



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



*Library of the University of Michigan
Bought with the income
of the
Ford - Messer
Bequest*





Göttingische
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

163. Jahrgang.

Erster Band.

Berlin.
Weidmannsche Buchhandlung.
1901.

**Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Georg Wentzel
in Göttingen.**

Verzeichnis
der an dem 163. Jahrgange (1901)
der
Göttingischen gelehrten Anzeigen
beteiligten Mitarbeiter.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

- G. von Below in Tübingen. 364.
H. Bloch in Straßburg. 872.
W. Bousset in Göttingen. 753.
K. Brandi in Marburg. 144. 242.
C. Brockelmann in Breslau. 342. 509.
G. Buchholz in Leipzig. 166.
O. Bürger in Santiago di Chile. 350.
- W. Caland in Breda. 125.
P. Corssen in Berlin. 1. 645.
- H. Diemar in Marburg. 489.
K. Dziatzko in Göttingen. 354.
- R. Eucken in Jena. 900.
- W. Frankenberg in Louisendorf. 177. 276. 677.
K. Fuhr in Berlin. 98.
- P. Goldschmidt in Berlin. 87. 751.

- E. Gothein in Bonn. 401.
H. Graeven in Hannover. 77. 196.
- J. Haller in Rom. 807.
W. Heyd in Stuttgart. 263.
H. Höffding in Kopenhagen. 134.
A. Höfler in Wien. 468.
O. Hölder in Leipzig. 301.
H. Holtzmann in Straßburg. 673. 835. 948.
- A. Jülicher in Marburg. 183. 345. 628. 706.
- G. Kawerau in Breslau. 293. 513.
W. Kisch in Straßburg. 206.
Th. Kolde in Erlangen. 711. 864.
A. Körte in Greifswald. 960.
A. Köster in Leipzig. 797.
J. C. Kreibitz in Wien. 128.
W. Kroll in Greifswald. 575.
- A. Leist in Gießen. 340.
F. Leo in Göttingen. 318.
H. Lietzmann in Bonn. 89.
J. Loserth in Graz. 907.
- Leo Meyer in Göttingen. 325. 734. 897.
G. Meyer von Knonau in Zürich. 260. 582. 587. 999.
L. Mollwo in Göttingen. 173.
R. Much in Wien. 453.
- B. Niese in Marburg. 596.
E. Norden in Breslau. 593.
- M. Perlbach in Halle. 826.
- M. Ritter in Bonn. 52.
- O. Scheel in Kiel. 835. 913.
C. Schmidt in Berlin. 996.
A. E. Schönbach in Graz. 425.
E. Schroeder in Marburg. 46.
A. Schulten in Göttingen. 560.
F. Schulthess in Göttingen. 204. 802. 991.
W. Schuppe in Greifswald. 656.
E. Frhr. v. Schwind in Wien. 723.

- W. Sickel in Straßburg. 373.
J. Sommer in Poppelsdorf. 526.
F. Studniczka in Leipzig. 539.
H. Suchier in Halle. 406.
- E. Troeltsch in Heidelberg. 15. 265.
Tupetz in Prag. 336.
- Th. Vahlen in Königsberg. 787.
W. Voigt in Göttingen. 330. 742.
- H. Wagner in Göttingen. 138.
O. F. Walzel in Bern. 972.
H. Wartmann in Sankt Gallen. 818.
J. Wellhausen in Göttingen. 738.
P. Wendland in Wilmersdorf. 777.
F. Wiegand in Erlangen. 634.
U. von Wilamowitz-Moellendorff in Westend (Berlin). 30.
- H. Zimmern in Leipzig. 416. 421.
-

Verzeichnis

der besprochenen Schriften.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Germanistische Abhandlungen, begründet von Karl Weinhhold, hrsg. von F. Vogt. XVI. Die Jacobsbrüder von Kunz Kistener, hrsg. von K. Euling. [Schroeder].	46
Abhandlungen zur germanischen Philologie. Festgabe für Richard Heinzel. [Schönbach].	425
Abou Othman Amr, Le livre des Ovares, publié par G. van Vloten. [Schulthess].	802
Acta apostolorum Graece et latine edidit A. Hilgenfeld. [P. Corssen].	1
L. Apulei Madaurensis apologia et florida rec. J. van der Vliet. [Kroll].	575

Bäumker, s. Beiträge.

Beckmann, s. Reichstagsakten.

Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters.
Hrsg. von Baumker und Frhr. v. Hertling.

III 1. Domanski, B., Die Psychologie des Nemesius.
[Eucken]. 904

III 4. Worms, M., Die Lehre von der Anfangslosigkeit der Welt bei den arabischen Philosophen des Orients und ihre Bekämpfung durch die arabischen Theologen. [Eucken].	900
Beiträge zur Romanischen Philologie. Festgabe für Gustav Gröber. [Suchier].	406
Belser, J., Einleitung in das Neue Testament. [Jülicher].	706
<i>Bergk</i> , s. <i>Poetae</i> .	
Assyrische Bibliothek, hrsg. von F. Delitzsch und P. Haupt. XVI. Delitzsch, F., Assyrische Lesestücke. Vierte Auflage. [Zimmern].	416
Bibliothèque de l'école des hautes études. Sciences religieuses. XI. Lévi, La doctrine du sacrifice dans les Brâhmanas. [Caland].	125
<i>Black</i> , s. <i>Cheyne</i> .	
Blass, F., Die Rhythmen der attischen Kunstprosa. [Norden].	593
Brandenburg, E., Moritz von Sachsen. Erster Band. [Brandi].	144
— — —, Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen. Erster Band. [Brandi].	161
Braude, M., Die Elemente der reinen Wahrnehmung. [Schuppe].	656
Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preußens unter Friedrich Wilhelm III. Vorzugsweise aus dem Nachlasse von F. A. Stägemann, hrsg. von Franz Rühl. [Goldschmidt]. 87.	751
Budge, W., The earliest known coptic Psalter. [Schmidt]	996
<i>Bugenhagen</i> , s. <i>Quellen</i> .	
Bülow, O., Das Geständnisrecht. [Kisch].	206
Burkhardt, H., Funktionentheoretische Vorlesungen. [Hölder]	301
Cheyne and Black, Encyclopaedia biblica II. [Holtzmann].	673
<i>Chronik der Stadt Zürich</i> , s. <i>Quellen</i> .	
Cornelius, H., Psychologie als Erfahrungswissenschaft. [Kreibig].	128

- Nassau-Oranische Correspondenzen. Erster Band. Meinardus, O., Der Katzenelnbogische Erbfolgestreit. [Diemar]. 489
- Delaville le Roulx, J., Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem (1100—1310). IV 1. [Heyd]. 263
- Delbrück, H., Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte. I. [Niese]. 596
- Delitsch*, s. Bibliothek.
- Denkmäler der Tonkunst in Oesterreich. III 1. V 1. VI 1. VII. VIII 1. [Voigt]. 742
- Dierauer*, s. Quellen.
- Dionysii Halicarnasei opuscula ed. H. Usener et L. Radermacher. Volumen prius. [Fuhr]. 98
- Domanski*, s. Beiträge.
- Dorner, A. D., Grundriß der Dogmengeschichte. [Tröltzsch]. 265
- Dunlop Gibson* s. Palestinian Syriac texts.
- Egli, E., Analecta reformatoria. (II). [Meyer von Knonau]. 260
- Ehrhard, A., Die altchristliche Literatur und ihre Erforschung von 1884—1900. Erste Abteilung. [Jülicher]. 345
- Euling*, s. Abhandlungen.
- Faulhaber*, s. Hesychius.
- Fayum towns and their papyri, by B. Grenfell, A. Hunt, D. Hogarth. [von Wilamowitz-Moellendorff]. 30
- Festschrift zu Goethes 150. Geburtstagsfeier, dargebracht vom Freien Deutschen Hochstift. [Köster]. 797
- Funk, F. X., Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen. II. [Jülicher]. 183
- Gauß, C. F., Werke. Achter Band. [Sommer]. 526
- Geib, O., Theorie der gerichtlichen Compensation. [Leist]. 340
- Gottlieb, Th., Die Ambraser Handschriften. I. [Dziatzko]. 354
- Göts*, s. Kampschulte.
- Gramsov* s. Studien.

Grenfell, s. Fayum.

Grüneisen, C., Der Ahnenkultus und die Urreligion Israels.
[Frankenberg]. 177

Gunkel, s. Handkommentar.

Haller, s. Urkundenbuch.

Handkommentar zum Alten Testament, hrsg. von Nowack.
I 1. Gunkel, H., Genesis übersetzt und erklärt. [Franken-
berg]. 677

Harrisse, H., Découverte et évolution cartographique de
Terre-Neuve et des pays circonvoisins. [Wagner]. 138

Heinemann, s. Quellen.

Herre, s. Reichstagsakten.

Herrmann, M., Jahrmarktsfest zu Plundersweilern. [Walzel]. 972

v. Hertling, s. Beiträge.

Hesychii Hierosolymitani interpretatio Jesaiae pro-
phetæ edita a M. Faulhaber. [Lietzmann]. 89

Hilgenfeld, s. Acta.

Frhr. Hiller von Gaertringen, Thera. Erster Band.
[Studniczka]. 539

— —, s. Inscriptiones.

Hogarth, s. Fayum.

Hunt, s. Fayum.

Ibrāhīm ibn Muhammad al-Baihaqā, Kitāb al-maḥā-
sin val-masāvī, hrsg. von F. Schwally. I. [Brockelmann]. 342

Inscriptiones Graecae insularum maris Aegæi. III. In-
scriptiones Graecae insularum Symes, Teutlussae, Tebi, Ni-
syri, Astypalæae, Anaphes, Therae et Therasiae, Pholegandri,
Meli, Cimoli ed. Fr. Hiller von Gaertringen. [Studniczka]. 539

Kampschulte, F. W., Johann Calvin, seine Kirche und sein
Staat in Genf. II. Hrsg. von W. Götz. [Kawerau]. 293

X		Verzeichnis der besprochenen Schriften.	
Kayser, H., Handbuch der Spectroscopie. I. [Voigt].			330
King, L. W., The letters and inscriptions of Hammurabi. II. III. [Zimmern].			421
<i>Kistener</i> , s. Abhandlungen.			
<i>Klostermann</i> , s. Origenes.			
König, E., Stilistik, Rhetorik, Poetik in Bezug auf die biblische Litteratur komparativ dargestellt. [Frankenberg].			276
— —, — Hebräisch und Semitisch. [Wellhausen].			738
Kunze, J., Glaubensregel, Heilige Schrift und Taufbekenntnis. [Scheel].			835. 913
 <i>Lévi</i> , S., s. Bibliothèque.			
Liebenam, W., Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche. [Schulten].			560
D. Martin Luthers Werke. XIX. [Kolde].			711
Mayr, M., Die politischen Beziehungen Deutschtirols zum ita- lienischen Landestheile. [v. Schwind].			723
v. Meier, E., Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsge- schichte. [v. Below].			364
<i>Meinardus</i> , s. Correspondenzen.			
Meyer, L., Handbuch der Griechischen Etymologie. [Meyer].			325. 734. 897
— —, Ph., s. Studien.			
Mitteilungen aus dem Naturhistorischen Museum in Ham- burg. Jahrgang XIV—XVI. 2. Beiheft. [Bürger].			350
Monod, G., Études critiques sur les sources de l'histoire ca- rolingienne. I 1. [Bloch].			872
Müllenhoff, K., Deutsche Altertumskunde. IV. [Mueh].			453
 <i>Nowack</i> , s. Handkommentar.			
Oechsli, W., Quellenbuch zur Schweizer Geschichte. [Meyer von Knonan].			999

Verzeichnis der besprochenen Schriften.

XI

Oeltzelt-Nevin, A., Kosmodicee. [Höfler].	468
— — —, Nachtrag: Ueber Willensfreiheit. [Höfler].	468
Origenes Werke. III. Hrsg. von E. Klostermann. [Wendland].	777
Rikskansleren Axel Oxenstiernas skrifter och brevexling. I 1—3. II 1—9. [Ritter].	52
Palestinian Syriac texts from palimpsest fragments in the Taylor-Schechter collection ed. by A. Smith Lewis and M. Dunlop Gibson. [Schulthess].	204
<i>Papyri</i> , s. Fayum.	
Peter, H., Der Brief in der römischen Litteratur. [Leo].	318
Pfister, A., Aus dem Lager der Verbündeten. 1814 und 1815. [Mollwo].	173
Pieper, A., Die päpstlichen Legaten und Nuntien in Deutsch- land, Frankreich und Spanien seit der Mitte des 16. Jahr- hunderts. I. [Gothein].	401
<i>Pindarus</i> , s. Poetae.	
Poetae Lyrici Graeci coll. Th. Bergk. I 1. Pindari car- mina recensuit O. Schroeder. [Körte].	960
Preuschen, E., Antilegomena. [Holtzmann].	835
Quellen zur Pommerschen Geschichte. IV. Jo- hannes Bugenhagens Pomerania, hrsg. von O. Heinemann. [Perlbach].	826
Quellen zur Schweizer Geschichte. XVIII. Chro- nik der Stadt Zürich, mit Fortsetzungen, hrsg. von J. Dierauer. [Meyer von Knonau].	582
<i>Radermacher</i> , s. Dionysius.	
Deutsche Reichstagsakten. X 1. Hrsg. von H. Herre. XI. XII. Hrsg. von G. Beckmann. [Haller].	807
Rietschel, G., Lehrbuch der Liturgik. I. [Kawerau].	513
Riezler, S., Geschichte Baierns. Vierter Band (von 1508— 1597). [Brandi].	242

Rühl, s. Briefe und Aktenstücke.

- Schlitter*, H., Die Regierung Josefs II. in den österreichischen Niederlanden. I. [Loserth]. 907
- Schroeder*, s. Poetae.
- Schwally*, s. Ibrāhīm.
- Schwarz*, s. 'Umar.
- Schweizer*, P., Die Wallenstein-Fragen in der Geschichte und im Drama. [Tupetz]. 336
- Seeberg*, R., Lehrbuch der Dogmengeschichte. Zweite Hälfte. [Troeltsch]. 15
- Smith Lewis*, s. Palestinian Syriac texts.
- Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts. Hrsg. von H. Zeller-Werdmüller. II. [Meyer von Knonau]. 587
- Stägemann*, s. Briefe und Aktenstücke.
- Stein*, s. Studien.
- Studia Sinaitica* IX/X. [Schulthess]. 991
- Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche. III 6.
- Meyer*, Ph., Die theologische Litteratur der griechischen Kirche im sechzehnten Jahrhundert. [Wiegand]. 634
- Berner Studien zur Philosophie und ihrer Geschichte. Hrsg. von L. Stein. XIII. Gramzow, Friedrich Eduard Benekes Leben und Philosophie. [Höfding]. 134
- Thiele*, E., Luthers Sprichwörtersammlung. [Kolde]. 864
- Ulmann*, H., Russisch-preußische Politik unter Alexander I. und Friedrich Wilhelm III. bis 1806. [Buchholz]. 166
- Der Diwan des 'Umar ibn Abi Rebi'a, hrsg. von P. Schwarz. I. [Brockelmann]. 509
- Urkundenbuch der Stadt Basel. IV. Hrsg. von R. Wackernagel. VII. Hrsg. von J. Haller. [Wartmann]. 818
- Usener*, s. Dionysius.

van der Vliet, s. Apuleius.

<i>van Floten</i> , s. Abou Othman Amr.	
<i>Vogt</i> , s. Abhandlungen.	
<i>de Waal</i> , A., Der Sarkophag des Junius Bassus in den Grotten von St. Peter. [Graeven].	77
<i>Wackernagel</i> , s. Urkundenbuch.	
<i>Waitz</i> , G., Deutsche Verfassungsgeschichte. VI. Zweite Auflage. Bearbeitet von G. Seeliger. [Sickel].	373
<i>Waitz</i> , H., Das pseudotertullianische Gedicht adversus Marcionem. [Jülicher].	628
<i>Weber</i> , H., Lehrbuch der Algebra. Zweite Auflage. [Vahlen].	787
<i>Weinel</i> , H., Die Wirkungen des Geistes und der Geister im nachapostolischen Zeitalter. [Bousset].	753
<i>Weinhold</i> , s. Abhandlungen.	
<i>Wendt</i> , H. H., Das Johannesevangelium. [Corssen].	645
<i>Wiegand</i> , J., Das altchristliche Hauptportal an der Kirche der hl. Sabina. [Graeven].	196
<i>Worms</i> , s. Beiträge.	
<i>Wrede</i> , W., Das Messiasgeheimnis in den Evangelien. [Holtzmann].	948
<i>Zeller-Werdmüller</i> , s. Stadtbücher.	

Göttingische
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

163. Jahrgang.

Zweiter Band.

Berlin.

Weidmannsche Buchhandlung.

1901.

**Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Georg Wentzel
in Göttingen.**

Acta apostolorum Graece et Latine secundum antiquissimos testes edidit actus apostolorum extra canonem receptum et adnotationes ad textum et argumentum actuum apostolorum addidit Adolfus Hilgenfeld. Berlin, G. Reimer, 1899. XIV und 310 S. 8. Preis Mk. 9.

Die ältesten Zeugen, auf welche H. den Text der Apg. gründet, sind die Vertreter derjenigen Ueberlieferung, die man früher die occidentalische zu nennen pflegte, in erster Linie der Codex Bezae (D). Diese Ueberlieferung bezeugt nach H. nicht nur den ältesten, sondern auch den einzig echten Text, während der heutigen Tages allgemein angenommene — der *textus receptus novus*, wie H. sich ausdrückt — nach ihm nicht, wie Blass meint, eine spätere Bearbeitung des Verfassers selbst, sondern vielmehr das Werk griechischer Sophisten oder Grammatiker ist (p. XIV).

Es gab eine Zeit, wo man die Ansicht Bornemanns, mit dem H. in der Wertschätzung des Cod. Bezae wesentlich übereinstimmt, der Curiosität wegen zu verzeichnen pflegte, ohne sie einer Widerlegung zu würdigen. Aber die Zeiten ändern sich. Der Codex Bezae hat durch Blass bekanntlich viele Gläubige gewonnen, und H. hofft, daß das neue Jahrhundert, in das wir nunmehr eingetreten sind, die Blinden alle sehend machen wird (p. VII).

Wer mit den Zeugen des sogenannten occidentalischen Textes vertraut ist, den ich mit Blass der Kürze halber β im Gegensatz zu dem üblichen, α , nennen will, wird sich immerhin wundern, daß bei einem Versuch, aus ihrer ungeheuren Mannigfaltigkeit einen ursprünglichen Text wiederzugewinnen, die höchst verwickelten Vorgänge der Textgeschichte, die zu dieser Mannigfaltigkeit geführt haben, nicht einmal angedeutet werden. Vergebens sucht man sich aus der kurzen Einleitung, die dem Text voraufgeschickt ist, darüber zu belehren, wie H. über das Wesen und die Beschaffenheit der Zeugen, über ihr Verhältnis zu einander denkt, nach welchen Grundsätzen und welcher Methode er sodann den Text constituirt hat.

Wir werden also aus dem Texte selbst die Methode zu ermitteln

suchen, nach der er hergestellt ist. Bevor wir aber dieses unternehmen, wollen wir die Einrichtung des kritischen Apparats ins Auge fassen, um uns zu überzeugen, ob der Bau, der darauf errichtet ist, auf sicherem Grunde ruht.

Die schmerzliche Erfahrung, daß bei der Herstellung des Apparates Fehler aller Art sich einschleichen, werden ja die meisten machen, die sich mit solchem Geschäft befassen, aber die Kritik darf sich dadurch nicht abhalten lassen, den Wert der Arbeit nach dem Maaße der dabei erreichten Deutlichkeit und Zuverlässigkeit zu bemessen. Hier handelte es sich in der Hauptsache nicht um neue Collationen, da die 8. Auflage der großen Tischendorfschen Ausgabe zur Grundlage genommen wurde, sondern wesentlich um eine durch die veränderte Wertschätzung bedingte neue Gruppierung des dort aufgestapelten Materials.

Daß der Apparat dabei an Uebersichtlichkeit und Deutlichkeit gewonnen habe, wird man nicht behaupten können. Man vergleiche z. B. 13, 29: *και καθελοντες απο του ξυλου και (και om. Thom.) εθηκαν (αυτον add. in marg. Thom., sed in Ph obelo notavit) εις μνημειον* Dd Thom. (in marg. praem.) *και*, om. *απο του ξυλου. και* (praem. Psch. gig.) *καθελοντες (αυτον add. syr. utq.) απο του ξυλου (σταυρου E Psch.) εθηκαν (αυτον add. syr. utq. gig.) εις μνημειον* EB cett. M syr. utq. gig. — Was hier (in marg. praem.) *και*, om. *απο του ξυλου* bedeuten soll, habe ich beim besten Willen nicht enträtseln können. Sieht man im übrigen zunächst einmal von den vielen Parenthesen ab, so bedeutet die umfangreiche Angabe, daß die Ueberlieferung sich hier in zwei Hauptzweige spaltet, Dd Thom. einer-, EB etc. andererseits. Worauf läuft aber der Unterschied der beiden Gruppen hinaus? Auf ein winziges *και* vor *εθηκαν*, das, abgesehen von seiner inneren Unmöglichkeit, noch dazu in seiner Gruppe nur von einem der drei Zeugen bestätigt wird. Das hatte Tischendorf kürzer ausgedrückt, nämlich *εθηκαν*: D *και εθηκαν* (item d), das letztere freilich irrtümlich, denn d beweist nichts, wovon später.

Zu dem Text 22, 28 *καλ αποκριθεις ο χιλιαρχος ειπεν* heißt es im Apparat im wesentlichen so: *και αποκριθεις ο χιλιαρχος (και periisse videtur) D, απεκριθη δε ο χιλιαρχος* EB cett. | *ειπεν αυτω* D^b. — Jedermann wird glauben, daß *και* vor *αποκριθεις* in D verloren gegangen zu sein scheine, aber aus Scrivener erfährt man, daß es anders gemeint ist, nämlich daß nach *χιλιαρχος* anscheinend *και* ausradiert ist. Der Corrector D^b hat ferner nicht *ειπεν αυτω*, sondern nur *αυτω* zugesetzt, während *ειπεν* schon die erste Hand hat, was aus H. nicht ersichtlich ist.

Wenn 9, 20 angegeben wird *μετα πασης παρρησιας* fl. m 4 Iren. 197, so kann man wirklich nicht gleich wissen, daß die Ziffern hier Seitenzahlen bedeuten, da sonst auf solche Weise Minuskelhandschriften bezeichnet werden und 2, 30 unzweideutig Iren. p. 193 steht. 15, 20 hinwiederum ist Iren. III, 12, 14 nach Buch, Kapitel und Paragraph citiert, während meist ohne weiteres Iren. gesetzt ist. — Origenes wird nach Bänden und Seiten citiert, mit Ausnahme der Bücher *Contra Celsum*, Clemens Alexandrinus dagegen nach seinen Schriften. Bei Origenes wird nicht unterschieden, ob ein Citat aus einer im Original oder einer nur in der lateinischen Uebersetzung erhaltenen Schrift stammt, ebenso wenig ist angegeben, daß die wichtigen Varianten 4, 31 und 9, 20 von Irenaeus auch griechisch erhalten sind. — 15, 20 werden Iren. Tert. Ambros. Hieron. nach ihren Schriften citiert. Dazwischen steht Cypr. 329, was ich nicht verstehe, denn Cyprian citiert die Stelle überhaupt nicht. In weitaus den meisten Fällen ist, wie bei Irenaeus, nur der Name des Kirchenvaters in Abkürzung angegeben, wobei ich bemerke, daß mit Lucfr. (z. B. 13, 6) Lucifer Calaritanus gemeint ist.

Die Auswahl aus den Citaten der Väter scheint willkürlich. Den Zeugnissen von Chrysostomus und Theophylaktus, oft nicht belanglos für den β -Text, z. B. 20, 10 und 15, bin ich an den Stellen, wo ich danach suchte, nicht begegnet. Während wichtigere fehlen, wird dagegen wiederholt Beda ex graeco angeführt, dessen griechischer Codex doch kein anderer war als der uns erhaltene Laudianus E. Bei H. stehen freilich beide gelegentlich mit einander in Widerspruch, z. B. 4, 31 und 13, 41; aber ein Blick in Tischendorfs Ausgabe des Laud. zeigt, daß H. sich über diesen geirrt hat.

Nach einer Seite geht H. natürlich über Tischendorfs Apparat hinaus. Waren doch diesem sehr wichtige Zeugen des β -Textes entweder ungenügend, wie die erst durch S. Berger vollständig entzifferten Fragmente des lateinischen Floriacensis, oder überhaupt nicht bekannt, wie der sogenannte Gigas und der Paris. lat. 321. Auch aus S. Berger's *Histoire de la Vulgate* hat H. Nutzen gezogen, wobei ich aber nicht verschweigen kann, daß Anmerkungen wie 12, 18 Berg. p. 162 add.: *aut quomodo exisset* über das Maaß erlaubter Breviliquenz hinausgehen.

Für keine Bereicherung unserer Einsicht kann ich es halten, daß die Varianten der Pariser Ausgabe des R. Stephanus vom Jahre 1550 mitgeteilt werden. Zum mindesten hätten uns die Varianten von β erspart bleiben können, da β nichts anderes als der Cod. Bezae ist, besonders in den Fällen, wo sie ersichtlich falsch sind, wie 2, 47. 3, 1. 15, 20.

Dagegen ist es anzuerkennen, daß H. die interessante Minuskelschrift 137 s. XI in Mailand hat neu vergleichen lassen. Sie ist in den Apparat unter dem Buchstaben M 'quasi maiusculus' (p. IX) aufgenommen. Freilich wäre es nicht nötig gewesen, den Apparat mit den vielen gräulichen Fehlern, von denen diese Handschrift wimmelt, zu belasten. Bedenken flößt die Bemerkung in der Einleitung ein, M würde 15, 14 nicht zugleich als Zeuge für die Lesart *επεσκεψατο* und *εξελεξατο* erscheinen, wenn die Druckbogen in Mailand nach der Handschrift vollständig hätten revidiert werden können, wie es mit den ersten drei geschehen sei. Ist der gehante Fehler der einzige? Nach H.'s Angabe hat M 24, 24 sowohl *τινας ημερας* als *ημερας τινας*. 27, 7 steht M ebenso unter den Zeugen für als gegen *κατα σαλωμωνην*, 22, 29 gilt das Gleiche sogar für den ganzen Satz *και παρακλημα ελυσεν αυτον*. Wie mag es an den andern Stellen stehen, wo H.'s M von Tischendorfs 137 abweicht? wie 23, 25 (*περιεχουσαν M, εχουσαν 137*) v. 34 (*επηρωτησε M, και επερωτησας 137*) 22, 26 (*οτι ρωμαιον εαυτον λεγει om. M, hab. 137*).

Die beiden syrischen Uebersetzungen hat H. selbst verglichen und zwar die Peschitta in der Ausgabe von Martin Trost vom J. 1621, während Tischendorf die Ausgabe von Schaaf zu Grunde gelegt hatte. Ob die Differenzen zwischen Tischendorf und H. (z. B. 22, 12. 13. 14) auf dieser Verschiedenheit der Ausgaben, ob auf Versehen von der einen oder andern Seite beruhen, vermag ich bei meiner Unkenntnis des Syrischen nicht zu sagen. Die Philoxeniana, von Tischendorf und Blass als *syr^p*, d. h. *syriaca posterior* bezeichnet, wird Ph von H. genannt. Neu ist auch die Bezeichnung Thom. c. ast. für die von dem Bischof Thomas von Heraclea mit einem Asteriscus versehenen und Thom. (mg.) für die am Rande der Philoxeniana von ihm zugesetzten Lesarten. H. nimmt an, daß für die letzteren zwei Handschriften benutzt seien, und unterscheidet 23, 23. 24 *mg.¹* und *mg.²* Ebenda findet man die Bemerkung: *om. Thom. (mg.), etiam alterum codicem haec continere testatus*. Mir ist es nicht möglich gewesen, irgend eine Spur von einer solchen Unterscheidung des Thomas zu entdecken.

Wo Beschränkung auf das Wesentliche, Durchsichtigkeit und Klarheit der Anordnung, Praecision und Consequenz in den Angaben den kritischen Commentar beherrschen, wird man mit diesen Tugenden auch die Zuverlässigkeit im Bunde finden. Wir haben, als wir uns nach jenen umsahen, auch diese bereits öfter vermißt. Die beiläufig erwähnten Fälle sind nicht die einzigen.

Widersprüche, wie wir sie bei M fanden, begegnen auch sonst: 26, 15 ist P sowohl unter denen verzeichnet, die *κυριος* haben, als

unter denen, die es auslassen. E soll 12, 25 *και* (vor *Ιωανην*), 25, 4 *μελλειν* nach der ersten Angabe haben, nach der zweiten nicht. 2, 17 tritt E zuerst für *και οι πρεσβυτεροι*, dann für *κ. οι π. υμων* ein. 27, 7 sind es sogar drei Handschriften zugleich, die sich in solcher Weise widersprechen, nämlich außer M (s. oben) noch BN. — 28, 1 steht im Text *τοτε*, im Apparat statt dessen *τε*; 18, 1 im Text *αναχωρήσας δε*, im Apparat *αποχωρήσας δε*, zugleich wird *δε* D erst zugeschrieben, dann abgesprochen.

2, 23 steht zu dem Text *ἀνείλατε* im Apparat *ανειλατε* M, ebenso 27, 10 *φορτιου* etiam M, ohne daß eine Variante vorläge. Was aber bedeutet vollends 26, 26 *αλλα* etiam M, wo *ἀλλά* im Text nicht vorkommt? — 26, 23 fragt man sich, warum im Apparat *μελλει* EB cett. angegeben ist. Das Rätsel löst sich, wenn man Tischendorf aufschlägt, denn hier erfährt man, was bei H. ausgefallen ist, daß NHP und mehrere Minuskeln *μελλειν* haben.

4, 12 heißt es: *ου* D fl. *ουδε* dB (syr. utq.) *gig. ουτε* EPM. Was NA haben, erfährt man nicht, und warum d mit neque, *gig.* mit nec mehr für *ουδε* als für *ουτε* zeugen, ist nicht ersichtlich.

23, 34/5 ist der Text *εφη· Κιλιξ· και πνθόμενος εφη· ακούσομαι σου*. Dazu der Apparat: 34 *εφη κιλιξ (κιλικια Thom.) και πνθόμενος εφη* M Thom. (mg.) *gig.* | 35 *ακουσομαι σου (σου om. Thom. mg.)* MPh, *εφη ακουσομαι σου* Psch. Thom. (mg.) *gig.* Hier ist zunächst bei Thom. der Widerspruch in Bezug auf *σου* zu notieren, der durch Versetzung der Parenthese zu lösen ist. Vergebens sucht man aber den Unterschied zwischen M einer- und Thom. *gig.* andererseits zu ergründen. In Wirklichkeit hat Thom. mg. dixit, Cilicia. Et cum cognovisset, dixit: Audiam, dixit. *Gig.* aber: Et cum audisset, dixit: Audiam te, mit völliger Uebergangung des *εφη· κιλιξ*.

Diese Beispiele sind aufs Geratewohl herausgegriffen, es kommt schlimmer, sobald man genauer nachprüft.

Einer der wichtigsten Zeugen ist Irenaeus. Er bestätigt an vielen Stellen den Text von *β*, an manchen geht er mit *α*, an einigen hat er singuläre Lesarten. Ich habe alle seine Citate mit H. verglichen, dabei fand ich, daß in weitaus den meisten Fällen sein Zeugnis überhaupt nicht beachtet, in einigen unrichtig wieder gegeben ist. So bestätigt Iren. den Zusatz von *β* 2, 30 nicht. 3, 21 stimmt er nicht mit DB etc. überein, sondern hat die singuläre Lesart *per sanctos prophetas suos*. 15, 7 hat er zwar in vobis mit BA etc., aber die Wortstellung gleich D. 3, 13 bestätigt er *θειουτος* von D, aber nicht das damit unvereinbare *κριναντος*.

Die unberücksichtigten Lesarten betreffen durchaus Dinge, die H. principiell der Erwähnung wohl für würdig gehalten hat, z. T.

sind sie von hervorragender Bedeutung. Z. B. 3, 17 add. nequam = β v. 18 om. οὐτως = fl. (fl. fehlt gleichfalls) v. 21 om. απ αιωνος = β v. 22 add. ad patres nostros = β etc. etc. — Es ist sogar nicht einmal angegeben, daß Iren. 15, 20 den Zusatz et quaecumque nolunt sibi fieri, aliis ne faciant und 15, 29 denselben in der zweiten Person hat. Zu 15, 20 wird angemerkt, daß nach dem von E. v. d. Goltz mitgeteilten Scholion des Cod. Lawra 184 B 64 Eusebius adv. Porphyr. den Zusatz in derselben Form wie D angeführt habe. Der Scholiast sagt aber nicht, daß Eusebius diese Lesart gebilligt, sondern daß er sie so aus Porphyrius angeführt habe. In der Form aber weicht das Citat in dem Cod. Lawra von D ab. Aus demselben Scholiasten wäre zu 15, 29 zu notieren gewesen, daß der Zusatz auch in dem griechischen Text des Iren. stand (cf. Texte u. Unters. N. F. II, 4, p. 41).

An manchen Stellen könnte man denken, Iren. sei bei H. unter einem cett. (= ceteri) einbegriffen. Da er aber in der Einleitung bestreitet, dass Iren. je mit α zusammentreffe, so muß man annehmen, daß auch an solchen Stellen sein Zeugnis übersehen ist, wie 10, 41; 15, 26; 17, 28; wo Iren. die Zusätze von β nicht teilt.

Nächst Irenaeus ist Tertullian der älteste Zeuge für β . Obwohl seine Citate weniger zahlreich als die des Irenaeus und von Rönsch bequem zusammengestellt sind, so sind sie darum nicht sorgfältiger behandelt. So ist z. B. sein Zeugnis für das Fehlen der $\pi\upsilon\kappa\tau\acute{\alpha}$ 15, 29 nicht vermerkt. Ebenso wenig, daß er, der im übrigen an dieser entscheidenden Stelle für β eintritt, doch den Zusatz $\delta\sigma\alpha\ \mu\eta\ \theta\acute{\epsilon}\lambda\epsilon\tau\epsilon$ etc. nicht bezeugt. Nicht beachtet ist, daß Tert.'s Uebersetzung 15, 28/9 eine Lesart $\acute{\omega}\nu\ \acute{\epsilon}\pi\acute{\alpha}\nu\alpha\gamma\mu\epsilon\varsigma\ \acute{\alpha}\pi\acute{\epsilon}\chi\epsilon\sigma\theta\alpha\iota$ statt $\tau\acute{\omega}\nu\ \acute{\epsilon}\pi\acute{\alpha}\nu\alpha\gamma\mu\epsilon\varsigma\ \acute{\alpha}\pi\acute{\epsilon}\chi\epsilon\sigma\theta\alpha\iota$ voraussetzt. Wer möchte sich da verwundern, daß die auch von Blass übersehenen Zeugnisse für $\mu\eta\ \theta\epsilon\omicron\mu\alpha\chi\acute{\omega}\mu\epsilon\upsilon$ 23, 9 und $\gamma\acute{\epsilon}\gamma\gamma\alpha\pi\tau\alpha\iota\ \gamma\acute{\alpha}\rho\ \acute{\epsilon}\nu\ \text{Μωϋσε}\iota$ 26, 22 übersehen sind?

Des demnächst ältesten lateinischen Zeugen, Cyprians, Citate, nicht umfangreicher als die Tertullians, haben eine erwünschte Ergänzung durch die Fragmente des Palimpsests von Fleury (fl.) erhalten, deren Text mit dem cyprianischen identisch ist. Auch aus diesen sind die Angaben so dürftig und unzuverlässig, daß man überall auf die Ausgabe von S. Berger zurückgehen muß.

Ich muß mich auch hier darauf beschränken, durch wenige Beispiele, die Art und Weise, wie fl. benutzt ist, zu charakterisieren.

5, 27 Text: *Ἀγαρόντες δὲ αὐτοὺς ἔστησαν ἐν τῷ συνεδρίῳ καὶ ἐπηρώτησεν αὐτοὺς ὁ ἱερεὺς λέγων.* Dazu als einzige Variante aus fl. praetor für *ἱερεὺς*. Nach Berger hat fl. *Ut modo* (l. *quomodo*). *perdlexerunt eos in conspectu concilii cepit ad eos praetor dicere.* —

5, 29 hat fl. nach H. respondens autem ait Deo. et dixit Petrus ad eum, nach B. respondens autem petrus dixit ad illos Cui obaudire oportet dō an hominib. ille autem ait dō et dixit Petrus ad eum.

14, 19/20 Text: *καὶ ἐπισείσαντες τοὺς ὄχλους καὶ λιθάσαντες τὸν Παῦλον ἔσυραν ἔξω τῆς πόλεως, νομίζοντες τεθνάναι αὐτόν, κυκλωσάντων δὲ τῶν μαθητῶν αὐτοῦ ἀναστὰς εἰσῆλθεν εἰς τὴν Λύστραν πόλιν.* Als einzige Abweichung wird verzeichnet *πολιν* om. fl. und gerade hier stimmt fl. mit dem Texte, im übrigen weicht er vollkommen ab: *et concitaverunt turbam ut lapidarent paulum quem trahentes foras extra civitatem putaverunt eum esse mortuum tunc circumdederunt eum dicentes (l. discentes) et cum surressisset (l. discessisset) populus vespere Levavit se et introivit civitatem lystem.*

26, 28 Text: *ὁ δὲ Ἀγρίππας πρὸς τὸν Παῦλον ἔφη· Ἐν ὀλίγῳ με πείθεις Χριστιανὸν γενέσθαι.* Commentar: *εφη* fl. | *πειθεις* fl. | *γενεσθαι* (fl.) *ποιησαι* B etc. | Berger: *agrippa ad eum ait modico suades mihi paule xpianum facere.*

Selbst der Codex Bezae (ed. Scrivener) ist nicht mit genügender Sorgfalt verglichen. Wenn man 2, 20 *μεταστρεφεται* D, *μεταστραφησεται* D^b *μεταστραφισται* D^k verzeichnet findet, so muß man freilich denken, die Akribie sei hier aufs äußerste getrieben. Auf solche Peinlichkeit wird man aber gern verzichten, wenn man weiß, daß D^k eine ganz moderne, nicht viele Jahrhunderte alte Hand ist (s. Scrivener p. XXVI). Wünschenswerter wäre es, wenn z. B. 18, 6 darauf geachtet wäre, daß in D *γεινομενον* steht, und dementsprechend in Text und Commentar nicht *γε-*, sondern *γινομενον* gedruckt wäre. 18, 2 steht im Apparat: *οι κεκατωκησαν* (sic etiam D^a?, *κατωκησεν* D). Aber Scr. druckt: *οι κε κάτωκησεν* (= *οἱ καὶ κατώκησεν*) und bemerkt dazu S. 445 α pro ε in *κατωκησεν* A? d. h. *κατωκησεν* ist in *κατωκησαν*, wahrscheinlich von A, verbessert. 18, 7 ist die Wortstellung *ονοματος* (corr. -τι) *Ιουστου* nicht beachtet. 18, 3 soll *ησαν γαρ σκηνοποιοι τη τεχνη* von D d bezeugt werden; ich habe den Satz bei Scr. vergebens gesucht. Dagegen habe ich umgekehrt dort 19, 4 die Worte *εις τον ερχομενον μετ αυτον* in eum qui venerit post ipsum gefunden, die nach H. in D d fehlen.

Ich werde mir nach diesen Proben den Nachweis sparen dürfen, daß die übrigen Zeugen mit keiner größeren Sorgfalt behandelt sind. Nur auf einen Punkt muß ich noch eingehen. Die Varianten der lateinischen und anderen Uebersetzungen sind teils lateinisch angegeben, teils ins Griechische rückübersetzt oder ihre Zeichen sind hinter die aus griechischen Handschriften belegten Varianten gesetzt. Man kann, wie wir gesehen, sich auch auf die lateinischen Angaben nicht verlassen, aber in dem andern Falle ist besondere Vorsicht an-

zuraten. 4, 14 steht in dem Apparat *οτι συν τω ιησου ησαν* fl. Aber fl. hat *quoniam eum ihu conversabantur* = *συνεστράφησαν* (vgl. Mt 17, 21 a b d f v g und Acta 10, 41 D). 23, 16 *την ενεδραν αυτων* fl. gig. Das stimmt für gig., aber fl. hat *conventionem eorum* = *συστροφην* (vgl. v. 12). 3, 6 *ειπεν δε πετρος προς αυτον* Thom. (mg.) fl. gig. Stimmt für die beiden ersten, gig. hat *ait autem illi Petrus*. 25, 21 *καισαρα και αιτησαμενον τηρηθηναι* gig. Darauf ist der Text gegründet *του δὲ Παύλου επικαλεσαμένου Καίσαρα καλ αιτησαμένου τηρηθῆναι*. Gig. hat aber: *tunc Paulus appellavit Caesarem et petiit etc.* Mit dieser Form des Satzes stimmt die Fortsetzung, die bei H. lateinisch angeführt ist und in dem Commentar unverständlich bleibt. U. s. w.

Es wird undenkbar scheinen, daß solche Dinge aus H.'s Feder gekommen sind. Sie stammen auch nicht aus seiner Feder; denn H. hat nach p. IV Text und Apparat von drei Mitgliedern des theologischen Seminars in Jena abschreiben lassen. Aber H. hat für Apparat wie Text die Verantwortung übernommen, sie sind bei G. Reimer erschienen und nicht als Seminararbeit gedruckt.

Ein so beschaffener Apparat kann für den Text kein anderes als ein ungünstiges Vorurteil erwecken, und leider trägt dies Vorurteil nicht. Statt eindringenden Verständnisses der Ueberlieferung, methodischer Abwägung der verschiedenen variantenbildenden Faktoren, sicherer, innerlich begründeter Textgestaltung, begegnen wir bald blindem Vertrauen, bald grundsatzlosem Tasten und Schwanken; und es scheint, als wenn die ungefügste und verchränkteste Satzbildung, die ungeheuerlichsten Wortformen in H.'s Augen das besondere Kennzeichen des ursprünglichen lukanischen Stiles seien.

Wir finden 14, 24 *ηλθαν* 16, 19 *ειδαν* und *ειχαν* 17, 15 *καταστανοντες* 5, 35 *τους συνεδριους* 21, 24 *δτι πορευου* 17, 27 *ψηλαφησαισαν* (gedruckt ist *φηλαφ.*) und *εβροισαν*, alles dies auf Grund von D. D wird auch für die rätselhafte Form *μη σιωπηης* 18, 9 verantwortlich gemacht. Aber D hat nicht *σιωπηης*, wie im Apparat angegeben ist, sondern *σειωσης*, offenbar ein Schreibfehler für *σειωπησης*, wie eine spätere Hand verbessert hat.

D wird von H. in der Einleitung als der wichtigste Zeuge für den originalen Text des Lucas bezeichnet. Ueber das Verhältnis der neben dem griechischen Texte (D) stehenden lateinischen Uebersetzung (d) zu diesem bemerkt er, daß beide zwar auf das nächste mit einander verwandt, aber doch von einander unabhängig seien und daß sie eine gesonderte Existenz geführt hätten, ehe sie mit einander vereinigt worden wären. In Wirklichkeit gehen die beiden Texte an manchen Stellen soweit auseinander, daß es den Anschein

hat, als hätten sie nichts mit einander zu thun, an anderen aber stimmen sie so merkwürdig überein, daß die Absicht einer vollkommenen Harmonie unverkennbar ist. Schon hieraus geht hervor, daß uns entweder beide oder doch der eine von beiden nicht in ihrer ursprünglichen Form erhalten sind, aber auch, daß keiner von beiden ohne den andern vollkommen verstanden werden kann. Es ist daher nicht einzusehen, warum H. d für sich besonders auf S. 127—196 hat abdrucken lassen.

Wir haben in der zufällig erhaltenen Form dieser bilingualen Ueberlieferung das Produkt einer längeren Entwicklung zu sehen, über die sich derjenige, der diese Ueberlieferung für die Constituierung des β -Textes nutzbar machen will, zunächst Klarheit verschaffen muß. Zwei Faktoren, beide hinlänglich bekannt, sind in diesem Prozesse besonders wirksam gewesen, einmal die Einwirkung des Lateinischen auf das Griechische, sodann die Verwirrung, die der α -Text angerichtet hat. Beiden Faktoren hat Blass bei seiner Reconstruction des β -Textes Rechnung getragen, aber für H. hat dieser Vorgang kaum Bedeutung gehabt. Er schreibt z. B. auf Grund von D 11, 1 *τοῖς ἀδελφοῖς οἱ ἐν τῇ Ἰουδαίᾳ*, wo *οἱ* das ursprüngliche *τοῖς* in Folge der Uebersetzung *qui erant* verdrängt hat. Ebenso 4, 12 *ὄνομα . . ὃ δεδομένον* st. *τὸ δ.* aus *nomen quod datum est*. 17, 27 *ζητεῖν ὃ θεῖόν ἐστιν* st. *ξ. τὸ θεῖον*. Hier ist der Umbildungsproceß in D noch nicht vollendet: *ἐστιν* ist nach dem Lateinischen zugesetzt, *το* unverändert (*ζητεῖν το θεῖον ἐστιν* quaerere quod divinum est). — 12, 17 *ἵνα σιγήσωσιν* st. *σιγᾶν*. Die ursprüngliche Lesart von D ist in Folge späterer Correctur nicht mehr zu erkennen. Es scheint, als habe die erste Hand zwischen Infinitiv und Coniunctiv geschwankt. 17, 30 *ἵνα μετανοήσωσιν*, st. *μετανοεῖν*. Hier hat D *ἵνα μετανοεῖν*. Wenn dieser Fall noch nicht deutlich genug war, so hätte doch 13, 28 *ἵνα εἰς ἀναίρεσιν* ut interficeretur über den Gang der Veränderung in D belehren müssen. — 12, 16 *ἰδόντες αὐτὸν καὶ ἐξέστησαν* aus *viderunt eum (Hs. eunt) et obstupuerunt*. Entsprechend setzt H. *καὶ* mit D auch 13, 7. 27. 29. — 7, 4 hat D *ἐξελεθῶν καὶ κατωκῆσεν*. Hier setzt H. selbst den in D begonnenen Process fort und schreibt mit Berufung auf d Psch *ἐξῆλθεν καὶ κατώκῆσεν*.

Sehr häufig sind die Fälle, wo H. mit D eine aus α in β eingedrungene Lesart beibehält. Einige Beispiele, in denen die auszuwerzende α -Lesart von mir gesperrt ist, mögen das erläutern.

3, 11 *οἱ δὲ θαμβηθέντες ἐστήσαν . . ἔκθαμβοι*. 4, 34 *ὅσοι γὰρ κτήτορες ἦσαν χωρίων ἢ οἰκιῶν ὑπῆρχον*. 7, 26 *τῇ τε ἐπι-*

ούση¹⁾ ἡμέρᾳ ὧφθη αὐτοῖς μαχομένοις¹⁾ καὶ εἶδεν αὐτοὺς ἀδικούοντας. 18, 8 ἀκούοντες ἐπίστευον καὶ ἐβαπτίζοντο πιστεύοντες. 20, 18 ὡς δὲ παρεγένοντο πρὸς αὐτὸν ὁμόσε ὄντων αὐτῶν εἶπεν.

Auch in Fällen, wo das Richtige bei andern Zeugen erhalten ist, folgt H. der Autorität von D. Z. B. 3, 13 κατὰ πρόσωπον Πειλάτου τοῦ κριναντος ἐκείνου ἀπολύειν αὐτὸν θέλοντος. Iren. ante faciem Pilati cum remittere eum vellet. Aehnlich Hier. Das του hinter Πειλάτου beruht auf unbeabsichtigter Wiederholung der letzten Silbe.

Oft hat natürlich das Eindringen von Lesarten aus α weitere Verderbnisse zur Folge gehabt, so daß die Elemente sich nicht so einfach wie in den bisherigen Beispielen scheiden lassen, wie z. B. 18, 5 f. wo H., wesentlich in Uebereinstimmung mit D. schreibt: παρεγένοντο δὲ ἀπὸ τῆς Μακεδονίας τότε Σιλᾶς καὶ Τιμόθεος, συνειχέ τε (συνειχετο D) τῷ λόγῳ Παῦλος διαμαρτυρούμενος τοῖς Ἰουδαίοις, εἶναι τὸν Χριστὸν κύριον Ἰησοῦν. πολλοῦ δὲ λόγου γενομένου (γενομένου D) καὶ γραφῶν διερμηνευομένων, ἀντιτασσομένων δὲ αὐτῶν καὶ βλασφημούντων ἐπιναξάμενος ὁ Παῦλος etc. An verräterischen Zeichen fehlt es in dieser Periode nicht: die auffällige Stellung des τότε, der mangelhafte Anschluß des Genitivus abs. ἀντιτασσομένων αὐτῶν. Dagegen findet man eine in sich zusammenhängende, von dem Einfluß von α durchaus freie Construction in fl.: Tunc supervenerunt a Macedonia Silas et Timotheus atque iterum cum multa (Hs. multis) fierent verba et scripturae interpretarentur, contradicebant Iudaei quidam et maledicebant. Tunc excussit etc. Offenbar hat man hiervon in der Reconstructien von β auszugehen.

18, 19 hat H. im wesentlichen mit D κατήνησαν (κατανησας D) δὲ εἰς Ἐφεσον. καὶ τῷ ἐπιόντι σαββάτῳ ἐκείνου κατέλιπεν ἐκεῖ, αὐτοὺς δὲ εἰσελθὼν εἰς τὴν συναγωγὴν διελέγετο τοῖς Ἰουδαίοις. Die in α fehlenden Worte τῷ ἐπιόντι σαββάτῳ haben auch M und Thom. c. ast. Aber beide verbinden sie mit dem Vorhergehenden (εἰς Ἐφεσον τῷ ἐ. σ.) und fahren mit α fort κἀκείνου. Das hat wenigstens Sinn, aber es vereinigt sich nicht mit dem Schluß von v. 21, wo M nach Tischendorf (die Angabe bei H. widerspricht sich) statt ἀνήχθη ἀπὸ τῆς Ἐφέσου, wie H. mit D und α schreibt, vielmehr τὸν δὲ Ἀκύλαν εἶασεν ἐν Ἐφέσῳ, αὐτοὺς δὲ ἀνενεχθεῖς etc. hat. Aehnlich Thom. mg. Hieraus ergibt sich mit höchster Wahrscheinlichkeit, daß, um β wiederzugewinnen, die Worte ἐκείνου — αὐτοὺς δὲ auszuschalten sind und v. 21 mit M Thom. zu schreiben ist.

Gar nicht beachtet hat H. die kolometrische Schreibung von D

1) D τότε ἐπιουση und μαχομενος (nicht μαχομενοι, wie im Apparat angegeben ist).

und in Folge dessen gelegentlich einen Text hergestellt, der zwar in den Worten mit D übereinstimmt, dem Sinne nach ihm aber widerspricht. So 13, 38 f. *διὰ τούτου ὑμῖν ἄφεσις ἁμαρτιῶν καταγγέλλεται καὶ μετάνοια. ἀπὸ πάντων ὧν οὐκ ἠδυνήθητε ἐν νόμῳ Μωυσέως δικαιωθῆναι, ἐν τούτῳ οὖν* etc. Aus der Stichenabteilung von D geht deutlich hervor, daß nach seiner Absicht *ἀπὸ πάντων* mit dem Vorhergehenden verbunden werden und mit *ἐν τούτῳ* ein neuer Satz beginnen soll.

5, 36 teilt D folgendermaßen ab: *ὁσ δὲ ἐλελυθη αὐτος δι αὐτου — καὶ παντες ὁσοι ἐπιθοντο αὐτω — καὶ ἐγενοντο εἰς οὐθεν.* Das *καὶ* zu Anfang des dritten Stichus ist offenbar nicht ursprünglich, sondern entweder aus *α* eingedrungen oder aus dem vorhergehenden Stichus irrtümlich wiederholt. Das Richtige hat d: *et omnes quodquod obtemperabant ei facti sunt nihil.* H. aber klammert sich gerade an dieses *καὶ* und ohne sich um die stichische Anordnung von D zu kümmern, macht er aus D folgendes zurecht: *ὁσ δὲ ἐλελύθη αὐτός, δι' αὐτοῦ καὶ πάντες ὅσοι ἐπέθοντο αὐτῷ, καὶ ἐγένοντο εἰς οὐθέν.* — 5, 29 schreibt H. mit D²: *ὁ δὲ Πέτρος εἶπεν πρὸς αὐτούς· Πειθαρχεῖν δεῖ θεῷ μᾶλλον ἢ ἀνθρώποις.* Ueber D² bemerkt H. p. X: *quae Scrivener s. m. signavit ›incerti cuiusdam neque antiquissimi scriptoris lectiones indicans, doleo me signasse D². sed ipsa res parum mutabitur.* Der Unterschied ist ein gewaltiger: statt der originalen Lesart von D folgt H. einer ganz willkürlichen Aenderung, die ebensowenig in der Ueberlieferung wie in der Absicht von D eine Stütze findet. *δε* statt *δει* ist kein Schreibfehler, wie H. annimmt; die Aenderung ist allerdings alt, nach Scrivener aus dem Ende des VI. Jahrhunderts, nicht von G, wie H. angiebt, aber das darf an der Meinung von D nicht irre machen, die deutlich aus der stichometrischen Anordnung hervorleuchtet: *καὶ βουλευσθαι ἐφαγαγειν ἐφ ἡμας — το αἷμα του ἀνθρώπου ἐκεινου — πειθαρχεῖν δε θεω μᾶλλον η ἀνθρώποις — Ο δε πετροσ εἶπεν πρὸσ αὐτουσ.* Diese Lesart ist sonst nirgends überliefert und gewiß nicht die von *β*. Diese wird vielmehr aus *fl.* zu gewinnen sein.

Auch wo D von H. corrigiert worden ist, zeigt er, daß er die Natur der Handschrift nicht erkannt hat. 12, 21 hat D (*ο ηρωδης*) *ἐδημειγορει πρὸσ αὐτουσ — καταλλαγεντοσ δε αὐτου τοισ τυριοισ — ο δε δημοσ ἐπεφωνει.* H. tilgt das erste *δε* und setzt einen Punkt nach *τυριοισ*, während das zweite, aus *α* eingedrungen, zu streichen ist. — 11, 26 schreibt H., mir vollkommen unverständlich, *οἵτινες παραγενόμενοι ἐνιαυτὸν ὅλον συνέχυσαν ὄχλον ἱκανόν.* Gewonnen ist das aus einer Combination von D und d

οιτινες παραγενομενοι ενιαυτον ολον contigit vero eis annum totum
συνεχυθησαν οχλον ικανον commiscere ecclesiam

Richtig ist, daß beide, D und d, interpoliert sind, und es kann auch aus ihnen das Ursprüngliche combinirt werden. Man muß sich aber dabei nach einer Richtschnur umsehen, und die wird durch die verwandten Zeugen gegeben. Bestätigt wird der Anfang von D durch Thom. mg. (cum venissent autem) und den Perpinianus, einen lateinischen Text des 13. Jahrhunderts mit vielen alten Lesarten, (cum autem venissent), der in d vorauszusetzende Schluß — denn commiscere ecclesiam, verderbt aus commisceri ecclesiae ist der vorhergehenden, aus α interpolierten, Zeile angepaßt — wiederum durch den Perp. (conmiscuerunt se eclesie, nicht ecclesia, wie H. angiebt). Darnach wird man *οιτινες παραγενομενοι* (oder *παραγενομενοι δε*) *ενιαυτον ολον τη εκκλησία συνεχύθησαν* als ursprüngliche Lesart von β vorauszusetzen haben.

Oefters besorgt H. das Geschäft der Textmischung von α und β selber. Z. B. 3, 5 *ο δε ατενισας επειχεν αυτοις* (α : *ο δε επειχεν αυτοις* D *ο δε ατενισας αυτοις* fl. ille autem contemplatus est eos). 19, 20 *ο λόγος του θεου ενισχυσεν, και η πιστις του θεου ηβξανε* (α : *ο λόγος του κυριου (του κυριου ο λόγος) ηβξανεν και ισχυεν*; D d (mit falscher Wortstellung) *ενισχυσεν και η πιστις του θεου ηβξανε*, so auch Psch., aber mit der richtigen Wortstellung. 24, 27 *τον δε Παυλον ελασεν εν τηρησει δια Δρουσιλλαν θελων τε χαριν καταθεσθαι τοις Ιουδαίοις ο Φηλιξ κατέλιπεν τον Παυλον δεδεμενον*. Hier fehlt D d. Die Philoxeniana hat α (*θελων — δεδεμενον*) im Text, dafür die andere Lesart am Rande. Nach Tischendorf wird sie durch 137 bestätigt. H. setzt freilich im Apparat M zu beiden Lesarten. Nach den oben mitgetheilten Beobachtungen wird man ein Versehen dabei annehmen dürfen.

Da das Eindringen des α -Textes in D an so vielen Stellen noch deutlich wahrzunehmen ist, so wird man überall, wo D = α ist, andere Zeugen aber, die sonst mit D zusammengehen, einen abweichenden Text haben, soweit nicht andere Gründe dagegen sprechen, den andern Zeugen ein größeres Gewicht beilegen müssen. H. ist auch in solchen Fällen vielfach mit D gegangen, ohne sich um die Abweichungen zu kümmern, z. B. 4, 15. 7, 1. 14, 5. 22. 18, 9.

Freilich ist diese Wertschätzung keineswegs mit starrer Konsequenz durchgeführt. Es können dagegen Fälle angeführt werden, wo H. mit Recht D zu Gunsten anderer Zeugen von β verläßt, wie 14, 18. 15, 1. 6. 24, ja gelegentlich begnügt er sich mit einem einzigen Zeugen, wie 4, 3 mit fl. (*εκρατησαν αυτούς*) oder 21, 31 mit

Thom. c. ast. (längerer Zusatz). Es ist gewiß nicht das eklektische Verfahren an sich, was zu tadeln ist; im Gegenteil, es wird durch die Natur der Zeugen gefordert. Aber die Auswahl muß mit einer inneren Consequenz erfolgen.

Diese Consequenz vermißt man auch da, wo D nicht erhalten ist. Erweiterungen wie der Zusatz des Gig. 24, 5 oder am Rande der Philoxeniana 24, 10. 25, 3. 26, 1, die durchaus dem Charakter des β -Textes entsprechen, sind nicht aufgenommen. Es ist nicht etwa geschehen, weil die äußere Bezeugung H. nicht stark genug erschienen wäre, denn 25, 21 wird für den Text ganz allein gig., 25, 25 Thom. mg. angeführt. Daß bei 24, 10 und 25, 3 innere Gründe ausschlaggebend gewesen sind, erfahren wir aus der Vorrede p. XII: der erste Zusatz, defensionem habere pro se, statum autem assumens divinum dixit, sei ohne Zweifel eine Ausschmückung, der zweite, illi qui votum fecerant se pro virili (facturos esse) ut in manibus suis esset, eine Wiederholung aus 23, 12. Vom Standpunkte des originalen Textes aus wird man sich solche Gründe gern gefallen lassen, aber wenn man diese und ähnliche Erwägungen auf den Text, den H. dem Verfasser der Apg. beilegt, anwenden wollte, wie viel würde dann von seinen Eigentümlichkeiten nachbleiben? Wenn aber innere Gründe den Ausschlag geben sollen, warum ist dann 25, 25 nach Thom. der Zusatz *ἀκούσας δὲ ἀμφοτέρων* aufgenommen, 24, 22 *ἀκούσας δὲ ταῦτα* aus HLP M dagegen nicht? einer Gruppe, deren Bedeutung 24, 26 H.s Aufmerksamkeit erregt hat (*παυλοῦ ὡς λυσιγῆ αὐτῶν* HLP M, fort. legenda). 25, 16, wo die Gruppe durch Psch. Thom. c. ast. gig. verstärkt ist, ist aus ihr *εἰς ἀπόλειαν* zugesetzt, 22, 20, wo sie gleichfalls an den beiden syrischen Uebersetzungen Unterstützung findet, ist ein entsprechender Zusatz, *τῆ ἀναιρέσει*, unberücksichtigt gelassen. 25, 24 geht H. ganz mit Thom., der hier durch die böhmische Uebersetzung und eine lateinische Handschrift unterstützt wird; 24, 24 dagegen wird er, obwohl gleichfalls durch die böhmische Uebersetzung bestätigt, verschmäht. U. s. w.

So schwankt die Behandlung des Textes ohne Grundsatz und Methode hin und her. Sie steht in jeder Hinsicht hinter dem mehr skizzenhaften Entwurf von Blass zurück, der trotz aller Inconsequenz im einzelnen doch einen scharfen und sicheren Blick für die eigentlichen Probleme beweist.

Wenn die textkritische Aufgabe, den β -Text, soweit möglich, wiederherzustellen, H. zu lösen nicht gelungen ist, so läßt sich füglich auch die These, daß dieser Text der allein echte sei, nicht diskutieren. Aber nicht unterlassen kann ich es, gegen die Darstellung, die in der Einleitung von dem Verlauf der Textgeschichte ge-

geben wird, zu protestieren. Bis auf Clemens Alexandrinus und Origenes, so behauptet H., sei der ursprüngliche Text (β) allgemein anerkannt gewesen. Diese hätten den von griechischen Sophisten oder Grammatikern gefeilten Text (α) zuerst angenommen. Dieser jüngere Text beruhe auf BNAC, von denen B am Ende des 5., \aleph nicht vor dem 6. Jahrh. geschrieben sei. Alle andern Handschriften, Uebersetzungen, Citate — mit Ausnahme der der beiden genannten Väter — bezeugten mehr oder weniger den älteren Text. Zu der Zeit, als BNAC geschrieben wurden, habe der jüngere Text durch die Autorität des Clemens und Origenes das Uebergewicht über den immer mehr entarteten älteren Text gewonnen.

Wie H. sich die Verschwörung des Clemens und Origenes gegen den älteren Text, wie die stille Wirkung ihrer Autorität auf dem Gebiete der handschriftlichen Ueberlieferung denkt, vermag ich mir nicht vorzustellen. Es ist richtig, daß wir für β in vielen Fällen ältere Zeugen als für α haben. Aber es wäre doch ein wunderliches Quiproquo, wollte man die älter bezeugte Lesart darum schon für thatsächlich älter halten. Wir sind über die Geschichte des Textes vor dem dritten Jahrhundert dürftig genug unterrichtet, aber wir haben ein völlig sicheres Zeugnis dafür, daß der Kampf zwischen α und β älter ist als Clemens und Origenes, in dem Text des Irenaeus. Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß H. sich in den meisten Fällen um die wichtigen Zeugnisse dieses Kirchenvaters nicht gekümmert hat. Irenaeus bietet, wie Blass mit Recht behauptet, einen gemischten Text. Dagegen bemerkt H. p. XII, Blass habe seine Behauptung nicht bewiesen, und thut die ganze Sache in sechs nichtssagenden Zeilen ab. Als wenn es sich hier überhaupt um Beweise und nicht um klar zu Tage liegende Thatsachen handelte, die man doch dadurch nicht aus der Welt schafft, daß man die Augen vor ihnen schließt.

Nicht im Sturmloch, wie Blass und jetzt H. es versucht haben, lassen sich die Schwierigkeiten der sogen. occidentalischen Ueberlieferung nehmen. Dazu bedarf es langer und geduldiger Arbeit. Auch darf man nicht vergessen, daß sie sich keineswegs auf die beiden Schriften des sogen. Lucas beschränkt, und daß man billigerweise einen Codex wie den des Beza nicht ohne Rücksicht auf den nahverwandten Codex Claromontanus der paulinischen Briefe untersuchen sollte.

Die Anmerkungen zu dem Text der Apg. S. 228—256 geben dem von H. aufgestellten Texte keine Stütze. Die Anmerkungen zu dem Inhalt der Apg. S. 257—301, aus den acht Abhandlungen, Die Apostelgeschichte nach ihren Quellschriften untersucht, in der

Ztschr. f. wiss. Th. 1895 und 1896, erwachsen, sowie die Zusammenstellung der ältesten außerkanonischen Nachrichten über die Geschichte der Apostel überlasse ich lieber anderen zur Beurteilung.

Berlin, 8. October 1900.

Peter Corsssen.

Seeberg, R., Lehrbuch der Dogmengeschichte. Zweite Hälfte: Die Dogmengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Erlangen 1899. Verlag von A. Deichert Nachf. XIV 472. Preis Mk. 8.

Seebergs Dogmengeschichte hat mit dem zweiten Bande das Gebiet betreten, wo die Einheitlichkeit der christlichen Kirche und die vorwärtstreibende Kraft einer das antike Material sich einverleibenden neuen religiösen Begriffs- und Systembildung aufhört, wo daher die Dogmengeschichte über Ziel und Methode ihrer Darstellung unsicher zu werden pflegt. Das Zeitalter Augustins und des Chalcedonense hat zwar bereits die zwei Hauptgruppen, die orientalische und die occidentalische, in ihrer Getrenntheit gezeigt, aber gleichwohl durfte hier der Fortbestand der gemeinsamen Reichskirche und die Gemeinsamkeit der dogmenbildenden Arbeit nicht übersehen werden. Insbesondere war hier der enge Zusammenhang zwischen einer immer noch producierenden Theologie und ihrem Ergebnis in usuell recipierten oder officiell beschlossenen Dogmen noch vorhanden, der die Aufgabe der Dogmengeschichte mit der einer Geschichte der dies Dogma erzeugenden Theologie noch zusammenfallen läßt und daher der Dogmengeschichte eine natürlich abgrenzbare Aufgabe zuweist. Mit der Trennung der Reichskirche, der Sättigung der Kirche mit fertigen Dogmen und dem Erlöschen einer produktiven Theologie setzt der zweite Band ein und damit beginnen auch sofort die Schwankungen. Die Geschichte der anatolischen Theologie fällt ohne weiteres unter den Tisch. Allerdings sind dort formell neue Dogmen von Belang nicht promulgiert worden, aber es hat doch hier ein Fortleben der christianisierten Antike stattgefunden, das bis zum Untergang die Fortdauer der Culturwelt mitten in der Unkultur und Halbkultur bedeutete und das für die Geschichte der christlichen Ideen, sofern sie auf das Abendland von dort herüberwirkten und sofern sie an die slavische Ideenwelt übergiengen, sehr bedeutsam gewesen ist und in seinen Nachwirkungen bis heute ist. Mit der Bemerkung, daß die griechische Kirche kein Mittelalter erlebt habe S. 2, ist doch wenig gesagt, da ihr doch nur die

charakteristischen Eigentümlichkeiten des westlichen Mittelalters fehlten und eben deshalb ihre historische Bedeutung und Wirkung in einer andern Richtung liegen. Aber auch von dem sog. westlichen Mittelalter, das in Wahrheit eine bestimmte Culturform, die Weltkultur der römischen Kirche und der ihr unterworfenen halbcivilisierten romanisch-germanischen Völker, ist, kann nur mit sehr unsicherem Rechtstitel in der Dogmengeschichte gehandelt werden, wenn sie nichts anderes sein soll, als die Geschichte der Entstehung offizieller Dogmen. Das Mittelalter hat blutwenig Dogmen hervorgebracht (S. 1), und so wird denn auch die Darstellung des Mittelalters von Seeberg wenigstens prinzipiell unter den Gesichtspunkt gebracht (S. 3), daß sie nur die Vorbedingungen der tridentinischen und vatikanischen Dogmenfixierung sowie besonders diejenigen der Dogmenbildung in den Reformationskirchen darstellen solle. Obwohl nun aber das Mittelalter nur eine Vor- und Durchgangsstufe sein soll, wird doch um des Vaticanums willen die Geschichte seiner Ideenwelt bis auf die Gegenwart herabgeführt, während die protestantische Ideenwelt, der eigentliche Zielpunkt der mittelalterlichen Entwicklung nach Seebergs Darstellung, nur bis auf die Conkordienformel und die Canones von Dordrecht herab geschildert wird und die Entwicklung der in ihr liegenden Consequenzen außerhalb des Rahmens der Darstellung fällt.

So gewinnt die Darstellung einerseits das Gesicht, als handle es sich um historische Einleitungen zu einer Ausgabe der Codices officieller Kirchendogmen, andererseits aber, indem diese Dogmen doch in den lebendigen Fluß der Ideengeschichte als deren Erzeugnisse und Material eingetaucht werden, das zweite Gesicht einer Darstellung der Bewegung der christlichen Ideenwelt mit besonderer Hervorhebung ihrer gelegentlich und unvollständig erfolgenden kirchlichen Fixierungen. Ja das Interesse der Darstellung ruht trotz der prinzipiellen Ablehnung ganz sichtlich bei dieser zweiten Auffassung des Gegenstandes. Die Dogmen erscheinen nirgends als der eigentliche Kern und die Quintessenz der Ideengeschichte, sondern als durch allgemeine Zustände und Wendungen bedingte Fixierungen, die entstehen und vergehen und die vor allem erst dann recht verstanden werden, wenn auch das berücksichtigt wird, was in ihnen nicht gesagt, als selbstverständlich vorausgesetzt wird oder neben ihnen als praktische Volksreligion lebt.

Diese, übrigens auch in anderen Gesamtdarstellungen der Dogmengeschichte wiederkehrenden, Unebenheiten zeigen, daß der ganze Begriff der Dogmengeschichte in eine bedenkliche Unsicherheit gerathen ist. Es geht ihm ähnlich wie dem der Kirchengeschichte.

Beide sind durch die moderne historische und undogmatische Denkweise gründlich verändert worden und diese Veränderungen machen alle Darstellungen schwankend. Nach dem alten dogmatischen Begriff von Kirchengeschichte und Dogmengeschichte gab es in der Theorie ein ganz bestimmtes Subjekt, dessen Geschichte in beiden Disciplinen erzählt wurde. Es war für die Kirchengeschichte die wahre, normative, übernatürliche Kirche, die in der ältesten Christenheit vollkommen rein in Lehre und Sakrament geblüht hatte, deren Verfall die Darstellung der beiden Katholicismen beschrieb, deren latente und relative Fortdauer unter den katholischen Trübungen durch Aufsuchung der im Katholicismus erhaltenen Wahrheitselemente erwiesen wurde und deren Wiederherstellung im Protestantismus triumphierend aufgezeigt wurde. Die Dogmengeschichte gieng den gleichen Gang. Sie zeigte die erste reine altkirchliche Ausbildung der Bibelwahrheiten zum unveräußerlichen Lehrgesetz, die Entstellung der reinen Lehre durch den Katholicismus und ihre Wiederherstellung durch den Protestantismus. Diesen einfachen Zusammenhang hat die neue historische Methode zerstört, die ein solches konstantes, einheitliches, übernatürliches Subjekt weder in der Kirchen- noch in der Dogmengeschichte anerkennt oder es doch wenigstens nur stillschweigend voraussetzt und nur gelegentlich hervorhebt. Sie hat alles flüssig, beweglich und relativ gemacht und daher die großen kulturellen und institutionellen Zusammenhänge in den Vordergrund gestellt, auf denen die Einheitlichkeit der jeweiligen, ein bestimmtes Gebiet beherrschenden religiösen Gedankenbildungen beruht. Sie hat die sog. Neutestamentliche Geschichte und Theologie in Geschichte des Urchristentums und der ersten Fixirungen des noch frei beweglichen Messiasewangeliums verwandelt. Sie schildert dann den Proceß der Entstehung der großen Kirche des römischen Reiches oder des Katholicismus, der das Urchristentum in eine mit der Welt paciscierende Kirche verwandelt und auf dem Boden dieser Kirche und ihrer Antike und Christentum neu mischenden Cultur die Dogmen der alten Reichskirche erzeugt. Daran schließen sich dann die Sonderdarstellung des byzantinischen Katholicismus mit seiner besonderen historischen Mission für den Osten und für die Befruchtung des Westens und die des abendländischen Katholicismus mit seinem Weltreich der Kirche und seiner kirchlich geleiteten Cultur. Neben beide aber tritt dann zuletzt eine neue eigentümliche und selbständige, durch den Katholicismus vorbereitete aber doch in vieler Hinsicht originale Entfaltung der christlichen Idee im Protestantismus, der ebenfalls seine eigene in sich zusammenhängende Geschichte und seine besondere Entwicklung der

religiösen Gedankenwelt hat. Damit ist die Kirchengeschichte unwiderruflich zerteilt in die Geschichte einzelner kirchlicher Gebiete, deren Sonderart jedesmal in allgemeinen Verhältnissen und Institutionen liegt und die sämtlich ihr relatives historisches Recht haben. Nicht minder aber ist die Dogmengeschichte von Rechts wegen zerteilt in die Darstellungen der Gedankenentwickelungen der einzelnen Kirchen. Nur das Urchristentum und der Katholicismus der Reichskirche läßt eine einheitliche Darstellung zu, weshalb denn auch die ersten Bände der Kirchen- und Dogmengeschichten ein klares Ziel und eine natürliche Methode zu haben pflegen. Die weiteren Entwickelungen lassen sich bei einer historischen Detaildarstellung nur jede für sich gesondert im Zusammenhang des diese Kirchen beherrschenden geistigen Lebens darstellen als eine Geschichte der byzantinischen, der katholischen und der protestantischen Theologie und der damit zusammenhängenden Dogmenbildung. Jede ist eine selbständige Größe und ein Zweck für sich und wird in falsches Licht gestellt, wenn sie nur als Voraussetzung von etwas anderem betrachtet wird, wie denn in der That die Dogmengeschichten des Mittelalters und der Reformation sehr unbefriedigende Leistungen zu sein pflegen. Die Einheitlichkeit der älteren Gesamtdarstellungen ist mit den Voraussetzungen dieser Einheitlichkeit aufgehoben. Soferne unter den neuen Verhältnissen Gesamtdarstellungen des Christentums unternommen werden, sind sie zu einer Art Geschichtsphilosophie des Christentums oder Philosophie über die Geschichte des Christentums geworden, wie das ja bereits das Wesen der bekannten Aufstellungen Ritschls in seinem Aufsatz »Ueber die Methode der alten Dogmengeschichte« und der zur Konfessionskunde umgewandelten Symbolik ist. Reflexionen dieser Art durchziehen daher auch als Anmerkungen und Exkurse die neueren Dogmengeschichten, um ihnen die in der Gesamthaltung verlorene einheitliche Richtung durch andeutende und oft sehr interessante Randglossen zu ersetzen.

Alle diese aus dem schwankenden Zustande der gegenwärtigen Theologie folgenden Unsicherheiten zeigen sich besonders deutlich bei Seebergs Lehrbuch, weil es bei seinem mehr kirchlich-gläubigen Standpunkte strenger als Harnack und Loofs die Aufgabe der Dogmengeschichte auf die Entstehungsgeschichte der wirklichen Dogmen beschränkt und dabei doch wie diese die Dogmen aus dem lebendigen Fluß des geistigen und kulturellen Lebens hervorgehen läßt. So zeigen sich die Uebelstände nicht bloß in der Anwendung und Abgrenzung des Stoffes, sondern in der Behandlung selbst. Katholicismus und Protestantismus sollen in ihrer

Dogmenbildung dargestellt werden. Aber was soll nun hierbei wirklich dargestellt werden? Geist und Wesen beider Formationen des Christentums, die dann freilich, wie jetzt allgemein anerkannt ist, nicht ausschließlich aus den Dogmen, sondern vor allem aus der theologischen Arbeit, der praktisch geübten Ethik und dem kirchlichen Volksleben erkannt werden müssen? Oder nur die Dogmen für sich allein, höchstens mit einem Blick auf die sie erklärenden theologischen Vorstadien und allgemeinen Verhältnisse? Das erstere ist eine überaus anziehende Aufgabe, die auch eigentlich Seeberg vorgeschwebt hat, aber die im Rahmen einer bloßen Entstehungsgeschichte der Dogmen nicht zu erledigen ist und die daher auch bei Seeberg beständig in die Geschichte der Theologie und des religiösen Lebens hinübergreift, um dann jedesmal durch Erinnerung an die viel beschränktere Aufgabe einer Dogmengeschichte irgendwo rasch abzubrechen. Das zweite aber ist dann, wenn man Wesen und Geschichte der Religion nicht in Dogmen und Bildung von Dogmen aufgehen läßt, eine sehr unbefriedigende und lückenhafte Aufgabe. Die Wichtigkeit der Dogmen, »gleichviel ob sie einem gefallen oder nicht gefallen« (S. 457), ist selbstverständlich; aber die Funktion, die *doctrina publica* mit Lehrzwang geltend zu machen und damit die Continuität der Kirchenlehren aufrecht zu erhalten, wird doch nicht von ihnen allein, sondern auch von noch nicht promulgierten Ordenslehren, Schultheorien, gewohnheitsmäßigen Ueberlieferungen ausgeübt, und es wäre daher auch auf diese mit Bezug zu nehmen. Und wenn vollends das historische Interesse der Erklärung das dogmatische an der Statuierung so sehr überwiegt, wie das bei Seeberg der Fall ist, da führt die historische Erklärung der Dogmen so tief in die Geschichte der Theologie und Religion hinein, daß die Beschränkung auf das mehr oder minder zufällig zum Dogma Gewordene nur mehr eine ganz willkürliche Zielsetzung ist. Ja, wenn es sich nicht um eine juristische Feststellung der trotz allen modernen Abfalls rechtsverbindlichen *doctrina publica* handelt, dann müßte insbesondere und vor allem auch die Geschichte der Auflösung und Zersetzung der Dogmen dargestellt werden, wie sie von den letzten Jahrhunderten bewirkt worden ist. Das überraschende Auskunftsmittel Harnacks, der im Protestantismus das Dogma überhaupt aufhören läßt und mit der Theorie von den drei Ausgängen des Dogmas seiner Dogmengeschichte einen gewaltsamen Abschluß verleiht, hat sich Seeberg mit Recht nicht angeeignet. Am Anfang (S. IV) und am Schluß (S. 458) eröffnet er daher die Aussicht auf eine Dogmengeschichte des Protestantismus als anzugliedernden letzten Teil. Aber doch hält er dann wieder eine bis auf das Vaticanum, die Con-

cordienformel und die canones Dordraceni reichende Darstellung allein für Dogmengeschichte, weil jener Auffassung ›das organisierende Prinzip der Dogmengeschichte d. h. die Zweckbeziehung zum werdenden Dogma fehlen würde‹ S. 458. Aber das ist eben die Frage, ob eine solche Zweckbeziehung eine Disziplin, wie die Dogmengeschichte thatsächlich geworden ist, organisieren kann oder ob nicht das Versagen eines solchen Prinzips auf weite Strecken der Geschichte die Zweckmäßigkeit des Prinzips in Frage stellt; hat doch das Prinzip auch schon bei den Darstellungen des Mittelalters und der Reformatoren so sehr versagt, daß gerade die interessanten Partien des Buches auf dem Gebiete der nicht unmittelbar zum Dogma verwerteten Theologie liegen.

Der Austrag dieser Frage liegt auf einem anderen Gebiete als dem der Dogmengeschichte selbst. Es genügt zu zeigen, daß die thatsächlichen Leistungen der modernen Dogmengeschichte immer wieder auf prinzipielle Fragen hinweisen, die von der gegenwärtigen Theologie nicht entfernt zur Klarheit gebracht sind. Damit ist aber in keiner Weise gesagt, daß nicht diese thatsächlichen Leistungen, jede rein für sich genommen, bedeutende wissenschaftliche Fortschritte darstellen. Das muß von dem Buche Seebergs in Bezug auf einzelne Leistungen unbedingt behauptet werden. Die vielen aneinander gereihten Einzeldarstellungen zeichnen sich größtenteils durch Knappheit und Präcision, durch scharfsinnige Betonung des Wesentlichen und durch Belege mit treffenden Citaten in ungewöhnlicher Weise aus. In dieser Hinsicht hat er die Arbeit seiner Vorgänger wesentlich vervollkommnet. Ihm kommt die Kunst des Systematikers, jedesmal die Grundideen zu suchen und die richtigen Proportionen zwischen den Gedankenelementen herauszufühlen, in hervorragendem Maße zu Gute. Besonders aber diejenigen Partien, in denen der Schwerpunkt seiner selbständigen Arbeit liegt, die Darstellungen der Theologie der großen Scholastiker, Luthers und Calvins sind so vortrefflich, daß man nur ihre Kürze und Gedrängtheit bedauert.

Der eigene dogmatische Standpunkt Seebergs tritt sehr diskret zurück. Es ist eine wirklich unbefangene wissenschaftliche Arbeit. Soweit ihre Grundauffassung einer der großen bestehenden Richtungen zugewiesen werden kann, teilt sie diejenige, die Ritschl für diese Partien der Dogmengeschichte ausgebildet hat. Die Unterschiede bestehen lediglich in Nüancen. Mit den Vorzügen dieser Auffassung, ihrer Unabhängigkeit von der herkömmlichen Schablone und dem Dringen auf die charakteristischen Kerngedanken, verbindet sie auch ihre Schwächen, die einseitig dogmatische Betrachtung des Mittelalters, dessen Größe, die Herstellung einer einheit-

lichen kirchlich - wissenschaftlichen Cultur, gerade als Schwäche behandelt und dessen asketisch-dualistischer Zug in seiner spezifischen Christlichkeit verkannt wird, sowie die ebenso einseitig dogmatische Verabsolutierung des Luthertums, dessen Vernunfthaß und Ablehnung gegen social-kulturelle Gestaltung als ein außerordentlicher Vorzug gerühmt und dessen doch sehr komplizierte, vom Pietismus wie von der autonomen Entwicklung des Staates und der Gesellschaft sofort wieder aufgelöste Ethik als ein Definitivum gepriesen wird. Ebenso ist es eine von Ritschl übernommene sehr wunderliche Paradoxie, wenn die Berührungen Zwinglis mit dem aufstrebenden modernen Denken und die Versuche Calvins, eine autoritäre Ordnung der Gemeinde nicht bloß im Dogma, sondern auch für praktische Leistungen zu schaffen, als ›mittelalterliche Schranke‹ bezeichnet werden. So ferne hierin wirklich Aehnlichkeiten mit dem Mittelalter vorliegen, sind sie lediglich in der Natur der Sache begründete Analogieen, denen das Luthertum sich nur zu seinem Schaden entzogen hat. Es ist nicht umsonst zu der von jedem Hauch philosophischen Geistes verlassenen und jeder socialen Leistung entbehrenden Lehrkirche geworden.

Zu einzelnen Bemerkungen wäre selbstverständlich mannigfacher Anlaß. Ich möchte mich jedoch auf einen Hauptpunkt beschränken. Er betrifft einen für die gesamte katholische Theologie, Ethik und Cultur grundlegenden Begriff, der aber seine Wurzeln schon in den ältesten Berührungen von Evangelium und Welt hat und der dann weiterhin für die Theologie der Reformatoren und dann für die Wiederauflösung der kirchlichen Dogmatik und Cultur von größter Bedeutung geworden ist. Es ist der Begriff des sittlichen Naturgesetzes oder der *lex naturae*. Ich habe seiner Zeit die Bedeutung dieses Begriffes für Katholicismus und Reformatoren in meiner Schrift ›Vernunft und Offenbarung bei J. Gerhard und Melanchthon‹ 1890 eingehend auseinandergesetzt, habe aber damit, so viel ich weiß, bis jetzt nur in den beiden Artikeln Gottschicks in der dritten Auflage der Real-Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche ›Gesetz, natürliches‹ und ›Gesetz und Evangelium‹ ernstlichere Berücksichtigung gefunden. In meinen eigenen Artikeln der gleichen Encyklopädie über ›Aufklärung‹ und ›Deismus‹ habe ich dann die Bedeutung des Begriffes für die Zersetzung und Umformung der Theologie gezeigt, womit zugleich Licht auf seine Bedeutung für die vorausliegende dogmatische Periode geworfen ist. Fast gleichzeitig mit meiner Schrift und unabhängig von ihr hat Dilthey in einem großen Aufsatz des Archivs für Philosophie 1892/93 über ›das natürliche System der Geisteswissenschaften im 17. Jahrh.‹ den glei-

chen Begriff mit vollkommen übereinstimmenden Ergebnissen behandelt. Beide Arbeiten hat Seeberg berücksichtigt, aber gerade ohne diesen wesentlichen Punkt dabei zu beachten. Und doch handelt es sich hierbei um einen Grund- und Stammbegriff der christlich-kirchlichen Lehre, der nur freilich niemals direkt in einem Dogma zu Tage tritt, sondern zu den Voraussetzungen der dogmenbildenden Theologie und der Cultursysteme entwerfenden wie Gewissensfragen entscheidenden Ethik der Kirche gehört. Die Orientierung der Dogmengeschichte lediglich nach den in officiellen Dogmen kanonisierten Begriffen und die vollständige Zersetzung dieses Kosmologie, Ethik, Jurisprudenz, Gesellschaftslehre und Volkswirtschaft umfassenden Begriffes durch die moderne Ethik hat ihn der Aufmerksamkeit und dem Verständniß der modernen Dogmenhistoriker entrückt, und auch die protestantischen Darsteller der Geschichte der christlichen Ethik haben ihn regelmäßig verkannt. Bei ihrem protestantischen Subjektivismus haben sie ihn hinter den der *lex naturae* doch nur ein- und untergeordneten Begriff des Gewissens zurückgestellt, und bei ihrer einseitigen Achtsamkeit auf die rein innerlichen Gegensätze von Legalität und Gnade haben sie die umfassende konstruktive Bedeutung dieses Begriffes für die Zusammenfassung der spezifisch christlichen und der kulturellen Elemente übersehen. Nur die katholischen Darsteller (man vergleiche den Artikel ›Gesetz‹ von Wirthmüller im kath. Kirchenlexikon² von Wetzzer und Welte, Lehmkuhl, *Theol. moralis* I 39—139, Ottiger, *Theol. fundamentalis* I 37—147) und der Katholik Jodl in seiner Geschichte der Ethik haben ihn richtig gewürdigt.

In Wirklichkeit spielt dieser Begriff die gleiche Rolle wie der so viel verhandelte Logosbegriff. Auch er ist ein Erzeugnis der stoisch-eklektischen Popularphilosophie und bereits von der hellenistischen Theologie mit den moralischen Bestandteilen der Thora identifiziert worden. Dieser Bahn folgt auch Paulus, um die Analogie des heidnischen sittlichen Bewußtseins mit der Forderung des Evangeliums zu zeigen und die ewig gültigen Bestandteile des Gesetzes von dem vergänglichen zeremonialgesetzlichen zu trennen. Die paulinischen Stellen Röm. 2, 14 ff. sind daher von nicht geringerer Bedeutung geworden als die berühmten Logosstellen des vierten Evangeliums. Die ältesten christlichen Theologen haben diese Absicht lediglich fortgesetzt, indem sie das sittliche Naturgesetz mit dem Gesetz des Moses ausdrücklich identificirten und dadurch einerseits das spezifisch Jüdische abschüttelten, andererseits den Anschluß des christlichen Gesetzes an die antike Moral vollzogen. So haben Justin (vgl. Luthardt, *Gesch. d. Ethik* I 169), Clemens (ib. 114),

Irenäus (ib. 154), Tertullian (ib. 156), Lactantius (ib. 169), Hieronymus (ib. 182) und Ambrosius gelehrt, Ambrosius bereits mit Heranziehung der juristischen Lehre vom Naturrecht an die *lex naturae* (ib. 179). Freilich ist in dieser Gleichung von den voraustrinischen Theologen wesentlich die Uebereinstimmung in den privaten und individuellen Bezügen der Moral, besonders in den kontemplativ-asketischen Elementen, betont worden. Augustin, an dem die Protestanten in der Regel nur den berühmten Gegensatz von Gesetz und Gnade zu beachten pflegen und der durch seine Verdammung der nicht-christlichen Menschheit den Rationalisten und Culturfreunden die Geltung jenes Begriffes geradezu aufgehoben zu haben scheint, hat gleichwohl in anderen Zusammenhängen ihn und seine Gleichung mit dem Urstandsgesetz, dem mosaischen Moralgesetz und partiell dem christlichen Gesetz aufs stärkste betont (Stellen bei Jodl I 377 f.) und insbesondere im Anschluß an Cicero und die Juristen die Ordnungen des Staates, der Familie, der Gesellschaft an ihn angeknüpft. Diese stellen mit ihrem relativen Gerechtigkeitsgehalt den in der sündigen Welt übrig gebliebenen und gegen sie reagirenden Rest des *ordo naturalis* dar und bedürfen nur der Ergänzung aus dem der Kirche voll offenbarten Naturgesetz sowie aus dem besonderen christlichen Gesetz (Stellen bei Reuter, August. Studien 135—150, bes. 139, 382 f.). Charakteristisch ist, daß Augustin diese Gedanken überall da betont, wo ihm die Idee der Harmonie und Gesetzmäßigkeit des Universums vorschwebt oder wo ihn der Gegensatz gegen den im Donatismus erhaltenen Rest urchristlicher Weltfeindschaft zur Bildung positiver Theorien nötigt. Von ihm ist dieser Gedankenkomplex auf die mittelalterlichen Theologen übergegangen, die ihn zwar noch nicht als wesentliche Basis des Beweises für die Vernünftigkeit des Christentums benutzten, da sie für diesen Zweck noch die Gleichung der aristotelisch-neuplatonischen Metaphysik mit der kirchlichen Gotteslehre zur Verfügung hatten, die aber doch die ganze weltliche Ethik in Staat, Gesellschaft, Recht und Wirtschaft von hier aus mit dem mosaisch-christlichen Gesetz in innere Verbindung brachten und die spezifisch kirchliche Ethik an diesen Begriff anlehnten. Ueber diesen Zusammenhang hat die von Seeberg erwähnte, aber nicht in ihrer Tragweite gewürdigte Schrift M. Maurenbrechers ›Thomas von Aquino's Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit‹ höchst interessantes Licht verbreitet. Freilich hätte auch Maurenbrecher noch deutlicher zeigen müssen, wie der all das leistende Begriff der *lex naturae* mit der antik-christlichen Tradition zusammenhängt und wie seine Identifizierung mit der *lex Mosis* und der *lex Christi* die christlich-theologische Recht-

fertigung aller dieser Lehren ermöglicht. Er hätte dann auch deutlicher gesehen, daß die Umformung der aristotelischen Politik zu einer bloßen Wirtschaftslehre doch zugleich auch in der unpolitischen Natur des stoisch-ciceronianischen und vor allem des christlichen Geistes begründet ist und noch einen besonderen Anlaß in der augustinischen Zuspitzung der *lex naturae* zu einer Lehre von den aus der vernünftigen Harmonie des Universums folgenden vernünftigen Zwecken des individuellen Lebens, seien sie irdische oder himmlische, besessen hat. Er hätte sich dann auch weniger gewundert, daß die aus diesen Prinzipien ebensowohl wie aus der Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse erwachsende Betonung des Berufes Thomas in so große Nähe zu Luther bringt. Sie stammt bei beiden aus der *lex naturae* und hat nur bei Luther das Gegengewicht der asketischen *praecepta* und *consilia* verloren. Denn jener Begriff hat bei den Reformatoren womöglich eine noch höhere Bedeutung als bei den Scholastikern. Als nämlich die Reformatoren jede Verbindung der Schriftwahrheit mit einer spekulativen Metaphysik abbrachen, wurde die Gleichung von Urstandsgesetz, *lex naturae*, *lex Mosis*, *lex Christi* das einzige Mittel einer Beziehung auf außerchristliche und vorchristliche entgegenkommende Analogieen und blieb sie das Fundament der Ethik, die Staat, Recht und Gesellschaft nach wie vor aus dem natürlichen Gesetz ableitete und ihnen dadurch eine indirekte göttliche Autorität wahrte, selbst aber hierzu nicht wie der Katholicismus höhere asketische Gebote hinzufügte, sondern nur die rechte religiöse Herzensverfassung, aus der heraus das Handeln nach der christlich d. h. vollkommen verstandenen *lex naturae* von einer bloßen *justitia civilis* und *externa disciplina* zu einer *interior et spiritualis justitia* wird. (Vgl. die Belege in meinem bereits angeführten Buch).

Die Bedeutung dieser Combination ist in erster Linie die Lösung eines fundamentalen Problems des Christentums. Das alte Christentum ist gegen Staat und Cultur bekanntlich gänzlich indifferent oder sogar feindselig. Die Festsetzung in der Welt und die Ausbildung eines kirchlichen Gemeinwesens und einer kirchlichen Moral nötigt zu einem positiven Anschluß an die gegebenen Ordnungen, und das geschieht eben in der Identificirung von *lex naturae* und mosaisch-christlichem Gesetz. Hierbei kann die Trübung des natürlichen Gesetzes und seine Korrektur aus der Offenbarung zusammen mit der prinzipiellen Einheit beider betont werden, kann der Unterschied der natürlichen, schwachen und der übernatürlichen eingegossenen Kräfte zur Gesetzeserfüllung hinreichend hervorgehoben werden ohne Aufhebung ihrer Aufeinanderbeziehung und kann der ursprüngliche transcendent-asketische Charakter der christ-

lichen **Moral** in besonderen, durch Christus zum natürlichen Gesetz noch hinzugefügten Geboten der *praecepta evangelica* und kirchlicher Leistungen gewahrt werden zugleich mit einer Anpassung der Durchschnittsmoral an die weltlichen Culturforderungen. Auch noch der Protestantismus hat diese Gleichung in diesem Sinne benützt und darauf seine Ethik begründet, wenn er sie auch noch mehr vereinheitlicht und verinnerlicht hat zu einer von Glaube und Liebe beseelten innerweltlichen, an die Ordnungen des Naturgesetzes gebundenen Moral. Diese Gleichung also erst hat das Christentum zu einem Cultursystem gemacht und ihm eine wissenschaftliche Begründung dieses Cultursystems ermöglicht. Sie ist daher für die Geschichte des Christentums noch wichtiger als die so viel behandelten Ausgleichungen zwischen dem christlichen Gottesgedanken und der metaphysischen Spekulation. Aber auch ihre engere Bedeutung für die Dogmengeschichte liegt auf der Hand. Sie hat den gesetzlichen Charakter des Katholicismus vollenden helfen und seinen Ausbau als eines Rechtssystems ermöglicht, das die Rechte zwischen Kirche und Welt, zwischen Gott und Mensch festsetzt. Und wenn die ganze Dogmatik des Protestantismus bei Melanchthon und wenigstens großenteils bei Calvin von dem Begriff einer moralisch-gesetzlich regierenden Gottheit bedingt ist, so äußert sich auch hierin der Einfluß dieser Gleichung. Nicht bloß die theoretische Prinzipienlehre über das Verhältnis von Vernunft und Offenbarung und die praktische Bekehrungslehre vom Uebergang des natürlichen zum geistlichen Menschen, sondern das ganze Dogma von Bekehrung, Rechtfertigung, Versöhnung, Satisfaktion und Heiligung stehen unter dem entscheidenden Einfluß dieser Gleichung.

Das Ganze bedürfte dringend einer dogmengeschichtlichen, theologische, juristische, nationalökonomische und philosophische Kenntnisse vereinigenden Monographie, die freilich von der üblichen Schablone der Auffassung der christlichen Ethik sich gründlich befreien und wie bei den metaphysischen Bestandteilen so auch bei den ethischen die Notwendigkeit der Ergänzung des Christentums aus dem antiken Culturerbe ebenso unumwunden anerkennen als sie die Art der thatsächlich geschehenen Ergänzung unbefangen aufdecken müsste. Doch liegen die Grundzüge bereits deutlich genug zu Tage. Auch hat Seeberg, der die Abhandlung Diltheys und Gierke's ›Althusius‹ vor sich gehabt hat, der Sache mehr Aufmerksamkeit geschenkt als sonst in Dogmengeschichten üblich ist. Aber wie unvollständig sind die Angaben, wie schwankend und verworren ist die Auffassung! Von der Anbahnung der Gleichung in der alten Kirche ist nur bei Origenes die Rede (I 112), aber ohne Verfolgung der Consequenzen,

und dann wird noch in einer kleinen Anmerkung (II 155)¹⁾ von den Apologeten als den Vätern dieser Idee gesprochen, deren Beitrag aber nur in der Idee des Gewissens als Gottesstimme bestehen soll. Einmal heißt das Begriffsgefüge ›die alte kirchliche Lehre vom Primat des Naturrechtes‹, die von der Kirche zur Kritik des ihr entgegenstehenden weltlichen Rechtes aufgenommen worden sein soll (155), gewöhnlich aber wird es als ›mittelalterlicher Gedanke‹ (330), oder gar als ›Lehre des ausgehenden Mittelalters‹ bezeichnet (286), wenn es nicht geradezu als Theorie der Nominalisten erscheint (179), die Bibellehre und Vernunftrecht in Beziehung gesetzt und dabei die Schwankungen des Verhältnisses von Vernunftrecht und positivem Recht, die auf politischem Gebiet stattfanden, auf das Verhältnis zwischen Vernunft und Bibelautorität übertragen, ja in diesem Conflict die von Luther so tief sinnig übertriffene spezifisch katholische Lehre von einer rein positiven Rechtsautorität der Bibel geschaffen haben sollen! Es scheint in der That Seebergs eigentliche Meinung zu sein, daß die Identificirung von *lex naturae* und *lex divina* ein Erzeugnis des späten Mittelalters sei. Er scheint das Hervortreten der Gleichung von der Notwendigkeit abzuleiten, daß das germanische positive Recht mit dem antiken von der Kirche mitgeführten Naturrecht ausgeglichen werde, und die so verursachte Betonung des Naturrechts scheint ihm dann zu einer ähnlichen Annäherung auch des positiv kirchlichen Rechtes an das Naturrecht geführt zu haben (154 f. und 178 f.)¹⁾, woraus er dann die socialrevolutionären Bewegungen des späten Mittelalters als Hauptwirkung ableitet (167). Allein alles das sind ja doch nur Nüancen innerhalb des längst von der Kirche geschaffenen Begriffsgefüges, dessen Bedeutung ja nur die ist, christliche und kulturelle Ethik zur Einheit zu bringen, und das durch die Unterscheidung von schlechthin evidenten Grundprinzipien und erst in der Anwendung auf die Wirklichkeit zu ziehenden Folgerungen Vernunftrecht und positives Recht sehr wohl in Einklang gebracht, außerdem von Anfang an neben dem in *lex naturae* und Dekalog enthaltenen Gesetz noch besondere, partikuläre aus der göttlichen Allmacht fließende positiv-kirchliche Gesetze gelehrt hat. Den Gedanken, den die frommen Revolutionäre des Spätmittelalters aus Anlässen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage kommunistisch gewendet haben, hat Augustin (Reuter, Aug. St. 139) und Thomas (Maurenbrecher 104—117) höchst konservativ gewendet, geradeso wie ihn ja auch Luther nach Seebergs eigenem Zeugnis (230

1) Hier scheint im Index unter Naturrecht ein Fehler zu sein. Dort ist S. 157 f. angegeben, wo sich jedoch nichts findet. Dagegen ist S. 177 f. allerdings mit ihm beschäftigt. Es ist also wohl 157 und 177 verwechselt.

und 260) konservativ verwertet hat. Nur die genaue Ausarbeitung stammt aus dem späten Mittelalter d. h. vom heiligen Thomas, aber Motive und Sinn der Gleichung sind uralte und immer dieselben. Daß es so sei, zeigt daher auch gelegentlich Seebergs eigene Darstellung. Ganz beiläufig wird einmal auf den großen Vermittler des Altertums und des Mittelalters, auf Isidorus, hingewiesen (156), ebenso auf die hochwichtige Verwertung des Begriffes im kanonischen Recht S. 36, was dann freilich später noch einmal mit größerem Nachdruck wiederholt werden muß (156). Dagegen ist freilich die dominierende Bedeutung des Begriffsgefüges bei Abälard trotz Reuter (Religiöse Aufklärung im Mittelalter I 198, 318), der es allerdings ebenfalls total mißverstanden hat, nicht hervorgehoben, so treffend sonst auch die führende Stellung dieses Mannes gezeichnet ist. Aber gerade der Versuch dieses Mannes, eine selbständige christliche Ethik auf Grund der Gleichung von *lex naturae* und *lex revelata* aufzurichten, hat die eingehende mittelalterliche Bearbeitung des Begriffsgefüges eröffnet. Beruht doch sein ganzer ›Rationalismus‹ nur auf der Hervorhebung des antiken Kupfers, mit dem die Kirche das christliche Gold hatte legieren müssen, um ihm Härte und Weltbeständigkeit zu geben.

Noch an einem besonderen Punkt hätte die Beachtung der mit dieser Gleichung verbundenen Probleme fruchtbare Dienste leisten können, bei der Darstellung des Verhältnisses zwischen Luther und Melanchthon und der damit gegebenen Darstellung der lutherischen Dogmen und Dogmatik. Hier weist freilich Seeberg mit einer kurzen Notiz auf die Benutzung des Begriffes der *lex naturae* bei Melanchthon hin (341), aber von der entscheidenden Gleichung von *lex naturae*, Dekalog, *lex Christi*, römischem Recht und sozialer Ordnung ist nicht die Rede, sowenig wie von der Funktion dieser Gleichung für das Ganze seiner theologisch-philosophischen Tätigkeit. Andererseits wird die Adoptierung dieser Gleichung bei Luther ausdrücklich anerkannt (S. 226, 230 f.) und ihr mit Recht der Sinn beigelegt, daß dadurch der ewige Gehalt des ATlichen Gesetzes im Gegensatz zum bloß jüdisch-temporären festgesetzt werden soll (230), daß das Gesetz die Bekehrungsreue wirken soll mit den Vorstufen in der äußern Disziplin und der noch natürlichen Gesetzesangst (232 und 235), und daß das natürliche Gesetz die natürlichen sittlichen Ordnungen in Staat, Gesellschaft und Beruf darbietet, die somit aus dem mit dem Dekalog identischen und im positiven Recht nur ausgebildeten Naturgesetz fließen und auch für den Wiedergeborenen göttliche Ordnungen bleiben (260, 263). Dagegen stehen dann aber ganz unvermittelt entgegengesetzte Äußerungen, daß Luther die vom aus-

gehenden Mittelalter angenommene Gleichung des Naturrechtes und des göttlichen Rechtes der Schrift geleugnet und dadurch die Positivität der Offenbarung behauptet habe (286), und die Ausführungen über die ursprüngliche Bußlehre Luthers, die das Gesetz lediglich aus der Offenbarung erkennen und die Buße daher aus Glaube und Liebe beginnen läßt (220 f., 233 ff.). Die erste dieser Aeußerungen zeigt, wie irrig, trotz aller einzelnen Bemerkungen, das Wesen der Gleichung aufgefaßt ist; die zwei von Seeberg als Beleg angeführten Predigtstellen handeln gar nicht von der *lex naturae* und der *lex divina*, sondern von der aristotelisch-thomistischen Philosophie und den Zweifeln der Vernunft an der Bibelautorität. Die zweite Reihe von Aeußerungen weist darauf hin, daß die Adoptirung der Gleichung bei Luther nicht ursprünglich und wesentlich ist, sondern erst später in ihrer bewußten Bedeutung auftritt, wie denn auch später die wachsende Anerkennung der vom Naturrecht gegebenen Gesellschaftsordnung gegen die Täufer und Schwärmer betont wird (327). Das weist alles auf bedeutsame Zusammenhänge hin, die Seeberg nicht geklärt hat. In Wirklichkeit liegen die Dinge meines Erachtens so: Luther hat mit seinem vom Nominalismus begründeten und von seiner religiösen Empfindung vollendeten Vernunftsaß am Anfang alle natürliche Gotteserkenntnis, natürliche Gesetzeserkenntnis und natürliche Gesetzesleistung bestritten. Er hat insbesondere einen Gesetzesbegriff ausgebildet, der das Gesetz allein aus der Offenbarung als Forderung der freien und vollen Gottesliebe versteht und der seine tödtliche, zwangsmäßige Form betont, in beiden Fällen also dem rationalen Gesetzesbegriff entgegengesetzt ist. Daher fordert seine ursprüngliche Bußlehre im engsten Zusammenhang mit dem strengsten Determinismus der Gnade den Anfang der Gesetzeserkenntnis aus dem Glauben und aus der Liebe zu Gott d. h. aus einem Wunder der Gnade am erbsündigen Menschen, der dadurch erst das Gesetz in seinem spiritualen und wirklichen Sinne der Forderung der vollen freien Gottesliebe erkennt und erst hierdurch zur Contrition gelangt, in der ihn dann das Evangelium tröstet. Dem entspricht auch, daß Luthers ursprüngliche Ethik keine Rücksicht nimmt auf Gesetz und Naturrecht, sondern den Wiedergeborenen alles Gegebene mit souveränster Freiheit behandeln läßt, sofern er ja überall nur die Ehre Gottes und die Liebe zu den miterlösten Brüdern fördern will und dabei ausschließlich sich selbst mit der inneren Notwendigkeit der Freiheit Gesetz ist. Dieser Standpunkt ließ sich aber nach allen Seiten nicht festhalten. Der Determinismus enthielt fatale Consequenzen, der christliche Glaube bedurfte einer Vorbereitung und eines Anknüpfungspunktes im natürlichen

Menschen, die Buße der vollen Gesetzeserkenntnis eine Anbahnung in der natürlichen Disziplin und Reue, die Ethik der wiedergeborenen Freiheit eines Schutzes gegen Schwärmerei und Phantastik wie einer Begründung des Anschlusses an die gegebenen Ordnungen. Alles das leistet bei richtiger Behandlung die Gleichung von *lex naturae* und *lex revelationis*, die nicht eine Wiedererweckung scholastischer Metaphysik bedeutete, sondern nur eine nüchterne und vorsichtige Anknüpfung im natürlichen sittlichen Bewußtsein und einen Schutz der gegebenen staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung. Und so wurden diese letzteren auf die zweite Tafel d. h. auf die mit dem noch bestehenden Naturrecht identischen Bestandteile des Dekalogs zurückgeführt. Hier setzte Melanchthon ein und hierfür gewann er Luther, der diese scholastischen Begriffe nie prinzipiell beseitigt hatte. So wurden die älteren großartigen, aber auch überidealistischen Conzeptionen Luthers abgeplattet und entstand die Vorherrschaft des Gesetzes im Gottesbegriff, die Coordination von *lex* und *evangelium*, die beherrschende Bedeutung der Satisfaktion, die rein forensische Fassung der Justification und die bloße Addierung der Sanctification in den *bona opera*, die melanchthonische Encyclopädie und Universitätsreform, die Ethik und Cultur des lutherischen Territorialstaates mit der *custodia utriusque tabulae*, die dem Fürsten als *membrum praecipuum* der Gemeinde zufiel und das von der Kirche mit den *motus spiritualis* zu durchdringende Naturrecht des Staates und der Gesellschaft aufrecht zu erhalten hatte. Es ist kein Zweifel, daß all das eine Herabstimmung der lutherischen Gedanken darstellt. Aber man darf auch nicht vergessen, daß die lutherische Ethik das Problem der christlichen Ethik nicht löste sondern stellte, und daß ihr streng und einseitig religiöser Charakter mit der Zurseitstellung von Wissenschaft, Kunst und Politik einer positiven Ergänzung nach der weltlichen Seite hin bedurfte. Wenn sie bei Melanchthon und dem Luthertum so kümmerlich ausfiel, so liegt das teils an den inneren Schwierigkeiten der Sache, teils an der in Deutschland fortbestehenden mittelalterlichen kirchlichen Gebundenheit der weltlichen Cultur. Die wirklichen Probleme der reformatorischen Ethik und damit des reformatorischen Christentums hat erst die neuere nachorthodoxe Entwicklung des Protestantismus aufgedeckt.

Alles das soll die Verdienste der in ihrer Weise vortrefflichen — übrigens doch erst durch die großen dogmengeschichtlichen Werke der Vorgänger ermöglichten — Darstellung Seebergs durchaus nicht schmälern. Es soll nur zeigen — und damit fasse ich die Ausführungen des ersten Teils meiner Anzeige mit denen des zweiten zusammen —, daß wir nunmehr für längere Zeit eine dogmenge-

schichtliche Gesamtdarstellung nicht mehr zu wünschen brauchen, um so dringender dagegen eingehende Monographien sowohl über einzelne Persönlichkeiten als besonders über einzelne Begriffsgruppen. Liegen ja doch die Vorzüge von Seebergs Darstellung in den Partien, wo er selbst monographisch gearbeitet hat. Daher scheidet ich von dem Werke mit dem Wunsche, es möchten ihm noch zahlreiche Monographien der Art folgen, wie der Herr Verfasser solche bereits in Aussicht gestellt hat.

Heidelberg, 5. Juni 1900.

Ernst Troeltsch.

Fayum towns and their Papyri by B. Grenfell, A. Hunt, D. Hogarth.
London 1900. Egypt Exploration Fund. 373 Seiten, 18 Tafeln.

Den zu Weihnachten 1900 ausgegebenen fälligen Band des Egypt Exploration Fund, Graeco-roman branch, hier anzuzeigen, fühle ich eine gewisse Verpflichtung, obwol eine Publication dieser Serie und vollends ein Buch dieser Verfasser keine Empfehlung mehr nötig hat. Mich hat die Continuität veranlaßt, es genau zu lesen: daraus kann ich denn auch anderen erzählen, die je nach ihrem Interesse mehr oder weniger von ihm befriedigt sein werden als von den beiden Bänden über Oxyrynchos.

Die litterarischen Papyri treten nämlich fast ganz zurück. Ein par Fetzen der Ilias und Odyssee, die wie gewöhnlich nichts von Belang lehren, weil sie aus der Kaiserzeit stammen, und daher ein Facsimile kaum verdient hatten. Ein gar zu zerstörtes Stückchen einer Erläuterung von Aristoteles Topik, ein durch seine vielen Correcturen instructiver Fetzen von Demosthenes dritter Philippica, ein Stückchen aus dem ersten Buche Euklid mit schlechtem Text, das bringt keinen positiven Gewinn¹⁾. Wertvoll ist nur ein Blatt eines Buches. Es stammt aus dem Roman des Chariton und entscheidet über dessen Zeit gegen Rohde, da es noch dem zweiten Jahrhundert angehört. Der Roman ist also der älteste, den wir vollständig besitzen und gehört mit dem etwas jüngeren des Longus noch der blühenden zweiten Sophistik an. Denn in das erste Jahrhundert möchte ich wenigstens mit Chariton nicht hinaufgehn. Der Schreiber im Bureau des Rechtsanwalts Athenogenes von Aphrodisias hat

1) Unter den par registrierten Bruchstücken erscheint außer einem theologisch-philosophischen Tractate (337) eine Spruchsammlung mit dem Anfang *ὁ βίος βραχύς*, dem Anfange von Hippokrates Aphorismen. Aber das ist von roher Hand auf die Rückseite eines Papyrus geschrieben.

also den Erfolg gehabt, daß seine ›Liebesgeschichte‹ (so nennt er sie) bis in ein Dorf des Fayum wol noch bei seinen Lebzeiten gedrungen ist. Er hat seiner Erzählung gleich mit der Ueberschrift einen historischen Hintergrund gegeben, die sicilische Expedition der Athener; er hat die Handlung zum Teil nach Asien geführt, also auf den Boden seiner Heimat, und in die Perserzeit, die wenn auch nebelhaft, doch noch im Gedächtnis seiner Landsleute lag. Herodotus Thukydidēs und Xenophon sind für ihn Voraussetzung, ganz wie für die *μελέται* der damaligen Rhetorik. Die Kyropaedie mit Araspes und Pantheia und Herodot und der damals durchaus noch nicht verschollene Ktesias lieferten auch für die Abenteuer und die Erotik classische Vorbilder. Das rückt eben die erotischen Erzählungen der Griechen in einen Zusammenhang, den Rohde immer verkannt hat: die Historiographie ist für einen wesentlichen Teil der späten Romane genau so maßgebend wie die von Rohde richtig gewürdigte Geographie, am letzten Ende Ilias ebenso wie Odyssee. Die richtige Chronologie auch der erhaltenen Romane stimmt dazu. Ich habe die Sache seit dem Ninosroman als ausgemacht betrachtet und behandelt. Der Roman mit mythischen Personen, wie Metiochos und Parthenope, schlägt vollends die Brücke zu den *λογογράφοι*, die die *ποιηταί* einst abgelöst hatten. Homer, Pherekydes, Antikleides . . . Diktys: das ist eine kenntliche Reihe. Wenn im Apolloniosroman König Antiochos auftritt, der seine Tochter liebt, so ist jetzt die syrische Geschichte nur noch in Namen, nicht in Motiven kenntlich, aber die Entwicklung ist analog gewesen. König Antiochos, der seine Stiefmutter liebt, erscheint uns in einer ganz romanhaft erotischen Erzählung auch innerhalb dessen was wir Geschichte nennen¹⁾.

1) Da Wilcken (Arch. Pap. F. I 256) Stellung gegen die Ansicht von Haupt und Klebs nimmt, die den Apolloniosroman nicht als eine Uebersetzung gelten lassen, so will ich mich kurz zur Sache äußern. Gewiß sind sehr viele der für die Originalität angeführten Gründe so nichtig wie die, mit denen immer wieder die ungeheuerliche Behauptung gestützt wird, der lateinische Diktys wäre Original. Allein man kann das sehr gut zugeben, daß die Bearbeiter von beiden Romanen keine Uebersetzer sind, in dem Sinne wie Caelius Aurelianus oder Marius Victorinus übersetzen. Darum bleiben sie doch noch weit abhängiger von griechischen Büchern als Apuleius in seinen Metamorphosen: sie bearbeiten ein bestimmtes Buch, oder wenn sie etwas eingelegt haben sollten, so sind das wieder Entlehnungen. Der Apolloniosroman ist in den Motiven so verwüstet, daß er eine lange Geschichte erlebt haben muß: da ist unmöglich zu sagen, worin der einzelne Bearbeiter tätig gewesen ist; der Lateiner ist eben der letzte einer Reihe. Daß von dem griechischen Apollonius keine Spur ist, wird den nicht Wunder nehmen, der das Verlorene einigermaßen schätzen kann. Und dadurch, daß der elende lateinische Roman lediglich weil er sich erhalten hatte im Occidente

Es hat natürlich bedeutendes Interesse, daß wir ein Stück Chariton in einer fast gleichzeitigen Ausgabe, und zwar einem sorgfältigen Buche, an dem das Riesenformat, 57 Zeilen, bei sehr schmaler Columne, auffällt, zu lesen bekommen. Gegenüber unserer einzigen Handschrift, dem berufenen Florentinus kleinsten Formates und minutiöser Schrift, stellt es sich freilich so, daß auf den zwei Teubnerseiten (72, 73 Hercher) mindestens 13 unzweifelhafte Verbesserungen ans Licht kommen. Dazu treten die an sich zweifelhaften, z. B. Wechsel im Tempusgebrauch, und als wirklicher Fehler des neuen Textes bleibt kaum etwas unzweifelhaftes¹⁾. Trotzdem ist die Abweichung nicht der Art, daß sie uns verhinderte, unsern Text als den des Chariton zu bezeichnen. Es steht nicht wesentlich anders, als ich es für den *Oeconomicus* des Xenophon an dem Blatte aus *Oxyrynchos* gezeigt habe. Natürlich aber ist es notwendig, sich die bedingte Glaubwürdigkeit aller solcher Texte immer gegenwärtig zu halten, die der Sicherung durch die Grammatik dauernd entbehren haben. Die Statistiker kann man nicht oft genug an die Unsicherheit ihres Fundamentes und die Buchstabengläubigen an die Tatsache erinnern, daß die Erschließung neuen Materiales nicht nur die Berechtigung der Conjectur an sich, sondern die Conjecturen eines Reiske direct gar nicht selten bestätigt²⁾. Nun ist es zwar schade, daß es ein so untergeordnetes Machwerk wie diesen Roman angeht, aber allgemein instructiv ist es doch, daß Wilcken eben im Archiv für Papyrusforschung beträchtlichere Reste einer andern Charitonhandschrift aus einem Palimpseste etwa des siebenten Jahrhunderts veröffentlicht hat. Er kommt zu dem Ergebnis, daß der Florentinus eine in vielem trügliche Redaction böte, der Thebanus auch. Das fällt nun hin, da für zwei Seiten durch ein so gut wie authentisches Document der Florentinus gerechtfertigt ist. Allein die Forderung an Einheit des Textes, die Wilcken aufstellt, war überhaupt zu hoch. Die Masse von Zusätzen, Auslassungen, Aende-

eine ungeheure Nachkommenschaft gezeugt hat, gewinnt er für das Altertum kein bischen höhere Bedeutung.

1) *δεινὸν ἰδὸν* für *δεινὸν βλέπων*, wie die Herausgeber auf eine schwache Spur hin setzen, kann man nicht billigen; wenn für *τῷ δειπότητι* des Florentinus der Eigename *Μιθριδάτη* im Papyrus erscheint, so wird die Regel für jenen stimmen: ich statuere lieber eine Ausnahme. Bemerkenswert ist, daß der Papyrus und der Thebanus die Helden *Καλλιόη* nennen. Wir haben gar keine Veranlassung die Verdoppelung des R von Chariton zu verlangen.

2) Der Thebanus bestätigt drei Conjecturen von Hercher, eine sehr kühne von Reiske, mehrfach zeigt eine neue Lesart, daß das Falsche erkannt, das Richtige verfehlt war.

rungen der Wortstellung, Wechsel von Synonymen ist keine graduell von dem verschieden was zwischen dem Florentinus und dem Fayumpapyrus obwaltet, und zwar muß gehörige Ueberlegung den Florentinus tatsächlich über den Thebanus stellen. Und das ist nicht im entferntesten etwas neues oder seltsames. Man muß nur Umschau halten; ich erinnere an die beiden Schriften Philons, die in dem Pariser Papyrus vorliegen, das bisher allein veröffentlichte Blatt des Strabonpalimpsestes, die Antiquitates des Josephus, die ersten zwanzig ethischen Schriften Plutarchs, zu schweigen von den berüchtigten Differenzen in der Apostelgeschichte oder der dritten philippischen Rede des Demosthenes; auf meinem Tische liegen grade mehrere hippokratische Schriften, an denen ich sehr viel stärkere Differenzen aufzeige.

Wilcken hat freilich auf zwei Stellen hin, wo die Abweichung etwas tiefer geht, von einer doppelten Recension geredet; allein es handelt sich beide Male nur um Auslassungen¹⁾ und dadurch bewirkte Aenderungen. Und selbst wenn hier und da eine kleine Partie überarbeitet wäre, dürfte man so weit nicht schließen; so etwas ist selbst in einem pseudoplatonischen (modernste Perversität sagt natürlich platonischen) Dialoge vorgekommen²⁾. Ich würde an sich geneigt sein, in solcher Unterhaltungslitteratur an

1) In der einen Stelle, Kol. VI 23—27 = Char. VIII 6, 11, ist der Thebanus sicher verwirrt; nimmt man aus ihm die Bestätigung für Reiskes *καλλίων* und beseitigt *Καλλιρόην* lieber als den Casus zu ändern, so ist an der Fassung in F nichts zu tadeln. Ebensowenig verdient die Stelle IV 3—10 den Vorzug vor F VIII 5, 15. Daß der Vater, der sich vorher eingeschlossen hatte, sein Kind erst sehen kann, nachdem er wieder herausgekommen ist, sagt sich der Leser selbst: es steht ja unmittelbar vorher eine abschließende Sentenz des Autors. Da aber in dem Briefe, den der Leser kennt und dessen Eingang eben recapituliert ist, die Aufforderung steht, den Knaben einmal zur Mutter in die Ferne zu schicken, so ist angemessen was F hat »Und als er das Kind sah, nahm er es auf den Arm (streiche *καί* vor *πήλας*) und sagte: du wirst auch einmal fortgehn; Mutter befiehlt es ja«. Dagegen T. *θεασάμενον δὲ τὸ παιδίον τὸν πατέρα ἐλθόντα (?) προσῆλθεν αὐτῷ καὶ »ποῦ μοι πάτερ, εἶπεν, ἢ μήτηρ; ἀπίωμεν πρὸς αὐτήν« σὺ μὲν ἀπελεύσῃ τέκνον εὐτυχῶς.* Hier ist anstößig, daß das Kind den Vater 'kommen' sieht: wo, woher? Anstößig, daß man annehmen muß, der Vater erklärte das Kind gleich zur Mutter zu schicken; anstößig endlich die Frage des Kindes, das von der Mutter schon sehr lange getrennt war. Ist man so veranlaßt hier einen Zusatz anzuerkennen, so wird man über die Scene kurz vorher bei der Verlesung des Briefes kaum anders urteilen, obwol der erste Eindruck für T spricht. Da Chariton den Brief vorher ganz mitgeteilt hatte, war es nur verständig, wenn er die Uberschrift hier nicht als solche wiederholte. Sehr vieles muß Wilcken selbst auch hier aus F nehmen: die an sich nicht üble aber billige Wendung *»χαίρειν« πῶς δύναμαι σοῦ διεξυγμένους* halte ich also für Zusatz, zumal sie den Zusammenhang, das Spiel mit *ἐβεργέτης*, unterbricht.

2) Alkib. I 133^c in unsern Handschriften und bei Stobaeus und Eusebius.

sehr viel stärkere Umformungen zu glauben. Der christliche Roman, der uns in den clementinischen Homilien und Recognitionen vorliegt, ist ein fast beängstigendes Exempel; die Acta Pauli und Petri auch. Hier im Chariton sind es doch nur stilistische Varianten, nicht etwa eine Epitome, wie wir sie allerdings von Xenophon von Ephesos und Petron besitzen, auch nicht eine Interpolation, wie sie neben Doppelfassungen in einigen Reden des Dio auftritt: all dies ist nur die Verwilderung ungeschützter Texte. Daß wir in diese Geschichte der Textüberlieferung hineinschauen, ist freilich ein noch viel wertvollerer Ertrag, den die Reste antiker Bücher liefern, als die einzelnen Verbesserungen.

Ein einziges neues Litteraturdenkmal bieten die Herausgeber dieses Mal, und das ist nicht der Rest eines Buches, sondern eine ungelenke private Abschrift, sogar von zwei sich abwechselnden Händen, und es ist ein Gedicht schwerlich älter als die Abschrift, Ende des 2. Jahrhunderts. Die Herausgeber nennen es lyrisch und sein Versmaß logaoedisch, suchen dafür bei Pindar und gar Sappho die Vorbilder. Sehen wir von den Logaoeden ab, die wir füglich als eine seiner schlechtesten Erfindungen mit dem 19. Jahrhundert begraben können, so ist auch die Lyrik hier nicht angebracht: diese Erzählung ist nicht für musikalischen Vortrag bestimmt. Aber die Nomenclatur macht in dieser Zeit nichts mehr aus. Das Versmaß sei zunächst nach den eigentlich falschen zweisylbigen Füßen der Rhetorik bezeichnet, drei Anapaeste (oder Spondeen) und ein Iambus. Gemeint hat man das damals als einen Dimeter anapaesticus catalecticus in disyllabon. Daran ist gar kein Zweifel, denn in dem umfanglichsten Beispiel, das wir besaßen, im Tragodopodagra des Lukian 87—111, tritt daneben der dimeter catalecticus in syllabam, der Paroemiacus. Außerdem besitzen wir auf dem attischen Steine CIA III Add. 171a zwei Gedichte eines Diophantos, dessen erstes auf einen vollständigen Dimeter ausgeht. Ich halte natürlich die Conjectur nicht mehr für zulässig, mit der ich einst (bei Kaibel Rhein. Mus. 34, 211) diese Anomalie beseitigen wollte. Zu derselben Versgattung gehören die beiden Hymnen des Philostratos an Thetis und Echo in dem Heroicus, die aber nicht gelegentlich erledigt werden können. Eine höchst merkwürdige Fortbildung ist das Versmaß, in dem der bereits quantifizierende Taufhymnus der Amherst-Papyri gehalten ist ¹⁾: das sind paroemiaci miuri: aber auf der vorletzten be-

1) Vgl. Harnack Berl. Sitz. Ber. 1900, 986 *δυσὶ δῆμασι μηκέτι λάλει*, ein auch quantifizierendes richtiges Beispiel zu geben, *παισιν δ' εὐαγγέλιζε λέγων*, ein nur accentuiertes richtiges, *Ἰησοῦς ὁ παθὼν ἐπὶ τούτοις* ein nicht miures, d. h. durch Versehen zugelassenes. *ἑξάμετροι μέλουροι* hat auch das Tragodopodagra. Zu den *μέλουροι* von Oxyrynchos habe ich Herm. 34, 218 einen Hymnus des Gno-

tont, so daß dort auch eine lange Sylbe ausnahmsweise eintreten kann. Anapaeste sind neben den Sotadeen und Hemiamben in der Kaiserzeit die eigentlich volkstümlichen Maaße gewesen, und die Experimente werden dann nach der damaligen Metrik angestellt. Aber das ist ein zu weites Feld. Der Inhalt des neuen Gedichtes zeigt zuerst das Gebet eines Menschen an irgend einen Gott. Darauf tut sich irgend ein Tor auf, er kommt in eine unbetretene Gegend, wo eine Masse Leichen liegen. Mit dem Hare einer Leiche befestigt er Köder an eine Angelrute und wirft sie in die Tiefe des Meeres, fängt aber nichts. Er geht am Strande weiter; da ist ein Schindanger mit Gekreuzigten, Gepfählten u. dgl. Jetzt betet er an eine Göttin und scheint Antwort zu halten. Ich enthalte mich jeder weiteren Vermutung, und ergänzen mag ich um so weniger, als kein Facsimile gegeben ist. Die Sprache will erhaben sein, mischt aber Vulgarismen mit altpoetischen Wörtern ¹⁾).

Mindestens halb der Litteratur gehört ein Brief des Hadrian an (19), geschrieben an Pius im Angesichte des Todes. Er ist hier als Schreibübung zweimal hinter einander von einer Hand geschrieben, leider so zerrissen, daß man den Wortlaut nicht herstellen kann. So etwas konnte man gewiß erfinden; allein so gut wie die Verschen, *animula vagula blandula*, konnte

stikers Valentinus gestellt. Aus Sotadeen besteht die Thaleia des Arius. Anapaeste, Monometer meist, finden sich in Orakeln, die Porphyrios *περὶ τῶν ἐκ λογίων φιλοσοφίας* giebt, bei Synesius (der neben den damals lebendigen Formen auch Imitationen, wie die in den *Mélanges Weil* erläuterten sapphischen Phalaeceen anwendet), und lange vorher als Spottverse der Alexandriner erwähnt sie Philon adv. Flaccum 537 M. Das Leben sah eben ganz anders aus als der Classicismus es malt; die Philologie hat nur zu lange die Wolken des Classicismus für den Leib der Göttin genommen. In den Imitationen der alten Formen steckt freilich nur Scheinleben.

1) Als Probe 13 = 40 *τούτου τὰδ' ἐπευχομένου τότε*: da hat man gleich ein Flickwort.

20 ἀχανὲς γὰρ ἔκειτο . . . ἦν περίε
δάπεδον γέμον αἰνομόρων νεκρῶν,
πλεκειζομένων σταυρουμένων.
λυγρὰ σώματα δ' . . . αἰθ' ὑπερθε γῆς
τετραηλοκοπημένα προσφάτως·

25 ἕτεροι πάλιν ἔσκολοπισμένοι,
ἐκρέμαντο τρόπαια πικρᾶς τύχης.
Ποινὰ δ' ἐγέλων μέλειον νεκρῶν
θανάτου τρόπον ἔστεφανομέναι.

23 schämt man sich nicht zu ergänzen; aber *εἰαθ'* hätte Crusius nicht vorschlagen sollen; Leichen sitzen nicht. Auch sein Gedanke, daß die Hölle der Schauplatz wäre, ist unglücklich. Dort hat man das Totschlagen nicht mehr nötig; den gepeinigten Seelen aber wäre der Tod willkommen.

Hadrian an seinen Sohn Pius einen Brief schreiben, der seine Seelenstärke zeigen sollte, und der pietätvolle Sohn konnte ihn veröffentlichen. Mich dünkt, es steckt seine Pose, seine Falschheit, aber auch seine Größe darin, wie er hat sterben können und wollen. Schriftstücke des populären Kaisers finden sich ja auch in dem Übungsbuche zum Uebersetzen, das den Namen Dositheus trägt.

Von den Urkunden ist eine kleine Anzahl aus ptolemaeischer Zeit, ohne besondere Bedeutung; die wichtigste (22), in römischer Copie erhalten, ist leider so zerrissen daß sich der wichtige Inhalt nicht feststellen läßt. Es war ein Gesetz über Ehe und Scheidung, wie die Herausgeber meinen: mir scheint es nur auf Scheidung zu gehen. Besonders bemerkenswert ist die Beteiligung von Cultbeamten. *ιεροθύται* und *θεσμοφύλακες*; aber der Sinn ist leider nicht zu erraten¹⁾. Unter den römischen Stücken sei zuerst ein Erlaß des Alexander Severus genannt, der den Städten des ganzen Reiches die Steuer des *στέφανος* erläßt, wortreich und gedunsen, wie die einst so sachlich schreibende Kanzlei in dieser Verfallzeit zu stilisieren beginnt²⁾. Die erhaltene Copie ist so gedankenlos angefertigt, daß die sonst der Conjectur sehr abgeneigten Herausgeber zu den gewaltsamsten Mitteln gegriffen haben, ohne die es gewiß nicht abgeht; allmählich wird man aber wol zum Ziele gelangen³⁾. Ein Erlaß des Praefecten M. Petronius Mamertinus (20) aus dem J. 134 verordnet die allgemeine Einführung der Quittung, wie es scheint auch schriftliche Erklärung, Zahlung leisten zu wollen⁴⁾. Es sind dann

1) 27 könnte sich die Schwierigkeit auch so heben, daß von der Verpflichtung gegen die geschiedene Frau die Rede wäre, bis zu dem Termin, wo das Kind seine Mutter ernähren könnte.

2) 14 ist eine Quittung der *πράκτορες* über einen Beitrag zu einem *στέφανος* für Numenios, einen *ἀρχισωματοφύλαξ* aus der Zeit Euergetes II: so brachte man damals die 'freiwilligen Beiträge' zu einem Ehrengeschenk für einen Vorgesetzten, auf, eine Form der Erpressung, die von den römischen Statthaltern auch angewandt ward. Augustus hat ihnen das Handwerk gelegt.

3) Sicher heilen kann ich nur einen Satz 6—8 *οὐδ' ἂν ἐμέλλησα καὶ εἴ τι* (so kann man, denk' ich, auch lesen, *ἐπί* Gr. H. was sie zu vielen Aenderungen veranlaßt hat) . . . *ἐκ τῆς . . . συντελείας κατιὸν ἄφειλετο, καὶ ὅποσα . . . ἐψηφίσμεθα . . . ὑπὸ τῶν πόλεων, ἔτι (ειη P) καὶ ταῦτα ἀνεῖναι*. 9 kann in dem was sicher verschrieben mir als *επαναφρασιν* erscheint, nur *επαναφέρειν* stecken. 14 zwingt der Sinn *ουχορων* in *οὐ φόρων ζητήσεων ἀλλὰ σωφοσύνη* zu ändern. 15 ist am Ende ein Wort verloschen, also wol lieber *ἐξ ἀπάντων [κρατεῖν] χρημάτων*. 1 hat gewiß nicht in der Copie, aber in der Vorlage wol gestanden *θήλασιν ποιήσασθαι εἰκάνη*. 4 hinter *Τραιανὸν καὶ Μάρκον . . . μιμείσθαι ἕμελλον ὧν καὶ πρὸς τᾶλλα τὴν προαίρεσιν (τοαλλα γην προαιρησιν P)* Lücke, in der etwa stand *<διὰ παντὸς βεβούλευμαι ζηλώσειν>*. Dann *τὴν<δ'> οὖν ἐγὼ γνώμην ποιῶμαι*.

4) Erst dann ist eine *μαρτυρία περὶ τῶν μὴ προσιεμένων* (προειεμ. Gr. H.) vorhanden.

natürlich wieder überwiegend Geschäftspapiere, Steuerquittungen oder sonstige mit den Steuern zusammenhängende Documente da, auch eine um der Herkunft aus dem Fayum willen für die wenigen Sachverständigen interessante Sammlung von Ostraka. Da ich die Sachen nicht beherrsche, verweise ich nur auf einige wichtige Ausführungen der Herausgeber. Zu 33 über *σωματισμός* gegen Wilcken, mit dem Eingeständnis, daß noch unerklärte Stellen bleiben. Zu 36, einem merkwürdigen Stücke; über Monopole: hier handelt es sich um die Fabrication und den Handel mit Ziegeln. Zu 67 über die *ρ' και ν'* Steuer (die 3⁰/₁₀) und einen im innern Fayum befremdlichen Caravanenzoll *λιμένος Μέμφεως*. Einzelne Steuern kommen vielfach zur Sprache. Zu 48 wird als Bestätigung für Wilckens feine Darlegungen gezeigt, daß Nervas Tod (27. Jan.) am 25. April im Fayum noch nicht bekannt war. Zu 81 wird die schwierige und wichtige Frage, was die *δημόσιοι γεωργοί* waren, besprochen; Material dafür findet sich auch sonst, aber wie es scheint, noch nicht genügendes. 87 und 88 erscheint *οίκος* als Bezeichnung für die Casse einer juristischen Person, oder auch die 'Schatulle' einer fürstlichen. Ein Philosoph Iulius Asklepiades hat ein Landgut im Dorfe Euemeria der Stadt Alexandria vermacht, für die durch Vermittelung einer Bank der *ἐπὶ τῶν στεμμάτων προκεχειρισμένος* die Einkünfte in Empfang nimmt. Das Grundstück gehört nun dem *οίκος πόλεως Ἀλεξανδρείων*. 88 heißt ein *κληρὸς οἴκου πόλεως βασιλίσσης Πτολεμαίου Νέου Διονύσου*, d. h. er hat, ehe er arsinoitisch ward, der Königin (d. h. der regierenden), vorher dem Auletes gehört. 23. 23^a sind Listen von Beamten, hinter denen ihre Besitzungen mit Wertangabe stehn: sie stellten wol so zu sagen ihre Caution dar. 108 sind zwei Schweinehändler auf dem Wege zwischen zwei Dörfern des s. w. Fayum ausgeraubt: das passiert unter Marcus. 105 ist ein lateinischer Papyrus; Verzeichnisse von Schuldnern und Depositengläubigern einer Militärcasse.

Mein persönliches Interesse gilt mehr den privaten Documenten, namentlich den Briefen. Von diesen stammt eine sehr große Zahl aus einem Funde von Euemeria, und es wird das Kleine nun durch den Zusammenhang interessant. Da war ein gewissen Lucius Bellienus ¹⁾ Gemellus, ausgedienter Legionar, der in mehreren Dörfern

1) Bellienus verlangt die Sprache, und wenn er selbst alle seine Briefe in dem Stolze auf sein Bürgerrecht mit den ganzen *tria nomina* beginnt und *Βελλίηρος* schreibt, so mag er das i auch im Reden unterdrückt haben; aber 110 hat er einem gebildeten Schreiber dictiert, und da erscheint *Βελλίηρος*, wie gegen die Abschrift die Photographie lehrt, die von diesem Stücke aus palaeographischem Interesse gegeben ist. Z. 15 ist nicht *λουσ-*, sondern *ποτισάτωσαν* zu er-

und in der Kreisstadt Besitzungen erworben hatte, und mit seinem Sohne Sabinus, seinem Verwandten Epagathus u. a. unter Trajan eine recht intensive Wirtschaft treibt. Der würdige Herr beherrscht die Sprache und Schrift nicht besonders, aber seine Sache versteht er und bringt die Seinen ordentlich auf den Schwung. Er schreibt die entsetzliche Orthographie *οιειωι*, wenn er seinem Sohne schreibt, sonst sagt er *Ἐπαγάθω* (so zu betonen) *τῷ ἰδίῳ Epagatho suo*. Wo man *o* oder *ω* zu setzen hat, und ähnliche Schrecknisse der historischen Orthographie sind ihm nie klar geworden, auch gehorcht die Feder nicht, und so fehlen oft Buchstaben. Auch in seiner Familie ist die Bildung wol nur bei seinem Sohne Sabinus auf anständiger Höhe. Man muß die Briefe schon selbst lesen, um an der Form und dem Inhalte Spaß zu haben; eigentlich merkwürdiges ist kaum darin. 102 ist eine Rechnung über Lohn an freie Arbeiter, Männer, Jünglinge und Knaben, die nach ihrer Leistung verschieden bezahlt werden: ein par *παρθένοι* werden daneben beim Schwingen (*λικνίζειν*) von Weizen verwandt. Die Arbeit der Masse ist *τινάσσειν*, und das Resultat wird in *σπυρίδες* gesammelt. Auf einer andern Farm sind Knaben beim *διαλέγειν τὸ πῶμα* beschäftigt. Die Zeit ist 19 Tybi bis 2 Mechir, nur am 20 Tybi ist frei, war also Fest. Gemeint kann wol nur die Olivenernte sein: Bellienus ist wesentlich Oelbauer: die fiel also im Jahre 103 in den Januar. 91 ist ein Contract von ihm mit einer Arbeiterin, die in einer Oelpresse beschäftigt werden soll, sehr genau; aber eine feste Bestimmung über den Lohn hat der alte Fuchs nicht aufgenommen: der richtete sich nach den Conjunctionen. 111 schreibt er sehr böse an Epagathos *μένφομαι σοι μεγάλως· ἀπόλεσας χυρίδια δύο ἀπὸ τοῦ σκυμοῦ τῆς ὁδοῦ, ἔχων ἐν τῇ κόμῃ ἐργατικὰ κτήνη δέκα. Ἡρακλίδας ὁ ὀνηλάτης τὸ αἰτίωμα περιεπύησε λέγων ὅτι σὺ εἰρηχας πεζῶ τὰ χυρίδια ἐλάσαι*. Das sei eine Probe seines Stiles und seiner Schrift. 117 ist ein neuer Straege ernannt, sofort avisiert Gemellus seinen Sohn *αἰάν σὺ δῶξῃ, πέμψαι αὐτῷ ἐλάς ἀρτ. α' καὶ εἰκθύδιον, ἐπὶ χροίαν αὐτοῦ ἔχουμον*.

gänzen. Der erste Satz ist unklar ausgedrückt, da Gemellus sicā an den Brief hält, den er vor sich hat, und Nebenbestimmungen parataktisch trifft. Epagathus hatte gefragt, wo er bei der kommenden Ueberschwemmung mit den Schafen hinsollte und was mit einer Scheune (*ταμείον*) zu machen wäre. Er soll aus dieser den Unrat (*κόπρον*; das ist nicht Dung) hinaus schaffen, das und das tun, in Hinblick auf das kommende Wasser, dann kommt die Hauptsache, »damit da die Schafe zu liegen kommen.« Wo? In dem zu einem *καταβόλαιον* gemachten *ταμείον*. In dem lateinischen Bellienus ist der Laut, den man *η* schrieb, ohne Zweifel *e* gewesen: trotzdem verklingt das *i* davor, wie in *ταμείον, ὄγεια, λογεῖν* (119) für *λογεῖν*: so hat es Gemellus doch wol gemeint, nicht ein *λογεῖν* erfunden.

Auch zu den Harpokratesfest, das der neue Stratege feiern will, wird Diverses bestellt. 114 erfahren wir, daß auch an den Isien viele Personen, vor allen die Strategen, Geschenke von ihm erhalten. An den Festtagen seiner Familie ist er splendid; zu den Saturnalien läßt er 12 Hühner kaufen (die zieht er also nicht), zum Geburtstage einer Dame der Familie bestellt er Fische und eine Art von Weizenmehl (119), ebenso zu den *τετρακοσσιά* des Kleinen . . . , Sohnes der Gemella. Das ist der 40. nicht 400. Tag; seine Feier bezeugt Censorin 11, aber es brauchte keines weiteren Zeugnisses: wie weit ist denn Mariae Lichtmeß von Weihnachten? Seinen Sohn schildert er gemächlich aus, *μη ὄν ληρήσης τὸν ἐκτιναγμὸν σου* steht hinter einer Fischbestellung für den Geburtstag Gemellas (114), *ἐκτί-αξον τὸ δεξιρον εἶνα ἀμέριμνος ἤς* 117, 21. Das ist keine verständliche Rede, soll doch aber wol heißen 'schüttele das und das ab, damit du ohne Sorgen bist' und 'schwatze keinen Unsinn in betreff deines Abschüttelns, d. h. mach keine Widerrede, als könntest du die Sorge nicht abschütteln'. Mit dem *τινάσσειν* der Oliven hat dieser seltsame Gebrauch des Wortes nichts zu tun. Es giebt hier noch manche Nüsse zu knacken; aber nicht leicht wird man mit dem fertig, was den Herausgebern widerstanden hat.

Ein Par Kleinigkeiten meine ich hie und da fördern zu können; dabei werden noch etliche Stücke bezeichnet werden. 12 ist die Beschwerde eines Mannes, noch aus dem Ende des 2. Jahrh. v. Chr., der durchgeprügelt und seines Rockes beraubt worden ist. Z. 20 *εἶδ' οὕτως μετ' ἐνδύματος μ[οι περι]ξ[ωσ]θέντος ὑπὸ τῶν γνωρίμων*. Seinen Rock muß er bei einer Kneipwirtin auslösen, bei der ihn die Räuber *πρὸς ἀσωτείαν* versetzt hatten: das ist nicht *incontinently*, sondern sie haben sich dafür mit ihr oder bei ihr der *ἀσωτεία* ergeben, und ihre Beute war die Bezahlung. Das Local der Dame, die den bezeichnenden, übrigens interessanten, Namen *Μέλι* führt, wird man damals *ἀσωτεῖον* genannt haben; zu Herodots Zeiten sagte man *ἡβητήριον*: auffallender Weise war die Sprache gröber geworden. 24, 20 *ἐγράφη διὰ . . . νομογράφου ἐπακολουθοῦντος Διοδώρου* (für den Dativ, wie sehr oft) *ὑπηρέτου φαμένου μη εἰδέναι γράμματα*. Da muß statt *υπηρετου* mindestens gemeint sein *ὑπερ αὐτοῦ*. Den lateinischen Genetiv *Λιβεραιλις* würde ich nicht vertreiben. 89 ist ein Schuldschein augusteischer Zeit, datirt unter Anwendung noch des griechischen Monats neben dem aegyptischen (was noch hundert Jahre später vorkommt) nach der *κράτησις Καίσαρος*. Z. 11 erwartet man nach der Formel neben *παραχρῆμα* nur *διὰ χιρός*; gelesen ist an der zerstörten Stelle . . . *ης*. Das geliebene Saatkorn soll *μέτρω τεάρτω* zurückerstattet werden. Das be-

deutet, wie feststeht, daß mit dem Maße der Viertel- Artabe gemessen werden soll. Warum? doch wol, weil die kleineren Nominale reichlicheres Maß gaben. In der folgenden Nummer 90 ist ein μέτρον ἑνδεκάμετρον vorgesehen: das ist ein Maß, das ein μέτρον mehr als die eigentliche Artabe enthält: die Zinsen, so zu sagen, für das geliehene Korn werden auf diese Weise gezahlt. 96 nimmt man Anstoß daran, daß ein Gymnasiarch unmündig ist: ohne Grund, denn es handelt sich bei dem Amte um die Spenden, die für die Ehre gezahlt werden, In Asien z. B. ist so etwas gewöhnlich. 116 suchen die Hrsgr einen Fischnamen, haben ihn aber mit φάρους eigentlich gelesen: φάρους. 124 bekommt jemand Vorhaltungen und Drohungen, falls er seine Mutter weiter schlecht behandelt, μὴ γὰρ ὑπολάβης τὴν μητέρα σου περὶ τούτων [τ]ρέμειν. Das giebt keinen Sinn: es war [ῆ]ρέμειν. 138 in der Anfrage an das Orakel, κύριοι Διόσκουροι, ἧ κρείνεται αὐτὸν ἀπελθὼν εἰς πόλιν ist κρίνετε gemeint; *is it fated* entspricht der Wortbedeutung nicht, und man will damals doch eine praktische Directive von dem Gotte.

Sprachlich könnte man Dank Gemellus eine ungeheure Zahl von Belegen für Verderbnisse der Aussprache und Grammatik häufen, und es zeigen sich jetzt nicht selten bedenkliche Symptome, daß die Sprachgeschichte durch hastige Benutzung plebejischer Urkunden mehr verwirrt als aufgeklärt werden soll. Wie Barbaren oder Leute ohne Schulbildung die Sprache handhaben, das ist gewiß für die lebendige Aussprache nicht zu verachten, aber man soll doch nie vergessen, wer so redet; bei dem Schreiben ist vollends nicht zu vergessen, daß die Leute Buchstaben auslassen und vertauschen: die Vasenaufschriften und die ungelenken Steinschriften der alten Zeit und vollends diese flüchtigen Papiere dürfen wahrhaftig nicht auf eine Stufe gerückt werden mit der athenischen Kanzlei oder der monumentalen Schrift. Wenn man immer wieder hört, daß in Aegypten *ai* zu *ε*, *oi* zu *υ* schon im zweiten Jahrhundert v. Chr. geworden wäre, in Athen erst drei Jahrhunderte später, so ist dabei dem verschiedenen Beweismateriale nicht Rechnung getragen. In Athen schrieben im wesentlichen Griechen, in Aegypten dringt in der sinkenden Ptolemaeerzeit der hellenisirte Barbar empor, und wenn wir hier diesen hören, aus Athen die Steinschrift haben, so erscheint eine trügliche Differenz. Wenn Aristophanes von Byzanz Formen wie *ἐλάβοσαν* chalkidisch genannt hat, so ist das bekanntlich auf Lykophron von Chalkis gemünzt gewesen, der *ἐσχάζοσαν* in die Poesie aufgenommen hatte. Daß die Form aus Chalkis oder aus Boeotien verbreitet wäre, ist damit nicht wirklich behauptet und man wird es schwer glauben, zumal die römische Kanzlei zur Zeit des Aristo-

phanes so schreibt. In Tanagra hat man um 500 $\alpha\epsilon$ und $\alpha\epsilon$ für $\alpha\iota$ und $\alpha\iota$ geschrieben, ebenso transcribirt das Lateinische: aber zu einer Zeit, wo man in Boeotien schon y und e sprach. Boeotien hat phonetische Orthographie, von der sich Spuren in dem benachbarten Phokis finden. Dagegen die Bergstämme des Parnassos und die Aetoler, die das Schreiben erst ausgiebiger üben, als die ionische Schrift internationale Geltung hat, haben diese festgehalten: ich sehe keine Möglichkeit, zu wissen, wie sie aussprachen. Um so weniger kann ich glauben, daß die heutige Aussprache von $\alpha\iota$ und $\alpha\iota$, die einst allgemein plebejisch war, von den Boeotern stammte. Gegen diese Gedanken Kretschmers hat Thumb bereits Verwahrung eingelegt. Aber auch bei ihm finde ich die Frage nicht aufgeworfen, die mir von fundamentaler Bedeutung scheint: was lehrte die Schule? Wann hat der Schulmeister, der Redner, der Schauspieler begonnen dem Lautwandel zu folgen? Soll sich etwa die atticistische Reaction der augusteischen Zeit, die das bereits aufgegebene stumme ι der Schrift wieder zufügte, der Einwirkung auf die Aussprache enthalten haben? Es ist eher merkwürdig, daß sie jenes ι als stumm anerkannte. Sein Verstummen, zuerst hinter η , beginnt in Asien, bei den Ioniern und dann den Aeolern, schon seit dem 6. Jahrhundert. Die Aussprache des ν als y ist durch die ionische, dann die attische Schriftsprache dem andern Hellas aufgedrängt: oder hätte um 400 irgend eine andere Mundart diese erste Etappe des Itacismus bereits erreicht gehabt? Die Asiaten haben das h ganz früh aufgegeben; die ionische Schrift vertrieb es aus den meisten Alphabeten: dadurch ist allmählich auch die Sprache ionisirt. Auf solche Dinge wie das ionische $\kappa\alpha\theta' \epsilon\tau\omicron\varsigma \epsilon\phi' \epsilon\tau\omicron\varsigma$ (auch hier wieder vertreten) $\epsilon\phi' \iota\sigma\eta\iota$ soll man doch keinen Wert legen, denn sprachlich sind das ja Inlaute, und da ist die Aspiration der Consonanten nur vereinzelt auch in Ionien aufgegeben worden. Aber für das $\delta\alpha\sigma\acute{\upsilon}\nu\epsilon\iota\nu$ trat die Schule ein: das zeigt ja unsere Grammatik noch in der spätesten Zeit. Der Ungebildete weiß wenigstens, daß es fein ist zu aspiriren, und er macht es dann falsch, schon in Athen im 5. Jahrhundert. Aber der grammatisch gebildete hat das sauer gelernt: daher die Transscriptionen der Lateiner und Kopten. Wir haben hier wieder ein hübsches Beispiel: 38 schreibt ein Römer: der setzt den Asper und eine Art Apostroph: das besagt, er hat bei dem Grammatiker Griechisch theoretisch gelernt. Gemellus hat gewiß kein Gefühl für die Quantität eines Vocales gehabt; das ist ein Symptom der beginnenden Verwilderung: aber von der griechischen Sprache darf man erst sagen, daß sie diesen Zustand erreicht hat, wenn die Messung der

Verskunst oder der Kunstprosa den Accent statt der Quantität berücksichtigt.

So will ich denn von den gemeinen Vertauschungen der Vocale schweigen, nur daß e und i überhaupt sich sehr nahe standen, sei z. B. an *ἀντεσύμβολον* 73. 74 gezeigt, und daß der Coniunctiv *ἀποδῶ* u. dgl. wieder öfter eintritt, sei notirt: die Aussprache ist mir jetzt zweifelhaft; zu i ist y meiner Ansicht nach überhaupt im Altertum nicht geworden; für ihre Verwechslung hat schon das classische Attisch Belege. Hinter s hat man wie heute das *θ* nicht spirantisch sprechen können, aber daher auch *θ* statt *τ* geschrieben. So erscheint hier überwiegend *Μύσθης* und Derivate: das ist doch nichts als *μύστης*, das daneben vorkommt. Von Eigennamen hebe ich den weiblichen *Πολλαροῦς* hervor, so entstanden: *Πτολεμαῖος*, *Πολλᾶς* Feminin, *Πτολλάριον*, *Πτολλαροῦς*, das eigentlich *Πτολλαρώ* lauten sollte. Auffällig war mir, vermutlich durch meine Schuld, *οὐ* vor Vocalen (außer Gemellus auch der Geprügelte 12). *εἰδότος* für das Femininum 91, halte ich für unbeabsichtigten Schreibfehler, ebenso den scheinbaren Ionismus *εὐόσης* 22. *ἄνοκνος* 130 ist dagegen beabsichtigt und begreiflich. *μικός* 127 durfte nicht beseitigt werden¹⁾: das hat zu allen Zeiten bestanden, schon bei Aristophanes ist eine *Μίκα*. 126 nehmen die Herausgeber die Auslassung eines Augmentes an, und es mag sein: dann hat der Schreiber aber einen Buchstaben, den er sicherlich sprach, vergessen; er kann auch *πεμψεν* für *πεμψει* geschrieben haben. Der Wortgebrauch liefert immer etwas für den künftigen Thesaurus; da sind Fremdwörter, das semitische *μάργωλον* für das Haus der Gensdarmen ist fest recipiert; *ουρι* oder *ωειρι*, *βελενκωθια* sind unverständlich; das halblateinische *τρίσελλον* nach *bisellium*. Das alles leistet sich Gemellus. Derselbe verwendet *σκάφητρον* und *διβόλητρον* für die Action des *σκάπτειν* und *διβολεῖν*, obwol es die Bezahlung dafür bedeuten sollte: was er mit *ξυλαμη* meint, weiß ich nicht. Wenn ihm *ἕως* so viel wie *ὅπως* ist, so ist das auch seine Sache. Daß er statt des gewöhnlichen *λοιπόν* für ceterum *περισσόν* sagt²⁾, ist eher auch wirkliches Griechisch, sicherlich *δικρανίζειν*, mit dem *δικρανον*, der *furca*, bearbeiten.

Doch die Papyri sind dieses Mal, wie schon der Titel zeigt, nicht die Hauptsache in dem Bande. Von den 18 Tafeln gehören ihnen nur 3, und ich würde nicht mehr verlangen (nur statt des

1) Ebenda war die Schreibung *διαίνειν*, *γαμρός*, *ἐὰ λάβητε* nicht zu ändern: das ist eben geschrieben wie man sprach. Der Name in *διὰ Κατοῖτου* ist unverständlich.

2) Vgl. auch 127 *πλὴν ἢ τι περαιότερον ἐγγιγῆσω ποιεῖν*, etwas 'weiteres'. In Form und Verwendung neu.

Homer die Anapaeste). Daneben erscheinen eine Anzahl Abbildungen von ptolemaeischer und römischer Thonwaare, die noch eine Behandlung von Specialisten nötig hat; ein vollkommen erhaltener Pflug und anderes Handwcrkzeug, auch Riemen und Flechtwerk, alles übrigens ohne Schönheit und ohne Eigentümlichkeit; ferner Pläne von zwei Heiligtümern, an denen mir das wichtigste ist, daß sie ungriechisch sind, und das mir weitaus Belehrendste, Photographieen von einigen Ruinen, namentlich zwei Trümmerstätten, niedrigen Hügeln in der Wüste, die die Dörfer bergen und nun die Papyri geliefert haben; endlich eine Karte des Fayum. Das sind Illustrationen zu den eingehenden Abhandlungen über die Geographie des Arsinoitischen Gaus und die Grabungen nach Papyri, die von den Herausgebern vorgenommen sind, wobei aber ein Rückblick auf die früheren dortigen Entdeckungen gegeben wird. Ich fühle mich durchaus incompetent, aber meine Freude über diese Darlegungen ist besonders warm. Es ist schon so erfreulich zu lesen; nüchterne Sachlichkeit erzielt hier mit wenigen Worten eine große Anschaulichkeit. Der Stil hat Ethos, und dies Ethos imponirt. Weit von den Objecten entfernt ist man so sehr leicht in Versuchung die Papyri nur als tote Documente anzusehen, als Schutt, aus dem man Vocabeln oder Formen oder Informationen über dies und das holt. Nun wird man schon durch die Karte veranlaßt, sich bei Theadelphia und Philadelphia etwas concretes zu denken; schließlich fragt man, wo hatte Gemellus seine Oelpresse, wie sah sie aus. Und mag auch das Bild ohne Zweifel erst die Grundlinien zeigen, man bekommt doch überhaupt erst hier ein Bild von dem was das Fayum durch die Könige der zwölften Dynastie und dann durch Philadelphos geworden ist, und wie es dann seit dem Elend des ausgehenden dritten Jahrh. nach Chr. verfallen ist um hoffentlich jetzt erneuter Blüte entgegenzugehen. Für die auf die Bodenformation und das Nivellement gegründeten Fundamente der Schilderung verweisen die Herausgeber auf eine Arbeit des Majors H. Brown; für die aegyptische Zeit sind die Entdeckungen und Forschungen von Flinders Petrie in Illahun und Hawara maßgebend. Es zeigt sich daß die altaegyptischen Deich- und Canalbauten nur einen kleinen höhergelegenen Teil der Tiefebene, die jetzt Fayum heißt, aus dem See zu Land gemacht haben; es war die Umgebung der Hauptstadt des Krokodilgottes, der immer unter wechselnden Namen Herr des Gaus geblieben ist. Aber durchgegriffen hat erst Philadelphos im letzten Jahrzehnt seiner Regierung: er hat die Stadt der Arsinoiten, die Häfen, die Kolonistendörfer geschaffen, die nur zum allergeringsten Teile eine aegyptische Vergangenheit und dann auch aegyptische Namen hatten. Seine

Leistung muß in der Tat imponiren, und sie hat vorgehalten, wenn auch wol allmählich das Wasser wich, also die Wüste vorrückte, bis der Staat zusammenbrach, ohne dessen energische Fürsorge ein solches Werk nicht gehalten werden kann. So haben denn wol gegen 300 die Einwohner die stattliche Ansiedelung *Σοκνοπαίου νήσος* (Dime) verlassen, so rasch, daß ihre Papiere unberührt gelegen haben, bis leider ungeschickte Räuber sie aufgesammelt haben. Es folgt hieraus, daß abgesehen von vereinzeltten Puncten, namentlich im Süden auf der Höhe, nur die griechisch-römische Periode hier Reste hinterlassen hat, weil nur in ihr Leben in dem arsinoitischen Gaue gewesen ist. Daher hat auch das Christentum hier so wenig zu bedeuten. Von den Dörfern erfährt man das meiste durch den Abschnitt über die Ausgrabungen. Diese hatten ja freilich nur die Papyri im Auge, und es war eine sehr berechtigzte, aber immerhin eine Abweichung von diesem Ziele, wenn die Freilegung eines Heiligtumes vorgenommen ward. Auch die Gräber haben sie untersucht; der Ertrag ist hier ziemlich gering gewesen. Wir verlieren vielleicht wenig daran, daß wir keinen Plan einer Dorfanlage oder eines Hauses und Gehöftes erhalten, obwol ich nun auch danach verlange; die Ortskenner werden das Typische wol leicht angeben können, und darum sei gebeten (also z. B. Dorfstrasse oder regellose Gehöfte, Dorfplatz, Thing, oder nicht, Einfriedigung des Einzelgehöftes, Umfang der Anlage). Das sieht man ja, daß die Dörfer sehr unansehnlich aussahen: die Kirche fehlte aber dem Bilde nicht, denn wol jedes Dorf hat seinen Tempel, zwar schwerlich von vorn herein, aber wol noch in ptolemaeischer Zeit erhalten. Der Inhaber war nicht der Eponym des Ortes, obwol die *θεοὶ ἀδελφοί* oder die *φιλάδελφος* oder Karanos oder Bakchos sich dazu eigneten, sondern es wird der aegyptische Krokodilgott, also der alte Herr des Bodens, in irgend einer Namensform verehrt. Es ist sehr zu beherzigen, daß die Ansiedler gar keine religiösen Bedürfnisse in ihrer Gemeinschaft gehabt haben können, und daß sich diese auch nicht eingestellt haben; es dauerte nur das Aegyptische, man findet wol fast ausschließlich Aegyptische Feste¹⁾. Die Kreisstadt hat natürlich mehr Culte, vor allem den der Könige und dann der Kaiser und des Reiches gehabt. Es ist das für die Stellung der hellenistischen Zeit zur Religion sehr wichtig. Die Leute sitzen auf dem neuen Boden: natürlich huldigen sie den Gewalten, die in ihm seit Ewigkeit mächtig sind, und sie unterwerfen sich der Form der Verehrung, die für diese Gewalten gilt. Das aegyptisirt sie nicht innerlich; die homerischen Götter waren dann aber doch Mythologie für sie. Aber wenn denen, die

1) Die Saturnalien feierte man, aber sie hatten keine religiöse Bedeutung.

in der Lage waren höhere Bildung zu suchen, die Philosophie eine individuelle Religion verlieh, so mußte die Masse der Bauern in eine rein materielle Existenz geraten, wie sie denn aus diesen Papiere zu uns redet. Das Christentum hat diesen Kreisen nicht eine neue, sondern überhaupt erst Religion wieder gebracht. Es wird uns schwer von der Sinnesart, die aus den Papyri römischer Zeit spricht, den Uebergang zu Athanasius und Palladius zu finden. Doch eine Arbeit über die Art der Arsinoiten zu leben und zu denken wird erst zu schreiben sein, und dazu wie zu allem bedürfen wir die Erschließung der ptolemaeischen Papyri, die von den Hrgbrn in Tebtunis, am Südrande des Fayum, in Masse entdeckt sind — und wer weiß, welche Schätze sie nun schon wieder gehoben haben.

Wenn man erfährt, daß so viel bereits über der Erde ist und seine Entzifferung dadurch aufgehalten wird, daß die Finder nach neuem graben, so scheint die Papyrologie dem Jäger des Kallimachos zu gleichen, der aus Freude an der Jagd das erlegte Wild liegen läßt, und man möchte wünschen, daß in dem Entdecken eine Pause einträte. Aber das geht doch nicht an, nicht bloß, weil die Menschenatur nun einmal Schätze, von denen sie weiß, nicht ruhen lassen kann, sondern weil die Gefahr des Unterganges und der Verzettlung durch Raubbau zu groß ist. Davon überzeugt die Erzählung von den früheren Entdeckungen durch die Araber und Händler völlig. In dieser Notlage giebt es, da die zerstörende Cultur sich doch nicht hemmen läßt, kein Mittel, als daß die Zahl der befähigten Arbeiter, sowol der Entdecker wie der Leser, zunimmt. Monopolisiren läßt sich auch das Entdecken nicht, aber wol organisiren und auf die Sachverständigen beschränken; auch sollte, so weit irgend möglich, das Verzetteln der Papyri, durch das sie nach der Entdeckung wieder verschwinden, verhindert werden. Das ist ein erstrebenswertes Ziel. Welch ein Glück es gewesen ist, daß erst Flinders Petrie, dann Grenfell und Hunt, zu denen nun Hogarth getreten ist, das Ausgraben selbst in die Hand genommen haben, das wird durch dieses Buch ganz deutlich: sie haben sich selbst ein verdientes Denkmal gesetzt.

Ein besonderer Abschnitt aus der Feder von J. Grafton Milne ist den Münzen gewidmet, namentlich einem Schatze von über 4000 Stück aus Bakchias. Sie gestatten über die sehr ungleichmäßigen Emissionen der Alexandrinischen Münze von Claudius bis Marcus sichere Schlüsse zu machen. Hinzutreten einige Bleistücke mit Münzbild und Inschrift, die wieder als Scheidemünze von localer Geltung erklärt werden.

Westend 6. Januar 1901. Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff.

Die Jacobsbrüder von Kunz Kistener herausgegeben von **Karl Euling**.
 (= Germanistische Abhandlungen begründet von Karl Weinhold herausgegeben
 von Friedrich Vogt, XVI. Heft). Breslau, M. & H. Marcus. 1899. VIII u.
 130 S. Preis Mk. 5.—.

Wir haben eine Edition vor uns, die dem Texte eines spätmhd. Gedichtes ungewöhnliche Sorgfalt zuwendet, in der Einleitung die Frage nach der Heimat und der Entstehungszeit des Gedichtes zur zuverlässigen Entscheidung bringt, den Autor urkundlich festlegt und über den Stoff seines Werkchens aus guter Belesenheit beibringt, was wir verlangen können.

Wenn ich gleichwohl an dem ganzen keine reine Freude habe, so rührt das wahrlich nicht daher, daß der Herausgeber mir ein seit Jahren bereitgelegtes Fündlein vorweggenommen hat: denn er hat sich der Priorität vor der Oeffentlichkeit durch seine liebevolle Beschäftigung mit dem Gedichte vollauf würdig erwiesen. Es sind vielmehr allgemeinere Betrachtungen über den Zustand unserer Disciplin, die mich wehmütig stimmen. Der Wagemut zu größern Editionsarbeiten scheint immer mehr zu schwinden. Ich rede nicht davon, daß wir vorläufig keine Aussicht haben, die uns s. Z. versprochenen kritischen Texte des Freidank, des Tristan, des Wigalois von der erwarteten oder einer andern Seite zu bekommen — da können wir uns zur Not noch ein paar Jahrzehnte behelfen. Aber daß von einem der wichtigsten unter den Epigonen, von Rudolf von Ems, drei Werke dauernd ungedruckt bleiben, daß uns die Ausgabe des ›Wilhelm von Oesterreich‹ jahrzehntelang vorenthalten wird, daß sich kein geeigneter Herausgeber für den ›Friedrich von Schwaben‹ findet, daß wir für kulturgeschichtlich interessante Litteraturprodukte des 14. Jahrhunderts zwar brauchbare und z. Tl. vortreffliche Prolegomena, aber nicht die Ausgaben selbst erhalten, das erfüllt mich mit aufrichtiger Sorge. Demgegenüber werden wir mit ›Neudrucken‹ z. Tl. recht gleichgiltiger und für die wenigen Interessenten ohnedies genügend zugänglicher Werke des 16. bis 18. Jahrhunderts wahrhaft überschüttet, und hier dürfen sich als Herausgeber in eine Reihe mit den gewissenhaftesten Philologen getrost Leute stellen, denen die allernotwendigste Vorbedingung, die sprachliche Bildung fehlt.

Und weiter: während an Schönaich und Uz, an Goethe und Uhland die Editionstechnik neue Aufgaben löst und auch einen schwierigen Apparat geschickt zu bewältigen weiß, scheint die vornehme Kunst der Lachmann und Haupt den Herausgebern mittel-

hochdeutscher Texte keines ernsthaften Studiums mehr wert zu sein: daß ein kritischer Apparat etwas anderes ist als eine Sammlung von Kollationen, daß man nicht das Recht hat, eine Edition zum Zusammenscharren von Lesefrüchten zu benutzen, die mit dem Texte gr. Teils nur in recht lockerem Zusammenhang stehn, dafür scheint unsern jüngern Mitarbeitern das Gefühl mehr und mehr abhanden zu kommen. Ich hatte kürzlich Anlaß, über die Verrohung der Editionstechnik Klage zu führen (Anz. f. d. Alt. XXV 366), und ich kann auch Euling von dem Vorwurf nicht frei sprechen, seinen Apparat und den Notizenschwall, den er zwischen die Lesarten gesteckt hat und der ja eine ganz hübsche Belesenheit erweist, ohne rechte Erwägung ihres Zweckes — und Wertes auf einen ungehörlichen Umfang gebracht zu haben. Wohin soll es denn kommen, wenn wir jetzt für die kritische Ausgabe eines Gedichtes von wenig über 1200 Versen, dessen sämtliche (3) Textzeugen im Drucke bequem zugänglich waren, 5 Mark bezahlen müssen? Es gibt doch an hundert Dichtungen ähnlichen Umfangs, die einer kritischen Behandlung gleich oder mehr würdig wären.

Die ›Jacobsbrüder‹ des Kunz Kistener hat Goedeke 1855 in einem Privatdruck den Brüdern Grimm gewidmet. Diesem Abdruck der Wolfenbüttler Hs. (A) ließ er 1856 in seinem ›Pamphilus Gengenbach‹ die Textbearbeitung des rührigen Basler Buchdruckers (B) folgen und wiederholte in den Anmerkungen S. 640—658 fast zwei Drittel des Kistener; dazu kam dann 1872 ein Frankfurter Fragment (C) mit 93 Versen (Germ. XVII). Nun ist die Ueberlieferung in A so mangelhaft und bleibt der echte Wortlaut vielfach so unsicher, daß wir auf die Lesarten von B gewiß nicht verzichten können — daß sie aber so umständlich (man darf getrost sagen: nach Art einer Kollation) mitgeteilt zu werden verdienten, kann ich nicht zugeben. Und dabei ist die Form dieser Kollation noch so wenig überlegt, daß man trotz aller Umständlichkeit über den Wortlaut doch vielfach in Zweifel sein kann. Die Anwendung der] ist dem Verf. fremd, ebenso das bequeme (!): wo immer seine Lesung im geringsten von Goedeke abweicht, heißt es: ›nicht . . . wie bei Goedeke zu lesen‹ o. ä. Und über dieser Wortklauberei vergißt der Herausgeber nicht selten wichtigeres: so fehlt zu V. 72, wo der brave Goedeke sich zweimal um eines Buchstabens willen (!) rügen lassen muß, die la. *seit*] *seite* A — wobei ich übrigens auch der Textänderung E.'s nicht zustimme.

Einen Text des 14. Jhs. aus später Ueberlieferung wieder in sein ursprüngliches Gewand einkleiden, ist immer ein heikles Ding, und selten wird man es Allen recht machen. Im allgemeinen kann

man das maßvolle Verfahren Eulings billigen, der ähnlich zu Werke gegangen ist, wie ich in meiner Ausgabe des ›Peter von Staufenberg‹. Manches freilich in den Aenderungen versteh ich nicht, am wenigsten V. 55 f. *vlihet*: *ziehet* für *flühet*: *zühet* A. Auch die Formen *suone*, *suones* ('filii, filio') sowie die weitgehende Neigung für proklitisches und enklitisches Zusammenrücken der Wörter (z. B. *duf* f. *do uff* V. 79, *bim* f. *by ime* 338, *sbest* 562, *dazt* 629, *darme* 724 usw.) muß ich tadeln. Und warum setzt E. V. 19 die ganz selbstverständliche Besserung Vogts nicht in den Text? warum läßt er V. 672 *ingnote* stehn, obwohl er selbst auf das V. 718 bewahrte *ignote* hinweist?

Im Einzelnen ließe sich wohl allerlei bekritteln, so besonders hinsichtlich der Interpunction. V. 17 muß es natürlich heißen: *sante Jacop und* ⟨*n üt*⟩ *die welt*. Die meisten Schwierigkeiten (und nicht alle sind beseitigt) schafft die richtige Abgrenzung der Reden: Kistener hat das Bestreben, seine Erzählung durch unvermittelte Einführung der Sprechenden zu beleben, und gestaltet den Dialog oft gesucht lebendig. — Zum Ganzen muß doch bekannt werden, daß Euling die nicht sonderlich bequeme Aufgabe, diesen Text für die litterarhistorische Einreihung und Würdigung herzurichten, gut gelungen ist. Es ist ihm wohl zu gönnen, daß er die Früchte dieser vorbereitenden Arbeit in der Einleitung selbst gepflückt hat. Und wenn er den ›Fall Kistener‹, der uns übrigen nicht eben besonders aufregt, mit einer Umständlichkeit vorführt (›Stand der Frage‹ S. 1—12!), als ob es sich um die Quellen des Parzival oder um die Entstehungsgeschichte des Faust handle, wenn wir auch von den angeblichen Entlehnungen und Reminiscenzen besonders aus Konrad von Würzburg wieder ein gut Teil unbedenklich streichen und zu andern ein kräftiges Fragezeichen machen, wenn es uns auch bei den Ausführungen über die Sprache, wo Karl Schröders Glossar zu den Straßburger Chroniken als Specialautorität citiert wird (es ist die schwächste Leistung des verdienten niederdeutschen Gelehrten), im Ohre summt: ›Schier dreißig Jahre bist du alt‹ — jedenfalls werden die Resultate dieser Einleitung als gesichert gelten müssen: das Gedicht, über dessen Heimat und Alter Goedeke und Bartsch merkwürdig schief geurteilt hatten, ist im Elsaß um 1350 entstanden und erweist sich wie in seinem Wortschatz so in seiner stilistischen Physiognomie durchaus als einen der Spätlinge der elsässischen, speciell der Straßburger ›höfischen‹ Litteratur; ja schon die Stoffwahl scheint das Werkchen diesem landschaftlichen Kreise aufs engste anzuschließen.

Freilich hat E. aus dieser elsässischen Litteratur fast nur die

großen Werke und bekannten Namen herangezogen: Gottfried von Straßburg und Konrad von Würzburg, den Rappoltsteiner Parzival, Peter von Staufenberg und die Dichtungen des Hans von Bühl. Eine Durchmusterung von Lassbergs Liedersaal und von der Hagens Gesamtabenteuer hätte ihm eine ganze Reihe von kleinern Gedichten elsässischer Herkunft ergeben, von denen insbesondere die poetischen Novellen des Gesamtabenteuers zum Vergleich einladen: eine der umfangreichsten ist der unserm Werkchen etwa gleichzeitige oder doch nur wenig ältere ›Busant‹ (Nr. XVI).

Auf dem Boden und in der Zeit, wohin der Herausgeber die ›Jacobsbrüder‹ mit überzeugender Sicherheit stellt, nehmen wir dann auch den persönlichen Nachweis für den Verfasser entgegen: S. 28 f. bringt E. urkundliche Belege für den Straßburger *winrüffer Cüntze Kistener* aus den Jahren 1355 bis 1372. Mir waren beide Zeugnisse seit längerer Zeit bekannt, denn auch die Ordnung der Weinrufer und Weinmesser von 1355, die E. aus dem jüngst erschienenen V. Bande des Straßburger Urkundenbuches citiert, ist bereits 1889 in Bruckers Straßburger Zunft und Polizeiordnungen S. 519 ff. ediert worden, und hätte Euling die dort (S. 518—591) in langer Reihe gedruckten Weinordnungen des 14. und 15. Jhs. gelesen, so würde er sich über die Aufgaben der 'Weinrufer' besser unterrichtet zeigen¹⁾. Ich halte die Wahrscheinlichkeit, daß der Weinrufer Cunz Kistener der Verfasser der ›Jacobsbrüder‹ ist, für eine so große, als sie nur irgend bei einem derartigen Urkundenbeleg möglich ist, und finde die ›entsprechende Reserve‹, mit der E. diesen Fund ausdrücklich vorbringt, durchaus überflüssig.

Das Gewerbe der *cistarii* oder *kistenære*²⁾, das sich erst spät von den *zimberlütten* (*carpentarii* = *huszimberlüte* und *wagenære*) losgelöst hat, ist in Straßburg auch nach dem J. 1332, wo es unter den *nüwen antwerken* erscheint (E. s. 17), lange Zeit nicht sehr stark gewesen. Der früheste Vertreter, den ich kenne, ist ein '*Henricus cistarius*', der am 1. Apr. 1266 der Domfabrik sein Haus in der Kurdenwegergasse schenkte (Kraus, Kunst und Altertum in Elsaß-Lothringen I 357). Dann folgen die E. (s. 17) bekannten Belege für *Wernher den kistener* 1313 = *Wernherum dictum Kistener* 1321, gleichfalls in der Korduungasse wohnhaft, bei dem sich der Gewerbsname zum Familiennamen umbildet. Ihn möchte ich für den Vater des Weinrufers und Dichters *Cüntze Kistener* halten, eher als den

1) Auch über die Behandlung der Aussätzigen in Straßburg ist bei Brucker allerlei zu finden.

2) Die Bezeichnung kommt so nnd als *kistelare* auch anderwärts vor, z. B. in Würzburg und Zürich.

1332 auftretenden *Dietrich Kystener* (E. s. 29). Die Gasse, aus der die Familie hervorgegangen ist, beherbergte im J. 1587 nicht weniger als 12 Schreiner (Seyboth, *Das alte Straßburg* S. 159 ff.: 'Korduangasse'), und das scheint durch Jahrhunderte hindurch so gewesen zu sein: auch die vielen Brände (z. B. a. 1280. 1298. 1343. 1400) finden dadurch ihre beste Erklärung.

Cunze Kistener, der es im J. 1372 erleben mußte, daß sein erwachsener Sohn wegen eines gemeinen Verbrechens schimpflich verstümmelt und aus der Stadt verbannt ward ¹⁾, mag im Anfang der 50er Jahre das Werkchen verfaßt haben, das vielleicht sein Debüt war und seine einzige litterarische Leistung blieb. Hatte der Straßburger Zunftmeister etwa einen Gönner oder gar Auftraggeber, wie die Goldschmiede Wisse und Colin, die im J. 1336 den Rappoltssteiner Parzival zu Ende brachten? Man muß immer im Auge behalten, daß sich auch die anspruchslose Kunst Kisteners noch als Nachfolgerin des höfischen Romans und der höfischen Novelle fühlt. E., der das ganz richtig sieht, hätte die Worte, mit denen der Autor den Charakter seiner Dichtung ankündigt, nicht mit Stillschweigen übergehen sollen: v. 7. 8 *das ich ez han geseit den lüten umbe ein hübescheit* d. h. etwa 'als gebildete, feinere lectüre'. Auch im 14. Jh. war es in erster Linie noch der Adel, der litterarische Bestellungen machte: ganz ähnlich wie solche bei bildenden Künstlern. Schon die Herren aus dem Baseler Stadtadel und Domcapitel, welche den Konrad von Würzburg zur Abfassung von Legenden, vielleicht ihrer Schutzpatrone anregten, betrachteten das nicht viel anders, als wenn sie etwa Bilder oder Statuen der Heiligen in Auftrag gegeben hätten. Die Frage nach einem solchen Mäcen ist also auch bei Kistener nicht unberechtigt.

Ich habe schon vor dem Erscheinen von Eulings Buch in den GGN. 1899 phil.-hist. Cl. S. 70 angedeutet, daß ich den Gönner Kisteners zu kennen glaube, und will es hier näher ausführen, warum ich den Grafen Hugo von Hohenberg-Haigerloch dafür halte. Die beiden Helden des Gedichtes sind ein bairischer Graf Jakob, der Sohn Graf Adams, und der schwäbische Ritter Hug von Heigerloch. Nun hat die Situation, in der wir diesen und seine verarmten Eltern kennen lernen, freilich gar keine Aehnlichkeit mit

1) Hierzu verweist E. (der die Litteratur oft etwas gewaltsam herbeizieht) s. 28 auf Schmoller, der Q-F. XI 20 »von dem Treiben der Jeunesse dorée jener Tage« handelt: aber der Weinruferessohn ist kein Junker — und ein nächtlicher Einbruchsdiebstahl [daß es sich dabei namentlich auch um Geld handelte, sieht man aus E.'s Citate nicht!] doch etwas anderes als das Abdecken von Krambuden und das Durchprügeln von Scharwächtern.

der angesehenen und einflußreichen Stellung der mit dem habsburgischen Königshause verschwägerten schwäbischen Dynastenfamilie, — aber man beachte folgendes. Eben um jene Zeit, in die ich mit Euling das Gedicht Kisteners setze, um die Mitte des 14. Jahrhunderts hatte Graf Hugo zum zweiten Male das Amt des kaiserlichen Landvogts im Elsaß inne, und die Hohenburger Grafen erscheinen in den elsässischen Geschichtsquellen regelmäßig unter dem Namen 'von Heyerloch': es genügt hier auf Closener (DStChr. 8, 58. 62) und Königshofen (ebenda 454. 457) zu verweisen. Der Straßburger Zunftgenosse, der zu jener Zeit eine 'höfische Erzählung' ausgehn ließ, in der die einzige nach Herkunft und Familie genau bezeichnete Persönlichkeit sich in Vor- und Zunamen mit dem elsässischen Landvogt von (1336—1338 und wieder) 1350—1353 Oct. deckte, kann diese Namenwahl unmöglich durch reinen Zufall getroffen haben: daß er dabei an den vornehmen Zeit- und Landsgenossen dachte, ist ganz selbstverständlich, — daß er den Namen aus der Quelle übernommen habe, wird schwerlich jemand für wahrscheinlich halten. Aus der Quelle muß hingegen die eigenartige Situationsschilderung v. 689 ff. übernommen sein: wie Hugo nach Schwaben heimkehrend die verarmten Eltern draußen vor der Stadt bei einer Wäscherin aufsuchen muß. Ich will hier nicht verschweigen, daß es neben dem Herrengeschlecht der Hohenberg-Haigerlocher Grafen auch eine Ministerialenfamilie 'von Haigerloch' gab und daß auch in dieser der Name Hugo bezeugt ist (vgl. L. Schmid, Monumenta Hohenbergica I 11: *Högo de Heigerlo* a. 1225). Die höchst merkwürdige Tatsache, daß ein elsässischer Dichter den Helden einer Aussatzgeschichte, der durch unschuldiges Blut geheilt wird, mit dem Namen des damaligen kaiserlichen Landvogtes belegte, wird damit nicht erklärt. Da der Hugo von Heigerloch der 'Jacobsbrüder' als ein Bild edler Ritterlichkeit, ein Muster der Freundestreue wie der Kindesliebe erscheint, so ist der Gedanke ganz ausgeschlossen, daß Kistener dem Grafen mit jener Aussatzgeschichte etwas anhängen wollte. Und doch — mußte nicht einen Menschen jener Tage, der die abscheuliche Krankheit oft mit Widerwillen zu beobachten Gelegenheit fand, ein Grausen ankommen, wenn er sich oder seinen Namensvetter so als Aussätzigen geschildert fand? Dieses Bedenken würde schwinden, wenn etwa in der Familie der Grafen von Hohenberg eine Kunde lebte, die von einem der Vorfahren ein ähnliches Schicksal und eine ähnliche Heilung berichtete: eine Tradition, die dem Einfall Kisteners das abgeschmackte und widerwärtige nehmen würde. Und die Möglichkeit, daß eine derartige Familiensage existierte, ist allerdings gegeben: handelt es sich doch um eben jenes Grafenhaus, zu welchem die bekannte Hypothese

von L. Schmid den Dichter des ›Armen Heinrich‹ in ein Lebensverhältnis bringen will. Und diese Hypothese, so wenig fest sie begründet ist, kann vorläufig noch immer die Concurrenz mit anderweitigen Vermutungen aushalten. Vielleicht erhält sie eben von unserer Seite her eine Stütze.

Ich habe oben die Meinung ausgesprochen, daß Kistener seine Dichtung bei Lebzeiten des Grafen Hugo von Hohenberg-Haigerloch verfaßt habe, aber ich bin mir bewußt, daß ich das nicht bewiesen habe und nicht einmal zu eindrucksvoller Wahrscheinlichkeit erheben kann. Daß er bei der Benennung des einen Jacobsbruders als 'Hugo von Heigerloch' den elsässischen Landvogt im Auge hatte, wird niemand bestreiten wollen: die Art seiner persönlichen Beziehungen zu ihm und vollends seine Kundschaft von einer hohenbergischen Familientradition bleiben in Dunkel gehüllt.

Marburg i. H. den 10. März 1900.

Edward Schröder.

Rikskansleren Axel Oxenstiernas skrifter och brefvexling, utgifna af Kongl. Vitterhets-Historie- och Antiquitets-Akademien. Förra afdelningarna 1.—3. bandet. Senare afdelningarna 1.—9. bandet. Stockholm 1888—1900.

Die Herausgeber von Acten zur neueren Geschichte werden sich wol immer von zwei sehr verschiedenen Grundsätzen der Bearbeitung leiten lassen. Der eine wird Schriftstücke, die nach formalen Kennzeichen zusammengehören — z. B. Briefe, Denkschriften, Protocolle, die von denselben Verfassern ausgehen oder an dieselbe Adresse gerichtet sind — möglichst vollständig sammeln und nach demselben Gesichtspunkt herausgeben, nach dem man eine mittelalterliche Kaiserurkunde oder eine römische Inschrift herausgiebt, weil es eben eine Kaiserurkunde oder eine Inschrift ist. Der andre wird nicht von den schriftlichen Zeugnissen, sondern von der Wirklichkeit des historischen Verlaufs ausgehen: die Acten, welche diesen Verlauf in all' seinen Einzelheiten und in der Zusammenfügung des Einzelnen zum Ganzen darlegen, wird er aufsuchen und zusammenstellen, unbekümmert darum, ob sie nach formalen Merkmalen zusammengehören oder nicht. Bei dem ersten Verfahren ist es verhältnismäßig leicht, innerhalb des Arbeitsplanes etwas Vollständiges zu bieten, — nur daß das, was geboten wird, die geschichtlichen Vorgänge in der Regel sehr einseitig beleuchten und dem Inhalte nach oft sehr bunt ausfallen wird. Bei dem zweiten Verfahren

wird eine erschöpfende Quellensammlung erstrebt, — nur daß hierbei die Aufgaben des Acteneditors und des Geschichtsforschers vermischt werden, und jeder Mangel in der Auffassung der objectiven Vorgänge, ob sie etwa oberflächlich ist oder in's Grenzenlose sich verliert, auf die Editionsarbeit zurückwirken muß.

Bei den Vorzügen und Nachteilen beider Methoden werden sie wol beide in den Actenausgaben der Zukunft ihr Recht behaupten, und oft werden diejenigen Arbeiten als besonders glücklich erscheinen, in denen eine Vermittelung zwischen den Extremen gesucht wird. Das Quellenwerk, über welches hier zu berichten ist, gehört zu denjenigen, in welchen das erstgenannte Verfahren in strikter Observanz befolgt ist —, nicht freilich, ohne daß die Schriftstücke selber nach ihrer Natur und dem Zustand, in dem sie gefunden wurden, dazu einluden.

Im dritten und vierten Jahrzehnt des siebzehnten Jahrhunderts gab es zwei Staatsmänner, welche durch die riesenhafte Thätigkeit, die sie in der Leitung der innern und äußern Politik ihres Landes entfalteten, alle anderen übertrafen: es waren Richelieu in Frankreich und Oxenstierna in Schweden. Selbstverständlich muß sich also in den Schriften, die von ihnen aus- und bei ihnen eingingen, die Geschichte ihrer Zeit in reicherem Maße abspiegeln als in irgend einer andern Correspondenz. Während aber Richelieu mit Vorliebe diktirte oder seine Gedanken in kurzen mündlichen Anweisungen hinwarf und weder Zeit noch Neigung zu ausgiebigem privatem Briefwechsel fand, schrieb Oxenstierna, besonders so lange Gustav Adolf lebte, mit eigener Hand eine Unzahl von Concepten in innern und äußern Regierungssachen, führte eigenhändig Protocoll bei Friedenscongressen mit Dänemark und Polen, nahm die ganze Correspondenz mit auswärtigen Agenten auf sich und fand daneben noch Zeit zu eingehendem Briefwechsel mit seinem König, mit hervorragenden Generalen und Staatsmännern sowol Schwedens wie des Auslandes. Und die aus dieser Thätigkeit hervorgegangene Schriftenmasse ist zum großen Teil auch äußerlich beisammen geblieben. Gleich andern Staatsmännern seiner Zeit sammelte Oxenstierna einen ansehnlichen Teil seiner eignen Concepte, sowie der an ihn gerichteten Briefe nebst Abschriften anderer politischer Acten als einen Familienschatz, der dann, nachdem er zwei Jahrhunderte lang vererbt, auch vielfach geschmälert war, im Jahr 1848 vom schwedischen Reichsarchiv erworben wurde. Es war eine Sammlung, die förmlich einlud zur Ergänzung aus den Beständen der schwedischen und auswärtigen Archive und zur Aufnahme unter die Publikationen, durch welche schwedische Gelehrte und wissenschaftliche Anstalten der Ge-

schichte des 16. und 17. Jahrhunderts so große Dienste erwiesen haben. Durch das Zusammenwirken der Stockholmer Vitterhets-Academie, welche die Herausgabe übernahm, eines Privatmannes, der die Geldmittel gewährte, verschiedener Gelehrter, die unter dem Vorgang des hochverdienten C. G. Styffe sich der Bearbeitung der einzelnen Teile unterzogen, ist demgemäß auch das vorliegende, noch unvollendete, aber doch schon auf zwölf Bände gediehene Werk entstanden. Im ersten Teil enthält es die von Oxenstierna ausgegangenen Schriftstücke und Briefe (letztere bisjetzt bis Ende 1627), im zweiten die an ihn gerichteten Schreiben, zunächst vom König Gustav Adolf, dann von Staatsmännern und Gesandten, wie Hugo Grotius, von Feldherrn und Offizieren, wie de la Gardie, Bernhard von Weimar u. a. Die Schriftstücke werden unverkürzt mitgeteilt, die eigne Arbeit der Herausgeber liegt vornehmlich in dem Streben nach Vollständigkeit der zusammengehörigen Stücke¹⁾, in correcter Wiedergabe der Texte²⁾, in Feststellung des Datums und der Autorschaft, der Fundorte und etwaigen Drucke der einzelnen Stücke³⁾. Ein Begriff vom Werte der Sammlung läßt sich am ehesten geben, wenn man prüft, welchen Gewinn man für die genauere Feststellung bestimmter Vorgänge aus ihr ziehen kann.

Das Interesse des Forschers wird sich hierbei vor allem der Person Gustav Adolfs zuwenden. Gegenüber der Masse der sich unmittelbar um ihn sammelnden Ereignisse greife ich die Frage heraus: was lernen wir Neues über die Entstehung des Entschlusses zum deutschen Krieg?

Bekanntlich ist dieser Entschluß zuerst aus dem schwedisch-polnischen Krieg hervorgegangen, aus dem Bestreben Gustav Adolfs, diesen Krieg mit den großen Gegensätzen zwischen dem Haus Oester-

1) Von Briefen Oxenstiernas hatte Styffe im Jahr 1896 schon 2000 Stück außerhalb Schwedens gesammelt. (I 2 Vorr. S. 2.)

2) Manchmal ist die Sorgfalt übertrieben. Wenn z. B. beim Abdruck chiffrierter Stellen in Gustav Adolfs Briefen (z. B. II 1 S. 329 fg.) die nichtssagenden Ziffern und hinter jeder Ziffer in Klammern der entsprechende Buchstabe abgedruckt werden, so heißt das den Leser unnützer Weise quälen. — Sinnstörende Fehler, die mir aufgestoßen sind, lassen sich meist leicht corrigieren (so ist z. B. in dem Stück I 2 n. 423 S. 738 Z. 13 v. u. der Nachsatz »*id vero*« fälschlich durch einen Punkt, S. 740 Z. 17 v. u. der beigeordnete Satz »*sique ceterorum foederatorum quis*« sogar durch Punkt und Absatz von dem Vordersatz getrennt), scheinen auch das Maß des Zulässigen nicht zu überschreiten.

3) Weiter geht der Herausgeber des kürzlich erschienenen dritten Bandes von Oxenstiernas Briefen (Sam. Clason), indem er über die mit den gedruckten Stücken inhaltlich zusammenhängenden, nach dem Plan der Edition aber nicht aufzunehmenden Acten Nachweise giebt.

reich und seinen protestantischen Widersachern im Westen, besonders im Reich, zu verflechten. In ihren Grundzügen machen sich solche Absichten schon in den ersten Jahren des Königs geltend; aber mit bestimmten Vorschlägen, wie er den Krieg von Polen nach Deutschland tragen möchte, um hier zugunsten der protestantischen Stände einzugreifen, tritt er erst im Jahr 1623 hervor, um dann von derartigen Vorschlägen und Verhandlungen nicht mehr abzulassen, bis der wirkliche Einbruch im Jahr 1630 erfolgt. Gleich für jene ersten Vorschläge nun ist die neue Sammlung von Wert. Sie sind niedergelegt in einer Instruction des Königs für Rutgers vom 17. August 1623 und einer zweiten für Gustav Horn vom 10. October desselben Jahres, beide bestimmt für Verhandlungen mit Prinz Moriz und den Generalstaaten. Allerdings wurden diese Actenstücke schon einmal von Schybergson veröffentlicht; aber da die Zeitschrift, in welcher er sie mittheilte (*Bridrag till kaennedom af Finlands natur och folk*, 1881) nicht zu den verbreiteten gehört, so sind sie erst durch den Wiederabdruck in den Schriften Oxenstiernas (I 2 S. 583, 591) allgemein zugänglich gemacht.

Seinen Grundgedanken nach ging der damals vorgelegte Plan auf einen doppelten Angriff: gegen die Herzlande des Königreichs Polen einerseits, und gegen Schlesien und die übrigen böhmischen Lande des Kaisers anderseits. Den ersten Angriff nahm Gustav Adolf auf sich, den zweiten dachte er einem aus den Beisteuern der Staaten, deutscher Fürsten und anderer Gegner des Hauses Oesterreich aufzubringenden Heere zu. Auf Verlangen war er auch bereit, dieses zweite Heer selber aufzustellen und zu führen, wenn man ihm alle dazu nötigen Geldmittel verschaffen wollte, wie er denn auch — so scheint es wenigstens¹⁾ — für seinen Krieg gegen Polen Subsidien in Anspruch nahm. Als unmittelbarer Zweck des doppelten Krieges wird aufgestellt: Schutz der Republik der Niederlande und Aufhebung der von den protestantischen Ständen in Deutschland erlittenen

1) In der Instruction für Rutgers wird dieser Anspruch mit klaren Worten erhoben. (S. 584 unten, *'postquam igitur'* etc. und *'etsi enim'*.) In der Denkschrift für Horn heißt es dagegen von dem gegen Polen bestimmten Heer (S. 594 n. 12): *si iis omnibus (copiis) fuerit sumptibus s. r. M^{to} de armis ceterisque necessariis abunde prospectum*; und an einer andern Stelle (S. 596 n. 19): *exercitus uterque, et is qui sumptibus regis colligitur (gegen Polen), et qui pecunia ordinum conscribetur (gegen Schlesien)*. — Vielleicht hängt der Unterschied damit zusammen, daß der König, als er im October die Denkschrift für Horn abfassen ließ, nicht mehr, wie im August, auf die Heere von Halberstadt und Maasfeld, als verwendbar gegen Schlesien, rechnete und deshalb, da ein ganz neues Heer für diesen Zweck aufzubringen war (vgl. S. 595 n. 15), die Ansprüche für sein eignes Heer nicht mehr ausdrücklich geltend machte.

Verluste, besonders also Rückführung des vertriebenen Pfalzgrafen in seine Erblande und seine Kur; in weiterer Aussicht steht es, daß die Kräfte der Katholiken geschwächt, und sie vielleicht aus vielen Reichen und Fürstentümern vertrieben werden können (S. 585, Abs. *exitum horum consiliorum*).

Wenn man nun fragt, welche besonderen Antriebe, abgesehen von der allgemeinen politischen Lage¹⁾, den Schwedenkönig bestimmten, gerade damals mit seinen Vorschlägen herauszukommen, so gewinnt man aus den neuen Quellen keinen Aufschluß. Aus älteren Publikationen wissen wir nur, daß des Königs Schwager, Pfalzgraf Johann Casimir, der sich damals in Deutschland aufhielt, ihm die schlimme Lage der protestantischen Stände vorgestellt, daß ferner Camerarius ihn um schriftliche Verwendung bei den Kurfürsten ersucht hatte, und daß Rutgers mit seinen Aufträgen zunächst an Camerarius gewiesen wurde, um mit dessen Rat und Beistand weiter vorzugehen²⁾. Von Wichtigkeit ist hier vor allem das Verhältnis Gustav Adolfs zu Camerarius, dem Manne, der an dem kleinen Hof des vertriebenen Friedrichs V. die Geschäfte der auswärtigen Politik leitete: allem Anscheine nach ist das Einvernehmen mit ihm damals, wie in der Folgezeit, für die Aufstellung und Ausführung der auf Deutschland gerichteten Entwürfe des schwedischen Königs von Bedeutung gewesen. Hinsichtlich des Anfanges dieses Einvernehmens nun wußte man bisher, daß Camerarius seit 1623 einen Jahresgehalt von Gustav Adolf empfing, für den er, unterstützt durch die Berichte anderweitiger bezahlter Correspondenten, regelmäßige Nachrichten über die Vorkommnisse in den europäischen Staaten von Polen bis nach Italien und Spanien einsandte³⁾. Die neue Sammlung belehrt

1) Sie ist vornehmlich dadurch bezeichnet, daß Gustav Adolf seit der Eroberung Rigas eine viel stärkere Stellung im Kreis der Ostseemächte gewonnen hatte, und daß andererseits die Macht des Kaisers und seiner Verbündeten vom Süden Deutschlands sich nunmehr auch gegen den Norden auszubreiten begann.

2) Gustav Adolf an Johann Casimir, 1623 Aug. 16. (Gustaf Adolfs Skrifter S. 359.) Oxenstierna an Camerarius, Sept. 16. (Moser, patriot. Archiv V S. 29. In der neuen Publikation I 2 S. 588.) Dazu Eingang der Instruction für Rutgers.

3) Im Jahr 1623 erhielt er 400 R.Thaler als Gehalt und 200 R.Thaler zur Bezahlung seiner italienischen und polnischen Correspondenten. (Oxenstierna an Camerar., Juni 17, Sept. 16. Moser V S. 25, 29. Oxenstiernas Skrifter I 2 S. 571, 588.) Im Jahr 1624 und 1625 beträgt der Gehalt 600, der Zuschuß für die Correspondenten 300 R.Thaler (Oxenst. 1624 Sept. 28, Oct. 31. 1625 Nov. 20. Moser V S. 57, 68/9, VI S. 68.) — Neben Camerarius bot Rusdorf seine Dienste als Correspondent an, welche Oxenstierna am 4. Oct. 1624 annahm. (Skrifter I 2 S. 7. Vgl. Rusdorf an Oxenst., 1624 Dez. 20. Mém. de Rusdorf, II

uns, daß die schwedische Bestallung viel älter ist: bereits im Januar 1620 ist dem Camerarius die Jahrespension »gleichsam assecuriert«, im Juli 1620 eröffnet Oxenstierna die Correspondenz mit ihm, und fürs Jahr 1621 finde ich den ersten Beleg für die Zahlung des Gehaltes¹⁾. — Also die Vorschläge, mit denen Gustav Adolf im Herbst 1623 hervortrat, sind neben andern Motiven auch aus seinen um drei Jahre zurückreichenden, ununterbrochenen Beziehungen zu der pfälzischen Regierung zu erklären.

Das Scheitern dieser ersten Vorschläge hielt Gustav Adolf nicht ab, ein Jahr später, im September 1624, mit verwandten, aber noch kühner entworfenen Plänen hervorzutreten. Es war die Zeit, da der Eintritt Englands in eine kriegerische, zunächst gegen den Kaiser und die Liga gerichtete Politik alle Feinde des Hauses Oestreich und seiner Verbündeten mit neuem Mut erfüllte, und die Blicke derjenigen, die für ein großes Unternehmen gegen diese Mächte einen Führer suchten, sich wie von selber auf den schwedischen König richteten. Von zwei Seiten sah sich denn auch Gustav Adolf zur Führerschaft eines derartigen Unternehmens eingeladen: vom Prinzen von Wales und Friedrich V., deren Beauftragter Jakob Spens am 13. August²⁾ bei ihm eintraf, und von Kurbrandenburg, dessen Gesandter Christian von Bellin sich im folgenden Monat einfand. Ueber die Anträge der Gesandten und die Antworten des Königs sind wir vornehmlich durch mehrere Schreiben Oxenstiernas an Camerarius — sie fallen in die Zeit vom 3. September bis 18. Dezember — und die nur bruchstückweise bekannte Relation Bellins vom 23. October³⁾ unterrichtet. Da in diesen Schriftsücken über die gewechselten Vorschläge und Entschlüsse eben nur berichtet wird, so kommt daneben einer von Gustav Adolf dem Spens übergebenen Denkschrift, als dem directen Ausdruck der Entschlüsse des Königs, hervorragende Bedeutung zu. Diese aber wurde zuerst in einer von Spens gefertigten englischen Uebersetzung von Gardiner (Camden Society 1875. Miscellany vol. VII S. 85) veröffentlicht;

S. 6.) — Ein anderer Correspondent in Deutschland war der brandenburgische Rat Bellin, und zwar schon »lange« vor Herbst 1624 (Schybergson, Underhandlingerna om en evangelisk allians 1624/25 (Helsingfors 1880) S. 42 Anm. 12.) — In den Niederlanden zog Heinsius einen schwedischen Gehalt. (Oxenst. an Rutgers, 1623 Oct. 19. Skrifter I 2 S. 594.)

1) Camerarius an den Pfrgr. Joh. Casimir, 1620 Jan. 18 (I 2 S. 373 Anm.) Oxenstierna an Rutgers, Juli 25. (S. 387.) (Derselbe an Camerarius, 1622 Juli 13. (S. 471/2.)

2) Rusdorf, 1624 Sept. 28. (Mon. pietatis n. 26 S. 331.)

3) Mitteilungen daraus bei Schybergson, evangel. allians S. 43 fg.

jetzt, in unserer Sammlung, erscheint sie nach Oxenstiernas lateinischem Concept¹⁾.

Drei Fragen drängen sich dem Inhalt dieser Actenstücke gegenüber auf: 1. wie entstanden und worauf zielten die Anträge des Prinzen von Wales und des pfälzischen Kurfürsten? 2. wie ist es mit dem brandenburgischen Antrag bewandt? 3. wie sind die Entschlüsse Gustav Adolfs auf jene Anträge zu verstehen?

Im allgemeinen ist die erste Frage leicht zu beantworten. Prinz Karl, unzufrieden mit seines Vaters schwankendem Vorgehen, eröffnete sich den Einwirkungen der pfälzischen Diplomaten, und so kam es, daß er und Friedrich V. jenem Gesandten Spens, den Jakob mit unbestimmter gehaltenen Vorschlägen an den König Gustav Adolf schickte, im eignen Namen besondere, natürlich tief geheime Aufträge mitgab. Der König wurde kraft dieser Aufträge eingeladen, den Kaiser in Schlesien anzugreifen, und ihm dabei eine monatliche Beisteuer von 20000 Pfund Sterling versprochen²⁾. Man sieht gleich, daß hiermit dasjenige aufgegriffen wird, was Gustav Adolf selber ein Jahr vorher angeboten hatte; aber fragen muß man sofort, woher denn der Prinz, der keine Herrschaft besaß, und der Prätendent, der seine Lande verloren hatte, die zugesagten Subsidien nehmen wollten? Vielleicht liegt ein Hinweis auf die richtige Antwort in der genau bestimmten Summe von 20000 Pfund monatlich. Das war der Betrag, welchen Jakob I. in den Abmachungen, die er im April und Mai 1624 mit Mansfeld traf³⁾, diesem General auf sechs Mo-

1) Das Concept geht noch von der Auffassung aus, daß des Königs Entschlüsse dem Pr. Wales und Friedrich V. zur Annahme vorzulegen sind. Nach dem von Spens übersetzten Original soll König Jakob für dieselben gewonnen werden.

2) *Menstrua pecunia*: Rusdorf an Camerarius, 1624 Oct. (Monumenta pietatis S. 358 n. 30.) 20000 pfund st.: Rydfors, diplomatiska förbindelserna mellan Sverige och England 1624—30 (Upsala 1890) S. 20. Cronholm, Gustav Adolf V 1 S. 348.

3) Nach Gardiner (Hist. of England 1603—1642, V S. 223 A. 1) waren die Abmachungen niedergelegt in *engagements* von Mansfeld, 1624 April 28., und einer *declaration* Jakobs vom 5. Mai. Dem ersten Actenstück dürfte der bei Villermont II S. 230 abgedruckte undatierte Revers Mansfelds entsprechen. — Nach Rusdorf waren Jakobs Entschlüsse niedergelegt in einer *commission ou accord*, und den *accord* erhielt Mansfeld mit des Königs Unterschrift, als er eben von London abgereist war und sich in Dover befand (Mém. I S. 289 fg., 298.) Da Mansfeld am 5. Mai von London abreiste (a. a. O. S. 289), so stimmt das Datum, das Rusdorf für den *accord* giebt, mit demjenigen, welches Gardiner für die sog. *declaration* giebt. — Außerdem erwähnt Effiat, 1624 Oct. 6., noch ein dem Mansfeld von Jakob erteiltes Patent vom 27. April (a. St.?) 1624 (Siri V

nate zugesagt hatte¹⁾, gegen die Verpflichtung, eine Armee von 10000 Mann z. F. und 3000 z. Pf. aufzustellen, und unter der Bedingung, daß Frankreich mit seinen Verbündeten Savoyen und Venedig ihm die Mittel zur Aufstellung einer gleichen Streitmacht gewährten, wobei denn auch, mit Rücksicht auf das Zusammenwirken und die verschiedenen Zwecke Englands und Frankreichs, die Restitution einerseits Friedrichs V. anderseits des Veltlin als Mansfelds Aufgabe hingestellt wurde²⁾. Nun waren diese Abmachungen ohne Befragung der Pfälzer und im Grunde auch gegen ihre Wünsche getroffen³⁾. Rusdorf, der Agent Friedrichs V. am englischen Hof, sah den Verhandlungen darüber, wenigstens anfangs, mit entschiedenem Mißtrauen gegen Mansfeld zu⁴⁾, und Camerarius, der Leiter der pfälzischen Politik, bewahrte dieses Mißtrauen auch nach den geschlossenen Vereinbarungen: er gründete es auf Mansfelds Abhängigkeit von den unbekanntenen Zielen der französischen Politik und seine Untreue in der Verwaltung fremder Gelder⁵⁾. Diese Ungunst der Pfälzer hätte Mansfeld nun freilich tragen können; aber wie er von England nach Frankreich zog, um den König Ludwig nebst seinen Verbündeten für die ihnen zgedachten Leistungen zu gewinnen, scheint sich eine ähnliche Stimmung der Leiter der englischen Politik bemächtigt zu haben, d. h. des aus dem Prinzen von Wales, dem Herzog von Buckingham und dem Staatssecretär Conway bestehenden Triumvirates, welches damals die Maßregeln einer kriegerischen antiösterreichischen Politik allein erwog und entschied⁶⁾.

S. 680.) Sollte dieses der von Rusdorf erwähnten, scheinbar mit dem *accord* identifizierten *commission* entsprechen?

1) Nach Rusdorf (Mém. I S. 291) wäre die Höhe der Summe in dem schriftlichen *accord* nicht angegeben gewesen, habe aber 20000 pfund st. *durant six mois de suite* betragen. Diese Ziffer wird in den weitern Verhandlungen und Acten über jeden Zweifel erhoben.

2) *Le recouvrement du Palatinat et de la Valtelline.* (Revers bei Villermont II 230.) *Recovery and recuperation of the Palatinate and the Valtelline.* (Gardiner V 223.)

3) Beschwerden Rusdorfs darüber nach seinem Bericht 1624 Mai 6. (Mém. I S. 290.)

4) Daß es sich gelegt habe, bemerkt er in dem Schreiben an Camerarius vom 6. Mai. (Mon. pietatis II n. 20.) Argwohn, daß Mansfeld als französischer Kundschafter diene, in dem Schreiben an dens. vom 25. April (n. 17.)

5) So schreibt er 1624 Juni 4. an Rusdorf (Coll. Cam. 25): *herus pecuniam dari Mansfeldio, antequam de mente et consiliis regis Galliae constaret, rem periculis plenam esse censet, — et hoc verum est. Nisi etiam illi in re rem pecuniarum concernente fidi homines adiungantur, mox de tota pecuniae summa actum erit.* — Vgl. seine Schreiben vom 21. Aug. und 8. Oct. bei Söltl S. 192, 194.

6) Darüber Conways Aeußerung bei Rusdorf, mém. I S. 425. Vgl. die Mit-

Ein Vorgang im Monat August und September weist darauf hin. Damals schien es jenen Männern, als ob die Bewerbungen Mansfelds um französische Beisteuern nicht zum Ziel führen sollten, woraus sie den Schluß zogen, daß alsdann auch die englischen Zusagen hinfällig seien ¹⁾. Rasch bei der Hand, sprang darauf der pfälzische Gesandte mit dem Vorschlag ein, die dem Mansfeld versprochenen Gelder seinem Kurfürsten zuzuwenden und für einen unter dessen Führung zu unternehmenden Kriegszug zu bestimmen; und so wirksam war dieser Vorschlag, daß Conway in den ersten Tagen des September dem Gesandten sagen konnte: »wir (d. h. Wales, Buckingham und Conway) hoffen dem König die Zustimmung abzugewinnen, daß die für die Ausführung von Mansfelds Auftrag bestimmten Gelder alsbald verwandt werden, um ein Truppcorps aufzustellen und nach Deutschland überzuführen, über welches die Verfügung eurem Herren zufällt ²⁾«.

Indeß kaum waren diese Worte gesprochen, als Nachrichten aus Frankreich eintrafen, welche sie, wie Conway alsbald bemerkte ³⁾, durchkreuzten. Die Verhandlungen Mansfelds gewannen nämlich eine günstigere Wendung und führten am 5. September zu einem allerdings ziemlich formlosen Abkommen, infolge dessen für Mansfeld auch französische Monatsgelder im Betrag von 180000 Livres auf sechs Monate gesichert schienen ⁴⁾. Als diese Entscheidung in Eng-

teilung des Erzb. Canterbury, daß die Abmachung mit Mansfeld ohne Wissen des geh. Rates durch eine, höchstens zwei Personen (Buckingham und Conway) erwirkt sei. (Vosbergen, verbaal etc. in Werken van het Histor. Genootschap X S. 44.)

1) *que sa commission ira en fumée*, sagt Conway am 10. Aug. 1624. (Rusdorf I S. 334.) Unter *commission* versteht er den mit englischen Hilfgeldern auszuführenden kriegerischen Auftrag. Vgl. S. 346: *deniers destinés pour l'exécution de la commission donnée au c. de Mansfeld*.

2) Rusdorf, 1624 Aug. 23., Sept. 8., 21. (Mem. I S. 335, 346, 364.) Vgl. Camerarius an Rusdorf, Aug. 21. (Söttl III S. 192.)

3) In dem angef. Bericht Rusdorfs vom 8. Sept., S. 347.

4) Die einzige schriftliche Verpflichtung, welche hierbei ausgefertigt wurde, war ein Revers Mansfelds vom 5. Sept., in dem er sich verpflichtete, gegen Monatssubsidiën von 120000 Ecus (360000 L.), welche Frankreich, Venedig, Savoyen zu zahlen hatten, 10000 Mann z. F. und 3000 z. Pf. aufzustellen. (Goll, Die französische Heirat S. 88 n. 18. Valaresso, 1624 Oct. 4., bei Siri V S. 679.) Daneben ging eine Vereinbarung zwischen der französischen Regierung und den Gesandten von Venedig und Savoyen über Zahlung und Verteilung der genannten Subsidiën. (Siri S. 639, 668. Daß die Vereinbarung nicht in der Form einer schriftlichen Verpflichtung festgesetzt wurde, bestätigt Rusdorf, 1624 Oct. 8., Mém. I S. 374, und Valaresso, Oct. 4., a. a. O.) Die auf Venedig und Savoyen

land kund wurde, glaubte die Regierung Jakobs I. sich zur Erfüllung ihres gegebenen Wortes verpflichtet. Mit Hülfe der seit October eingehenden englischen¹⁾ und seit Dezember hinzukommenden französischen²⁾ Teilzahlungen begann Mansfeld im October 1624 umfassende Werbungen in Frankreich, in England und in der Umgegend von Hamburg und Bremen. Der Plan, die für ihn bestimmten englischen Gelder andern Zwecken zuzuführen, schien also mißlungen zu sein. Aber es schien doch nur so. Denn schon am 14. oder kurz vor dem 14. September entwickelte Conway dem pfälzischen Agenten Rusdorf den Gedanken, daß es für England darauf ankomme, Frankreich in die Unterstützung Mansfelds zu verwickeln, um dann die eignen Hülfgelder nach sechs, wenn nicht schon nach drei Monaten dem vorher bezeichneten Zwecke zuzuwenden —, einen Gedanken, den Rusdorf natürlich zu verfolgen beschloß³⁾.

Wenn man nun mit diesen Vorgängen die Daten der schwedischen Verhandlung vergleicht — daß Spens am 16. Juni abgefertigt wurde, nachdem Mansfeld am 5. Mai von England nach Frankreich gezogen war, daß Spens die geheimen Anträge an Gustav Adolf in der zweiten Hälfte des Monats August stellte, während in England die Zweifel, ob das Mansfeldische Unternehmen ins Leben treten werde, gerade auf den Höhepunkt gekommen waren, daß endlich, als die Nachrichten über die Verrichtungen des Spens in England

geschobenen Summen wurden hinterher nicht erlegt (vgl. u. a. Lomenie an Villeaux-Clercs, 1625 Jan. 4., bei Siri V S. 770, ferner die Aeußerungen Wakes 1624 Aug., bei Roe, negotiations S. 675), sodaß nur die französische Quote von 180000 L. wirkliche Bedeutung gewann. Sie war auf sechs Monate bewilligt (u. a. Ludwigs Instr. für Villeaux-Clercs, 1624 Nov. 27., Richelieu, lettres II S. 41). Als Zweck wurde ursprünglich aufgestellt: *la recuperazione della libertà de' Grigioni e restituzione della Valtellina*. (Vallaresso in dem angef. Bericht.) Wie dann die Politik Richelieus in trugvollen Wendungen bald diesen Zweck, bald den der Restitution des Pfalzgrafen, endlich den der Unterstützung der Staaten zum Entsatz Bredas vorschob, ist hier nicht darzulegen.

1) Erste Zahlung: Rusdorf, 1624 Oct. 16. (Mém. I S. 381.) Bis März 1625 80000 Pfund st. gezahlt (a. a. O. S. 521.)

2) Erste Zahlung von 1624 Dez. 24. (Rusdorf, Mém. I S. 405.) Ueber weitere Zahlungen bis März 1625: Villermont II S. 288, 293. — Zugleich stellte Jakob einen neuen Auftrag an Mansfeld aus (Nov. 17.), nach dem er die in England geworbenen Truppen für die Wiedergewinnung der Pfalz, unter Vermeidung jeder Feindseligkeit gegen Spanien und die spanischen Niederlande zu verwenden hatte. (Rusdorf, Mém. I S. 392.)

3) Rusdorf an Friedrich V., 1624 Sept. 14. (Mém. I S. 362.) Derselbe an Camerarius, Sept. 24., 28. (Mon. pietatis n. 25, 26.) Nur nebenbei will ich bemerken, daß der listenreiche Mansfeld gelegentlich auch selber dem Rusdorf eine derartige Vertröstung machte. (Rusdorf, 1624 Oct. 5. Mon. piet. n. 27 S. 393.)

eintrafen, zwar Mansfeld mit seinen Werbungen voranschreiten konnte, auf die ihm bewilligten Gelder aber die Pfälzer und die Partei des Prinzen von Wales noch immer ihre begehrliehen Blicke richteten, so liegt die Vermutung nahe, daß die dem Mansfeld so abgeneigten Pfälzer, und auf ihren Antrieb der Prinz von Wales hinsichtlich der Mittel für die Ausführung ihrer Pläne auf dieselben Gelder rechneten, welche man dem Grafen von Mansfeld in Aussicht gestellt hatte.

Allerdings erheben sich gegen diese Vermutung gewichtige Bedenken. Von vornherein scheint ihr der Umstand zu widersprechen, daß ja nicht von einer Uebertragung der Mansfeldischen Subsidiën auf Gustav Adolf, sondern auf den pfälzischen Kurfürsten die Rede ist. Nimmt man, um diesen Widerspruch zu heben, eine Fassung des Projectes an, nach welcher von den Hülfgeldern ein Truppen-corps aufgestellt und unter Friedrichs Commando dem schwedischen König zugeführt werden sollte, so tritt alsbald eine andere Schwierigkeit hervor. Wenn man die Besprechungen zwischen Conway und Rusdorf genauer verfolgt, so bemerkt man, daß hier als die Aufgabe des dem Pfalzgrafen anzuvertrauenden Heeres nicht ein Zug nach Schlesien und die Verbindung mit Gustav Adolf, sondern ein Einbruch ins Westfälische zur gleichzeitigen Bedrohung Tillys und zur Deckung der Niederlande aufgestellt wird. Es war ein Gedanke, dessen Autorschaft Conway für sich in Anspruch nahm, und den er schon vor der Anknüpfung Jakobs mit Mansfeld gehegt haben wollte¹⁾, und immerhin kam er auch der pfälzischen Regierung so beachtenswert vor, daß Camerarius darüber kurz vor dem 12. October mit Prinz Moriz eine Unterredung hielt²⁾. Offenbar, wenn dieser Gedanke die Politik der Pfälzer und des Prinzen von Wales damals klar und stetig beherrschte, so kann bei den dem schwedischen König gemachten Vorschlägen an eine Uebertragung der Mansfeldischen Subsidiën nicht gedacht sein. Indeß, so weit es sich um die pfälzische Politik handelt, ist nicht zu vergessen, daß sie weder klar noch stetig, sondern ein verwegenes Glücksspiel mit allen sich anbietenden Gelegenheiten war. Wollen wir daher die wahren Absichten der Pfälzer erfassen, so müssen wir in deren Geschichte etwas weiter als bisher zurückgehen.

Ein Mittelglied zwischen den Anerbietungen, die Gustav Adolf

1) Rusdorf, Sept. 14 (Mém. I S. 359): *avant que le c. de Mansfeld vint en Angleterre*. Also vor dem 24. April 1624 (a. a. O. S. 281). Als *proposita a d. secretario Conwayo* bezeichnet auch Camerarius diese Vorschläge in dem Schreiben (s. folgende Anm.) vom 12. Oct.

2) Camerarius an Rusdorf, 1624 Oct. 12. (Coll. Cam. 25. Vgl. Söltl III 195.)

im August 1623 an die Generalstaaten richtete, und den Anträgen, mit denen im Herbst 1624 Spens und Bellin an ihn herantraten, bilden Besprechungen, welche Camerarius bei einer in den letzten Monaten des Jahrs 1623 vollführten Reise nach Schweden mit Gustav Adolf und Oxenstierna führte ¹⁾. Sie bezogen sich auf den als unvermeidlich ²⁾ angesehenen Neuausbruch des polnisch-schwedischen Krieges, und indem man nun abermals mit der Absicht dieses Krieges den Plan eines gegen Schlesien und Böhmen zu führenden Angriffes verband ³⁾, wurde zugleich — das war das Neue dabei — dem pfälzischen Kurfürsten eine unmittelbare Beteiligung zgedacht. Er selbst, meinte Gustav Adolf, sollte mit einem kleinen Heer an den Grenzen Schlesiens erscheinen ⁴⁾, um dann mit der schwedischen Armee in Polen und dem, wie man weiter rechnete, gegen Ungarn losbrechenden Bethlen Gabor zusammenzuwirken ⁵⁾. Die Mittel für das dem Pfälzer zgedachte Unternehmen mußten natürlich durch fremde Beisteuern aufgebracht werden, und selbstverständlich war es, daß man dabei vor allem auf das Geld des englischen Königs rechnete ⁶⁾. Als Zweck wurde, indem man wieder geradeswegs in die ausschweifenden Bahnen der früheren pfälzischen Politik einlenkte, die Rückführung Friedrichs V. auf den böhmischen Thron aufgestellt.

1) Er reiste vom Haag ab am 13. Sept. 1623, um Gustav Adolf als Paten für Friedrichs neugeborenen Sohn (Prinz Ludwig? geb. und gest. 1623, Häusser II S. 518 A.) zu erbitten, und traf im Haag wieder ein am 13. Dez. (an Rusdorf, 1623 Sept. 12., Dez. 14. Coll. Cam. 25.) — Zu den Gegenständen, über welche unterhandelt wurde, gehörte auch die Frage des eventuellen Nachfolgers des Rutgers in der Stelle eines schwedischen Agenten bei den Generalstaaten. Nach Rutgers' Tod erinnerte Camerarius den Oxenstierna an sein ihm in dieser Beziehung gegebenes Versprechen (an Oxenst., 1625 Dez. 5., 1626 April 9. Schybergson, Sveriges och Hollands diplomatiska förlindelser S. 517, 353.)

2) *nisi pax cum rege Poloniae coit, quod tamen videtur ádvocatum* (an Rusdorf, 1624 Jan. 13. Coll. Cam. 25).

3) Camerarius an Rusdorf, 1625 April 2: *propositum regis Sueciae versus Silesiam ducendi exercitum* (wie es mit Spens und Bellin im Herbst 1624 verhandelt wurde) *mihi iam dudum factum fuerat, cum ego fui apud illum regem* (a. a. O.)

4) Camerarius an Rusdorf, 1624 Febr. 24: (rex Sueciae), *si aliquando rex Bohemiae cum exiguo exercitu ad fines Silesiae pervenire posset, et fortuna illi contra regem Poloniae favorabilis foret, procul dubio regem Bohemiae vel in ipsam Bohemiam restitutus esset* (a. a. O.)

5) Camerarius an Rusdorf, 1624 März 16: wenn das Parlament Friedrich V. 15—20000 M. unterhielte, *facilis . . recuperatio vel ipsius Bohemiae futura esset, Gabore ex una parte imperatori, rege Sueciae ex altera parte Poloniae negotium facessentibus* (a. a. O.)

6) Derselbe an dens., 1624 Jan. 13: (rex Sueciae) *ausurus esset restitutionem nostri in Bohemiam . . , si spem saltem aliquam videret melioris mentis in rege Angliae*. Vgl. Sölst III, S. 185.

Sowie das neue Project vereinbart war, beeilte sich Camerarius, es durch den pfälzischen Agenten Rusdorf am englischen Hofe befürworten zu lassen. Ueber die hierbei beobachtete Vorsicht schreibt er später (15. Dezember 1625) einmal an denselben Rusdorf: »der König von Böhmen konnte Dir keinen Auftrag über diese Dinge erteilen, und auch meine Meinung war es nie, daß sie dem König Jakob von Dir vorgetragen werden sollten, sondern nur, daß die Ratgeber zeitig und vorsorglich unterrichtet würden, damit sie, falls die sehnlich erwünschte Aussicht zur Wiedergewinnung des Königreichs Böhmen sich böte, dieselbe nicht aus der Hand ließen«. Die hier erwähnten Ratgeber waren, wie wir anderweitig erfahren ¹⁾, die Vertrauten des Prinzen von Wales und natürlich auch der Prinz selber.

Fassen wir nun die parallele Entwicklung dieses und des Mansfeldischen Unternehmens ins Auge, so ergibt sich zunächst: das pfälzisch-schwedische Project war fertig, bevor Mansfeld mit seinen Anträgen an den König Jakob trat. Da nun diese letzteren englische Hilfgelder erforderten, welche man dem erstern zuwenden wollte, so ist die oben erwähnte Mißgunst, welche die Pfälzer den Mansfeldischen Wünschen entgegenbrachten, sehr begreiflich. Weiter: auch nachdem Jakob seine vorläufigen Vereinbarungen mit Mansfeld geschlossen hatte, hielt der Leiter der pfälzischen Politik an seinem Plane fest; schreibt doch Camerarius am 21. August 1624 an Rusdorf: Gutes sei nur zu hoffen, wenn die Mansfeldischen Monatsgelder auf Friedrich V. übertragen würden, und dieser mit einem kleinen Heer sich Schlesien nähern könnte ²⁾. Bei diesem Gegensatz und dem Verlangen nach Uebertragung der Mansfeldischen Hilfgelder auf das schlesische Unternehmen ist es wiederum begreiflich, weshalb die Pfälzer in der Zeit, da die Ausführung der Vereinbarung mit Mansfeld ungewiß wurde, so rücksichtslos für ihre Nichtausführung eintraten, und nicht minder nahe liegt es, daß, wenn Camerarius und Rusdorf im Verlauf dieser Verhandlungen auf die Conway'sche Absicht, den Krieg statt nach Schlesien nach Westfalen zu spielen, eingingen, dieses nur geschah, um, falls das eine Ziel

1) Rydfors, de diplomatiska förbindelserna mellan Sverige och England 1624/30 (Upsala 1890) S. 17, 18, wol nach Bellins Relation. — Nach einer Aeußerung des Camerarius (an Rusdorf, 1625 April 2: *scit Bellinus non a nobis exortum negotium, sed cum ipse fuit (nicht: fui) in Suecia*) fand sich übrigens Ende 1623 zugleich mit ihm, und als Mitwisser der betreffenden Verhandlungen, auch Bellin am schwedischen Hofe, was denn für die Entstehung der Gesandtschaft Bellins vom Herbst 1624 weitere Perspectives eröffnet.

2) Söldt III S. 192.

nicht zu erreichen war, das andere nicht aus der Hand zu lassen¹⁾. Endlich: auch nachdem England sich wieder zur Erfüllung der dem Mansfeld gegebenen Zusagen gewandt hatte, setzte Camerarius noch immer sein ausschließliches Vertrauen auf den pfälzisch-schwedischen Plan, nur daß er jetzt dessen weitere Fassung annahm, die er durch Gustav Adolfs Resolutionen an Spens und Bellin erhalten hatte. Und wie sehr er auch jetzt noch für die Ausführung des Plans auf die Mansfeldischen Hülfgelder und auf jene Vertröstung Conways, daß die englischen Zahlungen an Mansfeld ja in einigen Monaten eingestellt werden dürften, rechnete, ersieht man daraus, daß er das schwedische Unternehmen als eine Fortsetzung der Unterstützung des in spätestens sechs Monaten zu Ende gehenden Mansfeldischen Vorstoßes auffaßte²⁾.

Nach alledem dürfte sich die geheime Werbung des Spens bei Gustav Adolf und die sich daran schließenden Verhandlungen, so weit die Absichten der Pfälzer maßgebend waren, folgendermaßen erklären: die Anträge des Gesandten fußen auf einer vorhergehenden Verständigung zwischen Gustav Adolf und Camerarius, kraft deren Friedrich V. im Zusammenhang mit einem großen Krieg des Schwedenkönigs gegen Polen einen Angriff gegen Schlesien unternehmen, im Verfolg des Krieges sich der böhmischen Krone wieder bemächtigen und die Mittel dieses Unternehmens in erster Linie aus englischen Hülfgeldern bestreiten sollte. Als eine Durchkreuzung dieser Absichten wurde es empfunden, daß Mansfeld nach jener Verständigung und vor Spens' Gesandtschaft für seine besondern Entwürfe einen Anspruch auf die Casse Jakobs I. gewann. Man hoffte jedoch, als Spens seine Aufträge erhielt, und die an daran sich anschließenden Verhandlungen in Gang kamen, das Hindernis zu überwinden, indem man die für Mansfeld bestimmten Gelder alsbald

1) In diesem Sinn spricht er am 29. November 1624 sogar den Wunsch aus, daß *rex Bohemiae possit ipse adesse in hoc bello Mansfeldico*. Vgl. Söltl III S. 196.

2) Rusdorf hatte des Camerarius Mitteilungen dahin verstanden, daß dem Mansfeld die Gelder zugunsten des neuen Unternehmens einfach entzogen werden sollten. Auf seine Einwendungen (1624 Oct. und Dez. 9, 12. Mon. pietatis n. 30, 31, 32) entgegnet Camerarius 1624 Dez. 30.: *tecum sentio, promovendam prius Mansfeldii diversionem et continuationis loco tandem hunc novum modum proponendum esse*. Sodann 1625 Jan. 23: über das *praeclarum consilium regis Sueciae* ist nicht vor Mansfelds Abreise aus England zu handeln. Aber *cum commissio illi (Mansfeldio) a regibus Galliae et Angliae data tantum in sex menses concepta sit, de continuatione tempestive nobis cogitandum existimavi*. (Coll. Cam. 25).

oder nach kurzem Genuß auf das pfälzisch-schwedische Unternehmen übertrüge.

Wenn nun dieses die pfälzischen Absichten waren, so bleibt die Frage übrig, ob der Prinz von Wales, der seinen Namen bei Spens' geheimer Werbung ja ebenfalls hergab, sie völlig teilte. Hierauf wird man in Ermangelung bestimmter Zeugnisse nur sagen können: es liegt kein Grund vor, einen Zwiespalt zwischen dem Prinzen und dem Pfalzgrafen anzunehmen. Wenn wir aber die Uebereinstimmung beider Männer voraussetzen dürfen und wenn die bisher ausgeführten Vermutungen sich bewähren, so wäre hiermit die erste der oben (S. 58) aufgestellten Fragen beantwortet.

Schwieriger wird es sein, die zweite Frage, wie es kam, daß dem pfälzisch-englischen Beauftragten der brandenburgische Gesandte Bellin folgte, und welche Aufträge ihm eigentlich mitgegeben wurden, befriedigend zu lösen. Unzweifelhaft sind der Sendung Bellins in dem geheimen Rate des Kurfürsten Auseinandersetzungen zwischen den Tendenzen einer kaiserfreundlichen und einer kaiserfeindlichen Politik, von denen die letztere durch die Mehrheit, die erstere aber durch den mächtigsten Mann des Collegiums, den Grafen von Schwarzenberg ¹⁾, vertreten wurden, vorausgegangen, unzweifelhaft hat zeitweilig auch die kaiserfeindliche Richtung so vollständig gesiegt, daß Schwarzenberg selber sich fügte und die neuen Pläne, die man bei der Aussendung Bellins verfolgte, zu befördern versprach ²⁾. Schwieriger wird die Sache schon, wenn man nach den speziellen Anlässen der Absendung Bellins forscht. Seine Instruction — 9. August 1624 — fällt in die Zeit nach der Werbung eines französischen Agenten namens Marescot und vor dem Eintreffen des englischen Gesandten Anstruther, beide abgeschickt, um den brandenburgischen Kurfürsten gleich andern protestantischen Fürsten und Ständen Norddeutschlands zum Widerstand gegen Kaiser und Liga anzutreiben. Ausdrücklich werden denn auch die Vorstellungen Marescots als Anlaß von Bellins Sendung in seiner Instruction be-

1) In meiner deutschen Geschichte habe ich darauf hingewiesen, daß die katholische Gesinnung Schwarzenbergs sehr lau war (II S. 401; dazu jetzt das in viel spätere Zeit — 1630 Jan. 11 — gehörige gleichartige Zeugnis des Cölner Nuntius bei Kiewning, Nuntiaturberichte II S. 295 A. 5), und daß er in den Zeiten des Regensburger Fürstentags sich nichts weniger als kaiserfreundlich zeigte (III S. 285 A. 2). Erste Zeugnisse für seine kaiserfreundliche Politik: von Gustav Adolf, 1623 Sept. 4. (Skrifter S. 362), von den Staaten, 1624 Nov. (Aitzema I S. 466.)

2) Schybergson, ev. allians S. 50 Anm. 23.

zeichnet. Allein diese Instruction weist Bellin noch nicht an Schweden, sondern zunächst an den König von Dänemark ¹⁾; ihr Inhalt ist allgemein gehalten, und allgemein, keine Verpflichtung in sich schließend, fiel auch der Bescheid aus, den Christian IV. erteilte. Bedeutsam wurde Bellins Gesandtschaft erst, als er nun weiter nach Schweden reiste. Fragt man aber, welche Instructionen er für seine Verhandlungen mit Gustav Adolf erhielt, und welchen Einfluß etwa die inzwischen (August/September ²⁾) von Anstruther in Berlin vorgebrachten Aufträge auf seine Instruction ausübten, so giebt die bisherige Forschung keine Antwort. Wir sind lediglich auf die Nachrichten über die in Stockholm von ihm geführten Verhandlungen gewiesen. Auf diese aber können wir nicht eingehen, ohne zugleich der dritten oben gestellten Frage näher zu treten, wie es nämlich mit den Entschlüssen Gustav Adolfs auf die Anträge, welche erst der von England, dann der von Brandenburg kommende Gesandte ihm vortrugen, bewandt war.

Den Ausgang für die bisherigen Entwürfe des schwedischen Königs bildete sein Verhältnis zu Polen; dieses aber war bestimmt durch einen Krieg, der noch unausgleichbar schien und nur seit dem Sommer 1622 durch kurz befristete Waffenstillstände unterbrochen war ³⁾. Der letzte Stillstand lief bis zum 1. Juni 1625 (a. St.), war jedoch mit dem Zusatz beschlossen, daß er, wenn nicht spätestens am vorausgehenden 31. März (a. St.) die Aufkündigung dem feindlichen Feldherrn angezeigt werde, noch auf ein weiteres Jahr dauern solle. Diese Verlängerung nun war Gustav Adolf entschlossen, nicht zu bewilligen: er verlangte entweder definitiven Frieden oder auch einen dem Frieden nahe kommenden vieljährigen Waffenstillstand, oder aber neuen Krieg. Da man umgekehrt auf polnischer Seite den Frieden, der ja nur durch Verzicht des Königs Sigismund auf die schwedische Krone und mindestens den besten Teil der von Schweden eroberten Ostseelände zu erkaufen war, verwarf, dagegen gerade die Verlängerung der kurzen Waffenstillstände dringend wünschte, so schien die Verständigung ausgeschlossen, und

1) Opel II S. 64 Anm.

2) Opel II S. 66.

3) Nach Oxenstierna (I 2 S. 572) liefen die beiden ersten Waffenstillstände vom 1. Juli 1622 — 1. Mai 1623, und von da bis zum ersten Juni 1624 (a. St.). Hieran schloß sich der dritte Waffenstillstand (gedruckt in *acta et literae ab 8. Maii a. 1624 usque 6. Nov. a. 1625 inter . . Sueciae et Poloniae senatores ac officiales commutatae. Ex mandato s. r. Mtis Sueciae. S. a.*) bis zum 1. Juni 1625 (a. St.)

Gustav Adolf machte sich für den Sommer 1625 auf neuen Krieg gefaßt.

In diese Lage der Verhältnisse nun schien dem Könige der von Spens überbrachte Antrag vor allem deshalb zu passen, weil der vorgeschlagene Angriff gegen Schlesien sich mit dem Krieg gegen Polen, wie er es ja schon im vorhergehenden Jahr geplant hatte, verbinden ließ. Mit zwei Vorbehalten nahm er deshalb auch den Antrag an. Der erste lautete: der Anfang des Krieges muß in Polen gemacht werden, und erst nachdem Polens Kräfte gebrochen sind, beginnt der weitere Angriff gegen Schlesien¹⁾. Der zweite besagte: es müssen noch andere Mächte²⁾ zur Unterstützung des Unternehmens gewonnen, und aufgrund eines festen Kriegsbündnisses Streitkräfte zu Land und zur See aufgebracht werden, die der Größe der Aufgabe entsprechen.

Noch nicht lange war diese Entschließung gefaßt, als Bellin in Stockholm eintraf. Der brandenburgische Gesandte, mochte er nun aufgrund klarer Instructionen oder nach allgemeiner Kenntnis der Absichten seines Kurfürsten vorgehen, verwarf den polnisch-schlesischen Krieg. Was er verlangte, war Befreiung Norddeutschlands von den kaiserlich-ligistischen Streitkräften und Rückführung Friedrichs V., nicht auf den böhmischen Thron, sondern in seine pfälzischen Erblande und seine Kurwürde. Der Krieg, dessen Führung er Gustav Adolf antrug, sollte demgemäß an der Weserlinie beginnen und in der Pfalz enden, d. h. der schwedische König sollte die bisher festgehaltene Grundlage seiner Entwürfe, daß erst der Krieg mit Polen entschieden werden müsse, preis geben und sich, diesen Feind im Rücken lassend, mitten ins deutsche Reich hineinwagen. So groß diese Zumutung war, so erstaunlich erscheint die Geschwindigkeit, mit der Gustav Adolf sich bereit erklärte, den ersten Vorschlag fallen zu lassen und diesen zweiten, weiter gehenden anzunehmen. Wol stellte er hohe Bedingungen — ein festes Bündnis, als dessen vornehmste Mitglieder Schweden, England und die protestantischen Reichsstände zu gewinnen waren, sollte geschlossen, und eine dem

1) Oxenstierna, 1624 Sept. 3.: *hunc hostem relinquere viribus infractis . . a principis prudentiae . . alienissimum est* (I 2 S. 738). — *Tentare si qua ratione . . fractis illius (Poloni) viribus iter (in Silesiam) . . liberum . . praestare queat* (S. 739).

2) A. a. O.: *utque eius (belli) . . rationes . . cum ceteris communicet* (S. 735). — *Rex Bohemiae cum amicis suis quos interim sibi studiose comparare debet* (S. 739/40). *Rex Bohemiae ac princeps Walliae et, si induci possunt, ordines Belgii* (S. 740).

schweren Krieg entsprechende Streitmacht zu Land und Wasser sollte aufgestellt werden —; aber nicht nur daß er unter diesen Bedingungen die Führung zu unternehmen bereit war, er wollte auch alle Vorbereitungen so rasch erledigt wissen, daß der Krieg im Frühjahr 1625 losbrechen konnte. Das war ein Ungestüm, vor dem der Forscher doch die Frage stellen muß, ob und wie weit dem König seine Erklärungen ernsthaft gemeint waren. Eine Probe dafür gewährt einerseits seine gleichzeitige Behandlung der polnischen Angelegenheiten, anderseits die weitere Entwicklung seiner kriegerischen Pläne.

Für beides bringt uns die neue Publikation hochwichtige Aufschlüsse, und zwar zunächst für die polnischen Beziehungen nicht nur durch den Neudruck ¹⁾ der damals von dem schwedischen Reichsrat an die polnischen und litauischen Senatoren gerichteten, von Oxenstierna verfaßten Schreiben, sondern vor allem durch eine Anzahl höchst interessanter Briefe von Jakob de la Gardie (II 5 n. 129 fg.) und einige neu veröffentlichte Schreiben Oxenstiernas (I 3). Nach diesen Zeugnissen stellt sich die Sache folgendermaßen.

In einem Entwurf der Artikel des zu schließenden Bündnisses, welchen Gustav Adolf dem Bellin mitgab, heißt es an letzter Stelle: die Entschließung muß ungesäumt erfolgen, damit sich der König in seinen Verhandlungen mit Polen darnach richten könne; der Waffenstillstand mit Polen endet nämlich am 1. Juni ²⁾ (a. St.); seine Aufkündigung muß aber bereits am 31. März (a. St.) erfolgen. — Das will doch sagen: wenn das Bündnis und in seinem Gefolge der Krieg in Deutschland beschlossen wird, so will der König den Waffenstillstand mit Polen, entgegen seiner bisherigen Absicht, erhalten, wenn aber nicht, so will er ihn, entsprechend seiner bisherigen Absicht, aufsagen. Nun wurden die Verhandlungen über das Kriegsbündnis, in welche man zunächst England, Frankreich und die protestantischen Reichsstände zog, gegen Ende des Jahrs 1624 begonnen ⁴⁾. Noch fanden sie sich in ihren ersten Anfängen, als jedoch

1) Zuerst in der S. 67 Anm. 8 citierten Schrift veröffentlicht. Vgl. darüber I 2 Vorr. S. 15.

2) Der kürzere Entwurf von Oxenstiernas Hand I 1 S. 523. Die etwas ausführlichere Fassung, welche dem Bellin mitgegeben wurde, bei Rusdorf, mém. I S. 439.

3) Statt »au premier jour du mois« (S. 449 Z. 4) ist natürlich zu lesen »au pr. j. d. mois de Juin«, und statt »au premier jour de Mars« vielmehr »au dernier jour d. M.«

4) Spens fuhr am 13. Nov. von Göteborg wieder ab. (Oxenstierna, 1624

plötzlich am 20. Febr./2. März ein Schreiben des schwedischen Reichsrats an die polnischen und litauischen Senatoren abging mit der Erklärung, daß, wenn nicht am 1./11. Juni ihre und ihres Königs Gesandte mit genügender Vollmacht zur Unterhandlung eines definitiven Friedens in Riga erschienen, der Waffenstillstand als erloschen betrachtet werden sollte¹⁾. Da an eine Erfüllung dieser Forderung nicht zu denken war — schon deshalb nicht, weil man von schwedischer Seite als genügende Vollmacht nur eine solche ansah, in der Gustav Adolf den Titel eines Königs von Schweden erhielt —, so war das Schreiben eine Aufkündigung des Waffenstillstandes und wurde als solche, sobald es zweckmäßig erschien, von schwedischer Seite auch geltend gemacht. Aber wie verhielt sich diese Aufkündigung zu den bedungenen Terminen? Vertragsmäßig mußte sie am 31. März/10. April dem polnischen Feldherrn zur Kenntnis gebracht werden; in Wirklichkeit ging das Schreiben erst sieben Tage nach seiner Datierung ab, traf am 8./18. April in Riga ein und erforderte weiteren Zeitverlust, bis es an seinen Bestimmungsort gelangen konnte. Der schwedische Statthalter in Livland geriet denn auch in Verzweiflung über diese Verspätung, er wagte die Andeutung, daß der gute Ruf von des Königs Vertragstreue Schaden leiden könne²⁾.

Hält man nun diese Vorgänge mit den Verhandlungen über Bellins Anträge zusammen, so läßt sich allerdings die Verspätung mit großer Wahrscheinlichkeit erklären: im Hinblick auf den geplanten deutschen Krieg hatte man sich zur Wiedereröffnung des polnischen Krieges nicht zeitig genug entschließen können. Aber warum entschloß man sich plötzlich am 2. März dazu?

Die Beantwortung dieser Frage muß von der bekannten That-

Nov. 26. I 2 S. 767.) Bellin erhielt seine Instruktion zu Verhandlungen mit Friedrich V., England und Frankreich am 28. Nov. (Droysen, preuß. Politik III 1 S. 33, 261 n. 33.) — An die prot. Reichsstände sandte Brandenburg die Räte Götz und Winterfeld. (Opel II S. 79 A. 2. Camerarius, 1625 Jan. 2, Febr. 28, bei Schybergson, Sveriges och Hollands etc. S. 126, 159. Rusdorf, mém. I S. 451.) Ueber Winterfelds Erfolge in Oberdeutschland berichtet Camerarius an Rusdorf 1625 März 18: *Wirtembergicus et ceteri Uniti prompti sunt ad accessionem, sed ex metu nondum hoc publice profiteri audent.* (Coll. Cam. 25.) — Nur nebenbei weise ich darauf hin, daß Brandenburg mittelst dieses Bündnisses auch den Besitz sämtlicher Jülicher Lande zu gewinnen suchte. (Rusdorf I S. 460 Z. 3 v. u., S. 511 Z. 2 v. u. — 518.)

1) In dem S. 67 Anm. 3 citierten Schriftchen. Jetzt auch Oxenstierna, Skrifter I 8 S. 33.

2) De la Gardie an Oxenstierna, 1625 April 18. (II 5 n. 152 S. 324.)

sache ausgehen, daß um die Mitte des Januars 1625 König Christian IV. von Dänemark unerwartet mit dem concurrirenden Anerbieten eines Krieges in Deutschland hervortrat, daß er dabei an erster Stelle die Beisteuern Englands und der protestantischen Reichsstände in Anspruch nahm, und sofort bei England wegen der geringeren Höhe seiner Forderungen, bei den niedersächsischen Fürsten wegen seiner nachbarschaftlichen Verbindungen größeren Anklang fand als der schwedische König. Dieser Zwischenfall hat, wie man weiß, den Beschluß Gustav Adolfs herbeigeführt, von dem Bellin'schen Projecte zurückzutreten und sich wieder seinem polnischen Kriege zuzuwenden. Aber die Frage ist, ob schon am 2. März dieser Entschluß gefaßt sein, oder auch nur die dänischen Nachrichten, die ihn bewirkten, vorliegen konnten. Zweierlei wird man hierbei unterscheiden müssen. Einmal, eine als maßgebend angesehene Aufklärung über die dänischen Absichten erhielt Gustav Adolf erst am 23. März durch ein Schreiben Christians IV., sowie ein zweites des englischen Gesandten Anstruther, und erst da erklärte sein Kanzler Oxenstierna den Entschluß, den Krieg in Deutschland dem dänischen König zu überlassen¹⁾. Das war ein Vorgang, welcher beinahe einen Monat nach jener Aufkündigung des polnischen Waffenstillstandes erfolgte und also die Aufkündigung selber nicht begründen kann. Indeß eine vorläufige Mitteilung über Dänemarks Entschlüsse hatte Gustav Adolf bereits am 11. Februar von einem französischen Agenten, Des Hayes, der von Kopenhagen nach Stockholm gekommen war, erhalten²⁾, und wenn man diese Mitteilung mit der neunzehn Tage später erfolgenden Absage an Polen vergleicht, so ist die Annahme des ursächlichen Zusammenhangs unabweisbar: Gustav Adolf sah das deutsche Unternehmen ins ungewisse gerückt, da beeilte er sich, noch in letzter, eigentlich schon verspäteter Stunde die Möglichkeit des polnischen Krieges sich wieder zu eröffnen.

1) P. S. zu Ox.'s Schreiben vom 23. März 1625. (Skrifter I 3 S. 47. Zu der dortigen Anmerkung über Christians IV. Schreiben vom 4. März ist zu bemerken, daß dasselbe nach dem dänischen Original z. T. gedruckt ist bei Weibull, Gustaf II. Adolf och Christian IV. 1624/25, Universitetsprogram von Lund zum 8. Dez. 1894 S. 16 A. 1).

2) Gustav Adolf von Dänemark, 1625 Febr. 11. (Moser V S. 101). Ueber den Inhalt von Des Hayes' Mitteilungen: Oxenstierna an Götzen, Febr. 13. (Skrifter I 3 S. 20). Dieselben Mitteilungen brachte gleichzeitig der zur Erkundigung über ein angebliches dänisch-polnisches Bündniß an Christian IV. geschickte Gabriel Oxenstierna zurück. (Weibull, a. a. O. S. 14 Anm. 2. Oxenstierna an Camerarius, Febr. 20. Skrifter I 3 S. 24).

Das Ergebnis ist also: Ende September 1624 nahm Gustav Adolf das Bellin'sche Project eines im Herzen Deutschlands zu führenden Krieges an; Anfang März 1625 hob er eine der wesentlichsten Bedingungen für seine Ausführung, nämlich die Verlängerung des polnischen Waffenstillstandes, auf. Gewiß erklärt sich dieser eilige Rückzug teilweise daraus, daß die Aufkündigung des Waffenstillstandes, wenn sie überhaupt erfolgen sollte, ohne Verzug geschehen mußte. Aber nach der Natur der Sache wird man doch noch ein weiteres Motiv annehmen müssen: im Sinne Gustav Adolfs bestand ein großer Unterschied zwischen dem ersten Plan eines Krieges, der in Polen beginnen und in Schlesien fortgesetzt werden sollte, und jenem andern Krieg, den er im Herzen Deutschlands zu führen hatte, ohne andere Deckung gegen Polen als die einjährige Verlängerung eines unzuverlässigen Waffenstillstandes. Den ersten Entwurf hatte er selber erdacht, der zweite war ihm aufgedrungen, und wenn sein feuriges Temperament, sein wachsendes Verlangen, mit den Waffen in die deutschen Wirren einzugreifen, ihm die einfache Ablehnung dieses zweiten Planes verboten, so wies ihn doch der Anblick der kaum überwindlichen militärischen Schwierigkeiten mit zwingender Kraft auf den ersten Plan zurück. — Die Richtigkeit dieser Annahme wird durch den weitem Gang der Verhandlungen und kriegerischen Entwürfe bestätigt.

Nicht viel will es sagen, wenn Gustav Adolf und sein Kanzler auch nach der Aufkündigung des polnischen Waffenstillstandes, am 23. März, am 16., 19. und 26. April nochmals die Bereitwilligkeit zur Führung des Krieges in Deutschland erklärten, vorausgesetzt daß die von ihnen geforderten Truppencontingente von den beteiligten Mächten ungeteilt gestellt und dem ungeteilten schwedischen Oberbefehl untergeben würden. Denn soviel wußten sie schon von der Aufnahme der dänischen Vorschläge in Deutschland und England, daß sie an die Verwirklichung dieser Voraussetzungen selber nicht glauben konnten¹⁾. Um so bezeichnender ist die Aufnahme, welche der zwischen niederländischen Staatsmännern und dem englischen Gesandten Carleton vereinbarte²⁾ Plan einer Teilung der

1) Aus demselben Grunde will es nicht viel besagen und erscheint fast als Prahlerei, wenn Oxenstierna im grellen Widerspruch mit seinen vorausgehenden Erklärungen (S. 68 Anm. 1) am 19. April 1625 plötzlich befindet, daß die Aussichten auf neuen Krieg mit Polen *parum consilia nostra turbabunt* (I 3 S. 54).

2) Carletons Bericht vom 15. März 1625 bei Schybergson, *evang. allians Beil. n. 4*. Vgl. Camerarius an Oxenstierna, März 14, 20. (Schybergson, *Sveriges och Hollands diplomatiska förbindelser* S. 166, 170).

erhofften Hülfsstruppen zwischen Dänemark und Schweden bei Gustav Adolf fand. Sofort antwortete er darauf mit einem neuen Project und neuen Aufträgen zu dessen Beförderung an seine Agenten im Haag und in London¹⁾ Dänemark, so lauten die Grundgedanken, führt seine Armee nach Deutschland und der Pfalz, der schwedische König richtet seinen Stoß erst gegen Polen, dann gegen Schlesien. Ueber die Beisteuern, die für den letztern Krieg zu gewähren sind, und über den Plan des Krieges selber werden genaue Angaben gemacht. Es könnte dabei scheinen, als ob das eigentliche Ziel des Krieges nur Schlesien und die kaiserlichen Erblande sein, Polen dagegen nur als Durchzugsgebiet gestreift werden sollte, wird doch der Armee der Marsch durch Westpreußen und Posen lediglich von dem Gesichtspunkt des zweckmäßigsten Weges, der nach Schlesien einzuschlagen wäre, vorgezeichnet²⁾. Allein in den weitern Ausführungen erscheint die Erzwingung des Durchzugs daran geknüpft, daß man die Kraft Polens breche³⁾, daß man Westpreußen und Posen zum Sitz des Krieges mache⁴⁾, daß man vor allem auch zunächst der festen Plätze von Westpreußen sich versichere⁵⁾. Deutlich bricht hier der alte Gedanke durch: erst Polen niederwerfen, dann Schlesien angreifen.

Scheinbar ließ sich Gustav Adolf allerdings noch einmal auf den Plan des gegen Deutschland zu richtenden Angriffes zurückführen, als er im Mai 1625 von den Gesandten Dänemarks und Brandenburgs um seine Hülfe neuerdings bestürmt wurde. Unter der Voraussetzung der Teilung der Streitkräfte schlug er damals vier Wege vor, auf denen er und Christian IV. vorangehen könnten⁶⁾: der erste entsprach im wesentlichen der eben bezeichneten Richtung, also den auf einander folgenden Angriffen gegen Polen und Schlesien⁷⁾, der

1) Vgl. die Schreiben an Camerarius, Spens, Rusdorf und Rutgers, 1625 April 26—30. (I 3 n. 38—42).

2) *itinera quibus transitus nobis capiendus erit in Silesiam* (S. 64).

3) *Poloniae potentia . . frangi potest multis modis etc.* (S. 67 Z. 6 v. u.).

4) *sedem belli firmiter in Polonia (sc. maiori) ac regali Borussia collocari posse* (S. 66). *Sedes belli quae et huic regno . . et Silesiae . . suo situ respondeat* (S. 67).

5) S. 68.

6) Resolution an den dänischen Gesandten Thomaßon Sebestad, 1625 Mai 20 (Weibull Anh. S. 5. Lateinisch bei Moser V S. 199), an den kurbrandenburgischen Gesandten Götzen, Mai 20. (Skrifter I 3 S. 90 Anm. Moser V S. 227).

7) Statt Westpreußen—Posen heißt es Cassubien—Posen, daß dabei auch an Westpreußen gedacht ist, zeigt die Forderung der Occupation eines Hafens,

dritte und der vierte aber führten an der Weser aufwärts gegen Hessen und die Pfalz, an der Elbe aufwärts gegen Böhmen, und falls die Verbündeten darauf beständen, erklärte sich Gustav Adolf, wenn auch nicht ohne nachdrückliche Bedenken¹⁾, bereit, sich mit Dänemark in diese beiden Wege zu teilen. Indeß daß diese Concession nur scheinbar war, erfuhr drei Monate später der niederländische Gesandte Vosbergen, als Gustav Adolf im Gespräch mit ihm auf jene verschiedenen Wege zurückkam: für sich selber wollte er jetzt nur noch von dem ersten wissen, und mit all' seinen Einwendungen, bis zu der Mahnung, sein gegebenes Wort nicht zurückzunehmen, vermochte der Gesandte ihn keine Spanne weit von dieser Erklärung abzubringen²⁾.

Dieselben Gegensätze — auf der einen Seite der feurige Eifer, der ihn antreibt, den Einladungen seiner Freunde zu folgen, und mitten ins deutsche Reich hineinzubrechen, auf der andern das Schwergewicht der Verhältnisse, das seine Kräfte ausschließlich gegen Polen wendet, — beherrscht noch auf weitere fünf Jahre die Politik Gustav Adolfs und bedingt ihren schwankenden Gang. Nur insofern tritt eine Aenderung ein, als ihm seit 1627 als nächstes Ziel eines nach dem Reich zu führenden Angriffes die von den katholischen Waffen unterworfenen Ostseegebiete erscheinen. Wie nun aber in dem Fortgang solcher Entwürfe, immer noch unter schweren Rückschlägen und Schwankungen, doch allmählich die aufgetürmten Hindernisse weichen, und der Weg zu dem so lange und so heiß erstrebten Unternehmen frei wird, dafür bieten die für diese Zeit besonders inhaltsreichen Briefe Gustav Adolfs an Oxenstierna unschätzbare Aufschlüsse. Zum guten Teil sind sie allerdings schon die einen zerstreut gedruckt, die andern in geschichtlicher Darstellung benutzt, besonders von dem noch immer unentbehrlichen Geijer. Aber vollständig werden sie erst hier vorgelegt. Wie sie freilich bei den für die Zusammenstellung befolgten Grundsätzen überall der Ergänzung aus andern Acten bedürfen, dafür nur noch ein Beispiel.

Folgt man den Beziehungen Gustav Adolfs zur Stadt Stralsund, so stößt man in unserer Sammlung auf ein Schreiben, welches der

unter dem, wie in den vorausgehenden Erklärungen, nur Danzig gemeint sein kann.

1) Resolution an Götzen: *non videri e re . . . ut duo exercitus regii tam propinquo itinere . . . progrediantur* (S. 93).

2) Vosbergens Gesandtschaft in: Historisch Genootschap, Werken n. 9 S. 118 fg.

König am 9. September 1628, also etwa zehn Wochen nach Vereinbarung seines Bündnisses mit der Stadt und nach dem Einzug seines ersten Hilfscorps, erlassen hat. Aus diesem Schreiben erhellt die bedeutsame Thatsache, daß Gustav Adolf von der Stadt Stralsund die Anerkennung eines Schutzverhältnisses (*patrocinium*) zu erwirken sucht. Eine Bestätigung und zugleich die Erläuterung, daß unter diesem Schutz im Sinne des Königs eine »*subiectio realis*« zu verstehen war, gewinnen wir, wenn wir aus Geijer (III S. 149 A. 1) ein bruchstückweise mitgeteiltes Schreiben des Salvius vom 11. September heranziehen. Fragen wir aber, in welchem Zeitpunkt der Beziehungen Gustav Adolfs zu Stralsund dieser weit greifende Anspruch hervorgebrochen ist, so müssen wir weiter zu Neuburs Werk über die Belagerung Stralsunds zurückgreifen, um zu erfahren, daß die Stadt, als sie auf die ersten Anregungen des Königs¹⁾ am 30. Mai 1628 dessen Beistand nachsuchte, sich bereits auf Gustav Adolfs Ansinnen, als Schutzherr der Stadt angenommen zu werden, gefaßt machte²⁾. Der Gedanke selber wird uns noch deutlicher, wenn wir mit dem Text des am 3. (oder 5?) Juli 1628 zwischen Stadt und König vereinbarten Bündnisses den vom schwedischen Gesandten zunächst vorgelegten Entwurf³⁾ vergleichen und hier bemerken, daß es nicht auf ein zeitlich beschränktes, sondern ein »ewig währendes« Bündniß abgesehen war. Also auf eine dauernde Unterwerfung Stralsunds war von vornherein die Absicht des Königs gerichtet. Der Größe des so gesteckten Zieles entsprach auch das Feuer, mit dem er das Unternehmen angriff. In einer in der neuen Sammlung gedruckten Instruction für Oxenstierna vom 14. August 1628 lesen wir⁴⁾, daß Gustav Adolf gleich nach dem ersten Hülfege such der Stadt den Entschluß faßte, nach Vereinbarung eines ihm genehmen Vertrags persönlich zum Entsatz heranzuziehen. Aus einem andern bei Geijer (III S. 149 A. 4) benutzten Schreiben vom 10. Juli ersehen wir, daß

1) Sie gehen zurück auf das Schreiben des Åke Axelsson an den Stralsunder Bürger Joach. Rhodes vom 18. Februar 1628. (Geijer III S. 146 Anm. 3).

2) Neubur, Beitrag zur Geschichte des dreißigjäh. Kriegs (1772) Beil. n. 49 S. 261.

3) Neubur Beil. n. 58 S. 281.

4) II 1 S. 409. Auch erwähnt in Oxenstiernas Rede an die Stralsunder, am 11. Sept. (I 1 S. 533 Z. 7 v. u.). — Wenn übrigens Gustav Adolf in derselben Instruction bemerkt, er habe sich bisher durchaus nicht zu einer Einmischung in die deutschen Wirren bewegen lassen wollen (S. 408 Z. 14 v. u.), so ist das nur einer von den vielen Beweisen, daß damals der Charakter des Glaubenshelden mit arger politischer Heuchelei verträglich war.

er damals damit umging, neun Regimenter nach Stralsund zu führen, um den Entsatz zu bewirken und dann zu entscheiden ›ob irgend eine größere Armada dressirt werden soll.‹ Es ist die bei allen vorausgehenden Entwürfen einer Invasion ins Reich oder in die kaiserlichen Erblande wiederkehrende Absicht, vor allem sich eines Ostseehafens, oder auch noch eines Nordseeplatzes dazu¹⁾, als des Ausganges für den Einbruch und der Zuflucht bei dem Rückzug, zu bemächtigen²⁾. Aber auch diesmal sollte es mit der Ausführung nicht so rasch gehen. In den Weg trat dem König noch einmal die alte Nebenbuhlerschaft Dänemarks, die Eifersucht der Stadt Stralsund auf ihre Freiheit, vornehmlich aber und Ausschlag gebend, der noch immer fortgehende Krieg mit Polen, — nur daß diese Durchkreuzung seiner Pläne auch die letzte war.

Vier Jahre nach Gustav Adolfs Tod leitete Oxenstierna in einer Rede an den Reichsrat³⁾ den deutschen Krieg des Königs von einer ›*dispositio divina*‹ ab, von einem ›*impetus ingenii*‹. Wir sehen diesen dämonischen Drang sieben Jahre lang in seiner Seele arbeiten; sieben Jahre lang suchte er ihm in immer neuen Ansätzen vergeblich zu folgen, bis der sechsjährige Waffenstillstand mit Polen ihm die Bahn frei machte.

1) Bremen, Wismar, Stettin, Danzig waren von ihm genannt.

2) Auch in dem Vertrag mit Stralsund vom 8. oder 5. Juli (zugänglichster Druck bei Dumont V 2 S. 548) blickt diese Absicht durch. Vgl. Art. 8 (Eventualität, daß der König mit einer Armee anzieht), 9 (Eventualität der Ueberwinterung seiner Armee im Stralsunder Hafen), 10 (die Stadt offen für Durchzug und Rückzug).

3) Geijer III S. 154 Anm. 2.

Bonn, Dezember 1900.

Moriz Ritter.

de Waal, A., Der Sarkophag des Junius Bassus in den Grotten von St. Peter. Rom, Spithoever 1900. Fol. 96 S., 13 Lichtdrucktafeln, 13 Textabbildungen. Mk. 20.—.

Unter den Gaben, die den Besuchern des vorjährigen Congresses für christliche Archaeologie zu Ostern in Rom geboten wurden, waren die von unseren Landsleuten im Campo Santo neben der Peterskirche gestifteten unstreitig die wertvollsten. Der würdige Leiter dieses Instituts, Mgr. A. de Waal, hatte nicht nur im Verein mit dem Stabe jüngerer Gelehrten, der ihn im letzten Jahre umgab, eine Sammlung kleiner Aufsätze vorbereitet¹⁾, sondern auch eine prächtige Sonderpublikation des Junius Bassus-Sarkophags, die allen Freunden frühchristlicher Kunst hoch willkommen sein muß.

Der Sarkophag, den de Waal mit vollem Recht als das herrlichste Werk der altchristlichen Skulptur bezeichnet, hat für die Kunstgeschichte noch einen erhöhten Wert, weil er fest datierbar ist. Bekannt ist das Monument seit dem April 1595. Als man damals Renovierungsarbeiten in der Confessio der Peterskirche vornahm, fand man den Sarkophag in unmittelbarer Nähe des Apostelgrabes, und er hat seinen Platz behalten. Daher ist er in der letzten Zeit fast unsichtbar gewesen, denn die Sacre Grotte unter dem Petersdom können nur besucht werden mit einer persönlichen Erlaubnis des Papstes. Um so größer ist das Verdienst des neuen Herausgebers, der jetzt getreue, auf mechanischem Wege hergestellte Abbildungen des Monuments allgemein zugänglich gemacht hat. Außer einer Doppeltafel, auf der die ganze Vorderseite des Sarkophags dargestellt ist, bieten neun Tafeln die Einzelfelder mit einer Ausnahme²⁾

1) ΣΤΡΩΜΑΤΙΟΝ ΑΡΧΑΙΟΛΟΓΙΚΟΝ Mitteilungen dem zweiten internationalen Congreß für christliche Archaeologie zu Rom gewidmet vom Collegium des deutschen Campo Santo. Rom 1900. — An erster Stelle enthält das Buch von der Hand de Waals die Studie »Andenken an die Romfahrt im Mittelalter« und dazu in Abbildung einige Proben solcher aus Blei hergestellter Andenken, die dem Museum des Campo Santo gehören. Außer zwei philologisch-historischen Abhandlungen (Baumstark, Die syrische Uebersetzung der apostolischen Kirchenordnung; Kirsch, Das Todesjahr der hl. Caecilia) bietet das Buch fünf weitere archaeologische Aufsätze: Kaufmann, Die ägyptischen Textilien des Museums von Campo Santo; Stegensek, Ein langobardischer Altar in S. Maria del Priorato auf dem Aventin; Zettinger, Das Bild des Heilandes in S. Prassede; Schnyder, Die Darstellungen des eucharistischen Kelches; Wiegand, Bemerkungen über das Bronzeportal der alten Paulsbasilika.

2) Das Relief des Daniel in der Löwengrube ist nicht eigens abgebildet,

in größerem Maasstabe und zwei weitre Tafeln geben die Schmalseiten des Sarkophags wieder. Leider erlaubte sein Stand in einer Nische nicht, einen photographischen Apparat den Schmalseiten gegenüber aufzustellen, sondern deren Reliefs mußten schräg von vorne aufgenommen werden und in Folge dessen ist ihre hintere Hälfte gar nicht auf die Platte gekommen, die vordere stark verzeichnet worden. Es hätte sich deshalb, um das Bild des Sarkophags zu ergänzen, verlohnt Zeichnungen der Schmalseiten als Textillustrationen einzufügen und noch vorteilhafter wäre es gewesen, wenn man Abgüsse der Schmalseiten gemacht und von ihnen Photographieen genommen hätte. Zwar sind die Schmalseiten, die keine spezifisch christlichen Gegenstände darstellen, sondern Personifikationen der Jahreszeiten und Putten bei der Ernte des Kornes und Weines zeigen, weit weniger gut ausgeführt als die Vorderseite, aber gerade diese Verschiedenheit ist charakteristisch. Die Schmalseitenreliefs stehen auf demselben niedrigen Niveau wie die große Masse der gleichzeitigen Skulpturen, während sich die Frontreliefs weit darüber erheben und uns vergegenwärtigen, wie tüchtige Leistungen im Einzelfalle die Kunst um die Mitte des IV. Jhd. noch hervorzu- bringen vermochte.

Schon durch die feine architektonische Gliederung zeichnet sich die Front des Bassus-Sarkophags vor allen anderen frühchristlichen Sarkophagen aus. Sie ist in zwei Stockwerke geteilt und oben so wie unten bilden je sechs völlig frei herausgearbeitete Säulen fünf Nischen. Im oberen Stockwerk haben die Nischen einen geradlinigen Abschluß durch den über die Säulen gelegten Architrav, die Nischen des unteren Stockwerks sind abwechselnd von einem Giebel- dach oder von einem Muschelgewölbe bedeckt. Die dritte und vierte Säule der oberen und unteren Reihe sind im Gegensatz zu den ein- fach geriffelten übrigen Säulen von Reblaub umspinnen, in dem Putten emporklettern, und durch diesen Schmuck werden die beiden Mittelnischen als die vornehmsten Plätze ausgezeichnet. Die untere enthält die Darstellung des Einzugs in Jerusalem, die obere zeigt Christus thronend mit dem personifizierten Himmel unter seinen Füßen und mit den beiden Apostelfürsten zu seinen Seiten. So ist hier

weil die Hauptfigur darin ergänzt ist. An die Stelle des nackten jugendlichen Daniel, der auf anderen frühchristlichen Sarkophagen in Rom erscheint und bei der Auffindung auch am Bassus-Sarkophag war, ist hier eine langbärtige voll- bekleidete Prophetengestalt gesetzt. Es ist wahrscheinlich, daß nicht eine zu- fällige Beschädigung Anlaß zur Ergänzung gegeben hat, sondern daß einer frü- den Zeit die nackte Danielsfigur anstößig gewesen ist.

in der Mitte die irdische und himmlische Erhöhung des Herrn vereinigt. Die übrigen Nischen des oberen Stockwerks bieten (von links nach rechts) das Opfer Isaaks, die Gefangennahme Petri, Christus von Soldaten geführt und die Händewaschung des Pilatus, in den entsprechenden Nischen unten sehen wir die Speisung des kranken Hiob durch die Gattin, den Sündenfall, Daniel in der Löwengrube, Paulus auf dem Wege zum Richtplatz. Als besondere Eigentümlichkeit hat der Sarkophag noch eine Reihe biblischer Szenen, in denen die handelnden Personen durch Lämmer ersetzt sind. Dadurch ward es möglich, diese Szenen, die einen mehr dekorativen Charakter erhalten haben, in den kleinen Zwickeln oberhalb der Nischen des Unterstocks unterzubringen. Gewählt sind für diese Darstellungen die Gesetzesübergabe auf dem Sinai, das Quellwunder Mose, die drei Jünglinge im Feuerofen, die Taufe Christi, die wunderbare Vermehrung der Brote, die Auferweckung des Lazarus.

Um den Leser zum vollen Verständnis des Kunstwerks zu führen, entrollt de Waal in einem Eingangskapitel ein Bild der Zeit, in der der Sarkophag entstanden ist. Junius Bassus, dem der Sarkophag als Ruhestätte gedient hat, ist laut der Inschrift¹⁾ am 25. Aug. 359 gestorben, im Alter von 42 Jahren 2 Monaten, just als er das Amt des Stadtpräfekten verwaltete und nachdem er kurz vor dem Tode das Sakrament der Taufe empfangen hatte. Der Name und die hohe Stellung des Mannes lassen vermuten, daß er der Sohn des Junius Bassus gewesen ist, der 317 die Würde eines Consuls bekleidete. Dieser ließ auf dem Esquilin eine Privatbasilika errichten, die später zu einer Kirche des hl. Andreas umgewandelt ward, aber ihren ursprünglichen profanen Schmuck zum größten Teil beibehielt, so daß davon noch Reste auf unsere Zeit gekommen sind²⁾. Sie zeugen davon, daß in der Familie der Bassi reiche Mittel für die Kunst aufgewandt wurden und ein guter Geschmack herrschte.

Für die christliche Kunst war die Zeit, da Junius Bassus starb, trotz aller kirchlicher Wirren und Unruhen in Rom, die de Waal eingehender schildert, eine Periode der Schaffensfreude und des Emporblühens. Eine große Basilika nach der andern ward in Rom erbaut und alle wurden aufs prächtigste ausgeschmückt. Da die Bauherren z. T. die Kaiser selbst waren, darf man annehmen, daß für ihre Arbeiten die besten künstlerischen Kräfte herangezogen

1) Jun. Bassus v. c. qui vixit annis XLII men. II in ipsa praefectura urbi neofitus iit ad deum VIII Kal. Sept. Eusebio et Ypatio Coss.

2) Vgl. de Bossi, *Bulletino di archaeol. crist.* 1871 p. 43 ff.

worden sind, und in erster Linie gilt dies für die vatikanische Basilika. Daran knüpft de Waal die Vermutung, daß die Bauhütte der Peterskirche auch den größten Teil der Sarkophage geliefert habe, die aus der nächsten Umgebung der Apostelgruft hervorgezogen worden sind, und daß durch die Herkunft aus jener Werkstatt sich die für jene Zeit außerordentliche Güte des Bassus-Sarkophages erkläre. Dieser Vermutung vermag ich nicht beizupflichten. Es ist mir sehr fraglich, ob wir unsere Vorstellungen von mittelalterlichen Bauhütten auf das IV. Jhd. übertragen dürfen; unzweifelhaft ist, daß der Bau einer frühchristlichen Basilika, die nur geringen Skulpturenschmuck heischte, nicht Gelegenheit bot, Bildhauer lange zu beschäftigen und auszubilden zu besonderer Tüchtigkeit. Die Sarkophage, die dem vaticanischen Coemeterium entstammen, weichen zudem inhaltlich wie formell viel zu stark von einander ab, als daß sie ein und derselben Werkstatt zugeschrieben werden dürften; offenbar stammen sie aus verschiedenen Magazinen. Wie verbreitet die Sitte war, die Sarkophage fertig im Magazin zu kaufen, wird bewiesen durch die große Zahl von Exemplaren, an denen die Büsten der Verstorbenen nur abgezeichnet erscheinen, weil die Käufer es für überflüssig hielten oder weil die Zeit mangelte, um den nur roh angelegten Köpfen die betreffenden Porträtzüge geben zu lassen. Auch der Sarkophag des Junius Bassus scheint nicht auf Bestellung gemacht zu sein, sonst würde daran das Bild des Verstorbenen mit der seinen hohen Rang kennzeichnenden Amtstracht schwerlich fehlen¹⁾. Da die Hinterbliebenen des Stadtpräfekten vermögend genug waren, in dem bestrenommierten Sarkophagesgeschäft ihren Einkauf zu machen, und da sie Geschmack genug besaßen, das Beste auszuwählen, erklärt es sich zur Genüge, daß dieser Sarkophag alle übrigen uns erhaltenen übertrifft.

Ist die Annahme eines direkten Zusammenhangs des Bassus-Sarkophags mit dem Bau der Peterskirche zurückzuweisen, so hat

1) Die Hypothese de Waals (p. 62), daß die Figur des Petrus zwischen den Schergen mit den Porträtzügen des Junius Bassus ausgestattet sei, ist unhaltbar. Der Kopf läßt sich nicht als »schöner Römerkopf« bezeichnen, er ist in Anlehnung an griechische Philosophenköpfe geschaffen. Der vornehme Herr des 4. Jahrh. hat sicher nicht solch langen krausen Bart getragen. Auch läßt sich kein Beispiel der frühchristlichen Zeit dafür beibringen, daß jemand sich als Petrus hat porträtieren lassen. De Waal zieht als Analogie die Susannafiguren heran, die zugleich die Verstorbenen darstellen, und man könnte auch an Noahdarstellungen mit Porträtzügen erinnern, aber diese Analogieen beweisen nichts. Es ist ein großer Unterschied, ob sich jemand jenen alttestamentlichen Personen, die einen halbmythologischen Charakter hatten, gleichsetzte oder dem Apostelfürsten.

doch de Waal vollkommen Recht mit der Behauptung, daß der Bassus-Sarkophag das prägnanteste Beispiel ist für den Einfluß, den die Kirchendekoration auf die Entwicklung der Sarkophagskulptur geübt hat. Die Apsiden pflegten in Mosaik die *Majestas Domini* zu tragen, die der Bildhauer für den Hauptplatz seines Werks übernommen hat. Die Idee, Lämmer als Träger biblischer Handlungen zu verwenden, wurde ihm ebenfalls durch den Schmuck der Apsiden eingegeben, denn sehr oft steht unterhalb der *Majestas Domini* in einem Schmalstreifen das Lamm Gottes inmitten der von beiden Seiten zu ihm eilenden Lämmer, die die Gläubigen versinnbildeten.

Das II, III, IV. Cap. von de Waals Buch ist einer ausführlichen Besprechung der einzelnen biblischen Szenen gewidmet. Die richtige Deutung war für alle bereits gefunden, nur ein Detail ist bisher immer falsch erklärt worden. In der Pilatuszene nämlich steht zwischen dem sitzenden Landpfleger und dem Diener, der Schale und Kanne zum Händewaschen bringt, ein Pfeiler, der eine Vase trägt. Sie ist weitbauchig mit stark eingezogenem Halse, dessen Mündung sich wieder schalenartig verbreitert. Fast alle Sarkophage auf denen die Vorbereitung zu Pilatus' Händewaschung vorgeführt wird, fügen dabei die Vase ein, die bald auf einem Pfeiler, bald auf einem Tische, bald auf einem Dreifuß steht und in der Form leicht variiert. Zumeist ist sie mit Henkeln ausgestattet, so daß sie als Amphore bezeichnet werden kann. De Waal sieht in dem Gerät einen Opferaltar und Feuerbehälter, der zur Ausstattung des Gerichtslokals erforderlich sei, um dem Numen Imperatoris, in dessen Namen der Richter seines Amtes walte, Weihrauch zu verbrennen. Ein Zeugnis für diese Sitte ist mir aus dem Altertum nicht bekannt. Die antiken Thymiaterien, von denen uns nicht wenige im Original erhalten sind, noch mehr durch Bilder auf alten Monumenten bekannt sind, haben niemals die Form der Vasen, wie sie in den Pilatusdarstellungen vorkommen. Auch begreift man schwer, weshalb die christlichen Künstler gerade ein so irrelevantes Ausstattungsstück der Pilatuszene immer und immer wieder eingefügt haben sollten. Andere Interpreten haben die Vasen als Stimmurnen aufgefaßt, doch in den Gerichten der hohen Beamten gab es keine Stimmurne, weil es keine Geschworenen gab, die abzustimmen hatten¹⁾. Die Assessoren, deren einer gewöhnlich neben Pilatus sitzt, waren nur zur Beratung des Richters da, der allein die Entscheidung fällt. Unbedingt nötig waren dagegen für das Gerichts-

1) Vgl. Mommsen, Römisches Strafrecht p. 229 ff., 286, 447 ff.
Gött. gel. Anz. 1901. Nr. 1.

lokal auch in der spätesten Kaiserzeit noch die Wassergefäße, die dazu dienten, den Parteien ihre Redefrist zuzumessen¹⁾. An ihnen war eine Vorrichtung angebracht, den Inhalt in einem bestimmten Tempo auslaufen zu lassen, und sie wurden, um sichtbar zu sein, erhöht aufgestellt. Es lag nahe für die christlichen Künstler, diese Gefäße in die Pilatusszenen zu versetzen, um anzudeuten, woher der Diener das Wasser zur Handwaschung genommen hat. Eine Gewähr für die Richtigkeit dieser Erklärung erblicke ich darin, daß weder diejenigen Pilatusbilder, die des Dieners mit dem Waschgerät entbehren, noch irgend welche antike Darstellungen einer Gerichtsszene jenes auf einem Untersatz stehende Gefäß enthalten, weil dessen Anwesenheit eben nur für den Moment der Händewaschung bedeutungsvoll war.

De Waal verfolgt in seiner Besprechung der biblischen Szenen abgesehen von der Erklärung des Gegenstandes stets eine doppelte Aufgabe. Einerseits zieht er die Paralleldarstellungen heran und stellt fest, welchen Platz das einzelne Relief in der Entwicklung des Typus einnimmt, andererseits untersucht er, welche Bedeutung die betreffende Szene als Grabschmuck hat. Dank seiner Vertrautheit mit dem frühchristlichen Vorstellungskreise findet er überall die eschatologische Beziehung heraus und in seinem VI. Capitel reiht er ohne Zwang die Gedanken, die in den einzelnen Reliefs ausgesprochen sind, zu einer Kette aneinander, deren ganzen Inhalt das Glauben und Hoffen des Christen bildet.

Das letzte Capitel mit der Ueberschrift »Profanes und Besonderes« enthält eine kurze Erläuterung der Schmalseiten²⁾ und eine Reihe von Einzelbeobachtungen, die das genaue Studium des Sarko-

1) Lydus schildert uns den Gebrauch der Vorrichtung in den Gerichtssitzungen des Praefectus Praetorio, de magistratibus II 14 (ed. Bonn. 180, 5) *καὶ κἀνθάρος ὡς λεκάνη τις ἐξ ἀργύρου ἐπὶ τρίποδος ἀργυρέου καὶ κρατὴρ ὑπὲρ τῶν τὰς ἐμπροθέσμιους δίκας ἐν τῷ δικαστηρίῳ λεγόντων κείμενος*, II 16 (ed. Bonn. 181, 23) *καὶ ὁ τρίπους ἐν μέσῳ τοῦ ἀκροατηρίου, ἐξηρημένον κατὰ μέσον τοῦ κανθαρίου, καὶ κρατὴρ παρακείμενος, δι' οὗ ποτὲ πληρούμενος ὁ κἀνθαρος ὕδατος τοσοῦτον ἰδίθου καιρὸν τῷ τῆς δίκης τέρατι ἐφ' ὅσον διὰ τινος γνώμονος τοῦ ἐνότου ἀπὲρ ὕδατος διηθουμένου ὁ κἀνθος ἀπηλλάττετο.*

2) Das Fehlen einer vollständigen Abbildung der Schmalseiten erschwert die Beurteilung, ob alles richtig erklärt ist, zumal mir im Augenblick nicht einmal Garruccis Publikation zur Hand ist. Ein Fehler ist es jedenfalls, einen Putto, der eine Traube trägt, dem Repräsentanten des Sommers beizugesellen, er gehört vielmehr zu dem Vertreter des Herbstes. Der Blumenkranz, den er nach de Waals Angabe in der gesenkten Rechten trägt, ist vielleicht eine Schnur getrockneter Feigen.

phags ergeben hat. Die interessanteste betrifft das Schuhwerk. Es sind nämlich nicht weniger als fünf verschiedene Fußbekleidungen auf dem Sarkophag vertreten, die dem Leser durch eben so viele große Abbildungen veranschaulicht werden. Die Mannigfaltigkeit des Schuhwerks dient dazu, die verschiedenen Personen zu charakterisieren. Ferner hat de Waal bemerkt, daß zwei der Soldaten auf der Tunica in der Nähe der rechten Hüfte ein besonderes Abzeichen in Blattform tragen, dessen Bedeutung noch zu ermitteln bleibt. Das Fehlen der Kopfbedeckung bei den Soldaten giebt schließlich dem Verfasser Veranlassung zu einem Excurs über die eigenartige cylinderförmige Mütze, die auf anderen Sarkophagen von Männern in Soldatencostüm getragen wird und als specifisch jüdisches Abzeichen gilt. Nur vier Szenen sind es, in denen diese bemützten Figuren vorkommen: sie führen Christus vor Caiphas, sie bilden das Publikum bei einer Vorlesung, die als Gesetzverlesung durch Moses oder Esra gedeutet wird, sie schlürfen das von Moses aus dem Felsen geschlagene Wasser und sie treten außerdem noch auf in einer Darstellung, die fast immer mit dem Quellwunder verbunden ist. Die Darstellung zeigt einen dem Moses gleichenden Mann in eiliger Bewegung, der zurückgehalten wird durch zwei mit jenen Mützen bedeckte Männer. Man hat darin neuerdings die Bedrängung Mose durch die dürstenden Juden (Exod. 17, 2 ff.) zu sehen geglaubt, aber de Waal versucht de Rossis Deutung zu verteidigen, nach der die Szene Petri Gefangennahme darstellen soll.

Zu Gunsten der älteren Anschauung plaidoyiert de Waal in folgender Weise: Auf dem Bogen Konstantins sind bei der Darstellung seines Einzugs in Rom unter den Soldaten einige mit der cylinderförmigen Kopfbedeckung, es muß also in Rom im IV. Jahrh., d. h. zur Entstehungszeit der Sarkophage, für gewisse militärische Korporationen jene Mütze üblich gewesen sein. Daher liegt die Annahme nahe, daß in den fraglichen Sarkophagszenen die Männer, die den Entfliehenden festhalten, da sie außer der Mütze auch die Chlamys und das Schwert haben, Soldaten oder städtische Miliz im Dienste des Praefectus Urbi sind. Der Grund, auf dem diese Beweisführung aufgebaut ist, ist kein fester. Am Konstantinsbogen nämlich sind die Krieger, die in ihrer Ausstattung den Sarkophagfiguren gleichen, nicht auf dem Relief der dem Coelius zugewandten Schmalseite, das den Einzug des Kaisers in Rom darstellt, sondern sie finden sich auf der gegenüberliegenden Schmalseite, deren Relief bisher noch nicht gedeutet ist ¹⁾. Auch hier sehen wir einen langen

1) Abb. der Konstantinischen Reliefs vom Bogen bei Rossini, Gli archi trionfali.

Zug, der sich von links nach rechts bewegt. An seiner Tête schreiten Soldaten mit Schild und Lanze sowie Signiferi, alle mit Helmen bedeckt. Ihnen folgen beladene Kamele und Pferde, geführt und begleitet von Soldaten, die jene cylinderförmige Mütze tragen, und ebensolche Soldaten umgeben den vierspännigen Wagen, der den Beschluß des Zuges bildet. Dieser Wagen unterscheidet sich wesentlich von dem, der auf dem Relief der anderen Schmalseite dargestellt ist.

Bei seinem Einzuge in Rom bedient sich Konstantin der sog. Thensa¹⁾, eines niedrigen vierrädrigen Wagens, der im Gegensatz zu dem alten Triumphwagen, dem Abkömmling des Streitwagens, vorn offen ist und hinten durch eine halbkreisförmige Wand geschlossen ist, innerhalb deren ein Sitz angebracht ist. Die Thensa war ursprünglich der Wagen, in dem die Götterbilder bei feierlichen Aufzügen einhergefahren wurden, in der späteren Kaiserzeit war, wie die *Notitia dignitatum*²⁾ lehrt, ein solcher Wagen auch eine Auszeichnung für die höchsten Reichsbeamten. Auf dem Relief der dem Forum zugekehrten Schmalseite sehen wir einen Wagen mit hohen Rädern, darauf ein hoher Wagenkasten ruht. Auf dem vorderen Teil des Wagenkastens hat der Lenker seinen Platz, hinter ihm erhebt sich noch ein besonderer Sitz. Wagen gleicher Art pflegten auf Reisen benutzt zu werden, genaue Parallelen zu der Darstellung des Konstantinsbogens bieten uns ein profanes Marmorrelief aus Gallien³⁾ und ein sehr bekanntes christliches Elfenbeinrelief in Trier⁴⁾. Die Figur, die auf dem Marmorrelief den erhöhten Sitz inne hat, scheint ein Beamter zu sein, weil er einen Liktör neben sich hat, das christliche Relief zeigt auf dem Sitze zwei Bischöfe, die kostbare Reliquien von einer Reise heimbringen. Am Konstantinsbogen sitzt oben auf dem Wagen eine kleine Gestalt mit einem Globus auf der Linken und mit erhobener Rechten, die wohl ein jetzt abgebrochenes Szepter aufgestützt hat. Die Tracht

1) Vgl. die rekonstruierte Thensa des neuen Capitolinischen Museums, *Bulletino della commissione municipale di archeol.* V Taf. II.

2) Die neue Ausgabe von Seeck ist mir nicht zur Hand. *Notitia dignitatum* ed. Böcking I p. 12.

3) Abb. Daremberg et Saglio, *Dictionnaire des antiquités* Fig. 1197; s. v. *carruca*.

4) Abb. Molinier, *Histoire générale des arts appliqués à l'industrie*, I. Jvoires p. 74; Westwood, *Fictile ivories in the South-Kensington Museum* p. 64; Aus'm Werth, *Kunstdenkmäler des christl. Mittelalters in den Rheinlanden* Taf. LVIII, 1; Kraus, *Gesch. der christl. Kunst* I. p. 501. Strzygowski, *Orient und Rom* p. 85.

der Figur ist dieselbe wie die ihrer Umgebung, auch ihr Haupt ist mit der eigentümlichen Mütze bedeckt.

Die Reihenfolge der Reliefs am Konstantinsbogen ergibt, daß die angedeutete Szene die erste oder die letzte sein muß. An sie stößt auf der der Via Appia zugewandten Langseite die Belagerung Susas und dieselbe Langseite zeigt auf ihrem zweiten Relief den Kampf am Ponte Molle, dem der Einzug in Rom auf der zweiten Schmalseite folgt. Zwei Szenen, die in Rom spielen, eine Rede des Kaisers von den Rostra aus und eine Geldverteilung durch den Kaiser sind auf der dem Colosseum zugekehrten Langseite dargestellt. Da jedes der fünf Reliefs die Figur des Kaisers enthält, ist dasselbe auch für das erste Relief zu postulieren und dort können wir Konstantin nur in der kleinen knabenhaften Gestalt auf dem Wagen suchen. Eine passende Erklärung für seine merkwürdige Erscheinung hier finde ich in einer Notiz des Eusebius über die Jugenderlebnisse des Kaisers. Er erzählt, daß sein Held im Uebergangsalter vom Knaben zum Jünglinge mit Diokletian Palaestina durchreist habe ¹⁾. Die Sitte der Römer und speciell der Kaiser, in den Provinzen die Nationaltracht anzulegen, wird uns mannigfach bezeugt ²⁾, es ist also sehr wohl möglich, daß Konstantin bei seiner Palaestinafahrt das Kostüm der aus der dortigen Bevölkerung rekrutierten Truppen getragen hat. Daß christliche Künstler in Rom das Kostüm, das ihnen unser Relief des Bogens vor Augen führte zur Charakteristik der jüdischen Krieger verwandt haben, wird noch sicherer als durch die Sarkophage durch einige Elfenbeinwerke des IV. Jahrh. erwiesen. Ein oft abgebildetes Elfenbeinkästchen des British Museum ³⁾ zeigt auf drei Seiten Soldaten in der betreffenden Tracht. Der eine führt den das Kreuz tragenden Christus zum Richtplatz, der zweite durchbohrt dem Gekreuzigten die Seite mit der Lanze, zwei andere sind als Wächter neben dem Grabe des Herrn bestellt und in derselben Situation treffen wir ganz gleiche Gestalten auf einer Diptychontafel des Museo Trivulzi ⁴⁾. Diese Darstellungen geben uns die Gewißheit, daß auf der fraglichen Sarkophagszene die bemützten Männer, die den Mann in der Tracht der heiligen Figuren anfassen, als jüdische Krieger anzusehen sind, daß

1) Vita Constantini I 19: ἤδη δ' ἔχει καὶ παιδὸς ἐπὶ τὸν νεανίαν διαβάς, τιμῆς τῆς πρώτης παρ' αὐτοῖς (d. h. den Mitkaisern des Vaters) ἤξιοστο, οἷον αὐτὸν καὶ ἡμεῖς ἔγνωμεν τὸ Παλαιστινῶν διερχόμενον ἔθνος σὺν τῷ πρεσβυτέρῳ τῶν βασιλέων.

2) Vgl. Tacitus Histor. II 20, Fl. Vopiscus, Vita Aureliani 34.

3) Garrucci, Storia dell'arte cristiana VI 446, Kraus a. a. O. p. 505 f.

4) Abb. Garrucci a. a. O. 459. 1, Molinier a. a. O. Taf. VI.

demnach die Szene nicht einen Moment aus den römischen Erlebnissen des Petrus darstellen kann.

De Waal hat im Schlußwort seines Buches ausgesprochen, daß ihm der vom ersten Congreß christlicher Archaeologen 1894 gefaßte Beschluß, ein Corpus der frühchristlichen Sarkophage zu schaffen — derselbe Beschluß ist von dem neuen Congreß wieder aufgenommen worden — verfrüht erschienen sei. Zuvor müsse das Studium zu einem gewissen Abschluß gekommen sein, wozu Monographien wie die seinige beitragen würden. »Fänden, fährt er fort, einzelne unserer Aufstellungen Widerspruch, so würde das nur die obige Bemerkung erhärten und bestätigen«. Diese Bestätigung ist durch meine Beleuchtung der vermeintlichen Petruszene wohl zur Genüge erbracht. Was das Corpus der frühchristlichen Sarkophage betrifft, so möchte ich noch einen Schritt weiter gehen als de Waal und es nicht nur als ein verfrühtes, sondern auch als ein überflüssiges Unternehmen erklären. Ich halte es für äußerst wünschenswert, daß als Fortsetzung des Fickerschen Katalogs vom christlichen Museum im Lateran eine genaue Beschreibung aller übrigen frühchristlichen Sarkophagskulpturen gemacht wird und daß als Ergänzung hierzu an einer Centralstelle photographische Aufnahmen sämtlicher Stücke gesammelt werden, damit die Forscher das jeweilig für ihre Arbeiten erforderliche Material in Copieen von dort beziehen können. Eine den heutigen Ansprüchen genügende Publikation des gesamten Materials würde mit großen Kosten verbunden sein und dieselben nicht lohnen, denn die meisten Bildtypen sind in sehr zahlreichen nur sehr wenig variierenden Repliken vertreten und die Arbeit der Skulpturen ist größtenteils recht geringwertig. Weder die ikonographische noch die kunstgeschichtliche Forschung würde daher von der teuren Publikation einen entsprechenden Nutzen haben.

Hannover, Juli 1900.

Hans Graeven.

Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preußens unter Friedrich Wilhelm III. Vorzugsweise aus dem Nachlasse von F. A. Stägemann. Herausgegeben von Franz Rühl. Erster Band. Leipzig, Duncker und Humblot. 1899. LXVII und 423 Seiten. 10 Mark.

Dieser Briefsammlung fehlt der Mittelpunkt. Während der Herausgeber den litterarischen Nachlaß Stägemanns bearbeitete, sind ihm andere Brief- und Aktensammlungen zu Gesicht gekommen, er hat aus allen einzelnes ausgewählt, anderes zurückbehalten, teils ›um es zu einer Darstellung zu verwerten‹, teils ›um es zum Gegenstand einer eigenen Abhandlung zu machen‹, teils da er ›es anderweitig zu verwerten‹ beabsichtigt. Nach welchen Gesichtspunkten er die Auswahl vorgenommen hat, ist weder aus der Einleitung noch aus den Briefen selbst zu ersehen. Privatangelegenheiten, Unterstützungsgesuche, Poetisches, Militärisches, Finanzielles, Politisches, Gleichgiltiges und Wichtiges, alles geht bunt durcheinander.

Es sind im Ganzen 273 Stücke, etwa 90 aus den Jahren 1806—1811. Von diesen seien einige Briefe Adam Müllers aus dem Sommer 1809 hervorgehoben, in denen er Vorschläge für die Einrichtung einer officiösen Presse macht. Er getraut sich ›1) öffentlich und unter der Autorität des Staatsrates ein Regierungsblatt, 2) anonym und unter der bloßen Connivenz desselbigen ein Volksblatt, mit anderen Worten eine Ministerial- und Oppositionszeitung zugleich zu schreiben‹; die Regierung müsse ›dem beschränkten Vorwitz der Unterthanen die wahren Gesichtspunkte ihres erhabenen Verfahrens entgegenstellen lassen‹; es sei zweckmäßig, selbst eine Opposition zu fingieren, ›die dann mit Kraft, Vorsicht und Ueberlegenheit des Urteils niedergeschlagen würde‹.

Etwa die Hälfte der Briefe stammt aus den Jahren 1812 und 1813 und zwar zumeist aus Ostpreußen. Die wichtigeren davon sind bereits von Droysen verwertet und zum Teil abgedruckt worden. Nach der Meinung des Herausgebers, der sich bekanntlich die Verherrlichung Schöns zur Aufgabe gesetzt hat, tritt in diesen Briefen ›die maßgebende Stellung Schöns bei der Erhebung der Provinz noch schärfer hervor als bisher, und es scheint auch der Mühe wert, zu bemerken, daß die Angaben in seiner Autobiographie lediglich bestätigt werden‹. Einen Beweis dafür zu erbringen, versucht er nicht. Es ist auch nicht zu sehen, wie ein solcher geführt werden könnte, da gerade diese Briefe der historischen Kritik einen wesentlichen Teil des Materials geliefert haben, mit dem die selbstgefällige

Darstellung Schöns widerlegt worden ist. Auch in den anderen Briefen habe ich nichts gefunden, was diese Kritik irgendwie erschüttern könnte, wohl aber verschiedene Stellen, durch welche an neue Schöns unglückliche Neigung bekundet wird, seine Mitwirkung an der Reformgesetzgebung und den Anteil seiner Provinz an der Erhebung Preußens in übertreibender Weise darzustellen.

Von den etwa 50 Briefen aus den Jahren 1814 und 1815 bieten die, welche sich auf die Teilung Sachsens beziehen, einiges Interesse.

Nebenbei sei darauf hingewiesen, daß dem Bürgermeister von Insterburg die »Grabesstille bei der Anwesenheit des Kaisers« aufgefallen ist, weil die blitzartige Flucht Napoleons durch Ostpreußen nur von wenigen bemerkt worden ist und fast nirgends erwähnt wird; ferner auf ein Anstellungsgesuch Max von Schenkendorfs und auf eine seltsame, gegen die Jahresfeier der Leipziger Schlacht gerichtete Verfügung der eben erst von Napoleons Herrschaft befreite großherzoglich hessischen Regierung. So findet sich hier und einzelnes Interessante in dieser Sammlung, doch ist die Ausbeute nur gering; zu rühmen aber sind die sorgfältig gearbeiteten sachlichen und biographischen Erklärungen.

Berlin.

Paul Goldschmidt.

Hesychii Hierosolymitani interpretatio Iesaiæ prophetae nunc primum in lucem edita, prolegomenis, commentario critico, indice adaucta a Michaele Faulhaber ... accedit tabula phototypica. Friburgi Brisgoviae. Herder 1900. XXXVI, 222 S. Preis 7 Mk.

Der im XI. Jahrhundert geschriebene Pergamentcodex Vaticanus graecus 347 enthält in Doppelcolumnne den Text der 16 Propheten; am Rande befinden sich bei Jeremias und Ezechiel Auszüge aus der landläufigen Catene, beim Dodekapropheten, Isaias und Daniel dagegen anonyme Scholien. Wer das beigegebene Lichtdruckfacsimile betrachtet, wird schwerlich der Ansicht des Herausgebers beipflichten, daß Text und Randnoten von derselben Hand stammen, und inwiefern der Umstand, daß einzelne interlineare Notizen den Ductus der Randschrift zeigen, für jene Behauptung sprechen soll, ist mir unverständlich. Es kommt aber wirklich viel weniger darauf an, als F. glaubt. Bei der Prüfung dieser Handschrift nun hat F. entdeckt, daß die Scholien zu den XII Propheten identisch sind mit dem, was die alte Catene des Chisianus R VIII 54 als Commentar des Jerusalemer Presbyters Hesychios bezeichnet. Da nun die äußere Anlage, die exegetische Methode, sogar — wie F. im einzelnen belegt — die wörtliche Ausdrucksweise der Scholien zu Isaias die gleiche ist, wie die dieses Commentars zum Dodekapropheten, so ist der Schluß F.s durchaus gerechtfertigt, daß auch die Isaiasscholien ein Werk des Hesych seien. Es gehört aber fernerhin zu dem Commentar über die XII Propheten eine im Chisianus und anderweitig erhaltene, übrigens bei Migne gr. 93, 1339 ff. abgedruckte Vorrede, die für die Beurteilung des ganzen Werkes von grundlegendem Werte ist, die aber F. wie ich glaube mißverstanden hat, so daß es sich empfiehlt, zunächst den Thatbestand klarzulegen, und dann erst auf die Ausführungen des Herausgebers einzugehen.

Die uns hier angehende Anfangspartie der Vorrede nebst der Ueberschrift lautet ¹⁾:

1) Die Kola zeigen rhythmische Cadenz, meist den Doppeldactylus. * zeigt Unregelmäßigkeiten an.

Ἡσυχίου πρεσβυτέρου Ἱεροσολύμων στιχηρὸν τῶν ιβ' προφητῶν
καὶ Ἡσαΐου καὶ Δαυιδ ἔχον ἐν παραθέσει τὰς τῶν δυσχερε-
στέρων ἐρμηνείας.

Ἔστι μὲν ἀρχαῖον τοῦτο τοῖς θεοφόροις τὸ σπούδασμα, στιχηδὸν
ὡς τὰ πολλὰ πρὸς τὴν τῶν μελετωμένων σαφήνειαν τὰς προφη-
τείας ἐκτίθεσθαι, οὕτω τοιγαροῦν ὄψει μὲν τὸν Δαυιδ κιδαρί-
ζοντα, τὸν Παροιμιαστὴν δὲ τὰς παραβολὰς καὶ τὸν Ἐκκλησια-
στὴν τὰς προφητείας ἐκθέμενον οὕτω συγγραφεῖσαν τὴν ἐπὶ
τῷ Ἰωβ βίβλον· * οὕτω μερισθέντα τοῖς στίχοις τὰ τῶν ἀσμάτων
ἄσματα. * πλὴν ἀλλὰ καὶ τὴν ἀποστολικὴν βίβλον οὕτω τιμὴ συγγρα-
φεῖσαν εὐρῶν οὐ μᾶττην ἐν ταῖς δυοδέκα βίβλοις τῶν προφητῶν
καὶ αὐτὸς ἠκολούθησα, ἀλλ' ἐπειδὴ πολλὰ μὲν τῶν ἀσαφῶν
ἢ τῶν στίχων σαφηνίζει διαίρεσις διδάσκει δὲ καὶ τῶν στιγ-
μῶν τῶν ἀπόρων ποῦ δεῖ τάττειν τὰς πλείονας ὥστε καὶ τὸν
ιδιώτην καὶ τὸν ἄγαν ἐπιστήμονα τρυγῆσαι τι πάντως ἢ μικρὸν ἢ
μέγα τοῦ πονήματος χρήσιμον. δεδωκότος δὲ καὶ παρ' ἀξίαν τοῦ
πνεύματος ὅπερ ἐστὶν ἄγαν ἀναγκαῖον τῷ μελετῶντι προσέ-
θηκα σύντομον ὄσην τὴν τῶν ἀπόρων ἢ τυχόν ἀσαφῶν ἢ καὶ
ὄλως ἀμφιβόλων ἐξηγήσιν, παραθεῖς αὐτὴν τοῖς στίχοις, * ὥστε
ἅμα τῇ ἀναγνώσει ἐπιλαβέσθαι τῆς γνώσεως.

D. h. >es ist von Alters her Sitte, alttestamentliche Schriften (τὰς
προφητείας) in Sinnzeilen abgesetzt vorzulegen, damit der andäch-
tige Leser sie besser verstehen kann: das ist geschehen vom Vf. des
Psalters, der Proverbien, des Ecclesiastes, des Buches von den Schick-
salen des Job und des Canticum; und da ich sogar den >Apostolos<
so herausgegeben sah, habe ich mich zu einer gleichen Behandlung
der XII Propheten entschlossen. Und das ist keine vergebliche
Mühe, da schon die bloße Zeilenabteilung viele dunklen Stellen klar
macht und zugleich zeigt, wo man die meisten στιγμαὶ ἄποροι¹⁾
setzen muß, so daß sowohl der Laie wie der Fachmann mehr oder
weniger Nutzen davon hat. Außerdem hat aber der hl. Geist mir
Unwürdigen das dem andächtigen Leser Notwendigste verliehen:
so konnte ich denn eine knappe Erklärung aller irgendwie schwie-
rigen Stellen begeben und zwar habe ich sie neben die Zeilen ge-
schrieben, so daß man gleich beim Lesen des Textes auch das Hilfs-
mittel zum Verständnis bei der Hand hat²⁾.

1) Was das ist, weiß ich nicht. ἀπόρων corrupt?

2) Vergleiche die Psalmen Catene Vat. Reg. 40 s. XIV. Der Codex enthält
die Psalmen mit dem Hesychcommentar, dessen Erklärung jedesmal dem στίχος
folgt; um diesen Text steht am Rande eine Catene. Die sehr verstümmelte
Unterschrift f. 344^v schließt mit den Worten: ἔνα, ὅποτε μὲν βουληθῆ τι
[ἀναγνώωναι?] ψαλμῶν, νὰ εὐρίσῃ ἐξ ἑτοίμου καὶ τὴν τοῦτου ἐν συνόψει τ[ε]θεῖ—

Das Werk sah also etwa so aus:

ΟΡΑΣΙΣ ΑΒΔΙΟΥ

α' τάδε λέγει κύριος ὁ θεὸς τῆ	α' τῆ νοητῆ
	Ἰδουμαία
β' ἀκοὴν ἤκουσα παρὰ κυρίου	β' υἱὸς παρὰ πατρὸς ἢ πατὴρ
	παρὰ υἱοῦ· ὡς γὰρ ἴσθην τὴν
	βουλὴν ἀνατίθεται
γ' καὶ περιοχὴν εἰς τὰ ἔθνη	γ' τὸ εὐαγγέλιον· περιέχει γὰρ
	λόγον τὸν σωτήριον
δ' ἀνάστητε καὶ ἀναστῶμεν	δ' οἱ τῆς εὐσεβείας ζηλωταί
ε' ἐπ' αὐτὴν εἰς πόλεμον	ε' σὺν τούτοις γὰρ ὁ θεὸς παρα-
	τάττεται

Der Bibeltext war in Sinnzeilen (natürlich ohne Worttrennung und Lesezeichen) geschrieben, um das sofortige Verstehen zu erleichtern, die Erklärung direkt daneben. Hesych kannte das Verfahren der Abteilung in Kola als altüberliefert bei den poetischen Büchern des A. T. Neu war ihm die Anwendung auf prosaische Bücher wie die Apostelgeschichte und die apostolischen Briefe, ein Unternehmen, das unsres Wissens zuerst der heutzutage immer noch zwischen Sein und Nichtsein schwankende Euthalius durchgeführt hat. Das gab dem Hesych den Mut, nun auch seinerseits die XII Propheten und — laut der Ueberschrift der Vorrede — Isaias und Daniel in gleicher Weise zu behandeln. Er bezeichnet seine Arbeit unzweideutig als Neuerung, gerade wie Hieronymus, der für die lateinische Bibel das Gleiche gethan hat:

»nemo, cum prophetas versibus viderit esse descriptos (l. discriptos), metro eos aestimet apud Hebraeos ligari et aliquid simile habere de Psalmis vel operibus Salomonis; sed, quod in Demosthene et Tullio solet fieri, ut per cola scribantur et commata, qui utique prosa et non versibus conscripserunt, nos quoque utilitati legentium providentes interpretationem nouam nouo scribendi genere *distinximus* (praeef. in Isaiae translationem).

Durch diese Verbindung mit einer in Kola geschriebenen Textausgabe erklärt sich von selbst die auffällig knappe und abgerissene Redeweise des Commentars.

Nun existieren aber unter dem Namen des Hesych auch Inhaltsangaben der einzelnen Capitel der XII Propheten und des Isaias. F. hat es mit Recht befremdlich gefunden, daß in dem Prolog von

σαν ἐρμηνείαν τοῦ θεοῦ Ἡ[συχίου] ὁπότε δ' ἴσως θελήσει πλατυτέ[ως] ἐρευνῆσαι τι τῶν ἀπορουμέ[νων] ἢ εὐρίσκῃ τοῦτο ἐν τοῖς μεταπλο[ύ]ς]. Der Abdruck Migne 27, 649 ff. giebt eine deutliche Darstellung von der Stichenteilung.

ihnen gar keine Rede ist, und versucht sie deshalb, durch folgende Exegese darin doch zu finden (S. XIII):

›prologo saepius allegato Hesychius Hierosolymitanus memoriae prodit libros Psalterii, Proverbiorum, Ecclesiastae, Job, Cantici Cantorum, librum apostolicum iam antiquitus pericopis (στίχοις) distinctos fuisse, duodecim autem libros prophetarum se ipsum, ut perspicuitati consuleret, per commata divisisse. hoc ergo sensu illud vocabulum *στιχηρόν* quod in titulo prologi occurrit, intellegendum est ¹⁾: textus prophetarum in plura pauciorave capitula dividitur capitulorumque summum argumentum compendiose indicatur, dazu wird (als Beweis?) der eben genannte Hieronymusprolog citiert. ›eiusmodi capitula Hesychii Hierosolymitani in prophetas minores publici iuris sunt Migne 93, 1345—1370 . . .«.

Nun, *στίχοι* sind Zeilen und keine Capitel ²⁾, *στιχηρόν* ist keine Ausgabe mit Capitelüberschriften, sondern eine in Versen, Paula und Eustochius konnten nicht Gefahr laufen, die prophetischen Schriften für Poesie zu halten, wenn sie in Capitel geteilt, sondern nur wenn sie in Versen geschrieben waren. Nicht mit 'uersus', sondern mit 'capitulum' übersetzt Hieronymus *περικοπή* Transl. Origenis hom. in Jerem. IV (t. V. p. 791^b Vall.), Gregor von Nyssa teilt sein Werk *περὶ κατασκευῆς ἀνθρώπου* nicht in *στίχους*, sondern in *κεφάλαια* (t. I p. 46^o), um dem Bruder die Uebersicht zu erleichtern. Kurz, es kann gar keine Rede davon sein, daß die erhaltenen Capitelsumarien in dem Prolog erwähnt seien.

Aber es schreibt sie ja auch keine Handschrift dem Hesych zu! Daß sie in den Catenen hinter dem Prolog stehen, beweist ebenso wenig, wie der Umstand, daß sie genauen und wörtlichen Anschluß an den Hesychcommentar zeigen. Dies weist nämlich F. sehr gründlich auf S. XIV f. nach, er erklärt sogar 'tantum abest, ut glossae capitulis posteriores sint, ut etiam a capitulis supponantur'. So ist es auch: sie sind auf Grund des Hesychcommentars erst gearbeitet. F. meint S. XIV ›glossae easdem textus sacri sectiones supponunt quae capitulis efficiuntur; in codice Vatic. gr. 347 initia capitulorum rubris coloribus signantur«. Die Glossen würden selbst dann kaum etwas beweisen, wenn an den betreffenden Abschnitten neue Lemmazahlen begönnen — wie es in F.s Ausgabe der Fall ist, wie es aber jeder Handschriftencopist ebenso selbständig hätte thun können. Die Hs. selbst beginnt neue Lemmazahlen nicht an den Capitelabschnitt-

1) Das Richtige konnte F. aus dem von ihm (p. XIV, 1) nur aus Migne citierten R. Simon *lettres critiques* Basle 1699 S. 76 ff. lernen.

2) Auch nicht 'pericopae' von der Größe der durch die Lemmazahlen im Text gebildeten Abschnitte, wie F. daneben anzunehmen scheint.

ten, sondern mit jeder neuen Seite (cf. S. VII). Daß der Bibeltext der Hs. jedoch die Capitelanfänge rot markiert, beweist nur, daß ihrem Copisten im XI Jahrh. die in den Summarien vorausgesetzte Einteilung in 88 Capitel bekannt war, was niemand wunder nehmen kann. Zudem sind in unserm Vaticanus Text und Randscholien von verschiedenen Händen und aus verschiedenen Zeiten, wie ich glaube. Es bleibt also zunächst für die Autorschaft des Hesych über die Capitula kein anderes Argument, als das federleichte, daß sie 'inter omnes constat' (S. XV). Dagegen fällt das Schweigen des Prologs über eine Capitelteilung und ihre Anonymität in den Hss. schwer ins Gewicht. Ihre Verbindung mit dem Hesychcommentar beruht, soweit wir sicher sehen können, nur darauf, daß sie auf Grund seiner Exegesen zusammengestellt sind. Wann diese Einteilung des Isaias in 88 Capitel entstanden ist, bleibt also noch aufs neue zu untersuchen: der Verfasser des Prologs weiß noch nichts von ihr.

Hesychs Isaiascommentar ist also nach dem vom Jahre 396 datierten Werke des Euthalios (s. jetzt v. Dobschütz in Herzogs R. E.⁸ »Euthalios«) entstanden. Daß Hieronymus ihn nicht nennt, ist also ganz in der Ordnung. Die Anspielungen auf den Nestorianischen Streit hat F. S. XXIII gesammelt, und die andererseits noch vorhandene Polemik gegen Ausplaudern der christlichen Arcana führt ihn zu dem richtigen Schlusse, daß die Glossen 'probabilis quinto quam sexto saeculo' geschrieben seien. F. hätte S. XXIII die chronologische Untersuchung gar nicht so ängstlich auf den Commentar zu beschränken brauchen: das 'neque mihi hoc loco de Hesychii tempore fusius agendum est' ist unberechtigt, denn wenn die Lebenszeit des Hesych sich ermitteln läßt und mit dem aus den Glossen gefundenen Saeculum übereinstimmt, so ist das doch eine recht erwünschte Bestätigung der hypothetischen Verfasserschaft des Hesych. Nun berichtet Theophanes von einem Jerusalemer Presbyter Hesych, der im Jahre 412, dem Todesjahr des Theophilus von Alexandria, *ἦν δὲ τὰς διδασκαλίαις* (p. 83, 6 de Boor) und im Jahre der Vermählung Valentinians III. mit Eudoxia (nach Socr. VII 44 a. 436 nach Theoph. 433 p. 92, 16) starb; das Kloster des hl. Euthymius wird 428 von einem frommen Presbyter Hesych besucht (Cyrilli Scythopolitani vita S. Euthymii Migne 114 p. 629): so haben wir allen Grund, diesen — wie auch bisher meist geschehen — für den Verfasser unserer Commentare zu halten.

Doch nun zu der Ausgabe selbst. F. hat jede Seite in zwei Columnen geteilt, links steht der Isaiastext mit Auslassung der nicht interpretierten und zum Verständnis des Zusammenhangs nicht nötigen Stellen, rechts der Hesychcommentar, beide werden regel-

mäßig unterbrochen durch die Pseudohesychischen Summarien. Der Herausgeber hat nicht geringe Mühe auf die zweifelsohne recht wichtige Frage verwendet, welcher Bibeltext seinem Commentar zu Grunde liege (S. XXV); die Norm, nach der er schließlich seine linke Columnne gestaltet hat, ist folgende: Als fundamentum dient der Text des Alexandrinus A, mit dem Hesych öfter stimmt wie mit dem Vaticanus B; folgt die Glosse einem andern Wortlaut, so kommt dieser in den Text: seine Bezeugung steht dann nebst der Lesart von A unten am Rande. Ebendort sind regelmäßig alle hexaplarischen Zusätze Grabes (= A³) angemerkt, weil die Glossen sie nicht selten voraussetzen — in diesem Falle stehen sie natürlich im Text. Die Lesarten entnimmt F. der Tischendorf'schen LXX-Ausgabe¹⁾: weiß er nichts von der Existenz der um vieles besseren, nun schon in zweiter Auflage erschienenen von Swete, aus der er u. a. auch den für ihn recht wichtigen codex Marchalianus Q hätte kennen lernen?

Zunächst muß bemerkt werden, daß der Herausgeber keineswegs einfach den Text von A zu Grunde legt, wie man nach p. XXVIII annehmen wird. Ohne daß die Glossen ihm die geringste Handhabe dazu bieten liest er 124 Ἰσραήλ mit BSQ statt Ἱεροσολήμ A, 27 ἡ γῆ mit BSQ statt ἡ γῆ αὐτῶν A, 513 δίψος mit BQ statt δίψαν AS, 69 ἀκούσετε mit BSQ statt ἀκούσητε A, 714 λήφεται mit B statt ἔξει ASQ, 71 u. ö. Ῥασίλν statt Ῥασσών A, 91 παραλίαν mit BQ statt παράλιον AS, 96 καλεῖται mit BSQ statt καλέσει A, 911 ἐπανισταμένους mit BSQ statt ἐπανιστανομένους AS* u. s. f. Es ist Kleinkrämerei, Varianten wie 210 εἰσέλθετε >εἰσέλθατε BS, (217 πεσεῖτε A πεσεῖται S!) 310 εἰπόντες >εἶπαντες A. γεννήματα > γενήματα ABS überhaupt anzumerken, zumal wenn anderweitig derartiges gar nicht beachtet wird, wie 320, wo die Glosse mit BSQ σύνθεσιν bezeugt, σύνεσιν A im Apparat fehlt. Weglassung von orthographischen Kleinigkeiten und Konsequenz in der Durchführung der Lesarten einer Hs. wären also zunächst sodann wünschenswert gewesen, daß der Verf. seine Aufgabe im Ganzen praktischer angefaßt hätte.

Der Herausgeber war in der schwierigen Lage, zu seinen Glossen einen Text bieten zu müssen, um die Lemmata daranzuhängen, weil sonst die knappen Worte des Commentars unverständlich gewesen wären. Durch das Verfahren F.s gewinnt nun der Leser den Eindruck, er habe links den so gut wie möglich hergestellten Text des Hesych, während in Wahrheit die Glossen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle überhaupt nichts über den Text aussagen und nur hie und da einmal diese oder jene Variante be-

1) Daher die falschen Angaben über B 3, S. 8 16, S. 51.

zeugen. Es wäre also die Aufgabe des Herausgebers gewesen, die Fälle, an denen er wirklich den Text des Hesych herstellen konnte, deutlich zu kennzeichnen, etwa durch Sperrdruck oder andere Typen, und an diesen, aber auch nur an diesen Stellen die von Hesych abweichenden Varianten am Rande aufzuführen. Im übrigen mußte ein beliebiger Text, am bequemsten der des Vaticanus abgedruckt werden, von dessen absoluter Bedeutungslosigkeit für Hesych der Leser zu unterrichten war. Von einer Vorliebe des Hesych für A kann gar keine Rede sein, und vollends die Beigabe der Lesarten Grabes am unteren Rande ist ebenso störend wie überflüssig. Um zu zeigen, daß diese Anforderung keine übertrieben große ist, und der Leser mit geringer Mühe ein Bild von dem sicher durch Hesych Bezeugten hätte erhalten können, während er jetzt die Arbeit selbst machen muß, setze ich die Stellen aus cap. 1—10 hierher, an denen die Glossen beim Auseinandergehen der Hss. sich für eine Lesart mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit entscheiden¹⁾. 1₂₁ lies *πλήρης κρίσεως και ἀληθείας* S* nach (ζ) ἢ ποτε ἀληθείας *πλήρης: και ἀληθείας* om ABQS^b (Faulh.). 1₂₂ *αὐ πόλεις ὑμῶν πυρκαυστοὶ* A: om BSQ (Faulh. wohl mit Recht, weil die Glosse, die alles benachbarte erklärt, diesen Satz nicht bedenkt). 2₄ *ἔτι* AS*. (Faulh.) durch (ια) *οὐκέτι* bezeugt: om BS*Q. 2₁₇ *ὑψος* ASQ (Faulh.) sicher durch (μα): *ὑβρις* B. 3₂ *και ισχύοντα* zu streichen mit S*, die jedes Glied erklärende Glosse überspringt die Worte: hab ABS^{ab}Q (Faulh.). 3₁₄ *και μετὰ τῶν ἀρχόντων αὐτοῦ* mit S* zu streichen, die Glosse (β) kennt nur *προεσβύτεροι*; hab ABS^{ab}Q (Faulh.). 3₂₀ *τὰ περιδέξια και τοὺς δακτυλίους* AQS^{ab} (Faulh.) bezeugt durch (κ) (κα): om S*, *τοὺς δακτυλίους και τὰ περιδέξια* B. 3₂₃ *θέριστρα* ABS^{ab}Q (Faulh.): + *και τὰ* S*. der Zusatz ausgeschlossen durch (λ). 3₂₄ *ἡδείας* BSQ^a (Faulh.) durch (λα) gesichert: *ιδίας* AQ*. *σχολιῶ* S durch (λδ) ausgeschlossen. 4₄ *Ἱεροσαλήμ* S*Q^{ms} (Faulh.) gesichert durch (νθ): om ABS^bQ. *και πνεύματι καύσεως* BSQ (Faulh.) bezeugt durch (ξα): om A. 5₅ ist *οἰκῶ* A* und *διαρπαγῆν* (2^o) A durch (κ) und (κα) ausgeschlossen. 5₁₂ lies *τοῦ θεοῦ* S* nach (ιβ) *ποιήματα τοῦ θεοῦ: κυρίου* AB (S^bQ) (Faulh.). 5₁₄ *και ὁ ἀγαλλιώμενος ἐν αὐτῇ* nach ΣΘQ^{ms} (Faulh.) gesichert durch (κ): om ABSQ. 5₁₉ *ποιήσει* ABSQ (Faulh.) sicher durch (β) *ὁ κριτής: ποιῆ ὁ θεὸς* S^d. 5₂₀ *οὐ τιθέντες τὸ σκότος φῶς και τὸ φῶς σκότος* ABQ (Faulh.) durch (γ) (δ) sicher: umgekehrt S. 5₂₁ *ἐαυτῶν* AQ (Faulh.) durch (ς) *ἐξ ἐαυτῶν* bezeugt: *αὐτῶν* BS. 5₂₈ *αὐτοῦς* B (Faulh.) vielleicht durch (κα) *κελεύει* empfohlen: *αὐτοῖς* ASQ*. 5₂₇ *οὐ πεινάσουσιν οὐδὲ* BSQ (Faulh.) durch

1) Ich beschränke mich auf die Hss. ABSQ nach Swetes erster Ausgabe.

(*κγ*) sicher: om A. 529 ὀργιῶσιν B wahrscheinlicher wegen (κατὰ τῆς ἀσεβείας ὠρύνονται: ὀρμῶσιν AS*Q (Faulh.). παρεστῆκα ὡς σκύμνοι B besser wegen (λε) τουτέστι λεόντων ἔχουσιν ἀκξόντων φρόνημα καὶ παράστημα: π. ὡς σκύμνος ASQ (Faulh.) das Lemma (λε) gehört hinter λέοντος, wie der Wortlaut der Glosse zeigt. 530 ist der Zusatz von S εἰς τὸν οὐρανὸν ἄνω καὶ durch (ι) wohl ausgeschlossen. 613 ἐκπέση BSQ (Faulh.) sicher durch (ι) ἐκπασθῆ A. 73 υἱός BSQ (Faulh.) sicher durch (γ): ἀδελφός 714 αὐτὸς A*BSQ (Faulh.) durch (ζ) sicher: αὐτοῖς Aⁿ. 715 ἐκλέξασθαι mit BS* statt ἐκλέξεται AS^{ab}Q. 716 τῶν δύο βασιλέων BSQ (Faulh.) durch (ιγ) ἐκότερος bezeugt: αὐτῶν A. 718 μέρος BS* gesichert durch (ις): μέρους AS^cQ (Faulh.). 719 καὶ ἐν παντὶ ξύλω ASQ (Faulh.) gesichert durch (κ): om B. 720 τῷ μεμισθωμένῳ B sicher durch (κβ): τῷ μεγάλῳ καὶ (τῷ Q) μεμισθωμένῳ ASQ (τῷ μεγάλῳ μεμισθωμένῳ Faulh.). 730 ὃ ἐστὶν AS^bQ*: om B(Q^{ms}) (Faulh.). (*κγ*). 81 χάριτος A: om BSQ (Faulh.) und (α). 82 τὸν ἱερέα (Faulh.) sicher durch (ε): om ABSQ 83 αὐτῶν Holmes 106 (Faulh.) durch (η) sicher: αὐτοῦ ABSQ. 89 ἰσχύσητε πάλιν ABS^{com} (Faulh.) mit (ια): om S*. 813 φόβος ABQ (Faulh.) mit (ιδ): φόβος S. 818 εἰς σημεῖα ASQ: σημεῖα B (Faulh.) mit (β). 819 ἀπὸ τῆς γῆς φωνοῦντας καὶ τοὺς ἐγγαστριμύθους ASQ (Faulh.) sicher durch (ε) (ς): umgekehrt B. ἀπὸ A (Faulh.). mit (ς): ἐκ E 91 πῖε ABSQ (Faulh.) durch (α) sicher: ποίει Q^{ms}. 94 ἀπαιτοῦν ABS^bQ (Faulh.) nach (ιβ): ἀπειθούτων S*. 96 θαναμαστός — αἰῶν AS* (Faulh.) durch (ιη) bis (κβ) sicher: om BS*Q. θειὸς ἰσχυρός ἰσχυρός A (Faulh.) nach (ιδ). εἰρήνην 2^o AS^bQ (Faulh.): om BS* und Glosse (κδ). 911 αὐτὸν BS^cQ (Faulh.) nach (δ): αὐτοῦ AS*. 103 ἐπισκοπῆς BSQ (Faulh.) durch (κδ) sicher: ἐπισκοπῆς A. 1010 ἀρχὰς E sicher durch (ιβ) τὰς βασιλείας: χάρας ASQ (Faulh.). 1011 καὶ τοῖς ἐπισκόποις αὐτῆς ABSQ^{ms} (Faulh.) nach (ιγ): om Q. 1012 αὐτοῦ ABS^{ab}Q (Faulh.) nach (ις): αὐτῶν S*. 1017 αὐτὸν BSQ (Faulh.) (κη): αὐτὸ A. οἱ βοννοὶ καὶ οἱ δρυμοὶ BSQ (Faulh.) nach (κθ): umgekehrt A. am Ende οἱ ὑψηλοὶ AB (Faulh.) nach (ις): om SQ. 1034 λῆσιν πεσοῦνται οἱ ὑψηλοὶ SQ nach (ις): om A, καὶ πεσοῦνται ὑψηλοὶ (Faulh.). Das ist alles, was die ersten 37 Seiten der Ausgabe den Text lehren: diese Stellen hätten kenntlich gemacht und mit dem oben beigegebenen Apparat versehen werden müssen, um dem Leser ein richtiges Bild zu geben, alle andern Varianten konnten weggelassen nur so weiß der Benutzer, worauf es ankommt, während er sich beständig die LXX-Ausgabe neben sich haben muß.

Ganz willkürliche Textänderung ist es, wenn F. 722 πῖεν jungen Hss. gegen ποίειν ABSQ einsetzt. 56 ist das οὐ γεωργ

der Glosse (κγ) kein genügender Grund, um οὐ τμηθῆ gegen AB(sic)SQ οὐ μὴ τμηθῆ zu schreiben. 1s ist οὐκ ἔστιν ἐν αὐτῷ ὀλοκληρία Q^{ms} aus Aquila keineswegs durch die Glosse (ι) bezeugt, denn diese (τουτέστιν ὑπὲρ πᾶσαν πληγὴν τὸ τοῦ λαοῦ τῶν Ἰουδαίων ἀρρώστημα) gehört hinter οὔτε πληγὴ φλεγμαίνουσα. Umzustellen sind auch S. 28 die Lemmata (ς) und (ξ): (ς) gehört hinter θανάτου, denn die ἀκροβυστία, von der (ς) redet sind die κατοικοῦντες ἐν χάρα καὶ σκιᾷ θανάτου. Schwer ist die Entscheidung über die Lesart von 7s, doch dürfte F. mit der Auslassung von Δαμασκῶς Recht haben.

Zum Text des Hesych ist wenig zu bemerken: er bietet dem Herausgeber nur geringe Schwierigkeiten. S. 10 ε, (κδ) τὰς ἐντολὰς αἱ τοὺς ἰδίους οἴκους κυβερνᾶν ἐκελεύσθησαν muß heißen αἴς. S. 12 ε, (νε) wird hinter dem beginnenden καὶ etwas fehlen oder dies selbst ist corrupt. S. 22 ια (ιβ) lies ἂ γὰρ ἀγνοεῖ τῇ σαρκί, τούτου τὴν γνῶσιν (ἀπὸ) τῆς θεότητος κέκτηται. S. 23 ια, (ις) καλέσει τὰ ἔθνη τὰ Αἰγύπτια, ἅπερ μέρος τοῦ Νείλου κυριεύει· τὸ πλεόν γὰρ αὐτοῖς παρὰ τοῖς Ἰνδοῖς φέρεται; statt αὐτοῖς lies αὐτοῦ. Uebrigens fehlt die Stelle im Index s. v. Nilus, auch die Inder als Bewohner des Niloberlaufs mußten notiert werden. S. 49 κε, (κβ) wohl ὅπερ (ἐπ') αὐτὴν ὁ διάβολος ἔσπειρεν. S. 51 hat Hesych 16s statt πεδία gelesen παιδία nach der Glosse (μβ) τὰ τέκνα. S. 53 war zu (ιβ) zu notieren Act. 24 44. S. 4 (η) κρίσιν ἦτις αὐτοῦ τῆς πλάνης παύει καὶ τῆς ἀπάτης ἀφίστησιν: lies αὐτοῦς, es ist von ἔθνη die Rede. S. 120 (με) zu Is 40²⁶ πάντα ἐπ' ὀνόματι καλέσει ἀπὸ τῆς πολλῆς δόξης bemerkt die Glosse: καὶ ὡς ἡμεῖς οὐκ ἴσμεν τὰ ὀνόματα; durch die Aenderung ὦν wird das πάντα erst genügend hervorgehoben. Eigene Aenderungen des Herausgebers finden sich an 19 Stellen; meist sind sie durchaus berechtigt. Nur S. 6 in der Glosse zu Is 21⁷ καὶ ὑψωθήσεται κύριος μόνος ἐν τῇ ἡμέρᾳ ἐκείνῃ (μβ) πάσης εὐδελου ὑποκνύσεως τῆς κρίσεως ist nicht mit F. πάντα zu lesen, sondern κτίσεως: ὑποκνύτω heißt 'sich ducken', nicht 'ducken'. S. 11 heißt zu Is. 3²⁶ καὶ εἰς τὴν γῆν ἐδαφισθήσῃ die Glosse (μδ) εἰς τὸ γῆινον κατενιχθήσῃ φρόνημα. F. corrigiert κατανιχθήσῃ (von κατανίσσομαι = κατανίσομαι, einem nur aus alexandrinischen Dichtern belegten Verbum?), warum nicht das nächstliegende κατενεχθήσῃ? S. 59 λ' (β) wäre es vorsichtiger, das nicht augmentierte Plusquamperfectum ἐνδέδντο der Hs. stehen zu lassen. Ebenso ist nichts zu ändern S. 129 νή (θ) τούτου γὰρ αὐτὸν χάριν καὶ ἐκάλεσεν: Hesych liebt verschränkte Wortstellung bis zur Unerträglichkeit: F. stellt um χάριν αὐτόν. S. 23 (κς) ἄλογον: lies ἄβολον.

Bei den vielfachen Uebersetzungen hebräischer Eigennamen wäre

ein Hinweis auf Lagardes *Onomastica sacra* zu wünschen gewesen, ebenso der Nachweis, daß die topographischen Bemerkungen zu 7^o (S. 21) 33^o (S. 104) 36¹ (S. 111, vgl. aber p. XXIII.) aus Eusebs Buch *περὶ τῶν τοπικῶν ὀνομάτων τῶν ἐν τῇ θείᾳ γραφῇ* stammen. Was über Rhinokorura zu 27¹⁷ (S. 82) gesagt wird, stammt eben daher, resp. aus des Hieronymus Quelle, der zu Amos 6¹¹ ff. bemerkt: »usque ad Rhinocoruram, inter quam et Pelusium rius Nili siue torrens de eremo ueniens mare ingreditur«.

Nach den Worten der Vorrede S. IX dürfen wir vom Herausgeber die Edition des Hesychcommentars zu den XII Propheten erwarten: möge er die in dieser Anzeige gemachten Ausstellungen als ein Zeichen aufrichtiger Teilnahme an seinen verdienstvollen Arbeiten betrachten und sie bei neuen Editionen in Erwägung ziehen. Wie steht es denn mit dem Danielcommentar? Man ist zunächst versucht, die anonymen Glossen des codex Vat. 347 dafür zu halten; der Herausgeber würde sich Dank verdienen, wenn er mitteilte, ob und warum diese nicht von Hesych sein können.

Bonn, September 1900.

Hans Lietzmann.

Dionysii Halicarnasii opuscula ediderunt Hermannus Usener et Ludovicus Radermacher. Volumen prius. Lipsiae in aedibus B. G. Teubneri 1899. XLIV 438 S. Preis 6 M.

Seit Jahrzehnten war es auch den Fernerstehenden bekannt, daß H. Usener eine Ausgabe der rhetorischen Schriften des Dionys von Halikarnaß vorbereite, eine Anzahl von Abhandlungen in Zeitschriften und Universitätsprogrammen gab glänzende Proben von seiner sorgsamem und umsichtigen Sammlung des Stoffes und seiner eindringlichen und fruchtbaren Beschäftigung mit dem Rhetor, es erschien auch eine Sammlung der Reste der Bücher über die Nachahmung, und die Besucher der Kölner Philologenversammlung erfreute eine Ausgabe der unter Dionys' Namen gehenden Rhetorik und erweckte in ihnen die Hoffnung, daß endlich die Ausgabe selbst kommen werde, aber es vergingen noch wieder fast vier Jahre, bis der erste Band erschien, in dessen Bearbeitung sich nun U. mit L. Radermacher geteilt hatte. Die Verzögerung war leider verursacht durch eine schwere Augenkrankheit Useners, die ihn über zwei Jahre am Arbeiten hinderte und ihn nötigte, den Druck zu unterbrechen, denn die erste Hälfte, Radermachers Werk, war schon Herbst 1896 im Druck vollendet. Nun ist seit dem Erscheinen des Bandes auch schon wieder geraume Zeit verstrichen, längst ist er

in den Fachzeitschriften angezeigt und überall mit Freude und wohlverdientem Lobe begrüßt worden, hier und da sind von ihm veranlaßte Beiträge zur Herstellung des Textes erschienen, unter den philologischen Lesern dieser Zeitschrift ist wohl keiner, der nicht schon an der saubern Ausgabe seine Freude gehabt hätte, das Werk hat schon die Meister gelobt — da brauche ich es hier nicht mehr, U. ist ohnehin über alles Lob erhaben, und Freund R., dem U. p. XXXV hohe Anerkennung spendet, dessen Konjekturen U. v. Wilamowitz meisterhaft nennt, wird gern auf weiteres Lob verzichten. So wird denn im folgenden viel mehr von dem die Rede sein, wo ich von den Herausgebern abweiche, als wo ich mit ihnen übereinstimme, ich wünsche nur, daß es mir gelingen möge, auch die Sache zu fördern und die Zustimmung der Herausgeber zu finden, von denen U. das schöne Wort ausgesprochen hat: *a nullo profecto libentius discas quam a discipulo.*

Die neue Ausgabe, in der Reihe der Gesamtausgaben nach der Sylburgischen und der Reiskischen die dritte, ist mehrfach eine editio princeps genannt worden, und mit Recht, es ist die erste, die sich auf der gesamten handschriftlichen Ueberlieferung aufbaut. Ueberraschungen allerdings erleben wir nicht, dazu ist die Ausgabe zu spät gekommen, die hatte vorweggenommen, den Rahm sozusagen abgeschöpft, Leon. Sadée in seiner äußerst sorgfältigen und ergebnisreichen Dissertation *De Dionysii Halicarnassensis scriptis rhetoricis* (Straßburg 1878), in der er über die beiden Haupthandschriften berichtete und anführte, was aus ihnen für die Herstellung des Textes zu gewinnen sei; aus den übrigen Handschriften aber ist leider nicht viel zu holen gewesen.

Ueber alle ihm bekannt gewordenen Hss. — es sind über 60 — sowie über die frühern Ausgaben giebt Usener in der Vorrede einen knappen, klaren Ueberblick. Mit dem größten Eifer ist er dem ungedruckten wie gedruckten Material nachgegangen, ist es ihm doch gelungen, zwei Exemplare einer Aldina aufzustöbern, die den Anfang der Schrift über Thukydides enthält, aber niemals vollendet und herausgegeben ist (p. XXXII). Von den Handschriften kommen für die in unserm Bande enthaltenen Schriften besonders in betracht ein codex Florentinus bybliothecae Laurent. LIX 15 (F) und ein Ambrosianus D 119 (M).

Für den Florentinus hat sich U. nicht mit einer Vergleichung A. Kießlings begnügt, sondern um ganz sicher zu gehen, hat er sie von C. Dilthey revidieren lassen. Aber die Hs. ist vielfach korrigiert, und so müssen denn trotz der »denkbarsten Genauigkeit«, mit der Dilthey gearbeitet hat (Fleckeisens J. J. 1873, 154), hier und

da Zweifel aufsteigen auf Grund der Angaben Sadées. Die Nachträge, die er zu Useners Kollation p. 10 giebt, hat R. zum Teil berücksichtigt, aber leider nicht beachtet, oder doch anzugeben unterlassen¹⁾, daß sich auch sonst mehrfach Diskrepanzen finden, z. B. grade an den zwei Stellen, die Sadée p. 40 bespricht, um den Korrektor von F (F²) der Interpolation zu bezichtigen: p. 64, 7 ff. *τοὺς δὲ συμμάχους . . . τε²) καὶ εὐεργεσίαις πειρᾶσθαι κατέχειν, ἀλλὰ μὴ ταῖς ἀνάγκαις μηδὲ ταῖς βίαις* habe er aus *ταῖς βίαις* gemacht *ταῖς βίαις*, bei R. dagegen heißt es: *ταῖς βίαις* F¹, und 64, 17 habe er nach *εὐδαιμονίαν* in den Text *τε* eingeschwärzt, wovon R. nichts sagt. Grade über die verschiedenen Hände, die die Hs. korrigiert haben, gehen die Angaben auseinander: nach Sadée waren es 2, eine dritte erkennt er nur in der Schrift über Deinarch an, während nach Dilthey auch in den übrigen Schriften manche Aenderungen von einer dritten Hd. herrühren³⁾, ein Widerspruch, den ich nicht lösen kann. Aber auch die beiden andern Hände lassen sich nicht leicht unterscheiden, und doch ist die Sache von Wichtigkeit, denn F¹ ist der Schreiber selbst, der seine Schreibfehler verbessert, und deren sind nicht wenige, woher aber stammen die Lesarten von F²? U., der J. J. a. a. O. 163 Anm. 20 die Frage gestreift hatte, geht in der Vorrede leider nicht darauf ein, Sadée handelt darüber p. 36 ff. und meint, sie stammten aus einer andern Hs., während ich seinerzeit (Rhein. Mus. 33, 363) vermutete, der Archetypus unserer Hss. habe mancherlei Korrekturen gehabt, F habe den ursprünglichen Text

1) Zuweilen mag auch ein Versehen vorliegen, wie es bei der Zusammenstellung und Ordnung eines großen Apparats trotz peinlichster Sorgfalt nur zu leicht vorkommt; nach den Notizen, die ich mir einst aus Useners Kollationen machen durfte, giebt z. B. auch Dilthey 34, 15 eine Rasur nach *χεῖ* an (*ρους* war doppelt geschrieben am Ende und am Anfang der Zeile), 37, 11 bemerkt er, daß *ἐκ* wohl von F¹ übergeschrieben, von 2 Hd. in *ἐν* verwandelt sei, wie er auch die Rasuren und Korrektur von *πειραιεῖ* angiebt, ebenso 35, 18 *ἐξ* corr. F¹ in *ἀπ'*, 37, 15 *ελάττων* F¹, 38, 12 die Korrektur in *πρότερον*, 39, 21 *ἀν ὁποδήτους*, 99, 18 Rasur hinter *εἰσιόντων* (punct. del.), 100, 18 *μηδεις* F, 108, 11 *παρακούσεσθαι* F (nach Sadée p. 120 *παρακούεσθαι*, wonach man mit *ν παρακρούεσθαι* schreiben könnte).

2) *γε* Hss. *ἐνόλα* setzte H. Wolf ein, Radermacher sagt *quid desit non constat*, gewiß, aber vermuten darf man wohl *θεραπείαις*, s. Is. 4, 80 *θεραπεύοντες ἀλλ' οὐχ ἰβρίζοντες τοὺς Ἕλληνας* = Dion. 62, 7 *τῷ θεραπεύειν προσήγοντο τὰς πόλεις καὶ τῷ πείθειν ταῖς εὐεργεσίαις μᾶλλον ἢ τῷ βιάζεσθαι τοῖς ὄπλοις κατεῖχον*.

3) Z. B. 35, 4. 101, 14. 17, 16, wo man leicht *ὁμολογήσειε* vermuten könnte, nach 200, 21 *οὐθεὶς ἐστίν, ὅς οὐχ ὁμολογήσειεν*; aber nach Sadée p. 35 hat F¹ selbst geändert, und nötig wäre auch wohl, wie an der verglichenen Stelle, die Einsetzung *γον ἄν*.

und die Korrektur, die 2. Hssklasse gewöhnlich nur die Korrektur, die aber nicht immer die richtige Lesart zu sein braucht, Sadé p. 39, bisweilen finden sich auch in einzelnen Abschriften beide Lesarten, z. B. 114, 19 *μηδὲν* F¹ *μηδ' ἄν* F²M, *μηδὲν ἄν* BP, also stand im Archetypos *μηδὲν*; 43, 17 *τούτων τοῖς* FG *τούτων* MPB, rich-

tig ist *τούτοις*, also stand im Archetypos *τούτων*^{τοις}). Doch woher auch die Korrekturen von F² stammen mögen, der ist der charakteristische Unterschied zwischen denen von F¹ und F², daß bei F¹ die Korrektur die überlieferte Lesart bietet, das andre nur Schreibfehler ist¹⁾: also ist 18, 1 nur *ἐπιδείξομαι* überliefert, wenn es wirklich von F¹ geändert ist (Sad. p. 35), 13, 18 ist mit F¹PG das einzig angemessene *οὕτως* (nach Sad. p. 25 aus *οὐτως* geändert) zu schreiben, 41, 18 (= Lys. 32, 20) hat *τῶν μὲν ἕξαρτος γενέσθαι* keine Berechtigung, da F¹ *τῶν* in *τὰ* geändert hat (Sad. p. 114). Vielleicht verdient auch in dem Isaiosstück 119, 10 (= Is. 12, 9) *δὲ*, das nach Sad. p. 119 von F¹ herrührt, Aufnahme in den Text, mag auch das einfache *ἔπειτα* das gewöhnliche sein. 300, 7 widersprechen sich die Angaben: *ἀθηναίους* F¹ *ut videtur*, *ἀθηναίους* F² nach R., *ἀθηναίους* corr. F¹, *fuit ὧν* nach Sad. p. 36, das richtige ist *Ἀθηναίων*. Stand dies etwa im Text und wurde von F² geändert? Denn so oft F² das Richtige hat (Sad. p. 36 f.), es finden sich auch Lesarten, die man nur als Schlimmbesserungen bezeichnen kann, so 17, 10 *λέξεως* F¹ *τάξεως* F²²⁾ und die übrigen, 85, 1 *συνελθόντες: οὖν ἐλθόντες* F¹ *ἰλθόντες* F², 86, 17 *προσῆκον τσαῦτα: προσήκοντος ἀνὰ τὰ* F¹ *προσῆκον ἀνὰ τὰ* F², 114, 21 *ἐνθύμημά τι: ἐνθύμηματι* F¹ *ἐνθύμημα* F², 119, 3 *ὑποδίκους ἡμᾶς: ὑποδιμηῶς* F¹ *ὑποδίκους* F² u. ö. Man muß deshalb auf der Hut sein und stets sorgfältig prüfen, ob F² das Richtige bietet. R. hat denn auch grade auf die ursprüngliche Schreibung seine Aufmerksamkeit gerichtet und sie zu Vermutungen benutzt, nicht immer mit einleuchtendem Erfolge, z. B. 10, 15 *ἐξήλατον τὸν ἰδιώτην καὶ κατέφευγον εἰς τὴν ποιητικὴν φράσιν*. Da F¹ τ . . *ἰδιώτ.ν* hat, vermutet er *τὴν ἰδιώτην*, verweist aber selbst

1) Meine Vermutung *ἀπομένειν* 34, 9 (= Lys. 32, 2) entbehrt also der äußern Stütze, wenn die Aenderung von F¹ ist (Sad.), aber Dilthey bemerkt *εἶναι ἀβ αἰα manu restitutum*, und 17, 7 ist *καὶ ἀπερίεργος* zu schreiben, wenn die Aenderung von F¹ stammt (Sad. p. 35).

2) Ein wunderliches Versehen, nachdem so lange von der *λέξις* die Rede war, denn daß nur *λέξεως* richtig ist, bedarf keines Wortes. P. Corssens Erklärung von *τάξις* (in dieser Zsch. 1899, 318) übergeht man am besten mit Schweigen; wie er nur das Part. A o r. *ἐπιθίς* so ganz übersehen konnte!

gleich auf 13, 9, und auch sonst wird *ιδιώτης* so gebraucht: 23, 1 *ἡ τῆς συνθέσεως τῶν ὀνομάτων ἡδονὴ μιμουμένης τὸν ιδιώτην*, 414, 11 *κρείττονα ἔστιν ἢ κατὰ τὸν ιδιώτην* nach Isokrates' Vorgang 4, 11 *ἐπιτιμῶσι τῶν λόγων τοῖς ὑπὲρ τοὺς ιδιώτας ἔχουσι*. — 117, 19 (= Isai. 12, 5) sucht R. mit Recht nach dem getilgten Wort, aber *ἐκουσίως* ist ungeeignet; was der Redner schrieb weiß ich nicht, der Gedanke erfordert *τὰ ψευδῆ*, vgl. Z. 3. 13 und gleich darauf *ψευδῆ μαρτυρίαν*. Dagegen hätte R. 47, 23 (= Lys. 33, 6) von *στερηθῆσαι* F¹ ausgehen und mit *ν ἐστερηθῆσαι* schreiben sollen statt mit F² MBP *στερεῖσθαι*, denn diese Form kennt Lysias nicht (s. Wochenschrift f. kl. Philol. 1898, 399). Beachtung verdient m. Er. auch 16, 10 *πεποιήται γὰρ αὐτῷ τούτο τὸ ἀποιήτον* die Lesart von F¹ *αὐτὸ*, mag die Aenderung von F² (Sad.) oder F¹ (Dilthey) herrühren, vgl. im folg. *ἐν αὐτῷ τῷ μὴ δοκεῖν*, und 10, 10 *οὐκ ἐπὶ τούτῳ μόνον ἐπαινεῖν αὐτὸν ἄξιον*, wo *αὐτὸν* in F¹ G fehlt, könnte man versucht sein *ἄξιος* zu schreiben, denn diese persönliche Konstruktion ist Dionys nicht fremd, 165, 21 *ἡ λέξις . . πολλῶν μὲν ἔνεκα θαναμάζειν ἄξια*, wenn nur nicht Auslassungen so häufig in F wären. Deshalb ziehe ich auch vor 17, 3 *δικαστῆ τε καὶ ἐκκλησιαστῆ* mit allen Hss. gegen F¹ zu schreiben, denn grade dies Wörtchen hat der Schreiber oft ausgelassen (z. B. 9, 13, auch 26, 17 nach Sad. p. 35); auch scheint mir 30, 21 *δὲ* richtiger als *δὴ* F¹, vgl. 26, 20.

Den Ambrosianus (M), den U. in den Anfang des 15. Jahrhunderts setzt, hält der Präfekt der Ambrosiana Msgr. A. Ceriani für etwas jünger, denn es ist ihm, wie er mir im März d. J. freundlichst auseinandersetzte, höchst wahrscheinlich, daß er von der Hand des bekannten Schreibers Johannes Rhosos aus Kreta (Gardthausen Gr. Paläogr. 326 f.) geschrieben sei und in die 2. Hälfte des Jahrhunderts gehöre. Sadée führt auch aus ihm sehr viele Lesarten an, die z. T. von U. u. R. benutzt sind, aber ich sah bald, daß doch öfter die Angaben nicht zusammen stimmen, und habe deshalb eine Anzahl von Stellen selbst nachgeprüft. Darnach hat M 49, 5 *εἰσηγήγατο* | 49, 6 *τοὺς* | 50, 1 *ἄστεος* M¹ corr. *ἄστεως* | 50, 13 *ὕμᾱς* M¹ corr. *ὕμεις* | 51, 20 *δ'* | 52, 4 *καλῶς* M¹ corr. *καλῶς* ut videtur | 56, 7 *δυεῖν* corr. ex *δυοῖν* | 106, 18 *οὐθέν σε* | 110, 8 *φασὶν ὦν* | 110, 10 *ἔοικε* | 116, 15 *ὐλοῖ* | 117, 5 *ἐξουσίας* M¹ | 118, 14 *αὐτῆ*, wie die Vergleichung mit *αὐτὸν* ergibt | 118, 17 *αὐτῶν* | 120, 11 *καταδιήτησαν* | 120, 19 *ἀθηναῖοι* | 131, 15 *ἐκάτερα* | 132, 19 *ᾧδ'* | 133, 1 *νεωτέροισι* M rubro, von derselben Hd. am Rand *θρασυμάχου* | 133, 12 *διακινδύνων* | 133, 15 *ἐχθραν* corr. ex *ἐχθρας* | 134, 14 *πρεσβήτεροι* | 138, 1 in *ἀλληγορίας* ist nach dem 2. α ein Buchstabe ra-

diert, ς nicht in Rasur, $\tau\epsilon$ ist übergeschrieben | 138, 20 $\delta\grave{\epsilon}$ | 142, 9
 τ
ἐπίσκοπον | 142, 14 *οὐλο* || *μέναν* | 142, 15 *πάγετον* | 148, 6 *ἀλονήσω*
 | 149, 18 *ἢ τὴν* | 151, 13 *πονήρωσ*, *ωσ* corr. ex *εσ* | 152 in dem Scho-
 lion *δσ πρια*, über *ι* eine Rasur, wie es scheint | 172, 3 *ει* von *ἔχει*
 in Rasur | 177, 17 *εἰρηνεύομενον* | 190, 12 *εἰπάν* | (fin. pag.) *τὰ*
ἄλλα | 201, 13 *κατωρθώματα* | 202, 9 *κατὰ* | 203, 7 *κατὰ* | 203, 17
εἰκότως | 205, 16 *πάνῃ* | 207, 4 *εἴρηκεν* | 207, 5 *οὔτω πᾶς* | 209, 23
ἄρμονία | 210, 1 *παρέχομαι* | 211, 7 *τραχύτητα* | 212, 7 *ἔχων* | 213, 11
ἀκατάλληλον | 216, 18 *φερομένα* | 219, 23 *ἦν* | 228, 8 *φύ-* | (fin.
 vers.) *φύσει* | 232, 15 *εὔρηκε* | 232, 20 *στοχεῖα* | 235, 2 *παρέχων*
 | 237, 2 *ἐν ἑκάστοις* | 238, 7 *τὰ* om. | 240, 12 *δσην* | 243, 11 *λέ-*
ξιν | 244, 10 *καθυποκριναμένοις* | 244, 12 *ταύτης δέ* | 247, 3 *δευρ'*
ιδ' ἀπόλιπε | 249, 25 *τῷ γὰρ* | 330, 8 *περὶ* om. | 330, 14 *εὔγεάν τε*
 | 346, 15 *οὔτε* | 349, 3 *ταῖς διαλόγοις* | 349, 17 *πληθεῖει*, das 2. *ει* corr.
 ex *η* M¹ | 360, 8 *καλλιρημοσύνην* | 361, 15 *ἑπτὰ καὶ εἰκοσαετῇ* | 372, 2
καὶ om. | 378, 9 *δεδομένοι* | 394, 8 *ἔστη* | 394, 16 *παραχέσθαι* | 396,
 5 *οἱ* om. | 398, 5 *ἀπολωλεκός* | 399, 25 *ἐθερίζειν* | 403, 17 *ἠδή-*
λωσις | 418, 9 *γνώρημα*. Schwierigkeiten macht es die Größe der
 Lücken genau zu bestimmen, die in der Schrift über Demosthenes
 so zahlreich sind; ich habe einige gemessen und unter Vergleichung
 der nächsten Zeilen festgestellt, daß 133, 5 nach *συμφο* 17—18,
 137, 19 6, 138, 1 14—15, 142, 17 7—10, 150, 16 9—10, 17 10—12,
 18 10—12, 19 20—22, 151, 1 20—23. 171, 10 10—11, 177, 5 9—10,
 188, 1 7, 3 7, 4 10—12, 203, 23 12—14 Buchstaben stehen können.
 Aber auch in unmittelbarer Nähe sind die Buchstaben nicht immer
 gleich groß, so daß ein gewisser Spielraum bleibt; übrigens ist die
 Sache nicht allzu wichtig, da den Lücken, wie sich z. B. aus der
 Schrift über Isokrates 80, 12 ff. ergibt, ein sozusagen urkundlicher
 Wert nicht zukommt.

Demselben Zweig der Ueberlieferung wie M gehören an ein Vaticanus Palatinus (P), ein Parisinus (B) und für die Schrift über Demosthenes ein Venetus, über den Usener p. XX ff. berichtet. Erinnert hat er sich seiner erst, als es zur Benutzung zu spät war; das ist für die Ausgabe höchst bedauerlich, denn hätte R. eine Kollation von V gehabt, so hätte er sich m. Er. sehr wahrscheinlich entschlossen, P und B ich will nicht sagen ganz beiseite zu lassen, aber doch den Apparat von ihren oft gradezu abscheulichen Schreibfehlern zu entlasten, was vielleicht auch jetzt schon rätlich gewesen wäre ¹⁾. Ein kurzer Hinweis in der Vorrede hätte vollauf genügt.

1) Die Frage über den Wert von BP wird p. XXXVI f. doch etwas zu sum-

gleich auf 13, 9, und auch sonst wird *ιδιότης* so gebraucht: 23, *ἢ τῆς συνθέσεως τῶν ὀνομάτων ἡδονὴ μιμουμένης τὸν ἰδιότη* 414, 11 *κρείττονά ἐστιν ἢ κατὰ τὸν ἰδιότην* nach Isokrates' Vorgai 4, 11 *ἐπιτιμῶσι τῶν λόγων τοῖς ὑπὲρ τοὺς ἰδιότητας ἔχουσι*. — 11 19 (= Isai. 12, 5) sucht R. mit Recht nach dem getilgten Wort aber *ἐκονσίως* ist ungeeignet; was der Redner schrieb weiß ich nicht der Gedanke erfordert *τὰ ψευδῆ*, vgl. Z. 3. 13 und gleich dara *ψευδῆ μαρτυρίαν*. Dagegen hätte R. 47, 23 (= Lys. 33, 6) *ν* *στερηθῆναι* F¹ ausgehen und mit *ν* *ἐστερηθῆναι* schreiben sollen sta mit F² MBP *στερεῖσθαι*, denn diese Form kennt Lysias nicht (s. W chenschrift f. kl. Philol. 1898, 399). Beachtung verdient m. Er. au 16, 10 *πεποιήται γὰρ αὐτῷ τοῦτο τὸ ἀποιήτον* die Lesart von I *αὐτὸ*, mag die Aenderung von F² (Sad.) oder F¹ (Dilthey) herrühre vgl. im folg. *ἐν αὐτῷ τῷ μὴ δοκεῖν*, und 10, 10 *οὐκ ἐπὶ τούτῳ μόνι ἐπαινεῖν αὐτὸν ἄξιον*, wo *αὐτὸν* in F¹G fehlt, könnte man versuch sein *ἄξιος* zu schreiben, denn diese persönliche Konstruktion i Dionys nicht fremd, 165, 21 *ἢ λέξεις . . πολλῶν μὲν ἔνεκα θαναμάζε ἀξία*, wenn nur nicht Auslassungen so häufig in F wären. Desha ziehe ich auch vor 17, 3 *δικαστῆ τε καὶ ἐκκλησιαστῆ* mit allen H gegen F¹ zu schreiben, denn grade dies Wörtchen hat der Schreib oft ausgelassen (z. B. 9, 13, auch 26, 17 nach Sad. p. 35); auch schei mir 30, 21 *δὲ* richtiger als *δὴ* F¹, vgl. 26, 20.

Den Ambrosianus (M), den U. in den Anfang des 15. Jah hundert setzt, hält der Präfekt der Ambrosiana Msgr. A. C riani für etwas jünger, denn es ist ihm, wie er mir im März d. freundlichst auseinandersetzte, höchst wahrscheinlich, daß er von d Hand des bekannten Schreibers Johannes Rhosos aus Kreta (Gard hausen Gr. Paläogr. 326 f.) geschrieben sei und in die 2. Hälfte des Jahrhunderts gehöre. Sadée führt auch aus ihm sehr viele Le arten an, die z. T. von U. u. R. benutzt sind, aber ich sah bald, d doch öfter die Angaben nicht zusammen stimmen, und habe deshalb et Anzahl von Stellen selbst nachgeprüft. Darnach hat M 49, 5 *εἰση γατο* | 49, 6 *τοὺς* | 50, 1 *ἄστεος* M¹ corr. *ἄστεως* | 50, 13 *ὕμης* | corr. *ὕμεις* | 51, 20 *δ'* | 52, 4 *καλῶς* M¹ corr. *καλῶς* ut videtur | 50 *δυνεῖν* corr. ex *δυσῖν* | 106, 18 *οὐθέν σε* | 110, 8 *φασὶν ὧν* | 110, *ἔοικε* | 116, 15 *υἱὸν* | 117, 5 *ἐξουσίας* M¹ | 118, 14 *αὐτῆ*, wie Vergleichung mit *αὐτὸν* ergibt | 118, 17 *αὐτῶν* | 120, 11 *κατ* *τησαν* | 120, 19 *ἀθηναῖοι* | 131, 15 *ἐκάτερα* | 132, 19 *ὧθ* | 12 *νεωτέροισι* M rubro, von derselben Hd. am Rand *θρασυμάχων* | 12 *διακινδύνων* | 133, 15 *ἐχθραν* corr. ex *ἐχθρας* | 134, 14 *κρ* *τεροι* | 138, 1 in *ἀλληγορίας* ist nach dem 2. α ein Buchsta

diert, ς nicht in Rasur, $\tau\epsilon$ ist übergeschrieben | 138, 20 $\delta\lambda$ | 142, 9

τ
ἐπίσκοπον | 142, 14 *οὐλο* || *μέναν* | 142, 15 *πάγετον* | 148, 6 *ἀλονήσω*
 | 149, 18 *ἢ τὴν* | 151, 13 *πονήρωσ, ως* corr. ex *εσ* | 152 in dem Scho-
 lion *δσ πρια*, über *ι* eine Rasur, wie es scheint | 172, 3 *ει* von *ἐχει*
 in Rasur | 177, 17 *εἰρηνευόμενον* | 190, 12 *εἰπών* | (fin. pag.) *τὰ*
ἄλλα | 201, 13 *κατωρθώματα* | 202, 9 *κατὰ* | 203, 7 *κατὰ* | 203, 17
εἰκότως | 205, 16 *πάνῃ* | 207, 4 *εἰρηκεν* | 207, 5 *οὔτω πᾶς* | 209, 23
ἁρμονία | 210, 1 *παρέχομαι* | 211, 7 *τραχύτητα* | 212, 7 *ἐχων* | 213, 11
ἀκατάλληλον | 216, 18 *φερομένα* | 219, 23 *ἦν* | 228, 8 *φύ-* | (fin.
 vers.) *φύσει* | 232, 15 *εὐρήκε* | 232, 20 *στοχεῖα* | 235, 2 *παρέχων*
 | 237, 2 *ἐν ἐκάστοις* | 238, 7 *τὰ* om. | 240, 12 *ᾄσῃν* | 243, 11 *λέ-*
ξιν | 244, 10 *καθυποκριναμένοις* | 244, 12 *ταύτης δέ* | 247, 3 *δευρ'*
ὠ' ἀπόλιπε | 249, 25 *τῷ γὰρ* | 330, 8 *περὶ* om. | 330, 14 *εὐγρεῶν τε*
 | 346, 15 *οὔτε* | 349, 3 *ταῖς διαλόγοις* | 349, 17 *πληθεῖει*, das 2. *ει* corr.
 ex *η M*¹ | 360, 8 *καλλιρημοσύνην* | 361, 15 *ἐπὶ καὶ εἰκοσαετη* | 372, 2
καὶ om. | 378, 9 *δεδομένοι* | 394, 8 *ἔστη* | 394, 16 *παραχέσθαι* | 396,
 5 *οἱ* om. | 398, 5 *ἀπολαλεκός* | 399, 25 *ἐθερίζειν* | 403, 17 *ἠδη-*
λωσις | 418, 9 *γνώρημα*. Schwierigkeiten macht es die Größe der
 Lücken genau zu bestimmen, die in der Schrift über Demosthenes
 so zahlreich sind; ich habe einige gemessen und unter Vergleichung
 der nächsten Zeilen festgestellt, daß 133, 5 nach *συμφο* 17—18,
 137, 19 6, 138, 1 14—15, 142, 17 7—10, 150, 16 9—10, 17 10—12,
 18 10—12, 19 20—22, 151, 1 20—23. 171, 10 10—11, 177, 5 9—10,
 188, 1 7, 3 7, 4 10—12, 203, 23 12—14 Buchstaben stehen können.
 Aber auch in unmittelbarer Nähe sind die Buchstaben nicht immer
 gleich groß, so daß ein gewisser Spielraum bleibt; übrigens ist die
 Sache nicht allzu wichtig, da den Lücken, wie sich z. B. aus der
 Schrift über *Isokrates* 80, 12 ff. ergibt, ein sozusagen urkundlicher
 Wert nicht zukommt.

Demselben Zweig der Ueberlieferung wie *M* gehören an ein
 Vaticanus Latinus (*P*), ein Parisinus (*B*) und für die Schrift über
 Demosthenes ein Venetus, über den Usener p. XX ff. berichtet.
 Erinnert er sich seiner erst, als es zur Benutzung zu spät war;
 das ist für die Ausgabe höchst bedauerlich, denn hätte *R*. eine Kol-
 lation von *V* gehabt, so hätte er sich mit *Er*. sehr wahrscheinlich
 entschließen, *P* und *B* ich will nicht sagen ganz beiseite zu lassen,
 aber doch den Apparat von ihren oft gradezu abscheulichen Schreib-
 fehler zu entlasten, was vielleicht auch jetzt schon rätlich gewesen
 wäre. Ein kurzer Hinweis in der Vorrede hätte vollauf genügt.

e Frage über den Wert von *BP* wird p. XXXVI f. doch etwas zu sum-

Der Venetus muß unbedingt verglichen werden, hier und da hat er vielleicht allein das Richtige erhalten; so hat er z. B., wie mir ein gelegentlicher Einblick zeigte, 150, 17 *παριόντα* und in der folgenden Zeile *ἐκέλευσεν*, das ebenso gut ist wie *ἐκέλευεν*, 151, 5 *τοῦτου*. Die Lücken in diesem Lysiasstück sind meist kleiner als in M angegeben; das Scholion zu 152, 1 fehlt, nicht die zu 168, 10. 178, 13.

Die Aufgabe der Recensio nun ist im allgemeinen einfach, die Schrift über Deinarch ist nur in F, die Abhandlungen über Demosthenes und Thukydides und der Brief an Ammaios nur in M und seiner Sippe enthalten, nur die Schrift über die alten Redner findet sich in beiden Hss.-Klassen. Hier hat R. p. XXXVII f. mit Recht F höhere Autorität zuerkannt, denn so flüchtig der Schreiber schrieb, er schrieb ab was er vorfand (Rhein. Mus. 33, 363), vgl. z. B. zu 15, 2 den Apparat, und gegen den Vorwurf der Interpolation verteidigt ihn R. gegen Sadée mit bestem Erfolg. Sadée stützte sich besonders auf 63, 15 *ἐφοίς ἐὰν ἀνθρωπίν[α]ις τοῦ δὲ πλοῦτου* F, während die andere Klasse nach *ἐφ' οἷς* eine Lücke hat. Unfraglich ist von F auszugehen, ob aber Useners und Radermachers Aenderung *ἐφ' οἷς εἰσιν ἀνθρώπινα σπουδαί*, so wunderschön sie ausgesonnen ist, das Richtige getroffen hat, läßt sich bezweifeln, denn *σπουδαί ἐπὶ* (statt *περὶ*) erscheint anstößig, es mißfällt die Umschreibung statt

marisch abgemacht: für B, für den R. 2 Stellen anführt, will ich die Sache dahin gestellt sein lassen, obwohl ich vor allem gegen die Richtigkeit der Herstellung von 186, 4 schwere Bedenken hege (250, 21 stimmt V mit MP), was aber U. für P geltend macht: *accidit ut genuinam scripturam servet, veluti βύβλος non semel in uno illo relictum est* ist doch allzu dürftig. In der Schrift über die alten Redner (die andern habe ich nicht darauf geprüft) hat P allein das Richtige 82, 4 *τῶν τῆς πόλεως* und 109, 7 *σὺ*, 83, 8 *ἡμᾶς* mit Bmg und 89, 7 *πρὸς μὲν ἐμὲ* mit B², aber steht wirklich so in P? Ich muß offen gestehen, daß ich es bezweifle; an allen Stellen steht in der Stereotypausgabe die richtige Lesart, so daß wie 82, 4 (Rhein. Mus. 33, 342) auch an den andern Stellen ein ausdrückliches Zeugnis nicht vorliegen wird (R. hat öfter Schlüsse ex silentio gemacht, wie Angaben wie *δοκῆ* 102, 7, *μικρῶ* 109, 19 zeigen). Aber selbst wenn P hier allein das Richtige haben sollte, so ist seine Autorität nicht groß genug, daß man darauf Konjekturen gründen und in den Text setzen darf, wie U. thut, der 275, 16 auf Grund von P *ἂν ἀποθᾶν* in den Text *δήπουθεν* setzt, während mit Sauppe *δὴ* nach *ἂν* MB zu schreiben war, oder 408, 5 *μετρίως πως* vermutet, weil P durch Dittographie *μετρίως ἕως* hat. Warum denn nicht 277, 1 mit P *φιλονοκούντων*? Viel besser als mit P steht es übrigens auch nicht mit B; ich halte es für verkehrt, auf einen so offenbaren Schreibfehler hin wie *τοῦτο ἢ* 182, 16 auch nur fragend *τοῦτι τὸ* vorzuschlagen oder ebenda Z. 22 auf Grund von *καὶ ἂν κάν*, vgl. 131, 20 *ἐν] ἂν* B, oder 247, 9 auf seine Autorität hin *πολλὰ γε καὶ δεῖν* zu schreiben, was meines Wissens ganz unerhört ist.

σκοπιάζειν (vgl. 149, 8) und εὖν ist doch wohl nichts anderes als εὖν. Ich stelle deshalb zur Erwägung, ob nicht ἐφ' οἷς ἂν ἄνθρωποι χαίρωσι, τοῦ τε πλούτου zu schreiben ist, wie ich mir mit Benutzung der Vermutung von H. Wolf vor langem angemerkt hatte. Natürlich läßt sich an einigen Stellen nicht entscheiden, welche Lesart den Vorzug verdient, da beide gleich gut sind, wie 46, 5. 59, 1; nichts einzuwenden ist auch glaub ich gegen σχημάτων 72, 1, vgl. 73, 21, sonst aber wüßte ich nicht, daß F noch irgendwo den Vorzug verdiente¹⁾, denn 19, 10 f. ταύτην μέντοι (μὲν δὲ Sadée) κρατίστην τε ἀρετὴν καὶ χαρακτηριστικωτάτην τῆς Λυσίου λέξεως ἐργαζεῖσθαι verlangte πείθομαι, das F hat, doch wohl den Zusatz von εἶναι. Dagegen finden sich einige Stellen, an denen R. M hätte folgen sollen, z. B. 21, 20 οἱ λόγοι, 27, 5 μεγάλα καὶ σεμνὰ (vgl. Z. 4 μικρὰ καὶ παράδοξα und 58, 5 τὸ μέγα καὶ σεμνόν), 27, 7 συμβουλευτικῶν τε καὶ πανηγυρικῶν, vgl. 26, 22, 28, 8 τὴν πλεονεξίαν τοῦ ἀντιδίκου, s. R. praef. p. XXXVIII, 31, 1 καὶ τὸ ἦθος καὶ τὸ πάθος nach dem üblichen Schema (z. B. Syrian I 57), wie es die folgende Ausführung 8. 21 bestätigt, vielleicht auch 31, 4 ἄριστος εἰκαστῆς ὁ ἀνήρ, nach Thuk. I 138; 36, 2 ὧν μάλιστα δεῖ τοῖς ὑπ' οἰκείων προοιμαζομένοις, nach Useners schöner Emendation, aber es war mit MBP ὑπὲρ zu schreiben, da προοιμαζέσθαι nur aktivisch gebraucht wird u. a.

Verwickelt ist allerdings die Recensio der Schrift über Lysias, die von dem Corpus losgelöst noch in einer Reihe von Hss. überliefert ist, als deren Vertreter U. eine Wolfenbüttler (G) herangezogen hat. Dieser Zweig der Ueberlieferung, der vielfach F nahe steht (s. vor allem 15, 2, Usener J. J. a. a. O. 152 f.), ist unstreitig nicht frei von Interpolationen, hat aber doch im einzelnen viel Richtiges, dem auch R. die Aufnahme nicht versagt hat, man vgl. nur 21, 10. 23, 14. 25, 22. 27, 3. 30, 16. 32, 13. 33, 7. 38, 17. 19, 40, 2. 10, 43, 11. 44, 1 u. s. w. Richtig ist meines Erachtens auch 38, 10 ἰκέτευσ in Verbindung mit ἡντιβόλει, 39, 7 αὐτόν, das ebenso nötig ist wie 12, Radermachers ἄρτι ist falsch, denn es ist lange Zeit seit Diodotos' Tode vergangen und Kapitalien, die auf Seezins ausgeliehen waren, pflegte man doch nicht auf lange Zeit auszuthun, 43, 4 ist ἐβούλετο die bei Lysias übliche Form, 44, 4 ist ἐφασκεν richtig, wenn man nicht eine Lücke annehmen will, s. die Bemerkung zu der Stelle (Lys. 32, 25) im Anhang der Rauchensteinschen Ausgabe. 51, 13 verstehe ich nicht τίς τῶ πλήθει περιγενήσεται, da man σωτηρία

1) Abgesehen von Quisquilien, wie 60, 17, wo R. ohne Grund ἔστιν schreibt; daß er 67, 8 dagegen μὲν für vielleicht richtig hält, verstehe ich nicht.

unmöglich ergänzen kann, G hat richtig *τί*, und ebenso wenig kann ich 30, 14 *παντός μάλιστα τοῦτο παρεκελευσάμην ἀσκειν τὸ μέρος* erklären, es war mit G und Krüger *παρεκελευσαίμην* (<ἄν> zu schreiben, vgl. 10, 1. 61, 8. 24, 16 schreibt R. *ταῦτα γὰρ εἰ μὲν τῷ ὄντι Λυσίας ἔγραψε, δικαίως ἂν ἐπιτιμῆσεως ἀξιοῖτο* mit der Aldine, FMBP haben *ἀξιοῦται*, aber es scheint ¹⁾ der Fall der Nichtwirklichkeit vorzuliegen, also *ἤξιοῦτο* und davon find ich eine Spur in *ἀξιοῦτο* in G. — Aber es bleibt bei G immer der Verdacht der Interpolation, die offenkundig 9, 5 vorliegt, wo v nach G gelesen wird *τῶν ἐπιγενομένων οὐ πολλοῖς τισι κατέλιπεν* ²⁾ *ὑπερβολήν, ἅτ' ἐν ἀπάσαις ταῖς ἰδέαις τῶν λόγων καὶ μὰ Δεῦ οὐ τί γε ταῖς φανλοτάταις εὐδοκιμῶν*, denn *οὐ τί γε ταῖς φανλοτάταις* wäre nur möglich nach *ἐν πολλαῖς* oder ä., vgl. 166, 7. In FMBP fehlt *εὐδοκιμῶν* und statt *ἅτ'* steht *οὐτ'*, R. schreibt *οὔτε πολλοῖς* und nimmt hinter *λόγων* eine Lücke an, die er *ἀλλ' ἐν τισι καὶ πρωτεύει* ergänzt, aber der Gegensatz klingt nach dem vorhergehenden schwächlich und ist auch nicht üblich. Der Gedanke, scheint mir, ist klar: Lysias ließ nur wenigen die Möglichkeit ihn zu übertreffen und auch nicht in allen Arten der Rede, also *οὐδ' ἐν ἀπάσαις ταῖς ἰδέαις τῶν λόγων*, aber vor dem folgenden stehe ich ratlos, man könnte ja denken 'und nicht eben den bedeutendsten', aber es steht grade das Gegenteil da, deshalb ist auch mir der Ausfall einiger Worte nicht unwahrscheinlich, aber nicht ein Gegensatz, sondern eine Begründung ist nötig.

Zum apparatus criticus gehören die Citate. Sie sind sorgfältig verzeichnet, auszusetzen habe ich nur, daß R. ein paar Mal Maxim. Plan. oder Ioh. Sikel. anführt, wo auf ihre Quelle Syrian zu verweisen war, so 11, 4 Syr. I 10, 12, 12, 18 Syr. I 11, 23 und Syr. I 14, 3 statt W VII 880, 9 S. 127 u. 202 ³⁾. R. brauchte auch Ioh. Sik. 57, 9 gar nicht zu erwähnen, denn auch dies ist aus Syr. geschrieben und *καὶ τὰς σκληρὰς* ⁴⁾ *τῶν συμφώνων* geht allein auf Ioh. zurück, der auch in dem Fragment bei Syr. I 28 außer anderm hinter *μεταφορᾷ* interpoliert hat *μὴ σκληρᾷ* (Deutsche Litteraturz. 1893, 969); zu 130, 1—2 hätte noch einmal auf W VII 1049 verwiesen werden sollen, denn es liegt ein wörtliches Citat vor, zu 114, 18 auf

1) Es scheint, sage ich, mit gutem Bedacht, denn recht geheuer ist mir die Sache nicht, ich halte es auch für möglich, daß *δικαίως δὴ—ἀξιοῦται* zu lesen ist.

2) Dionys hat in dieser Verbindung immer das Compositum, wie schon Isokr. 16, 84, der sonst (4, 5. 110. 6, 105. 12, 76) wie Dem. (3, 25. 23, 207) das einfache Verbum gebraucht.

3) Uebrigens hat Syrian *ἐν πρώτῳ χαρακτηρῶν*.

4) Ioh. hat *τὰ σκληρὰ*, denn er sagt *τὰ σύμφωνα*.

das *γένος Ἰσαίου* z. E.; 427, 12 fehlt der Hinweis auf das gleichlautende Scholion zu Thuk. — Nichts zu thun mit der Schrift über Demosthenes hat die S. 127 angeführte Stelle W VII 96, 3 oder Pseudosyrian (Phoibammon, Rhein. Mus. 51, 50) I 99, 18 ὁ Διονύσιος — *τρεις εἶναι χαρακτηῆράς φησι, τὸν ἰσχνὸν τὸν μέσον τὸν ἄδρὸν*, vgl. Sadée p. 26.

Wichtiger aber als die Stellen, an denen Dionys citiert wird, sind seine eignen Citate. Beide Herausgeber verzeichnen sie sorgfältig¹⁾ und geben die abweichenden Lesarten an, aber während Usener mit peinlicher Genauigkeit alle Abweichungen erwähnt²⁾, scheint sich R. im allgemeinen mit einer Auswahl begnügt zu haben. Um das erste beste Beispiel herauszugreifen, so fehlt zu der Demosthenesstelle 109 außer anderm die Angabe, daß 17 *Σ λαμβάνων* hat wie MBP, und in andern ist es nicht besser³⁾, wie ich nach sorgfältiger Prüfung leider feststellen muß⁴⁾. Diese Halbheit kann ich nicht billigen, hier heißt es alles geben oder — gar nichts, denn dann greift jeder, der sich für diese Fragen interessiert, zu dem Schriftsteller selbst, während er jetzt leicht glaubt, das gesamte Material vor sich zu haben. — Der bessern Uebersichtlichkeit wegen hätte es sich vielleicht empfohlen, die abweichenden Lesarten zusammenzustellen und vom eigentlichen Apparat zu sondern⁵⁾.

1) Anzuführen war noch zu 63, 8 Is. Phil. 118, 64, 9 geht eher auf de pace 37 f., 65, 21 auf Areop. 20, 67, 14 auf Archid. 8. Zu 162, 17 war zu erwähnen Isokr. 15, 65, zu 315, 19 Dein. I 43, 425, 12 *πρέσβευσις* hat Thuk. I 73, 337, 18—20 steht wörtlich ad Pomp. 773, 10 ff., zu 232, 20 vgl. de comp. 8. — Dagegen ist zu 68, 20 das Citat zu streichen.

2) 348, 16 fehlt *τῆ Πελοποννήσῳ* Θ.

3) 221, 20 in der Herodotstelle ist *ὄρατε* unverständlich, aber Herodot hat *ὄρατε*, also ist wohl *ἑώρατε* zu schreiben.

4) Anführen will ich doch noch, daß in der Phaidrosstelle 140, 14 ff. die zweite Hd. des Clarkianus (B) am Rande fast alle Lesarten aus Dionys verzeichnet (15 *τάγαθὸν* 16 *ἄγουσα, ὑπὸ αὐ* om., *ἐαυτῆς* (*ἐαυτῆ* B) 18 *ῥωσθεῖσαν, ἐπιθυμῶσαν*, doch wohl aus einer Dionyshs. heraus? — In den Isokratescitaten brauchten die Lesarten von E nicht mehr angeführt zu werden, da E (durch das Mittelglied Δ) aus Γ stammt, Drerup de cod. Isocr. auct. 26 ff.

5) Verdienstlich ist es, daß auch die Anspielungen notiert werden, doch bleibt hier noch einiges zu thun, 138, 7 Eur. fr. 488 N, 139, 7 Plat. Phaidr. 238^a, 250, 5 Philod. rhet. II 94 Sudh., 353, 19 Arist. rhet. III 14 1415 a 12. 22, 418, 19 Thuk. VII 14, Reminiscenzen am häufigsten an Demosth., so 12, 19 *τῷ πάντῳ πρόρω δοκοῦντι—ἀφροσάται* 9, 29, 138, 10 *οὕτω σκαιὸς μηδ' ἀναίσθητος* 18, 120, 247, 1 *μόνον οὐ φωνῆν ἀφιέντα* 1, 2 (an Pomp. 755, 8 vom Eigenlob 5, 4), vielleicht 396, 16 18, 204; *βάσανον καὶ κακώθεις* (411, 20) stellt er 18, 108 zusammen, *βάσανον πρόγμα* sagt er 18, 317 in Verbindung mit *ποιεῖν*, das darnach auch wohl bei Dionys einzusetzen ist.

Ich bleibe gleich bei diesen Citaten noch einen Augenblick stehen. Wie sind sie zu edieren? Ich denke einfach so, wie sie Dionys gelesen hat. Der Herausgeber des Dionys hat also die Schäden, die die Texte im Laufe der Jahrhunderte bis Dionys erlitten haben, ruhig zu belassen und nicht etwa aus der selbständigen Ueberlieferung zu verbessern. Und so ist es auch bei den Stücken zu halten, die in selbständiger Ueberlieferung nicht erhalten sind, der Herausgeber hat sie so drucken zu lassen, wie sie Dionys aller Wahrscheinlichkeit nach las, kann er dazu beitragen, den ursprünglichen Text des Schriftstellers herzustellen, so hat er das unter dem Text zu vermerken. Nach diesem Gesichtspunkt verfahren auch unsere Herausgeber, R. allerdings führt ihn erst im Verlauf der Arbeit strenger durch; so schreibt er anfangs durchweg *ὡ ἄνδρες δικασταί* — nach dem Sprachgebrauch der Redner ¹⁾ — *ἐπειδὴ* statt *ἐπεὶ*, *προθυμεῖ* statt *προθυμῆ*, 102, 11 (bei Isaios) *ἐβουλόμην* statt *ἡβουλόμην* und druckt doch bei Lys. 34, 7 *ἡβουλήθη*, 43, 4 *ἡβούλετο*, 36, 10 *γίνονται* — *υἱοὶ* (aber bei Dion. selbst 63, 11 *γινόμεθα* 17 *γίνεσθαι* gegen FM) 103, 5 *υἱοῖς* und nimmt selbst an *ἀπεδύσατο* 150, 1 keinen Anstoß. Allerdings läßt sich nicht immer sicher feststellen, was Dion. gelesen hat. Einfach liegt die Sache, wenn dieselbe Stelle zweimal ohne Variante angeführt wird, z. B. aus Thuk. III 82, 3 *τῶν τ' ἐπιχειρήσεων περιτεχνήσει* 374, 4 und 128, 20, wie in den Hss. des Thuk. Hier kann über die Lesart kein Zweifel herrschen. Wenn also in der Besprechung der Stelle 374, 20 *τῶν τ' ἐπιχειρήσεων ἐπιτεχνήσει* steht, so ist das einer der gewöhnlichen Assimilationsfehler, und daran ändert auch nichts, daß es 375, 4 *ἡ δ' ἐπιτέχνησις* heißt, gleichgültig, wie der Fehler entstanden ist, ob in der Erinnerung an das obige *ἐπιτεχνήσει* oder ob sich der Schreiber hier in der Abkürzung verlesen kat. M. Er ist an beiden Stellen *περιτέχνησις* herzustellen, wie schon Sylburg urteilte, aber so oft auch die Herausgeber grade Präpositionen verändern, hier sind sie Sylb. nicht gefolgt, vermutlich weil *ἐπιτέχνησις* ein griechisches und von Thukydides gebrauchtes Wort ist, wäre ich will einmal sagen *παρατέχνησις* verschrieben, so würden sie wohl gebessert haben. Wird aber eine Stelle nur einmal angeführt oder mehrfach, aber mit verschiedenen Lesarten an den verschiedenen Stellen, so ist die Entscheidung schwierig und man wird öfter verschiedener Meinung sein können. So würde ich z. B. aufnehmen 79, 16 *ἐκλέξαι* 80, 11 *τὰ τῶν νεωτέρων* (wie vorher *τὰ τῶν πρεσβυτέρων*) 82, 5 *τῶν ὑπὲρ τῆς*

1) In der Schrift über Deinarch 311, 15 heißt es nur *lege ὡ ἄνδρες Ἀθηναῖοι*, mit Unrecht, wie jetzt ein Blick in Formans Index zeigt.

εἰρήνης 82, 14 *ἐξείναι* (nicht *ἐξεῖναι*, das gar nicht so gebraucht wird; wie oft ist *λέναι* und *εἶναι* verwechselt, z. B. 38, 17) 84, 5 *ἐάν*, wohl auch 89, 20 *ὡς* (= 91, 19) 98, 14 *προσευπόρησα* (mit Buermann) 153, 24 *ἐπανήλθομεν* aus M wie Dem. 155, 14 *ὡς καὶ ὀνομάζειν ὀνήσαιμι* (*ἂν ἐν ὑμῖν*) (vgl. bei Dem. A, mit dem Dion. am meisten stimmt) 193, 1 *ἡδέως εἰποῖεν ὑμῖν ἂν λαβόντες* 198, 1 *ἀκονητί* 200, 7 *καταψηφιεῖσθε* (*του*)*δέ*, *ἡμαρτηκέναι δόξετε* 223, 1 *ἢ δὴ τιμωτάτη εἶναι νομίζεται* (*ἤδη τιμωτάτην ἢ MBP*) 245, 11 *ὥστε μηδὲ . . . φάδιον εἶναι* (mit Sylburg, denn bei *ἦν* ist *μηδέ* fehlerhaft) 351, 13 *τῆς ὑστεραίας* 407, 12 *ἔρημον* (wie auch einige Thukydideshss. haben), auch wohl 34, 3 *ἔπεισ' αὐτοὺς φίλοις* (vgl. 35, 7 *φίλοις τὰ πράγματα ἐπιτρέποντες*, wenn auch Lysias *τοῖς φίλοις* schrieb). Fraglich ist, ob Dionys in dem freieren Citat 55, 7 *καὶ πολιτικῶν*, ebenso ob er 221, 7 *καὶ προσεκτίσαντο* schrieb und 183, 3 *τούτοις*, es steht nur in P, B hat es am Rande, M hat eine Lücke von 6 Buchstaben; aber es fehlt Z. 9 und in M sind öfter Lücken, ohne daß etwas fehlt, so 201, 2. 215, 12. Unverständlich ist 193, 19, wo es *ἐπιφανέστερον* (*ποιεῖ τὸν*) *ἐχοντα* heißen muß, wie 395, 8 *δυνάμεις* und 416, 17 *ἦ*, das U. aus *εἰ* M *εἰς* P gemacht hat.

Damit bin ich denn schon zur Emendatio gelangt. Unter sorgfältiger Benutzung¹⁾ ihrer Vorgänger haben beide Herausgeber

1) *Coniecturarum semper primos auctores indicare studuimus* kann Us. p. XLI mit Recht sagen, aber wie es so geht, auf dem langen Wege von der Durcharbeitung und Excerptierung der Litteratur bis zur Drucklegung und Korrektur schleichen sich trotz aller Sorgfalt leicht wieder Versehen ein, die der Recensent mühelos bessern kann, so 24, 15 *ἡμῖς* corr. Francken (comm. Lys. 221) 26, 12 *κρίσιν* Blass (Att. Bereds.¹ I 393, Anm. 2) 28, 2 *αὐτοῖς* schon bei Sylburg 42, 2 *καὶ εἰς* add. Scaliger 44, 21 *παρὰ* Sylb. (mit Unrecht, vgl. Anhang zu Lys. 32, 27) 46, 17 *πλοῦτων* 48, 3 *περὶ* Reiske 50, 3 *ὅτε ὁσίᾳ* schob schon Sauppe ein (der Zusatz *τῆς πολιτείας* ist hinter *ὁσίᾳ* störend und auch nicht unbedingt nötig, vgl. Plat. Menex. 238^d; übrigens ist Marklands *ὅτε πλοῦτῳ* ebenso gut, s. Eupolis 117, 5 K. Plut. Perikl. 9, erwägenswert scheint mir auch Sluiters *ἀπολειπόμενος*) 51, 11 *ἐροῦσι* Sluiter 54, 17 *κυριάτατα* H. Wolf (73, 1 *τύποις* habe ich bei Sylb. nicht gefunden) 97, 3 corr. Reiske 105, 7 *εἰσάγει* und 180, 4 *τοῦτον* Bodl. mg. 113, 7 *τοῦτο* 114, 19 *προσέξει* 118, 8 *ἅπαντας* Sylburg 116, 20 *εἰσαγαγῶν* Schömann 120, 18 an *αὐτοῖς* dachte schon Reiske, der aber *αὐτοὶ* mit Recht verteidigt, 142, 6 *θοῶν* Schneidewin 142, 18 *ἀλληγορία* Sadée 143, 1 post Sylburgium 149, 14 *λαχρόν* ist als Lesart des Paris. bei Becker notiert 182, 4 *ὦ Πλάτων* Reiske 203, 1 Vliet post Reiskium 205, 4 hiatum detexit Sylburg, wie auch 211, 11; er vermutete auch schon 206, 4 *ζηλοῦντες* 210, 21 *δυστάναί* und 215, 18 *ἀπῶν* Reiske 244, 17 *σχήματα* <τὰ> nach Blass 251, 2 nach Blass 252, 11 *ἐνίοτε τῶν* Sadée 275, 19 *εἰσὶν* Morellus 278, 5 *καὶ—Νικάνορα* und 8 *ἦ* del. Reiske 299, 9 *οὐδὲ* derselbe 306, 6 *ὡς* Zucker 312, 6 *Κηφισοφῶντος* Sylburg, der auch 320, 9 die Lücke fühlte 321, 3 *τοῦ τὰ πησίον* Reiske 346, 16 Kruegerus post Reiskium 353, 1

überall einen lesbaren Text herzustellen gesucht, beide sich gegenseitig unterstützend und fördernd mit schönen Emendationen, besonders zur Herstellung der Schrift über die alten Redner hat U. viel beigetragen, s. z. B. 22, 22 *μιμουμένης* 25, 14 *οἱ λόγοι* 30, 15 *ἐν τοῖς* 112, 13 *πελαγίσῃ* u. s. w. Natürlich finden sich auch einige Vermutungen, die weniger einleuchten, z. B. heißt es von Lysias 8, 9 *διετέλεσεν αὐτόθι πολιτευόμενος ἐν εὐπορίᾳ πολλῇ καὶ μέγροι τῆς συμφορᾶς τῆς κατασχούσης Ἀθηναίους ἐν Σικελίᾳ*, wo R. nach U. schreibt *καὶ* (*παιδευόμενος παρὰ Τισία τε καὶ Νικία*): ich will gar nichts davon sagen, wie bedenklich es ist Nikias hier einzusetzen (Spengel artium script. 38), die Ergänzung ist so wie so unmöglich, erst kommt doch das *παιδεύεσθαι*, dann das *πολιτεύεσθαι*, und so gut *διετέλεσεν πολιτευόμενος* zu dem folgenden paßt, so wenig stimmt dazu *διετ. παιδευόμενος*. Bei Pseudoplut. 835^d *κἀκεῖ διέμεινε παιδευόμενος παρὰ Τισία καὶ Νικία τοῖς Συρακουσίοις κησάμενός τ' οἰκίαν καὶ κλήρου τυχῶν ἐπολιτεύσατο ἕως κτλ.* ist soweit alles in Ordnung. Der Ausfall eines Adjektivs nach *πολλῇ* ist nicht wahrscheinlich (Sadée p. 197), auch wohl nicht eines Substantivs wie *περιουσία*, so daß *καὶ* am besten mit v gestrichen wird; die Partikel ist ja oft eingeschwärzt, 47, 11 *δὲ καὶ* F 98, 2 *καὶ δικαίως* F 56, 1 *καὶ* del. Corais. Ein ähnlicher Fall liegt 91, 9 vor: *ἢ τε γὰρ περιόδος ἐκμηκύνεται καὶ . . . πέρα τοῦ δικανικοῦ τρόπου καὶ ἢ σύν-*

ἐπειδὴ und *ὁ ἀνὴρ* Sylburg, der auch 358, 7 *ἀποκρηφάμενον* vorschlug 360, 4 *distinguebant* <ante Kruegerum> 360, 19 die Lücke vermutete schon Reiske 362, 1 *ὀνοματικῶς* Krüger 377, 3 suppl. Sadaeus 433, 12 sah Krüger schon das Richtige 436, 7 *ἀφίεσθαι* Poppo. — Anschließen will ich gleich die Berichtigung der paar Druckfehler und Versehen, die mir aufgestoßen sind: im Text 51, 10 Kolon statt Fragezeichen 81, 22 *διατίθεσθε* 142, 14 *κενέωσιν* 183, 1 Fragezeichen statt Punkt 213, 4 *ἐφροθμον* und im Apparat zu 16, 22 Matthaei, wie dieser erst neulich als Dieb entlarvte Gelehrte auch sonst des einen t beraubt ist, wie Gomperz 186 damit beschenkt; 73 Philod. I 83, 10 muß vor *ἔχομεν* 11 gestrichen werden 93, 6 l. *λόγων τινῶν* 95, 16 *ὄττε ἐν ταῖς* 98, 4 ungenau und am besten zu streichen, denn 596 (100, 10) haben alle Hss. und 100, 18 nicht bloß P¹ *μηδεις* (Sadée 121) 102, 3 *ὄντα γε* ohne *ὄν* Dobree 110, 15 l. *ex iudicio de Dem.* 113, 23 war vor Blass Reiske zu nennen, der *μηδ' ἄν ὡς* schrieb, 122, 14 führt die Angabe über *Νανσικράτης* irre, so heißt er m. W. nur Plut. Kim. 19, wenn es derselbe ist 136, 8 *ἀναλκυστέρων* 141, 19 *τὸ αὐτοῦ* 144, 14 *τοιαῦτα* 159, 12 l. δ] *καὶ* D, 186 zu Z. 11 l. 247^a 200, 9 *ὄν ἔστιν, ὄν ἔστιν* 214, 14 *ξυνέβησαν* 224, 22 hinter *προνοία* fehlt D XI 15 226, 10 fehlt *τοῖς φίλοις* 231, 21 ist es grade umgekehrt, Sylb. schrieb *ὀπομηματισμῶν* mit der Bemerkung: *in exemplari est ὀπομηματικῶν*: *minus arte* 236, 15 *περιλειπόμενον παραλειπόμενον* 237, 11 p. 589, 247, 2 *παρέντεινον*, 271, 19 *ὄ* 300 fehlt 9 vor *ὄφοράμενος* 13 Bodleiano 16 p. 310, 316, 20 *τοῦ Δειναρχείου* 366, 17 *προεξαγαγόμενοι* 426, 13 *τὸ* vor *πεσόντος* zu streichen.

θεσις ἔχει τι τοῦ ποιητικοῦ κτλ., wo der symmetrische Bau der Periode es mir rätlicher erscheinen läßt mit H. Wolf *καὶ* zu streichen (vgl. 344, 2. 70, 9. 58, 21) als mit R. eine Lücke anzunehmen ¹⁾.

Einige Vermutungen Useners hat R. in den kritischen Apparat verwiesen und mit Recht, aber bei Usenerschen Konjekturen ergibt natürlich eine nähere Erwägung stets einen Gewinn. Ich nehme die erste beste Stelle. Dionys will die lysianische Beweisführung darlegen und beginnt (30, 20) ἄρξομαι δὲ ἀπὸ τῶν καλουμένων ἐντέχνων πίστεων, spricht aber eben nur von diesen ἐντεχνοὶ πίστεις, ohne der ἄτεχνοι mit einem Wort zu gedenken; deshalb vermutet U. ἀρκέσομαι δὲ τῶ τῶν κτλ., entschieden unglücklich, denn es müßte ἀρκεσθήσομαι heißen (170, 17. 327, 17. 27. 328, 24. 336, 20 u. s. w.) und λόγῳ wäre auch wohl nötig, aber die Konjektur weist doch hin auf die Schwierigkeit, die wirklich vorliegt; sie zu lösen giebt es m. Er. nur einen Weg, man muß eine Lücke ansetzen, wie schon Spengel Artt. script. 159 Anm. erkannte, und zwar ist die einzig mögliche Stelle hinter dem Abschluß der Besprechung des künstlichen Beweises, also hinter ἐπιζητεῖν παρὰ Λυσίου 32, 1, und sieht man genauer zu, so weist hier auch der Zusammenhang auf eine Lücke hin. Es kommt nämlich τὸ ἀνακεφαλαιωτικὸν τῶν φηθέντων μέρος, von dem vorher gar nicht die Rede war, ganz unerwartet zur Sprache; das wird viel klarer, nimmt man einen Ausfall an etwa des Inhalts: Was den unkünstlichen Beweis angeht, so versteht er es

1) Schwierigkeiten macht *καὶ* auch sonst noch: 56, 20 τὸ τε σαφὲς ἐκείνη (der Sprache des Lysias) παραπλήσιον ἔχει καὶ τὸ ἐναργές, ἡθικὴ τέ ἐστι καὶ πιθανή. καὶ στρογγύλη δὲ οὐκ ἔστιν interpungiert R. richtiger vor στρογγύλη, zieht *καὶ* zu dem vorhergehenden und ergänzt *πρέπουσα* (vgl. noch 95, 1), aber ebenso gut möglich ist *ἡδεῖα*, vgl. 135, 9, vielleicht aber ist auch *καὶ* zu streichen, Zosimos wenigstens, der die Stelle ausschreibt (Westerm. Βιογρ. 257, 21) hat nur *σαφεῖ τῇ λέξει κέρηται καὶ ἡθικὴ καὶ πιθανῇ, στρογγύλη δ' οὐκ ἔστιν*. Aehnlich ist auch 171, 23 f. ταῦτα (πάρῃσα u. s. w.) ἀπὸ τῆς ἀρχῆς ἕως τελευτῆς κόκλω· καὶ τροπαὶ δὲ καὶ μεταβολαὶ καὶ ποιικιλίαι σχημάτων, ἃ πέφυκε λύειν τὸν τῆς διανοίας κόπον, οὐδαμοῦ. Auch hier verdient R. Zustimmung, daß er *καὶ* abgesondert hat, aber seinem *κεκόκλωκε* kann ich keinen Geschmack abgewinnen, der Satz ist ohne Verbum viel nachdrücklicher, *κόκλω* erscheint mir durchaus angemessen und entspricht im folg. *οὐδαμοῦ*, *καὶ* wird darum auch hier zu streichen sein, wie es R. 225, 12 nach B gestrichen hat. — Zur Bildung eines Perfekts benutzt R. *καὶ* auch 23, 23, wo *καταριθμεῖ καὶ* überliefert ist, aber das Perf. ist hier unpassend, und da Marklands *καταριθμεῖται* wider den Sprachgebrauch ist (R. im Rhein. Mus. 50, 475), so wird auch hier *καὶ* zu streichen sein. — Dagegen nehme ich 170, 11 ὥσπερ καὶ βασιλεὺς ὁ μέγας an *καὶ* keinen Anstoß, mag es auch in der Isokratesstelle fehlen, es ist das bekannte *καὶ* des Vergleichs, das man setzen oder weglassen kann. Andererseits will es Vliet 165, 22 *εἴ τις ἄλλη* mit Unrecht einsetzen, vgl. z. B. Plato Euthyphr. 15^d, Krüger im Ind. s. ἄλλος.

die Zeugenaussagen u. s. w. vortrefflich und klar zu rekapitulieren (*ἀνακεφαλαιῶν*). — Mit Unrecht nimmt U. Anstoß an 47, 2 (= Lys. 33, 3) *ἀνδρὸς ἀγαθοῦ καὶ πολίτου πολλοῦ ἀξίου*, er vermutet statt *πολλοῦ πόλεως*, aber *πολλοῦ* hat Lys. bei *ἄξιος*, das er absolut nicht gebraucht, auch 10, 3. 15, 1, es müßte auch *τῆς πόλεως* heißen. — Auch 237, 17 ist Useners *οὐδὲ γὰρ* unnötig, das *argumentum ex contrario* wird häufig durch *οὐ γὰρ δὴ* eingeleitet, s. Gebauer de arg. ex contr. form. p. 91 und bei Dionys selbst 241, 17. Aber R. hat durch die Interpunktion den Bau der Periode verschleiert, *πλάσται μὲν καὶ ζωγράφων παῖδες* entspricht *λόγων δέ* 238, 1, durfte also nicht durch einen Punkt davon getrennt werden, und hat man das richtige Zeichen gesetzt, so sieht man sofort, daß mit B *ἄρα* zu schreiben ist, wie 241, 22, Gebauer a. a. O. 323¹⁾.

Die Interpunktion läßt überhaupt einiges zu wünschen übrig. Ich will gar nicht davon reden, daß öfter Zusammengehöriges durch die stärkste Interpunktion auseinandergerissen wird, wie Lys. c. 2 Schluß und 3 Anfang, aber man sehe Sätze wie 234, 16 ff., wo die zwei von *εὕρισκε* abhängigen Glieder *ἐν τε ταῖς μεταβολαῖς* (22) und *τό τε δὴ* (235, 1), und in dem nächsten Satz die korrespondierenden Sätze *ὅποτε μὲν* — *ὅποτε δὲ* durch Punkte getrennt sind. Durch solche Zeichensetzung wird das Verständnis erschwert statt erleichtert. Ich füge noch ein paar Beispiele an: 304, 9 gehört hinter *ἐκθέσθαι* ein Kolon, die folgenden Glieder (11. 16) werden am besten durch Kommata getrennt²⁾, gradeso wie 306, 24 ein Kolon, 307, 5 ein Kolon oder ein Komma stehen sollte. 318, 9 würde ich interpungieren *Ἀπολογία πηγῶν* (*ἔδει δ' ἐπιγεγράφθαι Ἀπολογία ὕβρεως*) und ähnlich mußte 161, 5 der Satz *τὸ γὰρ ἀκριβὲς* — *ἀποάς*³⁾ in Parenthese gesetzt werden, da *οἱ δὲ πολιτικοί* den vorhergehenden Gliedern in Z. 2 f. entspricht. Gradezu unverständlich ist der Anfang der Schrift über Deinarch bei R., man schließe 297, 13—14 *πάντων* — *ῥητορικῆν* in Klammern ein und setze darnach ein Komma oder meinetwegen ein Kolon, und alles ist in Ordnung⁴⁾, wenn auch der Satz nicht zum besten geraten ist. Von Radermachers Vor-

1) Umgekehrt ist 182, 5 die Fragepartikel *ἄρα* erforderlich, wie 235, 21. In *ἂν* ist *ἄρα* verschrieben Plut. mor. 777^b *τί οὖν ἔδει λέγειν τὸν Παναίτιον; εἰ μὲν ἦς ἢ Βάτων ἢ Πολυδεύκης* — — *ἄσμενος ἂν σε προσεδεξάμην καὶ συνῆν· ἐπεὶ δ' οὐκ οὐκ μὲν Αἰμύλιον Πάυλον* — — *οὐκ ἄρα σοι διαλέξομαι*;

2) Z. 18 genügt es wohl *ᾧστε* in *ᾧς γε* zu verändern.

3) Hier ist mir das zweite *ὀχληρῶς διατίθησι* sehr verdächtig; wollte Dionys ein Verbum setzen, konnte er z. B. *ἐνοχλεῖν* (397, 20) nehmen; *ἀποστρέφειν τὰς ἀποάς* ist sehr gewöhnlich, z. B. 171, 11. 398, 13.

4) Nur daß vielleicht mit Reiske *ἀναγκαϊότατον* zu schreiben ist.

schlagen verdirbt *εἶναι* statt *οἶμαι* den Gedanken und *θεωρῶν* statt *δὲ ὁρῶν* ist überflüssig und mit Rücksicht auf *ὁρῶν* Z. 6 unwahrscheinlich¹⁾.

Doch es ist an der Zeit, auf Radermachers Gestaltung des Textes selbst einzugehen. R. besitzt bekanntlich neben großer Belesenheit und sicherer Kenntnis des Sprachgebrauchs hervorragenden Scharfsinn und außerordentliche Leichtigkeit im Konjicieren; diese Eigenschaften sind denn auch dem Text des Dionys sehr zu statten gekommen, indem er eine große Anzahl von Stellen aufs glücklichste geheilt hat, um nur ein paar hervorzuheben 14, 13 *γε λευκῶς* 18, 9 *κάπ' ἴσης χάρις* 68, 21 *τάκινδύνω* 82, 9 *καὶ χορησθαι* 100, 10 *τὸ* getilgt 151, 6 *μάστιγα Τίσις* 177, 23 *ἀγωγόν*²⁾ u. s. w. Aber des Menschen Stärke ist auch seine Schwäche, R. tastet öfter die Ueberlieferung ohne genügenden Grund an. Z. B. 72, 19 *μέμφεται τῆς κενότητος ταύτης καὶ τοῦ φορτικοῦ* schreibt er *τ' αὐτῆς*, was ich nicht verstehe, während *ταύτης* recht gut paßt: die *κενότης*, von der hier die Rede ist. — 74, 18 *ἀντίκειται γὰρ δὴ πάλιν κἀνταῦθα* streicht er mit Unrecht *γὰρ*, Dionys leitet seine Bemerkungen zu einem Citat oft mit *γὰρ* ein, vgl. auf derselben Seite 9. 14 oder 375, 25. — 96, 22 billige ich die Aenderung von *ὄλον* in *οἶον*, aber *καὶ* durfte R. nicht in *κατὰ* ändern, *τόδε* kann nur auf das folgende gehen, zu dem Gebrauch von *μέρος* vgl. 106, 22; hält man aber *καὶ*, so ist es am einfachsten mit MBP 21 *φησί* zu schreiben. — 133, 12 in dem Fragm. des Thrasymachos ist es üble Gleichmacherei, wenn R. *ἐν πολέμῳ γενέσθαι καὶ διὰ κινδύνων* in *καὶ κινδύνῳ* ändert, sagt doch Thuk. ähnlich *διὰ φόβον εἶναι* VI 34. 59, Herod. *δι' ἡσυχίης εἶναι* I 206, u. ä. m. — 149, 15 nimmt R. hinter *ζηλωτὸν* eine Lücke an, weil auch zu sagen wäre *cuiusdam ζηλωτός*, aber das Wort wird von Dionys öfter absolut gebraucht, so 398, 15. 418, 1. — 158, 14 *τοῦ ῥητορικοῦ γένους τοῦ μεταξὺ τῶν ἄκρων ἐκατέρου* schreibt R. *ἐκατέρων*; daran ist Sadée schuld, der sich p. 225 mit dem Ausdruck abmüht, natürlich hängt *τῶν ἄκρων* von *μεταξὺ* ab, zur Erklärung vgl. de comp. 147, 1 *εἶτε κατὰ τὴν στέρησιν τῶν ἄκρων ἐκατέρας, εἶτε*

1) Auch 423, 5—8 (= 361, 22 ff.) *καὶ ἀντῶν—λέγεται* sind wohl in Klammern einzuschließen, es ist eine nebensächliche Bemerkung, für die auch später keine Beispiele beigebracht werden, dann braucht man darnach kein Part. einzuschieben. Dionys schachtelt gern ein, das stärkste Beispiel ist 435, 4 ff.

2) Dagegen scheint R. im folgenden das Richtige verfehlt zu haben, denn *ἐπὶ τῶν* wird durch den Nachsatz *ἢ που τότε ὑπερφυῖς τι καὶ δεινὸν χρῆμα ἦν ἐπὶ τῶν ἐκείνου λόγων* geschützt, wozu hier ein Gegensatz verlangt wird, *τῶν ἀνθρώπων* ist zudem ein müßiger Zusatz. Schrieb Dionys vielleicht *ἐπὶ τῶν γραπτῶν*?

κατὰ μῆξιν und 6 καὶ ἐν λόγοις ὁ μέσος ἑκατέρου τῶν ἄκρων ἴσον ἀφέστηκεν. — 168,4 haben die Bücher ἐκ τῶν δυοῖν, R. schreibt ἐκ τοῖν δυοῖν, aber δυοῖν ist gegen Dionys' Sprachgebrauch, s. Sa-dée p. 65 n., es mußte also bei τῶν δυεῖν v bleiben. — 179, 23 καὶ ἐπ' αὐτὸ δὴ τρέφομαι τὸ μέρος und nunmehr wende ich mich u. s. w., warum also τοδὶ für δὴ? aber stärker interpungieren würde ich vor καί. — 192,1 wird νείμαι τοὺς καρποὺς geschützt durch das unmittelbar vorhergehende ἐνειμεν αὐτά. — Unverständlich ist mir, warum R. 206, 7 ἐπαχθεῖς in ἀπεχθεῖς geändert hat, das gar nicht zu πολέμους paßt, denn dazu kann man es doch nur beziehen. — 236, 7 giebt Dionys auf die aufgestellten Fragen die Antwort οἴομαι μὲν οὕτως, καὶ δόξαν ἐπιεικῆ περὶ τῶν ἄλλων ἔχω. R. schreibt statt dessen οἴομαι μὲν οὖν, ὡς und verweist auf 107, 19, aber die Stelle ist grundverschieden, dort der Abschluß einer Erörterung, hier die Antwort auf eine Frage, wo gewöhnlich keine Partikel oder γάρ, niemals οὖν steht. Für οὕτως kann ich kein Beispiel beibringen, aber wenn Dem. 8, 18 sagt ἐγὼ μὲν οἶμαι τοῦτο, warum soll nicht Dionys jenes gestattet sein? — 237, 5 εἰ δὴ τις ἀφ' ἐνὸς τούτων ἀξιώ-σει τὸν χαρακτῆρα σκοπεῖν schlägt R. ἐφ' vor, aber Dem. 2, 27 sagt ἀπ' αὐτῶν τῶν ἔργων κρίναντας und Thuk. III 38, 4 τὰ μέλλοντα ἔργα ἀπὸ τῶν εὐ εἰπόντων σκοποῦντες ὡς δυνατὰ γίνεσθαι. — Den Abschluß seiner Erörterung über den Vortrag Demosthenischer Reden beginnt Dionys 247, 6 οὐκ ἐνεστιν ἀλόγου ζῶον ψυχὴν ἔχοντα κτλ., R. hätte keinen Fragesatz herstellen sollen durch die Aende-rung οὐκοῦν ἔστιν, ἐνεστιν ist außerdem gesichert durch ταῦτα ἐνε-στι 246, 22. — Zu ἔγραφε 249, 19 vgl. 260, 12, woran U. keinen Anstoß genommen hat. — 117, 6 (= Isai. 12, 4) ist viel herum ge-ändert, Reiske schob ἐμοῦ hinter ὑμῶν ein, Sauppe ἐμὴν nach τῆν, R. schreibt ἐμοῦ γὰρ οὐθεῖς ἄν, aber dadurch wird ἐμοῦ, das über-dies in dem vorhergehenden Satze unentbehrlich ist, viel zu stark betont. Es läßt sich am Ende doch die Ueberlieferung halten, vgl. Dem. 18, 10 εἰ μὲν ἴστε με τοιοῦτον, οἶον οὗτος ἦτιᾶτο — μηδὲ φω-νὴν ἀνάσχησθε. — 316, 11 ändert R. αὐτὸς in αὐτοῦς, aber ὁ λέγων erfordert kein Objekt und das Part. ὦν steht nach meinem Gefühl so zu nackt. R. hat sich wohl daran gestoßen, daß es im folg. ἐξη-τασμένος¹⁾ πολλάκις αὐτὸς heißt, aber der Fehler steckt vielmehr hier, man muß mit Reiske ὡς αὐτὸς schreiben.

1) Dies Part. gehört natürlich zu καὶ ἐν ἰδίῳις καὶ ἐν δημοσίῳις ἀγῶσιν, wie ἐν ἄκασιν ἐξητασμένος ἔργοις ἀγαθοῖς Archäol. IX 33, 2. Ich führe dies nur an, weil R. 122, 2 ἐξέτασιν ἱκανὴν ἐν τοῖς ἐναγωνίῳις δεδωκότα λόγοις nicht versteht, das ist aber nur ein etwas gespreizter Ausdruck für ἐξητασμένον ἱκανῶς ἐν τοῖς ἐναγωνίῳις λόγοις.

Damit habe ich schon eine Stelle behandelt, wo R. durch eigne Vermutung zu bessern sucht, während das Richtige schon gefunden war; das ist noch öfter der Fall: so verdient 10, 8, wo er *ἐρμηνεία* einsetzt, Sadées *λέξεις* den Vorzug, vgl. 14, 10, *ἐρμηνεία* gebraucht Dionys in weiterm Sinne 9, 11. 13, 11. — 41, 23 vermutet er unwahrscheinlich *ὅπως γράψειε* statt des technischen *ὅποι τρέψειε*. — Statt 170, 2 Sylburgs *στρογγυλώτερον* aufzunehmen, will er *ποιεῖν* statt *εἰπεῖν* schreiben, während Dionys in solchen Fällen den Aor. gebraucht, s. 168, 4. 18. 169, 7. — 176, 24 *εἶτε τῶν δαιμόνων πνεύματι αὐτῶ* ändert er in *αὐτῶν*, wogegen die Stellung spricht, deshalb war es richtiger mit Sadée *τῶ δαιμόνων* zu schreiben, oder noch besser *〈τῶ〉 τῶν*. Auch die Lücke vor *εἶτε ἤχοις* ist unnötig. — 185, 19 ist *ἀντίκειται* infolge des vorhergehenden *παραινέσει* in *παράκειται* verderbt (Sadée p. 233), R. aber schreibt *ἀντιπαράκειται*, was ich mich nicht erinnere bei Dionys gelesen zu haben, so oft er auch *ἀντιπαρατιθέναι* gebraucht. — 224, 3 änderte Sylburg das unverständliche *διαίρέσεως* in *προαιρέσεως*, R. zieht *αἰρέσεως* vor. — 241, 9 *ταῦτα γὰρ ἐννοηθεῖη ἂν, εἰ τις εἴη κομιδῆ σκαῖς ἢ δύσερις* setzte Reiske *μῆ* hinter *εἰ* ein, vgl. 94, 7, R. verwandelt unwahrscheinlich *εἴη* in die Negation. — 300, 1 mißbraucht er den harmlosen Schreibfehler *διατέλεκεν* dazu mitten in der Erzählung das Perf. *διατετέλεκεν* zu schreiben statt mit *ν* *διατέλεσεν*; die Fleckeisens J.J. 1895, 245 beigebrachten Stellen sind wesentlich anders, z. B. Isokr. 15, 128 *χρῆ στρατηγὸν ἄριστον νομίζειν, οὐκ εἰ τις μὲν τύχη τηλικούτων τι κατ' ὀρθωσεν ὥσπερ Λύσανδρος, ἀλλ' ὅστις ἐπὶ πολλῶν καὶ παντοδαπῶν καὶ δυσκόλων πραγμάτων ὀρθῶς αἰεὶ πράττων καὶ νοῦν ἔχοντως διατετέλεκεν, ὅπερ Τιμοθέῳ συμβέβηκεν* oder Dem. 18, 203 *οὐκ ἦν ταῦθ' ὡς ἔοικε τοῖς Ἀθηναίοις πάτρι' οὐδ' ἀνέκτ' οὐδ' ἔμφυτα, οὐδ' ἠδ' ὑνῆθη πάποτε τὴν πόλιν οὐδεὶς ἐκ παντὸς τοῦ χρόνου πείσαι — ἀλλ' ἀγωνιζομένη περὶ πρωτείων καὶ τιμῆς καὶ δόξης κινδυνεύουσα πάντα τὸν αἰῶνα διατετέλεκε* oder — doch die Stellen, übrigens alle aus *Reden*, sind zu lang, als daß ich sie ausschreiben möchte, was R. selbst daraus anführt, genügt nicht zur Beurteilung, ich kann nur sagen, daß es bei keiner einzigen so liegt, daß das Perf. einfach mitten zwischen Aor. stünde, es bezeichnet überall den Zustand der Vollendung der Handlung in der Gegenwart. — 307, 7 hat F *μενέτωσαν ἐν τοῖς δεινάρχοις*, ein gewöhnlicher Assimilationsfehler, wofür *ν* *ἐν τοῖς Δεινάρχου* hat, wie Dionys auch sonst sagt (306, 16. 23), R. schreibt lieber *ἐν τοῖς Δειναρχείοις*. — 303, 18 *ὅσους εὐρίσκομεν πρεσβυτέρους τούτου τοῦ ἄρχοντος τοὺς φερομένους εἰς αὐτὸν λόγους* hätte es genügt mit Reiske *τοὺς* zu streichen, vgl. 314, 10 *οἱ . . πρεσβύτεροι τῆς ἀκμῆς*

αὐτοῦ φερόμενοι ψευδεπίγραφοι εἰς αὐτὸν λόγοι; hier tilgt allerdings R. εἰς αὐτὸν, aber die beiden Stellen stützen sich gegenseitig. Dazu kommt, daß λόγους geradezu unentbehrlich ist. Im folgenden war dann das korrupte ἐν τοῖς οὐσίνης mit Sylburg in ἐν τοῖς γνησίοις zu ändern, in εἰδίσται steckt wohl εἰ τις θήσεται. — Mit Sylburg war auch 305, 4 ἔστι μὲν zu schreiben, mit Sadée 308, 4 ἂν εὐρίσκονται u. dgl. m.

Auch sonst hat R. Besserungen seiner Vorgänger mit Unrecht verschmäht, ja öfter gar nicht erwähnt. So 9, 23 Sadées ταύτην <τήν> ἀρετήν, vgl. 12, 2; 13, 3 Marklands ἡ μάλιστα ἢ οὐδενὸς ἦττον, denn mag auch ἡ μάλιστα quam maxime heißen, so kann es doch unmöglich in einem Atemzug mit οὐδενὸς ἦττον verbunden werden; 26, 1 Sylburgs γε, denn daß καὶ — δέ so weit auseinander gerissen werden können, ist erst zu beweisen. — 48, 14 wundert es mich, daß R., der doch sonst mutig viele Lücken ausfüllt¹⁾, Baiters treffliche Konjekture τίς γὰρ οὐκ ἂν <ἀγανακτήσει>εν ὄρων nicht der Erwähnung für wert hält; auch war 318, 17 Meursius' sehr wahrscheinliche Ergänzung <Πρὸς Ἀντιφάνην> περὶ τοῦ ἵππου zu erwähnen. — 98, 20 lautete der Titel der Rede ὑπὲρ Φερενίκου περὶ, wie Bekker richtig schrieb, 312, 11 περὶ τῶν Ἀρκαλείων. — 146, 7 hätte Sylburgs ἔχει Aufnahme verdient, 158, 5 Reiskes αὐτά, wie Usener 273, 12 geändert hat. — 160, 15 nimmt R. eine Lücke an, beachtet man aber den Schluß des Kapitels, der auf den Anfang zurückweist, so ist es sehr wahrscheinlich, daß zu lesen ist τὸν χαρακτῆρα μάλιστα ἀποδέχομαι· εἰ δὲ τίς μ' ἔροιτο τὴν αἰτίαν, wie schon Reiske vorschlug, vgl. auch 123, 21. — So unsicher sonst die Herstellung von 210, 12 ist, Sylburgs πλατέως ist richtig, ebenso wie 244, 1 τῆς ὑποκρίσεως ἢ κεκόσμηκε, ὡς ist Dittographie. Aehnlich scheint mir ὡς auch 212, 21 παραπληρώμασι τῶν ὀνομάτων οὐκ ἀναγκαίοις ὡς πρὸς τὴν ὑποκειμένην διάνοιαν χρωμένους aus der vorübergehenden Silbe entstanden zu sein, vgl. 215, 20. — 230, 2 erklärt R. ἐν αἷς scil. διηγῆσαι und ähnlich urteilte schon Reiske, aber so bedenklich es ist einem so trefflichen Kenner des Sprachgebrauchs zu widersprechen, ich sehe keine Möglichkeit, wie sich αἷς über das dazwischen stehende πλοτεῖς hinweg auf διηγῆσαι beziehen kann, es ist nur eine Assimilation an das vorhergehende ἐχούσας und mit Sylburg in οἷς zu verbessern, entsprechend dem οἷς Z. 7. — 235, 14 war Krügers sehr ansprechende Vermutung

1) Falsch 134, 19 ἐκτίσαστο ἐπὶ σοφία, denn ὄνομα κτᾶσθαι sagt man nicht, außerdem ist die Ergänzung zu groß, die Lücke in M faßt nach Sadée p. 219 11—12 Buchstaben, XXI bei R. scheint ein Druckfehler zu sein, ich habe mir seinerzeit aus Useners Apparat 11 notiert, also ist wohl zu schreiben ἔσχεν.

μαρτυροῦντα wenigstens zu erwähnen. — In dem Bruchstück des Philochoros 302 oben, über das U. v. Wilamowitz Herm. 34, 624 zu vergleichen ist, läßt sich die eine Schwierigkeit am besten heben, wenn man hinter τῷ δήμῳ — mit Reiske, wie ich nachträglich sehe — τὴν ἑλευθερίαν einschreibt, s. Diod. XX 46; anstatt des falschen βασιλεὺς ist vermutlich Ἀντιγόνου zu schreiben. — 304, 4 läßt sich δυσόριστον nicht verteidigen, es ist nicht von der ganzen Gattung die Rede, daß überhaupt der Charakter schwer zu bestimmen ist, sondern von dem einzelnen Deinarch, also δυσόριστος, wie schon Sadée und vor ihm Reiske vermutet haben ¹⁾).

Ein paar mal dagegen hat R. fremde Vermutungen in den Text gesetzt, wo die Ueberlieferung zu halten war, z. B. ist in der schwierigen, auch von R. nicht geheilten Stelle 12, 5 nicht mit Recht mit Taylor ἀκαιρολογίας statt ἀκυρολογίας geschrieben, denn davon ist hier überhaupt keine Rede, während in c. 3 des längern auseinander gesetzt ist, ein besondrer Vorzug des Lysias sei seine διὰ τῶν κνυρίων τε καὶ κοινῶν λέξις. Unnötig ist auch in dem Lysiasfragm. ²⁾

1) *Inutili coniecturarum mole adnotationem onerare noluimus* heißt es p. LXI, aber die Auswahl ist doch immerhin subjektiv; ich hoffe im vorstehenden mehrere zu Ehren gebracht zu haben, die R. gar nicht erwähnt. Dagegen hätte er andre fortlassen können, so 70, 22 Sylburgs τοῦ καὶ λυπήσαι, die auf Mißverständnis beruht, denn von Isokrates' tropischem Ausdruck sagt Dion. 56, 20 κέκραται συμμέτρως, dagegen von den Gorgianischen Figuren, den Antithesen, Parisosen u. dgl. 58, 2 λυπεῖ πολλάκις τὴν ἑλλην κατασκευὴν προοιστάμενος ταῖς ἀκοαῖς.

2) = fr. 75 Sch. Dies treffliche Stück lysianischer Erzählungskunst hat durch die Ungunst der Ueberlieferung besonders schwer gelitten, es enthält 6 größere Lücken, deren Ergänzung durch bloße Vermutung unmöglich ist. Nun hat es aber I. Bekker in einem Kommentar des Iohannes Sikeliotos zu Hermogenes περὶ εὐρέσεως entdeckt und daraus die Lücken vervollständigt. R. verweist diese Lesarten zum größten Teil in den Apparat, er scheint ihnen nicht zu trauen, und in der That 19 ἐδεήθη ἤκειν ἀτόν ἐπὶ κῶμον, das Bekker und Scheibe anstandslos aufgenommen haben, kann Lys. nicht geschrieben haben, aber tilgt man ἀτόν, so sehe ich nicht, was noch Anstoß erregen könnte. Und warum sollten die Lesarten nicht auf Ueberlieferung beruhen? Mag Ioh. selbst das Stück Dionys entlehnt, mag er einen ältern Mittelsmann benutzt haben, in beiden Fällen kann doch die Hs. des Dionys unversehrt gewesen sein. Kleine Fehler stecken allerdings fast überall: 15 ist nicht bloß ὡστε einzusetzen, sondern mit Scheibe ὡσθ' ὅτ', dann aber ist natürlich im folg. ἰδῶν unmöglich, doch scheint mir εἶδεν angemessener als Radermachers κατέλαβε, und zuletzt ist mit Cobet οἰκείων πίεται zu lesen; ἀλλήλοις aber, das Ioh. Z. 17 hat, möchte ich nicht mit R. in ἀλλήλων ändern, denn diese Form ist m. W. den Rednern fremd. Es wäre übrigens erwünscht, wenn jemand in die Schrift des Ioh. (Par. 2922, Walz Rhet. Gr. VI p. VIII) gelegentlich Einblick nehmen wollte.

Mit dieser Stelle korrespondiert offenbar c. 12 Anfang, wo auch eine sechsfache

150, 13 ἀπαλλαγείς mit Scheibe in διαλλαγείς geändert, denn ἀπαλλάττεσθαι giebt einen guten Sinn, es ist so viel wie παύεσθαι τῆς διαφορᾶς, διακρίνεσθαι, vgl. Plat. Euthyphr. 7^b, wo allerdings Hirschig mit alles nivellierender Kritik διαλλαγεῖμεν verlangt.

Doch die Schriften des Dionys sind schlecht überliefert und Aenderungen sind vielfach nötig, es fragt sich nur, welche? Wie könnte je ein Herausgeber auf allseitige Zustimmung rechnen! So muß ich denn auch R. öfter widersprechen, wie mißlich es auch ist, es ist ja ἀτεχνῶς ὥσπερ σκιαμαχεῖν κατηγοροῦντα, doch es ist einmal Sitte im kritischen Apparat keine Gründe anzugeben. Ich hebe ein paar Beispiele heraus: 45, 14 ergänzt R. die offenkundige Lücke mit Krüger τοιοῦτός τις ὁ ἀνὴρ ἐστίν, ἐν δὲ τοῖς ἐπιδεικτικοῖς, macht dann aber zu 20 auf die entstehende Schwierigkeit aufmerksam, die ihn nötigt ἢ Δημοσθένους zu tilgen, was sehr unwahrscheinlich ist, denn der Vergleich mit Demosthenes mußte Dionys näher liegen als mit Isokrates. R. macht aber selbst einen besseren Vorschlag, nur daß ich vorziehe ἐν δὲ τοῖς πανηγυρικοῖς τε καὶ συμβουλευτικοῖς zu schreiben, weil Dionys gleich darauf πανηγυρικός sagt; im folg. ist dann natürlich, mit Matthäi, παραδείγματα zu ändern. — 65, 20 braucht man keine Interpolation anzunehmen, Dionys giebt wie öfter den Inhalt recht frei an, nur muß es wohl heißen τὴν τάξιν λιπεῖν. — 95, 6 heißt es von Lysias' Sprache: ἡδονῇ τε καὶ χάριτι πολλῇ κέχρηται, R. vermutet scharfsinnig κεχορήγηται, nur paßt dies Verbum besser zu Personen, wie de vett. cens. 435, 4 Hypereides συνέσει πολλῇ κεχορήγηται oder 434, 9 von Aischines; deshalb habe ich an κέκραται gedacht, s. ebenda 432, 2 eben von Lysias μετὰ κεκραμένης τῆς κατὰ τὴν χάριν ἡδονῆς, de Isocr. 56, 20. — 225, 5 sagt Dionys von einer Demosthenesstelle τὰ μὲν ἄλλα ὀνόματα πάντα εὐφώνως τε σύγκειται καὶ ἡδέως τᾶς συγκεῖσθαι σφόδρα καὶ μαλακᾶς αὐτῶν εἶναι τὰς ἁρμονίας; hier ist συγκεῖσθαι augenscheinlich falsch und unter Einwirkung des vorhergehenden σύγκειται entstanden, R. schreibt συνεχεῖς, aber die Verderbnis erklärt sich leichter, wenn ein Verbum dastand, zumal da es im folg. entsprechend heißt δίστησι τὰς ἁρμονίας καὶ τραχείας φαίνεσθαι ποιεῖ, also ist unter Vgl. von 215, 7, de comp. 165, 5 συνεξέσθαι zu lesen, denn συνηλεῖσθαι liegt weiter ab. — 233, 21 ändert R. mit Krüger ποιῆται in ποιοῖτο, aber Sadées ποιήσαιτο ist wahrscheinlicher, es paßt besser zu ἐντείνας »angenommen jemand

Lücke ist, in M später teils aus einer Demostheneshs. ergänzt, teils aus Vermutung, nur Z. 10 war nicht so leicht zu helfen. R. hat im Text die Lücke zu groß angesetzt, ich wüßte nicht, was anders fehlen sollte, als etwa ἀπίκα oder μόνον; das noch zu findende Wort muß γέτονες γάρ entsprechen.

hätte keine Rücksicht genommen, wie es *ἀνάσχοιτο, προνοηθείη, στοχάσαιτο* heißt; auch läßt sich *διαφθείρη* 224, 2 ebenso leicht in *διαφθείραι* ändern, wie mit Sylburg in *διαφθείροι*. — 237, 11 hat M *ἐπι . . . σεται*, R. schlägt *ἐπισπάσεται* vor, aber das kann doch nur heißen 'sich hinreißen lassen', der Gedanke aber fordert 'sich täuschen lassen', wie schon Sylburg bemerkte, also *ἐπισφαλήσεται*, das freilich für die Lücke etwas zu groß erscheint. — 240, 6 hat R. den Zusammenhang verkannt, er behält *στρέφειν* bei und ändert Z. 10 *ἐναρμόττειν* in *ἐναρμόττων*, denn nicht das Hin- und Herwenden der Redeteile ist die Hauptsache, sondern die Einfügung von Versmaßen und Rhythmen in die politische Rede, also *στρέφων* — *ἐναρμόττειν*, eine Vermutung, die durch de comp. 207, 5 *ἐναρμόττειν ἐπειράτο τούτοις τοῖς τύποις τὰ κῶλα, στρέφων ἄνω καὶ κάτω τὰ ὀνόματα* bestätigt wird. — 245, 18 *ἔπειτα φησὶν οὐκ ἔχειν (?) ἐρεῖν ταῦθ' ὡσπερ δεινὰ καὶ πέρα δεινῶν, ὅμως ὀδύρεται πόλεων κατάλογον καὶ ταχέαν ἀναίρεσιν διεξιεισιν*. Um eine festere Verbindung der beiden Sätze herzustellen ändert R. *ἔπειτα* in *εἰτ' εἰ καὶ*, was mir unwahrscheinlich ist, einfacher ist es doch mit Reiske *φήσας* zu schreiben, oder *δ'* hinter *ὅμως* einzuschieben. Statt *ταχέαν* schreibt R. mit Usener *τελείαν*, dem Sinn gemäß und paläographisch nicht weit abliegend, denn *λ* und *χ* sehen sich oft sehr ähnlich (wie Sadée 363, 5 in M *ἐχαχίστων* verlesen hat, aber es ist ein *λ*, wie der Vergleich mit dem vorhergehenden *ἐκδηλότατα* lehrt), möglich aber erscheint es mir auch, daß Dionys *τραχέαν* schrieb. — 251, 21 verteidigt Dionys die Pleonasmen des Demosthenes gegen einige Redelehrer, die nicht geprüft hätten, warum er *εἰώθει πλεονάζειν ἐν τοῖς αὐτοῖς ὀνόμασιν*. Hier macht *αὐτοῖς* Schwierigkeiten, es kann schwerlich bedeuten *τὸ αὐτὸ πράγμα δηλοῦσι*, wie es Z. 10 hieß (*τὰ αὐτὰ σημαίνόμενα* sagt Tib. *περὶ σχημ.* VIII 564 W, *τὴν αὐτὴν δύναμιν ἔχοντα* Theon I 190 W), aber in Radermachers Konjektur *εἰώθει πλεονάζειν ἐνίοτε ἐν τοῖς ὀνόμασιν* verträgt sich *ἐνίοτε* nicht mit *εἰώθει*. Kann man nicht mit der einfachen Aenderung *τοιούτοις* helfen? — 306, 10 will R. für das unhaltbare *ἀρετὴν ἐνάργειαν* schreiben, das dem Gedanken angemessen ist, aber zu weit von der Ueberlieferung abliegt; man könnte eher *ἄραν* vermuten, vgl. 331, 15 *ἐπιτρέχει τις ἄρα τοῖς ἔργοις αὐτῶν καὶ χάρις*, 307, 15 *χάρις καὶ ἄρα*. — 310, 5 hätte R. nicht *συγγράφειν* aufnehmen sollen, sondern *συγγράφαι*, wie ebenfalls schon ein Gelehrter im Bodl. mg. vermutet hat, vgl. 303, 13 *ἄρξασθαι λέγοντες αὐτὸν λόγους συγγράφειν*, nur daß hier *ἄρξασθαι* durch *πρῶτον* ersetzt ist.

Zu thun bleibt noch viel für die Herstellung des Textes. Eindringliches Studium, das jetzt erst ermöglicht ist, wird noch manche

Schäden aufspüren, die bis jetzt unbemerkt sind. So heißt es 13, 15 von Lysias, man könne öfter meinen, er habe brauchbare Argumente übergangen, aber das thue er nicht aus Schwäche in der Erfindung, sondern weil er die Zeit bemesse, *πρὸς ὃν ἔδει γενέσθαι τοὺς λόγους*. Hier läßt sich ja *γενέσθαι* allenfalls verteidigen, aber zu *γίνεσθαι* paßte besser *ἀγῶνες*, s. Isai. bei Harp. s. *διαμεμετρομένη ἡμέρα*, durch eine geringfügige Aenderung (s. 35, 17 *λέγεσθαι*] *γενέσθαι* F) läßt sich der eigentliche Ausdruck herstellen, 408, 18, Arist. Staat d. Ath. p. 33, 30 *τὸ ὑδ[ω]ρ ἐνχέ[ουσι, πρὸ]ς δὲ δεῖ λέγειν τὰς δίκας*. — 121, 4 faßt Dionys die Unterschiede zwischen Lysias und Isaios zusammen, der eine trachte mehr nach der Wahrheit, der andre nach der Kunst *καὶ ὁ μὲν στοχάζεσθαι τοῦ χαριέντως, ὁ δὲ τοῦ δεινῶς*. Ueber den Sinn kann kein Zweifel bestehen, aber konnte denn Dionys so sagen? Strebte er nach Kürze wie Tacitus, so müßte man sich wohl oder übel damit abfinden, aber wie Dionys schreibt, das zeigen andre Stellen: 166, 8 *στοχαζομένη γὰρ τοῦ σαφοῦς ὀλιγορεῖ πολλάκις τοῦ μετρίου* oder 57, 8 *τοῦ γλαφυρῶς λέγειν στοχάζεται μᾶλλον ἢ τοῦ ἀφελῶς*. Darnach wird es sich wohl empfehlen *λέγειν* nach *χαριέντως* einzusetzen, der Ausfall eines Wortes gehört ja zu den häufigsten Fehlern. Wer diese Unterschiede, fährt Dionys fort, als klein und geringfügig übersehen wollte, der wäre nicht fähig sicher über sie zu urteilen, *denn*, so erwartet man, die Aehnlichkeiten werden ihn verwirren, aber das steht leider nicht da, sondern *ἀλλὰ γάρ, indessen ja*, was ich nicht verstehe. Wie zu helfen ist, weiß ich nicht, *κριτής* ist eine treffliche Besserung Krügers aus *κρατῆσαι*, daraus ist also noch *αι* überschüssig, in *ἀλλὰ* wird ein Adj. stecken, ob etwa *αι πολλὰι γὰρ [αι] ὁμοιότητες?* — Wie selbst der größten Sorgfalt und Aufmerksamkeit Fehler entgehen zeigt 238, 19 *ἡ ὅμοια παραλαμβάνουσα μέτρα καὶ ἔνθιμους τεταγμένους*, man braucht nicht eben viel in Dionys' Schriften gelesen zu haben, um zu wissen, daß allein *περιλαμβάνειν* richtig ist, wie gleich auf der folgenden Seite Z. 6 *ἐμπεριλαμβάνειν* steht. Zum Ueberfluß bemerke ich, daß das Richtige in der hier ausgeschriebenen Stelle de comp. 196, 16 erhalten ist.

Ueber den von Usener bearbeiteten Teil kann ich mich glücklicherweise kurz fassen. Nach der Lektüre nur weniger Seiten fällt ein Unterschied zwischen den beiden Gelehrten in die Augen: während R. jedes *σσ* in *ττ* verwandelt, läßt U. ruhig z. B. *γλωσσηματικός* neben *γλωττηματικός* stehen und führt auch sonst keine Uniformität durch, ja er duldet *Συρακόσσας* bei Thuk. 406, 1 und *πολλάκι* bei Demosth. 417, 3, nur *βύβλος* wird streng durchgeführt und *τέ-*

θηκεν, allerdings mehrfach aus der besten Hs.¹⁾ U. hatte insofern einen Vorteil vor Radermacher, als die Schriften über Thukydides vortrefflich von K. W. Krüger bearbeitet waren, aber wie viel hat er trotzdem noch für die Säuberung des Textes zu thun gehabt. Natürlich sind nicht alle seine Vorschläge gleich einleuchtend, manchmal steht es auch so, daß eine sichere Heilung überhaupt nicht möglich ist, an einigen Stellen wird man auch die Ueberlieferung halten können, nicht bloß, wo U. seine Vermutungen im Apparat vorträgt, z. B. 269, 19 (der enge Anschluß an den Inf. ist doch allzu häufig), 326, 4 (vgl. 349, 24), 332, 14 (vgl. 346, 15), 429, 18 (warum soll man denn das zutreffende und überdies seltne Wort ändern? *ἀντιμετατάξασθαι* sagt Dion. Archaeol. III 25, 1), 433, 8 (ähnlich strich Krüger 136, 6 *ποιούσιν*)²⁾, sondern auch wo er sie in den Text aufgenommen hat, so 327, 4, wo er, wie schon Weil bemerkt hat, den Gedanken mißverstanden hat, *καὶ οὐδ' οὗτος* hängt von *ἐπιτιμήσοντας* ab und setzt *ὅτι τολμῶμεν* fort, wie Z. 15 *ταύτας δὴ τὰς ἐπιτιμήσεις* beweist. — 268, 6 ist die Ueberlieferung *ἦλθεν εἰς τε Παλλήνην καὶ τὴν Βοττιαίαν*, nur B¹ hat *εἰς τὴν εἰς τὲ*, U. schreibt *εἰς τὴν τε*, aber *Παλλήνη* kann ohne Artikel stehen, vor *Βοττιαία* aber ist er gradeso unentbehrlich wie vor *Ἀττικῇ*, U. hätte deshalb auch Herwerdens falsche Vermutung gar nicht erwähnen sollen. 363, 15 dagegen *καὶ τὸ ἐμβριθὲς καὶ τὸ δεινὸν καὶ τὸ φοβερόν* klammert U. den Artikel vor *φοβερόν* ein, denn er fehlt in dem Br. an Amm. 425, 6, dort aber ist er eher einzusetzen, *φοβερόν* wird durch den Zusatz des Artikels von *δεινόν* geschieden, vgl. 23, 7 *οὐδὲ τὸ πικρόν ἢ τὸ δεινὸν ἢ τὸ φοβερόν*. Verteidigen muß ich den Artikel auch noch an einer andern Stelle 434, 6 *ἀντὶ τῶν σωμάτων πρᾶγμα γίνεται*, wo U. *ἀντὶ σωμάτων* schreibt; es heißt ja freilich in den allgemeinen Angaben *πράγματα ἀντὶ σωμάτων*, aber hier ist von dem speciellen Fall die Rede, *ἀντὶ τῶν σωμάτων* = anstatt der Personen, die eben erwähnt waren, nämlich Z. 2 *μέχρι μὲν οὖν τούτων τὸ σχῆμα τῆς λέξεως σφῆζει τὴν ἀκολουθίαν, ὡς ἐπὶ προσώπων ἀμφοτέρων κείμενον*. Dagegen scheint mir 363, 7 *τό τε πειρᾶσθαι . . . καὶ ἔτι προσδεχόμενον τι τὸν ἀκροατὴν ἀκούσεσθαι καταλείπειν* der Artikel, den U. vor *ἔτι* einsetzt, entbehrlich, denn abgesehen davon, daß die

1) Ob man recht daran thut *τέθεικεν* überall zu ändern, vermag ich nicht zu entscheiden, aber nicht billigen kann ich es, daß es R. in dem Bruchstück des Demetrios 298, 13 korrigieren will, in dem er Z. 19 *παριστάνειν* unangefochten läßt.

2) 275, 19 nimmt U. mit Recht eine Lücke an, nur hätte er nicht *ἐκδεδομένοι* vorschlagen sollen, das paßt zu *λόγοι*, nicht zu *ἀγῶνες*, sondern *τετελεσμένοι* (303, 21. 313, 21) oder *ἐπιτελεσμένοι* (277, 7) oder *εἰρηγται* (313, 3).

Stelle auch 424, 19 gradeso überliefert ist, giebt es genug andre Stellen, wo bei der Verbindung durch τε — καί das 2. Mal der Artikel fehlt; da R. erst kürzlich in dieser Zeitschrift (1899, 708 f.) darüber gehandelt hat, führe ich nur ein paar Beispiele aus Dionys an, 236, 21 ἡ συνδρομή τε καὶ πλεονασμός 266, 12 τῶν ἀναλυτικῶν τε καὶ μεθοδικῶν καὶ τοπικῶν, wonach 264, 13 περὶ τῆς ἀναλυτικῆς καὶ μεθοδικῆς πραγματείας zu bessern ist, 136, 12 μίγμα ἑκατέρων τῶν χαρακτήρων, τοῦ τε ὑψηλοῦ καὶ ἰσχυροῦ¹⁾, 303, 1 περὶ τῶν λόγων τῶν τε γνησίων αὐτοῦ καὶ μὴ, 432, 10 τό τε μετοχικὸν ὄνομα τὸ μενόντων καὶ ἀντονομαστικὸν τὸ ἡμῶν, wo die Apographa τὸ einsetzen²⁾. Ueberflüssig ist der Artikel auch 260, 15 χαριέστατος ἀπάντων λόγων, wo ihn U. mit Sylburg (wie 277, 3 nur λόγων zu ändern war), und Brief an Cn. Pomp. 782, 8, wo er ihn mit Herwerden eingesetzt hat, vgl. 15, 4. 17, 16. 29, 19. 334, 13, 335, 17. 417, 17, um nur ein paar Beispiele anzuführen. Ausgefallen ist der Artikel ja oft genug, eingesetzt hat ihn U. auch 398, 21 τὰς — δημηγορίας, ἃς διέθεντο Κλέων καὶ Διόδωτος (τὰς) ἐν τῇ τρίτῃ βύβλῳ, doch kann man auch diese Stellenangabe als Bemerkung eines Lesers streichen. Daß aber U. 336, 14 κατὰ τὰς ὥρας als Glossem einklammert kann ich nicht billigen; ist denn der Zusatz wirklich unnütz? liegt nicht in dem nachdrücklich ans Ende gestellten die Begründung? *non lucidior facta est distributio eo quod secundum tempestates eam instituit*, um Krügers Worte zu gebrauchen. — 341, 12 ὥστε μηδὲν δεῖν ἀπὸ τούτων ἀρχὴν ποιεῖσθαι schreibt U. μὴ δεῖν, aber s. 358, 23 ὥστε οὐδὲν δεῖ περὶ αὐτῶν ἐμὲ νυνὶ λέγειν, 130, 20 u. öfter οὐδὲν δέομαι. — 365, 9 ἦν δ' ἡ περιοχὴ ὠφελίμη κατεσκευάσθαι μὴ τοῦτον ὑπ' αὐτοῦ τὸν τρόπον, ἀλλὰ κοινότερον μᾶλλον καὶ ὠφελιμώτερον. Warum U. ἦδ' ἡ περιοχὴ ὠφέλε μὲν ändert weiß ich nicht, vielleicht weil er ὠφελίμη mit ὠφελιμώτερον für unvereinbar hält; aber gegen seine Aenderung spricht mancherlei: daß ἦδε sich auf das vorhergehende bezieht, ist ja nicht unerhört, aber konjicieren darf man es wohl nicht, was soll ferner μὲν? und wird das gradezu zu einer Wunschartikel gewordene ὠφέλε so gebraucht? ἤρμουτεν sagt Dionys in einem ähn-

1) Also auch 762, 16 mit Herwerden τῆς <τ'> ἰσχυρῆς καὶ ὑψηλῆς, nicht τῆς mit P. Die Verbindung τε καὶ erinnert mich übrigens auch an 754, 2 χρυσὸς ἐτέρῳ χρυσῷ παρατεθείς κρείττων τε καὶ χείρων εὐρίσκειται, wo U. εἶτε καὶ ändert; aber τε καὶ ist ganz richtig, es heißt: durch die Vergleichung wird der größere und geringere Wert des Goldes gefunden, ähnlich wie Lys. 31, 5 τοῦτοις μεγάλα τὰ διαφέροντά ἐστιν εὐ τε πρᾶττειν τὴν πόλιν τήνδε καὶ ἀνεπιτηδείως.

2) Vielleicht gilt das gleiche auch von der Verbindung durch καί — καί 371, 14 καὶ τὸ τῶν πολλῶν καὶ τῶν ὀλίγων τὴν ἀπὸ τὴν ὑπόληψιν ἔξει.

lichen Fall 431, 12; die Ueberlieferung dagegen giebt den guten Sinn: es wäre vorteilhaft, wenn.

Zuweilen sähe ich gern eine andre Konjektur im Text als die von U. aufgenommene. So schreibt er 414, 10 *ἐκ τῆς πολιτικῆς καὶ συνήθους τοῖς πολλοῖς ἀπαγγελίας* mit leichter Aenderung statt *πολλῆς* unter Verweisung auf 143, 11 *τοιαύτην καταλαβῶν τὴν πολιτικὴν λέξιν*, aber das Wort paßt hier nicht. Dionys will zeigen, daß Demosthenes ein Nachahmer des Thukydides sei und führt Beispiele an *ἃ παρὰ τὸν Θουκυδίδου κατεσκευάσται χαρακτηριστῆρα τὸν ἐν τῇ κοινῇ καὶ συνήθει διαλέκτῳ τὴν ἐξαλλαγὴν ἔχοντα*, wie er am Schluß des Abschnittes 417, 10 sagt (noch deutlicher über Dem. 145, 6 ff.), das besagt aber nicht *πολιτικὴ ἀπαγγελία*, sondern *κοινή*, wie Krüger änderte; diese Besserung wird bestätigt durch 415, 5 *καὶ γὰρ ἐνταῦθα πέπλεκται μὲν ἡ διάνοια πολυπλόκως, λέλεκται δ' ἐκ τῆς κοινότητος εἰς τὴν ἀσυνήθη φράσιν ἐκβεβηκότα*, vgl. auch 372, 9. — 426, 8 trifft *τὸ σύντομον* statt *τὸ σημαινόμενον* nicht den Gedanken, denn vom *σύντομον* ist gar nicht die Rede, es mißfällt auch der Wechsel des Subjekts. Was der Sinn ist, ergibt die Vergl. von 423, 3, wie schon Krüger sah; die Herstellung ist natürlich unsicher, nötig ist jedenfalls *ὄνομα*, also vielleicht *τὸ σημαινόμενον* (*εἰς ὄνομα συνάγων*). — 435, 4 schiebt U. *εἰ γὰρ τὸ οὐ χαλεπῶς ἀνίσταντο* ein und muß dann doppelt ändern *προστεθὲν* in *προσέθηκεν* und *σχηματισθὲν* in *ἐσχημάτισεν*, während sich doch nahezu von selbst ergibt *τὸ γὰρ . . . προστεθὲν*, wie natürlich längst, von Reiske, vermutet ist. Warum U. diesen Vorschlag nicht annahm, ist freilich klar, es ist der Subjektswechsel im folg., weshalb Reiske Z. 9 *ἡ δὲ παρεμβολή* wollte, eine gewiß leichtere Aenderung als die zweifache Useners, aber zu *πεποίηκεν* Z. 11 läßt sich denken Thukydides, wie es 146, 13 ganz ähnlich heißt: *οὐθὲν ἂν εἶχε περίεργον ἢ λέξις οὐδὲ σκολιόν, εἰ τοῦτον ἐξήνεγκε τὸν τρόπον*, nämli. Demosthenes.

Aufnahme verdient hätte m. Er. Herwerdens *παρακαλεῖ* 260, 19, wie Dion. stets das Präsens hat, Sylburgs *σημασίας* 363, 12, wie es an der andern Stelle steht. 403, 1 hat Sadée *ὧν ἐν τῷ μέλλειν ἔστιν ἢ ἰσχύς* emendiert *ἐν τῷ μέλλοντι ἔστιν*, aber ist nicht *μέλλειν ἔστιν* aus *μέλλοντι* entstanden? es ist die Umschreibung des thukydideischen *ἧς ἐν τῷ ἀπόρρῳ ἢ ἰσχύς* 403, 14. 404, 15. — Unter den fremdartigen, veralteten und schwer verständlichen Wörtern des Thukydides wird 425, 10 *ὁ ἐπιλογισμός* aufgeführt, das bei Thuk. nicht vorkommt; U. vermutet *ἐπηλύτης* unter Vergl. von Marcellinus 52, aber da heißt es *τὰ δὲ ποιηταῖς μέλει οἷον τὸ ἐπιλύξαι καὶ τὸ ἐπηλύται*, ist also hier nicht zu gebrauchen. Ich schlage vor

ἀναλογισμός zu lesen (Thuk. III 36, 4), ein immerhin seltenes Wort, von dem Pollux II 120 ausdrücklich zu bemerken für nötig erachtet, daß es Thuk. gebrauche.

Zum Schluß noch eine Schwierigkeit. In der Disposition, die Dionys im Eingang des Briefes an Ammaios über die Eigentümlichkeiten im Ausdruck des Thukydidēs giebt, stellt er als ersten Punkt auf: *ἐπὶ τῆς ἐκλογῆς τῶν ὀνομάτων τὴν τροπικὴν καὶ γλωττηματικὴν καὶ ἀπηρχαιωμένην καὶ ξένην λέξιν* (422, 17), es finden sich dann aber c. 3 nur Belege für veraltete Wörter, dann nicht etwa *τροπικά*, sondern *ποιητικά*, die vorher gar nicht erwähnt sind. Nun wäre ja die Veränderung von *τροπικὴν* in *ποιητικὴν* leicht genug, bedenklich macht nur, daß es auch 361, 5 überliefert ist, ebenso wie es 409, 20 heißt *τὴν φράσιν τὴν γλωττηματικὴν τε καὶ ἀπηρχαιωμένην καὶ τροπικὴν κτλ.* Halte ich aber 412, 8 *τὴν γλωσσηματικὴν καὶ ἀπηρχαιωμένην καὶ ποιητικὴν καὶ ξένην λέξιν* und 412, 26 *τὸ κατάγλωσσον τῆς λέξεως καὶ ξένον καὶ ποιητικόν* dagegen und berücksichtige, daß Dionys 363, 10 unter den vier Eigenschaften, die gleichsam des Geschichtschreibers *ἄργανα* seien, an die erste Stelle *τὸ ποιητικόν τῶν ὀνομάτων* stellt, 11, 10 von der *ποιητικῇ κατασκευῇ* des Thukydidēs spricht und 411, 9 fordert, des Geschichtschreibers Darstellung solle auch etwas Dichterisches haben, während er von dem tropischen Ausdruck, der ja in der That bei Thukydidēs nur sehr vereinzelt vorkommt, überhaupt gar nicht spricht, so sehe ich doch keinen andern Ausweg, als wenigstens an den zwei Stellen 422, 18 und 361, 5 *τροπικὴν* in *ποιητικὴν* zu ändern, 409, 20 ist nicht unmittelbar von Thukydidēs die Rede und könnte deshalb eher verteidigt werden.

Doch genug und übergenug von all diesen Einzelheiten! Möge U. Lust und Muße, Kraft und Gesundheit vergönnt sein neben seinen andern großen Arbeiten bald den zweiten Band fertig zu stellen!

Berlin, W, November 1900.

Karl Fuhr.

Lévi, S., La doctrine du sacrifice dans les Brāhmaṇas, (Bibliothèque de l'école des hautes études, sciences religieuses, XI vol.), Paris, Leroux. 1898. 8°. 181 S. Preis 5.50 M.

In diesem mir zur Besprechung angebotenen Werke hat der Verfasser einen ersten Versuch gemacht, dasselbe für die Brāhmaṇas zu unternehmen, was andere für die vedischen Hymnen versucht haben: aus ihnen und nur aus ihnen diejenigen theologischen Legenden, Auslegungen und Speculationen über das Opfer zusammenzustellen, die sich in mehreren Brāhmaṇas zugleich, wenn auch zuweilen in abweichender Redaction, vorfinden. Wenn sich eine Legende oder ein Deutungsversuch von rituellen Handlungen in mehreren zu verschiedenen Schulen gehörigen Brāhmaṇatexten zugleich findet, so zieht der Verf. die im Allgemeinen wohl richtige Folgerung, daß man das Recht hat, die betreffende Lehre für die officielle Brahmanistische zu halten. Freilich darf, nach meiner Ansicht, diese Schlußfolgerung nur im Allgemeinen für richtig gelten, da es ja sehr wohl denkbar ist, daß zwei Schulen spontan und unabhängig von einander eine gleiche Erklärung, Lehre oder Deutung gefunden haben, ebenso wie umgekehrt eine einzige Schule eine von altersher überlieferte Legende sehr wohl allein bewahrt haben kann. Der Verf. hat seine Untersuchung weislich auf die gedruckten Texte beschränkt¹⁾, und auch so war seine Arbeit keine leichte. Nur ein verhältnismäßig kleiner Theil dieser Texte liegt in Uebersetzung vor und der Bearbeiter dieser oft spitzfindigen theologischen Speculationen hat nicht bloß viele Schwierigkeiten exegetischer Art zu überwinden, sondern muß sich mit tüchtiger Energie und großer Ausdauer wappnen, um die nicht immer erquickliche Lectüre zu Ende zu führen. Die Einleitung (S. 3—12) enthält manche richtige Bemerkung. Treffend ist z. B. die S. 9 gemachte Aeußerung: »le sacrifice est une opération magique«, eine Bemerkung, die nach meiner Ansicht nicht nur für das Opfer der Brāhmaṇaperiode, sondern auch für das ganze indische Opfer zutrifft. Mit Freuden bemerkt man, daß unter den S. 6 behandelten Perioden der vedischen Litteratur die »Sūtra-periode« nicht mehr auftritt.

Was mir in dieser Einleitung zu fehlen scheint, ist eine für den nicht Eingeweihten kaum zu entbehrende Würdigung und Kritik der in den Brāhmaṇas enthaltenen Legenden, Erklärungen u. s. w. Es

1) Das Taittiriya-Āraṇyaka hätte auch mit in Betracht kommen sollen. Sein Inhalt ist ja zum größten Teil den späteren Partien des Śatapatha analog.

steht nämlich fest, daß nicht alles in unseren Brähmanas altererbt war, sondern unsere Theologen, die jede Thatsache, jede Kleinigkeit des Rituals zu erklären und zu motivieren bemüht waren, für ihre Erklärung auch manche Legende, manche Deutung ad hoc ersonnen und aus den Fingern gesogen haben. Daß hierbei die Etymologie à la Varro ein wichtiger Factor war, ist bekannt. Die Legende z. B. von der Entstehung der Heiligen (der *ṛṣi*) beruht auf der Etymologie (*ṛṣayah . . . tapasāriṣan*, Lévi, p. 13); ebenso die Legende von der Entstehung des Pferdes (*tad aśvayat tato 'śvaḥ samabhavat*, Lévi, p. 155). Es wird sogar den Thatsachen Gewalt angethan, um eine Erklärung des Rituals zu suchen. Soll man wirklich glauben, daß in rebus profanis der Inder den linken Zugochsen zuerst, den rechten zuletzt anspannte (L. p. 86), daß er den linken Backenbart zuerst, den rechten zuletzt kämte, daß er die Nägel zuerst der linken, dann der rechten Hand schnitt, daß er sich das linke Auge zuerst salbte? Die einmal vorgeschlagene Deutung wird durch Dick und Dünn angewendet, so z. B. bei der Erklärung der Thatsache, daß der zum Soma-Opfer geweihte Opferer (der *dīkṣita*) die Fäuste ballen soll, daß er sich nicht mit der Hand kratzen soll (Lévi, p. 104). Daß man zwei Arten von Legenden in den Brähmanas zu unterscheiden hat, hat Oertel (*The Jaiminīya Brāhmaṇa Version of the Dirghajihvi Legend*, Actes de l'onzième Congr. Intern. des Orientalistes, Paris 1897, p. 235) richtig ausgeführt: erstens diejenigen Legenden, die für »purely illustrative purposes« mitgetheilt werden, und zweitens die von Oertel als »exegetical legends« bezeichneten, welche der Autor eines Brāhmaṇa »by additions and alterations of his own makes completely suitable for his purpose«. Aus den hier gemachten Bemerkungen erhellt, daß nicht jede Ueberlieferung in unseren Brähmanas gleichen Werth hat, daß die Autoren ganz willkürlich e re nata das Ueberlieferte geändert oder Neues ersonnen haben, und daß es gewagt erscheinen könnte, aus solchen Speculationen die leitenden Gedanken herauszuschälen. Wie leicht man irre geführt werden kann, beweist das folgende Beispiel. In einem Brāhmaṇa wird als Motiv für das Umgürten der Gattin des Yajamāna beim gewöhnlichen Opfer angegeben: »das was bei der Gattin unterhalb des Nabels ist, ist unrein; diesen Theil von ihr scheidet er also durch den Gürtel ab«. Dieses Motiv wird von Lévi (p. 157) dazu verwerthet, den Haß der Priester gegen das Weib und die geringe Achtung, die ihm zuerkannt wurde, zu betonen. Auf eine solche Aeußerung ist aber nicht allzu viel Gewicht zu legen, denn wir sehen, daß sonst von dem Menschen im Allgemeinen dasselbe gesagt wird: *ūrdhvaṃ vai puruṣasya nābhyaḥ medhyam, avācīnam*

amedhyam, yan madhyataḥ saṃnahyati, medhyam caivāsyaṃmedhyam ca vyāvartayati (Taitt. Saṃh. VI. 1. 3. 4, vgl. Maitr. Saṃh. III. 6. 7, pag. 69, 8).

Wenn man also bemüht ist den Sinn des Rituals zu finden, so scheint es mir, daß diese theologischen Erklärungen der alten Brāhmaṇas mit großer Vorsicht und stetiger Kritik gebraucht werden müssen. Denn nicht alles was diese Ausleger im Ritual gesucht haben, ist auch immer darin zu finden. Sehr oft ist das von ihnen angegebene Motiv falsch, in vielen Fällen auch läßt sich vorläufig noch nicht entscheiden, ob sie Recht hatten oder nicht, in vielen Fällen hatten sie Recht. Lévis Buch ist somit für den, der die wirklichen, ursprünglichen Motive des Rituals sucht, von secundärer Bedeutung, wer aber darauf ausgeht, die altindische Religion zu erforschen, wird es mit Freuden begrüßen, weil es ihm die Kenntnis der Ideen einer wenig bearbeiteten Periode theils erschließt, theils in vorzüglicher Gruppierung vor Augen führt. Der Stoff ist mit großer Geschicklichkeit verarbeitet. Den von Barth im Bulletin des Religions de l'Inde (Revue de l'histoire des religions, Tome XXXIX, pp. 29—32) gemachten allgemeinen Bemerkungen füge ich die folgenden, einigen Details betreffenden, hinzu. An der Uebersetzung der zahlreichen Stellen wird nur wenig auszusetzen sein; *ahar ahaḥ soḥakuryād ā kṣāṭhat* (S. 78) lautet in der Uebersetzung: »tous les jours on fait les offrandes aux Dieux y compris le bois à brûler«, deutlicher wäre gewesen: »si ce ne soit qu'un morceau de bois à brûler«, vgl. Taitt. Ār. II. 10. 2: *yaḍ agnau juhoty api samidham, tad devayajñuḥ samtiṣṭhate*. Die Uebersetzung von *tam prokṣya paryagnim krtvā* (S. 119): »ils l'aspergèrent d'eau, la menèrent autour du feu« ist ein Versehen, statt: »ils portèrent autour d'elle un morceau de bois brûlant«; daß *nidhana* (S. 149) nicht »prélude«, sondern »finale d'un sāman« bedeutet, ist schon von Barth bemerkt. Ist in der Śatapatha-Stelle II. 5. 2. 20 (S. 156) *antaḥśulyā* richtig übersetzt durch »avec une piqûre au coeur«? In den zahlreichen langen Citaten sind mir nur wenig Druckfehler aufgefallen: *brūḥ* statt *bhūḥ* (S. 22); *samstutāv* statt *samsutāv* (S. 37, no. 7); *brahmaudam* statt *brahmaudanam* (S. 63, no. 2); *brūtva* statt *bhūtva* (S. 93, no. 3); *ya* statt *ye* (S. 96, no. 1); *akṣitim* statt *ākṣitim* (S. 109, no. 1); *vittha* statt *vettha* (ib.); *trbhīr* statt *tribhīr* (S. 131, no. 2); *napaśyan* statt *napaśyan* (S. 148, no. 1).

Breda, 4. Dec. 1899.

W. Caland.

Cornelius, H., Psychologie als Erfahrungswissenschaft. Leipzig, B. G. Teubner 1897, XV und 445 S. Preis 10 Mk.

Es ist ein gedankenreiches, eigenartiges und darum lesenswertes Buch, um welches Cornelius die deutsche Psychologie bereichert hat. Dieser Eindruck hat den Ref. während der ganzen anstrengenden Lectüre nicht verlassen, wie wesentlich auch seine eigenen Anschauungen von jenen der Standpunkt-Psychologie Cornelius' abweichen.

Was das Buch will, drückt der Autor im Vorworte (abweichend vom Titel) wie folgt aus: ›Dieses Buch soll nicht eine nach dem heutigen Stande der Wissenschaft vollständige Aufzählung und Darstellung der Thatsachen des psychischen Lebens und der zur Erklärung derselben aufgestellten Theorien geben. Seine Aufgabe ist vielmehr diejenige einer erkenntnistheoretischen Grundlegung der Psychologie: die Begründung einer rein empirischen Theorie der psychischen Thatsachen unter Ausschluß aller metaphysischen Voraussetzungen‹. Diese Aufgabe will der Autor durch eine vollständige und einfachste zusammenfassende Beschreibung lösen. — Erklärung, welche sich andere Psychologien zum weiteren Ziele setzen, ist für ihn (wie für Mach und Kirchhoff) nur ›Vereinfachung‹ in der Beschreibung oder die Zusammenfassung von Thatsachen ›mit anderweitig bekannten Thatsachen unter gemeinschaftliche Gesichtspunkte‹. Auch alle Feststellungen von Abhängigkeiten und psychischen Entwicklungen gehen in diesen weiten Begriff Erklärung ein.

Damit stellt sich Cornelius bewußt auf den bekannten Standpunkt, daß die Aufstellung von Causalrelationen nicht zur erfahrungsmäßigen Erklärung gehören, daß also die Causalität bereits hypothetische Annahme, natürliche Theorie, metaphysische Zuthat sei. Cornelius vermeidet denn auch mit auffälliger Consequenz bei seinen Beschreibungen die Worte ›Ursache‹ und ›Wirkung‹ und setzt überall, wo sonst Psychologen diese Bezeichnungen unbedenklich gebrauchen würden, ›Bedingung‹ und ›Bedingtes‹.

Hierzu sei dem Ref. eine Bemerkung gestattet. Wenn der Herr Autor die Causalität aus der grundlegenden Beschreibung des psychischen Befundes ausschaltet, so sollte er mit der Relation ›Bedingendes—Bedingtes‹ dasselbe thun. Es hieße der Begriffsbestimmung unerlaubte Gewalt anthun, aus der Relation Bedingendes—Bedingtes das Element des zureichenden Grundes, die Notwendigkeitsbeziehung hinausinterpretieren zu wollen. Diese Relation ist so gut außerempirisch wie die causale; es liegt eben begrifflich mehr in ihr als

der Ausdruck zeitlicher Coexistenz oder Succession. Diese Schwierigkeit schafft sich Cornelius selbst mit seinem freilich sehr achtungswürdigen horror metaphysici. Für uns Anderen, die wir uns mit der Forderung bescheiden, ein Weltmodell der psychischen Welt mit Hilfe des kleinsten Maßes offen bekannter metaphysischer Annahme darzustellen sind die Gefahren nicht größer als für Antimetaphysiker, die in Wahrheit Kryptometaphysiker sind.

Andrerseits müssen wir dem Herrn Autor Dank dafür wissen, daß er mit Entschiedenheit für den phänomenalen Dualismus eintritt, was ihn über alle ihm sonst verwandten Psychologen hinaushebt, welche die Doppelreihe der Erscheinungen durchaus nicht als empirisch gegeben finden wollen. Cornelius sagt ausdrücklich: »Die psychischen Erscheinungen sind zwar bis zu einem gewissen Grade wenigstens sicher abhängig von den physiologischen Vorgängen in der Nervensubstanz; aber sie sind mit denselben nicht identisch und die Beschreibung der einen ist nicht gleichbedeutend mit der Beschreibung der anderen«. So viel von der Einleitung.

Das erste Capitel des Werkes beginnt mit der Ausführung, daß der Inhalt unseres Lebens das unmittelbar Gegebene sei. Jede Erfahrungspsychologie habe vom Vorfinden auszugehen; vorgefunden werden aber ausschließlich Bewußtseinsinhalte. Inhalt, Gegenstand, Objekt, Erscheinung, Phänomen des Bewußtseins ist dasselbe (p. 13 f.), Die weiters zum Befund zählenden elementaren Thatsachen des Bewußtseinsverlaufes lassen sich nach dem Rückblick des Autors (p. 81) in folgender Weise zusammenfassen: »Die Unterscheidung größerer und geringerer Aehnlichkeiten unserer Bewußtseinsinhalte, die Thatsachen der Berührungsassociation und das Uebungsgesetz, die Abstraction, die verschiedenen Arten der Symbolik, die Genesis der Wahrnehmungsbegriffe und die darauf gegründete Prädication der Bewußtseinsinhalte; als die primitivste dieser letzteren Begriffsbildungen (?) hinwiederum trat uns diejenige entgegen, welche wir vollziehen, wo wir von Gefühlsbetonung unserer Erlebnisse sprechen, die ihrerseits in Combinationen mit den Thatsachen der Erinnerung zur Entstehung eines weiteren fundamentalen Phänomens, des Wunsches oder Strebungsgefühles Anlaß gibt«. — Von den einzelnen Erörterungen dieses Abschnittes scheinen dem Ref. die über das Gedächtnis und die Erinnerung, in der Cornelius den Begriff der Vorbereitung (im Gegensatze zum Eindruck) herausarbeitet, die gelungensten zu sein. Die hier bethätigte Gründlichkeit und Reinlichkeit der Gedankenentwicklung ist wahrhaft verdienstlich. Dabei hält sich Cornelius von der Neigung frei, eine eigene neue Termi-

nologie¹⁾, die nur Eingeweihten nach längerem Studieren und Ueben verständlich zu sein pflegt, einzuführen und findet mit einigen Receptionen üblicher Namen sein Auslangen. Statt ›bewußte‹ und ›unbewußte‹ setzt Cornelius ›beachtete‹ und ›nicht beachtete‹ Theilinhalte, ohne damit die Existenz von unbewußt Psychischem (›dem Hintergrund‹, der nur als Beeinflussung bewußter Inhalte in die Erscheinung tritt) leugnen zu wollen. In der Associations-Lehre stellt Cornelius das Gesetz der Gewohnheit oder Uebung als Grundgesetz auf und erklärt es aus einem Wahrscheinlichkeits-Zuwachs, der durch die relative Oftmaligkeit derselben Reihenfolge von Theilhalten in Complexen entstehen soll. Eine ausführliche Betrachtung widmet der Autor den Gestaltqualitäten, deren Bestehen er (mit Meinong, Ehrenfels und Höfler) anerkennt und legt überzeugend dar, wie ein Complex von Theilhalten neue Merkmale aufweise, die nicht durch bloße Summierung verstanden werden können. Die Ansicht, daß die Annahme von Gestaltqualitäten überflüssig sei, weil in ihnen Aehnlichkeitsrelationen der Theilhalte vorlägen, weist er als Misverständnis ab. Den Schluß des Abschnittes bildet eine kurze Charakteristik der Gefühle und Willensphänomene.

Gefühle sind nach Cornelius Prädikate (warum nicht Seiten?) unserer Erlebnisse und stellen die ›Gestaltqualitäten unseres jeweiligen Gesamt-Bewußtseinsinhaltes‹ dar (p. 76). Zum Willensphänomen leitet die Betrachtung über: ›Wenn ein gegenwärtig vorgefundener Inhalt als ein mit oder im Gegensatz zu unserem Willen vorhandener bezeichnet wird, so ist damit nichts anderes (?) ausgesagt, als daß wir beim Vorfinden dieses Inhaltes Lust oder Unlust empfinden‹ (p. 78). Im allgemeinen meine man indes, wo von Wollen die Rede ist, den Wunsch, den gegenwärtigen annehmliehen oder unannehmliehen Zustand festzuhalten oder wegzuräumen‹. Dieser Wunsch ist das primäre Phänomen, die Willenshandlung im engeren Sinne dagegen ein Erfahrungsproduct.

Mit den soeben skizzierten Gedankengängen des ersten und wichtigsten Capitels ist der Standpunkt des Verfassers bereits deutlich gegeben.

Er macht es sich zum Axiom, ausschließlich das psychisch Vorfindliche, dem noch keinerlei theoretische Bearbeitung anhaftet, als Bausteine der Psychologie zu verwerten. So voraussetzungslos und methodisch unanfechtbar auch der ›vorgefundene Inhalt‹ als Ausgangspunkt auf den ersten Blick erscheinen mag, so erweist er sich

1) Daß dem Buche ein Register fehlt, ist bei der großen Zahl definitiver Feststellungen immerhin zu bedauern.

doch bei näherem Zusehen — wie ein früherer Kritiker¹⁾ treffend bemerkt hat — als ein Gebilde weitgehender Abstractionsarbeit, welches sich jedenfalls nicht mit dem einer naiven Erfahrung primär Gegebenen deckt. Von dem ausgesprochen gegenständlichen Charakter der meisten Erlebnisse des nichtreflectierenden Empiristen ist in diesen »vorfindlichen Inhalten« eben nichts zu finden. — Für Cornelius ist es ferner eine Principienfrage, daß er (p. 137) Inhalt, Gegenstand, Object und Erscheinung des Bewußtseins ausdrücklich identifiziert. Der Ref. kann sich dieser Gleichsetzung nicht anschließen und pflichtet vielmehr der (von Twardowski als unumgänglich und bedeutsam erwiesenen) Unterscheidung von Inhalt und Gegenstand der Wahrnehmung bei.

Wichtiger als derartige Bedenken scheint jedoch dem Ref. ein anderer Umstand: der erfahrungswidrige Intellectualismus in der ganzen Grundlegung. In den Lehren von der Association, von den beachteten Theilhalten und von der Aufmerksamkeit ist keine Würdigung des beteiligten Gefühselementes zu bemerken. Der Begriff des Interesses bleibt außer Verwendung. Mit der Bezeichnung des Gefühles als Prädicat oder Gestaltqualität unserer Gesamt-Erlebnisse ist die Rolle des Gefühles im Bewußtseinsverlaufe in intellectualisierender Weise verwischt, umsomehr als eine explicierte Unterscheidung von actuellem Gefühl und Stimmung (welche das Seitenstück zur Gegenüberstellung von »beachtetem Theilinhalt« und »Hintergrund« hätte bilden können) nicht verwertet wird²⁾.

Im Berichte über das zweite Capitel des Corneliuschen Werkes können wir uns wesentlich kürzer fassen: Hier tritt die Aufstellung und Würdigung eines obersten Principis oder allgemeinen psychologischen Grundgesetzes in den Vordergrund, das der Verfasser als Einheitsprincip bezeichnet. Die Formulierung des gewiß hochwichtigen Oekonomie-Gesetzes durch Cornelius lautet: »Dieses Gesetz können wir dahin aussprechen, daß sich in unserem psychologischen Leben überall das Bestreben kundgibt, verschiedenartige Erlebnisse nach ihren Aehnlichkeiten unter gemeinschaftliche Symbole zusammenzufassen, oder, was dasselbe sagt, überall so viel als möglich das Gemeinsame des Verschiedenartigen durch ein zusammenfassendes Symbol zu bezeichnen«. Solche Zusammenfassungen finden

1) Ed. Martinak in der Zeitschrift f. d. öst. Gymnasium. Wien 1899, S. 352 f.

2) In der objectiv gehaltenen Kritik dieses Werkes, welche Prof. W. Stern (Breslau) geliefert hat, wird weiters mit Recht bemerkt, daß die Vernachlässigung des Gefühles im System auch äußerlich hervortrete, indem nur ein Capitel und zwar das letzte dem »Fühlen und Wollen« gewidmet erscheint. (Zeitschrift für Psych. u. Ph. der S. 6, Leipzig 1899, S. 181 ff.)

sich nach Cornelius beispielsweise im Wiedererkennen (bei welchem das gegenwärtige Gedächtnisbild zum Symbol eines früheren Erlebnisses wird), im Prozesse der Aehnlichkeitsassociation und in allen Fällen des Erklärens und Begreifens. Von früheren Psychologen und Naturforschern haben Berkeley, Kirchoff, Mach (als Denk-Oekonomie) und Avenarius (als Denken nach dem kleinsten Kraftmaß) die Bedeutung des Einheitsprincipes gewürdigt. Herbarts Apperceptions- und Verschmelzungs-Theorien, Benekes Gesetz der Anziehung des Gleichartigen können wenigstens als Anläufe in dieser Richtung gelten. Alle natürlichen und wissenschaftlichen Theorien überhaupt stellen nach Cornelius im Grunde nur praktische Anwendungen jenes obersten psychologischen Gesetzes dar.

Von den sogenannten ›natürlichen Theorien‹ bespricht Cornelius die Bildung des Dingbegriffes, die Ueberzeugung einer objectiven Existenz und die Statuierung der Causalität mit besonderer Ausführlichkeit. Der Dingbegriff wird in einer hier nicht wiederzugebenden Weise mit Hilfe ›des Mechanismus der Erwartung‹ entwickelt (p. 91 ff.). Die dingliche Existenz (nämlich das Dasein nicht gegenwärtig wahrgenommener Inhalte!) hält der Verfasser für ›eine Abbrueviatur, einen zusammenfassenden Ausdruck für die auf Grund früherer Erfahrungen thatsächlich gehegten, obzwar nicht einzeln jedesmal beurtheilten Erwartungen über die Möglichkeit der Wahrnehmung eines Inhaltes der betreffenden Art bei Erfüllung bestimmter Bedingungen‹ (p. 106).

Im dritten Capitel beschäftigt sich der Autor mit der psychologischen Analyse des Successiven, des Gleichzeitigen, der Vorbereitung, der Gestaltqualitäten unanalysierter Inhalte, mit der Aufmerksamkeit und den Wahrnehmungs-Kategorien, im vierten Capitel sodann mit der Empfindung, dem Gedächtnis und der Phantasie. Das fünfte Capitel ist der Besprechung der ›objectiven Welt‹ mit den bezüglichen Problemen des Dings an sich, des Innen und Außen, des objectiven Raumes und der objectiven Zeit gewidmet, woran sich noch kurze Betrachtungen über die psychophysischen Grundthat-sachen schließen. Von den hier entwickelten Meinungen dürften die Ablehnung des Nativismus bezüglich der Tiefenwahrnehmung und die Verwerfung der Lehre von den specifischen Sinnesenergien (wie dies schon Wundt gethan) das meiste Interesse beanspruchen.

Zu den Anschauungen des Verfassers über das Ding und dessen Existenz seien dem Ref. einige Bemerkungen gestattet. Nach Cornelius ist weder das ›Ding‹ überhaupt noch seine Existenz etwas primär Gegebenes, sondern ein Kunstproduct des erfahrungsmäßigen Denkens. Das Gleiche gilt für die Entgegenstellung von Subject

und Object, welche für die Mehrzahl der Psychologen (unter den neuesten auch für Jodl) eine grundlegende Voraussetzung aller Psychologie ist. Danach wäre also der ungelehrte Empirist zunächst im Ungewissen, ob Dinge und äußere Existenzen vorhanden seien oder nicht und müßte erst durch ziemlich verwickelte Erfahrungsoperationen zur Bildung dieser Begriffe gelangen, wengleich auf ›natürlichem Wege‹. Die ›vorgefundenen Bewußtseinsinhalte‹ aber mit ihrer skeptischen Färbung wären das ohne Abstractions- und Associationsfunction ›unmittelbar Gegebene‹. So scharfsinnig auch die Gedankenentwicklungen des Autors im Einzelnen befunden werden müssen — solche ›Standpunkte‹ erscheinen dem Ref. eben im Hinblick auf die Erfahrungs-Thatbestände einfach unannehmbar.

Was das sechste Capitel des Werkes anlangt, so hat es die Erörterung von Wahrheit und Irrthum zum Hauptgegenstande, wobei eine fruchtbare Sonderung des psychischen Verhaltens beim Sprechenden und beim Hörenden zur Durchführung gelangt. Der größte Theil der hier angestellten Untersuchungen ist übrigens aus des Verfassers Schrift über die Existentialurtheile bereits bekannt. Den Schluß des Capitels bilden einige Abschnitte über die Induction und das Causalgesetz, in denen eine treffende Definition der analytischen Urtheile, sowie der synthetischen Urtheile a priori entwickelt wird. Die ›Naturnothwendigkeit‹ erweist Cornelius als einen Ausdruck logischer Nothwendigkeit, bedingt durch die empirische Begriffsbildung. Wie schwankend dagegen die Stellung des Verf. zur Frage des Determinismus oder Indeterminismus im Wollen ist, mag so manchen Leser überraschen.

Im letzten Capitel endlich behandelt Cornelius das Fühlen und Wollen, den Wertbegriff, die Willenshandlung, das willkürliche Denken und Aufmerken, (welches für ihn eine Willenserscheinung ist) und in kurzen Andeutungen auch die moralischen Werturtheile, sowie den Schönheitsbegriff. Cornelius sagt hier in charakteristischer Weise: ›Wir würden also hienach allgemein als moralisch positiv zu bewertende Wollungen (und entsprechende Handlungen) diejenigen zu bezeichnen haben, deren Ziel nach dem Stande der jeweiligen Erfahrungen des wollenden Individuums als das relativ wertvollste erscheint, während als unmoralische Willensacte diejenigen betrachtet werden müßten, die auf von demselben Standpunkte aus als minderwertig zu beurtheilende Ziele gerichtet sind‹. Daraus fließt das Moralgesetz: ›Handle so, daß dein Ziel nach allen dir zur Zeit zur Verfügung stehenden Kenntnissen als das positiv wertvollste unter allen Zielen erscheint‹ (411). Daß dieser das fremde Wohl und Wehe ignorierende Standpunkt mit jenem Kants verwandt ist, drückt

der Verf. selbst aus: »Hier wie dort zeigt sich als moralisch das vernunftgemäße Wollen und Handeln im Gegensatz zum augenblicklichen sinnlichen Eindruck« (p. 412). Da bei diesem Erz-Intellectualismus und Subjectivismus dem Verf. selbst bange zu werden scheint, fügt er beruhigend hinzu: »Der consequente Egoismus muß nothwendig zugleich Altruismus sein, weil sich als constante Wertbegriffe mit fortschreitender Entwicklung der Erkenntnis nur diejenigen ergeben können, welche von individuellen Unterschieden unabhängig, also für jedes Individuum giltig sind«. Von irgend einem socialen Gesichtspunkt, vom Gefühl des ego und des alter, vom Leben und seinen Bedingungen ist in allen diesen Constructionen kein Sterbenswörtchen zu finden — so endet die Psychologie als Erfahrungswissenschaft!

Wer jedoch das *καθ' αὐτό* vom *κατὰ συμβεβηκός* zu sondern weiß, wird darüber nicht vergessen dürfen, welche Fülle von wertvollen Anregungen die erkenntnistheoretische Seite der Psychologie dem Verf. zu danken hat.

Wien, December 1899.

Jos. Clem. Kreibitz.

Gramzow, O., Friedrich Eduard Benekes Leben und Philosophie. Auf Grund neuer Quellen dargestellt. Bern, Steiger & Cie. 1899. VII u. 284 S. Preis 2,50 M. (Bernser Studien zur Philosophie und ihrer Geschichte. Herausg. von Ludwig Stein. Band XIII).

Die vorliegende Schrift ist ein Beitrag zum Verständnis und zur Würdigung eines Denkers, dessen Leben wegen fehlender Anerkennung von Seiten seiner Zeitgenossen einen tragischen Charakter bekam. Beneke ist einer der interessantesten Vorgänger der modernen Psychologie und empirisch-analytischen Philosophie; er steht daneben als einer der wenigen deutschen Philosophen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die in entscheidender Weise von der englischen Schule beeinflusst waren. Aus beiden Ursachen ist er dem Denken der Gegenwart ebenso sehr verwandt, wie er in seiner eigenen Zeit einsam und isoliert stehen mußte.

Der Verfasser gibt, zum Teil auf der Grundlage eines bisher nicht benutzten Materials, eine interessante Darstellung von Benekes Leben und Persönlichkeit. Es lag eben auch (wie er in der Vorrede sagt) in seiner Absicht, in der Biographie ein Stück angewandter Psychologie zu geben, und dieser Teil des Buches ist nach meiner Meinung besser als der rein philosophische. Besonders hebe ich die

gute Charakteristik und Erklärung der Haltung Benekes den Zeitbewegungen gegenüber hervor. Man hätte glauben können, daß Beneke als der geübte Psychologe die Zeiten und die Menschen besonders gut verstanden hätte. Hier kommt aber der arge Unterschied zwischen Theorie und Praxis hervor. Doch leistete sein psychologisches Beobachtungsvermögen (oder vielleicht richtiger: seine Beobachtungslust) ihm in seiner Jugend einen guten Dienst im Kampfe des Lebens. Er war als Freiwilliger in den Krieg 1815 gegangen, und daß er im Kampfe keine Furcht gefühlt hatte, erklärte er daraus, daß er immer sich selbst und seine Kameraden genau beobachtete, um die Wirkungen der ungewöhnlichen Eindrücke kennen zu lernen. Der Eifer im Beobachten ließ ihn also in der Gefahr kaltblütig sein. Es wäre interessant gewesen, hätte er uns eine Beschreibung der beobachteten Wirkungen gegeben, damit wir sie mit Goethes und Anderer Beschreibungen vergleichen könnten. — In dieser Weise half ihm also die Psychologie doch in seiner Jugend. Aber später ließ sie ihn ohne Hilfe im praktischen Leben. Ebenso wenig wie er die ganze romantisch-spekulative Bewegung auf dem Gebiete der Philosophie verstehen konnte, ebenso wenig verstand er die Begebenheiten in 1848 und den folgenden Jahren. Er litt selbst unter der Reaktion; aber er verstand weder sie noch die Revolution. Dr. Gramzow sagt mit Recht, daß, wenn er seine eigene Psychologie benutzt hätte, er den Begebenheiten und Zeitverhältnissen gegenüber nicht mit einem solchen Mangel von Verständnis gestanden haben würde. Jetzt nagte diese Isolierung, verbunden mit der Zurücksetzung, welche die herrschende spekulative Schule verursachte, und mit seiner — zum Theil durch Ueberanstrengung bewirkten — Krankhaftigkeit, an seiner Lebenskraft. Sein rätselhafter, noch unaufgeklärter Tod ist vielleicht durch die Muthlosigkeit, welche alle diese Ursachen bei dem hypochondrischen Manne hervorgerufen haben, bewirkt geworden.

Benekes Bestreben ging darauf aus, alle Philosophie auf Psychologie, und alle Psychologie wieder auf Erfahrung zu bauen. Er nannte sich selbst einen Schüler von Locke. Er stellt den richtigen methodologischen Grundsatz auf, daß die zusammengesetzteren Bewußtseinszustände durch die einfacheren erklärt werden sollten. Das Material für die psychologische Analyse holte er theils aus unmittelbarer Selbstbeobachtung, theils aus Biographien und anderen Werken, in denen die Menschennatur sich darstellt. Seine Methode ist also theils subjektiv, theils soziologisch. Aber er legt sein Material für die einzelnen psychologischen Sätze nicht ausdrücklich vor, so daß man klar sehen könnte, welches das Verhältnis zwischen dem Ge-

gebenen und dem daraus Geschlossenen sei. Er arbeitet außerdem mit verschiedenen Hypothesen, für die er keine nähere Begründung gibt.

Zur näheren Beleuchtung des Standpunkts Benekes vergleicht der Verf. ihn mit Hume, Herbart und Leibniz. Diese Vergleichen sind gewiß das Werthvollste in dieser Darstellung der Philosophie Benekes, und es ist in ihnen eine bedeutende Arbeit von der Hand des Verfassers niedergelegt.

An Leibniz erinnert Beneke durch die Art, in der er die Metaphysik und die Religion auf Psychologie gründet — nämlich durch Analogie. Unser eigenes Seelenleben fassen wir unmittelbar auf; das Materielle fassen wir dagegen nur mittelbar auf, und wir können es uns nur dadurch verständlich machen, daß wir es als ein Seelenleben in verschiedenen Abstufungen auffassen. Dieser Gedankengang, der zuerst bei Leibniz hervortritt und später namentlich von Lotze geltend gemacht ist, findet sich bei Beneke (zuerst in seiner Schrift über das Verhältnis zwischen Seele und Leib, später in seiner Religionsphilosophie) mit großer Klarheit. Er hat aber nicht das Bedürfnis, das bei Leibniz so stark hervortritt, die Kontinuität zwischen den verschiedenen Daseinsstufen festzuhalten. Andererseits geht Beneke so weit in seiner Würdigung der Bedeutung der Psychologie, daß er meint, diese Wissenschaft könne eine Vollkommenheit erreichen, der die Wissenschaft der materiellen Natur niemals fähig sein wird. Besonders meint Beneke, daß wir auf dem psychischen Gebiete eine klare Einsicht in das Kausalitätsverhältnis gewinnen können, während dieses Verhältnis nur hypothetisch auf dem materiellen Gebiete angewandt werden könne. Hier zeigt sich Beneke als Dogmatiker, und man sieht, daß ihm der Blick dafür fehlte, wie unvollkommen sowohl die Methode als das Material war, welche der Psychologie zum Gebote stehen.

In dem Vergleiche zwischen Beneke einerseits, Hume und Herbart andererseits, hebt der Verfasser, wie mir scheint, eine gewisse Unklarheit, die sich hier bei Beneke findet, nicht hinlänglich hervor. Hume und Herbart statuieren eine psychische Mechanik, und Beneke erklärt sich hierin mit ihnen einig. Er meint, daß das Produkt weder auf dem psychischen, noch auf dem materiellen Gebiete mehr als die Elemente enthält. Andererseits meint er, daß qualitative Aenderungen vorkommen, und sein Streben geht offenbar darauf aus, die Entwicklung des Seelenlebens als ein organisches Wachsthum aufzufassen. Die Empfindungen entstehen durch Wechselwirkung von Reiz und ›Urvermögen‹; — kann es nun aber dargethan werden, daß die Empfindung nur enthält, was sich vorher im ›Urvermögen‹

und im Reize fand? Beneke hat diese Frage gar nicht aufgeworfen. Ferner. Durch die Assimilation der Reize bilden sich neue ›Urvermögen‹; — aber kann man nun denken, daß diese neue Vermögen nicht mehr enthalten, als was sich in anderen Formen während der Aufnahme der Reize und während der Assimilation fand? — Besonders im Gegensatz zu Herbart tritt der morphologische und deskriptive Charakter der Benekeschen Psychologie bestimmt hervor. Wie der Verfasser richtig bemerkt, werden bei Herbart die psychischen Elemente (die ›Vorstellungen‹) nicht geändert, wenn sie vom Bewußtsein zum Unbewußtsein, oder umgekehrt, übergehen. Bei Beneke dagegen sind die psychischen Elemente selbst Produkte noch einfacherer Elemente (Reize und ›Urvermögen‹), und sie ändern sich durch wiederholtes Zusammenwirken dieser Elemente. Hier ist also die Analogie mit der Mechanik (oder Atomistik) nicht festgehalten, wie bei Herbart. Benekes psychische Elemente sind den organischen Zellen, nicht den physischen Atomen analog. — Es wäre von Bedeutung für das Verständnis von Benekes Philosophie gewesen, wenn der Verfasser diesen Punkt, und in Verbindung damit das ganze Verhältnis Benekes der Naturwissenschaft gegenüber genauer untersucht hätte.

Auf die speziellen psychologischen und pädagogischen Theorien Benekes geht der Verfasser nicht näher ein. Doch wäre es interessant gewesen, die Beiträge zur Theorie der Assoziation, der psychischen Relationen und der Verschiebungsprozesse, die sich in Benekes psychologischem Hauptwerke, den ›Psychologischen Skizzen‹, finden, genauer zu studieren. Ich habe in meinem philosophischen Seminar bemerkt, daß dieses Werk oft eine besondere Anziehung auf philosophische Studierende ausübt. — Auch die vielen gesunden Gedanken Benekes auf pädagogischem Gebiete verdienten eine ausführlichere Darstellung. Mit Recht hebt der Verfasser hervor, daß Beneke eine Wechselwirkung zwischen Psychologie und Pädagogik forderte. Er meinte nicht, daß die Pädagogik nichts Anderes wäre, als angewandte Psychologie; die Psychologen hätten viel von den praktischen Pädagogen zu lernen.

Ich habe nur noch eine kleine Notiz hinzuzufügen. Der Verfasser gibt interessante Aufschlüsse über Benekes Berührung mit englischen Forschern (Whewell, Herschel, Hamilton). Er hat übersehen, daß Beneke sich auch mit John Stuart Mill in Verbindung gesetzt hat. Mill schreibt im Jahre 1844 an Bain: ›Ich lese jetzt das Buch eines deutschen Professors, Namens Beneke, das er mir gesandt hat, nachdem er das meinige gelesen hat, und das mir vorher von Austin und Herschel als mit dem Geiste meiner Theorie

stimmend empfohlen war. Dies ist es auch, obwohl es mehr psychologisch ist, als es in meiner Absicht lag. Obgleich ich Vieles in seiner Psychologie ungesund finde, weil er das Prinzip der Assoziation nicht recht ergriffen hat (bisweilen ist er nahe daran) — so giebt es doch Vieles darin von suggestiver Wirkung. (Vergl. A. Bain: John Stuart Mill. London 1882. p. 79).

Obgleich das Buch von Dr. Gramzow verschiedene *pia desideria* zurückläßt, ist es doch ein guter Beitrag zur Geschichte der Philosophie und zur besseren Würdigung eines gründlichen und edlen Denkers, dessen tragisches Schicksal bei weitem nicht die einzige Ursache davon ist, daß sich ihm die Aufmerksamkeit immer mehr zuwendet. Nicht nur als Vorgänger, sondern auch wegen des noch immer bedeutungsvollen und lehrreichen Inhalts seiner Werke verdient Beneke studiert zu werden.

Kopenhagen.

Harald Höffding.

Harrisse, H., Découverte et Évolution cartographique de Terre-Neuve et des pays circonvoisins. 1497—1501—1769. Essais de géographie historique et documentaire. Paris, H. Welter; London, Henry Stevens, Son and Stiles. MDCCC. Gr. 4. LXXII + 420 pages; avec 26 planches hors texte et 162 extraits en facsimilés de cartes originales des XVI^e et XVII^e siècles; la plupart inédites. Prix 75 frcs.

Seit einem vollen Menschenalter sehen wir Henry Harrisse unermüdlich thätig in Herbeischaffung und Verarbeitung versteckten Materials zur Geschichte der Geographie im Zeitalter der Entdeckungen und darüber hinaus. Sein Vaterland Amerika steht dabei im Vordergrund seines Interesses. Ausgehend von grundlegenden rein bibliographischen Werken und der Herausgabe seltener Dokumente, wie der *Bibliotheca Americana Vetustissima* (1866, Additions 1872), der *Excerpta Colombiniana* (1887) etc. hat er sich anfangs mehr zur Aufgabe gestellt, Leben und Thaten einzelner Entdecker in neues Licht zu setzen, vor allem diejenigen des Columbus, Cabot, Vater und Sohn, Cortereal etc. Im Jahre 1892 trat er dann mit einem monumentalen Werk allgemeinerer Natur, *History of the Discovery of North-America*, hervor, welche eine sehr wertvolle *Cartographia Americana Vetustissima* enthielt und bereits den Eintritt in eine neue Periode historischer Forschungen erkennen ließ, bei denen das vergleichende Kartenstudium den Angelpunkt bildet.

Eine reife Frucht aus Jahre lang vorbereiteten und nun in glänzender Weise zum Abschluß gebrachten Studien bietet uns der Ver-

fasser in diesem neuen Werke. Es ist bezeichnender Weise dem Andenken Humboldts, Peschels und J. G. Kohls gewidmet. Der Gegenstand betrifft scheinbar eine engbegrenzte Einzelfrage: Entdeckung und kartographische Entwicklung von Neufundland von Cabot bis Cook. Aber ganz abgesehen von der Weite der Gesichtspunkte und der erstaunlichen Belesenheit, sowie der Heranziehung der entlegensten Litteratur muß das Unternehmen an sich als ein bedeutender Schritt vorwärts auf einem noch viel zu oberflächlich behandelten Gebiet betrachtet werden, nämlich der Forschung nach den Quellen und der gegenseitigen Abhängigkeit kartographischer Produktionen jener ältern Zeit. Gewiß fehlt es nicht an einzelnen erfolgreichen Versuchen in dieser Hinsicht. Nordenskiölds Periplus enthält ausgezeichnete Anfänge in besagter Richtung, in dem er den Norden Europas, die Küsten Asiens und Afrikas in großen Zügen und an der Hand zahlreicher im Bild wiedergegebener Belege nach der Entwicklung kartographischer Darstellungen an uns vorüber führt. Aber man muß Henry Harrisse durchaus recht geben, wenn er in der Einleitung meint, daß die Geographie »*considerée comme science connexe de l'histoire doit être étudiée dorénavant, dans ses origines et ses développements*«. Er verlangt »*la chronologie graphique des principales configurations; du cours des grands fleuves; de l'emplacement des villes importantes à toutes les époques, selon l'idée qu'en avaient conçue les anciens géographes et comme les exposent leurs oeuvres*«.

Die Methode, die dem Verfasser hierbei vorschwebt, kann freilich erschöpfend von einem Einzelnen immer nur für ein kleines Gebiet durchgeführt werden. Er will ein Beispiel dieses grundlegenden Verfahrens geben und wählt dazu Neufundland und die umgebenden Küsten.

Wenn sich Harrisse bei manchen seiner großen Sammelwerke oft auf eine allseitig prüfende und kritisch beleuchtende Zusammenstellung der wichtigsten Dokumente litterarischer oder kartographischer Natur beschränkte, so liegt, obwohl die Analyse des herbeigeschafften Materials naturgemäß auch diesmal den größten Teil des prächtig ausgestatteten Werkes ausmacht, doch dessen Hauptwert nicht hierin. Ref. erblickt ihn vielmehr in den Darlegungen der nach Abschluß des Werkes geschriebenen, 70 Seiten umfassenden Einleitung, zu der wir freilich manche Kapitel im Haupttext unmittelbar heranziehen müssen.

Diese Introduction, überschrieben »*Les Sources: les Anglais, les Portugais, les Français, les Espagnols, les Basques, les Hollandais et les Italiens*« bietet in klarster Darlegung und knappem, nie ermüdendem Stil eine quellenmäßige Geschichte des Anteils, den alle die

genannten Nationen an der Entdeckung und Aufschließung der nordöstlichen Küsten Amerikas haben. Doch treten weniger die Einzelfahrten und deren Resultate, als die sie in Bewegung setzenden Momente im Vaterland in den Vordergrund. Meisterhaft werden sowohl die politisch-wirtschaftlichen Verhältnisse der sich an der Erforschung beteiligenden Staaten, als besonders der Auf- und Niedergang aller der Hafenstädte oder Küstenstriche geschildert, von denen Expeditionen ausgehen oder die sich in den Aufgaben ablösen.

Dabei fallen neue Schlaglichter auf die Entwicklung hydrographischer oder nautischer Institute in England, Spanien, Portugal, Frankreich, den Niederlanden und auf die Zeiten, in denen hier oder dort Seekarten von maßgebendem Wert und Einfluß entstanden oder deren Herstellung in ganzen Schulen gepflegt wurde; die einzelnen Autoren finden dabei eine gründliche Würdigung.

Indem der Verfasser es sich aber zum Ziel setzt möglichst sämtliche Darstellungen seines Forschungsgebietes im XVI. und XVII. Jahrhundert in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit und Beeinflussung einer Prüfung zu unterziehen, wird das Werk zu einem hochwichtigen Beitrag auch der binnenländischen Kartographie, insbesondere während der deutschen Renaissance.

Der Ausgangspunkt ist für HARRISSE die Annahme, daß, entgegen einer sehr verbreiteten Meinung, sich die Seefahrer des XVten Jahrhunderts sehr bald überzeugt hätten — Christoph Columbus nicht ausgeschlossen —, daß die neu entdeckten Küsten nicht Cathay, sondern ein bisher ganz unbekanntes, von Asien getrenntes Land, ein neuer Erdteil seien. Diese Ueberzeugung läßt sich bereits für die Zeit seit 1498 feststellen. Die Mehrzahl der Kartographen schloß sich ihr freilich erst später an, um sie auch nachmals mehrfach zu verlassen und wieder aufzunehmen. Treu blieben ihr im wesentlichen nur die Portugiesen und durch sie veranlaßt die Kartographen von Dieppe (p. 145). Die Engländer haben in jenen Gegenden immer nur den Weg nach Cathay gesucht. Der Punkt, an welchem John Cabot die Küsten 1497 und 1498 berührte, läßt sich nicht feststellen. (Die Darlegungen, durch welche Sebastian Cabots Behauptungen eigener Entdeckungen in jenem Teil von Nordamerika zurückgewiesen werden, sind uns aus den zahlreichen früheren Schriften des Verfassers bekannt). Nach einigen weitern unbedeutenden Fahrten von Bristol aus traten die Engländer staatlicherseits für fast zwei Jahrhunderte von diesem Schauplatz zurück. Bis zum Frieden von Utrecht (1713) war Neufundland für England nur *une quantité négligeable* (p. XIII).

Die Gesamtdarstellung des Werkes zerfällt in zwei Teile von

ungleichem Umfang; der erste behandelt die Zeit von Juan de la Cosa bis Caspar Viegas (1200—1534), S. 3—134, der zweite von Cartier bis Cook (1534—1769), S. 135—354.

Ausführlich verweilt der Verfasser bei Cosas bekannter Karte von 1500; das nordwestliche Viertel der Karte ist in sauberem Facsimile (Heliotypie) beigelegt, freilich stark verkleinert. Es ist, nach Meinung des Referenten, mißlich, daß die europäisch-afrikanischen Gegengestade bei dieser und andern Karten des Werkes nicht mehr auf dem gleichen Blatt zur Darstellung kommen. Unbedingt ist dies erforderlich, wenn auf die Gesamtauffassung eines Kartographen vom ›Weltbild‹ geschlossen werden soll. Harrisse versucht die geographische Lage der von Cabot entdeckten und auf Cosas Karten dargestellten Küstenstrecke annähernd zu bestimmen, jedoch nach eigenem Geständnis ohne befriedigenden Erfolg.

Hiebei geht der gelehrte Verfasser freilich meiner Meinung nach von einer falschen Prämisse aus. Die Karte enthält bekanntlich noch keine Breitenskala und selbstverständlich auch keine Meridianlinien. Auf die erstere kann man jedoch mittelst der auf der Karte gezeichneten Linien des Aequators und Wendekreises und des üblichen Meilenmaßstabes mit genügender Sicherheit schließen. Harrisse nimmt das Spatium (division de l'échelle) von 50 Miglien zu 40 Seemeilen (minutes) an, was zulässig erscheint (da 50 M. à 1,48 km = 74 Kil. sind). Aber indem der Verfasser auch die Längengrade zu 40 Seemeilen rechnet, stempelt er die Karte ohne weiteres zu einer quadratischen Plattkarte für den Aequator als Mittellinie (d. h. als Berührungslinie des zugehörigen Cylinders). Das dürfte sicher ein Anachronismus sein. Cosas Karte muß meines Erachtens noch als eine Kombination mehrerer Plattkarten für verschiedene Mittelbreiten zu einem Bilde aufgefaßt werden, ohne daß eine Uebertragung in ein einziges (ideelles) Hauptnetz vorgenommen ward. Die Karte John Cabots, welche Cosa gesehen haben soll, wird sicher eine Plattkarte für die Mittelbreite von Südengland, sagen wir rund für 48° Br. (für welche ein Längengrad sich zum Breitengrad wie 2 : 3 verhält), gewesen sein. In dieser wird Cabots nächster Festlandspunkt (Cavo da Inghilterra) in einem Abstand von rund 2000 Miglien (= 40 ›divisions de l'échelle‹ von Englands Westküste gezeichnet gewesen sein und etwa in gleicher Breite mit Bristol. Das sind rund 3000 Kilometer oder 1600 Seemeilen (minutes) und dieser Abstand bleibt für Cap Race nicht allzuweit hinter der wahren Entfernung von England zurück. In diesem selben Maße ward das Bild der Cabotschen Karte auf die Cosasche übertragen, ohne daß die ostwestliche Entfernung, entsprechend einer Cylinder-

projektion für den Aequator als Mittelbreite, um das erforderliche Drittel (3:2) vergrößert worden wäre (in 3000 Miglien = 4500 Kilometer). Die Beweise für diese Auffassung der ersten Weltkarten im 16. Jahrh., daß sie nämlich aus Plattkarten verschiedener Mittelbreiten zusammengesetzt sind, ohne daß das Material in ein einheitliches Netz eines walzenförmigen Kartenentwurfs gezeichnet worden wäre, kann hier nicht gegeben werden. Es sollte durch diese Darlegung nur der Einwurf gegen das Verfahren des Verfassers erhoben werden, daß er die geographische Länge der Cabotküsten auf Cosas Karte von Westen her (vom Meridian von Venezuela aus) zu berechnen sucht, während die zu Südamerika und zu jenen Küsten Nordamerikas gehörigen gemeinsamen Meridiane nicht als senkrechte gerade Linien, sondern als stark nach Osten gebogene Linien gezeichnet werden müßten. Cosa hat sich also das Cavo da Inghilterra gar nicht so weit östlich liegend gedacht, wie seine Karte es scheinbar anzeigt, sondern jedenfalls viel westlicher als — auf moderne Längen übertragen — auf dem 33° W., wie Harris' Rechnung (p. 20) ergibt.

Kehren wir nach dieser kleinen Abschweifung zum Hauptwerk zurück, so kann es nicht Aufgabe dieser Anzeige sein, dem Verfasser auf dem weiten Gang durch bekannteres und neues Material, welches er für seine Frage bearbeitet, zu begleiten. Bei seiner ausgebreiteten Kenntnis der Fundstätten dieser alten wertvollen Dokumente, seinen nahen Beziehungen zu allen größern Bibliotheken und Instituten Europas, am Sitze einer der reichsten Sammlungen dieser Art in der Bibliothèque Nationale und andern Sammlungen zu Paris bereichert er unsere Kenntnisse durch manchen Hinweis oder die Analyse bisher unbekannt gebliebener Karten. Die 26 Tafeln geben meist außerordentlich klare Facsimilebilder in trefflichen Heliotypen wieder, zuweilen freilich in zu kleinem Maßstabe, um die Legenden lesen zu können. Eine mit dem Zweck des Werkes eng zusammenhängende Beigabe sind die mehr als hundert Skizzen von Einzelpartien der Umrisslinien Neufundlands nach den verschiedenen Karten, um daran die Entwicklung der Bilder möglichst exakt nachzuweisen. Sie rühren, soviel dem Ref. bekannt, sämtlich von der kunstfertigen Hand des fleißigen Verfassers her, dem auch in seinem 71. Lebensjahr noch ein scharfes Auge zur Verfügung steht, ohne das derartige vergleichende (kartographische Studien kaum unternommen werden können.

Was nun die Geschichte der Entdeckungen und Namengebung betrifft, so gipfelt die Untersuchung einmal in dem Nachweis des

hervorragenden Anteils, den Portugal sei es von heimischen Häfen oder von den Azoren aus seit den Zeiten der Cortereals an dem Fischfang auf den Neufundlandbänken genommen hat, ohne daß während eines ganzen Jahrhunderts die Tudors dagegen einen Protest erhoben hätten (p. XXIV). Noch am Ende des XVII. Jahrhunderts erkannte England die Rechte Portugals auf gewisse Küstenstriche der Insel an, woraus es sich erklärt, daß manche Namen portugiesischen Ursprungs sich erhalten haben (p. 313). Erst im Jahre 1541 erscheint auf der Karte Desliens' von Dieppe die Insel vom Festland getrennt. Die geringe Ausdehnung, welche die Karten portugiesischen Ursprungs den Küsten im Süden von Neufundland geben, führt Harrisse auf die Furcht der Portugiesen zurück, damit in die Domaine der Spanier zu kommen, denn der bekannte Vertrag von Tordesillas hatte ersteren in Nordamerika nichts belassen, was südlicher als $44 \frac{1}{2}^{\circ}$ lag (p. 76).

Den Portugiesen wird auch das Verdienst zuerkannt, mindestens bis 1541 Labrador zuerst erforscht zu haben.

Schon seit dem ersten Viertel des XVI. Jahrhunderts beteiligen sich Schiffer aus den Häfen der Normandie, Bretagne, des Bordelais am Fang des Stockfisches, woraus sich die Eigenartigkeit französischer und später holländischer Küstenzeichnung für diese Gebiete ergibt (p. XXX).

Als Beispiel der Gründlichkeit, mit welcher Herkunft und Bedeutung einzelner Küstenformen oder Namen verfolgt werden, kann die Erörterung über das Land (Fluß, Stadt) »Norembegue« oder Anorambegue (p. 149 f.) gelten. Dem Verfasser des »*discorso d'un gran capitano di mare Francese del luoco di Dieppa*«, welchen Ramusio (1565) erwähnt, nachzuspüren, war für den ausgesprochenen Forschertrieb und die Ausdauer von Henry Harrisse eine lohnende Aufgabe. Er findet ihn in Uebereinstimmung mit Ch. Schefer (1883) in Pierre Crignon von Dieppe, dem Freund und Gefährten der Parmentiers (1529). Auf diesen wird die erste Erwähnung des Namens Norembegue zurückgeführt (1539) und dann bis zu seinem Verschwinden verfolgt. Die Diepper haben ihn also auf dem Gewissen. Es kann sich nur um einen mißverstandenen Indianer-Namen handeln¹⁾.

So ließen sich noch zahlreiche Beispiele minutiösester Forschung

1) Auf S. 156 unten muß es bei der Abreise der Capitäne Alfonse von Saintonge offenbar heißen »le 16 avril 1542« statt le 16 août 1542, da sogleich folgt »après Pâques, qui tomba le 9 de ce mois«, und die Ankunft in Terre-Neuve auf den 7 Juin 1542 gesetzt wird.

Hierbei mögen noch zwei Druckfehler korrigiert werden. S. IX. Z. 11 v. o. lies Sebastian Cabot statt Jean; S. XIV. Note 2 lies 1498 statt 1898.

anführen, die in die Darstellung eingewebt sind und von dem sich in die Lektüre vertiefenden Leser mit steigendem Interesse gelesen werden dürften.

Doch es genügt um den Wert dieser gründlichen und reichhaltigen Arbeit zu kennzeichnen, die sich würdig den ältern Werken anreicht. Ein ausführliches Resumé erleichtert die Auffindung der einzelnen Neuheiten, die in dem Werke niedergelegt sind, indem dabei zugleich auf die wichtigsten Belege hingewiesen wird.

Nicht ohne Interesse ist die am Schluß gegebene Uebersicht über sämtliche Schriften und Aufsätze des so ungemein produktiven Autors. Durch seine langjährigen Beschäftigungen mit diesen alten Urkunden ist er wie wenige befähigt ihre Echtheit zu prüfen und festzustellen. Seit sich in Folge der erhöhten Nachfrage nach älteren Drucken und Handzeichnungen von Kartenwerken und Pamphleten kosmographischer Natur aus dem Zeitalter der Entdeckungen und der Inkunablenlitteratur in Italien Werkstätten von Falsifikaten erhoben haben, denen schon manche Liebhaber oder auch tüchtige Kenner zum Opfer gefallen sind, ist es doppelt dankenswert, wenn eine bibliographische Kraft ersten Ranges, wie Henry Harrisse, sich in den Dienst der Entlarvung dieser Fabrikate stellt. Er weist in dem besprochenen Werke nach, daß die 1899 durch Jaques Rosenthal für 3000 Mark verkaufte Portulankarte eines (bisher unbekanntes) Kartographen fra Bono Arigoni, Venetia vom Jahre 1511, eine Fälschung ist (p. LXX). Wir sehen daher auch der bereits angekündigten Schrift »Apocrypha americana«, in der zwei gerichtliche Entscheidungen zu Gunsten eines für enormen Preis verkauften Pamphlets, das als Falsificat nachgewiesen werden kann, beleuchtet werden sollen, mit Spannung entgegen.

Göttingen, Nov. 1900.

Hermann Wagner.

Brandenburg, E., Moritz von Sachsen. Erster Band: Bis zur Wittenberger Kapitulation (1547). Leipzig, B. G. Teubner, 1898. VIII 558 S. 8°. Preis 12 M.

Brandenburg, E., Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen. Erster Band: Bis zum Ende des Jahres 1548. Leipzig, B. G. Teubner, 1900. XXIV 761 S. gr. 8°. Preis 24 M.

I. Wir machen uns keiner Ungerechtigkeit gegen die älteren Geschichtschreiber schuldig, wenn wir in diesem Werk die erste wirkliche Biographie des viel umstrittenen Fürsten begrüßen; und dem Urteil, daß in ihr die bedeutendste Erscheinung der letzten

Jahre auf dem Gebiet der Reformationsgeschichte vorliegt, thut selbst die Klage keinen Eintrag, daß die Biographie reichlich belastet ist mit Erörterungen über die allgemeine Reformationsgeschichte und die besondere Geschichte der sächsischen Territorien. Denn was unter dem Gesichtspunkt der Oekonomie einer biographischen Darstellung zu bemängeln wäre, vertritt sich selbst durch seinen absoluten Wert. Das ganze Buch zeugt von sorgfältigster Arbeit und besonnener Durchdringung des Stoffes. Freilich auch von großer Nüchternheit, wie denn künstlerische Mittel der Disposition auch an Brennpunkten des Interesses gänzlich verschmäh sind. Wir dürfen ja wieder literarische Ansprüche stellen an die gelehrte Darstellung. So weit sie auf Reinheit und Klarheit der Sprache gehen, werden sie durch den Verf. vollauf befriedigt; soweit sie sich auf Lebendigkeit und Fluß der Gesamtdarstellung erstrecken, bleibt etwas zu wünschen. Uebrigens gleichen sich Vorzüge und Mängel der schriftstellerischen Persönlichkeit aus. Für den Reichtum des Materials und die unermüdlige kritische Wachsamkeit nehmen wir schon einige Nüchternheit mit in den Kauf; nur hätte der Verf. sein Buch durchweg etwas mehr vom Detail im eigentlichsten Sinne befreien sollen; er hätte das um so mehr, als er sich in der gewiß beneidenswerten Lage befand, gleichzeitig eine Sammlung von Urkunden und Akten zur Geschichte des Herzogs und Kurfürsten Moritz für die Sächsische historische Kommission herauszugeben (über deren ersten Band unten noch des näheren berichtet werden soll). Durch strengere Sichtung und Handhabung des Stoffes hätte das Werk an Wert und an Lesern gewonnen.

Die Erzählung des vorliegenden Bandes begleitet den Herzog Moritz bis auf die Höhe seines Lebens, bis zum Erwerb der Kurwürde und der Kurlande. Was von seinem Leben noch aussteht, soll in einem zweiten Bande dargestellt werden: sechs inhaltreiche Jahre, erfüllt von dem Bemühen, das nur zu leicht Gewonnene im Spiel der Politik und des Feldes zu behaupten; ein Bemühen, das jene denkwürdigen Vorstöße und Kompromisse erzeugte, die so sehr im Mittelpunkte der allgemeinen Geschichte stehen, daß ihre Darstellung sich mit Fug und Recht zur Reichsgeschichte wird erweitern müssen. Für die frühere Periode gilt das Gegenteil. Bis zur Wittenberger Kapitulation ist Moritz' Geschichte fast ganz aus den kleineren Verhältnissen seiner Lande zu begreifen und (das ist Brandenburgs Grundgedanke) erst aus dieser Geschichte auch das Werden der Persönlichkeit des jungen Herzogs. Ranke hat einst (Ref.-Gesch. V 238) im Rückblick auf das spätere Wirken des Kurfürsten Moritz die Persönlichkeit als Ganzes hingenommen und die

Charakteristik gegeben, die sich im ganzen bis auf Bezold behauptet hat, ob ihr auch Cornelius längst den schärfsten Widerspruch entgegengehalten hatte. Ranke schrieb: »eine Natur derengleichen wir in Deutschland nicht finden, so bedächtig und geheimnisvoll, mit so vorschauendem Blick in die Zukunft und bei der Ausführung so vollkommen bei der Sache, — durch sein Dasein als eingreifende Kraft bedeutend«. Brandenburg findet die geheimnisvoll treibenden Kräfte nicht in der Person seines Helden. Sein Moritz ist ein Mensch von einfacher Psychologie, eine Natur von derbem Realismus, gutem Intellekt, etwas vorschnellen Entschlüssen, aber keineswegs von Haus aus bedeutend, — erst durch Glück und Erfahrung gewitzigt und emporgebracht. So wird der Mann des öfteren auf diesen Blättern mit kühlem Realismus hingezeichnet. Er verliert als Persönlichkeit. Umgebung und Verhältnisse gewinnen an Interesse.

Die Geschichte der albertinischen Lande in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts ist thatsächlich der Hauptinhalt dieses Bandes. Wir können für die eingehende Darstellung der territorialen Verhältnisse nicht dankbar genug sein. Es verschlägt auch nicht viel, wenn über der Entwirrung realer Bestrebungen und Interessengegensätze in der einzelnen Darstellung die große religiöse Bewegung zu kurz zu kommen scheint. Wir werden schließlich die Stärke der religiösen Impulse um so reiner schätzen lernen, je rücksichtsloser zunächst einmal die wirtschaftlichen und politischen Motivierungen herausgestellt werden. Ein leichtes Mißverhältnis liegt in unserem Falle nur darin, daß doch nur Moritz' Bedeutung für die allgemeine Reformationsgeschichte zu einer so eingehenden Biographie und damit zur Darstellung auch seiner Territorialregierung veranlaßt, während für die Territorialentwicklung als solche die vorhergehende Regierung seines Oheims Georg und die folgende seines Bruders August vielleicht von größerer Wichtigkeit gewesen sind. Außerdem bedürfen an sich wirtschafts- und verwaltungsgeschichtliche Darstellungen längerer Perioden. Es ist wohl ein Zugeständnis an diese Thatsachen, daß Brandenburg in der Schilderung der Territorialverhältnisse weit ausholt. Seine Darstellung greift noch über die Zeiten Georgs zurück. Wir werden bekannt gemacht mit den Gebieten der Wettiner, ihren geographischen und wirtschaftlichen Verhältnissen, mit den glänzenden Aussichten des Hauses, die aber frühzeitig durch die Teilung von 1485 und die zunehmende Rivalität der Linien wieder in Frage gestellt wurden. Die Rivalität äußerte sich auf wirtschaftlichem Gebiet in Ansehung der Handelswege und Verbindungen, auf politischem in dem Verhältnis zu den schwächeren

Reichsständen, Geistlichen und Städten, sogar auf kulturellem Gebiet in der Eifersucht zwischen den Universitäten Leipzig und Wittenberg. Zur Darstellung des Hintergrundes wird hingewiesen auf die ohnehin im Reich vorhandenen ständischen, sozialen und Bildungsgegensätze, auf die Reibungen der Stände, wie der weltlichen und kirchlichen Organe aneinander, auf den Ausgleich oder die Verstärkung aller Gegensätze durch das Auftreten der religiösen Frage. Wir treten den handelnden Persönlichkeiten näher, dem Kaiser, seinem Bruder Ferdinand, den altgläubigen und den lutherischen Reichsfürsten; der schmalkaldische Bund führt auf Landgraf Philipp, die leidige Doppelhehe und den ihr folgenden Regensburger Vertrag. Für Moritz sollte ja beides von bestimmender Bedeutung werden; der junge Fürst war als Eidam Philipps bereits in eine höchst gefährliche Richtung hineingedrängt worden, als er die Regierung der albertinischen Lande antrat (105).

Streit und Verwirrung in den eigenen Familien, Interessenpolitik und gefährliches Paktieren, nicht die schwungvolle Stimmung der Frühreformation bestimmten Moritz' Anfänge. Am 21. März 1521 in dem Teilfürstentum seines Vaters zu Freiberg geboren, protestantisch erzogen, ohne doch von seinem Glauben tiefer ergriffen zu werden, erhielt Moritz (1541, August 18) die Regierung der lange katholischen, von seinem Vater Heinrich nur hastig und ungenügend reformierten Lande Herzog Georgs. Die Lande waren eben in der Entwicklung begriffen zum Beamtenstaat. Georgs Regierung war in ihrer Art musterhaft gewesen, aber eine rationell eingreifende Centralverwaltung hatte sich doch noch so wenig wirksam gezeigt, daß dem Fürstentum durchaus die bunteste Vielgestaltigkeit das Gepräge gab. Schon äußerlich war das Gebiet vielfach zerstückelt und mit Nachbargebieten vermengt.

›Zu Beginn des sechszehnten Jahrhunderts war Sachsen noch vorwiegend Ackerbauland. Industrie und Handel begannen erst allmählich sich zu entwickeln‹ (109). Der grundbesitzende Adel war noch weitaus der wichtigste Stand des Landes. Mochten auch wirtschaftliche Anlagen auf dem Lande, wie Brennereien, bei dem starken Widerspruche der Städte nicht aufkommen, — die Stellung zum Fürsten einerseits und das wirtschaftliche Uebergewicht über die eigenen Arbeitskräfte und Zinsbauern hielt den Landadel allen andern Elementen des Landes weit überlegen. Eigentliche Industrie gab es nur im Erzgebirge und zwar schon seit dem XII. Jahrhundert; zunächst ein Raubbau, dann rationellere Wirtschaft unter Beteiligung des ›fremden Mannes‹, vor allem des oberdeutschen Kaufmanns; hier zuerst ergab sich aus den Bedürfnissen des Großbe-

triebes ein Geschäftsleben, das über den lokalen Marktverkehr hinauswirkte. Zu den Silbergruben, deren sich noch im XV. und XVI. Jahrhundert neue aufthaten, gesellten sich Zinn-, Eisen- und Steinkohlenbergwerke. Das Silber wurde zunächst in der herzoglichen Kammer gesammelt; es ging guten Teils außer Landes zum Ausgleich eines geringen Imports. Wichtiger als dieser oder gar als ein Produktenexport war der aufblühende Durchgangshandel. Leipzig als Stapel in der Richtung gegen Norden und Osten für alle Ladungen von Nürnberg und Frankfurt blühte sichtlich auf; immerhin stand es (wie Dresden) mit seinen 4000 Einwohnern noch gegen Freiberg (mit 5000) zurück. Dem günstigen wirtschaftlichen Gesamtzustand des Landes entsprachen auch die herzoglichen Finanzen. Das Einkommen des Herzogs, vornehmlich aus den Ueberschüssen der Aemter, den Erträgnissen der Bergwerke und aus indirekten Steuern, berechnet Brandenburg für die letzten Jahre Herzog Georgs auf etwa 140 000 fl. Die Ausgaben für die Landesverwaltung (größtenteils ja bereits in Natura bestritten), für das Reich und für fürstliche Apanagen (im weiteren Sinne) beliefen sich auf einige 52 000 fl., für den Hof blieben also etwa 88 000 fl. übrig, mehr als Schmoller für diese Zeit als Gesamteinkommen des Kurfürsten von Brandenburg berechnet (S. 132).

Für die öffentliche Sicherheit war unter Herzog Georg nicht schlecht gesorgt. Die sonstigen Polizeianglegenheiten, zu denen ja Kleidung, Essen, Trinken, Waffentragen, wohl auch das Münzwesen gezogen wurden, waren geregelt durch die Landesordnungen von 1446 und 1482. Doch fehlte es bei dem Mangel einheitlicher Verwaltung noch sehr an wirklicher Handhabung einer innern Politik. Das Land hatte außer landesfürstlichen Aemtern mit adeligen Amtmännern (und deren bürgerlichen Gehilfen: Schösser und Geleitsmann) noch bischöfliche, gräfliche und herrschaftliche Gebiete. Selbst in den Aemtern hatten der ›schriftsässige‹ Adel und die größeren Städte wieder ihre Privilegien. Die Macht des Adels war groß, wenn auch die einzelnen, selbst ganze Geschlechter, gegen die Willkür des Fürsten nicht mehr aufkamen, wie sich in dem leidigen Prozesse gegen Anton von Schönberg grell genug zeigen sollte (S. 171 ff., 208 f.). Immerhin nahm der Adel auch in der Centralregierung noch die erste Stelle ein; die ›wesentlichen Hofräte‹ so gut wie die zur Disposition stehenden ›Räte von Haus aus‹ entstammten in erster Linie dem Landadel und nur neben solchen von Adel wirkten bürgerliche Doctores. Von den vornehmen Aemtern war nur das des Kanzlers (im XV. Jahrh. noch vielfach ein Geistlicher) im XVI. Jahrhundert durchweg mit einem gelehrten Rate

besetzt; aber der Kanzler stand zurück hinter dem Vorstand der Hofverwaltung, dem Marschall, und den jeweils einflußreichsten Hofräten.

Die Bedeutung der Geistlichkeit als Stand war überaus gering. Nichts von dem gewaltigen Einfluß, den die alten Reformatoren am Hofe der Ernestiner ausübten! Theologen von Gewicht hatte man überhaupt nicht. Die altgläubige Geistlichkeit war in ihrer Bethätigung vollends gebunden. Geringe Macht und die Notwendigkeit einer Anlehnung hatten die kleinen Bischöfe dieser Gegend überhaupt nicht zur vollen fürstlichen Stellung gelangen lassen. Sie besuchten die Landtage der Wettiner und ohne viel Federlesens wurde ihnen bei den Versuchen einer Reformation (1539 in Meißen und Merseburg, 1542 in Naumburg) und dann regelmäßig auf den Reichstagen die Reichsunmittelbarkeit abgesprochen; papierne Proteste und Zugeständnisse des römischen Königs änderten daran nichts. So hat auch der altgläubige Kultus nicht so sehr an den Bischöfen, als an dem mächtigen Landadel seinen Schutz gefunden. Je weniger irgend ein anderer Stand im Fürstentum zu Bedeutung gelangte, um so mehr äußerte sich zumal in der Politik des Tages direkt und indirekt der Einfluß dieses Adels auf die fürstliche Regierung.

Moritz also sah sich in seinen einzelnen Entschlüssen zwischen den entgegengesetzten Einflüssen seiner protestantischen Glaubensgenossen und seines mächtigen, mehr oder minder altgläubigen Landadels. Drüben Philipp von Hessen, wenn schon durch den Regensburger Vertrag gelähmt, doch im Herzen stets auf Aktion und Bündnispolitik bedacht; hüben Georg von Carlowitz, weiland Berater Herzog Georgs, Schwager des spätern Bischofs Julius Pflug von Naumburg, der kluge Führer des Adels, altgläubig und gut kaiserlich, ängstlich besorgt um den Frieden und um die Sonderinteressen des Territoriums.

Gegenüber dem Widerstreit solcher Gegensätze bedeuteten im ersten Jahre der Regierung Moritzens die Familienhändel mit dem Bruder August und der Mutter Katharina nicht viel, so ärgerlich sie sich auch anließen. Auch nachbarliche und persönliche Irrungen mit den Ernestinern gewannen erst nach und nach ihre Schärfe. Dagegen mußte über die Richtung der Gesamt-Politik im Sinne Philipps oder Carlowitz' die Entscheidung zeitig fallen: sie lautete zunächst auf völligen Sieg des alten Rates, so sehr sich auch Moritz beim Regierungsantritt zunächst an den Landgrafen angelehnt und von diesem Ratschläge erbeten und erhalten hatte. In der Hauptsache (vielleicht nicht ganz in dem Maße, wie Brandenburg bei seiner geringen Schätzung von Moritz' Eigenart es darstellt) bestimmte Carlo-

witz' Programm (S. 159 ff.) den Kurs der Regierung: »möglichste Absonderung von den Schmalkaldenern, Emanzipation vom Einflusse des Landgrafen; zugleich vorsichtige Anknüpfung mit den Habsburgern, Streben nach einer neutralen Stellung zwischen den Parteien, damit man bei ernstern Verwickelungen nicht in Mitleidenschaft gezogen werde« (Pol. Korresp. I, 284). Vor allem in der Frage des Beitritts zum schmalkaldischen Bund wußten die Räte dem jungen Herzog klar zu machen, seine einst (1537) in allgemeinsten Form mit dem Vater abgegebene Erklärung verpflichte ihn zu nichts. Alle Vorstellungen der Schmalkaldischen blieben dagegen fruchtlos; Moritz versprach den Verwandten Hilfe in allen Fällen, lehnte aber das politische Zusammengehen und die Uebernahme bündischer Pflichten hartnäckig ab. Auch bei der persönlichen Zusammenkunft zu Naumburg, Oktober 1541, erreichten Philipp und Johann Friedrich von Moritz nur die ferne Aussicht auf eine Beteiligung an dem Zuge gegen Braunschweig; und selbst das dünkte Carlowitz schon zu weit gegangen; er bemühte sich zunächst um Aufschub, dann verhinderte er überhaupt die Beteiligung seines Herrn; mit einer Geldsumme kaufte er sich (auch noch widerstrebend) los. Dagegen instruierte die Regierung zum Entsetzen Philipps von Hessen ihre Reichstagsgesandten 1542 zu unbedingter Bewilligung der Türkenhilfe. Ja noch mehr; Moritz ließ dem Könige Ferdinand bei vertraulichem Empfang seiner Räte mitteilen, er werde gern persönlich mit ins Feld gehen und würde es gern sehen, wenn der König seinen Bruder August für längere Zeit zu sich an den Hof nehme. Beides nahm begreiflicher Weise der römische König freundlich auf.

Gleichzeitig erweiterte sich die Kluft gegen die Häupter der Schmalkaldischen durch die Wurzenener Fehde. Der Kurfürst Johann Friedrich hatte eigenmächtig das bischöflich meissnische Amt Wurzen besetzt, obwohl die Schutzherrschaft über das Bistum beiden Sachsen gemeinsam zustand. In seinem fürstlichen Selbstgefühl verletzt, fuhr Moritz auf, rüstete, zog ins Feld, knüpfte nach allen Seiten Verbindungen an und ließ sich schließlich nur mit Mühe durch den Landgrafen wieder beruhigen; zum Ueberfluß kam Moritz auch noch eine gegen ihn gerichtete Epistel Luthers zu Gesicht, was die übelste Wirkung hatte.

Moritz ging gleich danach über die Meinungen nicht bloß Philipps sondern auch seiner Umgebung weit hinaus, wenn er darauf bestand, den Türkenfeldzug des Sommers 1542 persönlich mitzumachen. Das militärische Interesse an der Campagne war und blieb gering; das Lagerleben und die Feinde erschienen dem jungen Fürsten anziehend; er hatte auch Gelegenheit, seinen tollen Mut zu zei-

gen und sich einen gewissen Namen zu erwerben; aber das wichtigste für seine Entwicklung war doch die nahe persönliche Fühlung zu König Ferdinand, die er damals gewann. Freilich, die Versuche Georgs von Carlowitz, diese Beziehungen für eine religiöse Vermittlung zu verwerten, scheiterten völlig; doch sahen sich die Sachsen von beiden Seiten täglich mehr umworben. Johann Friedrich hatte sogar einmal den törichten Gedanken, den schmalkaldischen Bund durch ein Sonderbündnis mit Philipp und Moritz zu ersetzen. Auf der andern Seite wurde ein wachsendes Interesse der kaiserlichen Räte an dem Albertiner rege. Granvelle (den man übrigens doch auch bildlich nicht als »Spanier«, S. 238, bezeichnen darf), suchte zu Nürnberg 1543 den jüngeren Carlowitz, Georgs Neffen Christoph, fest in seine Netze zu ziehen; Mitte Februar scheint von ihm zuerst die Idee einer Uebertragung der Kur an die Albertiner hingeworfen zu sein; er forderte dabei, daß man solche Dinge nur in Chiffren nach Hause melde, damit *solches wider E. F. Gn. noch ime nicht zu nachteil gereichete* (Korresp. I 550), und Christoph von Carlowitz fühlte sich durch so fremdartige Bräuche erst recht in seiner Vertrauensstellung. Moritz freilich stellte mit einer Unverschämtheit, der zur Größe einstweilen nur noch die Konsequenz fehlt, so exorbitante Forderungen, daß sich die Verhandlungen zunächst zerschlugen; er wollte für einen schlichten Reiterdienst gegen Frankreich (und Cleve?) nicht weniger als die vier obersächsischen Stifter auf einmal haben. Immerhin zog Granvelle aus den Verhandlungen die Lehre, daß mit Moritz etwas zu machen sei, wenn nur der Preis recht hoch gegriffen werde. Von König Ferdinand forderte Moritz noch im selben Herbst für seine Türkenhilfe gleich die Oberlausitz; als er sie nicht bekam, gab er die Hilfe ungeschmälert unentgeltlich.

Das Liebeswerben bei den Habsburgern, ganz im Sinne der Carlowitze, ging fort. Als der Kaiser selbst nach Deutschland zurückgekehrt war, fand Christoph von Carlowitz am Hofe so freundliche Aufnahme, daß Moritz sich entschloß, persönlich nachzukommen. Ende Oktober 1543, einige Wochen nach Karls Sieg über Cleve erschien Moritz im Hauptquartier vor Landrecy. Eine Reihe denkwürdiger Begegnungen: mit dem Kaiser, mit Heinrich von Braunschweig, mit Markgraf Albrecht von Brandenburg-Kulmbach! Von dieser Probefahrt zu Hofe brachte der junge Fürst freilich nur ein Danaergeschenk nach Hause: den Auftrag, in der braunschweigischen Sache zu vermitteln. Pflichtschuldigt machte er sich daheim ans Werk; natürlich ohne jeden Erfolg; er mußte dem Kaiser gestehen, er verstehe sich nicht auf derlei Dinge.

Mit Mißtrauen folgten die Schmalkaldischen diesem Spiel des

jungen protestantischen Fürsten. Die Eifersucht wegen des vorwaltenden Einflusses und der späteren Herrschaft in den benachbarten Stiftern verstärkte immermehr die Besorgnis und die Abneigung der Ernestiner. Johann Friedrich suchte durch einen (nicht ohne Luthers Beihilfe zustandegebrachten) Schutzvertrag mit Halle in den Stiftern festen Fuss zu fassen; dagegen stand die Dresdener Regierung seit längerem mit dem etwas fragwürdigen Faktotum des Cardinals Albrecht, dem Kanzler Dr. Türk, in Verhandlungen wegen Abfindung des Cardinals und Verwaltung von Magdeburg und Halberstadt durch Moritz. Der Kaiser sollte den Handel gestatten. Es fehlte nicht an ernstlichen Bemühungen, aber sie blieben selbstverständlich zunächst ohne Erfolg. Moritz ließ sich (ähnlich wie im Vorjahr für den Türkenkrieg) schließlich ohne jeden höheren Preis für den Feldzug nach Frankreich gewinnen. Am 15. Juni 1544 musterte er seine Scharen in Metz, rückte mit ein nach Frankreich ¹⁾, schlug sich ohne große Thaten mehr mit den kaiserlichen Zahlmeistern als mit dem Feinde herum, kehrte aber immerhin bereichert um neue Erfahrungen in die Heimat zurück. Am 11. Oktober weilte er wieder bei Philipp von Hessen in Kassel.

Man darf sich über all diesen politischen Vorgängen das persönliche Verhältnis des jungen Moritz zu seinem Schwiegervater nicht ernstlich gestört denken. Die gute zarte Herzogin Agnes hat freilich das Verhältnis zwischen dem Gemahle und dem Vater ganz und gar nicht gefördert; sie spielte weder in der Politik noch an den Höfen eine Rolle (S. 359 ff.). Dagegen hing Moritz persönlich an dem Landgrafen von jeher mit einer gewissen Bewunderung; beide berührten sich mit verschiedenen Seiten ihres Wesens sympathisch. Fehlte es Moritz auch völlig an der politischen Uebersicht und an der Glaubensfrische, die des Landgrafen politische Haltung bestimmten, so war doch auch Moritz weit entfernt, sich in seinem Lande von den altgläubigen Räten in die religiösen Angelegenheiten hineinreden zu lassen; wenn er hier überhaupt unter einem Einfluß stand, so war es derjenige Philipps von Hessen. Die Berufung Buzers, von Philipp angeregt, unterblieb zwar; aber der hessische Pfarrer Greser aus Gießen kam nach Sachsen und wirkte zum Heile des Landes bis an sein Ende als Superintendent zu Dresden. So ver-

1) Hier erfolgte wohl auch die erste Anknüpfung mit den Engländern, auf die ich hinweisen möchte. Ein Diensterbieten von Seiten Moritz' beantwortete Heinrich VIII. in einer sehr bemerkenswerten Instruktion für Beauclerk und Dr Christ. Mont von Ende November 1544 [State papers, Henry VIII, foreign corresp. X, 222—227. Vgl. auch Froude, History IV, 236]. Die Berichte Monts vom Dezember 1544 und Januar 1545 bringen nichts über Moritz (ib.).

diente sich auch Moritz durch seine kirchliche Administration die Anerkennung seines Schwiegervaters. Den Verkauf der größten Masse der geistlichen Güter setzte der Herzog gegen seine Landschaft nach mancherlei Verhandlungen durch, und in den Jahren 1543, 44 und 45 wurde unter seiner lebhaften persönlichen Mitarbeit die Uebernahme der alten kirchlichen Kulturaufgaben an den Staat vollzogen. Wohl ging von dem Erlös der Güter einiges an die Räte und an das herzogliche Gut; eine namhafte Summe wurde auch zur Bestreitung zufälliger Tagesbedürfnisse, wie des Braunschweiger Krieges verwandt, aber der größte Teil des Barertrages, der sich auf mehr als 150,000 fl. belief, ward doch für die Seelsorge, den Unterricht und die soziale Praxis verwertet. Man muß die Maßregeln für die Stadt- und Landpfarren, für die Visitationen, das oberste Kirchenregiment und die Universität, für die Landeschulen Meißen und Pforta, für Hospital und Armenpflege bei Brandenburg des näheren nachlesen. Als Rat für diese Dinge war neben Carlowitz vorzüglich Dr. Komerstadt des Herzogs Gehilfe. Freilich, erst nach Carlowitz' Abschied gelangte man mit der Errichtung der Konsistorien, statt des von diesem gewünschten bischöflichen Regiments, zum Abschluß.

Neben der Administration von Kirche und Schule im eigentlichen Fürstentum gingen die Versuche weiter, die Reformation über die Bistümer auszubreiten. Verhältnißmäßig leichtes Spiel hatte man mit Bischof Johann von Meißen, während Sigmund von Merseburg sich (hier entgegen den Wünschen der Ritterschaft) lange erfolgreich sträubte; aber am 4. Januar 1544 starb der Bischof, und nun setzte die sächsische Regierung alle Hebel in Bewegung, wenigstens die Wahl eines ihr geneigten Nachfolgers zu erlangen; der naive Versuch, das Stift einfach herzoglich zu machen, war auf das Mahnwort des Kaisers hin unterblieben. Es erreichte denn auch Moritz durch persönliches Erscheinen bei dem Wahltermin die Wahl seines Bruders August, der mit ihm den längst protestantisch gesinnten Domherrn, den Fürsten Georg von Anhalt, als Koadjutor für die geistlichen Funktionen bestellte. Freilich war damit Augusts Versorgung im Sinne fürstlicher Abfindung noch keineswegs erreicht, und die »brüderlichen Sonderungen« mit neuen Abreden gingen noch durch die folgenden Jahre hin, — Sorgen und Aerger, wie sie allenthalben die jüngeren Brüder machten.

Die gesamte innere Kirchenpolitik hatte nun für Moritz' Regiment eine höchst bedeutende rein politische Folge. Die Saekularisationen machten ihn unabhängiger von der Landschaft und die ungeheure Ausdehnung der Staatsaufgaben machte ihn mächtiger und

selbstbewußter. Die historische Bedeutung der albertinischen Ritterschaft und der aus ihr hervorgegangenen Räte ist demnach so zu bestimmen, daß sie den jungen Herzog zu Beginn seiner Regierung reichs- und kirchenpolitisch auf eine Bahn gelenkt hatten, die dem Fürsten nach und nach als bequem und gewinnbringend erscheinen mußte und deshalb von ihm auch weiter festgehalten wurde; daß sie aber an nachhaltigem Einfluß einbüßten, als der Fürst zu seinen Jahren gekommen war. Immer unbehaglicher fühlte sich der nachgerade 75jährige Carlowitz; er nahm seinen Abschied, um es nicht zu erleben, daß man seiner eines Tages nicht mehr bedürfe (gegen den Frühling 1545).

Die folgenden Jahre 1545 und 1546 sollten die entscheidenden in Moritz' Leben werden. So erregen die letzten Kapitel in Brandenburgs Darstellung: »Die Zeit des Schwankens« und »Der schmalkaldische Krieg in Sachsen« von dem ganzen Buch doch das unmittelbarste Interesse. In der gründlichen Durchforschung der Vorgänge dieser Jahre liegt auch der Schlüssel für Brandenburgs Gesamtauffassung des Herzogs. Da er in diesen Zeiten der Krisis nichts von kluger Leitung des Schicksals, nicht einmal etwas genial Niederträchtiges in Moritz' Verhalten fand, vielmehr nur eine Kette von Verlegenheiten, Unwahrhaftigkeiten und schlechten Aushilfen, so ist er geneigt, die ganze bisherige Schätzung der Persönlichkeit als verfehlt zu betrachten. Nicht mit Unrecht. Moritz' politisches Urteil erwies sich als eng und völlig abhängig von seinen individuellen Erfahrungen; die Türkengefahr hielt er für das Schlimmste; den Kaiser fürchtete er nur wegen der geistlichen Güter; in Sachen des Glaubens, meinte er, wisse niemand mit Sicherheit was recht und unrecht sei; da müsse man die Lösung Gott anheimstellen. Als die Auseinandersetzung mit dem Kaiser immer näher rückte, zeigten sich zwar Fürst und Räte darin einig, daß man schon wegen der Saekularisation der geistlichen Güter gemeinsame Interessen mit den andern Protestanten habe; aber die Parteien gingen darin auseinander, daß die einen die Kriegsgefahr durch den Hinweis auf die Gesamtmacht und auf die versöhnliche Stimmung der Protestanten glaubte abwenden zu können (so urteilte wohl Moritz mit Dr. Komerstadt), während die andern (Chr. v. Carlowitz und Dr. Fachs) schon jetzt daran dachten, an dem unvermeidlichen Siege des Kaisers teilzunehmen; sie leugneten offen jede Gefahr und intriguierten beständig gegen die Ernestiner (S. 383 f.). Da Johann Friedrich der Dresdener Regierung an territorialer Engherzigkeit nichts nachgab, war alles Bemühen des Landgrafen, die Vettern dauernd zu versöhnen, umsonst.

Im Herbst 1545 kam die erste große Probe. Der Kaiser war bedrohlicher geworden gegen Hermann von Wied. Heinrich von Braunschweig rüstete sich zur Wiedererlangung seines Fürstentums. In beiden Vorgängen sah der Landgraf die Einleitung der großen Abrechnung mit den Protestanten. Als sein Gesandter Gündorode nach Dresden kam, war Herzog Moritz noch unpäßlich infolge eines allzu kräftigen Gelages mit Johann Friedrich. Die hessische Botschaft, ihm durch Komerstadt übermittelt, beantwortete er nach dem alten Rezept: man solle dem Kaiser Religionsvergleiche anbieten; im Kriege werde man doch den Kürzeren ziehen. Bald danach mahnte Landgraf Philipp um eilende Hilfe gegen Heinz von Braunschweig, und — plötzlich und unbedachtsam stürzte sich Moritz ins Feld. Freilich stutzte er sofort, als er in Mühlhausen erkannte, daß von unmittelbarer Gefahr für seine Verwandten nicht die Rede sein konnte; er versuchte deshalb die Dinge so zu wenden, daß man ihm die Vermittlung zwischen Philipp und Heinrich gestattete. Er verstrickte sich aber aufs neue in üble Verpflichtungen und schließlich war niemand mit ihm zufrieden; die Schmalkaldischen entbehrten die unbedingte Bundesgenossenschaft und die Braunschweiger sagten offen, daß Moritz ihren Herrn hinterlistig gefangen genommen habe. So war das Ende vom Liede, daß sich Moritz über diesen Dingen noch im Winter 1545/46 auch mit seinem Schwiegervater überwarf.

Da er gleichzeitig mit seinem Vetter Johann Friedrich wegen der Stifter Magdeburg und Halberstadt immer ernstlicher aneinander geriet, schwand jede Aussicht auf eine Verständigung zwischen Moritz und dem Schmalkaldischen Bunde. Der Kardinalerzbischof Albrecht war am 24. September 1545 gestorben; der bisherige Koadjutor, Johann Albrecht von Brandenburg folgte ihm als Erzbischof. Mit diesem aber hatte der Kurfürst von Sachsen sich bereits verständigt, während Moritz nichts erlangte, als vom Kapitel die Aussicht auf die spätere Wahl seines Söhnchens Albrecht. Als dieses einzige Söhnchen am 12. April 1546 starb, mußte Moritz auf andere Mittel sinnen, zu den Stiftern zu gelangen.

Ueber diesen Händeln war an Moritz die zweite Probe herangetreten. Er sollte sich wenigstens den Bitten der Schmalkaldischen zu Gunsten Hermanns von Wied anschließen. Carlowitz erhielt in der That einen entsprechenden Auftrag, nur sollte er seine Fürbitte vor derjenigen des Bundes beim Kaiser anbringen. Es ging nach Wunsch, und die kaiserlichen Räte lobten den Herzog wegen seiner reinlichen Absonderung. So war denn einer schmalkaldischen Gesandtschaft, die Mitte März 1546 nach Dresden gesandt wurde, um nochmals wegen des Zusammengehens zu sondieren, die Ablehnung

von vornherein sicher. Als später zu Regensburg die protestantischen Stände ihre Antwort auf die kaiserliche Proposition gesondert übergaben, »stand kein albertinischer Vertreter in ihrer Mitte« (439).

Mittlerweile steigerten sich des Kaisers Ansprüche. Nicht nur, daß er den Fürsten, auch Moritz, durch seine Verhandlungen mit der niederen Ritterschaft im Reiche zu nahe trat; Granvelle verlangte zu Regensburg von Carlowitz als Mindestes, daß sein Herr sich nicht einem beliebigen, sondern diesem eben begonnenen Trienter Konzil unterwerfe; und als es gar zu den eigentlichen Verhandlungen mit dem Herzoge selbst kam, da lautete sein Geschäft mit dünnen Worten auf Rückkehr zur alten Kirche und Kampf wider Johann Friedrich gegen Zuwendung der Kur und der Schutzherrschaft über die Stifter (Juni 1546). Auf solche Dinge war Moritz keineswegs gefaßt; vielleicht wären seine halbkatholischen Räte leichter mit sich fertig geworden; er aber wollte seine Religion behaupten und die Neutralität, die er ohnehin einzuhalten für das sicherste hielt, sich möglichst teuer bezahlen lassen. Die Unklarheit seiner Stellung und die versteckte Begehrlichkeit wurde von der kaiserlichen Regierung richtig erkannt. Es gelang ihr, den Herzog durch den Regensburger Vertrag vom 19. Juni 1546 auf eine ganz neue Bahn zu bringen. Zwei Verträge wurden geschlossen¹⁾; der erste wegen Freundschaft, Bündnis und Anerkennung des Trienter Konzils (*illustrissimus dux eiusmodi concilii determinationi sese submittere promittit*), wofür der Kaiser, damit Moritz *obedientiae suae fructum aliquem consequetur, eidem duci Mauritio protectionem praefati archiepiscopatus Magdeburgensis et episcopatus Halberstatensis committet atque decernet*. Dieses *jus protectionis* über die Stifter, nebenbei an allerlei Bedingungen gebunden, soll nach Meinung des Kaisers zunächst²⁾ *ad suae voluntatis beneplacitum* dauern, und erst wenn alle Dinge, auch wegen des Konzils, das der Kaiser beiläufig zur Besonnenheit zu ermahnen versprach, geordnet sein würden, wollte der Kaiser mit sich reden lassen. Mündlich fügte der Kaiser am 20. zwar noch einige Versprechungen hinzu über die glimpfliche Durch-

1) Wie es oft geht, hat Brandenburg die von ihm schon einmal vortrefflich dargestellte Vertragshandlung [Historische Zeitschrift, 80, 1] nicht noch einmal in voller Ausführlichkeit vorführen wollen; man ist deshalb leider gezwungen, jenen Aufsatz neben der Biographie, die (S. 440) den Inhalt der Verträge nur flüchtig skizziert, zu Rate zu ziehen.

2) Brandenburg hat zu dem damals üblichen Ausdruck *in presentiarum* die Anmerkung gemacht: „soll wohl heißen *vi praesentium*“; das ist auch sachlich verfehlt, da die Ausfertigung in einer besondern Urkunde erst später an Moritz kam.

führung der Konzilsbeschlüsse und über die Anerkennung der Saekularisation (die im Vertrage nur auf *quoad fieri poterit* gestellt war), aber die Kur und die ernestinischen Lande wurden mit dem Orakelspruche abgethan: *Kommet es dazu, so schaue ein jeder zu dem seinen; wer etwas bekomme der habs.* Nicht minder hinterlistig verfuhr man mit dem Dienstvertrag, in dem von Ausnehmung der Erbeinungsverwandten nur in dem Revers die Rede war, den Moritz seinerseits dem Kaiser übergab, nicht aber in dem Schriftstück, das man ihm in Händen ließ.

In unbehaglicher Stimmung kehrte Moritz heim. Nach keiner Seite stand er frei, da er sich nach beiden Seiten hatte sichern wollen. ›Indem er dem Landgrafen auch jetzt noch versicherte, er werde ihm helfen, machte er einen Wortbruch unvermeidlich; blieb er neutral, so handelte er gegen dies Versprechen; half er dem Schwiegervater wirklich, so brach er den Regensburger Vertrag. Nur völlig ratloser Verlegenheit und der Scheu, dem Schwiegervater die Wahrheit zu gestehen, konnte eine solche Handlungsweise entspringen. Es war ein fauler Schutz gegen sich selbst, daß Moritz zusammen mit Kurfürst Joachim von Brandenburg Vermittlungsversuche machte. Eine letzte Gesandtschaft der Schmalkaldischen, die zu Chemnitz am 11. Juli empfangen wurde, nahm bereits die feste Ueberzeugung mit sich, daß auf Hilfe hier nicht zu rechnen sein werde. Zwei Tage darauf eröffnete Moritz seinen Landtag, der im ganzen die Politik des Fürsten billigte; im einzelnen aber, wie zu erwarten, viel zu klagen hatte.

Noch immer glaubte Moritz wenigstens seine Neutralität behaupten zu können. Aber auch aus dieser Position, die er mit moralischen Opfern schon zu teuer erkaufte hatte, brachte ihn die Staatskunst der königlichen Räte heraus. ›*Wer etwas bekomme, der hab's.* Ferdinand und seine Räte in Prag rückten immer deutlicher mit dem Ansinnen heraus, Moritz solle die Acht gegen Johann Friedrich vollstrecken. Aber Moritz konnte sich um so schwerer zu dem treulosen und nicht ungefährlichen Angriff gegen die Erbeinungs- und Konfessionsverwandten entschließen, als ihm der Preis, die Kur, stets nur von fern gezeigt wurde. Erst als er sich bei den persönlichen Besprechungen mit König Ferdinand zu Prag (30. Sept. bis 5. Okt.) überzeugte, daß der König zum Feldzuge nach Sachsen fest entschlossen war, willigte er ein, da er einerseits die Schädigung des Gesamthauses vor Augen sah und andererseits wenigstens zunächst, sich und der Welt gegenüber, den Schein des Beschützers der Lande annehmen konnte. Am 19. Oktober wurde der Prager Vertrag geschlossen. Moritz nahm teil am Kriege. Brandenburg zieht die

Summe mit den Worten, daß Moritz nicht seine Hilfe in diesem Kriege dem Meistbietenden verkauft hat, daß er vielmehr unpolitisch genug dachte, neutral der Entscheidung zusehen und, wer auch siege, unangegriffen bleiben zu können; daß aber der Zwang der Umstände und die überlegene politische Kunst der Habsburger ihn schließlich aus dieser unklug gewählten Stellung hinausmanövrierte und zum Eingreifen in den Kampf zwang (S. 492).

Die sächsischen Städte ergaben sich fast ohne Schwertstreich; sie hofften durch Moritz vor den Böhmen und in der Religion geschützt zu werden. Mitte November hatte der Herzog ganz Meißen und Sachsen bis auf Wittenberg in Händen. Im Dezember anerkannte ein erzbischöflicher Landtag die Schutzherrschaft über die Stifter. Ein Teil des Heeres besetzte Thüringen (bis auf Gotha, Eisenach und Coburg) und führte den Bischof Julius Pflug nach Naumburg. —

Es ist keine Frage, daß uns Brandenburg Moritz' Haltung zu Beginn des schmalkaldischen Krieges nicht nur viel genauer, als bisher geschehen, sondern auch in einer wohl begründeten neuen Auffassung dargestellt hat. Eine zweite wichtige These seines Buches ist die, daß nicht erst Moritz' Einfall in Kursachsen den Krieg an der Donau entschieden habe, sondern der Geldmangel und der innere Zwiespalt im schmalkaldischen Lager längst mit Notwendigkeit zu dem bekannten Ergebnisse haben führen müssen. Max Lenz hat, wie auch Brandenburg hervorhebt, seit langem eine ähnliche Meinung vertreten, und lebhaft ist der Meinung beizupflichten, daß eine Darstellung des Donaukrieges (nach den schmalkaldischen Akten; die kaiserliche Kriegsführung kennen wir durch Druffel und Kanengießer erheblich besser) ein dringendes Bedürfnis ist. Brandenburg muß sich, seinem Thema entsprechend, mit Andeutungen begnügen. Lange vor dem Eintreffen der Nachrichten aus Sachsen verhandelte man über die Auflösung des Heeres und den Abzug der Bundeshauptleute nach Norden. Die Städte wollten kein Geld mehr aufbringen; daß sie es gut hätten können, sollte sich später traurig genug zeigen. Gleichwohl hielt man die Truppen noch zusammen, auch als die Besetzung der ernestinischen Lande durch Moritz ruckbar wurde. Man wies den Kurfürsten mit Recht darauf hin, daß Moritz die Lande, die er zu behalten gedächte, auch schonen würde; zur Wiedergewinnung wolle der Bund helfen. Noch am 15. November erklärte Johann Friedrich bleiben zu wollen. Erst als die Truppen nicht mehr zu halten waren, brachen Kurfürst und Landgraf auf, in der Nacht vom 21. auf den 22. November.

Inzwischen hatte der Landgraf durch Bing und Dr. Faust den Herzog Moritz zu Vermittlungsvorschlägen veranlaßt; er legte ihnen

um so größere Bedeutung bei, als nach Wirtembergs trauriger Haltung die Unterwerfung des Oberlandes unaufhaltsam schien. Moritz bewilligte Unterredung zu Leipzig für den 21. Dezember. Es kam auch schon zu Besprechungen der Räte, aber der ganze Handel wurde gestört durch den Einfall Johann Friedrichs (der in Mainz und Fulda »Geld gemacht« hatte) in das albertinische Sachsen. So leicht sein eigenes Land verloren war, so leicht gewann er jetzt dem Vetter seinen Anteil ab; nur Leipzig setzte ihm hartnäckigen und erfolgreichen Widerstand entgegen; die reiche Stadt wollte nicht als Zahlsäckel für das Kriegsvolk dienen. Moritz' Verlegenheit war gleichwohl groß; es kam ihm zu statten, daß er trotz des habsburgischen Drängens noch den Kurtitel nicht angenommen hatte; er konnte immer noch unter gutem Schein mit dem Vetter Frieden machen. Vor allem sandte er Botschaft auf Botschaft an den Kaiser und an den König, aber von beiden trafen erst nach langem Warten ungenügende Hilfen ein. Auch die Verbindung mit Kurfürst Joachim, der die Gelegenheit wahrnahm, seinem Hause im Vertrage von Aussig (20. Februar 1547) die Nachfolge in den Stiftern und des Schutzherrn Moritz' Hilfe gegen Magdeburg zu sichern, wollte zunächst nicht viel besagen. Johann Friedrich dagegen hatte nach Aufhebung der Belagerung von Leipzig noch einige namhafte Erfolge, wie die Gefangennahme des Markgrafen Albrecht Alcibiades beim Ueberfall von Rochlitz; er hätte noch größere haben können, wenn er die lockere Verbindung mit den rebellischen Böhmen zu festigen gewußt hätte. Aber er benahm sich in allen Dingen ungeschickt; glücklich über die Kapitulation der kleinen Städte, legte er in jede ein Häufchen Soldaten und schwächte sein ohnehin durch Abtrennung Thumshirns sehr reduziertes Hauptheer. Von Vermittlungsversuchen ist kaum noch ernstlich zu reden; der Kaiser rückte heran und verlangte bedingungslose Unterwerfung.

Die bald folgenden Katastrophen von Mühlberg, Wittenberg und Halle hat Brandenburg nach den Forschungen von Lenz, W. Wenck und Issleib dargestellt. Nur des Zusammenhanges halber weise ich auf die Hauptmomente hin. Am 11. April brach Moritz mit Herzog Alba aus der gemeinsamen Versammlungsstellung in Eger auf; zwei Tagemärsche eilte Moritz dem Hauptheere voraus, um den Durchzug des gewaltigen vereinigten Kriegsvolks für das Land und das Heer möglichst glimpflich zu gestalten. Man rückte nordwärts, dann östlich, bei Rochlitz über die Mulde, auf Meißen. Da Johann Friedrich weiter nach Norden abgezogen war, folgte man ihm. Am 24. April, morgens, erreichte der Kaiser mit den ersten Reitern die Elbe bei Schirmenitz. Gegen Mittag, als der Nebel gefallen, begann

der Kampf um die Brückenboote; dann erfolgte der berühmte Uebergang; Moritz war vorn an. Erst gegen Abend überraschte die Avantgarde das sächsische Heer, schon einige Meilen nördlich Mühlberg. Der Kurfürst wurde gefangen, während Moritz und Alba noch die ganze Nacht über die versprengten Teile des Heeres verfolgten.

Es ist bekannt, daß der Kaiser den gefangenen Kurfürsten zum Tode verurteilen ließ und dann in Vertragshandlung mit ihm eintrat. Beharrlich lehnte der fromme Mann die Unterwerfung unter das Konzil ab; sonst war er zu allem bereit. Es entsprach durchaus dem Verlauf der Dinge, daß der Kaiser Moritz nicht ohne weiters die ernestinischen Lande überließ; Wittenberg und Gotha wollte er zunächst selbst behalten; der westliche Teil des Landes sollte außerdem den jungen Ernestinern verbleiben, denen Moritz beiläufig ein Gesamteinkommen von 50 000 fl. gewährleisten mußte. Auch sonst gab es noch allerlei Irrungen, bis am 19. Mai 1547 die Wittenberger Kapitulation unterzeichnet werden konnte. Am 4. Juni erhielt Moritz die Urkunde über die Verleihung der Kur und die Zuweisung des größten Teils der ernestinischen Lande.

Der trübste Handel sollte noch folgen. Dem ritterlichen Landgrafen wollte es lange nicht in den Sinn, einen Sondervertrag abzuschließen, so viel sich auch Moritz um die Vermittlung bemühte. Erst in der größten Not ließ er sich auf gütliche Handlung ein und erklärte sich auch zur Ergebung an den Kaiser bereit gegen Sicherung der Religion und eine genügende Erklärung der Worte ›auf Gnade und Ungnade‹. Eine solche Erläuterung erhielten nun die vermittelnden Kurfürsten Joachim und Moritz von den kaiserlichen Räten dahin gehend, daß ihm *solche ergebung weder zu leibstraf noch zu ewiger gefengnis reichen* solle. Sie erweiterten bei der Mitteilung an den Landgrafen in gutem Glauben, aber leichtfertig den Sinn dahin, daß er *über die artikel weder an leib noch gut, mit gefengnis, bestrickung* und Abtretungen nicht belästigt werden solle (S. 551). Am 18. Juni traf Philipp in Halle ein; am 19. abends fand der Empfang beim Kaiser statt. Philipp hoffte auf Verzeihung. Den Vermittlern war weniger zuversichtlich zu Mute, aber auch sie dachten, die Sache werde gut ablaufen. Der Landgraf und sein Kanzler knieten, während der letztere die Abbitte verlas. Seld gab die kaiserliche Antwort: Aufhebung der Acht und allerlei Zusagen, auch die Sicherung gegen ewiges Gefängnis. Der Kaiser zögerte mit einer Aeüßerung. Philipp erhob sich. Da ging Alba auf ihn zu und lud ihn mit den beiden Kurfürsten zum Abendessen in die Moritzburg. Nach Aufhebung der Tafel ward der Landgraf einer spanischen Wache übergeben; der Kurfürsten Protest war ohnmächtig.

Daß Moritz aufs neue betrogen war, kann nicht bezweifelt werden.

Wir brechen ab, wie der Verfasser. Nur eins sei zum Schlusse noch hervorgehoben, obwohl es dem aufmerksamen Leser ohnehin nicht entgangen sein dürfte. Brandenburg behandelt seinen Helden durch das ganze Buch hin mit geringer Sympathie, mit unausgesetzter Kritik, aber er befreit ihn dafür von dem schwersten Makel, den auch die Bewunderer bisher nicht von ihm zu nehmen wagten: von dem Vorwurf des wohlüberlegten bewußten Verrates. Indem er ihn lernen läßt, seine Erfahrungen sich zu nutze machen, indem er ihn von den Habsburgern mehrfach hintergehen und an der empfindlichsten Stelle verletzen läßt, bereitet er uns vor auf den Moritz, der sich langsam wandelt, der den Kaiser mit den eigenen Waffen schlägt, der durch Umsicht und Energie schließlich doch zum Retter deutscher Nation geworden ist.

II. Der Aktenband umfaßt nur einen Teil der Zeit, die in dem ersten Bande der Biographie behandelt wird, und zwar die minder wichtige. Düntz mich auch hier des Guten reichlich viel geboten, so wird man mit Recht entgegenen, daß wir uns jedes so bequem zugänglich gemachten Aktenstückes freuen sollen. Die historische Kommission und die Verlagshandlung haben es an vortrefflicher Ausstattung nicht fehlen lassen.

Ich berichte kurz über die Einrichtung der Publikation. Die Anordnung ist chronologisch. Ausgeschlossen sind alle rein territorialen Irrungen, die nicht von größerer Bedeutung für die Gesamtpolitik gewesen sind; ferner die Angelegenheiten der Landes- und Kirchenverwaltung sowie die Landtagsakten. Dagegen soll man in der — auf drei Bände berechneten — Publikation ein möglichst vollständiges Material finden für die auswärtige Politik und für die Kenntnis der Persönlichkeit des Herzogs und Kurfürsten, sowie seiner vornehmsten Räte.

In der ›Darbietung‹ der Akten folgt Brandenburg fast ganz den von Felix Stieve für den Historikertag formulierten Grundsätzen; auch in der Beibehaltung der direkten Rede für die Auszüge. Es ist besonders gegen diese Praxis vieles eingewandt worden; — daß sie bequem ist und auch das Lesen der Akten außerordentlich erleichtert, lehrt Brandenburgs Publikation aufs neue. Ueber die in den Anmerkungen versteckten Briefe und Akten orientiert ein chronologisches Verzeichnis am Schluß (eine dankenswerte Einrichtung, die ich lebhaft bedaure nicht auch bei dem IV. Bande der Druffelschen Beiträge eingeführt zu haben). Was den Druck betrifft, so ist alles was nicht wörtlich aus der Vorlage abgedruckt

ist, in Kursive gesetzt; Zusätze des Herausgebers sind in eckige Klammern eingeschlossen. Recht glücklich ist die Anwendung gesperrten Satzes für eigenhändige Korrekturen. Für die Erläuterung ist durch kurze Regesten und eine Fülle von Anmerkungen gesorgt; der Publikation kommt natürlich sehr zu statten, daß bei ihrer Bearbeitung die Darstellung schon vorlag. Endlich gehen den jahweise in Gruppen geordneten Akten jeweils kurze Einleitungen voraus, die wenigstens für den Recensenten recht bequem sind. Ich lasse mich von ihnen leiten und mache auf den Hauptinhalt der schönen Publikation und auf einige Stücke von besonderem Interesse aufmerksam.

Aus der Zeit bis zum Regierungsantritt ist alles zusammengetragen, was irgend zur Charakteristik des jungen Herzogs dienen kann. Seine eigenen Briefe sind fast durchweg wenig ergiebig; um so mehr diejenigen der Herzogin Elisabeth von Rochlitz, einer scharfen Beobachterin, die oft mit erschrecklicher Offenheit zu plaudern weiß. In ihren Briefen verfolgt man ziemlich gut die Verhandlungen mit den Sachsen in Sachen der Doppelehe Philipps und der hessischen Heirat des jungen Moritz; über diese Heirat finden wir natürlich auch die Originalakten und Korrespondenzen, darunter eine endlose Reihe von Briefen Moritzens an die zürnenden Eltern mit der Bitte um Verzeihung. Am Tage vor der Hochzeit (10. Januar 1541) schreibt er aus Marburg an die Mutter, daß er sich zu kindlichem Gehorsam schuldig bekenne, daß aber die Eltern selbst früher die Heirat gewünscht, und *hetten uns zu E. Gn. genzlichen vertrustet, sie wurden uns zu dem, so nicht alleine christlich und erlich, sondern auch zu unser selen heil und seligkeit, landen und leuten zum besten gereicht, aus mütterlichem herzen ihrem anbringen nach hulflichen erscheinen und von uns folge zu leisten erfreuet sein. Dass aber E. Gn. nunmals darob gross klagen, bemuhet uns nit wenig* [83].

Neben Moritz' persönlichen Angelegenheiten interessiert weitaus am meisten Auffassung und Haltung Georgs von Carlowitz, der sich bei Zeiten um Moritz bekümmerte. *Herzog Moryctz yst im nich gram* schrieb Elisabeth schon 1539 an Johann Friedrich; *er yst vorwar eim hern wol zu halten, das mus ich ym nachsagen, weywol mir auch nich alweg hatt das best gedount* [42]. Carlowitz liebte es, sich über seine kirchlichen Anschauungen breiter auszulassen; dem Landgrafen führte er einmal aus, daß die Protestanten von ihrer Konfession abstehen müßten und eine Reformation nach den ersten vier Konzilien leiden sollten und *wie es also tausend jahr nach der himmelfahrt Christi in der kirchen gehalten ist worden; dann das seind sie zu thun schuldig wo sie anders vor christen wollen geachtet*

werden; dann in der kirchen haben wir das evangelium und den christenglauben erkannt und angenommen; wer wider die kirchen handelt, der handelt wider Gottes ordnung [17].

Aus der Zeit nach dem Regierungsantritt begegnen zuerst Akten über die Fragen der Landesteilung, die Anton von Schönberg mit der Herzogin Mutter gegen die Hausordnung durchzusetzen versuchte. Es schließt sich einiges Material daran über den Prozeß gegen Schönberg, zumal dieser Prozeß zuerst zu einer Entfremdung zwischen Moritz und den Ernestinern führte, zu denen Moritz anfangs persönlich gut gestanden hatte. Am wichtigsten sind für uns die Akten über die Ablehnung des schmalkadischen Bundes durch die Dresdener Regierung; man sieht da in Gutachten und Entwürfen die Räte recht bei der Arbeit, den Herzog von dem Landgrafen ab-zuziehen. Philipp blieb das keineswegs verborgen und es war nur eine unwesentliche Veranlassung, wenn die Frage der Heimführung der Herzogin Agnes zu einem Austausch eigenhändiger Schreiben führte, die in der That höchst bemerkenswert sind. Philipp schrieb am 20. September 1541 seinem Schwiegersohne: *dass ich mit eigener hand schreibe, verursacht mich, dass ich mich dunken lasse, dass etliche bei E. L. der grossen Hansen die sach gern dahin richten wollten, dass E. L. und ich nit viel bei einander [wären] oder uneins würden; — — ist mein treuer rath und erinnerung: E. L. wolle sich wol fürsehen und die alten papisten nit zu ganz gewinnen und sich regieren lassen; dann si ja noch im glauben nit bestendig; — — E. L. bedenk ja, dass Gott der allmechtig Herzog Jorgen und seinen erben das leben und land genommen und E. L. geben, ja, on zweifel, nur um seines ungläubens willen* [211]. Moritz antwortete umgehend, am 26. September: *Wir haben auch E. L. treue warnung des heilig waren seiligmachenden wort Gottes halben zu gemuit gezogen und wollen uns mit hulf und sterkung Gottes davon nicht leiten lassen; — dass aber Carlwitz an dem ort da er itz ist, teglich mess halten lesst, können wir ihm nicht weren; bei uns aber dulden wirs nicht. E. L. mogen wir vorwar schreiben, dass sich die reth noch zur zeit deshalb wol halten* [215].

Der Vertrag über den gemeinsamen Zug gegen Braunschweig vom 26. Oktober 1541 ist S. 225—231 zum ersten Male gedruckt; es schließen sich daran die Verhandlungen über den Aufschub des Zuges und über Moritz' Anteil. Was hier im stillen und versteckt wirkte, trat in der Reichstagsinstruktion vom 6. Januar 1542 zum ersten Mal ganz deutlich hervor, das Streben der Räte nach öffentlicher Absonderung des jungen Herzogs von dem Landgrafen und den Schmalkaldischen Ständen [269]. Die Berichte der Reichstags-

gesandten illustrieren den Erfolg. Dazwischen stehen die Akten der Wurzenener Fehde, des ersten kriegerischen Zusammenstoßes mit den Ernestinern. Die Reichstagsgesandten sind auch die Träger der ersten Anknüpfung mit den Habsburgern [295. 305. 354. 400].

Nicht übermäßig ergiebig sind die Briefe des jungen Fürsten aus Ungarn. Sie sind geschäftlich und langweilig. Um so persönlicher erscheinen die väterlichen Schreiben des alten Carlowitz mit Vorstellungen zu gunsten der verlassenen Herzogin, mit Ermahnungen zur Sparsamkeit und Rechtlichkeit. Auf einem besondern Zettel zum Brief vom 10. August 1542 schreibt der alte Rat: *Ich kann nicht underlassen, ich bins auch zu thun schuldig, E. F. Gn. anzuzeigen, was ich befinde, das schimpflich, nachteilig und auch unrecht ist. Darum wollen mirs E. F. Gn. auch gnedigst zu gute halten, dann ich mein es gut. E. F. Gn. haben Euer gemahl allhie verlassen und E. Gn. habens doch also bestallt, dass J. Gn. nicht viel wilpertz zu essen hat. Zu deme so kummert sich J. Gn. sehr; und man hat ihr kein lust zu machen, darmit sie die zeit vertreibe, dass sie zuweilen naus reiten oder farn mocht; wann ir E. F. Gn. doch sovil zulisse, dass man ir doch mocht an den orten, do es unschedlich, eine jagd oder zwu bestellen; und ob man gleich nichts funde, dass mans doch nur auf die tucher jagte, dass sie's nur laufen sege; — — so hat man die armen leute aus der hutwede holz lesen, darvon sie zuvor ir underhaltung gehat haben, auch ausgetrieben. Zu deme allem so verbeut man nun den vogel in der luft zu fahen, — — und wehe dem, der davon redt, der soll des todes sein! Nun kann ichs nit lassen und muss darum reden; dann ich hore von dem gemeinen volk eine solche verfluchung uber E. Gn. und Euer regiment, dass kein wunder wer, dass uns Gott strafte. — Ich habs E. Gn. im besten angezeigt, als ich vor Gott schuldig bin. — Und wollet Euch huten vor deme viel vergeben, einem hie, dem andern da; wird E. Gn. aber nicht folgen wollen, so muss ich E. Gn. Gott und der zeit befelen; die zeit wird E. Gn. wol folgen lernen* [383]. Nach der Katastrophe Heinrichs von Braunschweig schrieb er an seinen Herrn: *Nun muget Ihr fursten und grossen herren ein cxempel darvon nehmen, dass einem iden auch also geschehen kann, der do nicht friede helt oder seine underthanen also regiirt, dass ihme nicht hold sein* [390]. Nach solchen Proben brauche ich kaum zu betonen, wie anziehend der zusammenhängende Briefwechsel des alten Carlowitz in Sachen der Religionsvergleichung und der Ordnung im Reiche ist. Mit »Kompromisskatholizismus« wird man bei dieser starken Persönlichkeit wohl auch nicht auskommen.

Oede und unerfreulich sticht dagegen die ganze Masse der Ak-

ten über Magdeburg und Halberstadt ab; ein notwendiges und schätzenswertes Material, nicht mehr. In engem Zusammenhange mit diesen Stücken stehen diejenigen, welche Herzog August und dessen Versorgung betreffen.

Aus dem Jahre 1543 betreffen die wichtigsten Aktenstücke den Nürnberger Reichstag und die Verhandlungen der Gesandten mit König Ferdinand und Granvelle. Hier begegnet zum ersten Male der jüngere Carlowitz in verhängnisvoller Mission; freilich arbeitet er noch ganz nach Anweisung des Oheims. Die Berichte der Gesandten sind zahlreich und ausführlich. Das ganze kluge Spiel Granvelles liegt vor unsern Augen. Es hieße die Biographie noch einmal schreiben, wollte man davon eine Vorstellung geben. So verzichte ich auch darauf, Proben zu geben aus den Korrespondenzen, die Moritz' niederländische Reise zum Kaiser betreffen; über seine Besprechungen mit Philipp nach der Rückkehr unterrichtet ein ausführliches Protokoll [No. 546]. Die Hauptmasse der Akten kommt wieder auf Rechnung der Auseinandersetzungen mit den Ernestinern, zumal über die Stifter. Erfrischend wirkt in den endlosen Händeln nur die unermüdliche Sorge des Landgrafen um den Frieden unter den eigenen Freunden und eins seiner Mahnschreiben, in dieser Sache an Johann Friedrich ergangen [S. 639, Note], mag unsre Auslese beendigen. Der Landgraf schreibt am 12. Juli 1543: *Und gegen E. L. vertreulich und wolmeinlich zu schreiben, so dechten wir, wann E. L., herzog Moritz und wir so evangelisch weren, wie wir das auf den ermeln furen, so wurden wir um solch geringer sachen willen mit einander nicht so sehr zanken, wie uns dann Christus und Paulus solchs lernen, sondern wir sollten wol mehr bedenken die geschwinden leuft, die itzo vor augen sind, desgleichen die vilfachen feindschaften, welche wir haben; — — dann wir besorgen warlich, dass es mit diesem zanken ergehen werd, wie es der maus und frosch im krieg erging, da sie der weihe all beid hinwegnahm und frass. Es sind sorgliche zeiten, darum wir, so lange wirs thun mogen, zu singen gedenken: da pacem, domine, in diebus nostris.*

Marburg i. H., 12. August 1900.

Brandi.

Ulmann, H., *Russisch-preußische Politik unter Alexander I. und Friedrich Wilhelm III. bis 1806. Urkundlich dargestellt.* Leipzig, Duncker & Humblot 1899. VI u. 318 S. Ladenpreis 7 M.

Fast zwei Jahrzehnte sind verflossen, seit Bailleus Actensammlung es unternahm die urkundliche Grundlage für die Geschichte der preußisch-französischen Beziehungen von 1795 bis 1807 zu liefern. Die bedeutungsvollste Seite der preußischen Politik der Zeit war damit bloß gelegt und man kann wol sagen, daß die gesammte seitherige Forschung zur deutschen Geschichte um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts an dieses Buch angeknüpft hat und von ihm befruchtet ist. Immerhin, es war nur die eine Seite der damaligen Politik Preußens, die Bailleu beleuchtete. Eine sein Werk ergänzende Sammlung, welche die Geschichte der preußisch-russischen Beziehungen des gleichen Zeitraums erläuterte, sind uns die »Publications aus den preußischen Staatsarchiven« bisher schuldig geblieben. Für die erste Hälfte des Zeitraums (—1801) verspricht uns künftig Hüffers soeben begonnene Publication (»Quellen zur Geschichte des Zeitalters der französischen Revolution«) einen Ersatz zu liefern. Die zweite Hälfte (1801—1806) behandelt Ulmanns vorliegendes Buch.

Bailleus Sammlung gründete sich gleichmäßig auf Berliner und Pariser Material. Die gegenseitigen Beziehungen beider Länder kamen auf diese Weise voll zur Anschauung: dem was der preußische Gesandte aus Paris schrieb, entsprachen die Berichte des französischen aus Berlin u. s. w. Ulmanns Darstellung verfügt nicht über eine so breite Actenunterlage. Er hat das Berliner Staatsarchiv benutzt und ergänzend das Wiener herangezogen, eine Benutzung des Petersburger Archivs vermischen wir, obwol es, wie neuere Erfahrungen beweisen, auch für die in Rede stehende Epoche fremden Forschern keineswegs unzugänglich ist. Freilich lagen eine Reihe wichtiger russischer Quellen gedruckt vor: neben dem, was Martens *Recueil* bietet, Czartoryskis *Memoiren*, Wassiltschikows Werk über die *Rasumowskis*, *Tratschewskis* Publication im *Magazin der Petersburger historischen Gesellschaft*, das *Woronzow-Archiv* u. a. Und Ulmann hat sich diese Quellen nicht entgehen lassen, wie denn überhaupt eine hervorragende Beherrschung der gedruckten Litteratur seinem Werke nachgerühmt werden muß. Aber ein entscheidender Mangel, das ist nicht zu leugnen, ist und bleibt für ein Buch, das es versucht die russisch-preußischen Beziehungen für eine be-

stimmte Epoche darzustellen, der Verzicht des Verfassers auf die eine Hälfte seines archivalischen Materials. Er verurteilt sich auf diese Weise dazu da, wo er aus dem Vollen hätte schöpfen können, vor fremden Thüren betteln zu gehen.

Gleich im ersten Capitel macht sich das fühlbar. Von dem, was in Berlin bis in den Herbst 1802 zwischen beiden Mächten verhandelt wurde, erfahren wir bedenklich wenig — eben aus dem Grunde, weil dem Verfasser die Berichte des russischen Gesandten in Berlin Krüdener nur bis zum Sturze Panins (in den von Brückner herausgegebenen Panin-Materialien) vorlagen. Und durch Krüdener, nicht durch die Hände des preußischen Gesandten in Petersburg Lusi gingen diese Unterhandlungen. Die Depeschen Lusi, über dessen parfaite nullité sein eigener Minister Haugwitz einmal dem König gegenüber spottete¹⁾ und dem es aus eben diesem Grunde direct untersagt wurde sich in die Verhandlungen zu mischen²⁾, konnten darum dem Verfasser herzlich wenig bieten. So ist er gezwungen gelegentliche Andeutungen in den Depeschen Markows, den Weisungen Kotschubeis, den Briefen Woronzows u. s. w. zusammen zu tragen, ohne doch auf diesem Wege zu einem vollen Bilde zu gelangen.

Nicht einmal über die Genesis der Zusammenkunft von Memel weiß er uns ein Wort zu melden. Ganz unvermittelt wird sie (S. 33/34) eingeführt. Ebenso bleibt die dort angeregte Angelegenheit des Hildesheimer Tausches (S. 40/41) im unklaren, wenigstens die Frage, ob Lombard im Namen des Königs Versprechungen gemacht hat, die diesen nachher den Hannoveranern gegenüber ins Unrecht setzten³⁾.

Aber auch das ihm für die ersten Jahre zu Gebote stehende Material hat der Verfasser nicht immer ausgenutzt. Im Centrum der preußischen Politik nach dem Lüneviller Frieden stand die große Entschädigungsfrage. Um sie drehten sich naturgemäß auch die Verhandlungen zwischen Preußen und Rußland während dieser Zeit. Der Verfasser konnte nicht den Versuch machen diese Frage im

1) Vortrag vom 15. April 1801: Geh. Staats-Archiv Berlin.

2) Weisung an Lusi vom 17. Juli 1801: ebendort. Er ward auf die bloße Berichterstattung beschränkt und klagt wiederholt vergeblich darüber (z. B. in den Depeschen vom 31. Juli und 24. November 1801).

3) Sollte es sich nicht gelohnt haben die Sache mit Hilfe der Petersburger Depeschen des Grafen Münster (Hannover St. A.) nachzugehen? Gewiß war Münster kein unbefangener Zeuge, aber er war zum mindesten in der Lage genau unterrichtet zu sein.

Rahmen der preußisch-russischen Beziehungen zu erschöpfen. Doch hätte man erwarten dürfen, daß er die Haltung, die Rußland ihr und speciell den preußischen Ansprüchen gegenüber einnahm, durchaus klargestellt hätte. Das ist aber keineswegs der Fall. Sein Urteil greift vielmehr bedenklich fehl, wenn er Richtung und Ziele der Paninschen Politik mit der Isolierungspolitik seines Nachfolgers Kotschubei mehr oder minder gleichsetzt (S. 7) und ihr nachsagt, daß sie sich »die deutschen Dinge am liebsten als gleichgültig vom Leibe gehalten hätte« (S. 17). Auch ist es in solcher Allgemeinheit nicht richtig, daß Panin das Zusammengehen mit Oestreich dem mit Preußen vorgezogen hätte. Panins staatsmännisches Ziel lag im wesentlichen in der Richtung der Politik Katharinas. Während Kotschubei Rußland wo möglich aus aller Verbindung mit den europäischen Händeln lösen wollte, sollte es nach Panin ganz im Gegenteil überall ein entscheidendes Wort mitsprechen und zwar im Sinne jenes lebhaften Antagonismus gegen die französische Republik, der auch die letzten Jahre Katharinas beherrscht hatte. Auch die deutsche Entschädigungsfrage war ihm darum nichts weniger als gleichgültig. Mit Recht erblickte er in einer allgemeinen Säcularisation des deutschen Kirchengutes sowol einen Ausfluß des revolutionären Geistes wie eine weitere Stärkung der französischen Position in Europa. Beides war ihm gleich zuwider. Eben deswegen begünstigte er den österreichischen Standpunkt in dieser Sache, trat den preußischen Vergrößerungsplänen entgegen. Daß er aber, was Ulmann einer Weisung an den russischen Vertreter in Paris Kalytschew entnimmt, »auch an Einvernehmen mit Frankreich zur Niederhaltung preußischer Usurpationen« gedacht haben soll (S. 17), beruht auf der vollkommensten Verkennung seiner Politik und einer unzureichenden Interpretation seiner Worte.

Freilich schreibt Panin wirklich in obigem Sinne an Kalytschew, aber jene Weisung, die erste, welche nach Pauls Ermordung und dem Wiedereintritt Panins ins Ministerium nach Paris abging, enthält die Gedanken des leitenden Ministers in einer wolberechneten Verhüllung. Sie hält fest an der Fiction der russisch-französischen Intimität, wie sie sich in den letzten Monaten Pauls ausgebildet hatte. Sie entwickelt aber eine Reihe von Voraussetzungen dieser Intimität, welche eben das Programm der neuen Regierung enthalten. Als wichtigste steht voran eine Verständigung beider Mächte in der deutschen Entschädigungsfrage. Ein weiteres Zusammengehen, das ist der Sinn, ist nur möglich, wenn Frankreich sich dem russischen Widerspruch gegen eine allgemeine Säcularisation an-

schließt und den vues ambitieuses der deutschen Mächte (auch Oestreich wird genannt) entgegentritt. Natürlich erwartete Panin nicht, daß Bonaparte um der russischen Freundschaft willen seine deutsche Politik aufgeben werde, er gab sich nur den Anschein, als sei er von der Identität der russischen und französischen Grundanschauungen in dieser Frage überzeugt, — er hielt mit andern Worten jene *dehors de la confiance* aufrecht, die er in einem Rescript von demselben Tage¹⁾ auch Kalytschew dringend einschärfte und durch die sich nun unser Verfasser zu seinem Schaden hat irreführen lassen. Die Weisung, auf die sich Ulmann beruft, ist also nicht so sehr auf den eigenen Gesandten als zur Mitteilung an das französische Cabinet berechnet und dem entspricht es, wenn sich in der Tat im Archiv des Auswärtigen Ministeriums zu Paris ein Auszug jener Depesche vorfindet, den Kalytschew Talleyrand überreichte. Ueber das eigentliche Ziel aber, das Panin in der deutschen Frage verfolgte, hätte Ulmann unschwer in der (auch von ihm citierten) großen Instruction für Kalytschews Nachfolger Markoff Aufschluß finden können. Es läßt sich dahin zusammenfassen, daß Rußland und Oestreich sich zuerst untereinander, alsdann mit Preußen über einen allgemeinen Entschädigungsplan verständigen, mit dem fertigen Plan aber Frankreich gegenübertreten und seine subversiven Absichten auf diese Weise vereiteln sollten²⁾. Für ein gegen Preußen gerichtetes russisches »Einvernehmen mit Frankreich« bleibt in dem Rahmen dieses Programmes, wie mir scheint, kein Platz.

Man kann der Ulmannschen Forschung im allgemeinen nicht leicht einen ungerechteren Vorwurf machen als den, daß sie achtlos an den Aussagen ihrer Quellen vorbeigehe. Das gilt ganz speciell auch für das Buch, das uns hier beschäftigt. Gerade in der nüchternen sachlichen Einzelkritik liegt seine Stärke. Eben darum glaubte ich einen an sich nicht unwichtigen Einzelpunkt herausgreifen zu dürfen, in dem der Verf. sich m. E. im Irrtum befindet, ausdrücklich aber habe ich zu bemerken, daß der Nachdruck des vorliegenden Buches nicht auf den Partien liegt, an die sich meine obigen Bemerkungen knüpfen.

Sowol diese Partien nämlich wie auch die weitere Darstellung bis etwa Ende des Jahres 1803 (Cap. 1 und 2) sind augenscheinlich für den Verfasser nicht viel mehr als eine Art erweiterter Einleitung und treten wie an sachlichem Wert so auch an Umfang hinter den folgenden vier Capiteln, welche zeitlich die kleinere Hälfte des

1) Magazin (Sbornik) der Kais. russ. Gesellschaft Bd. 70, S. 137.

2) A. a. O. S. 209.

Buches behandeln, zurück. Ich will mit dem Verfasser nicht darüber rechten, daß er dies Verhältnis im Titel nicht deutlicher zum Ausdruck gebracht hat, Tatsache ist jedenfalls, daß seine Darstellung ihr eigentliches Thema erst erreicht mit der Krisis, welche die Verhandlungen über Preußens Eintritt in die Coalition des Jahres 1805 begleitete. Diese Verwicklung, während der die Geschichte der preußisch-russischen Beziehungen dieser Jahre ihren dramatischen Höhepunkt erreicht und fast zur Geschichte Europas wird, hat den Verf. offenbar ursprünglich und am meisten gelockt. Hier liegt jedenfalls sein Verdienst. Er führt uns die Geschichte der preußischen Politik während der Jahre 1804 und 1805 in aller Ausführlichkeit vor.

Das Neue, was er uns zu bieten hat, ruht im wesentlichen auf dem neuen Material, das er herangezogen hat, eben jener gedruckten russischen Quellenliteratur, daneben (außer auf den Berichten des preußischen Gesandten in Petersburg) vor allem auf den Depeschen des österreichischen Militärbevollmächtigten bei Alexander, des Obersten Stutterheim. Die Benutzung dieser Quellen hat ihn in den Stand gesetzt die Abwandlungen der russischen Politik dieser Jahre im einzelnen genauer zu verfolgen, als das bisher möglich war. Nach dieser Richtung hin liegt eine positive Bereicherung unserer Erkenntnis vor. Freilich Ulmanns Verzicht auf das Petersburger Archiv hat ihm die Möglichkeit zu einem vollen Einblick zu gelangen abgeschnitten. Wesentlich neue Gesichtspunkte haben sich ihm aus seinen Quellen auch über die russische Politik nicht eröffnet. Etwas Abschließendes vermag er nicht zu geben. Wie wäre das auch möglich ohne Benutzung der Depeschen des russischen Gesandten Alopeus aus Berlin und der Weisungen, die er empfing? Was dem Verfasser von diesen Papieren zu Gebote stand, beschränkt sich auf im Berliner Archiv ruhende ostensible Stücke und einzelnes, was Martens gedruckt hat. —

Ausdrücklich tritt Ulmann an einer Stelle seines Buches (S. 292) in Gegensatz zu Rankes Auffassung, der eben im Hinblick auf die damalige preußische Politik darauf hinwies, wie bedingt doch eigentlich die Wirksamkeit des persönlichen Factors im geschichtlichen Leben sei. Er selbst kennt kein anderes bewegendes Princip in der Geschichte als das Individuum. Als leitende Grundüberzeugung durchzieht sein Buch der Gedanke, daß die russische und preußische Politik dieser Jahre das persönliche Werk Alexanders und Friedrich Wilhelms gewesen sei. Mit einseitiger Consequenz ist dieser an sich ja nicht neue Gedanke durchgeführt und das historische Problem in ein psychologisches aufgelöst.

So wenig ich mich mit einem so kurzen Maßstab einverstanden erklären kann, wo es gilt ›das erdrückende Wachstum des Uebergewichts Napoleons‹ zu erklären (S. 1), so gern erkenne ich an, daß im einzelnen viele gute und feine psychologische Beobachtungen in dem Buche stecken. Sehr hübsch ist die Rolle Czartoryskis herausgearbeitet. Gut ist die Bemerkung über Alexander nach Austerlitz: ›Die treibende Kraft seines Innern blieb zunächst eine mit Eifersucht versetzte Animosität gegen Napoleon‹ (S. 315). Haugwitz' eitle Selbsttäuschung ist treffend geschildert (S. 309/310). Auch Friedrich Wilhelms Persönlichkeit ist mit gutem Verständnis seiner menschlichen Vorzüge und Schwächen aufgefaßt. Sympathisch berührt vor allem die Ruhe des Urteils, das verständige Abwägen und das Bestreben auch complicirten Charakteren gerecht zu werden. Manche landläufigen Urtheile (so Alexander gegenüber bei der Scene in der Gruft Friedrichs: S. 279) sind hier gemildert. Auch das sachliche Urtheil ist 'nüchtern und unbefangen. Mit Recht erklärt sich Ulmann gegen die Annahme, als habe es Alexander im Jahre 1805 auf eine Beraubung Preußens abgesehen gehabt (S. 197). Auch darin kann man ihm nur beistimmen, daß die Annahme einer mündlichen Geheim-Instruction des Königs an Haugwitz (November 1805), auf alle Fälle den Frieden zu wahren, nicht notwendig und darum unwahrscheinlich sei (S. 285 ff.). Seine vorsichtigere Fassung deckt sich im wesentlichen mit der von Bailleu¹⁾ gegebenen. Ebenso ist mir mit ihm zweifellos, daß in Berlin die ernste Absicht in den Krieg einzutreten selbst noch nach Austerlitz bestanden hat (S. 290).

Nach einer Richtung möchte ich aber doch den Vf. einer starken Befangenheit zeihen. Ich wiederhole: sein ernstes Bestreben gerecht abzuwägen ist unverkennbar, es kommt auf jedem Blatt seines Buches zum Ausdruck. Wenn dennoch sein Maßstab nicht nach allen Seiten der gleiche ist, so ist dafür ein Factor verantwortlich zu machen, der ihm selbst offenbar unbewußt seine Anschauungen entschieden beherrscht: sein preußischer Standpunct. In dem Conflict zwischen Preußen und Rußland, von dem er uns zu erzählen hat, nimmt er lebhaft, ja fast erbittert Partei. Wenn Rußland und die andern Verbündeten der neuen Coalition gegen Frankreich den Gedanken fassen keine Neutralität in diesem Kriege zu dulden, de forcer la main à la Prusse, so ist ihm das eine ›Anmaßung‹, eine ›verhängnisvolle Abirrung von aller gesunden Anschauung‹, gegen die er das Völkerrecht wie die ›geschichtliche Erfahrung‹ anruft (S. 187). Er weiß einen solchen Anspruch nur als

1) Preußen und Frankreich II, LXV.

›hochmütige Unterschätzung der Daseinsbedingungen der Andern‹ zu werten und fragt: ›wo liegt der Unterschied zwischen diesem Anspruch und dem Verfahren der Aufständischen im großen Bauernkrieg, wenn sie sich gegen Widerwillige ein Zwangsrecht beilegten?‹ (S. 174).

Es liegt mir fern mich für die dilettantische Gefühlspolitik Alexanders zu erwärmen, ich kann aber nicht umhin mich zu der persönlichen Anschauung zu bekennen, daß es Europa möglicher Weise viel Elend und Blutvergießen erspart hätte, wenn der Plan Preußen damals so oder so in den Kampf gegen Napoleon mitzureißen geglückt wäre. Jedenfalls aber wäre es für die Förderung des historischen Verständnisses ersprießlicher gewesen, wenn unser Verfasser von Vorwürfen an die russische Adresse abgesehen und sich darauf beschränkt hätte jenen Gedanken des *forcer la main à la Prusse* als die bittere Frucht der preußischen Neutralitätspolitik zu begreifen. Ich meine, seine eigene Darstellung läßt es klar genug erkennen, welchen Anteil einerseits das Mißtrauen gegen die Aufrichtigkeit der preußischen Politik und andererseits die, wie er selbst sagt ›unglaublich gefallene Wertschätzung der physischen und moralischen Wehrhaftigkeit Preußen‹ (S. 194) an der Genesis des Gedankens hatten. Wer sich aber selbst einer solchen Erkenntnis nicht entzieht, wie kann der uns mit einer so matten Weisheit abspesen wollen, wie sie in der folgenden Sentenz niedergelegt ist: ›Auch die Staaten müssen wie die Menschen unterweilen eben Geduld üben mit einander‹ (S. 187)? Als ob nicht die politische Sittenlehre stets und zu allen Zeiten Geduld und Rücksicht nur gegenüber der ihrer selbst gewissen Kraft gekannt hätte? Freilich Ulmann spricht von einer ›Unterschätzung des preußischen Staatsgeistes‹ durch die Verbündeten. Aber hat ihnen nicht Jena und der furchtbare Zusammenbruch des alten Preußens schneller und vollständiger Recht gegeben, als sie es damals noch ahnen mochten?

Ich breche hier ab, obwol ich noch manches zu sagen hätte. Nur andeuten will ich noch, daß die patriotische Befangenheit des Autors auch an anderen Stellen zu Tage tritt. Die schöne kräftige Entschiedenheit, mit der Lehmann über Friedrich Wilhelm urteilt, darf man bei ihm nicht suchen. Nicht daß er ein Apologet des Königs wäre. Gut spricht er einmal von den ›unköniglichen Elementen seines Wesens‹ (S. 95). Er macht sie einzeln namhaft (S. 15, 169, 239, 279 u. ö.). Aber im ganzen hat er doch eine Neigung ihn zu schonen und statt seiner seine Umgebung, das Cabinet, die ›kleinen Menschen‹, die ›Zitterer‹, die ›Freunde des Stillsitzens‹ anzuklagen. Es ist einleuchtend, daß er auf diese Weise

zu seiner eigenen Ansicht, wonach im Grunde der König die preussische Politik gemacht habe, in einen gewissen Gegensatz tritt.

Ulmann selbst nennt sein Buch gelegentlich eine Studie. In der That giebt er weniger eine Darstellung als kritische Studien zu einer solchen. Kritisch setzt er sich mit Personen und Dingen, die er schildert, mit seinen Quellen und seinen Vorgängern auseinander. Kritisch muß sich auch der Benutzer mit seinem Buche abfinden ¹⁾. Wenige werden es ohne Widerspruch, niemand ohne Förderung und Anregung empfangen zu haben aus der Hand legen.

1) Einige nicht uninteressante Berichtigungen und Ergänzungen z. T. aus Londoner archivalischem Material bringt J. Holland Rose: English historical Review XV, 597—599. — Auch in Bailleus soeben erschienener Sammlung: Briefwechsel Friedrich Wilhelms III. und der Königin Luise mit Alexander I. steckt wichtiges (oben noch nicht verwertetes) Material zur Kritik Ulmanns.

Leipzig (Oktober 1900).

G. Buchholz.

Pflster, A., Aus dem Lager der Verbündeten 1814 und 1815.
Stuttgart und Leipzig. Deutsche Verlags-Anstalt. 1897. XII. 480 S. gr. 8°.
Preis 7 Mk.

Das Buch ist eine Fortsetzung des von demselben Verfasser kurz vorher herausgegebenen Werkes, das unter dem Titel »Aus dem Lager des Rheinbundes 1812 und 1813« die Ereignisse bis zum Winter 1813 behandelt. Wie dieses gründet es sich auf württembergische Akten, die in reichem Maße herangezogen und mit Sorgfalt ausgebeutet sind. Hierin besteht der Hauptwert der Arbeit, die zugleich eine Art Publikation ist, da sie viele von den Aktenstücken fast unverkürzt zum Abdruck bringt. Die neuen Ergebnisse, die daraus zu entnehmen sind, sind allerdings nicht allzu zahlreich, es finden sich deren weniger, als in dem früher erschienenen Bande.

Das wichtigste ist, daß die Persönlichkeit des Königs Friedrich von Württemberg jetzt deutlicher erkennbar gemacht ist und dadurch z. T. in andern Lichte erscheint als bisher. Der König hat durchaus nicht aus Anhänglichkeit an Napoleon sich in der Unterstützung der Verbündeten so lässig gezeigt, ist ihren Ansprüchen so wenig entgegengekommen oder hat sich ihnen sogar schroff widersetzt. Er haßte vielmehr Bonaparte und sein ganzes Haus auf das heftigste infolge von persönlichen Kränkungen, die er von dem Gewalthaber hatte erdulden müssen. Er wünschte deshalb auch seinen Sturz und war einer von den wenigen, die während des Feldzuges von

1814 von Anfang an für eine energische Kriegführung mit dem Ziel der Entthronung des Franzosenkaisers eintraten. Der Beweggrund für seine Politik war überhaupt allein das dynastische Selbstgefühl, das ihn beseelte. Förderung der Macht seines Hauses und seines Staates war sein Ziel, und er verfolgte es mit allen Mitteln einer rücksichtslosen Diplomatie. In der Verbindung mit Napoleon hatte er die Königswürde und mancherlei bedeutende Vorteile erlangt, jetzt wo dessen Stern erblich, sollte ein anderer Protektor an seine Stelle treten und weiter helfen. Dazu ersah er den Zaren aus, mit ihm suchte er ein enges Einvernehmen herzustellen. Von der weit entfernten russischen Macht brauchte er nicht so leicht Gefahren für seine souveräne Selbständigkeit zu befürchten und konnte er noch am ehesten Unterstützung bei seinen Eroberungsgedanken erhoffen. Man muß die Schärfe und Klarheit seines politischen Blickes, seine treffende Beurteilung der fremden Staatsmänner bewundern; in dieser Hinsicht war er ein würdiger Schüler Friedrichs des Großen. Sein Gegensatz gegen Oesterreich und sein Widerstand gegen die durch österreichische Vermittlung an ihn herantretenden Wünsche der Verbündeten in den Jahren 1813 und 1814 gingen aus der Erkenntnis hervor, daß er von Oesterreich niemals Förderung oder Zustimmung zu seinen auf Vergrößerung seines Landes gerichteten Plänen erwarten dürfe. Ueberdies wurde er in seinem stolzen, hochmütigen Auftreten bestärkt durch die Mißachtung, mit der er auf die Fähigkeiten der verbündeten Monarchen und ihrer Feldherrn und Diplomaten herabsah. Die Art, wie er sich 1815 durch einen Kriegszug, den er persönlich unternahm, kurzer Hand in den Besitz Kehls zu setzen suchte, ist bezeichnend für den selbtherrlichen Charakter seiner Politik. Er war in der That nicht nur in der innern, sondern auch in der äußern Politik ein Napoleon im Kleinen. Auch einen Napoleon suchte er seinen Zwecken dienstbar zu machen, nur so lange hielt er an ihm fest, als er sich Nutzen von ihm versprechen konnte, und persönliche Feindschaft wie politischer Scharfsinn ließen ihn erkennen, daß seit dem Herbst 1813 nichts mehr von ihm zu hoffen sei.

Außer diesen neuen Aufklärungen über die Politik des ersten Königs von Württemberg ergeben sich aus den Berichten der württembergischen Bevollmächtigten hin und wieder lehrreiche Bemerkungen über die politischen Ziele der andern Mächte, die zur willkommenen Bestätigung und Erweiterung der historischen Auffassung dienen können. Diese Berichte sind wertvoll, weil sie von umsichtigen, tüchtigen Männern niedergeschrieben und bei den hohen Ansprüchen, die der Herrscher an seine Beamten stellte, mit Sorgfalt

abgefaßt sind. Von Einzelheiten sei hier erwähnt, daß man darauf hingewiesen wird, wie Metternichs Politik auch 1815 durch die Rücksicht auf Galizien bestimmt wurde, durch seine Abneigung, die alte Stellung Oesterreichs am Rhein wieder einzunehmen, durch sein Bestreben in Süddeutschland keine kräftige Selbständigkeit aufkommen zu lassen (vgl. S. 401).

Leider ist die Ausbeute, wie gesagt, nicht allzu groß; und dabei hat das Bestreben des Verfassers, auf der einen Seite doch alles irgend wie Brauchbare aus seinen Archivstudien mitzuteilen, und andererseits seine Darstellung unter große allgemeine Gesichtspunkte zu ordnen, die Form seines Buches nicht günstig beeinflußt. Denn es wird weder eine fortlaufende Erzählung des großen Ganges der Ereignisse gegeben, sondern diese sehr häufig durch Einflechten der württembergischen Berichte oder durch breitere Behandlung einer Episode, bei der die Würtemberger beteiligt waren, mit ermüdenden Wiederholungen unterbrochen; noch sind der Anteil der Würtemberger, ihre militärischen und diplomatischen Leistungen, da wieder zu oft andere allgemeinere Gesichtspunkte hineinspielen, besonders klar herausgearbeitet. Die hat Pfister selbst früher in seinem Buche über König Friedrich von Württemberg und seine Zeit zwar weniger eingehend, aber viel anschaulicher dargelegt.

Der Verfasser will das voranstellen, »was sich für das deutsche Volk aus den Leistungen und Zuständen als Resultat ergeben, was die Stimmung der Zeit geschaffen und den Gang unserer Volksgeschichte erleichtert oder behindert hat«. Aber die Auswahl der Ereignisse, die er darstellt, entspricht nicht immer ihrer Wichtigkeit. So verweilt er, um ein paar Beispiele zu nennen, mit behaglicher Breite bei der Schilderung der Reise Napoleons von Fontainebleau nach Fréjus, die gar nichts Neues enthält und zudem recht zweifelhaft begündet ist; von der Bedeutung des Rechtsabmarsches der schlesischen Armee am 23. Februar, der den Feldzug rettete, ist dagegen nicht die Rede, von der Schwierigkeit und Tragweite der Frage nach dem Schicksal Sachsens bei den Verhandlungen des Wiener Kongresses erhält der Leser kaum einen Eindruck. Erwähnt muß doch auch werden, daß die Methode des Verfassers nicht einwandfrei ist. Er druckt z. B. eine längere Stelle aus den Metternichschen Memoiren ab (S. 58), von der Bailleu, dessen Kritik er übrigens selbst an andern Orten zitiert, gerade speziell nachgewiesen hat, daß sie unglaubwürdig sei. Er stellt ferner den Grundsatz auf (S. 206 und sonst), daß in diesem Feldzug 1814 der persönliche Entschluß im Guten wie im Bösen von jeher viel zu viel betont sei und die **gesetzgebende Lage, von der man sich abhängig fühlte, mehr Berück-**

sichtigung verdiene, dann würden Verdammung und Lobpreis, Schuld und Verdienst sich mehr ausgleichen und gleichmäßiger auf die verschiedenen Persönlichkeiten verteilen, und verwendet ihn vor allem dazu, Schwarzenbergs Kriegführung zu erklären und gegenüber ihren Kritikern zu rechtfertigen. Ob der Grundsatz, wenn er so formuliert wird, zu verteidigen ist, erscheint sehr zweifelhaft, daß seine Anwendung in diesem Falle besonders geglückt sei, kann man nicht behaupten. Denn um wirkliche Beweise für die Apologie des Oberfeldherrn, die ja nicht neu ist, zu geben, wäre doch ein etwas genaueres Eingehen in die Einzelgeschichte des Feldzuges nötig gewesen. So werden die Gründe der Gegner nicht widerlegt, wirken die eigenen Behauptungen nicht überzeugend.

Doch genug von solchen Ausstellungen. Der Historiker muß dankbar sein für die Erschließung neuer Quellen über eine so wichtige Epoche, wenn er auch nicht verschweigen kann, daß das höhere schöne Ziel, welches das Buch sich außerdem gesteckt hat, nicht erreicht ist.

Göttingen.

L. Mollwo.



März 1901.

Nr. 3.

Grünelsen, C., Der Ahnenkultus und die Urreligion Israels. Halle M. Niemeyer 1900. XV. 287 S. Preis 6 Mk.

Die Arbeit ist die Erweiterung einer Preisaufgabe, in der der Verfasser die exegetische Grundlage der Ahnenkulthypothese von Stade und Schwally untersucht hat. Im vorliegenden Buche verfolgt er jene Hypothese auch auf den Lebensgebieten, in denen Stade und Andere Spuren des Ahnenkultus als der Urreligion Israels gefunden zu haben glauben. Die Einleitung bietet eine geschichtliche Entwicklung des Begriffes Animismus und eine Begrenzung der vorliegenden Aufgabe dahin, zu untersuchen, ob, nicht die animistische Weltanschauung, sondern die animistischen Religionsformen des Totenkultus und der Ahnenverehrung im alten Israel vor dem Jahvismus als Urreligion geherrscht haben. In drei Teilen behandelt der Verf. seine Aufgabe. Im ersten Teil: Die Vorstellungen von der Seele und vom Zustande nach dem Tode werden in 2 Abschnitten die anthropologischen Vorstellungen des alten Israel und die israel. Vorstellungen vom Zustand nach dem Tode besprochen. Wenn auch die altisrael. Vorstellung von **שׁוּל** Aehnlichkeit mit der 'Seele' des Animismus hat, so ist sie doch darin eine ganz andre, daß die 'שׁוּל' den Körper nur im Tode verläßt und daß es dann aus mit ihr ist. Ebenso zeigt sich im Glauben an die **שׁוּל** wohl die Vorstellung von einer gewissen Fortdauer des Toten (nicht der Seele!), aber gerade die Schilderung der **שׁוּל** legt Protest ein gegen jede höhere Wertschätzung, geschweige religiöse Verehrung, der Toten. Der zweite Teil, Totenkult im alten Israel, hat 3 Abschnitte: Trauergebräuche, Begräbnis und Totenopfer, Totenbeschwörung in Israel. Für die Trauergebräuche wird ein gemeinsamer Grund gesucht und im Anschluß an J. G. Frazer darin gefunden: Der Mensch will sich durch die Entstellung (in der Trauer) unkenntlich machen, um sich vor der drohenden Gefahr zu schützen. Diese Gefahr drohte ursprünglich von Gott; doch spielen auch hier animistische Vorstellungen insofern hinein, als das laute Trauergeläute

wohl zur Abwehr des Totengeistes dienen soll. — Die Bestattungsgebräuche zeigen keine Spur von kultlicher Verehrung der Toten, wohl aber geben auch sie von dem Glauben an Totengeister Kunde. Die ›Totenopfer‹ die man Jerem. 16, 7 finden will, sind keine Spenden an die Toten, sondern Speise und Trank, die man den Trauernden in das Haus schickt, um sie vor dem Genuß des unreinen im Haus befindlichen sogen. Trauerbrotens (לחם אונים) zu bewahren; auch die Totenspenden, von denen Deut. 26, 14 und öfter in den Apokryphen die Rede ist, sind keine Zeichen göttlicher Macht der Toten, sondern eher das Gegenteil. Der 3. Abschnitt bespricht die schwer zu vereinigenden Notizen im A. T. über ארב und ידעני und schließt eine exegetische Behandlung von I. Sam. 28 an, deren Resultat ist, daß der Autor hier gar keine ›typische Totenbeschwörungsscene‹ schildern will. Jedenfalls hat die Totenbeschwörung nichts mit einem Kultus der Toten zu thun, sondern gehört in das Gebiet der Zauberei und ist vielleicht kanaänische Sitte. — Der letzte Teil, Ahnenkultus, behandelt die von Stade u. a. angeführten Spuren der animistischen Vergangenheit Israels 1) in der Verehrung der Eltern, 2) in dem häuslichen Kult, 3) in der Organisation der israel. Familie, 4) in der Bildung und Verfassung der Stämme. Auf allen vier Gebieten zeigt sich keine Spur von Ahnenkultus, wohl aber manche Anzeichen für das Gegenteil, wie die Thatsache, daß der nachweislich älteste häusliche Kult bereits Jahve galt, das zweifellose Vorhandensein matriarchalischer Eheformen, und das Entstehen der hebr. Stämme nicht aus der Familie.

Das ist ein kurzer unvollständiger Auszug aus dem reichhaltigen Inhalt des Buches. Man wird gern anerkennen, daß der Verf. über die Probleme nachgedacht hat, das zeigt hauptsächlich der 3. Teil. Aber gerade mit so allgemeinen Betrachtungen, wie er sie uns dort bietet, ist praktisch wenig gethan. M. E. hätte eine gründliche exegetische Behandlung einzelner Stellen mit den notwendigsten historischen Ausblicken vollständig genügt, um das Unrecht jener Anschauung darzuthun. Auf die Methode kommt's nicht dabei an und an den Gegner braucht man sich auch nicht zu binden, wenn man nur was Rechtes zu sagen hat. Jedenfalls war auf die Erklärung der einzelnen Texte der Hauptnachdruck zu legen, denn alle andren Lebenserscheinungen, die man herbeigezogen hat, wie Wesen und Entstehung der Familie und des Stammes, sind z. Z. noch außerordentlich vieldeutig und das Philosophieren darüber bringt uns nicht weiter. Sparen können hätte sich m. E. der Verf. auch die zahlreichen Parallelen, die er zu den Sitten und Gebräuchen Israels, meist von den sogen. Naturvölkern anführt. Er will ihnen zwar

keine eigentliche Beweiskraft zugestehen, sie sollen nach seinen Worten nur ein Maßstab sein für das, was religionsgeschichtlich möglich ist und so als Korrektiv und Kommentar wirken. Ich glaube aber weder, daß die Sitten der ›Naturvölker‹ der Natur näher stehen und ursprünglicher sind, als die altisrealitischen, noch, daß sie uns so gut bekannt sind wie die im A. T. Und schließlich, wer weiß nicht, wie oft Erscheinungen mit einander verglichen werden, die, äußerlich ähnlich, ganz verschiedene Herkunft, also auch Bedeutung haben; so lange wir die Genesis jener nicht kennen, dürfen wir sie nicht zum Vergleich heranziehen, denn jene nicht die äußerliche Aehnlichkeit auf einem Punkte der Entwicklung, ist das allein Entscheidende. Was uns in seiner inneren Bedeutung noch so fremd und unbekannt ist, wie Sitten und Gebräuche geschichtsloser d. h. in ihrer Entwicklung unkontrollirbarer Völker, darf man nicht zum Maßstab machen für das, was ›religionsgeschichtlich möglich‹ (!) ist, oder als Korrektiv und Kommentar anziehen bei einem Gebiet, das so lange und so gründlich durchgearbeitet ist wie das alttestamentliche.

Ich werde mich aus diesen Gründen hauptsächlich auf die Besprechung der exegetischen Parteen des Buches beschränken. Die Sätze, auf denen der Verf. im ersten Teil die Ausführungen über נפש und רוח basiert, sind zwar allgemein anerkannt, aber doch falsch. 'ר u. 'נ bezeichnen keineswegs beide ursprünglich dasselbe, nämlich den Atem als den den Körper belebenden Faktor. 'ר ist der Atem, der durch die Nase geht, 'נ dagegen ursprünglich der heiße Hauch der Gier, den man fühlt, wenn ein Tier den Rachen öffnet und im Hunger nach etwas schnappt, vgl. Job 41, 12 f. Die Atemtätigkeit, רוח geht durch die Nase (ר'אפים), die 'נ dagegen fühlt man in der jappenden Gier (שאף) des geöffneten Rachens oder Mundes, vgl. Jer. 2, 24. So ist נפש Bezeichnung der Gier nach Speise und Trank, überhaupt des Hungergefühls geworden und in dieser Bedeutung ist es in der alten Literatur durchweg, auch Gen 27, 4 — vom Verf. mißverstanden — gebraucht. Dies Hungergefühl galt dem Hebr. als das deutliche Zeichen des Lebens, daher 'נ oft = חיים, und sein Fehlen als Beweis, daß das, was er מורו nennt, eingetreten ist. Ganz verkehrt ist die Anschauung, die auch der Verf. als althergebrachte vertritt, als ob 'נ von Haus aus der Begriff des Individuellen anhafte und es deshalb später oft zum Ersatz der Pron. diene; den Begriff des Individuellen bekommt es ja (vgl. בשרר, עצמותי etc. in den Psalmen) erst durch das Suffix! Vielmehr ist 'נ nichts anderes als das ganz allgemeine, in allen Lebewesen vorhandene Verlangen nach Speise als natürliches Zeichen des Lebens. Das Charakteristische

am Toten ist das Aufhören dieses Triebes — wir würden sagen dieses Bedürfnisses. Darum heißt es, wenn der Mensch ›stirbt‹, die 'נָפְטָה' ›stirbt‹ d. h. hört auf, sich zu betätigen, und darum stellt man dem Toten Speise und besonders Trank auf das Grab: man kann ja nicht wissen, ob die 'נָפְטָה' sich nicht mal wieder regt; denn den absoluten Gegensatz zwischen Leben und Tod giebt's natürlich für das naive Empfinden nicht, leben heißt kräftig sein (חַי), tot sein heißt schwach sein (רַעֲוָה). Erst in späterer Zeit ist 'רָחַץ', die Atemtätigkeit, Kennzeichen des Lebens geworden, vgl. ψ 146, 4. — Freilich, wenn 'נָפְטָה' oder 'רַעֲוָה' hieß: den Atem aushauchen, wie der Verf. frischweg übersetzt, wäre die Sache klar genug; aber diese fehlerhafte Uebersetzung, die weder Jerem. 15, 9 noch Job. 11, 21. 31, 39 paßt, hätte man schon längst nach den Uebersetzungen berichtigen sollen. — Daß der Verf. sich nicht von der herkömmlichen Anschauung losgemacht hat, 'נָפְטָה' wäre eine ›persönliche Potenz‹, ist in der Folge für seine Stellung zum Animismus verhängnisvoll geworden; er ist in animistischen Vorstellungen hängen geblieben, wenn er ihnen auch keine religiöse Sonderexistenz zuerkennt.

Mit seiner Deutung der Trauergebräuche im zweiten Teil der Arbeit wird der Verf. schwerlich Zustimmung finden. Er macht die richtige Beobachtung, daß die sogen. Trauergebräuche auch bei andern Gelegenheiten, z. B. an Kriegsgefangenen vollzogen werden, zieht aber daraus den unrichtigen Schluß, daß die Vollziehung dieser Gebräuche an den Besiegten eine religiöse Bedeutung habe; durch die Kriegsgefangenschaft treten nämlich die Besiegten in ›Beziehung zur Gottheit‹. Aus I Reg. 20, 42 wird nämlich herausgelesen, daß jeder Feind unter dem חַיִּים Jahwes stand; hat denn der Verf. die Begründung für I Reg. 20, 42, die derselbe Autor in v. 28 ib. giebt, gar nicht gelesen?! Nicht weil er weiß, daß er es mit Jahwe zu thun hat, erscheint Benhadad in dem Aufzug I Reg. 20, 31 vor Ahab, sondern um durch seine klägliche Erscheinung des Königs Mitleid zu erregen. Er trägt selbst den Strick, wenn ihn der Sieger etwa fesseln wollte, ähnlich wie Dobais gebunden, mit Schwert und Leichentuch, vor den Chalifen geführt wird, vgl. Barhebr. chron. syr. ed. Bedjan S. 295 und S. 274. Die Grausamkeiten gegen die Besiegten, die sich in der Ausübung der ›Trauerriten‹ an ihnen zeigen, gehen nicht aus religiösen Motiven hervor, sondern aus den ganz ursprünglichen Gefühlen des Hasses und der übermütigen Freude. Es sind ganz naturwüchsige Gefühle, die in dem Glatze scheeren, Haarabschneiden, nackt ausziehen, barfuß gehn lassen, Hintern entblößen etc. an dem besiegten Feind ihren Mutwillen üben. Das alles sind Schändungen und Entehrungen, die der Sieger in

wilder Freude an den gefangenen Feinden vornimmt, aber wahrhaftig keine kultlichen Handlungen! Für unrichtig halte ich auch die Erklärung, als ob der Aussätze Lev. 13 oder Thamar 2. Sam. 13 deshalb die dort beschriebenen ›Trauergebräuche‹ anwenden, weil sie unrein sind. Nicht weil sie vergewaltigt und dadurch unrein geworden ist, legt Thamar die Hände jammernd auf's Haupt, sondern weil ihre Bitte v. 16 abgeschlagen und sie schändlich hinausgejagt wird. Dieselbe Bewandnis hat es mit der Buhlerin Jer. 2, 37; sie hat eine schändliche repulsa ihrer Anträge erlitten, daher der Gestus des בִּשְׂמָה. So legt Besus jammernd die Hand auf das Haupt, als sie die Schmach hört, die ihr in der Beleidigung ihres Gastes zugefügt worden ist, Abulfed. hist. anteisl. ed. Fleischer S. 138. — Die Deutung vollends der Trauerritten, als ob sich der Mensch durch sie unkenntlich machen wollte, um sich vor der — von Gott — drohenden Gefahr zu schützen, hat im A. T. keine Spur von Berechtigung; daß der Verf. auf sie gekommen ist, erklärt sich nur daraus, daß er sich von den angeblichen oder wirklichen Ergebnissen der religionsgeschichtlichen Forschung auf anderen Gebieten hat beeinflussen lassen. Schon die Gottesvorstellung legt gegen diese Auffassung den schärfsten Protest ein. Ueber die Vorstellung des Kindes, das sich die Decke über den Kopf zieht und sich nun geborgen wähnt, sind wir im A. T. längst hinaus — wenn diese Vorstellung überhaupt jemals vorhanden gewesen ist. Die Vorstellung von Gott, die sich aus den ältesten Texten erschließen läßt, macht eine solche Deutung der Trauergebräuche unmöglich. Zu Gott kommt man, um im Dunkel Licht zu haben, wo menschliche Augen nichts mehr sehen, da soll Jahwe den Schuldigen, den Dieb, den Räuber finden. Diese unheimliche Fähigkeit Gottes, den Schuldigen zu treffen (אָרַב), ist bei den Verehrern der Grund ihrer Schauer und ihrer Furcht. Der Gott, den Israel seit den ältesten Zeiten verehrt, ist kein untermenschliches Wesen, das sich durch solch Versteckenspiel foppen läßt. Unfaßbar ist mir jene Deutung, da doch das A. T. selbst deutlich genug den Zweck der Trauerritten giebt. Trauerzeiten sind Zeiten der Gefahr für den Menschen. In Hunger und Krankheit, Not und Tod spürt der Mensch schauernd die Gegenwart Gottes, sein Vorübergehen oder Hindurchgehen durch das Volk. Unglücksfälle sind ein warnendes cave adsum der Gottheit, die ihr Angesicht zürnend auf den einzelnen und seine Umgebung richtet und ihren Arm noch drohend ausgestreckt hält zu weiteren Schlägen. Den Demütigen giebt Gott Gnade. Um Gottes Zorn abzuwenden und seinem erhobenen Arm Einhalt zu thun giebt's kein andres Mittel als ›sich demütigen‹, d. h. sich erbärmlich stellen, sich entehren, erniedrigen

und sich schänden, damit durch solch jammervollen Aufzug Jahwes Mitleid erweckt werde und sein zornig Antlitz sich glätte, vgl. 2 Sam. 12, 15 ff. Jes. 58, 3 ff. Natürlich unterblieb in solchen Zeiten des Interdiktes jede fröhliche Lebensäußerung; der Schrecken der göttlichen Gegenwart wirkt gleichsam lähmend, das geschäftliche und häusliche Leben steht still, alles konzentriert sich auf die Beschwichtigung des göttlichen Zornes, vgl. den Traktat *תענית* der Mischnah. Die Gebräuche, die hierbei zur Anwendung kamen, nennt man sehr irrtümlicherweise ›Trauergebräuche‹; sachlich sind es nichts andres als Selbstdemütigungen, die auf Jahve einwirken sollen, wie die jämmerliche Erscheinung Benhadads auf Ahab, vgl. auch I Reg. 21, 27 ff. Von der Thatsache, daß die meisten sogen. Trauergebräuche zugleich Entehrungen sind, muß man ausgehen, wenn man sie recht deuten will. — Daß das Grauen der Hebräer vor dem Leichnam und allem, was damit zusammenhängt, seine Wurzel hat in der Furcht vor den Totengeistern, wird dem Verf. niemand glauben, so lange er für das Vorhandensein jenes Glaubens keine bessern Gründe anführen kann, als sein Mißverständnis der Bestimmung Num. 19, 15. Diese ›scheinbar spitzfindige‹ Bestimmung erklärt sich doch wohl nicht aus der Angst, daß die ›Seele‹ in das offene Gefäß geschlüpft sein könnte, sondern aus der Befürchtung, es könnte etwas von der Leiche oder was damit zusammenhängt hinein gefallen sein, vgl. Lev. 11, 33 und den Traktat *ארוור* der Mischnah. Ebenso wenig kennt das A. T. in der Trauer oder beim Begräbnis ein ›wüstes Geschrei‹ um die Geister zu vertreiben; die Rufe, die beim Begräbnis ertönen, sind letzte Grüße an den Toten, Lobpreis seiner Tugenden, Klagen über den schweren Verlust etc., aber in der alten Zeit niemals wüstes sinnloses Lärmen. Das laute Klagen ist eine Ehre der Toten Jerem. 22, 18 f., aber keine ängstliche Abwehr der Geister; für ›Seele‹ und Totengeister haben die alttestamentlichen Vorstellungen überhaupt keinen Platz. — In dem Abschnitt über Begräbnis und Totonopfer unterzieht der Verf. Jerem. 16, 7 einer exegetischen Besprechung. Seinem Resultat, hier sei die Sitte bezeugt, den Trauernden Brot in das Haus zu schicken, wird schwerlich zuzustimmen sein; denn diese Sitte ist sonst im A. T. nicht bezeugt und Tob. 42, 11 spricht ausdrücklich dagegen. Wenn er aber meint, *לחם ארזים* wäre das unreine Brot im Trauerhause und *ל' ארזים*, wie er Ez. 24, 17. 22 joner fraglichen Sitte zu liebe beibehält, bezeichne das (reine) Brot, das die ›Leute‹, d. h. die Freunde und Verwandten dem Trauernden schicken, damit er jenes unreine Trauerbot nicht zu essen brauche, — so ist das sicher falsch; jedes Brot, das der Trauernde *בארז* genießt, ist unrein und *לארזים*. Die *ארזי שלום* des Trauernden schicken

ihm kein Brot, sondern sie gehen in sein Haus, essen dort mit ihm und trösten ihn; und zwar ist das Trösten nicht etwas, was sich so mit dem Senden des לֵאמֹר־יָׁ verbunden hat, sondern eine Hauptsache. — Zum Schluß noch eine sonderbare Exegese von I. Sam. 28 im Kapitel ›Totenbeschwörung in Israel‹. Das Weib, das der König bei Nacht und Nebel aufsucht, ist eine Betrügerin. Sie macht auf das Verlangen des Unbekannten hin ihren Hokus pokus, in der Gewißheit, daß der zitierte Geist nicht kommen wird — er kommt aber doch und über die Erscheinung erschreckt, kreischt sie laut auf! Nein, sie schreit, weil sie aus den Gebärden Samuels gegen den Unbekannten den König erkannt hat. Nicht ein besondrer Willensakt Jahwes hat den Toten gegen das Erwarten des Weibes aufgeführt, sondern die Zauberei hat ihre Wirkung gethan; v. 15 spricht ja Samuel deutlich aus, daß ihn Saul (gegen seinen Willen) durch ihre Zauberkünste hat aufsteigen lassen: *ὐνα τί παρηνώχλησάς μοι ἀναβῆναι με?*

Louisendorf (Hessen-Nassau).

Frankenberg.

Funk, F. X., Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen. Zweiter Band. Paderborn (F. Schöningh) 1899. V und 483 S. 8°.

Der erste Sammelband von ehemals in Zeitschriften verstreuten Abhandlungen zur Kirchengeschichte, den Funk 1897 veröffentlichte, ist von mir an dieser Stelle 1898, S. 1—15 besprochen worden; erfreulicherweise ist ein zweiter, in dem etwa die litterargeschichtlichen Untersuchungen so bevorzugt erscheinen, wie im ersten die archäologischen, bald gefolgt, und das Urteil wird, da Funk ein fertiger Mann ist, über die neue Abteilung seiner Sammlungen genau so lauten, wie über die ältern.

Von den 22 Stücken, die der Band bringt, sind weitaus die meisten der Theol. Quartalschrift entnommen, und zwar den verschiedensten Jahrgängen von 1871 bis 1898, drei waren in dem Historischen Jahrbuch 1881 und 1889 zuerst erschienen, eins, m. E. das wertvollste von allen, (Nr. XV) im Comptes rendu des internationalen katholischen Gelehrtenkongresses von 1897 gedruckt; dies wird allerdings bisher wenigen von Funks Mitforschern bekannt gewesen sein. Wohl nirgends hat F. sich mit einem einfachen Abdruck begnügt, wenigstens Zusätze und Verbesserungen hat er angebracht, mehrfach auch eine vollkommene Umarbeitung vorgenommen. Daß er in der

Revision nicht so weit ging, die lebhaftere Stimmung des Augenblicks, in dem die Aufsätze entstanden sind, zu unterdrücken, auch wo er jetzt eine andere Darstellung bevorzugen würde, weiß ich zu würdigen, aber gehören Zeitbestimmungen, wie jüngst, in den letzten Jahren, bisher, in der jüngsten Zeit, wie wir sie nun 1899 und 1900 lesen, während sie nur 1876, 81 oder 82 angebracht waren, mit zu dieser Stimmung? Der Abhandlung über den Verfasser der Philosophumena verleiht die breite Aufzählung der einschlägigen Schriften von 1851—80, die sich S. 163 als Uebersicht über den Stand der Frage giebt, von vornherein den Charakter des Greisenhaften; diese Listen hätten vervollständigt werden oder fortbleiben müssen. Actuelles Interesse hat dies Thema überhaupt kaum noch, die Abfassung durch Hippolyt unterliegt keinem Zweifel mehr, aber als einen Beitrag zur neuesten Kirchengeschichte wird man auch diesen Aufsatz wertschätzen, weil er zeigt wie schwer es hält, in der Kirche die Anerkennung der Thatsache durchzusetzen, daß ein orthodoxer Christ wie Hippolytos um 220 so leidenschaftliche Angriffe gegen einen römischen Bischof richten konnte, ohne das Vertrauen der katholischen Kirche, zu deren Heiligen er bis heute zählt, zu verlieren. Lediglich gleichen Wert hat Nr. 17 »zu den Ignatius-Akten«; Funk hatte mit allen Urteilsfähigen das sog. Martyrium Ignatii Colbertinum für eine spätere Fälschung erklärt und war darum von einem Luzerner Chorherrn Düret und einem Dr. B. Sepp angegriffen worden als Helfershelfer protestantischer Hyperkritik, dabei war der reizende Satz gefallen: »Wir sind zwar weit entfernt, an irgend jemanden einen Vorwurf um deswillen zu richten, denn wir befinden uns da nicht auf dogmatischem oder autoritativem Gebiete, sondern auf dem Terrain historisch-patristischer Wissenschaft, wo ein gewisses Maß von Freiheit und objektiver Kritik berechtigt ist«. Daß sich Funk gegen die Torheit dieser Angriffe rechtfertigen muß, nicht wie er es thut, ist das Interessante, und mit Wehmut habe ich den Schluß seiner Apologie (S. 347) gelesen, wo er fast laudabiliter se subjiens, statt für die Ergebnisse objektiver Kritik schlechthin Annahme zu verlangen, eine Duldung für seine Zweifel erbittet: »Nach den Erörterungen von Düret und Sepp könnte man glauben, als ob in der Frage keinerlei Zweifel möglich sei. Die vorstehende Ausführung dürfte zeigen, daß wir von diesem Ziele noch weit entfernt sind. Im übrigen wird das Dokument in einigen Kreisen auch fortan als echt sich behaupten, da es, wenn es seinen späteren Ursprung auch nicht verleugnet, doch durch Schlichtheit und Einfachheit vor zahlreichen anderen Akten sich vorteilhaft auszeichnet. Die Vertreter der entgegengesetzten Auffassung werden

dem Umstand Rechnung tragen (?). Man möge aber auch gegen sie gerecht sein, und wenn sie mit einem Schriftstück sich nicht zurechtfinden können, das die Kritik so sehr herausfordert, nicht von Hyperkritik reden.

Ich will nicht wiederholen, was ich 1898 über die Vorzüge von Funk als Forscher und Darsteller gesagt habe. Auch die kniffligsten Detailuntersuchungen lesen sich bei ihm bequem, nie bleibt man im Zweifel über seine Meinung, und die Umständlichkeit, die bisweilen, wo er besorgt ist dem Gegner vielleicht Unrecht zu thun, allerdings weitgeht, wird doch nie langweilig. Gewisse Provinzialismen wird er sich nicht mehr abgewöhnen, einzelne häßliche Ausdrücke wie Akoluthat, Exorcistat, Selbstverdemütigung, allenfalsig, auszüglich — als Adverb und Adjektiv S. 323 — wären leichter zu vermeiden gewesen. Stilfehler sind selten; mit gleicher Sorgsamkeit hat der Verf. seine Feder wie den Druck überwacht, die paar Druckfehler, die ich bemerkt habe, verdienen keine Erwähnung, außer etwa in Citaten, wie wenn S. 50 n. 2 *προσκαρτερέσεις* st. *-ήσεις*, S. 69 n. 1 Z. 2 *peccator* st. *negotiator*, S. 292 m. *concinata* st. *concinatum* und *credis* st. *credes* steht, oder wenn S. 352 Z. 21 *υἱός* vor *ὁ λόγος*, S. 271 Z. 16 *τεχθεῖς* vor *ἀνόμασται*, S. 70 n. 3 Z. 2 *etiam liberti vel* vor *propter hoc*, S. 69 n. 1 Z. 4 ein *bene* vor *mihi* ausgelassen sind. Die Bezeichnung der Citate läßt am ehesten zu wünschen übrig, ein Hinweis z. B. 57 auf Clem. strom. II 18 ist beinahe unbrauchbar, da cap. 18 ganze 19 Paragraphen umfaßt. Wenn F. doch manchmal die Seitenzahlen der Potterschen Ausgabe (und übrigens auch die §§ziffern, z. B. S. 50 n. 2. 3) beifügt, warum geschieht das nicht durchweg? Auch Fehler giebt es hier häufiger zu verbessern, schon S. IV Z. 19 l. 112* st. 112, S. 64 n. 4 l. Divin. instit. V 17, 32 st. V 18, ebenso 66 n. 3 V 17, 10—13 st. V 18, S. 155 Z. 27 VIII 39 st. VIII 54, S. 341 Z. 34 Philad. 3, 1 st. 7, 1 und S. 353 Z. 1 l. I Cor. 8, 6 st. Rom. 8, 9.

Für Funks gründliche und wahrheitsliebende Hingebung an die alten Quellenschriften bringt auch dieser Band wieder eine Fülle von Belegen, nur scheint er mit philologischen Kenntnissen nicht immer ausreichend gerüstet zu sein, als Uebersetzer ist er mindestens nicht geschickt. S. 334 Z. 4 wird *ἐπίδειξις* mit ›Beweis‹ wiedergegeben, genau wie S. 333 Z. 37 *ἐνδειξις*, obwohl es sich um verschiedene Begriffe handelt; wer wird ohne den Grundtext die Stelle 330, 10 ff. verstehen: ›so daß sie, indem sie den Menschen und das innere Bild entfernen, nur das Aeußere reinigen und sich selbst widersprechen, indem sie u. s. w.‹? S. 253 wird die fundamentale Stelle bei Basilius de spir. s. XVIII 45 dem Leser nicht klar, teils weil

ihm der Schlußsatz vorenthalten bleibt: ὁ οὖν ἐστὶν ἐν ταῦθα (nämlich in dem angeführten Bilde oder Gleichnis) μιμητικῶς ἢ εἰκῶν, τοῦτο ἐκεῖ (nämlich im metaphysischen Verhältnis zwischen den Personen der Trinität) φυσικῶς ὁ υἱός, teils weil im Hauptpunkte der Uebersetzer fehlgreift. Basilius will veranschaulichen, daß εἷς καὶ εἷς (Vater und Sohn) da sein können und doch nicht δύο θεοί. >ὅτι βασιλεὺς λέγεται καὶ ἡ τοῦ βασιλέως εἰκῶν καὶ οὐ δύο βασιλεῖς<. Nach Funk: >Weil man auch König sagt und Bild des Königs<, in Wahrheit: Weil man König auch das Bild des Königs nennt, ohne daß es deshalb 2 Könige gäbe. Und wenn gleich darauf Funk οὕτω καὶ ἡ παρ' ἡμῶν δοξολογία μία wiedergibt, >so ist auch die bei uns übliche Doxologie eine<, so macht er mindestens den Leser vergessen, daß wir uns hiermit noch im Gleichnis befinden, die παρ' ἡμῶν δοξολογία unsere Ehrenbezeugungen vor dem Kaiserbild bedeutet wie vorher ἡ κρατούσα ἡμῶν ἀρχὴ καὶ ἡ ἐξουσία die über uns verfügende kaiserliche Gewalt. Und gewiß legt die Stelle kein Zeugnis für die Bilderverehrung im 4. Jahrhundert ab, aber als solches haben sie auch die Alten größtenteils nicht verwendet; daß der Gedanke außerordentlich geeignet war, die kirchliche Doxologie der Heiligen- und Christusbilder zu rechtfertigen, kann Niemand läugnen. Seltsam ist S. 53 die Wiedergabe von Clem. strom. VII 12, 70 μόνου γοῦν ἑαυτοῦ κηδόμενος (der Unverheirathete) ἡττάται πρὸς τοῦ ἀπολεῖ πομῆνον μὲν κατὰ τὴν ἑαυτοῦ σωτηρίαν, περιττεύοντος δὲ ἐν τῇ κατὰ τὸν βίον οἰκονομίᾳ: >da er nur für sich allein zu sorgen hat (vielmehr >sorgt<), so wird er weniger gestört in der Sorge für sein eigenes Heil, jener aber überragt ihn durch seine Stellung im Leben<. Von den Schlußworten des Satzes, die F. sich wohl zu übersetzen scheute, erfährt man gar nichts: εἰκόνα ἀτέχνως σώζοντος ὀλίγην τῇ τῆς ἀληθείας προνοίᾳ. S. 56 findet κοινωνία (neben μετάδοσις) in Funks >Geselligkeit< doch ein etwas mehr als modernes Aequivalent, S. 57 aber ist es sicher falsch, wenn F. Clem. strom. II 18, 84 θεὸς γὰρ ὁ κτίστης τοιαῦθε χάριτος (nämlich mit offenen Händen an die Bedürftigen auszuteilen), ἤδη δὲ ὁ μεταδοτικὸς καὶ τόκους ἀξιολόγους λαμβάνει τὰ τιμιώτατα τῶν ἐν ἀνθρώποις, ἡμερότητα, χρηστότητα deutet: >denn Gott hat solchen Erweis der Liebe befohlen. Auch ermangelt der Wohlthätige nicht bemerkenswerter Zinsen, er empfängt, was die Menschen am höchsten schätzen, Sanftmut, Rechtschaffenheit etc. Von der naiven Folgerung, die F. aus jenen Worten zieht, Clemens verbiete den Zins nicht schlechthin, will ich schweigen, aber den θεὸς ὁ κτίστης hätte er als den Gott, der die Reichtümer dieser Welt geschaffen hat zum Zweck guter Verwendung, erkennen müssen,

und das Kostbarste, was man unter Menschen, d. h. auf Erden — beachte *ἤδη δὲ* — haben kann, ist leider nie das gewesen, was die Menschen am höchsten schätzen. S. 64 schiebt F. seine Vorstellungen dem Lactanz unter, wenn er dessen Verbot, *aurum parvo emere*, deutet, der Käufer solle nicht etwa Gold als unedles Metall in Empfang nehmen, *aurum parvo* heißt: Kostbarkeiten für Schleuderpreise. S. 297 soll nach F. Eunomios in seinem Apologeticus mit den Worten c. 27 *τούτων δὲ πάντων εὐκρινῶς μὲν καὶ πλατύτερον ἐν ἑτέροις ἡμῖν ἀποδεδειγμένων, ἐν βραχεί δὲ νῦν* (hier setzt F. ganz verkehrt ein Komma) *πρὸς ὑμᾶς ὁμολογημένων εὐχόμεθα* durchaus nur auf den ersten ausführlichen Teil des Apolog. c. 1—25 hinweisen, wie der kürzere c. 26 ja anhebe: *Ἄλλ' ἵνα μὴ τῷ μήκει τῶν λόγων ἀποκνήσωμεν τοὺς ἀκούοντας, πᾶσαν ἐν βραχεί τῶν φηθέντων περιλαβόντες τὴν δύναμιν φάμεν*; die Geschichte berichte nichts von einer bedeutenden früheren litterarischen Thätigkeit des Eunomios! Trotzdem Funk für seine Auffassung J. Garnier ins Feld führen kann, bleiben hier J. A. Fabricius und auch einmal J. Dräseke im Recht, die a. a. O. einen Hinweis auf ältere Schriften des Eunomios mit eingehender Behandlung der einschlägigen theologischen Fragen finden. Die *ὁμολογία*, von der c. 27 als einer gegenwärtigen (*νῦν*) die Rede ist, ist im Grunde bereits vollendet (*ὁμολογ.*); als *ὁμολογία* giebt sich aber der Apolog. von Anfang an, nicht als *ἀπόδειξις* vgl. c. 1: *ῥήθημεν . . . εἰς ὑμᾶς ἐκθέσθαι τῆς ἑαυτῶν δόξης τὴν ὁμολογίαν*, mit dem *ἵνα μὴ τῷ μήκει* etc. c. 26 erinnert sich der Verfasser blos lebhaft an seine Pflicht, sich kurz zu fassen, ganz wie er es schon c. 4 gethan hatte: *ἀλλ' ἵνα γε μὴ τοῦτοις ἐπὶ πλεον ἐνδιατρίβοντες πέρα τοῦ μέτρου μῆκύνωμεν τὸν λόγον, ἐπ' αὐτὴν ἤδη τρεψάμεθα τῆς πίστεως τὴν ὁμολογίαν*; sein Temperament zog ihn eben immer wider seinen Willen vom Bekennen zum Beweisen (darum auch c. 9 *κατὰ τὴν προλαβοῦσαν ἀπόδειξιν*) hinüber, aber es war das wider seinen Vorsatz; als *εὐκρινῶς* und *πλατύτερον* geführten Beweis kann er, der c. 4 geschrieben hatte, diesen *ὁμολογία*-Aufsatz nicht titulierte haben.

Fast noch erstaunlicher ist mir, daß S. 295 f. Funk sich von J. Garniers Exegese nicht trennen kann, wo es doch nicht erst der Einwände Dräsekes bedurft hätte, um den richtigen Weg zu zeigen. Ps.-Basil. adv. Eunom. IV 1 (p. 287 C) steht: *μονόκτιστος κυριώτερον ἂν λέγοιτο, κτίσμα μὲν ἀληθῶς κατ' Εὐνόμιον ὢν, γέννημα δὲ ψευδωνύμως καλούμενος*. Da soll der Verf. dem Eunomios die Lehre zuschreiben, der einzig wahre Name für den Sohn sei *κτίσμα*, *γέννημα* sei ein ihm nicht gebührender Titel. Auch wenn wir nicht aus dem Munde des Eunomios das Bekenntnis zu Christus als *γέν-*

νημα besäßen, würde ich diese Auslegung verwerfen, das *ψευδωνύμωσ* giebt sich ebenso wie *ἀληθῶσ* als Urteil des Verfassers über die eunomianischen Theologen, und die zweite Satzhälfte ist der ersten logisch subordiniert: bei Eunomios ist in Wahrheit der Sohn nur *κτίσμα*, wenn er auch mit falschem Namen *γέννημα* genannt wird. Nur dann paßt die Folgerung zu dem Vordersatz: *εἰ μονογενῆσ ὁ υἱὸσ διὰ τὸ μόνωσ ἐκ μόνωσ γεγεννηῆσθαι*, dies ist ein arianischer Satz, den es aus seinen Consequenzen zu widerlegen gilt. Wenn Ihr Euch den *μονογενῆσ*, weil ihn die Schrift bezeugt, gefallen laßt und ihn zu einem *primus inter pares* degradiert durch die Näherbestimmung, er sei eben *μόνωσ ἐκ μόνωσ* gezeugt wurden, so verlange ich der Ehrlichkeit wegen von Euch den Verzicht auf jenes Prädikat; nur *μονόκτιστωσ* darf er Euch heißen, weil er trotz aller Accommodation an orthodoxe Formeln bei Eurem Eunomios eben nur *κτίσμα* ist. Noch eben hatte Ps.-Basil. (286 D) den Satz der Gegner *γέννημα ὁ υἱὸσ ὡσ ἐν τῶν γεννημάτων, πᾶν δὲ γέννημα κτίσμα* (vgl. 286 E *ἡ ταύτωσ κτίσειν καὶ γεννᾶν τὸν θεόν*) angegriffen, jetzt sollte er mit dem *γέννημα καλεῖσθαι* plötzlich sich angegriffen fühlen? Nein, über den Namen *γέννημα* für Christus ist er mit seinen arianischen Gegnern einig, er versteht nur darunter etwas Einzigartiges, während er für jene eins von Vielen ist; da sie *γέννημα* und *κτίσμα* gleichsetzen, beschuldigt er sie eines fälschlichen Gebrauchs des Ehrentitels *γέννημα*.

Doch ich will nicht über der Debatte um einzelne Stellen vergessen, Bericht über den reichen Inhalt des Buches zu erstatten. Nur die 3 letzten Aufsätze behandeln Fragen aus der mittleren und neueren Kirchengeschichte, XX und XXI eng zusammen gehörig; »Gerson und Gersen« und »der Verfasser der Nachfolge Christi« führen in Uebereinstimmung mit der großen Mehrheit der deutschen Gelehrten unter Ablehnung von windigen Einfällen und Hypothesen, soweit möglich, den Beweis, daß das Buch de imitatione Christi erst im 15. Jahrh. und von Thomas a Kempis verfaßt worden. N. XXII »Zur Galilei-Frage« ist zur Orientierung vorzüglich geeignet; in würdiger Form räumt F. die von der kirchlichen Indexkommission im Proceß Galileis begangenen Fehler ein und warnt vor dem anmaßlichen Hineinziehen der göttlichen Vorsehung bei Erklärung menschlicher Irrungen und Leidenschaften.

N. I bis XIX sind der alten Kirchengeschichte gewidmet. I bis III ursprünglich akademische Reden, über Constantin d. Großen und das Christentum, Johannes Chrysostomus und den Hof von Constantinopel, Clemens von Alexandrien über Familie und Eigentum. Nach Form und Inhalt scheint mir N. II die hervorragendste; es verdient

Erwähnung, daß auch F. (S. 37 n. 1) die Worte: ›Wiederum rast Herodias‹, obschon die mit diesem Anfang überlieferte Homilie ein späteres Machwerk sein dürfte, von Chrysost. unvorsichtigerweise gesprochen glaubt. In Nr. I tritt F. mit treffenden Gründen denen entgegen, die Constantins Hinwendung zum Christentum lediglich aus staatsmännischer Berechnung ableiten, aber von dem persönlichen Christentum dieses Kaisers bekomme ich auch durch F. keine glänzende Vorstellung, vollends daß ihm wohl mehr als irgend einem der Ruhmestitel des Großen gebühren soll, bleibt eine, zwar durch Dankbarkeit einer Kirche entschuldigte, Uebertreibung. In Nr. III macht sich die kirchliche Befangenheit des Verfassers aber doch peinlicher bemerkbar. ›Der göttliche Stifter des Christentums‹ ›trug über die geschlechtlichen Verhältnisse überhaupt eine Lehre von solcher Reinheit und Erhabenheit vor, daß sie zu dem, was das Heidentum in dieser Beziehung dachte und that, den denkbar größten Kontrast bildet‹ (S. 46) — wo mag wohl Jesus diese Lehre vorgetragen haben? Auch weiß ich nicht, wo der ›Stifter‹ die Liebe zum Menschen als solchen ein neues Gesetz genannt haben soll, doch nicht Joh. 13, 34 f.? Bei Clemens bemüht sich F. redlich den verschiedenen Tendenzen des Mannes gerecht zu werden, und er zwingt nicht etwa entgegengesetzte Aussprüche gewaltsam in eine Einheit, aber er findet, zumal bei der Ehe, nicht das entscheidende Wort: die Anschauungen des Kirchenvaters über Ehe und Familie hängen ab von denen über die Geschlechtslust — freilich eigneten sich diese nicht zum Thema einer akademischen Rede.

Nr. IV ›Handel und Gewerbe im christlichen Altertum‹ ist eine interessante Skizze, die sich leicht erweitern ließe, die Untersuchungen Nr. V und VI über die Zeit des Barnabasbriefs und über die Didache, ihre Zeit und ihr Verhältnis zu den verwandten Schriften enthalten wenig Neues; Aehnliches gilt von Nr. XI ›die Schrift adv. aleatores‹ und Nr. VIII ›die Zeit des Wahren Wortes von Celsus‹, wo man aber gern die besonnene Feststellung des Wahrscheinlichen durch Funk wiederum verfolgen wird. Von Nr. IX, XIII und XVII war oben die Rede. Nr. VII Zur Chronologie Tatians bringt noch immer nicht genügend gewürdigte Gesichtspunkte bei; mich erfreut insbesondere die Ablehnung der Hypothese, wonach Justins 2. Apologie in Wahrheit nur ein Nachtrag oder gar blos der Schlußteil der ersten, einzigen sein soll S. 143. Die Frage, ob Tatian sein Diatessaron nur als Häretiker oder als Mitglied der Großkirche habe schreiben können, darf gar nicht gestellt werden; sollte ein Austritt Tatians aus der Kirche (S. 151) je stattgefunden haben?

Nr. X ›Die Pfaffschen Irenaeus-Fragmente‹ ist eine recht dan-

kenswerte Arbeit; Funk findet die Argumente gegen die Echtheit jener berühmten 4 von dem späteren Tübinger Kanzler Pfaff angeblich in Turiner Catenenhandschriften gefundenen und 1715 veröffentlichten Fragmente aus verlorenen Schriften des Irenaeus überwiegend, meint aber über jedes von ihnen eine besondere Untersuchung anstellen zu sollen; beim wichtigsten 2ten muß er die Unechtheit bestimmt behaupten, beim 1sten und 3ten spricht er minder energisch als er es durfte, obwohl die *ἀριωτάτη πίστις* dort und die Klage über die aus Anlaß von Ceremonien entstandenen Kämpfe und Spaltungen hier ihn bedenklich machen, nur gegen das 4te hat er nichts einzuwenden. Sein Schlußurteil: »im ganzen steht es mit der Echtheit nicht günstig«, ist aber wohlbegründet, und wenn Funk (S. 204) noch »weit entfernt ist, bei Pfaff an eine Fälschung zu denken«, so wird er um so gespannter auf Harnacks demnächst bevorstehende Untersuchung warten, der laut Sitzungsber. d. Akd. d. Wiss. zu Berlin 1899 p. 880 n. 1 Pfaff's Fragmente als dessen Fälschung erweisen will¹⁾.

Mit Funks Resultaten in Nr. XII »die apostolische Kirchenordnung« kann ich mich im Wesentlichen einverstanden erklären, sie ist nach ihm wohl nicht vor 340 compiliert worden, möglicherweise doch in Syrien. Das *ἐπέχειν* (*τῷ πλήθει τῶν ἀγγέλων*) kann zwar gewiß nicht mit Harnack als darreichen (sc. die Schalen) gefaßt werden, aber doch auch nicht mit Funk S. 242 einfach als vorstehen. Es heißt wie sonst öfters beobachten, beaufsichtigen, wie in der Anwendung auf die Laien ein *προνοεῖσθαι τοῦ πλήθους ὅπως εὐσταθῆσῃ καὶ ἀθόρυβον ἢ* ihm entspricht. Die Presbyter zur Linken will nun F. als Diakonen verstehen, weil ihnen eine Aufgabe zugewiesen werde, die sonst die Diakonen zu verrichten hätten. Indeß in dieser Kirchenordnung haben die Diakonen c. 20 den Wandel der Gläubigen zu überwachen, für die Ordnung beim Gottesdienst sorgen die *ἐξ ἀριστέρων πρεσβύτεροι*: ebenso wie ihre Functionen unterscheiden sich die an sie gestellten Ansprüche — dort *ἀπεχομένους τῆς πρὸς γυναῖκας συνελεύσεως*, hier *μονόγαμοι, τεκνοτρόφοι*. Ganz dunkel ist mir, wie F. sich die Begründung der Forderung: nicht 2, sondern 3 Presbyter, durch die 2mal 12 Presbyter der Apokalypse denkt. Wenn das *τρεις* c. 17 echt ist, wofür schon die Parallele c. 20. 21 spricht, so kann die Apokalypsenstelle wohl nur herangezogen worden sein, um eine Mehrzahl von Presbytern auf jeder Seite des Bischofs als notwendig erscheinen zu lassen. Die autoritative Macht ihres einstimmigen Handelns in einem disci-

1) Diese Untersuchung ist inzwischen (Texte und Unters. z. Gesch. d. altchristl. Literatur N. F. V 3 1900) erschienen und dürfte jeden Zweifel an der Fälschung beseitigt haben.

plinaren Fall — τὸ ἐν ποιήσαντες οἱ ἐπὶ τῷ θυσιαστηρίῳ τὸν τοιοῦτον μετὰ ἰσῆς βουλῆς . . . δικασάτωσαν — wächst durch die Existenz eines Collegiums; zu einem solchen sind mindestens 3 Köpfe erforderlich. Also nicht der erste Satz hinter ἀλλὰ τρεῖς, der auf die Apokalypse verweist, enthält die Begründung, sondern aus diesem apokalyptischen Stück werden die verschiedenen Functionen der *πρεσβύτεροι* abgeleitet und zur Ausübung dieser Functionen in Notfällen die Existenz eines mehrgliedrigen Collegiums als erforderlich bewiesen: folglich kommt man mit 2 Presbytern nicht aus. Ein so künstlicher Zusammenhang ist aber nur verständlich, wenn verschiedene Quellen zusammengearbeitet wurden.

In Nr. XIX tritt F. wiederum zu Gunsten seiner Datierung der Apostolischen Constitutionen auf c. 400 oder noch etwas später ein; ich habe wie früher das Gefühl, daß er etwas zu sicher auftritt, wenn auch die Zeit um 400 mehr für sich hat als 350 oder ein noch früheres Datum. Unter den irgendwie den Apollinarismus berührenden Abhandlungen XIV—XVI und XVIII scheint mir nur die letzte, diese aber auch vollständig, misglückt zu sein. F. will durchaus den Fälscher der Ignatianen zu einem Apollinaristen stempeln. Das eine *βαπτίζειν . . . εἰς τρεῖς ὁμοτίμους* Phil. 2 entscheidet ihm alles, denn *ὁμότιμος* habe kein Arianer je gebraucht oder brauchen können, es sei das Aequivalent für *ὁμοούσιος* und, wie er mit reichlichen Belegen darthut, ein im 4. und 5. Jahrhundert allenthalben bekanntes dogmatisches Schlagwort der Nicäner. Nun gehören aber die Belegstellen alle dem Ende des 4. oder dem 5. Jahrh. an, sie beweisen nicht, daß *ὁμότιμος* von jeher Stichwort der Orthodoxen war. Warum ein Arianer, zumal ein halber wie Pseudoignatius, nicht Vater, Sohn und Geist als *ὁμότιμοι*, d. h. gleicher Ehre teilhaftig, in gleichem Maß Gegenstände unsrer Anbetung, hätte bezeichnen können, ist nicht abzusehen. Daß es bei Antinicänern nicht ein einziges Mal gebraucht wird, bedeutet wenig, da die Litteratur der Antinicäner, vor allem die semiarianische, nahezu völlig verloren gegangen ist. Und dies entscheidende Schlagwort sollte der Apollinarist nur ein Mal, trotzdem er so oft Gelegenheit hatte, es anzubringen, verwendet haben, das gleichbedeutende *ὁμοούσιος* keinmal? Das Richtige ist doch wohl, das Hauptinteresse des Autors bei seinen massenhaften trinitarischen Kundgebungen festzustellen, dies aber ist durchweg die Betonung der Differenz zwischen Vater und Sohn, der *ὑπεροχῆ* des Vaters; läßt er doch Christum Phil. 12 selber bekennen: *οὐκ εἰμι ἀντίθεος, ὁμολογῶ τὴν ὑπεροχὴν*. Auch die Nachweise, daß ein Nicäner, ein Apollinarist vom Vater *ὁ μόνος ἀληθινός* aussagen durfte, nutzen nichts, da doch Phil. 7 eine Teufelei

darin erblickt, wenn Jemand den vom Vater gesandten Christus mit dem ἐπὶ πάντων θεός, ὁ ὢν, ὁ παντοκράτωρ verwechselt, oder ein γεγεννησθαι von dem ἀγέννητος — das ist ihm also das Centrale im Gottesbegriff — aussagt, wenn er Christum οἶδα τὸν ἕνα, ἐπίσταμαι τὸν μόνον Phil. 12 ausrufen läßt, und ihm ein γνώμη oder ἐξουσία eines Anderen εἰκειν Phil. 7 zuschiebt. Daß er Phil. 5 Christum auch den Herrn der Herrlichkeit, τὸν τῇ φύσει ἄτρεπτον tituliert, ist kein Gegenbeweis, denn das soll nur die Unmöglichkeit einer παρανομία bei ihm darthun, ein Blick auf das diabolische κακίξειν τὴν φύσιν τῆς παρθένου und τὴν φύσιν αὐτὴν διαβάλλειν ὡς μυσερὰν: τότε γίνεται αἰσχρόν τι ὅταν παρανομία ὑπανθῆ, von Natur ist alles sehr gut und Christus ist eben nichts anders geworden als er von Natur war. — Phil. 5 nennt Ps.-Ign. Christum auch τὸν ἀνθρωπίνην ψυχὴν οὐκ ἔχοντα. Apollinarios hat dem Gottmenschen aber nicht die menschliche Seele, sondern nur den menschlichen νοῦς abgesprochen. F. behilft sich damit, andere Apollinaristen könnten die dichotomische Auffassung des Menschenwesens bevorzugt haben, und die Arianer hätten die menschliche Seele Christo nicht abgesprochen, um seine Sündlosigkeit zu erklären, sondern laut Theodoret, ἵνα ταύτῃ (scil. der θεότης) τὰ ταπεινὰ καὶ τῶν ζημάτων καὶ τῶν πραγμάτων προσάψωσιν. Also solche verleumderischen Unterstellungen eines erbitterten Gegners sind maßgebend für unsere Beurteilung der Motive bei den Arianern? Fast noch übler fährt F. bei Smyrn. 4, 2, wo er die Unterdrückung des τέλειος ἀνθρώπου durch Ps.-Ignat. als Beleg für den Apollinarismus faßt und gegenüber Duchesne, der ihn daran erinnert, daß Apollinaristen wohl mit diesem Terminus hätten fertig werden können, nur ein Arianer nicht, behauptet, im physischen Sinne könnten weder Apollinaristen noch Arianer den Ausdruck gebrauchen, aber im ethischen Sinne habe ihn Apollinarios gebraucht (κατὰ μέρος πίσις): τέλειον καὶ ἅγιον καὶ ἀμαρτήριον ἀνθρώπου συνιστὰς ἑαυτόν, und so habe auch ein Arianer sprechen dürfen; daß wir keinen Beleg in ihren Schriften dafür fänden, sei ein Zufall. Aber zum Unglück für F. hat er S. 334 uns belehrt, daß die Apollinaristen wohl von einem vollkommenen Menschen in Christus redeten, indem sie die Vollkommenheit dadurch entstehen ließen, daß an der Stelle des menschlichen Geistes der Logos mit dem menschlichen Fleisch und der menschlichen Seele sich verband, und als Beleg die eben erwähnte Stelle aus κατὰ μέρος πίσις angeführt, die er S. 355 von dem ethisch vollkommenen Menschen deutet. In Wahrheit zwingt uns der Zusammenhang, bei Apollinarios den τέλειος ἀνθρώπου im physischen oder logischen Sinne zu nehmen, somit ist für Meister und Jünger dieser Partei

erwiesen, daß sie keine Bedenken trugen, in Christus den vollkommenen Menschen zu verehren; hat Pseudo-Ign. an diesem Ausdruck Anstoß genommen und ihn aus seiner Vorlage weggestrichen, so hat er da nicht als Apollinarist gehandelt.

Auf ein einziges nicänisch klingendes *ὁμότιμος* neben zahllosen arianisierenden Wendungen die Hypothese von der nicänischen Parteilstellung des Verf. zu gründen, ist doch mehr als unvorsichtig; selbst wenn *ὁμοούσιος* dort stünde, was nachweisbar ein Schlagwort der Orthodoxie schon vor 350 gewesen ist, würde man vielmehr bei solchem Thatbestand eine spätere Emendation anzunehmen haben, es konnte ursprünglich dagestanden haben *εἰς τρεῖς ὁμωνύμους* — dies mit Rücksicht auf den Singularis *βαπτίζειν εἰς τὸ ὄνομα τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ* etc. —, aber dem Herrn der Herrlichkeit, dem *λόγος θεός* durfte ein Semiarianer auch die gleiche *τιμή* wie dem Vater zusprechen.

Mehr Zustimmung verdient Funks Standpunkt in der Frage nach den dem Gregorius Thaumaturgus zugeschriebenen zwölf Kapiteln über den Glauben (Nr. XVI). Dräsekes Vorschlag, diese Kapitel mit dem Glaubensbekenntnis des Apollinaristen Vitalis, von dem wir durch Gregor von Nazianz wissen, zu identificieren, wird m. E. zutreffend zurückgewiesen, S. 332 das Bedenkliche in Dräsekes Beweisverfahren gut gekennzeichnet, und Spuren antinestorianischer Tendenz, die das Schriftstück in die Zeit um 450 herabdrücken würde, hat F. einleuchtend aufgezeigt. Keinenfalls sind diese Anathematismen das Glaubensbekenntnis, das Vitalis einreichte, gewesen; daß aber die Cap. 10 und 11 von einem Apollinaristen überhaupt nicht — ohne Hintergedanken ja natürlich nicht! — hätten geschrieben werden können, wage ich nicht so bestimmt wie F. zu behaupten.

Unbedingte Annahme erhoffe ich für die Ergebnisse von Funks Forschung in Nr. XIV. Dräseke hatte die kürzere Fassung der pseudojustinischen *expositio rectae fidei* in die Hinterlassenschaft des Apollinarios einreihen wollen; in musterhafter Darlegung beweist F. die Haltlosigkeit dieser Hypothese, schon der eine Punkt würde entscheiden, daß der Anonymus für die *δύο φύσεις* schwärmt, während für Apollinarios das Gegenteil feststeht. Weiter aber zeigt F. noch, daß der kürzere Text jener *expositio* unmöglich der ursprüngliche sein kann, er ist nur ein ungeschickter Auszug aus dem längeren, und den letzteren wird Niemand mit Apoll. in Verbindung bringen. Dräseke hat verkündigt, er werde sich an der Untersuchung nicht weiter beteiligen. Ich bin wie Funk der Meinung, daß es dessen auch nicht bedarf, denn diese Angelegenheit ist durch Funks Abhandlung erledigt.

Von hervorragendem Wert für die Patristik und für die Dogmengeschichte ist endlich Nr. XV »die zwei letzten Bücher der Schrift Basilius des Großen gegen Eunomius«. Von den 5 Büchern *adv. Eunomium*, die unter dem Namen des Basilius umgingen, hatte man längst die beiden letzten mehr oder minder entschieden dem Basilius aberkannt, Dräseke hatte auch sie seinem Apollinarios, der ja als Verfasser einer antieunomianischen Schrift bezeugt ist, gutgeschrieben. F. beginnt nun damit, die Mängel in Dräsekes Argumentation und die Unhaltbarkeit seiner Ergebnisse aufzuzeigen, dann aber geht er dazu über, die nahen Beziehungen der fraglichen Bücher zu Schriften des Didymos, der ebenfalls litterarische Fehde mit Eunomius und den andern Häretikern geführt hat, aufzudecken; er will indeß den Text der beiden Bücher nicht schlechthin mit einem von Didymos herausgegebenen gleichsetzen, der Charakter des Excerpts sei stellenweise unverkennbar. Interessant ist sein Nachweis, daß im 7. Jahrh. die Bücher bereits den Namen des Basilius trugen, sehr ansprechend seine Vermutung, daß die Umnennung (vielleicht auch zugleich die Verkürzung) im Zusammenhang mit den origenistischen Kämpfen um 553 stattgefunden hat.

Der zweite Teil dieser Arbeit S. 310—329 kann geradezu als Muster einer litterargeschichtlichen Untersuchung bezeichnet werden in der Reichhaltigkeit des beigebrachten Materials, der durchsichtigen, ruhigen Art des Fortschreitens und in der Vorsicht des abwägenden Urteils; bisweilen erscheint F. fast zu ängstlich darauf bedacht, alle Möglichkeiten, alle denkbaren Einwände gegen seine Thesen in Betracht zu ziehen. Die wörtlichen Uebereinstimmungen zwischen Didymos und Buch IV u. V *adv. Eunom.* sind so zahlreich und so weitgehend, daß ein ganz naher Zusammenhang, entweder Gleichheit des Verfassers oder grobe Ausplünderung des Didymos durch einen Unbekannten außer allem Zweifel steht, Apollinarios ist für immer abgethan. Funk hat sich gleichwohl der Mühe unterzogen, von S. 295—310 die Argumente Dräsekes für seine Apollinarios-Hypothese im Einzelnen erst noch zu widerlegen. So sehr ich ihm auch da in der Hauptsache beistimme, scheint mir dieser Teil des Aufsatzes doch nicht so hervorragend wie der zweite. Daß F. bei Punkt 1 und 2 falsch exegesiert, wurde schon besprochen, bei 4—6 wäre ein genaueres Eingehen auf die Dinge sehr erwünscht gewesen; daß F. über das Vorkommen von termini wie *θέσις = υλοθεσία, υλοθετεῖσθαι, έκπομπή* und vollends *γέννημα* in den trinitarischen Erörterungen des 4. (und 5.) Jahrhunderts so wenig, wie auf S. 299 und 301 steht, zu sagen weiß, lehrt uns, wie viel in der Dogmengeschichte noch zu thun übrig geblieben, welche Verdienste sich da fleißige Sammler

erwerben könnten. S. 300 hätte F. nicht bloß constatieren sollen, daß Dräseke Zeitschr. f. Kirchengesch. XI S. 48—51 wohl eine Kritik einiger Gründe bietet, mit denen Garnier seine These weiter erhärtet, daß diese aber, soweit sie auf Apollinarios gehe, einer größeren Bedeutung entbehre, sondern er hätte die Verkehrtheit der dort von Dräseke pathetisch — »so erlaube ich mir zu erklären« — aber recht wenig sachverständig vorgenommenen Exegese beleuchten sollen. Wenn Dräseke bei 306 A noch etwas von 304 D gewußt hätte, würde er wohl auf sein Fündlein verzichtet, insbesondere nicht Psalm 32, 6, wo nur von *κύριος* und *πνεῦμα* die Rede ist, als Schriftbeleg für das *συνδοξάζεσθαι* des Geistes mit Vater und Sohn proclamiert haben. Auch bei 7 und 8 fände man gern durch Beispiele die richtige Behauptung belegt, daß, was Dräseke als Beweise für Abfassung durch Apollinarios anbringt, weil es dort Parallelen hat, ebenso bei anderen Nicäern vorkommt. Wer die von Funk mitgetheilten Didymus-Parallelen mit den von Dräseke zusammengesuchten Apollinarios-Parallelen vergleicht, wird freilich den Unterschied zwischen dem bedeutsamen und dem nichts beweisenden consensus handgreiflich finden. Am wertvollsten in diesem polemischen Theil von Funks Abhandlung erscheint mir der Schluß, in dem er klarstellt, daß jene beiden pseudobasilianischen Bücher gar keine Streitschrift gegen Eunomius und keine Antwort auf dessen Apologeticus sind, sondern allgemein die Arianer widerlegen und das orthodoxe Trinitätsdogma rechtfertigen sollen, daß Eunomius in ihnen nur gelegentlich erwähnt wird, übrigens als eine schon allgemein bekannte Persönlichkeit, und daß sowohl deshalb wie wegen der ziemlich fortgeschrittenen Lehre vom h. Geist in diesem Stücke sich ihre Ansetzung vor 375 schwerlich halten läßt.

Für die dringend notwendige Erledigung der Aufgabe, die Ueberreste von den Werken des Laodiceners zu sammeln und zu sichten, und auf Grund dieser und der später noch aus den Kreisen seiner Anhänger hervorgegangenen Litteratur seine Ideen darzustellen und ihre Geschichte zu verfolgen, liefern Funks gediegene Untersuchungen wertvolle Beiträge; sie enthalten auch sonst genug des Guten, das nicht so rasch, wie es Zeitschriften-Artikeln gewöhnlich ergeht, vergessen werden sollte.

Marburg, im Februar 1900.

A. Jülicher.

Wiegand, Joh., Das altchristliche Hauptportal an der Kirche der hl. Sabina. Trier 1900. Verlag der Paulinus-Druckerei. 145 S. 21 phototypische Tafeln und 6 Textillustrationen.

Während Mgr. de Waal in Rom die Sonderpublikation des Bassus-Sarkophags vorbereitete, über die im I. Heft berichtet worden ist, hat einer der jungen Gelehrten, die derzeit in dem von de Waal geleiteten Collegium Pium Campi Sancti weilten, sich ein anderes frühchristliches Werk zur Behandlung ausersehen, das an Bedeutung jenem Sarkophag keineswegs nachsteht. Die Holzthür der Kirche S. Sabina auf dem Aventin ist zwar nicht wie der in den Grotten von S. Peter verborgene Sarkophag den Blicken der Romfahrer entzogen, aber eine genaue Betrachtung der Einzelheiten an der über 5 m hohen Thür ist dem Untenstehenden unmöglich. W. hat mit Hilfe von Leitern die Reliefs äußerst sorgfältig untersucht und auch die photographische Aufnahme überwacht, wobei dafür gesorgt worden ist, daß die Reliefs von drei Seiten künstlich belichtet wurden, um allzutiefe störende Schatten zu vermeiden. In Folge dessen geben die phototypischen Tafeln ein sehr deutliches klares Bild des Originals. Eine Doppeltafel bietet zunächst eine Gesamtansicht der Thür von der Vorderseite, die folgende Tafel zeigt die verschiedenen Kerbschnittmuster der Holzplatten, die auf der Innenseite der Thür den Rücken der Reliefplatten decken, 18 weitere Tafeln enthalten je ein Relief. Ursprünglich besaß die Thür 12 hohe Reliefs, die eine Ausdehnung von ungefähr 80×35 cm haben, und 16 niedrigere, die nur etwa 25 cm hoch sind¹⁾, aber von jenen Reliefs sind nur 8, von diesen nur 10 erhalten.

W.s Abbildungen zusammen mit seinen musterhaft exakten Beschreibungen, die auch über ergänzte Teile genaue Auskunft geben, bilden eine feste und sichere Grundlage für die Erklärung und kunsthistorische Verwertung des Monuments. Die Deutung einer der kleinen Platten war bisher sehr schwankend gewesen. Die einen haben darin die Verklärung gesehen, andere die auf Sarkophagen oft wiederholte Szene, da Christus dem Petrus das Gesetz einhändig;

1) Der Wechsel hoher und niedriger Platten, der von Strzygowski (Jahrbuch der Kgl. Preuss. Kunstsamml. XIV 1893 p. 63) als ein Merkmal byzantinischer Thüren hingestellt wurde, dürfte eine uralte Erfindung der Holztechnik sein, die frühzeitig dazu führen mußte, Platten, in denen die Fasern vertical laufen, einzufügen in solche mit horizontal laufenden Fasern. Auch an der Thür von S. Sabina, obwohl hier die Reliefplatten in Rahmen eingespannt sind, zeigen die hohen Platten verticale, die niedrigen horizontale Faserung.

wieder andere nahmen an, daß das Relief Christus und die zwei Jünger auf dem Wege nach Emaus darstelle, aber auch als Daniel zwischen den beiden Aeltesten sind die drei Figuren erklärt worden. Ausschlaggebend ist ein rundlicher Gegenstand in der Hand der Mittelfigur, der früher unbeachtet blieb oder falsch aufgefaßt wurde. Er kann, wie W. richtig gesehen hat, nur ein Brot sein und deshalb haben wir in dem Relief die Begegnung des Auferstandenen mit den beiden wandernden Jüngern zu erkennen, wobei das Brot proleptisch in die Hand Christi gelegt ist.

Nur bei zwei Reliefs bleibt auch nach W.s Behandlung noch für Zweifel Raum. Das eine derselben habe ich in meiner Besprechung des Codex Rossanensis (GGA. 1900 p. 416) angeführt als Beispiel der Compositionen, die ihre Figuren, die auf einem Niveau zu denken sind, auf mehrere über einander liegende Streifen verteilen. Im obersten Streifen des Thürreliefs sehen wir ein Haus mit Giebeldach, in dessen Mitte sich ein mit Edelsteinen besetztes Kreuz erhebt. Im Hintergrunde ragen zwei Türme über das Haus empor. Vor dem offenen Eingang, dessen Velum gereift an den Seitenpfosten angebunden ist, steht ein bärtiger Mann in Beamtentracht. Er trägt eine kurze gegürtete Aermeltonica, hohe Stiefel und die Chlamys, den auf der r. Schulter zusammengehaltenen Mantel. Beide Hände streckt er in Ellenbogenhöhe seitwärts aus, die offenen Handflächen dem Beschauer zukehrend. Neben ihm vor der Seitenwand des Hauses ist ein Engel dargestellt, der im Begriff steht nach rechts fortzuschreiten und seine Linke nach oben, seine Rechte abwärts streckt. Im mittleren Streifen stehen drei Männer in Senatorentracht, im untersten Streifen drei mit der Paenula bekleidete Männer, beiderwärts ist die links stehende Figur in Rückansicht gegeben, die übrigen sind in Vorderansicht. Die Männer heben alle die geöffnete Rechte in die Höhe.

Die älteren Erklärer hatten die Hauptfigur für Abraham gehalten, dem der Engel erscheint, oder für Zacharias, der nach der Verkündigung dem Volke im Tempelvorhof andeutet, daß er verstummt ist. Die zweite Erklärung hatte allgemeine Geltung, bis Pater Grisar im Vorjahre auf die Aehnlichkeit hinwies¹⁾, die zwischen dem christlichen Bildwerk und mehreren profanen Darstellungen der *Acclamatio* besteht. Die Aehnlichkeit ist besonders frappant bei einem Vergleich des Holzreliefs mit einem Marmorrelief des Con-

1) *Civiltà cattolica* 1899 Ser. XVII vol. 5 p. 224 und später in der *Geschichte Roms und der Päpste*. I p. 257.

stantinbogens, das eine Geldverteilung des Kaisers vorführt¹⁾. Constantin sitzt dabei auf erhöhtem Throne, von den Unterthanen, die ihm nahen, um die Spende in Empfang zu nehmen, erheben viele die Rechte und sie sind auch hier durch das Kostüm in zwei Klassen geschieden; die dem Throne zunächst stehenden haben die Senatorenracht, die ferner stehenden die Paenula. Zur Aehnlichkeit der Reliefs trägt außerdem noch bei, daß auch auf dem Marmor die rechts vom Kaiser befindlichen Figuren alle in Vorderansicht erscheinen, auf der anderen Seite aber einige dem Beschauer den Rücken zukehren²⁾. Constantin selbst hat in dieser Szene die gleiche Tracht wie die Senatoren, dagegen auf dem benachbarten Relief des Bogens³⁾, das ihn auf den Rostra eine Rede ans Volk haltend zeigt, ist sein Kostüm identisch mit dem der Hauptfigur auf dem Thürrelief. Grisar hat deshalb auch in dieser Figur einen Kaiser sehen wollen und angenommen, daß das Ganze die Idee des christlich-römischen Kaisertums versinnbilde. W. schließt sich dieser Auffassung an und sucht sie näher zu begründen.

Der Mangel des Diadems bei der vermeintlichen Kaiserfigur ist W. nicht entgangen, aber er glaubt sich darüber hinwegsetzen zu können. Das ist falsch. Wie sollten die alten Betrachter der Thür in einem Manne, der keines der Herrscherabzeichen hat, weder Reichsapfel, noch Szepter noch Diadem, einen Kaiser erkennen? Wollte anders der Künstler auf Verständnis seiner Schöpfung rechnen, so mußte er einer Figur, die einen Kaiser darstellen sollte, mindestens das ständige Attribut, das Diadem, geben. Die Tracht, in der die Figur des Thürreliefs erscheint, war zahllosen Beamten ge-

1) Abb. Rossini, *Archi trionfali* Tab. ultima; Daremberg et Saglio, *Dictionnaire des antiquités s. v. diptychon*; beide Abb. sind ungenau, eine zuverlässige nach Photographie in Wilperts vortrefflicher Studie, *Un capitolo di storia del vestiario*, *L'Arte* 1898 p. 91.

2) Bei der vom Rücken gesehenen Figur in Senatorenracht des Marmorreliefs und bei einer entsprechenden Figur des Probianusdiptychons hatte Wilpert a. a. O. angenommen, daß die Künstler ein Detail des Gewandes falsch wiedergegeben hätten. Wir sehen nämlich auf dem Rücken jener Figuren einen breiten Streifen auf den Untergewändern liegen wie er ebenso auf der Vorderseite anderer gleichgekleideter Personen erscheint, aber nach Wilperts Meinung ist der vorn sichtbare Streifen nichts anders als der zusammengelegte Anfang der Toga, die hinten keinen analogen Streifen bilden könnte. Da das Relief von S. Sabina mit den beiden andern Monumenten übereinstimmt, glaubt W., daß der Fehler von dem Holzschnitzer übernommen sei, aber ich sehe in der Uebereinstimmung vielmehr einen neuen Beweis, daß Wilperts Ansicht über jenes Detail nicht richtig ist. Vgl. dazu Strzygowski in der *Byzant. Zeitschrift* VIII 490.

3) Die beste Abb. wiederum bei Wilpert a. a. O. p. 89.

meinsam bis herab zu den Schreibern in den Gerichten¹⁾. Es ist nun möglich, in dem Relief eine Huldigung für einen Beamten zu sehen, der irgend welche Beziehung zum Bau oder zur Ausschmückung der Kirche gehabt hat. W. erhebt gegen solche Annahme den Einwurf, daß es schwer sein dürfte, näher zu bezeichnen, wer der Beamte sein sollte, da der Liber Pontificalis und die Mosaikinschrift im Innern der Kirche nur von einem Priester Petrus aus Illyrien berichten, der das Gotteshaus auf seine Kosten erbaut habe. In der That läßt sich heute gar nicht sagen, wer dieser Beamte gewesen sein mag, aber es läßt sich sehr wohl denken, daß ursprünglich ein Feld der Thür, das verloren ist, gleichwie an vielen späteren Bronzethüren eine Dedikationsinschrift enthalten hat, die über die Stiftung der Thür Auskunft gab und damit das fragliche Relief erläuterte. Zur Zeit der Abfassung des Liber Pontificalis kann diese Inschrifttafel schon verloren gewesen sein. Die Anwesenheit des Engels neben einem Beamten würde nicht minder vereinzelt dastehen, als seine Anwesenheit neben dem Kaiser. Der Engel macht es jedoch für mich wahrscheinlicher, daß wir zur alten Deutung des Reliefs zurückkehren müssen²⁾.

Die Verwendung der Beamtentracht für den Zacharias ist gewiß sehr auffallend, aber man muß sich gegenwärtig halten, was ich in meiner Besprechung des Codex Rossanensis darzulegen versucht habe, daß in der Entstehungszeit der Thür die später typisch gewordene Tracht der jüdischen Priester in der Kunst noch nicht ausgebildet war. Wenn auch in den Mosaiken von S. Maria Maggiore, die ungefähr gleichzeitig mit der Thür geschaffen sind, schon die Vorstufe jener späteren Priestertracht auftritt, so ist dadurch keineswegs ausgeschlossen, daß damals an einer andren Stelle Roms in anderer Weise versucht ist, die jüdischen Priester zu charakterisieren. Thatsache ist, daß auf einem der niedrigeren Thürreliefs, das Christi Verhör durch Kaiphas darstellt, der Hohepriester eine Chlamys trägt. W. glaubt zwar, daß hier der Schnitzer aus Unkenntnis die Lacerna und Chlamys confundiert habe, denn rechts von dem Saume, der von dem die Chlamys auf der Schulter festhaltendem Knopf abwärts laufe und den Mantel hier abschließen müßte, gehe noch eine breite Bahn weiter unten über den rechten Arm, die einen Knopf auf der Brust voraussetze, wie er der Lacerna eigentümlich

1) Vgl. das Probianusdiptychon, Meyer, Zwei antike Elfenbeintafeln etc., Abhandl. der kgl. bayer. Akademie I. Cl. XV. Bd. 1879 Taf. 2; Molinier, Histoire générale des arts appliqués à l'industrie, I. Ivoires pl. IV; Wilpert a. a. O. p. 93.

2) Oben im Jahrg. 1900 p. 416 habe ich selbst mich zu der Meinung bekannt, daß auf dem Relief eine Acclamatio dargestellt sei.

ist. Eine solche Confusion liegt nicht vor. Das Probianusdiptychon belehrt uns, daß unter der Chlamys von manchen ein bis zu den Enkeln reichendes weites ärmelloses Gewand getragen wurde, das sich bei den betreffenden Diptychonfiguren ganz ebenso wie bei dem Kaiphas über den rechten Arm legt. Auf dem Diptychon unterscheidet dieses Untergewand die hohen Würdenträger von den Schreibern des Vicarius Urbi, die unter der Chlamys nur die kurze gegürtete Tunika tragen. Müssen wir daraus nicht den Schluß ziehen, daß derselbe Unterschied in den Thürreliefs beabsichtigt ist, daß dadurch der Hohepriester in Gegensatz gestellt werden sollte zu dem simplen Priester Zacharias?

Die Handbewegung der Figur, die vermutlich den Zacharias darstellt, ist der Situation, in der er sich beim Austritt aus dem Tempel befindet, vollkommen angemessen, während sie bei einem Repräsentanten des Kaisertums schwer zu deuten wäre. Das Anrücken der Oberarme an den Körper und das seitliche Ausstrecken der geöffneten Hände ist ein Gestus, den man ausführt, wenn man in Verlegenheit ist, nicht weiß, was man sagen soll, und dieser Gestus paßte gut für den verstummen Zacharias. Auch die Handbewegungen der übrigen Personen sind wohl verständlich, denn die geöffnet erhobenen Rechten, die bei einer Huldigungsszene die Beifallsrufe begleiten¹⁾, drücken in anderen Fällen das Staunen aus, z. B. auf dem Diptychon der Collezione Carrand²⁾, wo der Oberst Maltas erstaunt über das Wunder des Paulus, der die Giftschlange abschüttelt.

Wenn der Künstler, um die jüdischen Priester ihrem Range nach zu differenzieren, die verschiedene Tracht der römischen Beamtenklassen benutzte, kann es uns nicht weiter Wunder nehmen, das er das Kostüm zweier Stände in Rom wählte, um zwei verschiedene Klassen des jüdischen Volks zu bezeichnen. Die Paenula, die in der Spätzeit das Kleid des gemeinen Mannes in Rom war, ist allgemein in den Thürreliefs und in vielen anderen Kunstwerken auf die Juden übertragen worden, die drei Männer in römischer Senatorentracht, die auf unserem Relief oberhalb der Paenulaträger stehen, sollen wahrscheinlich Pharisaeer sein im Gegensatz zu der Masse der übrigen Juden. Die Verwendung dieser Senatorentracht für Juden steht nicht vereinzelt da. Der Chludhof-Psalter, dessen Illustrationen teilweise auf frühchristliche Vorlagen zurückgehen,

1) Auf dem Probianusdiptychon erheben die Rufenden nicht die geöffnete Rechte, sondern sie machen mit dieser Hand den üblichen Redegestus, indem sie Zeige- und Mittelfinger ausstrecken, die übrigen einbiegen.

2) Abb. Garrucci, *Storia dell' arte cristiana* Taf. 451, 452; Molinier a. a. O. pl. V.

bietet in einem seiner Kreuzigungsbilder¹⁾ eine Gruppe Hellenen und eine Gruppe Juden. An der Spitze der zweiten Gruppe steht ein Mann in der Senatorentracht und er gilt mir als Gewähr dafür, daß wir auf dem fraglichen Relief der Sabina-Thür die Juden zu erkennen haben, die im Tempelvorhof den Austritt des Zacharias aus dem Heiligtum erwarteten.

Für seine Erklärung des Reliefs als einer symbolischen Darstellung des christlich-römischen Kaisertums fand W. eine Stütze in einem anderen Relief der Thür, dem er ebenfalls eine symbolische Bedeutung zuschreiben zu müssen glaubte. In dessen oberen Teile sehen wir einen Kranz, in dem Christus steht, die Rechte ausstreckend, in der gesenkten Linken eine Rolle haltend mit den Buchstaben IXYΘCK. Zu beiden Seiten Christi sind die Buchstaben A und Ω angebracht, in den Ecken außerhalb des Kranzes die Köpfe der Evangelistenzeichen. Der Kranz ruht auf dem Himmelsgewölbe, das einer halbkreisförmigen Nische gleicht, an deren Decke die Sonne, der Mond und fünf Sterne schimmern. Unter dem Gewölbe stehen auf der Erde drei menschliche Figuren, in der Mitte eine Frau in Orantenhaltung, den Kopf mit einem Schleiertuch bedeckt, die Blicke aufwärts gerichtet. Links und rechts von ihr stehen ebenfalls nach oben blickend Petrus und Paulus, die über dem Haupte der Frau einen merkwürdigen Gegenstand halten. Er besteht aus einem Ringe mit einem Kreuze darin, dessen vertikale Leiste oben über den Ring hinaus verlängert und zugespitzt ist.

Das Relief kann nicht, wie einige Gelehrte angenommen haben, die Himmelfahrt vorstellen, denn sie bildet den Vorwurf einer anderen Thürplatte, auf der Christus von Engeln zum Himmel emporgezogen wird, während die Jünger erschreckt und trauernd dem Vorgange zuschauen. Jenes Relief führt uns keine Handlung, sondern einen Zustand vor, den Herrn in der Glorie über dem Himmel und unten auf Erden seine Verehrer. Die Frau zwischen den Apostelfürsten hat man allgemein als Personifikation der Kirche aufgefaßt, und W. meint, daß keine andre Person in der Weise wie die Orans des Reliefs mit Petrus und Paulus zusammengestellt sein könne. Die Kirche in Doppelgestalt, als ›Ecclesia ex circumcissione‹ und ›Ecclesia ex gentibus‹ erscheine ja auch im Mosaik des Inneren und sei hier ebenfalls ursprünglich begleitet gewesen von den Apostelfürsten. Mir scheint, daß gerade die Verschiedenheit zwischen dem Mosaikbilde und der Relieffigur deren Deutung als Personifikation der Kirche widerstreitet.

Lange ist man gewohnt gewesen, in zahlreichen Oranten der

1) Abb. Tikhonen, Die Psalterillustrationen im Mittelalter p. 58.

Sepulkralkunst ebenfalls Personifikationen der Kirche zu sehen, aber der jetzige beste Kenner der römischen Katakomben, Mgr Wilpert, hat schon vor Jahren diese Ansicht als irrig erwiesen¹⁾. Daß die Orans der Holzthür die Kirche vorstelle, wird erst dann glaubhaft werden, wenn aus frühchristlicher Zeit Parallelen beigebracht werden können, die die Kirche in derselben Weise personificieren. In dem Mosaikbilde von S. Sabina trägt sowohl die Judenkirche als auch die Heidenkirche ein Buch im linken Arme und erhebt die Rechte in einem Gestus des Redens oder Lehrens. Vor allem wichtig ist aber der Unterschied zwischen dem Mosaik und dem Relief, daß dort die beiden Hälften der Kirche durch gesonderte Personen dargestellt sind; eine Personifikation der Gesamtkirche durch eine einzige weibliche Figur kommt m. W. in frühchristlichen Bildwerken nicht vor²⁾.

Auf den Weg zum richtigen Verständnis der fraglichen Figur weisen uns mehrere frühchristliche Monumente, die eine dem unteren Teil des Reliefs analoge Gruppe enthalten. Eine Reihe von Goldgläsern nämlich zeigt zwischen Petrus und Paulus ebenfalls eine weibliche Orans, der einige Male der Name Maria³⁾, häufiger der Name Agnes beigebeschrieben ist⁴⁾. Andere Goldgläser stellen in die Mitte der beiden Apostel eine Säule, die das Monogramm Christi trägt, andere wieder bilden die Apostelfürsten sitzend und zwischen ihnen das Monogramm Christi in einem Kranze oder auf einer Scheibe, die von den Aposteln gehalten wird⁵⁾. Das Monogramm ist hier ein Symbol des Evangeliums, das die Apostel verkünden, der Lehre, die sie vertreten.

Auf Goldgläsern also finden wir die Elemente, aus denen der Thürschnitzer, der zeitlich jenen Erzeugnissen der Kleinkunst nicht fern steht, seine größere Composition aufgebaut hat. Die Vertauschung des Monogramms mit dem Kreuze hat vielleicht darin ihren Grund, daß der Kreuzesbalken verlängert werden sollte, um gleichsam eine nach oben weisende Zunge zu bilden, die wie W. treffend

1) Ein Cyclus christologischer Gemälde (1891) p. 36 ff.; Römische Quartalschrift 1899 p. 23.

2) O. Weber, Geistliches Schauspiel und kirchliche Kunst (1894) p. 9 ff. will noch für zwei andere weibliche Figuren aus frühchristlicher Zeit die Deutung als Ecclesia gelten lassen, nämlich für die Frau, die im Codex Rossanensis den Evangelisten Markus inspiriert, und für die, die in der Wiener Genesis den aus dem Paradiese vertriebenen Voreltern tröstend zur Seite steht. Daß jene Figur vielmehr die göttliche Weisheit darstellt, ist von Haseloff erwiesen, bei der Genesisfigur deutet nichts auf eine Personifikation der Kirche.

3) Abb. Garrucci a. a. O. Taf. 178, 8, 7.

4) Abb. Garrucci a. a. O. Taf. 190, 1, 3, 4, 6.

5) Abb. Garrucci a. a. O. Taf. 180, 2, 3; 183, 6, 8; 184, 2, 4.

bemerkt, eine engere Verbindung der unteren Gruppe mit der oberen herstellt. Der Sinn des Ganzen ist, eine Gesellschaft von Heiligen vorzuführen, die gläubig und andachtsvoll zu dem aufblicken, was den Inhalt ihres Glaubens ausmacht.

Die Goldgläser mit ihren Beischriften bezeugen uns, daß schon im vierten und fünften Jahrh. Heilige im Bilde vereint wurden, deren Lebenszeiten weit auseinander liegen, denn ebenso wie Maria ist auch die hl. Agnes, die im Jahre 394 das Martyrium erlitt, den Apostelfürsten beigesellt. Die zwischen den beiden stehende Orans des Thürreliefs wird niemand anders sein als die hl. Sabina, die während der Regierungszeit des Hadrian den Märtyrertod starb und der man später auf der Stelle ihres Wohnhauses die Kirche erbaute¹⁾. Die hl. Agnes erscheint in den Bildwerken ab und zu mit einer Kopfhülle, im allgemeinen aber wird sie barhaupt dargestellt, weil sie eine jungfräuliche Märtyrerin ist. Die hl. Sabina war eine römische Matrone und mußte daher mit bedecktem Haupte abgebildet werden, wie wir sie in dem Relief sehen.



Mein alter Glaube, daß die Orans die hl. Sabina sei, ist zur Gewissheit geworden, seit mich W.s gründliche Untersuchungen überzeugt haben, daß die Thür für ihren jetzigen Platz von Anfang an bestimmt gewesen ist. Er wirft in dem Kapitel, das der Einzelinterpretation der Reliefs zunächst folgt, die Frage auf, wie viel Hände an dem Werk beteiligt gewesen sind, und verteilt die Reliefs auf drei verschiedene Künstler. Das V. Kap. wendet sich gegen diejenigen Forscher, die den römischen Ursprung der Thür in Zweifel gezogen haben, das VI. gegen diejenigen, die die Thür einer späteren Zeit als die Kirche selbst zuschreiben wollten. Es folgen noch zwei weitere Kapitel. Das erste versucht eine Reconstruction der ursprünglichen Anordnung der Reliefs, das zweite vergleicht die Thür mit mittelalterlichen Kirchenthüren und gelangt zu dem Resultat, daß ein direkter Einfluß der Thür von S. Sabina nirgends spürbar ist.

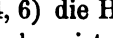

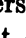

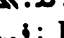
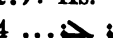
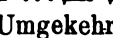


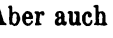
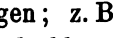
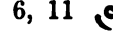






W.s Buch bildet eine willkommene Ergänzung zu de Waals Publikation des Bassus-Sarkophages, der uns den Maßstab giebt zur Beurteilung der christlichen Skulptur um die Mitte des IV. Jahrh. Die Thür von S. Sabina zeigt uns, was die christliche Reliefbilderei etwa zwei Menschenalter später zu leisten vermochte, denn die von W. im V. und VI. Kap. vorgebrachten Beweise stellen es außer Zweifel, daß die Thür in Rom selbst gleichzeitig mit der zwischen 422 und 432 erbauten Kirche entstanden ist.

1) Vgl. Acta SS. Bollandiana ad d. 29 Aug.

Palestinian Syriac texts from palimpsest fragments in the Taylor-Schechter collection ed. by Agnes Smith Lewis and Margaret Dunlop Gibson. London, C. J. Clay & sons, 1900. XXII u. 112 S. 4°. mit 8 Tafeln. geb. Sh. 10. 6 d.

Die vorliegenden Texte im sog. syrisch-palästinischen oder christlich-palästinischen Dialect stammen fast alle aus der großen, durch die Sirach- und Aquilafragmente berühmt gewordenen Handschriftensammlung, die in der Geniza der Synagoge von Alt-Kairo entdeckt und im J. 1897 von S. Schechter in Cambridge erworben wurde. Schechter selbst fand unter den zahllosen hebräischen Fragmenten einige Palimpseste, in deren unterer Schrift er Christlich-Palästinisches zu erkennen glaubte; von ihm und Taylor, sowie von der Cambridger Universitätsbibliothek wurden die beiden Damen, die sich bekanntlich schon durch die Herausgabe eines Lectionars und eines Evangeliiars um die Kenntnis dieser Literaturüberreste verdient gemacht hatten, mit der Entzifferung und Bearbeitung dieser neuen Texte betraut. Es sind ihrer 30 Fragmente; dazu kommen noch weitere 4, die die Herausgeberinnen selbst in Kairo erwarben und die übrigens ebenfalls aus jener Geniza stammen sollen. Wir erhalten hier von Bibeltexten: Num. 22, 41—23, 9 (p. 110 f., dies die richtige Identification von Nöldeke in den unten zu besprechenden »Addenda et corrigenda«). Dt. 31, 3—14. 20—29. Ps. 118, 10. 119, 109. Jes. 50, 4 f. Jer. 12, 12—14. 17—13, 4. 14, 4—7. 29, 32. 30, 1—10. 31, 4—15. 35^b—32, 2. 32, 35^b—39. 42 f. Hos. 14, 4—Joel 1, 6. 2, 10^b—20. Sir. 18, 18—33. Joh. 14, 15 f. Röm. 5, 6—9^a. 2 Cor. 3, 2—4, 10^a. 1 Thess. 3, 1—13. 4, 1—14. 2 Tim. 2, 16—20. 22—26. Tit. 3, 3^b—12. Von anderer Litteratur: Fragmente des Nicänischen Symbols (deren Entzifferung laut Einleitung in der Hauptsache Rendel Harris' Verdienst ist), Fragmente einer Uebersetzung der Vita Antonii und ein Fragment der aus Land's Anecdota 4, 169 f. bekannten Uebersetzung des Martyriums des Philemon (vgl. ZDMG. 53, 713). Außerdem haben (aus welchem Grunde, ist nicht recht ersichtlich) zwei in edessenischem Syrisch verfaßte Stücke Aufnahme gefunden, nämlich Ez. 20, 9—15 und Sir. 13, 1—14, 1, dies zweite übrigens von den Herausgeberinnen nicht erkannt (p. 94—97). Bei den meisten biblischen Fragmenten ist der griechische Text gegenüber gedruckt, für Jeremia nach dem Cod. Chisianus, den Guidi zu diesem Zweck copierte, ebenso bei denen aus der Vita Antonii (nach der alten Kölner Ausgabe). Weit aus das Meiste von diesen Texten ist neu; bekannt war Jes. 50, 4 (s.

Lectionar p. 113), Joel 2, 10 f. (Lect. 44). 12—20 (Lect. 45 f.), Joh. 14, 15 f. (im Evangeliar an 3 Stellen), Röm. 5, 6—9 (Lect. 114), 1 Thess. 4, 3—14 (Anecd. Oxon. vol. I, pars 5, p. 12 ff., die Verse 13. 14 auch im Lect. p. 77), übrigens mit allerlei kleineren Abweichungen. Wichtig ist, daß, wie in der Einleitung richtig hervorgehoben wird, wenigstens einige von den biblischen Fragmenten erwiesenermaßen nicht aus einem Lectionar stammen, sondern, gleich den von Gwilliam in den Anecd. Oxon. publicierten Texten, Teile einer fortlaufenden Uebersetzung sind; das ergibt sich aus dem Fehlen einer auf ein Lectionarweisenden Pericopenüberschrift zwischen dem Schluß von Hosea und dem Anfang von Joel, und aus den Buchüberschriften  bezw.  vor dem Titus- bezw. dem 2. Timotheusbrief.

Der Zustand dieser Palimpseste ist verschieden; während die einen leidlich lesbar sind, konnten andere nur mühsam unter Anwendung von Reagentien entziffert werden, mit wieder andern war gar nichts anzufangen (No. XXVII, XXVIII). Mit welchem Scharfblick und welcher Geschicklichkeit die Herausgeberinnen, unterstützt von Rendel Harris, sich der schwierigen Aufgabe entledigten, zeigt eine Vergleichung der 8 beigegebenen Tafeln. Die Resultate ihrer Bemühungen verdienen das größte Lob, und dieses Lob soll durch die Bemerkung, daß ein allzu scharfes Auge da und dort einmal mehr oder Anderes zu lesen glaubte, als nachweislich dasteht, nicht eingeschränkt werden. Wie unsicher übrigens die Lesungen oft sind, haben die Damen in den nachträglich versandten ›Addenda et corrigenda‹ selbst indirect zugestanden, nachdem ihnen Ryssel durch die Identifizierung etlicher von ihnen nicht erkannten Stücke die Möglichkeit verschafft, die Texte mit den griechischen Vorlagen zu vergleichen. Eine genaue Prüfung der Facsimilia liefert immerhin allerlei Verbesserungen. So hat p. 12, 17 (Jer. 14, 6) die Hs. , wie zu erwarten, nur daß das  nicht mehr erkennbar ist und beim Schlußalaf  der Querbalken teilweise verblaßt erscheint. 20^b, Z. 8 Hs. , nicht . 68^a, 12 Hs. , nicht  (!); ob vorher  oder , ist nicht sicher. 90^a, Z. 8 : Hs. deutlich ; 11 : Hs. ; 12 : Hs. ; 13 : Hs. deutlich . Ebenda col. ^b, Z. 4 : Hs. ; 11 (sic): Hs. . Umgekehrt vermag ich p. 68^b, Z. 7 im Facsimile auch nicht die geringste Spur von zu entdecken. Es ist also jedenfalls zu bedauern, daß nicht die Facsimilia sämtlicher Fragmente beigegeben worden sind. Aber auch so können wir noch da und dort eine Verbesserung anbringen; z. B. p. 4, 11 (Dt. 11, 38) : (*πρεσβύτεροι*). 6, 11 : l.

20, 13 **ܩܠܗܪܘܝ** (κληροι). 20, 13 **ܩܠܗܪܘܝ**: l. **ܩܠܗܪܘܝܝܢܐ** (έν παρακλησει).
 52, 13 ist **ܩܠܗܪܘܝܢܐ** wol mit Peš. in **ܩܠܗܪܘܝܢܐ** zu ergänzen; 56, 18
ܩܠܗܪܘܝܢܐ: lies **ܩܠܗܪܘܝܢܐ**: **ܩܠܗܪܘܝܢܐ**: **ܩܠܗܪܘܝܢܐ**; zu **ܩܠܗܪܘܝܢܐ** als Uebersetzung des
 griech. α privat. vgl. Mt. 28, 14, Luc. 1, 6, Eph. 1, 4 (Lect. 79),
 Hebr. 9, 14 (Lect. 15. 120). 68, 6 ist **ܩܠܗܪܘܝܢܐ** für **ܩܠܗܪܘܝܢܐ** in
 dessen regelmäßiges Aequivalent **ܩܠܗܪܘܝܢܐ** (ܩܠܗܪܘܝܢܐ) zu ändern; p. 64, 13
ܩܠܗܪܘܝܢܐ: l. **ܩܠܗܪܘܝܢܐ** (μωρία); p. 77 (Ps. 117, 10) **ܩܠܗܪܘܝܢܐ**: l. **ܩܠܗܪܘܝܢܐ**
 (έκκύλωσαν). 79, 14 **ܩܠܗܪܘܝܢܐ**: l. **ܩܠܗܪܘܝܢܐ**; 81, 7 **ܩܠܗܪܘܝܢܐ**: l. **ܩܠܗܪܘܝܢܐ**.
ܩܠܗܪܘܝܢܐ (Sir. 18, 24), und ebenda **ܩܠܗܪܘܝܢܐ**: l. **ܩܠܗܪܘܝܢܐ**. 100 ult. ist
ܩܠܗܪܘܝܢܐ... ebenso sicher in **ܩܠܗܪܘܝܢܐ** zu ergänzen; dieses Verbum
 steht auch anderswo für **ܩܠܗܪܘܝܢܐ**. Schließlich wäre auch in der
 Corrigendenliste noch Einiges zu bessern. Was **ܩܠܗܪܘܝܢܐ** (zu 74, 14) soll,
 ist mir so dunkel als das **ܩܠܗܪܘܝܢܐ** im Text; **ܩܠܗܪܘܝܢܐ** (zu 74, 16) ist wol
 Druckfehler statt **ܩܠܗܪܘܝܢܐ**; 74, 15 ist natürlich **ܩܠܗܪܘܝܢܐ** in **ܩܠܗܪܘܝܢܐ** zu
 ändern (στέφανοι). 74, 10 zeigt der griech. Text, daß **ܩܠܗܪܘܝܢܐ** viel-
 mehr **ܩܠܗܪܘܝܢܐ** d. i. **ܩܠܗܪܘܝܢܐ** κυβερνήτης zu lesen ist. Nicht blos
 60, 1. 3, sondern auch 58, 11 ist **ܩܠܗܪܘܝܢܐ** st. **ܩܠܗܪܘܝܢܐ** gemeint, u. s. w. — In-
 dem wir minder Wichtiges auf sich beruhen lassen, schließen wir
 diese Anzeige mit dem Dank an die Herausgeber dieser Texte für
 ihre mühevollen Arbeit und mit dem Wunsche, sie möchten in Zukunft
 noch oft Gelegenheit finden, ihr Interesse christlich-palästinischen
 Literaturüberresten zuzuwenden.

Göttingen, 13. Oktober 1900.

Friedrich Schulthess.

**Bilow, O., Das Geständnisrecht. Ein Beitrag zur allgemeinen Theorie
 der Rechtshandlungen. Freiburg, Leipzig, Tübingen, 1899. J. C. B. Mohr.
 XII 311 S. Ladenpreis 6 Mk.**

Die Lehre von dem gerichtlichen Geständnis hat im Lauf der
 letzten Jahrzehnte eine Reihe von Bearbeitungen erfahren, die, wenn
 auch zum Teil in ihren Grundgedanken nicht unanfechtbar, doch
 nach mancher Richtung zur Klärung der behandelten Materie beige-
 tragen haben. Nachdem bereits im Jahre 1827 Bethmann-Hollweg
 (in den ›Versuchen über einzelne Teile der Theorie des Civilpro-
 zesses‹ S. 250 ff.) in grundlegender Weise die Ansicht widerlegt
 hatte, als sei das gerichtliche Geständnis ein Beweisgrund, hat sich
 trotz vereinzelter Angriffe mit immer wachsender Entschiedenheit
 die Auffassung entwickelt und behauptet, welche in dem gericht-
 lichen Geständnis einen Dispositionsakt der Partei erblickt.

Allgemein wird gelehrt, das gerichtliche Geständnis sei nicht ein durch seine Ueberzeugungskraft wirkender Beweisgrund, vielmehr eine Handlung, durch welche die Partei den Richter nötige, eine bestimmte Thatsache, ganz unabhängig von ihrer Wahrheit, der Entscheidung zu Grunde zu legen. Gerade darin, daß die Partei gewisse Umstände, ohne daß ein weiterer Beweis darüber erforderlich oder auch nur zulässig wäre, durch das bloße Geständnis dem Streit entrückt und der Kognition des Richters entzieht, wird eine Disposition (Verfügung) über die Urteilsgrundlagen gefunden. Wegen dieser besonderen Wirkungskraft rechnet man das gerichtliche Geständnis zu denjenigen prozessualen Thatbeständen, welche die Urteilsgrundlagen formell feststellen, und von denen der Prozeß eine ganze Reihe zeitigt. Auch spricht man mit Rücksicht auf die im Geständnis liegende Disposition und auf die Unmittelbarkeit der daran geknüpften Wirkungen von einem »prozessualen Rechtsgeschäft«. Andere Schriftsteller wiederum legen das Hauptgewicht auf einen im Geständnis angeblich liegenden Verzicht. Ueberall kehrt also, wenn auch mit etwas verschiedenen Wendungen, der Gedanke einer durch das Geständnis bewirkten Verfügung wieder.

I.

Gegen diese Vorstellung wendet sich Bülow in einer umfangreichen Monographie über »das Geständnisrecht«, deren ersten Teil er bereits in Band 88 des Archivs für die civilistische Praxis (1898) veröffentlicht hatte. Nach dem Vorwort soll das Werk einen Beitrag bilden zu der »neuen Prozeßrechtswissenschaft«, deren Bestreben darauf gerichtet sei, sich von dem »Banne der mittelalterlichen Wissenschaftsmethode, in dem sie noch vor wenigen Jahrzehnten befangen war«, in welchem sie aber vielfach und gerade in der Lehre vom Geständnis noch heute befangen sei, zu befreien. Es soll das Prozeßrechtswissenschaftsinstitut des Geständnisses »von Grund aus anders, in einer weniger künstlichen, den wirklichen Verhältnissen besser entsprechenden und daher auch für die Rechtsprechung weniger verhänglichen Weise« aufgefaßt werden. Zu diesem Behufe will der Verfasser eine neue Lehre von dem gerichtlichen Geständnis aufstellen, die er gelegentlich selbst (— im Gegensatze zu der herrschenden »subjektiven« —) als die objektive Geständnistheorie bezeichnet (S. 246), und zu der er auf Grund folgender Gedankengänge gelangt.

Das gerichtliche Geständnis sei nicht, wie von Planck und im Anschluß an ihn von einer Reihe neuerer Schriftsteller behauptet werde, die Aeußerung eines Verzichtswillens, sondern lediglich, wie das außergerichtliche Geständnis, eine ernstlich gemeinte Wahrheits-

versicherung. Die Erklärung, nicht bestreiten zu wollen, sei daher kein Geständnis. Durch sie werde die »gegnerische Behauptung nicht zugegeben, sondern im Gegenteil eine Aeußerung darüber vermieden. Wer »nicht bestreiten« wolle, erkläre seine Neutralität, nicht sein Einverständnis (S. 9 ff.). Gestehen und Nichtbestreiten seien von dem Gesetze selbst sehr deutlich unterschieden (§ 288 verglichen mit § 138 Abs. 2 C. P. O.). Während der Verzicht auf die Zukunft gerichtet sei, beziehe sich das Geständnis lediglich auf die Vergangenheit. Während jener sich als ein rein negativer Begriff, nämlich als die Aufgabe eines Rechtes darstelle, sei das Geständnis seiner Natur nach positiv, die Bejahung einer Thatsache (S. 26 f.). Verzichtet könne nur auf Rechte werden. Ein Recht zur Bestreitung gebe es nicht, am allerwenigsten zur Bestreitung wahrer Thatsachen, sondern lediglich eine entsprechende Handlungsbefugnis. Diese könne aber aus dem Grunde nicht aufgegeben werden, weil sie einen Teil der unverzichtbaren Rechtspersönlichkeit des Einzelnen bilde (S. 37 f.). Vor allem aber könne von einem Verzichtswillen keine Rede sein, wie denn überhaupt das Geständnis nicht die Erklärung eines Wollens enthalte. Demgemäß sei auch die sogenannte Feststellungswillentheorie von Wach unzutreffend (S. 48 ff.).

Diese Ablehnung des Willensmomentes in dem gerichtlichen Geständnis bildet den bei Weitem umfangreichsten Teil in dem besprochenen Werke, und wird das ganze Buch hindurch in der mannigfachsten Form wiederholt. Dabei wird namentlich Folgendes aus geführt. Die Partei gestehe regelmäßig nicht in der Absicht, Urteilsgrundlagen zu schaffen, sondern bloß, weil die zugegebene Thatsache wahr sei. Ueber die Wirkungen mache sie sich keine Gedanken. Der Fall, daß eine Thatsache im Bewußtsein ihrer Unrichtigkeit zugegeben werde, sei außerordentlich selten und für die Begriffsbestimmung unwesentlich. Jedenfalls sei die Wirksamkeit der Geständniserklärung durchaus unabhängig von dem Willen ihrer Wirkung. Sonst müßte ein derartiger Rechtsfolgewille, der in Wirklichkeit kaum jemals gegeben sei, in jedem Einzelfalle als vorhanden noch besonders nachgewiesen werden. Wo er in Wirklichkeit vorliege, gehöre er nicht zum Geständnis, sondern laufe neben diesem als besonderes Gebilde einher. Geständnisse würden auch nicht dadurch zu Dispositionsakten, daß sie ganz vereinzelt in der Absicht einer Verfügung über Privatrechte erfolgten. Denn hier wirke nicht das Geständnis selbst, sondern erst das darauf gegründete Urteil auf das materielle Recht ein.

Nicht zufrieden damit, den sogenannten »erklärten Willen« — den er mit dem Rechtsfolgewillen für gleichbedeutend erachtet —

aus dem Geständnis ausgeschieden zu haben, wendet sich dann der Verfasser S. 98 ff. in einem umfangreichen, mit seinem eigentlichen Gegenstande nicht unmittelbar zusammenhängenden Exkurse dem Privatrechtsgeschäfte zu, um den Nachweis zu versuchen, daß es auch hier lediglich auf den sog. Erklärungswillen ankomme. Der Rechtsfolgewille könne nur als eine flüchtige Phase in der Entstehung des Rechtsgeschäftes betrachtet werden. Für das Wesen des letzteren sei nicht maßgebend die Beziehung zu einem vorhandenen Wirkungswillen, sondern die Richtung auf einen herbeizuführenden künftigen Erfolg. Das Rechtsgeschäft sei konkretes Rechtsgebot, keine Wollens-, sondern eine Sollenserklärung.

Demgemäß könne das in einer Wahrheitserklärung sich erschöpfende Geständnis auch kein Rechtsgeschäft sein, zumal es keine Rechtsveränderung schaffe, sondern im Gegenteil den Prozeß seinem bestimmungsmäßigen Ende zuführe.

Wenn aber der Wirkungswille nicht einmal ein Erfordernis der Privatrechtsgeschäfte sei, so könne er für das Geständnis noch viel weniger verlangt werden. Namentlich spreche gegen die Annahme eines Feststellungswillens die weitere Erwägung, daß das gerichtliche Geständnis nichts feststelle, vielmehr die zugegebene Thatsache gerade der Notwendigkeit einer Feststellung enthebe. Das Geständnis habe schon deshalb keine feststellende Kraft, weil es, wie überhaupt alle Prozeßhandlungen, nicht durch sich selbst, sondern erst vermöge seiner Verwertung im Urteile des Gerichtes wirksam werde.

So gelangt der Verfasser zu dem Ergebnis, das gerichtliche Geständnis sei begrifflich nichts anders als eine Wahrheitserklärung. Demgemäß unterscheide es sich von dem außergerichtlichen Geständnis nicht in dem Inhalte, sondern nur in der Erklärungsform (S. 45) und in der prozessualen Wirkung. Diese Verschiedenheit der Wirkungen stehe aber in gar keinem Zusammenhange mit dem Inhalt der Erklärung, sondern sei lediglich die Folge davon, daß das gerichtliche Geständnis eine Prozeßhandlung sei. Die Wirkung bestehe lediglich darin, daß die zugegebene Thatsache keines Beweises bedürfe, vielmehr, unangesehen ihrer Richtigkeit, dem Urteile zu Grunde gelegt werden müsse. Dem Richter werde nicht, wie ganz allgemein angenommen werde, und wie der Verfasser selbst noch bis vor einem Jahre geglaubt habe, die faktische Unmöglichkeit zugemutet, eine Thatsache für wahr zu halten, von deren Unrichtigkeit er überzeugt sei. Eine derartige bloß »formelle« oder »juridische« Wahrheit gebe es nicht. Der Grund, weshalb zugestandene Behauptungen Urteilsgrundlagen würden, liege nicht in ihrer nunmehr

festgestellten Richtigkeit, sondern in dem Umstande, daß für das Gebiet des Privatrechtes der Staat kein Interesse daran habe, nach der Wahrheit von Thatsachen zu forschen, über welche zwischen den Parteien Einverständnis herrsche.

Im Uebrigen erörtert der Verfasser, abgesehen von einem kurzen Ueberblick über das außergerichtliche Geständnis (S. 172—190) noch die einzelnen Merkmale seines Geständnisbegriffs, insbesondere das Erfordernis der Rechtsnachteiligkeit der zugestandenem Thatsache und ihrer Behauptung durch den Gegner. Endlich zieht er in einem fünften Teile aus seiner Auffassung des Geständnisses als einer Wahrheitsbekundung die Folgen für die Rechtsprechung, und behandelt zum Schlusse der Arbeit in eingehender Weise das zuvorkommende Geständnis.

Dies der wesentliche Inhalt des zu besprechenden Werkes. Wenden wir uns nunmehr seiner Würdigung zu.

II.

Nach der oben mitgeteilten Definition des Verfassers soll das Geständnis die Erklärung der Wahrheit einer Thatsache sein. Daß sich nun das Geständnis äußerlich in der Regel als eine solche Erklärung darstellt, ist durchaus richtig und auch bisher allgemein anerkannt worden. Der Verf. selbst führt S. 6 Anm. 2 eine ganze — übrigens leicht zu ergänzende — Reihe von Schriftstellern auf, die sämtlich davon sprechen, durch das Geständnis werde eine Thatsache »als wahr anerkannt«, »eingräumt«, »für richtig erklärt«, »bejaht« u. s. w. Vergl. etwa noch v. Canstein, Zeitschrift für Deutschen Civilprozeß I S. 259; Renaud 2te Aufl. S. 270; Koch Preuß. Civilprozeß 2te Aufl. S. 415; Hellmann Lehrbuch S. 267.

Die angeführten Gelehrten begnügen sich aber, anders als der Verfasser, nicht mit einer solchen rein äußerlichen Umschreibung oder Schilderung des Geständnisvorganges, sondern sind bestrebt, das rechtliche Wesen und die prozessuale Bedeutung dieses Vorganges tiefer zu erfassen. Und zwar mit gutem Grunde. Denn Rechtsbegriffe sind nicht damit klargelegt, daß ihre äußere Erscheinungsform referierend dargelegt wird. Der Kaufvertrag z. B. läßt sich nicht als die Erklärung definieren, eine Sache oder ein Recht gegen eine Geldsumme umzutauschen, der Rücktritt nicht als die Erklärung, von dem Vertrage zurückzutreten. Vielmehr gehört zu dem Begriff der genannten Handlungen überall die von ihnen geäußerte bestimmte Rechtswirkung hinzu, durch welche sie sich von anderen Handlungen ähnlicher Art unterscheiden. So definiert z. B. das Bürgerliche Gesetzbuch die einzelnen obligatorischen Verträge, den Rück-

tritt u. s. w. in der Weise, daß es die dadurch hervorgerufenen spezifischen Verpflichtungen darlegt; § 433: ›Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet ...‹; § 346: ›Hat sich in einem Vertrag ein Teil den Rücktritt vorbehalten, so sind die Parteien, wenn der Rücktritt erfolgt, verpflichtet ...‹

Nicht anders verhält es sich mit den Prozeßhandlungen; insbesondere mit dem gerichtlichen Geständnis. Dessen rechtliche Bedeutung ist schlechterdings nicht zu erfassen, ohne daß Art und Grund seiner prozessualen Wirksamkeit zur Bestimmung seines Wesens mit verwendet werden. Denn gerade diese Wirkung ist es, welche dem gerichtlichen Geständnis sein eigenartiges und charakteristisches Gepräge verleiht. Für dessen rechtliche Natur ist nicht maßgebend, wie es sich äußerlich darstellt, sondern die Bedeutung, die ihm für den Prozeß und für das Urteil zukommt.

Dies kann umsoweniger zweifelhaft sein, als sich sonst eine scharfe begriffliche Abgrenzung des gerichtlichen gegenüber dem außergerichtlichen Geständnis nicht gewinnen läßt, welches ja, äußerlich betrachtet, auch eine Erklärung des Inhaltes ist, daß eine dem Zugestehenden nachteilige Thatsache wahr sei. So kommt denn auch der Verfasser dazu, beide Arten des Geständnisses zu einem einheitlichen Gattungsbegriff zusammenzufassen, obgleich doch, wie auch er nicht zu leugnen vermag, zwischen beiden Rechtsgebilden ein tiefreichender Gegensatz obwaltet. Diesen Gegensatz zu erklären ist nun aber die erste Aufgabe jeder wissenschaftlichen Darstellung der Lehre von dem gerichtlichen Geständnis, dessen Definition denn auch vor Allem entsprechend gefaßt werden mußte.

Zu einer derartigen klaren Entscheidung und Begriffsbestimmung war die Prozeßtheorie gelangt, indem sie das gerichtliche Geständnis, im Gegensatze zu dem außergerichtlichen, welches einen bloßen Beweisgrund bilde, als einen Dispositivakt bezeichnete. Damit ist Folgendes gemeint. Das Geständnis schafft unmittelbar kraft Parteithätigkeit eine inhaltlich genau bestimmte Grundlage für das Urteil. Sie versetzt den Richter in die Notwendigkeit, bei seiner Entscheidung die zugegebene Thatsache zu berücksichtigen. Indem also z. B. der Beklagte die Klagehatsachen zugiebt, und sie dadurch zur Entscheidungsgrundlage macht, ›verfügt‹ er über den Urteilsinhalt. Und zwar, anders als etwa bei der Behauptung, mit unmittelbarer Rechtswirkung. Während nämlich die Behauptung zwar ebenfalls in der Absicht erfolgt, dem Urteil zu Grunde gelegt zu werden, aber in dem Bewußtsein, daß die bloße Behauptung unter normalen Umständen dazu nicht ausreichen, sondern erst noch zu beweisen sein werde, nötigt das Geständnis für sich allein, ohne weiteren Beweis

oder sonstige Voraussetzungen, den Richter zur Verwertung der zugegebenen Thatsache im Urteil. Diese bestimmte, unmittelbare Wirkung des Geständnisses rechtfertigt es, von einer Dispositionshandlung zu sprechen, wobei das Wort Disposition (Verfügung) als ein Vorschreiben, ein Gebot, eine für Andere (hier für Richter und Parteien) bindende Aeußerung verstanden, also in einem ähnlichen Sinne gebraucht wird, wie z. B. bei den Redewendungen: ich verfüge, daß etwas geschehen soll; ich treffe eine bestimmte Disposition u. s. w.

Gegen diese Ansicht macht nun der Verfasser hauptsächlich geltend, ein Wille der Parteien, Urteilsgrundlagen zu schaffen, liege beim Geständnis regelmäßig nicht vor, brauche jedenfalls als vorhanden nicht nachgewiesen zu werden.

Der erste Teil dieses Einwandes trifft nun für die meisten Fälle nicht zu. Das Geständnis wird regelmäßig in dem Bewußtsein seiner Wirkungen, und daher auch mit dem Wollen derselben abgegeben. Ueberhaupt alle Prozeßhandlungen werden zu einem bestimmten Zwecke, mit der Willensrichtung auf einen bestimmten Erfolg vorgenommen. Selbst die zur Begründung von Anträgen vorgetragene Behauptungen sind nicht rein historische Erzählungen, sondern werden mit der Tendenz aufgestellt, in der Entscheidung verwertet zu werden. Dies gilt noch in weit höheren Maße von dem gerichtlichen Geständnis. Die Partei, welche eine gegnerische Behauptung zugiebt, weiß größtenteils recht wohl, welche Bedeutung und welche Wirkung ihrer Erklärung zukommt. Sie handelt in dem Bewußtsein, daß die zugegebene Thatsache nunmehr für den Prozeß festgelegt sein wird. Sie ist mit dem Eintritt jener Wirkungen einverstanden. Sie führt sie, in der Terminologie des Strafrechtes ausgedrückt, vorsätzlich herbei.

Dies ergibt sich ohne Weiteres aus der ganzen Situation, in welcher das Geständnis abgegeben wird, und ohne deren Beachtung eine Würdigung desselben gar nicht möglich ist. Zugestanden wird in dem Rechtsstreit, unter dem Druck der Klage, angesichts des drohenden Urteils, eine zur Begründung dieses Urteils vom Gegner geltend gemachte erhebliche Behauptung. Sollte sich hier die Partei wirklich über die Folgen ihrer Erklärung keine Gedanken machen? Oder will sie nicht vielmehr diese ihr wohl bewußten Wirkungen eintreten lassen?

Die Motive für diesen Willen können nun sehr mannigfaltige sein. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle gesteht allerdings die Partei eine gegnerische Behauptung aus dem Grunde zu, weil sie von deren Wahrheit überzeugt ist. Darf aber daraus mit dem Verfasser gefolgert werden, daß hier der ›Feststellungswille‹ fehlt?

Mit nichten! Gerade weil die Partei die zugegebene Thatsache als wahr kennt, ist sie mit ihrer Verwertung im Urteil einverstanden. Gerade weil nur richtige Behauptungen zugestanden zu werden pflegen, ist regelmäßig der Feststellungswille vorhanden. Man müßte denn annehmen wollen, daß die Parteien grundsätzlich so unehrlich sind, gerade die Thatsachen, von deren Wahrheit sie überzeugt sind, von der urteilsmäßigen Feststellung ausschließen zu wollen.

In manchen Fällen wird nun aber auch aus anderen Motiven eine Thatsache zugestanden, von deren Wahrheit der Gestehende nicht überzeugt, deren Unrichtigkeit ihm sogar wohl bekannt ist. Hier kann das Vorhandensein eines Feststellungswillens erst recht nicht bezweifelt werden. Indem die Partei eine bewußt unrichtige Behauptung zugiebt, offenbart sie besonders deutlich ihre Absicht, sie als Urteilsgrundlage verwendet zu sehen. Denn es stände ihr ja frei, durch bloße Bestreitung der unrichtigen gegnerischen Aufstellung dieses Ergebnis zu vermeiden. Hier ist schlechthin nicht abzusehen, welche Bedeutung ihrer Geständniserklärung sonst zukommen würde, wenn sie nicht mit der Tendenz einer Berücksichtigung im Urteil abgegeben würde.

Diese Gedanken sind alle so einleuchtend und so häufig wiederholt worden, daß auf sie nur verwiesen zu werden braucht. Indem aber der Verfasser aus dem regelmäßigen Vorhandensein eines Wahrheitsbewußtseins das Fehlen eines Feststellungswillens ableiten will, zieht er einerseits einen falschen Schluß, und verwechselt er andererseits den Willen mit den ihm zu Grunde liegenden Motiven.

Besonders lehrreich ist in dieser Beziehung ein Vergleich mit dem im Prozeß abgegebenen Anerkenntnis, zu welchem das Geständnis, wie mit Recht allgemein gelehrt wird, in der engsten Begriffsverwandtschaft steht. Daß nun aber das Anerkenntnis, obgleich es sich, rein äußerlich betrachtet, nur als die Erklärung darstellt, daß der gegnerische Anspruch begründet sei, seinem inneren Wesen nach eine Verfügungshandlung ist, wird wohl auch der Verfasser nicht bestreiten können. Und doch werden die Anerkenntnisse, genau wie die Geständnisse, regelmäßig nur aus dem Grunde abgegeben, weil die Partei von der Begründetheit des gegen sie geltend gemachten Rechtes überzeugt ist. Daß durch ein solches Motiv die Eigenschaft des Anerkenntnisses als eines Dispositivaktes nicht aufgehoben wird, liegt auf der Hand. Warum sollte es sich bei dem Geständnis anders verhalten?

III.

Da nach den obigen Ausführungen Geständnisse der Regel nach

mit dem Willen erfolgen, daß die zugegebene Behauptung dem Urteil zu Grunde gelegt werde, so würde im Einzelfalle der Nachweis, daß ein solcher Wille thatsächlich besteht, der Partei nicht allzu schwer fallen können. In Wirklichkeit bedarf es aber eines solchen Beweises nicht. Das Geständnis äußert seine Folgen unabhängig davon, ob die Partei innerlich den oben geschilderten Wirkungs- oder Rechtsfolgewillen gehabt hat. Es genügt die gewollte Abgabe der Erklärung und es kommt nicht auf einen außerhalb derselben liegenden besonderen Willen, auf eine damit verbundene, einen bestimmten Rechtserfolg erstrebende Absicht an. Das gerichtliche Geständnis ist lediglich nach den Regeln der sogenannten Erklärungstheorie zu beurteilen.

Dieser von dem Verfasser mit besonderer Lebhaftigkeit verfochtene Grundsatz ist rückhaltlos anzuerkennen. Er ist aber einerseits nicht neu, andererseits in seiner Einschränkung auf das gerichtliche Geständnis viel zu eng gefaßt. Er gilt nämlich, wie schon längst in der Prozeßwissenschaft anerkannt ist, für alle Handlungen des Rechtsstreites.

Allerdings war früher der Versuch gemacht worden, den Begriff des Prozesses als Ganzen aus den ihm zu Grunde liegenden Zwecken und Absichten (insbesondere Wiederherstellung eines verletzten Rechtes, Entscheidung eines Streites u. s. w.), zu definieren. Diese ganze Auffassung hat durch A. S. Schultze in seinen Grundlagen des Deutschen Konkursrechtes (10ter Abschnitt) eine so gründliche Widerlegung erfahren, daß sie wohl als abgethan gelten kann. Dort ist überzeugend nachgewiesen, daß der Wille, von dem die Partei bei der Klagerhebung getragen ist, daß insbesondere die ihr dabei vorschwebenden Zwecke und Absichten für den Begriff des Prozesses und für die Wirksamkeit der Klage gänzlich unerheblich sind; daß es vielmehr lediglich auf die formell ordnungsmäßig vollzogenen prozessualen Akte ohne Rücksicht auf einen daneben herlaufenden besonderen Wirkungswillen ankommt.

Daß aber auch für die Wirksamkeit einzelner Prozeßhandlungen das Vorhandensein und der Nachweis eines derartigen inneren Rechtsfolgewillens nicht erfordert ist, hat die Prozeßrechtswissenschaft im Grunde niemals bezweifelt. Deshalb hatte sie auch keine Veranlassung, auf die für das Privatrecht so wichtige und zugleich so schwierige Frage nach den Beziehungen zwischen Parteiwillen und Handlungswirkung mit dem gleichen Aufwand an Scharfsinn und Gründlichkeit einzugehen.

Die bisherige Prozeßtheorie hat es aber auch an ausdrücklichen Zeugnissen für jenen Grundsatz nicht fehlen lassen. Schon Langen-

beck, Beweisführung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 1858 S. 142 vertrat für das gerichtliche Geständnis die reine Erklärungstheorie, indem er ausführte, Scherz und Simulation kämen bei demselben nicht in Betracht, auf der anderen Seite aber seien Worte nicht verbindlich, deren Tragweite in dem Augenblick ihrer Aussprache nicht ermessen werde oder füglich nicht ermessen werden könne. Nachdem sodann A. S. Schultze in seinem »Privatrecht und Prozeß in ihrer Wechselbeziehung« S. 460, gerade an der confessio die formelle Natur der einzelnen Prozeßhandlungen eingehend dargelegt hatte (— übrigens unter Bezugnahme auf die nun auch von Bülow verwertete l. 5 § 7 de donationibus inter virum et uxorem (21. 1) —), haben eine Reihe von Schriftstellern den gleichen Grundsatz, teils für die Prozeßhandlungen überhaupt, teils gerade mit besonderer Beziehung auf das gerichtliche Geständnis, wiederholt und gründlich erläutert.

So hat Klein in seiner Schrift über die schuldhaften Partei-handlungen, welche der Verfasser (S. 22 Anm. 1) nur ganz im Vorbeigehen als in mehreren Punkten übereinstimmend erwähnt, S. 27 zunächst hinsichtlich der Anträge ausgeführt, für deren Wirksamkeit entscheide nicht das »innere Absichtselement«, sondern die Äußerungsthat, das Erklären, nicht das »velle, sondern das loqui«, und später (S. 107 Anm. 127) die Regel mit Bezug auf die »prozessualen Dispositiverklärungen« wiederholt, zu denen er unter Anderem »das gerichtliche Geständnis einer vom Gegner behaupteten Thatsache« rechnet.

Diesen Gedanken hat dann Pollak in seiner Monographie über das gerichtliche Geständnis weiter entwickelt und seine Geltung für alle Prozeßakte dargethan. Insbesondere ist dort die von Wach¹⁾ vertretene Ansicht, welche allerdings auf das Geständnis die privatrechtliche Willenstheorie anzuwenden versucht, und seine Wirksamkeit auf den ihm zu Grunde liegenden innerlichen Feststellungswillen zurückführt, einer im Wesentlichen zutreffenden Widerlegung unterzogen, und die ausschließliche Herrschaft der Erklärungstheorie für den Rechtsstreit nachgewiesen (S. 39 ff.). Darin liegt ein großes Verdienst der angeführten Schrift, welches auch durch die daselbst vertretene unzutreffende Auffassung des Geständnisses als Beweismittel nicht geschmälert wird.

Die angegebene Kennzeichnung der Partei-handlungen hat denn

1) Im Uebrigen hat die Abhandlung von Wach im Archiv für die civilistische Praxis B. 64 S. 201 ff. das Verdienst, das Wesen des Geständnisses als eines Dispositionsaktes im Gegensatz zu einer bloßen Beweishandlung besonders energisch betont zu haben.

auch allgemeine Zustimmung gefunden, so z. B. in der Kritik von Alfred Schultze Zeitschrift für deutschen Civilprozeß B. 19 S. 29. Desgleichen hat Paul in seinem Buch über den gerichtlichen Vergleich auf den formalen Charakter der prozessualen Handlung überhaupt sehr entschieden hingewiesen. Auch Möhring führt seiner Berliner Dissertation über ›Natur und Kraft des gerichtlichen Geständnisses‹ S. 41 den Grundsatz aus, das gerichtliche Geständnis wirke feststellend ›ohne Rücksicht auf ein Wollen, welches vielmehr nur für die Abgabe der Erklärung in Betracht kommt; denn wenn eine prozeßfähige Partei eine Thatsache zugesteht, so wird sie nicht gehört werden mit dem Einwand, sie habe den Willen nicht gehabt, das Zugestandene als wahr gelten zu lassen‹.

Selbst Planck, gegen den der Verfasser als den hauptsächlichsten Vertreter der Willenstheorie besonders lebhaft ankämpft, betont (Lehrbuch I S. 317), daß das Motiv des Gestehenden, ›das Vorbringen des Angreifers als richtig gelten zu lassen, nicht bestreitet zu wollen, . . . vorerst für den Eintritt der rechtlichen Wirkungen gleichgültig‹ sei. Und bei Hellmann (Lehrbuch S. 271) findet sich die Bemerkung, das Geständnis sei nicht wegen bloß Irrtums im Beweggrunde anfechtbar, wohl aber sei es ungültig, wenn die Partei sich verspreche oder die gestandene mit einer anderen Thatsache verwechsle, (— was allerdings nicht ganz zutreffend als eine Nichtübereinstimmung des Willens mit der Erklärung bezeichnet wird, während im ersten Falle, genau genommen, eine nicht gewollte Erklärung vorliegt).

Es ist also unzutreffend, wenn der Verfasser S. 106 ohne Rücksicht auf die eben mitgeteilte Litteratur behauptet, die heutige Prozeßrechtswissenschaft sei ›ganz und gar im Banne der extremsten Willenstheorie‹ befangen. Vielmehr findet sich über den rein formalen, von einem zu Grunde liegenden Wirkungswillens gänzlich unabhängigen, Charakter der im Rechtsstreit vorgenommenen Handlungen mit Entschiedenheit betont. Diese Eigenart der Prozeßakte hat denn auch ihren guten Grund. Das Prozeßrecht bietet die Formen zur Feststellung der konkreten Privatrechtsverhältnisse. Auf die Verwirklichung dieser Formen muß es demnach in erster Linie ankommen. Das auf endgültige Regelung der materiellen Rechtsverhältnisse gerichtete Verfahren kann nicht jederzeit in seiner Länge gezogen oder rückgängig gemacht werden, weil die Partei ihr äußeres Verhalten nicht in Uebereinstimmung mit ihrem wirklichen Willen gestaltet hat. Die Partei muß, wenn sie einzelne mit ihren Absichten und Motiven widersprechende Handlungen vornimmt, die Folgen einer solchen Inkongruenz tragen, und darf nicht jederz

die Wirksamkeit ihrer Akte wieder aus dem Grunde in Frage stellen, weil sie vielleicht aus Scherz, Simulation, Furcht, Zwang, infolge eines Betrages, wegen Irrtums, geklagt, sich auf den Rechtsstreit eingelassen, auf den Anspruch verzichtet oder ihn anerkannt, gegnerische Behauptungen zugestanden hat u. dergl. Deshalb kann es insbesondere auch nicht darauf ankommen, ob sie die besondere prozessuale Wirkung thatsächlich hat herbeiführen wollen, welche durch das Prozeßgesetz an ihre Handlung geknüpft ist. Der unbedingte Eintritt dieser Wirkung hängt, abgesehen von dem angeführten Hauptgrunde, in gewisser Beziehung auch mit dem Umstande zusammen, daß eine Reihe jener Prozeßhandlungen, anders als die Parteirechtsgeschäfte, leichter widerrufen werden können, die Partei also jederzeit in der Lage ist, die ihren Absichten zuwiderlaufenden Akte wieder rückgängig zu machen.

Aus alledem ergibt sich, daß die Geltung der Erklärungstheorie im Civilprozeß nicht bezweifelt werden kann und auch bereits allgemein anerkannt ist. Dies scheint der Verfasser zu übersehen, wenn er mit großer Ausführlichkeit den Gedanken als neu vorträgt, für die Wirksamkeit gerade der gerichtlichen Geständnisse komme es auf den dabei obwaltenden Willen und Zweck nicht an.

Auch zur Begründung jener Regel werden im Allgemeinen nur bekannte Gesichtspunkte geltend gemacht. Nur in einer Beziehung wird ein neuer Beweis versucht. Eine Bestätigung jenes Grundsatzes, und zugleich ein Argument gegen die Auffassung des gerichtlichen Geständnisses als Rechtsgeschäft, soll nämlich aus dem Umstande entnommen werden können, daß auch bei Privatrechtsgeschäften nur der Erklärungswille in Frage komme und daß auch hier dem sogenannten erklärten Willen (Wirkungs- oder Rechtsfolgwillen) eine für den Begriff wesentliche Bedeutung nicht zuerkannt werden dürfe. Zu diesem Zwecke glaubt der Verfasser eine neue Durchsicht der außerordentlich schwierigen Lehre von dem ›Willensmoment der Rechtsgeschäfte‹ vornehmen zu sollen, mit der er seinen ›Beitrag zur allgemeinen Theorie der Rechtshandlungen‹ liefern und den Nachweis erbringen will, daß auch auf dem Gebiete des Privatrechtes mit der Willenstheorie zu brechen sei.

Ob diese Behauptung zutrifft, kann hier nicht entschieden werden, wie denn die ganze, sehr verwickelte Frage, nicht geeignet erscheint, bei Behandlung ganz andersartiger Probleme nebenhin behandelt und gelöst zu werden. Es kommt aber auch gar nicht darauf an, welche Auffassung für das Privatrechtsgeschäft die richtige ist. Selbst, wenn hier die Willenstheorie zuträfe, wofür übrigens recht gewichtige Gründe sprechen dürften, würde daraus für den Prozeß im Allge-

meinen und für das Geständnis im Einzelnen, nicht das Geringste gefolgert werden dürfen. Daß nämlich letzteres, wie überhaupt sämtliche im Rechtsstreit vorgenommenen Handlungen, ohne Rücksicht auf einen besonderen Erfolgswillen seine Wirksamkeit äußert, erklärt sich in erster Linie aus seiner Eigenschaft als eines prozessualen Aktes. Es erscheint aber nicht zulässig, die Grundsätze des Privatrechtes unbesehen auf die Prozeßhandlungen zu übertragen, denen grundsätzlich eine ganz andersartige Bedeutung innewohnt.

Demgemäß hätte eine wissenschaftliche Darstellung, um den Geständnisbegriff aus allgemeinen Gesichtspunkten zu erklären, nicht an das materielle Privatrecht, sondern an das Wesen des Civilprozesses und der in diesem vorkommenden Akte anzuknüpfen. Das ist in dem vorliegenden Werke nicht geschehen. Die ganze Untersuchung des Verfassers ist aber grade von seinem Standpunkt aus deshalb überflüssig und widerspruchsvoll, weil sie für das Privatrechtsgeschäft genau zu dem gleichen Ergebnis wie für das Geständnis gelangt, daß nämlich hier wie dort ein besonderer Rechtsfolgswille nicht erforderlich sei. Ist dies aber der Fall, so kann die Eigenschaft des gerichtlichen Geständnisses als Verfügungshandlung oder als Rechtsgeschäft doch nicht wieder aus dem Grunde geleugnet werden, weil es dabei auf einen Rechtsfolgswillen der Partei nicht ankommt.

Nach dem Gesagten braucht auf die Rechtsgeschäftstheorie des Verfassers nicht näher eingegangen zu werden. Nur eine beiläufige Bemerkung sei gestattet. Das Rechtsgeschäft, so wird ausgeführt, sei nicht, — wie bisher allgemein angenommen — eine Wollenserklärung, sondern eine Sollenserklärung, ein konkretes Rechtsgebot. In dieser Definition liegt aber doch wohl kaum ein Unterschied gegenüber der herrschenden Ansicht. Das ›Sollen‹ führt, genau betrachtet und in seine Bestandteile zerlegt, mit logischer Notwendigkeit auf ein Wollen zurück. Wer im Rechtsverkehr den Satz ausspricht: ›dieser Erfolg soll sein‹, der sagt damit doch nichts anders als: ›ich will, daß dieser Erfolg sei‹¹⁾. Es handelt sich in beiden Wendungen lediglich um etwas verschiedene Betrachtungsweisen. Bei dem Sollen wird mehr der erstrebte Erfolg selbst, bei dem ›Wollen‹ mehr das Erstreben des Erfolges betont. Daß

1) Dieser Satz war, wie die ganze Kritik, schon seit längerer Zeit zum Druck abgegeben, als mir die Kritik von Lenei in der Münchener kritischen Vierteljahrschrift zu Gesicht kam, in welcher derselbe Gedanke fast in den gleichen Worten vertreten wird. Ich unterlasse nicht, auf diese gewichtige Bestätigung meiner Ausführungen hinsichtlich des materiellrechtlichen Teiles der besprochenen Arbeit hinzuweisen.

aber beide Ausdrücke nicht verschiedene, geschweige denn gegensätzliche Begriffe bezeichnen, ergibt sich schon aus der einfachen Erwägung, daß der Befehl oder das ›Gebot‹ gerade als die stärkste Form des Wollens erscheint.

IV.

Die von dem Verfasser gegebene Definition gipfelt in dem Satze, das gerichtliche Geständnis sei eine Wahrheitserklärung. Diese Auffassung ist nicht neu. Sie ist die alte gesetzliche Beweistheorie. Insonderheit ist sie bereits in ähnlicher Weise, wenn auch mit größerer Konsequenz, bei der Beratung des sog. Norddeutschen Entwurfes vertreten worden, wie sich aus den Protokollen ergibt, in denen sich übrigens eine gedrängte, sehr lehrreiche Auseinandersetzung zwischen den beiden Geständnistheorien findet (Protokolle S. 689 f., 698 ff.). Ein Mitglied meinte, vielfach, insbesondere nach erhobenem Beweis, kämen Geständnisse vor, denen ›keine andere Absicht, als die Wahrheit zu sagen, zu Grunde liege‹. Für solche Fälle dürfe aber dem Geständnis beweisausschließende Kraft nicht beigemessen werden, welche vielmehr nur dort gerechtfertigt sei, wo es ›in der erkennbaren Absicht abgegeben sei, sich zu verpflichten, bezw. dem Gegner den Beweis zu ersparen‹. Diese Auffassung wurde ausdrücklich abgelehnt und ihr gegenüber bemerkt, ›daß bei gerichtlichen Geständnissen im Sinne der Vorlagen eine andere Absicht als der animus confitendi nicht vorauszusetzen sei, das Fürwahrhalten aber nur als ein häufiges Motiv jenes animus gelten könne. Jedenfalls entspreche die beabsichtigte Unterscheidung nicht dem Wesen des Civilprozesses, wenn etwa damit gemeint sei, daß der Richter eine ausdrücklich gestandene Thatsache als ungewiß oder noch des Beweises bedürftig behandeln dürfte‹.

In der That: wäre die Definition des Verfassers richtig, d. h. das Geständnis eine Wahrheitserklärung, so müßte es auch als solche wirken. Die zugegebene Thatsache müßte für den Prozeß dem Streit entrückt sein, weil sie von der Partei für wahr erklärt wäre. Sie würde umgekehrt nicht festgestellt sein, wenn das Geständnis, die angebliche Wahrheitserklärung, falsch, d. h. eine unwahre Erklärung wäre. Es müßte im Einzelfalle geprüft werden, ob die für wahr erklärte Behauptung auch wirklich wahr sei; d. h. es müßte der Beweis geführt werden, den zu ersparen das Geständnis gerade bestimmt und geeignet ist.

Das alles trifft aber nicht zu. Das Geständnis äußert seine Rechtsfolgen ohne Rücksicht darauf, ob es der wirklichen Sachlage entspricht oder nicht. Durch dasselbe kann die Partei jede unwahre

Behauptung des Gegners zur Urteilsgrundlage machen. Gerade darin zeigt sich in aller Deutlichkeit, daß die Geständniserklärung nicht vermöge eines in ihr enthaltenen Wahrheitsurteils, sondern ganz unabhängig von einem solchen wirkt, daß es demnach auch nicht mit einer Wahrheitserklärung identisch sein kann. Es kommt keineswegs darauf an, ob die Partei die zugegebene Thatsache für richtig hält oder als richtig hinstellt, sondern lediglich auf ihre Aeußerung, mit der Verwertung derselben als Urteilsgrundlage einverstanden zu sein. Man braucht nur an den Fall zu denken, daß ein Beklagter erklärt: »Die Behauptungen der Klage sind zwar sämtlich unrichtig: ich will sie aber, um dem Streit ein Ende zu machen, hiermit ausdrücklich zugegeben haben«. Darin liegt das gerade Gegenteil einer Wahrheitserklärung, und doch wird Niemand bezweifeln können, daß hier ein wirksames Geständnis abgegeben ist.

In der That wird denn auch mit der Bezeichnung des Geständnisses als Wahrheitsbehauptung seine Wirkung nicht erklärt. Es ist ein in der Prozeßrechtswissenschaft unbezweifeltes, auch vom Verfasser ausführlich dargelegter Grundsatz, daß die Wahrheit einer Thatsache keineswegs die Voraussetzung ihrer Verwertung im Urteil ist. In einer ganzen Reihe von Fällen stützt sich die richterliche Entscheidung auf Behauptungen, deren Wahrheit nicht im Geringsten erwiesen und auch sonst (z. B. wegen Offenkundigkeit) nicht feststeht. Es braucht nur an das Mahn- und Versäumnisverfahren, an die sogenannten freiwilligen Urteile, an den sog. Scheinprozeß und ähnliche Fälle erinnert zu werden. Ist aber prozessuale Feststellung ohne Wahrheitsermittlung denkbar, so kann auch die besondere Wirkungskraft des gerichtlichen Geständnisses nicht darauf zurückgeführt werden, daß eine Thatsache für wahr erklärt ist.

Der Grund ist denn auch ein ganz anderer. Er liegt in dem Umstande, daß der Civilprozeß auf der sogenannten Dispositions- oder Verhandlungsmaxime aufgebaut ist, nach der es den Parteien grundsätzlich überlassen bleibt, die auf Verwirklichung ihrer Privatrechte zielenden Anträge zu stellen, und das zu deren Unterstützung dienende thatsächliche Material beizubringen. Aus diesem Prinzip folgt, daß der Staat nur dann eingreift, wenn seine Thätigkeit verlangt wird, und soweit sie erforderlich ist, daß er aber keinen Grund hat, nach der Wahrheit oder Unwahrheit von Behauptungen zu forschen, über deren Richtigkeit die Beteiligten einverstanden sind. Der Partei ist demgemäß die Möglichkeit gewährt, irgend welche Thatsache, wie sie dieselbe durch Bestreitung beweisbedürftig machen konnte, durch Erklärung ihres Einverständnisses außer Streit zu setzen. Eben darin zeigt sich der von der herrschenden Ansicht

anerkannte dispositive Charakter der Geständnishandlung, und eben deshalb wirkt diese nur insoweit feststellend, als der Staat am Ergebnis des Rechtsstreits, an der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Urteiles, nicht interessiert ist. Wäre das gerichtliche Geständnis eine bloße Wahrheitserklärung, so müßte es in Rechtsstreitigkeiten über Ehe, Entmündigung, genau die gleiche Wirkung äußern, wie in Prozessen über Vermögensrechte. Dem widersprechen aber die ausdrücklichen Vorschriften unseres Gesetzes.

Ferner: wäre das Geständnis nur Wahrheitsbehauptung, so müßte es jederzeit ohne weitere Voraussetzungen widerrufen werden können. Hätte die bloße Erklärung, daß eine Thatsache wahr sei, für sich allein und als solche die Kraft, den Gegner des Beweises zu entheben, so müßte die einfache nachträgliche Behauptung, jene Thatsache sei unrichtig, der ursprünglichen Wahrheitsäußerung ihre Wirksamkeit benehmen, jedenfalls den Beweis der Unwahrheit gestatten. Selbst das bewußt unwahre Geständnis müßte danach rückgängig gemacht werden können. Auch in dieser Beziehung nimmt die deutsche Civilprozeßordnung einen anderen Standpunkt ein. Sie verlangt zum Widerruf nicht nur den Nachweis der Unrichtigkeit, sondern auch den des Irrtums. Sie bringt hierdurch den rechtsgeschäftlichen Charakter des Geständnisses im Gegensatz zu bloßen Beweishandlungen auf das Deutlichste zum Ausdruck. Damit läßt sich aber die Theorie des Verfassers nicht vereinbaren.

Derselbe bleibt aber auch seiner Begriffsbestimmung nicht treu. Er führt selbst in einem vierten Teile (S. 223—240) sehr entschieden aus, das Geständnis wirke ganz unabhängig von der Richtigkeit der zugegebenen Thatsache. Er kämpft selbst mit Lebhaftigkeit gegen die Vorstellung an, als gebe es im Prozeß eine besondere Art von ›formeller‹ oder ›juridischer‹ Wahrheit, und als könne dem Richter der Glaube an die Richtigkeit einer unwahren Behauptung von Staatswegen aufgezwungen werden, als sei die Wirkung des gerichtlichen Geständnisses auf seine Natur als einer Wahrheitsbekundung zurückzuführen. Vielmehr verfißt er, im Widerspruch mit dem übrigen Inhalt des Buches sehr entschieden die Meinung, das Geständnis setze zu seiner Wirksamkeit weder Wahrheit voraus, noch schaffe es solche, sondern es wirke lediglich deshalb, weil die Parteien durch ihre Uebereinstimmung die betreffende Thatsache außer Streit setzten, und ohne Rücksicht auf deren Wahrheit den Richter nötigten, sie zur Urteilsgrundlage zu machen. Diese Ausführungen sind durchaus zutreffend. Einerseits aber stehen sie zu den übrigen Ausführungen des Werkes, insbesondere zu dem darauf folgenden letzten Teil (S. 246—311) in offenbarem Gegensatze. Und

andererseits decken sie sich gerade mit der seit Savigny in der Civilprozeßrechtswissenschaft herrschenden Auffassung, gegen welche der Verfasser im Uebrigen so lebhaft polemisiert.

Schon Bethmann-Hollweg und Savigny hatten gegenüber der Legaltheorie des gemeinen Prozeßrechtes, die allerdings auf der Vorstellung einer besonderen juristischen Wahrheit beruhte, in aller Bestimmtheit den Standpunkt eingenommen, daß das gerichtliche Geständnis keine Wahrheitsklärung sei, und es gerade deshalb aus dem Kreise der Beweisgründe für immer ausgeschieden. Seither hat die Legaltheorie so zahlreiche und so gründliche Widerlegungen erfahren, daß sie prinzipiell schon längst als endgültig abgethan gelten kann, und daß der ganze Kampf des Verfassers gegen dieselbe als gegenstandslos bezeichnet werden muß. Statt Aller sei auf Endemanns Beweislehre 1860 und auf die Bemerkungen A. S. Schultz in Grünhuts Zeitschrift 22 S. 102 f., 129 ff. sowie Zeitschrift für Deutschen Civilprozeß 22 S. 117 verwiesen.

Wie erklärt sich nun dieser Widerspruch des eingeschobenen vierten Teiles zu dem ganzen übrigen Inhalte des Buches? Die Lösung giebt der Verfasser selbst. Bereits im Jahre 1898 nämlich publizierte er den ersten Teil des jetzt vollständig vorliegenden Buches in dem Archiv für civilistische Praxis 88ter Band, und teilte daselbst S. 353 ausdrücklich mit, daß das ganze Buch bereits »fertig abgefaßt« vorliege, weshalb er auch in diesem selbst (S. 76 Anm.) dem 1898 erschienenen Buche Pauls über den Vergleich gegenüber, bezüglich einzelner dort gemachter Ausführungen, die Priorität wenigstens der Niederschrift beansprucht, wie übrigens auch gegenüber der Anfang 1898 publizierten Abhandlung von Wittmaak (Arch. f. civil. Prax. 88 S. 321 Anm. 11).

Wie der Verfasser nun jetzt in diesem eingeschobenen vierten Teile S. 223 und 237 noch ausdrücklich erklärt, war er damals, also nach Fertigstellung des Buches, in jener, »aus einer der dunkelsten Wissenschaftsepochen stammenden wahrheitswidrigen Denkweise« der gesetzlichen Beweistheorie »so ganz und gar befangen, daß er an deren Richtigkeit »gar nicht zu zweifeln wagte«. Erst »inzwischen habe er sich eines anderen überzeugt« (S. 224, 237).

Unter diesen Umständen ist es allerdings nicht verwunderlich, daß der nach diesem Meinungswechsel nachträglich eingeschobene vierte Teil mit dem übrigen Buche in unvereinbarem Widerspruche steht. In demselben wird nun aber überdies jene frühere gesetzliche Beweistheorie als die heute ausnahmslos herrschende Ansicht bezeichnet, und werden gerade diejenigen Schriftsteller, welche im Gegensatze dazu die heutige — nunmehr im vierten Teile auch vom

Verfasser adoptierte — Auffassung des Geständnisses begründet und vertreten haben, als die Hauptvertreter der gesetzlichen Beweistheorie hingestellt. Es finden sich nämlich allerdings hier und dort vereinzelt Wendungen wie: die zugegebene Thatsache müsse ›als wahr gelten‹, sei zur ›formellen Wahrheit‹ geworden, u. s. w. Aus dem Zusammenhang geht aber unzweifelhaft hervor, daß von jenen Schriftstellern das Wort ›förmliche Wahrheit‹ gerade im Gegensatz zu irgend welcher Beweiswirkung lediglich im Sinne einer formellen Feststellung der Urteilsgrundlagen gebraucht wird. Wollte man, wie der Verfasser, auf den Ausdruck und nicht auf die Sache sehen, so könnte man mit eben so gutem Grunde den gesetzlichen Wortlaut (— zugestandene Thatsachen bedürfen keines ›Beweises‹ —) tadeln, dessen negative Fassung den eigentlich maßgebenden Punkt, nämlich die (— positive —) Eigenschaft der zugestandenen Thatsache als Urteilsgrundlage nicht genügend hervortreten läßt. (Ein solcher Tadel ist denn auch thatsächlich in der Norddeutschen Prozeßkommission — s. Protok. S. 700 — laut geworden. Man vergleiche auch die Fassungen in dem sächsischen Entwurfe § 390, der württembergischen Prozeßordnung Artt. 408, 409 = 397, 398 Entw., und dem österreichischen Entwurf von 1862 §§ 155 ff.).

Nicht einmal den Schein einer Begründung hat es aber, wenn der Verfasser sogar die Wendung im Sinne der Legaltheorie deutet, das gerichtliche Geständnis habe feststellende Kraft. Denn gerade diese Wendung bezeichnet die Geständniswirkung auf das Allertrefflichste. Eine Thatsache ›feststellen‹ heißt, wie die einfache Zerlegung des Wortes in seine Bestandteile ergibt, sie in eine unverrückbare (feste) Stellung bringen, sie den Schwankungen, dem Streit entziehen. Dies ist aber bei dem Geständnis der Fall, welches zwar die zugegebene Thatsache nicht als wahr nachweist, wohl aber für den Prozeß außer Streit setzt, insofern also als Unterlage feststellt.

V.

Der Verfasser spricht aber nicht nur dem Geständnis, sondern überhaupt sämtlichen urteilsbegründenden Prozeßhandlungen eine eigene selbständige Rechtswirksamkeit ab. Alle diese Handlungen sollen nicht durch sich selbst, sondern erst mit dem Urteil und durch dieses einen Erfolg hervorbringen können. Daß aber die auf Beschaffung der Urteilsgrundlagen gerichteten Parteihandlungen, unter ihnen auch das Geständnis, erst mit dem Urteil wirksam würden, kann höchstens zugegeben werden, wenn man auf das Ganze der Prozeßführung sieht, namentlich den Einfluß der Prozeßhandlungen auf das materielle Recht ins Auge faßt. Abgesehen davon äußern aber sämtliche Parteiakte schon innerhalb des Prozesses und vor dem Urteil die mannigfachsten Wirkungen. Gerade auf diese innerprozessualen Folgen aber kommt es für die Wertung jener Thatbe-

stände wesentlich und in erster Linie an. Gerade in ihnen gelangt die charakteristische Eigentümlichkeit der Parteihandlungen zu klarem Ausdruck, da ja doch deren prozessuale Bedeutung hauptsächlich in dem Einfluß liegt, den sie auf den Prozeß selbst ausüben.

Das gilt in besonderem Maße bei dem gerichtlichen Geständnis. Es entfaltet schon vor der Entscheidung seine Wirksamkeit. Es enthebt den Gegner des Beweises, d. h. einer Handlung, die grundsätzlich nur innerhalb des Rechtsstreits vorkommen kann. Es steht jedem nachträglichen auf Beweis der zugegebenen Thatsache gerichteten Antrag entgegen, dessen Abweisung es herbeiführt; es macht künftige Bestreitungen des Gestehenden unbeachtlich. Deshalb spricht auch das Gesetz davon, daß das Geständnis unter gewissen Umständen seine Wirksamkeit »verliert« (§ 290). Eine Wirkung muß demnach schon vor dem Urteile bestanden haben, wenn auch für dieses das Geständnis, wie überhaupt alle Prozeßhandlungen, von wesentlichster Bedeutung ist. Ja, der Verfasser, welcher den urteilsbegründenden Handlungen eine eigene Rechtswirksamkeit abspricht, redet selbst in einem besonderen vierten Teil des Längeren von der »Wirkung des gerichtlichen Geständnisses«.

Aber selbst, wenn man zugeben müßte, daß das Geständnis erst mit dem Urteil und durch dasselbe Rechtsfolgen hervorbringt, so könnte daraus gegen die Annahme einer Feststellungswirkung kein Einwand gefolgert werden. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß der Richter zugegebene Thatsachen seiner rechtlichen Beurteilung unterziehen muß. Er bildet gewissermaßen nur das Medium, durch welches die Partei jene Thatsachen zur Urteilsgrundlage macht. Der eigentlich wirksame Faktor ist demnach die Parteihandlung des Geständnisses; sie ist es, welche feststellt.

Daß sie dies vermag, ergibt sich aus dem oben dargelegten Dispositionsprincip. Die Geltung dieses im Anfang des Buches lebhaft bekämpften Prinzips stellt denn auch der Verfasser im vierten Abschnitt nicht in Abrede. Im Gegenteil: Alles, was er S. 240—245 über den Grund der Geständniswirkung mit großer Ausführlichkeit darlegt, ist nichts als eine Wiedergabe der Dispositions- oder Verhandlungsmaxime, die sich nahezu seit einem Jahrhundert in der Prozeßlehre ausnahmslose Anerkennung verschafft hat. Unter den überaus zahlreichen Schriftstellern, welche diesen Satz ausgesprochen haben, sei nur verwiesen auf Bethmann-Hollweg, der sich a. a. O. S. 258 folgendermaßen ausläßt: »Sowie der Richter nach der sogenannten Verhandlungsmaxime überhaupt von der Ungewißheit eines Rechtsverhältnisses nur dann Notiz nimmt, wenn es darüber zum Streit kommt, und dies ihm vorgetragen wird, so richtet er nach demselben

Prinzip in der anhängig gemachten Sache seine Untersuchung nur auf diejenigen Punkte, die unter den Parteien bestritten sind«. Man vergleiche ferner die Aeußerungen von Renaud 2te Aufl. S. 272, die prozessuale Uebereinstimmung der Parteien mache die eingeräumte Thatsache zu einer nichtstreitigen und entziehe sie deshalb der richterlichen Prüfung, sowie die trefflichen Ausführungen Jagemanns in Weiskes Rechtslexikon unter »Geständnis« S. 802 über das mangelnde Interesse des Staates, in Prozessen über Mein und Dein die Richtigkeit unbestrittener Thatsachen zu ermitteln; weiter A. S. Schultze in seinem Privatrecht und Prozeß S. 80; Laband Staatsrecht des Deutschen Reiches 2te Aufl. II S. 338.

Indem aber der Verfasser den Grund für die Geständniskraft auf die Herrschaft der Parteien über den Prozeß zurückführt, und indem er nicht die Wahrheit der zugegebenen Thatsache, sondern das Einverständnis der Parteien über deren Verwertung im Urteil für maßgebend erachtet, sagt er durchaus nichts anders als die herrschende Ansicht, wenn sie das gerichtliche Geständnis einen Dispositivakt nennt. Zugleich aber tritt er damit in Gegensatz zu seiner im ersten Teil aufgestellten Definition, in der auf die Wahrheitserklärung das Hauptgewicht gelegt wird. Er kommt also, wenn auch im Widerspruche mit seinen ursprünglichen Ausführungen, schließlich auf eine Ansicht hinaus, die schon längst Gemeingut der Prozeßrechtswissenschaft gewesen ist, jener selben Wissenschaft, welche gerade in diesem Punkte »so vollständig schwarz« sein soll, »daß sie gar nicht schwärzer gemacht oder für schwärzer gehalten werden könnte.« (S. 224 Anm. 1).

VI.

Der erste Teil des vorliegenden Werkes ist hauptsächlich dem Kampfe gegen die von Planck aufgestellte, und im Anschluß an ihn von zahlreichen Schriftstellern vertretene Verzichtstheorie gewidmet. Diese beruht auf naheliegenden Vorstellungen. Sie nimmt ihren Ausgangspunkt von dem Normalfalle, daß die Parteibehauptungen durch die Gegenseite bestritten und deshalb beweisbedürftig werden, und betont aus diesem Gesichtspunkte die im Geständnis liegende Aufgabe jener Bestreitungsmöglichkeit. Zugleich erklärt sie sich aus der Tendenz, einen Parallelismus mit ähnlichen Parteihandlungen herzustellen, durch welche gewisse prozessuale Befugnisse von der Partei aufgegeben werden, wie z. B. beim Verzicht auf die Rüge eines Mangels im Verfahren (§ 295 C. P. O.), der Klagezurücknahme, der Zurückziehung eines Rechtsmittels u. s. w. Schließlich ist sie bestrebt, für die im Geständnis liegende Parteidisposition einen Gegenstand zu ermitteln, und zwar findet sie diesen, analog

dem Falle des außerprozessualen Verzichtes, in einem Rechte, nämlich dem Bestreitungs-, bezw. Verneinungsrechte.

Hält man diese Erwägungen im Auge und beachtet man weiter, daß die Prozeßhandlungen ohne Rücksicht auf den ihnen zu Grunde liegenden Erfolgswillen wirksam sind, so kann die Verzichtstheorie jedenfalls nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil die Partei vielfach nicht das subjektive Bewußtsein der im Geständnis liegenden Hingabe einer prozessualen Befugnis hat. Dagegen muß zugegeben werden, daß die Verzichtstheorie, wenn auch nicht schlechthin unrichtig, so doch zu einseitig ist und sich aus diesem Grunde nicht empfiehlt. Sie betrachtet das Geständnis lediglich aus dem Standpunkte des daran geknüpften Verlustes prozessualer Verhaltensmöglichkeiten, statt das Hauptgewicht auf seine positiven Wirkungen, nämlich auf seine Bedeutung für Prozeß und Urteil zu legen.

Demgemäß ist die Verzichtstheorie schon von einer ganzen Reihe gemeinrechtlicher und auch neuerer Schriftsteller bekämpft worden, zum Teil mit genau den gleichen Gründen, wie sie der Verfasser hier vorbringt. Man vergleiche etwa: Langenbeck, Beweisführung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 1858 S. 121; Brackenhoeft, Erörterungen S. 267; Renaud 2te Aufl. 1873 S. 270; Puchelt, Komm. I S. 63; Demmler, Gerichtliches Geständnis von Rechtsverhältnissen; Möhring, Natur und Kraft des gerichtlichen Geständnisses S. 20; Wittmaak im Archiv für die civilistische Praxis 1888 S. 18 ff. u. s. w. Neuerdings haben nun auch im Anschluß an das vorliegende Buch die Kommentare von Gaupp-Stein (4te Aufl.), Petersen (4te Aufl.) den Verzichtsgedanken aufgegeben, wenn sie auch im Uebrigen, wie auch Struckmann-Koch 7te Aufl. S. 349 Zif. 1 die Auffassung des Geständnisses als einer Dispositivhandlung mit vollem Rechte weiter vertreten.

Wenn nun aber nach dem Gesagten das Ergebnis des Verfassers, Ablehnung der Verzichtstheorie, in gewisser Hinsicht Billigung verdient, so gilt das Gleiche nicht von den beiden, im Wesentlichen neuen Gründen, auf welche er diese Ansicht hauptsächlich stützt. Ein Verzicht soll zunächst aus dem Grunde ausgeschlossen sein, weil in der Erklärung, nicht zu bestreiten, ein Geständnis niemals gefunden werden könne. In einer derartigen Aeußerung liege überhaupt kein Zugeben, keine Anerkennung der Wahrheit, sondern umgekehrt eine Neutralitätsverkündung, die Erklärung, weder gestehen noch bestreiten zu wollen. Wer nicht verneine, sage damit noch keineswegs Ja, vielmehr enthalte er sich jeder Stellungnahme.

Diese rein äußerliche Betrachtungsweise, welche geradezu auf ein Spiel mit Worten hinausläuft, trifft nun gewiß nicht das Richtige. Das Geständnis kann in jeder Form zum Ausdruck gebracht

werden, aus welcher das Einverständnis mit der gegnerischen Behauptung geschlossen werden kann. Es kommt lediglich darauf an, was die Partei mit ihren Erklärungen meint. Für die Auslegung der Parteiabsichten und -handlungen sind aber praktische Gesichtspunkte, nicht formal logische Erwägungen maßgebend, sodaß die durch Citate aus philosophischen Schriften (S. 11 Anm. 1) unterstützten Ausführungen des Verfassers über die logische Verschiedenheit zwischen Nichtbestreiten und Gestehen, und über die häufige Verwechslung zwischen konträr und kontradiktorisch entgegengesetzten Begriffen, für unsere Frage gänzlich ohne Bedeutung sind. Daß die Partei ihrer Geständniserklärung eine positive Fassung gebe, ist nirgends verlangt, und kann auch vernünftiger Weise nicht gefordert werden. Denn, wer im Rechtsstreit erklärt: ›ich bestreite nicht‹; ›ich will nicht bestreiten‹; ›ich kann nicht bestreiten‹ und Aehnliches, der sagt damit in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle doch nichts anders, als: ›Die gegnerische Behauptung ist richtig, ich erkenne sie hiermit als wahr an‹.

Diese Deutung ergibt sich der Regel nach ohne Weiteres aus der ganzen Situation, in welcher eine solche Erklärung abgegeben wird. Eine Partei, die auf die erhobene Klage hin, angesichts des nahen Urteils, im vollen Bewußtsein der Erheblichkeit gegnerischer Behauptungen, diese nicht zu bestreiten erklärt, gesteht sie damit einfach zu. Sie giebt keine vom positiven Geständnis verschiedene Erklärung ab, sondern nur eine Umschreibung für dieselbe Sache. Diese ganze Auffassung liegt so nahe, daß eine Partei, die eine Aeußerung über die Aufstellungen des Gegners vermeiden will, sich, wenn sie nicht als geständig gelten will, niemals mit der bloßen Erklärung wird begnügen dürfen, nicht zu bestreiten, sie vielmehr dahin wird erläutern müssen, daß sie ebensowenig bejahen als leugnen, daß sie sich überhaupt nicht äußern wolle.

Freilich kann, wie zugegeben werden mag, die Erklärung des Nichtbestreitens in ganz vereinzelt Fällen als Antwortverweigerung gemeint sein, was dann vermöge des richterlichen Fragerechtes festzustellen ist. In der Regel kommt sie jedenfalls auf ein wirkliches Geständnis hinaus. Demgemäß hat denn auch die Rechtsprechung unserer Gerichte, unter entschiedener Ablehnung des hier bekämpften rein formalistischen Standpunktes und richtiger Würdigung der Parteiabsichten, keinen Anstand genommen, die Aeußerung der Nichtbestreitung in einer Reihe von Fällen als Geständnis auszulegen. Vgl. die Entscheidungen bei Petersen 4te Auflage zu § 288.

Der Verfasser beruft sich darauf, daß ja das Gesetz selbst zwischen dem Nichtbestreiten einerseits (§ 138 Abs. 2) und dem Ge-

stehen andererseits (§ 288 C. P. O.) einen deutlichen Unterschied mache. Indessen: Der § 138 Abs. 2 C. P. O. handelt zunächst keineswegs vom Nichtbestreiten, sondern von der Unterlassung jeder Erklärung, also auch vom Nichtbejahen. Sodann besteht zwischen dem Stillschweigen und der ausdrücklichen Erklärung des Nichtbestreitens eine wesentliche Differenz. Dort hat sich die Partei überhaupt nicht geäußert, hier hat sie ihr Einverständnis mit dem Gegner hinsichtlich einer Thatsache ausdrücklich dokumentiert, d. h. mit anderen Worten gestanden.

Des Weiteren wird gegen die Verzichtstheorie der Einwand erhoben, es gebe keine subjektiven Prozeßrechte, sondern lediglich prozessuale Handlungsbefugnisse. Dieselben könnten aber nicht den Gegenstand einer Verfügung oder eines Verzichtes sein, sondern bildeten einen Teil der unveräußerlichen Rechtspersönlichkeit. Ein Rechtssubjekt könne nicht ein für allemal auf die Vornahme einzelner Handlungen oder einzelner Arten von Handlungen verzichten. Sie könne sich nicht selbst entmündigen.

Auch dieses Argument kann als zutreffend nicht erachtet werden. Auf die grundlegende und schwierige Frage, ob es subjektive Prozeßrechte oder nur Befugnisse (— Berechtigungen —) im engeren Sinne gibt, kann hier nicht näher eingegangen werden. Es scheinen in der That überwiegende Gründe für die letztere Auffassung zu sprechen. Darf aber daraus gefolgert werden, daß ein Verzicht auf prozessuale Handlungsbefugnisse undenkbar sei? Keineswegs! Die der Partei verliehenen Befugnisse sind von vornherein durch das Prozeßgesetz genau vorgezeichnet. Dieses kennt nur eine beschränkte Anzahl von Verhaltensmöglichkeiten, deren jede einzelne durch ihren bestimmten Inhalt hinreichend individualisiert ist. Indem nun die Partei eine derartige Befugnis aufgibt, verzichtet sie damit nur auf die Vornahme einer ganz bestimmten Handlung. Sie verliert dadurch mit Nichten einen Teil ihrer gesamten Rechtspersönlichkeit. Wer z. B. in einem konkreten Rechtsstreite von der Bestreitung einer einzelnen Thatsache abzusehen erklärt, der verpflichtet sich damit doch nicht, nunmehr in allen denkbaren Prozessen keine Thatsache mehr zu bestreiten. Er büßt nicht die abstrakte Bestreitungsbefugnis ein. Und wer auf die Berufung gegen ein bestimmtes Urteil verzichtet, hat damit keineswegs für sein ganzes Leben die Fähigkeit verloren, Berufungen einzulegen. Es ist demnach eine offenbare, auf der Verwechslung zwischen konkreter und abstrakter Handlungsmöglichkeit beruhende, Uebertreibung, wenn behauptet wird, prozessuale Berechtigungen seien schlechterdings unverzichtbar.

Das Gegenteil ergibt sich schon in unzweifelhafter Weise aus den positiven Vorschriften der Civilprozeßordnung. Dieselbe spricht unter Anderem von einem Verzicht auf prozeßhindernde Einreden (§§ 274 Abs. 2, 528), auf Befolgung einer Prozeßvorschrift (§ 295), auf den Anspruch (§ 346), auf Rechtsmittel §§ 514, 521, 526), auf die Vernehmung von Zeugen (§ 399), auf das Beweismittel der Urkunde (§ 436), ja sogar auf die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen (§§ 391, 410). Man wird aber sicherlich nicht sagen dürfen, daß, wer z. B. einen Zeugen unbeeidigt vernehmen läßt, sich damit selbst entmündigt!

Auch im privatrechtlichen Verkehr ist übrigens die Verfügung über Handlungsbefugnisse keineswegs ausgeschlossen, sondern überall dort zulässig, wo die aufzuhebende Befugnis hinreichend spezialisiert ist, und sich auf verfügbare Rechtsgüter bezieht. Freilich kann man nicht allgemein und schlechterdings auf Okkupation, Vornahme von Rechtsgeschäften, z. B. Schenkungen u. s. w. wirksam verzichten. Dagegen kann sehr wohl eine Person gegenüber einer bestimmten anderen die Verpflichtung übernehmen, sich eine genau bezeichnete herrenlose Sache nicht anzueignen. Auch liegt in einem rechtsgeschäftlichen Veräußerungsverbot doch nichts anders als der gültige Verzicht auf eine Handlungsbefugnis. Eine ähnliche Erscheinung bieten ferner das Vor- und Wiederkaufsrecht. Aus diesen leicht zu vermehrenden Beispielen ergibt sich zur Genüge, daß bestimmte Handlungsbefugnisse recht wohl aufgegeben werden können. Ausnahmen, wie z. B. der Fall des § 1136 B. G. B., bestätigen nur die Regel.

VII.

Auch in dem vorliegenden Werke kommt der Verfasser wiederholt auf die von ihm aufgestellte Bestimmung des Prozesses als eines Rechtsverhältnisses zurück. Eine Vertiefung seiner Ansicht, und zugleich ein Argument gegen die rechtsgeschäftliche Natur des Geständnisses, glaubt er in dem Umstande finden zu können, daß die urteilsbegründenden Handlungen eine selbständige Wirksamkeit nicht äußern, sondern erst mit der richterlichen Entscheidung und durch diese zur Geltung gelangen. Die letztere Behauptung ist bereits oben unter IV gewürdigt worden. Hier soll nur kurz auf das angebliche Prozeßverhältnis eingegangen werden, ohne die grundlegende Frage erschöpfend behandeln zu wollen.

Die hauptsächlichen Gesichtspunkte, die gegen die Annahme eines besonderen einheitlichen Prozeßrechtsverhältnisses sprechen, sind bereits von A. S. Schultze in seinem »Privatrecht und Prozeß« S. 285 geschichtlich und dogmatisch entwickelt worden. Dort ist namentlich

(§ 29) auf den Zusammenhang jener Ansicht mit einer unrichtigen Anschauung über das Verhältnis von jus und judicium im altrömischen Prozeß verwiesen und gezeigt worden, daß daraus die gewiß unzutreffende Folgerung sich ableite, als gäbe es keine Prozeßeinreden, wenigstens keine anderen als die prozeßhindernden Einreden (S. 276, 287—293, 353). Eine Widerlegung jener Einwände hat der Verfasser nirgends versucht; sie dürfte auch nicht leicht zu erbringen sein. Selbst wenn aber jene Definition des Prozesses als eines einheitlichen Rechtsverhältnisses nicht unrichtig wäre, so scheint sie mir, was nur in aller Kürze hier angedeutet werden kann, der wissenschaftlichen Fruchtbarkeit zu entbehren, wenn auch nach Ansicht des Verfassers ihre Aufstellung den Ausgangspunkt einer neuen Prozeßrechtswissenschaft bilden soll. (Vergleiche seinen Aufsatz in der Zeitschrift für deutschen Civilprozeß, B. 27 S. 223.)

Will der Ausdruck ›Rechtsverhältnis‹ die Rechtsnatur des Civilprozesses besonders betonen, so besagt er lediglich etwas Selbstverständliches; denn auch bisher hat Niemand bezweifelt, daß der Prozeß durch Rechtssätze beherrscht wird. Will er dagegen auf die Einheitlichkeit des Prozeßverfahrens das Gewicht legen, so spricht er ebenfalls eine unstreitige und längst anerkannte Tatsache aus. Die Einheit des Prozesses beruht aber nicht auf seiner Eigenschaft als Rechtsverhältnis, sondern auf dem organischen Zusammenhange, in welchem die einzelnen Prozeßhandlungen und die daran geknüpften Wirkungen durch die Beziehung zwischen der Klage als dem Entscheidungsantrag und dem Urteil als der Entscheidung gebracht werden.

Sodann ist der Begriff Rechtsverhältnis keineswegs unzweideutig und überall der gleiche. Soll durch ihn eine Beziehung der Berechtigung und Verpflichtung gemeint sein, wie sie bei Privatrechtsverhältnissen obwaltet? Wäre dies wirklich der Fall, und könnte eine einheitliche Prozeßberechtigung und -verpflichtung nachgewiesen werden, so läge allerdings für das behauptete Rechtsverhältnis ein bestimmter greifbarer Inhalt vor. Dies kann aber die Meinung des Verfassers aus dem Grunde nicht sein, weil er alle einzelnen subjektiven Prozeßrechte und -pflichten ablehnt, also auch nicht geneigt sein wird, ein den ganzen Prozeß erfassendes Recht anzuerkennen. Worin soll aber dann der Inhalt, der Gegenstand des einheitlichen Prozeßverhältnisses liegen? Darauf hat bisher weder der Verfasser selbst noch irgend einer seiner Anhänger eine klare Antwort erteilt.

Aber auch, wenn eine solche gefunden werden könnte, wäre damit nicht allzuviel gewonnen. Denn gemeinsame Regeln, die überall zur Anwendung kommen müßten, wo ein Rechtsverhältnis gegeben

erscheint, sind bisher noch nicht ermittelt, und werden wohl auch, mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der möglichen Rechtsbeziehungen, kaum jemals aufgestellt werden können. Was der Verfasser in dieser Richtung von dem Begriffe des Rechtsgeschäftes ausführt (S. 156 Anm. 2), und was nach seiner Meinung seine Uebertragung auf die Prozeßhandlungen ausschließt, müßte noch in viel höherem Maße von dem Begriff des Rechtsverhältnisses gelten. Uebrigens würden derartige gemeinsame Grundsätze, auch wenn sie sich aufstellen ließen, schon deshalb nicht unbesehen auf den Prozeß übertragen werden dürfen, weil es sich hier um ein ganz eigenartiges, von allen übrigen gänzlich verschiedenes Rechtsverhältnis handeln würde.

Demnach dürfte wohl unsere Wissenschaft ihre Hauptaufgabe weniger in dem Nachweis eines Prozeßrechtsverhältnisses, als vielmehr in der Erforschung der einzelnen prozessualen Thatbestände und ihres gegenseitigen Verhältnisses, namentlich in der Klarstellung der verschiedenen Parteiaktionen und der daran geknüpften Wirkungen zu erblicken haben. Und gerade diese Aufgabe wird ihm zugewiesen durch die Auffassung des Prozesses als dessen, was er ist, nämlich eines Handelns zur Geltendmachung und Verwirklichung von Rechten, als eines Verfahrens, einer Thätigkeit, eines Inbegriffs von Akten. Er teilt insofern die Eigentümlichkeit der strafrechtlichen Thatbestände, bei welchen ebenfalls nicht in erster Linie rechtliche Beziehungen, sondern Handlungen mit bestimmtem Inhalt und bestimmten Wirkungen in Frage kommen.

Geht man aber von der Auffassung des Prozesses als eines Inbegriffes von Handlungen aus, so gelangt man folgerichtig auch zu einer Mehrheit prozessualer Beziehungen. Für diese läßt sich aber, anders als für das behauptete Prozeßrechtsverhältnis, jeweils ein ganz bestimmter Inhalt und Gegenstand nachweisen. Es ließe sich demnach mit weit größerem Rechte von einer Vielheit prozessualer Rechtsverhältnisse, als von einem einzigen reden, wenn man überhaupt den ganzen Begriff für den Prozeß verwerten zu müssen glaubt.

Daß es jedenfalls kein von der Gesamtheit dieser Beziehungen unterscheidbares einheitliches Verhältnis giebt, dafür giebt der Verfasser selbst den schlagendsten Beweis, indem er (in der erwähnten Abhandlung, Zeitschrift für Deutschen Civilprozeß 1900) seine Prozeßrechtsverhältnis nicht anders zu definieren vermag als den »Inbegriff der gesammten prozessualischen Rechtsbeziehungen, die zwischen den Prozeßsubjekten, den beiden Parteien und dem Gerichte, durch die Prozeßeinleitung entstehen« (S. 222); und daß

die einzelnen Prozeßthatbestände durch die Annahme eines solchen allgemeinen Verhältnisses eher verdunkelt als klargestellt werden, offenbart sich gerade in dem vorliegenden Werke, das durch jene Annahme für die spezielle Geständnislehre zu dem unrichtigen Schlusse verleitet wird, als könne dem Geständnis eine eigene selbständige Prozeßwirkung nicht zuerkannt werden.

VIII.

Bisher sind hauptsächlich die vom Verfasser entwickelten allgemeinen Gedanken einer Prüfung unterzogen worden. Im Folgenden soll nunmehr seine Definition, und sollen die daraus entwickelten Sätze im Einzelnen behandelt werden. Nach ihm ist das gerichtliche Geständnis >die von einer Partei vor dem Prozeßgericht abgegebene Erklärung, daß eine der Partei zum Rechtsnachteil erreichende, vom Gegner behauptete Thatsache wahr ist<.

Daß aber das Geständnis nicht positiv gefaßt zu werden braucht, und daß es seinem Begriffe nach keine Wahrheitsklärung ist, wurde bereits oben ausgeführt. Die mitgeteilte Definition leidet aber auch an dem Fehler, daß sie das Mißverständnis nahelegt, als müsse die gestehende Partei auf die gegnerische Behauptung Bezug nehmen, als müsse sie unter ausdrücklichem Hinweis auf jene Behauptung ihr Einverständnis mit derselben erklären. Das ist indessen nicht erfordert, wie ja auch der Verfasser durch seine Ausführungen über das zuvorkommende Geständnis anerkennt. Die zugebende Partei braucht weder ausdrücklich noch stillschweigend auf die Behauptung der Gegenseite Bezug zu nehmen. Sie braucht nicht einmal das Bewußtsein zu haben, daß die auch von ihr aufgestellte Thatsache bereits von dem Gegner geltend gemacht worden ist. Es genügt der rein objektive Umstand, daß übereinstimmende Erklärungen vorliegen.

Hier erhebt sich aber die Frage, welche von jenen beiden inhaltsgleichen Aufstellungen die Behauptung im technischen Sinne und welche das Geständnis bilde. Aus diesem Gesichtspunkte wird ein weiteres Thatbestandsmerkmal von Bedeutung, das der Verfasser als die Nachteiligkeit der zugegebenen Thatsache bezeichnet. Auch dieser Ausdruck ermangelt der für jede Definition unumgänglichen Schärfe und Unzweideutigkeit. Im Prozeß werden vielfach Umstände von Erheblichkeit, die zu gleicher Zeit sowohl für die eine als für die andere Partei günstig und nachteilig sind. Ein Erbe klagt z. B. eine Erbschaftsforderung ein, begegnet aber der Einrede der Aufrechnung mit einer Erbschaftsschuld. Die behauptete Erbschaftsannahme ist für ihn vorteilhaft, soweit die Erbschaftsforderung, nachteilig, soweit die Erbschaftsschuld in Frage kommt.

Zuweilen wird sich nach Abgabe des Geständnisses das Verhältnis von Vorteilhaftigkeit und Nachteiligkeit infolge später erhobener Einreden gänzlich verschieben und umkehren. Nach dem Verfasser (S. 199) soll sich die Eigenschaft der Nachteiligkeit einer Behauptung erst nach der bei Fällung der Entscheidung gegebenen Prozeßlage beurteilen können. Indessen kommt doch das Gericht oft genug in die Notwendigkeit, sich schon während des Prozesses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Geständnisses schlüssig zu machen; so z. B., wenn eine ›Behauptung‹ widerrufen, ein Beweis über dieselbe erboten wird und dergl. In allen derartigen Fällen ist mit der Nachteiligkeit nicht auszukommen.

Das damit gemeinte Begriffsmerkmal muß denn auch anders gefaßt werden. Das gerichtliche Geständnis enthebt den Gegner des Beweises. ›Zugestanden‹ im eigentlichen Sinne werden also nur Behauptungen, welche von dem Gegner zu beweisen wären. Wenn also die gleiche Thatsache von beiden Parteien übereinstimmend aufgestellt wird, so liegt die Behauptung auf Seiten dessen, der sie nach den Grundsätzen der Beweislast darlegen müßte, wenn sie nicht auch durch den Gegner bestätigt worden wäre; das Geständnis dagegen ist von dem letzteren abgegeben. Damit ist zwischen Behauptung und Geständnis eine klare Unterscheidung gewonnen, welche es auch ermöglicht, das Vorhandensein des letzteren schon während des Prozesses, also in einem Zeitpunkte zu beurteilen, in dem sich vielfach die Nachteiligkeit oder Vorteilhaftigkeit der betreffenden Thatsache für das Prozeßergebnis noch gar nicht übersehen läßt.

Zugleich erledigt sich damit die Streitfrage, ob das Geständnis notorisch unwahrer Thatsachen den Richter binde, ohne Weiteres in negativem Sinne, da weder die offenkundige Thatsache selbst noch auch ihr Gegenteil des Beweises bedürfen, also auch nicht mit der spezifischen Wirkung des § 288 ›zugestanden‹ werden können.

Endlich ergibt sich daraus eine wichtige Folgerung für die Auffassung der sog. zuvorkommenden Geständnisse. Diesen widmet der Verfasser eine ausführliche und anregende Erörterung, deren Ergebnisse jedoch nur zum Teil gebilligt werden können.

Nach ihm ist das zuvorkommende, d. h. vor der entsprechenden Behauptung durch den Gegner abgegebene Geständnis zwar seinem Wesen nach ein Geständnis, eine Wahrheitsbekundung (S. 279). Es ist jedoch noch kein fertiges verbindliches Prozeßgeständnis (S. 212). Es kann andererseits vermöge seiner Beweiskraft wirksam sein (S. 219 f.) und ist infolgedessen ›eines jener seltsamen vor Gericht abgelegten außergerichtlichen Geständnisse‹. Zugleich aber wirkt

es, soweit nicht rechtsverfolgende Einreden in Frage stehen, als eine Thatsachenanführung, welche unabhängig von ihrer Wahrheit auch ohne Behauptung durch den Gegner dem Urteil zu Grunde gelegt werden muß. Diese Wirkung gründet sich — wird weiter ausgeführt — nicht auf den Beweiswert der unerwidert gebliebenen Geständniserklärung, welche insofern weder gerichtliches noch außergerichtliches Geständnis ist (S. 289—290).

Daß diese ganze Auffassung besonders durchsichtig wäre, kann man nicht behaupten. Sie betrachtet eine und dieselbe Parteiaufstellung zu gleicher Zeit als ›außergerichtliches Geständnis‹ (Beweisgrund), als Thatbestandsmoment für das gerichtliche Geständnis, und als eine unabhängig von ihrem Beweiswert wirkende Thatsachenanführung.

In der That läßt sich, wenn man auf das Wesen der Sache sieht, für alle Fälle nur die letzte Konstruktion aufrecht erhalten. Das sogenannte zuvorkommende Geständnis ist seinem rechtlichen Kerne nach überhaupt und in jedem Falle kein Geständnis, sondern reine Behauptung. Ein noch unfertiges, unverbindliches Geständnis ist eben gar keines; genauso, wie ein ›Delikt‹, dessen Merkmale nicht sämtlich verwirklicht sind, keine strafbare Handlung (kein Delikt), und wie die einseitige Willenserklärung eines Kontrahenten kein Vertrag ist. Die in dem ›zuvorkommenden Geständnis‹ liegende Thatsachenanführung ist nichts von ihm verschiedenes, nichts daneben herlaufendes, sondern der einzige, wesentliche, und erschöpfende Inhalt desselben.

Das gerichtliche Geständnis setzt seinem Wesen nach beiderseitige Behauptung voraus. Es ist solange nicht gegeben, als nur die Aufstellung der einen Seite vorliegt. Eine solche Aufstellung ist demnach begrifflich nichts als eine Behauptung. Sie kommt rechtlich auch nicht als ein ›Stück‹ eines gerichtlichen Geständnisses in Frage; denn sie besitzt keine einzige seiner wesentlichen Eigentümlichkeiten; sie ist nicht unwiderruflich (vergl. aus neuester Zeit die interessante Entscheidung in Seufferts Archiv 54 Nr. 187); sie enthebt den Gegner nicht des Beweises, da dieser keine Behauptung aufstellt, also auch keinen Nachweis zu führen hat. Sie ist auch kein außergerichtliches Geständnis, schon deshalb nicht, weil sie vor dem Prozeßgericht in dem konkreten Rechtsstreit abgegeben wird; namentlich aus dem Grunde, weil sie, wie der Verfasser selbst ausführt, nicht kraft ihres Beweiswertes, sondern unabhängig von demselben Berücksichtigung durch den Richter erheischt.

Sie wirkt daher auch nur als Behauptung. Soweit also der Kläger einseitig Thatsachen anführt, die seinen Anspruch ganz oder

zum Teil als nicht bestehend erscheinen lassen, ist seine Klage (sei es vollständig, sei es zum Teile) unbegründet. Dieselbe muß also abgewiesen werden, nicht weil der Kläger etwas zugestanden hat, auch nicht, weil der Beweis erbracht ist, daß seine Klage ungerechtfertigt ist, sondern lediglich aus dem Grunde, weil er seinen Anspruch nicht oder nicht hinreichend begründet hat. Die durch die Aufstellung des Klägers in den Prozeß eingeführte (nicht bestrittene) und deshalb vom Richter zu beachtende Thatsache erscheint dann im Zusammenhalte mit den übrigen Behauptungen nicht geeignet, den Antrag zu rechtfertigen. Es greift demnach der negative Gesichtspunkt der unzureichenden Klagebegründung Platz.

Und zwar gilt dies sowohl dann, wenn die Erklärung mit den übrigen Behauptungen des Klägers unvereinbar ist, als auch in dem Falle, wenn sie sich zwar mit jenen anderweitigen Aufstellungen vereinbaren läßt, aber einen Schluß auf die Unbegründetheit des auf jene Aufstellungen gestützten Rechtes erlaubt, wenn sie also eine Thatsache enthält, welche, falls sie von dem Gegner aufgestellt wäre, nicht als Leugnung des Thatgrundes, sondern als Einrede aufzufassen wäre.

Als reine Behauptung erscheint das sogenannte zuvorkommende Geständnis auch dann, wenn es zur Begründung gegnerischer Einreden im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuchs, z. B. der Aufrechnung, der Verjährung, des Anfechtungsrechtes geltend gemacht werden könnte. Hier ist aber die Behauptung unerheblich, und zwar deshalb, weil sie in wirksamer Weise nur durch den Gegner aufgestellt werden kann, der allein befähigt ist, durch Berufung auf sie einen rechtserheblichen Thatbestand zu schaffen. Das wird auch von dem Verfasser (S. 306 ff.) nicht verkannt. Er unterläßt es aber zu erläutern, wie denn eigentlich in solchen Fällen das sog. »zuvorkommende« Geständnis rechtlich aufzufassen sei, und er glaubt zu Unrecht, jene Besonderheit sei bisher für die Geständnislehre von der Prozeßrechtswissenschaft noch nicht verwertet worden.

Nach dem Gesagten ist die einseitige Parteibehauptung überhaupt niemals Geständnis. Sie wird es nicht eher, als bis sie auch durch den Gegner aufgestellt wird. Nun erst hat die beweis ausschließende Kraft des Geständnisses einen Sinn und einen Gegenstand. Der Vorgang ist also nicht in der Weise aufzufassen, als habe schon vorher ein (unfertiges, nicht vollkommenes) Geständnis vorgelegen, welches nunmehr unwiderruflich würde; sondern die Behauptung der einen Partei nimmt jetzt den Charakter eines Geständnisses erst an. Letzteres tritt mit einem Male ins Dasein; es entwickelt sich nicht allmählich und schrittweise.

So gelangen wir also zu dem Ergebnis: solange das Geständnis zuvorkommend ist, ist es überhaupt noch kein Geständnis. Der ganze Begriff hat daher keine Daseinsberechtigung.

In diesem Zusammenhange ist noch einer Aufstellung zu gedenken, die wohl allenthalben berechtigtem Widerspruche begegnen wird. Nach dem Verfasser soll eine zuvorkommende thatsächliche Erklärung, die zum Protokoll eines beauftragten Richters verlautbart ist, nicht auch vor diesem, sondern nur in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht widerrufen werden können. Dies kann nicht zugegeben werden; umsoweniger, als ja ein Geständnis gar nicht vorliegt, ein Widerruf im eigentlichen Sinne also gar nicht erforderlich ist, sondern lediglich eine von der ursprünglichen abweichende Erklärung. Thatsachenauführungen aber können zweifellos vor dem beauftragten und ersuchten Richter wirksam erfolgen. Wenn schon dort die weittragende und mit einschneidenden Folgen ausgerüstete Handlung des gerichtlichen Geständnisses vorgenommen werden kann, so muß erst recht die gänzlich voraussetzungslose Zurückziehung einer Behauptung in dieser Weise stattfinden können, zumal ja sogar ein wirkliches (>fertiges<) Geständnis beim Vorhandensein der Voraussetzungen des § 290 C. P. O. vor dem beauftragten und ersuchten Richter widerrufen werden kann, wie die entsprechende durch nichts gehinderte Ausdehnung des § 288 C. P. O. ohne Weiteres ergibt.

IX.

Der Verfasser ist bestrebt, die Richtigkeit der eigenen Auffassung und die Unhaltbarkeit der Dispositionstheorie an einer Reihe von Einzelfragen zu erweisen, die im Folgenden noch berücksichtigt werden sollen. Er handelt unter Anderem von dem Falle, daß die bestreitende Partei nach erhobenem Beweis erklärt, sie halte denselben für hinlänglich erbracht, und führt dann mit vollem Rechte aus, dadurch werde das Gericht an der freien Würdigung der zu Beweis gestellten Thatsache nicht gehindert. Daß nämlich die Partei über die Beurteilung des Prozeßresultates nicht verfügen kann, versteht sich ganz von selbst; und daß sie das nicht kann, widerspricht keineswegs, wie Verfasser meint, der Ansicht, daß das gerichtliche Geständnis eine Verfügung über die Urteilsgrundlagen ist. Hieraus folgt nur, daß die Partei auch nach erhobenem Beweise die Thatsache außer Streit setzen, zur Urteilsgrundlage machen kann und dieses selbst dann, wenn durch die Beweisaufnahme die Unwahrheit der Thatsache erwiesen sein sollte, wie ja auch allgemein anerkannt ist. Dieses letztere Resultat aber steht in Widerspruch gerade mit

der Auffassung, als sei das Geständnis nichts als eine Wahrheitsversicherung. Denn wie sollte es möglich sein, daß eine bloße Wahrheitsversicherung im Stande wäre, als solche auf eine soeben widerlegte Behauptung feststellend zu wirken.

Ferner: kann die behauptende Partei das Geständnis des Gegners abweisen und auf Beweis beharren? Oder kann sie demselben im Wege der Vereinbarung den Widerruf des Geständnisses trotz des Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 290 C. P. O.) gestatten? Beide Fragen werden vom Verfasser in verneinendem Sinne beantwortet, und wohl mit Recht. Daraus läßt sich aber kein Einwand gegen die herrschende Geständnistheorie entnehmen. Die Dispositionsbefugnis der Partei kann sehr wohl bestehen, ohne eine schrankenlose zu sein. Das ausnahmsweise vorhandene Interesse des Behauptenden an dem Beweise seiner Aufstellungen, oder beider Parteien an der Zurückziehung eines abgegebenen Geständnisses rechtfertigt nicht das Abgehen von der allgemeinen Regel, daß zugestandene Thatsachen endgültig festgestellt sind. Diese Regel ist, wie der Verfasser zutreffend ausführt, im öffentlichen Interesse begründet. Daraus ergibt sich ohne Weiteres die Beschränkung der Parteidisposition. Dagegen würde, wie bereits dargelegt, gerade die Ansicht des Verfassers folgerichtig zu der freien Widerruflichkeit führen, da eine bloß als Wahrheitsäußerung wirksame Erklärung durch die nachträgliche Aufstellung des Gegenteils paralysiert werden müßte.

Des Weiteren wird ausgeführt, die Dispositionstheorie gelange dazu, die Wirksamkeit eines gerichtlichen Geständnisses zu leugnen, bei dessen Abgabe die Partei sich gegen die Rechtsverbindlichkeit desselben verwahre. In Wahrheit müsse aber ein solches Geständnis trotz des Vorbehaltes, wie jedes andere, vollwirksam sein. Ob die letztere Behauptung zutrifft, oder ob nicht vielmehr, wie der Verfasser selbst S. 259 andeutet, einer derartig gewundenen Erklärung die Eigenschaft eines Geständnisses abzuspochen sei, wofür sich gewichtige Gründe anführen ließen, mag hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist es unrichtig, daß in den angegebenen Fällen die Unwirksamkeit des Geständnisses sich mit Notwendigkeit aus der herrschenden Auffassung ergibt. Eine besonnene Partei muß wissen, welche Wirkung ihren Prozeßakten zukommt. Will sie diese Wirkung ausschließen, so mag sie die betreffende Handlung unterlassen. Sie kann sich nicht beklagen, wenn unter diesen Umständen ihrem Vorbehalte kein Wert beigemessen wird. Uebrigens verhält es sich damit im Prozeß nicht anders als im privatrechtlichen Verkehre. Hier wie dort ist zu untersuchen, inwieweit die abgegebene

Willenserklärung ernstlich gemeint war oder nicht, und wieweit ihr aus diesem Gesichtspunkte der Erfolg zugesprochen oder versagt werden muß.

Ein besonders schlagender Beweis gegen die Dispositionstheorie soll in dem Umstande zu finden sein, daß es keine bedingten und keine befristeten Geständnisse geben könne (S. 260 ff.). Diese bekannte Streitfrage läßt sich hier nicht erschöpfend behandeln. Für beide Fälle gilt, wie hier nur kurz bemerkt werden mag, gleichmäßig folgende Regel. Es ist zu prüfen, inwiefern nach der Absicht der Partei und nach dem Sinne ihrer Erklärung die Beifügung einer Bedingung oder Zeitbestimmung derart wesentlich erscheint, daß ein Geständnis ohne jene Einschränkung nicht abgegeben worden wäre. Ist dieses der Fall, so ist das bedingte bezw. befristete Geständnis unwirksam, im anderen Falle gilt umgekehrt die Beschränkung als nicht erfolgt. Jedenfalls aber dürfte es nicht folgerichtig sein, wenn der Verfasser das bedingte Geständnis anders als das befristete behandelt und jenes als wirksam, dieses als nicht erfolgt betrachtet. Denn, wenn eine befristete »Wahrheitserklärung« überhaupt keine ist, so muß das Gleiche von der bedingten Wahrheitserklärung erst recht gelten. Vor Allem aber würde der Ausschluß solcher mit Einschränkungen behafteter Geständnisse keineswegs gegen ihre dispositive Natur sprechen. Die Richtung des Prozesses auf endgültige Regelung und Entscheidung verlangt bestimmte, auf sofortige und vorbehaltlose Wirksamkeit berechnete Erklärungen. Schon dadurch würde es sich rechtfertigen, die durch das Privatrecht ausgesprochene Zulässigkeit von Bedingungen und Fristen für den Prozeß abzulehnen. Uebrigens kennt ja auch das Privatrecht eine Reihe von Willenserklärungen, denen solche Nebenbestimmungen nicht beigefügt werden dürfen.

Endlich soll die herrschende Auffassung zu unrichtigen Folgerungen in der Frage führen, »ob die gerichtlichen Geständnisse von Rechtsverhältnissen ähnlich wie die von Thatsachen zu behandeln sind«. Derartige Geständnisse hält der Verfasser allgemein für wirksam, und zwar ohne die von dem Reichsgericht wiederholt ausgesprochene Beschränkung auf die einfacheren, leicht übersehbaren und zerlegbaren Rechtsverhältnisse. Inwiefern aber die Ansicht des Verfassers, deren Begründetheit hier nicht weiter zu untersuchen ist, mit der Dispositionstheorie unvereinbar sein soll, ist schlechterdings nicht einzusehen. Gerade über Rechtsverhältnisse vermag doch die Partei wirksam zu verfügen. Umsomehr muß sie über deren Verwertung im Prozeß entscheiden können. Die Wirksamkeit des Geständnisses von Rechtsverhältnissen spricht also

nicht gegen, sondern gerade für die allgemeine Ansicht. Gerade, weil das Geständnis Dispositivakt und nicht bloße Wahrheitserklärung ist, kann es sich auf Rechtsverhältnisse beziehen. Darin zeigt sich aber zugleich die Unrichtigkeit der Definition des Verfassers. Denn, ist das Geständnis seinem Begriffe nach nichts anders als die Erklärung, daß eine Thatsache wahr sei, wie soll dann ein Geständnis über Rechtsverhältnisse möglich sein, da sich die letzteren doch nach der eigenen Ausführung des Verfassers (S. 273 Anm. 1) von Thatsachen sehr wesentlich unterscheiden? Uebrigens gründet der Verfasser selbst seine Entscheidung gerade dieser Frage nicht auf seine Ansicht von der im Geständnis liegenden Wahrheitsversicherung, sondern auf den hier platzgreifenden Ausschluß der richterlichen Kognition, d. h. mit der herrschenden Auffassung auf die Parteiverfügung über die Urteilsgrundlagen.

X.

Zum Schlusse noch eine kurze Bemerkung über verschiedene Punkte mehr äußerlicher Art. Was zunächst die Darstellungsweise des Verfassers anlangt, so dürfte sie wohl verschiedene der Vorzüge vermissen lassen, wie sie zum Erfolge seiner früheren Werke so wesentlich beigetragen haben. Das Bestreben, seine Gedanken möglichst deutlich und eindringlich vorzutragen, verleitet ihn vielfach zu Wiederholungen, welche den Leser ermüden. Auch leidet die Uebersichtlichkeit des Buches dadurch, daß der Verfasser gegen seine Ansicht eine Reihe selbstgemachter, zum Teil recht weit hergeholtter Einwände erhebt, um sie dann in weitläufigen Ausführungen zu widerlegen. Die Redeweise zeichnet sich vielfach nicht durch Einfachheit aus; verunziert wird sie durch Wortungetüme wie Prozeßhandlungseigenschaft (S. 183), Wahrheitsbethätigungswille (S. 178), Rechtsgeschäftswillentheorie (S. 280), Fürwahrgeltenlassenwollen (S. 261), Nichtbestreitenwollenserklärung (S. 282), Nachlaßschuldzahlungspflichtung (S. 252), Geständniswirkungswillenserklärung (S. 160) u. s. w.

Wichtiger als diese formellen Einzelheiten sind die Einwände gegen die Stellung des Verfassers zur Litteratur. Zunächst ist die letztere nicht erschöpfend berücksichtigt, wenigstens nicht vollständig angeführt. So ist z. B. die umfangreiche Abhandlung von v. Canstein in der Zeitschrift für Deutschen Civilprozeß Band I nicht erwähnt. Alles, was frühere Schriftsteller über die formale Natur der Parteihandlungen und über die Herrschaft der Erklärungstheorie im Civilprozeß sowie gegen die Begriffsbestimmung des Prozesses als eines einheitlichen Rechtsverhältnisses ausgeführt haben, ist ohne

Berücksichtigung geblieben. Besonders charakteristisch ist in dieser Beziehung die Art, in welcher der Verfasser die nach beiden Richtungen hin so bedeutsamen, oben mehrfach erwähnten Werke A. S. Schultzes über das Konkursrecht und über Privatrecht und Prozeß in ihrer Wechselbeziehung, ohne auf ihren Inhalt einzugehen, abthun zu können glaubt. Ueber das letztere findet sich (S. 51) nur die Bemerkung: »dieses ganze Buch hat durch die gründliche Recension von Lothmar eine nicht zu strenge Beurteilung gefunden«. Dieser nackte Hinweis auf eine vor siebzehn Jahren erschienene, durchaus persönlich und gehässig gehaltene, deshalb auch von vornherein der verdienten Nichtbeachtung der vornehmeren Prozeßliteratur anheimgefallene »Recension« richtet sich von selbst.

Das Konkursrecht desselben Gelehrten sodann wird nur erwähnt, um daran die unrichtige Behauptung zu knüpfen (S. 153 Anm. 1), sein Verfasser vertrete den »über alles Maß gehenden Gedanken, der ganze Prozeß sei ein Rechtsgeschäft«. Es ist dies um so auffallender, als Schultze gerade schon an der in Bezug genommenen Stelle (Konkursrecht S. 139 Anm. 1), an welcher er zum ersten Male die Auffassung von der rechtsgeschäftlichen Natur gewisser Prozeßhandlungen aussprach, außer dem formalen Charakter derselben ausdrücklich die Mehrheit der innerhalb des Prozesses zu unterscheidenden Rechtsgeschäfte betonte, und diese Auffassung in seinem Privatrecht und Prozeß durch Aufzählung zahlreicher Handlungen dieser Art deutlich illustrierte, schließlich jene ihm auch von Anderen entgegengebrachte, unzutreffende Unterstellung zweimal zurückzuweisen veranlaßt war (Zeitschr. f. deutschen Civilproz. XII S. 475 und Prozessualische Zeitbestimmungen S. 14 Anm. 1).

Sodann werden die Ansichten anderer Gelehrter gelegentlich in der Weise angeführt, daß vereinzelte aus dem Zusammenhang gerissene Bemerkungen herausgegriffen und als der Kern ihrer Auffassung hingestellt werden. So soll beispielsweise Wetzell den Begriff des gerichtlichen Geständnisses dahin bestimmt haben, es sei dasselbe eine »Disposition über das streitige Recht« (S. 74). In Wirklichkeit aber definiert Wetzell das Geständnis (S. 171) als die Erklärung, durch welche thatsächliche Behauptungen als »unbestritten dargestellt« werden, und folgert daraus nur, daß, wenn alle den Klagantrag rechtfertigenden Thatsachen zugestanden werden, damit eine indirekte Anerkennung der jenseitigen Sachbitte, eine durch Verzicht auf den Beweis bewirkte Disposition über das streitige Recht erblickt werden kann.

Diese leicht zu vermehrenden Punkte sind aber bezeichnend für das ganze Verhältnis des Verfassers zur Wissenschaft des Pro-

zeßrechtes. Wie fast bei allen seinen früheren Werken, so kehrt auch bei dem vorliegenden Buche in den verschiedensten Ausgestaltungen der Grundgedanke wieder, als liege diese Wissenschaft bezüglich der von ihm behandelten Materie noch ganz im Argen, als sei sie noch mit Vorstellungen erfüllt, würdig einer Zeit der kirchlichen Wissenschaft, als könne sie »gar nicht schwärzer gemacht oder für schwärzer gehalten werden«, als sie in Wirklichkeit sei. Gelegentlich wird dann dieser rückständigen Prozeßtheorie die neuere Wissenschaft gegenüber gehalten, welche, von der Entdeckung des einheitlichen Prozeßrechtsverhältnisses datierend, sich von allen jenen Unarten zu befreien eifrig bemüht sei.

Nun ist zwar unsere Prozeßtheorie, wie überhaupt alle Wissenschaft, des Fortschritts und der Weiterentwicklung gewiß durchaus fähig und bedürftig. Ebenso gewiß aber ist es, daß die Unterschätzung ihrer bisherigen Leistungen zum guten Teile auf ihrer Ignorierung beruht. Schon vor einem halben Jahrhundert war sie im gemeinen Prozeßrechte, obgleich naturgemäß auch damals nicht frei von Mängeln, doch zu einem ziemlich hohen Grade der Durchbildung gelangt, und das System von Wetzell steht hinter irgend einem der neueren Prozeßlehrbücher und -handbücher kaum zurück. Sicher ist, daß, wie in allen übrigen Fächern, so auch in unserer Disziplin der Fortschritt sich nicht durch eine mit aller Tradition brechende, völlige Verlassung der bisher gewandelten Bahnen vollziehen wird, sondern im Anschluß an die bisherigen Errungenschaften, im Wege steter Entwicklung und Vertiefung der durch langjähriges Zusammenarbeiten vieler Kräfte mühsam gewonnenen Erkenntnis.

Dafür liefert das vorliegende Werk einen deutlichen Beweis. Die Gedanken, welche zu einer völligen Reform des Geständnisrechtes führen sollen, sind, wie aus den obigen Ausführungen hervorgehen dürfte, zum guten Teile irreführend. Soweit sie aber einen richtigen Kern enthalten, gehören sie schon seit langer Zeit zu den allgemein anerkannten Wahrheiten, die man als den »eisernen Bestand« unserer Wissenschaft bezeichnen kann.

Der Verfasser ist der Ansicht (S. 46 Anmerkung), bis zur Monographie von Demelius habe die Geständnislehre seit Bethmann-Hollweg keinen erheblichen Fortschritt gemacht, und später ebenfalls nicht. Wenn nun auch dieses ungünstige Urteil unzutreffend oder zum Mindesten übertrieben ist, so kann doch gegen seine Anwendung auf das hier besprochene Buch nichts eingewendet werden.

Straßburg i. Elsaß, im November 1900.

W. Kisch.

Riezler, S., Geschichte Baierns. Vierter Band (von 1508 bis 1597). Gotha, 1899, Fr. A. Perthes. XXII 681 S. Ladenpreis 15 Mk.

Die Haltung Baierns in der Reformationszeit ist in älterer Zeit mehrfach behandelt worden ¹⁾. Aber seit Erneuerung der kritischen Geschichtsforschung hat man sich in Baiern mit Quellenpublikationen und Darstellungen vorzüglich um den Zeitraum ›des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher in Deutschland‹ (1550—1650) bemüht. Die Erforschung der ersten Hälfte des XVI. Jahrh. ist darüber zu kurz gekommen. Auch die Geschichtsschreiber der deutschen Reformation wandten sich weniger Baiern als vielmehr denjenigen Stellen zu, an denen sie die treibenden Kräfte der Reformation kennen zu lernen hofften oder den entscheidenden Widerstand. Die bairische Geschichte der Reformationszeit wurde eben nicht ganz mit Unrecht in erster Linie als Einleitung zur Gegenreformation betrachtet und entsprechend summarisch behandelt.

Nun ist der Geschichtsschreiber Baierns bis in das XVI. Jahrh. gekommen; ihm ist die Geschichte auch dieser Zeiten Selbstzweck, und so widmet er der bairischen Reformationszeit zum ersten Male eine gleichmäßige, tiefergreifende urkundliche Darstellung unter glücklicher Verwertung der inzwischen bei uns so weit geförderten Kenntnis der allgemeinen Reformationsgeschichte. Aber seine Darstellung steht zugleich in dem größeren Zusammenhange der ganzen bairischen Geschichte; so wird die Haltung Baierns in der Reformationszeit von ihm vor einem doppelt bedeutenden Hintergrunde dargestellt.

Es erregt gleich anfangs das lebhafteste Interesse des Lesers

1) An der Spitze steht das tolerante Buch des katholischen Priesters V. A. Winter, *Schicksale der evangel. Lehre in Baiern 1809*. Aktenmäßig und meist sorgfältig gearbeitet sind dann die Beiträge des Archivars S. A. Stumpf, *Landsberger Bund* (1804), *Politische Geschichte* (1816) und *Gesch. des Heidelberger Bundes* (in der Zeitschrift für Baiern 1817). Die beste Zusammenfassung gab 1842 Aretin in der Einleitung zu seiner *Geschichte des Herzogs und Churfürsten Maximilian*. Gleichzeitig erschien, in gewissem Sinne ergänzend, die reichlich temperamentvolle Darstellung Sugenheims von den kirchlichen und Volkszuständen.

Später erfolgten nur begrenzte Aktenausgaben und Monographien von Muffat in den Quellen u. Erört. IV, den Abhandlungen (X, 1) und den Sitzungsber. der Münchener Akademie (1861, III); von Vogt über Baierns Stimmung (1876) und Politik im Bauernkriege (1883), v. Druffel, Beiträge zur Reichsgeschichte 1546—1555, I—IV (1878—96) und die bayr. Pol. zu Beginn der Ref.-Zeit (1886), Lenz, Briefwechsel Phil. v. Hessen mit Bucer I. III. (1880—91), Riezler, Abh. und Sitzungsberichte der Akad. (1891—95).

die Frage, warum denn gerade in Baiern die Reformation nicht Wurzel gefaßt habe; wie die unendlich bedeutungsvolle Erhaltung des Katholizismus in Baiern zu erklären sei. Lenkte doch der Widerstand gegen die Reformation Baierns Kultur in Bahnen, auf denen man sich mehr mit Romanen, als mit den Volksgenossen begegnet. Wohl lagen schon in der älteren Entwicklung Ansätze zu einer Sonderstellung Baierns im Reiche, entschieden aber ward über diese in Politik wie Kultur erst durch die Regierung Wilhelms IV. (S. 249).

Geschichtsschreiber und Akten lehren, daß wenigstens zeitweilig eine starke Neigung des Volkes, auch wirtschaftliche und politische Erwägungen der Regierenden, ja vorübergehend sogar der Drang der Not zusammen zu wirken schienen, um auch Baiern der Reformation zuzuführen und damit die einzige wirkliche Stütze des Katholizismus unter den Reichsständen zu vernichten. Riezler hat diese Eindrücke nicht abgeschwächt; er läßt die ganze Schwierigkeit des Problems hervortreten; aber er führt zugleich mit sicherer Hand durch das verwirrende Spiel der bairischen Politik der Reformationszeit, sorgfältig vorbereitend auf die entscheidende Wendung zur Gegenreformation; auch von dieser lernen wir die Anfänge noch kennen.

Die Darstellung ist schmucklos und bemerkenswerte Begebenheiten werden oft unvermittelt, chronikartig, zu ihrer Zeit gebucht; aber in der Hauptsache vermißt man selten die feste Führung.

Die Dinge, mit denen die Erzählung beginnt, stellen die Verbindung her mit der Geschichte des XV. Jahrhunderts. Weise ist von einer allgemeinen Einleitung in die Reformationszeit Abstand genommen, wir behalten die bairischen Verhältnisse ununterbrochen im Auge und glauben sie aus ihnen selbst im wesentlichen zu verstehen. Freilich sind die inneren Zustände in Staat, Kirche und Gesellschaft, — Litteratur und Kunst wegen Raummangels in einen neuen Band verwiesen; allein was davon zum Verständnis der Politik vonnöten ist, wird schon hier ohne Kargheit erörtert. Mit unverkennbarem Interesse wird einmal von den Ideen des Hans Denck sogar recht ausführlich gehandelt (176—183).

Wir finden den bairischen Herzog Wilhelm im Kampfe mit der Landschaft. Seine selbständige Regierung (seit 13. Nov. 1511) suchte sich zu stützen auf das Primogeniturgesetz Albrechts IV. Doch trat die Landschaft für die Brüder ein und, obwohl Kaiser Maximilian es auch hier, wie gleichzeitig in Hessen, mit gegen die »Untertanen« hielt, mußte Wilhelm sich fügen und im brüderlichen Verträge vom 20. Nov. 1514 wenigstens Ludwig als Mitregenten annehmen; den jüngern Ernst dachte man mit einem geistlichen Fürstentum abzufinden. Die

Landschaft gewann um so leichter die Oberhand, als Wilhelm zugleich unklug und liederlich auftrat, während sich die Landschaft einer starken und bedeutenden Führung erfreute durch den Ritter und Doctor Dietrich von Plieningen. Der schon als Humanist bekannte Edelmann entwickelte gegen den Fürsten sein modernes Staatsrecht: Der Fürst ist seines Landes Administrator, die Unterthanen wachen über ihrem ›jus naturale und jus gentium‹; gegen ungerechte, stolze Fürsten ist ihnen die ›Defensio von Natur gestattet‹ (21). Sehr eindringlich rief er dem Fürsten ein ›*γνώθι σεαυτον*‹ zu (S. 20).

Wie in Sachsen und Hessen entsprach der Macht und dem Selbstbewußtsein der Gesamt-Stände nicht die Sicherheit des einzelnen. In Baiern waren es die Räte Neuhäuser und Hieronymus Stauf, die der fürstlichen Rache zu Opfer fielen; Stauf wurde gefoltert und gerichtet.

Bald danach kamen die ersten Verwickelungen in der äußern Politik. Die Heirat Wilhelms mit Jakobaea von Baden, 5. Okt. 1522, hatte höchstens später für Baden, nicht für Baiern Bedeutung. Eine wichtigere Verbindung, etwa mit Anna von Böhmen, Eleonore von Burgund, mit Schottland oder England war nicht zustande gekommen. Dagegen verwickelte den jungen Herzog die unglückliche Ehe seiner Schwester Sabine mit Ulrich von Württemberg zuerst in folgenschwere Händel. Der Nachbar war längst im Lande verhaßt; 1519 machte der schwäbische Bund unter Führung des 26jährigen Baiernherzogs der Herrschaft Ulrichs ein Ende. Ein Triumph der bairischen Macht. Die unterworfenen Städte erhielten Schutzbriefe mit dem quadrierten Wappen Baierns und des Bundes. Ein Versuch Ulrichs zurückzukehren wurde gleichfalls siegreich abgeschlagen. Der Baier hatte sich überraschend gut gehalten und stattliches geleistet; gleichwohl ging er leer aus. Die Zahlung der gewaltigen Kriegskosten von 220,000 fl., die auf dem Besitz Würtembergs lasteten, traute man niemand als den reichen Habsburgern zu; ihnen gab der Bund 1520 das Land in Verwaltung.

In Baiern war die famose Schlichtung des pfälzischen Erbstreites durch Maximilian noch in frischer Erinnerung; jetzt sah man die Enkel ähnlich handeln; und so wurde die Umklammerung durch die maßlos gesteigerte habsburgische Macht Baierns erste Sorge.

Die religiöse Frage fügte nicht sogleich eine zweite hinzu. Später ist viel lutherische Gesinnung nach Baiern hineingetragen und in Baiern beherzigt worden; einzelne Baiern gehörten im Auslande bald zu den Führern der Bewegung: Agricola, Sailer, Landsberger, Kaspar Güttel; auch Denck und Hubmaier sind zu nennen. Aber um

1520 ist von einer tieferen religiösen Gährung in Baiern nicht viel zu spüren.

Gleichwohl war das Entscheidende für die dauernde Fernhaltung der Reformation doch die Thatsache, daß auch die Herzöge und ihre maßgebenden Räte ganz und gar nicht von der Reformation berührt worden sind. Wilhelm teilte die Vorwürfe gegen das geistliche Regiment; aber von Luther hielten ihn fern dessen Lehre von der Kirche, vom freien Willen und vom Glauben, nicht zum wenigsten auch die Furcht vor der politischen Revolution. Die bairische Regierung, so wenig habsburgisch, schloß sich doch von vornherein gegen die Ketzer, lebhafter als selbst die Bischöfe, dem jungen Kaiser an. Von Baiern gingen die ersten Mahnungen aus zur Vernichtung der neuen Lehre mit dem Schwerte. Im Gegensatz zum übrigen Reich geschah in Baiern ohne weiteres die Publikation des Wormser Edikts und ein Jahr darauf, 5. März 1522, folgte das erste sogenannte Religionsmandat. Man hat öfter angedeutet, daß Baierns Haltung durch Hoffnungen auf Vorteile in Rom bestimmt worden sei; allerdings erlangte Johann Eck 1523 Türkensteuer, Praesentation und Collation in den päpstlichen Monaten, — wie Riezler hervorhebt, ein Geringes gegenüber den evangelischen Saekularisationen¹⁾.

»Religiöse Antriebe« waren jedenfalls bei den Herzögen mit wirksam. Politische Motive gaben den Ausschlag bei Wilhelms allmächtigem Räte²⁾ Leonhard von Eck. Er war bei sich überzeugt, daß »die lutherische Sekt und Büberei« zur Verachtung und Vertilgung aller Oberkeiten führe (Denkschrift vom 15. Mai 1523). Man suchte Fühlung mit Oesterreich und Salzburg gegen die Untertanen und zugleich zur vorbeugenden »Reformation, wie es die Priester halten sollen« (1524). Schon 1522 war zu Mühldorf eine erste Synode abgehalten, der noch mehrere folgen sollten. Eine »Abrede« ward 1523 mit Erzherzog Ferdinand getroffen; der Einladung Ferdinands und des Nuntius Campeggi zum Regensburger Convent (24. Juni 1524) folgten auch die bairischen Herzöge. Ein zweites Religionsmandat wurde erlassen (2. Okt.), Verfolgungen lutherischer Gesinnter begannen; zahlreiche Baiern »oft die geistig regsamsten« (S. 113) verließen das Land.

1) »Konservative Scheu und kirchliche Gesinnung hielten die Herzöge davon zurück, ihre Lande und Güter auf Kosten der reichen Bistümer und Klöster abzurunden und auszudehnen« (S. 94). Dagegen hatte Stieve schon 1892 (und neu in den Abhandlungen S. 43) eingewandt, daß damals noch niemand Saekularisationen gewagt habe.

2) »Ein weitverbreiteter Irrtum nennt ihn Wilhelms Kanzler. Er hat dieses Amt nie bekleidet« (S. 423). Aber Riezler selbst muß dem Herkommen Tribut entrichten; er nennt Eck mehrmals (S. 154 und S. 156) »Kanzler«.

Die Herzöge und Eck fühlten sich nur bestärkt in ihrer Politik durch die Bauernerhebung, die rings um Baiern ein so bedrohliches Ansehn gewann. Denn nur eine Ausnahme war jener Pfalzgraf Friedrich in Amberg, der die soziale Lage der Bauern »des Gewissens halber« verbesserte. Aber warum erlebte Baiern selbst keinen Bauernkrieg? Zum Teil wegen Fernhaltung aller Praedikanten und Demagogen; dann wegen der großen Strenge der Regierung gleich zu Anfang und wegen der umfassenden Rüstungen Ecks, der in seiner harten Beamtennatur durch Widerstand von unten am stärksten getroffen wurde. Ansehen und Macht des Fürstentums im eigenen Lande betrachtete er dauernd als das höchste Gut auf Erden, — wesentlich als Mittel zum Zweck diente ihm die Erhaltung der alten Religion, erst an dritter Stelle stand ihm der an sich wichtige Widerstand gegen den Kaiser und die Habsburger. Eck war gegen die Bauern ganz unerbittlich; er vertrat den extremsten Autoritätsstandpunkt. Ja sogar, als sich die Gelegenheit bot, die freundlichen Nachbarn Oesterreich und Salzburg in ernstliche Verlegenheit zu bringen, als die Salzburger Bauern, von ihrem schöngeistigen und vielgewandten aber herzlosen Kardinal Lang mißhandelt, an bairische Herrschaft dachten, war es Eck, der gegen seinen Herzog den glänzenden Landerwerb von der Hand wies und das Prinzip der Legitimität hochhielt. Auch als Matthaeus Lang durch sein brutales Auftreten 1526 einen zweiten schlimmeren Aufstand entfachte — berühmt durch die an Jürg Jenatsch erinnernde Figur des Michael Gaismayr —, half ihm nochmals der von Eck regierte schwäbische Bund aus der Not. Rücksichtslos wollte Eck die Bewegung niedergeschlagen wissen. »An dem Scheitern [der ganzen Bewegung] tragen die Herzlosigkeit der Machthaber und die rohen Triebe der Masse gemeinsam Schuld« (S. 167).

In Sachen der Protestantenvorfolgung war die bairische Regierung erheblich milder. Es lassen sich aus der Reformationszeit doch nur drei Hinrichtungen nachweisen: die eines Bäckergehilfen, die berühmtere des Leonhard Käser (den die Sehnsucht nach dem alten Vater noch einmal in die Heimat zurückgeführt hatte) und die des Messerschmieds Ambrosi. Sonst begnügte man sich mit Belästigungen, wie man den Geschichtsschreiber Aventin, der in der That »mit der alten Kirche innerlich vollständig gebrochen« hatte, eine zeitlang gefangen setzte. Es ist zu betonen, daß Eck, der als ein hochgebildeter Mann gerühmt wird (Charakteristik S. 420—29), seinen Sohn Oswald durch Aventin erziehen ließ. Der Sohn ist denn auch Protestant geworden, wie derjenige Dietrichs von Plieningen (S. 429).

Bekanntlich tobte sich die im Bauernkrieg erregte Grausamkeit

der Machthaber allerorten in der entsetzlichsten Weise aus gegen die »Sakramentierer und Wiedertäufer«. Man geht kaum fehl, die Schärfe der Verfolgung, auch in Baiern, auf Rechnung der sozialen Befürchtungen zu setzen. Hans Denck, der gelehrte Schwärmer, und Balthasar Hubmaier, einst Priester der »Schönen Marie zu Regensburg« hatten starken Eindruck gemacht und, wie die umfassenden Verfolgungen lehren, ihre Lehren weit verbreitet. Die Regierungen verfahren äußerst rigoros. Hartnäckige Sünder wurden lebendig verbrannt, reumütige geköpft, Weiber ertränkt. In Tirol wurden etwa 1000 Personen gerichtet, ähnlich ging es in Baiern. Um die Mitte der zwanziger Jahre befand man sich in allen diesen Dingen im Einklang mit den Habsburgern.

Das änderte sich rasch. Die gemeinsame Gefahr von unten war beseitigt und an den großen Protestantenkrieg war ohne die bedeutendsten Anstrengungen schon nicht mehr zu denken. Dagegen ließ Erzherzog Ferdinand, wie man meinte, keine Gelegenheit ungenutzt, die Baiern zu verletzen und zu übervorteilen. Im Bauernkrieg hatte er sich in dem bischöflich augsburgischen Füßen huldigen lassen. Nun trat er Baiern als gefährlichster Konkurrent entgegen bei der Königswahl in Böhmen und bald nachher im Reiche.

Ueber diese Dinge ist, auch neuerdings, öfters gehandelt worden. Riezler teilt die Meinung, daß in Böhmen bei der Wahl am 23. Okt. 1526 nicht religiöse Rücksichten den Ausschlag gegeben haben, sondern, wie in Wirtemberg, der größere Kredit des Hauses Habsburg; mochte der bairische »Saffranzetzl« auch noch so stattlich gewesen sein. Baiern empfand nicht nur die Kränkung, sondern auch die Gefahr der immer engeren Umschließung durch die Habsburger. Es war die Zeit, da Karl V. den Papst in Rom belagern ließ, und, »da man in Rom wie in München Luther und Habsburg zugleich bekämpfte, entsprang hieraus eine so enge Verbindung der Baiernfürsten mit der Kurie, wie sie im Verlauf der bairischen Geschichte noch nie bestanden hatte« (S. 198). Der geschäftige Bonacorsi handelte in Rom um Eichstädt oder Salzburg für Herzog Ernst, und der Papst ließ fallen, für Baierns Verdienste sei kein Preis zu hoch; man deutete auf die Königskrone. Auch als Papst und Kaiser ausgesöhnt waren und der gekrönte Kaiser ins Reich zurückkehrte, setzte Baiern seine Bemühungen fort. Die Herzöge bewirteten den Kaiser in München und ließen vor aller Welt den Reichtum ihres Hauses wirken. Manöver, Jagden, lebende Bilder und Festessen folgten sich; ein großes Mahl war mit dem zweiunddreißigsten Gange erst halb erledigt, als der Kaiser »nicht mehr konnte« und die Tafel aufhob. Die Habsburger täuschten sich nicht über die Gesinnung,

die sich hinter dem gleißenden Prunk verbarg. Der Kaiser soll dem Herzog Wilhelm Vorstellungen gemacht, der Herzog auf seines Haus ältere und höhere Würden hingewiesen haben. —

Die Wahl Ferdinands zum römischen König (5. Jan. 1531) begleitete ein Protest der protestantischen Fürsten und die Weigerung Baierns, den gegen die goldene Bulle gewählten König anzuerkennen. Man geriet in immer schärferen Gegensatz zu Habsburg. Ein hessischer Gesandter, Rudolf Schenck, praktizierte in Baiern, Eck erschien in Gießen. Am 24. Oktober 1531 wurde das Bündnis von Saalfeld abgeschlossen, — Schlag auf Schlag folgten sich die Abmachungen: am 26. Mai 1532 der Vertrag von Scheiern zwischen Baiern, Hessen, Sachsen und Frankreich; im Februar 1533 trieb Baiern in Korbach zum Kriege; im April trafen sich die Fürsten von Baiern, Sachsen und Hessen zu Nürnberg; mit Johann Zapolya von Siebenbürgen trat auch Baiern in lebhaftere Verhandlungen und nur eine unüberwindliche Gewissensregung scheint trotz starker Versuchung die Anknüpfung mit den Türken gegen König Ferdinand verhindert zu haben. Glaubt man, daß in dieser Konstellation für Baiern ein neuer Anlaß zu konfessioneller Annäherung an die Protestanten gelegen habe, so erinnere man sich der gleichen traditionellen Politik Frankreichs. Andererseits hat Eck jedes reichsrechtliche Zugeständnis an die Protestanten (zunächst zu Nürnberg, 23. Juni 1532) nicht so sehr aus katholischem Eifer bestritten, als in der Sorge, »die Protestantengefahr könne für den Kaiser einmal aufhören«. Eck selbst meinte, er gelte wohl bei den Habsburgern als der »böseste aller lebenden Menschen« (255).

Mit Worten hielten sich die Baiern immer wieder gut kaiserlich. Der Gesandte Gotschalk Erikson berichtete aus München, die Herzöge verehrten kaiserliche Majestät »wie ihren Gott«. Aber in der That wühlte Eck mit allen Mitteln gegen sie. Das wirksamste Werkzeug der Habsburger in Oberdeutschland war so lange der schwäbische Bund gewesen; nun lief dieser Bund ab (2. Febr. 1534), und Eck hütete sich wohl, ihn zu erneuern. Die konfessionell gemischten südwestdeutschen Sonderbünde (Nov. 1532. Mai 1534. etc.) treten an die Stelle und bleiben charakteristisch bis zum Ende des Heidelberger Bundes im Jahre 1556.

Die doppelte Front verurteilte Baiern trotz aller Praktiken zur Thatenlosigkeit; aber die dadurch bedingte Neutralität war jetzt und später von der größten Bedeutung; sie verhinderte immer wieder das entscheidende Uebergewicht eines der beiden welthistorischen Gegner im Reich und an der größten Krisis unserer Geschichte hat Baiern seinen Anteil als retardierende Macht.

Jenes antihabsburgische Bündnis wollte in Wirtemberg ansetzen. Baiern rechnete auf Schwächung der habsburgischen Macht, auf gute Nachbarschaft mit dem befreundeten Christoph, der an Stelle des Vaters ins Fürstentum kommen sollte. Die Protestanten dagegen wünschten Zurückführung des reformatorisch gesinnten Ulrich; sie gewannen dafür auch Frankreich (Bar le duc, 1534), und da der Krieg ihnen Recht gab, hatten die Baiern das Nachsehen. Nun erschien plötzlich die habsburgische Gefahr als die geringere, die Nachbarschaft des Protestantismus als neue Sorge. Man lenkte, da alle sich zunächst vertrugen, den Blick zurück zu König Ferdinand. Im Vertrag von Linz (11. Sept. 1534) anerkannte Baiern den römischen König gegen ein Heiratsversprechen für Wilhelms ältesten Sohn Albrecht (S. 274).

Damit war die Wendung angedeutet, die bald die bairische Politik für längere Dauer nehmen sollte: dynastischer Anschluß an die Habsburger mit katholischer Tendenz. Für den Augenblick war man noch stark in den alten Bahnen, aber es ist doch bemerkenswert, daß sich Baiern schon am 30. Januar 1535 wieder auf einen kaiserlich neunjährigen Bund einließ. Gleichzeitig freilich suchte man den Kaiser in den Protestantenkrieg hineinzutreiben, wie Vergerio richtig bemerkte; und während Herzog Ludwig im Gefolge des Kaisers mit gegen Frankreich zog, pflog du Bellay als französischer Gesandter freundschaftliche Verhandlungen in Baiern (1536). Ja, man begab sich mit Habsburg in die christliche Einung, die zu Nürnberg, 10. Juni 1538 unterzeichnet wurde, rüstete, befestigte Ingolstadt und warb beim Kaiser durch Bonacorsi, durch Stockhammer beim Papste für den Protestantenkrieg. Aber um dieselbe Zeit handelte man mit der Republik Venedig gegen die Habsburger, von denen man an Land und Ehren gekränkt sei; den Venetianern wollten die Baiern bei dieser Gelegenheit weißmachen, daß ihre Familie seit 1200 Jahren in Baiern herrsche und 22 Kaiser und Könige unter ihren Ahnen zähle (S. 300). Ununterbrochen wurde außerdem die Fühlung mit den Protestanten, vor allem mit Hessen erhalten. Eine zeitlang wurden, wohl mit Rücksicht auf die persönlichen Neigungen, die Rollen so verteilt, daß die Herzöge mit ihren Theologen sich scharf katholisch hielten (Johann Ecks Gegensatz zu Contarini ist denkwürdig), während Leonhard v. Eck an seinen protestantischen Fürstenbünden schaffte. So hielt es Baiern zugleich mit der Kurie, mit dem Kaiser und mit den Protestanten; niemand hielt die Baiern für zuverlässig; aber niemand glaubte sie auch übersehen zu dürfen.

Zu Anfang der vierziger Jahre schienen sich einmal alle Gegensätze zu mildern. Philipp von Hessen ließ sich vom Kaiser die

Hände binden, Herzog Wilhelm söhnte sich aus mit Ulrich von Württemberg (9. Okt. 1541 zu Lauingen); da Zapolya 1540 gestorben war, trat auch Baiern für die Türkenhilfe ein; auch Baiern schaute ruhig zu, als 1542 Herzog Heinrich von Braunschweig zum ersten Male vertrieben wurde. Dann aber erfolgte eine neue folgenschwere Erregung der bairischen Katholizität durch die Aussicht auf die pfälzische Kur.

Im März 1544 starb Kurfürst Ludwig von der Pfalz. Sein Erbe Pfalzgraf Friedrich war kinderlos; er und sein Neffe Ottheinrich hatten außerdem offenkundig protestantische Neigungen. Ottheinrich hatte sein Fürstentum Neuburg an der Donau schon 1542 reformiert; der neue Kurfürst nahm 1545 das Abendmal unter beiderlei Gestalt. Konnte man Neuburg nicht wegen seiner Verschuldung erkaufen, so konnte man es vielleicht wegen seines Glaubens erstreiten. Der Kaiser rüstete eben endlich zum Protestantenkrieg.

Baierns Teilnahme am Kriege zu gewinnen, bemühte sich der Kaiser schon in den Tagen, da er zuerst die Hand ans Schwert legte. Vom Wormser Reichstag 1545 wurde Viglius van Zwlichem nach Baiern gesandt, im Oktober desselben Jahres folgte der Kardinal Otto Truchsess. Baierns Forderung für den Anschluß an die kaiserliche Politik war gleich von vornherein die Verwirklichung der Linzer Abrede von 1534, die Eröffnung dynastischer Aussichten durch die Familienverbindung wenigstens mit dem Hause König Ferdinands. Daneben tauchen verschiedene Möglichkeiten des Erwerbs von Neuburg und der pfälzischen Kur auf; bald durch gütliche Uebereinkunft, wozu Hessen helfen soll, bald durch Aussicht auf Verurteilung der Pfälzer und Belohnung der Baiern. Es fragt sich, wie weit sich Baiern verpflichten ließ. Vollkommen klar sehen wir nicht in die Verhandlungen; wir wissen nur, daß sie sich lange hinzogen, daß Eck noch bei den Besprechungen in Regensburg vom 5. bis zum 10. Mai 1546 sehr schwierig war, daß erst am 7. Juni das Bündnis vereinbart wurde, von dem es bezeichnender Weise keine offizielle Beurkundung gibt. Wir können vermuten, daß die bairische Regierung den Erfolg der kaiserlichen Waffen mit Mißtrauen erwartete, daß sie aber auch für den Fall des Mißerfolges gegenüber dem Gegner nicht bloß gestellt sein wollte. Nur so erklärt sich der über die Wechselfälle des Krieges hinaus fortgesetzte Verkehr mit Hessen, die äußerste Zurückhaltung gegen den Kaiser nach dessen Erfolgen und der rasche Anschluß an die protestantischen Fürsten zu Beginn der fünfziger Jahre. Immerhin hielt sich Baiern (im Gegensatz zu dem Verhalten in den ersten Jahren der Reformationszeit) stets in freundschaftlichen Beziehungen zu König Ferdinand, teils infolge der

Familienverbindung, teils in gemeinsamem Gegensatz gegen den übermächtigen und gewaltthätigen Kaiser.

Welche Bedeutung die bairische Neutralität im schmalkaldischen Kriege gehabt hat, welche Rolle sie bei dem überaus wichtigen Kampf um Ingolstadt gespielt hat, ist hinlänglich bekannt, und mit Unrecht hat Karl V. sie in seinen Kommentarien verkleinert. Aber um den Preis ist das übervorsichtige Baiern nachher gleichwohl betrogen worden. Der Kaiser hatte jedenfalls das richtige Gefühl, daß Baiern weniger seine Partei, als die im eigensten Interesse gebotene Politik gewählt habe. Nur die Hochzeit war bereits vor dem Kriege gefeiert worden, zu Regensburg am 4. Juli 1546. In dem Ehevertrag hieß es, daß Baiern bei Abgang der männlichen Erben der Habsburger ein Erbrecht besitzen solle; allein König Ferdinand hat schon in seinem Codicill vom 4. Februar 1547 willkürlich die ›männlichen Erben‹ durch die ›Leibeserben‹ ersetzt und damit in den Konflikt von 1740 entscheidend eingegriffen; in Baiern hatte man freilich eine Abschrift unbekannter Herkunft, in der es richtig hieß ›männliche Leibeserben‹. — Auch Neuburg wurde, obwohl die Baiern eben noch vor Ingolstadt ihre Neutralität zu gunsten des Kaisers verletzt hatten, nach der Einnahme nicht den Baiern, sondern einem kaiserlichen Statthalter übergeben. Gegen alles Erwarten wurde Kurpfalz trotz seiner freundschaftlichen Haltung gegen die Schmalkaldischen schon im Dezember 1546 in Gnaden wieder aufgenommen und selbst Württemberg ohne jeden Gewinn für Baiern restituirt.

So verhielt sich Baiern nicht nur gegen die kaiserliche Bundespolitik 1547 und 1548 (nochmals 1552 und 1553) ablehnend, sondern auch der religiösen Vermittlungspolitik des Interims gegenüber. Die einen wollten nichts mit dem Kaiser thun, die andern schalten das Werk unkirchlich. Nicht ohne antikaiserliche Stimmung schloß man sich aufs neue enger an die Kurie an. Man verhandelte auch auf Zugeständnisse in Sachen des Kirchenregiments; wenn man dabei die Auslagen im Dienste der Kirche seit 1521 auf 2,300000 fl. veranschlagte, so übertrieb man stark, doch hat man sich fort und fort ernstliche Mühe gegeben mit Synoden, Visitationen und Besserung des Klerus. Die Visitation von 1541 hatte ein unerfreuliches Bild geliefert. Mochten sich auch viele Bischöfe, Klöster und einzelne Pfarrer als untadelhaft erwiesen haben, in gar zu vielen Fällen glänzten die Pfarrherren durch Absenz, die Pfarrverweser mehr durch Begabung und Sorge für ihren leiblichen, als für ihren geistigen Nachwuchs. Man wünschte gründlich zu bessern und berief die Jesuiten. Im Jahre 1544 hatte sich zuerst der Jesuit Le Jay an der

Salzburger Synode beteiligt, 1546 war er wieder anwesend, und obwohl er sich echt klerikal lebhaft gegen den Anteil der ›Räte‹ am Kirchenregiment erklärte, ward er doch mit seinen Genossen, dem Spanier Alfons Salmeron und dem Niederländer Petrus Canisius, 1549 durch den Herzog an die Universität Ingolstadt berufen. Mit unverhohlener Bewunderung sah man die Erneuerung der Zucht und der Religiosität, die von diesen Männern ausging.

Als Herzog Wilhelm in der Nacht des 6/7. März und Leonhard v. Eck am 17. desselben Monats aus dem Leben schieden, gab es in Baiern schon alle Ansätze zur Gegenreformation. Nur die geringe Meinung, die man im Grunde von den reichspolitischen Gefahren des Protestantismus hatte, die Befürchtungen vor der erdrückenden Macht des Kaisers hielten die Baiern noch so lange scheinbar in anderen Bahnen. —

Denn auch die Anfänge der Regierung Albrechts V. stehen noch unter dem Zeichen der antikaiserlichen Fürstenpolitik, der sich jetzt sogar König Ferdinand zuneigte. Der habsburgische Familienzwist wegen der Nachfolge im Kaisertum, wegen der englischen Heirat und anderer Dinge, die Türkennot Ferdinands und seine alte Verbindung mit Moritz von Sachsen, eben wegen der Türken, die Familienverbindung Albrechts V. mit dem Wiener Hofe, sowie seine vetterliche Freundschaft mit dem inzwischen auch zum Herzogtum gelangten Christoph von Württemberg —, eine Fülle von Gründen für die auf den ersten Blick überraschende politische Gruppierung der ersten fünfziger Jahre. Es kam hinzu, daß auch Albrecht V., ein weicher genußfroher und empfänglicher Mensch, sich gleich bei der ersten Zusammenkunft mit Moritz von Sachsen, zu Fürstenfeld am 6. April 1552, von dem überlegenen Kurfürsten aufs stärkste imponieren ließ. Sein Anteil an Linz (18. April) und Passau (Mai und Juli) schmeichelte seiner Jugend, und da er keinen Rat zur Seite hatte von der scharfsinnigen Entschiedenheit Ecks, so ließ er auch prinzipielle Forderungen konfessioneller Art passieren, da sie ja gegen den Kaiser gerichtet waren. So kam unter Beteiligung der führenden katholischen Fürsten die Fassung der Passauer Abrede zustande, die dem Augsburger Religionsfrieden so erheblich vorgearbeitet hat. —

Die Konstellation von 1552 hielt sich bis zum Augsburger Reichstage von 1555. Im Heidelberger Bunde zwischen Mainz, Trier, Pfalz, Jülich, Baiern, Württemberg (seit 1554 unter Beteiligung des römischen Königs) wirkten Freundschaft, Verwandtschaft, Nachbarschaft und Gegensatz gegen den Kaiser zusammen, — während die äußere Veranlassung in dem Vorgehen des Markgrafen Albrecht

Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach vornehmlich gegen die fränkischen Bischöfe lag¹⁾. Aber nur solange man diesen Mordbrenner für ein Werkzeug des Kaisers hielt, war man einig gegen ihn; sobald der Kaiser deutliche Aufklärungen gab, und die Koalition gegen den Markgrafen mächtiger wurde, griff bei einigen Bundesfürsten auch schon die Befürchtung Platz, die Niederwerfung des Markgrafen könne der Anfang einer katholischen Restauration sein, und da gleichzeitig der Kaiser sich vom Reich zurückzog, der Gegensatz zu ihm sich gab, verlor der Bund seine Kraft. 1555 und 1556 hatte er schon keine Bedeutung mehr.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß nur die günstige politische Lage, wie sie im Heidelberger Bunde ihren Ausdruck fand, den Erfolg von Moritz' Auftreten über Passau und Sievershausen hinaus sicherte und den Augsburger Religionsfrieden ermöglichte. Gleichwohl leitete die Formulierung der Streitpunkte in dieser Friedenshandlung doch wieder eine Periode gesteigerter konfessioneller Empfindlichkeit ein, — auch in Baiern. Ein Jahr nach dem Frieden wurde der paritätische Heidelberger Bund ersetzt durch den neuen Landsberger Bund zwischen Ferdinand, Baiern, Salzburg und der Stadt Augsburg, — bis zu seiner Auflösung (1598) ein Friedensbund mit spezifisch katholischer Färbung; allerdings noch lange keine ›Liga‹. Nach außen hielt man um so lieber Ruhe, als sich der erste Akt der Gegenreformation durchaus im Inneren der Fürstentümer abspielte.

In Baiern liegen die Dinge wieder außerordentlich verwickelt. So bestimmt die katholische Richtung der fürstlichen Regierung vorgezeichnet war, in dem langjährigen freundschaftlichen Verkehr mit

1) Für die Geschichte des Heidelberger Bundes hat Riezler neben den Druffelschen Beiträgen zur Reichsgeschichte leider auch noch die alte fehlerhafte Darstellung von Stumpf gebraucht (S. 457). Die Tage von München und Wimpfen (5. Febr. 1559) sind zu streichen, vgl. Druffel IV, 35. 37. 60. 61. 69 Note. Albrecht und Christoph kamen erst am 9. März nach Heidelberg, wo am 29. März der Bund abgeschlossen wurde. — Im übrigen ist das reiche von Druffel gesammelte Material der Darstellung durchweg zu statten gekommen und ich freue mich über die ausgiebige Nutzbarmachung der vielleicht nach heutigen Begriffen almodischen aber großangelegten Publikation des zu früh Verstorbenen. Wenn jetzt junge Gelehrte, von beschränkten Arbeitsgebieten aus, Lücken und Fehler der Druffelschen Aktensammlungen rügen, so übersehen sie den Gewinn, den ihnen selbst die Vorarbeit gebracht und bedenken nicht, wie billig und leicht die Nachprüfung ist. Was den letzten, von mir herausgegebenen (IV.) Band betrifft, so hat doch, trotz der vielfachen freundlichen Anerkennung, die der Band gefunden hat, niemand lebhafter als ich die Ueberzeugung, daß nachgelassenen Werken bei aller Sorgfalt des Herausgebers das Beste fehlt.

den protestantischen Höfen waren der Adel des Landes und zahlreiche Räte mehr oder minder von den modernen Ideen berührt worden. Der junge Fürst aber war von Haus aus nichts weniger als ein Eiferer. Eher ein rechter Lebemann; denn nach den ersten Jahren seiner Regierung mußte er sich (1557) von seinen Räten sagen lassen, »daß er ungeachtet der gefährlichen Lage nichts als Ruhe, Kurzweil und Lust suche und jegliche Arbeit fliehe, während auch zu besorgen, daß seine Beleiðtheit mit den Jahren noch zunehmen werde« (488). Freilich vertraten die Räte den Standpunkt ordnungsliebender Pedanten; sie verwünschten des Herzogs kostspieliges Maecenatentum und besonders seine fast leidenschaftliche Liebe zur Musik. Ein Orlando di Lasso war ihnen ein Dorn im Auge, und der Umstand, daß die Capelle, die 1552 schon 2407 fl. gekostet hatte, 1573 nicht weniger als 7803 fl. in Anspruch nahm, beweist, wie wenig die Mahnungen der Räte gefruchtet haben. Des Herzogs vornehmste Interessen lagen eben auf dem Gebiet der Künste; »die Maler und Kontrafakter kommen fast das ganze Jahr nicht aus der neuen Feste! Dazu die Bildschnitzer, Dreher, Steinmetzen, der außerordentliche Aufwand für Kleidung, Tapezerei, Mummereien, das schädliche Uebermaß in Essen und Trinken, Banketten und Landschaften« (487). Die Räte klagten vergebens. Die Kuriositäten und Antiquitäten der herzoglichen Kunstkammer bildeten den Anfang der berühmten Münchener Sammlungen und die drei großen Ankäufe der Bibliotheken von J. J. Fugger, Widmanstadt und Hartmann Schedel gaben den Grundstock für die Schätze der Hof- und Staatsbibliothek. Für alles das brauchte der Herzog viel Geld. 1557 wurden die Schulden auf 812,000 fl., die Zinsen auf 57,798 fl. berechnet. Nur die Landschaft konnte helfen, — es fragte sich, gegen welche Zugeständnisse.

Es hat doch etwas Ueberraschendes, daß die bairische Landschaft so ganz unvermittelt und mit solcher Majorität Zugeständnisse auf dem religiösen Gebiete forderte. Die Form, in die sich hier das Streben nach Neuerungen kleidete, war das Verlangen nach Laienkelch und Priesterehe, — scheinbar geringfügige Wünsche, doch haben die strengeren Kurialen sehr richtig erkannt, daß nach Gesinnung und Absichten mehr dahinter steckte.

Wer hat nun die erneuten Aussichten der Reformation in Baiern zerstört? Wiederum der Landesfürst, dem in diesen Anfängen der Gegenreformation schon ein durch Musik und Kunst und respektable Priester gestützter Katholizismus unbewußt zur Herzensangelegenheit geworden war. Die Väter der Gesellschaft Jesu (seit 1556 dauernd in Ingolstadt, seit 1559 in München), allen voran Petrus Canisius,

hatten um so leichter Einfluß auf den Herzog gewonnen, als sie sich in jeder Hinsicht vorteilhaft vor dem einheimischen Klerus auszeichneten, — die Persönlichkeiten gaben auch hier den Ausschlag. Freilich hat der Herzog zunächst die Meinung geteilt, daß man dem auf jedem Landtage seit 1553 wiederholten Verlangen nach dem Kelch entsprechen müsse; wurde doch festgestellt, daß sogar Jesuiten die Hostien in Wein tauchten, um dem Volke entgegenzukommen. Aber die Kurie verhielt sich hartnäckig ablehnend. So versuchte man es mit einem Kompromiß. Der Herzog gab unter dem 31. März 1556 eine Deklaration des Inhalts, daß wenigstens die weltlichen Behörden nicht einschreiten sollten, wenn jemand unter beiderlei Gestalt kommunizierte oder die Fasten nicht beobachtete. Hand in Hand mit der vom Herzog unterstützten Forderung des Laienkelches ging das Verlangen nach gründlicher Reformation des Klerus, dem der bairische Gesandte Aug. Paumgartner am 27. Januar 1562 zu Trient in einer Aufsehen erregenden Rede energischen Ausdruck gab; die Stimmung der Entrüstung erklärt sich vollaus aus den Ergebnissen der vor kurzem (1558) abgehaltenen Kirchenvisitation. War es das wiederholte Begehren der bairischen Regierung oder die Unterstützung durch den Kaiser, — jedenfalls erfolgte trotz des langen Sträubens am 16. April 1564 doch noch der Erlaß eines entgegenkommenden päpstlichen Breves an die deutschen Bischöfe in Sachen des Laienkelches. Aber gerade damals hatte in der Umgebung des Herzogs die strengere Richtung das Uebergewicht erlangt; von der Bewilligung wünschte man offiziell keinen Gebrauch mehr zu machen; man neigte wieder der Meinung zu, daß nur rücksichtslose Strenge zum Ziele führe. Diese Rückkehr in die strengkirchliche Richtung wirkte klärend auch auf die Opposition. Niemand sind in Baiern so weitgehende Forderungen erhoben worden, wie auf dem Ingolstädter Landtage vom März und April 1563. Die Extremsten forderten ohne weiteres die Augsburger Confession, die Mittelpartei wenigstens Durchführung der Deklaration. Graf Joachim von Ortenburg, Landsasse und Reichsstand zugleich, ließ in seiner kleinen Herrschaft (bis heute die einzige protestantische Enklave in Altbaiern) trotz Warnungen und Drohungen die Reformation einführen; »gepanzert und mit geladener Büchse betrat der Praedikant die Kanzel«. Andere Landsassen folgten dem Beispiele des Ortenburgers. Aber der Herzog schritt überall ein, ja er erbeutete auf Schloß Mattigkofen den berühmten, ihn tief verletzenden Briefwechsel des oppositionellen Adels, der zum Hochverratsprozeß von 1563 Veranlassung gab. Obwohl das Urteil überaus milde ausfiel und nur einzelne der Führer wie Pankraz von Freiberg, schlimmere Unbill zu leiden hat-

ten, war doch der alte Widerstand der Landschaft gebrochen. Nur Ortenburg erhielt als Reichsstand durch den Vergleich von 1566 den evangelischen Gottesdienst für seine Schloßkapelle zugestanden. Der wundervolle Raum zeugt noch heute in dem verwahrlosten Schlosse davon, wie Graf Joachim beflissen war, »dem Heiland in seiner geringen Grafschaft ein Thürlein zu öffnen«.

Die Auseinandersetzung von 1563 bedeutete die Krisis. Der Herzog machte nicht erst jetzt eine Schwenkung (wie man wohl gemeint hat), aber er bestärkte sich in seiner ablehnenden Haltung gegen jede Neuerung, wie einst sein Vater in den Zeiten des Bauernkrieges. Ungehindert durch reichspolitische Rücksichten, ja bei der lauen Haltung Maximilians geradezu als erklärte Vormacht des Katholizismus nahm Baiern die Gegenreformation in die Hand. 1564 begann die Jesuitenmission in den bedrohten Gegenden, die Ausweisung aller Widerspänstigen; wiederum wurden die besten Kräfte des Landes verwiesen. Der Landtag erhob bewegliche Vorstellungen, aber zuletzt hat auch er sich (1568) »untertänig getröstet«. Es war doch nicht gleichgültig, daß eben damals (1568, Febr.) durch die Heirat des Prinzen Wilhelm mit Renata von Lothringen dem Eindringen wälschen Geistes auch bei Hofe erheblich Vorschub geleistet wurde.

Zu Beginn der siebenziger Jahre hat sich Baiern eingefügt in die große europäische Schlachtordnung der Gegenreformation. Der Nuntius Porzia (1573) gewann samt seinem Personal tiefgehenden Einfluß. Die Idee eines katholischen Bundes wurde mit ganz anderem Ernst als einst in der Reformationszeit aufgenommen; man dachte daran, den Landsberger Bund, dessen Hauptmann Herzog Albrecht blieb, durch Aufnahme des Königs von Spanien mit den Niederlanden zu stärken. Herzog Alba und der Kardinal Truchsess bemühten sich eifrigst um das Werk (1569 ff.), aus dem dann freilich doch nicht viel geworden ist. Der Papst rechnete auf Baierns Hilfe sogar bei der in Aussicht genommenen Bekehrung der protestantischen Fürsten von Sachsen und Schweden; und in Baden hat in der That die bairische Vormundschaft 1570—73 den Katholizismus wieder hergestellt.

Aber alles das war unbedeutend gegenüber der Thätigkeit, die Baiern im Verfolge seiner Bistumspolitik entwickelte, bestimmt zugleich durch den Wunsch, nachgeborene Söhne abzufinden, wie durch den Eifer in der Bekämpfung des Protestantismus. Im »Kölnischen Krieg« erfolgte die großartigste und folgenreichste Manifestation dieser Bestrebungen; sie durfte angesichts der eben erst abgeschlossenen erschöpfenden Darstellung Lossens von Riezler kürzer behandelt werden. Das Interesse konzentriert sich zunächst auf die Person des

Prinzen Ernst; mit ihm beginnt eine neue durch zwei Jahrhunderte sich hinziehende Reihe von geistlichen Fürsten aus dem Hause Wittelsbach, welche auch nach dem Trienter Konzil in einem streng katholischen Fürstenhaus, bei der Kurie und in den Domkapiteln weltliche Interessen im Konflikt mit Geistlichen übermächtig zeigt (522). Schon elfjährig war Ernst Salzburger Domherr, zwölfjährig hatte er durch päpstliche Bewilligung die Verwaltung der Temporalien des Bistums Freising; noch nicht zwanzigjährig wurde er (7. März 1573) auch zum Bischofe von Hildesheim gewählt und darauf das schon ganz verlorene Land wieder katholisch gemacht. Aber der junge Bischof selbst widerstrebte noch immer sehr lebhaft dem geistlichen Stande; die Exercitien des Jesuitenpaters Mengin schienen einen Augenblick einen tiefen Eindruck auf den lebenslustigen Prinzen gemacht zu haben, aber bald nachher brachte der nicht ganz absichtslose Aufenthalt in Rom (1574) neue Verdrießlichkeiten. Die lauen römischen Nächte luden zu merkwürdig ungeistlichen Abenteuern; als der Prinz eines Morgens die Strickleiter an seinem Palazzo abgeschnitten fand, floh er nach Neapel; es gab Scenen und erregte Korrespondenzen, bis schließlich die väterliche Fürsprache des Papstes den herzoglichen Vater besänftigte. Die päpstliche Huld begleitete denn auch nach der Abdankung Salentins von Isenburg den 1577 geweihten herzoglichen Priester in den ersten Kölner Wahlkampf. Gleichwohl siegte am 5. Dezember 1577 noch die Partei des Gebhard Truchsess von Waldburg, und die Baiern, die nichts gespart hatten, waren aufs tiefste verletzt. Herzog Albrecht setzte alles in Bewegung, die kanonische Wahl umzustößen, vergebens; er starb dahin, ohne den Erfolg seines Sohnes erlebt zu haben (24. Okt. 1579).

Es war Wilhelm dem Frommen vorbehalten, erst den Bruder, dann den Sohn zu Erzstift und Kurfürstenhut zu bringen. Neue Aussicht winkte, als Gebhard Truchsess entgegen seiner früheren guten Haltung beehrte, eine Geliebte zu ehelichen und die »Freistellung« zu erproben, d. h. als protestantischer Fürst im Lande zu bleiben. Der Papst setzte ihn ab (22. März 1583) und der Kaiser stimmte zu. Nun fiel die Wahl am 23. Mai 1583 einhellig auf Ernst von Baiern, der inzwischen auch das Bistum Lüttich nebst Stablo und Malmedy erhalten hatte. Geld war nicht gespart worden, aber den Ausschlag bei der Wahl hatte diesmal doch gegeben, daß man nur Baiern zutraute, die Sache gegen die Partei des Truchsess durchzuführen. Auf dem Spiele standen nicht nur das Erzbistum und die Nachbarlande, sondern vor allem die katholische Majorität im Kurfürstenkolleg und damit das katholische Kaisertum. Gleichwohl ver-

hielten sich die mächtigeren Fürsten im Reiche durchaus abwartend. Von den protestantischen Fürsten beteiligte sich eigentlich nur der Pfalzgraf Johann Kasimir eine zeitlang an dem Handel. Aber auch auf katholischer Seite unterstützte fast nur Spanien das nächst beteiligte Baiern. Herzog Ferdinand von Baiern übernahm den Oberbefehl, und in dem Feldzuge des Winters 1583/84 erstritt er nicht allzu mühsam seinem Bruder das reiche Stift. Lokale Wirren zogen sich noch lange hin, aber an der Entscheidung wurde nichts mehr geändert. Die Folgen waren gewaltige. Mit Recht betont Riezler nach Lossen, »daß die Erhaltung des Niederrheins und Westfalens im katholischen Bekenntnis eine Frucht der engen Verbindung ist, welche das bairische Hausinteresse mit den katholischen Zielen verknüpfte« (645). Bis zum Jahre 1761 ist Köln von wittelsbachischen Herzögen regiert worden, meistens vereint mit Hildesheim, Lüttich und Münster, zu Zeiten auch mit Paderborn und Osnabrück. Die Kumulation der Bistümer, noch 1585 bei dem Erwerb Münsters durch Herzog Ernst von der Kurie beanstandet, blieb doch geduldet angesichts der großen Verdienste, die sich das »hochlöblich christlich-eifrige bairische Blut« erworben. So geschah es denn auch ohne Schwierigkeiten, daß dem niemals sehr priesterlichen Ernst schon 1595 sein Neffe Ferdinand als Coadjutor zur Seite gestellt wurde; 1599 folgte ihm dieser auch in Stablo und Malmedy, 1601 in Lüttich. Im vorigen Jahrhundert baute sich der letzte kölnische Wittelsbacher, Clemens August, ein Jagdschloß bei Sögel in Gestalt eines Kegelspiels; er war so glücklich, die Mehrzahl der Kegelpavillons mit den Namen seiner Bistümer schmücken zu können.

Herzog Wilhelm mochte sich mit seinen Erfolgen über den Spott und Widerstand trösten, den er bei der Fürsorge für seine jüngern, geistlichen, Söhne gefunden hatte. Philipp, der 20jährige Kardinal ist nur zu früh gestorben, um es seinem Bruder Ferdinand gleich zu thun. Will man aber Wilhelms Bedeutung für die Gegenreformation in Deutschland würdigen, so muß man zu der Bistumspolitik auch noch seine Bemühungen im Straßburger Kapitelstreit, in Baden und vor allem in Steiermark gesellen. Freilich ging in Steiermark nicht alles nach Wunsch, doch war es ein wichtiges Ding, daß der junge Erzherzog Ferdinand vermöge der bairischen Vormundschaft in Ingolstadt ganz jesuitisch erzogen werden konnte.

Denn in den Jesuiten lag doch der eigentliche Nerv der Gegenreformation, nicht blos für Baiern. Herzog Albrecht hat alles vorbereitet, Herzog Wilhelm wird bereits völlig beherrscht von jesuitischem Einfluß. Zu Ingolstadt war er erzogen unter Leitung des Convertiten Dr. Staphylus; Jesuiten waren seine Beichtväter, 29 Jahre

lang P. Mengin; für die Jesuiten erbaute er zu München die prächtige Michaelskirche mit dem weitläufigen Collegium; Jesuiten brachte er auch in den Besitz der alten Klöster Biburg, Mönchsmünster und Ebersberg und damit zu Sitz und Stimme in der bairischen Landschaft; unter Leitung der Jesuiten ergab sich Wilhelm auch persönlich einem fast mönchischen Leben, zumal nach seiner Abdankung im Jahre 1594 (offiziell 1597); aber auch schon vorher lag er täglich vier Stunden auf den Knien im Gebet, beichtete und kommunizierte jede Woche, machte jährlich wenigstens einmal seine Wallfahrt nach Altötting. Freilich entsprach dem religiösen Eifer des Herzogs auch der moralische Ernst seiner Lebensführung und die Gewissenhaftigkeit seiner Berufsarbeit; im Gegensatz zu seinem Vater liebte er die Akten, und die Registraturen seiner Regierung wimmeln von seinen eigenhändigen Schriftstücken.

Nur in einer Beziehung war Wilhelm ganz der Sohn seines Vaters, in der völligen Verständnislosigkeit für eine geordnete Finanzwirtschaft. Bedeutende Summen kostete die Versorgung der Prinzen, besonders im Kölnischen Krieg. Aber ungleich kostspieliger noch war die laufende fürstliche und kirchliche Repräsentation. Beschäftigte Albrecht Künstler und Musiker, so war Wilhelm, außer auf Kunstsachen und Kuriositäten, vornehmlich auf Reliquien bedacht; da solche im protestantischen Norden damals massenhaft zu haben waren, legte er sich auf Tausch, und bezog z. B. von den Brandenburgern eine ansehnliche Kollektion gegen englische Hunde und Münchener Gewehre. Vollends die Kirchen- und Klosterbauten verschlangen riesige Summen. So gerieten die bairischen Finanzen in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts in die jämmerlichste Zerrüttung.

Das Erbe Herzog Albrechts war eine Schuldenlast von 613,000 Gulden gewesen; dazu hatte die Landschaft bereits 2500 000 fl. an Schulden übernommen. Bei der großen Abrechnung von 1593 stellte sich heraus, daß die Landschaft seit 1563 an Schulden und Zinsen 10 Millionen übernommen hatte, daß die Bilanz der fürstlichen Einnahmen und Ausgaben ein jährliches Defizit von über 300 000 fl. ergab. Die Klagen der Stände waren um so mehr berechtigt, als das Land durch die ununterbrochene Uebersteuerung ganz entmutigt war. Die »gemeine Steuer« bedeutete, wie Riezler hervorhebt, $\frac{1}{80}$ vom Vermögen, nicht vom Einkommen, so daß in Herzog Albrechts 30jähriger Regierung jeder Bauer bei der durchschnittlich zweijährigen Auflage, abgesehen von Mißwachs, Gält und Zehnten, die Hälfte seines Vermögens an den Herzog gegeben hat (S. 625). Kleine Bauernerhebungen gaben Zeugnis von der verzweifelten Stimmung.

Aber bei dem frommen Fürsten war auf keine Weise ein anderes Verhalten zu erzielen.

So war der Ertrag der für das engere und weitere Vaterland so verhängnisvollen Regierung dieser Herzöge zugleich der wirtschaftliche Ruin des Landes. Unter solchen Auspizien trat Baiern in die Aera des 30jährigen Krieges.

Marburg, 11. Januar 1901.

K. Brandi.

Analecta reformatoria. II. Biographien: Bibliander — Ceporin — Johannes Bullinger. Von Emil Egli Mit drei Tafeln. Zürich, Zürcher und Furrer, 1901. V u. 172 S. Gr. 8°.

Auf das GGA 1900, Nr. 9, besprochene erste 1899 erschienene Heft ist schon sehr bald eine Fortsetzung der *Analecta reformatoria* gefolgt, die durch drei biographische Beiträge Lücken der historischen Litteratur zur schweizerischen Reformation auszufüllen sucht. Wie das »Vorwort« sagt, will der Verfasser in der Vorführung Biblianders, des Nachfolgers Zwinglis im theologischen Lehrfache, »eine Ehrenschild der Zürcher Kirche« zahlen. Ceporin, der Lehrer des zuerst geschilderten, war der erste Lehrer der biblischen Sprachen an Zwinglis Schule. In Johannes Bullinger, dem älteren Bruder des Reformators, des Nachfolgers Zwinglis in der Leitung der zürcherischen Kirche, stellt der Biograph einen Vertreter aus dem Kreise der Zöglinge der Zürcher Schule dar, dessen reich glossierte Bibel einen Einblick in die da gewonnenen Anregungen bietet.

Bibliander, der Sohn eines angesehenen bürgerlichen Hauses Buchmann im thurgauischen Städtchen Bischofszell, geboren wahrscheinlich 1509, in Zürich, dann in Basel geschult, auf Begehren des schlesischen Herzogs Friedrich II. 1527 durch Zwingli nach Liegnitz an die dort gegründete Schule geschickt, von 1529 an aber durchaus in Zürich thätig und eben 1531 an Zwinglis Stelle als Professor erwählt, bis 1560 im Amte, 1564 — als ein Opfer der Pest — gestorben, galt lange Zeit hindurch neben dem Antistes Bullinger als der angesehenste Vertreter der zürcherischen Kirche. Dennoch hat es auffälligerweise bis zur Gegenwart an einer biographischen Darstellung dieses Mannes gefehlt. Aus dem verhältnißmäßig recht reichlichen Materiale, den 24 Druckschriften, 50 handschriftlichen Abhandlungen, einer Anzahl von Collegienheften, 153 Briefen, wozu

noch Briefe von Zeitgenossen kommen, ist nun in der gewissenhaft sorgfältigen Arbeitsweise des Verfassers diese Versäumnis nachgeholt (S. 1—144).

Bibliander war vor Allem hervorragender Kenner der biblischen, aber überhaupt vieler Sprachen, wie sein Nachfolger Stucki sich ausdrückte, ›et re et nomine Bibliander«, und dabei in der Anwendung auf sein spezielles Fach, nach dem Ruhme des ausgezeichneten Orientalisten des folgenden Jahrhunderts Johann Heinrich Hottinger, der Vater der exegetischen Theologie in der Schweiz. Gleich von Anfang seines Lehramtes in Zürich liegen seine Hauptleistungen in der Auslegung der Propheten — seine erste Druckschrift, eine am 11. Januar 1532 so zu sagen zur Einführung in die Thätigkeit als ›Leser« gehaltene lateinische Rede, betraf den Propheten Jesajah —; ein großes Interesse wandte er insbesondere auch der apokalyptischen Litteratur zu. Doch neben den sorgfältigen grammatischen Studien im Hebräischen — die 1535 erschienene hebräische Grammatik übertraf nach Pellicans Urteil alles Frühere an lichtvoller Kürze — stand auch die Ausgabe des Koran sammt einer von Bibliander hinzugefügten Widerlegung, 1543; hervorgerufen durch die Erwägung, nach den neuen türkischen Siegen des Jahres 1541 müsse eine Belehrung über die Glaubensurkunde dieses grimmigsten Feinds eintreten, eingeleitet durch das 1542 publicierte kurz sogenannte ›Türkenbüchlein« — ›Ad nominis Christiani socios consultatio« — hat diese durch den befreundeten Drucker Oporin in Basel übernommene Edition das allergrößte Aufsehen erregt, so daß die Basler Rathsverordneten eingriffen, die gedruckte Auflage mit Beschlag belegt, Oporin kurze Zeit in Haft gelegt wurde, bis dann die Straßburger Theologen, aber besonders auch Luther, in einem Brief an den Basler Rath vom 27. Oktober 1542, sich der Sache annahmen und die Befreiung der Auflage herbeiführten. Die allgemeinen philologischen Kenntnisse Biblianders, seine Ansichten über Sprachvergleichung, Sprachmethode treten vorzüglich in dem merkwürdigen Werke ›De Ratione communi omnium linguarum et literarum commentarius ... cui adnexa est compendiarie explicatio ... religionis omnium gentium atque populorum« 1548 zu Tage, und an diese Aeußerungen über das Gemeinsame aller Religionen knüpfen sich hinwider seine Ratschläge für eine Mission unter Juden und Mohammedanern, die er 1553 in einer nur handschriftlich erhaltenen Abhandlung niederlegte. Unleugbar stand Bibliander auch ein reiches historisches Wissen zu Gebote; seine beiden Arbeiten auf diesem Felde sind chronologischen Inhaltes, 1551 das Buch *De ratione temporum* und 1558 das letzte Druckwerk: *Temporum ... supputatio*

partitioque exactior. Sein ganzes Leben hindurch war Bibliander ein unerschrockener Bekenner seiner protestantischen Ueberzeugung auch gegenüber der päpstlichen Kirche und ihrer Kräftigung durch das Tridentinum in seinem Briefwechsel, in Schriften, von denen die Aufforderung *Ad illustrissimos Germaniae principes et optimates liberarum atque imperialium civitatum* 1553 vorzüglich feurig lautet. Um so peinlicher berührten ihn Meinungsverschiedenheiten innerhalb der eigenen Glaubensgenossenschaft, und hieraus erwuchs auch die Krisis, die zu seiner Amsentlassung, übrigens in der ehrendsten Form, führte. Von Anbeginn in Folge seiner freien humanistisch angehauchten Anschauung von der göttlichen Gnade der strengen Form der Erwählungslehre abgeneigt, gerieth Bibliander, als 1556 Peter Martyr Vermigli die scharf ausgeprägte calvinische Lehre der Gnadenwahl nach Zürich brachte, mit diesem Collegen in bitteren Zwist, so daß seine Emeritierung erfolgte.

In vortrefflicher Weise tritt die vielseitige Thätigkeit des Nachfolgers des Reformators, der dessen Erbe eifrig und hochgesinnt vertheidigte, in der wohl angeordneten biographischen Darstellung, der noch einige Beilagen angehängt sind, entgegen.

Weit kürzer konnte der Verfasser den 1500 geborenen Jakob Wiesendanger, aus Dinhart bei Winterthur, oder präcisirt *Ceporinus* behandeln, da dessen Leben schon Ende 1525 bei den übermäßigen Anstrengungen erlosch (S. 145—160). Durch Zwingli war der in Wien, Ingolstadt, Basel Vorgebildete 1522 für die Lehrstelle des Griechischen und Hebräischen — in dieser Sprache ging der Reformator selbst bei dem jungen Lehrer in den Unterricht — nach Zürich gezogen worden. Die 1522 zuerst im Druck — bei Curio in Basel — vollendete griechische Grammatik erlebte bis 1526 noch zwei, später, da sie bis in das 18. Jahrhundert in der zürcherischen Schule im Gebrauche blieb, noch sehr viele weitere Auflagen; daneben stehen Ausgaben von Classikern. Im lateinischen Vorwort zur Edition des Pindar widmete Zwingli dem »*homo monstrose laboriosus*« einen warmen Nachruf.

Der kurzen Abhandlung über Johannes Bullinger (S. 161—172) liegt dessen Handbibel zu Grunde, neben Nachrichten, die aus Mittheilungen des berühmten Bruders, des Antistes Heinrich, fließen. Mitten aus seinen — mit Heinrich in Cöln und Emmerich betriebenen — Studien und der nachher folgenden priesterlichen Thätigkeit heraus hatte sich Johannes bis 1527 als Urner Feldprediger selbst an den Kämpfen in Italien betheiliget. Dann aber holte er in Zürich das Versäumte nach und trat von 1529 an in verschiedene Pfarrämter, zuletzt 1557 bei der Kirche zu Cappel, wo er 1570 starb.

Die 1530 angekaufte Frobensche Vugata, jetzt im Zwinglimuseum in Zürich, wohin sie Dr. Heidenheim auf das Ansuchen des Verfassers schenkte, zeigt in ihren zahlreichen Einträgen sehr gut, woran ein Landgeistlicher jener Jahrzehnte, der durch die exegetische Schule Zürichs gegangen war, besonders auch in der Richtung seiner Bibelstudien, theilnahm. Bei seiner fünfmaligen Durchlesung des Buches machte der Besitzer die verschiedenartigsten Anmerkungen, in deutlich zu unterscheidenden Schichten, erklärend, zusetzend, aus den verschiedensten alten, mittelalterlichen, zeitgenössischen Autoren, aus den von ihm selbst angehörten Auslegungen der »Prophezei«, Zwinglis, an der Zürcher Schule, im Großmünster. Daneben stehen Eintragungen freierer Art, aus Beobachtungen, die er in der eigenen Zeit und Umgebung gemacht hat, in Bezug auf die eidgenössische Politik, auf das Papstthum und Aehnliches.

Die drei Tafeln stellen Biblianders und Cöporins Handschrift, bei dem letzteren eine Probe aus dem einzigen erhaltenen Briefe an seinen Gönner, den Propst Brennwald des Chorherrenstiftes zu Embrach —, sowie die Figur des Adlers vom Titel des Buches Biblianders von 1553, Ausgabe des Propheten Esdra, dar.

Wenn der Verfasser in Aussicht stellt, daß der Stoff zu weiterer Fortsetzung gesammelt liege, so ist nur zu wünschen, daß sein Vorsatz, erst in einigen Jahren damit hervorzutreten, nicht allzulange auf sich warten lasse.

Zürich, 23. December 1900.

G. Meyer v. Knonau.

Delaville le Roulx, J., Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem (1100—1310). T. IV. part. 1. Paris, Ernest Leroux 1901. 307 S. Fol.

Das Werk, auf welches ich in diesen Blättern wiederholt, (1894, 749—52; 1897, 502—504; 1899, 249 f.) aufmerksam zu machen mir erlaubte, geht seinem Abschluß entgegen: IV, 1 führt die Urkunden zu Ende, deren letzte das Datum 11. Dec. 1310 trägt, IV, 2 wird noch erklärende Anmerkungen und Register nachbringen. Den Grundstock bilden auch in diesem Bande die Verleihungen von Besitztümern und Gerechtsamen — eine willkommene Beute für Lokalforscher der verschiedensten Territorien. Wer feineren Gegenständen aus kunstgewerblichen Gebieten nachspürt, findet zuweilen auch seine Befriedigung, er darf nur z. B. einen Blick thun in die Schatz-

kammer der reichdotierten Ordenskapelle zu Aix, deren Inventar vom Notar aufgenommen auf S. 122—124 zu lesen ist. Das innere Leben der Ritter erfuhr seine Regelung durch Beschlüsse ihres Generalkapitels, welches unter dem Vorsitz des Meisters Jahr für Jahr zu Limiso gehalten wurde, solange der Orden seinen Sitz auf Cypren hatte. Der Verfasser hat die Satzungen auch dieses Jahrzehnts mit großer Sorgfalt gesammelt. Von den vielen verglichenen Handschriften erwies sich ihm wieder die der Pariser Nationalbibliothek mit französischem Text als die vollständigste. Aber nur die Beschlüsse der Generalkapitel von 1301 (S. 14—23), 1302 (S. 35—41), 1303 (S. 57 f.) und 1304 (S. 93—98) sind lückenlos auf uns gekommen, während von denen des Jahrs 1305 (S. 120) blos ein Paragraph, von denen des Jahrs 1306 (S. 136 f.) blos 3 Paragraphen erhalten, die anderen infolge späterer Ungültigkeitserklärung unterdrückt sind. Nach dem Fall von Accon trug man sich im Abendland lange mit Plänen zur Wiedereroberung des hl. Landes. Dem eventuellen Kriegsschauplatz saß aber zunächst der Johanniterorden und Papst Clemens V. versäumte nicht den Rath seines Meisters für den neuen Kreuzzug (1306) einzuholen (S. 129 f.). Welche gewaltige Anstrengungen der Orden selbst mit Heeres- und Schiffsrüstungen machte, dafür gibt vorliegender Band neue Belege, namentlich durch einen Brief, in welchem der Meister Foulques von Villaret dem König Philipp dem Schönen von Frankreich die Kriegs- und Transportschiffe aufzählte, die der Orden auf verschiedenen Werften des Abendlandes bauen oder fertig kaufen ließ. Es ist das Verdienst unseres Autors, dieses wichtige Schreiben zuerst veröffentlicht zu haben; nur setzte er es früher (in dem Buch *La France en Orient du XIV. siècle, pièces justificatives* p. 2 ff.) in das Jahr 1311, jetzt gewiß richtiger in das Jahr 1309 (S. 203 f.). Um diese Zeit vollzog sich nun aber eine Wendung, welche eine neue Aera in der Geschichte der Johanniter eröffnete. Mit der Verlegung des Meistersitzes von Cypren nach Rhodus hörte zwar der Orden nicht auf ein Vorposten der Christenheit gegen den Islam zu sein, aber er kehrte fortan seine Front nicht mehr gegen die Aegypter, sondern gegen die Türken. Mit dem Eintritt in diese Epoche schließt unser Urkundenwerk; nur einmal begegnet uns in diesem Schlußband der Name Rhodus, indem Papst Clemens V. am 5. Sept. 1307 den Besitz dieser Insel dem Orden für immer bestätigt, nachdem derselbe sie mit gewaltiger Hand den schismatischen Griechen entrissen habe (S. 144 f.).

Stuttgart, März 1901.

W. Heyd.

April. 1901.

Nr. 4.

Dorner, A. D., Grundriss der Dogmengeschichte. Entwicklungsgeschichte der christlichen Lehrbildungen. Berlin 1899. Verlag von Georg Reimer. XI u. 648 S. 8°. Preis Mk. 10,00.

Eine neue Dogmengeschichte werden die meisten von uns nur mit schweren Bedenken begrüßen. Denn erstens sind die Hauptgedanken einer Gesamtauffassung durch die grossen Entwürfe Baur's und Harnack's vorläufig erschöpft und ist der Raum nunmehr für die Einzelforschung eröffnet, die größtenteils noch sehr unbebautes Feld vor sich hat und in der Arbeit an den Einzelercheinungen auch erst neue Gesichtspunkte für das Ganze finden wird. Zweitens aber ist eben durch jene großen Werke der Begriff und Sinn der ganzen Disciplin ins Wanken gekommen. Baur hat die Dogmengeschichte in eine Geschichte des in Religion und Dogmen sich spiegelnden christlichen Bewußtseins, also in eine christliche Religionsgeschichte überhaupt, verwandelt und damit den Rahmen der Dogmengeschichte gesprengt, ohne doch die Aufgabe, die ihm vorschwebte, von den engeren dogmen- und theologiegeschichtlichen Fragestellungen zu befreien. Er geht daher von der für das moderne historische Denken selbstverständlichen Voraussetzung aus, daß die klassische Urzeit des Christentums die christliche Idee noch in unentwickelter und mannigfach gebundener Gestalt zeige und daß die weitere historische Entwicklung ihren Gehalt in tausendfachen Kämpfen, Anpassungen und Verwickelungen erst entfalte. Soll aber hierbei die Disciplin eine Bedeutung für die Frage nach der gegenwärtigen religiösen Wahrheit haben, so gilt es jene Urzeit und diesen historischen Erwerb so zusammen zu fassen, daß der letztere mit innerer Folgerichtigkeit und Notwendigkeit aus der ersteren hervorgeht und die in diesem ganzen Prozeß wirksame einheitliche Triebkraft aus ihm konsequent die gegenwärtig geltende religiöse Wahrheit hervortreibt. Das aber konnte Baur's historische Arbeit nur leisten durch eine starke Anleihe bei der logischen Entwicklungslehre Hegel's, derzufolge ein großes geistiges Prinzip wie das Christentum seinen wesentlichen Gehalt

jedesmal in spekulativen Denkbestimmungen ausspricht und diese Denkbestimmungen in logisch notwendigem Fortschritt der Reihe nach ergänzend und vertiefend hervorbringt. Harnack dagegen hat auf das grosse Ideal Baur's bewußt verzichtet, und sich vielmehr an die eigentlich dogmengeschichtliche Aufgabe haltend, den engen Zusammenhang der dogmatischen Begriffsbestimmungen mit der kirchlichen Autorisation erkannt, sich auf die Geschichte der von der Kirche anerkannten Dogmen beschränkt und hierbei die relative Verschiedenheit von Theologie und Dogma gegenüber der eigentlichen religiösen Produktion betont, wodurch dann der Gedanke einer Religionsgeschichte des Christentums prinzipiell von der Dogmengeschichte ferngehalten wird, aber andererseits diese in Dogmengeschichten der einzelnen Kirchen zerschlagen wird. Seine Dogmengeschichte ist im Grunde eine Monographie des katholischen Dogmas, was nur durch die stillschweigende Weglassung der späteren anatolischen und der protestantischen Entwicklung sowie durch die große Schlußkulisse, die Konstruktion der ›drei Ausgänge‹, verdeckt wird. Unter diesen Umständen hat aber seine Darstellung auch darauf verzichten müssen, eine unmittelbare Bedeutung der Disciplin für die gegenwärtige religiöse Erkenntnis zu gewinnen. Die Konstruktion eines spekulativen Gehaltes der Religion ablehnend und skeptisch gegen den logischen Progressismus, hat er vor allem den vorkirchlichen und vordogmatischen, grandiosen und originalen Charakter der christlichen Urzeit hervorgehoben, den autoritären Dogmatismus und die verwickelte Spekulation der den Dogmen zu Grunde liegenden Kirchenphilosophie dagegen kontrastiert und schließlich die Wiederanknüpfung der Reformatoren an das von Kosmologie, Spekulation und Kirchenautorität noch freie Evangelium betont. Das praktische Ergebnis ist also hier die wenigstens prinzipielle Anknüpfung an die Urzeit mit kritischer Ausschaltung der dogmengeschichtlichen Entwicklung. Es liegt auf der Hand, daß beide Entwürfe große und bedeutsame Auffassungen und Beurteilungen darstellen und jeder ein grosses in der Sache liegendes Interesse verfißt, der eine die Wertung der klassischen Urzeit als des concentrirtesten, stärksten und einfachsten Ausdruckes der christlichen Religion, der andere die Wertung des historischen Erwerbes als einer für die Gegenwart grundlegenden Ausweitung und Entfaltung des Christentums. Die hiermit aufgeworfenen Fragen sind lange noch nicht genügend in ihrer Bedeutung und Tragweite erkannt und die hiermit gegebenen Anregungen führen erst jetzt zu einer im eigentlich großen historischen Sinne gedachten monographischen Arbeit. Nur das eine ist klar, daß mit alledem die Disciplin in einen Zustand vollständiger Gährung

eingetreten ist, und daß die alte Dogmengeschichte, die Sammlung der von dem einheitlichen Subjekte der christlichen Kirche geprägten und von der Dogmatik zu verarbeitenden Lehrbestimmungen, endgiltig im Staub der Bibliotheken begraben ist.

Unter diesen Umständen ist eine neue Dogmengeschichte von vornherein übel daran. Verarbeitungen der großen Dogmengeschichten zu mehr oder minder verdienstvollen und selbstständigen Leitfäden haben wir genug, und einen solchen Leitfaden will auch Dörners Buch von Hause aus nicht vorstellen. Es müßte also sein Dasein durch die Begründung auf eine besonders reiche und originelle monographische Einzelarbeit oder durch eine neue Gesamtaufassung rechtfertigen. Auf das erste macht Dörner, der wesentlich Dogmatiker und philosophischer Theologe ist, keinen Anspruch. Aber auch das zweite ist nur in beschränktem Maße der Fall. Denn er wiederholt im Grunde nur in einer zusammendrängenden und etwas modifizierten Weise die Konstruktion Baur's. Diese ist freilich durch den Einfluß der Harnack'schen Darstellung, durch die konfessionelle Opposition gegen jede bloß historisch-relative Behandlung und Schätzung der Dogmen und vor allem durch die von allerhand kleinen Geistern zur Schau getragene Geringschätzung Baur's zurückgedrängt, und insofern ist die Erneuerung der Baur'schen Aufassung allerdings etwas relativ Neues, dem an sich das Daseinsrecht nicht von vornherein abzustreiten ist. Die Frage ist nur, ob diese Erneuerung eine fruchtbare Erweiterung und Fortsetzung der Baur'schen Erkenntnisse darstellt.

Hier muss ich nun aber leider bekennen, dass ich dieses Verdienst dem Buche in der Hauptsache nicht zugestehen kann. Ganz abgesehen von der Gelehrsamkeit und der reichen Verwendung konkreter Anschaulichkeit fehlt dem Buche auch die Klarheit und Präcision Baur's. Ueberblickt man es als Ganzes, so erkennt man in ihm als Baur'sche Erkenntnis im Grunde nur die Unterscheidung der Urgestalt des christlichen Prinzips und seiner historischen Entfaltung wieder. Aber der großartige Versuch, diese Entfaltung wirklich aus dem Keimgehalt abzuleiten und in ihren logisch notwendigen Fortschritten inhaltlich aufzuzeigen, wird nicht mehr gemacht. Es treten vielmehr zur Erklärung und Beurteilung des thatsächlichen Verlaufes ganz andere Begriffe ins Spiel, einmal der Begriff rassenpsychologischer Eigentümlichkeiten und sodann der des Antagonismus freier theologisch-philosophischer Gedankenbildung gegen die praktisch geforderte kirchliche Consolidierung. Der erste Begriff erstreckt seine Wirksamkeit freilich nicht weit über die jeweils gegebenen Ueberschriften hinaus und kommt so nicht

dazu, seine Konsequenzen zu entfalten, die freilich den Baur'schen Voraussetzungen einer in den allgemein menschlichen Geistesanlagen begründeten Entwicklung direkt widersprechen müssten und die ganze Auffassung der Dogmengeschichte gründlich revolutionieren würden. Was bei einer wirklich energischen Durchführung dieses Gedankens herauskäme, kann man sich in dem gegenwärtig viel genannten Buche H. St. Chamberlains ›Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts‹ klar machen. Aber solchen Konsequenzen steht Dorner's Auffassung, die auf prinzipieller Gleichartigkeit und rein logischer Bedingtheit alles Denkens beruht, von Hause aus gänzlich ferne. Um so stärker wirkt der zweite Begriff, auf den vermutlich Harnacks Aufweis der engen Entsprechung von Dogma und Kirche und des antinomischen Verhältnisses von Theologie und Dogma stark eingewirkt hat. Unter seiner Herrschaft gewinnt Dorner's Dogmengeschichte geradezu das Aussehen, als wolle sie die theologische Begriffsbildung des Christentums in dem beständigen Schwanken zwischen der aus dem religiösen Erlebnis hervorgehenden freien Spekulation und der aus den praktischen Autoritätsbedürfnissen folgenden Dogmatisierung schildern. Auf der einen Seite Freiheit und Allgemeingültigkeit, die von dem Anspruch des Christentums auf abschliessende Wahrheit ebenso wie von dem Vernunfttrieb nach Notwendigkeit der Erkenntnis gefordert wird, auf der anderen Seite Autorität, Ueberlieferung und Zwang, die Schwäche und Unvernunft der Menschen überall begehren. Als Lehre und Ergebnis der Dogmengeschichte erscheint daher die gegenseitige Selbstaufhebung der sich ausschließenden Confessionsdogmen und die Gewährung voller Freiheit für die philosophisch-theologische Gestaltung der christlichen Idee, die in diesem Streben nach Freiheit und Rationalität in den großen Theologen der bisherigen Kirchen Vorläufer und Zeugen immerdar gehabt hat, aber in ihrer inhaltlichen Ausführung sich als logisches Ergebnis der vorangegangenen Entwicklungen nicht zu fühlen und nicht zu beweisen braucht. Das ist zwar auch sehr wenig im Sinne Baur's, aber an sich keine üble Auffassung und darf als brauchbare Ergänzung der unter einseitig kirchengeschichtlicher Behandlung stehenden Dogmengeschichte Harnacks zur Seite treten. In der Tat verdanken die besten Partien des Dorner'schen Buches diesem Gedanken ihren Charakter und ihren Wert. Mit bemerkenswerter Intuitionskraft zeichnet Dorner ein Bild der antagonistischen Kräfte des Dogmas und der Theologie, wobei er beide nach ihrem theologisch-begrifflichen Inhalt neben einander stellt und die Details der Fixirung des einen wie der litterargeschichtlichen Zusammenhänge der anderen der Kirchengeschichte überläßt. So entstehen gelegentlich anschauliche

Gemälde der gegeneinander spielenden geistigen Kräfte, und in der Analyse dogmatisch-kirchlicher Festsetzungen wie theologisch-systematischer Begriffsgebäude zeigt sich sowohl die dialektische Gewandtheit des feinen Dogmatikers wie die kulturhistorische Kunst der Hegel'schen Schulung. Und es ist sehr lehrreich, in diesen Bildern das von der konfessionellen Geschichtsschreibung auf die kanonisierten Lehren und die approbierten Denker konzentrierte Licht gleichmäßig auf sie und auf die Stiefkinder der kirchlichen Darstellungen verteilt zu sehen. Freilich muß ich von dieser Anerkennung die Schlußpartien ausnehmen. Gerade hier soll das Endergebnis der Dogmengeschichte, die Auflösung des konfessionellen Dogmas und der Einsatz des freien Spiels theologischer Begriffsbildungen geschildert werden. Aber hier versagt auch Dorner's Darstellung am gründlichsten. Denn erstlich sind die Motive, die zu dieser Umwälzung geführt haben, viel zu ausschließlich in innerkirchlichen und innertheologischen Vorgängen gesucht und ist den sogenannten Dissenters der Reformation ein viel zu großer Einfluß auf diese Umwälzung eingeräumt. Dorner will die moderne freie und rationale Theologie direct aus dem Protestantismus als Ausdruck seiner wesentlichen Tendenz ableiten, und muß zu diesem Zwecke den Begriff des ursprünglichen Protestantismus ausweiten, indem er die Dissenters in ihn aufnimmt und aus dem Wegfall der unberechtigten, von der Lehrkirche gegen die Dissenters errichteten Scheidewand den toleranten, freien und nuancenreichen Protestantismus der Neuzeit entstehen läßt. So soll auf dem Umweg über die Dissenters als genuin protestantisch erwiesen werden, was in Wahrheit eine Wirkung der allgemeinen, von Dissenters wie Protestantismus gleich unabhängigen Kulturumwälzung ist. Stammt doch die Toleranz, die den Dissenters allmählich Einfluß gewährte, und die historische Gerechtigkeit, die sie mit unter die reformatorische Bewegung einreihete, aus modernen ethischen und historischen Einsichten, die beide nicht vom Protestantismus hervorgebracht sind. Zweitens aber ist die Darstellung des modernen Protestantismus selbst im höchsten Grade ungenügend. Dorner verweist zwar die ausführliche und eigentliche Darstellung dieser Periode — gemäss seiner besonderen encyclopädischen Einteilung — der sog. Symbolik zu. Aber dieser Hinweis kann es doch nicht entschuldigen, daß uns ein so unordentliches Durcheinander philosophischer und theologischer Systembrocken gegeben wird, welches selbst für ein Konversationslexikon zu bunt und summarisch wäre. Es ist ja auch ganz deutlich, dass der Grund dieser Dürftigkeit nicht sowohl in der Versparung der bessern Einsichten auf die Symbolik, sondern in dem Bestreben liegt, die moderne

Situation lediglich aus Protestantismus und Dissenters abzuleiten, während sie in Wahrheit vor allem unter dem Einfluß der außertheologischen Wissenschaft steht und bei der nötigen Rücksicht auf diese Einflüsse sich sehr wohl gliedern und erleuchten läßt.

Aber diese Mängel mögen — bis auf ein gleich noch zu ihnen zu äußerndes Wort — auf sich beruhen. Die Hauptsache ist, daß in Wahrheit die Dorner'sche Dogmengeschichte ja gar nicht beabsichtigt, nur das Gewicht der Darstellung zwischen der kirchlich-dogmatischen Arbeit und der freien, selbständig aufs Ganze gehenden Theologie gleich zu verteilen und als Ergebnis lediglich das schließliche Uebergewicht der zweiten über die erste zu erweisen. Sie will thatsächlich viel mehr, wie schon das Vorwort prinzipiell ausspricht und wie dann die Schlußabhandlung es genauer im Ergebnis festzustellen versucht: sie will das Wesen des Christentums erkennen lehren und diese ihre historische Erkenntnis abliefern an die Systematik zur religionsphilosophisch-apologetischen und metaphysisch-spekulativen Erweisung dieses Wesens als der maßgebenden religiösen Wahrheit. Damit sind wir denn doch wieder bei der eigentlichen Tendenz der Baur'schen Arbeit angelangt. Aber wir fragen uns erstaunt, wie man diese Tendenz durchführen wollen könne auf Grund einer historischen Darstellung, die, wie die eben skizzierte, alle Voraussetzungen der Baur'schen Konstruktion, die Fassung der Religion als eines in metaphysischen Bestimmungen sich spiegelnden Bewußtseinsvorganges und die Fassung der christlichen religiösen Idee als einer mit immanenter Dialektik sich vorwärtstreibenden Kraft, teils gänzlich bei Seite gelassen, teils direkt durchbrochen hat? Wie kann er seine Dogmengeschichte, die schon nach dem Titel lediglich eine Geschichte der Dogmen und der Lehrbildungen ist und die in keiner Weise wie Baur in die Tiefe der eigentlich religiösen Erlebnisse zu tauchen bemüht ist, im Ernst für eine Religionsgeschichte des Christentums halten? Und, wenn er es thut, wie kann er bei seiner Führung der Darstellung einer solchen Geschichte die Funktion zuweisen, als Resultat des geschichtlichen Prozesses die explicierte, intensiv und extensiv bearbeitete christliche Idee der Religionsphilosophie und Glaubenslehre zu übergeben? Gewiß ist Baur's Gedanke an sich ein großer und unverlierbarer. Aber wenn man nicht, wie er, für seine Durchführung eine Anleihe bei der Hegel'schen Entwicklungsidee macht, dann müssen die in dieser Aufgabe enthaltenen Probleme einer sehr sorgfältigen und eingehenden, selbständigen Untersuchung unterworfen werden. Dann ist die Frage, wie sich für eine unbefangene Forschung die genuine Idee des Urchristentums darstelle und welche Bedeutung ihr als der naivsten,

stärksten und unabhängigsten Aeußerung des Christentums für alle weitere Zukunft desselben zukomme. Weiter ist die Frage, worin der historische Erwerb bestehe, den die Geschichte aus der genuin christlichen Idee hervorgebracht und den sie in den historischen Anpassungen und Anregungen ihm hinzugefügt hat. Vor allem aber ist die Frage, wie weit hierbei die klassische Urzeit und der historische Erwerb wirklich zu einer inneren Einheit zusammengehen und inwiefern bloß Aneignung und Gestaltung von ursprünglich dem Christentum fremden Kulturelementen behauptet werden kann.

Alle diese Fragen haben aber Dorner so wenig Sorge gemacht als das Problem des von Baur vorausgesetzten Entwicklungsbegriffes. Er bezeichnet vielmehr einfach als Resultat die gegenseitige Aufhebung der konfessionellen Dogmatismen und die Ausbildung einer freien rationalen Theologie. Diese freie rationale Theologie setzt sich aber zu der vorangegangenen Entwicklung in das ganz einfache Verhältnis, daß sie lediglich das den verschiedenen Dogmen und Systemen Gemeinsame als ›Prinzip des Christentums‹ abstrahiert, die in den verschiedenen Konfessionen besonders vorzüglich ausgebildeten Elemente dieses Prinzips vereinigt und das so verstandene Prinzip dann der apologetischen und spekulativen Raffinerie übergibt. Gerade, als ob nicht dieser Begriff des Gemeinsamen eines der schwierigsten Probleme darböte, als ob nicht der Protestantismus mit Recht das ganze latholische Kirchentum als eine ungeheure Materialisierung der Religion betrachtete und als ob nicht in anderer Hinsicht auch wieder der Protestantismus weit vom Urchristentum abginge! Man lese nur die Formulierung des von Dorner herausgehobenen Gemeinsamen: *Das Wesen des Christentums besteht darin, daß die Gottesgemeinschaft, welche alle Religion anstrebt, in den ethisch bestimmten Persönlichkeiten als universal-ethische Gottmenschheit realisiert wird; damit ist einmal der Wert der Persönlichkeit in das Unendliche gesteigert; es ist aber zugleich ein ethischer Universalismus eingeleitet, der in der Ide des Reiches Gottes seinen Ausdruck findet, welches das religiös-sittliche Leben der Menschheit als ein Reich von Geistern umfaßt, das zugleich die Harmonie von Geist und Natur umschliessen soll. Mit dieser ethisch bestimmten Gottmenschheit weiß das Christentum sich als die absolute Religion; die Menschheit hat hier positiv die höchste ihrem Wesen entsprechende Stufe beschritten, und negativ sind die Hemmniss, welche der Frömmigkeit entgegenstehen, Sünde und Schuld, sowie Strafe durch die Macht des den Christen immanenten Gottesgeistes grundsätzlich überwunden. Dieses Prinzip ist mit Christus in die Welt getreten, und wenn die Christen dasselbe*

in Christus anschauen, so kann das nicht ausschliessen, daß die konkreten zeitlich bestimmten Formen, in denen Christus dieses Prinzip dargelegt hat, nicht die gleiche Dignität mit dem Prinzip selbst haben können. S. 622. Für keinen Kenner der Geschichte wird diese Formel das tatsächlich Gemeinsame bezeichnen können, und nur für sehr wenige werden hierin überhaupt die genuin christlichen Gedanken eigentlich enthalten zu sein scheinen. Sie enthält vielmehr eine Verbindung des Genuin-Christlichen mit modernen Elementen, die selbst ein schweres und beunruhigendes Problem ist. Fragen wir dann aber weiter nach den Fortschritten, die dieses Prinzip in der Geschichte gemacht haben und in denen es sich expliziert haben, soll, so werden uns folgende kahle Sätze dargeboten: *Darin hat die griechische Kirche Reicht, daß das Christentum auf die Gotteserkenntnis drängt und daß es mit einer theoretischen Skepsis nur ein lahmes Dasein führen könne.* S. 623. *Der Romanismus vertritt die wesentliche Wahrheit, daß das christliche Prinzip den Willen bestimmen und in der Gemeinschaft des Reiches Gottes sich realisieren will.* S. 625. *Der Protestantismus hat in der Heilsgewißheit und in der Hervorhebung der natürlichen Ethik den ethisch bestimmten persönlichen Charakter der unmittelbaren christlichen Gottesgemeinschaft als den den Menschen naturgemäßen Zustand mit Recht betont.* S. 625. *Der neuere Protestantismus schließlich hat das Glaubensprinzip aus den Zustand der Naivität und Unmittelbarkeit in den Zustand bewußter Selbsterkenntnis erhoben.* S. 626. Es ist schwer, diese vier Errungenschaften als einen sich summierenden Fortschritt zu betrachten, wenn sie auch allenfalls als lehrreiche Betonungen einzelner Momente des christlichen Prinzips bezeichnet werden können. Aber die Hauptsache ist, daß mit alledem die wirklichen Probleme der Geschichte des Christentums gar nicht gefaßt sind. Diese liegen vielmehr in der Frage, wie das ursprünglich gegen alle Kulturelemente, gegen Wissenschaft, gegen Staat, Recht und Gesellschaft, gegen innerweltliche Moral und Kunst gleichgiltige Christentum tatsächlich mit diesen Mächten sich auseinander gesetzt hat und wie weit diese tatsächlichen Auseinandersetzungen ein in sich zusammenhängendes geistiges Leben ergelien haben und ergeben können. Davon müßte eine Untersuchung über das Wesen des Christentums vor allem handeln und davon handelt das Dorner'sche Buch so gut wie gar nicht, weil es in einer abstrakten Fassung des Prinzips diese Fragen schon erledigt zu haben meint und aus der geschichtlichen Entwicklung nur die Bestätigungen dieser Fassung — wenig wählerisch genug — sich ausliest.

Als Geschichte der Dogmen und der Theologie hat das Buch

Verdienste, als Religionsgeschichte und Darstellung des Wesens des Christentums nicht. Und auch als erstes leidet es unter den Mängeln, die es als zweites hat, womit ich zum Schluß auf die oben angedeutete Sache komme. In der Gemeinsamkeit des Prinzips gehen alle charakteristischen historischen Unterschiede unter. Die oben gerügte Dürftigkeit und Unklarheit der Darstellung des neueren Protestantismus hat ihre tiefsten Grund gerade darin, dass seine Zustände direkt aus dem christlichen und näher noch aus der reformatorischen Modification des christlichen Prinzips abgeleitet werden sollen, während sie in Wahrheit aus der Einwirkung rein wissenschaftlicher und kultureller Kräfte auf das überkommene und in kirchlicher Schale gefestigte Christentum hervorgehen. So kommt es zu keinem Verständnis der doch auffallend eigenartigen Beschaffenheit des neueren Protestantismus. Es ist vielleicht nicht ganz unrichtig, wenn Dorner diese Eigenart als Erhebung aus dem »Zustand der Naivität und Unmittelbarkeit in dem Zustand bewußter Selbsterkenntnis« bezeichnet, sofern nämlich damit gesagt sein soll, daß jetzt eine historische, relative Auffassung des Christentums und seiner Kirchen eingetreten ist, die mit Hilfe von Analogie und Vergleichung die Entstehungsgeschichte historisch nachversteht und nicht mehr in ihm die absolut unvergleichbare, fertig von Gott auf überhistorische Weise gegebene und daher nur unmittelbar anzueignende Wahrheit sieht. Aber diese historische Auffassung mit all ihren Folgen ist nicht aus dem Prinzip selbst, etwa aus Selbstbesinnung und Selbstreflektierung des Prinzips, hervorgegangen, sondern aus der zunächst in der Profanwissenschaft erarbeiteten historischen Methode und aus der modernen Stellung zur Wirklichkeit überhaupt. Ohne den Einfluß dieser beiden hat die bewußte Selbsterkenntnis immer nur Mystik d. h. beobachtende und anleitende Reflexion über die individuell religiösen Vorgänge hervorgebracht, wobei wohl der positiv-dogmatische Charakter der Religion und deren historische Grundlage zurücktreten mag, aber niemals historisch-kritisch erforscht wird. Aber nicht bloß diese der Neuzeit gewidmeten Parteen sind so verdorben, sondern auch die an sich sehr lehrreich und schön dargestellten Systeme der älteren Kirche. Ihnen ist die ehrwürdige Patina des Altertums abgekratzt und statt dessen der Firniß des Prinzips übergezogen, durch den sie mit der modernen Theologie vergleichbar und ähnlich gemacht werden. So kommt eine Aehnlichkeit der alten Theologie mit der modernen zu Stande, die für das Verständnis der geschichtlichen Entwicklung und für die Lösung theologischer Aufgaben nichts nützt, und wird auf der anderen Seite die wahre Eigentümlichkeit und Bedeutung jener Denker verhüllt. Es

ist ja richtig, daß sie das Christentum als universale und rationale Religion schildern wollten. Allein das ist für jeden, der eine historische Religion als normative Wahrheit erweisen will, selbstverständlich. Nur darauf kommt es an, in welcher Weise das geschieht, und da ist die entscheidende Erkenntnis, daß ihre Art, die Zusammenordnung einer natürlichen und übernatürlichen Theologie, durch die allgemeine wissenschaftliche Lage herbeigeführt wurde, für die Gegenwart aber unbrauchbar ist. Ebenso ist es ja richtig, daß jene Theologen die Spannung zwischen der an sich geltenden Wahrheit und der mit ihr verknüpften bloß historischen Tatsächlichkeit lebhaft empfanden. Allein auch hier ist es selbstverständlich, daß alle lebendig gefühlte Religion auf das Gegenwärtige und Ewige geht und positiv historische Bestandteile von hier aus für die unmittelbare religiöse Empfindung beseitigt oder irgendwie in Gegenwärtiges und Ewiges verwandelt. Auch hier handelt es sich nur um die Art, wie das geschieht, und gerade die ist wiederum bei alten und modernen Theologen grundverschieden; die ersteren haben Allegorese und dogmatische Exegese zur Verfügung, die neueren sind durch die historisch-kritische Forschung gebunden und müssen das Problem von hier aus angreifen. Andererseits kann das wahre Verdienst jener Theologie nur verstanden werden, wenn sie gemessen wird an den Ansprüchen und Voraussetzungen der damaligen Religionsphilosophie und synkretistischen Theologie sowie an dem vorausgehenden und begleitenden altchristlichen Gemeindeglauben. Dann wird sich zeigen, daß das Begriffsgemenge der Religionsphilosophie und synkretistischen Theologie der Spätantike, von christlichen Ideen ergriffen und durchgearbeitet, sich zu einer neuen originalen und bedeutsamen Denkweise wandelt, die zwar den gänzlich unexakten und unhistorischen Sinn des damaligen Denkens teilt, aber die alten kostbaren platonischen, stoischen und aristotelischen Gedanken um ein neues stärkeres Zentrum sammelt. Nicht minder zeigt sich von der anderen Seite her, daß dieser keineswegs aus innerer Nötigung des Prinzips, sondern durch äußeren Zwang verursachte Aufstieg des Christentums aus dem unlitterarischen und halblitterarischen Dasein zu den Höhen damaliger Wissenschaft es vor ganz neue und schwierige Probleme stellt, zu wissenschaftlichen und praktischen Kompromissen nötigt, in denen für lange Zeit der Aneignungs- und Fortbildungsprozeß zur Ruhe kam, die aber den ganz anderen Verhältnissen späterer Zeiten nicht mehr dienen konnten. Alles das sieht ein frisches und unverbildetes Auge ohne Weiteres, und hierbei könnten sich die interessantesten Fragen über Wesen und Entwicklung des Christentums aufwerfen lassen. Aber daran hindert überall

die unglückliche Idee von dem nur formell sich modificierenden Prinzip, dem bloß überall noch eine Kleinigkeit zu seinem richtigen Ausdruck in einem spekulativen Gottesbegriff fehlt und das daher überall nur die Charakteristik gestattet, daß der ihm ganz adäquate ethische Gottesbegriff ›noch nicht‹ geprägt wurde, daß dies oder jenes ›noch‹ verkürzt oder ›noch einseitig‹ geblieben ist. Dieses immer wiederkehrende ›noch nicht‹ zeigt mehr als irgend etwas anderes die Unfruchtbarkeit einer derartigen Untersuchung des Wesens des Christentums, und es bedarf gar nicht des Hinweises auf die schlimmste Partie des Dorner'schen Buches, auf die Darstellung des Urchristentums, von dem Dorner nicht viel mehr zu sagen weiß, als daß hier das christliche Prinzip sammt seiner Harmonie von Geist und Natur, seiner ethischen Immanenz und seinem ethischen Universalismus ›noch‹ in der bloß unmittelbaren, unreflektierten Form und ›noch nicht‹ in der Form wissenschaftlicher Reflexion existiert habe. Dieses Noch-nicht war schon der Mangel der im übrigen unvergleichlich viel kräftigeren und tiefer grabenden Baur'schen Darstellung. Wer sie wieder aufnehmen wollte, der mußte sich klar machen, daß nach der inzwischen gepflegten Detailforschung über das Urchristentum von einer bloß einfach, konsequent und logisch ihren Inhalt heraussetzenden Idee nicht die Rede sein kann, sondern überwiegend von einem Aneignungs- und Gestaltungsprozeß, in welchem ein von Haus aus aller Kosmologie und Weltwissenschaft ferner, lediglich auf die ewigen Persönlichkeitsgüter gerichteter eschatologischer Gottesglaube Kosmologie und Kulturethik zu bewältigen und sich einzuverleiben strebte. Wer in dieser Arbeit, die mehr Kampf und schöpferische Produktion als logische Denktätigkeit ist, eine zusammenhängende Idee, ein Wesen des Christentums, erkennen will, muß sich damit begnügen, im Evangelium die Möglichkeit einer solchen Aneignung aufzuzeigen und im übrigen die Formel für das Wesen des Christentums als eine antinomische, den Gegensatz höchster Transzendenz und unbefangenster Immanenz in sich schließende zu bilden. Diesen Gegensatz selbst, der vielleicht von Haus aus als im Evangelium angedeutet betrachtet werden darf und der sich in der Aneignungsarbeit des Christentums unendlich verschärft hat, werden wir so wenig überwinden als ihn ein Origenes und Augustin, ein Thomas und Luther ›überwunden‹ haben.

Heidelberg, 14. November 1900.

E. Troeltsch.

König, E., Stilistik, Rhetorik, Poetik in Bezug auf die biblische Litteratur komparativ dargestellt. Leipzig 1900, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung. VI 421 S. Preis 12 M., geb. 14 Mk.

In der Einleitung seines Werkes redet der Herr Verf. über den Begriff Stilistik; er versteht darunter die charakteristischen Züge der Sprachverwendung, die teils von der psychologischen Eigenart des Schriftstellers, teils von der literarischen Eigenart seines Stoffes abhängig sind. Zum Prinzip der Einteilung der zu betrachtenden sprachlichen Erscheinungen macht er die Anforderungen, die der menschliche Geist an den guten Sprachstil stellt; diese sind für die urteilende Sphäre der Seele (Stilistik im engeren Sinne) Deutlichkeit der einzelnen Ausdrücke und Klarheit der Wortzusammenhänge, — für die voluntative Sphäre (Rhetorik) Bestimmtheit (das behauptende, verweilende Element) und Lebendigkeit (das vorwärts dringende Element) und für die ästhetische Sphäre (Poetik) Schönheit und Wohlklang.

Im ersten Teil seines Werkes behandelt der Hr. Verf. die von der urteilenden Sphäre geforderte Deutlichkeit und Klarheit, sowie deren Gegensätze. Unter dem Titel Mangel an Deutlichkeit bespricht er, nach Homonymen, Archaismen etc. auch die sog. Zweideutigkeit des Ausdruckes. Ein ›halbbewußtes‹ Beispiel davor sieht er m. E. mit Unrecht in dem לָחַם Ri. 7, 13, das nach v. 14 an מִלְחָמָה etc. anspielen soll. Wäre das beabsichtigt, dann hätte der Erzähler 'שָׁרָה weggelassen und מִלְחָמָה in v. 14 hereingebracht. Als Beispiel beabsichtigter Amphibolie wird dann Jos. 13, 7^b angeführt. ›Die Hälfte des Stammes Manasse, welche östlich vom Jordan angesiedelt wurde, wird am Anfang von 8 als die westlich (! sic) vom Jordan wohnende Hälfte aufgefaßt, wie wenn der Erzähler diese erwähnt gehabt hätte‹. Die Möglichkeit einer solchen Ausdrucksweise dürften wir nicht annehmen, auch wenn LXX uns nicht den vollständigen Text bewahrt hätten, der in MT aus sehr einfachem Grunde ausgefallen ist. לִמְשָׁל Joel 2, 17 soll doch wahrscheinlich den doppelten Sinn von bekritteln (?) und beherrschen haben‹, was angesichts des Parallelismus mehr als fraglich ist. Zu einer besonderen Art der Dilogia rechnet der Hr. Verf. neben Gen. 48, 22 Ri. 10, 4 u. a. auch Jes. 58, 10; aber daß dort נִשְׂדָּךְ sachlich = לְחַמְדָּךְ sein soll, ist unerhört. In ψ 141, 5 ist das unverständliche רָאשׁ, das nach dem Hrn. Verf. den Superlativ umschreiben soll, wahrscheinlich — wie öfter — Schreibfehler für רָשָׁע. Zu den beabsichtigten Dunkelheiten des Ausdruckes rechnet er auch das Rätsel; genau genom-

men gehört dessen Besprechung freilich nicht hierhin, wo von der Dunkelheit des einzelnen Ausdrucks, nicht der Wortzusammenhänge, die Rede ist. Das Rätsel scheint in der engsten Verbindung mit dem **משל**, Vergleichung und Allegorie, gestanden zu haben. Dafür spricht deutlich das uns in Ri. 14, 14 aufbewahrte Rätsel, das übrigens schwerlich zu übersetzen ist »Speise kam vom Fresser und zwar süße Speise von einem starken (Fresser)«! Daher das häufige Zusammenstehen von **משל** und **חידה**, worauf ich zu Prov. 1, 1 hingewiesen habe. Die Frage, in der dort v. 18 die Lösung gegeben wird, ist keine »rätselhafte«, sondern ein rein rhetorische. Die literarische Form, die z. B. in Prov. 6, 16—19 vorliegt, wird sehr mißverständlich »Zahlenrätsel« genannt. Von einem Rätsel hat die **מדה** nichts an sich, sie ist von Anfang an (Amos) nichts als eine literarische Art der Einführung gewesen, um die Aufmerksamkeit zu wecken. Zu den rätselhaften Ausdrucksweisen rechnet der Hr. Verf. auch »Spuren von diplomatischer vorsichtiger Ausdrucksweise«, die er z. B. in dem **רבים** von ψ 89, 51 vorfindet. Der Text dieses Verses ist aber konfus, wie die Kommentatoren beweisen; man wird wohl ändern müssen in **שארתי בחיי קלון עמים רבים**. Auch in Prov. 28, 3 liegt eine solche Ausdrucksweise nicht vor, statt des sinnlosen **ראש** ist dort **רשע** wiederherzustellen. Wenn ferner das **האבד** von II Kön. 11, 1 in II Chr. 22, 10 **הדבר** lautet, so liegt hier schwerlich eine ganz unerklärliche diplomatische Vorsicht vor, sondern ein bloßer Schreibfehler; **האבד** wurde **הבד** gelesen und geschrieben und daraus ist **הדבר** entstanden. — Als Mittel, die Deutlichkeit des einzelnen Ausdrucks zu steigern, nennt der Hr. Verf. die Metonymie und die Synekdoche mit ihren Unterarten. Unter Metonymie versteht er die Umsetzung des nächstliegenden Ausdruckes in einen innerlich qualitativ mit ihm zusammenhängenden; so werde die Ursache für die Wirkung gesetzt, Vorfahre für Nachkomme etc. Unter den Stellen, in den **פי** Aussprache (? wohl Ausspruch) bedeute, führt er auch Gen. 41, 4 an. Das dort gebrauchte **ישק**, das Kreuz der Erklärer, ist verschrieben für **יקשיב**, wie noch LXX lasen; derselbe Stamm liegt in Gen. 3, 16 zu Grunde, vgl. diese Anzeigen 1900 No. 11 S. 836. Auch in Jes. 11, 4 bedeutet **פי** sein Ausspruch, denn die Auffassung **שברפ'** = niederstreckende Strafsentenz ist sprachlich kaum möglich. **קציר** kann doch in der Verbindung **קציר** nicht das Geschnittene bedeuten, das geht ja gerade aus den vom Hrn. Verf. angeführten Stellen deutlich hervor. **בריה** ist in Jes. 42, 6 parallel **גרים** (לאור **גרים**) ebenso wenig ein lebendiger »Mittler des Bundes« wie **פסע** Micha 1, 5 ein auctor rebellionis; oder soll nach der Meinung des Hrn. Verf. das **מי** dies etwa anzeigen? Die Sünde vertritt

auch in Jes. 1, 18 ילבינו nicht ihre Urheber und auch שלום Micha 5, 4 ist nicht auctor pacis; an dieser letzten Stelle ist wahrscheinlich zu lesen והיה אז שלום und diese Worte bilden den Abschluß der Schilderung in v. 3. — Unter dem Titel Metonymie der Sphäre, resp. der Werkstätte für den Inhalt bespricht der Hr. Verf. den Ausdruck רבר על לב, den er kaum mit Recht erklärt ›reden über das Herz hinein‹; denn man sagt ebenso ר' על פ' und ר' על און. Unrichtig, zum mindesten irreführend, ist auch die Aufführung der נפש unter diesem Titel, als ob נפש eine Sphäre, eine Werkstätte wäre, in der sich die Begierden etc. regten; nein, נפש bedeutet nicht ›Seele‹, sondern nichts als Streben, Gier. Die Stelle Klgl. 2, 22, wo מטר' nach dem H. Verf. notwendig accolas meos bezeichnet, ist falsch erklärt. Das Unheil, das Jerusalem von allen Seiten ängstet, wird verglichen mit Gästen, die Gott wie zu einem Feste von allen Richtungen zusammenruft, so daß die Stadt keinen Ausweg mehr sieht: מטר' מסביב! Die Auffassung, in Deuter. 28, 5. 17 liege eine Metonymie des Korbes für den Inhalt vor, ist m. E. nicht richtig. Ob das Aufbewahrte länger anhält oder schnell schwindet, liegt nach der abergläubischen Vorstellung an den Gefäßen: ein ›gesegnetes‹ Gefäß hat es an sich, seinen Inhalt lang zu bewahren, in einem verfluchten Gefäß lauert der Fluch und verzehrt das Aufbewahrte. Der ›Segen‹ erstreckt sich wirklich auf das Gefäß, nicht auf den Inhalt, vgl. I Kön. 17, 14. Hagg. 1, 6. 2, 15 f. In Prov. 5, 9 kann — von allgemeinen Gründen abgesehen — wegen v. 10 unmöglich davon die Rede sein, daß der Ehebrecher dem Ehemann sein Leben giebt. In ψ 78, 61 bezeichnet עזו und רופא' wie öfter, das heilige Volk, aber nicht die Bundeslade. רודו ersetzt niemals, auch nicht Jes. 30, 1 den Geistesbesitzer. Die Redensart ›sie biß sich in den Finger‹, die der Hr. Verf. aus der Höllenfahrt der Istar anführt, ist auch im Arabischen ganz gebräuchlich, vgl. Antar fasc. 2 S. 79, ich zitiere nach der Ausgabe Cairo 1306—11, بعض على كفيه عصاة نادم, vgl. auch S. 74. Zu der Metonymie Inhalt für Raum zählt der Hr. Verf. auch den Gebrauch von ברה ציון, das aus der Bedeutung ›die Bewohnerschaft Zions‹ zu einer Bezeichnung der Stadt selbst geworden sei. Diese Erklärung ist schwerlich richtig. Die Stadt wird verglichen mit einer Frau, die mit ihren Kindern hier Wohnsitz hat (ישב im prägnanten Sinne von der Frau gesagt). ברה, plur. ברוה bekannter, ist weiter nichts als feinerer, poetischer Ausdruck für Frau. ברה צ', und ähnliche Ausdrücke, vgl. Klgl. 4, 21, bezeichnet ursprünglich weder die ›Bewohnerschaft von Zion‹ noch die ›Stadt selbst‹ in ihrer nüchternen Realität, sondern ist eine poetische Personifikation, wie das Hebräische (und Arabische) sie lieben, vgl. die Bildung der

Stammmamen. In Klageel. 1, 6 ist übrigens aus ›und auszog (! vom Hr. V.) aus bath Zion‹ nicht zu entnehmen, daß hier die Stadt selbst gemeint sei, denn יצא heißt in solchen Fällen einfach aufhören, verschwinden, ohne daß man fragt wohin? so heißt יצא לבר nicht etwa: ›Das Herz ging aus ihm heraus‹! Aehnlich ist die Bedeutung des absolut gebrauchten שב, nicht etwa = zurückkehren an den Ort, den man verlassen hat, sondern wieder werden, wieder funktionieren etc. Aehnlich werden ודל und זאל gebraucht, vgl. auch עא in Ant. 1. 31 עאדללک الوادی اشجاراً مثمرة. In I Kön. 8, 21 soll ברית zunächst Bundesmittel sein und zugleich soviel wie Bundesbuch — das ist eine exegetische Ungeheuerlichkeit, über die weiter nichts zu sagen ist. In Deut. 28, 57 wird in den Worten הירצאת מב' רגל' nicht von dem weiblichen Sprößling der Frau geredet; vgl. GGA. 1900 No. 11 S. 838. Unverständlich ist mir, wie der Hr. Verf. schreiben kann: ›Später wurde auch אבר penna‹ ein Ausdruck für penis und man findet ihn z. B. in der kulturgeschichtlich interessanten Stelle Sanhed. 107a. אבר ist doch in der Bedeutung ›Glied‹ ein ganz gebräuchliches Wort, vgl. z. B. Mišna Nazir 7, 2 — und daß das euphemistisch gebrauchte אבר auf dies א = Glied zurückgeht, ist wohl zweifellos! Auch in der Stelle aus Sanh., die der Hr. Verf. anführt, ist א = penna = penis sinnlos. Was den Gebrauch von ידע, ein Weib erkennen, angeht, so glaube ich mit Schwally, daß, dem Wesen der hebräischen Ausdrucksweise ganz entsprechend, das selbstverständliche Objekt ערה oder בתול' ausgelassen ist, vgl. weiter unten. Zu den von dem Hrn. Verf. angeführten Euphemismen füge ich noch folgende aus der Mischnah hinzu, שהה בעציו, שהחמה שדרו, חשמיש המטה, שרה בעציו (Ket. 1, 6 und öfter).

Unter den Beispielen der Ironie führt der Hr. Verf. wohl mit Unrecht den verdorbenen Text Ez. 20, 39 an, vgl. Peš. Aus ψ 60, 10 c klingt kein Hohnruf, sondern der Text ist zu lesen: עליך פלטה אחריע. Auch in Prov. 11, 22 liegt wohl — für unser Empfinden — ein etwas überraschendes und lächerliches Bild vor, aber keine Ironie; ebenso wenig Prov. 28, 8. Dort ist חזק רל nicht eine ironische und dabei witzlose Bezeichnung des Gottlosen selbst, sondern bezeichnet in vollem Ernste den mildtätigen Frommen, vgl. meinen Kommentar z. St. Beim Kapitel ›Humor‹ kommt der Hr. Verf. auch auf I Sam. 24, 15 zu sprechen: ›jedenfalls sollte dem Verfolgungszug des Saul der Stempel der Lächerlichkeit aufgedrückt werden, indem dieser Zug mit einer Flohhatz auf einen einzigen Floh verglichen wurde‹. Uns mutet diese allerdemütigste Selbstbezeichnung Davids wohl lächerlich an, ob sie aber so gemeint war, darf man mit Recht bezweifeln. Ein Witz, oder nur ein Scherz paßt wenig in die Lage

und Stimmung des David. — Was **מָן** zum Ausdruck des Komparativs betrifft, so stimme ich mit dem Hrn. Verf. ganz darin überein, daß es nicht = non ist. Aber in der Auslegung von Gen. 38, 26, I Sam. 24, 18 (Luc. 18, 14) bin ich anderer Meinung. An diesen Stellen handelt es sich gar nicht um eine allgemeine ›Gerechtigkeit‹, die man in solcher Absolutheit natürlich weder dem einen noch dem andern zuschreiben kann, sondern es fragt sich, wer im vorliegenden Rechtsfall Recht hat, wer der **צַדִּיק** und wer der **רָשָׁע** ist. **צַדִּיק** mit **מָן** des Gegners sagt man, wenn es sich herausgestellt hat, daß der Verklagte unschuldig ist und der Kläger keine Ansprüche an ihn hat; vgl. den Ausdruck **רִיב רִיבֵי מֵאֵיבֵי**; mit dem **מָן** der Vergleichung hat dieser Ausdruck nichts zu thun. — Zur Synekdoche rechnet der Hr. Verf. zunächst das *pars pro toto* und seine Unterarten. Unter den Beispielen zählt er auch **ψ** 21, 13b auf, wo Sehne als Hauptbestandteil den Bogen vertreten soll; doch ist der Text hier sehr fraglich. Der Ausdruck **רֶדֶךְ חֲצִים** **ψ** 58, 8 kann nicht hierher gehören, weil **חֲצִי** kein Teil des Bogens sind. Als Beispiel für das *totum pro parte* wird Gen. 14, 8. Ri. 20, 22. II Sam. 11, 15 angeführt, wo ›Schlacht‹ für Schlachtreihe gesagt sei; aber diese Auffassung ist in den beiden ersten Stellen zum mindesten nicht nötig und wird an der letzten Stelle durch das neben **מִלְחָמָה** stehende Adjektiv geradezu verboten. **יֵלֶד אִשָּׁה**, das der Hr. Verf. als ein Beispiel der Generalisierung — daß nämlich ein ursprünglich allgemeiner Begriff oder Attribut von allgemeinerer Bedeutung zur Charakterisierung spezieller Erscheinungen gewählt wird — erwähnt, paßt m. E. nicht dahin; denn **יֵלֶד אִשָּׁה** hatte niemals und konnte niemals eine allgemeinere Bedeutung haben als eben Mensch; der Ausdruck gehört schon in die Kategorie der später besonders bei Gelübden etc. beliebt gewordenen oft etwas dunkelen Umschreibungen für Mensch oder bestimmte Menschen, vgl. in der Mischnah **שְׂזוּרֵי רֵאשׁ**, **רֵאשֵׁי הַחַמָּה**, **שְׂזוּרֵי רֵאשׁ** Nedar. 3, 7. **עַמּוּסֵי בֶטֶן** im jüdischen Gebetsbuch, vgl. im Arabischen **Antar 2, 67** **أجرتك من كل من أكل الخبز وشرب المياه** und **Antar 3, 45** **كل من ضرب في البيداء وتدا ومد طناب**.

Auf S. 65 ff. bespricht der Hr. Verf. die Synekdoche des *abstractum pro concreto*. Die Worte **מִרְשָׁב** II Sam. 9, 12 **מִבְּרָא** Ez. 44, 5 **מִרְצָאֵי** **ψ** 659, die er unter anderem hier aufführt, sind jedoch keine Abstrakta, auch der Gebrauch von **גְּלוּת** ist anders zu erklären, vgl. unten. **גְּלוּת** steht in **עֲשֵׂה גְּלוּת** Jes. 12, 5 ebensowenig für das Konkretum wie **מִלְכּוּת** in **לֵבַשׁ מִ** Est. 5, 1; auch **רְמִיָּה** Prov. 12, 27 **שֶׁקֶר** 17, 4 gehören schwerlich, **רֵאשִׁיּוֹת** 17, 14 siche^r nicht hierher. Daß Furcht für Gefürchtetes stehe in Prov. 1, 26 f. ist wohl eine nicht ganz genaue Ausdrucksweise des Hrn. Verf. Der Sinn ist doch dort nicht

›wenn über euch kommt euer Gefürchtetes‹ = was ihr gefürchtet habt, מִדְּרֹכָם etc. bedeutet euer Unheil d. h. das euch von Gott bestimmte, ähnlich 'ירום א', der Abrechnungstag mit Edom; freilich objektiv sind die dort gebrauchten Ausdrücke zu nehmen = Strafe, Unheil. An ירֹאֵהוּ Jes. 7, 25 ist alle Mühe der Erklärung verloren, es giebt keinen Sinn; vielleicht ist יִרְרֵי zu lesen. Unter den Hyperbelen führt der Hr. Verf. auch den Ausdruck an יִצְאָה לְבָר, den er übersetzt ›das Herz geht aus jemand heraus‹. Aber ›aus jemand‹ steht nie bei dem Ausdrucke vgl. oben; es bedeutet auch weniger ›der Mut verläßt ihn‹ als ›die Besinnung verläßt ihn, er wird starr vor Erstaunen, Erschrecken‹ etc. Zu der Phrase ›die Erde spaltete sich infolge ihres Geschreies‹ I Kön. 1, 40 bietet übrigens das Arabische eine treffende Parallele

Antar 3, 17 صَاحَ بِهِ صَوْتًا تَصْدَعُ لِجَبْرِ الْجَلْمِدِ.

Das dritte Mittel, die Deutlichkeit — des einzelnen Ausdrucks — zu steigern, ist der Hinweis auf Parallelen, die das darzustellende Phänomen in sonstigen Erscheinungen seiner eigenen oder einer anderen Sphäre besitzt. Der größte Teil dieses Kapitels fällt aus der Einteilung heraus, es handelt sich hier zumeist um die Verdeutlichung ›darzustellender Phänomene‹, nicht eines einzelnen Ausdruckes. Die erste Gruppe solcher Parallelen bilden Exemplum, Sentenz und Zitat. Während das Exemplum eine Art pars pro toto sei, bilde die Sentenz, der allgemeine Ausspruch, eine Form des totum pro parte. ›Die γνώμη oder sententia will ihr Licht auf alle Fälle werfen, ohne sie einzeln vorzuführen. Dieser ideelle Ursprung der Sentenz zeigt sich auch in ihrem Namen Maxime, und eben dasselbe ergiebt sich aus dem hebräischen Sprachgebrauch, denn ein und derselbe Satz ist bald dem generellen Subjekte man beigelegt und bald ein mašal genannt‹ S. 79 f. Ich muß gestehen, daß mir der Sinn dieser letzten Begründung dunkel geblieben ist. Daraus, daß von einem und demselben Satz einmal gesagt wird, man gebrauche ihn allgemein, und das andre Mal, er sei ein mašal, folgt doch für das eigentliche Wesen und den Inhalt des mašal gar nichts; man müßte denn der Meinung sein, daß aus dem allgemeinen (sprichwörtlichen) Gebrauch eines Ausspruches auch dessen allgemeiner Inhalt (als Sentenz) folge. Auch mit dem etymologischen Erklärungsversuch des Wortes מִשַׁל durch den Hrn. Verf. kann ich nicht übereinstimmen. מִ bedeutet nach ihm ursprünglich nichts anderes als Urteil, Satz, weil darin Subjekt und Prädikat gleich gesetzt seien. Von solcher grammatikalischer Reflexion über sich selbst ist die lebendige Sprache der Alten weit entfernt! Das Ergebnis des Hrn. Verf., mašal sei = Urteil, Satz, ist zwar, um einen מִ anzuwenden, wie ein weiter Sack,

aus dem man alles holen kann, oder wie ein großer Hut, unter den man alle Erscheinungen der letzten Entwicklung bringen kann, aber gerade deshalb für den, der die sprachliche Entwicklung kennt, nicht annehmbar. Und wie sollte dieser so farblose מ' zur Bezeichnung für Vergleichung, Allegorie, Fabel etc. geworden sein? Eine Erklärung des Vorhandenseins beider Bedeutungen und eine Verbindung zwischen beiden hat der Hr. Verf. gar nicht versucht. »Von der Festigkeit, die eine natürliche Eigenschaft der Urteile ist, kann weiter das arabische maṭala feststehen, abgeleitet sein«. War das Empfinden der Alten wirklich so schwach und ihre Sinne wirklich so blöde, daß sie diesen Begriff vom — Urteil (!) abstrahieren mußten? Daran, daß משל ursprünglich nichts anderes bedeutet wie Vergleichung, insbesondere einer Person und ihres Schicksals mit einer anderen, wird man schwerlich rütteln können. Einer der ältesten Triebe der Entwicklung ist die Redensart zum מ' werden. Es war alte Sitte, die sich noch in der arabischen Zeit vorfindet, daß der, den der König ehren oder strafen wollte, in öffentlichem Aufzuge durch die Straßen geführt wurde, wobei voraus gerufen wurde, »so (gutes — böses) thut der König dem, der . . .«; das Schicksal des Betreffenden lebte im Munde der Leute fort und gab ein Beispiel ab für ähnliche Fälle. Die ältesten מ' sind solche wie כְּמִהַמְכַר אֱלִי וְגַ' — Gott segne dich wie Abraham, mit dem Segen Abrahams. — Gott thue Dir Böses wie dem und dem, vgl. Jerem. 29, 22, vgl. auch Antar 1, 75 لا مثلن به اقبیح مثله. Aber auch abgesehen von solchen historischen Anlässen werden alle Vergleichen — einerlei ob Metaphern oder Allegorien oder Fabeln — משל' genannt. Die Bedeutung »Satz«, d. h. ein allgemein gültiger Satz allgemeinen Inhaltes mit praktischer Abzweckung, hat מ' erst auf der allerletzten Stufe der Entwicklung erlangt; in der geraden Linie der Wortbedeutung liegt sie nicht, vgl. meinen Kommentar zu Prov. 1, 1. Warum übersetzt der Hr. Verf. das fehlerhafte אָבוֹרֶס des MT. Prov. 14, 4 mit Stall? בור in M. Aboth 2, 5 ist kein »rauer« Mensch, sondern einer, der sich um das Gesetz nicht kümmert. Ebenso wenig heißt רִמָּה in der Stelle Ab. 2, 7 »Würmer«, vielmehr ist es עֶמֶר רִקְבָן שֶׁל מָוֶה. »Das Licht der Gerechten freut sich«, dürfte im Hebräischen ebenso unmöglich sein, wie im Deutschen; man lese יִשְׂמַח Prov. 13, 9. — Wenn auch in Qoh. 10, 20 gerade keine »Schilderung der Fama« vorliegen sollte, so besorgen doch bei den Hebräern die Vögel dasselbe Geschäft, wie die Fama bei den Klassikern, vgl. M. Sota 6, 1. רָעָה bedeutet nie, auch nicht Jer. 3, 15 »lehren«, sondern immer weiden. רָעָה וְהַשְׂכֵּל bezeichnen dort die Art wie der Hirt sein Amt ausübt, gleichsam רָעִיּוֹת דָּעָה וְהַשְׂכֵּל. Unter den Beispielen, die den »Uebergang von der körperlichen Bedeutung in die psychologische« be-

leuchten sollen, erwähnt der Hr. Verf. auch נפח (Hag. 1, 9 etc.), das er sonderbarer Weise erklärt ›anblasen = als eine verächtliche Größe behandeln‹. Dies Wort ist doch als eine Art des Zaubers aus dem Aramäischen und Arabischen sattsam bekannt, vgl. auch Antar 3, 4

وَحَقٌّ مِنْ نَفْحٍ فِي الطَّيْنِ
فَطَارَ مِنْهُ طَيْرٌ

Als sichere Beispiele allegorischer Darstellungsweise führt der Hr. Verf. an: Gen. 49, 9. Num. 24, 8b 9. Deut. 32, 15. 22. 32 f. Ri. 8, 2. I Kön. 12, 11. 14. II Kön. 19, 3 etc. Es würde sich vielleicht empfehlen, bei den hier genannten Stellen nicht von Allegorie, nicht einmal von allegorischer Darstellung zu reden. Zu einer Allegorie gehört doch mehr, als daß sich ›die metaphorische Ausdrucksweise durch einen ganzen Redezusammenhang hinzieht‹. Dazu gehört vor allen Dingen, daß das eine Bild festgehalten wird und daß der ganze Stoff in ihm wiedergegeben wird, denn die Allegorie ist ein in sich abgeschlossenes litterarisches Ganze. In Gen. 49, 9 etc. vermag ich nichts zu sehen als poetische Bilder und Vergleiche, die der Dichter schafft und gleich wieder fallen läßt; in allen diesen Fällen wird das wirkliche Subjekt oder Objekt deutlich genannt, so daß nicht einmal die Illusion aufkommen kann, es sei von einem wirklichen Löwen etc. die Rede. Wer denkt, wenn der Profet beginnt Jes. 11, 1 וַיֵּצֵא הַטָּר מִבְּרֵחַ יִשְׂרָאֵל — an eine Allegorie? ja wenn es hieße וַיֵּצֵא הוּא מִבְּרֵחַ גֹּ' — Im zweiten Teil des ersten Hauptteils seines Buches behandelt der Hr. Verf. die Klarheit der Wechselbeziehung der Redebestandteile zu einander. Als Quelle des Mangels solcher Klarheit bezeichnet er den Gebrauch der Demonstrative, die bald voraus, bald zurück weisen, bald sogar zweigesichtig sein sollen. Als Beispiel dieses Gebrauches für כֵּן weist er hin auf Sach. 14, 15. Dort bezieht sich כֵּן auf die Schilderung der מַגְפָּה in dem ursprünglich vorausgehenden v. 12 (v. 13—14 eingeschoben; vgl. Wellh. z. St.). Daß diese Beziehung am Schluß des v. 15 mit כִּמּוֹנֵי הוּא noch mal aufgenommen wird, hat nichts zu sagen, dadurch wird die Beziehung auf v. 12 nicht etwa geteilt oder abgelenkt. Auch in Est. 2, 12 weist כֵּן deutlich auf das Vorhergehende allein und so wird's wohl auch in ψ 65, 10 sein, falls der Text richtig ist. Man liebt es bei כֵּן die Beziehung auf das Vorhergehende durch Wiederholung noch mal ausdrücklich sicher zu stellen, vgl. Ezra 10, 12 כֵּן כְּדַבְּרְךָ. Ebenso ist כִּכְרָה in Exod. 29, 35 und Jerem. 19, 11 nicht doppelgesichtig, sondern die Beziehung auf das Vorhergehende ist noch mal durch Wiederholung nachdrücklich gehoben. In dem Abschnitte über Hypallage kommt der Hr. Vf. auch auf Prov. 7, 22 zu sprechen, das er übersetzt: und wie eine Fußfessel, die zur Züchtigung eines Tho-

ren dient«. Abgesehen von dem Sinne, ist diese Uebersetzung grammatisch unzulässig; denn sie verlangte zum wenigsten למוסר, aber nicht 'אל מ' Amos 1, 4 etc. heißt wohl weniger »Feuer schleudern an einen Gegenstand« als Feuer — wie ein wildes Tier — loslassen. Als Beispiele von Zeugma führt der Hr. Vf. neben anderen auf שרה Gen. 3, 15, wohl irrtümlich, da die beiden Stämme dort verschieden sind. In עברתי Gen. 30, 26 soll ebenfalls ein Zeugma vorliegen, vgl. S. 138. Jakob hat aber faktisch um seine Frauen und Kinder dienen müssen. Auch das zweite Subjekt zu נמורה Gen. 47, 19 wurde kaum als eine Disgruenz empfunden, vgl. z. B. I Sam. 14, 25 u. ö. Auch das לזכה I Sam. 1, 21 ist schwerlich zeugmatisch gebraucht; ז' נדר ist ja eine sehr gute Verbindung (= 'זבח נ'). In I Sam. 26, 8 רבארץ liegt gewiß eine Textverderbnis vor, vgl. Peš. Den Ausdruck ורדך Jes. 17, 13 = wird (von hinten) gejagt und getrieben kann ich nicht als Zeugma empfinden. יורדי הים ist durchaus kein Zeugma, sondern eine ganz gebräuchliche und geläufige Verbindung, vgl. ψ 107, 23, auch irgendwo im hebräischen Sirach und in der Mischnah, z. B. Nedar. 3, 6. In Deuter. 21, 5 sieht der Hr. Verf. irrtümlich eine Art Zeugma, denn ירידה soll geschehen paßt natürlicher zu dem vom Richter zu diktierenden Schlag (25, 3) als zu ריב Streit-sache«. ר' ist Prozeß, נגע Schlägerei, Mord etc., die Beziehung auf 25, 3 ist nicht richtig. »In Hos. 5, 10 geht die Ursache der Strafe voraus, aber in 11 geht diese voran und die Ursache folgt«, S. 147. Aber v. 10 kann keine Schilderung der Strafe sein, da ja dann in den Worten läge, daß Israel zu Unrecht so behandelt wird. Vergl. auch Wellhausen zu der Stelle.

Im zweiten Hauptteil seines Werkes (Rhetorik) handelt der Hr. Vf. zunächst über die Bestimmtheit des sprachlichen Ausdrucks, ihre normale Erscheinung, ihre Vernachlässigung und ihre Steigerung. Ueber Jes. 63, 18a heißt es auf S. 153: »Indem dort gesagt wurde: für — die — Spanne Zeit haben sie okkupiert, haben unsere Bedränger etc., hat der Autor die Aufmerksamkeit in erhöhtem Maße auf die Bedränger (צרינו) gelenkt«. Aber in die Schilderung der trostlosen Verlassenheit Israels paßt der Ausdruck למצער sehr schlecht; man wird lesen müssen: למה צער י'. Auch in v. 19 ist der ursprüngliche Text — etwa נקרא שמך עלינו vgl. LXX — verändert und zwar mit Absicht. Als Polysyndese erwähnt der Hr. Vf. auch Jes. 5, 13 f.; warum übersetzt er aber dort לכך, τούτων mit deswegen = על כן? ebenso später noch einmal. Auf S. 160 redet der Hr. Vf. von der emphatischen Zerlegung eines Begriffes im sog. Hendiadyoin. Der Begriff Metropolis ist aber gewiß nicht, um sich wuchtiger geltend zu machen, in »eine Stadt und Mutter« II Sam.

20, 19 zerlegt worden. Dem griechischen Metropolis liegt eine ganz andere Anschauung zu Grunde als der hebräischen Bezeichnung einer Stadt durch אָם: jede Stadt ist eine אָם und ihre Bewohner sind ihre Kinder. Auch die koordinierte Geltung von אָם כבוד וְעוֹן 29, 1. 97, 7 ist nicht unnatürlich, wenn man weiß, daß אָם כבוד und ähnliche Ausdrücke bedeuten: sprecht: אָם כבוד, לָךְ הָעוֹן וְגוֹי, לָךְ הָעוֹן וְגוֹי. So findet sich auch אָם גָּדֹל = erkennt lobpreisend die Größe Gottes an, sagt, dir ist אָם גָּדֹל, und an einer anderen Stelle des jüdischen Gebetbuches, das vor mir liegt, heißt es: שְׁבַח יְקָר וְגִדְלָה יְתוֹן לְאֵל מֶלֶךְ יוֹצֵר כָּל. In Jes. 4, 5 liegt schwerlich ein Hendiadyoin >Rauchwolke< vor, denn רֶעָשָׁן gehört zum Folgenden! Hiob 10, 17 ist zu lesen וְהִחַלְתִּי צְבָא לִי. Der Hr. Vf. hat Recht, an אָשְׁרֵי לִי 17, 11 Anstoß zu nehmen, aber die Lesart אָשְׁרֵי לִי, die er vorschlägt, hebt schwerlich diesen Anstoß; vielleicht wäre zu lesen: אָשְׁרֵי יִשְׂרָאֵל >sie spannen auf mich<. Wie kommt der Hr. Vf. zu der Uebersetzung طباق = >Nebeneinanderstellung<? M. W. hat das Wort nie diese Bedeutung; es bezeichnet das Aufeinanderliegen und Aufeinanderpassen, die Kongruenz und wird gebraucht für das äußerliche Zusammenfallen von Ausdrücken, die innerlich disgruieren. — Im zweiten Teile dieses Abschnittes wird über die Lebendigkeit des Sprachstils gehandelt. Der Hr. Vf. bespricht zunächst die Erscheinungen, in denen diese Lebendigkeit zu erstarren droht, Pleonasmus und Palindromie; in dem hierauf folgenden geschichtlichen Ueberblicke betont er mit Recht die zunehmende Wortfülle und Schwerfälligkeit der späteren Litteratur. Die künstliche Form der Palindromie, für die er ein Gedicht von Rückert anführt, ist auch in der jüdischen Litteratur angewandt, vgl. im סֵדֶר בְּרִכַּת הַהַלְבָנָה:

תפול עליהם אימתה ופחד בגדל זרועך ידמו כאבן.
 כאבן ידמו זרועך בגדל ופחד אמתה עליהם תפול:

Nach Pleonasmus und Palindromie behandelt der Hr. Vf. die Gedrungenheit und Lebendigkeit des Sprachstils in der Brachylogie. Unter den Beispielen für die Brachylogie des Subjekts wird auch מִדִּים Mišn. Berach. 5, 3 angeführt: >Wir< ist nach dem Kontexte das selbstverständliche Subjekt von מִדִּים in M. Berach. 5, 3. 8, 2 ff. Das letztgenannte Cap. 8 habe ich vergeblich nach einem Beispiele, das hierher paßte, abgesehen. Was der Hr. Vf. über מִדִּים 5, 3 sagt, ist zum mindesten mißverständlich. Es ist dort die Rede davon, daß der Vorbeter oder -leser sich ganz genau an den Text halten soll, unter anderem auch nicht das Wort מִדִּים in dem Abschnitt מִדִּים אַחֲרָיו, der auf die שְׁמוֹנֵה עֶשְׂרֵה im שְׁחִירָה folgt, zweimal lesen soll. Von einer Brachylogie kann also an dieser Stelle gar nicht die Rede sein. Auf S. 195 weist der Hr. Vf. darauf hin, daß >manche

Verba ihre Ergänzung durch eine immer wiederholte Apperzeption gleichsam in sich aufgenommen haben. Diese wichtige Entwicklung ist allerdings sehr weit gegangen, besonders auch in der Mischnah — vgl. יצא = מידי חובתו, כחב = כ'חבה, auch Hiphile הרוק = ה'רגלך Aboth 1, 7 etc. —, liegt aber kaum in כרה I Kön. 8, 9 vor und gewiß nicht im ובאו Qoh. 8, 10 (treten ein — in's Jenseits oder zum Frieden). Der Text ist dort absichtlich korrigiert, für ישתכחו ist mit LXX ישתבחו zu lesen, 'יה' וממקום ק' יה' ist vielleicht eingeschoben und באו בקבר' באו zu lesen. Die Gottlosen dürfen eigentlich nach der Forderung der Frömmigkeit in kein ehrliches Grab kommen. Auf S. 196 redet der Hr. Vf. davon, daß die Andeutung der Restriktion (nur erst) im Hebräischen oft dem Kontext überlassen bleibt. Aber der Sinn von Gen. 33, 15 ist schwerlich mit >finde ich nur Gnade< nämlich, dann bin ich schon zufrieden, richtig wiedergegeben. ה' אמצא steht gewöhnlich oder m. W. immer bei einer Bitte und macht sie freundlich dringlich, hier bei dem deprezierenden לה זה (feiner als >thu das doch nicht<). Job 29, 2 ist der Gedanke mit der Uebersetzung: >o gäbe man mir etwas (d. h. hier eine Zeit) gleich den Monden der Vorzeit< kaum getroffen; vielmehr heißt es: >o daß ich doch wäre wie in etc.<. Im Verlauf der trefflichen Ausführung über die comparat. compend. kommt der Hr. Verf. auch auf Jes. 61, 3 zu sprechen. >Eine Art comparat. comp. enthalten, sachlich angesehen, manche Ausdrucksweisen, die vom formellen Gesichtspunkt aus betrachtet, Genit. apposit. darstellen. Denn z. B. heißt es: zu geben Freuden — Oel statt Trauer (Jes. 61, 3). Da ist Oel, welches Quelle, Mittel und Anzeichen des Wohlbefindens war, nicht einfach metonym. an Stelle der Freude gesetzt, sondern ein Genit. hinzugefügt, welcher ausdrückt, >das mit der Freude vergleichbar ist<. שמן ששון wird vielmehr das שמן aus keinem anderen Grunde genannt, als weil es in den Zeiten der Freude angewandt wird, vgl. unser: das Schwarz der Trauer. — Warum ergänzt der Hr. Vf. das כתר מן אררי קים Dan. 2, 35 >wie Spreu, die von Sommertennen (?) fliegt<? in dem מן liegt das doch nicht! Die Stelle, die aus der Mischnah dort (S. 222) angeführt wird, ist ebenfalls falsch verstanden. Von dem >Auszug aus Aegypten in den Nächten (?)< steht in Berach. 1, 5 nichts zu lesen, wohl aber davon, daß man פרשה ציצית in der die יצאה מ' erwähnt wird, um dessen willen auch in den Nächten lesen soll. — Zu der Bewegtheit der Darstellung, dem zweiten Mittel die Lebendigkeit zu heben, rechnet der Hr. Vf. u. a. auch den Numeruswechsel, wie er in den uns überlieferten Texten häufig vorliegt, und bemüht sich, einen Grund dafür ausfindig zu machen. Doch werden die meisten

derartigen Uebergänge nicht in das Gebiet der Grammatik oder Stilistik, sondern der Kritik gehören; so sind z. B. alle Stellen, in denen im Bundesbuch die Anrede ›ihr‹ gesichert ist, eingeschoben. Auf S. 243 kommt der Hr. Vf. auch auf Deut. 33, 8 f. zu sprechen; er sagt — ›indem das לְיָי 8a im doppelten Sinne von ›zu Levi‹ und ›betriffs L.‹ gemeint werden konnte, war ein Uebergang von der Anrede Lewis (8a. b) zur Anrede Jahves möglich (9b. 10) der in 11a wirklich genannt ist‹. Hier liegt wohl nur ein Versehen des Hrn. Vf. vor. Gott ist ja von Anfang an in v. 8 angeredet!

Der dritte Hauptteil (Poetik) handelt von den Anforderungen, die das ästhetische Empfinden an den Stil stellt. Nachdem der Hr. Vf. die Arten der mangelhaften Beziehungen zwischen Aesthetik und Sprachstil — unschöne Bilder und häßliche Klänge besprochen, handelt er von den Mitteln, das ästhetisch Gefällige der Darstellung zu heben. Die Schönheit des Stiles wird gesteigert durch Eleganz und Harmonie zwischen Inhalt und Form, besonders Anwendung der sog. höheren Diktion, der Wohllaut wird gesteigert durch verschiedene Arten des Gleichklanges, Alliteration, Assonanz etc. und die Eurythmie. Neben der natürlichen Eurythmie der guten Prosa giebt es noch einen höheren Grad des Rhythmus, der in einem gewissen Gleichlauf der Sätze besteht, dem parallelismus membrorum. Außerdem läßt sich ein gewisses Gleichmaß der Stichen in einzelnen poetischen Stücken beobachten und eine indirekte Symmetrie im Kinarithmus gewiß machen. Aber es läßt sich weder eine Fixierung der Stichensymmetrie (Caesuren correspondenz), noch eine strenge Beobachtung von akzentuierendem oder quantitativem Rhythmus erweisen. Als Resultat ergibt sich dem Hrn. Vf.: ›Der poetische Rhythmus wurde von den Hebräern nur in der wesentlichen Symmetrie der Gedichtszeilen (Stichoi) gefunden und diese Symmetrie beruhte nur auf der wesentlichen Gleichheit der Hebungen korrespondierender Gedichtszeilen‹. S. 343. Nach diesem mit der bisher herrschenden Anschauung wesentlich übereinstimmenden Resultate folgt eine ablehnende Kritik der Arbeiten von D. H. Müller und J. K. Zenner, Bemerkungen über den Reim und die Akrostichie und Schluß. —

Die wichtigsten Materialien für die Kenntnis der hebräischen Spracheigentümlichkeiten sind jedenfalls im ersten Hauptteil des Buches zur Besprechung gekommen. Indessen ist es dem Hrn. Vf. m. M. nach nicht gelungen, die wichtigsten dieser Spracherscheinungen richtig zu erfassen und darzustellen. Als Hauptmittel der Verdeutlichung des einzelnen Ausdruckes nennt er die Metonymie und die Synekdoche. Da erscheint zunächst die Auffassung, daß die Setzung

des Vorfahren für die Nachkommen eine Art Metonymie der Ursache für die Wirkung sei, doch als sehr äußerlich. Wenn ישראל z. B. an vielen Stellen steht, wo wir die Israeliten erwarten, so erklärt sich das aus dem dem Hebräischen (Semitischen) innewohnenden Streben, Völker, Stämme etc. in eine ideale Einheit zusammenzufassen. — Wenn חטאת ferner — je nach dem Zusammenhang — Sünde oder auch Strafe der Sünde bedeuten kann, so liegt das nicht daran, daß ›die von der Kraft angeregte und vermittelte Handlung zum vielsagenden Hinweis auf ihre Konsequenz wurde‹, sondern daran, daß das Hebräische für die feinen Beziehungen wie Folge und Grund keinen Ausdruck hat und deshalb deren Ermittlung aus dem Zusammenhang dem Hörer oder Leser überläßt. Wenn der Hebräer z. B. hört ערו רורי נשא אהכם oder חטאתכם חטאת אהכם, so ist ihm durch den Zusammenhang, speziell durch die Verba נשא und חטאת, gegeben, daß ›Folge der Sünde‹ gemeint ist. Nicht der für sich stehende einzelne Ausdruck, wie es der Hr. Vf. durchgängig darstellt, sondern der Zusammenhang allein giebt diese Beziehungen an die Hand. Wenn also der Schriftsteller z. B. sagt וירחנה שלחיה, so ist das nicht etwa zu erklären: ›eine Handlung bezeichnet auch ihre indirekte Wirkung‹. Vielmehr läßt der Hebräer in solchen Fällen das aus dem Zusammenhang klare Grundwort ›Gabe‹ weg und setzt nur das Bestimmungswort שלחיה, das natürlich nicht aufhört, nur ›Entlassung‹ zu bedeuten, und für sich niemals ›auf die mit einer Entlassung verknüpften Geschenke hinweist‹. So sagt man in der Mischnah נתן בשח = Sühngeld geben für die Schändung eines Mädchens, auch 'שלם ב' Ket. 3, 4. 8. Aus dieser Sparsamkeit in der Bezeichnung des aus dem Zusammenhang ersichtlichen Grundwortes etc. erklären sich die meisten Spracherscheinungen, die der Hr. Vf. als Arten der Metonymie und Synekdoche auffaßt. So vertritt in den Verbindungen ירש עמים, ירש ארבי' u. a. nicht etwa ›der Besizende seinen Besitz‹, sondern die selbstverständlichen Grundwörter Besitz, Land etc. sind ausgelassen, weil sie durch das Verbum genügend angezeigt sind. Ganz ebenso steht es ferner mit אכל את יעקב; hierher gehört auch der Ausdruck אכל את הארץ, wo nicht ›die Erde als Ausgangspunkt für das Produkt steht‹, und אכל גפן, wo nicht ›Weinstock = Traube‹ (S. 17). In ›scheren das Haupt‹ kommt nicht etwa ראש als Besitzer des sonst bei גזז und גלזז stehenden ›Haares‹ oder ›Bartes‹ in Betracht (S. 24), sondern das durch ›scheren‹ genügend bezeichnete Grundwort ist weggelassen. Dem ganz parallel steht der Ausdruck ›einen Becher trinken‹ — vom Hrn. Vf. auf S. 27 erwähnt zu dem Kapitel ›Aufenthaltsort für Bewohner‹ — und in der Mischnah מזג כוס. — Unter dem Titel ›Metonymie: Zeit für Zeiterschei-

nung < behandelt der Hr. Vf. zunächst den bekannten prägnanten Gebrauch von ירום etc. und kommt dann auch auf קיץ zu sprechen. Dies Wort bezeichne ursprünglich Hitze, warme Jahreszeit und dann die Obsternte, die in diese falle und hauptsächlich deren Ertrag. Aber in allen Stellen, die er dafür anführt, ist das Grundwort >Früchte< als selbstverständlich ausgefallen. Wenn man z. B. sagt 'אכל ק', dann ist durch das 'א' das Grundwort schon genügend angedeutet, so daß nur noch das Bestimmungswort 'ק' zur Deutlichkeit nötig ist. Diese Ausdrucksweise steht also ganz auf einer Stufe mit א' אמת' הארץ, אכל גפן etc., und es ist verkehrt, wenn man diese Erscheinungen auseinanderreißt und unter getrennten Titeln behandelt. Ebenso steht es mit 'ק' כלוב' und 'ק' מראה; der letzte Ausdruck steht auf derselben Stufe wie שש שעריר Ruth 3, 15. קיץ bezeichnet niemals den Ertrag der Obsternte; wohl aber kann dies Grundwort, so gut wie irgend ein anderes (z. B. Maße), weggelassen werden, wenn es genügend bezeichnet ist. >So konnte auch Fest für das gesagt werden, was in erster Linie zum Feste gehörte, d. h. das Festopfer< S. 29. Nein, eine so seltsame Sprache, in der Fest Festopfer heißen könnte, ist das Hebräische nicht; wohl aber ist in allen den Stellen, die der Hr. Vf. zum Beweis für seine Behauptung anführt, das Grundwort >Opfer< als selbstverständlich weggefallen, weil es durch das Verb (oder sonst) genügend angezeigt war. Dem Hebräer ist שחטו הפסח, ואכלו את המועד, אסר ה', חלב הג' etc. ohne weiteres verständlich, weil in diesen Verbindungen das Grundwort zu הג' deutlich gegeben ist. אכל את המועד ist ganz parallel mit א' את- הארץ. Der Hebräer kann so sagen ohne weiteres א' את- ההג' und זבח פסח (Deut. 17, 2), זבח נדר etc. Aus derselben eigentümlichen Brachylogie ist auch Est. 5, 1 zu erklären, worüber der Hr. Verf. sagt: >Eine Erscheinung konnte aus verschiedenem Motiv auch für ihr Anzeichen gesetzt werden<; dort ist in וחלב-ש' מלכות' das selbstverständliche Grundwort zu מלכות' nämlich בגדי' oder מלבושי', wie es gerade in dieser Verbindung häufig ist, weggelassen. Hierher gehört ferner die Verbindung בר פתח (Amos 8, 5). Hier liegt nicht etwa die — nirgends vorkommende — >Metonymie: Inhalt für Raum< vor, sondern das Grundwort zu בר ist durch das Verb genügend bezeichnet und deshalb ausgefallen. Ebenso kurz drückt man sich aus in פתח יין, wie man andererseits sagt אסר יין oder גפן א'. So ist auch in dem ächt hebräischen Ausdruck *ἔβαλον εἰς τὰ δοῦρα* (Luc. 21, 4) das durch *ἔβαλον* bezeichnete Grundwort (etwa בית oder קופה) als selbstverständlich weggelassen, vgl. ייפלו לנדבה Mišna Nezir 4, 4 >das Geld soll in die Kasse für 'נד' fließen<. So sagt man im Arabischen ر' لخطر oder ركب مركب لخطر, الفساد باب الفساد

דרך העצים, vgl. z. B. Antar 2, 14. 76. In dem Ausdruck **ركب الهزيمة** (ψ 58, 8. 64, 4) und ähnlichen Verbindungen liegt nicht etwa ein *pars pro toto* vor, sondern eine außerordentlich kurze Ausdrucksweise für den Bogen spannen und Pfeile (abschießen). Aehnlich ist z. B. **בקע מים** den Fels spalten, so daß Wasser zum Vorschein kommt, **סדק קמה** das Getreide mahlen, so daß es **ק'** wird, eine Glatze scheeren, d. h. die Haare scheeren, so daß eine Glatze entsteht, auch im Arabischen sagt man **ضرب الخيام** d. h. **الوتاد** — das ist das eigentliche Objekt — so daß die **خ'** entstehen, vgl. Antar 3, 45. 49. Diese Entwicklung geht so weit, daß in manchen Fällen die Verba ihr — selbstverständliches und oft gehörtes — Objekt verlieren und so prägnant stehen, vgl. im hebräischen **השיל** und **השה**; so sagt man im Arabischen **اطرق** = **الراس** (z. B. 1001 N. ed. Macn. 2, 205) und so wird auch das Objekt von **ارسى** (Schiff) und **حل** (Tau) bisweilen ausgelassen, so daß solche Verba dann leicht als Intransitive erscheinen. Andererseits findet sich auch besonders bei häufig gebrauchten Nominalverbindungen das Grundwort ausgelassen; so ist der Gebrauch von **גלורת** (גלורת) an manchen Stellen zu erklären, als Verkürzung von **בירהג'**, nicht etwa als *abstractum pro concreto*. Hierher gehört auch **המטאת** = **ח'** **זבח** **ח'**, **אשם**, **נדר**, **חודה**, **זבח** **ח'** etc., **מגלדמ'** etwa = **מזחה** und vieles der Art in der späteren Sprache. — Zu unterscheiden von den Fällen, in denen das Grundwort ausgelassen werden kann, weil es durch die sonstigen Sprachmittel, insbesondere das Verbum, deutlich genug gekennzeichnet war, ist eine Reihe von Fällen, in denen es ausgelassen werden muß, weil die Sprache es nicht besitzt. Dort konnte das Grundwort zum Ueberflusse zugefügt werden, hier muß der Leser oder Hörer das Grundwort ergänzen. Ich rede hauptsächlich von den sogen. Nominalsätzen und den Fällen, in denen nach der gewöhnlichen Anschauung, die auch der Hr. Vf. vertritt, das *Abstractum pro concr.* steht. Nehmen wir als Beispiel Prov. 10, 1. **בן חכם ישמח אב** **ובן כסיל תוגת אמר**. Ob da im ersten Glied steht **אב** oder **יש'** **אב** ist ganz einerlei, ebenso wie für **תוגת אמר** stehen könnte **א'** **יוגה**. Wir übersetzen die zweite Vershälfte genau: ein törichter Sohn ist der Gegenstand oder der Grund des Kammers seiner Mutter. Der Hebräer stellt aber einfach die beiden Größen **בן כס'** und **תוגת אמר** neben einander, die nähere Verbindung zwischen beiden muß der Leser oder Hörer in Gedanken herstellen, denn die Sprache selbst hat kein nominales Ausdrucksmittel für ein so abstraktes Ding wie **Gegenstand**. Aehnlich ist **הוא תולדתך** **Er** ist Objekt oder Inhalt deiner **תרה**. **תרה** **הנה מרת ררה ל'** sie sind die Ursache des Grammes etc. So heißt es in Mišna Ket. 8, 5 **הן שכח ביהדאביה** = die Sklaven sind ein Ding des **ש'** ihres Vaterhauses, gehören zum

Anstande etc. Gott ist der Gegenstand oder Grund meiner 'ת, kann also gar nicht anders ausgedrückt werden als 'י רקורי. Gegenstand, Grund, Inhalt etc. sind Beziehungen zwischen Subjekt und Prädikat, die die Sprache dem Hörer herzustellen überläßt. Ganz derselbe Fall — mutatis mutandis — ist es, wenn statt des genaueren Praedikates שלום כל נתיבותיה nur שלום gesagt wird in dem Satz Prov. 3, 17. Aus der Mischnah führe ich zur Beleuchtung dieser Spracheigentümlichkeiten noch folgende Beispiele an. Ketub. 13, 9: גיבה שטר חיובי er kann die Forderung (Summe) seines Schuldbriefes einziehen; 4, 1 מעשה ירידה = Ertrag ihrer Handarbeit; Gittin 3, 2 הניח מקום האש = Raum lassen für den Namen des Mannes; Sota 6, 1 הקופה נגביה בשנים = die Einnahmen der Armenbüchse werden von zweien gesammelt; Nedarim 9, 9 פורחים לאדם בכבוד עצמו = man öffnet dem Mann (bei vor-eiligen Gelübden) einen Ausweg durch die Rücksicht auf seine eigene Ehre etc. Ket. 11, 6 אין להן סובה ולא פירוח ולא מזונה = sie haben keinen Anspruch auf etc. So heißt es in einem Gebet: סובב בהם = es stand auf ihnen (den Tafeln) das Gebot der Sabbatfeier; vgl. auch im Arabischen جلس لالسلام er saß zur Entgegennahme des Salam etc. Zu welchen Ungeheuerlichkeiten käme man, wollte man solche — dem biblischen Sprachgebrauch ganz parallele — Erscheinungen in den Formeln der klassischen Stilistik ausdrücken!

Unrichtig hat der Hr. Vf. auch Ausdrücke wie 'י מגני aufgefaßt. S. 101: ›Auch Schild als Ausdruck für Beschützer o. ä. gehört hierher (nämlich zur Metapher Unbelebtes und Belebtes). Denn der so gebrauchte Ausdruck Schild will nicht einen Schildträger, sondern sozusagen einen lebendigen Schild bezeichnen‹. Nein, er will nichts andres besagen als: er leistet mir das, was ein Schild leistet. In dieselbe Kategorie gehören Ausdrücke wie עינים הייתי לעור Job 29, 15, die der Hr. Vf. unter einen anderen Titel (Metonymie Besitz für Besitzer) bespricht. ›Ich war ihm Auge‹ bedeutet: ich sah für ihn, nicht aber ist 'ע hier Bezeichnung des Sehenden. So sagt man im Arabischen von einem starken Helden: Du bist unser Schwert, unsre Burg etc., vgl. Antar 2, 25. 26. 30. 57; und wenn es Antar 2, 25 heißt ›Du bist uns عنة, so soll das heißen, Du bist uns soviel wert wie عنة.

Demnach dürfte auch die allgemeine Auffassung des Hrn. Verf. von dem Zweck, dem die von ihm als Metonymie und Synekdoche bezeichneten Spracherscheinungen nach der Absicht des Schriftstellers dienen sollen, kaum richtig sein. Er behauptet nämlich, daß diese von ihm sogenannten Metonymien und Synekdochen (die nichts andres

sind als Erscheinungen derselben Grundregel) dazu dienen, die Deutlichkeit des einzelnen Ausdrucks zu steigern S. 15. Es sollte dem Hrn. Verf. schwer fallen, nachzuweisen, daß durch die Wahl solcher, nach seiner eigenen Darstellung inäquater Ausdrucksmittel die Deutlichkeit gesteigert wird. Daß die Deutlichkeit des Ausdrucks durch solche Ausdrucksweise, wie sie dem Hebräer eigentümlich ist, nicht gewinnt, zeigen m. E. die zahlreichen Mißverständnisse, denen sie bis auf den jetzigen Tag ausgesetzt ist, deutlich genug. Ist etwa »sie aßen den Weinstock« deutlicher als »sie aßen die Frucht des Weinstockes«? oder entspricht »sie schlachteten das Fest« den Ansprüchen, die die »intellektuelle Sphäre des Seelenlebens« an die Deutlichkeit stellt, mehr, als »sie schlachteten das Festopfer«? oder sollte »Er ist dein Lobgesang« den Gedanken deutlicher wiedergeben als »Er ist der Inhalt Deines Lobgesanges«? doch gewiß nicht.

Ueberhaupt halte ich die Behandlung dieser Spracherscheinungen in einer Stilistik für unrichtig. Denn in den meisten Fällen, die ich oben dargelegt habe, liegt es gar nicht im Belieben des Schriftstellers, ob er sich z. B. nach der Terminologie des Hrn. Verf. in der Form des abstractum pro concreto ausdrücken will oder nicht, sondern er muß sich so ausdrücken, weil die Sprache ihm keine anderen Mittel bietet. Wie soll denn z. B. »sie waren der Grund des Grammes« anders ausgedrückt werden als *וההייתה מרת רוח*? oder wie soll »er trug die Folge seiner Sünde« anders wiedergegeben werden als *וישא רוח*? oder wie soll »er ist der Gegenstand des Kammers seiner Mutter« anders dargestellt werden als durch: *רוח רוגת אמר*? Stil ist nach des Hrn. Vf. eignen Worten die durch die psychologische Eigenart des Schriftstellers und die litterarische Eigenart seines Stoffes bedingte eigentümliche Verwendung der sprachlichen Darstellungsmittel. Jene Ausdrücke sind aber weder durch diese bedingt, noch durch jene: der Schriftsteller mußte sich so ausdrücken, weil ihm die Sprache keine anderen Mittel gab. Jene Ausdrucksweisen sind fast durchgängig in der Eigentümlichkeit der Sprache begründet, gehören also nicht in die Stilistik, wenn diese die ihr vom Hr. Verf. gestellte Aufgabe hat.

Das Buch giebt eine genaue und sehr ausführliche Zusammenstellung hebräischer Sprach- und Stileigentümlichkeiten, eingeteilt nach dem Schema der stilistischen Terminologie.

Was die Verwendung der Ausdrucksweise der klassischen Stilistik anbetrifft, so verführt sie m. E. nur zu leicht dazu, daß man sich mit Worten und Formeln zufrieden giebt und die innere Eigentümlichkeit der sprachlichen Erscheinung außer Acht läßt. Die Bezeichnungen wie Metonymie, Synekdoche etc. sind doch von ganz

äußerlichen Merkmalen hergenommen und besagen über das eigentliche Wesen der sprachlichen Erscheinung so gut wie nichts; darum fassen sie nur zu oft das Fremdeste zusammen und zerreißen das Verwandte. Sie reichen nicht einmal zur Erfassung und Beschreibung des klassischen Stiles, geschweige daß sich durch sie semitische Eigentümlichkeiten wiedergeben ließen. Die Kriterien, die der Hr. Verf. zur Disposition der Stilistik benutzt — nämlich die Forderungen, die der menschliche Geist an den guten Sprachstil stellt — sind sehr fragwürdigen Wertes: die Ansprüche, die wir an den guten Stil z. B. bezüglich der Deutlichkeit stellen, sind ganz andere als beim Hebräischen. Es mußte wenigstens heißen: die Forderungen, die der hebräische Geist an den guten Stil stellt — aber freilich, damit kann niemand was anfangen.

Louisendorf (Hessen-Nassau).

Frankenberg.

Kampschulte, F. W., Johann Calvin, seine Kirche und sein Staat in Genf. Zweiter Band. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Walter Goetz, Leipzig, Duncker u. Humblot. 1899. IX u. 401 S. Preis 8 M.

Die letzten Wochen des Jahres 1899 brachten den Reformationshistorikern eine große, freudige Ueberraschung: den zweiten Band der Calvin-Biographie Kampschultes, deren erster Band einst vor 30 Jahren erschienen war, deren Verfasser seit 1872 durch frühzeitigen Tod aus rüstigem Schaffen abgerufen war. Wir wußten, daß er noch bis zu den letzten Wochen seines Lebens an seinen Calvin-Forschungen gesessen hatte (C. A. Cornelius in der Allgem. deutschen Biographie, jetzt Historische Arbeiten. Leipzig 1899 S. 621); wir erfuhren, daß er an dem zweiten Bande bis zum Ende gearbeitet habe — jetzt wird uns die Kunde, daß dieser zweite Band damals so gut wie vollendet und testamentarisch seinem Freunde Cornelius zu unbedingter Verfügung vermacht worden war. Dieser wartete, wie er uns jetzt (a. a. O. S. V) berichtet, erst die weitere Veröffentlichung der Quellen im Corp. Ref. ab, entschloß sich dann, seine selbständige Mitarbeit dem Werke zu widmen, in der Absicht, nach einer Bearbeitung der gedruckten und der noch in den Archiven in Genf und Bern ruhenden Quellen, wie seine bekannten trefflichen Calvin-Studien in den Abhandlungen der Münchner Akademie und in der Deutschen Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft (seit 1886) sie zu bieten anfangen, in einer Schlußredaktion Kampschultes Nachlaß re-

vidiert uns vorzulegen. Aber eignes Leiden hat ihn genöthigt, die Arbeit erst liegen zu lassen, dann auf die Vollendung dieser Calvin-Biographie überhaupt zu verzichten. Aber ein doppeltes hat der Kranke noch gethan: er hat seine eignen Calvin-Studien jetzt in seinen ›Historischen Arbeiten‹ S. 105—557 vereinigt, vermehrt durch den bisher noch nicht veröffentlichten Abschnitt ›Calvin und Perrin 1546—48‹, und hat Kampschultes Manuskript von Bd. II Walter Goetz zur endlichen Herausgabe übergeben.

Noch wenige Wochen vor dem Erscheinen dieses Vermächnisses hatte Rudolf Reuss, der einst den 1. Bd. alsbald in einer Besprechung in der *Revue critique* in warmen Worten gewürdigt hatte, aufs Neue der Trauer darüber Ausdruck gegeben, daß *ce fruit de ses longues et patientes recherches est resté perdu pour nous* — dabei aber zugleich das bemerkenswerthe Bekenntnis abgelegt, seine Hochschätzung der Leistung Kampsch.s sei nur gestiegen, *depuis que j'ai appris à connaître Calvin de plus près encore* (*Bulletin historique et littéraire* 1899 p. 542). Es würde einen eigenartigen Ehrenkranz auf Kampschultes Grab abgeben, wenn man aus der Litteratur dieser 30 Jahre zusammenstellen wollte, wie oft und von wie verschiedenen Seiten her dies ehrliche Bedauern, daß seine Arbeit Fragment bleiben mußte, laut geworden ist. Nur einem Adolf Zahn blieb es vorbehalten, den Satz zu schreiben: ›Es ist eine providentielle Leitung, daß Kampschulte das Buch nicht vollenden konnte‹ — und seine redliche Arbeit zu charakterisieren als ein Werk, das künstlich den Schein geschichtlicher Unbefangenheit und Wahrheitsliebe erwecke, im Uebrigen den Katholiken und den weichlichen Humanisten verrathe; ja er hat sein ›ernstes Bedauern‹ ausgesprochen, daß man von evangelischer Seite her ein solches reiches Quellenmaterial in ›solche Hände‹ gelegt habe für Studien, die doch nur zur Kränkung und Beschädigung der evangelischen Kirche gemacht seien (*Studien über J. Calvin. Gütersloh* 1894 S. 18. 2. 19.). Wie Zahn hier der göttlichen Providenz ein falsches Prognosticon gestellt hat, so hat er mit diesen Urtheilen doch mehr einen Beitrag zu seiner eignen Charakteristik als zu der Kampsch.s geliefert.

Der zweite Band liegt jetzt vor uns — freilich damit nur die Zeit von 1546—1559; der abschließende dritte Band, der uns Genfs Weltstellung in den letzten Lebensjahren Calvins, oder wie Cornelius es ausdrückt, die Entfaltung des Calvinismus zur Weltmacht darstellen sollte, ist uns verloren. Aber wir müssen doch hervorheben, daß die schwierigste Aufgabe für den Calvin-Biographen die unparteiische Behandlung des Kampfes Calvins um die Herrschaft in Genf selbst, seines Ringens mit den dort ihm widerstrebenden Elementen und

Kreisen bildet. Hier bedürfen die älteren Calvin-Biographien am stärksten der Revision, hier gilt es ganz besonders den Gegenstand dem einseitigen Eifer der theologischen Partei zu entreißen und für die historische Wissenschaft in Besitz zu nehmen. Hier kämpft aber auch der Historiker am stärksten mit der Versuchung, in der nothwendigen Revision der einseitigen Behandlung, die seit Beza und Colladon allen Gegnern Calvins widerfahren ist, und in der hier so leicht sich hervordrängenden Antipathie gegen die für unser Empfinden abstoßenden Züge in Calvins Charakterbild, den großen und erhabenen Zügen, die es auszeichnen und die ihm seine weltgeschichtliche Bedeutung verleihen, nicht voll gerecht zu werden. Um so dankenswerther ist es, daß Kampsch. in dem Schlußkapitel Calvins persönliche Stellung (S. 375 ff.) noch Gelegenheit gefunden hat, seine Zeichnung jener z. Th. so häßlichen Kämpfe, wie Calvin sie in starrer Consequenz seines theokratischen Principes mit den mannigfachsten, an sittlichem Werth so außerordentlich verschiedenen Gegnern geführt hat, bei denen das Mitleid mit den Unterliegenden unwillkürlich dazu drängt, das für Calvin Nachtheilige mit einem besondern Accent zu notieren, abschließend zu ergänzen durch eine Betrachtung des Mannes selbst und der Wurzeln jener Kraft, die ihn emporhebt und jenen ungeheuren Einfluß erklärt, den er errang und auch zu bewahren wußte.

Aber ist eine Arbeit, die nach 27jährigem Intervall an die Oeffentlichkeit gezogen wird, nicht veraltet, durch die dazwischen liegende Forschung längst überholt? Der Herausgeber hat zuversichtlich diese sich aufdrängende Frage geglaubt verneinen zu dürfen, und ich meine, die Kritik wird ihm darin voll und freudig zustimmen. Gewiß sind wir über Einzelheiten inzwischen genauer informiert, — der Herausgeber hat gewissenhaft an solchen Stellen den Leser auf die neueren Forschungen verwiesen, — und auch einige kleinere Versehen sind unter dem Texte korrigiert worden. Aber Kampschulte kannte die entscheidenden Urkunden — den Briefwechsel und die Rathsprotokolle — in ausreichendem Maße, brachte historische Methode und Unbefangenheit in so erfreulicher Weise an den Stoff heran, daß er sich einen sicheren Weg gebahnt, den spröden Stoff so übersichtlich gruppiert, die Richtungen und die Individualitäten so klar erkannt hat, daß man ihm in den Grundzügen seiner Darstellung der heißen Kämpfe zuversichtlich zustimmen kann.

Vortrefflich zeichnet gleich das 1. Kapitel die verschiedenen Elemente, die in der Gegnerschaft, mit der Calvin kämpft, sich unterscheiden lassen, obgleich sie in mannigfacher Mischung uns begegnen: die Vertreter des Staatsgedankens seiner Theokratie gegen-

über, die altgenferischen Patrioten, die bernische Partei; sodann die Gegner seiner unbedingte Unterwerfung fordernden, keine Diskussion gestattenden Glaubensnormen, und die mit seiner Sittenzucht Unzufriedenen. Ich hebe dabei die feinen Bemerkungen über Calvin als Franzosen hervor, dem Genf nicht eine neue Heimath geworden ist, sondern lediglich die Operationsbasis für seine Propaganda in den romanischen Landen bleibt (S. 6 f.). Verkennt Kampschulte auch nicht, daß jener bunt gemischten Opposition auch gefährliche und sittlich anstößige Elemente beigemischt waren und daß diese sie bei der Mitwelt und noch mehr bei der Nachwelt discreditiert haben, so räumt er doch entschieden mit der traditionellen Lehrweise auf, nach der die pantheistisch-antinomistische Sekte der Libertins in Genf ihr Hauptquartier aufgeschlagen haben sollte. Ist diese fable convenue auch seit Kampschultes Tagen nicht mehr so uneingeschränkt vorgebracht worden, wie sie ihm damals noch in der Litteratur entgegentrat, so ist sie doch noch lange nicht gründlich genug beseitigt. In J. J. Herzogs Kirchengeschichte 2. Aufl. II 173 (1892) steht noch kurz und bündig geschrieben: »die Opponenten Calvins nannte man die Libertiner«; und der viel vorsichtigere Philipp Schaff zeichnet uns in seinem Kapitel von Calvins Genfer Kämpfen neben den Enfants de Genève als die andre, schlimmere Art seiner Gegner »die Libertiner oder Spiritualen«, deren Lehrsystem er daher hier darstellt; als deren Genfer Repräsentanten nennt er uns Gruet, »a Libertine of the worst type«; Perrin wird zwar selber nur als »leader of the Patriotic party« bezeichnet, aber seine Leute sind dann doch einfach »the Libertines«; die Affaire Pierre Ameaux »shows a close connection between the political and religious Libertines«; auch Vaudels und Bertheliers Austreibung wird uns als »the end of Libertinism in Geneva« vor Augen gerückt (History of the Christian Church VII 1892 p. 501—515). Und auch R. Staehelin in seinem gehaltvollen Artikel Calvin in der 3. Aufl. der protest. Real-Encykl. III 669 redet noch von einem Einwirken der Ideen des mystisch-pantheistischen Libertinismus Frankreichs auf die Genfer Bürgerschaft, betrachtet »Libertiner« als eine geläufige Bezeichnung zunächst der religiösen, dann auch der politischen Gegner Calvins, und bringt wenigstens den Proceß Gruets mit diesem Libertinismus in Verbindung. Mit Recht macht dagegen Kampsch. darauf aufmerksam, daß Calvins Streitschriften gegen die Libertins gar keine Beziehung auf die Genfer Verhältnisse haben, — sie wollen vielmehr die gläubigen Brüder in Artois und Hennegau und überhaupt in den Niederlanden und Frankreich stärken (CR XII [XL] 66; VII [XXXV] 159). Ist Pocquet, einer ihrer Führer, auch kurze Zeit in Genf gewesen, so

weiß Calvin doch nur zu sagen, daß er seine böse Lehre dort sorgfältig verheimlicht hat (VII 163). (Den Impuls, gegen sie zu schreiben, erhält C. durch Valerandus Pollanus [26. Mai 1544]). Auch Beza schildert hernach diese schriftstellerische Thätigkeit seines Meisters ohne alle Bezugnahme auf die Genfer Kämpfe (XXI, 136). Mit Recht erinnert K. ferner daran, daß weder Calvin noch die Zeitgenossen die Genfer Gegner jemals »Libertiner« nennen. Die erste Spur einer Anwendung dieses Namens auf sie findet er bei Bolsec, der aber nur sagt, C. habe seine Gegner vertrieben, *tanquam qui Libertini . . . fuissent*. In der That, man lese die Vitae seiner ältesten Biographen und achte auf all die schönen Prädikate, die seine Gegner erhalten: es sind *monstres* (XXI 23. 25. *mutins et desesperes citoyens* (34), *les desbauches* (38), *δημαιογοί* (137), *improbi* (138. 139. 148 u. ö.), *furiosi* (141), *factiosi* (145), *impuri* (144) u. s. w., aber niemals heißen sie *Libertins*. Kampschulte will nur zugeben, daß vereinzelt Anhänger der Libertiner in Genf gewesen sein mögen, und findet einige Anklänge an das libertinische System in Aeußerungen der Frau des P. Ameaux. Aber man wird selbst hier eine Einwirkung des Systems jener Spiritualen gar nicht anzunehmen brauchen. Ist es nicht auch ganz ohne solche direkten Verbindungen hinreichend erklärlich, daß in einer Stadt, in der das »Wort Gottes« alles regieren sollte, auch die Frivolität einer »mannstollen« Frau, wie Cornelius jene treffend genannt hat, sich mit lüstern interpretierten Bibelstellen zu vertheidigen suchte? Zu solchen Künsten bedarf es, wie die Erfahrung in religiös stark erregten Kreisen lehrt, gar nicht erst der Einwirkung des »Systems« einer Sekte von außerhalb her.

Vortrefflich gelungen scheint mir dann weiter der Nachweis, wie der für Calvin klägliche Verlauf des Prozesses gegen Perrin 1547 sein siegreiches Vordringen längere Zeit aufhielt, und wie von 1548 an staatskirchliche Principien seinem Regimente kräftig entgegen gehalten werden. Er erleidet jetzt Niederlage auf Niederlage — auch die Proklamation des Rathes vom 18. Jan. 1549 lehrt K. nicht als einen Triumph Calvins, sondern als Zeugnis dafür verstehen, daß die weltliche Obrigkeit jetzt entschlossen ist, ihr Recht über Staat und Kirche in vollem Umfange auszuüben. Und diese Deutung bleibt auch bestehen, wenn, was K. nicht wußte, dieses Dokument seine Anregung dem gleichen Vorgehen des Berner Rathes verdankte (Roget, Hist. du peuple de Genève III 82 f.). Auch Calvins halber Sieg über Bolsec erweist sich bei näherer Betrachtung als eine bedenkliche Erschütterung seiner Autorität — in der deutschen Schweiz, wie in der Genfer Bürgerschaft — und auch das Verfahren des

Rathes, als ihm nun C. nach Beendigung des Prozesses seine Schrift über die Prädestination widmen will, der erst die Durchsicht zwei Männern überträgt, deren einer, Trollet, sein persönlicher Gegner ist, und dann von ihm fordert, daß er die *mots d'iniures* daraus tilge (XXI, 501), zeigt, daß seine Position jedenfalls nicht gewonnen hatte. So zeigt uns denn K. auch für 1552 C.s »abnehmenden Einfluß« und die »steigende Rücksichtslosigkeit der anticalvinischen Partei«. Erst mit Michael Servets traurigem Prozeß schnell wieder seine Autorität in die Höhe, denn des Spaniers Angelegenheit vermag auch bei den Gegnern C.s keinen Beifall zu erringen, sie bleibt in der Bevölkerung unpopulär, und die Wenigen, die für den Antitrinitarier aus Abneigung gegen Calvin Sympathien zeigen, compromittieren sich nur dadurch. Die angerufenen Kirchen und Magistrate der andern Schweizer Cantons stützen in diesem Falle Calvin. Ihre einmüthigen Voten überwinden die schwankende Mittelpartei im Rathe — und so triumphiert hier C.s Theokratie. Dieser Sieg trifft die ganze Gegnerschaft. Unter dieser Wendung der Dinge endet nun auch der bis dahin für C. ungünstig stehende Streit über das Excommunicationsrecht mit einer Aussöhnung, die einen Sieg C.s und eine völlige Niederlage Perrins bedeutete. Die öffentliche Meinung, die in den Wahlen der Syndiks und des Rathes sich bezeugte, brachte 1555 die Gewalt in C.s Hände. Und nun erfolgt der vernichtende Schlag gegen die Opposition in der planmäßigen Aufnahme der Fremden ins Bürgerrecht und in der schonungslosen, unbarmherzigen Verfolgung des Straßenlärms vom 16. Mai 1555 gegen Perrin und Genossen. Mit vollem Rechte sieht K. in diesem Tumult weder eine lange vorbereitete »catilinarische« (CR XXI, 55) Verschwörung, noch auch umgekehrt einen von der calvinischen Partei inscenierten Streich. Er hält daran fest, daß die Ruhestörungen von der Oppositionspartei ausgingen, aber unerheblich und ohne ernstliche Gefährdung waren — denn die Macht jener in der Stadt war bereits stark dahingeschwunden. Aber ausgenutzt wurde nun dieser Straßenaufmarsch von den Machthabern in entsetzlicher Weise, in der maßlosesten Weise für die öffentliche Meinung aufgebauscht und wahrhaft brutal gestraft. Dieser Aufstieg zu gesicherter Machtstellung bleibt für mein Empfinden einer der dunkelsten Flecken in C.s Geschichte¹⁾.

1) Bei dieser Gelegenheit möchte ich die Worte berichtigen, in denen ich in der 2. Aufl. von Möllers Kirchengesch. Bd. III (1899) S. 168 den Sieg Calvins 1555 charakterisiert habe: »er sichert seinen Sieg sofort durch eine Verfassungsänderung in aristokratischem Sinne«. Damit sollten die Rathesbeschlüsse kurz zusammengefaßt sein, deren Inhalt R. Stähelin in Real-Encykl.⁹ III 681 Z. 11 ff. näher bezeichnet hatte. Aber genauere Einsicht in die Quellen und eine Corre-

Von hier an zeigt uns K. »Genf unter Calvins Herrschaft« — die Ausnutzung und Sicherung seines Sieges, den Frieden mit Bern, die Gründung der Akademie, den Abschluß der kirchlichen Gesetzgebung, — endlich in den Schlußkapiteln die Gestaltung des öffentlichen Lebens nach dem vollständigen Siege C.s und seine persönliche Stellung in dem von ihm beherrschten Genf.

Es sind lebensvolle Bilder, die uns K. entrollt — freilich sehen sie anders aus, als Colladon und Beza sie im Ueberschwang der Bewunderung einst gezeichnet haben, die in C. einfach den *champion* Gottes erblicken (XXI, 22), auf den sich Satan gestürzt hat, *comme c'il avoit oublié tous les autres tenans, pour l'assailir* (ebd.). Unparteiisch sucht K. Licht und Schatten zu vertheilen. Die große Aufgabe, die sich C. gestellt hat, Gottes Ehre in der rücksichtslosen Durchsetzung ebenso seines Lehrsystems wie seiner kirchlichen Zucht zur Geltung zu bringen, die Ueberzeugungstreue, Energie und Selbstlosigkeit, mit der er dafür kämpft, verliert der Biograph nicht aus den Augen. C. bleibt ihm der heldenmüthige Mann aus einem Guß. Aber er erkennt auch, wie gefährlich es für einen Menschen ist, sich als auserwähltes Rüstzeug Gottes zu fühlen, und er hat ein scharfes Auge, wie für die eminente politische Begabung, so auch für die kleinen und oft unedlen Mittel, mit denen er Gottes Ehre verfißt. Auch bei Luther begegnen wir oft dem gehobenen Selbstbewußtsein, mit einer besonderen Mission von Gott für die Kirche und sein Volk betraut zu sein; aber es wird uns der damit so schnell sich verbindende Unfehlbarkeitsdünkel gemildert durch das echt Menschliche in seinem Lieben und seinem Hassen. Je einseitiger sich C.s Denken und Handeln um dies Bewußtsein dreht, um so peinlicher empfinden wir hier den Anspruch eines Menschen, in allen Lagen des Kampfeslebens sein Urtheil schlechthin mit dem göttlichen zu identificieren und seine Feinde stets als Gottes Feinde beurtheilen zu dürfen. Und um so beklemmender wirken nun die Züge seines Lebens, in denen die Taktik menschlicher Berechnung sich in allerlei Mitteln regt, die den Gegner stürzen und seinen Sieg herbeiführen sollen. Es zeugt von K.s Behandlung C.s in großem Stile, daß er diese unschönen Dinge meist in die Anmerkungen verwiesen hat. Die Männer der Opposition hat er nicht in schönfärbender Manier idealisiert, aber er hat sie, frei von der grellen Beleuchtung, in der C. und seine Panegyriker sie uns vorgeführt haben, möglichst getreu nach

spondenz mit dem verehrten, inzwischen verstorbenen Baseler Kirchenhistoriker haben mich belehrt, daß er hier in der Jahresangabe sich versehen hat, und daß man von einer formellen Abänderung der Verfassung nicht füglich an dieser Stelle reden kann.

den Akten uns abgesehen. Im Ganzen wird auch diesem Bande das Lob einer unbestechlichen, gewissenhaften Unparteilichkeit gezollt werden müssen.

Ehe ich mich zu Einzelheiten wende, ein Wort über die Thätigkeit des Herausgebers Goetz. Pietätvoll hat er Text und Anmerkungen K.s unverändert uns überliefert, und sich darauf beschränkt, bei den Citaten und Briefen, Rathspokollen u. s. w., so weit sie seitdem im Corp. Ref. Veröffentlichung gefunden haben, diesen Fundort zu notieren. Außerdem giebt er in eckigen Klammern hie und da Hinweisungen auf weitere Quellen (vgl. z. B. S. 14), desgl. notiert er, wo etwa Roget, Cornelius, Choisy, Buisson u. A. inzwischen dieselbe Materie eingehender behandelt haben und deutet außerdem kurz an, wo K.s Darstellung einmal thatsächlich der Korrektur bedarf, oder wo eine andere Beurtheilung der Thatsachen von neueren Forschern vertreten wird. Durch dieses Verfahren ist erreicht, daß K.s Leistung unversehrt in ihrer Eigenart uns vorgelegt und daß doch zugleich diese fast 30 Jahre alte Arbeit überall in enge Fühlung mit der Forschung der letzten Jahre gebracht worden ist. Die Notierung der Rathspokolle nach Corp. Ref. XXI (soweit sie dort abgedruckt sind) ist freilich von Goetz nicht ganz consequent durchgeführt: ich vermissen z. B. S. 23 Anm. 3 XXI, 370. 371, S. 24 Anm. 1, S. 43 Anm. 3 S. 349 und 361. War es aber wohl auch Pietät, daß er S. 91 Barnabas statt Barabbas im Texte K.s stehen ließ? und daß Troillet bald so, bald Troillet geschrieben wurde? nur in letzterer Form hat dieser schließlich Aufnahme im Register gefunden. Auch möchte ich fragen, ob K. wirklich Worte wie ›totwüridig‹ (S. 139) und ›Gotteslosigkeit‹ (S. 277) geschrieben hat.

Im Einzelnen sei noch bemerkt: S. 26 gehört die Anführung des Rathspokolls vom 29. März doch wohl aus Anm. 2 in Anm. 3 → S. 74 lies Herbst 1546 st. 1547. — Zu S. 75 Anm. 1 ist zu erinnern, daß Calvin den Gegner Perrin in seinen Briefen nicht nur Comicus Caesar, sondern auch umgekehrt Caesar tragicus (CR XII 532) nennt. — S. 94 gehört der wörtlich mitgetheilte Rathsbeschluß in Anm. 1 vielmehr zu Anm. 2. — Zu S. 95 Anm. 2 erinnere ich an das ganz ähnliche Verhalten Calvins bei den Versöhnungsbemühungen im September 1546, wo er auch in demselben Briefe, in dem er sein versöhnliches Verhalten gegenüber Perrin so stark betont, ihn mit dem Spitznamen ›Caesar‹ benennt. Aber man wird auch fragen dürfen, ob Calvin wirklich diese Bezeichnung, zumal ohne das verletzende ›comicus‹, noch, wie K. voraussetzt, als einen ›Spottnamen empfand. War das aber nicht der Fall, dann fällt auch K.s Tadel dahin. Calvin hat sich aber so daran gewöhnt, in der vertrauten

Correspondenz Genfer Persönlichkeiten mit allerlei Decknamen zu nennen, daß dabei die Absicht spöttischer Herabsetzung nicht angenommen zu werden braucht. — Zu S. 154 Anm. 4 sei daran erinnert, daß ebenso wie Calvin nach dem Zusammenbruch seiner Freundschaft mit de Falais die Dedikation seines Commentars zum 1. Korintherbrief zurückzog, so auch Gallarsius die 1546 erfolgte Widmung seiner lateinischen Uebersetzung von Calvins Schrift gegen die Libertins an de Falais hernach in eine solche an Olevianus umwandelte (CR VII p. XXVII). — S. 200 Anm. 4 scheinen mir Calvins für uns so anstößigen Worte über Servets letztes Gebet doch nicht richtig gedeutet zu sein, als ob er sich damit über ihn »lustig mache«; sie sind m. E. sehr ernst gemeint und beanspruchen, noch den sterbenden Gegner auf eclatantem Selbstwiderspruch ertappt zu haben. Das Widerwärtige liegt hier auf anderm Gebiete, als wo K. es gesucht hat. — Zu S. 382: das Urteil Bezas, daß Calvins thatsächlicher Vorrang lediglich auf seiner größeren Arbeitsleistung beruht habe, steht nicht erst in der in Anm. 2 angezogenen Schrift, sondern schon ganz klar in seiner Préface von 1564, CR XXI, 35.

Von Druckversehen sind mir noch aufgestoßen: S. 105 Anm. 2 *omnes* st. *omnes*; 146 Anm. 1 *estes* st. *testes*; 181 Anm. 2 1533 st. 1553; 226 Anm. 3 ist doch wohl *vobis* st. *orbis* zu lesen.

Breslau.

G. Kawerau.

Burkhardt, H., Functionentheoretische Vorlesungen. Zwei Bände mit zahlreichen Figuren im Text. Leipzig, Veit und Comp. gr. 8°.

Erster Theil: Einführung in die Theorie der analytischen Functionen einer complexen Veränderlichen. 1897. XII und 213 S. Preis Mk. 6.

Zweiter Theil: Elliptische Functionen. 1899. XVI und 373 S. Preis Mk. 10.

Die Einführung in die Functionentheorie und die elliptischen Functionen Burkhardts stellen ein einheitliches Werk dar. Jene Einführung bereitet die Theorie der elliptischen Functionen vor, bildet jedoch zugleich ein vollständiges Lehrbuch der allgemeinen Functionentheorie. Das ganze Werk ist sehr klar geschrieben, anschaulich, in allem Wesentlichen strenge, dabei knapp und für den Gebrauch der Studierenden besonders geeignet. Trotz der gedrängten Form ist das Werk ein recht vielseitiges, wie denn der Verfasser sich vorgesetzt hat, »nicht sowohl die herkömmlicher Weise als elementar betrachteten Theile der Theorie erschöpfend zu behandeln, als vielmehr

den Studierenden den Zugang zu allen Theilen des Gebäudes zu eröffnen.

In der Einführung in die Functionentheorie wird zuerst das Rechnen mit complexen Zahlen begründet, indem diese als Zahlenpaare aufgefaßt werden, ohne daß dabei die Frage nach etwaigen aus mehr als zwei Haupteinheiten gebildeten Größen erörtert würde, welche Erörterung auch im Grunde für den Zweck nicht nöthig ist. Im zweiten Abschnitt (S. 17) behandelt der Verfasser die lineare ungebrochene und gebrochene Function, ausgehend von ihren einfachsten Formen $s + a$, as , $\frac{1}{s}$, wobei immer zugleich die durch die Function vermittelte conforme Abbildung und bei dem allgemeinen Fall die Beziehung zum Doppelverhältnis erörtert wird.

Nach einer Digression (S. 47) über den Zusammenhang zwischen den linearen Functionen einer complexen Variablen und gewissen Collineationen und insbesondere Bewegungen des Raums, wird die Potenz s^r als Function von s untersucht. Das Argument s wird hier in die trigonometrische Normalform $r(\cos \varphi + i \sin \varphi)$ gesetzt. Bei dieser Untersuchung macht der Verfasser auf einige der Theorie der automorphen Functionen angehörende Begriffe, wie ›Fundamentbereich‹, ›Gruppe‹ u. s. f. aufmerksam. Es schließt sich nun die Herleitung der allgemeinsten Eigenschaften rationaler Functionen an (Pole, Nullstellen und deren Ordnungszahlen, Verhalten im Unendlichen u. s. w.), wobei auch gleich ein Beispiel einer automorphen rationalen Function gegeben wird.

Der jetzt folgende dritte Abschnitt enthält Definitionen und Sätze aus der Theorie reeller Veränderlicher und ihrer Functionen. Es handelt sich dabei hauptsächlich um den Begriff der Konvergenz der Reihen und der Integrale, um die Stetigkeit einer Function von einer und einer Function von zwei reellen Veränderlichen, um die gleichmäßige Annäherung einer Function von zwei Veränderlichen an eine Grenzfunction von einer Veränderlichen, um die Definitionen von ›Linie‹, ›Bereich‹, ›Inneres‹, ›Aeußeres‹, ›Grenze‹ u. s. f., ferner um diejenigen Lehrsätze, welche theils als Greensche Sätze bezeichnet werden, theils in unmittelbarer Beziehung zu den Greenschen Sätzen stehen und sämmtlich zwischen Integralen, die sich über einen flächenartigen Bereich erstrecken, und Randintegralen einen Zusammenhang darstellen. Der Verfasser hat sich entschlossen, in diesem Abschnitt Lehrsätze ohne Beweise zu geben. Im Hinblick auf den Zweck des Buchs, der Einführung der Studierenden zu dienen, ist dies vielleicht zu bedauern, wobei freilich zu-

gegeben werden muß, daß die völlig strenge Durchführung der Beweise nur durch ungemein umständliche Betrachtungen möglich gewesen wäre.

Im vierten Abschnitt setzt nun die allgemeine Cauchy-Riemannsche Definition einer in einem Gebiet regulären Function complexen Arguments mit den zugehörigen Entwicklungen ein, die in Folge der vorausgeschickten Sätze über Functionen von reellen Veränderlichen sehr kurz ausfallen. Da gerade bei diesen wichtigsten Entwicklungen die Anordnung fast vollständig durch die Sache gegeben ist, will ich hier nur einige, vielleicht mehr auf Nebensächliches zielende, Bemerkungen machen, zunächst ein paar solche, die auf kleine Ungenauigkeiten Bezug haben.

Auf S. 91 findet sich der Satz III: »Jede den Stetigkeitsbedingungen und der Laplaceschen Differentialgleichung genügende Function X von x und y kann als reeller Bestandtheil einer regulären Function $Z = X + iY$ von $z = x + iy$ angesehen werden«. Es bestanden aber die im Vorhergehenden den Functionen auferlegten »Stetigkeitsbedingungen« darin, daß jede vorkommende Function in dem ganzen in Betracht kommenden Bereich selbst stetig sein und abtheilungsweise stetige Ableitungen erster Ordnung besitzen sollte. Bei dem angeführten Satz III muß man jedoch voraussetzen, daß auch die zweiten partiellen Ableitungen der Function X existieren und, wenigstens abtheilungsweise, stetig sind. Ebenso hätte auf eben dieser Seite bei V neben der Existenz von

$$\lim_{|\xi|=0} \frac{f(z+\xi) - f(z)}{\xi}$$

auch verlangt werden müssen, daß dieser Grenzwert als Function von z in Abtheilungen stetig sein soll.

Auf S. 92 ist der Satz VIII ausgesprochen: »Ist $w = f(z)$ eine in (einem Bereich) S reguläre Function von z , die in diesem Bereich keinen Werth mehr als einmal annimmt und deren Differentialquotient in ihm überall von Null verschieden ist, so erfüllen die Werthe, die w in S annimmt, einen Bereich U der w -Ebene, in welchem umgekehrt z eine reguläre Function von w ist«. Dieser Satz wird durch den Hinweis darauf begründet, daß der Grenzwert dz/dw zu dem Grenzwert dw/dz reciprok ist. Diese Art der Begründung ist nicht ausreichend. Bedeutet nämlich w_0 den Werth von w , der einem bestimmten, innerhalb S gelegenen Werth z_0 von z entspricht, so muß erst der Beweis geliefert werden, daß zu jedem nahe bei w_0 gelegenen Werth w' ein solches z' existiert, für das $f(z') = w'$ ist; denn sonst könnte von dem Grenzwert dz/dw , in dem Sinne,

wie der Differentialquotient einer Function einer complexen Veränderlichen gefaßt worden ist, gar nicht gesprochen werden. Der demnach noch zu liefernde Beweis ergibt sich aber erst aus der von Burkhardt auf S. 130 gegebenen Entwicklung.

Auf S. 109 ist der Satz III: >Wenn eine in einem bestimmten Bereiche reguläre Function von s längs eines Linienstücks dieses Bereichs constant ist, ist sie in dem ganzen Bereich constant< lediglich als specieller Fall der Thatsache hingestellt, daß zwei Potenzreihen mit demselben Mittelpunkt dieselben Coefficienten haben müssen, wenn sie auf einem kleinen, den Mittelpunkt enthaltenden Linienstück in ihrer Summe übereinstimmen. Genau genommen verlangt der Satz III, der natürlich voraussetzt, daß der Bereich zusammenhängt, zu seinem Beweis die Annahme einer Reihe von Mittelpunkten, für welche nach dem Früheren Potenzreihen existieren, welche die Function darstellen. Der erste Mittelpunkt muß auf jenem Linienelement liegen; der um diesen Mittelpunkt beschriebene, größte, ganz in den Bereich fallende Kreis muß den zweiten Mittelpunkt, ein um diesen ebenso beschriebener Kreis den dritten Mittelpunkt enthalten u. s. f. Der letzte Kreis muß den Punkt enthalten, für den die Uebereinstimmung der Function mit jener auf dem Linienstück vorhandenen Constanten nachgewiesen werden soll. Eine solche Reihe von Mittelpunkten kann in dem zusammenhängenden Bereich immer gefunden werden.

Die einfachsten Lehrsätze über Potenzreihen werden in diesen Abschnitt hineingezogen (S. 104), z. B. der Satz, daß die Reihe, welche aus einer Potenzreihe durch gliedweise Ableitung entsteht, denselben Convergenzbereich wie die ursprüngliche Potenzreihe besitzt; dieser Satz dient dann zu dem Beweis dafür, daß eine reguläre Function, d. h. eine solche, die als Function einer complexen Veränderlichen stetig ist und einen abtheilungsweise stetigen Differentialquotienten erster Ordnung hat, Differentialquotienten von allen Ordnungen besitzen muß. Die Partialbruchzerlegung der rationalen Functionen schließt sich ungesucht dem Lionvilleschen Satz an, nach dem eine in der ganzen Ebene, mit Einschluß des unendlich fernen Punkts, reguläre Function eine Constante sein muß. Für den Fundamentalsatz der Algebra ergeben sich zwei Beweise. Der zweite beruht auf der Untersuchung der Residuen des Integrals

$$(1) \quad \int \frac{f'(s)}{f(s)} ds.$$

Hier schließt sich (S. 130) ein wichtiger Beweis für die Umkehrbarkeit der Potenzreihe an. Der Verfasser nimmt nämlich jetzt

$f(z)$ als in der Umgebung der Stelle $z = 0$ reguläre Function und zugleich so an, daß $f(0) = 0$, und $f'(0)$ von Null verschieden ist. Es wird nun eine Fläche S gewählt, in der $f(z)$ überall regulär ist, die ferner die Stelle $z = 0$ in ihrem Innern enthält, für die aber sonst $f(z)$ weder im Innern noch auf dem Rand verschwindet. Neben dem Integral (1) wird noch

$$(2) \quad \int \frac{d(f(z)-w)}{f(z)-w} = 2n\pi i$$

gebildet, wobei w eine Constante sein soll. Beide Integrale sind über den Rand Γ der Fläche S im positiven Sinn zu erstrecken und n bedeutet die Anzahl der in der Fläche S gelegenen Wurzeln der Gleichung $f(z)-w = 0$. Es wird nun zuerst gezeigt, daß das Integral (2), wenn w hinreichend klein gewählt ist, gleich dem Integral (1) sein muß. Das Integral (1) ist aber unter den gemachten Annahmen gleich $2\pi i$, und es ergibt sich daher, daß $n = 1$ ist, d. h., daß die Function $f(z)-w$ in der Fläche S eine und nur eine Verschwindungsstelle besitzt.

Der Beweis für die Gleichheit der Integrale (2) und (1) wird bei Burkhardt durch Einführung einer neuen Variablen

$$t = 1 - \frac{w}{f(z)}$$

geführt. Er kann auch dadurch geführt werden, daß man auf die für den ganzen Rand Γ gleichmäßige Annäherung der Function

$$\frac{\frac{d}{dz}(f(z)-w)}{f(z)-w} = \frac{f'(z)}{f(z)-w}$$

an die Function

$$\frac{f'(z)}{f(z)}$$

hinweist, die eintritt, wenn der Modul $|w|$ von w unendlich klein wird. Daraus folgt dann, daß die beiden Integrale für ein unendlich kleines w unendlich wenig von einander verschieden sind, und da jedes der Integrale gleich $2\pi i$ mal einer ganzen Zahl ist, so ergibt sich schließlich, daß die Integrale für ein hinreichend kleines w einander gleich sein müssen.

Nachdem nun nachgewiesen ist, daß $f(z)-w$ in der Fläche S eine einzige Verschwindungsstelle, d. h. die Gleichung

$$(3) \quad f(z) = w$$

in S eine einzige Wurzel hat, kann man statt S einen beliebig kleinen Theil S' von S nehmen, der nur den Nullpunkt, d. h. die Stelle $z = 0$, enthalten muß, und es gilt, wenn w hinreichend klein genommen wird, die durchgeführte Betrachtung außer für S auch gleichzeitig für S' . Es rückt also die in der Fläche S einzige Wurzel z der Gleichung (3), wenn w hinreichend klein gemacht wird, in eine beliebige kleine Umgebung des Nullpunkts. Mit Hilfe der gewonnenen Ergebnisse, in welchen anstatt des Nullpunkts auch eine andere Stelle der z -Ebene gesetzt werden kann, läßt sich nun das von mir auf S. 303 unten besprochene Theorem vollends beweisen, das sich auf die Umkehrung einer regulären Function bezieht.

Es handelt sich noch um die Darstellung der durch die Gleichung (3) definierten Abhängigkeit der Größe z von w . Der Verfasser beruft sich dabei auf das eben erwähnte Umkehrungstheorem, wodurch sich dann schließlich die Existenz einer Potenzentwicklung ergibt. Directer kann man so verfahren. Das über den Rand Γ von S erstreckte Integral (Burkh. S. 131)

$$\int_{\Gamma} z \frac{F'(z)}{F(z)} dz$$

stellt das $2\pi i$ fache von der Summe der Werthe z dar, für welche die in S regulär gedachte Function $F(z)$ verschwindet, wobei jeder Werth der Multiplicität entsprechend gerechnet werden muß. Setzt man nun $F(z) = f(z) - w$ und macht man über $f(z)$ die vorigen Annahmen, so stellt

$$(4) \quad \frac{1}{2\pi i} \int_{\Gamma} z \frac{f'(z)}{f(z) - w} dz$$

unmittelbar die eine, einzig vorhandene Wurzel der Gleichung (3) dar. Der Ausdruck (4) kann unmittelbar nach Potenzen von w entwickelt werden.

Ich will nicht unterlassen, zu bemerken, was Burkhardt nicht erwähnt hat, daß die hier angestellten Betrachtungen sich auf zwei Arten verallgemeinern lassen. Einmal kann man zulassen, daß $f(z)$ bei $z = 0$ nicht von erster, sondern von k ter Ordnung gleich Null wird. In diesem Fall ergibt sich, daß die Gleichung (3) in einem hinreichend kleinen, um den Nullpunkt abgegrenzten Bereich der z -Ebene für jedes kleine, von Null verschiedene w genau k verschiedene Wurzeln hat, die alle in den Nullpunkt zusammen rücken, wenn w unendlich klein wird¹⁾. Bildet man nun die Ausdrücke

1) Aus diesem Satz erst kann die vom Verfasser auf S. 92 Anm. angeführte Thatsache hergeleitet werden, daß eine in einem Gebiet reguläre Function, die in

$$\frac{1}{2\pi i} \int z^\rho \frac{f'(z)}{f(z) - w} dz$$

für $\rho = 1, 2, 3, \dots, k$, so erhält man die k ersten Potenzsummen und damit auch die elementaren symmetrischen Functionen jener k Wurzeln, und es läßt sich nun eine in z algebraische Gleichung k ten Grades bilden, welche die k Wurzeln von (3) zu Wurzeln hat, und deren Coefficienten gewöhnliche Potenzreihen von w sind.

Eine weitere Verallgemeinerung besteht darin, daß man statt der Gleichung (3) eine Gleichung

$$(5) \quad \varphi(z, w_1, w_2, \dots, w_{r-1}) = 0$$

nimmt, wo φ eine für einen 2ν fach ausgedehnten Bereich convergirende Potenzreihe von ν complexen Variablen ist, und $\varphi(0, 0, 0, \dots, 0) = 0$ ist, ohne daß $\varphi(z, 0, 0, \dots, 0)$ in z identisch gleich Null wäre. Ist dabei das niedrigste in $\varphi(z, 0, 0, \dots, 0)$ wirklich vorkommende Glied von der Ordnung k , so zeigen sich wieder k kleine Wurzeln der Gleichung (5) für jedes kleine Zahlensystem w_1, w_2, \dots, w_{r-1} , nur daß diese Wurzeln jetzt nicht nothwendig verschieden von einander sind. Die übrigen Resultate lassen sich übertragen.

Alle diese Ergebnisse sind zuerst von Weierstraß¹⁾ dadurch bewiesen worden, daß er den Quotienten

$$\frac{\frac{\partial}{\partial z} \varphi(z, w_1, w_2, \dots, w_{r-1})}{\varphi(z, w_1, w_2, \dots, w_r)}$$

nach steigenden und fallenden Potenzen von z entwickelt hat. Die Darstellung, welche auf die Integrale gegründet ist, ist m. E. übersichtlicher, ohne daß dabei der Strenge wesentlich Abbruch geschähe.

An die Laurentsche Reihe (S. 131) knüpft der Verfasser in eleganter Weise den Beweis eines die trigonometrische Entwicklung einer Function betreffenden Satzes (S. 137): »Eine periodische Function der Periode 2π kann in eine gleichmäßig convergente und gliedweise beliebig oft differentiierbare Reihe der Form:

$$a_0 + \sum_{n=1}^{\infty} a_n \cos nt + \sum_{n=1}^{\infty} b_n \sin nt$$

entwickelt werden, wenn sie in einem Streifen regulär ist, der zu beiden Seiten der Axe der reellen Zahlen eine endliche Breite hat.

diesem keinen Werth mehr als einmal annimmt, innerhalb des Gebiets überall einen von Null verschiedenen Differentialquotienten besitzt.

1) Mathematische Werke, 2. Bd. 1895, S. 135 ff.

Dieser Satz wird vom Verf. später in den elliptischen Functionen zur Aufstellung der Thetareihe benutzt (2. Bd. S. 103).

Der Satz von Mittag-Leffler, der die Herstellung von Functionen ermöglicht, die in der ganzen Ebene eindeutig, im Endlichen bis auf Pole regulär sind, dabei vorgegebene Pole haben, und für die an den Polen die gebrochenen Theile der Entwicklungen gegeben sind, wird in gewissen Fällen, die für das Spätere ausreichen, einfach erledigt (S. 140).

Erwähnt werden möge noch aus diesem Abschnitt ein sehr einfacher Beweis der Weierstraßschen Sätze, daß eine gleichmäßig convergente Reihe regulärer Functionen eine reguläre Function zur Summe hat, und daß eine solche Reihe beliebig oft gliedweise differentiiert werden darf (S. 139, 140).

Der fünfte Abschnitt bezieht sich auf mehrwerthige analytische Functionen. Der Verfasser weicht hier von den gebräuchlichen Darstellungen vor Allem darin ab, daß er zuerst (S. 151) den »arcus einer veränderlichen complexen Größe«, d. h. die durch die Gleichungen

$$z = x + iy, \quad \varphi = \operatorname{arctg} \frac{y}{x}$$

gesetzte Beziehung zwischen der reellen Größe φ und der complexen Größe z genau erörtert, wobei für den arcus auch eine Riemannsche Fläche construiert wird. Es schließt sich dann der Logarithmus an, der sammt der durch ihn vermittelten conformen Abbildung erörtert wird; dann erst erscheinen die Functionen \sqrt{z} , $\sqrt{\frac{z-a}{z-b}}$,

$\sqrt{(z-a)(z-b)}$, $\sqrt[3]{z}$, $\sqrt{1-z^2}$, $\sqrt[3]{(1-s)(1+s)}$ und die ihre Vieldeutigkeit darstellenden Riemannschen Flächen. Die allgemeine endlichblättrige Riemannsche Fläche wird nicht behandelt. Am Schluß des Abschnitts werden die der Darstellung ganzer transcendenten Functionen dienenden Weierstraßschen Productentwicklungen aus dem Satz von Mittag-Leffler abgeleitet. Die Ableitung gestaltet sich einfach in Folge der für die gleichmäßig convergenten Reihen im vorigen Abschnitte gegebenen Sätze. Der Grund, weshalb die Weierstraßschen Producte, die sich an und für sich besser dem vorigen Abschnitt anfügen würden, hier erst auftreten, liegt jedenfalls darin, daß bei ihrer Herleitung der Logarithmus benutzt wird.

Der sechste Abschnitt (S. 189) bringt das Riemann-Weierstraßsche Princip der analytischen Fortsetzung, durch das erst der volle Begriff der Function einer complexen Veränderlichen gewonnen wird, indem erst durch dieses Princip klargestellt wird, was

man unter einem einheitlichen Functionengebilde zu verstehen hat. Verbunden sind damit Erörterungen über singuläre Punkte und über das »Spiegelungsprincip«¹⁾, durch das der wirkliche Gang der Fortsetzung einer Function in manchen Fällen erkannt werden kann.

Die Theorie der elliptischen Functionen beginnt der Verfasser mit einer Erörterung der zweiblättrigen Riemannschen Fläche mit vier Verzweigungspunkten. Der Zusammenhang dieser Fläche wird mit Hilfe ihrer Verwandlung in eine Torus (Ring)-fläche klar gemacht. Nachdem die bis auf Pole regulären Functionen²⁾ der Fläche und die Integrale dieser Functionen in ganz allgemeinen Umrissen behandelt sind, folgt eine genaue Erörterung der durch das elliptische Integral erster Gattung im Fall reeller Verzweigungspunkte vermittelten Abbildung. Diese Abbildung läßt nach dem Spiegelungsprincip erkennen, wie die Umkehrfunction des Integrals sich analytisch fortsetzt, und führt so zu einem Beweis dafür, daß im Fall reeller Verzweigungspunkte diese Umkehrfunction eindeutig, im Endlichen bis auf Pole regulär und doppelt periodisch ist. Der hier zur Behandlung des Umkehrproblems eingeschlagene Weg ist im Wesentlichen derselbe, der von Riemann benutzt wurde, wie aus den inzwischen veröffentlichten Vorlesungen hervorgeht, die Riemann über elliptische Functionen gehalten hat³⁾. Da der Beweis für dieselben Thatsachen im Fall nichtreeller Verzweigungspunkte nicht so einfach ist, wird diese Entwicklung hier abgebrochen.

Der zweite Abschnitt dieses Bandes (S. 32) setzt vollständig neu ein mit dem allgemeinen Begriff der in der ganzen Ebene eindeutigen, im Endlichen bis auf Pole regulären, doppelperiodischen Functionen, d. h. der elliptischen Functionen, deren Existenz durch den im ersten Abschnitt erledigten speciellen Fall des Umkehrproblems bereits bewiesen ist. Nachdem die allgemeinsten Eigenschaften der elliptischen Functionen mit Hilfe des Liouvilleschen und des Residuensatzes ermittelt sind, führt der Satz von Mittag-Leffler unmittelbar (S. 43) zur Bildung der Weierstraßschen Function pu , welche durch die Formel

$$(6) \quad pu = \frac{1}{u^2} + \sum'_{(w)} \left\{ \frac{1}{(u-w)^2} + \frac{1}{w^2} \right\}$$

1) H. A. Schwarz, Gesammelte Mathematische Abhandlungen, 2. Bd. 1890, S. 66.

2) Dies ist so gemeint, daß eine solche Function auch in dem sogenannten unendlich fernen Punkt entweder regulär ist oder einen Pol hat.

3) Elliptische Functionen. Vorlesungen von Bernhard Riemann. Mit Zusätzen herausgegeben von H. Stahl. 1899. S. 23 ff.

definiert ist, in der w alle Perioden außer Null durchläuft. Die Differentialgleichung für pu wird dadurch gefunden, daß pu , $p'u$, $(pu)^2$ und $(p'u)^2$ für kleine u entwickelt werden, wobei in der Entwicklung des Ausdrucks

$$(p'u)^2 - 4(pu)^2 + 60 \left(\sum' \frac{1}{w^4} \right) p(u)$$

kein gebrochener Theil auftritt, worauf der Satz von Liouville angewendet werden kann. Die Weierstraßschen Functionen ξu und σu werden dann, die erste durch Integration von pu , die zweite durch logarithmische Integration von ξu eingeführt, und es ergeben sich durch bekannte einfache functionentheoretische Betrachtungen die verschiedenen Grundformeln der Weierstraßschen Functionen, die Formeln für die Vermehrung des Arguments von ξu und σu um eine Periode von pu , die Legendresche Relation, die Additionstheoreme für ξu und pu , die Darstellung der elliptischen Functionen durch Product- und Partialbruchformeln, das Additionstheorem der Sigmafunction und die Grundformel für die Multiplication. Die in der Functionentheorie vom Verfasser vorausgeschickte Betrachtung über die Weierstraßschen Producte erlaubt für die Function σu sofort das doppelt unendliche Product aufzustellen, das auch gleich in ein einfach unendliches Product verwandelt wird. Am Schluß des dritten Abschnitts wird der Begriff der elliptischen Functionen erweitert, indem die elliptischen Functionen zweiter Art eingeführt werden (S. 72).

Der vierte Abschnitt beginnt mit Sigmafunctionen mit Index. Mir scheint, daß die Einführung der Functionen $\sigma_1 u$, $\sigma_2 u$, $\sigma_3 u$ fast in allen Darstellungen wenig motiviert erscheint, und dies gilt auch von der Darstellung des Verfassers, wenn auch gelegentlich der elliptischen Functionen zweiter Art bereits die Function $\sigma_{\nu_1, \nu_2}(u)$ eingeführt worden ist, welche dazu dient, die Functionen $\sigma_1 u$, $\sigma_2 u$, $\sigma_3 u$ vorzubereiten. Man kommt dagegen sehr naturgemäß zu diesen Functionen, wenn man — etwa durch die vom Verfasser im ersten Abschnitt gegebene Betrachtung — die Theorie der Jacobischen Functionen $sn u$, $cn u$, $dn u$ soweit entwickelt, daß nachher die Weierstraßsche Productformel auf diese Functionen angewendet werden kann. Es liegt dabei nahe, die Functionen $sn^2 u$, $cn^2 u$, $dn^2 u$ zu betrachten, weil diese drei dieselben Perioden haben, und die Productformeln für diese Quadrate stellen sich von selbst als Quotienten analoger Ausdrücke dar, so daß man auf diese Weise zur Einführung der Functionen $\sigma_n u$ und zu den Formeln

$$sn^2 u = \frac{\sigma^2 u}{\sigma_2^2 u}, \quad cn^2 u = \frac{\sigma_1^2 u}{\sigma_2^2 u}, \quad dn^2 u = \frac{\sigma_2^2 u}{\sigma_2^2 u}$$

geführt wird. Dabei sind für die Weierstraßschen Functionen diejenigen Perioden $2\omega'_1$, $2\omega'_2$ zu Grund zu legen, die Perioden der Functionen $sn^2 u$, $cn^2 u$, $dn^2 u$ sind und die als Functionen eines Parameters, des Moduls k , speziell genannt werden müssen. Durch die einfache Transformation

$$\begin{aligned} \omega_1 &= \lambda \omega'_1 \\ \omega_2 &= \lambda \omega'_2 \end{aligned}$$

geht man dann zu den Sigmafunctionen über, welche aus irgend zwei Perioden $2\omega_1$, $2\omega_2$ gebildet sind, und erhält die (bei Burkhardt auf S. 88 befindlichen) allgemeinen Formeln

$$\begin{aligned} sn(u\sqrt{e_1 - e_2}) &= \sqrt{e_1 - e_2} \frac{\sigma u}{\sigma_2 u}, & cn(u\sqrt{e_1 - e_2}) &= \frac{\sigma_1 u}{\sigma_2 u}, \\ dn(u\sqrt{e_1 - e_2}) &= \frac{\sigma_2 u}{\sigma_2 u}, \end{aligned}$$

in denen e_1 , e_2 und e_3 die bekannten Weierstraßschen Constanten sind. Die Functionen σ_1 , σ_2 , σ_3 werden nun vom Verf. ebenfalls in einfach unendliche Producte entwickelt, aus denen dann auch Ausdrücke für die Werthe entwickelt werden, die den Sigmafunctionen für die Halbperioden zukommen.

Der fünfte Abschnitt (S. 94) beginnt mit den elliptischen Functionen der dritten Art. Diese führen zur Definition der Jakobischen Functionen, und die reducierten Jakobischen Functionen zu den Thetafunctionen, welche auf diese Weise gut motiviert erscheinen. Es wird dann mit Hilfe des in der Functionentheorie abgeleiteten Satzes über einfach periodische Functionen (S. 307 unten dieser Besprechung) die fundamentale Thetafunction unmittelbar aus ihrem Begriff entwickelt. Die partielle Differentialgleichung der Thetafunction ergibt sich aus der Entwicklung von selbst. Es schließt sich der Hermite'sche Satz an, der besagt, daß n von einander linear unabhängige Thetafunctionen n ter Ordnung und nicht mehr existieren. Die Uebergangsformeln zwischen Sigma- und Thetafunctionen werden auf den Satz gegründet (S. 112), daß zwei gleichändrige Jakobische Functionen erster Ordnung bis auf einen von u unabhängigen Factor identisch sein müssen. Die in diese Uebergangsformeln eingehenden »Thetanullwerthe« $\vartheta_0(0)$, $\vartheta_1(0)$, $\vartheta_2(0)$ und $\vartheta_1'(0)$ werden mittelst der Gleichung

$$(7) \quad 1 + \sum_{k=1}^{\infty} h^k (s^{2k} + s^{-2k}) = \prod_{v=1}^{\infty} \{(1 - h^{2v})(1 + h^{2v-1} s^2)(1 + h^{2v-1} s^{-2})\}$$

und mit Hilfe der früher schon für die Halbperioden gefundenen Werthe der Sigmafunctionen bestimmt. Die Gleichung (7) wird dadurch abgeleitet, daß zuerst das endliche Product entwickelt und dann zur Grenze übergegangen wird.

Es wird schließlich (S. 116) noch gezeigt, daß die Thetarelationen, die Additionstheoreme der Thetafunctionen und die Differentialgleichungen der Thetaquotienten, die sich unmittelbar aus der Theorie der Sigmafunctionen ergeben, auch aus dem Hermiteschen Satz abgeleitet werden können. Bei Gelegenheit dieser Differentialgleichungen ergibt sich auch noch mit Hilfe der partiellen Differentialgleichung der Thetafunction die Relation

$$\vartheta_1'(0) = \pi \vartheta_0(0) \vartheta_2(0) \vartheta_3(0),$$

die im Grund in der vollständigen Bestimmung der Thetanullwerthe schon enthalten war.

Im sechsten Abschnitt wird das Umkehrproblem behandelt, das der Verfasser mit Recht zum Mittelpunkt der Theorie macht. Das hier benutzte Verfahren läßt sich kurz dahin charakterisieren, daß einerseits die Riemannsche Fläche, auf der $\sqrt{f_*(s)} = \sqrt{a_0(s - \alpha_0)(s - \alpha_1)(s - \alpha_2)(s - \alpha_3)}$ eindeutig ausgebreitet werden kann, sammt ihren Zerschneidungen benutzt wird, andererseits die elliptischen Functionen erster und dritter Art mit ihren gegenseitigen Beziehungen als bekannt angenommen werden. Es ist, abgesehen von einer gewissen Verallgemeinerung und abgesehen davon, daß die Weierstraßsche Form der elliptischen Functionen zu Grunde gelegt ist, genau der Weg, den C. Neumann in seinen Vorlesungen über Riemanns Theorie der Abelschen Integrale¹⁾ gegangen ist).

Zunächst wird das Integral erster Gattung (S. 127)

$$(8) \quad u = \int \frac{dx}{\sqrt{f_*(x)}}$$

auf der Riemannschen Fläche untersucht. Daß seine Periodicitätsmoduln ein nichtreelles Verhältnis haben, ergibt sich aus dem Satz, daß für eine nicht constante Function $v + iw$ einer complexen Variablen das Integral

$$\int v dw > 0$$

1) 1. Aufl. 1865, S. 344 ff.

ist, wenn es im richtigen Sinn über die Begrenzung eines Bereichs, in dem die Function regulär ist, erstreckt wird; dabei dient als Bereich die zerschnittene Riemannsche Fläche. Wenn nun elliptische Functionen gebildet werden, deren Perioden mit den Periodicitätsmoduln des Integrals übereinstimmen, so ergibt sich sofort, daß jede elliptische Function erster Art, wie u , als Function von z auf der Riemannschen Fläche — mit Einschluß des unendlich fernen Punktes — abgesehen von Polen regulär verläuft.

So ergibt sich also z. B. $pu - e_1 = \varphi(z)$ als eine auf der Riemannschen Fläche abgesehen von Polen reguläre Function. Andererseits ist

$$pu - e_1 = \frac{\sigma_1^2 u}{\sigma^2 u}.$$

Wenn man jetzt auf die Integrale

$$\int \frac{d\sigma_1 u}{\sigma_1 u}, \quad \int \frac{d\sigma u}{\sigma u},$$

in denen u als Function von z anzusehen ist, den Residuensatz anwendet, indem man über den Rand der zerschnittenen Riemannschen Fläche integriert, so gelingt es, die Anzahl der Nullstellen der Functionen $\sigma_1 u$ und σu von z und damit die Anzahl der Nullstellen und Pole zu bestimmen, die $pu - e_1$ als Function von z auf der zerschnittenen Riemannschen Fläche besitzt. Diese Anzahl ist gleich 2, und sie ergibt sich gerade so für jede Jacobische Function n ter Ordnung gleich n . Im Fall noch für die untere Grenze des Integrals (8) ein Verzweigungspunkt, z. B. α_1 , gewählt wird, kann man einen auf der Riemannschen Fläche doppelt zu zählenden Pol und eine doppelt zu zählende Nullstelle von $\varphi(z)$ unmittelbar angeben. Da ferner aus der Anzahl sich zugleich ergibt, daß nun alle Pole und Nullpunkte bekannt sind, so läßt sich die Function $\varphi(z)$, die eine rationale Function von z wird, bilden, und zwar ist (S. 138)

$$(9) \quad \varphi(z) = pu - e_1 = \frac{1}{2} \alpha_0 (\alpha_1 - \alpha_0) (\alpha_1 - \alpha_2) \frac{z - \alpha_2}{z - \alpha_1}.$$

Man erhält jetzt sofort z als rationale Function von pu , und die weiteren Betrachtungen ergeben $\sqrt{f_4(z)}$ als rationale Function von pu und $p'u$.

Diese Entwicklung kann noch in einem Punkt ergänzungsbedürftig gefunden werden. Es ist gezeigt, daß in (8) ein irgendwie gewählter Werth von z bei der Annahme irgend eines nach ihm hinführenden Integrationswegs einen solchen Werth von u liefert, der, in die eindeutige Function $pu - e_1$ eingesetzt, die Größe

$$(10) \quad \frac{1}{4} a_0 (\alpha_1 - \alpha_0) (\alpha_1 - \alpha_2) \frac{z - \alpha_2}{z - \alpha_1}$$

produciert, die in jenem ursprünglich gewählten z sich darstellt. Da (10) für verschiedene z verschiedene Werthe annimmt, so können in (8) verschiedene z nicht zu demselben u führen, das heißt, es ist z in seiner Abhängigkeit von u in der That eindeutig. Es geht aber aus dem Bewiesenen nicht unmittelbar hervor, daß in (8) durch geeignete Wahl der oberen Grenze z und des Integrationswegs jeder endliche Werth von u herauskommen kann. Dies kann aber leicht folgendermaßen gezeigt werden. Es sei u' irgend ein angenommener Werth von u . Nun werde z' so bestimmt, daß

$$(11) \quad pu' - e_1 = \frac{1}{4} a_0 (\alpha_1 - \alpha_0) (\alpha_1 - \alpha_2) \frac{z' - \alpha_2}{z' - \alpha_1}.$$

Das Integral (8) ergebe für die obere Grenze z' auf irgend einem Wege den Werth u'' ; es muß dann die Gleichung (9) für $u = u''$ und $z = z'$ gelten. Daraus aber und aus (11) folgt, daß $pu'' = pu'$, und es ergibt sich daher aus den bekannten Eigenschaften der Function pu , daß

$$(12) \quad \pm u'' = u' + 2\mu_1 \omega_1 + 2\mu_2 \omega_2,$$

wo μ_1 und μ_2 zwei ganze Zahlen bedeuten. Man kann dadurch, daß man in (8) die Quadratwurzel eventuell umgekehrt nimmt, erreichen, daß in (12) das obere Vorzeichen zu nehmen ist. Es nimmt also das Integral jedenfalls bei geeigneter Integrationsweise einen mit dem vorgegebenen Werth u' congruenten Werth u'' an, und es muß somit, da man beliebige Vielfache von Periodicitätsmoduln hinzufügen kann, das Integral bei einer passenden Wahl des Integrationswegs auch den Werth u' erhalten.

Der erörterte Punkt kann auch durch den Hinweis darauf erledigt werden, daß man — von Singularitäten abgesehen — dieselben zusammengehörigen Werthe u und z bekommt, wenn man u als eine Potenzreihe von $z - \alpha_1$ gegeben hat und diese Potenzreihe fortsetzt oder wenn man andererseits jene erste Potenzreihe umkehrt und das so durch Umkehrung erhaltene Functionenelement fortsetzt.

Damit ist der Nachweis allgemein gegeben, daß die Umkehrung des Integrals erster Gattung eine in der ganzen Ebene existierende, eindeutige und im Endlichen bis auf Pole reguläre Function ist. Für diesen Satz giebt der Verfasser also zwei Beweise, denjenigen über den soeben referiert worden ist und den im ersten Abschnitt der elliptischen Functionen, der nur für reelle Verzweigungspunkte gilt. Ich möchte einen elementaren Beweis des genannten Satzes nicht uner-

wähnt lassen, den Weierstraß in seinen Vorlesungen vorzutragen pflegte, und der in naturgemäßer Weise die Betrachtungen ergänzt, von denen die Entdecker der elliptischen Functionen ausgegangen sind ¹⁾. Dieser Beweis beruht darauf, daß zuerst für das Integral erster Gattung, das etwa in der Form

$$u = \int_{\infty} \frac{dx}{\sqrt{4x^3 - g_2 x - g_3}}$$

angenommen werden mag, das Additionstheorem hergeleitet wird. Man denkt sich dann für große x die Größe u nach Potenzen von $\frac{1}{x^{\frac{1}{2}}}$ entwickelt und durch Umkehrung dieser Reihe, wobei die hier auf S. 304/6 wiedergegebene Entwicklung (Burkhardt 1. Bd. S. 130 f.) zu benutzen ist, x als Potenzreihe Pu von u dargestellt ²⁾. Für diese Function Pu , die wenigstens in einem gewissen Kreis definiert ist, ergibt sich dann auch ein Additionstheorem aus dem Additionstheorem des Integrals. Das Additionstheorem von Pu erlaubt, Pu in $P \frac{u}{2}$ und $P' \frac{u}{2}$ rational darzustellen, und liefert so für Pu einen Bruch, in dem Zähler und Nenner in einem Bereich convergieren, der mindestens doppelt so groß ist, wie derjenige, für den die ursprüngliche Entwicklung von Pu giltig ist. Man hat damit eine Fortsetzung für die Function Pu . Es gelingt, dieses Verfahren zu wiederholen, und schließlich eine in der ganzen Ebene eindeutige Function zu definieren, die im Endlichen außer Polen keine singulären Stellen hat und die Fortsetzung von Pu darstellt. Damit ist der analytische Charakter der Function Pu erwiesen. Für diese Function lassen sich außerdem, falls $g_2^2 - 27g_3^2$ nicht gleich Null ist, mit Hilfe des Additionstheorems zwei Perioden aufzeigen, die ein nicht reelles Verhältnis haben und sich in Form von bestimmten Integralen darstellen. Etwas schwierig ist es bei diesem Gedankengang, ein primitives Periodenpaar in Form von Integralen zu geben, worauf dann alles übrige, namentlich auch die Identität von Pu mit einer der durch (6) dargestellten Functionen pu leicht nachzuweisen ist.

Am Schluß des Abschnitts, an dem wir stehen, behandelt der Verfasser (S. 141) noch die Integrale zweiter und dritter Gattung genauer, zeigt, daß den in der Theorie der eindeutigen Functionen

1) Vgl. Abel, Journal für die reine und angewandte Mathematik, 2. Bd. 1827: Recherches sur les fonctions elliptiques, § 1 und C. G. J. Jacobi, Fundamenta nova theoriae functionum ellipticarum, 1829, No. 17 ff.

2) Die Potenzreihe enthält gewöhnliche Potenzen und ein Glied $\frac{1}{u^2}$.

geltenden Sätzen von Liouville und Hermite auf der Riemannschen Fläche spezielle Fälle des Abelschen Theorems und des Riemann-Rochschen Satzes entsprechen, und bestimmt die Thetanullwerthe noch einmal direct mit Hilfe der Integrale.

Der siebente Abschnitt behandelt die Reduction der elliptischen Integrale erster Gattung; dabei gelangt neben der Legendreschen und der Weierstraßschen Normalform auch die Form

$$(13) \quad \int_0^{\xi} \frac{d\xi}{\sqrt{\xi(1-\xi)(1-\lambda\xi)}},$$

in der λ das Doppelverhältnis der vier Verzweigungspunkte bedeutet, zu ihrem Recht. Die drei folgenden Abschnitte beschäftigen sich mit der linearen Transformation, mit den Ausartungen der elliptischen Functionen und mit einer sorgfältigen Erörterung der Realitätsverhältnisse (S. 210).

Der elfte Abschnitt (S. 223) enthält die Theorie der Modulfunctionen. Für diesen Abschnitt ist die Auffassung maßgebend gewesen, welche die von Klein und Fricke herausgegebenen Vorlesungen¹⁾ beherrscht. Während ältere Autoren nur die in der Theorie der elliptischen Functionen gelegentlich auftretenden Functionen des Periodenverhältnisses $\tau = \frac{\omega_2}{\omega_1}$ betrachten, den Jacobi'schen Modul k oder das Doppelverhältnis λ der Verzweigungspunkte oder die Invariante J , die alle bei gewissen linear gebrochenen Substitutionen von τ ungeändert bleiben, untersucht der Verf. im Anschluß an die genannte Auffassung alle Functionen, die gewisse Substitutionsgruppen zulassen und einen gewissen analytischen Charakter haben. Um diese Functionen zu definieren, muß man vor Allem die »Modulsubstitutionen« kennen, die bereits in dem von der linearen Transformation handelnden achten Abschnitt genauer betrachtet und aus zwei erzeugenden Substitutionen zusammengesetzt worden sind. Alle diese Substitutionen, die eine Gruppe bilden, sind von der Form

$$\frac{\alpha + \beta\tau}{\gamma + \delta\tau},$$

wo $\alpha, \beta, \gamma, \delta$ ganze Zahlen sind, und $\alpha\delta - \beta\gamma = 1$ ist. Die hier betrachteten »Modulfunctionen« sind nun solche Functionen von τ , die bei einer Untergruppe von endlichem Index der Gesamtgruppe aller Modulsubstitutionen ungeändert bleiben, im Innern der ganzen

1) Felix Klein, Vorlesungen über die Theorie der elliptischen Modulfunctionen, ausgearbeitet und vervollständigt von R. Fricke, 1. Bd. 1890, 2. Bd. 1892.

einer Halbebene abgesehen von Polen regulär sind und im Unendlichen noch ein gewisses besonderes Verhalten zeigen.

Das allgemeine Studium der genannten Functionen, die sämtlich mit $k(\tau)$, $\lambda(\tau)$, $J(\tau)$ algebraisch zusammenhängen, gründet sich auf die Betrachtung gewisser »Fundamentaltbereiche« der die Werthe der Variablen τ repräsentierenden Ebene, d. h. eines solchen Bereichs, in den sich jeder Punkt der Ebene durch eine und nur eine Substitution aus der betreffenden Untergruppe überführen läßt. Jede der hier betrachteten Modulfunctionen ist in einem ihr zugehörenden Fundamentaltbereich — in einem gewissen besonderen Sinne — bis auf Pole regulär. Die Betrachtung der allgemeinen Modulfunctionen erleichtert auch den Einblick in den algebraischen Charakter der Gleichungen, die unter dem Namen der Periodentheilungsgleichung (des speciellen Theilungsproblems) und der Modulargleichung (des speciellen Transformationsproblems) bekannt sind. Der Begriff der elliptischen Functionen wird in diesem Abschnitt zugleich noch mehr erweitert durch die Einführung von elliptischen Functionen verschiedener Stufen. Es kommt dies darauf hinaus, daß nicht mehr bloß doppelperiodische Functionen einer Variablen u , sondern Functionen von drei Variablen u, ω_1, ω_2 mit rein numerischen Coefficienten betrachtet werden, die bei einer Untergruppe einer in u, ω_1, ω_2 linearen Gruppe ungeändert bleiben (S. 250).

Der zwölfte Abschnitt (S. 274) bringt das »allgemeine« Theilungsproblem und das »allgemeine« Transformationsproblem, der nächste eine genaue Durchführung der numerischen Berechnung von elliptischen Integralen und von Werthen elliptischer Functionen. Burkhardt erreicht hier dadurch eine Vereinfachung, daß er das Integral erster Gattung zunächst in die Normalform (13) überführt (S. 293). Die Schlußabschnitte enthalten Anwendungen auf die ebene Curve dritter Ordnung ohne singuläre Punkte, die Raumcurve vierter Ordnung erster Species, das sphärische Pendel u. s. f. Das sphärische Pendel ist sehr vollständig durchgeführt.

Man darf wohl sagen, daß der Verfasser in allem Wesentlichen sein Programm erfüllt hat, das darin bestand, den Stoff durch die Riemannschen geometrischen Vorstellungsweisen anschaulich zu gestalten, zugleich aber in die verschiedenen Methoden seiner Behandlung einzuführen und »unter angemessener Einschränkung der Voraussetzungen diejenige Schärfe der Beweisführung zu erreichen, die niemand mehr entbehren kann, dem einmal in der Schule von Weierstraß die Augen geöffnet sind«.

Leipzig, im November 1900.

O. Hölder.

Peter, H., Der Brief in der römischen Litteratur. Litterargeschichtliche Untersuchungen und Zusammenfassungen. Des XX. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften No. III. Leipzig bei B. G. Teubner. 1901. 259 S. Einzelpreis 6 M.

Mit dem auf den großen Zug der litterarischen Entwicklung gerichteten Interesse, das ihn auszeichnet, behandelt Peter in diesem Buche die Geschichte des römischen Briefes. Einige Abschnitte sind nur 'Zusammenfassungen' wesentlich antiquarischen Stoffes, andere orientiren nur über Anlage und Inhalt gewisser Briefsammlungen; das Ganze gibt eine Reihe nach den HAUPTERSCHEINUNGEN gegliederter Untersuchungen, zuerst (nach einleitenden Kapiteln) über die ciceronischen Briefsammlungen (K. III. IV), dann über die künstliche Epistolographie von Plinius bis Ennodius (V), über den poetischen Brief (VI), den amtlichen Brief (VII), den Brief als Einkleidung für politische, wissenschaftliche, litterarische, paränetische Erörterungen (VIII). Die Kapitel III bis V werden durch den Gedanken zusammengehalten, daß der Kunstbrief, der 'halbirte Dialog', in Anknüpfung an Ciceros Briefe 'ad familiares' von Statius und Plinius ausgebildet und von den Folgenden in dieser Continuität oder auch mit Zurückgreifen auf Cicero selbst fortgeführt worden sei. Die letzten drei Kapitel stehen jedes für sich; nur daß die Bedeutung der Schulrhetorik für alle diese Spielarten der Gattung überall gebührend hervorgehoben wird.

P. geht von dem Gedanken aus, daß der individuelle Brief den Römern eigenthümlich sei und daß die Griechen nur einen im Grunde unpersönlichen Brief und daneben in der philosophischen Litteratur den Brief als Nebengattung des Dialogs besessen hätten, beides durch die Rhetorik systematisirt; bis der römische Brief auch auf den griechischen eingewirkt hätte (K. I. II). Wenn dem so ist, so ist damit freilich die Berechtigung gegeben, die Geschichte des römischen Briefes isolirt zu behandeln. Indessen vermisse ich den Beweis und finde ihn auch bei Hirzel nicht, den Peter S. 9 für das besondere Verhältniß des römischen Geistes zur brieflichen Ausdrucksform citiert. Wenn P.s Ansicht, wie es den Anschein hat, auf der Existenz von Ciceros Briefen an Atticus beruht, so ist das kein tragendes Fundament. Man sollte diese Briefsammlung, wenn es sich um die Geschichte des litterarischen Briefes handelt, ganz außer Spiel lassen. Es ist doch nur die persönliche Bedeutung des in seiner Art einzigen Mannes, die zur Publication dieser nur für zwei Augen bestimmten Briefe geführt hat. Sie sind nichts Litterarisches,

und die Frage, ob sie 'Nachfolge gefunden' haben (S. 8), ist nicht aufzuwerfen. Die Thatsache der Publication ist freilich merkwürdig und für die Zeit bezeichnend; ohne sie würde man eine solche Publication für so unrömisch wie ungriechisch und überhaupt für modern erklären dürfen. Aber aus der litterarischen Einzigkeit folgt nicht, daß man vor und nach Cicero solche Briefe, als natürlichen Ausdruck der momentanen Stimmung, nicht geschrieben habe, wie P. das mit Berufung auf Ciceros Individualismus annimmt (S. 5 ff.). Er erinnert selbst an Ciceros Correspondenten (S. 6). Die Briefe des Caelius reichen aus, eine auf Gewöhnung beruhende Brieftechnik zu erweisen. Wann die Römer zuerst Briefe schrieben, wer will das sagen? und wer will leugnen, daß Aemilianus oder sein Vater Aemilius intime Correspondenzen führten? Der litterarische Brief setzt den intimen voraus, wie der Dialog das Gespräch. Als Isokrates Briefe stilisirte, gab es den Naturbrief ohne Zweifel längst. Epikurs Lehrcorrespondenz (S. 16) ist nicht denkbar ohne den Hintergrund der natürlichen, die uns jetzt wenigstens durch den letzten Abschnitt des Briefes an die Mutter (in Oenoanda) vor Augen geführt wird. Xenophon läßt Sokrates den Brief des Proxenos lesen, der ihn veranlassen soll am Zuge des Kyros theilzunehmen (Anab. III 1, 5). In der Komödie sind Briefe jeder Art häufig¹⁾. Dergleichen braucht man nicht zu suchen noch zu beweisen. Atossa (S. 13), der Hellenikos neben der Erfindung der Tiara, der Hosen und der Eunuchen auch die des Briefes oder des Staatsbriefes zugeschrieben haben soll, ist ja nicht die berühmte, sondern eine unbekannte, so gut wie mythische.

Es ist schon hiernach gewiß bedenklich, die litterarische Stilisirung des Privatbriefes als ein specifisch römisches Gebilde anzusehn. P. sucht die Briefe Ciceros als Ausgangspunkt dieser Erscheinung zu erweisen. 'Private Mittheilungen kunstvoll zu gestalten haben erst die Römer angefangen' (S. 13). Aber das ist es ja grade was Isokrates gethan²⁾ und nach ihm die stilistische Kunst nie aufgegeben hat. Die Theorie des Briefes bei Demetrios *περὶ ἐπιμνησεως* ist die peripatetische; sie betrifft grade den Privatbrief, wie auch die in Theons progymnasmata. Unter Ciceros Briefen 'ad familiares' sind, wie P. mit Recht hervorhebt, nicht wenige rhetorisch stilisirte (dazu H. Bornecque *La prose métrique dans la corresp. de Cic.*, Paris 1898). Plinius will ihn nachahmen (S. 120), die Hinweisung auf

1) S. 178 'Gepflegt worden ist der schriftliche Verkehr als Ersatz für den mündlichen, sobald die Schrift sich einbürgerte: Plautus läßt fünfmal Briefe vorlesen'. Dies als Zeugniß für die Existenz 'des privaten Briefes auch in Rom'.

2) Wilamowitz Aristot. u. Athen II 392.

die wirklichen Briefe Ciceros dient ihm zugleich, auf seine Kunstbriefe etwas von der Farbe des Lebens zu werfen. Ueberhaupt ist ja kein Zweifel, daß Ciceros Briefe dem Plinius so sehr Stilmuster waren wie Ciceros Dialoge dem Tacitus. Aber das reicht doch nicht aus, den plinianischen Brief als eine Folge des ciceronischen in Anspruch zu nehmen. P. verkennt den Zusammenhang des Plinius mit der rhetorischen Uebung nicht (S. 113 ff.); die Spuren der Theorie bei Cicero selbst sind bekannt (S. 21). Jener Zusammenhang erklärt den plinianischen Brief als litterarische Erscheinung zur Genüge; die Anknüpfung an Cicero ist nur stilistisch. Auch das eigentlich Charakteristische in der Anlage von Plinius' Briefen, die Beschränkung jedes Briefes auf einen einzelnen Gegenstand, ist in der kunstmäßigen griechischen Epistolographie üblich. Es bedarf, um hier zu entscheiden, einer genauen Untersuchung der griechischen Brieflitteratur.

P.s Ausführungen über Ciceros Briefe bringen beträchtlichen Gewinn. Er handelt im 3. Kapitel zunächst von der Ausgabe der Briefe an Atticus und ergänzt meine früheren Hinweise auf die 11 ersten Briefe und das Verhältniß der 11 volumina zu den 16 Büchern durch die Beobachtung, daß die vom übrigen corpus abweichende Ordnung und Beschaffenheit der Bücher XII und XIII auf die Abfassung dieser Briefe selbst und ihre Aufbewahrung durch Atticus zurückgeht; er macht es sehr wahrscheinlich, daß die Briefe dieser Bücher in den 11 Fascikeln, die Nepos sah, nicht enthalten waren. Die Art des Herausgebers stellt sich hier genau so wie für den Anfang der Sammlung dar und es wird um so deutlicher, daß Atticus selbst die Briefe weder herausgegeben noch für die Herausgabe zurecht gemacht hat. Als Zeit der Veröffentlichung sieht auch P. die Zeit um ein Jahrhundert nach Ciceros Tode an. Aber er beachtet so wenig wie ich (misc. Cic. 5 und Nachr. der Gött. Ges. 1895, 446) und Andere es gethan haben (ein Mitglied unseres Seminars hat mich darauf aufmerksam gemacht) die dem Briefe Ciceros ad Att. II 19, 3 nacherzählte Anekdote bei Valerius Maximus VI 2, 9. Die Abhängigkeit ist unbestreitbar. Das ist etwa 60 Jahre nach dem Tode des Atticus, die Hauptfrage wird also nicht dadurch berührt. Aber es ist auch nicht zu bestreiten, daß diese Briefstelle so gut wie das *habeo quem fugiam* vor der Publication bekannt werden und in eine Sammlung wie Valerius sie benutzt übergehen konnte. Die Entscheidung wird also nach wie vor davon abhängen, welches Gewicht man dem Umstande beimißt, daß Asconius für die Lösung einer Aporie (denn nur solche Fälle können zum Beweise dienen) sich der Briefe nicht bedient¹⁾.

1) Indessen hat Reitzenstein (in der Festschrift für Vahlen S. 421 ff.) nach-

In den Briefen ad familiares sucht P. verschiedene für die Sammlung maßgebende Principien zu erweisen. Wie sich B. XIII als eine Sammlung von Musterbriefen darstellt, so soll B. X bis XII als ein nur dem historischen Interesse dienendes Urkundenbuch, die meisten andern dagegen als Sammlungen angesehen werden, die mit verherrlichender Tendenz zugleich und Rücksicht auf das künstlerische Interesse angelegt sind; eine Tendenz findet P. auch in der Anordnung der Familienbriefe in XIV und XVI. Diese Erörterungen sind sehr einer eingehenden Prüfung werth und viele der von P. im einzelnen nachgewiesenen Gesichtspunkte sind gewiß bei der Anordnung in Betracht gekommen. Im ganzen zweifle ich, ob nicht die zumeist von Gurlitt aufgezeigten Motive der Gruppierung die Geschichte und Zusammensetzung des corpus natürlicher und einfacher erklären. Die kleinen, den Umfang eines Buches nicht überschreitenden Sammlungen (freilich nicht sämtliche) sind zusammengefaßt worden. Daß in diesen Sammlungen, wo kleinere Gruppen in einem Buche vereinigt werden mußten, etwa die Briefe an Marius und Trebatius verbunden wurden, lag dem mit dem Ton der Briefe vertrauten Sammler nahe, auch ohne daß er aus der *urbanitas* ein Eintheilungsprincip machte; daß er das nicht that, zeigt die Verbindung der Briefe an Dolabella und Paetus in IX. Buch I und III sind an Einen (I 10 gehört zu den Briefen an Lentulus), II und IV ff. an Viele gerichtet, I und III haben öffentlichen, II privaten Charakter, in IV bis VI sind nicht ganz greifbare oder durchgeführte sachliche Gesichtspunkte befolgt (S. 67 ff.); wie in VII, aber auch in IV und sonst, eine gemeinsame Stimmung zu fühlen ist. In solcher lässigen, halb spielenden Art pflegen die Alten den Inhalt gemischter Bücher zu gruppieren. Die Bücher X bis XVI stellen sich dar als zeitliche (X bis XII) und sachliche Nachtragssammlungen: XIII die Empfehlungsbriefe, XIV und XVI häusliche Briefe, XV officiellen und halb-officiellen Inhalts oder doch an Personen öffentlichen Interesses. Die Stellung des VIII. Buches erklärt sich daraus, daß das Corpus in zwei Bänden angelegt war, wie es auch überliefert ist. Es war eine der Umsetzungen von *volumina* in *tomi*; daraus ergibt sich seine relativ späte Entstehung. Darin unterscheiden sich auch diese 16 Bücher von den 16 Büchern an Atticus, von denen VII bis X eng zusammenhängen. Auch sonst reichen P.s Argumente für seine Identificirung der Herausgeber beider Sammlungen (S. 87) keineswegs aus. Für eine solche Annahme sehen wir doch zu deutlich die Vor-

zuweisen gesucht, daß auch Fenestella die Briefe an Atticus benutzt habe; das ist ungefähr gleichzeitig mit Valerius.

geschichte beider Sammlungen: die eine ganz aus dem Nachlaß des Atticus stammend und einmal in dieser Ausgabe publicirt, die andere aus einer Reihe von Einzelpublicationen componirt. Den Antheil Tiros an diesen Publicationen bemißt P. auf Grund von Gurlitts Beziehung der *instar septuaginta epistulae* (ad Att. XVI 5) auf das 13. Buch, die ja manches für sich hat, aber von Bardt (Hermes 32, 271 f.) mit sehr ernstlichen Gründen bekämpft worden ist.

Das V. Kapitel behandelt den Kunstbrief des Plinius, Fronto, Symmachus, Sidonius, Ruricius, Ennodius. Das sind nicht alle; warum Alcimius Avitus und Venantius fehlen, ist nicht ersichtlich. Ueber das wichtigste historische Moment, den Zusammenhang des Plinius mit der griechischen Schulübung, habe ich schon gesprochen. An den Briefen des Plinius selbst hatten nun freilich die Römer ein gepriesenes Muster, an das besonders Sidonius sich anlehnte; während Symmachus nach P.s Ansicht auf Cicero zurückgriff. Ueber die einzelnen Sammlungen handelt P. in ausführlichen Erörterungen, auf die ich hier nicht näher eingehe, da es mir darauf ankommt, einige Linien der den Gegenstand des Buches bildenden litterarischen Entwicklung zu verfolgen. Das Kapitel schließt mit einem kurzen Abschnitt über die fingirten Briefe (S. 168—177), über die, besonders was das Verhältnis zum Griechischen angeht, sich wohl mehr Wichtiges hätte sagen lassen.

Auf ein ganz anderes Gebiet begeben wir uns mit dem VI. Kapitel: 'Der poetische Brief und die Epistel in Versen'. In diesem Abschnitt ist der Mangel an historischen Gesichtspunkten sehr fühlbar. Gleich die Einleitungsworte (S. 178) zeigen, daß P. den Zusammenhang nach oben außer Augen läßt. Er erzählt von dem poetischen Brief in der römischen Litteratur nach der chronologischen Folge; das ist aber nicht die historische. So tritt ihm Horaz neben Catull, und das 68. Gedicht Catulls (er sagt 68*) tritt durch 'die persönliche Färbung des Inhalts und die Nachahmung des gewöhnlichen Brieftons' 'auf eine Stufe mit dem ersten Buch der Episteln des Horaz'. Nach einem Wort über Catull werden diese horazischen Episteln, dann Ovid und Properz IV 3, endlich Ausonius, Paulinus, Claudianus abgehandelt. Aber, was zunächst die Elegie angeht, es ist kein Zufall, daß jener Brief Catulls Elegie ist und daß die erste und auch die letzte (Venantius *de excidio Thoringiae*) römische Elegie Briefe sind. Bei Properz sind mehr Briefe als die Arethusa, Ovid schreibt wirkliche Briefe aus Tomi, Lygdamus 5 ist ein Brief; nur Tibull vermeidet diese Einkleidungsform, er setzt die Briefchen der Sulpicia in unbriefliche Elegien um, auch I 3 beginnt nur scheinbar in der Briefform; den Unterschied kann man an

Tib. II 6 gegen Prop. I 6 ermessen. Die Uebereinstimmung von Catull, Propertius, Ovid deutet auf griechische Herkunft der elegischen Epistel. Die ursprünglich im Männerkreise vorgetragene Elegie, mit der litterarischen Fiction an 'die Freunde' gerichtet (besonders Propertius I spiegelt das wieder), ging frühzeitig, in Analogie zu Hesiod, in die Anrede an einen Einzelnen über (Theognis); wenn der Einzelne entfernt war, so war die Fiction des Briefes fertig, den der Dichter an einen Adressaten richtete. Das zeigt Solon an Mimnermos. Aus den Resten der hellenistischen Elegie ist mir ein Beispiel für die Briefform nicht gegenwärtig, aber daß sie vorhanden war beweisen die Römer zur Genüge. Ja es besteht ein deutliches Band zwischen der Briefform und dem Stil der hellenistisch-römischen Elegie, wie er Catull und Tibull eigen, aber auch Propertius nicht fremd ist (vgl. diese Anz. 1898, 745, Nachr. 1898, 473), dem den Wallungen des Gefühls scheinbar sich willenlos hingebenden Stil. Das ist die natürliche Art des Briefes; Ovid hat sie sich in den Heroiden zu nutze gemacht. Die Wechselwirkung, die hier besteht, wird man nicht bestimmt definiren wollen, ob der sentimentale Stil der jüngeren Elegie die eigentliche und spezifische Briefform, die den elegischen Brief von der älteren als Brief gedachten Elegie unterscheidet, hervorgebracht oder ob diese briefliche Elegie auf den elegischen Stil eingewirkt hat. Wahrscheinlich ist gewiß das erste. Ich deute den Zusammenhang nur an, um zu zeigen, daß man Catulls Elegie nicht so isolirt als 'den ältesten unter den für die Oeffentlichkeit bestimmten erhaltenen Briefen' tractiren darf, wie P. es thut. Auf einem andern Blatt (auch als die Tristien und die Briefe *ex Ponto*) stehen Ovids Heroiden durch ihre mythologische Fiction; das rhetorische Element ist nicht das Bestimmende und Unterscheidende, es bringt nur eine rhetorische Durchbildung des eben bezeichneten elegischen Stils zu Wege. P. knüpft die Heroiden, nach Diltheys Vorgange, richtig nach oben an; aber es ist außerordentlich wenig was er über sie zu sagen hat. Hier konnte gezeigt werden, wie ein Dichter die Gefühlsmotive, die in einer episch oder dramatisch gestalteten mythologischen Situation enthalten sind, in den Briefstil des liebenden Weibes umsetzt. Dafür bietet sich zunächst Ovids Dido, deren einziges Vorbild wir am sichersten in der Hand haben; dann Penelope und Briseis, Deianira, Hermione und Medea. In *ignotum hoc aliis ille novavit opus* (S. 189) ist die Bedeutung von *novavit* durch *ignotum aliis* bestimmt; er bringt etwas Neues, in dem Sinne wie die andern römischen Dichter mit der Einführung neuer griechischer Gattungen und Spielarten als *εὑρητά*

aufzutreten. Auch die Briefe des Ausonius und Paulinus sind doch interessanter als sie bei P. erscheinen.

Horaz ist in zwei Kapitel vertheilt, das sechste (ep. I) und das achte (ep. II und ars poetica), von denen jenes, wie wir sahen, den poetischen Brief, dieses den Brief 'als Einkleidung für Flugschriften, wissenschaftliche und litterarische Erörterungen, Mahnungen, Widmungen' behandelt. Dazwischen steht Kap. VII über den amtlichen Brief (Cassiodor), um es recht deutlich zu machen, daß die poetische Epistel und Horazens Litteraturbriefe nicht zusammen gehören. Diese werden in der Nachbarschaft von Senecas Briefen behandelt, das erste Buch des Horaz von Seneca weit abgerückt. Diese Disposition ist nach stofflichem Gesichtspunkt gemacht, aber es handelt sich um die litterarische Gattung, und diese wird durch die Form bestimmt. P. steht unter dem Einfluß der ungenügenden Behandlung dieser Dinge in Hirzels Dialog. Er scheint daher den Zusammenhang gar nicht mehr beachtet zu haben, der zwischen Senecas Dialogen und der kynischen Diatribe besteht; aus ihm ergibt sich, daß wir in Senecas Dialogen den aus dem *κυνικός τρόπος* erwachsenen stoischen 'Dialog' vor uns haben. Senecas Brief aber unterscheidet sich von seinem Dialog nur dadurch, daß in diesem ein Kreis von Zuhörern, in jenem nur der Adressat als Publicum gilt. Genau dasselbe gilt von den *Bionei sermones* des Horaz, die nur den Umweg über die Stoa nicht gemacht haben, und seinen Episteln. Wie unter den Satiren scheinbar absichtslos erzählte Geschichten, ohne Beziehungen auf Welt und Menschen, so sind unter den Episteln scheinbar wirkliche Briefe (S. 181); das ist Horazens Art, sein Handwerkszeug zu verstecken. Im übrigen ist der Unterschied zwischen Satiren und Episteln, daß in jenen das Publicum, in diesen der Freund angeredet wird; dadurch ändert sich der Ton, das war die Absicht des Dichters, als er die benachbarte Form wählte. Den Beweis geben von außen her Lucilius und Persius. Lucilius erwähnt P. in einer Anmerkung (S. 178) in der chronologischen Folge: 'Lucilius scheint selbst Satiren in die Form von Lehrbriefen eingekleidet zu haben'. Vom 5. Buch berichtet Gellius 18, 8: *ubi est cum amico conquestus quod ad se aegrotum non viseret, haec ibidem addit festiviter: quo me habeam pacto, tam etsi non quaeris, docebo* u. s. w. (152 sq. L.); es war die Form des wirklichen Briefes, der erste Satz gibt den Anlaß zu der rhetorischen Erörterung, die den Inhalt ausmacht. Persius wird nicht erwähnt; die zweite Satire ist ein Geburtstagsbrief, die sechste in bestimmterer Form ein Brief aus der Riviera an den Freund im Sabinerlande. Die Identität der Gattung tritt also bei Lucilius und Persius noch ausdrücklicher als bei Horaz

hervor. Wer die Wurzeln der horazischen Epistel finden will, muß die der Satire suchen.

Sehr anfechtbar ist auch was P. über die Geschichte des Widmungsbriefes sagt (S. 242 ff.). Er soll aus den griechischen *σίλλυβοι* von den Römern entwickelt und von diesen dann wieder zu den Griechen gekommen sein. Aber auch hier liegt ja die fast fertige Entwicklung bei Isokrates vor, dessen Proömien zum Theil wirkliche Vorreden sind: unpersönlich das der Helene, aber als Briefe, an Polykrates und Nikokles, gefaßt die des Busiris und Euagoras. Im Busiris treibt er die Fiction so weit zu sagen, daß die Rede nur für zwei Augen, als Muster für Polykrates, bestimmt sei (*2 ταῦτα δ' ἀθήτην σοὶ μὲν ἐπιστεῖλαι, πρὸς δὲ τοὺς ἄλλους ὡς οἶόν τε μάλιστα ἀποκρύψασθαι*, vgl. 44). Zum Schlusse werden die Adressaten wieder angedet; es ist also nicht eigentlich Widmungsbrief, sondern briefliche Einkleidung der doch ganz selbständig dastehenden Reden. Aber von dieser Einkleidung war der Schritt zu dem von der Schrift gelösten Widmungsbriefe leicht gethan.

Die Untersuchungen über die einzelnen Briefsammlungen, auch die von mir nicht näher berührten, sind in vielen Stücken lehrreich und fördernd; aber mehr im antiquarischen als im historischen Sinne. Die Geschichte des Briefes in der griechischen und römischen Litteratur ist noch zu schreiben.

Göttingen, März 1901.

Friedrich Leo.

Meyer, Leo, Handbuch der Griechischen Etymologie. Erster Band. Wörter mit dem Anlaut α, ε, ο, η, ω. Leipzig, Verlag von S. Hirzel. 1901. 656 Seiten in Großoctav.

Nun sind schon volle vierzig Jahre darüber hingegangen, daß das erste Bändchen einer vergleichenden Grammatik speciell des Griechischen und Lateinischen von mir ans Licht gegeben worden, die nach der damaligen Eintheilung in die Lehre von den Lauten, von den Wörtern und darnach vom Satz sich zu einer vollständig abgeschlossenen und abgerundeten Grammatik zu gestalten bestimmt war. Die Lehre von den Lauten wurde in jenem ersten Bändchen schon zum Abschluß gebracht und ein erster Abschnitt der Lehre von den Wörtern, nämlich ein Verzeichnis der sogenannten Wurzeln, der pronominalen sowohl als der verbalen, sowie eine Uebersicht über die im Griechischen und Lateinischen ganz lebendig gebliebenen

Verbalstämme noch hinzugefügt. Gleichsam wie weit vorausgreifend schon in den dritten Theil der Grammatik, die Lehre vom Satze, wurde im Jahre 1862 zunächst, da man doch durch die meisten Grammatiken daran gewöhnt worden ist, recht früh etwas von der Declination zu erfahren, ein kleines Bändchen ›Gedrängte Vergleichung der griechischen und lateinischen Declination‹ angeschlossen, das den Fortgang des Ganzen aber nicht weiter gestört. Im Jahre 1863 erschien der erste Theil des zweiten Bandes der Vergleichenden Grammatik, der bis Seite 320 reichend den größten Theil der unabgeleiteten Nomina gebracht, während der im Jahre 1865 herausgegebene den zweiten Band abschließende zweite Theil den Abschnitt über die unabgeleiteten Nomina zum Abschluß geführt und noch den über die abgeleiteten Nomina (Seite 438 bis 628) hinzugefügt hat.

Eine größere Störung in dem Fortgang der Grammatik trat leider durch meine im Jahre 1865 erfolgte Berufung nach Dorpat ein. Da die mir übertragene erst durch das Universitäts-Statut vom Januar 1865 ins Leben gerufene Professur an erster Stelle ›Professur der deutschen Sprache‹ hieß, so lag mir daran, zunächst eine längst ausgeführte Arbeit aus dem deutschen, meinem alten Lieblings-Gebiet, aus dem Winkel ans Licht hervorzuholen, die dann auch im Jahre 1869 gedruckt worden ist ›Die gothische Sprache; ihre Lautgestaltung insbesondere im Verhältniss zum Altindischen, Griechischen und Lateinischen‹. Noch eine andere germanistische Arbeit drängte sich bei meinem Aufenthalt in Dorpat gleichsam unabweichlich auf, die Herausgabe der ›Livländischen Reimchronik‹, die ›mit Anmerkungen, Namenverzeichnis und Glossar‹ im Jahre 1876 bei Ferdinand Schöningh in Paderborn erschienen ist, während alle meine früheren Arbeiten so wie dann auch noch die nächst folgenden von der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin in Verlag genommen worden sind. Da mir vergönnt war, beide Handschriften der Livländischen Reimchronik, die werthvollere jetzt der Livländischen Ritterschaft gehörige in Riga, die in Folge des Eigensinns eines früheren Besitzers ungefähr funfzig Jahre lang völlig unzugänglich gewesen war, sowohl als die viel jüngere, aber allein vollständige in Heidelberg befindliche, längere Zeit, und zwar mehrere Monate lang sogar neben einander, zu benutzen und da die ältere von Franz Pfeiffer (Stuttgart 1844) besorgte Ausgabe den besonderen Dialekt des Denkmals, für dessen Feststellung später gerade Pfeiffer selbst das bedeutendste gethan hat, vollständig verunstaltet, so durfte ich die Neuherausgabe der Livländischen Reimchronik geradezu als eine unumgängliche Pflicht ansehen.

Darnach aber hat mich mein wissenschaftlicher Weg doch wieder in das classische Gebiet zurückgeführt. So erschien im Jahr 1879 die kleine Schrift ›Griechische Aoriste; ein Beitrag zur Geschichte des Tempus- und Modusgebrauchs im Griechischen‹, die sich die Aufgabe stellt, insbesondere die ›kürzesten Aoriste‹, die in Wirklichkeit gar keine Spur irgend eines Tempuszeichens tragen und die daher an und für sich auch keinerlei Tempusbedeutung enthalten können, möglichst vollständig zusammen zu stellen. Im folgenden Jahre erschien noch ›An im Griechischen, Lateinischen und Gothischen; ein Beitrag zur vergleichenden Syntax der indogermanischen Sprachen‹; beides Arbeiten, die wieder als vorausgenommene Stücke der Syntax der vergleichenden Grammatik gelten dürfen.

Unmittelbar zu dieser selbst aber, der vergleichenden Grammatik, führte mich die Mittheilung zurück, daß für ihre in den sechziger Jahren erschienenen ersten beiden Bände schon das Bedürfnis einer zweiten Auflage sich herausstelle. Ihre Ausarbeitung wurde sogleich in Angriff genommen und nun in der bestimmten Hoffnung, die ganze Grammatik nunmehr über die neue Auflage hinaus auch sogleich zum wirklichen Abschluß zu führen. Die erste Hälfte des ersten Bandes ist in der neuen Auflage, 640 Seiten umfassend, im Jahre 1882 erschienen und zwei Jahre darauf die den ersten Band abschließende zweite Hälfte, 481 Seiten umfassend, zugleich mit einem reichen griechischen und lateinischen Index (Seite 1112 bis 1270). Aus verschiedenen Gründen, denen wir hier nicht weiter nachgehen, wurde die neue Bearbeitung meiner vergleichenden Grammatik von der Kritik nicht besonders freundlich aufgenommen und so kam ich mit der Verlagshandlung sehr bald überein, das Ganze gar nicht weiter erscheinen zu lassen. Mir war diese ganze Lösung gar nicht so sehr unlieb, da doch die ganze Zusammengebundenheit des Griechischen und Lateinischen von vorn herein viel weniger einen streng wissenschaftlichen als einen mehr praktischen Grund hatte. So gestaltete sich's denn, daß, während ich schon begonnen hatte, die ›Bildung der Nomina‹ für das Griechische und Lateinische neu zu bearbeiten, nun das Griechische allein fest gehalten, aber damit zugleich auch der Plan gefaßt wurde, den Griechischen Wörterschatz, abgesehen von ganz durchsichtigen Zusammensetzungen und leicht verständlichen Ableitungen, nicht in einer immerhin mehr oder minder willkürlichen Auswahl, sondern in seiner ganzen Vollständigkeit, so weit er in der alten Litteratur (nicht etwa nur in Anführung bei alten Lexikographen) lebendig entgegen tritt, etymologisch, das heißt seiner geschichtlichen Entwicklung nach, zur Darstellung zu

bringen. Es ist damit das ›Handbuch der Griechischen Etymologie‹ entstanden, dessen erster Band nunmehr vorliegt.

Die Anordnung des Ganzen ist einfach lexikalisch, das heißt, sie folgt nicht dem gewöhnlichen Alphabet, dessen Reihenfolge ja eine sehr bunte ist und viel nah Zusammengehöriges weit auseinander reißt, sondern sie ist so gefaßt, daß zunächst die vocalisch anlautenden Wörter angeführt werden, dann die mit den sogenannten Stumm-lauten beginnenden, darauf die mit dem Zischlaut, nach ihnen die mit den Nasalen ν und μ zur Betrachtung gelangen, und daß die mit den sogenannten Liquiden, das ist mit ρ und λ anlautenden, den Abschluß des Ganzen bilden. Daneben ist noch hervorzuheben, daß die mit einfacher Consonanz beginnenden Wörter zunächst mit Rücksicht auf ihre inneren Consonanten geordnet werden, daß aber innere Doppelconsonanz allen weiteren consonantischen Verbindungen voraus gestellt ist.

Die einzelnen Artikel werden durch die etymologisch bedeutungsvolleren Wörter gebildet, die, so weit sie Nomina sind, in der Grundform, daneben aber auch im Nominativ, aufgeführt werden, so weit sie in das Gebiet der Verba gehören, in der Grundform, oder wie man sie noch immer zu nennen liebt, in der Wurzelform, daneben aber meist auch noch des bequemeren Auffindens wegen in der Präsensform aufgeführt werden. Jedem Wort ist seine Bedeutung zugefügt, oder, wo eine einheitliche Uebersetzung weniger bequem war, es sind auch mehrere erläuternde Wörter zur Seite gestellt. Es ist dabei auf möglichst große Genauigkeit Gewicht gelegt und so mag zum Beispiel hervorgehoben sein, daß ich für das weitere Gebiet der Pflanzenwelt alle Uebersetzungen der großen Liebenswürdigkeit meines lieben Collegen Rudolf Kobert verdanke und daß, als er Dorpat verlassen hatte, durch seine freundliche Vermittlung an seine Stelle der rühmlichst bekannte Uebersetzer des Hippokrates, Herr Doctor R. Fuchs, als liebenswürdiger Gehülfe eingetreten ist.

Jedem einzelnen Wort ohne Ausnahme folgen zunächst, was in den meisten Arbeiten aus dem Gebiet der vergleichenden Grammatik durchaus vermißt zu werden pflegt, Belegstellen, die in größerer oder geringerer Anzahl gegeben worden sind, je nachdem das Bedürfnis sich herausstellte. Insbesondere ist mit den Belegstellen da nicht gespart, wo die Bedeutung eines Wortes nicht so vollständig klar heraustritt und deßhalb genauere Beleuchtung von verschiedenen Seiten her wünschenswerth erschien. Zu den Haupt- oder Stichwörtern sind nah zugehörige Formen vielfach sogleich hinzugegestellt, dann aber auch immer mit Belegstellen versehen. So beläuft sich denn die Gesamtzahl der Belegstellen auf ungefähr hunderttausend.

Wo sichs geben ließ, sind zu den einzelnen Wörtern mit ihren Belegstellen nah- und nächstzugehörige Formen aus den verwandten Sprachen zugefügt, da so zur genaueren Beurtheilung der Vorgeschichte der in Frage stehenden Wörter der sicherste Maßstab gewonnen wird. Dabei ist nicht bloß das Altindische und Altost- und Altwestpersische, das Lateinische, das Keltische, Deutsche, Littauische und Slavische berücksichtigt, sondern auch das Armenische und das Albanesische, das letztere meist nach Gustav Meyers Vorgang, zur Vergleichung herangezogen. In Bezug auf die Wiedergabe der Laute oder die sogenannte Transscription ist in manchen Fällen vom Gewöhnlichen abgewichen. Es ist damit den Kennern der einzelnen angezogenen Sprachen nichts Unverständliches gegeben, auf der anderen Seite aber der weit verbreiteten ganz abgeschmackten Anschauung entgegengetreten, als ob überhaupt die ganze große Mannichfaltigkeit menschlicher Sprachlaute sich in mathematische Formeln einklemmen und durch wenn auch noch so zahlreiche verschiedenartige Zeichen sich wirklich ganz genau wiedergeben ließe.

Zum Schluß sind dann noch in möglichster Kürze die wichtigsten erläuternden Angaben über die geschichtliche Entwicklung der aufgeführten Wörter hinzugefügt und vielfach auch noch Andeutungen darüber gegeben, wo weitere Forschung etwa einzusetzen haben würde. Alles was an früheren Worterklärungen nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft als ganz verfehlt angesehen werden darf, ist ganz unerwähnt geblieben, ebenso aber auch alles, was etwa an allzu unsicheren und verwegenen Muthmaßungen sich hie und da leicht hätte vordrängen mögen. Wo ausreichende Erklärungen noch fehlen, ist es unverblümt ausgesprochen; mit Wendungen wie ›dunklen Ursprungs‹, ›etymologisch noch unaufgeklärt‹ und ähnlichen ist durchaus nicht gespart.

Zum Schluß dieser Anzeige kann ich nicht umhin noch hervorzuheben, wie der Verleger, Herr S. Hirzel, mir in jeder Beziehung aufs Liebenswertigste entgegengekommen ist. Vor allem aber bin ich ihm von Herzen dankbar dafür, daß er den Druck des Werkes nicht vor völligem Abschluß des Manuscripts beginnen zu lassen wünschte. So liegt nun das letztere in 6458 Quartblättern fertig vor und der Druck des nun abgeschlossenen ersten Bandes konnte sehr rasch zu Ende geführt werden, und ebenso werden es nun hoffentlich auch die drei Bände, die sich noch anschließen werden.

Leo Meyer.

Kayser, H., Handbuch der Spectroscopie. I. Band. Leipzig, S. Hirzel 1900. XXIV u. 781. Preis Mk. 40.

Der gewichtige dem Referenten vorliegende Band eröffnet ein fünfbandiges Werk über Spectroscopie, das »eine zusammenhängende und möglichst vollständige Uebersicht« über unsere Kenntnisse des betreffenden Gebietes verspricht. Zieht man in Betracht, daß es sich hierbei um einen Gegenstand handelt, der erst seit etwa 80 Jahren nachdrücklicher bearbeitet worden ist, so ergibt der zur Aufnahme des angesammelten Materiales nöthig befundene bedeutende Raum eine Vorstellung davon, welche Intensität die wissenschaftliche Production in den letzten Decennien erreicht hat. Der Eindruck wird nur noch verstärkt, wenn man berücksichtigt, daß die hier behandelten Erscheinungen so gut wie keinerlei Beziehungen zur Technik haben, daß also ausschließlich ein wissenschaftliches Interesse die Triebfeder jener Forschungen gewesen ist.

Noch nach einer anderen Richtung erweckt der bloße äußere Anblick des Buches angenehmste Empfindungen. Er legt von einem Idealismus des Verfassers Zeugnis ab, der noch seltener ist, als derjenige, der sich in eigenen wissenschaftlichen Untersuchungen bethätigt. Diese Arbeiten zur Förderung der Thätigkeiten Anderer, insbesondere solche, die sich, wie das vorliegende Handbuch, nur an ein verhältnismäßig kleines Publikum wenden, gehören zu den undankbarsten, die man sich denken kann, und wenn ein Mann, der, wie der Verfasser, auf einem Gebiete erste Autorität ist, sich einer solchen unterzieht, so gebührt ihm ganz besonderer Dank.

Einer weiten Verbreitung des Handbuches steht schon allein sein hoher Preis entgegen, der, wie es scheint, für das vollständige Werk 200 Mk. erreichen, wenn die weiteren Bände zahlreiche Tafeln bringen sollten, vielleicht übersteigen wird. Dies ist gewiß zu bedauern, und man möchte glauben, daß der Verfasser der Sache in mancher Hinsicht noch etwas besser gedient hätte, wenn er den Programmpunkt der Vollständigkeit nicht so in den Vordergrund gestellt hätte. Bei zahlreichen Angaben über experimentelle Methoden und Resultate läßt das (stets wohlbegründete) abweisende Urtheil des Verfassers deren ausführliche Mittheilung eigentlich überflüssig erscheinen; diesen gegenüber hätte eine Beschränkung auf ein bloßes Citat wohl genügt und an Text und Figuren Ersparnis gebracht.

Dem Specialforscher geben natürlich auch diese Abschnitte Anregung und Belehrung; Fernerstehende würden sie gerne entbehren

und sich mit dem durch des Verfassers Autorität als gut und richtig bezeichneten begnügen.

Um alles mehr Aeußerliche zuerst zu erledigen, so ist die Darstellung durchaus klar, die Sprache bis auf ganz vereinzelte Flüchtigkeiten fließend und anziehend. Als einen kleinen Uebelstand empfindet der das Buch Durchblätternde das Fehlen von Paragraphen- oder Columnenüberschriften; ein Abschnitt von über 80 Seiten ohne eine einzige gliedernde Zwischenüberschrift hat etwas Abschreckendes. Das Inhaltsverzeichnis ist sehr ausführlich, mildert also diesen kleinen Uebelstand, ohne ihn doch völlig zu beseitigen. Die Ausstattung ist würdig, ja bezüglich der Illustrationen reich zu nennen. —

Bei dem Character des Buches als einer Zusammenarbeit einer ungeheuren Zahl von Originalabhandlungen verschiedenster Art kann eine Besprechung sich naturgemäß nur auf die Disposition des Werkes und auf die hier und da hervortretende persönliche Stellungnahme des Verfassers beziehen.

Das erste Capitel von 126 Seiten ist der Geschichte der Spectroscopie gewidmet. Es ist sehr lehrreich zu sehen, wie schwer es den Forschern geworden ist, die einfachsten Erscheinungen des neu erschlossenen Gebietes richtig aufzufassen, während wenige Decennien vorher die höchst complicirten Phänomene der Polarisation, der Interferenz und der Doppelbrechung verhältnismäßig schnell gedeutet worden waren. Die Ursache hiervon war wohl nicht so der Mangel an großen Talenten unter den Beobachtern, als der Mangel an theoretischen Vorstellungen, welche die Anwendung auf jene neuen Vorgänge gestatteten. Die Undulationstheorie des Lichtes lag in einer ziemlich durchgearbeiteten Gestalt bereits vor, als Fresnel seine Forschungen begann, und die neu entdeckten Erscheinungen ließen sich von ihr aus verstehen. Aber diese Theorie, so viel sie durch die Fresnel'schen Anwendungen an Tiefe und Klarheit gewonnen hatte, lieferte in der damaligen Gestalt zum Verständnis der Spectralerscheinungen nur sehr wenig Hilfsmittel, wie sie auch in ihrer neuesten Gestalt viele Fragen noch nicht zu beantworten vermag. So sind zahlreiche verunglückte Versuche der Deutung sowohl der Gasspectren als des Sonnenspectrums entstanden; immer wieder werden die Gasspectren als Absorptions-, das Sonnenspectrum als Emanationsspectrum verstanden, die Umkehrungserscheinungen werden wiederholt beobachtet, aber in ihrer wahren Bedeutung nicht erkannt.

Gegenüber den mißrathenen oder unvollständigen Erklärungsversuchen der Vorgänger gewinnt die That Kirchhoffs und Bunsens, die mit einem Schlage in das Chaos der Beobachtungen Licht und Ordnung brachte, erst ihr volles Gewicht. Man sieht mit Erstaunen,

wie nahe einige andere Forscher, z. B. Foucault, Angström, Plücker und insbesondere Stewart der ganzen Wahrheit waren, wie schwer es also sein mußte, die letzte trennende Wand zu durchbrechen.

Der Autor hat die heikle Aufgabe, über eine große Zahl vielfach äußerst ähnlicher Untersuchungen zu berichten, mit vielem Geschick gelöst; eine gewisse Monotonie ließ sich natürlich hier nicht ganz vermeiden. Bei der Darstellung der Prioritätsstreitigkeiten bezüglich der Kirchhoff-Bunsenschen Resultate bewahrt er eine musterhafte kühle Objektivität, die im Allgemeinen gewiß am Platze ist. Wenn direct nach der großen Entdeckung ihre Beurtheilung eine schiefe war, so ist das zu entschuldigen, zumal da in der Mitte des XIX. Jahrhunderts Deutschland doch eben erst anfang, in die Reihe der Großmächte auf dem Gebiete der Physik zu treten, und Engländer und Franzosen sich von der Gewöhnung, große Entdeckungen nur allein aus den Reihen ihrer Forscher hervorgehen zu sehen, nicht so schnell losmachen konnten. So erklärt sich einigermaßen die Voreingenommenheit, mit der die neuen Resultate in den Kreisen englischer und französischer Gelehrter aufgenommen wurde, wenn es auch befremdlich ist, Männer allerersten Ranges dem Urtheil: das Neue sei nicht richtig und das Richtige sei nicht neu, beistimmen zu sehen.

Anders liegt die Sache aber doch, wenn auch noch viele Jahre nach der Entdeckung sich in den Werken namhafter Gelehrter das Bestreben findet, Kirchhoff und Bunsen ihr Verdienst zu Gunsten eines Landsmannes zu nehmen; dieser wissenschaftliche Chauvinismus, der in Herrn Tait in Edinburgh einen besonders unliebenswürdigen Vertreter gefunden hat — man erinnere sich hierbei auch an dessen Versuche, Clausius den Ruhm seiner bahnbrechenden Entdeckungen in gleicher Tendenz zu nehmen — hätte wohl ein kräftig Wörtlein vertragen.

Wahrhaft erquickend wirkt gegenüber solchen Bestrebungen die runde Ablehnung des trefflichen G. Stokes, dem von englischer Seite die Vorwegnahme der Kirchhoffschen Entdeckungen beigelegt worden war: *I have never attempted to claim for myself any part of Kirchhoffs admirable discovery, and cannot help thinking, that some of my friends have been over zealous in my cause.* —

Der Verfasser beschränkt sich in seinem historischen Bericht natürlich keineswegs auf die Spectroscopie im engeren Sinne des Wortes, nämlich auf die dem Auge wahrnehmbaren Spectralerscheinungen, sondern behandelt so ziemlich Alles, was an einem prismatisch zerlegten Strahlenbündel auf irgend eine Art und Weise wahrnehmbar gemacht ist. Die thermischen, die chemischen, die Fluorescenzwirkungen finden ausführliche Würdigung. Die Arbeiten

der letzten Decennien werden mit Recht nur kurz characterisirt, da ihr Inhalt ja das Material der systematischen Darstellung bildet, der das Buch gewidmet ist.

Das zweite Capitel von 112 Seiten behandelt die Mittel zur Erzeugung leuchtender Dämpfe und zwar der Reihe nach die Flammen, den galvanischen Lichtbogen und die electrischen Entladungen. Bei jedem dieser Gegenstände werden zahlreiche experimentelle Anordnungen besprochen und die Versuche zur allseitigen Aufklärung der betreffenden Erscheinungsklassen mitgetheilt. Daß in letzterer Hinsicht noch wenig sichere Resultate erhalten worden sind, ist bereits oben angedeutet worden. Bemerkenswerth ist die überaus vorsichtige Stellung, die der Verfasser auf Grund eigener vielseitigster Erfahrungen gewissen neuesten Theorien, insbesondere der electrolytischen Theorie der electrischen Entladungen gegenüber einnimmt.

Das den Prismen gewidmete dritte Capitel von 144 Seiten hat Dr. Konen-Bonn geschrieben. Es bietet zunächst eine höchst reichhaltige Zusammenstellung aller auf die spectroscopischen Wirkungen von Prismen bezüglichen theoretischen Untersuchungen, wobei der Antheil der Beugung an der Erzeugung von Bildern gebührend berücksichtigt wird. Daran schließt sich ein practischer Theil, die spectroscopischen Messungen mit Prismen, die gebräuchlichen Prismenmaterialien und -formen betreffend. Der erste Abschnitt des letzteren Theiles wird den mit Spectroscopen Arbeitenden besonders willkommen sein; die Uebersicht über alle in Betracht kommenden Justierungen und Kunstgriffe ist sehr nützlich.

Von der Größe des bewältigten Materiales giebt der Umstand eine Vorstellung, daß allein für den Abschnitt über die Prismenmaterialien 263 Originalarbeiten herangezogen sind.

Wenn dieser Theil bei der immerhin stark verringerten Bedeutung der Prismen für die practische Spectroscopie die meisten Leser weniger anziehen wird, so darf das vierte, die Gitter betreffende Capitel von 92 Seiten dagegen auf allseitiges Interesse rechnen. Der Verfasser beginnt mit einer Schilderung der Verdienste Fraunhofers um Eröffnung und Erforschung dieses Gebietes, die er durch ausführliche Citate aus dessen Abhandlungen in das rechte Licht setzt, und wendet sich dann unter kurzer Erwähnung des Antheiles, den Nobert, Rutherford, Rogers u. A. an der Entwicklung der Technik der Gittertheilung haben, zu den epochemachenden Arbeiten Rowlands. Was er hier giebt, erhält eine ganz besondere Bedeutung dadurch, daß Rowland über seine technischen Arbeiten nur wenig publicirt hat, und der Verfasser mit dem Bericht über das, was er gelegentlich eines Besuches bei Rowland gesehen hat, die dürftigen Originalabhandlungen in der erfreulichsten Weise er-

gänzt. Man begreift nach dieser Schilderung, daß Rowland die Herstellung von Gittern nahezu in Monopol bekommen hat, und daß neben seinen directen und bei aller Genialität einfachen Methoden die von Anderen versuchten indirecten mit Hülfe von Photographie und Galvanoplastik garnicht in Betracht kommen.

Auch in den folgenden theoretischen Abschnitten spielt neben Lord Rayleighs Arbeiten über die Bilder idealer Gitter wiederum Rowland mit seinen Untersuchungen über die optischen Wirkungen von Theilungsfehlern die hervorragendste Rolle. Es kommen hierbei drei in Betracht: die Abweichungen der Intensitätsvertheilung von der normalen, das Auftreten von Nebenbildern oder »Geistern« (*ghosts*) und die focalen Eigenschaften, die das Gitter ähnlich wie eine Linse oder einen Hohlspiegel wirken lassen. Durch eine ausführlichere und in Einzelheiten berichtigte Wiedergabe dieser Theorien hat sich der Verfasser gleichfalls ein hervorragendes Verdienst erworben.

In dem die Concavgitter betreffenden Abschnitt steht im Mittelpunkt eine ausführliche Theorie von Runge, deren Mittheilung sehr dankenswerth ist, da sie bisher nur in einem Auszug veröffentlicht war und doch den ganzen Mechanismus der Wirkung der concaven Gitter am tiefsten aufklärt, z. B. durch die von andern Autoren nicht durchgeführte rechnerische Verfolgung der Strahlen, die aus der Einfallsebene abweichen.

Außerordentlich nützlich ist auch die am Ende des Abschnittes gegebene Zusammenstellung der Vorschriften für die Aufstellung und Justierung von Concavgittern, zu denen der Verfasser durch seine reiche Erfahrung befähigt ist wie Wenige.

Der letzte Abschnitt des Capitels ist der Besprechung des so überaus geistreich ersonnenen Stufengitters von Michelson gewidmet. Daß der Verfasser demselben keine allgemeine Bedeutung beilegt, wird Jeder billigen, der das merkwürdige Instrument auch nur ein Mal benutzt hat; aber selbst in Bezug auf die Erscheinung, für deren Studium es erfunden ist, nämlich das Zeeman-Phänomen, scheint es durch die besten Rowlandschen Gitter übertroffen zu werden.

Es folgt ein umfangliches fünftes Capitel (102 Seiten umfassend) über die spectroscopischen Apparate, in dem hauptsächlich die mit den Prismen oder Gittern zu verbindenden instrumentellen Teile besprochen werden. Bei dieser Disposition ließ sich nicht vermeiden, daß einige kleine Inconsequenzen unterlaufen. Es wird in dem Kapitel natürlich nochmals viel von Prismen und Gittern gehandelt, daneben treten aber auch mehr nebenbei ganz neue spectroscopische Wirkungen auf, z. B. die bei dem Michelsonschen Interferometer und dem Perot-Fabryschen Spectrometer verwendeten,

die man vielleicht ebenso selbstständig stellen möchte, wie die der Gitter und Prismen.

Im Uebrigen ist die Zusammenstellung äußerst reichhaltig und lehrreich. Jeder, der Aufklärung über constructive oder theoretische Fragen in Betreff der Spectroscopie verlangt, wird den auf sie verwandten Fleiß dankbar rühmen. Insbesondere mag auf die ausführliche Darstellung der sehr interessanten Arbeiten von Wadsworth über die Theorie der Spectroscopie hingewiesen werden. Ueber die Hilfsmittel, welche Photographie, Fluorescenz und Thermometrie (letztere durch Langley ganz neu gestaltet) bei spectroscopischen Messungen gewähren, ist ausführlich gehandelt; für die Ausmessung photographierter Spectren wird u. a. ein neuer vom Verfasser construirter Comparator beschrieben.

Den Schluß des Bandes bildet ein kürzeres sechstes Capitel (63 Seiten) über die spectroscopischen Messungen. Es umfaßt die zur Bestimmung der absoluten und der relativen Längen der Lichtwellen benutzten Messungsmethoden, erstere im sichtbaren Theil des Spectrums angestellt, letztere auch auf die ultrarothem und ultravioletten Bereiche erstreckt, wo sie dann verschiedene Hilfsmittel verlangen. Der Verfasser beginnt mit einer Geschichte der absoluten Bestimmung von Lichtwellenlängen durch Gitter, die wiederum mit Fraunhofer beginnt und mit den Arbeiten von Müller und Kempf, Kurlbaum, Bell ausmündet. Dann geht er zu den Beobachtungen von Michelson und Perot-Fabry über, die durch Anwendung neuer Principien eine so erhebliche Steigerung der Genauigkeit erzielten.

Bei den relativen Messungen kommt besonders die Rowlandsche Coincidenzmethode zur Besprechung, die ebensowohl im sichtbaren, wie im unsichtbaren Bereich des Spectrums anwendbar ist; sodann wird die Methode der Vergleichung auszumessender Spectren mit dem Eisenspectrum erörtert und für deren Anwendung eine ausführliche Tabelle der Wellenlängen des letzteren Spectrum mitgetheilt. Eine Darstellung der speciell für das ultrarothem und das ultraviolette Spectralbereich angewandten Hilfsmittel bildet den Schluß.

Da die Anforderungen an die Genauigkeit der Zahlenwerthe von Lichtwellenlängen in den letzten Decennien ungemein gestiegen sind, so hat die kritische Würdigung aller wichtigen Arbeiten über diesen Gegenstand, von so autoritativer Seite gegeben, eine erhebliche practische Bedeutung.

Möge dem Verfasser beschieden sein, sein kühn und groß angelegtes Werk zum glücklichen Abschluß zu führen.

Göttingen, Februar 1901.

W. Voigt.

Schweitzer, P., Die Wallenstein-Fragen in der Geschichte und im Drama. Zürich, Verlag von Fäsi und Beer. 1899. VIII und 354 S. Preis 7 Mk.

Nachdem einige Zeit die Ankläger Wallensteins die Oberhand gehabt, meldet sich in der vorliegenden Schrift wieder ein Vertheidiger zum Worte. Seine Auffassung ist sichtlich von der des Schiller'schen Dramas beeinflusst, welchem der erste, 56 Seiten umfassende Theil des Buches gewidmet ist. Dieser Theil ist insofern lesenswert, als die Frage nach den von Schiller benützten Quellen, die bisher vorzugsweise von Literaturhistorikern behandelt wurde, nun auch einmal vom historischen Standpunkte untersucht wird, wobei immerhin, namentlich bezüglich des Wertes der benützten Werke als Geschichtsquellen, manche neue Resultate gewonnen werden. Das Schlußergebnis der auf Schillers Trilogie bezüglichen Ausführungen ist der Nachweis, daß Schiller, indem er Wallensteins Absichten und Handlungen aus ästhetischen Gründen günstiger darstellte, als die von ihm benützten, Wallenstein ausnahmslos feindseligen Quellen, unbewußt ein Vorläufer jener neueren Historiker war, welche im Sinne Rankes »an Stelle aburtheilender Sittenrichterei über die Verbrechen und Fehler historischer Personen eine objective Untersuchung setzen, die Nothwendigkeit der Handlungen aus der Lage der Person heraus und aus der unwiderstehlichen Macht der drängenden Umstände und der allgemeinen Entwicklung zu erweisen suchen«.

Rankes Autorität wird also von dem Verf. zu Gunsten der neueren Vertheidiger Wallensteins angerufen, während Ranke in Wirklichkeit einer bestimmten Stellungnahme zu Gunsten Wallensteins sich ebenso enthalten hat wie einer Stellungnahme gegen ihn. Die ganze auf Ranke folgende Literatur für und gegen Wallenstein hat vielmehr ihren Ausgangspunkt eben darin, daß man in der Schuldfrage im Widerspruche zu Ranke zu einem entschiedenen »Ja« oder »Nein« gelangen wollte, mit einer bloßen Erklärung der Handlungen Wallensteins aus seiner Lage, den drängenden Umständen, der ganzen politischen Entwicklung sich nicht zufrieden gab. Um einen großen Schritt ist man ja, insbesondere durch die Entdeckungen in den schwedischen Archiven, doch weiter gekommen; daß von Wallenstein, oder von Personen aus seiner vertrauten Umgebung, mit den Feinden des Kaisers nicht bloß über einen abzuschließenden Frieden, sondern über den Abfall Wallensteins vom Kaiser und Anschluß an Schweden oder Frankreich verhandelt wurde, darüber kann füglich kein Zweifel sein, und auch der Verf. zweifelt nicht daran. Diese Entdeckungen waren es ja auch, welche in letzter Zeit den Anklägern Wallensteins das Uebergewicht gaben.

Entscheidend ist nun für die Stellungnahme des Verfassers, wie

er diese Unterhandlungen glaubt deuten zu müssen. Er sieht darin nichts weiter als Versuche Wallensteins, die Schweden und Franzosen über seine wahren Absichten, die auf Herbeiführung eines Separatfriedens mit Sachsen und Brandenburg nach Art des späteren Prager Friedens, also auf den Abfall der beiden protestantischen Kurfürsten vom Bündnisse mit dem Auslande, gerichtet waren, zu täuschen. Die Möglichkeit einer solchen Deutung muß zugegeben werden; denn, wie der Verf. richtig bemerkt, in den damaligen Unterhandlungen spielt absichtliche Irreführung, ja Verlogenheit auf allen Seiten eine so große Rolle, daß man niemals sicher sein kann, in einer noch so gut bezeugten Aeußerung einer historischen Persönlichkeit den Ausdruck ihrer wahren Gesinnung wiederzufinden. Dennoch fehlt viel, daß die Anschauung des Verf. als erwiesen angesehen werden könnte. Zunächst welch gefährliches, ja vom Standpunkte seiner persönlichen Sicherheit aus geradezu einfältiges Spiel müßte Wallenstein gespielt haben, wenn er, der doch wußte, wie groß die Zahl seiner Feinde am Hofe sei, diesen durch derartige »Täuschungsversuche« Stoff zu Anklagen gab! Mindestens hätte er gerade zu solchen Schritten, wovon doch nichts bekannt ist, die vorherige Zustimmung des Kaisers einholen müssen, wenn er es, wie der Verf. voraussetzt, mit diesem ehrlich meinte. Daß auch die Schweden und Franzosen den Anerbietungen Wallensteins nicht völlig trauten, ist noch kein Gegenbeweis. Diese Anerbietungen waren so ungewöhnlich, konnten so weittragende Folgen haben, daß z. B. die Vorsicht Oxenstjernas begreiflich ist. Auch mußte ja das ganze zögernde, verschlossene, unberechenbare Verhalten Wallensteins, wie es den Kaiser mißtrauisch machte, ebenso, ja in noch höherem Grade den Argwohn der Schweden und Franzosen erregen. Wenn sie übrigens die Anerbietungen benützten, um sie zu veröffentlichen und so mindestens Mißtrauen zwischen dem Kaiser und seinem Generalissimus zu erregen, so ist darin keineswegs eine Bestätigung dessen zu erblicken, dass sie die Anerbietungen für bloße Täuschung hielten. Wie hätte ein Täuschungsversuch, von Wallenstein im Einverständnis mit dem Kaiser unternommen, wenn er auch bekannt wurde, Mißtrauen zwischen diesen beiden hervorrufen sollen! Weit eher dürfte der Veröffentlichung die Nebenabsicht zu Grunde gelegen haben, den zögernden Wallenstein zum Entschlusse zu drängen, seinen Bruch mit dem Kaiser zu beschleunigen.

Richtig ist, daß Wallensteins Verhalten gegenüber Sachsen und Brandenburg vollkommen verständlich ist, wenn man des Verfassers Ansicht gelten läßt, daß es dagegen widerspruchsvoll wird, wenn man annimmt, er habe auch mit Schweden und Frankreich ernsthaft,

nicht bloß zum Scheine, verhandelt. Indessen darf man dabei wohl an die ›zwei Eisen‹ denken, die auch heutige Staatsmänner im Feuer haben, um bei sich darbietender Gelegenheit dasjenige zu ergreifen, das mehr Vortheil bietet. Daß das ›eine Eisen‹ nach modernen Begriffen als ›Verrath‹ zu kennzeichnen wäre, dürfte einen Wallenstein nicht zurückgeschreckt haben. Schon Ranke hat darauf hingewiesen, daß seine Haltung nicht nach den Anschauungen der Gegenwart beurtheilt werden darf; Wallenstein war ja kein bloßer General, er war ein Reichsfürst, der sich den Kurfürsten gleichberechtigt, wenn nicht überlegen fühlte. Wenn nun z. B. der Kurfürst von Sachsen vom Kaiser zu den Schweden und später wieder von den Schweden zum Kaiser übergieng, ohne sich viel Skrupel zu machen, daß er das einmal seinen ›kaiserlichen Herrn‹, das anderemal seine Freunde und Bundesgenossen ›verrieth‹, wenn selbst Maximilian von Bayern mit Frankreich in Beziehungen trat, die man heute sehr bedenklich finden würde, so hielt sich Wallenstein ohne Zweifel zu gleichem Vorgehen befugt, wenn er dabei seinen Vortheil zu finden glaubte.

Ueberhaupt scheint der Verf. den egoistischen Zug im Charakter Wallensteins zu wenig zu beachten. Ueber den von Gindely und anderen gebrachten Nachweis, wie Wallenstein die Gütereinziehungen in Böhmen und die Münzverschlechterung zu seiner eigenen Bereicherung ausbeutete, geht er ebenso leicht hinweg wie über die Aussaugung der von seinen Truppen besetzten Landesstriche. Es ist wahr, Wallenstein handelte in der einen Hinsicht nicht schlechter als die Liechtenstein, Slawata u. a., in der zweiten nicht anders als Tilly und andere Generale jener Zeit. Dennoch ist die Geschicklichkeit, mit der er diese Mittel anwendete, und im Zusammenhang damit der großartige Erfolg, den er erzielte, für ihn charakteristisch. Die Literatur des Hasses, die sein Vorgehen hervorgerufen hat, ist freilich von Uebertreibungen nicht frei, und Gindely und andere haben gefehlt, wenn sie ihr allzu willig glaubten; aber der Haß, der sich gegen Wallenstein richtete und der ihn schließlich ins Verderben stürzte, hatte gewiß nicht bloß in der Bosheit eines Slawata, wie Schebek meinte, oder in den krankhaften Zuständen, an denen Wallenstein litt, und seiner Neigung zur Astrologie, wie der Verf. annehmen möchte, seinen Grund.

Von Schebek hat sich der Verf. überhaupt zu sehr beeinflussen lassen. Wenn Schebek fast alle gegen Wallenstein gerichteten Schriftstücke, die er kennt, Slawata zuschreibt, weil er diesen für den Dämon hält, der Wallenstein zugrunde gerichtet hat, so folgt ihm der Verf. insofern, als er die Autorschaft Slawatas in einzelnen Fällen als sicher annimmt, wo sie doch nur mehr oder minder wahrschein-

lich ist. Auch der närrische Einfall Schebeks, Feucquières habe mit einem Pseudo-Kinsky, einem Strohmanne Slawatas, verhandelt, wird vom Verf. noch zu ernst genommen. Wie sehr der Verf. auf Schebeks Ideen eingeht, zeigt die Bemerkung, Raschins Bericht aus dem October 1631 über eine Aeußerung, die ihm Wallenstein unter vier Augen gemacht, lege die Annahme nahe, daß Raschin schon damals (1631!) Beziehungen zu Slawata oder ähnlichen Gegnern Wallensteins hatte. Die Behauptung des Verfassers, Wallenstein habe wegen seiner Absetzung gar keinen Groll gegen den Kaiser gehegt und die entgegengesetzt lautenden Aeußerungen nur gethan, um die böhmischen Emigranten und durch diese die Schweden zu täuschen, ist nichts weniger als erwiesen, erinnert vielmehr stark an die Art, wie auch Schebek mit Berichten, die in seine Geschichtsconstruction nicht passen, verfährt.

Uebrigens urtheilt der Verf. auch über Berichte Arnims, wo sie die Absichten Wallensteins in ähnlichem Lichte darstellen, er erzähle »Märchen«, berichte mit Bewußtsein Falsches. Ebenso ungünstig ist des Verf. Urtheil über die Wahrheitsliebe Maximilians von Bayern, Schlicks, Piccolominis, kurz aller Feinde Wallensteins. In der Charakteristik Piccolominis ist auch der Einfluß des Schillerschen Dramas unverkennbar.

Und doch werden mit diesen oft recht gezwungenen Darlegungen nicht alle Räthsel gelöst; namentlich das Verhalten des Kaisers, sein anfangs unerschütterlich scheinendes Vertrauen zu Wallenstein und dann der plötzliche Umschwung sind schwer verständlich, wenn Wallenstein so unschuldig war, wie der Verf. glaubt. In Wirklichkeit dürfte, wie Wallenstein schon lange vor seinem zweiten Sturze zu Mißtrauen Anlaß gab, der Kaiser auch schon lange von Argwohn erfüllt gewesen sein, ehe er ihn auch äußerlich dem übermächtigen Heerführer gegenüber zu zeigen wagte.

Von kleineren Versehen hat der Verf. eins, die Verwechslung des Erzherzogs Ferdinand von Tirol in der Jugendgeschichte Wallensteins mit dem Kaiser gleichen Namens, selbst richtig gestellt. Sonderbar ist, daß der Verf. die Namensformen Leutmaritz für Leitmeritz und Dachau für Tachau (in Böhmen) gebraucht. Unrichtig ist auch die Angabe, daß Gindely aus Würzburg stamme.

Alles in allem bringt auch das Buch Schweizers nicht die »Lösung der Wallensteinfrage«, und es ist zweifelhaft, ob wir in dieser Hinsicht jemals zur vollen Klarheit vordringen werden. Das Ziel, das gesteckt ist, geht eigentlich über das, was die historische Forschung zu leisten vermag, hinaus; denn nicht, was Wallenstein gethan und gesprochen, sondern was er gedacht und beabsichtigt hat,

steht in Frage. Das ist aber gerade bei einem verschlossenen, schwankenden, zögernden, leidenschaftlichen und doch wieder berechnenden, der Verstellung fähigen Manne fast unmöglich zu ergründen.

Prag.

Tupetz.

Geib, O., Theorie der gerichtlichen Compensation. Tübingen 1897.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung. XVIII u. 357 S.

Der Verfasser steht auf dem Standpunkt, daß die Compensation nach gemeinem Recht außer durch Vertrag nur durch Richterspruch vollzogen werden könne. Manche Anhänger dieser Auffassung halten zur gerichtlichen Compensation ein Urteil über die Gegenforderung für erforderlich und meinen, daß mit Rücksicht auf dieses gemeinrechtliche Erfordernis die Civilprozeßordnung zum Compensationsvollzug auch ein das Bestehen der Gegenforderung aussprechendes Iudicat vorschreibe. Diese Lehre führt nach der Ansicht des Verf. zu dem ebenso unannehmbaren als unvermeidlichen Resultat, daß sie eine gleichmäßige Anwendung der die Compensation berührenden Vorschriften der Civilprozeßordnung für alle deutschen Rechtsgebiete unmöglich macht; denn wo bereits bisher die Tilgung compensabler Forderungen durch ihre Coexistenz oder durch einseitige Aufrechnungs-erklärung herbeigeführt wird, könne der Richter nur über die Klageforderung, nicht auch über das Bestehen der Gegenforderung eine Entscheidung abgeben. Der Verfasser will nun den rechtlichen Vorgang bei dem gerichtlichen Compensationsvollzug in einer Civilisten und Processualisten gleichermaßen befriedigenden Weise aufklären, indem er darlegt, daß weder das gemeine Recht noch die Vorschriften der Civilprozeßordnung zum Compensationsvollzug eine Entscheidung über die Gegenforderung erfordern.

Von der Aufgabe, über den Inhalt der vom Verf. entwickelten Theorie zu berichten, wird Ref. sich dispensieren dürfen. Nicht deshalb, weil das gemeine Compensationsrecht bald seine praktische Bedeutung verliert, sondern weil das Studium der zwar etwas breiten und sich vielfach wiederholenden, aber sachkundigen und gründlich durchdachten Ausführungen Geibs Jedem nötig sein wird, dem an einem tieferen Verständnis des künftigen Aufrechnungsrechtes gelegen ist, und weil der Verfasser selbst sein Buch mit einer kurzen Darstellung seiner Theorie abgeschlossen hat.

Der Wert des vorliegenden Werkes für die künftige Rechtswissenschaft wird nicht erheblich durch den Zweifel beeinträchtigt, ob die Theorie Geibs zu dem von ihm ins Auge gefaßten Ziel führt und ob alle ihre Stützen tragfähig sind.

Geib glaubt bewiesen zu haben, daß die Compensation lediglich durch das die Klagforderung um der Gegenforderung willen abweisende Urteil vollzogen werde. Dagegen ist nichts einzuwenden, wenn man von einer vollzogenen Compensation da sprechen will, wo nichts weiter geschehen ist, als daß eine Klage um einer Gegenforderung willen abgewiesen ist. Wenn die Klagabweisung um einer Gegenforderung willen Compensation genannt wird, so bedarf es freilich kaum des Beweises dafür, daß die Compensation lediglich durch das die Klagforderung um der Gegenforderung willen abweisende Urteil vollzogen wird. Anders, wenn man unter Compensation die definitive Tilgung der sich gegenüberstehenden Forderungen versteht. Die neuerdings in Folge der Darlegungen Stölzels viel verhandelte Frage, ob der Richter unter Umständen die Klage um der Gegenforderung willen abweisen darf oder soll, ohne sich über den Bestand der Klagforderung zu äußern, braucht hier nicht erörtert zu werden. Jedenfalls hätte auch schon vor dem Erscheinen von Stölzels Abhandlung über die Eventualaufrechnung — deren erste Auflage kurz nach dem Buche Geibs erschienen ist — mit der Möglichkeit solcher Urteile gerechnet werden können. Wenn aber das Gericht die Klage um der Gegenforderung willen abgewiesen hat, ohne darüber zu entscheiden, ob die Klagforderung bestand, so unterliegt es schwerlich einem Zweifel, daß in einem neuen Prozeß die Forderung des ehemaligen Beklagten eingeklagt und die Forderung des ehemaligen Klägers compensando geltend gemacht werden kann. Denn in solchem Falle war die Forderung desjenigen, der im ersten Prozeß als Beklagter auftrat, nicht satisfactioe getilgt, wenn die Forderung des damaligen Klägers nicht bestand; andererseits hat das erste Urteil rechtskräftig nur entschieden, daß der Kläger wegen der Gegenforderung keinen Anspruch auf Erfüllung hat, nicht auch, daß dem Kläger keine Forderung zusteht. Daraus ergibt sich, daß ein die Klage um der Gegenforderung willen abweisendes Urteil an sich noch nicht den Vollzug der Compensation bewirkt, wenn man darunter die definitive Tilgung der beiderseitigen Forderungen versteht.

Was den Verf. zu der Meinung verführt hat, bewiesen zu haben, daß dem die Klage um der Gegenforderung willen abweisenden Urteil die Kraft des Compensationsvollzuges in dem angegebenen Sinne innewohne, ist leicht ersichtlich. Der Verf. hat seiner Untersuchung den Fall zu Grunde gelegt, daß sowohl die Gegenforderung als die Klagforderung unbestritten sind (S. 34). In solchen Fällen kann allerdings die in den Entscheidungsgründen versteckte Feststellung der beiderseitigen Forderungen leicht übersehen werden.

Freilich ist selbst dann, wenn diese Feststellungen rechtskräftig

erfolgen konnten und erfolgt sind, nicht jeder Zweifel ausgeschlossen, ob das gemeine Recht mit dem die Klage um der Gegenforderung willen abweisenden Urteil die beiderseitigen Forderungen endgiltig untergehen läßt. Eine Erörterung der Frage, ob oder wie der Richter nach der Prozeßordnung die definitive Tilgung gegenüberstehender Forderungen in einem Rechtsgebiete herbeiführen kann, in dem — nach der Meinung des Verfassers — weder der einseitigen Aufrechnungserklärung Wirkung zukommt noch eine Compensationspflicht anzuerkennen ist, würde nicht hierher gehören, da sie mit den Ausführungen Geibs nicht Fühlung bewahren könnte.

Zu bedauern ist, daß Geib das unmittelbar vorher erschienene Buch Leonhards über die Aufrechnung nicht mehr benutzen konnte. Er hätte sonst vielleicht seine Ablehnung der Compensation durch einseitige Erklärung und seine Wertschätzung der *exceptio doli* gegenüber den durchaus abweichenden Ausführungen Leonhards verteidigen können. Keiner Verteidigung fähig scheint mir die Behauptung zu sein, daß zur rechtskräftigen Entscheidung über das Nichtbestehen der Gegenforderung nach CPO. 293 (jetzt 322) eine Widerklage erforderlich sei.

Gießen, Oktober 1900.

A. Leist.

Ibrāhim ibn Muḥammad al-Balḥāqī, *Kitāb al-maḥāsin wal-masāwi*, hsg. von Fr. Schwally. Mit Unterstützung der kgl. Preussischen Akademie der Wissenschaften. 1. Teil. Gießen. J. Ricker'sche Verlagsbuchhandlung (A. Töpelmann) 1900. ۲۲۶ S. gr. 8. Preis 12 M.

Dies Buch, dessen Verfasser unter dem Ḥalifen al Muqtadir (908—32) lebte, ist der älteste uns erhaltene Repräsentant der sogenannten *Maḥāsin*-Litteratur. Es stellt in parallelen Abschnitten die Vorzüge und die Fehler historischer Personen und Ereignisse sowie moralischer Eigenschaften zusammen und erläutert sie durch Erzählung von Anekdoten und Anführung von Versen. So enthält das Buch manchen wichtigen Beitrag zur politischen wie zur Kultur- und Sittengeschichte des Islāms und verdient vollauf die von Schwally unternommene Ausgabe.

Da der Herausgeber für den dritten und letzten Teil eine ausführliche Einleitung über die litterarhistorische Stellung und die Hdss. des Werks verspricht, so begnügen wir uns fürs erste mit einigen Bemerkungen zu dem bis jetzt vorliegenden Teile des Textes. Das Buch ist in zwei Hdss. in Leiden und Calcutta erhalten. Wie bei den meisten Werken der älteren Adablitteratur, die fast nur von Gelehrten gelesen und auch abgeschrieben wurden, ist der Text im ganzen gut erhalten. Seine Schäden hat der Herausgeber durch-

weg mit Geschick geheilt, doch hätte er in der Anwendung der Conjecturalkritik mehrfach noch etwas vorsichtiger zu Werke gehen können. Mit der Setzung von Vocalen ist Sch. äußerst sparsam gewesen; nur die Verse hat er vollständig vocalisiert. Dagegen ist nichts zu sagen. Hamza und Tešdid aber, die von guten Hdss. und Ausgaben mit Recht als ein integrierender Bestandteil des Konsonantentextes angesehen werden, hätte Sch. mit größerer Consequenz anwenden sollen. Formen wie *شى* u. ä. sollte man in europäischen Drucken nicht mehr begegnen. Sehr wünschenswert wäre es gewesen, wenn Sch. an den zahlreichen Stellen, wo er die Maḥasin des Pseudo-Gāhiz als Textzeugen heranzieht, jedesmal die Seite der Vlotenschen Ausgabe vermerkt hätte, umso mehr, da diese leider indexlos geblieben ist. Warum hat Sch. seine kritischen Noten in oft recht ungefügem Latein gegeben, während doch Titel und Vorbemerkungen deutsch sind? Das alles hätte sich doch deutsch ebenso kurz sagen lassen. In der Umschrift von Namen und Titeln hätte Sch. etwas weniger willkürlich oder wenigstens folgerichtig verfahren sollen; *ش* schreibt er bald *š*, bald *sh*, 'Ain übergeht er zumeist, während er Hamza zuweilen ausdrückt.

Zur Erläuterung des eben Gesagten besprechen wir nun noch einzelne Stellen des Textes, berichtigen gelegentlich auch einige Druckfehler. 2₈ *كسد* ist richtig als Gegensatz zu *انفاق*. Eb. 9 l. *واصحاب* mit G 69. 5₁ l. *ممتنع* mit G^m. *ويونانى* l. 3₄. *اخلوة* 6₁₂ l. *اذقَب* ohne Hamza, Wright Gr. 2 I 19. Eb. 15 *والنجاشى* 8₄. 18₈ *اقههم* 14₆ *سَطَرَت*. Eb. 13 *ومبتسم* 5. Eb. 18 keine Lücke; der Satz mit *حين* ist Praedicat zu *وهو* vgl. Reckendorf, Synt. § 4, 8. 18₁₃ l. *كالحامل*. Eb. 14 *جهل*. 25₇ Die Conjectur ist überflüssig; *أَنَّ* steht gleich *لأنَّ* vgl. GGA 1899, 972. Eb. 8 l. *أَلَا*. 30₁₈ l. *للديبية* ohne Tešdid. 35₁₇ l. *بأقنين*. 46₈ Die beiden Conjecturen sind unmöglich; das 3. und das 6. Pferd wäre doch eine zu wenig schmeichelhafte Bezeichnung für 'Alī. Lies: *سَيِّد محلى*: würde sie umfassen. 45₇ l. *أوى*. Eb. 7 l. *بأمرالمسلمين*. 46₁ 47₅ *طلقتك*. 49₁₈ Die Conjectur dreht den Sinn um. Wozu n. 4 gehört ist nicht zu ersehen. Uebrigens fehlt nichts im Text. 50₁₁ l. *ولكن نبينا*. Eb. 13 l. *أنت* 54₁₀. Das Metrum Ragāz verlangt *يُعَدَّر*. Eb. n. 3 l. *الواسعة*. 60₉ *بالآجر*. Eb. 20 *العصا*. 62₄ erstes

Wort l. ابن. Gegen diese bekannte orthographische Regel verstößt Sch. auch sonst allzu oft (s. 64¹⁶ 71² 97⁶ 101¹¹ u. s. w.). 67 n. 2 und 3 sind umzustellen. 68⁴ l. قالت. 69⁹ بَرْمُون. Eb. 28 مَلَامَةٌ. 71¹⁴ l. ابتدرته >eilte ihm entgegen<. 73 u. وتجيئه. 78¹⁶ l. بجمع. 83⁴ فترجته. 87¹⁷ فعفا. 88¹⁴ Die LA. al Baihaqis ist als لا تخنن wiederherzustellen; de Goeje's Conjectur gilt für G's Text. 96⁶ Haben CL wirklich للقاتق statt des von Vloten Maḥ. p. 158 n. k. bezeugten und jedenfalls allein richtigen للقاتق? 97² وقائلة. 98¹⁰ l. العليا ohne Hamza. Eb. l. كابرًا عن كابر. Eb. 8 ff. Nach b. Qutaiba 'Ujūn cod. Köpr. 304' ist der Dichter زرارَةَ لقيط بن زرارَةَ. Eb. 18 l. ستًا. 126⁶ تكونان. 129¹ Das Metrum verlangt اذّ wie bei G. 42². Eb. 4 خفّاتًا. 131 u. Sollten die Hdss. wirklich das unsinnige استقلال الكثير استقلال haben; jedenfalls ist nach G 39¹⁶ zu verbessern. 134¹⁵ من الشكر ورداء. 136¹³ آذربيجان. 143⁵ l. شك ohne Tešdid. 145² مشايخ. 151¹⁵ عَصَا. 152² l. احتفلوا; احتفل heißt >weggehn<, Ṭabari II 49¹². 156⁵ طابع für طواع giebt es nicht; l. طابقه. 159⁹ أمسكوا. 161⁴ n. 1. Die LA von CL war beizubehalten. Eb. u. بمعاييهم. 164⁸ فارقته. Eb. 9 يعى. 185¹⁴ مجير. 180¹⁸ شعر. l. شاعر. 178¹² آمله. 174² ألا. l. ألا. 186⁵ لا بعدها. es fehlt nichts; vgl. Ag. XX 7¹¹: بعد. und ان كان بعدّه بعد. 187⁹ وانت به ist ein vollständiger Satz, wie in den von Nöldeke Zur Gramm. § 42 gesammelten Redensarten, in denen ich keine Ellipse sehen möchte. 188¹⁷ اخسأ. 189⁴ والترفية. 190⁷ l. لاونسك ohne Hamza. 195² بسروجها. 204¹⁴ أنبى. 221¹⁰ Die von Sch. gestrichene Negation ist durchaus notwendig; sonst müßte es ja ان قبل statt ان heißen. Der Esel stirbt erst, wenn das Futter reif ist, ohne es jedoch genießen zu können. Ebenso starb der Kufier, als er grade nach Kermân gekommen war, ehe er sich dort hatte bereichern können.

Die Ausstattung des Buches ist so schön, wie man es von der Drugulinschen Druckerei gewöhnt ist.

Berlin d. 1. Aug. 1900.

C. Brockelmann.

Ehrhard, A., Die altchristliche Litteratur und ihre Erforschung von 1884—1900. Erste Abteilung. Die vornicänische Litteratur. (Straßburger theologische Studien hrsg. von A. Ehrhard und E. Müller. I Supplementband). Freiburg i. Br. Herder, 1900. XII u. 644 S. 8°. Preis 15 Mk.

Ein musterhaftes Referat über die gesamte, in den 16 Jahren von 1884 bis Mitte 1900 erschienene Litteratur zur Patristik der ersten 3 Jahrhunderte, ebenso ausgezeichnet durch Vollständigkeit wie durch Klarheit und sachkundiges Urteil. In einer 2. Abteilung, deren Erscheinen für das laufende Jahr verheißen wird, soll in gleicher Weise die Forschung der Gegenwart, die den nachnicänischen Jahrhunderten der alten Kirche gewidmet ist, beleuchtet werden; wie reichhaltig aber der vorliegende Band ist, trotzdem er bereits den Kirchenhistoriker Eusebius am Ende und die kanonische Litteratur des Neuen Testaments am Anfang fortläßt, kann man daraus ersehen, daß er von mehr als 2000 Büchern, Abhandlungen, gelehrten Notizen Kenntnis giebt, übersichtlich auf 10 Abschnitte verteilt, von denen der erste, umfanglichste (S. 35—198) die ältesten Denkmäler der altchristlichen Litteratur — apostolische Väter, Apokryphen, darunter auch jüdisch-christliche, und gnostische Litteraturwerke — zum Gegenstande hat, 2—8, nach einleuchtender Disposition in 35 Paragraphen zerlegt, die Kirchenschriftsteller von den ältesten Apologeten um 130 an bis zu Lactanz, endlich 9 das apostolische Symbol und die Anfänge der ascetischen und der kirchenrechtlichen Litteratur, 10 die Märtyreracten. Vorzüglich versteht es E. bei aller Fülle der Einzelheiten seinem Buche doch den Charakter einer festgeschlossenen Einheit zu wahren; in der Einleitung S. 1—34, die hier ihren Namen wirklich verdient, erfährt der Liebhaber patristischer Studien das für ihn unbedingt Wissenswerte, z. B. über die neuesten patristischen Sammelausgaben, den Stand der altchristlichen Dogmengeschichte: auch Desiderata, wie die Errichtung eigener Lehrstühle für das christliche Altertum in seinem ganzen Umfange an allen Universitäten und, wenn möglich, an den theologischen Fachschulen, gelangen zur Erörterung.

Die Zuverlässigkeit des Berichterstatters verdient das höchste Lob: wo er ein Buch nicht hat einsehen können oder von seinem Inhalt nur durch einen Vermittler weiß, notiert er es genau, selten ist solche »Unzugänglichkeit« für uns ein Verlust; Baljons griechisch-theologisches Wörterbuch würde allerdings E., wenn er es kennen gelernt hätte, wohl aus seiner Liste S. 19 gestrichen haben. Daß ihm Wichtiges entgangen wäre, habe ich äußerst selten constatieren können: allerdings Uhlhorns Artikel über den Diognetbrief in der Prot. Realencycl. IV³ von 1898 und die auf Hegesippus, Barnabas, Justin, Ignatius bezüglichen Abschnitte in F. J. A. Hort, *Judaistic Christianity* 1894 sowie A. Links Aufsatz über die Dolmetscher des Petrus in den Stud. und Krit. 1896 hätten m. E. eine Erwähnung verdient. Für solche kleinen Lücken entschädigt uns E. aber durch Mitteilungen aus noch nicht publicierten Werken, so S. 227, wonach W. Widmann wieder einmal die Echtheit des pseudojustinischen *λόγος παρανετικὸς πρὸς Ἑλληνας* »gründlich« nachweisen wird, oder S. 348. 422 n. 2. — Irrtümliche Angaben wie S. 344, daß Gregor von Nyssa — vielmehr Gr. von Nazianz! — mit Basilius zusammen die Philokalia componiert hat, begegnen uns ganz vereinzelt, beim Hebräerevangelium S. 140 gehört zu den gesicherten Resultaten No. 2: daß es »ursprünglich in griechischer Sprache abgefaßt ist unter Benutzung des Matthäus- und Lukasevangeliums«, No. 7 daß »es von den kanonischen Evangelien durchaus unabhängig ist« — für mich ein unlösbarer Widerspruch! Der Druck ist wunderbar correct, namentlich auch in den vielen Zahlen. Namen sind eher einmal falsch geschrieben, so heißt — natürlich — der berühmte Bibliophile Phillipps S. 2 n. 2 Philipps; S. 9 Lechner (st. Lechler), S. 74 Hatsch (st. Hatch), S. 192 A. F. Brooken (st. A. E. Brooke) und 593 (vgl. 642) Nietzsche (st. Nitzsch) gehören in diese Kategorie; 476 n. 1 lies Revue st. Études und 600 Z. 5 v. u. doch wol »nicht« statt »nach«?

Die Sprache des Verf. ist dem Gegenstande gemäß schlicht und durchsichtig; neben seiner Vorliebe für den »letzteren« fallen einige Stilfehler unangenehm auf, z. B. S. 596. 598 die »grundgelegten« Anlagen resp. Zweige, S. 243 Z. 24 »nachdem« st. da oder seit. Der letzte Satz auf S. 122 ist schlechthin unverständlich. — Selbstverständlich wird Niemand alle Urteile Ehrhards sich ohne Weiteres aneignen; während er mir z. B. Autoren wie Nöldechen, Freppel und Wehofer stark zu überschätzen scheint, findet in Bezug auf Wrede S. 74 oder Kattenbusch S. 509 ff. das Gegenteil statt. Die Censur »ungenügend« S. 331 für Weymans Argumente zu Gunsten Novatians als des Verfassers der Batiffolschen »tractatus« ist zu niedrig, und gegenüber J. Langen klingt mir der Ton, obschon ich in der Sache E.

beistimme, S. 58 und 172 unangenehm animos. Aber in der Regel trifft E. in der Ablehnung von Unwahrscheinlichem, wie in der Zurückhaltung angesichts von Hypothesen m. E. fast immer das Rechte, und mit gediegener Sachkenntnis geht ein gewissenhaftes Streben nach Objectivität Hand in Hand. Wertlose Schreibereien könnten wol noch häufiger als solche markiert, Hinweise auf der Erledigung harrende Arbeiten, wie sie sich S. 312. 530 finden, reichlicher ausgeteilt werden: implicite liegen sie für den aufmerksamen Leser massenhaft in dem Buche vor.

Mit dem Wunsche, daß Erhards auch durch das durchweg zuverlässige Namenregister S. 637—44 in Verbindung mit dem Inhaltsverzeichnis S. IX—XII das Auffinden jeder Einzelheit äußerst erleichterndes Buch von den Arbeitsgenossen nicht bloß gelegentlich benutzt, sondern im Zusammenhang studiert werden möchte, würde ich meine Besprechung schließen, wenn nicht der Verf. auf S. 592—635 einen Abschnitt beigegeben hätte, der als ein donum superaditum zu betrachten ist, insofern hier E. nicht mehr über fremde Leistungen referiert, sondern durch Aufstellung eines neuen Programms und durch methodologische Vorschläge der vornicänischen christlichen Litteraturgeschichte die richtigen Bahnen zu weisen sucht. Ich fürchtete mich vor diesem »Schluß« zunächst, denn in dem ersten, die Jahre 1880—1884 umfassenden Litteraturbericht Ehrhards, der 1894 erschien, war »Rückblick und Schlußwort« S. 220—230 lediglich geeignet gewesen, den Dank, den sich der Schriftsteller durch seine auch dort schon fleißige und gediegene Berichterstattung erworben hatte, in Widerwillen zu verwandeln; denn im Tone der größten Hetzpresse hatte er dort die Auffassung der »katholischen Wissenschaft, dieser hehren Tochter der himmlischen Weisheit« in ihrem Ausgangspunkt wie in ihrem Ziel der Auffassung aller übrigen Mitarbeiter, die er als christus- und kirchenfeindlich glaubte charakterisieren zu dürfen, entgegengestellt und angesichts patristischer Studien über »widerliches Spiel mit der Wahrheit und dem christlichen Volke« unaufrichtige Angriffe auf das Erbe der Väter u. dgl. gejamert. Mit Freude stelle ich fest, daß E. in dem neuen Buche, gewiß ohne seinen kirchlichen Standpunkt zu verändern, sich von solchen Gehässigkeiten völlig frei gehalten hat. Er verleugnet den römischen Katholiken nicht, aber gerade sein Nachtrag über »die Entwicklungsstadien der vornicänischen Litteratur« beweist, wie wenig Anlaß vorliegt bei den patristischen Studien jene confessionellen Gegensätze aufzurollen. Die Mangelhaftigkeit der bisherigen katholischen »Patrologieen« gesteht E. rund zu, m. E. sogar so scharf in Bezug auf Bardenhewer; er ist bereit in die Geschichte der kirch-

lichen Litteratur auch die Reste häretischer Provenienz aufzunehmen, und bloß aus praktischen Gründen überläßt er die kanonischen Bücher, die sonst die erste Hälfte des 1. Theils füllen würden, einer besonderen Disciplin, der NTlichen Einleitung; er scheut sich nicht den doch von einer ökumenischen Synode verdamnten Origenes den Großen zu nennen, der für alle Zeiten vor dem Vorwurf des Ketzertums hätte bewahrt bleiben sollen (S. 615); er hat nicht bloß von Th. Zahn, sondern auch von Overbeck und namentlich von Harnack viel gelernt. Seine Vorschläge, die »altchristliche« Litteratur durch das constantinische Zeitalter von der im besonderen Sinne »patristischen« getrennt sein zu lassen und bei der altchristlichen wiederum 4 Epochen zu unterscheiden, die der christlichen Urlitteratur bis etwa 125, die der ersten vom Kampf nach innen und außen lebenden Gelehrtenlitteratur 125—198, die der Entstehung einer eigentlichen Wissenschaft in der Kirche 198—260 und endlich das Zeitalter der Origenisten und der ersten Antiochener 260—325, werden wissenschaftlich motiviert, obwohl ich eine deutliche Scheidelinie nur zwischen der 2. und 3. Gruppe, gar keine zwischen der 3. und 4. wahrnehme. Wenn E. hier u. A. die Kirche in Schutz nimmt gegen den Vorwurf, sie habe bewußt die Vernichtung der meisten Schätze aus ihrer ältesten Litteratur herbeigeführt, dürfte er sachlich im Rechte sein, ebenso mit seinem Protest gegen die Abfalls- und Hellenisierungstheorien in ihrer modernen Zuspitzung. Aber E. selber vermag uns auch nur einen interessanten Compromiß zwischen geläuterter wissenschaftlicher Einsicht und kirchlichem Vorurteil zu bieten. Daß er F. Chr. Baur nicht gerecht wird und dessen großartige historische Construction einfach auf einen circulus vitiosus zurückführt (S. 22), L. Lemme S. 76 zum Repristinator der Baurischen Hauptthese stempelt und S. 502 f. den für die patristische Forschung wahrlich gleichgiltigen Apostolicumsstreit in der evangelischen Kirche Deutschlands zur Besprechung bringt, mag dem Berufspatristiker hingehen, — er begiebt sich da auf fremde Gebiete. Aber die vornicänische Zeit als »den Höhepunkt der Religionsgeschichte der Menschheit darstellend« zu erachten, ihre Schriftwerke himmelhoch über alle früheren Litteraturwerke erhaben S. 632 — also der erbärmliche Hermas und der dummdreiste Arnobius himmelhoch über Plato und Aeschylus! — das sind keine aus der Geschichte gewonnenen Urtheile, so wenig wie S. 600 der Enthusiasmus für den Geistesfrühling und das gewaltig pulsierende Leben in der ganzen Kirche des 4. und 5. Jahrh. Die Zumuthung an uns, mit der die vielfachen Hinweise auf die bischöfliche Lehrverkündigung als Hüterin des Glaubens, besonders erbaulich in der Entschuldigung der anscheinend

zum Monarchianismus neigenden Päpste, S. 634 gekrönt werden, wir müßten ›den wesentlichen Unterschied beachten zwischen den Versuchen, den Inhalt des Christentums durch geistige Arbeit zu erfassen und der autoritativen Vertretung dieses Inhalts selbst durch die Träger der kirchlichen Glaubensverkündigung‹ ist kein Schutzmittel gegen Harnackschen Radicalismus, sondern eine arge Bloßstellung jener angeblich autoritativ getragenen Glaubensverkündigung. Diese kann demnach wie der heilige Stein von Mekka auch ohne ›geistige Erfassung‹ behütet werden!

Welcher Unklarheiten E., der S. 603 ein Dogma vom Neuen Testament als Hinweis unbefangener Forschung stolz ablehnt, hier fähig ist, ergibt sich wohl daraus, daß er zwischen ›der NTlichen Litteratur‹ und dem ersten sicher datierbaren Schriftstück der nachapostolischen Zeit, dem ersten Clemensbriefe (nämlich 93—95 von E. angesetzt) einen Hiatus von 30 und mehr Jahren klaffen sieht, der zu denken gebe! Sofort nachher ist aber von der späten literarischen Thätigkeit des Apostels Johannes, der tief in die nachapostolische Zeit hineinrage, dankbare Rede: liegen dessen neutestamentliche Schriften trotzdem auch noch vor dem Hiatus? Und wie kann man im Besitz von Evangelium und Apostelgeschichte des Lucas, von Marcus-Evangelium, von Hebräerbrief, um alle von Ehrhards S. 603, Z. 4 offen bekannter ›Voraussetzung‹ abweichenden kritischen Thesen außer Betracht zu lassen, ›ewig beklagen, daß die erste Generation von Apostelschülern, die in der Apgsch. und den Paulusbriefen genannt wird, keine litterarischen Denkmäler hinterlassen hat?

So erwarte ich von der ›echt kritischen Forschungsarbeit‹ des 20. Jahrhunderts nicht wie E. S. 603 für die neutestamentliche Einleitungswissenschaft eine weitere Annäherung der Schulen. Auch das Urteil über das, was genuin-christlich, consequente Fortentwicklung der christlichen — in dem ›der‹ liegt die ganze Täuschung — Gedanken und Ideale, Gepräge des wahren Christentums u. s. w. ist, wird, wo sich Glaubensüberzeugungen einmischen, immer gebunden sein. Gottlob bestätigt Ehrhards neuestes Buch, daß auf weiten Gebieten ein gedeihliches Zusammenarbeiten möglich ist, ohne daß der principielle Gegensatz stets betont werden müßte. Werturteile können schwer allgemeine Giltigkeit erwerben, aber die altchristliche Litteraturgeschichte hat mit solchen ziemlich wenig zu thun: wenn sie nur erst mehr Thatsachen sicher besäße!

Marburg, 3. April 1901.

Ad. Jülicher.

Mitteilungen aus dem Naturhistorischen Museum in Hamburg. Jahrgang XIV—XVI. 2. Beiheft. Hamburg 1897—1899. Preis Mk. 28,50.

Seit 1883 giebt das Naturhistorische Museum zu Hamburg eine Serie zoologischer Abhandlungen heraus, welche hauptsächlich die wissenschaftliche Ausbeute der reichen Sammlungen enthalten, die jenem Staatsinstitute zuströmen. In den dreizehn stattlichen, bis 1895 vollständig erschienenen Jahrgängen herrschen anfangs jene Aufsätze vor, welche der Fauna von Süd-Georgien nach der Ausbeute der deutschen Station 1882—83 gewidmet sind, später die zoologischen Ergebnisse der Reisen Stuhlmanns auf Sansibar und in Ostafrika. In den jüngsten Heften tritt die von Hamburg aus mit besonderer Vorliebe gepflegte Erforschung der Antarcis wiederum in den Vordergrund durch die reichen Sammlungen, welche Michaelsen aus Südpatagonien heimbrachte. Das große und vielseitige Material führte namentlich in neuerer Zeit eine Inanspruchnahme auch zahlreicher, auswärtiger Forscher mit sich.

Die drei mir vorliegenden Hefte zeigen einen sehr mannigfaltigen Inhalt. Mit der Sammlung Dr. Stuhlmanns befassen sich: Michaelsen (Hamburg) Terricolen, Kolbe (Berlin) Coleopteren, Ehlers (Göttingen) Polychaeten, v. Martens (Berlin) Mollusken, May (Jena) Alcyonaceen, Weltner (Berlin) Süßwasserschwämme und Cladoceren darstellend. Dazwischen reihen sich Aufsätze von Bösenberg (Pforzheim) über die echten Spinnen der Umgebung Hamburgs, Michaelsen, welcher weitere Studien an Terricolen Ceylons, Celebes, der Südseeinseln und anderer Gebiete der Erde veröffentlicht, Pfeffer (Hamburg), der neue Palinuren und Kraepelin (Hamburg), welcher neue Pedipalpen und Scorpione beschreibt und zur Systematik der Solifugen beiträgt. Bolau (Hamburg) beschäftigt sich mit den Typen der hamburgener Vogelsammlung und Sorhagen mit Wittmaaks Biologischer Sammlung europäischer Lepidopteren, die einen hervorragenden Schatz des Museums bildet, v. Brunn (Hamburg) berichtet über Parthenogenese bei Phasmiden auf Grund der Beobachtungen eines überseeischen Kaufmanns, Reh (Hamburg) über Untersuchungen an amerikanischen Obstschildläusen, May (Hamburg) über das Ventralschild der Diaspinen und die Larven einiger Aspidiotus-Arten und endlich beschreibt Bredin (Halle a.S.) Hemipteren der Insel Lombok. Es verbietet sich leider, auf alle diese interessanten Aufsätze einzugehen, indessen möchte ich einiger specieller gedenken.

Michaelsens Terricolenstudien liefern wichtige Beiträge zur

Thiergeographie. Die meisten Arten der Erdregenvürmer des tropischen Afrikas gehören den Endrilini und Benhamini an, welche beide charakteristisch für dieses Gebiet sind; es ist zweifellos ihre Urheimat; wo sie sich sonst auf der Erde finden, wie beispielsweise *Benhamia bolavi* Mchln., die in Deutschland, vielen Orten Nord- und Südamerikas, Madagascar und Ostindien vorkommt, sind sie durch den gärtnerischen Verkehr verschleppt. Während die afrikanische Fauna der Erdregenvürmer, abgesehen vom Nordrande, wo sie innige Beziehungen zu der europäischen aufweist, ein durchaus eigenartiges Gepräge besitzt, zeigen die Wasserregenvürmer, selbst in Centralafrika, eine auffallende Verwandtschaft zu denen des malayischen Gebietes, der wärmeren Teile Nord- und Südamerikas und Europas. In Afrika selbst stimmt, im Gegensatz zur Verbreitung der Landregenvürmer, Unter- und Mittelägypten in Bezug auf seine Wasserwürmer mit dem äquatorialen Afrika überein. Es sind diese Befunde ein weiterer Beweis für die Verschiedenheit der geographischen Beziehungen der Land- und Süßwasserbewohner selbst ein und desselben Tierstammes.

Jenem Aufsatze Michaelens, welcher die Terricolena fauna Ceylons behandelt, liegt hauptsächlich das reiche Material zu Grunde, welches die Gebrüder Sarasin heimführten. Die Untersuchung der Formen ergab das überraschende Resultat, daß mehr als die Hälfte der auf Ceylon endemischen Arten einer Gattung (*Megascolex*) angehören, deren Hauptwohngebiet der australische Kontinent ist. Die ceylonischen sind aber komplizierter gebaut als die australischen. Außerdem weist die Terricolena fauna Ceylons auf Beziehungen mit Ostindien, Hinterindien und dem malayischen Archipel bis zu den Philippinen und Japan hin, so daß Ceylon hinsichtlich seiner Regenvürmer eine Zwischenstellung zwischen diesen Territorien und Australien einnimmt, freilich bedeutend mehr nach Australien gravitiert.

Die Sammlungen der Dres. P. und F. Sarasin gestatteten Michaelen ferner die Regenwurmfauna von Celebes, einer bekanntlich tiergeographisch hervorragend interessanten Insel, zu studieren. Der faunistische Character von Celebes beruht, was die ins Auge gefaßte Tiergruppe anbetrifft, auf der Vorherrschaft des Geschlechtes *Amyntas*, denn von den 29 dort nachgewiesenen Arten gehören 27 zu diesem. Die *Amyntas*-Arten ergeben eine sehr enge Beziehung zwischen Celebes und der kleinen, südlich davon gelegenen Insel Djampeja nebst der östlich gelegenen Insel Halmahera samt den nahe davon liegenden Inseln Batjan und Ternate. Außerdem läßt sich eine deutliche geographische Beziehungslinie erkennen, die sich von Borneo über das Nordgebiet von Celebes nach Sangir erstreckt.

und wahrscheinlich nach Norden über Luzon bis in die Philippinen hinein fortsetzen läßt. Nicht weniger bedeutungsvoll ist für die faunistischen Beziehungen von Celebes ein negatives Ergebnis, nämlich das Fehlen einer Familie (der Moniligastriden), welche sich von Ostindien und Ceylon, wo sie ihr Hauptquartier hat, einerseits nach Birma, andererseits nach Sumatra und Flores und über Borneo und die Philippinen bis nach Japan ausdehnt. Wir kommen also schließlich zu dem Ergebnis, daß die ›Wallace'sche Linie‹ auch für die Terricolen zu Recht besteht. Dieser Satz gewinnt noch eine wesentliche Bestätigung durch G. Breddins Abhandlung über die Blattwanzen der Insel Lombok, jenes Eilandes, an dem die Wallace'sche Linie herstreift, dasselbe, wie Celebes, dem australischen Tiergebiet zuteilend. Denn aus des Verf. Untersuchungen ergibt sich, um mit seinen eigenen Worten zu reden: ›daß die alte Wallace'sche Trennungslinie in ihrem südliche Teile eine, wenn auch von ihrem Entdecker in ihrer Bedeutung überschätzte, sicherlich aber unverkennbare und, . . . wie es scheint, uralte Grenzscheide darstellt, die ein Gebiet von verhältnismäßig hoher faunistischer Selbständigkeit von der westmalayisch-indischen Hemipterenfauna abtrennt‹.

Die Abhandlungen von Ehlers und v. Martens sind in den Hamburger Beiheften nur auszugsweise wiedergegeben, da sie bereits an anderen Orten veröffentlicht wurden.

Von allgemeinerem Interesse dürfte der Aufsatz M. v. Brunns sein, welcher der Parthenogenese bei Phasmiden gewidmet ist. Diese merkwürdige Art der Fortpflanzung durch unbefruchtete Eier ist als eine regelmäßige oder gelegentliche Erscheinung, gewissermaßen ›eingesprengt‹ in die zwei-geschlechtliche Fortpflanzung, bei Würmern, Krebsen und Insecten bekannt, aber bei den Gradflüglern, zu welchen die Phasmiden gehören, erst von einem deutschen Kaufmann auf Java, Herrn Wolf v. Wülfig entdeckt worden. Es ist v. Brunns Verdienst seine Beobachtungen in wissenschaftlicher Weise zusammengefügt zu haben. Herr v. W. kaufte auf Java zwei gewaltige Phasmidenweibchen oder Gespenstheuschrecken wie wir diese Geschöpfe ihres langen, schwächtigen, stabartigen Körpers und der immensen, dünnen Gliedmaßen wegen nennen — die Flügel fehlen oder sind verkümmert — und züchtete von ihnen vier auseinander hervorgegangene Generationen ohne die Mitwirkung eines Männchens. Auch der Nachwuchs waren Weibchen vielleicht mit Ausnahme eines Exemplares der zweiten Generation, das aber nicht zur Begattung kam und bald einging. Aus den gleichzeitigen oder späteren Beobachtungen verschiedener Entomologen geht hervor, daß die Parthenogenese bei mehreren Phasmidenarten existiert, und das Ge-

schlecht in den verschiedenen, aus unbefruchteten Eiern hervorgegangenen Generationen in unregelmäßiger Weise wechselt. Der Nachwuchs kann nur aus Weibchen bestehen oder lauter Männchen vorstellen (wie die Drohnen der Honigbiene) oder es können Männchen und Weibchen zusammen auftreten. Indessen scheint die Anzahl der sich in parthenogenetischer Fortpflanzung aneinanderreihenden Generationen eine geringe zu sein und die Lebensfähigkeit der späteren abzunehmen. Die Individuen wurden kleiner und ihre Lebensdauer verkürzte sich. Herr v. W. hat sich auch die Frage vorgelegt, weshalb Parthenogenese eintritt. Er geht davon aus, daß die Männchen im Kampf ums Dasein gegen die Weibchen im Nachteil sind, weil sie fliegen können, die Weibchen aber nicht. Indessen sind die Männchen sehr schwerfällige Flieger und werden somit leicht eine Beute der Vögel und ihrer anderen Feinde, von denen sie eine große Menge haben. Die Weibchen hingegen, welche nur langsam zu kriechen vermögen, verlassen die Blätter und Stengel, an denen sie weiden, und an die sie vorzüglich durch Form und Farbe angepaßt sind — nennt man sie doch auch treffend ›wandelnde Stengel!‹ — kaum. Hieraus erklärt sich die relative Seltenheit der Männchen; und mithin wäre die Erhaltung der Art bedroht, wenn die Fortpflanzung stets an die Begattung gebunden wäre. Die Natur kommt also der Erhaltung dieser Geschöpfe zu Hilfe, indem sie für etliche Generationen, unbeschadet der Qualität, eine Fortpflanzung lediglich durch Weibchen gestattet.

Wirtschaftliches und biologisches Interesse beanspruchen die Untersuchungen von L. Reh an amerikanischen Obstschildläusen, welche in der Station für Pflanzenschutz zu Hamburg angestellt wurden. Reh stellte fest, daß für die Einschleppungsgefahr im Wesentlichen nur die San José Schildlaus (*Aspidiotus perniciosus Comst*) in Betracht kommt und nur durch die Einfuhr frischen Obstes ermöglicht wird, da bis jetzt an getrocknetem keine Laus gefunden ist, ›die auch nur einen Zweifel zuließ, daß sie nicht tot sei‹. Ferner dürfte die Einschleppungsgefahr der im Spätherbste ankommenden Sendungen eine verschwindend geringe sein, dagegen mit dem beginnenden Frühjahr wachsen, um von März bis Mai ihren Höhepunkt zu erreichen. Durch die Verpackung erscheint die Uebertragung nicht gefährlich. Auf faulenden Aepfeln erhalten sich diese Schädlinge annähernd 3 Wochen am Leben. Im Uebrigen sind sie ziemlich widerstandsfähig; z. B. ertragen sie Formalindämpfe, Uebertriefen mit Alkohol, Chloroform und anderen, im allgemeinen schädlichen Flüssigkeiten und gehen in einer Brutofentemperatur von 45—53° C. erst nach 1½ Stunden zu Grunde.

Göttingen.

Otto Bürger.

Gottlieb, Th., Die Ambraser Handschriften. Beitrag zur Geschichte der Wiener Hofbibliothek. I. Büchersammlung Kaiser Maximilians I. Leipzig, Verlag von M. Spirgatis. 1900 (VI u. 172 S.); 8°. Preis Mk. 8.—.

Ueber den Charakter des vorliegenden Werkes, das auf vier Bände berechnet ist (Vorrede S. V), eine deutliche Vorstellung und damit die Grundlage zu seiner richtigen Beurtheilung zu geben, ist nicht ganz leicht. Es ist weder eine Geschichte der Wiener Hofbibliothek noch ein, etwa mit Untersuchungen über Herkunft und Schicksal versehenes Verzeichnis ihrer Handschriften. Zu beidem liefert es aber Vorarbeiten, indem die Zusammensetzung und Geschichte der berühmten Ambraser Handschriftensammlung, von welcher ein großer Teil im J. 1665 der kaiserlichen Hofbibliothek einverleibt wurde, durch alle Stadien auf das eingehendste verfolgt werden soll. Der Verfasser, der übrigens Beamte der Hofbibliothek ist und durch sein Buch über mittelalterliche Bibliotheken (Leipzig 1890) sich bereits auf gleichem Gebiete einen Namen erworben hat, giebt selbst a. O. als Zweck seiner Arbeit an, »die einzelnen Bestände, aus denen sich die alte Hofbibliothek zusammensetzt, übersichtlich vorzuführen«. Nach Behandlung der Ambraser Handschriften sind also noch weitere Spezialgeschichten von Sammlungen, die in die Hofbibliothek gelangten, zu erwarten. Wenn demnach die Wiener Hofbibliothek doch Ziel und ideeller Mittelpunkt aller der geplanten Beiträge ist, so darf man die berechtigte Frage aufwerfen, ob nicht besser gerade sie von vorn herein zum Gegenstand der Untersuchung und Darstellung gemacht und das was zu ihr in allzuloser Beziehung zu stehen schien, in Beilagen oder Zeitschriftenaufsätze verwiesen worden wäre. Gegenwärtig ist zu befürchten, daß die Behandlung von Stoffen, die nur zum Theil die Hofbibliothek betreffen, zum Theil aber außerhalb ihrer Sphaere liegen, das Interesse an diesem Gegenstand ablenkt und andererseits so umfangreich wird, daß eine zusammenfassende Geschichte dieses hervorragenden Institutes, welche gerade wegen der neuen Beiträge nach der von Jg. Fr. von Mosel (Wien 1835) wünschenswerth sein würde, schon aus Furcht vor vielen Wiederholungen so bald nicht zu Stande kommen kann. Wahrscheinlich hält aber der Verf. eine neue Geschichte der Bibliothek für entbehrlich und will nur einzelne Theile der Sammlung und ihrer Geschichte ergänzend und berichtigend behandeln. Auf die Handschriftenbestände hat er sein besonderes Augenmerk gerichtet, und die Manuscripthenabtheilung der Hofbibliothek, welche mit einem Bestand von etwa 24000 Codices nur

wenigen Bibliotheken an Umfang und Bedeutung nachsteht, verdient in der That eine sehr eingehende Berücksichtigung.

Auch von diesem Standpunkt aus, auf den wir uns mit dem Verf. stellen müssen, angesehen, holt das vorliegende Buch sehr weit aus. Es enthält im Grunde nur die Vorgeschichte der Ambraser Handschriftensammlung; S. 88 ist von dieser (als Sammlung) zuerst im Vorübergehen die Rede. Immerhin verträgt sie, die jetzt zwar nicht mehr selbständig und nirgends vollständig erhalten ist, wegen ihrer Bedeutung auch eine ausführliche Behandlung, zumal wir in dieser, während die allerersten Anfänge der eigentlich erst im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts durch Erzherzog Ferdinand begründeten Sammlung dargelegt werden, zugleich Näheres erfahren von den mehr oder weniger tiefen und ausgedehnten litterarischen Neigungen verschiedener Glieder des Hauses Habsburg. Daß unser Buch sich auf eine ganze größere Sammlung bezieht, deren Bestehen sich über mehrere Generationen erstreckte, hebt es heraus vor den verschiedenen Einzelaufsätzen, zumal des Jahrbuchs der kunsthistor. Sammlungen d. Allerhöchsten Kaiserhauses (Wien 1883), in welchen die litterarischen Bestrebungen und Büchersammlungen einzelner österreichischer Fürsten oder einzelne Handschriften ihres Besitzes behandelt werden, obschon hier wiederum die Ausführung unbestreitbare Vorzüge vor Gottliebs Buche hat ¹⁾.

Der Verf. hofft (Vorr. S. V) durch seine Untersuchungen einen festen Boden zu gewinnen für unsre Kenntnis von der Entstehung und ältesten Geschichte der Hofbibliothek; die bisherige Tradition darüber wird als eine ›langjährige, unrichtige‹ bezeichnet. Noch bestimmter faßt er S. 122 die ›belangreichsten Ergebnisse seiner Darlegungen‹ kurz so zusammen:

1. ›Die Ansicht, daß die von Friedrich III. gesammelten Bücher den Grundstock zu einer von Maximilian I. in Wien gegründeten Hofbibliothek gebildet hätten, ist aufzugeben.

2. Nur eine Anzahl von Büchern in Wiener-Neustadt ist unter beiden Kaisern nachweisbar.

3. Diese kamen schon zu Maximilians I. Zeiten in mehreren Transporten größtentheils nach Innsbruck, ein Theil 1577 nach Prag, ein anderer zwischen 1577—1586 nach Wien in die nunmehr schon bestehende Hofbibliothek.

1) Die schöne Arbeit von Heinr. Modern, Die Zimmern'schen Handschriften der K. K. Hofbibliothek. Ein Beitrag zur Geschichte der Ambraser Sammlung und der K. K. Hofbibliothek, aus Bd. 20 des Jahrbuchs (1899), wird wohl erst in einem späteren Theile des Gottlieb'schen Werkes Erwähnung und Beachtung finden.

Seit welcher Zeit er ihr Bestehen datiert, ist nirgends gesagt und läßt sich auch nicht sagen. Die Wiener Hofbibliothek theilt darin das Schicksal vieler alter Gründungen gleicher Art. Der Zeitpunkt, an welchem die Privatbibliothek des einzelnen Herrschers anfang untheilbarer Hausbesitz zu werden, womit der erste Schritt zum Uebergang in ein Staatsinstitut gethan ist, läßt sich meist gar nicht feststellen; die Folgen der Unsicherheit müssen daher, sobald es darauf ankommt, wie z. B. bei der ehemals Königlichen Bibliothek in Hannover, hinterher vertragsmäßig ausgeglichen werden. Während v. Mosel a. O. S. 4 die Geschichte der K. K. Hofbibliothek mit der Regierung Maximilians I. beginnen lässt (1493), führt E. G. Vogel, *Literatur öff. u. Corporat.-Bibl.* (1840) S. 224 nur an, daß sie 1575 »eröffnet« sei, ohne Angabe eines Gründungsjahres. In jenem Jahr trat nämlich der Jurist Hugo Blotius an die Spitze der Bibliothek. Diejenigen welche deren Anfang bereits ins J. 1440 verlegen, stützen sich allein darauf, daß Friedrich III. (bez. IV.), dessen Regierung mit dem J. 1440 begann, Aeneas Sylvius, den klugen und geistvollen Freund der Wissenschaften, in seine Dienste nahm (1442) und vielleicht durch ihn mehrere Handschriften erwarb¹⁾. Im neuen Adreßbuch d. Biblioth. d. österr.-ungar. Monarchie von Joh. Bohatta und Mich. Holzmann (1900) wird S. 290 f. die Frage nach dem Gründungsjahr nicht aufgeworfen, aber berichtet, daß i. J. 1495 Maximilian I. dem Conrad Celtes die Aufsicht über seinen Bücherschatz übertragen habe. Dieser spricht bereits im J. 1504 von einer *bibliotheca . . . regia* (s. Gottlieb S. 32) und mag selbst sich mit der Idee einer dauernden, größeren Schöpfung getragen haben, ohne daß es zu einer solchen damals gleich gekommen ist.

Um nun zunächst die Ausführung des besprochenen Planes im allgemeinen zu charakterisieren, so ist eine gewisse Breite der Darstellung, in welcher überdies das mehr oder weniger Wichtige nicht einmal durch den Druck unterschieden wird, nicht zu leugnen. Zum Theil liegt das am Stoffe selbst und dem Gange der Darstellung, der nothwendig einzuschlagen war. Wenn in chronologischer Folge Alles was über die Büchersammlungen der einzelnen Glieder des Hauses Habsburg an Nachrichten erhalten ist, vorgeführt wird, müssen vielfach dieselben Handschriften und Drucke natürlich wiederholt dem Leser unter die Augen treten. Ihre Identifizierung sowohl innerhalb der abgedruckten alten Inventare wie besonders mit den jetzt noch

1) Für die unbelegte Angabe älterer Bücher (ähnlich z. B. v. Mosel, *Gesch. d. Hofbibl. zu Wien*, S. 2), daß Friedrich III. dem Aeneas Sylvius den Auftrag zur Anschaffung von Handschriften oder zur Ordnung seiner Bibliothek ertheilt habe, finde ich keine Zeugnisse.

vorhandenen Manuscripten und Drucken ist oft unmöglich, noch öfter sehr unsicher; denn jene Inventare sind keine modernen Handschriftenkataloge, sondern meist nur schnelle, von unkundiger Hand abgefaßte Aufnahmen des Bestandes, welche diesen zunächst vor Entfremdung sichern, nicht aber der Welt Kenntniss von dem Inhalt und Werthe jedes Buches geben sollten. Die räumliche Zugehörigkeit zu einem bestimmt bezeichneten Kasten, einer Truhe u. dergl., die heute nicht mehr gilt, genügte damals zur Noth die Stücke zu kennzeichnen und vor Verwechslung zu sichern; heute aber können wir uns in vielen Fällen kein klares Bild mehr von dem machen, was überhaupt im einzelnen gemeint ist. Der Verf. hat vieles zur Aufhellung gethan und hätte m. Er. vielleicht statt ›lieber weniger als zu viel zu geben‹ (Vorr. S. VI) sogar unsichere Vermuthungen — dann aber mit dem Zeichen des Zweifels — aussprechen und damit weiteren Forschungen einen Fingerzeig geben sollen; denn dem von den Schätzen der Wiener Bibliotheken Entfernten wird eine Identifizierung noch weniger möglich sein. Gerade die sehr beschränkte Verwendbarkeit der alten Inventare für Provenienznachweise hätte auch vor ihrer Ueberschätzung bewahren und unter anderem dazu führen müssen ihnen schon im Druck eine geringere Bedeutung beizulegen. Entbehrliche Wiederholungen enthält z. B. auf S. 35 und 58 die zweimalige Beschreibung des Gedenkbuches *Perpetue Maximilians I.* (an erster Stelle hätte ein kurzer Hinweis auf die spätere genügt). Als übermäßig umständlich ist ferner S. 12 Anm. 1 a. E. die ›Ergänzung‹ über Georg Sigfried Zott, den älteren Besitzer einer benutzten Handschrift zu bezeichnen; S. 125 ff. die Beschreibung zweier Codices der Wiener Hofbibliothek; S. 143 die Erwähnung eines in den *Tabulae cod. Vind.* fälschlich mit Maximilian I. in Beziehung gebrachten Codex der Hofbibliothek, da doch bereits im gleichen Bande der *Tabulae* der Irrthum berichtigt ist, wie Gottlieb selbst angiebt. Auch das Anführen bekannter Nachschlagewerke wie des Fabricius' *Bibliotheca* mit vollem Titel, Druckort und Jahreszahl (S. 23) rechne ich hierher.

Mit Erwähnung dieses, so zu sagen redaktionellen Fehlers komme ich auf den Hauptmangel des ganzen Buches zu sprechen. Eine ungenügende Druckfertigkeit macht sich recht oft bemerkbar. Wenn der Verfasser, dessen große Gelehrsamkeit und allgemeine Vertrautheit mit seinem Stoffe außer Zweifel steht, sich damit begnügte Material zu einer künftigen Geschichte der Hofbibliothek, also nur Steine zu einem Bau zu liefern, so mußte er diese vorher in sauber behauenen Zustand bringen, der den Leser und Benutzer des Buches der Mühe überhebt, selbst die Fehler der Ueberlieferung

zu verbessern, ihre Lücken auszufüllen, die Erklärung schwieriger oder veralteter Wörter sich zu suchen u. dergl. Gottlieb hat gegenüber einer scharfen Bemerkung über sein Buch in der Münch. Allg. Zeit. von 1900 Beil. No. 64 ebenda in No. 78 sich darauf berufen, daß seine Arbeit eine bibliographische sei. Dann mußte er aber dessen eingedenk sein, daß man gerade von Bibliographien Weglassen des Entbehrlichen, Hervorhebung des Wichtigeren auch durch den Druck, Kenntlichmachung wörtlicher Citate, Berichtigung des Falschen, knappe Erklärung des Zweifelhafteu, kurz eine gute Redaktion erwartet. Darin aber leistet das Buch zu wenig. Selten wird durch einen erläuternden Zusatz dem Leser die Arbeit abgenommen, die ihm dialektische Wortformen und mangelhafte Orthographie oder Interpunktion der alten urkundlichen Texte verursachen, und ihn zwingen, anderswoher sich darüber zu unterrichten, wenn er nicht aus Ungeduld diese Mühe ganz aufgibt.

Doch ich will nunmehr den Gang der Darstellung zu skizzieren versuchen und einige Einzelbemerkungen daran knüpfen. Einleitend werden (S. 1—24) die litterarischen Neigungen der älteren Habsburger vor Maximilian I. besprochen, soweit sie im Besitz von Büchern sich kundgaben. Hier wäre bereits S. 3 Anm. 4 (vergl. S. 20 und 24) die Erklärung der Buchstaben *O. E. I. O. V.*, welche Besitzzeichen Herzogs Friedrich V., des späteren Kaisers Friedrich III. sind, am Platze gewesen. Es sind die Anfangsbuchstaben seines Wahlspruches, doch wird dieser verschieden angegeben, wie sich jene auch verschieden in sinnreicher Weise ergänzen lassen; vergl. Jos. Chmel, Gesch. Friedrich IV. u. s. w. (1840) S. 578 f. und Biogr. Lexik. d. Kais. Oesterr. VI, 266. Das auf S. 24 als Eintragung einer Handschrift mitgetheilte Distichon versucht im Hexameter eine Deutung der Buchstaben, doch ist er an dieser Stelle fehlerhaft (*En amor electis iustis ordinum ultor*). In der bei Chmel a. O. gegebenen Fassung wird der Vers berichtigt (*en amor ellectis iniustis ordinor ultor*); Gottlieb aber überlässt es dem Leser, in jenem Verse die Beziehung auf Friedrichs Devise zu erkennen, einen Sinn herauszusuchen und ihn zu verbessern; er begnügt sich damit, Chmels Buch zu citieren. — Das S. 3 Anm. 4 a. E. erwähnte Stift (»Rewn ewer stift vergesset nicht«) ist natürlich das Cisterzienserstift Rein (ältere Namensform: Reun), das noch jetzt eine angesehene Bibliothek besitzt.

Der Haupttheil des Buches (S. 25—122), an den sich ein Anhang (S. 123—144) in mehreren Abschnitten und drei — übrigens nicht lückenlose — Indices anschliessen, behandelt Kaiser Maximilians I. Bücher selbst. Lambecks Angaben über das, was sich

an Handschriften aus der Ambraser Sammlung auf den Besitz jenes Kaisers zurückführen läßt, werden in Einzelheiten als irrig erwiesen; sodann wird zur Sache selbst dargelegt, was Maximilian noch bei Lebzeiten seines Vaters durch seine erste Frau Maria von Burgund sowie durch die zweite, Blanca Maria aus dem Hause der Sforza in Mailand, an Codices erwarb, und was vor allem ihm als Erbschaft von seinem Vater zufiel. Hiervon blieb ein Theil in Wiener Neustadt; der werthvollere wurde nach Innsbruck und später nach Schloß Taur gebracht. In den etwas jüngeren Inventaren, welche der Verf. zum Beleg heranzieht, können indeß, wie er selbst hervorhebt, auch Stücke andrer Herkunft stecken. Weiter werden die Bücher besprochen, welche auf besonderem Wege in seinem Besitz gelangten, zunächst die von Dr. Joh. Fuchsmagen stammenden (S. 46 ff.); die literarischen Reisen, welche im Auftrage des Kaisers zur Aufspürung von Manuscripten und andern Seltenheiten unternommen wurden (S. 49 ff.), seine vier Gedenkbücher, die mancherlei Notizen über Bücher enthalten (S. 53 ff.), und endlich (S. 65 ff.) die von ihm zur Herstellung von Büchern ertheilten Aufträge. Den Inhalt eines besondern Abschnittes bildet »Die Bibliothek Maximilians I. zu Innsbruck« (S. 68—109). Von dieser, soweit sie sich in einem dortigen Gewölbe befand, wurde bald nach dem Tode des Kaisers ein Inventar aufgenommen (um 1525), von dem sich zwei spätere Abschriften erhalten haben. Von der einen, Cod. 7999* der Wiener Hofbibliothek, etwa aus dem J. 1564, ist die zweite Hälfte verloren (S. 71); das erhaltene Stück (W. bei Gottlieb) liefert überdies am Anfang verschiedene für die Geschichte der Innsbrucker Büchersammlung bedeutsame Notizen (S. 73). Unabhängig davon ist eine andere vollständige Abschrift vom J. 1538 (J), welche Gottlieb so glücklich war im Codex 909 der Innsbrucker Universitäts-Bibliothek ausfindig zu machen. L. C. Bethmann war auf einer Forschungsreise für die Monumenta Germ. hist. bereits darauf aufmerksam geworden, und eine handschriftliche Notiz darüber von ihm hatte für Gottlieb einen Fingerzeig gegeben (S. 69 f.). Daneben muß es wenigstens noch eine dritte Abschrift gegeben haben (S. 71 ff.). S. 90—109 folgt ein Abdruck dieses »Inventari«; vorher sind die Ergebnisse des Fundes nach verschiedenen Seiten hin dargestellt. Trotz einer gewissen Breite — wozu dient z. B. S. 81 f. die Aufzählung der ausdrücklich als Pergamenthandschriften u. s. w. bezeichneten Nummern, nachdem diese Gruppierung vorher bereits besprochen ist und da doch das Verzeichnis selbst noch folgt? —, vermißt man in diesem Abschnitte ungerne eine Zählung der Bücher nach ihrer Sprache. Man findet dabei, daß unter den 329 Nummern

des Inventars etwa bei 30 sich die Sprache nicht feststellen läßt nach dem Wortlaut der Beschreibung oder weil es sich nur um Bilder handelt; daß von den andern aber 170 deutsch, 115 lateinisch, 4 französisch, 3 burgundisch, 1 niederländisch, 3 böhmisch geschrieben sind. Das Deutsche bildet somit, abweichend von dem Bestande andrer gleichzeitiger Bibliotheken, bei weitem den Haupttheil, und wir dürfen darin eine Bestätigung sehen der Vorliebe jenes Kaisers für deutsche Sprache und Kunst; eine Neigung, die er übrigens mit andern Fürsten und dem Adel Süddeutschlands theilte.

Natürlich steht dieser ganze Abschnitt im Mittelpunkt des Gottlieb'schen Buches und ist ohne Zweifel interessant. Leider ist bei der Mehrzahl der Nummern des Inventars die Beschreibung, wie gewöhnlich, so ungenau (z. B. gleich No. 1: *Ain teutsche gedruckte Bibel in rot gepunden mit mößing spangen groß vnd gar dick; 2: Noch ain foliche*), daß es meist ganz unmöglich ist aus ihrer Zahl sonst bekannte Handschriften oder Drucke herauszufinden. Von Handschriften, die Maximilian I. außerdem besessen, handelt besonders Anhang V (S. 131 ff.). Zuletzt verfolgt Gottlieb (S. 109 ff.) noch die Schicksale jener Innsbrucker Bibliothek sowie der damals noch bestehenden von Wiener Neustadt in späterer Zeit, wobei der Zusammenhang mit der Bücherei Maximilians I. stellenweise ganz verloren geht. Aus ersterer kam durch Ferdinand I., aus letzterer durch Maximilian II. und Rudolf II. ein Theil nach Wien. Rudolf II. ließ aber außer Akten und Kunstsachen auch Bücher von Wiener Neustadt nach Prag bringen (S. 111 ff.); später kamen durch Ferdinand II. wieder manche Bücher und Handschriften aus Prag nach Wiener Neustadt. Dies alles wird urkundlich belegt, wenn auch öfters die Quellen versagen und der Verf. dann auf Vermuthungen angewiesen war.

Die zusammenhängende Belehrung über die verschiedenen Wege des Erwerbs, der Vererbung und Theilung der Habsburgischen Büchersammlungen in mehreren Generationen, der Abdruck aller zugehörigen alten Dokumente und Inventare, darunter einzelner noch unbekannter, die Ermittlung noch erhaltener Handschriften in den alten Verzeichnissen und die Berichtigung irriger Ansichten Aelterer zur Geschichte einzelner Manuscripte wie natürlich ganzer Sammlungen sind das, worauf der Hauptwerth des Buches beruht. Neues bieten vor allem die Inventare S. 15 ff., 36 ff. (im Auszug; ein Auszug mit mehrfach anderer Auswahl ist im Jahrb. d. Kunsts. Bd. 5 veröffentlicht), S. 90 ff. (s. oben), S. 112 ff. 123 ff. (Anhang I), die Aktenstücke S. 9 ff. u. a., sowie die Mittheilungen aus Handschriften

in Anhang III und IV (S. 127 ff.). An der ersten Stelle (Anhang III) berichtet Sebastian Ranck, gen. Greiff, über den ihm vom Kaiser Maximilian I. gewordenen Auftrag, die Kirchen und Klöster des Reichs nach Büchern über Alterthümer, Geschichte und Naturbeschreibung zu durchforschen, sie abzuschreiben und einzuliefern.

Der Abdruck der alten Schriftstücke erfolgt, auch wenn frühere Veröffentlichungen vorliegen, lobenswertherweise, so weit es anging, aus den Originalen. Daß er buchstabengetreu ist bis zur Wiedergabe des langen und kurzen *s* sowie des *v* am Anfang und des *u* im Innern der Wörter (vergl. Vorr. S. VI), ist weniger zu billigen. Bei der Beschreibung von Wiegendruckern, wo es darauf ankommt, den einzelnen Druck von jedem andern, auch von Parallel- und Nachdruckern sicher zu unterscheiden, ist für die abgedruckten Wörter und Zeilen eine solche Genauigkeit durchaus am Platze, ja unbedingt zu verlangen. Beim Abdruck von handschriftlichen Stücken dagegen, bei denen der Inhalt allein uns interessiert, hat man bereits über gewisse Modernisierungen in der Schreibung und Interpunktion sich geeinigt; da dient die Sorgfalt, mit welcher die alte, an sich gar nicht eigenartige oder einheitliche, Schreibung von *möſſing*, *vnd* u. dergl. wiedergegeben wird, nur dazu den Leser etwas aufzuhalten¹⁾. Uebrigens kommen wesentliche Abweichungen vereinzelt selbst in Fällen vor, wo nur eine moderne Quelle abgedruckt worden ist; so lesen wir bei Gottlieb S. 31 Anm. 1 aus dem Jahrb. d. kunsth. Samml. 1. Bd. 2. Th. S. XXXVIII: ›Dazu am Rande von anderer Hd. bemerkt. Ist dermassen beschehn und in das vorgemelt gewelb kumen«, während im Jahrbuch steht: *... ist dermassen beschehn und in beruert gewelb in ain almar dermassen getan und nit auf Thaur*. Hoffentlich braucht man wegen eines solchen Versehens keinen Argwohn zu schöpfen in Bezug auf die Genauigkeit der Wiedergabe von Stücken, die sich nicht so leicht kontrollieren lassen.

Wo aus handschriftlichen Texten nur ein Auszug gegeben wird, wie S. 36 ff. aus dem Inventar von 1507 über Bücher und Urkunden, die sich in der Burg von Wiener Neustadt befanden, wird man über die Grenzen öfters im Zweifel sein können und im allgemeinen lieber etwas zu viel als zu wenig annehmen. Daß Fälle hier nicht fehlen, wo Ausgelassenes besser mitgetheilt worden wäre, scheint eine Vergleichung von S. 38 mit dem Auszug im Jahrbuch d. kunsth. Samml. 5. Bd. (II. Th. S. CXXIII) zu lehren. Die Nummer ›Ain scatel darinn ain sentbrief von khunig von Partigal an die Römisch khgl. maj.

1) Ob hierin bei der Abschrift oder dem Abdruck nicht zahlreiche Versehen untergelaufen sind, scheint mir zweifelhaft; z. B. steht S. 38 im gleichen Text wiederholt *geschriben* und *geschriben*, S. 37 *huebmaisters* und *priesterchafft*.

der neugefunden insl halben«, durfte schon wegen der Beziehungen dieses Stückes zu dem bekannten Columbusbriefe nicht wegbleiben.

Nicht leicht hat das vom Verf. gesammelte Material ausdrücklich eine falsche Erklärung oder Beurtheilung gefunden; doch fehlt es auch an solchen Fällen nicht. So ist z. B. auf S. 17 Anm. 2 in dem Verse des Jo. Tiberinus an Sigmund (*O dux Theutonice decus et spes inclita linguae*; aus A. Zingerle, De carmin. lat. saec. 15. et 16. [1880] S. 128) *Theutonice* (= *-cae*) nicht wohl anders als mit *linguae* zu verbinden. S. 32. 34 haben wir unter *exotici libri*, welche Conrad Celtas ausser griechischen und lateinischen Büchern für die Königliche Bibliothek anschaffte, gewiß nicht bloß an orientalische Bücher (so Gottlieb), sondern ebenso an italienische, französische, auch böhmische u. s. w. zu denken; deutsche mögen freilich im Hintergrunde seiner Interessen gestanden haben. Recht überzeugend ist die Vermuthung (S. 127) nicht, daß in Cod. Vindob. 485 die handschriftliche Datierung (Bl. 86a) 1545 für 1455 verschrieben sei. Es erhebt sich zunächst die Frage, auf welche bei Gottlieb trotz der ausführlichen Beschreibung des Codex keine Antwort zu finden ist, ob die Zahl zum ursprünglichen czechischen Text oder zu den wesentlich jüngeren lateinischen Unterschriften gehört. Im Innsbrucker Inventar (Gottlieb S. 95 no. 80) ist nur von ›*Behemischer vnder schrift*‹ die Rede. Wenn G. den Schriftcharakter der beiden Texte für ›nicht sehr verschieden‹ erklärt, so stimmt dazu nicht, daß nach ihm selbst die lateinischen Texte ›beträchtlich später fallen‹. Eine photochemische Nachbildung der Zahl und einer Probe der beiden Texte wäre hier wohl am Platze gewesen. S. 136 Anm. 2 ist in den da mitgetheilten Versen des Jo. Mich. Nagonius, ›*civis Romanus poeta laureatus*‹ (*Caesar suscipe candidum volumen, Quod mittit phrygius tibi poeta Montes coritios colens et antra*) bei *coritios* nicht mit Gottlieb an Cortana (mit Fragezeichen), sondern wahrscheinlich an Cori, das auf dem Westabhang der *monti Lepini* bei Velletri gelegene Städtchen, zu denken. Auch S. 143 kann ich die Nachricht (aus Casp. Bruschius, Monast. germ. cent. I f. 140a), daß der Mönch Leonhard Wirstelin, al. Hamaxurgus, *librum centum diversarum scripturarum . . . anno Domini 1522 Divo Maximiliano dedicavit*, den zur Zeit des Bruschius der Abt noch besaß und ihm zeigte, nicht mit G. ›unklar und in sich widersprechend‹ finden. Die Widmung galt wie das Jahr und das Attribut *divus* zeigen, nur dem Andenken Maximilians, dessen warme Fürsorge für Kalligraphie und schöne Ausstattung von Handschriften und Drucken auch noch nach seinem Tode eine Ehrung zu verdienen schien.

Ferner sind mitunter offenkundige Fehler der Ueberlieferung

unverbessert geblieben; so wenn S. 31 in einer kaiserlichen Instruction vom 30. XII. 1500 verlangt wird, man solle gewisse »püecher mitsamt dem pulpret auch auf Thawr fuern und die puecher auf das pulpret in ain lustigs (so nach dem Jahrbuch d. kunsth. Samml. 1. Bd. 2. Th. S. XXXVIII; vergl. oben S. 361) allmar thun und in sölher gestalt verwaren lassen, damit die püecher nit verderben u. s. w.« Natürlich ist »luftigs« zu lesen, wie auf S. 35 eine andere Stelle ähnlichen Sinnes angeführt wird: »Item, die Lyberey mit luftigen truchn [bei Primisser im Taschenb. f. vaterl. Gesch. 1824 S. 40 liest man: truchin) dannen zu richten«. Auf S. 133 ist Z. 8 v. u. in dem Citat aus einer Wiener Handschrift natürlich *transferenda in Latinum* zu lesen statt *in Latium*, falls nicht einer der Druckfehler vorliegt, die leider ziemlich zahlreich sind.

Vor allem häufig aber werden Erklärungen zum leichteren Verständnis überlieferter Textstellen vermißt, die sich oft durch ein einzelnes, in Klammern zugefügtes Wort geben liessen. Z. B. wären Manche S. 22 für eine Deutung der Worte *Jaro uarollo uaralo wyte* etc.; S. 31 für die der Worte »zu früchten gebracht werden«; S. 64 des Wortes »*Gestäch puech*« [= Turnierbuch]; S. 124 für den Nachweis des *libro . . . intitulado Maestro Zoan Berso* und (ebd.) der *lettere impresse de Tobias*; S. 144 für die Erklärung des Wortes *fyxtwis|ßen* (ndtsch., wohl vom Taufnamen Sixtus) gewiß dankbar. S. 59 Z. 19 ist der Sinn der Worte »*Ist der Junckfrawen die Franckenland ubergeben hat ain gewesen*« wohl Manchem dunkel, bis er aus einer anderen Stelle (S. 62: »ob Gotbertus der Junckfrawen vater gewesen sey, die Franckn landt vergeben hat«) ersieht, daß vorher *ain* = *Ahn* ist.

Abgesehen von dem was als nächstes und als weiteres Ziel des Buches bezeichnet wurde und erreicht ist, lernen wir aus ihm nebenbei über das Buchwesen der behandelten Zeiten mancherlei kennen. Bemerkenswerth sind so in dem S. 91 ff. herausgegebenen Verzeichnis der Innsbrucker Bibliothek aus dem Nachlass Maximilians I. (s. oben S. 359 f.) zwei Formatbezeichnungen (neben anderen gewöhnlicher Art), »Donatblätter« (die zahlreichen Stellen sind von Gottlieb S. 84 zusammengestellt) und »Lateinblätter« (No. 105. 115). Die Donatblätter sind wohl dem Quartformat der Wiegendrucke annähernd gleich; für die andere Bezeichnung hat G. keine Erklärung gegeben und vermag ich auch keine zu finden. Die fraglichen Worte (No. 105: *Ain gedruckts psalterlin mit rot ubezogen von latein plettein*; No. 115: *Ain pergameniner geschribner illuminierter Curs de beata virgine in schwarz gepunden von latein plettein*) stehn an der Stelle, wo sonst in der Regel eine Art Formatbezeichnung sich findet. Man könnte ja daran denken,

daß zum Einband Blätter mit lateinischem Text verwendet wurden, die man vorher, was nicht selten geschah, dunkel gefärbt hatte, weil der einfarbige Einband passender schien als die Verwendung beschriebener oder bedruckter Makulaturblätter. Dem widerspricht aber, daß in Abschrift W das Buch No. 115 durch eine Randbemerkung ausdrücklich als mit Damast überzogen bezeichnet wird.

Mancherlei fand ich auszusetzen an der Art, wie Gottlieb die Aufgabe durchgeführt hat, die er sich gestellt. Die folgenden Theile werden ihm bald Gelegenheit geben, zu zeigen, daß er des reichen Stoffes auch äußerlich immer fester und sicherer Herr wird, daß er seinen Gegenstand, über den voraussichtlich so bald kein Werk gleichen Umfangs wird erscheinen können, bis zu einem gewissen Grade abschliessend zu behandeln vermag. Hinsichtlich der weiteren Arbeitspläne des gelehrten Verfassers dürfen wir uns freuen, daß er für eine kritische Ausgabe der mittelalterlichen lateinischen Handschriftenkataloge seine Kenntnisse und die gewaltige Arbeitskraft in den Dienst einer planvoll bestimmten und geleiteten Aufgabe gestellt hat.

Göttingen, 28. März 1901.

Karl Dziatzko.

von Meier, E., Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. 1680—1866. Erster Band. Die Verfassungsgeschichte. X 566 S. Zweiter Band. Die Verwaltungsgeschichte. VIII 647 S. Leipzig, Duncker & Humblot 1898 und 1899. Preis 11,60 und 13,40 Mk.

Im Jahre 1881 bemerkte E. v. Meier in seiner Darstellung der »Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg«: »Die heutigen Franzosen sind von den Zuständen vor der Revolution sehr viel besser unterrichtet, als wir von denen vor der Reform«. Im Vorwort zu dem vorliegenden Werke meint er, daß dieser Satz für Preußen nicht mehr gelte. Wir möchten hinzufügen, daß doch auch für die Erforschung der Zustände in den übrigen deutschen Ländern in der Zwischenzeit mancherlei geschehen ist. Wir verdanken z. B. viel Aufklärung mehreren von der badischen historischen Kommission veröffentlichten Werken, ferner mehreren Arbeiten aus der Schule G. F. Knapps, nicht am wenigsten der kleinen, aber lehrreichen Schrift von Th. Ludwig »Der badische Bauer im 18. Jahrhundert« (1896)¹⁾. Indessen es bleibt richtig, daß man West-

1) Ueber Wittichs Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, s. unten näheres. Besonders möchte ich hier auch auf die verfassungs- und verwaltungsgeschicht-

und Süddeutschland nicht den gleichen Eifer gewidmet hat wie dem deutschen Nordosten. Und da die Litteratur über sie zu wünschen übrig läßt, so sind die Eigentümlichkeiten der west- und süddeutschen Territorien dem allgemeinen Urteil noch nicht recht geläufig. Es kommt noch immer vor, daß jemand, der Zustände des ancien régime schildern will, sein Urteil, ohne es zu wissen, lediglich von den nordostdeutschen Verhältnissen abstrahiert¹⁾. Unter diesen Umständen begrüßen wir es mit großer Freude, wenn uns, wie jetzt von E. v. Meier, eine sehr eingehende Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte eines der namhaftesten unter den nichtpreußischen Territorien geboten wird.

Ueber den allgemeinen Nutzen der Beschäftigung mit den Verhältnissen der älteren deutschen Territorien habe ich mich an anderen Stellen mehrfach geäußert²⁾. Kürzlich hat Ulrich Stutz³⁾ treffend bemerkt, daß »ohne gründliche Kenntnis der Landesrechtsgeschichte die deutsche Rechtsgeschichte ein Messer ohne Heft ist«. Ich möchte an dieser Stelle noch daran erinnern, daß H. v. Sybel schon vor vierzig Jahren in der Münchener historischen Kommission den Plan einer Geschichte der bayerischen Landesverwaltung in den letzten vier Jahrhunderten, mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung der Preise und Löhne und die hienach zu beurteilende soziale Lage der verschiedenen Bevölkerungsklassen, vorgelegt hat⁴⁾. Man bezeichnet heute in manchen Kreisen Sybel als Vertreter der »politischen« Geschichte im engsten Sinne des Wortes. Wer seine Arbeiten und seinen Entwicklungsgang kennt, der weiß, daß seine litterarische Tätigkeit sehr vielseitig und seine Ziele weitausschauender Art waren.

In einem so umfassenden Sinne wie Sybel jene Darstellung der

lichen Partien in M. Ritters Deutscher Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges hinweisen und zwar um so mehr, als sie von Juristen und Nationalökonomen leicht übersehen werden können. Die neueste (17.) Lieferung enthält in dem Abschnitt »Neuordnungen in dem Reich und den kaiserlichen Erblanden« (S. 170—222) höchst ausgiebige Schilderungen. Namentlich die Darstellung der Umwälzung der Verhältnisse in Böhmen, die nach dem Siege des Kaisers erfolgte, ist ebenso anschaulich wie lehrreich.

1) Ich habe mich hierüber schon im Jahre 1890 ausgesprochen. S. meine landständ. Verfassung in Jülich und Berg III, 1, S. 3. Vgl. dazu meine Bemerkungen in diesen Anzeigen 1898, S. 927.

2) Z. B. Territorium und Stadt S. VIII.

3) Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, germanist. Abt., Bd. 20 (1899), S. 340.

4) Vorträge und Abhandlungen von H. von Sybel, mit einer biographischen Einleitung von K. Varrentrapp S. 346 f.

baierischen Verwaltungsgeschichte hat E. v. Meier eine Schilderung der hannoverschen Verwaltungsgeschichte nicht beabsichtigt. Er räumt selbst ein, daß seine Verwaltungsgeschichte »vielmehr die Geschichte der Verwaltungsorganisation, teils der Behörden, des Ministeriums, der Kammer, der Kriegskanzlei, der Landdrosteien und der Aemter, teils der Kommunalverbände, der Städte und der Landgemeinden« sei. Diese Beschränkung des Stoffes wird man gerechtfertigt finden, wenn man berücksichtigt, daß M. die Verwaltungsgeschichte mit der Verfassungsgeschichte verbindet. In einem solchen Rahmen würde die Hereinziehung der Geschichte der einzelnen Zweige der materiellen Verwaltung, wie der Steuergeschichte und der staatlichen agrarischen Verwaltung, Ungleichmäßigkeiten hervorrufen.

Hinsichtlich des für die Darstellung verwerteten Aktenmaterials könnte man die Ausstellung machen, daß M. hauptsächlich Akten der Centralverwaltung benutzt hat und nicht genug zu denen der lokalen Instanzen vorgedrungen ist. Indessen wer wird bei Darstellungen aus der neueren Geschichte sofort vollständige Verwertung des Quellenmaterials verlangen! In den meisten Fällen muß man, wenn man überhaupt bis zur Darstellung gelangen will, seiner archivalischen Arbeit eine mehr oder weniger willkürliche Grenze ziehen. Genug, wenn sie so ergiebig gewesen ist, daß man eine originale Anschauung von den Dingen gewonnen hat.

Wenn wir hiermit auf etwaige Lücken, die jemand in M.s Werk entdecken könnte, hingewiesen haben, so wollen wir um so energischer auf seine großen Vorzüge hinweisen. Zunächst ist M. in der glücklichen Lage, die Beobachtungen und Erwägungen des Praktikers mit den Studien des Gelehrten zu vereinigen. Vielleicht stammt gerade hieraus ein weiterer Vorzug seiner Darstellung. Er hat ein lebhaftes Bewußtsein für die Bedeutung des persönlichen Elements: er erkennt, daß auch die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, nicht bloß die Geschichte der Kriege und diplomatischen Verhandlungen persönlich bedingt ist. Die Organisation des Aemterwesens ist nicht bloß ein Produkt einer Rechtsidee oder ein Ausdruck eines bestimmten Culturzeitalters, sondern in hohem Maße und in den verschiedensten Beziehungen von den Zufälligkeiten persönlicher Antriebe abhängig. Es ist ein charakteristischer Fall, übrigens aber bloß einer unter vielen, wenn M. Bd. 2, S. 141 (vgl. auch S. 78) erwähnt, daß nur unter dem Gesichtspunkt, »um Empfindlichkeiten zu schonen«, eine Organisationsfrage erledigt wurde. Namentlich von dieser Erkenntnis aus widmet er der Frage nach den Familien, aus denen sich die Beamten rekrutieren, eingehende Aufmerksamkeit. Durch die Berücksichtigung des persönlichen Mo-

ments gewinnt die Darstellung wesentlich an Lebendigkeit; sie hat nichts von dem kahl schematischen, das manchen verwaltungsgeschichtlichen Arbeiten, die hauptsächlich nur die Amtsordnungen und -instruktionen ausschöpfen, anhaftet. Großes Lob verdient es ferner, daß M. regelmäßig einen Vergleich der Verhältnisse Hannovers mit denen anderer deutscher Territorien, insbesondere Preußens, zieht. Und diese Hinweise auf andere Staaten sind bei ihm nicht gelehrter Prunk, sondern dienen dazu, die Eigenart des Landes, dessen Verfassung und Verwaltung er schildern will, wirklich anschaulich zu machen. Man hat an den Darstellungen, die die Vorzüge der preußischen Verwaltung in helleres Licht setzen wollten, es getadelt, daß ihnen eine ausreichende Kenntnis der Zustände der anderen Staaten fehle¹⁾. Wenn jetzt M. solchen Anforderungen entspricht, so setzen ihn dazu namentlich die trefflichen Arbeiten, die inzwischen über die preußische Verwaltungsgeschichte erschienen sind, in Stand.

Mit den eben hervorgehobenen Vorzügen vereinigen sich Gründlichkeit der Forschung, Klarheit und Sauberkeit der Darstellung. Es giebt Monographien und Abhandlungen, die durch die Lösung einzelner wichtiger Probleme aus der neueren deutschen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte mehr gewirkt und mehr Aufsehen erregt haben. Es giebt auch größere und darum dankbarere Stoffe in der neueren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte als die Zustände von Hannover. Allein da der abgeschlossenen Darstellung vor der Monographie doch immer ein Vorzug zukommt, so dürfen wir unter jenen Einschränkungen M.s Werk wohl als das beste Buch über neuere deutsche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte ansehen.

Ein ausführliches Referat über den reichen Inhalt der beiden Bände zu geben, würde viel zu weit führen. Ich begnüge mich mit der Namhaftmachung einiger Punkte.

Im ersten Bande schildert M. in einem ersten Abschnitt die Bildung des hannoverschen Landesverbands. Hier und ebenso in dem zweiten Abschnitt »der Landesherr und die oberste Landesregierung« ist von besonderem Interesse die Beobachtung der Wirkungen, die die Abwesenheit des Herrschers, der während eines langen Zeitraums ja zugleich König von England war, zur Folge hatte. Am meisten Raum nimmt im ersten Bande der dritte Abschnitt »Der Landesherr und die Landstände« ein. In Hannover ist die alte landständische Verfassung nicht, wie in andern deutschen Territorien, durch den Absolutismus beseitigt worden, vielmehr bis zur Einführung konstitutioneller Formen in verhältnismäßiger Kraft

1) Wagner, Finanzwissenschaft Bd. 3, S. 106.

bestehen geblieben. M. hat daher Veranlassung, den ganzen Organismus des Ständetums mit seinem Anteil an den verschiedenen Zweigen der Verwaltung eingehend zu schildern. Ich bekenne dankbar, aus seinen Darlegungen für meine Darstellung der deutschen landständischen Verfassung (in meinem Buch ›Territorium und Stadt‹ S. 163 ff.) Nutzen gezogen zu haben. Seinem allgemeinen Urteil¹⁾ über die Bedeutung der alten Landstände vermag ich freilich nicht zuzustimmen. Er räumt zwar ein, daß die Stände ein Hindernis für schlechte Handlungen des Landesherrn gewesen sind. Aber er meint (S. 36), daß ›die ständischen Institutionen zu keiner Zeit ein treibendes Element in der staatlichen Entwicklung gewesen sind; sie haben stets nur retardierend gewirkt«. Dem gegenüber verweise ich auf meine ausführlichen Erörterungen a. a. O.²⁾ Doch diese Differenz macht im vorliegenden Falle nicht viel aus: mit der besten Zeit der ständischen Tätigkeit haben wir es hier jedenfalls nicht zu tun³⁾. Sehr wertvoll ist M.s Schilderung des Uebergangs vom alten ständischen zum modernen Staat. Dahlmanns Anteil an den Verfassungskämpfen wird von M. genauer festgestellt, zugleich auch ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte seiner politischen Anschauungen (S. 355 Anm. 2) gegeben. Sogleich an dieser Stelle mag notiert werden, daß Max Bär in den Mitteilungen des Vereins für die Geschichte von Osnabrück, Bd. 24, S. 200 ff. und 251 ff. Stüve gegen M.s Vorwürfe in einigen Punkten in Schutz nimmt. In den Erörterungen über die Verfassungsreformen stellt M. S. 354 den

1) Gegen dieses hat sich übrigens schon Raafahl, *Histor. Ztschr.* 85, S. 125 erklärt.

2) Neuerdings glaubt Wilh. Stolze, *Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges* (Schmollers *Forschungen* XVIII, Heft 4), S. 21 Anm. 1 meinen Satz, daß die Landstände mit den Landesherrn zusammen an der Ausbildung des deutschen Territorialstaates gearbeitet haben, für Südwestdeutschland bestreiten zu müssen. Er stützt sich namentlich darauf, daß hier Landstände erst spät vorkommen. Aber sie lassen sich doch selbst nach seinen Kriterien wenigstens seit dem Ausgang des Mittelalters nachweisen, und von da an hatten sie noch genug Gelegenheit, sich an dem Ausbau des Territoriums zu beteiligen. Weiter reichen Stolzes Kriterien für die Bestimmung des Alters der Stände nicht aus. Sie brauchen keineswegs erst seit dem Moment zu existieren, von dem ab es Berufungsschreiben zum Landtag und Landtagsakten giebt; in der älteren Zeit erfahren wir von ihnen regelmäßig aus Privilegien und gelegentlichen Erwähnungen. Wenn in Südwestdeutschland die Territorialbildung unvollkommener als anderswo ist, so liegt dies zum großen Teil daran, daß sich hier oft eine Klasse, die Ritterschaft, vom Landtag fern gehalten hat. Darin sehe ich eine Bestätigung meines Satzes.

3) Zu M.s Ausführungen über die lüneburgischen Stände vgl. Adolf Wrede, *die Einführung der Reformation im Fürstentum Lüneburg* (Göttinger Dissertation von 1887), S. 25.

Satz auf: ›Noch niemals hat eine zu staatlicher Macht gelangte sociale Gruppe im Interesse der Gesamtheit freiwillig verzichtet; es sind immer nur Individuen gewesen, welche auf einem idealistischen Standpunkte gestanden haben‹. Aehnliche Aeußerungen sind ja unendlich oft gefallen. Indessen ich möchte ihre Berechtigung doch bestreiten. Die ostpreußischen Großgrundbesitzer waren in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts in ihrer Mehrheit bereit, wesentliche Stücke ihrer Vorrechte aufzugeben. Es lag nicht an ihnen, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Reformen einstweilen nicht durchgeführt wurden. Im vierten Abschnitt ›der Staatsdienst‹ kommt in ganz besonderem Sinne das zur Geltung, was ich vorhin über das Interesse bemerkt habe, das M. dem persönlichen Moment entgegenbringt. Im Hannöverschen Beamtentum herrschte der Adel, vermöge der Stellung, die ihm die Landtagsverfassung gab; die Arbeit aber fiel bürgerlichen Beamten zu, die nun freilich allmählich auch ihrerseits auf Umwegen zu Macht gelangten. ›Die üblen Folgen zeigten sich nicht blos in dem Herunterkommen des Adels, sondern auch im Charakterverderb der Sekretäre‹ (S. 496). Die Familien der ›Sekretariokratie‹ bezeichnet man als die ›hübschen‹ oder ›schönen Familien‹. Zur Familiengeschichte der altadligen, der neuadligen und der ›schönen‹ Familien trägt M.s Buch vieles bei (vgl. die Zusammenstellung im Personenregister, Bd. 2, S. 642). In diesem Zusammenhang giebt M. sehr interessante Erörterungen über das Elend der kaiserlichen Adelserhebungen (Bd. I, S. 465 f.). ›Niemand in der Welt ist weniger als bei diesen kaiserlichen oder reichsvikariatischen Nobilitierungen auf irgend welches Verdienst gesehen Es ist unter diesen Umständen schwer verständlich, was es heißen soll, wenn noch heute die Eigenschaft eines Reichsgrafen oder eines Reichsfreiherrn in Familien-, namentlich in Todesanzeigen hervorgehoben wird‹. Dem Vergleich mit den Zuständen anderer Länder¹⁾, namentlich Preußens, widmet M. in diesem Abschnitt besonders eingehende Betrachtungen (S. 501). ›Der preußische Staatsdienst bedurfte der Talente‹ (S. 505). ›Niemand ist in Preußen den Adligen vor den Bürgerlichen in gleicher amtlicher Stellung ein prinzipieller Vorrang eingeräumt worden‹ (S. 507). Uebrigens hat in Hannover Georg V. ›eine gewisse Vorliebe für Bürgerliche gehabt und solche mehrfach in auffallender Weise begünstigt‹ (S. 499). Anders als mit dem Civildienst verhielt es sich mit dem Militärdienst. In diesem galt das bürgerliche Element, auch bei der Kavallerie,

0) Nur ein lapsus calami ist es zweifellos, wenn M. S. 493 Schimmelmann zu den ›altadligen‹ Familien Holsteins rechnet.

als gleichberechtigt (S. 501). Es hing dies damit zusammen, daß der Civildienst in Hannover größeres Ansehen genoß als der Militärdienst. Im übrigen heben wir aus diesem Abschnitt die richtige Bestimmung des Wesens der »adligen« und der »gelehrten« Bank im Gericht (S. 478 ff.), den Vergleich der Gehälter der hannoverschen und der preußischen Richter (S. 524) und namentlich die instruktive Schilderung des alten Sportelwesens (S. 524 ff.) hervor. Gerade dieses ist etwas, woran uns das alte System recht anschaulich wird¹⁾.

Der zweite Band ist ganz der Verwaltungsgeschichte gewidmet und stellt in einem ersten, sehr eingehenden, Abschnitt die Centralverwaltung, in einem zweiten, kurzen, die Provinzialverwaltung, in einem dritten, wiederum sehr eingehenden, die Lokalverwaltung dar. Es sind meistens wenig erfreuliche Dinge, die M. hier uns vorzuführen genötigt ist; seine Schilderung wird auf viele ernüchternd wirken. Die Vorzüge der preußischen Verwaltung treten uns hier deutlich ins Bewußtsein. Wie in einem Brennpunkt konzentriert sich die preußische und die hannoversche Art in dem Amte des Landrats, bez. des Amtmanns. Der Vergleich, den M. S. 412 ff. durchführt, ist sehr lehrreich²⁾. Freilich läßt sich wohl einiges, was M. nicht dargestellt hat, zu Gunsten der hannoverschen Verwaltung geltend machen. Doch müßten wir, um dies zu erläutern, auf die materielle Verwaltung eingehen, während M.s Augenmerk auf die Verwaltungsorganisation und das Beamtentum gerichtet ist. Aber auch in einer Organisationsfrage möchten wir ihr widersprechen. Die Lokalverwaltung Hannovers war, wiewohl nicht in allen, so doch in vielen Beziehungen vor dem Erscheinen von M.s Werk schon von W. Wittich (s. meine Besprechung seines Buches »Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland« in diesen Anzeigen 1898 Nr. 12, S. 923 ff.) ausführlich behandelt worden. Gegen dessen Behauptungen eröffnet M. eine entschiedene Polemik. Vgl. S. 311, 376—382, 584.

1) Aus den Erörterungen über den Staatskanzler in Preußen und in Hannover (S. 210 f.) ersieht man gut, wie dasselbe Amt verschiedenen Zwecken dienen, je nach der Persönlichkeit des Herrschers und den allgemeinen Verhältnissen verschiedene Inhalte haben kann.

2) S. auch das Referat in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 12 (1899), S. 579 über einen Vortrag E. v. Meiers über die in einigen Teilen Hannovers (namentlich im Fürstentum Lüneburg) seit dem 17. Jahrhundert neben den landesherrlichen Aemtern als Organe der Kriegs- und Steuerverwaltung entstandenen ritterschaftlichen Landkommissarien, über deren Verwandtschaft mit den preußischen Landräten und über die Frage, wie es zu erklären sei, daß die preußische Aemterverfassung immer mehr vor der Landratsverfassung zurückgetreten sei, während die für eine solche in Hannover vorhandenen Keime sich nicht weiter entwickelt hätten.

M. erhebt gegen Wittich namentlich folgenden Vorwurf: »W. schildert aus seiner theoretischen Betrachtungsweise heraus die Zustände des niedersächsischen Mutterbodens in den rosigsten, die des überelbischen Kolonialbodens in den schwärzesten Farben; er ist von seinem Standpunkte aus eigentlich inkonsequent, wenn er die Existenz einer östlichen Landgemeinde überhaupt zugiebt«. Wir begrüßen jede Arbeit, die geeignet ist, die Legendenbildung über die »ostelbischen« Verhältnisse zu zerstören, mit Freuden¹⁾. Und so verzeichnen wir es dankbar, wenn M. seinen alten²⁾ Verdiensten auf diesem Gebiet neue hinzufügt. Aber ich glaube, daß M. sich nicht an die richtige Adresse wendet, wenn er Wittich angreift. Beide Forscher weichen im tatsächlichen gar nicht so sehr von einander ab. Es sind nur verschiedene Aussichtspunkte, von denen aus sie die Dinge ansehen. Das Verhältnis, das zwischen beiden besteht, scheint von der Art zu sein, daß Wittich die Thatsache, daß in Hannover adliges Gericht und adliger Grundbesitz sich nicht decken, stark betont, während M. umgekehrt darzulegen sucht, daß die Adligen dahin strebten, nach Möglichkeit ihre Gerichtsbarkeit über ihren ganzen Grundbesitz auszudehnen. Man kann sagen, daß nicht bloß Wittich, sondern auch M. im Recht ist, wenn er seinen Gesichtspunkt energisch hervorhebt. Aber das Bild der Vergangenheit wird doch erst vollständig, wenn wir uns gegenwärtig halten, daß die Adligen jenes Ziel in Hannover nicht erreicht haben. Die Polemik M.s (S. 376) gegen Wittichs Anwendung des Wortes Selbstverwaltung auf die adligen Gerichte dürfte gegenstandslos sein, weil Wittich hier von einem andern juristischen Begriff ausgeht als M. Jedenfalls hat er mit der Wahl dieses Ausdrucks kaum etwas zum Lobe der hannoverschen adligen Gerichte sagen wollen. Im einzelnen sei folgendes bemerkt. Seckendorffs Schilderung (M. S. 376) kann nicht unbedingt für Hannover in Betracht kommen, da er mindestens nicht bloß dessen Verhältnisse im Auge hat. S. 378 Z. 4 von oben wäre statt »Rittergüter« »adlige Gerichte« zu sagen. S. 381 bestreitet M. Wittichs Behauptung, daß »die Güter der Edelleute neben den Dörfern und neben dem Domänengute im Amtsbezirke gelegen hätten«. Allerdings »die« Güter nicht; aber ein sehr

1) Vgl. mein Territorium und Stadt S. 83 Anm. 2.

2) E. v. Meier, die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg S. 120 ff.; Encyclopädie der Rechtswissenschaft (hrsg. von F. v. Holtzendorff), 5. Aufl., S. 1175. Vgl. zu diesen Fragen auch Loening, Verwaltungsrecht S. 145 und speziell über die südwestdeutsche Landgemeinde Th. Knapp, die vormalige Verfassung der Landorte des jetzigen Oberamts Heilbronn, Württembergische Jahrbücher 1899, Heft 1.

beträchtlicher Teil! Die S. 382 citierte Bemerkung Bülows spricht doch für Wittich. Die Privilegierung der Rittergüter in ihrem Verhältnis zur Gemeinde ist im Osten zweifellos stärker als im Westen. Vgl. mein Territorium und Stadt S. 131 Anm. 3. Die richtige Bestimmung der Natur der Gemeindeverfassung und des Verhältnisses zwischen Gemeinde- und Gerichtsgrenzen ist natürlich von größter Wichtigkeit für die kürzlich mehrfach diskutierte Frage nach der Verwertbarkeit der sog. Grundkarten. Ueber Beispiele, daß Gemeindegrenzen von Gerichts- und politischen Grenzen geschnitten werden, s. M. S. 322 und 384. Die Tatsachen, welche Fabricius soeben im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift 1900, Sp. 183 ff. konstatiert, liefern doch, wiewohl es Fabricius wohl nicht ganz einräumen will, den Beweis, wie berechtigt Seeligers Kritik (Historische Vierteljahrsschrift III S. 449 f.) an der ›Grundkartenforschung‹ gewesen ist. — M. S. 311 Anm. 1 nimmt auch auf Wittichs Ansichten über den Ursprung der Grundherrschaft Bezug. Hierüber mich zu äußern unterlasse ich, da sie für die Schilderung des Zeitabschnittes, den M. darstellt, gleichgiltig sind. Neuerdings vgl. dazu Heck, Die Gemeindefreien der karolingischen Volksrechte (Halle 1900). — Zu dem Abschnitt über die Centralverwaltung bemerke ich, daß sich M.s Anschauung von dem ›völligen Siege‹ der landesherrlichen Gewalt, durch den zu Anfang des 16. Jahrhunderts ›jeder Dualismus auf den Gebieten der auswärtigen, der Heeres- und der neu entstehenden innern Verwaltung beseitigt war‹, schwerlich halten läßt. In Bezug auf die letztere mag sie gelten. Auf dem Gebiete der auswärtigen und der Heeresverwaltung hat dagegen, wohl in den meisten deutschen Territorien, ein gewisser Dualismus noch das ganze 16. Jahrhundert hindurch und teilweise darüber hinaus bestanden. S. 6 läßt M. ›überall in Deutschland‹ ein Konsistorium früher als eine Kammer (für die Finanzen) entstehen. Wohl die meisten Territorien haben gar kein Konsistorium erhalten und von den anderen vielleicht manche dieses später als eine Kammer. Doch solche Ausstellungen sind Kleinigkeiten und kommen gegenüber dem schönen und reichen Inhalt, den das Buch auch in diesen Partien zeigt — es sei nur noch ¹⁾ auf die Erörterung über die Domänenverwaltung und den Einfluß des preußischen Vorbildes (S. 349 ff.) verwiesen — nicht in Betracht.

1) Ueber die Frage, ob und inwiefern die administrative Justiz des 18. Jahrhunderts als eine Verwaltungsgerichtsbarkeit im neueren Sinne, d. h. als eine Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts betrachtet werden darf, vgl. M. S. 237 ff. und Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 12, S. 579.

Waitz, Georg, Deutsche Verfassungsgeschichte. Sechster Band: = Die Deutsche Reichsverfassung von der Mitte des neunten bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts. Zweiter Band. Zweite Auflage bearbeitet von Gerhard Seeliger. Berlin. Weidmannsche Buchhandlung 1896. XIV, 625 S.

Waitz hat auf der Höhe der verfassungsgeschichtlichen Bildung seiner Zeit gestanden, als er vor zwei Menschenaltern seine deutsche Verfassungsgeschichte unternahm. Er konnte sich an politischem Wissen und Verständnis mit Dahlmann und an juristischem mit Zöpfl und Zachariae messen; in seiner übrigen historischen Ausrüstung hat er die Mehrzahl seiner Zeitgenossen übertroffen.

Er war nicht der Meinung, daß die Geschichte eines Staatswesens ohne allgemeine Kenntnis des Staats geschrieben werden könne oder daß der Verfassungshistoriker auf einer Stufe der Wissenschaft von den beiden Seiten des staatlichen Lebens, der politischen und der rechtlichen, stehen bleiben dürfe, welche die fortschreitende Entwicklung hinter sich gelassen habe. Die Politik als Wissenschaft ist allerdings seit Waitz wenig und am wenigsten von Deutschen gefördert worden, doch ist sie bei ihnen nicht auf die Niedrigkeit der Vorlesungen Treitschke's über Politik zurückgegangen. Das Staatsrecht hingegen ist unter stärkerer Beteiligung Deutschlands vollkommener geworden, obschon hier der von Albrecht eröffneten, von Gerber fortgesetzten und heute von Haenel vertretenen Richtung eine falsche geschichtslose Jurisprudenz entgegensteht, deren Art und Weise durch Rechtsgutachten wie das des Berliner Docenten Hinschius wider die Privatdocenten in Preußen vom Jahre 1895 in weitere Kreise gedungen ist.

Mit der Fortbildung des Staatsrechts ist die Fähigkeit Politik und Recht zu scheiden so gewachsen, daß beide Gebiete auch in der Geschichtschreibung eine gesonderte Behandlung erfahren werden. Bei der Durchführung der Trennung wird freilich das eine im Dienste des anderen als Hilfswissenschaft verbleiben. Und die Geschichte des Staatsrechts bedarf wohl eines stärkeren Zusatzes von Politik, als ihr Mommsen in seinem römischen Staatsrecht hat geben wollen; eher könnte ein Politiker Verfassungsgeschichte schreiben, ohne mit dem öffentlichen Recht vertraut zu sein.

Die Verschiedenheit der beiden Geschichtschreibungen würde deutlicher vor Augen treten, wenn Waitz Fortsetzer gefunden hätte. Juristen mag die Abneigung abgehalten haben sich mit einer Zeit zu beschäftigen, in welcher das öffentliche Recht immer mehr Recht ohne Macht und die Verfassungen Formen ohne Lebenskraft gewor-

den sind; wo nach Beseitigung der Landstände und der Ertödtung des germanischen Gedankens der selbstthätigen politischen Freiheit nur die Territorialherren als Familienfideikommißbesitzer und eine Regierung mit unverantwortlichen Beamten übrig blieben; wo das bisher von den Rechtshistorikern vergeblich gesuchte Beispiel von Staaten ohne Justiz zu erscheinen begann, in denen die Richter durch Ernennung, Beförderung und Entlassung in völlige Abhängigkeit von den Herrschenden kamen und das Strafrecht durch die den Machthabern zu Gehorsam verpflichteten Staatsanwälte zu einem dem Zweck unseres Strafrechts fremden Machtmittel der Politiker wurde; wo ein Militärbeamtenstand mit Vorrechten und Bevorzungen überhäuft wurde, weil seine Gunst die Privilegierenden nothwendig dächte, um sie im Genuß ihres Erbrechts zu schützen; wo endlich so machtlose Volksvertretungen geschaffen wurden, daß sie keine von ihren wenigen Befugnissen gegen die Gewalthaber zu vertheidigen vermochten.

Politische Verfassungshistoriker würden von einer derartigen Zeit schwerlich so abgestoßen werden, um sich von ihr abzuwenden, sie könnten jedoch nur in einem freien Lande schreiben. Oder dürfte bei uns das öffentliche Leben des 19. Jahrhunderts mit der Wahrhaftigkeit geschildert werden, wie es Gregor von Tours im 6. Jahrhundert erlaubt war? Selbst ein Bischof dürfte bei uns nicht so frei erzählen und ein Docent an einer Universität würde Amt und Gehalt wagen. Zwar den Staatszuschuß von durchschnittlich 3000 Mark, wenn sie überhaupt einen empfangen, könnten die meisten Docenten wohl entbehren, aber sie hängen an ihrem Beruf, so sehr er auch unter der Mißachtung der herrschenden Parteien leidet. Die feindselige Gesinnung der in Preußen und seinen Nebenländern machthabenden Klassen hat bereits einen allgemeinen Verfall der Universitäten und des durch sie vertretenen Theils der Civilisation zur Folge gehabt. Wir haben keinen Historiker¹⁾ und keinen Juristen ersten Ranges mehr und in anderen Fächern sieht es schwerlich besser aus.

So hat die neue Bearbeitung der Verfassungsgeschichte von Waitz auch keinen Historiker vorgefunden, der sich im Zusammenhange mit unserem Staate bis in das 12. Jahrhundert oder mit einem größeren Theile dieser Zeit beschäftigt hätte. Unter solchen Umständen war keiner in der Lage die acht Bände oder eine ihrer Abtheilun-

1) Die drei großen Historiker der römischen Geschichte, der Kunstgeschichte und der Religionsgeschichte — in Berlin, Bonn und Göttingen — sind nicht Historiker von Fach. Keiner von ihnen ist Preuße von Geburt.

gen so zu edieren, daß dem Werke eine wirkliche Verjüngung beschieden würde. Die Herausgeber des 5. und des 6. Bandes haben sicherlich große Mühe an ihre Arbeit gewendet. Sie haben verschriebene oder verdruckte Citate korrigiert, Anführungen nach alten Ausgaben durch die neuen ersetzt, einige Irrthümer berichtigt und zahlreiche Zugaben aus den Quellen und aus der Literatur geliefert, und doch kann sich der Benutzer bei allem Dank für die gebotenen vielen Verbesserungen nicht verbergen, daß die zweite Ausgabe den heutigen Stand des Wissens nur unvollkommen wiedergibt.

Ich unterlasse Zusätze aus meinen vor 20 Jahren bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts gesammelten verfassungsgeschichtlichen Materialien, deren einheitliche Bearbeitung ich schon 1881 wegen eines meiner Beförderung hinderlichen Beamten einstellen und nach dessen Tode in Folge der 1884 eingetretenen Zerstörung meines Lebens für immer aufgeben mußte.

Da ich eine bald nach Erscheinen des 5. Bandes angefangene und größtentheils fertige Besprechung bald zu Ende führe, so bemerke ich hier nur, daß der Herausgeber den richtigen Grundsatz befolgt hat die erste Auflage zu wiederholen, soweit nicht Waitz Aenderungen hinterlassen hat. Denn weitere Abweichungen würden nothwendig machen zu der alten statt zu der neuen Ausgabe zu greifen oder beide neben einander zu lesen. Es würde für viele Benutzer von Vortheil und für die übrigen ohne Schaden gewesen sein, wenn im 6. Bande die erste Auflage in gleichem Maße unangetastet gelassen wäre. Die Aenderungen machen nicht selten eine Vergleichung mit der früheren Ausgabe rathsam, die durch Angabe der entsprechenden Seitenzahlen erleichtert worden wäre.

Nachdem der Herausgeber des 5. Bandes von der Bearbeitung zurückgetreten ist, ist die Fortsetzung an einen Docenten der historischen Hilfswissenschaften gekommen, dessen Name in der Verfassungsgeschichte kaum bekannt war und auch später wenig und nicht immer vortheilhaft bekannt geworden ist. Den Vertretern der historischen Hilfswissenschaften ist ein Tübinger Jurist in Erinnerung, welchen sie auf einem Irrgang in ihr Gebiet betroffen haben. Möchte Docenten der Hilfswissenschaften nicht das gleiche Mißgeschick in der Jurisprudenz widerfahren in dem Glauben, daß die Rechtssätze aufhören Gegenstand der Rechtswissenschaft zu sein, wenn sie aufhören in Geltung zu sein.

Die Beigaben der neuen Auflage sind lückenhaft und soweit sie nicht wie die Kanzleistudien S. 346 ff. 361 ff. dem besonderen Arbeitsfelde des Herausgebers angehören, wenigstens theilweise wie zufällig. Ich will sie nicht erörtern. Einzelne fehlerhafte Citate sind unbe-

richtigt geblieben, z. B. S. 274, 3 Migne 159, 943 statt 934 und S. 525, 2 Adam II 25 statt III 25 (Schulausgabe 1876 S. 113 f.). Hin und wieder ist auch ein neuer Druck übergangen, z. B. S. 270, 6, Stumpf 2043: *Fontes rerum Austriac.* II 31 S. 78. S. 25, 5 steht *firma ratione convaluit* für *f. radice c.* in *Vita Conradi archiepiscopi* SS. XI 75, 26.

Die beiden Versprechungen des zukünftigen Kaisers an die Römer S. 240 kennt schon Josippon VI 30 (S. 670 der Ausgabe von 1707). Da Waitz VI 240, 2 über dieses Buch nur auf Giesebrecht verweist, so füge ich einige literarische Bemerkungen hinzu. Der Verfasser hat in Italien geschrieben, Fraenkel, *Zeitschrift der deutschen morgenl. Gesellschaft* L 421 (gegen Gregorovius, *Rom* IV⁴ 643, 1). Zunz, *Die gottesdienstlichen Vorträge der Juden*² 1892 S. 159 setzt das Buch unbedenklich in das Jahr 940 und rechnet S. 161 das Kapitel 30 des 6. Buches nicht zu den Interpolationen; ihm schließt sich in der Datierung an Güdemann, *Gesch. der Kultur der Juden in Italien* 1884 S. 41 f. Daß die Abfassungszeit um die Mitte des 10. Jahrhunderts nur äußerst geringe Berichtigung erfahren könne, ist das Urtheil von Steinschneider, *Die hebräischen Uebersetzungen des Mittelalters* 1893 S. 898. Josippon ist schon von Dunash citiert, Neubauer, *The Jewish Quarterly Review* ed. by Abrahams and Montefiore XI, 1899, S. 357, und zwar nach Munk, *Journal Asiatique* IV 16, 1850, S. 15. 18 im Jahre 955 oder 956; auch Karpeles, *Gesch. der jüdischen Literatur* 1886 S. 432 setzt diesen Dunash ungefähr zwischen 900 und 960, vgl. Steinschneider a. a. O. Eine zweite chronologische Bestimmung ergibt eine von Josippon benutzte Lebensbeschreibung Alexanders, auf die z. B. Lévi, *Revue des études juives* III, 1881, S. 240 (mit weiteren Citaten), Hartwig, *Centralblatt für Bibliothekwesen* III, 1886, S. 165 f. und Winter und Wünsche, *Die jüdische Litteratur* III, 1896, S. 310 sich beziehen; nach Winter und Wünsche a. a. O. wurde diese Alexandersage zwischen 941 und 965, nach Hartwig in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts geschrieben. Wie der von Giesebrecht I 836 angeführte Cassel, haben auch Vogelstein und Rieger, *Geschichte der Juden in Rom* I, 1896, S. 138. 193. 196 die Mittheilungen auf Otto I. Kaiserkrönung gedeutet, Rieger S. 193 wegen der Benutzung der nach ihm um 950 verfaßten *Vita Alexandri*.

Um den römisch - byzantinischen Ursprung einiger Benennungen abendländischer Fürsten deutlicher als S. 151 ff. hervortreten zu lassen, stelle ich Angaben zusammen, bei denen ich des beschränkten Raumes halber auf wenige Epitheta und der Zeit nach auf die occidentalischen Nachahmungen fast nur im 9. Jahrh. eingehe.

a deo coronatus magnus pacificus sind die drei Beinamen gewesen, welche 800 bei Karls Ausrufung als Imperator Verwendung und 801 Aufnahme in seine Kaisertitulatur gefunden haben. Ludwig I. hat aus unbekanntem Gründen die Zusätze in seinem Titel aufgegeben und seine Nachfolger haben sich an die von ihm getroffene Anordnung gehalten. Aber durch die Macht der römischen Gewohnheit haben die Wörter, nachdem sie aus dem Sprachgebrauch der Kaiser verschwunden waren, in Italien, wo sie heimisch waren, fortgelebt¹⁾.

magnus S. 153 f., ein großer Herrscher, ist jeder byzantinische Imperator gewesen. *μέγας βασιλεύς* nannte sich z. B. Constantin IV., Mansi XI 196, und das Beiwort »der große« ist dem Kaiser von Constantinopel beständig gegeben worden²⁾. Ein Urtheil über den Werth des einzelnen Herrschers enthält das Prädicat nicht; er heißt groß nicht wegen persönlicher Vorzüge sondern wegen des Staates, den er regiert. Sein Reich ist *τὸ μέγιστον βασίλειον*, wie Marcian an Leo I. geschrieben hat, Leo, Opera I 1753, epist. 73 S. 1018.

Den abendländischen Kaisern hat die päpstliche Kanzlei *magnus* bewahrt³⁾, zwar nicht stetig, aber doch regelmäßiger als andere

1) Die drei Bezeichnungen erhalten sich in Litaneien, welche bis in das 8. Jahrh., unter Hadrian I. und Leo III., zurückreichen. Die nächste ist eine römische um 858, Revue Bénédictine XIV 484 = Grisar, Anal. Rom. I 230, eine gleichzeitige bei Goldast, Alam. rer. script. II 1661, S. 136; spätere bei Dunod, Hist. de l'église de Besançon I 1750, preuves S. VI. Chevalier, Bibliothèque liturgique VII 363. Vgl. Leges II^a 192, 12. Waitz VI 154, 5.

2) Corp. inscr. graec. IV, Ind. S. 58—61. Mai, Script. vet. nov. coll. V 194; 228. 355. Byz. Synoden 680. 787. 869. 879, Mansi XI 549. 608. 738. 742. 744. 767. 776. 857. 887. XIII 201. XVI 27. XVII 408. 417. 420. 421. 424. 456. 517. 524. Patriarch Nicolaus I., Epist. 139, Migne, Patr. gr. I 111, 364. Petrus Siculus, Hist. Manich. c. 2. 22, das. 104, 1241. 1276. Demetrius Chomatianus c. 114, Pitra, Anal. sacra Solesm. VI 492. Päpste, Jaffé, Reg. pont.² 2109 f. 2157 f. 2160 f. 2168. 2174. 2251. 2264 f. 2270 f. 2274. 2276. 2278. 2286. 2291 f. 2307. 2330. 2331 (als Formel Coll. Dionys. 12 S. 504, 2 Zeumer). 2342. 2346. 2350. 2395. 2448 f. (Mansi XII 1075. 1084). 2692; die römischen Synoden 721, 745, Mansi XII 261. Epist. III 319, 12. 320, 30 und der Eid des Bonifatius 722, Mon. Germ., Epist. III 265, 8. 10. Liudprand, Legatio c. 51. Privaturkunden Cod. d. di Arezzo I Nr. 11. Reg. Sublac. Nr. 111. Reg. di Farfa II Nr. 41. Muratori, Ant. III 889. Neap. archivi mon. Nr. 4 ff. Gloria, Cod. dipl. Padovano I Nr. 4. 7. 92. Cod. dipl. Cajetanus I Nr. 2. 5. 12. 14. 19. 21. 26. 31. 33—36. 53. Ughelli, Italia sacra V² 41. 888?, 882? Capasso, Monum. Neapol. I 266 f. Kukuljević, Cod. dipl. Croatiae I Nr. 104. Cod. dipl. Cavensis I Nr. 103. 131. 142. 178. II Nr. 250. 336. IV Nr. 640. Morea (unten S. 388, 2) Nr. 10 f. 19. Vulgarius, Poet. Carol. IV 424. 425. Dieses Prädicat scheint von orientalischen Fürsten entlehnt zu sein.

3) Jaffé 2544. 2546. 2549 (echt nach Hacke, Palliumverleihungen 1898 S. 17). 2551. 2558. 2606. 2616. 2653. 2663. 2666. 2668. 2672. 2676. 2718 f. 3033. 3052. 3104. 3109. 3389. 3401. 3429. 3465. 3473 f. 3497. 3511. 3514 f. 3529. 3533. 3558; vgl. Lib. diurnus 103 S. 137, 8. Römische Synode 826 Capit. I 370, 30.

italienische Documente, in denen nach Lothar I. die Gebräuchlichkeit des Zusatzes abnahm ¹⁾; außerhalb Italiens wurde er selten wiederholt ²⁾).

Eine bedentsamere Vorgeschichte als *magnus* hat *pacificus* S. 154. Sie reicht bis in die Zeit zurück, als die Römer die von ihnen bezwungenen Völker zum Frieden gebracht hatten. *populus Romanus ad Caesarem Augustum totum orbem pacavit*, Florus, Epit. praef. § 7; vgl. Wissowa, Röm. Religion 1901 S. 277 f. *pace data terris*, durch die Römer hatte die Menschheit Frieden, Ovid, Metam. XV 832: durch sie war auf der gemeinsamen Erde *societas festae pacis* entstanden, Plinius, Hist. nat. XIV § 2, *immensa Romanae pacis maiestas* das. XXVII § 3; zu einer Weltordnung des Friedens, *εἰς κόσμον εὐφρονης*, waren die Nationen vereinigt, Plutarch, Fortuna Rom. c. 2. *civitas Romana per quam deo placuit orbem debellare terrarum et in unam societatem reipublicae legumque perductam longe lateque pacare*, Augustin, Civ. dei XVIII 22. Aehnliche Aussprüche bei Aristides, In Romam § 103 f. ed. Keil II 122. Eusebius, Laud. Constant. c. 16, 2. Themistius ed. Dindorf S. 108, 24 f. Cyrillus Alex., In Esaiam I 2, Mich. c. 4, Opera II 38. III 428 ed. 1638; vgl. Laurent, Hist. du

1) Karl im byzantinischen Sinne *magnus imperator* z. B. in Risano, Kukuljević a. a. O. I S. 36. Ludwig I.: Atto, Epist. V 339, 21. Reg. di Farfa II Nr. 210. 213—215. 218 f. 221 f. 227 f. 232. 240. 251. 253 f. 259. 270. 274. 283 f. Cod. dipl. Langob. Nr. 97. Archivio della Soc. Rom. XVI 297 ff. Reg. Sublac. Nr. 55. 60. Mem. di Lucca IV_b Nr. 12 ff.; app. Nr. 15 ff.; V_b Nr. 393 ff. Muratori, Antiq. III 1019. 1021. 1023. Cod. dipl. Langob. Nr. 107. 129. Pippin nennt ihn 838 *magnus Caesar*, Bouquet VI 675 (Böhmer 2079), vgl. Capit. II 258, 36. — Lothar I.: Jaffé 2586. 2618. Cod. dipl. Langob. Nr. 129. 143. 147. 152. 157. 162. 185. 215. Vita Sergii II. c. 15. Reg. di Farfa II Nr. 240. Kandler, Cod. dipl. Istriano 847. Muratori, Antiq. III 1027. Reg. Sublac. Nr. 31. 55. 60. 853, Acta deposit. Anastasii, Mansi XIV 1017. Cod. di Arezzo I Nr. 27. Arch. Soc. Rom. XVI 301 ff. Ludwig II.: Arch. Soc. Rom. XVI 321 ff. Cod. d. Langob. Nr. 185. Reg. Sublac. Nr. 18. 88. 87. Fantuzzi, Mon. Ravennati I 88. Libellus SS. III 721, 11. Karl II.: electio 876 Capit. II 99, 11 (348, 13). Synode von Ravenna 877, Mansi XVII app. 174. Karl III.: Reg. di Farfa III Nr. 329. Reg. Sublac. Nr. 6. Cod. dipl. Cajet. I Nr. 1. Cod. di Arezzo I Nr. 50. Tonini, Rimini II 468. Wido: Reg. di Farfa III Nr. 338. Fantuzzi a. a. O. VI 5. Lambert: Fantuzzi I 94. 96. Reg. Sublac. Nr. 116. Ludwig d. Bl.: Fantuzzi I 102. IV 168. Berengar: das. I 112. 114. 116. 117. Hartmann, S. Mariae tabul. Nr. 1. Reg. Subl. Nr. 207. Arch. Soc. Rom. XVI 331. Die Langobardenkönige *magni* 768 Troya IV Nr. 882.

2) Die Formeln Coll. Havn. 1, Extrav. 1, Zeumer S. 522, 30. 533, 22, welche Ludwig I. alle drei Prädicate seines Vaters ertheilen, sind nur Nachwirkungen des väterlichen Brauchs und von keiner anderen Bedeutung als die Urkunden, welche ihm den vollen Titel seines Vaters gegeben haben. Die Erklärung, daß er die übrigen Sterblichen überrage (z. B. Vaissete II^b 125 [Mühlbacher² 636]; Form. imper. 17 S. 298, 14), geht nicht auf Vorrang vor anderen Herrschern, sondern gilt seinen Unterthanen, wie bei seinem Sohne Ludwig, Escher u. Schweizer, Urkb. Zürich I Nr. 111 (Mühlb. 1434), vgl. Capit. II 436, 10. Waitz VI 159, 4.

droit des gens III 1851, S. 313 f. 382 ff. Diese Wirkung des Weltreichs haben seine Angehörigen als das höchste Gut empfunden, welches sie ihrem Staat verdankten. Seine Sache war es für den Frieden zu sorgen, Theodoretus, Hist. eccl. II 16, 13. Ihn im Innern und nach außen zu hüten ist die gemeinnützigste und volksthümlichste Aufgabe des Imperators geworden, vgl. Epictetus, Dissert. III 13, 9. Um diesen seinen Beruf zum Ausdruck zu bringen, sind ihm Bezeichnungen gegeben worden, welche den Untergang der römischen Welt und ihres Friedens überdauert haben.

Julius Pollux, Onomast. I 41, nennt als Beinamen des Imperators *εἰρηνικός*, *εἰρηνοποιός*, *εἰρηνοφύλαξ*. Sie sind dem Wächter des Friedens des römischen Erdkreises, welcher den Reichsangehörigen nicht viel weniger als die Welt überhaupt bedeutete, oft zu Theil geworden¹⁾. In demselben Sinne, daß *pax saeculi quam fovet indulgens terrae regnator apertae* (Juvenius, Evangel. IV 805 f.) betont wurde, war *pacificus* ein verbreitetes Epitheton des Imperators, das der eine oder andere in seinen Titel aufgenommen hat, z. B. Mauricius (Gregor I., Reg. I 16^b S. 22, 2 und Mon. Germ., Epist. III 148, 21) und Justinian II., Mansi XI 737; auch als *pacator* tritt er entgegen²⁾ Er war *pax orbis terrarum* (Cohen, Monnaies VIII² 413),

1) *εἰρηνικός* im Titel eines Kaisers Nov. Coll. I 12. 22, Zachariae, Jus graeco-rom. III 24. 34. 680 Mansi XI 201. 697; in der Ueberschrift von Leo, Tactica, Migne 107, 672; in den Adressen Theophylactus Simocatta ed. de Boor IV 11, 1. 8 und 879 Mansi XVII 460. — *εἰρηνοποιός*: 787, 879 Mansi XII 1006. XIII 201. 416. XVII 440. 477. 520. In der Acclamation Constant. Porphy., Cerim. II 43 S. 650, 20, in der Anrede das. II 47 S. 685, 12. Ferner bei Petrus Siculus a. a. O. c. 22 S. 1276. — *εἰρηνοφύλαξ*: Philo, Leg. ad Gaium § 21 p. 567. — Synoden riefen 451, 787 *ὁμεις ἡ εἰρήνη τῆς οἰκουμένης*, Mansi VII 169. XIII 353. Die Kaiserherrschaft friedet, *τὰ πανταχοῦ εἰρηνεύεται*, Socrates, Hist. eccles. I 34, 9. *ὁμῶν βασιλεῖα εἰρήναρχος*, 821 Mansi XIV 400. Nur der Perserkönig erhebt neben dem Imperator der Römer den Anspruch Erhalter des Weltfriedens zu sein, *εἰρηνοπάτριος*, 562 Menander fr. 11, Müller IV 209; Chosroes II. *εἰρηναρχης*, Theophylactus Simoc. IV 8, 5 S. 164, 18; vgl. Braun, Das Buch der Synodos 1900 S. 38.

2) *pacificus* ist Gratian, Corp. inscr. lat. VIII 995. Diese Eigenschaft des Imperators erwähnen mit demselben Ausdruck Mai (oben S. 377, 2) V 228. Mansi XI 887. XVI 27. 36. 43. 53. 74. 81; 721 die Synode in Rom das. XII 261. Jaffé 2286. Reg. di Farfa, Gloria und Cod. dipl. Cajet. (ausgenommen Nr. 21. 53) oben S. 377, 2. Ughelli V³ 41. 1200. *orbis pacator* ist ein Kaiser Corp. inscr. lat. II 1669. 1670. 1969. VIII 1579. 7003. 10072. XII 5549. 5561; *fundator pacis* ebd. VI 1145. 1146. VIII 7008; *conservator pacis* ebd. IX 5942; *conservator orbis* das. V 4319. VI 5, 760*; *conservator (otius orbis)* ebd. VIII 7010 mit S. 1055. Münzen zeigen ihn gleichfalls als *pacator gentium*, *pacator orbis*, Eckhel VIII³ 547. Cohen VIII³ 411. Mit diesen staatlichen Idealen hängen auch religiöse Vorstellungen der Heiden und der Christen zusammen. *εἰρηναῖος* ist ein

mundi servator (Propertius IV 6, 37), nach den Worten eines Dogen von Venedig 814—820 *conservator totius mundi*, Font. rer. Austriac. II 12 S. 2. Die Geschichtschreiber achteten auch darauf, ob er dem Frieden diene¹⁾.

In diese Vorstellungswelt ist das karolingische Kaiserthum eingetreten. Karl ist nach seinen großen Kriegen Kaiser geworden und jetzt schien unter ihm der Friede hergestellt und gesichert, welcher seit vielen Menschenaltern seinen Völkern gefehlt hatte. Durch sein Kaiserthum ließ Modoin der Welt den Frieden bringen: *una datur toto requies moderamine mundo*, um 805, II 85, Neues Archiv XI 89; Karl war *pax orbis opima*, Hibernicus III 5, Poet. Carol. I 399. *obiit Karolus imperator pacificus*, Chron. Moiss. 813 SS. I 311, 11. II 259, 40. Aber dieser kaiserliche Weltfriede war nicht mehr eine politische Kraft sondern ein überkommenes Attribut, welches in den Denkmälern des 9. Jahrh. nach und nach ungewöhnlich wurde. Nur Ludwig I. ist der Titel *pacificus* bei vielen Zeitgenossen, die ja dem antiken Imperium noch nahe standen, verblieben. Und um 820 schrieb ihm Amalar in byzantinischer Fassung: *pax mundi vos estis. deus pacificet regnum vestrum. lumina pacis, Domine, serva. vita vestra tutela omnium est*, Epist. V 259, vgl. Mansi XII, 170 f. XIII 354. Carm. Cenom. V 31 (Poet. Carol. II 626) nannten ihn um 845 *pacifer orbis. Ludovicus imperator pacificus obiit*, Ann. Lob. 840 SS. XIII 232²⁾.

Epitheton des Zeus, Studemund, Anecdota graeca 1886 S. 265. 266. *pacifer* ist Mars, Corp. inscr. lat. VII 219. IX 5060, Apollo das. VI 37, Hercules das. X 5385, der ebenso auf Münzen vorkommt (Cohen VIII³ 389. 390) wie *Mars pacator*, Cohen VIII³ 406. Johannes II. gedachte 1126 dem Papste gegenüber τοῦ εἰρηνικοῦ βασιλέως Χριστοῦ, Theiner et Miklosich, Monum. ad unionem eccles. 1872 S. 4; so ist Gott ὁ βασιλεὺς τῆς εἰρήνης, Goar, Euchologion³ 733. Karolingisch ist Christus *rex pacifer*, Petrus, Carm. 16, Poet. Carol. I 73, oder *rex pacificus* das. II 247 wie später bei Thietmar, Chron. IX 17 ed. Kurze, vgl. Hrotsuit, Gesta Odd. 17, SS. IV 319.

1) Aelius Spartianus, Hadrian c. 5, 1: *adeptus imperium tenendae per orbem terrarum paci operam intendit*. Flav. Vopiscus, Probus c. 1, 3: *cuius imperio oriens occidens meridiēs septentrio omnesque orbis partes in totam securitatem redactae sunt*. Aurelian schreibt bei Flav. Vopiscus, Firmus c. 5, 3: *pacato undique gentium toto qua late patet orbe terrarum*.

2) Karl wurde gemäß seinem Titel auch als *pacificus* angeredet z. B. von dem Patriarchen von Aquileja, Epist. IV 537, 10, er heißt *pacificus* bei Hibernicus V 12, Poet. I 401 und in Privaturkunden, z. B. Mem. di Lucca IV^b Nr. 1. 3 ff. V^b Nr. 298. Die päpstliche Kanzlei, die ihn seit Jaffé 2510 so titulierte, hat das Beiwort bei seinen Nachfolgern im Kaiserthum fortgeführt, Jaffé 2544. 2546. 2549. 2551. 2558. 2668. 2672. 2676. 2718—2720. 3465. Ludwig I.: Candidus, Vita Aegili II 8, 1, Poet. Carol. II 100. Reg. di Farfa II Nr. 210. 213—215. 218 f. 222. 227. 232. 240. 253 f. 274. Cod. dipl. Langob. Nr. 97. Archivio della

Den Glaubenssatz des alten Orients, daß der Staatsgott die Staatsgewalt verleihe, haben die Christen sich angeeignet, ehe ihr

Soc. Rom. XVI 300. 301. 307. 309. Muratori, Antiq. III 1021. 1023. Mem. di Lucca IV^b Nr. 12 ff., app. Nr. 15 ff., V^b Nr. 393 ff. — Lothar I.: Kandler, Muratori und Mansi ob. S. 378, 1. Die Urkunde auf seinen Namen mit *pacífico imperatore* Muratori, Antiq. II 197 (Mühlbacher³ 1093) ist Fälschung. Ludwig II.: Cod. dipl. Langob. Nr. 198. Fantuzzi I 88. Karl. II.: electio und Mansi oben S. 378, 1 Karl III.: Reg. Sublac. Nr. 6 S. 12. Tonini, Rimini II 468. Wido: Fantuzzi VI 5. Lambert: Fantuzzi I 94. 96. Ludwig d. Bl. das. I 102. Berengar das. I 112. 116. Muratori, Antiq. II 969 (echt?). — Der Sinn von *pacíficus* kann nicht aus dem Worte für sich bestimmt werden, vgl. Waitz III 241. Dahn, Könige VIII 6, 264, 10; im römischen Zuruf 800 gibt Poeta Saxo IV 17 (Poet. Carol. IV 46) *pacíficus* mit *pacem ferens* wieder. Karl hat sich als König nicht so genannt, Marini 71 S. 107 ist unecht, Mühlbacher³ 340. Hingegen wird er und mancher andere Fürst *pacíficus* nicht in seiner Eigenschaft als Weltherrscher, sondern etwa in der biblischen Bedeutung (*beati pacífici*, Matth. V 9) genannt. So schreibt Alcuin 799 und 800 seinem Könige *pacífico David regi*, epist. 174, 197, Epist. IV 288, 1. 325, 19 und 798 epist. 136 S. 205, 13: *vestram pacíficam et amabilem potentiam*. *pacíficus* bei Godescalc, Fardulf I 12 und im Carmen de Carolo et Leone 66, Poet. Carol. I 94. 353. 367. Als *pacíficus* belobt Leo III. Karl, Epist. V 88, 16| (Jaffé 2515) und Ludwig I. Ermoldus, Hlud. III 60. 108 *pacíficusque pius*; III 111 *pacíficus*; III 119 *pace fideque prior*; Pippin II 191: *pacíficus prudens doctus*. Hier ist er *pacis amator*, Poet. Carol. II 673, 25, *pacíficus cultorque dei*, Carmen de exordio Francorum 113, Poet. II 144. Wer mit den Franken verbündet ist, lebt *pacíficeque pie*, Ermoldus, Hlud. III 158, das Frankenvolk *pacem semper amat* das. III 155. So predigt Sedulius, De rectoribus christianis c. 9, Mai, Spicil. Rom. VIII 27 über den *rex pacíficus in gloria regni sui. rex iustus et pacíficus laeta facie bona dividit — iudicio vera iudicia loquitur. — Christus pax est et in pace requiescere cupit* (Worte des Basilius von Caesarea, Admon. c. 5, Migne, Patr. lat. 103, 688). *porro ubi pax est, in disputationibus veritas et in operibus iustitia invenitur*; S. 28 spricht er von der *clementia et pacífica serenitas* römischer und karolingischer Imperatoren. Unter Karl nach Modoin II 94, Neues Archiv XI 90 *civibus una manet cunctis concordia pacis*. Die Friedfertigkeit des Fürsten meinen 832 epitaphium Siconis 35, Poet. Carol. II 650: *pacíficus, mitis, prudens* und 852 epitaphium Radelchis 14 das. II 657: *pacíficus, verax*. So war *rex pacíficus* Karlmann (Regino 880), der Bretonenfürst Alanus (de la Borderie, Hist. de Bretagne II 339, 2), Ludwig III., Wolfhard, Mir. Waldburg. c. 6 SS. XV 553, 5. Ludwig IV. erscheint 938 als *pacíficus augustus invictus rex* mit zwei kaiserlichen Beiwörtern, Bruel, Chartes de Cluny I 499 S. 483 f. — Karolingische Hofdichter haben ihre Herrscher dem Könige Salomo gleichgestellt, dessen Eigenschaft als *pacíficus* Wigbod und Alcuin, Carm. 69, 117 (Poet. Carol. I 96, 19. 290) schon im 8. Jahrh. und ein Unbekannter 846 das. II 656, 15 gerühmt haben. Ludwig I. *pacíficus sapiens Salemonis ad instar*, Theodulf, Carm. 76, 13; Lothar I. *alter Salemon redolens charisma pacis*, Sedulius II 54, 8; *pacíficus princeps hic tuus (est) Salemon* das. II 59, 26; *pacifer ductor Salemonis instar*, das. II 60, 18, Poet. Carol. I 577. III 213. 216. 217. Auch ein König — Karl II. — ist *pacifer ut Salemon scepra paterna tenens, pacifer ut Salemon regia scepra tenens*, Sedulius II 12, 12. 28, 52, S. 180. 194. — Die grie-

Gott der Gott des römischen Reiches wurde. Den Imperator, behauptete Tertullian, erwählt unser Gott, er setzt ihn ein: *dominus noster elegit, a nostro deo constitutus*, Apol. c. 33; *Christianus sciens a deo suo constitui* (impatorem), Ad Scapulam c. 2, Migne I 510. 773. Valerian und Gallien, so ließ Eusebius, Hist. eccles. VII 11, 3 einen Bischof sagen, sind durch unseren Gott Kaiser geworden, und ihm selbst war außer Zweifel, daß er Konstantin die Herrschaft gegeben habe, das. VIII 13, 8 und Vita Constantini I 24.

Seit das Christenthum die Reichsreligion geworden war, hat der Glaube, daß der Gott der Christen den Kaiser bestimme, die Byzantiner nicht wieder verlassen. Er wurde von Allen angenommen und von Vielen laut verkündet. *deus vobis Romanum imperium dedit*, sprach die Synode von Aquileja 381 aus, Mansi III 615. Die Kaiser selbst theilten diese Ansicht. Marcian bekannte 451: *divino iudicio ad imperium sumus electi* (Spicil. Casin. I 53), durch Gottes Vorsehung, Senat und Heer bin ich Kaiser geworden, an Leo I., epist. 73 oben S. 377; Justin I. schrieb 518 an Hormisda, er sei zunächst durch die Gunst der Dreieinigkeit und sodann durch Palast, Senat und Heer gewählt worden, Guenther, Epist. imperatorum pontificum II 586. Justinian I. schloß sich der Lehre der Kirche in seinen Gesetzen an, z. B. De concept. Dig. pr. = Cod. I 17, 1 pr.: *deo auctore nostrum gubernantes imperium, quod nobis a caelesti maiestate traditum est*; Cod. VII 37, 3, 5 ist er *nutu divino* Kaiser; vgl. Cod. I 27, 2 pr. Nov. 8, edict. pr. Nov. 81 pr. 86 pr. 148 pr. 163 pr. Konstantin IV. erklärte dem Papst, Gott habe ihm die Herrschaft anbefohlen, Mansi XI 196. Nach Leo, Tactica Epil. 7, Migne 107, 1077 bestellte Gott den Herrscher, denn er sprach: durch mich herrschen die Herrscher. Wähler flehten zu Gott, dem Reiche einen Kaiser zu geben, Constant. Porphyr., Cerim. I 92 S. 419, 7. 16 (bei Anastasius I.). Schriftsteller der verschiedensten Art sagten dasselbe aus. *deus fecit imperatorem*, Optatus III 3 ed. Ziwsa S. 75, 11; *deo regnat auctore*, Vegetius II 5; (*deus*) *tibi regna dedit*, Priscian, Anast. 6 (Baehrens, Poet. lat. min. V 265); von τῆ θεοσδοτῶ σου βασιλείᾳ redete Theodor von Studion in einem Briefe an Irene 801, Epist. I 7, Migne 99, 933 und Patriarch Nicolaus I. ließ Gott den Kaiser auf den Thron erheben, Epist. 16, vgl. 86, Migne 111, 112 vgl. 292. Aber auch die Absetzung eines Kaisers konnte σὺν θεῷ geschehen, wie Konstans II. anerkannte, Theophanes 342, 16; Irene wurde um

chischen Kaiser hingegen haben, als sie Ludwig I. 824 mit *pacifica gloria* und als *pacificus amicus* (Mansi XIV 417. 419) anredeten, ihn sich, den wahren römischen Imperatoren und Weltherrschern, nicht gleichstellen wollen.

der Sünden ihrer Unterthanen willen und durch Gottes unerforschlichen Rathschluß gestürzt das. 476, 5 f. Denn schlechte Kaiser setzte Gott nicht ein, sondern er ließ sie nur zu durch eine Entscheidung, deren Gründe den Menschen verborgen bleiben das. 412, 29 f. 439, 15 f. Vermittelst einer solchen noch von Johannes VI. Cantacuz. III 56 S. 340 f. behandelten Unterscheidung wurde eine Entthronung mit dem göttlichen Willen in Einklang gebracht.

Die kürzeste und sinnfälligste Formulierung der von Gott verliehenen Kaisergewalt war die, daß Gott die Krone, das Sinnbild der Herrschaft, gegeben habe. Diese Fassung hat eine freiere Wiedergabe desselben Gedankens nicht verdrängt¹⁾, jedoch im Laufe der

1) *a deo dominationem sortitus*, Mansi VII 581. *regnum* oder *imperium a deo concessum*, 591, Istrische Bischöfe bei Gregor I., Reg. I 16^a S. 18, 1. Mansi XII 1057. 1076, Jaffé 2448. 680 Mansi XI 660: *ὁ βασιλεύσας σε θεός. imperium largitus est*, Metrophanes von Smyrna, Baronius 870 Nr. 50. *a Christo suscipiunt imperii dignitatem*, Constantin und Irene an Hadrian I., Mansi XII 984. *ὁπὸ θεοῦ βασιλεύς*, Theophilus bei Cedrenus II 102, 24. Constant. Porphy., Admin. imp. S. 65, 4. 67, 2 f. Du hast mich zum Herrn über deine Geschöpfe gesetzt, spricht ein Kaiser zu Gott bei Joh. Mauropus 75, 1 S. 38 Lagarde. Nicetas Acom. S. 59, 3—6. Joh. VI. Cantacuz. III 77 S. 481, 17. IV 2 S. 17, 20. *τὴν βασιλείαν παρὰ θεοῦ ἐλληφώς*, Psellus, Epist. 4, Sathas, Bibl. graeca V 227. Die Dreieinigkeit gab mir das Imperium, sagt ein Kaiser bei Phrantzes III 11 S. 306, 4 f. Gott hat den Imperator erkoren, *electos vos praedestinatione divinitatis*, Guenther, Epist. II 595, 23 (Jaffé 806), wobei er seine Absicht auch wohl im voraus offenbarte, z. B. Nicetas Acom. S. 61; Cedrenus II 192. *electus a deo et purpura exornatus*, Mansi VII 524. *electos vos caelesti constat esse iudicio secundum apostolum dicentem: non est potestas nisi a deo*, Guenther II 587, 3 (Jaffé 801). Nicht nur der Wille des Volkes habe einen *ita deo placitum principem* zur Herrschaft berufen, *te tibi divinus favor ante formaverat*, Thiel, Epist. I 877 (Jaffé 819). *dei gratia disponente ad culmen imperii pervenisse*, Gregor I. an Phocas, Reg. XIII 41 S. 404, 5 (Jaffé 1906). *deus vos in imperiali culmine eligere dignatus est*, Mansi XV 173. XVI 68 (Jaffé 2692). Gott erwählte ihn wie David, Synode 1166 I 1, Mai, Script. vet. nova coll. IV 2. Constant. Porphy., Admin. imp. c. 13 S. 82, 14: *ὁ θεὸς βασιλέα ἐποίησε*. Er ist *θεοψήμιστος*, 787, 879 Mansi XII 1130. XVII 401; *βασιλεύσας ψήφω θεοῦ*, Michael Attal. S. 3, 10; *ψήφω μὲν θεοῦ, ψήφω δὲ τῆς συγκλήτου*, Nicetas, Vita Ignatii, Migne 105, 489. Nicht nur *ψήφω θεοῦ*, sondern auch durch das Heer, Vita Stephani jun., Migne 100, 1085. Joh. VI. Cantacuz. III 27 S. 169, 16 f. *ψήφω καὶ βουλῇ θεῶν τὴν βασιλείαν ἐγγχειρισθεῖς*, Johannes Docianus, Hopf, Chroniques græco-romanes 1873 S. 249. Basilius I., zum Kaiser ausgerufen, betete: Herrscher Christus, durch deine Entscheidung habe ich das Imperium erhalten, Theophanes cont. S. 255. Die Herrschaft ist *ἐκ θεοῦ*, Tardif, Monum. histor. Nr. 102. Mansi XVI 425. XVII 429. 463; Romanus I., *Δελτίον τῆς Ἑλλάδος* I 658. II 399. 400. Pitra, Anal. noviss. spicil. Solesm., Cont. II t. 1, 474. Petrus Siculus, c. 2, Migne 104, 1241. Joh. Mauropus 31, 37 S. 17. Miklosich et Müller, Acta graeca IV 330. Vgl. Nicephorus Gregoras II S. 1282. *θεόθεν*, Vita Germani Constant. patr. c. 28, Migne 98, 65. Manuel I. bei Cinnamus III 3 S. 93, 24. 824 Mansi XIV 417. 418.

Jahre so überhand genommen, daß sie formelhaft geworden ist. Sie ist auch in die Kaisertitulatur eingedrungen.

Die feste Weise, den Kaiser als *θεόσεπτος*¹⁾ oder *θεοσεφής*²⁾ und *a deo coronatus*³⁾ zu bezeichnen, geht in frühe Zeit des christ-

1) Corp. inscr. graec. IV 8658 (Heraclius I.) 8742 (Constantin. I.). Mir. Demetrii Thessalon. II 5, 206, Acta SS., October IV 184. Theognostus an Leo V., Cramer, Anecd. Oxon. II 2. Theodor von Studion an Michael II., Epist. II 86, Migne 99, 1329. Constant. Porphy., Cerim. I 9 S. 59 f. Petrus Siculus a.O. c. 2. 22 S. 1241. 1276. Joh. Mauropus 125 ed. Lagarde S. 68. Theorianus, Disp. I. II., Migne 133, 121. 213. 233; Mai, Script. vet. nova coll. VI 316. 338. Psellus, Epist. 3, Sathas, Bibl. graeca V 226. Byzantinische Synoden Mansi XI 549. 608. XII 1119. XIII 209. XIV 400. XVI 309. 344. 345. 357. 389. 397. XVII 429. 461. 1156, Mai, Spicil. Rom. X 58. 83. 1166, Mai, Script. vet. nova coll. IV 37. 54. 68. 69. 1169 Mansi XXII 37. 40. Vgl. Du Cange, De numismat. § 37, ed. Favre X 136. Daß Gott ihn krönte, sagen von dem Kaiser ohne jene Formel aus Mansi VII 595 (*a deo infulas imperiales adeptus*). Mansi XI 201. 713. Patriarch Nicephorus, Mansi XIV 56. 879, Mansi XVII 432. Joh. Catholicus, Hist. d'Arménie c. 101. 107 trad. 1841 S. 266. 270. Michael Attal. S. 4, 21. Constant. Porphy. a. O. Joh. Mauropus 31, 56. 54, 115 S. 17. 31. Johannes II., Berichte der sächs. Ges. der Wissensch., phil.-hist. Cl. XIII 19 Vers 10. Vgl. Ducas c. 5 S. 23, 21 über die Anwendung auf einen Ausländer. Gott ist *σεφοδότης*, Ignatius, Vita Tarasii 212^b, 11 her. von Heikel, Acta soc. scient. Fennicae XVII 411 (Acta SS., Februar III 584 § 33). *ὁ χρυσοσεφής ἡμῶν βασιλεύς*, Mir. Demetrii Thessalon. II 4, 191, October IV 175. *στέφανος ἐκ θεοῦ*, Ermahnungsschrift bei Migne 107, XXXII. Gott gab das Scepter, Ignatius, Vita Nicephori c. 10, Migne 100, 52; Vita Josephi Hymn. c. 28 das. 105, 968. Vgl. Nicolaus I., Epist. 156, Migne 111, 385. Helena heißt *θεόσεπτος*, Corp. inscr. graec. IV 8742. Theophanes 26, 4; Irene 787, Mansi XII 1114. XIII 1. 157. 204. 364. 369. 413; Eudocia das. XVII 432. *θεόσεπτε* ist die gekrönte Kaiserin anzureden, Titularbuch bei Migne 107, 408.

2) 616 Heraclius, Greek papyri in the British Museum ed. by Kenyon II S. 324, vgl. I S. 222. 787 Mansi XII 1130. Photius, Nomoc., Migne 104, 976. Patriarch Nicolaus I., Migne 111, 169. 184. 189. 235. 308. 309. 364. Genesisus S. 114, 21. Anna Comnena XIII 12 S. 328, 2 ed. Bonn. Theorianus, Disput. I, Migne 133, 121. 1156 Mai, Spicil. Rom. X 62. 86. 1166, Mai, Script. vet. nova coll. IV 37. 91. Theodorus Hyrtacenus, Notices et extraits V (1798) S. 723. 724. Im Titel nennen sich so Manuel I. (Theorianus, Disput., Migne 133, 120. 233; Mai, Script. vet. nov. coll. VI 314. 338), Isaac II., Miklosich et Müller, Acta graeca III 1. 24. 37), Alexius III. das. III 46. Justinians Gemahlin Theodora ist *θεοσεφής*, Corp. inscr. graec. IV 8639 und desgleichen Anna, die Gattin Andronikus II., Nicephorus Gregoras II S. 1282.

3) Leo I., Mansi VII 552. 553. 555. Phocassäule, Corp. inscr. lat. VI 1200. 666 spricht Constans II. von *a deo coronatis filiis*, Script. rerum Langob. 351, 45. Anastasius, Passio Cyri et Johannis c. 14, Mai, Spicil. Rom. IV 261. 681, 869 Mansi XI 887. XVI 27. Zugleich mit *a deo electus* das. XI 778. 798. 857. 882. 889. 892. 894 f. Die Privaturkunden Arezzo, Reg. Subl., Farfa, Muratori, Gloria, Cod. dipl. Cajet. (ohne Nr. 2. 53), Ughelli, Kukuljević und Jaffé Nr. 2110 bis 2449 oben S. 377, 2; Neap. archivi mon. II Nr. 108 f. 114. Die römische Synode 721 S. 377, 2. Mai ob. 379, 2. Der Eid des Bonifatius, Epist. III 265, 8. Lib. diurn. 73. 85

lichen Römerreiches zurück und hat bis zu seinem Untergange bestanden. Noch ein Titularbuch des 15. Jahrhunderts schrieb vor, den Kaiser *θεόστυπτε* anzureden, Migne 107, 405.

Daß ihr Gott den Imperator auserwähle, hatten die Römer geglaubt, ehe sie an einen karolingischen Imperator dachten. Sie änderten ihre Ansicht nicht, als sie Karl erkoren. Indem sie ihn als *a deo coronatus* ausriefen und indem er sich so betitelte und seine Nachfolger von anderen so betitelt wurden, galt es nur ein überliefertes Prädicat auf den Imperator aus karolingischem Geschlechte anzuwenden, ohne mit dem Epitheton — sowenig als mit *magnus* und *pacificus* — einen neuen, abendländischen Gedanken zu verbinden und zum Ausdruck zu bringen¹⁾. Auch nach Karl haben die Karolinger und ihre Franken keine eigenartige Auffassung von dem Verhältnis ihrer Herrschaft zu Gott ausgebildet. Weder der Unterschied, daß sie das Imperium als göttliche Veranstaltung und das Frankenreich als Menschenwerk ansahen, noch der Gegensatz, daß sie die kaiserliche Gewalt durch eine Handlung des Imperium und die königliche Gewalt durch Erbrecht erwarben, hielt sie und ihre Zeitgenossen ab, den König in seiner Beziehung zu Gott dem Imperator gleichzustellen. Zwar war *a deo coronatus* nur bei dem Kaiser üblich²⁾, jedoch nicht um seine besondere Verbindung mit

S. 73, 9. 109, 13. — *divinitus coronatus et a deo electus* Mansi XI 737 f. 742. 744. 776. 777. — *a deo coronatus* betitelt sich Alexius IV. 1203, Font. rer. Austriac. II, 12 S. 426; *divinitus coronatus* Manuel I., Radulfus de Diceto ed. Stubbs II 418; Ann. Stad. 1179 SS. XVI 349, 13. Isaac II., Ansbert, Fontes I 5 S. 38. Alexius II. 1199, Innocenz III., Reg. II 210 (Migne 214, 765). Michael VIII. 1277, Font. rer. Austriac. II 14 S. 134.

1) Phillips, Kirchenrecht III 55 erklärte *a deo coronatus* 800 und *divino nutu coronatus* 801 Capit. I 204, 27 aus Karls Willen das Kaiserthum aus den Händen des Stellvertreters Christi (was übrigens der Papst in diesem Sinne im J. 300 noch nicht war) zu empfangen. Docent W. Uhl, Der Kaiser im Liede 1899 S. 14 hat den Aberwitz oder Unfug begangen Königsbergern vorzureden, daß Leo III., indem er Karl mit der Krone schmückte, den Begriff des Kaiserthums von Gottes Gnaden schuf. — Alcuin schrieb 798 *a deo coronato regi* etwa im Anschluß an Hadrian I. Litanei und gleichbedeutend 798 *a deo electo regi*, epist. 149. 148. S. 242, 4. 237, 27. *a deo coronato* datiert die Fälschung Epist. III 96, 32 f. (Jaffé 2412). Paulinus von Aquileja an Karl 791 *divina coronante clementia regi*, Epist. IV 517, 4. 813 gegenüber Michael I. bediente sich Karl nur der Worte *divina largiente gratia imperator* ohne seine sonstigen Epitheta, Epist. IV 556, 1.

2) *a deo coronatus* in Jaffé oben S. 377, 3 und 2587. 2952. 3110. 3499. 3532. Conc. Rom. ebd. — Ludwig I. Reg. Subl., di Farfa — ausgenommen Nr. 251 — und Mem. di Lucca oben S. 378, 1. Arch. della Soc. Rom. XVI 297 ff. Muratori, Antiq. III 1021. 1023. Wartmann, Urkb. St. Gallen I Nr. 214. Amalar

Gott auszusprechen, sondern weil im 9. Jahrh. keine Ursache gegeben war, von der hergebrachten Formel abzuweichen¹⁾. In den

an Ludwig I. um 820, Epist. V 257, 32. Lothar I. bei Kandler, Muratori, Reg. Subl., Mansi, Arezzo oben S. 378, 1. Ludwig II.: Acta dep. Anastasii, Mansi XIV 1017. Fantuzzi I 88. Reg. Sublac. Nr. 18. 83. 87. Karl II.: das. Nr. 196. Capit. II 99, 11. Karl III. Reg. Sublac., di Farfa, Cod. Cajet., Tonini oben S. 378, 1. Wido: Fantuzzi I 92. VI 5. Lambert oben S. 378. Ludwig d. Bl. Fantuzzi I 102. Berengar ob. S. 378, 1, ohne Fantuzzi I 114. 117. — Karl in Privaturkunden 806 und 812 *a deo electus et coronatus*, Brunetti, Cod. dipl. Tosc. II* Nr. 70. Muratori, Antiq. V 599. Ludwig I. 819 *divina protectione coronatus*, Marca, Marca Hisp. I S. 761. *divino nutu coronatus*, 816 Capit. I 267, 41. Lothar I. in der Fälschung bei Muratori, Antiq. II 197 (Mühlbacher² 1093). Eine Kaiserin *a deo coronata*, Floss 81 (Mühlbacher 1433). Waitz VI 152. 160.

1) Der Glaube, daß Gott den König bestelle, hatte sich schon im 8. Jahrh. weiter Kreise im fränkischen Reiche bemächtigt. Die dem Cod. Carol. seit 757 epist. 11 S. 505, 12 (ed. Gundlach) geläufige Zurückführung der karolingischen Herrscher auf Gott (s. Weyl, Beziehungen des Papstthums zu den Karolingern 1892 S. 36) fand in der fränkischen Geistlichkeit einen günstigen Boden, s. Waitz III 231 f. Alcuin, Carm. 45, 56 (Poet. I 258) an Karl: *rectorem regni te deus instituit*; in einem Briefe an den König 800: *vestra a deo ordinata potestas* und an den Kaiser 801—804 *imperatoriam potestatem a deo conlatam*, epist. 202. 308 S. 336, 20. 471, 16 f. Karl in der Ueberschrift der Libri Carol. *nutu dei rex* und im Vorwort *in regno a deo nobis concessio*, Migne 98, 999. 1005. *regnum a deo nobis concessum*, 806 Capit. I 127 Z. 4 f. Ludwig I. urkundete: *imperium* und *regnum a deo nobis collatum*, Bouquet VI 499. Tardif Nr. 107. *a deo nobis potestatem conlatam*, Bibl. de l'éc. des chartes 59, 250; *imperium a deo nobis conlatum*, Mohr I 22 S. 37; *imperium nobis divinitus conlatum, celitus, a deo commissum*, Dronke Nr. 489; *divinitus nobis imperiali solio sublimatis*, Vaissete II^b, 200 (Mühlbacher² 541. 554. 875. 952. 954. 969). Bischöfe erwähnten 829 *imperium vobis divinitus commissum*, Capit. II 27, 31. Karl II. hat seinen Vater *imperatorem a deo ordinatum* genannt, 867 Bouquet VII 557. Jonas von Orléans, Transl. Huberti c. 1 SS. XV 235, 22: *sceptra imperialia sibi debita atque a deo tradita post eum (Karl) suscepit*. Gott oder Christus läßt Ermoldus die Herrschaft geben, Hludov. II 60. 64. 71. 293 f. 296; Pipp. II 182. Agobard schrieb ihm 826 oder 827: *deus vos ante tempora prescivit et preordinavit rectorem*, aber auch dem Hofmann Matfred sagte er 818—828: (deus) *elegit vos ante mundi constitutionem futurum ministrum imperatoris et imperii*, Epist. V 182, 15. 201, 33 f., ein Gedanke, welcher auch in einer Formel bei Zeumer S. 532, 15 erscheint. Lothar I. erklärte 852 Leo IV.: *deus sibi principem et imperatorem elegit*, Epist. V 606, 3 (Jaffé 2619), bei dessen Ernennung zum Kaiser Agobard 833 Gottes Eingebung betonte, Epist. V 224. Ueber Ludwig II. äußerte Andreas von Bergamo 577: *deus qui d. imperatore ad regni gubernacula imperialis ordinaverat, cum ipso erat* (871), Script. rer. Langob. 229, 2 f. Karl II. *a deo electus, a deo constitutus* 877, Mansi XVII, app. 171. 172. Berengar 920, Muratori, Antiq. II 123: *benignitati divinae deputare debemus, quod sua ineffabili clementia immeritos ad hoc imperiale fastigium provezit*. Daß ihn Gott auserwählt habe und ihm die Herrschaft verleihe, riefen die Römer dem zur Krönung einziehenden Fürsten zu, Josippon VI 30 S. 668. — Diesen kaiserlichen Aeußerungen stehen ähnliche könig-

Ländern, in welchen eine Königskrönung noch nicht eingeführt war, mochte dieser Umstand der Aufnahme der Formel *a deo coronatus* Widerstand leisten.

Auch die Vorstellung, daß Kaiser und Reich unter besonderer Obhut Gottes stehen, ist auf Abendländer übergegangen¹⁾.

Die Heiligkeit des Kaisers (Waitz VI 155) ist aus zwei Quellen entsprungen, einer römischen und einer christlichen. Durch die von ihm übernommene Gewalt des Volkstribunats ist der Princeps sacrosanct geworden, eine Eigenschaft, die seine Unverletzlichkeit unter den Schutz der Götter stellte²⁾. Seine Person und alles was kaiserlich war, haben in diesem Sinne als geheiligt — *sacrum*³⁾ oder

liche zur Seite. 823—825 sind schon die Könige im 8. Jahrh. *a deo electi*, Capit. I 303, 15; 829 lehrten die Bischöfe: *regnum a deo dari*, Paris II 5, Mansi XV 520; Jonas, Instit. regia c. 7, Migne 106, 295 f., und auch 844 machten sie zwischen dem Kaiser und den Königen der Franken keinen Unterschied: *Christus eos elegit et exaltavit*, Capit. II 115, 21. Pippin 838, Bouquet VI 675 (Böhmer 2079), und Karl II. hatten *regnum a deo commissum*, Nithard II 2. Dhuoda lehrte ihren Sohn 843, daß *deus eos* (die Karolinger) *ut credimus elegit et praelegit in regno*, Manuel c. 19, publ. p. Bondurand 1887 S. 104. Hraban hat 855 oder 856 dem Könige Lothar II. kaiserliche Epitheta gegeben: *magno et pacifico atque coronato regi Lothario*, Epist. V 515, 1, wobei er *a deo* ausläßt. Ludwig den Ostfranken nannte sein Hofhistoriker *regem a deo electum et ordinatum*, Ann. Fuld. 873 S. 77. Auch Pippin von Italien war *a deo electus et sublimatus rex*, Coll. Dionys. 18, Zeumer 505, 28 und Arnulf *per Dominum electus*, Tribur 895, Capit. II 210. Hierzu Waitz VI 160 f. Boso 879 *nutu Dei*, Capit. II 368, 30. Vgl. die Krönungsformel Capit. II 457, 23. 461, 32.

1) Wie die Synode von Aquileja 381 den Imperatoren schrieb: *Christus regnum vestrum custodit* (Mansi III 615) und der Kaiser oft *Θεοφύλακτος* (Corp. inscr. graec. IV 8659. 8740. 8789. 9543) vgl. Mansi VIII 983. XII 1130 oder *a deo custoditus* (Metrophanes oben S. 333, 1) hieß, auch die byz. Kaiser Mansi XIV 418, 824 Ludwig I. versicherten: *deus noster semper adiutor et protector imperii nostri est*, so sprach Karl 806 von *a deo conservatum et servandum imperium vel regnum nostrum* oder *a deo conservatum regnum atque imperium istud* (Capit. I 127 Z. 6. 130 Z. 12) und behielt 821 Reg. di Farfa II Nr. 251 *a deo conservatus* und die päpstliche Kanzlei die Formel *vestrum divinitus protectum imperium* (z. B. Mansi XVII 28, Jaffé 3077) bei. Vgl. Brunetti a. a. O. Nr. 80. 82. 85. 88 (809 f.).

2) Mommsen, Röm. Gesch. I⁷ 273 f.; Staatsrecht II⁹ 236. 286 f. 753. 872 f. 874. 879; Strafrecht 581 f. *sancti* (tribuni) *sunto*, Cicero, Leg. III § 9.

3) Ich trenne hierbei nicht genau die heidnische und die christliche Zeit, weil der Unterschied zunächst ohne Bedeutung geblieben ist. Zu *sacer* Hallier, De ordinationibus III⁹ 474. Gothofredus, Cod. Theod., Gloss. Nom. v. *sacra*, *sacri*. Mommsen, Cassiodor S. 581. Vollmer, Statius 1898 S. 211. Guenther, Epist. imp. pontif. II 948. *sacratissimus* Corp. inscr. lat. XII 410. 594. Paneg. ed. Baehrens S. 90, 11. 101, 22. 102, 5. 160, 5. 179, 26. 180, 11; *sacrum palatium* das. 162, 19. *sacras pisces*, Martial IV 30, 3; *sacra auris* das. VII 99, 4. *sacra moneta*, Cohen VIII⁹ 429. Vgl. Iuvenecus, Evangel. IV 408 f.: *Constantinus solus regum sacri sibi nominis horret imponi pondus*.

*sanctum*¹⁾ — gegolten. Auch die Christen bezeichneten den christlichen Imperator als heilig²⁾, nicht nur weil er es nach der alten staat-

1) *sanctus*, Martial IV 2, 4. *sanctissimus*, Plinius, Epist. X 1, 1. Corp. inscr. lat. II 3413. 6278, 18. VIII 1628. 5699. 5700. 6340. 8411. 8710. 9233. 10570. Ephem. epigr. VIII 190. Trebellius Pollio, Valeriani c. 6, 7; Claudius c. 10, 7. Dig. 40, 11, 3. Auch *sanctissimi milites et sacratissimi quirites*, Vopiscus, Tacitus c. 7, 3.

2) Es war nicht nur amtlicher Sprachgebrauch (z. B. Cod. Justin. VI 30, 22 pr. vgl. X 11, 8, 12 *sacratissimus*, Constantinopel als Residenz *sacra urbs* das. 1, 5, 8 pr., *sacratissimas constitutiones*, 451 Spicil. Casin. I 60. De emendat. codicis pr.; auch noch *sacratissimi patres*, De emendat. codicis § 6, wie an Leo I. *sacratissimus senatus*, Mansi VII 586 und 787, 869 *ἁγία σύγκλητος* das. XII 1154. XVI 357), sondern der allgemeine. *sanctissimus imperator*, Lactantius, Div. inst. VII 27 S. 668 (ed. Brandt, eine Handschrift). Ausonius, Gratian 227 *Augustus sanctitate*, 371 *sacratissime imperator. sagri imperatores* Form. Bituric. 15. Leges IV 662, 18. In der Urkundensprache wurde *sanctus* oder *sanctissimus* ständig, z. B. 814—820 Font. rer. Austr. II 12 S. 3. Morea, Chartul. di S. Benedetto di Conversano I Nr. 2 ff. (seit 889). Trinchera, Syllabus graec. membran. 1865 Nr. 3—5. 10. 17—19. 23. 25 (seit 892). Cod. dipl. Cavensis I Nr. 111. 143. 200. II Nr. 229. 348. 407. III Nr. 525. IV Nr. 626. 648 f. 668. 679 (899—1014). Cod. d. Barese I Nr. 1 ff. Kukuljević (oben S. 377, 1) I Nr. 114. Beltrani, Doc. Langobardi e Greci 1877 S. 5. 13. 14. 17—21 (965—1053). Epist. V 630, 10. Liudprand, Ant. I 11. IV 9. 35. Legatio c. 20. 35. 38. 47. 50, der um der Gleichheit willen auch seinem Kaiser dasselbe Prädicat gab, Hist. Ott. c. 1. 4. 6—8. 10 f. 16 f. 19—21; Legatio c. 26. 53. 1163 wurde Manuel I. von seinem Gesandten *sanctus* genannt, Delaville le Roulx, Cart. des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem I 321 S. 230. — *ἅγιος* heißt der Kaiser z. B. Corp. inscr. graec. III 4447. Synoden 869. 879. 1054. 1169, Mansi XVI 312. 380. XVII 388. 483. 517. 521. XIX 820. XXII 37. 40. 1156, Mai, spic. Rom. X 86. 1166, Mai, Script. vet. nova coll. IV 37 f. 54 f. 68 f. 86. 91. Migne, Patr. gr. 152, 1155. 1157. 1350 Mansi XXVI 150. 187. 190. 198. Photius, Nomoc. pr.; I 2, Migne 104, 976. 981. Constant. Porphy., Cerim. II 47 S. 680, 18. 681, 14. 682, 10. 13. 684, 18. 20. 685, 5. De velitatione bellica Nicephori c. 19. 24 S. 239, 9 f. 22. 240, 12. 21. 241, 2. 256, 9 ed. Bonn. Joh. Mauropus 125 ed. Lagarde S. 68. Petrus Siculus, Hist. Manich. c. 22, Migne 104, 1276. Joh. Tzetzes, Epist. ed. Pressel S. 39. 51. Michael Italicus, Cramer, Anecd. Oxon. III 176. Nicetas Acom. S. 437, 12. Manuel I. Theorianus, Disp., Mai, Script. vet. nova coll. VI 388; Migne 133, 121. 280. Matthaeus Cantacuz., Migne 152, 1387 f. Theodorus Hyrtac., Notices et extraits V 723. 724. Andronicus IV. 1381, Wiener Sitzungsber. VII 345. 346. Johannes Docianus, Hopf, Chroniques 256. Phrantzes II 15 S. 188, 3. *ἁγία κεφαλή*, 879 Mansi XVII 432. *ἡ σὴ δασώτης*, Vita Nicolai Stud., Migne 105, 918. *τὸ ἱερὸν παλάτιον*, 801 Theodor von Studion an Irene, Epist. I 7 das. 99, 929. — Die Kaiserin ist *ἱερόφυγος* das. I 7 S. 932; *ἁγία* Theophylactus von Bulgarien das. 126, 501. Joh. Tzetzes a. a. O. S. 39. 45. 46. Nicephorus Gregoras II 1282. Titularbuch Migne 107, 408. Ein Cäsar ist *ἅγιος* bei Theophylactus a. a. O. 126, 377. 512. 517. — Constantin und Helena sind kirchliche Heilige geworden, Helena jedoch nur in der griechischen Kirche, Martinov, Annus eccles. graeco-slav. 1863 S. 133 f. zum 21. Mai; ihrer gedenkt als *τῶν ἁγίων βασιλέων* Corp. inscr. graec. IV 8694. 8742. 8765. 9070; Constantin ist *ἅγιος* Constant. Porphyrog., Cerim. II 15 S. 587, 7; *sanctus*, Liudprand, Legatio c. 51. Tillemont, Emp. IV 271 éd. Vén.

lichen Ordnung war, sondern auch weil ihr Gott ihn unter der Menge des Volkes zum Herrscher auserkoren hatte. Schätzten sie ihn in diesem biblischen Sinne als heilig, so konnten sie auch sein Verhältnis zu Gott durch eine Salbung zum Ausdruck bringen und bekräftigen. Das geschah wahrscheinlich erst ein halbes Jahrtausend nach der Zeit, wo der Gott der Christen der Reichsgott geworden war. Seitdem wurden Stimmen in der Literatur laut, daß es die kirchliche Verrichtung sei, welche die Heiligkeit verleihe; der Kaiser werde durch das Chrisma nicht nur ein Gesalbter des Herrn, sondern heilig. So erklärte der theologischen Neigungen zugängliche Pachymeres VI 30 S. 507, 3 f., der Kaiser sei heilig, weil er gesalbt sei. Diese Verbindung von Heiligkeit und Salbung ist nicht allgemein angenommen worden¹⁾. Nach einem Adressenbuch des 15. Jahrh. war der noch ungekrönte Kaiser *ἅγιος* zu titulieren (Migne 107, 405) und der ungekrönte war auch ungesalbt.

Aus der Heiligkeit des Kaisers ist die Heiligkeit des römischen Reiches hervorgegangen, wohl in der Weise, daß an die persönliche Eigenschaft des Imperators sich die Vorstellung anschloß, auch der von ihm regierte Staat sei ein heiliger Staat, ohne daß diese neue

1) In einem Schreiben armenischer Bischöfe war schon Leo I. — bildlich — *deo unctus in regem*, Mansi VII 587. Männer, welche Kaiser Michael II. — *ἡμεῶν κυρίου*, Cedrenus II 100, 23 — getödtet hatten, richtete Theophilus gemäß *τοῖς πολιτικοῖς νόμοις* hin, das. II 100, 20 (nach Theophanes cont. S. 86); Isaac II. sagte zu Normannen, sie hätten in ihm den Gesalbten des Herrn, *χριστὸν ὅτια κυρίου*, beleidigt, Nicetas Acom. S. 477, 6. Wer das Leben *τῷ θεῷ κτημένον* nehme, sei nicht nur unter Menschen ohne Sühne, sondern auch Gott werde, wie wir glauben, seine That mit der härtesten Strafe vergelten, Joh. VI. Cantacuz. I, 9 S. 45, 17—21, nach jüdischer Vorstellung, z. B. 1 Sam. 24, 7. 26, 9. Der Kaiser war freilich durch das Chrisma in Wirklichkeit ein Gesalbter Gottes, wie z. B. Demetrius Chomatianus (bei Leunclavius, Ius graeco-rom. I 317) und Symeon von Thessalonich c. 214 (Migne 155, 429) sich ausdrücken, vgl. Demetrius Chomatianus c. 114, Pitra, Anal. sacra Solesm. VI 493 ff. Die Salbung weist auf den biblischen Sinn der Heiligkeit des Kaisers hin, vgl. Goar, Eucholog.³ 786. Daß er jedoch auch heilig durch das Chrisma werde, d. h. daß die Eigenschaft der Heiligkeit durch eine gültige Salbung entstehe, hat Allatius, De ecclesiae occid. atque orient. consensione 1648 S. 219, vgl. auch Du Cange, Gloss. graec. 14 f. mit Quellen beweisen wollen, die es schwerlich ergeben. Rechtliche Wirkung hatte die Salbung nicht. Mit der von Theodor Balsamon aufgestellten Behauptung, der Kaiser habe durch die Salbung die Fähigkeit die Christen zu unterweisen (wohl im Hinblick auf 1 Johann. II 20), bei Rhalles und Potles, *Synagma can.* IV 544, würde Symeon von Thessalonich c. 207 S. 417 nicht einverstanden gewesen sein. Unter Justinian I., vor der Einführung der Salbung, schrieb Paulus Silentarius, *Descriptio s. Sophiae* 53 f. S. 5, wer diesen Kaiser nicht herrschen lassen wolle, erhebe sich gegen Gott. Aber wie begründete er es? Der Kaiser ist tauglich und mild. Vgl. Smend, Religionsgesch.² 66 f. 147.

Staatseigenschaft bei den Griechen die persönliche Heiligkeit des Kaisers beseitigt oder auch nur in den Hintergrund gedrängt hätte. Der neue Begriff des heiligen römischen Reiches ist, soviel ich bemerkt habe, erst in christlicher Zeit und wahrscheinlich auch durch christliche Ideale geschaffen worden¹⁾.

Bevor Karl Imperator wurde, war der Ausdruck *sacrum palatium* in seine Kanzlei eingedrungen²⁾ und hatten Männer wie Alcuin ihm

1) ἡ ἅγια βασιλεία ist gleichbedeutend mit ὁ ἅγιος βασιλεύς, z. B. Mansi XVII 432. 461. 517. 521 (ebenso τὸ ἅγιον κράτος XVII 464). Constant. Porphyrog., Cerim. I 2. 83 S. 38, 22. 384, 9. 1092 Coll. Nov. IV 31, Zachariae, Ius III 376. 378. 1166 Synode, Mai, Script. vet. nova coll. IV 37. 55. Panag. cum Azym. disput., Vassiliev, Anecdota graeco-byz. I 179. Demetrius Chomatianus c. 26 bei Pitra a. a. O. VI 109. 111. Theorianus, Disput. I. II ebd. VI 316. 318; Migne 133, 121. 213. Eustathius von Thessalonich, Regel, Font. rer. byzant. I 126, 14. Michael Acominatus ed. Lampros I 311, 14. II 150, 2. Theodorus Hyrtac., Notices et extraits V 723. 724. Adressenbuch, Migne 107, 405. Joh. Docianus, Hopf, Chroniques 256. Phrantzes III 1 S. 211, 3 f. In einem Schreiben an die Kaiserin 1306, Miklosich et Müller, Acta III 242. Vgl. DuCange ed. Favre X 143 § 51. In demselben persönlichen Sinne sagen Lateiner *vestrum sanctum imperium*, z. B. Johann VIII., Mansi XVII 187 (Jaffé 3323). 1118 Alexius I: *notum est sancto imperio nostro*, Trinchera a. a. O. Nr. 86. *imperium tuum sanctum* Liudprand, Antap. I 11, vgl. Legatio c. 15. 32. 33. 35. Eine byzantinische Prinzessin nennt *filiam sancti imperii* 988 Gerbert, Epist. 111 S. 102 ed. Havet. Die Uebertragung der Heiligkeit auf das römische Reich verbreitete sich von Italien aus, wenn sie nicht gar dort ihren Ursprung hatte. Der Exarch Smaragdus schrieb 585 oder 590 an Childebert II. von *sancta Romana respublica*, Mon. Germ., Epist. III 147, 4 und *sancta respublica* S. 147, 30; Mauricius sprach von *sacratissima respublica nostra* das. III 148, 26 f. Die Bischöfe Istriens an Mauricius Gregor I., Reg. I 16^a S. 18, 6. 21, 4 *sancta respublica vestra*; 18, 29. 34. 20, 1 f. 17 *sancta respublica*. Gregor I. 591, 592, Reg. I 73. II 34 S. 94, 2. 130, 20 (Jaffé 1142. 1189) *sancta respublica*; ebenso Gregor III., Epist. III 702, 13. 29 (Jaffé 2177 f.), zu dessen Briefen s. Monticolo, Bullet. dell' Ist. stor. ital. Nr. 9 S. 184—199. Vita Gregorii III. c. 15 versteht unter *sancta respublica* das römische Reich; so auch Duchesne, Lib. pontific. I 424, 32. Schnürer, Kirchenstaat 1894 S. 28. Gundlach, Kirchenstaat 1899 S. 21 f. Hingegen nehmen den Ausdruck im Sinne von Ducat von Rom Theleu, Verhandlungen Pippins mit Stephan II. 1881 S. 13. 15. Armbrust, Territoriale Politik der Päpste 1885 S. 61. 62. Hauck, Kirchengesch. II² 29, 1. Lindner, die Schenkungen Pippins 1896 S. 23. Hamel, Territorialgesch. des Kirchenstaates 1899 S. 5. Beide Bedeutungen hält Gregorovius, Rom II⁴ 242 für zulässig. *sanctum Romanum imperium* 814—820 in einer Urkunde des Dogen von Venedig, Font. rer. Austriac. II 12 S. 2. 879 Johann VIII.: *vos imperatores qui sanctae reipublicae gubernatis imperium*, Mansi XVI 482. XVII 138 (Jaffé 3271). *sanctum imperium* ist das byzantinische Reich Ann. Januenses ed. Belgrano S. 235, 16. 236, 1. *sancta dominatio augusti* Vulgarius, Poet. Carol. IV 423, 14.

2) 794 *sacri palatii capella*, Capit. I 74, 18; in *sacro palatio* das. I 203, 2. Aber *iudex sacri palatii* neben *iudex d. imperatoris* ist nicht 790 (Brunetti, Cod. dipl. Tosc. II 30 S. 282), s. *imperii notarius* neben Karl und Pippin *magni impe-*

seit einigen Jahren von seiner geheiligten Person geschrieben¹⁾. Durch das Imperium ist die Heiligkeit eine von der Persönlichkeit des Herrschers unabhängige Bezeichnung des karolingischen Imperators geworden, welche in der ersten Hälfte des 9. Jahrh. in weitem Umfang Anwendung gefunden hat²⁾.

ratores nicht 800 (Tiraboschi, Nonantola II Nr. 17), *sacra auctoritas* in G. abb. Fontan. c. 14 S. 42 nicht im 8. Jahrh. geschrieben. *sanctum palatium* schon Exhort. ad Franc. regem, Digot, Hist. d'Austrasie III 352; *sacrum palatium*, Pardessus, Dipl. II Nr. 348 = Chronique de S. Pierre de Bèze 1875 S. 242; außerdem sind merovingisch *sacrae litterae*, Marculf I 9. Auch der Westgothenkönig hatte 653 *sanctae animae voluntatem* als *sacratissimus princeps* (Conc. Tolet. VIII pr.) und 599 *sacra regalia*, Bruns, Canones I 266. II 66. *sacrum palatium*, Liutprand, Leges IV 109, 14. 149, 4. 443. Romuald II., Troya IV Nr. 384. Gisulf II. *sacratissimum p.* das. Nr. 568. 582. 592. 601. 604. 639, vgl. Nr. 618; *sacrum p.* Arichis das. IV Nr. 903 — *sacratissimum nostrum p.* befahl er seiner Kanzlei zu schreiben, Leo Marsic. I 8 SS. VII 586, 19 — und Grimoald, Ughelli VIII³ 38. Muratori SS. I^b 374; später Muratori SS. I^b 387. Seit 9. Jahrh. schlossen sich ihnen darin die Fürsten von Salerno an, das. I^b 393. 394. Cod. dipl. Cavensis I Nr. 55. 106. 111. 115 f. 120. 174. 179. 202. VI Nr. 875. Vgl. Gattola, Access. I 44.

1) 796—800 Epist. IV 110 S. 158, 4 *sanctissima pietas*; 148 S. 241, 22 *sancta pietas*; 121 S. 176, 3 *sancta dilectio*; 203 S. 336, 20 *sancta voluntas*; *sanctissima* 136. 178 S. 208, 36. 294, 17 *voluntas*, 136 S. 209, 8 *sapientia*; 171 S. 281, 24. 32 *sollicitudo*; 203 S. 336, 33 *auctoritas*; 211 S. 352, 2 (vor 801?) *consideratio*; 200 S. 331, 7 *sacratissimae imperii aures*; 261 S. 419, 4 (vor 801?) *sacratissima sollicitudo*. — *sacra praecepta*, *sacrum palatium*, Libell. sacrosyll. c. 1, Paulinus ed. Madrisius S. 1. *sacri syllabi*, Paulinus 800, Epist. IV 523, 6.

2) Karl I.: 801 und 802 Alcuin, Epist. 240 S. 386, 4 *sancta mens*; 245 S. 397, 27 *sanctissimus animus*; 245 f. S. 393, 36. 398, 13 *sanctissima presentia*; 257 S. 414, 35 *sanctissima auctoritas*; 414, 23 *sanctus imperator*; 229 S. 373, 15 *sacratissimum pectus*. Leidrad an Karl um 813 das. IV 542, 8 *sacer imperator*. Amalar an Karl um 811, Epist. V 243, 16 *sanctum regimen*; 244, 1 *sanctissima gubernatio*. 811, Baluze, Capit. II 1402, 22 *sacra epistola*. Dungal an Karl 811 Epist. IV 578, 1 *sacra progenies*; das. IV 543, 2. 552, 27, Formulae ed. Zeumer 455, 25. 532, 15 und Angilbert, Eccles. Centul. c. 2 SS. XV 175, 42 *sacrum palatium*. Venerius, Epist. V 315, 2 *sua sancta anima*. Gesta abb. Fontanell. c. 16 S. 47 *sacra auctoritas*. Sedulius, De rectoribus c. 9, Mai VIII 28 *sacratissimus augustus*. Privaturkunden 804 (Neues Archiv XIII 155, 12) und Trad. Lunael. 11. 14. 21. 36 ö. (Urkb. Enns I) *sacri palatii capellanus*; das. 84 *sacri palatii imperialis custos*. — Ludwig I. *sacratissimus imperator*, Epist. V 414, 31. 419, 45. *sacer* das. V 160, 1. 166, 29. Ermoldus, Hlud. II 204. 418. Hraban III 11, Poet. Carol. II 164. *sanctus* Amalar, Migne 105, 1243. Poet. II 634. *sanctissimus* Form. Senon. 9 S. 215, 9. Epist. V 310, 45. 626, 25 (um 851). *sacratissimus*, Transl. Viti, Jaffé I 14. Radbert, Epitaph. Arsenii II 9, 17 S. 71. 85, *sancta paternitas* das. II 17 S. 87. *sanctitas vestra*, Epist. V 339, 24 f. 340, 6. *sacrum nomen* das. 183, 3; Walafrid 24, 25 f., Poet. II 379. *sancta imperialis potestas*, Epist. V 314, 7. 38. *sancta pietas* das. 309, 35. *sanctissima sollicitudo* das. 182, 26, *excellencia* 301, 30, *honorificentia* 419, 46, *voluntas* 324, 39. *sacrum acumen* das. 153, 8, *preceptum* 226, 30, *regimen* 309, 20. *sacra sollicitudo* 311, 15, *vestigia* 314, 9. 315, 27. *sacri pedes*, Formulae 522, 31. *sacratissima serenitas*, Epist. IV 597, 27. *sacri palatii*

Die abendländischen Kaiser¹⁾ und Synoden²⁾ haben von ihr sparsameren Gebrauch als die byzantinischen gemacht und auch die päpstliche Kanzlei hat sie nicht häufig aufgenommen³⁾. Bei dem seit unvordenklicher Zeit bestehenden kaiserlichen Prädicat haben die Abendländer nach Grund oder Wirkung wenig gefragt. Von einer Salbung war es nach ihrer Meinung nicht abhängig, denn sie haben es weder Karl, der als Kaiser nicht gesalbt worden ist, noch seinen zwei nächsten Nachfolgern bis zu ihrer Salbung vorenthalten. Der Ausdruck heiliges Reich hat sich im abendländischen Imperium erst später eingebürgert; er ist weder für den von Karl

antistes das. V 179, 29, *archicapellanus* das. 402, 6. Vita Hludow. c. 26 SS. II 620, 39, *archidiaconus* Epist. V 424, 15, *ostiarus* das. 283, 18. 292, 9. *sacrorum scriniorum praelatus*, Vita Hludow. c. 40 SS. II 629, 45. — Lothar I. *sanctissimus imperator*. Hraban 840—842, Epist. V 444, 22. *sanctus Caesar*, 841 Walahfrid 76, 75, Poet. II 415. *sanctu voluntas*, Epist. V 444, 28, *sanctae iussiones* das. 626, 33. *sagra iussio imperialis*, 847 Mem. di Lucca V^b 643 S. 383. *sacrum palatium* Epist. V 625, 26. *sacri palatii capellanus*, Neues Archiv XIII 154, 9. Catal. ep. Mett. SS. II 269, 41; *comes* 852 Cod. dipl. Langob. Nr. 180. — Ludwig II. 871 dreimal *sanctus*, Poet. Carol. III 404. *sacri palatii capella*, Cod. dipl. Langob. Nr. 236; *comes* Mabillon, Dipl. 117. 544. Muratori SS. II^b 806. 938. 944; *iudices* Cod. dipl. Langob. Nr. 234. Cod. dipl. di Arezzo I Nr. 39. Mem. di Lucca V^b 742 S. 446. Später nennt sich auch ein Gerichtsschreiber *notarius sacri palatii*, Cipolla, Mon. Novalic. I S. 94 (Mühlbacher 1562 vgl. 1569). — Der Kaiserin Judith *sacra vestigia*, Formulae 526, 23, deren *sacrae iussiones* und *sacratissimum nomen* Freulf um 829 Epist. V 319, 36. 320, 2 erwähnt. Lothars I. verstorbene Gemahlin Irmingard ist *sanctissima* das. 625, 37. Hier und sonst können solche Prädicate auf Gottesfurcht gehen; so ist Ludwig I. *sacer vir*, ein frommer Mann, bei Ermoldus, Hlud. I 588, Ludwig II. *sanctissimus*, Erchempert, Hist. Langob. Benev. c. 34 S. 247, 25 ed. Waitz; Sico, Grabschrift 832 Poet. Carol. II 650, 35 *sanctus*. Liudprand, Antapod. II, 52. Hugo *sanctissimus rex*, Ughelli V² 229.

1) in *sacro palatio*, für Grado 803, Mühlbacher² 400. *sacri palatii capellanus* das.³ 691. 746 f. 803 f. 844. 846 f. 952, *cancellarius* das.² 726. 1111 f., *notarius* das.² 946. 988. 996. 1132, *iudices* das.¹ 1228. 1569, *minister* das.¹ 1163. Capit. II 99, 38. 104, 2. Bouquet VIII 656. So urkundeten auch Könige, bei Kaplanen der ostfränkische Ludwig schon 830 (Mühlbacher¹ 1302) und Karl II. (Bouquet VIII 481. 490), bei Notaren 931, 935 Hugo, Bullet. dell' Ist. stor. ital. Nr. 21 S. 147. Ficker, Forschungen IV Nr. 23. Karl II. hat seinen Vater *sacratissimus* genannt, Bouquet VIII 658. — Hincmar, Ord. pal. c. 1. 16, Capit. II 518, 14. 523, 18 *sacrum palatium*; de praedestin. c. 2, Op. I 21 *Aeneas notarius sacri palatii*. — 725 Romuald II., Troya IV Nr. 388 *sacri palatii iudex*.

2) Mainz 813 pr., Mansi XIV 64 *Hildebaldus sacri palatii archiepiscopus*. Pavia 850 c. 15, Capit. II 121, 13 *sacratissimus imperator*, c. 16 Z. 16 *sacrum palatium*.

3) *sacra iussio imperialis*, Epist. V 228, 37. 229, 8 (Jaffé 2578) nach älterem Sprachgebrauch, z. B. *imperialia sacra*, Vita Hadriani I c. 88 und *sacra*, Mansi XII 1073 (J. 2448). 853 *sacratissimi imperatores*, Acta deposit. Anastasii das. XIV 1017. *sacratissimum caput* das. XVII 30 (J. 3079); *sacrae aures* das. XVII 43 (J. 3093, wie das XVIII 12, J. 3403) *imperator sanctissimus*, Bouquet IX 211 (J. 3532).

beherrschten Theil des Römerreiches noch für den Kaiserstaat unter Ludwig I. noch auch für das unter Lothar I. entstandene neue Imperium Sitte gewesen¹⁾.

Ob das von dem Kaiser bei seiner Krönung abgegebene Versprechen, die römische Kirche zu schützen (Waitz VI 234) schon karolingisch ist, gestattet unsere Ueberlieferung kaum mit Bestimmtheit zu bejahen oder zu verneinen. Karl lassen die Quellen des 9. Jahrh. bei seiner Krönung 800 unthätig bleiben, nur vielleicht Agnellus nicht. Er schrieb c. 94 S. 338: *cum Karolus Romanorum percepisset a Leone papa imperium, postquam ad corpus b. Petri sacramentum praebuit, revertens Franciam.* Wenn die Mittheilung mit Dahn, Urgeschichte III 1081 Anm. vgl. Könige VIII 6, 240 und Mühlbacher, Reg.² 370^c S. 165, Deutsche Gesch. unter den Karolingern 1896 S. 201 dahin zu verstehen ist, daß der ›Eid‹ am 25. December 800 vor der Krönung geleistet sei, so ist an ihrer Unrichtigkeit kein Zweifel. Eine derartige Aeüßerung Karls ist durch die Thatsache ausgeschlossen, daß die Krönung ihm unvermuthet und gegen seinen Wunsch zu Theil geworden ist²⁾. Allein es ist nicht nöthig, den Bericht so auszulegen, daß er einen Irrthum enthält. Möglicher Weise war die Meinung des Schriftstellers die, daß Karl an einem früheren oder an einem späteren Tage als dem, an welchem die Krönung stattgefunden hat, an der Gruft des h. Petrus eine Zusage gemacht habe. Auch Agnellus bezieht *postquam* bald auf das Vorhergehende, bald auf das Nachfolgende, s. z. B. c. 39. 95 f. 154 S. 304, 2. 338, 32. 341, 6. 377, 30. Daß Leo III. vor dem Krönungstage von Karl eine durch seinen Eid bekräftigte urkundliche Versicherung verlangt und erhalten habe, Rom nie feindlich zu sein, ohne päpstliche Aufforderung nicht nach Rom zu kommen

1) Wie bei Alcuin um 798 Epist. IV 136 S. 205, 14 *sacratissimi gubernacula imperii*, auch Amalar um 811 oben S. 391, 2, ist *sanctum imperium* bei Venerius um 826 das. V 315, 11 und *sacrum imperium* bei Radbert, Epitaph. Arsenii II 10 S. 76 der *imperator*. Auch *sub ipsius* (Karls) *sancto imperio* mag Venerius a. O. 315, 5 persönlich meinen wie Victor II. von Chur 823 das. 309, 20 f. *sub sacro vestro regimine*. 829 ist Lothar I. *sancti spes regni*, Walahfrid 23, 158, Poet. II 375. Bei Benedict Lev.. Leges II^b 41, 36 ist *imperium sacrum* Gottes Reich. Später Otto III, Dipl. II S. 700, 25. Otto Fris., Gesta Frid. II 50. Weiland, Constitutiones I 519, 17. Vgl. Bryce, Holy Rom. empire ed. 8 S. 8192.

2) Sigonius, Hist. de regno Italiae 1575 S. 161 (Opera II 1732, S. 252) hat das Krönungsversprechen im Ordo Rom. auf Karls Kaiserkrönung bezogen; ebenso Baronius 800 und nach ihm z. B. Cenni, Mon. domin. pontif. II 1761, S. 40. Carli, Antichità Italiche IV 1790, S. 37; hingegen war Leibniz, Ann. 800 § 22 S. 216 geneigt, die Formel auf Karl II. zu deuten. Marcellino da Civezza, Il romano pontificato I 1886 S. 486 läßt Karl sogleich nach der Kaiserkrönung der römischen Kirche seinen Schutz geloben.

und dem Papste stets beizustehen erzählt zwar 1143 Nilus Doxopatres (Hierocles, Synecdemus ed. Parthey S. 379 f. § 379—382), aber seine Angabe ist nicht nur zum Theil inhaltlich unmöglich, sondern kann auch nicht als Zeugnis für die an sich mögliche Erklärung, die römische Kirche beschirmen zu wollen gelten; sie ist in allen ihren Stücken zu verwerfen. Indeß die Aussage des Ravennaten ist die eines Mannes, welcher in der Lage war, von dem Vorgang sichere Nachricht zu erfahren und sich an Leser wandte, die von dem Ereignis, wenn es ihnen unbekannt war, sich unterrichten konnten. Obschon er nicht sagte, welchen Inhalt Karls Verheißung gehabt habe, so ließ er doch aus der Stätte, die er angab, schließen, daß sie zu Gunsten der römischen Kirche gethan sei; er stellte sie hierbei nicht als ein Leo III. geleistetes Versprechen oder als Verlautbarung eines mit ihm eingegangenen Vertrages hin, sondern als ein Gelöbniß, das Gott mündlich und so feierlich gemacht wurde, daß es *sacramentum* heißen mochte. Und da Karl vor oder nach dem Tage seiner Kaiserkrönung wegen der Thätigkeit, die er im Begriff stand vorzunehmen oder ausgeführt hatte, ein Anlaß nicht fehlte, in der Peterskirche sich förmlich zum Vertheidiger der römischen Kirche zu erklären, so verdient unser Gewährsmann wohl Vertrauen ¹⁾.

Im J. 818 erinnerte Paschalis den Kaiser Ludwig an sein in Gegenwart von Reliquien, Klerikern und Laien zu Ehren des h. Petrus vor kurzer Zeit abgegebenes Versprechen — *votiones sanctae* —, um auf Grund desselben die Beschützung römischer Patrimonien und eines päpstlichen Legaten zu begehren; bei Nichterfüllung würde ihn das Volk für einen Meineidigen halten, Epist. V 68, 22—26 (Jaffé 2550). Hampe, Epist. V 68 Anm. 3 bezog die Zusage auf das von Ludwig mit Paschalis 817 erneuerte Pactum; Simson, Ludwig I 70, 5 hielt für möglich und I 213 für wahrscheinlich, daß der Papst seinem Vorgänger 816 in Reims ertheilte Verheißungen im

1) Simson, Karl II 241 spricht nur von einem angeblichen Eide bei Agnellus. Die Annahme, daß Agnellus ein anderes Krönungsversprechen irrtümlich als von Karl gethan vorausgesetzt und auch ihm zugeschrieben habe, scheint mir nicht haltbar. Von der byzantinischen Kaiserkrönung konnte er seine Meldung nicht entlehnen, obschon ein Versprechen des zu krönenden Imperators über 800 zurückreicht, s. Bury, Later Rom. Empire II 390, vgl. Gibbon ch. 53 n. 74 ed. Bury VI 90. Inhalt und Form haben — abgesehen von dem Ort — das byzantinische und das abendländische Versprechen unterschieden. Mühlbacher, Geschichte 201 vermuthete bei seiner Auffassung, daß Agnellus das *sacramentum* als Bestandtheil der Krönungshandlung meinte, er habe ein späteres Krönungsversprechen eines karolingischen Kaisers auf Karl übertragen. Dieser Kaiser könnte für Agnellus nur Lothar I. sein.

Auge hatte. Gegen 817 fällt ins Gewicht, daß Paschalis sich auf eine mündliche Erklärung Ludwigs stützte, durch welche er zu der geforderten Thätigkeit verpflichtet sei. Wenn der Kaiser das Pactum, ehe er es dem päpstlichen Gesandten aushändigte, nach einer Verlesung vor einer Hofversammlung gutgeheißen hatte, so würde Paschalis, falls er für sein Verlangen diese Aeußerung geltend machte, sich auf eine Handlung berufen haben, aus welcher sein Recht auf Schutz sich nicht ableiten ließ. Denn nicht die der Uebergabe der Urkunde vorausgehenden Worte, sondern die Uebergabe der Urkunde war der Verpflichtungsgrund und jene mündliche Bestätigung würde auch nicht eine besondere Verpflichtung neben dieser begründet haben. Allein der Fehler in der Begründung seiner Ansprüche beweist noch nicht, daß ihn Paschalis nicht begangen hat, sei es mit Kenntnis der Unrichtigkeit seiner Argumentation, aber in der Erwägung, daß es zweckmäßiger sei, den Kaiser zu ermahnen, jener Worte eingedenk zu sein, oder sei es, daß er sich in der Begründung vergriff. Die falsche Beweisführung würde daher 817 unwahrscheinlich, jedoch nicht unmöglich machen. Die Behauptung, daß der Bruch der mündlichen Zusage den Vorwurf des Perjurium rechtfertige, mochte in deren Form einen Anhalt haben¹⁾.

Das ›heilige Gelübde‹ könnte auf eine Handlung von 816 gehen, entweder auf ein einseitiges nur vor Gott verpflichtendes Versprechen die römische Kirche zu schützen, welches einen Bestandtheil der Krönungsfeier in Reims bildete, oder auf eine andere damalige Zusicherung des Kaisers an den Papst und zwar wohl auf eine unabhängig von dem 816 abgeschlossenen Pactum ausgesprochene Willensäußerung, weil Paschalis schwerlich ein älteres Pactum statt des in Geltung befindlichen angerufen hätte. Im ersteren Falle wäre das Krönungsversprechen als Theil der kirchlichen Weihe des zweiten karolingischen Kaisers in die Geschichte eingetreten und aus der Zeit der päpstlichen Kaiserweihe anscheinend in seinem Wesen unverändert in die Zeit der päpstlichen Kaisercreirung übergegangen. Gegen diese und gegen eine sonstige Verlegung des Gelöbnisses in das Jahr 816 spricht jedoch der Umstand, daß Paschalis unter denen, vor welchen Ludwig I. sein Wort verpfändet habe, den Papst Stephan IV. nicht namhaft gemacht, sondern sich begnügt hat als Zeugen Kleriker überhaupt zu erwähnen. Wägen wir die Gründe

1) 878 brachte Johann VIII. Karl III. das *pactum* in Erinnerung, *quod avi et patres vestri s. Romanae ecclesiae iurejurando promiserunt*, Mansi XVII 92, J. 3205. *patres* sind hier Vorfahren überhaupt, sodaß Ludwig I. in den Schwur nicht einbezogen werden muß. Es sind die *sacramenta quae Pippinus et Carolus obtulerunt b. Petro*, 878 das. XVII 347 c. 4.

für und wider 816 und 817 ab, so dürften die für die Einführung des Krönungsversprechens 816 und zwar bei der durch die Krönungsfeier gegebenen Gelegenheit überwiegen, aber mehr als Wahrscheinlichkeit wäre nicht erreicht¹⁾. Daß ein späterer karolingischer Kaiser bei seiner Krönung gelobt habe, die römische Kirche zu vertheidigen, kann ich aus den Quellen nicht erweisen²⁾.

Der römische Patriciat kommt früher zum Vorschein als S. 252 eingeräumt wird.

Nach Karl I. ist kein König der Franken Patricius der Römer gewesen. Es ist nicht nur der Titel, welcher aus ihren Urkunden verschwunden ist, oder die zufällige Thatsache, daß sie staatsrecht-

1) Ludwig I. sagte nach Radbert, Epitaph. Arsenii II 17 S. 86, er habe den Schutz der römischen Kirche vorlängst übernommen; die Uebernahmehandlung nennt er und auch Vita Hludovici c. 55 SS. II 641, 15 nicht. Die väterliche Ermahnung 813 richtete sich auf allgemeine Regentenpflichten ohne besondere Beziehung auf die römische Kirche, Thegan c. 6 SS. II 591 f., vgl. Capit. II 54 c. 1. 816 erneuerte Ludwig I. vor der Kaiserweihe das Pactum; Ermoldus II 389 ff. hat die beiden zeitlich und örtlich geschiedenen Vorgänge mit dichterischer Freiheit zusammengedrückt, vgl. Simson, Ludwig I 70 f. — Der Zusatz des Ueberarbeiters der Reichsannalen 754, daß der Papst Pippin salbte, *postquam a rege ecclesiae Romanae defensionis firmitatem accepit*, legte Armbrust (S. 390, 1) 67 dahin aus, daß Pippin unmittelbar vor der päpstlichen Verrichtung ein neues Versprechen, die römische Kirche zu schützen, mündlich leistete, was Waitz III 87, 2 für wahrscheinlich hielt. Eher dürfte die Meinung des Schriftstellers sein, daß der König Stephan II. vor dem Tage der Salbung die beiden Urkunden ausgehändigt hatte; so faßt Gundlach, Kirchenstaat 78 die Mittheilung auf.

2) Radbert a. O. erzählt nur, was Paschalis I. 823 that, und erstreckt dessen Handlung sowohl auf die römische Kirche als auf das Reich. Auch von Ludwig II. wird bei seiner Kaiserkrönung m. W. keine Erklärung über den Schutz der römischen Kirche gemeldet. Er erhielt dabei nach Nicolaus I. vom Papste *machaerae usum contra infideles*, Mansi XV 290, J. 2774, vgl. Waitz VI 214. Karl II. wurde Kaiser, *postquam solemniter vota regia persolvisset ad sepulcrum b. Patri*, Sloet, Oorkb. Gelre en Zutien I 55 S. 56, J. 3022, d. h. er betete an einem Tage vor der Krönung wie Berengar, Gesta Bereng. IV 156 f. Sein Versprechen der Vertheidigung, auf das Johann VIII. sich berief (Ann. Bertin. 877 S. 134 f.), ergibt kein Krönungsversprechen; ebensowenig Neues Archiv VIII 363 (Jaffé 3029), falls das Schreiben sich auf Karl II. bezieht (so das. VIII 606) und verläßlich ist, s. Jaffé, Nachtrag zu 3029. Für die Vermuthung von Schwarzer, daß die Karolinger ein später wieder abgekommenes Glaubensbekenntnis abgelegt hätten (Forsch. z. d. Gesch. XXII 189, vgl. Waitz VI 245, 2 f.), finde ich keinen Grund. Den Ring (Waitz VI 300) kennt bereits Josippon VI 30, 25 S. 671 und wohl als *annulus fidei*, wie Nicolaus I. den Bischofsring nannte, Mansi XV 699, J. 2785. Das Kirchenamt des byzantinischen Kaisers — er wurde *deputatus*, ein Amt, dessen Thätigkeit Clugnet, Revue de l'Orient chrétien IV 122 bespricht — ist seiner Entstehungszeit nach noch weniger bestimmt (s. Hallier, De ordinationibus III³ 475) als das des abendländischen Kaisers.

liche Befugnisse über die Römer auch sonst nicht erwähnt haben, sondern sie haben kein Herrschaftsrecht im Gebiete der römischen Kirche gehabt und sind selbst während der Erledigung des Imperium nicht an die Stelle des Kaisers getreten, um den Römern persönlich oder durch Bevollmächtigte Rechtshülfe zu gewähren. Die Römer haben keinen von ihnen zu ihrem Schutz aufgefordert oder eine Oberhoheit durch Aufnahme der königlichen Regierungsjahre in ihre Urkunden anerkannt. Die Päpste haben die Freiheit des Kirchenstaates von den Karolingern, die nicht Kaiser waren, festgehalten. Sie haben nur mit den Jahren des Imperators geurkundet, weil sie keinem anderen Herrscher eine Gewalt in ihrem Lande zugestanden¹⁾, und sind Versuchen einzelner, hier Rechte zur Geltung zu bringen, entgegengetreten. Die erste Gelegenheit bot sich schon 844. Ludwig II., der als Langobardenkönig einen Eid von den Römern und mit ihm eine Herrschaft im Kirchenstaate neben der seines kaiserlichen Vaters begehrte, hat sich eine Zurückweisung seines Anspruchs durch Sergius II. zugezogen, der er sich in Anerkennung, daß sein Verlangen unberechtigt sei, gefügt hat. Und ein späterer Papst, der ihn zum Kaiser gekrönt hatte, hat ihm geschrieben, bloß dem Kaiser und dem Papste dürften die Römer Treue schwören (Epist. V 585, 24 ff., Jaffé 2620). Wenn nur sie ein Recht auf den Eid hatten, so hatten auch nur sie ein Recht auf Herrschaft. Ludwig II. erklärte selbst 871, Rom und die Römer ständen unter dem Kaiser, SS. III 523, 26. Einem anderen Karolinger gebührte weder als König noch als Patricius Gewalt über sie²⁾.

1) 938 Bouquet IX 220 (Jaffé 3604) hat den falschen Zusatz *Ludovico Francorum rege*. Nicht selten sind Datierungen wie das. IX 212 (Jaffé 3527) *post obitum imperatoris* oder in Privaturkunden 889 bei Fantuzzi I 90: *nomen d. imperatoris non habemus*; vgl. 937 das. I 119: *imperatore nemine*.

2) Während der Reichsvacanz nach Karl II. 878 haben zwei Unterthanen König Karlmanns, der Kaiser zu werden wünschte, nachdem sie den Papst gefangen genommen hatten, die Optimaten Roms durch ihre Uebermacht genöthigt dem Könige Treue zu schwören. Der Annalist von Fulda, der den Hergang erzählt, unterrichtet uns nicht, wie Karlmann sich hierzu verhalten hat. Seine Beamten beriefen sich nach einem gleichzeitigen Briefe Johans VIII. (Mansi XVII 77, J. 3138) auf einen Befehl des Königs, aber auch wenn er ihn nicht ertheilt hätte, würden sie, da sie aus eigenem Recht in Rom nicht zu gebieten hatten, als seine Geschäftsführer eine ihm nach ihrer Meinung günstige Handlung vorgenommen haben, auf deren Genehmigung sie hofften, mochten sie auch bei dem Entschluß zu der Maßregel oder bei ihrer Ausführung von ihren Sonderinteressen geleitet oder beeinflußt werden, vgl. Mansi XVII 60. 72—76. 79, J. 3119. 3122—3124. 3137. 3142. Die Bedeutung jenes Schwurs ist fraglich. Gregorovius, Rom 3⁴, 191 dachte an die Verheißung Karlmann zum Kaiser zu wählen; die Vereidigung sollte ein Mittel sein um seine Bewerbung um das Im-

Unter Ludwig II. stellte Hadrian II. Karl II. die Kaiserkrone mit den Worten in Aussicht: *te optamus ducem et regem, patricium*

perium, über welches er mit dem Papste in Unterhandlungen stand, dadurch zu unterstützen, daß er sich der Hauptstadt bemächtigte, um das Uebrige leichter zu erlangen, und der Männer sich versicherte, deren Zustimmung bei der vorigen Kaiserwahl bemerklich geworden war. Die Treupflicht kann sich jedoch nicht wohl auf ein einzelnes Recht und eine zukünftige Handlung beschränken, sie geht auf eine allgemeinere und gegenwärtige Befugnis, welche allerdings Karlmanns Kaiserwahl erleichtern mochte, ohne doch den Rechtsinhalt der Verpflichtung der Römer auszumachen. Jung, Forsch. z. d. Gesch. XIV 446 erklärte, daß die Römer Karlmann als künftigen Kaiser schwuren. Sie schwuren nicht ihm zum Kaiserthum zu verhelfen, sondern im voraus für den Fall, daß er Kaiser würde. Diese Deutung vermeidet einen Fehler der vorigen, verfällt aber in den anderen, die Wirksamkeit des auf eine sofortige Gewalt gerichteten Treuschwurs an eine Bedingung zu knüpfen, die übrigens nicht eingetreten ist, denn Karlmann ist nicht Kaiser geworden. Dümmler, Ostfränk. Reich III 74 läßt dem Könige als Patricius den Eid leisten, wobei er den Patriciat als Schirmherrschaft über die römische Kirche nimmt. Der Beschützer der Kirche war jedoch nicht Landesherr; der Schutzvertrag ist nicht nur ursprünglich von dem Patriciat verschieden gewesen, sondern auch später nicht mit ihm zu Einem Recht vereinigt worden. Die durch den Eid gesicherte oder erworbene Gewalt über die Römer leitete Leopold Ranke, WG. VI 1, 231 weder aus dem Kaiserthum noch aus dem Patriciat, sondern aus der Beerbung Ludwigs II. ab, aber außer dem Königreich Italien hatte Karlmann von Ludwig II. nichts geerbt, insbesondere keine Herrschaft im Kirchenstaate. Doch dürfte Rankes Urtheil soweit den Tendenzen der Abnehmer des Eides entsprechen, als sie zwischen dem Königreich Italien und dem Kirchenstaate eine neue Verbindung herstellen wollten, die weder durch Erbrecht noch durch Ernennung noch durch Gewohnheitsrecht bei Karlmann begründet war. Wenn diese Muthmaßung richtig ist, so wären sie die Vorläufer jener Politiker, die unter Kaiser Lambert in der Schrift über die kaiserliche Gewalt in Rom eine literarische Vertretung gefunden haben, vgl. zu der Ausführung von Lapôte Kehr in diesen Anzeigen 1899 S. 379 und Schirmeyer, Kaiser Lambert 1900 S. 80 ff. Es war wohl nicht ohne Absicht, daß Johann VIII. 878 gegenüber Lambert von Spoleto hervorhob, Rom sei von jeher eine kaiserliche Stadt gewesen. Aber in jedem Falle ist das Vorgehen für Karlmann 878 nicht karolingische Herrschaftsübung, sondern eine rechtswidrige Gewaltthat gewesen, durch welche Rom nicht eine Stadt des Königs geworden ist, auch wenn der Treueid auf die Herstellung einer solchen Macht abzielte. Karlmann hat sie nicht weiter fortgesetzt, er hat keine staatsrechtlichen Befugnisse, weder kaiserliche noch königliche oder patriciale, in Rom wahrgenommen, sondern sich mit dem Papste verständigt, den er im nächsten Jahre mit der Sorge für das Königreich Italien, welches er in seine Gewalt gebracht hatte, betraute, Mansi XVII 175, J. 3297. Auch sein Nachfolger im Königreich ist von einer Herrschaft im Kirchenstaate ausgeschlossen geblieben. Da er kein Theil des Königreichs Italien oder des Frankenreichs war, da der König von Italien dort ebenso wenig als ein anderer König der Franken oder ein sonstiger König zu befehlen hatte, war der Papst berechtigt das Betreten seines Landes Karl III., der nicht zur Erfüllung seines Kirchenschutzes kam, zu untersagen, das. XVII 192, J. 3333. Der König

et imperatorem, Mansi XV 858, J. 2951. Als König war er so wenig *patricius*, als er *imperator* war, er soll beides erst werden und anscheinend nicht nur gleichzeitig, sondern auch zusammen durch eine und dieselbe Handlung, durch die Krönung, sollte er die vom Papste aufgezählten Gewalten erwerben. *dux* und *rex*, Leiter und Beherrscher, gehen wohl auf die kaiserliche Oberhoheit im Kirchenstaate, die von dem übrigen Inhalt des Imperium gesondert werden konnte; in diesem Sinne dürfte die in dem Briefe vorhergehende Erklärung gemeint sein: *nunquam sponte suscipiemus alium in regnum et imperium Romanum nisi teipsum*. Neben der das ganze päpstliche Gebiet umfassenden Herrschaft bleibt für den Patriciat eine weltliche Gewalt in Rom, welche neben die in dem übrigen Lande der Kirche gestellt werden konnte, weil sie durch städtische Vorgänge eine abweichende Ausbildung erfuhr. Jedoch nahm Hadrian II. an, daß Karl II. auch ihr Träger werden würde. Unter Lothar I. hatte Benedict *primatum et dominium Romae*, Vita Sergii II. c. 41; zu Ludwigs II. Zeit *Gratianus plures ad suam fidelitatem per iusiurandum constrinxit*, 852? Epist. V 585, 24 (Jaffé 2620), er maßte sich eine Herrschaft in Rom an. Die römische Nobilität war bei der Kaiserwahl Karls II. thätig, ohne daß ein einzelner aus ihrem Kreise als Führer hervortritt. Da in dem Menschenalter seit Karl II. die Kaiser nur geringe, durch Reichsvacanzen unterbrochene und beeinträchtigte Macht über Rom besaßen, erlangten Weltleute eine Stadtherrschaft, für welche später der Name *Patriciat* aufgekommen ist. Er war nicht amtliche Bezeichnung, sondern eine volksthümliche Benennung der Machthaber in undeutlicher Erinnerung an die byzantinischen Patricier, von denen Libellus SS. III 719, 52. 720, 1 sagte: *tunc Roma per patricos principabatur*, und an die karolingischen Patricier der Römer. Seit Ausgang des 10. Jahrh. werden die Wirkungen der nachlassenden Kaiserherrschaft in Rom deutlicher sichtbar¹⁾. Es wurde behauptet, Formosus habe 891 nicht Papst

mißachtete das Verbot, jedoch nicht um in Rom als König von Italien oder in anderer Eigenschaft zu herrschen, sondern um den Papst zu zwingen ihn, den Karolinger, zum Kaiser zu krönen. Nur insoweit als er auf diese päpstliche Handlung ein Recht hatte, war er zum eigenmächtigen Ueberschreiten der päpstlichen Grenze befugt.

1) Le Blanc, Monnoyes de Charlemagne 1692 S. 83 folgerte aus Urkunden im Chron. Farf., in denen *Patriciat* und *Imperium* unter Ludwig I. und Ludwig II. neben einander ständen, daß der karolingische Patriciat durch das karolingische Imperium nicht beseitigt sei. Vermuthlich ein Irrthum aus falscher Lesung. Reg. di Farfa II Nr. 215. 219. 222. 228 (815—817) datierte nach dem Postconsulat, gemäß dem byzantinischen Brauche, s. z. B. Marini, Papiri S. 368. Beda, Hist. V 7 (Grisar, Anal. Rom. I 103). Rossi, Inscr. urbis Romae I S. L. 516.

werden können *nisi cum imperatore, patricio vel tiranno Roma capi et invadi impossibile videtur*, Vulgarius, De causa Formosiana ed. Dümmler S. 120, wonach *Invectiva in Romam pro Formoso*, ed. Dümmler S. 145: *ni imperiali aut regali vel patriciali aut tirannica potestate suffultus*. Der Kaiser, der König von Italien, der Stadtherr von Rom und ein Tyrann wie Markgraf Adalbert (Liudprand, Antapod. I 30) können einem Manne das Papstthum verschaffen. Die patriciale Gewalt ist hier eine rechtmäßige, läßt jedoch die Möglichkeit offen, daß ein anderer als der Imperator Patricius sei oder werden könne. Um jene Zeit, etwa 901, hat ein Privatmann Karl III. den Titel *rex Germanorum et patricius Romanorum atque imperator Francorum* gegeben, Visio Karoli, Hariulf III 21 publ. p. Lot S. 145.

666, Script. rer. Langobard. 351, 44. 680, Mansi XI 738. 742. 744. 776. 722, Mon. Germ., Epist. III 265, 9. 830, Cod. dipl. Cajet. I Nr. 2. Diese Datierung hat auf die karolingischen Kaiser Anwendung gefunden, 821 Archivio della Soc. Rom. XVI 298 und in der päpstlichen Kanzlei, welche sie aus der byzantinischen Zeit (Jaffé 1434. 1436. 1827. 1829. 1836. 1848. 2020. 2172. 2264. 2307. 2331) in die karolingische Kaiserzeit hinübernahm, das. 2616. 2663. 2672. 2717. 2904. 2947 (echt?). 3058. 3110. 3111 (echt?). 3473 f., wohl auch das. 3465. Durch falsche Auflösung der Abkürzung *PC* hat der Patriciat zuweilen die Stelle des Postconsulats eingenommen, s. Marini a. O. S. 219 f. Mabillon, De re dipl. S. 73 f. Jaffé, Bibl. III 17. Beispiele bieten Epist. III 98, 15 (Jaffé 2549), s. Mabillon a. O. 183. Hacke, Palliumverleihungen 17 f. 88 f. Dronke Nr. 575 (J. 2676), s. Tangl, Oesterr. Mittheil. XX 233. Marini 18 S. 27 (J. 3052), ist irrig *post coronationem* gesetzt, s. Mabillon 183. In der Urkunde 917 Dronke Nr. 665 (J. 3558) wird der zweimalige *Patricius* aus Eberhards Feder stammen, der erste statt *perpetuus*, s. Tangl a. O., vgl. Dronke Nr. 574 f. (J. 2668. 2676), der zweite statt Postconsulat, a. M. Giry, Manuel de diplomatique 1894 S. 85, 2. Vgl. Bresslau, Urkundenlehre I 830, 9. Noch länger als die päpstliche Kanzlei haben Private nach dem Postconsulat datiert, so 968, Reg. Sublac. Nr. 52, vgl. aus Sutri Rivista storica italiana 1900 S. 339. Ob die Angabe von Gregorovius, Rom III⁴ 208 richtig ist, daß Wido »seine Decrete mit dem Postconsulat zeichnete«, weiß ich nicht; ich kenne kein solches Document, habe jedoch ein paar Urkunden dieses Kaisers nicht einsehen können. — Lothar I. heißt *Romanorum patricius* in der Fälschung oben S. 386 und Eberhard von Fulda hat Karl III. Karls I. Königstitel gegeben, Waitz VI 141, 1, den auch König Karl II. bei Vaissete IIb 326 hat, eine Interpolation das. oder nach Pückert, Aniane und Gellone S. 44 f. eine späte Fälschung; falscher Titel 874 mit *romanorum patriciatio*, Chartae I Nr. 32.

Nachtrag zu S. 378, 1 Ludwig II. Cod. de Langob. Nr. 196. 206. 210. 217. 232. 242. 250. Chartae I Nr. 31. — Zu S. 391, 1: *sacratissimus fiscus* 771, 775, Jahrb. f. lothring. Gesch. X 379. 381.

Straßburg, 31. December 1900.

W. Sickel.

Pieper, A., Die päpstlichen Legaten und Nuntien in Deutschland, Frankreich und Spanien seit der Mitte des 16. Jahrhunderts. I. Theil. Die Legaten und Nuntien Julius III., Marcellus II. und Pauls IV. (1550—1559) und ihre Instruktionen. Münster, Aschendorff, 1897. VII 218 S. Preis 5 Mark.

Der Verfasser hat in einer früheren Arbeit i. J. 1894 die Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntiaturen dargestellt und beabsichtigt in der vorliegenden Schrift deren weitere Entwicklung zu verfolgen und das Eingreifen außerordentlicher Missionen darzulegen. Dieser Aufgabe hat er sich mit großer Sorgfalt unterzogen; er giebt überall genaue Mittheilungen über die vorhandene Litteratur, und er stellt was noch werthvoller ist, in dem Anhang die Liste der vorhandenen Instruktionen und ihre Fundorte zusammen und giebt für die bereits publicierten aus den Originalen oder besseren Handschriften zahlreiche Lesarten. Dadurch wird sein Buch zu einem sehr erwünschten litterarischen Hilfsmittel für den behandelten Zeitraum. Eine ziemlich ansehnliche Reihe bisher unbekannter Instruktionen hat er als Einlagen selber veröffentlicht. Er hat für diese Zusammenstellungen außer dem vatikanischen Archiv die bekannten römischen Bibliotheken der Nepotenfamilien und die seit Ranke viel benutzten, namentlich für Druffels Publikationen ergiebigen Sammlungen in Berlin und München zu Grunde gelegt; er verhehlt sich nicht, daß das Nachsuchen namentlich in italienischen Archiven und Bibliotheken noch manchen Fund ergeben werde. Namentlich scheint mir dies vom Florentiner Archiv fast sicher zu sein. Die Arbeit Duruys über den Cardinal Carlo Caraffa hat erst kürzlich wieder gezeigt, wie reichhaltig dieses Archiv für diese Epoche ist, in der der klügste Politiker Italiens, Großherzog Cosimo, seine Fäden nach allen Seiten spann. Außerdem befindet sich der reiche Schatz der Carte Cerviniane, der Nachlaß Papst Marcellus II. aus der Zeit seiner Legaten-Wirksamkeit in Florenz. Pieper zieht von dem Florentiner Material außer dem, was Duruy bietet, nur die bereits gedruckten Depeschen des Gesandten Cosimos, Serristori, an. Ich glaube aber nach den beiläufigen Einblicken, die ich früher in diese Florentiner Materialien genommen habe, daß aus ihnen eine viel größere Abhängigkeit Julius III. von Cosimo hervorgeht als Pieper annimmt, der auch hier bei dem schlaffen Papst vor Allem Ruhebedürfnis und Neutralitätswünsche annimmt. Cosimo war für Julius III. der bequemste Nachbar, auf dessen politische Virtuosität er sich am Liebsten verließ; und soweit der Papst überhaupt eine politisch-selbständige Stellung einzunehmen suchte, sprach sie sich

in dem Wunsch aus, das italienische Kleinfürstentum nach Möglichkeit zu erhalten und zu kräftigen, wobei noch der beste Anhalt an Toskana war. Es wäre aber natürlich unbillig von einer Arbeit eines Privatmannes zu verlangen, daß sie eine archivalische Vollständigkeit erreicht.

Die Darstellung legt sich eine außerordentliche Selbstbeschränkung auf. P. ist weit davon entfernt eine Geschichte der päpstlichen Politik zu geben, obwohl er einige Male hierzu einen Anlauf zu nehmen scheint; er erklärt vielmehr selber, daß er die Vorgänge nur so weit berühren wolle, als sie Instruktionen oder besondere Sendungen von Seiten des Papstes veranlaßten. Das beeinträchtigt natürlich das Interesse des Buches nicht unwesentlich, macht es aber wohl für seinen besonderen Zweck brauchbarer. Das Urteil ist durchweg gemäßigt, fast möchte man sagen zu gemäßigt, und im Ganzen unbefangen. Ueber den Charakter Julius III. und über seine Günstlingswirthschaft macht sich P. gar keine Illusionen; nur möchte er gern wenigstens für die ersten 1 $\frac{1}{2}$ Jahre eine Ausnahme machen. Julius III. sei, so meint P. mit seinen großen Aufgaben gescheitert; dies habe so niederdrückend auf ihn gewirkt, daß er sich jetzt erst von ihnen zurückgezogen habe, um der Ruhe und des Wohllebens zu pflegen. Schon psychologisch ist das nach Allem, was wir von dem bequemen und lässigen Mann wissen, nicht grade wahrscheinlich; der Versuch aber, den Pieper macht, seine Thätigkeit während des Anfangs des Pontifikats als eifrig und ernsthaft darzustellen, ist recht wenig gelungen. P. polemisiert gegen Druffel, der der übrigens allgemein angenommenen Meinung ist, daß es Julius III. mit dem Concil recht wenig Ernst gewesen sei, und daß er nur dem Drängen Karls V. nachgegeben habe. Hierfür sprachen nicht nur die bekannten Thatsachen, sondern auch ein ausdrückliches Zeugnis des Cardinals Otto von Augsburg, der als Entschuldigung, weshalb er nicht zum Concil komme, schreibt: *sunderlich aber, das die B. Heil. durch den Herrn cardinal Mapheum mir schreiben lassen, mich anheimbs, bis B. Heil. mich und andere cardinäl erfordern, zu enthalten* (Druffel I. n. 812). Hieraus liest doch wohl jeder, daß Julius III. nach Möglichkeit die deutschen Besucher fern halten wollte, denn Otto Truchseß war ganz unzweifelhaft der Führer der ganzen streng-katholischen Partei in Deutschland, und sein Beispiel für diese von großer Bedeutung. Einen solchen Schluß zieht denn auch Druffel. P. glaubt ihn widerlegen zu können durch die Bemerkung: Dr. übersieht dabei, daß es in dem Schreiben ausdrücklich heißt »mich und andere cardinäl.« Um seine Anklage zu begründen, müßte er Briefe der Kurie an Bischöfe auffinden. Denn bei

der Sonderstellung der Cardinäle und angesichts der Thatsache, daß man beim Tode Pauls III. eine schismatische Wahl in Trient befürchtete, lassen sich doch wohl andre Erklärungen für obiges Schreiben beibringen. P. scheint also anzunehmen, daß Julius III. auch nach erfolgter Wahl ein Cardinal-Schisma in Trient befürchtete, daß er Otto Truchseß beargwohnte, daß er aber den Beargwohnten zugleich bat fern zu bleiben, daß er in ihm nur den Cardinal und nicht den deutschen Bischof, während er doch nur als solcher jenen Titel erhalten hatte, erblickte. Das ist doch alles so unwahrscheinlich wie möglich und nur der Ansicht zu Liebe geschrieben, daß es durchaus dem Papst Ernst sein muß. Uebrigens findet sich in den von P. selbst im Anhang herausgegebenen Instruktionen eine recht offenerzige Aeußerung des Papstes über seine Stellung zum Concil, wie das überhaupt eine seiner guten Seiten war, daß er seine Meinungen unverstellt herausagte. In der Instruktion für den Legaten Muzzarelli vom 21. Jan. 1554, äußert er seine Unzufriedenheit mit dem Verhalten der Spanier auf dem Concil, die ja auch in den späteren Sessionen der Curie immer am Unbequemsten waren, und lehnt strikt jede Wiederaufnahme des Concils ab, obgleich doch thatsächlich die unter ihn fallende Epoche der Kirchenversammlung wie die unbedeutendste so auch die stillste gewesen war ¹⁾.

In derselben Instruktion spricht sich Julius III. auch über den Krieg gegen die Farneses aus. Sehr unbefangen äußert er sich dahin, daß der Ungehorsam dieses Lehensmannes gegen den päpstlichen Stuhl ein bloßer Vorwand gewesen sei und daß man in Wirklichkeit nur Vorsorge habe treffen wollen, daß von jenem Orte (Parma) den Staaten des Kaisers in Italien kein Schaden zugefügt werde. Das habe der Legat zu betonen, wenn etwa der Kaiser den Sachverhalt umgekehrt darstellen wolle. Deutlicher kann denn doch der Papst seine Unselbständigkeit nicht aussprechen. Auch hier hat er nie daran gedacht, eine eigene Aufgabe aufzunehmen. Dasselbe Ergebnis würde auch bei einer genaueren Betrachtung des Verhaltens des Papstes in dem letzten Freiheitskampfe Silvas ergeben. Neutral wollte er freilich bleiben, schon damit dem Kirchenstaat keine Unbequemlichkeiten und Lasten erwachsen, aber nach Möglichkeit hat er auch hier Karl V. und Cosimo begünstigt. Der Kaiser hat nie mit einem gefügigeren Papst zu thun gehabt; freilich nützte

1) p. 173. *Quest' avvertimento ha da servire, se mai accedessi di parlarsi di resumere il Concilio, o d'indirlo in qualite altro luogo, per una prefazione et unu massima che dua Bne non vi se lassarebbe mai indurre per non cognoscervi alcun benefittò per il ben publico, massimamente per la religione, et potersene as rettare maggiori dicturbi et inconvenienti.*

auch die Gefügigkeit eines so schlaffen, unthätigen Mannes nicht viel, zumal gerade in sein Pontifikat die Katastrophe der Politik Karls V. fiel. Aus diesen bei P. veröffentlichten Instruktionen sieht man recht deutlich, wie auch die Nothlage Karls den Papst nicht einen Augenblick in die Versuchung führte, sich der Abhängigkeit von ihm, bei der er sich offenbar ganz wohl befand, zu entziehen. Beinahe empfindsam bittet er König Heinrich II. seine Vorteile nicht weiter zu verfolgen, da es dem Kaiser doch schon schlecht genug gegangen sei; namentlich der Gedanke, daß es in Italien Unruhe geben könne, ist ihm begreiflicher Weise sehr peinlich. In diesen Instruktionen des nach Frankreich gehenden Legaten zeigt sich Julius' subalterne Natur noch deutlicher als in den übrigen. Es kommt ihm namentlich darauf an, Heinrich zu versichern, daß er ihm nie Vorwürfe über jenen Bund mit Türken und Ketzern machen werde, ihn vielmehr immer gegen den hieraus entspringenden Tadel in Schutz genommen habe¹⁾. Er will eben auch da alle Dinge laufen lassen und selber in seinem behaglichen Leben, seinem Kunstdiletantismus, man mag sagen im alten Schlendrian, nicht gestört werden. Das meisterhafte Bild, das Ranke von ihm gezeichnet hat, findet thatsächlich nur überall seine Bestätigung¹⁾.

So wenig sich P. für die Person des Papstes erwärmt, so sehr ist ihm doch im Ganzen seine Politik sympathisch, denn er stellt sich ganz unbedingt auf den kaiserlichen und spanischen Standpunkt. Das ist einmal alter Gebrauch der specifisch katholischen Geschichtsschreiber, und das persönliche Recht zu einer solchen Auffassung soll ihnen nicht bestritten werden; man möchte ihnen aber doch einmal bemerklich machen, daß sie bei dieser Einseitigkeit der politischen Beurteilung gerade den originellsten Naturen der Gegenreformationszeit gar nicht gerecht werden können, wie es Ranke und die, welche in seiner Bahn weiter arbeiten, viel leichter vermögen. Die Darstellung der Politik Pauls IV. bei P. ist demgemäß nichts als eine fortgesetzte Anklageakte. Daß dann Paul IV. zur persönlichen Entlastung als weltfremder Asket dargestellt werden soll, ist ganz verfehlt. Es gab doch thatsächlich damals keinen Cardinal — Ildrone stand noch in seinen Anfängen —, der von Jugend an ein langes Leben hindurch in so viel bedeutsamen Stellen und Lagen gewesen wäre und solchen politischen Einfluß — man denke nur an

1) p. 179. *A tutte Thore è interpellata S. Sta di risentirsi per questa venuta ogni anno da' Turchi nelli mari nostri et per il fomento che si dà alli heretici et ne sono state fatte parole pubblicamente in Concistoro: non di meno S. B^{no} non ha fatto demonstratione alcuna contra l'honor del re, ma l'ha difeso opportunamente qui, quando è bisognato.*

seinen venetianischen Aufenthalt — ausgeübt hätte, wie Caraffa. Daß dieser furchtbare Greis eine der gewaltigsten Naturen war, die auf dem Stuhl Petri gesessen haben, daß er in allen Punkten der Gegenreformation die Bahnen gewiesen hat, daß er der letzte Papst gewesen ist, der zugleich ein geistlicher Weltherrscher und ein italienischer Patriot gewesen ist, daß auch rein menschlich betrachtet sein Pontifikat eine der eigenartigsten Tragödien, die die Geschichte kennt, gewesen ist, davon bekommt man hier keine Ahnung; denn P. schreibt als Anwalt Philipps II., abgesehen freilich von den Differenzen, wo es sich um die innere spanische Kirchenpolitik Philipps und der Bischöfe handelt, die zugleich die Domkapitel und die päpstlichen Befugnisse einschränkten. Die spanischen kirchlichen Verhältnisse werden ja nach dieser letzten Richtung hin geradeso wie später die französischen unter Ludwig XIV. von katholischer Seite sehr streng beurteilt. Das mag aber jeder halten, wie er will, wenn nur das Material sorgfältig verwerthet ist, und dies muß man P. entschieden nachrühmen. Für das Pontifikat Pauls IV. hat er nicht so viel Neues beibringen können wie für dasjenige Julius III. Ueber Duruy geht er meistens nur durch die ausgiebige Verwendung der zum großen Teil erst seitdem veröffentlichten venetianischen Papiere hinaus. Von hervorragender Bedeutung unter den von P. neu gegebenen Aktenstücken ist aber die Instruktion für Zaccaria Dolfino, den für Deutschland Januar 1556 bestimmten Legaten. Sie ist eine der merkwürdigsten Urkunden zur Geschichte der Gegenreformation in Deutschland, besonders was die Weisungen, die der Legat für Herzog Albrecht von Baiern erhielt, anlangt. Er sollte ihm die Reformbestrebungen, die von Knöpfler sorgfältig behandelt worden sind, ausreden. Es ist bezeichnend, wie der Papst Baiern die Stellung an der Spitze der deutschen Katholiken anträgt¹⁾. Uebrigens sind die Instruktionen Pauls IV. sofort weit geistreicher und lebhafter geschrieben, hat doch der lebenswürdigste Schriftsteller jener Tage, Casa, bei ihnen die Feder geführt; und unter den mancherlei Seltsamkeiten dieser an Widersprüchen reichen Zeit, bleibt es eine der seltsamsten, daß der Verfasser des Galateo zugleich der Geheimsekretär Pauls IV. war.

1) *Nostro Sr^e et questa santa sede le resterà con perpetuo obligo et cercarà sempre di favorirlo, honorarlo et esaltarlo; S^a Ecce^a ancora quasi come capo tra principi secondari dalla parte catholica ne acquistarà gran reputatione, et con processo di tempo grand' utile: perche li principi ecclesiastici ragionevolmente saranno astrotti colligarsi insieme, et in tal caso facilmente toccherà il carico a S. Ecce^a della lor protettione.*

Beiträge zur Romanischen Philologie. Festgabe für Gustav Gröber von Ph. A. Becker, D. Behrens, E. Freymond, M. Kaluza, E. Koschwitz, H. R. Lang, F. E. Schneegans, H. Schneegans, C. This, G. Thureau, K. Vossler, H. Waitz, L. Zéligzon, R. Zenker. Halle, Niemeyer 1899¹⁾. V 541 S. Preis 16 Mk.

Gustav Gröber, der 1873 zum ordentlichen Professor in Breslau ernannt worden war, haben zur fünfundzwanzigsten Wiederkehr dieses Tages vierzehn seiner Schüler den vorliegenden Band gewidmet, aus dem man übrigens den Tag des Festes gar nicht erfährt. Es war, um diese Angabe hier nachzuholen, der 31. Dezember. Gröber hat von diesen fünfundzwanzig Jahren sechs in Breslau und neunzehn in Straßburg gelehrt. Er ist als Lehrer wie als Forscher einer der vielseitigsten unserer Romanisten, und kaum ein anderer hat so viele neue und fruchtbare Gedanken in unsere Wissenschaft hineingetragen, die den verschiedensten Gebieten, die sie umschließt, zu Gute gekommen sind.

Als ich im Herbst 1868 als jüngerer Student die Universität Leipzig bezog, lernte ich dort Gröber als Famulus Adolf Eberts kennen, doch ohne ihm persönlich näher zu treten, der bereits vor dem Abschluß seiner Studien stand. Erst nachdem ich Gröbers Nachfolger als außerordentlicher Professor in Zürich geworden war (Herbst 1874), bahnte sich zwischen uns eine Freundschaft an, die, der Verehrung für den gemeinsamen Meister entsprossen, seitdem niemals eine Trübung erfahren hat, vielmehr im Laufe der Jahre durch mancherlei neu gefestigt worden ist²⁾.

Für ein Vermächtnis Eberts, der bekanntlich weit mehr Litterarhistoriker als Sprachforscher gewesen ist, an seine Schüler darf eine Richtung auf das Encyclopädische gelten, die besonders durch seine Vorlesung über die lateinische Litteratur des Mittelalters vertreten

1) Besprochen von A. Tobler in der Deutschen Litteraturzeitung 1900 Sp. 44, von G. Paris in der Romania XXIX S. 117, von O. Schultz-Gora in der Zeitschrift für Französische Sprache und Litteratur, 1900, S. 72, von A. Wallensköld in der Revue des langues romanes XLIII S. 161.

2) Von akademischen Lehrern sind aus der Schule Adolf Eberts noch folgende Romanisten hervorgegangen: Gustav Körting (in Kiel), Heinrich Körting (gest. 1890 in Leipzig), Alfred Odin (gest. 1896 in Sofia), Adolf Birch-Hirschfeld, Franz Settegast, Gustav Weigand (alle drei in Leipzig). Ferner sind als gelehrte Forscher auf dem Gebiete des Romanischen hier zu nennen: Ludwig Fränkel (in Aschaffenburg), Otto Knauer (in Leipzig), Hermann Knust (gest. 1889 bei Clarens), Max Mann (in Leipzig), Richard Otto (in München) und gewiß noch andre. Von Germanisten, wie Eduard Sievers und Richard Wülker, darf hier abgesehen werden.

war. Diese Richtung findet sich wohl am ausgesprochensten bei G. Körting und bei Gröber, von jenem mehr nach der pädagogischen Seite und mehr in die Breite, von diesem mehr nach der strengwissenschaftlichen Seite und mehr in die Tiefe gehandhabt.

Im »Gröberband« eröffnet den Reigen 1) S. 1 Koschwitz, Ueber einen Volksdichter und die Mundart von Amiens. Man liest gern die Erzählung von K.s Aufenthalt in Amiens, die mitgetheilten von Pierre Dupuis verfaßten Dichtungen, deren Autor in einem Armenhaus aufgesucht werden mußte, die angehängte Formenlehre der Mundart von Amiens. Die Texte sind in der Graphie, in der sie früher veröffentlicht wurden, und daneben in phonetischer Umschreibung gedruckt. Beim aufmerksamen Lesen fallen manche Schwankungen auf. Die Präposition *dans*, Patoisform *da*, tritt im ersten Lied mit 4 verschiedenen *a* auf, das Wort *Hotoie* im zweiten mit 3 verschiedenen *o*, von denen eins 5 mal, eins 4 mal, eins 3 mal vertreten ist. Solche Unterschiede kommen selbst da vor, wo eine Refrainzeile lediglich wiederholt wird. Offenbar soll hier die Aussprache jeder Silbe möglichst getreu reproduziert werden. Nur wüßte man gern, ob auch Vorkehrungen getroffen wurden, um ganz zufällige Entgleisungen der Aussprache als solche zu ermitteln, um zu vermeiden, daß Lautformen verewigt werden, die möglicher Weise durch eine ganz vorübergehende Störung in der Disposition der Sprachwerkzeuge hervorgerufen sind. Es fällt ferner auf, daß die für den Gesang bestimmten Lieder keineswegs immer in den einander entsprechenden Strophenzeilen die selbe Silbenzahl aufweisen; wenigstens ist dies nicht immer ersichtlich. So muß gleich in der zweiten Zeile *io* zweisilbig gesungen werden, während es nach K. einsilbig gesprochen ist. Es handelt sich hier um subtile Unterscheidungen; doch kann man kaum glauben, daß der Dichter diesen Zwiespalt so gewollt hat. Er streut zwar französische Formen und Phrasen ein (z. B. *du, au, soit, eux, on, dise*), will aber offenbar seine Verbildung auf dem rein volksmäßigen Niveau halten, sie keineswegs dem litterarisch-klassischen Typus anpassen. Im ersten Liede hätte V. 14 *s'mi pante* ruhig mit *sa demi-pinte* widergegeben werden dürfen. In V. 50 weiß ich nicht, was der Accent in *kérêl^e* bedeutet. Druckfehler scheinen vorzuliegen in 17, 39 Variante (*è* statt *ê*), 19, 39 (*l* statt *li*), 23, 32 (*s* statt *z*), 24, 7 (*ïve* statt *ïæ*), 29, 50 (*j'* fehlt).

Auf Édouard Paris, le Saint Évangile selon s^t. Matthieu, traduit en picard amiénois, London 1863, ist gar kein Bezug genommen worden, und doch hätte man einige Unterschiede gern erläutert gesehen. So lautet die Form des lat. *veniant* bei K. *vžent*, im Matthäus *vžmšt* (um bei K.s Transscription zu bleiben). Für Fehler

in K.s Formenlehre müssen gelten *blāmrye* statt *blānre* S. 33, *vědučm* statt *vědyčm* S. 34, wohl auch *pärt lab. partiant* statt *paršt* S. 36.

2) S. 39 Hugo Waitz, Der kritische Text der Gedichte von Gillebert de Berneville mit Angabe sämtlicher Lesarten nach den Pariser Handschriften. Eine kritische Ausgabe Gilleberts ist auch nach Scheler dankenswerth. Waitz hat dazu das gesammte handschriftliche Material verwerthet. Weshalb er aber die graphischen Varianten auch solcher Texte aufs Neue verzeichnet, die bereits nach der Handschrift in extenso gedruckt waren, ist nicht einzusehen. Auch wäre Sonderung der Sinnvarianten von den graphischen zu empfehlen gewesen. Einen Nachtrag zu seiner Ausgabe veröffentlicht Waitz in Gröbers Zeitschrift XXIV. 310 fg.

3) S. 119 Max Kaluza, Ueber den Anteil des Raoul de Houdenc an der Verfasserschaft der Vengeance Raguidel. Kaluza führt sehr beachtenswerthe Gründe dafür an, daß Raoul de Houdenc — um bei seiner Schreibung zu bleiben — die von einem andern unvollendet gelassene Vengeance Raguidel überarbeitet und fortgesetzt hat. Auch werden über die Reihenfolge, in der Raoul seine Werke verfaßte, Betrachtungen angestellt, die die Sache fördern.

4) S. 149 Behrens, Zur Wortgeschichte des Französischen. 22 etymologische Artikel, die meist entlegenere Worte betreffen. Bei allen bis auf zwei handelt es sich um germanische Etyma. Die gegebenen Erklärungen sind fast durchweg überzeugend. Ich füge hier ein Paar Bemerkungen hinzu. S. 153 *lifecop* (bei Godefroy) ist schon mittelniederländisch (vgl. Verwijs en Verdam, Middennederlandsch woordenboek) vorhanden. — S. 159 die Verwendung von *laban* im Sinne von ›Faulpelz‹ ist wohl erst durch volksetymologischen Zusammenhang mit *labben* (schwätzen) hervorgerufen, wie man in Hessen eine ungeschickte (*lahme*) Person ›*du Lama!*‹ schimpft. — S. 161 *lurelle* ›Windel‹ ist jetzt auch im Bretonischen nachgewiesen, Revue critique 1900, II 221, wie auch Behrens gesehen haben wird. — Auf S. 165 sagt B.: ›So weit ich sehe, ist lat. *stimulus* sonst auf galloromanischem Gebiet in volkstümlicher Gestalt nicht erhalten‹. Ich weiß nicht, ob er Meyer-Lübke I S. 53 hier übersehen hat, oder ob er Oberitalien nicht zum galloromanischen Gebiet rechnen will, zu dem es unzweifelhaft gehört. — Zu *varlope* S. 167 hätte eine werthvolle Bemerkung Toblers angeführt werden sollen (Sitzungsber. der Berliner Ak., philos.-histor. Klasse, 1896, 869).

5) S. 171 Zenker, Die historischen Grundlagen der zweiten Branche des ›Couronnement de Louis‹. Die zweite Branche des Couronnement de Louis erzählt, wie Guillaume d'Orange Rom und Unteritalien von den Sarrazenen befreit und von einer Verletzung seiner Nase den Beinamen ›Kurz Nase‹ erhält. Seit einiger Zeit nehmen die Gelehrten ziemlich allgemein an — auch der neueste Herausgeber, Ernest Langlois, vertritt diese Ansicht mit wahrhaft epischer Breite —, daß historische Ereignisse des IX. Jahrhunderts, der Zeit von 871—873, die Sagenbildung hervorgerufen haben. Indessen hatte Paulin Paris (Hist. litt. XXII 487 Manuscr. franc. III 126) die Ansicht vertreten, daß die historische Grundlage der Chanson vielmehr in den Kämpfen der Jahre 1016—1042 zu suchen sei, und Zenker vertheidigt diese Ansicht, ohne die erste ganz fallen zu lassen: er nimmt an, daß das XI. Jahrhundert den Hauptstoff der Branche geliefert habe, daß aber auch ein Widerschein der ältern Begebenheiten des IX. Jahrhunderts darin zu erkennen ist. Ich war unabhängig von Zenker zu dem gleichen Ergebnis gelangt, nur daß ich diesen Widerschein nicht einmal für ganz sicher hielt, und hatte die Absicht, über den Gegenstand eine Untersuchung zu veröffentlichen, als Zenker mir mit der seinigen zuvorkam. Obwohl nun meine wichtigsten Ergebnisse von Zenker vorweggenommen sind, möchte ich doch hier auf die Sache kurz eingehen, einmal weil Gaston Paris in der Romania XXIX S. 119—121 Zenkers Ansicht angegriffen hat, und weil ich einige Beobachtungen meinerseits den von Zenker beigebrachten hinzufügen möchte. Was gegen die Herleitung der zweiten Branche aus Ereignissen des XI. Jahrhunderts von Jonckbloet und Langlois vorgebracht war, hatte Cloëtta als zum guten Theil auf Irrthum beruhend widerlegt und bereits dadurch der jetzt von Zenker und mir vertretenen Auffassung den Weg bereitet. Dienlich war mir besonders das ausgezeichnete Werk Lothar von Heinemanns, meines frühern, seitdem nach Tübingen berufenen Kollegen, Geschichte der Normannen in Unteritalien und Sicilien, Band I, Leipzig 1894, an das auch Zenker anknüpft.

Wenn wir die Thatsachen des IX. und die des XI. Jahrhunderts neben die Erzählung unserer Branche stellen, so sieht man leicht, daß die Uebereinstimmung mit dem XI. Jahrhundert eine weit größere ist. Im neunten Jahrhundert leitete König Ludwig persönlich den Feldzug; in der Chanson bleibt er ruhig in Frankreich. Dieser Unterschied muß stark in die Wagschale fallen. Für das IX. Jahrhundert läßt sich nicht viel mehr als der Name *Gaifier* anführen, der als der bekanntere und episch ältere, zumal bei der Aehnlich-

keit von *Waifarius* und *Waimarius*, leicht an die Stelle des letztern gesetzt werden konnte. Die Vertauschung ähnlicher Namen findet sich ja im Leben des Epos nicht selten. Ich erinnere nur an die Verwechslung von *Childerich* und *Chilperich* in der Geschichte, an die von *Rainfroi* und *Hainfroi* in der Sage von Karl Martell. Man könnte etwa noch die Kämpfe um Capua und die Bedrängung Gaifers durch die Sarrazenen auf das IX. Jahrhundert deuten. Doch hat Capua auch in den Kämpfen des XI. Jahrhunderts zwischen Normannen und Griechen eine Rolle gespielt, und Waimarius III., dessen Regierung ohnedies für das Epos mit in Betracht kommen muß, ist von den Sarrazenen ähnlich wie einst Waifarius bedrängt worden. Ich halte daher die Beziehung der zweiten Branche auf das IX. Jahrhundert für ganz unsicher, will aber freilich die Möglichkeit nicht bestreiten, daß die Branche den Einfluß eines ältern Liedes erfahren haben kann, da die Ereignisse von 866—872, wie Zenker zeigt, in anderen Epen Spuren hinterlassen haben¹⁾. Dagegen liegen unzweifelhaft der zweiten Branche Ereignisse des XI. Jahrhunderts zu Grunde, und da dieses bestritten wird, stelle ich hier die wichtigsten Züge des sagenhaften Berichts neben die Angaben der Geschichte.

Angaben der Sage: Guillaume genannt Fierebrace vertheidigt in Unteritalien den König Gaifier gegen die Sarrazenen und wird mit der Hälfte von Gaifers Reich und mit der Hand seiner Tochter belohnt. Der Führer der Sarrazenen heißt Galafre.

Historische Thatsachen: Guillaume de Hauteville genannt Ferbrachius oder Ferrebrachia kämpft in Unteritalien für den Fürsten Waimarius IV., Mitregenten seines Vaters seit 1018, gegen die Sarrazenen und Griechen und erhält 1042 mit der Grafschaft Apulien die Hand von W.s Nichte. Zwei seiner Brüder heiraten Töchter des W. Der Führer der Sarrazenen heißt Apolaffar.

Daß der Guillaume dieser Sage zunächst ein ganz anderer gewesen ist, als Guillaume d'Orange, mit dem er in der Chanson nicht ohne Gewaltsamkeit identifiziert wird, gibt auch Gaston Paris zu. Dagegen bestreitet dieser sowohl die Identität des Guillaume de Hauteville mit dem Guillaume des Couronnement de Louis als auch die Identität des historischen Apolaffar mit Galafre. In beiden Punkten muß ich ihm widersprechen.

1) Sollte dahin nicht auch die Erwähnung der Stadt Bar im Munde König Ludwigs gehören? Vgl. Enf. Vivien 2857. 2863. 3100.

Zenker hat nicht erwähnt, daß, wie Drogo, so auch ein zweiter Bruder Wilhelms, Robert Guiscard, eine Tochter Waimarius des IV. zur Frau erhielt. Weiter hat Rajna, *Romania* XXVI 65, auf eine Chronik von Faenza hingewiesen (sie ist vor 1219 verfaßt, von dem 1226 gestorbenen Magister Tolosanus), wo Bohemund von Tarent, der älteste Sohn Robert Guiscarts, ein Nachkomme oder Verwandter des Guillaume d'Orange genannt wird:

Abuiamons de stirpe G. de Orenga.

Nun stammte allerdings Bohemund aus erster Ehe, und die Tochter Waimarius des IV. von Salern war seine Stiefmutter; doch hat die Sage (oder der Chronist) diesen Umstand ignoriert. Die behauptete Verwandtschaft aber wird auf unserer zweiten Branche beruhen und die Identität des Guillaume Fierebrace mit Guillaume Ferabrachius zur Voraussetzung haben. Damit ist die von Gaston Paris bestrittene Identität zwar nicht erwiesen, aber doch wenigstens so viel wahrscheinlich gemacht, daß sie schon im Mittelalter angenommen wurde.

Zenker bespricht die Herleitung von *Galafre* aus *Apolaffar* auf S. 217. Daß man *Galafre* früher aus *El Fehri* herleiten wollte (Rajna, *Origini* S. 222), läßt er unerwähnt, und ist bemüht, die lautlichen Uebergänge von *Apolaffar* in *Galafre* nach Kräften plausibel zu machen. »Wenn man bedenkt«, sagt er schließlich, »welche arge Entstellungen gerade arabische Namen zu erfahren pflegten, so wird man urteilen, daß *Galafre* dem *Apolaffar* — welche Form freilich selbst schon aus *Abu-Giafar* verderbt ist — noch verhältnismäßig sehr nahe steht«. Ich gebe zwar Zenker Recht; doch genügt mir seine Begründung nicht; denn die Zwischenstufen zwischen *Apolaffar* und *Galafre* sind noch erhalten. So kennen lateinische Chroniken eine Form *Abulafer* (Reinaud, *Invasions des Sarrazins en France* S. 111 Anm. 2), und in den *Chansons de geste* findet sich *Agolafre* (Fierabras S. 130, *Narbonnais* V. 7441, *Aliscans* ed. Rolin V. 373, ed. Jonckbloet Bd. II S. 289, ed. Guessard. S. 192) und sogar *Abalafre* (vgl. Siele, *Ueber die Chanson Guibert d'Andrenas*, Marburg 1891, S. 34 letzte Zeile). Gaston Paris richtet allerdings seine Polemik nicht sowohl gegen den etymologischen als gegen den historischen Zusammenhang, den Zenker annimmt; ich glaube aber, daß beide nicht getrennt werden können.

Wenn der Guillaume der *Chanson* als Vertheidiger des Papstes auftritt, so kann dieser Zug nicht auf Guillaume de Hauteville bezogen werden: er rührt wahrscheinlich von Guillaume de Montreuil her, der in der That im Dienste des Papstes kämpfte. Er war eine Zeit lang der Fahnenträger des Fürsten Richard von Capua. Seine Heimat

Montreuil wird — allerdings mit unrichtiger Lokalisierung — später (V. 2649) in der Chanson genannt, was gegen die Annahme zu sprechen scheint, daß in der zweiten Branche ein älteres Lied fast unverändert dem Couronnement de Louis einverleibt worden sei. Auch V. 391 ist offenbar nur im Hinblick auf die von dem letzten Redactor erfundene Doppelehe des Helden gesetzt. Der Name Fierebrace wird dem Helden Guillaume d'Orange schon früher gehört haben und nicht erst aus der zweiten Branche stammen.

6) S. 233 This, Zur Lehre der Tempora und Modi im Französischen. Die These, die This hier verfißt, läuft darauf hinaus, daß zu den drei anerkannten Modi des Französischen noch zwei neue hinzukommen sollten: der Narrativ und der Conditional (so schreibt This). Jener ist durch das Défini und das umschriebene Perfect, dieser durch das Futurum und das Conditionale vertreten. Ich halte die These nicht für erwiesen. Weder vermag ich einzusehen, was damit gewonnen ist, wenn *écrivais* und *écrivis* als zwei verschiedene Modi getrennt werden, noch glaube ich, daß das Futurum ›ein Geschehen als (durch ein oder mehrere als wahrgenommen gedachte Geschehen) bedingt gedacht hinstellt«. Die Aussage ›ich werde den Brief beantworten« stellt den Eintritt dieser Handlung fest und unbedingt in Aussicht. Wer dabei mit This eine *reservatio mentalis* macht, kann sich ebenso wenig auf den Sprachgebrauch als auf die Entstehung der Verbalform des Futurums berufen. Daß der so Sprechende nicht Herr über die Zukunft ist und z. B. durch den Tod an der Ausführung der Handlung verhindert werden könnte, ist zwar richtig; doch ist dies bei der erwähnten Aussage nicht in Betracht gezogen, die über den Eintritt der vorausgesagten Handlung keinerlei Zweifel ausdrückt. This äußert sich über das Gebot *Tu ne tueras pas* — ich kenne nur *Tu ne tueras point* — mit den Worten: ›Hiermit soll doch wohl nicht auch gesagt werden, daß man in einer spätern, einer kommenden Zeit nicht töten werde; vielmehr hat man sich als wahrgenommenes Sein, das zu jenem Geschehen die Bedingung ist, etwa zu denken: ›Du willst den Geboten Gottes folgen‹: also hast du nicht zu töten, hast nicht ›einen Schritt breit« die Disposition zu töten. Das als wahrgenommen gedachte Befolgen der Gebote Gottes bedingt das Nichttöten«. Hier scheint mir weder berücksichtigt zu sein, daß das französische Gebot auf dem lateinischen *Non occides* beruht noch auch, daß es Gott selbst in den Mund gelegt ist. Gottes Gedanke ist nicht an die Bedingung geknüpft: ›wenn du meine Gebote befolgen willst«, sondern lautet vollständig ausgedrückt: Mit meinem Willen wirst du nicht töten. Damit ist allerdings die temporale Bedeutung des Fu-

turums zu einer modalen verschoben, wie denn solche Verschiebungen in den Sprachen überaus häufig sind; aber diese modale Bedeutung ist hier keine *condicionale*.

Auch sonst wird von This Manches geäußert, was ich beanstande. »Vor allem«, sagt er, »kennen wir die Syntax der in Frankreich geredeten lateinischen Sprache gar nicht«. Er dürfte sich hier in einem Irrthum befinden. Denn seit Anfang des VI. Jahrhunderts zahlreich vorhandene Urkunden und Texte der Merowingerzeit zeigen eine ganz romanische Syntax, und Diez hat bereits mit Recht betont, daß wir die Syntax des Galloromanischen an der Hand der Quellen weit höher hinauf verfolgen können, als die Laute und Formen. — »Man muß sich wundern«, sagt This einige Zeilen weiter, »wenn in neuern Grammatiken noch von Verben und Adjektiven mit einem Accusativ-, Dativ- oder Genitiv-Objekt die Rede ist«. Ich stehe immer noch auf dem hier für veraltet erklärten Standpunkt, der in *il lui tend la main* von dem Dativobject *lui* und dem Accusativobject *la main* zu reden gestattet, und werde This sehr verbunden sein, wenn er mich über meinen Irrthum aufklären will.

7) S. 252 P. Becker, *Der Siège de Barbastre*. Analyse des Gedichts auf Grund der Pariser Handschrift fr. 24369, deren zwei Blätter umfassende Lücke aus fr. 1448 ergänzt ist.

8) S. 267 Heinrich Schneegans, *Groteske Satire bei Molière?* Der verdienstvolle Verfasser der Geschichte der grotesken Satire stellt fest, daß sie bei Molière kaum eine Rolle spielt. Ist mit diesem negativen Ergebnis nicht viel gewonnen, so scheint mir auch der Weg, der dahin geführt hat, nichts von Belang zu bieten. Die Art, wie dabei das Wesen des Komischen und des Witzes definiert wird, dürfte den Kern der Sache nicht getroffen haben, und geradezu protestieren muß ich gegen den Ausspruch (S. 275): »Das Schürzen des Knotens ist ja überhaupt nie Molières starke Seite gewesen«. Bisher waren alle Urtheile darin einig, daß Molière im Schürzen des Knotens Meister ist, während er allerdings die Lösung des Knotens öfter gewaltsam oder unvermittelt herbeiführt.

9) S. 311 Freymond, *Artus' Kampf mit dem Katzenungetüm*. Die merkwürdige Sage von Arthurs Kampf mit einer Riesenkatze wird hier mit einer wahrhaft erschöpfenden Gründlichkeit behandelt. Freymond geht von der Darstellung des Merlinfortsetzers aus, die er nach der Darmstädter Handschrift herausgiebt¹⁾. Die Geschichte ist hier bereits in der Nähe des Genfer

1) Vielleicht hätte er besser gethan, *pisson, uir, courchies* nicht in *poisson, ueir, courouchies* zu ändern, da es sich um ganz übliche Formen der Pikardischen Mundart handelt. S. 325 Z. 1 ist für *chas* zu setzen *cas*.

Sees, am Mont du Chat in Savoyen, lokalisiert. Einen bestimmten Namen führt die Katze hier nicht, wohl aber in andern Texten, in denen sie *Chatpalu* oder *Chapalu* heißt. Freymond zeigt, daß diese Benennung kymrischen Ursprungs ist und sich bereits in dem unter Heinrich II. geschriebenen schwarzen Buch von Caermarthen (als *Cath Palug*) findet. Etwas Wesentliches wüßte ich dem von Freymond beigebrachten nicht hinzuzusetzen. Auf den Chapalu der Bataille Loquifer ist schon oft hingewiesen worden. Daß dieser Text auch im Ogier eine Nachahmung gefunden hat, darauf hatte Harry Ward in seinem Catalogue of Romances in the British Museum I 607 aufmerksam gemacht, einem Werke, das für die mittelalterliche Litteraturgeschichte eine Fülle der Belehrung bietet. Der Name ist mir auch sonst einige Male vorgekommen. Eine Anspielung an *Capallu* findet sich in Hugues Capet S. 159. In einer Version des Schwanenritters heißt das Pferd Gottfrieds von Bouillon *Capalu* (Franc. Michel, Charlemagne, London 1836, S. LIII). Ein *Gaufridus Chatpalu* wird von Wilhelm von Tyrus erwähnt (Buch XIV Kap. 25). Besonders richtig, weil besonders eingehend ist die Schilderung des Chapalu in der Bataille Loquifer, die bekanntlich von dem Spielmann Grandor de Brie in Sizilien verfaßt ist. Grandor hat dabei Bretonische Sagen mit Sizilischen Lokalsagen verknüpft. Zu den letztern rechne ich die Gestalt des Loquifer, dessen Benennung von Englischen Gelehrten aus dem Kymrischen hergeleitet wird (*Lock Ifern*, dieses = *infernus*). Ich halte diesen Zusammenhang mit kymrischen Worten, wenn er überhaupt anzunehmen ist, für eine nachträgliche volksetymologische Deutung; denn ich glaube, daß *Loquifer* nichts andres ist als *Lucifer*. In der Chanson Renier wird *Loquiferne* ausdrücklich als die Gegend um Messina erklärt, und da *Loquifer* Flammen speit, so wird man mit Nothwendigkeit auf den Aetna geführt. Die Griechen Unteritaliens versetzten Lucifer in den Aetna; ihre Aussprache des *c* zeigt sich noch in dem *k*-Laut von *Loquifer*. Es ist mir sehr wahrscheinlich, daß Dante, wenn er Lucifer in den Mittelpunct der Erde versetzt hat, durch die Sizilische Lokalsage dazu veranlaßt wurde, wobei er freilich das Flammenspeien wegließ.

Freymond stellt auch Betrachtungen darüber an, auf welchem Wege die Sage von Arthurs Kampf mit der Riesenkatze nach Savoyen gelangt sein könnte. Er weist hier auf allerlei Beziehungen hin zwischen dem Grafengeschlecht von Savoyen und dem französischen oder englischen Königshause, zumal verwandtschaftlicher Art. Das Richtige ist wahrscheinlich aus der von Freymond aus dem Briefe eines Lokalforschers angeführten Thatsache zu entnehmen, daß noch heute an einem Felsen des Mont du Chat eine Vertiefung

vorhanden ist, die dem Bas-Relief eines riesigen Katzenkörpers nicht unähnlich sieht. Da nun eine vielbetretene Pilgerstraße, die von Frankreich nach Italien führte, über den Mont du Chat ging und der Katzenfelsen von dieser Straße aus sichtbar war — er ist es noch heute! — so kann kein Zweifel obwalten, wie man dazu gekommen ist, Arthurs Kampf gerade hier zu lokalisieren. Arthur schleuderte das Ungethüm mit solcher Gewalt gegen den Felsen, daß sich der Körper in diesem abgeprägt hat! Schade daß Freymond sich — und uns — nicht eine Photographie des merkwürdigen Felsen verschafft hat! (Auch Gaston Paris hat bereits diese Erklärung angegeben).

10) S. 397 Schneegans, Zur Chanson de geste Aiol et Mirabel. Verf. gibt eine gute Characteristik der Chanson Aiol und macht Rückschlüsse auf die Vorstufe des erhaltenen Textes, denen man zustimmen kann. Das Epos Aiol ist nach seiner Ansicht (S. 407) »nicht wie andre Epen aus einem ursprünglichen Kern durch Zuthaten fremder Episoden allmählich herausgebildet worden . . ., sondern es ist das Kunstproduct eines geschickten Dichters, der mit Benutzung bekannter epischer Motive etwas neues geschaffen hat«. Das ist durchaus annehmbar. Allein dann verstehe ich nicht, wie Verf. S. 411—412, von dem alten Sagenstoff reden kann, den der Dichter neu zu beleben suchte. Also hat er doch den Stoff nicht erfunden? Wie ist dies mit dem Vorhergesagten in Einklang zu bringen? In den Eingangsworten über die Anfänge des Epos in Frankreich wird als Ausgangspunct eine zusammenhängende poetisch gefärbte Erzählung eines Dichters angenommen, also eine litterarische oder litteraturfähige Prosa vor der Zeit der Kreuzzüge angesetzt. Nichts ist unwahrscheinlicher!

11) S. 414 Karl Vossler, Benvenuto Cellinis Stil in seiner Vita. Versuch einer psychologischen Stilbetrachtung. Cellinis Stil wird im Einzelnen charakterisiert. Die Einzelbeobachtungen scheinen mir ihren Werth zu haben. Von einer neuen psychologischen Stilbetrachtung legt jedoch nur die allgemeine Gruppierung des Stoffs Zeugnis ab. An den Aufsatz hat sich eine Polemik angeschlossen, wofür auf das *Giornale storico della letteratura italiana* XXXVI. 232—234 und auf *Monaci e de Lollis*, *Studj di filologia romanza* VIII. 416 verwiesen sei.

12) S. 452 Gustav Thurau, Geheimwissenschaftliche Probleme und Motive in der modernen französischen Erzähllitteratur. So abstoßend auch der Gegenstand ist, muß man doch dem Verf. Dank wissen, daß er uns darüber eine so vielseitige und gründliche Orientierung giebt. Doch sollte er Gautiers Spirite nicht als Masculinum behandeln (S. 472) und so fehlerhafte Wortbildungen wie »initiiert« (S. 478) lieber vermeiden.

13) S. 484 Lang, *The Descort in Old Portuguese and Spanish Poetry*. Der gelehrte Herausgeber des Dom Diniz behandelt die wenigen Gedichte, die hier in Betracht kommen: 4 Portugiesische, die er zum Abdruck bringt, und drei Spanische, von denen nur die metrische Form veranschaulichende Proben gegeben werden.

14) S. 507 Zéliqzon, *Mundartliches aus Malmedy (Preussische Wallonie)*. Den phonetisch-transskribierten Texten ist von dem auf diesem Gebiet bereits mehrfach bewährten Verfasser eine französische Uebersetzung und, soweit dies in Betracht kam, auch die Melodie hinzugefügt. Auf S. 509 sollte es in der Uebersetzung heißen *recommença*. S. 510 *torat'* wäre wohl besser mit *naguère* oder *tantôt* übersetzt, *dūmyeş'* (domesticus) mit *privé*. S. 513 in Strophe V. 2 fehlt *zq*. S. 514 tritt die Patoisform für *ronds* in drei verschiedenen Formen auf, während solche Schwankungen bei Zéliqzon sonst kaum vorkommen. S. 521 wird es heißen müssen: *A la façon de Barbari*. Es sind lauter Texte, die für die Volkskunde Interesse bieten.

Möge es Gustav Gröber vergönnt sein, noch viele Jahr im akademischen Hörsaal wie in dem weltweiten Kreis wissenschaftlicher Leser fruchtbar und segensreich zu wirken!

Halle a. S., 21. Okt. 1900.

Hermann Suchier.

Delitzsch, Fr., Assyrische Lesestücke mit grammatischen Tabellen und vollständigem Glossar. Einführung in die assyrische und babylonische Keilschriftliteratur bis hinauf zu Hammurabi, für akademischen Gebrauch und Selbstunterricht. Vierte durchaus neu bearbeitete Auflage. Leipzig, Hinrichs 1900. XII und 193 S. in Autographie und Buchdruck. 4°. Preis kart. Mk. 18.

Auch unter dem Titel: *Assyriologische Bibliothek* herausgeg. von Friedrich Delitzsch und Paul Haupt. Band XVI.

Im Interesse der assyriologischen Studien ist es mit großer Freude und vielem Dank zu begrüßen, daß Delitzschs bekannte ›Assyrische Lesestücke‹ nunmehr in vierter Auflage fertig vorliegen. Um mit einer Aeußerlichkeit zu beginnen, die aber gerade bei einem für den Anfangsunterricht bestimmten Buche von nicht geringer Bedeutung ist, so zeichnet sich die neue Auflage gegenüber ihrer Vorgängerin schon durch ihren wesentlich niedrigeren Preis aus — 18 Mk. gegenüber 30 Mk. der dritten Auflage —, so daß es jetzt wieder möglich ist, Delitzschs Lesestücke beim akademischen Unterricht ohne zu große Schwierigkeit zu Grunde zu legen, was bei dem hohen Preis der dritten Auflage wenigstens auf deutschen Universitäten kaum mehr angiehg. Dadurch ist jetzt beinahe ein em-

barras de richesse für den Anfangsunterricht im Assyrischen entstanden, da neben Delitzschs Lesestücken, abgesehen von einigen für deutsche Verhältnisse kaum in Betracht kommenden ausländischen Elementarbüchern, ja auch noch Abel und Wincklers Keilschrifttexte zum Gebrauch bei Vorlesungen und Meissners Assyrisch-babylonische Chrestomathie zu Gebote stehen, zwei Publikationen, die auch fernerhin, trotzdem sie durch die neue Auflage von Delitzschs Lesestücken voraussichtlich ziemlich in den Hintergrund gedrängt werden, doch neben diesen in Folge ihrer noch umfänglicheren Mitteilung von Textstücken immerhin eine gewisse Stellung behaupten werden.

In der vorliegenden Neubearbeitung sind nun endlich Delitzschs Lesestücke wirklich ein Elementarbuch geworden, wie man es für den Anfänger braucht, mit einem einigermaßen ausreichenden Material an historischen Texten versehen und vor allem auch mit einem Glossar, das nicht, wie bei der vorhergehenden Auflage, ohne Rücksichtnahme auf die Texte des Buches, sondern im engen Anschluß an dieselben zusammengestellt ist. Man darf wohl in diesen Aenderungen eine segensreiche Frucht der durch das Abel-Wincklersche und das Meissnersche Buch hervorgerufenen Konkurrenz erblicken. So hat es demnach auch nicht als Tadel, sondern nur als Lob zu gelten, wenn sich von dieser vierten Auflage sagen läßt, daß sie für den assyriologischen Fachgelehrten viel geringere Bedeutung beanspruchen kann, als die vorhergehenden Auflagen. War es doch bei diesen gerade das Verhängnisvolle, daß sie rein praktische und rein wissenschaftliche Bedürfnisse gleichzeitig befriedigen wollten. So sind und bleiben auch fernerhin in der früheren dritten Auflage eine ganze Anzahl von Texten, namentlich Vokabularen, für den Fachgelehrten von großer Wichtigkeit, die aber für den Anfängerunterricht einfach nicht zu gebrauchen sind und darum auch mit Fug und Recht in dieser neuen vierten Auflage ausgeschaltet worden sind.

Ja ich hätte gewünscht, daß Delitzsch hierin noch etwas weiter gegangen und z. B. von der Mitteilung der vollständigen Syllabare S^a und S^b Abstand genommen, dafür lieber noch etwas mehr historische Texte gegeben hätte. Für den Fachmann ist jetzt ja ohnehin durch die mittlerweile erfolgte Neuveröffentlichung dieser Syllabare in den Cuneiform Texts Part XI, die Delitzsch allerdings kaum voraussehen konnte, genügend gesorgt und auch manche bei Delitzsch in S^a noch klaffende Lücke ausgefüllt. Immerhin kann die neue Ausgabe von S^a und S^b durch Delitzsch schon wegen ihrer wertvollen scharfsinnigen Ergänzungen und auch durch die Heran-

ziehung einiger in der Publikation des British Museum nicht berücksichtigter Fragmente ihren selbständigen Wert gegenüber der genannten Londoner Veröffentlichung beanspruchen. Schade übrigens, daß Delitzsch von dem von mir in der Zeitschr. f. Assyr. IV (1889), S. 394 veröffentlichten kleinen Fragment aus der Sammlung Müller-Simonis keine Notiz genommen hat, da dieses für Col. VI von S^a einige Ergänzungen und interessante Varianten bietet, die nun in Delitzschs Neuausgabe wieder unberücksichtigt geblieben sind. Als recht willkommen für den Anfangsunterricht ist dagegen der neu eingestellte »Auszug aus sonstigen Syllabaren und Vokabularen« auf S. 105—111 zu bezeichnen, da hier fast durchgängig nur bekannte assyrische Wörter zusammengestellt sind, deren Lektüre für den Anfänger darum erfreulicher und nutzenbringender ist, als diejenige mancher Parteien von S^a und S^b.

Auch anstatt der auf S. 76—80 mitgeteilten Briefe hätte ich in einem solchen Einführungsbuche lieber noch einige weitere historische oder poetische Texte aufgenommen gesehen. Denn wie soll ein Anfänger mit diesen teilweise recht schwierigen Briefen zurecht kommen, wenn selbst ein Meister auf lexikalischem Gebiete, wie Delitzsch, bei einzelnen Formen sich so gründlich irren kann, wie z. B. bei *issabiš* S. 76, c. 9, das Delitzsch im Glossar S. 179 als Nifal eines Verbums *sahāšu* auffaßt, während es in Wirklichkeit eine Vulgärform für *itti (issi) ahamiš* ist. Vgl. z. B. K. 626 (Lehmann, Šamašsumukin Taf. XLIV), Z. 30: *Sin Šamaš is-sa-ḫi-ʾ-iš innamerūni*.

Bei dem aus IV R 21* entnommenen »Gebet zu Marduk« auf S. 81 hat Delitzsch leider übersehen, daß in Kings Babylonian Magic and Sorcery, London 1896, Nr. 9 ein Duplikat zu diesem Texte vorliegt, das erstlich eine metrisch richtigere Zeilenabteilung bietet, sodann auch nicht unwichtige Varianten (wie z. B. *ki-ma* für *e-ma* Z. 16) und für Z. 11 die Lesung *ti-(i)-ru u na-an-za-zu*, die ich übrigens auf Grund von IV R 55, No. 2, 6 f. 10a auch schon vor dem Bekanntwerden des Kingschen Duplikats für IV R 21* stets angenommen hatte. Es ist schwer verständlich, wie Delitzsch im Glossar S. 191 die Worte schreiben konnte: »*ti-ru* 81, 11, noch ungewiß (*ru* phon. Kompl.?)«, zumal er doch auf derselben Seite ganz richtig *tīru* (mit dem Ideogr. *GAL. TE*) als syn. *manzaz pāni* aufführt.

Auch sonst gibt das in Rede stehende im Großen und Ganzen natürlich sehr treffliche Glossar im Einzelnen doch zu mancherlei Ausstellungen Anlaß. Zwar hat hier Delitzsch in einer Reihe von Fällen Ausführungen von anderer Seite, namentlich von Jensen,

Meissner, Winckler und dem Referenten Rechnung getragen. So ist auch bei Delitzsch z. B. *bīnu* jetzt ›Tamariske‹, nicht mehr ›Samenkorn‹, *baṣṣu* ›Sand‹ statt ›feste Lehmmauer‹, *kūr-šu ʿmid* ›er segnete das Zeitliche‹ statt *māta-šu ʿmid* ›sein Land unterwarf ich‹, *anzillu* ›Frevel‹ statt *an ṣilli* ›Kerker‹. Hierbei sieht man übrigens nicht recht ein, weshalb in dem einen Falle Bemerkungen, wie ›so zuerst Zimmern‹ hinzugefügt werden, in andern Fällen nicht. Entweder hätten, was für ein solches Glossar wol das Richtigeste ist, derartige Prioritätsangaben durchgehends wegfallen sollen, oder aber sie mußten mit gleichmäßiger Konsequenz gesetzt werden. Abgesehen aber von solchen mehr vereinzelt Fällen, die ein anerkennenswertes Eingehen Delitzschs auf die Forschungen Anderer bekunden, begegnen wir jedoch auch zahlreichen Angaben, die wieder deutlich zeigen, wie schwer es bei Delitzsch hält, bis von anderen Fachgenossen ausgehende Berichtigungen hergebrachter falscher oder schiefer lexikalischer Aufstellungen bis zu ihm durchdringen. So wird uns z. B. wieder ein ›*ḫablatu* Verbrechen, Frevel‹ vorgeführt, ein ›*niṣu* (zweikonson. Subst.) urspr. viell. Wesen, dann: Geist, Persönlichkeit: (Schwurpartikel) bei‹, ein ›*piristu* Entscheidung‹, ein ›*patū* leichtsinnig‹, ein ›*ṣenu* ›gut, fromm (opp. *raggu*), gleichen Stammes mit *ṣenu* Kleinvieh, Schafe und Ziegen, die als die sanften Haustiere so benannt seien von einem Stamme $\text{ḫ}:\text{ṣ}$ gut, sanft fromm sein‹, ein ›*ramāku* ›ausgießen, libieren‹, ein ›*ṣaḡummatu* ›Wehe, Leid‹, ein ›*tibū* ›kommen, herankommen, anrücken‹, ein ›*talīmu* ›Zwillingsbruder‹ u. s. w., obwol in diesen wie in zahlreichen andern Fällen von andern Fachgenossen längst das Richtige ausgesprochen worden ist. Hoffen wir, daß es Delitzsch wenigstens vor Drucklegung seiner angekündigten Supplemente zu dem Assyrischen Handwörterbuch möglich wird, den im Vorwort zu diesem ausgesprochenen löblichen Vorsatz auszuführen, ›mit um so größerem Eifer es sich jetzt angelegen sein zu lassen, die Arbeiten der Fachgenossen zu studieren und zu prüfen, um mit ihrer Hülfe, wo dies nöthig erscheint, die eigenen Aufstellungen zu modifizieren, nachdem leider während der Vorbereitung und Ausarbeitung des Handwörterbuches der assyriologischen Fachliteratur eingehendere Beachtung nicht geschenkt werden konnte.‹

Sehr dankenswert ist es vom pädagogischen Gesichtspunkt aus, daß Delitzsch im Glossar möglichst durchgehends die hebräischen, in bestimmten Fällen auch die aramäischen und arabischen Aequivalente anführt. Nur hätte ich eine noch häufigere Hinzufügung der Bezeichnung ›Lehnwort‹ oder ›wahrscheinlich Lehnwort‹ gewünscht, da der Anfänger gar zu leicht an Urverwandtschaft denkt, wo solche

sicher oder aller Wahrscheinlichkeit nach nicht vorliegt. Und warum fehlt gerade bei *šipru* »Botschaft, Brief« das für den Ursprung der alten palästinensischen Kultur so äußerst bezeichnende alte Lehnwort רִשְׁפָּר ? Oder sollte etwa Delitzsch an der Erklärung von רִשְׁפָּר als altem Lehnwort aus babyl. *šipru* wirklich noch Zweifel hegen?

In der Schrifttafel hat Delitzsch in praktischer Weise manchen unnötigen Ballast aus der dritten Auflage ausgeschieden, vor allem auch nur solche Ideogramme und Ideogrammgruppen beibehalten und teilweise neu hinzugefügt, die in zusammenhängenden assyrischen Texten auch wirklich gebraucht werden und sich nicht etwa blos in Vokabularen oder in sumerischen Texten finden. Sehr dankenswert ist die auf S. 120—135 diesmal getrennt von der Schrifttafel und in größerer Ausführlichkeit gegebene babylonische Zeichenliste, die zugleich die Texte in spezifisch babylonischer Schrift einleitet, welche mit Recht einen breiteren Raum als in der dritten Auflage einnehmen. Insbesondere ist die vollständige Aufnahme der sog. babylonischen Chronik nach dem Vorgange von Abel und Winckler in deren Keilschrifttexten und von Meissner in dessen Chrestomathie eine gute Neuerung. Auch hat gerade die Neuveröffentlichung dieses Textes einen gewissen eigenen wissenschaftlichen Wert, insofern sie auf einer erneuten Kollation der Originale durch Delitzsch beruht.

Die Elemente der Grammatik endlich, die Delitzsch in dankenswerter Weise voranstellt, hätte ich wohl gerne um eine Reihe der wichtigsten Erscheinungen aus der Lautlehre, wie auch um Einiges innerhalb der Formenlehre bereichert gesehen. Doch entschädigt Delitzsch hoffentlich recht bald auch den Anfänger hierfür durch die Veröffentlichung der zweiten Auflage seiner Assyrischen Grammatik, nachdem deren erste Auflage ein so rarer Artikel geworden ist, daß sie selbst bei hohem Angebot im Buchhandel einfach nicht mehr zu beschaffen ist und darum für Unterrichtszwecke einstweilen leider ganz ausgeschaltet werden muß.

Trotz der mancherlei kleinen Ausstellungen, die vorzubringen nun einmal zum Geschäft einer ehrlichen Kritik gehört, wiederhole ich doch noch einmal gerne ausdrücklich, daß die neue Auflage von Delitzschs Lesestücken als Ganzes eine äußerst erfreuliche und willkommene Erscheinung ist und daß dieses Buch gegenwärtig ohne Zweifel als das empfehlenswerteste Hilfsmittel zur ersten Einführung in das Studium des Assyrischen zu gelten hat.

Leipzig, 20. Februar 1901.

H. Zimmern.

King, L. W., The Letters and Inscriptions of Hammurabi, King of Babylon, about B. C. 2200, to which are added a series of letters of other kings of the First Dynasty of Babylon. The original Babylonian texts, edited from tablets in the British Museum, with English translations, summaries of contents, etc. Vol. II. Babylonian texts, continued. Vol. III. English translations, etc. London, Luzac 1900. XVIII S. u. 108 S. in Autographie, LXXI u. 335 S. in Buchdruck. 8°. Preis Mk. 18 pro Band.

Auch unter dem Titel: Luzac's Semitic Text and Translation Series. Vol. III u. VIII.

Dem im Jahrgang 1899 dieser Anzeigen, S. 499—504 von mir besprochenen ersten Bande obiger Publikation sind nach verhältnismäßig nicht sehr langer Zeit jetzt zwei weitere, das Ganze zum Abschluß bringende Bände gefolgt. In Band II, der wie Band I noch ausschließlich Originaltexte in Keilschrift enthält, bringt King zunächst noch eine Anzahl weiterer Briefe Hammurabis, sodann solche von Samsuilūna und insbesondere von Abēšu'. Es folgen die beiden sog. Louvre-Inschriften Hammurabis, ferner u. a. ein allerdings ziemlich fragmentarisches Londoner Duplikat zu der Berliner Samsuilūna-Inschrift in semitischer Version, darauf die schon früher bekannt gemachte sumerische Version der gleichen Inschrift, nebst einem neuen Duplikate derselben. Endlich bietet King, abgesehen von einigen kleineren Inschriften, eine nochmalige, in einzelnen Punkten verbesserte, Veröffentlichung der vor zwei Jahren von Pinches in den Cuneiform Texts from Babylonian Tablets Part VI publizierten für die ältere babylonische Chronologie so äußerst wichtigen Tafel Bu. 91—5—9, 284 (jetzt Brit. Mus. No. 92702), die eine fast über zwei Jahrhunderte von Sumuabi bis Samsuilūna einschließlich reichende chronologische Liste der hervorstechendsten Jahresereignisse enthält, nach denen man in primitiver Weise auch noch in jener Zeit der ersten babylonischen Dynastie zu Ende des dritten vorchristlichen Jahrtausends anstatt wie später nach Königsjahren datierte. Daran reiht sich nun aber bei King in erstmaliger Veröffentlichung eine zweite, leider nur sehr fragmentarisch erhaltene Tafel Brit. Mus. No. 16924, die zunächst ein ergänzendes Duplikat zu jener ersten Tafel bildet und sodann eine Fortsetzung bis in das zehnte Jahr Ammizadugas darstellt. Daß die Veröffentlichung der Texte durch King auch in diesem zweiten Bande als mustergiltig anzusehen sein wird, bedarf nach den jetzt so zahlreich vorliegenden Leistungen Kings in dieser Richtung kaum einer ausdrücklichen Hervorhebung.

Der dritte Band bringt nun zunächst eine längere Einleitung, in welcher in recht geschickter und ansprechender Zusammenfassung der Inhalt der Briefe, der Königsinschriften und der oben erwähnten chronologischen Listen für die Geschichte, speciell auch für die Kulturgeschichte Babyloniens im Zeitalter Hammurabis verwertet wird. Ob freilich King hier die z. T. sehr komplizierten historischen Fragen alle richtig beantwortet hat, ist eine andere Frage. Dies gilt namentlich davon, ob, wie King auch hier wieder meint, der Siniddinam, an den die Korrespondenz Hammurabis gerichtet ist, zu trennen ist von dem aus eigenen Inschriften bekannten Siniddinam, König von Larsa. Ich habe bereits bei der Besprechung des ersten Bandes meine Bedenken gegen diese Ansicht Kings geäußert. Ich kann es mir aber um so eher versagen, hier näher auf diese sehr weitschichtige Frage einzugehen, als erst vor kurzem Jensen in diesen Anzeigen (Jahrg. 1900, S. 975—984) ausführlich über diese Dinge gehandelt hat und zwar gleichfalls in dem Sinne, daß er den König Siniddinam von Larsa für identisch mit dem Adressaten der Hammurabi-Briefe hält. Freilich lag dabei Jensen die Publikation Kings offenbar noch nicht vor, auch nicht der bereits vor zwei Jahren erschienene erste Band. Indessen würde Jensen z. B. in der Bezeichnung Siniddinams als *rab Amurrē* in dem Briefe an dessen Frau (Nr. 48 bei King) nur eine Bestätigung seiner dort vorgetragenen Ansicht gefunden haben, da ja auch Kudurmabug einen ähnlichen Titel führt.

Es folgt Transscription und zumeist auch vollständige Uebersetzung der sämtlichen Briefe und der übrigen in den beiden ersten Bänden im Originaltext veröffentlichten Inschriften. Man kann hier King die Anerkennung nicht versagen, daß er sich bei den stellenweise gar nicht leichten Briefen sehr in seinen Gegenstand hinein vertieft hat und im Großen und Ganzen durchaus seiner Herr geworden ist. Freilich war für ihn hier die Schwierigkeit, die etwa ein einzelner herausgegriffener von diesen Briefen bietet, durch die Menge des gleichartigen Materials bedeutend erleichtert. Es zeigt sich eben hier wieder an einem eklatanten Beispiele, daß das beste Hilfsmittel, um eine schwierige Gattung von babylonisch-assyrischen Texten zu bemeistern, darin besteht, eine möglichst große Anzahl von gleichartigen Texten zur Hand zu haben. Im Gegensatz zum ersten Bande sind hier in der Transscription und Uebersetzung die Briefe, wie ich es seiner Zeit als wünschenswert bezeichnet hatte, nach Möglichkeit dem Inhalte gemäß geordnet. Das hat nun freilich einige Unbequemlichkeit im Gebrauch der Ausgabe zur Folge. Doch kommt die Vergleichungstabelle auf S. 315 ff. dem

Leser hilfreich entgegen. Von einigen Kleinigkeiten, die mir beim Durchlesen aufgestossen sind, mögen folgende erwähnt werden: Nr. 72 (S. 52), 25 ist *i-ri-ik-ku* sicher Präs. von *raqu* ›leer sein‹, nicht von *araku* ›lang sein‹, wie die Uebersetzung und das Glossar annehmen. — *ŠA. UD* (s. S. 57, Anm. 3 und Glossar S. 308) ist natürlich *ša-tam*, *šatammu* zu lesen. — Nr. 40 (S. 60), 16 f. und Nr. 8 (S. 66), Rev. 3 ist verkannt, daß die Redensart (*una*) *tappūt . . . alaku* ›Jemand zu Hilfe kommen‹ vorliegt, die auch Nr. 46 (S. 82), 11 zu ergänzen sein wird. — Nr. 75 (S. 63), 26 ist doch gewiß einfach *šuramma* ›schreib!‹ zu lesen statt *šudrammu* ›befiehl!‹ von einem für das Assyrische überhaupt äußerst problematischen *šadāru* ›befehlen‹. — *ŠŪ. GE u TUR* Nr. 27 (S. 83), Rev. 3 ist natürlich *šibu u šehru* ›Alt und Jung‹. — Die *KA. BAR (pl.)* Nr. 3 (p. 101) werden doch wohl *kaparrē* ›Hirtenknaben‹ vorstellen.

Für die Uebersetzung der Königsinschriften von Hammurabi hatte King schon sehr gute Vorarbeiten, namentlich durch die trefflichen Uebersetzungen von Jensen in der Keilinschr. Biblioth. Bd. III 1. King konnte daher naturgemäß hier weniger Neues bieten. Als beachtenswert hebe ich hervor seine Zusammenstellung von *EN. LIL DA. GA. NI* mit []-*mu Bēl* und die Ergänzung dieses Ausdrucks zu [šē]-*mu Bēl* S. 182, Anm. 3; S. 187, Anm. 1. Warum ist aber *širritu* S. 182 und im Glossar bei King wieder ›Scepter‹ anstatt Jensens sicher richtigem ›Zügel‹? Hier wirkte offenbar Delitzschs Handwörterbuch nicht fördernd auf King ein. — Bei der Bearbeitung der Samsuilūna-Inschrift auf S. 199 ff. vermochte King, gestützt auf die neuen Duplikate, naturgemäß ein gutes Stück über die Uebersetzung von Winckler in Keilinschriftl. Bibl. III 1, S. 131 ff. hinauszukommen. In Z. 19 dieser Inschrift ist übrigens nach dem Sumerischen sicher [*ilu ba-ni*] *ne-me-ki-im* zu ergänzen und so, [*ilu*] *ba-ni*, sicher auch im Berliner Exemplar statt [*a*]-*pi-ir* zu lesen. — Z. 28 ist schwerlich zu [*ša-pa*]-*ra-am*, vielmehr wol sicher zu [*i-tar*]-*ra-am* zu ergänzen; vgl. dazu die beiden in Brünnows Liste freilich nicht verzeichneten Stellen IV R 9, 49/51a und IV R 12, Obv. 21/22, von denen namentlich die letzte unserer Samsuilūna-Stelle im Ausdruck sehr nahe steht. — Z. 51 liegt nicht eine obskure Gottheit *Lugal-diri-tu-gab* vor, vielmehr, wie auch der sumerische Text von Nr. 98 noch ganz klar zeigt, der Gott *Lugal-giš-a-tu-gab-liš* (*Bēl-šarbi*). — Die angebliche Variante zu Z. 72 *i-šid-si-na* im Berliner Exemplar existiert nur in der Transskription Wincklers in der Keilinschr. Bibl., während die Wincklersche Originaltextausgabe gleichfalls *išda-ši-na* bietet. — Zu *ĦAR = šuatu* Z. 84 vgl. die so häufige Schreibung *ĦAR-tú* für *šuatu* in assyrischen

Texten bestimmter Gattung. Die Bemerkung ›possibly TU‹ ist darum zu streichen.

Recht dankenswert ist die Bearbeitung der oben erwähnten chronologischen Tafeln mit zahlreichen Ergänzungen und Nachweisen aus Datierungen von Geschäftsurkunden aus dieser Zeit. Endlich sind die ausführlichen Glossare und Indices eine sehr erwünschte Beigabe. Freilich haben mich Stichproben zu der Ueberzeugung geführt, daß die Glossare auf die Bezeichnung ›complete vocabularies‹, die ihnen in der Vorrede gegeben wird, doch nicht ohne Einschränkung Anspruch erheben können. So fehlen z. B., offenbar durch ein eigenartiges Versehen, die sämtlichen Vokabeln der Nummern 103 (S. 36), 104 (S. 126), und 105 (S. 128), mit Ausnahme der Eigennamen; desgleichen sonst vereinzelt Vokabeln, z. B. die Form *tu-ub-lam* No. 82 (S. 141), 6, *u-ša-aš-ga-lu-ku-nu-[ši]* No. 93 (S. 143), 27. Wenn schon einmal eine Vollständigkeit in solchem Falle beabsichtigt wird, dann sollte sie auch mit der peinlichsten Genauigkeit durchgeführt werden.

Es sei endlich noch aufmerksam gemacht auf das möglicher Weise Hammurabi darstellende Porträt, das King als Titelbild zu bringen im Stande war.

Auch hier möchte ich zum Schlusse gern ausdrücklich betonen, daß die kleinen Ausstellungen im Einzelnen, die ich im Obigen vorgebracht habe, den hervorragenden Wert der Publikation im Ganzen nicht irgendwie erheblich in Frage zu stellen vermögen.

Leipzig, 22. Februar 1901.

H. Zimmern.

Abhandlungen zur germanischen Philologie. Festgabe für Richard Heinzel von F. Detter, M. H. Jellinek, C. Kraus, R. Meringer, R. Much, J. Seemüller, S. Singer, K. Zwierzina. Halle a./S. Max Niemeyer 1898. VIII, 534 S. gr. 8°. Preis Mk. 14.

Unter den zahlreichen Festschriften, die bei verschiedenen Anlässen auch auf dem Gebiete der deutschen Philologie innerhalb des letzten Jahrzehnts sich aufgethan haben, nimmt die vorliegende, neben der 1894 für Rudolf Hildebrand gestifteten Festgabe, eine besonders ausgezeichnete Stellung ein. Zuvörderst wegen der Persönlichkeit dessen, dem sie gewidmet wurde, eines Mannes, der seit nah einem Menschenalter als Lehrer an der ersten Universität Oesterreichs einem ausgebreiteten Schülerkreise durch die lautere Sachlichkeit seines Wesens und seiner Forschung ein Vorbild für Leben und Arbeit geworden ist. Ferner, weil sich hier der engste Kreis jüngerer Genossen um den Meister schaaft, Gelehrte, die von seinen Zöglingen sich zu seinen Mitforschern emporgearbeitet haben. Dadurch erhält der gewichtige Band eine seltene und schätzenswerte Einheitlichkeit, ja man möchte ihn fast als eine Manifestation der Schule Heinzels bezeichnen, wofern nicht gerade ihr Haupt selber einem solchen Ausdrucke am lebhaftesten sich widersetzte. Der Inhalt knüpft diese Verbindung freilich nicht, denn die acht Abhandlungen streben nach sehr verschiedenen Richtungen auseinander, und Heinzel hatte gewiß recht, wenn er gutem Vernehmen nach bei dem feierlichen Anlaß sich angesichts des ihm vorgelegten Werkes dahin aussprach, es kündige ihm den Unterschied zwischen einem älteren und einem jüngeren Geschlechte deutscher Philologen: ihn treibe die Neigung und zwingt die Amtspflicht, das gesammte Fach immer wieder von Neuem zu durchmessen, auch über die gewöhnlichen Grenzen hinaus, bis ins Altfranzösische; seine jüngeren Freunde hätten sich, wie das Buch ausweise, jeder in seinem Sondergebiete zur Einzelforschung dauernd festgesetzt. Auch bei solcher Aufteilung umfaßt der Band nicht alle von Heinzel betriebenen Studienfächer, nicht die Sagenforschung, vor Allem aber nicht die Syntax, der To-

manetz viel zu früh weggestorben ist, und über die wir von Heinzel selbst eine zeitweilig abschließende Arbeit gespannt erhoffen.

Das Verbindende zwischen diesen acht Gelehrten, die sich zur schönsten wissenschaftlichen Huldigung zusammengethan haben, liegt in einer gewissen Uebereinstimmung der Arbeitsweise. Vielleicht drücke ich mich am wenigsten mißverständlich aus, wenn ich sage: im Mittelpunkte der Bestrebungen dieses Forscherkreises steht ein Ideal philologischer Statistik. Dem einzelnen Problem nähert man sich durch gewissenhafteste Aufnahme aller äußeren Momente, des Wortes, der Ueberlieferung, der Thatsachen: daraus werden allgemeine Schlüsse geschöpft, die über das Wesen der Aufgabe neues Licht verbreiten. Von der Peripherie aus, sozusagen, wird das Ziel, so sehr es möglich ist, eingeeengt, dadurch bestimmt umschrieben und zuweilen auch erreicht. Wie förderlich dieses Verfahren ist, lehrt die Geschichte der Wissenschaft während der jüngsten Decennien, wir könnten ohne den schwersten Schaden die Forschungen der Wiener Germanisten nicht vermissen.

Vielleicht ist es gerade mir gegönnt, das hohe Verdienst dieser Arbeiten unbefangen und dankbar zu würdigen, weil ich die Dinge von einem anderen Punkte aus zu sehen mich gewöhnt und erzogen habe. Für mich ist beim Studium des geschöpften Werkes altdeutscher Litteratur der schöpfende Mensch, der darin oder dahinter steckt, das zu erstrebende Ziel aller wissenschaftlichen Bemühung. Textkritik, Metrik, Syntax, Einsicht in die poetische Technik, kurz, sämtliche philologische Mittel, dienen, meinem Ermessen nach, nur dem einen Zweck, der Verlebendigung des Menschen der Vergangenheit. Selbst dort, wo es sich um einen Einzelnen gar nicht handelt, sondern um eine dunkle Mehrheit, bei den Problemen der Sagen- und Mythenforschung, ist es mir das Bedeutendste, den Athemzug menschlicher Seelen zu belauschen, der die flatternden dichterischen Gebilde belebt und sie treibt, wie sie über den Völkern dahin schweben. Das höchste Ziel philologischer Arbeit schiene mir zum Beispiel — meiner schwachen Kraft kaum jemals wirklich erreichbar — aus seinen Predigten Berthold von Regensburg so für mich und alle vorstellbar zu machen, im Kern seines Wesens wie in seinem ganzen Gehaben, daß seine litterarische Erscheinung uns den Eindruck einer lebenden und wirkenden Persönlichkeit hervorbrächte. Der ganze Umgrund seiner Zeit und seines eigenen Lebens muß erforscht werden und dazu dienen, die Umrissse seines Charakters deutlich erkennen zu lassen; der Abstand ihres Lichtes von dem, das aus dem Inneren seiner Werke kommt, muß sein Bild so mannigfach abgestuft durchleuchten, daß sein bloßes Dasein uns überzeugend seine

Wirklichkeit verbürgt. — Allerdings müssen wir — denn andere Forscher schreiten schon lang auf demselben Wege — es uns gefallen lassen, wenn solche Aufgaben überhaupt gar nicht mehr als philologische, sondern als historische gelten gelassen werden, wenn die Philologie strengster und jüngster Observanz uns als Abtrünnige aus dem Tempel weist. Nun denn, es sei: im Hause des Vaters gibt es, gemäß dem edelsten Herrenwort, viele Wohnungen, und da wird sich doch wol noch ein Kämmerchen für die philologischen Schwarmgeister finden, die mit dem Aufgebot alles Vermögens die Welt des deutschen Mittelalters und ihre Menschen lebenerfüllt uns heute vors Auge stellen wollen. —

Es ist aber hohe Zeit, diese Betrachtungen abzubrechen, die schon zu weit gediehen sind, und zu dem Werke zurückzukehren, von dem sie ausgingen. Den acht Theilen, aus denen es sich zusammenfügt, gleichermaßen gerecht zu werden, geht weit über meine Fähigkeit. Es muß mir genügen, wenn ich den Inhalt der einzelnen Stücke vorführe, und zu dem einen oder andern, wie es die Sache ergibt, Bemerkungen mittheile.

Ferdinand Dettler erklärt S. 1—30 die Lausavisur der Egilsaga. Gerade bei diesem, einem der schönsten Werke altnordischer Prosa, bereiten die eingeschalteten Einzelstrophen besondere Schwierigkeiten. Dettler, auf diesem Gebiete erprobt, sucht sie nach Finnur Jónssons Vorarbeiten mit eindringendem Scharfsinn zu bewältigen, und das gelingt ihm öfters, soweit ich es zu beurteilen vermag. Ueberrascht wird der Leser wiederholt durch die Kühnheit der Erklärungen vielmehr als durch die der Conjecturen. Es scheint zur Stunde noch wenig Schranken für die combinatorische Phantasie innerhalb dieser Gattung altnordischer Poesie zu geben. So ist es möglich, für die Interpretation einer dunklen Stelle Mythen zu statuieren, die sonst noch gar nicht bezeugt sind. Die starken Gedankensprünge, welche die überlieferten Kenningar bereits aufweisen, die Abbreviaturen und Verdichtungen von Bildern, verlocken unwillkürlich zur Annahme ähnlicher Vorgänge dort, wo der Zusammenhang bloß erraten werden muß. Ich glaube, daß die Erklärung dieser überaus schwierigen Strophen nicht eher sicheren Boden unter die Füße bekommt, als bis einmal sämtliche Kenningar der altnordischen Saga eines gewissen Zeitraumes in zwei Verzeichnisse gebracht sind: eines nach den gebrauchten Ausdrücken geordnet, immer mit Angabe ihrer Verbindungen, ein zweites nach den umschriebenen Begriffen gesichtet. Erst dann wird man wirklich sehen können, was an Tropen überhaupt möglich ist und welche Gruppen von Möglichkeiten bestehen. Ferner wird man dann erst die Auf-

gabe angreifen können, eine historische Entwicklung innerhalb der Kenningar zu beobachten. Denn, so weit meine Kenntnis überhaupt reicht, zweifle ich nicht, daß ältere und einfachere Umschreibungen den jüngeren und complicierteren vorangegangen sind und von diesen vorausgesetzt werden. Ich meine sogar, daß vielleicht das zeitliche Verhältnis, das zwischen den einzelnen Sogur noch so vielfach dunkel ist, durch eine Geschichte der Kenningar in den Strophen möchte in etwas aufgehellt werden können. Aber ich bin zu wenig über den Stand der gegenwärtigen Fachliteratur unterrichtet (und kann es in Graz auch nicht sein), um zu wissen, ob solche Arbeiten nicht vielleicht schon im Gange sind. Jedesfalls sind Detters Erläuterungen förderlich und lehrreich.

M. H. Jellinek legt S. 31—110 ein Kapitel aus der Geschichte der deutschen Grammatik vor, das die Schicksale des auslautenden *-e* im Neuhochdeutschen behandelt. Er hat damit, nach Burdachs Aufsatz ›Zur Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache‹ in der Festgabe für Hildebrand, einen schweren Stand, denn dort ist in weitgreifender Untersuchung die Genesis der Bemühungen von Opitz um die Regelung des auslautenden *-e* dargestellt und ist ihr internationaler Zusammenhang aufgezeigt. Jellinek beschränkt sein Problem und sucht es von seinem linguistischen Interesse aus zu vertiefen. Er nimmt zunächst den wirklichen Bestand in den Wiener Drucken des 16. Jahrh. auf und vergleicht damit die Aeußerungen der süddeutschen Grammatiker. Im zweiten Abschnitt bespricht er die Haltung der norddeutschen Grammatiker, vornehmlich Schottelius und Gottsched, ihre Theorien und die der Poetiken, dann im dritten Gegnerschaft und Zustimmung der Süddeutschen. Adelong und seinem euphonischen *e* wird der vierte Abschnitt gewidmet, dem eine Wortliste beigegeben ist und den ein Verzeichnis der bisher wenig ausgenutzten und seltenen Grammatiken und Lehrschriften beschließt. Die mühsame und, wie von dem Herausgeber des Mellissus nicht anders zu erwarten war, sorgfältige Arbeit bringt nicht bloß eine Menge neuer Einzelheiten, sondern weist auch auf die Verknüpfungen zwischen den verschiedenen Grammatiken, und lehrt uns das Verhältnis zwischen Theorie und praktischer Regel, zwischen Mundart und Schriftsprache, in Bezug auf wichtige Punkte der neuhochdeutschen Formenlehre genauer kennen.

An vierter Stelle S. 173—188 trägt R. Meringer ›Etymologien zum geflochtenen Haus‹ vor. Die Deutungen und Vergleichen germanischer Ausdrücke für das Haus, seinen Bau und seine Theile zielen auf die Vorstellung ab, das älteste Haus der Germanen sei aus Flechtwerk aufgerichtet gewesen. Den Schülern Müllenhoffs

ist bekannt, daß in dessen Vorlesungen verschiedentlich eine solche Ansicht ausgesprochen worden ist, und jetzt findet sich im vierten Band der Deutschen Altertumskunde (1900), den wir Roediger verdanken, bei der Erklärung des 16. Kapitels der Taciteischen Germania S. 280—291 Manches von den Ergebnissen der Untersuchung Meringers bereits niedergelegt. Ueber die Etymologien selbst, die der Verfasser hübsch mit den Sachen zu verbinden weiß, steht mir kein Urteil zu; erwähnt muß werden, daß v. Grienberger in seinen neuesten »Untersuchungen zur gotischen Wortkunde« (Wiener SB. 1900) S. 45 unter *baurgswaddjus* der Deutung Meringers nicht zustimmt, während er S. 162 unter *miþgardawaddjus* zwar Meringers Auffassung des Wortes an seiner Stelle teilt, aber die mögliche Beziehung auf Räume des älteren gotischen Hauses läugnet. — Für Meringers Ansicht vom geflochtenen Haus der alten Germanen scheint die Bedeutung zu sprechen, welche dem Flechtwerk in der germanischen Criminaljustiz zukommt, wo gewisse schwere Verbrecher in einen Sumpf versenkt und durch eine übergelegte Hürde die Leichen in der Tiefe festgehalten werden. Darüber spricht bekanntlich Tacitus im 12. Kapitel der Germania, vgl. Müllenhoff, DAK. 4, 245 f. Grimm, RA⁴ 2, 274—277. Die Vorstellung, daß auf diese Weise besonders üble Verbrechen dem Sonnenlicht entzogen werden, erbte sich bis auf Berthold von Regensburg fort, vgl. meine Studien z. Gesch. d. altd. Predigt 2, 115 ff., wo ich die »gelehrte Ueberlieferung«, aus der Berthold schöpft, bestimmt auf das römische Recht hätte einengen sollen. — Unter den von Meringer angeführten Worten vermisste ich mhd. *glêt* = mlat. *clēda*, wahrscheinlich ein slavisches Lehnwort, das eine schlechte Hütte aus Flechtwerk bezeichnet (im Wigalois des Wirnt von Grafenberg gibt es davon eine anschauliche Schilderung) und wegen seiner Bequemlichkeit als Reimwort sich zuweilen auch in spätere Dichtungen verirrt. — Meringer nennt in seiner verdienstlichen Studie keine Litteratur, sonst wäre wol die Arbeit von E. Rautenberg, Sprachgeschichtliche Nachweise zur Kunde des germanischen Altertums, Programm des Johanneums in Hamburg, 1880, zu erwähnen gewesen.

Es folgt der umfangreichste der Aufsätze, von R. Much S. 189—278: »Der germanische Himmelsgott«. Diese Ueberschrift bezeichnet aber nicht den Inhalt der schwer gelehrten Abhandlung genauer, sondern nur, möchte ich sagen, das Leitmotiv für sie. Much knüpft seine Darlegungen an Müllenhoffs Entdeckung, daß Wōdan erst infolge einer Umwälzung der Herrscher im germanischen Götterstaate geworden ist an Stelle eines älteren in urgermanischer und vorgermanischer Zeit verehrten Himmelsgottes. Von diesem Punkte aus

bespricht er germ. **Tiwaz*, dann die verschiedenen ernierbaren Beinamen des alten Himmelsgottes, der nachmals sich auf die Funktionen des Kriegsgottes einschränkt, und durchmustert mit beständiger Rücksicht auf die internationalen Kulturverhältnisse des mittleren und westlichen Europa vor der römischen Occupation alle Bezüge der germanischen Mythologie, in denen der alte Gott und sein Nachfolger Wôdan vorkommen. Es gibt kaum eine Hauptfrage der germanischen Mythengeschichte, die hier nicht wenigstens gestreift, für die jedoch mehrmals neue Lösungen vorgeschlagen werden. Besonders die Betrachtung des Krieges zwischen Asen und Vanen, der als eine Parallele zum Titanenkampfe aufgefaßt wird, empfiehlt sich der Aufmerksamkeit. Allerdings vermag ich auch bei dieser schönen Untersuchung, die von dem Scharfsinn Muchs und der ihm eigenen Beherrschung des weit ausgebreiteten Materiales neues Zeugnis gibt, das mißliche Gefühl nicht ganz zu unterdrücken, wie unfest noch heute die Forschung in germanischer Mythologie auf ihrem Boden steht, wenn es innerhalb ganz kurzer Zwischenräume immer wieder möglich ist, von einem gewählten Fixpunkte aus, den ganzen Complex bisher aufgestellter Deutungen und Hypothesen aus den Angeln zu heben und durch andere, wenn auch glänzende, so doch jedesfalls recht lockere Combinationen zu ersetzen. Bevor nicht noch einige, zum mindesten, Thatsachen aus der Geschichte der germanischen Mythen, wie die von Müllenhoff aufgeklärte Verschiebung zwischen Tiu und Wôdan, an den Tag gebracht werden und die Beweglichkeit und Vertauschbarkeit der Motive und Personen innerhalb der germanischen Mythenwelt stärker einengen, haben doch die redlichsten Bemühungen keinen höheren Wert denn die wechselnden Figuren des Kaleidoskops als Illustration optischer Gesetze. Nun stelle ich gar nicht in Abrede, daß es nicht wichtig sei, bei den immer erneuten Versuchen zusammenhangender Erklärung germanischer Mythen wenigstens zu allgemeinen Grundsätzen der Observation zu gelangen, oder andere und verfehlt bestimmte auszuschließen, und in diesem Betrachte sind die Sätze gewiß wertvoll, die Much S. 277 am Schlusse seiner Abhandlung aufstellt: »Eine heidnische Religion ist eben kein naturwissenschaftliches System. Verschiedene Orte und Zeiten liefern für dieselben Dinge immer neue mythische Bilder, die dann neben einander zu stehen kommen. Und an Stätten ihres Kultes, im Kreise ihrer Verehrer hebt sich das Ansehen, erweitern sich die Befugnisse einer einzelnen Gottheit leicht so sehr, daß sie in den Bereich anderer übergreift und mehr oder weniger allein dem religiösen Bedürfnis ihrer Diener genügt. Der eine oder andere Gott ließe sich deshalb leicht aus unserem Heidenglauben aus-

schalten, ohne daß eine Lücke bemerkbar wäre, und ein wichtiger Naturvorgang eines mythologischen Vertreters entbehren würde. — Diese trefflichen Sprüche klingen mir nicht ganz unbekannt, ähnlich hatte sich schon Müllenhoff verschiedene male (vielleicht am bestimmten in der Vorlesung über die Nibelungen) vernehmen lassen; aber gerade in dieser unwillkürlichen Uebereinstimmung zwischen dem Altmeister und dem jüngeren Forscher liegt für diesen meines Erachtens eine ehrenvolle Bezeugung der Richtigkeit seines Arbeitsganges.

Von S. 279—352 reicht J. Seemüllers ›Studie zu den Ursprüngen der altdeutschen Historiographie‹. Verstehe ich den Autor recht, so wünscht er durch seine Arbeit verschiedene Ziele zu erreichen: er möchte erstens, so weit es möglich ist, aus den Resten althochdeutscher Ueberlieferung das Erwachen des historischen Bewußtseins und Interesses bestimmen; zweitens aus einer erneuten Ueberprüfung der Quellenverhältnisse den Grad des Verständnisses für historische Dinge bei den ältesten Dichtern bemessen; drittens die vorhandenen Gattungen ahd. Lieder historischen Inhaltes mit denen der entsprechenden lateinischen Denkmäler vergleichen und in Beziehung bringen. Die erste Aufgabe war die schwierigste und ich gestehe, daß ich Seemüllers darauf bezüglichen Erörterungen nicht immer habe folgen können. In Bezug auf die zweite hat er durch sorgsame Behandlung der einzelnen Stücke, besonders der Biographien des h. Gallus, des Ludwigsliedes und des Gedichtes de Heinrico, mannigfachen Gewinn erbracht. Die dritte Aufgabe hat ihre besonderen Schwierigkeiten, welche mit dem Inhalt und der Form der lateinischen historischen Lieder zusammenhängen, für die beide wir hoffen, daß den bisher schon so ergebnisreichen Untersuchungen Wilhelm Meyers weitere folgen werden. — Bei dem Dichter des Heliand unterschätzt Seemüller, wie ich glaube, die Stärke des historischen Bewußtseins. Ein gewisses Maß für den Abstand von Zeit und Ort setzt ja bereits die Umstilisierung voraus, die sich im Heliand von den Quellen bis zur Inszenierung ins Germanische vollzieht, und die ohne Ueberlegung nicht bewerkstelligt sein kann. An verschiedenen Stellen zeigt der sächsische Dichter ein sachliches Interesse an der Beschaffenheit des Locales sowie an den äußeren Umständen der evangelischen Handlung, und befriedigt dieses Interesse, indem er präzise Angaben aus Quellen entlehnt, die er sonst nicht, sondern nur bei dieser Gelegenheit benutzt. Und ferner: der Heliand steht ja doch nicht in der Luft, er war doch nicht das erste altsächsische Dichtwerk, er hat seine ganz sicheren historischen Voraussetzungen in der angelsächsischen Poesie, der er in so vielen

technischen Dingen gefolgt ist; es wird daher die Frage nach seiner Auffassung der Geschichte um die eine Instanz wenigstens, auf altenglischen Boden hin zurückgeschoben werden. Doch muß ich hier diese Erwägungen verlassen, wo ich ihnen ausreichenden Raum nicht verstatten darf, und sie auf später versparen, was ja doch in meinen längst geplanten und zugerüsteten Studien zur Geschichte der ags. und as. Bibeldichtung noch wird geschehen können. Nur eines merke ich hier an: die *Versus de poeta* möchte ich nicht als ein Zeugnis selbständiger Beurteilung des Heliand anführen, denn das ist eine ganz stümperhafte Schülerarbeit, die ihre Vorlage mit Hilfe kürzlich aufgenommenener Lektüre der Klassiker in schlechte Verse umsetzt. — Was Otfrid anlangt, wünschte ich, daß Seemüller es der Mühe wert erachtet hätte, sich mit den von mir vorgetragenen Anschauungen über die Entstehung des Evangelienbuches auseinanderzusetzen, und zwar deshalb, weil, je nachdem man diesen zustimmt oder sie ablehnt, sich auch notwendiger Weise die Einschätzung von Otfrids Verhältnis zur Historie ändern muß. An dem Endergebnis meiner ›Otfridstudien‹, wie ich es Zeitschr. f. d. Altert. 40, 121 f. formuliert habe, halte ich ebenso fest wie an der Richtigkeit des von mir in den voraufgehenden Abschnitten eingeschlagenen Weges, und lasse mich davon auch durch die seither erfolgten, stark persönlich gefärbten und ohne wirkliche Sachkenntnis unternommenen Angriffe nicht abbringen; der Tag für die Abrechnung wird ja wol nicht ausbleiben. — Darf ich in Seemüllers Abhandlung den Vorläufer einer Geschichte der Historiographie des Mittelalters in deutscher Sprache begrüßen, vielleicht doch bis zum 14. Jahrh. hinauf, so wäre das eine ganz besondere Freude: denn Jemand, den man besser gerüstet und mit größerem Vertrauen an der Beschäftigung mit dieser großen und schönen Aufgabe sähe, wäre unter den Fachgenossen schwerlich namhaft zu machen.

Die Abhandlung von S. Singer, ›Zu Wolframs Parzival‹, S. 353—436, zerfällt in drei Abschnitte. Im ersten sucht der Verfasser zu zeigen, indem er von dem Eingange des Epos seinen Standpunkt nimmt, daß Wolfram den darin ausgesprochenen ersten Plan bei der Ausführung des Werkes nicht eingehalten habe. Dieser ursprüngliche Plan wäre eine Erzählung von weisen Lehren gewesen, die der Held wie im Ruodlieb erhalten hätte, denen er dann teilweise gefolgt sei, die er aber auch teilweise übertreten habe. Diese Rahmenerzählung habe schon in der gemeinsamen Vorlage von Chrestien und Wolfram gestanden, von beiden jedoch selbständig zerschlagen worden. Singer sucht seine Combination dadurch wahrscheinlicher zu machen, daß er auf andere Punkte hinweist, in denen

Wolfram von einem ersten Entwurfe seines Werkes nachmals abgewichen sei (Feirefiz wäre anfangs als Ausführung des elsterfarbigen Mannes geplant gewesen) und erörtert im Zusammenhange damit die viel discutierten neutralen Engel, über die er aus seiner unheimlich weitgreifenden Belesenheit viel Nützliches und Belehrendes beibringt. In dem Hauptpunkte, daß nämlich der Dichter und nicht Trevrizent später die irrige zuerst geäußerte Ansicht widerruft, muß ich Singer S. 371 durchaus gegen Heinzel beistimmen. Die Frage von den neutralen Engeln überhaupt ist durch Singers Material wesentlich gefördert, aber noch nicht abgeschlossen worden: vielleicht dürfen wir von neuen Funden in ungedruckter theologischer Litteratur etwas erwarten. Was den Eingang des Parzival anlangt, scheint mir Singers Auffassung jetzt durch Noltes besonnene und einschneidende Interpretation überholt, obschon auch dieser gegenüber noch Reste bleiben. Keinesfalls vermöchte ich zuzugeben, daß Wolframs Lehre vom *unstæten* eine Polemik gegen Jacob. 1, 18 enthalte (S. 360); daß ihm die von den Predigern häufig erörterte Briefstelle dabei in den Sinn gekommen sei, kann ich nicht völlig ausschließen, doch widerspricht Singers Beurteilung Allem, was ich über Wolfram zu wissen glaube. — Zu S. 362 merke ich an, daß der Vergleich (hier der gestürzten Engel) mit dem Schneefall nicht gar so selten ist; das sehr weit beliebte *Speculum Exemplorum* entnimmt Dist. 9, cap. 80 dem Liber de ortu Carthusiensium die Vision eines Eremiten, der darüber erzählt: *ductus ad infernum vidi incidere animas sicut nives densissimas, aërem obnubilantes; ad purgatorium vero sicut nivem rarissimam; sed ad paradisum tantum tres introire vidi animas, illius scilicet episcopi, et illius prioris Carthusiensis, ac illius vidue Romane, singulas nominans personas.* — Im zweiten Abschnitt legt Singer Proben vor aus Collectaneen von einem schier unübersehbaren Umfang. Sie beziehen sich auf verschiedene bei Wolfram begegnende religiöse Vorstellungen, hauptsächlich über Schöpfung und Sündenfall und schließen sich zumeist an biblische Namen an. Es ist mir nicht ganz klar geworden, welchen Zweck Singer mit dieser mühsamen Stellenlese zu erreichen beabsichtigt. Parallelen oder Belege zu Anschauungen bestimmten Inhaltes, die ein dichterisches Werk enthält, kann man sammeln erstens, um in ihnen die Quelle für diese ausfindig zu machen oder wenigstens ihr erstes Vorkommen festzulegen; so habe ich es bei meinen ›Otfridstudien‹ gehalten und den Kreis der Vergleichung mit voller Absicht weiter gezogen, als es der unmittelbare Bezug zwischen Otfrid und seinen Quellen erforderte (das übrigens auch ausdrücklich gesagt). Zweitens kann man solche Stellen aus der Zeit des Dichters selbst bei-

bringen, um zu zeigen, in welchem Grade er an den Vorstellungen seiner Zeitgenossen beteiligt ist. Drittens endlich mag man auf diese Weise die Nachwirkung eines Dichters aufzeigen. Keine von diesen Arten des Sammelns kann für Singer in Betracht kommen, denn die große Mehrheit der Vorstellungen, um die es sich in seinem zweiten Abschnitt handelt, sind Gemeinplätze der biblischen Ueberlieferung, und auf die Erörterung von Wolframs theologischen Kenntnissen wird Verzicht geleistet. Und nicht einmal Wolframs Religion überhaupt vermögen diese Stellen zu illustrieren, denn Singer behandelt davon nur einen ganz kleinen Ausschnitt. Ich kann mir höchstens denken, daß Singer bei dieser Gelegenheit Proben aus umfassenden Sammlungen über die Behandlung biblischer Stoffe in der altdeutschen Litteratur überhaupt (Predigten mit eingeschlossen) geben wollte, und insofern diesen Proben eine Geschichte der Entwicklung dieser Stoffe innerhalb der Litteratur des deutschen Mittelalters folgen sollte, müssen sie mit aufrichtigem Danke begrüßt werden. Der gebührt auch dem dritten Abschnitt, in welchem Singer eine Reihe von Parzivalstellen bespricht, interessante Vergleichen anbringt und geistreiche Einfälle gelegentlich zu Excursen ausweitet. Möchte es dem gelehrten und feinsinnigen Verfasser gefallen, der Fachwelt einmal statt der zierlichen Pröbchen und Kunststücke eine derbe, große Hauptarbeit vorzulegen! —

Bis hierher habe ich mir die Besprechung der Studie von C. Kraus: »Das sogenannte II. Büchlein und Hartmanns Werke«, S. 111—172 gespart, weil diese Arbeit mit dem letzten Stücke der Festschrift, der Abhandlung von K. Zwierzina: »Beobachtungen zum Reimgebrauch Hartmanns und Wolframs«, S. 437—511 zusammen gehört. Es geschieht Niemandem Unrecht, wenn ich diese beiden Nummern als die bedeutendsten des schönen Sammelbandes bezeichne: sie greifen alte Probleme mit neuen Mitteln an, stellen neue Probleme auf und bringen mit zielbewußter Energie eine neue Methode auf die Bahn deutscher Philologie, von der wichtige Ergebnisse zu erwarten sind und mit der man unter allen Umständen in Zukunft rechnen müssen.

Daß diese Forschungen auf Lachmann zurückgreifen, scheint mir sowol glückverheißend für sie als ein gutes Zeichen für den Stand der heutigen deutschen Philologie überhaupt. Der Kampf wider die Lachmannsche Schule ist zu Ende, sie selbst hat schon lang als geschlossener Kreis zu bestehen aufgehört, und der Eifer, der, bis zum Fanatismus gesteigert, sich gegen Lachmann kehrte, häufig mehr gegen eine selbstgemachte Scheibenfratze als gegen die große und reine Persönlichkeit, dieser Eifer hat sich bis auf vereinzelte

Spuren allgemach abgekühlt. Es ist die Zeit für eine objektive Würdigung der Verdienste Lachmanns nunmehr gekommen, und ich glaube, es wird unter den lebenden Germanisten wenige geben, die heute geneigt wären, ihm den Kranz zu versagen, der dem größten Philologen des 19. Jahrhunderts bedingungslos zukommt. Seine Lehren sind uns keine Dogmen mehr, weder im guten noch im bösen Sinne, wir halten von seinen Anschauungen aufrecht, was uns zutreffend scheint, und lehnen ab, was uns als überwunden gilt; lernen können wir von ihm allzeit und mit Staunen die Schärfe und Energie des Geistes bewundern, die aus dürftigstem Material, aus Texten, die zum guten Teil nur in Abschriften und schlechten Drucken bestanden, die Reihe von Ausgaben altdeutscher Klassiker geschaffen hat, deren wir uns jetzt als eines Grundstocks unserer Wissenschaft noch immer bedienen. Und gerade ein Hauptergebnis von Lachmanns Forscherarbeit kommt in der Gegenwart wieder zu Ehren: der vielumstrittene Begriff der mhd. Schriftsprache, den Lachmann aus den Reimen der Dichtungen klassischer Zeit geschöpft hatte, steht heute fester denn je und gehört zu den wenigen großen Thatsachen, welche die Geschichte der altdeutschen Litteratur in das neue Jahrhundert hinübernimmt. Lachmann legte seinen Beobachtungen ein umfassendes Reimwörterbuch zu grunde, dessen Vorteile schon Jakob Grimm vom zweiten Bande der Grammatik ab dankbar und neidlos rühmte. Die Observationen verdichteten sich dann zu Regeln, die Lachmann in Anmerkungen zusammenfaßte, deren knappe Form viel Anstoß erregte und die man, häufig weil man sie nicht verstand, auch dem Inhalte nach für falsch hielt. Der Erste nun, der Lachmanns Forschungsweise wieder aufnahm, war Steinmeyer, der frühzeitig ausgebreitete Beobachtungen über die mhd. Dichtersprache anstellte, ferner umfassende Reimwörterbücher hauptsächlich zu litterarhistorischen Zwecken anlegte und Proben davon in Recensionen sowie in seiner Erlanger Rectoratsrede veröffentlichte, die es auf das lebhafteste bedauern lassen, daß er mit diesem Zweige seiner Studien sich seit längerer Zeit nicht mehr befaßt. Zwierzina hat dann, als er von seinem eindringlichen Studium der Ueberlieferung des Gregorius aus sich mit Hartmanns Werken beschäftigte, nicht nur den bleibenden Wert von Lachmanns Darstellung des Sprachgebrauches kennen, sondern auch das Verfahren Lachmanns schätzen gelernt. Seine Recension von Henricis Iwein, Anz. f. d. Altert. 22, 180—196 (1896) und sein Aufsatz ›Allerlei Iweinkritik‹, Zeitschr. f. d. Altert. 40, 225—242, stützen sich bereits auf ein vollständiges Reimwörterbuch über Hartmann von Aue. In einem wichtigen Punkte gieng er jedoch über sein Vorbild Lachmann hinaus. Dessen Lexikon war,

so weit wir wissen, nur aus den Reimworten selbst zusammengestellt. Zwierzina aber hatte sich überzeugt, daß nicht bloß die Beurteilung der Formen an sich es erforderte, die Stellung des Reimwortes zu seinem Verse genauer zu betrachten, sondern daß auch alles Studium der Reimtechnik des Dichters und ihrer Entwicklung, z. B. die Erörterung der Frage, ob ein Wort gemieden oder bevorzugt wurde, nur von der Berücksichtigung des vollständigen Verses, ja des ganzen Reimpaares, ausgehen könne. Darum legte er von jetzt ab seine Reimwörterbücher dergestalt an, das er sie aus Zetteln zusammensetzte, deren jeder den Wortlaut eines Reimpaares enthielt, d. h. das Gedicht wurde eigentlich ganz abgeschrieben und sein Inhalt nach den Reimworten aufgeteilt und geordnet. Mit solchen Hilfsmitteln war die Rolle des Reimes in der poetischen Technik erst wirklich abzuschätzen. Zwierzina versuchte sich zunächst an dem Problem, das in dem Verhältnisse der Sprache Veldekes zur mhd. Reimkunst gegeben war, und hat darüber seine Habilitationsvorlesung an der Universität Graz gehalten. Im Herbst 1897 trug er dann seine Theorie der Reimwörterbücher auf der Philologenversammlung in Dresden vor und beleuchtete sie durch einige Beispiele, vornehmlich aus der Praxis Hartmanns. Inzwischen war aber auch Kraus in Wien auf ähnlichem Wege zu ähnlichen Ergebnissen gelangt und hatte auf derselben Philologenversammlung über Veldekes Sprache gehandelt, seine Untersuchungen sind bekanntlich 1899 als selbstständiges Buch erschienen.

Die Abhandlungen der Festschrift für Heinzel gewähren uns das erste mal genaueren Einblick in das Verfahren, durch welches die beiden Gelehrten dem Reimvorrat mhd. Dichter neue Ergebnisse abzuwingen gedenken. Der Anlage und dem Aufbau nach sind beide Arbeiten ziemlich verschieden, schon das Problem hat jeder Autor auf seine Weise gestellt. Kraus erörtert die Frage, ob das von Haupt aus der einzigen Ambraser Handschrift herausgegebene namenlose Gedicht, das er ›zweites Büchlein‹ nannte und Hartmann von Aue zuwies, wirklich auch von diesem verfaßt sei. Das Problem hatte, da es den Besitz eines mhd. Klassikers betraf, schon eine ansehnliche Litteratur hervorgerufen und war von Zeit zu Zeit immer wieder mit neuen Mitteln angegriffen worden. Eine besondere Schwierigkeit lag darin, daß es an äußern Zeugnissen gänzlich gebricht und daß die volle Last des Beweises denen zufällt, die das Gedicht für Hartmanns Eigentum erklären. Zuletzt hatte ich in meinem Buche über Hartmann von Aue S. 343—373 ausführlich darüber gehandelt und mich für die ›Echtheit‹ entschieden. Kraus verneint sie. Wenn ich nun im Folgenden auf seine Gründe eingehe

und seine Beweisführung bespreche, so ist es wol nicht nötig, daß ich mich gegen den möglichen Einwurf besonders verwahre, ich sei gegen die neue Methode voreingenommen, weil ihr Ergebnis dem meinen widerspricht. Ob das zweite Büchlein Hartmann gehöre oder nicht, darüber habe ich lange geschwankt — wäre das erforderlich, so könnte mein Freund und Amtsgenosse Seuffert es mir bezeugen — und mich zuletzt durch den vorteilhaften Gesamteindruck des Gedichtes sowie durch seinen Bezug auf Hartmanns Lyrik bestimmen lassen, denn ich bin verwegen genug, es auch heute noch für ein gutes Gedicht zu halten. Gelingt es jetzt, zu erweisen, das zweite Büchlein sei Hartmann abzusprechen, nun, dann habe ich eben geirrt und bin sehr froh darüber, daß die Wahrheit zum Vorschein gekommen ist. Ich mache meine Arbeiten so gut ich kann, und stelle keine Ansicht leichtsinnig auf, um sie alsbald wieder leichtsinnig bei Seite zu schieben; so weit habe ich mich aber doch zur Freiheit wissenschaftlichen Denkens durchgerungen, daß ich auf keine Meinung schwöre und mein Herz weder an ein Problem hänge noch an dessen bestimmte Lösung. Von nichts bin ich mehr überzeugt als von dem Wandel der Dinge in der Wissenschaft und davon, daß wir unseren Nachfahren Resultate überliefern, damit ein großer Theil von neuen Gesichtspunkten aus, durch erweiterte Kenntnis wiederum aufgenommen, abgeändert und die Aufgaben selbst in andere Bahnen gewiesen werden. Bleibt von den Ergebnissen meiner Studien etwas übrig und wird von dem nachwachsenden Geschlecht deutscher Philologen als Werkstück für den stolzen Bau unserer Disciplin brauchbar gefunden, so ist mir der Gedanke sehr erfreulich; wenn nicht, dann habe ich eben ehrlich gewollt, aber meine Kräfte haben nicht ausgereicht, und ich meine selbst in solchem Fall nicht ganz vergebens gearbeitet zu haben. Darum mag für die nunmehr darzuliegende Discussion die Frage nach der ›Echtheit‹ des zweiten Büchleins als abgetan gelten, ich gebe die Autorschaft Hartmanns preis, mich interessiert hier nur der Weg, auf welchem Kraus zu seinem Resultat gelangt ist.

Dieses stelle ich mit den eigenen Worten des Verfassers S. 171 f. voran: ›Die vorstehende Untersuchung hat in ihrem ersten Theil eine Reihe von Erscheinungen ergeben, die sich in Hartmanns Werken nicht finden, oder gegen den Sprachgebrauch des Dichters unmittelbar verstoßen (die Coniunctivform *serunne*, die unflecierte *jo*-Form *hère*, ferner *daz ein* für *daz eine*, der Reimtypus *ze klagenne* : *ze sagenne*, *suern* und *doln* in übertragener Bedeutung, *sneller list*). Der zweite Theil bringt den Nachweis, daß Erscheinungen, die bei Hartmann nur in genau bestimmten Perioden seiner dichterischen

Entwicklung auftreten, im zweiten Büchlein ganz einträchtig neben einander stehen. Wer das Werk für Hartmanns Eigentum hält, müßte es wegen der Parallelstellen und wegen der Form *müge* neben *mege* unmittelbar vor oder nach dem Iwein entstanden sein lassen, wegen *ich entstân* und *dâ von* neben *dâ vone* vor dem Iwein, wegen der Adverbialendung *-liche* vor dem armen Heinrich, wegen *vervât* und wegen des adjectivischen *gar* vor dem Gregorius, und wegen *fruo*t vor dem Erec«. Wer die Arbeiten von Kraus kennt, dem braucht nicht gesagt zu werden, daß auch diese vortrefflich disponiert ist, mit Schärfe ihr Ziel ins Auge faßt, mit Strenge darauf losgeht und mit vollem Recht auf kein Mittel verzichtet, das überzeugend wirken kann, auch wenn es den Leser von außen packt, wie die Reihen von Versziffern statt zusammenfassender Zahlen und die erschöpfende Vorführung von Belegen.

Im zweiten Büchlein reimt v. 17 der Conj. prät. *zerunne* : *sunne*. Kraus meint, dieser Reim sei ganz gegen die Sprache Hartmanns, der ausschließlich die umgelautete Form *zerünne* kannte«. Damit ist aber dem Ergebnis der folgenden Untersuchung eine größere Tragweite verliehen, als ihm zukommt, denn tatsächlich begegnet, so viel ich weiß, ein Conj. prät. von *zerinnen* und ebenso von *rinnen* und seinen andern Compositis überhaupt weder in noch außer dem Reime bei Hartmann. Es ist also nur möglich, die von dem Dichter gebrauchte Form durch Analogie aus den Reimbindungen solcher Conj. prät. zu erschließen, die *u* oder *ü* vor doppeltem *n* haben können. Kraus stellt S. 115 f. diese Fälle zusammen; es zeigt sich, daß in Hartmanns sämtlichen mehr als 25000 Versen drei Fälle begegnen, in denen zweifellose Formen des Conj. prät. auf *ü* vor *n + n* gereimt sind. Vor *n + g* reimen 6 Conj. prät. mit *u*, vor *n + d* nahezu 50 (die neutralen Fälle ausgeschlossen) ohne Umlaut, vor *g* steht im Conj. prät. in zwei sicheren Fällen *ü*, darnach in vier neutralen. Darf man bei solcher Sachlage den Abstand zwischen den verschiedenen Verbindungen von Consonanten so hoch anschlagen, daß ein *zerunne* gegen Hartmann beweist? Dazu kommt, daß auch die S. 116 f. verzeichneten Fälle von *u* und *ü* vor verschiedenen Consonantengruppen keine volle Sicherheit gewähren, (die Thätigkeit der Schreiber außer Betracht gelassen), ja es ist, genau genommen, dort wo nur neutrale Fälle begegnen, gar nicht einmal sicher, ob Hartmann nicht Schwanken zuläßt. Und, abgesehen von einer höchst wahrscheinlichen Interpolation im Gregor, gibt es noch eine Stelle in einem Liede unter Hartmanns Namen (MSF. 212, 37 f.), wo der Conj. prät. *fünde* auf *künde* und *ünde* reimt; gerade dieses Lied stimmt mit dem Inhalt des 2. Büchleins überein, es steht mit diesem in

enger Verbindung und ich habe es sogar (vgl. mein Buch über H. v. A. S. 359. 369 f.) als Veranlassung des 2. Büchleins aufgefaßt. Kraus erklärt nun dieses Reimes halber auch das Lied für unecht und stützt sich darauf, daß aus andern Gründen schon verschiedene Kritiker Hartmann dieses Lied abgesprochen hätten. Wie viele Lieder Hartmanns — mit Ausnahme eines, wo sich der Dichter nennt — sind denn überhaupt nicht schon von einem Kritiker als unecht bezeichnet worden? Und daß Kraus des unerfreulichen *fünde* halber das Lied Hartmann abspricht, das ähnelt doch fast dem kritischen Betriebe der klassischen Philologie vor einem Menschenalter und darf als ein starkes Stück gelten.

Es muß hier bei dem einen Beispiel sein Bewenden haben. Im Ganzen scheint es mir mit allen übrigen von Kraus vorgebrachten Fällen abnormer, von Hartmanns Weise abweichender Reime im 2. Büchlein sich nicht anders zu verhalten. v. 822 steht die *jo*-Form *hêre* im Reim, die sich bei Hartmann nicht findet; aber es findet sich auch einsilbiges *hêr* im Reim bei Hartmann nicht und flectierte Formen auch nicht (S. 132), und somit läuft die Sache darauf hinaus, ob man in einem Gedicht von 800 Versen ein *ἄπαξ λεγόμενον* annehmen dürfe oder nicht. — V. 409 des 2. Büchleins steht zu lesen: *ichn müeze mir nemen das ein under übeln dingen zwein* und Kraus weist darauf hin, daß Iw. 4881 *das eine* geschrieben wird (*der eine* Er. 5446. 5506 ist damit nicht zu vergleichen); es steht also einmal *ein* gegen einmal *eine*, wo bleibt da das Urteil? Denn daß es viele Reime gibt, in denen *das ein* hätte stehen können, sofern Hartmann gewollt hätte, das hilft uns um gar nichts weiter: Hartmann hat ja auch *das eine* nur einmal gesetzt, obschon es dafür genug Möglichkeiten im Reim gegeben hätte. Im 2. Büchlein hat *das ein* der Stelle entschieden formelhaften Charakter. — Am schlimmsten steht es mit dem Reimpaar 519 f. des 2. Büchleins, wo Kraus, um eine Parallele aus Gregor 865 f. wegzuschaffen, dort liest: *an der rîcheit und an der tugent, an der schœne und an der jugent*, ein Verspaar, das in dieser seiner hölzernen Beschaffenheit auf jeden Fall bei Hartmann eine Ausnahme bildet. — Die Fälle von *swêrn*, *doln* und *list* kann ich an sich nicht gelten lassen, denn wir müßten zuerst genau wissen, wie es mit dem Uebergange von sinnlicher zu abstracter Bedeutung überhaupt bei Hartmann sich verhält; erst dann wäre zu ermesen, ob diesen Beispielen Gewicht zukommt oder nicht.

Nur die letzterwähnten Punkte gehören zum ›Sprachgebrauch‹, alle vorangehenden zum ›Formengebrauch im Reim‹, und das ist doch etwas wesentlich anderes und engeres. Die Anwendung des Reimes

ist für den höfischen Dichter ein Zwang; seine poetische Sprache, die sonst sich aus dem zusammensetzt, was der Stoff fordert, und dem notwendigen Ausdruck seiner Persönlichkeit und seines Könnens, hat noch einen dritten Anspruch zu befriedigen, den des Reimes. Und das war kein geringer, denn das Reimen ist den mhd. Dichtern gar nicht leicht gefallen. Man kann dies aus der Raschheit erschließen, mit der bestimmte Reimbänder in die Mode kommen, aus der Durchsichtigkeit des Materiales, das (allerdings bei relativ geringem Umfang der in Betracht gelangenden Werke) die Reimvorbilder bald erkennen läßt. Der Reimzwang wirkt also hauptsächlich dahin, daß der Dichter an verschiedenen Stellen Reime gebraucht, welche ihm von der vorhandenen Ueberlieferung und der angestrebten Schriftsprache nahe gelegt werden, die er aber nicht verwendet hätte, wofern er vollkommen frei und im Stande gewesen wäre, den Stoff nach seinem Belieben und Gutdünken zu gestalten. Es verhält sich ganz in derselben Weise bei der Alliteration, wo die formelhaften Bindungen auch dann ruhig fortgebraucht werden, wenn sie ihres ursprünglichen Inhaltes schon völlig entleert sind: die Entwicklung vollzieht sich bei der altenglischen und altnordischen Poesie in zwei ganz getrennten Richtungen. Der Reim ist also diejenige Stelle des mhd. Verses, wo der persönliche Charakter der Sprache des Dichters am wenigsten zum Vorschein kommt, zumal nur in den allerseltensten Fällen altdeutsche Poeten den Reim mit Freiheit als künstlerischen Schmuck verwerten; zumeist gilt er ihnen als Schwierigkeit, die überwunden werden muß. Wollen wir den »Sprachgebrauch« eines mhd. Dichters als Ausdruck seiner Individualität fassen und die gewonnenen Sonderzüge zu litterarhistorischen Folgerungen ausnutzen, dann dürfen wir gewiß an dem Reim nicht vorbeigehen, ebenso gewiß aber auch nicht den Wortgebrauch im Reim ausschließlich oder auch nur ganz vorzugsweise zu Grunde legen.

Ich bin somit der Ansicht, daß die von Kraus vorgetragene Beobachtung, so interessant sie sein mögen, gemäß der Beschaffenheit des Materials, an dem sie angestellt sind, nicht zu Schlüssen von so zwingender Gewalt berechtigen, als die Abhandlung annimmt. Observationen über den »Sprachgebrauch« im weiteren Sinne möchte ich eine solche Beweiskraft zutrauen. Sie grenzen dann freilich schon sehr nahe an die Analyse des Stiles und der poetischen Technik, vielleicht werden sie überhaupt grundsätzlich von diesen nicht getrennt werden dürfen. Ich fürchte, Kraus wird nicht geneigt sein, sie für exact fixierbar zu halten, denn er sagt S. 172: »Auch Unterschiede in der Begabung, im Temperament, in den Darstellungsmitteln und in der Metrik sind vorhanden: aber sie fühlen sich

leichter, als sie sich mit entscheidenden Gründen dartun lassen«. Diese Besorgnis geht zu weit. Es wäre nicht schwierig, Kraus contra Kraus ins Feld zu führen, immerhin hat man, von Lachmann, Uhland, Haupt u. A. abgesehen, auch in neuester Zeit Stilbeobachtungen von einer Feinheit und Bestimmtheit angestellt, die litterarhistorische Schlüsse ermöglichen; ich denke dabei nicht bloß an Scherer, sondern zunächst an Wilmanns' Formelsammlungen in seinem Leben Walthers von der Vogelweide, an Burdachs Reinmar und Walther, an Roethes vorzügliche Untersuchung über das Mädchen von Oberkirch, an Albert Köster u. a. m. Man braucht es überdies nicht zu verschmähen, ausgezeichnete Stilbeschreibungen aus anderen philologischen Gebieten nutzbringend heranzuziehen, z. B. Kaibels Analyse der *'Αθηναίων πολιτεία*. In dieser Richtung muß unser Studium der mhd. Poesie Fortschritte machen; die Reime allein zu beobachten, ist für litterarhistorische Zwecke wertvoll und förderlich, wird aber, sofern wir die einzelnen Gruppen und Fälle scharf genug ins Auge fassen und ihre besondere Bedingtheit würdigen, ohne Hilfe äußerer Zeugnisse oder anderer Umstände nur selten Autorschafts- und Chronologiefragen zu entscheiden vermögen.

Es kommt noch Eines in Betracht. Bei der Beurteilung der vorgelegten Fälle des Reimwörterbuches wirkt in der Arbeit von Kraus schon in Bezug auf die Formen allein die Vorstellung mit, jeder Dichter habe nur ein *genus dicendi*. Ich weiß sehr wol, daß dieser alte Satz heute noch sehr mächtig ist, stützt doch auf ihn Sievers (Forschungen zur deutschen Philologie, Festgabe für Rudolf Hildebrand, S. 17) in seiner vortrefflichen Abhandlung ›Zu Wernhers Marienliedern‹ die weitergehende Annahme, jeder Dichter verfüge auch nur über ein *genus metri*. Dieser vermag ich vorläufig noch nicht zuzustimmen, so bestechend auch die in ihrer Weise einzige Vortragskunst von Sievers die von ihm angeführten Fälle erscheinen läßt. Aber auch das eine *genus dicendi* kann man doch nur in sehr weitem Sinne gelten lassen, und ob es auf Sprachformen anwendbar sei, halte ich noch nicht für erwiesen. Wie weit erstreckt sich z. B. der Begriff der zulässigen ›Doppelformen‹, über die Zwierzina jetzt so lehrreich gehandelt hat? Sie bilden Bestandteile der normalen Paradigmen der mhd. Grammatik (vgl. Kraus S. 150 ff. Zwierzina S. 441. 486 ff. 490 Anm. 3), wo ist ihre Grenze? Stellt man sich auf den Standpunkt, sie als durchaus möglich und zulässig zu erachten, dann werden alle zweifelhaften und neutralen Fälle anders gedeutet und liefern demnach auch andere Resultate, als wenn man allenthalben eine einzige Form des Wortes als das Wahrscheinliche und Natürliche ansieht. Endgiltiges läßt sich meinem Ermessen nach darüber erst dann ermitteln, wenn der ganze Vorrat mhd. Poesie

registriert und durchgearbeitet worden, auch die schwierige Frage über das Verhältnis der im Reim gebrauchten zu den im Versinnern verwendeten Formen erschöpfend behandelt ist.

Die zweite Gruppe von Argumenten, die Kraus seinen Reimsammlungen entnimmt, und deren Ergebnis ich schon oben S. 438 im Wortlaut anführte, bezieht sich darauf, das zweite Büchlein müsse nach den Eigenheiten seiner Formen, sowie auch gemäß dem Gebrauch einzelner Worte bald an dieser, bald an jener Stelle in die chronologische Reihe von Hartmanns Werken eingestellt werden, die Beobachtungen stimmten weder unter einander noch überhaupt zu Hartmanns Verfasserschaft. Ich lasse einstweilen die theoretischen Voraussetzungen für diese Schlüsse auf sich beruhen, und hebe nur hervor, daß die Chronologie von Hartmanns Werken heute überhaupt noch nicht sicher gestellt ist. Nicht einmal über die Hauptfrage, die Stellung von Erec und Iwein, herrscht volle Einheit, wie soll man in diesem Fluß der Dinge für das zweite Büchlein einen festen Punkt finden? Wiederum erscheint mir das Verfahren von Kraus vielfach bestreitbar. Er führt z. B. S. 167 f. alle Reime Hartmanns auf *-uot* und seine Endungen vor und schließt daraus, daß in dieser Zahl das Wort *fruo*t nicht vorkommt, Hartmann habe dieses Wort (als obsolet?) gemieden. Freilich im Anfang seines Schaffens nicht, denn 3mal steht es im 1. Büchlein, auch die andern von Kraus untersuchten Dichter gebrauchten es hie und da. Es war wol an sich um die Zeit ein seltenes Wort und hatte einen besonderen Sinn oder Beigeschmack, war nicht schlechtweg gleichwertig mit *wis*, und so muß ich mich doch verwundern, daß Kraus nicht einmal die Frage aufwirft, ob denn der Dichter für seine Darstellung dieses Wort überhaupt häufig brauchen konnte? Es scheint mir eine sehr einseitige Betrachtungsweise, wenn die Verwendung von Worten im Reime nur nach der Masse vorhandener mechanischer Möglichkeiten bemessen wird. Kraus hat offenbar von den mhd. Dichtern, die Zwierzina S. 450 »zu den größten Formtalenten aller Zeiten« rechnet, eine viel niedrigere Vorstellung als ich, der ich doch die Schwierigkeiten der Reimtechnik für das höfische Epos gebührend zu veranschlagen glaube.

Diesem Standpunkte gemäß stellt Kraus S. 172 folgende Forderung auf: »Wer jedoch an der Autorschaft dieses Dichters (für das 2. Büchlein) nach wie vor festhält, dem liegt die Pflicht ob, in 800 zusammenhängenden Versen Hartmannscher Poesie die gleiche Anzahl von prinzipiell bedeutsamen Erscheinungen nachzuweisen, denen sonst bei Hartmann nichts gleiches zur Seite steht, die dem anderweitigen Gebrauch des Dichters direkt widersprechen —«. Oh nein,

das heißt den Bogen bei weitem überspannen. Dies Begehren ist unerfüllbar, weil es sachwidrig ist. Unter Hartmanns sämtlichen Werken kommt für einen Nachweis, wie Kraus ihn hier beansprucht, höchstens das 1. Büchlein in Betracht, seine vier erzählenden Dichtungen überhaupt gar nicht, weil für den gänzlich verschiedenen Inhalt an Sachen zwischen Epos und lyrischer Didaktik ein ganz verschiedener Wortschatz nötig ist und also auch im Reim heraustreten muß. Zwierzina hat S. 502 Anm. 1 richtig gesehen, das 1. Büchlein könne nicht in Rechnung gezogen werden, wenn man das Vorkommen von *kam* beurteilen wolle, »weil dem lyrisch-didaktischen Gedicht natürlich die Beispiele für 3. Pers. Sing. Prät. fehlen«; das ist ein guter (aber seltener!) Fingerzeig, welche Wichtigkeit der Stoff eines Dichtwerkes für seine formale Gestaltung besitzt. Welche Unterschiede zwischen dem Thema des 1. Büchleins (von dem Reimspiel müßte man ganz absehen) und der leidenschaftlichen Casuistik des zweiten obwalten, steht hier nicht zu untersuchen. Genug, sobald es deutlich wird, daß Kraus schwerlich im Recht ist, wenn er den für einen mhd. Dichter verfügbaren Schatz an Reimworten wie einen Setzkasten ansieht, aus dem die Buchstaben = Reime entnommen werden, gleichgiltig, ob es sich um Goethes Prolog im Himmel oder um einen Börsenbericht handelt.

Aber Kraus hat S. 143—150 noch einen anderen Beweis zu liefern versucht, den er selbst nicht ganz so hoch anzuschlagen scheint (er nennt ihn aber auch S. 172) als die aus dem Reimgebrauch geschöpften Argumente, der mich jedoch der wichtigste dünkt. Er stellt dort 160 Verse des 2. Büchleins zusammen, die in anderen Werken Hartmanns ganz oder teilweise oder modifiziert sich finden. Er schließt daraus zu meinem Erstaunen eigentlich nur, daß diese Uebereinstimmungen es unmöglich machen, dem zweiten Büchlein einen sicheren Platz in der Chronologie von Hartmanns Dichtungen anzuweisen, weil sie eben auf Stellen aus sämtlichen Hartmannschen Werken sich beziehen. Darum hält er sie sofort S. 144 für ein Zeichen, wie sehr »der Dichter sich in Hartmanns Wortstellung, Reimgebrauch u. dgl. eingelebt« habe — das ist aber in diesem Zusammenhange eine vorgefaßte Meinung. Unter diesen 160 Versen gibt es nun, was auch Kraus nicht entgangen ist, eine Menge Uebereinstimmungen, die gar nichts beweisen können, weil sie sich auf allergewöhnlichste Redensarten und Wortfügungen beziehen, die bei jeder Art Darstellung vorkommen müssen. Ein Rest erübrigt aber, der jedesfalls dartut, daß der Verfasser des 2. Büchleins mit Hartmanns Diction sehr vertraut war. Wie ist nun diese Vertrautheit auszulegen? Darf man mit Kraus annehmen, der Dichter des

2. Büchleins müsse hinter Hartmann von Aue gestanden haben, weil die Uebereinstimmungen auch dessen letzte Werke betreffen, die dann Vorbild gewesen wären? Oder ist es erlaubt, diese ähnlichen Verse und Versteile zu beurteilen wie die überaus zahlreichen Reminiscenzlesarten in Hartmanns Werken selbst, deren Entstehen übrigens auch nicht völlig aufgeklärt ist? Die Entscheidung hängt davon ab, daß man sehr sorgsam von Fall zu Fall untersucht, welcher Vers sich an seinem Platze als ursprünglicher geltend mache und fester im Zusammenhang der Gedanken stehe. Bis das geschehen ist, wird man ein abschließendes Urteil selbst über diese sehr wesentlichen Parallelen aussetzen müssen. —

Ich bin am Ende meiner Auseinandersetzung mit Kraus. Daher wiederhole ich, daß ich das Problem der Autorschaft des zweiten Büchleins hier gar nicht als ein praktisch zu lösendes betrachtete, sondern die Beweismittel der Kraus'schen Argumentation, vom Stoff losgelöst, theoretisch prüfen wollte. Wer Hartmann für den Autor dieser Dichtung hält, der muß, und das ist das Schlimmste für ihn, es beweisen, und dies ist durchschlagend noch Niemandem gelungen (das Schwergewicht wird immer darauf fallen, wie man die Bezüge des 2. Büchleins zu Hartmanns Lyrik versteht, das hat auch Saran, Beitr. 24, 1 ff. richtig gesehen). Es ist nicht entfernt meine Absicht, die Beweismethode von Kraus zu discreditieren, im Gegenteil, ich begrüße sie freudig und hoffe von ihr schöne Erfolge. Nur darauf kam es mir an, zu zeigen, was aus der Observation der Formen im Reimgebrauch gefolgert werden darf und was nicht, und da bin ich allerdings der Ansicht, daß nur mit der größten Vorsicht und mit steter Rücksicht auf den Stil der Dichter überhaupt litterarhistorische Schlüsse aus den Reimprämissen sich ziehen lassen. —

Wesentlich anders geartet ist die Abhandlung von Zwierzina. Sie ist nicht glücklich disponiert, man könnte im Ganzen besehen die Anlage vielleicht etwas undurchsichtig nennen, obgleich die Erörterungen im einzelnen sehr wohl zusammenhängen, die Darstellung schweift aus, kehrt zurück, wiederholt. Es kommt dazu, daß es anscheinend an einem festen Mittelpunkt, an einer hauptsächlichen Aufgabe fehlt, die Beobachtungsgruppen haben etwas Zufälliges, und keinesfalls wird ein bestimmtes Ziel sicher und energisch auf kürzestem Wege angestrebt. Diese Mängel der Composition sind mit unlängbaren Vorzügen verknüpft. Zwierzina läßt sich auf theoretische Auseinandersetzungen ein, er beobachtet nicht bloß und gruppiert das Beobachtete, er fragt auch darnach, ob man so beobachten dürfe und nicht anders beobachten müsse, mit einem Worte: er gebraucht seine Methode nicht als ein fertiges Werkzeug, über dessen Verwendung

gar nicht zu sprechen ist, er sieht die Schwierigkeiten, welche sich entgegenstellen, und bemüht sich, sie fort zu räumen. Daher behandelt er auch die observierten Fälle und die Gruppen genauer mit Rücksicht auf ihre Bedingungen, er individualisiert sie häufig. Freilich zerfällt ihm dabei das Material mehrfach unter den Händen und er ist selten imstande, feste Schlüsse herauszupressen, der Charakter des reinlich Fertigen haftet seiner Abhandlung in geringem Maße an, dafür ist sie historischer gehalten als die Studie von Kraus. Auch sie sucht aus der Beobachtung des Reimgebrauches, zunächst für Hartmann und Wolfram, litterargeschichtliche Resultate zu gewinnen. Natürlich sind es die wahrnehmbaren Veränderungen im Reimgebrauch, welche Zwierzina zu seinen Zwecken verwertet. Und wiederum hauptsächlich wird das Verhältnis der beiden Epiker zu dem Ideal der mhd. Schriftsprache, vielleicht besser »Dichtersprache«, zu bestimmen unternommen, also im Grunde dasselbe Problem, das Kraus in seinem Buche über Heinrich von Veldeke (1899, vgl. GGA. 1900) bearbeitet hat. Das Verfahren, das beide Forscher dabei einschlagen, beruht auch wesentlich auf denselben Grundsätzen, wenngleich die Ausführung, gemäß der Verschiedenheit der Aufgaben, nicht dieselbe bleibt. Kraus hatte seinen Veldeker an zwei Maßen zu messen: an dem niederländischen Heimatsdialekt des Poeten, dann an der oberdeutschen Dichtersprache, welcher er zustrebt. Nach den Darlegungen von Franck (Anz. f. d. Altert. 26, 104—117) ist die Lösung des ersten Problems Kraus nicht völlig gelungen, aber nicht deshalb, weil seine Arbeitsmethode unrichtig gewesen wäre, sondern weil er in Bezug auf die niederländische Poesie gegen das Princip seines Verfahrens gehandelt hat, das unbedingte Vollständigkeit des Reimmaterials verlangt. Zwierzina bespricht in seinem Aufsatz sehr verschiedene Reimworte, meistens in derselben Weise: er zählt die vorkommenden Fälle in den Abschnitten (wirklichen oder künstlichen z. B. von 1000 zu 1000 Versen) des Werkes; vermindern sich die Zahlen, so schließt er daraus, der Dichter habe das Wort im Reime meiden wollen. Er sucht dann für diese Abneigung einen Grund und findet ihn gewöhnlich darin, daß dieses Wort irgendwie zu dem Ideal einer mhd. Dichtersprache nicht paßt: entweder ist es zu mundartlich oder es ist obsolet und unhöfisch oder es ist eine von zwei möglichen Formen, deren Schwanken gemieden werden soll. So stellt er gleich eingangs fest, wie sich im Parzival von Buch zu Buch zunehmend seltener die *sân* im Reime finden, weil Wolfram sie als dialektisch empfand. Stört irgend etwas den ruhigen Ablauf des Verringerns im Reimgebrauch, kommen also ruckweise die verpönten Worte in Gruppen wieder zum Vorschein, dann erklärt Zwierzina das sehr ingeniös aus

›Arbeitspausen‹: dort wo das zu meidende Wort doch neuerdings eintritt, dort ist ein Einschnitt in der Abfassung des Werkes anzunehmen, der Dichter hat mit der Continuität seine Praxis verloren, und als er dann abermals beginnt, steht er dem schlimmen Wort etwa wie am Anfang seines Werkes gegenüber und lebt sich erst allmählig wieder in seine Abneigung ein, allerdings gewöhnlich rascher denn vorher. Nicht alles versucht Zwierzina auf diese Weise sich verständlich zu machen, aber doch das meiste; so unterläßt er, darauf hinzuweisen, daß im 3. Buch des Parzival ein *sân* auf 88 Verse trifft, im 1. nur auf 129, im 2. auf 207, so daß also schon das 3. Buch einen Rückfall darstellt, überhaupt das Buch ist, wo relativ die meisten *sân* vorkommen und das daher das erste von Wolfram gedichtete Buch sein müßte. S. 440 erklärt er *sân* für ein Form-, nicht ein Flickwort, beschreibt aber S. 439 die Funktion von *sân* dergestalt, wie sie besonders einem Flickwort zukommt.

Andere Gründe für das Vermeiden eines Reimwortes als die aus dem Streben nach der mhd. Dichtersprache genommenen, das die Hindernisse für die Verbreitung des vorzutragenden Werkes hinwegräumen soll, erkennt Zwierzina in der Regel ebensowenig an wie Kraus. Er ist zwar etwas empfindlicher für die Beschaffenheit des Stoffes und ihr Verhältnis zur dichterischen Arbeit als sein Genosse, jedoch nicht sehr. Daß der Dichter z. B. ein bestimmtes Reimwort ungern verwendet, weil es durch die litterarische Uebung abgebraucht und vernutzt ist (was bei der Geschichte der lyrischen Reime eine große Rolle spielt), weil es ihm als ›ordinär‹ gilt, das wird nirgends in Betracht gezogen. Vermutlich, weil das ästhetische Rücksichten wären, ›Imponderabilien‹, mit denen die exakte Forschung nicht rechnet. Wie Zwierzina über ästhetische Urteile, die ja doch nicht aus der Luft gegriffen werden, denkt, das läßt sich recht deutlich aus S. 500 Anm. 1 entnehmen, wo er auf etliche Reimworte hin, die der arme Heinrich häufiger bringt als der Iwein, jenen vor diesem ansetzt und fortfährt: 'Die, die den a. Heinr. aus irgend welchen ästhetischen Gründen (er mag ihnen immerhin besser gefallen!) für jünger halten als den Iwein, müßten sich noch mit vielen anderen ähnlichen Erscheinungen, als diesen, abfinden'. In diesen Worten spüre ich den Hohn, mit welchem der Forscher, der seine Ergebnisse mit den greifbaren Zahlen der greifbaren Reimworte begründet, auf die windigen Gesellen herabblickt, die da meinen, bei der Gestaltung von Iwein und Parzival hätten noch Gesetze und Kräfte des dichterischen Schaffens überhaupt mitgewirkt, sei die Besonderheit des Genius noch in der Eigenheit der Aufgabe und des Stoffes ins Erscheinen getreten.

Nun meint es ja Zwierzina gewiß nicht so arg, er isoliert das Reimwort durchaus nicht völlig und bringt es S. 461 ff. sehr hübsch in Zusammenhang mit der Bildung des Verses, und zwar nicht bloß wegen der richtigen Interpretation der Form, an verschiedenen Stellen legt er Beobachtungen vor, die nicht anders denn auf den Stil bezogen werden können, ja Inhalt und Vortragsweise eines Werkes stellt er (z. B. S. 509) in Bezug zu den Reimen; im Ganzen und Großen gilt aber auch ihm die Uebersicht des Reimvorrats eines Dichters als eine Art Statistik der Verbrauchsartikel, aus denen das poetische Budget mit Hilfe von Variation und Permutation durch eine gewisse Wahrscheinlichkeitsrechnung ermittelt werden kann. Was soll denn überhaupt der Reim? Er gilt als ein Schmuck, der Gleichklang der Worte schmeichelt dem Ohr und die Erwartung des Gleichklangs spornt die Aufmerksamkeit des Hörers. Es verhält sich mit ihm ganz so wie bei der Allitteration: er zeichnet Begriffe aus, die wegen ihrer Wichtigkeit im Satzgebilde hervorgehoben werden sollen. Nicht jedem Reimwort wohnt solches Gewicht inne, wie denn auch bei der normalen Allitteration 2 + 1 der erste Halbvers mit zwei allitterierenden Worten ungemein häufig nur die schon in der zweiten Hälfte des vorhergehenden Verses gebrachte Vorstellung variiert, indeß erst der Hauptstab im zweiten Halbvers die Darstellung durch ein stark accentuiertes, aber vermöge des Gleichklangs mitgebundenes Wort vorwärts schreiten macht; in dieser Kreuzung liegt eben ein Reiz mehr. Ist das so, dann ist die engste Relation zwischen Stoff, persönlicher Darstellung und Reimgebrauch unbedingt anzunehmen, und das Vorkommen eines Reimwortes kann nicht als bloßes Produkt der statistischen Notwendigkeit (oder des statistischen Zufalls!) angesehen werden. Freilich ist der Wortschatz des Dichters keineswegs unbegrenzt und die gewöhnliche Redeweise sowol als die litterarische Ueberlieferung legen ihm den Zwang der Auswahl auf. Sind aber die Schranken wirklich so eng, wie Zwierzina sie bemißt, dann sind die Klassiker des höfischen Epos unter dem Druck einer Knappheit der technischen Mittel gestanden, der diese »größten Formkünstler aller Zeiten« nicht als freigebietende Herren sondern als Knechte ihrer Kunst erscheinen läßt.

Klar und exakt sind diese Beobachtungen, mit ziffernmäßiger Bestimmtheit treten uns ihre Resultate vor Augen und überzeugen uns schlagend durch die satte Wolgerundetheit ihrer Umrisse. Und doch entraten auch sie durchaus nicht sehr verwegener Voraussetzungen. Zwierzina und Kraus nehmen beide an, bevor sie noch beobachten und das Beobachtete beurteilen, es gebe nur eine Art der Entwicklung für alle Dichter, nämlich einen stets gleichmäßigen

Fortschritt in einer bestimmten, einmal begonnenen Richtung. Diese Vorstellung beherrscht ihre Forschung, sie gilt ihnen als Axiom, das nicht bewiesen zu werden braucht. Aber das ist gar kein Axiom, das ist nur ein unbewiesener Hilfssatz, eine Hilfslinie wie die beim geometrischen Unterricht, nur daß sie nicht wie diese nach geschehenem Beweis als gleichgiltig weggelöscht werden darf, sondern zu den Schlußfolgerungen durchaus mit gehört, die mit ihr stehen und fallen. An sich hat diese theoretische Voraussetzung keine Wahrscheinlichkeit für sich, das Gegenteil davon kann dasselbe Recht für sich beanspruchen, und die Geschichte der modernen Poesie, wo allein durch die genaueren Daten über das Leben des Dichters und das Entstehen seiner Werke die Forschung festen Boden unter den Füßen hat, lehrt das Eine wie das Andere, ja sie liefert die wunderbarsten Beispiele für das Zickzack der Entwicklung des Genius, für seine Umwege, Irrwege, für die Kreuzung zwischen dem Steigen und Fallen seiner Leistungen. Selbst das gewöhnlichste Leben des Tages zeigt uns einen stetigen Fortschritt auf einmal gebahntem Pfade nur in sehr beschränktem Maße bei der Ausbildung körperlicher und geistiger Fähigkeiten, eigentlich nur bei solchen, wo die Uebung Alles gewährt. Sogar in der organischen Natur glaubt man heute nicht mehr an ein Vorwärts Schritt um Schritt, sondern man verzeichnet staunenswerte Sprünge, und die Einbrüche, welche die teleologische Erklärung neustens in den Darwinismus vollbringt, stützen sich auf solche Wahrnehmungen. Zur relativen Sicherheit auf dem Gebiete der Technik altdeutscher Poesie wird man erst gelangen können, sobald wenigstens alle vorhandenen Möglichkeiten erschöpft, d. h. die Reimbestände sämtlicher überlieferter Dichtungen verzeichnet, geordnet, und verglichen sind. Bedürfen ja noch in manch anderem Betrachte die Observationen von Kraus und Zwierzina durchaus der Erweiterung und Ergänzung: so haben wir überhaupt bisher vereinzelte Proben gesehen, z. B. bloß die Abnahme von Worten im Reimgebrauche, der doch notwendigerweise (soweit der Stoff das gestattet) eine Zunahme anderer Reimworte correspondieren muß, die uns nur gelegentlich vorgeführt wurde; die stärkere Gewähr, deren die Ergebnisse nicht entbehren können, muß durch eine erschöpfende geordnete Reimstatistik dargeboten werden. — Daß aber jene Hilfsconstruction, der Satz vom steten Fortschritt, für das Erklären der beobachteten Erscheinungen außerordentlich wichtig ist, braucht gar nicht im einzelnen gezeigt zu werden. Darauf beruht die Vorstellung von den ›Rückfällen‹, mit der Zwierzina so gern und häufig operiert, darauf der Begriff der ›Arbeitspause‹, die freilich beide nicht einwandfrei sind: wenn der Dichter (vgl. Zwierz-

zina S. 455) am Ende eines Abschnittes angelangt war und nach einer Pause fortfuhr, mußte er da immer von der Vollkommenheit der bereits erreichten Technik anfangs einbüßen, konnte er nicht, wofür die Reimwahl aus bewußter Ueberlegung hervorgieng, am Beginn des nächsten Abschnittes diese erbärmlichen *sân* mit derselben Ueberzeugung meiden wie vorher? Und wenn das zwischen den Abschnitten desselben Werkes angenommen werden darf, weshalb nicht zwischen zwei auf einander folgenden Werken? War der Dichter unter der emsig geübten Controlle seines Kunstverständes beim Abschluß des einen Epos zur Sicherung seines poetischen Sprachgebrauchs gekommen, mußte er sich nicht gerade dann mit vollem Bewußtsein des Erfolges freuen und am schärfsten darauf achtend mit dem neuen Gedichte anheben? Bekam er jedoch allemale wieder Rückfälle, was hindert uns dann anzunehmen, er habe gearbeitet wie der Musiker Czerny, von dem man sagt, es hätten acht Pulte in seinem Arbeitszimmer gestanden, jedes mit aufgelegten Notenbogen, und er habe beim Componieren den einen vollgeschrieben und darauf der Ordnung nach sich zu dem nächsten gewandt, um dort weiterzuschreiben, indeß die früheren trockneten. Viel künstlicher wäre diese Hypothese schwerlich als Zwierzinas ›Arbeitspausen‹ und ›Rückfälle‹. Ist Zwierzina der Ansicht, daß ohne seine Hilfsconstruction vom gleichmäßigen Fortschritt nicht gearbeitet werden könne, dann scheinen mir der Auswertung seiner Reimobservationen für litterarhistorische Zwecke noch die erheblichsten Hindernisse entgegenzustehen.

Dagegen habe ich die große Freude, rückhaltlos anerkennen zu dürfen, mit welchem namhaftem Gewinn Zwierzina in seinen ›Mittelhochdeutschen Studien‹, von denen mir bis jetzt aus den Bänden der Zeitschr. f. d. Altert. 43—45 (den noch unveröffentlichten vierten Teil hat mir seine Güte in Bürstenabzügen übermittelt) ungefähr 20 Druckbogen zugänglich waren, den Reimgebrauch mhd. Dichter zur Feststellung von Lauten und Formen altdeutscher Mundarten sowohl als der Schriftsprache ausgewertet hat. Nützliche Beiträge liefert S. Singer in den Anmerkungen seines Vortrages ›Die mhd. Schriftsprache‹, Zürich 1900. Schon die beiden Abhandlungen der Festschrift von Zw. und Kraus mußten durch Paul in der 5. Auflage der Mhd. Grammatik, durch Michels bei seinem Mhd. Elementarbuch ausgiebig benutzt werden. Zwierzinas ›Mhd. Studien‹ nötigen dazu, die mhd. Laut- und Formenlehre in wichtigen Punkten ganz umzuarbeiten. Die alten Reimsammlungen, die in Weinholds Grammatiken vorliegen und die Jahrzehnte hindurch als wichtigste Stütze für Ort- und Zeitbestimmungen undatierter mhd. Denkmäler dienten und

allerseits dankbarst citiert wurden, die auch Paul und Michels in den Hauptsachen und vielen Einzelheiten noch zu grunde legten, sie müssen jetzt durch andere und erschöpfende abgelöst werden. Wenn die mhd. Grammatik in wesentlichen Zügen künftighin ein anderes Antlitz tragen wird, so ist das ein bleibendes Verdienst von Zwierzina, dessen einschlägige Arbeiten jetzt das Beste ausmachen, das uns auf diesem Gebiete zur Verfügung steht. Es versteht sich von selbst, daß durch seine Ergebnisse auch der Litterarhistorie die wertvollsten Bestimmungen zugeführt werden: brauchbare Schlüsse auf Heimat und Zeit der Entstehung eines Dichtwerkes gehören ja zu den Grundpunkten, mit denen die litterarhistorische Forschung einsetzen kann.

Vielleicht ist es geraten, hier noch auf eine dritte Möglichkeit hinzuweisen, der gemäß Beobachtungen des Reimgebrauches nutzbar gemacht werden könnten, und zwar gerade in der Richtung auf die Litterarhistorie hin. Als ich vor einigen Jahren am Biterolf arbeitete und mir die Geschichte dieses Werkes auch aus der Untersuchung seines Reimvorrates aufzuhellen suchte, wünschte ich die Voraussetzungen der poetischen Technik für dieses in manchem Betrachte noch rätselhafte Gedicht kennen zu lernen. Deshalb hob ich aus den großen epischen Dichtungen des 12. bis 13. Jahrhunderts, also von der Kaiserchronik bis Hartmann, Wolfram und Gottfried einschließlic, erzählende Parteen von je 3000 Versen aus und ordnete die Reime nach den darin vertretenen Wortklassen. Diese Zusammenstellung lieferte die überraschendsten Ergebnisse: es zeigte sich, daß von der alten Erzählungstechnik der Geistlichen und Spielleute, die auf volksmäßigem Untergrunde ruht, bis zum höfischen Roman hin die wesentlichsten Verschiebungen beim Gebrauche der einzelnen Wortklassen im Reime stattgefunden haben. Dadurch wird nun auch bezeugt, wie enge die Reimtechnik mit der historischen Entwicklung des gesammten Horizontes der Poeten, mit den Stoffen und ihrer Auffassung, zusammenhängt, und daß die notwendig heranzuziehenden Momente der Erklärung für den persönlichen Reimvorrat eines Dichters bei der Mundart und dem Verhältnis zur Schriftsprache nicht stehen bleiben dürfen. Zwierzina sind diese Dinge nicht entgangen und er widmet ihnen S. 446 einige beachtenswerte Sätze, unter denen ich freilich dem einen, jene Spielleute und Geistlichen hätten eine nirgends gesprochene, nur in der Litteratur lebende Sprache gelesen oder geschrieben, mit aller Bestimmtheit widersprechen muß. Aber er scheint das ganze Problem nicht für sehr wichtig zu halten, vielleicht weil es ein überwiegend historisches ist, während ich darin eine Aufgabe ersten Ranges erblicke. Wenn ich

jene Zusammenstellungen bis heute nicht veröffentlicht habe und auch nicht veröffentlichen werde, so liegt es daran, daß ich in der Zwischenzeit mich überzeugt habe, auch hier sei mit Stichproben nichts Ernstes getan und geholfen, auch hier könnten einigermäßen sichere Schlüsse nur aus der Verwertung des gesammten Materiales geschöpft werden; dieser Forderung in dem bezüglichen Falle nachzukommen, ist mir unmöglich.

Daß ich aber die Forderung an meine Reimsammlungen erhob, das danke ich der Beschäftigung mit den Arbeiten von Zwierzina und Kraus. Und das bringt mich zu einem ferneren Punkte, der dem Erwägen der Fachgenossen unterbreitet werden soll. Die Aufnahme des Reimgebrauches mhd. Dichter, wie die beiden Forscher sie betrieben haben, setzt einen sehr ansehnlichen Aufwand mechanischer Arbeit voraus, die doch von steter und scharfer Aufmerksamkeit begleitet sein muß. Sie kann auf verschiedene Art bewerkstelligt werden: der Eine schreibt jedes Reimpaar für sich auf einen Zettel und ordnet diese dann; der Andere zerschneidet zwei Exemplare des Textes nach den Verspaaren und klebt jedes für sich auf einen Zettel. Die Sammlungen, welche Zwierzina und Kraus auf diese Art zu wege gebracht haben, sind bereits sehr umfangreich, es leidet aber keinen Zweifel, daß sie auf die ganze Ueberlieferung mhd. Poesie, alle publicierten Reste und Bruchstücke, sowie das leider noch sehr bedeutende ungedruckte Material werden ausgedehnt werden müssen. Es kann aber schwerlich von jedem einzelnen Forscher verlangt werden, daß er Zeit, Kraft und Kosten für sich auf solche Sammlungen wende, um sie dann zur Grundlage seiner weiteren Studien zu machen. Sammelt er aber die Reime nicht, dann ist er heutzutage von der Behandlung der hier discutierten Aufgaben so gut wie ausgeschlossen. Man wird darauf bedacht sein müssen, diesem Uebelstande abzuhelfen. Vollständige Reimwörterbücher zu Hartmann und Gottfried, wie Vos sie plant, sind schon etwas, aber bei weitem zu wenig. Steinmeyer hat brieflich an mich die Meinung geäußert, eine vollständige Aufnahme des altdeutschen Reimbestandes möge durch gemeinsame Arbeit veranstaltet, die zusammengebrachte und geordnete Zettelmasse an einer Centralstelle niedergelegt und dem Gebrauch der wissenschaftlichen Forschung zugänglich gemacht werden. Ueberlegt man sich die Bedingungen näher, unter denen ein solcher altdeutscher Reimschatz, der ja an dem Zetteldepôt des lateinischen Thesaurus ein nachstrebenswertes Vorbild besäße, verwirklicht werden könnte, so stellen sich der Sache bedeutende Schwierigkeiten entgegen. Es bleibt zu bedenken, ob man sich dem erwünschten Ziele nicht auf kürzerem Wege nähern könnte. Ich

glaube, daß eine Sammlung des geordneten altdeutschen Reimbestandes durch ein paar jüngere Leute unter der Führung eines in solcher Arbeit erfahrenen Forschers während höchstens drei Jahren hergestellt und in zwei Quartanten mit dreispaltigem Druck veröffentlicht werden könnte. Die Mittel dafür könnten vielleicht schon durch Subscription innerhalb der Fachgenossen aufgebracht werden. Nun wären da freilich nur die Reimworte verzeichnet, nicht die ganzen Verse selbst, deren Benutzung jetzt das Eigentümliche der neuen Forschungsweise ausmacht. Allein für sehr viele Arbeiten möchte das doch ausreichen, zumal wenn die Reimworte durch praktische, sparsam eingeschaltete Abkürzungen ihrer Form nach charakterisiert wären. Unbedingt notwendig ist es dann, daß die noch in Handschriften allein bewahrten Stücke altdeutscher Dichtung insgesamt veröffentlicht würden. Das muß aber ohnedies jetzt geschehen, wann, darf nur eine Frage der Zeit sein. —

Wie dem aber auch sei, der Bericht, den ich hier erstattet habe und der insbesondere mit den Studien von Kraus und Zwierzina sich befaßt, soll nicht den Resultaten dieser Arbeiten entgegen treten, er soll nur zu Ueberlegung und Vorsicht mahnen, ehe die ganze Natur des Problems und die Möglichkeiten seiner Lösung hinreichend erwogen sind. Jedesfalls soll die Bemühung dieser Männer aufs dankbarste gewürdigt, es soll ihren Arbeiten der schönste und fruchtbarste Fortgang gewünscht, und es sollen auch für den historischen Zweig der deutschen Philologie, oder vielmehr für jene deutsche Philologie, die sich als geschichtliche Wissenschaft versteht, aus dem neuerlich erschlossenen Kreise von Beobachtungen die reichsten Resultate gehofft werden.

Darum wollen wir auch schließlich des Dankes an Richard Heinzel nicht vergessen, aus dessen Schülerkreise das ganze vortreffliche Werk und besonders die zuletzt besprochenen fördernden Abhandlungen hervorgegangen sind.

Graz.

Anton E. Schönbach.

Müllenhoff, K., Deutsche Altertumskunde, 4. Bd. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1900. XXIV u. 751 S. 8°.

Mit dem vorliegenden 4. Bd. von Müllenhoffs Deutscher Altertumskunde ist der Schlußstein zu diesem bedeutenden Werke gelegt. Freilich ist damit nur ein Notbau zum Abschluß gebracht, und manches wäre gewiß anders ausgeführt worden, wenn es dem Meister selbst beschieden gewesen wäre, den Bau zu vollenden. Aber sein Eindruck im Großen und Ganzen hat dadurch nicht gelitten. Zeigen doch bereits die Teile des Werkes, die bei Lebzeiten des Verfassers erschienen sind, daß es sich ihm nicht um eine den Titel »Deutsche Altertumskunde« rechtfertigende, gleichmäßige und erschöpfende Bearbeitung des Stoffes handelte, sondern um weit ausgreifende Einzeluntersuchungen innerhalb dieses Wissenschaftsgebietes.

Damit soll deren Wert nicht herabgesetzt werden. Und auch das Letzte, was uns jetzt aus seinem Nachlasse geboten wird, gibt Zeugnis von einer staunenswerten Gelehrsamkeit und trägt den Stempel einer eigenartigen Persönlichkeit. Es ist darum geradezu ein Verdienst um die Wissenschaft, das sich alle jene erworben haben, durch die das Erscheinen dieses Bandes in irgend einer Weise gefördert wurde, und vor Allem sein Herausgeber Max Roediger hat sich dabei unseren wärmsten Dank verdient. Lag doch die Sache nicht so einfach, besonders was die Textherstellung des Germania-kollegs anbelangt, das den Hauptinhalt unseres Bandes bildet.

Angesichts der redlichen und anspruchslosen Gelehrtenarbeit, die hiebei geleistet worden ist, wird man das eine oder andere Versehen nicht allzu schwer anrechnen. So wenn S. 294 dieselbe Oertlichkeit *Taschberg* heißt, die auf der nächsten Seite ohne weitere Aufklärung *Thorsbjerg* genannt wird, oder die urgerm. Form desselben Götternamens einmal (S. 380) als *Tiwaz* angesetzt wird, sonst als *Tiu* und *Tius*. In dem Satz S. 35: »nachdem er (Caesar) die Germanen und Gallier zurückgedrängt« ist das Wort Gallier durch Helvetier zu ersetzen. Und von den Sveben berichtet Caesar nicht, wie es S. 160 heißt, Vieh hätten sie nicht erlaubt einzuführen, sondern Wein. S. 152 wäre *kanab* (nicht *kanap*) der richtige Ansatz. *Teutoburgensis saltus* statt *Teutoburgiensis* (S. 148) ist wohl nur ein unberichtigter Druckfehler ebenso wie *Σετιδαβα* statt *Σετιδαβα* (S. 53) oder got *vasjan* statt *varjan* (S. 424) oder — in den Anhängen (S. 643 ***) — *Danmarks volkesagn* statt *folkesagn*. Wenn es (S. 149) im Anschluß an die allerdings auch unrichtige Vermutung, daß das Renntier und der Höhlenbär in hi-

storischer Zeit in Deutschland noch nicht lange verschwunden waren, heißt: ›elen- oder elchtiere, auer- und wisentochsen findet man jetzt noch in Littauen und Wolhynien, wenn auch äußerst spärlich‹, so kann ja M. das einmal unachtsamerweise gesagt oder niedergeschrieben haben. Gewiß aber wußte er, daß der Auerochs ausgestorben ist; und so wenig er selbst bei der Ueberprüfung eines Manuscripts gelegentlich seiner Drucklegung eine gegenteilige Behauptung stehen lassen konnte, so wenig durften seine Herausgeber einen offenbaren Lapsus dieser Art passieren lassen.

Sichtlich war ja M.s Germaniaheft auch in seiner jüngsten Gestalt aus Stücken des verschiedensten Alters zusammengesetzt und nicht Alles so sorgfältig und der Höhe seiner letzten Reifestufe entsprechend überarbeitet, als es der Fall wäre, wenn sein Verf. es druckfertig gemacht hätte. Nur so können sich Aeufferungen erklären wie die auf S. 102 über die Pannonier: ›ob sie jedoch unbedingt zu ihm‹ (nämlich zum illyrischen Stamm) ›zu rechnen sind, ist mir zweifelhaft, denn die uns überlieferten namen tragen z. t. slawisches gepräge. Die am adriatischen busen wohnenden Veneter gehörten zu ihnen‹. Denn hier klafft ein Widerspruch gegenüber DA. 2, 378 f., wo die Annahme slavischer Urbewohner in Pannonien gewiß mit Recht nachdrücklichst zurückgewiesen wird. Ist hier nicht, wenn man sich schon nicht entschließen konnte, die Anstoß erregenden Sätze zu streichen, ein aufklärender Hinweis auf M.s späteres Urteil notwendig?

Ein ähnlicher Fall liegt auf S. 106 vor. Hier wird das Verhältnis von lat. *Rhēnus* zu ahd. *Rīn* entschieden falsch beurteilt, wenn es mit dem von dtsh. *spīsa* zu rom. *spesa*, ahd. *fīra* zu *feriae*, *krīda* zu *creta* u. s. w. in Parallele gestellt wird. Denn dies sind verhältnismäßig junge Lehnworte, denen eine ältere Schicht mit germ. *ēz*, ahd. *ia*, aus lat. *e* (*ae*) vorausliegt. Vgl. *biezza* aus *beta* und *Riez* aus *Raetia* neben *krīda* aus *creta*, *ziagal* aus *tegula*, *ziähha* aus *theca* und *phiesal* aus *pensile* neben *pīna* aus *poena*. *Rīn* kann aber doch nicht für ein junges und überhaupt nicht für ein Lehnwort aus dem Lateinischen gelten, und DA. 2, 219 ist auch tatsächlich das Richtige getroffen, indem Uebernahme eines dem gallischen *Rēnos* notwendig vorausliegenden **Reinos* ins Urgermanische angenommen wird, das daraus **Rīnaz* entwickeln mußte. Anders läßt sich das Verhältnis des deutschen zum keltischen Namen nicht auffassen, denn aus dem jüngeren keltischen *Rēnos* wäre wohl germ. *Rēnaz*, ahd. *Rīan* geworden; dürfte doch kelt. *ē*, das später auch im Irischen zu *ia* wird, in seiner Qualität von germ. *ēz* nicht sehr verschieden gewesen und bei Entlehnung eher durch dieses als durch *ē₁* oder *ī* er-

setzt worden sein. Daß der Name *Rhein* beweist, daß die Germanen nicht von jeher an dem Flusse gewohnt haben, wird übrigens von M. auf S. 106 nicht mit Recht angenommen; denn lautliche Kriterien dafür, daß eine Entlehnung erfolgt ist, und nach welcher Richtung dies geschehen, liegen nicht vor, und es sind wesentlich außerhalb des Wortes liegende Gründe, die uns veranlassen, an seinen keltischen Ursprung zu glauben.

Eine andere Frage ist es, wie in solchen Fällen zu verfahren war, in denen nicht gerade ein eigenes gereifteres Urteil M.s ein älteres berichtet, in denen aber doch seine spätestens 1882 niedergeschriebenen Ansichten seither von der fortschreitenden Wissenschaft überholt sind, und zwar durch so einleuchtende und allgemein anerkannte Ergebnisse, daß auch er selbst sie sicherlich angenommen hätte. So würde er heute so wenig wie ein anderer noch den Namen der Burgunden aus *burg* ableiten (S. 491) oder dem aisl. *elgr* germ. *e* zusprechen (S. 488) oder unser *Göte* mit got. *gudja* gleichstellen oder ags. *cyne* — das übrigens nur in Zusammensetzungen vorkommt und dem aisl. Simplex *konr* entspricht — als *ja-* statt als *i-*Stamm ansehen (S. 189) oder *Brünne* und slav. *braniti* *πολεμειν* zusammenbringen (S. 169) oder gar *Leos* — durch seinen Namen hinlänglich gekennzeichnet — Erklärung unseres *Graf* aus dem Keltischen das Wort *reden* (S. 191). Dasselbe gilt von Zusammenstellungen wie ahd. *biund* und griech. *φυαλία* (S. 377), got. *magus* und *magan* (S. 318), aisl. *teningr* und got. *fauratani* (S. 352) u. a. m.

Solche kleine Rückständigigkeiten würden ja vielleicht bedeutungslos sein bei einem Buche, das nur für die Hände geschulter Germanisten bestimmt ist. Das vorliegende aber wird ebensosehr oder mehr noch seitens der klassischen Philologen zu Rate gezogen und von den meisten von diesen, was Germanistisches anbelangt, als ein Evangelium betrachtet werden. Ich glaube deshalb, daß es am Platze gewesen wäre, dem M.s letzte Ansichten in möglichster Treue wiedergebenden Text ergänzende, dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft Rechnung tragende Anmerkungen beizufügen in der Art etwa, wie es durch O. Schrader und A. Engler in der 6. Auflage von V. Hehns *Kulturpflanzen und Haustiere* geschehen ist. Damit wäre die Brauchbarkeit des Buches bedeutend erhöht worden, und es würde sich mit der Pietät gegen einen großen Gelehrten gewiß sogar vertragen haben, wenn auch auf solche beachtenswerte Meinungen neuerer Forscher mit aller Zurückhaltung hingewiesen worden wäre, denen er sich vielleicht nicht angeschlossen hätte.

Es ist natürlich nicht möglich, hier etwa diese wünschenswerten Ergänzungen oder selbst nur einen ansehnlichen Teil davon zu geben, und ich muß es mir im besonderen auch versagen, auf alle die Punkte einzugehen, an denen den Annahmen M.s diejenigen gegenüberstehen, die ich selbst an dem einen oder anderen Orte zu begründen versucht habe und noch festhalte. Erwähnt sei dagegen, daß M. den Namen der Sveben ganz ähnlich wie ich ZfdA. 32, 407 ff. verstanden und wie ich Beitr. 17, 48 zu dem der Vandilli in Gegensatz gestellt hat, eine Auffassung, der gegenüber mir aber jetzt seine schon durch J. Grimm angebahnte Deutung als ›Freie‹ den Vorzug zu verdienen scheint. Im Uebrigen knüpfen sich meine folgenden Bemerkungen an Ansichten des Verf.s, zu denen mir bisher noch nicht Gelegenheit geboten war Stellung zu nehmen.

So befremdet mich auf S. 47 der Satz: ›die Germanen werden am Steinhuder meer aufs haupt geschlagen‹. Handelt es sich dabei doch im Gegenteil um einen Kampf, der nach der vorhergehenden Niederlage der Cherusken an der Weser die ungebrochene Kraft dieses Stammes zeigte. Selbst der Bericht der Römer über ihn weiß nur, daß letztere im Vorteil waren und an Boden gewannen, und daß bis Abends gekämpft wurde, aber nichts von einer Flucht, und die Mitteilung, der Kampf der Reiterei sei unentschieden geblieben, zeigt, daß es auch im Falle einer solchen den Römern einfach an dem Mittel gefehlt hätte, einen entscheidenden Sieg zu erringen. Ein Jahr, nachdem sie angeblich aufs Haupt geschlagen wurden, stehen die Cherusken und ihre Verbündeten dem Maroboduus gegenüber und erweisen sich als die stärkeren! —

Im 3. Cap. der Germania berichtet Tacitus bekanntlich auch, daß Ulixes nach Germanien gekommen sei und Asciburgium gegründet und benannt habe: *Asciburgiumque ab illo constitutum nominatumque ACKIITPFION*. Die Vergleichung der Handschriften läßt es, wie M. selbst zeigt, als nicht zweifelhaft erscheinen, daß dieser griechisch geschriebene Name in a², dem Exemplar Enochs gestanden habe, und somit scheint auch ihm seine Ueberlieferung hoch hinaufzureichen, ja aus dem Altertum zu stammen. ›Allein‹, bemerkt er S. 139, ›weder Tacitus kann ein griechisches wort und griechische buchstaben in seinem text zugelassen haben (vgl. Wölfflin Philolog. 26, 160), noch auch können die gelehrten römischen antiquare geglaubt haben, dadurch daß sie den barbarischen namen in griechischen buchstaben schrieben und ihm eine halbwegs griechische gestalt gaben, einen genügenden beweis für die behauptung zu liefern, daß der ort von Odysseus gegründet und benannt sei. er muß vor der verpflanzung der Sugamern in dies ehemals menapische gebiet

schon einen gallischen namen gehabt haben, der an Ulixes erinnerte, und wenn nicht mehr, so muß dieser ausgefallen sein, so daß Haupt und schon vor ihm Hess und Passow mit recht nach *nominatumque* eine lücke bezeichneten«. Die Lücke habe dann jemand, der sich der Kenntnis des Griechischen erfreute, mit den griechischen Buchstaben ausgefüllt. Dabei ist aber eine ganze Reihe von im einzelnen unerweislichen und nicht einmal wahrscheinlichen Voraussetzungen nötig, und schließlich wird demjenigen, der die griechische Namensform in den Text setzte, die Bekanntschaft mit der Tatsache zuge-
traut, daß lateinisch *-burgium* dem griechischen *-πόργιον* entspricht. Wirklich ist, so wie lat. *burgus* aus griech. *πόργος* entstanden ist, auch *-burgium* als zweites Kompositionsglied von Ortsnamen auf griech. *-πόργιον* zurückzuführen und das rheinische *Quadriburgium* z. B. lat. Nachbildung von griech. *Τετραπόργιον* »Kastell mit 4 Türmen«, wie ich schon ZfdA. 41, 114 gezeigt habe. Was das Lautverhältnis anbelangt, erinnere ich außer wie dort an *Burrus*, *buxus*, *buxis*, *baxea* gegenüber griech. *Πυρρός*, *πύξος*, *πύξις*, *πάξι* noch an mittellat. *butina* aus griech. *πυτίνη*. Die Herkunft von *Burrus* aus *Πυρρός* ist sogar durch Cicero, Or. 48, 160 bezeugt; ebenso mußte römischen Gelehrten der Ursprung von lat. *burgus* und *-burgium* bekannt sein; aber man sieht schon, daß nur im Altertum selbst die Uebertragung von *Asciburgium* in *Ἀσκιπόργιον* möglich gewesen wäre. Zugleich aber ist es klar, daß damals alle Antiquare, es sei denn, daß sie selbst etwas vom Germanischen verstanden hätten, das *-burgium* in Namen germanischer Herkunft nicht von dem aus *πόργιον* latinisierten *-burgium* in *Quadriburgium* z. B. unterscheiden konnten, und für sie nichts näher lag, als einen Namen *Asciburgium* für einen von Haus aus griechischen zu halten. Darauf, daß auch dessen Bestimmungswort Anknüpfung an ein griechisches wie *ἀσός* gestattete, kam es dabei gar nicht an. War aber einmal die Vorstellung von einer griechisch benannten und daher natürlich von Griechen gegründeten Stadt am Niederrhein gegeben, so mußte man die Gründung doch wohl dem Odysseus zuschreiben, der allein in jene Gegenden gekommen sein konnte und nach einer bereits gangbaren Ansicht tatsächlich in den nördlichen Ozean gekommen war. Der Zusammenhang zwischen dem Namen *Asciburgium* und der Sage von dessen Gründung durch Odysseus ist also so einleuchtend, daß man ihn einer grauen Theorie zuliebe, daß in einer Schrift — notabene einer wissenschaftlichen — des Tacitus zwar da und dort ein germanisches, aber kein griechisches Wort und griechische Buchstaben vorkommen dürfen, nicht zerreißen wird. Uebrigens wäre alles klar, auch wenn man *Ἀσκιπόργιον* aus dem Text streicht.

Vielleicht ist hier auch ein Wort über das Verhältnis von *Asciburgium* zu dem heute geltenden Namen des Ortes, *Asberg*, am Platze. Auch *Asciburgium* ist wahrscheinlich als ›Eschenberg‹, nicht ›Eschenburg‹ zu verstehen — vgl. ZfdA. 41, 140 —, und die Nebenform mit *-berg* daher eine gleichbedeutende und wohl sehr alte. Im Uebrigen fügt sich *Asberg* gegenüber *Asciburgium* zu dem schon bei Braune, Ahd. Gr. § 146 Anm. 5 verzeichneten Vorkommen von Ausfall des *k* in der Gruppe *sk* + Konsonant, das dann von E. Schröder im AfdA. 24, 21 durch weitere interessante Beispiele aus verschiedenen Teilen des deutschen Sprachgebietes belegt worden ist. Die Erscheinung greift sogar über das Deutsche räumlich und zeitlich hinaus. Schon der Gepide *Ἀσβαδος* bei Prokopios 3, 38. 4, 32, von dessen Hand Totila fiel, ist ja wohl ein gotischer **Ask(i)adius* ›Speerkämpfer‹. Auch unter langobardischen Namen wie *Aspert*, *Asprandus*, *Asfredus* mögen einige mindestens aus Zusammensetzungen mit *Ask-* entsprungen sein. Vor allem aber gehört hierher der Name *Assi*, den einer der wandalischen duces in der Or. G. Lgbd. führt. Bereits Koegel hat ihn in seiner Gesch. d. dtsh. Lit. I 1, 107 für *Asci* genommen unter Voraussetzung einer Verderbnis. Auf die Zuflucht zu einer solchen sind wir aber gar nicht angewiesen. *Assmann*, das E. Schröder a. a. O. neben *Asche* als gebräuchliche Kurzform zu *Ascwin* anführt, kann allerdings unmittelbar aus *Ask-mann* entstanden sein, ohne ein vermittelndes *Asso* vorauszusetzen. Es ist aber klar, daß aus allen Vollnamen, in denen *Ask-* durch Ekthlipse zu *As-* geworden war, auch Kurzformen ohne das *k* entspringen konnten. Das Doppel-*s* in *Assi* erklärt sich dabei eher aus hypokoristischer Geminatio als durch Wirkung der *ja*-Ableitung. Weniger wahrscheinlich ist hier auch hypokoristische Assimilation, deren Richtung derjenigen in *Otto*, *Anno*, *Woffo*, *Eppho* aus *Orto*, *Arno*, *Wolfo*, *Erpho* entgegengesetzt wäre ¹⁾.

1) Wenn *Assi* an die Stelle von *Asci* getreten ist, so fällt jetzt schon die Aehnlichkeit des Namenpaares *Assi* und *Ambri* der wandalischen duces mit denen der ersten Menschen nach der *Völuspá*, *Askr* und *Embla*, auf. Noch deutlicher wird sie, wenn wir in Betracht ziehen, aus welchen Grundformen *Embla* entspringen kann. *E* ist hier notwendigerweise Umlaut-*e*, geht also auf *a* zurück, und die Ursache des Umlautes werden wir, wo die Voraussetzung einer Ableitung auf *-ilön-* so nahe liegt, nicht wohl in einem *-jön-* Suffix suchen. Dann aber geht es nicht mehr an, das *b* als eine jüngere Entwicklung zwischen *m* und *l* aufzufassen, da eine Grundform *Amilō* nur *Am(b)la* ergeben konnte. Der Umlaut spricht also hier für ursprüngliche Länge der Stammsilbe. Die Grundform könnte also *Ambilō* gewesen sein. Doch läßt sich im Germanischen ein *amb* nirgends in Namen oder sonst nachweisen, denn *Ambiorix*, Name eines Eburonen-Fürsten bei Caesar, ist gallisch und muß fern gehalten werden. Vgl. anderseits neben jenem

Nicht ganz verständlich ist mir die Bemerkung zu dem *sāpo* des Plinius S. 336: »Besser würde zu den deutschen wörtern (*Seife* und seiner Sippe) lat. *sēbum* „talg“ stimmen und es ist auch zu beachten, daß Plinius das *fabrikat* ausdrücklich eine *erfindung* der Gallier nennt und daß man aus seinen worten eher auf eine *pomade* als auf eine *seife* schließen muß. Wie weit *Behandlung* mit *Seife* auf die *Farbe* der Haare von *Einfluß* sein kann, überlasse ich anderen zur *Entscheidung*; aber daß es sich um etwas wie unsere *Seife* handelt, beweist die *Zubereitung* *ex sebo et cinere* (Plinius 28 § 191). Daß auch die Germanen den *sapo* verwenden, bezeugt Plinius a. a. O., und wenn er ihn für eine *Erfindung* der Gallier ausgiebt, so hat ihn dazu kaum etwas anderes *veranlaßt*, als der *Umstand*, daß die Römer die Sache bei den Galliern *zuerst* sahen. Wenn aber diese dafür ein fremdes, germanisches Wort *gebrauchten*, wird man weit eher den Germanen die *Erfindung* zuschreiben dürfen. Zwar beweisen ja *Lehnworte* anerkanntermaßen nicht immer etwas für die *Entlehnung* der durch sie bezeichneten Dinge. Besonders in *Zeiten* starken kulturellen *Uebergewichtes* eines Volkes über ein anderes (sei es auch nur auf einem *bestimmtem* Gebiete) gibt es diesem neben *Ausdrücken* für neue *Begriffe* auch solche für *längst* Bekanntes ab. In unserem Fall *erfolgte* aber die *Entlehnung* gegen die *Richtung* der *Kulturströmung*, und ich möchte darum hier schon auch an die *gleichzeitige* *Vermittlung* der Sache selbst denken und ebenso bei *braca* »Hose«, das jetzt durch einen schönen *etymologischen* Fund O. Schraders (ZfdWortforsch. 1, 239) mit *Bestimmtheit* als *ursprünglich* germanisch erwiesen ist. Wer dabei an der *lautlichen* *Differenz* zwischen *sāpo* und germ. **saiþō* oder **saiþið* *Anstoß* nimmt, für den kann doch auch lat. *sēbum* mit seinem *ē* keine *bessere* *Anknüpfung* bieten. Denn soll dieses *verwandt* sein, so muß es entweder eine *varierte* *Wurzel* oder den *Rest* eines *Langdiphthongs* enthalten, ein *Ausweg*, der aber im *schlimmsten* Falle auch für *sāpo* *offen* bliebe, so daß man nicht sagen kann, daß *Seife* zu *sēbum* *besser* stimme. Man ist auch *wirklich* *versucht*, *sāpo* nicht *unmittelbar* zu *Seife* zu

Ambri noch *Ambremar* und *Ambrihho* (*Emerca*, *Amerigo*, *Emmerich*) und den *Volksnamen* der *Ambrones*, *ablautend* *Ymbre*, **Ὀμβρωνες*. Eine *Grundform* *Ambriō* würde deshalb viel *annehbarer* sein als *Ambilō*; es wäre eine ganz *ähnliche* *Bildung* wie der *Mannesname* *Ambrihho*, nur mit dem *l-* statt dem *k-* *Suffix*. Und auch aus *Ambriō* mußte ganz wie aus *Ambilō* im *Aisl.* *Embla* werden; ein *Embla*, das sich *zunächst* hätte *ergeben* sollen, wurde *sofort* in *Embla* *gekürzt*. Vgl. *feðgar* aus **feðrgar*, *aschw. run.* *faþrkar* u. a. m. bei Noreen, *Aisl. Gr.* § 245. Es stehen sich also *Assi* (= *Asci*) + *Ambri* und *Askr* + *Embla* (aus **Ambriō*) *gegenüber*.

stellen, sondern auf ein mit *sebum* ablautendes idg. **sōbōn-* zurückzuführen. Das *ā* statt *ō* könnte auf Rechnung des Gallischen gesetzt werden; es ist übrigens gar nicht unwahrscheinlich, daß auch im Germanischen idg. *ō* zunächst zu *a* oder *ā* geworden und mit altem *a* zusammengefallen ist, um später erst zugleich mit diesem wieder zu *ō* zu werden. Aber für die Wiedergabe von fremdem *ai* durch *ā*, die ja für die spätere Behandlung germanischer Lehnworte im Romanischen die Regel ist, bietet sich uns in *crāpula* aus griech. *κραπάλλη*, worauf mich Meyer-Lübke aufmerksam macht, ein sehr altes Beispiel, neben dem niemand mehr ein *sāpo* aus *saiṛō* beanstanden wird. Das Wort ist, nebenbei bemerkt, ein Beleg für den Ausgang *-o* des Nom. Sing. der schwachen Feminina auch im Westgermanischen neben *Aliso*, *Ἐλισών*, *Arbalo* (?), *Idistaviso*, *Strubiloscalleo*.

Unzutreffend ist auch die Bemerkung: ›Ein anderes wort‹ (für Seife) ›ist nur aus dem ags. und altn. belegt: *leápor laudr*‹ Denn ein *lāda* „Seifenwasser“, das buchstäblich damit übereinstimmt, ist aus Castelli, Wbch. 186 bei Schmeller-Frommann I 1437 gebucht. Es ist ein in Wien sehr gebräuchliches Wort. Vgl. auch griech. *λουτρόν*, kelt. **lovatro-*, **loutro-* „Bad“.

S. 398 sind die Bataven als die Vorfahren der salischen Franken und S. 399 die Niederländer als Nachkommen der Bataven ausgegeben, was aufs selbe hinausläuft. Doch deckt sich das Saalland, das wir als älteste Sitze der salischen Franken betrachten müssen, nicht mit der *Insula Batavorum*, und auf diese haben die Franken nachweislich von außen her zuerst vorübergehend, dann dauernd übergriffen. Dem Schluß auf S. 399, mit dem der Bericht des Tacitus über die chattische Abstammung der Bataven widerlegt werden soll, (›auch können die Niederländer, die die nachkommen der Bataven sind, nicht von den Hessen abstammen, ohne daß sämtliche übrigen fränkischen stämme rheinaufwärts desselben Ursprunges sind. Das aber ist unmöglich, da die Chatten Sueben d. h. Irminonen, jene dagegen istvaeonisch sind‹) ist also schon durch die Unrichtigkeit eines Vordersatzes die Berechtigung entzogen. Dazu kommt allerdings noch, daß die Chatten tatsächlich — wie heute wohl allgemein zugegeben wird — keine Sveben sind. Ferner haben sich ja gerade auch die Hessen dem Frankenbunde angeschlossen, und ebenso könnten Stämme hessischen Ursprunges in diesem aufgegangen sein und umso vollständiger, je früher ihr Anschluß erfolgte; dies alles sogar wenn M.s Ansichten über die Herkunft des Frankenbundes und des Fränkischen und über das Alter seiner Grundlagen zu Recht bestehen. Mindestens ebenso gut könnten doch Bataven in fränkischer

Umgebung zu Franken geworden sein, als etwa Barden oder Nordschwaben — in weit kürzerer Zeit — in den Sachsen aufgegangen sind. Was von Bataven im 4. Jahrh. noch übrig war, müssen wir uns übrigens schon ganz oder nahezu ganz romanisiert vorstellen.

S. 210 heißt es: ›*Veleda* muß nach allen analogien got *Vilīpa* entsprechen, wie *Venedae* got. *Viniþós* (DA. 2, 34)«. Germanisch *þ* wird aber von den Römern immer durch *th* oder *t*, nie durch *d* wiedergegeben, und wenn auch ein got. *Winiþós* gewiß bestanden hat, was schon aus dem Namen des Gotenkönigs *Winiþarius* hervorgeht, und wenn auch das ahd. *Winida* germ. *þ* voraussetzt, so ist doch eine dazu im Verhältnis grammatischen Wechsels stehende Form schon in ags. *Winedas* und *Weonodland* bezeugt, und zu dieser gehört unmittelbar das röm. germ. *Venedi*, *Venadi*, dem got. nur *Winidós*, *Winadós* entsprechen könnte. Ebenso wäre *Veleda* got. *Wilida*. Aber auch die Deutung von *Veleda* a. a. O. ist kaum zutreffend. Der Name ist wohl nur ein Beiname, der nichts anderes als ›die Seherin‹ ausdrückt. Er ist germ. Entsprechung — nicht etwa Entlehnung, mindestens nicht junge, — zu kelt. **velet* ›Seher‹ und als solche von Bezzenberger bei Fick, Vgl. Wb.⁴ 2, 277 und, wenn ich nicht irre, früher schon von Windisch erkannt. Dieselbe Stufe des Dentals, die sich aus der Wirkung des Vernerschen Gesetzes erklärt, zeigt auch as. *nimid*, das man gleichwie aisl. *lundr* S. 221 unter den germ. Bezeichnungen für die Weihütner vermißt.

Für die Sitte, jedem Einzelnen beim Gastmahl einen Tisch vorzusetzen, die M. S. 337 auch als homerisch-griechisch und keltisch belegt, bringt ein auf die Thraker bezügliches Zeugnis W. Tomaschek, Die alten Thraker I 123 (WSB. 128), so daß wir sie wohl als eine ureuropäische ansprechen dürfen. Daß aber got. *biuþs* eigentlich das sei, womit man darreicht, darbietet, also gewissermaßen ein Präsentierteller, scheint mir fraglich, obwohl dies die gangbare, auch von Uhlenbeck, Et. Wb. d. got. Spr. vertretene Erklärung des Wortes ist. Geradezu ausgeschlossen ist es gewiß nicht, daß sich aus dieser Grundbedeutung die bei Grimm, DWb. II 3 und Schmeller-Frommann I 306 für *biet* belegte von ›Weinkelter‹ (eigentlich ›Preßtisch‹) entwickeln konnte und auch noch die von oberrhein. *bieten* ›Vorderdeck‹ — vgl. übrigens auch *hinter biet* ›puppis‹ bei Grimm, DWb. II 4 —, das Kluge, EWb.⁶ 44 mit Recht zu *biuþs* stellen möchte. Wenn sich uns aber auch ein ags. *byðne* ›Schiffsboden‹ darbietet, und bei ahd. *podam*, mhd. *bodem*, ndl. *bodem*, engl. *bottom* selbst ebenfalls eine Bedeutungsentwicklung in der Richtung von ›Schiffsboden, Schiff‹ bemerkbar ist, wird man zunächst *bieten* und dann auch *biuþs* als Formen mit der Ablautstufe *eu* in die

Sippe von *Boden* einreihen. Eine Form ohne das determinierende *m* oder *n*, wie sie got. *biuþs* darstellt, liegt auch dem angeblich ligurischen Namen des Po *Bodincus*, *Βόδεγχοῦς* zu Grunde, der von Plinius gewiß nicht ganz korrekt als ›fundo carens‹ glossiert wird, aber doch wohl von einem idg. Wort für Boden abgeleitet sein wird oder an ein solches so sehr anklang, daß ihn die Volksetymologie damit in Verbindung bringen konnte.

Ueber *Speer*, ahd. *sper*, aisl. *spjör* (Plur.) zu sagen: ›Das wort ist wohl entlehnt‹ (S. 166) halte ich nicht für gerechtfertigt. Es folgt allerdings eine Begründung: ›wenigstens erscheint lat. *sparus* bei Gellius 10, 25, 2, Nonius, Sallust, Virg. Aen. 11, 682 und wenn auch das lautliche verhältnis nicht ganz stimmt, so muß doch wohl identität der worte angenommen werden‹. Aber kann man über das Nichtstimmen des lautlichen Verhältnisses so leicht hinwegkommen? Ergäbe nicht *sparus*, von den Germanen aufgenommen, notwendig ahd. *spar* statt *sper*? Vielleicht ist *sparus* keltisch; daß es als Bauernwaffe bezeugt wird, widerspricht dem nicht. Dann könnte hier das *a* aus *e* entstanden sein, wie es gerade vor *r* in keltischen Worten öfters der Fall ist: vgl. *Garmani*, *Varagri* neben *Germani*, *Veragri*, *Carvetii* und cymr. *carw* gegenüber lat. *cervus*, auch noch cymr. *sarph* aus lat. *serpens* u. dgl. m. Unser *Speer* könnte dann mit dem kelt. Worte urverwandt sein oder müßte, wenn es entlehnt ist, an eine ältere Lautform anknüpfen.

Für *Oxionas* (Germ. c. 46) wird auch jetzt (S. 517) wie DA. 2, 354 und schon bei Haupt 10, 565 *Etionas* gelesen, da in der alten

l Etionas

Dittographie *Oxionas*, die nach B h e in den beiden Familien B C E vorkam, die obere Lesart als Korrektur zu betrachten sei. Sie biete die allein richtige Form des Namens. Aber ist das mehr als eine Behauptung? Die Ueberlieferung *Oxionas l Etionas* allein gibt der zweiten Form noch kein Uebergewicht über die erste, und wir müssen zunächst fragen, wie sich die eine aus der anderen entwickelt haben kann. Es geht *et* voraus und somit ist *et Etionas* für *et Oxionas* aus dem Eindringen einer Doppelschreibung für *et* zu verstehen. Was aber gibt es für eine Erklärung für ein *Oxionas* aus *Etionas*? Eine einleuchtende Etymologie könnte noch zu Gunsten von *Etionas* entscheiden. M. denkt an got. **ēlja* in *afēlja* ›Fresser‹ und vergleicht *iq̄tunn*, *eoton*, *etan* ›Riese‹, eigentlich ›Esser‹. Aber der Begriff ›Riese‹ haftet doch im Germanischen nicht an dem von ›Fresser‹, sondern bereits an einer bestimmten Wortform, die allerdings ursprünglich ›Fresser‹ bedeutet. Auch *Hellusii* deutet M., DA. 2, 354 f. als ›Riesen‹, indem er es zur idg. Wurzel *kel* ›hoch,

erheben< stellt, obwohl Tacitus sonst nirgends germ. *h* durch etwas anderes als *ch* wiedergibt — außer wohl in *Harii* — und obgleich gerade dem *e* — ich erinnere an *Helvii*, *Helvetii*, *Helvecones*, *Hercuniates*, *Hermionones*, *Hermunduri*, *Heruli* — die Römer ein *h* vorzusetzen liebten. Wäre hier sicher von Riesen die Rede, so müßte es schon auffallen, nicht ein bekanntes germ. Wort für sie und statt dessen zwei sonst unbekannte zu erfahren. Hier aber handelt es sich um halb menschliche, halb tiergestaltige Wesen, was doch die Riesen nur ganz gelegentlich waren, und auf das müssen notwendig auch die Namen hinweisen, geradeso wie bei den Pferdefüßlern, Eieressern und Ganzohren, deren merkwürdige Eigenschaften schon der Name hervorhebt; und wir müßten das voraussetzen, auch wenn uns ihre Etymologie dunkel bliebe. Doch ist dies nicht der Fall, denn bei den *Oxiones* ist ja offenbar von ›Ochsen- oder Stierartigen‹ die Rede. In *Hellusii* scheint mir der Ableitung ein *ella-* zu Grunde zu liegen, das selbst (wie griech. ἔλλος ›Hirschkalb‹) aus *elnó-* entstanden ist und in asl. *jeleni*, lit. *ėlnis*, arm. *ελn*, cymr. *elain*, griech. ἔλαφος (aus **elḡ-bhos*) nächste Verwandte besitzt. Das *s-* oder *z-* Suffix, das um eine — vermutlich adjektivische — *ja-* Ableitung vermehrt erscheint, ist bekanntlich in Tiernamen sehr produktiv, und zwar mit verschiedenem Mittelvokal; mit *u* z. B. auch in ahd. *nihhus*, ags. *nicor*. Wie hier neben **ellu-* ›Hirsch‹ eine solche Weiterbildung mit *s* vorausgesetzt wird, steht auch neben *elch* ags. *eolx* (s. Grienberger, Arkiv 15, 12 ff.) und gall. *elkeso-* im Namen *Elkeso-vix*. Die *Hellusii* sind also die ›Hirschartigen‹. Es verdient auch Beachtung, daß ihr Name mit dem der *Oxiones* allitteriert.

Diese Deutung hat freilich zur Voraussetzung, daß die Namen aus griech. Quelle fließen. Denn die Römer hätten germ. *Uhsjonez* durch *Uxiones* wiedergegeben, während die Griechen es durch Ὀξίωνες oder Ῥξίωνες ausdrücken konnten: vgl. Λογιώνες, Ὄβιοι, Ἐ(ρ)μόνδοροι, Ὄμβρωνες, Θόριγγοι mit *o* für germ. *u*. Welche griech. Quelle hier vorlag, ist allerdings fraglich. Außer Tacitus wissen Caesar, Mela und Plinius, ebenfalls griechischen Gewährsmännern folgend, von Fabelvölkern am nördlichen Ozean zu berichten, und nach M., DA. 1, 492 gehen diese Erzählungen bis auf Pytheas zurück, dem Strabo vorwarf, daß er über die skythische παρακειαντις Lügengeschichten vorgetragen habe. Unmöglich ist es deshalb nicht, daß auch die *Oxiones* und *Hellusii* bis auf Pytheas zurückreichen. Jedenfalls aber gehören die Namen zu den ältesten uns überlieferten germanischen Sprachresten. —

Wenn wir von Einzelheiten absehen, werden wir Müllenhoffs Erläuterung der Germania allerdings als das weitaus Umfassendste

und Beste anerkennen müssen, was über diesen Stoff je geboten worden ist; und merkbar weiter in ihrem Verständnis es zu bringen, dürfen wir gar nicht hoffen. Aber selbst eine Entscheidung in solchen Fragen der Texterklärung, die noch Zweifel übrig lassen, wird unserem Wissen von den Sachen selbst nicht viel Bereicherung bringen und jedenfalls nicht den hundertsten Teil von derjenigen, die wir uns vom Spaten des Archäologen noch erhoffen dürfen. Auch heute schon sind die Ergebnisse der prähistorischen Archäologie für die germanische Altertumskunde sehr ansehnliche, zumal in Folge der Fortschritte, die in der Feststellung der absoluten und relativen Chronologie der Funde gerade in der jüngsten Zeit gemacht worden sind.

Diese Fortschritte hätten allerdings nur zum geringeren Teile bereits M. zu gute kommen können, aber auch aus dem zu seiner Zeit schon Erreichten hätte sich viel mehr für seinen Zweck verwerten lassen, als tatsächlich geschehen ist, — ohne daß etwa philologische Einseitigkeit einen Zug im wissenschaftlichen Charakter M.s bildete.

Wo schon prähistorisch-archäologische Dinge berührt werden, sind M.s Bemerkungen nicht immer glücklich. So ist die Vermutung (S. 163), daß die Gallier noch zur Zeit des zweiten punischen Krieges kupferne Waffen benutzten, ganz unhaltbar, und die Berufung auf Polybios 2, 33 nicht am Platze, denn dieser erzählt, daß die Gallier ihre Schwerter, die sich nach dem ersten Hieb schon verbogen, immer wieder gerade treten mußten. Sie taten dabei nichts anderes als was jeder, der sich auf einem Fechtboden bewegt hat, schon hundertmal getan hat. Und um eiserne oder schlecht gestählte Waffen handelt es sich dabei. Kupferne Schwerter gab es übrigens bei uns überhaupt nie, auch in jener — über ein Jahrtausend vor dem zweiten punischen Krieg zurückliegenden — Zeit nicht, in der man Kupfer unlegiert zu Waffen und Werkzeugen verarbeitete. Auch die Folgerung, daß, als die Römer mit den Germanen zusammentrafen, die Eisenwaffen noch nicht lange in Gebrauch gewesen sein können, ist unrichtig, ebenso wie die Behauptung (S. 164), daß die aufkommende Eisentechnik unter dem Einfluß der römischen stand, die mehrere Jahrhunderte dauernde La-tène-Zeit übersieht. Nicht minder unzutreffend ist der Satz: ›Das Eisen wird nicht wie das Kupfer gediegen gefunden und ist daher schwer zu gewinnen‹. Denn das in Europa verwendete Kupfer war nicht aus gediegenem Lagerndem, sondern aus Erzen gewonnen. Bei gebührender Rücksichtnahme auf die Funde hätte M. auch nie wie auf S. 390 behaupten können: ›das südliche Deutschland ist ebenso wie Ungarn lange hin eine

herrenlose wüste und einöde gewesen, in die erst in historischer zeit von westen und von südosten her eine bevölkerung eindrang.

Eine in diesem Bande zuerst abgedruckte Abhandlung »Zeit- und Himmelseinteilung der Germanen« ist leider ein Bruchstück. Den breitesten Raum in dem, was ausgearbeitet ist, nimmt eine Untersuchung über die Namen der Himmelsgegenden in Anspruch, die mit einer Zusammenstellung von mit diesen zusammengesetzten Personennamen abschließt. Unter diesen sind übrigens manche nicht eindeutig. Warum könnte in *Óstarberht* z. B. *óstar* nicht aus idg. **ausro-* »licht, glänzend« entstanden sein? Dann würde sich aber der Name nicht zu ahd. as. *óstar* »nach Osten« und aisl. *austr* »Osten« stellen, sondern zu *Ostern*, der ags. Göttin *Eostræ* und lit. *auserã*. *Sundar* gehört in einigen und vielleicht sogar den meisten Fällen zu *sonder-*, ahd. *suntar* »ausgezeichnet, vorzüglich«; *Sundarberht*, *Sundarmâr*, *Sundarhart* z. B. wird genau so gebildet sein wie ags. *sundorwîs*; *Sundarmuot* wie ags. *sundorcraeft*, mhd. *sunderkraft*, *sunderlist*; *Sundarolt* wie ahd. *sunderfursto*; *Sundarrât* wie mhd. *sunderrât* u. s. w. *Westar* deckt sich formell mit mhd. *wester* »Taufkleid«, einem Worte, das natürlich älter ist als die christliche Färbung seiner Bedeutung. Es liegt offenbar vor in dem ahd. Namen *Westarfoldan* bei Graff I 1086, den ich als »der mit weitem Kleide« oder noch lieber als »der mit breiter Taille« verstehen möchte unter Voraussetzung eines Bedeutungswandels jenes *westar*, der dem in engl. *waist* parallel läuft und dem in *Mieder*, *Leibchen*, *Aermel*, *Bruch*, *culotte* entgegengesetzt ist; *foldan* ist dann gleich idg. **plānos* und entspricht genau gall. *-litanos*, air. *lethan*, acymr. *litan*, ncymr. *llydan*, bret. *ledan* »breit« in Namen wie *Κογκο-λίτανος*, *Smertulitanus*, *Ailt-lethan*.

Von einer Etymologie wie der Herleitung von ags. *tíma*, aisl. *tími* aus einer Wurzel *dik* (S. 646) gilt das eingangs Bemerkte.

Verfehlt ist auch die Deutung von *Nord*, die S. 659 ff. gegeben ist. M. knüpft an slav. Worte wie *norŭ* und *nora* »Loch, specus, latibulum« und eine dazugehörige Verbalwurzel, die »tauchen« bedeutet, an und erklärt daraus unbedenklich *nord* »gegen den Abgrund, nach der Unterwelt hin«, deren Eingang man in den Norden verlegt habe, wie in den Nordwesten den ungeheuren Schlund, der das Meer täglich zweimal einschlürft und ausspeit. *Norgver*, dessen erstes Kompositionsglied ihm wie das von *Visi-gothi* noch keine Dentalableitung aufzuweisen scheint, wäre darnach, wie er meint, ein Synonym zu *helvegr*. Aber könnte man ein Land überhaupt den »Weg in die Unterwelt« nennen, was ja *helvegr* ohne Zweifel bedeutet? Auch hält M. selbst S. 651 den alten Landschaftsnamen für

im wesentlichen gleichbedeutend mit dem Appellativum *nordr-vegr*, in dem aber *vegr* grade wie in *austr-*, *vestr-*, *sudr-vegr* die Bedeutung ›Gegend‹ hat. Gegen den Ansatz des ersten Kompositionsgliedes von *Nor(v)egr* als *nor-* spricht auch schon die Tatsache, daß die älteste und bei weitem gewöhnlichste Form des Namens *Nór(v)egr* mit *ó* ist, und es kommt dabei gar nicht darauf an, ob diese Länge, wie Noreen, Svenska Etymologier 22 glaubt, schon dem Simplex zukam, und wie dieses dann zu deuten ist, oder ob ein Fall von Ersatzdehnung vorliegt, also doch von einer Grundform *Nordr-vegr* auszugehen ist. Für M.s Erklärung von *Nordl* selbst ist das nebensächlich. Aber diese schwebt schon darum in der Luft, weil das vorausgesetzte germ. Wort für ›orcus‹ nicht nur nicht belegt, sondern auch nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit erschließbar ist. Außerdem war die Vorstellung von der nördlichen Lage des Seelenheims nie so allgemein und so lebendig, daß ein Ausdruck mit der Wortbedeutung ›unterweltwärts‹ im Sinne von ›nordwärts‹ gemeinverständlich gewesen wäre. Die richtige Erklärung von *Nord* ist offenbar die von Bugge, Bez. Beitr. 3, 105 gegebene, der an griech. *νέπτειρος* ›unten, weiter unten befindlich‹ und umbr. *nertru* ›links‹ anknüpft und nur nicht klar erkennen läßt, ob er den Norden als ›die linke‹ oder ›die untere Gegend‹ verstanden wissen will. Noch weniger klärt Kluge im Et. Wb. über die hier vorliegende Begriffsentwicklung auf, und seine Bemerkung, daß Zusammenhang mit griech. *νέπτειρος* ›voraussetzen würde, daß die Schöpfung des Wortes in eine Zeit fällt, wo die Germanen den Nordabhang eines Gebirges herunterstiegen‹, führt meines Erachtens ganz ab. Auch die Deutung bei Noreen, Abr. 209 „*nordr* ›nordwärts‹, eig. ›nach der Erde hin‹ (vgl. *sudr* ›südwärts‹ aus **sun-pr-* zu got. *sun-nō* ›Sonne‹ u. a., also ›nach der Sonne hin‹)“ befriedigt nicht vom Standpunkte des selbst auf der Erde Befindlichen aus, der auf allen Seiten von ihr umgeben ist. Jedenfalls liegt dem Begriff ›nördlich‹ zunächst der Begriff ›links‹ voraus, ein Bedeutungsübergang, den wir in verschiedenen orientalischen und idg. Sprachen beobachten können, und der mit Recht aus der Stellung des mit dem Angesicht gegen Osten zu Betenden erklärt wird. Hieher gehört u. a. aind. *dakṣiṇa* und ir. *dess* ›rechts‹ und ›südlich‹, ir. *tuath* ›links‹ und ›nördlich‹. Innerhalb des Germanischen hat hieran anknüpfend Kern, Rev. Celt. 2, 173 den Namen der Insel *Texel* und der Landschaft *Testarbant* als die ›südliche‹ und den ›Südgau‹ gedeutet. Ein Wald *Suifarbant* an der Ijssel, den JGrimm, GDS. 412 nach Lacomblet anführt, enthält dann offenbar ein sonst verlorenes germ. Wort für ›links‹ und ›nördlich‹, das zu cymr. *chwith* ›links‹ aus **sviptos* gehört, und die Nachbar-

gaue *Testarbart* und *Suiftarbart* verhalten sich gradeso zu einander wie die Gaue *Ostrobant* und *Westrobant* an der Schelde, die Grimm a. a. O. bezieht. Da umbr. *nertru* als ›links‹ bezeugt ist, wird man nach den eben erwähnten Seitenstücken auch im Germanischen ein **nurþra-* **nurþera-* ›links‹, später ›nördlich‹ voraussetzen haben. Zum umbr. Worte steht das germ. in Ablautverhältnis; vgl. übrigens den Völkerschaftsnamen der *Νεϕτερεαυοί* bei Ptolemaios, der mir aus **Nerterānei* verderbt zu sein und zu *nordrōni norrānn* zu gehören scheint. Daß aber die Bedeutung ›links‹ von *nertru* wieder gegenüber der von griech. *νέτερος* die jüngere ist, geht, wie schon bei Aufrecht und Kirchhoff, Umbr. Denkm. II 219 erkannt ist, daraus hervor, daß den Umbrern auch sonst die linke Seite als unten, die rechte als oben galt. Dasselbe müssen wir nun auch für die Germanen voraussetzen.

Bedeutete **nurþra-* einmal ›links‹, so könnte man sogar vermuten, daß **sunþra-* ursprünglich soviel wie ›rechts‹ ausdrückte und zu *swinþs* in Ablautverhältnis, zu unserm (*ge*)*sund* in dem gram. Wechsels steht; vgl. ags. *swēdra* ›dexter‹. Andererseits liegt aber die Bezeichnung der südlichen Himmelsgegend nach der Sonne wirklich nahe. Die nördliche Seite hätte man im Gegensatz dazu passend als die der Nacht und des Schattens bezeichnen können, wie denn in bair. Mundart, der die alten Worte für Nord und Süd abhanden gekommen sind, dem *Sunnberg*, der *Sunnleiten*, der *Sunnseiten* immer der *Schattberg*, die *Schattleiten*, die *Schattseiten* gegenübersteht und auch *schatthalb* für nördlich vorkommt. Vielleicht gab es sogar im Germanischen schon ein mit *skadus* und griech. *σκός* verwandtes Wort für ›Nord‹; vgl. **Scadanau*, *quod interpretatur in partibus aquilonis* in der Or. g. Lgbd. Ob übrigens jene Dialektworte eine ältere Geschichte haben oder nicht, so wäre es doch jedenfalls von Interesse zu untersuchen, wie die oberdeutschen Mundarten für die verlorenen alten Bezeichnungen der Himmelsgegenden Ersatz finden, besonders in den Windnamen. Aus dem Salzkammergut kenne ich noch ein *Sunnwind* (d. i. *Sundwind*) neben einem rätselhaften *Rosnwind* ›Ostwind‹; aus Niederösterreich und zwar der Gegend von Scheibbs ein *Wälwind* ›Südwind‹, d. i. ›wälscher Wind‹; vgl. *Walnuß*. —

In weit höherem Maße noch der Nachprüfung und Berichtigung bedürftig als das, was der vorliegende Band an Neuveröffentlichtem enthält, sind natürlich die hier wiederum abgedruckten Abhandlungen aus Schmidts Zschr. f. Gesch. und aus der Zschr. und dem Anz. f. dtsh. Altertum. Der Grund hiefür liegt in dem Alter dieser Aufsätze. Wennleich auch bei diesen uns Anmerkungen erwünscht

wären, müssen wir doch auch in der Gestalt, in der er uns geboten wird, für den Neudruck dankbar sein. Handelt es sich doch der Mehrzahl nach um Untersuchungen, an die jeder immer noch anknüpfen muß, der auf diesem Gebiete arbeitet. Daß nicht alles darin stichhaltig ist, und manches heute veraltet erscheint, ist sogut wie selbstverständlich und begründet keinen Tadel angesichts der Fülle des dauernd Wertvollen, das sie enthalten.

Uebrigens ist M.s wissenschaftliche Bedeutung nicht nach dem Mehr oder Weniger an gesicherten Ergebnissen seiner Forschungen abzuschätzen, vielmehr beruht sie darauf, daß eine Persönlichkeit, wie er es war, gleich Jak. Grimm von den Wörtern zu den Sachen gelangen wollte und diesen Drang Jüngeren eingepflanzt und vermittelt hat im Sinne des Ausbaues einer Wissenschaft vom deutschen Volke.

Wien im Herbst 1900.

Rudolf Much.

Oelzelt-Newin, A., Kosmodicee. Leipzig und Wien, Franz Deuticke, 1897. VIII u. 420 S.

— — Nachtrag: Ueber Willensfreiheit. (Ebenda 1900, VIII u. 55 S. — Auch in Sonderausgabe unter dem Titel: »Warum das Problem der Willensfreiheit nicht zu lösen ist.«.)

»Am Ende eines Jahrhunderts, das die Welt mit seinen Thaten blendete, wie selten eines vor ihm, wird allen, die in letzter Stunde noch eine Rückschau halten wollen, die alte Frage wieder brennend vor die Sinne treten: Ist die Menschheit nun glücklicher geworden?

Diese Frage zittert auf den Lippen, je mehr die Menschen es als ihre höchste Pflicht erkennen, einander auf Erden zu beglücken, je zweifelhafter vielen, in je weniger anschaulichen Bildern allen ein Jenseits erscheint. . . . Sie wollen auch wissen, wie weit diese Welt eine gerechte ist, ob das Uebel, ob das Edle in ihr siegen wird.

In diesen Anfangsworten der Vorrede ist der Titel des Buches erläutert — nämlich durch den Gegensatz zu jeder »Theodicee« im Leibnitzschen Sinn. Für das hiemit aufgestellte weltumfassende Problem ist »Kosmodicee« gewiß eine ebenso geistreiche als treffende Bezeichnung¹⁾. Dennoch will es mir scheinen, als sei aus

1) Dem Verfasser hat sich — wie ich auf directe Anfrage erfahre — dieser Titel ergeben unabhängig von einer Stelle in Nietzsche, *Unzeitgemäße Betrachtungen I. »David Strauss«* (1. Aufl. 1873, S. 48): »Er bedarf einer vollständigen Kosmodicee und steht jetzt im Nachtheil gegen den, dem es nur um eine Theodicee zu thun ist . . .« — Auch eine juristische Zeitschrift nennt sich »Kosmodike«, hier in dem dem obigen ganz heterogenen Sinne einer internationalen Rechtslehre.

jenem Titel der beabsichtigte Gegensatz zu »Theodicee« vom Lesepublikum nicht allgemein errathen worden; wenigstens ist die Anzahl der litterarischen Berichterstattungen bisher eine viel kleinere gewesen, als es der überaus reiche und sorgfältige Inhalt des Buches verdient hätte. Es ist mir daher das Erscheinen des »Nachtrages« über Causalität und Willensfreiheit, mit welchem mich kritisch auseinanderzusetzen ich den in ihm behandelten besonderen Problemen sozusagen persönlich schuldig bin, ein willkommener Anlaß, auch noch auf die viel umfassendere ältere Publikation zurückzukommen. — Zunächst das Inhaltsverzeichnis dieser in gekürzter Form:

Die Glücksfrage im kosmischen Sinn und die Glücksvergleiche.

Das Glück des einzelnen. — Die höheren Freuden. Werden wir glücklicher durch moralische —, durch intellektuelle, durch ästhetische Bildung —, durch Reichthum? Die Entwicklung der einzelnen Faktoren.

Die moralische Entwicklung. Der Beweis aus der Rechtsgeschichte, — der Kunstgeschichte, aus den Institutionen, der Statistik, der Entwicklungslehre. Einige allgemeine Argumente.

Die intellectuelle Entwicklung. Der Beweis aus der Rechtsgeschichte, aus der Geschichte der Wissenschaft, den Institutionen, der Statistik, der Entwicklungslehre.

Die ästhetische Entwicklung. Die Architektur, die Musik, die Sculptur, die Malerei, die Dichtkunst.

Die ökonomische Entwicklung. Der Beweis aus der Statistik, aus der Geschichte.

Das Problem einer sittlichen Weltordnung. Die Gemüthsbedürfnisse und der Weltschmerz. Wie weit Moral einer religiösen Sanktion bedarf. Warum eine sittliche Weltordnung aus der Erfahrung nicht nachweisbar ist. Die metaphysischen Voraussetzungen einer sittlichen Weltordnung. Die Unsterblichkeitsfrage. Die Gottesfrage.

Das Buch gliedert sich somit in drei Theile wesentlich verschiedenen Charakters, von denen wir, um herkömmliche Namen anzuwenden, sagen können: Die beiden ersten, der »Glücksfrage« gewidmeten Abschnitte behandeln die unter den Schlagworten des Optimismus und Pessimismus »fast alle jetzt Lebenden« beschäftigenden »Glücksvergleiche« nach allgemein psychologischer Methode. Die nächsten vier Abschnitte stellen ein außerordentlich umfassendes culturgeschichtliches Thatfachenmaterial in den Dienst der Hauptfrage des Buches: »Sind wir glücklicher geworden?« und der von ihrer Bejahung abhängigen: »Werden wir glücklicher werden?«

Den dritten Theil bildet eine Art *Metaphysik*, der dann auch der Nachtrag über Willensfreiheit angehört.

Nach der Eigenart der in diesen drei Theilen behandelten Probleme kann die Berichterstattung kurz sein nur über den ersten Theil: der Verf. zeigt dort, daß nicht absolut von einem Gut- oder Schlechtsein, geschweige von einem Best- oder Schlechtestsein, sondern nur von einem Besser- oder Schlechterwerden der Welt gesprochen werden kann. Eine Lust-Bilanz, ob im Ganzen Lust oder Unlust überwiege, wird an einem genau durchgeführten Beispiel (S. 11) eines Durchschnittstages aus dem Leben eines Einzelnen als ganz unmöglich erwiesen, umsomehr also für die Lust der Menschheit, der Welt. Gerade die exakteste Psychologie kann hier, wie in zehn Einzel-Argumenten (S. 14—24) gezeigt wird, am allerwenigsten entscheiden.

Diesem ganz negativen Ergebnis für Gut oder Schlecht steht gleichwohl ein entschiedenes Ja auf die Frage nach dem Besser entgegen. Und so werden dann auch sämtliche auf die »höheren Freuden« gehenden Einzelfragen des zweiten Abschnittes »Werden wir glücklicher durch moralische, durch intellektuelle Bildung« u. s. f. der Reihe nach bejaht, u. zw. bis S. 98 durch allgemeinere Erwägungen, von hier an dann durch jene spezielleren culturhistorischen Daten und Kritiken, über welche es nöthig ist, nun etwas eingehender zu berichten, um von der Methode des Verf. einigermaßen ein Bild zu geben.

Die moralische Ertwicklung. Auf Grund einer kurzen Voruntersuchung (die kurz sein durfte, weil der Verf. alles Einschlägige ausführlich in seiner Monographie »Ueber sittliche Dispositionen«, 1894, 120 S., festgelegt hatte) wird »Mitleid der wichtigste Faktor der Moral« genannt (S. 102). Es folgen dann nach ihrer Dignität geordnet folgende fünf Reihen von Argumenten:

1. »Der unzweifelhafteste Beweis für das moralische Besserwerden der Menschheit« .. ist gegeben .. in der Rechtsgeschichte, nämlich »in der Geschichte des Beweisverfahrens, des Strafvollzuges und des Strafrechtes, diesem am allgemeinsten sanctionierten öffentlichen Gefühlsausdruck« (S. 104). Freilich pflegt gegen die Beweiskraft des Abkommens von Ordalien und Folter, greulicher Hinrichtungsarten (für die Beispiele noch aus der Zeit Shakespeares angeführt werden), gesetzlichem Kindesmord, Sklaventödtung u. s. f. auf unsere »minder starken Nerven«, auf die Erkenntnis der Irrthumsquellen und somit Zwecklosigkeit der Folter u. s. f. hingewiesen zu werden. Oe. entgegnet aber, daß erstens »jetzt Richter durch keinerlei Gesetze mehr allgemein zur Folteranwendung zu bringen wären«;

zweitens daß gerade die Langsamkeit des Wandels dem Gefühls-, nicht dem rascheren Intellektswandel parallel gehe; drittens daß z. B. Kettenstrafen doch nicht bloß deshalb abgeschafft wurden, weil es jetzt besser verschließbare Kerker gibt u. ä. Alles in Allem hält der Frage gegenüber, wer hierin die Menschen besser kennt (der bessere Psycholog ist), der Verf. an dem Bekenntnis fest: »Ich aber glaube, daß jene sie besser kennen, denen Mitleid der Hauptgrund ist, warum sich die Strafen gemildert haben«.

2. »Auch die Kunst spiegelt treu die moralische Entwicklung, den Fortschritt moralischer Anschauungen in der Auffassung der Ehe, der Pflichten gegen den Staat, der Handlungen des Zartgefühles, der Etiquette: in allen Sitten und Gebräuchen mit ihrem mehr oder weniger wertvollen Inhalt« (S. 113). Belege: aus den Grausamkeiten der Homerischen Epen, aus dem auch in der Sophokleischen Kunst noch sehr mäßigen Fortschritt der Moral [wobei sich aber zeigen läßt und mehrmals gezeigt worden ist, vgl. meine Psychologie S. 472, daß schon im Oedipus nicht mehr, wie auch wieder Oe. meint: »Irrthum und Schuld noch eins sind«]; daß (nach Gustav Freytag) die griechische Bühne unsre Liebesscenen nicht kennt; daß, trotz der Ueberlegenheit des Germanischen in diesem Punkte [die also Oe. hier ausnahmsweise anerkennt] doch die Liebesprüfungen der Minnesänger abgehackte Finger forderten u. s. f. Wie groß dagegen, was Weimar für das Menschenideal geschaffen! Und doch seien auch wir schon wieder über »das Entsetzen [?], das die Liebe Tassos zur Prinzessin hervorruft«, mit unserer ganz anderen »Ethik der Adelsprobleme« hinausgewachsen. — Werden übrigens wohl alle Leser Oe.s ethische Bewertung theilen, wenn er »das Untergraben der äußern Existenzbedingungen durch eine moderne Krimhilde« moralisch über die gerade Rache der mittelalterlichen Krimhilde stellt? Desgleichen der Satz: »Wie immer häßlich die Probleme gegenwärtiger Dichtungen, Börsenspiel und Ehebruch, seien, es ist jedenfalls eine weit weniger gefährliche Unmoral als die von Gift und Dolch und ihrer Massenmorde, die noch auf der Shakespeareschen Bühne zum Ausdruck kommt«.

3. Von »Institutionen«, aus deren Entwicklung ein positiver Schluß auf die Entwicklung der Moral erlaubt sei, werden zwei besprochen: die Abnahme der Armut (es gab im Alterthum keine staatlichen Armen-, Kranken-, Versorgungshäuser; dagegen wachsen z. B. in Frankreich die Sociétés de secours mutuels, private und öffentliche, in den Jahren 1853—77 von 2555 mit 318.256 Mitgliedern auf 5078 mit 945.649 Mitgliedern) und des Militarismus. Daß gerade dieser seit der Zeit der Aegypter in stärkster Abnahme

(123) sei, steht dem Verf. fest, wenn auch ganz Europa jetzt selbst im Frieden größere Heere hält, als einst in der Zeit des Krieges. Denn auf den ›Geist des Militarismus‹ kommt es an, und diesen haben ›alle bürgerlichen Institutionen, besonders das Volksheerwesen, und überhaupt die steigende Macht der mittleren und unteren Stände, an der Wurzel getroffen‹. Freilich wird Oe. hier einmal Pessimist, wenn er jenen mit Tolstoi¹⁾ in den schlimmsten Zügen geschilderten Geist des Soldaten ›immer mehr verdrängt und in Zukunft ersetzt‹ werden läßt durch den ›Beamtengeist‹, der ›feiner, aber lügenhafter‹ als jener sei. ›Gerade und offen sein, das Herz auf den Lippen zu tragen, wäre wohl die schlechteste Eigenschaft für einen Beamten, der stets mit Amtsgeheimnissen belastet ist und stets fürchten muß, ›höhererseits‹ seine Gesinnungen zu verrathen. Er lispelt auch größtentheils nur‹. (Es ist wie ein guter Witz, daß sich diese ganze köstliche Schilderung in der heimlichen Ecke der Anmerkungen S. 397--398 findet. Hier auch die gebührende Ausnahme: ›Daß Grillparzer selbst Beamter war und zwar in den traurigsten Zeiten seines Vaterlandes und seiner noch immer alle Besseren verbitternden Vaterstadt, könnte allein zeigen, was zu sagen unnöthig scheint, daß nicht jeder Beamte vom Geiste des Beamten beherrscht sein muß‹.)

Im Gegensatz zu den bisherigen Beweisen für moralischen Fortschritt ermangeln die ›Beweise aus der Statistik‹ der ihnen häufig für die Moralfrage zugeschriebenen Beweiskraft. Namentlich wird die Vielseitigkeit der Argumente, durch die die landläufigen Schlüsse aus der Criminalstatistik, sowohl auf ein Besser- wie auf ein Schlechterwerden der eigentlichen Motive, entkräftet werden (126—139), selbst den Fachmann im engsten Sinn warnen und belehren.

Fast ebenso negativ fällt das Gesamtergebnis der Schlüsse aus der Entwicklungslehre aus. So hoch diese Lehre der Verf. wie jeder Denkende hält, begnügt er sich doch nicht mit Dogmen und logischen Zirkeln, wie denen, ›daß ein Affenmensch höher steht als ein Menschenaffe‹, oder daß die Entwicklung des Menschen aus niedern Formen auch schon Vervollkommnung, zumal moralische, bedeute. Als Zeugen gegen diese Deutung des (als selbst wieder mehrdeutig erwiesenen) Satzes ›Das stärkere Thier muß im Kampf ums Dasein überleben‹, läßt der Verf. Darwin selbst in mehreren beherzigenswerten Aeußerungen sprechen (S. 146).

Schließlich bemüht sich der Verf., ›Einige allgemeine Argumente‹ zu entkräften, welche ›leider entscheiden über die Welt-

1) Nach ›Anna Karenina‹. — Ob Tolstoi in der sonderbaren Doppelgeschichte ›Zwei Husaren‹ nicht selbst eine Art Milderung oder Abstumpfung des soldatischen Wesens hat schildern wollen?

anschauung von Hunderttausenden«. So wird der Skepsis, daß wir jetzt nur heimlicher, aber nicht weniger sündigen als die Alten, als Trost entgegenhalten, daß zum mindesten auch schon vermehrtes Schamgefühl ein Fortschritt sei. Der Verf., dem, wie wir sahen, Moral nahezu gleichbedeutend ist mit Altruismus, hält in der Erziehung der Menschheit zum Altruismus den Egoismus für ein zwar wichtiges Erziehungsmittel, aber für ein im Ganzen nicht höheres, als es die Ruthe für das Kind ist. — Ich habe mich längst öffentlich zur gleichen Moral bekannt und muß das hier in Erinnerung bringen, damit, was ich nun als starke Differenz geltend zu machen habe, nicht als Heterogenität der Prinzipien mißverstanden werde. — Ich greife das eine Kraftwort heraus von den »barbarischen, besonders die Gegenwart völlig verthierenden Interessen der Nationalitäten« (S. 156). Sie werden in Parallele gestellt mit der angeblichen Thatsache, »Jede Handlung für die Gemeinde gilt ja dem Bauern als Vernachlässigung der Familie«. Durch diese Parallele soll bewiesen werden, ähnlich sei das Nationalitätsgefühl »eine nur unentwickelten Völkern wichtige Liebe«, welche sie »hindert, die einfachsten Interessen der Gemeinschaft zu wahren«. — Wird sich aber durch solche arge Beschuldigungen das Problem des Nationalismus und Kosmopolitismus lösen lassen? Weiß sich jeder, der etwa in seinen jungen Jahren Kosmopolit gewesen und erst später mit seiner Nation fühlen gelernt hat, hiemit schon einer Untreue gegen jene allgemeinere Liebe schuldig? Sollte nicht vielmehr das Verhältnis recht wohl das sein können, daß der Kosmopolitismus die beschränktere, nämlich auf Allgemeinheiten beschränkte Auffassungs- und Verhaltensweise darstellt, neben und innerhalb welcher es dem reichentwickelten Gemüth Bedürfnis sein kann, im Besonderen, Einzelnen zu schauen und zu lieben — im Einzelnen, Individualisierten, wie es eben nur im einzelnen Volk realisiert ist, dessen zartester Charakter sich mir nur dann voll und rein erschließt, wenn er mein eigener ist, wenn er der meines Volkes ist? — Der Kosmopolitismus scheint mir eines von den leider vielen Exempeln mißverständlicher Abstraktion — wieso, versuche ich hier nur durch ein Gleichnis in aller Kürze anzudeuten. Mir gefällt eine blaue Blume — ein Anderer weist mir eine rothe, eine gelbe, eine weiße, eine bunte mit der vorwurfsvollen Frage vor: Warum sollen nur die blauen Blumen schön sein? Ich erwidere, daß ich ja das gar nicht behauptet habe; und er schließt nun: Wirklich schön sind also nur die farblosen Blumen. — Nur schade, daß es solche eben nicht gibt — so wenig wie Pferde, die nicht Schimmel oder Schecken, Dreiecke, die nicht gleichseitig oder gleichschenkelig u. s. w., Menschen, die nicht Deutsche oder Griechen u. s. w. sind;

wobei natürlich auch Chamberlains mißfarbig bunter *homo syriacus* eine Species mit nur zu vielen Unterarten und Individuen ist. — Ich erwarte freilich nicht, durch eine solche allgemein logische Erwägung, durch die der Nominalismus (an den auch Oe. nicht entfernt glaubt) in die nächste Verwandtschaft zum Kosmopolitismus rückt, diesen in den Augen Oe.s merklich zu entwerthen; denn nicht auf den Kopf, sondern auf das Herz kommt es hier letztlich an. Ich darf ihn nur fragen, ob ihm, was er (S. 115) in dem Citat aus Gustav Freytag als ›Gegensatz der Deutschen zu den Völkern des Alterthums‹, als ›Stellung des germanischen Helden zum Schicksal‹ anführte, im Grunde ethische Null- oder Unterwerthe deshalb sind, weil sie ein differenzierendes Element des Germanen darstellen? Oder ob er aus dem concret-nationalen Städtebild, dem ›lieben Nürnberg‹ der ›Meistersinger‹, ob er sich aus dem ›Ehrt Eure deutschen Meister‹ (— ich führe gerade dieses Beispiel an, weil es einstens mich in übermächtiger Wirkung vom Kosmopolitismus bekehrt hat —), ob er, der Deutsche, sich daraus alles Deutsche wegabstrahieren und doch das Kunstwerk unbeschädigten Lebens zurückbehalten zu können glaubt? — Sollte es nicht vielmehr so zugehen: Erst die vollerfaßten Concretheiten einer, meiner Volksseele lassen mich überhaupt unverkümmert auch in anderen Seelen leben und lesen. Was wir alle, diese nun einmal differenzierten Völkerindividuen, mit einander wirklich gemeinsam haben, das wollen wir freilich vor allem festhalten — schon weil wir es müssen, da ja, wieder primitiv logisch gesprochen, der Species meiner differenzierenden Liebe das grundlegende Genus nicht fehlen darf. Oder lieber statt logisch sogleich wieder psychologisch und ethisch: Ich habe in meiner Psychologie (S. 494) hingewiesen auf den großen Unterschied, ja Gegensatz zwischen einer angeblichen Entwicklung ›vom Egoismus zum Altruismus‹ und dagegen einer wirklichen ›Entwicklung .. von dem auf Einzelne oder auf allerengste Kreise beschränkten Altruismus zu sich erweiterndem Altruismus, sowohl im Leben des Einzelnen wie der Menschheit‹. Ich mußte aber auch hinweisen auf die bisher thatsächlich und wohl für immer einzig natürliche sociologische Gliederung (etwa zu vergleichen der Structur jedes Organismus, dem nun einmal die Zelle zu Grunde liegt und nicht eine beliebig zu vergrößernde amorphe Stoffanhäufung), derzufolge Oe.s ›Bauer‹ ganz im Rechte ist, wenn er in Conflictsfällen der auf seine concentrirteste Obsorge angewiesenen Familie das Interesse an der Gemeinde zu opfern bereit wäre. — Ich weiß sehr wohl, daß alle diese Argumente noch nicht das vielfache Sieb der Oelzeltischen Methode passiert haben, um als endgiltige Gründe für den

Nationalismus gegen den Kosmopolitismus gelten zu können. Blicke doch erst noch festzustellen, ob es sich wirklich um die Nation und nicht vielmehr um Stammesgemeinschaft (die Rasse, ja was auch nur diese überhaupt sei), handle. Alle diese Schwierigkeiten heben aber meine damalige Problemstellung (Psychologie, S. 495) nicht auf: »Es bedürfte eines ebenso feinen als tiefen psychologischen Blickes, um in engeren und weiteren Mein-Beziehungen (Familie, Nation ...) festzustellen, wie gerade ihr natürliches Gegebensein eine Art erzieherischen Mittels darstellt, den Einzelnen, die Gesellschaft, die Menschheit für das Weiter- und zugleich Innigerwerden des Altruismus zu schulen«. — Ein zuerst enger Altruismus ist eben schon nicht mehr Egoismus. Eine Entwicklung zu einem wie immer weiten Altruismus ist aber doch natürlicher von einem engen Altruismus, als von einem eigentlichen Egoismus aus (trotz Spencer) zu erhoffen.

Die intellektuelle Entwicklung. — Sie hat unzweifelhaft stattgefunden in den intellektuellen Leistungen (der Einwurf, daß wir nur »besser zu buchstabieren oder schneller zu reisen gelernt haben«, wird zurückgewiesen: Wir müssen z. B. ein Volk, das Laboratorien und Observatorien hat, gebildeter nennen als ein anderes). Das Problem spitzt sich vielmehr zu auf die Dispositionen (kurz: nicht ob wissender, sondern ob gescheidter); und hier ist es dann wieder »eine ganz andere Frage, ob wir gebildeter im Sinne eines Sokrates geworden sind« (also nicht gescheidter, sondern weiser). Es folgen wieder die Einzelerwägungen, wobei nochmals die Rechtsgeschichte für ein Ja spricht (schon dem von Oe. festgehaltenen Ineinandergreifen moralischer und intellektueller Bildung zufolge, aber auch aus speciellen Gründen); desgleichen die Geschichte der Wissenschaft auf Grund einer in acht Punkte sich gliedernden Analyse (z. B. Nr. 7: die Wissenschaften als Ganzes sind differenzierter — »wir schreiben nicht mehr wie die Griechen immer *περι φυσσεως* und wie Aristoteles und Plinius über alles«; immerhin stehen dieser Bemerkung Oe.s gegenüber Vereinheitlichungen wie »Biologie«, »Sociologie«). Mit Uebergehung der weiteren Einzelbegründung das Ergebnis: »daß, da aus der bisherigen intellektuellen Entwicklung keinerlei Verschlimmerung ersichtlich ist, dem Pessimismus jeder Halt für Voraussichten genommen ist« (S. 179) — daß es vielmehr »nichts Unerhörtes wäre, einen intellektuellen Zustand anzubahnen, in dem es nicht nur mehr Geister gibt gleich dem Newtons, sondern auch einige mehr gleich dem des Sokrates« (S. 185).

Es folgt der umfangreichste Abschnitt des ganzen Buches, der über die ästhetische Entwicklung (S. 186—271). Es werden die Einzelkünste in der Reihenfolge: Architektur, Musik, Skulptur, Malerei, Dichtkunst behandelt. Der Gedanke eines Gesamtkunstwerkes, ja in gewissem Sinne, wie sich sofort zeigen wird, auch der einer eigentlich gegenseitigen Förderung einander so nahe stehender Künste, wie Musik und Dichtkunst, wird abgewiesen. Es wird unter diesen Umständen genügen, die Methode des Verf.s an je einer bildenden und einer redenden Kunst zu erläutern; wir wählen hiezu die beiden von ihm zuerst behandelten Künste:

Die Architektur. Auch sie hat ›Inhalt‹, sogar in mehrerlei Sinn. Nicht nur ›das Bedürfnis, das einen Tempel, ein Grabmal, ein Kaufhaus will, bedingen einen Inhalt, auch nicht bloß Gefühle der Unendlichkeit, wie sie eine Kuppel ausdrückt: Inhalt ist in jedem Ornament durch die Associationen an Schwere gegeben‹. Es ist eine solche gleichmäßige Rücksicht auf Inhalt und Form wesentlich für die Frage, z. B. ›wie weit für ein großes Krankenhaus mit allen Anforderungen der modernen Hygiene die Formen gefunden sind, oder wie weit diese Aufgabe jetzt schwieriger ist als bei den Anforderungen, die noch im 15. Jahrhundert gestellt wurden‹. ›Alle diese Mißverhältnisse von Inhalt und Form waren von der griechischen Architektur in Harmonie gelöst‹; aber: ›die Aufgaben der Griechen waren klein. Z. B. Stockwerke kannte die Säulenbaukunst so gut wie nicht. Andere als Tempel-Architektur liegt so gut wie keine vor. — Da den Römern fast alle jene weit schwierigeren Probleme zur Lösung vererbt wurden, so ist auch nicht ohne weiteres, wie gewöhnlich geschieht, ihr architektonischer Geschmack zurückzusetzen . . .‹. ›Schwieriger ist die Frage des Fortschrittes für den gothischen Stil zu beantworten . . .‹. ›Bis zu Palladios Tode um 1600 ist gewiß von einem allgemeinen Verfall der Architektur gegenüber den Griechen nicht zu sprechen‹. — Für die drei Jahrhunderte seither ist freilich Verfall einzuräumen; aber wesentlich, weil die Kunst den ihr durch die technischen und socialen Umgestaltungen vorgezeichneten Aufgaben nicht so rasch zu folgen vermocht hat. Eben deshalb ist aber ›höchstens in Frage zu lassen, ob der Geschmack sich nach der bisherigen Entwicklung weiter bilden oder stehen bleiben werde‹ (S. 197). Immerhin aber ›ist eine extensive günstigere Entwicklung der Architektur . . selbst bis in die neueste Zeit nicht zu leugnen. . . Eine einzige italienische Stadt zeigt so viele architektonische Denkmäler als das gesammte Griechenland. . . Auch jetzt sind anmuthige Privatbauten . . in Zunahme . . .‹. ›Höhere Bedürfnisse [waren und] werden immer so selten sein,

wie die Kunst, sie zu befriedigen, und eine große Kunst braucht hohe Bedürfnisse. Sie setzt noch weniger reiche als große Menschen voraus, die einen hohen schönen Raum suchen, der sie zur Andacht stimmt und zu einem würdigen Leben«. .. — Also die schließliche Antwort auf die Frage nach der Entwicklung: »Wie immer Architektur mit ihren reinen Formen den Menschen stets die schwierigste Kunst bleiben wird, sie wird sich so schnell entwickeln, als der Geist unter ihnen; durch ihn allein ist ihre wahre Größe bedingt«.

Die Musik. Von den Griechen zu Beethoven ist der Fortschritt ein fragloser und unermesslicher; groß genug selbst noch von Bach zu Beethoven; beides in eingehenden Argumenten, unter diesen in den Anmerkungen auch nach schönen brieflichen Darlegungen eines Musikers von Fach, Guido Peters (S. 404—406). — Aber seit Beethoven? »Schubert .. hat ihn im Liede weit übertroffen; Schumann hat neue Probleme in diese Kunst einbezogen, auch Brahms große neue Inhalte geschaffen. Endlich haben Weber und Wagner die dramatische Musik sowohl wie ihre Stoffe, und die Instrumentation weit über Mozart hinausgeschoben«. — Aber — die »Beantwortung der allgemeinen Frage, ob die vereinigte Vocal- und Instrumentalmusik überhaupt eine sehr hohe Kunstform bilden kann« (S. 212) fällt wesentlich verneinend aus. Man muß wohl nicht erst Wagnerianer sein, um die Beweisführung hier bedenklich zu finden. Jene Vereinigung »als höchste Form zu erhalten .. sollten die höheren Inhalte die Geschmacksdefecte retten, das Kunststück, mittelst einer Art ästhetischer Chemie für das Gemisch oft leerer Worte und unangenehmer Geräusche doch die Möglichkeit eines neuen Plus von Schönheit zu behaupten« (S. 216). Klingt nicht das schon etwas animos? Doch nur aus positiven, nicht aus negativen Gefühlen (»leere Worte«, »unangenehme Geräusche«) denken sich ja die Bejaher jener Frage die hoch gesteigerte Schönheit des Zusammenwirkens von Wort und Ton hervorgehend. Kaum minder bedenklich aber ist die Methode der Autoritäten, deren sich der Verf. hier bedient. »Autoritäten, die das dichterische Genie Goethes und das musikalische Beethovens in sich vereinigen, werden (?) gegen diese Chemie entscheiden«. »Werden?« — das müßten wir eben einstweilen nur glauben. Aber: »Grillparzer z. B. that es und Brahms thut es auch« (nämlich: »gegen diese Chemie entscheiden« — historisch und psychologisch richtiger hieße es: Brahms und Grillparzer fanden weder an Wagners Texten noch an seiner Musik Gefallen). Hierauf würde der Wagnerianer antworten, daß Grillparzer und Brahms auch zu Einem Menschen vereinigt eben noch keinen Wagner gäben. Während aber diese Art der Argumentation die Debatte nur erhitzen könnte, darf heute wohl

gesagt werden, daß Grillparzer in Sachen der Beurtheilung dramatischer Musik eben nicht glücklich gewesen ist. Wer theilt wohl noch seine trockene Verurtheilung von Webers ›Freischütz‹? (Oe. selber nicht; s. u.). Ja bei aller Sympathie, die uns Grillparzers warme Empfänglichkeit für einen Theil der großen Musik (z. B. bei weitem nicht aller Beethovenschen) erweckt, müssen wir andererseits zugestehen, daß er die Weite seiner Empfänglichkeit geradezu compromittiert hat z. B. durch seine völlig verkehrte Beurtheilung der ›Euryanthe‹, sogar die bezaubernde Overture zu diesem (dramatisch leider todtgeborenen) Werke nicht ausnehmend. Man lese nur [Grillparzer, Sämmtl. W., ed. Sauer, Bd. XV, S. 131]: ›Gestern wieder in der Euryanthe gewesen. Diese Musik ist scheußlich ... ist polizeiwidrig, sie würde Unmenschen bilden‹ — ›Weber ist allerdings ein poetischer Kopf, aber kein Musiker. Keine Spur von Melodie‹ Gründlicher konnte sich ein wie immer verdienstvoller Dichter mit dem allgemeinen musikalischen Gefühl und Urtheil des folgenden Jahrhunderts nicht in Widerspruch setzen. — Kann also höchstens die eine Partei im Streite um die dramatische Musik von der Stellungnahme Oe.s befriedigt sein, so versagt er der anderen Partei die kleine Freude nicht, daß er sich über Wagners Schaffen nicht völlig orientiert zeigt. ›Webers Freischütz, Wagners Lohengrin und Meistersinger zeigen eine Höhe des Gehaltes, dessen Steigerung die Oper nicht vertragen wird, wie .. Wagners letzte Werke .. dargethan‹. Aber den ›Meistersingern‹ sind vorausgegangen Rheingold, Walküre, Siegfried (I. u. II. Act) und Tristan — und es folgen ihnen nur noch Götterdämmerung und Parsifal. Da nun die ›Meistersinger‹ trotz der in ihnen wohl kunstreichsten Durchdringung von Musik und Rede dem Verf. selbst lieb und werth sind, so kann auch für Oe. der Werdegang Wagners nicht als warnendes Beispiel festgehalten werden. — Und so ließe sich noch manches an der Parteistellung Oe.s in jener Streitfrage durch ihn selbst widerlegen: ›Fast so untrennbar sind Schuberts Lieder von Erinnerungen an junges Glück und Liebe, wie Frühling und Mondschein. Sie sind ihnen der Ausdruck für ihre unsagbaren höchsten Erlebnisse‹ (S. 221). Wären sie das auch als ›Lieder ohne Worte‹? — Halten wir uns also nur an das Einigende, nicht an das Trennende: nicht minder innig als der Verf. begrüßt Ref. in der bisherigen erstaunlich weiten und schnellen Entwicklung der Musik eine der bestbegründeten Hoffnungen auf eine schöne Zukunft.

In dem letzten Abschnitt des empirisch, nämlich culturgeschichtlich begründenden Theiles der Kosmodicee wird für die ökonomische

mische Entwicklung trotz der kurzen Zeitspanne halbwegs brauchbarer Statistiken, ferner aus den »ganz anders überzeugenden Daten der Geschichte«, aus physiologischen Erfahrungen (z. B. über geringere Nachkommenzahl bei steigender intellektueller, sogar ökonomischer Entwicklung), Zurückgehen des crassen Luxus u. s. f. nicht nur ein überwiegend günstiges Ergebnis der bisherigen Entwicklung erschlossen, sondern sogar gehofft: »keinerlei Träume eines utopischen Zustandes sind für die Zukunft abzuweisen . . .«, selbst nicht der, daß ».. das Minimum der etwas menschenwürdigeren Lebensweise eines höheren Beamten unserer Zeit entspräche ..« (S. 310).

Wir stehen vor dem dritten, wie eingangs gesagt, wesentlich metaphysischen Haupttheil des Buches, der insbesondere »die Unsterblichkeitsfrage« und »die Gottesfrage« behandelt und dem sich auch der »Nachtrag« über »Willensfreiheit« schon insofern anschließt, als hiemit die alte Trias, welche selbst noch Kant als selbstverständlichen Inhalt der »Metaphysik« übernommen hatte, voll wird. Doch nicht etwa einer solchen äußerlichen Tradition zu Liebe, sondern ganz im speciellen Dienste des Wunsches, für die Besten der Jetztlebenden alle Glücksbedingungen zu überblicken, wendet der Verf. den Blick von der bisherigen Empirie aufwärts auf »das Problem einer sittlichen Weltordnung«. Wenn nämlich auch dem theoretisch argumentierenden Pessimismus durch die bisherigen empirischen Gründe beizukommen war, so doch nicht der »anspruchslosen Wahrhaftigkeit des im Gemüthe der breitesten Schichten der Menschheit wurzelnden Welt Schmerzes.« ».. Wenigstens die Möglichkeit für einen Glauben an einen Ausgleich in einer übersinnlichen Existenz« muß hier offen gehalten werden. »Wenn nicht Unwissenheit, so ist es Bedürfnislosigkeit und eine Rohheit des Gefühles«, die es »ohne Aussicht auf ein Jenseits auch schön genug« findet. Indem nun der Verf. noch aus Erfahrungsgründen dargethan hat, »Warum eine sittliche Weltordnung aus der Erfahrung nicht nachweisbar ist« (S. 325—332), sieht er sich eben hiemit an »die metaphysischen Voraussetzungen einer sittlichen Weltordnung« gewiesen.

Den beiden praktischen Hauptproblemen, Unsterblichkeit und Gott, schickt aber der Verf. auch noch nichts Geringeres als eine ganze Erkenntnistheorie (S. 337—361) voraus, welche ihrerseits noch eine Ergänzung und mehrfache Zuschärfung im »Nachtrag« erhält, indem hier wieder dem praktischen Problem der Willensfreiheit das theoretische der Causalität vorangestellt wird.

So wird es begreiflich, daß Gegenstand, Methode und Darstellungsform dieses ganzen dritten Theiles sich von dem zweiten Haupttheil stark unterscheiden. Hatte hier der Verf. seinem Leser ein ihm wahrscheinlich vielfach neues Thatachenmaterial zwar auch schon in möglichst knapper Form vorgeführt, aber doch noch verhältnismäßig ausführlich die Ansatzpunkte zur eigenen Beurtheilung dieses Materiales seitens des Lesers aufgezeigt, so schreitet die Darstellung der Erkenntnistheorie und Metaphysik des Verf. fast nur mehr in Andeutungen fort. Oe. setzt als seinen Leser hier gleichsam einen Mitunterredner voraus, der gleich ihm des endlosen Geredes über die letzten Fragen seiner Wissenschaft müde ist und nur mehr für die allerletzten Zuspitzungen der Probleme Interesse hat. Ein Einzelbericht ist unter solchen Umständen fast unmöglich¹⁾; da aber

1) Zum Belege, daß sich trotz des verrufenen Titels »Metaphysik« der Inhalt auch dieses Theiles von Oe.s Untersuchung völlig den actualsten Bedürfnissen unserer Tage anpaßt, hier nur ein paar Vergleichen mit einem der jüngsten Bücher aus dem »antimetaphysischen« Lager: Petzolds »Einführung in die Philosophie der reinen Erfahrung« 1900. — Wie in diesem Buche der ganze erste Abschnitt (welcher dem eigentlichen Commentar zu Avernarius' Hauptwerk vorausgeschickt ist) dem psychophysischen Parallelismus gewidmet ist, so nimmt die Kritik dieses modernsten aller philosophischen Probleme auch bei Oe. den breitesten Raum ein. Freilich läßt sich P. auf eine Widerlegung der von Oe. und Anderen gegen das Parallelismusdogma erhobenen wohlgegliederten Einzelargumente ebensowenig ein, wie so viele Andere, deren Herz nun einmal an jenem Dogma hängt. — Ebenso scheinen Oe. und P. von gleichem Interesse in ihren Angriffen auf die Causalität beseelt. Näher besehen aber schrumpft der Gegensatz, den P. zwischen der von ihm zum so und so vielen Mal todtgesagten Causalität und dem an die Stelle des Causalgesetzes eingeführten »Gesetz der Eindeutigkeit« findet, auf ein Nichts, einen Wechsel des Wortes zusammen im Vergleiche zur Wucht der Oe.schen Angriffe gegen die logische Dignität des Causalgesetzes, die, wenn sie dieses wirklich trafen, ohne weiters auch das Eindeutigkeitsgesetz treffen müßten. Denn P. ist von seinem Gesetz überzeugt, wie es nur je ein Metaphysiker von der ontologischen Verbindlichkeit des »Satzes vom zureichenden Grund« gewesen war. P. findet es »unerträglich, daß sich der Körper bei denselben Anstößen das eine Mal anders als das andre Mal bewegen solle« (S. 35); »wir können der Natur solche Unbestimmtheit nicht zugeben, wir müssen von ihr Bestimmtheit, Gesetzmäßigkeit fordern« (ib.), sie ist genöthigt (S. 36), sie muß (S. 37), sie darf nicht (S. 41), sie hat kein Recht (S. 39) auf eine andere, als die jeweilig wirkliche Bewegung der gestoßenen Kugel, des gebrochenen Lichtstrahls (— nebenbei bemerkt: P. meint sogar, daß »für die Lichtbewegung das wichtigste Bestimmungsmittel die Zeit« sei (S. 38). All das versichert uns der Verf., weil »nur das Bestimmte begriffen werden kann« (S. 41). Den allgemeinsten Beweis für das Gesetz bilden »einfach die Thatachen des Bestandes unser selbst und der Welt; die Thatachen, daß ein Kosmos besteht und nicht das Chaos; daß wir denkende und handelnde Wesen sind; daß es Entwicklung gibt.

der Leser dieser Anzeige wenigstens Proben der Methode verlangen darf, so beschränke ich mich auf solche aus dem Nachtrage über Willensfreiheit.

Nichts von alledem wäre möglich ohne die vollkommene Bestimmtheit des Naturgeschehens, sie ist die allgemeinste nothwendige [!] Bedingung dafür.

Wie man sieht, der alte Kant — »nur mit ein bischen anderen Worten«; »Postulate« (S. 40) — man könnte es auch Drohungen nennen; aber sie thun ihren Dienst, sie lassen P. die Eindeutigkeit sogar »einsehen«. »... Die Frage: Warum wählt die Natur keine der unendlich vielen anderen Richtungen? ist keine unlogische ..« (S. 37). — Keine einzige dieser Beschwörungsformeln, die durch Oe.s Gründe gegen die logische Dignität unseres Wissens um Causalität nicht mitgetroffen wäre.

Endlich auch noch zur allgemeinsten Stellungnahme beider Bücher zu den »Welträthseln«. Verzeihe mir's P., daß mich sein Kraftwort S. 3 »Es giebt kein Welträthsel mehr, sobald wir es nicht mehr wollen« an den Baccalaureus in Faust II erinnert hat: »Wenn ich nicht will, so darf kein Teufel sein«. Sogar Mephistos unhöfliches »Dir stellt der Teufel nächstens doch ein Bein« scheint aber sogleich in Erfüllung gegangen, wenn P. auf S. 7 in der herkömmlichen Weise gegen das »Erklären« donnert und S. 8 durchaus ein »Verstehen« ein »Begreifen« des geistigen Geschehens fordert. Hie »Erklären« — da »Begreifen, Verstehen« — — »wie fass' ich da den Unterschied?« — Und weil P. nun schon einmal die Abschaffung der »Welträthsel« an Faust I. erläutert, z. B. findet, »daß das Nicht-wissen-können dem Menschen keineswegs »das Herz verbrennen« würde« (S. 3), so sei solch jugendfroh starken Hoffnungen mit Vergnügen zugestanden, daß in der Schülerscene des Faust II der neueste Phänomenalismus »Die Welt, sie war nicht, eh' ich sie erschuf ..« längst seine poetische Fixierung und Erklärung gefunden hat. Auch alles dort Folgende paßt so gut, daß man es uns wohl verzeihen wird, wenn schließlich »dem jüngeren Parterre, das nicht applaudiert« auch wir gemüthlich zurufen: »Bedenkt, der Teufel, der ist alt; so werdet alt, ihn zu verstehn!« — Ganz im Ernste aber: Wirklich ist der Kampf, der sich augenblicklich zwischen der jüngsten Philosophie der »reinen Erfahrung« (Avenarius, Mach, Cornelius u. A.) und einer etwas älteren abspielt (wir brauchen darum nicht gleich bis auf Sokrates zurückzugehen), kein geringerer, als der um das Recht auf das Nichtwissen. Eine Philosophie, die die »Welt« aufgehen läßt in dem, was sonst die Philosophie Empfindungsinhalte, »meine« Empfindungsinhalte, genannt hatte und die gerade nur deshalb den Gedanken eines »Dinges an sich« für »ungeheuerlich« erklärt — für die es nichts giebt und geben darf, als was »ich« als Empfindung habe oder gehabt habe: eine solche Philosophie kann, ohne inconsequent zu werden, nicht einmal die Möglichkeit »neuer [d. h. eben: von „mir“ nicht erfahrener und erfahrbarer] Sinnesmodalitäten« bei anderen Menschen und Thieren zugestehen, wie sie z. B. Cornelius (Psychol. S. 126) dennoch zugesteht. Es wäre lehrreich, ihn hierüber sich mit Mach auseinanderzusetzen zu hören. — Es ist betäubend, daß diese neueste Philosophie die historische Continuität zu allen früheren Problemstellungen grundsätzlich abgebrochen hat oder haben will und sich hiemit auch der Verpflichtung überhoben wähnt, mit den gegenwärtigen Bearbeitungen dieser Probleme sich auseinanderzusetzen, nicht nur z. B. »gegen eine veraltete, von Hume ganz abgethane

Dieser »Nachtrag« gliedert sich in drei Abschnitte, betitelt: »Das Causalgesetz (S. 1—23), die innere Erfahrung (nämlich, ob etwa diese für die Wahrnehmbarkeit einer psychischen Causation spreche, dann aber auch, ob nach ihrem Zeugnis die Beschreibungen getreu seien, die der Determinismus von Wollen, Wahl, Sollen, Reue, Sittlichkeit, Zurechnung, Strafe gibt, S. 24—44) und endlich die praktischen Consequenzen (S. 44—52).

Die These des Verf. in Sachen des Causalgesetzes lautet dahin, daß alle bisherigen Versuche, seine logische Dignität zu beweisen oder sonst wie aufzuzeigen, fehlgeschlagen und daß wahrscheinlich auch alle sonst etwa künftig auszudenkenden Wege hiezu aussichtslos seien. Scheinbar also Wasser auf die Mühle des Positivismus. Aber nur, wo dieser sehr oberflächlich und selbstgenügsam vorgeht, könnte er sich der Bundesgenossenschaft Oe.s freuen. Ich knüpfe, da ich nicht Unparteilichkeit heucheln darf, wo ich erst kürzlich¹⁾ gegen einige landläufige Causalfeindlichkeiten Partei zu nehmen hatte, den Bericht über diesen Theil der Oelzeltschen Arbeit an meine dortige²⁾ Auseinandersetzung in Sachen der Causalität an. — Vor Allem also noch einmal, daß Oe. die Ansicht Kirchhoffs von einer »Unklarheit, von der der Begriff der Ursache sich nicht befreien lasse«, keineswegs theilt. Alle »Unklarheiten in der Bestimmung des Begriffes der Ursache« sind auch nach Oe. behoben, wenn man unter ihr »nothwendiges Antecedens verstehen will«; ausführlicher: »Ursache ist ein Complex von Thatsachen, der keinen Augenblick bestehen kann, ohne daß die Wirkung erfolge« (Nachtrag S. 2). Also genau derselbe Causalbegriff, den ich in meiner Logik³⁾ zu Grunde gelegt habe. Aber auch in der Formulierung des Causalgesetzes sind Oe. und ich noch völlig einig: »Jedes Anfangen, physisches wie psychisches, hat eine Ursache, d. h. ein nothwendiges Antecedens« (S. 4). — Der Streit setzt ein mit der Frage nicht um den Sinn, sondern um die Wahrheit des so formulierten Gesetzes; er spitzt sich zu auf die Evidenz für das »Jedes«.

Auffassung der Causalität, die wohl kaum jemand heutzutage vertheidigen würde [wie es Mach soeben wieder mit nur zu viel Recht von Joseph W. A. Hickson, Vierteljahrshr. f. wiss. Philos. XXIV, 1900, Nov., S. 477 vorgeworfen wird] sich zu richten. —

Doch — vielleicht gelingt es diesem Fehdehandschuh, die »reine Erfahrung« zu reizen, daß sie ihn ebenso ritterlich aufnimmt, als er ehrlich geboten wird.

1) In meinen »Studien zur gegenwärtigen Philosophie der Mechanik. Als Nachwort zu Kants Metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft.« (Leipzig, Pfeffer 1900. 168 S.). 2) a. a. O. S. 50 ff.

3) Logik. Unter Mitwirkung von A. Meinong verfaßt von A. Hofler 1890.

Diese Prüfung nun vollzieht Oe. an dem Maßstab der vier Evidenzklassen, welche ich in meiner Logik so gegliedert habe:

I. Unmittelbar gewisse, III. Unmittelbar wahrscheinliche,
 II. Mittelbar gewisse, IV. Mittelbar wahrscheinliche
 evidente Urtheile — neben denen es eine Ueberzahl evidenzloser gibt.

Unter dem Titel ›Die Gewißheit des Causalgesetzes‹ wird zuerst seine unmittelbare (eines Beweises weder fähige noch bedürftige) Gewißheit abgelehnt, ebenso aber auch die Beweise aus der ›Undenkbarkeit‹ (genauer Unverträglichkeit) des Gegentheils, speziell auch die Einfügung unter den Satz des Widerspruchs; aus dem Angeborensein (ein solches meint Oe. vorwiegend unter ›Apriori‹) — denn zugegeben selbst, unsere Causalüberzeugung wäre (z. B. nach Schopenhauer) angeboren, oder sonstwie (z. B. nach Kant) *a priori*, so ist ja auch nur allzuviel Falsches ›angeboren‹ oder wird als Vorurtheil mitgeschleppt. Ebenso wenig geht es mit der Identifizierung von Ursache und Grund oder der Zurückführung auf Identität. — Hier dürfte Oe. in allem wesentlichen Recht haben.

Unter dem Titel ›Die Wahrscheinlichkeit des Causalgesetzes‹ wird zuerst davor gewarnt, für unmittelbare Evidenz der Wahrscheinlichkeit (die auch Oe. mit Meinong z. B. einem Theile der Gedächtnisurtheile zugesteht, also wieder keineswegs etwa die ganze Evidenzklasse III leugnen will) die bloße ›Gewöhnung‹ oder den ›angeborenen blinden Glaubensdrang‹ und einige andere solche psychologische Einrichtungen (S. 14) gelten zu lassen. — Aber auch mittelbare Evidenz sei nicht zu erbringen, weder I. mittelst Induction, noch II. auf Grund der Parallelismushypothese, noch III. mittelst Statistik (von der Art der Queteletschen). Dabei wird unter I. sowohl gelehnet, daß speciell durch Induction 1. für Regelmäßigkeit, 2. für Nothwendigkeit ›logische Dignität‹ zu erlangen sei. — Mit Uebergang aller übrigen Einzelargumente beschränke ich Berichterstattung und Einsprache auf folgende Punkte:

Zu 1: Oe. leugnet, daß auch nur die Erfahrung über fallende Steine ein Beispiel von solcher ›Regelmäßigkeit‹ erbringe, wie sie erforderlich wäre, um Regelmäßigkeiten als eine Regel ›sine instantia contraria‹ im Naturablauf behaupten zu dürfen. ›Der Grund, warum wir immer nur von diesen Fällen sprechen [den ›günstigen‹ bei irgend welchen gleichartigen Erfahrungen, mit denen sich das gewöhnliche Leben und auch die Wissenschaft begnügt] und nicht von Gegeninstanzen [auch den eventuell gar nicht beobachteten], ist einzig das Interesse, das der menschliche Geist seiner Orientierung

halber an der Ordnung hat Es läge sehr nahe, dem Verf. hier vorzuhalten, daß er zu viel bewiesen habe, nämlich, daß auch wenn ich aus einer Urne mit Kugeln von vorgängig unbekannter Farbe 100 mal, 1000 mal eine schwarze und nie eine andere Kugel gezogen habe, sogar dieses ›Bisher immer schwarz‹ trotz des ›immer‹ noch keine ›Regelmäßigkeit‹ wäre. Oe. würde antworten: Freilich nicht, denn das ›Bisher‹ besagt ja schon die mögliche Einschränkung gegenüber der noch unbekanntem Zukunft. Man sieht aber, wie das bloßer Wortstreit wäre. Wenn also der Verf. fragt, ›ob das regelmäßige Fälle sind, oder eventuell unendlich viele Ausnahmen unendlich vieler Fälle‹, so antworten wir: Ohneweiteres ›regelmäßige‹ nach dem bisherigen ungekünstelten Sinne des Wortes. Im Wesen der ›unvollständigen Induktion‹ (der gegenüber die vollständige an Bedeutung durchaus zurücktritt, vgl. meine Logik, § 73 und § 74), liegt es ja, die Möglichkeit gegentheiliger Fälle mit vollem Bewußtsein offen zu lassen und doch mit gutem logischem Gewissen zu unterscheiden zwischen Regeln mit beobachteten Ausnahmen und Regeln ohne beobachtete Ausnahme. — Die namentlich hier (S. 16) allzu knappe Darstellung läßt mich einigermaßen ungewiß, ob der Verf. all' dies nicht ohnedieß zugesteht. — Dagegen gestehe jedenfalls ich ihm gerne zu, daß auch dem ganzen reichen Besitz an solchen ausnahmslosen Regelmäßigkeiten, welche den That-sachenbestand der bisher gelungenen Induktionen in Sachen der physischen und psychischen Natur ausmachen, soviel Gegenbeispiele von bisher nicht gelungenen Induktionen gegenüberstehen, daß man nicht verlangen kann, es müßten gerade die gelungenen Inductionen, die als bisher ausnahmslos befundenen Regelmäßigkeiten, auch nur als eine halbwegs überzeugende *inductio per enumerationem simplicem sine instantia contraria* für das allgemeine Causalgesetz — oder vorläufig: für ein allgemeines Regelmäßigkeitsgesetz — angesprochen werden.

Zu 2: Der Kernpunkt des Streites liegt in Oe.s Angriff auf die Berechtigung des Schlusses von der (nunmehr als zugestanden angenommen) Regelmäßigkeit auf die Nothwendigkeit. — Ich muß mich hier Oe. gegenüber schuldig bekennen, mich in meiner Logik (§ 76) mit folgendem Schlusse begnügt zu haben:

›Mit welchem logischen Rechte greifen wir über den Inhalt der Beobachtung, daß eine Thatsache *W* bisher eine andere *U* zum regelmäßigen Antecedens gehabt habe, hinaus zu dem Glauben, daß *U* das nothwendige Antecedens von *W* sei? — Dieses Recht nun erhellt aus der Vergleichung folgender zwei Hypothesen:

1. U sei das nothwendige Antecedens von W ; dann mußte gemäß dem Begriffe der Nothwendigkeit, so oft U existierte, auch W existieren.

2. U sei nicht das nothwendige Antecedens von W ; dann ist aus keinerlei Realgrund erkennbar, warum, so oft U existierte, auch W existierte.

Da also die Hypothese 1. des vermutheten Bestehens der Nothwendigkeit das thatsächliche Bestehen von Regelmäßigkeit zu erklären vermag, die gegentheilige Hypothese 2. letztere Ursache aber unerklärt läßt, so hat 1. größere Wahrscheinlichkeit als 2.◀.

Allen solchen Schlüssen nun — die keineswegs schon das allgemeine Causalgesetz zu beweisen unternehmen, sondern nur die ›zufälligen◀ Regelmäßigkeiten gegen die einen Schluß auf die Zukunft gestattenden, weil causierten, speziellen Regelmäßigkeiten abgrenzen helfen — hält Oe. entgegen, daß, wer einer constatirten Regelmäßigkeit gegenüber etwas wie ein ›Erklärungs◀-Bedürfnis zeigt, hiemit nur verräth, daß er schon vor dem Beweis, es gebe überhaupt etwas wie Erklärungen, also Nothwendigkeiten, gleichwohl von dem Bestehen solcher Nothwendigkeiten überzeugt sei. Und so setze auch speziell jeder Beweis für je eine spezielle Causalbeziehung, und ebenso wieder der Beweis für das Bestehen des allgemeinen Causalgesetzes, den Glauben an das Causalgesetz fertig voraus. Daher habe weder dieser Beweis noch jener Glaube logische Dignität.

Ich habe seit dem gleichzeitigen Erscheinen von Oe.s ›Nachtrag◀ und meinen ›Studien zur gegenwärtigen Philosophie der Mechanik◀ mich nochmals geprüft, ob diese feinst zugeschärfte Spitze gegen unseren Causal- und allgemeiner: Nothwendigkeitsglauben diesen wirklich trifft. Hier beschränke ich mich darauf, mitzutheilen, daß ich mein logisches Gewissen wenigstens in Sachen jener Nothwendigkeit zwischen Zahlen, die ich in den ›Studien◀ (S. 53–56) ausführlich begründet habe (und gegen die Oe. in der knappen, nachträglichen Anm. 15 dieselben Vorwürfe wie gegen das Causalgesetz erhebt), durchaus rein finde. Wenn etwa der Schulknabe die Entdeckung gemacht hat, daß $1 + 3 = 4$, $4 + 5 = 9$, $9 + 7 = 16$, $16 + 9 = 25$, $25 + 11 = 36$, $36 + 13 = 49$.. und er ›verwundert◀ sich über diese Regelmäßigkeit, daß jede Quadratzahl mit der nächsten ungeraden Zahl wieder die nächste Quadratzahl gibt, so dürfte es schon für dieses Verhalten des Knaben schwerlich die zutreffende psychologische Beschreibung sein, daß er ›hinter jeder Regelmäßigkeit Nothwendigkeit erwartet◀ und hiebei einem ›blinden Glaubensdrang◀ folgt. Wie aber, wenn dann gar der ›erfahrene◀

Zahlentheoretiker (wofür ich a. a. O. mehrere Beispiele gegeben habe), der den Unterschied zwischen bloß geahnten und wirklich bewiesenen Gesetzen nur zu gut kennt, hinter einer vorläufig nur inducierten Regel eine beweisbare Entdeckung wittert? Oe. muß dieses Vermuthen der Beweisbarkeit, d. i. des Bestehens einer Nothwendigkeitsrelation, als ein bis zum letzten Augenblick vor dem Gelingen des Beweises (also auch noch während des Suchens nach dem Beweis) logisch unberechtigtes Vermuthen hinstellen. Hierin wird und darf ihm natürlich der Einwand nicht irre machen, daß, sobald der Beweis für das Bestehen dieser zahlentheoretischen Nothwendigkeit dann doch gelungen ist, jene Vermuthung plötzlich als eine dennoch berechtigt gewesene erwiesen sei. Denn nicht das In-Erfüllung-gehen macht das Kriterium dafür aus, ob eine Vermuthung als solche berechtigt war (Beispiel: auch eine dumme Wetterprognose kann sich erfüllen, eine sorgfältigst abgegebene kann unerfüllt bleiben — vgl. meine Logik, § 53). Nicht gerecht aber ist Oe. demjenigen feinen logischen Momente geworden, welches wir bei dem Nothwendigkeiten vermuthenden Arithmetiker, wie bei dem das morgige Wetter vermuthenden Meteorologen als das gute logische Gewissen beim Sich-Einlassen auf solche Vermuthungen festzuhalten haben. Was Oe. im Grunde angreift, ist doch wieder die ganze Classe der Wahrscheinlichkeitsevidenzen (die obigen Classen III und IV.) — ein Gegenstand, auf welchen noch heute nur allzusehr Oe.s versöhnliches Wort (S. 14) Anwendung findet: ›Wäre aber in dieser Weise Uebereinstimmung in der Wissenschaft nicht zu erzielen, dann müßte die Entscheidung, wenn überhaupt erreichbar, dem langsamen Gange späterer Gedankenentwicklung überlassen werden. Vielleicht daß dann eine geübtere psychologische Analyse, frei von Voreingenommenheit sie herbeiführen wird‹. —

Ist es paradox, wenn ich Oe., dessen Polemik dazu drängt, die Problemstellungen zu solcher Feinheit zuzuspitzen, in unserem gegenwärtigen Kampf um die Nothwendigkeit als Bundesgenossen begrüße, nicht als den schlimmen Feind fürchte, als den er sich gibt? — Aber auch wer nicht auf diese Zuspitzungen einzugehen geneigt ist, sieht ja sofort, daß Oe. nichts ferner liegt, als etwa Causationen überhaupt und als solche zu leugnen: stellt er doch allenthalben dem ›Monismus‹ sowie dem ›Parallelismus‹ (der in unglaublicher Laxheit meistens ebenfalls unter das Schlagwort ›Monismus‹ gezwängt wird — als ob ›Eines‹ je ›parallel‹ sein könnte!) die Ueberzeugung von dem Causiertsein des Physischen durch das Psychische und umgekehrt (ebenfalls lax fast immer als ›Wechselwirkung‹ bezeichnet) entgegen. Also spezielle Causationen leugnet Oe.

sogar in diesem meist bekämpften besonderen Falle nicht; ebenso wenig in dem vielleicht noch heikleren eines Causiertseins unserer Empfindungen durch ›Dinge an sich‹ (und dieser unter einander). — Nur das ›allgemeine Causalgesetz‹ läßt Oe. nicht als bewiesen gelten — ›obwohl natürlich das Gesetz auch bestehen könnte, ohne erwiesen oder erweisbar zu sein‹ (S. 4). — Ich fürchte, Oe. hat hier mit Beidem Recht: dem ›bestehen können‹ und dem ›nicht erwiesen‹. Auf das ›erweisbar‹ dagegen wage ich immer noch zu hoffen — Oe. wird natürlich sagen: ohne alle logische Dignität. Ich füge hinzu: bisher. —

Während also Oe. trotz allem selber durchaus an das Verursachtsein des freien Falles und aller — oder nur vieler? — übrigen physischen, auch psychischer, Vorgänge glaubt, so ist ihm, was für diese recht ist, für das Wollen nicht billig. Doch will er keineswegs den Determinismus widerlegt, den Indeterminismus bewiesen haben, sondern es soll ›die Behauptung, daß das Freiheitsproblem wahrscheinlich unlösbar ist, daß Determinismus wie Indeterminismus gleich unbewiesene Theorien repräsentieren, begründet und es sollen die Consequenzen beider Lehren für unser praktisches Verhalten gezogen werden‹ (S. 1). Aber — der Verf. macht nirgends ein Hehl daraus: sein Herz hängt am Indeterminismus; und nicht nur sein Herz, vielmehr nach seiner der Wortzahl nach knapp, der Zahl der Gesichtspunkte nach ausführlichst begründeten Ueberzeugung auch alles Heil der Menschheit. — Es ist unmöglich, hier auch nur andeutend zu prüfen, ob den Verf. die Hoffnung auf die bloße Möglichkeit der indeterministischen Deutung von Reue, Strafe u. s. f. nicht gegen die deterministische ungerecht gemacht hat. Es muß vielmehr genügen, wenn der auswählende Bericht über den ›Nachtrag‹ seine innere Zusammengehörigkeit mit der ›Kosmodicee‹ hat erkennen lassen, und wir haben uns schließlich zu fragen:

Kann eine solche Summe von durchaus negativen Ergebnissen noch ein positives Ergebnis heißen? Wie kann der Verf. von seiner Agnostik positive Dienste für seine Bejahung der Glücksfrage hoffen? Wesentlich dürfte folgendes Bekenntnis sein: ›... Die eigene Erfahrung zeigte mir eine große Veränderung, als ich nur Zweifel zu hegen begann an meiner früheren materialistischen Weltanschauung, und zwar wirkliche sittliche Besserung‹. Da nun, was der Verf. ›materialistisch‹ nennt, ein rein Negatives ist, so muß freilich schon seine bloße Widerlegung allerdings der erste Schritt zum Positiven sein. In der That ist es auch die Widerlegung der Beweise gegen Gott, Freiheit und Unsterblichkeit, zum mindesten das Erregen von Zweifeln gegen diese Beweise, was dem Verf. ganz eigentlich

als Ziel vor Augen steht. Das eigenartige seines Vorgehens liegt aber darin, daß er die ›Möglichkeit des Glaubens‹ nicht voll eröffnet zu haben überzeugt ist, wenn nicht auch den Beweisen für das zu Glaubende mit ebenso unerbittlicher theoretischer Schärfe an wemöglich sämtlichen Punkten entgegengetreten wird, an denen sich auch nur die leiseste Schwäche zeigt. ›Besonders wichtig ist uns . . ., daß auch die Beweise für die Unbeweisbarkeit ebenso hoffnungslos‹ sind, ›als die Gottes-, Unsterblichkeits- [und Freiheits-]Beweise selbst . . .‹ (S. 333). ›Es fehlte nur noch an Beweisen für die Unbeweisbarkeit der Unbeweisbarkeit dieser Probleme und des Beweizens würde kein Ende . . . Ich kann mich hiegegen nur durch den Glauben retten, daß alle diese Beweise Für oder Gegen . . . für alle Zeiten höchst unwahrscheinlich sind, und diese Erkenntnis hat mir den gleichen Werth wie die meisten Wahrscheinlichkeitsbeweise der Naturwissenschaft‹ (S. 334).

Dieses heiße Bemühen Oe.s, durch eine (wie das Beispiel der Nothwendigkeits-Erwartungen gezeigt hat, manchmal wohl überstrenge) Kritik des theoretischen Wissens und evidenten Vermuthens dem ›Glauben‹ die Bahn zu öffnen, erinnert an Kants Verhältnis zwischen Theoretischem und Praktischem. Einer der Unterschiede aber liegt in der von Kants transscendentaler Dialektik gänzlich verschiedenen Art der ›Beweise gegen die Beweise‹; Oe. sagt von seinem ›Versuch . . . diese Fragen zu lösen‹: ›Diesmal soll es nüchtern geschehen, wie es das Jahrhundert lehrte, nüchterner vielleicht, als es bisher geschah‹. Und ein anderer Unterschied ist der, daß, was Oe. durch seine Agnostik dem Glauben erkämpft haben will, nicht wie bei Kant doch wieder eine Art ›Wissen‹ aus ›praktischer Vernunft‹, sondern bescheiden nur ›das Recht zu träumen‹ sei. Darin, daß Oe. als ›Wahrheit‹ nur gelten läßt, was vor den strengsten rein theoretischen Ansprüchen stand hält, liegt der hohe wissenschaftliche Ernst und Werth des Buches — der mindestens ebenso hohe rein menschliche, der Gesinnungswerth aber darin, daß mit reiner Wissenschaft dem Verf. die Welt bei weitem nicht erschöpfbar ist.

Es könnte dem letzten Zweck dieser Anzeige, ihre Leser bekannt zu machen mit dem durchaus eigenartigen Gesinnungsleben, aus welchem unser bisher viel zu wenig gelesenes Buch hervorgegangen ist, durch kein näher liegendes Mittel entsprochen werden, als durch einen vergleichenden Blick auf ein anderes Gesinnungsbuch, das zwei Jahre jünger ist als jenes und das heute schon Alle gelesen haben: Chamberlains ›Grundlagen des XIX. Jahrhunderts‹. Nur mit Rücksicht auf den Raum versage ich mir die Parallele: genug, daß alle Größe und Schärfe der Gegensätze — so in der

entgegengesetzten Werthung des Kosmopolitismus — noch weit aufgewogen wird durch die Aehnlichkeit der Methoden: reichste Kulturgeschichte in den Dienst des Glaubens an höchste Kulturziele zu stellen; und — unbeschadet der nicht selten scheinbar entgegengesetzten Haltung speciell zu den Problemen des Pessimismus und des Fortschrittes — durch die Aehnlichkeit, fast Gleichheit der Weltanschauungen: das Wort hier nicht in willkürlicher Identificierung mit ›Philosophie‹, sondern in seinem dem Schauen des Künstlers wesensgleichen Sinne genommen. Welches Heim Oelzelt der Kunst an den Grenzen seiner Philosophie einräumt, sagt uns am schönsten der Schluß des Vorwortes zur Kosmodicee:

›Und um dieses Recht zu träumen, zu hoffen und sich zu freuen, soll hier gestritten werden; ohne das ist das Leben nicht lebenswerth und malt sich selbst in falschen Bildern, sich und den Tod. Die wahren Bilder stören den Träumer nicht, und kein menschliches Wissen kann sich unterfangen, ihn zu wecken. Die Wahrheit läßt den Edlen träumen, daß auf Erden einst sein Ruf nach Gerechtigkeit erhört werden wird; den Armen, daß einst die Erben seines Elendes in Ueberfluß leben werden; den Dichter, daß er einst auf einer schöneren Erde mit edlen Frauen wandeln wird, deren Tagewerk es ist, ihn zu führen und Lorbeer zu schlingen um die Hermen seiner Ahnen; die Wahrheit läßt sie alle hoffen, daß einst anderswo vollkommen werde, was auf unserer Welt nie vollkommen sein kann‹.

Wien, Weihnachten 1900.

Alois Höfler.

Nassau-Oranische Correspondenzen. Herausgegeben von der Historischen Commission für Nassau. Erster Band. = Der Katzenelnbogische Erbfolgestreit. Erster Band. — Erste Abteilung. Geschichtliche Darstellung bis zum Tode des Grafen Heinrich von Nassau (1538). Von Otto Meinardus. [I Bl. u. 176 S.]. Mit dem Lichtdruck-Porträt des Grafen Heinrich von Nassau. — Zweite Abteilung. Briefe und Urkunden 1518—1538. Herausgegeben von Otto Meinardus. [XI u. 431 S.]. Mit dem Lichtdruck-Porträt des Grafen Wilhelm von Nassau. — Wiesbaden, Verlag von J. F. Bergmann, 1899.

Die Entstehungsgeschichte dieses Werkes wird im Vorwort angedeutet. ›Zuerst bestand die Absicht, nur den Briefwechsel der Grafen Heinrich und Wilhelm von Nassau herauszugeben‹. Infolge der Beobachtung jedoch, daß dieser Briefwechsel hauptsächlich aus-

gefüllt sei durch die ›hessisch-nassauische Streitfrage um die Erbfolge in der Grafschaft Katzenelnbogen‹, wurde der Bearbeiter dahin geführt, jener Streitfrage auch über den Briefwechsel der nassauischen Brüder hinaus in seiner Quellenforschung nachzugehen. Da nun aber unsere ›Streitfrage‹ eine wesentlich politische Angelegenheit gewesen ist und deshalb im Lauf der Zeit in die mannigfaltigsten politischen Combinationen irgendwie mit hineingespielt hat, so reizte es den Bearbeiter weiter, in seiner Quellensammlung ›möglichst viele dieser Verbindungsfäden aufzuknüpfen‹, für möglichst viele von ihnen ›eine Auswahl von Briefen und Urkunden teils in wörtlicher Wiedergabe, teils im Auszuge abzdrukken‹. Doch wurde auch die ursprüngliche Absicht keineswegs aufgegeben; für den Briefwechsel der Brüder untereinander scheint Vollständigkeit erstrebt zu sein; aus ihrer sonstigen Correspondenz (nebst verwandten Aktenstücken) ist eine Auswahl getroffen worden. Der Bearbeiter hat dann geglaubt, das Ganze mit der Flagge des ›Katzenelnbogischen Erbfolgestreites‹ decken zu können, aber thatsächlich bildet der Erbstreit mit Hessen in den uns gebotenen Correspondenzen der nassauischen Brüder nicht durchweg den Schwerpunkt. In vielen Stücken kommt er gar nicht vor, und wo er vorkommt, werden oft gerade die Stellen, die nicht von ihm handeln, in Wiedergabe des Wortlauts bevorzugt; vgl. z. B. Nr. 4 Beschaffung von Reliquien, Nr. 5 Sendung eines stählernen Bogens, Nr. 8 Empfang von Gemälden u. s. w. Die schon in Arnoldis Denkwürdigkeiten veröffentlichten Stücke des Briefwechsels werden nicht vorwiegend nach der Seite des Erbstreites hin ergänzt¹⁾. Wir haben es, dem Doppeltitel des Werks entsprechend, mit einer Doppelschicht von Quellenausügen zu thun. Doch kommen in der reichen Sammlung auch Stücke vor, die meiner Ansicht nach weder zum Ober-, noch zum Untertitel passen. Daß sie alle, ›selbst diejenigen, von denen man es auf den ersten Blick nicht annehmen sollte‹, mit der hessisch-nassauischen Streitsache ›in irgend einer Berührung‹ stehen, verdanken sie wohl hauptsächlich ihrer Entstehungszeit. Aber interessant sind sie fast alle. Für viele von ihnen sind wir dem Herausgeber aufrichtigen Dank schuldig.

Der Wortlaut der Aktenstücke gibt nur selten zu Bedenken

1) Nachzutragen ist, daß auch Nr. 116 (unvollst. Regest) z. T. gedruckt ist in den Denkwürdigkeiten S. 203 (vgl. Ranke, Deutsche Gesch. II^o S. 245 Anm. 1), und daß ebenso Nr. 314 gedruckt (und besser erläutert) ist in den Denkw. S. 220. — Nr. 112 Anfang in den Denkw. S. 202 viel besser. In Nr. 131 verdirbt der Absatz den Text (›dan‹ = außer daß).

Anlaß¹⁾. Weniger gut steht es um die Erläuterung der Aktenstücke. Die in den Texten vorkommenden Daten werden sehr häufig nicht aufgelöst. Umgekehrt entbehren die Stücke als Ganzes oft des Originaldatums. Wo aber eine Kontrolle möglich ist, da fehlt es nicht ganz an falschen Aufösungen²⁾. Vor allem aber: die Bestimmung der vorkommenden Orte und Personen zeigt große Lücken und Irrtümer; das gilt sowohl für die Anmerkungen, wie für das Register³⁾. Ueber dieses (auf den Aktenband beschränkte) Register ließe sich mancherlei sagen, z. B. daß es die Kunst versteht, aus zwei Personen eine und aus einer zwei zu machen.

1) Ein paar Conjecturen möchte ich mir alsbald erlauben. Nr. 2 Z. 4 v. u. »mir antwort« = »zur antwort«? S. 152 Z. 12 »meinerlich« = »meineclich«? Nr. 146 Z. 6 in »interesse wurd deducirt« ein »mit« einfügen? S. 256 Z. 6 v. u. »mit« = »mit«? Das gäbe den beiden Stellen wohl besseren Sinn. S. 284 Z. 2 v. u. »forcht u. schreiben« = »forcht u. schrecken«? S. 354 Z. 15 v. u. »um gl. oder 100000« = »ein gl. oder 100000«? — S. 223 f. »ich wolt gern bei etlichen fursten, so im pund seind, gewest sein« gibt zum Streichen des »sein« [!] keinen Anlaß; S. 355 Z. 9 v. u. muß die Klammer stehen bleiben, wo sie stand: »wollen hulf (. . . .) thun«.

2) So muß es heißen für Nr. 71 Mai 12 statt 10, in Nr. 76 März 9 statt 8 (und Mai 12 statt 10), in Nr. 83 Nov. 5 statt 3, für Nr. 87 praes. [wem?] Juli 24 statt 27, für Nr. 93 Aug. 18 statt 25 (vgl. unten), für Nr. 114 Dec. 19 statt 17, in Nr. 145 Anm. Febr. 1 statt 29 (vgl. unten), für die »Ordnung« in Nr. 233 Mai 3 statt 4, für Nr. 294 Aug. 21 statt 23. Gut gemeint, aber unrichtig ist es, wenn die Textstellen »am abent des 25. dis monats januarii« in Nr. 118 und »am abent des 10. tags maii« in Nr. 126 aufgefaßt werden als Daten »Jan. 24« und »Mai 9«. — Nr. 148 ist nicht »vordatiert« (I 1 S. 120), sondern zurückdatiert, ebenso wie Nr. 14.

3) Einzelnes werden wir unten zu berichtigen haben; ein paar Bemerkungen seien gleich hier vorausgeschickt. Daß Graf Wilhelm mit dem Rath Flach »zu Teutsch« geredet hat (I 2 S. 42 Z. 15 v. u.) bezieht M. auf die »Deutsche Sprache, Rede«; es dürfte sich aber wohl um Deutz handeln, vgl. S. 43 Z. 2 »gein Col-len«. Der Niclas v. »Heymits« S. 99 dürfte wohl ein Schleinitz sein. Kaiser Karls Schwester Eleonore (S. 120) ist nicht mit Johann III., sondern mit Emanuel I. von Portugal vermählt gewesen; sie war im J. 1524 Wittwe, das erklärt ihre damalige Stellung am k. Hofe. »Leyßnegk«, für dessen Reformationsgeschichte sich M. interessiert (S. 191), ist wohl nicht ein »Flecken Loessneck«, sondern die Stadt Leisnig. Der »Gewaltige« am k. Hofe, mit dem Graf Wilhelm 1528 »munlich« zu verkehren Aussicht hatte (S. 220, S. 222), ist sicher kein anderer, als der Propst von Waldkirch. »Montzone«, wo die Nr. 156 geschrieben ist, ist die Stadt Monzon o. n. ö. von Zaragoza; »Hüllkrade«, wo die Nr. 320 geschrieben ist, ist der Flecken Hülchrath, Kreis Grevenbroich; die Nr. 164 (»Ohne Ort«) ist in Dillenburg geschrieben, s. S. 244. Daß Landgraf Philipp 1534 die Seinen »zu zeiten abscheits uf dem spis vertroost haben sol« (S. 332 Z. 6), geht auf einen hessischen Landtag am Spieß bei Kappel. Die »Wienerische Handlung« S. 356 und öfter ist der Vertrag König Ferdinands mit Kursachsen von 1535 Nov. 22, gedruckt Polit. Corresp. d. St. Straßburg II S. 320.

Dem Aktenband geht als sehr wesentliche Ergänzung die »geschichtliche Darstellung« voraus. Es galt, wie uns das Vorwort weiter berichtet, »zugleich das reichliche, von allen Seiten zuströmende Quellenmaterial zu einer Darstellung zu verarbeiten«. So entstand die »erste Abteilung« unseres Werkes. Deren erstes Kapitel behandelt »die Rechtsfrage und die Parteien bis zum Tode Graf Johanns V. von Nassau-Dillenburg« im J. 1516, das zweite erzählt »das Emporkommen der Grafen Heinrich und Wilhelm von Nassau«, im dritten mit dem Titel »Züge und Gegenzüge« wird dann der Anschluß an die Quellensammlung erreicht. Das sei hier ein für allemal gesagt: die ganze Darstellung hat Schwung und Geschick; sie liest sich vortrefflich, wenn man sie nur genießen, nicht nachprüfen will. Den »wissenschaftlichen Benutzer« muß es freilich von vorn herein verdrießen, daß die Anmerkungen vom Text getrennt sind, und daß man nach dem Aufsuchen der betreffenden Nummer in vielen Fällen weiter nichts erhält, als eine neue Nummer (z. B. Anm. 447 = Nr. 309); erst diese zweite Nummer weist dann in den Quellenband. Dazu tritt — und dies gilt von beiden Abteilungen des Werkes — der Uebelstand, daß die Anmerkungsverweise im Text vielfach bei eigentümlich gewählten Stichworten stehen. Doch das ist äußerlich. Schwerer wiegen die sachlichen Bedenken, die sich gegen die Darstellung gar bald erheben.

Für die wichtigen ersten Jahrzehnte der hessisch-nassauischen Erbstreitigkeiten, deren Anfänge noch im 15. Jahrhundert liegen, war eine Stoffsammlung in größerem Umfang und damit ein tieferes Eindringen ausgeschlossen durch die Doppelnatur des Werkes. Aber auch allgemein bekannte Thatsachen sind im ersten Kapitel der Darstellung übersehen worden, wie die Gesamtbelehnung der Landgrafen Wilhelm II. von Niederhessen und Wilhelm III. von Oberhessen mit dem ganzen hessischen Besitz einschließlich Katzenelnbogen u. s. w. durch den römischen König Maximilian I. auf dem berühmten Reichstag zu Worms im J. 1495. So treten wir ungenügend gerüstet an die Forderungen der Grafen Heinrich und Wilhelm heran. Die »Rechtsfrage« bleibt dunkel. — Doch was war nun der Inhalt der nassauischen Forderung? Betraf sie nur »die Erbfolge in der Grafschaft Katzenelnbogen«, wovon das Vorwort allein spricht? Weit gefehlt! Die Dillenburger erhoben Erbansprüche an die ganze Hinterlassenschaft des kinderlosen Landgrafen Wilhelm III. von Oberhessen († 1500), sodaß Landgraf Philipp sehr Recht hatte, zu betonen, die nassauische Forderung betreffe »*fast den merer und besten teil seiner ererbten furstenthumb, lande und leute*« (Nr. 272). Aktenmäßig spezifiziert liegt die Forderung der

beiden Brüder vor bei Arnoldi, Nassau-Oranische Gesch. III 1 S. 84 f. Dem Verf. unseres Werkes ist das bekannt; er weiß sehr wohl, daß man nicht nur Katzenelnbogen und Zubehör begehrt hat, sondern auch *›andere grafeschafte, herschaften, landschaften, hab und guter, sovil und was gedachter landgrave Wilhelm der junger besessen‹* (I 1 S. 85). Trotzdem begnügt sich M. meistens ganz offiziell mit dem *pars pro toto* *›Katzenelnbogischer Erbfolgestreit‹*. Eine klare Darstellung des Rechtsstreites wird man danach bei ihm nicht suchen dürfen. M. kennt sich zudem in dem thatsächlichen Besitz der Dillenburger nicht recht aus, wie er denn z. B. meint, Graf Wilhelm habe, und zwar als hessisches Lehen, Driedorf besessen (I 1 S. 166 Anm. 88) ¹⁾.

Vom dritten Kapitel der Darstellung an machen wir nun weiter die Beobachtung, daß der enge Zusammenhang des nassauischen Handels mit Fragen der hohen Politik das Interesse des Bearbeiters immer mehr von der Untersuchung des Rechtsstreites ab und zur Darstellung der allgemeinen politischen Entwicklung hinüber gelenkt hat. Wir erleben eine förmliche Absage an die *›Correspondenzen und Akten über diesen Prozeß‹*, die *›zu Marburg und Wiesbaden in großem Umfang vorhanden‹* sind, und die der Bearbeiter nicht ausschöpfen will ²⁾. Immer energischer wirft dieser sich, zur *›klaren Durchführung dieser ohnehin so verwickelten Erbfolgefrage‹*, auf das politische Gebiet (I 1 S. 77). Dabei ist er, wohl durch den Gang seiner Studien verführt, in einen nahe liegenden, aber schweren Irrtum geraten. Er sah, wie der nassauische Handel auf Schritt und Tritt mit großen Zeitereignissen sich berührte; das brachte M. zu bedenklichen Verwechslungen von Ursache und Wirkung; in Fällen, wo die politische Gesamtlage entscheidend eingewirkt hat auf den Fortgang des nassauischen Handels, glaubte M., umgekehrt diesem Handel einen bestimmenden Einfluß auf die hohe Politik zuschreiben zu müssen. Er überschätzt die Machtstellung der beiden Dillenburger, besonders die des Grafen Heinrich. Er nimmt infolge dessen ihre überspannten Ansprüche allzu ernst, glaubt den Landgrafen wirklich dauernd der Gefahr ausgesetzt, seiner ganzen Macht-

1) Vgl. Arnoldi, Gesch. III 1 S. 85, III 2 S. 255. — Nach Arnoldi III 1 S. 155 Anm. wurde Graf Wilhelm am 21. Aug. 1517 von Hessen mit Herborn und Wallenfels belehnt; nach Meinardus I 1 S. 41 war er Mitte Aug. 1518 zur Lehensempfängnis in Marburg. Ist das beides richtig?

2) Ganz unberücksichtigt bleibt die juristische Litteratur. Vgl. z. B. *Responsa a diversis conscripta* Bd. III, Frankfurt 1589, S. 223 ff. (mit Aktenstücken); Lauze, *Leben Philippi Magnanimi* Bd. I S. 425 (über gedruckte Consilia); Wenck, *Hess. Landesgesch.* Bd. I S. 637 Anm.

stellung durch die Nassauer beraubt zu werden, und läßt ihn deshalb in seiner gesamten, so unendlich vielseitigen, weitspannenden Politik fortwährend abhängig sein in erster Linie von jener nassauischen Gefahr. M. läßt den Landgrafen deshalb auch die von ihm beherrschten oder beeinflussten politischen Kreise mit hineinziehen in immer stärkere Abhängigkeit vom nassauischen Handel. So gewinnt M. aus seinem Katzenelnbogener Gesichtswinkel vielfach ganz neue Anschauungen von Personen und Ereignissen der allgemeinen Geschichte. — Es würde zu umständlich und zu verdrießlich sein, allen Irrgängen einer so wunderlichen Construction im einzelnen nachzuspüren. Nur an einigen besonders charakteristischen Punkten soll im Folgenden mit über die Gedanken referiert werden, die M. sich vom inneren Zusammenhang der Zeitereignisse gemacht hat.

Indem M. diese Gedanken vorträgt, folgt er nun doch in seinem darstellenden Teile zugleich der weiteren Entwicklung des hessisch-nassauischen Rechtsstreits, und zwar mit einem Quellenstoff, der über den Aktenband nicht nur in der Heranziehung gedruckten Materials hinausgreift, sondern auch in Verwertung ungedruckter Quellen, die ihm leider erst nach dem vorzeitigen Abschluß des Aktenbandes zugeströmt sind. Auch in diesen Partieen hat also die ›Darstellung‹ unseres Werkes höheren Rang, als jene ›noch sehr beliebten Einleitungen, welche den Inhalt des hinterher mitgeteilten Quellenstoffes mehr oder weniger unvollständig umschreiben, allenfalls noch in Einzelheiten Selbständiges bieten‹ (G. v. Below in der Westdtsh. Zeitschr. 19 S. 69). Bei M. liegt die Sache manchmal so, daß er die Quellen nicht benutzt, die er bringt, und die nicht bringt, die er benutzt. Unter diesen Umständen muß ich mich an beide Teile des Werks zugleich halten, wenn ich es unternehme, die von M. angestellten Forschungen mit einigen Einzelbemerkungen zu begleiten.

1. Im Frühjahr 1519 vermutete Landgraf Philipp zum ersten male feindlichen Ueberfall durch Graf Heinrich von Nassau. Er beriet sich mit den erbverbrüderten Wettinern. Davon berichtet im Aktenbände außer der Nr. 3 (in deren Eingang wohl ›*Wir haben*‹ zu ergänzen ist) die Anmerkung I 2 S. 3 f. Leider aber unverständlich, denn man kann nicht am 21. Mai eine Verabredung auf den 7. Mai getroffen haben u. s. w. Doch vermag ich die Confusion nicht zu heilen.

2. Zum folgenden Jahre 1520 überrascht uns M. in der Darstellung (I 1 S. 54) durch den Gedanken, ob es nicht den Ernestinern habe zweckmäßig scheinen können, ihre Erbverbrüderung mit Hessen damals nicht zu erneuern, — mit Rücksicht auf ›den Stand

der Katzenelnbogischen Streitfrage«. Hier kündigt sich zuerst die oben besprochene Verirrung deutlich an.

3. In diesem Jahre 1520 kam der nassauische Handel vom Kammergericht, wo er seit 1508 gehangen hatte, an den Kaiser; Karl verhörte die Parteien 1521 auf dem Reichstag zu Worms. Davon handeln die Akten Nr. 24 ff. Aber der jugendliche Landgraf von Hessen stritt in Worms nicht nur mit Nassau, sondern auch mit Pfalz, mit Mainz, mit Fulda, mit Baden, mit Hanau, mit Sickingen, mit Cronberg und mit vielen anderen, nicht zum wenigsten mit seiner schamlosen Mutter Anna von Mecklenburg, die den 16jährigen Sohn unter Nichtachtung seiner landesherrlichen Stellung in diesem kritischen Augenblick mit einem zweifelhaften Privatanspruch vor den Kaiser gezogen hatte. Auf Anna beziehen sich in unseren Akten Nr. 24 ff. folgende Stellen: S. 22 Z. 12—6 v. u., S. 25 Z. 8—25, S. 26 Z. 5—7, Z. 18—19, S. 27 Z. 1—2, Z. 6—7, Z. 27—28, Anm. Z. 3, S. 28 Z. 1 v. u.¹⁾. M. hat diese Stellen rätselhafter Weise auf den nassauischen Handel bezogen. Von einer dieser Stellen (S. 25) meint er dann nachträglich (I 1 S. 169 Anm. 160), sie betreffe »die Klage der Gräfin Elisabeth wegen einer vorenthaltenen Erbrente aus dem Zoll zu Boppard«, worauf er »überhaupt nicht eingegangen, um die Sachlage nicht zu sehr zu verwickeln«²⁾.

4. Der Advocat Dr. Henning, mit dessen kürzlich erfolgtem Ableben sich Landgraf Philipp bei den Wormser Verhandlungen entschuldigte (I 2 S. 24; vgl. I 1 S. 63 »der Rat«!), war Henning Gode, gestorben am 21. Jan. 1521 in Wittenberg, *jureconsultorum facile princeps*, wie sein Grabdenkmal in Erfurt, das bekannte Werk Peter Vischers, besagt. — Der Kanzler S. 28 ff. ist Johann Feige, der Hauptmann S. 30 (Z. 3) ist Ritter Friedrich v. Thun, sächsischer Bevollmächtigter, nicht auch brandenburgischer, wie das Regest S. 27 meint; s. S. 29 »bede, hern Fridrichen und N.«.

5. Nicht im Wortlaut mitgeteilt werden der wichtige nassauisch-clevische Vertrag von 1521 Aug. 21 (vgl. I 1 S. 67 mit Anm. 167; Arnoldi, Gesch. III 1 S. 86) und der »simulierte Tausch« der nassauischen Brüder von 1522 März 29 (vgl. I 1 S. 68 mit Anm. 168;

1) Vgl. Deutsche Reichstagsakten j. R. II S. 811 f. — Im nassauischen Handel hat nach RTA. II S. 864 Philipp u. a. Febr. 22 u. 23 »Antwort und andere Einbringung gethan«.

2) Auch in Nr. 2 hat M. die »gn. Frau v. Hessen«, in deren Gegenwart der junge Philipp 1518 einen Abgesandten Graf Wilhelms von Nassau empfing, für des Absenders Mutter Elisabeth gehalten. Vgl. dazu noch I 1 S. 46 über Anna von Braunschweig, angebliche Regentin von Hessen!

Arnoldi, Gesch. III 1 S. 87 mit Anm.). Daß über den clevischen Vertrag Landgraf Philipp am 17. Oct. 1521 beim Reichsregiment in Nürnberg Beschwerde erhoben hat, erfahren wir jetzt aus der nach unserem Werk erschienenen Publikation der Berichte des Hans v. der Planitz, S. 12. Im übrigen ist zum J. 1522 zu bemerken, daß M. aus einigen ihm bekannt gewordenen Briefen, die der junge feurige Landgraf mit den schwerfälligen Ernestinern wechselte, den kühnen Schluß zu ziehen scheint, diese hätten Philipp gegen Sickingen im Stich lassen wollen mit Rücksicht auf Heinrich von von Nassau (s. I 1 S. 73—76).

6. Ein Hauptereignis im Verlauf des Erbstreites war das Tübinger Urteil der k. Commissare vom 9. Mai 1523 (Nr. 70; übrigens schon mehrfach gedruckt, z. B. bei Lünig, Reichsarchiv 22 S. 648). Es scheidet in der Darstellung von M. zwei Kapitel: 4. ›Vom Wormser Compromiß bis zum Tübinger Urteil‹; 5. ›Bemühungen um die Vollstreckung des Tübinger Urteils‹. Diese Bemühungen begannen mit brieflichen Verhandlungen zwischen Graf Wilhelm und Landgraf Philipp. Nach Arnoldi, Gesch. III 1 S. 92, soll damals Philipp schriftlich erklärt haben, *›er wolle es bei dem Urteil bewenden lassen und demjenigen, so er von rechtswegen zu thun schuldig sei, nunmehr geleben‹*. Man möchte gern wissen, wie es sich mit dieser Aeußerung verhält, doch erfährt man darüber bei M. leider nichts (s. I 2 S. 86 Anm. 1 u. I 2 S. 84, ohne Quellenangabe).

7. Aktenstücke von entscheidender Bedeutung waren dann weiter der ›Auftrag Karls an seine vorigen Commissarien zur Vollziehung ihres [Tübinger] Urteils, mit einem gleichmäßigen an Ferdinand als Statthalter des Reichs‹ von 1523 Oct. 31 Pamplona, Arnoldi III 1 S. 97. M. kennt nur die dem Landgrafen gleichzeitig hiervon gemachte Mitteilung (I 2 S. 106 Anm., I 1 S. 88). Dagegen gibt er uns (in Nr. 80) ein gleichzeitiges Mandat anderen Inhalts an den Landgrafen, das diesem aber gar nicht insinuiert worden zu sein scheint.

8. Am 11. Aug. 1524 empfang der Landgraf ein neues k. Mandat vom 8. Apr. d. J. (Nr. 86), durch das ihm ein neuer Rechtstag gesetzt ward (›Reichstag‹ I 1 S. 103 Z. 1 v. u. ist Druckfehler). M. läßt nun im 6. Kapitel seiner Darstellung, betitelt ›Ursachen der hessisch-sächsischen Waffenerhebung‹, den Landgrafen über die durch jenes Mandat geschaffene Lage recht einseitig mit Herzog Georg von Sachsen beraten, ohne zu merken, daß das Schreiben Philipps an Georg vom 18. Aug., das er I 1 S. 103 im Regest gibt, wörtliche Uebereinstimmung zeigt mit der Nr. 93 seines Aktenbandes, einem gleichzeitigen Schreiben Philipps an Kurfürst Richard

von Trier (dessen Datum allerdings falsch aufgelöst ist Aug. 25). Der Briefwechsel mit Herzog Georg gibt uns also nur einen Ausschnitt aus den Verhandlungen Philipps.

9. Das Ergebnis jener breit erzählten Verhandlungen mit Herzog Georg war dann nach M., daß Georg beim besten Willen seinem Schwiegersohn nicht helfen konnte; [denn?] er war ›anderer Ansicht über die Gesetzmäßigkeit der neuen k. Commission‹ (S. 107 oben). Dabei sei gleich erwähnt, daß M. eine spätere Aeußerung Georgs ernst nimmt und gesperrt druckt: Philipp möge den Grafen von Nassau geben, was ihnen vom Kaiser zugesprochen sei (S. 112). Aber das war eine im Briefwechsel über die Religionsfrage (1525) in gereizter Stimmung hingeworfene unsachliche Aeußerung. Vom christlichen Gebot, dem Feinde innerlich zu vergeben, war damals die Rede. Philipp blieb denn auch im Rahmen der von ihm (bezüglich Georgs und Luthers) angeregten Discussion; er antwortete nur, er bitte Gott alle Tage, daß ihm die Gnade werde, solche Vergabung zu üben (Neues Arch. f. sächs. Gesch. VI S. 127 unten). — Als man im J. 1538 den Landgrafen zum Tod des Grafen Heinrich hat beglückwünschen wollen, hat er das abgelehnt: *›sein todt erfreuet uns nichts, dan er hat uns unsers wissens nie ubels oder boses gethan; . . . die sach, so er und wir mit einander zu thun gehabt, het wol durch recht oder gute mugen . . . vertragen werden‹* (Briefwechsel mit Bucer III S. 507). Aber daß Geben seliger sei als Nehmen, berührte den Landgrafen nicht in seinen landesfürstlichen Pflichten; an dieser Einsicht hat ihn auch Bucer nicht irre machen können (Dasselbst II S. 172).

10. Von Herzog Georg war also damals (um 1524) für Philipp keine Hülfe im nassauischen Handel zu haben. Philipp, so ist der weitere Gedankengang bei M., wußte sich zu helfen: er wandte sich wieder den Ernestinern zu. Nun waren diese aber merkwürdige Leute. Zwar ›die Absicht, das nassauische Haus von . . . Katzenelnbogen auszuschließen‹, hatte schon im J. 1487 ›den Anstoß zur Erneuerung‹ der sächsisch-hessischen Erbverbrüderung gegeben; in den Erbvertrag war schon damals ›Katzenelnbogen ausdrücklich einbezogen‹ worden (I 1 S. 17). Und Philipp, auf dessen 2 Augen das Haus Hessen stand, war im J. 1524 ein zarter Jüngling; er blieb bis 1527 kinderlos; der Erbfall konnte für Sachsen leicht eintreten. ›Ein Interesse jedoch an diesem Erbfolgestreit [mit Nassau] für sie und das sächsische Haus wollten sie [die Ernestiner] durchaus nicht zugeben. [Wie ist das möglich?]. So mußte der Landgraf denn auf einem anderen Wege versuchen, ihnen näher zu kommen‹ (I 1 S. 107). Da traf es sich, daß eben damals, wie uns M. belehrt, viele

deutsche Fürsten, darunter Philipp von Hessen und die Ernestiner mit Ausnahme Friedrichs des Weisen, ›innerliche Beziehungen zur evangelischen Lehre gewonnen‹ hatten. ›Wir dürfen annehmen, daß ein großer Teil von ihnen sich eine tiefe innere Ueberzeugung gebildet hat. Mit Bestimmtheit wissen wir es zwar von keinem; denn in die Herzen sieht nur Gott der Herr‹. Immerhin läßt ›beispielsweise‹ Philipp ›eine starke Ueberzeugung, allerdings auch Wandlungen erkennen‹. ›Man darf aber nie vergessen, daß Fürsten keine Privatleute sind; ihre Handlungen werden durch viele Momente bestimmt, welche sich aus ihrer Gesamtpolitik ergeben‹. Philipp von Hessen hat ›die Volksgunst‹ erkannt, ›welchen Trieben . . . und Bestimmungen sie folge, und danach hat er gehandelt‹. Er ist (ich kann M. nicht anders verstehen) einer der Fürsten, die ›die kirchliche, die religiöse Frage ihrer Politik dienstbar machten‹ (I 1 S. 109 f.)¹⁾. So gewann Philipp die Ernestiner für den nassauischen Handel. — Arme deutsche Reformation!

11. Herzog Georg dagegen überwarf sich damals ernstlich mit dem Landgrafen. ›Man wird zugeben‹, daß das ›mit‹ auf die Vergrößerung der religiösen Gegensätze ›zurückzuführen sein könnte‹ (S. 111). Denn es ist ›gerade als wenn beide Fürsten das Bedürfnis fühlten, sich über die Glaubensfrage einander auszusprechen‹ (S. 110). ›Aber eine genügende Erklärung für das schroffe Benehmen des Herzogs, wo es sich in der Hauptsache nur um den Glaubenswechsel handelt, ergibt sich daraus nicht‹. Die Sache liegt tiefer. Herzog Georg ›durchschaute offenbar sehr bald die Ziele und Zwecke seines Schwiegersohnes. Weil dieser in seiner Katzenelnbogischen Angelegenheit mehr Förderung von einem Anschluß an die Ernestiner erwartete, deshalb wandte er sich von ihm ab‹ (S. 111). Damit wird die deutsche Reformationsgeschichte auf eine neue Grundlage gestellt.

12. Es kam zum Gotha-Torgauer Bund. Der nassauische Handel erhielt ein anderes Aussehen. Erzherzog Ferdinand soll folgenden ›Gedankengang‹ gehabt haben: ›wenn der . . . Bund auch nur zur Verteidigung . . . des Glaubens errichtet ist, so wird es . . . einem Politiker, wie der Landgraf es ist, nicht schwer werden, für einen gewaltsamen Ueberzug seines Landes wegen Katzenelnbogen eine Erklärung auf religiösem Gebiet zu suchen‹. Die Dillenburger aber hofften auf den Kaiser. ›So drängten sie zu dem

1) Später geschah es, daß ›selbst‹ die Wetterauer Grafen, mit ihnen Wilhelm von Nassau, ›sich veranlaßt sahen, für das Luthertum . . . Partei zu ergreifen. Was sie dazu nötigte, war ein sehr reales Moment: ihre üble Lage, der Geldmangel‹ (I 1 S. 157).

Conflikt hin, den Philipp von Hessen herbeizuführen wußte« (I 1 S. 115 f.). Graf Wilhelm setzte dem Landgrafen im Aug. 1526 auf dem Reichstag zu Speyer hart zu¹⁾; er suchte den sächsischen Fürsten Philipps Gesinnungen zu verdächtigen. Um sich etwaigem »Zureden des Kurfürsten von Sachsen zur Einigung mit Nassau« zu entziehen, ritt Philipp in der Nacht hinweg (S. 116 f.). »Hierdurch wird die bisher unerklärt gebliebene plötzliche Abreise Philipps verständlich. Vgl. Friedensburg, Speier S. 460« (S. 172 Anm. 305). Als wirklich etwas Positives? Antwort: gerade Friedensburg ist es, der den Landgrafen aus Speyer fortgetrieben werden läßt zwar nicht durch den nassauischen Handel allein¹⁾, wohl aber durch eine ganze Reihe von »Privatsachen, die sich von verschiedenen Seiten an den jungen Fürsten hängten«, nämlich seine Angelegenheiten 1) mit dem Schwäbischen Bund, 2) mit Nassau, 3) mit Sickingens Erben, 4) mit dem Coadjutor von Fulda. Das Neue bei M. ist also nur die grandiose Einseitigkeit seiner »Auffassung« (wie man eine derartige Willkürlichkeit ja wohl nennen muß).

13. Der dunkelste Punkt des ganzen Werkes sind die Phantasien über »die bisher sogenannten Packschen Händel« (so S. 121 unten). Daß diese Händel durch die Person Packs mit dem hessisch-nassauischen Rechtsstreit, mit dem eigentlichen Prozeß, zusammenhängen, ist bekannt. Denn Pack war, wie andere Räte der Wettiner, mit in diesem Rechtsstreit thätig. Ganz etwas anderes aber, als dieser persönliche Zusammenhang, ist der sachliche Zusammenhang der Packschen Händel mit der weltbewegenden »Katzenelnbogischen Frage«; ein Zusammenhang, den M. entdeckt haben will, nachdem es ihm angeblich gelungen ist, jene Händel — »endgiltig«, heißt es Litt. Centralbl. 1899 Sp. 815 und N. Arch. f. sächs. Gesch. 21 S. 180 — als hessische Machenschaft zu enthüllen, d. h. den Landgrafen Philipp nun doch wieder als Fälscher zu entlarven. Zwei Sätze fassen das Gesamtergebnis von M. zusammen. »Ueber allen Zweifel klar erwiesen wird ... die wahre Ursache der hessisch-sächsischen Waffenerhebung; sie galt der Katzenelnbogischen Frage« (S. 123). »In seiner großen Bedrängnis um das Erbe seiner Väter und in Besorgnis vor unbestimmt drohenden Gefahren ließ Philipp eine falsche Bündnisurkunde anfertigen, um ...

1) Daß das Aktenstück, dessen Anzeige die Nr. 122 bildet, bei Rommel, Urkb. zur Gesch. Philipps, gedruckt sei, ist irrig. Ergänzung der Nr. 122 bei Friedensburg, Reichstag zu Speier S. 84 u. 89. — Aus Nürnberg schrieb man am 6. Aug. 1526, Landgraf Philipp plane eine Sendung zu Graf Heinrich nach Italien; Friedensburg S. 460 Anm.

den k. Staatsmännern Verlegenheiten zu bereiten, infolge deren sie gezwungen werden sollten, seine und seines Bundesgenossen Hülfe zu erkaufen; der Kaufpreis war die Grafschaft Katzenelnbogen« (S. 127). — Von dem Beweis der Fälschung durch Philipp wird alles andere abhängen; denn wenn er nicht gelingt, wenn es dabei bleibt, daß Philipp nicht Betrüger, sondern Betrogener war, so bleibt es auch bei den bisherigen ›wahren Ursachen‹ seiner Waffenerhebung. Jenen Beweis also gilt es zu prüfen.

›Nach dem bisher vorhandenen Quellenmaterial sprechen allerdings die meisten Gründe . . . gegen die Schuld des Landgrafen« (S. 124). Aber, so müssen wir die Beweisführung von M., schon ehe sie beginnt, ergänzen, diese Gründe brauchen nicht alle widerlegt zu werden, sondern nur einer von ihnen. Dieser eine, ›der Hauptgrund‹, ist der, ›daß in dieser Sache die ganze Initiative der ersten Annäherung von Pack ausgegangen sei«. Dieser Grund ›fällt fort« (S. 126). Denn, das ist die großartige Erweiterung des bisherigen Quellenmaterials: im Briefwechsel Philipps mit den erbverbrüdeten Wettinern ›bezüglich des Prozeßganges‹ findet sich ein Schreiben vom 2. Febr. 1528, in welchem Philipp den Herzog Georg unter anderem bittet: *›e. l. wolle uns derselbigen diner doctor Packen uf allererst als muglich widerumb zuschicken, . . . das er neben unsern doctorn den handel helf fleissig beratschlagen, wie er dan zu thun wol weiss‹*; *›und das das uffs forderlichst gesche, wan es kont mir gar balt ettwas drin vorsehen werden, das darnach mit grosser erbeit nit erlangt kont werden‹* (Nr. 144). Diese Worte stürzen Philipp ins Verderben. Man könnte sie ›höchstens so erklären, daß der Landgraf vielleicht noch nicht wußte, daß der auf den 22. März angesetzte Rechtstag [zu Tübingen] bis zum Herbst verschoben werden solle [!]; und daß dann allerdings, wenn schon im März getagt wurde, eine schleunige Vorberatung der sächsischen Räte nötig war, wenn sie noch bis zum 22. März in Tübingen anwesend sein sollten. [Und versäumen durfte man den Tag nicht, denn die k. Commissarien wollten auf ihm ein ›endgiltiges‹ Urteil fällen, I 2 S. 207 Anmerkung.] Aber auch auf andere Weise läßt sich diese Eile Philipps deuten; er mußte . . . eine vollzogene Tatsache schaffen, die Waffenerhebung mußte bis zum Frühjahr perfect geworden sein« (I 1 S. 125 f.). Bildet man sich nun ein, man habe gesagt, jene unheimlichen Worte ›allererst‹ und ›forderlichst‹ ließen sich aus dem ›Prozeßgang‹ überhaupt nicht erklären (oben hieß es ›höchstens‹ u. s. w.), und bildet man sich ferner ein, man habe nicht gesagt, ›auch auf andere Weise‹, sondern ›nur auf andere Weise‹, und zwar nur auf die eine bestimmte

andere Weise lasse sich die ›Eile Philipps deuten‹, so ist der Beweis wohl ziemlich fertig, ›daß Landgraf Philipp, nicht Pack, der Erfinder des Bündnisvertrages‹ gewesen ist (S. 126). — Nun ist aber der Aufschub des Gerichts erst am 24. Januar von nassauischer Seite brieflich erbeten und am 1. Februar durch den Bischof von Augsburg bewilligt worden (I 2 S. 207 Anmerkung, wo irrtümlich sogar ›29. Februar‹ aufgelöst wird). Also konnte Philipp am 2. Februar von dem Aufschub nichts wissen. Damit fällt der ganze ohnehin auf schwachen Füßen stehende Beweis zusammen.

Doch ist noch ein Zusatz zu erledigen (S. 126 f.). M. macht darauf aufmerksam, daß nachher im Fortgang des Prozesses der Landgraf, als er Dez. 1531 Anlaß nahm, den bisherigen Verlauf der ganzen Streitsache zu rekapitulieren, ausdrücklich gesagt habe, er sei seinerzeit durch Zurückweisung seiner Appellationen gedrungen worden, sich in Gegenwehr zu setzen. Aus diesem ›Hinweis auf die Jahre 1526 und 1527‹ folgt für M. der Satz: ›wirklich hat Philipp selbst später auf indirektem Wege seine Initiative zugestanden‹. Gemeint scheint die ›Initiative der ersten Annäherung‹ an Pack in Sachen des Breslauer Bündnisses. Auf noch indirekterem Wege käme man dann wohl wiederum zur Fälschung durch Philipp im Jahre 1528? Wir brauchen uns nicht damit aufzuhalten, weitere Folgerungen zu erraten; denn die ›Gegenwehr‹ selbst war nicht, wie M. zu meinen scheint, eine militärische, sondern eine prozessuale. Philipp hat Ende 1531 mehrere Rekapitulationen des Prozeßverlaufs gegeben; wir brauchen nur zwei Parallelstellen zu vergleichen, so ergibt sich der Sinn der ›Gegenwehr‹ mit Sicherheit. Dem Kaiser schrieb Philipp Dec. 7 (Nr. 206): alle Instanzen, an die ich appellierte, hatten mir erklärt, ›das inen die handt desfalls verschlossen weren‹; ›solt ich nun nicht grosser beschwerung erwarten, hab ich müssen furfarn, doch mit protestacion, das ich solichs nicht thu, die richter zu verwilligen‹; ›in solchem process abermals urteil gefallen‹ u. s. w. (I 2 S. 289 f.). Dem Herzog Georg aber schrieb Philipp Dec. 10 (Nr. 207): wir haben überall vergeblich appelliert, wie denn auch dem Kammergericht ¹⁾ ›die hand verschlossen gewesen‹; ›und [haben!] also gedrungen [kein Komma!] uns in jegenwehr, . . . doch mit vorgeender protestacion, dadurch solichen gerichtswang nicht zu erstrecken, begeben‹; ›daruf dan die richter weiter furgefaren, urtheil gesprochen‹ u. s. w. (I 2 S. 293)²⁾. Also: da Philipps

1) Ueber die Appellation beim Kammergericht s. Lauze I S. 424.

2) Philipps gedruckte ›Recusationschrift‹ von 1531 Aug. 2. geht davon aus, daß ihm ›rechtmessige defension, schutzreden, ursachen, exception unnd gegenwore‹ verworfen worden.

Appellationen nicht angenommen wurden, blieb der Prozeß ungestört, und Philipp mußte, wenn er auch gegen die Richter protestierte, doch des Gerichtes weiter warten (*furfarn, sich in jegenwehr begeben*). Grund: Verhütung eines Kontumazialverfahrens (S. 293 *›uf das in ungehorsam weiter beschwerlichs gegen uns nicht gehandelt, als on zweifel vorhanden gewest‹*; S. 290 *›grossern unrath und verlust meiner guter zu verhuten‹*).

Ich muß nach alle dem den Versuch, die früher von ultramontaner Seite gegen Philipp erhobene Anklage der Fälschung zu erneuern, als ein leichtfertiges Unternehmen bezeichnen. Der frühere Ankläger, Stephan Ehses, hat im eigenen Lager Widerspruch gefunden und ist selbst zuletzt ganz kleinlaut geworden (vgl. Ehses, Philipp und Pack S. VI u. 162, VIII unten u. 163). Diesem Sachverhalt entspricht es, daß jetzt im Histor. Jahrbuch 21 S. 152 über das Buch von Meinardus nur vorsichtig gesagt wird, die *›Streitfrage‹* werde *›wieder neu aufgerollt‹*, einen Beleg für seine Auffassung *›finde‹* der Verf. in Nr. 207 [*jegenwehr!*]. — Es gibt freilich auch andere Stimmen. In den Histor.-polit. Blättern 104 S. 189 liest man: *›Was für ein Mensch war doch auch dieser Philipp! . . . heimtückisch und lügnerisch, treulos, ein Wollüstling und ein höchst gewalthätiger Fürst . . . In wenig mehr als 3 Jahren bekannte sich Philipp zu 3 verschiedenen Religionen‹*. Eine *›Auffassung‹*, an der man wenigstens das rühmen muß, daß sie Hand und Fuß hat. Dazu paßt dann auch die Fälschung und das schurkenhafte Benehmen Philipps gegen Pack, an das M. glaubt. Was dagegen M. selbst an anderen Stellen seines Buches seinen Quellen, alten und neuen, über unseren Helden ehrlich nacherzählt, das paßt zu solchen Schurkereien nicht. Und am wenigsten paßt dazu der Hymnus auf Philipp, mit dem dann M. späterhin doch wieder seine geistreichen Betrachtungen so harmlos schließt, als habe er seine Entdeckungen über die wahren Ursachen der deutschen Reformation und die wahren Pläne und Ziele des hessischen Landgrafen gar nicht gemacht: *›größer noch als bisher erscheint uns seine Gestalt unter den deutschen Fürsten‹*; Philipp *›ist und bleibt der Retter des deutschen Protestantismus‹* (I 1 S. 161). Ich glaube deshalb, M. damit entschuldigen zu dürfen, daß er sich der Schwere seiner Anklagen gegen Philipp nicht bewußt gewesen ist.

14. Anfang Juni 1528 hat Philipp gegenüber dem k. Vicekanzler Balthasar Merklin, Propst von Waldkirch, sich bereit erklärt, mit den Truppen, die er nun doch einmal auf den Beinen hatte, eventuell auch dem Kaiser eine Hülfe zu leisten, und dabei hat er den Vorschlag angedeutet, es durch solche künftige Unterstützung

des Kaisers zu ›verdienen‹, daß der Kaiser den Grafen von Nassau für ihre Erbansprüche an Katzenelnbogen ›etwas anderes gebe‹ (I 2 S. 232, vgl. I 1 S. 123 u. 132)¹⁾. Eine Ursache der vorausgegangenen ›hessisch-sächsischen Waffenerhebung‹ läßt sich aus diesem Zukunftsplan nicht ableiten. Denn erhoben worden waren die Waffen bekanntlich nicht für den Kaiser.

15. Inmitten der Erörterungen über die bisher sogenannten Packschen Händel, und was damit zusammenhängt, gelangt die Darstellung von M. zum 7. Kapitel, dem sich dann noch eine ›Schlußbetrachtung‹ anschließt. ›Der Sieg des Landgrafen‹ ist fortan bis zum Ende das Thema, für die politischen Ereignisse wie für den Fortgang des Rechtsstreites. Die Auffassungen vom Zusammenhang der Dinge, die M. hier weiterhin entwickelt, kann ich nun wohl auf sich beruhen lassen. Aber zu den Thatfachen, die M. in Text und Aktenstücken fortan berührt, möchte ich doch noch einige Berichtigungen und Ergänzungen hinzufügen. Das nächste, was mir auffällt, ist, daß die Unterhandlungen der evangelischen Reichsstände mit dem Kaiser, die im Herbst 1529 in Italien stattfanden, von M. mit herbeigezogen werden, aber doch ohne genügende Kenntnis. Das Empfehlungsschreiben, das die Stände ihren Abgesandten für Graf Heinrich wie für andere k. Hofdiener mitgegeben hatten (Nr. 169), wird hier nicht zum erstenmal gedruckt; es lag bereits vor bei Neudecker, Urkunden a. d. Reformationszeit S. 87, und zwar in einer ganzen Reihe zusammengehöriger Stücke, deren Lektüre M. unter anderem vor dem Irrtum bewahrt haben würde, als sei die Gesandtschaft erst im October am k. Hofe angelangt (I 1 S. 138). Sie ist vielmehr am 7. September nach Piacenza gekommen und hat am 12. Sept. Audienz gehabt (Neudecker S. 143). Graf Heinrich und Alex. Schweis (den M. doch sonst so sehr auszeichnet, vgl. z. B. Nr. 75, Nr. 129, Nr. 150) hatten diese Audienz vermittelt, ›und Heinrichs Vorsprache hatten es wohl die Gesandten zu verdanken, daß sie Ende Oct. des Arrestes wieder entlassen wurden, den sie sich durch Ueberreichung der Appellation gegen den letzten Speyerer

1) Der Bericht des Propstes an Graf Wilhelm, Nr. 157, gehört zu den wertvollsten Stücken der Sammlung. Der Propst traf den Landgrafen zu Schmalkalden (also Anfang Juni), in großer Kriegsrüstung mit trefflichem Geschütz, ›desgleichen ich für einen fursten im reich nit gesehen‹. Der Propst erzählt: als ich mit harten Worten an ihn setzte, ›hub er an mit geschickten Worten und sagt mir ein sermon, als ob er 50 jar alt were‹ [er stand im vierundzwanzigsten!]; er zeigte ›bei 16 oder 20‹ eigenhändig aufgesetzte Artikel vor, warum er das Kriegsvolk zusammengebracht; nur einer dieser 16 bis 20, freilich der ›principalste‹, war das angebliche Breslauer Bündnis.

Reichsabschied zugezogen hatten« (Arnoldi, Gesch. III 2 S. 268). Erst wenn man das weiß, kann man Heinrichs Schreiben vom 30. Oct. (Nr. 185) in seinem Hauptteil verstehen. Mit Michael von Kaden dagegen, der auf dem Hinweg krank in Genua zurückgeblieben war, hatte es seine besondere Bewandtnis. — Nr. 196 ist bereits gedruckt *Analecta Hassiaca* XII S. 420.

16. Daß bei der Erörterung des Rechtsstreits auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 von »den beiden« k. Commissaren die Rede ist, »denen man Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig zugesellte« (I 1 S. 140, vgl. S. 144), erklärt sich wohl daraus, daß Bischof Hugo von Konstanz, der 1522 an die Stelle des Bischofs Georg von Bamberg gekommen war (s. I 2 S. 73 Anmerkung), 1529 von seinem Bistum abtrat. Der wiederholte Wechsel der Commissare wird überhaupt bei M. wenig klar. — Mit keinem Wort erwähnt M. das in Augsburg 1530 erreichte Resultat der »Punktation« vom 13. Aug., worüber Arnoldi, Gesch. III 1 S. 107 berichtet.

17. Beim Jahre 1531 interessiert sich M. für einen Auftrag, den Kaiser Karl am 16. Juli den Grafen Wilhelm von Nassau und Wilhelm von Neuenar erteilt hat; aber die Notiz darüber (Nr. 200) ist recht unvollständig und ungenau. Die deutsche Ausfertigung der Instruction, auf die M. aufmerksam macht, liegt längst gedruckt vor, *Allg. histor. Archiv*, hg. v. Dippold u. Koethe (1. Bd., 1811) S. 296; ebendasselbst S. 306 der Bericht der beiden Grafen vom 1. Sept. Der Text der Instruction bei Lanz, *Correspondenz Karls* Bd. I S. 512, ist nicht lateinisch, sondern französisch. Die Sendung der Grafen erfolgte offiziell »in Sachen des h. Glaubens und gemeinen Friedens« (M. gibt gar keinen Zweck an), und sie ging nicht nur zu Kur-sachsen, sondern auch zu »anderen«, besonders zu Kurpfalz. Vgl. bei Lanz a. a. O. die zugehörigen Aktenstücke S. 510, 516, 518 und 518 (der Bericht vom 1. Sept. hier S. 523). Zum nassauischen Handel aber hätte M. diesmal in der That eine Brücke schlagen können; man erfährt nämlich in der »Politischen Correspondenz der Stadt Straßburg« II S. 55 ff., daß am 6. Aug. 1531 (als die beiden Grafen in Heidelberg waren, Lanz S. 518) die Straßburger Dreizehn ihrem hessischen Bundesgenossen »über Aufträge Nassaus an den Kurfürsten von Sachsen« vertrauliche Mitteilung machten; wie dann am 16. Aug. auch Capito gegenüber Zwingli Befürchtungen äußerte.

18. Etwas später entwickelte sich folgender Briefwechsel. Am 29. Oct. schrieb Philipp ähnlich wie an Herzog Georg (davon erfahren wir gelegentlich bei M., I 2 S. 291 Anmerkung) an Straßburg und an Zürich: er fürchte Ueberfall durch kaiserliche Truppen unter Heinrich von Nassau, unter Vorwand seines Zwists mit die-

sem (Pol. Corr. v. Straßb. II S. 72). Straßburg antwortete am 11. Nov., »in der ganzen nassauischen Sache sei ja noch kein Urteil oder Deklaration ergangen, womit Heinrich seinen Angriff rechtfertigen könnte«; die Stadt stehe aber, wenn es nötig werde, zu Dienst (Daselbst S. 79). Damit kreuzte sich ein neuer Brief Philipps an die Dreizehn vom 9. Nov. aus Sababurg: Philipp vernimmt, daß die kaiserlichen Rüstungen aufhören und stellt deshalb auch die eigenen wieder ab (Daselbst S. 78). Am 26. Dec. 1531 hat Philipp dann auch an Straßburg einen Bericht über den bisherigen Verlauf des »Streits über die Erbschaft Landgraf Wilhelms III.« gesandt, mit Protest gegen »das unerhörte Vorgehen des Kaisers« und Mitteilung von seiner Recusation der Richter¹⁾ (Daselbst II S. 181, irrtümlich bei 1532).

19. Während die »Darstellung« unseres Buches jetzt allmählich versiegt²⁾, führen uns die Akten noch einige Jahre weiter. — Nr. 257 ff. handeln von einer neuen Sendung der Grafen Wilhelm von Nassau und Wilhelm von Neuenar zu verschiedenen Reichsfürsten, Anfang 1535. Aber diese Aktenstücke entbehren des Reizes der Neuheit; Arnoldi hat sie in dem schon genannten Allg. hist. Archiv von Dippold und Koethe in noch weiterem Umfang veröffentlicht, als M. dies jetzt thut³⁾. Das Creditiv von Jan. 4 (Nr. 257) erwähnt Arnoldi S. 290 und nennt den Beglaubigten »Gotschalk Frick«, was mir mehr einleuchtet, als das »Gotschalk Erick« bei M. Vollmacht (nicht »Creditif«!) und Schadlosbrief der Königin Maria für die Grafen von Jan. 28 (I 2 S. 335 Anm. 3) bringt Arnoldi S. 320 und S. 321. Den Nrr. 258—260 (I 2 S. 335—343) entspricht bei Arnoldi a. a. O. S. 322—338.

20. Nr. 271 ff. betreffen die Aufnahme Graf Wilhelms in den Schmalkaldischen Bund. Was hier geboten wird, läßt sich mehrfach ergänzen und berichtigen. Die Aufnahme-Urkunde von 1535 Dec. 24

1) Vgl. die oben besprochenen Nrr. 206 u. 207 in der Sammlung von M.; Nr. 206 ist übrigens lateinisch auch bei Lanz, Correspondenz Karls Bd. I. S. 624 gedruckt. Das gedruckte Recusationslibell (v. Dommer, Drucke aus Marburg Nr. 40a) scheint M. überhaupt gar nicht zu kennen, s. I 2 S. 299 Anm. — In der Pol. Corr. v. Straßb. vgl. weiterhin II S. 175 (Philipp an die Dreizehn über Graf Heinrich und sein Kriegsvolk 1532 Nov. 7).

2) M. motiviert das I 1 S. 159 mit den nicht recht verständlichen Worten: »Auf Einzelheiten hier einzugehen, würde mit unserer Aufgabe im Widerspruch stehen«.

3) Auch Nr. 189 und Nr. 228 sind a. a. O. S. 291 und S. 315 schon vorweggenommen. Der ältere Abdruck ist meistens der vollständigere; so bricht z. B. Nr. 228 mitten im Text der Vorlage ab, ohne daß das angedeutet wird.

(Nr. 273 nach Abschr.) befindet sich im Straßb. Stadtarch. in Ausfertigung mit Siegeln von Sachsen, Braunschweig, Anhalt, Straßburg, Ulm, Magdeburg und Bremen (Polit. Corresp. d. St. Straßb. II S. 358 Anm. 1). Der entsprechende Revers Graf Wilhelms (I 2 S. 386 Anm., I 1 S. 176 Anm. 440) ist bei Groen van Prinsterer, Archives de la maison d'Orange, Suppl. S. 2* nach der Ausfertigung gedruckt mit dem Datum 1536 Jan. 10. Der Protest, der auf dem damaligen Bundestag zu Schmalkalden im Namen Landgraf Philipps eingelegt ward (Nr. 271), wird von M. datiert ›1535 Dec. 6‹; aber der Protest bezieht sich wiederholt ganz klar und deutlich auf den allgemeinen Abschied des Tages, von 1535 Dec. 24 (gedr. Pol. Corr. v. Straßb. II S. 321). Dagegen gehört Nr. 272 jedenfalls vor Dec. 6. — Zur Weiterverhandlung der Angelegenheit in Frankfurt 1536 (Nr. 284) ist zu vergleichen Pol. Corr. II S. 358 oben, 362 unten, 364 oben, 363, 363 f. Anm.

21. Graf Wilhelm setzte jetzt seine Hoffnungen hauptsächlich auf den Kurfürsten von Sachsen. Da ist es nun ein Mißgeschick für M., daß ihm der wichtige Brief entgangen ist, den der Graf dem Kurfürsten am 30. Juni 1536 geschrieben hat, und der bei Groen van Prinsterer, Suppl. S. 4* gedruckt steht. Der Kurfürst beantwortete diesen Brief und einen ergänzenden vom 3. Juli (Nr. 286) zusammen am 16. Juli. Von dieser Antwort gibt M. wenigstens einen Auszug (Nr. 288 nach ›Abschr. des Concepts‹), vollständig gedruckt steht sie (sie ist sehr ausführlich) bei Groen a. a. O. S. 6* — 12* nach der Ausfertigung mit eigenhändigen Randbemerkungen des Empfängers¹⁾.

22. Der Landgraf hielt als klarer Kopf daran fest, mit dem politischen Gegner, auch wenn er gleicher Confession war, nicht in irgend welcher ›Einung‹ sein zu können. Davon handelt I 2 S. 374 Anmerkung und zugehörig Nr. 287. Was es aber heißen soll, daß Philipp einen Brief vom 7. Juli 1536 ›im Sinne des Kanzlers‹ beantwortet habe, ›aber schon‹ am 14. Juli, ist mir dunkel geblieben. Und wenn der hessische Kanzler am 14. Juli auf Friedewald war, war er schwerlich am 15. in Battenberg. Dies Ortsdatum von Nr. 287 wird ›Rottenberg‹ zu lesen sein, und das bedeutet ›doch wohl‹ auch hier die gute Stadt Rotenburg a. d. Fulda (nicht etwa einen ›Flecken Rodenberg‹, vgl. I 2 S. 427 und I 1 S. 171 Anm. 254).

23. Graf Heinrich hat im Jahre 1536 noch einmal den aben-

1) Man sieht hier u. a., daß bei M. I 2 S. 375 Z. 11 v. u. gelesen werden muß: ›so es bei uns gesucht und mit ichte [d. h. etwas] an [d. h. ohne] unsern schaden hette sein mugen‹.

teuerlichen Plan gehegt, Gewalt gegen den Landgrafen zu versuchen (I 1 S. 147 u. 161). Da ist es nicht ohne Interesse, zu sehen, daß Philipp von der Gefahr unterrichtet war. Am 13. August schrieb er den Straßburger Dreizehn: er werde gewarnt, daß Heinrich und andere entschlossen seien, nach dem jetzigen kaiserlichen Zuge mit Bewilligung des Kaisers ihn anzugreifen. Philipp bat deshalb, die Straßburger möchten ihrerseits einen Kundschafter in Heinrichs Lager schicken (Pol. Corr. v. Straßb. II S. 384).

24. Zwischen Graf Wilhelm und dem Landgrafen unterhandelte inzwischen Graf Philipp von Solms; schon seit spätestens Juni 1536, wie M. auch ohne direkte Kenntnis jenes Briefes von Juni 30 wohl hätte merken können. Der erste Bescheid des Landgrafen, über den Graf Wilhelm seinem Bruder am 17. Aug. Bericht erstattete (Nr. 293), wird von M. mit Unrecht für den zweiten Bescheid gehalten, den der Landgraf erst am 24. Aug. erteilt hat (Nr. 295). Der Fall aber, »daß der Landgraf nicht mit Mannserben gesegnet würde« (Regest I 2 S. 383), kann damals 1536 nicht mehr erwogen worden sein, denn Landgraf Wilhelm IV. ist 1532 geboren. — Wie bruchstückhaft übrigens unsere Kenntnis von den Verhandlungen dieser Jahre bleibt, sieht man so recht in dem unverständlichen zweiten Absatz von Nr. 300.

25. Die Handlung in der nassauischen Sache zu Schmalkalden 1537, von der in Nr. 308 die Rede ist, fand bei Gelegenheit des neuen Schmalkaldischen Bundestages statt, siehe Pol. Corr. v. Straßb. II S. 414 ff. (Ankunft des Landgrafen Febr. 8, S. 415; Besiegelung des Abschieds März 6, S. 428; über Wilhelm von Nassau S. 422 unten). Der dabei beteiligte »Ritter« ist nicht Malsburg, sondern Sturm. — Von der in Nr. 309 erwähnten Handlung zu Wetzlar 1537 erfahren wir näheres bei Arnoldi, Gesch. III 1 S. 113 f.

26. Graf Wilhelm war in diesen Jahren vor allem durch die zunehmende Hartnäckigkeit seines vielfältig enttäuschten Bruders gehemmt; sein Freund Wilhelm von Neuenar beklagte mit Recht Graf Heinrichs »*so hart halten in dieser sachen*« (Nr. 320). Nr. 311 freilich ist (was das Regest nicht erkennen läßt) nur ein ostensibles Schreiben, das ergibt sich aus der Nachschrift, zu deren Erläuterung der Bericht des nassauischen Sekretärs Knüttel dient, der in Nr. 310 mit untergesteckt ist; »Meister Wilhelm« S. 401 f. und der »Diener Graf Wilhelms« S. 403 sind natürlich mit »Wilhelm Knüttel« S. 398 ff. identisch. Auf die Bredaer Verhandlung 1537 Juli 30 ff. zwischen Heinrich, Neuenar und den Sekretären Zimmermann und Knüttel bezieht sich auch Nr. 316, statt »[Anfang Febr. 1538]« zu datieren »[Aug. 1537]«, vgl. S. 402 oben (Coburg).

— Im Sept. 1538 ist Graf Heinrich gestorben, ohne gegen Philipp irgend etwas erreicht zu haben. Damit schließt M. vorläufig ab. — Die eine Thatsache hat M. klar erkannt (und das entschuldigt vieles in seiner Sammlung wie in seiner Darstellung), daß der von ihm erörterte Erbestreit ganz vorwiegend eine politische Angelegenheit gewesen ist. Man kann wohl sagen: juristisch betrachtet war der langlebige, zwischen den verschiedensten Instanzen hin und her gezerrte, bald hitzig, bald schläfrig, von vielfach wechselndem Interessentenkreis betriebene, bald staatsrechtlich, bald privatrechtlich, deutsch und römisch behandelte Streit einfach ein Monstrum. Graf Wilhelm schrieb 1533, er habe mit den Doktorcn geredet; *›die wickeln die sach durcheinander nach irem stil so dunkel, das ich, was gewislich zu thun sein wil, nit von inen abnemen mag‹* (Nr. 236), und Graf Heinrich schrieb 1536, es sei zu vermuten, *›wo wir uns nit selbst beß furthelfen, als die advocaten itzo etliche und dreissig jar gethan haben, daz nit vile aus unser sach erfolgen werde‹* (Nr. 297). Der Prozeß ging eben *›andere weg, die bei den gelerten nit zu finden‹* (Nr. 234). Die Brüder von Nassau konnten sich darüber nicht beklagen; sie waren es, die gerade diese anderen Wege mit vollem Bewußtsein zuerst eingeschlagen hatten, wie M. sehr richtig betont (I 1 S. 35). In der Blütezeit ihrer Hoffnungen (um 1520) bauten die Brüder auf die Gunst des neuen Kaisers und die persönliche Stellung Heinrichs an dessen Hofe, auf die Wirren im Hessenlande und die schwierige Lage ihres jugendlichen fürstlichen Gegners. Aber *›Karl V. war niemals abhängig von seinen Ratgebern‹* (E. Brandenburg, Moritz von Sachsen I S. 96), und Landgraf Philipp saß gar bald fest im Sattel und wurde ein Führer der deutschen Nation, mit dem der kluge römische Kaiser politisch rechnen mußte, es mochte ihm lieb oder leid sein. So zerrannen die Aussichten der Nassauer in nichts. Schon im Januar 1530 gestand Graf Heinrich seinem Bruder heimlich, der Kaiser stehe ihrer Sache kühl gegenüber; Graf Wilhelm möge gütlichen Vergleich beim Landgrafen suchen, *›eher das er und andere k. m. lernen kennen und selbst merken, wie i. m. gesint ist‹* (Nr. 187). Eine Aeußerung, die sehr gut stimmt zu dem, was wir über die Lage in Augsburg 1530 von Wigand Lauze hören (Leben Philippi Bd. I S. 197, vgl. Ranke III⁶ S. 193), daß nämlich nach Ueberreichung der Augsburgischen Confession der Landgraf *›sobald auf den hohen berg gefüret [ist] und ime die guter dicser welt gezeigt seind, . . . dem keyser in dieser religionsuchen nicht zu widerstreben, . . . sollichs wurde ime zu sonderlicher wolfart gereichen, nemlich das erstlich die nassauische sache durch hilffe*

des keyzers ein gutes ende gewinnen, darnach hertzog Ulrich von Wirtemberg auch widerumb zu seinen landen . . . gelossen werde. Aber er hat . . . angebotener zeitlicher und vergenglicher wolfart die beständige und ewige weit furgesetz; das Evangelium, nicht Katzenelnbogen, war der Angelpunkt der Politik Philipps des Großmütigen. So blieb der nassauische Handel in der Schweben, und wie er sich weiter entwickeln würde, das hing in erster Linie davon ab, wie das Machtverhältnis zwischen Karl und Philipp sich weiter gestalten. — Die letzten entscheidenden Wendungen im nassauischen Handel sind herbeigeführt worden durch die Schlacht bei Mühlberg, zu Gunsten von Nassau, und durch den Passauer Vertrag, endgültig zu Gunsten von Hessen.

Marburg, October 1900.

Hermann Diemar.

Der Diwan des 'Umar Ibn Abi Rebfa nach den Handschriften zu Cairo und Leiden mit einer Sammlung anderweit überlieferter Gedichte und Fragmente herausgegeben von Paul Schwarz. Erste Hälfte. Leipzig, Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Th. Weicher, 1901. VIII, 67, 1/2 S. 16 M.

'Omar ibn abi Rabi'a blühte als Minnesänger unter den ersten Omajjaden in Mekka. Diese Dichtungsart war damals im Hġġaz heimisch, während in Syrien und im 'Irġq Hof- und Parteidichter die politische und satirische Poesie pflegten. 'Omar stand mit seiner Kunst keineswegs allein. Er war in Mekka von einer Anzahl gleichstrebender Genossen und jüngerer Nachahmer umgeben, die gleich ihm zumeist den ersten Familien der Stadt entstammten, auch in al Medġna fehlte es nicht an Dichtern der Liebe. Schon seinen Zeitgenossen aber galt 'Omar mit Recht als der bedeutendste unter den Minnesängern. In der That war sein poetisches Talent sehr kräftig, wenn auch nicht vielseitig. Alle seine Gedichte schildern Situationen aus seinem eigenen Liebesleben, wie er die Geliebte trotz aller Wachsamkeit der Hüter ihrer Ehre zu beschleichen weiß, wie er die Schmollende mit Hilfe ihrer Duenna begütigt; nur selten beklagt er verlorenes Glück. Die Liebe ist ihm eben wirklich die

Wurzel seiner Dichtung. Sie ist ihm daher stets lebendig und gegenwärtig, nicht retrospektiv wie den alten Qaṣīdendichtern. Seine Sprache ist leichtflüssig und ungesucht, ein wenig schon, wie Nöldeke hervorhebt, von der Umgangssprache gefärbt. Dem entspricht auch sein poetischer Formenschatz; nur gelegentlich spielt er mit einer schon von den Alten abgebrauchten Wendung, noch seltener verfällt er auf ein bizarres Bild.

Seine Lieder sind uns in mehrfacher Hinsicht wichtig, als Anfang einer neuen Richtung in der arabischen Poesie, als Sprachdenkmäler und als Quelle für die Sittengeschichte seiner Zeit. Obwohl uns sein Diwān schon seit mehreren Jahren in einem Kairiner Druck (1311) zugänglich und zu einem beträchtlichen Teile schon vorher aus dem Kitāb al Agānī bekannt war, verdient Schwarz doch unseren Dank, daß er uns jetzt noch einen kritisch durchgearbeiteten Text vorlegt. Ihm standen für seine Ausgabe zwei Kairiner und eine ganz moderne Leidener Hds. zu Gebote. Alle drei entspringen einer gemeinsamen, nicht sehr weit zurückliegenden Quelle. Zahlreiche Reste anderer Recensionen hat Schwarz mit großem Fleiß aus der philologischen und historischen Litteratur zusammengetragen. Den Text hat er mit großer Sorgfalt und tüchtiger Sprachkenntnis hergestellt. Der Charakter der Ueberlieferung bringt es mit sich, daß er nicht selten auf Conjekuralkritik angewiesen war, und diese handhabt er im allgemeinen mit sicherem Takt. Allzu bescheiden bezeichnet er zuweilen absolut sichere und auf der Hand liegende Interpretationen der Ueberlieferung als bloße Vermutungen (89₁₈, 90₁₃ u. a.). Andererseits hätte er manche Conjekur etwas näher begründen sollen, da er eine Uebersetzung der Gedichte zu geben, wie es scheint, nicht beabsichtigt.

Im einzelnen erlaube ich mir zur Herstellung des Textes noch folgende Bemerkungen. 2₆ l. **يائس** mit M. 4₉ **عينا** ist unmöglich, lies **عييا**. 8₁ Die Ueberlieferung ist trotz des Iqwā festzuhalten; Schwarz' Conjekur ergiebt ein schiefes Bild. 10₁₀ Schwarz' Vermutung ist sehr bedenklich, abgesehen von dem lahmen Sinn, weil **— 0 0 —** im zweiten Gliede des Basit für **0 — 0 —** sehr selten ist. Es wird **يُنشِدُن** zu lesen und nach Wright⁵ II § 245 b, Nöldeke zur Grammatik des cl. Ar. § 59 zu erklären sein: »wenn er uns nicht Gedichte recitiert«. 13₁₁ l. **منتفح**. 23₂₃ Da das von Schwarz vermutete **صَبوب** nicht belegt ist, zudem hinter **مشغوف** und **معنى** sehr schwach wäre, möchte ich die Ueberlieferung beibehalten und als

صَبَابَةٌ, eine allerdings gleichfalls nicht belegte Nebenform zu صَبَابَةٌ interpretieren. 26 s l. وَقَلَّ. 33 s l. حِبَاب. 371 Die in den Anmerkungen richtig erläuterte Lesart der Handschriften hätte nicht durch die Verwässerung aus den Amāli ersetzt werden sollen. 36 s Schwarz' Conjectur verlangt شهرٌ statt des zweiten شهرًا. Aber der Text ist ganz in Ordnung; lies مَحْرَمٌ als Gegensatz zu وَتَحَلَّ مَكَّةَ, wie in v. 7 zu lesen ist. 407 Ich würde mit CM وَهَجْرَكَ vorziehen. 42 s l. فَأَعْتَبَهُ. 45 s Schwarz' Conjectur فِيهِ دَرٌ verstößt gegen die ausdrückliche Definition von سَخَائِبٌ bei den Lexicographen (S. لَيْسَ فِيهَا مِنَ الْجَوْهَرِ شَيْءٌ). 451 s l. مَبْهَرٌ = مَبْهُورٌ?. 54 s Das bezeichnende زَكَّانٌ der Ueberlieferung, von der Erschütterung durch den ersten Anblick ist dem farblosen نَكَّانٌ entschieden vorzuziehen. 56 s l. مَخَامِرٌ; denn man sagt خَامِرَةُ الدَّاءِ (Garir I 6418). 62 s l. أَلْدُّ. 67 s Nöldekes Lesung أَدْعَى dürfte sich doch mehr empfehlen als das von Schwarz bevorzugte أَدْعَى. Der 1. Stamm paßt bei weitem besser als der 8. Daß 'Omar sich keineswegs scheute Hamza für Waṣla zu setzen, zeigen außer der von Nöldeke citierten Stelle noch 7320, 145 s, 17417, 176 s. 804 l. تَرَعَّمَا; beim Infinitiv müßte man im Parallelismus zu الرَضَى den durch das Metrum ausgeschlossenen Artikel erwarten. 81 s l. شَيْءٌ. 83 s l. مَلَانٌ. 9117 l. ثَلَاثَةٌ. 92 s Die Textlesart نَطَعٌ ist richtig, denn es hängt noch von آتٍ ab. 9311 Statt des unpoetischen Passivs würde ich mit M نَطَعٌ vorziehen. 96 s l. الصَّدْوَدُ. 1034 يكون, wie Schwarz mit Recht herstellt, verlangt doch أَيَّمَا >was auch immer eintritt< (بعاد oder دلال). Eb. 6 Die Conjectur يَلِفٌ liegt von dem überlieferten بِأَلٍ zu weit ab und ließe dessen Entstehung unerklärt; das ist zu übersetzen: er ließ nichts übrig (ohne ihn ans Licht zu zerren). Eb. 10 Was soll أَثَرٌ sein? Das überlieferte أَثَرٌ ist richtig, als Synonym zu قَوْلٌ, vgl. z. B. 145. 109 s l. حَرِيَّةٌ >unerreichbar< als هَالٌ zu ك. 11124 Die Ueberlieferung ist richtig, nur zu interpretieren: >daß heute, zur Zeit eurer Begegnung ein einjähriges Warten (stattgefunden hat)<. Ueber unvollständige Sätze nach أَنْ vgl. diese Anzeigen 1899 p. 971; eine ähnliche Er-

scheinung im Syrischen bei Nöldeke Syr. Gr.² 237 Z. 4. 115, l. نَطَّرَ. 119, Das doppelte نَرَى wäre unerträglich schleppend. Ich vermute نَرَى »meinst du?« in abgeschwächtem, halb interjektionellem Gebrauch, daher ohne Genuscongruenz als Vorläufer des vulgären *haltarú*. 122, الِى ist richtig; der Sonnenaufgang steht hier wie so oft als Zeichen zur Trennung der Liebenden. Das Reimwort حَنَّونٌ? 124, überlieferte صِفُو النُّوشَةَ wird doch richtig sein nach der Phrase, صِفُو النُّوشَةَ »das Klare einer Sache wegnehmen«. Daß das Wortspiel schon früh mißverstanden wurde, zeigen die Varianten in Ag. und Hfiz., die kaum aus dem ganz unzweideutigen جَفُو, das Schwarz vermutet, hätten entstehen können. 134, زَجْرٌ ist zu matt. Man erwartet ein Verb zu مِيزَانٌ und das kann nur das überlieferte زَجَا sein im Sinne von leicht zutheil werden«.

Die Trennung von Text und Apparat ist nicht sehr bequem; beim Druck des Apparates hätte mit Rücksicht auf die Käufer der Raum besser ausgenutzt werden sollen.

Breslau, 1. Mai 1901.

C. Brockelmann.

Juli 1901.

Nr. 7.

Rietschel, G., Lehrbuch der Liturgik. 1. Band: Die Lehre vom Gemeindegottesdienst. Berlin, Reuther und Reichard, 1900. XII u. 609 S.

Vorliegender Band bildet einen Teil der von D. Hering in Halle herausgegebenen »Sammlung von Lehrbüchern der praktischen Theologie in gedrängter Darstellung«. Unter den bisher erschienenen Bänden dieser Gesamtdarstellung aller Zweige der praktischen Theologie werden naturgemäß die einen einem stärker empfundenen Bedürfnis entgegenkommen als die andern und daher in höherem Maße erwartungsvoll von den Fachgenossen begrüßt und gemustert werden. Vielleicht treffe ich die Stimmung auch anderer Fachkollegen, wenn ich aus dieser Sammlung neben der Arbeit von Dekan Wurster über die Innere Mission die Bearbeitung der Liturgik in erster Linie als das bezeichne, wonach unser Verlangen gerichtet war; hier muß uns eine mit umfänglicher Beherrschung des Materials und gesund evangelischen Prinzipien gearbeitete Darstellung besonders erfreulich sein. Die geschichtliche Forschung hat in dieser Disciplin von Jahrzehnt zu Jahrzehnt in erfreulicher Weise zugenommen, so daß eine übersichtliche Zusammenfassung uns dringend erwünscht ist, und auch die praktische kirchliche Arbeit in der Herstellung neuer und Revision alter Agenden, und im Zusammenhange damit die Diskussion über viele Fragen der Liturgik ist eifrig im Gange, bedarf aber auch dringend der Orientierung an klaren liturgischen Prinzipien und an der Geschichte. Wenn Rietschel in geschichtlicher Beziehung nichts anderes unternommen hätte, als daß er uns das von andern erworbene Kapital von liturgischem Wissen möglichst vollständig und klar zusammengestellt hätte, so wäre das schon eine höchst dankenswerte Leistung. Aber er hat mehr gethan. Er gehört selber zu den auf diesem Gebiete unermüdlich Mitarbeitenden und hat auch hier nicht nur eigene ältere Forschungen verwertet, sondern an vielen Stellen uns die Früchte neuer Studien mitgeteilt. Es sei in dieser Beziehung nur hervorgehoben, daß er in einem Maße die in sämtlichen evangelischen Kirchen Deutschlands z. Z. in Gebrauch befindlichen

Agenden durchgearbeitet und verwertet hat wie wohl keiner seiner Fachgenossen vor ihm. Man braucht ferner nur die Untersuchungen ins Auge zu fassen, die er der Entwicklung der Idee des Kirchenjahrs während des Mittelalters gewidmet hat, um zu erkennen, daß wir es hier mit erheblich mehr zu thun haben als nur mit einer gewissenhaften Registrierung der Arbeiten andrer.

Den einleitenden Erörterungen über Begriff und Umfang der Liturgik merkt man an, daß sich Rietschel der Aufgabe gegenüber, die ihm gestellt war, eine Liturgik zu schreiben, in einer gewissen Verlegenheit befand; denn er gehört zunächst in seiner Praxis als Dozent zu denen, welche unter diesem Namen lediglich den christlichen Kultus, d. h. den Gemeindegottesdienst behandeln, dagegen Taufe, Trauung, Konfirmation, Begräbnis u. s. w. in ganz anderen Zusammenhängen der Gesamtdisciplin darstellen, sie also nicht in erster Linie unter liturgische Gesichtspunkte stellen, vielmehr Taufe und Konfirmation im Zusammenhange der Lehre vom Katechumenat, andres im Zusammenhange der durch bestimmte Lebenslagen veranlaßten seelsorgerlichen Thätigkeit des Geistlichen behandeln. Und was er als Dozent unter Mitwirkung praktischer Gesichtspunkte in dieser Weise verteilt hat, das erscheint ihm offenbar auch aus sachlichen Erwägungen als wohlbegründet. Hier dagegen brachte es die Disposition des Heringschen Sammelwerkes mit sich, daß er sämtliche in kultischen Formen verlaufende Handlungen des Geistlichen im Lehrbuch der Liturgik zu vereinigen hatte. Er muß daher hier sich dazu bequemen, sich jenem Sprachgebrauch anzuschließen, der unter Liturgik die Wissenschaft von allen denjenigen Elementen des Kultus versteht, welche durch die kultische Gemeinschaft und für dieselbe fixiert sind. Ich bekenne, durchaus zu denen zu gehören, die in der Praxis des akademischen Vortrages denselben Weg wie Rietschel einschlagen; ich kann aber auch die Bedenken nicht überwinden, die der herkömmlichen Definition der Liturgik als der Lehre von den fixierten Elementen des Kultus entgegenstehen. Nicht allein, daß es mir ganz unmöglich scheint z. B. die Genesis unsrer Tauf liturgie loszulösen von der Geschichte des altkirchlichen Katechumenats, dieser aber doch nicht in eine Liturgik hineingehört, und daß in ähnlicher Weise die Trauliturgie nur im Zusammenhange einer Geschichte der kirchlichen Trauung verständlich gemacht werden kann, die wiederum so tief in die Geschichte des Eheschließungsrechtes verflochten ist, daß sie unmöglich in einer Liturgik abgehandelt werden kann; sondern es sprechen hier auch prinzipielle Gründe mit. Der Gemeindegottesdienst einschließlich der Abendmahlsfeier nimmt unter den gottesdienstlichen Handlungen in der Gemeinde eine ganz andere

Stellung ein als alle sogen. Kasualien; denn 1) er allein hat seiner Idee nach als handelndes Subjekt die Gemeinde, jene andern Handlungen dagegen sind ihrem Wesen nach immer nur Handlungen von und an einzelnen Gemeindegliedern; 2) nur der Gemeindegottesdienst ist seinem Wesen nach Kultus und gar nichts andres; alle jene andern Funktionen verlaufen zwar auch in gottesdienstlichen Formen, diese sind aber nur Begleiterscheinungen an Handlungen eines andern konkreten Inhaltes. Daher findet sich auch der Gemeindeteil, der bei letzteren gegenwärtig ist, nicht ein, um Gottesdienst zu halten, sondern um Teilnehmer oder Zeugen an jener Handlung von nicht gottesdienstlichem Zwecke zu sein. Kein Pathe kommt zu einer Taufe, weil er Gottesdienst halten will, sondern weil er an der Taufe des Kindes in bestimmter Weise beteiligt ist. Eine Leichenbegleitung wird nicht durch das Bedürfnis nach einem Gottesdienst ins Trauerhaus oder auf den Kirchhof geführt, sondern weil sie einem Verstorbenen das Ehrengelait zum Grabe geben will. Es ist, glaube ich, nicht zu bestreiten, daß bei allen Handlungen dieser Kategorien das Gottesdienstliche sekundärer Art ist, nur die kirchlich würdige Form, die einer Handlung kirchenrechtlichen oder sozialen oder wie sonst zu bezeichnenden Inhaltes gegeben wird. Darum kommen aber diese Handlungen auch nur von dem Punkte aus angemessen zur Darstellung, der an ihnen das Wesentlichste ist. Dazu wolle man bedenken, daß Liturgik als die Lehre von der *λειτουργία* schon ihrer sprachlichen Herkunft nach lediglich die Lehre vom Gemeindegottesdienst bezeichnete; erst in übertragener Bedeutung und in weiterer Entwicklung des Ausdrucks redet man von »Liturgien« und von »liturgischen« Elementen auch bei solchen Handlungen, auf die der alte Begriff der *λειτουργία* gar nicht Anwendung findet. Ich muß aber noch mehr behaupten: bei der herkömmlichen Fassung, bei der man unter Liturgik die Lehre von den fixierten, agendarisch vorgeschriebenen Kultusbestandteilen versteht, geschieht unserm evangelischen Gottesdienst ein schweres Unrecht. Denn hiebei wird in den Vordergrund gestellt, was an unserm Gottesdienste ererbte Form ist, was ihm aus seinem geschichtlichen Zusammenhange mit den Traditionen des katholischen Kultus erhalten geblieben ist. Unser Gottesdienst rückt unwillkürlich in die Beleuchtung, als wenn er wesentlich eine abkürzende Modifikation der katholischen Messe wäre. Grade das spezifisch Evangelische an ihm wird bei dieser Behandlung des Kultus beiseite geschoben und an Spezialdisciplinen verwiesen. Bekommen wir doch unter dem Zwange dieser Fassung des Begriffs Liturgik bei Rietschel einen evangelischen Gottesdienst dargestellt, bei welchem sowohl

von der Predigt, wie vom Gemeindeliede völlig abstrahiert werden muß, d. h. wir bekommen ein Kultusbild, das nur die Elemente der Tradition aus dem katholischen Gottesdienst, natürlich mit den entsprechenden Modifikationen, aufweist und die entscheidenden evangelischen Kultuselemente unsern Blicken verschwinden läßt. Mag man aus praktischen Gründen alles Technische der Homiletik zu einer Sonderdarstellung ausscheiden, so darf doch unmöglich eine evangelische Kultuslehre auf das Prinzipielle der Homiletik verzichten; denn nur vom Begriff des Kultus aus wird Wesen und Aufgabe der Predigt recht zu bestimmen sein, und sie selbst ist beherrschender Mittelpunkt jenes; und es ist wahrlich nicht gleichgültig, daß wir dem Anfänger im Predigen mit aller Macht zum Bewußtsein bringen, daß die Predigt im evangelischen Kultus der zentrale Kultusbestandteil ist. Nicht minder bedenklich scheint es mir, das Kirchenlied, den Gemeindegesang aus der Kultuslehre auszuschneiden, — der Chorgesang ist der Liturgik zugewiesen, das Gemeindelied aber nicht! —; denn auch für diesen Bestandteil unsrer Gottesdienste bedarf es ja doch von Anfang bis zu Ende der Orientierung am Kultusbegriffe und der Eingliederung in den Organismus des Kultus. Es ist mir sehr lehrreich an Rietschels stoffreicher, die verschiedenen Zeiten und die verschiedenen Kreise der Christenheit im ganzen so gleichmäßig berücksichtigenden Behandlung der Kultusgeschichte, daß er über das ganze große Gebiet des evangelischen Kirchentums, welches mit der katholischen Kultustradition radikal gebrochen hat und Gottesdienst ohne fixierte Kultuselemente hält (Puritaner, Methodisten, Baptisten u. s. w.), mit völligem Stillschweigen hinweggeht. Haben diese großen Gemeinschaften keinen Kultus, weil sie nicht die traditionellen liturgischen Formen beibehalten haben? Ebenso vermisse ich die Berücksichtigung einer Gemeinschaft wie die der Herrnhuter, die einen liturgisch reich ausgestatteten, aber doch vom großen Strome der liturgischen Tradition losgelösten Kultus haben. Ich möchte hier fragen, ob es nicht in einer evangelischen Liturgik, die, wie auch bei Rietschel der Fall ist, entschieden lutherisches Gepräge hat, es der prinzipiellen Auseinandersetzung nicht nur mit der katholischen Liturgik, sondern ebenso sehr mit der puritanischen Kultusauffassung bedarf; gilt es nicht das gute Recht der Tradition auf dem Gebiete des Kultus, die Verträglichkeit fester liturgischer Normen, besonders auch der formulierten Gebete¹⁾ mit der Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit ein-

1) Einige Bemerkungen in dieser Beziehung bietet Rietschel allerdings im letzten Abschnitt, der die Gestaltung des christlichen [soll doch hier wohl heißen:

gehend zu erweisen? Je mehr englisches Dissenterchristentum bei uns gegenwärtig Propaganda macht, um so näher rückt auch unserm Kultus diese Anschauung. Der Gegner, der von dieser Seite sich wider unsre ganze lutherische Kultusauffassung erhebt, ist aber, wenn ich recht sehe, einer prinzipiellen Auseinandersetzung nicht gewürdigt worden. Ich bitte den Verfasser, nach dieser Richtung bei einer recht bald zu erhoffenden neuen Auflage seine Liturgik zu vervollständigen.

Mit der Aussprache meines Dissensus gegen die übliche Auffassung der Liturgik und einiger Desiderien habe ich meine Besprechung beginnen müssen. Um so mehr treibt es mich, meiner Freude und meinem Danke für die prächtige Gabe, die uns hier geboten ist, Ausdruck zu geben. Auch wer selber an der historischen Seite unsrer Disciplin schon längst seine Freude hat und daher auf diesem unendlich weiten Gebiete mit Lust und Liebe gesammelt und mitgeforscht hat, wird der übersichtlichen und reichhaltigen Zusammenstellung des historischen Materials, wie sie hier vorliegt, mit der Empfindung gegenüberstehen, auf Schritt und Tritt aus den reichen Schatzkammern des Verfassers Belehrung empfangen zu haben. Ich weiß mich nach der ganzen Art und Richtung meiner Studien mit Rietschel so nahe verbunden, und es hat unter uns beiden seit Jahren ein so lebhafter Austausch dessen, was ein jeder von uns gefunden und erarbeitet hatte, stattgefunden, daß ich seiner Arbeit mit dem Gefühle gegenüberstehe, im Großen und Ganzen hier das wiederzufinden, was ich auch als meinen Studierertrag bezeichnen kann. Und nicht minder weiß ich mich mit den Kultusprinzipien des Verfassers in weitgehender Uebereinstimmung und freue mich daher, hier einen Standpunkt durchgeführt zu sehen, der in seinen Grundsätzen volle evangelische Freiheit ohne alle katholisierenden Trübungen oder antiquarischen Liebhabereien mit einem pietätvollen Konservatismus verbindet. Rietschel gehört zu den Lutheranern, die, weil sie Luther ernstlich studiert haben, durch ihn einen freien und weiten Blick und eine klare Position in den religiösen Grundanschauungen gewonnen haben. Aber je mehr er selber in der reichen Erfahrung kirchlicher Praxis zum Liturgiker vorgebildet worden ist, umso mehr weiß er auch auf diesem Gebiete das Recht der Sitte und des geschichtlich Gewordenen zu würdigen und steht mit Nüchternheit jedem Radikalismus gegenüber, der im Namen evangelischer

evangelischen] Gottesdienstes für die Gegenwart behandelt, S. 489 f.: aber gehört diese Principienfrage nicht schon in den 1., principiellen Theil? Und ist der Kampf eines Robinson, Milton u. A. gegen den anglikanischen Gottesdienst nicht von principieller Bedeutung?

Prinzipien den Zusammenhang mit dem Gewordenen kühn abbrechen möchte. Es zeigt sich das z. B. mit erfreulicher Bestimmtheit in seiner Beurteilung der modernen Projekte, die uns endlich das rein evangelische Kirchengebäude zu schaffen verheißen. Je mehr ich mich im ganzen in Bezug auf den Stoff wie in Bezug auf die prinzipielle Beurteilung liturgischer Fragen mit dem Verfasser in Uebereinstimmung weiß, umso mehr fühle ich das Bedürfnis, durch eine Reihe von Ergänzungen und Bemerkungen zu einzelnen Punkten aus meiner Studienmappe kleine Beiträge zu dieser Liturgik beizusteuern und so meinen Dank für vielfältige Belehrung abzustatten.

Wenn es S. 47 als Gottschicks Verdienst gerühmt wird, in seiner bekannten Schrift von 1887 Luthers Auffassung vom Gottesdienste als Dank- und Lobopfer betont zu haben, so möchte ich daran erinnern, daß schon der leider ungebührlich in Vergessenheit geratene Heinrich Heppe 30 Jahre zuvor in seiner »Dogmatik des Deutschen Protestantismus« III 399 ff. diese Gedanken Luthers nachdrücklich zur Geltung gebracht hat. Auch für Melanchthon findet sich bei Heppe wenige Seiten vorher ein schönes Material gesammelt. Ich mache aber auch besonders auf die Ausführungen Melanchthons zu Röm. 15 Corp. Ref. XV 790 aufmerksam, wo er das Wesen des Gottesdienstes in dem Doppelsatze ausspricht: 1) *cum docent evangelium et praedicant misericordiam Dei . . . vere sacrificant et offerunt Deo laudem* und 2) *cum docent, praeparant etiam alias hostias*, nämlich die Herzen der Zuhörer. — Zu den Kirchenväterstellen auf S. 78 über die Ablehnung der Bezeichnung *templum* und den gegensätzlichen Gebrauch des Wortes *ecclesia* verweise ich auch auf Maximus MSL 57, 470 f. mit seinem *receptacula ecclesiae*. — Auf S. 96 ist doch wohl das Aufkommen der Glocken im Kirchengebrauche zu spät angesetzt, wenn es erst vom 8. und 9. Jahrhundert an datiert wird; vgl. Nic. Müllers Aufsatz über die Glocken in der 3. Auflage der Realencyklopädie. — Zu den Aeußerungen Luthers über den Kirchenbau auf S. 109 möchte ich auch auf seine Ausführungen in Erl. Ausg. 7², 222 ff. verweisen. — Für die Bedeutung, die Luther dem Altar in der Kirche beilegt (S. 140) erinnere ich an die Bemerkung, die er darüber in der Formula missae gemacht hat, Altar und Chorraum seien zu dem Zwecke erfunden, *ut communicantibus seorsum uno loco et una turba constant*; er führt weiter den Gedanken aus, vor Gott sei es zwar ganz gleichgültig, wo die Abendmahlsgäste stünden, aber es sei nötig *eos palam videri et nosci tam ab iis qui communicant, quam iis qui non communicant*. Auch füge ich hinzu, daß die Confessio Württembergica ausdrücklich gegen den Gebrauch von Lichtern, Kreuzen und Kirchenfahnen Einspruch er-

hebt; s. das Citat bei Heppe a. a. O. III, 411. — Zum Abschnitte von der Orgel S. 146 ff. sei darauf verwiesen, daß Luther, wo er einmal ein recht großes Orgelwerk beschreiben will, von einer Orgel von 14 Registern und 10 Fach (zehnfachem?) Flötenwerk redet, Erl. Ausg. 10², 24. Ueber die Verbreitung der Orgel am Ende des Mittelalters finden sich Nachweisungen für das Gebiet der Mark in Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte XII, 2. S. 78 ff. Ueber eine ›Orgelpredigt‹ von 1628, in der sich für die Geschichte des Orgelbaus werthvolle Mittheilungen finden, ist in den Monatsblättern der Gesellsch. für Pommersche Geschichte 1896 S. 145 ff. berichtet. — Zu dem Abschnitt über die Stellung der Reformatoren zum Gebrauch liturgischer Gewänder (S. 151) erinnere ich an die Ausführungen von Joh. Brenz bei Pressel, Anecdota Brentiana p. 162 f. — Auch zu dem sehr reichhaltigen Abschnitt über die Geschichte des Sonntags seien einige Bemerkungen hinzugefügt. Daß schon im Mittelalter die Theorie von der Uebertragung des Sabbaths auf den Sonntag weitere Verbreitung fand, zeigt z. B. der Schwarzwälder Prediger bei Grieshaber, Deutsche Predigten I, S. 114 und besonders scharf Gerson, Opp. ed. du Pin I, 247: *circa tertium praeceptum est advertendum, quod in Dominica resurrectionis dominicae ex statuto ecclesiae mutatum est sabbatum in Dominicam, ne videremus iudaizare*. An diesem christlichen Sabbath sei erlaubt das *opus charitatis* und *necessitatis*, verboten dagegen das *opus servile*. Ist es bei Gerson allgemein ein *statutum ecclesiae*, das den Sabbath auf den Sonntag verlegt hat, so sind es bei Berthold von Chiemsee direkt die Apostel, die ›des Samstages und alten Gesetzes Feier gelegt haben auf Sonntag‹. Teutsche Theologie (Neudruck München 1852) S. 362. Und selbst bei Luther findet sich wenigstens in den Tischreden gelegentlich die Aeußerung: *ego credo apostolos mutasse sabbatum*, Bindseil, Colloquia 3, 22. Unter denjenigen, welche im Lager Calvins für diese Anschauung wirksam Propaganda gemacht haben, wäre neben denen, die auf S. 163 von Rietschel aufgeführt werden, auch Hospinian mit seinem einflußreichen Werke: *Festa Christianorum*. Tiguri 1593. Bl. 23^b f. zu nennen. Den Uebergang in eine neue Sabbathslehre beförderte in der lutherischen Kirche nicht nur, wie S. 164 hervorgehoben wird, der Kampf der Pastoren gegen die Sonntagshochzeiten und Schmausereien, sondern auch ihr Protest gegen die Unsitte der ›Junker und Amtspersonen‹, grade an den Sonntagen die Unterthanen mit Frondiensten zu beschweren; das zeigt in lehrreicher Weise eine Predigt des Eislebener Mag. Christoph. Ireneus über Martha und Maria, Eisleben 1564 Bl. D 3 ff. Welche Umwandlung in Bezug auf die Sonntagslehre auch im luther-

rischen Lager sich vollzog, das können die Sonntagslieder in lehrreicher Weise uns zeigen. In Selneckers Lied: »Heut ist des Herren Ruhetag« finden wir noch ganz ungetrübt die altprotestantische Auffassung, für deren weite Verbreitung, nebenbei bemerkt, die eben erscheinende Cohrssche Sammlung der ältesten evangelischen Katechismen zahlreiche Zeugnisse liefert. Eine ganz andre Sonntagsanschauung predigt dagegen das Lied Sigismunds von Birken († 1681): »Auf, auf, mein Herz, und du mein ganzer Sinn«, wo der Gedanke ausgeführt ist, Gott habe dem Menschen 6 Tage für seinen Leib gegeben, den siebenten aber für seine Seele bestimmt, Gott fordere vom Menschen, daß er je einen von 7 Tagen ihm zu eigen gebe. — Zu den Angaben über das Epiphaniensfest S. 178 erinnere ich an die merkwürdige Predigt des Maximus (?) in MSL 57, 545, in der es noch heißt: *sive hodie natus est Dominus Jesus, sive hodie baptizatus est: diversa quippe opinio fertur in mundo.* — Zu der Angabe auf S. 181 über die armenische Kirche und ihr Festhalten an der alten Sitte, Geburt und Taufe Christi an dem gleichen Tage zu feiern, sei auch an die Schilderung erinnert, die der mittelalterliche Orientreisende Schildberger in seinem Reisebuch, Stuttg. litterarischer Verein Bd. 172 S. 106 von dieser Sitte entworfen hat. — Fürs Johannisfest S. 184 ist als Zeuge auch Maximus anzuführen MSL 57, 383 ff. 653 und 662. — Zur Geschichte von Circumcisionis resp. Neujahrsfest S. 185, 208 und 586 hat inzwischen Kleinert willkommene Ergänzungen in dem schönen Aufsatz geliefert, mit dem er in der Zeitschrift »Halte, was du hast« den 1. Januar 1900 einleitete. Rietschel wie Kleinert haben mit Recht auf Luthers Zähigkeit hingewiesen, mit der dieser dem 1. Januar die Bedeutung des Beschneidungsfestes erhalten wissen wollte, und Kleinert hat mit Recht betont, daß er sich damit einer Umwandlung des Tages zum Neujahrsfest entgegenstemmte, die uns bereits in den Predigten des 15. Jahrhunderts deutlich bezeugt wird. Beide haben aber übersehen, daß Melanchthon es gewesen ist, der in seiner Postille Corp. Ref. 24, 202 ff. mit voller Entschiedenheit für die Behandlung des 1. Januar als Neujahrstag eingetreten ist. Es läßt sich deutlich verfolgen, wie die Theologen aus Melanchthons Schule in ihren Predigten hier in den Spuren ihres Lehrers einhergehen, während die ältere Generation, z. B. Corvinus, der von Luther gegebenen Direktive gefolgt ist (vgl. meinen Aufsatz in Deutsch. evangel. Blätter 1901 S. 11 ff.). — Auch zu dem schönen Paragraphen über die Entstehung des Begriffes des Kirchenjahres einige Bemerkungen. Zunächst sei darauf verwiesen, daß Joh. Brenz zwar noch 1529 eine Uebersicht über das Kirchenjahr aufstellt, die von Septuagesimae

anhebt (Pressel, *Anecdota Brentiana* p. 35), daß er dagegen 1535 (p. 164) eine ›Ordnung der Zeiten und Feste des Jahrs‹ bietet, die vom Advent ihren Anfang nimmt, sowie daß er die ›von alten, frommen Vätern‹ vorgenommene ›Austheilung des Jahrs in mancherlei Festen‹ unter dem Gesichtspunkt anerkennt und beibehalten wissen will, ›daß im ganzen Jahr zur unterschiedlichen Zeit die Artikel unsers christlichen Glaubens ordentlich nach einander gelehrt und erklärt werden‹ (p. 38). — Für den Gebrauch des Wortes ›Kirchenjahr‹ und zwar in bestimmter Verbindung mit dem Anfangstermin am 1. Advent führe ich ein Zeugnis aus dem Aufsatz von Ed. Jacobs über die Wiederherstellung des evangelischen Kirchenwesens durch Gustav Adolf im Hochstift Halberstadt (*Zeitschr. des Harzvereins* XXX [1897] S. 298) an. Auf Befehl der kaiserlichen Commissare hatte man in Halberstadt seit 1629 den katholischen, d. h. Gregorianischen Kalender gebrauchen müssen, und sonach am 30. Nov. 1631 (neuen Stils = 20. Nov. alten Stils) den 1. Adventssonntag gehalten. Da traf am 6. December (= 26. November) die Ordre des Königs von Schweden ein, ›den alten Kalender wieder zu gebrauchen und damit das Neue Kirchenjahr wieder anzufangen‹. So wurde dort am 27. Nov. (= 7. Dec. n. St.) zum zweiten Male 1. Advent gehalten. — Ferner möchte ich für Melanchthon auch noch auf die Stelle aus der spätesten Recension seiner *Loci Corp. Ref.* 21, 1025 hinweisen, sodann aber darauf aufmerksam machen, wie schnell die Anschauung Platz griff, in der kirchlichen Anordnung bestimmter Festtage ein Gesetz zu erblicken, das mit dem Charakter der Notwendigkeit und Heiligkeit umkleidet ist. Wendet doch G. Major in *Pars I Homiliarum in Evangelia* Witeb. 1567 Bl. 3^b auf diese Anordnung folgendes Wort Augustins an: *In his rebus, de quibus nihil certi statuit divina Scriptura, mos populi Dei et instituta maiorum pro lege tenenda sunt. Et sicut praevaricatores divinarum legum, ita contemptores ecclesiasticarum consuetudinum coercendi sunt.* Die gleiche rasche Fortentwicklung zur Annahme geheiligter Traditionen finden wir betreffs der Perikopen in der lutherischen Kirche schon am Ende der Reformationszeit. Denn schon für Selnecker, *Evangeliorum et Epistolarum Harmoniae Pars prima*, Francöf. 1575 p. 33 geschieht die Verlesung und die Predigt über die Perikopen *institutione et ordinatione veteri, authentica et approbata, necessaria et utili.* Man beachte hier das bedeutsame *authentica* und *necessaria*! — Luthers Kritik der überlieferten Perikopen (S. 229) wird in verschärfter Tonart von Martin Butzer in seinem Commentar zu den synoptischen Evangelien 1527 aufgenommen; er treibt die Kritik bis zum Protest gegen Perikopen überhaupt und geht somit

auch in diesem Punkte in Zwinglis Lager über: *Equidem tam optarim abolitum illum morem, excerpta duntaxat ista Christiano populo proponendi, et totas ordine Evangelistarum historias ei praedicari* (bei A. Lang, Der Evangelienkommentar M. Butzers. Leipzig 1900 S. 380). — Meine besondere Freude möchte ich bezeugen über die Behandlung, die der Gemeindegottesdienst der apostolischen und nachapostolischen Zeit bei Rietschel gefunden hat. Ich denke besonders daran, daß er in 1. Cor. 11 das *δειπνον κυριακόν* als Bezeichnung der ganzen gemeinsamen Mahlzeit, nicht der besonderen Abendmahlsfeier, auffaßt; daß er die auch mir als durchaus wahrscheinlich geltende Ansicht vertritt, daß bei diesem *δειπνον* die Segnung von Brot und Wein frühzeitig an die Spitze der ganzen Mahlzeit getreten sein wird, daß dementsprechend in der *Λιδαχή* das Gebet in Kap. 9 die Eröffnung der Abendmahl-Agape bezeichnet, die Gebete in Kap. 10 dagegen an den Schluß dieser Mahlzeit gehören. Die Erkenntnis, daß es ursprünglich eine der heutigen Abendmahlsfeier ähnliche, von der übrigen Mahlzeit völlig ausgesonderte Sakramentsfeier gar nicht gegeben hat, sondern daß die ganze Tischgemeinschaft der Christen durch die Segnung von Brot und Wein zu einer geistlichen Mahlzeit, einem Bundes- und Liebesmahle erhoben wurde, und daß erst mit der Verpflanzung der Eucharistie in den Vormittagsgottesdienst das Abendmahl zum Kultusmysterium geworden ist, ist ja eine Erkenntnis von bedeutender Tragweite, und ich verstehe daher den Widerspruch und das Widerstreben, das ihrer Anerkennung begegnen muß. Aber nur auf diese Weise lassen sich meines Erachtens die ältesten Dokumente ausreichend erklären, und mit Recht hat Rietschel die Analogieen geltend gemacht, die sich uns in der Tischgemeinschaft des jüdischen Hauses, speziell in den Sabbathmahlzeiten darbieten, um die Entstehung und Fortentwicklung der altchristlichen Eucharistie und Agape uns verständlich zu machen. Auch die Gründe, die Rietschel für die Lösung der Eucharistie von der Agape und die Aufnahme der ersteren in den Kultus S. 256 geltend macht, sind einleuchtend. Ich freue mich, daß auch er entschieden dafür eintritt S. 257, daß bei diesem Uebergange des Abendmahls in den Vormittagsgottesdienst dessen homiletischer Teil nach wie vor Katechumenen und Heiden zugänglich blieb. — Ueber das Pfaffsche ›Irenäus‹-Fragment S. 265 ist uns inzwischen von Harnack Gewißheit geschafft worden. — Aus den folgenden Abschnitten hebe ich besonders die lehrreichen Erörterungen über die Geschichte des Namens missa S. 347 ff. hervor und das Material, das er S. 369 ff. über den Gebrauch der ›offenen Schuld‹ im mittelalterlichen Gottesdienst zusammengetragen hat. Höchst instruktiv

ist die Art, wie er den ganzen Verlauf der römischen Messe darzustellen weiß, wobei der Aufbau des Ganzen, die Geschichte der einzelnen Bestandteile und zugleich das in ihr für den evangelischen Gottesdienst maßgebend gewordene gleichmäßig hervortreten. Zu der nicht minder reichhaltigen und übersichtlichen Darstellung des Hauptgottesdienstes in den evangelischen Kirchen des 16. Jahrhunderts einige Bemerkungen. Zunächst sei zur Litteratur auf S. 402 nachgetragen Günther in der Monatsschrift für Gottesdienst u. kirchl. Kunst III (1898), 18 ff. und Martens in Mittheilungen des Vereins für Gesch. u. Altertumskunde von Erfurt XVIII, 91 ff. Zu den Stellen auf S. 434, in denen Luthers Konsekrationsbegriff behandelt wird, sei aus Melanchthon Corp. Ref. XV, 1109 folgende Stelle nachgetragen: *Consecramus, i. e. addimus sacra verba et gratiarum actionem, ne sit usus profanus seu physicus, sed sit consolatio animae. Sed sacrificuli dicunt: consecramus i. e. facimus virtute verborum mutationem substantiae. Adest autem Christus suo sacramento, non quia sacerdos faciat ibi mutationem, aut quia sit vis in verbis mutans res, sed quia liberrime vult adesse ritui quem instituit, sicut spiritus sanctus liberrime adest in baptisando.* Wie katholisch allerdings trotz Melanchthons energischer Gegenwirkung bei einem Teil der Lutheraner, nicht ohne Schuld Luthers, die Konsekrationsvorstellungen blieben, das lehren in erschreckender Weise zwei Schriften des Erfurter Gnesiolutheraners Hachenberg, über welche ich an andern Orte Mittheilungen zu machen gedenke. Nicht zustimmen kann ich Rietschel, wenn er den Satz der Goslarer Kirchenordnung von 1531: *Es soll niemand ihm selber das Sakrament reichen oder geben* als ein Verbot des Selbstkommunizierens seitens des Geistlichen auffaßt. Diese dem Wortlaute nach freilich naheliegende Deutung ist meines Erachtens schon dadurch ausgeschlossen, daß der deutsche Text der Confessio Augustana in Art. 24 die Communion als die Handlung beschreibt, in welcher *der Priester und andre das Sakrament empfangen für sich.* Hier ist der fungierende Geistliche offenbar als der bezeichnet, der erst sich und dann den andern Kommunikanten das Abendmahl spendet. Es wäre gegen alle Analogie, wenn wir gegenüber der Praxis der ältesten lutherischen Kirchen hier bereits ein Verbot dieser Mitcommunion des Geistlichen finden sollten. Ich kann die Worte der Goslarer Ordnung nur als das Verbot auffassen, daß Gemeindeglieder selber keine Winkelfeier des Abendmahls unternehmen sollten. Bei der sonst so eingehenden Behandlung des Abendmahlsritus empfinde ich es als eine Lücke, daß Rietschel der so lehrreichen Frage nach der Häufigkeit des Kommunizierens in den einzelnen Zeiten der

christlichen Kirche nicht näher nachgegangen ist. In der neuen Auflage des katholischen Kirchenlexikons ist sehr wertvolles Material zur Beantwortung dieser Frage beigebracht, das aber z. B. für die Zeit der hussitischen Bewegungen noch mannigfach vermehrt werden kann. Es läßt sich meines Erachtens nachweisen, daß die Reformation trotz Beseitigung des Kirchengesetzes, das jährliche Communion forderte, zunächst eine erhebliche Steigerung des Verlangens nach dem Abendmahl gebracht hat, der gegenüber dann erst durch den Jesuitenorden auch für die katholischen Volkskreise eine neue reichere Abendmahlssitte erfolgreich geschaffen worden ist. Ich finde in dieser Beziehung bei Rietschel nur einige kurze Bemerkungen auf S. 302, denen aber die entsprechenden Nachweisungen für andere Zeiten nicht nachfolgen. — Zu S. 481 führe ich an, daß wir jetzt in den Mittheilungen der Gesellsch. f. deutsche Schulgesch. X S. 8 f. ein lehrreiches Zeugnis dafür bekommen haben, wie sehr während des 18. Jahrh. die Orgel gegen ihre frühere Bestimmung die Begleiterin und Stütze des Gemeindegesanges geworden war. Da beantragt 1758 ein sächsischer Landpfarrer die Anschaffung einer Orgel, da der Schullehrer nicht im Stande sei, die Lieder beim Gottesdienst im rechten Ton anzufangen und die richtige Melodie zu singen. — Zu den schönen Darlegungen über Luthers Auffassung des Verhältnisses des Sakramentes zum Wort S. 498 f. sei auch an die bedeutsame Stelle Erl. Ausg. 47, 208 erinnert, wo Luther Augustinus einen »neuen«, d. h. von der h. Schrift abgewichenen Theologen nennt wegen seines Ausspruchs, daß der größere Sünde begehe, der das Sakrament vernehre, als der, der das Wort verachte. Leider muß man aber einräumen, daß die »unlutherische« Ansicht vom Abendmahl als Nährmittel des Auferstehungsleibes gelegentlich auch bei Luther selbst sich eindrängt (vgl. Möller-Kawerau, Kirchengesch. III² S. 79), und wie frühe sie von lutherischen Dogmatikern acceptiert worden ist, hat Rocholl, Gesch. d. evang. Kirche S. 154 ff. gezeigt. — Was Rietschel S. 504 f. für die Anwesenheit auch der nicht communicierenden Gemeindeglieder während der Abendmahlsfeier geltend macht, will mir nicht die dagegen sich aufdrängenden Bedenken beseitigen. Die Geschichte des luther. Gottesdienstes spricht, wie Rietschel selber anerkennen muß, dagegen, da sich tatsächlich von Anfang an, schon unter Luthers Augen, das Gros der Gemeinde dieser Sitte entzogen und den Gottesdienst bei Beginn der Communion verlassen hat. Und sachlich spricht dagegen, daß das Abendmahl schlechterdings nicht als Feier für ein Zuschauen in frommer Betrachtung gestiftet ist, sondern von dem »Nehmet, esset« beherrscht wird. Auf die Einladung »Kommt, denn es ist alles be-

reit!« kann doch nicht ein Teil der Gemeinde nur Zuschauer bleiben wollen. Man wird natürlich nicht verbieten wollen, wenn ein Gemeindeglied aus irgend welchem Grunde anwesend bleibt ohne zu communicieren; aber die Anstrengung, die mancher Geistliche darauf verwendet hat, diese zuschauende Teilnahme der Gemeinde zur festen Sitte zu erheben — ich selbst habe die ersten 5 Jahre meiner Amtsführung mit höchstem Eifer darauf hingearbeitet — halte ich doch für einen Irrweg. Eben weil ich diesen Weg, den herkömmlichen Anschluß des Abendmahls an den Predigtgottesdienst erträglich zu machen und die Idee einer Steigerung des Gemeindegottesdienstes von der Predigt zur Sakramentsfeier zu retten, für verfehlt halten muß, hoffe auch ich auf die von Rietschel warm befürwortete Scheidung von Predigt- und Abendmahlsgottesdiensten. — Ich bin ganz mit R. einverstanden, daß er S. 519 das »in seiner wahren Bedeutung niemals zum Eigentum der Deutschen Volkssprache gewordene« Kyrie eleison durch das deutsche »Herr, erbarme dich« in der Liturgie ersetzt wissen will. Aber ein Fehlschluß scheint es mir zu sein, wenn er aus dem Kyrieleis der alten Kirchenlieder und aus den mittelalterlichen Wortbildungen *Kirleise* und *Leise*, das Recht ableitet, da wo man den griechischen Wortlaut beibehalten will, auch heute *Kyrie eleison* zu singen. Denn wer Kyrie singt, hat eben nicht »das Fremdwort sich mundgerecht gemacht«; dann ist aber auch nicht ersichtlich, warum man im zweiten Worte so verfahren soll. — Gegen seinen Vorschlag S. 527, um das Credo im Gottesdienste als Gemeindeakt in gemeinschaftlichem Gesange zur Ausführung zu bringen, hier den Schlußvers von »Nun danket alle Gott« zu verwenden, wäre zu erinnern, daß dieser Vers bereits seine Stellung als feierlichster, lobpreisender Abschluß besonders festlicher Akte erhalten hat, und es daher nicht geraten wäre, denselben Vers daneben in sonntäglichen Gebrauch zu nehmen. Außerdem ist einzuwenden, daß dieser Vers ja nur eine Versification des schon an anderer Stelle im Gottesdienst verwendeten Gloria Patri ist, also doch nicht füglich nun noch an Stelle des Credo zum zweiten Male gesungen werden kann. Der Vers ist lediglich Doxologie, es fehlt ihm, was dem Credo seinen Werth verleiht, das Bekenntnis zu den Werken, in und an denen Vater, Sohn und Geist offenbar und erkannt werden. Es wäre ein entschiedener Rückschritt, wenn wir dem Credo einen Ersatz gäben, der über diese Werke völlig schweigt. Gegen das von R. daneben genannte gemeinsame Sprechen des Symbolum wäre doch auch Erhebliches einzuwenden. Das Sprechen im Chore gehört in die Schule und würde — ganz abgesehen von der praktischen Schwierigkeit, in großer Versammlung es würdig

und ohne Störung auszuführen — zu dem gehobenen, feierlichen Charakter des Gottesdienstes übel passen. Die gehobene Form gemeinsamer Rede ist eben der Gesang. — Zu S. 562 erinnere ich daran, daß schon Erasmus in seiner Schrift *de modo orandi* die Weise der alten Kirche, alle Gebete an den Vater zu richten, erkannt und richtig zu erklären verstanden hat. — Das hohe Lob, das R. S. 469 der Fronleichnamsequenz *Lauda Sion* erteilt, ist für einen Theil derselben völlig berechtigt, namentlich für Anfang und Schluß, aber gilt es auch für die Strophe mit der gereimten Kirchenlehre *Sub diversis speciebus, signis tantum et non rebus etc.?*

Der Druck ist sehr korrekt; mir ist nur aufgefallen S. 202 Weigand st. Wiegand; S. 265 *sacra* st. *sacrae*; S. 415 Hering st. Henry; im Register eine Störung der alphabetischen Folge auf S. 590; eine falsche Seitenzahl 443 st. 434 bei dem Stichwort Konsekration S. 591. Im Register vermisste ich den Silvestertag (auch im Text des Buches bemerke ich ihn nicht). Ein stilistisches Versehen s. S. 278 Z. 12.

Erwartungsvoll sehen wir dem Erscheinen des 2. Bandes und damit der Vollendung des Werkes entgegen, das gerade durch das Facit, das es über den heutigen Stand der liturgischen Wissenschaft zieht, die Aussicht auf einen gedeihlichen Fortgang der liturgischen Studien eröffnet und kräftigen Antrieb dazu selber in sich trägt.

Breslau.

G. Kawerau.

Gauss, C. F., Werke. Achter Band. Herausgegeben von der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. In Commission bei B. G. Teubner in Leipzig. 1900. Preis 24 M.

Nach längerer Unterbrechung hat die Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen die Herausgabe von Gauss' Werken wieder aufgenommen und es liegen nun in diesem achten Band eine große Reihe von Notizen, Noten und Anzeigen oder Briefe vor, welche als Ergänzungen zu den Bänden II bis IV ein Licht werfen auf viele noch in der Schwebe gebliebenen Fragen aus Gauss' productiver Thätigkeit. Es war für die Herausgeber oft keine leichte Aufgabe aus den vielen Concepten, zerstreuten Zetteln und Bemerkungen des Gauss'schen Nachlasses das Richtige, und etwas Verständliches, herauszulesen. Für den Leser ist durch die sachlichen und historischen Anmerkungen der Herren Herausgeber das Verständnis des Bandes sehr erleichtert. Die Resultate, welche uns Gauss auf weiten Gebieten der Mathematik thätig zeigen, erfüllen uns stets neu wieder mit Bewunderung und man staunt über die Besitztümer, welche

der Verfasser vor seinen Zeitgenossen und wohl sogar vor späten Nachfolgern sein eigen nennen konnte. Bei der Herausgabe ist von der Redaction auf Verweise neuerer Arbeiten über einen von Gauss behandelten Gegenstand, mit Recht, verzichtet werden. Sind die Resultate heute nicht mehr neu, so interessieren doch eigenartige Methoden, oder es bildet das Abgedruckte ein erwünschtes Document der Gauss'schen Thätigkeit.

1. Der Inhalt des Bandes verteilt sich auf Arithmetik und Algebra (p. 3—34), Analysis und Functionentheorie (p. 35—120), deren Herausgabe von Herrn Fricke in Braunschweig besorgt ist; dann Numerisches Rechnen (p. 121—132), Wahrscheinlichkeitsrechnung (p. 133—158) von den Herren Börsch und Krüger in Potsdam herausgegeben und verschiedene Gebiete der Geometrie, nämlich Grundlagen der Geometrie (p. 159—270), Geometria situs (p. 271—288), Aufgaben und Lehrsätze der elementaren Geometrie (p. 289—302), Verwendung complexer Größen für die Geometrie (p. 303—364), schließlich Theorie der krummen Flächen (p. 365—450), deren Bearbeitung in den Händen von Herrn Stäckel in Kiel lag, mit Ausnahme einer Notiz über die Allgemeinste Auflösung des Problems der Abwicklung der Flächen, welche Herr Weingarten in Charlottenburg durch eine Anmerkung erläutert hat. Die Generalredaction versah Herr Brendel in Göttingen, dem damit die genaue Durchsicht des gesammten Nachlasses zur Aufgabe fiel.

2. Unter den Noten aus der Arithmetik interessieren vor allem diejenigen über das cubische und biquadratische Reciprocitätsgesetz, welche aus dem Jahr 1804 der Hauptsache nach, wie Herr Fricke vermutet von 1809 stammen. Gauss stellt darin seine durch Induction gefundenen Resultate betr. die beiden Gesetze auf. Indem er sich zuerst auf reelle Zahlen beschränkt, erhält er nur Teile des Gesetzes, aber die auf allgemeinere, algebraische Zahlen ausgedehnte Formulierung giebt das Gesetz fast in vollem Umfang, und zwar in der Art, daß die Restcharaktere der in den Körpern $k(\sqrt{-3})$, bez. $k(\sqrt{-1})$ liegenden Factoren einer rationalen Primzahl der Form $p = 3n + 1$ (resp. $4n + 1$) in Bezug auf eine Zahl $q = 3n \pm 1$ (resp. $4n \pm 1$) nach 3 (resp. 4) Fällen unterschieden werden. Von den Beweisen des cubischen Reciprocitätsgesetzes schließt sich der eine direct an, an den Beweis des quadratischen Reciprocitätsgesetzes aus der Kreisteilung, der andere an den dritten Beweis des letzteren, indem die Zahlen unterhalb einer gegebenen rationalen Primzahl in 3 Classen eingeteilt werden nach bestimmten Congruenzeigenschaften. Eine Notiz, über die Bildung der Normen von Zahlen des Körpers $\sqrt[3]{n}$ veranlaßt zur Vermutung, daß Gauss schon

1808/9 die Untersuchung der algebraischen Zahlen in Angriff genommen hatte¹⁾.

Elegante Rechnungsmethoden zeigen die Lösung eines Systems von linearen Gleichungen und der Beweis des Satzes, daß $\operatorname{tg} \frac{m}{n}$ für rationale Werte von m und n nicht rational sein kann. Von $P = \sin \frac{m}{n}$ und $P_1 = \cos \frac{m}{n}$ ausgehend kann man eine unendliche Reihe stets abnehmender Glieder P, P_1, P_2, P_3, \dots bilden, welche den Gleichungen genügen:

$$\begin{aligned} P_2 &= nP_1 - mP \\ P_3 &= 3nP_2 - m^2P_1 \\ P_4 &= 5nP_3 - m^3P_2 \\ &\dots \end{aligned}$$

P_2, P_3, \dots können also nicht ganzen Zahlen proportional sein, was aber der Fall sein müßte, wenn P und P_1 in einem rationalen Verhältnis stünden und m sowie n ganze Zahlen sind.

3. In den Abhandlungen aus Analysis und Functionentheorie ist zunächst abgedruckt die in den Acten der Kgl. Gesellschaft der Wissensch. zu Göttingen im Jahre 1893 gefundene und in deren Berichten bereits publicierte Note »De integratione formulae differentialis $(1+n \cos \varphi)'d\varphi$ «, dann ein Satz von Euler über exacte Differentialausdrücke; vier Notizen über Inversion von Potenzreihen, bemerkenswert wegen der Eleganz der Formeln; zwei verschiedene, sehr einfache und doch auf allgemeinen Voraussetzungen ruhende Beweise des Lagrangischen Lehrsatzes von der Entwicklung einer Function $\varphi(x)$ nach Potenzen von u , wenn $x = t + uX$ ist, die Entwicklung von $\frac{1}{(h - \cos \varphi)^{\frac{1}{2}}}$ in eine trigonometrische Reihe und höchst interessante Notizen über die elliptischen Functionen.

Man kennt seit der Veröffentlichung von Gauss' Briefwechsel mit Bessel allgemein die Ideen des ersteren über die Definition der Functionen complexer Variablen $a + ib$ und die Integration in der complexen Ebene. Man weiß aus diesem Briefe vom 18. Dec. 1811, daß Gauss die wichtigsten Cauchyschen Sätze über die Integration auf einem geschlossenen Wege anticipiert hatte. Zu diesen Ideen bilden die aus den elliptischen Functionen vorliegenden Notizen die Ausführung im concreten Fall, in der Erkenntnis ihrer weittragenden Bedeutung.

Die »Untersuchungen über die transcendenten Functionen, die aus dem Integral $\int \frac{dx}{\sqrt{1+x^3}}$ ihren Ursprung haben«, sind nach einer

1) Vgl. übrigens die Anm. auf Seite 529.

Tagebuchnotiz schon vom 9. September 1796 und enthalten die Umkehrung des Integrals. Es ist gesetzt

$$y = \Pi z = \int_{-1}^z \frac{dx}{\sqrt{1+x^2}} \quad \text{und} \quad z = Py,$$

dann ist eine Periode der Function z die Größe $6\psi = \Pi(0)$, so daß also $P\varphi = P(\varphi + 6k\psi)$ wird. Daran schließen sich das Additionstheorem der Function P und Reihenentwicklungen für $\Pi(1+z)$.

Hat hier Gauss eine reelle Periode der elliptischen Functionen, so zeigt eine zweite Notiz über die Umkehrung des elliptischen Integrals erster Gattung zweifellos, daß Gauss die doppelte Periodicität der elliptischen Functionen gekannt hat. Für

$$\varphi = \int \frac{dx}{\sqrt{(1-x^2)(1-\mu x^2)}}$$

wird die Umkehrung $x = f(\varphi)$ und $\log x = y$ gesetzt, und nun

$$y = v - w, \quad \text{wo} \quad e^{-v} = P\varphi, \quad e^{-w} = Q\varphi$$

abgeleitet, wo P und Q ganze transcendente Functionen des Arguments φ sind, mit welcher Ableitung die imaginäre Periode gegeben ist.

Durch diese Publicationen sind die entsprechenden des III. Bandes der Werke in wichtigen Punkten ergänzt und Gauss' Stellung zu den Entdeckungen von Abel und Jacobi klarer gelegt. Aus den Aufzeichnungen des Tagebuchs geht hervor, daß Gauss die Entwicklung der lemniscatischen Function, der Periode, und die Fünfteilung der Lemniscate schon am 21. März 1797 besessen hat. Ferner erweisen Notizen des Tagebuchs aus den Jahren 1798 (Juli) und 1799 (30. Mai, 14. Dezember) Gauss' Entdeckung des Zusammenhangs des arithmetisch-geometrischen Mittels mit den elliptischen Functionen. Es ist nun doch zu hoffen, daß manche Fragen, welche P. Günther in seiner Studie über die Untersuchungen von Gauss in den elliptischen Functionen (Nachr. der K. Ges. der Wissensch. zu Gött. 1894) unentschieden lassen mußte, sich aufklären, namentlich die Frage, ob Gauss mit der Landenschen Transformation vertraut war, oder durch seine eigenen Untersuchungen über das a.-g. Mittel dazu kam¹⁾. Gauss ist jedenfalls in einem Punkt sogar viel weiter gekommen als die beiden genannten Mathematiker, indem er Betrachtung

1) Für eine demnächst erscheinende Festschrift der kgl. Gesellsch. der Wissenschaften zu Göttingen bereitet Herr Klein eine Herausgabe des Gaussischen Tagebuchs vor, worin er seine historischen Studien über die ellipt. Functionen bei Gauss niederlegt. U. a. findet sich darin auch eine beachtenswerte Vermutung über die Einführung der Zahlentheorie complexer Zahlen, die einen wesentlich späteren Zeitpunkt annimmt als bisher geschehen ist.

tungen anstellte, welche sich mit den von Schwarz, Dedekind, Klein u. a. untersuchten Modulfunctionen ¹⁾ befassen.

Gauss bemerkt nämlich, daß man in der Formel:

$$\frac{n}{m} = \frac{\mu(1 - 2e^{-M\pi} + 2e^{-4M\pi} - 2e^{-9M\pi} + \dots)^2}{\mu(1 + 2e^{-M\pi} + 2e^{-4M\pi} + 2e^{-9M\pi} + \dots)^2},$$

welche nichts anderes ist als der complementäre Modul k' , wenn $M = \frac{-K'}{K} = i\omega$ gesetzt wird, die Größe M durch $\frac{pM + 2qi}{r + 2sMi}$ ersetzen darf, wenn p, q, r, s ganze, der Bedingung

$$pr + 4qs = 1$$

genügende Zahlen sind. In einer späteren Note werden diese selben Reihen, in neuen Bezeichnungen, untersucht:

$$pt = 1 + 2e^{-\pi t} + 2e^{-4\pi t} + \dots$$

$$qt = 1 - 2e^{-\pi t} + 2e^{-4\pi t} - \dots$$

$$rt = 2e^{-\frac{1}{2}\pi t} + 2e^{-\frac{9}{2}\pi t} + 2e^{-\frac{25}{2}\pi t} - \dots$$

und gefragt nach den Werten von t , welche der Gleichung

$$\frac{qt}{pt} = A$$

genügen. Es wird dann ein Wert durch die Methode des arithmetisch-geometrischen Mittels ermittelt, und ausgesprochen, daß alle übrigen Werte in der Formel enthalten sind:

$$\frac{\alpha t - 2\beta i}{\delta - 2\gamma i}$$

wo $\alpha, \beta, \gamma, \delta$ wieder ganze Zahlen sind, mit der Bedingung:

$$\alpha\delta - 4\beta\gamma = 1.$$

Weiter wird dann noch aus A abgeleitet

$$B = \frac{q\frac{1}{2}t}{p\frac{1}{2}t}.$$

Mehrere Figuren, die sich im Nachlaß gefunden haben, lassen es wahrscheinlich erscheinen, daß Gauss bei der Substitution von M resp. t , die heute gebräuchliche geometrische Darstellung durch Spiegelung auseinander hervorgehender Kreisbogendreiecke benutzt hat, ja daß ihm der Begriff der natürlichen Grenze, wie er geo-

1) Man vergleiche das eingehende Werk: Klein F.-Fricke R. Vorlesungen über die Theorie der elliptischen Modulfunctionen. 2 Bände. Leipzig. Eine kurze nicht vollständige historische Darstellung enthält auch der Bericht über die Entwicklung der algebraischen Functionen von Brill und Noether.

metrisch als Grenze der Kreisbogendreiecke sich ergibt, nahe lag. Die letzte angeführte Note, welche t als Function von A ansieht, zeigt deutlich, daß Gauss die Beziehung der A und t als Abbildungsaufgabe gefaßt hat.

Wegen der verschiedenen Aufsätze über das Pentagramma mirificum verweisen wir auf die wertvollen Erläuterungen von Herrn Fricke, durch welche die Notizen über denselben Gegenstand aus dem Band III erst verständlich werden. Man hat es hier mit Untersuchungen zu thun, die schon von Neper begonnen worden sind.

Unter den Gegenständen aus der Analysis und Functionentheorie findet sich auch ein schönes Theorem aus der Wahrscheinlichkeitsrechnung, nämlich, wenn

$$\int_{-\infty}^{\infty} e^{tu} \varphi(t) dt = \psi(u) \sqrt{2\pi}$$

gesetzt wird, so ist:

$$\int_{-\infty}^{\infty} e^{-tu} \psi(u) du = \varphi(t) \sqrt{2\pi}.$$

Im Uebrigen enthält der Band einige Beiträge zum numerischen Rechnen, verschiedene von Gauss publicierte Besprechungen, Aufsuchung des sin kleiner Bogen, Interpolation, Versicherungsrechnungen und historisches zur Theorie der kleinsten Quadrate, hauptsächlich Briefe, in denen sich Gauss über die Begründung derselben, und die Zeit ihrer Entdeckungen, wegen der Reclamationen von Legendre ausspricht.

Mit dem größten Interesse ist die Publication der Ansichten Gauss' über die Grundlagen der Geometrie erwartet worden und in der That bieten die neuen Publicationen reichen Stoff, wenn man auch dadurch nicht gerade einen völlig gesicherten Einblick in die Entwicklung der Resultate erhält, da Gauss überhaupt erst ziemlich spät angefangen hat Notizen zu machen, abgesehen von einigen Anzeigen misglückter Versuche, welche nur die Analyse der betreffenden Arbeiten enthalten und die Aufdeckung des Fehlers bezwecken, mit einer bemerkenswerten Sicherheit, welche fast nur bei Kenntnis des endgültigen Resultates möglich ist. Gegenüber den Publicationen von Bd. IV und den von Engel und Stäckel¹⁾ besorgten enthält der 8. Band viel Neues. Das gesammte Material enthält Briefe, an W. Bolyai, Gerling, Wachter, Olbers, Taurinus, Schumacher, ferner einige Notizen über Parallelen, sphärische Geometrie, Astralgeometrie und die früher edierten Anzeigen.

1) Gemeint ist: Engel Fr. u. Stäckel, Die Theorie der Parallellinien. Leipzig. 1895. Math. Ann. Bd. 49 und Briefwechsel von G. mit W. Bolyai, herausg. von Stäckel und Fr. Schmidt. Leipzig 1899.

In der Gedächtnisschrift von Sartorius von Waltershausen lesen wir, daß Gauss die Geometrie »als ein consequentes Gebäude, nachdem die Parallelentheorie an der Spitze zugegeben sei« betrachte, und man möchte vermuten, daß hierin der Standpunkt ausgesprochen sei, welcher heute die ganze Frage der Parallelentheorie als eine so leichte erscheinen läßt, indem zwischen dem logischen Aufbau des Systems auf Grund der Axiome und dem metaphysischen Problem, ob der Euklidischen oder einer anderen Geometrie, eine Realität außer unserem Denken zukomme, streng geschieden wird. Doch lassen die übrigen Zusammenstellungen des 8. Bandes keinen Zweifel, daß für Gauss die Entscheidung über die 5te Forderung Euklids (das sog. 11. Axiom) zusammenfiel mit der exacten Begründung der Geometrie unseres Raumes. Für ihn sind die Axiome nicht bloß Sätze, die allgemein einleuchtend und widerspruchsfrei sind, eine ideelle Realität besitzen, sondern auch eine materielle. Aber Gauss verlangt, daß alle Anschauungsinhalte auf klare Begriffe gebracht werden, wie er das für den Begriff »zwischen« einmal besonders betont (S. 222, Brief an W. Bolyai vom 6. März 1832). Die geodätischen Messungen hatten für ihn neben ihren durchaus practischen Zwecken auch eminente Wichtigkeit für diese tiefliegende theoretische Frage und in dem eben citierten Brief über die Abhandlung Johann Bolyais hebt Gauss gerade diese Schwierigkeit, zwischen den verschiedenen Geometrien noch zu entscheiden, besonders hervor. Gegen Kant sieht Gauss in dieser Schwierigkeit den klaren Gegenbeweis gegen die Behauptung, daß der Raum nur Form der Anschauung sei; wie Gauss in Zusammenhang hiermit wiederholt darauf aufmerksam macht, daß die Unterscheidungen von Rechts und Links, von rechtsdrehender oder linksdrehender Schraubenwindung nur empirischer Natur sind und überhaupt nur möglich sind »für Geister, denen die materielle Welt apprehensibel ist, . . . in dem Ein und dasselbe materielle individuelle Ding eine Brücke zwischen ihnen schlägt,« . . .

Die früheste Aeußerung, welche, abgesehen von Tagebuchnotizen vom 28. Juli 1797 und Sept. 1799, in einem Brief an W. Bolyai sich findet (dat. 16. Dec. 1799), enthält schon den Zweifel an dem Satz, daß ein Dreieck mit unendlich großen Seiten auch unendlich großen Inhalt hat, { . . . »wenn man beweisen könnte, daß ein geradliniges Dreieck möglich sei, dessen Inhalt größer wäre als eine jede gegebene Fläche, so bin ich im Stande die ganze Geometrie völlig streng zu beweisen« }, und aus dem Tagebuch Schumachers erfahren wir, daß »Gauss die Theorie der Parallelen darauf zurückgebracht, daß wenn die angenommene Theorie nicht wahr wäre, es eine constante a priori der Länge nach gegebene Linie geben müßte,

welches absurd ist. Doch hält er selbst diese Arbeit noch nicht für hinreichend. Man möchte hieraus doch schließen, daß Gauss' Gedanken die Richtung verfolgten, in welcher nach dem heutigen Stand der Wissenschaft die Lösung des Problems lag. Verschiedenen seiner Schüler hat auch Gauss ähnliche Ansichten mitgeteilt, wie u. a. der Brief Wächters (vom 12. Dec. 1816) beweist. Als Schweikart durch Vermittlung von Gerling (25. Jan. 1819) einen kurzen Auszug seiner Astralgeometrie an Gauss geschickt hatte (Bemerkung über die Summe der Winkel im Dreieck $< 180^\circ$, Zusammenhang des Dreiecksinhalts mit dem Defect der Winkelsumme und obere Grenze der Höhe eines gleichschenkelig-rechtwinkligen Dreiecks) antwortet dieser sofort zustimmend, formuliert den Satz über den Dreiecksinhalt genau und giebt auch die genaue Formel für die obere Grenze des Flächeninhaltes eines Dreiecks. Es ist dies bemerkenswert, da zwischen dem Brief von Gerling an Gauss und dessen Antwort nur eine Zeit von $1\frac{1}{2}$ Monaten liegt. Jedenfalls stand für Gauss die Möglichkeit einer Nichteuklidischen Geometrie fest und damit sowohl die Unbeweisbarkeit des Parallelenaxioms, wie auch daß die Euklidische Geometrie in sich consequent sei, wenn das Parallelenaxiom beibehalten wird. Der Brief Gauss' an Taurinus (1824) bestätigt diese Ansicht, wir lesen dort, er habe »dieselbe ganz befriedigend ausgebildet, so daß« er »jede Aufgabe in derselben auflösen kann, mit Ausnahme der Bestimmung einer Constanten, die sich a priori nicht ausmitteln läßt« und er sieht klar ein, daß die Euklidische Geometrie aus dieser Nichteuklidischen folgt, wenn jene Constante unendlich groß wird.

Als daher Gauss im Februar 1832 die Entdeckung von Johann Bolyai zu Gesicht bekommt, sind ihm wohl die Resultate nicht neu gewesen, ebenso wenig wie später diejenigen Lobatschewskijs¹⁾, nur seine Methoden seien andere, und es ist erfreulich zu lesen, mit welcher Begeisterung und unbedingten Anerkennung Gauss die Schriften seiner jugendlichen Concurrenten aufnimmt.

Verfolgen wir nun die einzelnen Notizen, Briefe und Anzeigen, wie sie in historischer Folge zusammengestellt sind, so sieht man daraus deutlich, wie der Gedanke einer Nichteuklidischen Geometrie stets leitend war für Gauss, daß er aber in früheren Zeiten doch immer wieder den Versuch zu einer direkten Begründung der Parallelen-theorie unternommen hat, noch 25. Nov. 1804 schreibt er an

1) Wenn Gauss (Brief an Schumacher 28. Nov. 1846) sich einmal ausdrückt, er habe die Idee der Nicht-Euklidischen Geometrie, oder der Astralgeometrie schon seit 54 Jahren, also seit 1792, so dürfte hier doch wohl ein leicht begreifliches Versehen vorliegen. G. war damals 15 Jahre alt.

Bolyai: »Ich habe zwar noch immer die Hoffnung, daß jene Klippen einst, und noch vor meinem Ende, eine Durchfahrt erlauben werden«, aber kein Fehler passiert die strenge Kritik, wie auch jener Brief nur der Aufdeckung eines Fehlers gewidmet ist.

Zwei Notizen, die eine aus der frühesten Zeit der Beschäftigung mit den Grundlagen, die andere muthmaßlich im Jahre 1831 niedergeschrieben, beschäftigen sich mit den Parallelen. In der ersten Notiz wird als Parallellinie zu einer Geraden eine solche definiert, von welcher die Senkrechten auf letztere überall von gleicher Größe sind, dann schneidet eine Gerade unter gegebenem Winkel gegen die Gerade stets die Parallele. In der zweiten Notiz definiert Gauss folgendermaßen: »Wenn die Geraden $AM \dots$, $BN \dots$ einander nicht schneiden, jede durch A zwischen $AM \dots$ und $AB \dots$ gelegte Gerade hingegen die $BN \dots$ schneidet: so heißt $AM \dots$ mit $BN \dots$ parallel«. Es wird dann bewiesen, daß die Parallelität von der Annahme der Punkte A und B auf den beiden Geraden unabhängig ist und daß Reciprocität besteht, d. h. wenn $AM \parallel BN$, so ist auch $BN \parallel AM$. Der Satz, daß eine beliebige Gerade Parallelen unter gleichen Winkeln schneidet, ist nicht ausgeführt, dazu sind nur vorläufige Notizen aufgezeichnet. Uebrigens hat Gauss einer dieser zweiten Fassung ganz analoge des Parallelenaxioms, von Gerling ihm Juli 1818 unterbreitet, zugestimmt.

Zwischen den verschiedenen Untersuchungen finden sich wieder Sätze über die Winkelsumme des Dreiecks, der Beweis, daß diese Summe nicht 180° übersteigen kann (wenn die Gerade unendliche Ausdehnung besitzt) und Beziehungen der Außenwinkel zu den Dreieckswinkeln. Von der Zeit ab, da die Correspondenz mit Wolfg. Bolyai über die Entdeckung seines Sohnes beginnt und Gauss die Werke Lobatschewskijs zu Gesichte bekommt, finden sich Aufzeichnungen über verschiedene Fragen der Nichteuklidischen Geometrie, ein geometrischer Beweis des Satzes vom Dreiecksinhalt, Volumenbestimmung des Tetraeders und die Formeln für die Seiten und Winkel eines endlichen Dreiecks, wenn für ein unendlich kleines Dreieck die Formeln der Euklidischen Geometrie angenommen werden dürfen. In den ausführlichen Erläuterungen, welche Herr Stäckel diesen Aufzeichnungen, die ohnedies sehr schwer verständlich wären, zugefügt hat, weist er mit Recht darauf hin, daß Gauss die Constante, die bei der Integration der Differentialgleichungen auftritt, mit k bezeichnet, einem sonst von Gauss für das Krümmungsmaß benutzten Buchstaben und man mag hierin wohl eine Stütze sehen, für die Ansicht, daß G. die Geometrie auf den Flächen in Beziehung gesetzt hat zur Nichteuklidischen Geometrie, doch läßt sich aus den übrigen Schriften diese Annahme kaum genügend begründen.

Ein Theorem aus der Sphärologie giebt den Inhalt eines sphärischen Vierecks mit 3 rechten Winkeln, wenn eine Seite sehr klein ist.

Aus den Anzeigen und Briefen, welche größtenteils sich auf die Berichtigung von Fehlern und Aufdeckung unvermerkt benützter Prämissen beziehen, heben wir noch besonders einen Brief an Gerling (vom 11. April 1816) hervor, in welchem sich Gauss über die Parallelentheorie von Legendre ausspricht und klar auseinandersetzt was statt hätte, wenn die Euklidische Geometrie nicht richtig wäre.

Ebenso alt wie die Beschäftigung Gauss' mit der Parallelentheorie sind seine Meditationen über die Definition der Ebene, er findet, daß die Euklidische Annahme zu viel enthält, ein Theorem involviert, das erst bewiesen werden muß (Brief an Bessel 27. Jan. 1829). So setzt er selbst an diese Stelle die ›Begründung des Planum: Ebene nennen wir die Fläche, in der jede durch einen gegebenen Punkt A gehende Gerade AD liegt, die mit der gegebenen Geraden AB einen rechten Winkel macht«. Dann muß aber erst bewiesen werden, daß die Verbindungslinie irgend zweier Punkte derselben ganz in derselben liegt.

Sehr interessant ist auch der Briefwechsel zwischen Gauss und Gerling über die Fragen der Congruenz und Symmetrie zu lesen, wo u. a. G. auf die Bestimmung des Tetraederinhaltes ohne das Exhaustionsprinzip wiederholt hinweist.

Fragt man nun nach der Stellung, welche Gauss in der Entwicklung der Nichteuklidischen Geometrie wirklich einnimmt, so kann man über deren Bedeutung, obwohl er nie etwas von seinen Ansichten publiciert hat, nicht zweifeln. Es ist fast sicher, daß G. die richtige Spur ein Jahrzehnt vor Schweikart Bolyai, Lobatschewskij verfolgte, unschätzbar ist sein Einfluß auf seine Zeitgenossen durch das hohe Interesse, welches er der Frage bekanntermaßen entgegenbrachte, und durch den Enthusiasmus, mit dem er die Lösung des Knotens begrüßte, wenn auch nicht gesagt sein soll, daß Schweikart Bolyai und Lobatschewskij von Gauss angeregt waren. Volle Anerkennung verdient die sachliche Kritik, die jeder neue Versuch einer Parallelentheorie von ihm erfuhr und schließlich ist doch kaum verkennbar, daß Gauss auf Riemann gewirkt hat, und daß der in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts publicierte Briefwechsel zwischen Gauss und Schumacher allerorten das Interesse für die Nichteuklidische Geometrie wieder geweckt hat.

Unter den übrigen Gebieten aus der Geometrie zeigen uns die Fragmente aus der Analysis situs eine neue Seite von Gauss' Thätigkeit. Er beschäftigt sich darin mit der Minimalzahl $n + 1$ von Knoten

einer ganz in sich zurücklaufenden Curve mit der Amplitudo $\pm \pi \cdot 360$, und stellt zu einem wohl empirisch gefundenen Resultat verschiedene Methoden des Beweises auf. Im übrigen begnügen wir uns hier mit einem Hinweis auf die Bemerkungen zur sphärischen Trigonometrie, mit den Formeln von Delambre, Satz von Legendre etc., die brieflichen Aeußerungen und Bruchstücke über den barycentrischen Calcul und die weitläufigen Auseinandersetzungen der Lösung und Discussion der Pothenotischen Aufgabe¹⁾, um uns zu einer kurzen Analyse zweier Gebiete zu wenden, die von breiterem Interesse sind. Das erste betrifft einige Notizen zusammengestellt in der ›Verwendung complexer Größen für die Geometrie‹, das zweite die ›Theorie der krummen Flächen‹.

In dem Artikel ›Geometrische Seite der ternären Formen‹, der aus dem 2. Band wieder abgedruckt ist, giebt Gauss die bekannte für die Zahlengitter und deren Anwendungen z. B. auf Kristallographie so wichtige Deutung. Darnach stellen 3 Größen (t), (t'), (t'') drei Punkte P , P' und P'' dar, zu denen der Uebergang von einem Nullpunkt (0) eben durch t , t' und t'' geschieht. Das Trinom ($\lambda t + \lambda' t' + \lambda'' t''$) stellt einen Punkt im Raum vor, und

$$\Omega = \lambda x + \lambda' x' + \lambda'' x''$$

eine Ebene, wenn $\Omega, \lambda, \lambda', \lambda''$ bestimmte Zahlen bedeuten. Es folgt die Bestimmung der Geraden, welche senkrecht gegen zwei Strahlen durch den Punkt 0, oder gegen eine Ebene, ist und die Deutung der Form durch den Inhalt eines von 3 Punkten $mt, m't', m''t''$ gebildeten Dreiecks. Man erkennt leicht darin Ansätze, welche uns in der Lehre von Größen mit mehreren Einheiten und der Vektoretheorie entgegentreten.

In einem gewissen inneren Zusammenhang mit den von Grassmann und Hamilton entwickelten Theorieen stehen die ›Mutationen des Raumes‹, womit gemeint ist eine Bewegung eines Raums in einem andern mit einer gleichzeitigen Vergrößerung oder Verkleinerung, so daß eine Drehung um eine feste Axe, verbunden mit einer Aehnlichkeitstransformation stattfindet. Diese Transformation drückt Gauss durch einen Complex von 4 Größen a, b, c, d aus, durch welche die neun Größen der Transformation der Raumkoordinaten sich darstellen. Irgend zwei Mutationen lassen sich zu einem Produkt zusammensetzen, indem aus den Scalen

$$a, b, c, d \quad \text{und} \quad \alpha, \beta, \gamma, \delta$$

die neue Scale hervorgeht:

1) Vergl. hierüber die Anzeige von Gauss Werken durch Darboux in ›Bulletin des sciences math. 1901‹.

$a\alpha - b\beta - c\gamma - d\delta$, $a\beta + b\alpha - c\delta + d\gamma$, $a\gamma + b\delta + c\alpha - d\beta$, $a\delta - b\gamma + c\beta + d\alpha$,
und hiebei bemerkt Gauss, daß das commutative Gesetz der
Multiplication nicht gilt.

In einer späteren Notiz setzt Gauss

$$\sqrt{b^2 + c^2 + d^2} = \rho$$

und bezeichnet mit

$$\frac{b}{\rho}, \quad \frac{c}{\rho}, \quad \frac{d}{\rho}$$

die cos der Winkel einer festen Geraden OP mit drei senkrechten
Axen. Dann ist die lineare Vergrößerung gegeben durch

$$k = \sqrt{a^2 + \rho^2}$$

und der Winkel 2θ , um welchen der Raum gedreht wird, durch

$$a = k \cos \theta, \quad \rho = k \sin \theta.$$

Wenn man auch nicht sagen kann, daß Gauss damit die Qua-
ternionentheorie anticiptiert hat, da ja gerade die eigentliche Symbolik
bei ihm fehlt, so liegen doch in den verschiedenen Bruchstücken
Ideen vor, die die wichtigsten Eigenschaften der Quaternionen geben,
betr. die Multiplication der vierstufigen Größen mit 4 Einheiten, und
darum auch historisches Interesse wohl verdienen.

Die Abfassungszeit der hieher gehörigen Notizen ist muthmaß-
lich das Jahr 1819, resp. 1822, während eine spätere Zusammen-
fassung und geometrische Interpretation einer viel späteren Zeit an-
gehört.

Die Verwendung linearer Substitutionen für die Bewegung der
Kugel in sich ist durch Hermite bekanntlich zuerst durchgeführt
worden. Wir finden bei Gauss, unter den Notizen über die Kugel,
speziell in zwei Notizen, ›Stereographische Projection der Kugel-
fläche‹ sowie ›Drehung der Kugelfläche in sich selbst‹ dieselben
linearen Substitutionen

$$t' = \frac{at - b}{Bt + A}, \quad t = \frac{At' + b}{-Bt' + a},$$

(worin A, B die conjugiert complexen Größen zu a und b bedeuten)
zur Verwandlung zweier Punkte. Die zweite Notiz giebt den geo-
metrischen Satz für die Drehung.

Die verschiedenen Abhandlungen aus der Theorie der krummen
Flächen enthalten Vorarbeiten und ergänzende Studien zu den Unter-
suchungen über conforme Abbildung zweier Flächen auf einander
und die Resultate der Disquisitiones gen. circa superf. usw. Schon

aus dem Jahre 1816, vermutlich, stammen einige Zeilen, über die bekannte Gaussische Abbildung einer beliebigen Fläche auf eine Kugel und eine, allerdings nicht hinreichende, Bedingung für die Abwickelbarkeit zweier Flächen auf einander. Ferner finden sich in einer 11 Seiten der vorliegenden Ausgabe umfassenden Zusammenstellung von Gauss, »Stand meiner Untersuchung über die Umformung der Flächen«, die Coordinaten der Fläche durch zwei Veränderliche t, u , also Coordinaten auf der Fläche ausgedrückt, und der Satz für die Erhaltung des Krümmungsmaßes, für einen einfachen Fall des Linienelementes $ds^2 = m^2(dt^2 + du^2)$, bewiesen, und zwar nach einer ähnlichen Methode, wie sie später in den Disq. entwickelt ist.

Als eine weitere Vorarbeit für die Disquis. ist eine Untersuchung zu betrachten, in welcher die geodätische Krümmung, nach Gauss' Seitenkrümmung, eingeführt wird und ihre Invarianz bei Flächenverbiegung aufgestellt wird.

Den »Disquis.« selbst geht noch eine deutsche Ausarbeitung (von 1825) desselben Gegenstandes voran, die unter dem Titel »Neue allgemeine Untersuchungen über die krummen Flächen« in dem 8. Bande abgedruckt ist. Sie unterscheidet sich, wenn auch nicht in den Resultaten, so doch methodisch wesentlich von der späteren Bearbeitung, von 1827.

Es werden darin zunächst Zeichenregeln für die Inhalte und den Verlauf ebener Curven gegeben und der Krümmungsradius für einen Punkt durch Abbildung der Curve auf einen Kreis entwickelt. Für die Untersuchung der Flächen wird die Flächengleichung in der Form

$$f(x, y, z) = 0 \quad \text{oder} \quad z = f(x, y)$$

zu Grunde gelegt und das Krümmungsmaß durch die Abbildung eines Flächenstücks $d\sigma$ auf der Fläche auf ein Stück $d\Sigma$ auf der Kugel definiert als Quotient $\frac{d\Sigma}{d\sigma}$, und dessen Identität mit dem Ausdruck $\frac{1}{rR}$ nachgewiesen.

Der Satz von der Erhaltung des Krümmungsmaßes wird nun ohne bedeutende Rechnungen so bewiesen, daß zuerst die Summe der drei Winkel in einem von geodätischen Linien auf der Fläche begrenzten Dreieck durch die Abbildung desselben auf die Kugel bestimmt wird. Diese Winkelsumme ist gleich 180° , vermehrt um den Inhalt des Dreiecks auf der Kugel, wo dieser Inhalt positiv oder negativ zu nehmen ist, je nachdem die Dreiecke auf der Kugel und

auf der Fläche im gleichen oder entgegengesetzten Sinn durchlaufen werden. Da dann bei der Abwicklung geodätische Linien geodätisch bleiben, die Winkel sich erhalten und die Flächeninhalte, so haben ein Flächenstück und seine Abwicklung inhaltsgleiche sphärische Bilder und damit ist die Gleichheit des Krümmungsmaßes gegeben. Es folgt dann noch der bekannte Orthogonalitätssatz und einige Berechnungen unter Zugrundelegung eines Coordinatensystems aus den geodätischen Linien aus einem Punkt und den Winkeln derselben gegen eine feste geodätische Linie.

Immer zeigt sich in diesen Untersuchungen das Interesse von Gauss für Fragen der Geodäsie, mit denen sie im Zusammenhang verstanden sind.

Göttingen, Mai 1901.

J. Sommer.

F. Frhr. Hiller von Gaertringen, Thera, Untersuchungen, Vermessungen und Ausgrabungen in den Jahren 1895—1898. Erster Band: Die Insel Thera in Altertum und Gegenwart mit Ausschluß der Nekropolen, unter Mitwirkung von W. Dörpfeld, D. Eginitis, Th. von Heldreich, E. Jacobs, A. Philippon, A. Schiff, H. A. Schmid, E. Vassiliu, W. Wilberg, P. Wilski, P. Wolters herausgegeben von F. F. H. v. G. Mit 31 Heliogravüren, 240 Abbildungen im Text und 12 Karten und Ansichten in Mappe. Berlin, Verlag von Georg Reimer 1899. XV u. 404 S. 4°.

Derselbe: *Inscriptiones Graecae insularum maris Aegei, consilio et auctoritate Academiae litterarum regiae Borussicae editae, fasciculus tertius: Inscriptiones Graecae insularum Symes Teutlussae Teli Nisyri Astypalaeae Anaphes Therae et Therasiae Pholegandri Meli Cimoli* edidit F. H. d. G. *Accedunt tabulae geographicae duae.* Berlini apud Georgium Reimerum 1898. VIII u. 272 S. Fol.

In den beiden vorliegenden Werken hat Professor Freiherr Hiller von Gaertringen den größern Teil der reichen Ernte seiner Forschungen und Ausgrabungen auf Thera, über die bereits anlässlich seines vor der Dresdner Philologenversammlung gehaltenen Vortrags vom Unterzeichneten berichtet worden ist (D. L.-Z. 1898 S. 59 ff.) seit geraumer Zeit ausführlich bekannt gemacht. Nur Dragendorffs Band über die Grabfunde steht noch aus. Mit seltener Arbeitskraft hat H. in kurzer Frist nicht bloß das große Stück eigener wissenschaftlicher, schriftstellerischer und redactioneller Arbeit bewältigt, auch den ganzen Stab von Mitarbeitern zu rechtzeitigem Abschluß ihrer Beiträge vermocht. Der Dank für so ungewöhnlich promptes Erscheinen wird nicht beeinträchtigt werden von der Erwägung, ob bei langsamerem Verfahren manches noch besser und gründlicher zu leisten gewesen wäre. Bedauerlicher ist es, daß den beiden Bänden

die Ergebnisse zweier weiterer Campagnen, im Sommer 1899 und 1900, nicht zu Gute kommen sollten (Arch. Anz. 1889 S. 181 ff., Athen. Mitth. 1900 S. 461 ff., Hermes 1901 S. 113 ff.). Aber es geschah H. selbst unerwartet, daß ihn weitere Reisen für das Inselcorpus wieder nach Th. zurückführten. So haben wir ihm nur aufs neue zu danken für die Vermehrung unseres Wissens, die er in einem III. Bande ›Thera‹ zusammenzufassen verheißt.

I.

Der vorliegende I. Band tritt als eine Inselmonographie größten Stils auf. Im I. Kap. (S. 1—35) erzählt H. lebhaft und anziehend, mit liebenswürdiger Anspruchslosigkeit ›die Geschichte der Erforschung von Thera‹ von Herodot bis auf sich selbst. Hübsche Züge aus den eigenen Erfahrungen sind dazu nachgetragen in dem neuen Vortrag H.s ›Ausgrabungen in Griechenland‹ (Berlin, G. Reimer 1901, S. 20 ff.). Ueber die seltsamen cartographischen Leistungen des Mittelalters und der Renaissance, die Blatt 10, 11 der Mappe und zahlreiche Textbilder wiedergeben, handeln auch noch E. Jacobs und A. H. Schmid im 3. Anhang (S. 375—390). Im II. Kap. (S. 36—82) ›Die Inselgruppe von Thera, geologisch-geographische Skizze‹, zeichnet an der Hand von Karten und guten Lichtbildern, die wenigstens eine Ahnung von der mannigfaltigen, zauberhaften Schönheit der Landschaft vermitteln, A. Philippon ein ergreifendes Bild des gewaltigen, vulcanischen Naturdramas, welches diesem Fleck Erde seine einzig dastehende Gestalt verliehen hat, ohne freilich gerade den alten, von H. erforschten Stadtberg wesentlich zu berühren. Kürzer handelt er über ›Klima, Bodenbeschaffenheit, Anbau, Bevölkerung, Siedelung‹ bis auf den heutigen Tag. Hier wäre vielleicht besser das VII. Kap. (S. 309—350) ›Topographische Aufnahmen‹ von P. Wilski anzugliedern gewesen. Dieser treffliche, von H. für die Zwecke unserer Wissenschaft gewonnene Landmesser legt ferner mit dem Hgb. ihre genauen Beobachtungen über ›das Wetter von Thera‹ dar (III. Kap. S. 83—121). Gewiß, auch hier steht viel Interessantes, wozu für Jeden, der das blaue Inselmeer befahren hat, z. B. die Bilder von Luftspiegelungen S. 91 f. gehören. Im Ganzen aber wird, dies räumt H. S. 107 f. selbst ein, der Altertumsforscher mit dem vielen ›trockenen Detail‹, bevor es der Meteorolog in großem Zusammenhange durchgearbeitet hat, nicht gar viel anzufangen wissen. Aehnliches dürfte von dem IV. Kap. (S. 122—140): ›die Flora‹, aus der Feder des altbewährten Kenners der hellenischen Pflanzenwelt, Th. von Heldreich, gelten. Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit müßte man auch einen Abschnitt über die Fauna er-

warten! Wenn aber schon der rühmlich auf das Ganze gerichtete Sinn unseres Inselforschers diese Seiten seines Gegenstandes nicht außer Acht lassen wollte, dann wäre es im Interesse des Ebenmaßes und der Verbreitung seines Werkes besser gewesen, die umfangreichen geographischen Teile als besondern Band herauszugeben. Auch die zum Anhang 2 (S. 359—374) in Zinkdruck vereinigten, meist wohlgelungenen Photographien nach Landschaften und Monumenten von den östlichen dorischen Sporaden wären brauchbarer, namentlich für den Unterricht, wenn sie mit anderen ihres gleichen als lose Blätter nach Art der Arndtschen ›Einzelaufnahmen antiker Sculptur‹ in den Handel kämen.

II.

Im V. Kap. (S. 141—148) verarbeitet der Hgb. das ganze von ihm vervielfachte Material zu einer ›Geschichte der Stadt Thera‹ im weitesten, vielleicht wieder etwas gar zu weiten, culturhistorischen Rahmen. In seinen Aeußerungen über die älteste Zeit war er öfter als Andere in der Lage, meiner vor Jahren mit keckem Jugendmute versuchten Construction ausdrücklich beizupflichten. Dennoch bleiben mir auch angesichts der ausführlichen Fassung dieselben Bedenken, die gegen den ersten Entwurf vorgebracht worden sind (D. L.-Z. 1898 S. 62), und andere kommen hinzu.

An die Spitze aller Erinnerung gehört doch wohl die in die Gründungsgeschichte von Kyrene verwobene Sage, Thera sei aus einer Erdscholle entstanden, die, ins Meer versenkt, wieder empor tauchte (Roscher, Lex. d. Myth. II S. 1743 f.). Denn kann sie etwas anderes sein, als ein Nachklang jener vulcanischen Katastrophe, die bekanntlich erst diesseits der protomykenischen Besiedelung fällt? Von den Phönikern Herodots — dies nochmals hervorzuheben scheint gerade jetzt nicht überflüssig — wird auch das schärfste Auge in der Stadt Thera, ihre noch unedierte Nekropolis mit eingerechnet, keine Spur entdecken, eine schöne Bestätigung der Ansicht, daß sie bloß auf irriger Ausdeutung der Kadmossage beruhen. Daß die ersten griechischen Ansiedler keine Dorer waren glaubt auch H. Ob dennoch die Sprache von den ältesten Inschriften an dorisch, nicht vielmehr ›achäisch‹ zu nennen ist, wird vielleicht nach dem Versuche R. Meisters, den Begriff des dorischen Dialekts einzuschränken (Abh. d. sächs. Ges. 1901), ernstlich gefragt werden dürfen. Diese nichtdorischen Bewohner müssen allerdings frühzeitig, in Folge dorischen Zuzugs, ihren Anschluß an das Dorertum vollzogen haben: schon ganz früh kommen die Personennamen Dorieus und Dyman vor (Inscr. 548. 550). Den Ausgangspunkt dieser Dorisierung muß ich immer noch, im Anschluß an die herodotischen An-

gaben, in Sparta suchen. H.s Behauptung, daß spartanischer Einfluß auf die Insel ›erst von der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts wahrscheinlich ist‹ (S. 143), weil Sparta ›erst spät seine Blicke in die Ferne lenkte, als es begonnen hatte, sich für den Lyderkönig Kroisos zu interessieren‹ (S. 148), scheint mir mit bekannten Tatsachen nicht vereinbar. Beziehungen Spartas zu Lydien repräsentiert schon Alkman (s. jetzt Diels im Hermes 1896, S. 363). Was aber hier mehr besagt: dürfen wir den kyrenäischen Aegiden widersprechen, wenn sie ihren Karneioscult über Thera aus Sparta herleiten? Dies ist auf alle Fälle der Inhalt von Pindar, Pyth. 5, 68 ff. (Roscher, Lex. d. Myth. II, S. 1740 f.), einerlei wer dort redet.

Aber für den Dichter und seine Exegese ist es nicht einerlei. Ich habe (Kyr. IV 5), z. T. nach dem Vorgang Anderer, nachzuweisen versucht, daß die in den Scholien vorherrschende Erklärung gegen die herrschende moderne im Recht ist, wenn sie das *Αἰγείδαι ἔμοι πατέρες* nicht von Pindar, sondern von dem kyrenäischen Chor gesprochen denkt. Dieser Versuch erfuhr wenig Zustimmung (z. B. bei Maaß, in diesem Blatte 1890 S. 364), sehr viel Widerspruch, unter Anderen von so bewährten Pindarkennern, wie O. Schröder (Wochenschr. f. kl. Philol. 1893 S. 707 ff.). Auch von Wilamowitz hat im Herakles I¹ S. 72 das ›Gesetz‹, der lyrische Dichter rede ›immer durch den Chor in eigener Person‹ aufs Neue eingeschärft. Aber die von Schröder beigebrachten Stellen erschüttern vielleicht meine Voraussetzung, daß die erste Person consequent entweder nur den Autor, oder nur den Chor bedeuten muß, nicht aber die Tatsachen, daß in Pyth. 8, selbst wenn an früheren Stellen dieses Liedes Pindar aus eigener Person sprechen sollte, die Anrufung am Schluß, *Αἴγινα φίλα μᾶτερ* (140) — nicht *τηδῆς*, wie Pindar die Schwester Thebas nennen könnte (vgl. Rehm in Comm. philol. conventui philol. obl. München 1891 S. 148) — und daß in Ol. 14 *εὐχομαι* und *ἔμολον*, das heißt, alles in Betracht kommende, in den Mund des Chores allein paßt. Ich kann also, beim besten Willen, von solchen Autoritäten Belehrung anzunehmen, kein Hindernis sehen, die fünfte Pythische, die sich, zum Unterschied von der vierten, der ›Epistel‹ Pindars an Arkesilas, gleich in der ersten Antistrophe als Chorgesang kyrenäischer Männer einführt, ebenso aufzufassen, um dadurch der Ungeheuerlichkeit zu entgehen, daß der thebanische Dichter die von Sparta über Thera nach Kyrene gewanderten Aegiden als seine Väter bezeichnen soll. Denn nur so kann ich *πατέρες* verstehen, obgleich jetzt Wilamowitz und mit ihm Hiller (S. 145 A. 15) dem Dichter zutraut, er habe mit dem Worte, gegen seinen eigenen und aller anderen Hellenen sonstigen Gebrauch, just an dieser fatalen

Stelle bloß die Angehörigen derselben *πάτρα* (wie *φράτερες* zu *φράτρα*) gemeint, während doch das einzige einschlägige Zeugnis, das ich zu finden vermag, des Stephanos von Byzanz Artikel *πάτρα*, für diesen Begriff vielmehr den zweckmäßig differenzierten Ausdruck *πάτριοι* gibt. Sollte wirklich eine Interpretation, deren Verteidiger, von G. Hermann bis auf Wilamowitz, immer wieder nach den gewagtesten Mitteln greifen, zu Rechte bestehen?

III.

H.s ausgeführtes Kulturbild der alten Zeit bietet zugleich einen zusammenhängenden Commentar zu den von ihm so unerwartet vermehrten und berichtigten Inschriften. An der Spitze steht jene merkwürdige Vereinigung von Götternamen (S. 149 f.), welche in den Felsen, besonders dicht gedrängt südlich des Karneiostempels, eingegraben sind (Inscr. 350 ff.). Da lesen wir vier Mal Zeus (350 ff.) und drei Mal Kures, (354 f. 371) den Singular zu den kretischen Kureten, eine Zusammenstellung, die treffend mit dem Kabiren und seinem Pais verglichen wird; vielleicht ist der »Knabe«, in Anbetracht theräischer Sitten (unten S. 545 f.), auch mit Ganymedes zu vergleichen. Die mehrfache Wiederholung desselben Götternamens erklären ähnliche Inschriften beim Gymnasion (Inscr. 399 ff.), wo Zeus und andere Götter mit einem Menschennamen im Genetivus possessivus verbunden sind: es waren, ursprünglich wenigstens, private Cultplätze. An letzterem Orte (Nr. 402 ff.) heißt der Gott dreimal schlechtweg Hikesios, beim Karneiostempel je ein Mal Polieus (363) und Stoichaios (376), wie die Sikyonier den Zeus nannten. Der Gedanke an selbständige Sondergötter wird dadurch etwas zurückgedrängt, daß in anders gearteten alten Inschriften (Nr. 537 f.) Apollon und Delphinios synonym gebraucht werden. Ein Rätsel ist Deuterios (358). Von panhellenischen Göttern finden sich noch Apollon (356), Hermes (370, Hermeias 368), die Dioskuren (359). Lehrreiche Seltenheiten sind Boreaios (357) und besonders der nach der thessalischen Urheimat der Theräer zurückweisende Chiron (360), gemäß der Rolle, die er in der Kyrene-Ehoie gespielt hat. Gut minysch sind auch die erst neulich hinzugekommenen Chariten (Arch. Anz. 1899 S. 182). Das epidaurisch-äginetische Paar von Geburtsgöttinnen kehrt in Nr. 361 wieder, nur daß die Genossin der Damia hier nicht Auxesia, sondern Lochaia heißt. Nach Lakonien weist die bisher nur vom Hyakinthosgrab her bekannte, in Th. der Athenaia (364) benachbarte Biris (365), die doch wohl, ein verfrühtes Beispiel der Verdichtung von α zu β , niemand anderes als Iris sein wird. Die Inschriften der Nymphen der dorischen Phylen, Dymanen und Hylleer (377 f.), sind nicht archaisch, ebenso wenig wie Apollon Ma-

leatas (372). Auch Artamis (373. 381) kommt erst spät vor. Um so eher möchte ich, gemäß dem Kyr. S. 148 gesagten, einen nach Thera besonders gut passenden Namen desselben Wesens in Thero (369) erkennen. Die mit ihr unmittelbar verbundene Pheretima, nach der sich eine Königin von Kyrene nannte (Herod. 4, 161), wie die Fürsten ihres Hauses nach dem mutmaßlichen Hadesheros Arkesilas, läßt sich als Synonym von Nike oder Nikephoros verstehen.

Auf die Frage nach dem Sinn der Felsbettungen, denen die alten Götternamen beigeschrieben sind, ist auch jetzt (Th. S. 151) die glaublichste Antwort noch nicht ausgesprochen. Zu Altären würde der Genetiv gehören, der herrschende Nominativ erfordert ein Symbol der göttlichen Gegenwart. Die aus den Bildern S. 374 und Inscr. 250 ff. ersichtlichen, meist rechteckigen oder kreisrunden Formen der Einarbeitungen, im Vereine mit ihren geringen, rund 1 Fuß betragenden Maßen, schließt die Deutung auf Götterthronen, wie der von Chalke (neu abgebildet Th. S. 372, 36) entschieden aus; die vage Aehnlichkeit einiger von ihnen mit Sitzen folgt notwendig aus der abschüssigen Bodengestaltung (vgl. auch Th. S. 200). Vortrefflich dagegen taugen sie insgesamt zur Aufstellung rechteckiger oder gerundeter Steinfetische. Diese uralte Form des Cultmals hat sich in Th. bis ins 3. Jahrh. v. Chr. erhalten. Nahe dem Hauptneste der archaischen Götternamen ließ ein Dion die Artemis als Reliefsäule am Felsen darstellen (S. 273, Inscr. 381), wie sie oder eine verwandte Gottheit nach guter alter Vermutung zwischen den Löwen des mykenischen Thores erscheint. Hier liegt allerdings die Holzsäule zu Grunde, die am längsten üblich blieb im Dionysoscult, wohin auch die von viersäuliger Capelle überdachte Säule des Oinomaios (Paus. 5, 20, 6), des mit Oineus wurzelgleichen, obgleich vom Mythos ganz verdunkelten ›Weinholds‹ (Roscher, Lex. III S. 752. 772) gehören dürfte. Doch auch der alte Steinklotz ist zu Th. noch ebenso spät nachweisbar; Artemidoros von Perge hat in seinem altertümlichen Temenos an der Sellada (unten S. 547) neben anderen altväterischen Cultzeichen auch einen *μέλαν λίθον* der Hekate, mit als *μνημόσυνον Θήρας πόλεως*, aufgestellt (Inscr. 421b). Mit solchen Steinen besetzt ergeben jene dicht gedrängten Leeren ein Bild, wie es Pausanias auf dem ländlichen Marktplatz von Pharai sah (7, 22, 4): *Ἐστῆκασι δὲ ἐγγύτατα τοῦ ἀγάλματος (des Hermes) τετραγωνοὶ λίθοι τριάκοντα μάλιστα ἀριθμὸν· τούτους σέβουσιν οἱ Φαρεῖς ἐκάστῳ θεοῦ τινος ὄνομα ἐπιλέγοντες*, letzteres schwerlich ohne die Hilfe von Beischriften. Aehnliche Versammlungen von Steinfetischen gibt es noch heute bei den *ἔθνη*, z. B. in Indien (abg. bei Lubbock, Entstehung der Civilisation S. 355). Zur Controlle dieser Auffassung

der theräischen Felsbettungen wird nachzuprüfen sein, ob sie neben den Namen von Göttergruppen, wie den Chariten oder Lochaia und Damia, in entsprechender Anzahl vorhanden waren.

Bewährt sich die Vermutung, dann wird dieser ehrwürdigen Götterversammlung der Name *θεῶν ἀγορά* zu geben sein, auf den mich C. Wachsmuth zuerst hinwies. Und er findet sich jetzt, so scheint mir, ganz authentisch in den Iamben der neuen Felsinschrift, die unserem Forscher das erste archaische Zeugnis, etwa vom Beginn des 5. Jahrh., für die Karneen auf Thera nachgeliefert hat (Hermes 1901 S. 134 f.). Gegen den Herausgeber und seine verehrten Berater wird nämlich zu lesen sein

Ἀγλωτέλης πρᾶτιστος ἀγορὰν ἰκάδι

Κα[ρ]νῆια θεῶν (statt θεόν) δειπν[ι]ξεν u. s. f.

und zu verstehen ›Agloteles hat als erster am Zwanzigsten die Versammlung der Götter bei den Karneen gespeist‹. Ein Blick auf den Sonderplan Blatt 5 (auch Inscr. Tf. 1) macht anschaulich, wie natürlich es war, diese vor der Thür des Apollontempels versammelten Götter bei seinem Feste mit an die Tafel zu laden. Zwar scheint Agloteles sein Göttermahl nicht in dem städtischen Heiligtum gerüstet zu haben, denn die Felsinschrift ist fernab in der Nähe der ›Zoodochos Pege‹, der einzigen ergiebigen Quelle der Insel (Th. S. 188), am Nordabhang des Eliasberges eingehauen. Und im Anschluß an Th. S. 151 darf nicht übersehen werden, daß die ältesten Urkunden der Stadt den Apollon wohl Delphinios (Inscr. 537) und indirect, in Personennamen (Inscr. 380, 551), Lykeios, nicht aber Karneios nennen. Aber als der letztere Name von Sparta nachgewandert kam, schloß er sich gewiß an den alten Apollontempel der Stadt an, dessen Nachbarschaft dann auch bei der theräischen Gestaltung der Karneenfeier nicht unberücksichtigt geblieben sein kann, selbst wenn das Laubhütten- und Traubenfest nicht dort, sondern weit draußen bei der Quelle begangen wurde.

Mit dem Apollontempel und -cultus standen auch die Turnspiele und Tänze in Verbindung, denen das alte, im Osten anschließende Gymnasion (unten S. 551) gewidmet war. Hier hat Eumastas ein Klötzchen von der Erde gehoben, $3\frac{1}{4}$ Mal so groß als der 150 kg schwere Wurfstein des Bybon in Olympia und, gleich diesem Athleten, seine Tat durch eine Inschrift auf dem Block selbst verewigt (Inscr. 449). Hier schäumte aber auch die derbe Kraft der theräischen, wie die der sonstigen ›dorischen‹, Jugend über in einem Betrieb der Knabenliebe, dessen fleißig in den Fels gehauene Selbstzeugnisse, darunter die früher auf den Delphinritt Arions bezogenen Zeilen (Inscr. 537), durch so deutliche Vocabeln wie *οἴψειν*

(536—539) und *κονίαλος* (540) der Gefahr, daß auch diese Krankheit des altgriechischen Geschlechtslebens wieder ein Mal ›von einem herrschenden Vorurteile befreit‹ werden möchte, gründlich vorbeugen. Als Reizmittel dieser Liebe wird besonders das Geschick im Tanze, gewiß in ›Gymnopädien‹ (Th. S. 153) angeführt: *ὀρχεῖται ἀγαθῶς* (543), *ἄριστος ὀρχηστάς* (540), *ὠρχεῖτο μὰ τὸν Ἀπόλλω* (536). Statt nach attischer, ästhetischer Empfindungsweise als *καλός* oder ausführlicher: *Ἀντί]οος καλός μὲν ἰδεῖν τερπνός δὲ προσεῖπειν* (Felsinschrift *Ἐφημ. ἀρχ.* 1899 S. 239), wird hier der Geliebte, auch dies gut dorisch, als braver, ausgezeichnete, frischer Junge gerühmt: *ἀγαθός* (350, 540, 544—546), *πράτιστος* (540), in neuerdings gefundenen Aufzeichnungen *ἄριστος, πρατός, θαλερός* (Arch. Anz. 1890 S. 182 l.). Vom geistigen Leben dieses Gymnasiums liefert nur ein Stein mit Sprüchen der sieben Weisen, erst aus dem 4. Jahrh. etwa, ein bescheidenes Zeugnis (Inscr. 1020).

Einem kurzen Ueberblick der alttheräischen Kunsttätigkeit läßt der Verfasser S. 155 f. die nach seinen Funden viel complicierter als früher erscheinende Schriftgeschichte und zuletzt eine dankenswerte Zusammenstellung der archaischen Personennamen folgen. Mit ihr schließt dieser erste und wichtigste Teil der Stadtgeschichte. Im zweiten, von den Perserkriegen bis auf Philometor reichenden Abschnitt (S. 160—173) beansprucht das Hauptinteresse Theras Verhältnis zur Ptolemäermacht, welche in weitausgreifender, auch anderen Inseln zu Gute kommender Untersuchung beleuchtet wird. Im dritten (S. 174—184) wird die Römerzeit abgehandelt bis hinab zu den Angelosinschriften (Inscr. 933 ff.), die jetzt Achelis als Zeugnisse sehr alter Christengemeinden in Anspruch nimmt (Zeitschr. f. neutestam. Wissensch. I 1900 S. 87 ff.), und zu den Resten eines etwa diokletianischen Flurkatasters aus dem Hafenorte Perissa (Inscr. 343 ff.). Die Fortdauer der Besiedelung läßt sich nach den neuesten Funden bis ins 9. Jahrh. verfolgen (Athen. Mitth. 1900 S. 463).

IV.

Den archäologischen Kern des Werkes enthält das VI. Kap. (S. 185—308) ›Topographie des alten Thera‹. Es ist übermäßig angeschwollen durch die Einschaltung aller von Dörpfeld und Wolters abgefaßten Beschreibungen der Bauten und Bildwerke, welche dadurch beengt werden, nur um ihrerseits wieder den Gang der Periegeese hemmend zu zerschneiden, gelegentlich auch ein wenig zu verwirren. Ihm zu folgen erschwert auch die Beschaffenheit des einzigen Stadtplans Bl. 3. Er gibt mit bloßen Höhengcurven keine

lebendige Anschauung von der schroffen Bodengestaltung und in seinem einerseits überflüssig weit, nach Nordwest aber zu eng gegriffenen Rahmen erscheinen die Ruinen zu klein, die Beischriften allzu spärlich. So ist schon die Auffindung der einzelnen Gebäude nicht immer leicht. Ihre dem Text eingefügten Sonderaufnahmen, von W. Wilberg gezeichnet, versagen die Antwort auf manche berechnete Frage. Nicht selten vermißt man auch genaue Abbildungen der in Folge gründlicher Zerstörung nicht eben zahlreich erhaltenen Profile. Sehr anschaulich sind zumeist die vielen Lichtbilder.

Der kahle, teilweise von Bimssand bedeckte Stadtfels, das *Messavunó*, erstreckt sich nach Südost gegen das Meer, inmitten zwischen die beiden Fruchtebenen der Insel, die er beherrscht. An ihm steigt in Terrassen und Treppenwegen die Stadtanlage auf und nieder. Der auf dem Plane leider fehlende Hauptzugang ist im Nordwesten, wo die Höhe von dem Massiv des wieder ein Mal nach dem Propheten Elias benannten Hauptberges durch den Sattel, die *Sellada*, abgetrennt wird. Nicht blos an dieser Stelle, sondern, trotz der Schroffheit der meisten Abhänge ringsum, soll die Stadt nach Dörpfeld ummauert gewesen sein (vgl. *Ath. Mitth.* 1900 S. 465). Noch draußen, an der *Sellada*, lag jenes erst neulich in seiner ganzen, 21 m betragenden Länge freigelegte *Felstemenos* des *Artemidoros* von *Perge*, eines Offiziers der ersten Ptolemäer (*Arch. Anz.* 1899 S. 190 f.). Gleich innerhalb gehörten der ptolemäischen Besatzung die beiden stattlichen, vermutungsweise als *Kaserne* oder *Commandantur* und — dies mit größerer Sicherheit (nach *Inscr.* 327, 460, 467) — als *Gymnasion* bezeichneten Hausanlagen, zweckentsprechend den höchsten Punkt des Stadtgebiets einnehmend, wie ja auch in *Kyrene* die *ἄκρα* von den Aegypterkönigen besetzt gehalten wurde (*Diodor* 19, 79). Die Vermutung, der Hof der »Kaserne« sei ein *Atrium* mit *Impluvium* gewesen (S. 215), setzt sich ohne Grund in Widerspruch mit dem Satze *Vitruvs* (6, 10, 1): *atriis Graeci non utuntur*; auch dem *Peristyl* eines Privathauses werden dieselben Namen beigelegt (S. 252 f.). Die zur Zeit der Publication noch unausgegrabenen Teile der Oberstadt südlich von diesen Ptolemäerbauten bis zum »*Pythion*« (s. unten S. 549) hat H. kürzlich aufgedeckt und dabei ein weiteres ansehnliches Haus der hellenistischen Zeit, einige Zimmer mit bemaltem Stuck verziert, vorgefunden (*Ath. Mitth.* 1900 S. 462).

Südöstlich unter der Kuppe, an der östlichen Abdachung des Berges, liegt die *Agora*, ziemlich genau im Mittelpunkte der langgestreckten Stadt (*Arch. Anz.* 1899 S. 183), nicht, wie früher angenommen wurde, einheitlich, sondern durch Wege in drei Terrassen

geschieden (Ath. Mitth. 1900 S. 464). An der Westseite des südlichsten Teils liegt die Basilike Stoa oder Stoa schlechtweg, welche die Patrioten des 2. Jahrh. n. Chr. als *ἔργον ἀρχαίων καὶ διαπρεπῆς καὶ οἶον οὐκ ἄλλο [π]ρ[ο]κόσ[μ]ημα ἐν τῇ πόλει* bezeichnen (Inscr. 326, 19). Der Hgb. hält auch neuerdings (Anz. 1899 S. 184) gegen Dörpfeld, der sie nach den Ptolemäern benannt glaubt (S. 234), — was Michaelis leider in Springers Handbuch d. Kunstgesch. I⁶ S. 139 bereits als Tatsache aufgenommen hat — fest an der Meinung, sie reiche vielmehr in die alte Zeit der theräischen Könige hinauf. Mit gutem Rechte, dünkt mich. Die späten Einzelformen gehören, darüber herrscht kein Streit, erst zu den wiederholten Umbauten, um deren Feststellung sich, wie H. S. 186 erwähnt, besonders Wolters und Koldewey verdient gemacht haben. Der Grundriß aber dieser schmalen, rings von Mauern umschlossenen, nur innen der Länge nach durch einfache Säulenstellung zweigeteilten Halle (S. 218) findet seine Analogien in den archaischen Tempeln von Pästum, Neandria, Thermos und, was hier noch mehr in Betracht kommt, in den beiden Langhäusern des Buleuterioncomplexes zu Olympia, ja bereits in dem ›Megaron‹ C des homerischen Ilion (Dörpfeld, Troja 1893 S. 23). Dörpfelds athenische Königshalle freilich sieht anders aus (Ath. Mitth. 1896 S. 108), ist aber auch weit davon entfernt, sicher oder auch nur wahrscheinlich benannt zu sein. Eine ptolemäische Basilica kennen wir allerdings auch nicht; wohl aber sprechen triftige Gründe, besonders die Gestalt des von Philadelphos erbauten Festzeltes, wie ich es bald zu rekonstruieren hoffe, für die Annahme, daß gerade dort, wie im ›ägyptischen‹ Oecus und der Privatbasilica (Vitruv 6, 5) das am Nil uralte ›basilikale‹ Schema des dreischiffigen Raumes mit überhöhtem Mittelschiffe, für die hellenistische Baukunst erobert worden ist. Wenig ptolemäisch, wenn auch nicht unbedingt archaisch, mutet es ferner an, wenn, nach H.s freundlicher Mitteilung, die unter der Westmauer der Stoa gelegene Doppelcisterne mit dreieckigem ›falschen Gewölbe‹, nicht wie das Rinnsal unter dem Ptolemaion zu Samothrake, im Keilschnitt überbrückt ist. Leider fehlt diese jedenfalls wichtige Anlage in Wilbergs Aufnahme und Dörpfelds Beschreibung gänzlich, nur in Wilskis Stadtplan ist sie eingetragen. Weiter darf, im Hinblick auf das Prothyron der ›Kaserne‹ (S. 213) wohl vorausgesetzt werden, daß die prachtliebenden Herren von Alexandria selbst diesem weltfernen Felsennest eine etwas stattlichere Verkehrshalle gebaut hätten. Der Name wird nicht entscheiden können. Immerhin sei bemerkt, daß der von Dörpfeld S. 234 angeführte Gebrauch des Wortes *βασιλική* Inscr. v. Pergamon II 642 (mit Nachtrag S. 511),

so gut wie der Name der athenischen Halle, auf einheimische Könige zurückgeht; die Stiftung ägyptischer hätte der theräische Demos so gut wie der athenische eher als ptolemäisch bezeichnet.

Nordwestlich grenzt an die Königshalle die schön gemauerte Terrasse mit dem Dionysostempel, der anscheinend später dem Kaisercultus eingeräumt wurde. Es ist eine einfache Cella mit Pronaos, wie die Tempel desselben Gottes beim Theater in Athen und auf dem Markt in Pergamon. Obgleich hier nach inschriftlichen Zeugnissen (Inscr. 468, 419, 329, 466) Dionysos und mit ihm Ptolemäer verehrt worden sind, glaubt Dörpfeld, das Heiligtum sei erst in der Kaiserzeit auf die ältere Terrasse gesetzt. Auch hiergegen erheben sich Bedenken. Wohl zeigt Inscr. 1032 (vgl. H. S. 243 Anm. 33), welche von der Freitreppe verdeckt ist, daß diese so später Zeit entstammt. Aber sie steht ja gar nicht im Verbande mit dem Tempel, über dessen Frontbreite sie unsymmetrisch hinausragt (Grundriß S. 239), kann also sehr wohl die spätere Umbildung eines ältern Aufgangs sein. Keinesfalls darf von einem römischen Tempel mit hoher Freitreppe (S. 242) gesprochen werden, denn es fehlen alle specifischen Kennzeichen, welche römische von hellenistischen Bauten dieser Art, wie dem ionischen Tempel auf der Theaterterrasse zu Pergamon, unterscheiden (Michaelis in Röm. Mitth. 1899 S. 196 ff.). — Den Teil des Marktes vor dieser Tempelterrasse nimmt II. durch scharfsinnige Combination inschriftlicher und litterarischer Zeugnisse als Makellos in Anspruch (S. 247).

Die Ostseite des Marktes wurde erst neuerlich ausgegraben. Hier fand sich wieder ein großer Hausbau und mehrere Treppenstraßen, dann weiter südlich das Theater (Arch. Anz. 1899 S. 185, Ath. Mitth. 1899 S. 353 f.), in ein Rechteck eingeschlossen, mit drei Thüren in der Bühnenwand, wie in Priene (Puchstein, Gr. Bühne S. 50). Da dort Agrippina als *Βουλαία* verehrt wurde, scheint das Theater auch als Rathaus gedient zu haben, was durch das theaterförmige Buleuterion von Lusoi (Jahresh. d. österr. Inst. 1901 S. 22) und das theaterähnliche Ekklesiasterion in Priene (Arch. Anz. 1897 S. 185) gut erläutert wird.

Längs den Westfronten dieser Baulichkeiten führt die von der Südseite des Marktes ausgehende Hauptstraße nach dem südöstlichen Stadtteile. Nahe dem Anfang liegt an ihrer Westseite ein schmaler Bau mit offener langer Stoa, der plausibel als Kaufhalle bezeichnet wird (S. 249 ff.). Er enthielt auch einen öffentlichen Abtritt, eine Einrichtung, von der inzwischen Thera noch mehr Beispiele geliefert hat. Weiterhin liegen in der Hauptstraße einige charakteristisch bescheidene Wohnhäuser nach Art der delischen, das eine mit klei-

nem Peristyl (S. 252 f.), ein anderes mit großer überdeckter Cisterne (S. 265). Seitengäßchen führen westwärts bergauf nach einer größern byzantinischen Kirche, deren antike Grundlage fragweise (nach Inscr. 322) als Temenos des Apollon Pythios bezeichnet wird (S. 254 ff.). Dahinter liegt, einige Meter bergab, das Heiligtum der ägyptischen Götter (S. 258 ff.), durch einen diesen geweihten Thesaurus beglaubigt (Inscr. 443), wie es scheint wiederum unter freiem Himmel und nur durch die landesübliche Felsbearbeitung ausgestaltet.

V.

Die Hauptstraße (S. 267 ff.) senkt sich weiterhin immer stärker bis zu einem Gefälle von 30 Grad, das in größern Abständen Stufen unterbrechen. Sie ist nicht mit Platten, sondern mit grobem Schotter, *σκυρον*, gepflastert, also eine *σκυρωτὰ ὁδός*, wie sie nach Pindar 5, 90 ff. auch in Kyrene nach dem draußen liegenden Tempel des Apollon Karneios führte. Kurz bevor wir diesen erreichen, vielleicht eben vor der Stadtmauer, begegnet uns, wie am andern Ende, eine in den Fels gebettete Stiftung des Artemidoros, ein exedraartiges Halbrund (S. 272), laut Inscr. 464 ein *ναός*, Ptolemaios III und seinen beiden Vorfahren geweiht, mit dem Blick auf die südöstlich vorgeschobene, terrassierte Zunge des Felsrückens, wo sich die Denkmäler des ältesten theräischen Cultus zusammendrängen (Sonderplan Blatt 4, gute Ansicht Tf. 11).

Die frühesten sind gewiß jene massenhaften, meist nach Süden gekehrten Felsbettungen mit Götternamen (oben S. 544 f.). Viele von ihnen verschlang der »Polygonalbau« (S. 383 ff.). Zu seinen Werkstücken zählt Inscr. 382, deren leider allzu verstümmelten Text H. zweifelnd auf ein Heroon des Oikisten Theras bezieht. Weit bedeutender und älter ist aber das an den Nordabhang gelehnte, z. T. in den Fels eingearbeitete Bauwerk (S. 275 ff.): in der Mitte ein quadratischer Hof mit Cisterne, zugänglich vom Süden her durch ein unscheinbares, zweisäuliges Propylon; östlich ein schmales Häuschen von zwei Kammern, westlich ein säulenloser Prodomos, der Vorraum zugleich zu einer engen Terrasse oder *λάρῃ* im Norden und dem 7,30 m br. 12,15 lg. Megaron. Die Aehnlichkeit mit einem alten Wohnhause vollenden die zwei durch Thüren in der Südwand des Hauptsalles zugänglichen Felskammern. Die richtige Parallele dazu findet der Hgb. (S. 281 A. 54), mit dem Referenten, in den Vorratskammern, *ἄδυτοι*, der Maiagrotte Hymnos auf Hermes 247, wobei nur unklar bleibt, wo in der Schilderung dieser Götterwohnung die »unzweideutige« Beziehung auf Cultlocale stecken soll. Denn daß aus einer Grotte mit einiger Nachhilfe sehr gut ein *μέγας δόμος*

(V. 246) werden kann, lehrt z. B. etliche Seiten später (S. 291) die Höhle des Gymnasions von Thera, und daß auch mythischen Göttersitzen das Beiwort *λερός* so gut wie alle Schätze des Luxus zukommen, zeigt die Odyssee (ersteres 10, 426, letzteres im Kalypso-buch). Also ein richtiges altgriechisches, wie es scheint höchst schmuckloses Gehöft, nur daß es keinem irdischen Anakten, sondern, wenn nicht alles trügt, dem Apollon (Karneios) gehörte. Das wichtigste an diesem Funde bleibt, daß er, in Uebereinstimmung mit den Ansichten von Koldewey und Puchstein, »eine neue Warnung« darstellt, »den ausgebildeten dorischen Tempelbau gar zu früher Zeit zuzutrauen« (D. L.-Z. 1898 S. 61). Es wäre lehrreich gewesen, zu hören, wie gerade Dörpfeld hierüber urteilt.

Längs der Südseite dieser ganzen Gruppe von Heiligtümern erstreckt sich eine sonnige Terrasse, gewiß der Spielplatz zugleich der Apollonfeste, soweit sie in der Stadt begangen wurden (oben S. 545), und des östlich, als äußerstes Stadtende, sich anschließenden Ephebengymnasions. Den Kern dieser Anlage (S. 289 ff.) bildet die umfangreiche, zurecht gebaute Grotte, ursprünglich wohl das Heiligtum des Ephebengottes, nach einer Vermutung des Hgb.s, die nicht in einer Nische versteckt sein sollte (S. 295 A. 62). Oestlich von ihr liegt ein Hof mit daranstoßendem, nach Süden geöffnetem Saal. In seine Nordwestecke ist ein Halbgewölbe eingebaut, nach außen mit sechs hohen Stufen bekleidet (S. 293 f.). Zum Emporsteigen können sie nicht gedient haben, da die unterste 1 m über dem Fußboden liegt und der Stucküberzug gut erhalten ist. Aber auch als bloßer oberer Abschluß, somit als zwecklose Belastung des nicht allzu starken Gewölbes, wären sie kaum verständlich. Sollte dieser dem Repositorium eines Gewächshauses gleichende Aufbau vielleicht das *elaeothesium* der vitruvischen Palästra sein? (Vitr. 5, 11, 2).

Dieselbe Stelle gibt wohl auch die Erklärung für den ganz östlich anschließenden Rundbau, der in anderen Gymnasien, z. B. dem eretrischen, seines Gleichen hat (S. 294 f.). Wer denkt hier nicht an das *Laconicum*, welches die Palästra mit den Thermen gemein hat? (Vitr. 5, 10, 4, vgl. Mau bei Pauly-Wissowa II S. 2745. 2757, Theophr. Char. Lpz. 1897 S. 153). Von Eratosthenes (bei Athen. 11, 501d) unter dem Namen *θύλος* als regelmäßiger Bestandteil des griechischen Bades bezeugt, wird dieses *ἀλειπτήριον* oder *πυριαστήριον* schon von Herodot (4, 75) schlechtweg *Ἑλληνικὴ πυρῖν* genannt, womit wir der vermutlich noch archaischen Entstehungszeit des theräischen Rundbaus (Inscr. 389) nahe rücken. Sein Durchmesser beträgt gegen 6 m, also rund ebensoviel, wie im *Laconicum* der Centralthermen von Pompeii, wenn man, wie billig, dessen *scholae* abzieht (Mau, Pomp. S. 191). Die innen am Fuße der Umfassungs-

mauer z. T. erhaltene ›stufenförmige Erhöhung, vielleicht die Unterlage für eine Bank‹, würde auch gut passen. Und eine schmale, wieder nur von Wilski (Bl. 4) verzeichnete Oeffnung käme als Wasserabfluß in Betracht. Von einer Heizanlage verlautet freilich nichts, aber der das Rund wenigstens auf einer Seite umfassende Aufbau ist, wie mir H. mitteilt, von dem ihn füllenden Bauschutte noch nicht befreit, so daß weitere Grabung das Fehlende ans Licht bringen kann, wenn es erhalten ist. Als nachträgliche Bestätigung dieser Ansicht darf noch der Plan der neben dem Stadion gelegenen Palästra zu Delphi angeführt werden, wo ein größerer Rundbau mit Abfluß ausdrücklich als ›Loutron‹ bezeichnet ist (Bull. de corr. hell. XXIII 1899 Tf. 13, erst im Mai 1901 ausgegeben).

Der Stadtbeschreibung folgt noch ein Ueberblick der ›verstreuten antiken Reste auf der Insel‹ (S. 299—308) mit Ausnahme der Nekropolen. Dem Charakter des Buches hätte es besser entsprochen, wenn da und dort auch von Anderen gegebenes vollständig aufgenommen worden wäre. So muß man sich die Angaben über den als Nikolaoscapelle wohl erhaltenen Marmorbau der Thea Basileia (S. 306 f.) aus Ross und Michaelis ergänzen, ohne doch ein ganz vollständiges Bild dieses nicht unwichtigen Denkmals zu gewinnen. Bestand sein Dach wirklich nur aus den einfachen wagrechten *καλύμματα*? Ist er, trotz seinen schlichten Formen, wie die Hohlkehle, auf der die Deckbalken aufliegen, wirklich erst hellenistisch, wie die säulengezierte Nische drinnen an der Nordwand mit ihrer Weihinschrift (Inscr. 416)? Diese Dedication an die genannte Göttin auf den ganzen Bau zu beziehen und ihn deshalb als Tempel aufzufassen, wird kaum richtig sein. Die beträchtliche Vertiefung des Fußbodens unter den Eingang paßt doch entschieden besser zu einem Grab, worin auch ein Cultplätzchen für die Königin der Unterwelt (Pauly-Wissowa III S. 42. 44) an seinem Ort ist.

VI.

Unter den kleineren Funden tektonischer Art beanspruchen das Hauptinteresse drei steinerne Thesauren (S. 260 f.), die dem Hgb. Anlaß geben, im Vereine mit Wolters die Einrichtung dieser Opferstöcke aus anderen Denkmälern und Inschriften zu erläutern. Am vollständigsten erhalten ist das inschriftlich beglaubigte Exemplar im Heiligtum der ägyptischen Götter (Inscr. 443); von dem zweiten fand sich an der Agora nur der untere Block; die ihm entsprechende Felsbettung des dritten liegt in der Nähe des Apollontempels. An diesen unteren Teilen ist in die wagrechte Oberfläche das Geldbecken eingearbeitet. Auf drei Seiten wird es von einem rechteckigen

Falz umgeben, in den der schwere Steindeckel mit entsprechender Bearbeitung eingriff. Dieser Stein ist oberhalb des Geldbehälters durchbohrt von einer doppeltrichterförmig, etwa wie das Glas einer Sanduhr gestalteten Oeffnung, deren engste Stelle so schmal ist, daß wohl Münzen, nicht aber Hände hindurch können. Dieser unumgänglichen Bedingung entspricht nicht die viel zu breite Höhlung des S. 261 abgebildeten Steines von Melos mit Inscr. 1085; er ist auch an seinen Profilen kenntlich als Statuenbasis, die zur Erleichterung ihres Gewichtes ebenso ausgehöhlt war, wie z. B. die des Lakedaimonierzeus Olympia II S. 147 f., V Nr. 252. Um die Casse zu öffnen, wurde der Oberstein in seinem Falze wie eine Schieblade vorgezogen. Das veranschaulichen die Abbildungen S. 260 sehr gut, nur daß die Beischriften der zwei rechts unten angeordneten Risse lauten müssen: ›Oberteil von unten‹ (statt ›von oben‹) und ›Oberteil‹ (statt ›Unterteil‹) ›von oben‹. Um den Unbefugten an diesem Vorschieben des Deckblocks zu hindern, dienten an dem Thesauros beim Karneiosstempel, nach Ausweis der von Diels richtig erklärten Löcher, zwei Paar Fallriegel. Für ihr Herausheben werden zwei verschiedene Schlüssel notwendig gewesen sein, wie sie die S. 263 angeführte Stelle der Inschrift von Andania vorsieht. Der Unterblock der Sarapiscasse scheint, nach der Abbildung S. 260 links oben, an entsprechender Stelle wenigstens ein kleines Riegelloch zu haben, über dessen zu erwartende Fortsetzung nach oben durch den Deckel hindurch freilich nichts verlautet. Um das Emporheben des schweren Decksteins auch bei Anwendung beträchtlicher Gewalt zu verhindern, ist an jener Felsbettung der Falz durch schrägen Schnitt nach unten erbreitert. Bei der Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung wird man fragen dürfen, ob nicht die rechteckige Gestalt der Falze in den Zeichnungen der beiden anderen Opferstöcke auf Versehen beruht.

VII.

Die Ausbeute an Sculpturen ist nicht bedeutend, aber immerhin, dank dem frühen Aufhören der Besiedelung, größer, als nach dem Erhaltungszustande der Bauwerke zu erwarten wäre. Aus der alten Blütezeit der Stadt brachte der I. Band nichts, erst die nachträglichen Grabungen förderten an der Agora einen Steinlöwen und einen Frauenkopf etwa des gewöhnlichen Tantentypus zu Tage, von denen das Berliner Museum Gipsformen besitzt (Arch. Anz. 1899 S. 183). Wie lange sich archaische Formenauffassung bei den theräischen Felssteinmetzen erhalten hat, wußten wir bereits aus dem Schmuck, den der brave Archedamos, ungefähr zur Zeit des Pheidias, der Grotte von Vari am Hymettos angedeihen ließ (Th. S. 161).

Aber auch noch die Felssculpturen im Temenos des Artemidoros, gleichfalls durch Gipsabgüsse zugänglich gemacht, zeigen das Nachleben archaischen Stiles, selbst an dem münzförmigen Reliefbildnis dieses ptolemäischen Würdenträgers, das trotz ausgesprochener Porträtähnlichkeit doch in der Zeichnung, besonders des Auges und des Haarschopfs, an Porossculpturen des 6. Jahrh. gemahnt (abg. Arch. Anz. 1899 S. 191).

Nur durch fremden Einfluß wurde Thera von den Wandlungen der Kunst berührt. Der gute, leider arg verschleuerte Marmorkopf mit Diadem (Tf. 21 S. 245, gefunden im Bereiche der Dionysosterrasse), zeigt noch bestimmter, als eine gewisse Aehnlichkeit mit den Bildnissen Ptolemaios I., den an Skopas anknüpfenden, namentlich durch einige Alexanderporträts (Schreiber in der Strena Helbig. S. 280) bekannten Stil der ›alexandrinischen‹ Bildhauerei. In dieselbe Richtung gehört wohl die hübsche sandalenlösende Aphrodite (aus der ›Kaufhalle‹ Tf. 22 S. 251 f.); denn von den zahlreichen Wiederholungen ihres Typus scheint diesem Exemplar das in Kyrene gefundene am nächsten zu stehen (Smith a. Porcher Tf. 71, Reinach, Rep. II 349, 8). Hellenistisch ist auch noch die Frauenstatue mit langfransigem Mantel aus dem Ptolemäergymnasium (Tf. 23 S. 208 f.), zu der sich außer den pergamenischen Parallelen auch noch ein Bruchstück von dem benachbarten Melos vergleichen läßt (Arndt Amelung, Einzelaufn. Nr. 736, Reinach, Rep. II 680, 6). Mit ihr zusammen fand sich die S. 210 abgebildete Replik der großen Herculanenserin. Ferner, die Deutung des Fundorts als Gymnasion bestätigend, drei Athletenköpfe, wohl sämtlich römischer Arbeit: ein besonders jugendlicher (Tf. 24), dessen einst aufgesetzte Kopfbedeckung am ehesten in Form der turbanartigen Mütze (N. Jahrb. f. d. kl. Alt. III 1900 S. 167 A. 2) zu ergänzen sein wird, wie er denn auch in Größe und Typus am ehesten den mit ihr bedeckten, tänientragenden Knaben ähnelt (N. Jahrb. II 1899 S. 608); zweitens eine gut erhaltene, trotzdem S. 210 f. verkannte Replik des Doryphoros (Tf. 27), der ja auch in Pompeii die Palästra geschmückt hat; endlich wieder ein etwas späterer Typus (Tf. 26), welchen Kundigere vielleicht trotz seiner flauen Arbeit noch bestimmt identifizieren können.

Blos Römisches hat die Basilike Stoa geliefert (S. 223 ff.), mit Ausnahme des faden Idealkopfes Tf. 16 durchaus Porträts. Die schon von Fauvel entdeckte Ehrenstatue der Chairpoleia, Eigentum des Louvre, wird hier zum ersten Male photographisch herausgegeben (Tf. 15). Das beste Stück ist wohl die Büste eines unschönen, kränklich und matt aussehenden jungen Mannes aus früher Kaiserzeit, in ihrem decadenten Wesen etwa an den sog. Brutus (Agrippa Postu-

mus?) und seines Gleichen erinnernd. Die von Statuen abgebrochenen Köpfe Tf. 18—20 werden vermutungsweise der älteren Faustina, M. Aurel und L. Verus zugeschrieben, unter denen Fl. Kleitosthenes die Stoa erneuerte (Inscr. 325), durchaus glaublich, scheint mir, trotz der geringen Aehnlichkeit mit sicheren Bildnissen, die ja auch sonst bei römischen Kaiserporträts griechischen Fundorts vorkommt.

VIII.

Versuchen wir schließlich kurz zusammenzufassen, was der von H. und seinen Genossen auf Thera vollbrachten Arbeit verdankt wird. Es ist, dünkt mich, vor Allem das ungewöhnlich einheitliche, durch Eingriffe späterer Zeiten kaum verwischte Bild einer Stadt des hellenischen Mittelalters, um den treffenden Ausdruck Eduard Meyers zu gebrauchen.

Die ältesten, doch wohl karischen Bewohner der Insel, deren protomykenische Cultur längst aus den im Süden von Thera und Therasia unter der Bimssteinschicht entdeckten, neuerdings (Ath. Mitth. 1899 S. 355) von R. Zahn weiter ausgegrabenen Hausresten bekannt ist, fühlten sich, gleich ihren Zeit- und Volksgenossen in Tiryns, Melos und anderwärts, nahe dem Steilrande der Küste sicher genug, um die Besetzung des schroffen, unwirtlichen Messavuno verschmähen zu können. Sie gehörten eben zu den »Seevölkern«, deren Schiffe, wie wir sie aus den ägyptischen Darstellungen kennen (Erman, Aeg. S. 712), nur etwas genauer detailliert, jetzt auf den naiven Marinebildern jener alten Inselkunst aufgetaucht sind (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1899 S. 86 ff.). Ihre Niederlassungen verschlang oder verschüttete das furchtbare vulcanische Ereignis, welches den Kern der Insel ins Meer versenkte und ihre Ränder zersprengte. Deshalb scheint der gefährliche Boden von der Weiterentfaltung jener Cultur in der eigentlichen mykenischen Blütezeit unberührt geblieben zu sein. Diese herrliche Cultur der gewiß unsemitischen, höchst wahrscheinlich auch unhellenischen, vermutlich sogar nichtarischen Seevölker — so beurteilt sie jetzt im Grund auch ein früherer Hauptvertreter ihres reinen Achäertums (Furtwängler, Gemmen III S. 16) — hatte, vom Reiche des Minos ausstrahlend, die Nachbarvölker im weiten Umkreis des Meeres, darunter besonders die empfänglichen Achäer von Hellas, in ihren Bannkreis gezogen, wurde aber von dort durch die nach den Dorern benannte Völkerwanderung, das Nachrücken barbarisch gebliebener Griechen vom Norden her, nach ihrer östlichen Heimat zurückgedrängt, wobei sie den besten Teil ihrer helladischen Anhänger, die Schöpfer des homerischen Epos, mit sich zog. Auf dem von ihnen gewiesenen Wege folgten dann bald auch andere

Hellenen. Seinen kunstgeschichtlichen Ausdruck findet dieser Rückschlag bekanntlich in dem Wiederhervortreten und Herrschendwerden der alten geometrischen, unter mykenischem Einfluß erstarkten Decoration, die sich nun gerade so vom Mutterlande nach der Inselwelt ausbreitet, wie vorher die mykenische in entgegengesetzter Richtung.

Dieser Vorgang muß, nach Ausweis der dem II. Bande vorbehaltenen Grabfunde (Arch. Anz. 1897 S. 78 ff.), bereits weit fortgeschritten gewesen sein, als Griechen auf dem verlassenen Eiland, dessen vulcanische Vergangenheit nur noch in der Schiffersage von seinem Empортаuchen aus den Fluten nachtönte, dauernd Fuß zu fassen wagten. Es waren zunächst Minyer und Kadmeer aus Nordhellas, wohin jetzt am deutlichsten der Cultus des thessalischen Chiron zurückweist. Später erst dürften die Peloponnesier nachgekommen sein, zu denen die spartanischen Aegiden, Verehrer des Karneios, gehörten. Durch solchen Zuzug vollzog sich, wohl erst unter dem Einfluß der spartanischen Machtentfaltung, der Anschluß der Insel an das Dorertum. Aus den Reibungen der verschiedenen Bevölkerungsteile untereinander gieng ihre Hauptthat, die Gründung von Kyrene hervor. Die Berichte über dieses Ereignis zeigen noch klar, wie wenig diese griechischen Theräer den Anspruch auf den Namen eines Seevolks, der ihren prähistorischen Vorgängern gebührt, erheben konnten. Und dem entspricht vollkommen ihre Stadt. Vor den Gefahren des jetzt von keinem Minos behüteten Meeres suchten sie Zuflucht auf jener unzugänglichen Kalksteinkuppe, welche die beiden Nahrung spendenden Ackerebenen beherrscht. Hier haben sie sich im Schweiß des Angesichts ihr Felsennest zurechtgebaut und -gehauen für immer. Ganz oben, wo später die Ptolemäerbesatzung saß, wird das Königshaus des Grinnos gelegen haben. Südöstlich darunter wurde der Marktplatz terrassiert. An ihm lag von Alters her die Königshalle, keine offene Stoa, wie sie schon den Hof des heroischen und homerischen Fürstenhauses umgaben, sondern ein gegen die sausenenden Winde durch Mauern geschützter, durch Cisternen mit Wasser versehener Verkehrssaal, homerisch etwa als Lesche zu bezeichnen, in altertümlicher Grundrißbildung durch eine Säulenstellung zweigeteilt. Von da aus führte die *συνρωτὰ ὁδός* abwärts nach dem geheiligten Festplatz auf der Südostzunge der Stadthöhe. Hier errichteten die Einzelnen oder die Geschlechter ihren heimischen Göttern dicht beisammen fetischartige Cultmahle, wie sie auch weiterhin noch, bis ins dritte Jahrhundert, üblich blieben. Daneben erhielt der Hauptgott Apollon seinen Tempel, aber nur in Gestalt eines schlichten Menschengehöfts, keinen säulenreichen Peripteros, wie er, etwa seit dem Ende des 7. Jahrh. im Peloponnes,

bald auch bei den übrigen fortschreitenden Hellenen gebräuchlich war. Solchen Luxus trieb diese dorische Stadt auch später nicht, Dionysos mußte sich mit einfachem Antentempelchen, die Ptolemäer mit offener Nische begnügen, ihre ägyptischen Götter und ihr Statthalter Artemidor mit seinem Pantheon erhielten gar nur offene *τεμένη* vor geglätteten Felswänden, deren Bildschmuck in letzterem Falle tief in archaische Tradition getaucht erscheint. Was aus dieser wie aus anderen Zeiten den Fortschritt der griechischen Kunst veranschaulicht, wird auf irgend eine Weise aus culturkräftigeren Plätzen eingeführt sein. Wie zurückgeblieben die Kunstansprüche der Theräer auch noch in der Kaiserzeit waren, lehrt am besten die Bewunderung, mit der sie von ihrer dürftigen alten Stoa sprechen, während draußen in der Welt überall, auch in kleineren Städten, prachtvolle Marmorsäulenhallen die Märkte umfaßten. Nur in einer Kunst muß Thera zeitweilig Namhaftes geleistet haben, das ist die Buntweberei (die Zeugnisse bei H. S. 154 A. 69); aber die Gewänder auf den Vasen des benachbarten Melos wie auf den attischen vom Dipylonstil bis auf Klitias lehren, gleich orientalischen Teppichen, wieviel auf diesem Gebiete mit den einfachen Formen der »mittelalterlichen«, geometrischen Kunst zu leisten war.

In derselben Periode wurzelt die Lust an der Ausbildung der Körperkraft, von der das offenbar sehr alte Gymnasion der Epheben mit seiner Hermesgrotte, seinem lakonischen Schwitzbad — wenn der Rundbau oben richtig gedeutet ist — und dem Stein des Eumastias Zeugnis ablegt; ebenda die Freude an dem *ἀταλότατα πάλξιεν* der »Gymnopädien« sammt ihren erotischen Begleiterscheinungen, von denen nirgends mit solch urwüchsiger Offenheit die Rede ist, wie in den erst von H. gelesenen Inschriften aus der guten alten Zeit Theras.

Dieses trotz, ja gerade in seiner Armut und Roheit geschichtlich höchst wertvolle Bild einer im hellenischen Mittelalter wurzelnden und über alle äußern Einflüsse hinweg ihr Lebtage darin stecken gebliebenen, in diesem Sinn auch echt dorischen Stadt ist es, was uns H. auf Thera errungen hat.

IX.

Dargestellt hat H. dieses Bild mit viel eigenem Wissen und Können und dazu, was sich nicht von selbst versteht, mit der gewissenhaften Bescheidenheit des echten Fachmanns, der überall, wo er sich nicht ganz sicher fühlt, das Wort lieber Kundigeren überläßt; aber auch mit der ganzen Liebe des echten Dilettanten, das heißt, wie so hübsch erklärt worden ist, eines Mannes, der Freude

hat an dem, was er tut. Diese Liebe hat ihn vielleicht da und dort etwas zu weit geführt. Sie hat ihn in sein Buch Dinge aufnehmen heißen, die, wie nun einmal diese schlechte Welt ist, das zunächst in Betracht kommende Publicum nicht recht zu verwerten weiß und deshalb nicht gerne — sit venia verbo — bezahlt. Daß auch sonst noch manches an dem vom Hbg. und seinen trefflichen Mitarbeitern geleisteten auszusetzen war, teilt es mit allem Menschenwerk. Am bedauerlichsten scheinen uns die Mängel der architektonischen Aufnahmen, Beschreibungen, Erläuterungen. Aber das durch die nachträglichen Grabungen notwendig gewordene Ergänzungsheft wird ja Gelegenheit geben, hierin wie überhaupt nachzubessern.

Auch in der Ausstattung des Werkes zeigt sich die ganze Liebe des Verfassers zu seiner Insel. Schön sind Papier und Druck, dieser freilich nicht durchaus auf der Höhe des Gottlob auch bei uns wiedererwachten typographischen Geschmacks; man sehe nur die Kapitelüberschriften oder gar die der Landkarten. Die Abbildungen, Kupferlichtdrucktafeln und Textzinke, meist nach guten, im Landschaftlichen oft glänzenden Photographien, um deren Aufnahme sich besonders A. Schiff verdient gemacht, hergestellt, sind zum Teil vortrefflich, durchschnittlich wenigstens besser, als wir an Berliner Publicationen gewöhnt sind. Nur die Sculpturentafeln leiden meist unter der Unzulänglichkeit der Aufnahmen und dem Ungeschick der Retouche. Auch hier geht übrigens der Luxus etwas zu weit; wem werden z. B. die braven Kalojeri des Eliasklosters mitsamt ihrem hochwürdigen Igumenos eine teure Heliogravure wert sein? (Tf. 29). Um so dankbarer muß anerkannt werden, daß sich H. nicht, wie eben erst Koldewey und Puchstein bei dem Text ihres schönen Werkes, verleiten ließ, ein größeres Format zu wählen, als ein handliches Quart, an dem selbst S. Reinach nichts aussetzen haben dürfte.

In diesem Zusammenhange seien noch einige Worte dem Inschriftbände gewidmet. Auf eine doch nicht wirklich sachkundige Uebersicht seines mannigfachen Inhalts wird der Leser bei dem Umfang, den dieser Aufsatz bereits erhalten hat, gerne verzichten. Auch sind das Wichtigste darin die von H. so sehr vermehrten und berichtigten theräischen Texte, auf die oben Schritt für Schritt zu verweisen war. Ihre Verarbeitung in dem später abgeschlossenen Werk über die Insel bot Gelegenheit zu Nachträgen und Correcturen: Inscr. 327 z. B. ist auf Tf. 25 abgebildet, die Lesung von 418 auf S. 200 berichtet, neue Stücke S. 207 A. 18 und S. 306 gegeben u. a. m. Noch mehr neue Inschriften und Lesungen haben die späteren Grabungen gebracht (z. B. oben S. 541. 545 f.). Dank-

bar ist die Freigebigkeit zu rühmen, mit der H. auch den Inschriftenband, die anschauungsfremde Tradition des Corpus durchbrechend, mit Abbildungen der Urkunden selbst und, wo es ihr Verständnis fordert, ihrer Umgebung ausgestattet hat.

Angesichts eines solchen Versuches, die etwas verknöcherte Gestalt der großen Inschriftensammlung zu verjüngen, drängt sich der Gedanke an die radicalen Reformvorschläge auf, welche kürzlich an dieser Stelle von Wilamowitz ausgesprochen hat, in seiner Anzeige des ersten großen Beispiels der ihm richtig erscheinenden Publicationsweise, der von O. Kern mit seiner Unterstützung herausgegebenen Inschriften von Magnesia. Fortan soll nur das photographische Bild des Steines und, als Regel, der Minuskelabdruck gelten. Niemand wird die Berechtigung dieser beiden Verfahren in Abrede stellen. Aber müssen deshalb die anderen, bisher noch üblichen Arten der Herausgabe zum alten Eisen wandern? Das gezeichnete Facsimile wird, obschon, wie jede Zeichnung, mit den Mängeln subjectiver Reproduction behaftet, unentbehrlich bleiben, wo der Schriftcharakter genau wiedergegeben werden soll, ohne daß eine zureichende, d. h. auf diesem Gebiet: eine ganz ausgezeichnete, Photographie zu beschaffen ist, was gewiß sehr oft vorkommt und immer vorkommen wird. Und das andere Verfahren, der Druck mit epigraphischen Typen, gibt, trotz seiner offenbaren Unzulänglichkeit, dem Auge doch viel mehr, viel unmittelbareren Anhalt, sich den monumentalen Tatbestand zu vergegenwärtigen, als die kleine Buchschrift, zumal wenn, wie in den österreichischen Publicationen, eine reiche Typenscala den mannigfachen Phasen der griechischen Schriftentwicklung nachzukommen trachtet. An diesem Vorteil ändert es nichts, wenn es da und dort Menschen gab und vielleicht noch gibt, unschuldig genug, um Typendruck und Facsimile zu verwechseln. Noch einen andern, indirecten Vorzug des Majuskeldrucks wage ich hervorzuheben, auf die Gefahr hin, von Fachepigraphikern nach der Schulbank zurückverwiesen zu werden: es fordert eine wirkliche Transscription, das heißt die Uebertragung des Textes in die bei uns übliche Schreibweise des Griechischen, und das ist überall dort, wo die Schreibung der Steine von jener wesentlich abweicht, die unerläßliche Vorbedingung rascher Lesbarkeit. Für das bekämpfte Herkommen ist eben auch ein so erfahrener und angesehener Epigraphiker wie Haussoullier eingetreten (Rev. crit. 1901 S. 205 f.) und während der Correctur kann noch angemerkt werden, daß auch unser Autor in trefflicher, ausführlicher Darlegung seine nicht minder gewichtige Stimme in demselben Sinn erhoben hat (Berl. phil. Wochenschr. 1901 Nr. 26).

Ich kann die Feder nicht aus der Hand legen ohne nochmals, gewiß im Namen Aller, die es angeht, Hiller von Gaertringen dankbare Bewunderung auszusprechen für die opferfrohe Hingabe, mit der er, obgleich durch keine Pflicht gebunden, als echter Freiherr die frische Kraft und Tüchtigkeit seiner Person mitsammt den erbten Vorteilen seiner Stellung in den Dienst unserer schönen, jugendlich vorwärtsstrebenden Wissenschaft stellt. Auf solchen Schüler dürfen die verehrten Meister, denen sein »Thera« gewidmet ist, Robert und von Wilamowitz, besonders stolz sein. Möge ihm nebst dem Danke der Fachgenossen auch fortan das gute Finderglück lohnen, ob er nun den noch lange nicht erschöpften Boden von Kalliste weiter bestellen, oder seinen Spaten anderswo einsetzen wird. Ihn rosten lassen dürfte er schwerlich wollen. Wie herrlich wär es dann, wenn er, den Spuren seines Ehrenmitbürgers Battos folgend und gleich ihm von dem Raben Apollons oder noch besser von dem stolzen Adler unserer Kriegsflagge sicher geleitet, das Schiff südwärts lenken könnte nach der Syrte, um dort das theräische Dornröschen, das uns nach Herbert Weld-Blundells echt britisch kühnem Besuch (Annual of the br. school at Athens II S. 113 ff.) nur noch begehrenswerther und nicht ganz unerreichbar erscheint, gründlich zu erwecken: *Κυράνας ἀγακτιμέναν πόλιν.*

Leipzig.

Franz Studniczka.

Liebenam, W., Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche. Leipzig (Duncker u. Humblot). 1900. XVIII. 577 S. 8°. Preis 14 M.

Von meiner ursprünglichen Absicht, das umfangreiche Buch kurz zu kritisieren, hat mich die Erwägung abgebracht, daß der Verfasser Kürze für Oberflächlichkeit nehmen und eine ausführliche Begründung des Gesamturteils fordern könnte. Freilich fürchte ich, daß mancher Leser des Buches meine Kritik zu ausführlich finden wird. Immerhin will ich lieber diesen Vorwurf hinnehmen als dem Verfasser Anlaß zu der Klage geben, ich habe die von ihm aufgewandte Arbeit nicht gewürdigt. Und Arbeit hat die in dem Buch niedergelegte Materialiensammlung — schon die Noten und Exkurse nehmen weit mehr als die Hälfte des Ganzen ein — gekostet. Schade um sie, denn in dem Kampf mit seinem Stoff hat der Verf. gänzlich den Kürzeren gezogen.

Stimmungsvoll beginnt die Einleitung mit der laudatio, daß jeder, dem nicht taciteische Anschauungen allein maßgebend seien,

sein Augenmerk auf das Städtewesen als das Gegengewicht der Kapitale und der Centralregierung richten und nach einer Geschichte der Regierten verlangen müsse. In der That ist eine der dringendsten Aufgaben, die sich heute auf dem Gebiete der römischen Geschichte darbieten, eine Geschichte des Städtewesens im römischen Reich. Denn das ist dasjenige Thema, auf welches das nunmehr fast vollendete Corpus der römischen Inschriften zunächst hinweist, zugleich freilich in anbetracht der noch nicht so weit gediehenen Sammlung der griechischen Steine eine Beschränkung auf die römische — übrigens ja auch von der östlichen durch die weite Kluft einer selbständigen Entwicklung getrennte — Reichshälfte nahe legend.

Gewiß hat eine solche Trennung der beiden trotz ihrer historischen Divergenz doch schließlich zu einem Organismus gehörenden Teile ihre Unzuträglichkeiten, denn auch im Osten ist romanisiert worden und mindestens seit der diocletianisch-constantinischen Reorganisation werden die Gegensätze zwischen Westen und Osten durch das Eingreifen der Centralgewalt in die munizipale Entwicklung immer mehr ausgeglichen. Und dennoch wird man und nicht allein bis Diocletian, sondern auch weiterhin beide Sphären gesondert behandeln müssen, weil griechische Städte immer griechische Städte geblieben sind. Die spätere Nivellierung der Gegensätze wird man in einem besonderen — dritten — Teil darzustellen haben. Jedenfalls aber ist eine gesonderte, der historischen Individualität der beiden Organismen gerecht werdende Behandlung trotz gelegentlich nicht zu vermeidender Uebergriffe in das andere Gebiet — man denke an ein Grenzland wie Thracien — historischer als eine plumpe Verquickung des Ostens und Westens ohne Rücksicht auf ihre Verschiedenheit, wie sie der Verf. geleistet hat.

Das vorliegende Buch giebt sich als ein Abschnitt aus einer vom Verf. unternommenen Bearbeitung dieses großen und gewiß nicht leicht zu bearbeitenden Gegenstandes. L. wollte zunächst beantworten, »in wie fern und ob der städtische Haushalt gegenüber den von Kommune und Staat gestellten Anforderungen in Ordnung gehalten werden konnte« (S. VII). Diesem Thema entspricht aber die Ausführung nicht im geringsten, denn Verf. handelt von den Einnahmen und Ausgaben der Städte, ohne auch nur den Versuch einer Abwägung des Soll und Habens zu machen. Dann wird der Stoff begrenzt. Seltsam ist, daß außer Rom noch Aegypten und die jüdischen Städte ausgeschlossen sind: jenes, weil die Papyrusforschung noch zu sehr im Flusse sei, diese, weil Schürer über sie bereits treffliche Nach-

weise gegeben habe. Und doch gehörte Aegypten zur Darstellung, da sie den Osten mit umfaßt, und die jüdischen Städte — die übrigens niemand vermißt haben würde — hatten ebenfalls ein Anrecht auf Berücksichtigung, denn auch sie gehören zur hellenistischen Welt, in der doch noch andere lokale Besonderheiten wie z. B. die kappadokischen Priester- und die galatischen Gaustädte vom Typus der πόλις abweichen, ohne daß der Verf. sie feierlichst ausgeschlossen hätte. Die Begründung ist für die Arbeitsweise des Verf. charakteristisch: da er statt einer Darstellung Materialien giebt, gilt ihm eine Materie, für die er noch nicht alle Notizen beisammen hat, als Tabu und diejenige, für die er auf eine fremde Darstellung verweisen kann, als erledigt. Bis zu einem gewissen Punkte ist sich übrigens Verf. dieser seiner Eigenart bewußt, denn er gesteht selbst (S. IX): »Ohnehin hat häufig das Detail dieser Nachweise die Darstellung überwuchert; der bei solchen Untersuchungen unvermeidlichen Notennot war eben auch hier nicht auszuweichen«. Ferner S. X: »Das in der Einzelbetrachtung gewonnene Bild kann, wie die Dinge nun einmal liegen, nur einer Mosaikarbeit gleichen. Die Ueberlieferung läßt uns allzu oft im Stiche«. Verf. hätte die Ueberlieferung aus dem Spiele lassen sollen. Man soll jeder Darstellung anmerken, wo sie auf festem, wo auf unsicherem Boden beruht, aber eine Mosaikarbeit, d. h. ein Aneinanderreihen einzelner Elemente — aber zu einem Bilde: insofern paßt der Vergleich nicht auf die Arbeit des Verf. — soll sie nie werden, wird es aber auch bei der besten Ueberlieferung, wenn der Autor außer stande ist sie zu beherrschen. Sonderbar macht sich in der Einleitung zu einem Buch über den Haushalt der römischen Städte die pathetische Betrachtung über die Städteruinen des Orients (S. VIII). Dergleichen fällt doch formell wie sachlich völlig aus dem Rahmen des Themas, besonders aber aus dem der Vorrede, heraus. Soviel zur Einleitung.

Die Darstellung zerfällt in drei Bücher; das erste behandelt Einnahmen und Ausgaben, das zweite die Finanzverwaltung, das dritte »Staat und Stadt« — ein Inhalt, zu dem der Titel: »Städte- (besser: Stadt-)Verwaltung«, der mehr verheißt, nicht paßt, was ja heute öfter vorkommt (Weber, Römische Agrargeschichte!). Zuerst werden die Einnahmen, dann die Ausgaben behandelt — gewöhnlich macht man es übrigens und mit gutem Rechte umgekehrt.

S. 1 führt uns sofort in medias res, aber nicht im horazischen Sinne, denn wer hätte nicht zu allererst eine Geschichte des städtischen Vermögens erwartet? Verf. beruhigt uns mit der Versicherung (S. 2 Anm. 1): »Auf eine Erörterung der Fragen nach den ersten Anfängen des städtischen Grundeigentums ist hier

nicht einzugehen«. Diese Behauptung ließe man sich in einem juristischen Compendium gefallen, in einer historischen Darstellung befremdet sie. Nein, Verf. mußte hier oder im dritten Teil kurz aber bündig eine Geschichte der Gemeinde im römischen Staatswesen und speziell der finanziellen Selbstverwaltung entwerfen, wie es Mommsen im Staatsrecht III S. 773 f. (besonders 819 f.) gethan hat. Ferner war, sei es bei jeder einzelnen Position des Gemeindehaushalts, sei es vorab im allgemeinen, auf das Vorbild oder die Analogie des römischen Haushalts zu verweisen. Bei der Behandlung der munizipalen Begriffe: *territorium* und *pascua publica* mußte z. B. das Verhältnis des *ager romanus* zum *ager publicus* und *ager privatus* berührt werden. Aber nicht einmal über das munizipale Bodenrecht herrscht Klarheit: unter »städtischer Grundbesitz« (S. 2 f.) plaudert Verf. in buntem Durcheinander bald vom *territorium*, bald vom Gemeindeland, als ob das dasselbe wäre. Hier mußte scharf der Begriff des *territorium* — der Gemeinde- und Privatland umfassenden Stadtflur — und der seiner Bestandteile: des *ager privatus* der Bürger, der *pascua publica* (Gemeindeland) und der *compascua* (im Gemeinbesitz mehrerer Hufner befindliches Weideland) definiert und ihr Verhältnis zu einander und zum Staat bestimmt werden. Statt dessen bringt Verf. Notizen über den Umfang einiger Stadtgebiete und eine lange Zusammenstellung von Zeugnissen für *termini territoriales*. Vom Detail erwähne ich nur, daß Cäsar Gallien in 64 »Stadtbezirke« geteilt haben, daß *praedia* »Unterkunftstätten« bedeuten soll (S. 6), daß sich, wo von den Territorien gehandelt wird, eine Notiz über den Umfang einer Stadt, des römischen Köln, findet (S. 8). Unter 2. a. (»Gemeindeweide«) werden die *compascua* — auf die sich die angeführte Hyginstelle bezieht — mit der Gemeindeweide identifiziert (S. 14; ebenso bei Marquardt, Staatsverwaltung II² S. 157 Anm. 5) und deshalb behauptet, sie sei den Bürgern gegen eine Recognitionsgebühr überlassen worden, wo doch ihre Verpachtung den wichtigsten Posten des Budgets ausgemacht haben muß, da der Grundbesitz der Gemeinden schlechthin *pascua publica* heißt, ganz ebenso wie im römischen Haushalt *pascua* für *ager publicus* gesagt wird: *quia diu hoc solum vectigal fuerat* (Plin. n. h. 18 § 11). Der besonders in geschichtlicher Hinsicht so wichtige, aber auch in der Zeit des ausgebildeten Städtewesens noch bedeutsame Begriff der *compascua* (s. über sie Weber, Agrargeschichte S. 120) ist dem Verf. dunkel geblieben; er fehlt denn auch im Index. Außerdem redet er nur von Gemeindeweide, Wald, Salinen etc., ohne des Fundaments der städtischen Finanzen: des *ager vectigalis*, von dessen Verwertung S. 313 gehandelt und der vorher (S. 4) kurz erwähnt wird, zu ge-

denken. Schließlich bekommt er es fertig, die in der *Sententia Minuciorum* vom *ager publicus* zu leistenden Quoten von Wein und Getreide als Entgelt für Benutzung der Viehweide aufzufassen (S. 15)! Die Elemente des munizipalen Bodenrechts sind also dem Verf. nicht geläufig: Territorium wird mit Gemeindeland, dieses mit den *compascua*, die Weide mit dem Ackerland zusammengeworfen. Während der städtische Grundbesitz auf $3\frac{1}{2}$ Seiten abgethan wird — und doch war er in den Munizipien so gut das Fundament des Stadthaushalts, wie in Athen¹⁾ und Rom —, füllt Verf. 11 Seiten (43 f.) mit Belegen für Grabmulten, eine gewiß wenig bedeutende Einnahmequelle, überdies ohne diese Materialfülle statistisch brauchbar zu gestalten (denn nur die lateinischen Belege sind vollständig verzeichnet: s. S. 40) und (was für den lateinischen Westen ging)²⁾ zu verwerten. Ebensowenig geschieht das bei der S. 57—65 gegebenen Zusammenstellung von *summae honorariae*, die übrigens nicht einmal gehörig geordnet ist (besonders S. 63 stehen Belege aus anderen Bänden des Corpus zwischen solchen aus CIL. VIII). So war die Bedeutung der Aemtergelder für den Haushalt der afrikanischen Städte eingehender zu würdigen; ihre Häufigkeit und Höhe — für den Decurionat werden in mehreren Städten 20000 Sesterzen gezahlt — ist für die dortige Plutokratie bezeichnend. Ein sonderbarer Einnahmeposten findet sich unter 8. (S. 66): die Gemeindesklassen oder vielmehr (wie Verf. S. 1 sagt) der Gewinn aus ihrer Arbeit³⁾. Gewiß gehört der Sklavenbestand zum Gemeindevermögen, aber darum ihre Arbeit noch nicht ins Budget, denn sie läßt sich als solche nicht kapitalisieren. Mit demselben Rechte könnte man sonst auch die Frohnden der Bürger aufführen, die doch auch dem Haushalt der Stadt zugute kommen. Die Sklavenarbeit hat höchstens einen indirekten Kapitalwert: sie kann in etwai gen durch sie versehenen landwirtschaftlichen oder industriellen Betrieben der Stadt und ihr Kapitalwert in deren Erträgen stecken; im allgemeinen wird man aber, da die Städte nicht selbst wirtschaften, sondern verpachten, mit solchen Betrieben nicht zu rechnen haben. Direkt am Einkommen beteiligt wären die Sklaven nur, wenn man ihre Arbeit systematisch vermietet hätte, wovon keine Rede

1) s. Böckh, Staatshaushalt I^o 408. Xenophon sagt (*oecon.* 1346^a): *ταύτης* (des Stadthaushalts) *δὲ κρατίστη μὲν πρόσοδος ἢ ἀπὸ τῶν ἰδίων ἐν τῇ χάριτι γινομένων*. Ebenso *πόροι* cap. 1.

2) Es scheint, daß in dieser Sphäre die Mult in der Regel dem Staate, nicht der Gemeinde zugewiesen wurde.

3) Auch Humbert (*Essai sur les finances* I 409) nennt die Gemeindesklassen als Einnahmequelle.

sein kann. Die Sklavenarbeit gehört vielmehr in dieselbe Kategorie wie die *munera personarum* der Bürger: beide ersparen der Stadt Ausgaben, sind aber deshalb nicht Einnahmen, sondern nützliche Faktoren wie die öffentlichen Plätze, Gebäude, Mauern u. dgl., die der Bürgerschaft zu nutze kommen ohne etwas einzubringen¹⁾. Dagegen durfte die Sklavenschaft unter ›Ausgaben‹ nicht fehlen, denn ihr Unterhalt fiel der Gemeinde zur Last. Aber das ist nichts: was soll man dazu sagen, daß Verf. die freiwilligen Geschenke nicht unter den Einnahmen, sondern am Schluß der Ausgaben (S. 166) — weil sie die Ausgaben vermindert hätten! — behandelt, sodaß der in der Disposition (S. 1) vorgesehene 2. Hauptteil (außerordentliche Einnahmen) in der Ausführung durch Abwesenheit glänzt. Ebenso fehlt ein Kapitel über die Steuern. Gewiß ist diese Basis des modernen Gemeindehaushalts in dem der Antike wenig entwickelt, aber das mußte gesagt und die vorkommenden Fälle (Kuhn, Stadt-Verfassung I, 64) um so genauer behandelt werden. So aber hören wir von den Steuern unter *munera* (S. 417 f.). Die römischen Juristen fassen freilich die Steuern und die Naturalleistungen unter dem Begriff der Leistung (*munus*) zusammen, aber wer den Einnahmetat feststellen will, muß bei ihm die Steuern auführen und die Leistungen für sich behandeln (wie Böckh die Leiturgien: Staatshaushalt I², 593 f.).

Der 2. Teil — Ausgaben — beginnt mit den Aufwendungen für den Kult. Der Inhalt des Kapitels ist, daß diese zumeist aus dem Ertrag der Tempeln oder Collegien überwiesenen, aber der Gemeinde gehörigen Liegenschaften bestritten worden seien. Warum wird also dieser Kategorie nicht unter den Einnahmen gedacht? Die *loca sacra* waren unter den Einkünften aus städtischen Immobilien, das andere heilige Gut als ein dem Staate gehöriges, wenn auch zumeist den Priestern zu sacralen Verwendungen überlassenes Vermögen unter den Einkünften aus Kapitalien zu behandeln. Ferner wird gar kein Unterschied zwischen römischen und griechischen Verhältnissen gemacht, obwohl doch die griechischen Tempel nicht wie die römischen Staatseigentum waren, sondern eine autonome Vermögensverwaltung hatten, was Verf. selbst S. 346 bemerkt. Hier sind die bösen Folgen des kritiklosen Vermengens der Städtewelt des Ostens mit der des Westens besonders deutlich.

Die Ausführungen über das antike Unterrichtswesen S. 73—82 gehören nicht oder wenigstens nicht in dem Umfang zur Sache, da dasselbe — wie Verf. wiederum selbst feststellt — im allgemeinen keine städtische Angelegenheit war.

1) L. 6 D. 18,1 pr.: . . *publica (loca) quae non in pecunia populi sed in publico usu habentur ut est campus Martius.*

Auch unter 3 (Gesandtschaftswesen) sind Nebensachen gehäuft, während das Wichtige fehlt. Es mußten vor allem die drei Fälle unterschieden werden, daß die Ausgaben dafür 1) der Gemeinde, 2) Privaten (*munus legationis*), 3) beiden Teilen gemeinsam zur Last fielen. An dieser Stelle waren Belege nur für 1 und 3 zu geben, während 2 unter den *munera* zu behandeln war.

In Cap. 4 (Staatspost und Einquartierung) wird, ohne daß Verf. es besonders hervorhebt, die wichtige Kategorie der Ausgaben für staatliche Zwecke berührt. Es ist ein Dispositionsfehler, daß Verf. diese und andere hierhergehörige Posten — Ausgaben für Aufnahme des Census, für Erhebung der Staatssteuern, Verwaltung der Alimenterstiftungen, Befestigungen (s. S. 143) etc. — nicht, wie es ihre Wichtigkeit und prinzipielle Verschiedenheit von den communalen Zwecken dienenden Ausgaben erheischte, in einem besonderen Abschnitt zusammengestellt hat (wie es Kuhn mit besserer Einsicht that: I, 49). Auch für das Finanzwesen der römischen Städte empfiehlt sich eine verständige Systematisierung, und es liegt nahe genug, etwa die Roschersche Einteilung¹⁾ in Ausgaben 1) für staatliche, 2) für obligatorisch-, 3) für fakultativ-communale Zwecke anzuwenden. Uebrigens hätten auch in der Ausführung viel mehr, als geschehen ist, die modernen Verhältnisse im Auge behalten werden müssen. Ein solcher Vergleich ist ebenso nützlich, als eine Ergänzung unserer Kenntnis antiker Dinge durch moderne Parallelen denklich ist. Nur so wird die Verschiedenheit des römischen vom modernen Gemeindewesen deutlich und der Darsteller gezwungen, die Darstellung lebendig zu gestalten — eine Aufgabe, der freilich die Art des Verf. wenig entspricht. Die Ausgaben für den Kaiserkult werden unter 9 (Ehrenerweisungen) statt unter den Ausgaben für den Kultus (cap. 1) behandelt.

Besonders bei diesem Teil des Buches ist das Fehlen einer gehörigen Systematisierung zu tadeln. Statt alle möglichen Beispiele für die verschiedenen Objekte, für die Ausgaben gemacht werden mußten, zu häufen, hätte Verf. bei jedem einzelnen Posten nur die über die Deckung der betreffenden Ausgabe beherrschenden Zeugnisse behandeln und gruppieren sollen nach 1) Leistung der betreffenden Ausgabe durch die Stadt, 2) durch *munera*, 3) durch Munifizienz. Aus dem quantitativen Verhältnis der jeden dieser drei Modi belegenden Zeugnisse hätte sich auch ein Urteil über die Belastung des städtischen Etats durch den betreffenden Posten gewinnen lassen. So aber ist nicht einmal durch verständige Gruppierung des

1) System der Finanzwissenschaft² S. 655.

Materials der Versuch einer Statistik gemacht, und der gewissenhafte Leser dürfte nach der Lektüre der beiden Abschnitte: Einnahmen und Ausgaben zu dem Geständnis kommen: ›mir wird von alle dem so dumm, als ging' mir ein Mühlrad im Kopf herum‹. Nebenbei sei erwähnt, daß unter ›Ausgaben‹ der Unterhalt der Gemeindeskaven und die Besoldung der Subalternbeamten (*scribae, viatores* etc.: s. lex Urson. cap. 62) anzuführen war.

Nach den Einnahmen und Ausgaben hätte auf Grund dieser Statistik in einem 3. Abschnitt die Munifizienz, in einem 4. die Liturgie der Bürger erörtert werden müssen, wie es wenigstens mit den *munera* Roth in der alten aber wenigstens Liebenam gegenüber noch nicht veralteten Schrift *de re municipali* gethan hat (p. 114 f.). Beide sind eine Ergänzung des Gemeindehaushalts, und ohne ihre systematische Würdigung wird das Fehlen wichtiger Posten des modernen Etats — wie der Steuern — nicht verständlich. Besonders die *munera* sind recht eigentlich die Stütze des Gemeindehaushalts, der späteren Zeit: deshalb werden sie in dem vom Munizipalwesen handelnden 50. Buch der Digesten zuerst (hinter den allgemeinen Dingen) und besonders ausführlich (tit. 4—7) behandelt. Auf die Bedeutung der freiwilligen Zuwendungen weist der Umfang des tit. *de pollicitationibus* (50, 12) deutlich genug hin. Die Bedeutung dieser beiden Faktoren für Einnahme- und Ausgabeetat wird aber nicht durch die Notizen, welche Verf. S. 166 f. über die Munifizienz und S. 412 f. ›mit wenigen Worten‹ über die *Munera* giebt, und erst recht nicht durch die vorher, unter einzelnen Ausgabeposten, mitgeteilten zerstreuten Belege, sondern nur durch die oben bezeichnete statistische Behandlung der drei sich in die Ausgaben teilenden Finanzkräfte deutlich. Auch würde sich auf diesem Wege manches für die Individualität der einzelnen Gemeinden ergeben haben, indem sich sicher gezeigt hätte, daß in der einen Stadt oder gar Landschaft die Munifizienz sich besonders etwa auf Bauten, in der anderen mehr auf Spiele etc. geworfen hat, hier gewisse Ausgaben durch Liturgien, dort dieselben aus dem Gemeindesäckel gedeckt wurden. Diese und andere weitere Gesichtspunkte liegen aber offenbar der Arbeitsweise des Verf. recht fern, und doch gewinnt durch sie erst die rudis indigestaque moles des epigraphischen Materials Leben. Schon deshalb verdiente die Munifizienz und das Liturgienwesen eine besondere Behandlung, weil sie kulturhistorisch höchst merkwürdig sind. Die Freigebigkeit der reichen Bürger beweist — auch wenn sie dabei zumteil ihre Rechnung fanden — eine Opferwilligkeit gegenüber dem Gemeinwesen, die zu der germanischen Auffassung, nach der umgekehrt die Steuerfreiheit das Vorrecht der

Großen ist, in grellem Gegensatze steht. Das im entwickelten Städtewesen der Kaiserzeit mehr denn je ausgebildete Liturgienwesen ist für die maßlosen Anforderungen, welche der antike Staat an seine Bürger stellte, und ferner für den die späte Kaiserzeit bezeichnenden Rückfall aus der Geld- in die Naturalwirtschaft charakteristisch.

Ganz verunglückt ist der Aufbau des zweiten Buches (Städtische Vermögensverwaltung). Die das Städtewesen im allgemeinen, nicht aber das Finanzwesen angehenden breiten Ausführungen über Stadtrecht, Bürgerschaft, Rat, Beamte, welche nicht weniger als 90 Seiten füllen (206—296), sind zum größten Teil überflüssig, denn uns interessieren ja nur die mit dem städtischen Haushalt beschäftigten Personen. Das über die Erbfähigkeit der Städte Gesagte (S. 174—205) gehörte entweder unter ›Einnahmen‹ oder in einen allgemeinen Teil, an den Anfang. Man würde sich vergeblich fragen, warum Verf. hier eine Abhandlung über das Städtewesen im allgemeinen eingelegt hat, wenn er uns nicht selbst in der Einleitung (besonders S. X) aufklärte. Er hat gesammelt zu einem Werk über das Städtewesen überhaupt (S. VII) und sich trotz der Beschränkung des Themas auf den Gemeindehaushalt nicht versagen können, bald hier bald da einen Teil seiner Notizen zu thesaurieren. Das ist vor allem im zweiten Buch geschehen. Zum Glück hat der Verleger diese Ueberfülle beschnitten (s. S. X), aber des Ueberflüssigen ist noch genug geblieben. Besonders ärgerlich sind die vollkommen entbehrlichen Citatenhaufen auf S. 218, wo statt eines Verweises auf die von Kornemann und mir gegebene Darstellung der *conventus civ. romanorum* eine ganze Seite mit den bei uns vorgefundenen Belegen gefüllt wird, und S. 220 f., wo vier Seiten Citate für griechische Phylen stehen. Noch schlimmer ist, daß über all dem Ueberflüssigen das Notwendige vernachlässigt wird. So tritt, während Verf. von Volk, Rat, Beamten im allgemeinen handelt, gar nicht hervor, welchen Anteil diese Faktoren am Gemeindehaushalt haben. Das mußte ein besonderer Teil werden, in dem das Facit aus dem über die Verwaltung der einzelnen Posten des Etats gesagten (S. 296—401) gezogen wurde. Statt dessen müssen wir uns die finanziellen Obliegenheiten der in betracht kommenden Beamten aus dem Wust der Notizen über das ganze Beamtenwesen einer- und aus den Ausführungen über die Verwaltung der einzelnen Posten andererseits herausuchen. Ueber das wichtigste Organ des städtischen Finanzwesens, die Curie, kann man unmöglich aus den wenigen S. 251—52 gegebenen Bemerkungen und den unter den einzelnen Posten für ihre Thätigkeit beigebrachten Belegen Klarheit gewinnen. Während über die gar nicht zum Thema gehörigen Wahlen von S. 268—72

gehandelt wird, fallen für die wichtigsten Exekutivbeamten des Finanzwesens, die Quinquennalen, kaum einige Seiten ab (S. 257 f.). Die noch dazu zersplitterte Darstellung der Quaestur (S. 266, 298) ist ganz ungenügend, und wichtige Beamte wie die *III viri locorum publ. persequendorum* werden eben nur erwähnt (S. 266). Bei dieser das wichtige über dem unwichtigen vergessenden Arbeitsweise nimmt es kein Wunder, daß man vergebens nach einer historischen Würdigung des munizipalen Census sucht. Die übrigens ganz oberflächliche Skizze des griechischen Städtewesens (S. 229—296) ist nur geeignet zu zeigen, daß die Vermengung der beiden so grundverschiedenen Sphären: des lateinischen und des hellenischen Städtewesens ein Hauptfehler des Buches ist.

Auf S. 296 kehrt Verf. endlich wieder zum Thema zurück. Die hier einsetzenden Bemerkungen über Grundbegriffe des städtischen Finanzwesens: Stadtkasse, Budget, Rechtsvertretung der Gemeinde stünden besser — ebenso wie die bereits erwähnte Abhandlung über die Erbfähigkeit der Gemeinde (S. 174—205) — am Anfang des Buches. In der nun folgenden Partie: über die Haft- und Rechenschaftspflicht der mit der Verwaltung des städtischen Vermögens betrauten Beamten (S. 304—16) fällt auf, daß Humberts zweibändiges Werk über diesen Gegenstand (*Essai sur les finances et la comptabilité publique chez les Romains*, Paris 1887) dem Verf. offenbar unbekannt ist; es wird denn auch unter der Litteratur (S. VI) nicht erwähnt. Das ist um so bedauerlicher, als Humbert, wenn auch nur kurz, das ganze Finanzwesen der Gemeinden behandelt (Vol. I, cap. 4: *le budget des communes*: p. 402—417; Vol. II, cap. 3: *de l'administration des finances comm.*: p. 60—95) und als ehemaliger Beamter des Rechnungshofs für seinen speziellen Gegenstand jenes praktische Verständnis besitzt, von dem der Historiker, der nicht selbst darüber verfügt, nur lernen kann.

In der viel zu kurzen (S. 313—18) Behandlung der Verwaltung des *ager vectigalis* (S. 313) vermisse ich die historische Auffassung der Institution. Ihr Verhältnis zu den älteren Kategorien: den als *ager publicus privatusque* (s. Festus s. v. *possessiones*) definierten Possessionen auf dem *ager publicus* und dem *a. privatus vectigalisque* der *lex agraria* vom Jahre 111 v. Chr. mußte verfolgt werden. Auch ist der offenkundige Zusammenhang des *ius in agro vectigali* mit den jüngeren Arten des erblichen Besitzes: *ius occupandi* der afrikanischen *Saltus*, *ius perpetuum salvo canone* und Emphyteuse der nach-constantinischen Domanalverwaltung (His, Domänen S. 93 f.) viel zu wichtig, als daß man sich mit den vom Verf. gegebenen Notizen begnügen könnte. Die wichtige Institution läßt sich nur historisch,

also mit Bezug auf alle ähnlichen Verhältnisse der früheren und späteren Zeit ganz verstehen, so wie ich, wenn auch in aller Kürze, im Anschluß an die *lex Manciana* die emphyteutischen Rechtsverhältnisse behandelt habe (*Lex Manc.* S. 39 f.). Ich vermisse ferner eine Benutzung der für die juristische Auffassung des Vectigalrechts wichtigen Darstellung bei Weber, *Agrargesch.* S. 175. Sie wird nicht einmal citiert. Daß statt der Anmerkung (1 auf S. 317) zur *Ara legis Hadrianae* ein Hinweis auf meine Behandlung dieser Urkunde, durch die der entscheidende Begriff *ex[er]centur* hergestellt und damit die frühere Litteratur antiquiert wurde, genügt hätte, bemerke ich nur deshalb, weil auch sonst in den Anmerkungen eine kritische Sichtung der Litteratur vermißt wird. Auch durfte hier ein Hinweis auf die der *lex Hadriana* so nahe verwandte *lex Manciana* nicht fehlen. Beim Gemeindeschuldenwesen (332 f.) wären durch einen Vergleich mit dessen modernen Gestaltung seine Mängel im antiken Städtewesen — z. B. der ungenügende Schutz gegen die Gläubiger — viel drastischer hervorgetreten.

Von S. 340—408 wird die Verwaltung der einzelnen, unter ›Einnahmen‹ und ›Ausgaben‹ festgestellten, Posten der Vermögensverwaltung behandelt. Auch hier stören wieder Dispositionsfehler. Statt daß 1) auch bei der Verwaltung die der Einnahme von der der Ausgabe getrennt und 2) die früher gewählte Reihenfolge der einzelnen Ressorts beibehalten wird, entsprechen die Kapitel 1—3 denen des Abschnitts ›Ausgaben‹, 4 und 5 dagegen den Kapiteln 5 und 4 von ›Einnahmen‹; Kap. 6 (Postwesen) greift dann wieder auf Kap. 4 der ›Einnahmen‹ zurück u. s. w. Ganz ungehörig ist es vollends, wenn der Kommunalärzte, die früher unter ›Ausgaben: 6‹ (Wohlthätigkeit etc.) angeführt sind, hier unter ›Erziehungswesen‹ gedacht wird (S. 353). Das sind formale, nicht eben auf sorgfältige Arbeit und Beherrschung des Stoffes hinweisende Fehler. Unter ›Kultverwaltung‹ steht der merkwürdige Satz (S. 346): ›auch im Osten besorgten seit alter Zeit die Heiligtümer ihre Angelegenheiten selbständig‹ — obwohl vorher ganz richtig ausgeführt ist, daß dieses bei den römischen Tempeln nicht der Fall war¹⁾. Es ist schon oben (S. 565) gesagt, daß bei keinem Zweig des Stadthaus-

1) Etwas ähnliches findet sich S. 409. Es heißt da: ›Eigene Beamte (für die Wasserwerke) kommen nur vereinzelt vor‹, dann (nach einem Satz über die venafranische Leitung): ›Daß in den Städten ein zahlreiches Personal zur Bedienung der Leitungen vorhanden gewesen, ist anzunehmen, wenn auch nur wenige Beispiele bekannt geworden sind‹. Das ist entweder ein Widerspruch oder eine Wiederholung — das eine wie das andere charakterisiert die wenig sorgfältige Arbeitsweise des Verf.

halts die fundamentalen Unterschiede des griechischen und römischen Städtewesens so hervortreten wie hier. Auf das Kultpersonal brauchte gar nicht eingegangen zu werden, ebenso wenig wie vorher auf die nicht an der Verwaltung des Gemeindehaushalts beteiligten Beamten (s. oben S. 568). Hinter ›Bauverwaltung‹ findet sich eine lange Zusammenstellung über die privaten Servituten (S. 417), die doch mit der Bauverwaltung nicht das geringste zu thun haben — ein neues Beispiel für die Liebhaberei des Verf. bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit Material zu häufen.

Was über die *muncra* gesagt wird (S. 417—430), ist mit dem Abschnitt über das Ausgabebudget wohl äußerlich (als § 12), aber nicht innerlich verbunden. Jedes einzelne der S. 422 aufgezählten *munera* mußte bei einem Ausgabeposten berücksichtigt werden, denn jedes einzelne *munus* ersparte der Gemeinde eine Ausgabe. Verf. hat nur einen Teil der Liturgien bei den Ausgaben erwähnt (er zeigt das selbst durch die beigeetzten Verweise). Auf Grund des unter den einzelnen Ausgabeposten über den Anteil des betreffenden *Munus* an demselben Festgestellten wäre dann in dem zusammenfassenden Abschnitt über die *munera* zu sagen gewesen, welche Bedeutung die einzelnen Liturgien in den verschiedenen Gegenden und Gemeinden für das Ausgabebudget hatten. Statt dessen giebt Verf. eine Zusammenstellung der *munera* in der Unordnung, wie sie bei den Juristen stehen. Da mögen wir uns die beiden Fragen: 1) nach ihrem Verhältnis zum Ausgabebetat und zur Munifizenz (s. oben S. 566) und 2) nach ihrer lokalen Bedeutung selbst beantworten. Die wichtige Frage nach der historischen Entwicklung des Liturgienwesens (s. S. 419) wird aufgeworfen, aber sofort bei Seite geschoben.

Das dritte Buch ist überschrieben: Staat und Stadt (S. 431—538). Auch hier fehlt der organische Zusammenhang mit dem Früheren. Unter ›Ausgaben‹ mußten vorher die Ausgaben für Staatszwecke hervorgehoben und hier auf Grund dieser Untersuchung der Anteil der Stadt am Staatsleben: die Stadt als staatliche Institution gewürdigt werden. S. 431—51 steht ein Abriß des Städtewesens. Er tritt mit bescheidenen Ansprüchen auf (s. S. 431 Anm. 2), aber es giebt Dinge, die sich mit bescheidenen Mitteln nicht wohl leisten lassen, und eine Darstellung des Städtewesens im weiten, vielgestaltigen römischen Reich, die wenig mehr als eine Aufzählung der wichtigsten Städte und die zugehörige — recht fleißig gesammelte — Litteratur bietet, ist auch dann ohne Wert, wenn man sie nicht mit Mommsens glänzender Schilderung der Provinzen vergleicht. Für das vorliegende Buch vollends ist dieser Abriß ohne Belang, denn der bunten Mannigfaltigkeit des Städtewesens, wie

sie der Abriß darzustellen versucht, wird die vorhergehende Behandlung nicht gerecht. Und doch hätte eine genügende Darstellung des städtischen Haushalts Gelegenheit zu einer interessanten Uebersicht über das ganze Städtewesen vom ökonomischen Gesichtspunkt aus geben können. Das Fehlen des inneren Zusammenhangs zwischen den einzelnen Teilen des Buchs macht sich eben überall bemerklich. Es folgen dann einige — für das Thema entbehrliche — Bemerkungen über die Städtepolitik Roms und die Assimilation der Provinzen, wobei wie üblich die Grenze zwischen Darstellung und Noten eine ganz äußerliche ist (S. 456!). Den Beschluß macht eine Zusammenstellung über die Namen der verschiedenen Gemeindekategorien. Auch dies ist, wie so vieles nicht zum Thema gehörige, offenbar ein Fragment der ursprünglich geplanten umfassenderen Darstellung.

In einem 2. Kapitel (S. 463—76) wird das Verhältnis der Staatsgewalt zur städtischen Selbstverwaltung erörtert. Wieder einmal behauptet Verf. auf die Hauptsache — die Schilderung des Steigens und Sinkens der kommunalen Autonomie — verzichten zu müssen (S. 463). Allgemein gehalten wie er ist — wir hören einiges über die Freistädte und das Wohnheitsrecht —, konnte der Abschnitt überhaupt fehlen; vom Verhältnis der Regierung zu dem Finanzwesen der Städte — das ist ja doch das Thema — ist überhaupt nicht die Rede, geschweige daß konkrete Belege in historischer Folge beigebracht würden. Wie wenig der Verf. seinen Stoff durchgearbeitet hat, zeigt der verwunderliche Widerspruch zwischen zwei unmittelbar auf einander folgenden Sätzen auf S. 474. Von S. 473 an wird das Eingreifen der Staatsregierung in die städtische Selbstverwaltung behandelt, dann liest man: »zweifellos hat diese Politik, freien Städten wie den Municipien und Colonien eine weitgehende Selbständigkeit .. zu gewähren .. nicht zum wenigsten zu der großen Entfaltung des städtischen Wesens im Reiche beigetragen«. Es folgt ein emphatischer Preis der Blüte des freien Städtewesens. Was soll man zu einer solchen Confusion sagen?! Aehnliche Fälle habe ich oben (S. 570) zusammengestellt.

Ein 3. Kapitel heißt: »Der Niedergang der Städte« (S. 476—503). Der Inhalt ist durchaus eine Fortsetzung des 2. Kapitels, denn dargestellt wird die immer drückender werdende Bevormundung der Städte durch die Regierung: die Einsetzung von Kontrollbeamten, die Umwandlung des Stadtrats in eine Steuerbehörde und Zwangs-corporation etc. Verf. hat diesen engen Zusammenhang der beiden Abschnitte durch ihre Trennung gestört. Aber es ist ja nicht das

erste Mal, daß wir ihn einen historischen Zusammenhang mißachten sehen.

Kap. 4. »Rückblick« (S. 504—538). In ihm hören wir etwas über die Ursachen des Verfalls der Städte oder vielmehr des Reiches. Auch hier liegen Bruchstücke aus einer umfassenderen Arbeit vor uns. Zu den städtischen Finanzen (dem Thema!) haben all die mehr oder weniger brauchbaren Notizen (über Abgabendruck, agrarische Mißstände, und vor allem die an und für sich recht erfreuliche Ablehnung der von Seeck beliebten Anwendung materialistischer Theorien auf die Geschichte) zwar allerhand Beziehungen, aber diese treten nicht hervor. Wie gerne hätten wir diese überflüssigen Notenschätze hingegeben für eine knappe Zusammenfassung der aus der Untersuchung des städtischen Gemeindehaushalts gewonnenen Ergebnisse! Hat doch Verf. sein Thema als Frage formuliert, auf die er uns jetzt die Antwort schuldig bleibt.

Aber ich verlange zu viel: wer zu keinen Ergebnissen gelangt ist, kann sie auch nicht vorführen.

Wir haben wohl gehört: im ersten Buch, daß die Gemeinden eine Menge Einnahmen und eine Menge Ausgaben, im zweiten, daß sie viele Beamten, auch Finanzbeamten, hatten und daß die Bürger durch freiwillige und erzwungene Naturalleistungen den Ausgabeetat erleichterten, im dritten, daß der Staat den Städten manche Freiheit ließ, aber auch oft sich in ihre Angelegenheiten einmengte, aber das sind keine historischen und keine statistischen Daten, sondern Notizen. Ueber das Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben, über das Verhältnis der drei an der Erfüllung der städtischen Obliegenheiten beteiligten Faktoren: 1) Ausgaben der Gemeinde, 2) Munifizienz, 3) Liturgien der Bürger zu einander, über die lokalen Unterschiede des Finanzwesens, über die geschichtliche Entwicklung zuerst der finanziellen Autonomie, dann der Staatsknechtschaft: über alle diese und andere wichtige Fragen giebt das Buch keine Auskunft. Gestreift wird die eine oder andere gelegentlich, aber der Verf. bedauert dann immer auf sie nicht eingehen zu können (S. 2 Anm. 1: die Frage nach der Geschichte des städtischen Grundeigentums, S. 419: nach der Geschichte der *munera*, S. 463: nach den Wandlungen der städtischen Autonomie).

So muß denn die Bearbeitung des Gegenstandes als verunglückt bezeichnet werden. Weder ist die das eigentliche Thema darstellende Frage beantwortet noch auch, abgesehen von ihr, das städtische Finanzwesen genügend behandelt. Ueber wichtige Gegenstände herrscht Unklarheit. Das angehäuften Material ist nicht verarbeitet (s. o. S. 564) und im Text fallen seltsame, ebendahin weisende

Widersprüche auf (s. o. S. 572). Die Disposition ist oft verfehlt (s. o. S. 565, 566, 570, 572), Griechisches und Römisches wird durcheinandergemengt, überall zeigt sich ein Mangel an historischer Auffassung. Kritiklos wird das Wichtige oberflächlich, das Unwichtige breit behandelt (s. o. S. 568, 571, 572, 573) — kurz, selbst wenn man das Buch als eine Stoffsammlung bezeichnen will, muß man ihm den Vorwurf machen, daß es den Stoff nicht geordnet hat. Und das liegt wohl nicht so sehr an einem, übrigens auch gar nicht zu verkennenden, Mangel an Sorgfalt, sondern mehr daran, daß dem Verfasser diejenige schaffende und gestaltende Kraft fehlt, ohne welche die Behandlung einer größeren Materie nicht möglich ist. Hülflos steht er dem Chaos, welches er gestalten soll, gegenüber. Sein Material ist ihm um so mehr über den Kopf gewachsen, als er seine Sammlungen zum ganzen Städtewesen in das nur ein Kapitel des Städtewesens behandelnde Buch wie in eine zu enge Form hinein gepreßt hat.

Zum Schluß giebt es noch einen ›Anhang‹: fast 30 Seiten mit inschriftlichen Belegen für griechische Gemeindeämter. *Ohe iam satis est!*

Ueberall erstickt die Darstellung in Notizen; sie geht denn auch oft genug ohne weiteres in eine Anmerkung über (so S. 12, 422, 477, 510, 514, 520, 527, 536); die Grenze zwischen Text und Noten ist aber auch sonst oft eine rein äußerliche. Auf stilistische Mängel¹⁾ gehe ich nicht ein; auch sie charakterisieren die Formlosigkeit der Arbeit.

Muß ich nun zum Schluß noch sagen, daß man das Buch wegen des in ihm, zumal in den Noten und Exkursen (so besonders S. 476 f.), angehäuften Materials trotz alledem oft zur Hand nehmen wird und daß es auch manches Brauchbare enthält — das versteht sich bei 572 Seiten am Ende von selbst —, soll ich dem Verfasser bescheinigen, daß er offenbar viel Zeit daran gewandt hat (aber noch zu wenig, denn die Gestaltung der ungefügen Materie ist ja kaum begonnen)? Ich thue es hiermit, hoffe aber dafür, er erkennt an, daß ich sein Buch gewissenhaft — und geduldig — geprüft habe. Seine methodischen Mängel scharf zu formulieren und zu zeigen, daß eine überreiche Materialsammlung noch kein Buch macht, schenke mir gerade jetzt eine Pflicht, wo bei der täglich zunehmenden Masse der Inschriften diese bequeme Art, den epigraphischen Reichthum zu nutzen, Mode werden und der alten Zeit, die ein bescheidenes Ma-

1) S. 308 Anm. 7 steht: ›die von Sintenis ... gezogene, überall Widerspruch gestoßene Folgerung‹.

terial gewissenhafter benutzt habe, ein Lobredner entstehen könnte. So zu arbeiten, heißt aber auch der unendlichen Mühe, die an die Sammlung der Inschriften gewandt worden ist, schlechten Dank abstaten. Wenn »epigraphische« Arbeiten bei einigen in Mißkredit gekommen sind, so liegt das nicht an der Epigraphik, sondern an dem Unvermögen, aus der Fülle das Wichtige herauszufinden und wiederum den oft in der kleinsten Notiz, in dem unscheinbarsten Denkmal verborgenen Gehalt zu erkennen.

Göttingen, 1. Mai 1901.

A. Schulten.

L. Apulei Madaurensis apologia et florida recensuit J. van der Vliet. Lipsiae Teubner 1900. IX und 202 S. 8°. Preis 4 Mk.

Van der Vliet hatte im Jahre 1897 eine Ausgabe der Metamorphosen des Apuleius erscheinen lassen, die heftigen Tadel gefunden hat sowol wegen des wunderlichen Einfalles, statt der einzigen Handschrift eine Abschrift zu vergleichen, als auch wegen der willkürlichen und unüberlegten Conjecturalkritik. Einem Autor wie Apuleius, dem markantesten Vertreter der raffinierten griechischen Moderhetorik auf römischem Boden, konnte man wirklich eine bessere Behandlung wünschen. Daher werden sich nur wenige gefreut haben, Herrn v. d. Vliet wiederum als Herausgeber des Apuleius zu begegnen; und die neue Ausgabe ist auch nicht viel besser als die alte. Besser doch insofern, als diesmal nicht bloß die Abschrift φ , sondern auch die Originalhs. F nachverglichen ist, wodurch besonders der Apparat der *apologia* gewonnen hat, da Krüger hier auf einer schlechten Collation gefußt hatte; auch der eigenen Conjecturen des Herausg. sind es etwas weniger geworden. Nicht viel besser, weil der Herausg. auf dem Standpunkt steht, daß er eine Umarbeitung der letzten Ausgabe, wie sie auch beschaffen sein mag, für genügend hält, dagegen auf eine consequente Durchführung neuer Gesichtspunkte verzichtet.

Bekanntlich beruht die Ueberlieferung des gesamten Apuleius, abgesehen von den philosophischen Schriften, auf einer einzigen Hs., Laur. 68, 2 saec. XI (F), derselben, die auch für Tacitus' Historien und den zweiten Teil der Annalen die einzige Quelle ist. Daß sie verhältnismäßig correct ist, verdanken wir dem Grammatiker Sallustius, der den Text 395 in Rom und 397 in Constantinopel durchgesehen, d. h. wahrscheinlich aus einer zweiten Hs. verbessert hat,

wie seine in F übergegangene *subscriptio* zeigt ¹⁾. F ist ziemlich stark verbessert, angeblich von drei Händen, und die ursprünglichen Schriftzüge sind dadurch vielfach unkenntlich geworden. Der letzte Herausg. der *apologia* und der *florida*, Gustav Krüger, hatte daher eine um ein Jahrhundert jüngere Abschrift von F herangezogen, Laur. 29, 2 (φ), die angeblich dazu dienen sollte, den Text von F, wie er vor der Correctur war, zu erkennen. Aber Beyte zeigte in einer Göttinger Dissertation von 1888, daß F bereits einmal von einer zweiten Hand corrigiert war, als φ daraus copiert wurde, und v. d. Vliet teilte in seiner Vorrede zu den Metamorphosen weitere Tatsachen mit, durch welche der Wert von φ bedeutend reduciert wurde. Man durfte daher erwarten, φ jetzt nur noch da herangezogen zu sehen, wo er wirklich zur Erkenntnis der früheren Schreibung in F beitrug: aber was geschieht? Der Apparat wird weiter mit sämtlichen Varianten von φ belastet; wo er *comedica* statt *comoedica* schreibt, wo er *unquam* in *inquam* verbessert, Dinge die uns selbst bei F kaum interessieren würden, da wird uns das nicht vorenthalten; auch die Blattanfänge von φ werden gewissenhaft am Rande notiert. Auf eine kurze Strecke (S. 93 ff.) erscheint sogar außerdem noch ein codex Dorvillianus (δ), der gar keine Bedeutung für die *recensio* hat; wozu uns 158, 11 ausführlich mitgeteilt, was de Furia am Rande von F bemerkt hat, ist auch nicht einzusehen. Das ist bei einem so schwierigen Autor wie Apuleius doppelt bedauerlich; denn nicht bloß wird der Apparat dadurch unübersichtlich, es geht auch eine Menge Raum verloren, die zu kurzen Erklärungen, zur Anführung von Parallelstellen u. dgl. mit Nutzen hätte verwendet werden können. Aber auch die Art, wie die Abweichungen von F mitgeteilt werden, ist nicht einwandfrei; es werden einzelne Buchstaben in Haken oder Doppelhaken eingeklammert, ohne daß uns gesagt wird, was diese m. W. nirgends üblichen Zeichen bedeuten; es werden griechische Buchstaben gebraucht, z. B. 41, 6 *lslüü*, 114, 27 *penitere*, um ich weiß nicht was auszudrücken; es werden Abkürzungen typographisch wiedergegeben — was stets mißlich ist — und dadurch auch an solchen Stellen Mißverständnisse nahe gelegt, an denen gar kein Zweifel über die Lesung besteht (z. B. 72, 8. 93, 10. 170, 7). Da ich die Hs. selbst nie gesehen habe, so will ich nicht behaupten, daß sich eine sichere Scheidung der verschiedenen Hände noch weiter hätte durchführen lassen; aber ich darf nicht verschweigen, daß Lütjohann vier Hände geschieden und Beyte gezeigt hat, daß nur die Correc-

1) Eine durchgreifende Revision des Textes hat er ebenso wenig vorgenommen wie Calliopius Victorinus u. s. w. — was für Terenz von Belang ist.

turen von der Hand des Schreibers selbst Ueberlieferungswert haben; jedoch gerade die wichtigste Angabe, daß eine Aenderung von F¹ herrührt, findet sich ziemlich selten in der neuen Ausgabe. Demnach wird ein künftiger Herausg. nicht umhin können, die Hs. noch einmal anzusehen (von den Metamorphosen gilt das erst recht).

Im Text findet man ziemlich viel Cursive und denkt natürlich, sie solle die Abweichungen von der Ueberlieferung bezeichnen. Aber *incredibile dictu!* das ist nicht der Fall: vielmehr zeigen cursive Buchstaben an, daß der Krügersche Text verlassen ist; von den Klammern, die moderne Zusätze einschließen, gilt dasselbe. Auch hier ist der Herausg. nicht consequent gewesen; hätte er aus ästhetischen Gründen gar keine typographischen Unterscheidungen angewendet, so hätte man sich zufrieden gegeben; nun aber führen sie den Leser nur in die Irre. Ueberhaupt ist Krüger (dessen Verdienste um den Text nicht eben groß sind) eine Autorität für ihn: *Kr.* bedeutet ihm häufig die Ueberlieferung, die er vorgefunden hat, ganz gleich, ob Krüger selbst oder Casaubonus oder die Vulgata für die einzelne Lesart verantwortlich zu machen ist. Es wäre angegangen, die Urheber der einzelnen Verbesserungen gar nicht zu nennen, so wie es Buecheler im Herondas gemacht hat; wollte der Herausg. das nicht — und es empfiehlt sich im Apuleius auch nicht —, so mußte er die älteren Ausgaben sorgfältiger benutzen, anstatt, wie es den Anschein hat, nur Krüger und die nach dessen Ausgaben (1864 und 1865) erschienene Litteratur einzusehen. Es kommt daher nicht selten vor, daß statt des *scripsi*, mit dem v. d. Vliet sehr freigebig ist, ein älterer Name einzusetzen ist; so steht 56,¹⁵ *de magis et pueris* bereits in abgeleiteten Hss.; 114,³ *quem* bei Hildebrand; 158,¹⁸ ist *natura comparatum est* statt *comprobatum* richtig, aber alt; aber Krüger erwähnt es nicht und Hildebrand einzusehen ist etwas viel Arbeit für einen Herausgeber. Das 47,²⁸ ergänzte *cum* hat sogar Krüger selbst vorgeschlagen (übrigens wol mit Unrecht, trotz der freien Stelle in F, vgl. z. B. met. III 9). In der Anführung fremder Conjecturen ist v. d. Vliet sparsamer als man wünschen möchte, auch von neueren fehlt manche (z. B. 5,¹⁰ [*qui*] Dilthey; 147,¹⁰ *admotum* Klussmann; 157,¹⁶ *clavulae* Crusius), die man gern erwähnt sähe und die der Herausg. aus Burkhardts Berichten (Bursian 84. 93) bequem kennen lernen konnte; auch hier wird ein künftiger Herausgeber von vorn anfangen und namentlich die älteren Ausgaben genau durchsehen müssen; denn außer E. Rohde hat Keiner der Jüngeren viel für die Textverbesserung geleistet.

Unter den sehr zahlreichen eigenen Aenderungen des Herausg. sind einige richtig oder beachtenswert, z. B. 60,¹⁹ *didicerit* statt

dicerit; 92,¹ *omnis illa tam foeda animi mutatio statt tum*; 186,¹ die Tilgung von *confestim*; auch die Erklärung von 29,²¹ *quod paucioris habeo = habito* ist schlagend. Aber diese wenigen Perlen verschwinden unter der Spreu von unnötigen oder verfehlten Aenderungen, die man nur aus einer *prurigo coniectandi* begreift und die z. t. von mangelhafter Kenntnis des Sprachgebrauches oder mangelndem Gefühl für die Grenzen der Wahrscheinlichkeit zeugen. Die Kritik des Apuleius ist außerordentlich schwer, weil man auf die albernsten Pointen und auf Reminiscenzen aus Autoren der verschiedensten Zeiten gefaßt sein muß; Zurückhaltung ist hier mehr am Platze als anderswo.

S. 7,⁸ ist *multo tanta* überliefert, ebenso 55,⁸ und an einigen Stellen der *metam.*; man ändert in *multo tanto*, läßt aber 108,¹⁹ *dimidio tanta* stehen. Schon Hildebrand hat zu letzterer Stelle darauf aufmerksam gemacht und neuerdings ist Leo mit Recht für die Beibehaltung der Ueberlieferung eingetreten.

S. 8,⁶ *item Zenonem illum antiquum Velia oriundum, qui . . . dissolverit, eum quoque Zenonem . . .* tilgt v. d. Vliet wie üblich das zweite *Zenonem*; aber Vahlen hat Herm. 33,²⁶⁹ gezeigt, daß eine derartige Epanalepsis nicht ungewöhnlich ist, nachdem bereits Hildebrand zu *metam.* 8 und *apol.* 540 den Sprachgebrauch behandelt hatte (vgl. Hygin. *fab.* 34,⁴ Schmidt).

S. 55,¹⁸ *nec ultra isti quidem progredi mendacio ausi; enim fabula ut impleretur, addendum etiam illud fuit . . .* Hier vor *enim* ein *sed* einzuschieben empfiehlt sich nicht, da Apuleius es liebt, nach dem Vorbilde der Komiker *enim* an erste Stelle zu setzen, und zwar als begründende Partikel; so *met.* IV 8 *de deo Socr.* 8. 19 u. o. Vgl. Hildebrand zu unserer Stelle.

S. 109,⁹ wird *atque ego scio* mit Scaliger in *atqui* geändert, dagegen 71,¹⁷ geduldet. Letzteres Verfahren ist das richtige, wie wiederum Hildebrands Anmerkung zu der Stelle zeigt.

S. 123,⁹ *dico exiguum herediolum sexaginta milibus nummum — id quoque non me, sed Pudentillam suo nomine emisse.* Wer weiß, wie Apuleius das Anakoluth als Stilwürze auch da verwendet, wo gar kein Anlaß dazu vorliegt, wird sich hüten, hinter *nummum* ein *emptum* zuzusetzen. Vgl. 53,²³ *solus ille quantum sciam, cum sit cetera exossis, duodecim numero ossa . . . in ventre eius conexa et catenata sunt.* S. Hildebr. zu *metam.* 219.

S. 124,²⁰ *eminiscimini quod respondeatis, qui vos ita rogarit.* Ein *si qui* sieht sehr verführerisch aus; aber auch oblique *Casus* von *is* werden vor dem Relativum leicht weggelassen, nicht blos bei Apuleius; *apol.* 24,¹⁸ *hoc mihi adversum te usu venit, quod qui forte*

constitit. . . metam. V 21 *tunc illae non ignarae quae gesta sunt* vgl. I 4 ex. 16 bell. Alex. 17,^s *praemiis magnis propositis, qui primus insulam cepisset*. Bach Studem. Stud. II 347 Sydow de fide libr. Calliop. 27.

S. 125,¹⁴ steht in F *dentes splendidos*, wo der Sinn keinen Zweifel darüber läßt, daß es heißen muß: ›Du putzest dir die Zähne‹. Das richtige *splendidas* hat schon Lipsius gefunden, aber v. d. Vliet schreibt *splendicas* unter Berufung auf zwei Stellen, an denen beiden das Wort ›glänzen‹ heißt.

S. 183,¹⁵ ›*satis*‹ *inquit* ›*mihī fuerit mercedis*‹ *Thales sapiens*, ›*si id* . . . Hier klammert v. d. Vliet *Thales sapiens* mit Krüger ein; aber *inquit* wird nicht selten so von seinem Subject getrennt, einer der vielen Graecismen, die bei einer künftigen Behandlung des kaum angeschnittenen Themas ›Graecismen in der lateinischen Syntax‹ zu besprechen sein werden: vgl. zuletzt H. Schoene, Rh. Mus. 54, 633 ff.

Ich habe solche Stellen herausgegriffen, an denen ich sprachliche Bemerkungen machen konnte¹⁾. Wenn man sehen will, wie v. d. Vliet die Ueberlieferung mißhandelt, so schlage man z. B. 54,²¹ nach: *me non negabunt in Gaetuliae mediterraneis montibus fuisse, ubi pisces per Deucalionis diluvia repperientur. quod ego gratulor nescire istos legisse me Theophrasti quoque περί θαλασσίων και βλητικῶν et Nicandri θηριακά: ceterum me etiam veneficii reum postularent*. Das sieht in der neuen Ausgabe so aus: *ubi p. post D. d. <non> reperiantur. ceterum <si scirent> quod e. g. . . . θηριακά, me etiam* . . . Die Stelle ist ganz in Ordnung. Aehnlich ist 117,¹⁷ geschaltet; ich notiere kurz 11,^s. 23,^s. 37,²⁵. 78,^s. 104,²³. 165,¹⁹.

In der Interpunction zeigt sich eine weitgehende Abhängigkeit von Krüger, der seinerseits wieder auf Hildebrand fußt; vgl. 38,²⁶. 63,²⁰. 164,⁶. Die Testimonia unter dem Text sind sorgfältig aus Krüger abgedruckt; hätte der Herausg. S. 110 die Arnobiusstelle nachgeschlagen, so hätte er *Belus* gedruckt, nicht *Velus*; hätte er zu S. 161 die Pliniusstelle nachgesehen, so hätte er gefunden, daß Apul. seine Wissenschaft vom Papagei allein aus ihr schöpft, und nicht das Solinuscitat noch außerdem aus Krüger übernommen. Einiges hat er aus Weymans und Gatschas Arbeiten und etliche Parallelstellen aus den Metam. *de suo* hinzugefügt, ohne rechtes Princip. 179,¹⁹ hören wir zwar, daß die Verse aus Plautus sind

1) Rasch hinweisen will ich noch auf 26,¹⁴ *haec et alia flagitia divitiarum alumni solent*, wo Vl. *esse* vor *solent* einschiebt (warum nicht wenigstens *patrare*,?). Aber ganz ähnlich 28,¹². 181,²⁴ *coepit nolle quod pepigerat*, wo man *dare* zufügt. Unser Autor hat Manches der Art, z. B. met. I 7 *quod unctui quod tersui ipse praeministro*.

und auch bei Priscian stehen (was nicht unter die *Testimonia* gehört); aber die interessanten Varianten der Plautusüberlieferung werden uns nicht mitgeteilt. Die *Indices nominum* sind ebenfalls die Krügerschen, kaum um einen Federstrich verändert; selbst die kleine Mühe hat der Herausg. gescheut, aus den beiden *Indices* éinen zu machen, und so haben wir hinter der Apologie und hinter den Florida je zwei *Indices* (denn der Herausg. hat *indices verborum* angefertigt, die in dieser Knappheit geringen Wert besitzen; die Sprache des Autors muß von historischen Gesichtspunkten ganz und gar durchgearbeitet werden, wie auch Norden Kunstprosa 604 bemerkt), als ob es Werke verschiedener Autoren wären.

Es sei mir gestattet, einige eigene Bemerkungen mitzuteilen.

S. 7,¹⁸ *homo vere ille quidem non disertissimus* ist das *vere* vielleicht aus Z. 20 eingedrungen; vgl. 186,⁷.

S. 13,²¹ in Apuleius' Liebesgedicht möchte ich vorschlagen:

*et Critias mea delicias; sed salva, Charine,
pars in amore meo, vita, tibi remanet.*

delitescet hat F, aber *tescet* auf Rasur von zweiter Hand, wie ich aus Krüger entnehme (v. d. Vliets Angabe ist unverständlich); *delicie stet* φ , woraus man gewöhnlich *delicias et* macht.

S. 28,¹² *cur eius (sc. paupertatis) pudeat tenuiores, qui eam non simulata sed vere fungimur?* Man schreibt mit Acidalius *simulato*; hat noch Niemand an *simulate* gedacht?

S. 46,²³ *cetera maris eiectamenta, quae ubique litorum ventis expelluntur, salo expuuntur, tempestate reciprocantur, tranquillo deseruntur.* Hier las man statt *litorum* früher *locorum*, weil in F an dem Wort corrigiert ist und φ *locorum* haben sollte; v. d. Vliet giebt aber ausdrücklich an, daß er auch *litorum* hat, zieht jedoch nicht die Konsequenz so zu edieren. Was soll aber *deseruntur* am Schluß? Ich hatte mir *deferuntur* notiert und finde es bei Hildebrand aus einem Apographum angeführt.

S. 47,¹⁴ So sehr Apuleius das Asyndeton liebt (z. B. flor. 151,¹⁵. 169,⁷ vgl. Fälle wie Vergil Aen. I 364, der auch hierin von der Rhetorik abhängig ist), so scheint es mir hier doch nicht seinem Sprachgebrauch gemäß zu sein, und ich möchte ein *et* hinter *curat* einschieben.

S. 49,²⁰ *uel dicant nobis, Aemiliane, patroni tui: vielleicht velim.*

S. 58,² (es ist die Rede von einem epileptischen Sklaven) *omnium rerum convictum me fatebor, nisi rusa de omnium diu ablegatus est in longinquos agros.* Hier hat Zink vorgeschlagen *rus ab ore omnium*; v. d. Vliet hat das zu verbessern geglaubt, indem er *nisi* streicht und *rus adeo <ab ore>* liest. Sollte etwa zu schreiben sein *rus a domino diu?*

S. 65,⁴ *quod dexteræ auris crebriores tinnitus fatebatur, signum erat morbi penitus adacti.* Ich glaube nicht, daß man sagen kann: *morbus adigitur*, und halte *adaucti* für das Richtige.

S. 85,²⁵ *sed puerorum avus invitam eam conciliare studebat ceterum filio suo Sicinio Claro.* Pudentilla war erst mit Sicinius Amicus vermählt und hatte zwei Söhne von ihm, aber er starb noch bei Lebzeiten seines Vaters, der jetzt eine Heirat zwischen Pudentilla und seinem zweiten Sohne herbeizuführen sucht. Rieses *iterum* für *ceterum* ist daher nicht übel, aber ich möchte zu bedenken geben, ob nicht *cetero filio* = τῷ λοιπῷ υἱῷ möglich wäre.

S. 109,¹⁸ *haec ego quamquam possim merito dicere, tamen vobis condono nec satis mihi duco, si me omnium quæ insimulastis abunde purgavi, si nusquam passus sum vel exiguam suspicionem magiæ consistere.* Apuleius ist im Begriff zu zeigen, daß ihm eine Anwendung von Zaubermitteln gar keinen Vorteil hätte bringen können. »Viele würden in meinem Falle es für eine ausreichende Verteidigung halten, wenn sie zeigten, daß ihr sonstiges Leben zu einem derartigen Verdacht keinen Anlaß giebt; ich verzichte auf eine derartige Verteidigung, so gut ich sie mir zu eigen machen könnte; ich gebe mich nicht damit zufrieden, eure Beschuldigungen zu widerlegen, so lange noch der Schatten eines Verdachtes auf mir ruht«. Also *si usquam passus sum*.

S. 169,¹⁴ in der bekannten Charakteristik des Philemon: *rarae apud illum corruptelæ et uti errores concessi amores.* So haben alle Herausgeber mit der Hs. geschrieben und wol verstanden: »es kommen zwar Verirrungen vor (auf erotischem Gebiet), aber die Lieb-schaften halten sich in den Grenzen des Erlaubten«. Das ist Nonsense; es wird zu ändern sein: *corruptelæ, tuti errores*, d. h. Verirrungen, die keine ernstliche Gefahr mit sich bringen.

S. 171,¹⁶ *inde acerbus dolor intestinorum coortus modico ante sedatus est, quam me denique violentus examinaret.* Die Schmerzen hörten auf, fingen aber dann mit erneuter Heftigkeit wieder an; sollte der Autor nicht *denuo* geschrieben haben?

S. 173,¹⁹ *testimonium mihi perhibuit in curia ... vir consularis, cui etiam notum esse tantummodo summus honor est: is etiam laudator mihi ... astitit.* Das Gefüge wird besser, wenn man schreibt: *<et> cui ... est, is etiam ...*

S. 180,⁸ *sed verum est profecto, qui aiunt* halte ich für unmöglich; daß die Vulgata *quod* liest, hätte v. d. Vliet erwähnen können. Aber Apuleius hat eher geschrieben: *sed verum profecto, qui aiunt.* Z. 13 *id ego cum ante alias, tum etiam nunc inpraesentiarum usu experior.* Aber *ante* ist nur alte Conjectur statt *in*, das als Ditto-graphie zu tilgen sein wird.

S. 183,⁷ *lunae vel nascentis incrementa vel senescentis dispendia vel delinquantis obstacula*. Der letzte Ausdruck bezieht sich natürlich auf die Finsternisse; man ändert richtig in *delinquentis*, ohne es zu erklären: es ist gedankenlose Uebersetzung von *ἐκλειπούσης*. Und ich schließe mit dem Wunsche, daß ein etwaiger Herausgeber der philosophischen Schriften in der Teubnerschen Bibliothek außer anderen notwendigen Dingen auch ordentlich Griechisch versteht.

Greifswald, 13. April 1901.

W. Kroll.

Chronik der Stadt Zürich, mit Fortsetzungen, herausgegeben von Johannes Dierauer. XLVIII u. 308 S. Gr. 8°. Basel, Ad. Geering, 1900. (Quellen zur Schweizer Geschichte, herausgegeben von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Band XVIII).

Schon seit Jahren galt in den Kreisen schweizerischer Geschichtsforschung und Quellenedition als eine der wichtigsten, aber auch schwierigsten Aufgaben eine den Anforderungen der Kritik entsprechende Ausgabe des Zürcher Chronikenmaterials. Schon seit den sechziger Jahren und vollends seitdem mit dem Jahre 1874 das Programm für die ›Quellen zur Schweizer Geschichte‹ festgestellt worden war, fand sich auf diesem als ein Hauptpostulat eben diese Aufgabe. Aber verschiedene in Anfrage gestellte Forscher, so der St. Galler Scherrer, der schon 1862 mit Eindringlichkeit diese Fragen zu behandeln begonnen hatte, hatten die Aufforderung abgelehnt. So war es als ein großer Erfolg zu betrachten, daß der durch seine Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft — vgl. Gött. gel. Anz. 1889 Nr. 15, 1892 Nr. 17 — bestens bekannte St. Galler Historiker Johannes Dierauer sich gewinnen ließ, die Edition zu übernehmen. Schon 1895 konnte, als aus dem Nachlaß von Georg von Wyß durch die Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft die ›Geschichte der Historiographie in der Schweiz‹ veröffentlicht wurde, nach seinen Mittheilungen der ganze Abschnitt über die Zürcher Chroniken neu bearbeitet mitgetheilt werden.

Allerdings fehlte es schon bisher nicht an einzelnen Drucklegungen von Bestandtheilen der Chronik. Im achtzehnten Jahrhundert erschien in der von Bodmer herausgegebenen ›Helvetischen Bibliothek‹ — 1735 und 1741 — ein ansehnlicher Theil der hernach zu charakterisierenden Gloggnerschen Copie. Ludwig Ettmüller ließ 1844 in Band II der ›Mittheilungen‹ der zürcherischen antiquarischen Gesellschaft ›die beiden ältesten deutschen Jahrbücher der Stadt Zürich‹ erscheinen, doch ohne irgend eine klare Einsicht in die Frage des Verhältnisses der Texte zu einander, und mit der

Liebhabelei des Germanisten, die Färbung einer älteren Sprachform einzuführen. Vollends war Anton Hennes Publication des Codex Sangallensis 645, von 1861, unter dem Titel einer ›Klingenberger Chronik‹, eine Edition, die Waitz alsbald — Gött. gel. Anz. 1862, St. 5 — beleuchtete, am allerwenigsten geeignet, zur Klärung der Frage beizutragen. Denn, abgesehen von dem ganz irreführenden Titel, ist das hier abgedruckte Werk eine um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts angelegte Compilation eines anonymen Autors, von profanen und kirchlichen, von deutschen und schweizerischen, von wirklich zürcherischen und österreichisch gefärbten Stücken. Freilich sind dann wieder Copieen dieser Sammlung auch in zürcherischen Handschriften — des Gebhard Sprenger, A 78 der Zürcher Stadtbibliothek, worauf eben Ettmüller griff, des Hans Huopli, A 113 der gleichen Bibliothek — in ziemlich übereinstimmender Form vorhanden, und eine gewisse Anlehnung an die alte Zürcher Chronik fehlt da nicht. Doch die Neigung zu breiterer Ausdrucksweise, Vorliebe für epische, sagenhafte Züge, mannigfache Uebersetzung sind überall spürbar. Besonders in dem wichtigen Abschnitte der hernach zu kennzeichnenden sogenannten Mülnerschen Chronik tritt das Eigenmächtige einer im österreichischen Sinne, zu Gunsten der Zürich feindseligen Nachbarstadt Rapperswil thätigen Tendenz zu Tage, und vom Sempacher und Näfeler Kriege an ist die österreichische Färbung ganz entschieden; die am Schlusse stehende Darstellung des alten Zürichkrieges ist wahrscheinlich in Rapperswil geschrieben.

So war ganz besonders infolge der Henneschen Veröffentlichung eine reinliche Ausscheidung des wirklich zürcherischen Materiales und hier wieder der ältesten Fassung überall zur wahren Verpflichtung für den wahrhaft kritischen Bearbeiter gemacht worden.

Kurze gleichzeitige Aufzeichnungen müssen schon im dreizehnten Jahrhundert in Zürich gemacht worden sein. Dahin gehören die Daten über die Fehde der Stadt mit dem Freiherrn von Regensburg, über die Königswahl Rudolfs und dessen Gegner König Ottokar von Böhmen, über eine große Feuersbrunst in Zürich im Jahre 1280. Eine einzelne Notiz, über Lebensmittelpreise in der Zeit König Rudolfs, ist dabei auf einen bestimmten Namen, des Ulrich Krieg, zurückzuführen. Die letzte dieser Nachrichten betrifft die arge Niederlage, die Zürich 1292 vor Winterthur erlitt. Dann aber sind aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts fast durchaus nur ganz dürftige Mittheilungen vorhanden, eine ›nüchterne, abrupte Annalistik‹; bloß an wenigen Stellen, so über die Gefechte am Morgarten und bei Schloß Grinau 1315 und 1337, über die Schlacht bei Laupen 1339, über eine Wassersnoth in Zürich 1343, ist die Erzählung ein wenig einlässlicher. Ganz anders wird dagegen über die

Jahre 1350 bis 1355 die Fülle der Mittheilungen. Die wichtigen Ereignisse dieser Jahre, von der Zürcher Mordnacht 1350 und dem Kriege zwischen Zürich und Herzog Albrecht von Oesterreich, mit den drei Belagerungen der Stadt, bis zum Regensburger Frieden von 1355 — allerdings ohne alle Erwähnung des Bündnisses von 1351 mit den Waldstätten —, sind da in zusammenhängender Darstellung von einem Zeitgenossen im Auftrage des Schultheissen Eberhart Mülner — 1352 und 1357 bis zum Tode 1382 war Mülner in diesem Amte — aufgezeichnet worden. Hernach jedoch folgen unter diesen Materialien zur Zürcher Geschichte von 1355 an bis 1382 abermals nur ganz vereinzelte trockene annalistische Notizen. Erst mit 1382 setzt neuerdings eine ausführliche planmäßige Schilderung der Zeitereignisse im Zusammenhang ein, der Begebenheiten seit dem Ausbruche der Kiburger Fehde bis zum Abschlusse des siebenjährigen Friedens mit Oesterreich 1389, eine Erzählung, die in Vielem an jene Chronik von 1350 bis 1355 erinnert, so daß wohl jenes ältere Stück dem Verfasser dieser jüngeren Aufzeichnung als Vorbild diente. Der gut eidgenössisch gesinnte anonyme Autor stand den amtlichen Kreisen nahe und hatte Zutritt zu den Acten; allerdings verzeichnet er aus den thatenreichen Jahren, des Sempacher, des Näfelser Krieges, eingehender und mit sicherer Kunde bloß die Dinge, an denen Zürich theilhaftig war. Endlich liegen bis zum Jahre 1418 wieder nur mehr abgerissene annalistische Notizen vor, die — abgesehen von localen Nachrichten, so über den Bau des neuen Rathhauses — nicht häufig zu ausführlicherer Berichterstattung sich erweitern, nur bei den Appenzeller Kriegen, für die Feldzüge nach dem Eschenthale — Domo d'Ossola — 1410 und 1411, für das Concil von Constanz und die aus der Aechtung des Herzogs Friedrich von Oesterreich sich ergebenden Ereignisse.

Aus diesen sehr ungleichen Materialien gestaltete nunmehr um das Jahr 1415 oder kurz vorher ein Ungenannter »ein coronik der edlen und loblichen statt Zürich«, wahrscheinlich ein einfacher Bürger, der nicht in der Lage war, die Archive zur Benutzung officieller Actenstücke heranzuziehen. Immerhin hat er durch diese Compilation mehrere werthvolle Stücke der alten zürcherischen Annalistik und Geschichtschreibung in ihrer ursprünglichen Form bewahrt, voran jene sogenannte Mülnersche Chronik, die er wörtlich aufnahm, dann ebenso die Erzählung über die Jahre 1382 bis 1389. Doch schickte er dem Ganzen einen einleitenden Theil voraus, die an die Trierer Gründungsgeschichte sich anlehnenden Fabeln vom Ursprung Zürichs, die Legende von der thebäischen Legion und den Zürcher Stadtheiligen, die im dreizehnten Jahrhundert gemachten Aufzeichnungen über die Anfänge der Zürcher Kirchen, und dann ließ er die ganz

vereinzelte, durch keine andere Nachricht bestätigte Notiz über die Berührung Zürichs bei der Translation der Reliquien der heiligen drei Könige nach Cöln folgen. Erst hernach kommen jene schon erwähnten zahlreicheren Nachrichten aus dem dreizehnten Jahrhundert, deren erste — zu dem Jahre 1251 — »ein gross misshellung under den burgren« wegen des päpstlich-kaiserlichen Conflicts meldet. Alle die oben charakterisierten Bestandtheile zürcherischer Geschichtsschreibung stellte im Weiteren der Anonymus chronologisch geordnet, so daß deren Ungleichheit so recht in die Augen springt, in sein Buch ein. Wie weit er etwa da, bis 1418, noch einige selbst verfaßte Mittheilungen aus der eigenen Zeit zu dem sonst nur von ihm zusammengestellten Stoffe hinzugab, läßt sich selbstverständlich nicht feststellen.

In äußerst klarer Weise hat Dierauer diese Verhältnisse, S. IX—XIX, behandelt, die verschiedenartigen Stücke nach ihrer Eigenart gekennzeichnet.

Die Chronik ist nur in Abschriften überliefert, und von einer der ältesten — A. 116 der Stadtbibliothek in Zürich, nach Dierauers Zählung Handschrift 3 — ist auch der Urheber, Hans Gloggnier, der wohl nach 1439 seine Arbeit begann, bekannt; doch fehlt diesem Texte leider der Anfang und ein weiteres namhaftes Stück. Aber der Herausgeber stellt eine bisher noch niemals im vollen Umfange herangezogene auf der Innsbrucker Museumsbibliothek liegende Handschrift als Nr. 1 voran, von dem Constanzer Stadtschreiber Klaus Schultheiß, der um 1420 die kurz vorher entstandene Chronik zu copieren begann, allerdings nicht das Ganze, aber so, daß von 1350 — Dierauers Cap. 46 — an der gedruckte Text auf dieser Handschrift beruht. Aber außerdem finden sich in den Varianten noch weitere neun Handschriften mehr oder weniger weitgehend berücksichtigt. Die Codices 631 und 657 der Stiftsbibliothek in St. Gallen, aus dem Nachlaß Tschudis, Nr. 5 und Nr. 2, sowie A 80 der Zürcher Stadtbibliothek, Nr. 4 — die sogenannte Kriegsche Chronik, ein Sammelwerk, das aus sehr verschiedenen fragmentarischen Bestandtheilen zusammengefügt ist —, im Weiteren Codex 643 der St. Galler Stiftsbibliothek aus Tschudis Besitz, Nr. 7, aber ganz besonders Nr. 8 — Stadtbibliothek Zürich B 95, die 1862 durch G. von Wyß: »Ueber eine alte Zürcher Chronik aus dem fünfzehnten Jahrhundert und ihren Schlachtbericht von Sempach« hervorgezogene Handschrift mit eigenartigen Nachrichten zum Jahre 1353 (S. XXXV, in n. 3), seien hier genannt. Aber allerdings weichen gegenüber den älteren und besseren Texten 3 und 2 die jüngeren Copieen mehrfach stark ab, so in der Legende der Thebäer und der Zürcher Stadtheiligen, wo die jüngeren eine wahrscheinlich auf Konrad von Mure zurückgehende ausführ-

lichere Erzählung enthalten, oder auch in späteren Theilen, z. B. den Schilderungen der Regensberger Fehde mit dem Antheil des Grafen Rudolf von Habsburg, zu denen 2, im Wesentlichen auch 4 und 5 allerdings sagenhafte und anekdotische Züge hinzusetzen. Einige chronologische Notizen mehr haben, vor dem Mülnerschen Texte, 2 und 5. Eigenthümlich ist auch das Verfahren des Schreibers von 5: augenscheinlich ein Glarner von Geburt, suchte er durch kleine Aenderungen den Schein zu erwecken, daß die Chronik nicht in Zürich selbst entstanden sei.

Allein außerdem enthalten nun auch diese Handschriften noch Fortsetzungen zu der eigentlichen »Chronik« im engeren Sinne des Wortes. Codex 3, die sogenannte Gloggnersche Chronik, bringt von 1420 bis 1438 Aufzeichnungen, zumal über die Kriegszüge gegen Bellinzona und Domo d'Ossola, worauf eine zweite Hand mit den Anfängen des alten Zürichkrieges bis 1440, eine dritte mit Ereignissen der Jahre 1464 bis 1468, eine vierte mit den Begebenheiten des Burgunder-Krieges 1468 bis 1476 weiter fuhr. Codex 2 hat eine Fortsetzung über die Zeit von 1420 bis 1450, also bis zum Abschluß des alten Zürichkrieges. Eine dritte Fortsetzung endlich schließt der auch schon erwähnte Codex 7 in sich, zuerst über die Jahre 1425 bis 1433, mit wichtigen Nachrichten über den Feldzug nach Domo d'Ossola 1425 und über die Zürcher Gesandtschaft nach Rom 1433, dann über die Zeit von 1460 bis 1478, wo weit mehr eidgenössische, als zürcherische Dinge behandelt werden, und zwar so, daß man einen Glarner, der in Glarus selbst schrieb, als Verfasser annehmen möchte. Diese drei Fortsetzungen, von denen besonders die dritte größeren Raum einnimmt, füllen S. 187—271 der Ausgabe.

Die Ausgabe der Chronik und der Fortsetzungen ist in der sorgfältigsten Weise durchgeführt. Von S. 6 bis S. 46 ist Handschrift 3 (Gloggner), von S. 47 bis S. 183 (Schluß der Chronik) Handschrift 1 (Schulthaiß) zu Grunde gelegt, und das letztere ist auch insofern erwünscht, als der Herausgeber (S. XXXVII, wo von der Herstellung der Ausgabe gesprochen wird) bezeugen kann, daß die Orthographie dieser Haupthandschrift im Allgemeinen eine gute sei. Die von Dierauer getroffene Eintheilung des Textes in 197 Kapitel, mit Columnentiteln, erleichtert die Uebersichtlichkeit in hohem Grade. Die Varianten und Zusätze der neueren Handschriften finden sich unter dem Texte vollständig verzeichnet.

Ganz besonders aber hat der Herausgeber, mit jener Genauigkeit und Vollständigkeit der Arbeit, der einsichtigen Selbstbeschränkung, die seine wissenschaftlichen Leistungen stets kennzeichnet, dem Commentar den größten Fleiß zugewandt. Berichtigungen, Ergänzungen zu den Aussagen des Textes, topographische, chronologische, über-

haupt Erläuterungen jeglicher Art, dann ausgedehnte Litteraturnachweise sind gegeben; große Sorgfalt wurde auch der Erklärung der zahlreichen Personennamen zugewandt, so z. B. S. 96 ff. den in den Fehdebriefen bei Ausbruch des Sempacher Krieges erwähnten Persönlichkeiten. Dem Benutzer der Edition ist auf diese Weise in einem Umfang, der auch den weitgehendsten Anforderungen entspricht, das nothwendige Material zum Verständnis des Textes dargereicht. Ein Glossar und ein Namenregister, in denen in höchst erwünschter Weise auch die Ziffern der Zeilen angegeben sind, finden sich angehängt.

Der Herausgeber hat sich um die schweizerische historische Quellenkunde durch diese längst erwartete Erfüllung einer wichtigen Aufgabe ein wahres Verdienst erworben. Wenn es ihm möglich sein wird, in einem weiteren Bande der »Quellen«, so wie es ursprünglich geplant gewesen war, auch noch das im weiteren Sinn um die eigentliche Zürcher Chronik sich gruppierende Material zu edieren, wird ihm neuer Dank entgegengebracht werden.

Zürich, 26. September 1900.

G. Meyer von Knonau.

Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts. Auf Veranlassung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich herausgegeben von H. Zeller-Werdmüller. II. Band. (VI u. 422 S. gr. 8°). Leipzig, S. Hirzel, 1901.

Auf den GGA., 1900, S. 662—669, besprochenen Band I der Edition der Zürcher Stadtbücher folgt der über die Jahre 1412 bis 1428 reichende zweite Band. Er enthält die schon dort, S. 664, erwähnten Stadtbücher III — das Rathsbuch des Großen Rathes der Zweihundert — und V a — das Rathsbuch des Kleinen Rathes —, die neben einander über den bezeichneten Zeitraum sich erstrecken.

Eine verhältnißmäßig kurze Epoche tritt aus diesen Aufzeichnungen an das Licht. Allein es ist eine Zeit kräftigster Entwicklung, in der die individuelle Thätigkeit der Bürgermeister, voran des Heinrich Meiß, sich deutlich heraushebt. Zürich fühlt sich noch als Reichsstadt und es hält enge Beziehungen zu König Sigmund; aber zugleich steht es mit Bewußtsein, und daneben in fester Betonung auch der eigenen Interessen, im eidgenössischen Verbande, und mit Glück beginnt die Stadt durch Erwerbung landesherrlicher Rechte ein eigenes Gebiet für sich abzurunden. In diesen Worten hat der Herausgeber (S. III) die sechszehn Jahre richtig gewürdigt. Schreiber der beiden Stadtbücher ist der Stadtschreiber Nell, über den (S. IV und V) noch einige biographische Daten nachgebracht werden; jedenfalls war er 1432 schon länger nicht mehr am Leben. Besonders Buch III ist ein ganz in sich abgeschlossenes ausgezeichnet erhaltenes Protokollbuch, in der Hauptsache eben durchaus ein Werk Johannes Nells, im All-

gemeinen streng chronologisch geordnet. Stadtbuch Va dagegen enthält am Ende, am Schluß der Protokolleinträge, noch ein besonderes Heft mit Copieen eingegangener oder abgeschickter Schreiben oder von Zürich nur mittelbar berührenden Actenstücken.

Gleich dem ersten Bande, bringt auch diese Fortsetzung ebenso wohl Beiträge zur Geschichte der auswärtigen Politik, als zu derjenigen der inneren Entwicklung des erstarkenden Staatswesens. Buch III ist in der ersten Hinsicht weit reicher, als das Rathsbuch des Kleinen Rathes.

Schon gleich einer der ersten Einträge des Stadtbuches III beleuchtet eine der häufigen Störungen der friedlichen Ordnung. In Nr. 2 und 3, von 1412, tritt ein Dynast, Graf Wilhelm von Montfort-Bregenz, entgegen, der in Folge von Selbsthülfe der Freiheit beraubt worden war; die Zürcher hatten für den in ihr Bürgerrecht eingetretenen und durch die Ritterschaft des St. Georgen-Bundes eingekerkerten Hermann von Hünwil keine Genugthuung bekommen können, und deswegen lag der Graf in Zürich gefangen. Eine ganz klägliche Persönlichkeit, obschon der Sohn eines ehemaligen Schultheißen von Zürich, war der 1412 (Nr. 11) als »Straßräuber« in Haft liegende »her Hans von Seon«, der gleiche völlig verkommene Mensch, den wieder Buch Va in Nr. 171 als Todtschläger und Nr. 243 und 244 als wüsten Friedensbrecher aufführen; doch ist auch Nr. 31 in Va sehr bezeichnend, nach der dem Grafen Hans von Löwenstein durch den Nachrichter in Zürich ein Ohr abgehauen wurde, dafür, daß er 1414 dem Wirthe zum Schwert zwei Leintücher gestohlen hatte. Nr. 82 von Buch III ist bemerkenswerth wegen der Nennung des Stadtschreibers Nell 1416: der Metzger Rudolf Hemmerli, selbst ein Zürcher, der wegen unredlicher Thaten schon mehrfach gebüßt worden war, hat mit einigen Mitschuldigen den Stadtschreiber beraubt und gefangen genommen, und dafür wird diesem Frevler das freie Geleite versagt. Beachtung verdienen ferner Nr. 142, 191 und 192. In der von dem Berner Johannes Gruber wegen eines Erbstreites gegen Zürich und andere Eidgenossen, seit 1416 gegen die gesammte Eidgenossenschaft angehobenen Fehde hatte Graf Itelfritz von Zollern sich Gruber und dessen Helfershelfer Reinhold von Urslingen »Herzog von Schiltach« angeschlossen, während dessen Bruder Graf Friedrich von Zollern sich 1417 in der S. 113 n. 1 aus dem Zürcher Staatsarchiv abgedruckten Urkunde gegenüber Zürich verpflichtete und versprach, »den egenanten Graf Itel Fritzen« (d. h. also den ihm verfeindeten eigenen Bruder) zu »ertöden«, worauf Zürich ihm einen Vorschuß von 150 rheinischen Gulden lieferte; aber Graf Friedrich, der in der Sache nichts ausgerichtet hatte, verlangte jetzt 1418 Aufschub für Zahlung des vorgeschossenen Geldes und ein wei-

res Darleihen, da er doch einen der Mitschuldigen Grubers gegen halte, andere in Hechingen belagere; hernach hinwider 1422 antwortete Zürich ein Hilfsbegehren der Reichsstädte, die jetzt, gemeinsam mit Itel Fritz, den Grafen Friedrich auf der Burg Hohenzollern lagerten, von sich ab. Wieder ein anderer Beweis für Störung der öffentlichen Ordnung durch adlige Willkür ist 1419 — Buch Va: Nr. 107, 108, 109 — der Ueberfall von Pilgern durch Hermann, genannt Bick, von Hohen-Landenberg; auch ein Anderer des gleichen schlechtes, Beringer von Landenberg-Grichensee, erscheint 1422 und 1428 (Buch III: Nr. 181, Buch Va: Nr. 221) als schuldig, zürcherische Angehörige der Freiheit beraubt zu haben.

Sind hier kleine Fehden, Händel mehr zufällig privater Art, häßliche Raubthaten, die das Sinken der feudalen Gliederungen vertheuten, durch Einträge in das Licht gerückt, so sind andere Dinge von höherer politischer Bedeutung.

Wie schon gesagt, stand Zürich in vielfacher Verbindung mit König Sigmund, und besonders als sich der König während des Constanzer Concils 1415 veranlaßt sah, gegen den geächteten Herzog Friedrich von Oesterreich die Eidgenossen in die Waffen zu rufen, wies sich diese Gemeinschaft der Interessen unverkennbar. Eine große Menge von Einträgen in Buch III, aus dem Jahre 1416 und der folgenden Zeit zeigt das ganz deutlich. Alsbald tritt dann nach Eroberung des Aargauers Baden als wichtiger Gewinn für Zürich in den Vordergrund. Wegen Schleifung der dortigen Veste wird an Sigmund geschrieben (Nr. 44), dann ein zürcherischer Vogt für Baden eingesetzt (Nr. 45), weiter an die Eidgenossen der Antrag gestellt, die Oesterreich abgenommenen Gebiete als gemeineidgenössischen Besitz zu behandeln (Nr. 46), und so folgen im Weiteren Anordnungen über die Neubesetzung des Rathes zu Baden, nachher in Buch Va (Nr. 63, 64) bezügliche Abrechnungen. Zu 1421 (von Buch III: Nr. 14 an) ist von der Hülfeleistung zum Kriege gegen die Hussiten die Rede.

Sehr zahlreiche Einträge in Buch III haben die auf Wallis und über die Festsetzung der Eidgenossen an der Südseite der Alpen — im Eschenthal, am Tessin, besonders in Bellinzona — bezüglichen Einträge zum Gegenstande; 1418 suchte Zürich um jeden Preis den Ausbruch des drohenden Krieges zwischen Bern und Wallis zu verhindern und schickte seine beiden Bürgermeister auf einen Tag zur Vermittlung nach Meiringen (Nr. 137), und als 1422 die Zusage einer Hülfe gegen den Herzog von Mailand — »reis gen Lamparten« — immer dringender von den Eidgenossen begehrt wurde, näherte man sich in Zürich nur allmählich, nach langer Ablehnung, dem Gedanken über die Hülfeleistung und schickte 1425 gleichfalls ein Contingent über das Gebirge. Zürich theilte im Wesentlichen in diesen Dingen, die

für die Eidgenossenschaft nothwendigerweise neue weitgreifende Kraftanstrengungen herbeiführen mußten, die vorsichtig zurückhaltende Politik von Schwyz, das, besonders in der Walliser Angelegenheit (vgl. Nr. 151 und 152, von 1419), die aggressive Auffassung der andern Waldstätte nicht billigte.

Ueberhaupt ist von der Mißstimmung, die bald darauf zwischen Zürich und Schwyz Platz griff und die Eidgenossenschaft von 1437 an in den verderblichen inneren Krieg stürzte, noch nichts zu sehen. Bei dem späteren Ausbruche der Entzweiung schoben zwar als einen Beschwerdepunkt gegen Zürich die mit den Schwyzern enge verbundenen Glarner vor, daß Zürich dem Lande Glarus ein Bündnis mit dem Bischof und dem Gotteshause Cur widerrathen habe — nur um dann Cur, Gotteshaus und Stadt, 1419 in sein eigenes Burgrecht aufnehmen zu können —, unter dem Vorgeben, das sei geschehen, um den Bischof um so eher mit dem Grafen von Toggenburg, der gleichfalls dem Zürcher Burgrecht angehörte, aussöhnen zu können. Doch aus dem Eintrage Nr. 135 des Buches III, vom 27. August 1418, schließt vielmehr der Herausgeber (S. 107 n. 1), daß dieses Bündnis der Zürcher mit Cur, eben achtzehn Jahre später, in entstellender Weise gehässig gedeutet wurde, da nämlich Zürich gerade schon 1418 »ummb den byschof von Cur und den von Toggenburg« mit Vermittlung sich alle Mühe gab (vgl. dann weiter Nr. 156 bis 160 von 1420, Nr. 140 und 141 von 1421)¹⁾. Uebrigens gaben die Beziehungen zu dem Grafen Friedrich VII. von Toggenburg auch sonst Zürich zu thun Den wichtigen Platz Feldkirch, den der Graf aus dem selbstverschuldeten Mißgeschick des Herzogs Friedrich von Oesterreich an sich gebracht hatte, half Zürich 1417 belagern (Nr. 109 und 110, auch schon Nr. 86); ebenfalls 1417 handelt es sich um ein Darleihen für den Grafen auf Sargans, Windegg und Gaster (Nr. 104); in Händeln zwischen dem Grafen und den Appenzellern 1428 nahm sich die Stadt ihres »burgers« an (Nr. 262, 265 und 266).

Eine hervorhebenswerthe Mahnung richtete Zürich 1418 an die Stadt Schaffhausen (Nr. 130). Diese nördliche Nachbarin war infolge der Achtung Herzog Friedrichs, in Aufhebung der 1331 geschehenen Verpfändung an das Haus Habsburg, wieder reichsfrei geworden, und nun wurde sie von Zürich aufgefordert, sich nicht vom Reiche drängen zu lassen, sondern Reichsstadt zu bleiben.

In dieser ebenso mannhaften, als zugleich vorsichtigen Politik, die sich von dem bald danach unter Bürgermeister Stüssi von 1430 an eintretenden blinden Dazwischenfahren und hitzigen Vorwärtstreiben so wohlthuend unterscheidet, sieht der Herausgeber mit Recht

1) So fällt auch hiernach das Urtheil entgegen der GGA. von 1894, S. 702, charakterisierten Auffassung Bütlers, in dessen Abhandlung über Friedrich VII., an

vorzüglich die Thätigkeit des Bürgermeisters Meiß ausgesprochen. Die Achtung, die Meiß entgegengebracht wurde, fand 1424 ihren Ausdruck, als Räthe und Bürgerschaft eine Verläumdung ihres Bürgermeisters durch einen Nidwaldner Tagsatzungsboten als öffentliche Angelegenheit anerkannten (Nr. 226). Ganz besonders war eben auch die geschickte Vergrößerung des Zürcher Gebietes Meiß zu verdanken. Eine große Zahl von Einträgen gehört in diesen Zusammenhang der Dinge. Zu den schon vorher herangezogenen Gebietsstücken zählte die Herrschaft Grüningen, die Zürich 1408 als ein Pfand von Oesterreich von den Gebrüdern Geßler, den Pfandinhabern, erworben hatte, und wie gegenüber den Herzögen von Oesterreich selbst, die an Wiedereinlösung der Pfandschaft dachten, ganz wie bei anderen Versuchen, hier sich festzusetzen, verhielt sich Zürich entschieden ablehnend, so 1412, als der in Zürich neu zugewanderte reiche und anspruchsvolle Geldmann Göldli Grüningen von der Stadt zu lösen wünschte (Nr. 12, ferner Nr. 20 und Nr. 23 von 1414); 1416 bewilligte dann Zürich die Bestätigung des Wochenmarktes im Städtchen Grüningen (Nr. 89), und deswegen geriethen die, wie sie meinten, dadurch beeinträchtigten Rapperswiler in solche Aufregung, daß sie — seit Herzog Friedrichs Aechtung ebenfalls Reichsstädter — eine Verwendung König Sigmunds bei Zürich veranlaßten (abgedruckt S. 66 in n. 1), worauf Zürich seinerseits 1417 in Nr. 114 dem Könige — dazu noch über andere vorliegende Fragen — antwortete. Außerdem wurde aber auch schon die Erwerbung des nachher wichtigsten Theiles des Kantonalgebietes, der Grafschaft Kiburg, 1418 ernsthaft erwogen, dann 1424 mit Erlaubnis Sigmunds die Sache mit der Pfandinhaberin Gräfin Kunigund von Montfort, Gemahlin des vorhin erwähnten Grafen Wilhelm, in Ordnung gebracht, allerdings so, daß auch dem Könige, dem an Stelle des geächteten Herzogs das Lösungsrecht gebührt hätte, eine Summe auf das Pfand vorgestreckt werden mußte (Nr. 127 und 128, Nr. 216 und 221, wozu n. 1 von S. 185).

Der weit größte Theil der Eintragungen in Buch Va, aber auch sehr viele von Buch III, beziehen sich dagegen auf innere städtische Angelegenheiten, polizeiliche Anordnungen und ähnliche Fragen. Mannigfache Ordnungen und Vorschriften, Ertheilung von Erlaubnissen, besonders in Vermögensangelegenheiten von Bürgern, in Vormundschaftssachen, und dergleichen, die verschiedenartigsten Verbote, ferner Urfehden und Verbannungen, viele andere bemerkenswerthe Einzelheiten fallen auf dieses Feld; besonders zahlreich sind wieder Münzverordnungen, Abrechnungen mit Beamten, Festsetzungen von Preisen, Ausschreibungen von Steuern und ähnliche finanzielle Be-

schlüsse. Nur beispielsweise mögen da noch einige Punkte herausgehoben werden.

Für die Rathsverhandlungen stellt Nr. 118 von Buch III fest, daß als Sachwalter ihrer Gäste auftretende Wirthe, die im Rathe sitzen, in Ausstand gehen sollen, ebenso Nr. 120 das Gleiche für im Rathe sitzende Vogt- und Lehnsherrn bei Behandlung von Angelegenheiten ihrer Lehnsleute; Nr. 217 verbietet, über Dinge, die nicht vom Rathe aus vorgelegt worden sind, im Großen Rathe anzufragen; nach Nr. 24 und 25 von Buch Va sind Mitglieder der beiden Räte für das, was sie im Rathssaale sagen, nicht verantwortlich. In Nr. 54 von Buch III ist die Anlage neuer Weinberge verboten, in Nr. 55 das Verbot für eine Stelle, wo wegen zu großer Höhe für die Anlage ein Gedeihen der Weinrebe ausgeschlossen war, wiederholt. Sehr detailliert ist unter den Ordnungen für die Schiffer diejenige für die Niederwasser-Schiffahrt, für die Benutzung des Flußwassers von Zürich abwärts, in Nr. 241 von Buch Va. Auch auf bloßen Versuch von Selbstmord steht Verbannung (Va: Nr. 156, 160), und interessant ist Nr. 111 von Buch III, das Gericht über den Leichnam eines Selbstmörders, eines Geistlichen, der aus dem Kirchhof wieder ausgegraben und in einem Faß in den Fluß, in dem er sich ertränkte, geworfen werden soll, doch sichtlich nur aus Nachgiebigkeit gegenüber dem Aberglauben der Eidgenossen, die durch das Land schreien und das arge Unwetter auf die Bestattung des Selbstmörders in geweihter Erde zurückführen. Oder es sei auf die Behandlung der Judenfrage hingewiesen: 1423 entzieht Zürich ihnen das Aufenthaltsrecht, ertheilt aber noch im gleichen Jahre die Bewilligung an einen jüdischen Arzt, prüft 1424 die Frage, ob Juden zugelassen werden sollen, und thut das bei einigen Juden, was 1425 wiederholt wird (Buch III: Nr. 196, 205, 225, 229, 257).

Zu dem reichen nach den verschiedensten Richtungen aufschlußreichen Inhalte der beiden Bücher fügte der Herausgeber abermals eine Fülle belehrender Anmerkungen, die die Benutzung des Werkes nach jeder Seite so sehr erleichtern und auch dem einheimischen Leser eine reiche Auswahl von Aufschlüssen bringen. Besonders hat er sich dabei bemüht, die Notizen der Stadtbücher durch anderweitiges Material, das vielfach wörtlich eingeschaltet ist, aus dem Staatsarchiv, zu erläutern und zu ergänzen. Vorzüglich wird auch die culturgegeschichtliche Forschung hier neuerdings gern schöpfen.

Zürich, 16. Mai 1901.

G. Meyer von Knonau.

Blass, F., Die Rhythmen der attischen Kunstprosa: Isokrates-Demosthenes-Platon. Leipzig, Teubner, 1901. XI und 199 S.

Blass stellt in diesem Buch eine neue Theorie über die Rhythmen der attischen Kunstprosa, speziell des Isokrates, Demosthenes und Platon auf, die, wenn sie richtig wäre, von großer Bedeutung für die ästhetische Beurteilung sowie für die Textkritik der genannten Schriftsteller sein würde, wie sie denn auch von dem Verf. selbst nach diesen Gesichtspunkten ausgebeutet wird. Leider vermag sich jedoch der Ref. nicht zu der mit gewohnter Gründlichkeit vorgebrachten Ansicht zu bekehren.

Das höchste Prinzip bei der Behandlung eines so schwierigen Problems, wie es der Rhythmus der Prosa ist, muß m. E. eine scharfe Interpretation der von den maßgebenden Autoritäten des Altertums, besonders Aristoteles und Theophrast aufgestellten Theorien sein, die für uns so lange als verbindlich zu gelten haben, als wir sie nicht, wozu a priori wenig Grund und Aussicht ist, durch bestimmte Argumente als falsch erweisen können. In dieser prinzipiellen Forderung glaube ich mich mit B. eins zu wissen, denn auch er geht von den genannten Autoritäten aus und glaubt offenbar, daß die praktische Analyse zahlreicher Partien aus Isokrates, Demosthenes und Platon, die er im zweiten Teil gibt, durchaus im Einklang mit der antiken Theorie steht. Dieser Glaube beruht aber auf einer Selbsttäuschung; seine Analyse würde m. E. von den analysierten Schriftstellern noch weniger verstanden worden sein als die von B. selbst mit Recht verurteilte des Dionysios von Halikarnass.

Das — mit Aristoteles selbst zu reden — *πρῶτον ψεύδος* der B.schen Argumente ist seine Definition des Rhythmus der Prosarede. Wir anderen, und B. selbst in seinen früheren Schriften, waren der Meinung, daß der Rhythmus der Kunstprosa an die nach Kola gegliederte Periode gebunden sei. Das wird von B. jetzt durchaus in Abrede gestellt; aber die Art, wie er die entgegenstehenden antiken Zeugnisse beseitigt, ist nicht zu billigen. Ueber Aristoteles sagt er

(S. 14), die Lehre von den prosaischen Rhythmen sei bei ihm ganz entschieden nicht mit der von den prosaischen Perioden und Kola verknüpft. Nun aber sagt dieser doch kurz und bündig (Rhet. III 9. 1409b 5) ἀριθμὸν ἔχει ἢ ἐν περιόδοις λέξις: diese Worte citiert auch B. (S. 15, 1), aber nur nebenbei, wodurch allerdings seinen Lesern, denen dieser Satz nicht grade im Gedächtnis ist, die Tatsache verborgen bleibt, daß Aristoteles ausdrücklich den Rhythmus an die Periode, d. h. den nach κῶλα gegliederten Satz, bindet. Ebenso wenig vermag B. das Zeugnis des Theophrast zu beseitigen, das Cicero de or. III 185 f. beibringt: *si numerosum est ... , quod metiri possumus intervallis aequalibus, recte genus hoc numerorum, dummodo ne continui sint, in orationis laude ponetur. nam si rudis et impolita putanda est illa sine intervallis loquacitas u. s. w.* (186). *Numerus autem in continuatione nullus est; distinctio et aequalium aut saepe variorum intervallorum percussio numerum conficit Membra illa modificata esse debent, quae si in extremo breviora sunt, infringitur ille quasi verborum ambitus, sic enim has orationis conversiones Graeci nominant.* Um nicht zugestehen zu müssen, daß Theophrast hiernach den Rhythmus von der gegliederten Periode abhängig gemacht hat, zerreißt B., der doch sonst zu solchen Analysen nicht geneigt ist, hier die straffe Beweisführung Ciceros, indem er behauptet (S. 16), Theophrast habe zwar, wie Aristoteles, die Lehre von den Perioden nach der von den Rhythmen gegeben, aber die Verknüpfung beider Lehren habe erst Cicero hinzugehan: eine Behauptung, die sich nicht nur dadurch widerlegt, daß Cicero am Schluß dieser Stelle (187) ausdrücklich auf seine peripatetischen Gewährsmänner hinweist, deren Führer Theophrast er auch an ihrem Anfang (184) citiert hatte, sondern auch dadurch, daß er kurz zuvor (171 ff.) für den an die Periode gebundenen Prosarhythmus Isokrates und dessen Schüler Naukrates citiert, offenbar aus Theophrast, denn diesen citiert er dafür in der fast wörtlich übereinstimmenden Stelle or. 228. Aber B. glaubt auch einen ›direkten Beweis‹ gegen die Verknüpfung von Rhythmen und Kola gefunden zu haben (S. 16). Nach der bekannten Geschichte bei Cicero or. 190 hat der Peripatetiker Hieronymos dem Isokrates 30 Verse aufgenutzt; aber, bemerkt Cicero dazu, er ist dabei böswillig verfahren, denn er hat diese Verse nur dadurch zusammengebracht, daß er die Worte über die Satzinterpunctionen hinweg mit einander verband. Also, sagt B., hat nach Hieronymos (und mithin den Peripatetikern überhaupt) die Satzinterpunction, d. h. also die Periodengliederung, mit dem Rhythmus nichts zu thun gehabt, und erst Cicero, für den beides allerdings eng zusammenhing, hat das

Verfahren des Hieronymos als »böswillig« bezeichnet. Hier begegnen wir bei B. wieder der *petitio principii*, daß das rhythmische Gefühl Ciceros von dem seiner peripatetischen Quellen ein diametral verschiedenes gewesen sei, eine Behauptung, die von ihm nicht bewiesen ist und, von allem anderen abgesehen, schon deshalb wenig wahrscheinlich ist, weil Cicero sich dann doch nicht grade solche Gewährsmänner ausgesucht haben würde. Doch wozu noch viele Worte? Es genügt festzustellen, daß die Abhängigkeit des Prosarhythmus von der periodischen Gliederung durch sämtliche griechische und lateinische Zeugen, primäre und autoritative wie secundäre, erhärtet ist. Wenn mithin Blass in der zusammenfassenden Uebersicht der Resultate (S. 185) dem modernen Leser, falls er etwas von der Wirkung des Prosarhythmus spüren wolle, den Rat gibt: »er mache keine großen Pausen, wo Interpunction ist, oder ein neuer Satz oder Teil eines Satzes beginnt. Auch die Schriftsteller selbst müssen ohne große Pausen vorgetragen haben«, so werden wir uns hüten, diesem eigentümlichen Rate zu folgen, zu dem B. nur durch den Zwang seiner eigentümlichen Theorie gedrängt worden ist.

Ref. mußte bei diesem Punkt ausführlicher werden, weil er für den Verf. der Ausgangspunkt für die praktische Darlegung seiner Theorie ist. Um so kürzer dürfen wir bei dieser Praxis verweilen, da sich uns die Theorie als nicht haltbar erwiesen hat. Aber auch abgesehen davon ist diese Praxis so compliciert, daß Ref. ihr zu folgen außer stande gewesen ist; sagt doch B. selbst (S. 41), es handle sich um etwas »mit Fleiß Verstecktes«. Am eigentümlichsten ist dabei wohl, daß der Verf. die Behauptung aufstellt (vgl. S. 184 f.), »Rhythmen könnten in einander übergreifen, so daß eine oder mehrere Silben, mitunter viele, gleichzeitig verschiedenen Rhythmen angehören«; z. B. soll (um aus den mehreren Hunderten von Beispielen ein ganz beliebiges S. 52 herauszugreifen) ein Satz des Isokrates nach B. so rhythmisiert werden (die rhythmisch zu wiederholenden Silben in Klammern): *ἐπιστὰς τοῖς γιγνομένοις οὐκ ἔν = μάλισθαι καὶ παραφρονεῖν ἡμᾶς (καὶ παραφρονεῖν ἡμᾶς) νομίσει = -εν, οἱ φιλοτιμούμεθα μὲν ἐ- (θα μὲν ἐ)πὶ τοῖς τῶν προγόνων ἔργοις = καὶ τὴν πόλιν ἐν τῶν τότε πραχθέντων*. Dieses Uebergreifen von Silben soll sogar zwischen Hauptteil der Rede und Epilog statthaft sein (S. 56)! Auf diese Weise analysiert B. eine große Anzahl von Parteen aus Isokrates, Demosthenes und Platon, und stellt die Resultate in Schemata zusammen, die in ihrer Verwicktheit auch dem Auge deutlich machen, daß dies nicht der richtige Weg sein kann. Bemerket sei noch, daß B. seiner Rhythmisierung zuliebe auch nicht vor zahlreichen, z. T. recht eingreifenden Textänderungen zurück-

schreckt, und zu einer eigentümlichen Hiattheorie seine Zuflucht nimmt, wonach z. B. λέγει εἶναι oder δοῦλοι ἔσονται keine verbotenen Hiata sein sollen (S. 38).

Um zusammenzufassen: nach Ansicht des Ref. muß die neue Theorie und Praxis abgelehnt und zu den einfachen und klaren Darlegungen unserer alten Gewährsmänner zurückgekehrt werden, die B. selbst früher als richtig anerkannt hat und auf Grund deren er damals zu schönen und bleibenden Resultaten gelangt ist.

Breslau, 1. August 1901.

E. Norden.

Delbrück, H., Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte. 1 Theil. Das Alterthum. Berlin 1900. Georg Stilke. XV 533 S. 8°.

In diesem Buche hat Hans Delbrück seine früheren Studien zu den Perserkriegen, zur römischen Taktik und über Perikles zusammengefaßt und mit den erforderlichen Aenderungen zu einer Geschichte der Kriegskunst im Alterthum erweitert, die in 7 Büchern von den Perserkriegen bis zu den Bürgerkriegen zwischen Cäsar und Pompeius reicht. Die einzelnen Theile sind nicht ganz gleichartig: einige sind kurz gefaßt, dagegen das 1. 5. und 7. Buch, die Perserkriege, der 2. punische Krieg und die Kriege Cäsars, heben sich durch Ausführlichkeit und eingehendere Behandlung merklich ab und sind als die Hauptstücke des Werks zu bezeichnen.

Der leitende Gedanke des Ganzen ist Kritik, und zwar Sachkritik, die an die Ueberlieferung wie an die herrschenden Vorstellungen unserer Gelehrten angelegt wird. Delbrück fragt überall: wie stehen die Nachrichten der Alten und die Ansichten der Neuren mit den Gesetzen der Kriegführung und mit den sonstigen bedingenden Umständen, mit Ort, Zeit und Staatsverfassung in Einklang? Er hat sich, wie er in der Vorrede berichtet, durch persönlichen Verkehr mit kundigen und erfahrenen Militärs, durch das Studium der neueren militärischen Litteratur ein Urtheil über die Gesetze der Kriegführung verschafft und leuchtet nun mit seinem Licht in die antike Kriegsgeschichte hinein. Wenn die überlieferten Nachrichten die Probe nicht bestehen, so werden sie verworfen oder umgedeutet.

Delbrück ist zwar nicht der erste, der dies unternommen hat, aber er wendet sein Princip viel allgemeiner und kräftiger an als

vorher geschehen ist. Bei diesem Verfahren, wo der Kritiker die eigene Einsicht zum Maßstab der Geschichte macht, besteht die Gefahr, daß er seine Einsicht überschätze und hingegen den Werth der Ueberlieferung zu gering achte. Immer wird es hier wie anderswo auf richtige Abschätzung der Quellen ankommen; einem zuverlässigen Zeitgenossen gegenüber kann nicht erlaubt sein, was bei einem lange nach den Ereignissen schreibenden Rhetor ohne Bedenken ist. In dieser Hinsicht freilich kennt unser Verfasser keinen Unterschied; alle, auch die besten und zuverlässigsten Autoren, die er selbst als solche anerkennt, müssen sich gelegentlich starke Zurechtweisungen gefallen lassen.

Der Verfasser hat schon in seinen früheren Schriften durch lebhaftere Anregung verdienstlich gewirkt und viel Lob geerntet. Er hat der Alterthumswissenschaft kräftig zu Gemüthe geführt, daß sich auch die antike Kriegführung nicht vom Boden der Wirklichkeit entfernt haben kann; er hat ein lebhaftes, wohlthuendes Gefühl für die Bedeutung des Feldherrn, für den unschätzbaren Werth, den die Persönlichkeit des Führers im Kriege hat. An Perikles und Hannibal hat er es hervorgehoben. Mit Grund richtet sich seine Kritik ferner gegen manche Schlachtbeschreibungen, die in der That oft sehr viel zu wünschen übrig lassen. Da, wie bekannt, auch die Schlachten der neueren Geschichte, wo die Quellen viel reichlicher fließen, sehr oft unrichtig und unvollständig erzählt werden, und die Ermittlung des wahren Herganges nicht ganz leicht ist, so werden wir den Alten aus den Fehlern ihrer Schilderungen nicht allzu schwere Vorwürfe machen dürfen. Es muß aber doch gesagt werden, und es schadet nichts, wenn Delbrück, wie z. B. die letzte Untersuchung des Schlachtfeldes von Sellasia gezeigt hat, zuweilen auch fehl schießt. Besonders aber ist seine Kritik gegen die hohen Heeresziffern gerichtet, wie sie uns vielfach überliefert werden. Nachdem er in seiner früheren Schrift über die Perserkriege die Heere der Perser und Griechen beschnitten hatte, macht er jetzt den hohen Zahlen durch das ganze Alterthum einen unbarmherzigen Krieg, besonders wo es sich um Barbaren handelt, bei den Persern, bei den Galliern, wie bei den Heeren Mithridats und Tigrans. Man weiß in der That, wie unsicher oft die richtige Schätzung der Heere ist, und wie oft Patriotismus, besonders aber Rhetorik die Zahlen übertrieben haben.

Delbrück legt seiner Zahlenkritik die Bevölkerungsstatistik zu Grunde; er behauptet, der Stand der Bevölkerung habe solche Heeresziffern, wie sie z. B. in den Perserkriegen erscheinen, nicht gestattet. Für das Urtheil ist also von entscheidender Bedeutung,

welche Vorstellungen man sich über den Stand der Bevölkerung zu machen hat. Hierin hat sich Delbrück an Belochs Arbeiten über die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt angeschlossen. Belochs Neigungen sind denen Delbrücks nahe verwandt; auch er ist geneigt, die Bevölkerungsdichtigkeit der alten Welt geringer anzuschlagen als sonst vielfach geschieht. Hieraus ergibt sich nun zugleich eine Schwäche der Delbrückschen Beweisführung: denn bekanntlich ist die Berechnung der Bevölkerungsziffer der antiken Welt sehr streitig, und auch Belochs Schätzungen ruhen auf sehr unsicherer Grundlage. So ist neuerdings in einem Punkte die Rechnung Delbrücks erheblich verändert worden. Kap. 1 S. 15 behandelt der Verf. die bekannte Stelle des Thukydidens II 13, wo die Gesamtzahl der attischen Streitkräfte aufgeführt werden, nämlich an Feldtruppen 13000 Hopliten, 1200 Reiter und 1600 Schützen, ferner 16000 Hopliten als die zur Vertheidigung der Stadt bestimmten ältesten und jüngsten Jahrgänge mit Einschluß der kriegspflichtigen Metöken. Delbrück meint, Thukydidens sei ungenau, seine Zahlen umfaßten in Wahrheit nicht bloß die Hopliten, die bekanntlich aus den drei ersten Censusklassen genommen wurden, sondern die ganze waffenfähige Bürgerschaft mit Einschluß der letzten Classe, der Theten, und er habe zu sagen vergessen, daß diese in den 16000 des zweiten Aufgebots mit einbegriffen seien. Delbrück berechnet demnach die gesammte Bürgerschaft auf 36000 Mann. Aber vor kurzem ist E. Meyer zu ganz andern Ergebnissen gelangt ¹⁾, was um so mehr hervorzuheben ist, als sich Meyer früher der Belochschen Rechnung angeschlossen hatte. Er berechnet die attische Heeresmacht alles einbegriffen auf 34300 Mann, die Bürgerzahl der drei oberen Classen auf 35500, die Gesamtzahl der Bürger auf 55500, und ich glaube, daß diese Rechnung der Wahrheit viel näher kommt als die Beloch-Delbrücksche, die den Worten des Thukydidens offenbare Gewalt anthut und einen guten Theil der Bürgerschaft, die für den Flottendienst bestimmten Theten, viel zu gering anschlägt, ja fast unberücksichtigt läßt.

Bei so unsicherer Grundlage wird auch die Kritik über eine subjective Gewißheit nicht herauskommen. Diese Gewißheit ist nun freilich beim Verfasser im hohen Grade vorhanden; die Sachkritik, aus der Delbrück die Einsicht schöpft, wie die Dinge hätten sein oder sich ereignen müssen, ist stärker als die besten Zeugnisse, und diese müssen im Falle des Widerspruchs weichen oder doch geändert werden. Vielleicht am seltsamsten berührt uns das Verfahren gegen-

1) Forschungen zur alten Geschichte II 149 ff.

über dem polybianischen Bericht von der Schlacht bei Kannä. Von diesem Bericht ist D. geradezu begeistert; er stammt nach seiner Meinung von keinem geringern her als von Hannibal selbst, der ihn einem griechischen Begleiter in die Feder dictierte (S. 279 f. 289). Ueber diese Vermuthung läßt sich nicht viel sagen, sie läßt sich weder beweisen noch widerlegen. Was mich aber wundert, ist, daß Delbrück dieses nach seiner Meinung von Meisterhand entworfene, so zuverlässige und anschauliche Schlachtbild dennoch stark corrigiert und es z. B. für unrichtig erklärt, wenn Polybios III 113, 2 erzählt, die Römer hätten ihre Front nach Süden gehabt. Dies scheint ihm unmöglich, also wird es verworfen. Aber woher nimmt er die Berechtigung dazu? Kennt er alle maßgebenden Umstände, kennt er die Vorgeschichte der Schlacht bei Kannä so genau, daß er es wagen kann, wozu sich ein Historiker nicht leicht entschließen wird, die einzige vorhandene Nachricht außer Acht zu lassen? In Wahrheit läuft dies Verfahren doch auf Willkühr hinaus.

Der Verfasser erweist sich überhaupt als strengen Dogmatiker, der seinen Satz allen Hindernissen zum Trotz durchführt. Dies erkennt man z. B. an seiner Darstellung des römischen Kriegswesens, besonders der Verfassung. Während er auf dem griechischen Gebiet alles was vor den Perserkriegen liegt als dunkel und unbegreiflich bei Seite läßt und nicht einmal für die so wichtige und vorbildliche spartanische Wehrordnung ein Wort übrig hat, schildert er die römische Verfassung von den Anfängen, von der Königszeit und dem Beginne der Republik an. Er glaubt hier eine streng durchgeführte allgemeine Wehrpflicht zu erkennen, die dann seit dem zweiten punischen Kriege außer Übung gekommen sei. Zwar gibt er zu, daß wir aus der älteren römischen Kriegsgeschichte irgendwie brauchbare Nachrichten nicht haben, aber er citiert hier den Satz von der continuierlichen Entwicklung der römischen Verfassung und des römischen Rechtes, wodurch es ermöglicht wird, aus den Einrichtungen der späteren Zeit die ältesten Zustände auch ohne Zeugnisse zu erkennen. Da haben wir nun eine Thatsache, die spätere Normalstärke der Legion von 4200 Mann, und diese setzt er an den Anfang des Heerwesens zurück. Da nach seiner wiederholt ausgesprochenen Behauptung die Legion mehr eine administrative als eine militärische Einheit ist, glaubt er annehmen zu dürfen, daß sich die ursprüngliche Stärke unverändert erhalten, daß also zu Anfang das römische Heer eine Stärke von 4200 Mann gehabt habe. Diese Zahl muß aber, wenn man den Umfang des ältesten Rom erwägt und darnach mit Beloch die Bevölkerungszahl berechnet, das Gesamtangebot bezeichnen, das alle Bürger ohne Unterschied der Klassen

und Stände umfaßte, nicht bloß die Besitzenden. Es war also eine allgemeine Wehrpflicht in einer Ausdehnung, wie sie den Griechen fremd war (S. 226). Nach diesem Princip wird dann auch die ser-vianische Klassen- und Centurienordnung behandelt und gedeutet. Der Ausgangspunkt seiner Ausführungen ist also die vermeintlich uranfängliche Zahl der ältesten Legion. Aber dies ist eine gar schwache Grundlage für einen so hohen Bau; denn es ist im Gegen- theil nach den erhaltenen Zeugnissen der Ueberlieferung wahr-scheinlich, daß die Stärke der Legion sich im Laufe der Zeit bedeutend verändert hat, und daß die Zahl 4200 erst aus der Zeit der 35 Tri-bus stammt. Auch das Dogma von der Continuität des römischen Staatsrechts kann, selbst wenn es richtig sein sollte, doch auf das militärische Gebiet nicht in der Weise angewendet werden, da hier technische Erwägungen gelten. Staatsrechtlich ist es völlig gleich-gültig, ob die Legion 1000 oder 3000 oder 4200 Mann zählt.

Die Nachrichten, denen zufolge die Römer in ihrem Kriegs-wesen die Schüler fremder Völker gewesen seien, der Etrusker, Sam-niter und Griechen, schätzt Delbrück gering. Er nimmt offenbar an, daß die Römer alles von sich selbst hätten. Es ist wahr, daß jene Nachrichten etwas unbestimmt lauten, aber es ist eine Tra-dition, die als solche nicht zu verachten ist. Eins wenigstens ist klar: die Römer haben in ihrem Kriegswesen unendlich viel von den Griechen gelernt; ihre Verfassung ist durchaus und in allen wesentlichen Stücken nach griechischem Muster eingerichtet. Je tiefer man eindringt, um so mehr wird man sich davon überzeugen.

Nach dem zweiten punischen Kriege ist, wie Delbrück meint, die allgemeine Wehrpflicht thatsächlich in Wegfall gekommen, und das Berufsheer an Stelle des Bürgerheeres getreten, während Poly-bios doch die Wehrpflicht als noch zu seiner Zeit bestehend schildert. Der Verf. entkräftet dieses Zeugnis durch die Behauptung (S. 385), daß Polybios ein Idealbild gebe, nicht die Wirklichkeit schildere. Niemand kann ihm dies verwehren, aber er kann auch nicht verlangen, daß wir ihm darin folgen. Uns ist dies ein sicherer Beweis, daß das von ihm gezeichnete Bild der römischen Verfassung im wesentlichen Phantasie ist, die auf irrigen Voraussetzungen beruht. So behauptet er, und das ist für seine Anschauung von Bedeutung, die Römer hätten nach dem zweiten punischen Kriege alljährlich etwa 50000 Mann unter den Waffen gehabt (S. 377), was ganz und gar unrichtig ist. Die Römer haben vielmehr, wenn keine Kriege zu führen waren, auch ihre Truppen nicht aufgeboden. Es wurde zwar regelmäßig jedes Jahr das Heer gebildet, aber wenn es nicht gebraucht ward, wieder entlassen. So hören wir denn aus

dem Jahre 157 v. Chr., daß der Senat den Krieg gegen die Dalmater außer andern Gründen auch deshalb beschlossen habe, um das Volk in Italien nicht allzulange des Krieges zu entwöhnen. Von dauernder Unterhaltung einer ansehnlichen Kriegsmacht kann also keine Rede sein. Allerdings kann mir der Verfasser hier entgegen halten, daß Polybios (32, 23), der uns dies erzählt, sich geirrt habe oder schlecht unterrichtet gewesen sei; denn mit widersprechenden Zeugnissen findet sich Delbrück leicht ab, wenn es ihm auch zuweilen, wie ich aus S. 388 entnehme, etwas schwül dabei zu Muthe wird. Außerdem hält er sich keineswegs immer an die besten Quellen, sondern nimmt auch mit geringeren fürlieb, wie mit Livius, mit dem er im übrigen scharf ins Gericht geht, z. B. S. 255 ff. Gleichwohl beruht ein wichtiges Stück seines Systems, die Berechnung der römischen Heeresstärke im zweiten punischen Kriege, nur auf Livius, und auch sonst hat er ihn an Stellen benutzt, wo er wenigstens nach meiner Meinung nicht benutzt werden darf¹⁾.

Noch eine andere Bemerkung habe ich zu machen. Der Verfasser hat sich mit der Alterthumswissenschaft nur beiläufig beschäftigt, und man kann daher billiger Weise von ihm keine vollständige oder correcte Kenntnis des historischen und antiquarischen Stoffes erwarten. Er ist stark von seinen Vorgängern, von den gangbaren Handbüchern abhängig. Nicht selten sind ihm erhebliche Versehen und Irrthümer begegnet. Dazu gehört z. B. das Kap. 3 S. 33 über die athenische Heeresverfassung gesagte. Es heißt dort: »In Athen gab es von Alters her vier Schätzungsklassen, von denen die beiden oberen zu Pferde, die dritte, die Zeugiten (Ausspänner), die ein Einkommen zwischen 200 und 300 Scheffel (Metreten) Getreide, Wein oder Oel hatten, als Hopliten dienten«. Verkehrteres läßt sich kaum denken; denn nicht nur die Zeugiten, sondern auch die beiden ersten Klassen dienten als Hopliten. Wunderliche Vorstellungen muß der Verf. nach S. 140 von der griechischen Reiterei haben. Offenbar hat er nicht überlegt, daß die griechischen Reiter, wie Athen, Syrakus, Thessalien u. a. lehren, eine stehende, auch im Frieden dienende Truppe bildeten. Seltsam ist S. 305 die Schilderung der römischen Armee zur Zeit des zweiten punischen Krieges. Offenbar hat den Verfasser das Bedürfnis geleitet, einen möglichst kräftigen Gegensatz zwischen Römern und Karthagern herauszu-

1) So stammt das S. 389 über die Freiwilligen gesagte aus den annalistischen, d. h. schlechten Stücken des Livius. S. 396 theilt er in extenso die Geschichte des Ligustinus mit, eine völlig werthlose, etwas antiquarisch aufgeputzte Anekdote, die nur für Livius charakteristisch ist, nicht für die Zeit des dritten makedonischen Krieges.

arbeiten; das Ergebnis ist ein stark verzeichnetes Bild, auf dem die Römer als eine Bürgerwehr nach dem Muster etwa der ehemaligen Hamburger Stadtmiliz erscheinen.

Auf einem Irrthum beruht der Satz (S. 319), daß zwischen den Jahren 70 und 28 v. Chr. eine Massenverleihung des römischen Bürgerrechts nur an die Transpadaner stattgefunden habe. Der Verf. vergißt die umfangreichen Bürgerrechtsverleihungen Cäsars, der Triumvirn und des Brutus und Cassius. Verwirrt und irreführend sind die Ausführungen über das Verhältnis des Heeres zur socialen Gliederung der Bürgerschaft in Rom (S. 391 ff.). Es kommt hier nicht zum Ausdruck was gesagt werden mußte, daß man erst nach dem Richtergesetz des Gaius Gracchus die Klasse der wohlhabenden Geschäftsleute, die von Polybios noch *δημος* genannt wird, Ritter (*equites*) zu nennen begann, während vorher die Ritter zum guten Theil mit den Senatoren zusammenfielen. Ebenso wenig durfte vergessen werden, daß der Legatus erst später zum Offizier wird. Auch sonst finden wir in diesem Theile (Buch 6) mancherlei Versehen und Flüchtigkeiten. Wenn es sich um Nebensachen und Kleinigkeiten handelte, so könnte man es mit Stillschweigen übergehen, obschon derartige Dinge einem Buche niemals zur Zierde gereichen¹⁾, aber gerade in den wichtigsten Dingen, auf die es dem Verfasser ankommt, im Kriegswesen, in der Kriegsverfassung und ihren Grundlagen erweist er sich nicht selten als mangelhaft unterrichtet.

Nach diesen Bemerkungen gehe ich zur Besprechung der wichtigsten Theile des Delbrückschen Werkes über und beginne mit dem ersten Buche, den Perserkriegen, von denen Delbrücks Kritik ausgegangen ist, wo sie auch vielen Anklang gefunden hat. In der That ist anzuerkennen, daß hier manche lehrreiche, treffende und anregende Bemerkung gemacht worden ist, aber die Hauptsache, die Zahlenkritik in der Ausdehnung, die ihr Delbrück gegeben hat, bewährt sich nicht. Dies läßt sich gerade am Feldzuge des Xerxes zeigen, der ja durch seine hohen Ziffern am frühesten und mit Grund der Kritik Anlaß zu Zweifeln geboten hat²⁾. Es wird dazu nützlich sein, kurz an den Verlauf der kriegerischen Ereignisse zu erinnern, was deshalb nicht überflüssig ist, weil der Rahmen der politischen

1) Curios ist, daß S. 295 der Historiker Silenos als eine anerkannt vorzügliche Quelle gepriesen wird. Weshalb Delbrück sich gerade diesen ausersehen hat, ist mir nicht verständlich.

2) Schon früher hat Amédée Hauvette, Herodote, *historien des guerres Médiques*, die Delbrücksche Kritik zu widerlegen versucht. Delbrück setzt sich S. 55 einmal mit ihm auseinander. Hauvettes Buch ist als eine gediegene Leistung anzuerkennen, wenn ich auch in vielen Punkten anderer Meinung bin als der Verfasser.

Geschichte, in den Delbrück sein kriegsgeschichtliches Raisonement eingespannt hat, äußerst dünn und ärmlich, zuweilen auch etwas seltsam ausgefallen ist ¹⁾).

Die Grundlage des griechischen Widerstandes gegen die Perser war zu Lande der Peloponnes, der außer Argos und Achaia unter Sparta geeinigt war, eine gewisse militärische Organisation hatte und sich fest entschlossen zeigte, dem persischen Angriff äußersten Widerstand zu leisten. An ihn schlossen sich Athen und einige andere Gemeinden an. Ueber die Rüstungen der Verbündeten haben wir, abgesehen vom Flottenbau der Athener, keinerlei Nachrichten, doch dürfen wir ohne Gefahr annehmen, daß man sich nach Kräften auf den bevorstehenden Angriff einrichtete. Als dann Xerxes heranzog, ward im Bundesrathe beschlossen, zunächst an der Nordgrenze Thessaliens Stand zu halten. Zehntausend Hopliten gingen dorthin ab, um zusammen mit der thessalischen Reiterei den Tempepaß zu vertheidigen ²⁾). Rechnet man dazu noch die Leichtbewaffneten, an denen die Thessaler und ihre Unterthanen Ueberfluß hatten ³⁾), so waren wohl etwa 25000 Mann versammelt. Als jedoch die Stärke der anrückenden Perser bekannt wurde, glaubten die Hellenen sich mit den vorhandenen Streitkräften in Thessalien nicht behaupten zu können; sie zogen daher ihre Truppen zurück, überließen Thessalien seinem Schicksal und beschlossen jetzt an den Thermopylen Stellung zu nehmen, im Zusammenhang mit der Flotte, die sich an der Nordküste Euböas versammelte. Es fanden sich bei Thermopylä 3100 peloponnesische Hopliten ein, außerdem noch 700 Thespiern, 400 Thebaner, die opuntischen Lokrer und 1000 Phokier ⁴⁾). Die Peloponnesier waren nach der Versicherung der Verbündeten nur die Vorhut einer größeren Macht, die jedoch in Wahrheit nicht eintraf. Die kleine Schaar blieb allein und konnte der persischen Uebermacht nur kurze Zeit widerstehen, da sie bald umgangen war. Leonidas, der lakedämonische König, schickte daher die peloponnesischen Kontingente zurück und opferte sich mit den Spartiaten und Thespiern auf. Delbrück hat seine That und Leistung gut gewürdigt. Leonidas hielt das persische Heer eine Zeit lang auf und gab den Ver-

1) So verstehe ich nicht, weshalb Delbrück einen so großen Nachdruck auf Orakel und Opfer legt; er scheint diese Dinge für die Hauptsache zu halten, während sie doch nur die unerlässlichen und herkömmlichen Begleiterscheinungen kriegerischer und politischer Ereignisse sind.

2) Herodot VII 172 ff.

3) Xenophon Hell. VI 1 § 9. 19.

4) Herodot VII 202 f.

bündeten nördlich des Isthmos, besonders den Athenern Zeit, sich zu retten und ihr Land zu räumen.

Warum aber, so fragt man hier, schickten die Verbündeten nur so geringe Streitkräfte nach Thessalien und an die Thermopylen? Es gab und gibt darüber keine Nachrichten. Die Olympier und andere Feste, von denen Herodot spricht, kommen gewiß nicht ernstlich in Betracht; wahrscheinlicher ist, daß die Rüstungen der Peloponnesier noch nicht fertig waren. Es war der erste große auswärtige Krieg, den sie zu führen hatten, und abgesehen von Sparta war die Kriegsverfassung der peloponnesischen, wie überhaupt der hellenischen Gemeinden noch wenig entwickelt. Die Peloponnesier mußten also Waffen schmieden und ihre Leute einüben und waren damit vermuthlich noch im Rückstande. Mit einer ungenügenden Streitmacht aber wollten die Lakedämonier sich nicht auf einen entscheidenden Kampf einlassen und hielten sich daher zurück. Die unerwünschte Folge freilich war, daß alles Land nördlich vom Isthmos dem Feinde preisgegeben werden mußte.

Nach dem Verluste der Thermopylen und dem Rückzuge der Flotte von Artemision eilte das gesammte peloponnesische Aufgebot schleunigst unter Führung des Lakedämoniers Kleombrotos an den Isthmos. Die Zugänge wurden zerstört und man baute mit aller Macht über die Landenge eine Mauer, die im nächsten Frühling (479 v. Chr.) fertig ward¹⁾. Erst als dies geschehen war, sammelte sich das peloponnesische Heer und zog gegen die Perser unter Mardonios ins Feld²⁾. Also waren jetzt vermuthlich die Kriegsrüstungen im wesentlichen und zur Genüge vollendet, so daß man hoffen konnte, sich gegen die Perser zu behaupten. Man erkennt ohne Schwierigkeit einen wohl bedachten Plan der Verbündeten und ihrer Führer, der Lakedämonier. Ehe sie sich mit dem Feinde messen, wollen sie eine ausreichende Macht beisammen haben und sich zugleich in der Befestigung des Isthmos für den schlimmsten Fall einen sichern Rückhalt verschaffen. Auch durch die dringenden Vorstellungen der Athener und der übrigen mittelhellenischen Bundesgenossen ließen sie sich darin nicht irre machen.

Das Heer, welches sich jetzt unter Pausanias bei Platää sammelte, hatte nach Herodot IX 28 eine Stärke von 38700 Hoplitzen, dazu kamen an Leichtbewaffneten 35000 Heloten und 34500 andere Hellenen, zusammen also 108,200 Mann, die dann durch Zuzug der Thespiar auf etwa 110000 Mann anwuchsen. Delbrück hält diese

1) Herodot VIII 72. IX 10.

2) Herodot IX 7 ff. vgl. VIII 131.

Zahl für weit übertrieben. Auf Grund der Ansichten, die er im Anschluß an Beloch über die Stärke der antiken Bevölkerung gewonnen hat, berechnet er S. 82 das Heer des Pausanias auf etwa 20000 Hopliten und 20000 Leichte; Herodots Zahl, meint er, beruhe nicht auf Ueberlieferung, sondern auf willkürlicher Schätzung des Autors. Es ist zuzugeben, daß dies vielleicht, aber auch nur vielleicht für die leichten Truppen gelten kann, von denen Herodot, ausgenommen die Spartiaten, je einen auf den Hopliten rechnet, aber bei den letzteren, den Hopliten, liegt für eine solche Annahme kein Grund vor. Um Herodots Zahlen richtig zu würdigen muß man die Einzelposten betrachten, aus denen sich die Summe zusammensetzt, die uns der Autor in folgender Reihenfolge aufzählt:

Lakedämonier	10000 Mann
Tegeaten	1500 >
Korinther	5000 >
Potidäaten	300 >
Orchomenier	600 >
Sikyonier	3000 >
Epidaurier	800 >
Trözenier	1000 >
Lepreaten	200 >
Mykenäer und Tirynthier	400 >
Phliasier	1000 >
Hermioneer	300 >
Eretrier und Styreer	600 >
Chalkidier	400 >
Ambrakioten	500 >
Leukadier und Anaktorier	800 >
Paleer	200 >
Aegineten	500 >
Megarensen	3000 >
Platäer	600 >
Athener	8000 >

Den Stein des Anstosses bilden für Delbrück die 10000 Lakedämonier; soviel, meint er, habe das Land nicht stellen können. Wenn es sich um das Jahr 430 v. Chr. handelte, würde ich seine Bedenken vielleicht theilen; denn damals sah Sparta ganz anders aus als 50 Jahre früher. Dagegen für 480 v. Chr. ist in dieser ausserordentlich blühenden und bevölkerten Gemeinde eine derartige Leistung ohne Bedenken zuzulassen. Aber ich will von den Spartanern vorläufig absehen; Delbrück hat darüber offenbar andere Ansichten als ich; es ist ein strittiger Punkt. Prüfen wir lieber die

übrigen Zahlen Herodots; wenn sich diese als gut erweisen, so werden wir auch die Zahl der Lakedämonier mit günstigen Augen anzusehen haben; denn es ist klar, daß sie alle aus gleicher Quelle stammen, und daß, was für einen Theil gilt auch für das übrige zu gelten haben wird.

Zunächst bemerke ich als selbstverständlich, daß Herodots Zahlen offenbar die Stärke der Kontingente bezeichnen sollen, in der ausgerückt ward. Was ferner die Glaubwürdigkeit des ganzen Verzeichnisses anlangt, so ist schon längst und mehr als einmal bemerkt worden, was ich bei Delbrück nicht beachtet finde, daß nämlich die Namen der theilnehmenden Gemeinden ebenso wie die verwandten Verzeichnisse der Flottenkontingente bei Artemision und Salamis¹⁾ mit geringen, leicht erklärlichen Ausnahmen aufs genaueste mit einer gleichzeitigen Urkunde übereinstimmen, dem bekannten platäischen Siegesdenkmal, das sich jetzt in Konstantinopel befindet²⁾. Dies erweckt ein günstiges Vorurtheil auch für die Ziffern. Ebenso entsprechen die einzelnen Posten durchaus dem, was wir sonst aus etwas späterer Zeit von dem militärischen Vermögen der einzelnen Städte glaublich vernehmen. Wenn man ferner die Kontingenzahlen unter einander vergleicht, so stehen sie zur Bedeutung und Grösse der einzelnen Gemeinden in möglichst richtigem Verhältnisse³⁾. Es würde gewiß sehr wunderbar sein, wenn es einem Fälscher oder Dichter gelungen wäre, die Ziffern in so richtiger Abstufung zu geben. Gegen die Mehrzahl der Ziffern hat daher Beloch und vermutlich auch Delbrück nichts einzuwenden. Wem würde es auch wohl einfallen, die 200 Lepreaten oder die 400 Hopliten aus Mykene und Tiryns zu beanstanden? Ebenso wenig Zweifel erwecken die 800 Ambrakioten. Ambrakia war eine ansehnliche Stadt, die im Winter 426/5 v. Chr. 3000 Hopliten zum Angriff auf die benachbarten Amphilocher schicken konnte, und zwar war dies nicht etwa das ganze Aufgebot⁴⁾. Zur Zeit der Perserkriege sind also 800 Hopliten eine ganz angemessene, keineswegs übermässige Leistung. Wenn

1) Herodot VIII 1. 43.

2) Abgedruckt z. B. bei Dittenberger syll. I³ nro. 7.

3) Das gleiche läßt sich von dem Verzeichnis der nach Thermopylä ausrückenden Truppen sagen (Herodot VII 202), abgesehen von den 300 Spartanern. Die übrigen sind je 500 Tegeaten und Mantineer, 120 Orchomenier, 1000 andere Arkader, 400 Korinther, 200 Phliasier, 80 Mykenier. Das Verhältnis ist nicht ganz dasselbe, denn es handelt sich ja nur um einen Theil des Aufgebots. Natürlich stufen sich die Leistungen auch nach andern Rücksichten ab; z. B. die entlegeneren, außerepeloponnesischen Städte stellten gewiß verhältnismässig weniger als die Peloponnesier und die andern nächst beteiligten.

4) Thukyd. III 105.

also die kleineren Ziffern den Eindruck voller Zuverlässigkeit machen, so sind auch die größeren nicht zu verdächtigen. Für Korinth sind 5000 Hopliten nicht zu viel; denn es war eine bevölkerte, reiche Stadt mit ansehnlichem Landgebiet und geordneter Wehrverfassung. Daß die Korinther ein ziemlich bedeutendes Aufgebot ins Feld stellen konnten, zeigen die spätern Kämpfe mit Athen¹⁾. Noch später, bei der ersten Expedition nach Epidamnos brachten sie ohne Mühe 30 Kriegsschiffe und 3000 Hopliten auf²⁾; da es sich um ein Unternehmen handelte, bei dem es nicht Leib und Leben galt, so war dies natürlich nur ein Theil, etwa ein Drittel, höchstens die Hälfte des Aufgebots. Auch was Thukydides IV 42 f. aus dem Jahre 425 v. Chr. berichtet, läßt auf eine Hoplitenmacht von mindestens 7000 Mann schließen. Es ist also durchaus glaublich, daß die Korinther in der dringenden Gefahr der Perserkriege, wo sie selbst zunächst am Feinde waren, nachdem sie ferner mehr als ein Jahr Zeit gehabt hatten, sich zu rüsten, 5000 Hopliten ins Feld schicken konnten. Ebenso wenig brauchen wir an den 3000 Sikyonern, den 3000 Megarensern oder den 1000 Phlasiern Anstoß zu nehmen. Was wir von der Bedeutung dieser Städte wissen stimmt gut zu diesen Zahlen³⁾, und ebenso die übrigen. Demnach wird auch der Hauptposten, die 10000 Lakedämonier in Ordnung sein.

Unter diesen Umständen ist es höchst unwahrscheinlich, daß Herodots Zahlen auf willkürlicher Schätzung beruhen sollten; sie müssen vielmehr, ebenso wie das Verzeichnis der Gemeinden auf gleichzeitige Ueberlieferung zurückgehen; man kann vermuthen, daß sie auf einem der nicht wenigen Monumente der Perserkriege verzeichnet waren; die Zahl von 38700 Hopliten kann also für gut bezeugt gelten. Die von Delbrück geäußerten Bedenken, als ob es den Griechen unmöglich gewesen wäre, so große Massen zu ernähren, kann ich nicht theilen. Platää lag dem Peloponnes sehr nahe, und es standen mehrere Wege zur Verfügung. Am bequemsten ging es vermuthlich zur See über Kreusis oder einen der be-

1) Thukyd. I 105.

2) Thukyd. I 27, 2.

3) Sikyon war eine größere Stadt, die es unter der Tyrannis des Kleisthenes mit Argos aufnehmen konnte. Freilich hat Beloch, Bevölkerung 118 f. einen geringeren Begriff von ihr; nach ihm vermochte Perikles mit 1000 attischen Hopliten das ganze Aufgebot Sikyons vor den Thoren der Stadt in die Flucht zu treiben. So erzählt nämlich Diodor; aber Thukydides I 111 sagt wesentlich anders *Σικωνίων τοὺς προσμύξαντας μάχη ἐκράτησαν*, und dies ziehe ich vor. Phlius wird 100 Jahre nach den Perserkriegen als eine Stadt von mehr als 5000 Bürgern bezeichnet (Xenophon Hellen. V 3, 16).

nachbarten Häfen; denn die See gehörte den Hellenen, und die Zufuhr aus Italien und Sicilien stand ihnen ungehindert zu Gebote¹⁾.

Mit dem platäischen Heere von etwa 110000 Mann, darunter mehr als 80000 Peloponnesiern, war jedoch die Wehrkraft der verbündeten Hellenen keineswegs erschöpft. Einige peloponnesische Gemeinden, nämlich die Mantineer und Eleer kamen zu spät²⁾, andere, wie die Mehrzahl der Arkader, welche bei Thermopylä 1000 Mann gestellt hatten, sind überhaupt nicht zum Ausrücken gelangt, wahrscheinlich nicht aus bösem Willen, sondern weil sie in ihren Vorbereitungen zurückgeblieben waren³⁾. Aber auch diejenigen Städte, deren Kontingente bei Platäa fochten, haben gewiß nicht den letzten Mann aufgeboten. Die 5000 lakedämonischen Periöken waren, wie ausdrücklich bezeugt wird, Auserlesene⁴⁾, und in Sparta werden nicht wenige, besonders die ältesten und jüngsten Jahrgänge, zu Hause geblieben sein, und ähnlich anderswo. Die Verbündeten führten den Krieg mit großer Vorsicht und haben gewiß nicht alles auf einen Wurf gesetzt, sondern auf alle Fälle eine Reserve bereit gehalten. Außerdem waren einige, offenbar nicht ganz geringfügige Truppenkörper mit der Flotte nach Asien hinübergewandert, diejenigen nämlich, welche das persische Lager bei Mykale stürmten, außer Athenern Lakedämonier, Korinthier, Sikyonier und Trözenier (Herodot IX 102). Rechnet man alles dies mit ein, so zeigt sich, daß die Verbündeten, besonders der Peloponnes, nachdem er sich

1) Besonders starken Anstoß erregt bei Delbrück die Nachricht Herodots, daß jeder der 5000 Spartiaten 7 Heloten bei sich gehabt habe. Er hat dies als handgreiflichen Unsinn zu Anfang seines Buches S. 11 an den Pranger gestellt. Ich sehe jedoch keinen ausreichenden Grund zu einem solchen Urtheil, da dies Verfahren der Spartaner mit dem was wir sonst über ihre Einrichtungen, insbesondere über die Stellung der Heloten wissen, gut stimmt. Auch später wurden diese in dringenden Fällen zum Kriegsdienst herangezogen (z. B. Thukyd. V 57, 1. 64, 2). Wenn sich ein Auszug der Heloten in dem von Herodot geschilderten Maße auch nicht wiederholt zu haben scheint, so beweist es nichts, da man in der Noth der Perserkriege zu starken Mitteln griff und manches that was später nicht mehr geschah. Ueberhaupt unterscheidet sich das Sparta der Perserkriege nicht wenig von dem späteren. Vor allem der dritte messenische Krieg macht einen starken Einschnitt.

2) Herodot IX 77. Herodot gibt die Stärke ihrer Contingente nicht an; er kennt sie nur bei denen, die wirklich mitgefochten haben. Hiedurch kann die Vermuthung, daß seine Zahlen aus einem Monument stammen, Bestätigung finden.

3) Selbstverständlich kann man auch an andere Hinderungsgründe denken. Die Arkader haben im übrigen eifrig mitgethan, auch an der Isthmosmauer mit allem Volke gebaut. Die kleinen Gemeinden, Gaue und Kantone des westlichen Arkadiens waren damals wenig leistungsfähig.

4) Herodot IX 11.

einige Zeit hatte rüsten können, eine recht ansehnliche Kriegsmacht aufzubringen im Stande war, viel mehr als Beloch und Delbrück ihnen zutrauen. Man wird darnach auch die freie Bevölkerung des Peloponnes höher zu berechnen haben, und was für den Peloponnes gilt, wird auch ebenso auf das übrige Griechenland anzuwenden sein. Ich darf hier auf eine Stelle der Einleitung des Thukydides hinweisen, (I 10, 2), wo der Historiker die Zahl der Streiter, die mit Agamemnon gen Ilion zogen, nach Homer ausrechnet. Er zählt 1200 Schiffe mit einer durchschnittlichen Bemannung von je 85 Mann, also im Ganzen 102,000 Mann. Wenn man erwägt, sagt er, daß der trojanische Krieg ein gemeinsames Unternehmen aller Hellenen war, so ist diese Zahl offenbar nicht groß: *ὁ πολλοὶ φαίνονται ἐλθόντες ὡς ἀπὸ πάσης τῆς Ἑλλάδος κοινῇ πεμπόμενοι*. Zu seiner Zeit also ging nach seiner Meinung das militärische Vermögen des gesammten Griechenlands weit über diese Ziffer hinaus, und dem Urtheil dieses sachkundigen, nüchternen Beobachters werden wir uns lieber anschließen als den von vorgefaßten Meinungen beherrschten, oft sehr zweifelhaften statistischen Berechnungen unserer Kritiker.

Wenn also das hellenische Landheer bei Platäa in Wahrheit so stark war, wie Herodot berichtet, so fällt damit zugleich ein Licht auf die Zahl der Perser. Denn wenn die verbündeten Griechen ein so hohes Aufgebot für nöthig hielten, so müssen auch die Perser ein großes Heer gehabt haben. Dies ergibt sich nicht minder aus andern Gründen. Ein Feldzug zur Eroberung von Hellas, wie ihn Xerxes unternahm, konnte mit Aussicht auf Erfolg nur von einem mächtigen Heer unternommen werden; nur ein solches konnte bei den zu erwartenden starken Abgängen, bei den Besatzungen, die unterwegs zurückbleiben mußten, in genügender Stärke am Ziele ankommen. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Perser den Hellenen bei Platäa an Zahl überlegen waren und gewiß viel mehr als 100000 Streiter gezählt haben, und daß man ihre Zahl nicht so weit herabdrücken darf, wie Delbrück S. 82 es versucht, wo er dem Mardonios nur 15—20000 Mann eigentlicher Krieger geben will¹⁾. Er stellt, ohne sich übrigens auf die Grundlagen der persischen Heeresbildung näher einzulassen, die Behauptung auf (S. 38), daß wir uns die Perser als Qualitätskrieger in nicht großer Zahl vorstellen müßten. Worauf er das gründet, weiß ich nicht. Wohl aber ist kein Zweifel, daß die Perser völlig im Stande waren, große Heere aufzu-

1) In einer früheren Schrift (die Perserkriege und Burgunderkriege S. 140 f.) geht er nicht so weit. Auf Grund der Angabe Herodots, das persische Lager habe ein Quadrat von 10 Stadien Seitenlänge gebildet, rechnet er etwa 100000 Krieger heraus, hält jedoch diese Zahl für zu hoch.

bringen. Das herrschende Volk, die eigentlichen Perser, waren kriegerisch und zahlreich; es bestand eine allgemeine Wehrpflicht, die streng gehandhabt wurde. Die Geschichte lehrt, daß sie es gelernt hatten, große Heere zu bilden, in Bewegung zu setzen und zu verpflegen. Als Kyros mit den Völkern, die ihm damals unterthan waren, gegen Krösos zog, war er diesem, wie glaublich berichtet wird (Herodot I 76 f.), numerisch überlegen, und dabei hatte Krösos gewiß eine recht ansehnliche Macht, außer den Lydern verbündete Kontingente und Söldner. Wie stark die Streitmacht des Kyros war, wird bei Herodot nicht überliefert, aber wir wissen doch, daß später ein Theil davon unter Mazares und Harpagos ausreichte, um Ionien, Karien, Lykien u. s. w. zu unterwerfen und einen recht erheblichen Widerstand zu überwinden¹⁾. Auch das Heer, mit dem Kyros den letzten babylonischen König aus dem Felde schlug, Babylon ohne Schwertstreich eroberte und seinen Gegner in Borsippa gefangen nahm, wird nicht klein gewesen sein. Noch größer war vermuthlich die Truppenmacht, die Kambyses gegen Aegypten führte. Sie bestand aus den Kontingenten des ganzen Reichs und war von einer starken Flotte begleitet. Unter andern mußten die kleinasiatischen Griechen mitziehen, z. B. Polykrates von Samos stellte 40 Trieren, woraus man abnehmen kann, daß die Flotte mehrere Hundert Schiffe zählte²⁾. Ferner der Feldzug des Darius gegen Europa, gegen Thraker und Skythen ward mit sehr bedeutenden Streitkräften unternommen³⁾. Herodot zählt 600 Kriegsschiffe und 700000 Mann Landtruppen, die aus allen Theilen des Reiches kamen⁴⁾. Wenn auch die letztere Ziffer bedeutend übertrieben sein wird, so ist doch nach allem was wir hören, ersichtlich, daß ein großes Heer zusammen kam. Um den Uebergang zu erleichtern und zu beschleunigen ließ Darius den Bosphorus überbrücken, eine schwierige und kostspielige Arbeit, die sich nur für ein großes Heer lohnte. Nur ein großes Heer konnte ferner das leisten was geleistet ward, die Unterwerfung vieler und kriegerischer thrakischer Stämme, darunter der Geten, den Zug über den Balkan und die Ueberschreitung der Donau. An den Feldzug erinnerten zwei Säulen bei Byzanz, von denen zu Herodots Zeiten noch Reste vorhanden waren. Es war eine große, lange Inschrift in griechischer und assyrischer Sprache und Schrift, worin der

1) Herodot I 154 ff. 161 f. 171 f.

2) Herodot II 1. III 1. 44. Außer Polykrates wird das Kontingent von Mytilene genannt. Herod. III 13.

3) Wobei zu erwähnen ist, daß gleichzeitig von Aegypten aus der Zug gegen Barka unternommen ward. Herodot IV 145.

4) Herodot IV 87.

Uebergang über den Bosporos verewigt und die Kontingente der Völker des Reichs aufgeführt waren ¹⁾). Ein Heer, in dem sämtliche Völker des persischen Reiches vertreten waren, kann nicht klein gewesen sein und darf auf Hunderttausende beziffert werden.

Ohne Zweifel hat nun Xerxes gegen Griechenland noch bedeutend mehr aufgebracht als Darius. Mehrere Jahre ward mit Sorgfalt gerüstet, Proviant gesammelt, der Athoskanal gegraben, der Hellespont überbrückt, alles Anzeichen, daß etwas Großes in Werden sei. Freilich die Zahlen Herodots, der das Landheer auf 1,800000 Mann beziffert ²⁾, sind, wie man längst erkannt hat und auch Delbrück bemerkt, weit übertrieben. Wie Herodot selbst sagt, standen ihm keinerlei Angaben zur Verfügung ³⁾, sondern alles beruht nur auf einer Schätzung, die dann sehr ungenügend ausgefallen ist. Während er bei den griechischen Streitkräften und bei der persischen Flotte die Höhe der einzelnen Kontingente zu nennen im Stande ist, fehlte ihm für das persische Landheer die Möglichkeit eine Summe zu ziehen, und auch seine Zahl des unter Mardonios in Thessalien zurückbleibenden Heeres, 300000 ⁴⁾, kann als beglaubigt nicht angesehen werden. Bestimmt beziffert werden nur die Gardetruppen, 2000 Reiter, 2000 Lanzenmänner und die 10000 Unsterblichen ⁵⁾. Da diese aus den übrigen Persern immer vollzählig erhalten wurden, so muß das gesammte persische Kontingent mindestens 30000 Mann stark gewesen sein ⁶⁾. Ohne Zweifel war es das stärkste von allen; ihnen am nächsten standen die Meder, aber auch andere, wie Baktrier und Saker konnte zahlreiche Mannschaften liefern. Wer das bezweifelt, möge sich nur in die Geschichte der baktrischen Feldzüge Alexanders vertiefen, aus denen man von der Leistungsfähigkeit dieser Gegenden einen hohen Begriff gewinnt. Perser, Meder, Baktrer und Saker zusammen können recht wohl mit

1) Herodot IV 87 f. Delbrück, Perserkriege und Burgunderkriege S. 147 deutet an, daß dem guten Herodot mit dieser Inschrift wohl ein Mißverständnis begegnet sei. Wer die Worte des Historikers genau liest, wird sich dem nicht anschließen. Herodot selbst hat die Inschrift wohl nicht mehr gelesen, trotzdem kann ihr Inhalt recht wohl in seine Erzählung übergegangen sein.

2) Herod. VII 184 f.

3) Herodot VII 60 *ὅσον μὲν νῦν ἕκαστοι παρεῖχον πλῆθος ἐς ἀριθμὸν, οὐκ ἔχω εἰπεῖν τὸ ἀπρεκές, ὃ γὰρ λέγεται πρὸς οὐδαμῶν ἀνθρώπων.*

4) Herodot VIII 113.

5) VII 40 f. 83. Die Gesamtzahl der Reiter wird auf 80000 angegeben; die Sagartier, einer der persischen Stämme, haben (nach VII 85) 8000 Reiter gestellt.

6) Die Kardaker in der Schlacht bei Issos werden auf 60000 beziffert. Arrian Anab. II 8, 6.

100000 Mann und mehr ausgerückt sein ¹⁾, und darnach können wir uns von dem Gesamtheere des Xerxes einen annähernden Begriff machen, wenn wir auch darauf verzichten müssen, eine bestimmte Zahl zu geben oder etwa die Angabe des Ktesias, 800000 Mann, als beglaubigt anzusehen.

Während Herodot über das Landheer der Perser ohne nähere Kenntnis ist, gibt er von der Flotte genauere Nachrichten. Nach VII 89 zählte die persische Flotte, als sie von Asien abfuhr, folgende Kontingente:

Phönizier und Palästiner	300	Schiffe
Aegypter	200	›
Kyprier	150	›
Kilikier	100	›
Pamphyler	30	›
Lykier	50	›
asiatische Dorier	30	›

darunter war die Königin Artemisia aus

Halikarnasos und Umgegend mit 5 Schiffen.

Karer	70	›
Ionier	100	›
Inseln	17	›
Aeoler	60	›
Hellespontier	100	›
aus dem Pontos	100	›
zusammen	1207	Schiffe,

zu denen dann später noch 120 aus Europa hinzukommen welche letztere Zahl jedoch nur auf Schätzung beruhen mag, da die einzelnen Kontingente nicht aufgeführt werden. Delbrück hält die Schiffzahl für weit übertrieben und meint, daß z. B. bei Artemision und Salamis die Perser den Hellenen numerisch nicht überlegen gewesen seien, vielleicht sogar weniger Schiffe gehabt hätten. Da man bekanntlich Schiffe viel leichter zählen kann, als Menschen, so ist dieser Zweifel schon früher auf starken Widerspruch gestoßen; in der That spricht alles dafür, daß hier eine gute Ueberlieferung vorliegt. Zunächst ist zu bemerken, daß Herodot die Gesamtzahl von 1207 Schiffen überliefert vorgefunden hat, da schon Aeschylos in den 473 v. Chr. aufgeführten Persern (V. 339 ff.) dieselbe gibt. Auch sind die Ziffern, sobald man wiederum die einzelnen Posten prüft, durchaus nicht unglaublich, sondern entsprechen sehr gut allem, was wir

1) Die Flottensoldaten, Perser, Meder und Saker, beziffert Herodot VII 184 auf über 36000 Mann, 80 auf die Triere.

sonst von den Leistungen der persischen Seestaaten wissen. Verhältnismäßig das Gleiche, nämlich 600 Schiffe, ward gegen die aufständischen Ionier gestellt; dies waren nämlich nur die Kontingente von Phönizien, Kypros, Aegypten und Kilikien¹⁾. Im Skythenfeldzuge allerdings war die Flotte des Darius, 600 Schiffe, viel kleiner, aber hier war auch kein erheblicher Widerstand zur See zu erwarten, wie später im Jahre 480, da es an der thrakischen Küste keine Seemacht gab. Dagegen wurde später unter Darius Kodomannus gegen Alexander verhältnißmäßig dasselbe geleistet, wie unter Xerxes. Die persische Flotte zählte damals 400 Schiffe, die von den Phöniziern und Kypriern gestellt wurden; davon brachten die Kyprier mindestens 120 auf; die Gesamtleistung der phönizischen Städte ist nicht bekannt; nur hören wir, daß das Kontingent von Arados, Byblos und Sidon zusammen 80 Schiffe betrug²⁾. Was die Zahl angeht, so bleibt die damalige Leistung hinter den Perserkriegen um 50 Schiffe zurück, dafür waren aber die Schiffe durchweg größer; es waren nicht nur Trieren, sondern auch Tetreren und Penteren, und damit wird sich der Unterschied der Zahl ziemlich ausgleichen. Was also Herodot den Kypriern und Phöniziern zuschreibt, entspricht ihrer Leistungsfähigkeit, und ebenso sind die übrigen Kontingenzahlen durchaus glaublich³⁾. Daß die Ionier, die bei Lade 283 Trieren stellten, unter Xerxes 100 geben können, setzt nicht in Erstaunen. Verhältnismäßig hoch erscheinen die Zahlen der hellespontischen und pontischen Schiffe; aber es ist zu erwägen, daß diese Gegenden im ionischen Aufstande viel weniger gelitten hatten als die Ionier. Kurz diese Schiffzahlen machen einen durchaus vertrauenswürdigen Eindruck und gehen offenbar auf gute, genauere Ueberlieferung zurück, und daß dem Herodot eine solche nicht nur für die Perserkriege, sondern auch für den ionischen Aufstand zur Verfügung stand, zeigt z. B. das offenbar sehr zuverlässige Verzeichnis der griechischen Tyrannen auf der Flotte des Darius und der verschiedenen Abtheilungsführer unter Xerxes⁴⁾. Um zu verstehen, wie der Historiker zu diesen Nachrichten gekommen ist, müssen wir uns erinnern, daß auf den verschiedenen persischen Flotten das griechische, ionische Element sehr stark vertreten war, und daß er einen guten Theil

1) Herodot VI 6. 9.

2) Arrian Anab. I 15, 8. 7. II 20, 1.

3) z. B. die 5 Schiffe der Artemisia (Herodot VIII 99) lassen den Gedanken an eine Uebertreibung nicht aufkommen.

4) Herodot IV 138. VII 96 ff. An letzterer Stelle theilt Herodot nur die namhafteren Personen mit, die übrigen verschweigt er, da es nicht nöthig sei, sie zu erwähnen. Es sind die griechischen Kontingentsherren, die er übergeht.

seiner Nachrichten ionischen Quellen verdankt. Ionische Griechen, wie Dionysios von Milet und Charon von Lampsakos sind die ersten Historiker der Perserkriege geworden. Aus solchen zeitgenössischen, wohlunterrichteten Autoren konnte Herodot schöpfen, und wir haben daher allen Grund, die Schiffzahlen, wie er sie gibt, für wohl beglaubigt anzusehen. Es ergibt sich daraus die Folgerung, daß der Heereszug des Xerxes in der That sehr große Massen in Bewegung setzte, viel größere als Delbrück annehmen will, und daß wir sowohl bei den Persern wie bei den Griechen eine militärische Leistung ersten Ranges anzuerkennen haben.

Die Perser gaben ihren Rüstungen einen solchen Umfang, um das Gelingen des Unternehmens zu sichern. Ohne Zweifel waren sie über die Natur, die politischen Zustände und die Streitkräfte des griechischen Landes genügend unterrichtet und wußten, daß man sich namentlich zur See auf einen starken Widerstand gefaßt machen müsse. Selbstverständlich fanden sich ferner in der großen Flotte manche minderwerthige Elemente, von denen nicht viel zu erwarten war; auch hatten die Perser Erfahrung genug, um zu wissen, daß bei einem solchen Heereszuge starke Verluste unvermeidlich waren; mit Menschenleben und Material pflegte man nicht eben sparsam umzugehen. Außerdem konnten natürlich nicht alle Kriegsschiffe für den eigentlichen Kampf verwandt werden, sondern nicht wenige waren anderen Diensten vorbehalten. Man hielt daher für den endlichen Erfolg eine sehr große Zahl für nöthig, um auf alle Fälle einer starken Ueberlegenheit sicher zu sein. Damit mußten freilich nicht geringe Uebelstände in den Kauf genommen werden, Schwerfälligkeit, Schwierigkeit der Uebersicht, der Unterkunft und der Ernährung; man suchte diesen Schwierigkeiten möglichst zu begegnen¹⁾, konnte aber nicht hindern, daß durch die Ungunst der Elemente die Verluste sehr groß wurden und die Flotte zur Ueberwältigung der Hellenen nicht mehr ausreichte. Würde es etwa anders gewesen sein, wenn Xerxes mit einer kleineren Flotte ausgezogen wäre? Ich glaube nicht. Delbrück behandelt die Perser immer als den Hellenen militärisch mindestens ebenbürtig; das trifft aber nicht zu, sondern das hellenische Kriegswesen war dem orientalischen weit überlegen, wie die Orientalen schon seit längerer Zeit dadurch anerkannt hatten, daß sie hellenische Söldner in ihre Dienste nahmen. Diese

1) Die Flotte war in vier große Abtheilungen getheilt (Herodot. VII 97), und für die Verpflegung waren umfassende Vorkehrungen getroffen. Sie wurde dadurch erleichtert, daß das Landheer mit dem Meer in Verbindung blieb. Ueber diese Schwierigkeiten vgl. Herod. VII 49, wo dem Artabanos eine Betrachtung in den Mund gelegt wird.

Ueberlegenheit konnte nur durch eine größere Zahl ausgeglichen werden, und darnach haben die Perser ihre Rüstungen eingerichtet.

Der militärische Aufschwung, den die Perserkriege den Hellenen brachten, war für die meisten nur kurz und ohne nachhaltige Folgen für die Entwicklung des Heerwesens. Die Fortsetzung des Krieges blieb allein den Athenern und ihren Bundesgenossen überlassen und führte nun zu einer überaus kräftigen Entwicklung der attischen Wehrkraft. Es wurden zwar auch im übrigen Griechenland Kriege genug geführt, aber sie waren beschränkteren Umfanges, und erst der peloponnesische Krieg brachte die militärischen Kräfte aller Hellenen zu voller Entfaltung und legte den Grund für die Folgezeit. Delbrück behandelt diese ganze Zeit von den Perserkriegen bis zur Mitte des 4. Jahrhunderts im 2. Buche, das wiederum manches anregende enthält, z. B. das Kapitel über die Strategie des Perikles, der fein und gut gewürdigt wird. Anderes ist dagegen sehr anfechtbar und verräth ganz unhaltbare Anschauungen, wenn z. B. S. 110 angenommen wird, daß die Athener in der Regel einen Theil ihrer Flottenmannschaften aus den Sklaven genommen hätten, was damit zusammenhängt, daß der Verfasser, wie schon erwähnt, die Zahl der Freien und Bürger zu gering ansetzt, und nur durch diese ganz willkürliche Annahme die nöthige Schiffsmannschaft ausschlägt. Das Ganze ist gar zu dürftig behandelt; es sind mehr zerstreute Bemerkungen. Am meisten fällt auf, daß dem peloponnesischen Kriege, wo wir doch die zuverlässigsten Nachrichten haben, so geringe Beachtung geschenkt worden ist. Dieser Krieg müßte in Wahrheit der Ausgangspunkt der Erörterungen sein. In ihm haben die Hellenen und besonders die Athener ihre volle Kraft gezeigt; so ist die sicilische Expedition trotz ihrem Mißlingen dennoch eine der größten militärischen Leistungen des Alterthums. Im peloponnesischen Kriege kann man, wenn man sich in die Ereignisse etwas vertieft, die Entwicklung der Kriegskunst am besten erkennen. Lehrreich ist z. B. ein Vergleich der Schlacht bei Delion mit dem Treffen bei Syrakus; man sieht, wie die Athener auch im Landkriege ihre Fortschritte machten. Schade, daß der Verfasser über diese für die Geschichte der Kriegskunst so wichtigen Dinge so kurz hinweggegangen ist. Später werden die bekannten Hauptactionen etwas eingehender behandelt, z. B. S. 132 f. die Schlacht bei Leuktra. Delbrück nimmt hier an, daß das lakedämonische Heer dem thebanischen an Zahl gleich gekommen sei, was ich nicht für richtig halte. Auf die Zusammensetzung und Grundlage des thebanischen Aufgebotes ist er dabei nicht eingegangen.

Er geht im nächsten Buch zu den Makedoniern und zu den Alexanderfeldzügen über (S. 139 ff.), wobei wiederum der Kampf gegen die überlieferten Truppenzahlen mit Eifer geführt und darüber manches andere vergessen wird¹⁾. Sein Interesse concentrirt sich vornehmlich auf die Hauptschlachten, am Granikos, bei Issos, Gaugamela und am Hydaspes; das dazwischen liegende wird kürzer abgethan. In der Schlacht bei Issos weicht er von der neuesten, verdienstlichen Behandlung Ad. Bauers etwas ab (S. 154). Er bestreitet hier, daß der Perserkönig so viele griechische Söldner gehabt habe, wie die Berichte angeben, scheint aber dabei nicht beachtet zu haben, daß Darius kurz zuvor die Armee Memnons unter Thymodes an sich gezogen hatte. Den Fluß Pyramos, an dem die Schlacht geschlagen ward, hält er nicht für den Deli-Tschai, sondern für den Paias Tschai. In eigenartiger Weise sucht er die Schwierigkeiten zu lösen, die bei der Schlacht am Hydaspes unleugbar vorhanden sind.

Nach einem kürzeren Abschnitt über die Diadochen, der eine Kritik der verschiedenen Schlachtberichte aus jener Zeit enthält, geht er dann zu den Römern über, beginnend mit der schon oben charakterisierten Darstellung der altrömischen Heer- und Wehrverfassung.

Die beiden nächsten Kapitel behandeln den Pyrrhischen und den ersten punischen Krieg, der trotz seiner 24jährigen Dauer nur oberflächlich (S. 266—273) behandelt wird. Ueber das Kriegswesen der Karthager schweigt der Verf., erwähnt auch nicht die für die Kriegsgeschichte wichtige Thatsache, daß die Römer an Hieron von Syrakus einen sehr leistungsfähigen Bundesgenossen gewannen. Erst der zweite punische Krieg wird eingehender behandelt, er bildet ein besonderes, das 5. Buch (S. 277—357); es ist, wie schon gesagt, eins der Hauptstücke des Werks. Mit diesem Kriege und seinen Feldherrn Hannibal und Scipio hat sich der Verfasser mit besonderer Liebe beschäftigt. Er widmet dem großen Karthager Worte höchster Bewunderung, denen ich nur zustimmen kann. Im übrigen bin ich, was den Krieg und seine Beurtheilung angeht meist anderer Meinung als der Verfasser, der sich leider durch einige neuere Hypothesen hat verblenden lassen.

Er beginnt mit der Schlacht bei Kannä, um aus ihr zunächst von der damaligen Schlachtentaktik einen richtigen Begriff zu gewinnen und darnach auf die Strategie seine Schlüsse zu ziehen. Von hier geht er auf Beginn und Verlauf des Krieges über, um mit der

1) Wunderlich ist die Behauptung S. 150, daß die griechischen Kontingente die größere Hälfte des Heeres Alexanders ausgemacht hätten.

Schlacht bei Zama zu schließen. Ich will hier zunächst auf die einleitenden Ereignisse und Anfänge des großen Krieges etwas eingehen und darf dazu den Leser an die bekannten Thatfachen in Kürze erinnern, und zwar im Anschluß an Polybios, den auch Delbrück mit Recht sehr hoch schätzt, wenn er auch in Praxi oft von ihm abweicht. Uebrigens könnte bei Delbrück auch hier die Orientierung über die Vorgeschichte des Krieges besser und genauer sein als sie ist.

Es ist begreiflich, daß zu Anfang des Krieges Hannibals Absichten klarer zu Tage liegen, als die römischen, weil nur der Karthager seinen Plan rein und vollständig zur Ausführung brachte. Daß ein Krieg bevorstand, wußte man schon seit einiger Zeit. Seitdem die Römer die Schwäche der Karthager am Ende des Söldnerkrieges benutzt hatten, um sich Sardinien anzueignen, bestand zwischen beiden Gemeinden eine bittere, unverhohlene Feindschaft. Die Römer betrachteten die Fortschritte der Karthager in Spanien mit äußerstem Mißtrauen, mußten sie aber gewähren lassen, weil sie besonders durch die gallischen Kriege alle Hände voll zu thun hatten. Sie erlangten nur, daß Hasdrubal, der karthagische Strateg in Spanien, sich verpflichtete, nicht über den Ebro zu gehen. Später nahmen sie dann Sagunt in ihren Schutz, und darüber kam nunmehr der Krieg zum Ausbruch. Hannibal beschloß, während er zugleich für Spaniens und Afrikas Vertheidigung sorgte, nach Italien zu gehen, um die römische Macht in der Wurzel zu treffen und dem feindlichen Angriffe zuvorzukommen. Mit Recht bemerkt Delbrück dazu, wie schon andere vor ihm, daß bei der römischen Ueberlegenheit zur See ihm zur Ausführung des Planes nur der Landweg über die Alpen übrig blieb.

Im Princip entschieden war der Krieg schon 219 v. Chr., als sich Hannibal zum Angriff auf Sagunt entschloß. Die Römer zögerten aber, da sie zunächst noch eine andere, ebenfalls dringliche Aufgabe zu erfüllen hatten, nämlich ihre bedrohten illyrischen Besitzungen zu schützen. Dazu unternahmen sie 219 v. Chr. einen Feldzug gegen Demetrios von Pharos, wozu die Zeit günstig war, da in Makedonien der junge König Philipp in einen Krieg mit den Aetolern verwickelt ward und daher seinen illyrischen Bundesgenossen nicht zur Hülfe kommen konnte. Den illyrischen Krieg wollten sie beendet haben, ehe sie sich gegen Karthago wandten; denn sehr ungerne hatten sie mit zwei Feinden zugleich zu thun. Sie hofften bestimmt, Sagunt würde sich bis zum nächsten Jahre halten können; dann wollten sie nach Spanien gehen und von Sagunt aus den Krieg gegen die Karthager beginnen. Diese Rechnung schlug jedoch fehl.

Zwar in Illyrien erreichten sie ihr Ziel, dagegen in Spanien ward Sagunt von Hannibal mit Aufgebot einer großen Macht rasch überwältigt, Hannibal brachte damit ganz Spanien südlich vom Ebro in seine Gewalt und konnte nunmehr seinen Angriff auf Italien ins Werk setzen.

Auch nach dem Falle Sagunts dachten die Römer zunächst an den Angriff. Von den beiden Consuln ward der eine, Scipio, mit Flotte und 2 Legionen nach Spanien bestimmt, der zweite, Sempronius, ging ebenfalls mit 2 Legionen und einer starken Flotte, 200 Penteren, nach Sicilien, um von hier nach Afrika überzusetzen.

Hier setzt nun die Sachkritik Delbrücks ein, der sich dabei an Joseph Fuchs anschließt (S. 320 ff.). Weder die nach Afrika bestimmte Expedition noch die spanische sei ausreichend gewesen, um die ihr bei Polybios zugewiesene Aufgabe zu erfüllen. Besonders die Truppen Scipios hätten gegenüber der großen Macht Hannibal in keiner Weise genügt. Deshalb vermuthen Delbrück und Fuchs, die Absicht der Römer sei gar nicht gewesen, den Feind in Spanien aufzusuchen; sie hätten vielmehr von Anfang an von Hannibals Plänen Kenntnis gehabt und ihm nicht in Spanien, sondern an der Rhone zu begegnen vorgehabt, um ihm den Weg zu verlegen. Man habe beabsichtigt, ihn hier festzuhalten, und erst wenn dies geschehen den Sempronius nach Afrika hinübergehen zu lassen, um nunmehr mit den karthagischen Heeren in Afrika, die jetzt nicht mehr auf die Unterstützung Hannibals hätten rechnen können, fertig zu werden.

Die Vermuthung widerspricht der Ueberlieferung und dem was wirklich geschah, durchaus. Die Römer erfuhren von dem Uebergange Hannibals über den Ebro noch ehe die Heere gebildet waren, Frühjahr 218 (Pol. III 40, 2). Von seinem Uebergang über die Pyrenäen hörte Scipio erst auf der Fahrt (c. 41, 5), er landete daher an den Rhonemündungen, um ihm wo möglich zu begegnen, als er ihn jedoch verfehlte und Hannibal den Weg über die Alpen einschlug, begab er sich nach Oberitalien, zu den dort stehenden Truppen, während er seinen Bruder mit Heer und Flotte nach Spanien gehen ließ. Dies alles wäre nicht begreiflich, wenn die Römer wirklich die von Delbrück entwickelten Absichten gehabt hätten. Gewiß würden sie dann auch in Oberitalien etwas mehr zur Vertheidigung gethan haben, und vor allem würde dann nicht Scipio sein Heer nach Spanien geschickt, sondern mit sich nach Italien zurückgenommen haben. Daß er es nach Spanien schickte, weist deutlich darauf hin, daß darauf auch sein Auftrag ging. Er muß der Meinung gewesen sein, daß dies nothwendig sei, und mit Recht; denn Spanien war für

die Karthager von der größten Bedeutung und lieferte ihnen außer hohen Einkünften die brauchbarsten Mannschaften in fast unbegrenzter Zahl. Es war also für die Römer dringend geboten, sie nicht im ruhigen Besitze dieses Landes zu lassen, und von vorne herein, seit dem Vertrage mit Hasdrubal, sind daher ihre Augen dorthin gerichtet. Dadurch daß P. Scipio sich durch Hannibals Angriff nicht beirren ließ, sein Heer nicht mit sich zurücknahm, sondern nach Spanien sandte, ist es den Römern gelungen, sich dort festzusetzen. Scipio hat damals die späteren Erfolge seines Sohnes vorbereitet und ermöglicht.

Auch die Voraussetzungen der Delbrückschen Kritik sind nicht zutreffend. Ihm scheinen die römischen Heeresziffern zu gering, aber dies ist ein Irrthum; vielmehr sind sie vollkommen ausreichend für die zu erwartenden Aufgaben. Zwei römische Legionen mit Bundesgenossen betragen rund 20000 Mann. Viel zahlreicher waren auch die Kerntruppen Hannibals nicht. Es ist zu erwägen, daß die Römer hiebei auf Verstärkungen durch ihre spanischen Bundesgenossen rechneten und rechnen durften, zunächst auf die Völker zwischen Ebro und Pyrenäen, daß sie ferner mit überlegener Flotte kamen, daß ihnen endlich die nicht zu verachtende Hülfe der Massaloten zur Seite stand. Das gleiche gilt von der Expedition nach Afrika. Ohne Zweifel gedachten sich die Römer zunächst durch Hieron und ihre sicilischen Unterthanen zu verstärken, auch in Afrika konnten sie auf Zuzug zählen, da unter den numidischen Stämmen sich stets Mißvergnügte befanden, die bereit waren, zu einem landenden Feinde überzugehen.

Ueberdies entspricht die Stärke der römischen Heere vollkommen der Tradition und den militärischen Einrichtungen der Römer. Zwei Legionen bildeten das ordentliche consularische Heer, und, wenn nicht ein ungewöhnliches Bedürfnis vorlag, ging man davon nicht ab. Dies zeigt die frühere wie die spätere Geschichte. Da die Dienstpflicht auf den besitzenden Theil der Bürgerschaft sich beschränkte, Proletarier und Freigelassene gesetzlich ausgeschlossen waren, so ist es durchaus begreiflich, daß man den heerespflichtigen und zugleich politisch maßgebenden Theil der Bevölkerung nach Möglichkeit schonte. Außerdem sprachen auch finanzielle Gründe mit, die Delbrück nicht in den Kreis seiner Erwägungen gezogen hat. Die römische Staatswirthschaft war noch wenig entwickelt¹⁾, die italischen Bundesgenossen zahlten keinen Tribut, ein Staatschatz wurde, wie es scheint, nicht gesammelt. Die Einkünfte der Stadt

1) Vgl. Diodor XXIX 6, 1.

reichten aus zur Bestreitung der gewöhnlichen Bedürfnisse, wenn aber ein Krieg kam, so mußte man auf außerordentliche Weise Geld schaffen, zunächst durch eine directe Steuer, das Tributum. Ein guter Theil der Kriegsausgaben ward zwar von den Bundesgenossen getragen, die ihre Truppen selbst bezahlten, aber für die Bürgerschaft blieb doch immer noch genug übrig. Ein Krieg legte immer bedeutende Opfer auf, und es ist deutlich, daß man sich darnach einrichten mußte. Die Rüstungen der Römer entsprechen also durchaus ihren militärischen und politischen Institutionen. Sie waren ansehnlich genug und nach der bisherigen Erfahrung vollkommen ausreichend. Wenn es sich diesmal zeigte, daß sie nicht genügten, so lag es daran, daß sie weder die Person Hannibals genauer kannten, der ja erst vor kurzem zum Kommando gelangt war, noch die Kraft und Umsicht seiner Kriegführung, noch auch die Stärke seiner Streitmacht. Sie werden im allgemeinen wohl orientiert gewesen sein, daß er aber den weiten und gefährlichen Marsch über die Alpen antreten und durchführen werde, haben sie ohne Zweifel nicht gewußt. Sie konnten es auch dann nicht erwarten, als sie hörten, daß er über den Ebro gegangen sei; denn hiebei konnte es sich ja zunächst um die Eroberung des Landes bis zu den Pyrenäen handeln.

Auf der anderen Seite hat Hannibal, um sein Unternehmen durchzusetzen, Opfer gebracht, die ein römischer Feldherr mit römischen Truppen nicht hätte bringen können. Er überschritt mit 90000 Mann Fußvolk und 12000 Reitern den Ebro, und unterwarf rasch, unter heftigen Kämpfen und mit großen Verlusten die zwischen Ebro und Pyrenäen wohnenden Völker der Küstenlandschaft. Er ließ hier 10000 Mann und 1000 R. als Besatzung zurück und entließ die gleiche Zahl in die Heimath (Polyb. III 35). Mit 50000 M. z. F. und 9000 R. ging er dann durch die Pyrenäen. Der Krieg hat ihn also gegen 20000 Menschen gekostet, und man sieht, Hannibal hat, um sein Ziel rasch zu erreichen, das Leben seiner Soldaten rücksichtslos geopfert. Ohne Zweifel fällt der Verlust hauptsächlich auf die spanischen Kontingente; die Afrikaner und Karthager wird er nach Kräften geschont haben. Delbrück hat zwar die Zahlen des Polybios bezweifelt und stark beschnitten, aber sie sind ungewöhnlich gut überliefert; denn sie gehen wahrscheinlich auf Hannibals eigene Aufzeichnung zurück, und aus sachlichen Gründen liegt zu Zweifeln kein Anlaß vor¹⁾. Gerade dadurch, daß Hannibal seine

1) Es liegt sehr nahe zu vermuthen, daß Polybios die Ziffern der Inschrift verdankt, die Hannibal am Lakinion bei Kroton setzen ließ, der Polybios andere analoge Ziffern entlehnt hat. Polyb. III 33, 17. 56, 4. Delbrück selbst hält es für wahrscheinlich und will auch dem Hannibal den Glauben nicht versagen, aber

Leute nicht zu schonen brauchte, hat er die Unterwerfung des Landes und seiner kriegerischen, den Karthagern durchweg feindlichen Völkerschaften so rasch beenden und den Widerstand brechen können. Gerade in dieser Absicht ist er mit einem so großen Heere ausgerückt; denn wenn er Italien erreichen wollte, durfte er keine Zeit verlieren.

Nördlich von den Pyrenäen hatte er es dann mit den Kelten zu thun, die er theils in Güte, theils mit Gewalt bezwang, und sich so den Weg bahnte. Daß es dabei blutige Kämpfe gab, sehen wir aus seinen erheblichen Verlusten, gegen 12000 Mann¹⁾. Wiederum meint Delbrück, die Verlustziffern seien weit übertrieben, der Widerstand der Völker habe zwar den Marsch sehr aufgehalten, da man mit Vorsichtsmaßregeln habe marschieren müssen, aber sie hätten sich bei der großen numerischen Ueberlegenheit der Karthager auf Gefechte kaum einlassen können. Gewiß haben sie keine rangierten Schlachten geliefert, aber sie haben die Pässe, Befestigungen²⁾ Flußübergänge und sonstige Hindernisse gesperrt und dadurch den Hannibal zu verlustreichen Kämpfen genöthigt. Nähere Angaben fehlen; Polybios drückt sich ganz allgemein aus, da er auf diesem Gebiete grundsätzlich auf Einzelheiten nicht eingeht, sondern sich auf die Erzählung des Rhoneüberganges beschränkt, und die spätern sind von ihm abhängig; daß aber gekämpft ward, deutet er verständlich genug an. Auch waren die Gallier keineswegs wehrlos, sondern kriegerisch und genügend bewaffnet. Durch die Berührung mit den Griechen von Massalia wie mit den Karthagern hatten sie schon genug gelernt. Wir erfahren, daß Hannibal nach dem Rhoneübergange bei einem gallischen Fürsten freundliche Aufnahme fand und von ihm sein Heer nicht nur mit Nahrung, Kleidung und Schuhwerk, sondern auch mit Waffen neu ausgestattet ward. Ohne Zweifel war Hannibal über die Widerstandskraft der Völker, die er durchziehen mußte, genügend unterrichtet und traf darnach seine Vorbereitungen. Aus den früheren Ereignissen (Polyb. III 13 f.) sieht man, daß bis dahin die gewöhnliche Feldarmee in Iberien von mäßiger Stärke war. Wenn also auch in unsern sehr summarischen Berichten nichts davon geschrieben steht, so wird doch anzunehmen sein, daß Hannibal zuerst für den Angriff auf Sagunt und dann für den Zug nach Norden

Polybios, meint er, habe die Inschrift mißverstanden (S. 326). Man sieht, zu welcher Willkühr diese Kritik ausartet.

1) Nach dem Uebergang über die Rhone hatte Hannibal noch 38000 Mann Fußvolk und über 8000 Reiter. Polyb. III 60, 5.

2) Ἀντίβας μὲν οὖν ἐνεχείρει ταῖς διεμβολαῖς τῶν Πυρηναίων ὄρων κατάφοβος ἂν τοὺς Κελτοὺς διὰ τὰς ἀχυρότητας τῶν τόπων Polyb. III 40, 1.

sein Heer aus den spanischen Völkerschaften bedeutend verstärkt hat, um jeden Widerstand unterwegs unterdrücken und dennoch mit ansehnlicher Macht in Italien eintreffen zu können.

In merklichem Gegensatze zum Eifer, mit dem Delbrück die von Polybios überlieferten hohen Ziffern des karthagischen Heeres bekämpft, steht die Nachsicht, die er den jüngeren Nachrichten über die römische Heeresstärke während des zweiten punischen Krieges schenkt. Auch seine Grundansicht über die römische Kriegsverfassung scheint dadurch beeinflusst zu sein. Vielleicht ist für sein Urtheil nicht ohne Bedeutung, daß Beloch diese Zahlen unter seinen Schutz genommen hat. Darnach haben die Römer im zweiten punischen Kriege jährlich 18 Legionen und mehr unter den Waffen gehabt, also etwa 90000 Mann, was $8\frac{1}{2}$ Prozent der gesammten Bevölkerung, ein Drittel der Bürgerschaft ausgemacht hätte. So erzählt nur Livius, ein Historiker, der wie Delbrück selbst weiß und zugibt, ganz unzuverlässig ist. In der That sind diese Zahlen wie seine ganze Geschichte des zweiten punischen Krieges unbeglaubt und stark übertrieben. Die einzige brauchbare Angabe der Art, die aus der Zeit nach der Schlacht bei Kannä vorhanden ist, steht bei Polybios VIII 3. Daraus sehen wir, daß in Italien 4 Legionen standen, und dabei ist es allem Anscheine nach meistens verblieben. In Sicilien befanden sich in der Regel nicht mehr als zwei Legionen; auf Spanien kann man vielleicht die gleiche Zahl rechnen, obwohl es zweifelhaft ist; denn das Heer, welches die Scipionen 218 v. Chr. dahin führten und das noch nicht abgelöst war, bestand in der Hauptsache aus bundesgenössischen Kontingenten, nicht aus Römern¹⁾; noch später hatte Scipio Afrikanus sehr viele Bundesgenossen bei sich. In Sardinien hat während der dortigen, übrigens nicht bedeutenden Kämpfe kaum mehr als eine Legion gestanden. In Illyrien endlich, Makedonien und Hellas gab es überhaupt keine Legionen, sondern nur Seesoldaten, die ohne Zweifel zum größten Theil aus den Bundesgenossen genommen waren. Ebensowenig wie die Legionszahlen des Livius darf man mit Delbrück das glauben, was bei ihm über die Bildung besonderer Truppenkörper aus Sklaven, Freigelassenen und Sträflingen erzählt wird. Derartiges widerspricht gründlich den antiken Anschauungen, insonderheit den römischen. Erst in der Noth des Bundesgenossenkrieges haben sich die Römer einmal entschlossen, Freigelassene in die Legionen zu nehmen²⁾ und sogar Augustus hat dazu nur in dringendsten Fällen gegriffen. Ich

1) Polyb. III 40, 14.

2) Livius epit. 74 *libertini tunc primum militare coeperunt*. Vgl. Appian b. civ. I 49.

wundere mich, daß der Verfasser, der sonst so ungläubig ist und so leicht Wachtstubengespräche und Adjutantengewäsch wittert, dem Livius gegenüber in solchem Grade jede Vorsicht außer Acht gelassen hat. Gewiß wollen wir vor den Leistungen der Römer im zweiten punischen Kriege allen Respekt haben, aber so groß wie Livius will sind sie doch nicht gewesen. Solche Zahlen wären über ihre Kräfte gegangen; denn die Soldaten mußten bezahlt und ernährt werden und auch die daheim bleibenden wollten leben.

In engem Zusammenhange zu dem eben hervorgehobenen Irrthum Delbrücks stehen die bereits oben erwähnten eigenartigen Ansichten, die er von der Entwicklung der römischen Wehrpflicht hat. Gegen das Zeugnis des Polybios glaubt er, daß auch die ärmeren, nichtbesitzenden Bürger in den Legionen dienen mußten, und dadurch kann er die hohen Legionsziffern des Livius zur Noth erklären. In Wahrheit braucht man sich darum keine Mühe zu geben. Man muß streng an der überlieferten Vorstellung festhalten, daß der Dienst in den Legionen auf die Besitzenden beschränkt war; die unterste Schicht der Bürgerschaft war vom Dienst im Heere frei und ward auf die Flotte geschickt. Dieses System hatte auch seinen guten Grund und ermöglichte eine verhältnismäßig sehr starke Anspannung der Heerespflichtigen. Die arbeitenden Hände blieben zum großen Theil zu Hause, Handwerk und Landbau konnten ihren Fortgang nehmen. Um die Widerstandskraft der Römer im zweiten punischen Kriege zu erklären muß man dabei erwägen, daß die Landschaften, in denen die römische Bürgerschaft saß, also Mittelitalien, zum größten Theil nur auf kurze Zeit von den Verheerungen des Kriegs berührt worden sind. Was das zu bedeuten hatte, sieht man an dem einen Jahre, wo Roms nächste Umgebung von Hannibal heimgesucht ward, 211 v. Chr.¹⁾ Damals brach eine gewaltige Theuerung aus, und die Römer mußten sich, um Brotkorn zu erhalten, an den König von Aegypten wenden. Es war ein Glück, daß sie nicht öfters ähnliche Jahre zu ertragen hatten.

Ein besonderes Interesse hat bei Delbrück die Schlacht bei Zama und ihre Vorgeschichte. Als 202 v. Chr. nach schon geschlossenem Frieden die Karthager den Waffenstillstand brachen und nun der Krieg wieder anging, stand Scipio bei Utika, während sein Bundesgenosse Massinissa mit einem Theil seiner Truppen und der Reiterei nach Numidien gegangen war. Scipio brach nun sofort verheerend ins karthagische Gebiet ein, worauf Hannibal, der seine Truppen bei Hadrumetum gesammelt hatte, gegen ihn bis Zama

1) Die Erzählung vom Zuge Hannibals gegen Rom verwirft Delbrück S. 314-

vorrückte. Scipio befand sich nun, wie Delbrück ausführt, in einer kritischen Lage. Ohne Massinissa, der einen großen Theil seiner Reiterei bei sich hatte, konnte er sich nicht mit Hannibal messen. Zurückgehen konnte er ebenso wenig; denn alsdann hätte ihn Hannibal eingeschlossen und dauernd von Massinissa getrennt. Was that er? Kühn verzichtete er auf die Verbindung mit der See und zog dem Massinissa weit nach Numidien, nach Naragara entgegen, um sich mit ihm zu vereinigen und dann dem Hannibal die Schlacht zu liefern. Und das Glück belohnte seinen kühnen Entschluß. Delbrück folgt hier einer von Konrad Lehmann N. Jahrb. f. Philol. Suppl. 21 S. 559 ausgesprochenen Vermuthung; er vergleicht S. 349 den Zug Scipios mit dem Rückzuge Blüchers von Ligny auf Wavre und dem Abmarsch der Schlesischen Armee von der Mulde über die Saale im Oktober 1813. Scipio, meint er weiter, habe seine Kühnheit selbst nicht einzugestehen gewagt aus Furcht vor den Kritikern in Rom, und daher die Schlacht nach dem näher gelegenen Zama genannt, nicht nach dem wirklichen Orte Naragara, was dann in den Polybios übergegangen sei. Mit dieser Vermuthung und Betrachtung stehen die Quellen stark in Widerspruch; denn Polybios¹⁾, von dem alle übrigen im wesentlichen abhängen, erzählt die Sache anders in folgender Weise: Hannibal rückt bis Zama in die Nähe Scipios vor und läßt ihn um eine Unterredung bitten, Scipio willigt ein, behält sich aber vor, den Zeitpunkt zu bestimmen, am nächsten Tage trifft der erwartete Massinissa mit 10000 Mann im römischen Lager ein, nun geht Scipio bis Naragara vor und läßt dem Hannibal sagen, er sei zur Zusammenkunft bereit, Hannibal rückt näher an Scipio heran, die Feldherrn haben ihre Begegnung, Scipio lehnt die Friedensvorschläge des Karthagers ab, und es folgt am nächsten Tage die Schlacht. Also es ist keine Rede davon, daß Scipio dem Massinissa entgegenzieht, sondern er wartet auf seinen Bundesgenossen, der zu ihm eilt. Vorher ist demgemäß erzählt worden, daß Scipio den Massinissa durch wiederholte und dringende Botschaften zu sich berufen habe.

Delbrück hat keine Bedenken getragen, sich von seiner Quelle zu entfernen, weil er zu erkennen glaubt, daß Polybios' Erzählung hier recht mangelhaft und von mythischen Elementen durchsetzt ist. Er rechnet dazu, wiederum nach K. Lehmanns Vorgange, die Erzählung²⁾ von den Kundschaftern Hannibals, die Scipio aufgreift und in seinem Lager umherführen läßt, und die Unterredung der beiden

1) Polyb. XV 6.

2) Die Konrad Lehmann auf Ennius zurückführen will N. Jahrb. f. Philol. Bd. 153 S. 573 ff.

Feldherrn. Das erste erweckt in der That Verdacht, weil es eine alte Geschichte ist, die schon Herodot¹⁾ von Xerxes erzählt. Ich will nicht behaupten, daß dies unbedingt entscheidet, aber die Geschichte ist verdächtig; auch läßt sich nicht leugnen, daß bei Polybios zuweilen aus seinen rhetorisch angehauchten Vorlagen derartige Sachen hängen geblieben sind. Es liegt aber kein Grund vor, deshalb die Substanz der Erzählung anzufechten und die Unterredung der beiden Feldherrn zu streichen. Ebenso gut könnte man dann noch weiter gehen und die Schlacht bei Zama leugnen.

Der eigentliche Grund der Delbrückschen Combination ist die Schwierigkeit, die bei Polybios der Ort Naragara macht, bei dem die Schlacht statt fand. Naragara ist ein in Numidien drei Tagesmärsche westlich von Zama liegender Ort, während er nach Polybios ganz nahe bei Zama liegen müßte. Um diese Schwierigkeit zu beseitigen, hat Mommsen an ein zweites, gleichnamiges Naragara bei Zama gedacht²⁾. Jedoch muß vor allem hervorgehoben werden, daß der Name Naragara gar nicht fest steht³⁾, denn bei Polybios ist *Μάργαρον* überliefert, und bei Livius XXX 29, 9 gibt zwar der Puteanus *Naraggara*, aber die gleichwerthige Recension des Spirensis *Narcara*, so daß es sehr zweifelhaft ist, ob Polybios den Ort wirklich Naragara nannte, womit den strategischen Combinationen Delbrücks vollends jeder Boden entzogen wird.

Im 6. Buche, »Die Römer als Weltoberer«, durchfliegt der Verfasser die Geschichte nach dem zweiten punischen Kriege bis zu den Bürgerkriegen. Zuerst behandelt er die Kämpfe mit Makedonien und den Seleukiden. Bemerkenswerth sind hier (S. 362) seine auf praktische Versuche gestützten Untersuchungen über die makedonische Phalanx und ihre Bewaffnung. Die Berichte über die Hauptschlachten, bei Kynoskephalä, Magnesia und Pydna werden kurz kritisiert; am ungünstigsten beurtheilt er den Bericht über die Schlacht bei Magnesia, die freilich einen eigenartigen Verlauf genommen hat. Noch kürzer behandelt er das Spätere, die Kriege mit Mithridates und den Parthern. Die Ueberlieferung hierüber ist nach Delbrück (S. 400 ff.) so schlecht, daß es nicht der Mühe werth ist, sich mit ihr zu beschäftigen; besonders sind es wiederum die hohen Heeresziffern, an denen er Anstoß nimmt, aber auch in anderer Hinsicht scheinen ihm die Berichte äußerst mangelhaft, so daß eine wirkliche Kriegsgeschichte unmöglich ist. Es wird uns z. B. erzählt, daß Sulla vom Sommer 87

1) VII 146.

2) Hermes 20, 155.

3) Konr. Lehmann hat diesen Thatbestand richtig hervorgehoben, Delbrück schweigt davon.

bis Frühling 86 v. Chr. Athen und den Piräus belagerte, während gleichzeitig ein großes mithridatisches Heer über den Hellespont nach Makedonien hinübergewandert war. Das ist unmöglich, sagt unser Verfasser; denn dieses Heer hätte ja die Römer bei der Belagerung Athens stören müssen, folglich hat es gar nicht existiert, es ist Phantasie der Berichterstatter, eitler Rhetoren, die den Dingen selbst gleichgültig und unkundig gegenüberstanden, zu denen diesmal, wie ich hinzufügen darf, Sulla selbst gehört, der in seinen Denkwürdigkeiten diese Ereignisse erzählt hat, und der Stoiker Posidonius, einer der angesehensten Historiker des Alterthums. Auch hat Delbrück nicht beachtet, daß das mithridatische Heer in Makedonien sehr ernstlichen Widerstand fand, den es erst überwinden mußte, ehe es nach Griechenland gelangen konnte. Die Schlachten von Chäronea und Orchomenos ferner scheint der Verfasser für identisch zu halten, was sich jedem, der es nicht verschmährt, die Ereignisse im Zusammenhange und nach den Quellen zu betrachten, sofort als unmöglich herausstellen wird. Die beiden Schlachten sind durch eine Reihe von andern Ereignissen getrennt, vor allem durch das Eingreifen des Valerius Flaccus, des Rivalen Sullas. Sulla befand sich eben in etwas verwickelter Lage, da er nicht nur gegen Mithridates Krieg führen, sondern sich auch mit der inzwischen in Rom zur Herrschaft gelangten marianischen Partei abfinden mußte. Tigranes von Armenien endlich soll an 300000 Mann ins Feld geführt haben; nach Delbrück S. 404 ist diese Zahl ganz unmöglich, da er nur ein mittelgroßes Gebiet beherrschte. Ohne Zweifel sind die Heeresziffern des Tigranes stark übertrieben; unsere Ueberlieferung ¹⁾ selbst läßt erkennen, daß hier nur eine oberflächliche Schätzung vorliegt. Aber Delbrück befindet sich in einem starken Irrthum, wenn er dem Gebiete des Tigranes nur eine mäßige Ausdehnung gibt. Er scheint es auf Armenien zu beschränken, während der König in Wahrheit große Theile Mediens, Mesopotamiens und Syriens beherrschte. Nicht minder flüchtig und von manchen Irrthümern durchsetzt ist die Behandlung der Partherkriege. Die neueren, verdienstlichen Untersuchungen Kromayers scheinen ihm unbekannt geblieben zu sein. Man thut dem Verfasser und dem Werke kein Unrecht, wenn man diesen Theil des Buchs als werthlos bezeichnet.

Offenbar hat der Verfasser diese Abschnitte nur der Vollständigkeit halber hinzugethan; er eilt zum letzten Buche, den Kriegsthaten Cäsars, wo er mit einer ihm sympathischen Persönlichkeit, einem großen Feldherrn zu thun hat, wo er auch wieder festen Bo-

1) Am genauesten bei Plutarch Lucull. 26.

den unter den Füßen hat. Der Stoff ist längst gesammelt und allseitig verarbeitet; besonders in den Werken des Obersten Stoffel und des Engländers Holmes giebt es sehr nützliche Vorarbeiten. Zunächst werden die Feldzüge gegen Ariovist und Vercingetorix, dann die Bürgerkriege behandelt. Unter allen Theilen des Buchs ist keiner, in welchem die Delbrücksche Sachkritik so gerechtfertigt ist wie hier. Dies liegt an der Beschaffenheit der Hauptquelle, der Commentarien Cäsars, die Delbrück nach meiner Meinung durchaus zutreffend würdigt (S. 516). Bei Cäsar ist in der That die höchste kritische Vorsicht geboten. Zu positiven Resultaten gelangt man freilich nur, wenn eine andere, bessere Ueberlieferung vorhanden ist, deren Spuren jedoch von D. nicht verfolgt werden. Auch hier werden die hohen Ziffern, besonders der Barbarenheere bekämpft. Delbrück verfißt die Ansicht, daß die numerische Ueberlegenheit eher auf römischer Seite gewesen sei. Im übrigen wird wesentlich neues nicht gesagt; es findet sich manche Unklarheit und mancher Irrthum, aber auch manche beachtenswerthe Vermuthung, z. B. über die Gründe des Auszuges der Helvetier, die beabsichtigt haben sollen, den Aeduern gegen Ariovist zur Hülfe zu kommen. Dies sei der Erwägung des Lesers empfohlen, wobei ich jedoch nicht bemerkt finde, daß der Auszug der Helvetier schon 3 Jahre vor der Ausführung geplant wurde, und daß damals die römische Provinz von Narbo sich ernstlich bedroht sah, woraus man über die Richtung des Zuges immerhin Schlüsse ziehen kann.

In der Geschichte der Bürgerkriege erörtert Delbrück (S. 481. 495 f.) die Möglichkeit, daß Cäsar seine Truppen aus Italien über Land durch Illyrien gegen Pompeius hätte führen können. Dieser Weg kann jedoch in Wahrheit nicht in Betracht kommen; er ist erst von Augustus nach langen und schweren Kämpfen eröffnet worden, für Cäsar oder Pompeius war er nicht gangbar.

Kein Leser wird, denk ich, am Schluß das Delbrücksche Buch aus der Hand legen, ohne sich lebhaft angeregt zu fühlen, und darin liegt der eigentliche Vorzug des Werkes. Hingegen der unmittelbare Werth für die Kriegsgeschichte des Alterthums ist nur gering. Eine solche kann nur auf den Quellen erbaut werden, während der Verfasser sich in seinen kritischen Bemerkungen von den Quellen lossagt und auf Wegen wandelt, wo er die Forschung nur mittelbar fördern kann. Man lernt aus seinem Buche zugleich, daß noch viele Theile der alten Kriegsgeschichte einer gründlichen Bearbeitung im hohen Grade bedürftig sind. Wie diese anzustellen ist, hat kürzlich Kromayer an einigen Fällen gezeigt. Wenn dieses rühmliche Beispiel Nachfolge gefunden hat, wenn auf solchem

Wege Thatbestand und Bedingungen der Kriegführung festgestellt sind, dann wird man mit Nutzen das Delbrücksche Buch zur Hand nehmen und aus ihm Anregung und Belehrung schöpfen. Diejenigen hingegen, welche mit der antiken Kriegsgeschichte noch weniger vertraut sind, wird es leicht in die Irre führen.

Marburg, Juli 1901.

Benedictus Niese.

Waltz, H., Das pseudotertullianische Gedicht *adversus Marcionem*. Ein Beitrag zur Geschichte der altchristlichen Litteratur sowie zur Quellenkritik des Marcionitismus. Darmstadt (Joh. Waitz) 1901. VIII 158 S. 8°. Preis 5,60 Mk.

Den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bildet ein in 5 Bücher von durchschnittlich etwa 260 Versen eingeteiltes Poem, das 1564 zuerst von Fabricius unter dem Namen Tertullians publiziert worden ist und längst, obwohl Niemand es mehr diesem großen Afrikaner zuschreibt, in den Ausgaben seiner Werke einen festen Platz erhalten hat, gleichsam ein poetisches Seitenstück zu seinen in machtvoller Prosa geschriebenen 5 Büchern *adv. Marcionem*. Eine Handschrift des Gedichts existiert nicht mehr, der Text ist in sehr dürftigem Zustande; da auch die litterargeschichtlichen Fragen, die das der Originalität nicht entbehrende Werk anregte, keineswegs einfach zu beantworten sind, hat es die Aufmerksamkeit schon vieler Gelehrten auf sich gezogen. Neben E. Hückstädt hatte sich besondere Verdienste darum A. Oxé, der auch im Wiener *Corpus script. ecl.* eine neue Textausgabe veranstalten soll, erworben. Aber so wenig wir bisher einen zuverlässigen Text besitzen, so wenig ist ein Einverständnis über Zeit, Heimat, Quellen und kirchliche bzw. theologische Stellung des Verfassers erzielt; eine neue Monographie über dies Thema kann sonach nicht überflüssig erscheinen.

H. Waitz ist bei quellenkritischen Arbeiten über Marcion und die antimarcionitische Polemik auf unser Gedicht gestoßen und hat bei näherer Erforschung desselben neue Ergebnisse gewonnen, die er (wenn sie feststünden, mit Recht) als für die Geschichte des Christentums und der Kirche im Abendlande nicht unwichtig erachtet. In 3 Kapiteln behandelt er Heimat, Zeit und Quellen des Gedichts (S. 4—75), weist dann S. 76—112 die älteren Hypothesen über den Verfasser zurück, um von S. 112 an uns den wirklichen Verfasser in Commodian, dem bekannten Dichter der *Instructiones* und eines *Apologeticum* vorzustellen. Der lange Umweg, den der

Verf. da nimmt, ehe er uns sein Ziel verrät, der eine Reihe von Wiederholungen zur Folge hat und in andern Fällen Zeitverschwendung wäre, ist hier, weil Commodian auch eine ziemlich dunkle Gestalt für uns ist, berechtigt; W. bemüht sich ehrlich, die Rechnung mit unbekanntem Größen nach ihren eigenen Gesetzen zu führen. Schade, daß er es doch auch nicht über einen in vielen Einzelheiten dankenswerten Beitrag zur Verfasserfrage hinaus und nicht zu einer abschließenden Darstellung dessen gebracht hat, was wir mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit über die Person des Anonymus und den geschichtlichen Wert seiner Dichtung jetzt feststellen können.

Die wichtigsten Resultate von Waitz sind: Das Gedicht ist afrikanischen Ursprungs, es kann nicht viel später als Cyprian angesetzt werden, gehört also (?) ins 3. Jahrh. Dazu stimmt auch das Ergebnis der Forschung nach seinen Quellen, unter denen oben stehen ein von dem Unbekannten gemeinsam mit Irenaeus benutzter antignostischer Tractat, der eine römische, bei Anicet endende, Bischofsliste enthielt, wahrscheinlich Justins Syntagma, und eine von ihm wie von Tertullian verwertete Streitschrift wider Marcion, wahrscheinlich des Theophilus von Antiochien Buch *κατὰ Μαρκίωνος*, außerdem hat er den Hippolytus gründlich studiert. Die Identifizierung des Verfassers mit Commodian gründet W. — vielfach im Anschluß an Oxé, der allerdings unsern Anonymus nur als Nachahmer Commodians ansieht — auf beinahe wörtliche Uebereinstimmungen in der Schilderung der religiös-sittlichen Zustände in der Heidenwelt, auf Gleichheit ihrer Anschauungen über Kirche und kirchliche Einrichtungen sowie ihrer theologischen Eigenart, ihre gleichartige Stellung zur h. Schrift und die Benutzung des gleichen Bibeltextes, die Bekanntschaft mit den gleichen kirchlichen und Profanschriftstellern bei beiden, endlich (S. 137—153) eine ganz außergewöhnliche Uebereinstimmung in Stil, Sprachgebrauch und Metrik beider Dichter. Den Nachweis, daß die äußeren Lebensverhältnisse, soweit sie feststellbar sind, zu dem Gesamtbilde passen, werden wir trotz S. 153—5 Waitz gern erlassen, denn »eine gewisse Kenntnis des Hebräischen« verrät uns c. adv. M. sowenig wie Commodian, den bischöflichen Rang (»nur ein Mann in einer solchen Stellung konnte so ängstliche Sorge um die Neulinge im Christentum haben, wie sie c. a. M. IV 11—15 verrät«!) finden wir weder für Commodian noch für den Verf. des carmen gesichert, und von dem syrischen Gaza als seiner Heimat sollte man doch lieber nicht mehr reden.

Ein bischen Uebereifer in der Ansammlung von Empfehlungen für das von dem Autor gewonnene Resultat und einige Ueberschätzung

der Beweiskraft vieler Argumente sind wirklich entscheidend einen durchschlagenden Erfolg dieser Untersuchung werden nicht zwei schlimme Fehler verhindern, an denen sie leidet, arge Nachlässigkeit in der Form und eine zu große Zahl unhaltbarer, bisweilen ganz verkehrter Behauptungen, luftiger Constructions. Die das Verzeihen auch zu dem solid Fundamentierten erschüttern.

Für die Nonchalance, mit der W. schreibt, ist ein Satz S. 4 noch nicht der kräftigste Beweis: »Und doch ist es alles weniger als nebensächlich, von wo aus es die mancherlei Zustände beinhalten, die es zur Voraussetzung hat«. Schreibungen wie *ἰουάν. Ιουάνκω* werden wol noch weniger Billigung als *de schism. dom.* (für *Inuentistarum*) *dial. c. tryph.* (st. Tryphone) u. dgl. finden. Das Uebelste ist die unglaubliche Unzuverlässigkeit der hier gerade so zahlreichen Citate. Als Beispiel nenne ich die kleine Iuencusspalte S. 73 f. W. IV 790 in 791, *sub-egit*, in *sub-egit*, II 303 in III 303 (oder in II 353 f. *sequitur vestigia in vestigia sequetur*, I 154 in I 354, I 481 in I 456, II 38 in II 37 f., *placidum in placidam, gaudia tania in g. tania* zu verbessert ist; die falsche Stellenangabe für *peccata remitti* II 267 vermag ich nicht zu rectificieren. Wie viel ist von dem Irenaeuscitat S. 50 n. 2: *Ἐπιτοξ θεῶ τῶν ἀποστόλων καὶ ἰσχυροῦς ἕξτος* wohl in Ordnung? S. 39 wird uns ein Irenaeustext so verwirrt angeboten, daß er von dem einen Gott Marcions aussagt, *bonum esse et bellorum concupiscentem!* Einige dieser Druckfehler, die überhaupt oft den Sinn ruinieren wie *ignari* st. *ignorari*, *lectis* st. *lectis*, *angulos terrae* st. *angelos t.* lassen auf unzureichende Sprachkenntnisse schließen: S. 29 n. 1 wird ein tertullianisches *fruticaverant in fruticaverant*, S. 106 de jud. Dom. v. 135 *fruticat in fruticat* »verbessert«; S. 108 schreibt W. de jud. Dom. v. 158: *motantur sanguine venae* als *mutantur*, um es ohne eine Ahnung von der Verschiedenheit der Verba als Parallele zu c. a. M. II 158 *mutari .. sanguine venis* anzubieten: eine andere Accentuation als *ἀντιχριστοῦ* begegnet nirgends. Waitz' Vorschläge zur Textemendation sind selten einleuchtend, S. 119 wird man wenigstens sicher nicht wegen Commod. Apol. 123 (*qui formatur modo, <modo> se diffundit in auras*) im c. a. M. IV 24 »*Spiritus, aeris est divisor, conditor, auctor*« das *divisor* in *diffusor* verbessern dürfen, S. 122 ist die Conjectur *dei munera salvus* st. *munere* kaum möglich, da das Object zu *cognoscat* I 238 folgt: *immensum virtute deum*; S. 50 n. 1 wird ein *apostolicis* doch gar zu flink »nach den Parallelen« in *apostolis* verwandelt, und ein allerdings verdorbener Text c. III 298 wird durch Waitz' Conjectur *reclusit* st. *reclusum* nur noch corrupter. Von seinen Vorgängern eignet er sich neben vorzüglichen auch recht zweifelhafte Emendationen

an, wie von Hückstädt (S. 63 n.) in c. II 234 *mortua deiciunt et rursus viva resurgunt* statt des überlieferten *deficiunt* — von den Blättern der Bäume, von Blumen und Gras ist die Rede! — oder von Oxé S. 29 n. 2 das pedantisierende *locuta est* st. *loquuntur* in I 34 (Subject *turba prophetarum*); auch *spiritu sancto dei* st. *spiritu deque dei* erscheint mir unnötig. Der begreiflichen Neigung, den Text des c. a. M. nach den neuerdings veröffentlichten versus Victorini, einem wol im 8. Jahrh. mit kräftiger Ausplünderung unseres Gedichts fabricierten Cento umzugestalten, giebt m. E. Waitz zu viel nach. III 37 f. z. B. liest er wie der Cento: *hunc sequitur Joseph, cuius sine sorde juventa, carceris et dura conficta calumnia poena st. h. s. Joseph, foedae sine sorde juventae* (d. h. der Mann mit der trotz seiner Schuldlosigkeit so erbärmlichen Jugend) *carceris et durae c. c. poenae*; muß denn der Centoknöpfer überall noch einen besseren Text als Fabricius besessen und, falls er ihn hatte, ihn immer richtig verstanden haben? — Auch W. hat seine Texte nicht immer verstanden, S. 10 weist er zwar Hückstädt's Träumereien über c. II 186—8 gut ab, setzt aber schwerlich Besseres an die Stelle, wenn er darin den allgemeinen Gedanken findet, daß die christliche Wahrheit, reich wie sie ist, keiner äußeren Zeugnisse bedarf, sondern sich durch sich selber rechtfertigt. Der Context läßt keinen Zweifel, daß die ganz spezielle Idee von Christus als dem zweiten Adam in diesen Versen gerechtfertigt werden soll in den Bahnen der Recapitulationstheorie. Gleichviel ob wir c. I 25 *partito grassatus tempore* oder *praeterito* lesen, nie heißt *partito tempore*, wie W. S. 11 es für Commod. Apol. 834. 184 fordert: ›in der Mitte eines bestimmten Zeitraums‹, sondern: während des ihm zugetheilten Zeitraums oder zu der bestimmten Zeit. Instr. II 21, 2 wird nicht wie c. III 14 Abel *magister* genannt (so Waitz S. 132 n. 2), sondern c. III 14 heißt Abel *pecudum magister*, Instr. II 21 ist der *ipse magister*, der von Abel unterschieden wird, Jesus. An derselben Stelle verwechselt W. zu Instr. I 36, 6 f. offenbar den Kaiten Enoch mit dem berühmten Offenbarungsträger. Mit rätselhaften Worten zwingt er in Commodians Apol. 314 f. ›eine Kenntnis der Legende vom Grabe Adams auf Golgatha‹ hinein. Aehnliche Haarspalterei findet in dem *traditur* c. IV 132 den Hinweis auf eine Auslegung Anderer und Aelterer, unmöglich aber einen auf die vom Dichter selber in einer anderen Schrift gegebene Auslegung. Ich dächte, weder das eine noch das andere, durch *traditur* wird lediglich die vom Dichter gegebene Erklärung als überliefert, d. h. gut begründet empfohlen.

Was die Thesen Waitz' angeht, so stimme ich ihm am ent-

schiedensten in der Ablehnung der vielen als Verfasser des *c. adv. Marc.* aufgetretenen Victorini bei, obschon ich bedaure, daß der Victorinus von Pettau bei dieser Gelegenheit so schlecht wegkommt, wie wenn er nur Uebersetzer gewesen wäre (S. 99 n.), gegenüber dem ›geistvollen‹ Commodian eine ältere Idee ›geistlos weiterspinnend‹, oder wenn sein Fragment *de fabrica mundi* ›ein abgeschmacktes schriftstellerisches Produkt‹ heißt (S. 91 n. 3). Hoffentlich ist die Annahme einer Entstehung unsers Poems in der nach nicänischen Zeit und seiner Abhängigkeit von Dichtern wie Ausonius oder Verecundus definitiv abgethan, fast möchte ich sagen, trotz Waitz, denn in seinen Beweisen vergreift er sich hier bisweilen stark: der einzige durchschlagende, aber auch völlig ausreichende Grund ist die rudimentäre und widerspruchsvolle Theologie des Verfassers. Die Annahme, daß Commodian der Verf. ist, hat Waitz ziemlich wahrscheinlich gemacht, während er es bei den reconstruierten Quellen (Justin und Theophilus) nicht über interessante Anregungen hinaus bringen konnte: daß er jene vermeintlichen Quellenwerke z. B. S. 56 sogar zu charakterisieren wagt, ›dieselbe klare und übersichtliche Gliederung des Stoffes, dieselbe gedrängte Art der Stoffbehandlung, dieselbe Vorliebe für kleinere historische Notizen, derselbe präzise Stil‹, wo er doch nur ein paar abgerissene Zeilen vor sich hat, zeigt einen bei solchen Debatten bedenklichen Wagemuth.

Daß ich die Hauptfrage, die nach Commodian als dem Verfasser des *carmen a. M.*, ohne eigene Neubearbeitung des Stoffes immerhin noch nicht für erledigt halten kann, hat folgenden Grund. W. hat zwar ältere Vorarbeiten, wie namentlich die wertvollen Oxéschen Tabellen, geschickt benutzt und vielfach ergänzt, aber er hat die Arbeit nicht von Grund aus aufgenommen. Er stützt sich auf den gewiß vortrefflichen Index in Dombarts Commodianausgabe, zieht aber daraus Folgerungen wie (S. 121) über den Gebrauch der Prädikate *omnipotens* und *summus* für (oder neben) Gott in den *Instruct.* und im *Apol.*, ohne nachzusehen, ob diese Verzeichnisse vollständig sein wollen, resp. unter welchem Gesichtspunkt sie angefertigt sind. Unzähliges bringt er als Beweise für Verwandtschaft des Commodian mit dem *carmen a. M.* vor, was Beide aus älteren Vorlagen schöpfen oder was sie der gemeinen Sprache ihrer Zeit entnehmen. Ueber das afrikanische Latein redet W., als wüßte er nichts davon, daß neuerdings dessen Existenz ganz bestritten wird, aber auch wenn er diese für die Commodianthese nicht ausschlaggebende Behauptung glaubte ignorieren zu dürfen, mußte er bei dem grammatischen und lexikalischen Detail etwas mehr als immer bloß *Commod.* und *c. a. M.* bieten. Die Anfertigung eines genauen Index *verborum et locutionum* zu *c. a. M.*

wäre die erste Vorbedingung für abschließende Arbeit, nach einem solchen müßte der Index zu Commodian ergänzt werden und die andern Lateiner von Tertullian bis Arnobius und vielleicht noch etwas weiter herab in Auswahl sorgfältig verglichen. Eins der wertvollsten Beweismomente, das aus dem von den Autoren benutzten Bibeltext, wird bei W. mit ein paar Worten abgethan; weil eine so interessante Stelle wie Mt. 5, 22 mit *εἰς ἧ* (*sine causa*) — Tertullians Bibeltext weiß von dem *εἰς ἧ* nichts — bisher in Instr. II 39, 4 unbemerkt geblieben ist, übersieht sie auch Waitz, und keine Silbe erfährt der Leser davon, daß c. a. M. IV 35 Eph. 3, 15 so wiedergibt: *ex quo omnis patria in caelo terraque vocatur*. Dies *patria* wird auch nicht unter den Gräcismen des c. a. M. notiert, zu denen es wahrhaftig gehört; m. W. ist noch kein Lateiner bekannt, der *πατρίά* an dieser Stelle (anders liegt es Act. 3, 25) *patria* übersetzt hätte. Bei Besprechung der Beziehungen zwischen dem carmen a. M. und Cyprian ist W. stolz auf seine (auf Victorini versus gegründete) Beobachtung, daß beide den letzten ATlichen Propheten Malachiel nennen und daß der Wortlaut von Jes. 54, 1 bei Cyprian Test. I 20 genau mit dem c. III 9 f. übereinstimmen. Allein die Malachielstellen bei Cyprian werden nur in einer Handschrift (W) überliefert, von allen andern, auch der besten, L, ausgelassen, mindestens die Schreibung des Namens ist dadurch als cyprianische beinahe unhaltbar geworden, und Jes. 54, 1 lautet bei Cyprian nach den allein zuverlässigen Zeugen: *Jocundare, sterilis*, im c. a. M.: *laetare, o sterilis*. Bei Vergleichung der Berichte über die vier Prophetenmartyrer Jesaias, Jeremias, Zacharias, Johannes in c. a. M. III 173 ff. und bei Commod. Apol. 221 f. 513 ff. wird nicht mitgeteilt, daß im carmen jene 4 verstreut in einer Aufzählung aller Propheten auftreten, bei Commod. dagegen wie bei Tert. und bei Ps-Cypr. adv. Judaeos für sich allein. *Sectum ligno* c. III 177 soll einen Hinweis auf den Baum enthalten, in den sich Jesaias flüchtete — ich meine, auf die Holzsäge, mit der ihn die eine Form der Legende zerschneiden läßt —; und während von der Reihenfolge Esaias, Hieremias bei Commod. und im c. a. M. viel Aufhebens gemacht wird (gegenüber Tert. und Ps-Cypr.: Hierem., Esaias), bleibt die weit interessantere Frage, an welchen Zacharias jeder der genannten Autoren gedacht habe, die allerdings tief in die Geschichte der Exegese hineingeführt hätte, unangeschnitten. Ein Argument wie S. 116, daß Commod. Instr. II 22, 15 die gleiche Abneigung gegen die Institution der *doctores* zeige wie c. a. M. IV 3, kann trotz S. 15 kein Sachkundiger ernst nehmen; diese ›Kategorie von Gemeindebeamten‹ ist erträumt,

da lediglich ein unschuldiger Rückblick des Dichters auf Jac. 3, 1 neben Mt. 23, 8 und II Tim. 4, 3 vorliegt.

So nötigt Vieles zur Zurückhaltung in der Annahme von Waitz' Vorschlägen, immerhin hat er auf ein noch nicht genügend gewürdigtes Ueberbleibsel der ältesten Poesie aus der lateinischen Kirche mit manchen verdienstlichen Untersuchungen und Tabellen neu die Aufmerksamkeit gelenkt, und auch darin, daß er es später als Commodians Instr. und Apolog., wengleich von demselben Poeten verfaßt, ansieht, m. E. richtigen Tact bewiesen.

Marburg, Juni 1901.

Ad. Jüllicher.

Meyer, Ph., Die theologische Litteratur der griechischen Kirche im sechzehnten Jahrhundert. (Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche III 6). Leipzig, Dieterich (Theodor Weicher) 1899. XII u. 179 S. Preis 4 M.

Nachdem Philipp Meyer sich durch seine ›Haupturkunden für die Geschichte der Athosklöster‹ sowie durch eine Reihe von Artikeln in den ›Theologischen Studien und Kritiken‹, der ›Zeitschrift für Kirchengeschichte‹, der ›Theologischen Literaturzeitung‹, der ›Byzantinischen Zeitschrift‹ und endlich in der 3. Auflage der Hauckschen ›Realencyklopädie‹ als einen der wenigen evangelischen Theologen ausgewiesen hat, welche sich in der neueren Geschichte der griechischen Kirche umgesehen haben, kann es nur mit Freuden begrüßt werden, wenn er seine Vorarbeiten und Studien nunmehr zu einem ausführlichen und abschließenden Werke zusammenfaßt. Dasselbe gilt speziell der von der neueren griechischen Kirche seit 1453 hervorgebrachten theologischen Litteratur und schließt sich daher ergänzend dem Abschnitte an, welchen A. Ehrhard für die 2. Auflage der Krumbacherschen ›Geschichte der byzantinischen Litteratur‹ geliefert hat. Der Plan zu diesem Unternehmen stammt bereits aus den achtziger Jahren, als Philipp Meyer noch Pfarrer der deutschen evangelischen Gemeinde in Smyrna war. Da aber die Herbeischaffung der nötigen Materialien einen großen Zeitaufwand verursachte und den Abschluß der Arbeit peinlich verzögerte, so bietet Verf. einstweilen der gelehrten Welt in der vorliegenden ›Theologischen Litteratur der griechischen Kirche im sechzehnten Jahrhundert‹ als einem ersten Teile eine Abschlagszahlung.

Er hat seine guten Gründe für diese Abgrenzung. Die Er-

oberung von Konstantinopel, ein welthistorisches Ereignis ersten Ranges, hat gleichwohl nicht sofort auch auf dem Gebiete der Wissenschaft eine Umwälzung herbeigeführt. Vielmehr zehrt man noch eine Reihe von Jahren vom Erbteil der Väter, bis erst im 16. Jahrhundert die Einwirkungen des Abendlandes, die Unionsversuche der Jesuiten, die Auseinandersetzungen mit den Protestanten der griechischen Theologie einen anderen Charakter geben. Zugleich sieht sich der Klerus angesichts der wachsenden Unfähigkeit des Volkes, die altgriechische Kirchensprache zu verstehn, nach einigem Zögern schließlich dazu gezwungen, den Gläubigen das Wort Gottes in ihrer Sprache zu übermitteln und damit eine bisher völlig unbekannte Erbauungslitteratur im Volksdialekte zu schaffen. Das Alles sind in der That charakteristische Momente, welche auf dem Gebiete der griechischen Theologie nötigen, als zeitliche Grenze zwischen Mittelalter und Neuzeit rund das Jahr 1500 festzuhalten.

Schwerer ist es einzusehen, warum Verfasser sich vorerst mit einer Darstellung der Litteratur des 16. Jahrhunderts begnügt. Es sind indessen nicht bloß praktische Rücksichten, welche ihm diese Beschränkung auferlegt haben. Vielmehr hat auch die griechische Kirche trotz allem Konservatismus in der Neuzeit ihre Entwicklungsphasen durchgemacht, von denen die erste durch die Ablehnung der Tübinger Lutheraner und den Widerspruch gegen die Kalenderreform Gregors XIII. charakterisiert wird und sich also etwa mit dem 16. Jahrhundert deckt. Ein ruhiges Zurückgreifen auf die orthodoxe Lehre und eine konziliante die Gegner bis zu einem gewissen Grade anerkennende Form sind den griechischen Theologen damals eigen. Von Aufklärung ist noch keine Spur zu bemerken und ein Einfluß der abendländischen Bildung auf das griechische Volk nirgends nachweisbar. In diesen ihren Eigentümlichkeiten sondert sich daher die theologische Litteratur jener ersten Periode von derjenigen der drei folgenden Geschichtsabschnitte, welche durch die Patriarchennamen Kyrillos Lukaris, Jeremias III. und Gregor VI. gekennzeichnet sind.

Daß Verf. dieses zeitlich klar abgegrenzte Gebiet nunmehr stofflich gliedert, liegt ziemlich auf der Hand. Aber man muß sich hüten, aus dem Umfange, welcher den einzelnen Disziplinen in der Meyerschen Behandlung zuteil wird, sichere Schlüsse auch auf ihre einstige Bedeutung für das kirchliche Leben im 16. Jahrhundert ziehn zu wollen. Erst gegen Ende, jedenfalls erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kommt neues Leben in die systematische Theologie durch die Polemik gegen Jesuiten, Lutheraner und Sekten. Gleichwohl nimmt die Besprechung dieser systematischen Schriften bei

Meyer die erste Stelle ein und füllt zugleich das halbe Buch. Unter ihren zwölf Titeln sind einige entschieden von allgemeinerem Interesse. Der klassisch gebildete Pachomios Rhusanos verteidigt in temperamentvoller Weise die Orthodoxie gegen wirkliche und vermeintliche Ketzler. Nicht minder bekämpft er die sittlichen Schäden im Volksleben und speziell die Laxheit der Idiorrhythmiker im Kloster, welche vom gemeinsamen Leben der Mönche nichts wissen wollen: eine nicht uninteressante Zeiterscheinung, auf welche Verf. bereits in seinen ›Haupturkunden für die Geschichte der Athosklöster‹ näher eingegangen ist. Eine Schrift ist an den ›Fra Marti Luteri‹ gerichtet; aber ihr Inhalt, der die sittliche Berechtigung der Wallfahrten zum heiligen Lande darlegt, scheint in der Hauptsache einer griechischen Adresse zu gelten. Kartanos war in verdienstlicher Weise bestrebt, die religiöse Bildung des gemeinen Mannes zu fördern, freilich nicht ohne daß er sich dabei mancherlei dogmatische Inkorrektheiten zu schulden kommen ließ. Rhusanos weiß mit Sicherheit diese schwachen Stellen aufzuspüren und wird nicht müde, den in der Vulgärsprache schreibenden unwissenschaftlichen Phäaken und seine Sekte an den Pranger zu stellen. Meletios Pegas, Patriarch von Alexandrien, einer der bedeutendsten griechischen Gelehrten und Kirchenfürsten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh., beherrscht vortrefflich die klassischen Sprachen und ist in der Bibel wohl bewandert. In seiner Polemik gegen Katholiken, Protestanten und Juden zeigt er Milde, Weitherzigkeit und allgemeine Gesichtspunkte. Sein Hauptwerk ist eine Monographie über das Wesen der Kirche. Maximos Margunios und Gabriel Severos leben, obwohl der eine Bischof von Cerigo, der andere Metropolit von Philadelphia, dauernd in Venedig und streiten über die große Frage der Zeit. Denn der geistvolle und philosophisch gebildete Margunios denkt gering von den Unterscheidungslehren der beiden katholischen Kirchen und empfiehlt in seinen Schriften über die Lehre vom Ausgang des heiligen Geistes die Union; er ist nahe daran, mit der Inquisition in Berührung zu kommen. Ihm gegenüber verfißt Severos, ein Mann der Praxis, der als Priester an St. Georg in Venedig eine reich gesegnete Tätigkeit entfaltet, die ausschließliche Giltigkeit des griechischen Dogmas. Und die Tatsache, daß dieses damals von Bellarmin schlechtweg als häretisch bezeichnet wurde, war nur allzusehr dazu angetan, daß man seiner ablehnenden Haltung in der Unionsfrage vollauf recht gab. Der kraftvolle Patriarch Jeremias II. spielt gegen Ende des Jahrhunderts in der Kirchengeschichte des Ostens eine respektable Rolle. Zwar steht er den Wissenschaften ziemlich fern, aber unter seinem

Namen gehn neben verschiedenen Erlassen, welche sein kirchliches Selbstgefühl gegenüber römischen Annäherungsversuchen zum Ausdruck bringen, vor allem die Acta et scripta, welche in den siebenziger Jahren zwischen Tübingen und Konstantinopel gewechselt wurden; sie legen von der griechischen Selbstgenügsamkeit ein nicht minder charakteristisches Zeugnis ab.

Weit anziehender als diese Produkte einer versteiften und sich stets in denselben Kreisen bewegenden Orthodoxie wirken indessen die Erbauungsschriften, welche das zweite Kapitel des Meyerschen Buches ausmachen. Nur die wenigsten von ihnen sind hochgriechisch geschrieben. Denn die klassische Sprache behauptete sich nach dem Zusammenbruch der alten Bildungsanstalten zwar noch im Kultus und hielt dadurch den Zusammenhang zwischen der Kirche der Väter und der Kirche der Gegenwart aufrecht, aber sonst war sie zu einem Vorrechte kleiner Kreise zusammengeschrumpft. Wollte man daher an das Gros der Gemeinde selbst herankommen können, so war man genötigt, das Wort Gottes in der allgemein verständlichen Volkssprache darzubieten. Eine Opposition der Konservativen gegen die Neuerung ward leicht überwunden, denn rasch widmeten sich die besten Kräfte dieser zeitgemäßen Gattung der religiösen Litteratur. Den Anfang machen Volksschriften, deren religiös-moralischer Inhalt allgemeinerer Natur ist, die neben der kirchlichen Frömmigkeit auch den Aberglauben und Volksglauben zur Darstellung bringen und gewissermaßen den Einfluß des Christentums auf das weltliche Leben repräsentieren. Da findet man Schilderungen der Pest, des Erdbebens, einer Hadesfahrt mit erbaulichen Nutzenwendungen. Zu solchen muß ein anderes Mal die Geschichte von Susanna und Daniel den Anlaß bieten. Neben der Klage über die Vergänglichkeit des Lebens und neben einem Lehrgedicht von den bösen und guten Weibern findet sich die Opferung Isaaks als legendarisch ausgeschmücktes geistliches Schauspiel. Ein Schulbuch stellt den Haupttugenden die Hauptlaster gegenüber, und den Sohn geleiten triviale Moralitäten und Lebensweisheiten vom Elternhause in das Treiben der Welt. Steht bei all diesen Stücken der Verfasser ziemlich im Hintergrunde, so weist die kirchliche Erbauungslitteratur im engeren Sinne, die etwas später in die Erscheinung tritt, mehrere scharf markierte Physiognomien auf, die sich charakteristisch von den sonstigen Alltagsgesichtern abheben. Mit dreien hat Philipp Meyer die theologische Welt bereits durch einen Artikel in den »Theologischen Studien und Kritiken« 1898 bekannt gemacht, mit Kartanos, Rharturos und Damaskinos. Von dem bereits genannten Kartanos, dem das Lebensglück — ob mit, ob ohne seine Schuld,

mag dahin gestellt bleiben — wenig hold war, besitzt die griechische Kirche ein merkwürdiges Konglomerat von dogmatischen, historischen, ethischen und liturgischen Materien, welches ausgesprochenermaßen das Volk mit allen diesen Gegenständen bekannt machen will und deshalb die Vulgärsprache gewählt hat. Zwar zeigt die ganze Anlage den Dilettanten und kritiklosen Stümper, der Echtes und Apokryphes durcheinanderwirft, und dem es auf eine Hand voll Heterodoxieen nicht ankommt, weshalb Pachomios Rhusanos im Namen der Orthodoxie vor dieser gefährlichen Lektüre warnte. Aber andere Parteien wiederum, besonders die ethischen Traktate und eine vortreffliche Erklärung des Vaterunsers, sind zum Gemeingut des griechischen Volkes geworden und behaupten sich an Popularität entschieden neben den Heiligenerzählungen seines erbitterten Gegners. Nicht ohne Bedeutung sind des Rharturos blumenreiche Fastenpredigten. Indessen treten sie entschieden zurück hinter dem Thesauros des Damaskinos, einem vielfach aufgelegtem Werke, aus dem man in den Dorfkirchen vorlas, das der kirchlichen Volkslitteratur eigentlich erst die Wege ebnete und das heute noch in Venedig gedruckt wird. Es ist eine Sammlung von hagiographischen und Perikopenpredigten, die im Anschluß an die Väter und ohne jede römische Anwandlung die Linie der griechischen Orthodoxie streng einhalten. Diesem sicheren Takte entsprechend hat Damaskinos auch aus dem Werke des Kartanos die unzweifelhaft wertvollen Parteien ausgeschieden und ihnen durch Aufnahme in seinen Thesauros zu einer Verbreitung verholfen, an der sie wohl sonst der anrücklich gewordene Name ihres Verfassers gehindert hätte. Und nicht minder sind als ein Erbauungsbuch die Heiligenleben des geistvollen Maximos Margunios gedacht, die noch im 17. Jahrhundert überaus häufig gelesen wurden. Man bedauert mit dem Verf. sich bei diesen wenigen Proben griechischer kirchlicher Volkslitteratur begnügen zu müssen, und man stimmt gern mit ihm in den Wunsch ein, daß die Zahl derjenigen Gelehrten wachsen möge, die uns aus den Handschriften immer neues Material dieser Art zu Tage fördern. Denn bei diesen Schriften fallen die engen Schranken der Schuldogmatik, von ihnen aus kann man allein in das Wesen der griechischen Kirche, in die Lebensideale der griechischen Frommen befriedigende Einblicke gewinnen.

Soviel über den Inhalt der beiden umfangreichen Hauptkapitel. Außer ihnen bietet etwa noch die von Meyer an fünfter Stelle genannte kirchenhistorische Litteratur allgemeineres Interesse. Alles Uebrige hingegen, Liturgie, Bibel und Exegese, Kirchenrecht, Edi-

tionen, kommt nicht über den Standpunkt dürrer Namensverzeichnisse hinaus, so daß das ganze Buch ziemlich matt ausklingt.

Ueberhaupt hätte sich wohl aus dem Stoffe etwas Anmutigeres machen lassen. Freilich handelt es sich in der ganzen Schrift ja nur um ein Verzeichnis von Namen und Titeln, und mehr hat Meyer überhaupt nicht geben wollen. Bereits einen Einblick in das litterarische Treiben des 16. Jahrhunderts zu bieten, lag ihm noch durchaus fern. Es galt und gilt nach seiner eigenen Erklärung noch immer in erster Linie, das weitschichtige, aber schwer zugängliche Material überhaupt erst einmal herbeizuschaffen, zu ordnen und zu sichten, ehe Spätere mit Hülfe dieser Bausteine es wagen können, ein wirkliches litterarisches Gebäude aufzuführen. Das sind Alles unzweifelhafte Tatsachen. Trotzdem wäre es möglich gewesen, hier und da bereits so etwas wie ein Stückchen Bauriß, eine kleine harmlose Skizze darzubieten, dem Verfasser zur Ermutigung, dem Leser zur Belohnung. Es ist keine behagliche Arbeit, sich durch diesen Katalog durchzuarbeiten, und doch ist er geschrieben, um gelesen zu werden. Auch ich habe mich dieser Mühe unterzogen, und zwar um dadurch in ein mir noch völlig fremdes Stück Kirchengeschichte eingeführt zu werden. Aber ich habe mich, indem ich die Sache pflichtgemäß erledigte, wiederholt fragen müssen, ob man sie dem Anfänger nicht hätte bedeutend leichter und freundlicher gestalten können. Es ist doch gar zu viel Knochengerüst und zu wenig Fleisch in dem ganzen Buche. Und obendrein sind die bibliographischen Notizen und die kirchen- und kulturhistorisch anziehenden Resultate nicht klar geschieden. Der Leser muß beständig über dürre Stoppelfelder wandern, wenn er ein Blümlein pflücken will. Für solch eine Arbeit bedarf es der Scheidung der Materialien durch einen zwiefachen Druck. In Text und Anmerkungen muß getrennt werden, was inhaltlich nicht zusammengehört, damit der Leser rasch findet, was ihn interessiert, der eine die Bibliographie, der andere die litterarisch-geschichtlichen Auseinandersetzungen, der dritte die inhaltlichen Ergebnisse von allgemeinerer Bedeutung.

Eine solche Gruppierung des Stoffes dürfte obendrein ebenso wohl dem Stile wie der sorgfältigen Durchführung der Einzelheiten zu Gute kommen. Dagegen sieht man bei der gegenwärtigen Anlage der Schrift nur allzu oft im Geiste das Konzept vor sich mit seinen Kürzungen, Zusätzen und daraus entstandenen Unebenheiten, denen die letzte glättende Hand nicht zuteil geworden ist. Dahin gehört das häufige und obendrein zwecklos wechselnde (>Ich< und >Wir<) Personalpronomen, wenn der Verfasser von sich, seinen Bemühungen, seiner Privatbibliothek spricht (Vgl. S. 20: So kann ich mich doch

auf eine Reihe trefflicher Vorarbeiten stützen. Wir nennen zuerst u. s. w.). Dahin ferner unschöne Wiederholungen (S. 24: Vor allen haben die Griechen u. s. w. Namentlich haben sie sich u. s. w. Auf die innere Entwicklung der Theologie haben sie u. s. w. S. 71: Er wurde der Inquisition verdächtig u. s. w. Er knüpfte mit vielen Gelehrten u. s. w. Er starb in der Nacht u. s. w. S. 85: Doch hat er in Padua studiert. Er führte u. s. w. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts hielt er sich u. s. w. Er war Priester u. s. w. S. 122: Quellen — Hauptquelle). Dahin drittens die Härte, den Artikel vor Eigennamen zu setzen, wo er entbehrlich ist, und ihn ein anderes Mal wegzulassen, wo er um der Verständlichkeit willen dringend notwendig wäre (S. 17: Den Franz Budde, den Hauptvertreter. S. 35: Litteratur über den Manuel. S. 89: Auf den Jeremias; übrigens ist hier das sinnstörende Komma zu streichen. Dagegen der harte Dativ S. 46: Gennadius Scholarius liegt es nahe). Dahin endlich irreführende Wechsel der Konstruktion (S. 90: Schüler des H. von M., A. von T. und dem Studiten Damaskinos. S. 132: Die Ideen der Vergeltung, vom Gehorsam gegen die Kirche und von der Askese. S. 147: L. P., Metropolit von Cypern und L. de B., dem Metropolit von Rhodos). Unbeholfen klingt der Uebergang S. 20: Wie ich oben bemerkte, ist nun ein kurzer Ueberblick über die Litteratur zu geben. Ebenso eine Stelle wie S. 85: Der Titel des Werkes lautet u. s. w. Der Titel fährt nun fort. Ueberhaupt ist an stilistischen Versündigungen in dem Buche kein Mangel, so daß man manchen Satz lesen und wieder lesen muß, ehe man sicher weiß, was Verf. hat sagen wollen. S. 33: Die systematische Litteratur hat aber (statt: zwar) nie ganz geruht u. s. w. Doch erst am Ende des Jahrhunderts u. s. w. Schief sind die Sätze S. 54 f.: Den Protestanten gegenüber stand er milder, wiewohl auch er an eine Union nicht ernstlich dachte. Doch scheint er von protestantischen Gedanken nicht unbeeinflusst zu sein. Auch verteidigte er das Christentum gegen die Juden. Misverständlich lautet S. 86: Zum Vierten fragt der Kardinal nach dem Charakter des Opfers in der Eucharistie, ob es ein Dankoder ein Sühnopfer sei. Der Grieche läßt es beides sein. Nicht minder dunkel klingen S. 86: Väter und Synodalbeschlüsse bilden den Grund; S. 91: Nach außen hin hob er das Ansehen der Kirche durch den Anschluß an Rußland, denn das bedeutete für ihn der neue Patriarchat im Norden; S. 99: Nur die Anordnung ist eigen (= Eigentum des Autors). Unerlaubt ist eine Beziehung auf die Ueberschrift wie S. 105: Zweites Kapitel. Die Erbauungslitteratur. Hiermit betreten wir ein Gebiet u. s. w. Eine fatale Härte bringt S. 131: Die Kirche ist die Heilsvermittlerin durch Kultus und Sakra-

mente. Misverständlich sind S. 144: In der Zeit (statt: In dieser Z.); S. 147: Inhalt die drei Hauptliturgien (statt: Die Ausgabe enthält die drei H.). Daran reihen sich eine Menge von Flüchtigkeiten und Wunderlichkeiten (S. 28: Beachtbaren Katalog; S. 52: Er breitet sich dann in diesem Sinne über die Sache weiter aus; S. 55: Bei aller Polemik hielt sich Mel. u. s. w. und betont; S. 97: Daß er nicht Selbständiges bringen wolle; S. 101: Daß Rom darum den ersten Rang unter den Bistümern erhalten, weil Petrus dort den Märtyrertod erlitten; S. 105: Seit langem; ebendas.: Entpupt; ebendas.: Wie ihn Niemeyer abgedruckt; S. 128 f.: Der dritte Damaskinos ist gewesen — gilt — und war; S. 131: Der Sakramente sind 7).

Es scheint vielleicht kleinlich, derartige Nachlässigkeiten und Unrichtigkeiten in einem Buche zu rügen, bei dem der Verf. auf andere Dinge Wert zu legen gehabt hat als auf peinliche Stilkorrektheit. Laufen solche Kleinigkeiten ja doch jedem Schriftsteller einmal mit unter. Aber sie müssen hier berührt werden, da sie für die ganze Arbeit charakteristisch sind. Der unfertige Zustand des Konzeptes tritt überall zu Tage und beleidigt auch auf andern Gebieten. Mit der Orthographie ist es heutzutage zwar eine misliche Sache, aber man kann sich doch wenigstens konsequent bleiben und braucht nicht zu schwanken zwischen Cardinal (S. 85) und Kardinal (S. 86), Constantin (S. 102) und Konstantinopel (S. 64), Corinthios (S. 35) und Korinthios (S. 120), Pachomius (S. 40) und Pachomios (S. 41), Margunios (S. 70) und Margunius (S. 74), Demetracopulos (S. XI) und Demetrakopulos (S. 69), Hellenomnemon (S. XI) und Hellenomnimon (S. 120), an St. Georg und an St. Johannis Baptistä (S. 125); am allerwenigsten aber in solchen Fällen, wo dem Leser Zweifel inbetreff der Identität aufsteigen könnten wie bei Buddeus und Budde (S. 17), luthersch (S. 45) und lutherisch (S. 46); oder bei selteneren Namen und Titeln, mit denen der Neuling auf dem Gebiete der byzantinischen Geschichtswissenschaft ohnehin seine Last hat. So wird nicht jeder gleich ohne Weiteres einen Cod. Ath. (S. 123) für einen Athous (S. 127) ansehen, und ebensowenig trägt es zur Uebersichtlichkeit bei, wenn auf derselben Seite (133) Cod. 1169 Athous neben Cod. Athous 2128 steht. Bei einer Lektüre dieser Art wird das Auge von jeder Unregelmäßigkeit besonders peinlich berührt. Die Tugend eines Katalogs besteht nicht bloß in seiner sachlichen Richtigkeit, sondern zugleich in seiner äußeren Sauberkeit. Und an dieser hat es Verf. leider sehr oft fehlen lassen. Auf Schritt und Tritt fragt man sich, ob hier eine beabsichtigte Unterscheidung oder ein bloßes Versehen vorliegt. Und man gerät nicht gerade in die angenehmste Stimmung, wenn man immer und immer wieder das letztere konstatieren muß.

Die Art und Weise, wie Verf. die Litteratur zu citieren beliebt, ist auch oft unerfreulich. Bei bekannten Werken mag es noch hingehn, wenn bald Herzog R. E³. Bd. 4 (S. 25), bald blos Herzog³, aber daneben Bd. II (S. 20), bald wieder Herzog Realencyklop.³ (S. 128) geschrieben wird. Dasselbe gilt, wenn bei der »Byzantinischen Zeitschrift« bald die Bände (S. 32), bald die Jahrgänge (S. 47. 99) genannt werden. Und ebenso mag es hingehn, wenn das beständig als »Krumbacher²« herangezogene Werk mit einem Male S. 111 überflüssiger Weise als »Krumbacher, Gesch. der byz. Litt.²« erscheint. Aber schön sieht es gleichwohl nicht aus. Auch nicht, wenn wir neben Hist. eccl. Rit. (S. 119) noch Hist. Eccl. Rit. (S. 142) und sogar, was jedenfalls irreführend sein kann, H. E. Rit. (S. 144. 145) lesen. Ebenso wechseln Gr. orth. (S. 102), Graec. orth. (S. 103), Graecia orthodoxa (S. 29) und Graecia Orthodoxa (S. 77). Ein vom Verf. viel gebrauchtes Werk führt den wechselvollen Titel Bibl. grecque vulgaire (S. 107), Bibl. Grecque vulgaire (S. 109), Bibl. gr. vulg. (S. 103), Bibl. Gr. vulg. (S. 111). Besser bekannt als mit diesem modernen Sammelwerk Legrands ist wohl der Leser mit dem alten Fabricius; trotzdem sieht er nicht ein, warum derselbe als Fabr. Bibl. Gr. ed. Harl. (S. 69), Fabr. Bibl. Gr. (S. 116), Fabr. Harl. B. Gr. (S. 119), Fabr. Harl. Bibl. Graec. (S. 128), Fabr. Harl. (S. 135), Fabr. Harl. a. a. O. (S. 96) abgekürzt und variiert werden muß. Auch habe ich erst eine Stichprobe machen müssen, ehe ich glauben konnte, daß die hinter Migne (S. 36) oder Migne Pr. Gr. (S. 38) stehenden ebenso auffallenden als überflüssigen Buchstaben B. und C. nichts anderes als Band und Kolumne bezeichnen sollen; denn zur Abwechslung erscheint wieder Migne C. (S. 39) oder Migne a. a. O. C. (S. 40). Dieser Mangel an Ordnung im Citieren führt fort und fort zu Weitschweifigkeiten, ohne daß dem Leser daraus irgend ein Vorteil erwüchse. So S. 113: Ueber u. s. w. hat neuerdings Hesseling gehandelt in der oben S. 108 genannten Schrift. Warum nicht einfach: Vgl. Hesseling, Charos? zumal dieser Titel zwei Zeilen später schon wieder begegnet. Oder: Wie man bei Legrand nachsehn wolle (S. 127). Oder: Welches Werk hier auch heranzuziehen ist (S. 55). Oder S. 120: Wie ich in dem oben genannten Artikel in den Theol. Studien und Kritiken nachgewiesen habe. Unnütz breit und doch ungenau. Nun kann der Leser wieder auf die Suche nach dem »Oben« gehn. In der Regel habe ich dabei Erfolg gehabt, zuweilen aber verlor ich die Geduld und gab die Jagd auf, z. B. bei dem »Oben« auf S. 128. Auch das trägt nicht zur Annehmlichkeit bei, wenn ein obskurer Theologe wie Zacharias Skordylis (S. 85) bald mit dem einen, bald mit dem andern Namen genannt wird. Unwillkürlich stutzt der Leser und fragt sich, von wem denn eigentlich die Rede

ist. Auch empfiehlt es sich, wenn man ein Siglenverzeichnis an die Spitze gestellt hat, sich nach diesem zu richten. Denn nicht jeder kann sofort erraten, daß Gedeon 'E. 'Al. V (S. 135) einen Artikel von M. J. Gedeon in der Zeitschrift 'Εκκλησιαστικὴ Ἀλήθεια bedeuten soll. Mag sein, daß ein Kenner der einschläglichen Litteratur hier einen besseren Ueberblick hat. Aber es gibt doch in jeder Disziplin auch Anfänger, und auf diese hat der Autor Rücksicht zu nehmen. Drum ist es gut, wenn er nicht Ausgabe und Auflage (S. 23) verwechselt und wenn er auch deutsche Büchertitel korrekt wiedergibt. Daß Verf. konsequent das bekannte Buch von Kattenbusch »Lehrbuch der vergleichenden Konfessionskunde« (S. 22. 23. 55) statt »Confessionskunde« nennt, läßt sich leidlich verschmerzen. Dagegen mußte ich lange nach Crakau (S. 80) suchen. Endlich erkannte ich ihn in »Cracau, Die Liturgie des h. Joh. Chrysostomus.« Zwei Fehler in einem Titel! Und wenig angenehm wirkt es, wenn Verf. sein bisheriges Hauptwerk S. 46: Haupturkunden für die, S. 47 aber: zur Geschichte der Athosklöster betitelt, oder wenn er einen gern benutzten Artikel von Steitz über »Die Abendmahlslehre der griechischen (S. 80: Gr.) Kirche« S. 61 in der Z. f. d. Th., S. 80: J. f. D. Th., S. 96: J. D. Th. erscheinen läßt. Mit solchen Fällen verglichen will es dann nur wenig besagen, wenn Verf. dem Leser die Wahl läßt zwischen S. 60: Theol. St. u. (und) Kr., S. 120: Theol. Studien und Kritiken, S. 121: Theol. Stud. und Krit., S. 127: Th. Stud. u. Krit., S. 130: Stud. u. Krit., S. 131: Studien und Kritiken, wenn den Band-, Kapitel- oder Seitenzahlen die betreffenden Bezeichnungen bald vorangehen, bald nicht (z. B. S. 59: Lib. XI cap. 1., Lib. XV, 5; S. 113: Krumbacher² S. 814; S. 116: Krumbacher² 556; S. 117: Legrand^b I 183; S. 119: Legrand^b I S. 203), wenn lateinische Titel einmal große, ein andres Mal kleine Anfangsbuchstaben führen (S. 97. 99: Responsum; S. 100: responsum; S. 99: De coena domini, de Confessione, de poenitentia; S. 73: eine disputatio u. s. w.; S. 75: der Brevis tractatus), wenn man bald liest »Königliche Bibliothek zu Hannover« (S. 89), bald »Kgl. Bibl. zu Hannover (S. 92), bald Kgl. Bibl. Hannover (S. 96), oder S. 93: Gött. Un.-Bibl.; S. 101: Göttinger Universitätsbibliothek, wenn die der Münchener Hof- und Staatsbibliothek entnommenen Bücher teils mit, teils ohne ihren Standort (S. 114. 116) angegeben sind und es dann wieder scheinbar sehr genau und in Wirklichkeit ungenau S. 117 heißt: das Münchener Exemplar A. Gr. b. 47. 4^o, wenn Verf. beim Citieren der eigenen Schriften im Zweifel ist, ob er »mein« (S. 46. 47) oder »Mein« (S. 80. 120) schreiben soll. Solch ein Mangel an Akkuratessse kann die Lektüre des Buches geradezu erschweren. So fand ich S. 90. 92 Sathas, *σχεδιάσμα*, S. 92 außerdem noch Sathas, *Σχεδ.* angeführt.

Was war es mit diesem Buche? Das Siglenverzeichnis gibt zwei Schriften des Sathas an, aber unter ihnen kein *σχεδιάσμα*. Die litterargeschichtliche Einleitung wiederum, die ich zu diesem Zwecke wiederholt durchlas, nennt zweimal ein *σχεδιάσμα*, aber das eine stammt von Joseph De-Kigalla (S. 26), das andere von Matthäus K. Paranikas (S. 28). Als ich schon alle Hoffnung aufgegeben hatte, fand ich das Gesuchte endlich unter der den Patriarchen Jeremias II betreffenden Speziallitteratur als *Βιογραφικὸν σχεδιάσμα περὶ τοῦ πατριάρχου Ἰερεμίου Β'* (S. 89). Eine solche Art abzukürzen ist unerlaubt. Warum nicht wenigstens *Βιογραφικὸν σχεδιάσμα*, damit von vornherein jede Verwechslung mit ähnlichen Titeln ausgeschlossen ist? Warum nicht eine klare Scheidung zwischen Litteraturangaben und übrigem Text, damit der Leser sich rasch und sicher orientieren kann? Warum nur ein Verzeichnis der ›hauptsächlichsten‹ und nicht aller Abkürzungen?

Philipp Meyer gilt mit Recht als Autorität auf dem Gebiete der neugriechischen Kirchengeschichte. Kaum einen andern protestantischen Theologen dürfte man finden, der jene schwierigen und fern abliegenden Materien mit gleicher Meisterschaft beherrscht. Ich kann es daher nur mit Freude begrüßen, daß die auch mir lieben ›Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche‹ diesen interessanten Mitarbeiter gewonnen haben. Auch fördert die vorliegende Schrift mit ihren in Aussicht gestellten Weiterführungen entschieden aufs dankenswerteste unsere Kenntnis des religiösen Lebens in der griechischen Kirche der letzten Jahrhunderte. Um so mehr bedaure ich jene reiche Auswahl von formellen Unrichtigkeiten und Flüchtigkeiten haben treffen zu müssen; der verehrte Herr Verfasser möge mich deshalb nicht der Splitterrichterei zeihen. Hätte er uns eine Geschichte der griechischen Litteratur geboten, so würde es mir nicht in den Sinn gekommen sein, auf derartige Aeußerlichkeiten den Finger zu legen. Da es sich aber um die entsagungsvolle und notwendige Aufgabe einer vorläufigen Materialiensammlung, um einen Katalog handelt, so muß der Leser die peinlichste Korrektheit verlangen. Ja er hat sogar Anspruch auf eine Uebersichtlichkeit, welche ihm das leichte Nachschlagen und die rasche Orientierung ermöglicht. Beides wird ebensowohl durch typographische Mittel wie durch eine minutiöse Sichtung und Behandlung der einzelnen Bestandteile erreicht. Verf. sei aber um so mehr gebeten, diese Ausstellungen bei der das 17. bis 19. Jahrhundert umfassenden Fortsetzung seiner litterarhistorischen Arbeit in Erwägung zu ziehn, als er es doch in der Hauptsache mit einer Gemeinde von Laien zu tun hat, die, wie dies bei mir der Fall war, gerade erst durch seine Schriften mit Personen und

Verhältnissen vertraut gemacht werden wollen, von denen sie bisher kaum allgemeine Umrisse gekannt haben.

Erlangen, November 1900.

Friedrich Wiegand.

Wendt, H. H., Das Johannesevangelium. Eine Untersuchung seiner Entstehung und seines geschichtlichen Wertes. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 1900. VI und 239 S. Preis 6 Mk.

Das vorliegende Buch ist, wie W. in seinem Vorwort bemerkt, eine erneute und verbesserte Darlegung der von ihm im Jahre 1886 in seiner ›Lehre Jesu‹ I S. 215—342 vorgetragenen Hypothese, daß im vierten Evangelium, speciell in den Redestücken, ältere schriftliche Aufzeichnungen verarbeitet seien. Diesen ursprünglichen Kern des Evangeliums, den er kein Bedenken trägt dem Apostel Johannes zuzuschreiben, glaubt W. aus der späteren Umhüllung lösen zu können und dadurch seine eigentliche Bedeutung in ein helleres Licht zu setzen.

Zwei Gründe lassen W. eine solche Scheidung notwendig scheinen: 1) Differenzen zwischen den Anschauungen in den Reden und den erzählenden Partien des Evangeliums und 2) Störungen der Beziehungen und Zusammenhänge jener durch diese.

Die Differenzen zwischen den Reden und den erzählenden Partien gipfeln nach W.s Meinung darin, daß in diesen Jesus als der große Wunderthäter erscheint, der seine Messianität durch Wunder und Zeichen beglaubigt, während in den Reden auf diese nicht nur kein Gewicht gelegt, sondern sie sogar völlig ignoriert werden.

Gegen diese Behauptung liegt der Einwurf auf der Hand, daß Jesus in seinen Reden doch so nachdrücklich auf seine Werke hinweist und diese Werke nicht wohl etwas anderes sein können als die Zeichen, die uns zwischen den Reden erzählt werden. Aber diesen Einwurf beseitigt W. eben durch seine Hypothese. Es ist nur der täuschende Rahmen, sagt er, der diesen Schein bewirkt. Entdecken wir die Reden ihrer historischen Einkleidung, so erkennen wir, daß unter den Werken das ganze ›Verkündigungswirken‹ Jesu zu verstehen ist, daß sie nicht etwas zweites neben den Worten sind, sondern steigernd als der vollere, die Worte mit umfassende Begriff eintreten (S. 58).

Wunderbar, wie kam nur der Verfasser des Evangeliums dazu, ein Bild in seinen Rahmen zu stellen, das so wenig dazu paßte? Warum zogen ihn Reden, die bewiesen, daß Jesu seine göttliche Persönlichkeit ohne Wunderthaten unmittelbar durch ihre geistige Natur beglaubigt habe, so mächtig an, wenn er das Uebermenschliche

doch nur in äußeren Wundern sah? Und wenn er auf Wunder so erpicht war, warum erzählte er dann nur von sechsen? Warum brachte er diese unter einander und mit den Reden in einen künstlichen Zusammenhang, um auf diesen Unterbau ein Stück von annähernd demselben Umfang zu setzen, in dem von neuen Wundern keine Rede ist?

Indessen statt ins allgemeine zu schweifen, wird es besser sein, die Voraussetzung zu prüfen, aus welcher W. eine Verschiedenheit der Anschauung in den Reden und den erzählenden Teilen folgert.

W. findet einen Beweis dieser Verschiedenheit schon in dem sprachlichen Ausdruck. Nur so glaubt er es erklären zu können, daß Jesus sich in seinen Reden immer auf seine Werke (*ἔργα*) be- rufe, während in den erzählenden Parteen dafür der Ausdruck Zeichen (*σημεῖα*) gebraucht werde. Wenn man diese Erklärung nicht annehme, müsse man an einen unbegreiflichen Zufall glauben (S. 56).

Natürlich leugnet W. nicht, daß unter Werken auch wunderbare Werke verstanden werden können, ja er giebt zu und muß es natürlich von seinem Standpunkt aus so auffassen, daß auch der Evangelist, d. h. derjenige, der nach seiner Meinung die Reden zu dem Evangelium verarbeitet hat, den Ausdruck so verstanden habe. Liegt aber die Sache so, so wird man auf einem andern Wege zu dem Zufall zurückgeführt, den W. durch seine Erklärung ausschließen möchte. Denn wenn für den Evangelisten Werke und Zeichen gleichwertige Begriffe waren, so lag ja für ihn gar keine Veranlassung vor, den Ausdruck ›Werke‹ in den erzählenden Parteen zu vermeiden.

Thatsächlich hat er dies freilich auch nicht gethan, denn 7, 3 ist in einer erzählenden Partie von Werken die Rede. Gleich hier zeigt sich die Achillesferse der W.schen Hypothese: obwohl Erzählung, leitet W. dies Stück doch aus der ›Quellenschrift‹ ab. Um aber dem Zwange zu entgehen, in der ›Quellenschrift‹ den Begriff anzuerkennen, den er auf die Bearbeitung beschränkt, muß er zu einer überaus künstlichen Erklärung greifen. Die Brüder Jesu, denen an jener Stelle der Ausdruck ›Werke‹ in den Mund gelegt wird, dächten dabei zwar an wahrnehmbare Wunderthaten, sagt er, aber Jesus nehme ihn in einem andern Sinne (S. 60 Anm. und S. 132 f.). Dem widerspricht aber, daß Jesus durchaus nicht gegen die unzweideutige Voraussetzung seiner Brüder, sondern nur gegen ihre Zumutung, sich schon jetzt in Judaea zu offenbaren, protestiert.

Aber auch in der Rede 7, 21 ist der Ausdruck so deutlich wie möglich auf ein Wunder bezogen. Denn die Heilung des Gelähmten, um die es sich hier handelt, ist nach 5, 8 durch ein bloßes Wort bewirkt worden. W. greift hier wieder zu der Aushilfe, daß die Erzählung in der Quellenschrift anders gelautet habe (S. 68 ff.),

und auf Grund dessen behauptet er, die Heilung käme nicht als wunderbare That in Betracht, sondern als verbotene Arbeit.

Wiederholt berührt W. die Stelle 5, 20, wo Jesus von den Werken spricht, die ihm der Vater zeigt, und von größeren, die er ihm zeigen wird, ohne die einfache Thatsache, die sich aus dieser Stelle ergibt, anzuerkennen. Jesus geht von der Heilung des Gelähmten aus und als größere Werke, die ihm der Vater zeigen wird, damit die Juden sich verwundern, nennt er Totenerweckungen. Die Thatsache, daß hier Wunderthaten Werke genannt werden, bleibt von den Schwierigkeiten unberührt, die auf den weiteren Ausführungen Jesu ruhen. Und wenn diese Ausführungen sogleich eine allgemeinere Wendung nehmen und von der Herrschaft des Sohnes über Leben und Tod überhaupt handeln, so beweist doch die Form des Satzes in v. 20: ›und größere Werke als diese — nämlich, die ihr gesehen — wird ihm der Vater zeigen, damit ihr euch verwundert‹, daß zunächst an einzelne Totenaufweckungen gedacht war.

Derselbe Sinn liegt aber in dem Worte ›Werke‹ auch an andern Stellen, die W. für seine Auffassung in Anspruch nimmt.

14, 10 f. und 15, 24 sollen nach W. Werke und Worte wesentlich gleich gesetzt sein. An der ersten Stelle heißt es: 10 ›Glaubst du nicht, daß ich in dem Vater und der Vater in mir ist? Die Worte, die ich euch sage, spreche ich nicht aus mir selbst, der Vater aber, der in mir bleibt, thut seine Werke. 11 Glaubst mir, daß ich in dem Vater und der Vater in mir; wo nicht, so glaubet mir wegen der Werke allein‹¹⁾. — Nach W. beruft sich Jesus für den Anspruch auf seine Wesenseinheit mit Gott v. 10 auf seine Worte, v. 11 auf seine Werke. Daß aber beides der Art nach gleiche Begriffe seien, gehe daraus hervor, daß in dem Zwischensatze v. 10 dasselbe Urteil erst in negativer, dann in positiver Form gegeben wäre (S. 58). Gesetzt dies wäre so, was wird dann aus dem Argumente, das hier, wenn auch nicht in logischer Form, so doch mit thatsächlichem Gewichte geltend gemacht wird? Die Behauptung, daß er seine Worte nicht aus sich, sondern von seinem Vater habe, ist doch noch kein Beweis dafür, daß Christus im Vater und der Vater in Christus, sondern lediglich ein anderer Ausdruck für eben das, was zu beweisen war. Jesus läßt ja die Forderung, daß ihm um der Worte willen geglaubt werde, ausdrücklich fallen und verlangt nur wegen der Werke Glauben. Daraus geht hervor, daß Worte und Werke hier als wesensverschiedene Begriffe gesetzt sind, nämlich Worte als etwas, wofür nicht ohne weiteres Glauben gefordert werden kann, Werke aber als unmittelbar evidente Wirklichkeit, gegen die sich nur Verstocktheit sträubt.

1) τὰ ἔργα αὐτοῦ B, alle andern τὰ ἔργα αὐτά.

Wo möglich noch deutlicher redet 15, 24: ›Wenn ich die Werke unter ihnen nicht gethan hätte, die kein anderer gethan hat, so hätten sie keine Sünde. Jetzt aber haben sie gesehen und doch haben sie mich wie meinen Vater gehaßt‹. Zwar geht der parallele Gedanke voraus: ›Wenn ich nicht gekommen und zu ihnen geredet hätte, so hätten sie keine Sünde. Jetzt aber haben sie keine Entschuldigung für ihre Sünde‹. Wenn, wie W. sagt, in v. 24 eine Steigerung liegt, so liegt sie doch nicht darin, daß an Stelle des speciellen Begriffes der allgemeinere gesetzt ist. Ich weiß nicht, wie die Werke als etwas unmittelbar äußerlich wahrgenommenes schärfer den Worten hätten entgegengesetzt werden können.

Vielleicht wird W. sich darauf berufen, daß er ausdrücklich betont habe, man dürfe natürlich nicht sagen, in den Reden des vierten Evangeliums seien unter den Werken Jesu einfach seine Worte verstanden, sondern seine ›Verkündigungswirksamkeit‹ überhaupt (S. 59). Ich gestehe, daß mir dieser schillernde und im Grunde nichtssagende Ausdruck höchst anstößig ist. Die Frage ist doch eben, ob dies Verkündigungswirken lediglich in Worten besteht oder ob zu den Worten noch etwas anderes hinzutritt. Wenn W. S. 57 sagt, Werke und Worte seien in solche Verbindung gesetzt, daß sie wie gleichwertige Begriffe erschienen, so weiß man, was er sagen will. Wenn aber dann sogleich dafür der nebelhafte Begriff ›Verkündigungswirken‹ eingeführt wird, so scheint die Definition in Frage gestellt, und mehr als zur Hälfte aufgehoben wird sie, wenn zu den Werken Christi alle ›seine helfenden Liebesthaten‹ gerechnet werden (S. 59). Denn was sind diese helfenden Liebesthaten anders als eine verschämte Umschreibung des schlichten alten Wortes Wunder?

Aber selbst wenn man den Begriff zugeben will, den W. mit dem Worte ›Werke‹ verbinden möchte, so bleibt die Behauptung falsch, daß die Worte in den Werken einbegriffen seien. Daß darunter vielmehr Christi Thaten unter Ausschluß der Worte verstanden sind, zeigt ganz besonders deutlich das fünfte Capitel. Hier führt Jesus die Zeugnisse an, die für ihn sprechen. Es sind 1) das Zeugnis des Täufers, auf welches, als das Zeugnis eines Menschen, kein Gewicht gelegt, das aber doch als ein Moment des Glaubens angeführt wird (v. 33. 34), 2) seiner Werke (v. 36), 3) Gottes (v. 37), 4) der Schriften (v. 39).

Das Zeugnis Gottes ist den Juden unzugänglich, weil sie weder jemals seine Stimme gehört, noch seine Gestalt gesehen, und auch sein Wort nicht in sich haben, was sich daran zeigt, daß sie an den nicht glauben, den er gesandt hat (v. 37. 38). Der Beweis beruht offenbar auf dem Satze: Gleiches kann nur von Gleichem erkannt werden, und es ist die Meinung, daß Jesus als Gottes Sohn das Gött-

liche unmittelbar zum Ausdruck bringe. Das intuitive Erfassen dieses Göttlichen ist offenbar als die höchste, aber schwerste Art der Erkenntnis und des Glaubens gedacht, weil sie Wesensverwandtschaft voraussetzt. Die Werke, die wie die Schriften von dem Zeugnis Gottes unterschieden werden, müssen wie diese einen objektiven, jedem Verstande zugänglichen Maaßstab in sich tragen. Sie sind göttlich, weil sie von Gott gegeben sind, sie sind also nicht menschlich, sondern übernatürlich. Darum sagt Christus 10, 37: ›Wenn ich die Werke meines Vaters nicht thue, so glaubt mir nicht; wenn ich sie aber thue, so glaubt den Werken, wenn ihr mir nicht glaubt‹. Deutlicher kann man wohl nicht die Werke von den Worten oder, um mit W. zu reden, von dem Verkündigungswirken unterscheiden, denn eben der Verkündigung, daß Jesus Gottes Sohn sei, hatten ja die Juden, die auf das Zeugnis seiner Werke verwiesen werden, den Glauben versagt.

Der Umstand, daß Jesus Wunder gethan hat, ist also auch nach den Reden im vierten Evangelium ein höchst bedeutendes Moment für den Glauben an ihn. Wenn darauf in den erzählenden Partien so großes Gewicht gelegt wird, so hat man darin vielmehr ein Zeichen der Uebereinstimmung als des Gegensatzes zu sehen. Es bleibt die Verschiedenheit des Ausdrucks, *ἔργα* und *σημεῖα*. Darf man daraus allein auf eine Verschiedenheit der Verfasser schließen?

Die Häufigkeit des Ausdrucks ›Zeichen‹ für die Wunder Jesu ist ebenso eine Eigentümlichkeit des vierten Evangeliums wie der Gebrauch des Wortes ›Werke‹ für dieselbe Sache. Wie die Synoptiker die Bezeichnung der Wunder Jesu als Werke nicht kennen, mit einziger Ausnahme des Matthäus, der 11, 2 das Wort genau in dem johanneischen Sinne anwendet, so meiden sie dafür auch das Wort Zeichen. Es geht aber aus ihnen auch deutlich hervor, daß in den Krankenheilungen und Daemonenaustreibungen ursprünglich kein Beweis der Messianität erblickt wurde. Marcus, der die ursprüngliche Auffassung am treuesten festgehalten zu haben scheint, führt sie auf eine in Jesu innewohnende Kraft zurück, die auch ohne sein Wissen und Willen durch den Glauben dessen, der sie in Anspruch nimmt, wirksam werden kann, und die, wo Glauben an sie nicht vorhanden ist, auch trotz des Willens dessen, der sie besitzt, versagt. Sie sind aber andererseits wiederum etwas, was doch auch übertragen und gelehrt werden kann, so daß auch die Jünger in den Besitz solcher Kraft gelangen. Es ist zwar auch bei den Synoptikern von Zeichen oder vielmehr einem Zeichen die Rede, dessen Ausübung die Messianität unmittelbar beweist. Wenn man die Parallelberichte darüber bei Mc 8, 11 = Mt 16, 1 = 12, 38 = Lc 11, 29 unter einander vergleicht, so sieht man, wie die ursprüngliche Bedeutung dieses Zei-

chens mehr und mehr verblaßt. Es ist ein Zeichen gänzlich anderer Art, als Jesus bisher gethan hatte, ein Zeichen vom oder am Himmel, wie an den beiden ersten Stellen durch einen Zusatz deutlich gemacht wird. Nach demselben Zeichen fragen auch die Jünger Mt 24, 3 = Mc 13, 4 = Lc 21, 7, wie aus der Antwort Mt 24, 29 Mc 13, 24 Lc 21, 25 hervorgeht. Aber dieses Zeichen wird erst erscheinen, wenn des Menschen Sohn vom Himmel wiederkehrt.

Halten die Synoptiker an einer ganz bestimmten Beschränkung des Wortes fest, sofern ihnen das Zeichen als die unmittelbare Manifestation der Messianität gilt, so ist dagegen in dem unechten Marcusschluß das Wort in dem Sinne des vierten Evangeliums von den Werken gebraucht, die der Herr durch die wirkt, die seinen Namen verkündigen. Es zeigt sich darin zugleich eine neue Auffassung der Wunder, die nur darum hier nicht so deutlich ist, weil es sich um Zeichen handelt, die nicht von Jesu unmittelbar, sondern durch seine Jünger zur Erscheinung gebracht werden. Das vierte Evangelium zeigt diese neue Auffassung deutlicher, indem es die Werke Jesu zu seinen Lebzeiten als die unmittelbare Aeußerung seiner Göttlichkeit erscheinen läßt. In wiefern aber die Werke Zeichen genannt sind, geht aus dem Schluß des Marcusevangeliums hervor, wo wir alle die Begriffe, die uns hier beschäftigt haben, beisammen finden. »Der Herr wirkte mit den Aposteln, heißt es da (16, 20), und bekräftigte ihr Wort durch die nachfolgenden Zeichen«. Der Herr wirkt also die Zeichen zur Bestätigung des Wortes, die Zeichen sind seine Werke. Sie sind Werke dessen, der sie thut, Zeichen für den, der sie sieht, zwei verschiedene Seiten derselben Sache, die sich wie Aktivum und Passivum zu einander verhalten. Nichts natürlicher, als daß der Evangelist den Zeichenthäter von seinen Werken sprechen läßt, während er als Berichtstatter von seinen Zeichen erzählt. Die Harmonie der Sache wird also durch den Ausdruck nicht gestört, sondern auch im Ausdruck herrscht zwischen den Reden und den erzählenden Teilen des vierten Evangeliums Uebereinstimmung.

Wenden wir uns dem zweiten Argumente W.s zu, daß durch die historischen Parteien die ursprünglichen Beziehungen und Zusammenhänge gestört seien, so muß sogleich die Bemerkung stutzig machen, daß auch in der »Quelle« die einzelnen Redestücke durch Mitteilungen über ihre geschichtliche Veranlassung eingeleitet gewesen seien (S. 154). Die Bemerkung, es sei aber nicht eigentlich auf die Mitteilung der geschichtlichen Thatfachen abgesehen gewesen, ist wenig geeignet, das geweckte Bedenken abzuschwächen, denn auch dem Evangelisten, mag er nun eine Quellenschrift benutzt haben oder nicht, kam es zweifellos in erster Linie auf die Mitteilung der Reden an.

Es zeigt sich aber gleich bei dem ersten Anstoß, den W. an der

Einkleidung der Reden nimmt, daß er sich auch hier von vorgefaßten Meinungen leiten läßt. Wir haben bereits oben zu bemerken gehabt, daß er dem Evangelisten eine Fälschung der geschichtlichen Veranlassung zu der Rede 5, 17 ff. vorwirft (S. 5). Er findet in dieser Rede und den mit ihr zusammenhängenden Bemerkungen 7, 19—24 Voraussetzungen, denen die Einleitung zu dieser Rede widerspreche. Wenn Jesus sage, daß er so gut wie der Vater am Sabbat arbeiten und Kranke heilen dürfe, so sei das nur so zu erklären, daß er bei der Heilung wirklich Hand angelegt habe, denn nur so könne sie unter den Begriff der Arbeit gestellt werden. Dagegen lasse der Evangelist Jesus die Heilung durch ein bloßes Machtwort vollziehen und die Verletzung der Sabbatordnung dadurch bewirken, daß er den Geheilten veranlasse, sein Bett zu tragen. Da nun Jesus sich in seiner Rede hiergegen mit keinem Worte verteidige, so sei es klar, daß der Evangelist eine ältere Ueberlieferung umgestaltet habe, weil die nachapostolische Generation für die durch praktische Handanlegung von Jesu bewirkten Heilungen kein Verständnis gehabt habe (S. 68 ff.).

Wenn der nachapostolische Charakter in der Erzählung des Evangelisten darin hervortreten soll, daß der Gelähmte bei ihm durch ein bloßes Machtwort Jesu geheilt wird, so ist nur merkwürdig, daß die parallele Heilung des Gichtbrüchigen bei den Synoptikern genau auf dieselbe Weise vor sich geht (Mt 9, 6 etc.). Auch bei diesen aber wird eine solche Heilung als eine nach pharisäischen Begriffen mit der Heiligkeit des Sabbats unvereinbare Arbeit dargestellt. Denn sie erzählen, wie die Pharisäer gegen Jesu Rat halten, weil er einem Manne die verdorrte Hand am Sabbat geheilt hatte, was er auch nur durch die Kraft des Wortes bewirkte (Mt. 12, 10 ff. etc.).

Man muß daher in Abrede stellen, daß es W. gelungen sei, dem Evangelisten ein für ihn charakteristisches Motiv zur Umgestaltung der Ueberlieferung unterzuschieben. Es ist aber auch nicht richtig, wenn er sagt, der Evangelist habe den ganzen Nachdruck der Erzählung auf das Lasttragen gelegt (S. 69). In Wahrheit ist das für ihn lediglich ein Mittel, das geschehene Wunder zur Kenntnis der Juden zu bringen (v. 10. 11). Nachdem sie es erfahren, verfolgen sie Jesus, weil er einen Menschen am Sabbat gesund gemacht hat, ohne sich um das Lasttragen weiter zu bekümmern (v. 15. 16).

Man kann aber auch nicht sagen, es sei für den Evangelisten eine anstößige Vorstellung gewesen, daß Jesus Kranke durch praktisches Handanlegen geheilt habe. Die Blindenheilung, in der sich steigernden Reihe der erzählten Wunder das zweithöchste, wird wie bei Mc 8, 23 mittelst Speichels bewirkt. In solchen Zügen ist der Evangelist durch die Ueberlieferung gebunden. Für seinen Zweck genügte die Erzählung der Heilung des Gelähmten. Aber in seiner

Vorstellung war damit der Befehl zu den Gehörten. Das Lament in das er früher geknirscht gewesen war. Entschieden und irrtümlich der deutlichste Beweis der gelingenden Heilung, so unmittelbar verbunden (cf. Mt 9, 6 etc.), daß er gar nicht auf den Gehörten kam, diesen Befehl von der Erzählung zu trennen. Statt dieser ist die Schlussfolgerung geführt zu werden, der Evangelist habe einen neuen Zug mit einer älteren Ueberlieferung verbunden, seinen wir vielmehr, daß diese Verbindung in der älteren Ueberlieferung gegeben war. Von dieser älteren Ueberlieferung ist der Evangelist so sehr beherrscht, daß er sich allerdings in einen Widerspruch verwickelt, nur daß er an einer andern Stelle liegt als W. ihn gesackt hat, wo ihn der aufmerksame Leser, der den Zusammenhang der ganzen Erzählung überlegt, leicht finden wird.

Nicht glücklicher scheint mir W. in der Interpretation des 6. Kapitels zu sein, in dem er gleichfalls eine schreiende Dissonanz entdeckt (S. 70 ff.). Die Rede, in der Jesus sich als Himmelsbrot bezeichnet, scheint ihm nur dann verständlich, wenn sie von dem Speisungswunder losgelöst wird. Er läßt sie v. 27 mit dem Worten beginnen: »Wirket nicht die vergängliche Speise, sondern die Speise, die bis ins ewige Leben bleibt«, alles was vorhergeht gehört nach ihm dem Redaktor des Evangeliums an.

Daß die Rede nicht so abrupt begonnen haben kann, liegt auf der Hand. Man dürfte daher wohl erwarten, daß W. sich darüber erklärt hätte, wie denn in der »Quelle« diese Rede eingeführt gewesen sei. Aber hiervon kein Wort. In der Einleitung des Evangelisten stört ihn wieder ganz besonders das Wunder. Wenn Jesus ein so großes und eindrucksvolles Zeichen gethan habe, so sei es undenkbar, daß die Zeugen eben dieses Zeichens am folgenden Tage wieder gekommen seien, um ein Zeichen zu verlangen, als hätten sie gar keins gesehen. Und wenn sie es gleichwohl gethan hätten, wie wäre es denkbar, fragt er, daß Jesus nicht »auf ihr gestriges Gesehenhaben seines großen Zeichens Bezug genommen hätte?« Nun hat freilich Jesus v. 26 darauf Bezug genommen, aber W. verlangt eben darum, daß es auch v. 30 hätte geschehen müssen. Ich glaube, daß das richtige Verständnis von v. 26 diese Forderung beseitigt.

»Ihr sucht mich, sagt Jesus, nicht weil ihr Zeichen gesehen, sondern weil ihr von den Broten gegessen habt und satt geworden seid.« Der Vorwurf, der hier erhoben wird, ist der, daß die Zeugen des Speisungswunders seine Bedeutung nicht erkannt haben. Sie kommen wegen der Wirkung, nicht wegen der Ursache, deswegen werden sie getadelt. Sie haben aus dem Zeichen geschlossen, daß Jesus der Prophet ist, der in die Welt kommen wird, aber nicht, daß er ein göttliches, vom Himmel herabgestiegenes Wesen ist. Sie wollten ihn

zum Könige machen, während doch sein Reich nicht von dieser Welt ist. Mit v. 26 wird also deutlich der Zusammenhang zwischen dem Wunder und der Rede vermittelt. Es handelt sich darum, das richtige Verständnis des Wunders zu erschließen als einer unmittelbaren Manifestation des göttlichen Wesens Jesu und eines Mittels zum Glauben an ihn, nicht eines Vorgangs von rein materieller Bedeutung und weltlichen Consequenzen. Es ist durchaus kein Widerspruch, wenn die Juden, die das Speisungswunder gesehen, von neuem ein Zeichen fordern. Sie verstehen sehr wohl, daß Jesus sie auffordert, Gottes Werke zu thun, wenn er von ihnen verlangt, Brot des ewigen Lebens zu schaffen. Aber wenn er sagt, daß dies Gotteswerk eben in dem Glauben an seine Sendung und seinen göttlichen Ursprung besteht, so verlangen sie dafür ein Zeichen, daran sie eben dies erkennen, ein Zeichen wie Moses es ihren Vätern gegeben hat, der ihnen Brot vom Himmel gab. Denn was sie gesehen und gegessen haben, war doch immer nur Brot, irdisches Brot, wenn auch auf wunderbare und unbegreifliche Weise hervorgebracht. Der Messias aber muß sich durch ein Zeichen vom Himmel offenbaren. Das alles ist ganz consequent, und ebenso consequent, wenn Jesus seinerseits ausführt, wie er das wahre Manna, das echte Himmelsbrot ihnen in seiner Person selbst darbringt.

Eine deutliche Beziehung auf das Speisungswunder, zugleich freilich auch auf die andern Wunder, liegt in v. 36: ›ich habe euch gesagt, daß ihr gesehen [al. mich gesehen] habt und doch nicht glaubt‹. Bei der ersten, äußerlich schwächer bezeugten, aber innerlich wahrscheinlicheren Lesart (vgl. 1, 34. 19, 35) kann die Beziehung auf den Anfang der Unterredung v. 26 (›ihr sucht mich nicht, weil ihr Zeichen gesehen habt‹) keinen Augenblick zweifelhaft sein, aber auch die andere Lesart kann materiell nichts anderes bedeuten als: ›ihr habt gesehen, was ich gethan habe‹. Welcher Art dies Thun ist, ergibt sich aus der Rede nicht. Man kann sie daher nicht aus dem Zusammenhange, in dem sie erscheint, loslösen, ohne die Voraussetzung des Verständnisses aufzuheben. Wenn W. die Berechtigung, v. 36 aus v. 26 zu erklären, bestreitet, weil v. 26 von Zeichen die Rede ist (S. 73), so bleibt er in dem Zirkelschluß, auf dem seine ganze Argumentation beruht, indem er das, was zu beweisen ist, als bewiesen voraussetzt.

Hier kommt aber noch etwas hinzu. Die Juden wollten nicht an Jesum glauben, sagt W., obgleich sie ihn in seiner das ewige Leben verleihenden Heilswirksamkeit gesehen hatten. Das ist eine *contradictio in adiecto*. Hätten die Juden gesehen, daß Jesus Wirksamkeit das ewige Leben verleihe, so hätten sie auch an ihn geglaubt. Das fällt notwendig zusammen oder vielmehr, es ist ein Sehen der Heils-

wirksamkeit — wenn man den Ausdruck zulassen will — nur auf dem Wege des Glaubens möglich. Nun aber haben die Juden nur die Wirksamkeit Christi gesehen, aber nicht den Eindruck und den Glauben daraus gewonnen, daß diese Wirksamkeit auf das ewige Leben abzielt. Das ist es, was ihnen vorgeworfen wird.

Der Ausdruck ›Heilswirksamkeit‹, der hier an die Stelle von ›Verkündigungswirksamkeit‹ tritt, erregt aber auch nach einer andern Seite Bedenken. Wenn die Wirksamkeit Christi schon auf dieser Stufe heilwirkende Kraft hat, so hat sein Tod offenbar keine andere als eine rein accidentielle Bedeutung. Das ewige Leben wird dann nicht durch den Tod Jesu, sondern durch sein Wirken auf Erden herbeigeführt. Wenn dieses Wirken seinen Tod zur Folge hatte, so mag man darin einen Beweis seiner Berufstreue und insofern ein Förderungsmittel des Glaubens erblicken, aber der Erfolg seines Wirkens wird durch den Tod nicht bedingt.

Diese Auffassung drückt W. nicht nur an unserer Stelle implicite aus, er sagt in einem andern Zusammenhang (S. 182 f.) ausdrücklich, daß in den johanneischen Reden im Gegensatz zu der paulinischen Auffassung unter dem seligmachenden Glauben nicht der Glaube an den Kreuzestod und die Auferstehung Christi, sondern das Aufnehmen seiner Worte und die Befolgung seiner Gebote verstanden werde. Mit bezeichnender Halbheit wird dann allerdings diese Behauptung hinterher durch die Bemerkung eingeschränkt, daß freilich auch die Heilsbedeutung des Todes Jesu in den Reden zum Ausdruck käme. Diese Heilsbedeutung wird von W. allerdings nicht in dem Vorgang des Todes selbst gefunden, sondern in der Wirkung, die von dem Beispiel treuer Berufserfüllung ausgeht.

W. bringt es fertig, aus einem Worte wie 6, 51: ›ich bin das lebendige Brot, der aus dem Himmel herabgestiegene; wenn einer von diesem Brote ißt, wird er in Ewigkeit leben, und das Brot, das ich geben werde, ist mein Fleisch für das Leben der Welt‹, die Beziehung auf den Tod Jesu wegzudeuten und die Bedeutung des Fleisches darin zu sehen, daß es das Organ der lebengebenden Worte ist. Das soll aus v. 63 folgen: ›der Geist ist das Lebendigmachende, das Fleisch nützt nichts‹. Da sich diese Bemerkung aber an die Andeutung anschließt, daß der Sohn des Menschen dahin aufsteigen wird, wo er zuvor war, und dadurch die gewünschte Beziehung verdunkelt wird, so wird dieser Hinweis auf die Auferstehung von W. als ein Zusatz des Evangelisten beseitigt. So werden Tod und Auferstehung Jesu ihrer Heilsbedeutung entkleidet, während das vierte Evangelium von vornherein betont, daß (um mit W. zu reden) das Verkündigungswirken Jesu nicht zum Heilswirken werden konnte, weil die Menschen die Finsternis mehr liebten als das Licht (3, 19). Erst der Tod Jesu

macht seine Lehre lebendig, denn selbst den auserwählten Jüngern geht die Erkenntnis, daß Jesus in seinem Vater ist, erst an dem Tage auf, wo ihn die Welt nicht mehr sieht (14, 20).

Es wird nicht nötig sein, W. noch weiter zu folgen. Er findet freilich noch andere Anzeichen einer Quellenbenutzung, namentlich in einer vermeintlichen Verschiebung in der großen Abschiedsrede K. 13—16, wobei er von Anstößen ausgeht, die vor ihm Spitta und B. W. Bacon genommen haben (S. 95 ff.). Mich wundert dabei besonders, daß W. hierin eine Stütze seiner Quellenhypothese erblickt, auf deren besondere Merkmale er so großes Gewicht legt (S. 50 f.). Denn gesetzt es seien in den Reden Verschiebungen eingetreten — m. M. sind die Argumente, die dafür angeführt werden, ganz unzureichend — so könnte doch diese Erscheinung sehr verschiedene Ursachen haben, wie denn Spitta eine rein äußerliche annimmt. W. muß denn auch, um seine Hypothese hier anwenden zu können, zu der Annahme seine Zuflucht nehmen, daß der Evangelist seine Quelle nicht nach einem vorliegenden schriftlichen Exemplare, sondern nach dem Gedächtnis bearbeitet habe (S. 100). Hiermit wird der Boden, auf dem eine Discussion möglich ist, verlassen, denn unter dieser Voraussetzung läßt sich alles mögliche behaupten, aber nichts beweisen.

Wenn man zum Schlusse fragt, warum eine mit so großer Umsicht und Sorgfalt geführte Untersuchung sich so unfruchtbar erweist, so glaube ich, daß der Grund in den Bedingungen liegt, aus denen sie hervorgegangen ist. W. hat es sich, wie er in der Vorrede sagt, zur Aufgabe gemacht, eine Hypothese zu begründen, die geeignet schien, das schwierige johanneische Problem in befriedigender Weise zu lösen. Der Gedanke, daß in dem vierten Evangelium ein apostolischer Kern enthalten sei, ist also das erste, die Interpretation des Evangeliums, durch welche die Hypothese begründet ist, das zweite gewesen. Demnach ist das Resultat der Untersuchung nicht sowohl aus der Interpretation erwachsen, sondern an der Interpretation ist eine auf allgemeine Eindrücke basierte Voraussetzung erprobt. Gewiß ist dieser Weg an sich möglich, aber ebenso gewiß ist, daß er die größten Gefahren in sich birgt. So fest ich von der Aufrichtigkeit der W.schen Interpretation überzeugt bin, so sicher scheint es mir doch, daß sie, ihm selber unbewußt, von einer vorgefaßten Meinung geleitet ist. Er ist mit dem Bilde des Heilands, das er im Herzen trägt, an das vierte Evangelium herangetreten und hat das Spiegelbild davon in den Reden dieses Evangeliums zu erblicken geglaubt, während in Wahrheit der johanneische Christus ganz andere Züge trägt. W. hört ihn reden, wie nach seiner Vorstellung Christus in dem Bewußtsein seiner unvergleichlichen Heilsbedeutung von sich denken und bei gegebener Gelegenheit von sich reden mußte (S. 180 f.).

Da nun von den Synoptikern Christus dasselbe Bewußtsein zugeschrieben werde, so, meint er, entsprächen die johanneischen Reden auch dem synoptischen Maaßstab. Auf diese Weise scheint der schmerzlich empfundene Widerspruch zwischen dem Christus der Synoptiker und dem johanneischen Christus hinwegräumt, als wenn die Schwierigkeit nicht dieselbe bliebe, wenn das gleiche Bewußtsein zu so völlig verschiedenen Ausdrucksformen führte. In der Vereinigung des johanneischen und synoptischen Christusbildes erblickt W. offenbar die eigentliche Schwierigkeit des johanneischen Problems und in der von ihm gefundenen Ausgleichung das befriedigende seiner Lösung. Aber die Differenzen zwischen den Synoptikern und dem vierten Evangelium bilden lediglich eine Schwierigkeit für die Glaubenslehre, nicht für die voraussetzungslose Wissenschaft, für die es gleichgültig ist, ob sie den Widerspruch aufhebt oder anerkennt.

Es wäre ein Irrthum, wenn man behaupten wollte, daß die Beeinflussung und Störung theoretischer Gesichtspunkte durch praktische Motive auf die theologische Forschung beschränkt wäre. Aber es liegt in der Natur der Sache, daß gerade sie solcher Gefahr ganz besonders ausgesetzt ist, und in jedem Fall um so mehr, je höher die Probleme liegen. An dieser Klippe scheint mir auch die vorliegende, mit dem redlichen Streben nach Wahrheit geschriebene Arbeit gescheitert zu sein.

Berlin, 14. Juli 1901.

P. Corssen.

Braude, M., Die Elemente der reinen Wahrnehmung. Ein Beitrag zur Erkenntnistheorie. Lemberg 1899. 222 Seiten.

Wenn ich der Arbeit des Herrn Braude eine allgemeine Censur geben sollte, so würde sie ganz zu seiner Zufriedenheit ausfallen, wenn ich aber seine Ergebnisse beurteilen soll, so muß ich in vielen und wichtigen Stücken widersprechen.

Nur beistimmen kann ich seiner Grundvoraussetzung (»dem Satz der Immanenz« S. 11, 15 u. 16), daß es kein »transscendenten Sein« gibt, welches Objekt unserer Erkenntnis werden könnte, und daß alle objektive Wirklichkeit im Bewußtseinsinhalte liegt. Denn ich selbst habe dies gelehrt, und zwar einst, wie ich glaubte, als der einzige unter den philosophierenden Zeitgenossen. Aber nun beginnt auch mein Dissens.

Wenn Braude findet, daß durch den Satz der Immanenz der Dualismus zwischen dem Erkennenden oder dem Subjekt und dem Erkannten oder dem Objekte noch keineswegs überwunden ist, so kann ich nur entgegnen, daß dieser gar nicht überwunden werden soll und kann. Seine Ueberwindung würde den Begriff des Denkens und Er-

kennens und des Bewußtseins selbst aufheben. Das letztere weiß er freilich selbst, aber er schmälert den Wert dieser Anerkennung so gleich durch eine Unterscheidung, welche für mich den Charakter der Geheimlehre hat. Denn S. 12 heißt es, »denn auch die ursprüngliche Tatsache des Bewußtwerdens trägt in der Unmittelbarkeit, wie wir sie erleben, bereits den ausgesprochenen Charakter einer Korrelation zwischen einem bewußt werdenden Subjekt und einem bewußt gewordenen Inhalt, welche der Beziehung von Subjekt und Objekt im Akte des Erkennens völlig analog erscheint«. Ich finde nicht Analogie, sondern völlige Identität. Ich weiß nicht, was Erkennen anderes ist, als Bewußtwerden von solchem und solchem Inhalte, und wenn Braude es für etwas anderes hält, so ist das schon eine Inkonsequenz. Eine Inkonsequenz, denn er erklärt das Erkennen nicht durch Subsumtion unter Bewußtsein als Bewußtsein von dem und dem (S. 13), sondern unter »thätige Stellungnahme, Aktualität unseres Selbst gegenüber dem, was uns als Gegenstand gegenüber tritt«, als wenn er von der erkennenden Seele spräche. Diese Aktualität wird uns, so behaupte ich gegen Braude, nicht einmal »in den Fällen klar, in denen wir ein sog. beziehendes Urteil fällen«. Ich kann nur bedauern, daß mein Versuch, den Begriff der Tätigkeit zu erklären, keine Beachtung gefunden hat. Er hätte doch wenigstens darauf aufmerksam machen können, daß sie nicht, wie etwas Ursprüngliches, was der Erklärung weder fähig noch bedürftig ist, vorausgesetzt werden darf. Am nächsten liegt der auch von mir angeführte Sinn der Tätigkeit, daß eine Veränderung im Subjekte die Ursache einer Veränderung von Objekten sei, vorzugsweise wenn die Veränderung im Subjekte der Eintritt eines Willens ist, welcher die Veränderung von Objekten zu seinem Inhalte hat. Allein wenn ich auch dem Verfasser diese Meinung unterschieben wollte, um die Unterlassung der nötigen Erklärung gut zu machen, so wäre noch keineswegs klar, welchen Wert für die Erkenntnißlehre die Subsumtion des Erkennens unter Aktualität habe. Denn wer zwei Steine sehend den einen größer als den andern findet, ist sich niemals einer Tätigkeit bewußt, welche er »von den bezogenen Gegenständen unabhängig und nur den eignen Gesetzen des Denkens gemäß vollzöge. Diese »eigenen Gesetze des Denkens« möchte ich kennen lernen. Wer in seiner Angabe über Gleichheit und Ungleichheit der wahrgenommenen Dinge, z. B. der Größe zweier Steine nur den eignen Gesetzen des Denkens gemäß unabhängig von den bezogenen Gegenständen verführe, würde sehr bald nicht mehr für glaubwürdig gelten. Aber nehmen wir auch an, daß das gedachte Urteil ganz richtig in Uebereinstimmung mit allen andern Wahrnehmenden ausfiele, es wäre doch nicht zu ersehen, welche Veränderungen im Subjekte, d. i. im Ur-

teilenden, die Ursache welcher anderen eintretenden Erscheinung sein sollte. Und wenn die hervorgebrachte Wirkung, — wie wir vermuten müssen — das im Bewußtsein des Subjektes eintretende Urteil über Gleichheit oder Ungleichheit der Größe der beiden Steine sein soll, so wäre doch die Veränderung im Subjekte, welche dieses Ergebnis hat, nicht entfernt angedeutet. Deshalb ist die ›Aktualität‹ nur der allgemeine recht unklare Eindruck, daß Denken und Erkennen kein ruhiger gleichmäßig verharrender Zustand, sondern eine Tätigkeit ist. Ich habe sie erklärt, aber meine Erklärung der Anwendbarkeit des Tätigkeitsbegriffes ist keine Erklärung des Denkens und Erkennens selbst. Wenn diese Tätigkeit, welche nach Braude in den Fällen des beziehenden Urteils ›besonders klar‹ sein soll, auch in diesen Urteilen nach meiner Ansicht so wenig klar ist, muß sie für mich in allen andern Fällen noch viel weniger klar sein. Und auch bei Braude selbst muß sie etwas sehr Unklares sein, da ihm S. 13 das Wort möglich ist, ›was von dieser Tätigkeit sich zu einem Erkenntnisakt zu einem Urteil verdichtet etc.‹. Also ›Verdichtung!‹

Verständlich wird diese Betonung der angeblichen Aktualität zunächst durch den Gegensatz der ›Passivität‹ (S. 13), oder des Zustandes ›des bloßen Bewußtgewordenseins‹, in welchem sich die bezogenen Gegenstände befinden. Aber ebenso verständlich wäre es, daß von einem Erleiden einer Einwirkung keine Rede ist, der Gegensatz von Aktualität und Passivität also gar nichts erklärt, sondern bloß die auch dem naivsten Bewußtsein bekannte Tatsache zum (nicht ebenso bekannten) Ausdrucke bringt, daß in jedem Vergleichsurteile die verglichenen Gegenstände, z. B. die oben genannten 2 Steine, etwas anderes sind, als der Begriff der Gleichheit oder Ungleichheit, welche von ihrer Größe, oder Farbe oder Gestalt ausgesagt wird.

Indeß Braude meint es nicht so. S. 17 wird die Aktualität des erkennenden Subjektes, an der ich oben gezweifelt habe, darin gefunden, daß es dem Inhalt seines Urteils die Geltung einer Wahrheit zuerkennt. Braudes Lehren über die Elemente der reinen Wahrnehmung ruhen auf dieser Voraussetzung. Aber ich kann weder zugeben, daß dieses ›die-Geltung-einer-Wahrheit-zuerkennen‹ den erklärungsbedürftigen Begriff der Tätigkeit oder Aktualität klarer mache, noch daß das Urteil nicht in der Verknüpfung von Vorstellungen, sondern erst in dem ›Annehmen oder Ablehnen einer Vorstellungsverknüpfung‹ bestehe. Aus dem Charakter der Aktualität wird nichts abgeleitet, er ist also für uns gleichgültig, aber aus jener Lehre werden wichtige Konsequenzen gezogen. Es liegt ja nichts näher, als daß, wenn nur das Annehmen oder Ablehnen das Erkennen oder Urteilen ist, die Verknüpfung nicht zu dem letzte-

ren, sondern zum Wahrnehmen gehört, was Braude in verdienstlicher Ausführlichkeit dartut. Aber er hat sich doch diese seine These nicht klar genug gemacht, wenn er sie, S. 17, für gleichbedeutend damit hält, daß der Charakter der Erkenntnis doch unzweifelhaft in dem Wahrheitswerte liege, den wir dem Inhalte des Urteils beilegen.

Es liegt ja freilich auf der Hand: ein Urteil, welches wir nicht für wahr halten, ist keine Erkenntnis. Das kann man nicht nur zugeben, sondern selbst eifrig behaupten, und doch Braudes obiger These, daß nicht schon die Vorstellungsverknüpfung, sondern erst deren Annehmen oder Ablehnen das Urteil sei, auf das lebhafteste widersprechen.

Ich habe einst Anlaß gefunden, es wie eine neue Entdeckung recht hervorzuheben, obgleich es doch eigentlich selbstverständlich ist, daß jeder Denkende und Urteilende (das Denken vollzieht sich bekanntlich immer nur in Urteilen) überzeugt ist, wirklich Seiendes zu denken und im Urteil auszusprechen. Wenn freilich das Bewußtwerden dieses Reflexionsbegriffes Wahrheit von dem des Gegensatzes Irrtum abhängt, also zur Behauptung der Wahrheit immer der Gedanke möglichen Irrtums als Anlaß gehört, so kann man doch auch in den Fällen ganz naiven Denkens, den Anspruch, Wahrheit erkannt zu haben, anerkennen, wenn sich ersehen läßt, daß er abweichenden Urteilen gegenüber ganz sicher erhoben werden würde, und wenn er durch die Tat bewiesen wird. Er gehört zum Wesen des Denk- oder Urteilsaktes. Und wird die Vorstellungsverknüpfung nur probeweise als eine der Prüfung wertere Möglichkeit gedacht, so ist auch diese Möglichkeit als eine wirklich vorhandene behauptet. Aber etwas anderes ist es, den Urteilsakt durch Subsumtion unter Wahrheit erklären zu wollen, während doch der Begriff Wahrheit (und Erkenntnis) immer schon das Urteil voraussetzt. Wahrheit kann ja nur eine Beschaffenheit von Urteilen sein, welche immer erst im Gegensatz zu ihrer etwaigen Irrtümlichkeit behauptet wird.

Wenn wir einem Urteile ›Wahrheitswert beilegen‹, so ist das Beilegen doch auch ein Urteil, welches dem früheren Urteile als dem Subjekte das Prädikat wahr beilegt. Soll vielleicht der Vorstellungsverknüpfung: ›dieses Urteil ist wahr‹, damit sie ein wirkliches Urteil werde, aufs Neue Wahrheitswert beigelegt werden? Was ist ›die Stellungnahme‹ des Subjektes anderes, als das Urteil: ›dieses Urteil ist wahr‹? Will Braude das Urteil durch Subsumtion unter Annehmen oder Ablehnen erklärt haben, so soll er doch sagen, was das Annehmen anderes ist als wiederum das Urteil: dieses Urteil ist wahr, und was das Ablehnen anderes als das Urteil: dieses Urteil ist nicht wahr. Und noch niemand hat gesagt, wodurch die Urteile, das Urteil ›die Erde ist rund, ist wahr‹ und das Urteil ›die Erde ist eine Scheibe, ist unwahr‹ sich von den Urteilen ›die

Erde ist rund« und »sie ist keine Scheibe« anders unterscheidet, als so wie die naive Selbstverständlichkeit, daß da Wirkliches Bewußtseinsinhalt geworden ist, von der Reflexion auf die Möglichkeit des Irrtums. Und endlich bin ich im höchsten Grade der Belehrung darüber bedürftig, worin eine Vorstellungsverknüpfung, welche noch nicht Urteil, d. h. noch weder angenommen noch abgelehnt, weder affirmativ noch negativ ist, bestehen mag. Was ich meine wird durch den Gegensatz klar. Wie unterscheiden sich die unverknüpften Vorstellungen Erde und rund von der Verknüpfung? Worin kann denn die Verknüpfung von Vorstellungen bestehen außer in der Identifizierung oder Unterscheidung im Akte der Vergleichung und außer in der behaupteten Zusammengehörigkeit, »die Erde ist rund«? Oder was bedeutet sonst dieses »ist«? Ist das noch kein Urteil? Ja, wird man antworten, »diese Verknüpfung habe ich ja schon angenommen«. Gut, aber was für eine Verknüpfung ist vor der Annahme oder Ablehnung vorhanden?

»Die Auffassung des Erkennens als einer anerkennenden Stellungnahme« soll (S. 18) zum eigentlichen Problem der Erkenntnistheorie führen, welches Braude in der Frage nach den Erkenntnisgründen, welche das erkennende Subjekt in seiner Stellungnahme gegenüber der Geltung unserer Urteile bestimmen können, findet. Aber ich meine die »Gründe, welche etc.« müssen selbst Erkenntnisse sein, weshalb ich es für richtiger halte, das eigentliche Problem der Erkenntnistheorie in der Frage: was ist Erkenntnis? zu finden, in deren Beantwortung selbstverständlich auch, wie sie zu Stande kommt und ihre Geltung und ihr Umfang zur Darstellung gelangt. Die Frage nach den Gründen des Annehmens oder Ablehnens setzt die Klarheit des Begriffes Erkenntnis voraus.

Der Grund für die Anerkennung des Wirklichkeitscharakters ist die Anerkennung eines tatsächlichen Erlebtseins eines Vorstellungsinhaltes. Dieses Erleben heißt Wahrnehmen und so kommt Braude zu dem Satz: die Wahrnehmung ist der alleinige Erkenntnisgrund aller Wirklichkeit, dem ich, obgleich ich selbst das Erleben, d. i. den tatsächlichen Bewußtseinsinhalt hier und jetzt als Ausgangspunkt benutzt habe, widersprechen muß. Die tatsächliche Wahrnehmung ist nicht der Erkenntnisgrund der Wirklichkeit, den das Subjekt erst aus andern Ueberlegungen über den Begriff des Wirklichen hinzubringen müßte, sondern die Erkenntnistheorie lehrt: das Wirkliche ist das Erlebte oder das Wahrgenommene (natürlich Erklärung des Irrtums vorbehalten).

Neben diesen Wirklichkeitsaussagen giebt es »beziehende Urteile«. Aber Braude findet das Urteil nicht schon in dem Beziehen selbst, sondern läßt uns erst »über den Charakter dieser Beziehungen Urteile fällen«, S. 21 z. B. das Aehnlichkeitsurteil. Die ausgesagte Aehnlichkeit ist nichts in dem Inhalt der verglichenen Vorstellungen, sondern

dieses Prädikat ist ›erzeugt durch eine spontane Tätigkeit des aktuellen Subjekts‹. Aber Braude rechnet merkwürdiger Weise Gleichsetzung und Unterscheidung nicht zu den so erzeugten Prädikaten, sondern zu ›den unmittelbaren Bestimmungen des passiven Gegeben-seins der Vorstellungsobjekte‹. Wie mag er da wol Aehnlichkeit definieren? Doch kommt es darauf jetzt weniger an, als auf den Erkenntnisgrund. Die erkenntnistheoretische Frage, welche in dieser Anwendung der Kategorie gefunden worden ist: wie kann diesen vom Subjekt erzeugten Begriffen objektive Geltung zukommen? oder wie kann behauptet werden, daß die Vorstellungsinhalte a und b wirklich einander ähnlich sind? beantwortet Braude zunächst inhaltlich gar nicht. Denn ich halte es für gar keine Antwort, wenn er sich, S. 23, nur ›auf die unmittelbare Natur des Denkens, der aktuellen Funktion des Subjektes beruft, und auf die den Gesetzen dieser Funktion innewohnende logische Evidenz, die uns unmittelbar zwingt, das bewußtgewordene Ergebnis unseres Denkens als giltig anzuerkennen‹. Aber S. 29 ff. nimmt er sich der Frage an und handelt von der Objektivität und der Allgemeingiltigkeit der Erkenntnis. Von jener im Sinne der Uebereinstimmung mit ihrem Gegenstande kann keine Rede sein, aber die Allgemeingiltigkeit (= Unabhängigkeit vom individuellen Subjekt und Notwendigkeit) wird anerkannt, nur kann ich seine Begründung nicht gutheißen. Das Subjekt des Erkennens ist nämlich nach Braude nicht das individuelle Ich, sondern ›das Bewußtsein überhaupt (S. 32), welches das Subjekt schlechthin für alle Wahrnehmungsinhalte und alle Urteile ist und welches selbst niemals Objekt wird, weil es eben das unentbehrliche Bewußtseinkorrelat zu allen Objekten ist‹. Und doch denkt auch Braude, wie ich und alle andern, das Bewußtsein überhaupt, denkt das Ich, welches sich seiner bewußt wird. Er will dem Bewußtsein Vorschriften machen! Nach seiner Darstellung der Sache kann es überhaupt keine Erkenntnis geben. Die Erklärung der Allgemeingiltigkeit, welche das Bewußtsein überhaupt leisten soll und kann, wird vernichtet, wenn es, S. 33, ›das Gesamtsubjekt‹ ›eine Summe mehrerer Subjekte des Erkennens‹, S. 36 ›ein Komplex mehrerer Einzelbewußtseine‹, wenn, S. 37, ›das Einzelbewußtsein ein Teil des erkennenden Subjekts überhaupt‹ genannt wird, und wenn S. 42, ›das Bewußtsein überhaupt ja auch nur eine Gesamtheit von Einzelsubjekten darstellt‹. Es ist auch ganz konsequent, wenn er, S. 49, den Unterschied zwischen subjektiver und objektiver Erkenntnis nicht aus der Notwendigkeit der Uebereinstimmung zwischen den Wahrnehmungen ableiten will. Sie ist ja erst das Problem, und, setze ich hinzu, es kann gewiß nicht gelöst werden, wenn wir bloß die Tatsachen registrieren dürfen, daß die vielen einzelnen Menschen so zu denken pflegen. Der Begriff der

Wahrheit und Wirklichkeit kann erst der Ertrag der erkenntnistheoretischen und logischen Untersuchung sein und vorher muß aus dem Bewußtsein überhaupt, d. i. nicht der Summe der einzelnen, sondern dem gemeinsamen gattungsmäßigen Wesen erwiesen sein, daß die Wirklichkeit, welche Objekt oder Inhalt des Denkens sein soll, ein durchgängig zusammenhängendes in sich übereinstimmendes Ganzes sein muß und daß diese Wirklichkeit erst von dem Kausalprincip konstituiert wird, wie ich an vielen Stellen meiner Schriften behauptet habe.

Gegen die Umdeutung unserer Urteilstheorie in ein Sollen wendet sich Braude S. 49—57 mit bestem Erfolge, und kommt S. 57 zur Beurteilung eines »weiteren Versuchs der neueren Erkenntnistheorie, über das in Frage stehende Problem hinwegzukommen«. Er meint damit den Versuch, auch die reinen Wahrnehmungsurteile als das Resultat einer Bearbeitungsfunktion des Denkens darzustellen. Warum er dies eine »dogmatische Voraussetzung«, warum nachwirkende Tradition des Rationalismus« nennt, warum er Kant »in Bezug auf das Wahrnehmungsurteil« der Inkonsequenz beschuldigt, ist mir nicht klar geworden. »Wenn wir die Wahrnehmung als letzte Tatsache anerkennen müssen, welche uns alle Kenntnis der wirklichen Vorstellungsobjekte vermitteln kann, so fehlt uns damit principiell auch jede Möglichkeit, die Inhalte der Wahrnehmung noch weiter als ein Produkt gesonderter Elemente im genetischen Sinne zu erklären« heißt es S. 61. Freilich, wenn als letzte. Es fragt sich aber, ob das, was Braude Wahrnehmung nennt wirklich das Letzte nicht mehr Analysierbare ist. Leider hat er es nicht zu erklären versucht, sonst würde er wol auch darauf verfallen sein, daß es aus lauter mit räumlichen und zeitlichen Bestimmtheiten versehenen Empfindungsinhalten besteht.

Die »Lehrmeinung, daß wir in der Natur nur das erkennen«, was wir in sie hineinragen«, hat Braude nicht gehörig gewürdigt und mißverstehen auch den Sinn »der Bearbeitung«, welche ich und andere »in die unmittelbare Wahrnehmungserkenntnis hineinragen«. Wenn ich in der Wahrnehmung eines blühenden Baumes und der in ihm singenden Vögel außer den reinen Empfindungsinhalten auch Bestimmtheiten finde, welche nicht durch die Sinnesnerven gegeben sein können, so ist das ein Ergebnis vorurteilslosester Analyse, und ich habe nichts in Folge der vorgefaßten »Lehrmeinung« in die unmittelbare Wahrnehmungserkenntnis »hineingetragen«. Auf das Wort »Bearbeitung« kommt dabei gar nichts an. Braude setzt sich dieselbe Aufgabe der logischen Analyse, S. 62, aber er nennt als deren Objekt »die Vorstellungswelt«, ohne uns über den Sinn dieses Wortes ausreichend belehrt zu haben. Denn die eingangs gegebene Belehrung über das rein passive Bewußtwerden im Gegensatz zur »Aktualität« enthielt ja nur die Behauptung, welche jetzt erst erwiesen

werden soll. Da erfahren wir denn, damit das rein passive Bewußtwerden nicht etwa durch unsere falsche Auffassung in der behaupteten reinen Passivität bezweifelt werden könne, S. 67, es sei ja von vornherein klar, daß der Charakter des Subjekts und die Formen seiner Betätigung bei der untrennbaren Natur der Subjekt- und Objektkorrelation notwendigerweise bei den Objekten selbst zur Geltung gelangen und auch deren Inhalte ihren Stempel aufdrücken müssen. Noch mehrfach wird von diesem Hilfsmittel Gebrauch gemacht (S. 86 »Produkt des unmittelbaren Verhältnisses des Subjekts zu seinen Objekten und a. a. O.). Da doch von dem rein Gegebenen als solchen gewiß dieser Charakter, das Produkt des unmittelbaren Verhältnisses, dieser Stempel zu unterscheiden ist, so hat Braude drei Grundfaktoren der Erkenntnis, nicht nur 1) das Gegebene und 2) das Denken, sondern noch 3) (wol zwischen ihnen stehend) diesen Charakter, Stempel etc. Und das ist nicht etwa der Ertrag einer grundlegenden Untersuchung, sondern es kommt so gelegentlich zu Platze, wie etwas Selbstverständliches. Das Demonstrandum ist dabei vorausgesetzt. Worin besteht denn dieses »Zur-Geltung-gelangen des Charakters des Subjekts«, und was ist der Stempel? Vielleicht genau dasselbe, was ich und andere Bearbeitung nennen, was ich (ich setze das Wort »vergleichsweise« dazu) die Wirksamkeit des Identitätsprinzips nenne, was ich meine, wenn ich die Natur der Kategorie mit dem Worte darstelle; es muß am Subjekt liegen, daß ihm nichts gegeben sein kann ohne die logischen Bestimmtheiten, die wir Identitätsprinzip nennen. Es ist kein Fortschritt, wenn uns ebenda — um das was ich der Kategorie der Identität zuschreibe, zum Gegebenen zu ziehen — versichert wird, »wie uns ein Vorstellungsinhalt gegeben ist, ist er uns in seiner vollen Inhaltlichkeit und in durchgängiger Uebereinstimmung mit sich selbst, mit der Gesamtheit dessen, was er enthält, bewußt, und in dieser totalen Gegebenheit ihres Inhaltes gehört jede Vorstellung zur unmittelbaren Wirklichkeit«. Natürlich, auch nach meiner Lehre kann uns kein Vorstellungsinhalt anders gegeben sein. Auch ich lasse ihn sich nicht aus Bestandteilen, die auch für sich allein existieren könnten, zusammensetzen, auch ich kann für die kategorialen Begriffe dasselbe und nicht dasselbe den Ausdruck »gegebene« hinnehmen, aus dem von mir angeführten Grunde, weil wir uns nicht bewußt sind, sie erst im Laufe unseres Lebens aus eigener Tiefe hervorzubringen. Aber das kann alles nicht hindern, daß wir in der Analyse des Bewußtseinsinhalts das durch die Sinne Gegebene und die positive Bestimmtheit, von der alles Unterscheiden und Wiedererkennen abhängt, unterscheiden. Das Wort Vorstellungsinhalt verdunkelt den Punkt, auf den alles ankommt; der Gegensatz ist das durch die Erregung des

Sinnesnervs Zugeleitete und die kategoriale Funktion. Will Braude etwa, daß diese in derselben Art und Weise wie die Sinnesqualitäten gegeben sei, obgleich sie doch für alle noch so verschiedenen Nervenregungen dieselbe ist und nie erfahren oder durch Erfahrung bestätigt zu werden braucht, während, welche Sinnesqualitäten es gibt, immer nur erfahren werden kann? Die Fixierung der positiven Bestimmtheit im Gegensatz zur Unterscheidung kann freilich von der bewußtwerdenden Qualität nicht losgelöst werden, ohne sie kann ja keine Qualität bewußt werden, wie ich selbst in der Erk. u. Log. und im Grdriß gelehrt habe, aber deshalb ist es doch möglich, diese Fixierung nicht der Qualität als solcher, sondern dem Bewußtwerden derselben zuzurechnen.

Braude nennt es das Erfassen einer gegebenen Vorstellung und wählt dafür den Terminus ›inhaltliches Identitätsbewußtsein‹. Dabei muß natürlich der Terminus Identität zur Erläuterung kommen und Braude bekämpft u. a. auch meine Deutung der Identitätsurteile. Wenn man in dem Rot hier und dem Rot dort die räumlichen Bestimmtheiten hier und dort, welche die zur Vergleichung nötige Verschiedenheit hergeben, wegläßt, so bleibt, meint Braude, doch nur das weder räumliche, noch zeitliche Rot übrig, welches nicht mehr vergleichbare Zwei, sondern nur eins ist. ›Was hat es also für einen Sinn zu sagen, das identische Rot sei deswegen verschieden, weil es an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten gegeben erscheint?‹ S. 75. Damit soll ich widerlegt sein! Das identische Rot sei — verschieden, habe ich nie gesagt. Daß es zwei ganz gleich rote Stellen geben könne, wird wol Braude nicht läugnen wollen; von der Zweierheit der Erscheinungen spreche ich, welche aber nicht ausschließt, daß in beiden ein Moment oder Element ist, welches, sobald wir von den die Zweierheit begründenden örtlichen oder zeitlichen oder sonstigen Unterschieden absehen, nicht mehr zwei, sondern nur eins ist. So habe ich es gemeint. Um das Problem zu lösen, bestreitet Braude S. 80, daß Identität ein Relationsbegriff sei und notwendig eine Zweierheit voraussetze, und schließt S. 82, da bei einer wirklichen totalen Selbigkeit gegebener Vorstellungsinhalte von einer Zweierheit derselben gar nicht geredet werden könne, so stelle sich ›das Bewußtsein der logischen Identität überhaupt nicht mehr dar als das Produkt einer beziehenden Funktion des Denkens, welches zwei gesonderte Vorstellungsinhalte vergleicht, sondern es ist das konstante Bewußtsein des schlechthin mit sich übereinstimmenden Vorstellungsinhaltes selbst, der immer wieder, wenn er auch im Bewußtsein auftaucht, als derselbe festgehalten und erkannt wird.

Allein wenn ein Vorstellungsinhalt ›immer wieder, wenn er auch im Bewußtsein auftaucht, als derselbe festgehalten und erkannt wird‹,

so ist er durch Verschiedenheit der Zeitpunkte, in welchen er auftaucht, ein mehrfacher, das rot jetzt und das vorhin oder neulich, und wenn Braude es ›als dasselbe festhält und erkennt‹, so hat er in den beiden oder mehreren der Zeit nach verschiedenen Vorstellungsinhalten das identische Moment erkannt. Das Prädikat ›dasselbe‹ ist ohne Beziehung auf eine zweite Erscheinung, in welcher es auch vorkommt, vollständig sinnlos. ›So betrachtet ist die logische Identität — Braude sagt ›kein Relationsbegriff‹ — ich sage doch ein Relationsbegriff, S. 82, und wenn er hinzusetzt, ›sondern nur der sprachliche Ausdruck für das tatsächliche und konstante Vorhandensein eines Vorstellungsinhaltes im Bewußtsein und der Fähigkeit des letzteren, seine Vorstellungen stets in der Totalität ihres Gegebenseins aufzufassen‹, so ist erstens die Totalität des Gegebenseins eine unklare Redensart, zweitens aber das ›stets‹ doch wieder die Hindeutung auf die nur zeitlich verschiedenen Vorstellungsinhalte. Eigentlich hebt Braudes Scharfsinn das Zählen auf, da bekanntlich immer nur Gleichartiges gezählt werden kann und die Gleichartigkeit immer in einem identischen Moment besteht. Wenn 1000 Soldaten gezählt werden, so ist doch das Soldatsein dasselbe eine Identische, denn von ihren sonstigen Unterschieden wird ja geflissentlich abgesehn. Nach Braude müssen sie sich ebenso wenig als 1000 verschiedene unterscheiden lassen wie die zwei rot. Wenn er meinen sollte, daß wir uns beim Wiedererkennen wie auch bei Unterscheiden unzähligemale keines Identitäts- und Unterscheidungsurteils bewußt werden, so wäre das doch etwas anderes, was ich übrigens ausdrücklich anerkannt habe, s. Grundriß der Erk. und Log. S. 40. Aber wenn wir sagen sollen, worin eigentlich ›das inhaltliche Identitätsbewußtsein‹, S. 83, besteht, so bleibt uns doch nichts anderes übrig, als ›die aktuelle Urteilsfunktion‹. Freilich soll es zu dieser, dem Identitätsurteil, noch ›der Anerkennung des im Bewußtsein Gegebenen durch das Subjekt des Erkennens‹ bedürfen. Doch möchte ich fragen, ob das ›inhaltliche Identitätsbewußtsein‹ sich nicht von dem Nichtidentitätsbewußtsein unterscheidet. Tut es dies, so ist ganz sicher in ihm schon das Urteil (nach gemeinem Sprachgebrauch), daß das Rot jetzt und das gestern, das hier und dort eines und dasselbe ist, nur in verschiedenen Zeitpunkten und an verschiedenen Orten erscheinend bez. ›im Bewußtsein auftauchend‹ enthalten. Oder heißt Identitätsbewußtsein nicht Bewußtsein von Identität? Und was heißt Bewußtsein der Identität, wenn das Subjekt von der Identität nichts weiß? Ich definiere das Identitäts- und Unterscheidungsurteil mit denselben Worten ›Bewußtsein der Identität und Verschiedenheit‹.

Vermutlich steckt Braude ein nicht zu klarem Bewußtsein gebrach-

ter Gegensatz im Sinne, der nicht erkenntnistheoretisch-logischer, sondern psychologischer Art ist. Es ist eine hochbedeutsame psychologische Tatsache, die ich mehrfach anerkannt habe, daß des Menschen Denken beginnt und sich auch beim Erwachsenen und sogar beim gebildeten Erwachsenen oft vollzieht, ohne als solches bewußt oder doch ohne klar bewußt zu werden. Mit gleichem Rechte könnte man die unzähligen Schlüsse aller Art, welcher sich der gemeine Mann nicht bewußt wird, obgleich er die Konklusionen in seinem Reden und Handeln verwendet und welche sich so blitzschnell im Gedankenlauf vollziehen, daß auch der Gebildete, um sie darzustellen, noch der Ueberlegung bedarf, zum Gegebenen, nicht zur Urteilsfunktion rechnen.

Wenn das ›inhaltliche‹ Identitätsurteil auf der realen Evidenz (das war die der Wahrnehmungs- und Vorstellungsinhalte) beruhen und deshalb der Sphäre der wahrgenommenen Wirklichkeit angehören soll, so habe ich ein Zweifaches zu erinnern, 1) daß Braude sich dem Schlusse, daß dann die inhaltliche Identität (gegen seine Lehre) selbst auch Vorstellungsinhalt sein muß, durch eine nichtssagende Redensart entzieht, denn eine solche und nichts anderes sind die Worte, S. 84, ›die inhaltliche Identität ist zwar nicht selbst Vorstellungsinhalt, sie ist aber der unmittelbare Ausdruck des Verhältnisses des vorstellenden Subjekts zu seinen Vorstellungen.‹ Dieses Verhältnis ist sehr dunkel, wenn es nicht das des Denkens zum Gegebenen der Sinne als seinem Objekt ist; er hätte es einer eingehenden Untersuchung unterwerfen sollen.

Und zweitens. Die Wirklichkeit der inhaltlichen Identität kann man ganz und gar anerkennen, ohne sie mit Braude in Gegensatz zur Denkfunktion als ›Wahrnehmung‹ zu bezeichnen. Ich habe gerade vom Standpunkte der Immanenz aus mit besonderer Betonung erklärt, daß die Kategorien, obwol zum Bewußtsein überhaupt gehörig oder ihm entstammend, die objektiv wirkliche Welt bilden. Die Data sind wirklich einander gleich oder ungleich, stehen wirklich in kausalem Zusammenhange. Mein Denken (Anerkennen) dieser Beziehungen ist kein innerseelisches Abbilden der ›wirklichen‹, sondern ich werde mir der wirklichen bewußt. Das Bewußtsein ist eben mit seinem ganzen wirklichen und möglichen Inhalt ein Ganzes, durch keine Grenze von ihm abgetrennt.

Aber diese erkenntnistheoretische und logische Reflexion über Natur und Herkunft dieser Beziehungen, ja sogar die Unterscheidung derselben von dem Gegebenen der Sinne kann auch fehlen, und dann werden sie, die ja sozusagen in den Dingen stecken und das Gerüst der Welt bilden, auch ganz wie Gegebenes angesehen. Vgl. Erk. Log. S. 91. 123 u. Grdriß S. 37. Daß wir in der Formel $a = a$, dem wieder-

holten und gleichen *A* nur den Ausdruck der unveränderlichen Konstanz desselben Bewußtseinsinhaltes zu erblicken haben (S. 84), muß ich dem Sinne nach gutheißen, bedaure aber den unglücklichen Ausdruck Konstanz. Er ist unglücklich, weil er das Identitätsprincip darin zu finden scheint, daß wirkliche Bewußtseinsinhalte es als ihre eigne Eigenschaft haben unveränderlich zu verharren, vielleicht im Gegensatz zu solchen, welche, veränderlicherer Natur, nicht in Konstanz verharren. Haben wir den Bewußtseinsinhalt derselben bestimmten Röte, welche wir früher schon gesehen haben, dann sollen wir ihr die unveränderliche Konstanz nachsagen? Wenn wir jetzt aber Grünes sehen, sollen wir dem einstigen Rot nachsagen, daß es nicht in unveränderlicher Konstanz verharrt habe? Das wird gewiß auch Braude nicht wollen. Wenn wir einen alten Bekannten mit ganz unveränderten Gesichtszügen wiedersehen, so ist bei dem Wiedererkennen gewiß das Identitätsprincip sozusagen in Funktion, aber nicht das ist sein Sinn, daß dieses Ding im Gegensatz zu anderen (bisher!) unveränderliche Konstanz bewiesen habe. Von den gestern gesehenen Blüten ist heut die eine noch so wie gestern, die andere hat sich verändert. Das Prädikat unveränderlich setzt sein Subjekt, dem es nachgesagt wird, gerade so in die Zeit, wie das Prädikat veränderlich; jenes hat nur Sinn, wenn das Subjekt doch überhaupt der Veränderung fähig ist. Von den Eigenschaften eines Dinges kann man ja freilich auch den Ausdruck brauchen, daß sie sich veränderten oder aber unveränderlich verharrten, aber doch immer nur in dem Sinne, daß sie noch anwesend sind oder aber aufgehört haben, dieses Dinges Eigenschaft zu sein, also immer eigentlich dem Dinge wird nachgesagt, daß es einmal eine Eigenschaft hat und dann wieder nicht, oder daß es eine seiner Eigenschaften dauernd hat. Aber der abstrakte Begriff rot ist als Abstraktum der Zeit entnommen und man kann ihm eben deshalb unveränderliche Konstanz ebensowenig als seine Eigenschaft nachsagen, wie Veränderlichkeit, so wenig wie man den Stein, weil er nicht klug ist, unklug nennt.

Was Braude nun aus seinen bisherigen Aufstellungen, S. 86 und 87, folgert, »daß in der Welt gegebener Wahrnehmungen jeder Bewußtseinsinhalt vermöge seiner eignen inhaltlichen Bestimmtheit, sich im wahrnehmenden Bewußtsein von selbst aus der Gesamtheit der übrigen Inhalte zu eigener Realität loslöst« und daß es unzulässig sei, von der Art, wie Vorstellungsinhalte gegeben sind, zu sprechen, verstehe ich wol nicht. Vielleicht findet Braude für die von mir gemeinten Unterschiede den Namen »Arten des Gegebenseins« nicht passend, aber diese Unterschiede selbst, ob als gegenwärtige Sinnesempfindung oder als Erinnerungsbild gegeben, ob mit aller räumlicher und zeitlicher Bestimmtheit oder ganz

ohne solche im Bewußtsein anwesend, wird er doch nicht läugnen können. Warum diese Bezeichnung so ganz unzulässig ist, kann ich aus seinen bisherigen Darlegungen nicht ersehen. Braude hätte vielleicht besser gesagt, daß es bei seiner Untersuchung auf diese Unterschiede gar nicht ankomme, sondern bloß auf das Gegebensein. Aber mir kam es bei der Offensichtlichkeit dieser Unterschiede darauf an trotz ihrer das Gegebensein zu behaupten, daß die Qualität rot auch wenn sie ohne alle räumliche und zeitliche Bestimmtheit im Bewußtsein anwesend ist, doch nicht vom Denken erzeugt ist, sondern gar kein möglicher Bewußtseinsinhalt wäre, wenn sie nicht vorher schon mit aller räumlichen und zeitlichen Bestimmtheit Gegebenes gewesen wäre.

Daß sie (Braude sagt in dem ersten der angeführten Sätze »jeder Bewußtseinsinhalt«) »sich im wahrnehmenden Bewußtsein von selbst aus der Gesamtheit der übrigen Inhalte zu eigener Realität löst«, soll die Tätigkeit des Denkens bei diesem Ereignis ausschließen, damit es ganz und gar der Wahrnehmung verbleibe. Ich habe solche Ausdrücke auch gebraucht, nur eben als Bilder, und nicht daran gedacht, im Ernste eine Tätigkeit des Sichlösenden einem Bewußtseinsinhalt anzudichten. Wir wissen gar nicht, wie es sich begibt, daß ein Bewußtseinsinhalt später ohne die Umgebung, in der er zuerst erblickt worden ist, auftritt. Auch wie das Subjekt die Loslösung vornimmt, kann nicht gesagt werden. Aber für mich ist es auch ganz gleichgültig, wer dabei im sprachlichen Ausdruck zum Subjekt gemacht wird, da ich doch nur die Tatsache, daß statt eines früheren abc nun einmal bloß a im Bewußtsein anwesend ist, geltend mache und das Denken schon in diesem Im-Bewußtsein-haben finde, von einer besonderen rein subjektiven Denktätigkeit aber nichts weiß. Braude mißversteht mich, wenn er mir die Meinung nachsagt, S. 84, »nur das Gesamtobjekt sei das einzig Wirkliche, und das Vorstellungselement (er meint mein »Erscheinungselement«) sei ein Nichtwirkliches nur durch funktionelle Unterscheidung zu Gewinnendes«. Das »funktionell« haben wir ja schon abgemacht, und ich begnüge mich, wenn Braude nur Unterscheidung zugesteht. Und da wird er wol nicht läugnen können, daß, was wir im Gegebenen unterscheiden, doch zum Gegebenen gehört und — so wie ich es behaupte — die Wirklichkeit des Gegebenen hat, da wird er ferner nicht läugnen können, daß uns nicht zuerst die Erscheinungselemente gesondert zum Bewußtsein kommen, aus denen wir erst ein konkretes Ganzes zusammensetzten, und daß bloße Röte ohne Ort, Größe, Gestalt niemals ein erlebter Empfindungsinhalt ist. Was ich da gemeint habe, ist unschwer zu ersehen.

Wenn er sie »für sich gegeben« nennt, so hat er den neuen

Sinn dieses Terminus anzugeben, wenn er sie reale Elemente nennt, so hat er nur meine Ansicht ausgesprochen.

In Sachen der ›räumlichen und zeitlichen Wirklichkeitselemente › (im zweiten Kap.) befindet Braude sich, obgleich er ganz andre Ausdrücke braucht, als ich, fast vollständig in Uebereinstimmung mit meinen Lehren.

Nur seine Erörterung der sog. Allgemeinvorstellungen will ich noch hervorheben.

Ich stimme ganz mit ihm darin überein, daß die Allgemeinheit eines Elementes nicht erst das Produkt einer Abstraktion aus mehreren Objekten, sondern eine den Vorstellungen selbst im Bewußtsein unmittelbar innewohnende Eigenschaft ist ¹⁾, und auch darin, daß die Raumvorstellung nicht in diesem Sinne allgemein ist, sondern daß ihre Allgemeinheit nur den ganzen Raum, von welchem jeder begrenzte Raum ein Teil ist, meine.

Bei der Allgemeinvorstellung Baum, sagt Braude, unter welche wir Tanne und Eiche und Palme subsumieren, S. 164, denken wir nicht oder brauchen wenigstens nicht zu denken an den naturwissenschaftlichen Begriff des Baumes, ›sondern wir meinen (ganz richtig) etwas tatsächlich Wahrgenommenes auszusprechen, indem wir in der Gestalt sowol der Tanne, als auch der Eiche und der Palme die Gestalt eines Baumes wiedererkennen«. (Ueber welchen Weg der Begriffsbildung zu vergl. Erk. Log. 487—495). Und diese Baumvorstellung soll, S. 165, inhaltlich nichts anderes sein, als die unmittelbare Vorstellung der Gliederung der Teilgestalten und ihrer gegenseitigen räumlichen Lagebeziehung innerhalb der Gesamtgestalt. Aber Braude irrt, wenn er, S. 166, diese letztgenannte Vorstellung nicht für eine Allgemeinvorstellung hält. Das in allen identische Moment der Gliederung der Teilgestalten und ihrer gegenseitigen räumlichen Lagebeziehung ist nach meiner Ansicht freilich auch in dem unmittelbaren Gesichtsbild enthalten, aber doch nur so, wie das Abstrakte im Konkreten mitenthalten ist. Denn in dem tatsächlichen Gesichtsbilde ist bei jedem Baume die gemeinte Gliederung eine etwas andere, als bei jedem andern.

Sehr treffend ist die Bemerkung, S. 186, ›die Tatsache, daß wir in einem Wahrnehmungsakte die verschiedenen Zeitwerte ›durchlaufen‹ und dieselben zusammenfassend verknüpfen müssen, um die gesamte Zeitvorstellung zu gewinnen, ist, wenn wir uns ihrer reflektierend bewußt werden, als objektiver Wahrnehmungsinhalt der Zeitvorstellung selbst völlig koordiniert; denn indem sie uns den Wahrnehmungsakt in seiner Gegebenheit als psychische Wirklichkeit zeigt, gehört sie nicht mehr zum Subjekt des Erkennens, sondern in die Objektssphäre des unmittelbaren Bewußtseins«.

›Die qualitativen Wahrnehmungselemente‹ (im dritten Kapitel)

1) Cf. Erk. Log. S. 204 f. Grundriß d. Erk. u. Log. S. 91.

sind, S. 188, erlebter Vorstellungsinhalt, dessen wir uns bewußt werden,« worin ich vollständig beistimme. Wenn es eben da weiter heißt »Und ebenso unmittelbar erlebt und mit der einfachen Tatsache des Bewußtwerdens der Vorstellungsinhalte gegeben ist auch das Bewußtsein der inhaltlichen Sonderung der verschiedenen Qualitäten von einander. Um zu wissen, daß rot nicht blau und nicht süß ist, brauche ich nicht erst rot, blau und süß aus irgend einer inhaltlichen Vermischung durch einen besondern Akt des Bewußtseins von einander zu unterscheiden etc.«, so habe ich darauf hinzuweisen, daß ich nirgend etwas von einem besonderen Akt des Bewußtseins dieser Art lehre, sondern im Gegenteil auf das nachdrücklichste betone, daß die Tätigkeit des Denkens, wenn sie etwas anderes sein soll, als das Bewußtsein oder Bewußtwerden der und der Inhalte nichts ist, die des Unterscheidens also mit dem Bewußtsein oder Bewußtwerden der Verschiedenheit zusammenfällt. Denken nenne ich dieses Bewußtsein, weil dieser Inhalt, obgleich er immer mit Gegebenem zugleich auftritt, nicht durch die Sinnesnerven gegeben ist, also auf Rechnung dessen zu setzen ist, daß etwas einem Bewußtsein als sein Inhalt gegeben ist. Braude unterscheidet sich von mir dadurch, daß er statt Bewußtseinsinhalt »Wahrnehmungs- oder Vorstellungsinhalt« sagt, das unklare Wort »inhaltliches Identitätsbewußtsein« und endlich das viel unklarere »Stempel etc.« (s. oben) braucht. Nur dem Dogma zu lieb, daß das Denken nur eine beziehende Funktion ist und daß das Bewußtsein der Verschiedenheit von rot und blau und süß oder m. a. W. das Bewußtsein, daß rot nicht blau und nicht süß ist, keine Beziehung enthielte, also kein Denkakt wäre, bekämpft Braude, S. 191, meine Unterscheidung der Erscheinungselemente. Es soll eine unmögliche Annahme sein, daß wahrgenommene Vorstellungen in gedachte Begriffe verwandelt würden. Aber ich nehme gar nichts an, und am wenigsten dieses. Nichts »verwandelt sich«, sondern es ist etwas anderes, ob ich rot mit der nötigen räumlichen und zeitlichen Bestimmtheit wahrnehme, oder ob ich es ohne solche Bestimmtheit (um nicht zu sagen »denke«) im Bewußtsein habe. Seine Polemik wird hinfällig durch sein eignes Zugeständnis, S. 192, denn für uns bedeutet die Tatsache, daß »die Elemente« als solche wahrgenommen werden, nichts anderes, als daß die Elemente in ihrem eignen Inhalte den unmittelbaren Charakter von gegebenen Vorstellungen besitzen«. Da liegt also offenbar nur ein verschiedener Gebrauch des Wortes vor. Den Charakter von Gegebenem (in dem erkenntnistheoretischen Gegensatze) hat das Rot ohne räumliche und zeitliche Bestimmtheit auch für mich; es behält ihn und wird nicht in seinem Inhalte bloßes Gedankenprodukt, da ich es im Gegebenen finde. Aber der Unterschied zwischen ihm und dem Ganzen muß doch auch durch Braudes »inhaltliches Iden-

titätsbewußtsein< gegeben sein. Ich >postulire< S. 192, ihn nicht, sondern finde ihn vor.

Ein Mißverständnis muß vorliegen — ich kann nur nicht sehen welches — wenn er S. 193 gegen mich bemerkt >wir wissen ja nichts von den Bedingungen der wirklichen Wahrnehmung, wir können nie sagen, warum sie so ist, wie sie ist<. Ich habe oft genug eingeschärft, daß sich die Erscheinungselemente nur im Gattungsmäßigen, nicht im Speciellen fordern und bedingen, daß also zur wirklichen Wahrnehmung immer eine (irgend eine) Qualität, räumliche und zeitliche Bestimmtheit gehört, aber daß weder aus der Bestimmtheit einer Qualität als solcher noch aus der Bestimmtheit eines Wo und Wann als solchen hervorgehe, warum sie verbunden sein müßten, rot grade hier und jetzt erscheinen müsse. Aber freilich bin ich sein Gegner, wenn Braude ebenda entgegnet, daß im eignen Vorstellungsinhalt einer Qualität nichts liege, was uns zu der Behauptung berechtigte, daß dieselbe ohne Verbindung mit einem Wo und Wann nicht wahrgenommen werden könnte, und >die tatsächliche Verbindung der Elemente gibt uns kein Recht, von einer >inhaltlichen< Unzertrennlichkeit derselben zu sprechen<? Um die Meinung, daß alle Empfindungsinhalte an Zeit und Raum geknüpft sind, zu widerlegen, braucht Braude sich nicht speciell gegen mich zu wenden; sie ist alt und heut noch allgemein. Ich habe sie auch nicht als meine Entdeckung vorgetragen, aber in einer erkenntnistheoretischen Logik kann dieses Kapitel doch nicht fehlen. Braude gesteht nun selbst, 194, rot ohne jedes Wann und Wo nicht sinnlich wahrnehmen zu können, aber dies sei nur >psychologisch wahr<. Kann nun >erkenntnistheoretisch< falsch sein, was psychologisch wahr ist? S. 195 kommt das Mißverständnis heraus, wenn er, offenbar gegen mich, erklärt, daß die tatsächliche Verbindung der Elemente deren inhaltliche Selbständigkeit und Sonderung nicht beeinträchtige. Ich denke, die Sonderung habe ich genug betont. Und was er unter der gegen mich behaupteten >Selbständigkeit< versteht, ist leider nicht gesagt. Ich vermute: nicht mehr als ich, es sei denn die erkenntnistheoretische Möglichkeit des psychologisch Unmöglichen. Dann muß eben die Erkenntnistheorie von der Natur des erkennenden Menschen und der Herkunft der einfachsten Vorstellungselemente abstrahieren. Wonach sollen wir denn dann die Möglichkeit beurteilen? Sollen wir etwa dabei mit in Rechnung bringen, was dem göttlichen Bewußtsein möglich ist? Ich gestehe, es nicht zu wissen.

Nicht faßbar ist es mir, wie Brande, S. 195, dazu kommt, meine Lehre, daß das ausgesonderte Element für sich allein nicht sinnlich wahrnehmbar sei, nur dann für haltbar zu erklären, wenn man die Wirklichkeit für etwas Transscendenten und das im Bewußtsein Vorstellte für Abbilder von jenem halte. Er müßte wissen, daß ich

die wirkliche Wahrnehmung und die Vorstellung nicht als Existierendes und bloß Gedachtes unterscheide, sondern auch dem bloß Gedachten (wenn es nicht ein irrtümliches ist), auch dem abstrakt Allgemeinen, auch dem Begriffsinhalt der Kategorien objektive Wirklichkeit zuspreche. Weil ich meine, daß es mehrfachen zu unterscheidenden Bewußtseinsinhalte gibt, solchen, der den Charakter des erlebten Sinneseindrucks hat, und solchen, der diesen nicht hat, müsse ich das Wirkliche inkonsequenter Weise als Transscendentes denken! Gegen ihn S. 195 und 196 muß ich sagen: Vom Standpunkte der Immanenz aus ist es durchaus geboten, die eben genannten Arten der Bewußtseinsinhalte zu unterscheiden, und die Wucht seiner Worte S. 196 beruht nur auf der unerwiesenen Behauptung, daß sich rot ohne jedes Wo und Wann, was nach meiner Ansicht nicht wirklich gesehen wird, im Bewußtsein unmittelbar als eben solcher Vorstellungsinhalt darstellen, wie das wirklich irgendwo und wann gesehene. Unmittelbare Realitäten sind die Qualitäten in der Aussonderung auch nach meiner Theorie, denn die Aussonderung tut ihnen nichts an, nimmt von ihrem eignen Inhalt nichts weg und fügt ihnen nichts hinzu, läßt sie als Qualitäten so, wie sie wahrgenommen werden, und lenkt nur den Blick von der räumlichen Bestimmtheit ab, wodurch allerdings ihre sinnliche Wahrnehmbarkeit wegfällt.

In Betreff der Allgemeinvorstellungen muß ich der Behauptung, S. 211, daß innerhalb jeder Nüance die Grundfarbe etwas durchaus Selbständiges und Anschauliches ist (wenn ich auch ›die Selbständigkeit‹ vielleicht nicht ganz ebenso auffasse, wie Braude), das sich in jeder seiner Nüancen mit der gleichen unmittelbaren Inhaltlichkeit wiederholt und darum auch gleich benannt wird, beistimmen. Aber ich kann nicht zugeben, ›daß es in Wirklichkeit kein Allgemeines sei, sondern ein identischer Vorstellungsinhalt, der sich in verschiedenen Complexen in der Wirklichkeit wiederholt und aus denselben im vorstellenden Identitätsbewußtsein zur unmittelbaren Selbständigkeit erhoben wird‹. Ich meine: darin liegt eben die Allgemeinheit, bei welchem Worte sich Braude wol etwas anderes denkt, als ich. Und ich kann es ferner nicht mit dem Angeführten reimen, wenn sogleich S. 212 behauptet wird, daß die als Farben, Töne u. s. w. zusammengefaßten Vorstellungsgruppen in ihren eigenen Vorstellungsinhalten keinerlei gemeinsames Vorstellungselement enthalten. Konsequentermaßen kommt Braude S. 216 zu dem Ergebnisse, ›daß es unmöglich ist, für die inhaltliche Allgemeinheit als solche einen tatsächlichen Nachweis zu führen‹.

Greifswald, Mai 1901.

Wilhelm Schuppe.

Encyclopaedia biblica, a dictionary of the Bible ed. by T. K. Cheyne and J. Black. II. Lex. 8. 1143 halbe Seite (1145—2288 des ganzen Werks). 9 Karten. London, Charles Black, 1901. Preis 20 sh.

Dem vor Jahresfrist hier angezeigten ersten Bande (Jahrgang 1900, Nro. 3, S. 177—185) ist rasch ein zweiter, die Buchstaben E bis K enthaltender, gefolgt. Auch er zeugt noch von dem intellektuellen Urheber des Werkes, dem vor 7 Jahren verstorbenen W. Robertson Smith. Auf von ihm herrührenden Unterlagen schreiben hier Cheyne über Haggai, Marti über Hosea, Driver über Joel, Bevan (fehlt vorn unter ›list of contributors‹) über hebräische Sprache, H. von Soden über Hebräerbrief, Kautzsch über die Königsbücher, G. A. Smith und Conder über Jerusalem. Unter den von neu eintretenden Mitarbeitern gelieferten Artikeln wird man besonders Wellhausens Hexateuch begrüßen. Weiter sind als deutsche Namen von gutem Klang zu nennen Nöldeke (z. B. Edom, Ester, Ismael), Budde (z. B. Habakkuk), Benzinger Fasten, Feste, Familie, Verwandtschaft, Herrschafts- und Verwaltungsangelegenheiten), Jülicher (z. B. Gnosis, Häresie). Im ersten Bande noch nicht vertreten sind Deissmann, der im zweiten Bande zwei Artikel über *στοιχία (τοῦ κόσμου)* und Epistel-Literatur (im Unterschied von eigentlichen Briefen), und P. Volz der den Artikel über den griechischen Esra geliefert hat.

Mehr noch als im ersten Bande macht sich im zweiten die originelle Gelehrtennatur des Herausgebers Cheyne geltend. Seine Hand ist überall, selbstverständlich auch sein Wissen. Demgemäß betreffen seine Artikel ebenso die biblische Weltanschauung überhaupt (z. B. Erde und Welt, Sonnenfinsternis, Erdbeben), wie die biblische Theologie insonderheit (diese, im Allgemeinen ausgeschlossene Region wird doch berührt in Behandlung von Begriffen wie Ewigkeit, Glaube, Kopf, Herz, Feuer, Exorcisten u. a.), weiter auch Geographie (z. B. Galiläa, Galiläischer See, Gennesar, Gilead, Gath, Gaza, Haran, Hauran, Iericho) und Geschichte (z. B. Enos, Enoch, Isaak, Jakob, Joseph, Jephtha, Jerobeam, Hiskia, Josaphat, Ioram, Jotham, Iehu, Iesaja, Hulda, Iona), endlich auch sprachliche und exegetische Fragen (z. B. Ho-

sanna, Hymnen, Hypokrisie, Immanuel). Nicht wenige in diesen Artikeln niedergelegte Forschungsergebnisse werden Widerspruch erregen, zumal auf Seite des sog. moderate criticism. Wenn dieser sich aber in den letzten Jahren schon merklich in die Enge getrieben fühlt und eine dem entsprechende heftigere Sprache führt, so ist ein solcher Erfolg fragelos in erster Linie auf Rechnung des Oxforder Gelehrten zu setzen, welcher heute in der Festung genannt advanced criticism gebietet und selbst sehr entlegene und ausgesetzte Posten mit oft überraschend kühnen Combinationen zu behaupten unternimmt. Jedenfalls machen uns seine Artikel stets mit dem Neuesten bekannt, was eine von der Tradition emancipierte Kritik auf dem Tisch des Hauses alttestamentlicher Gelehrsamkeit niedergelegt hat. Während beispielsweise Guthe im Artikel Israel den Aufenthalt in Aegypten auf die Rahelstämme beschränkt, vermittelt Cheyne im Artikel Exodus zwischen dieser und der Ansicht Wincklers, wornach Aegypten (Misraim) überhaupt nur mißverständlich an die Stelle eines nordarabischen Landes (Musri) getreten wäre.

Aber auch das neutestamentliche Gebiet beschreitet er jetzt häufig, und zwar nicht selten mit derselben Vorliebe für neue Versuche und Conjecturen. So soll man Marc. 6, 45 statt Bethsaida lesen Tiberias, Matth. 26, 50 statt ἐφ' ὃ πάρει vielmehr ὑποκρίνει, Joh. 12, 6 ὅτι χαλεπὸς ἦν καὶ τὸ κοινὸν βαλλάντιον ἐβάσταξε, Apostelg. 8, 26 αὕτη ἐστὶ πλησίον τῆς ἐρήμου, Gal. 4, 25 τὸ δὲ Ἄραρ Σινᾶ ὄρος ἐστὶν ἐν τῇ Ἀραβίᾳ, als sinnlose Unterbrechung des Zusammenhangs streichen. Die Lesart ἀνείδισας Marc. 15, 34 Codex D erklärt er aus Verschreibung des hebräischen Aequivalents nach Chase. So thut bei uns auch Dalman; aber einleuchtender ist doch wohl die neuerdings von Harnack in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie (Philosophisch-historische Classe XI, S. 261—265) gegebene Auskunft. Der Hymenäus der Pastoralbriefe soll seinen Namen als Feind Hymens 2 Tim. 4, 3 tragen (lucus a non lucendo). Die Herodianer Marc. 3, 6 seien unhistorisch, weil dieser Name in Galiläa vielmehr die Zugehörigkeit zur Familie des Herodes bedeuten würde. Die Erzählung vom Verrat des Judas sei unhistorisch, und in der gleichfalls mythischen Jairusgeschichte soll der Text des Matthäus ursprünglicher sein als der des Marcus.

Abgesehen von den eignen Artikeln entfaltet Cheyne übrigens auch eine redactionelle Thätigkeit in der Form von Bearbeitung und Erweiterung fremder Beiträge. Wie er R. Smith fortsetzt, so auch den verstorbenen Kusters (Esra und Nehemia). Während Jülicher die Essener mehr in Analogie mit der spätgriechischen Asketik (Neupythagoreismus) verstehen will, verweist Cheynes Zusatz auf zoro-

strische Einwirkungen. Auch der sehr besonnen abwägende Artikel über Hellenismus (im Spätjudentum und N. T.) trägt neben dem Zeichen Jülichers dasjenige des Herausgebers, welcher auch zu H. v. Sodens Bericht über die Genealogien Jesu eine Schlußbemerkung in Betreff des Namens Rhesa macht. Den oben genannten Artikel Wellhausens versieht er gleichfalls mit einem Anhang, welcher die Studenten auf Gunkels Genesis vorbereiten soll. Dagegen bringt auch sein eigener Artikel über den Täufer Johannes absichtlich keine den Gegenstand erschöpfende Arbeit, sondern nur Ergänzungen zu dem, was darüber bei Guthe (Geschichte Israels § 92 und § 95), Bruce (Jesus § 6) und Schmiedel (Johannes Zebedäi § 17) zu lesen ist. Aus diesen und andern Beispielen erhellt die Sorge der Redaction für Herstellung einer gewissen Fühlung und Harmonie zwischen den einzelnen Beiträgen. Selbstverständlich ließ sich eine solche Tendenz oft nur annäherungsweise durchführen.

Besondere Beachtung verdient eine Anzahl von größeren Artikeln, deren jeder, aus dem engen Druck in die gewöhnliche Buchschrift umgesetzt, ein Bändchen, beziehungsweise einen Band füllen und als selbständige Monographie auftreten könnte. So was M. W. Müller (Philadelphia) über Aegypten (Sesostris ist hier noch Ramses II, wogegen seither Sethe aufgetreten ist), Charles über Eschatologie (am Anfang mit Inhaltsangabe, am Schluß mit Register versehen), Guthe über die Geschichte des Volkes Israel, Cheyne über Hiob geschrieben haben (→das Buch ist gewachsen, nicht gemacht, daher ohne schriftstellerische Einheit und Zweck), E. A. Abbott (London) und Schmiedel (Zürich) über die Evangelien geschrieben haben. Dieser ausgedehnteste Artikel ist so angelegt, daß der erstgenannte Verfasser in 107 Kapiteln (descriptive and analytical) über den tatsächlichen Befund berichtet, welcher die Unterlage aller Theorien über den Hergang der Evangelienbildung ausmacht (die durchaus selbständige Arbeit bietet eine nicht geringe Zahl neuer Beobachtungen und erwägenswerter Urteile), während der diesen aufs glücklichste ergänzende, zweite in 49 weiteren Kapiteln (historical and synthetical) eine umsichtig angelegte Geschichte des synoptischen Problems mit annähernder Lösung gibt, selbstverständlich im Sinne der Zweiquellen Theorie. Während aber im ersten Artikel synoptische und johanneische Data gemeinsame Behandlung finden, hat Schmiedel die johanneische Frage in einem eigenen Artikel in 66 Kapiteln behandelt (→Johannes, der Zebedaide←). Von diesen, mit musterhafter Sorgfalt geführten Untersuchungen gilt das Gleiche, wie von dem Artikel des ersten Bandes über die Apostelgeschichte. Hier pflanzt die freieste und zugleich gründlichste Kritik bezüglich des N. T. eine

für das ganze Lager bezeichnende Fahne auf. Denselben Verf. verdanken wir auch zwei Artikel über Galatien und den Galaterbrief. Dabei wird die schwebende Vexierfrage ›Nord- oder Südgalatien?‹ in allseitiger und unparteilicher Weise behandelt, indem nämlich Woodhouse, der auch über Ephesus, Illyrien und die Herodes-Dynastie schreibt, für die zweite, Schmiedel dagegen für die erste Seite der Alternative eintritt und bei dieser Gelegenheit die eingehendste und schärfste Kritik der Constructionen Ramsays gibt, die hier zugleich auch ihre schwankende Wandelbarkeit offenbaren. Selbst in das Gebiet der Jurisprudenz ist der deutsche Gelehrte dem schottischen siegreich nachgerückt. Ganze Bücher hätten übrigens leicht auch aus den Artikeln ›Jesus‹ und ›Abendmahl‹ (Eucharist) werden können. Aber auf diesem Gebiete ist dermalen Alles noch im Fluß, und die Redaction hat vielleicht den kürzesten und für ihre Zwecke gangbarsten Weg eingeschlagen, wenn sie für das Leben Jesu einen kurzen, durchweg an den Synoptikern orientierten, Aufsatz des verstorbenen Professors der freien schottischen Kirche A. B. Bruce in Glasgow aufnahm und sich für die verwickelte Herrnmahlsfrage mit einer, von S. Armitage Robinson besorgten, Zusammenstellung des altchristlichen Materials begnügte.

Aus den Reihen der amerikanischen Theologen erscheinen auch hier wieder vor allen G. F. Moore (Historische Literatur, Genesis, Exodus, Josua, Richterbuch, Höhendienst, Götzendienst), N. Schmidt (Jeremia), F. Brown (Geographie), Jastrow (Hittiter). Neu hinzugekommen ist erfreulicher Weise der durch Wissen und Freimut gleich vorteilhaft bekannte Orello Cone, welcher gute Auskunft über Personen und Briefe des Jakobus und Judas gibt. Aus der englischen Theologie heben wir noch hervor Kennedy, welchem erhebliche Küchenartikel (food, fowl, fruit) zugefallen sind, A. B. Davidson (Kohélet), Toy (Ezechiel, Sirach), Box (Erziehung), Hogg (Ephraim, Gad, Isaschar), Bennett (Heiden), Cook (Haus, Hebron), Gaster (Judit), Addis (Elia und Elisa), Johns (Euphrat und Hiddekel). Am Artikel Pferd sind ihrer drei beteiligt: Shipley, Cook und Cheyne. Recht knapp ist der von M. R. James in Cambridge herrührende Artikel über das vierte Buch Esra ausgefallen; aber er rechnet auf Ergänzung seiner Lücken in den Artikeln über Eschatologie und Messias.

Höchste Anerkennung verdient der uneigennütige Eifer, welchen die Gebrüder Black als Verleger auf die Ausstattung des großen Unternehmens wenden. Als auf einen besonderen Schmuck dieses zweiten Bandes müssen noch die, im ersten nur spärlich vertretenen gewesen, Karten und Pläne rühmlichst hervorgehoben werden. Man

kennt die nichtssagenden Tafelchen, die unserm einheimischen Bibelwerken und Darstellungen der Geschichte des Volkes Israel oder des Apostels Paulus u. s. w. beigegeben zu werden pflegen. Welch ein Abstand von dem, was hier geboten wird! Mir wenigstens sind derartig zweckmäßige Leistungen in ähnlichen Werken noch nicht vorgekommen. Auf dieser Karte von Kleinasien treten die römischen Provinzialverhältnisse deutlichst vor Augen, was z. B. zur Klarlegung der galatischen Frage nicht wenig beiträgt. Die vier den Weltgegenden entsprechenden Karten von Palästina lassen in achtfacher Färbung die Unterschiede der Höhenlage erkennen, so daß die Augen des Betrachters beständig Gänge über Berg und Thal machen. Jerusalems verschiedene Zeitschichten lesen sich ebenso leicht vom Blatt ab. Eine große Karte und 4 kleinere, außerdem zahlreiche Bilder veranschaulichen die geographische Lage und Altertümer Aegyptens. Dem hebräischen Weltbild selbst, wie es sich durch die Erfahrungen der Jahrhunderte erweitert hat, sind vier geographische Zeichnungen gewidmet, und den Abschluß bildet die Weltkarte Strabos. Aber auch die ägyptischen, assyrischen und hebräischen Altertümern gewidmeten Abbildungen sind in hohem Grade lobenswert; überhaupt ist die ganze Ausstattung des Werkes so vornehm wie sein Inhalt reichhaltig.

Straßburg i. E., Juni 1901.

H. Holtzmann.

Gunkel, H., Genesis übersetzt und erklärt. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1901. LXXIV. 460 S. Preis 9,80 M. Handkommentar zum A. T. herausg. von Nowack. I Abt. 1. Band.

Der Herr Verfasser behandelt nach einer sehr ausführlichen Einleitung den Inhalt der Genesis nach den einzelnen Quellen in folgender Reihenfolge: 1) Urgeschichte bei J S. 1—92. 2) Urgeschichte bei P S. 92—145. 3) Abrahamgeschichten von J und E S. 146—236. 4) Abrahamgeschichten bei P S. 237—265. 5) Jakobgeschichten von J E S. 265—346. 6) Nachrichten über Isaak, Jakob und Esau bei P S. 347—356. 7) Die Josephgeschichte bei J und E S. 356—443. 8) Erzählung von Jakob (Joseph) bei P S. 443—448.

Der Hr. Verf. übersetzt den Beginn der Urgeschichte bei J Gen. 2, 4^b ff.: »Zur Zeit, da Jahve Gott Erde und Himmel schuf — als noch keine Sträucher auf Erden waren und keine Kräuter gewachsen waren, weil Jahve Gott noch nicht hatte regnen lassen auf

Erden und Menschen noch nicht waren, den Acker zu bebauen; aber ein Strom brach aus der Erde hervor und tränkte die ganze Fläche des Ackers — da formte Jahve Gott den Menschen etc.«. Es ist wenig glaublich, daß die Quelle, die den einfachsten und edelsten Stil zeigt, mit solch plumper Parenthese eingesetzt haben sollte. Der Anfang des jehov. Berichtes ist, wie anerkannt, verstümmelt. Es ist darauf zu achten, daß nach dem Inhalt der Zustandssätze v 5 Gestrüpp und Graswuchs die natürliche Folge des Regens sind: weil Jahve damals noch nicht hatte regnen lassen, gab es selbstverständlich auch noch kein Grün auf Erden; als Er zum ersten Mal regnen ließ, erschien natürlich auf der öden Steppe Gras und Halm. Wenn es heißt »und die Menschen waren noch nicht da, das Land zu bestellen«, so soll damit gesagt sein: wie es noch kein Gras und Kraut gab, wie heute, so gab es auch noch nicht die Menschen, die, wie heute, den Acker bestellen. Einen Widerspruch zwischen dieser Notiz und der Paradiesgeschichte kann nur der finden, der diese naive ganz unbetonte Bemerkung mißversteht: der Erzähler will weiter nichts sagen als: es war noch nicht so wie heute. Daß \aleph ein Strom sei, glaube ich kaum: dem widerspricht zu sehr v 6^b, ein Strom kann nicht »die ganze Oberfläche der Erde« tränken. Daraus, daß nicht gesagt wird, Gott habe den \aleph geschaffen, darf man nicht mit dem H. Verf. den Schluß ziehen, dieser ' \aleph sei eine Art mythologischer Größe und von Jahve unabhängig; mit ganz demselben Recht könnte man behaupten, daß auch die Erde, deren Existenz ja in diesem Bericht vorausgesetzt erscheint — vgl. unten —, dadurch als eine mythologische von Jahve unabhängige Größe erwiesen werde. Der H. Verf. meint, in der Quelle Gen. 2, 4 ff. werde oder sei ursprünglich die »Schöpfung« von Himmel und Erde erzählt worden. In Wirklichkeit kennt dieser Bericht gar keine »Weltschöpfung«; die »Welt« ist da und Jahve wirkt auf ihr, d. h. er ruft das Pflanzenleben hervor durch den Regen und bildet den Menschen (und die Tiere). Die Frage, woher die »Welt«, d. h. Himmel und Erde gekommen sind, liegt gar nicht im Gesichtskreise des Erzählers. Die ungeheure Abstraktion des $\eta\nu \delta\tau\epsilon \omicron\nu\alpha \eta\nu$ kann er für die »Welt« gar nicht vollziehen: Die Erde, d. h. Ackerland und Weideland ist selbstverständlich immer da gewesen und die Pflanzen sind selbstverständlich im selben Augenblick aus der Erde hervorgekommen, als Jahve zum ersten Mal regnen ließ, das kann man ja heute noch sehen und erleben. Das Dasein des Menschen (und der Tiere) allein ist dem Erzähler verwunderlich. Sein einziges Interesse ist der Mensch, die Tiere sind nur so nebenbei entstanden und sind dem Menschen an Bedeutung untergeordnet. Der Erzähler kennt nur eine »Schöpfung«,

wenn es erlaubt ist, diesen für seinen Bericht ganz unpassenden Ausdruck zu gebrauchen, die des Menschen (und der Tiere) — Himmel und Erde sind die selbstverständlichen Voraussetzungen dieser Schöpfung, in ihrem Vorhandensein sieht er kein Problem. Dieser fundamentale Unterschied gegen Gen. 1 ist dem H. Verf. mit den meisten Erklärern gar nicht zum Bewußtsein gekommen: er behandelt beide Stücke als Welterschöpfungen und stellt sie in dieser Beziehung auf eine Stufe. — Durch ›das Einhauchen des göttlichem Odems in die Nase wird der Mensch ein Lebewesen‹. Der H. Verf. teilt die gewöhnliche Ansicht über נפש und נשמה, S. 5: ›die נשמה . . . ist das Prinzip des Lebens, das allen gemeinsam ist; die נפש das gewirkte Leben, das in jedem ein andres ist, das Einzelindividuum‹. Aber auch nach der herkömmlichen Ansicht falsch ist, was diesem Satz vorausgeht und nachfolgt: ›Dieser göttliche Wunder wirkende Odem wurde im Menschen ein selbständiges Wesen‹ und: ›im Tode nimmt Gott die נשמה wieder an sich Job 34, 14, die נפש aber geht dann in die שארית! Wo giebt es im A. T. nur eine Stelle, die bewiese, daß die 'n im Menschen ein selbständiges Wesen sei und nach dem Tode in die 'w gehe! Die Drohung in v. 17 erfüllt sich in cap. 3 nicht, einfach aus dem Grunde, weil es eine ›leere‹ Drohung war, wie die Geschichte deutlich empfinden läßt. Gott schafft dem Menschen ein Weib mit der Begründung: es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei, nämlich zur Wartung und Pflege des Gartens, darum will ich ihm ein Wesen zur Hilfe begeben. Der Mensch soll also eine Hilfe haben zu seiner Arbeit, weiter nichts; ganz falsch ist die Eintragung: ›Die Wahrheit und Tiefe des Gedankens, daß der Mensch ohne seinesgleichen nicht glücklich sein kann, versteht jeder Einsame‹ — um das Glück des Menschen handelt es sich nicht im entferntesten. v. 24 kann nicht von dem ursprünglichen Erzähler stammen, der bei aller ›Naivetät‹ doch besonnen erzählt; die Geschlechtsgemeinschaft ist nicht der Zweck, zu dem Gott das Weib ursprünglich geschaffen hat. ›Und die Schlange war klüger als alle Tiere des Feldes‹, ›klüger‹, nicht ›listiger‹ ist zu übersetzen. Denn die ganze Erzählung giebt nicht den geringsten Anhalt, sich die Schlange als ein listig-böses Tier mit tückischen Hintergedanken zu denken. Für die Behauptung des H. Verf. zu 3, 1: ›Jetzt stellt sie sich, als ob sie nur ungenau orientiert sei und sich jetzt beim Menschen selber genau instruieren wolle. Sie übertreibt Gottes Verbot dabei aufs stärkste und thut, als sei sie befremdet über solche Härte‹ — fehlt jeder Anhalt. Auch der Rest des Bösen, der der Schlange in der Erklärung heute noch anhaftet, ist Einbildung. Sie hat etwas von dem göttlichen Verbote vernom-

men und was ihr davon zugekommen spricht sie in der Frage an das Weib aus. Aus der berichtigen Antwort des Weibes lernt sie auch die Drohung kennen, durch die Gott sein Verbot, vom Baum mitten im Garten zu essen, eindringlich gemacht hat. Sie weiß gleich: das ist nicht wahr, von dem Genuß dieser Frucht stirbt der Mensch nicht, Gott hat vielmehr einen anderen Grund, ihn zu verbieten; und weil sie das weiß, deshalb heißt sie ערום. Sie spricht was sie weiß und was nach der Meinung des Erzählers offenbar wahr ist. Durch den Genuß der verbotenen Frucht haben die Menschen wirklich *ערום* erlangt, d. h. das Wissen und Empfinden von dem, was nützlich und schädlich, passend und unpassend ist; dies Wissen beginnt mit dem Bemerkten, daß sie nackt sind und der Scham darüber als dem ersten Schritt zu dem, was wir Kultur nennen. Die Worte des Menschen in 3, 10 *יִחַי אֲדַע וְאֵינִי עָרֹם* sind durchaus kein Vorwand, wie die Erklärer meinen — als ob es eigentlich heißen müßte: ich fürchte mich, denn ich habe dein Gebot übertreten —, sondern ganz wirklich gemeint. In dem Fluche über das Weib muß es statt des alten Schreibfehlers *הַשִּׁקְרָה* 3, 16 heißen *הַקֶּשֶׁב*, parallel zu *מַשַּׁל בָּךְ*, vgl. bereits Gött. gel. Anz. 1900 Nr. 11 S. 836.

In einem Exkurs S. 21 ff. redet der H. Verf. über die Quellen dieser jahvistischen Urgeschichte. Er meint, zwei Parallelberichte innerhalb J unterscheiden zu können, die er Je und Jj nennt. Zu der Zurückhaltung, mit der der H. Verf. die Vermutung über die Grenzen dieser Quellen aufstellt (S. 22) steht die Kühnheit, die er in der Charakterisierung der in etwa 5 Versen enthaltenen Quelle Jj entwickelt, in seltsamem Gegensatz: dort hat Eva noch im Paradies empfangen, der Mensch trug im Paradies ein prächtiges Kleid (Ez. 28, 13!), bei der Vertreibung zog Gott ihm dies Paradieskleid aus, S. 23. Aber der kritische Scharfsinn ist damit noch nicht zufrieden: *»auch die Erzählung von Je ist trotz ihrer gegenwärtigen Einheitlichkeit nicht einheitlichen Ursprungs«*. Sie besteht nämlich aus zwei Traditionen *»1) einer Geschichte vom Ursprung der Welt, d. h. des Ackers, der Pflanzen, des Menschen, der Tiere, des Weibes, und 2) einer Erzählung vom Paradies und der Austreibung«*. Daß der H. Verf. die Erzählung 2, 4 ff. nicht recht verstanden hat, beweist er durch die Inhaltsangabe dieser *»Schöpfungsmythe«*, vgl. oben. Aber der Scharfsinn des H. Verf. findet noch mehr *»Unzuverlässigkeiten«*. *»Nach 2, 5, heißt es auf S. 24, wird die Entstehung der Pflanzen und Kräuter angekündigt, aber nach 2, 9 werden nur die Bäume des Paradieses geschaffen; so erfahren wir also gar nicht, wie die Pflanzen dieser Erde entstanden sind«*. Nun, das erfahren

wir doch aus v. 5 deutlich genug: durch den Regen; von einer Ankündigung der Entstehung der Pflanzen ist in diesem v. keine Rede, wenn man ihn recht versteht wird eine besondere ›Schöpfung‹ der Pflanzen durch ihn gerade ausgeschlossen; und in 2, 9 werden die Bäume des Paradieses nicht ›geschaffen‹, sondern das Paradies wird von Gott gepflanzt, wie wir Menschen uns einen Garten pflanzen. ›Ebenso fällt auf, daß nach 2, 5 der Regen es ist, von dem die Fruchtbarkeit der Erde abgeleitet wird, während sie nach v. 6 — wie es scheint — vom אר herrührt‹. Vielmehr dient der אר nur ad hoc, um den Erdboden zu befeuchten, so daß Gott ihn zur Bildung des Menschen kneten kann. ›Eine ähnliche Schwierigkeit ist es, wenn der Mensch nach 2, 5 geschaffen ist, um den Acker zu bestellen; wenn er aber andererseits ursprünglich ins Paradies versetzt worden und erst durch den Fluch hieraus auf den Acker vertrieben worden ist 3, 23‹. Vgl. darüber oben; die Angabe in v. 5^b besagt nur, daß der Mensch, der heute das Land bebaut, damals noch nicht da war. Die Frage endlich, was aus den Tieren geworden sei, von deren Vertreibung aus dem Paradies zugleich mit dem Menschen doch nichts erzählt wird, ist sehr pedantisch; das ganze Interesse des Erzählers dieser Geschichte ruht auf dem Menschen und seinem Lose, das Entstehen der Tiere ist nur eine untergeordnete Episode in der Schöpfung des Menschen. Wenn der H. Verf. den Mythos in seiner naiven Begrenztheit, in der er mit der Schöpfung der Welt gar nichts zu thun hat, erfaßt hätte, würde er jene Fragen gar nicht gestellt haben. ›Alle diese Schwierigkeiten, schließt er, werden gelöst, wenn wir 3, 23 entfernen. Dann ist die ursprüngliche Meinung gewesen, daß das Paradies (nicht ein bestimmter Ort auf Erden, sondern) eben diese Erde ›auf der ganzen Fläche der ארמה‹ gewesen ist 2, 9; als aber die Menschen sich vergingen, ›verwünschte‹ Gott das Paradies‹. Jene Annahme löst keine Schwierigkeit, sondern schafft ein Heer von neuen. Denn durch eine solche ›Verwünschung‹ (!) würde ein חיהו ובהו entstanden sein, aber nicht diese Erde mit ihren Pflanzen, Kräutern etc.; wo steht denn nun die Schaffung dieser Erde? Aber abgesehen von dieser nicht zu lösenden Schwierigkeit —, Welch ein Gott ist nötig, um so Ungeheures zu vollbringen! Wenn der H. Verf. den Gott, den eine solche Annahme erfordert, verglichen hätte mit dem Gott, der in derselben Erzählung 2, 18 ff. 3, 7 ff. zu Tage tritt, würde er wohl den ungeheuren Abstand zwischen beiden gespürt haben. Ein Gott, der einen feuchten Erdklos knetet und in die Nase des Gebildes einhaucht, einen Garten pflanzt ganz wie unser einer, Tiere bildet zu verunglückten Versuchen, sie den Menschen als Hilfe bei-

zugeben, der in ängstlicher Eifersucht den Menschen von der wunderbaren Frucht fernhält und in der Art von 3, 8 ff. mit ihm verkehrt — der kann das gar nicht zu Wege bringen, was ihm der H. Verf. zutraut. Wer die naive Beschränktheit der Gottesvorstellung, die 2, 4 ff. zu Grunde liegt, begriffen hat, dem kann jene Vorstellung nur barock erscheinen. — Nicht glücklicher ist der H. Verf. in der Anführung ›Israelitischer Varianten zur Paradieseserzählung‹, S. 29 f. ›Bist Du als Erster der Menschen geboren und vor den Hügeln gekreist? Hörtest Du zu in Gottes Rat und stahlest Dir Weisheit?‹ In diesen Worten Job. 15, 7 f. sei eine Anspielung an eine Rezension der Paradiesgeschichte gegeben. ›Eli haz will 7^a dem Zusammenhang nach zu Hiob sagen: bist Du wirklich so superklug, wie Du zu sein glaubst? Er sagt dafür höhnisch: bist Du wirklich der Urmensch? Dies Wort setzt voraus, daß der Urmensch als Muster aller Weisheit galt‹. Es ist wirklich schwer, diese Worte im Hiob mißzuverstehen. Bei dem Alter ist die Weisheit und die Erfahrung, je älter einer ist, desto weiser ist er, das ist der überall vertretene Grundsatz der Freunde Hiobs. Wer Gottes Schickung und Lenkung in der Welt meistern will, muß dabei gewesen sein, als er die Welt in seiner Weisheit schuf, muß zugehört haben, als er sich beriet, zugesehen haben, wie ers dann machte. Ganz in demselben Sinne stehen die Fragen in Gottes Munde Job 38, 4 ff. Der Schluß des H. Verf. aus jener Frage: also galt der Urmensch als Muster der Weisheit — ist ein trefflicher Trugschluß. Mag die Exegese der Zukunft, die der H. Verf. erhofft, noch so ›lebendig‹ sein, die Logik und die geistige Einheit des lit. Zusammenhanges wird sie doch achten müssen. — Auch die Anführung von Ez. 28, 1—19 für diese Hypothese ist ganz ungerechtfertigt. In der קינה v. 12 ff., die, wie oft die Form des מלך hat (vgl. m. Komment. zu Prov. 1, 1) ist der König von Tyrus (resp. dieses selbst) mit nichts andrem verglichen als einem köstlichen Siegelringe, kunstfertig gearbeitet (מלא חכמה, 'ה spez. von Kunstfertigkeit) und mit kostbaren Edelsteinen besetzt; lies v. 13 מלאכת פתחך und v. 14 אה ונחתיך. In v. 15 geht der Profet etwas unvermittelt zwar, aber für den, der seine Art kennt, nicht unbegreiflich, auf (den König resp.) Tyrus selbst über. In v. 14 ist ההחלכה zu v. 15 zu ziehen und אהה dort zu streichen. Von einem ›wundervollen und weisen Geschöpfe Gottes, dessen Kleid (?) von den 12 Edelsteinen bedeckt war, das in Eden, dem Gottesgarten, auf dem heiligen Berge, in Mitten feuriger Steine gewandelt hat‹ ist in 12 ff. keine Rede, sondern von einem kostbaren, edelsteinbesetzten, schön geschnittenen und gut gebohrten Siegelringe, der zu dem Schatze Gottes gehört und mit anderem Edelgestein von

einem Schatzhüter (Kerub) bewacht wird. In v. 15 ff. ist deutlich von Tyrus und seinem Handel die Rede, durch den es sich ירלד zu-zog. Ebenso unglücklich sind die ›Varianten zur Vorstellung vom Paradies‹, die der H. Verf. auf S. 31 f. aufführt. Zum Beweis für die Behauptung, ›daß das Paradies, das nach dem Mythos der Ur-sitz der Menschheit gewesen ist, nach einigen Stellen in der Endzeit wiederkommen soll‹, weist der H. Verf. auf Ez. 36, 35 und Jes. 51, 3. Hier heißt es, daß Gott Zions Einöde wie Eden und ihre Wüste wie einen Gottesgarten machen will. Bekanntlich ist Garten Gottes oder Garten Eden eine ganz gewöhnliche Bezeichnung für eine reich gesegnete fruchtbare Landschaft. Kein Mensch, der die religions-geschichtlichen Voraussetzungen des H. Verf. nicht teilt, wird in jenen Stellen einen Beweis für seine Behauptung sehen; wenn man scharf zusieht, beweist gerade die Vergleichung: ›es wird sein wie Eden, wie ein Garten Gottes‹ — die Unrichtigkeit jener Behaup-tung. Daß jene Stellen nicht zwingend sind, fühlt der H. Verf. selbst, deshalb fährt er fort: ›Daß diese Anspielung aber nicht etwa ein zufällig gewähltes Bild ist, sondern vielmehr auf einem Glauben beruht, lehren die Schilderungen des Dtjes., wo noch in der letzten Zeit, wenn Jahve sich selber offenbart, in der Wüste wunderbare Wasser hervorberechen und herrliche Bäume aufsprießen sollen, Jes. 41, 8 f. 43, 19. 49, 10 f. — vgl. besonders Jes. 35‹. Aber auch in diesen Stellen vermag ich nicht die geringste Berechtigung zu jener Behauptung des H. Verf. zu finden. Gott verheißt dort bei der Rückkehr seines Volkes durch die Wüste aus dem Exil seine Herrlichkeit zu zeigen, indem er frische Quellen sprudeln läßt, daß seine ›Erlösten‹ nicht dürsten, und prächtige Bäume sprießen läßt, damit sie in ihrem Schatten wandeln. Es ist von dem Wege durch die Wüste die Rede, aber nicht von einem bleibenden Paradies der Endzeit, in dem Israel wohnen sollte. Diese That Gottes wird Jes. 43, 19 eine הרישה genannt, d. h. etwas unerhörtes und beispiel-loses! Vgl. auch ψ. Σαλ. 11, 5 f. Baruch 5, 7 f. — Ähnlich steht es mit den Vorstellungen des Ezechiel und der späteren Profeten, nach denen sich in der letzten Zeit vom heiligen Berge aus Wasser er-gießen werden. Das soll eine Erinnerung an das Paradies sein, das nach Ez. 28 — der H. Verf. ist kühn genug zu behaupten, dies Kap. des Ez. sei dem Inhalt nach älter als Gen. 2! — auf dem Gottesberge gelegen habe. Es ist aber für jeden, der nicht von der Richtigkeit der Behauptung des H. Verf. überzeugt ist, klar, daß die Profeten nur sagen wollen, das hl. Land solle in der Endzeit fruchtbar sein wie ein Garten Gottes; da kann natürlich das Wasser nicht fehlen. Zudem sind die Stellen, die der H. Verf. anführt, zum

Teil ganz mißverstanden. »Es sind lebendige Wasser Sach. 14, 8« — d. h. aber frisches Quellwasser, weiter besagt der Ausdruck nichts. Davon, daß »diese Wasser alles leben machen, wohin sie kommen, Ez. 47, 9« ist an dieser Stelle nichts gesagt. Der Strom, der vom Tempel ausgeht, wird die vergifteten (bittern) Wasser des toten Meeres »heilen« (d. h. süß machen), so daß alles Wassergetier darin leben könne, vgl. die Uebersetzungen, nach denen der MT zu verbessern ist; aber auch aus dem hebräischen Text ist deutlich, daß nur von dem Wassergetier die Rede ist, das dann auch im toten Meere leben können wird. Daß die Bäume an diesem herrlichen Wasser nicht welken sollen, ist weiter nichts wunderbares, sie sind ja »gepflanzt an Wasserbächen«. Es sind bei aller Herrlichkeit doch wirkliche natürliche Wasser und natürliche Bäume, von denen Ezechiel redet, während Apokal. 22, 1 — das nach dem H. Verf. die ursprüngliche Bedeutung enthält, — nur eine phantastische Vergeistlichung ist. Es ist durch nichts auch nur wahrscheinlich zu machen, daß nach der ältesten Vorstellung das Paradies auf einem Berge liege; in den älteren Texten werden gerade fruchtbare Ebenen mit einem Garten Gottes verglichen. Daß schließlich die älteste Vorstellung das Land Eden im — Himmel gesucht habe, ist eine Vorstellung, die sich nur aus dem ganz eigentümlichen Bannkreis, in dem der H. Verf. steht, erklären läßt, und daß der himmlische Strom, der sich in vier Armen vom Himmel ergießt, die — Milchstraße sei, ist eine Anschauung, zu der nur der kommen kann, der, die literarischen Kriterien verachtend, den nüchternen Boden der Wirklichkeit, die uns das A. T. giebt, verliert. Wie der H. Verf. sich diesen Sprung vom Himmel zur Erde denkt, lehren seine Worte S. 33: »das Paradies lag ursprünglich im Himmel und seine vier Ströme waren ursprünglich die Ströme am Himmel; eine spätere Zeit aber nahm Anstoß an dieser allzugrellen Mythologie: sie glaubte, daß das Paradies ein wunderbarer, weitentfernter Ort auf Erden sei und behauptet, daß die 4 Ströme auf Erden fließen«. Es ist zu beklagen, daß der H. Verf. uns den Gedanken, der hinter den Worten: eine spätere Zeit nahm Anstoß an dieser allzugrellen Mythologie — liegt, nicht genauer wiedergegeben hat. Wo soll denn dieser Anstoß einer späteren Zeit herkommen? Wird etwa die Mythologie weniger grell, wenn die Gottheit auf die Erde versetzt wird? Es ist eine wunderliche Vorstellung, daß dadurch, daß die Gottheit aus dem fernen Himmel in unsre Nähe, auf unsere Erde versetzt wird, die mythologischen Züge weniger anstößig, weniger groß würden. Von der gewaltigen Veränderung des Gottesbegriffes, die in dieser örtlichen Verlegung des Gottessitzes liegen würde, scheint der H. Verf.

keine Ahnung zu haben. Eine ungeheure Degradierung der Gottheit wäre die Folge gewesen. Der H. Verf. scheint durchgängig der Meinung zu sein, das »mythologisch Grelle«, das wir in der Religion der ältesten Kulturvölker, lange vor Israel, finden, sei das Ursprüngliche; das ist ein verhängnisvoller Irrtum: in den meisten Fällen ist die »Mythologie« der poetische Niederschlag eines langen und reichen Gedankenlebens über Gott und Welt. — Alles das gehört ja nun eigentlich wenig oder gar nicht zur Auslegung des Textes. Da aber der H. Verf. diesen Gedanken einen sehr weiten Raum gönnt in seinem Kommentar, so wäre es Unrecht gewesen, nicht darauf einzugehen. Vieles davon hätte im Kommentar m. E. ohne Schaden, ja zum Nutzen der Sache fehlen können.

Ueber die andern zur Urgeschichte von J. gehörenden Stücke können wir uns kurz fassen. An sprachlichen Mängeln sind mir aufgefallen die Uebersetzung von 9, 20: »Noah, der Ackermann, begann auch Weinberge zu pflanzen«; für den, der Hebräisch versteht, ist es selbstverständlich, daß die Worte **וַיַּחַל נֹחַ אִישׁ הָאֲדָמָה** bedeuten: Noah fing an das Land zu bebauen. Die Verben des modifizierten Seins, wie **וַיַּחַל**, **וַיַּחַל**, **וַיַּחַל**, **וַיַּחַל** werden so im Hebräischen wie im Arabischen konstruiert. Die alten Uebersetzer, die noch besser Hebräisch verstanden, haben die Stelle meist richtig übersetzt, vgl. auch den Verf. von **מִקְרָא כַּשְׁמוֹנִי** (Berlin 1899) a. d. Stelle. Ebenso falsch dürfte die allgemeine Erklärung von 11, 1 sein: »Die ganze Menschheit hatte dieselbe Sprache und dieselben Worte«: das ist ein ganz nichtssagendes idem per idem, abgesehen davon, daß **אֶחָדִים** nicht »dieselben« heißt. Der Erzähler will vielmehr sagen, daß die Menschheit eine Einheit auch in ihren Unternehmungen bildete, daß sie in corpore dafür einstanden, ohne zersplitternde Sonderinteressen. Im Deutschen ließe sich der Sinn etwa wiedergeben durch: sie waren eins in ihrer Sprache und in ihrem Handeln. Der Ausdruck — der durchaus hebräisch ist — entspricht einem ähnlichen im Arabischen. Auch da sagt man, wenn zwei oder mehrere Familien — etwa durch Schwägerung — Gemeinsamkeit der Interessen und Ziele erhalten haben **صَارُوا شَيْبًا وَاحِدًا**, vgl. z. B. 1001 N. ed. Mac. III, 234. 551 (659). Grammatisch ist übrigens **וַיְהִי** nicht etwa Kopula zwischen Subjekt und Prädikat, sondern man hat sich hinter diesem Wort gleichsam einen Doppelpunkt zu denken: **כֹּל הָאָדָם** ist ein vollständiger Satz.

In der Erklärung der Schöpfungsgeschichte von P, S. 93 ff. macht der H. Verf. Front gegen die wohl ziemlich allgemein vertretene Anschauung, daß die Vorstellungen von Gott und Welt, die jenem Berichte zu Grunde liegen, erst in oder nach dem Exil möglich sind.

Zunächst sucht er Wort und Begriff בָּרָא als »alt« zu erweisen. »Da er — dieser Ausdruck בָּרָא — hier als Term. einer Erzählung gebraucht wird, so ist er nach sagengeschichtlichen Instanzen für uralt zu halten«. Aber die »sagengeschichtlichen Instanzen«. auf die er sich beruft, überzeugen nur überzeugte Anhänger seiner Anschauungen. »Dagegen spricht nicht, fährt er fort, daß das Wort uns sonst nur aus späteren Schriften bezeugt ist: die uns bekannte A.T.liche Literatur ist viel zu dürftig, als daß auf das mehr oder minder zufällige Vorkommen oder Nichtvorkommen eines solchen Ausdrucks allzu viel zu bauen wäre (gegen Wellh. Proleg.⁴ S. 395)«. Wenn ein Wort wie dieses mit einem so charakteristischen Inhalte in der ganzen alten Literatur zweifellos gar nicht vorkommt, dann aber im Exil und nach dem Exil überaus häufig, ca. 40 mal begegnet, ohne daß sein Gebrauch abreißt, so kann nur die Voreingenommenheit die Beweiskraft dieser Thatsache leugnen. »Ebensowenig aber darf man behaupten, der durch בָּרָא ausgedrückte Gedanke sei der alten Zeit Israels unerschwinglich gewesen (gegen Wellh. Proleg.⁴ S. 310); warum sollte das alte Israel nicht habe denken können, daß es Gottes Sache sei, Unerhörtes, Wunderbares hervorzubringen, und daß er dieses speziell bei der ersten »Schöpfung« gethan?« Daß das alte Israel nicht nur hat denken können, sondern gedacht hat, es sei Gottes Sache, Unerhörtes und Wunderbares hervorzubringen, bestreitet dem H. Verf. kein Mensch, wenn es auch der alte Erzähler Gen. 18, 14 nicht ausdrücklich sagte; aber daß er beides, Wunder thun und die Welt schaffen in eine Reihe stellt, beweist, daß er sich des ungeheuren Abstandes, der zwischen beiden besteht, gar nicht bewußt geworden ist. Etwas anderes ist es, Gott innerhalb der Welt Wunder zutraun; etwas anderes, ihm die Schöpfung der Welt zuschreiben. Die Welt schaffen ist nicht nur ein größeres Wunder als andere, sondern ist etwas ganz Eigenartiges und setzt einen ganz anderen Gottesbegriff voraus; hier ist das naive Band zwischen Gott und Welt durch die Abstraktion zerschnitten. — Was der H. Verf. mit dem limitierenden »speziell« in seiner Frage sagen will, ist mir nicht klar. Soll etwa Gott bei der Schöpfung größere Kraft aufgewandt und gezeigt haben, als ihm nachher zu Gebote stand? Dann wäre Gott ja nicht der Herr geblieben der Welt, die er geschaffen. Inderthat, wenn der Gott von J die Welt erschaffen hätte, wäre er nachher depossediert. Nur wo Gott als der Allmächtige vorgestellt wird, kann der Glaube an die Weltschöpfung aufkommen. Es ist doch so, daß da, wo die Ueberzeugung von der Allmacht Gottes vorhanden ist, der Glaube an die Weltschöpfung' geboren wird, nicht umgekehrt, als ob die Vorstellung von der Weltschöpfung

dem Gotte ad hoc spezielle Kraft gäbe. Nun kann der Gott des alten Israel gar keine ›Welt‹ schaffen, also ist auch dem alten Israel der Glaube an die Weltschöpfung unerschwinglich — wie gerade Gen. 2, 4 ff. deutlich beweist. ›Daß die Anschauung von der Wunderwirkung des göttlichen Wortes nicht in junge Zeit gehört, beweist der uralte babylonische Schöpfungsmythus, wonach Marduks Wort Wunder wirkt‹. Es ist mir unbegreiflich, wie der H. Verf. das Vorhandensein einer solchen Vorstellung in dem uralten babylonischen Schöpfungsmythus im Ernste zum Beweis dafür anführen kann, daß die Wunderwirkung des göttlichen Wortes — wohlgemerkt, wie sie Gen. I zu Tage tritt — in Israel auch alt sei. Wenn man von ›jungen‹ und ›alten‹ Vorstellungen spricht, so sind das doch ganz relative Begriffe, die in jedem Erscheinungsgebiet ein besondres Maß bezeichnen. Was in Babylon (!) uralt ist, zeitigt Israel erst sehr spät. Ebenso steht es mit den Bemerkungen des H. Verf. über תהו ובהו. Auch hier behauptet er: ›Der Ausdruck ist offenbar Terminus der Schöpfungsgeschichte und daher nach Analogie ähnlicher Termini für uralt zu halten‹, vgl. oben über ברא. Zum Beweis dafür, daß רב' ת' offenbar Terminus der Schöpfungsgeschichte sei, führt der H. Verf. Jes. 45, 18. 34, 11. Jerem. 4, 23 an. Woher der H. Verf. weiß, daß in diesen Stellen ›an die Schöpfungsgeschichte angespielt‹ wird, erfahren wir nicht. In der ersten Stelle sagt der Profet, daß Gott die Erde nicht תהו geschaffen habe, sondern zum Bewohntwerden bestimmt habe. Hier bedeutet also תהו die wüste und unbewohnte Einöde auf der Erde: von einem Anklang oder gar einer Anspielung an Gen. I keine Spur; ebenso steht's mit den beiden anderen Stellen. Noch seltsamer ist die Erklärung von רב' ת', die uns im Folgenden geboten wird. ›Der Ausdruck Leere und Oede bedeutet dasselbe wie das griechische *Xaos*, die Kluft, oder *Βυθος*, der Abgrund, der Gnostiker; wir würden sagen der leere Raum, der Weltenraum. Der leere Raum — so wird also (!) hier vorausgesetzt — ist älter als die Geschöpfe; in den Raum hat Gott die Dinge hineingestellt‹. Das mögen wohl ›altorientalische Spekulationen‹ sein, wie der H. Verf. schreibt, aber sicher keine nüchterne Exegese. Die sagt einem jeden, daß in dem Satze: die Erde war רב' ת' diese Worte nicht den leeren Weltraum bedeuten können. — Der Plural שמים erklärt sich sicher nicht aus der babylonischen Lehre (!), wonach es 7 Himmel mit den 7 Planeten giebt, sondern ש' bedeutet ursprünglich weiter nichts wie die Decke des Hauses, wie noch im Syrischen. Die Welt oder richtiger das Land ist ein Haus, dessen Fußboden ist die ארץ, der Himmel ist die Decke darüber, die Berge sind die Eckpfeiler, die ihn tragen. Wie in jeder Decke

sind auch im ארבור שמים d. h. nicht Fenster, wie man immer übersetzt, sondern Dachluken, durch die der Rauch abzieht und die bei Regenwetter geschlossen werden; vgl. G.G.A. 1900 Nr. 11 S. 836. Mit Unrecht liest der H. Verf. in 1, 29 den Mythos vom Frieden der goldenen Zeit hinein; an den ist dort so wenig ein Anklang, wie in Jes. 11 eine Projektion des Friedens der Urzeit in die Endzeit vorliegt; von der ›Endzeit‹ ist dort gar nicht die Rede. Poetische Schilderungen verdichten sich dem H. Verf. zu Mythologien, in eigentümlichen Bildern und Redewendungen, die sich ganz nüchtern aus der Natur einer naiven, kräftigen Sprache erklären, spürt er religionsgeschichtliche Probleme auf. Vgl. z. B. S. 119: ›Auch sonst klingt in Anspielungen an Schöpfungstraditionen (im A. T.) Mythologisches nach: so erinnert ψ 90, 2 an die Zeit, da die Berge ›geboren‹, Welt und Erde ›gekreist‹ wurden‹ — was würden solche Mythologen aus den altarabischen Gedichten herauslesen! Welche Verkennung der Thatsachen liegt z. B. in dem Satze S. 111 vor: ›Derselbe mythische Stoff — vom Kampfe Jahves mit dem Urmeer — tritt auch in eschatologischer Wendung und allegorisiert auf; was einst in der Vorzeit — geschehen ist, das soll in der letzten Zeit wieder geschehen: brausend und übermütig werden die Wasser heranfluten; aber ehe der Morgen kommt, wird Jahves Stimme sie anfahren und verjagen. Diese Wasser aber werden von den Profeten und Dichtern auf die Feinde Israels gedeutet‹. Daß Heere mit Wasserfluten verglichen werden ist doch eine aus dem Hebräischen und Arabischen ganz bekannte Vergleichung, zu deren Erklärung man wahrhaftig keine Mythologie braucht. —

In einem Exkurs über das ›Alter der Tradition Israels‹ S. 112 ff. sucht der H. Verf. den Beweis dafür, daß Gen. I erst in den Zeiten des Exils und später in Israel denkbar ist, zu entkräften. ›Man hat behauptet, Israel habe unmöglich in alter Zeit den Gedanken der Schöpfung fassen und auf seinen Gott übertragen können. Eine wunderliche Vorstellung! Die Kulturvölker rings umher haben . . . Schöpfungsmythen, und Israel sollte so barbarisch gewesen sein, daß der Gedanke der Schöpfung ihm zu hoch gewesen wäre? sein Gott sollte ihm so klein gewesen sein, daß es ihn nicht hätte als Schöpfer der Welt denken können?‹ Wir haben diese Fragen schon oben gewürdigt. Es ist durchaus keine wunderliche Vorstellung, daß der Gott, den das alte Israel verehrte, keine Welt schaffen konnte. Mag uns auch vieles in der Geschichte Israels dunkel sein — der H. Verf. nimmt diese unsre Unwissenheit oft zu stark bei seinem Gegenbeweis in Anspruch —, darüber kann kein Urteilsfähiger im Zweifel sein, daß wir über die Gottesvorstellung der alten Zeit durch Profeten und

Historien gut unterrichtet sind und daß diese Gottesvorstellung gegen Gen. I den schärfsten Protest einlegt. Wenn der H. Verf. Recht hätte damit, daß das alte Israel seinen Gott als Weltschöpfer erkannt habe, wäre das auch religionsgeschichtlich das Wunderlichste und Abnormste, was man sich denken kann, ja die ganze Entwicklung bliebe uns unverständlich. ›Alle Bedenken aber werden niedergeschlagen durch den Schöpfungsmythus von Gen. 2, der sicherlich in uralte Zeit gehört. Gen. II enthält gar keinen ›Schöpfungsmythus‹ in dem Sinne und hat mit Gen. I nichts gemein; das Vorhandensein von Gen. II ist nicht ein Beweis für, sondern gegen den H. Verf. ›Und schon im Tempelweihlied des Salomo heißt es, Jahve habe die Sonne an den Himmel gestellt. Dieser Gedanke mag gewiß alt sein, aber er wird nicht spekulativ ausgenutzt. Uns liegt der Gedanke, daß der, der die Sonne scheinen läßt, der Schöpfer der Welt ist, sehr nahe, aber das alte Israel hat nie diese Konsequenz gezogen. Von Jahve kommt Regen und Licht und Wärme, — aber an der Konsequenz, die darin liegt, daß diese auf der ganzen Erde verbreiteten Güter von Jahve kommen, ist die alte Zeit vorübergegangen. Nicht, weil die Schöpfungs-idee ›bei den älteren Profeten selten oder gar nicht vorkommt‹, hat die einseitige ›moderne Literarkritik‹ ihr hohes Alter abgesprochen, sondern weil die Gottesvorstellung der Profeten und überhaupt die religiösen Ideen und Bedürfnisse des alten Israel Gen. I neben sich unmöglich machen. Dem stimmen nicht nur ›Literarkritiker‹ bei, sondern alle, denen um ein Verständnis der Religion Israels, meiner wegen um eine ›Geschichtskonstruktion‹, aber eine vernünftige, zu thun ist. Wenn der H. Verf. fortfährt: ›der Schöpfungsglaube hat von jeher bestanden, aber erst in bestimmter Zeit hat die große politische Profetie sich seiner bemächtigt und damals hat dies Dogma, das früher für die praktische Religion ohne besondern Wert war, gewaltige Bedeutung bekommen‹ —, so erinnert das lebhaft an die vortreffliche Begründung, mit der man s. Z. das Deuteronomium als eine zwar ›latente‹, aber wirklich vorhandene Größe für die Zeit vor dem Exil retten wollte. Mit dem Schluß: ›dabei ist indes für sehr wahrscheinlich zu halten, daß derselbe oder ähnlicher Stoff auch in späterer Zeit in Israel aufs neue wieder eingeströmt ist‹ — trägt der H. Verf. der Wucht der Thatsachen Rechnung und giebt im Grunde seine eigne Stellung auf.

Zu der Exegese der Abrahamgeschichte in J und E ist nicht viel zu bemerken. Wenn der H. Verf. in Gen. 12, 7, der Zusage Gottes, eine Erhöhung der Verheißung in v. 1 erblickt, insofern hier von einem Besitz des Lands die Rede sei, in v. 1 nicht — so ist

das m. E. kaum richtig. Vielmehr ist in der Verheißung v. 1 das Land für den Erzähler selbstverständlich mit eingeschlossen, denn ein Volk ohne Land giebt's nicht. Auch die Berechtigung, in 15, 11 (12) 13—16 die Spur eines selbständigen Berichts und zwar aus E, zu sehen, ist mehr als zweifelhaft. Diese Verse sehen viel eher wie eine Wucherung auf dem Stamm von J aus, als wie der Rest einer selbständigen Erzählung neben v. 9. 10. 17. Denn daß E ebenfalls von einem, bei ihm ganz grund- und folgelosen Opfer erzählt haben sollte, bei dem Abraham eingeschlafen sei, ist wenig glaublich, v. 12 ist aus Bruchstücken von v. 17 gebaut. In cap. 15 malt der H. Verf. die Charaktere viel zu grell. Abraham ist vom hebräischen Standpunkt aus beurteilt durchaus nicht der Pantoffelheld, als den er ihn darstellt. Die Vermutung, daß es in dem Texte v. 7 ursprünglich gelautet habe, sie traf den Engel, ist nicht nur unbegründet, sondern nachweisbar falsch; aus v. 11 geht doch deutlich genug hervor, daß der מלאך יה' ihr entgegen gesandt ist, um ihr diese frohe Botschaft zu verkündigen; מצא ist gerade der treffende Ausdruck von dem ›Finden‹ (Erreichen) Gottes. Ebenso unbegründet verwandelt der H. Verf. noch an zwei oder drei anderen Stellen den Text ›vor dem ich (meine Väter) gewandelt habe‹ in ›der vor mir (m. V.) gewandelt ist‹; im Text steht immer יהוה! Die Vermutung Wincklers, der der H. Verf. beistimmt, Hagar sei keine Aegypterin, sondern aus dem nordarabischen Stamme Muçr gebürtig, wird durch 21, 21 widerlegt, wo die Mutter ihrem Sohne ein Weib aus ihrem Volke nimmt. Die Erzählung 18, 1 ff. stellt der H. Verf. unter den Gedanken, daß die Gottheit Abraham, d. h. seine Gastlichkeit habe auf die Probe stellen wollen; doch ist davon nirgends auch nur andeutungsweise die Rede. In 18, 22^b haben die Rabbiner ein מקון סוסר' gesehen, weil sie angesichts der Notiz 19, 1 eine Antwort auf die Frage suchten: wo bleibt Jahve? Ihre Angabe beruht nicht etwa auf alter Tradition, sondern ist aus dem gegenwärtigen Texte herausgesogen. Daß der Erzähler nicht geschrieben hat ויהוה ע' עמד ל' אברהם, glaubt wohl jeder, der den Sinn dieser Phrase kennt. Durch den Zug, daß die Männer in 19, 2 zuerst abschlagen, also daß Lot in sie dringen muß, soll gewiß nicht dargestellt werden, daß die Männer als arme, geringe Leute auftreten, denen Bescheidenheit ziemt. Die Männer, die zur Untersuchung und eventuell zur Bestrafung Sodoms ausgesandt sind, schlagen ab, weil sie sich durch die Einkehr bei einem Sodomiten nicht die Hände binden wollen für ihr Strafgericht; denn nur, weil die Männer das Gastrecht ehren müssen, wird Lot gerettet, nicht etwa, weil er mit Abraham verwandt ist. Unbegreiflich ist, wie der H. Verf. in der Bemerkung Ez. 16, 49 f. eine Anspielung an

die Erzählung in Kap. 19 sehen kann. »Das war die Schuld Sodoms: es lebte herrlich und in Freuden, hatte Brotes die Fülle und behagliches Wohlleben sammt ihren Töchtern, aber dem Elenden und Armen reichten sie nicht die Hand (die 3 Wanderer Gen. 19 nahmen sie nicht auf)«. Wenn man es wirklich für möglich hielte, daß Ezechiel auf diese ganz bestimmte Geschichte angespielt haben sollte, wäre man doch wenigstens berechtigt, zu erwarten, daß er statt des generellen »der Arme« von den (3) »Armen« redete. **יר החזיק** heißt kaum jemandem die Hand reichen und wenn es das wirklich hieße, wäre es noch lange nicht so viel wie jemanden aufnehmen; was hat das »Hand reichen« mit dem Beherbergen zu thun? Falsch verstanden hat der H. Verf. auch die Stelle Deut. 32, 32. »Diese (schmähsüchtige) Auffassung der Erzählung (von dem Ursprung Moabs und Ammons) findet sich schon Deut. 32, 32: denn vom Weinstock Sodoms stammt ihr Weinstock, von den Gefilden (? vgl. die Uebersetzungen) von Gomorrhä«. Richtig der Verf. von **מקרא כ'** S. 377: **באויבי ישראל הכתוב מדבר וביאורו מגפן ס' הגפן המזומנת להם והבא אחריו כמוהו . וגפן שאמר כאן כמו פרי הגפן שכן דרך המקראות לדבר בסורענות עמים ככוס התרעלה שישחו ועל פי הדבר' האלה פירוש הכתוב ככוס ששחו סדום ועמ' ישחו גם הם:**

Unberechtigt ist die Behauptung zu 20, 4^b: »Dieser Satz, wonach Gott jedem nach seinen Werken vergilt, ein Satz, den die meisten modernen Theologen, weil er bei den älteren Propheten keine Rolle spielt, für jung halten, gehört in Wirklichkeit bereits der ältesten Religion Israels an, vgl. I Sam. 26, 23. II. 3, 33 f.«. Diese Stellen sprechen durchaus nicht für die Meinung des H. Verf.; gerade aus unsrer Geschichte vgl. v. 7. 17, geht ja aber klar hervor, daß das Haus, d. h. die (unmündigen) Weiber, Kinder und Sklaven, mit dem Hausherrn leiden. Selbstverständlich behauptet der Hebräer, daß Gott die Guten belohnt und die Bösen bestraft, aber er sieht darin, daß jener Unmündigen Schicksal mit dem des Hausherrn geht, keinen Widerspruch. Daß Gott jedem Einzelnen als Individuum nach seinen Werken vergilt, ist im alten Israel nicht denkbar. — An die Geschichte cap. 20, Abraham in Gerar, schließt der H. Verf. eine Vergleichung der verwandten Erzählungen 12, 9 ff. 26, 6 ff. an. Er macht folgende Beobachtung: »Nach 12 ist der Ehebruch begangen worden, nach 20 ist er im letzten Augenblick von Gott verhindert worden, nach 26 hätte er vielleicht einmal geschehen können«, und kommt zu diesem Resultat: »12 erzählt mit antiker Unbefangenheit Dinge, die dem späteren Empfinden höchst anstößig erscheinen mußten; 20 behält die Thatsachen im Allgemeinen bei und giebt sich die größte Mühe, das Anstößige aus ihnen fortzubringen und Abraham

möglichst rein zu waschen; daher die eigentümlich verzwickte Haltung v. 9 ff.; 26 greift energisch ein und schneidet das Anstößige ganz weg. Zunächst ist die Behauptung, 26 schneide das Anstößige weg und verhülle die Schande Sarahs in den anderen Erzählungen, durchaus unbegründet. Der Befehl des Königs 26, 11, in dem der H. Verf. seltsam genug das böse Gewissen des Erzählers über das in 12 (und 20) berichtete spüren will, ist durch v. 7 sehr gut motiviert. Nun beachte man aber Folgendes. Nach 12, 11 nimmt sich Abraham, noch ehe er nach Aegypten kommt, gleich vor, die Sarah für seine Schwester auszugeben; er sieht alles voraus, was geschehen wird, ja er nimmt es als selbstverständlich an. Die Worte und Bedenken Abrahams sind gänzlich unmotiviert. Ganz anders in 26. Da kommt ihm der Gedanke, die Schönheit Sarahs könnte ihn in Lebensgefahr bringen, anfangs gar nicht, sondern erst bei einer bestimmten Gelegenheit; sein Weib hat Aufsehen erregt, man fragt nach ihr und darauf gibt er sie für seine Schwester aus. Das ist ein lebendiger durchaus sachlicher Zug, der 26 die Ursprünglichkeit vor 12 sichert; in cap. 20 wird gar erzählt, Abraham habe es auf seiner Reise überall so gemacht. Damit hängt zusammen die starke Betonung der Schönheit der Sarah in 12, von der aus 26 nur bei diesem Anlaß berichtet; diese Schönheit gewinnt dort das Herz des Großkönigs Pharao, während sie hier namenlose Leute in Gerar in Versuchung führt: eine außerordentlich charakteristische Verschiedenheit des Schauplatzes. Die Erzählung 12 ist durchaus widerspruchsvoll und unklar: unmotiviert ist die Rede Abrahams v. 11 f.; ganz unbegreiflich, woher der Pharao es weiß, daß Sarah Abrahams Weib ist und ihn um ihretwillen jene Plagen treffen. Der Mangel an jeglichen konkreten Zügen entwertet Gen. 12 ebenso, wie das Vorhandensein derselben Gen. 26, (v. 7. 8) empfiehlt. Das Kriterium des H. Verf., daß die spätere Zeit in solchen sittlichen Dingen feinfühligere gewesen sei, ist nicht zu gebrauchen, denn es beruht auf einer unerwiesenen Behauptung und läßt der Individualität der Erzähler zu viel Spielraum. Die bei aller Farblosigkeit phantastische Geschichte 12 gehört gewiß nicht einer besonderen Quelle in J an. Es bewährt sich auch hier Wellhausens Behauptung, daß die Erzählungen von Isaak älter und ursprünglicher sind als die von Abraham. — In seinem Streben, die Persönlichkeiten lebendig zu machen, zeichnet der H. Verf. oft zu kühn und malt zu grell. So in der Exegese zu 21, 8 ff. »Die alte Sage hat nun erzählt, daß Abraham, verträglich wie er war, seinem Weibe gehorcht hat, schweren Herzens vielleicht; aber — so dürfen wir weiter ausführen, — sie trieb ihn mit ihren Worten in die Enge und quälte ihn so, daß sein

Atem (sic!) kurz ward bis zum Sterben Jud. 16, 16. 14, 17 die spätere Zeit, die in Abraham ein sittliches Ideal sehen möchte, nahm Anstoß daran, daß er sein eigen Kind verstoßen hat. Darum schiebt unser Erzähler v. 11—13 ein Gott sei dem Abraham erschienen, habe ihm befohlen, Ismael zu verstoßen und ihn zugleich über das Geschick seines Sohnes beruhigt. Für solche Vermutungen giebt es keinen einzigen plausiblen Grund; die ›inkonkrete Art‹ der Gottesoffenbarung ist in E nicht seltsam. In der darauf folgenden Geschichte, die in Beerseba spielt, 21, 22 ff., ist v. 25 f. falsch verstanden. Die Verhandlung v. 28 f. bezieht sich selbstverständlich auf diesen Brunnen, d. h. Beerseba; daß LXX in v. 25 den (vom H. Verf. acceptierten) Plural *φραρα* haben, beweist nur, daß sie dies Kapitel nach Kap. 26 konformiert haben, wie sie ja auch den *יכיל* dorthin eingetragen haben. In cap. 22 vermutet der H. Verf. als Ort der Opferung Isaaks *יריא*, die in der Erzählung gegebenen Anspielungen geistreich benutzend. — In der Erzählung über Rebekkas Brautwerbung cap. 24 hat der H. Verf., wie schon früher, versucht, zwei Quellen innerhalb J nachzuweisen. ›Rebekka bekommt mehrere Dienerinnen mit v. 61; sie nimmt nur die Amme mit v. 59. Die Verwandten Rebekkas wissen auf den Heiratsantrag nichts (weder nein noch ja) zu sagen v. 50^b; sie gehen sofort auf den Antrag ein, denn Jahve hat schon dafür entschieden v. 50^a. 51. Sie fragen in einer so zweifelhaften Sache das Mädchen selbst v. 57 f. (Diese Frage bezieht sich nach dem gegenwärtigen Zusammenhang darauf, ob das Mädchen sogleich mitziehen will; nach dem Wortlaut aber, ob es überhaupt mitzugehen willens ist); nach v. 50^a, 51 dagegen verfügen sie über das Mädchen, ohne es nur zu befragen. Zweimal bricht dann Rebekka auf: v. 61^a || 61^b . . . Zweimal bricht auch der Sklave von Abraham auf v. 10. Zweimal läuft Laban zu dem Mann an der Quelle v. 30 || 29. Zweimal macht der Knecht Rebekka das Brautgeschenk v. 22 || 53 etc.‹. Man wird die Unebenheiten in der Erzählung am Schluß v. 59 ff. anerkennen müssen, aber sie allein weisen noch nicht auf einen doppelten Faden der Erzählung. Solche Unebenheiten finden sich in Folge späterer Textbearbeitung öfter und es ist gefährlich, dann gleich auf parallele Berichte zu rathen. Doch müßte man im gegenwärtigen Falle einen Doppelbericht annehmen, wenn die übrigen Bemerkungen, die der H. Verf. macht, richtig wären. Das ist aber nicht der Fall, so weit ich sehe. Zunächst kann ich den Widerspruch, den der H. Verf. innerhalb v. 50 f. konstituiert, nicht empfinden. Die Verwandten sagen: Jahve hat es bestimmt, wir können nichts dazu sagen, d. h. wir ergeben uns ganz in seine Bestimmung. Es ist ganz unmöglich,

die Worte in v. 50 'מִי יֵצֵא ה' לֹא נִכְלְו' von dem vorhergehenden 'מִי יֵצֵא ה' zu trennen. Jahve hat entschieden, darum ist jede weitere Verhandlung mit dir überflüssig, die Sache ist abgemacht, da ist Rebekka etc. Der H. Verf. läßt die Worte in v. 50^b ungefähr das gerade Gegenteil von dem besagen, was sie bedeuten. Die Bemerkung ferner über v. 57 f. entbehrt jeglicher Begründung. Die Befragung des Mädchens ist durch die Situation sehr wohl motiviert. Wer die Sitten der alten Hebräer und Araber kennt, weiß, daß der Aufbruch des Knechtes schon am folgenden Morgen etwas ganz unerhörtes ist. Drei Tage ruht man sich wenigstens aus, das kann man verlangen; der Widerspruch gegen v. 51 ist ganz hinfällig. In v. 10 bricht der Sklave nicht zweimal auf, denn daß LXX das Richtige haben ist doch wohl nicht gut zu bestreiten; leg. ומכל טוב, die Erwähnung der Kameele allein genügt doch nicht! Unrichtig ist endlich auch die Behauptung, daß der Knecht zweimal das Brautgeschenk gebe, einmal vor der Verlobung (!) v. 22, und das andre mal nach der Verlobung v. 53. Als Brautgeschenk oder, wie wir richtiger sagen wollen, als Brautgeld, durch das ein rechtlicher Anspruch begründet und der Handel perfekt wird, ist die Gabe v. 22 viel zu klein; wozu nimmt denn dann der Knecht in v. 10 die 10 Kameele und die allerlei Güter mit? Ueberhaupt wäre, wenn v. 22 das Brautgeld gegeben wäre, die ganze folgende Geschichte unverständlich. In v. 30 gerät Laban über die Höhe dieser sogen. Brautgeschenke ganz außer sich vor Freuden und ist, wie man sagt, ganz in einander, als aber der Knecht (unbegreiflich genug!) die Werbung vorgetragen hat, hat er nur die kühle Antwort: wir können Dir weder ja noch nein sagen (nach des H. Verf. Uebersetzung). Vielmehr das Geschenk v. 22 hat der kluge Knecht gegeben zur empfehlenden Einleitung seines Geschäftes, damit die Verwandten der Rebekka von dem Reichtum des Bewerbers einen Begriff bekommen. Die ganze Hypothese des H. Verf. scheidert zudem an der ganz selbstverständlichen Thatsache, daß das Kaufgeld nicht die Braut, sondern ihre Verwandten erhalten, an dieser Sitte läßt sich nicht rütteln. Die Geschichte, die der H. Verf. konstruiert, ist ganz widerspruchsvoll. Wie können die Verwandten (in der Rezension II) antworten: ›Wir können Dir weder ja noch nein sagen‹ — der Knecht hat sie ja — nach jener Rezension — gar nicht gefragt. Wie kann überhaupt noch ein Zweifel an der Willigkeit des Mädchens sein, da sie ja das ›Brautgeld‹ — freilich ohne daß ihr mitgeteilt wird, wofür es ist! — angenommen hat! Schließlich ist eine Brautwerbung, bei der das Mädchen so selbständig handelt, wie der H. Verf. hier voraussetzt (vgl. S. 226 f.!) im ältesten wie im jüngsten Israel gleich unmöglich.

Daß ein Mädchen so frei über sich verfügt, wie der H. Verf. annimmt, giebt es einfach nicht. Daß »alles auf die Freiwilligkeit des Mädchens« ankomme, geht auch aus v. 4 ff. — vgl. auch v. 41 — nicht hervor. Dort ist nur vorausgesetzt — was wir auch sonst als arabische (und hebräische) Sitte kennen, — daß das Mädchen in solchen Fällen, wo es sich um eine weite Ferne handelt, das Recht der Weigerung hat; gewöhnlich gilt es auch für die Verwandten als Schande, wenn sie ein Mädchen weit nach auswärts geben. Um diesen beiden neu gefundenen Quellen mehr Kolorit und Eigentümlichkeit zu geben, konstruiert der H. Verf. noch andere künstliche Unterschiede. Die erste Rezension spreche bis v. 61 von Abraham als einem Lebenden; in ihr müsse also sein Tod nach v. 61 erzählt sein. Dagegen werde in Rezension II nach v. 8 Abraham an keiner Stelle mehr als lebend vorausgesetzt; es sei also zu schließen, daß in dieser Rezension der Tod Abrahams vor dem Aufbruch des Knechts erzählt sei. Aber in v. 35 f. erscheint doch Abraham — nach dem Wissen des Knechts — so deutlich wie möglich als lebend! Sein Herr liegt auf dem Sterbebette, deshalb eilt er so schnell heim.

Wir kommen zu den Abrahamsgeschichten bei P. Zu cap. 17 bietet der H. Verf. einen Exkurs über die 4 durch die Namen Adam, Noah, Abraham, Moses, bezeichneten Zeitepochen im Vierbundesbuche. Dieser Exkurs zeigt so recht die Eigentümlichkeit des Denkens des H. Verf. »Sehr beachtenswert ist die Vierzahl der Weltperioden. Eine merkwürdige Parallele dieses Systems sind die 4 Weltreiche des Daniel, die durch 4 gewaltige Tiere symbolisiert werden. Diese Tiere sind ihrer Art nach offenbar mythische. Daß diese Tradition älter als die Schrift Daniel ist, lehren Dan. 2 und 8, 22 . . . ferner Sach. 2, 1 ff. . . . und besonders der Umstand, daß die Vierzahl nur schwer unter den Weltreichen, die die Verf. kannten, unterzubringen ist. . . . Das Mythologische der Tiere Daniels legt die Vermutung sehr nahe, daß die Tradition von den 4 Weltepochen ethnischen Ursprungs ist. Dieser Schluß wird durch Hesiods W. und T. 109 ff. bewiesen . . .« Hier ist jeder Satz und jeder Schluß unverständlich. Wodurch die vier gewaltigen Tiere bei Daniel zu den vier Perioden des P eine merkwürdige Parallele bilden, fragt man vergebens; wohl, weil es hier vier sind und dort auch vier. Warum die Tiere ihrer Art nach offenbar (!) mythisch sind, ist unerfindlich, zumal der H. Verf. selbst richtig angiebt, daß es Symbole sind. Inwiefern aus Dan. 2 und 8, 22, sowie aus Sach. 2, 1 ff. (vom H. Verf. mißverstanden, vgl. Wellhausen z. St.) hervorgeht, daß diese »Tradition« älter ist als Daniel, ist nicht einzusehen. Wieso durch Hesiod bewiesen (!) wird, daß die 4 Perioden von P = 4 »myth.« Tiere von

Daniel ethnischen Ursprungs sind, fragt man vergebens. Hier wird zusammengeworfen, was innerlich gar nichts mit einander zu thun hat. Auf S. 250 kommt der H. Verf. zu reden auf den Sinn der Erzählung 23 in der Vorlage des P. »Die Notiz der Vorlage ist ebenso zu deuten wie die ganz parallele 33, 19 f. . . . charakteristisch ist, daß in beiden Notizen der Kaufpreis ausdrücklich genannt wird, das soll besagen: das Grundstück ist in ehrlichem Kauf erworben und gehört daher uns. — Der Besitz der Höhle Machpela wird den Israeliten bestritten, sie aber betonen, daß es ihr rechtlich erworbenes Eigentum sei. — . . . Die Sage zeigt selber ganz deutlich, weshalb man so hohen Wert auf den Besitz dieser Höhle legt: daselbst suchte man das Grab des Ahnherrn. Nun wird, so ist zu ergänzen, die ältere kanaänische Bevölkerung der Gegend das Patriarchengrab Israel streitig gemacht haben. In solchen Streitigkeiten . . . berief man sich in Israel darauf, daß der Erzvater die Höhle von den Hethitern . . . in ehrlichem Kaufe erworben habe«. Aber warum wird Gen. 33, 19 f. der Kaufpreis so genau angegeben? etwa auch, weil die Kanaanäer den Israeliten das Grabmal Josephs (Jos. 24, 32) streitig machten? Oder fügt etwa der Erzähler in I Reg. 16, 24 deshalb so genau den Kaufpreis für den Berg Samarien bei, weil um den Besitz des dort liegenden Grabes des Omri (v. 28) ein Streit entstanden war? Oder beweist etwa die starke Betonung, daß David die Tenne Araunas in aller Form Rechtens erwarb, daß den Juden später das Recht auf den Tempelplatz strittig gemacht wurde? Man fühlt, daß solche Erwägungen lächerlich sind, zugleich aber steht fest, daß jene Eigentümlichkeit nicht anders zu erklären ist als in Gen. 23. Den Sinn der Erzählung hat der Verf. der **מקרא כפי** richtig erfaßt, S. 63:

ולפי שהיו מקפידים על קנין הקבר שלא יהיו עליו עוררים לא חמצא במקרא שהיו לעברים הראש' בתי קברות בעריהם לקבור בו כל אנשי העיר בשביל שהדבר שיש בו שוחטים אין קנין גמור לכל אחד מן המשתחטים. ועוד חוסף תראה גדולה מזו שכשהיו להם שדה אחזה וש' מקנה בחרו בש' מקנה לקברות. ואסילו עמרו נאמר בו ויקבר בשמרן בשביל ששמר' היה מקנה כספו . . . ומפני שהיו מקפיד' בדבר הזה כל כך נזכרה בכלשדה מקנה שסופו מקיב קרוש או קבר פרשת הכסף שהוא מחירו. Man legte Wert darauf, daß das Land, in dem man begraben werden wollte, unbestreitbares und zweifelloses Eigentum sei: Das Grab soll ja ein בית עולם sein. Alle die religionsgeschichtlichen Folgerungen, die der H. Verf. und andre an Gen. 23 knüpfen — Grab des Heros, ursprünglich ein Heiligtum — sind hinfällig. — In der Erklärung der Erzählung 14, »Abrahams Sieg über die vier Könige« bemüht sich der Hr. Verf. — wie auch sonst — zwischen der alten Auffassung und der

neueren Kritik (Nöldeke und Wellhausen) zu vermitteln. »Die Erzählung enthält uralte, sicher historische Angaben. Das sind vor allem die Namen der vier Könige und der geschichtliche Rahmen des Ganzen, die Herrschaft elam.-babylonischer Könige bis nach Palästina hin. Auch die Gestalt Melchis. kann sehr wohl historisch sein. Andererseits enthält die Erzählung innerlich unmögliches. . . . Die Erzählung enthält also im schreienden Kontraste gut Beglaubigtes und ganz Unmögliches. Ebenso bunt ist die Herkunft der Angaben des Stücks. Die Ueberlieferung von den 4 babylonischen Königen kann der Verf. nur aus Babylonien selbst haben . . . Von dem Siege Abrahams kann man sich nur in Israel erzählt haben . . . Der Name Melchis. dagegen und die Urnamen der Orte und Völker sind kanaaniische Ueberlieferung. . . . Schließlich mag die Zahl 318 auf Mythisches zurückgehen«. Was will man mehr? Durch Beurteilung könnte man diese Kritik nur abschwächen.

Der H. Verf. kommentiert darauf die Jakobgeschichte in JE. Das interessante לנכה 25, 21 hat er — mit den andern Exegeten — nicht verstanden. Er übersetzt den Vers: Isaak betete zu Jahve für sein Weib — aber »für« heißt לנכה 'niemals. Richtig der Verf. von ילכן אני אומר היום שלני' אשתו כמשמעו וכיוצא בו לני' : מקרא כ' הוצאן (Gen. 30, 38) ופרוש הרב' ויעתר יצ' ואשתו נצבה עליו. וטעם

— הרבר נמצא במה שנעשה בספר' ששלח מלך אשר אל חזקיהו — darauf folgt eine treffliche Bemerkung zu Jes. 37, 14 ff. So deutet man im Arabischen bei dem Heiligtum vor dem Götzen wohl auf den hin, für den oder gegen den das Gebet geschieht. An Stelle des trotz aller Erklärung unmöglichen אישהם 25, 27 vermute ich einfach מחישב, und für למה זה אנכי, wofür der H. Verf. vorschlägt ל' ז' אהיה לי, empfiehlt sich ל' ז' אנה לי, vgl. 27, 46. Schon früher haben wir in dieser Besprechung darauf aufmerksam gemacht, daß der H. Verf. in dem Bestreben, den Geschichten Leben und Farbe zu geben, zu dick aufträgt. Die Jakobsgeschichten fallen besonders hierin auf. Ob für den alten Erzähler ein gewisser Humor darin liegt, daß die Zwillinge im Mutterleibe keinen »Frieden halten« können, sei dahingestellt; ich glaube es nicht. Aber ganz sicher falsch ist es, wenn der H. Verf. schreibt S. 269: »Ueber die Namen Edom und Seir macht die Sage ihre humoristischen Glossen; man amüsiert sich über die rotbraune Hautfarbe der Edomiter . . . und man findet, daß ein richtiger Seirit sich wie ein Pelzmantel anfühle; er ist haarig wie ein Ziegenböckchen«. Vielmehr sind jene Eigentümlichkeiten Esaus ganz ernsthaft aus den Namen Edom und Seir entsponnen und besagen über die körperliche Beschaffenheit des Volkes Edom gar nichts. Wenn die rotbraune Hautfarbe der Edomiter wirklich eine so hervorsteckende Eigentümlichkeit des Volkes gewesen

wäre, wäre die Entstehung der Variante v. 30 kaum erklärlich; der Wert beider Etymologien steht ganz auf gleicher Stufe. Schwer zu begreifen ist, wie der H. Verf. fortfahren kann: »Und aus diesen körperlichen Vorzügen des geliebten Bruders erklärt man voller Behagen seinen Namen: das sind also nachbarliche Liebenswürdigkeiten«. In Wirklichkeit ist es doch gerade umgekehrt, daß man ihm aus dem Namen jene körperlichen Vorzüge andichtet! Der H. Verf. vermutet zu der Geschichte 25, 29—34 eine Fortsetzung der Art: »als nun Isaak gestorben war, machte Jakob seinen Anspruch auf die Erstgeburt geltend und erinnerte Esau an den Eid, den er vor Zeiten geleistet hatte. Da erkannte Esau zu spät, was er verscherzt hatte. So verlor Esau die Erstgeburt«. In 27, 5 ist statt des deutlich anstößigen aber von keinem Exegeten beanstandeten לַאֲבִיךָ לְדַבְרֵיךָ zu lesen לַאֲבִיךָ. Daß dich segne meine Seele v. 4 ist nicht »poetisch großartiger Ausdruck« für »aus ganzem tiefem Herzen segnen«, sondern besagt nichts mehr als: daß ich dich segne, wenn ich satt bin. נַפֵּשׁ ist das Hungergefühl, hier im Zusammenhang das gestillte. Die falsche Auffassung von Jakob und Esau als Volkstypen setzt der H. Verf. in der Erklärung zu 27, 11 fort. Eigentümlich berührt es, wenn aus v. 44 f. ein neuer »Charakterzug« Esaus herausgelesen wird, daß er ein Kind des Augenblicks (sic) sei: »nach einiger Zeit ist sein Zorn veriraucht, da hat er die ganze Geschichte vergessen«. Später vergißt der H. Verf. diesen neuen Charakterzug Esaus selbst wieder, indem er ihn — Notabene nach 20 Jahren — in ursprünglich feindlicher Absicht dem Jakob entgegenziehen läßt. — Wenn es auch zweifellos ist, daß in dem Segen 27, 27 ff. Jakob und Esau als Vertreter der Völker Israel und Edom erscheinen, so muß man sich doch wohl vor der Ansicht hüten, als ob diese Personifikation durchgeführt sei. Man darf nicht vergessen, daß der ganze Stoff novellistisch erzählt wird und daß Jakob und Esau durchgängig als Einzelpersonen gefaßt sind. Deshalb ist die Hypothese, die der H. Verf. auf S. 287 aufstellt, auch sehr wenig wahrscheinlich. In der Bethelsage bemerkt der H. Verf. zu den מַלְאֲכֵי אֱלֹהִים 28, 12 S. 289: »Dem Engel Jahves oder Gottes entspricht in der ursprünglichen Rezension der Erzählungen ein bestimmter Gott; hiernach sind die Engel Gottes (im Plural) hier und 32, 2 an die Stelle ursprünglicher Götter getreten«. Es mag sein, daß unter manchem Engel ein Lokalnumen versteckt liegt — in 16, 7 ff. übrigens sicher nicht, wenigstens zeigt diese Erzählung keine erkennbare Spur mehr davon. Aber an unsrer Stelle liegt zu der Annahme, die »Engel Gottes«, die hier ein- und ausgehen, seien ursprünglich Götter gewesen, gar kein Grund vor. Denn daß »Gott« seine Boten auf Erden sendet

ist ein jedenfalls sehr alter und bei E ganz bekannter Glaube. In die Bethelgeschichte paßt jene Annahme auch gar nicht, denn in einem Hause können wohl mehrere wohnen, aber nur einem kann das Haus gehören, wie an den alten Heiligtümern nur ein Numen verehrt wird. **בית-אל** ist nicht etwa — wenigstens nicht nach der ursprünglichen Meinung der Geschichte — etwas auf Erden, die Gottheit dagegen im Himmel, wie der H. Verf. sagt, sondern der ganze heilige Bezirk wird aufgefaßt als **בית-אל**, als ein Haus Gottes, dessen Boden die heilige Landschaft und dessen Decke der Himmel ist. Wie jedes Haus eine Leiter hat, auf der man durch die **אֲרָבוּת** auf die Decke steigen kann, so steht hier die Leiter, auf der Gott seine Boten hinab sendet und auf der sie herauf steigen, um ihm zu melden, was sie erspäht haben. So heißt auch wohl bei dem Propheten das heilige Land das Haus Jahves. Wenn Jakob übrigens sagt: dieser Stein soll ein Gotteshaus werden —, so gelobt er damit natürlich nicht, wie der H. Verf. sagt, ›ihn als einen Sitz Gottes, d. h. als heiligen Stein fortan zu verehren‹. — In den Jakob-Labangeschichten, die der H. Verf. auf S. 296 ff. behandelt, tritt uns dieselbe Grellmalerei entgegen, wie schon vorher. ›Der Erzähler, der sich über diesen Kontrast — im Wesen des pffiffig-biedern Laban nämlich — köstlich amüsiert, hat andererseits doch nicht die Mittel, diesen Kontrast direkt anzugeben; er ist nicht im Stande, mit Worten über seinen Helden zu reflektieren; er kann den Hörer nur durch einen schalkhaften Seitenblick, durch ein Lächeln verständigen‹. Da ist denn natürlich allen individuellen Empfindungen Thür und Thor geöffnet. So schreibt der H. Verf. z. B. zu 29, 13 f. ›Da — als ihm Jakob alles erzählte — erkennt der edle Laban die unverkennbare Familienähnlichkeit Jakobs mit ihm; hier lacht die Sage zum Schluß hell auf. Oheim und Neffe einander ebenbürtig!‹ In Wirklichkeit versichert Laban mit jenen Worten den Lieblingssohn seiner Schwester seines **جوار**. Es ist mit dem Humor in diesen alten Geschichten eine eigne Sache. Das individuelle Befinden führt hier fast immer irre, nur eine genaue Kenntnis der Gemütsart der alten Hebräer (und Araber) kann einigermaßen das Richtige treffen. Thatsächlich entbehren die Bemerkungen des H. Verf. in dieser Beziehung oft jeder greifbaren Unterlage. Warum sollen die Worte Labans v. 15 nicht ehrlich gemeint sein? S. 296: ›er wählt die Maske schöner Uneigennützigkeit: er kann es nicht mit ansehen, daß sein junger Vetter umsonst bei ihm dient!‹. Ebenso bodenlos ist die Glosse zu v. 19: Laban der nicht gern baares Geld zahlt 30, 31(?), geht auf diesen Vorschlag, bei dem er 7 Jahre lang den Lohn sparen kann, gern ein; aber natürlich hat er einen vortrefflichen Grund:

man verheiratet die Tochter wirklich gern in die Familie, besonders an den Vetter«. Jakob hat angeboten, ihm sieben Jahre um Rahel zu dienen — wie soll denn Laban anders darauf antworten, um den Verdächtigungen des H. Verf. zu entgehen? Zu v. 26: »Laban hüllt sich in seine unverwüstliche Ehrbarkeit und hat einen prächtigen Grund für sein Thun. . . . Der Grund ist übrigens gut gewählt, denn so ist es wirklich vielfach Sitte«. Wenn der Grund so gut paßt, haben wir kein Recht, so ohne weiteres einen Scheingrund daraus zu machen. Den ärgsten Streich hat die Vorliebe für »lebendige Exegese« dem H. Verf. aber in seiner Bemerkung zu v. 22 gespielt: »Der geizige Laban giebt ein Fest! weil er sich Zeugen verschaffen will, vor denen ihn Jakob nicht blamieren kann«. Als ob eine Hochzeit ohne Gelage (وليمة) auch beim Aermsten überhaupt denkbar wäre! Die eigentlichen Betrügereien Labans gehen eingeständenermaßen erst nach vierzehn Jahren an, 31, 7. 41. Für mißlungen halte ich den Versuch des H. Verf., aus einzelnen Erweiterungen des Textes in 30, 35 ff., die Wellhausen mit Recht zum größten Teil für Glossen erklärt hat, eine parallele Geschichte für E zusammensetzen, die ähnlich wie J gelautet habe; durch 31, 8 ff. wird m. E. ein solcher Bericht für E ausgeschlossen. Die Erklärung von 31, 10 ff., als ob der Engel den Jakob im Traume die Farbe der Böcke schauen ließe, die in der demnächst eintretenden Begattungszeit springen werden, damit er dementsprechend den Kontrakt mit Laban abschließen könne — ist kaum möglich und wird durch 12^b ausgeschlossen: alle bespringenden Böcke sind gestreift etc., denn ich habe die Ungerechtigkeit Labans gegen dich angesehen und deshalb sollen jene Böcke springen und solche Junge geworfen werden nach dem Kontrakt, den du mit Laban gemacht hast. Die Auffassung des H. Verf. von der Beurteilung der Teraphim im A. T. im Allgemeinen und in 31, 19. 31 ff. im Besonderen ist durchaus verkehrt. »Ausländer wie Laban haben — das weiß man — solche Bilder; auch den Weiblein (Rahel und Michal) muß man dergl. wohl nachsehen; aber einem israelitischen Mann — so meinen diese Sagen — steht es nicht recht an«. Wozu steht denn Jud. 17 f. im A. T., als um uns eines Besseren zu belehren! »Von Polemik gegen die Ter. ist also diese Erzählung ganz frei, aber sie ist voll von Spott über einen solchen armseligen Gott: Die israelitische Religion hat sich schon in alter Zeit über solchen Gott . . . hoch erhaben gefühlt«. Lauter Behauptungen, die mit den Thatsachen im Widerspruch stehen. »Teraphimwitzgeschichten sind auch I Sam. 19, 13 ff. und besonders Jud. 17 f., wo der Teraphim gleichfalls gestohlen wird und eine Szene ganz ähnlich der Gen. 31, 22 ff. stattfindet«. In der Er-

zählung Jud. 17 eine ›Witzgeschichte‹ zu sehen, ist dem H. Verf. vorbehalten geblieben. Er ist von der Antike weit entfernt, wenn er meint, die Episode 31, 32 ff. enthalte ›kräftigen Spaß über den armen Hausgötzen‹. Woher kommt ihm das Wissen: ›schon der Gedanke, daß man einen Gott stehlen kann, stimmt den Hebräer lustig‹? Ebenso unbegründet ist die Auffassung der Worte Labans 31, 43 als ›jammernde Klage‹. ›Alles muß er ziehen lassen, die Weiber, die Kinder, das Vieh obwohl doch alles ihm gehört‹. Nein, so ist das Wort nicht verstanden, Laban hat ja v. 26 ff. selbst das Recht Jakobs anerkannt. In v. 43^b ist natürlich die gewöhnliche Erklärung beizubehalten. Die Gestalten Jakob und Laban tragen durchaus persönliche Züge, an völkergeschichtliche Begebenheiten erinnert nur die Bundschließung 31, 44 ff.

Im zweiten Teil der Jakob-Esaugeschichten, zu dem wir nun geführt werden, tritt noch deutlicher als im ersten die Unmöglichkeit hervor, in den Begegnungen der beiden Personen Verhältnisse der betreffenden Völker zu sehen. Die Färbung der Erzählung ist durchaus novellistisch. Daß einer, der sich den Haß des Stammes oder der Familie zugezogen hat, als غضبان abziehen muß, um nach einiger Zeit, wenn Gras über die Geschichte gewachsen ist, wieder zurückzukehren, sind uralte Motive des Stammeslebens. Wie man hervorgehoben hat, liegt die Stätte der Begegnung Jakobs mit Esau gar nicht im edomitischen Gebiete. Ja, man begreift überhaupt nicht, wenn Esau = das Volk Edom ist, warum Jakob nicht einfach in ›sein Land‹ zieht; denn um von Mesopotamien nach dem Land Israel zu kommen braucht er ja Edoms Erlaubnis gar nicht! Die ganze Geschichte erklärt sich nur daraus, daß nach dem Tode Isaaks der erstgeborene Esau als das anerkannte Haupt der Familie gilt, ohne dessen Erlaubnis Jakob nicht nach Hause zurückkehren darf. Daß Esau daneben in Seir oder Edom wohnend erscheint, hat nichts dagegen zu sagen. Man sieht, der Erzähler denkt gar nicht daran, in der Begegnung der beiden Brüder und in ihrer Stellung zu einander die Schicksale der beiden Völker zum Ausdruck zu bringen. Der Segen freilich nimmt, wie oft derartige Stücke, eine Sonderstellung ein und geht, seiner Natur nach, auf die Zukunft. Die ganze Situation, die, obwohl nicht besonders betont, doch deutlich der Begegnung des Jakob mit Esau zu Grunde liegt, hat der H. Verf. nicht erfaßt. Das rächt sich denn auch wieder in der Auffassung und der Beurteilung des Benehmens des Jakob. So heißt es zu 32, 4—7: Jakob bemüht sich, so demütig wie möglich vor Esau aufzutreten in der Hoffnung, sein Bruder werde sich durch die vielen Complimente und die von Ehrerbietung tiefenden Reden gewinnen

lassen. Die Zuhörer lachen«. Die alten Zuhörer hatten ein bessres Verständnis der Sache, denn sie wußten, daß so, wie Jakob zu Esau redet, die Art ist, in der der Niedere zu dem Höheren reden soll. Jakob gilt de jure als der Knecht des erstgeborenen Esau, der nach dem Tode seines Vaters sein Herr ist. Ganz schief ist das Urteil »diese Art, in der Not zur Demut seine Zuflucht zu nehmen, entspricht sicherlich der Volksart der Erzähler und Hörer; sie ist freilich nicht eben ritterlich«. Im Gegenteil werden die alten Zuhörer in der Rede des Jakob nicht nur ein kluges, sondern auch ein feines und höfliches Benehmen gesehen haben und seinen ادب bewundert haben. An den Streich, den er seinem Bruder vor 20 Jahren gespielt hat, denkt er kaum noch, er nimmt als sicher an, daß er bei Esau vergessen ist; deswegen hätte er auch schon früher nach Hause ziehen können, 30, 25 ff.; vgl. besonders 27, 44 f., eine Notiz, die für die Auffassung der Geschichte schlechthin entscheidend ist. Als er aber die Nachricht 32, 7 von seinen Boten vernimmt, überkommt ihn Angst und Schrecken. Daß ihm Esau entgegen zog, beunruhigt ihn nicht; denn das gehört zur Sitte, daß man dem Heimkehrenden entgegen geht. Aber daß er ihm mit einer so großen Anzahl entgegen zieht, das macht ihn stutzig und bedenklich. Daß er daraufhin seine Höflichkeit gegen seinen Bruder — übrigens nachdem er der guten Gesinnung Esaus gewiß war — vielleicht noch steigerte, kann ihm niemand verargen. Die Ausdrücke Jakobs in dem Zwiegespräche mit Esau 32, 5 ff. gehen nirgends über das Maß hinaus, das durch die Stellung Jakobs zu Esau bedingt ist. Wer in ihnen eine pfflige captatio benevolentiae sieht ist ebenso auf dem Holzwege wie der, der sich über sie als »widrig« entrüstet. Ganz falsch ist die Bemerkung zu 33, 3: »Die 7 Komplimente Jakobs sind eine ganz überschwenglich respektvolle Ehrenbezeugung: wir sollen lachen«. Die alte Sage habe Esau als einen gutmütigen Tölpel dargestellt, der sich durch Jakobs schöne Reden und Geschenke gewinnen lasse. »Eine spätere Ueberlieferung aber, die das Schwankhafte der Sage nicht verstand, hat das Wiedersehen der Brüder rührend gefunden (33, 4) und hat Esaus dumme Gutmütigkeit als Edelsinn verstanden«. Wenn der H. Verf. die Gemütsart der Alten besser künnte, würde er das nicht geschrieben haben; die Helden in den alten epischen Erzählungen der Araber sind wahrlich nicht rührselig, aber das »Weinen« fehlt nie, wenn »Brüder« nach langer Zeit sich wiedersehen. — Die Aufrichtigkeit der Worte Jakobs v. 12 ff. in Zweifel zu ziehen, ist kein Grund vorhanden. »Jetzt ist Esau begütigt, nun kommt es darauf an, ihn mit guter Miene los zu werden. Auch dies wird mit kräftigem Humor erzählt«. Der Grund,

den Jakob angiebt, ist nicht nur ›plausibel‹, sondern zutreffend, vgl. auch das arabische رفق. In der Pnielgeschichte 32, 23—33 hat der H. Verf., m. E. nicht mit Glück, versucht, eine zu J parallele Erzählung in E herauszuschälen. Die Gründe für seine Annahme beruhen z. T. auf Mißverständnissen, so ist z. B. die Trennung in v. 26 unmöglich, ויגיד רג' in v. 26^b ist ja die notwendige Folge zu ויגיד רג'; ebenso ist es wenig glaublich, daß die Namensnennung ein Segen sei und sich mit v. 30 stoße. Segnen heißt durchaus nicht, wie er behauptet, ›ein wirkendes Wort sprechen, wie es nur die Gottheit sprechen kann‹ (S. 327); man ›segnet‹ einen, wenn man von ihm Abschied nimmt, das ist hier der Sinn des Wortes. Daß Gott den Jakob und Jakob den Gott nach seinem Namen fragt, sind nicht etwa Varianten (!), sondern gehört zusammen. Die Bemerkung auf S. 328: ›Es ist ein großartiger und sicherlich uralter Gedanke Israels, es sei im Stande, nicht nur die ganze Welt mit Gottes Hilfe, sondern, wo nötig, Gott selber zu bekämpfen und zu überwinden‹ ist ganz utopisch.

Am Schluß der Josephsgeschichten, die der H. Verf., von den Vermutungen über die Entstehung dieser Geschichten S. 359 f. abgesehen, im Großen und Ganzen in der herkömmlichen Weise kommentiert, folgt ein Exkurs über den Segen Jakobs S. 429. Zu demselben literarischen Genre rechnet der H. Verf. den Segen Mosis, Segen und Fluch Bileams, Noahs und Isaaks. Alle diese Stücke seien Beschreibungen der Gegenwart des Verfassers aus dem Munde eines Urvaters, vaticinia ex eventu von Dichtern. Bekanntlich stammt die Auffassung dieser Stücke — Gen. 49 und Deut. 33 — als ›Segen‹ von dem Erzähler, der diese Stücke in die Erzählung eingefügt hat. Keine einzige Spur weist darauf hin, daß der, der diese Sprüche über oder von einzelnen Stämmen gesammelt hat, sie als Segen aus dem Munde des sterbenden Jakob gefaßt hat. Die Stücke ferner im A. T., die ein klares Bild von dem Wesen des Segens geben — Gen. 9. 27. 48 — zeigen deutlich, daß der Segen immer die ganz spezifische Form des Wunsches trägt; mit der Weissagung hat der Segen nichts gemein, unterscheidet sich vielmehr durch die Form von ihr aufs deutlichste. Was nun Gen. 49 anbelangt, so ist für jeden Leser klar, daß hier nur der Spruch über Joseph und allenfalls über Juda die eigentümliche Form des Segens zeigt; alle anderen Sprüche sind — v. 10^b und 18 ausgenommen — weder ›Segen‹ noch Weissagung, sondern einfache — an Lob oder Tadel anklingende — Sprüche über gegenwärtige Verhältnisse und Zustände der Stämme. Es ist schwer, diesen Thatbestand zu verkennen. Daß Gen. 49 der Form nach gar keine Weissagung sein wolle, dies ›überaus ober-

flächliche Urteil Holzingers« teile ich jedenfalls noch mit anderen. Die Behauptung, es sei »aus diesem Segen allmählich ein selbständiges literarisches Genre entstanden« ist für die alte Zeit ganz unbeweisbar. Wenn der H. Verf. sich auf die Bileamsprüche beruft, die von der Bileamsage schon fast ganz unabhängig seien, so gilt dies wohlgemerkt nur von Num. 24, das freilich die Form der Weissagung hat, eben darum aber kein »Segen« ist. Dafür, daß »dieser Stil in späterer Zeit von Dichtern aufgenommen und für größere selbständige Gedichte verwandt worden ist«, giebt es im A. T. kein Beispiel. Wenn der H. Verf. Jud. 5, 14 ff. für eine »Nachahmung des Segenstiles« hält, so kann man sich vorstellen, daß ihm das Deboralied »auch sonst in literaturgeschichtlicher Beziehung sehr kompliziert« erscheint. »Was die Form der Weissagungen betrifft, so ahmen diese Segen den Stil nach, in dem die Gottesmänner ihrer Zeit zu sprechen pflegten; als Nachahmungen profetischer Kunstform sind diese Segen für die Geschichte des profetischen Stiles uns um so wertvoller, als sie das Aelteste sind, was wir aus profetischer Literatur besitzen«. Was der Segen mit den Profeten und die Profeten mit den Weissagungen zu thun haben, ist mir unerfindlich. »Segnen« thut jeder Vater, ja jeder Mensch bei der Begrüßung und beim Abschied. Die Behauptung, der Segen sei eine Nachahmung profetischer Kunstform ist lediglich aus den falschen Begriffen vom Wesen des Segens und vom Wesen der Profeten herausgesogen und ohne jeden thatsächlichen Anhalt.

Wir kommen zur Einzellexegese. In v. 3 will der H. Verf. m. E. ohne besonderen Grund שָׁמַר lesen. In v. 4 schlägt er הללתי vor: ich entweihete = verfluchte; kaum richtig; vielleicht hat man einfach עלה zu streichen (und יציני) vgl. Hieron. מכריהם v. 5 wird ohne Gewähr für eine Art Waffe erklärt. Der H. Verf. schlägt vor den Vers zu lesen כילי וחמס מִכ' d. h. Arglist (!) und Gewaltthat sind ihre Gruben. Abgesehen von כילי, woran im Ernst nicht zu denken ist, ist auch der Sinn unbefriedigend; denn Arglist paßt wohl, aber nicht חמס als Subjekt zu מִכ', Gruben. LXX ἐξ ἀλφείσεως αὐτῶν lassen מבחרה' was aus ursprünglichem חרבחיה' entstellt ist. In dem Segen über Joseph ist v. 24 nach LXX zu ändern, also etwa שִׁבְרֵן ק' und ופִּזְרֵי י' v. 26 חבואה, das Vorhergehende ist Subjekt zu ההיין vgl. Deut. 33, 13—16; auch v. 25 haben LXX im Ganzen die richtige Auffassung. Daß נזיר אה' v. 26 bedeutet der Gekrönte (נזיר) unter seinen Brüdern sollte der H. Verf. nicht leugnen; seine Uebersetzung: der Geweihte unter seinen Brüdern, und Erklärung: der als Naziräer auf eigne Hand Gottes Kriege führt, wird wohl nie-

manden befriedigen. Ganz ungeheuerlich ist die Begründung, die er seiner Auffassung auf S. 439 giebt. »Der Naziräer trägt geweihtes Haar; daher hier die Verbindung von Nazir und »Scheitel«: ein deutliches Zeichen, daß hier die alte Bedeutung von »Nazir« . . . anzunehmen ist! Wenn aber Joseph der »Gekrönte sein Bruder« ist, dann sind die Pfeilschützen, die ihn bedrängen, selbstverständlich die Aramäer von Damaskus, und zweitens ist das »Lied« nicht eine Konzeption, sondern eine Zusammenstellung, wegen v. 8 ff. Zum Schluß noch ein Wort über das Kreuz v. 10, ער כי רג'. Daß diese Worte Eintrag sind, ist für jeden philologisch Geschulten klar, vgl. Wellhausen Kompos. 320 f.; wenn der H. Verf. also behauptet: »diese vorprophetische Eschatologie« ist hier bezeugt« (von ihm gesperrt gedruckt), so bezeugt er nur, daß er seiner Ueberzeugung zu Liebe vor nichts zurückschreckt. Bekanntlich ist der Sinn der Worte dunkel, weil der Text verderbt ist. An dem Worte יקרה hat man bis jetzt keinen Anstoß genommen, obwohl der Stamm im Hebräischen auffällig und unbelegbar ist. Die Berufung auf das Arabische ist in diesem Falle ganz unstatthaft. Vgl. meine Bemerkung zu Prov. 30, 17: יקה kommt als Wurzel weder im Hebräischen noch im Syrischen vor, so daß die Zusammenstellung mit dem arabischen יקה unberechtigt ist. יקרה ist Gen. 49, 10 sicher verschrieben. . . . LXX werden mit זקנה für 'יק im Rechte sein, vgl. bes. 23, 22^b. LXX lesen an unsrer Stelle, was die Ausleger bis jetzt übersehen haben, זקה, was zweifellos wiederherzustellen ist; שילה = שילי, ולי ist zu streichen. Also: bis der kommt, auf den die »Völker« harrten, vgl. v. 18. —

Ich will gewiß nicht leugnen, daß die Arbeit des H. Verf. Neues und auch Stichhaltiges bringt. Insbesondere stimme ich dem von Herzen bei, was er im Vorwort sagt: »Aber alles dies, auch die Literarkritik, darf für den Exegeten des A. T.s nur eine Vorarbeit sein. Sein eigentliches und letztes Ziel bleibt die Erklärung des Sinnes des A. T.s. Wir dürfen nicht nur gelehrte Notizen häufen, sondern müssen durch alles dies hindurchdringen zu einem . . . wahren Verständnis . . . des A. T.s«. Auch mir ist die kleinliche einseitige Literarkritik, die alles andere um sich vergißt, von Herzen leid, zumal sie meist mit stumpfen Messern schneidet. Aber als Kriterium ist sie doch unentbehrlich gegen die individuelle Willkür. Ein festes wohltätiges Kriterium vermißt man nur zu oft bei den Aufstellungen des H. Verf. Eigentümlich berührt das — besonders in der Exegese der Vatersage öfter ausgesprochene — Bedauern der Theologen (in genere), die nicht im Stande seien, die alten Ge-

schichten recht zu würdigen. ›Schade, daß die Theologen solche Schönheiten so wenig beachten‹ (S. 194). Aber der H. Verf. gehört ja doch selbst zu den Theologen.

Louisendorf.

Frankenberg.

Belser, J., Einleitung in das Neue Testament. Freiburg i. Br. (Herder) 1901. VIII u. 852 S. gr. 8°. Preis 12 Mk.

In 80 Paragraphen, denen S. 841—852 noch ein Verzeichnis der erklärten (?) Stellen des N. Ts. und ein Namen- und Sachregister beigegeben wird, erledigt der Verf. die herkömmlich in der ›Einleitung in das N. T.‹ zu bewältigenden Aufgaben. Nach einigen allgemeinen Erörterungen bespricht er im I. Teil (S. 24—721) die Entstehung der einzelnen neutestamentlichen Schriften; für Teil II ›Der neutestamentliche Kanon‹ braucht er nur 37 Seiten, von S. 760 bis 840 reicht ein Anhang, angeblich zum zweiten Teil — aber warum bloß zu diesem? — ›die Apokryphen‹, wo nach einem einleitenden Paragraphen ›Begriff und Entstehung‹ der Apokryphen, das litterar-geschichtliche Material über die wichtigeren apokryphen Evangelien und Apostelgeschichten sowie über die Petrusapokalypse dargeboten wird. Eine Geschichte des Textes fehlt, und es ist wohl gut, daß sie der Verf. uns erspart hat; was wir in Anm. 4 zu § 5 S. 22 f. über die Uebersetzungen des N. T. aus dem Griechischen erfahren, ist von kaum glaublicher Dürftigkeit. Der Theologe, der durch eine Monographie über die Lesarten des codex D in der Apostelgeschichte die Blaß'schen Forschungen interessant und vollständig ergänzt haben soll (so Deutsche Lit.-Ztg. 1897 Nr. 39), vermerkt in einem Nachtrag auf S. IV, daß in Joh. 18, 15 jetzt (!) als ursprüngliche Lesart *ἄλλος μαθητής*, nicht *ὁ ἄλλος μαθητής* festgestellt sei und ändert auf Grund dieser recht alten Neuigkeit seine Meinung von der Person jenes *μαθητής*, S. 1 aber behauptet er, Jesus bezeichne Matth. 26, 28 beim Abendmahl seine Stiftung als den ›neuen Bund‹, während die Unehtheit des *καινῆς* Matth. 26 wohl eben so fest steht als die des *ὁ* in Joh. 18.

Am wenigsten fordern den Widerspruch heraus die den Apokryphen gewidmeten Parteen, da giebt der Verf. auch am Wenigsten von dem Seinen; daß er S. 816 verfügt: ›Sicher historisch ist, was die (Petrus-) Akten über die Flucht Petri aus Rom, die Begegnung mit dem Herrn und die Rückkehr nach Rom berichten‹, auch für die Mitteilung, Petrus sei mit dem Kopf nach unten ans Kreuz ge-

schlagen worden, Glauben fordert, S. 837 die Ueberlieferung über Parthien als Provinz des Thomas als wohl beglaubigt schätzt, ist geringfügig gegen die in den vorausgehenden Abschnitten bethätigte Traditionsgläubigkeit. S. 762 wagt sich ein leidlich unbefangenes Urteil über die bona fides der Verfasser von Pseudepigraphen hervor, aber gleich mit einer mehr als charakteristischen Einschränkung: ›derartige Anschauungen, völlig abweichend von unserer heutigen Auffassung, herrschten vielfach auch — nämlich wie bei Juden — in den judenchristlichen Kreisen«. Haben sie etwa in den katholischen nicht geherrscht? Ueber die sog. Geschichte des Kanons muß man aus Höflichkeit schweigen: Gregor von Nazianz soll die Apokalypse nicht in sein Verzeichnis kanonischer Schriften aufgenommen, aber doch als heilige Schrift verwendet haben S. 753, Paulus bereits hat I. Tim. 5, 18 ein Herrnwort nach dem Evangelium seines Schülers Lucas citirt und durch die Art der Einführung das Evangelium als inspirirte kanonische Schrift bezeichnet S. 725 ff.

Von den Thesen des ersten Theils mögen einige wenige als Beispiele dieser neuesten Art von Wissenschaft genannt werden. Der Apostel Matthaeus hat im Jahre 41 (S. 31: ›circa 40«), vor dem großen Wendepunkt von 42, wo die Urapostel die äussere Mission in großem Stil aufnahmen, sein Evangelium (nicht blos eine Sammlung von Herrnworten) in hebräischer, nicht etwa aramäischer, Sprache niedergeschrieben zum Ersatz für seine demnächst beginnende Abwesenheit, ums Jahr 60 ist die griechische Uebersetzung, die wir im Kanon haben, entstanden: Johannes und Papias benutzten sie bereits, denn in dem berühmten Wort *ἠρμήνευσε δ' αὐτὰ* — die Logien des Matth. — *ὡς ἦν δυνατὸς ἕκαστος* liegt implicite: das Dolmetschen hat aufgehört (Aorist: *ἠρμήνευσε*) ›da jetzt die ganze Schrift in griechischer Uebersetzung jedem zugänglich ist«. Unter Benutzung des hebräischen Matth. stellt aus den Predigten des Petrus in Rom 42/3, die er verdolmetscht hatte, Marcus in Rom, der Einiges übrigens von Jesu Thaten selber mit erlebt hat, sein Evangelium zusammen, legt aber zunächst ohne das Werk zu vollenden — er brach i. J. 44 bei Mc. 16, 8 ab — die Feder aus der Hand. Als er sein Werk für weitere Kreise publiciren wollte 63/4, fügte er den Anhang 16, 9—16 hinzu, theils an der Hand des inzwischen in Rom zum Gebrauch gelangten Lucasevangeliums, theils auf Grund eigener Nachforschungen bei unmittelbaren Jüngern des Herrn, zu denen er zwischen 44 und 61 hinlänglich Möglichkeit und Gelegenheit gehabt hatte. Die Exemplare unserer besten Handschriften, die jenen Anhang entbehren, ruhen auf Abschriften von dem noch nicht zu Ende geführten Autographon; vielleicht hatte man solche ohne Wissen des Autors

genommen! Unter den Gründen für die Zeitbestimmung figurirt S. 88 der: »Hätte Marcus in der Zeit 66—68 geschrieben, so wäre das Griechische in seinem Buche ein eleganteres, gefeilteres, weniger semitisch gefärbtes«. Denn schon a. 49 mußte Jakobus Alphäi Sohn, der sogenannte Herrnbruder, Bischof von Jerusalem seinen in erster Linie für palästinische Judenchristen bestimmten Brief in gutem Griechisch abfassen, und vollends Paulus, als er a. 63 die durch den Tod ihres Bischofs Jakobus in Gefahr des Abfalls gerathenen Judenchristen Jerusalems und Palästinas aufmuntern wollte, that gut sich zum Concipienten dieses Briefs (Hebr.) den vorzüglich in der Rhetorik geschulten Apollos zu wählen. War doch seit 42 die Hellenisirung der gleichwohl immer noch tempelfromm gebliebenen Christenheit des h. Landes rapide fortgeschritten. Lucas benutzt für sein c. 61 verfaßtes Evangelium den Mc., aber nicht minder den hebräischen Mt. und zugleich dessen griechische Uebersetzung. Die Perikope von der Ehebrecherin Joh. 7, 53—8, 11 gehört zu dem echten Evangelium des Apostels, der dieses a. 96, 1 Jahr nach der Apokalypse, mit einem eigenhändigen Nachtrag 21, 1—23 und einer formellen Beglaubigung durch einige Mitjünger 21, 24 f. versehen, von Ephesus aus an die Kirchengemeinden in Kleinasien versandte, nachdem er die drei älteren Evangelien ausdrücklich als kanonisch anerkannt hatte. — Daß der in Apoc. 2, 8 angeredete *ἄγγελος*-Bischof von Smyrna der uns bekannte Polykarp war, sollte man nicht in Zweifel ziehen (S. 420). S. 113 kommt B., dem an dem Maler-Arzt Lucas viel gelegen ist, wenigstens über die Notiz des Theodor Lector »nicht so leicht weg, wonach die Kaiserin Eudokia um 440 ein von Lucas gemaltes Marienbild von Jerusalem nach Konstantinopel geschickt habe.« — Ein durch Jesus von der Zollstätte weg zum Jünger berufener Zöllner heißt bei Mc. Levi der Sohn des Alphäus, bei Lc. blos Levi, Mt. 9, 9 dagegen Matthäus (*εἶδεν ἄνθρωπον καθήμενον ἐπὶ τῷ τελώνιον, Μαθθαίου λεγόμενον*). Die Differenz hebt B. S. 24 spielend durch die flotte Uebersetzung »Mensch, der am Zolltische saß und Matthäus heißt (sc. in der christlichen Gemeinde)«. Ob Mt. 26, 3 *τοῦ ἀρχιερέως τοῦ λεγομένου Καϊάφα* auch zu übersetzen wäre: des Hohenpriesters, der Kaiphas heißt, sc. in der christlichen Gemeinde? Immerhin bleibt die Logik kühn, die in Anm. 2 uns belehrt: Mt. 10, 3 — nämlich im Apostelkatalog *Μαθθαῖος ὁ τελώνης* — weist zurück auf 9, 9 f., so daß hier unzweifelhaft ausgesprochen ist: der Zöllner Levi ist gleich dem Apostel Matthäus. — Für das Geschichtsbild Belsers führe ich als typisch einen Satz von S. 611 an: »Der afrikanischen Kirche kam allerdings der (Hebräer-) Brief gewiß von Rom aus zu, und die römische Kirche wird ihn ohne Verfasseramen dahin geschickt haben,

letzteren nicht absichtlich unterdrückend, sondern weil der Verf. im Brief nicht angegeben war und darum die Gemeinde zu Rom auch auswärtigen Kirchen Freiheit betreffs der Auffassung des Ursprungs einräumte!

Daß B. bei seinen Untersuchungen »nichts anderes als rein wissenschaftliche Mittel zur Anwendung bringen« will (S. 2), ist unzweifelhaft, gelegentlich zeigt er ja auch kritische Regungen, wie wenn er S. 44 die Unklarheit einer Vulgata-Stelle tadelt, S. 728, allerdings in fast komischem Widerspruch zu dem kurz davor Ausgeführten, bereit ist in I. Cor. 2, 9 nach Resch ein Citat aus dem hebräischen Matth. zu sehen, das die griechische Uebersetzung, unser kanonischer Matthäus — ob inspirirt? — unterschlagen habe. Auch die Freiheit, das Comma Johanneum für eine Interpolation zu halten, will er mindestens für Andere gewahrt wissen, und beinahe bedenklich erscheint mir sein Zugeständnis, daß Marcus aus Klugheit über die Fragen der Leitung der Kirche, d. h. den Papat geschwiegen habe, um jeden Anstoß bei römischen Lesern zu vermeiden, oder daß bei Lucas »Berechnung« — mit dem Blick auf die römischen Behörden — in Aufnahme des Stoffes und Darstellung walte S. 16 f. Aber ein Historiker, der glaubt »ein endgültiges Urteil« über die NTlichen Schriften abgeben zu können (S. 3), dem die Anordnung von 27 einzeln zu besprechenden Büchern nach der Entstehungszeit (S. 7) »die Anwendung der historischen Methode« bedeutet, der eine Aussage des Euseb, dadurch daß jener sie mit einem *λόγος κατέχει* stützt, als eine von Anfang an in der Kirche herrschende (S. 15 vgl. S. 39 f.) garantirt findet, der in seinem Enthusiasmus für die Gleichberechtigung der — ja wenn nur Jemand sagen könnte, welcher! — mündlichen Tradition mit den biblischen Büchern sich dahin versteigt, Gründe zu suchen, warum Jesus für sich und bis auf einzelne, durch göttliche Inspiration festgestellte Ausnahmen auch für seine Jünger die mündliche Belehrung dem schriftlichen Verkehr vorzog, der die inhaltliche Insufficienz der Evangelienschriften nicht schroff genug betonen kann, aber nur um Platz für eine ergänzende kirchliche Instanz über der biblischen zu schaffen, nicht etwa um daraus die Pflicht zu entnehmen, sich dem Inhalt biblischer Bücher skeptisch gegenüber zu stellen, — ein solcher Historiker darf nicht erwarten, daß Andere, die seine Voraussetzungen nicht teilen, seine Urteile besonders hoch taxiren. Indeß auch innerhalb der katholischen Wissenschaft wird diese Einleitung schwerlich Epoche machen. Die »Bedürfnisfrage« vermag ich nicht zu beurteilen; das »Etwas«, das, wie B. im Vorwort mysteriös andeutet, er bei seinen letzten Vorgängern in Deutschland, Trenkle 1897 und Aloys Schäfer 1898 vermißt, und weil »in unsern Ver-

hältnissen« unentbehrlich nachholen möchte, habe ich nicht entdeckt. Hat B. etwa den Ehrgeiz, ein katholisches Seitenstück zu unserem Zahn zu liefern? Mit ihm setzt er sich ungemein gern auseinander, mit ihm teilt er auch die eigensinnige Art, in sehr verschiedenem Maß Raum und Rede zu verteilen je nach dem eigenen Interesse und nach der Gelegenheit zum Polemisiren; die Litteratur wird nachlässig genug und nichts weniger als vollständig verzeichnet, erst recht nicht beurteilt; nirgends ein Versuch, durch geschichtlichen Rückblick — wie jämmerlich ist das Stückchen Geschichte der Einleitungswissenschaft S. 3—5! — den gegenwärtigen Stand der Forschung zu erklären. Auch formell hat B. mit Zahn einige Fehler gemein. Breit und steif bis zur Incorrectheit schreibt er, bei ihm kommt hinzu die Vorliebe für eine Mischung von altfränkischem Ton und pathetischer Plerophorie. Was bei ihm nicht alles denkwürdig oder hochwichtig ist, ungereimt und völlig verfehlt, während über Anderes vollendete Klarheit herrscht, oder doch B. es in aller Form beweisen kann! An dieser Stelle hört die Aehnlichkeit mit Zahn allerdings auf; dieses zum Lächeln reizende Reden von seinem langen, mühevollen Ringen, von seinem Anerkennen auf Grund eigener sorgfältiger Prüfung, einem Untersuchen mit ausgezeichnetem Fleiß wird man bei dem Erlanger Theologen so wenig vorfinden wie Belege für ziemlich mangelhafte Erudition. Daß Luther auch den Hebräerbrief »bemängelt« hat, scheint B. nicht zu wissen, daß wir jetzt in den »tractatus Origenis« einen zweiten Zeugen für Barnabas als Verf. des Hebräerbriefs besitzen, ist ihm entgangen, die Ausführungen über die Sprachentwicklung im Hellenistischen S. 20 oder die über die Unfähigkeit der aramäischen Sprache — im Unterschied von der alten Sprache Kanaans! —, die neuen Ideen des Christentums vollständig auszudrücken, sind mehr als veraltet, und ein gelehrter Excurs wie der über *ὁψὲ σαββάτων* S. 43 ff. ist überflüssig.

B., der auch durch eingestreute Hinweise auf seine Lebenserfahrungen, durch die zahlreichen pietätvollen Aufblicke zu seinem Lehrer Aberle, und die häufigen Selbstcitate seine Darstellung nicht wirklich lebendig zu machen versteht, leidet an dem Misgeschick, seine Verdienste und Gaben gerade an der falschen Stelle zu suchen; was bedeutet es, wenn ein Stilist wie er, H. Holtzmann S. 717 also abführt: Was das immer wiederholte *ἐν* in (II Ptr.) 1, 5—7 anlangt, so klagt derjenige sich selbst an, welcher die Wiederholung tadelt oder unschön findet; gerade dadurch (!) wird Kraft und Lebendigkeit bewirkt.

Ich wüßte in dem dicken Buch kaum eine Ausführung zu nennen, die neue Gesichtspunkte eröffnete oder die ernste Beachtung der

Mitforscher zu verdienen schiene, höchstens auf S. 2 die bei einem Andern als B. ironisch gemeinte Wendung, daß in der Einleitungswissenschaft auch protestantische Forscher, welche in dieser Richtung in keiner Weise gebunden sind, häufig im Ganzen zu denselben Ergebnissen wie das Tridentinum kommen. Die Gebundenheit ist bei Zahn wesentlich die gleiche wie bei Belser, wenn man trotz solch eines fundamentalen Mangels sich um die Wissenschaft verdient machen will, muß man in höherem Maß als Ungebundene über Gelehrsamkeit, Geist, Scharfsinn und Combinationsgabe verfügen: diese Eigenschaften vermisste ich in der neuesten »Einleitung« in einem bei dem Collegen eines F. X. Funk befremdlichen Maße.

Marburg, im Juli 1901.

Ad. Jülicher.

D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe. 19. Bd. Mit Nachbildungen von 66 Holzschnitten und zweier Seiten einer Lutherhandschrift Weimar, Hermann Böhlau Nachfolger 1897. VIII u. 666 S. Preis 21 M.

Der vorliegende 19. Bd. der Lutherausgabe, der zugleich mit Bd. 7 ausgegeben wurde und dessen Besprechung sich leider ungebührlich verzögert hat, ist von D. Walther in Rostock bearbeitet und umfaßt 17 Schriften aus dem Jahre 1526. Er beginnt mit der von Luther mit Vorwort und Nachwort versehenen Schrift: »Das Papstum mit seinen Gliedern gemalet und geschrieben«. Ueber die Herkunft wissen wir nur, daß nach Luthers Angabe 43, 24. ihm die Schrift von auswärts »durch fromme Leute geschickt worden war«. Wie der Herausgeber vermutet, wäre dies von Nürnberg aus, etwa durch Oslander geschehen, »wohl mit der Anfrage, ob er unter den jetzigen besonderen Verhältnissen die Veröffentlichung für zeitgemäß halte« S. 2. Das schließt er aus den beiden das Jahr darauf erschienenen, der fraglichen Schrift »verwandten« Publikationen Oslanders »Eine wunderliche Weissagung von dem Babstumb« etc. und »Sant Hildegardten Weissagung«, von denen die erstere erläuternde Verse von Hans Sachs enthält, und dem weiteren Umstande, daß Luthers Buch noch in demselben Jahre in »gebesselter und gemehrter« Ausgabe (»jedenfalls auch, vielleicht nur«) in Nürnberg erschien, »und die hier neu hinzugefügten Bilder und Reime den früheren so durchaus gleichartig sind, daß ein und dieselbe Quelle angenommen

werden muß«. Auch, meint der Herausgeber, »liegt die Frage nahe, ob vielleicht auch die Verse unserer Schrift von demselben Dichter (Hans Sachs) herrühren«.

In dieser Form dürfte die Vermutung schwerlich richtig sein. Ein Widerspruch scheint erstens darin zu liegen, daß der Herausgeber das eine Mal sagt, die in der gebesserten und gemehrten Ausgabe hinzugefügten Bilder und Reime sind der früheren durchaus gleichartig, und weiter unten auf S. 2 wohl mit Recht annimmt, daß die Bilder der Lutherschen Ausgabe von Kranach oder von einem Meister der Kranachschen Schule herrühren, die Bilder der gebesserten Ausgabe aber von Sebald (so doch wohl statt Sebastian zu schreiben) Beham herrühren. Sind aber die Bilder der ersten Ausgabe Kranachscher Herkunft, dann kann man sich die Sache wohl nicht anders denken, als daß lediglich die Verse Luther zukamen, und dieser erst die Bilder veranlaßte: dies wird auch durch das Verhältnis von Bildern und Text zu einander bestätigt. Der Herausgeber hat mit Recht die auffallende Thatsache bemerkt, daß die Bilder nicht immer den dazu gehörenden Versen entsprechen (S. 41 Anm.) und verweist dafür auf Nr. 8. 16. 19. 22. Entgangen ist ihm, oder er hat es wenigstens nicht erwähnt, daß ein Bild dreimal vorkommt Nr. 19. 55. 63 für den Johanniterorden, Ambrosianerherren, Jacobsbrüder mit dem Schwert, ein anderes zweimal Nr. 6 u. Nr. 65, »der Pfaffenstand«, »Spitalherrn«. Das dürfte nicht auf Nachlässigkeit des Druckers oder Zeichners beruhen, sondern darauf, daß es für diese Orden in Wittenberg oder Umgegend an jedem Vorbild für die betreffenden Trachten fehlte, weshalb denn auch in der verbesserten Ausgabe, mit Ausnahme des Bildes des Benedictiners, der die Bibel (?) oder das Meßbuch behielt, diese Mängel beseitigt wurden. Was nun ferner die Verwandtschaft mit den beiden Osiandrischen Publikationen anbelangt, zu welchen neuerdings zu vergl. Alfred B a u c h, Barbara Harscherin, Hans Sachsens zweite Frau, Nürnberg 1896 S. 67 ff., so beruht sie doch nur eben darauf, daß sich Osiander durch Luthers Schlußwort anregen ließ, auch seinerseits die heftige Opposition wieder aufzunehmen (vgl. W. Kawerau, Hans Sachs Schriften d. Verf. f. Ref. Gesch. Nr. 26 S. 71 ff.); und die ziemlich glatten oder wenigstens klaren Verse des Hans Sachs in der »Weissagung« scheinen mir sehr wenig Aehnlichkeit mit denen im »Papsttum« zu haben, und wenn die Bemerkung Rosenbergs (Sebald und Barthel Beham Leipzig 1875 S. 138), die ich nicht kontrollieren kann, richtig ist, daß die Nürnberger Ausgabe des Papsttums in den Versen dialectische Veränderungen aufweisen, dann dürfte an die Nürnberger Herkunft dessen, was Luther zukam, wohl nicht zu den-

ken sein. Was die Erläuterungen zu den einzelnen Bildern betrifft, so verkenne ich nicht die Schwierigkeit, da das rechte Maß zu finden, aber ich kann die Bemerkung nicht unterdrücken, daß auf gleichem Raum zur wirklichen Erklärung etwas mehr hätte geboten werden können. — Eine ausgezeichnete Arbeit ist die Einleitung zur ›Deutschen Messe‹, in der mit Recht immer wieder hervorgehoben wird, was die Neuzeit nur allzu sehr vergessen hat, daß Luther, wo er nur konnte, sich gegen alle Uniformität in Cultusdingen erklärte. Richtig ist ohne Zweifel die Annahme, daß das Notenblatt mit Luthers Grundgedanken über das Musikalische einer deutschen Messe, das in gutem Facsimile am Ende des Bandes wiedergegeben wird, nicht dem Briefe an Walther vom 21. Dez. 1527 (Enders 6, 152 ff.) beigegeben war, sondern auf die Verhandlungen mit dem Sangmeister vor der Abfassung der deutschen Messe führt (S. 49). Ebenso wird die Vermutung richtig sein, daß zwischen dem Februar- und dem Junierlaß des Kurfürsten im Jahre 1526, die beide die Einführung der Messe betreffen, eine gegen den Zwang protestierende Auslassung Luthers vorliegen muß. Sehr dankenswert sind auch die dem Text vorangestellten allgemeinen Erläuterungen.

Mit dem Antwortschreiben ›an die Christen zu Reutlingen‹ werden wir in den Abendmahlsstreit geführt, wohin noch vier andere Schriften dieses Bandes einschlagen. Seine Spezialstudien darüber hat der Herausgeber, worauf er verweisen kann, in einem Aufsatz ›Reformirte Taktik im Sakramentsstreit der Reformationszeit‹. (Neue kirchl. Zeitschr. 1896 S. 794 ff. S. 917 ff.) niedergelegt, wo die störende anachronistische Bezeichnung ›Reformierte‹ für Schweizer und Oberländer wohl nur der Bequemlichkeit halber gebraucht ist. Daß die in manchen Kreisen sich findende Meinung von der Milde der Schweizer und Oberländer gegenüber der übergroßen Schroffheit Luthers eine völlig irrige ist, wenn man den Briefwechsel zu Rate zieht, und die hier und da z. B. bei Gelegenheit des Marburger Gesprächs ostentativ hervorgekehrte Versöhnlichkeit fast ausschließlich dem politischen Interesse entsprang, glaube ich schon früher deutlich hervorgehoben zu haben. Jedenfalls hat aber W. Walther das Verdienst, in seiner Spezialuntersuchung, der ich freilich nicht in allem beistimmen kann, in einer Reihe von Punkten das richtige Urteil über die Taktik Zwinglis und der Oberländer schärfer begründet zu haben, als dies in den Lutherbiographien bisher geschehen war und geschehen konnte. So wird man, was für die Beurteilung sehr wesentlich, ihm zugeben müssen, daß Zwinglis Brief an Alberus fingiert war, und daß er dem Alberus selbst nicht von

Zwingli geschickt worden war, was jetzt auch Stähelin, Zwingli II, 241 zugiebt. Gleichwohl kann mich die Einleitung zu dem Schreiben an die Christen zu Reutlingen nicht ganz befriedigen. Es ist nur eine Kleinigkeit, die ich aber erwähne, weil dergleichen leicht unbesehen in andere Bücher übergeht, daß Walther S. 114 mitteilt, daß Zwingli seine Abhandlung in ›mehr als fünfhundert‹ Abschriften im Geheimen verbreiten ließ, während Zwingli, und dessen eigene Aussage ist die einzige Quelle dafür, nur schreibt *epistolam . . . ad Ruttingensem quendam esse mandatam ut Carolostadii libri prodiissent ac deinde descriptam brevi plusquam quingentis fratribus, priusquam excuderetur, communicatam esse* (Zwingli opp. III, 605), was Walther N. kirchl. Ztsch. a. a. O. S. 808 richtiger wiedergiebt, wenn er schreibt: ›Mehr als fünfhundert Brüder‹ wurden auf solche Weise mit seiner Abendmahlslehre bekannt. Bedenklicher scheint mir, daß der Herausgeber die subjektiven Motive für Zwinglis Verfahren allzusehr in den Vordergrund stellt. Wann der Brief (16. Nov. 1524) eigentlich geschrieben ist, erfährt der Leser nicht, und auch für die endliche Drucklegung im März 1525 giebt W. nur das subjektive Motiv an, daß Zwingli gefunden, daß sein Vorgehen keinen Widerspruch fand, er es also wagen konnte. Aber auch wenn Zwingli wirklich, wie Walther wohl zu scharf pointierend darzulegen sucht, seit Jahren darauf ausgegangen wäre, den Kampf gegen Luther vorzubereiten und nur auf den günstigen Moment lauerte, so kann doch wohl kaum ein Zweifel sein, daß, worauf ich schon Martin Luther II, 273 hingewiesen, Luthers Verhandlungen mit den Straßburgern, das Erscheinen von Luthers Schrift ›Wider die himmlischen Propheten‹ und die dadurch in den Gemeinden entstandene Erregung es waren, die ihn veranlaßten, mit seiner Lehre jetzt offen hervorzutreten. Davon wird in der Einleitung nichts mitgeteilt, vielleicht auch deshalb nicht, weil der Herausgeber nicht wissen konnte, was der Herausgeber des vorbergehenden, noch ausstehenden Bandes über diese Verhältnisse sagen wird. Uebrigens könnte man auch daran zweifeln, ob Zwingli wirklich den Brief selbst in Druck gegeben hat. Daß die sein eigentümliches Verfahren aufdeckende Nachschrift (Zw. opp. III, 603) stehen geblieben ist, spricht sicher mehr dagegen als dafür. Der Brief an die Reutlinger wird gegenüberstehend nach dem in Stuttgart befindlichen Original und dem einzigen Druck, der außer ein paar Lesefehlern nur sprachliche Varianten aufweist, wiedergegeben. — Es folgt ›die Epistel des Propheten Jesaia, so man in der Christmesse lieset‹ (S. 126 ff.), eine Bearbeitung zweier Predigten, die Luther am ersten und zweiten Weihnachtstage 1525 gehalten hat, von denen uns noch lateinische Nachschriften in Jena und Hamburg er-

halten sind. Ansprechend ist die Vermutung, daß Luther zur Herausgabe dieser Schrift durch das Bestreben bewogen wurde, gegenüber der Kunde von der in Ungarn und in Nürnberg auftauchenden Skepsis die Gottheit Christi zu betonen. Auffallend ist die Anführung einer so späten Uebersetzung wie der englischen vom Jahre 1578. Uebrigens dürfte chronologisch diese Schrift wohl hinter der folgenden »der Prophet Jona ausgelegt« zu stehen kommen, die, wie der Herausgeber mit Recht S. 170 annimmt, spätestens im März erschienen ist, während Luthers Correspondenz mit Spalatin 19. Sept. 1526 Enders V, 393 über die Jesaiaspredigt, die schwerlich lange nach dem Erscheinen zu setzen ist, es wahrscheinlich macht, daß diese Predigt erst im Spätsommer herausgekommen ist. Vortreffliches bietet die Einleitung zu Jonas, namentlich sind die Mitteilungen über die lateinischen Uebersetzungen sehr dankenswert. Freilich wäre eine kleine Aufklärung, wer eigentlich Joh. Chelyus war, manchem Benutzer gewiß nicht unerwünscht, auch wird Johannes Tholtz S. 169 wie eine allgemein bekannte Persönlichkeit eingeführt, was er doch thatsächlich nicht ist, indem erst neuerdings die Arbeiten von Cohrs (Mitth. d. Gesellschaft f. deutsche Erziehungs- u. Schulgeschichte VII, 4) und F. Kropatscheck (Johannes Dölsch aus Feldkirch, Greifswald 1898) die Persönlichkeiten des Tholtz und Dölsch etc. richtig von einander geschieden haben. Eine Monographie über Vincentius Obsopoeus besitzen wir ja leider noch nicht, doch wissen wir über ihn doch etwas mehr als die dürftigen Notizen bei Enders V, 345 vermuten lassen, auf die hier verwiesen wird, aus dem gelehrten und auf gründlichen archivalischen Studien beruhenden Ansbacher Gymnasialprogramm von Ludwig Schiller, die Ansbacher gelehrten Schulen unter Markgraf Georg von Brandenburg, 1875, welches eine Fülle für die Gelehrten-geschichte wichtige Notizen enthält, worauf ich die Fachgenossen bei dieser Gelegenheit aufmerksam mache. Auf S. 175 Anm. ist infolge eines Druckfehlers von einem Reichstage zu Speier 1521 die Rede, gemeint ist, wie das Citat aus Janssen, der freilich in meinem Exemplar von dem Bischof Wilh. v. Honstein nichts erwähnt, wohl der Reichstag von 1526. Interessant war mir der Hinweis auf S. 221, daß die Stelle mit Luthers Auslassungen über den Todenschlaf in mehreren Exemplaren ausgerissen ist, was man wohl dahin wird deuten müssen, daß man sie anstößig gefunden hat, ob etwa, weil man darin ein Zusammenklingen mit der Lehre einer Wiedertäufergruppe vom Seelenschlaf fand? Der Schrift sind von philologischer Seite nicht wenige Bemerkungen vorangeschickt, eine Erklärung aber darüber, was unter »Wilderüben«, was Luther sehr merkwürdig als die deutsche Uebersetzung von vitis alba wieder-

giebt, und was in Pommern unter *Heilige wurzel* zu verstehen ist (S. 243), wird vermißt. Was ich darüber in Erfahrung gebracht habe, ist dies: Im Mittelalter wurde sowohl die zu den Cucurbitaceen gehörige Bryonia alba oder Bryonia dioica Jacq. als auch Clematis vitalba, die bekannte Waldrebe, als *vitis alba* bezeichnet. Aber die Bezeichnung ›Wilde rüben‹ paßt nur auf Bryonia (Zaunrübe) mit ihrer stark entwickelten, rübenförmigen Wurzel, und außerdem findet sich dafür im Mecklenburgischen ›Hillig Row‹, wohl gleich ›Heilige Rübe‹. Diese Pflanze wird es also gewesen sein, auf die Bugenhagen Luther aufmerksam gemacht hat und die er an jener Stelle im Auge hat. — Ein schweres Stück Arbeit scheint die Wiedergabe des Fragmentes von Luthers Schrift ›Wider den Mainzischen Ratschlag‹ gewesen zu sein, zu der der Herausgeber, welcher bereits in Ztsch. f. Kirchengesch. 1897 Bd. XVIII, S. 242 wichtige Vorarbeiten dazu geliefert hatte, eine sehr instructive Einleitung geschrieben hat S. 253 ff. Ein angeblich noch 1823 vorhandener Druck scheint jetzt nicht mehr vorhanden zu sein, man sah sich also auf die beiden in Dresden befindlichen, sehr flüchtig angefertigten Abschriften angewiesen. Da die B genannte offenbar aus A abzuleiten ist, mußte A natürlich zu Grunde gelegt werden, wie das schon Seidemann im ersten Abdruck (Zeitschrift für hist. Theol. 1847, S. 663) freilich in der falschen Meinung, daß sie von Luther herrühre, gethan hatte. Die Varianten von B als einer Abschrift von einer Abschrift, müssen natürlich für Feststellung dessen, was Luther wirklich geschrieben, da sie im besten Falle vom Abschreiber nach eigenem Gutdünken vorgenommene Verbesserungen wirklicher oder vermeintlicher Lesefehler bieten, als ziemlich gleichgültig erscheinen, gleichwohl hat Herr Pietsch ihnen eine solche Wichtigkeit beigelegt, daß um eine größere Anzahl mitteilen zu können, als der Herausgeber für nötig hielt, wie die Nachträge uns belehren, Bogen 17 und 18 teilweise wieder umbrochen werden mußten. Ob die germanische Philologie dadurch etwas gewinnt, mögen die Kenner entscheiden. Irgend welchen Wert für die Feststellung des Textes kann ich auch dem Spalatinschen Auszug (a), an dessen Echtheit zu zweifeln kein Grund vorliegen wird, nicht beimessen. Daß trotz der dort sich findenden *Rattenbischöfe* S. 277, 7 *Rottenbischöfe* zu lesen ist, wie 276, 23 vom Abschreiber *rath* für *rott* gelesen worden ist, wird, meine ich, jedem, der Luthers Sprache kennt, und nicht nach besonderen Wortformen sucht, sofort einleuchten. — Die darauf folgende kleine Schrift ›Antwort auf etliche Fragen, Klostersgelübde belangend‹, wird vom Herausgeber zum ersten Male richtig historisch gewürdigt; auch darin wird man ihm beistimmen müssen,

daß nach der Ueberschrift zu urteilen, Luther nicht der Herausgeber ist. Die beiden folgenden Schriften ›Der 112. Psalm Davids gepredigt‹ und ›der Prophet Habakuk‹, wären chronologisch richtiger in umgekehrter Reihenfolge zu geben gewesen, da Habakuk schon beinah fertig gedruckt war, als die Predigt oder die Predigten über Ps. 112, die der Druckschrift zu Grunde liegen, noch nicht gehalten waren. Wir kennen jetzt die sehr zusammengedrückte Nachschrift Rörers, die der Herausgeber über dem Text der Druckschrift mitteilt, die zu sehr interessanten Vergleichen Veranlassung giebt und mit den Notizen aus der Poachschen Sammlung eine genaue Daterung ermöglicht. Mit Recht bezweifelt der Herausgeber, daß Luther selbst die Predigten für den Druck zubereitete, ich würde dabei aber weniger Wert darauf legen, daß Luther ›wohl strenger unterschieden haben würde zwischen dem, was dem mündlichen Kanzelvortrag und dem, was gedruckter Rede erlaubt ist‹, so zartfühlend war Luther nicht, wohl aber lassen vielfach Sprache und Satzgefüge, wie die ganze, etwas saloppe Art der Gedankenverbindung schwerlich an Luther als Veranstalter des Druckes denken. Deshalb scheint mir auch die nur auf den Druck sich gründende Vermutung Dr. Walthers, daß Luther während der Predigt selbst, als er die ihm vorher unbekannt Anwesenheit der fürstlichen Zuhörer wahrnahm, seinen Gedanken eine andere Wendung gegeben habe, etwas gewagt. Sprachlich verdient m. E. hervorgehoben zu werden für Luthers Auffassung des Ausdruckes ›Federlesen‹ die Stelle auf S. 326. Der Nachschreiber notierte sich: *da schnytz ich die wort dun et plumas lego et veritatem infra scam m um.* Der Druck giebt dafür: *da schnitze ich die wort dunne, machs glimpffig, kan wol feder lesen, und mit der warheit unter die bank.* Hiernach nimmt Luther hier das Bild von der Vorbereitung zum Schreiben (vgl. auch die Worte ›dünn schnitzen‹) her und dürfte, wie mir scheinen will, was freilich durch das *plumas legere* nicht genau wiedergegeben ist, hier an die sorgfältige Auswahl der Schreibfeder zu denken sein. Darum ist der Ausdruck hier wohl nicht wie Pietsch nach Wander und Grimm angiebt = schmeicheln, sondern sich möglichst vorsichtig ausdrücken, wie Luther selbst erklärt, es glimpflich machen, und ich würde es nicht für unmöglich halten, daß, worüber freilich die Germanisten urteilen müssen, die hier vorliegende Ableitung, von der ich nicht weiß, ob sie auch sonst vorkommt — Grimm hat sie nicht —, die ursprüngliche ist. Auch zu der von Pietsch im Anschluß an Dietz, Wörterbuch vorgebrachten Erläuterung des Ausdruckes *bunt* in dem Satze *das man auch yhr dasu spottet und lachtet mit spitsen und bundten, hönischen worten* S. 400 Anm. 2, wonach *bunten* etwa das-

selbe wie geblümt, verblümt« als Gegensatz zu spitzen zu nehmen sei: mit offenkundig und versteckt höhnischen Worten« möchte ich mir in aller Bescheidenheit erlauben, ein Fragezeichen zu machen. Was hindert daran, zur Erklärung von der vulgären Redensart »das ist mir doch zu bunt«, das ist zu weitgehend, zu stark, auszugehen? Dann komme ich aber gerade zu dem entgegengesetzten Sinne, das bunte ist das deutliche, in die Augen fallende, gerade das Gegenteil vom Verblümtten. —

Sehr wenig wußten wir bisher über den kaum beachteten »Ratschlag wie in der christlichen Gemeyne« etc. S. 436 ff., hatten doch die früheren Herausgeber, auch Seidemann VI, 72 ff. gar nicht beachtet, obwohl es Panzer schon notiert, daß er in zwei Drucken aus dem Jahre 1526 vorhanden war, woraus erst Enders (EA.², 26, 1 ff.), übrigens ohne ihn historisch zu würdigen, einen Abdruck veranstaltete. Walther hat das Verdienst, zum ersten Mal die historische Sachlage ins Auge gefaßt zu haben. Er läßt zwei Möglichkeiten offen, daß der Ratschlag wirklich erst 1526 verfaßt worden sei, dann aber vor dem Speierer Reichstage, oder aber, was er für wahrscheinlicher ansieht, schon 1525, und bringt ihn dann in Verbindung mit den Anfang Oct. 1525 angesichts des auf Martini nach Augsburg ausgeschriebenen Reichstags zwischen Hessen und Sachsen gepflogenen Verhandlungen. Das letztere halte ich für das einzig richtige, denn daß der Ratschlag nicht erst 1526 verfaßt sein kann, sondern vor Luthers Schrift »Von der Messe« ergiebt schon 441, 3 ff. Aber man kann die Veranlassung wohl noch genauer bestimmen. Walther verweist auf die Verhandlungen, welche »von Donnerstag nach Michaelis 1525 an« (das ist Datum der Instruction bei Rommel III, 10, die Verhandlungen selbst waren also später) zwischen Kursachsen und Hessen stattfanden, und meint, daß Luther damals für Spalatin seinen Ratschlag aufsetzte. Indessen scheint mir ein Vergleich mit dem kaiserlichen Ausschreiben des Augsburger Reichstages, das Mitte August an die Stände ausging (vgl. Friedensburg, Zur Vorgeschichte des Gotha-Torgauischen Bündnisses der Evangelischen, Marburg 1884 S. 27 f.), mit großer Wahrscheinlichkeit zu ergeben, daß eben dieses den Anlaß gab, Luther zu einem Gutachten aufzufordern. Dafür spricht namentlich der Abschnitt über das Wormser Edict, auf welches Luther besonders eingeht, während er andere Fragen (vgl. S. 443, 22) beiseite läßt und sich nur über die Notwendigkeit der Abschaffung der Messe ausführlich ausläßt (vgl. auch die Auslassungen über das Wormser Edict und die Ceremonien in der Recapitulation der Verhandlungen in Dessau. Friedensburg S. 113). Nun begreift sich leicht, daß dieses Gutachten mit seiner

echt lutherschen Betonung gerade des Punktes, an dem Kaiser und Reich den meisten Anstoß nehmen mußten, um so weniger zu amtlicher Verwendung sich eignete, als eben um diese Zeit, im Schreiben an Herzog Georg vom 15. Sept. 1525 Kurfürst Johann und der Landgraf mit Emphase erklärten, *›so haben wir der Lutherischen secten, schriften odder worten nicht angehangen, auch Luterische Handlung uns nicht angehet, anderst, denn so weit und ferne es sich mit dem heiligen evangelio und worte gottis vergleicht etc.‹*, Friedensburg S. 115. Spalatin mag dann den Versuch gemacht haben, es diplomatischer zu gestalten. Man verzichtete darauf, beschloß vielmehr, bei den Bündnisbestrebungen den Ansbacher Ratschlag über die strittigen Meinungen in der Glaubenssache zu Grunde zu legen (Friedensburg S. 49 u. 60), der schon ein Jahr früher verfaßt, aber gerade damals abgesehen von dem die Bilder betreffenden Punkte von den Wittenberger Theologen gebilligt worden war (6. Sept. 1525. De Wette 6, 57. Enders 5, 236, wobei bemerkt sein mag, daß der Kurfürst nicht das Original, sondern eine Abschrift nach Ansbach schickte, jetzt Ansb. Religionsacten T. I, S. 350 Kreisarch. in Nürnberg). Sind diese Vermutungen über die Entstehung richtig, dann wird es auch sehr zweifelhaft, ob der Ratschlag 1526 (zu amtlichen Zwecken) *›bei der Vorbereitung auf den Speierer Reichstag nochmals hervorgeholt und nunmehr auch gedruckt worden ist.‹* Von Luther freilich dürfte die Drucklegung schwerlich vorgenommen sein, und unzweifelhaft ist mir, daß der Titel der Druckschrift sicher nicht von Luther herrührt. —

Mit den nächsten Schriften kommen wir wieder in den Abendmahlsstreit, über den der kundige Herausgeber, wie schon bemerkt, sehr gründliche Studien gemacht hat. So ist denn auch sogleich seine Einleitung zur *›ersten Vorrede zum Schwäbischen Syngamma.‹* eine ganz vorzügliche Leistung, bei der namentlich dankbar anerkannt werden muß, daß er durch reiche Heranziehung der Gegenschriften die ganze Entstehung des litterarischen Streites klargestellt hat. Ich freue mich, daß er meinen Aufstellungen über die Chronologie hinsichtlich der Ausgabe von Luthers Vorrede (Zeitschr. für Kirchengesch. XI, 472 f.) zustimmt, halte auch seine Vermutung, daß wegen der Anklänge im Briefe vom 27. März (De Wette 3, 98. Enders 5, 330) das Schriftstück in der gleichen Zeit abgefaßt sein wird, für sehr ansprechend; dagegen könnte man mit dem Herausgeber streiten, ob die mir persönlich sehr interessante, ausführliche Darlegung über die Frage, ob die Schwaben von Luthers Abendmahlslehre abwichen oder nicht, nicht über den Rahmen einer historisch-kritischen Einleitung hinausgeht. In den trefflichen Er-

läuterungen kommt der Herausgeber auch auf den Pseudonym Conrad Ryss zu Ofen zu sprechen (S. 459 Anm.), wobei er es als nicht genügend begründet erklärt, an Martin Cellarius zu denken. Dabei liegt aber eine Verwechslung vor, die Enders 3, 329 und 5, 330 verschuldet hat, denn nicht um diesen handelt es sich, sondern um den zwinglianischen Heißsporn Michael Keller oder Cellarius von Augsburg (Näheres über ihn neuerdings Fr. Roth, Zur Lebensgeschichte des Meisters Michael Keller in meinen Beiträgen zur bayr. Kirchengesch. V, 149 ff.). Walther möchte lieber an den (späteren) Wiedertäufer Johannes Landsperger denken, der im Jahre 1527 dieselbe Lehre wie Ryss vortrug. Das führt aber noch mehr zu der Annahme, daß der pseudonyme Autor in derselben Stadt gelebt hat, nämlich Augsburg. Dahin führen auch in erster Linie die Drucke (vgl. Weller Nr. 3447—3450, vgl. auch Zwingli opp. VII, 450 f.). Inzwischen hat nun auch, was Walther noch nicht wissen konnte, Georg Finsli in Zwingliana, Mitteilungen zur Gesch. Zwinglis und der Reformation Nr. 2, S. 21 gezeigt, daß bereits Ludwig Lavater in seiner *Historia de origine et progressu controversiae sacramentariae etc.* Tiguri 1563 fol. 6^b, den Verf. jener gegen Bugenbergen gerichteten Schrift in Michael Keller sieht, wodurch die Tradition doch eine große Stärkung erfährt. — Es folgen Schreiben an Johann Herwagen, Sermon vom Sakrament, Zweite Vorrede zum schwäbischen Syngramma, deren Bevorwortungen das gleiche Lob verdienen wie die früheren, wenn auch die sehr temperamentvolle Beurteilung des Vorgehens der Schweizer und Oberländer schwerlich allseitige Zustimmung finden wird. Recht hat Walther, um dieses herauszuheben, daß objectiv in der Schrift des Leo Judae (Leopoldi) S. 464 eine Herausforderung Luthers lag, aber die subjective Absicht war schwerlich eine andere als zu zeigen, daß er wie Erasmus, wenn sie nicht mit früheren Auslassungen in Widerspruch geraten wollten, gar nicht anders vom Abendmahl denken könnten als Zwingli etc., und etwa anders lautende Aussagen eben in diesem Sinne, weil sie allein schriftgemäß wären, gedeutet werden müßten. Und Luther faßte es keineswegs so auf, »als wären sie wirklich noch nicht völlig sich klar über seine Meinung«, sondern als einen schnöden Versuch, ohne Rücksichtnahme auf seine klaren Auslassungen seine Rechtgläubigkeit zu verdächtigen. *Quid fiet nobis mortuis, cum talia contingant viventibus. Quis iam non suspectos habeat omnium Patrum libros* (S. 471, 29 f.).

Ganz besonderes Interesse verdient bei allen Lutherforschern die Einleitung zum »Sermon von dem Sakrament des Leibes und Blutes Christi wider die Schwarmgeister« S. 474 f. Seit ich in

Ztschr. f. Kirchengesch. XI, 472 ff. darüber gehandelt habe und bedauerte, daß die von Poach verzeichneten Predignachschriften, die offenbar jenem Sermon zu Grunde liegen mußten, verloren gegangen seien, hat man inzwischen die Rörersche Niederschrift in Jena und eine andere in Hamburg aufgefunden, die nunmehr das Redactionsverfahren genau verfolgen lassen. Meiner Annahme, daß der Sermon vom 17. Oct. 1526 in einem Briefe Capitos zuerst erwähnt wird, stimmt der Herausgeber zu; bestätigt auch die Beobachtung, daß Luther den Sermon nie erwähnt, und hält gleichfalls die Annahme, daß die Schrift, wie sie vorliegt, nicht von Luther verfaßt sein könne, für richtig, hält es aber doch für möglich, daß Luther von dem Druck gewußt habe, glaubt sogar von einer andern Stelle, daß die oben genannte Schrift Leo Judaes, »die auch treue Anhänger zu einer Mißdeutung des Schweigens Luthers verleiten konnte« die Drucklegung veranlaßt habe. »Ihnen sollten diese Predigten bezeugen, daß er auch seine Gemeinde vor den Schwarmgeistern ernst zu warnen für Pflicht halte«, und erklärt dann den Umstand, daß Luther, der schwerlich den Titel »wider die Schwarmgeister« gewählt haben dürfte, sie nicht mit aufzählt, daraus, daß er sie eben nicht als eine gegen die Schwarmgeister gerichtete ansah. Das Alles scheint mir sehr künstlich. Ich würde in dem Falle vorziehen zu sagen, daß wir über Veranlassung und Herausgeber leider bisher nichts wissen. — Sehr dankenswert und ein neues Zeugnis davon, wie Walther den ganzen Stoff beherrscht, sind die darauf folgenden Notizen über den Eindruck, den die Schrift machte, und die Gegenschriften. Zu den Mitteilungen über Johann Landsperger, über dessen Persönlichkeit wir auch an dieser Stelle nichts erfahren — über ihn bisher am besten Veesenmeyer in Stäudlins kirchenhistorischem Archiv 1823 Hft. 14, S. 45 — möchte ich noch hinzufügen, daß die Vorrede zur Supplication Landspergers vom 22. April 1527 datiert ist. Ferner daß, wie ich immer vermutete, Landsperger wirklich aus Augspurg stammt und zwar aus dem dortigen Carmeliterkloster (Jahresb. d. hist. Ver. f. Schwaben I, 231). Einer meiner Schüler, Herr Katechet Martin in München, wird demnächst eine Monographie über ihn veröffentlichen und wird den Beweis dafür erbringen, daß der Wiedertäufer Landsperger und der gleichnamige Landshuter Hofkaplan, die man bisher immer zusammenwarf, zwei verschiedene Personen sind. — Wie den Lutherforschern bekannt ist, hat dieser Sermon später noch eine Geschichte gehabt, indem er zu denjenigen Schriften aus dem Abendmahlsstreit gehört, die in der Wittenberger Ausgabe Bd. II mit teilweise erheblichen Abänderungen abgedruckt wurden, was zu einer litterarischen Fehde mit den Gnesiolutheranern

fürhte, die den Herausgebern Fälschung vorwarfen. Walther hat sich darauf beschränkt S. 481 zu bemerken: ›Hier sind manche Aenderungen im calvinistischen Sinne an dem ursprünglichen Texte vorgenommen, vgl. Zeitschr. f. Protestantismus u. Kirche Bd. 19. S. 46«, wo sich aber lediglich die Notiz findet, daß viele Stellen geändert seien. Inzwischen hat sich, was W. noch nicht vorlag, Joh. Haussleiter zu dieser Frage geäußert in der Neuen kirchl. Zeitschr. IX (1898) S. 831 ff. u. X (1899) S. 455 ff. Indem ich mir vorbehalte, bei Gelegenheit der Besprechung der Schrift ›daß diese Worte, das ist mein Leib etc.«, die hauptsächlich dabei in Betracht kommt, auf diese Frage zurückzukommen, kann ich doch nicht umhin zu bemerken, daß ich bei dem kirchenhistorischen Interesse an der Textgestaltung der Wittenberger Ausgabe einen Hinweis auf die einzelnen Textveränderungen erwartet habe und es bedaure, daß man, um sich darüber zu orientieren, wieder zur Erl. A. Bd. 29, S. 328 ff. greifen muß. — Es folgen die ›Zweite Vorrede zum Schwäbischen Syngramma«, ›Das Taufbüchlein aufs Neue zugerichtet«, und ›Vier tröstliche Psalmen an die Königin zu Ungarn« S. 542 ff. Bei der Entstehungsgeschichte der Letzteren wird die Frage der Stellung der Königin Maria zum Evangelium nur gestreift. Ich habe darüber, was dem Herausgeber entgangen ist, gehandelt in meiner Abhandlung: Markgraf Georg und das Glaubenslied der Königin Maria von Ungarn in meinen Beiträgen zur bayrischen Kirchengeschichte II. Bd. (1896) S. 39 ff., vgl. S. 142. Ergänzend möchte ich noch hinzufügen, daß Planitz bereits am 15. Oktober dem Kurfürsten von Sachsen berichtet: *es seint zeitung anher komen, das die konnigin zu Ungernn sehr gut evangelisch worden sey, und mit dem konig derhalben szovill gehandelt, das man de Lutherischen weiter nicht vorfolget und nunmalls das ewangelium frei in Ungernn gepredigt werde. Welchs mir nicht ungeleublich, dan ich weisz, das ir der hoemeister von Preussen von hinnen vil Lutherisch bucher auf ir begere zugeschickt.* Hans v. d. Planitz Berichte etc. ed. H. Virck Leipz. 1899 S. 556). Hiernach könnte die Anregung zu Luthers Schrift von Preußen ausgegangen sein. Ferner möchte ich in Erinnerung bringen, daß Paul III. noch 1539 beim Kaiser über diese Schwester klagte, *quae clandestine factioni Lutheranae faueat eamque efferat* (Rainaldus ad annum 1539 no. 14). Zu der trefflichen Einleitung zu der Schrift: ›Ob Kriegsleute auch im seligen Stande sein können« S. 616 ff.) bemerke ich nur, daß der Ritter Assa von Kram, auf dessen Bitte Luther diese Schrift schrieb und der ihn auch über manche Sitten und Bräuche der Kriegsleute belehrt haben wird, von Luther noch einmal im Jahre 1534 in der Auslegung des 101. Psalms (E. A. 39, 322,

Mayr, Die politischen Beziehungen Deutschirols zum italienischen Landesth. 723

vgl. auch über ihn Uhlhorn, Urban Rhegius S. 166) als Quelle für eine Aeußerung angeführt wird, übrigens schon 1528 (De Wette III, 402) in Chur in der Schweiz starb.

Mit dieser Schrift schließt der 19. Bd., den ich nicht aus der Hand legen kann, ohne dem Bedauern Ausdruck zu geben, daß der so überaus umsichtige und kundige Herausgeber, der wie wenige zur Fortführung des großen Werkes geeignet wäre, leider, wie man hört, aus den schon mehr erörterten Gründen aus der Zahl der Mitarbeiter ausgeschieden ist.

Erlangen, 16. Febr. 1901.

D. Theodor Kolde.

Mayr, M., Die politischen Beziehungen Deutschirols zum italienischen Landestheile. Eine geschichtlich-staatsrechtliche Studie. Innsbruck 1901. 82 SS.

Die vorliegende Schrift vereinigt zu einem kleinen Hefte eine Reihe von Artikeln, die der Verfasser in den »Neuen Tiroler Stimmen« veröffentlicht hatte. Da sie auf dem Titel als eine geschichtlich-staatsrechtliche Studie bezeichnet wird, muß man annehmen, daß der Verf. gerade darauf ein besonderes Gewicht legt, und man muß dies um so mehr, als ihr Inhalt mehr vermuthen ließe, daß sie als politische Schrift gedacht sei. Wenigstens spitzt sie sich in ihrem Schlußkapitel zu einer Apologie derjenigen politischen Richtung zu, welche in dem bekannten offenen Brief des Ministerpräsidenten von Körber an den Abgeordneten Baron Malfatti vom 2. Oct. 1900 ihren schärfsten Ausdruck gefunden hat¹⁾.

Diese Beziehung zu den modernen politischen Fragen tritt aber auch schon in den einleitenden Betrachtungen zu Tage, und wer näher zusieht, findet sie durch das ganze Büchlein zerstreut bald versteckter, bald deutlicher hervortreten.

Würde die Schrift auch äußerlich als eine politische Schrift sich geben, dann könnte man darüber im Zweifel sein, ob der Verf. seine, vielleicht mehr journalistisch gedachte Publication streng wissenschaftlicher Kritik unterstellt sehen wolle. Aber Titel und Schluß²⁾ der Schrift zwingen wohl zu der Annahme, daß dem Verf. die Absicht vorschwebte, eine geschichtliche Grundlage für die Lösung der politischen Fragen der Gegenwart zu geben. Wer aber

1) Vgl. S. 77, 79.

2) Vgl. S. 81.

derlei will, wer die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Forschungen nicht nur einfach hinstellt, sondern die Autorität der Wissenschaft in den actualen politischen Fragen der Gegenwart für oder wider in die Wagschale legt, der muß auch allen Anforderungen, welche die Wissenschaft an ihre Jünger stellt, gerecht werden und muß wissenschaftliche Kritik sich gefallen lassen, mag die Publication wo immer und in was immer für einer Form erscheinen.

Es ist selbstverständlich, daß ich im folgenden keine Kritik üben will an der Politik dieser oder jener Richtung sondern lediglich an der Arbeit Michael Mayr's, wie andererseits nicht der Werth oder Unwerth der vorliegenden Publication, sondern allgemeinere methodische Probleme mich veranlassen, Stellung zu nehmen. Wenn in jüngster Zeit in juristischen und historischen Kreisen die Tendenz zu Tage tritt, den Ereignissen der letzten Vergangenheit mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden, um den Zusammenhang zwischen einst und jetzt zu ergründen und aus der Geschichte die Lehren zu entnehmen, die sie vielleicht in so manchem Falle auch für die Politik der Gegenwart abwerfen kann, so muß wohl mit allem Nachdruck hervorgehoben werden, daß die größte Sorgfalt und Genauigkeit, das tiefste Eindringen in den Gang und Zusammenhang der Ereignisse und möglichst aller Momente die für die Gestaltung der Einzelheiten maßgebend sind, sowie eine sorgsame Beurtheilung jedes einschlägigen Details aus dem Geiste und in dem Lichte seiner Zeit hiefür die unerläßliche Voraussetzung sind. Und wo diese Basis gewonnen ist, wird erst recht noch die weitestgehende Vorsicht am Platze sein. In nicht allzu vielen Fällen giebt der Rückblick auf die Geschichte die bestimmte und concrete Antwort auf die Fragen, welche die Zukunft stellt; in weitaus den meisten Fällen sind es nur allgemeine Lehren, die wir aus der Geschichte ziehen können, und die dem Politiker, der die Constellation der Gegenwart erfäßt, Winke geben, wie er die Zukunft gestalten soll, und was er für die Zukunft mit Aussicht auf Erfolg anstreben kann.

Die nothwendige Gründlichkeit in den Fundamenten und die erforderliche Sorgfalt in den Schlußfolgerungen fehlt m. E. in der Studie Mayr's; gehen wir im Folgenden auf ihre Besprechung ein, so wird sie uns oft in vielen Einzelheiten wie im Ganzen ein Beispiel sein, wie man es nicht machen darf.

Zur Characteristik der Studie sei noch bemerkt, daß sie neben vereinzelten neuen Angaben, die sie bietet, im allgemeinen nicht auf selbstständiger Forschung beruht, sondern — mehr als man aus der Schrift unmittelbar zu ersehen vermag — auf der Literatur, insbesondere der Geschichte Tirols von Egger und der viel eingehe-

deren und gründlicheren Arbeit von H. J. Bidermann, die Italiäner im tirolischen Provinzialverbande, Innsbruck 1874. Bidermann ist in ganz besonders weitem Umfange verwertet und auch seine legislativ-politischen Vorschläge, eine Kreisverfassung zu schaffen, scheinen Mayr sehr sympathisch zu sein. Die Arbeit von Durig (Innsbruck 1864) scheint der Verfasser befremdlicher Weise nicht benützt zu haben.

Auf die zahlreichen Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten, die dem Autor bei seiner eklektischen Arbeit unterlaufen sind, weiter einzugehen, fehlt mir nach den oben angegebenen Gesichtspunkten der Anlaß.

Der 1. Abschnitt ›Ueberblick‹ wendet sich gegen den Namen *Trentino* und zeigt in allgemeiner Uebersicht ganz richtig was ja längst bekannt ist, daß ein Herrschaftsgebiet Trient, ein politisch mehr oder weniger selbstständiges Gebiet, welches sich genau mit dem decken würde, was der heutige Sprachgebrauch mit dem Namen *Trentino* bezeichnet, nie existiert hat. Nur ist von Mayr vielleicht doch zu wenig auf das Gebiet der alten Grafschaft Trient Rücksicht genommen, deren Grenzen dem heutigen Wälschtirol mehr entsprechen. Auch Napoleon ›war es nicht in den Sinn gekommen, in Südtirol nach nationalen Gesichtspunkten zu organisieren, wo es seit vielen Jahrhunderten und auch damals galt in erster Linie die geographisch-ethnographische Lage und strategische Verhältnisse zu berücksichtigen‹.

Wie es mit dieser geographischen und insbesondere der strategischen Motivierung der Tiroler Grenzen steht, vermag ich nicht zu beurtheilen. Dem Laien in militärischen Angelegenheiten drängt sich freilich an so manchen Punkten der Tirolischen Grenzen die Vermuthung auf, daß strategisch eine andere Grenzführung hüben und drüben bequemer sein müßte, und oft bekommt man sogar einen gewaltigen Eindruck von der Macht der Geschichte, die Grenzen aufstellt, dauernd respectiert und mit großer Gewalt aufrecht erhält auch dort, wo sie nicht durch die Gunst der Terrainverhältnisse gehalten werden. Da dieses militärisch-strategische Moment, auf welches Mayr S. 66 wieder zurückkommt, in seiner ganzen Argumentation doch eine gewisse Rolle spielt, wäre es nicht unerwünscht gewesen neben der Behauptung auch etwas von einer Begründung zu finden. Der oben genannte Hinweis auf Napoleon's Politik wäre wohl dahin zu ergänzen, daß er allerdings die Grenzen seines *Departemento dell' alto Adige* ins deutsche Sprachgebiet hineinrückte, aber dort eben zu italienisieren beabsichtigte.

Im übrigen seien Mayr die Bedenken, die er gegen den Ausdruck *Trentino* hegt, zugegeben; aber folgt daraus, was M. an die

Spitze stellt (S. 4), daß jeder, der die geographischen und geschichtlichen Verhältnisse kennt, den Ausdruck Trentino in seiner modernen Bedeutung als »gänzlich verfehlt« ansehen muß? Muß jeder geographische Name in der Vergangenheit begründet sein? Sind nie solche Namen als Ausdruck politischer Hoffnungen und Aspirationen in die Sprache eingeführt worden? Ist er nicht bezeichnend für jenes Gebiet, dessen Bewohner wenigstens in ihrer Mehrheit nicht nach der Landeshauptstadt Innsbruck, sondern eben nach dem wälschen Trento gravitieren? Schon daß der Name einmal eingeführt, trotz aller historischer, geographischer und staatsrechtlicher Anfechtung sich fest und dauernd bewahrt, hätte den Verf. zu größerer Vorsicht mahnen sollen.

Von Einzelheiten dieses Abschnittes berührt eigenthümlich der aus älteren Werken kritiklos übernommene Satz (S. 8), welcher die Stellung der Bischöfe von Trient und Brixen zu Ende des 14. Jahrhunderts mit der eines »Statthalters des Grafen von Tirol« vergleicht. Derlei sollte doch in einer staatsrechtlichen Studie heute zu tage nicht mehr geboten werden!

Der II. Abschnitt behandelt »die geschichtlichen Verhältnisse bis zur Begründung des Fürstenthums Trient im Jahre 1027«, die wechselnden Geschehnisse seit der Römerzeit herauf, wonach Süden und Norden des heutigen Gebietes von Tirol bald der gleichen Herrschaft unterstand, bald wieder unter verschiedenen Herren sich befand. Die bekannte Verleihung der Grafschaftsrechte an die »Landesbischöfe«¹⁾ von Trient und Brixen, die Konrad II. 1027 verfügte, bildet den Uebergang zu dem III. Abschnitte: Die Entstehung der Grafschaft Tirol und die Unterordnung Trients unter dieselbe bis zum Jahre 1363 — im wesentlichen ein Resumé der allgemein bekannten Entstehung der Landeshoheit in Tirol bis zur Erwerbung der Hoheitsrechte durch Rudolf IV. für das Haus Habsburg, wobei die Trienter Verhältnisse naturgemäß in den Vordergrund gestellt sind. Der folgende IV. Abschnitt über »die staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Tirol und Trient von 1363—1803« schildert dann auf Grund der Darlegungen von Egger und Bidermann und unter Verwertung der jüngsten, von M. im Gegensatz zu den beiden andern hier auch citierten Schrift von Hirn über den Kanzler Biener, die weitere

1) Der Ausdruck »Landesbischöfe« den M. hier (S. 14) gebraucht, mag vielleicht in späterer Zeit seine Berechtigung haben, wenn auch gerade in Tirol die Zugehörigkeit zum Reiche immer wieder betont wurde; für das elfte Jahrhundert ist er aber gänzlich verfehlt. Auch zeugt es von einer befremdlichen Unkenntnis der italienischen Verhältnisse, wenn auf der Seite vorher kühn behauptet wird, das Königreich Italien beschränkte sein Gebiet stets nur auf Oberitalien.

Entwicklung bis zum Jahre 1803. Die vorliegende Uebersicht zeigt uns neuerlich, wie durch das Zusammenwirken mannigfacher Faktoren die österreichische Herrschaft in Trient begründet und gefestigt worden ist, bis schließlich die völlige Vereinigung Trients mit Tirol erfolgte. Auch daß dies nicht ohne mehr oder weniger heftigen Widerstand der beteiligten Kreise vor sich gieng, daß vielfach separatistische Gelüste der Bischöfe wie der Trienter Bevölkerungskreise auftauchen, ist dabei hinlänglich markiert. Demgegenüber klingt der Schlußsatz des IV. Abschnitts bei M. Mayr ganz veröhnend und friedlich aus: Ein mehrhundertjähriger Entwicklungsproceß habe 1803 sein naturgemäßes Ende gefunden. Die Bewohner jener Bezirke waren zufrieden mit der Lösung der Dinge und die Stadt Trient erklärte in einer officiellen Dankadresse: »es habe ihr nach so vielen Kriegserlebnissen kein besseres Schicksal zu Theil werden können, als mit der österreichischen Monarchie vereinigt zu werden«. Eine aufrichtige Geschichtsschreibung dürfte freilich demgegenüber nicht verschweigen, daß damit mit nichten die Stimmung aller Kreise gekennzeichnet ist. Die Volkspartei, der Adel und das Domcapitel waren anderer Meinung. M. erwähnt nur jene Momente, die in dem Sinne sprechen, der ihm eben willkommen ist; und wenn er wirklich den wahren Sachverhalt nicht kannte, so ließ er jedenfalls die Vorsicht bei Seite, die wohl jeder Laie gebrauchen würde, der aus einer officiellen Kundgebung für so kritische Zeiten einen Rückschluß auf die Stimmung weiterer Kreise ziehen wollte.

Der V. Abschnitt handelt von den übrigen Theilen Welschtirols und den mittelbaren Gebieten Trients. Es ist im wesentlichen ein Auszug aus Bidermann, dessen Mayr hier zu Eingang des Capitels durch einen allgemeinen Verweis namentlich gedenkt; hätte er es bei jeder einzelnen Stelle thun wollen, so wäre der Druck mit Anmerkungen überlastet worden. Die ganzen Detailzusammenstellungen z. B. auf S. 47 u. 48 sind ein wörtlicher, zum Theil gekürzter Auszug aus Bidermann; auch das übrige ist größtentheils ihm entnommen. Für Fleims ist auf einiges aus den Arbeiten von Sartori verwiesen.

Der VI. Abschnitt bespricht unter der Ueberschrift: »Verfassung und ständische Vertretung« diese Verhältnisse bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Er spricht zunächst von den Tiroler Landesordnungen und Statuten und zeigt, wie die früheren zahlreichen localen Rechte im Laufe der Zeit einem einheitlichen Rechte gewichen sind. Sodann wird von dem Landtage gehandelt. Wie Bidermann längst schon viel deutlicher gezeigt hat, wird festgestellt, daß auch aus den wälschen Gebieten der Landtag jederzeit beschickt worden ist, und daß es eine eigene ständische Vertretung für Süd-

tirol niemals gegeben hat, daß sie auch erst in jüngster Zeit, etwa seit einem halben Jahrhunderte verlangt werde. Sieht man genauer zu, so findet man freilich, daß die Trennungsgelüste schon ins Jahr 1790 zurückreichen, wo die Confinanten eine gerechtere Vertretung auf dem Landtage oder die Abtrennung von Tirol verlangten, und die Tiroler Stände mehr für das letztere als für das erstere sich erwärmen (Bidermann S. 180 f.). Damit käme dann freilich die von Mayr (S. 72) m. E. nicht ganz tendenzlos vorgebrachte Behauptung, die Losreißungsbestrebung, die »zur wälschen Frage sich entwickelte«, sei »ein Kind der Revolution von 1848« in ein anderes Licht. — Dann wird auf die Einheitlichkeit der militärischen Einrichtungen und der auf der Zuzugsordnung fußenden Besteuerungsordnung hingewiesen und andererseits hervorgehoben, daß es Zeiten gab, in welchen »der Adel und die Abgeordneten der sogenannten Weinviertel des wohlhabenden deutschen Südtirols mehr und mehr die Oberherrschaft erlangt«, aber »nicht selten den Rücksichten der deutschen Etschländer das Wohl und die Ehre des ganzen Landes nachgesetzt« wurde (S. 64). In manchen wälschen Gebieten nahm man diese Zurücksetzung im Landtage ruhig hin und erachtete sich dafür auch aller Steuerverpflichtung überhoben, weil vorwiegend diesen Gebieten die ständige Grenzshut zufalle. »Die deutsch-tirolischen Weinviertel scheinen diesen Zustand stillschweigend gebilligt zu haben, weil er ihr Uebergewicht im Landtage sicher stellte« (S. 65 und 66). Ganz kurz wird am Schlusse dieses Abschnittes noch hervorgehoben, daß seit dem Bestande der Grafschaft Tirol eine Zweitheilung der administrativen und richterlichen Verwaltung nach mancher Richtung geboten erschien. »Diese Zweitheilung in der administrativen und richterlichen Verwaltung des einheitlichen Landes hatten die Interessengegensätze zwischen Süd und Nord empfohlen« (S. 67). Und ebenso begegnen wir einer Theilung der landständischen Ausschüsse in die »beiden ständischen Activitäten zu Innsbruck und zu Bozen« (S. 59).

Das Schlußcapitel handelt von Wälschtirol und der Landesvertretung im 19. Jahrhundert. Da berührt es zunächst eigenthümlich, wenn eine Studie, die sich als geschichtlich-staatsrechtlich bezeichnet, für die Zeit von 1815—1866 immer wieder von einem »Deutschen Reiche« spricht, das zufälliger Weise gerade damals weder geschichtlich noch staatsrechtlich existiert hat. Dann folgen die äußern Etappen der südtiroler Frage in kurzen Umrissen: 1848 das Verlangen der Vereinigung des Trentino mit dem damals österreichischen lombardisch-venezianischen Königreiche, die Ereignisse der Jahre 1859—1866, die mehrfach auftauchenden Bestrebungen der Vereinigung Trients mit dem Königreiche Italien u. s. w. die politischen

Ereignisse bis auf den heutigen Tag. Dabei ist die politische Ansicht des Verfassers, die wälsche Frage sei auch heute noch . . . , »weniger eine interne tirolische Angelegenheit als vielmehr eine Frage der äußern Politik, mag sie dem Tagespolitiker als solche heute auch noch so verschleiert erscheinen« (S. 72). Das »Travailler pour le roi d'Italie« bleibt auch fernerhin unausgesprochener Wunsch und Losung gewisser politischer Kreise« (S. 73).

Mehr als dieses politische Bekenntnis, das sich natürlich meiner Kritik völlig entzieht, interessieren uns die historischen Thesen, die M. Mayr am Schlusse seiner Abhandlung ausspricht.

So (1.) S. 66. Anm. 1. »Der Verfolg der Geschichte lehrt, daß die südlichen Bezirke zu allen Zeiten der Steuerkraft ermangelten . . . Nach dem Gange der geschichtlichen Entwicklung zu urtheilen, erscheint eine ökonomische Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des italienischen Südtirols für noch lange Zeit unmöglich, wenn die Bedürfnisse der materiellen und geistigen Cultur in einem annähernd gleichen Maße wie im 19. Jahrhundert befriedigt werden sollen«.

Oder (2.) die Erklärung S. 79 mit dem Briefe des Ministerpräsidenten vom 2. 10. 1900 »und insbesondere mit der im Jahr 1896 erfolgten Auflösung der Statthaltereiabtheilung in Trient hat die Regierung eine im Widerspruche mit der geschichtlichen Entwicklung stehende, gegen die bisher festgehaltenen Grundlagen des Staates verstoßende Schwäche in politisch-administrativer Beziehung gut gemacht«.

Und endlich die Schlußausführungen S. 80 ff. mit den Thesen: (3) »In der langen geschichtlichen Entwicklung der politischen Beziehungen zwischen Deutsch- und Wälschtirol stellt sich der letzte, nunmehr halbhartjährige Kampf, welcher bloß durch einen traurigen Mißbrauch des edlen nationalen Bewußtseins heraufbeschworen wurde, als eine kurze Episode dar, die an Bedeutung in keiner Weise« früheren Kämpfen »an die Seite gestellt werden kann«.

(4.) »Die geschichtliche Entwicklung der staatsrechtlichen Verhältnisse Tirols kann geradezu als ein höchst einfaches Musterbeispiel dafür gelten«, daß die Geschichte die große Lehrmeisterin in politischen Dingen sei.

In welchem Zusammenhang die Einzelausführungen mit diesen Thesen über die geschichtliche Entwicklung im ganzen steht, ist bei der Knappheit der Darstellung begreiflicher Weise nicht im einzelnen angegeben. Man muß aber annehmen, daß die historischen Darlegungen, welche die vorliegende geschichtlich-staatsrechtliche Studie bietet, auch die geschichtliche Begründung dieser allgemeinen historischen Urtheile enthalten sollen, und so ist die Frage

gewiß gerechtfertigt und nahegelegt, in wieweit die geschichtliche Darstellung jene Begründung auch wirklich bietet.

(1) Um das einfachste zunächst zu erledigen, beginne ich mit der ersten der obigen Thesen. Daß Südtirol seine Trennung von den übrigen Landestheilen heutzutage ökonomisch nicht vertragen könnte, wird vielfach von berufenster und wohlmeinendster Seite aufs bestimmteste und vielleicht mit gutem Grunde behauptet. Man kann auch glauben, daß M. Mayr irgendwoher weiß, daß es auch früher so war, und daß es »nach dem Gange der geschichtlichen Entwicklung zu urtheilen« für die nächste Zukunft oder für lange Zeit so bleiben werde. Aber in dem Büchlein finden wir nichts als die These, sie steht und fällt mit dem Vertrauen, das man der Autorität ihres Verfassers entgegenbringt, wir finden nicht eine Zeile der Begründung in der ganzen Schrift; denn das einzige, was etwa als Versuch einer Begründung gedeutet werden könnte, die S. 65 erwähnte Thatsache, »daß die Confinanten nicht zahlten und das Hochstift Trient im Zahlen äußerst lässig war« besagt nichts. Kann doch das Nichtzahlen nicht bloß im Nichtkönnen, sondern ebenso gut auch im Nichtwollen seinen Grund haben. Der Hinweis darauf vermag also höchstens den Schein einer historischen Begründung zu geben.

(2.) Auch die zweite Behauptung findet in den historischen Ausführungen ihre Begründung nicht. Im Widerspruche mit der geschichtlichen Entwicklung und den bisher festgehaltenen Grundlagen des Staates, soll die Errichtung der Statthaltereiabtheilung in Trient und der Kreis von politischen Aspirationen gestanden haben, welche im letzten Jahr seitens der Regierung abgelehnt worden sind. Freilich einen Schein einer geschichtlichen Begründung enthält die Mayr'sche Studie auch hier. Er gelangt dazu auf dem Wege, daß er jede autonomistische Regung der Gegenwart mit der Losreißung des Trentino vom Reiche schlechthin identificiert, jede Unterstützung der Autonomie als eine bewußte oder unbewußte Förderung einer hoch- und landesverrätherischen Bewegung betrachtet. Von diesem Standpunkte aus, den ja manche theilen, muß man die Bewegung zunächst politisch verwerfen, man kann — rein äußerlich genommen — vielleicht behaupten, sie stehe im Widerspruche zu der geschichtlichen Entwicklung, richtiger gesagt zu dem geschichtlich Gewordenen und heute Bestehenden. Sieht man näher zu, dann muß man sich sagen, daß für die Beurtheilung des Problems von diesem Standpunkte aus der Gang der vorhergehenden geschichtlichen Entwicklung ganz gleichgiltig ist. Wenn man in den Autonomiebestrebungen Landesverrath sieht oder wittert, so ist ihre energische Ablehnung naturnothwendige Folge der Grundauffassungen

über die Selbsterhaltung des modernen Staates. Ganz gleichgiltig, wie die territoriale Ausgestaltung sich gebildet hat, wenn sie nur einmal besteht, muß sie mit allen Kräften geschützt und erhalten werden — sie müßte mit dem Aufgebot aller Macht erhalten werden selbst dann, wenn z. B. unter andern Umständen, etwa nach einem unmotiviert begonnenen und kühn gelungenen Eroberungszuge die innere geschichtliche Entwicklung für eine andere Gestaltung spräche. Geschichtliche Begründung braucht's da sehr wenig oder gar keine, darum hat auch Mayr sich so bald zufrieden geben können.

Aber selbst wenn er Recht hat mit seinem politischen Argwohn, den viele theilen, während andere ihn als unbegründet ablehnen, ist zu beklagen, daß er seine politische Ansicht für so unbedingt sicher begründet und über jeden Zweifel erhaben betrachtete. Hätte er es nur als möglich angenommen, daß die modernen Bestrebungen nicht mehr wollen, als im Rahmen des bestehenden Staatsrechts eine neue, den Betheiligten mehr zusagende, wie viele behaupten, auch zweckmäßigere Organisation ins Leben zu rufen, so hätte er jedenfalls tiefere Forschungen zur Begründung seiner Thesen anstellen müssen. Den geschichtlichen Beweis dafür, daß die s. Z. gewährte Errichtung einer Statthaltereiabtheilung in Trient und so manche der vom Landtagscomité in Aussicht genommenen Zugeständnisse im Widerspruch mit der geschichtlichen Entwicklung stehen, hätte M. doch erst dann erbracht, wenn er das Problem der internen Organisation im Rahmen der bestehenden staatlichen Rechtsordnung einer sorgfältigen Untersuchung unterzogen hätte und dann zu einem negativen Ergebnisse gelangt wäre. Statt all dem führt uns Mayr's Zusammenstellung nichts anderes vor als die Thatsache, daß das ganze heutige Tirol staatsrechtlich zu einer Einheit sich zusammenschloß, und daß eine innere Gliederung, gerade so wie sie jetzt verlangt wird, in früheren Zeiten nicht bestand. »Zielbewußte Bemühungen von Jahrhunderten«, so schreibt M. als Ergebnis seiner geschichtlichen Ausführungen S. 66, »hatten die durch die Natur selbst vorgezeichnete Abrundung Tirols und eine den natürlichen Verhältnissen entsprechende militärisch haltbare Grenze geschaffen. In logischer Folgerichtigkeit war daraus auch eine staatlich durchaus einheitliche Provinz entstanden«. Hier erreicht seine geschichtliche Darstellung der Unificierung Tirols wohl den Höhepunkt und an dieser Stelle muß Mayr zugeben, daß »trotz dem«, wie er sich in eigenthümlicher Weise ausdrückt, »die natürliche Bodengestaltung und die davon bedingten culturellen Verhältnisse eine Zweitheilung der administrativen und richterlichen Verwaltung nach mancher Richtung« gebot. Als Grenze giebt er zunächst den Brenner an, als die natür-

liche Wasserscheide und deshalb meint er wohl auch, könne ein selbständiges Trentino »wie die Geschichte klar beweist«, nicht vor Bozen sondern erst am Brenner Halt machen (S. 81); für den Wirkungskreis des Landeshauptmannes macht Mayr fürs 15. Jh. eine südlicher gelegene Grenzlinie wahrscheinlich, für das adelige Hofrecht von Bozen sei sie gewiß (S. 67). Die Grenzlinien für die beiden ständischen Aktivitäten, deren Existenz er wohl angibt, hat er nicht gezeichnet. In dem großen Complex von Fragen, die hier und in dem ständischen Probleme sich beisammen finden, wäre m. E. der Punkt gelegen, in der die historische Forschung hätte einsetzen müssen, um die geschichtliche Grundlage des heutigen Autonomieprojectes zu bieten. Eingehend hätten die Motive und Gründe für die jeweilige Stellungnahme der Stände, die culturellen Verhältnisse und Bedürfnisse untersucht werden müssen, welche eine Gliederung der Verwaltung in diesem oder jenem Sinne oder wieder Aenderungen des Bestehenden verursachten. Und vielleicht hätte sich dann zeigen lassen, welche Veränderungen in den culturellen und wirthschaftlichen Bedürfnissen das 19. Jahrhundert ins Land gebracht, das mit der starken Betonung der Nationalitäten und dem Verlangen nach nationaler Abgrenzung hier Segen und Fortschritt spendend, dort Kampf und Unheil bringend ganz Europa auf andere Grundlagen gestellt hat. Aber dafür wären freilich mühevoll, auf den Quellen fußende Studien erforderlich gewesen, die dann der Geschichtsforschung zweifellos Gewinn gebracht hätten. Vielleicht wäre es auch gelungen, zu politisch beachtenswerthen Ergebnissen vorzuschreiten, wenn diese historische Untersuchung es vermocht hätte die Fäden aufzuweisen, welche die Gegenwart mit der Vergangenheit verknüpfen, und das Gebiet abzugrenzen, auf welchem eine historische Continuität sich wahren läßt.

Zu welchem Ergebnisse sie im Einzelnen gelangt wären, läßt sich natürlich nicht a priori bestimmen; aber daß sie bis zu Ende durchgeführt sein müßten, ehe der Geschichtsforscher sagen darf, diese oder jene neuere Detailmaßregel stehe im Einklang oder im Widerspruch mit der geschichtlichen Entwicklung, ist für den gewissenhaften Historiker außer Zweifel. Bei Mayr findet sich nicht der leiseste Versuch einer derartigen Forschung, nur die These. Man darf wohl sagen, daß M. die ganze geschichtliche Begründung schuldig geblieben ist ¹⁾.

1) Auch der S. 79 hingestellte Satz, wonach mit der Errichtung einer Statthaltereiabtheilung in Trient »die Regierung selbst wenigstens indirect den Bestand des gegen die Staats- und Landesinteressen verstoßenden nationalen Trentino anerkannt« . . . hätte, findet in der Schrift Mayrs keine Begründung.

(3.) Das gleiche gilt auch von der dritten der oben herausgegriffenen Thesen; daß der gegenwärtige halb-hundertjährige Kampf um die Autonomie in der langen geschichtlichen Entwicklung eine kurze Episode sei, die an Bedeutung älteren Kämpfen nicht an die Seite gestellt werden kann. Hier wissen wir vor allem nicht, und das kann diesmal auch Mayr nicht wissen, wie lange der Kampf noch währt, welche Formen und welchen Umfang er noch annimmt und zu welchen Ergebnissen er hinführt. Was bei M. diese These begründet, ist einerseits die ja unbestreitbare Thatsache, daß es in Tirol Kämpfe gegeben, die länger als ein halbes Jahrhundert währten, und andererseits daß er, Mayr, glaubt, der Kampf um die Autonomie werde nicht mehr lange dauern. Auch dann, wenn er mit dieser Ansicht recht behielte — es wäre zu wünschen —, liegt darin eine historische Begründung seiner These nicht. —

So führt die Kritik der Mayrschen Studie zu dem Ergebnisse, daß darin eine Reihe von geschichtlichen Thatsachen mit größerer oder geringerer Sorgfalt zusammengestellt ist, und sich daran geschichtliche Urtheile über die Gegenwart und ihre politischen Bewegungen anreihen. Aber der Connex zwischen beiden, den jeder-mann erwarten muß, besteht nicht. Die Thatsachen, die aufgeführt werden, enthalten nicht die geschichtliche Begründung der Thesen, von denen man vermeinen möchte und der Fernerstehende wohl annehmen muß, sie seien aus jenen abgeleitet; das historische Thatsachenmaterial ist nur Staffage für Thesen, die anderwärts ihre Begründung haben. Selbst wenn sie im Innern des Autors eine geschichtliche Begründung finden, — was bei einzelnen möglich ist, wie bei 1, bei andern wenig wahrscheinlich oder unmöglich, wie bei 2 oder 3 — kann gegen ein derartiges Vorgehen nicht entschieden genug Einspruch erhoben werden.

(4) Es erübrigt noch mit wenigen Worten der 4. der obigen Aeußerungen Mayrs zu gedenken. Wenn er meint, die staatsrechtliche Entwicklung Tirols gebe ein Musterbeispiel dafür, daß die Geschichte die Lehrmeisterin in politischen Dingen sei, so war es wohl kein allzu glücklicher Griff, daß er dies gerade für die nationale Frage der Gegenwart zeigen wollte. Das nationale Problem, wie es das letzte Jahrhundert und die Gegenwart beherrscht, hat in der Geschichte kein Analogon. Will man für politische Fragen, die von ihm beherrscht sind, in der Geschichte einen Anhaltspunkt finden, dann wird doppelt und dreifach Vorsicht und Sorgfalt am Platze sein. In manchen, vielleicht in gar vielen Dingen wird bei aller Mühe die Geschichte uns keine Antwort geben. Für andere wird

ja Adolf Exners Wort zutreffen, daß die Geschichte uns lehrt, »aus welchen Kräften eine heutige politische Thatsache entsprungen, welche Natur und Macht ihr daher eigen ist, und welcher Verlauf von ihr zu gewärtigen ist«. Dann mag die Geschichte als große Lehrmeisterin in politischen Dingen sich auch hier bewähren. Aber dafür benöthigten wir unter allen Umständen und gerade hier wohl noch mehr als anderwärts — um Mayrs Worte zu gebrauchen — »jenes tiefere Maß politischer Bildung, welches nur die gründliche Kenntnis der eigenen Staatsgeschichte zu vermitteln vermag«, jenes genaue Beherrschen der großen Zusammenhänge wie der Einzelheiten und das Eingehen auf alle Seiten der entscheidenden geschichtlichen Probleme, — lauter Dinge, die wir gerade in Mayrs Studie so vielfach schmerzlich vermissen.

Wien, September 1901.

Schwind.

Meyer, Leo, Handbuch der Griechischen Etymologie. Zweiter Band. Wörter mit dem Anlaut ι , α , $\epsilon\iota$, $οι$; υ , $\alpha\upsilon$, $\epsilon\upsilon$, $ο\upsilon$; κ (auch ξ), π (auch ψ), τ . Leipzig, Verlag von S. Hirzel. 1901. 859 Seiten in Großoctav.

Wie Herr S. Hirzel bestimmt in Aussicht gestellt hatte, ist in dankenswerthester Weise der Druck unseres Handbuchs sehr rasch fortgeschritten. Während der erste Band im Anfang des März ausgegeben worden, ist ihm nun — im September — schon der zweite Band nachgefolgt. Der erste umfaßt die Wörter mit dem Anlaut α , ϵ , $ο$, η , ω , im zweiten werden die vocalisch anlautenden Wörter zum Abschluß gebracht, es werden nämlich noch die mit dem Anlaut ι , $\alpha\iota$, $\epsilon\iota$, $οι$ und die mit dem Anlaut υ , $\alpha\upsilon$, $\epsilon\upsilon$, $ο\upsilon$ zusammengestellt und ihnen schließen sich noch von consonantisch anlautenden die verhältnismäßig vielen mit dem Anlaut κ (auch $\xi = \kappa\sigma$), π (auch $\psi = \pi\sigma$) und τ an. Der dritte Band wird die Wörter mit anlautenden γ , β und δ , welchen letzteren die mit anlautendem ξ sich unmittelbar anschließen, und die mit χ , φ und θ anlautenden bringen, während der vierte und letzte Band die Wörter mit anlautendem Zischlaut, darnach die mit den Nasalen ν und μ anlautenden und zuletzt die mit ρ und λ anlautendem enthalten wird.

Die gewählte Buchstabenfolge, die vielleicht für manchen Benutzer des Handbuchs einige Unbequemlichkeiten haben wird, doch der Ordnung des buntzusammengeworfenen gewöhnlichen griechischen

Alphabets weit vorzuziehen sein dürfte, ist auch für das Innere der Wörter maßgebend gewesen. Dabei ist aber noch zu bemerken, daß bei den Wörtern mit anlautender einfacher Consonanz zunächst nicht der nachbarliche Vocal, sondern der je folgende Consonant berücksichtigt worden ist, wonach also zum Beispiel *πέτεσθαι* ›fliegen‹ (Seite 500) und auch *πωτάεσθαι* ›fliegen‹ (Seite 506) früher ihre Stelle gefunden haben, als *πάγη* ›Falle, Schlinge‹ (Seite 525) und *τέγος-* ›Dach‹, ›Zimmer‹, ›Haus‹ (Seite 750) früher als *ταχύς* ›schnell‹ (Seite 753), oder zum Beispiel *κόσμο-ς* ›Ordnung‹, ›Schmuck‹, ›Weltordnung, Welt‹ (Seite 293) früher als *καναχή* ›Geräusch, Klang‹ (Seite 306).

Von den inlautenden Consonantenverbindungen sind jedesmal zuerst die consonantischen Verdoppelungen aufgeführt und darnach erst die übrigen, also zum Beispiel *κάννα* ›Rohr‹ (Seite 307) früher als *κάρκανο-ς* ›trocken‹ (Seite 308), oder zum Beispiel *κάλλι-*, ›schön‹ (Seite 422) früher als *κάλυδ-* ›Krug‹ (423) oder *τάροθο-ς* ›Helfer, Beistand‹ (Seite 788) früher als *τάρβος-*, ›Schreckniß, Schrecken‹ (Seite 789) oder *κάππαρι-ς* ›Kapper‹, ›Kappernstrauch‹ (Seite 245) früher als *καπνός* ›Rauch‹ (Seite 245).

Anlautende Consonantenverbindungen sind den Wörtern abgeschlossen, in denen die hier verbundenen Consonanten noch durch zwischenstehenden Vocal getrennt sind. So reiht sich *κτ-* (*κτάεσθαι* ›erwerben‹) an *κύτταρο-ς* ›Wölbung, Höhlung‹ (Seite 261), *κσ-* = *ξ-* (*ξαν-* ›Wolle kratzen, Wolle bearbeiten‹) an *καῦστι-ς* ›weibliches Glied‹ (Seite 298), *κν-* (*κναφ-* ›Wolle aufkratzen, zerren‹ (Seite 327) an *καῦνο-ς* ›Loos‹ (Seite 326), *κμ-* (*κμέλεθρο-ν* ›Balken‹) an *κῦμβη* ›Kahn‹, ›Becher‹ (Seite 349), *κρ-* (*κρά-* ›mischen‹) an *κουρούλο-ς*, ein in Sümpfen lebendes Thier (Seite 387), *κλ-* (*κλάειν* ›zerbrechen‹) an *κουλυβάτεια*, Name einer Pflanze (Seite 447); — ferner *πτ-* (*πιαν-* ›ängstlich niederducken, sich ängstigen‹) an *πτύνη* ›Korbflasche‹ (Seite 509), *πσ-* = *ψ-* (*ψανάδ-*, ›Tropfen, Getröpfel‹) an *πούς* ›Fuß‹ (Seite 552), *πν-* (*πνέειν* ›wehen, hauchen, athmen‹) an *πυνθάνεσθαι* ›verfahren, erforschen‹ (Seite 585), *πρ-* (*πρά* ›verkaufen‹ Seite 629) an *παῦρο-ς* ›gering, wenig‹ (Seite 628), *πλ-* (*πλάκ-* ›Fläche‹ Seite 689) an *πύλη* ›Thor‹ (Seite 688), endlich *τμ-* (*τμη-* ›schneiden‹) an *τενμάεσθαι* ›bereiten‹ (Seite 786), *τρ-* (*τρά* ›durchbohren‹) an *ταῦρο-ς* ›Stier‹ (Seite 803), *τλ-* (*τλη-* ›aushalten, ertragen‹) an *τύλλο-ς* ›Behältniß, Kiste‹ (Seite 858).

Es mag hier sonst noch angeführt sein, was zum Theil auch schon in der Besprechung des ersten Bandes unseres Handbuchs (in diesen Anzeigen von Seite 325 bis 329) ausgesprochen worden ist, daß jedem griechischen Wort, das seine besondere Stelle gefunden,

Belegstellen — wo das Bedürfnis sich geltend gemacht, auch in größerer Anzahl — angefügt worden sind, da sie meist viel besser, als alle etwaigen Umschreibungen die besonderen Nüancirungen eines Wortes ins Licht stellen. Auf die möglichst genaue Wiedergabe der Bedeutung aller aufgeführten Wörter, darf betont werden, ist immer ein besonderes Gewicht gelegt, da nur so ein wirklich gesichertes Eindringen in die Geschichte der Wörter, die bei aller etymologischen Wortforschung doch allezeit die Hauptsache bleibt, möglich ist. Keineswegs aber soll damit gesagt sein, daß die Form der Wörter irgendwie vernachlässigt werden dürfe. Viel weniger allerdings legen wir dabei Gewicht auf die neuerdings so beliebten sogenannten lautphysiologischen Betrachtungen. Bei aller Formabwägung ist immer das Hauptgewicht auf Analogien, auf Anführung ähnlicher Bildungen gelegt, da in solchen auch alle lebendige Sprache immer ihren Haupthalt findet.

In Bezug auf das besondere Gewicht, das überall auf die Bedeutung der Wörter gelegt wird, mag noch einmal dem Gedanken Ausdruck gegeben werden, daß im Grunde eigentlich als nothwendig sich herausstellt, den einzelnen Wörtern, sei es den Namen von Thieren oder von Pflanzen oder von sonstigen in die Augen fallenden Gegenständen, bildliche Darstellungen hinzuzufügen. Wie will man die Etymologie der Wörter der angegebenen Art zu vermitteln versuchen wollen, wo man keine vollständig klare Anschauung von ihnen hat?

Die Anführung von Belegstellen aus der lebendigen Litteratur ist übrigens außer für die Haupt- oder sogenannten Stichwörter auch als Regel genommen für die Wörter, die als deutlich nächstverwandte sogleich zu seinen Haupt- und Stichwörtern gestellt und nicht als selbstständige Artikel aufgeführt sind. In Bezug auf sie ist übrigens kein festeres Gesetz aufgestellt, sondern es ist mehr der Bequemlichkeit Raum gegeben.

Wie übrigens für alle griechischen Wörter, so ist die Anführung von mehr oder weniger Belegstellen auch für die lateinischen Wörter zur Regel gemacht, so wie ferner für die gothischen und auch die altindischen. Die letzteren sind so gut wie ausschließlich dem Rigvédas entnommen. Die einzelnen Wörter sind dabei in ihrer etymologischen Form gegeben ohne Rücksichtnahme auf die sogenannte Sandhis, bei der jeder Wortschluß durch den Anlaut des je folgenden Wortes beeinflußt wird, von der man schwerlich glauben kann, daß sie in alter wirklich lebendiger Sprache die allgemeine Regel gebildet habe. Was an einzelnen altindischen Belegstellen sonst noch hie und da angeführt wird, ist einfach dem vortrefflichen Böhlingk-Rothschen Wörterbuch entnommen.

Die lateinischen Belegstellen sind mit Vorliebe den alten Dramatikern, dem Ennius, Lucrez, mehrfach auch den Bruchstücken des Zwölftafelgesetzes entnommen, das, von ganz geringen inschriftlichen Resten vielleicht abgesehen, im Allgemeinen doch als ältestes lateinisches Sprachdenkmal zu gelten hat. Bedenklich ist dabei allerdings die ungenaue Ueberlieferung der meisten Wortformen, höchst wichtig aber doch immer der Wortschatz an und für sich, wie wenn zum Beispiel das Wort *hostis* im Zwölftafelgesetz noch in der Bedeutung ›der Fremde‹ gebraucht wird. Was die Anführung der Nominalgrundformen anbelangt, so mag noch bemerkt sein, daß diejenigen auf *o* einfach mit Zufügung des nominativischen *s* (*domino-s*) oder des ungeschlechtigen Kennzeichens (*ovo-m*), also in vorclassischer Form aufgestellt werden, um die Unbequemlichkeit von Ausdrucksweisen wie *dominus*, Grundform *domino-*, und ähnlichen zu vermeiden.

Was die zur Vergleichung hier angezogenen Wörter des Keltischen, des Littauischen und Slavischen, des Albanesischen, des Altperischen und Armenischen anbelangt, so sind sie fast ausschließlich bekannten Hand- und Wörterbüchern entnommen. Eine noch anführnswerthe Ausnahme davon macht aber das Armenische, in dessen Gebiet mir längere Zeit vergönnt war mit einem jüngeren armenischen Freunde, Herrn Parsadan Ter-Mowssessjanz, zu arbeiten, der mehrere Jahre in Dorpat studiert und als tüchtiger Philologe sich hervorgethan, dort auch den akademischen Preis für eine werthvolle philologische Arbeit gewonnen hat. In diesem Verkehr war mir von besonderem Werth, in neuerer Zeit aus besonderen Winkeln ans Licht geholte kleinere epische Gedichte kennen zu lernen, da sonst die Behauptung aufgestellt zu werden pflegt, daß die armenische Litteratur vollständig der Poesie entbehre. Sie sei vielmehr in sehr reichem Maaße vorhanden gewesen, versichert Parsadan, durch die Geistlichkeit aber so gut wie vollständig vernichtet.

Was die Wiedergabe der armenischen Schrift durch lateinische Schriftzeichen anbelangt, so schließt sich unsere Art im Wesentlichen an Ewald, bei dem ich vor Jahren eine sehr werthvolle Vorlesung über Armenisch gehört. Sie bleibt immer ansprechender, als eine mit griechischen Schriftzeichen und sonstigen Unbequemlichkeiten durchsetzte Schrift, die fast eben so schwierig zu erlernen ist, als die Armenische Schrift selbst. Auch für das Littauische und Albanesische sind ein paar kleine Neuerungen eingeführt, die einem Jeden, der die betreffenden Sprachen kennt, sehr leicht verständlich sein werden, für diejenigen aber, die sie nicht beherrschen, der richtigen

Aussprache, die mit Schriftzeichen vollständig genau wieder zu geben doch nie gelingen kann, doch immerhin recht nahe kommen.

Leo Meyer.

König, E., Hebräisch und Semitisch. Prolegomena und Grundlinien einer Geschichte der semitischen Sprachen nebst einem Exkurs über die vorjordanische Sprache Israels und die Pentateuchquelle PC. Berlin, Reuther u. Reichard 1901. VII 128 S. Preis 4 Mk.

Ewald sagt am Schluß seiner Abhandlung über die geschichtliche Folge der semitischen Sprachen (1871), man solle doch einmal mit der Vorstellung, das Arabische sei die älteste semitische Sprache, Ernst zu machen und sie durch Alles zu erweisen versuchen: vom Aramäischen ganz abgesehen, würde man nicht einmal bis zum Aethiopischen, noch weniger bis zum Hebräischen herabsteigen, ja nicht einmal die zwei im Arabischen selbst über einander liegenden Sprachschichten verstehen können. Diesen von Ewald geforderten Versuch will König unternehmen. Er hofft, »gezeigt zu haben, daß nicht nur das Verhältnis des Altarabischen zum Neuarabischen, sondern auch das Verhältnis des Altarabischen zum Aethiopischen und zu den anderen alten Ausprägungen des Semitischen als Erscheinungen erwiesen worden sind, die in der historisch beglaubigten Sprachentwicklung ihre Parallelen haben und wohl zu verstehen sind«. Mit Verhältnis wird er Prioritätsverhältnis meinen, wenn er überhaupt etwas sagen will.

Er beginnt im ersten Kapitel mit vorbereitenden Erörterungen über den Ursprung der Sprache, wobei er sich mit Plato Philo Haeckel Wundt und Anderen auseinandersetzt. Die Sprache sei dem Menschen weder offenbart oder anerschaffen, noch von ihm ausgedacht; sie sei vielmehr eine unbewußte Gesamtwirkung seiner spezifisch körperlich-geistigen Beanlagung. »Dieses Urtheil habe ich auch schon in meinen früheren Veröffentlichungen abgegeben«. Die schwierigste Frage betreffe aber die Verbindung zwischen den zu bezeichnenden Erscheinungen und den Bezeichnungen, die Brücke, die von den wahrgenommenen Phänomenen zu den entsprechenden sprachlichen Aeußerungen führte. Der eine Pfeiler dieser Brücke sei die Aehnlichkeit von Lauten, die einerseits von einer wahrgenommenen Größe ausgingen und andererseits dem Sprachorgan des Menschen entschlüpften: Kuckuk und Uhu. Ein zweiter Pfeiler sei

eine gewisse Korrespondenz zwischen der Beschaffenheit einer Klasse körperlich-geistiger Zustände und zwischen der Tiefe und Höhe der Eigentöne von Vokalen: die Empfindung des Druckes entspreche dem Vokal *u*, daher die Wahl desselben zum Ausdruck des Passivum. Ein dritter Pfeiler sei der Parallelismus zwischen der Stärke einer Thätigkeit oder Empfindung und dem Grade der Anspannung der Sprechmuskeln: *qaçç* abhauen, *gass* abscheeren. Noch weitere solche Pfeiler zählt König auf; er meint, daß seine Sätze, die vor der Lektüre von Wundts Völkerpsychologie niedergeschrieben seien, den Werdegang der Sprache besser beleuchten könnten, als was jener gesagt habe.

Die geistleibliche Errungenschaft, als welche die Sprache des Menschen sich demnach darstelle, habe aber ohne dessen explicites Bewußtsein und jedenfalls ohne seine reflectierte Absicht das Licht der Welt erblickt und viele Stadien ihrer Existenz durchschritten. Die unbewußte (organische oder sprunglose) Sprachbildung bestehe ja jetzt noch in dem Weiterschreiten der Volksdialekte, bei den Menschen, die der grammatischen Thèorie entbehren. Aber wenn dies auch feststehe, so gebe es doch noch manche unerledigte Fragen. Am interessantesten erscheine die folgende: schreitet eine Sprache von Vollklang und Reinheit der Laute zu Dürftigkeit und Trübung, von Reichthum an organischen Formen zu idealer Gleichgiltigkeit dagegen weiter, oder bewegt sie sich in umgekehrter Richtung? Ein Vorurtheil zu gunsten der ersten Annahme sucht König zu erwecken durch eine kurze Vergleichung der historisch feststehenden Entwicklungsstufen einiger indogermanischer Sprachen. Es ergebe sich dabei, daß die Veränderungen der Sprache keiner positiven, sondern nur einer negativen Thätigkeit des Denkens entsprungen seien, nämlich der Neigung des Sprachapparats, einen weniger mühevollen Gebrauch der sprachlichen Ausdrucksmittel herbeizuführen¹⁾.

Diese Grundtendenz der Entwicklung soll nun im zweiten Kapitel für das Semitische nachgewiesen werden, zunächst bei verschiedenen Phasen eines und desselben Dialekts, deren historische Aufeinanderfolge fest steht. Zu dem Zweck werden Alt- und Neuarabisch, Geez und Tigre, Alt- und Neusyrisch, Phönicisch und Punisch, Alt- und Neuhebräisch mit einander verglichen, immer mit demselben Ergebnis. Damit sind wir vorbereitet für das Hauptproblem: was lehrt der gefundene Gesichtspunkt (der negativen Thätigkeit des

1) Ich brauche wohl kaum ausdrücklich zu sagen, daß ich hier überall in der Sprache Königs, nicht in meiner eigenen, referiere.

sprachlichen Denkens^{c)} für das gegenseitige Verhältnis der älteren semitischen Sprachen, welches sich nicht durch literarische Zeugnisse, sondern nur durch innere Gründe ermitteln läßt? König kommt nach einer kurzgefaßten Charakteristik der fünf semitischen Hauptsprachen zu dem Schluß, daß nach Laut- und Formenbestand das Arabische als die relativ unversehrteste Ausprägung des älteren Semitisch zu gelten habe. »Ich meine, auf einem neuen Untersuchungsgange zu einer haltbaren Basis für das Urtheil vorgedrungen zu sein, daß die altarabische Sprache noch verhältnismäßig die meisten von den Charakterzügen reflektiert, die dem semitischen Idiom seine Eigenart gegenüber anderen Haupttypen der Menschensprache verliehen. Infolge dessen bekenne ich mich jetzt noch ruhiger als schon früher zu der Ansicht, daß das Altarabische den ursprünglichen Typus des Semitischen noch relativ vollständiger bewahrt hat, als speziell das Althebräische«. Diese Ansicht, fährt er fort, sei zwar im Wesentlichen richtig von einer ziemlichen Reihe von Sprachforschern ausgesprochen worden. Aber immer ohne methodisch durchgeführte Begründung, und mit nicht wenigen Uebertreibungen und Inkonsequenzen. Dies Urtheil sucht er in einem geschichtlichen Ueberblick zu begründen, worin Schultens und Schröder, Hupfeld, Dietrich und Olshausen, Bötticher, Stade und Nöldeke vorgeführt werden, Nöldeke natürlich als Altmeister.

Durch die Bemerkung, der geschichtliche Streifblick auf den Stand der Frage habe zugleich gezeigt, daß die Einzelbestimmung der historischen Stellung, die das Arabische innerhalb der semitischen Sprachen einnimmt, noch keineswegs abgeschlossen sei, wird der Uebergang zum dritten Kapitel gemacht, welches die Aufschrift führt: Negative Untersuchungen über die Geschichte des semitischen Sprachstammes und die sprachgeschichtliche Stellung des Hebräischen. Darin wird das bisher gewonnene allgemeine Resultat zwar etwas limitiert, aber doch zugleich gegenüber anderen Anschauungen behauptet. Die Frage, ob das Altarabische gradezu den ursemitischen Typus darstelle, wird aufgeworfen. Als Beitrag zu ihrer Beantwortung folgt zunächst eine Discussion darüber, ob das *á* in der Endung *án* und in der Form *qattál* durchaus lang sei wie im Arabischen, oder auch kurz sein könne, wie angeblich bisweilen im Hebräischen. König entscheidet sich dafür, daß Länge und Kürze in diesem Falle gleich berechtigt neben einander stehen. Er erkennt an, daß es gleich ursprüngliche Parallelbildungen im Arabischen und im Hebräischen gebe, und nicht allein das, sondern auch, daß das Arabische in einigen Punkten gegenüber dieser oder jener Schwester-

sprache secundär sei. Im Ganzen hält er aber seine Hauptthese aufrecht. Er tritt der Meinung Hommels entgegen, daß das Assyrisch-Babylonische dem Ursemitischen am nächsten stehe, indem er zugleich beanstandet, daß jener dem Assyrisch-Babylonischen das Syro-phoeniko-arabische als eine Einheit gegenüberstellt und behauptet, die Israeliten hätten bis auf Josua einen rein arabischen Dialekt gesprochen. Zum Schluß widerlegt er diejenigen, die den Ausgangspunkt der Entwicklung des Semitischen im Hebräischen oder im Aramäischen suchen, namentlich J. D. Michaelis und Ewald, aber auch Vollers, Lagarde und Georg Hoffmann.

Dies der Inhalt des Buches. Man kann dem Verfasser allerlei anstreichen, z. B. daß er die Aussprache *bant* für älter als *bint* erklärt, daß er *kutub* von einem Singular *katab* ableitet, daß er das ך in אהיה für den Artikel hält, trotz aram. *háu* und aram. arab. *had'na*, *hadha*. Man kann dagegen, daß die Grundtendenz der Sprachentwicklung »negativ« sei, nicht bloß principielle Einwendungen erheben, sondern auch faktisch constatieren, daß der scharfen Krystallisation ein mehr rudimentärer Zustand vorausgegangen ist, aus dem noch Reste (z. B. in der Bildung der Zahlwörter) in die spätere Zeit hineinragen. Indessen in der Sonderbarkeit seiner Behauptungen liegt die Schwäche Königs nicht; er rennt nicht mit dem Kopf durch die Wand, sondern lieber durch offene Thüren. Was er uns auftischt, ist eine breite Bettelsuppe. Seine Philosophie und seine Methode läuft auf ein weitschweifiges Gerede hinaus, er bewegt sich in unerträglichen Tautologien, dabei steht er in seiner Art sich auszudrücken mit der Logik und der deutschen Muttersprache auf gleich gespanntem Fuße. Seine Originalität besteht darin, daß er mit Nachdruck und innerer Befriedigung, im Tone überlegenen Sachverständnisses, Trivialitäten als seine Entdeckungen vorträgt. Auf die Sachen, um die es sich eigentlich handelt, geht er nur eklektisch und desultorisch ein; hie und da, bei passender und unpassender Gelegenheit, bringt er diese oder jene Kleinigkeit zur Sprache. In der Widerlegung von Ansichten, die keine Widerlegung verdienen, ist er groß, während er an den wichtigsten Dingen vorbeigeht. Bei der Conjugation der schwachen Verba ist im Arabischen das trilaterale Schema des starken Verbs viel consequenter durchgeführt als im Hebräischen; ist das ein Zeichen größerer Ursprünglichkeit oder nicht? Wenn eine Frage für die vergleichende Grammatik der semitischen Sprache wichtig ist, so ist es diese: König berührt sie gar nicht. Aehnlich wichtige Fragen beim Nomen sind das Verhältnis des arabischen Genitivs zum allgemeinsemitischen Status constructus und das des

arabischen Akkusativs zum hebräischen *He locale*: König übergeht sie mit Stillschweigen, die Ursprünglichkeit der arabischen Casusbildung ist ihm ein feststehendes Dogma. Was ist aber daran gelegen, daß er seine dogmatischen Vota abgibt und uns methodologische Lichter aufsteckt?

Göttingen, 3. Oktober 1900.

Wellhausen.

Denkmäler der Tonkunst in Oesterreich. Jahrgang III¹. Stadlmayr, Joh., Hymnen. 1. Theil, herausgegeben von Joh. Evang. Habert. VII u. 39. fl 2 = M. 3,50.

Jahrgang V¹, Isaac, Heinr., Choralis Constantinus, liber 1, herausgegeben von E. Bezency und W. Rabl, XVII u. 268; fl 12 = M. 20.

Jahrgang VI¹, Handl (Gallus) Jacob, Opus musicum, 1. Theil, herausgegeben von E. Bezency und J. Mantuani; XXXIII u. 183; fl. 10,80 = M. 18.

Jahrgang VII, Sechs Trienter Codices, Geistliche und weltliche Compositionen des XV. Jahrhunderts, 1. Auswahl, bearbeitet von G. Adler und O. Koller, XXXV und 298, K. 30 = M. 25.

Jahrgang VIII¹, Hammerschmidt, Andreas, Dialogi oder Gespräche einer gläubigen Seele mit Gott; 1. Theil, bearbeitet von A. W. Schmidt, XVII u. 165; K. 18 = M. 15.

Bei der Besprechung der in der Ueberschrift genannten Publicationen will ich mich nicht an die Folge der Jahrgänge, sondern an die zeitliche Folge der in ihnen enthaltenen Werke anschließen und somit den siebenten Band an die Spitze stellen.

Es handelt sich in diesem um die zumeist erstmalige Veröffentlichung von etwa 80 mehrstimmigen Vocalcompositionen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, also aus einer Periode, von deren Producten bisher nur ganz vereinzelt Proben bekannt waren. Diese Werke sind sechs Sammelbänden entnommen, die ursprünglich dem Trienter Domcapitel gehörten und 1891 auf Betreiben des um die Geschichte der Musik so hochverdienten F. A. Haberl von der österreichischen Regierung zum Zweck der Bearbeitung angekauft worden sind. Nach den Untersuchungen der Herausgeber, der Herren Guido Adler und Oswald Koller, zerfällt die in den Codices zusammengefaßte große Sammlung von nahezu 1600 Nummern in drei Gruppen. Die Werke der ersten Gruppe sind zwischen 1420 und 1440 entstanden und von einem sonst nicht bekannten Puntschucher um 1440

in Oberitalien niedergeschrieben; die Werke der zweiten Gruppe sind zwischen 1444 und 1465 von einem Johann Wisser (vermuthlich Mitglied der bischöflichen Capelle in Trient) gesammelt und niedergeschrieben, diejenigen der dritten Gruppe zwischen 1460 und 1480 von einem unbekanntem Schreiber.

Was die Art der in den sechs Codices enthaltenen Compositionen anbelangt, so ist sie äußerst mannigfaltig. Eine große Rolle spielen begreiflicher Weise lateinische liturgische Stücke, darunter vollständige Messen. Daneben findet sich aber eine bedeutende Zahl freier kirchlicher und auch weltlicher Compositionen über Texte in lateinischer, italienischer, französischer, deutscher Sprache. Dreistimmigkeit und Vierstimmigkeit überwiegt. Die Mitwirkung von Instrumenten ist im allgemeinen ausgeschlossen.

Die Componisten der fraglichen Stücke gehören Italien, Frankreich, Deutschland, England und den Niederlanden an. Neben berühmten Namen, Häuptern einer weitverbreiteten Schule, wie insbesondere Dufay von Cambrai, finden sich sonst nicht bekannte, die vielleicht Localgrößen angehörten. In jedem Falle ist es erstaunlich, daß es zu einer Zeit, wo der Verkehr von Land zu Land wahrlich nicht leicht war, überhaupt möglich gewesen ist, ein Sammelwerk von solchem Umfang und solcher Mannigfaltigkeit herzustellen.

Der vorliegende Band beginnt mit einer ausführlichen historischen Einleitung der Bearbeiter, die von neun Facsimile-Reproductionen verschiedener charakteristischer Blätter beschlossen wird. Dieser folgt ein thematischer Catalog der sämtlichen 1585 Compositionen der sechs Trienter Codices und der Abdruck von circa 80 vollständigen Werken. Den Schluß bildet ein Revisionsbericht, in dem namentlich auch über andere Vorlagen für die gedruckten Compositionen berichtet wird.

Die Musikstücke selbst, auf die sich natürlich das Interesse in erster Linie richtet, sind sorgsam in Partitur gesetzt, mit Texteintheilung und genauer Textunterlegung (die im Original ganz unvollständig ist) versehen. Für den Forscher ist somit trefflich vorgearbeitet; weniger dagegen für den practischen Musiker. Insbesondere wird die Beibehaltung ungewöhnlicher Schlüssel Manche, die den Band voll Interesse zur Hand genommen haben, unangenehm berührt haben. Auch wer sich mit Partituren im alten Sopran-, Alt-, Tenorschlüssel recht gut abzufinden weiß, wird sich durch die nicht selten vorkommenden C-Schlüssel auf der zweiten und fünften, F-Schlüssel auf der zweiten, dritten, fünften Linie zumeist empfindlich belästigt fühlen, um so mehr, als ein verständiger Grund für

deren Beibehaltung nicht ersichtlich ist. Nachdem durch die Darstellung in Partitur, mit Textstrichen, mit neuer Textunterlage das ursprüngliche Bild, das die Facsimile erkennen lassen, *radical geändert* ist, trägt die Beibehaltung der ungewöhnlichen Schlüssel zur Erhaltung des Urbildes verschwindend wenig bei. Aber es wirkt ermüdend und verstimmend, für kleine Sätzchen von einigen Zeilen sich immer wieder an neue Schlüsselcombinationen gewöhnen zu müssen, und wenn man so eine Dufay'sche Hymne — Discant C-Schlüssel auf der zweiten, Contra und Tenor C-Schlüssel auf der fünften Zeile — durchgespielt hat, so empfindet man das Verfahren als eine unfreundliche und unnöthige Erschwerung des Studiums.

Und ein wirkliches Studium verlangen diese Stücke, wenn man ihnen gerecht werden will. Selbst wenn man den sehr sachgemäßen Rath der Herausgeber befolgt, die Werke nicht so sehr in verticaler, als in horizontaler Richtung zu lesen und zu hören, die Harmonie also mehr als ein zufälliges Ergebnis der Stimmführung, deren Gang aber als das Maßgebende aufzufassen, selbst wenn man sich zunächst an die von den Herausgebern als relativ eingänglich empfohlenen Stücke hält und die spröderen (wie z. B. die Fuga *duorum temporum* von Dufay, die mit einem steifen Kanon über zwei oder drei immer wiederholten Basistönen an der Grenze des Erträglichen liegt) bei Seite läßt, wird man nicht selten anfangs nur einen abstoßenden Eindruck empfangen; namentlich sind die oft hölzernen und monotonen Schritte der Basisstimmen schwer zu verwinden. Aber bei näherer Beschäftigung erwacht in den starren Gebilden doch ein eigentümliches Leben, und man wünscht wohl das eine oder das andere einmal in stimmungsvoller Umgebung, in einer dämmerigen Kirche Brunellesco's, gesungen zu hören.

Die vorliegenden Werke übrigens mit der *bildenden Kunst* des Quattrocento direct in Parallele zu stellen, wie die Herausgeber thun, ist wohl nicht ganz zulässig. Die Tonkunst jener Zeit rang doch noch schwer um die Elemente der Technik, die von den bildenden Künsten schon vorher nahezu voll in Besitz genommen war. Der Unterschied zwischen dem Quattrocento und dem Cinquecento ist in den bildenden Künsten, wie mir scheint, ganz wesentlich ein solcher des Schönheitsideales, das in der Tonkunst mit kleinen Wandelungen sich auf lange Zeit hin merklich unverändert erhalten hat. —

Es ist ein erheblicher Schritt vorwärts, den gegenüber den Compositionen der Trienter Codices der Choralis Constantinus von Heinrich Isaac bezeichnet, obgleich seine Abfassung nur etwa

40 Jahre nach derjenigen der letzten Werke der Codices fällt. In dieser Zeit hatte die Technik der Stimmführung, dank insbesondere den Leistungen der Niederländer, bedeutende Fortschritte gemacht, die Harmonie war nicht mehr nur ein zufälliges Ergebnis der Fortschreitung der Stimmen, es beginnt ihre bewußte Empfindung.

Ueber H. Isaac's Leben ist wenig bekannt. Neuerdings aufgefundenene Documente machen wahrscheinlich, daß er um 1450 in Flandern geboren wurde, daß sein ursprünglicher Name Ugon = Huyghens gewesen ist, und daß er diesen während seines ersten Aufenthaltes in Italien aus unbekanntem Gründen mit Isaac vertauscht hat. Jedenfalls steht seine Anwesenheit in Florenz am Hofe des Lorenzo Magnifico um 1480 fest, wohin er als Lehrer der Kinder des Fürsten aus Flandern berufen worden war. Später erhielt er die Kapellmeisterstelle an der Kirche S. Giovanni, dann am Dom, und blieb, mit einer durch einen Aufenthalt in Rom verursachten Unterbrechung, in Florenz bis gegen 1494, wo der Sturz der Medici ihn forttrieb. Etwa um 1495 trat er als Hofcomponist in den Dienst des Kaisers Maximilian des Ersten, war aber durch sein Amt so wenig an den Hof des Kaisers gebunden, daß er nachmals mehr in Italien, als in Deutschland gelebt zu haben scheint. Seine letzten Lebensjahre bis zu seinem 1516 oder 1517 erfolgten Tode dürfte er gänzlich in Florenz verbracht haben.

Nach alledem ist die Beziehung Isaac's zu Oesterreich keine so nahe, wie man nach der Aufnahme eines seiner Werke in die Denkmäler vermuthen möchte; auch stammen die Vorlagen für die Herausgabe desselben mit Ausnahme einzelner Partien des 3. Theiles durchweg aus dem Auslande.

Das größte und wahrscheinlich letzte Chorwerk Isaac's, der ›Choralis Constantinus‹, den die Denkmäler zum ersten Mal in Partitur gesetzt den Freunden der Musikgeschichte darbringen, enthält liturgische Compositionen für die kirchlichen Festtage. Sein Name ist mit Sicherheit noch nicht erklärt. Die Deutungsversuche gehen entweder dahin, daß das Werk auf Bestellung des Domcapitels in Constanz gearbeitet wäre, oder aber daß es die in Constanz gebräuchlichen Chormelodien benutzt hätte; vielleicht kam beides zusammen.

Der erste Theil, den der fünfte Jahrgang der Denkmäler enthält, umfaßt Werke für diejenigen Sonntage des Kirchenjahres, welche nicht mit hohen Festtagen zusammenfallen. Die meisten bestehen aus Introitus, Graduale, Communio, deren jedes durch eine im Discant notierte Intonation eröffnet wird; in den für die Sonn-

tage von Septuagesimae bis Pfingsten bestimmten ist vor der Communio ein aus kürzeren Sätzen bestehender Tractus eingeschoben. Die Choralmelodie, oder ein kurzes ihr entnommenes Motiv, wird meist in freien Imitationen von allen Stimmen durchgeführt, mitunter verharret der Cantus firmus aber dauernd im Sopran, während die anderen Stimmen begleiten; hier treten bisweilen ganz homophone Partien auf.

Bezüglich der Ausgabe gilt Alles, was oben zu den Publicationen aus den Trienter Codices gesagt ist. Auch hier hat der Bearbeiter die Unterlegung des Textes, sowie die Tacteintheilung selbstständig ausgeführt, auch hier sind trotz dieser tiefgreifenden Aenderungen alte unbequeme Schlüssel — überdies nicht selten innerhalb desselben Stückes wechselnd — beibehalten. Da die bei weitem größte Zahl der Stücke für Discant, Alt, Tenor, Baß geschrieben ist, entsteht dadurch eine recht grundlose Belästigung des Lesers.

Was endlich die Compositionen selber angeht, so ist natürlich die Unbekanntschaft mit den schwer zugänglichen alten Kirchenchorälen ein beträchtliches Hindernis für den Genuß. Der Cantus firmus tritt nur selten so abgerundet und nachdrücklich hervor, daß er sich beim Hören ohne Weiteres als das alles Belebende und Leitende darstellt. Gegenüber den Compositionen der Trienter Codices fällt die viel flüssigere Führung der Stimmen, insbesondere der Bässe auf. Freilich ist die Anzahl der benutzten Schritte und Rhythmen, wie auch der harmonischen Wendungen noch immer gering; die große Zahl der nebeneinander gestellten Compositionen enthält im Grunde ziemlich wenig Abwechslung. Unwillkürlich drängt sich immer wieder die Frage auf, ob die Componisten und die Hörer jener Zeit es überhaupt verlangten, speciellen Stimmungen in den Tönen Ausdruck zu verleihen. Zugegeben, daß in verschiedenen Perioden Gleiches mit ganz verschiedenen Mitteln ausgedrückt wurde, daß die Unterscheidung des Charakters der Moll- und Durgeschlechter rein conventionell ist, so bleibt doch immer auffallend, daß z. B. bei Isaac die Satzweise der contrastirendsten Texte sich kaum merklich unterscheidet. Es scheint vor allen Dingen auf den Eindruck einer allgemeinen Feierlichkeit hingearbeitet worden zu sein, die sich durch die Zusammenwirkung des starren Ernstes der kirchlichen Motive mit dem Klangreiz einer schönen Stimmführung am besten erreichen ließ. Daß man dabei nicht allzu lüstern nach wechselnden Effecten war, zeigt der unendlich oft wiederholte Quartenvorhalt bei Cadenzen, der ja seinen süßen Reiz noch Jahrhunderte lang bewährte und selbst noch bei Händel stereotyp ist.

War der Schritt von den Trienter Codices zu dem Choralis Constantinus ein ganz bedeutender, so bleibt er doch hinter dem Fortschritt, der von letzterem zum Opus musicum von Gallus führt, ganz erheblich zurück. War bei Isaac noch Vieles recht steif und kalt, so finden wir hier geschmeidige Melodik und Modulation mit warmem Wohlklang in einer Weise verbunden, daß es kaum noch des geschulten historischen Sinnes bedarf, um an den Schöpfungen Freude zu finden. Dazu kommt eine Sicherheit des polyphonen Tonsatzes und eine Freude am dichtesten Stimmengewebe, von der bei Isaac noch keine Spur zu finden ist. Freilich liegen zwischen dem Choralis Constantinus und dem Opus musicum mindestens 70 Jahre, und zwar Jahre starker Bewegung, sowohl rein musikalischer als insbesondere religiöser; der Erfolg der Reformation regte auf katholischer Seite die reichen dort vorhandenen Kräfte zu energischer Thätigkeit an, und Einer derer, die ihre Kunst begeistert in den Dienst der bedrohten Kirche stellten und dafür von ihr äußere und innere Anregung und Förderung erfuhren, war Gallus.

Ueber das Leben des hochbedeutenden Meisters theilt der eine der Herausgeber des Opus musicum, Dr. Josef Mantuani, in einer überaus anziehenden Vorrede die Resultate seiner Forschungen mit. Nach diesen ist Gallus im Jahre 1550 in Krain geboren; es wird wahrscheinlich gemacht, daß sein Geburtsort der Markt Reifnitz und sein ursprünglicher Name Petelin (Hahn) gewesen ist, der zunächst in Gallus, und dann (für den jugendlichen Musiker in scherzhaftem Diminutiv) in Handl oder Händl umgewandelt wurde. Gallus erhielt seinen Elementarunterricht, auch in der Musik, in einer katholischen Anstalt seiner Heimat, wahrscheinlich im Stifte Sittich, machte vermuthlich weitere Studien in einer der venetianisch beeinflussten Städte Fiume oder Triest und kam dann mit Empfehlungen des Sitticher Abtes nach Niederösterreich, und zwar über einige Zwischenstationen als Mitglied des Knabensingechores an die Kaiserliche Hofkapelle nach Wien, wo er 1574 nachweisbar ist. Von 1575 bis 1579 scheint er in Niederösterreich, Mähren, Böhmen und Schlesien herumgezogen zu sein, um Studien bei verschiedenen Musikern und Capellen zu machen; zwei längere Aufenthalte in Breslau und Prag sind sichergestellt. Um 1580 war er Musiklehrer in dem Kloster Zabrdovice in Mähren und gewann das lebhafteste Interesse der dortigen Aebte Caspar und Pawlowsky für seine Bestrebungen. Als letzterer zum Bischof von Olmütz ernannt wurde, nahm er Gallus als Capellmeister mit sich. Durch diese seine Stellung erhielt Gallus die Anregung zur Schaffung eines allen liturgi-

schen Anforderungen genügenden Motettenwerkes, in dem er ältere eigene Compositionen mit neugeschaffenen verband: so entstand sein *Opus musicum*.

Nach Fertigstellung des ersten Theiles hielt es den Meister nicht länger in Olmütz: er strebte nach einer Stadt in der er den Druck seines Werkes vornehmen und überwachen konnte, und er erbat und erhielt demgemäß Ende 1586 die Entlassung aus seiner Stellung am Olmützer Bischofssitze. Von da ab lebte er in Prag, kaum beschäftigt durch eine Stelle an einer kleinen dortigen Kirche, mit allen Kräften der Fortführung und Vollendung seines großen Werkes zugewandt. Der erste Theil des *Opus musicum* erschien im November 1586 und enthält Gesänge für die Zeit vom 1. Adventssonntag bis zur Charwoche: der zweite erschien im März 1587 und umfaßt Chöre für die Charwoche und die Zeit bis Pfingsten: der dritte im Herbst 1587 ausgegebene Theil deckt den Rest des Kirchenjahres. Nach einer Pause, in der er eine Sammlung vierstimmiger Madrigale veröffentlichte, fügte er noch einen vierten Theil für die Heiligenfeste hinzu, welcher im Januar 1591 erschien. Die Kosten des Druckes wurden, wie es scheint, zum größten Theile von hohen Klerikern getragen.

Von diesem großartig angelegten Werke, das angeregt zu haben zu den Ehrentiteln der katholischen Kirche auf künstlerischem Gebiete gehört, bringt der vorliegende VI. Band der »Denkmäler« die Hälfte des ersten Theiles, 64 Compositionen für die Advents- und die Weihnachtszeit umfassend. Von den Adventsgesängen sind sechs achtstimmig, sieben sechsstimmig, sieben fünfstimmig, sechs vierstimmig. Von den Weihnachtsgesängen ist je einer sechzehnstimmig und neunstimmig; je zwei sind zwölfstimmig und zehnstimmig, je acht sind achtstimmig, sechsstimmig und vierstimmig, sieben fünfstimmig; die für sieben und acht Stimmen bestimmten sind im Wesentlichen durchaus doppelchörig erfunden. Die Stimmenvertheilung ist meist die gewöhnliche; außerordentliche Combinationen sind selten (No. 65 »Dicunt infantes Domino laudes« scheint z. B. für vier Kinderstimmen gedacht zu sein); demgemäß sind die unbequemen Schlüssel auch seltener — sie hätten, ohne das Bild merklich zu ändern, ganz beseitigt werden können.

Die Durchsicht der Compositionen ist außerordentlich lohnend; es handelt sich in der That hier bereits um eine hohe Blüthe der Kunst. Immer noch sind zwar die Motive knapp und einfach, meist auf den elementarsten diatonischen Intervallen beruhend; die polyphone Arbeit beschränkt sich auf engste Führungen, die selbst die

kurzen Themen kaum voll heraustreten läßt, aber Alles quillt natürlich und leicht heraus; nach der harmonischen, wie der rhythmischen Seite ist reiche Abwechslung vorhanden. Auf ganz modern anmuthende harmonische Wendungen, insbesondere auch auf gewisse, sehr merkwürdige enharmonische Wagnisse macht der Herausgeber des Notentextes Emil Bezecny mit Recht aufmerksam. Einzelne Stücke beruhen auf kirchlichen Melodien, die Mehrzahl der Themen ist aber frei erfunden.

Die Persönlichkeit des Meisters, der eine angesehene Stellung aufgab, um alle Kraft auf das Schaffen verwenden zu können, hat etwas außerordentlich Anziehendes; man hat den Eindruck einer Begabung, die unwiderstehlich nach Bethätigung drängt.

Gallus starb am 18. Juli 1591, nur einundvierzigjährig. Er zählt unzweifelhaft zu den bedeutendsten deutschen und speciell österreichischen Componisten; seine Werke bilden einen Hauptschmuck der »Denkmäler.« —

Handelte es sich bei den Werken von Gallus um Großthaten im Reiche der Kunst, so stellen die vierstimmigen Hymnen des nur wenig jüngeren Stadlmayr respectable Leistungen eines kenntnißreichen und geschickten Musikers dar, die nur selten tiefer ergreifen, die aber wegen ihrer knappen Form und ihrer würdigen Haltung sich dem Gebrauch im Gottesdienst noch in der Gegenwart sehr empfehlen. Die 34 kleinen Sätzchen, welche das erste Heft des dritten Jahrganges der »Denkmäler« füllen, sind durchaus über katholische Choräle gearbeitet, meist so, daß die Melodie im Discant vollständig erscheint, und die tiefen Stimmen imitirend oder präludirend Motive derselben aufnehmen; einige Stücke bringen den Choral einfach harmonisiert, eines benutzt ihn als Baß. Gerade die letzteren zeichnen sich durch eine ausgeprägte Stimmung aus; unter den ersteren wirkt manches bei aller Beherrschung der Form etwas kühl: solide, gute, gelegentlich etwas trockne Capellmeistermusik. Sehr frappieren einige krasse Härten in der sechsten Hymne Tact 10 u. f.; sollten hier nicht Fehler vorliegen?

Johann Stadlmayr ist um 1560 in Freising geboren. Ueber sein Leben liegen wenig sichere Nachrichten vor. 1603 ist er am Hofe des Fürst-Erzbischofs, 1607 am Hofe des Erzherzogs Maximilian nachweisbar. Er starb 1648 in hohem Alter in Innsbruck. Daß ihm hiernach in den Denkmälern der Tonkunst für Oesterreich ein Plätzchen gebührt, wird man gewiß zugeben.

Bezüglich des braven und liebenswürdigen Andreas Hammer-schmidt, der mit dem 1. Theile seiner Dialoge die eine Hälfte des

VIII. Jahrganges füllt, kann man sich nicht ganz in dem Sinne äußern; er hat mit Oesterreich außerordentlich wenig zu thun gehabt. Zwar ist er (um 1612) in Brüx in Böhmen geboren, verließ aber 1626 mit seinem protestantischen, übrigens aus Sachsen eingewanderten Vater, der der gewaltsamen Katholisierung der Gegenreformation Widerstand leistete, Vaterstadt und Vaterland auf Nimmerwiedersehen. Daß Hammerschmidt unter diesen Umständen einen Platz in den Denkmälern erhalten hat, ist ebenso wunderbar, wie daß in dieser ›mit der Unterstützung des K. K. Ministeriums für Cultus und Unterricht‹ herausgegebenen Sammlung eine kurze nüchterne actenmäßige Geschichte der Gegenreformation in Brüx Aufnahme finden konnte, die u. a. erzählt, wie die protestantischen Bürger um 1625 durch Einquartierungen derart ›bedrängt wurden, daß zu Weihnachten beiläufig 1000 Personen zur katholischen Kirche übertraten‹. Von wie viel Schändlichkeit berichten diese wenigen Worte.

Um 1629 finden wir Hammerschmidt in Freiberg in Sachsen, 1632 bereits als Organist in Schloß Weesenstein im Dienste des sächsischen Oberst von Büнау; 1634 wiederum in Freiberg als Organist zu St. Petri. In diesen Stellungen hat er seine ersten Compositionen publiciert. 1639 siedelte er als Organist an der Johannis-kirche nach Zittau in Sachsen über, welche Stadt er bis zu seinem 1675 erfolgten Tode für längere Zeit nicht mehr verlassen hat.

Hammerschmidt gehört zu den fruchtbarsten und beliebtesten Componisten der protestantischen Kirche; er war kein Bahnbrecher, aber ein reiches und anmuthiges Talent, das mit seiner Tonsprache den Anforderungen seiner Zeit gerade entgegenkam. Die in dem vorliegenden Band veröffentlichten ›Dialoge oder Gespräche zwischen Gott und einer gläubigen Seele‹ machen wohl begreiflich, daß seine Musik in vielen Häusern heimisch wurde. Es handelt sich durchaus um Sologesänge für zwei bis vier Stimmen, stets nur von Continuo (Cembalo oder Orgel) und einem Baßinstrument begleitet, das mitunter als Trombone bezeichnet, aber nicht immer obligat ist; in Sinfonien, die gelegentlich als Zwischenspiele wiederholt werden, vervollständigen zwei Violinen den Tonkörper. Die aufgewendeten Mittel sind also so klein, daß die Compositionen als Hausmusik gelten können. Vielleicht um einer solchen Benutzung wiederum entgegen zu kommen, ist der bezifferte Baß von dem Herausgeber Dr. A. W. Schmidt recht sorgfältig (mit einigen Freiheiten) vierstimmig ausgesetzt. Beginnt man mit der Durchsicht, so berührt die melodische Declamation sehr angenehm, eine Reihe sinniger Züge er-

regen das Interesse. So wirkt es z. B. schön und ausdrucksvoll, wenn in dem siebenten Dialog für zwei Soprane und Baß ›Ach wie gar nichts sind alle Menschen‹ der Baß im Weitergang immer wieder melancholisch das den Eingangsworten zugetheilte Thema aufnimmt, während die Oberstimmen ihm andere Motive verbinden. Im XI. und XII. Dialog sind die chromatischen Figuren von sehr innigem Ausdruck, in mehreren ist der Wechsel von vier- und dreitheiligem Tacte von schöner Wirkung.

Aber im Ganzen betrachtet geben doch die Dialoge den Eindruck einer beträchtlichen Monotonie und fallen gegen die verwandten gleichzeitigen Werke H. Schützens erheblich ab, obgleich z. B. auch in diesen stereotype Vorhalte recht ermüden. Hammer Schmidt ist kein formkräftiges Talent; gewisse Wendungen wiederholen sich immerwährend, so die Terzengänge der beiden Soprane (oder beiden Violinen), die kurzen canonischen Imitationen derselben beiden Stimmen im Einklang, ferner das oftmalige litaneiartige Wiederholen derselben Phrase, das in zahlreichen Dialogen vorkommt. Daneben ist auch seine Erfindungskraft nur eine mäßige, sowohl nach Seite der Melodik als Harmonik, und die vielen vollen Cadenzen zerhacken manche Stücke in kurze Sätzchen. Aber aus der Umgebung zahlreicher ähnlicher herausgenommen wirken einzelne dieser Compositionen warm und eindringlich.

Es ist ein reicher Strauß verschiedenartigster Blumen, den die ›Denkmäler‹ in ihren letzten Jahrgängen dargeboten haben. Wir sehen mit regem Interesse der Fortsetzung entgegen.

Göttingen, im September 1901.

W. Voigt.

Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preussens unter Friedrich Wilhelm III. vorzugsweise aus dem Nachlaß von F. A. Stägemann. Herausgegeben von Franz Kühl. Zweiter Band. Leipzig, Duncker und Humblot. 1900¹⁾. LVI u. 426 Seiten.

Die ausführliche Einleitung des zweiten Bandes bringt allerlei Mitteilungen über die unmittelbar nach dem Befreiungskrieg in Preußen beabsichtigte Einführung einer reichsständischen Verfassung, ferner hübsche biographische Notizen über einen Teil der Briefschreiber, z. B. über Gruner und Benzenberg.

1) Ueber den ersten Band s. Heft 1.

Unter den zweihundert Briefen und Aufsätzen aus der Zeit von 1815 bis 1820 finden sich neben unwichtigen und gleichgültigen auch manche interessante, von denen ich die des späteren Erzbischofs Grafen Spiegel und des Oberpräsidenten Vincke über die ultramontanen Bestrebungen, sowie ein Promemoria Alexander Dohnas über die Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse hervorheben möchte. Auch einige Briefe Schöns z. B. über den Handelsverkehr mit Polen sind wertvoll; einige aber zeigen nur seine schlechte Laune, sie sind voll von scharfen, oft geradezu bissigen Bemerkungen, die nicht immer zutreffen. So schreibt er z. B. über Maaßens berühmten Entwurf zum Zollgesetz von 1818: »Maaßen thut mir leid. Er soll ehrlich sein und Hausverstand haben, aber die Verrücktheit, ohne eminenten Kopf, ohne alle Sach- und Land- und Menschenkenntnis und ohne alle Bildung, mir nichts, dir nichts ein Steuersystemchen zu machen, wird ihm das Gute nehmen, das er hat«. Weshalb der Herausgeber eine solche Entgleisung durch den Druck noch besonders hervorgehoben hat, ist nicht recht einzusehen.

In einer Anmerkung zu einem Briefe Gruners führt der Herausgeber eine von mir vor einigen Jahren im Korrespondenzblatt der Geschichts- und Altertumsvereine (Band 42, Seite 65) gegebene Mitteilung an, die sich mit der sogenannten Dotation Steins, d. h. der Kapitalsabfindung für seine Pension beschäftigt. Er sagt: »ob diese Kapitalsabfindung jemals bezahlt wurde, ist zweifelhaft«. Zur Auszahlung war sie eigentlich auch nicht bestimmt, sondern zur Verrechnung beim Erwerb einer Domäne oder eines geistlichen Gutes. Als Stein nach dem Befreiungskriege seine Besitzung Birnbaum gegen das wertvollere Kappenberg vertauschte, ist, wie Pertz (Steins Leben, Band 5, S. 276) berichtet, diese Summe mit eingerechnet worden.

Berlin.

Paul Goldschmidt.

Weinel, H., Die Wirkungen des Geistes und der Geister im nach apostolischen Zeitalter. Freiburg, Mohr 1899. XII 234 S. M. 5.—

Dem Verfasser, der uns in diesem Buch sein Erstlingswerk vorlegt, ist auf den ersten Wurf eine Leistung gelungen, die eine bleibende Anregung und dauernde Befruchtung der neutestamentlichen Wissenschaft bedeutet. Denn wie auch das Urteil über die großen Grundfragen, die Weinel anregt, sich entscheiden mag, jedenfalls enthält das Buch so viel Anschauungsmaterial, so viele neue und gute Beobachtungen im einzelnen, das alles so wohl geordnet, daß niemand es lesen wird, ohne eine wesentliche Bereicherung seiner Anschauung vom neutestamentlichen und nachapostolischen Zeitalter davon zu tragen.

W. fußt in seiner Arbeit, wie er selbst ausdrücklich hervorhebt, auf dem vor nun gut zwölf Jahren in erster Auflage erschienenen Werke Gunkels über die Wirkungen des heiligen Geistes. Gunkel hat seinerseits in der vor Jahresfrist erschienenen zweiten Auflage dieses Buches das Werk Weinels als legitime Fortsetzung seiner Forschungen anerkannt.

Gunkels Werk bedeutete seiner Zeit für den, der etwa gewohnt war, die Arbeiten von Holsten über Geist und Fleisch bei Paulus als grundlegend anzusehen, eine völlige Ueberraschung. Es öffnete sich eine neue Welt.

Hatte man sich mit Holsten in seinen philosophisch theologischen Distinktionen abgemüht den »Begriff« des Geistes bei Paulus zu erfassen und das Verhältnis der paulinischen zur jüdischen und hellenischen Spekulation zu verstehen, so zeigte Gunkel, daß es sich auf diesem ganzen Gebiet nicht um Vorstellungen und Begriffe, sondern in erster Linie um lebendige religiöse Erfahrung handle. Hatte man sich mit Holsten um die gegensätzlichen Begriffe *πνεῦμα* und *σάρξ* bemüht, so stellte Gunkel die Wirkungen des »Geistes« mit den Wirkungen, die man im neutestamentlichen Zeitalter den Dämonen zuschrieb, zusammen und wies nach, daß es sich in beiden

Fällen um eine besondere Klasse psychischer Vorgänge und Ereignisse handle, deren Erkennungsmerkmal nicht etwa die sittliche Güte und Brauchbarkeit, sondern in erster Linie das Wunderbare, Außergewöhnliche und Uebermächtige sei.

Thatsächlich, vielleicht ohne daß diese Zusammenhänge dem Forscher selbst bei der ersten Ausgabe des Werkes ganz klar waren, vollzog sich hier an diesem Punkt der Geschichtschreibung der christlichen Frömmigkeit derselbe Umschwung, der sich seit Jahrzehnten auf dem Gesamtgebiet der Religionswissenschaft vollzogen hat. Man ist überall zu der Auffassung gekommen, daß es — will man eine lebendige Auffassung der Religionen erreichen — nicht genug gethan ist, die Vorstellungen und Begriffe, die Mythen, Dogmen und Theologumena zu registrieren und zusammenzufügen, da hier die Religion meistens bereits in ihrer Erstarrung vorliegt, daß es vielmehr darauf ankomme, in Kult und Sitte, und in den Spuren individuellen persönlichen Lebens und primitiver Erfahrung eine reinere und adäquate Anschauung des ursprünglichen Lebens zu finden.

Weinel stellt sich von vornherein auf den Boden der Anschauungen Gunkels.

›Was im Vorwort im Anschluß an Gunkel als das Rechte behauptet werden mußte, hat sich jetzt bestätigt. Es handelt sich, wenn die Urkirche vom Geist und von den Geistern redet, stets um Anschauung auf Grund wirklicher und häufig gemachter Erfahrungen. Eine Untersuchung über den heiligen Geist darf also nicht von der Lehre oder den Lehren über den Geist ausgehen, sondern muß die Erlebnisse zum Ausgangspunkt nehmen‹.

Und die zweite Gunkelsche Hauptthese, die Parallelisierung der Wirkungen des Geistes und der Dämonen bringt W. schon im Titel und dadurch, daß er seine Darstellung mit dem Abschnitt ›der Kampf der bösen Geister gegen die Christen‹ beginnt, zum Ausdruck.

Doch schreitet Weinel nun auf dem von Gunkel betretenen Wege um ein gutes Stück vorwärts. Er dehnt die Untersuchung auf diesem Gebiet über das nachapostolische Zeitalter bis zur Zeit des Irenaeus aus. Während Gunkel mehr bei der allgemeinen Frage: Was sind Geisteswirkungen, stehen blieb, dringt W. im einzelnen vor, ordnet das Chaos durcheinander wirbelnder Erscheinungen, analysiert und zergliedert sie mit großer psychologischer Feinheit und mit den Mitteln der modernen wissenschaftlichen Erkenntnis des menschlichen Seelenlebens und seiner außerordentlichen und krankhaften Erscheinungen. Während Gunkel die Parallelen, welche die gesamte Religionsgeschichte zu den in Frage stehenden Erscheinungen bietet, kaum beachtete, den Geisteserfahrungen des

Spätjudentums einer nicht stichhaltenden Theorie folgend unterschätzte, die das Christentum in seinen Anfängen umgebende religiöse Welt außer Acht ließ, hat W. viel weiter gegriffen. Er hat eingesehen, daß es sich hier nicht um eine besondere Erscheinung des ersten Christentums handle, sondern um Erscheinungen, die an vielen Punkten der Geschichte der menschlichen Frömmigkeit in überraschend gleichförmiger Weise wiederkehren. Und er verwendet alle möglichen, auch recht entlegenen Berichte von ›Inspirierten‹ und Geistesträgern — namentlich auch uns zeitlich näherliegende Zeugnisse: die *Mémoires d'Antoine Courts*, Kerners Seherin von Prevorst, die Beobachtungen eines Du Prel und vieles andere, um oft durch überraschende Parallelen Licht in die Ueberlieferung jener seltsamen Vorgänge zu bringen und einen sicheren Maßstab für die Scheidung des Echten und des Unechten zu gewinnen.

So erhalten wir bei Weinell ein farbenreiches und allerdings sehr fremdartig berührendes Gemälde des Christentums in seinen ersten beiden Jahrhunderten. Unmittelbar drängt sich die Anschauung auf, als sei die christliche Kirche in ihren weit über das apostolische Zeitalter hinüberreichenden Anfängen doch wesentlich eine Schaar von mehr oder minder ›Inspirierten‹ gewesen, als bildeten die wilden und wirren Erscheinungen ekstatischer Erregtheit und eines exaltierten halbgestörten Seelenlebens das hervorragende Charakteristikum dieser Zeit, als hätten die Christen der ersten Generation hier die Quelle ihrer Kraft und ihrer Ueberzeugungsstärke gefunden. Diesen Gesamteindruck, den W.s Buch hervorruft und auch hervorrufen soll, hebt auch die ermäßigende und gleichsam beschwichtigende Ausführung, die W. selbst in dem Abschnitt ›der Kern des Beweises‹ bringt, nicht auf. In diesem Abschnitt, dem W. das Herrenwort: ›Freuet euch nicht, daß euch die Geister unterthan sind, freuet euch aber, daß eure Namen im Himmel geschrieben sind‹, als Motto voranstellt, hebt W. freilich selbst hervor, daß die Gewißheit und Zuversicht der ältesten Christenheit nicht auf den einzelnen wunderbaren und außerordentlichen Beweisen der Kraft des Geistes beruht hätten, sondern in letztem Grunde doch auf dem stillen und mehr gleichmäßigen Bewußtsein der Wiedergeburt und des Besitzes des Geistes im allgemeinen, auf der Offenbarung des Geistes in dem ganzen Christenleben, der Größe der Sittlichkeit, der Bruderliebe, dem Mut der Blutzengen. — Aber man kann sich kaum dem Eindruck verschließen, daß diese Ausführung im Rahmen der Gesamtdarstellung eigentümlich deplaciert dasteht. So hat es auch ein Recensent des Weinelschen Buches mit Recht empfunden, der im übrigen ganz auf Seiten der Auffassung Weinells steht. Es

scheint fast, als wenn stark divergierende Einflüsse auf W. in der Beurteilung des Christentums eingewirkt haben und er nicht imstande war, diese ganz auszugleichen. Auch bei der Darstellung der Einzelwirkungen des Geistes zeigt sich ein gewisses Schwanken in der Beurteilung. W. geht jedesmal in den einzelnen Abschnitten von den anomalen, außerordentlichen und singulären Erscheinungen des Geistes und der Geister aus und leitet von da aus allmählich zu den ruhigeren, gleichmäßigeren, das gesammte Christenleben beherrschenden Wirkungen des Geistes über. Unwillkürlich entsteht so in dem Leser das Urteil, daß jene letzteren Wirkungen die weniger intensiven und realen, die weniger wertvollen Wirkungen des Geistes auf den Durchschnittsmenschen repräsentieren. Wenn man dann W. wiederholt versichern hört, daß hier erst das Höchste und Beste vorliege, so fehlt diesen Versicherungen der Glaube. Man ist geneigt, hier eher ein sich vordrängendes Werturteil des Verfassers, als eine wirkliche Erhebung des geschichtlichen Thatbestandes zu sehen.

So außerordentlich anregend und belebend die Untersuchungen Gunkels und Weinels für eine lebendigere Erfassung des Gesamtcharakters des Urchristentums gewesen sind, so wesentliche Förderungen wir ihnen verdanken, so vieles gute und richtige neue in ihnen enthalten ist, so scheint mir doch auch namentlich in der Arbeit Weinels eine starke Ueberspannung bis zu einem gewissen Grade richtiger und wertvoller Gedanken vorzuliegen. Und es dient vielleicht zur Klärung und Förderung, wenn ich meine principiellen Bedenken, die sich mir, einem ursprünglich unbedingten Anhänger derselben Anschauung, in immer steigender Weise aufgedrängt haben, darlege.

Ich meine, daß schon der Fundamentalsatz Gunkels und Weinels, daß man in der Beurteilung der urchristlichen Verhältnisse und Stimmungen nicht von der Lehre oder den Lehren über den Geist ausgehen dürfe, sondern die Erlebnisse zum Ausgangspunkt nehmen müsse, nicht so unbedingt richtig ist, wie dies auf den ersten Anblick erscheinen möchte. Es wäre richtig, wenn es wirklich so stände, daß im jungen Christentum die ›Geistwirkungen‹ als etwas absolut, oder doch verhältnißmäßig neues zum ersten Male aufgetaucht wären. Dann wäre die These ›erst die Erfahrung und dann die Theorie‹ unmittelbar richtig. Nun ist das aber nicht der Fall. Wir haben es vielmehr mit einem sehr komplizierten Gebiet des religiösen Erfahrungs- und Vorstellungslebens zu thun, auf welchem sich die verschiedensten Einflüsse kreuzen, und das eine bereits ebenfalls komplizierte Vorgeschichte hat.

Zunächst hat beides, die Erfahrung des Geistes und die Vor-

stellungen und Theorien darüber seine Vorgeschichte im zeitgenössischen Judenthum. Es war, wie Gunkel selbst in der Vorrede zur zweiten Auflage seines Buches bemerkt, ein Irrtum, den er bei der Abfassung der ersten Auflage noch theilte, daß im Spätjudentum die Erfahrungen der Geister ganz, oder so gut wie ganz zurückgetreten seien. Im Gegenteil, es müssen auch im Spätjudentum jene ekstatischen Erscheinungen ziemlich häufig gewesen sein. Man hat bei der Beurteilung der Sachlage sich zu sehr auf einzelne Urtheile, z. B. die des sadducäisch gestimmten ersten Makkabäerbuches verlassen. Je mehr man aber in die Quellen hineinschaut, desto mehr Spuren pneumatischer Erfahrungen entdeckt man auch hier. Die essenischen Kreise scheinen hier von besonderem Einfluß gewesen zu sein. In erster Linie lebte die Gabe der Prophetie weiter, aber auch alle möglichen andern pneumatischen Erfahrungen: die Vision, die Entrückung von einem Ort zum andern, die visionäre Erhebung in die himmlischen Welten, das Doppelgängerthum, das Gedankenlesen, vielleicht auch das Zungenreden, alle diese Dinge lassen sich auch im Spätjudentum nachweisen. Was die Massenhaftigkeit der Erscheinungen anbetrifft, so scheinen namentlich die letzten Zeiten des jüdischen Staates voll ekstatischer Erregung gewesen zu sein, wie dies kaum anders zu erwarten ist. Die Aufgabe einer Fortsetzung der Arbeit Gunkels hätte vor allem auch darin bestehen müssen, den Boden, auf dem das Christentum entstand, genau nach den Spuren der Geistwirkungen und der Lehre vom Geist abzusuchen. Vor allem mußte auch hinsichtlich der Person des Paulus einmal die nicht uninteressante Frage gestellt werden, wie weit das visionär-ekstatische Element in seiner Persönlichkeit aus seiner jüdischen Vergangenheit stammt, und wie weit es in ihm durch specifisch christliche Erfahrungen gefördert sei.

Die Frage erscheint nicht aussichtslos. Es läßt sich z. B. unter anderem außerordentlich wahrscheinlich machen, daß jenes Entrücktwerden in den dritten Himmel und das Paradies, von dem Paulus so geheimnisvoll II Kor. 12, erzählt, eine Form der Vision war, wie sie gerade in rabbinischen Kreisen häufig geübt wurde, daß Paulus also mindestens die Form seines Erlebnisses seiner rabbinischen Vergangenheit verdankte¹⁾. — Ueberhaupt wäre es nicht uninteressant zu untersuchen, inwieweit das Judentum mit seinen Formen der Geisteserfahrungen auf das Christentum eingewirkt habe. Der noch wesentlichere Endzweck einer derartigen Untersuchung bliebe freilich immer der m. E. mögliche Nachweis, daß jene ekstatischen Erschei-

1) Vgl. meinen Aufsatz über »die Himmelsreise der Seele.« Archiv f. Religionswissensch. IV 143 ff.

nungen zum Teil bereits im Judentum ihre Heimat hatten, daß vielleicht im jungen Christentum jene Erfahrungen spezifischer Geisteswirkung gar nicht so viel massenhafter aufgetreten sind als dort. Diese Ergänzung der Gunkelschen Arbeit bleibt auch nach ihrer Weiterführung durch Weinel ein dringendes Bedürfnis.

Aber an diesem Punkt ist nun Weinel doch das zuzugeben, daß ein unbedingt neues schon in der ersten Gemeinde der Jünger Jesu thatsächlich eingetreten ist. Es entsteht, wie es scheint, mit den ersten Anfängen der Gemeinde der Jünger Jesu die bemerkenswerte Ueberzeugung, daß der Geist Gottes in der Gemeinde Jesu wohne, daß jeder Jünger Jesu den Geist besitze. Wenn wir nun aber genauer zusehen, so ist schon dieser Satz: die Jünger Jesu besitzen den Geist, bereits kein einfacher Erfahrungssatz mehr. Er konnte das in einer sich ständig ausbreitenden Missionsgemeinde, die fortwährend neue Anhänger gewann, gar nicht sein. Es ist ein religiöses Postulat, ein Glaubenssatz, der zum Teil auf den Erfahrungen eines starken Enthusiasmus der ersten Zeiten beruht, in denen die Jünger Jesu, die einfachen Fischer von Galilaea, vor den vornehmen Herren in Jerusalem Zeugnis für die Messianität Jesu abzulegen begannen, — zum Teil aber auch auf einer eschatologischen Theorie: man lebte der Meinung, daß die letzten Zeiten hereingebrochen seien, daß schon die Zeichen der Endzeit sich erfüllten. Gott sendet seinen Geist, der Geist ist der Verheißungsgeist, ein Teil jenes glänzenden messianischen Erbes, das nun den Gläubigen geschenkt werden sollte, das Angeld (*ἀπαρχή*) und Unterpfand (*ἀρραβών*) der messianischen Herrlichkeit. Und noch weiter greift die religiöse Theorie. Wenn jeder Jünger Jesu den Geist hatte, so mußte er ihn natürlich in einem Moment bekommen haben. Dieser Moment kann kein anderer als die Taufe sein. Und so entsteht ein zweiter Glaubenssatz — wie es scheint ebenfalls in allerersten Zeiten: die Taufe bringt den Geist, die Taufe der Jünger Jesu ist ein Taufen mit heiligem Geist, während die Johannestaufe nur »Wassertaufe« ist. In einem Abschnitt seines Werkes schildert uns W. sehr wirkungskräftig die ungeheure Bedeutung, welche die Taufe im ersten Christenleben hatte, und sucht durch diese Schilderung deutlich zu machen, wie der Glaube, daß man bei der Taufe den Geist empfangt, auf dem Wege der Erfahrung entstanden sei. Es ist nicht zu leugnen, daß thatsächlich mancher werdende Christ der damaligen Zeit von der Taufhandlung derart innerlich ergriffen wurde, daß diese Ergriffenheit sich in Zeichen des Geistes auslöste. Aber man kann kaum glauben, daß dies immer geschehen sei, oder daß es auch nur die Regel war. Dennoch steht der Satz:

›Die Taufe bringt den Geist‹ für die erste Christenheit fest. Denn er ist nicht aus der religiösen Erfahrung allein abstrahiert und gewonnen. Er ist ein Satz des Glaubens, welcher der augenscheinlichen Erfahrung in jedem einzelnen Fall nicht bedarf, ja schließlich dieser überhaupt entzogen kann. Er hat gleichsam seine Existenz in sich und gewinnt eine weit stärkere Stütze an der Theorie von der sakramentalen Bedeutung der Taufe, die bereits Paulus voraussetzt, als an einer immerhin nicht ganz zweifelsfreien Erfahrung. Und daß hier die Theorie bald mächtiger wird als die Erfahrung, zeigt am deutlichsten das Beispiel des Paulus an diesem Punkt. Seiner Erfahrung nach beruht das neue Leben in ihm auf seinem persönlichen, wunderbaren Erlebnis vor Damaskus, während die Taufe für ihn nur eine hinzukommende Bedeutung hat. Dennoch gründet er das neue Leben der Christen, wenn er dogmatisch redet, vor allem auf die Taufe und das durch das Sakrament der Taufe an dem Gläubigen gewirkte Wunder. Auch neue ›That-sachen‹ und ›Erfahrungen‹ erzeugt von den ersten Generationen der Christenheit an die Theorie. Ist z. B. in einem Fall in der Apostelgeschichte geschildert, wie der heilige Geist selbst dem Paulus die Reiseroute für seine Mission vorzeichnet, so hat der Redactor der Apostelgeschichte, der ihren ›abendländischen Text‹ schuf, bereits ein System daraus gemacht, und läßt an einer ganzen Reihe von Stellen den Geist dem Apostel seine Reisepläne eingeben.

So erhalten wir den durch diese verschiedenen Ueberlegungen verstärkten Eindruck: es handelt sich im jungen Christentum nicht um absolut neue und eigenartige Erfahrungen vom Geist, jedenfalls nicht um diese allein. Als das eigentlich neue und ausschlaggebende ist von Anfang an ein mit der urchristlichen Eschatologie zusammenhängendes religiöses Postulat hinzugekommen, jene Ueberzeugung, daß jeder Gläubige den Geist besitze. — Und weiter hat nun dieser Glaubenssatz in bemerkenswerter Weise rückwärts gewirkt auf die Auffassung vom Geiste selbst und dessen Wirkungen. Denn dieser Glaube mußte ja von vornherein in eine starke Spannung geraten mit der alten Vorstellung, daß die Kraft des Geistes nur in den außerordentlichen und ekstatischen Erscheinungen des menschlichen Gemüts- und Willenlebens zum Ausdruck komme. Was jedermann haben und erleben soll, kann nicht mehr das wunderbare und außergewöhnliche schlechthin sein. Je mehr sich der Kreis der Gläubigen erweitert, desto unmöglicher wird das. Es ist m. E. durchaus sicher, daß schon die erste Generation der Jünger Jesu in Palästina nicht eine Schaar von Ekstatikern, Visionären und Wunderthätern war. Im Gegenteil, die Propheten und Wunderthäter aus

der ältesten Zeit sind uns mit Namen überliefert, sie bilden auch in der ersten christlichen Zeit die Ausnahme und nicht die Regel. Mächtig wird hier auch das Lebensbild Jesu nachgewirkt haben. Denn zwar ist jenes pneumatische, visionär-ekstatische Element auch in Jesu Person vorhanden, aber doch viel weniger stark und hervortretend als z. B. in den Gestalten der alten Propheten und wieder in der Gestalt des Paulus. Jesus hat seine Jünger selbst darauf hingewiesen, daß es etwas viel höheres gäbe, als Geisteraustreiben. — Wenn nun doch in der ersten Christenheit bereits die feste Ueberzeugung herrschte, daß jeder Gläubige den Geist habe, und daß wer den Geist nicht habe, auch nicht zu Christus gehöre, so muß eben von den ersten Anfängen an hier eine Umwandlung der Vorstellungen vom Geist und der Erfahrung seiner Wirkungen begonnen haben. Soll der Geist im Leben jedes einzelnen Gläubigen wirksam werden, so muß man seine Wirkungsphäre erweitern und seine Wirkungen da schauen, wo man sie bisher nicht sah. Ausgesprochen ist diese neue Anschauung allerdings erst für uns erkennbar und deutlich von Paulus. Für Paulus sind nicht nur Zungenreden, Prophetie, geheimnisvolle Offenbarung, Wunderthaten und Krankenheilungen, sondern Freude, Friede, Liebe, Gerechtigkeit und Geduld, genug das gesammte neue Leben der Christen, Wirkungen des Geistes. Gunkel sah hier die That, den absolut neuen und originalen Gedanken des Paulus; Weinel macht bereits ein Fragezeichen bei dieser These und bemüht sich, die Verbindungslinien nach rückwärts zu ziehen. Ich glaube, er hätte sie noch stärker ziehen dürfen. Man sieht wenigstens den Aeußerungen des Paulus über den Geist es kaum an, daß er absolut neue Anschauungen vorzutragen sich bewußt gewesen ist.

Jedenfalls, ob Paulus den Schritt gethan hat, oder ob er vor ihm vollzogen ist — was sich hier vollzieht, ist eine neue Wendung in der Auffassung vom Geist, eine *μετάβασις εἰς ἄλλο γένος*. Man kann ja zwischen der alten und der neuen Anschauung vom Geist Brücken schlagen und darauf hinweisen, daß eben die Christen ihr gesamtes Leben als etwas absolut neues und wunderbares, als ein Wunderwerk Gottes empfanden und betrachteten, als ein Wunder, wie Zungenreden, Dämonenaustreibungen, Krankenheilungen ihnen Wunder waren. Und doch bleibt die Kluft. Man sucht nun die Wirkungen des Geistes nicht mehr im außerordentlichen, momentanen, übermenschlichen, sondern im gewöhnlichen, alltäglichen und gleichmäßigen, im rein-menschlichen. Es thut eine andere Welt sich auf, ein neues Leben sprengt die Hülle. Und was bisher als Kern erschien, wird Hülle und Schale, die man bald wertlos weg-

werfen wird. Ein ganz ähnlicher Proceß wie hier liegt übrigens in der Geschichte der griechischen Frömmigkeit vor. Die Art, wie Plato in seiner Philosophie die ekstatische Religion der Orphiker und ihre Eschatologie vergeistigte und adelte, wie bei ihm aus der *θεία μανία*, der ekstatischen Raserei jener Winkelkulte, der alles irdische übersteigende Enthusiasmus des die himmlische Heimat suchenden Philosophen ward, — ist der hier skizzierten Entwicklung durchaus analog. So interessant es nun ist, auch in Plato und der von ihm ausgehenden Frömmigkeit die Spuren jener ekstatischen Frömmigkeit wieder zu entdecken, ebenso sehr und noch mehr wird der Historiker vor allem doch das neue, die ungeheure Vergeistigung der überkommenen Stimmung darstellen müssen.

Und wenn wir es noch einmal überlegen: Was waren die primären Faktoren bei dieser Entwicklung? — so sehen wir religiöse Ueberzeugung und Theorie und lebendige Erfahrung in einander greifen. Eine in den Anfängen gesteigerte Erfahrung wunderbarer Wirkungen des Geistes ruft das Postulat hervor: die Jünger Jesu haben den Geist. Dies Postulat zwingt zur Korrektur der Anschauung vom Geist und seinen Wirkungen. Man beginnt diese da zu sehen, wo man sie bisher nicht sah. Die Erfahrung der Gläubigen kommt der neuen Anschauung entgegen: das gesammte Christenleben wird zum Wunderwerk Gottes. Aber zugleich verleiht auch jener neue große Gedanke, daß man die einfachsten und alltäglichsten Vorgänge des Christenlebens, alle Freude, die es täglich brachte, allen Mut und alle Siegeszuversicht, alle Liebe als direkte Wirkungen des Gottes-Geistes an der Seele des einzelnen anzusehen habe, dem Leben selbst neue Begeisterung, der Erfahrung neue Flügel. —

Eine neue Frage, die weder von Gunkel noch von Weinel in Angriff genommen ist, eröffnet sich von hier aus. Sollte nicht auch diese neue Anschauung vom Geist als einer gleichmäßig wirkenden, das Leben stetig erfüllenden Kraft im Judentum vorgebildet sein? Zwar im palästinensischen Judentum finden sich, soweit ich sehe, hier nicht in dem Maaße Berührungspunkte, wie im hellenistischen Judentum. Hier drängt sich m. E. die Parallele zwischen der Gestalt der *σοφία* (*ἅγιον πνεῦμα σοφίας* Sap. Sal 1, 8), wie diese ausgebildet in der Sapiencia vorliegt, und der des *ἅγιον πνεῦμα* bei Paulus auf. Auch hier haben wir, wenn wir nach den Wirkungen der *σοφία* fragen, dasselbe Ineinander des außergewöhnlich-ekstatischen und des gleichmäßig-alltäglichen. Die Weisheit giebt Gewalt über die Geister (Dämonenaustreiben) 7, 20, sie lehrt die Gedanken der Menschen (Gedankenlesen), die magischen Kräfte der

Wurzeln (Heilungen), sie begabt Freunde Gottes und Propheten 7, 27, auf der anderen Seite sind ihre Früchte Erkenntnis 7, 17ff und sittliche Güte 7, 30. Und wie bei Paulus das *ἅγιον πνεῦμα* beinahe Person, eine Hypostase neben Vater und Sohn geworden ist, so tritt in der Sapiaientia und den verwandten Schriften des Judentums — vor allem Philo wäre hier heranzuziehen — die Weisheit als eine göttliche Hypostase neben Gott! Auch kann es als gesichert gelten, daß Paulus die Sapiaientia kannte und diese für ihn von großem Einfluß war. Ebenso interessant wäre es, auf die Unterschiede in den Gestalten der *σοφία* und des *ἅγιον πνεῦμα* zu achten, auf den intellektuellen Grundcharakter dort, auf die ethische Haltung hier, die mehr immanente Auffassung in der Sapiaientia, die transcendente bei Paulus. Und auch von hier würde sichtbar werden, wie kompliziert schon die Vorgeschichte der Anschauung und der Lehre vom Geist und seinen Wirkungen war, und wie wenig man das Recht dazu hat, bei der Darstellung dieses Gebiets innerhalb des Christentums gleichsam ab ovo zu beginnen. Es ist kein Vorteil der von Gunkel und Weinel befolgten Forschungsmethode, daß sie die Zusammenhänge nach dieser Richtung ganz vernachlässigt.

Weiter hat man sich dann, und damit gelangen wir erst auf das eigentliche Gebiet Weinels, zu vergegenwärtigen, daß das Evangelium auf heidnischen Boden übertritt und sich nun innerhalb einer Welt entwickelt, die ebenfalls gerade zu jener Zeit erfüllt war von religiösen Vorstellungen und Erfahrungen ähnlicher ekstatischer Art. Es wurde oben rühmend hervorgehoben, wie Weinel seine Untersuchung von vornherein in einen großen religionsgeschichtlichen Zusammenhang hergestellt hat. Es hätte aber nach dieser Richtung noch mehr geschehen können. W. belehrt uns über den Geist und die Geister in den verschiedensten Zeiten, aber gerade die Religion des römischen Weltreiches in der Kaiserzeit hat er gar nicht oder doch fast gar nicht nach dieser Richtung hin einer Untersuchung unterzogen.

Nur nach zwei Richtungen hin hat Weinel hier gearbeitet. In dem ersten sehr schönen Abschnitt seines Werkes legt er dar, wie das Christentum das es umgebende Heidentum, mit dem es im Kampfe lag, als Werk der Dämonen ansah, wie für die Christen der ersten Zeit das ganze Heidentum von Wirkungen der bösen Geister durchzogen war. Ferner zieht er in seiner Darstellung der Geisteswirkungen den hier sich oft noch enger mit der heidnischen Religiosität berührenden Gnosticismus heran. — Aber auf die heidnische Religiosität der damaligen Jahrhunderte selbst hat er seine Untersuchung nicht oder doch nur gelegentlich ausge-

dehnt. Stoff und Material böte sich genug. Das gesammte Wunder- und Orakelwesen der Zeit, der Kult des Asklepius, des Serapis und der übrigen Heilsgötter mit seinen Goeten und Thaumaturgen, seinen *κάτοχοι* (Besessenen), den Inkubationen, Wallfahrten und tausend Mittelchen, — die ausgedehnte Zauberlitteratur der Zeit, das Mysterienwesen, von dem wir ja leider nur wenig wissen, die wilden orphisch-bakchischen Kulte, vor allem auch die Mithrasreligion mit ihrer Pflege der Ekstase und der Verzückung und anderes, — Schriftsteller wie Plutarch und jene krausen und bunten Mystiker des zweiten Jahrhunderts Apulejus, Aristides, Maximus, — Wunderthäter wie Apollonius von Tyana und noch andere mehr — hätten herangezogen werden müssen.

Es scheint fast, als wenn ich hier unbillige Anforderungen stelle. Aber ich meine, daß gerade, wenn die Arbeit W's. sich nach dieser Richtung hin gewandt hätte, sein Urteil und seine Darstellung wesentlich anders ausgefallen wäre.

Zunächst was die einzelnen Erscheinungen betrifft, so hätte ja W. zu den von ihnen registrierten Erscheinungen hier oft die aller-nächsten Parallelen finden können. Er hätte dann z. B. darüber genaueren Bericht und Rechenschaft geben können, was die *καταδεδουμοί* (Justin Dialog 85) seien. Vor allem hätte er besser erkannt, wie tief die gnostischen Sekten mit ihren *φίλτρα* und *χαριτήσια* ihren *ἀγώγυμα*, deren Beschaffenheit sich ebenfalls aus den Zaubertexten ergibt, und *ἐπαοιδαί*, mit ihren *δαίμονες πάρεδροι* und *ὄνειροπομποί* in der religiösen Welt des umgebenden Heidentums und in der Zauberpraxis der damaligen Zeit stecken.

Was aber das wesentlichste ist, von hier aus hätte W. erst die richtigen Größenmaßstäbe für die von ihm behandelten Erscheinungen gewonnen.

Denn wie sich die Meinung als eine Täuschung ergab, daß im Spätjudentum die Geistwirkungen und Erfahrungen vom Geist aufgehört, und das Christentum hier mit etwas neuem eingesetzt hätte, — so sind auch, wenn man das Christentum mit der umgebenden Welt vergleicht, ebenfalls jene ekstatischen Wirkungen des >Geistes< keineswegs etwas dem Christentum eigentümliches, oder auch in ihm besonders stark hervortretendes. Vielmehr bewegt sich die ganze absterbende Frömmigkeit des Hellenentums bis zu ihrer letzten Konzentration im Neuplatonismus in eben dieser Richtung. Wunder und Orakel, Heilungen, ein atavistischer Geister- und Gespensterglaube, Visionen, Ekstase, wilde Verzückungen, — das sind die Charakteristika der dekadenten Religion des Hellenentums. Hier, und fügen wir hinzu in der Schätzung des Sakramentalen in der

Religion liegt gerade das verbindende Band zwischen der Frömmigkeit des Christentums und der es umgebenden Welt des römischen Kaisertums.

So ist es denn kein Wunder, wenn von dem ersten Uebertritt des Evangeliums auf hellenischen Boden gerade jenes »pneumatische« Element mächtig verstärkt wurde, wenn das farbenreichste und fesselndste Bild eines enthusiastischen vom Geist getragenen Gemeindelebens uns in der Gemeinde von Korinth geboten wird. So etwas, wie jene I. Kor. 12—14 geschilderten Geistesgaben, wollte und suchte man gerade im Westen bei jeder neuen von dem Osten kommenden Religion, auch beim Evangelium. Hier läge nun für den Forscher die Aufgabe vor, die Frage zu stellen, wie weit hier an diesem Punkt die dekadente griechisch-römische Religiosität auf die Entwicklung des Christentums zurückgewirkt hat, in wie fern sie jenes pneumatisch-enthusiastische Element gesteigert hat, welche Formen jener pneumatischen Lebensäußerungen der Religion etwa auf heidnischem Boden gewachsen zu sein scheinen. Auf alle diese Fragen ist Weinel nicht eingegangen. Ueberzeugend ließe sich namentlich der Nachweis führen, daß gerade in den an der Peripherie des Christentums liegenden Gebilden der montanistischen und gnostischen Sekten die pneumatischen Erscheinungen massenhafter, breiter, bunter und verwirrender auftreten. Und das wird man auf keinen andern Grund zurückführen dürfen, als auf die nähere und intimere Berührung dieser außenstehenden Kreise des Christentums mit der umgebenden Welt der hellenisch-römischen Religion. Von dorthier erfolgte das Einströmen dieser Elemente, wie sich dies in einer ganzen Reihe von Einzelheiten, auf die bereits oben hingewiesen wurde, auch noch bestimmt erweisen läßt.

Noch lohnender und instruktiver aber wäre weiter für den Religionshistoriker der Nachweis, wie jene »pneumatischen« Erscheinungen innerhalb des genuinen Christentums von Anfang an nicht im entferntesten den Reichtum, die Mannigfaltigkeit, die Wildheit und Kräftigkeit aufweisen wie in der umgebenden heidnischen Welt. Greifen wir nur einige wenige Punkte heraus: z. B.: Krankenheilungen und Exorcismen. Was für einer Fülle von phantastischen Erscheinungen begegnen wir, wie schon oben angedeutet wurde, auf diesem Gebiet im hellenisch-römischen Heidentum, wie vielem heißen Glauben und Aberglauben, wie vielen Wunderkuren und Wunderthaten. Man kann geradezu sagen, daß der Glaube der damaligen heidnischen Welt im Heilungs- und Wunderglauben aufging. Wie einfach und reduciert sind auf diesem Gebiet die pneumatischen Formen im Christentum: Heilen im Namen Jesu, Dämonenaustreiben

im Namen Jesu — das ist so ziemlich alles, was wir hier finden. Und das Heilen im Namen Jesu kann so leicht vergeistigt und in einfaches Gebet verwandelt werden, und aus dem Dämonen-austreiben wird die kirchliche Sitte des Exorcismus. Die Apologeten berufen sich viel mehr und öfter auf die in der Vergangenheit geschehenen Wunder und Weissagungen zum Beweis der Wahrheit ihrer Religion, als auf die noch in ihren Tagen und vor ihren Augen sich ereignenden Wunder. Weiter: nehmen wir das Zungenreden der ersten Christen, das übrigens doch recht bald verschwunden zu sein scheint. Es ist äußerlich betrachtet doch nur ein schwaches Gegenstück der ekstatischen Erregungen, wie sie uns in den dionysianischen Kulte und im Kult der kleinasiatischen Magna Mater und des Zeus Sabazios begegnen. Die ganze »magische« Kunst, das Geisterrufen, die Hypnose, die Erscheinungen der Suggestion und Autosuggestion und manches andere, — W. hat interessante Beispiele dafür auch innerhalb des Christentums nachgewiesen, aber immer nur innerhalb der speciell vom Heidentum berührten gnostischen Sekten. Die visionären Erfahrungen der Entrückung durch Himmel und Hölle finden wir in den Mysterienvereinen der Mithrasreligion, bei den Rabbinen des ersten und zweiten Jahrhunderts, deshalb auch bei Paulus, und in der halb christlich, halb jüdischen apokryphen Litteratur zum System ausgebildet, innerhalb des späteren genuinen Christentums sind kaum Spuren und Andeutungen vorhanden. — Weinell hat es namentlich unter Heranziehung der gnostischen Sekten zustande gebracht, ein farbenreiches Bild jener pneumatischen Erscheinungen des Christentums der ersten Jahrhunderte zu zeichnen; und es kann gar nicht geleugnet werden, daß viele Durchschnittschristen der Zeit den Halt ihres Glaubens in jenen Außendingen wirklich gefunden haben. Aber mit nicht allzu großer Mühe ließe sich ein viel reicheres und bewegteres Bild aus dem religiösen Leben des Heidentums gegenüberstellen, und das wird W. am wenigsten leugnen, auch hier neben mancherlei Betrug und phantastischer Spiegelfechtereie auch ehrlicher, wenn auch mißleiteter Glaube nachweisen. Ein solcher durchgeführter Vergleich würde endlich auch für die Gesamtbeurteilung der vorliegenden Erscheinungen von großem Werte sein. Man würde deutlicher sehen: die in Betracht kommenden religiösen Aeußerungen sind doch hüben wie drüben Krankheitserscheinungen und Verzerrungen, im besten Falle Außendinge und Hüllen echten religiösen Lebens. — Es sind hier wie dort gleichsam Fiebererscheinungen der Religion. Sie sind dort das Hauptcharakteristikum eines dekadenten absterbenden Lebens, dessen erlöschende Flamme noch einmal aufodert. Sie sind hier in der

jungen aufstrebenden christlichen Religion krankhafte Ueberreizheiten der bis zum äußersten angespannten Kraft, — teilweise auch Rückeinflüsse der dekadenten Religion auf die neu aufstrebende.

Und der Unterschied ist zwischen dem neuen Leben des aufstrebenden Evangeliums und der in das Grab sinkenden Religion des Hellenismus, daß in diesem jene Hüllen, Außendinge und Krankheitserscheinungen die Religion selbst geworden sind, während für das Christentum dieselben Erscheinungen nur die Hüllen sind, unter denen sich ein neues Leben von eigenartiger Kraft entwickelt.

Unter diesem Aspekt wäre die Geschichte des Geistes in dem Christentum der römisch-griechischen Kulturwelt zu schreiben. Es müßte geschildert werden, wie gerade dem pneumatischen Element in der jungen christlichen Religion reichliche Nahrung in der umgebenden Welt des Hellenismus geboten wurde, wie infolge dessen dieses zunächst in den heidenchristlichen Gemeinden eine mächtige Stärkung erhielt, wie an diesem Punkte gerade der neue Glaube in der alten Welt voll dekadenter Stimmung gern aufgenommen wurde, wie wiederum an diesem Punkte das heidnische religiöse Leben mit seinen Formen das Christentum bestimmt hat — wie dann auf der andern Seite schon mit Paulus und seinem besonnenen praktischen Verhalten gleichsam ein Gesundungsproceß beginnt, wie sich allmählich der Gedanke durchsetzte, daß der Geist Gottes nicht in den außergewöhnlichen und wunderbaren, sondern in den gleichbleibenden Erscheinungen des Christentums walte, wie infolge dessen die Ueberzeugung, daß man den Geist habe, blieb, auch als jene äußeren ekstatischen Offenbarungsformen aufhörten, bis endlich allerdings die werdende Kirche mit ihren Institutionen, ihren Bischöfen, Verfassung, Bekenntnis jene Unmittelbarkeit der frommen Stimmung vertrieben und getödtet hat.

Das heißt, die Geschichte des »Geistes« im ersten Christentum hätte etwa unter den Gesichtspunkten geschrieben werden müssen, die W. selbst in dem bereits mehrfach angezogenen Abschnitt über den »Kern des Beweises« andeutet. Aber freilich ist W. dieser Auffassung nicht treu geblieben. Sein Hauptinteresse ging darauf, zu zeigen, wie mächtig doch die ekstatische enthusiastische Stimmung auch im nachapostolischen Zeitalter bis zum Ende des zweiten Jahrhunderts gewesen sei. Er entwickelt den größten Scharfsinn, um überall die Spuren jener pneumatischen Lebensäußerungen nachzuweisen und bringt hier sehr viel neues und bemerkenswertes bei. Er sucht durch jene erwähnten Parallelen, die er reichlich beibringt, nachzuweisen, wie real und konkret jene Aeußerungen des pneumatischen Lebens zu fassen seien. Aber dabei kommt die

Hauptsache nicht zu ihrem Recht: jene fundamental neue Auffassung vom Wirken des göttlichen Geistes in den ruhenden und gleichmäßigen Erscheinungen des Christenlebens.

Und in jenem Bestreben, den Reichtum der pneumatischen Lebensäußerungen in der ersten Christenheit nachzuweisen, ist W. nun unseres Erachtens vielfach zu weit gegangen. Ein besonderes Beispiel unter vielen scheint mir die Behandlung des Hermas zu sein. Ich vermag wenigstens durchaus nicht die Ueberzeugung zu gewinnen, daß dieser trockene, philiströse und beschränkte Verfasser des ›Hirten‹ ein Pneumatiker gewesen sein soll. Die neueren Untersuchungen scheinen mir überdies die litterarische Abhängigkeit des Hermas im weitesten Maaße festgestellt zu haben. Ganz unbedeutend scheint H. eine Unmenge fremden und zwar jüdischen Materials einfach übernommen und christlich umgestempelt zu haben. Mit diesem Nachweis fällt aber die Annahme pneumatischer Erlebnisse des Hermas so ziemlich dahin. Es ist bei ihm m. E. alles Nachahmung, alles litterarische Manier. Es hilft nichts, daß W. an einer Reihe von Stellen die psychologische Wahrheit und damit die Realität der Visionen des Hermas durch Parallelen zu erweisen sucht, derartige kann auch nachgeahmt und übernommen sein.

Und so wäre noch an manchen anderen Punkten eine schärfere Kritik der Ueberlieferung geboten gewesen. — Was Weinel S. 42ff im allgemeinen zum Beweise seiner These von der Massenhaftigkeit und Kräftigkeit der Geistwirkungen im nachapostolischen Christentum beibringt, schlägt meistens nicht durch, weil die angezogenen Aeußerungen vielfach gerade in der Richtung der neuen (paulinischen) Auffassung vom Geiste liegen. Wenn W. seine Darstellung nicht nach sachlichen Gesichtspunkten gruppiert hätte, sondern einer zeitlichen Ordnung gefolgt wäre, wenn er die Geistäußerungen der allerersten apostolischen Zeit ausgeschieden hätte, wenn er die Frömmigkeit des genuinen Christentums für sich behandelt und nicht überall gleich die gnostischen Sekten mit herangezogen hätte, wenn er endlich manchen Zeugnissen kritischer gegenüber verfahren wäre, — so wäre das Bild, das er gezeichnet, ganz bedeutend ärmlicher ausgefallen; und es hätte sich, glaube ich, der entgegengesetzte Eindruck aufgedrängt, nämlich dieser, daß Gemeindegustände, wie sie der erste Korintherbrief zeigt, überraschend schnell in der Entwicklung der Christenheit zurückgetreten und zurückgedämmt sind. Das von W. bekämpfte Urteil Weizsäckers scheint mir im großen und ganzen doch eher das richtige zu treffen, als Weinels Darstellung.

Das ist allerdings Weinel zuzugestehen, daß sich unter gewissen Umständen und bei gewissen Klassen von Gläubigen auch noch in

späterer Zeit spezifisch pneumatische Erscheinungen nachweisen lassen. Vor allem in den Verfolgungszeiten begegnen wir ihnen; die Pneumatiker der späteren Zeit sind in erster Linie die Märtyrer. Bestimmte Partien der Apokalypse, der Kriegserklärung des jungen Christentums an das römische Cäsarentum, sind thatsächlich in hochgespannter ekstatischer Erregung geschrieben. Ignatius ist, wenn man seinem Rhetoren-Pathos auch etwas mißtrauischer sich gegenüberstellt als W., dennoch sicherlich Ekstatiker, vielleicht auch Polykarp, sicher die gallischen Konfessoren, Perpetua u. s. f. Wir sagten oben, daß die speciellen Geisteswirkungen als religiöse Fiebererscheinungen anzusehen seien. Das bestätigt sich auch hier. Wie über den Soldaten vor und in der Schlacht eine fieberhafte Erregung kommt, die ihn fortreißt und über sich hinaushebt, so stellten sich auch in jenem großen wilden Kampf, im Kerker, auf der Folter, in der Arena, wenn ein Unterliegen in Schande hier drohte, wenn die Krone des ewigen Lebens dort winkte, jene gewaltsamen ekstatischen Erregungen ganz von selbst ein. Und nicht nur die Märtyrer, sondern auch ihre ganze Umgebung wurden in den Zeiten der Not und Verfolgung von dem ›Geist‹ der alten Zeit ergriffen.

Ich fasse zusammen. Es ist schade, daß W., trotzdem er die Grenzen seiner Untersuchung so weit gesteckt hat, doch in ihr die nächstliegenden Gebiete nicht abgesehen hat, und weder das Judentum noch den Hellenismus der römischen Kaiserzeit näher berücksichtigt hat. Er hätte dann notwendig zu einer andern Wertung und Gruppierung des vorzüglichen von ihm gesammelten Materials kommen müssen. Es wäre dann vielleicht noch besser in der Darstellung zum Ausdruck gebracht, wie das wesentliche und charakteristische im jungen Christentum nicht etwa die spezifischen pneumatischen Erfahrungen, sondern eine neue Anschauung — zwar keine ›Lehre‹, aber doch eine religiöse Ueberzeugung — vom Wirken des Gottesgeistes im Menschenleben war. Er hätte sich nicht so sehr bemüht, nachzuweisen, wie häufig jene pneumatischen Erfahrungen noch weithin im nachapostolischen Zeitalter gewesen seien, — sondern vielmehr den Schwerpunkt seiner Ausführung auf den Nachweis gelegt, wie es kam, daß die Grundüberzeugung, daß man den Geist besitze, im Christentum lebendig blieb, während das ekstatisch-enthusiastische Element in der jungen Religion sehr bald zurückgedrängt wurde. Er hätte auch vielleicht das die Untersuchung hemmende und störende Schema: erst die Erfahrung und dann die Lehre, doch wenigstens teilweise durchbrochen.

Ich gehe zu der Besprechung einer Reihe von Einzelheiten über. Im ersten Teil seiner Abhandlung schildert W. um den Hinter-

grund für seine Darstellungen der Geisteswirkungen zu gewinnen, die Art, wie das Christentum das Heidentum und den Kampf, den das Heidentum gegen jenes führte, direkt als Wirkung der Dämonen betrachtete. — In dem Gottesdienst der Heidenwelt, in der feindseligen Stellung, welche diese zum Christentum einnimmt, in der Irrlehre, namentlich der Gnosis, in allen Versuchungen, die von dort ausströmen, wittert der Gläubige dämonische Kräfte. Mit starker Phantasie zeichnet W. (vgl. S. 24) die Stimmung der Christen, die sich auf Schritt und Tritt von Dämonen umlagert fühlen. Trotz aller Bewunderung des hier bewiesenen Geschickes einer fesselnden Gesamtdarstellung, muß doch auch hier eine gewisse Einseitigkeit der Darstellung hervorgehoben werden. Ich glaube, daß W. den Aufklärungscharakter, den das junge Christentum vielfach doch auch zeigt, bei dieser Schilderung sehr stark übersehen hat. Das Christentum fühlte sich im Vergleich mit dem Heidentum doch nicht nur im Besitz der größeren Kraft, sondern auch der helleren und klareren Erkenntnis. In der Gemeinde zu Korinth zeigte sich, trotzdem sie den niederen Schichten der Bevölkerung angehörte, sofort der volle Radicalismus der Aufklärung *πάντες γνώσιν ἔχομεν*. Auf der andern Seite ist der heidnische nationale und lokale Götterglaube stark unterhöhlt. Das augusteische Zeitalter und die folgenden Decennien waren ein Zeitalter der Aufklärung unter den Gebildeten gewesen. In zwei bis drei Menschenaltern pflegt der Radicalismus in die Massen hinabzusteigen. Die Erneuerung des religiösen Sinnes in der hellenischen und römischen Gesellschaft im zweiten nachchristlichen Jahrhundert scheint wesentlich nur die oberen Schichten der Bevölkerung ergriffen zu haben. Man muß mit der Möglichkeit rechnen, daß im Zeitalter der Apologeten für weite Kreise der Bevölkerung der Dienst der Götter stark an Realität verloren hatte. Auch für die Apologeten ist das Christentum doch in erster Linie Erkenntnis und Aufklärung, sie sehen auf den Aberglauben des Heidentums mit Stolz herunter, sie fühlen sich dabei im Bunde mit den besten Vertretern der griechischen Weisheit. Allerdings sind gewichtige Ausnahmen vorhanden. Es wäre interessant dem genauer nachzugehen. Leider ist eine wirklich eindringende Untersuchung der Apologeten hinsichtlich ihrer religiösen Stellung zum Heidentum noch nicht geschrieben. Ich kann hier nur einzelne Vermutungen aussprechen. z. B. scheint gerade das, was wir im Glauben der damaligen Zeit als das niedrigste ansehen möchten, der weit verbreitete Geister- und Gespensterglaube, die Magie, die Totenbeschwörungen und alle mit diesen Dingen zusammenhängenden Erscheinungen, auch für die Christen, gebildete

und ungebildete, eine Realität gewesen zu sein; sie empfanden hier mit Grauen die Werke des Teufels und seiner Dämonen. Bestimmte, damals beliebte Mysterienkulte werden denselben Eindruck auf sie gemacht haben. Auch sonst — so namentlich in den Heilungswundern des Asklepioskultes, im Orakelwesen etc. — mußte man Thatsachen zugeben, denen gegenüber man sich gerne mit der Erklärung half, daß hier Dämonen ihr Spiel trieben. Aber der alltägliche heidnische Kult, der die Christen auf Schritt und Tritt umgab, war für viele Christen kaum eine Realität. Sie konnten darüber lachen und spotten, Euhemeros hatte in den christlichen Apologeten seine getreuesten Anhänger. — Weinel selbst macht eine Reihe von Stellen namhaft, in denen die heidnischen Götter als nichtige Wesen behandelt werden. Er macht demgegenüber geltend, daß hier nur überkommene alttestamentliche Urteile weiterwirken. Aber ist denn nicht auch die Theorie, daß in dem heidnischen Gottesdienst Dämonen ihr Spiel treiben, und die Götter der Heiden selbst Dämonen seien, eine seit langem ausgebildete und fertige Theorie, welche die Christen nur zu übernehmen brauchten? Schon von Xenokrates dem Schüler Platos vorgetragen, in der mittleren Stoa weiter ausgebildet, in unserer Zeit von einem Schriftsteller wie Plutarch vertreten, hat diese Theorie weithin das gebildete Hellenentum beherrscht. Von dorther hat das Judentum die Lehre übernommen und sie mit der Sage vom Engelfall (Genesis 6) kombiniert. Die Theorie, daß der Götzendienst ein Werk der Dämonen sei, ist bereits im Henochbuch (c. 19) angedeutet, in den Jubiläen bestimmt ausgesprochen. Wenn nun das Christentum unter dem Vorgang des Paulus diese Theorie übernahm und überall das Heidentum für Dämonenwerk erklärt, so liegt auch hier schwerlich hinter der Theorie überall die Erfahrung. Ich kann mich schwer davon überzeugen, daß jeder Christ, wie Weinel meint, hinter jedem Eingang eines Hauses mit seinen Laren und Penaten, hinter jeder Tempelsäule, in jeder Tempelhalle und in jeder Marmorstatue Dämonen gesehen hätte, die auf ihn lauerten, ihn anstarrten und ihm nachstellten. Das sind starke Uebertreibungen. Vieles von dem, was Weinel in dem Abschnitt ausführt, ist richtig und beherzigenswert. Aber es fehlt die Nüance.

Der Macht der Dämonen, »der Geister«, stellt nun nach Weinel der Gläubige die Macht des Geistes gegenüber. Das ist richtig, nur daß wir eben noch dieses hinzufügen möchten, daß der Gläubige dem Aberglauben des Heidentums auch die bessere Erkenntnis, die sichere Wahrheit, den Glauben an den einen lebendigen Gott gegenüberstellte.

Immer von neuem betont W. dabei, daß formell zwischen den Wirkungen des Geistes und der Geister kein Unterschied sei, daß ihre Wirkungssphäre und Wirkungsart zunächst dieselben seien, und daß erst nachträglich nach bestimmten, von außen herangebrachten Indicien jene Wirkungen den bösen Geistern und diese dem guten Geist zugesprochen werden. Das ist bis zu einem gewissen Grade richtig, und doch wieder nicht ganz richtig. Wir stellen die Gegenfrage: Hat nicht auch hier des öfters von vornherein die ›Vorstellung‹ vom Geist und seinem Wesen die Erfahrung beherrscht? Wenn die Christen (und schon die Juden) den Glauben hatten an das eine *ἕγιον πνεῦμα* des großen allmächtigen Gottes, konnte man da alle jene Wirkungen, die man den Geistern zuschrieb, auch eventuell dem Geiste zusprechen? ›Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens‹, mit diesem Satz kritisiert bereits Paulus die Geistwirkungen. Die Vorstellung vom Geist dirigiert die Erfahrung und ihre Beurtheilung. Wenn das Christentum auch innerhalb der hellenischen Welt, wie wir oben gesehen haben, eine Menge von Erscheinungen ekstatischen Schwarmwesens, die ringsum in der umgebenden Welt sich nachweisen lassen, ablehnt und nicht als Wirkung des Geistes anerkannte, wenn hier eine gewaltige Reduktion in dieser Richtung stattfand, so geschah das, weil von vornherein der Geist Gottes für den Christen etwas auch der Art nach himmelweit verschiedenes von den Geistern des Heidentums war. Auch hier hat die Vorstellung und der Glaube die Erfahrung beherrscht.

In der Darstellung der Wirkungen des Geistes ordnet W. den gesamten Stoff nach psycho-physiologischem Schema; in zwei Hauptteilen behandelt er zuerst die Erscheinungen auf dem motorischen, dann die auf dem sensorischen Gebiet des leiblich-geistigen Lebens, und bespricht so nach einander geistgewirktes Sprechen, Schreiben, Heilen, Wunderthun etc., dann geistgewirktes Hören, Sehen, Vernehmen, Erkennen, Geisteswirkungen auf dem Gebiet des Geschmackes, des Geruches, des Tastsinnes. — Auch in dieser Einteilung zeigt W., daß bei ihm sich das Interesse des Psychologen und Psychiaters eigentlich mit dem des Historikers kreuzt. Für die Zwecke der wissenschaftlichen Erforschung eigentümlicher Seelenvorgänge ist dies Schema natürlich außerordentlich geeignet. Aber es ließe sich doch fragen, ob nicht für die geschichtliche Würdigung dieser Vorgänge innerhalb der Entwicklung des Christentums andere Schemata geeigneter wären. Empfehlenswerter wäre z. B. meines Erachtens ein an I. Cor. 14 sich anlehnendes Schema nach dem Gesichtspunkt des Zweckes der Geistesgaben. Voranzustellen wären etwa die Geistes-

gaben, die sich auf den Nutzen der Gemeinschaft beziehen, sei es unter dem Gesichtspunkt der Hülfeleistung (Heilungen, Exorcismen, sonstige Wunder, *διακονία* etc.), sei es unter dem der Offenbarung (Zukunftsweissagung, *ἐλεγγμός*, Enthüllung himmlischer Geheimnisse). Dann könnten die Gaben folgen, die namentlich individuellen Wert haben und nur nebenbei den Zweck der *οικοδομή* haben, dann die Gaben, die ausschließlich den Werth individueller Erfahrungen haben. Die Art, wie sich das Christentum zu diesen einzelnen Arten von Geistesgaben stellte, wäre dann wieder außerordentlich charakteristisch. Doch mag zugegeben werden, daß das Schema Weinels für Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit Garantie bietet.

Bei der Darstellung des geistgewirkten Sprechens beginnt W. mit der auf diesem Gebiet außerordentlichsten Erscheinung des Zungenredens. Bestimmt wird Weizsäckers Versuch, das Zungenreden als eine absichtliche Einführung eines fremden religiösen Gebrauchs in die christlichen Gemeinden aufzufassen, abgewiesen. An eine absichtliche Mache ist freilich nicht zu denken, aber immerhin bliebe doch zu überlegen, ob hier nicht eine halb unbewußte Anlehnung an Vorgänge hellenischen Mysterienwesens stattgefunden habe, ob nicht wenigstens die Beliebtheit dieser Gabe in der korinthischen Gemeinde sich aus dem nicht ganz zum Bewußtsein kommenden Streben erklärt, ähnliches in der neuen Gemeinde zu haben, wie in den heidnischen Mysterien. — Auch Weinel kann sich dem Eindruck nicht entziehen, daß diese Gabe des Zungenredens sehr rasch in der Kirche verschwunden ist. Ich möchte das noch stärker betont haben. Daß der Verfasser der Acta noch eine deutliche Vorstellung davon gehabt habe, ist doch zum mindesten nicht sicher. Dasselbe gilt von den Aeüßerungen des Irenaeus. Jene Zungenredner, die Celsus (Orig. c. Cels. VII, 9) beobachtet hat, hingen mit dem Christentum wohl nur ganz lose, oder gar nicht zusammen. Sicher aber sind die Zauberformeln in den koptisch-gnostischen Schriften, wie in der Pistis Sophia nicht Zungenreden. Eine schöne Schilderung der Zungenrede aber findet sich in einer von Weinel übersehenen Stelle des Testamentum Job 48—50¹⁾ (James Apocrypha Anecdota Text. a. Studies V 135). Hier beginnen die drei Töchter Hiobs, nachdem sie den Zaubergürtel vom Vater empfangen haben, mit Zungen zu reden. Die Schilderung ist überaus anschaulich: *καὶ ἀνέλαβεν ἄλλην καρδίαν μηκέτι τὰ τῆς γῆς φρονεῖν, ἀπεφθέγγετο δὲ τῇ ἀγγελικῇ διαλέκτῳ ὕμνον ἀναπέμψασα τῷ θεῷ*

1) So weit ich mich erinnere, machte mich H. Gunkel vor längerer Zeit auf diese wichtige Stelle im Gespräch aufmerksam.

κατὰ τὴν ἀγγελικὴν ὑμνολογίαν. Die zweite Tochter redet in der Sprache der *ἀρχαί*, die dritte in der der Cherubin. Von hier fällt auch rückwärts ein Licht auf 1. Cor. 13, 2. »Und wenn ich mit Zungen von Menschen und von Engeln redete,« — Zungensprache ist Engelsprache. Hier an dieser einzigen Stelle haben wir auch Angaben über den Inhalt der Zungensprache. Die zweite Tochter preist in der Zungensprache *τοῦ ὑψηλοῦ τόπου τὸ ποίημα.* »Daher wenn einer das Werk der Himmel erkennen will, kann er es finden in den Hymnen der Kasia«. Die dritte preist *τὸν δεσπότην τῶν ἀρετῶν* (*ἀρεταί* sind Engelmächte, resp. die Hypostasen Gottes). »Wer die väterliche Herrlichkeit erfassen will, findet es aufgezeichnet in den Gebeten der Amalthea«. — Von hier aus wird es klar, daß Paulus auch I. Cor. 2, 13 vom Zungenreden spricht. »Dieses (d. h. die Geheimnisse der himmlischen Welt, den Inhalt der *σοφία*) reden wir nicht in Worten von Menschenweisheit gelehrt, sondern in solchen, die der Geist gelehrt hat, indem wir pneumatisches mit pneumatischem zusammenbringen. — Zungenrede ist Engelsprache, in der man die Geheimnisse der himmlischen Welt offenbart ¹⁾.

Nun verfolgt Weinel das geistgewirkte Sprechen durch alle Stadien hindurch bis zur begeisterten Rede. Sehr viel feine einzelne Beobachtungen sind hier gemacht. Doch scheint mir W. des öftern Geistwirkungen da zu sehen, wo keine vorliegen. Daß gerade die Hymnen des neuen Testaments, namentlich die in der Apocalypse (1. Tim. 3, 16), direct geistgewirkt sein sollen, scheint mir durch nichts angedeutet. Direct bestreiten möchte ich dies bei Apok. 18 und ähnlichen Stücken. Dagegen stimme ich zu, wenn W. Act. 13, 2, Apk. 2, 7 etc. namentlich 14, 13, 22, 17 u. s. w. solche pneumatischen Worte findet, und verweise namentlich auf die schönen Ausführungen über Ignatius ad Rom. 7a.

Geistgewirkte Schriftstellerei. — Daß hinter der Erzählung Hermas Visio II, I, 1, wirkliche pneumatische Erfahrung ruht, glaube ich kaum. Von einem wirklich in der Verzückerung gesehenen Schreiben bringt W. kein Beispiel. Ich erinnere daran, daß einem solchen Vorgang die Schlußvision des IV. Esra am nächsten kommt; hier haben wir ein geistgewirktes Dictat der 94 heiligen Bücher. Eine ganz merkwürdige Stelle bietet wieder Testamentum Hiob 48 *καὶ τοὺς ὕμνους οὓς ἀπεφθέρξατο εἰσέειν τὸ πνεῦμα ἐν στολῇ τῇ ἑαυτῆς ἐγκεχαραγμένους.* Sonst findet sich nur nachträgliches Auf-

1) Auch die ekstatischen Seufzer und Gebete, die nach Rö. 8, 26 der Geist den Gläubigen eingiebt, haben nach dem Zusammenhang die Geheimnisse der jenseitigen Welt zum Inhalt.

schreiben geistgewirkter Visionen (Apok. Johannes, Hermas, Petrus-apok. etc.).

In dem Abschnitt über Heilungen und Wunder hätte schärfer wie bereits gesagt, die Reduction hervorgehoben werden können, die hier gerade das Christentum gegenüber der ungeheuren Fülle von Praktiken aller Art vorgenommen hat. Das officielle Christentum kennt eigentlich nur eine Art der Praxis, die Bedrohung der (die Krankheit erzeugenden) Dämonen durch den Namen Jesus. — Um gerecht zu sein, muß man allerdings wohl auch anerkennen, daß das genuine Judentum sich bereits im großen und ganzen auf das Austreiben der Dämonen im Namen des Gottes »Abraams, Isaaks und Jacobs« beschränkt hatte (Justin Dialog 85). Wo in den Zauberpapyri spezifisch jüdische Stücke vorkommen, ist ihr Inhalt fast immer einfacher Exorcismus. — Auf die Vorstellungen, die hinsichtlich des Gebrauches des »*ὄνομα*« sich finden, hat Weinel sich nicht genauer eingelassen. Hier ließe sich noch vieles nachtragen. Die eigentümliche Bedeutung der elkesaitischen Beschwörungsformel (121) ist kaum gestreift.

Geistgewirktes Hören. An die Spitze stellt W. eine Reihe sehr interessanter Erscheinungen, nämlich die des geistgewirkten Hörens unaussprechlicher geheimnisvoller Worte. Die uns am meisten interessierende Stelle ist II. Cor. 12, 3f, verwandt ist Tertullians Bericht de exhort. cast. 10 (cf. Hermas Vis. I, 3, 3). Mit diesen Erscheinungen sind dann die schönen Beobachtungen zusammenzufassen, die Weinel pag. 201 ff über die Erscheinung der ekstatischen Entrückung zusammengestellt hat. Beide Erscheinungen fallen gewöhnlich zusammen. In der ekstatischen Entrückung schaut man unsagbare Geheimnisse, oder hört unaussprechliche Worte. Ganz deutlich schildert uns auch Tertullian an der genannten Stelle einen ähnlichen, obenein durch ein mechanisches Mittel erzwungenen Vorgang: *et visiones vident et ponentes faciem deorsum etiam voces audiunt manifestas*. Wir stehen hier vor ungemein weitverbreiteten Erscheinungen und wichtigen religionsgeschichtlichen Zusammenhängen, die ich hier nur kurz andeuten kann. Ekstatische Entrückung in die himmlische (oder auch die unterirdische) Welt zum Zweck der Erwerbung geheimer Kenntnis der unzugänglichen Welten ist Kern dieser Erscheinungen. Es scheint, als wenn diese Ekstase hauptsächlich und zuerst auf dem Boden der persischen Religion gepflegt ist¹⁾, wie sie sich denn noch heutzutage bei den muhamedanischen Persern (den Suffiten) findet. Jedenfalls spielt diese Art der

1) Vergl. zum folgenden ebenfalls meinen Artikel über die Himmelsreise der Seele.

Ekstase eine Hauptrolle in den Mithrasmysterien. In dem großen Pariser Zaubercodex findet sich ein mithräisches Stück, das mit den von Weinel beigebrachten Beispielen in engster Beziehung steht. Hier fährt ein Mithraspriester mit Hülfe mannigfacher Zauberpraktiken und endloser Zauberformel durch die Himmel, tritt vor den hohen Gott Mithras, empfängt in geheimnisvoller Sprache von ihm Offenbarungen und bekommt die Zusicherung, daß er sämtliche geoffenbarten Worte genau behalten solle. Die Parallele ist offenkundig. Es läßt sich weiter nachweisen, daß unter den Rabbinen etwa zu Paulus Zeit diese Kunst der Ekstase bekannt war. Unter Namensnennung wird es in der späteren Ueberlieferung berichtet, daß vier Rabbinen (Ende des ersten, Anfang des zweiten Jahrhunderts) bei Lebzeiten ›ins Paradies‹ gegangen seien. Die Auffahrt ins Paradies ist freilich bald im Rabbinismus eine gefährliche und verbotene Kunst geworden. Es giebt aber trotzdem in der spät rabbinischen Litteratur Anweisungen in dieser Kunst der Ekstase, die an das erinnern, was Tertullian in dem oben citierten Satz andeutet. Auch sonst ließe sich im einzelnen nachweisen, daß die Art der Ekstase, von der Paulus II. Cor. 12 berichtet, in ihrer Form bis ins einzelne durch traditionelle Vorstellungen bedingt ist. In diesen Zusammenhang gehören übrigens alle die Erzählungen von Entrückungen in die Himmel, wie sie im Slavischen Henochbuch, im Testamentum Levi, in der Ascensio Jesaiae, in der griechisch-slavischen Apoc. Baruch, der Apoc. Abrahams, der (spätjüdischen) Himmelfahrt des Moses, im persischen Ardai-Viraf-Näme, in Lucians Nekyomantie u. s. f. vorliegen.

Ein Ueberblick über diese sehr weit verbreiteten Erscheinungen ist ungemein wichtig und lehrreich. Er zeigt uns ganz deutlich, daß in diesen und ähnlichen Erlebnissen gar keine Specifica des Christentums vorliegen, sondern vielmehr Erscheinungen, die ihre Wurzeln in einem sich zersetzenden Religionsboden haben, in dem Boden des großen vorchristlichen religiösen Synkretismus. —

Es wird im Rahmen einer Recension leider unmöglich sein, auch nur annähernd auf die Fülle des von Weinel gebotenen Stoffes einzugehen. Zu dem vorzüglichen Abschnitt über das Gedankenlesen bemerke ich, daß auch, wie schon angedeutet, die Sap. Salomos das Gedankenlesen als Frucht der *Σοφία* kennt (7, 27). Zu dem interessanten Wort des Johannesevangeliums 16, 8 f. liegt im Testament Juda c. 20 eine merkwürdige Parallele vor.

In der Erörterung über die pneumatischen Erfahrungen auf dem Gebiet des Geruchssinnes macht W. auf die weit verbreiteten Wendungen: Geruch des Lebens, Geruch der Unsterblichkeit aufmerksam.

Durch Gunkel (198 Anm.) ist W. bereits auf die Parallelen Aethiop. Henoch 24f, Slavischer Hen. 8, 3 aufmerksam geworden. Ich weise darauf hin, daß in der persischen Religion außerordentlich häufig, — z. B. auch in den Schilderungen vom Aufstieg der Seele zum Himmel — vom Wohlgeruch der überirdischen Welt und vom Gestank der finstern Welt Angra-Mainius die Rede ist. — Mit den von Weinell zusammengestellten Vorstellungen, die sich noch vermehren ließen, hängt dann auch, wie es scheint, der Ritus des Oel-sakramentes zusammen ¹⁾.

Ein letzter Abschnitt in W's. Buch behandelt die Veranlassungen und Mittel pneumatischer Zustände. Hier spricht W. naturgemäß von den Sakramenten. Natürlich konnte W. hier nicht das ganze Material beibringen. Eine Geschichte der sakramentalen Vorstellungen im Christentum des ersten Jahrhunderts, die gnostischen, madaeischen, manichäischen Sekten eingerechnet — und der es umgebenden Religionen wäre ein großes und wertvolles Unternehmen der vergleichenden Religionsgeschichte. In den pneumatischen Erscheinungen und im Glauben an Sakramente und ihre Wirkungen hängt die junge christliche Religion am allerengsten mit der umgebenden religiösen Welt zusammen. Hier hat es den stärksten Tribut an die Außenwelt bezahlt. Hier wie dort hat die vergleichende Religionsgeschichte ihr eigentliches Feld. Und ein schöner Beginn der Arbeit ist mit Weinels Werk gethan.

Was zum Schluß die Quellen anbetrifft, die W. bei seiner Arbeit benutzt, so sind diese fast vollständig benutzt und ausgeschöpft. Nur möchte ich fragen, weshalb W. einen Schriftenkreis gar nicht benutzt hat, dessen Quellen doch sicher in das zweite Jahrhundert hineinfallen, nämlich die Pseudoklementinen. So manches Interessante wäre hier über Visionen, Dämonenaustreiben, Fasten, Wirkung der Sakramente zu lernen gewesen. M. E. werden diese Schriften, die ich zu den wichtigsten Quellen des religiösen Lebens des zweiten Jahrhunderts zählen möchte, seit langer Zeit über Gebühr vernachlässigt.

Hoffentlich schenkt uns W. bald die geplante Fortsetzung seines Werkes. Es wäre immerhin möglich, daß er dort manches, was von uns in diesem ersten Teil vermißt wurde, nachholte. Wie viel wir auch immer an principiellen Bedenken gegen Weinels Ausführung einzuwenden hatten, so scheiden wir doch von dem Buch mit dem lebhaften Bewußtsein, daß die Kenntnis des christlichen Lebens der ersten Zeit hier eine ganz wesentliche Bereicherung erfahren hat.

1) s. Himmelsreise der Seele 139. Anm.

Die griechischen christlichen Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte herausgegeben von der Kirchenväter-Commission der Kgl. Pr. Akademie der Wissenschaften. Origenes Werke. 3. Bd. (Jeremiahomilien, Klageliederkommentar, Erklärung der Samuel- und Königsbücher) herausgegeben von E. Klostermann. L und 351 S. Leipzig, Hinrichs 1901. Preis 12,50, geb. 15 Mk.

Origenes' Schrift gegen Celsus ist uns in dem einen Vaticanus, die Schrift über das Gebet in dem einen Cantabrigiensis, sein Johanneskommentar in dem einen Monacensis erhalten, die Jeremiahomilien verdanken wir dem einen Scorialensis Ω — III — 19 (11. 12. Jahrh.)¹⁾. Daß eine ängstlich konservative Haltung, wie sie einem aus einer Reihe von Zeugen rekonstruierten Archetypen gegenüber oft geboten ist, einer einzelnen jüngeren Handschrift gegenüber sehr übel angebracht sein kann, ist eine bekannte, wenn auch öfter vergessene Thatsache. Wie in der Schrift gegen Celsus die Philokalia, so giebt auch in unserem Falle die indirekte Ueberlieferung schon einen äußeren Maßstab für die richtige Schätzung der direkten. 22 Homilien zu Jeremias sind uns erhalten, davon 12 im griechischen Text und in der Uebersetzung des Hieronymus (H), 8 nur in S, 2 nur in H. Die griechische Vorlage des H., die sich bei der Freiheit des Uebersetzers nur zum Teil wiedergewinnen läßt, ist von vielen größeren und kleineren Lücken und Korruptelen in S frei. Zu H., der mit großer Umsicht und Vorsicht, auch unter Heranziehung neuen hsl. Materiales ausgenutzt ist, kommt dann noch die fragmentarische Tradition in den Prophetencatenen²⁾ (= C), denen wir auch die S. 199—232 edierten (zum Teil neuen) Fragmente aus den verlorenen Homilien und die aus dem Kommentare zu dem $\Theta\rho\acute{\eta}\nu\omicron\iota$ (S. 235—278) verdanken. Die Catenen gehen überwiegend mit H zusammen. — Für die Homilie über I Kön. 28, 3—25 ist auf Grund des Monac. 331 und der Streitschrift des Eustathios eine Textgestalt gewonnen, die im ganzen abschließend sein wird.

1) = S. Da sich eine im Auftrag der Akademie gefertigte Kollation als wenig zuverlässig erwies, wurde der ganze Text photographirt, so daß wir nun eine bis auf den Buchstaben getreue Wiedergabe erhalten (S. XXXV). Als eine Abschrift ist Vaticanus 623 für die Homilie des Clemens bereits von Stählin und Barnard, jetzt auch für Origenes von Klostermann erwiesen worden. Wegen ihrer Konjekturen tritt sie öfter im Apparate auf.

2) Die Grundsätze, die Kl. für die Benutzung der Hss. zuerst im *Archiv* I 8 aufgestellt hat, sind durch die neueren Forschungen Faulhabers und Lietzmanns bestätigt worden. Für die Hss. kann ich auf Lietzmann GGA. 1900 S. 926. 927 verweisen.

Den Schluß des Bandes bilden 22 Origenesfragmente aus der Catene zu den vier Königsbüchern, für die drei Hss. benutzt sind.

Die Vorrede giebt über die hs.liche Tradition und über die Ausgaben alle nötige Auskunft. Der Apparat ist knapp und sehr übersichtlich, trotz der großen Summe von Sammel- und Denkarbeit, die geleistet ist. Der Stellennachweis geht, wo es nötig ist, auf die direkte Tradition der Bibelstellen und das Material der Hexapla ein und giebt durch Parallelen aus Philo¹⁾, Origenes und den von ihm abhängigen Autoren reiche Anregung zu tiefer dringender Forschung. Vor allem aber ist die Emendation sehr energisch in Angriff genommen, auch durch Blass, Diels, Koetschau und Lietzmann gefördert worden. Mit besonderer Freude begrüße ich das Kreuz, mit dem jetzt oft schwerere Korruptelen bezeichnet sind²⁾. Kurz Kl.s gründliche Arbeit beweist, daß die strengen Forderungen, die man an jeden Editor stellen soll, auch bei Kirchenschriftstellern durchaus erfüllbar sind, und wenn ich mich in den Grundsätzen mit ihm einig weiß, bleiben nur im einzelnen Differenzen, zum Teil unerhebliche. 14, 20 *ἔστω γὰρ ἐκπεριζωμμένα ἀπ' ἐμοῦ τὰ φαῦλα* wird mit Unrecht *ὑπ'* vermutet. Nicht daß durch ihn (das *ἐκρίζουσιν* geschieht wesentlich von Gott), sondern daß aus seinem Innern das Böse verbannt ist, darauf kommt es an, vgl. 15, 19 *δεῖ τὴν οἰκοδομὴν τῆς κακίας καταναλωθῆναι ἀπὸ τῆς ψυχῆς ἡμῶν*. — 16, 23 *εἰ τι οὖν ἀρεστὸν* (oft in LXX und N. T.) *περὶ ἡμᾶς* ist passender als der Superlativ *ἄριστον* (so C)³⁾. — Zu 23, 20 *δέον παιδευθῆναι . . . οὐ δὲ οὐ μόνον οὐκ ἐπαιδεύθησαν* wird im Anhang bemerkt: *ὑδέον* verlangt hier und sonst einen Nachsatz, der nicht immer da ist; oder sollte es auch = *δέον ἐστίν* (vgl. S. 123, 4) sein können? *δέον ἐστί*, dann auch einfaches *δέον* statt *δεῖ* gehört freilich zu den beliebten periphrastischen Mitteln der *κοινή* (s. meinen Index zu Aristeeas S. 180 185), und so ist *δέον* 26, 10. 27, 24 gebraucht. Aber an unserer Stelle fehlt der Nachsatz zum absoluten Part. ebenso wenig wie 23, 30 *δέον αὐτὴν ἐπιστρέφειν, ἢ δὲ . . .* Kl. scheint übersehen zu

1) Zu 8, 32 ff. vgl. Philo De opif. § 134 ff. Leg. alleg. I § 31 ff., zu 122, 25 vgl. Philo De congr. erud. gr. § 162 ff., zu 218, 20 ff. Leg. alleg. II § 102 (vgl. Ryle S. 164), zu 279 die bei Ryle S. 258. 259 angeführten Philostellen. Ich erinnere daran, daß Ryles *Philo and holy scripture* für die Auffindung der Parallelen gute Dienste thun kann. — Kl. verspricht S. XI⁹ eine Studie über den Jeremiatext des Or., *der sich in auffallender Weise mit der als lucianisch betrachteten Handschriftengruppe berührt*.

2) Der Leser thut gut, die im Anhang gegebenen wertvollen Nachträge S. 348—351 einzutragen, die ich im Folgenden zugleich berücksichtige.

3) 119, 4 scheint mir die Lesart von C sprachlich bedenklich, auch 149, 6 bleibe ich bei S. Dagegen folge ich 35, 28. 41, 19 der Lesart von C.

haben, daß nach diesem *δέον* sich oft im Nachsatz das die Antithese verschärfende *δέ* findet (Brinkmann, Rh. M. LVI S. 75, Orig. I 97, 4)¹⁾; es fehlt 28, 9. 12. 107, 8. 226, 11. 19. — 41, 15 ist *ἀπιστίαν* als Objekt zu *θεραπεύων* (*μαρτυρῶν*? Kl.) gedacht. Man darf schwören, um ein starkes Mißtrauen zu heilen, zu beseitigen. — 50, 3 *πάντα γὰρ τὰ παρ' αὐτὸν ποιεῖτω* ist ohne jeden Grund *αὐτῷ* geschrieben und der kausale Gebrauch vor *παρά* mit Akkus., den ich GGA. 1899 S. 289 besprochen habe, verkannt. Ich füge den dort vorgeführten Beispielen jetzt 154, 2. 4 und Epiktet II 2, 20 *τό γε παρ' αὐτόν* hinzu. Ebenso ist 49, 33 *τὸ ἐπ' αὐτῷ συνετέλεσεν* ein dem Origenes sehr geläufiger Gebrauch von *ἐπί* vorkommt, wenn statt dessen im Anhange *παρ'* vorgeschlagen wird; vgl. 160, 7 *τὸ περὶ τοῦ ἐπὶ σοὶ μέλλον*, 64, 21 *ὅσον ἐπὶ τῇ ἑαυτῶν ὑπολήψει* und ähnlich 52, 3. 107, 10. 117, 21. 124, 7. 157, 31. 165, 17. 237, 8. — 94, 13 *καὶ τοῦτο τὸ ἀμαρτημα πολὺ ἐν ἡμῖν ἐστίν, ὅτε μὲν γὰρ πάνν ἀλόγως ἐπαιρομένοις . . ., ὅτε δὲ* ist im Anhange das exegetische *γὰρ*, das ja an und für sich ganz entbehrlich, aber (s. meinen Index zu Comm. Arist. III 1 S. 183) gar nicht selten ist, verkannt. — 132, 22 *μὴ ἀφορμὰς τις λαμβανέτω ὃν οὐκ ἤκουσε* scheint mir verständlich: Nehme niemand den Vergleich, den ich hypothetisch gebraucht habe, zum Anlaß, mir Theorien zuzuschreiben, die ich gar nicht ausgesprochen habe. H. kann man hier offenbar nicht trauen. — 153, 24 ist das feine *ἀλλ' ἢ* (67, 17. 166, 33), das natürlich nach *τί* ebenso gut wie nach *οὐδέν* stehen kann, von Koetschau im Anhange verkannt worden. — 173, 28 *ἐὰν γὰρ διὰ τὸν θεὸν καὶ τὸν λόγον αὐτοῦ βλέπω τι εἰς αὐτόν* »wenn ich eine Einsicht in es (das Bibelwort) habe«, ähnlich 180, 6 *καὶ σκοπῶν εὐχομαι εὐρίσκειν τι εἰς τὸν τόπον ἀληθές*. Also scheint Lietzmanns Vorschlag im Anhange unnötig. — Zu den Wendungen 174, 24 *τολμῶ καὶ εἶπω*, 293, 15 *τολμήσω*²⁾ *καὶ εἶπω*, die im Anhange gegen Aenderungen, die Subordination herstellen wollen, in Schutz genommen werden, vergleiche ich noch 61, 32 *μέλλει τι ἐπιτολμᾶν ὁ λόγος καὶ λέγειν* (182, 20, Orig. I 52, 25. 87, 12). — 188, 8 *ἄφελον κἀγὼ τοιοῦτος γένωμαι* müßte gut griechisch heißen *ἄφελον γενέσθαι*. Wie nun ein *ἄφελον γενοίμην* psychologisch ebenso verständlich wäre wie *ἄφελον τύχην εἶχον* bei Epiktet II 21, 1, so dürfen wir nach andern Stellen, die eine Verwechslung des Optativs und Konjunktivs (Radermacher, Rh. M. 1901 S. 208) verraten (39, 13 *εἴθε καὶ ἡμεῖς λέγωμεν*, 21 *εἴθε ἐξομολογησώμεθα*, 142, 26 *ῥύσσηται*

1) II 84, 25. 144, 7. 189, 9. Auch *οὕτως δὲ* 77, 3 im Nachsatze des Vergleiches kann richtig sein (so oft bei Alex. Aphr.).

2) Das *ἵνα* dürfte wenigstens nicht in den Text gesetzt werden.

vielleicht richtige Konjektur, aber s. 284, 24), dem Origenes das Konjunktiv zutrauen. Nicht besser wird das Griechisch durch das von Kl. im Anhange gebilligte *γενήσομαι* (vgl. Gal. 5, 12). Auch für 190, 2 *τί μοι καὶ πράγμασιν*; verweise ich auf die Beispiele in Schenkls Index zu Epiktet S. 689.

Eine Frage von fundamentaler Bedeutung wird S. X. XXIII nur berührt. Die Thatsache, daß uns viele antike Reden, profane und christliche, durch tachygraphische Nachschriften erhalten sind, ist in neuerer Zeit oft besprochen worden, besonders gründlich von v. Arnim¹⁾, der daraus die wichtigsten Konsequenzen für die Geschichte des dionischen Schrifttums gezogen und mehrere Doubletten als verschiedene Nachschriften eines öfter gehaltenen Vortrages erklärt hat. Nun bezeugt uns Eusebius H. e: VI 36, 1: *ὕπερ τὰ ἐξήκοντά φασιν ἔτη τὸν Ὠριγένην γενόμενον, ἅτε δὴ μεγίστην ἤδη συλλεξάμενον ἐκ τῆς μακρῆς παρασκευῆς ἔξιν τὰς ἐπὶ τοῦ κοινοῦ λεγομένας αὐτῷ διαλέξεις ταχυγράφοις²⁾ μεταλαβεῖν ἐπιτρέψαι, οὐ πρότερόν ποτε τοῦτο γενέσθαι συγκεχωρηότα.* Die Worte *ἅτε* — *ἔξιν* verstehe ich so, daß Or. sich solche Uebung angeeignet habe, daß er später seine Predigten nicht vorher auszuarbeiten brauchte. Jedenfalls sind hier trachygraphische Nachschriften bezeugt³⁾. Nun fallen nach Kl. Nachweis S. X. XLV, *Archiv* S. 6 die Jeremiahomilien und wohl auch die Homilie über die *ἐγγαστρίμυθος* nach 244, also in die von Eus. bezeichnete Periode⁴⁾. Sind sie solche Nachschriften, und läßt sich das beweisen? Ich glaube es zu können. Nach der Einleitung der Homilie über die *ἐγγαστρίμυθος* war der Predigt die Vorlesung

1) *Leben und Werke des Dio von Prusa* S. 173 ff.; vgl. Schenkl, *Ambrosii Opera* I 2 S. II; Norden, *Antike Kunstprosa* S. 536¹. Ein neues Beispiel bieten die von Morin entdeckten Predigten des Hieronymus, wie die von Morin *Revue d'histoire et de litt. religieuses* I 1896 S. 424—426 besprochenen Stellen beweisen. — Für die Probleme, die uns solche durch Nachschrift erhaltene Vorträge (Freudenthal, *Der Platoniker Albinos* S. 303, Busse, *Comm. in Arist.* XVIII 1 S. VII ff., IV 1 S. XXXV, Skowronski, *De auctoris Heerenii et Olympiodori Alexandrini scholis*, Breslau 1884, S. 44 ff., Consbruch, *Zur Ueberl. von Hephæstions ἐγγαστρίμου* Halle 1901 S. 41) stellen, sind methodisch sehr lehrreich die einschneidenden Folgerungen von Fr. Marx für Aristoteles' Rhetorik, *Berichte der sächs. Ges. der Wiss.* 1900, der S. 272¹ einige Beispiele der Anwendung der Kurzschrift anführt.

2) Vgl. VI 23, 2.

3) Dieselbe Thatsache bezeugt auch Pamphilus' Apologie (Mignes P. Gr. XVII 545 C) und für die Josuahomilien Rufin (P. Gr. XII 825).

4) Aus den einzelnen S. IX. X angeführten Beziehungen läßt sich die Chronologie der Homilienwerke nicht ganz sicher bestimmen. Nach S. 89, 25 folgte auf Propheten-Vorlesung und Predigt Vorlesung aus einem andern Buche (in diesem Falle Numeri) und im Anschlusse daran Predigt. Es können also mehrere Homilienreihen gleichzeitig neben einander gelaufen sein.

von 4 Perikopen I Kön. 25—28 vorausgegangen. Da sich der Text in seinem ganzen Umfange nur in mehreren Gottesdiensten exegetisch behandeln lasse, sagt Or. — man sieht, wie die Alluren der Sophisten in der Kirche fortleben —: *ὁ τί ποτε βούλεται ὁ ἐπίσκοπος προτεινάτω τῶν τεσσάρων, ἵνα περὶ τοῦτο ἀσχοληθῶμεν. τὰ περὶ τῆς ἐγγαστριμύθου, φησίν, ἐξεταζέσθω* (283, 21 ff.). Mag man in den letzten Worten eine Bemerkung des Tachygraphen über den Zwischenruf des Bischofs oder eine Wiederholung dieses Zwischenrufes durch Or. sehen, jedenfalls hat der Bischof ihm das Thema, als er schon auf der Kanzel stand, gestellt¹⁾, die Rede ist im wesentlichen improvisiert, also tachygraphisch aufgezeichnet²⁾. Nicht ganz so sicher ist ein anderer Fall. In der 2. Jeremiashomilie 19, 9 heißt es: *διὰ τοῦτο ὁ Ἰησοῦς βαπτίζει (τάχα νῦν εὕρισκω τὸν λόγον) ἐν πνεύματι ἁγίῳ καὶ πυρί* (Luk. 3, 16). Die Parenthese scheint sich am natürlichsten zu erklären, wenn Or. die Bibel (codices der Bibel gab es ja sicher) vor sich hat und nach der Stelle sucht. Er will wohl auf den Wortlaut der in den Zusammenhang passenden Stelle Lukas 3, 17 eingehen und scheint die Stelle nicht gefunden zu haben. Aber auch wenn man etwa im Sinne der S. 779 angeführten Stellen verstehen wollte ›vielleicht finde ich jetzt die Erklärung‹, auch so macht die Stelle jedenfalls den Eindruck momentaner Improvisation. Denselben Eindruck rufen Stellen hervor wie 130, 2: Er kann auf die Erklärung des einzelnen nicht eingehen *τοῦ χρόνου ἐπιείγοντος*, 151, 7 *εἶτα, ἐὰν δοθῇ, κατὰ λέξιν ἐξετάσωμεν*³⁾ (vgl. 22, 6. 34, 29. 57, 28. 89, 21 ff. 170, 7. 173, 5. 179, 30 ff.), und man thäte dem Or. gewiß Unrecht, wenn man meinte, daß er diesen Eindruck künstlich affektiert hätte.

Die Konsequenz, die sich aus dieser Erkenntnis ergibt, will ich mit Arnims Worten (S. 174) wiedergeben, weil gerade die gleichartigen Beobachtungen auf verschiedenen Gebieten einander zu stützen geeignet sind. ›Dank der Kunst der notarii wird den Augenblicks-eingebungen des Redners ein litterarisches Halbleben verschafft. Sie

1) Der Bischof ist wohl auch 184, 22 *ταῦτα δέ μοι ἔλεγεν ὁ παραδοὺς μοι τὸν τόπον* (als Thema) gemeint.

2) Darin kann uns natürlich das *ἔξέδωκεν* (S. XLV) des Eustathius nicht irre machen; denn die Rede lag längst als Buch vor.

3) Es ist zu bedenken, daß sicher zwei, vielleicht mehrere Predigten, auf einander folgten, s. S. 780⁴⁾. Wahrscheinlich müssen wir die durch die aquitanische Pilgerin und Hieronymus für Bethlehern bezeugte Sitte, daß mehrere Presbyter und zuletzt der Bischof hinter einander predigten (Morin a. a. O. 411 ff.), schon in der Zeit des Or. für Caesarea voraussetzen. Darum die verschiedene Länge der Homilien.

werden dadurch nicht wirkliche Litteraturwerke; die Nachschriften dienen nur zur Erinnerung an den mündlichen Vortrag«. Wann und wie die Homilien zu *λόγοι ἐκδεδομένοι* geworden sind, entzieht sich unserer genaueren Kenntnis. Selbstverständlich sind sie sofort durch die tachygraphischen Nachschriften verbreitet worden. Eine eigentliche Buchausgabe¹⁾ dieser Homilien (wie der Briefe, Eus. VI 36, 3) ist vermuthlich nach dem Tode des Or., schwerlich von ihm selbst veranstaltet worden. Denn es ist sehr charakteristisch, daß die Beziehungen nicht nur unserer Homilien, sondern auch der verschiedenen Homilienwerke auf einander²⁾ in Form von Hinweisen nicht auf das schriftlich niedergelegte, sondern auf das von dem gleichen Hörerkreise gehörte lebendige Wort gefaßt sind. Die Sammlung, die nach dem Tode des Or. veranstaltet wurde, wird sich aus sehr verschiedenen Quellen zusammengesetzt haben. Eine Doublette³⁾ ist wohl so zu erklären, daß entweder mehrere Nachschriften verschiedener Predigten über das gleiche Thema, oder tachygraphische Nachschrift und Konzept des Or. neben einander gestellt wurden.

Die Erkenntnis, daß die tachygraphisch nachgeschriebenen Predigten des Or. nicht im strengen Sinne Litteraturwerke sind, ist auch von großer Bedeutung für die Beurteilung der Sprache und des Stiles⁴⁾. Wenn Norden S. 549 meint »Ein Redner war Origenes so wenig wie Aristarch, Varro, Philo, Hieronymus«, so möchte ich dies Urteil einschränken. Or. hatte alle Anlagen zum bedeutenden Redner, aber sie waren gebunden durch die gegebene Predigtform. Die streng exegetische Form der Predigt macht jede künstlerische Komposition im Großen unmöglich. Ebenso hemmend und lästig ist der Zwang, die besten und höchsten Gedanken nicht aus dem eigenen Innern frei zu entwickeln⁵⁾, sondern als schriftgemäß zu er-

1) Ich zweifle nicht, daß auf diese eine Quelle unsere gesamte Tradition zurückgeht, und sehe keinen Grund zu der Vermutung (S. XXIII), daß sich manche Differenzen zwischen H und S aus der Benutzung von zwei Stenogrammen erklären.

2) S. IX. X und S. 11, 11. 41, 25. 89, 25. 110, 23.

3) So XIV und XV, genauer 125, 11—126, 26 ~ 119, 5—120, 25, 126, 27—127, 10 ~ 110, 18—111, 4, 127, 11—128, 24 ~ 111, 5—112, 13, 129, 1—16 ~ 107, 23—109, 15.

4) Die Bibelcitate sind natürlich auch unter diesem Gesichtspunkte zu betrachten.

5) Man fühlt es oft, wie schwer sein freier und enthusiastischer Geist an der kirchlichen Gebundenheit zu tragen hatte. Ich setze eine Stelle hierher, zum Nutzen unserer Kirchenbehörden in deutscher Uebersetzung (S. 62, 2): »Denn die göttliche Thorheit ist weiser als die Menschen. Hätte ich von der göttlichen Thorheit geredet, wie hätten meine Verleumder mich beschuldigt, wie hätten sie

weisen, meist durch das Mittel allegorischer Auslegung. Or. hat endlich auf das Niveau volkstümlicher Sprache nicht herabsteigen wollen und können, aber gelegentliche Anpassung an dieselbe und vor allem die beständige Durchsetzung mit Bibelworten führt eine Mischung der Sprache herbei, die einen einheitlichen kunstgemäßen Stil nicht aufkommen läßt. Die Rücksicht auf das Publikum und die Geschichte der Litteraturgattung, welcher die christliche Predigt angehört — und gerade in Origenes' Predigten zeigt sich der Einfluß der Diatribe in dem starken dialogischen Element und in der Vorliebe für Satzlösung, wie auch oft in den Gedanken (94, 16. 81, 25 ff. 149, 15. 16) —, erklärt die Thatsache, daß das sprachliche Niveau der Predigten des Or. beträchtlich tiefer liegt nicht nur als das der Schrift gegen Celsus, sondern auch als das der Kommentare. Aber ich zweifle nicht, daß Or. eifrig gefeilt hätte, wenn er je eine Buchausgabe dieser Homilien besorgt hätte.

Ich stelle kurz einige Erscheinungen zusammen, die mir für die *κοινή* im Gegensatz zur atticistischen Schulsprache charakteristisch scheinen¹⁾: Wortschatz: *βαρεῖν*, *βᾶρις*, *βονός* (27, 6 fehlt im Index), *τὸ ἔλεος*, *καταλιμπάνειν*, *στυγνάματα καὶ κισσοῦς*, *συγχοῖσθαι* statt *χοῖσθαι*, *ἐπιδιδόναι ἑαυτόν*, *ιδικός*. Bildungen wie *ἀξιωματικός* und *διηγηματικός*, *περιζωμάτιον*, *φημάτιον*, *ισχυροποιεῖν* *σωματοποιεῖν*, *ἀρχῆθεν* 44, 20 und öfter *φθάνειν* »kommen«, die zwei lateinischen Lehnwörter *κομίανον* (vgl. Klostermann im Hermes 1901 S. 156) und das durch Konjekturen hergestellte *λεγιών*. — Aus der Flexion sind beachtenswert *θεέ* 119, 11. 159, 32. *ὄρέων* 99, 14. 134, 2. 135, 19. — *ἐνι* 45, 11, *ἡμην* 175, 8. — *ἐκρεριζωμένα* 14, 19 *φερύπωσαι* 19, 3 (aber *ἐριζωμένους* 26, 12), *νενοήκεισαν* 15, 1 *τεθνήκει* 73, 16 *πεπλήρωτο* 75, 2. — oft *ἐφόρεσα*, *οἰκτειρήσω* 93, 16 *οἰκτειρέση* 92, 8 ja *οἰκτειροῦντα* 91, 24 *οἰκτειρεῖν* 92, 24²⁾, *πεινᾶς* 112, 20, *δέεσθω* 92, 3 *δέεται* 56, 17³⁾, *ὕφανεν* 85, 7 *καθάρης* 43, 12, *αἰσθανθήσεται* 49, 17 *συναισ<θη>θῆναι* 173, 33, *κατεάχθην* 151, 1. 2, sehr oft *ἡμάρτησα*, *ἐξείλαν* 137, 14 *ἐξείλατο* 145, 11, *ιδέσθαι* 92, 1, *μετάβα* 50, 18 *ἀνάβα*

mich gescholten! Wie wäre ich, obgleich sie Tausende meiner Gedanken als richtig anerkennen müssen, wegen dieses einen vermeintlich unrichtigen Wortes verklagt worden, daß ich von göttlicher Thorheit redete! Nun aber erkühnte sich Paulus, der weise Mann und Inhaber apostolischer Gewalt . . .«.

1) Was durch die nächsten biblischen Vorlagen gegeben ist, lasse ich aus dem Spiel, ebenso die z. T. stark überarbeiteten Fragmente. Stellen führe ich z. T. nicht an, wo der Index sie bietet oder der Beispiele viele sind.

2) Ueber Accentuation wage ich nicht zu entscheiden.

3) Trotz der bald folgenden zweimaligen *δείται* muß man in solchen Dingen bei der Art der Ueberlieferung natürlich ganz konservativ sein.

76, 21. 133, 26 *καταβάτω* 169, 8, Formen von *ἔρω* sehr häufig als Präsens, *οἶδαμεν* 6, 6. 22, 12. 25, 24. 40, 35. 68, 4 (aber *ἴσμεν* 34, 18. 20) *οἶδας* 122, 24. 135, 18 *οἶδασιν* 58, 20, schwache Konjugation der Verba auf *μι*: *ἀνεθήκαμεν* 32, 27 *ἔθηκαν* 75, 9 *ὀμνύειν* etc. 40, 32. 41, 5 ff. *ἀνοίγεις* 113, 12 *δεικνύων* 141, 13 *προέδωκαν* 156, 17. — Notiert sei noch adverbiales *τέλεον* 113, 18 (vgl. Radermacher, *Fleckeis. Jahrb.* 1895 S. 243), *ταχέως* = *τάχα* 25, 14, *πρίν* als Pröp. mit Gen. 7, 3. 35, 29 (Radermacher, *Philol. N. F.* XIII S. 166), *παρά* beim Komparativ statt *ἤ* 62, 33. 81, 5. 89, 18. 92, 15. 133, 3, Verwirrung der Ortsrichtungen *ὅπου* = *ὅποι* 136, 9 *ἐκεῖ* 82, 27 *ταφῆναι εἰς Βαβυλῶνα* 172, 27, konsekutives *ἵνα* 14, 13. 60. 4. 78, 20. 82, 9. 160, 4. 289, 22, häufig *ὅς ἐάν* etc. (statt *ἄν*) und bloßer Konjunktiv statt Konjunktiv mit *ἄν* z. B. nach *πρίν* und *μέχρι*, prädikative Stellung das Reflexivum 3, 1⁹). 25, 1. 32, 18. 39, 10. 52, 11. 97, 7. 9. 189, 24. 193, 14, Beziehung von *ἐαυτῶν* etc. nicht nur auf die 2. Person 24, 8. 152, 11, sondern auch auf die 1. Person 35, 18. 40, 31. 101, 19, Gebrauch des Relativums statt Interrogativum, eine völlige Vermischung des Perfekts mit Aorist, die Konjekturen wie die zu 92, 30. 156, 10 vorgebrachten unsicher erscheinen läßt; man lese z. B. 131, 19 ff. *πεποιήκεν . . . εὔρεν . . . ἐκάλεσεν . . . πεποιήκε* oder 11, 15. 52, 26 ff. 157, 1. 2. 171, 19. 192, 14. Die schwindende Kraft des Perfekts verrät sich auch in Stellen wie *πρὸς τοὺς μικρότητα ἐσχηκότας ἐν τῇ ψυχῇ* 17, 2 *ἤνικα ἐὰν στοχάσῃται περιοσπακέναι τὸν θηρευτὴν καὶ τὰ νεοσσία πεφευγέναι, τότε καὶ αὐτὸς ἀφίπταται* 143, 14. — Sehr ausgiebig verwendet Or. die periphrastischen Mittel der *κοινή*, so *εἶναι* mit Part. statt des einfachen Tempus, *τὰ τῆς ἀπειλῆς* etc. (s. meinen *Aristeas* S. 203). Zu den von Radermacher *Rh. M.* 1901 S. 207 gesammelten Beispielen füge ich *τὰ κατὰ τοὺς τόπους τούτους* 34, 29. Vulgär erscheint auch *ἐξελεθεὶν τὸν βίον* 137, 28. 288, 1 (Gen. 227, 22). Sehr beliebt sind die uns aus dem Latein geläufigen Wortstellungen wie *περὶ οὗ λείμματος, δι' ὃ κάλυμμα*, die in gleicher Fülle mir sonst nur aus *Alex. Aphrod.* bekannt sind. Der Plural nach Neutrum Plur. steht (ausnahmsweise) 14, 4. 25, 19. 26, 9 (über 4, 14 s. unten).

Ich weiß sehr wohl, daß sich manche dieser Erscheinungen auch gelegentlich in ausgearbeiteten Schriften des Or. finden. Aber ich darf versichern, daß was ich in ihnen an solchen Charakteristiken der *κοινή* auf gleichem Umfange gefunden habe, einen kleinen Pro-

1) Aber das von Blass zu 171, 25 vermutete *καραδιδάσαι* wäre ganz singular bei Or.

2) Die Konjektur im Anhang ist also unnötig.

centsatz im Verhältnis zur Häufung solcher Vulgarismen in den Homilien bildet. Die Indices der neuen Kirchenväterausgabe gehen ja, mit Ausnahme des Radermacherschen zu Henoch, auf sprachgeschichtliche Gesichtspunkte kaum ein¹⁾; es wäre wohl wünschenswert, daß für Schriften mit vulgärer Färbung eine Ausnahme gemacht werde und etwa, damit eine richtige Auswahl getroffen werde (subjektiv wird sie ja immer sein), ein Philologe mit der Zusammenstellung des sprachgeschichtlich Interessanten betraut werde. Ein Anhang von wenigen Seiten würde dafür genügen. Wie wichtig eine scharfe Einsicht in den sprachlichen Charakter der Homilien für die Textkritik im einzelnen ist, meine ich an Beispielen gezeigt zu haben. Müssen wir in den für den Sinn indifferenten Sprachformen die Tradition vorsichtig konservieren, in der Einsicht, daß wir über die Hand des Tachygraphen nicht hinauskommen können, aber auch in der zuvorsichtlichen Voraussetzung, daß er seines Amtes treu gewaltet hat und daß Or. wirklich sich beträchtlich der Volkssprache angenähert hat, so stellen die tiefer greifenden Korruptelen, da zu den sonstigen Fehlerquellen noch die Möglichkeit einer Entstellung schon der Urschrift durch Hörfehler hinzukommt, der Kritik eine eigenartige Aufgabe, deren Lösung sich die Divination nur wird annähern können.

Ich gebe im folgenden einige Besserungsversuche: 4, 14 οὐπω ταῦτα ἐναργῶς πρὸς τὸν σωτήρα δόξαι ἄν (st. δόξειαν) ἀναφέρεσθαι. 23, 3 μία . . . βασιλεία. 27, 24 δέον (= δεῖ) οὖν ἡμᾶς λογιέσθαι, ὅτι ἐκπεπτώκασιν ἐκεῖνοι τῶν εὐλογιῶν . . . , πόσῳ πλέον ἡμεῖς ἁμαρτόντες ἐγκαταλειφθήσομεθα. Das argumentum a minore ad maius wird gebildet 78, 16 mit εἰ . . . πόσῳ πλέον, mit εἰ . . . πόσῳ μᾶλλον 223, 21. 252, 29. An unserer Stelle ist ὅτι sinnlos; möglich wäre ὅτε, aber wahrscheinlicher ist ὅτι, εἰ . . . , πόσῳ πλέον. Da scheint freilich ὅτι ganz überflüssig, aber es dient öfter zur allgemeinen Bezeichnung der Abhängigkeit, deren besondere Art dann charakterisiert wird. Genau dieselbe Fügung findet sich 28, 13 λογισασθαι ὅτι, εἰ . . . , πόσῳ πλέον und 85, 8. — 34, 18 ἴσμεν <μὲν> entsprechend dem folgenden ἴσμεν δέ. 35, 9 οὗτοι. 38, 13 <ἢ> αὐτή. 38, 30 ἐπιθείς. 41, 6 αὐτὸ „οὐ“ (im Sinne von αὐτὸ μόνον). 43, 28 εἶσιν δὲ καὶ ἄλλοι λόγοι παρὰ τὸν λόγον τὸν τῆς ἀληθείας, παρὰ τὸν λόγον τὸν τῆς ἐκκλησίας. περιτέμνονται τὰ ἦδη καὶ τὴν καρδίαν ὡς τε εἰπεῖν σφροονίζουσιν οἱ φιλοσοφοῦντες. λόγοι bedarf durchaus einer Bestimmung; denn die λόγοι, die die wahre, und die, die eine falsche περιτομή lehren, stehen in Antithese. Also λόγοι . . . περι-

1) Für Wortschatz, soweit er bemerkenswert ist, und Begriffswelt habe ich Kl.s Index zuverlässig gefunden. Ich vermisse ἀρχήθεν und ἐγκαταλείπειν. Warum συγχράσθαι angesetzt wird, weiß ich nicht.

τέμνοντες τὰ ἤθη καὶ τὴν καρδίαν. Das Nächste (ὥστε εἰπεῖν ist sicher korrupt) ist etwa zu gestalten: ὡς, φέρ' εἰπεῖν, σωφρονίζουσιν. 44, 17 ἵνα δὲ καὶ (statt κατὰ) τὸ ἀπλούστερον παράδειγμα λεχθῆ. 46, 6 verbinde ich συντριβὴν μεγάλην τῶν ἐπαγομένων κακῶν und beginne mit ὅς <οὖν> ἐὰν einen neuen Satz. 47, 1 entspräche πρὸ βραχέων (wie διὰ βραχέων, z. B. Orig. I 55, 2) dem üblichen Sprachgebrauche. 47, 10 οὕτως (st. οὗτος) wie bei Amos. 51, 5 μακάριος. 52, 7 ist vielleicht εἰ μὴ zu streichen. 53, 9 ἄρ' οὐκ. 64, 6 εἰδέναι χρῆ ὅτι, οὐ (statt οὗς) μάλιστα ἔστιν ὄνασθαι, πρὸς ἕκαστον ἐπιδημία ἔστιν τοῦ λόγου. τί γάρ μοι ὄφελος, εἰ . . . ; 76, 9 ὡς περὶ (st. ὡσπερὶ) ἐμψύχου τῆς γῆς καὶ ἐνταῦθα διαλέγεται ὁ προφήτης. 83, 22 αὐτό; 88, 31 <πότος> ποσῶς. 90, 13 ἐπὶ st. ἀπὸ. 93, 8. 10 μεταβαλεῖν und μεταβαλεῖ; 94, 1 καὶ ἐπεὶ (st. ἐπὶ) τῶν λεγομένων ἐν ταῖς γραφαῖς ἃ μὲν ἔστιν ἀπορρητότερα καὶ μυστικώτερα, ἃ δὲ αὐτόθεν χρῆσιμα τοῖς νοοῦσι¹⁾, περὶ μὲν τῶν ἀπορρητοτέρων . . . , περὶ δὲ τῶν αὐτόθεν χρῆσιμων . . . 94, 20 προκαλουμένην; 95, 1 τὸ πιθανὸν δὲ περὶ τοῦ*) ἐπαίρεσθαι, ὅταν τις ἐπαίρηται . . . καὶ πάλιν ἄλλος ἐπαίρηται (st. ἐπαίρεται). 106, 10 καὶ εἰ βούλεται τις ἐπαγγεῖλασθαι (st. στείλασθαι, implere H) τὴν ἰατρικὴν wie 148, 25. 110, 4 ἐπ' ἄλλων bestätigt, wie ich nachträglich sehe, durch H. 113, 2 ἃ δεῖ] ἰδίᾳ ist vielleicht der passende Gegensatz zu ἐπὶ τούτων τῶν δικαστηρίων. 120, 6 ff. ist, wie im Anhang bemerkt, stark zerrüttet. Z. 6 etwa ἔστιν ἰδεῖν nach H (s. z. B. 67, 9 und Orig. I 76, 19). κατεγνώσθη ὁ καταγνωσθεὶς hat erst Z. 10 seine Stelle. καθεξόμενος ist im Anhang richtig auf Z. 9 gerückt, Z. 13 vermute ich ἢ τὸν σύμψηφον γενόμενον [οἶ] κατὰ (st. καὶ) ἀδικίας. 121, 2 ἔστι st. ἐπεὶ; 124, 11 τοῦτον ἐπιδέχεται τὸν νοῦν nach 133, 20. 126, 24 ἐλέγχειν st. λέγειν, eine häufige Verwechslung. 127, 2 ἔλαω; vgl. 31, 19. — 127, 7 ἔστι st. ἔστη. 127, 29 ist im Anhang noch nicht ganz ins Reine gebracht. Es ist zu interpungieren: εὐρήσομεν ὅτι ἀνεμόφοροί τινές ἐσμεν, ἐὰν ἄρα, ὀλίγον ἔτι ἔχοντες ἐν αὐτοῖς „wenn überhaupt, nur wenig (Frucht) in uns habend“. Das limitirende εἰ ἄρα habe ich GGA. 1899 S. 290 besprochen und füge jetzt 290, 7 hinzu. 133, 14 μετὰβα; 151, 13 ἐπὶ δὲ μετὰ τὸν ἐνεστῶτα αἰῶνα <εἰς τὸν μέλλοντα αἰῶνα> ἤκωμεν; 165, 18 etwa οὐκ ἀμελῶς. 173, 34 παιδιστὶ vgl. 8, 4. 174, 11 παιδαγωγῶ, ἵνα <μὴ> 175, 8 ἐκράτει st. ἐρεῖ. 189, 10 ἢ <διὰ> τὸν λόγον. 254, 26 μὴ ἐπὶ πλείον ἀφῆθη χεῖσθαι αὐτῶν ἢ κακία st. χρῆσθαι (ἐρχεσθαι im Anhang), vgl. Koetschus Index unter χύσις.

1) Bei Klost. neuer Satz.

2) Vielleicht hier und Z. 12 περὶ τὸ.

Nur wenige störende Druckfehler sind mir aufgefallen. S. 10 ist im Apparat die Zahl 14, S. 26 die Zahl 9, S. 31 die Zahl 26, S. 291 die Zahl 12 ausgefallen. 33, 3 fehlt die Klammer. 59, 8 fehlen die Anführungsstriche. Im Anhang ist 210, 11 statt 210, 21 gedruckt. — Endlich noch einige praktische Vorschläge mit Rücksicht auf künftige Bände! Der Ruhm prosodischer Aenderungen wie *ἀυτοῦ* st. *αὐτοῦ*, *ποιᾶν* st. *ποίαν* scheint mir nicht so groß, daß nicht die Entdecker auf die Ehre ihrer Nennung verzichten könnten. Die Raumverschwendung S. 145. 146 mißbillige ich. Die vom Autor citierten und die vom Editor verglichenen Autoren dürfen nicht in einem Register vereinigt werden (S. 316), oder sie müssen differenziert werden, etwa durch griechischen Druck bei wirklichen Citaten.

Im ganzen kann ich nur freudig anerkennen, daß Kl. als Editor, abgesehen davon, daß er die Frage der tachygraphischen Nachschrift etwas zu leicht genommen hat, mit ebenso viel Einsicht seine Grundsätze sich gebildet hat, wie er sie mit Energie durchgeführt hat. Den festen Grund hat er gelegt, und nur im einzelnen wird das Verständnis fortschreiten können, je mehr an der Hand der gesicherten Texte die liebevolle Versenkung uns den Menschen und seine Lebensarbeit bis in die feinsten Züge lebendig werden läßt. Ich rate jedem ab, die erste Bekanntschaft mit Or. in diesen Homilien zu suchen. Aber wer den Or. kennt und liebt, der wird diese einzigen authentischen Dokumente seiner Predigtthätigkeit nicht nur als geschichtliche Quellen werten — und wie interessant ist es zu beobachten, in welchem Maße er die Allegorien und Etymologien, die Textvarianten und die griechische Weisheit vor seine Gemeinde bringt! —, er wird auch gern öfter seine Seele in ihren feinsten individuellen Regungen und wechselnden Stimmungen belauschen und mit Wehmut in den Konflikten, die er andeutet, sich das tragische Schicksal vorbereiten sehen, daß die Kirche einen ihrer größten Geister nicht verstanden und verleugnet hat.

Berlin, 11. April 1901.

Paul Wendland.

Weber, H., Lehrbuch der Algebra. Zweite Auflage. Bd. I. (XVI u. 704 S.) 1898, Bd. II (XVI u. 856 S.) 1899. Braunschweig, Vieweg u. Sohn.

Der eminente Aufschwung, den die Algebra im 19. Jahrhundert durch das Eingreifen der Gruppentheorie einerseits, der Zahlentheorie andererseits genommen hat, und der nunmehr an einem Ruhe-

punkt angelangt ist, ließ das Bedürfnis nach einer zusammenfassenden, in sich abgeschlossenen Darstellung derselben nach ihrem jetzigen Stande fühlbar werden. So ist das Erscheinen von Webers Algebra wohl von allen, nicht nur den jüngeren Mathematikern mit Freude begrüßt worden. Daß der ersten sobald eine zweite Auflage folgen mußte, beweist wie empfindlich die Lücke in der mathematischen Litteratur war, die hiermit ausgefüllt wurde.

Der umfangreiche auf zwei starke Bände verteilte Stoff ist übersichtlich und zweckmäßig gegliedert, und die Darstellung durch Ableitung aller zur Verwendung kommenden Hilfsmittel aus der allgemeinen Arithmetik, der Functionentheorie, der Theorie der Integrale u. s. w. von andern Lehrbüchern möglichst unabhängig gemacht; hierdurch wird die Brauchbarkeit des Buches, besonders für den Studierenden nicht unwesentlich erhöht.

Die Einleitung ist bestimmt, den modernen Ansprüchen an eine strenge Fixierung der Grundbegriffe gerecht zu werden. Auf den ersten Seiten begegnen wir dem Euklidischen Algorithmus, mit dem die Grundlage der Theorie der ganzen Zahlen gewonnen wird. Diejenige der rationalen und irrationalen Zahlen wird auf die Lehre von den Verhältnissen gegründet, nachdem zuvor die Cantorsche Begriffe einer Menge, insbesondere einer geordneten, einer discreten, einer dichten Menge eingeführt sind; die Stetigkeit wird durch das Dedekindsche Schnitt-Axiom, die Meßbarkeit durch das Archimedische Axiom definiert. Auf die Existenz meßbarer, nicht stetiger, und (nach Cantor) stetiger, nicht meßbarer Mengen wird zwar hingewiesen, im Uebrigen aber auf die Frage der Abhängigkeit oder Unabhängigkeit der arithmetischen Axiome von einander nicht näher eingegangen¹⁾. Zur Definition der Irrationalzahlen werden auch die Cantorsche Zahlenreihen herangezogen und auf die Dedekindschen Schnitte zurückgeführt. Schließlich werden die negativen Zahlen und die Null durch die Gleichungen $x+0 = x$, $x+(-x) = 0$ und ähnlich die complexen Zahlen und die Operationen mit ihnen definiert.

Im ersten Buch werden nunmehr die Grundlagen: die rationalen Functionen, die Determinanten, und, nachdem der Wurzel-Existenz-Beweis (im Wesentlichen nach Cauchy) geführt ist, die symmetrischen Functionen behandelt. Der hier erwähnte Baurische Satz, daß die Ordnung der letzten nicht verschwindenden Determinante $|s_{i,j}|$ die Anzahl der verschiedenen Wurzeln einer Gleichung angiebt, ist wohl als Corollar des Sturmschen geläufig²⁾, wenn auch vielleicht nirgends

1) Vgl. hierzu namentlich O. Hölder, Die Axiome der Quantität und die Lehre vom Maaß. Leipz. Ber., Math.-phys. Cl. 1901 p. 1.

2) S. etwa: Hattendorff, Die Sturmschen Functionen § 2. — Die von Baur

gerade in dieser Form ausgesprochen worden. Einen ähnlichen Satz für zwei ganze Functionen $f(x) = \Pi(x - x_\lambda)$ und $g(x)$ kann man an ihre Resultante anknüpfen, wenn man sie in der auch sonst beachtenswerten Form $\text{CII}g(x_\lambda) = |x_\lambda^{t-1} \left| \begin{matrix} x_\lambda^{t-1} & g(x_\lambda) \\ f'(x_\lambda) \end{matrix} \right| = |s_{t+s}|$ anwendet, wie sie in der Sylvesterschen Verallgemeinerung des Sturmischen Satzes auftritt. Die Tschirnhausen-Transformation wird allgemein erörtert und auf die Gleichungen dritten, vierten und fünften Grades angewandt; für die Hauptgleichung fünften Grades wird insbesondere außer der Bring-Jerrardschen auch die, im Bereiche der alternierenden Functionen rational erreichbare Briochi-Kleinsche Normalform mit einem Parameter hergeleitet. Die bei der Tschirnhausen-Transformation auftretende Bézoutiante macht die Einführung der quadratischen Formen und linearen Transformationen erforderlich. Für das Trägheitsgesetz der quadratischen Formen $\sum a_{ik} x_i x_k$ wird der bekannte indirekte Beweis gegeben. Dem gegenüber sei der direkte Beweis angedeutet, der aus der Anwendung des Cartesischen Satzes auf die Gleichung $|a_{ik} + \delta_{ik} \lambda| = 0$ folgt: durch kontinuierliche Aenderung der Coefficienten einer Gleichung mit stets reellen Wurzeln ändert sich nämlich die Anzahl der Zeichenwechsel und Folgen nur, wenn das constante Glied der Gleichung durch Null hindurchgeht. — Nach Erklärung der In- und Covarianten wird für die cubische Form ein volles Formensystem, für die biquadratische ein volles Invariantensystem aufgestellt.

Das zweite Buch ist der numerischen Existenz der Wurzeln gewidmet. Die bekannten Realitätscrierien für die cubische und biquadratische Gleichung werden hergeleitet, deren letztere sich wohl zuerst bei Waring finden. Das allgemeine Problem wird durch den Sturmschen Satz gelöst und dieser speciell auf die Kugelfunctionen und auf die Säcular-Gleichung $f = |a_{ik} + \delta_{ik} x| = 0$ angewandt.

Der Satz von der Wurzelrealität dieser Gleichung ist in zweifacher Hinsicht zu erweitern: einmal braucht man, nach Hermite, a_{ik} und a_{ii} nicht als gleich, sondern nur als conjugiert complex vorauszusetzen, ferner ist zu zeigen, daß die $n+1$ reellen Wurzeln der Gleichung durch die n reellen Nullstellen jeder der Hauptsubdeterminanten getrennt werden. Die Richtigkeit dieses allgemeineren Satzes folgt sofort durch den Schluß von n auf $n+1$, wenn man

an seinen Satz geknüpfte Bestimmung des Grades der Vielfachheit jeder Wurzel ist falsch, da sie auf dem Satze beruht, daß mehrere positive ganze Zahlen schon durch Summe und Produkt bestimmt seien; dessen Unrichtigkeit ist z. B. aus den beiden Zahlengruppen (8, 6, 3, 1, 1) und (9, 4, 4, 1, 1) zu ersehen.

bedenkt, daß bei einer Nullstelle von $\alpha = \sum_{i,k=1,2,\dots,n} a_{ik} + \delta_{ik} x$ die bilineare

Form

$$-f = \sum \frac{\partial^2 f}{\partial a_{ik} \partial a_{lm}} a_{ik} a_{lm} = \sum a_{ik} a_{lm} a_{mn} \text{ in} \\ \frac{1}{a_{mn}} \sum_i a_{ik} a_{lm} \cdot \sum_k a_{ik} a_{lm}$$

zerfällt, also dort das Vorzeichen von a_{mn} hat.

Daß die speciellen Sturmschen Functionen

$$S_k = |s_{i+k}| \quad \left(\begin{array}{l} i, k = 0, 1, \dots, k \\ k = 0, 1, \dots, n-1 \end{array} \right)$$

nicht mehr als höchstens $\frac{n}{2}$ Zeichenwechsel aufweisen können, kann

man nicht nur für den Fall der cubischen, sondern auch für den der biquadratischen Gleichung $ax^4 + 4bx^2 + c = 0$ aus einer Relation, nämlich aus:

$$(3a^2d - 9abc + 6b^3)^2 (3g_2^2 + S_2^2) = -4S_2^2 + 36S_1^2S_2^2 - 4S_1^2S_2^2$$

erkennen.

Durch die Kroneckersche Charakteristikentheorie, deren Anfänge sich übrigens schon bei Sturm selbst finden, werden diese Betrachtungen, sowohl was die Anzahl der Variablen, als was die Art der Functionen anbetrifft, in eine höhere Sphäre gerückt. Im Falle algebraischer Functionen gelingt es auch bei mehreren Variablen die Hermite-Sylvesterschen synthetisch gebildeten Ausdrücke der Sturmschen Functionen in analoger Weise herzustellen; dagegen ist die Erzeugung solcher Functionen durch eine Verallgemeinerung des Sturmschen Verfahrens bisher vergeblich gesucht worden.

Der Satz von Hurwitz über Gleichungen, deren Wurzeln nur negative reelle Teile haben, ist dahin zu verallgemeinern, daß durch die Anzahl der Zeichenfolgen und Wechsel der Reihe:

$$1, G_1, \frac{G_2}{G_1}, \dots, \frac{G_{n-1}}{G_{n-2}}, \frac{G_n}{G_{n-1}} = a_n$$

die Anzahlen der Wurzeln links und rechts der imaginären Achse angegeben werden. Der Beweis folgt einfach aus folgenden Beobachtungen: wenn das letzte Glied $a_n = (-1)^n \prod_k x_k$, also eine reelle Wurzel das Zeichen ändert, so tritt ein Wechsel (oder eine Folge)

in die Reihe ein; wenn $G_{n-1} = (-1)^{\frac{n(n-1)}{2}} \prod_{k < l} (x_k + x_l)$, also ein con-

jugirt complexes Paar, etwa x_{n-1} und x_n , das Zeichen wechselt, so ist $\text{sgn } \frac{G_{n-2}}{G_{n-3}} = \text{sgn } (-1)^{n-2} x_1 x_2 \dots x_{n-2} = \text{sgn } a_n$, also treten zwei Wechsel (oder Folgen) in die Reihe ein; wenn irgend ein andres

$G_{k+1} = \begin{vmatrix} c_k & c_{k-1} \dots \\ c_{k-1} & c_{k-2} \dots \\ \vdots & \vdots \dots \end{vmatrix}$ sein Zeichen wechselt, so ändert sich wegen der

Relation $G_k \frac{\partial G_{k+2}}{\partial c_{k+1}} - \left(\frac{\partial G_{k+2}}{\partial c_k} \right)^2 = G_{k-2} G_{k+2}$ die Anzahl der Wechsel und Folgen nicht. Natürlich giebt es einen allgemeineren Satz, der die Anzahl der Wurzeln in einem zur imaginären Axe parallelen Streifen zu ermitteln gestattet.

Des Weiteren folgen die unvollkommenen Sätze zur Wurzelabgrenzung, insbesondere der Satz von Des Cartes, der fälschlich auch mit Harriots Namen verknüpft zu werden pflegt; bei Harriot findet sich nicht eine Spur eines solchen oder ähnlichen Satzes.

Die Bernouillische Näherungsaufösung, die übrigens mit dem Eulerschen Recursionsverfahren eng zusammenhängt, kann man auch in Form einer Art periodischer Kettenbruchentwicklung darstellen: für eine quadratische Gleichung $x^2 - ax + b = 0$ ist näm-

lich $s_{n+1} - a s_n + b s_{n-1} = 0$, also $x = \lim_{n \rightarrow \infty} \frac{s_{n+1}}{s_n} = a - \frac{b}{a \dots}$, wie

bekannt; für eine cubische Gleichung $x^3 - ax^2 + bx - c = 0$ wird die Entwicklung durch die zwei Gleichungen

$$\frac{s_{n+1}}{s_n} = a - b : \frac{s_n}{s_{n-1}} + c : \frac{s_n}{s_{n-2}},$$

$$\frac{s_{n+1}}{s_{n-1}} = a^2 - b - (a b + c) : \frac{s_{n-1}}{s_{n-2}} + a c : \frac{s_{n-1}}{s_{n-3}}$$

repräsentiert, u. s. w.

Bei den Kettenbrüchen $\frac{1}{a_{\alpha+1} + \frac{1}{\dots + \frac{1}{a_\beta}}}$ dürfte die $\frac{N_{\alpha+1}, \beta}{N_{\alpha}, \beta}$

Kroneckersche Zusammenfassung der zwischen den Teilennern und Nennern der Näherungsbrüche bestehenden Gleichungen in die eine $N_{\alpha}, N_{\beta} - N_{\alpha}, N_{\beta} + N_{\alpha}, N_{\beta} = 0$ nicht fehlen.

Die Theorie der Gaußschen quadratischen Formen, sonst der Zahlentheorie angehörig, fügt sich hier, im Gewande der Theorie der quadratischen Irrationalzahlen, passend dem Rahmen der Algebra

ein. Die Theorie der Einheitswurzeln und der quadratischen Reste beschließt das zweite Buch.

Das dritte eröffnet die Algebra im engeren Sinne des Wortes: die Theorie der algebraischen Größen. Hier werden zunächst die grundlegenden Begriffe des Körpers, der Reducibilität, der Adjunction, einer Permutationsgruppe, speciell einer transitiven, intransitiven, primitiven, imprimitiven, der Galois'schen Gruppe u. s. w. in ihrer Bedeutung für die Theorie der algebraischen Gleichungen erörtert. Nur Gleichungen mit metacyklischer (= auflösbarer) Gruppe erweisen sich als auflösbar. Die Abelschen, speciell die cyklischen, Winkel- und Kreisteilungsgleichungen und die metacyklischen Gleichungen fünften Grades werden aufgelöst, die Wurzeln metacyklischer Gleichungen höheren Grades nach Kronecker dargestellt. Die Nichtauflösbarkeit allgemeiner Gleichungen höheren als vierten Grades ergibt sich aus der Einfachheit der alternierenden Gruppe von mehr als vier Größen. Die Unvermeidbarkeit des irreduciblen Falles bei Abelschen Gleichungen ungraden Grades wird nach Hölder bewiesen.

Der zweite Band ist außer der algebraischen Zahlentheorie wesentlich dem gruppentheoretischen Teile der Algebra gewidmet. Um in der zweiten Auflage für die insbesondere durch Frobenius und Hilbert geschaffenen Bereicherungen dieser Gebiete Platz zu gewinnen, mußte die Theorie der quadratischen Körper unterdrückt werden; hoffentlich erscheint sie in der geplanten Fortsetzung des Werkes wieder.

Im ersten Buche dieses Bandes wird zunächst durch Darlegung der abstracten Gruppentheorie die Grundlage für die darauf folgenden Anwendungen gewonnen. Bei der Forderung des associativen Gesetzes für die Zusammensetzung der Elemente einer Gruppe sollte man doch darauf hinweisen, daß auch ›nicht-associative‹ Gruppen logisch möglich sind und wirklich existieren. So bilden die Cayleyschen Octaven eine continuirliche, ihre 16 Einheiten ± 1 , $\pm i_\alpha$, $\pm i_\alpha i_\beta$, $\pm i_1 i_2 i_3$ ($\alpha < \beta$; $\alpha, \beta = 1, 2, 3$), die den Relationen $i_\alpha^2 + 1 = i_\alpha i_\beta + i_\beta i_\alpha = (i_\alpha i_\beta) i_\gamma + i_\alpha (i_\beta i_\gamma) = 0$ genügen, eine endliche Gruppe dieser Art.

Die von einem Normalteiler geforderten Eigenschaften werden verständlicher, wenn man die Theorie der Zusammensetzung der der Zerlegung vorausschickt. Soll man nämlich für die Elemente einer Gruppe Systeme von je gleichviel Elementen so einsetzen, daß zwischen den Systemen dieselben Relationen wie zwischen den ursprünglichen Elementen bestehen, so ergibt sich von selbst, daß das

für das Einheitselement eingesetzte System eine Gruppe sein muß, und daß deren Elemente mit allen übrigen commutativ sind.

Die Bezeichnung »Teiler« müßte eigentlich für Normalteiler reserviert bleiben, da nur diesen die Eigenschaft zukommt, die Gruppe wirklich so zu teilen, daß das Resultat der Teilung wieder als Gruppe existiert.

Eine eingehende Behandlung wird den Abel'schen Gruppen und deren Anwendung auf den Kreisteilungskörper zu Teil. Die Herstellung einer Basis einer Abelschen Gruppe würde einfacher auf dem von Kronecker eingeschlagenen Wege erfolgen. Für die Constitution der Gruppen ist Dedekinds Commutatorgruppe von Bedeutung; sie ist in allen Normalteilern, deren Factorgruppe commutativ ist, als Normalteiler enthalten. Die fundamentale Frobenius'sche Einteilung der Elemente einer Gruppe in Classen wird zum Beweise der Sylow'schen Sätze verwendet, auf denen der Nachweis der Auflösbarkeit der Gruppen von den Ordnungen p^a , $pqr \dots$, u. a. wesentlich beruht. Schließlich wird der berühmte Bertrand'sche Satz von den Permutationsgruppen einfach bewiesen und dann zu den linearen Gruppen übergegangen. Das schwierige Hauptproblem der Theorie der linearen Gruppen, nämlich die Auffindung der zu einer gegebenen Gruppe holoedrisch isomorphen Substitutionsgruppe geringster Dimension, erhält seine Lösung auf Grund der Zerlegung der Frobenius'schen Gruppendeterminante in ihre irreduciblen Faktoren. In der Theorie der Invarianten einer Substitutionsgruppe steht der Hilbert'sche Satz, auf dem die Endlichkeit der Invarianten-Systeme beruht, sowie Klein's Formenproblem und Erweiterung des algebraischen Grundproblems im Mittelpunkt der Behandlung. Bei den Polyedergruppen wäre eine Behandlung auch der 4 Polyedergruppen, die im vierdimensionalen Raume, und der 2, die im Raum von $n > 4$ Dimensionen existieren, zu wünschen; zumal jede endliche Gruppe einem Teiler einer dieser Gruppen isomorph ist. Die Isomorphie der Icosaedergruppe mit der alternierenden Gruppe 5ten Grades ergibt sich am einfachsten, wenn man den Kanten des Icosaeders die Ziffern 0 1 2 3 4 so beilegt, daß je 2 zusammenstoßende Kanten verschiedene, und in jedem Seitendreieck jede Kante und die mittelste von der gegenüberliegenden Ecke ausgehende Kante gleiche Bezeichnung erhalten; den Drehungen des Icosaeders entsprechen dann die graden Vertauschungen der Ziffern der Kanten einer Ecke. Bei den binären Substitutionsgruppen im Congruenzkörper ist hervorzuheben, daß man nicht alle einfachen Gruppen so erhält; z. B. ist die alternierende 7ten Grades nicht darunter enthalten.

Die Gruppentheorie wird zunächst angewandt auf die metacyklischen Gleichungen von Primzahlpotenzgrad, auf die die anderen zurückkommen; insbesondere auf die vom achten Grade und auf die allgemeineren »Tripelgleichungen« dieses Grades. Für die allgemeinen Gleichungen achten Grades wird der Wiman'sche Satz bewiesen, daß sie nicht auf Formenprobleme weniger als 7ter Dimension zurückzuführen sind. Als geometrische Anwendung folgt der Nachweis, daß die Gleichung der Wendepunkte einer allgemeinen Curve dritter Ordnung eine auflösbare Tripelgleichung neunten Grades ist. Zur Ermittlung der Configuration und Gruppe der 28 Doppeltangenten einer allgemeinen Curve vierter Ordnung werden die 63 Steinerschen Complexe, die Frobeniusschen syzygetischen und azygetischen Tripel, Quadrupel, Complex-Paare und -Tripel und namentlich die 288 Aronholdschen Siebenersysteme eingeführt, von denen jedem die übrigen 21 Doppeltangenten und im Allgemeinen die Curve selbst rational abhängen. Daraus ergibt sich schließlich die Constitution der Gruppe, die sich als einfach und vom Grade $288 \cdot 7!$ erweist. Endlich wird gezeigt, daß in Bezug auf die Realität der 28 Doppeltangenten nur vier Fälle möglich sind und diese vier Fälle auch wirklich eintreten.

Bei den Gleichungen fünften Grades kommt es auf die Aufindung von Resolventen mit einem Parameter an, die aber nur bei Hinzunahme accessorischer Irrationalitäten existieren. Als Resolventen ergeben sich die der Icosaedergleichung. Setzt man

$$(01234) = \frac{x_0 + \varepsilon x_1 + \varepsilon^2 x_2 + \varepsilon^3 x_3 + \varepsilon^4 x_4}{x_0 + \varepsilon^2 x_1 + \varepsilon^4 x_2 + \varepsilon x_3 + \varepsilon^3 x_4} = \varepsilon,$$

so erleidet ε bei den geraden Vertauschungen der x die Icosaeder-substitutionen

$$\frac{\alpha_h \varepsilon + \beta_h}{\gamma_h \varepsilon + \delta_h} \quad (h = 1, \dots, 60),$$

denn es ist

$$\varepsilon(01234) = (12340), \quad (01234)(04321) = -1,$$

$$\frac{(01234) + (02143)}{1 - (01234)(02143)} = \varepsilon + \varepsilon^{-1};$$

wozu allerdings das Verschwinden der Seminvariante

$$\frac{1}{3} \sum (x_i - x_j)^2 = 2(\sum x_i)^2 - 5 \sum x_i x_j$$

notwendig ist. Daß man aber einzeln $\sum x_i = 0$ und $\sum x_i x_j = 0$ annimmt, ist nicht erforderlich, sondern bringt nur rechnerische Vereinfachungen mit sich. ε genügt einer Gleichung 60sten Grades

mit einem Parameter, denn es ist z. B. $\prod_k \left(\frac{\alpha_k x + \beta_k}{\gamma_k x + \delta_k} - 1 \right)$ eine alternierende Function der x ; und x ist eine im Bereich der alternierenden Functionen rationale Function von z , wie aus dem Galoisschen Fundamentalsatze hervorgeht. Von andern Resolventen der Icosaedergleichung werden die (Jacobischen) vom 6ten Grade hervorgehoben, auf denen die Auflösung der Gleichungen 5ten Grades durch elliptische Functionen beruht.

Von den linearen ternären Substitutionsgruppen wird nur die kleinste, vom Grade 168, behandelt. Für sie wird ein volles Invariantensystem aufgestellt. Unter den Resolventen des Formenproblems der Gruppe finden sich solche vom 7ten Grade, die mit dessen Hilfe ihre Lösung erhalten. Diese speciellen Gleichungen 7ten Grades werden nach Klein durch Adjunction einer accessori-schen biquadratischen Irrationalität durch elliptische Functionen lösbar.

In die Theorie der algebraischen Zahlen führt Weber den Begriff des »Functionals« ein. Man kann den größten gemeinsamen Teiler der ganzen algebraischen Zahlen α und β mit Hilfe von Unbestimmten als $\alpha x + \beta y$ darstellen. Dadurch wird es nötig von vornherein rationale Functionen von Unbestimmten einzuführen, bei denen es nur auf die Coefficienten ankommt. Von diesen Functionalen, einer Weiterbildung des Kroneckerschen Begriffs der »Formen« gilt auch das Kroneckersche Wort (Festschrift p. 47): »Damit erscheinen dann in der That die Divisoren der ganzen algebraischen Größen in einfacher, übersichtlicher, naturgemäßer Gestalt, in welcher für den speciellen Fall der gewöhnlichen Zahlen, d. h. für den Fall $\mathfrak{R} = 1$, alle sowohl bei der Kummerschen Begriffsbestimmung der idealen Zahlen als auch bei der Dedekindschen Definition der »Ideale« benutzten abstracten Eigenschaften an einem concreten algebraischen Gebilde vereinigt sind«. In dem durch Einführung der Functionale, die sich zu den Dedekindschen Idealen in eindeutige Beziehung setzen lassen, erweiterten algebraischen Körper gelten die Zerlegungssätze, ferner der Fermatsche Satz u. s. w. analog wie im Körper der ganzen Zahlen. Insbesondere wird die Henselsche Zerlegung einer natürlichen Primzahl p in Primfunctionale ausgeführt, und, nach Dedekind, gezeigt, daß nur die in der Körperdiscriminante enthaltenen Primzahlen quadratische Faktoren haben. Aequivalente Functionale werden definiert, in Classen zusammengefaßt und die Endlichkeit der Classenanzahl bewiesen.

In der Theorie eines Körpers Ω im Verhältnis zu seinen Teilern ist der Hilbertsche Trägheitskörper eines Primideals \mathfrak{p} von Ω

wichtig; er enthält ein vollständiges System von modulo p incongruenten Zahlen von Ω . Ferner ist er relativ cyclisch und Ω relativ metacyclisch in Bezug auf den Hilbertschen Zerlegungskörper. Auf Grund dieser und der Sätze über Verzweigungskörper und -Gruppen gelingt die Zerlegung des relativen Grundideals und der relativen Discriminante.

Für das Folgende werden einige Hilfssätze über die Punktgitter und die Minkowskischen Strahldistanzen herangezogen. Aus den Sätzen über eine obere Grenze für Summe und Produkt von Linearformen ganzzahliger Variablen, wird nach Minkowski die Existenz der Körperdiscriminante erschlossen.

Nachdem die Theorie der Einheiten, insbesondere der Fundamentalsysteme von solchen, ferner die reducierten Zahlen behandelt sind, wird die Anzahl der durch ein Ideal \mathfrak{a} teilbaren Hauptideale im Verhältniß zu ihrer absoluten Norm durch eine Volumbestimmung asymptotisch abgeschätzt. Daraus ergeben sich durch Benutzung der Dirichletschen Reihen für die Classenzahl die Ausdrücke

$$\frac{1}{g} \lim_{s=1} \sum \frac{s-1}{N(\mathfrak{a})^s} = \frac{1}{g} \lim_{s=1} (s-1) \prod \frac{1}{1-N(\mathfrak{p})^{-s}},$$

in denen g eine gewisse numerische Constante ist. Aus der früher bewiesenen Endlichkeit dieser Anzahl ergibt sich als specielle Anwendung eine Gradbestimmung für den Kreisteilungskörper, also ein Beweis für dessen Unzerlegbarkeit, und ferner ein Beweis des Dirichletschen Satzes von den unendlich vielen Primzahlen in einer primitiven arithmetischen Reihe.

Die gewonnenen Resultate werden nunmehr auf den Kreisteilungskörper angewandt. Als Krönung des Ganzen ergibt sich, nach einer langen Reihe interessanter Betrachtungen, der große Satz: Alle Abelschen Körper sind Kreisteilungskörper, den Kronecker ausgesprochen, aber erst Weber und dann Hilbert bewiesen haben. Der hier gegebene Webersche Beweis beruht in letzter Instanz auf einer genauen Discussion der beiden Classenzahlfactoren für einen Kreisteilungskörper, dessen Grad eine Potenz von 2 ist.

Die Theorie der algebraischen Zahlen erhält ihre notwendige Ergänzung in dem Nachweis der Existenz nichtalgebraischer Zahlen. Der classische und weittragende Cantorsche Beweis für die Existenz transcendenten Zahlen liefert übrigens ebenso leicht den allgemeineren Satz, daß eine solche Basis algebraisch unabhängiger transcendenten Zahlen, von denen alle anderen algebraisch abhängen, nicht endlich und sogar nicht abzählbar ist. Aber daneben verdient doch auch die Liouvillesche Erzeugung transcendenten Zahlen Beachtung,

da sie auf dem ersten wirklichen Transcendenz-Kriterium beruht, wenn auch dieses Kriterium, daß für eine algebraische Zahl

$$(a_1, a_2, \dots) = \frac{1}{a_1} + \frac{1}{a_2} + \dots \quad \text{von der } n\text{ten Ordnung schließlich immer}$$

kleiner als der Nenner von (a_1, a_2, \dots, a_n) ist, bei seiner Anwendung auf gegebene Kettenbrüche etwa auf

$$1 - \frac{1}{e} = (1, 1, 1, 2, 1, 1, 4, 1, 1, 6, \dots), \quad \frac{e - e^{-1}}{e + e^{-1}} = (1, 3, 5, \dots),$$

$$\frac{e - 1}{e + 1} = (2, 4, 6, \dots)$$

u. dgl. versagt, so daß die Transcendenz von e auf anderem Wege erschlossen werden mußte. Für den die Transcendenz von e und π umfassenden Lindemannschen Satz wird der Gordan'sche Beweis entwickelt.

Das Werk, dessen reicher Inhalt im Vorstehenden zu skizzieren versucht ist, zeichnet sich durch eine ungemein klare, leicht faßliche Darstellung aus, wie sie den schwierigeren Partien der Algebra bisher nicht zu Teil geworden ist.

Königsberg Pr., April 1901.

K. Th. Vahlen.

Festschrift zu Goethes 150. Geburtstagsfeier dargebracht vom Freien Deutschen Hochstift. Frankfurt a. M., Knauer, 1899. XV und 300 S. 8.

Etwas verspätet gelangt hier die Goethe-Spende des Freien Deutschen Hochstifts zur Anzeige. Aber dafür, daß es noch nicht zu spät ist, hat die Festschrift selbst durch ihren inneren Wert gesorgt. Mit dem größeren Teile wenigstens ihres Inhalts überdauert sie den besonderen Anlaß, der sie ins Leben gerufen hat.

Es ist nicht leicht, zu einer Feier, wie sie der 28. August 1899 sah, eine stil- und charaktervolle Festschrift zustande zu bringen. Mit der bloßen Zusammenfassung mehrerer Aufsätze ist es nicht gethan. Der Leser darf erwarten, daß ihm etwas Bleibendes geboten werde, das des Gefeierten würdig ist. Er darf auch wünschen, daß dies in festlicher Form geschehe. Er wird dankbar Einzelheiten und selbst Kleinigkeiten hinnehmen, wenn nur der Spender es versteht, das Einzelne zur allgemeinen Weihe zu rufen.

Da sei denn gleich vorausgeschickt: Festlich im Aeußeren gibt

sich die Frankfurter Geburtstagsgabe allerdings. Vornehm im Material und Druck, geschmackvoll in der Ausstattung unter verständiger Anlehnung an Formen des Rococo, dabei im Vortrag gelegentlich liebenswürdig altmodisch und umständlich, so liegt das Buch vor uns.

Gleich das Motivbild, das Otto Donner - von Richter nach einer 55 Jahre älteren Skizze von Moritz von Schwind ausgeführt hat, wirkt anheimelnd. Unsrer moderne Kunst hätte leicht etwas Ungoethisches in die bildliche Verherrlichung des Meisters hineintragen können. Hier bei dem woltemperierten Gemälde Schwinds ist diese Gefahr ausgeschlossen. Es repräsentiert die maßvolle und doch so warmfühlige Weise, in der die romantische Jugend dem greisen Dichter noch bei seinen Lebzeiten ihre Liebe zu erkennen gab. Etwas von Bettinas Art lebt in den klaren Zügen des anspielungsreichen Bildes, von dem die Reproduktion übrigens doch nur eine schwache Vorstellung gibt. Man muß das Donnersche Original im Frankfurter Goethemuseum betrachten.

Die sieben Aufsätze sodann, die den stattlichen Band füllen, zerlegen sich in zwei sehr ungleiche Gruppen. Von diesen wird die kleinere dadurch gekennzeichnet, daß die hierher gehörigen Leistungen in gar keiner Beziehung zu dem 150. Geburtstag Goethes stehen.

Da ist zunächst Robert Herings Studie ›Zum Erdgeist in Goethes Faust‹. Ich muß gestehen, daß ich mich seiner Darlegung durchaus nicht anschließen kann. Der Erdgeist soll lediglich ›die schreckliche Seite, die in dem Weltgetriebe eine so wichtige Rolle spielt, verkörpern‹ und Goethe die Anregung dazu in Straßburg aus der Lektüre von Holbachs *Système de la nature* gewonnen haben. Um die Frage nach der Herkunft und Berechtigung des Bösen in der Welt soll sich überhaupt die ganze Urfaust-Dichtung crystallisiert haben. Zum Beweis verwertet H. auch Klingers ›Faust‹. Und weiter wird ihm der Erdgeist zum ›Protest der im jungen Goethe tief wurzelnden theistischen Grundanlage seines Wesens im Gegensatz zu pantheistischen Gebilden, als deren frühesten eines das Zeichen des Makrokosmos belegt ist‹.

Ebenso weit ab von der Frankfurter Goethefeier liegt der Aufsatz Veit Valentins über Goethes Beziehungen zu Wilhelm v. Diede. Mit übergroßer Ausführlichkeit wird der Verkehr des Dichters mit dem adelsstolzen, herzlich unbedeutenden Edelmann beschrieben. Im Wesentlichen handelt es sich immer wieder um ein paar Denkmäler, mit denen der Reichsfreiherr den Park bei seinem Schlosse Ziegenberg schmücken will. Wol stellt sich dabei eine kleine Correctur (30, 7) zu der Weimarer Ausgabe der Briefe und eine andre (33, 15)

zu Harnacks Buch über die Römische Künstlercolonie ein; wol vermag V. (S. 34) zu erweisen, daß Goethe in der »Italienischen Reise« das Concert bei dem Senator Rezzonico (Febr. 1788), wo Frau von Diede gespielt haben soll, erfunden hat; wol ist der Vf. sogar im Stande, sechs Briefe Goethes zum erstenmal mitzuteilen. Aber der Inhalt dieser Schreiben, um derentwillen offenbar der ganze Artikel abgefaßt ist, rechtfertigt nicht eine Ausdehnung von 47 Seiten. Vollends am Schluß die Combinationen über einen etwaigen Zusammenhang zwischen dem Park von Ziegenberg, den Goethe kaum gesehen hat, und dem Schauplatz der »Wahlverwandtschaften« sind ganz ohne Gewinn. Und doch, trotz aller Einwände: es war recht, diesen so wenig monumentalen Artikel an die Spitze der Sammlung zu rücken, nicht um seines bescheidenen Inhalts, sondern um seines Verfassers willen. Gehörte doch viel treue Sorge des inzwischen Heimgegangenen jahrelang dem Hochstift und dem Frankfurter Goethekult. —

Die größere Gruppe der Beiträge zur Festschrift zeigt einen berechtigten, für diesen Zweck sogar notwendigen Lokalpatriotismus: das Freie deutsche Hochstift will zeigen, wie sehr Goethe ein Frankfurter, »ä hiesiger« war, wie tief er im Heimathboden wurzelte. Hat auch nicht Jeder gerade viel Neues zu sagen, so giebt doch die Freude und der Stolz über den herrlichen Landsmann dem Vortrag jene Wärme, ohne die keine Festschrift bestehen sollte.

Heinrich P a l l m a n n berichtet über die Familien Goethe und Bethmann mit kleinen Correcturen der früheren Untersuchungen über das gleiche Thema. In dem ersten Teil seines Aufsatzes fesselt vor Allem (S. 54) der Brief des Kaufmannes Balth. Friedr. Rummel über den Eindruck, den der »Werther« in Leipzig gemacht hatte. Der zweite Teil belohnt den Leser, wenn er Geduld hat, durch eine neue, wesentlich von der bisherigen Tradition abweichende Geschichte der Verhandlungen, die 1819 bis 1826 um das erste geplante Goethedenkmal in Frankfurt geführt wurden. Hier wird vor Allem klar, daß die Seele des ganzen Unternehmens Simon Moritz von Bethmann gewesen ist, der hochherzig genug entschlossen war, das Denkmal in letzter Stunde auf eigne Kosten errichten zu lassen. Sein Tod erst, und nicht etwa Goethes Einspruch, brachte die Angelegenheit zum Scheitern.

Liebenswertig sodann und kundig, dabei stellenweise durch gehobenen Ton dem festlichen Anlaß Rechnung tragend, unterrichtet uns Elisabeth M e n t z e l, die unermüdliche Erforscherin der Frankfurter Bühnengeschichte, über den jungen Goethe und das Frankfurter Theater. Freilich, da das Material leider nur lückenhaft erhalten

ist. muß sich die Verfasserin oft mit bloßen Vermutungen begnügen, und an ungezählten Stellen heißt es ›vielleicht‹, ›wahrscheinlich‹, ›es läßt sich voraussetzen‹, ›es ist anzunehmen‹, u. s. w. Die vorsichtige Zurückhaltung, die in solchen Wendungen liegt, hätte Frau Mentzel nur noch öfter üben und nicht gar zu viele Beziehungen suchen sollen. Daß beispielsweise der ›Kaufmann von London‹ noch auf die ›Mitschuldigen‹ entscheidend gewirkt habe, ist kaum zu glauben. Andres wieder ist sehr beifallswürdig, u. A. die Discussion über die Frankfurter Premiere von ›Erwin und Elmire‹; auch die Annahme, daß die Texte der Frankfurter Marionettenaufführungen vom Doctor Faust dem des Ulmer Puppenspiels nahe gestanden und sicherlich den Prolog in der Hölle enthalten hätten. Es steckt viel Forscherfleiß in dem Aufsatz; nur mit den Eigennamen erlaubt sich Frau M. allzugroße Freiheiten: Weiße in Leipzig hieß Christian Felix; Ekhof (160, 7) schrieb sich mit einem k; die ›Iris‹ (175, 28) hat Joh. Georg Jacobi herausgegeben; und einen Friedrich oder eine Friederike Gottsched (137, 9) dürfte niemand kennen.

Knapp und überzeugend trägt Alexander Freiherr von Bernus seine Sache vor, indem er in Wort und Bild auf wenigen Seiten dem Leser die beiden Junckerschen Blumenstücke nachweist, von denen Goethe in ›Dichtung und Wahrheit‹ berichtet.

Ausführlicher wieder, aber nicht umständlicher, als es die Sache verlangt, läßt sich R. Jung über Friedrich Georg Goethe, des Dichters Großvater, aus. Zwar sind es nur äußere Lebensereignisse, die man jetzt noch festlegen kann; die tieferen charakterbildenden Faktoren bleiben uns unbekannt. Aber selbst aus diesen scheinbar gleichgültigen Zahlenreihen, Steuereinschätzungen, An- und Verkäufen u. s. w. resultiert doch das anschauliche Bild eines Mannes, der mit eigener Kraft sich aus dem Handwerkerstand emporgearbeitet, an Geist und Energie dabei seinen Söhnen sich überlegen zeigt. Auch der Humor treibt sein Spiel; denn aus kostbaren Schneiderrechnungen ergibt sich, daß die ersten Beziehungen zwischen den Familien Goethe und Textor darin bestanden haben, daß der Großvater des Dichters von Vaters Seite den Urgroßvater mütterlicherseits vor Gericht verklagte.

Bunt, etwas quodlibetartig nimmt sich endlich der Beitrag von O. Heuer ›Goethe und seine Vaterstadt‹ aus. Allerlei Zufallsmaterial mußte in die Darstellung verarbeitet werden; da waren kühne Sprünge und gewagte Uebergänge nicht zu vermeiden. Um nur einen Begriff von dem Reichtum neuen Inhalts zu geben, so wird S. 256 f. ein Brief J. C. Goethes vom 11. Jan. 1755 an einen Frankfurter Arzt mitgeteilt, in dem die Rede ist von dem schwach-

sinnigen jungen Clauer, dessen Vormund der Herr Rat war. S. 258 erhalten wir die Reproduktion eines Blattes aus dem Vorschriftenheft, das der Schreibmeister Thym 1760 für J. W. Goethe angefertigt hat und das jetzt auf der Leipziger Universitätsbibliothek (Hirzelsche Sammlung) aufbewahrt wird. S. 265 ff. weist H. nach, daß die Familie Goethe dem Patriciat im damaligen Sinne, d. h. also den Familien des städtischen Adels, nicht angehörte, wol aber dem im Range unmittelbar folgenden angesehenen Bürgertum. (NB! zu 271, 28: ›Fritzisch‹ war doch nicht der Herr Rat, sondern der junge Wolfgang gesinnt). S. 272 ff. erhalten wir Bericht über zwei für den Grafen Thoranc bestimmte religiöse Gemälde von Seekatz, an denen mutmaßlich der junge Goethe ideellen Anteil gehabt hat und deren Skizzen (Haman und Esther, das Salomonische Urteil) trefflich reproduciert sind. Interessant ist dann besonders das Jugendporträt des Dichters (S. 278), das nach H's. Vermutung für Charitas Meixner in Worms gemalt ist. Die Beziehungen Goethes zu der Familie Stock werden S. 282 ff. durch ungedruckte Briefe und Stammbuchblätter neu bestätigt. Und endlich erörtert H. klar und entscheidend die Frage, warum Goethe in seinen Alterstagen aus dem Verbande der Frankfurter Bürgerschaft ausgeschieden sei. Es unterliegt danach keinem Zweifel, daß den Rat der Stadt die oft erhobenen Vorwürfe nicht treffen, sondern daß der Dichter selbst die alten Fäden zerschnitten hat. Er wollte nicht, daß die uneheliche Geburt und spätere Legitimierung seines Sohnes August noch einmal öffentlich erörtert werde und verzichtete auf sein vaterstädtisches Bürgerrecht. Später freilich, bei der Verhandlung um die Verleihung eines Ehrenbürgerbriefes, hat sich der Magistrat nicht so einwandfrei benommen.

Es war gut, daß alle diese Verwickelungen, und ebenso die alten Denkmalsprojekte in der Festschrift des Freien Deutschen Hochstifts noch einmal aktenmäßig zur Darstellung kamen. Jetzt ruht kein Dunkel und kein unangemessener Tadel mehr auf den Beziehungen Frankfurts zu seinem größten Sohne; und was vielleicht eine frühere Generation kleinlichen Sinnes versehen hat, ist gut gemacht durch die glänzende Apotheose am 28. August 1899.

Leipzig, 20. März 1901.

Albert Köster.

Le Livre des avares par Abou Othman Amr ibn Bahr al-Djahiz. Texte arabe, publié d'après le manuscrit unique de Constantinople par G. van Vloten. Leyde, Brill. 1900. XXII, 290 S. 8.

Mit dem Kitâb al buchalâ des baŕrischen Gelehrten und Literators Ġâhiz (st. 255/869), einem in mehrfacher Hinsicht interessanten und eigenartigen Buch, eröffnet van Vloten eine Ausgabe der von ihm uns erhaltenen Werke, nachdem sich ein erstes, das (ebenfalls von ihm herausgegebene) Kitâb al maĥâsin, als unecht erwiesen hat. Unser Buch ist, wie auf dem Titel vermerkt wird, nur in einer einzigen Hs. bekannt (Koprülû 1359); und fast so singulär ist der Inhalt. Zwar weiß man, daß noch andere muslimische Gelehrte, wie Aşma'i, Madâini, Ibn Chaĥib, das nämliche Thema behandelt, oder wenigstens Material darüber gesammelt haben ¹⁾; aber davon ist, wie es scheint, einzig das mit dem unsrigen gleichnamige des zuletzt Genannten erhalten, das im Brit. Museum liegt und über dessen genaueren Inhalt noch nichts bekannt ist. Der Geiz, von dem Ġâhiz handelt, ist nicht im Gegensatz zu dem altarabischen Begriff der Freigebigkeit zu verstehen; diese Tugend wußte der Verfasser, gleich manchen anderen Aufgeklärten seiner Zeit, bekanntlich nicht höher zu schätzen, als die altarabischen Ideale überhaupt; sondern die ›Geizigen‹ sind eine Klasse von Leuten, die sich im 'Jrâq, besonders in Başra, mit der untergehenden Omajjidendynastie zu bilden begann, und im 3. Jht. d. H. unter den 'Abbâsiden offenbar zahlreich war: sie vertrat die Reaktion des gebildeten Mittelstandes gegen die finanzielle Mißwirtschaft, und deren Resultate, die durch Unterschlagungen und Umtriebe auf Kosten der Steuerzahler entstandene Plutokratie unter den Statthaltern und in der höhern Beamtenwelt. Zu diesem Kreise hat Ġâhiz, wie es scheint, in seinem höhern Lebensalter gehört, kannte sich jedenfalls darin gut aus. Was er über Gesinnungsgenossen früherer Generationen berichtet, verdankt er den Sammlungen des Aşma'i, Madâini und Abû 'Ubaida; indeß sind dies, nach seiner Angabe (p. 161, 15 ff.), nur einige zwanzig Anekdoten. Alles Uebrige hat er entweder selbst gesammelt, oder er hat es aus dem Munde seiner Freunde und Bekannten. Er entwirft damit ein instruktives Bild von jenem Kreise, allerdings in Einzeldarstellungen, und unterrichtet uns so über Dinge, von denen unsere historischen Quellen natürlich ganz schweigen.

In der Einleitung, in der der Verf. den Leser durch allerlei Fragen für sein Thema zu interessieren sucht, charakterisiert er die ›Geizigen‹ fast noch besser, als es der Hauptteil des Buches zu tun vermag. Das Buch kann keine bloße Unterhaltungslektüre sein, denn

1) S. Préface p. I. Dazu vgl. Goldziher, Muhammed. Studien I 161, Anm. 7.

die Leute, von denen es handelt, leben einem ernstlichen Princip, das sie zu begründen und zu verteidigen wissen. Es ist doch wissenswert (p. 1), was sie veranlaßt, sich von den herkömmlichen Begriffen zu emancipieren und »den Geiz Rechtlichkeit zu nennen und die Filzigkeit in Ordnung zu finden, die Freigebigkeit für Verschwendung zu halten und Uneigennützigkeit für Unverstand«, ohne sich um den Ruf und den Tadel der Leute zu kümmern (p. 2). Sie befehligen sich im Privatleben der Mäßigkeit, sie vermeiden den Luxus in ihren Wohnungen, schwärmen aber für ihn bei Andern. Sie sind auf gute Geschäfte versessen, meiden die Ausgaben und halten ihre Vermögen ängstlich beisammen. Es sind Gebildete und Gelehrte, die den Geiz mit den subtilsten Argumenten zu rechtfertigen vermögen, und das Naheliegende, seine Verwerflichkeit, zu übersehen scheinen. Wie hat diese Kurzsichtigkeit neben der hohen Intelligenz Platz? Manchmal müssen sie den Widerspruch wol selbst zugeben, aber dann tünchen und flicken sie am unrechten Orte. Soweit es noch lebende Zeitgenossen betrifft, müssen ihre Namen öfter durch ein N. N. ersetzt werden; dies bedeutet zwar einen Nachteil für das Buch (p. 8), aber die Anonymität ist da geboten, teils im eigenen Interesse des Verfassers, teils um die Betreffenden nicht in Mißkredit zu bringen.

Auf die hier skizzierte Vorrede folgt, als erstes Stück des eigentlichen Buches, die Risâle des bekannten Schu'ûbiten Sahl b. Hârûn, Sekretärs des Chalifen Ma'mûn, in einer z. Th. etwas ursprünglicheren Recension, als wie sie uns von Ibn 'Abd Rabbih in seinem 'Iqd überliefert ist. Sodann 2) Anekdoten über »Geizige« unter den Chorâsâniern. 3) Ueber die »Moscheeleute«, d. h. eine Vereinigung von Männern, die in der großen Moschee von Baṣra zusammenzukommen pflegten. 4) Zubaida b. Ḥumaid. 5) Aḥmed b. Chalef. 6) Châlid b. Jazid. 7) Ḥizâmî. 8) Ḥarithî. 9) al Kindî. 10) Muḥammed b. Abî Muammal. 11) Asad b. Ġâni. 12) al Thaurî. 13) Tammâm b. Ġa'far. 14) Ibn al 'Aqadi. 15) Abu l Sa'îd al Madâini. 16) al Aṣma'î. 17) Die von den oben angeführten Gelehrten übernommenen Anekdoten. 18) Der Brief gegen den Geiz von Abu l 'Âṣ 'Abd al Wahhâb al Thaqaṣî, und seine Widerlegung durch Ibn al Thauam; die Echtheit beider unterliegt Zweifeln (Préface p. V)). Endlich 19) Fortsetzung der Erzählungen. — Man sieht, das Hauptkontingent stellen die Gelehrten, z. Th. ausgesprochene Schu'ûbiten; die Philosophie wird durch al Kindî vertreten. Uebrigens sind uns Einige der eben Genannten sonst ganz oder fast unbekannt — van Vloten hat über Solche in der Einleitung eine Notizen zusammengestellt —, und dies gilt auch von vielen Andern, die Ġâhiz in den häufigen Digressionen beiläufig erwähnt und die z. Th. einer viel älteren Zeit angehören.

In einer längern Appendix (p. 232—272) kommt der Verf. endlich, etwas unvermittelt, trotz Verwandtheit des Stoffes mit dem des Hauptteils, auf das Beduinenleben zu sprechen, mit seiner unwilligen Sparsamkeit und Not, auf allerlei beliebte und unbeliebte Gerichte, Notspeisen u. dgl.; auch auf das Menschenfressen (d. h. das in den alten Gedichten tatsächlich nur metaphorisch gemeinte Auffressen der Schutzgenossen) und andere Betätigungen des Beduinenhungers, wofür er aber keine Gewähr leisten kann (p. 240, 4. 243, 16); schließlich noch auf gewisse Gebräuche bei der Gastlichkeit. Manche Parteien dieses Anhangs tragen lediglich philologisches Gepräge. Sachlich bietet er nicht viel Neues, auch da nicht, wo es erwünscht wäre, wie bei einigen Benennungen von Notspeisen. Dafür sind manche Verse aus alten Gedichten eingestreut als Belege für die sprachlichen Erörterungen.

Die Handschrift, auf die der Herausgeber angewiesen war, ist im Allgemeinen nicht schlecht, aber im Einzelnen doch sehr der Nachbesserung bedürftig. Die diakritischen Punkte fehlen mit Vorliebe an kritischen Stellen. Flüchtigkeiten des Schreibers, wie Auslassung einzelner oder gar mehrerer Worte (z. B. 183, 6. 174, 3. 227, 12 f. 14 f.) sind nicht selten; desgleichen gedankenlose Umstellung von Wörtern (p. 2, 2 — s. u. —; 44, 14). Daß der Text doch leidlich lesbar ist, wenn auch allerdings noch an mancher, in den Anmerkungen unangefochten gebliebener Stelle, fragwürdig, haben wir nächst dem Herausgeber seinem Lehrer, Prof. de Goeje, zu danken, der die Korrektur gelesen und zahlreiche Verbesserungen und Erläuterungen beigesteuert hat. Paralleltexthe aus andern Schriften des Ġāhiz, sowie dem 'Iqd, aus Baihaqī u. s. w. sind ziemlich reichlich herangezogen worden, könnten aber immerhin noch vermehrt werden. Auffällig ist die Inconsequenz in der Verificierung der zahlreichen eingestreuten sprichwörtlichen Redensarten; man muß oft fast glauben, der Herausg. habe sie nicht als solche erkannt, so unwahrscheinlich dies an Stellen wie 148, 18 (erklärt 149, 3; vgl. aber J. Qutaiba, Adab ed. Qairo 21, 21 f., 118, 18 ff.); 174, 11 ff.; 180, 17 f. (vgl. Muzhir I 236, 15); 202, 12 f. 16; 17 **يا عاقد اذكر حلا**: s. außer Maidānī ed. Freyt. II 902 oben auch Mu'ammārūn 12, 22) u. s. w. scheint, wo die Art der Einführung deutlich genug ist. Und auch wo eine solche fehlt und der Verf. derartige Redensarten zu rhetorischem Schmuck verwendet, wären leicht Nachweise zu liefern. Nur einige Beispiele zum Beleg. 33, 9 **من الذود الى الذود ابل** Maid. (Freyt.) I 498; III² 432 oben; Muzhir I 236, 10; J. alSikkīt, Alfāz 59, 8 ff. 50, 11 **حلبت الدهر اشطه** Maid. I 346, No. 18, Murāṣṣa' Z. 611, J. Qu-

taiba, Adab 21, 4, 'Ujûn 32, 12, J. alSikkit a. a. O. 526, 1. 3; Laqîf in Muchtârât 7, 1 etc. Dazu vgl. p. 82, 14 unserer Schrift und Maid. I 345, No. 14. Pag. 77, 2 wäre auf Maid. II 342 كانوا مخلين فلاقوا حمصا zu verweisen; vgl. III^f 136, No. 825 und den Vers in Hamâsa 315, 19. Zu p. 108, 1 الموت الاسمر: Maid. II 670, Hariri's Durra (Thorbecke) 168, 12 ff., u. s. w. Pag. 163, 6 und 204, 6: من اجذب انتاجع: Maid. II 707 unten (Muzhir I 236, 3). Zu 180, 17 vgl. Muzhir I 236, 15: الشر لجا الى مخ العراقيب. 224, 5 من استرى الذئب فقد ظلم (Maid. I 464; II 667 f.) wird oft citiert, z. B. Muzhir I 236, 8, Mu' ammarûn 12, 10, Hariri's Maq.³ 361, 8. Pag. 233, 4: die Worte لا تخربني لا مخربسة لك sind ebenfalls sprichwörtlich geworden, vgl. Maid. I 217, Abû Zaid, Nawâdir 188 oben, u. s. w. Ganz bekannt ist die Redensart لا عطر بعد عروس Maid. II 482, Ham. 255, Tabari I 3410, 7 Hariri Maq.² 100, 6. Die Mehrzahl lassen wir hier unerörtert. — Von andern Verweisen erlaube ich mir folgende hinzuzufügen: Zu 13 oben vgl. außer der 'Iqd-stelle auch Bajân I 163, 5 f. Zu 19, 1 ff.: 'Iqd (Ausgabe 1302) III 316 g. u., etwas abweichend; 26, 5 ff. ebenda 329, 19 ff. Pag. 40, 20: der Vers ebenda 330, mit ارفع statt البس. 81, 15 f.: I. alSikkit 255, 3 = 617, 12. 111, 3—5: 'Iqd III 317. In dem Verse des A'šâ Bâhila 128, 19 ist die Lesart der Hs. يزال wenigstens von Abû Zaid 76, 4 und Hibatallah, Muchtârât 11,3 bezeugt; übrigens schwankt die Ueberlieferung hier in der Versfolge. Zu 177, 6 f.: Bajân I 111, mit geringen Abweichungen; ebenda finden sich noch zwei weitere Verse des Gedichts. Zu der Redensart 183, 20 vgl. Bajân 113, 19, sowie Abû Zaid 95, 2 ff. Der Vers p. 185, 3 f. lautet so auch bei Maid. I 399, in Hariri's Maq.³ 458, 18 u. s. w., aber etwas anders Maid. II 493. Pag. 234, 3 f.: Durra 169 f. Zu dem Verse 235, 12 f. und seinem Verfasser: J. Hišâm 612, 17, J. alSikkit a. a. O. 614, 7. 12; vgl. auch das Sprichwort Maid. I 483, No. 34. Zu 245, 18 f.: Bajân I 206, 21 ff. Von dem منتج ist auch ebenda 123, 14 ff. die Rede.

Schließlich erlaube ich mir noch einige Vorschläge zur Textverbesserung. Gleich in der Vorrede ist nicht Alles in Ordnung. 1, 6 ist für يجوزہ zu lesen: يجوزہ >geht über dasselbe hinaus<. Ebenda Z. 15 وقرنوها, Hs. وقرنوها. l. وبتلونها >(weshalb sie sich dem Beistehn widersetzen) und es durch zu Grunde gehn lassen ersetzten< d. h. >statt dessen zu Grunde gehn lassen<. Das Tešdid der Hs. ist also richtig, die Emendation im Uebrigen nicht sehr gewagt, denn die Hs. muß, aus gewissen Conjecturen v. Vlotens zu schließen, oft sehr undeutlich geschrieben sein. P. 2, 2 f.: وحلوه على مره: Gedankenlosig-

keit des Schreibers; l. **وَمَرَّ عَلَى حَلْوِهِ** (weshalb sie die mäßige Lebensweise gegen Wolleben ins Feld führten) und Lebensbitterkeit gegen Lebenssüße. Ebenda Z. 7 ist statt **يَعْمَلُوا** zweifellos **يَفْعَلُوا** zu lesen, wie vor- und nachher. Wenn die Hs. nicht so hat, so hat der Verf. doch dies gemeint. 5, 2 f. ist **حَصْن** »bewahren« als II. Stamm zu lesen, s. Dozy i. v. 14, 10 **بَعْضُ مَحَبَّاتِ الدَّهْوَرِ**: ob der Vocal so in der Hs. steht, weiß ich nicht; man könnte an das »beugende« Schicksal denken (vgl. Goldziher, Mu'ammarrûn 84, 3. 98, 4 v. u.; J. alSikkit 156, 8) und lesen **مُحَبَّاتٍ** (II. Stamm intensiv oder iterativ). 82, 3 **الْبِرْقِ** ist wol verlesen oder verschrieben; man darf gewiß **الْوَارِثِ** herstellen, vgl. J. Qutaiba, Adab (Qairo 1300) 61; J. alSikkit 617, 11, Maidânî II 838, No. 106; übrigens zum ganzen Passus **Ḥariris Maq.³ Schol. 179, 8 ff. 131, 16 الذَّقْنَانِ**, Hs. **الدَّقْنَانِ**; dazu p. XV »l'homme au grand menton? manque aux dictionn«. Wer der Abû Ja'qûb ist, weiß ich nicht. Es ist aber wol möglich, daß sein Epitheton jüdischen Ursprungs ist; das Wort stimmt genau zu **ܐܘܡܝܢܐ** (syr. **ܐܘܡܝܢܐ**) »bärtig«. Dann dürfte auch das **d** berechtigt sein. 158, 13 f. **ثَرَّ أَجْمَامُ**: Das **ثَرَّ** hat v. V. aus **كَم** der Hs. hergestellt, aber ich kann dem keinen Sinn abgewinnen. Es ist **لَرَّ** zu lesen (»weshalb soll ich nicht mit der Sprache heraus?«), was eigentlich gar keine Aenderung ist, da **ك** und **ل** in Hss. ja oft genug ganz gleich aussehen. Ebenda Z. 16 wird **غَرَمْتَهُمْ** als II. Stamm zu lesen sein, synon. mit IV. In dem Sprichwort 174, 13 braucht man **مَيِّنَ** nicht durch **مَيِّنَ** zu ersetzen (wie Tab. 1, 1512, 5, J. Hišâm 726, 8 u. s. w. steht); der IV. Stamm ist gut belegt und für unsere Stelle direct in Maid. I 609, No. 25, Schol. In dem Verse 200, 20 f. ist bei der überlieferten Lesart zu bleiben und nur ein Wörtchen zu ergänzen: **فَقَصِّرْ كَمَا لَا شَكَّ أَنْ تَلْدَا**; vgl. **Ḥariri, Maq.³ 662, Schol. 260, 17 lese ich صَادَكُمْ** (mit **ص**) »entgegensein, widerstreben«, und vorher **عَاجَلْتُمْ** (II. Stamm). Von kleineren Versehen, die übrigens bei dem im Ganzen sehr correcten Druck nicht häufig sind, seien berichtet: 61, 3 **الْمُخَجِّلِ** mit **خ** st. **ح**. 77, 10 l. **حَسِبْتَ** (wie ja richtig p. 137). 213, 16 ist die Qorânstelle anzugeben (76, 9). 226, 16 (sowie im Index i. v.) **اَكْتُمُ** mit **ث**. 232, 9 wird für den folgenden Vers auf **Tağ al 'arûs** verwiesen, während doch bald darauf, p. 235, der selbe Vers mit Angabe des Dichters, **Ṭarafa**, wiederkehrt (Ahlw. 5, 46). 238, 3

ذات: l. ذات. 241, 17 ist der Vers nicht in Ordnung. 162, 5 führt der Verweis b), p. 243, 7 der zweite Verweis e) irre. — Falsche Citate sind nicht ganz selten: 199, Note b) lies Bajân I st. II; p. XII 8 l. 12 st. 10; XIV 19 l. 14 st. 4; XVII 9 l. 5 st. 4; XIX 4 v. u. l. 688 st. 788; XXI 15 l. 4 st. 14. — Im Index der اعلام fehlt bei Umajja b. AbiṣSalt die Stelle 253 ult. 277 unter زياد l. ۱۳ st. ۱۲. Die Ṣaqâliba (278, 2 des Index) kommen auch 249, 18 vor. Unter عامر بن عبد القيس العنبري lies v statt ٦. 281 oben ist قَعَس (Unterabteilung des Stammes Asad) nachzutragen: ٢٥١, 16, und auf derselben Seite كَسْرَى: ١٨٦, 10. p. 284: الهَيْثَمُ [بن عدى] wird in der Einleitung mit p. VII mit مطهر بن الهيثم combinirt; überdies l. ٢٤٣ st. ٢٤٢.

Die Ausgabe ist Th. Nöldeke gewidmet.

Göttingen, 2. Mai 1901.

Friedrich Schulthess.

Deutsche Reichstagsakten. Zehnter Band, erste Hälfte. Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund. Vierte Abteilung, erste Hälfte. 1431—1432. Herausgegeben von Hermann Herre. Gotha, F. A. Perthes 1900. II und 514 S.

Deutsche Reichstagsakten. Elfter Band. Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund. Fünfte Abteilung. 1433—1435. Herausgegeben von Gustav Beckmann. Gotha, F. A. Perthes 1898. LII und 646 S.

Nach langem Stocken ist neuerdings die Publikation der »Deutschen Reichstagsakten« wieder in erfreulichen Fluß gekommen. Ein ganzer und ein halber Band liegen seit Ende des letzten Jahres vor, ebensoviel soll in kürzester Zeit veröffentlicht und damit die Regierungszeit Sigmunds abgeschlossen werden. Ueber die äußeren Umstände, die an dieser Verzögerung schuld sind, berichtet das Vorwort zum 11. Bande in aller Ausführlichkeit. Man muß gestehen, seit Weizsäcker von der unmittelbaren Mitarbeit an dem Unternehmen zurücktrat, das eigentlich er geschaffen hatte, hat kein glücklicher Stern über den »Reichstagsakten« gewaltet. Gegenüber solchem Misgeschick wäre es undankbar, wollten wir der Verstimmung, die sich der Fachgenossen, vor allem der auf diesem und verwandten Gebieten arbeitenden, im Laufe der langen Wartezeit wol bemächtigen konnte, jetzt, da wir das Gewünschte endlich in Händen halten, noch nachträglich Aus-

druck geben. Um so undankbarer wäre dies, als das Gebotene auch den alten Spruch wahr macht: was lange währt, wird gut. Mit großem Fleiße haben die beiden Herausgeber sich ihrer Aufgabe gewidmet, ein immenses Material an Abschriften und Notizen aus Archiven und Bibliotheken des In- und Auslandes zusammengetragen und eine kaum weniger umfangreiche gedruckte Literatur sorgfältig verwertet. Ihre Forschungen dürften an Umfang alles, was für die früheren Bände aufgewendet worden, nach jeder Richtung übertreffen. Auch an der Genauigkeit und Gründlichkeit ihrer Ermittlungen wird sich jeder erfreuen, der in die Lage kommt — und das werden voraussichtlich nicht wenige sein — ihre Arbeit zu benutzen. Fast möchte es sogar scheinen, als ob in Bezug auf Genauigkeit und Gründlichkeit bisweilen des Guten etwas zu viel gethan wäre. Daß an den bewährten Grundsätzen für die formale Behandlung des Stoffes in der Hauptsache nichts geändert werden durfte, versteht sich von selbst. Immerhin kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Beschaffenheit der Ueberlieferung gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts einige Einschränkungen der bisher befolgten Editionsmethode nötig machen dürfte. Denn am Ende muß einem doch die aufgewandte Zeit und Mühe leid thun, wenn man beispielsweise für ein Aktenstück von nur 6 Zeilen (Bd. 11 Nr. 178) nicht weniger als 7 Handschriften collationiert und 3 weitere citiert findet. Und wenn anderswo (Bd. 11 Nr. 294) einem Abdruck das Original zu Grunde gelegt werden kann, so fragt man sich wol, wozu außerdem noch 6 Abschriften notiert werden, zumal da diese Zahl bei der starken Verbreitung des betreffenden Aktenstückes sich auch beliebig vermehren ließe. Da wäre wol der Herausgeber an erster Stelle befugt, die unnützen Reiser der handschriftlichen Ueberlieferung tüchtig unter die Heckenscheere zu nehmen. Nicht notwendig ist es auch, sich bei der Beschreibung einer unvollständigen Copie aufzuhalten, die bei der Herstellung des Textes mit Recht ganz bei Seite bleibt (Bd. 10 S. 452 Z. 16 ff.). Eine Akribie von dieser Art erschwert dem Herausgeber seine Arbeit, ohne dem Benutzer die seine zu erleichtern.

Ueber den inhaltlichen Ertrag der Publikation ist es schwer, mit wenig Worten Rechenschaft zu geben. Irre ich nicht, so besteht er weniger in der Aufdeckung von wesentlich Neuem, obwohl es auch daran nicht fehlt. So war der Reichstag zu Basel 1433/4 bisher so gut wie unbekannt — freilich auch nicht eben sehr bedeutsam —, während auf die Beziehungen des Kaisers zu Venedig ein neues Licht fällt und sein Aufenthalt in Italien i. J. 1432 eine willkommene Aufhellung erfährt. Soll auf Einzelheiten hingewiesen wer-

den, so wäre vor allem der prachtvolle Brief des Enea Silvio Piccolomini an die Stadt Siena zu nennen (Bd. 11 Nr. 55a), der sich überraschender Weise in einer Londoner Handschrift gefunden hat und die interessantesten, aber auch der Kritik bedürftigen Nachrichten über die Vorgänge im Concil und die Haltung des Kaisers während der kritischen Zeit im October und November 1433 enthält. Wichtiger aber als dergleichen Einzelheiten scheint mir zu sein, daß es dem einsigen und umsichtigen Sammelfleiß der Herausgeber gelungen ist, für die Geschichte der kaiserlichen und Reichspolitik in den behandelten Jahren ein zuverlässiges und nach allen Seiten breit angelegtes Fundament zu schaffen, wie es bisher noch jeder, der auf diesem Gebiete arbeiten wollte, empfindlich vermißt hat. Freilich ist der Rahmen, den man von früher her an den ›Reichstagsakten‹ gewohnt war, dabei vielfach ausgedehnt, mitunter sogar geradezu gesprengt worden. Um Reichstage, Kurfürstentage u. s. w. ließ sich ein großer, ja der größere und bei weitem wertvollere Teil des Materials nicht wol gruppieren, wie das in den früheren Bänden Grundsatz war. Weder der Romzug, noch die Angelegenheit des Concils haben auf den spärlichen ›Tagen‹ dieser Zeit eine mehr als bloß nebensächliche Rolle gespielt, und doch ging es nicht an, sie aus diesem Grunde zu vernachlässigen oder gar ganz auszuschließen. Man stand da vor einem Dilemma: eine grundlegende Quellensammlung für die deutsche Reichsgeschichte sollten die ›Reichstagsakten‹ werden, und sie konnten es für die Zeit von 1431 ff. nicht sein, wenn sie ›Reichstagsakten‹ im strengen Sinne des Wortes bleiben wollten, weil nun einmal nichts daran zu ändern ist, daß die Reichstage und ihre Akten in den letzten Jahren von Sigmunds Regierung nur von untergeordneter Bedeutung sind. Die Herausgeber haben sich nun dafür entschieden, nicht nur den Gesichtspunkt der Wichtigkeit vorwalten zu lassen und demgemäß eine Menge Dinge aufzunehmen, die streng genommen nicht in die ›Reichstagsakten‹ gehören, sondern auch äußerlich, wo es nötig war, von dem altgewohnten Schema abzugehen. So enthält der 11. Band einen Abschnitt über die Entwicklung der Kirchenfrage, einen andern über des Kaisers Verhandlungen mit Venedig, die sich in keiner Weise an Reichstage anlehnen, und im ganzen 10. Bande, der den Romzug behandelt, kommt gar nur ausnahmsweise ein ›Tag‹, und zwar ein bloßer Städtetag vor. Dieses Verfahren, das die beiden Bände nicht wenig aus der Reihe der übrigen heraustreten läßt, wird vielleicht nicht einstimmige Billigung finden. Wenn es aber gestattet ist eine subjektive Ansicht zu äußern — und ich glaube hierin nicht nur einem persönlichen Interesse zu folgen — so, scheint mir, kann man

den Herausgebern nur danken, daß sie das Schema hinter der Materie zurücktreten ließen und lieber zu viel, als zu wenig gaben. Gleichwol kommt es mir vor, als hätte sich, auch im Interesse thunlichster Beförderung der Arbeit, an manchen Stellen eine knappere Fassung empfohlen. Dies gilt namentlich vom 10. Bande. Ich habe mich nicht überzeugen können, daß es gerade in den ›Reichstagsakten‹ notwendig war, auf die Vorgeschichte des Romzuges, der 1431 angetreten wurde, ausführlich bis ins Jahr 1412 zurückzugreifen, oder sich so tief auf die Anfänge des Basler Concils, seine Auflösung und die von ihm geführte Correspondenz einzulassen, wie das u. a. Bd. 10, S. 145 ff., 188 und 258 geschieht. Der Herausgeber scheint da von dem Wunsche, nur ja keine seiner mühevoll erbeuteten Notizen umkommen zu lassen, zu weit von seinem Ziele abgeleitet worden zu sein. Auch der Abdruck von Bruchstücken aus der Concilsgeschichte des Johann von Segovia, dem wir im 12. Bande an zahlreichen Stellen begegnen, scheint mir weder durch den Charakter der Publikation gefordert, noch durch Gründe der Zweckmäßigkeit gerechtfertigt. Die bisher vorhandene Ausgabe ist ja freilich das Gegenteil einer leicht benutzbaren; da aber die Collationierungen der ›Reichstagsakten‹ so gut wie keine Aenderung des Textes ergeben, so hätte ein Hinweis auf die betreffenden Stellen wol allen Anforderungen genügt. Unbedingt der Aufnahme unwürdig ist Nr. 85 im 11. Bande. Eine Rede, die der humanistische Annalist Blondus nach antiken Mustern dem kaiserlichen Gesandten in den Mund legt, nimmt sich inmitten von ›Reichstagsakten‹ doch zu sonderbar aus, selbst wenn man ihren Inhalt als glaubwürdig hinnehmen dürfte, wie der Herausgeber thut, der aber nicht beachtet, daß der erste und wichtigste Punkt, den der Gesandte nach Blondus dem Papste so warm ans Herz gelegt haben soll, die Anerkennung des Concils, bereits erledigt war, als die Gesandtschaft in Rom eintraf.

Von den einleitenden Abhandlungen, die, wie gewöhnlich, einen ziemlich breiten Raum einnehmen, verdienen die von Dr. Beckmann im 11. Bande gebotenen besonderen Beifall. Sie sind sehr gut geschrieben und bieten in knapper und klarer Form die denkbar beste Orientierung über den Stoff, lassen namentlich die recht verwickelten Beziehungen des Kaisers zum Concil von Basel in anschaulichster Weise hervortreten. Daß man mit dem Gesagten bisweilen nicht ganz einverstanden sein kann, thut dem Werte der Leistung keinen Schaden. So hege ich z. B. einigen Zweifel, ob die Gefahr einer Absetzung des Papstes im Sommer und Herbst 1433 wirklich so nahe gewesen ist, wie Beckmann den von ihm reproducirten italienischen Berichten glaubt. Daß dergleichen befürchtet wurde,

beweist noch nicht, daß die leitenden Persönlichkeiten in Basel im Ernste darauf hingearbeitet haben. Es läßt sich vielmehr denken, daß die Gefahr, namentlich von Seiten der Cardinäle, absichtlich übertrieben wurde, um den Papst gefügig zu machen. Ausschlaggebend dürfte damals, wie so oft, die Politik des französischen Hofes gewesen sein; diese aber schlug eben damals zu Gunsten des Papstes um (s. Bd. 11 S. 82 Z. 27 ff.). Auch zu der apologetisch gehaltenen Bemerkung über den Eindruck von Sigmunds Auftreten in Italien (Bd. 11 S. 7) möchte ich mir eine Einschränkung erlauben. Das abschprechende Urteil, das die meisten Neueren fällen, und das Lamprecht in übertriebenster Fassung, weil mit geringster Sachkenntnis, wiederholt, geht freilich zu weit. Aber gegenüber den ehrenvollen Empfängen und Festlichkeiten, die dem Kaiser an vielen Orten zu teil wurden, darf man doch nicht vergessen, wie wenig respectvoll die Eingeweihten über ihn dachten und gelegentlich auch sprachen. Die spöttischen Aeußerungen eines Lorenzo Valla wiegen hier doch wol mindestens ebenso schwer, wie die ehrenden Beiwörter städtischer Chronisten. Dem tadelnden Urteil über die angeblichen Kompetenzüberschreitungen des Concils gegenüber Kaiser und Reich (Bd. 11 S. 372 f.) kann ich nicht beistimmen. Nach kanonischem Rechte war die Synode verpflichtet, die Klagen des Klerus von Bamberg und des Erzbischofs von Besançon vor ihrem Forum anzunehmen, und in dem Streit um die sächsische Kurwürde war sie dazu wenigstens berechtigt. Man darf eben nicht vergessen, daß das kanonische Recht, so fremd uns das heute auch erscheinen mag, einmal geltendes Recht gewesen ist, und daß ein allgemeines Concil sich vor allem daran gebunden erachten mußte. Mir scheint auch, Sigmund habe diese Beschwerden mehr als Vorwände benutzt, um seinen Groll gegen die Versammlung zu äußern, der in Wirklichkeit auf ganz andere Beweggründe zurückging.

Nicht minder reich an einzelnen Ergebnissen, als die Einleitungen des elften, sind die entsprechenden Abschnitte im zehnten Bande, und an Sorgfalt der Durcharbeitung übertreffen sie jene womöglich. Vielleicht hat der Herausgeber hier bisweilen des Guten etwas zu viel gethan. Man darf auch in einer kritischen Einleitung nicht ›alles sagen‹ wollen, soll dem Leser nicht Interesse und Ueberblick verloren gehen. Eine Akribie, die darauf ausgeht, jedes politische Geschäft in allen seinen Phasen mit kinematographischer Treue bis auf das Eintauchen der Feder zu verfolgen und wiederzugeben, ist schwerlich die geeignete Methode, um verwickelte historische Zusammenhänge anschaulich zu machen. Auch eine allgemeine Würdigung von Sigmunds Politik hat Dr. Herre gelegentlich versucht,

von der ich fürchte, daß sie nicht viel Anklang finden wird. Trotz manchen romantischen Reden und Posen ist Sigmund im Grunde, wie jeder wirkliche Politiker, vor allem auf seine eigenen, oft genug nur zu materiellen Interessen bedacht gewesen. Dies scheint mir Dr. Herre nicht richtig erkannt und deshalb in der Beurteilung von des Kaisers Haltung gegenüber Papst und Concil einigermaßen fehlgegriffen zu haben. Von einer »Voreingenommenheit für die konziliare Theorie« (Bd. 10 S. 297) kann bei Sigmund jedenfalls nicht die Rede sein.

Zum Schlusse seien einige Berichtigungen im einzelnen gestattet. Bd. 10 Nr. 75 ist in der Ueberschrift von einem »eigentlichen Briefe« des Papstes an Sigmund die Rede, der Text aber rechtfertigt diesen mit den Bräuchen der Curie nicht wol vereinbaren Ausdruck keineswegs. Bd. 10 S. 24 f. und 133 wird eine Sendung Englands und Frankreichs an den Papst im J. 1425 erwähnt, deren Zweck die beschleunigte Berufung des Concils von Basel gewesen sei. Soweit England in Frage kommt, ist das richtig, aber nicht neu; wir haben sogar die bei diesem Anlaß gehaltenen Reden. Daß aber Frankreich sich dabei beteiligt habe, ist mindestens ein missverständlicher Ausdruck. Es handelt sich nur um den unter englischer Herrschaft stehenden Teil des Landes, während Karl VII. damals von einem solchen Schritte sehr weit entfernt war. Bei Besprechung des Verhältnisses von Sigmund zu Eugen IV. (Bd. 10 S. 144) sind die interessanten Mitteilungen Fillastres über ihre persönlichen Beziehungen in Konstanz übersehen. Bd. 10 S. 300 und 307 wird vermutet, Johann von Segovia habe seinen Bericht über Vorgänge in Rom aus mündlichen Mitteilungen der kaiserlichen Gesandten geschöpft. Es läßt sich aber erkennen, daß er für alles, was an der Curie vorging, eine besondere Quelle besessen haben muß, die denn auch wol an diesen beiden Stellen zugrunde liegen wird. Bd. 11 S. 372 heißt es, der Cardinal von Rouen habe »als einflußreiches Mitglied der Baseler Versammlung« sogar in eigener Sache gerichtet. Das ist nicht ganz zutreffend. Der Cardinal war Vicekanzler der römischen Kirche und als solcher auch der oberste Chef der im Konzil geübten Jurisdiction. Bd. 11 S. 62 Z. 38 vermißt man die Erläuterung, wer *der herr, der den kunig von Franckreich regiert hat* sei. Es ist Georges de la Trémoille. Ob Bd. 11 Nr. 249 richtig als *cop. chart. coeva* bezeichnet ist, erscheint fraglich. Sollte es nicht vielmehr ein corrigiertes Concept sein? Der Satz Bd. 11 S. 111 Z. 34 gibt so, wie er da steht, keinen guten Sinn: *omnes qui sunt pro parte domini nostri pape sunt congregati hodie in ecclesia sancti Augustini secunda hora post meridiem, ut*

cognoscamus, et remouent cum istis cardinalibus. Es wird vielleicht zu lesen sein: *omnes — — sint congregati — — ut cognoscamus quot remanent cum istis cardinalibus.* Bd. 11, S. 123 Z. 46 soll Sigmund sich selbst des Leichtsinnes zeihen: *omnia quadam animi nostri leuitate sufferimus.* Es muß natürlich *lenitate* heißen. Eine kleine Inconsequenz herrscht im 10. Bande in der Behandlung der Personennamen. S. 134 wechselt in einer Aufzählung die französische, lateinische und deutsche Form: Nikolaus Lami, Egidius Canivet, Wilhelm Everardi (statt Evrard), Dionysius von Sabrevoys. S. 304 wird ein *Jacobus Alberti* der Quelle »Jacques Albert« statt »Aubert« genannt. Der Dekan von Utrecht hieß nicht Stater (S. 298), sondern Schatter, ebenso der Bd. 11 S. 374 erwähnte Notar nicht Staet, sondern Scaec (Schaek). Den im 11. Bande öfters vorkommenden Venetianer Joh. Franciscus de Capitibus Liste — im Register ist er ausgefallen — übersetzt man ins Italienische statt Giov. Francesco Capodilista wol besser als Gianfrancesco di Capodistria?

Berlin, im März 1901.

Haller.

Nachschrift. Inzwischen, als das Vorstehende bereits seit Monaten der Redaction übergeben war, ist auch der 12. Band erschienen, herausgegeben von Dr. Beckmann¹⁾. Der Band, der die Regierungszeit Sigmunds zum Abschluß bringt, wird eingeleitet durch ein lebendig und anziehend geschriebenes Vorwort von Quidde, der u. A. Gelegenheit nimmt, einige neuerdings laut gewordene Einwendungen gegen die von Weizsäcker überkommenen Grundsätze der Textbehandlung zu bekämpfen, vielleicht etwas ausführlicher, als nötig war. Ob man *und* oder *unndt*, *hund* oder *hunndt* drucken lassen soll, u. ä., erscheint uns heute nicht mehr so wichtig, daß es geboten wäre, die feststehende und vielfach als vorbildlich angesehene Methode der RTA. auf 11 Quartseiten zu verteidigen. Auf den reichen Inhalt des Bandes kann das Vorwort mit berechtigtem Stolze hinweisen: der größere Teil ist ganz neu, und auch das Bekannte tritt dadurch vielfach in helleres Licht. Im Mittelpunkt steht der Reichstag zu Eger 1437, seine Geschichte ist hier, wie p. XXX bemerkt wird, »auf ganz neue Grundlagen gestellt«. Darum gruppieren sich zwei inhaltsreiche Abschnitte über die Entwicklung der Kirchenfrage vom December 1435 bis Mai 1437 und über den Kurfürstentag zu Frankfurt am 3. November 1437, der

1) Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund. Sechste Abteilung. 1435—1437. Herausgegeben von Gustav Beckmann. Gotha, Perthes 1901. LXVIII, 351 S. 4°.

gleichfalls nur die Kirchenfrage zum Gegenstande hat. Man darf also wol in den Teilen, die sich auf die kirchlichen Dinge beziehen, den hauptsächlichsten Wert des Bandes erkennen. Dabei tritt deutlicher, als bisher bekannt war, der Widerstand hervor, den die Deutschen im Allgemeinen und K. Sigmund im besonderen den selbstsüchtigen Absichten Frankreichs, zu deren Erreichung das Concil die Wege ebnen sollte, aber ebenso auch den Tendenzen der Curie entgegensetzen. Eine höchst wertvolle Aufklärung bietet in dieser Beziehung der Bericht eines päpstlichen Gesandten über die Lage in Deutschland im Jahre 1437 (Nr. 154)¹⁾. Konnte nun Deutschland weder mit Frankreich noch mit dem Papste gehen, mußte ihm die Verlegung des Concils und die im Gefolge davon zu befürchtende Rückkehr der Curie nach Avignon ebenso unannehmbar sein, wie eine Verlegung in den Machtbereich des Papstes und Erstickung der Reform, wie sie die Curie im Schilde führte, so war damit die Notwendigkeit einer selbständigen Politik gegeben. Sigmund, die deutsche Nation, die Kurfürsten haben eine solche in der That versucht, indem sie zuerst auf das Verbleiben des Concils in Basel hinwirkten, später, als der Conflict zwischen Papst und Synode offen ausgebrochen war, die Vermittlung in die Hand nahmen. Mit dem zweiten, der Vermittlung, sind sie, wie auch Beckmann S. 291 zugiebt, gescheitert. Man könnte auch weiter gehen: sie mußten scheitern, denn für eine Vermittlung war überhaupt kein Raum mehr, selbst wenn ein solcher Meister der Diplomatie, wie Sigmund, sich ihrer annahm. Dazu war — was Beckmann nicht hervorgehoben hat — der Gegensatz damals zu sehr principieller Natur. Wer will vermitteln, wo von zweien jeder die höchste Instanz zu sein beansprucht? Man lese z. B. den fesselnden Bericht des Bischofs von Vich über seine Sendung zu dem sterbenden Kaiser (Nr. 160, December 1437), wie dort ein einziger Gedanke alles andere beherrscht, der Wunsch, den Beweis zu führen, daß die *autoritas universalis ecclesiae supra papam* sei. Wo die Dinge so weit gediehen sind, da ist jede Vermittlung aussichtslos. Sache einer vorausschauenden Politik wäre es gewesen, zu verhüten, daß es soweit käme, insbesondere die deutsche Nation vor dem Dilemma zu bewahren, entweder für die Reform einzutreten, um den Preis, daß das Papsttum wieder französisch werde, oder die Reform preis-

1) Die Vermutung, daß der Verfasser kein anderer sei als Galeazzo Capriani (nicht *de Captianis*, wie Beckmann consequent druckt), scheint mir durchaus plausibel, wie ich ihn auch schon Concil. Basil. 1, 149 für den Autor des ganz analogen Berichtes über die Lage in Basel im November 1436 halten zu können glaubte. Er wurde 1444 Bischof von Mantua.

zugeben, um dem französischen Papsttum zu entgehen. Was haben nun die Deutschen, was hat namentlich Sigmund hierfür gethan? Wenig genug, und das wenige war ein Mißgriff: der Versuch, das Concil in Basel festzuhalten. Gegen den Tadel, den ich deswegen schon früher über Sigmunds Verhalten geäußert habe, sucht Beckmann den Kaiser in Schutz zu nehmen (S. 6). Ueberzeugt hat er mich nicht, im Gegenteil, mir scheint, seine eigenen Dokumente bieten die beste Bekräftigung meiner Auffassung. Ich hatte Sigmund schwankendes Verhalten vorgeworfen und ihn deswegen für die Verwirrung der Lage im Concil mitverantwortlich gemacht. Die nun vorliegenden Akten erhärten die Richtigkeit dieses Vorwurfs durchaus. Der Kaiser verlangt zuerst (1436), daß das Concil in Basel bleibe ¹⁾, und macht sich anheischig, auch die Griechen dorthin zu bringen (was ihm aber nicht gelang). Dann, ehe noch aus Konstantinopel Nachricht eingetroffen ist, ändert er plötzlich sein Programm, läßt Basel fallen und arbeitet wiederholt und mit Nachdruck für eine Verlegung nach Ofen ²⁾. Sein Vertreter in Basel, der Bischof von Lübeck, ist unter den Legaten des Concils, die sich im Sommer 1437 aufmachen, um die Griechen nach Avignon abzuholen. Und eben um dieselbe Zeit agitiert der Kaiser bei den Ständen des deutschen Reiches gegen die »schlimmen Ränke« (*malas machinationes*, S. 236) der Franzosen, die das Concil nach Avignon ziehen wollen ³⁾, um den Italienern das Papsttum und den Deutschen das Kaiserreich zu entreißen. In so volltönenden Worten, wie sie nur je aus seinem beredten Munde gekommen sind, spricht er von seinem festen Entschluß, solchen Skandal zu verhindern, erklärt er, er wolle lieber sterben, als dulden, daß auf deutschem Boden ein Schisma ausbreche; ja er will alle andern Geschäfte liegen lassen und selbst nach Basel eilen, — in Wirklichkeit aber macht er sich auf,

1) Beckmann betont mir gegenüber nachdrücklich, daß der Kaiser zu diesem Verlangen durch die deutsche Nation angeregt worden sei, nicht aber umgekehrt. Das ist richtig, entlastet aber den Kaiser keineswegs von der Verantwortung. Hätte er dem Wunsche der Concilsnation nicht zugestimmt, sondern von Anfang an, sei es Ofen — wie er später that —, sei es Wien für das Unionsconcil zur Verfügung gestellt, so hätten auch die deutschen Concilsmitglieder sich ohne Zweifel danach gerichtet, und wahrscheinlich noch viele andere, wie uns Joh. von Segovia ausdrücklich bezeugt (*Mon. Concil.* 2, 929), ein Zeugnis, das mir Beckmann nicht zu würdigen scheint.

2) Beckmanns sonst so klare Ausführungen lassen diese Sprünge (S. 7) nicht mit entsprechender Deutlichkeit hervortreten.

3) Der Bischof von Lübeck kehrte denn auch schon im Dauphiné um, angeblich wegen Krankheit. Man darf dieses Unwolsein wol als ein diplomatisches, auf höhere Weisung eingetretenes ansehen.

um von Eger weiter ostwärts zu ziehen! Was hinter diesen Widersprüchen für Absichten steckten, hätte die Folgezeit ohne Zweifel offenbart, aber der Tod trat dazwischen, riß den Kaiser aus der Fülle seiner Entwürfe und schnitt uns die Antwort auf unsere Fragen wol für immer ab. Vermutungen ist hier ein breiter Raum gelassen; auch dürfte sich vielleicht bei sorgfältigem Zurückgehen auf Sigmunds kirchenpolitische Vergangenheit mit einem gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit das Programm reconstruieren lassen, das ihm für die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse im deutschen Reiche vorschwebte. Kein Zweifel, daß Quidde das Richtige trifft, wenn er (p. LVIII) meint, Sigmunds Haltung sei »nicht nur durch den Wunsch zu vermitteln, sondern auch durch seine eigenen besonderen Interessen bestimmt«. Doch hier ist nicht der Ort, diesen Dingen nachzugehen. Es genügt, festzustellen, daß Sigmunds Eingreifen in Basel, verspätet und widerspruchsvoll, wie es war, weder zur Verhütung des Conflictes, noch zur Klärung der Situation, sondern vielmehr zu einer Steigerung der Verwirrung beigetragen und seinen Nachfolgern eine wenig erfreuliche Erbschaft geschaffen hat.

Zum Schlusse auch diesmal einige Berichtigungen, durch die natürlich kein Vorwurf gegen die Sauberkeit der Edition erhoben werden soll. Die Behauptung, das Annatenverbot habe die Curie zu einer Zeit getroffen, als sie »in ihrem Florentiner Exil die Einkünfte des Kirchenstaates entbehrte« (S. 1), ist einer der mancherlei Irrtümer, die, wenn ich nicht irre, durch Georg Voigt in Umlauf gesetzt sind, und an deren Ausrottung man fast verzweifeln möchte. Als das Verbot erlassen wurde, am 9. Juni 1435, war der Kirchenstaat schon längst wieder unterworfen, und das damalige »Exil« des Papstes in Florenz war nicht weniger freiwillig, als seine heutige »Gefangenschaft« im Vatikan. Mit Bedauern sehe ich, daß Beckmann S. 22 l. 31 einer Emendation von mir gefolgt ist, die ich inzwischen selbst als falsch erkannt habe. (Die HS. hat *salvoque impigwebatur*, ich emendierte *Concil. Basil. 1, 425 salvo quod inibi gerebatur*; aber das Richtige ist doch wol *salvo quod impingebatur* oder *que impingebantur*). No. 139, Schreiben des Concilsadvokaten Stefan von Novara an den Kaiser, verdient die Aufnahme in die RTA. unbedingt nicht: eine ganz leere humanistische Federübung. S. 261 l. 5—6: *loco lectorum habuimus paleas supra terram et recensuimus* (dazu Note: nicht ganz deutlich) *dominium Christi, quia »domini est terra et plenitudo eius, orbis terrarum«* (Ps. 23, 1) befriedigt nicht. Sollte da nicht stehen *recoluimus dictum Christi* u. s. w.? S. 293 werden zwischen einem Antrag von Mainz und einem solchen von Trier nur »Differenzen von untergeordneter Be-

deutung< gefunden. Schwerlich mit Recht, denn der Trierer Antrag enthält u. a. die Entschädigung des Papstes für die aufgehobenen Annaten, der Mainzer Antrag enthält sie nicht; diese Frage aber bildet eigentlich den Kern des ganzen Streites. No. 183 scheint mir als ›Denkschrift einiger Anhänger der Vermittlungspartei‹ nicht richtig bezeichnet; es ist vielmehr eine Apologie des Papstes. S. 302 finden sich zwei Textfehler: l. 28 ist irrig *loco annatarum ei sublatarum* emendiert für *loco annatorum ei sigillorum*; es muß zweifellos heißen *et sigillorum*, da von einer Entschädigung die Rede ist, die *sedī apostolice et reliquis prelatīs* gewährt werden soll; den Prälaten aber war gerade die Siegelabgabe durch Concilsdecret entzogen worden. Auf l. 42—43 liest man: *ecclesie orientalis que continet innumerabiles gentes et populos et fortiter* (Note: sic) *sicut ecclesia Latina*. Was das heißen soll, weiß ich nicht. Es wird wol zu lesen sein *et forte ter sicut* u. s. w., d. h. die griechische Kirche hat vielleicht dreimal soviel Bekenner, wie die lateinische. S. 305 Anm. 2 und 4 werden Teile von Ausführungen päpstlicher Gesandten, auf die die Kurfürsten antworten, als ›nicht aufgefunden‹ bezeichnet. Sind sie überhaupt jemals schriftlich vorhanden gewesen? Die Kurfürsten beginnen ihre Antwort: *Audiverunt domini mei . . . legacionem vestram*; das ist doch nur ein mündlicher Vortrag. Das Register endlich enthält einige Ungenauigkeiten. Blondus war nicht päpstlicher Kanzleibeamter, sondern Secretär, Bapt. de Padua nicht Beamter der päpstlichen Kammer, sondern Cubicular des Papstes. Der Augustinermönch Petrus, den die deutsche Nation zu Ende des Jahres 1435 zu Sigmund schickte, ist gewiß kein anderer, als Peter von Indersdorf (s. Concil. Basil. 1, Register). Der Candola, der S. 177 und 193 vorkommt, heißt auch in Wirklichkeit Candola und ist nicht mit Jacopo Caldora zu verwechseln, wie im Register geschieht. Joh. Pulchripatris ist hier als ›frater‹ aufgeführt; er war nicht Mönch. Der Erzbischof von Tarent hieß nicht Joh. Tagliacotti, sondern Joh. Orsini von Tagliacozzo. Statt Laufenberg ist Laufenburg zu setzen. Einen Bischof von Aix giebt es damals nicht, Aix ist Erzbistum, und der S. 43 vorkommende episcopus Aquensis ist der Bischof von Dax. So erklärt sich auch der Zusatz ›Angelicum‹, wofür ohne Zweifel ›Anglicum‹ zu lesen ist, denn der Bischof von Dax war Gesandter Heinrichs VI für die Gascogne.

Rom, im Juli 1901.

Haller.

Urkundenbuch der Stadt Basel. Herausgegeben von der historischen und antiquarischen Gesellschaft in Basel.

Vierter Band, bearbeitet durch Rudolf Wackernagel.

Siebenter Band, bearbeitet durch Johannes Haller.

Basel, R. Reich, vormals C. Dettloffs Buchhandlung 1899. 492 und 577 Seiten.

Die in der Vorrede zum dritten Bande des Urkundenbuches der Stadt Basel angekündigte Scheidung des Materials nach politischen und privatrechtlichen Urkunden¹⁾ ist mit den zwei vorliegenden Bänden eingetreten, und zwar gehören diese beiden Bände der Serie der politischen Urkunden an, die bis zum Jahre 1901 — dem Gedenkjahre der 400jährigen Zugehörigkeit Basels zur schweizerischen Eidgenossenschaft — vollständig abgeschlossen vorliegen soll.

Band IV umfaßt mit 469 Nummern die Jahre 1301—1381, Band VII mit 431 Nummern die Jahre 1441—1454²⁾.

Es sind bewegte Zeiten der Basler Geschichte, über welche die zu überblickenden Documente Aufschluß geben.

In den acht Jahrzehnten, über die sich der IV. Band erstreckt, sucht sich das Domcapitel gleichzeitig der ihm vom päpstlichen Hof aufgedrungenen französischen Bischöfe und der weiteren Ausdehnung der Machtsphäre des Rats zu erwehren; — hier wie dort mit sehr mangelhaftem Erfolg. Innerhalb des Rats gewinnen die Zünfte die Oberhand, und die unter sich gespaltene Ritterschaft schwankt zwischen dem Anschluß an den bischöflichen Lehnsherrn und an die städtische Behörde, bis sie durch das Uebergreifen der österreichischen Herrschaft vom Elsaß in den Breisgau und in der Persönlichkeit des ritterlichen Herzogs Leopold III. einen äußeren Anziehungspunkt findet und nun im Gegensatz zu Bischof und Rat die für Bistum und Stadt gleich bedrohlichen Absichten dieses Fürsten nach Kräften fördert. Und da auch Kaiser Karl IV. dem Vorgehen Leopolds allen Vorschub leistet, steht Basel am Schlusse dieses Zeitraumes auf dem Punkte, aus einer der vollen Selbständigkeit schon ganz nahen bischöflichen Freistadt eine österreichische Landstadt zu werden und in der vorderösterreichischen Herrschaft aufzugehen. Vorausgegangen waren diesem unaufhaltsamen Vordringen Oesterreichs die Kämpfe Ludwigs des Baiern um das Reich gegen das Haus Habsburg und die päpstliche Gewalt.

In diesen innern und äußern Fährlichkeiten suchte und fand

1) S. Götting. gel. Anz. Jahrgg. 1898. S. 289.

2) Inzwischen ist auch der von Rudolf Wackernagel bearbeitete Band V erschienen, die Jahre 1382—1605 umfassend.

die Stadt Basel zunächst einen gewissen Halt in dem Beitritt zu allen kleinern und größern Landfrieden und dem Abschluß kurzlebiger, aber immer wieder erneuerter, enger Verbindungen mit benachbarten Städten, vor allen mit Straßburg und Freiburg, denen sich nachträglich meist auch noch Breisach anschloß. Dann aber, nachdem das mit Straßburg zerfallene Freiburg nach einer schweren Fehde und Niederlage gegen seinen angestammten Herrn dessen Herrschaft freiwillig gegen die österreichische vertauscht hatte (1368), verlor dieser Halt seine Kraft. Wie ein unentrinnbares Verhängnis mußte der Stadt Basel die Gefährde vor Augen stehen, welche ihr durch den Erwerb von Kleinbasel, der Reichsvogtei über Großbasel, des Gerichts in der Vorstadt St. Albain, des Schutzrechts über die Juden und des Rechts der Auslösung des der Stadt versetzten Reichszolls durch Herzog Leopold ihr immer näher auf den Leib rückte. Das Uebergewicht des österreichischen Einflusses in Basel war entschieden, und das Auftreten Herzog Leopolds gegen Bistum und Stadt unterschied sich kaum mehr von demjenigen eines Landesheerrn, als sein jäher Tod in der Schlacht bei Sempach und die politischen Folgen dieser Schlacht die sofort energisch und klug benutzte Gelegenheit zur Beseitigung der unmittelbaren Gefahr eröffneten.

Die Gruppe der Urkunden, die sich auf die Wahrung der städtischen Stellung durch Bündnisse verschiedener Art und insbesondere auf das Verhältnis der Stadt zu dem vordringenden Oesterreich beziehen, nimmt den größten und immer breiteren Raum im vierten Bande des Urkundenbuches der Stadt Basel ein.

Kaum viel geringer an Zahl und jedenfalls nicht geringer an Interesse ist die Gruppe derjenigen Documente, welche über die weitere Entwicklung der innern städtischen Verhältnisse Aufschluß geben: über die Beziehungen von Bischof und Capitel zu Bürgermeister und Rat, den Ausbau der Stadtverfassung, die Begründung fester Rechtsverhältnisse, bestimmter Normen und gesicherter Zustände als Grundlage für Handel und Verkehr.

Der zäheste Streit, der diese ganze Zeit hindurch zwischen Domcapitel und Rat geführt wurde, ist derjenige über das Ungeld, d. h. die Unterwerfung der Geistlichkeit unter die vom Rate aufgelegte Abgabe vom Verkehre in Lebensmitteln und anderm Warenumsatz. Mit aller Kraft verwahrt sich das Capitel bei jeder Gelegenheit dagegen, dieser Auflage unterstellt zu werden, da der Rat kein Recht habe, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Domcapitels neue allgemeine Verordnungen für die Stadt Basel zu erlassen. Vergeblich giebt der Rat bei seinem ersten Versuche die Erklärung ab,

daß es sich dabei ja keineswegs um ein *statutum generale*, sondern nur um ein *statutum speciale* handle, d. h. um eine Verfügung, die nur so lange in Kraft bleiben solle, bis die Stadt von ihren Schulden befreit sei, die größtenteils auch zum Nutzen und für die Bedürfnisse des Domcapitels gemacht worden seien (S. Nr. 39 v. J. 1318, sodann die Nr. 199 u. 301 aus den Jahren 1351 u. 1366). Noch im Jahre 1376 kam es zu einem Spruche Herzog Leopolds, durch den es den Bürgern von Basel ausdrücklich untersagt wurde, *ohne Urlaub und Willen des Bischofs und seines Capitels* ein Ungeld aufzusetzen. Freilich waren nur die Räte und Boten des Bischofs zu dieser Verhandlung nach Schaffhausen gekommen; die Stadt hatte ihre Abwesenheit durch *Feindschaft und Krieg* entschuldigt, trotz dem herzoglichen Geleite (Nr. 403).

Dem allgemeinen Zuge der Zeit entspricht es, wenn das Domcapitel im Jahre 1337 mit Zustimmung des Bistums beschließt, zur Ehre des Gotteshauses zukünftig keine nicht ritterbürtigen Basler Bürger als Kanoniker oder zu einer Stiftspründe anzunehmen (Nr. 132), und von großer Bedeutung ist die in ihrem übrigen Inhalt wohl frühern bischöflichen Briefen entsprechende Handfeste des Bischofs Johann Senn für Großbasel aus dem gleichen Jahre 1337 (Nr. 134) deswegen, weil aus ihr mit Sicherheit zu schließen ist, daß die regelmäßige Vertretung der *antwerke* oder Zünfte um jene Zeit durchgesetzt worden sein muß. Jedenfalls kommt die folgeschwere Neuerung hier das erste Mal zu bestimmtem Ausdruck¹⁾.

Zwei höchst bedeutsame, enge zusammengehörende und sich ergänzende Stücke sind die Nummern 139 und 140: der sogenannte Einungsbrief über die Pfaffheit vom 7. Dezember 1339 (erneuert 1352, Nr. 202), ein von Bischof und Capitel auf Bitte des Rats erlassenes Strafgesetz für die im Stadtgebiet wohnende Priesterschaft, und der ebenfalls in das Jahr 1339 gesetzte, vom Rat mit Willen und Gunst des Bischofs und Capitels, der Gotteshausdienstleute und der Bürger errichtete »städtische Einungsbrief« oder Stadtfriede.

In die gleiche Zeit fällt die Bestellung der Siebner zur Verwaltung des Ungeldes und zur Aufsicht über das Archiv und das Zeughaus durch Bürgermeister, Rat und Zunftmeister (Nr. 141), und in das Jahr 1360 die Einsetzung des Fünfergerichts in Bausachen durch Bürgermeister und Rat, mit Willen und Gunst des Bischofs, der Domherren, der Dienstmannen des Gotteshauses und der Bürger (Nr. 255).

Im Jahre 1356 giebt der Bischof den zwei Handwerken der

1) Vgl. A. Heusler: Verfassungsgesch. d. Stadt Basel S. 196 f.

Fischer und Schiffsleute *eine Zunft* (Nr. 208), wogegen im Jahre 1361 die Bestätigung oder Erneuerung der *von des erpvidems und füres wegen* verlorenen Zunftordnung der Scherer, Maler, Sattler und Sporer vom Rat ausgeht (Nr. 260).

Gar sonderbar berührt es, wenn bei Wiederholung der bischöflichen Handfeste für Großbasel im Jahre 1367 das Domcapitel sein Siegel nur unter dem Vorbehalte an den »Privilegienbrief« hängt, daß dessen Inhalt von Bürgermeister, Oberstzunftmeister, Rat und Gemeinde nicht so verstanden und beobachtet werde, *prout litera iacet et sonat, sed prout in ea contenta haecenus . . . sunt intellecta et observata* ((Nr. 314), und nicht weniger auffällig und ungewöhnlich erscheint es, wenn in dem wichtigen Verkommnis, welches im November 1377 die *zu der Stadt Basel gehörenden* Edelleute über Beilegung künftiger Streitigkeiten mit dem Rate treffen, die gleiche ritterliche Persönlichkeit auf der einen Seite in der Eigenschaft eines Bürgermeisters als Vertreter der Stadt handelnd auftritt und auf der andern Seite unter den mit der Stadt pactierenden Adligen aufgezählt wird (Nr. 428).

Vom dem Reichsoberhaupt hat die Stadt Basel neben der wiederholten Bestätigung ihrer früheren Privilegien die Befreiung von der Grundruhr auf dem Rheine, die Befreiung von fremden Gerichten und die Gunst erhalten, daß ihre Bürger nicht für Schulden des Bischofs oder anderer Personen gepfändet werden dürfen, — alles von Kaiser Karl IV im Frühjahr 1357 (Nr. 230—233). Auch übergab Karl der Stadt die Juden als seine Kammerknechte, allerdings nur auf Widerruf (1365, Nr. 287), und ebenfalls auf Widerruf ertheilte er ihr 1372 das Geleitsrecht für alle Gäste und durchfahrende Leute, die Geleit fordern (Nr. 354). Im Jahre 1368 erlaubte er der Stadt die Erhebung eines bestimmten Transitzolls auf Kaufmannswaren, eine Erlaubnis, die nur gegen Bezahlung von 2000 Gulden zurückgenommen werden durfte (Nr. 322), und neun Jahre später durfte dieser Zoll gegen entsprechende Steigerung der Pfandsumme erhöht werden (Nr. 423). Drei Tage vorher (6. August 1377) hatte der Kaiser der Stadt den Grafen Walraf den ältern von Tierstein zum Richter und Schirmer ihres — zu seinem Verdrusse häufig überfahrenen — befreiten Gerichtsstandes gegeben (Nr. 422) und ihr gleichzeitig das Privileg der Aufnahme verrufener Aechter ertheilt (Nr. 421).

Der gleiche Kaiser Karl bestätigte aber 'auch dem Bischof und Domcapitel alle ihre Privilegien unter Widerruf alles dessen, was die Bürger gegen sie unternommen haben sollten (1366, Nr. 305). Daß die Stadt sich nicht an seinem Zuge *gen Lamparten über den*

Berg im Jahre 1368 beteiligt hatte, mußte sie ihm mit 2000 Gulden büßen (Nr. 331).

Von großem Werte sind auch diejenigen Stücke, die in die damaligen Münzverhältnisse und die schon damals weit ausgebreiteten Handelsbeziehungen der zur Vermittlung des Verkehrs nach allen Richtungen und zur Spedition von Handelsgütern so trefflich gelegenen Stadt Einblick gewähren.

Von den erstern sind hervorzuheben die Zurückweisung der neuen bischöflichen Münze durch die Herrn von Rappoltstein und eine Reihe elsässischer Städte vom Jahre 1342 (Nr. 149); dann ganz besonders die bisher ungedruckte Münzeinigung zwischen dem österreichischen Hauptmann und Pfleger im Turgau, Argau und Elsaß, dem Bischof und der Stadt Basel, der Abtei und Stadt Zürich, vom 20. Januar 1346 (Nr. 158), und die allerdings aus den Eidg. Abschieden schon bekannte große Münzconvention vom 7. März 1377 zwischen den Häusern Oesterreich, Habsburg, Kiburg, Neuenburg, Krenkingen und den Städten Basel, Zürich, Bern und Soloturn (Nr. 413). Auch die Vorschriften über die Anfertigung der bischöflichen Münze vom 16. December 1370 (Nr. 342) und die Versetzung der Münze an die Stadt um 4000 Gulden (1373, Nr. 360) sind zu erwähnen.

Von der wachsenden Bedeutung der Verkehrs- und Handelsverhältnisse legen die zahlreichen Vereinbarungen mit andern Städten (Zürich, Mühlhausen, Freiburg i. Br., Luzern, Laufenburg) Zeugnis ab, durch welche die Contrahenten gegenseitig darauf verzichteten, willkürlich auf Leib und Gut ihrer Bürger zu greifen; ferner die Anstände über Kaufmannsgut mit Kaufleuten aus Mailand und Parma, (Nr. 320) mit Bürgern von Asti und dem Abt von Montferrat (Nr. 248); der gehässige Erlaß des Papstes Innocenz VI an die Stadt Basel, daß sie den Grafen von Tierstein nicht an der Aufhebung von Mailänder Kaufleuten und Warenführern auf ihrem Gebiete hindern möge (Nr. 222); die Geleitsbriefe Herzog Rudolfs von Oesterreich für die Kaufleute von Mailand, Venedig, Florenz und andern Orten der Lombardei (Nr. 258) und des Grafen von Habsburg-Laufenburg für die Mailänder Kaufleute insbesondere (Nr. 350).

Nicht zu übersehen ist daneben die Kundschaft über 11 Sätze betreffend Zoll, Wage, Maß und Gewicht von Basel aus dem Jahre 1352, wenn schon das Urkundenbuch dafür nur auf Trouillet verweist und sich mit Berichtigungen zu dessen Texte begnügt (Nr. 204).

Endlich mag noch auf die Streitigkeiten der Brodbacken mit den Müllern und ihren Knechten hingewiesen werden, die 1335 durch

einen Schiedsspruch beigelegt wurden (Nr. 128); wird doch auf solche Dinge nur hie und da durch einen glücklichen Zufall urkundliches Licht geworfen. —

Eine dritte Gruppe von Documenten bezieht sich auf Besitz- und Rechtsverhältnisse öffentlichen oder halböffentlichen Charakters. Sie darf hier um so eher übergangen werden, als es bei manchen Stücken dieser Gruppe fraglich erscheint, ob sie mit Recht ihren Platz unter den politischen Urkunden gefunden haben und nicht richtiger den Urkunden über kirchliche, gewerbliche und privatrechtliche Verhältnisse zugeschrieben worden wären. Doch giebt es ja immer und überall streitige Grenzgebiete.

Wesentlich anderer Natur ist der sich nur über 13 Jahre erstreckende Inhalt des VII. Bandes.

Die ganze Stellung der Stadt ist inzwischen eine veränderte geworden. Sie hat ihre lange festgehaltene, enge Verbindung mit den benachbarten rheinischen Städten aufgegeben oder doch stark gelockert und einen neuen festen Rückhalt an den ihr zunächst gelegenen Orten der schweizerischen Eidgenossenschaft jenseits des Jura gesucht und gefunden, wie denn auch gleich die zweite Nummer des Bandes ein am 2. März 1441 auf 20 Jahre abgeschlossenes Schutz- und Trutzbündnis Basels mit Bern und Solothurn bietet.

Von Bern gemahnt zogen dessen ›Eidgenossen‹ von Basel 1443 gegen die Herrschaft Oesterreich ins Feld, und die Verbindung Basels mit den Schweizern bot im folgenden Jahre den Vorwand, das unter dem Dauphin von Frankreich heranziehende Heer der Armagnaken im Einverständnis mit dem österreichischen oder doch österreichisch gesinnten Adel in erster Linie gegen Basel zu lenken.

Es ist bekannt, wie der Heldenkampf einer eidgenössischen Schar bei St. Jakob vor den Toren Basels am 26. August 1444 den Dauphin zu einem raschen Friedensschlusse mit den Eidgenossen und mit Basel führte, während nun der Entscheidungskampf der Stadt mit Oesterreich und der ihm verbundenen Ritterschaft unter dem Namen des St. Jakoberkriegs erst recht entbrannte, um unter mannigfachen Wechselfällen zu der sogenannten Breisacher Richtung vom 14. Mai 1449 (Nr. 193) mit ihren verschiedenen Nachträgen und Ergänzungen zu führen und damit zur endgültigen Auseinandersetzung der Stadt Basel mit der österreichischen Herrschaft und dem ihr anhangenden Adel.

Auf diesen Streit von 1444—49 und auf die lange erfolglosen Versuche, ihn gütlich oder rechtlich beizulegen, bezieht sich der Großteil der in Band VII des Urkundenbuchs mitgetheilten Docu-

mente. Von ganz besonderem Werte sind dabei die zahlreichen, außerordentlich eingehenden und bisher meist ungedruckten ›Kundschaften‹ über die Ereignisse dieser Jahre und die dem Streite zu Grunde liegenden Verhältnisse. Eine ganze Folge solcher Kundschaften verbreitet sich über Zoll und freien Zug, über die Behandlung von Pfändungen, gerichtlichen Mahnungen und Klagen im Verkehr der Bürger von Basel mit den umliegenden österreichischen Gebieten (Nr. 64, 66, 83, 84, 85, 87, 89, 96, 97). Eine andere, noch weit längere Reihe von Documenten bilden die dem Friedensschlusse mit der Herrschaft Oesterreich folgenden Sühn- oder Vertragsbriefe mit einzelnen Persönlichkeiten und die sogenannten ›Entsagungen‹ d. h. Verzichtserklärungen auf die weitere Verfolgung aufgehobener Klagen. Wie weitschichtig aber die gegenseitigen Klagepunkte waren und wie sorgfältig sie untersucht und gewürdigt wurden, wird wohl am besten dadurch illustriert, daß der Abdruck eines Schiedsspruchs von 3 ›Zusatzleuten‹ der Stadt Basel vom 30. October 1447 (Nr. 143) nicht weniger als 63 Seiten des Urkundenbuchs beansprucht.

Von dem Concil, das während dieser Jahre in Basel noch eine Scheinexistenz führte, finden sich in dem reichen Materiale des Urkundenbuchs nur zweimal fast zufällige Spuren: zuerst im Januar 1442, wo die Räte zu Basel für den Papst eine Wohnung mit 12 Betten um monatlich 20 Gulden mieten (Nr. 8), und sodann in den Jahren 1447/48, wo Kaiser Friedrich und das Kammergericht der Stadt befehlen, endlich den Vätern des Concils ihr Geleit aufzusagen und sie aus ihren Mauern wegzuweisen. Nur widerwillig und nach einer Protestation gegen den kaiserlichen Befehl verstanden sich schließlich Bürgermeister und Rat dazu, die Aufforderung zur Räumung der Stadt an die noch in ihren Mauern weilenden Ueberreste des Concils ergehen zu lassen (Juni 1448). Wenige Wochen nachher legten sie wiederum in aller Form Protest dagegen ein, daß sie in einer vom bischöflichen Official dem neugewählten Papst Nikolaus V abgegebenen Obediencerklärung inbegriffen seien (Nr. 140. 167. 171. 172. 178).

In dem Verhältnis der Stadt zum Reich und zum Bistum änderte sich nichts in diesen Jahren. Es war inzwischen stabil geworden. Kaiser und Bischof erneuerten wörtlich die Privilegienbriefe und die Handfesten ihrer Vorfahren (Nr. 341. 342. 313); der neue Bischof Arnold von Rotberg bestätigte auch wenige Monate nach seiner Wahl ausdrücklich alle Verkäufe seiner Vorgänger an die Stadt, insbesondere diejenigen von Kleinbasel, Liestal, Waldenburg und Homburg (17. Juni 1451, Nr. 314).

Die Stadtverfassung erfuhr in dieser Zeit äußerer Bedrängnisse ebenfalls keine wesentliche Fortbildung. Bei den besonderen Vollmachten, welche dem Collegium der Dreizehn im Mai 1445 für alle Sachen des Kriegs erteilt wurden (Nr. 44), handelte es sich doch nur um eine ausnahmsweise, vorübergehende Maßregel. Bemerkenswert ist die Trennung der bisher in einer Zunft vereinigten Rebleute und Grautücher in zwei gesonderte Zünfte unter Mitwirkung von Bürgermeister und Rat (Nr. 380), nachdem 10 Jahre vorher ähnliche Trennungsgelüste der allerdings näher zusammengehörenden Gerber und Schumacher durch das Eingreifen der gleichen Behörde gütlich beigelegt worden waren (Nr. 7).

Recht erwünschten Einblick in die weitere Entwicklung der Verkehrsverhältnisse Basels gewähren die auch in diesem Bande in ziemlicher Anzahl vertretenen Urkunden über die Rheinschiffahrt (Nr. 76. 255. 264. 272. 378. 388. 429); aus Nr. 255 darf auf die regelmäßige Beschickung der zwei Frankfurter Messen durch Basler geschlossen werden; Nr. 272 befaßt sich speciell mit der Beförderung von Rompilgern (im Jubeljahr 1450). Und nicht weniger erwünscht ist die Veröffentlichung des bisher ungedruckten Münzvertrags zwischen dem österreichischen Hauptmann zu Ensisheim und den Städten Basel, Freiburg i. B., Colmar und Breisach vom 16. Juli 1450 (Nr. 276).

Von der verständigen Fürsorge des Rats für die Hebung des städtischen Gewerbes sprechen die Vergünstigungen — darunter Befreiung von Steuern und Ungeld auf 3 Jahre —, die 5 Färbern aus den luzernischen Horw gewährt werden, um sie zur Niederlassung in Basel zu vermögen (Nr. 423). Auch einem auf 5 Jahre mit dem jährlichen Honorar von 30 Gulden und Vorbehalt eines bescheidenen Lohnes[«] angestellten Stadtarztes wird Befreiung von allen Steuern zugesichert (Nr. 420).

In das Gebiet der culturellen Merkwürdigkeiten gehören schließlich die von Bürgermeister und Rat ausgestellte Empfehlung eines ehemaligen städtischen Folterknechts zur Unterstützung auf seiner Wallfahrt nach Santiago de Compostela (Nr. 220) und zwei eingehende Verzeichnisse von Kostbarkeiten, die Herzog Albrecht III. von Baiern zur Aufbewahrung an Bürgermeister und Rat von Basel übersendet (Nr. 253) und die als Sicherheit für ein Anleihen von 700 Gulden durch zwei Edelleute bei der Stadt Basel hinterlegt wurden.

Daß die Namenregister zu den beiden Bänden wieder mit der größten Sorgfalt ausgearbeitet sind, braucht kaum besonders erwähnt

zu werden; wie denn überhaupt der IV. und VII. Band des Urkundenbuchs der Stadt Basel mit ihrem so außerordentlich reichen und mannigfaltigen Inhalt und ihrer saubern Arbeit sich in jeder Beziehung den vorausgegangenen Bänden würdig an die Seite stellen.

St. Gallen, September 1900.

H. Wartmann.

Johannes Bugenhagens Pomerania. Herausgegeben im Auftrage der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde mit Unterstützung der königl. Preussischen Archivverwaltung von Otto Heinemann (s. u. d. T.: Quellen zur Pommerschen Geschichte. Herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde IV) Stettin, Verlag von Léon Sanniers Buchhandlung 1900. 4°. 4 Bll., LIX 181 S. M. 10.

Zu den ältesten Historischen Vereinen in Deutschland gehört die 1824 in Stettin gegründete Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde, die seit 1832 eine jetzt schon 50 Bände zählende Zeitschrift, die Baltischen Studien, herausgibt, seit 1885 die Veröffentlichung von Quellen zur pommerschen Geschichte ins Werk setzt und daneben auch das Inventar der Baudenkmäler Pommerns in Angriff genommen hat (von den 29 Kreisen der Provinz sind 12 inventarisiert). Die Ausgabe der Geschichtsquellen, seit 1885 in vier Bänden erschienen, macht im Vergleich zu der anderer Gebiete den Eindruck einer gewissen Dürftigkeit und scheint zugleich einen festen Plan vermissen zu lassen. Band 1 bringt das älteste Stadtbuch einer kleinen Landstadt auf Rügen, Band 2 das in Wetzlar nach langer Verschollenheit aufgefundene Copialbuch des Cistercienserklosters Neuenkamp in Neuvorpommern, Band 3 ein Rechtsbuch des 16. Jahrhunderts, den sogenannten Wendisch-Rügianischen Landgebrauch des Mathäus von Normann, den man als Geschichtsquelle doch nur indirect bezeichnen kann. Diese Bunt-scheckigkeit der pommerschen Quellensammlung hat ihren Hauptgrund in dem Mangel einer eigentlichen historischen Literatur in Pommern bis zur Reformationszeit. Obwohl nach der Bekehrung zum Christenthum durch Bischof Otto von Bamberg sich das langgestreckte Küstenland im 12. und 13. Jahrhundert mit einem Netz deutscher Klöster und Städte ziemlich schnell bedeckte, sind Aufzeichnungen geschichtlicher Natur, von den Urkunden und Stadtbüchern natürlich abgesehen, in Pommern im Verhältnis zu den Nachbarländern Mecklenburg und Preußen nur in ganz geringem Umfang entstanden und von dem Wenigen, was vorhanden war, ist auch noch einiges verloren gegangen. Vor ungefähr zwanzig Jahren tauchte in den Kreisen der Gesellschaft für pommersche Geschichte

und Alterthumskunde in Stettin der Plan auf, diese Trümmer der pommerschen mittelalterlichen Chronistik zu sammeln und ihr als Schlußstein die einzige größere pommersche Chronik, die an der Schwelle der neuen Zeit von dem zukünftigen Reformator Pommerns Johannes Bugenhagen verfaßte Pomerania, einzufügen. Außere Umstände haben damals den Plan nicht zur Ausführung gelangen lassen, jetzt hat die Gesellschaft wenigstens die eine Hälfte desselben verwirklicht und durch einen jüngeren Archivar in Stettin Bugenhagens Werk neu herausgeben lassen, es bildet den 4. Band der Quellen zur pommerschen Geschichte.

Schon 1728 wurde Bugenhagens Pomerania von dem Greifswalder Theologen Jacob Heinrich Balthasar nach einer Abschrift der Originalhandschrift, die damals im Besitz des Juristen Christian Nettelblatt war und mit dessen Bibliothek 1744 in den Besitz der Greifswalder Universitäts-Bibliothek übergegangen ist, veröffentlicht (Joh. Bugenagii Pomerania in quatuor libros divisa . . . ex manuscripto edidit Jac. Henr. Balthasar, Gryphiswaldiae, sumtibus Jac. Löfleri 1728. 4°. 20 + 188 + 2 Bll.). Für die damalige Zeit war die Ausgabe sehr gut, der Text ist, wenige Stellen abgerechnet (achtmal sind einzelne Worte ausgelassen) sorgfältig behandelt, eine recht verständige, einen Theil der quellenkritischen Aufgaben lösende Einleitung ist vorangeschickt. Der neue Herausgeber wird der Leistung seines Vorgängers S. X besser gerecht, als eine 1881 erschienene Göttinger Dissertation (Gustav Jähnke, Die Pomerania des Johannes Bugenhagen und ihre Quellen), deren Verfasser S. 24 Balthasar für die Herausgabe der Pomerania für wenig geeignet erklärt, sich aber in einer eingehenden Besprechung von Georg Haag, dem damals besten Kenner der mittelalterlichen Chronistik Pommerns, 1883 in den Baltischen Studien 33 S. 211—229 selbst die Qualification zur Herausgabe Bugenhagens absprechen lassen mußte. Gerechter als diese beiden urtheilt der neue Herausgeber über alle seine Vorläufer, Balthasar, Jähnke und Haag, so oft er auch im Einzelnen ihre Angaben berichtigen kann.

Die Hauptaufgabe der neuen Ausgabe lag, da das Autograph des Verfassers erhalten und selbstverständlich zu Grunde gelegt ist, in dem Nachweis der benutzten Quellen. Bugenhagen steht trotz humanistischer Schulung noch ganz im Banne der mittelalterlichen Tradition, er schreibt seine Vorlagen wörtlich aus, höchstens giebt er dem Stil eine kleine Aufbesserung, meist erleichtert er das Auffinden seiner Quellen dadurch, daß er sie am Rande anmerkt. S. XI—LV weist nun Heinemann diese Quellen im Einzelnen nach, indem er vier Arten unterscheidet, Geschichtswerke, Urkunden, Inschriften

und mündliche Ueberlieferung. Die Geschichtswerke zerfallen wieder in nichtpommersche und pommersche. Daß unter diesen an erster Stelle Helmolds Slavenchronik sich befand, hat bereits der erste Herausgeber Balthasar S. 10 angemerkt, auch auf die inzwischen verlorene, wahrscheinlich 1677 bei der Beschießung durch den großen Kurfürsten verbrannte Stettiner Handschrift hingewiesen, die Bugenhagen vorgelegen hat. Neben Helmolds *chronica Slavorum antiqua* citiert er die deutsche und lateinische gedruckte Ausgabe der *chronica Slavorum nova*, das 1485—88 (jedenfalls vor 1492) gedruckte *Chronicon Slavicum parochi Suselensis*, wie zuerst W. Boehmer in der Einleitung zum niederdeutschen Kantzow dargethan hat. Eine recht erfreuliche, über die Ermittlung der Vorgänger hinausgehende Entdeckung ist dem neuen Herausgeber Heinemann hinsichtlich der nächsten Quellengruppe, der von Bugenhagen benutzten Lebensbeschreibungen des Apostels der Pommern, Bischofs Otto von Bamberg, gelungen: er hat die von Bugenhagen S. 11 (I 2) und 32 (I 11) angeführte gedruckte (und zwar corruptissime) *historia divi Ottonis* in einem Exemplar der Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen ermittelt und als ihren Inhalt den sog. Anonymus (d. i. der in zusammenhängende Erzählung umgesetzte *dialogus Herbords de vita Ottonis*) feststellen können, worüber er aber nicht in der Vorrede, sondern im Centralblatt für Bibliothekswesen 16 (1899) S. 495—498 eingehend berichtet hat. Neben dieser gedruckten Ottobiographie benutzte Bugenhagen die von Abt Andreas von Michelsberg 1487 umgearbeitete *vita des Ebbo*, welche ihm in einer jetzt in der Bibliothek der Jakobikirche in Stettin befindlichen Handschrift vorlag: beide hat er mosaikartig zusammengearbeitet und außerdem noch kürzere Lebensbeschreibungen des Heiligen in Stettin, Camin und Stargard vor sich gehabt (S. XVII). »Nur einige kleinere Notizen entnahm Bugenhagen der 1493 zu Nürnberg gedruckten Weltchronik Hartmann Schedels« und der ihr angehängten *Europa des Aeneas Sylvius* (S. XVII. XVIII), nur je einmal beruft er sich auf Konrad Wimpinas Gedicht über die Thaten Albrecht des Beherzten von Sachsen, auf die Rede Heinrich Bebels *de laudibus Germaniae* und spielt auf Erasmus' *encomium moriae* an. Auch einen Stammbaum der Habsburger hat Bugenhagen vor sich gehabt, wenigstens berührt sich die von ihm III c. 22 (S. 150) gegebene Schilderung der riesenstarken Cimbarca oder Cimburgis von Masovien, der Mutter Kaiser Friedrichs III. und der Margaretha von Sachsen, der Gemahlin Friedrichs des Sanftmütigen, wörtlich mit einer von Rauch, *Scriptores rerum Austriacarum* I 380 ff. im Anhang an Enenkels Fürstenbuch herausgegebenen *Genealogia domus Habsburgo-Austriacae*. Da Heinemann

auf die Quelle dieser Notiz nicht eingegangen ist, setze ich die Vergleichung her.

Rauch S. 387:

Die selb Czimburga was gar ein andechtige fraw, sy pett und vast gar vil und was gar fleissig an dem goczdinst. Die selb fraw was so stark, daz sy ein hufnagel mit dem dawm in ein feuchtein prett ganz eindruckt und zeprach ein haselnuzz zwischen zwain vingern.

Bugenhagen S. 150 (III, 22):

Fuit hæc Cimburga mulier multum deo devota et ieiuniis et piis precibus cælo intenta, et tamen miraculose scribitur corporis fuisse fortitudine, puta, quæ ad capitellum usque potuerit asseri abiegnio claviculum vel solo pollice infigere, nucem quoque avellanam pollicis atque indici inclusam absque reliquorum adminiculo digitorum frangere.

Diese von Cuspinian und Fugger bis Hormayr und Huber wiederkehrende Beschreibung der Stammutter des Hauses Habsburg war von Interesse für Bugenhagen, weil ihre Schwester Maria die Großmutter Herzog Bogislaw X. von Pommern wurde (S. 151). Das ganze Kapitel 22 scheint nach einem officiellen, wenn auch nicht fehlerfreien Stammbaum gearbeitet zu sein.

Die Pommerschen Quellen Bugenhagens, auf welche Heinemann S. XXI zu sprechen kommt, ordnet er zweckmäßig geographisch und beginnt mit dem Osten, mit Oliva, indem er für die Benutzung der älteren Chronik von Oliva, die zuerst 1861 Theodor Hirsch in den *Scriptores rerum Prussicarum* erwiesen hatte, kurz auf diesen und meine Dissertation von 1871 sich bezieht, obwohl er auch die inzwischen erschienene 2. Ausgabe Hirsch's im 5. Bande der *Ss. r. Pr.* (1874) und die polnische Ausgabe W. v. Kętrzyńskis in den *Monumenta Poloniae historica VI* (1893) kennt. Hatte 1871 Bugenhagens Excerpt großen Werth für die Textkritik der Chronik von Oliva, so konnte jetzt, nachdem weitere Handschriften dieser wichtigen Quelle in Polen aufgefunden und bei den neuen Ausgaben verwerthet sind, festgestellt werden, daß Bugenhagen den schlechteren Text der 1350 verfaßten Chronik vor sich hatte, seine Lesarten stimmen mit den Handschriften von Kurnik und Dzikow mehr überein, als mit dem von Zeißberg entdeckten Lemberger Codex. Verloren ist für uns und nur aus der Pomerania bekannt, was Bugenhagen im Cistercienserkloster Buckow bei Schlawe, dem Prämonstratenserkloster Püdagla auf Usedom, in Demmin, Neuenkamp und Anklam vorfand; erhalten haben sich von seinen Quellen Greifswalder, Stralsunder, Caminer, Stargarder und Colbatzer Aufzeichnungen, die Stralsunder nur noch in späteren Ableitungen, die übrigen lagen ihm in ähnlicher Fassung vor, wie noch heute. Von besonderem quellenkritischen

Interesse sind die Stargarder Denkmäler, das sogenannte *Protocollum* des *frater Angelus* (S. XXV), eine 1345 zu dem Zwecke verfaßte Denkschrift, die Unabhängigkeit Pommerns von Polen in kirchlicher Beziehung nachzuweisen. Bisher war sie nur aus einer mangelhaften Abschrift des Greifswalder Professors Palthen († 1710) bekannt und ist nach dieser 1858 von Kosegarten im 17. Jahrgang der *Baltischen Studien* (S. 103—137) herausgegeben; jetzt ist es Heinemann gelungen in Hamburg eine um 180 Jahre ältere Handschrift aufzufinden, über die er einen kurzen Bericht in den *Pommerschen Monatsblättern* XIV 1900 S. 17—19 giebt; er hat damit die Vorlage der Palthenschen Abschrift entdeckt. Das Hauptinteresse dieses *Protocollum* liegt nun darin, daß sein Verfasser seine Beweisführung nicht auf Urkunden, sondern auf Chroniken stützt, auf Helmold, auf die *Viten* des hl. Otto und auf die *Chronica Polonorum*, in welcher schon 1876 Georg Haag die zuletzt von Cwikliński 1878 (*Mon. Polon. hist.* III, diese Ausgabe scheint Heinemann nicht zu kennen) herausgegebene älteste schlesische Landeschronik erkannte. Diese Chronik lag dem Bruder Angelus in einer Handschrift, die in Kapitel eingetheilt war, vor, während die drei noch heute erhaltenen Codices, der Fürstensteinsche, der Rhedigersche und der Königsberger, eine solche Einteilung nicht haben (*Angelus* citiert *cap.* 3, 4, 6, 11, 15, 19, 16, 12). Neben der *chronica Polonorum* beruft sich A. 5 Mal auf die *vita S. Stanislai*, wie eine Vergleichung der benutzten Stellen zeigt, meint er die c. 1260 von Vincenz von Kielce verfaßte jüngere Lebensbeschreibung (*Mon. Pol.* IV 363 ff.), auch dieses Denkmal fand er in Kapitel eingetheilt (c. 2, 20, 19 werden angeführt). Einmal (S. 123 des Abdrucks) citiert A. »in secundo capite cronice Romanorum« für die Nachfolge der Prinzessin Wanda auf dem Thron ihres Vaters Craccus, die Stelle klingt aber wörtlich an S. 608/9 der *Chronica Polonorum* an und ist ohne Zweifel aus dieser entlehnt, Quelle der *chronica Polonorum* ist bekanntlich Vincentius Kadlubek (hier *lib.* I c. 5—7). Hält man nun fest, daß in zwei Handschriften der *Chronica Polonorum*, der Fürstensteiner und der Königsberger, diese auf die Papst- und Kaisergeschichte des Martin von Troppau folgt, so liegt die Annahme nahe, daß auch in dem von Angelus benutzten Codex diese Verbindung bestanden habe und daß dieser versehentlich die erste Schrift seiner Vorlage anführte, statt der zweiten; eine andere Erklärung dieser »räthselhaften *chronica Romanorum*« (*Balt. Studien* 31, 80) hat Haag, *Balt. Stud.* 26, 100 Anm. 40 vorgeschlagen, indem er meint, daß ein späterer Glossator des Angelus, der den Kommentar des Johannes Dombrowka zu Vincenz Kadlubek kannte, auf Grund eines ähnlichen *Citates Polonorum in Romanorum* änderte;

Dombrowka führt nämlich für die Wanda-Sage die *cronica Romanorum* als Quelle an.

Alle diese Citate des Angelus finden sich nun auch bei Bugenhagen wieder, die *Chronica Polonorum* wird fünfmal (S. 12, 14, 30, 31, 32), die *historia divi Stanislai* zweimal S. 12, 31 genannt; daß B. diese und die *chronica Romanorum* nur aus Angelus kennt, ist sicher, über die Römische Chronik läßt er sich ja auch im nächsten Kapitel 4 S. 13—14 mißbilligend und verwundert aus. Anders liegt es mit der *Chronica Polonorum*: mit Recht führt Heinemann S. XIX aus, daß diese dem Bugenhagen vorgelegen haben muß, denn er entnahm ihr zwei nicht bei Angelus vorkommende Nachrichten über die Gründung Krakaus (S. 12) und Lestko III (S. 14) genau mit den Worten der Chronik, an der letzten Stelle sogar mit einem Zusatz (*Aurum sitisti, aurum bibe*), den ihre drei erhaltenen Handschriften nicht haben. Vermuthlich fand Bugenhagen in Stargard 1517 noch die 1345 von Angelus benutzte Handschrift der *Chronica Polonorum* vor, die ja auch in der Eintheilung in Kapitel von den noch vorhandenen abwich.

Mit dem Protokoll des Angelus ist in der Palthenschen Abschrift eine in Camin entstandene Chronik und ein Stammbaum der Herzöge von Pommern aus dem 15. Jahrhundert verbunden, die ebenfalls zu Bugenhagens Quellen gehören. Von Urkunden lagen ihm, wie Heinemann S. XLV—L nachweist, 10 Kaiserurkunden, 2 Bullen, 15 herzogliche, 2 bischöflich caminsche und 7 auswärtige, im Ganzen 36, vor; Inschriften fand er (S. L—LIII) in der Marien- und Ottenkirche in Stettin und in den Cistercienserklöstern Eldena und Neuenkamp, der mündlichen Tradition hat er nur wenig entnommen (S. LIII—LIV). Die Einleitung des Herausgebers, der wir bei dieser Quellenanalyse fast immer folgen konnten, schließt mit der Darlegung der Grundsätze der Edition, die, da die Originalhandschrift und eine vom Verfasser durchgesehene Abschrift (die Hamburger Handschrift) vorliegen, sich auf Verbesserung einzelner Schreibfehler und Modernisierung der Interpunction beschränken. Der Text macht, soweit man ohne Vergleichung der Handschrift urtheilen kann, einen zuverlässigen Eindruck, die Auslassungen Balthasars (acht habe ich gezählt) sind berichtigt. Doch fehlt es nicht ganz an Stellen, an denen die alte Ausgabe Balthasars den Text Bugenhagens besser wiederzugeben scheint als die neue; außer den 6 S. 181 verbesserten Druckfehlern habe ich noch folgende Errata angemerkt: S. 9 Z. 6 von unten l. *appellabatur* für *appellatur*; S. 17 Z. 6 v. o. hat zwar auch Balthasar S. 19 Z. 4 *omnibus mercibus optimam civitatem* (Wineta), aber im Hinblick auf den Wortlaut

der Quelle, Helmold I c. 2: *civitas illa mercibus omnium nationum locuples* ist wohl *opimam* zu bessern; S. 24 Z. 13 v. o. lies *latissima est nec minor* statt .. *et nec* ..; S. 25 Z. 13 v. o. *cuiusdam* für *cuiusdem*; S. 27 Z. 8 v. u. fehlt zwischen *paucos* und *annos surrexisse*; S. 43 Z. 17 v. o. l. *prę se constitutis* st. *per se* (*für uns kommen ist* Balt. Stud. N. F. 3, 183); S. 56 Z. 3. v. o. ergänze *vel* vor *simulachrorum*; S. 69 Z. 6 v. u. l. *episcopos* für *episcopus*; S. 71 Z. 7 v. o. fehlt hinter *timentibus-dux*; S. 75 Z. 5 v. o. l. *Stetinum* st. *Stetinam*; S. 112 Z. 5 v. o. l. *ecclesiam* st. *ecclesia* (ebenso die Quelle); S. 136 Z. 11 v. o. *Oue* s. *One*. In den Anmerkungen hat der Herausgeber überall die benutzten Quellen nachgewiesen, meist den Wortlaut derselben angeführt, auch Irrthümer und Versehen Bugenhagens berichtigt. Nur selten kann man seine Erklärungen nicht annehmen oder dieselben ergänzen. Einige solcher Fälle will ich anführen. S. 28 erzählt Bugenhagen, Treptow an der Rega, seine Vaterstadt, habe auf dem Stadtsiegel den Beinamen *Largum Treptow* geführt, was der Herausgeber gestützt auf Mittheilungen des Magistrats von Treptow als unbegründet zurückweist: ich glaube hier liegt eine Entstellung von NIGHEN TREPTOW in RICHEN TREP-TOW vor¹⁾. S. 68 ist der Satz *Sed dolus an virtus quis in hoste requirit* nicht als Citat aus Vergils Aen. II 390 erkannt. Die lange Auseinandersetzung der Anm. 4 S. 113/114 erledigt sich z. Th. durch einen Schreibfehler Bugenhagens, 113 Z. 2 v. u. ist *Bugslao quinto* für *decimo* verschrieben. S. 124 verbessert der Herausgeber das Datum der Eroberung Stargards durch die Brandenburger aus 1280 in 1283, wie die Colbatzer Annalen berichten; da aber Bugenhagen ins 12. Jahr nach dieser Eroberung eine Urkunde von 1292 setzt, ist 1280 beizubehalten. S. 127 geht die Nachricht über den Feuertod des falschen Waldemar nicht auf die Chronik von Oliva zurück, wie Anm. 4 will.

Ein sorgfältig gearbeitetes Namenregister beschliesst die neue Ausgabe der Pomerania (S. 165—181): da Bugenhagen sehr häufig sich im Stammbaum der so vielfach gleichnamigen pommerschen Herzöge irrt, wäre auch eine genealogische Tafel, wie sie Balthasar seiner Ausgabe beigab, für den Benutzer angenehm gewesen, zumal Klempins Stammtafeln von 1876 von Heinemann an einigen Stellen berichtigt werden. Jedenfalls bedeutet diese neue Ausgabe einen erfreulichen Fortschritt in der Quellenkunde der heimischen Geschichte.

1) Eine andere Erklärung hat der Herausgeber nachträglich in den Pomm. Monatsbl. 1901 S. 72—75 versucht: in einer Urkunde (aber nicht auf dem Siegel) von 1285 heißt die Stadt *Tr. civitas larga*.

Halle.

M. Perlbach.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Georg Wentzel in Göttingen.

Preuschen, E., Antilegomena. Die Reste der außerkanonischen Evangelien und urchristlichen Ueberlieferungen herausgegeben und übersetzt. VIII und 175 S. Gießen, Ricker 1901. Preis 3 M.

Das Bedürfnis nach einer solchen Sammlung altchristlicher Literaturreste und die Zeitgemäßheit vorliegender Veröffentlichung erhellen schon daraus, daß man selbst in streng wissenschaftlichen Arbeiten zahlreichen Hinweisen darauf und Entlehnungen daraus schon gleich in den nächsten Monaten nach der Veröffentlichung begegnen konnte. Die Texte (nur griechische sind aufgenommen mit einigen Ergänzungen aus den Syrischen, Armenischen und Talmudischen) sind nach den besten Ausgaben und mit Angabe der wichtigsten Varianten mitgeteilt, eine deutsche Uebersetzung angefügt; dazu reichliche Literaturnachweise, zweckmäßige Verzeichnisse der Stellen und der Eigennamen — Alles in einer zum Gebrauche einladenden Form hergestellt. Das Büchlein wird Vielen bald noch unentbehrlicher werden, als die gleichfalls recht brauchbare Sammlung von Texten zur Geschichte der alten Kirche und des Kanons, welche der Verf. 1895 unter dem ebenso weitschichtigen Titel ›Analecta‹ zusammengestellt hat.

Den Inhalt bilden die Angaben des Origenes über apokryphe Evangelien in der ersten Homilie zu Lucas; dann die Reste des Aegypterevangeliums, wobei mit gutem Fug von neueren Versuchen zur Erweiterung dieses Gebietes durch allerhand herrenloses Gut Umgang genommen ist. Auf die Evangelienzitate der Naassener wird zwar wegen der Notiz Philos. V, 7 p. 136 hingewiesen; sie selbst aber sind besonders zusammengestellt, nachdem zuvor die Reste des Hebräer- und Ebionitenevangeliums gesammelt erschienen. Weiterhin schließt sich an was wir noch wissen von Ueberlieferungen des Matthias (S. 13, 2 lies *οὐτως* und 3 *ἀναγρῆν*), vom Evangelium des Philippus und demjenigen des Petrus mit dessen sämtlichen geretteten Bruchstücken; es folgen die das Thomasevangelium betreffenden Stellen, das Evangelienfragment von Fajjum, die Evan-

geliencitate im sogenannten zweiten Clemensbrief (trotz 12, 2 un-
 ver- worren mit dem Aegypterevangelium) und bei Justin (lies hier S. 29, 13
 Apol. 1, 63 statt 62), die Notizen über die Evangelien bei Celsus
 (tilge hier S. 38, 31 das Komma), die *λόγια* von Oxyrynchus (die
 mit ›vielleicht‹ dargebotene Conjectur *κατὰ κόσμον* zu S. 43, 17 ist
 einfach zu streichen); weiterhin 24 glücklich ausgewählte ›herren-
 lose Herrnworte‹ (S. 44, 18 lies 64 statt 63), der Rest der Apoka-
 lypse und der Verkündigung des Petrus, die Nachrichten über und
 die Fragmente von Papias, die Aussagen der Presbyter bei Irenäus
 und die Ueberreste des Hegesippus. Als Anhang erscheinen die
 Nachricht des Epiphanius über ein ophitisches Evangelium der Eva,
 die Evangeliencitate in den clementinischen Homilien und ein, viel-
 leicht einer Evangelienschrift angehöriges, Fragment aus den Oxy-
 rynchus-Papyri. Damit ist zweifelsohne meist solcherlei außerkano-
 nisches Material beisammen, darauf man sich bei jeder eingehende-
 ren Beschäftigung mit den kanonischen Evangelien auf Schritt und
 Tritt gewiesen sieht. Wer die Einheit der hier gebotenen Stoffe in
 diesem Zweck findet, wird sich nicht weiter aufhalten bei dem etwas
 zu umfangreichen und den Inhalt nicht genau bezeichnenden Titel des
 Buches, wie z. B. van Manen thut (Theologisch Tijdschrift 1901,
 S. 467—469). In ganz hervorragender Weise entsprechen jenem
 Zwecke die mitgeteilten Citate Justins, über die sich im Organ der
 Leipziger Orthodoxie W. Walther entrüstet, weil durch die Ueber-
 setzung auch der Laie aus seiner glücklichen Unwissenheit aufge-
 stört und zu unliebsamen Urteilen veranlaßt werden könne (Theo-
 logisches Literaturblatt 1901, S. 425 f.).

Gerade nur um solcher Laien willen ist wohl eine Uebersetzung
 beigegeben. Wer die unpräcise, in schwankenden Schritten einher-
 gehende Ausdrucksweise vieler dieser Stücke kennt und die mit einer
 Wiedergabe in lesbarem Deutsch verknüpften Schwierigkeiten in
 Anschlag bringt, wird diesem Versuch trotz zahlreicher Flüchtig-
 keitsfehler seine Berechtigung nicht absprechen. Freilich mehren sich
 hier besonders die möglichen Einreden. So dürfte z. B. der *sermo*
peccati S. 5, 35 statt mit ›das Wort Sünde‹ S. 108 dem Zusammen-
 hang entsprechend (*si peccaverit frater tuus in verbo*) eher mit ›Wort-
 sünde‹ wiedergegeben werden. Näher noch liegt die Vergleichung
 des *sermo* S. 65, 34, was dem Gebrauch von *λόγος* = דְּבַר auch wo
 das Sache bedeutet in LXX entspricht. Auch der Scholiast Tischen-
 dorfs hat *λόγος ἀμαρτίας*, welcher Ausdruck Sir. 23, 13 gleichfalls
 entweder = sündige Rede oder = etwas Sündhaftes gefaßt wird.
 In der Wiedergabe der Taufgeschichte bei Justin sind 124 die Worte
τοῖς ἀνθρώποις S. 26, 19 ausgefallen. Der Verf. hat wohl seine

Gründe gehabt, τὰ ἀδύνατα παρὰ ἀνθρώπους δυνατὰ παρὰ θεῶν S. 30, 18 wiederzugeben S. 127 mit ›Was schwach ist bei den Menschen, ist stark bei Gott‹. Aber der Zusammenhang erfordert den Sinn des vorschwebenden Herrnworts Marc. 10, 27 = Matth. 19, 26, welches hier als Parallele hätte notiert werden müssen; vgl. die Stelle aus den Clementinen S. 85, 17. Vielleicht hätte auch zu dem ἀγαθόν S. 45, 12 als Erläuterung 1 Joh. 4, 20 angeführt werden dürfen. Ferner ist S. 139 die zweite Hälfte des Spruches S. 45, 27—29 weggefallen. S. 168 ist ›ihm‹ Druckfehler für ›ihnen‹ = ἀντοῖς S. 83, 16 und ist statt ›im Tempel zu sein‹ zu lesen ›daß er im Tempel sei‹ = S. 83, 23. Die Worte S. 89, 19f. vgl. S. 173 könnten verständlicher wiedergegeben werden, etwa: er zeigte uns, wie ohne innern Widerspruch ein Schlechter mit guten Grund u. s. w. Weitere, hier nicht angeführte, Versehen haben Schmiedel im ›Literarischen Centralblatt‹ Nr. 37, S. 1491 f. und Jülicher in der ›Theologischen Literaturzeitung‹ Nr. 21, S. 508 f. verzeichnet.

Straßburg i. E.

H. Holtzmann.

Kunze, J., Glaubensregel, Heilige Schrift und Taufbekenntnis. Untersuchungen über die dogmatische Autorität, ihr Werden und ihre Geschichte, vornehmlich in der alten Kirche. Leipzig, Dörffling u. Franke. 1899. XII u. 560 S. Preis 14 M.

Nachdem Th. Zahn im Jahre 1893 die Ueberzeugung ausgesprochen, daß noch einige Jahrzehnte darüber hingehen möchten, bis eine Geschichte des apostolischen Symbols geschrieben sei (das apostolische Symbolum p. 23), veröffentlichte schon im folgenden Jahre Kattenbusch den ersten Band seines ›apostolischen Symbols‹, dessen zweiten Bandes zweite Hälfte sechs Jahre später den Mitforschern vorgelegt werden konnte. Ehe jedoch Kattenbusch seine Resultate im Zusammenhang und abgeschlossen darbieten konnte, wurde auch von anderer Seite die Erforschung der Geschichte des Symbols in Angriff genommen, worunter freilich die Kontinuität der Forschung zu leiden hatte. So hat sich nicht bloß Kattenbusch mehrfach zu Selbstkorrekturen genötigt gesehen und seine Hauptthese schließlich nicht ganz unerheblich modifiziert, es konnten auch die Mitforscher nicht vollständig Kattenbusch berücksichtigen. Das gilt unter anderem auch von dem hier zu besprechenden Werke Kunzes, welches vor Abschluß des zweiten Bandes von Kattenbusch erschien.

Zöckler hat (deutsche Litztg. 1899 Nr. 29 p. 1132) Kunzes Ar-

beit als eine »den Ertrag der seitherigen Bearbeitung . . . zusammenfassende und kritisch revidierende Monographie« bezeichnet. Dies Urteil wird man aus dem eben genannten Grunde doch etwas modifizieren müssen. Die »seitherige Bearbeitung« lag noch nicht abgeschlossen vor. Es ist dies Urteil aber auch aus einem anderen Grunde irreführend. Denn Kunze hat gar nicht die Absicht, den Ertrag der seitherigen Bearbeitung zusammen zu fassen und kritisch zu revidieren. Seine Arbeit bietet vielmehr eine auf eingehenden, selbständigen Quellenuntersuchungen ruhende Ergänzung zu den früheren Arbeiten, wenigstens sofern die Symbolforschung in Betracht kommt. Kunze behandelt nicht *ex instituto* die Frage nach der Urgestalt und der Herkunft des Symbols. Das sind Fragen, die Kunze entweder nur gelegentlich streift oder die für seine Thematikstellung ein untergeordnetes Interesse besitzen. Die Hauptfrage, die Kunze bewegt, ist die Frage, wie sich das »Taufbekenntnis« zur *regula fidei* verhalte. Es ist selbstverständlich, daß Kunze dann auch sein Augenmerk der Bedeutung des Kanons zuwenden mußte. So bietet, wie dies denn auch der das Resultat gleich ankündigende Titel zeigt, das Werk Kunzes neben Symbolforschungen, an welchen sich Kunze schon in seinen früheren Schriften beteiligt hatte, auch Forschungen, welche den Kanon und seine Entstehungsgeschichte zum Inhalt haben. Die Grenzen der alten Kirchengeschichte sind, wie dies auch der Untertitel andeutet, mehrfach überschritten. Zugleich will die Arbeit Kunzes eine dogmatische sein; nicht sofern sie bloß, wie der Untertitel besagt: »Untersuchungen über die dogmatische Autorität, ihr Werden und ihre Geschichte, vornehmlich in der alten Kirche«, bietet, sondern sofern sie aus der historischen Forschung dogmatische Erträge zu gewinnen sucht und mit einer Auseinandersetzung darüber, was dogmatische Autorität sein dürfe und müsse, abschließt. Damit wäre im allgemeinen die Besonderheit der Arbeit Kunzes charakterisiert, auf deren Einzelheiten wir erst nach der Inhaltsangabe eingehen können.

Kunze hat seinen Stoff in 10 Kapitel gegliedert. Er beginnt mit einer kurzen Einleitung, welche die zu untersuchende Frage entwickelt. Harnack habe die auf Lessing zurückgehende, heute herrschende Ansicht vorbildlich formuliert, wenn er sage, daß der Kanon ursprünglich die Glaubensregel sei, die Schrift in Wahrheit zwischen eingekommen sei. Die Kirche, meint Kunze, könne aber doch ursprünglich eine doppelte Norm besessen haben, die später auf die Schrift reduziert worden sei. Diese Fragestellung macht es darum nötig, das Verhältnis beider Autoritäten zu einander zu untersuchen

und zugleich das Verhältnis zu erörtern, in welchem Glaubensregel und Taufbekenntnis zu einander stehen.

Es wird demzufolge im zweiten Kapitel der Name und allgemeine Begriff der Glaubensregel behandelt. Es ist wesentlich Formelstatistik und Wortexegese, die der Verf. selbst nicht hoch einschätzt (p. 14). Die Ausführungen stimmen wesentlich überein mit demjenigen Zahns, dessen Artikel ›Glaubensregel‹ in RE³ wohl nicht mehr benutzt werden konnte. Kunze verweist nur auf Zahns Aufsatz: Glaubensregel etc. (p. 7). Der Begriff *κανὼν τῆς ἀληθείας* ist älter als der Begriff *κανὼν τῆς πίστεως*. Die Genitive werden in der herkömmlichen Weise erläutert. Gegen Harnack wird der Nachweis unternommen, daß die Begriffe *κήρυγμα* und *παράδοσις* mit dem Begriffe Glaubensregel alternieren (p. 10). Die pluralische Formel *regulae* ist ein besonderer Sprachgebrauch Tertullians, der überhaupt eine besondere Stellung einnimmt. Als Hauptfrage ist aber zu betrachten, woher die Glaubensregel ihren Inhalt habe, der irgendwie als Lehrsumme zu verstehen sei. Indem Kunze sich auf die Aufstellungen Zahns, Harnacks und Kattenbuschs einläßt und im Satze Zahns, daß die Glaubensregel identisch sei mit dem Taufbekenntnis der alten Kirche, einen wichtigen Fortschritt zum Richtigen hin erkennt, wendet er sich der Frage zu, ob denn überhaupt im altkatholischen Zeitalter das Vorhandensein eines Taufbekenntnisses in demselben Umfang sich belegen lasse, als die fragliche Größe der reg. fid. vorkomme.

So wird ›das Taufbekenntnis in der vornicänischen Kirche‹ das Thema des dritten Kapitels. Das mit großem Fleiß aus den vornicänischen Vätern gesammelte, auch hin und wieder Kattenbusch ergänzende Material wird in z. T. sehr eingehender und scharfsinniger Einzelexegese gegen Kattenbusch verwertet, dessen abweichende Behauptungen fast auf jeder Seite dieses Kapitels im Text oder in den Anmerkungen notiert und abgewiesen werden. Es erhellt nach Kunze nicht nur die Thatsache eines trinitarisch gegliederten und an das römische sich anschließenden Symbols, sondern auch des weiteren, daß weder Tertullian noch Cyprian noch Irenaeus dies Bekenntnis für spezifisch römisch gehalten, es vielmehr als ökumenische Größe vorausgesetzt haben. Dies Ergebnis wird bestätigt durch die morgenländischen Theologen. Bei Athanasius liegt ein Taufbekenntnis so offen wie möglich vor. Origenes, der mit besonderer Ausführlichkeit behandelt ist, besitzt ein mit der abrenuntiatio verbundenes Taufbekenntnis, das im großen und ganzen mit der auch durch R bezeugten Gestalt übereinstimmt (60). Mit Kattenbusch den römischen Aufenthalt des Origenes zu urgieren, hält Kunze für unan-

gebracht (42 A. 54. 66). Von Origenes aus gewinnt man nun auch ein sicheres Urteil über das Taufbekenntnis bei Clemens Alexandrinus, der ein den anderen Taufbekenntnissen ähnliches Taufbekenntnis gehabt hat (gg. Harnack, Kattenbusch). So hat die alexandrinische Kirche in der Zeit von Clemens bis Athanasius ein bei der Taufe abzulegendes trinitarisches Bekenntnis von der gemeinüblichen Grundgestalt besessen, das man als allgemein kirchlich beurteilt hat. Syrische und kleinasiatische Zeugnisse bestätigen die Verbreitung eines nicht lediglich trinitarischen Taufbekenntnisses für den Osten, welches überhaupt nicht bloß als Glaubensbekenntnis, sondern, da es stets mit der abrenuntiatio verknüpft uns entgegentritt, als dogmatisch-ethische Ganzheit aufzufassen ist.

Im vierten Kapitel entwickelt nun Kunze das Verhältnis von Glaubensregel und Taufbekenntnis, indem er von der These Zahns ausgeht. Es ist nur zuzugeben, daß »vielfach, wenn nicht gar überall« (74) der Begriff *regula fidei* irgendwie das Taufbekenntnis meine. Aber selbst bei Tertullian, wo der Begriff *reg. fid.* sich mit dem Taufbekenntnis »fast bis zur Identität nahe berührt«, haftet dem Begriff *reg. fid.* das Moment des Antihäretischen an (82). Daß die *reg.* das antihäretisch gerichtete Taufbekenntnis ist, wird vollends durch Origenes und Clemens bewiesen. Woher stammen aber diese Erweiterungen? Die Lösung dieser für das Verständnis des ganzen Problems Ausschlag gebenden Frage wird im folgenden Kapitel »Glaubensregel und heilige Schrift« in Angriff genommen.

Die Lektüre dieser ausführlichen und sehr ins Detail gehenden Untersuchung wird erleichtert durch gelegentliche Rückblicke, die in kurzen Sätzen das gewonnene Ergebnis noch einmal dem Leser zum Bewußtsein bringen, ohne daß dadurch die Geschlossenheit der Darstellung litte. Die *reg. fid.* ist weder das Symbol noch die Selbstausslegung des Symbols. Harnacks Bedenken gegen Zahns Formulierung (Harnack DG I³ 293. 325. 295 A. 1) eignet Kunze sich an, führt aber die »Interpretation« des Bekenntnisses nicht auf die Ueberlieferung (I³ 327 A. 2) oder das »fromme Bewußtsein« (Kattenbusch II 83) zurück, sondern auf die Schrift, die im Begriff der *reg. fid.* mit enthalten ist (p. 95). Einen »Kanon« ohne die heil. Schrift hat es nicht gegeben (ib. cf. p. 99). Die Erweiterungen stammen also aus der Schrift. Mit dieser These, die Kunze öfters wiederholt, hat er die Lösung des im Begriff *reg. fid.* enthaltenen Problems gegeben, der man sich schon manchenmal genähert habe, die aber heute sich nicht leicht durchsetzen werde (p. 95). Es folgt nun im einzelnen die Begründung dieser These. Die Stellung des Irenaeus ist einer besonders eingehenden Analyse unterzogen. In

den Anmerkungen findet man hin und wieder auch textkritische Bemerkungen. Es ist selbstverständlich, daß Kunzes Erörterungen hier zugleich einen Beitrag zur Kanongeschichte geben. Bei Irenaeus fallen die heil. Schriften ganz wesentlich unter den Begriff der Wahrheitsregel, ohne daß ausgeschlossen wäre, daß Irenaeus auch zugleich das Taufbekenntnis meine. Es ist die apostolische Autorität, welche den »Kanon« ausmacht (116). Ist nun aber die *reg. veritatis* eine solche als Ausprägung des apostolischen Glaubens, so gehört die Schrift mit zur *regula veritatis*. Es sind aber die hellen Stellen, welche die *regula* bilden. Darum kann denn auch Irenaeus von einem *σωμείτιον* (*demin.*) reden, während er doch das ganze Schriftkorpus zu meinen scheint. Er denkt nur an den summarischen Auszug aus der Schrift (120). Dadurch wird die Behauptung nicht zurückgezogen, daß *reg. ver.* das Taufbekenntnis sei (78 f.). Denn Iren. hat eben sein Taufbekenntnis nicht anders geschätzt, denn als summarischen Ausdruck der Schriftwahrheit. Diesen klaren Thatbestand bei Iren. hat man bisher deswegen verkennen können, weil man nicht beachtete, daß *adv. haer.* III 3₄ bloß ein Exkurs sei, hinter welchem Iren. III 5₁ wieder den Schriftbeweis aufnehme. Eine auffallende Uebereinstimmung mit Irenaeus findet man bei Clemens Alexandrinus (145). Auch Origenes zählt die Schrift »irgendwie« mit zur Glaubensregel, ja selbst Tertullian, der allerdings andererseits die Trennung von Schrift und *regula fidei* erreicht hat, dies aber selbst als Neuerung kennzeichnet (178). Diese Neuerung hat sich auch in der Folgezeit nicht durchgesetzt; das beweist Novatian. So werden überall, wo die kirchliche Glaubensregel gegen die Häretiker verwandt wird, die Schriften alten und neuen Testaments in den Begriff der Glaubensregel aufgenommen.

Das sechste Kapitel »Zusammenfassende Erörterung über die Glaubensregel in der altkatholischen Kirche«, soll das bisher gefundene Ergebnis auch an solchen Stoffen erproben, die Kunze als ungeeignet noch nicht verwerten konnte. Kunzes These lautet, daß der Begriff »Kanon« weder mit der heil. Schrift noch mit dem Taufbekenntnis schlechthin zu identifizieren sei, daß er vielmehr beide Größen in sich begreife und das Moment des Antihäretischen mitenthalte. Darum: »*reg. fid.* ist das antihäretisch gewendete aus der heil. Schrift ergänzte und ausgelegte Taufbekenntnis, diese, die Schrift selbst mit eingeschlossen«, oder auch: »*reg. fid.* ist die gegen die Häretiker zur Einheit zusammengefaßte heil. Schrift alten und neuen Testaments, insofern sie den im alten Taufbekenntnis ausgesprochenen Glauben zum Inhalt hat, dies, das Bekenntnis selbst mit eingeschlossen« (p. 185). Die nun folgenden Erörterungen laufen auf

eine längere Auseinandersetzung mit Harnack hinaus. Wenn Harnack Recht hat, so entsteht die Frage, wie man dazu gekommen sei, die ›Interpretation‹ so mit der Formel zu verschmelzen, daß sie an ihrer Autorität Anteil hatte. Diese Frage ist identisch mit der anderen, wie sich die Kirche des Gnostizismus und Marcionitismus erwehrt habe. Kunze meint, daß allein die von ihm gegebene Fassung die Ueberwindung der gnostischen Krisis erklärt. Die fraglos vorhandene Unsicherheit der regula wird zurückgeführt auf die Unsicherheit über den Umfang der Schrift. Grade die Einbeziehung der Schrift in die regula macht sowohl den festen dogmatischen Maßstab wie die Unsicherheit begreiflich. Wenn aber manchmal die Schrift der regula untergeordnet wird, so wird doch nicht die ganze Schrift einer außer ihr belegenden Norm unterstellt, sondern nur die je einzelne Schrift der Gesamtmasse der übrigen Schriften gegenüber gestellt (206). Dies Resultat bestätigt der Vorbereitungsunterricht vor der Taufe. Anhangsweise werden noch Grundsätze gegeben, ›nach welchen aus den Relationen der Glaubensregel das Taufbekenntnis eines Autors zu ermitteln ist‹.

Mit den bisherigen Erörterungen stellt sich Kunze in Gegensatz zu der ›allgemein herrschenden Auffassung‹. Die im siebenten Kapitel ›die weitere Entwicklung der Glaubensregel im Morgen- und Abendland‹ gegebenen Ausführungen hinterlassen dem Kundigen, wenn es auch hin und wieder nicht an scharfen Ausfällen fehlt, doch im ganzen den Eindruck einer weit gehenden Uebereinstimmung der verschiedenen Forscher. Zunächst wird freilich nochmals betont, daß die ›Festigkeit‹ der Bekenntnisformel, die Harnack in der alten Kirche voraussetze, nicht einmal bei Tertullian, an den die spätere Entwicklung anknüpfe, zu finden sei. In der römischen Praxis dagegen trete die Neigung hervor, die Formel als solche zu schätzen, d. h. aber, nicht das ganze Taufbekenntnis, sondern bloß die trinitarische Formel (227). Das vierte Jahrhundert aber bedeutet nach Kunze einen Wendepunkt in der Geschichte der reg. fid. Das Taufbekenntnis besitzt freilich nach Ausweis der Katechesen Cyrills keine ›an sich seiende Lehrautorität‹, wie es denn überhaupt im Morgenland nicht als feste, streng apostolische Formel betrachtet worden ist, die neben oder über der Schrift steht (239). Zahns Hinweis auf die Didascalia ist hinfällig (239—43). Der christliche Orient hat also keine Formel gekannt, die als solche für apostolisch gegolten hätte. Die Autorität des Taufbekenntnisses ruht wesentlich darauf, daß es die Schriftlehre zusammenfaßt. Wir haben also hier die gradlinige Fortsetzung der Entwicklung, die nicht durch Tertullian bezeichnet war. Aber ein Fortschritt ist insofern bemerkbar, als der

Begriff »Kanon« noch stärker als zuvor an der Schrift haftet (247). Isidor von Pelusium erklärt die Schrift ausdrücklich für die Glaubensregel (250). So erscheint denn die Entwicklung nicht so willkürlich und irrationell, als wenn man annimmt, der Begriff, reg. ver. habe ursprünglich nur ein formuliertes Lehrbekenntnis bezeichnet. Von da aus führt keine verbindende Brücke zu der Bezeichnung der Schriftensammlung als Kanon.

Aber dies Ergebnis ist nicht das einzige Ergebnis der Entwicklung der reg. fid. im Osten. Die Entwicklung mündet vielmehr in zwei Armen aus. Das Konzil von Nicaea bedeutet den Wendepunkt. Indem das Nicaenum sich als Formel durchsetzte und aus sich selbst ausgelegt wurde, erfuhr der Begriff *κανὼν τῆς πίστεως* eine Veränderung. Im C. hat die griechische Kirche ihren Ruhepunkt gewonnen. Dieser Entwicklung folgte der Sprachgebrauch, indem der Name reg. fid. auf N. und C. überging. Unter Justinian stellt sich uns die perfekt gewordene veränderte Sachlage dar. Da man nicht zwei regulae fidei haben konnte, rückte das Bekenntnis als das deutlichere über die Schrift. Diese ganze Entwicklung stand unter kaiserlicher Einwirkung.

Auch für das Abendland bedeutete N. einen Einschnitt. Hilarius bildet den Uebergang. Man begegnet einer bisher nicht gekannten Hochschätzung des alten Taufbekenntnisses, dessen Autorität durch die jetzt auftauchende Sage von der Abfassung durch die Apostel rapide steigen und den Wortlaut selbst heiligen mußte. Das Symbol wird eine selbständige Lehrautorität. An die Stelle der biblischen tritt eine rationelle Betrachtungsweise der Symbolformel, deren klassischer Zeuge das Athanasianum ist, das Kunze mit Loofs gegen Harnack als einheitliche Bildung betrachtet. Trotz allem wird aber doch der Schrift der Begriff der Glaubensregel nicht entzogen. Es bleibt aber an der Schrift das Fremdwort canon haften. So gewinnt auch das Abendland einen zweispältigen Abschluß. Doch rückt das Symbol als Norm über die Schrift, und über beiden erhebt sich schließlich die Kirche, bis endlich im Tridentinum der Kanon ganz unter die Kirche gebeugt ist. Die letzte Seite dieses Kapitels stellt die Merkmale des katbolischen Schriftprinzips zusammen.

Im folgenden Kapitel wendet Kunze wieder den Blick rückwärts, wenn er die »Herausbildung der Glaubensregel im Kampf mit Gnosticismus und Marcionitismus« behandelt, und die Frage diskutiert, ob Kanon und Symbol eine Schöpfung der antignostischen Kirche sind. Der Begriff ist neu, in der Kirche als nachgnostisch zu betrachten (313). Das berechtigt noch nicht zu der Folgerung, daß die Sache selbst nachgnostisch sei. Es entsteht demnach die Frage,

ob die Kirche die ntl. heil. Schrift und das Bekenntnis erst geschaffen habe, als sie der Gnostiker sich zu erwehren hatte, wie dies die Anschauung der ›neueren Theologie‹ sei. Kunze verneint nachdrücklich diese Frage, sodaß dies ausführliche und interessante Kapitel zu einer fortlaufenden Auseinandersetzung namentlich mit Harnack wird; vereinzelt nur wird Jülicher erwähnt. Bei aller Selbständigkeit im Einzelnen verrät Kunze hier doch eine große Abhängigkeit von Zahn. Nach einigen allgemeinen Erörterungen, die gegen Harnacks Darstellung erhoben werden, wird aus den Quellen der geschichtliche Nachweis unternommen, daß das kirchliche Taufbekenntnis und das kirchliche N. T., wie sie in der reg. ver. zusammengefaßt wurden, älter seien als der antignostische Kampf. Es wird zunächst auf 69 Seiten das Verhältnis der Gnostiker zu der späteren reg. fid. untersucht. Irenaeus und Tertullian haben keineswegs, wenn sie auf die regulae der Gnostiker hinweisen, besondere Lehrbekenntnisse der Gnostiker benannt. Regula bedeutet hier nicht kurz formulierte Lehrformel, sondern Lehrbegriff. Es ist die Uebersetzung nicht von *κανών*, sondern von *ὑπόθεσις*. Bereits die Gnostiker hatten das kirchliche Taufbekenntnis besessen. Auch nach Tertullian bekennen sich die Gnostiker zur communis fides der Kirche. Die gnostische Litteratur bestätigt dies Ergebnis. Die Bekenntnisse der Gnostiker haben durchaus den gemeinchristlichen Charakter gewahrt. Es sind nur diese Bekenntnisse nie von den Gnostikern als Lehrautorität geltend gemacht. Ihre Autorität ist die Schrift, d. h. der ›Kanon‹ der antignostischen Väter. Die neben Schrift und Bekenntnis gestellte Geheimüberlieferung ist keine Formel, sondern eine ausführliche Lehre (375), welche die öffentliche apostolische Ueberlieferung der Katholiken nicht verdrängte. Das evangelium veritatis stand auch nicht als Wahrheitsevangeliem im Gegensatz zum kirchlichen Lügenevangeliem. Es war vielmehr ein Evangelium, welches nicht mehr im Bilde und Gleichnis sprach. Es haben also die Gnostiker die öffentliche, schriftlich-mündliche Ueberlieferung der Kirche bestehen lassen, ihren apostolischen Charakter formell nicht geaugnet. Aber die gemeinkirchliche Unterweisung wurde als Bild und Gleichnis beurteilt, deren Verständnis erst die Geheimüberlieferung der Gnostiker ermöglichte. Das ap. Bekenntnis und das N. T. ist demnach keine gnostische Schöpfung; richtig ist nur, daß die Gnostiker zuerst einen ausgeführten ntl. Schriftbeweis gegeben haben. Neues Testament und Taufbekenntnis sind also älter als der Gnosticismus (384). Das geringe Plus des späteren kirchlichen Testaments gegenüber dem uns bekannten gnostischen darf man nicht daraus erklären, daß die Kirche gegen die

Gnostiker noch pseudoapostolische Schriften fabriziert oder ältere Schriften zum Zwecke der Kanonisierung dazu umgestempelt habe. Weder von der ›Schöpfung‹ des N. T. noch des Bekenntnisses hätte sich die Kirche Erfolg versprechen können, da sie die Geheimüberlieferung der Gnostiker zu bekämpfen hatte. Unter Beseitigung jener gnostischen Sonderautorität setzte die Kirche, — und das war ihre positive Leistung gegen die Gnosis —, ›das gemeine Christenbekenntnis mitsamt der alt- und neutestamentlichen Schrift als die Norm (*regula*) in Geltung, nach der ausschließlich entschieden werden müsse, was christlicher Glaube . . . sei‹ (388).

Der zweite Teil des Kapitels behandelt das Verhältnis des Marcionitismus zur späteren *regula fidei*. Marcion teilte mit der Kirche die Sakramente, machte aber Abstriche am gemeinsamen Glauben. In der Stellung zum N. T. erscheint Marcion mehrfach als derjenige, welcher die *regula* verändert hat. Während also zwischen Kirche und Gnosis hinsichtlich des N. T. Uebereinstimmung herrschte, war das zwischen Marcion und der Kirche nicht der Fall. Er setzt aber doch dasselbe Bekenntnis und N. T. in der Kirche voraus, wie die Gnostiker. Das N. T. und Taufbekenntnis des Iren. sind also älter als Marcion und die Gnostiker. Wenn freilich die strenge Abgeschlossenheit zum Wesen des Kanons gehört, dann war Marcion der Kirche voraus. Aber die alte Kirche hat weder beim Symbol noch beim N. T. auf dies Merkmal Gewicht gelegt. Marcion darf also nicht als Schöpfer des N. T. betrachtet werden. Die Kirche hat weder im Kampf mit der Gnosis noch im Kampf mit dem Marcionitismus ihr N. T. gebildet oder wesentliche Stücke ihm angegliedert.

Dafür kann man sich auf die Apologeten berufen, deren Christentum sich wesentlich mit dem der antignostischen Väter deckt. Justin kennt als Apologet nur das A. T., während die ntl. Schriften gegen Heiden und Juden nicht als Instanz, sondern nur als Ausweis verwertet werden. Es sind aber für den ntl. Kanon die inneren Vorbedingungen vorhanden. Denn Justin hätte, wenn er gegen innerkirchliche Gegner aufzutreten genötigt gewesen wäre, die ntl. Schriften als Norm gehandhabt (425). Dafür darf man sich auch auf Tertullians Apologetikum berufen, welches die Maßstäbe Justins teilt, trotzdem doch Tertullian ein neues Testament als Autorität besitzt. Das Neue in der Position der antignostischen Väter gegenüber den Apologeten ist demnach hauptsächlich nur ein Formales: daß man nämlich sein eigenes Christentum vom ursprünglichen Christentum, welches in den apostolischen Schriften überliefert war, bewußt unterscheidet und also dieses als kritische Autorität in Geltung setzt.

Diese formale Neuerung ist aber zuerst nicht von den altkatholischen Vätern, sondern zuerst von den Gnostikern und Marcion vollzogen worden. In dieser Beziehung sind also in der That »die kirchlichen Theologen den Gnostikern notgedrungen nachgefolgt«. (428). In der materialen Wertung und Verwendung des N. T. und des Bekenntnisses stehen dagegen die altkatholischen Väter auf seiten der Apogeten. Indeß muß man doch auch von einer materialen Neuerung sprechen. Mit der Verwendung des N. T. als Kanon mußte eine gewisse Verfestigung eintreten. Der innerkirchliche Gegensatz mußte »mit einem Schlage« die Lage ändern. »Die apostolische Litteratur mußte sich abgrenzen Diese ideelle Verfestigung hat aber darum nicht erst die sog. altkatholische Kirche, sondern bereits der Gnosticismus vollzogen« (430). Die materiale Neuerung hinsichtlich des N. T. bestand darnach nicht in der Hinzufügung gewisser Schriften, sondern in der reinlicheren Absonderung der nachapostolischen Stoffe. »Die Physiognomie des Neuen Testaments bleibt so, wie sie schon in jenem viel früheren Zeitraum gewesen ist« (431). In Rom freilich hat eine mechanische Abgrenzung der regula stattgefunden, sowohl hinsichtlich des Symbols als des Neuen Testaments (Canon Murat.). Das ist aber spezifische Eigentümlichkeit der römischen, nicht aber der gesamten altkatholischen Kirche. So sind also Taufsymboll und Neues Testament vorkatholische, positive Bildungen (436). Zum Schluß zieht Kunze aus diesem Ergebnis Konsequenzen für die Vorgeschichte der zweiteiligen regula. Es ist durchaus unwahrscheinlich, daß das Abendland, im bes. Rom, das Taufbekenntnis geschaffen hat. Es ist ebenfalls unwahrscheinlich, daß das Neue Testament sich gebildet hat aus den Herrenworten, an die sich später die apostolischen Worte als neue Instanz anschlossen. Vielmehr gilt das N. T. als apostolische Schriftensammlung.

Im 9ten Kapitel wird die regula disciplinae behandelt, die schon im 3ten Kapitel gestreift war. Kunzes Ausführungen sind hier wiederum an denjenigen Harnacks antithetisch orientiert. Zwischen der Großkirche und der Gnosis sowohl wie dem Marcionitismus besteht auch ein ethischer Gegensatz. Es ist darin die regula disciplinae ebenso antihäretisch wie die reg. fidei und also dieser entsprechend zu definieren. Kunze sucht seine Gedanken namentlich im Anschluß an die *συνταγή* und *ἀποταγή* bei der christl. Taufe zu entwickeln. Natürlich nimmt auch hier Tertullian eine besondere Stellung ein, sofern er die Schrift hinter die Abrenuntiationsformel zurückschiebt, während bei den andern Vätern die Schrift voransteht. So hat denn auch Tert. so wenig auf den Zusammenhang von Glauben

und Leben im Christentum geachtet (gegen Harnack), daß er vielmehr *fides* und *disciplina* auseinanderreißt. Bei Cyprian tritt wiederum die Autorität der Kirche an die erste Stelle. So hält die Entwicklung auf dem Gebiet der *fides* gleichen Schritt mit der Entwicklung auf dem Gebiet der *disciplina*. Eine wesentliche Wandlung des Christentums von Justin bis Irenaeus ist nicht erkennbar. Die altkatholische Zeit unterscheidet sich nicht von der früheren hinsichtlich der dogmatisch-ethischen Normen durch wichtige Neuerungen. Die Maßstäbe sind dieselben geblieben. »Die Neuerungen der altkatholischen Kirche sind . . . nicht materiale, sondern formale, nicht Neuschöpfungen, sondern Neuschätzungen« (464).

Mit dem 10ten Kapitel, in welchem die »Gesamtübersicht über die Entwicklung der *reg. fidei* und ihr Ausgang in der Reformation« behandelt wird, schließt Kunze seine Untersuchung, die in eine dogmatische Erörterung über die *regula* ausläuft. Nachdem zunächst die vorhergehenden Resultate rekapituliert sind, wendet sich Kunze der Stellung Luthers zur Schrift und zum Symbol zu, die er anders als Harnack glaubt beurtheilen zu müssen. Luther hat sich das Apostolikum gleichwie die alte Kirche als Summe des Schriftglaubens positiv und innerlich angeeignet, ohne doch sich an den Wortlaut des Bekenntnisses gebunden zu fühlen, an dem er vielmehr gegebenen Falls Kritik geübt hat. Das ist überhaupt die richtige evangelische Stellung zum Apostolikum (Kunze streift hier den Apostolikumstreit), daß man auf die Geschichte des Symbols sich stützend, den Wortlaut nicht grundsätzlich für sakrosankt erklärt. Denn das Symbol hat betonte und unbetonte Stellen. Aber für eine Aenderung des Symbols liegen weder entscheidende sachliche Gründe vor, noch wäre den Gegnern mit einigen Aenderungen am Symbol gedient. Das Symbol ist überhaupt für den ev. Christen nicht *regula fidei*; dies ist allein die Schrift. Mit der Stellung Luthers zur Schrift und mit der Autorität der Schrift beschäftigen sich die letzten Ausführungen dieses Kapitels. Luther hat die Schrift unter dem Gesichtspunkte des Apostolischen für maßgebend angesehen. Seine Stellung ist dieselbe wie die der alten Kirche. Seine Kritik an der Schrift ist nicht von subjektiv religiösen Ideen geleitet, sondern wesentlich historisch orientiert. Seine Stellung zur Schrift unterscheidet sich auch durchaus von der kirchlich katholischen Stellung zur Schrift, die ja die Kirche den Kanon feststellen läßt. In Luthers Stellung zur Schrift wird man demnach nicht einen flagranten Widerspruch (Harnack III 609 A 1) entdecken können. Man muß vielmehr die Einheitlichkeit und Geschlossenheit seiner Stellung zur Schrift anerkennen. Unverbrüchlich gilt das apo-

stolische Evangelium, dagegen das konkrete N. T. nur, weil und soweit es das Evangelium der Apostel ist. Als dogmatischen Ertrag der ganzen Untersuchung über die Geschichte der reg. fid. stellt dann Kunze zum Schluß die These auf, daß das N. T. regula fidei und disciplinae, d. h. dogmatische und ethische Autorität und Norm der christlichen Kirche sein und bleiben müsse, weil es und soweit es das einzige, authentische, geschichtliche Denkmal des apostolischen Evangeliums sei, durch welches die Kirche gegründet worden (529). Unter diesem rein geschichtlichen Gesichtspunkt eignet dem N. T. Kanonizität, ist es regula fidei (533). Es führt dieser Satz natürlich zu einer Auseinandersetzung mit der »neuprotestantischen« Position, daß allein der sog. historische Christus dogmatische Autorität sei. Der Neuprotestantismus kämpft wohl mit Recht gegen einen unevangelischen Begriff vom Kanon, aber zugleich doch gegen den Kanon, gegen das apostolische Evangelium selbst. Evangelium und Apostel sind für ihn nicht mehr Wechselbegriffe, wie in der Kirche von Anfang an, sondern sie werden einander gegenübergestellt. Damit ist sowohl der ntl. Kanon schlechthin abgethan (546), als auch die altkirchliche regula fidei, wie sie seit Irenaeus als dogmatische Autorität aufgerichtet war. Man versucht ein neues Evangelium zu schaffen, dessen Aussichten freilich, auch nur rein wissenschaftlich betrachtet, gering sind. Es führt diese ganze moderne Bewegung entweder auf den Skeptizismus eines Strauß hinaus, oder man findet den Weg wieder zurück zum alten, apostolischen Evangelium des Neuen Testaments.

Es erhellt aus der Inhaltsübersicht, daß die Fragen, welche Kunze in seinem Buch behandelt, komplizierter und mannigfaltiger sind, als man zunächst auf Grund des Titels erwartet. Es weiß aber jeder, der auf diesem Gebiete arbeitet, daß man auf eine einigermaßen befriedigende Lösung der betreffenden Frage nicht rechnen darf, wenn man nicht von einer möglichst breiten Basis ausgeht und den Zusammenhang der dogmengeschichtlichen und religionsgeschichtlichen Entwicklung im Auge behält. Es ist selbstverständlich, daß von hier aus auch andererseits auf die allgemeine Entwicklung Schlaglichter fallen müssen. So bietet denn die Arbeit Kunzes nicht bloß erhebliche Beiträge zur Geschichte des Symbols und des Kanons, über deren gegenseitiges Verhältnis sie ja im besonderen unterrichten will; sie bietet zugleich einen Beitrag zur Entstehung der katholischen Kirche und zur Ketzergeschichte des zweiten und dritten Jahrhunderts. Wenn außerdem dogmatische Entwicklungen und Ergebnisse vorgetragen werden, so hat das seinen Grund in der besonderen Absicht des Verfassers, der deswegen auch

den Apostolikumstreit berührt. Man wird demgegenüber nur fragen dürfen, ob das dogmatische Interesse das historische verkürzt hat, oder ob und wie weit eine Verbindung rein historischer und dogmatischer Untersuchungen möglich und berechtigt ist.

Kunze hat in seinem Buch ein umfassendes Quellenmaterial mit großem Fleiß und Scharfsinn zusammengetragen. Die Fülle des zu verarbeitenden Materials hat dem gelehrten Verfasser doch nicht den Ueberblick über das Ganze entzogen. Immer behält er das Endziel im Auge. Er beherrscht frei und selbständig die große Stofffülle und vermag es auch, hin und wieder Kattenbusch zu ergänzen, Stellen vorzuführen, die Katt. entgangen sind. Die Parteen über die morgenländische Entwicklung, namentlich die Herausbildung der Glaubensregel im Kampf mit Gnostizismus und Marcionitismus, sind besonders sorgfältig gearbeitet. Die dann und wann gegebenen textkritischen Bemerkungen und Vorschläge zur Verbesserung eines unklaren Textes zeigen, wie sehr es Kunze um das Verständnis der Einzelstelle zu thun gewesen ist und mit welcher Gründlichkeit er jede einzelne Aeußerung behandeln will. Das ist ein Vorzug der Methode Kunzes, der um so höher zu werten ist, als vorläufig auf dem von Kunze bearbeiteten Gebiet der Einzelexegese noch viel zu thun übrig bleibt. In der Einzelexegese selbst beweist der Verf. ein großes Maß von Selbständigkeit. Dessen kann man leicht inne werden, wenn man die entsprechenden Ausführungen bei Kattenbusch vergleicht. Kein Geringerer als Kattenbusch selbst hat die gediegene Gelehrsamkeit, die Scharfsinnigkeit und den Gedankenreichtum dieses Buches anerkennend hervorgehoben, und sogar in m. E. zu weit gehender Bescheidenheit, die man freilich um so höher achten wird, als Kunzes Polemik gegen Kattenbusch im ganzen angemessener hätte sein können, gemeint, es sei Kunze vielleicht annähernd besser als ihm geglückt, das richtige Geschichtsbild zu fixieren (Th. L. Ztg. 1900 Nr. 1). Zuweilen aber möchte man doch wünschen, daß Kunze ausführlicher auf die Einzelexegese sich eingelassen hätte. Kunze wird gewiß die verschiedenen Möglichkeiten bei sich erwogen und vielleicht nur aus Furcht, den Leser zu ermüden, es unterlassen haben, sie auch alle vorzuführen. Dadurch gewinnt nun zweifellos auch seine Darstellung, zumal wenn man sie mit derjenigen Kattenbuschs vergleicht, an Straffheit und Geschlossenheit. Und doch wäre es im Interesse einer möglichst gesicherten Erkenntnis wünschenswert gewesen, wenn Kunze hier eventuelle Rücksichten auf den Leser oder den Umfang des Buches bei Seite geschoben hätte. Das hätte freilich zur Folge gehabt, daß öfters kaum eine definitive Entscheidung gegeben werden könnte, und daß gelegentlich sich eine

skeptische Stimmung aufdrängen würde, die natürlich manchen Leser nicht befriedigen, die aber der Kundige verstehen würde. Nun aber hinterlassen die Ausführungen Kunzes ein zu starkes Gefühl der Sicherheit, und seine Resultate werden auch zuweilen nicht immer mit der durch den gegenwärtigen Stand der Quellen gebotenen Vorsicht und Limitation vorgetragen. Ich könnte, um nur ein Beispiel zu nennen, auf die Verwertung des Alexander von Lycopolis (p. 135. 147) hinweisen, dessen christlicher Charakter doch durchaus nicht über allen Zweifel erhaben ist. Baur und Brinkmann erblicken vielmehr in ihm einen Nichtchristen; Krüger schließt sich dem an, und auch Zöckler erhebt Bedenken. Kunze hätte darum es wenigstens näher rechtfertigen müssen, warum er diese Bedenken nicht teilt. Daß die Einzelexegese zuweilen zu wünschen übrig läßt, kann hier nur kurz bemerkt werden. *Iren. adv. haer.* III. 2, hätte eine ausführlichere Behandlung vertragen können (103). Dann hätte sich Kunze vielleicht genötigt gesehen, die Beweiskraft dieser Stelle selbst einzuschränken. *Iren.* II. 40, 1 (II. 27, 1—28, 3) (p. 104) wird ebenfalls mit zu großer Sicherheit verwertet. Man kann nicht ohne weiteres aus dieser Stelle folgern, daß die Schrift die Wahrheitsregel ist (p. 106), sei es auch nur in ihren klaren und deutlichen Oertern. Kunze selbst will auch zunächst *reg. ver.* hier nur mit ›normgebender Wahrheit oder wahrer Lehre‹ (p. 104) übersetzt wissen. Dieselbe allgemeine Fassung vertritt Kunze auch p. 8 (cf. ebenfalls Zahn, Glaubensregel RE⁹ 683, 25). Zu schnell wird auch zu Hilarius *ad Const.* I. 3 Stellung genommen. Ein näheres Eingehen auf diese und ähnliche Stellen würde aber schon zu sachlichen Erörterungen führen, die vorläufig noch zurückgestellt werden müssen. Wenn Kunze p. 234 ausdrücklich Nicetas von Remesiana zu den orientalischen Vätern zählt, hätte er nicht p. 267 denselben Nicetas als Abendländer behandeln dürfen (cf. Zöckler). Kunze giebt auch keine sachliche Begründung für dies Verfahren. Wir lesen nur die Worte: ›In diesem Zusammenhang werden wir auch nochmals an Nicetas v. Remesiana in Dazien erinnern dürfen‹. Man wird sich auch darüber wundern, daß Kunze Justin (p. 415) schlechthin als Typus der apologetischen Theologen behandelt, während doch gerade Justin eine eigenartige Stellung unter den Apologeten einnimmt. Man muß es auch beanstanden, daß Kunze in diesem Zusammenhang sich überhaupt auf Justin beschränkt und z. B. Melito v. Sardes oder Theophilus v. Antiochien gar nicht berücksichtigt. Ich kann hier natürlich nicht die ganze Theophilusfrage aufrollen. Da aber nun einmal Kunze sich auch auf die Frage nach dem Ursprung des ntl. Kanons eingelassen hat, wobei er sich in den Hauptsachen von Zahn leiten

äst (cf. p. 419 ff), hätte man doch gern Kunze zur Theophilusfrage Stellung nehmen gesehen. Kunze hätte im eigensten Interesse die Apologeten und die Stellung der Apologeten zum »Kanon« weniger summarisch behandeln müssen. Man kann doch gerade durch einen Hinweis auf Theophilus Bedenken gegen Kunzes Aufstellungen erwecken (cf. Heinrici, Die valentinianische Gnosis und die heilige Schrift, Berlin 1871 p. 186 A. 2). Theophilus hat doch auch nur die Propheten und Evangelien eng mit einander verknüpft (ad Autol. II 22, III 12) und die Herrenworte mit der Zitationsformel *ἡ εὐαγγέλιος φωνῆ διδάσκει, τὸ εὐαγγέλιόν φησιν* (III. 13. 14) eingeführt. Aus den Briefen Pauli aber, die er fast alle, wenn nicht gar alle kennt, finden sich bei Theophilus keine direkten Zitate, sondern nur freie Anspielungen. Das Ergebnis, zu dem Zahn (G. K. I. 91 A. 1) auf Grund von III, 14 (*κελεύει ἡμᾶς ὁ θεὸς λόγος* sc. Paulus) kommt, ist nicht unanfechtbar. Harnacks Auslegung (Z. K. G. XI, 1) ist wohl vorzuziehen. Doch darauf kann hier nicht näher eingegangen werden. Es soll hier nur darauf hingewiesen werden, daß die Bedeutung, welche Theophilus für die Geschichte des Kanons hat, Kunze hätte veranlassen müssen, auch Theophilus heranzuziehen. Ebenfalls vermißt man ein Eingehen auf die Akten der scillitanischen Märtyrer. Zahns doch recht unnatürliche Exegese (GK. I/102) des hier in Betracht kommenden Satzes wird Kunze sich wohl kaum aneignen. Das nächstliegende Verständnis dieser Worte ist aber keineswegs geeignet, die Grundauffassung Kunzes zu stützen. Ueberhaupt vermißt man hier, wo Kunze nicht mehr seine Hauptthese behandelt, die Sorgfalt und Gründlichkeit, die man sonst in seinem Buche kennen lernt. Wenn ferner Kunze dem Ursprung des Kanons nachgeht und die Bedeutung des Gnostizismus und Marcionitismus für die Bildung des Kanons untersucht, hätte er auch dem Montanismus sein Augenmerk zuwenden müssen. Kunze geht aber, nachdem er von den Gnostikern und von Marcion gehandelt hat, sofort zu den Apologeten über. Wenn ich recht sehe, hat Kunze nur an einer Stelle im Texte den Montanismus erwähnt, und zwar ganz vorübergehend in einem Nebensatze (414 dazu cf. die Anmerkung 1 auf p. 415). Die Zielstrebigkeit der Darstellung wird man anerkennen müssen; die damit verbundene Gefahr eines zu sicheren Auftretens ist nicht vermieden worden.

Man hat nun allerdings (Zöckler, DLZtg. 1900 p. 1136) der Gesamtdarstellung zu häufige, den Leser ermüdende Wiederholungen vorgeworfen, oder auch Mangel an übersichtlicher Gruppierung (Wohlenberg ThLBl. 1900 Nr. 2). Ich möchte diesen Vorwurf nicht erheben. Freilich hätte die lockere Verbindung der Anmerkung 1

mit dem Texte p. 427 gewiß vermieden werden, und dem Leser dieser Einblick in das Werden des Manuskripts erspart werden können; p. 286 A. 1 findet sich eine Selbstkorrektur. Im ganzen leidet aber die Darstellung Kunzes keineswegs an Nachlässigkeit im Stil oder an überflüssigen Wiederholungen. Die am Schluß der einzelnen Kapitel und in den Kapiteln selbst gegebenen Rekapitulationen erleichtern es dem Leser, ein anschauliches Bild von der Position Kunzes zu gewinnen, und man wird Kunze für diese Rekapitulationen um so dankbarer sein, als der umfassende Stoff ohnehin an die Gedächtniskraft des Einzelnen große Ansprüche stellt. Nur zu Beginn des 10. Kapitels scheint Kunze etwas ausführlicher als nötig zu rekapitulieren, und wenn er hier auch die (apostolische) Kirche unter den Begriff der *regula* bringt (p. 465), ein Moment zu betonen, auf das man nicht genügend vorbereitet gewesen ist, und welches auch die im Titel des Buches enthaltene Erläuterung der Glaubensregel erweitert, auch den doch aus der alten Kirche stammenden Begriff *regula* selbst zu verwirren geeignet ist. Dadurch wird zugleich der Begriff zu einer bloß oder, wie Kunze sagt, ›wesentlich formalen Größe‹ (465). Kunze hat aber mehrfach (p. 95. 99. 185) die *regula* so definiert, daß er nur die Schrift und das Bekenntnis von ihr umspannt sein ließ. Das Unvermittelte der im 10. Kapitel gebotenen Erweiterung des Begriffs *regula* muß Kunze selbst gefühlt haben. Denn er rechtfertigt (p. 472) ausdrücklich diese Erweiterung, wenn er darauf hinweist, daß bei Cyprian *t h a t s ä c h l i c h* der Begriff der *reg. fid.* auf die Kirche übergehe, daß in der Reihenfolge Irenaeus, Tertullian, Cyprian wirkliche Neuerungen und Fortbildungen zum Katholizismus hin bezeichnet seien, man also berechtigt sei, die (apostolische) Kirche unter den Begriff *regula* zu bringen. Es dient aber doch nicht zur Klärung, wenn der eigenartige, von Kunze auf die Schrift und das Bekenntnis bezogene Begriff der altkirchlichen *regula*, im weiteren Verlauf der Untersuchung auf Größen übertragen wird, die, wie Kunze meint, nicht unter diesem Begriff eingeführt sind, mögen sie auch wirklich dogmatische Autorität sein. Kunze selbst muß dies hinsichtlich Cyprians zugeben. Daß Kunze zu diesem Vorgehen veranlaßt worden ist, wird seinen Grund darin haben, daß er über die dogmatische Autorität überhaupt eine historisch-dogmatische Untersuchung hat anstellen wollen. Dadurch hat sich aber die ursprüngliche Fragestellung: ›was hat der bei den altkirchlichen Schriftsteller immer wiederkehrende Begriff *regula veritatis* oder *fidei* zu bedeuten? verschoben, und die andere, mit der letzten nicht mehr identische Fragestellung veranlaßt: was ist letztlich und überhaupt dogmatische Autorität (*regula*)? Dann ist natür-

lich Kunze berechtigt, in der Konsequenz dieser Fragestellung das Vaticanum zu erwähnen und auf die Kirche als letzte dogmatische Autorität hinzuweisen (472). Die ursprüngliche Fragestellung aber, welche den altkirchlichen Begriff *regula veritatis* klarstellen wollte (cf. Cap. I) und fest umschrieb, muß diese Erweiterung des Begriffs *regula* verbieten. Es hat den Anschein, als ob Kunze im Verlauf seiner Untersuchungen sich die Grenzen weiter gesteckt hat, als ursprünglich beabsichtigt gewesen.

Dies darf man vielleicht auch aus der Thatsache schließen, daß der letzte Teil der Untersuchung Kunzes, d. h. also der Teil, welcher die augustinische und nachaugustinische Entwicklung erörtert, nicht mehr so eingehend und sorgfältig gearbeitet ist, wie die große Hauptpartie des Buches, welche den Begriff Glaubensregel in der alten Kirche zum Gegenstand der Behandlung hat (cf. den Nebentitel: »vornehmlich in der alten Kirche«), und daß schließlich die historische Untersuchung in eine dogmatische Auseinandersetzung ausläuft, die ebensowenig durch den Titel gedeckt werden kann, wie die oben besprochene Erweiterung. Nicht nur die mittelalterliche Entwicklung ist recht summarisch vorgeführt, auch die Darlegung der Stellung Luthers läßt zu wünschen übrig. Es hat Kunze hier nicht alles berücksichtigt, was zu berücksichtigen gewesen wäre, und einige von Kunze zitierten Aeußerungen Luthers sprechen (524 A. 3) gegen Kunzes Auffassung.

Auch die letzte dogmatische Auseinandersetzung mit der »neuprotestantischen« Position läßt die erforderliche Gründlichkeit vermissen. Die im letzten Dezennium so außerordentlich angeschwollene Litteratur über die dogmatische Autorität, und die mit diesem Problem verknüpften schwierigen Fragen lassen sich nicht so kurz erledigen, wie es von Kunze geschehen ist. Es kann dies Problem gar nicht erörtert werden, ohne daß zugleich das Verhältnis von Glaube und Geschichte im allgemeinen erörtert würde. Auf diese weitschichtige Frage läßt sich aber Kunze nicht ein. Er scheint sie vielmehr abzulehnen. Wenn aber Kunze überhaupt nicht bloß eine historische Untersuchung über die dogmatische Autorität liefern wollte, sondern zugleich eine dogmatische Untersuchung, dürfte er nicht aus einem vorgefundenen historischen Bestande dogmatische Schlußfolgerungen ziehen. Die Autorität der Schrift ist damit noch nicht dogmatisch begründet, daß gesagt wird, das N. T. müsse *reg. fidei* sein, weil es das einzige authentische Denkmal des apostolischen Evangeliums sei, durch welches die Kirche gegründet worden, und soweit es das sei (p. 529). Eine ähnliche Begründung der Schriftautorität hat man freilich schon früher gehört, und ein Rezensent

der Arbeit Kunzes (Wohlenberg im Th.L.BI. 1900) hat diesen Grundgedanken als besonders wertvoll hervorgehoben. Das Werk Kunzes habe seinen Vorzug in der Darstellung und Prüfung des gesamten Materials für die Frage nach der dogmatischen Autorität in der Kirche, und in der festen Grundlegung, daß diese Autorität die der Apostel sei, d. h. aber für uns Nachgeborene die heil. Schrift. Dann geht freilich der Rezensent über diesen Gedanken Kunzes hinaus, wenn er ihm vorwirft, er habe Grundtvig nicht gebührend berücksichtigt, dessen Hauptgedanke heute endlich anerkannt werden müsse. Die alte *regula fidei*, d. h. das Taufbekenntnis, sei älter als die Schrift. Die gegenwärtige theologische Entwicklung zeige, daß die einseitig subjektivistische Begriffsbestimmung der *fides salvifica* die Kirche eher auflöse als aufbaue. Auf die Schrift berufe sich jeder. Das Apostolikum sei *κανὼν τῆς ἀληθείας*. Es berührt eigentümlich, daß grade Wohlenberg, der durch Kunzes Arbeit die moderne theologische Position völlig erschüttert sieht, zu dieser Konsequenz sich verleiten läßt, nachdem er noch kurz vorher mit Kunze die Schrift als die dogmatische Autorität beurteilt hatte. Kunze selbst wird die von seinem Rezensenten aus der gegenwärtigen theologischen Lage gezogene Folgerung nicht billigen. Hat er doch sich ziemlich scharf gegen eine mehr im Sinne des Grundtvigianismus verstandene unevangelische Schätzung des Symbols ausgesprochen (p. 496) und nur die Schrift, nie ein Bekenntnis, auch nicht das Apostolikum als *reg. fid.* betrachtet wissen wollen (ib. cf. p. 492).

Es ist aber diese Begründung der Schriftautorität unzureichend. Denn die Dogmatik hat es immer nur mit Glaubensaussagen zu thun, d. h. aber, Aussagen eines inneren Lebens, das sich nur an einem anderen inneren Leben entzünden kann. Kunze meint, daß unter dem »rein geschichtlichen Gesichtspunkte« dem N. T. »Kanonizität« eignet, daß es unter diesem Gesichtspunkt *reg. fid.* sei (533; cf. 497. 529. 538. 540). Er ist überzeugt, daß seine Bestimmung der Kanonizität nicht bloß den Intentionen derer, die erstmalig das N. T. brauchten, wie den Intentionen Luthers entspreche, sondern daß sie auch für die Gegenwart sich empfehle, die alles geschichtlich betrachte (534). Aber ein noch so zweifelsfreier und sicherer historischer Beweis ersetzt nicht den dogmatischen. Wenn auch der Nachweis erbracht ist, daß die Schrift das apostolische Evangelium ist, oder es enthalte, so ist doch die entscheidende Frage noch nicht beantwortet, warum dies apostolische Evangelium Autorität besitze, und worin diese Autorität bestehe. Eine solche prinzipielle, dogmatische Untersuchung über die Autorität des »apostolischen« Evangeliums wird dazu führen müssen, die Schrift zu gunsten des Personen-

lebens Jesu zurückzustellen in die Reihe der Mittel, die zu Christus und zum selbstgewissen Glauben hinführen. So gewinnt man eine *regula*, auf grund derer man ›religiöse‹ Kritik an der Schrift übt. Die so gewonnene regula hat aber nicht die ›bunteste Willkür auf dem Boden des Christentums‹ zur Folge (534). Denn Christus, der Heiland, und die heilsverlangende Seele sind immer und überall dieselben. Kunze verwertet auch selbst gelegentlich diesen religiösen Kanon, ohne freilich damit seine eigentliche Position aufgeben zu wollen, welche aus der geschichtlichen Untersuchung ›den dogmatischen Ertrag‹ gewinnen will (529). Kunze giebt nämlich die Richtigkeit dessen zu, daß ›die Autorität der Schrift nicht auf einer bestimmten Theorie ihrer Entstehung, sondern auf ihrer dem Glauben, der durch sie erweckt wird, jederzeit erfahrbaren Kraft ruht‹ (530). In diesem Zusammenhang eignet er sich auch Luthers paradoxen Satz an, die heil. Schrift, insbesondere das N. T., bleibe was es sei, wenn gleich Judas, Pilatus und Herodes es geschrieben hätten (531). Kunze meint aber, man müsse sich dann stets gegenwärtig halten, daß dies von jedem Worte Gottes gelte, auch dem nicht in der Schrift enthaltenen. In dies fortgehende Gotteswort sei die Schrift als die auch heute noch vornehmlich redende und zeugende miteingeschlossen. Dagegen wird gewiß niemand von den ›neuprotestantischen‹ Dogmatikern Einsprache erheben, es vielmehr als eine willkommene Konzession an die ›neuprotestantische‹ Position betrachten und hoffen, daß von hier aus eine Verständigung über die dogmatische Autorität gewonnen werden kann. Denn diese Aenderung zeigt, daß Kunze wenigstens die religiösen Motive der ›neuprotestantischen‹ Theologie versteht, wenn er ihnen auch, aus Furcht vor subjektivistischer Willkür und überzeugt von der Tragfähigkeit eines historischen Beweises innerhalb der dogmatischen Argumentation, noch keinen Einfluß auf die Gestaltung der dogmatischen Autorität gewähren will.

Es ist darum auch zu bedauern, daß Kunze sich in der Polemik gelegentlich zu scharfen und nicht berechtigten Aeußerungen fortreißen läßt. Wenn es p. 473 in der Anmerkung heißt, es sei bloße Silbenstecherei, wenn wir Evangelische nicht sagen wollten, daß wir im Apostolikum unsern Glauben ›in der Einheit mit der ganzen Christenheit auf Erden‹ bekennen, so verdienen die von Theologen und theologisch interessierten Laien gegen diese liturgische Formel erhobenen Bedenken keineswegs diese scharfe Zensur von Seiten eines Theologen, der die Geschichte des Apostolikums so, wie Kunze überschaut. Kunze vergißt auch das religiöse Motiv der neueren Theologie, wenn er die einen starken Vorwurf enthaltende, Forde-

rung an die neuere Theologie richtet, sie möchte mit den übrig gebliebenen Steinen (sc. des N. T.) das Gebäude des neuen Evangeliums errichten, das unserer Zeit anders als das alte apostolische, aber doch ebenso wie jenes der damaligen Zeit, imponieren solle (547). Das sind aber wohl nur Aeußerungen, die einer vorübergehenden Stimmung entsprungen sind. Denn Kunze scheut sich nicht, das ›Wahrheitsmoment der neueren Theologie‹ hinsichtlich der Stellung zum Kanon ›unumwunden‹ anzuerkennen (546) und gegen einen orthodoxen, katholisierenden Schriftgebrauch Verwahrung einzulegen.

Weniger zu entschuldigen ist es, wenn Kunze seine Gegner nicht ganz zu Worte kommen läßt. Es finden sich freilich überall in den Anmerkungen und im Texte Auseinandersetzungen besonders mit Kattenbusch und Harnack. Aber Kunze zitiert sie fast nur, wenn er sie glaubt korrigieren zu müssen. Auch führt er dem Leser nirgends die Gesamtposition des Gegners vor, sodaß der Harnack oder Kattenbusch nicht aus eigenen Studien kennende Leser ein unzutreffendes Bild von den Bemühungen und Ergebnissen dieser Forscher gewinnen muß. Es wird noch zu zeigen sein, daß Kunze gelegentlich sich sehr nahe mit Kattenbusch berührt. Er hätte an solchen Stellen wenigstens seine Uebereinstimmung mit ihm zum Ausdruck bringen können. Ein solcher Hinweis findet aber selten statt, und betrifft dann nur nebensächliche Punkte, nicht die Gesamtposition. Auch gegen Harnack sucht Kunze seine Auffassung möglichst scharf und pointiert abzugrenzen und verschärft dadurch unnötig den an sich nicht so großen Gegensatz. Jülicher wird äußerst selten genannt, und ebenfalls, ohne daß der Leser ein Gesamtbild von seiner Position gewinnt, die trotz Kunzes Bemerkung p. 314 A. 1 von der Position Kunzes nicht so verschieden ist, wie es nach Kunze scheint (cf. dazu p. 414. 466). Dies Verfahren Kunzes erweckt den Anschein, als suche Kunze geflissentlich von Kattenbusch, Harnack und überhaupt der ›neueren Theologie‹ abzurücken. Dieser Eindruck würde aber doch Kunze nicht gerecht. Denn K. sucht doch wieder — und das empfindet man besonders in den letzten Partien des Buches —, dem Gegner durchaus gerecht zu werden und das Wahrheitsmoment seiner Position herauszuheben (cf. 382. 427. 478 A. 1. 481. 486 A. 1. 494. 546). Es ist dies die Absicht des Verfassers; der gegenteilige Eindruck hätte aber wohl vermieden werden können, wenn Kunze die Anschauung des Gegners im Zusammenhang vorgeführt hätte.

Der Druck ist gut überwacht. Die Schreibung Gruntvigionismus statt Grundtvisionismus beruht wohl auf einem Druckfehler (p. 496

Z. 13 v. ob.); p. 309 Z. 4 v. ob. findet sich die Schreibung ›Cajetan‹, Z. 6 v. ob. ›Kajetan‹; p. 73 Z. 5 v. u. ist ein *daß* ausgefallen.

Daß der Verf. es unterlassen hat, seinem Buch einen Index beizufügen, ist sehr zu bedauern. Ein Index hätte den Gebrauch des Buches wesentlich erleichtert. Die ausführlichen Inhaltsangaben der einzelnen Kapitel genügen nicht. Sie geben wohl einen Ueberblick über den Gedankengang, lassen aber im Stich, wenn man sich über des Verf. Stellung zu einzelnen Detailpunkten orientieren will. Auch der Umstand, daß der Verf. mehrfach dieselben Väter an verschiedenen Stellen seines Buches behandelt, hätte einen Index wünschenswert gemacht.

Es ist nun selbst in dieser Zeitschrift unmöglich, in eine eingehende, geschweige denn erschöpfende Besprechung des weitschichtigen Stoffes und aller von Kunze behandelten Probleme einzutreten. Eine solche Besprechung müßte notwendig selbst eine umfassende Monographie werden. Es kommt darum natürlich vor allem darauf an, zur Hauptthese Kunzes Stellung zu nehmen.

Kunze selbst weist gelegentlich sowohl darauf hin (p. 95), daß man sich manchesmal der richtigen, von ihm wieder vertretenen Erkenntnis genähert habe, als auch darauf, daß diese Erkenntnis sich heute nicht ganz leicht durchsetzen werde. Denn die herrschende, auf Lessing zurückgehende, von Harnack in vorbildlicher Weise formulierte Meinung verbinde nur die Glaubensregel und das Symbol mit einander (p. 3. 15, Kunze übersieht hier Harnacks Aufsatz in Z. Th. K. 1894 p. 130 ff.) Die Differenzen zwischen Zahn und Harnack seien nicht durchgreifender Natur. Auch Kattenbusch habe den hergebrachten Begriff von *reg. fid.* nicht grundsätzlich umgestaltet, trotz mancher Erkenntnis, die über die bisherige Fragestellung hinausführen könnte (15).

Uberschaut man nun die Besprechungen, die Kunzes Arbeit erfahren hat, so ist ihr allerdings nur von einer Seite unbedingte Zustimmung zu teil geworden. Zöckler hat (DLZtg. 1900 p. 1136) sich Kunze völlig angeschlossen. Widerspruch seitens der ›mehr links‹ stehenden Theologen erwartet Zöckler freilich zu hören. Diesen Widerspruch hat nun allerdings auch ein sehr ›rechts‹ stehender Theologe erhoben (Wohlenberg, Th. L. Bl. Nr. 2. 3) und an Irenaeus durchzuführen versucht, freilich ohne die Bemühungen Kattenbuschs zu berücksichtigen. Der Rezensent des litterarischen Centralblattes (1900 p. 1153) fürchtet, Kunze habe umgekehrt wie seine Gegner, die zu sehr durch die Brille Tertullians sahen, diesen zu sehr den Alexandrinern genähert, die doch auch, wie er selbst sage (186), der Schrift wesentlich entnommen hätten, was zur Bewährung des alten

Symbolum gegolten habe. Vollends Tertullian habe wirklich mit seiner Glaubensregel nur das Taufbekenntnis zu interpretieren gemeint. In der theol. Literaturzeitung hat Kattenbusch, der in seinem Buch über das Apostolikum Kunze nur noch flüchtig erwähnen konnte, Stellung genommen. Man wird sich, wenn man die einschlägigen Ausführungen Kattenbuschs in seinem großen Werke sich vergegenwärtigt und namentlich an die zusammenfassenden Schlüßausführungen denkt, nicht darüber wundern, daß Kattenbusch die Ueberzeugung ausspricht, es handle sich bei seinen und Kunzes Aufstellungen mehr um scheinbare, als wirkliche Gegensätze. Kunzes Bilder seien doch nur Verschiebungen (a. a. O. p. 10). Kattenbusch meint aber doch, daß es ein aut-ant in der Stellung der Kirchenväter zur regula als Schrift oder Symbol gebe. Man müsse regionenweise unterscheiden. Im Orient hätten die *ypagal* als *κάρων* gegolten, im Abendland das Symbol; Asia zeige eine mittlere Haltung, das et-et.

Man kann nun thatsächlich eine weitgehende Uebereinstimmung Kunzes und Kattenbuschs konstatieren, die freilich Kunze zum Ausdruck zu bringen unterläßt. Ich denke dabei nicht an die Schlüßergebnisse, die Kattenbusch II 963 f. zusammengestellt hat. Sie beweisen allerdings, daß Kunze mehr als berechtigt, die Ausführungen Kattenbuschs im Lichte der »hergebrachten« Meinung betrachtet hat. Aber dieser letzte Teil des zweiten Bandes hat Kunze noch nicht vorgelegen. Ich beschränke mich darum auf die Kunze bekannten Parteen des zweiten Bandes. Kunze kommt in seinem Buch p. 284 auf Nicetas von Remesiana zu sprechen. Er weist mit Recht darauf hin, daß von Nicetas das Symbol nicht als eine von den Aposteln überlieferte Formel geschätzt werde. Er zitiert auch die Worte des Nicetas: »Denn aus der ganzen Schrift ist dies der Kürze halber gesammelt« etc. Kunze macht auch darauf aufmerksam, daß Nicetas ganz den von Cyrill eingenommenen Standpunkt vertrete. Wenn man nun die entsprechenden Parteen bei Kattenbusch nachliest, findet man dieselben Gedanken ausgesprochen, nur ausführlicher begründet als bei Kunze. Es werden von Kattenbusch dieselben Worte des Nicetas zitiert; es wird ebenfalls auf die Abhängigkeit von Cyrill hingewiesen. Seine Uebereinstimmung mit Kattenbusch hätte doch Kunze, der so oft gegen Kattenbusch polemisiert, hier zum Ausdruck bringen können. Es ist ja möglich, daß Kunze gegen Kattenbusch Stellung nimmt, wenn er die litterarische Abhängigkeit des Nicetas von Cyrill nur gering wertet. Er denkt dies aber nicht an, und diese Differenz ist im Vergleich mit der Uebereinstimmung ganz geringfügig. Noch auffallender ist die Uebereinstimmung beider Forscher hinsichtlich Cyrills. Aus catech. IV.

IV₁₇ schließt Kunze, daß für Cyrill das Symbol ein richtiger Inbegriff der Schriftwahrheit gewesen sei (231). Das Symbol besitze ›keine an sich seiende Lehrautorität‹ (ib.). Wenn richtender Maßstab etwas einzelnes sei, dann sei es die Schrift, aber doch mit Einschluß des Taufbekenntnisses (ib.). Kattenbusch äußert sich ähnlich. Die Kirche habe nach Cyrill das Symbol hergestellt aus der ›ganzen Schrift‹ (II 226). Und wenn Kunze behauptet, daß bei Cyrill das Symbol ›keine an sich seiende Lehrautorität‹ besitze, so lesen wir bei Kattenbusch, daß das Symbol in seinem Werte (sc. als Richtschnur der Lehrentwicklung) ›nicht prinzipiell auf sich selbst‹ beruhe (ib.). Wenn Kunze darauf aufmerksam macht, daß nicht die Apostel im Symbol reden, sondern die Kirche (230 A. 1), so hat Kattenbusch dasselbe ausgeführt (II 10; II 226). Man hätte demnach hier, wo Kunze sich so nahe mit Kattenbusch berührt, wenigstens einen Hinweis auf die gleichen Ausführungen Kattenbuschs erwarten dürfen. Die weite Uebereinstimmung beider Forscher in dieser Frage läßt sich leicht auch durch andere Belege nachweisen. Wenn Kunze sagt (236), daß Euseb von Caesarea das Taufsymbolum als Schriftinhalt würdige, das Bekenntnis also nicht als Quelle der Lehre neben der Schrift in Betracht komme (237), so weist Kattenbusch darauf hin (II 220), daß Euseb seiner Absicht nach Schrifttheologe sei, daß er Marcell gegenüber nie vom *κανών της ἀληθείας* rede, da er sich offenbar mit ihm darin einig wisse, daß dies die Schrift sei. Kunze weist auch noch auf Marcus Eremita und Eutherius v. Tyana hin, auf welch' letzteren Kattenbusch sich nicht einlassen will (II 275), da Kunze sich in seinem Marcus Eremita ein Eingehen auf Eutherius vorbehalten hatte. Es ist auch überflüssig, Kattenbuschs Stellung zu diesen zwei Männern kennen zu lernen. Man findet ohnehin Berührungspunkte genug, und Kunze hätte es nicht nötig gehabt, dort, wo er von Basilius v. Caesarea spricht (237), wieder die von Kattenbusch gegebenen Ausführungen als unbrauchbar zu bezeichnen, um den bei den morgenländischen Vätern vorliegenden Thatbestand zu erklären. Kattenbusch hat es oft genug ausgesprochen, daß die Morgenländer dieser Zeit das Taufbekenntnis als Schriftsumme würdigten. Nicht nur, daß Kattenbusch am Schluß seiner Ausführungen (II 963) den Titel Glaubensregel auf die Schriften bezogen wissen will, und erst allmählich über die Schriften als *κανών* das Symbol gerückt sieht (cf. auch ThLZtg. 1900 Nr. 1); Kattenbusch hat auch in dem Kunze vorliegenden Teile seines Werkes sich ähnlich wie Kunze über diesen Abschnitt der Entwicklung ausgesprochen. Grade im Hinblick auf Sätze des Basilius meint Kattenbusch (II 236), Basilius habe unter dem Titel *κανών* prinzipiell wohl die Schriften ver-

standen. Gregor v. Nyssa habe den Taufbefehl Christi als »Summe der Schrift und wiederum von N. in einem« betrachtet (ib. cf. Kunze 237), und Epiphanius nenne die Schrift *κανὼν τῆς ἀληθείας* (II 235). Kattenbusch beruft sich hier auf Voigt, »Eine verschollene Urkunde« etc., den auch Kunze vielfach zustimmend erwähnt (cf. auch Harnack DG³ I 320 A. 2). Es ist darum auffallend, daß Kunze so wenig sich bemüht, ein Gesamtbild von der Position Kattenbuschs zu geben.

Das Maß der Uebereinstimmung zwischen Kunze und Kattenbusch wird aber noch größer, wenn man beachtet, daß Kunze nur unter großen Schwierigkeiten seine eigentliche These durchführen kann. Kattenbusch hatte die *γραφαί* als *κανὼν* der Orientalen hingestellt. Davon scheint sich nun doch Kunze recht zu entfernen, wenn er Taufbekenntnis und heil. Schrift die Glaubensregel ausmachen läßt. Aber diese These giebt Kunze doch hier gerade preis. Freilich bemüht er sich, sie festzuhalten. Er meint (p. 231), daß der »richtende Maßstab« Cyrills nicht das Taufbekenntnis allein sei, sondern wenn etwas einzelnes, dann vielmehr die Schrift, aber doch nicht mit Aus-, sondern Einschluß des Taufbekenntnisses (231 A. 1 cf. 233). Thatsächlich aber fehlt es grade in diesen Partieen nicht an Aeußerungen, die die Hauptthese Kunzes hinfällig machen. Denn das Taufsymbel gilt ja nur als Schriftsumme, als Schriftinhalt (236), es ist mit seiner wesentlichen Grundlage in die Schrift gestellt (238), es ist keine Lehrquelle neben der Schrift, sondern aus dieser Quelle geschöpft (237; cf. 235. 263. 274); die griechische Theologie hat lange Zeit allein die Kanonizität der Schrift zu verwerten gewußt (286 cf. p. 186; 188. 238). Ebendort (cf. 247 A. 1; p. 251) findet sich die Bemerkung, es dürfe aus der Thatsache, daß im Abendland sich für die Schriften der Titel canon eingebürgert habe, gefolgert werden, daß die kanonische Schätzung der Schrift aus der griechischen Theologie sich herschreibe, und in das Abendland von dort importiert sei. Ganz dieselbe Notiz finden wir bei Kattenbusch (II 398 A. 68). So muß denn auch Kunze darauf hinweisen, daß bei Marcus Eremita ganz wie bei Cyrill die Schrift im grunde allein die tragende Autorität sei. Das Bekenntnis habe nur abgeleiteter Weise normative Bedeutung als der Mond, der sein Licht von der Sonne der hl. Schrift empfangt (233). Für Eutherius von Tyana sei die Schrift das erste und letzte (233 A. 2). Kunze muß auch später auf Isidorus von Pelusium aufmerksam machen (p. 250), der mit dürren Worten die Schrift, und zwar die Schrift allein als Glaubensregel bezeichnet (cf. Katt. II 236). Da aber diese Schätzung der Schrift nach auch Kunze weiter zurückgeht, läßt sich seine These nicht halten; er entwickelt im grunde dasselbe, wie Kattenbusch (cf. bes. 238 f.). Hinsichtlich der folgenden Entwicklung

im Orient wird man überhaupt nicht mehr von Differenzen reden können. Kunze zeigt hier in sehr klarer und überzeugender Weise, daß die durch N bedingte Entwicklung dazu geführt habe, daß das Symbol NC als das deutlichere über die Schrift rückte, und daß die Schrift am Symbol bewährt wurde. So sei das Bekenntnis eine ›aus sich gültige regula fidei‹ geworden (260). Dasselbe behauptet Kattenbusch. Im Orient schiebe sich über die Schrift als *κανών* das Symbol (II 963. 220 ff.).

Wie verhält es sich nun mit der abendländischen Entwicklung, die ja bisher nicht berücksichtigt wurde? Wenn man die zusammenfassenden Sätze sich vergegenwärtigt, in welchen Kunze und Kattenbusch zur Entwicklung im Abendland Stellung nehmen, gewinnt man den Eindruck einer wirklichen, nicht unerheblichen Differenz. Kunze meint, daß im Occident das alte Symbol allmählich an Ansehen gewann und selbständige Lehrautorität, also reg. fid. wurde, daß zwar auch die Schrift unter dem Titel *canon* zur reg. fid. erhoben wurde, aber doch das Symbol als Norm über die Schrift rückte. So gelte denn, während noch Hilarius eine mittlere Haltung einnehme, auch für Augustin der Inhalt des Symbols als unabhängig von der Schrift, wenn A. auch das Symbol als Schriftsumme gewürdigt habe (265—290). Kattenbusch dagegen behauptet, daß im Westen sich allmählich über das Symbol als regula die heil. Schrift schiebe (II 963). Im vierten Jahrh. sei für das Symbol eine kritische Zeit gekommen, sofern die Schrifttheologie des Orients in den Occident eingedrungen sei (II 964). Man habe im Abendland jetzt gemerkt, wie nötig man die Schrift habe (ThLZtg. p. 12). So sei allmählich ein Rollentausch hinsichtlich der formalen Maßstäbe zwischen beiden Kirchen eingetreten (ib.). Augustin habe einen rechten inneren Ausgleich zwischen Symbol- und Schriftprinzip gefunden (ib.; II 964). Fortab habe es seine Autorität an derjenigen der Schrift gehabt, die in ihm ›zusammengefaßt‹ sei.

Das sind allerdings Gegensätze. Im Detail fehlt es doch nicht an Annäherungen. Man darf auch der Ueberzeugung sein, daß Kunze zu etwas anderen Resultaten gekommen wäre, wenn er mehr den großen dogmengeschichtlichen Zusammenhängen sein Augenmerk zugewandt, ein lebensvolleres Gesamtbild von der Eigenart der großen Theologen dieser Zeit gegeben und die chronologischen Verhältnisse genauer beobachtet hätte, statt mehr statistisch die einzelnen dicta der verschiedenen Väter nebeneinander zu stellen. Es ist ja grade das vierte Jahrh. von eminenter Bedeutung für die Entwicklung der abendländischen Theologie geworden. Seit der Mitte des vierten Jahrh. wandelte sich die dem Einfluß der griechischen

Theologie und Exegese ausgesetzte abendländische Theologie erheblich. Altabeländische dogmatische Vorstellungen wurden modifiziert oder mußten hineingearbeitet werden in die durch den Orient dem Occident aufgedrängten Probleme. Aus gelegentlichen Bemerkungen ersieht man, wie förmlich eine neue Welt sich dem Abendlande erschloß. Ein deutlicher Hinweis auf dies Hineinfluten morgenländischer Vorstellungen ins Abendland wäre sowohl bei Theologen wie Hilarius und Augustin, als auch Cassian und anderen wünschenswert gewesen. Es geschieht freilich gelegentlich. Kunze macht darauf aufmerksam, daß der vom Orient beeinflusste Rufin die Schrift reichlich in seine Symbolauslegung hereinziehe (274). Bei Cassian, den Kunze in seinem *Marcus Eremita* 181 ff. als Vertreter des Abendlandes behandelt hatte, findet sich die Bemerkung, daß er »noch nicht römisch genug« sei, um mit der Widerlegung aus dem Symbol sich zu begnügen (275). Wie ist aber dies Verfahren zu erklären? Muß man nicht grade darauf Rücksicht nehmen, daß sich Cassian selbst im Orient aufgehalten hat? Grade bei den hier von Kunze herangezogenen Vätern, wie Hieronymus, Cassian, Rufin etc. ist neben der Abhängigkeit von Rom doch auch diejenige vom Orient in Rechnung zu stellen und demgemäß ihre Stellung zum Symbol zu beurteilen. Daß bei Cassian widerspruchsvolle Gedanken über den Ursprung des Symbols vorhanden sind, wird man mit Kunze annehmen müssen (267. cf. Kattenbusch II 14). Daß Cassian das Symbol als selbständige Lehrautorität neben der Schrift behandelt (275 cf. Katt. II 15), wird auch schwerlich jemand bestreiten. Man wird aber dann erst recht fragen müssen, woher die »nichtrömische« Methode Cassians stamme. Cassian hat ja die *expositio Rufini* gekannt (Katt. I 105 II 14). Rufin wiederum ist abhängig von Cyrill. Es ist möglich, daß er auch die *explanatio des Nicetas* benutzt hat (Zahn, NKZ. 1896 p. 105). Eine Entscheidung in dieser schwierigen Frage ist hier nicht nötig. Denn die Abhängigkeit Cassians, der selbst im Orient gelebt hat, von dem den Cyrill ausschreibenden Rufin ist zweifellos. So haben wir hier eine direkte Verbindung Cassians mit dem Orient. Es wird demnach die dem römischen Standpunkt sich nicht einfügende Methode Cassians lediglich auf orientalische Einflüsse zurückgehen. Aber auch Augustin kommt in Betracht, von dem unten die Rede sein wird. Es wäre zu wünschen gewesen, daß Kunze auf diese Zusammenhänge im großen und im einzelnen ausführlich eingegangen wäre. Die Anm. 275 A 2 ist nicht ausreichend.

Aber Cassian steht nicht mehr am Anfang dieser Entwicklung. Neben der griechischen Theologie wird in dieser Zeit im Abendland der Gedanke von der Autorität der empirischen Kirche und des rö-

mischen Bischofs immer lebendiger, um schon im beginnenden fünften Jahrh. auf einen scharfen Ausdruck gebracht zu werden. Ist die dogmatische oder dogmatisch-polemische Methode des Abendlands von diesen neuen Fragestellungen betroffen worden?

Die Frage, was denn *reg. fid.* sei, konnte verschieden beantwortet werden. Es konnten die ins Morgenland verbannten und die vom Orient beeinflussten Väter auch das Schriftprinzip des Orients sich aneignen. Man konnte aber auch im Gegensatz zur Kirche des Ostens und im Zusammenhang mit den Ansprüchen Roms das alte Symbol urgieren. Oder man konnte es versuchen, beide Maßstäbe mit einander auszugleichen, oder auch zu gunsten eines dritten aufzuheben. Aus den Quellen dieser Zeit merkt man nun nicht bloß, — und das ist wiederum für die Erkenntnis der vorhergegangenen Entwicklung wichtig —, daß man im Orient einen neuen Maßstab kennen lernte, man sieht auch, wie man diesen Maßstab anfänglich ignorierte.

Ich denke zunächst an Hilarius, der nach Kunze eine Uebergangsstellung einnehmen soll (263), sofern er sich ganz der Richtung anschließe, nach welcher die eigentliche Norm die Schrift sei, andererseits aber auch eine bis dahin nicht gekannte Hochschätzung des Symbols bekunde (265). Ich halte die Darstellung Kunzes nicht für ganz zutreffend. Es ist unschwer, bei Hilarius eine Beeinflussung durch den Orient zu konstatieren. Hilarius hat auch den Schriftbeweis des Morgenlandes kennen gelernt und sich angeeignet (cf. Kunze 264). Und doch wäre es falsch, zur Beurteilung seiner theologischen Haltung bloß Maßstäbe anzulegen, die ihm im Orient nahe getreten sind. Denn daß ihm die spekulativen Probleme des Morgenlandes nie recht vertraut geworden sind, wenn er auch im Orient korrekter über die Trinität denken lernte, läßt sich unschwer zeigen. Auch in seiner Christologie zeigt er abendländische Gedankenreihen. So hat er denn auch dem Schriftbeweis der Orientalen kein rechtes Vertrauen entgegengebracht. Es ist ja selbstverständlich, daß die Schrift Autorität besitzt. Aber ist sie *regula*? Nach dem Vorgang der Mauriner hat man im Hinblick auf ad Const. I 3 das Symbol für die *regula* des Hilarius erklärt; so noch Kattenbusch (II 380). Hil. redet hier von einer *apostolorum regula*, um welche die Arianer sich nicht kümmerten. Kunze hält es für falsch, hier an das Symbol zu denken. Denn wenn Hil. sage: *non cessant ore impio et sacrilego animo evangeliorum sinceritatem corrumpere, et rectum apostolorum regulam depravare, divinos prophetas non intelligunt*, so könne auch das mittlere Glied nur heilige Schriften, nämlich die der Apostel, bezeichnen. Kunze führt zum Erweise der Richtigkeit dieser Auslegung

andere Worte des Hilarius an, in welchen Gesetz und Propheten, Evangelium und Apostel neben einander gestellt werden (264 A 1). Diese Parallelen beweisen nun freilich, daß Hil. das ganze N. T. unter dem Begriff ›Evangelium und Apostel‹ zusammengefaßt hat. Mehr können sie aber auch nicht beweisen, und diese Zusammenstellung selbst ist eine ganz gewöhnliche. Es wäre aber auch nichts ungewöhnliches, wenn Hilarius mit dem einfachen Begriff *evangeliorum* in der oben zitierten Stelle das ganze N. T. gemeint hätte. Denn auffallend bleibt immer, daß er dort nicht von den *apostoli* spricht, sondern von der *regula apostolorum*. Grade dieser Ausdruck fehlt in den von Kunze beigebrachten Parallelen. Kunze hätte vielleicht zur Rechtfertigung seiner Auffassung auf ad Const. I 7 aufmerksam machen können, wo Hilarius schreibt, *fidei doctrina praeceptis evangelicis et apostolicis doceat*. Mit diesen Worten will er aber nicht die Schrift als *regula* hinstellen. Der Konjunktiv zeigt vielmehr an, daß es sich nicht um eine allgemein anerkannte, in ihrer Verwendung unbedingt zuverlässige Norm handelt. Hil. giebt hier nur eine besondere Anweisung, der zufolge in Glaubenssachen auch die Schrift herangezogen werden möge. Dann wäre aber der Rückschluß berechtigt, daß die eigentliche *regula* das Symbol sei. Freilich könnte es auffallend erscheinen, — und das ist ja auch Kunzes eigentliches Argument —, daß Hil. in dem oben angeführten Satze zwischen das N. und A. T. das Symbol stellt, worauf Katt. nicht achtet. Es ist aber andererseits doch nicht ein ganz vorsichtiges Verfahren, wenn man auf Grund dieser Wortstellung die Deutung ablehnt, daß die *regula* hier das Symbol bezeichne. Denn nichts berechtigt zu der Annahme, daß Hil. eine feste Reihenfolge inne halten mußte. Selbst wenn man Kunzes Deutung der strittigen Worte sich aneignete, wäre es immer noch auffallend, daß das A. T. nach dem N. T. genannt wird. Es müßte dann aber auch noch erklärt werden, warum die Schriften der Apostel unter den Begriff *regula* gestellt werden, die Evangelien dagegen nicht. Man kann darum nicht mit so unbedingter Sicherheit, wie es seitens Kunzes geschieht, die schon von den Maurinern gegebene Deutung ablehnen. Wenn man nicht bereits auf Grund des Gesagten sich für diese Deutung entscheiden will, bleibt höchstens ein *non liquet* übrig. Für die Deutung der Mauriner lassen sich aber nun noch die Worte I 6 anführen, mit welchen Hil. des Taufbekenntnisses gedenkt: *non possum nisi . . . profitentem signare. Simplicitate querendus est (sc. Deus), confessione descendus est*. Vergleicht man damit, daß Hil. I 3 von den Arianern sagt, daß sie *simplices . . . sub praetextu nominis Christiani raptos* zu Mitschuldigen ihrer Häresie machen, so fällt offenbar auf das Symbol der Hauptton-

Man wird dann weiter annehmen dürfen, daß Hil. mit gutem Grund von der *apostolorum regula* gesprochen hat, mit welcher er demnach an das Symbol gedacht hat. So scheint doch der ganze Zusammenhang dieser Schrift die Deutung der Mauriner zu fordern. Aus den späteren Schriften gewinnt man vollends den Eindruck, daß Hil. als *regula* nicht die Schrift betrachtet wissen will, daß er vielmehr letztlich sich am Symbol orientiert. Es wird durch die in diesen Schriften sich findenden Äußerungen auch die oben gegebene Deutung von ad Const. I 3 als die richtige wahrscheinlich gemacht. Kunze meint allerdings (266), daß Hil., wenn er von der *fides apostolica* rede, doch wiederum als synonym andere Ausdrücke gebrauche, welche die Abhängigkeit des Symbols von der Schrift bezeugen (und der Taufformel). Er denkt an Ausdrücke, wie: *fides evangelica*, *fides evangeliorum*. Kunze zieht aber aus diesen Formulierungen zu weit gehende Schlüsse. Denn die Begriffe *fides apostolica* und *evangelica* sind nicht derartig gegen einander abgegrenzt, daß der erste die Abhängigkeit vom Symbol, der letztere die Abhängigkeit von der Schrift deutlich mache. Kunze hätte zunächst nicht die Taufformel in Parenthese setzen dürfen. Denn mit der *evangelica fides* hat Hilarius, was auch Kunze nicht bestreitet, grade die Taufformel bezeichnet. Erklärt er doch gradezu de Trin. II 5 die Taufformel für die *forma fidei certa*. Nun aber korrespondieren nicht Taufformel und Schrift, sondern Taufformel und Symbol. Das gilt überhaupt für jene Zeit. Hat man doch sogar im Abendland den Begriff *Evangelium* auf das Symbol angewendet. In der *praefatio* zum *Gelasianum* (ed Wilson p. 53) hören wir vom *evangelici symboli sacramentum a Domino inspiratum*. In der *exhortatio ad neophytos de symbolo*, die, mag auch die Verfasserfrage nicht sicher zu entscheiden sein, doch ohne Zweifel dem Abendland (cf. die neueste Arbeit von Künstle: eine Bibliothek der Symbole etc. Mainz 1900 p. 65 f.) und höchst wahrscheinlich der uns hier interessierenden Zeit angehört, gilt das Symbol als das *salutiferae signaculum fidei* (Caspari, Ungedruckte etc. Quellen II Christiania 1869 p. 133. Cf. Caspari ib. p. 50 in der *explanatio symboli ad initiandos: quod symbolum est spiritale signaculum, cordis nostri meditatio*), ja als das *verbum evangelicae praedicationis* (Caspari a. a. O. p. 133). Es ist demnach im Abendland damals mit dem Symbol nicht bloß das Prädikat »apostolisch«, sondern auch das Prädikat »evangelisch« verbunden gewesen. Dann kann man aber den Begriff *evangelica fides* nicht mehr im Sinne Kunzes verwerten. Diese Bezeichnung des Symbols hat es natürlich späterhin, als die Schrift zur Lehrquelle wurde, erleichtert, das Symbol als Summe des Schriftganzen aufzu-

fassen (Cassian, Augustin u. a.). Das ist aber noch nicht der Fall. Denn in der eben genannten exhortatio kommt das Symbol als doctrina und regula fidei in Betracht. Wir haben hier die abendländische Antithese zu Isidor von Pelusium.

(Schluß folgt im nächsten Heft.)

Kiel, September 1901.

O. Schéel.

Thiele, E., Luthers Sprichwörtersammlung. Nach seiner Handschrift zum ersten Male herausgegeben und mit Anmerkungen versehen. Weimar, Böhlau Nachfolger. 1900. XXII und 448 S. Preis 10 Mark.

Es ist ein Verdienst J. Köstlins, zuerst auf eine in Luthers Handschrift vorhandene Sammlung von Sprichwörtern aufmerksam gemacht zu haben, die sich in der Familie Lingke fortgeerbt hatte. Er hatte sie gesehen, ehe er noch daran dachte, seine Lutherbiographie zu schreiben, und als sie ihm wichtig wurde, war nur noch festzustellen, daß sie von einem Breslauer Antiquar an einen solchen in Cambridge gekommen war. Erneute Nachforschungen lieferten im Jahre 1889 das Resultat, daß die Handschrift von der Bodleiana in Oxford erworben worden war. Eine im Interesse der Veröffentlichung in der Weimarer Lutherausgabe hergestellte, aber nach den Mitteilungen des Herausgebers wenig gelungene Photographie konnte nicht genügen, erst unter Zusammenhalt mit einer von dem Germanisten Sievers genommenen Abschrift war es möglich, mit einiger Sicherheit den Text wiederzugeben.

Jedermann wird dankbar dafür sein, daß man mit der Herausgabe der wichtigen Handschrift nicht so lange gewartet hat, bis sie in der Lutherausgabe erscheinen konnte, noch mehr aber dafür, daß der Herausgeber sich nicht darauf beschränkt hat, einfach den ihm vorliegenden Text, es sind nur 489 Sprichwörter oder Redensarten, gewissenhaft abzudrucken, sondern durch reiche Commentation verständlich zu machen. So ist auf Grund jahrelanger, mühesamer Forschungsarbeit, der man überall nicht nur die besondere Befähigung des Autors zu dieser Arbeit, sondern auch die nur aus der Sachkunde hervorgehende Freude an ihr anmerkt, ein Werk entstanden, welches in der Lutherforschung stets einen Ehrenplatz einnehmen und gewiß auch von den Philologen als Grundlage für weitere Forschungen auf diesem Gebiete und ebenso von den Culturhistorikern warm begrüßt werden wird. Der Gang, den der Herausgeber einschlägt, ist der, daß er nach verhältnismäßig kurzer Be-

handlung der einleitenden Fragen auf S. 1—24 den Text abdruckt und dann unter Wiederholung der einzelnen Sprichwörter auf S. 25—422 zu jedem einzelnen unter Beibringung von gleichlautenden Aussprüchen bei Luther und Andern und Varianten, die zur Feststellung des Sinnes dienen können, seine Erklärung giebt, worauf dann sehr beachtenswerte Nachträge und Berichtigungen und was besonders dankenswert ist, ein genaues Wortregister folgen.

Eine Hauptfrage für den Lutherforscher wird immer die sein, wann und zu welchem Zweck hat Luther diese unvollendet gebliebene Sammlung angelegt? Da in der Handschrift selbst bestimmte Anhaltspunkte nicht vorliegen, in Luthers Werken, in der zeitgenössischen Litteratur, Briefen, Tischreden etc. bis jetzt ein Hinweis darauf sich nicht gefunden hat, können die beiden Fragen zur Zeit mit Sicherheit nicht beantwortet werden. Immerhin hat der Herausgeber einige nicht von der Hand zu weisende Vermutungen ausgesprochen. Erstens wird man ihm beistimmen müssen, daß nach der Anmerkung zu Nr. 219 Luther, als er dies schrieb, schon die Erfahrungen des Bauernkriegs hinter sich hatte. Zweitens — und damit verbindet sich schon die Antwort auf die Frage nach dem Zwecke —, verweist der Verf. darauf, daß Luther in der Vorrede zu seinen Fabeln (deren ebenfalls von Thiele herrührende Ausgabe in Niemeyers Neudrucken Nr. 76 S. 1), wo er als Zweck seines Deutschen Aesops, die Absicht den bisherigen schlechten Deutschen Aesop zu verdrängen hinstellt, zugleich den Wunsch ausspricht, auch die ›Sprüche so bei vns im brauch sind‹, zu sammeln und ordentlich in ein Buch zu fassen. Daraus und weil Luther mit der damals schon vorhandenen Sprichwörtersammlung des Agrikola — die Seb. Franks, die er noch schärfer verurteilte, erschien erst 1542 — sehr wenig zufrieden war (vgl S. XVII), ist Thiele zu schließen geneigt, daß Luthers Sammlung den gleichen Zweck gehabt hat, nämlich ›diejenigen Sammlungen, die seine Unzufriedenheit erregt hatten, durch eine bessere zu ersetzen‹ (S. XVII), und daß ihre Entstehungszeit — ich möchte lieber sagen — ihr Beginn schon in das Jahr 1530 gleich hinter die der Fabeln zu setzen wäre. Das ist eine ansprechende Vermutung, und soweit könnte ich beistimmen. Aber Thiele geht, ohne ein abschließendes Urteil aussprechen zu wollen, noch weiter. Indem er dafür eine Bemerkung aus Luthers Vorrede zu den Fabeln S. 1 heranzieht, sagt er S. XVIII: ›Sieht man nun, wie er in seiner Bearbeitung statt der üblichen Moral jeder Fabel eine Reihe von Sprichwörtern anhängt, so scheint es, als habe er beides vereinigen wollen. Hierzu war aber eine eigene Sammlung dieser letzteren ihm unentbehrlich‹, und weiter unten: ›Ferner sind

eine ganze Reihe von Korrekturen vorzunehmen. Die er sich unversehentlich nur darauf zu warten schien, um in den Fabeln geordnet zu werden, und er schließt mit der Vermutung, daß »demnach die ganze Sammlung nur einen Neben Zweck, um später in den Fabeln Verwendung zu finden«, verfolgt habe.

Das scheint mir schwerlich richtig zu sein. Der Herausgeber wird zu seiner Hypothese wesentlich durch drei Beobachtungen veranlaßt: 1. daß Luther, wie gesagt, in seinen Fabeln statt der Moral Sprichwörter beifügt und eine Sammlung von Fabeln mit Sprichwörtern wünschte, 2. durch die sehr richtige, leider vom Herausgeber nicht weiter verfolgte Beobachtung, daß in Luthers Sammlung das Bestreben, Gruppen zu bilden, zu bemerken ist, und 3. daß er den Sprichwörtern durch Randbemerkungen andere als die gewöhnliche Deutung zu geben sucht. Was nun diese Randbemerkungen anlangt, so fallen sie, so weit ich sehe in zwei Gruppen, erstens solche, die eine Erklärung, die Luther zum Teil im Gegensatz zu der Auffassung anderer (z. B. Nr. 41 ff. u. 73 ff.) gefunden zu haben meinte, festlegen sollte, und zweitens solche, die er später beim Wiederlesen hinzusetzte, und die der Ausdruck seiner augenblicklichen Stimmung sind, und darin wird der Herausgeber, wie ich wiederhole, recht haben, daß man demnach schließen darf, daß Luther mit seiner Sammlung resp. Erklärung anderen entgegenzutreten wollte. Aber es fragt sich doch, ob die mehr gegen Mitte und Ende als am Anfang zu beobachtende Gruppenbildung, also das Hervorstechen des lehrhaften Interesses, schon das Recht zu der Annahme giebt, Luther habe diese Sammlung nur zur Verwendung bei den Fabeln angestellt. Ganz abgesehen davon, daß Luther bei aller Derbheit, die ja auch in den Fabeln zum Ausdruck kommt, eine ganze Reihe der von ihm gesammelten Sprichwörter schwerlich in einem Fabelbuche gebraucht haben würde, bei andern sich kaum denken läßt, wie sie eine solche Verwendung finden konnten (vgl. für Beides z. B. Nr. 68. 69. 184. 186. 205. 267. 290. 295. 337. 388. 397. 398. 420. 425. 426. (428). 431. 432. 445. 448), scheint mir der Herausgeber eine Frage nicht genügend gewürdigt zu haben. Woher diese kleine Zahl von Sprichwörtern, während Luther so unendlich viele zu Gebote standen, giebt doch ein einziger Band seiner Vorlesungen in den unmittelbaren Nachschriften, wie wir sie jetzt wieder haben, z. B. im XX. Bde. der Weimarer Ausgabe, eine Fülle von Ergänzungen? Die Thatsache, daß wir es mit einem Fragment zu thun haben, giebt keine genügende Erklärung. Noch weniger kann man sagen, wie der Herausgeber anzunehmen scheint, daß eben das lehrhafte Interesse gerade diese Auswahl bedingt hat. Hätte Luther seine Samm-

lung behufs Verwendung in den Fabeln angelegt, dann dürfte man eine Zusammenstellung gerade der landläufigsten Redensarten erwarten. Warum fehlen S. 60 zu Nr. 33 die vom Herausgeber mit aufgeführten, Luther so lieben und vertrauten Redensarten? Wer diese Sprichwörter hinter einander liest, muß m. E. den Eindruck gewinnen, daß neben einzelnen ganz geläufigen, doch die meisten seltene und ungewöhnliche, oft gar nicht volksmäßig gebildete, sondern reflectierende Sprechweise aufweisende Auslassungen sind. Warum hat nun Luther aus den vielen ihm nach seinen Schriften zu Gebote stehenden gerade diese gewählt, für die Parallelstellen oft weder bei ihm manchmal auch nicht bei andern zu finden sind? Wohl deshalb, weil sie ihm selber ungewöhnlich, bemerkenswert, der Erklärung oder gegenüber andern einer richtigen Erklärung bedürftig schienen; aber wie die Randbemerkungen ergeben wird er sie schwerlich nur für sich gesammelt haben, und wenn er zur Veröffentlichung der längst nicht abgeschlossenen Sammlung gekommen wäre, würde er wohl zu mindesten kurze erklärende Bemerkungen hinzugefügt haben. Auch das sind alles Vermutungen, aber sie scheinen mir die Zusammensetzung der Sammlung am besten zu erklären.

Die Commentierung muß, obwohl eine Vollständigkeit der Parallelen nicht einmal bei Luther, geschweige aus der zeitgenössischen Litteratur, weder beabsichtigt noch möglich war, als eine ganz vortreffliche und sorgfältige bezeichnet werden, aus der nicht nur der Lutherforscher, sondern auch der Sprachforscher Manches lernen kann. Das schließt natürlich nicht aus, daß man über Manches anderer Meinung sein kann und wird. Da ich bezüglich der Sprichwörtelitteratur nicht als Fachmann sprechen darf, und noch weniger, wo es sich um rein sprachliche Fragen handelt, muß ich mich auf einige Bemerkungen bzw. Ergänzungen beschränken.

Bei Nr. 1 ›*Art gehet über Kunst*‹ halte ich die Variante ›*Art läßt nicht von Art*‹ für unzutreffend. Nicht umsonst steht der ›*Art*‹ die *Kunst* gegenüber, oder ist es zu modern, ›*Kunst*‹ im eigentlichen Sinn und dann *Art* im Sinn von ›*ingenium*‹, Talent, zu fassen? — Zu Nr. 7 vgl. W. A. XX, 613 *je klüger, je thörichter*. — Vortrefflich sind die Bemerkungen zu Nr. 12 S. 37, nur könnte man zweifeln, ob Luther bei dem Reim Kaiser Friedrichs und dem kaiserlichen Reim wirklich an die in der Zimmernschen Chronik 3, 484, 14 berichtete Bemerkung Maximilians zu diesem Reim denkt oder nicht vielmehr an einen der Tradition nach von einem Kaiser Friedrich herrührenden Spruch. Der Reim ist in Nürnberg nicht mehr zu lesen, auch hat sich weder in der die Stadt betreffenden Litteratur,

so weit meine Kunde reicht, noch in der Tradition eine Erinnerung daran erhalten. Immerhin wird es darauf zurückzuführen sein, daß die Redensart ›den Reim auslösch‹ sich noch in Haussprüchen in Mittelfranken erhalten hat. Als Belege dafür führe ich folgende von Dr. Heerwagen in Nürnberg gesammelte Haussprüche an, die ich durch gütige Vermittelung des Herrn Archivrat Dr. Mummenhof erhalten habe.

*Gottes Gnad', ein g'sunder Leib
Ein gutes Bett, ein schönes Weib,
Tausend Dukaten in der Not,
Fröhlich Urstand nach dem Tod,
Wer die sechs Glück beisammen hat,
Der komm und lösch den Reimen ab.*

(Röckingen, Mittelfranken.)

*Wer kein Sorg und Leiden hat,
Der lösch mir diesen Reimen ab.*

(Bauernhaus bei Uffenheim.)

*Kreuz und Leiden,
Das schreib ich mit der Kreiden,
Wer kein Kreuz und Leiden hat,
Der wisch mir diesen Reimen ab.*

(Ostheim, Mittelfranken.)

Bei der Erklärung von ›*stur*‹ Nr. 15 halte ich die Auffassung des Herausgebers gegenüber der von Pietsch für die einzig mögliche. Zu Nr. 29 verweise ich noch auf Weim. A. XIX: ›*Nun sol keine einzeln personen sich widder die gemeine setzen noch die gemeine an sich hengen, denn sie hewet damit ynn die höhe, so werden yhn die spnn gewislich ynn die Augen fallen*‹. Vielleicht kann man bei Nr. 17 ›*Er reit*‹ denken an die bei Jud. Nazarei (Neudr. 142, S. 52) sich findende R. A. denken ›*Walt der Ritt*‹, (vgl. das walt die Sucht) vgl. die S. 190 zu 186 citierte Stelle aus Luther E. A. 23, 222. Eine Parallele zu Nr. 18 ›*Auf den Escl setzen*‹ könnte die mir nicht ganz klare R. A. ›*den Escl mit den Fingern bieten*‹ sein. Vgl. Förstemann, Reformationsurkunden. Hamburg 1842 S. 156: ›*Do der Legat zu Augspurgk ingeritten sey, habe er Creuz und segen ober das Volgk gethan, haben Im ettlich den essel mit den fingern gepoten*‹. Das könnte soviel sein als ›eine lange Nase machen‹ und würde dann in die Kategorie der verächtlichen Bewegungen gehören wie ›eine Feige machen‹, vgl. unten zu Nr. 290. Bei Nr. 36 scheint mir nur Erl. A. 36, 127 eine passende Parallelstelle zu sein. Zu

Nr. 37. ›*Ein man kein man*‹ möchte ich noch erinnern an den Spruch über der Thür zum Rathausgönglein im Rathaussaale in Nürnberg ›*Eins manns red ist eine halbe red, man soll die teyl verhören bed*‹, dessen Vorhandensein schon zur Zeit des Markgrafen Albrecht Achilles bezeugt ist. Vgl. Mummenhoff, Das Rathaus in Nürnberg. Nürnberg 1891 S. 37. — Bei Nr. 38 ›*Einem zu enge*‹ etc., wofür Luther an der S. 64 angeführten Stelle in den Tischreden eine besondere Anwendung bringt, könnte man auch an die allgemeinere Fassung denken, die Lessing in seinem Nachlaß (K. G. Lessing, Lessings Leben, Berlin 1795 III, 238 aus Seb. Franck verzeichnet: ›*Zu wenig und zu viel verderbt das Spiel*‹.

Mit Recht wird zu Nr. 49 an Luthers Wappen erinnert, aber der Herausgeber hat übersehen, daß Luther schon vor dem Jahre 1520, worauf ich bereits in meinem Luther II, 351 aufmerksam gemacht habe, das Wappen mit der Rose geführt haben muß, da es sich schon in der Erfurter Matrikel beim Antritt des Rektorates des Joh. Crotus (vergl. Weissenborn II, 317) findet. Danach war damals freilich die Grundfarbe anders als später. Vgl. auch eine Bemerkung bei Osiander eine mündliche Weissagung von dem Papstumb 1527 Bog. C iii j: ›*Damit man aber sehe, wer der münch sey, so stehet er da, ynn seiner Kleyduny ond hat die rosen in der hand, ich meyn ia es sei der Luther*‹. Die Rose hat dieselbe Form wie in Luthers Wappen, aber natürlich ohne Kreuz. Sonst ist noch zu vergleichen Knaake, Luthers Wappen, Ztschr. f. kirchliche Wissenschaft 1880 S. 52 ff. Bei der Erzählung von der Häresie des Arius sagt Judas Nazaraei (Neudrucke 142. 143 S. 13): ›*do wattet der alt Leviathan in rosen*‹.

Nr. 67 ist ein altes lateinisches Sprichwort, vgl. Otto, Sprichwörter der Römer S. 93. Wenn Luther zu 74 ›*Wers kan dem kompts*‹ die Randbemerkung macht *perversa omnia a diabolo*, meinte er wohl eine obscöne Deutung des Sprichworts. Zu Nr. 78: ›*Zeug macht meister*‹ könnte man heranziehen: ›*Das werck wirdt den Meyster bewerren*‹ Cochlaeus (Vogelsang) Neudruck, Nr. 174 S. 12. Zu Nr. 79 bemerke ich, daß die Vorstellung, daß der Teufel schwarz ist, wohl im Gegesatz zum Engel des Lichts (2. Cor. 11, 14), alt ist. Vielleicht findet sie sich zuerst in der christlichen Litteratur bei Pseudobarnabas 4, 9: *ὡς πρόπει υἱοῦ θεοῦ ἀντιστῶμεν, ἵνα μὴ σχῆ παραείδουσιν ὁ μέλας*. vgl. XX, 1: *ἡ δὲ τοῦ μέλανος ὁδὸς κτλ.* —

Was den schon von Luther in den Fabeln herangezogenen Dr. Megenhofen (vgl. Nr. 80) anlangt, kann ich teilweise auf Grund freundlicher Mitteilung von Dr. G. Bauch nachtragen, daß er aus Leipzig stammte (vgl. Leipziger Matrikel ed. Erler II, 37), in Leipzig 1504

als Dr. utriusque iuris, Professor und Canonicus Nunburgensis erscheint, mit Hermann von dem Busche befreundet war, (Buschius epigrammatum liber III), 1508 Nachfolger Friedrich von Kitschers Stiftspropst und Ordinarius iuris canon. in Wittenberg, nach den Statuten von 1508 zu den Reformatoren der Universität gehörte, im Wintersemester Dekan der Juristenfakultät war, aber bald Christoph Scheurl als Vicedekan substituierte. Ein Brief Scheurls an ihn vom 20. April 1508 in den Neuen Mitteilungen des Thüring. sächs. Altertumsvereins XIX, 408, endlich erwähnt ihn Scheurl als verstorben in einem Briefe vom 27. Juni 1510 in Scheurls Briefbuch I, 60. — »*Es regne aus, so wirds schon wetter*«, Nr. 81, ist offenbar nichts weiter als das alte *nubilo serena succedunt* (Plin.) und das noch gebräuchlichere *Post nubila Phoebus*. Bei 110 ist die Redensart bei Dietz I, 117, für welche dieser die richtige Erklärung giebt, m. E. nicht heranzuziehen. Zu Nr. 124 u. 125 weiß ich leider auch keine Erklärung zu geben. Einen Augenblick dachte ich daran, daß vielleicht der dem H. Göden zugeschriebene Spruch *Lex sine executione est vel campana sine pistillo* (Th. Kolde, der Kanzler Brück, Gotha 1874 S. 6, vgl. Otto, röm. Sprichwörter unter pistillum: *Acumen omni pistillo retusius*, stumpfer als eine Mörserkeule) herangezogen werden könnte, aber es wird dadurch auch nicht viel gewonnen. »*Rädlein-treiben*« Nr. 126 heißt nichts weiter als die treibende Kraft, der Anführer sein, und Nr. 131 schwerlich etwas anderes, als in schalkhafter Weise vorgeben, daß man etwas thäte, mit dem Schalksberger Wein bei Würzburg hat die von Luther entlehnte Redensart nichts zu thun. An Nr. 138 erinnert: »*Ad Calendas Graecas, wenns Säu regnet*« bei dem Augsburgs Prediger Michael Keller in seinen Sermonen vom Nachtmahl, vgl. F. Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte, München 1901, S. 133, und bei Nr. 132 halte ich die Erklärung Wanders für die richtige. Daß *Federlesen* Nr. 140 bei Luther auch in anderm Sinne vorkommt (vgl. W. A. 19, 326), habe ich Gött. gel. Anz. 1901 S. 717 nachgewiesen. Zu 177 vgl. Eberlin, X. Bundesgenosse (Neudruck Bd. 1, 107) auf dem Titel: »*Wann man annäm disz reformatz, So gschweigt man mancher kloster katz, Die vornen läckt ond hinden kratzt.*« — Zu Nr. 184 vgl. Cochlaeus (Vogelsang), der im Heimlichen Gespräch (Neudrucke 177, S. 35) Melanchthons Frau sagen läßt: »*O der omechtigen pälge, der stinckenden Münch vnd pffaffen hurn wie halten sie so hock vnnd vil von ynen selbst, Ich allein hab mit Got vnd mit ehren eynen rechten Eheman, vnder ihnen allen, vnd die hoffertige Schlepseck haltenn mich für die aller geringsten vnder yhnen.*« — Die Erklärung Wanders zu 217 ist zu weit hergeholt; jemand der nicht einmal den Hund vom Ofen locken

kann, ist ein solcher, der auch das Gewöhnlichste nicht versteht. Zu Nr. 137, das im 16. Jahrh. noch nicht so gebräuchlich gewesen zu sein scheint als heutzutage, kann ich eine Parallele aufweisen aus Simon Haferitz, Ein Sermō / vom Fest der heili- / gen drey König / geprediget / durch / Simonem / Haferitz zu Alstet (M.D.XXLL. Blatt fiiij: *»Dan es ist ie war das die großen Hause in der Christenheit wolten alle gern Christum anbetten, das ist alle gern gute Christen sein, wan es yren ehren, gewalt, vnd reichthumb nicht zu nah were. Sie wissen wol, wo sie der schuch drugket«,* hier also, wo sie am empfindlichsten sind. — Zu Nr. 258: Teufelsbraten hat damit nichts zu thun. — Bei Nr. 287 scheint mir die persönliche Bemerkung des Herausgebers zum richtigen Verständnis zu führen. — Es ist richtig, daß Luther *»die Feigen weisen«,* im Sinne höhnischer, verächtlicher Abweisung gebraucht, wie Nr. 290, aber die Redensart hat ursprünglich, eine obscöne Bedeutung cf. Dietz I, 645, im mittelalterlichen Latein *facere ficam*, nach dem italienischen *fare la fica* (*fica* = *cunus*). Vgl. auch Eberlin im 1. Bundesgenossen Neudrucke I S. 7. Dazu die Anm. S. 209. Bei der Redensart: *Ein pflocklin da-fursteeken* (Nr. 313) spielen bei Luther zwei verschiedene Vorstellungen mit, einmal denkt er an das Bild von der Armbrust, wie der Herausgeber richtig bemerkt, sodann aber an Plock im Sinne von Zaum, den man dem Tier ins Maul legt, wie aus den angeführten Beispielen deutlich hervorgeht besonders E. A. 32, 25. und De Wette V, 34. Zur Redensart selbst noch die Parallele W. A. 19, 278, 29. Vgl. auch den Nachtrag des Herausgebers S. 428. Als ganz besonders wertvoll muß die Erklärung von Nr. 381, *Habersack singen*, hervorgehoben werden. Klaiber wird aber darin recht haben, dass die Redensart; *»die singen unserm H. G. von einem Strohsack«* den Gegensatz dazu bildet. Auch hier wird man an einen volkstümlichen Vers zu denken haben, vgl. *»fixum strosack«* bei Judas Nazarei, vom alten und neuen Gott Neudrucke Nr. 142. 143. S. 43 und dazu die Erläuterungen auf S. 124. — Zu *»Kappe schneiden«* Nr. 392 vgl. *»Kappe kaufen«* in dem Widmungsbrief zur Schrift an den Adel W. A. 6, 404: *gelingt mir nit, szo hab ich doch ein vorteil, darff mir niemant eine kappen kauffen, noch den kamp bescheren.* Nr. 435 bedarf noch genügender Erklärung, mit *»Köten spielen«* hat es sicherlich nichts zu thun. Zu Nr. 438 *»er hat yhn hinder den ohren«* möchte ich an Jesus Sirach 19, 24 erinnern: *»Er schläget die Augen nieder und horchet mit Schalksohren«.* Zu Nr. 449 kann ich eine Parallele beibringen. In einem noch ungedruckten Briefe des Augsburger Humanisten Pinicianus (Einiges Wenige über ihn bei Cohrs, die ev. Katechismusversuche. Bd. III, 416 ff) an Althamer vom

5. August 1525 weist der Briefsteller das ihm von jenem gespendete übergroße Lob zurück und fährt fort: *Tutius fuisset cum mea doctrina, quae non magna est, latitasse, quam cum pudore in doctorum corona apparere. Pauci admodum vivunt, qui Clementissimum Caesarem Maximilianum in Aeniponte secreta mansione asinum coronare viderunt. Sed parum refert. Mihi non secus accidit quam nostri saeculi novis hominibus (ut Cicero vocat) nobilibus et equitibus auratis nullis sive egregie militaribus factis nobilitatis et erectis. De quibus ex nostris quidam dicitur non infacetum deprompsit, sic incipiens.*
Ain Ritter an mie, *In indocto pariter nihil perit poeta*
Kalbsteisch in einer gelben prie *quam ab arbore virens direpta*
Ist nicks dran verloren *Et duo illa coronantis verba: sis*
Dan Saffran und messin sporn. *fatuus (vates dicere volui).*

Darin ist die Erklärung gegeben. Wer war wohl der *quidam ex nostris*, von dem der Vers herrührt, und läßt sich die Geschichte von dem [in] *secreta mansione* (heimliches Gemach?) gekrönten Esel, die wohl in Maximilians Jugendzeit fallen wird, noch sonst nachweisen? Ich habe darüber nichts finden können. — Zu Nr. 468 vgl. noch W. A. 19, 326, 11: *›mit der Wahrheit unter die Banck.*

Wenn es auch nur wenig ist, was ich beifügen konnte, so wird der Herausgeber doch daraus entnehmen können, mit welchem lebhaften Interesse ich seine schöne Arbeit studiert habe. Sie veranlaßt mich zu dem Wunsche, daß er uns eine vollständige Sammlung aller bei Luther vorkommenden Sprichwörter schenken möchte.

Erlangen, 1. Nov. 1901.

D. Th. Kolde.

Monod, G., *Études critiques sur les sources de l'histoire carolingienne*. Première partie. Introduction. Les Annales Carolingiennes. Premier livre. Des origines à 829. (Bibliothèque de l'école des hautes études 119). Paris, E. Bouillon. 1898. 175 S.

Die Entwicklung der Geschichtswissenschaft im 19. Jahrhundert hat es mit sich gebracht, daß selbst diejenigen Gebiete aus der Geschichte des frühesten Mittelalters, für die auch in Frankreich besonderes Interesse herrscht, doch überwiegend von deutschen Gelehrten erhellt worden sind. Nahezu ausschließlich war diesen die kritische Behandlung der fränkischen Geschichtsquellen überlassen, deren Veröffentlichung in den früheren Jahrhunderten zumeist französischer Gelehrsamkeit verdankt wird, und sie ist dauernd im engsten Zusammenhange mit den Ausgaben der *Monumenta Germaniae historica* vorgeschritten. Auf der durch sie begründeten quellenkritischen Methode beruhen die Aufsätze von

Gabriel Monod, die anfangs der siebziger Jahre recht eigentlich den Beginn selbständigen Anteils der französischen Historiker an solchen Arbeiten bezeichnen. Seitdem ist in Paris unter der Führung von Männern wie Monod, Havet, Giry — von denen die beiden letzten aus fruchtbarer Thätigkeit hinweggerissen sind — die Erforschung der fränkischen Geschichte planmäßig in Angriff genommen und erfreulich gefördert worden. Dennoch blieb noch immer Wattenbachs klassisches Buch der einzige Führer durch die Geschichtsquellen der merowingischen und karolingischen Zeit und durch das Labyrinth ihrer kritischen Bearbeitungen, trotzdem das Werk, in den erneuten Ausgaben den schwankenden Ergebnissen der Forschung nur zu leicht nachgebend und sie zu allseitig berücksichtigend, grade für diese Zeit den einheitlichen Charakter der ursprünglichen Anlage mehr und mehr verloren hat. Schon um deswillen wird die Darstellung der karolingischen Historiographie freudig begrüßt, mit der Monod selbst jetzt seine älteren Arbeiten fortführen will. Vorläufig liegt ein erstes Heft vor, das nach einer umfangreichen Einleitung »die karolingischen Annalen bis 829« behandelt.

In Deutschland wird diese Einleitung leicht als der Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit erscheinen. Ihr erstes Kapitel soll die »allgemeinen Merkmale der karolingischen Historiographie« behandeln; Monod hat offenbar gern die Gelegenheit benutzt, ihre Entwicklung aus der merowingischen Geschichtsschreibung zu schildern, und er betrachtet sie in der knappen Zusammenfassung, in der er Meister ist. Erst daran schließt sich die Uebersicht über Art und Gliederung der karolingischen Quellen. Die beiden Abschnitte sind insofern verschieden, als der erste in gewisser Weise einen Abschluß gegenüber Monods älteren Einzeluntersuchungen bedeutet, der zweite vielmehr auf die folgenden vorbereitet. In jenem besticht die strenge Sonderung der zeitlich und sachlich verschiedenen Quellen; die Heiligenleben der gallo-römischen, der irländischen, der angelsächsischen Zeit, die an die Consularfasten anschließenden Chroniken, die Zeitgeschichten Gregors, Fredegars und des *Liber historiae* (= *Gesta regum Francorum*) werden gegen einander herausgehoben. Indessen ist es doch fühlbar, daß Monods Darstellung z. T. schon älteren Ursprungs ist; der Zusammenhang der merowingischen mit den gallo-römischen Quellen wird auf Grund von Mommsens Ausgabe der *Chronica minora* neu zu behandeln, insbesondere die Chronik von 511 (der sog. Sulpicius Severus, den M. trotz Holder-Egger als »Chronik von 733« bezeichnet) in ihrer engen Berührung mit den Fasten von 452 anders zu beurteilen sein. Und daß M. nicht wohl an seiner früheren Anschauung über die Entstehung des sog.

Fredegar um 642 festhalten darf¹⁾, beweisen die jüngst erschienenen scharfsinnigen Untersuchungen Schnürers (*Collectanea Friburgensia* IX. 1900), die mindestens in der Hauptfrage des nicht einheitlichen Charakters und der Dreiteilung des Geschichtswerkes Kruschs Ergebnisse werthvoll bestätigen.

Grade diese Arbeit ist allerdings in anderer Hinsicht für Monod bedeutsam, da Schnürer die Abfassung der einzelnen Teile des Werkes in der Nähe des Hofes und in Beziehung zu der königlichen Kanzlei vermutet. Er liefert damit einen neuen Beleg für die These von dem engen Zusammenhang zwischen Geschichte und Geschichtsschreibung, die recht eigentlich das Grundmotiv von Monods Uebersicht im ersten Kapitel bildet: die Historiographie des Frankenreichs ist nicht Beschreibung des Vergangenen, sondern Geschichte der Gegenwart. Deshalb üben die politischen Ereignisse ihre unmittelbare Wirkung auf sie aus. »Nie ist damals eine irgend bedeutende Schrift fern vom Treiben der großen Welt, vom Schauplatz der großen Ereignisse entstanden«. So berechtigt diese Auffassung für die Anfänge der fränkischen Geschichtsschreibung ist, so trifft sie doch nicht mehr dort zu, wo man beginnt, die Geschichte als Wissenschaft zu betreiben, und so bedenklich wird sie, wenn z. B. um ihretwillen für die Ann. Laureshamenses die Entstehung in höfischen Kreisen beansprucht wird. Im allgemeinen aber hält sich Monod von gewagten Vermutungen frei; und wir danken seinem, übrigens schon früher von ihm ausgesprochenen Satze so anregende Beobachtungen wie diejenigen über Reims als den Mittelpunkt des französischen Lebens von der Mitte des 9. bis zum Ausgange des 10. Jahrhunderts. Hier, am Sitze des Erzbischofs, blieb die Tradition erhalten, die Flodoard und Richer und, wie wir hinzufügen dürfen, Gerbert mit der karolingischen Epoche verknüpft. Der Bruch, der in Deutschland das Geistesleben des 10. Jahrhunderts von dem karolingischen trennt, ist in Westfrancien noch nicht eingetreten; dort bringt, wenigstens für die Geschichtsschreibung, erst das 11. Jahrhundert das verhängnisvolle Abreißen der Ueberlieferung. Von jenem ununterbrochenen Zusammenhange mit der Kultur der Karolingerzeit aus wird aber auch die Bedeutung zu würdigen sein, welche die Gelehrten von Reims und ihre Schüler für das Ottonische Deutschland gewonnen haben.

Die enge Verbindung, in die M. die Geschichtsschreibung mit dem Königshofe als dem Mittelpunkte des politischen und geistigen Lebens bringt, berechtigt ihn, das zweite Kapitel seiner Einleitung der vom

1) Mit um so größerer Spannung wird man die von ihm angekündigte besondere Untersuchung über das Werk erwarten.

Kaiser heraufgeführten »karolingischen Renaissance« zu widmen. Auch der Kenner von Haucks glänzender Schilderung wird an der klaren Herausarbeitung der Hauptgesichtspunkte seine Freude haben, durch welche die verschiedenen an Karls Hofe zusammenfließenden Strömungen vielleicht zu scharf gegen einander abgegrenzt werden; und er wird mit erhöhtem Interesse den Ausführungen folgen, in denen der nach Traube's Nachweisen sehr hoch einzuschätzende persönliche Anteil des Kaisers an der litterarischen Bewegung sorgsam abgewogen wird. Gern würden wir von dem französischen Gelehrten ein im einzelnen ausgeführtes Bild von dem westfränkischen Geistesleben unter Ludwig d. Fr. und Karl dem Kahlen erhalten haben; gewiß hat er mit der Beobachtung Recht, daß unter ihnen von einem Niedergange noch kaum etwas zu spüren ist. In formaler Hinsicht ist sogar bei den Schülern der großen Gelehrten aus Karls Zeit ein Fortschritt unverkennbar; auch bedeutet das Auftreten Hincmars und des Johannes Scotus unzweifelhaft eine Vertiefung der Kenntnisse, an der Ostfrancien zunächst keinen Anteil mehr hatte. Dennoch aber ist ein wesentlicher Unterschied gegen die erste Epoche der karolingischen Renaissance dadurch bedingt, daß jetzt der Hof und die Hofschule keineswegs mehr die frühere Rolle spielen; wohl stehen sie noch mitten im geistigen Leben; aber nicht mehr sind sie es, die es wecken und befruchten, sondern von der Peripherie aus, von den Klöstern und Bischofssitzen, wird es an den Königshof gebracht. Seitdem ist auch im Westreiche der Klerus der ausschließliche Träger der Bildung geworden. Wie er in seinen Schulen durch das 10. und sogar durch das 11. Jahrhundert hindurch die Kultur jener Zeit bewahrt hat, darauf weist M. mit wenigen Worten hin. Daß er diese Entwicklung uns darstelle, wird ein allgemeiner Wunsch sein; denn die von ihm angedeutete enge Verknüpfung der Renaissance des 12. Jahrhunderts mit dem karolingischen Geistesleben scheint einer der Gründe für die Ueberlegenheit und den Siegeszug der französischen Kultur im 12. und 13. Jahrhundert und berührt eines der interessantesten Probleme unserer mittelalterlichen Geschichte.

Von so weiten Ausblicken, welche die Einleitung eröffnet, führt uns der Verfasser im ersten Buch in das Getriebe der kritischen Werkstätten, in denen »die karolingischen Annalen« seit ihrer Ausgabe durch Pertz wieder und wieder behandelt worden sind. Sie sind »der Ausgangspunkt der karolingischen Geschichtsschreibung, durch Herkunft, Entwicklung, Form von allen Schriften der früheren Zeiten unterschieden«. Dennoch wird, meine ich, trotz der ablehnenden Haltung Monods noch einmal die Frage erörtert werden müssen,

inwieweit die Aufzeichnungen der angelsächsischen Ostertafeln, sei es auch nur indirekt, durch Beda auf die spätrömischen Jahrbücher zurückzuführen sind, denen sie mindestens in der Form eng verwandt sind. Ueberhaupt kam es Monod in diesem Teile — abgesehen von dem Kapitel über die »Annales royales« — zunächst nicht so sehr darauf an, neue Gesichtspunkte aufzudecken oder kritische Ergebnisse zu gewinnen; ihn zeichnet vielmehr die ruhige Sicherheit aus, mit welcher der bisherige Gang der Forschung zusammengefaßt, und der gesunde Sinn, mit welchem das im ganzen als zutreffend Erkannte hervorgehoben wird. Von dieser freiwilligen Beschränkung zeugen sowohl das dritte Kapitel über die Lorscher Frankenchronik, über die trotz Waitz und Pückert noch nicht das letzte Wort gesprochen ist, und der Anhang über den Poeta Saxo, den Hüffer neuerdings in dem Agius von Corvei erkennen will, wie namentlich das erste Kapitel über die kleinen Annalen (wesentlich des 8. Jahrhunderts), die M. im Anschluß an Giesebrecht, Wattenbach, Waitz nach den bekannten Hauptgruppen von S. Amand, Lorsch (Laureshamenses, Mosellani), Murbach ordnet. Er geht dabei auf den praktischen Zweck aus, für die Verwertung der Quellen die Anleitung zu geben. Darum ist er auch in der glücklichen Lage, eine Note additionelle über Kurze's einschlägigen Aufsatz im Neuen Archiv XX, der ihm erst nach Abschluß des ersten Kapitels zugeht, mit der amüsanten Wendung zu schließen: »nous nous trouverions également imprudent de contredire ou d'adopter ces conclusions«. Aber ist nun der Belehrung Heischende bei diesem Auswege Monods irgend besser daran als bisher bei dem schwankenden Urteile Wattenbachs? wer die karolingischen Annalen nach ihrem historiographischen Werte und nach ihrer litterarischen Bedeutung würdigen will, wird gezwungen sein, Stellung zu nehmen. Wie man aber über das von Kurze aufgestellte, nicht immer einfache System denken mag, ein Verdienst hat sein Versuch, die uns erhaltenen Annalen aus einander abzuleiten, unter allen Umständen: er schließt jeden Gedanken aus, auf die geheimnisvollen allumfassenden Hofannalen von Arnold und Bernays zurückzukommen, die Monod wieder in ausführlicher Kritik zurückweist. Monod und, wie es scheint, auch Bernheim¹⁾ schrecken vor den sechs Reihen verlorener Annalen bei Kurze zurück; allein es handelt sich dabei meist nur um verlorene handschriftliche Mittelglieder, keineswegs immer um neue Redaktionen oder gar Werke. Allerdings hat Kurze selbst leider viel zu dem Mißtrauen beigetragen, das seinen Ansichten begegnet; die Art, wie er für erhaltene und

1) In seiner Besprechung Monods, *Histor. Vierteljahrsschrift* III, 99 ff.

verlorene Quellen des 8. Jahrhunderts mit gleicher Sicherheit Entstehungsort und Verfasser zu nennen weiß (besonders Neues Archiv XXV, 294 ff.), ist nicht geeignet, unserer quellenkritischen Arbeit Freunde zu gewinnen. Aber der künftige Herausgeber der kleinen Annalen in der Schulausgabe der Monumenta Germaniae wird sich der schwierigen Aufgabe, Kurzes Ansichten durchzuarbeiten und über sie hinaus vorzudringen, nicht entziehen dürfen ¹⁾).

Während M. sich für die kleinen Annalen des 8. Jahrhunderts mit der Sichtung der früheren Untersuchungen begnügt, tritt er in dem zweiten Kapitel über die »Annales royales« mit selbständiger kritischer Forschung hervor, deren Ergebnis sich mit seiner, in der Einleitung dargelegten Gesamtauffassung nahe berührt: die Reichsannalen (Ann. Laurissenses maiores = Ann. regni Francorum) sind ein höfisches Werk, in der Umgebung des Kaisers geschrieben, um das Andenken seiner Thaten zu bewahren, ein »journal des nouvelles du palais«. An dieser sich an Ranke anlehnenen und nochmals gegen v. Sybel begründeten Anschauung wird heut niemand mehr zweifeln; bei jeder Prüfung tritt deutlicher ins Bewußtsein, wie ausschließlich und durch alle Theile hindurch gleichmäßig das Interesse der Jahrbücher an der Persönlichkeit des Herrschers haftet, wie alle Ereignisse mit den Augen des Hofes angesehen werden. Von den Jahren an, mit denen die Berichte selbständig und gleichzeitig werden, verzeichnen sie nicht sowohl die Geschehnisse selbst als das Eintreffen der Nachrichten darüber am Hofe; auch die Ordnung der Erzählung wird hierdurch bedingt. Wenn dann Naturereignisse z. B. zu 801. 815. 821 in den Rheingegenden aus eigener Kenntnis, aus den übrigen Theilen des Frankenreichs nach Hörensagen aufgezeichnet werden, so dürfen wir auch um deswillen die Schreiber in der Nähe der Herrscher, nämlich in der Aachener Pfalz suchen. Dorthin als Entstehungsort weisen nun aber nicht nur die »Annales regni«, sondern auch die sogenannten »Annales Einhardi«, ihre Uebersetzung; auch ihrem Verfasser ist der kaiserliche Hof der gewisser Maßen selbstverständliche Mittelpunkt alles Geschehens ²⁾, und ihm, der jetzt allgemein als Niederdeutscher erkannt wird, liegt doch die germanische Heimat »jenseits des Rheins«. Deshalb scheint mir Monods Gedanke, die Ann. Einhardi als eine Privatarbeit den »halbofficiellen« Jahrbüchern gegenüberzustellen, nicht hinreichend

1) Bernheim a. a. O. steckt ihm allerdings ein ungleich bescheideneres Ziel.

2) Man beachte auch z. B. zu 798 die Ergänzung der Reichsannalen durch die Worte *Eburis legatus narravit*.

begründet, zumal wenn man auch den Verfasser der Uebersetzung unter den Männern sucht, welche der kaiserlichen Kapelle angehören.

Dem Versuche, über die allgemeine, aber m. E. sicher zutreffende Beobachtung hinaus die Verfasser der Reichsannalen zu bestimmen und ihre Niederschrift in innigste Verbindung mit Vorgängen in der königlichen Kapelle zu bringen, ist der vielleicht interessanteste, gewiß aber auch der anfechtbarste Teil in Monods *Études critiques* gewidmet. Er geht dabei natürlich von den Abschnitten aus, die innerhalb der *Annales regni* zu erkennen seien, und scheidet demgemäß, z. T. in Anlehnung an die bekannten älteren Arbeiten, vier Hauptteile. Den ersten Verfasser läßt er, entsprechend der seit W. v. Giesebrecht gültigen Annahme, um 788 das Werk einheitlich entwerfen, weist ihm dann aber die Fortsetzung nur bis zum Jahre 791 zu; schon ungefähr gleichzeitig den Ereignissen seien die Jahre 792—801 hinzugefügt; vom Jahre 801 an sollen der Eintritt eines neuen Schreibers und dessen tagebuchartige Notizen den Berichten bis 818 das Gepräge gegeben haben, wenn auch bei den Jahren 809 und 814 vielleicht die Verfasser wechselten¹⁾. Der Schluß von 819—829 zeige den abweichenden Stil eines letzten Autors²⁾. Nun ist 791 der Erzkaplan Angilram gestorben; von 792—801 teilen sich nach Monod in die Leitung der Kapelle Angilbert und Hildibald, der seit 802 — nachdem Angilbert, wie M. vermutet, sich endgiltig in seine Abtei S. Riquier zurückgezogen hätte — der Kapelle bis zu seinem Tode im Jahre 818 allein vorstand; ihm folgte 819—829 Abt Hilduin von S. Denis. So bringen nach M. die Jahre 792. 801. 818. 829 für die Reichsannalen einen Wechsel der Verfasser, für die Kapelle einen Wechsel ihrer Vorsteher. Zwar ist M. zu gewissenhaft, um aus diesem Parallelismus gradenwegs den Schluß zu ziehen, daß die Erzkaplane die Verfasser der Reichsannalen seien, aber »ohne sich positiv über die Personen der Autoren aussprechen zu wollen«, vermutet er immerhin die Niederschrift des Werkes unter dem mehr oder weniger directen Einflusse der Erzkaplane Angilram, Angilbert, Hildibald und Hilduin. Und an mehr

1) In der Begründung für diese Einschnitte von 809 und 814 ist Monod wenig glücklich. Die Jahre 814—818 abzutrennen, veranlaßt ihn vor allem der eigentümliche Gebrauch von *circa* und *circiter* „qui ne se remarque à aucune des années précédentes“. Trotzdem begegnet er genau so schon 809 und 811 und — trotz Monods gegenteiliger Angabe — ist er auch in den späteren Jahren von 819 bis 829 noch völlig gleichartig zu bemerken. Ueberhaupt ist in solchen, immer gefährlichen Angaben M. nicht vorsichtig genug gewesen, und hierin liegt ein Mangel seiner Arbeit. So soll auch *conventus populi sui* nach 818 nie vorkommen, steht aber noch zu 825 wie zu 826.

2) Er sei vielleicht mit dem Schreiber von 809—818 identisch.

als einer Stelle tritt doch deutlich der Wunsch ans Licht, ihnen selbst (zumal Angilbert) auch eigenen schriftstellerischen Anteil an den Jahrbüchern zuzusprechen, bis schließlich — wie M. in den *Mélanges Havet* begründet zu haben glaubt und auch Kurze zugestanden hat — wenigstens Abt Hilduin ausdrücklich als der Verfasser des letzten Teils angesprochen werden kann. *

Allen derartigen Vermutungen — die schon zu weit gehen würden, selbst wenn Monods Voraussetzungen zuträfen — wird indessen der Boden durch den Nachweis entzogen, daß die charakteristischen Caesuren in den Reichsannalen nicht an den von M. bezeichneten Stellen, sondern zu andern Jahren zu bemerken sind. Bei ihrer Festlegung ist, wie heut allgemein anerkannt wird, die Ueberlieferungsgeschichte der Annalen nicht zu verwerten; denn weder zum J. 788, wo die von Kurze mit A bezeichnete Handschriftenklasse endet, noch innerhalb des J. 813, wo die Klasse B abbricht, berechtigenden innere Gründe, einen Wechsel der Verfasser anzunehmen. Wir sind daher für die Entscheidung ausschließlich auf stilistische Momente angewiesen, und diese haben, seit Dünzelmans Aufsatz im Neuen Archiv II, für die verschiedenartigsten Einteilungsversuche den Vorwand hergeben müssen, so daß man ihnen heut wenig Vertrauen entgegenbringt. Dennoch führen nur sie zu einigermaßen sicheren Ergebnissen. Demjenigen nämlich, der das Ganze des Werkes von 741—829 überschaut, heben sich mit voller Deutlichkeit drei sprachlich unterschiedene Gruppen gegen einander ab. Die erste, deren Merkmale Simson (*Jahrbücher Karls d. Gr.* I², 657 Excurs III) und Manitius (*Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsf.* XIII, 225) überzeugend zusammengestellt haben, umfaßt die Berichte im Vulgärlatein, denen noch der letzte Absatz des J. 794 zugehört ¹⁾. Ihr folgen ausschließlich Nachrichten, deren Sprache schon den Einfluß klassischer Schulung verrät; die Eigenheiten des Volksmäßigen sind nahezu mit einem Schlage verschwunden; noch ist nicht alles korrekt, aber leicht fließen die Sätze in schlichter, sachlicher Erzählung, die wohl zuweilen in volleren Perioden sich unmittelbar an römische Schriftsteller anlehnt, aber doch noch keineswegs im hohen Stile schwelgt: es ist die Zeit der karolingischen Frührenaissance,

1) Kurze's Absicht (*Neues Archiv* XX, 40; vgl. die Schulausgabe der *Ann. regni Francorum* S. 96 N. 4), den ersten Absatz des J. 795 zur vorangehenden Gruppe zu ziehen, scheidet m. E. an der starken Verwendung der relativen Anknüpfung; auch kommt *placitum* noch 811, *missus* statt *legatus* noch 808 und 807 vor.

die aus den etwas persönlich gefärbten Jahresberichten von 795—807 zu uns spricht¹⁾.

Daß aus der Erzählung des J. 808 ein neuer Geist entgegenweht, hat Dünzelmann richtig empfunden, wenn er auch den Wert seiner eigenen Beobachtung dadurch gemindert hat, daß er schon den ganzen Bericht von 807 dem neuen Schreiber zuweist, obwohl die astronomischen Notizen und die Aufzählung der persischen Geschenke durchaus der Art der vorangehenden Jahre entsprechen. Erst die Sätze über die Sendung Burchards gegen die Mauren wird man geneigt sein, für einen andern Verfasser zu beanspruchen, dessen Eintreten mit dem J. 808 — ich betone dies mit aller Entschiedenheit — über jeden Zweifel erhaben ist. Der geschickte Satzbau, die passende Verwendung der Participialkonstruktionen, die Fülle der Verbindungspartikeln (*at* z. B. kommt nicht vor 809 und nicht nach 819 vor) bezeichnen den neuen Stil; ihn zeichnet der ungleich reichere Wortschatz aus, und er ist durchtränkt mit Phrasen der römischen Klassiker; aber — er ist auch schon phrasenhaft. Die in den früheren Zeiten nüchtern erzählten Thatsachen werden mit eleganten, doch zumeist sachlich bedeutungslosen Wendungen umkleidet²⁾: Karl sendet 808 seinen Sohn *cum valida manu*, dieser eilt *quanta potuit celeritate*; dann, *populatis circumquaque agris*, kehrt er zurück *cum incolumi exercitu* (vgl. z. B. 810 die Rüstungen gegen König Gottfried). Selbstverständlich fehlt es der Sprache durchaus nicht an Berührungen mit derjenigen der früheren Jahre, ist sie doch aus ihr in bewußter Weiterbildung entwickelt worden; aber der Fortschritt ist so plötzlich und so durchgreifend, daß er nur durch den Eintritt eines in neuer Schule erwachsenen Verfassers zu erklären ist³⁾. Grade das J. 808 enthält aber auch die vielberufe-

1) So irrig auch die Folgerungen von Dünzelmann, Manitius, Dorr (Neues Archiv II. VII. X) sind, so nützlich und dankenswert ist das von ihnen zusammengetragene Material zur Stilvergleichung; das sei ausdrücklich betont.

2) Nur aus dem J. 808 seien noch verzeichnet: *statis per aliquot dies in litore habitis*; *cum magno copiarum suarum detrimento* (*copiae* durchaus niemals vorher gebraucht!); *popularium fidei diffidentem* — alles Wendungen, die dann häufiger wiederkehren. Begreiflicher Weise begegnen solche klassischen Ausdrücke besonders häufig in Kriegsberichten — weil vor allem für diese die klassischen Muster vorlagen.

3) Ich verzichte hier auf eine Begründung im einzelnen um so eher, als die Beobachtung, einmal gemacht, ganz selbstverständlich erscheint. Leicht kann ein jeder sich überzeugen, indem er sich mit dem Stile der sog. Ann. Einhardi vertraut macht. Dann wird er schon bei der Lectüre erkennen, daß in den Ann. regni erst die Berichte von 808 an (resp. vom Schlusse von 807) in jeder Beziehung sprachlich den Ann. Einhardi verwandt sind, während die Sprache der früheren Jahre nur eine Vorstufe für den Stil der Uebearbeitung darstellt.

nen, auch von Monod besprochenen Worte: *praeerat tunc temporis ecclesiae Romanae Leo tertius*, aus denen v. Sybel zu Unrecht die Abfassung des Jahresberichts nach Leo's Tode 815 folgern wollte. Wie seltsam wären diese Worte bei einem Annalisten, der von 795—806 dauernd von eben diesem Papste Leo gehandelt hat; wie leicht hingegen erklären sie sich, wenn ein Schreiber, der erst nach dem J. 806 begann, hier zum ersten Male des Papstes gedachte! So bilden m. E. die J. 794 und 807 die unverkennbaren und sichersten Grenzen, welche die Sprache innerhalb der Reichsannalen abzustecken erlaubt; bei den J. 795 und 808¹⁾ bemerken wir die Thätigkeit neuer Verfasser.

Ob innerhalb der auf diese Weise gekennzeichneten Gruppen 741—794, 795—807, 808—829 noch kleinere Abschnitte bestimmt zu gliedern sind, wird reiflicher Prüfung bedürfen. So zeigen die J. 792, 793 einen gewissen Fortschritt gegenüber den früheren Jahren, und die irrige Wiederholung der Festangaben zu Beginn von 792 mag in der That dazu führen, die Berichte von 792—794 dem ersten Annalisten abzusprechen, so daß in dieser Begrenzung Monods Ansicht nicht unbegründet erscheint. Andererseits ist auch in der letzten Gruppe mit einiger Sicherheit ein Einschnitt zu machen. Denn am Schlusse des J. 820 — doch noch nicht mit dem J. 819, wie Monod (mit Rücksicht auf Hildibalds Tod 818) wünscht — dürfte mit der eingehenden Schilderung der Naturerscheinungen ein anderer Verfasser einsetzen, dessen Eigenart von Dünzelmann, Simson, Kurze und Monod beschrieben worden ist. Dagegen halte ich es für unmöglich, innerhalb der Jahre 795—807 einzelne Autoren zu scheiden; und vor allem bin ich so wenig wie Kurze in der Lage, im J. 801 irgend eine Aenderung in der Sprache der Jahrbücher zu erkennen, die aus einem Wechsel der Schreiber erklärt werden müßte. Darum sei schon hier darauf aufmerksam gemacht, daß dieser von Monod festgehaltene Haupteinschnitt ursprünglich überhaupt nicht durch stilistische Erwägungen, sondern mit dem — unrichtig beurteilten — Verhältnis der sog. Ann. Einhardi zu den Ann. regni begründet worden ist. Für die ganze zweite Gruppe von 795—807 ist dadurch aber noch nicht die einheitliche Niederschrift durch ein und denselben Mann positiv erwiesen. Vielmehr gilt für sie wie für die Reichsannalen überhaupt eine andere allgemeine Betrachtung. Wenn man nämlich ihre Entstehung am Hof als sicher annimmt

1) 808 scheint noch einmal die altüberkommene Wendung *et immutatus est numerus annorum* am Jahresschlusse gebraucht zu sein; danach verschwindet sie endgiltig.

und mit Ranke und Monod ihre dauernde Weiterführung aus dem Willen und Wunsche der Herrscher ableitet und wenn man die Schreiber deshalb in der Hofgeistlichkeit der kaiserlichen Kapelle sucht —, grade dann ist man keineswegs genötigt, größere Abschnitte ausschließlich als das Werk einzelner bestimmt zu nennender Verfasser anzusehen, grade dann liegt vielmehr immer die Möglichkeit vor, daß diese oder jene Eintragung aus zufälligen Gründen von diesem oder jenem Angehörigen des vertrauten Kreises vorgenommen worden ist, dem die Sorge für die Jahrbücher aufgetragen war.

Schon mit Rücksicht auf die hierdurch bedingte Unsicherheit ist es bedenklich, einzelne hervorragende Persönlichkeiten wie die Erzkaplane, Einhard oder den von Kurze auf den Schild erhobenen Riculf als Verfasser zu bezeichnen, zumal es an jedem sicheren Zeugnisse für den einen oder den andern fehlt; selbst die Nennung der Namen Fulrads (zu 755), Angilberts (zu 792) und Einhards (zu 806) ohne irgend welche nähere Angabe ihres Standes oder Amtes beweist nichts, als daß die Reichsannalen in einem diesen hervorragenden Männern nahestehenden Kreise aufgezeichnet worden sind. Mag es wenigstens nicht unmöglich sein, daß Erzkaplan Hilduin an dem letzten Teile der *Annales regni 820—829* unmittelbaren Anteil gehabt habe¹⁾, ein Beweis hierfür ist noch nicht erbracht; denn alle Gründe Monods (selbst das Abbrechen der *Annalen 829* vor dem Ausbruch der großen Verschwörung) bestätigen nur das Eine, daß der Verfasser die Interessen des Erzkaplans teilte und daß dieser selbst auf die Haltung des letzten Teiles von Einfluß gewesen sein wird. Und in dieser Weise mögen auch die früheren Vorsteher der Hofgeistlichkeit auf die älteren, von ihren Untergebenen geschriebenen Jahresberichte eine gewisse Einwirkung ausgeübt haben. Monods weitergehende Behauptung aber, daß jedes Mal bei ihrem Amtsantritt auch die Verfasser der Reichsannalen wechselten, hat der Prüfung nicht Stich gehalten. Weder 795 noch vor allem 808 haben uns bekannte Vorgänge in der Kapelle den Wechsel der Jahrbücherschreiber mit sich gebracht; und selbst 820 ist er doch erst geraume Zeit nach Hilduins Amtsantritt erfolgt. An dem

1) In dem bekannten Berichte über die Wunder des h. Sebastian zum J. 826, mit dem vor allem Hilduins Autorschaft gestützt zu werden pflegt, heißt es: *quaedam tanti stuporis esse narrantur*; diese auch sonst bemerkbare Vorsicht, wo der Verfasser nicht als Augenzeuge schreibt, spricht mindestens nicht für Hilduin als Verfasser. — Keinesfalls ist übrigens, wie Kurze behauptete, Hilduin oder der letzte Verfasser der *Ann. regni* mit dem Schreiber des 1. Theiles der *Ann. Bertiniani* identisch. In diesen herrscht eine, man möchte sagen, archaische Sprache.

von Monod vor allem hervorgehobenen Einschnitte mitten im J. 801 schließlich ist irgend eine Aenderung im Charakter und Stil der Jahrbücher überhaupt nicht nachweisbar.

Wesentlich auf Grund dieser Ergebnisse über die Abfassung der *Annales regni* sind wir jetzt in der Lage, ungleich freier als die bisherige Forschung über die Entstehung ihrer in den sogenannten Ann. Einhardi vorliegenden Ueberarbeitung zu urteilen. In Bezug auf sie steht Monod ganz auf dem Boden der älteren Gelehrten, welche die Ueberarbeitung der Ann. regni nur bis zum J. 801 reichen und deshalb sehr bald nach diesem Jahre verfaßt sein ließen. Eine Bestätigung dafür fanden sie in der Thatsache, daß der Poeta Saxo die Ann. Einhardi nur bis zum J. 801 benutzt habe; denn sie nahmen an, daß dem Dichter eine ursprünglichere Gestalt der Ueberarbeitung vorlag als die uns überkommenen Hss. bis 829, eben weil sie nur bis 801 reichte. Diesem bösen *circulus vitiosus* ist auch Monod verfallen, trotzdem Kurze (*Neues Archiv* XIX, 330) seitdem gezeigt hatte, daß die Quelle des Poeta Saxo den uns erhaltenen Handschriften durchaus gleichartig und wie sie verderbt und schon mit der *Vita Karoli* verbunden war. Daß sie mitten im J. 801 verstümmelt abbrach, so daß sich der Dichter ihrer nicht weiter bedienen konnte, läßt natürlich irgend einen Rückschluß auf die Entstehungszeit und Ausdehnung der Ann. Einhardi durchaus nicht zu. So bleibt uns, um Auskunft darüber zu erhalten, nur übrig, die Annalen selbst zu befragen, indem wir uns vorläufig von allen hinsichtlich ihrer überkommenen Vorstellungen frei machen.

Den von Kurze unter dem Buchstaben E zusammengefaßten Handschriften der Reichsannalen bis 829 ist gemeinsam, daß sie, so weit sie vollständig erhalten sind, sich an die *Vita Karoli* Einhards anschließen¹⁾ und daß sie die Annalen nicht in der ursprünglichen Fassung bieten; vielmehr sind die älteren Jahresberichte in den Hss. der Klasse E sachlich und sprachlich umgearbeitet; erst die letzten Jahre stimmen vollständig mit den in den Hss.-Gruppen C und D überlieferten Ann. regni bis 829 überein. Das ist der Befund, von dem jede Beurteilung ausgehen muß; denn da wir ihm zufolge die Ueberarbeitung für sich allein überhaupt nicht besitzen, sondern sie ausschließlich in der engen Verbindung mit dem Schlusse der Reichsannalen kennen, haben wir zunächst die Aufgabe, die Ueberarbeitung aus dieser jede Kritik hindernden Vereinigung zu lösen; wir müssen

1) Wie Kurze zu folgern vermag, daß die Hs. E 9, von der wir nichts als ein Bruchstück von 806—821 besitzen, ursprünglich nicht mit der *Vita Karoli* verbunden war, ist unerfindlich.

feststellen, wie weit sie in den Hss. der Klasse E überhaupt erkennbar ist und mit welchem Jahr in diesen die einfache Abschrift der Reichsannalen beginnt. So klar die Aufgabe scheint, sie ist bisher nicht gestellt, geschweige denn gelöst worden; daß sie — wie eine Reihe anderer wichtiger kritischer Fragen — aufgeworfen und bestimmt beantwortet werden kann, ist erst eine Folge von Kurzes Arbeiten und seiner Schulausgabe der *Ann. regni Francorum*; ein Verdienst, das um so entschiedener hervorgehoben werden soll, je weniger ich mich den Ergebnissen seiner Untersuchungen und den kritischen Voraussetzungen der m. E. verfehlten Ausgabe anschließen kann.

Längst sind die Forscher darüber einig, daß die sachliche Bearbeitung der Reichsannalen mit dem J. 800 ihr Ende erreicht hat. Aber ohne Mühe läßt sich an der Hand der neuen Ausgabe verfolgen, daß die sprachliche Feilung noch erheblich länger ihre Spuren hinterlassen hat; sie ist durch das ganze Jahr 801 hin besonders merkbar (keineswegs nur bis zu dem Satze *imperator — perrexit*, wo die Benutzung durch den Poeta Saxo aufhört) und in den Berichten von 802—807 noch ebenso deutlich wie in den Jahren 808—812¹⁾. Möglicherweise dürfen wir das Wirken des Bearbeiters noch im J. 815 erkennen²⁾; jedenfalls aber fehlt vom J. 816 an schlechterdings jede Spur von ihm: mindestens von 816 bis 829 geben die Hss. E durchaus nichts als einen Text der *Annales regni*. Begnügen wir uns damit, aus diesem einfachen Sachverhalt vorerst einen fast selbstverständlichen Schluß zu ziehen. Wir haben in den Hss. der Klasse E zwei ganz verschiedene Bestandteile zu scheiden: eine Uebearbeitung der alten Reichsannalen, die wir bis in die Jahre 812—815 wahrnehmen können, und eine nahezu völlig korrekte Ueberlieferung der *Annales regni Francorum* etwa von 816—829.

1) Bei der Wichtigkeit dieser Behauptung stelle ich die wertvollsten Varianten zusammen. 801: *legatus predicti regis* (S. 116 N. p); *ad memoratum regem* (N. x); *legatis suis* (N. z) u. s. w. — 802: *propter pacem* (S. 117 N. c); *venatibus indulgens* (N. q, statt *operam dedit*). — 803: *domni* fehlt (S. 118 N. g). — 804: *inhibitus* (S. 118 N. l statt *territus*); *imperator autem* (N. n). — 805: *venationi vacans* (S. 120 N. y, statt *operam dans* vgl. zu 802). — 807: *in Aquense palatio* (S. 124 N. u). — 809: *Aldulfus videlicet* (S. 128 N. t); *locum* (S. 130 N. b, statt *ministerium*). — 810: *in memorato* (S. 131 N. o). — 811: *domni* fehlt (S. 135 N. i). — 812: *Herioldi quondam regis* (S. 136 N. k); *domni* fehlt (N. y, vgl. 803. 811).

2) 815: *infectum* (S. 141 N. i, statt *imperfectum*); *extruxit* (S. 143 N. p, statt *construxit*); doch wären hier vielleicht Einwürfe eines Skeptikers möglich, der den Text von E gegen CD aufnehmen wollte, oder eines andern, der hier nur Abschreibefehler der Hs. E sehen würde. Es ist für die Entscheidung der Hauptfrage zunächst unerheblich.

Erst jetzt dürfen wir zu der Frage vorschreiten, wann denn die Uebersetzung bis etwa 812 entstanden sei. Allerdings ist der Anschauung Monods und seiner Vorgänger, daß die sog. Ann. Einhardi um 801 verfaßt seien, schon durch die Untersuchung und Gliederung der Hss. E jeder Boden entzogen. Aber mit unsern neuen Ergebnissen ließe sich die von Kurze wiederholt energisch vertretene Behauptung immerhin vereinigen, daß die Uebersetzung nicht vor dem J. 830 begonnen sei. Ich sehe auch hier von jeder Erörterung der vorgebrachten Gründe oder der angewandten Methode ab; die Quellen selbst — die allein Grundlage historischer Erkenntnis bilden — sprechen ihre vernehmliche Sprache.

Der Wortlaut der Ann. Einhardi gestattet, ihre Entstehung in dem Zeitraum weniger Jahre fest zu umgrenzen. Zum J. 799 erzählen sie von der Unterwerfung der Bretonen, deren »treulose Unbeständigkeit« sie indessen bald wieder zum Abfalle trieb¹⁾; die nächste Empörung aber, von der die Reichsannalen wissen, fand im J. 811 statt. Ja, die Vermutung liegt nahe, daß erst nach 813, nach dem Tode Karls der Uebersetzer ans Werk gegangen ist, wenn man die rücksichtslose Schilderung der gegen Karls Herrschaft gerichteten Empörungen und die in den Reichsannalen übergangenen Niederlagen liest und wenn man bemerkt, wie dem Kaiser der Titel *domnus* consequent entzogen wird²⁾. Den terminus ante quem hingegen liefert uns ein Satz, dessen Nichtbeachtung auch nach Kurzes Ausgabe ganz rätselhaft erscheint. Zum J. 798 nämlich benutzen die Ann. Einhardi die Erwähnung der Abodriten, um deren Feindschaft mit den Sachsen damit zu erklären, daß die Abodriten, seitdem sie einmal das Bündnis mit den Franken eingegangen waren, immer ihre Bundesgenossen geblieben sind: *nam Abodriti auxiliares Francorum semper fuerunt, ex quo semel ab eis in societatem re-*

1) *Videbatur enim, quod ea provincia tum esset ex toto subacta; et esset, nisi perfidae gentis instabilitas cito id aliorum more solito commutasset.* Dünzelmann, Neues Archiv II, 493 behauptet zwar, *cito* könne von einem Aufstande im J. 811 nicht gesagt werden und nimmt deswegen eine sonst nicht überlieferte Empörung vor 801 an. Zu diesem Auswege liegt aber kein Anlaß mehr vor. Erst 800 huldigten die bretonischen Häuptlinge dem König (v. Simson, Jahrb. Karls d. Gr. II, 202. 213). Auch erscheint eine Empörung nach zehnjähriger Ruhe leicht demjenigen zu schnell erfolgt, der noch unter dem Eindruck dieser Empörung steht.

2) Die seltenen Fälle, in denen er stehen geblieben ist, danken nur der Abschrift aus der sonst immer geänderten Vorlage der Reichsannalen ihr Dasein. Während auch in dem Abschnitt 801—813 Karl in E nie *domnus* heißt, ist das Prädicat an der einzigen Stelle, wo es in der Redaktion BCD Ludwig beigelegt wird, im J. 809 auch in E stehen geblieben.

cepti sunt. Aus den Reichsannalen erfahren wir nun, daß eben diese Abodriten seit dem J. 817 zu Feinden der fränkischen Herrschaft wurden; Ludwig hat von 817 an dauernd mit ihren Empörungen zu schaffen ¹⁾. Der Satz der Ann. Einhardi 798 kann deshalb schlechterdings nur vor dem J. 817 niedergeschrieben, die Uebersetzung der Reichsannalen muß vor demselben J. 817 abgeschlossen, sie wird vermutlich erst nach des großen Kaisers Tode begonnen worden sein.

Das überraschende Ergebnis, daß die oben nachgewiesene nicht bis 801, sondern bis 812—815 reichende Uebersetzung der *Annales regni* schon vor dem J. 817 beendet wurde, ist ohne Schwierigkeit mit dem Handschriftenverhältnis zu vereinigen und gewinnt durch dessen befriedigende Erklärung erwünschte Bestätigung. Bereits Kurze hat die enge Beziehung der Gruppen D und E unter den Hss. der Reichsannalen bemerkt und zum Ausgangspunkt seiner Aufstellungen gemacht. Sie ist indessen keineswegs auf die sachlich erheblichen Zusätze zu den Jahren 785 und 792 über die Verschwörungen sowie zum J. 813 über den Brand der Mainzer Brücke und die Krankheit des Kaisers beschränkt; sondern sie tritt uns auch in der wichtigen Ortsangabe *Badenfiot* zu 809 — wo B und C eine Lücke für den Namen gelassen haben — und in einigen an sich unbedeutenden Lesarten bis zum J. 813 entgegen, in denen D und E gegen B und C zusammenstehen ²⁾. Grade die letzteren schließen es gänzlich aus, daß etwa D an allen jenen mit E übereinstimmenden Stellen aus E abgeleitet sei; sie stellen vielmehr sicher, daß den Ann. Einhardi eine Handschrift der D-Klasse vorgelegen hat. Andererseits hört nun grade mit dem J. 813 die Abhängigkeit der E-Hss. von D auf ³⁾; für die J. 814—829 ist sie so wenig zu er-

1) v. Simson, Jahrb. Ludwigs d. Fr. I, 110.

2) 801: *urbes montesque* D. E (S. 114 N. z). — 808 *Nanitharius abbas* D. E (S. 127 N. q). — 809: *domnum* fehlt D. E (S. 127 N. e). — 810: *interirent* D. E (S. 132 N. a). — 813: *aquilonalem* D. E (S. 138 N. d, statt *aquilonem*). Grade durch diese ganz unerheblichen Varianten von D und E wird ausgeschlossen — was Monod notgedrungen vermuten mußte (S. 146 N. 1) —, daß die Hss.-Klasse D von E abhängig sei. Was bei den sachlich erheblichen Zusätzen zu 785. 792. 813 wenigstens möglich wäre, das ist bei diesen gleichgiltigen Kleinigkeiten unmöglich. Wer will glauben, daß D — sonst eine Abschrift der Reichsannalen — grade nur diese unbedeutenden Varianten neben den Zusätzen aus E herausgesucht und übernommen hätte?

3) Die gegenteilige Behauptung von Kurze (*Neues Archiv* XIX, 323) ist falsch. Nur ist zu 828 (S. 176 N. e) *defecit* D. E gegen *defecta est* C, und zu 829 (S. 177 N. d) *ex parte non modica* D. E gegen C anzunehmen, das auch sonst nach Kurze's Angaben an falschen Lesungen nicht arm ist.

weisen ¹⁾, daß vielmehr E als eine Vorlage von D gelten könnte, wenn nicht vielmehr beide auf das über das J. 813 hinaus fortgesetzte Original der *Annales regni* zurückzuführen sind. Aber auch inhaltlich bedeutet das J. 813 für die Gruppe D einen Abschnitt: nur bis dorthin zeichnet sie sich durch wichtige Ergänzungen und einige Aenderungen der Reichsannalen aus ²⁾; von 814—829 hingegen ist D — wie E — nichts als ein nahezu völlig korrekter Text der Jahrbücher ohne irgend sachliche oder stilistische Eigentümlichkeit. Die Urschrift der Klasse D wird daher zunächst nur bis zum J. 813 gereicht haben; und sie muß es sein, die den vor 817 abgeschlossenen *Ann. Einhardi* zu Grunde gelegt ist. Ja, der Gedanke liegt sehr nahe, daß der Archetypus D eben deshalb angefertigt wurde, um dem Verfasser der Ueberarbeitung ein Exemplar der Reichsannalen in die Hand zu geben. Für einen solchen nur gelegentlichen Gebrauch zu einem bestimmten Zweck würde die geringe Verbreitung der Fassung D aufs beste stimmen: die einzige vollständige Hs. D 1 stammt aus Worms; das verlorene Bruchstück von 771—829, die Vorlage der *Ann. Fuldenses* (D 2) und der *Niederaltaicher Hs.* D 3, hat ohne Zweifel in Fulda gelegen; außerdem scheint D benutzt nur für die *Ann. Sithienses*, die wegen ihrer vielbesprochenen unten noch zu erörternden Beziehung zu den *Ann. Fuldenses* der Behauptung nicht entgegenstehen, daß die Kenntnis von D auf das enge Gebiet Worms-Fulda beschränkt geblieben ist — dem ja Lorsch und Michelstadt zugehören.

Die Kenner der neueren Arbeiten über die karolingischen Annalen haben längst bemerkt, daß die bisher gewonnenen Ergebnisse mit den von Kurze aufgestellten Ansichten unvereinbar sind. Mit der Annahme, daß die Annalen unmittelbar nach dem J. 813 die Gestalt D erhalten haben, die er erst nach 829 entstanden sein ließ, und mit dem Nachweis, daß bereits 817 die *Ann. Einhardi* vollendet waren, die nach Kurze frühestens 830 begonnen sind, stürzt das ganze kunstvoll errichtete Fundament seiner Ausgabe zusammen. Das Verhältnis der Handschriften und die Entstehungsgeschichte der

1) Zu 820 (S. 154 N. g) hat C: *Buyn*; E: *Bundium*; D: *Buynbundium*. Hier ist, wenn überhaupt ein Schluß zulässig ist, die Lesart von D als Contamination, aber C so wenig wie E mit Kurze als Ableitung von D zu erkennen.

2) In D 1 ist am Schluß der Jahresberichte von 808—812 statt des früheren *et inmutavit se numerus annorum in* mit der Jahreszahl nur *in* mit dieser gesetzt. Am Ende von 813 und in allen folgenden Jahren fehlt es. Würde diese Eigentümlichkeit auf den Archetypus von D zurückgehen, so gäbe sie einen Grund mehr für seine Entstehung sogleich nach Karls Tode und seine Ausdehnung nur bis 813.

Reichsannalen muß von neuem behandelt werden. Indessen sehe ich hier vollständig davon ab, auf diese Fragen einzugehen, da eine aus dem Straßburger historischen Seminar hervorgehende Dissertation des Herrn Wibel sich eindringlich mit ihnen beschäftigen wird; mit Rücksicht auf sie habe ich mich auch in meinen Angaben über die Geschichte der Klasse D auf das für das Verständnis Unentbehrliche beschränkt. Nur die Folgerungen für die Abfassung der Ann. Einhardi müssen schon in diesem Zusammenhange gezogen werden.

Die Thatsache nämlich, daß eine noch das J. 813 umfassende Hs. der D-Klasse in der Uebersetzung benutzt ist, begründet endgiltig die oben ausgesprochene Vermutung, daß diese frühestens 814, also erst nach Karls Tode, in Angriff genommen ist. Unmittelbar nach seinem Ende ist der Gedanke lebendig geworden, das Werk, das seine Thaten verzeichnete, in eine des Herrschers würdige Sprache umzugießen. Der fortgeschrittenen Bildung des Hofes mochten die älteren Theile fast barbarisch erscheinen, während allerdings die späteren Jahresberichte mehr und mehr dem Geschmacke der Zeit nahe kamen. Da war es nahezu selbstverständlich, daß eine durchgreifende Umgestaltung, die notwendig noch einen großen Theil der Berichte aus den neunziger Jahren umfassen mußte, sich bis zu dem bedeutungsvollen Höhepunkt in Karls Regierung erstreckte: bis zur Kaiserkrönung. Mit dem Ende von Karls Königszeit endet auch die einschneidende Thätigkeit des Mannes, der die Bearbeitung der Reichsannalen bis 800 fast zu einer neuen Schrift zu machen wußte, während er für den letzten, vielleicht von den Freunden und Genossen geschriebenen Teil bis 813 sich mit verhältnismäßig geringen Aenderungen begnügte. Daß er dabei einem eigentlichen Auftrage nachkam, wird man nicht wohl behaupten dürfen; aber daß sein Werk rege Wünsche des höfischen Kreises zu befriedigen hatte, wird derjenige leicht glauben, der sich erinnert, daß in denselben Jahren zu Beginn von Ludwigs Herrschaft in eben demselben Kreise, sei es in der Kanzlei oder zu S. Martin von Tours, die alten Marculfischen Urkundenformulare in reines und gefälliges Latein umgewandelt worden sind.

Auch die Sprache hätte sich als weiteres Moment dafür verwenden lassen, daß die Uebersetzung nicht bereits 801, aber schwerlich erst nach 830 geschrieben ist. Ich habe schon oben (S. 880) bemerkt, daß vom J. 808 an der Stil der Ann. regni sich in charakteristischer Weise dem Gebrauche der Ann. Einhardi nähert, und Dünzelmann hat ganz mit Recht beider engste Berührung vom J. 816 an hervorgehoben. Wir werden jetzt vermuten dürfen, daß die zwischen 814 und 817 fertig gestellte Uebersetzung seit 816 am Hofe vor-

lag¹⁾; und das bewunderte Werk ward wie eine Schrift der Klassiker von den Annalisten als Muster erhobener Sprache nachgeahmt. An eine Identität des Uebersetzers mit einem der Fortsetzer der Reichsannalen wird besser nicht gedacht; die zuletzt von Hüffer in seinen Korveier Studien zusammengestellten Eigenheiten begegnen in keinem Abschnitte der *Ann. regni*; ein Sachse am Hofe Ludwigs führt in den sog. *Ann. Einhardi* das Wort. Monod will nicht ohne Grund den Verfasser unter den Geistlichen in der Umgebung des offenbar mit besonderem Interesse begleiteten Grafen Theoderich erkennen, während namentlich Hüffer den sprachgewandten Schriftsteller in Gerold, dem Kaplan Ludwigs d. Fr. sieht, auf den Martin Meyer zuerst aufmerksam gemacht hat. Dieser Vermutung, die noch die Entstehung der *Ann. Einhardi* nach 830 zur Voraussetzung hatte, ist ihre Verschiebung auf den Zeitraum 814—816 nicht günstig, da Gerold erst 876 starb. Sollte der, welcher in frühen Jahren als Jüngling so hervorragendes geleistet hätte, nie wieder zur Feder gegriffen haben? An Sachsen hat es am Kaiserhofe nicht gefehlt; und so feinsinnig auch Hüffer für Gerold eingetreten ist, einen Beweis für seine Autorschaft hat er nicht liefern können²⁾. Wahrscheinlicher als die Annahme, daß die ausführlichen und z. T. höchst wertvollen Ergänzungen der *Ann. Einhardi* bis zum J. 800 von einem Jünglinge herrühren, der von allen jenen Vorgängen durchaus nichts selbst erlebt hatte, sondern nur durch Mitteilungen anderer davon wußte, bleibt unter allen Umständen eine dahin zielende Lösung, daß ein älterer Mann — vielleicht aus Theoderichs Umgebung — das Werk verfaßt hat, welcher mindestens noch einen Teil des Berichteten mit eigenen Augen gesehen, mit eignen Ohren den Legaten Eburis 798 nach der Rückkehr aus dem Kampfe von der Niederlage der Sachsen hat erzählen hören. Darum ist aber doch an Einhard, nach dem leider nun einmal die Uebersetzung genannt ist, in keiner Weise zu denken, zumal er ja kein Niederdeutscher ist. Mit vielen Aeltern haben zwar noch Wattenbach und Mühlbacher an ihm festgehalten, während zuletzt Kurze und jetzt Monod ausführlich ihm jedes Anrecht darauf abgesprochen haben.

1) Der von Simson bemerkte Umstand, daß über die spanische Gesandtschaft am Schlusse von 816 und, z. T. völlig gleich, am Anfang von 817 gehandelt wird, könnte den Gedanken wecken, daß mit dem J. 816 etwa eine Originalhs. der Reichsannalen endete und von dem J. 817 an der Originaltext in eine Hs. eingetragen wurde, in welcher der frühere Text bis 816 nur abgeschrieben war.

2) Daß Agius, nach Hüffer ein Schüler Gerolds und der *Poeta Saxo*, nur eine verstümmelte Hs. der *Ann. Einhardi* benutzen konnte (s. oben S. 883), würde gradezu dagegen sprechen, daß Gerold diese verfaßt habe.

Ein selbständiges Urteil hierüber vermag nur der zu fällen, welcher über das Verhältnis der sog. Ann. Einhardi zu Einhard's Vita Karoli sich eine feste Meinung gebildet hat.

Auch für diese neuerdings äußerst lebhaft erörterte Frage ist die Entscheidung über die Abfassungszeit der Ann. Einhardi von wesentlicher Bedeutung gewesen. Wem ihre Entstehung um 801 im allgemeinen als sicher galt, für den war es selbstverständlich, daß sie als Quelle der nach Karls Tode geschriebenen Biographie anzusehen seien; auch Monod hat deshalb diese Auffassung vertreten. Kurze dagegen, der die Uebersetzung bis in die 30er Jahre hinausrückte, mußte sie aus der Vita Karoli ableiten, die schon 821 im Kloster Reichenau vorhanden gewesen sein soll. Gegen seinen ›indirekten‹ Beweis aus der Entstehungszeit der Quellen wandte sich Bernheim, der früher¹⁾ aus dem unmittelbaren Vergleiche beider Schriften die Benutzung der Annalen in der Vita ›direkt‹ bewiesen zu haben glaubte. In ihrem Kampfe, der nicht so sehr um die Ergebnisse an sich wie um den Wert der beiderseitigen Beweisarten²⁾ geführt wurde, appellierte schließlich Bernheim in begreiflicher Ungeduld an die ›communis opinio‹ derer, die sich heut noch mit solchen Dingen abgeben und die deshalb ›nicht um die Frage herumzugehen, sondern öffentlich Zeugnis abzulegen‹ haben. Und da selbst Monod von Kurze's Ausführungen so beeinflußt worden ist, daß er ›eine unzweifelhafte Lösung der Frage für unmöglich hält‹, so ist hier allerdings der Ort, mit der Entschiedenheit, die auf einer wohlbegründeten Ueberzeugung beruht, zu erklären, daß Bernheim unbedingt das Rechte getroffen hat, wenn er die sog. Ann. Einhardi als Quelle der Vita Karoli bezeichnet. Aber wichtiger als solche Erklärung ohne werbende Kraft wird auch Bernheim der überzeugende Beweis für seine Ansicht sein, selbst wenn dieser Beweis — der von ihm so gering geachtete ›indirekte‹ ist. Wiederum genügt für die Entscheidung ein einziger Blick auf die Quellen selbst, auf eben jene Stelle, die wir oben schon für die Entstehungszeit der Ann. Einhardi verwerteten und die in der Vita Karoli bedeutungsvoll verändert ist. Man vergleiche:

1) Historische Aufsätze dem Andenken an G. Waitz gewidmet. S. 73 ff. Ich verzeichne die Litteratur über die ›Frage‹: Kurze in N. Archiv XXI, 61. — Bernheim in Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswiss. N. F. I. Monatsblätter S. 129 ff. und Kurze ebenda S. 257 ff. — Bernheim in Histor. Vierteljahrschrift I, 161 ff. — Kurze in Neues Archiv XXVI, 153 ff.

2) Nur gegen die methodologischen Auseinandersetzungen Bernheims hat sich H. Bresslau im N. Archiv XXIV, 752 f. ausgesprochen; sachlich stimmt auch er, wie ich erklären darf, Bernheims Ansicht von der Priorität der Vita zu.

Ann. Einh. 798:

Nam Abodriti auxiliares Francorum semper fuerunt, ex quo semel ab eis in societatem recepti sunt.

Vita Karoli c. 12:

Causa belli erat, quod Abodritos, qui cum Francis olim foederati erant, assidua incursione lacescebant.

So sicher es ist, daß die Ann. Einhardi vor dem Abfall der Abodriten, also vor 817 geschrieben sind, so unbestritten muß nach diesen Worten die Abfassung der Vita Karoli nach ihrer Empörung, also nach 817 sein. Der ›indirekte‹ Schluß aus der Entstehungszeit der Werke liefert also den Ausschlag gebenden Beweis dafür, daß die Ann. Einhardi die Quelle der Vita gewesen sind; es ist das Verhältnis, für welches außerdem — darum ist Bernheims Ungeduld verständlich — schlechterdings alles spricht.

Niemand, auch Kurze nicht, dem die Uebersetzung trotz ihrer späten Entstehung nach 830 mit dem J. 801 endet, hat je daran gezweifelt, daß Einhard seine Nachrichten aus Karls Kaiserzeit den Reichsannalen von 801—813 entnommen hat. Schon Simson, De statu quaestionis sintne Einhardi necne sint... Annales imperii S. 40 hat die gleichartigen Stellen zusammengetragen, aus denen ich nur die bezeichnendste hervorhebe:

Ann. regni (= Einh.) 813:

evocatum ad se apud Aquasgrani filium suum Hludovicum Aquitaniae regem coronam illi inposuit et imperialis nominis sibi consortem fecit Bernhardumque nepotem . . . regem appellari iussit.

Vita Kar. c. 30:

vocatum ad se Hludovicum filium Aquitaniae regem . . . consortem sibi totius regni et imperialis nominis heredem constituit impositoque capiti eius¹⁾ diademate, imperatorem et augustum²⁾ iussit appellari.

Bei diesen Worten hat mit allen auch Kurze (Neues Archiv XXVI, 156) angenommen, daß der Biograph ›die älteren Annalen wörtlich abschreibt‹. Wie steht es indessen mit den Ereignissen aus Karls Königszeit, wo die Reichsannalen und ihre Bearbeitung wesentlich auseinandergehen, die Vita Karoli sich aber im Ausdruck nicht mit jenen, sondern nur mit dieser berührt? Ich wähle einige Sätze aus dem Berichte des J. 787. Da heißt es:

Ann. regni:

*dum Capuam venisset, Areghisus dux reliquit Beneventum civitatem
elegit XII obsides et tertium de-*

Ann. Einh.:

Capuam Campaniae civitatem accessit ibique castris positus consecret, inde bellum gesturus, ni memoratus dux . . . praevenisset . . .

1) Vgl. A. Einh. = A. regni 801: *coronam capiti eius inposuit.*

2) Vgl. A. Einh. = A. regni 801: *imperator et augustus est appellatus.*

<p>Ann. regni: <i>cimum filium supradicti ducis no- mine Grimoaldum.</i></p>	<p>Ann. Einh. <i>bello abstinuit et minore ducis filio nomine Grimoldo obsidatus gratia suscepto maiorem patri re- misit. Accepit insuper obsides...</i></p>
--	--

Vita Caroli c. 10:

*Campnam Campaniae urbem accessit atque ibi positis castris bellum Bene-
ventanis, ni dederentur, comminatus est. Praevenit hoc dux gentis Ara-
gisus Rex . . oblatos sibi obsides suscepit . . unoque ex filiis
qui minor erat obsidatus gratia retento maiorem patri remisit.*

Hier wie an zahllosen andern Stellen aus der Geschichte Karls vor der Kaiserkrönung hat der Wortlaut der Vita nicht die leisesten Anklänge an die Reichsannalen; dagegen berührt er sich mit den sog. Ann. Einhardi genau so eng wie bei den Ereignissen von 801—813 mit den Annales regni. Und da will Kurze wirklich glauben machen, daß der Biograph bis zum J. 800 seine Vorlage — das sind nach Kurze eben die Ann. regni — zwar für den Thatbestand benutzt, aber sorgfältigst jede wörtliche Anlehnung gemieden und sich möglichst selbständiger Sprache befissen habe, um eben dieselbe Quelle vom J. 801 an mit der gleichen Sorgfalt wörtlich auszuschreiben und sich möglichst in ihren Ausdrücken zu bewegen? solcher Sinnwidrigkeit ist der einfache Schluß entgegenzuhalten, daß der Autor, dessen Werk sich bis 800 genau so zu den Ann. Einhardi verhält wie nach 800 zu den Ann. regni, und der diese nach übereinstimmender Ansicht vom J. 800 an ausgeschrieben hat, vor 800 eben jene Ann. Einhardi als Quelle vor sich gehabt haben muß. Hier greift jetzt entscheidend das Ergebnis unserer früheren Untersuchung ein, der zufolge es eine Uebearbeitung der Ann. regni bis zum J. 800 für sich allein nie gegeben hat; sie ist vielmehr — zwischen 814 und 817 entstanden — von vornherein mit einer nur an einigen Stellen stilistisch gefeilten Abschrift der Reichsannalen bis 813 verbunden gewesen. Dieses Werk, für welches also die Vereinigung einer Bearbeitung der Ann. regni bis 800 mit ihrer Abschrift von 801—813 charakteristisch ist, liegt uns von 741—813 in dem ersten und ursprünglichen Teile der Handschriftenklasse E vor. Wenn daher Einhard in seiner Biographie Karls grade bis 800 aus der Bearbeitung, von da an aber aus den Ann. regni selbst geschöpft zu haben scheint, so löst sich uns dies merkwürdige Doppelverhältnis dahin auf, daß er schon in seiner Vorlage beide in dieser Verbindung fand: Einhard legte seinem Werk eine Hs. der Gruppe E oder, wenn wir bei dem alten Namen bleiben wollen, die von 741—813 reichenden Ann. Einhardi zu Grunde, die ihm die Geschichte Pippins und Karls

überlieferten; die eine und einzige Handschrift bot in ihrem ganzen Umfang ihm den Stoff für seine Erzählung und das erfolgreich nachgeahmte Muster für seine Sprache ¹⁾).

So stimmen, wie es sich bei richtigem Vorgehen gehört, »indirekter« und »direkter« Beweis, jeder für sich fast entscheidend, dahin zusammen, daß die Uebersetzung der Annalen die ursprüngliche, die Vita Karoli die abgeleitete Quelle ist. Die Art, wie in ihr die Annalen benutzt sind, hat Bernheim völlig zutreffend dargelegt; ausdrücklich mag noch hervorgehoben werden, wie durchaus Einhards Stil unter dem beherrschenden Einfluß des Uebersetzers steht, auch da wo er sachlich gar nicht mit ihm zusammenhängt ²⁾). Daß diese Abhängigkeit durchaus nur durch umfangreiche sachliche und phraseologische Excerpte aus den Annalen erklärt werden kann, wie Bernheim meint, glaube ich nicht. Wenn Einhard sich eine annalistische Tabelle über die wichtigsten Daten aus Karls Leben angelegt hatte — und ohne sie ist allerdings die in ihrer Art vortreffliche geistige Bewältigung des Stoffes (man vergleiche z. B. das Kapitel über die Sachsenkriege) undenkbar —, dann war es ihm ein Leichtes, von Abschnitt zu Abschnitt die entsprechenden Berichte der Annalen einzusehen.

Ist nach alledem erwiesen, daß Einhard seine Vita Karoli auf die Annales Einhardi (—813) gestützt und daß er sie erst nach 817 geschrieben hat, zumal das *olim* in c. 12 den Ablauf einer gewissen Zeit seit 817 bedingt, so müßte das Werk doch schon vor 821/22 beendet gewesen sein, wenn seine Erwähnung in dem bekannten Reichenauer Bücherkatalog ³⁾ mit einer auf das J. 821/22 weisenden Ueberschrift die Existenz der *Vita et gesta Karoli* zu Reichenau im J. 821 so sicher beweisen würde, wie Kurze ohne jegliche Prüfung hinnahm. Am Hofe wurde die Biographie spätestens im J. 824 bekannt. Denn dem Schreiber der Reichsannalen flossen bei der Schilderung des Ueberfalls der Basken Worte aus der Vita c. 9 in die

1) Inwieweit gelegentlich daneben die Reichsannalen (in der Fassung D?) oder ihre »Uebersetzung von 806« benutzt sind, lasse ich vorläufig unerörtert.

2) Ich verzeichne einige aus der Fülle ausgewählte Beispiele. V. K. c. 2: *qui et claritate generis et opum amplitudine ceteris eminebant*, vgl. Ann. Einh. 789: *nam is ceteris . . et nobilitate generis et auctoritate senectutis longe praeminebat*. — V. K. c. 14: *morte praeventus* = A. E. 759; *piraticam exercentes* = A. E. 798. — V. K. c. 18: *honore consensui* = A. E. 774; c. 19: *ne per otium torperent* = A. E. 790. — V. K. c. 20 *aegritudine simulata* = A. E. 763. — Es wäre gewiß dankenswert, wenn bei einer Neuauflage der Vita die Masse dieser Entlehnungen, sei es in Anmerkungen oder in einem Glossar, verzeichnet würden.

3) Becker *Catalogi bibliothecarum* n° 6. Wichtig ist der Vergleich mit der Genfer Hs. n° 21, deren Verzeichnis Beer in Wiener Studien IX, 160 gedruckt hat.

Feder, und auch sonst fehlt es seitdem nicht an Wendungen, die uns zeigen, daß Einhards Werk ebenso wie die Uebersetzung der Reichsannalen dem Verfasser ihres letzten Teiles erwünschtes Vorbild für seine Sprache war.

Erst jetzt, nachdem wir die Hauptabschnitte der *Ann. regni* von 741—794. 795—807. 808—820 resp. 829 nach ihren Stileigentümlichkeiten geschieden haben, nachdem die Entstehung der *Ann. Einhardi* von 741—813 aus dem Archetypus der Hs. D auf die Jahre 814—817 festgesetzt und die Abfassung der *Vita Karoli* unter Benutzung der *Ann. Einh.* nach dem J. 817 entschieden ist, erst jetzt vermögen wir selbständig an die Streitfrage heranzutreten, der Monod den letzten Abschnitt seines zweiten Kapitels widmet: hat Einhard irgend welchen Anteil an den Annalen? Monod lehnt seine Mitwirkung sowohl an den Jahrbüchern selbst wie an der Uebersetzung gänzlich ab; wenn man ihm auch in dem Ergebnis beistimmen und in der Verwerfung der späteren Quellenzeugnisse (auch der *Translatio s. Sebastiani*) zur Seite stehen wird, so läßt sich doch nicht verkennen, daß er sowohl Manitius und Dorr wie auch Kurze gegenüber, der Einhard die Reichsannalen von 795—819 zuschreibt, mehr eine Meinung aufstellt als einen Sachverhalt begründet. Bei dem Versagen aller gleichzeitigen Nachrichten läßt sich ein Beweis für oder gegen Einhards Mitarbeit nur aus dem Stil seiner sicher beglaubigten Werke erbringen. Da schien nun zwischen dem hochbewerteten Sprachkünstler der Biographie und dem schlichten Schreiber der Briefe und der *Translatio sanctorum Marcellini et Petri* ein beträchtlicher Unterschied, so groß, daß Dünzelmann auf den eigenartigen Ausweg verfiel, zwei Gelehrte des Namens Einhard zu trennen und die Schriften auf sie zu verteilen. Wenn wir aber der *Vita Karoli* sorgfältig den Festschmuck abnehmen, den sie von den klassischen Autoren und den *Annales Einhardi* erborgte, so begegnen wir auch in ihr überall dem sachlich schlichten Wesen und der ungekünstelten Sprache des gebildeten Mannes, von denen Einhards andere Schriften zeugen. Dieses Vergleichsmaterial lehrt überzeugend, daß Einhard weder mit der Abfassung der Reichsannalen in ihren letzten Teilen von 808 an noch mit der Uebersetzung in den *Ann. Einhardi* das Geringste zu thun gehabt haben kann. Aus beiden spricht die schon zu voll entwickelte Blüte karolingischer Hochrenaissance, während Einhards Stil noch den Charakter der früheren Epoche zeigt. Kam er doch um 794 aus Fulda an den Hof¹⁾; und weil seine Ausbildung

1) Vgl. Kurze, Einhard S. 9.

in den nächsten Jahren durch Alchvin vollendet worden ist, so ist seine Sprache allerdings derjenigen der Annalen von 795—807 verwandt. Allein das beweist in jenen Zeiten neuerworbener Kenntnisse und schulmäßiger Erziehung am Hofe nichts weiter, als daß Männer von gleicher Bildung wie Einhard in den Jahrbüchern die Feder geführt haben. Gewiß wird man nicht wie bei den späteren Jahren und bei der Uebersetzung sagen dürfen, daß Einhard an dem Abschnitt von 795—807 unmöglich irgend welchen Anteil hat nehmen können, aber es fehlt einstweilen an jedem Zeugnisse dafür, und seine Mitwirkung bleibt eine durch nichts gestützte und deshalb unfruchtbare Vermutung.

Durch die geringere Schätzung von Einhards stilistischen Fähigkeiten und seine Ausschließung aus der Reihe der höfischen Annalenschreiber würden jetzt eine Reihe von Bedenken beseitigt werden, die man früher gegen die Abfassung der Ann. Sithienses und des ersten Teils der Ann. Fuldenses durch ihn erhoben hat¹⁾. Neuerdings hat Kurze in seiner Biographie Einhards ihm wieder mit großer Bestimmtheit, und nicht ohne Eindruck zu machen, beide Jahrbücher zugeschrieben; während er aber noch beide als Quellen der nach 830 geschriebenen Ann. Einhardi ansah, kommt jetzt nach deren Einreihung in die Jahre 814—817 endlich und endgiltig wieder die alte Anschauung zu Ehren, die für die Fuldischen Annalen zuerst Waitz in den Göttinger Nachrichten 1864 S. 58 ff. begründet hat, daß die Ann. Sithienses wie die Fuldenses nicht Quellen, sondern Ableitungen der Ann. Einhardi sind. Außerdem ist auch durch Kurze noch nicht der — um mit Holder-Egger zu reden — ›trotzlose‹ Streit um das Verhältnis der Ann. Sithienses zu den Fuldenses aus der Welt geschafft. Wenn Kurze in der Ausgabe der Ann. Fuldenses ein verlorenes, reicheres Exemplar der Ann. Sithienses als Quelle jener annahm, so mag er sich des Mittelwegs erinnert haben, auf den Waitz leider ganz umsonst in den Forschungen zur deutschen Gesch. XVIII, 361 hinwies, ohne ihn allerdings in seiner nicht glücklichen Polemik gegen Simson selbst zu verfolgen. Aber wenn überhaupt irgend ein annalistisches Werk ›mit Einhard in Verbindung zu bringen ist‹, so sind es trotz Kurze nicht die Jahrbücher von Fulda, sondern höchstens vielleicht jene knappe tabellarische Uebersicht, die uns in der Hs. von Sithiu zwar im ganzen getreu, aber doch nur in mehrfach verderbter und wohl vorzeitig abgebrochener Abschrift überliefert, die aber aus den Fuldaer Annalen vollkommener herzustellen ist.

1) Vgl. z. B. Wattenbach, *Geschichtsquellen* I^o, 227.

Mit diesem Ausblicke, der notwendig war, um hier die wesentlichsten Momente der Einhardfrage¹⁾ zusammenzufassen, treten wir schon aus dem Rahmen der von Monod in dem vorliegenden Hefte behandelten Probleme hinaus. So wenig aber der letzte Gedankengang vorläufig zu verfolgen sein wird, so wenig werden wir einstweilen eine Fortsetzung der anregenden Studien des französischen Gelehrten erhoffen dürfen: die Untersuchung der karolingischen Geschichtsquellen des 9. Jahrhunderts wird für eine Zahl belangreicher Fragen nicht eher wieder aufgenommen werden können, als bis Hampe's glücklicher Fund zu Durham der Forschung allgemein zugänglich gemacht worden ist²⁾. Erst die neue Hs.³⁾, die im ganzen eine schöne Bestätigung von Pückerts umsichtiger und vorsichtiger Forschung zu liefern scheint, entzieht das Annalenwerk von 805 allen willkürlichen Constructionen und gewährt — um nur das Wichtigste zu erwähnen — den sicheren Boden für die Beurteilung der Lorsch Chronik, der Chronik von Aniane, der Metzger Annalen.

So wird es kritischen Arbeiten zu den karolingischen Geschichtsquellen in den nächsten Jahren nicht an interessantem Stoffe mangeln; und es unterliegt keinem Zweifel, daß sie zu sicheren Ergebnissen zu führen vermögen, die auch von allgemeiner Bedeutung sein werden. Denn bei der geringen Teilnahme, deren sich in Deutschland heut die Geschichte des Mittelalters im allgemeinen und kritische Forschung im besonderen erfreut, ist es nicht überflüssig als einen Vorzug von Monods gehaltvollem Buche hervorzuheben, daß es mit seinem Nebeneinander der weitumschauenden Einleitung und der den

1) Leider sind in der falschen Voraussetzung, daß die Ann. Einhardi sowohl die Ann. Sith. und die Fuld. wie die Vita Karoli benutzt hätten, die Uebereinstimmungen mit ihnen in der Neuausgabe der Ann. regni durch Petitdruck bezeichnet. Der scheinbare Vorzug ist nun zum schweren Nachteil geworden. Noch peinlicher ist die Verwendung des Sperrdruckes bei sachlicher Verwandtschaft, aber sprachlicher Verschiedenheit gegenüber jenen zu Unrecht als Quellen der Uebersetzung behandelten Schriften. Wie D. Schäfer schon zu einer Verwerfung des Verfahrens (Hist. Zeitschrift 78, S. 35) gekommen ist, so hat auch mir Beobachtung in den Seminarübungen ergeben, daß die Art, wie die Sperrung angewandt ist, für nicht ganz geübte Benutzer eher schädlich als nützlich ist und auch den geübten die kritische Arbeit nicht erleichtert. Und nun ist obendrein alle darauf verwandte ungeheuere Mühe umsonst, weil die kritischen Grundlagen verkehrt waren! Bei einer Neuausgabe würde Petitdruck nur gegenüber den wörtlichen Entlehnungen aus den Ann. regni und in den Anmerkungen Hinweis auf die sachlichen Uebereinstimmungen mit andern Quellen, vor allem mit der Bearbeitung von 805, zu erwägen sein.

2) Dank der Güte der Centraldirection der Mon. Germaniae konnte ich Freund Hampe's Text in Straßburg selbst einsehen; später hatte Herr Wibel die Freundlichkeit, mir seine Abschrift zur Verfügung zu stellen.

Einzeluntersuchungen gewidmeten Kapitel bei allen Ergänzungen, deren seine Schlüsse bedürfen, doch so recht klar macht, wie erst aus der sorgsamsten Behandlung der einzelnen Bausteine das erfreuliche Ganze eines Werkes ersteht. Die Aufteilung der früher allein für Einhard beanspruchten Schriften an einen größeren Kreis von Gelehrten am Kaiserhofe, die Aufdeckung der in den Reichsannalen so ungemein deutlichen Fortschritte der klassischen Bildung, der Nachweis der innigen Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Werken und hiermit des lebhaften geistigen Austausches — es sind Momente, die nur in methodischer Forschung langsam erworben werden und die doch dem Gesamtbilde erst die Wärme und die Mannigfaltigkeit geschichtlichen Lebens verleihen. —

Als G. Waitz vor 30 Jahren in diesen Blättern (1872 S. 903) Monods, seines Göttinger Zuhörers und Genossen seiner Uebungen, erste kritische Studien zur merowingischen Quellenkunde erfreut zur Anzeige brachte, da hegte er den Wunsch, daß nun häufiger die französischen Gelehrten solchen Untersuchungen sich widmen möchten, damit ihre und unsere Arbeiten in einander greifen und zusammenwirken. Es deutet auf den Wechsel der Zeiten, wenn heut vielmehr die Hoffnung auszusprechen ist, daß die deutsche Geschichtswissenschaft auch in Zukunft und auch an den Universitäten Deutschlands der kommenden Generation die Fähigkeit überliefern möge, sich dauernd den ihrer Vergangenheit würdigen Anteil an der Feinarbeit zu bewahren, die das Geistesleben unseres Mittelalters erschließen wird.

Straßburg i. E.

Hermann Bloch.

Meyer, Leo, Handbuch der griechischen Etymologie. Dritter Band. Wörter mit dem Anlaut γ , β , δ , ξ , χ , φ , θ . Leipzig, Verlag von S. Hirzel. 1901. 488 Seiten in Großoctav.

Außerordentlich rasch ist dieser dritte Band unseres Handbuchs dem zweiten Bande nachgefolgt. Während dieser letztgenannte die vocalisch anlautenden Wörter, insbesondere die mit dem Vocal ι und die mit seinen Diphthongen $\alpha\iota$, $\epsilon\iota$, und $\omicron\iota$, sowie noch die mit dem Vocal υ und die mit seinen Diphthongen $\alpha\upsilon$, $\epsilon\upsilon$ und $\omicron\upsilon$ zum Abschluß gebracht und dazu noch die mit κ (nebst ξ), π (nebst ψ) und τ anlautenden, umfaßt der neue dritte Band die mit den sogenannten tönenden Explosivlauten γ , β und δ und dazu noch ξ , und außerdem noch die mit den Aspiraten χ , φ und θ anlautenden Wörter. So bleiben für den vierten und letzten Band also nur noch die Wörter mit dem Anlaut σ , mit anlautenden Nasalen, also die mit ν und μ , und außerdem die mit anlautenden ρ und λ übrig.

Es ist für den Gesamtcharakter einer Sprache von nicht geringer Bedeutung, in welcher Weise die Gesamtheit der Wörter und insbesondere derjenigen Wörter, die in unserm Handbuch als die eigentlich etymologischen Kernwörter zusammengestellt worden sind, sich nach ihrem verschiedenen Anlaut vertheilt. So bildet im Griechischen die Gesamtzahl der vocalisch anlautenden Wörter ungefähr die Hälfte der Wörter mit consonantischem Anlaut, die Wörter aber mit anlautenden α sind an und für sich weit zahlreicher, als die mit irgend einem andern, sei es vocalischem oder consonantischem Anlaut. Es folgen dann erst der Reihe nach die Wörter mit anlautendem π und κ , die mit dem Zischlaut und die mit μ . Die dann folgenden Wörter mit anlautendem ϵ sind ungefähr halb so zahlreich als die mit anlautendem α . Auf die mit anlautendem ϵ folgen bald die mit anlautendem τ , danach die mit anlautendem \omicron und die mit anlautendem δ , die sich an Umfang ungefähr gleichstehen. In etwas weiterem Abstände reihen sich die mit anlautendem β und die eben so zahlreichen mit anlautendem λ an, darauf die mit φ , mit χ , mit γ und mit θ . Minder zahlreich sind die Wörter mit anlautendem ν und die mit ρ . Es folgen die mit anlautendem η , mit υ und die mit dem zweilautigen $\alpha\iota$. Wieder noch weniger zahlreich sind die mit anlautendem ζ , dem überhaupt wenigst häufigen von allen Consonanten. Ihm schließen sich an Häufigkeit des Auftretens im Anlaut die Wörter mit $\epsilon\iota$ und $\omicron\iota$ an, danach die mit ω , mit $\alpha\nu$ und mit $\omicron\nu$ und zuletzt die mit anlautenden $\epsilon\nu$.

In Bezug auf die äußere Einrichtung des Handbuchs ist kaum noch etwas hinzuzufügen, doch mag noch angeführt sein, daß die weiblich-geschlechtigen Wörter, die in der Regel in der auf gedehntes $\bar{\alpha}$ ausgehenden attischen Form aufgestellt zu werden pflegen, im Handbuch fast alle mit dem Auslaut η angegeben werden, nicht etwa, weil so die altertümlichere Form anzusehen wäre, sondern weil wir sie so im Homer, dem thatsächlich ältesten griechischen Sprachdenkmal, antreffen.

Es mag erlaubt sein, nun noch ein paar Bemerkungen anzuknüpfen, die sich auf eine Beurtheilung des ersten Bandes des Handbuchs beziehen, die mir zufällig unter die Augen gerathen ist und wieder den Beweis liefert, wie unendlich viel weniger man von Recensionsfabrikanten gewöhnlicherer Art lernt, als durch eigene Arbeit und eigenes Nachdenken.

So wird getadelt, daß von Brugmanns »schlagender Erklärung« von $\acute{\epsilon}\pi\alpha\sigma\sigma\acute{\upsilon}\tau\epsilon\rho\omicron\varsigma$, die sich im Rheinischen Museum (Seite 630 bis 633) findet, nichts gesagt sei. Sie versucht das

Adjectiv aus *ἐπ-ανα-σεύεσθαι* — einer Verbalzusammensetzung, die übrigens nirgends begegnet — zu deuten. Das ist vielmehr gar keine Erklärung, sondern nur ein ganz und gar mißrathener Erklärungsversuch, der keiner weiteren Erwägung werth ist.

In Bezug auf *ἀφέξω* ist von einer unberücksichtigten ›richtigeren Auffassung‹ die Rede, für die auf Brugmanns Grundriß (1^s, 493) verwiesen wird. Da findet sich unter der Ueberschrift ›Der Vocalablaut (Vocalabstufung)‹ zusammengestellt ›ai. *ójas*, Kraft, Stärke‹, gr. *αὔξω* ›ich mehre, steigere‹, alb. *aguma* ›Morgenröthe, Morgen‹, lat. *augeo*, *auxilium* . . . gr. *ἀ[φ]έξω* ›ich mehre‹, goth. *wahsja* . . . , was alles doch zu wenig geordnet ist, als daß etymologische Fragen dadurch gefördert oder gelöst werden könnten. Wie soll überhaupt der Zusammenhang von altind. *ójas* mit *αὔξειν* gedacht sein? Statt des letzteren wäre, wo sich's um Etymologie handelt, vielmehr das mediale *ἀφέξεσθαι* mit der älteren Bedeutung ›wachsen, zunehmen‹ zu nennen gewesen.

Die Deutung von *ἀάνθα* (die Betonung *ἄανθα* kann nicht ohne Weiteres als unrichtig bezeichnet werden) aus einem alten *ἀύσανθα* kann nur als eine ganz und gar unsichere bezeichnet werden, wie wir deren überhaupt in überaus großer Fülle unerwähnt gelassen haben.

Die Erklärung von *ἀκούειν* aus einem zusammengesetzten *ἀκ-ους-* ›ein scharfes Ohr auf etwas habend‹, auf die hingewiesen wird, ist so ganz und gar absurd, daß sie keiner weiteren Erwägung werth ist.

Bezüglich des Comparativs *ἀμείνων* wird auf eine Bemerkung Brugmanns (Griech. Gramm. Seite 200) hingewiesen, die da lautet ›Auch *ἀμείνων*, *χειρίων*, *πλέων* hatten wohl [!] kein eigentliches Comparativsuffix. *ἀμείνων* hatte echten Diphthong *ει* . . . es lag ein Stamm *ἀμει-vo* zu Grunde‹. Die Aufstellung dieser letzten Form hängt völlig in der Luft und kann dadurch ohne weitere Erläuterung die Frage nach der Etymologie von *ἀμείνων* nicht als gefördert gelten.

Die Zusammenstellung von *ἀδέν-* (bei Brugmann Griech. Gramm. Seite 115) mit lat. *ingven* und schwedisch *ink* ›Blutgeschwür‹ hat jedenfalls sehr viel Ansprechendes, aber was hat das zu schaffen mit meiner Bemerkung zu dem Wort ›dunkler Herkunft‹. Ist die zu Grunde liegende Verbalform nebst ihrer Bedeutung etwa nicht dunkel?

In Bezug auf das Wort *ἐνιαυτός* wird auf Brugmanns Grammatik, Seite 170, verwiesen. Da heißt es ›Auf Grund derselben Verbindungen erwuchsen die Adjectiva wie *προσέσπερος* (*ποθέσπερος*) nach *πρὸς ἔσπερον* . . . *ἐνιαυτός* (›Jahrestag‹) auf Grund von *ἐνὶ αὐτῷ*

nach der ansprechenden Deutung. Vielmehr kann diese Deutung auch unbesehen als ganz werthlos bezeichnet werden.

Ganz gewiß wird mein Handbuch der Griechischen Etymologie gar manches Besserungsfähige und auch wohl ganz Verfehlt enthalten — wie sollte das auch anders sein bei seinem großen Umfang und den unendlich viel schwierigen Fragen, die es in sich schließt —, aber gegen so leichtsinnig hingeworfene Nörgeleien, wie die angeführten, wird es noch immer Stand halten und denen reiche Belehrung bieten, die wirklich belehrt sein wollen. Herr Fr. Stolz, von dem die obigen Ausstellungen herrühren, sitzt auf sehr hohem Pferd, aber er versteht doch nur sehr schlecht zu reiten; ihm gelingt es noch nicht, Balance zu halten und bei jeder Volte liegt er im Sande.

Göttingen, November 1901.

Leo Meyer.

Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters
Texte und Untersuchungen. Herausgegeben von Baumecker und Freih. von Hertling.

Bd. III. Heft I. Domanski, B., Die Psychologie des Nemesius
XX, 168. Preis 6,00 Mk.

Bd. III. Heft IV. Worms, M., Die Lehre von der Anfangslosigkeit der Welt bei den arabischen Philosophen des Orient und ihre Bekämpfung durch die arabischen Theologen. (Metakallimón.) VIII, 71. Preis 2,50 Mk.

Münster 1900. Druck und Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung.

Die Besprechung der beiden neuen Stücke der unter bewährter Leitung sicher fortschreitenden Sammlung sei mit dem kleineren Werk begonnen. Den Verfasser machten seine Studien über die mittelalterliche Philosophie auf eine handschriftliche Abhandlung des Averroës aufmerksam, welche den Nachweis zu liefern sucht, daß die Ansichten der muhammedanischen Peripatetiker und der strenggläubigen Theologen über die Entstehung der Welt im Princip mit einander übereinstimmen. Es reizte ihn diese Abhandlung herauszugeben, doch schien es notwendig, zuvor die betreffenden (der Verfasser verwendet leider das entsetzliche »diesbezüglichen«) Lehren der arabischen Philosophen und Theologen selbst vorzuführen. So bildet dies hier die Hauptarbeit; der Text jener Abhandlung hingegen wird, unter Voranschickung einer Inhaltsangabe, einfach veröffentlicht. Bei der Erörterung der Stellung der Philosophen und Theologen zu jenem Problem hat aber Dr. Worms zugleich die allgemeine Bedeutung der einzelnen Persönlichkeiten für die Geschichte der Philosophie darzulegen gesucht. Es rechtfertigt sich das durch die

Thatsache, daß die Frage der Anfangslosigkeit der Welt bei den Arabern nicht nur die Philosophen, sondern alle Gebildeten beschäftigte, und daß ihre Lösung den Hauptunterschied zwischen den Philosophen und den Theologen bildete. Es wird aber diese Untersuchung mit so sicherem Ueberblick und so eindringender Klarheit geführt, daß man ihr mit aufrichtigem Vergnügen und zu mannigfacher Belehrung folgt.

Der erste Abschnitt handelt von Aristoteles und seinem Einfluß auf die arabische Philosophie. Von größter Bedeutung für die Gestaltung dieses Einflusses war der Irrtum der Araber, die sog. »Theologie des Aristoteles« (ein Excerpt aus Plotins Enneade IV bis VI) für echt aristotelisch zu halten und mit seinen Lehren aufs Engste zu verweben. Was immer das eigene System des Aristoteles bei den Fragen der Ewigkeit der Welt und des Verhältnisses Gottes zur Welt an Lücken und Schwierigkeiten enthielt, das suchten sie vermittelt der jene Schrift beherrschenden Emanationslehre mit ihrer Einschlebung verschiedener Mittelwesen zwischen Gott und Welt zu überwinden. Am wenigsten Raum hat Averroës dieser Emanationslehre verstattet, wie er überhaupt die aristotelische Philosophie von allen am besten verstanden und am treuesten interpretiert hat. Wenn sich somit im allgemeinen die arabische Philosophie als eine Verschmelzung des Aristotelismus mit dem Neuplatonismus annimmt, wobei auch die Grundanschauungen des Koran nicht ohne Einfluß geblieben sind, so ist das nicht so zu verstehen, als ob jene Philosophie lediglich an das gegebene Material gebunden bleibe und gar nichts an Eignem leiste. Denn in Wahrheit hat sie, haben namentlich Avicenna und Averroës in wichtigen Punkten aristotelische Gedanken mit größerer Konsequenz weiter ausgedacht und damit in die Bewegung der Philosophie thätig eingegriffen.

Der zweite Abschnitt behandelt die arabischen Philosophen des Orients. Von Al-Kindi läßt sich nur vermutungsweise annehmen, daß er sich zum Problem der Anfangslosigkeit der Welt ähnlich stellte wie Aristoteles, wie überhaupt seine Philosophie noch zu sehr das Gepräge eines bloßen Anfangs trägt und in die einzelnen Probleme noch nicht tief eindringt. Zum System erhoben ist der arabische Aristotelismus erst durch Al-Fârâbî. So vertritt er auch mit voller Entschiedenheit die Lehre, »daß die Himmel ewig und nur das innerhalb derselben Befindliche entstanden und vergänglich sei«; er stimmt hier nicht nur in der Behauptung, sondern auch in den Beweisen im wesentlichen mit Aristoteles überein; kein Wunder, daß er sich seitens der Orthodoxen den Vorwurf eines Ungläubigen und Ketzers zuzog. Er hat zugleich als der erste unter den ara-

bischen Philosophen eine vollständige Emanationslehre, die ihn zwischen Gott und der Materie der sublunaren Welt nicht weniger als sechs Mittelursachen annehmen läßt.

Avicenna (Ibn-Sinâ) schließt sich gegenüber solcher Emanationslehre enger an Aristoteles an. Das Hauptverdienst dieses bis zur Gegenwart sehr verschieden beurteilten Denkers liegt in der systematischen Ordnung und strengen Verknüpfung, mit der er alle Teile der peripatetischen Philosophie zu einem Ganzen verband und in jene klare und übersichtliche Form brachte, in der sie auf die Folgezeit überging. Eben darum haben Jahrhunderte aus seiner Darstellung der Philosophie ebenso gern Belehrung geschöpft, wie man sich aus seinem Kanon der Medicin Rat zur Heilung von Krankheiten holte. Wenn er auch die aristotelische Lehre von der Anfangslosigkeit der Welt teilt, so erscheint bei den Beweisen zum ersten Mal in der arabischen Philosophie eine energische Weiterbildung und zugleich präzisere Formulierung aristotelischer Lehren. Er hat im besonderen den Begriff der Privation hypostasiert und zu einem selbständigen Princip gemacht; ferner hat er die Materie zu einem gleichwertigen und gleich ewigen Princip neben Gott erhoben, damit aber den aristotelischen Dualismus von Gott und Welt, von Geist und Stoff auf die Spitze getrieben. Mit Al-Fârâbî stimmt er darin zusammen, die Möglichkeit des Entstehens dem wirklichen Entstehen nicht bloß begrifflich, wie Aristoteles lehrte, sondern auch zeitlich vorangehen, sowie nicht Gott selbst, sondern eine von ihm emanierende erste Intelligenz die oberste Himmelsphäre bewegen zu lassen.

Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit den arabischen Theologen, den muhammedanischen Scholastikern. Es handelt sich hier um die orthodoxe Schule der Mutakallimîn (über den Wortsinn dieses Ausdrucks waren schon bei den Arabern die Meinungen geteilt), welche zunächst die freisinnigen Theologen, die Mutaziliten, bekämpfte und allmählich verdrängte, später aber sich hauptsächlich gegen die arabischen Aristoteliker wandte und ihnen gegenüber mit den eigenen Waffen der philosophischen Dialektik die orthodoxen Dogmen verfocht. Das hatte schließlich einen solchen Erfolg, daß die Philosophie beim Volke gänzlich in Mißkredit geriet und die Philosophen im Vortrag ihrer Lehren zu größter Vorsicht gezwungen wurden. Diesen Orthodoxen galt selbstverständlich die Lehre des Koran von der Welterschöpfung als ausgemachte Wahrheit, die aber sowohl durch Widerlegung der entgegengesetzten Lehre als durch positive Begründung rechtfertigt werden sollte. Die Methode, die Glaubenssätze durch philosophische Argumentation zu beweisen, wurde hier

zu einem System ausgebildet, ganz ähnlich wie das später in der jüdischen und in der christlichen Scholastik geschah. Die Polemik der arabischen Scholastiker hat die schwachen Stellen der Gegner geschickt erspäht und nachdrücklich angegriffen; es war namentlich die Hypostasierung abstrakter Begriffe, wie der der Möglichkeit und des Nichtseins, dieser übrigens schon in Aristoteles selbst angelegte Grundfehler der Scholastik, welcher mit Recht gerügt und energisch abgewiesen wurde. Diese Bewegung war freilich in den Anfängen dürftig genug, sie konnte die überlegene Stellung der Gegner nicht erschüttern, bis ihr ein hervorragender Vertreter in al-Gazālī (Algazel) erstand, einem höchst eigentümlichen Mann, den Renan den ›originellsten Geist der arabischen Schule‹ genannt hat. Eine zusammenhängende philosophische Ueberzeugung läßt sich seinen Schriften nicht entnehmen, und es bleibt unsicher, wie weit er eine solche überhaupt gehabt hat, da er, philosophisch angesehen, durchaus Skeptiker ist; in der Art aber, wie er seine Skepsis verfochten hat, liegt seine Eigentümlichkeit und seine Bedeutung. Er richtet u. a. eine scharfe Kritik gegen das Kausalitätsprincip, indem er nur eine zeitliche Folge, nicht eine ursächliche Verknüpfung der Thatsachen gelten lassen will; jene Folge der Erscheinungen aber begründet sich ihm nicht in einem Naturgesetz, sondern in dem Willen Gottes, der ganz wohl auch die Gewohnheit durchbrechen und eine andere Folge herbeiführen kann. So wird bis zu einem gewissen Grade schon der Gedankengang Humes vorausgenommen. Auch die herkömmlichen Lehren von der Materie, der Bewegung, der Zeit werden hart angegriffen, immer mit dem Bestreben, die subjektiv menschliche Vorstellungsweise gegen die innere Notwendigkeit der Dinge scharf abzugrenzen. Algazels Polemik gegen die Philosophie hat thatsächlich eine so starke Wirkung geübt, daß nach ihm kein namhafter Philosoph mehr im Orient aufgetreten ist; er selbst aber hat sich schließlich dem mystischen Sufismus in die Arme geworfen, um hier die Befriedigung zu finden, die ihm offenbar weder die Philosophie noch die Theologie zu geben vermochte.

Der Anhang bringt die in hebräischer Uebersetzung vorliegende Abhandlung des Averroës (nebst Inhaltsangabe), welche den Ausgangspunkt der Schrift von Dr. Worms bildete. Averroës sucht eine Versöhnung zwischen den widerstreitenden Ansichten zu stiften durch den Nachweis, daß im Grunde beide einig seien, und daß die Ursache der Controverse lediglich die Anwendung eines homonymen Ausdrucks für zwei von den Philosophen und den Theologen verschieden aufgefaßte Begriffe seien. Beide seien einig, daß die Welt weder aus etwas, noch in der Zeit, noch nach einem Nichtsein ent-

standen ist, sondern ihr Dasein allein einem ewigen Schöpfer verdankt. Die Philosophen aber verstehen unter ›geschaffen‹ solches, das aus etwas, nach einem Nichtsein, ferner in Raum und Zeit und durch einen Schöpfer hervorgebracht sei; da ihnen ein solcher Gedanke anstößig ist, so ziehen sie für die Welt die Bezeichnung ›anfangslos‹ vor; die Theologen dagegen denken an eine Schöpfung aus nichts, der weder ein Nichtsein, noch Raum und Zeit vorangingen. — So sollte, wie oft in der Geschichte der Philosophie, durch begriffliche und sprachliche Distinction ein Gegensatz überwunden werden, der in Wahrheit unversöhnlich ist.

Von der Arbeit des Dr. Worms, die uns mit sicherer Hand und überschauendem Blick durch ferne Welten und Zeiten führt, können wir nicht scheiden, ohne dem Wunsch nach einer Weiterführung zu den abendländischen arabischen Philosophen und der späteren jüdischen Scholastik Ausdruck zu geben. Hat doch ein solcher Versuch, an einem einzelnen Centralproblem die Bewegung der Zeiten aufzuweisen, einen eigentümlichen Reiz und Wert.

Nicht so völlig zustimmend können wir uns zu dem Werk von Prof. Domanski verhalten, obschon wir auch in ihm eine schätzbare Leistung begrüßen und im besondern den Fleiß wie die Gelehrsamkeit bereitwillig anerkennen. Eine nähere Erörterung der Psychologie des Nemesius ist sicher ein dankenswertes Unternehmen. Denn wenn auch nach der vortrefflichen Behandlung des Gegenstandes in Siebecks Geschichte der Psychologie jene Psychologie nicht wohl mit Domanski ›ein bisher unbebautes Feld‹ heißen kann, so fehlt in Wahrheit eine selbständige Untersuchung, welche doch in verschiedener Beziehung ein wissenschaftliches Interesse hat. Hier erhalten wir das erste System der Psychologie auf christlichem Boden; der Bau konnte nicht anders als mit dem aus dem Altertum überkommenen Material ausgeführt werden; es ist nun anziehend zu verfolgen, woher dies entnommen und wie es zusammengefügt ist, zu ermitteln, wie weit die christliche Denkart ihre Eigentümlichkeit gegenüber der antiken zur Geltung bringt, wie weit sie im Gegenteil von dieser fortgerissen wird, auch wie weit sich hier der Gesichtskreis des Psychologen ausdehnt und was ihm als Hauptsache gilt. Zur Lösung dieser Aufgabe bedurfte es ebenso einer höchst sorgfältigen Forschung wie überschauender Erwägungen. Das Erstere hat der Verfasser vortrefflich geleistet, er zeigt die gleiche Kunde der alten Autoren wie ihrer neueren Erklärer, er ist auf's Gewissenhafteste bemüht, die Quellen der einzelnen Lehren im Einzelnen zu eruieren und in ihrem Zusammenfließen zu verfolgen. In dieser

Hinsicht hätten wir nur noch einen genaueren Aufweis der Beziehungen des Nemesius zu seinen christlichen Vorgängern, namentlich zu Origenes und seiner Schule gewünscht. Was aber die prinzipielle Seite anbelangt, so wären schon der Form nach mehr überblickende und zusammenfassende Erwägungen von Vorteil gewesen. In der Sache aber wird deshalb nicht die volle Schärfe erreicht, weil der Verfasser, darin freilich in Uebereinstimmung mit dem Hauptzuge der Scholastik, den Gegensatz und die Spannung zwischen dem Christentum und dem Altertum unterschätzt und daher das Charakteristische des Christentums zu wenig herausarbeitet. So empfindet er nicht so stark wie wir das Problem, wie eine in ihrer seelischen Tiefe wesentlich neue Lebensgestaltung mit der Psychologie eben der Welt auskam, gegen welche sie ihre Selbständigkeit durchzusetzen hatte. — Ferner erscheint in der Würdigung des Nemesius und seiner Leistung insofern ein Schwanken, als der Verfasser in seinem wissenschaftlichen Urteil die Grenzen und Schwächen jener Leistung keineswegs verkennt, er zugleich aber die Schätzung, welche Nemesius als christlicher Denker bei ihm genießt, auch auf sein Werk ausdehnt und es damit höher stellen läßt, als es nach seiner eignen Charakteristik verdient. Daß dadurch ein merkwürdiges Schwanken der Beurteilung entsteht, mögen einige Stellen darthun. S. XVIII wird die Thatsache anerkannt, daß in dem nemesianischen Werk bald dieses, bald jenes System vorherrscht, und daß »bei einem so stark ausgebildeten Synkretismus« »hin und wieder Unklarheiten oder gar Widersprüche sich in dem Werke vorfinden«. S. XVII aber heißt es: »So leitet ihm denn bei der Zeichnung des Bildes der Menschennatur die göttliche, geoffenbarte Lehre gleichsam die Hand, ohne daß die Treue des Bildes darunter irgendwie leidet. Die christliche Religion giebt so für die ganze Darstellung den Hintergrund ab, sie vermittelt gleichsam zwischen den allerwärts hergeholtten Lehrsätzen, bringt so Ordnung, Harmonie, eine wohlthätige Ruhe und Sicherheit in deren Gewirre!« Sollte es wirklich möglich sein aus »allerwärts hergeholtten Lehrsätzen« eine Harmonie herzustellen, versetzt ein Sichgenügenlassen mit einer derartigen Einigung nicht in die mittelalterliche Scholastik zurück, deren Einheitsstreben befriedigt war, wenn nur kein direkter Widerspruch empfunden wurde? Wenn ferner Domanski das Werk als ein geschickt abgefaßtes, nicht ganz vollendetes Kompendium bezeichnet, dem vornehmlich die Zeitlage mit ihrer Verwebung christlicher Ueberzeugungen und philosophischer Lehren eine Bedeutung gebe, wie kann er dann in das volltönende Lob ausbrechen: »So

rankt sich denn die erste Anthropologie am grünen Stamme des Christentums zur strahlenden Sonne der Wahrheit empor? (S. XVII)?

Können wir insofern die Denkweise des Verfassers nicht theilen, die übrigens keineswegs eine Sache des bloßen Individuums ist, so haben wir bereitwillig anzuerkennen, daß jenes Problematische in das Specielle der Untersuchung kaum irgend störend eingreift, und daß der historische Thatbestand mit großer Umsicht und Sorgfalt dargelegt wird. Es gliedert sich aber die Arbeit in zehn Kapitel, die das psychologische System des Nemesius unter fortlaufender Erörterung der Quellen vorführen. Bei dieser Quellenforschung entstehen öfter recht complicierte Probleme, bei denen aber nur eine eingehendere Erörterung etwas nützen könnte als uns hier möglich ist. So begnügen wir uns mit einem raschen Ueberblick über das Ganze und gestatten uns nur hier und da eine kleine Anmerkung.

Alle prinzipiellen Lehren vom Wesen und der Stellung der Seele zeigen den vorherrschenden Einfluß Platos, in der näheren Ausführung aber erhalten öfter andere Systeme das Uebergewicht. Jener Einfluß geht so weit, daß Nemesius ausdrücklich und mit motivierter Abweisung entgegenstehender Lehren die Präexistenz der Seele verfährt. Ob er auch eine Seelenwanderung lehre, ist bei dem Fehlen einer deutlichen Aussprache darüber Gegenstand des Streites. Sehr entschieden hat Nemesius die Wanderung von Menschenseelen in Thierleiber abgewiesen. Domanski glaubt ihm die Seelenwanderung überhaupt absprechen zu dürfen, kann dafür aber nicht ausdrückliche Angaben, sondern nur Folgerungen vorbringen, die nicht einwandfrei sind. Uns scheint die große Energie, mit der Nemesius die Ausdehnung der Seelenwanderung auf die Thiere bekämpft, vielmehr für ein Festhalten des allgemeinen Gedankens der Seelenwanderung zu sprechen. Man giebt sich nicht so viel Mühe eine besondere Nüance zurückzuweisen, wenn man das Ganze verwirft. Daß Nemesius aber sich nicht offen zur Lehre von der Seelenwanderung bekennt, erklärt sich einfach durch die Rücksicht auf seine Umgebung; daß der fromme Bischof nicht der starke Held war, um Zeitströmungen offen entgegenzutreten, das zeigt sein Verhalten zu Aristoteles, den er (s. S. XVI) ausdrücklich erwähnt, wo er ihn bekämpft, während er seinen Namen fast immer verschweigt, wo er ihm ganze Abschnitte entnimmt; weshalb anders wohl als aus Rücksicht auf die Stimmung seiner Zeit, welche die Lehren des Arius und Eunomius mit einer Hinneigung zu Aristoteles in Beziehung setzte?

Indem wir weiter die einzelnen Abschnitte durchlaufen, tritt in lebendiger Anschaulichkeit das bunte Durcheinander der von Neme-

sus benutzten Autoritäten hervor. Die Fassung des Zusammenseins von Seele und Körper steht unter neuplatonischem Einfluß; bei der Einteilung der Seelenvermögen wirken die verschiedensten Systeme; nach der physiologischen Seite hin überwiegt Galen, neben dem aber auch Aristoteles stark benutzt wird. Bei der Lehre von den Affekten spielen wieder die verschiedenen Schulen durcheinander, wenn auch die Stoiker am meisten gewirkt haben dürften; auf sie dürfte auch die für die höchste Stufe von Nemesius geforderte ›Apathie‹ zurückgehen. Diesen Begriff hätten wir gern zu den älteren Vätern zurückverfolgt und zugleich seine gewaltige Macht über das Ganze jener Zeit geschildert gesehen. — N.s Lehre vom Willen und von der Willensfreiheit hat den engsten Anschluß an Aristoteles, nur ist sie mit leiser Wendung nach der Seite der Wahlfreiheit verschoben, wie denn die stoische Lehre vom Fatum mit besonderer Schärfe abgewiesen wird. Vielleicht wäre für dies Problem eine genauere Beachtung des Alexander von Aphrodisias vorteilhaft gewesen.

Das Buch schließt mit einem Hinweis auf die bedeutende Stellung, welche der Mensch in der Gedankenwelt des Nemesius einnimmt. Augenscheinlich ist solche Erhöhung der Schätzung in erster Linie eine Wirkung des Christentums und fließt aus dem neuen Verhältnis zu Gott, aber auch eine Nachwirkung des Altertums ist bei Nemesius unverkennbar, indem neben jenem Verhältnis auch die geistige Kraft des Menschen in Wissenschaft, Kunst, Weltunterwerfung begeistert gepriesen wird. So erweist jener bis zum Schluß sein eifriges Streben zur Ausgleichung der beiden Welten.

Wir mußten zu Beginn verschiedene Bedenken gegen das Buch erheben; um so mehr möchten wir zum Schluß die Solidität seiner Forschung und die Fruchtbarkeit seines Fleißes ausdrücklich anerkennen.

Jena.

Rudolf Eucken.

Schlitter, H., Die Regierung Josefs II. in den österreichischen Niederlanden. 1. Theil. Vom Regierungsantritt Josefs II. bis zur Abberufung des Grafen Murray. Wien, 1900, Adolf Holzhausen. XI 297 S.

Die österreichische Historiographie hatte sich in der Zeit vor ungefähr einem halben Jahrhundert mit einer gewissen Vorliebe der Geschichte der Kaiserin Maria Theresia und ihrer Familie zugewendet.

Es war dies die Zeit, wo noch der Streit über die Frage, ob die künftige Gestaltung Deutschlands in groß- oder kleindeutschem Sinne erfolgen solle, Kopf und Herz Aller gefangen nahm; je mehr man sich dazumal innerhalb der schwarzgelben Grenzpfähle für die großdeutsche Lösung der Frage entschied, um so lieber trat man an die Geschichte jener bedeutenden Herrschergestalten heran, die, eine jede in ihrer Weise, den Versuch gemacht haben, das vielsprachige Oesterreich und seine verschiedenartigen Ländermassen unter ein einheitliches deutsches Regiment zu bringen. Dazu kam noch, daß eine Persönlichkeit wie die Josephs II. allen deutschen Kreisen Oesterreichs — die streng klerikalen ausgeschlossen — in hohem Grade sympathisch war, und Schriften über ihn immerhin auf eine liebevolle Aufnahme in den Leserkreisen rechnen durften. In wissenschaftlicher Weise wurde freilich die Geschichte der Kaiserin Maria Theresia mehr bearbeitet als die ihres Sohnes. Hieher gehören die heute noch brauchbaren Arbeiten von Gelehrten wie Adam Wolf, Alfred v. Arneth, G. Th. v. Karajan, Joseph Feil, Hock, Bidermann u. a. Dagegen treten die Arbeiten über Kaiser Joseph stark in den Hintergrund; was über seine Geschichte erschien, war meist populär gehalten und schloß sich ganz an jene legendäre Auffassung von dem volksthümlichen und deutschfreundlichen Kaiser an, wie sie sich durch die Arbeiten eines Pezzl, Cornova u. a. gebildet hatte. Am beliebtesten war noch das kleine Handbuch von Groß-Hoffinger. In wissenschaftlichem Geiste wurde die Geschichte Josephs II. nicht behandelt. Es wäre verlockend, der Frage nachzugehen, warum dies nicht geschah. Wir dürfen hier nur bemerken, daß in gleicher Weise heute die Geschichte der Gegenreformation in Oesterreich das Stiefkind für Forschung und Darstellung ist, dem die Mehrzahl der Historiker scheu aus dem Wege geht. Es traute sich aber auch die Gegnerschaft gegen die legendäre Auffassung der Geschichte Josephs, eine Auffassung, die sich in den Zeiten der Reaktion unter Franz I. und Ferdinand I. immer mehr verdichtet hatte, nicht an das Tageslicht, und die Arbeiten Beidtels, so weit sie damals schon vorhanden sein mochten, sind erst nahezu 40 Jahre nach seinem Tode ans Tageslicht getreten. Der erste, der dieser legendären Gestaltung der Geschichte Josephs II. in den Weg trat, war Ottokar Lorenz, der 1862 sein Buch »Kaiser Joseph II. und die belgische Revolution nach den Papieren des Grafen Murray« erscheinen ließ, eine Schrift, die damals wegen der eindringlichen Kritik und scharfen Verurtheilung der Josephinischen Politik großes Aufsehen erregte. Wenn man damals in den Kreisen der zünftigen Historiker auch den Grundgedanken dieser Schrift, »daß Institutionen

und Gesetze nur dann Aussicht auf Dauer und Erfolg haben, wenn sie aus dem Volke selbst hervorgegangen sind, als richtig anerkannte, es fehlte doch viel, daß die Historiographie dem Verf. auf diesem Wege gefolgt wäre. Zum Theil lag ja das auch darin begründet, daß die großdeutsche Idee kurz nachher ihre große Niederlage erlitt und die historische Forschung in Oesterreich an anderen Stellen einzusetzen begann. Nur die Tage des sogenannten liberalen Aufschwungs in Oesterreich, die Jahre 1867 und 1868, als die liberale Gesetzgebung des österreichischen Parlaments, über die man irrthümlicher Weise heute nicht gering genug denken kann, mit dem Wuste der Reaktion aufzuräumen begann, ließen die Erinnerung an die Zeiten Josefs II. wieder lebendig werden, und ein Minister hielt es sogar für angezeigt, an der Stelle im mährischen Flachlande, wo Joseph II. einstens mit eigener Hand den heute noch im Brüner Museum aufbewahrten Pflug geführt hatte, eine hochbedeutsame Rede zu halten. In der Literatur machte sich freilich zunächst nur jene Richtung bemerkbar, die, den Tendenzen der Josephinischen Zeit durchaus abhold, dessen Maßregeln nach allen Seiten bekämpfte. Hierher gehören die verschiedenen Arbeiten eines Sebastian Brunner, Albert Jäger u. a. Werke wissenschaftlichen Gehaltes über den Josephinismus hat auch die große Jubelfeier des Jahres 1880 nicht gezeitigt; die Schriften, die damals dem Andenken des Kaisers gewidmet wurden, sind entweder nur ein sehr schwacher Auszug aus älteren Werken mit ihrer tendenziösen Auffassung oder behandeln endlich nur eine der vielen Seiten der Regierungszeit Josefs II., wie z. B. die Arbeiten eines G. Frank, F. Kopetzky, Wilibald Müller, Gerson Wolf, Lustkandl u. a. Ein richtigeres Bild über die Politik des Kaisers hatte indes schon drei Jahre früher die akademische Rede Alfons Hubers ›die Politik Josefs II. beurtheilt von seinem Bruder Leopold von Toscana‹, gewährt, eine Arbeit, die schon als einer der ersten Vorläufer der Jubiläumsarbeiten gelten konnte und in gewissem Sinne eine Ergänzung fand in einer zweiten akademischen Rede Hubers ›Geschichte der österreichischen Verwaltungsorganisation bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts (Innsbruck 1884). Erst die Beidtsche ›Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung unter der Regierung Josefs II. (1780—1790)‹ bedeutet, allerdings nur im Zusammenhang mit den zahlreichen Berichtigungen, die Huber der Beidtschen Darstellung hinzugefügt hat, einen Fortschritt auf dem Wege unserer Erkenntnis dieser wichtigen Periode. Freilich war es weder die Absicht dieses Buches, noch hatte sie auch den Erfolg, etwa wie seiner Zeit O. Lorenz gewünscht hatte, an die Stelle einer gänzlich mythischen Geschichtsüberlieferung die Grund-

lage eines wahrhaft historischen Bildes von der Regierung Josephs II. zu setzen. Vielleicht aber haben wir in dem Verfasser des vorliegenden Buches den künftigen Geschichtschreiber Josephs II. zu sehen, der uns ein wahrhaft historisches Bild dieses Kaisers zu zeichnen im Stande ist. Schlitter hat schon durch seine früheren Arbeiten seine Vertrautheit mit diesem Arbeitsstoff erwiesen. Es darf hier an seine Ausgabe der Briefe der Erzherzogin Marie Christine (1896), die ja vielfach auch noch in die eigentliche josephinische Zeit zurückreichen, mehr noch an seine Werke über die Reise des Papstes Pius VI. nach Wien und seinen Aufenthalt daselbst (Wien 1892) und Pius VI. und Joseph II. von der Rückkehr des Papstes nach Rom bis zum Abschluß des Concordates (Wien 1894), an seine Arbeit über die Beziehungen Oesterreichs zu Amerika in dieser Zeit, oder an die zugleich mit dem vorliegenden Buch erschienenen Briefe und Denkschriften zur Vorgeschichte der belgischen Revolution (Wien 1900) erinnert werden. Auch seine Arbeit ›Kaunitz, Philipp Kobenzl und Spielmann‹ (Wien 1899) fällt noch zum Theil in dieses Gebiet. Dem Verf. stehen zudem als Beamten des ersten Archivs im österreichischen Kaiserstaat Quellen erster Hand über diese Periode zur unbeschränkten Verfügung: so darf man erwarten, daß der vorliegenden Arbeit, die ein kleineres Gebiet aus der Geschichte dieser Periode behandelt, bald eine umfassendere folgen werde, für die auch vielleicht die größere Selbstbeschränkung, die sich der Verf. bereits in der vorliegenden Schrift auferlegt hat, gute Hoffnungen erweckt. Diese schildert uns Josephs Regierung in den Niederlanden bis zur Abberufung des Grafen Murray. Die letzten Zeiten der österreichischen Herrschaft in Belgien hatten ja auch schon bisher in den Kreisen österreichischer Historiker eine liebevolle Behandlung erfahren, und neben Borgnet, Gachard, Delplace und Eugène Hubert muß H. v. Zeißberg genannt werden, der auf diesem Gebiete Hervorragendes geleistet hat, und zwar sowohl in seinen Vorstudien zur Geschichte des Erzherzogs Karl als in seinen Arbeiten über die deutsche Kaiserpolitik Oesterreichs, vornehmlich in den beiden großangelegten akademischen Arbeiten ›Zwei Jahre belgischer Geschichte 1791—1792‹. Auch Arneht hatte im letzten Bande seiner Geschichte Maria Theresias (X, S. 198—234) den Niederlanden noch eine eingehende Betrachtung gewidmet. Diese reicht aber doch über das Jahr 1780 nicht hinaus. Jetzt erörtert Schlitter in sieben umfangreichen Abschnitten die Verfassung und Verwaltung der belgischen Provinzen beim Regierungsantritt Josephs II., das Entstehen seiner Reformpläne, seine kirchlichen

Reformen und die auf dem Gebiete der Verwaltung und Justiz, die ersten Regungen und den Sieg der Opposition und die »Pré-alables indispensables«. Gleich der erste Abschnitt gewährt eine sehr lehrreiche, freilich nicht in allen Theilen gänzlich einwandsfreie Darstellung jener Zustände, die Joseph im Jahre 1780 vorfand; wir finden hier eine genaue Erörterung über die Befugnisse der Statthalter, des Ministeriums, des Staats- und Kriegsssekretariates, des Staatsrathes und (seit dessen Sinken) des geheimen und des Finanzrathes, eine gute Darstellung über die Verfassung und Verwaltung der einzelnen Provinzen, die Macht der Stände und ihre Zusammensetzung, die Bedeutung von Adel und Klerus, endlich über die Schäden der Verfassung, die vorzugsweise darin lagen, daß die Stände veraltete Gebräuche und Institutionen in Schutz nahmen, die Zusammensetzung der Tribunale den Bedürfnissen der Gegenwart wenig entsprach und die Rechtssprechung im grellen Gegensatz zu der aufgeklärten Richtung stand, die sich bald nach 1748 allgemein Bahn brach. Wie in den österreichischen Erbländern sind es auch hier die Regierenden mehr als die Regierten, welche die Lehren der französischen Encyklopädisten in sich aufnahmen. Die Schwierigkeiten auf belgischem Boden Reformen durchzuführen, waren nahezu unüberwindlich, da hier mehr wie in Oesterreich alle Klassen der Bevölkerung ihr ganzes Heil in der Aufrechterhaltung und der Unverletzlichkeit ihrer Privilegien erblickten. Die Lage dieser Regierten hätte eingehend geschildert, ihre materiellen und geistigen Zustände mehr hervorgehoben werden sollen, dann erst wäre die Aktion der Regierung in die richtige Beleuchtung gerückt worden. Die ruhige Art des Vorgehens der Kaiserin bei der Ein- und Durchführung der Reformen wird schon hier der nervösen überhasteten Methode ihres Nachfolgers gegenübergestellt. Die Reformen auf dem Gebiete der Kirche, in der Verwaltung und Justiz sind ja bekannt: interessant ist immer die sachgemäße Art der Darstellung, wie sie in Belgien aufgenommen wurden. Scharfe Streiflichter fallen auch hier auf die Beziehungen Josephs zu Maria Christina und ihrem Gemahl. Den kirchlichen Reformen lag die Absicht zu Grunde, »die katholische Kirche in seinen Staaten nach dem Muster der gallikanischen umzuformen und sie der Vormundschaft des Staates zu unterwerfen«. Daß die Vorbedingungen zu einem derartigen Vorgehen in Belgien weniger als im eigentlichen Oesterreich gegeben waren, liegt auf der Hand; wie dort, erregten auch hier nicht die Reformen im größeren Stil wie das Toleranzedikt, die wider die Exemption des Regularklerus u. s. w. sondern die kleinlichen in Dinge des Cultus eingreifenden Maßregeln den meisten Wider-

spruch. Mit Recht wird betont, daß sich Joseph und seine Rathgeber nicht so sehr von ethischen als von wirthschaftlichen Rücksichten leiten ließen. Erstaunt hatte er bei seinem Aufenthalt sich über die Vielgestaltung der Administration und den schwerfälligen Gang der Rechtspflege ausgesprochen; auch hier sind seine Reformen nicht minder durchgreifend als in den Erbländern: sie entsprangen auch hier der Tendenz, daß die verschiedenen Provinzen somit auch Belgien ohne Rücksicht auf ihre historische Individualität dem Einheitsstaate angepaßt werden müssen. Die einzelnen Reformen werden von Schlitter nach ihrer Genesis und ihrer Aufnahme im Lande gewürdigt und die Stadien der Opposition sowol gegen die Einführung der politischen als auch gegen die kirchlichen Reformen bis zum Sieg der Opposition betrachtet. Die Stellung, die Fürst Kaunitz zu der Reformbewegung einnahm, tritt in der Darstellung Schlitters mit aller Deutlichkeit hervor (S. 110).

Die stilistische Seite der Schlitter'schen Darstellung bietet manchen Grund zu Bemängelungen, es fehlt nicht an ungewöhnlichen Satzbildungen und vereinzelt auch an unnützen Wiederholungen. Dadurch daß die Noten in den Anhang verwiesen wurden (was aber doch für den Leser, der auch auf diese Rücksicht nimmt, unbequem genug ist) und dadurch, daß diese Noten meist sehr umfangreich sind, konnte die eigentliche Darstellung von dem kritischen Apparat einigermaßen entlastet werden. Zu loben ist endlich, daß das wirklich Unbedeutende ausgeschieden ist. Im Anhang findet sich ein Verzeichnis der benutzten gedruckten Literatur, das vielleicht noch durch die eine und die andere Nummer zu ergänzen wäre.

Graz, im März 1901.

J. Loserth.

Kunze, J., Glaubensregel, Heilige Schrift und Taufbekenntnis. Untersuchungen über die dogmatische Autorität, ihr Werden und ihre Geschichte, vornehmlich in der alten Kirche. Leipzig, Dörffling u. Franke. 1899. XII. 560 S. Ladenpreis 15 Mk.

(Schluß.)

Hilarius hat sich nun ferner auch von dem Gefühl nicht frei machen können, daß im grunde die Berufung auf die Schrift zweifelhaften Wert habe (ad Const. II 9 cf. Kunze 264). So preist er denn auch (cf. Kunze 265) die gallischen Bischöfe glücklich, welche den vollkommenen und apostolischen Glauben im Bekenntnis ihres Bewußtseins bewahrten. *Conscriptas fides huc usque nescitis* (de synod 63; cf. ad. Const. II 8). Dann wird man auch de syn. 7 unter der *doctrina apostolica*, an welcher die *fides* zu bemessen seien, das alte Symbol verstehen müssen. Derselben Berufung auf das Symbol, wenn es die Wahrheit festzustellen gilt, begegnen wir in der Schrift de trin., u. besonders in der schon erwähnten zweiten Epistel ad Const. Nicht nur, daß Hilarius in der zuerst genannten Schrift immer wieder auf das »Bekenntnis« zu sprechen kommt, welches man abgelegt habe, er läßt auch sein großes Werk ausmünden in einen Hinweis auf das Symbol: *ut quod in regenerationis meae symbolo, baptizatus in patre et filio et spiritu sancto, professus sum, semper obtineam* (cf. XII § 56). Kunze denkt hier (264 A. 2) nur an den Taufbefehl. Hil. hat nun freilich in einer anderen auch von Kunze notierten Stelle de trin. II 5 seinen Ausgangspunkt von der Spendeformel genommen. Aber das berechtigt noch nicht zu dem Verfahren, Taufformel und Schrift zusammenzustellen und auf grund dieser Zusammenstellung zu behaupten, daß die eigentliche Norm für Hilarius die heil. Schrift sei. Dann müßte man freilich, wenn man nicht annehmen will, daß Hilarius am Schluß seines Werkes dem am Anfang entwickelten Standpunkt widerspricht, mit Kunze unter dem *symbolum* nicht das Symbol, sondern den Taufbefehl verstehen. Zu dieser Deutung wäre man aber nur berechtigt, wenn die nächstliegende nicht zu halten wäre. Was wir bisher von Hil. kennen lernten, widerspricht nicht diesem nächsten Verständnis des Begriffes *symbolum*. Es wäre aber selbst mit jener Deutung nicht viel gewonnen.

Denn Symbol und Taufbekenntnis gehören ja zusammen. Dann aber widerspricht der Schluß des Werkes nicht der zu Beginn des zweiten Buches befolgten Methode. Man kann demnach auch nicht auf grund der Schrift *de trin.* bestreiten, daß Hilarius Symboltheolog gewesen sei. Gegenüber den im Orient auftauchenden Bekenntnissen wurde ihm auch das alte Taufbekenntnis noch besonders wertvoll. Namentlich aber zeigt *ad Const. II* den Hilarius uns als Symboltheologen. Das giebt auch Kunze unumwunden zu (265). Aus allem erhellt, daß als *regula* für Hilarius noch das Symbol in Betracht kommt. Damit ist nicht gesagt, daß er verlangt, daß jeder auf das Symbol sich stützen soll. Hilarius sucht ja grade auch den Gebrauch von *N.* zu rechtfertigen, und er weiß ja auch, daß man im Orient das alte Symbol nicht als *reg. fid.* verwertet. Aber er wenigstens will die *apostolicae doctrinae in-demutabilis constitutio* seinen Ausführungen zu grunde legen. Man wird demnach nicht mit Kunze Hilarius als Uebergangstheologen betrachten dürfen. Er ist Symboltheolog. Er kann entweder nur eine alte abendländische Tradition fortführen, oder eine neue Verwendung des Symbols (Ku. 265) schon vollständig durchgeführt haben. Die Art, wie Hilarius zu den gallischen Bischöfen redet und überhaupt die Autorität des Symbols geltend macht, läßt nun allerdings nicht vermuten, daß er sich bewußt ist, ein *novum* zu vertreten. Man darf eher geneigt sein zu der Annahme, daß er trotz der Methode, die er im Orient kennen lernte, eine altabendländische fortführte. Das würde es dann erforderlich machen, die vorhergegangene Entwicklung ins Auge zu fassen.

Man gewinnt aber schon aus Zeugen des vierten Jahrhunderts selbst eine völlig andere Schätzung des Symbols als man nach Kunzes Darstellung erwarten dürfte. Ich denke, um von anderen zu schweigen (cf. die *exhortatio ad neophytos*) an Priscillian, den Kunze ebenfalls für die vorliegende Frage nicht berücksichtigt. Wenn ich recht sehe, gedenkt Kunze nur einmal Priscillians, im Anschluß an Hahn § 53 (Ku. 269 A. 1). p. 286 A. 2, wo Kunze sich auf die gegen Ende des fünften Jahrhunderts findende regelmäßige Bezeichnung der Schrift als *canon* oder *libri canonici* einläßt, werden wohl Rufin, Hieronymus, Augustin u. a. genannt, aber nicht Priscillian, dessen *tr. III* fast auf jeder Seite diese Bezeichnung bietet. Er hat die Sage von der Abfassung des Symbols durch die Apostel nicht geteilt (*tr. III* 49; cf. Zahn, R. E.,³ Art. »Glaubensregel« p. 685, ⁵⁸ Kattenbusch II, 22). Es konnte also diese Sage Pr. nicht veranlassen, dem Symbol höheren Wert beizulegen. Trotzdem ist er vollkommen Symboltheolog. Das zu erfahren ist um so interessanter, als er sein Symbol durch Bibelsprüche illustriert und den Titel *canon* den *scripturae* beilegt.

Die Thatsache der Benutzung der *apocrypha* neben den *scripturae* zeigt, daß der *canon* nicht als Lehrquelle gelten kann. Tr. III¹ beweist denn auch, daß es sich um die kirchliche Lesung handelt, (p. 44. 46. 47. 49. 51. 52. 56), um das *plus legisse*, nicht um die Frage der dogmatischen Autorität. Im tr. II wird aber die *fides catholica* dem Kanon gegenübergestellt (p. 42). Wenn aber *canon* und *scripturae* zusammengehören, bedeutet die *fides catholica* das Symbol. Dies bestätigt der Anfang des Traktats (p. 34. 36) und p. 37 wird die Häresie gradezu am Symbol orientiert (cf. tr. III). Die Annahme einer Anbequemung an römischen Standpunkt schließt tr. I aus (p. 31). Als Spanier wird aber Priscillian altabendländische Tradition vertreten (cf. Bachiarius und die *exhortatio ad neophytos*). Es muß demzufolge beanstandet werden, wenn K. sagt (277 cf. 281), daß erst mit Augustin und Leo I. die bei Tertullian bereits angelegte, aber noch nicht rein durchgeführte Gleichung: Taufsymb. = *regula fidei*, wirklich erreicht sei. Diese Gleichung ist schon im vierten Jahrhundert vorhanden gewesen.

Es läßt sich diese Behauptung auch noch aus der Stellung der Pelagianer und aus gelegentlichen Aeußerungen des Vincenz v. Lerinum erhärten. Die Pelagianer, deren dogmengeschichtliche Stellung überhaupt am Zutreffendsten charakterisiert wird, wenn man sie als Vertreter der altabendländischen Theologie betrachtet, haben im Widerspruch mit der Entwicklung seit 350, Symbol und Schrift, d. h. *regula fidei* und *scripturae* von einander getrennt (cf. das Glaubensbekenntnis des Coelestius Hahn² § 210, Augustin de pecc. or. 5, das Glaubensbekenntnis des Julian v. Eclanum M. P. L. 48, 510 *secundum regulam fidei et auctoritatem scripturarum*). Ihre eigene Theorie, die sich mit der Schriftlehre nicht in Einklang bringen ließ, wollten sie wie diejenige Augustins als eine Privatmeinung beurteilt wissen, über die sich disputieren ließe, die aber nicht als häretisch gestempelt werden dürfe (cf. das Glaubensbekenntnis des Pelagius Hahn², 292). Denn sie werde durch das Symbol nicht verurteilt. Dann steht aber Pelagius nicht am Anfang einer neuen Entwicklung (Ku. 280), sondern noch innerhalb einer alten.

Auch Vincenz behandelt den Begriff *regula fidei* als einen altbekannten: *tradita et recepta semel antiquitus credendi regula* (Comm. 21, 26 Ku. 290 Katt. II, 399). Dies Wort richtet sich gegen die ›Neuerer‹. An einer anderen Stelle wird die *regula* eingeführt als die Größe, die man eben kennt (28, 39 cf. Ku. 290. Katt. II 398). Nun gehört allerdings Vincenz selbst nicht mehr in die oben be-

1) Vielleicht charakterisiert dieser Traktat überhaupt den Priscillianismus cf. v. Schubert, Lehrb. d. KG.

sprochene Entwicklung hinein. Es ist nicht korrekt, wenn Kunze die verschiedenen Titel, die sich bei Vincenz finden, zusammenfaßt unter den einen Begriff der *regula*, der die Schrift unterstellt werde. Denn Vincenz unterstellt auch das Symbol einer *regula*, wie er denn überhaupt deshalb lieber von *regulae* spricht. Daß die alte *regula fidei* auch dieser neuen *regula* unterstellt wird, das bringt Kunze nicht deutlich genug zum Bewußtsein, wenn er auch bemerkt, daß V. den Begriff der *regula fidei* nicht so eng mit dem Symbol verknüpfe, als die römischen Bischöfe seiner Zeit (291), und darauf hinweist, daß sein Commonitorium als Vorspiel des Tridentinum gewürdigt werden müsse, damit zugleich einen neuen Maßstab andeutend, den Vincenz geltend macht. Es hätte ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden müssen, daß er dem Symbol überhaupt kein rechtes Interesse mehr entgegenbringt, daß er vielmehr im grunde nur die Schrift im Auge hat, also auf die neue im Abendlande aufgekommene Methode eingegangen ist, diese nun freilich für unsicher erklärt und in seinem bekannten Satze einen neuen Maßstab zur Interpretation der Schrift (aber auch des Symbols) findet. Mit diesem Satz ist aber ein neues Princip formuliert. Besonders instruktiv für diese Entwicklung ist Isidor Hispalensis, der, was Kunze nicht beachtet (306), ausdrücklich Symbol und *regula fidei* unterscheidet und diese bestimmt als: *haec est post symbolum apostolorum certissima fides, quam doctores nostri tradiderunt* (de eccl. offic. II. c. 24). An diesen großen Schulmeister des Mittelalters lehnt sich Hraban direkt an. (cf. Studien zur Gesch. d. Theol. u. Kirche, Bd. IV Heft 2. Wiegand, die Stellung des apostolischen Symbols im kirchlichen Leben des M. A. I. 286.)

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die abendländische Entwicklung nicht genügend berücksichtigt ist. Das gilt auch hinsichtlich Augustins, der nach Kunze einen zwiespältigen Abschluß in der Entwicklung der *regula* herbeiführt (287), sofern er mit der Kanonizität der Schrift wirklich Ernst gemacht habe, andererseits aber auch der geistige Urheber des Athanasianums sei und das Symbol über die Schrift, als von ihr unabhängig, stelle (288). Die Ausführungen Kunzes über Augustin geben weder ein klares, noch richtiges und erschöpfendes Bild. Das ist freilich auch keine leichte Aufgabe. Es genügt nicht, einige Sätze Augustins aus einigen Hauptschriften nebeneinander zu stellen. Man muß sich vielmehr in die Eigenart seines geistigen Lebens, seines ganzen Denkens und Empfindens versenken und zugleich seine Entwicklung im Auge behalten. Daß Kunzes Ausführungen über Augustin nicht befriedigen können, ersieht man daraus, daß er im Zusammenhang der Stellung

Augustins zum Symbol und zur Schrift des Enchiridion mit keinem Worte gedenkt. Später wird (304) eine für unsere Frage belanglose Notiz aus dem Enchiridion zitiert. Man muß nun allerdings Vorsicht walten lassen, wenn man das Ench. zu grunde legen will, um die religiöse Gedankenwelt Augustins zu charakterisieren. Es ist eben nur ein Enchiridion, mag es es auch nach Augustins Empfinden zum *volumen* angewachsen sein. Es bringt aber doch Verschiedenes nicht, was Augustin persönlich wertvoll war. Es ist nur die *confessio fidei, quae carnaliter cogitata lac parvulorum est* (Ench. 30), ausreichend dargelegt (cf. de trin. XI, 2 M. P. L. VIII, 967 und überhaupt diese ganze Schrift; den Anfang von de fide et symbolo; enarr. in Ps. X 3, M. P. L. IV, 60). Es wird freilich gesagt, daß eben dieselbe *spiritualiter considerata atque tractata cibus est fortium* (ib). Aber der Fortschritt vom *credere* zum *intelligere* wird doch nur angedeutet, nicht entwickelt. Von den letzten Augustin treibenden Gedanken empfängt man aus dem Enchiridion doch nur eine unzureichende Vorstellung. Diese Vorsicht hinsichtlich der Benutzung des Ench. ist aber doch nur zu beobachten, wenn die Gesamtanschauung Augustins zu entwickeln ist. Einfacher stellt sich die Sachlage dar, wenn man nach den methodischen Grundlagen Augustins fragt. Da läßt sich das Ench. wohl verwerten, wenn auch das Verhältnis des Symbols zur Schrift nicht ausdrücklich dargelegt wird. Von einer Entwicklung Augustins in dieser Frage kann man, wenn man absieht natürlich von der manichäischen Periode Augustins, nicht reden. Das wird dem nicht befremdlich erscheinen, der den Entwicklungsgang Augustins sich vor Augen hält, sowie seine persönliche Eigenart und die Zeitverhältnisse, in welchen er lebte.

Kunze meint nun, schon der Sprachgebrauch Augustins entspreche der Gleichung: Taufsymbolum = *regula fidei* (277). Wenn Augustin sodann sage: *accipite . . regulam fidei, quod symbolum dicitur* (de symb. ad. catech. I, 1), so sei dies eine Neuerung, die nicht Nachfolge gefunden habe; denn für den liturgischen Gebrauch bleibe der Name *symbolum* herrschend (ib). Das ist hier die einzige Notiz über den Sprachgebrauch Augustins. Im vierten Kap. hat Kunze dasselbe Zitat aus de symbolo gebracht und daran die Bemerkung angeschlossen, daß für Augustin der eigentliche Name des Bekenntnisses *symbolum* oder *confessio* sei (72). Trotz de symbolo I, 1 dürfe man aber nicht sagen, daß *regula fidei* und *symbolum* sich völlig decken. Denn wenn Aug. das Symbol eine kurz gefaßte Glaubensregel nenne (serm. 213), so sei es eben nicht die einzig mögliche Formulierung derselben (73). Auf p. 289 wird noch die bekannte Stelle de doct. chr. III 2, 2 zitiert. Das sind, so viel ich sehe, die einzigen belangreichen

Notizen, die Kunze über den Begriff *regula fidei* bei Augustin giebt, der also mit dem der Schrift übergeordneten Symbol verknüpft ist.

Eine eingehendere Untersuchung zeitigt aber ein anderes Resultat. Es finden sich bei Augustin zweifellos Aeußerungen, die *regula* und *symbolum* zu einander in Beziehung setzen. Augustin hat noch bis zuletzt mit seinen abendländischen Vorgängern und Zeitgenossen dem Symbol den Titel *regula* beigelegt (Retr. II, 3). Diese Thatsache kann man nicht durch den Hinweis darauf abschwächen (Ku. 72), daß Augustin in der Schrift *de agone chr.*, auf die sich Retr. II, 3 bezieht, diese Bezeichnung nicht gebraucht. Das ist ganz belanglos. Augustin hätte sonst nicht in Retr. II, 3 ohne jeden Kommentar durch den Begriff *regula fidei* wiedergegeben, was er in der Schrift *de ag. chr.* als *fides catholica (symbolum)* anführt (cf. Priscillian). Es muß ihm der Titel *regula* für das Symbol ganz geläufig gewesen sein. Die Belege für diesen Sprachgebrauch Augustins lassen sich leicht vermehren.

Damit ist aber noch nicht viel gewonnen. Denn wenn Augustin auch das Symbol *regula fidei* nennt, so thut er dies, weil er es als Kompendium der Schrift betrachtet, weil es von ihr sein Licht empfängt und mit ihr den Titel *regula* teilt. Daß Augustin die genuin abendländische Auffassung vom Symbol nicht vertritt, zeigt seine Auseinandersetzung mit den Pelagianern. Augustin argumentiert selten vom Symbol aus. Zuweilen macht er das Symbolglied in *remissionem peccatorum* geltend. Augustin hält überhaupt das Bekenntnis zum bloßen Symbol für bedeutungslos (Op. impf. IV, 7). Seine Autorität ist die Schrift. Das ist sie gewesen, seitdem er vom Manichäismus sich lossagte und die Anstöße, welche die Schrift seinem Denken bot, durch die griechische Allegorese und den Neuplatonismus zu überwinden gelernt hatte. Mit welchem Ernst er die Schriftautorität anerkannte, zeigt die unmittelbar auf den Bruch mit dem Manichäismus folgende Periode seines Lebens. Daß die Schrift die Autorität in Glaubenssachen sein müsse, ist ihm fortan nicht mehr zweifelhaft gewesen. Man versteht es dann auch, daß Augustin das Symbol als Schriftsumme beurteilt (*de symb. ad. cat.: ista verba . . . per divinas scripturas sparsa sunt, sed inde collecta et ad unum redacta*). Ob Augustin diese Schätzung von sich aus gewonnen, oder, was nicht unwahrscheinlich ist (cf. Katt. II 11), aus der *explanatio* des Nicetas, mag auf sich beruhen. Augustin hat auch die Schrift selbst *regula fidei* oder *veritatis* genannt und also neben dem abendländischen Sprachgebrauch auch den morgenländischen sich angeeignet.

Man darf aber darum noch nicht von einem zwiespältigen Abschluß reden (Ku. 287). Denn das Symbol ist von Augustin in die

Schrift hineingestellt. Es ist kein äußerliches Nebeneinander von Symbol und Schrift, das wo möglich noch zu Ungunsten der Schrift entschieden würde. Augustin hat vielmehr in seiner Gnadenanschauung das einigende Band gefunden. Er kann darum auch das Symbol urgieren und seinen Darstellungen der *fides* zu grunde legen. In dieser Beziehung ist grade das Enchiridion, welches mehrfach das Symbol als *regula* bezeichnet, instruktiv. Die Gnadenlehre, welche Augustin in der Schrift gefunden hatte, ist auch im Symbol enthalten. Die ganze Anlage des Ench. verrät diesen Gedanken. Besonders charakteristisch ist die Behandlung des dritten Artikels (der heilige Geist ein *donum dei*); cf. auch de gr. Chr. et pecc. or. II, 34. So treten die nach der Gnadenerfahrung einheitlich verstandenen Schriften und das Symbol als *regula fidei* in Kraft. Das ist eine innerliche, große und freie Betrachtung, die nicht am Buchstaben sich anklammert und nicht in formalistischer Weise dem Gegner die einzelnen Glieder des Symbols als ebenso viele, in ihrem Wortgefüge geheiligte Gesetzesparagrafen vorhält. Eine lebendige und tief religiöse, aus der Schrift geschöpfte Grundanschauung macht wiederum das Symbol für die praktische Frömmigkeit lebendig und lehrt es als ein Ganzes von erbaulichem Wert verstehen.

Nun hat allerdings Kunze die bekannte Stelle de doct. chr. III, 2, 2 angeführt, um zu beweisen, daß die Schrift nach dem Inhalt des von ihr unabhängigen Symbols zu bemessen sei. Augustin bespricht hier Joh. 1, 1, einen Vers, der verschieden interpungiert und darum auch verschieden interpretiert wurde. Ein richtiges Verständnis sei aber doch möglich. Denn wenn jemand nicht wisse, *quomodo distinguendum aut quomodo pronuntiandum sit, consulat regulam fidei, quam de scripturarum plenioribus locis et auctoritate ecclesiae percepit*. Aber gerade aus diesem Relativsatz hätte Kunze erkennen können, daß Augustin dem Symbol nicht jene Stellung zuweist. Der Satz besagt nichts anderes, als was wir schon de symb. ad cat. über den Ursprung und das Verhältnis des Symbols zur Schrift erfuhren.

Es ist aber in diesem Satz ein Moment enthalten, das noch nicht berücksichtigt wurde und welches nicht unerwähnt bleiben darf. Augustin weist hin auf die Autorität der Kirche. An einer anderen sehr bekannten Stelle (c. epist. Man . . . Fundamenti 6) hat er geäußert, er würde dem Evangelium nicht glauben, wenn ihn nicht die Autorität der Kirche dazu bewege. So scheint doch letztlich die Kirche die *regula* zu sein, und man könnte hier an Vincenz von Lerin. denken. Augustin hat auch sonst auf die Tradition und den Väterbeweis Gewicht gelegt. Das bekunden wiederum seine anti-

pelagianischen Schriften. Man könnte also versucht sein, hier einen Einfluß jener zweiten großen Gedankenreihe zu konstatieren, die im vierten Jahrhundert siegreich vordrang, und auch gerade von Augustin her frisches Leben erhielt. Aber Augustin hält doch nicht, wie Vincenz, einen deutlichen und selbständigen Schriftbeweis für unmöglich. Und man darf den eben erwähnten Gedanken nicht verwerten, wenn das Verhältnis von Symbol und Schrift bei Augustin entwickelt werden soll. Wohl aber muß man auf diesen Gedanken aufmerksam machen, wenn man Augustins persönliche Stimmung und Empfindung charakterisieren will. Es ist Augustins Haltung doch nicht so frei und innerlich, wie es nach dem oben Gesagten scheinen könnte. Durch diesen Rekurs auf die Autorität der empirischen Kirche taucht wieder ein Moment der Gebundenheit und äußeren Abhängigkeit bei Augustin auf. Das ist ja grade das Interessante und Anziehende an der Person und Entwicklung Augustins, daß man einen innerlich begründeten Fortschritt bei ihm wahrnehmen kann, und daß trotzdem ein äußerlich gefaßter Autoritätsgedanke ihn beherrscht, daß man einer immer mehr sich vertiefenden christlichen Erkenntnis inne wird, und daß er doch nicht die Fesseln abstreifen kann, die ihn mit seiner Vergangenheit verknüpfen, daß mehrere, einander schließlich widersprechende Gedankenreihen in seiner Person zusammengehalten werden. Ihm imponierte die ganze ihm entgegentretende katholische Kirche. Sich ihr anzuschließen, verbot ihm sein Wahrheitssinn, bis der Neuplatonismus ihn gewonnen hatte. Nun hatte er beides, die *ratio* und die *auctoritas*. Dann wurde er durch die Lektüre Pauli der Gnadenlehre gewiß. Aber er vermochte sie nicht mehr rein christlich auszuprägen, und das innere Erleben war nicht so stark, daß es sich mit einer alles umgestaltenden und umbildenden Kraft durchsetzen konnte. Darum erleidet auch der Autoritätsgedanke keine Wandlung; es bleibt die äußere Autorität so, wie sie einmal gefaßt war, in Geltung, um so mehr, je mehr die neue Erfahrung und Erkenntnis von einer dem Christentum fremdartigen Gedankenwelt beeinflußt war. So steht hinter Augustins Anschauung von der *regula* der Gedanke von der Autorität der Kirche, der seinem Empfinden und seiner Stimmung die bestimmte Färbung verleiht. Mehr darf man aber auch kaum behaupten. Man darf diesem Gedanken kaum Einfluß gewähren auf die Definition dessen, was sich Augustin unter *regula* vorgestellt hat. Man würde dann wiederum den Intentionen Augustins nicht gerecht. Die mit der Vorstellung von der *auctoritas* der Kirche auftauchende Gefahr einer rein formalistischen Verwendung der *regula* ¹⁾ und einer sklavischen Abhängigkeit von

1) Vielleicht muß hier auch Augustins mehr weibliche, zu Sophistereien

ihr hat Augustin aber vermieden einmal dadurch, daß er sie unter die Beleuchtung der großen religiösen Idee rückte, welche seine Gnadenlehre zum Ausdruck bringt, sodann dadurch, daß sein brennend ungestümer Erkenntnistrieb und seine Abhängigkeit vom Neuplatonismus ihm ein ›geistliches‹ Verständnis neben dem ›fleischlichen‹ ermöglichte, ein Fortschreiten vom credere zu dem doch mit einem relativen Maß geistiger Freiheit verbundenen intelligere.

Das Gesagte wird begründen, warum ich Kunzes Darstellung, soweit die behandelte Periode in Betracht kommt, nicht für zutreffend halten kann. Wie ist nun aber über die vorhergegangene Entwicklung zu urteilen? Es gilt hier über die Stellung des Irenäus und Tertullian Klarheit zu gewinnen. Kunze geht davon aus, daß die herrschende Meinung dahin gehe, die *regula fidei* sei entweder das Taufbekenntnis (Zahn) oder das interpretierte Symbol (Harnack, cf. Ku. p. 15). In der Hauptsache urteile Kattenbusch ebenso. Man kann aber doch nicht so unbedingt von einer herrschenden Meinung sprechen. Schon Hase macht in seinem Handbuch der Polemik (p. 78) auf einen Unterschied in der Stellung des Irenaeus und Tertullian aufmerksam, wenn er die bekannten, von unsern protestantischen Polemikern so oft schon gegen Rom zitierten Worte adv. haer. III, 1,1 als im Gegensatz zur Vorstellung Tertullians befindlich anführt. Auch Zahns Formulierung dessen, was *regula fidei* in der alten Kirche gewesen sei, ist elastischer, als Kunze oben zu erkennen giebt. Freilich sagt Zahn (R E ³ a. a. O. 684, 55ff), daß zunächst das Taufbekenntnis Glaubensregel genannt würde. Dies ›zunächst‹ deutet schon auf eine noch folgende Korrektur hin. Wir erfahren denn auch (p. 686, 33ff), daß dem Begriff Glaubensregel eine gewisse Elastizität eignete, daß gelegentlich Irenaeus mit *regula veritatis* die ›weitschichtigeren Begriffe‹ *praedicatio, fides, apostolorum traditio, praeconium veritatis* u. ähnl. ohne scharfe Unterscheidung abwechseln lasse. Auch Tertullian habe den Begriff nicht scharf gegen die gesamte Predigt Christi und der Apostel abgegrenzt. Aber neben dieser weiteren Anwendung komme immer wieder die engere und nächste Bedeutung des Wortes zum Vorschein (686, 54). Vollends Kattenbusch kann, sofern seine Stellung zu Irenaeus ventiliert wird, nicht zu den Vertretern der ›herrschenden Meinung‹ gerechnet werden. Kunze deutet dies selbst an, freilich nur ganz im allgemeinen und ohne dem Leser einen klaren Begriff von der wirklichen Stellung Kattenbuschs zu geben (p. 15). Später (p. 100), wo Kunze

geneigte und einen gewissen Fanatismus begünstigende Naturanlage berücksichtigt werden.

im besonderen die Stellung des Irenaeus untersucht, gibt er in einer Anmerkung zu, daß sich jetzt ›richtigeres‹ bei Kattenbusch finde (II 26). Diese Anerkennung wird aber gleich durch die Notiz abgeschwächt, daß Kattenbusch ›grade für diese Stelle‹ die Gleichung Taufsymb. = Wahrheitsregel festhalte. Kunze hätte aber doch vollständiger die seinen eigenen Ergebnissen sich nähernde Position Kattenbuschs würdigen können. Kattenbusch konstatiert ausdrücklich, daß, während im Morgenland der Titel Glaubensregel zunächst auf die heil. Schrift gehe, im Abendland nur auf das Symb., Irenaeus dagegen eine mittlere Haltung repräsentiere, da er beide Maßstäbe kenne und sie z. T. in individueller Weise kombiniere (II, 963). Dies Urteil konnte freilich Kunze noch nicht kennen; aber die ihm bekannten Partien des Buches von Kattenbusch besagen doch dasselbe. Kattenbusch weist deutlich darauf hin, daß Irenaeus unter dem Titel *regula veritatis* an zwei Stellen nur die Schrift gemeint habe (II. 32). Ja, Kattenbusch nähert sich Kunze noch mehr. Nicht bloß, daß er die Autorität der Schriften für Irenaeus uneingeschränkt behauptet, und *adv. haer.* III, 15¹, mit derselben Tendenz einführt (II, 40) wie Kunze (106 A, 3); er meint auch, daß Irenaeus das Symb. formal doch als ›erflossen‹ aus der Schrift beurteilt haben könnte (II, 34). An einer anderen Stelle heißt es: ›da die Schriften die Wahrheit sind, so wäre also das Symb. als *regula* oder *κανών* sachlich angesehen zugleich die Summe der prinzipiellen Gedanken der Wahrheit‹ (II 38). Auf der vorhergehenden Seite will Kattenbusch, indem er II 40₁ mit III 11₇ kombiniert, ›zugestehen, daß Irenaeus wahrscheinlich das Symb. als die Summe dessen, was die Schriften sine ambiguo lehren, betrachtet habe‹ (II 37; cf. auch p. 36. p. 44). Wenn auch Kattenbusch kein endgültiges Urteil abzugeben wagt, so bedeuten seine Ausführungen doch eine große Annäherung an Kunze, der p. 120 behauptet, das Irenaeus das Symb. als ›summarischen Ausdruck der Schriftwahrheit‹ gewürdigt habe. Kunze hätte darum wohl auf diese Verwandtschaft seiner Ausführungen mit denen Kattenbuschs aufmerksam machen können und nicht nötig gehabt, in einer Anmerkung, die dem Leser in keiner Weise ein richtiges Bild von Kattenbuschs Untersuchungen über die *regula* bei Irenaeus zu geben vermag, Kattenbusch abzufinden.

Aber ich sehe jetzt ab von dem Verfahren Kunzes gegen Kattenbusch, um der Frage nachzugehen, wie es sich mit den Einzelausführungen verhält. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß Kunze selbst seine eigentliche These nur mühsam durchzuführen vermocht hat. Nur indem er die verschiedensten Aeußerungen, die

sich bei Irenaeus finden, zusammenfaßt und systematisierend kombiniert, wird es ihm möglich, jenen Begriff von der *regula* herauszuarbeiten, den er seinen Untersuchungen als vorläufiges Ergebnis vorangestellt hat. Im grunde hebt er diese These selbst auf. Freilich will er das nicht Wort haben. Denn nachdem er des Irenaeus Stellung zu den *γραφαί* dargelegt hat, meint er, daß das gefundene Resultat jenes frühere nicht aufhebe, wonach in der *regula veritatis* das Taufbekenntnis zu erkennen sei (120). Wenige Zeilen später aber lesen wir schon die Bemerkung, daß, wenn man dem Irenaeus Konsequenzen ziehen wollte, man fast sagen könnte, die heiligen Schriften seien für ihn der eigentliche »Kanon«. Das zeige sich wenigstens dann, wenn einmal das gegenwärtige *κήρυγμα* der Kirche dem Inhalt der Schrift gegenübergestellt werde (p. 120). Damit ist aber ein Riß in das Gefüge der ursprünglichen These gekommen.

Gehen wir aber auf die Gedanken des Irenaeus im einzelnen ein. Es ist nicht leicht, hier mit wenig Worten zu Irenaeus Stellung zu nehmen. Will man ein umfassendes Bild von der *regula* des Irenaeus gewinnen, muß man mehr Gedanken berücksichtigen, als seitens Kunze geschehen ist. So gründlich auch gerade Irenaeus von Kunze befragt ist, so sind doch nicht alle Momente in Betracht gezogen. Die systematische Kraft des Verfassers scheint stärker zu sein, als die Fähigkeiten, ein allen Momenten gerecht werdendes, historisch-psychologisches Bild zu geben. So hat Kunze dem Rationalisten Irenaeus keine Aufmerksamkeit geschenkt. Es ist aber der Rationalismus des Irenaeus keineswegs belanglos. Er ist ja imstande, eine veränderte Stimmung gegen die *regula* zu erzeugen. Wer der Meinung ist, daß christliche und vernünftige Weltanschauung Wechselbegriffe sind, daß das Symbol die vernünftigen Gedanken überhaupt summarisch darstellt, daß auch die Schriften selbst logisch sind, dessen persönliches Empfinden wird nicht ganz von der *regula* bestimmt sein. Es bleibt im Empfindungsleben wenigstens eine Unterströmung, die gelegentlich sich über die *regula* hinwegsetzen, oder das Gefühl der Unabhängigkeit von ihr wach halten kann. Ist man Theologe, wird man zugleich es versuchen, diese persönliche Stimmung wissenschaftlich zu rechtfertigen. Das bedeutet natürlich keine geringe Gefahr. Andererseits kann nun auch eine solche persönliche Haltung den Wert der *regula* erhöhen, wenn entsprechende Umstände eintreten. Denn der Apologet wird um so lieber auf die *regula* verweisen, je mehr er von ihrer Vernünftigkeit überzeugt ist. So wird sein geistiges Leben sich mit den Gedanken der *regula* fest verbinden. Das löst natürlich rückwirkend entsprechende Gefühle aus und bewirkt eine besondere Schätzung der

empirischen *regula*. So kann der Rationalismus beides, Freiheit und Gebundenheit, in einer Person zeitigen. Es erwächst aus diesem psychologischen Prozeß eine eigenartige Pietät gegen die *regula*.

Diese Pietät wird durch eine andere gestützt, die andersartig begründet ist und selbst nicht auf eine einheitliche Wurzel sich zurückführen läßt. Kunze hat den Begriff der *παράδοσις* bei Irenaeus nicht ausreichend gewürdigt. Er hat ihn nicht unberücksichtigt gelassen. Aber er sucht doch den Begriff möglichst abzuschwächen und gewährt ihm keinen Einfluß auf die Bestimmung der *regula*. Indem er darauf hinweist, daß Irenaeus nur durch seine Gegner dazu veranlaßt sei, Schriften und Tradition auseinander zu halten (121), meint er, diese in ›Hyperbeln‹ sich bewegende Erörterung nur unter dem Gesichtspunkt der Entkräftung der gegnerischen Instanz betrachten zu dürfen (122). Aber selbst dann bedeutet doch die *τάξις παραδόσεως* eine bedeutsame Beeinträchtigung des Schriftprinzips. Ja, wenn Kunze sogar meint, in der Ueberlieferung hätte der ungebildete Christ das, was die Gebildeten in und an der Schrift hätten (123), so läßt dies nicht bloß der Vermutung Raum, daß Irenaeus den Schriftbeweis führt, weil die Gnostiker zuerst die Schriften für sich geltend machten, sondern Irenaeus glaubt auch zweifellos, der Schriften entraten zu können, weil eben die Ueberlieferung das Nötige bietet, also wenigstens für die Ungebildeten *regula* ist. Man darf dies nicht dahin wenden, daß nun eo ipso die Schriften sich dieser Ueberlieferung beugen müssen. Es kann sich zunächst nur um zwei parallele Glieder handeln. Dies Absehen von der Schrift wird aber gefördert durch die Thatsache, daß die Schrift selbst der rechten Auslegung bedarf (cf. Kunze p. 124), daß darum der gewöhnliche Christ sich an die Kirche, an die Presbyter und Bischöfe halten muß (Ku. 125). Irenaeus denkt ganz gewiß noch nicht römisch, und man mag mit Kunze dies zunächst nur als einen ›seelsorgerlichen Rat‹ ansehen (126). Damit ist aber die Sache noch nicht abgethan. Denn wenn Irenaeus diesen Rat mit innerer Wahrhaftigkeit geben sollte, konnte er es nur unter der Voraussetzung, daß man auch anderswo den Wahrheitsmaßstab finden konnte. Es ist aber doch mehr als ein bloß seelsorgerlicher Rat. Denn Irenaeus fühlt sich und die großen, kirchlichen Zentren noch in lebendigem Zusammenhang mit der Apostelkirche. Man muß demnach wenigstens mit Unterströmungen bei Irenaeus rechnen und kann zum mindesten nicht seine Anschauung in einer glatten These zum Ausdruck bringen. Der Rationalist Irenaeus sowie der auf die große Masse der Ungebildeten sehende und im Zusammenhang der historischen Tradition stehende Irenaeus kann die

Schrift zurückstellen. Es treten Gedanken an den Tag, die ein Schrifttheologe nicht teilen kann. Wird dies alles auf die Bestimmung dessen, was *regula* sei, Einfluß haben?

Man wird das schwerlich leugnen können. Kunze hat zwar vollkommen Recht, daß die nackte Gleichung: Taufsymbol = *regula veritatis* den Sinn der irenäischen Anschauung, oder, wie man richtiger sagt, die ganze Anschauung des Irenaeus nicht wiedergibt. Es sind zweifelsohne Stellen bei Irenaeus nachweisbar, in welchen unter *regula veritatis* an die Schrift gedacht ist. Kunze verweist mit Recht auf III 15¹ (p. 106, Marcus Eremita p. 184 A 2; cf. Kattenb. II 32), oder auf die noch klarere Stelle IV 57₄ (p. 103 Katt. II 32), wo die *sermones dei*, d. h. die Schrift, als *regula veritatis* bezeichnet werden. Diese Stelle würde aber für sich betrachtet einen Sprachgebrauch des Begriffs *regula veritatis* ergeben, der zur These Kunzes nicht paßt. Aber bleiben wir im obigen Zusammenhang! Ist Irenaeus so weit gegangen, jene Tradition, oder doch ein Stück der Tradition unter dem Titel *regula veritatis* zu betrachten? Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Irenaeus gelegentlich die *παράδοσις* überhaupt, die über die Schriften hinausgeht (dagegen Kunze p. 118f), als *regula* beurteilt hat, und es läßt sich mit zweifelloser Sicherheit behaupten, daß Irenaeus das Taufsymbol, einen Teil der *traditio*, als *regula* angesehen hat.

Kunze hat die Worte des Irenaeus III 2₁ (*regulam veritatis depravans*) im unmittelbaren Anschluß an die jeden Zweifel über ihren Sinn ausschließende, schon zitierte Stelle IV 57₄ behandelt (p. 103), ist aber doch so vorsichtig, nur zu behaupten, daß die *regula veritatis* mit den Schriften im innigsten Zusammenhang stehe. Nun läßt aber der im folgenden auftretende Zusammenhang erkennen, daß die Beziehung auf die Schrift allein den Begriff *regula* hier nicht erschöpft. Man könnte zu der Annahme sich veranlaßt fühlen, daß die von Irenaeus uns hier gebotenen Ausführungen gradezu die These Kunzes erweisen. Irenaeus verweist ja im folgenden ›Exkurs‹ (Ku. p. 120) die Gnostiker auf die von den Aposteln herrührende und durch die *successio* der Presbyter in den Kirchen bewahrte Tradition. Diese Tradition ist nun inhaltlich scheinbar so charakterisiert, daß man an das Symbol denken könnte. Irenaeus schließt auch diese Entwicklung über die *traditio* mit einem Hinweis auf das Symbol, den *ordo traditionis*, den die Apostel der Kirche anvertrauten und der *sine charta vel atramento* geschrieben, in den Herzen festgehalten wird. Dann dächte also Irenaeus an Symbol und Schriften, wenn er sich den Begriff *regula* vorstellt. Aber sie wären doch nicht in der von Kunze vorausgesetzten Einheit und gegenseitigen Beziehung auf einander *regula*. Es würde sich doch nur um Parallel

glieder handeln. Nun aber ist es höchst unwahrscheinlich, daß Irenaeus hier bloß an das apostolische Symbol gedacht hat. Der Brief des Clemens gehört ja mit zur *traditio* und III 4¹) spricht Irenaeus davon, daß die Apostel in die Kirche gleichsam wie in eine reichhaltige Vorratskammer alle Wahrheit in größter Fülle niedergelegt hätten. Dächte Irenaeus nur an das Symbol, hätte er sich doch sehr plerophorisch ausgedrückt. Erst zum Schluß, wo er von den ältesten Kirchen, die in ununterbrochenem Zusammenhang mit den Aposteln stehen und eben deswegen auch unbedeutende Fragen entscheiden können, absieht und auf die gläubig gewordenen Barbaren den Blick richtet, gedenkt er ausdrücklich des Symbols, das allen gemeinsam ist und völlig ausreicht, um gegen jede Ketzerei zu immunisieren und die Häresie als solche zu erkennen. So denkt also Irenaeus hier, wo er von der *regula veritatis* ausging, nicht bloß an die Schriften, sondern ebensowohl an die Tradition und das Symbol. Dann muß man aber einen Sprachgebrauch und Gedankengang konstatieren, der sich der These Kunzes nicht einfügen läßt.

Andere Stellen lassen auch nicht die These Kunzes als richtig erscheinen. Ich denke besonders an I 120 (Mass I 94). Die Stelle ist zu bekannt, als daß ich sie hier auszuschreiben nötig hätte. Kunze entnimmt aus dieser Stelle das Ergebnis, daß die heil. Schriften ganz wesentlich unter den Begriff der Wahrheitsregel fallen, ohne daß doch ausgeschlossen sein solle, daß derselbe auch zugleich das Taufbekenntnis meine (103; cf. p. 75). Das Deminutiv *σωμάτιον* erklärt er daraus, daß Irenaeus nur an die hellen Hauptstellen der Schrift als *regula* denke (120). Von diesem Deminutiv aus hat man aber andererseits (Wohlenberg, Th. L. Bl. 1900 Nr. 3) gegen Kunzes Auffassung Einspruch erhoben und lediglich an das Taufbekenntnis gedacht. Aber weder Kunze noch sein Rezensent sind berechtigt, aus der Wahl des Wortes *σωμάτιον* bestimmte Schlüsse zu ziehen. Kattenbusch weist (II 30 A. 7) unwiderleglich darauf hin, daß mit dem Begriff *σωμάτιον* die deminutive Bedeutung nicht verbunden zu sein brauche. Das ist nichts befremdliches. Dem Philologen ist es eine bekannte Thatsache, daß im späteren Griechisch und Lateinisch die Deminutivendungen ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben. Ich verweise nur auf die Entwicklung *liber*, *libellus*, *libellulus*. Man muß also vom Begriff *σωμάτιον* absehen. Dagegen ermöglicht der Nebensatz *ὄν διὰ τοῦ βαπτίσματος ἐλήφεν* ein richtiges Verständnis des Begriffs *κανὼν τῆς ἀληθείας*. Man kann nur an das Taufbekenntnis denken. Kunze meint allerdings auf den späteren Gebrauch, den Täuflingen die Schriften zu nennen, aufmerksam machen zu müssen. Aber zunächst beweist er doch nicht,

daß bereits zur Zeit des Irenaeus jener Brauch üblich gewesen sei. Er meint vielmehr aus dieser Bemerkung des Irenaeus erschließen zu dürfen, daß man auch zu seiner Zeit dies Verfahren kannte. Und jetzt wird wiederum die Bemerkung des Irenaeus eine Stütze für die These Kunzes. Sodann fand doch nur eine *traditio evangeliorum* statt. Mehr vermag auch Kunze p. 208 nicht festzustellen. Kattenbusch weist ferner überzeugend nach (II 27), daß Irenaeus unter dem *κανὼν τῆς ἀληθείας* hier kein Buch, sondern eine Lehrsumme meint. Irenaeus hätte sich doch auch recht ungeschickt ausgedrückt, wenn er den Gedanken, daß dem Täufling die Schriften genannt würden (Kunze a. a. O.) in die Worte kleidet: *διὰ βαπτίσματος ἐλλήφεν*. Aber Kunze behauptet (102), daß Irenaeus »zum Ueberfluß« es selbst noch sage, daß er an die Schriften denke: *τὰ μὲν ἐκ τῶν γραφῶν ὀνόματα . . . ἐπιγνώσεται*. Aber auch diese Auslegung scheint mir nicht das Richtige zu treffen. Es wird vielmehr von einem *κανὼν* gesprochen, der dem Besitzer es möglich macht, ein rechtes Verständnis der Schriften zu gewinnen. Auf Grund dieses *κανὼν* kann man die Schriftlehre der Gnostiker als schriftwidrig erkennen. Wenn Irenaeus in diesem Zusammenhang die *γραφαί* als *κανὼν τῆς ἀληθείας* hingestellt hätte, hätte er ja keinen Maßstab gegeben. Denn um das Verständnis der Schriften dreht sich ja hier grade der Streit, um den wahren Sachverhalt. Darauf führt ja auch der von Irenaeus gegebene Vergleich. Auf p. 75 steht auch Kunze sehr stark unter dem Eindruck, daß Irenaeus hier an das Symbol gedacht habe. Es werde gewiß, daß für Irenaeus »die Wahrheitsregel wesentlich im Taufbekenntnis gegeben war; denn von ihm gilt vor allem, daß es der Christ *διὰ τοῦ βαπτίσματος ἐλήφεν*«. Man kann also hier nicht an die Schriften denken, sondern nur an das Symbol. Begrifflich ist die Schrift nicht in den Titel der *regula* eingeschlossen. Dann ist aber der *κανὼν τῆς ἀληθείας* ein Maßstab für die Wahrheit, nicht eine Richtschnur, welche die Wahrheit giebt (Kunze p. 8). Bedenkt man nun noch, daß Irenaeus das Symbol als den *ordo traditionis* in seiner Unabhängigkeit von den Schriften betrachten konnte (ob wir die betreffenden Partien seines Werkes als Exkurs anzusehen haben oder nicht, ist irrelevant), so läßt sich Kunzes These in ihrer ganzen Schärfe nicht durchführen. Natürlich ist damit nicht gesagt, daß das Symbol- und Schriftprinzip einander wirklich gegenüberstehen. Das ist ausgeschlossen. Sie laufen einander aber doch wenigstens parallel. Irenaeus kann, da er auch die Schrift als *κανὼν τῆς ἀληθείας* beurteilt, natürlich wieder Beziehungen zwischen Schrift und Symbol herstellen, Beziehungen, die, wenn auch nicht auf eine klare Formel gebracht, doch seine Empfindungen leb-

haft bestimmen. Andererseits hat er aber Symbol und Schriften von einander unabhängig machen, ja sogar das Symbol als eine *regula* hinstellen können, welche den wahren Sinn der Schrift eröffnet. Daß der Genitiv im Wortgefüge *κανὸν τῆς ἀληθείας* mit Richtschnur für die Wahrheit übersetzt werden darf, läßt sich auch sonst aus Irenaeus belegen.

Man kann demnach die Anschauung des Irenaeus von der *regula* nicht auf eine einheitliche Formel bringen. Man möchte am ehesten vermuten, daß Irenaeus über das gegenseitige Verhältnis von Schrift und Symbol nicht sonderlich reflektiert hat, überhaupt eine große Freiheit hinsichtlich der *regula* hat walten lassen. Es kreuzen sich in seiner Person verschiedene Gedanken und Stimmungen, die sowohl das durch die in der Kirche vorhandene Hochschätzung der Schriften und durch ihre Verwertung seitens der Gnostiker vorbereitete Bibelprinzip fördern konnten, als auch grade eine Betonung des Symbols und eine damit verbundene Isolierung desselben als *regula* einzuleiten imstande waren. Man darf gewiß, um dies zu verstehen, auch daran erinnern, daß Irenaeus sowohl von Asien wie von Rom gelernt hat, daß also neben der ganz persönlichen, individuell-psychologischen Haltung noch ganz bestimmte, historische Einflüsse sich geltend gemacht haben. So hat Irenaeus die Schriften als *regula* bezeichnen können, aber auch das Symbol, und man kann bemerken, daß das Symbolprinzip, welches wieder ins Traditionsprinzip übergeht, nicht im Hintergrunde steht. Sein Rationalismus, seine apologetischen Interessen, sein Traditionsgedanke, sein Ueberzeugtsein von der Schwierigkeit des Schriftsinns, sein auch die ungebildeten Christen umspannender und auf die von den Zentren der apostolischen Mutterkirchen entfernt wohnenden, gläubig gewordenen Barbaren sich richtender Blick, alles dies mußte ihm das Taufbekenntnis als zur *regula* besonders geeignet erscheinen lassen. Es konnte von Irenaeus aus eine biblische Strömung im Abendland sich verbreiten; es konnte aber auch von demselben Irenaeus aus eine Entwicklung gefördert werden, welche mit rücksichtsloser Konsequenz als *regula* das Symbol betrachtet. Daß die Glaubensregel bei Irenaeus auch als Erweiterung des Symbols erscheint, kann nicht gegen diese zweite, bei Irenaeus konstatierte Gedankenreihe geltend gemacht werden. Denn Irenaeus hat ja unbedingt das Taufsymbol schon *regula* genannt (I 120). Man kann hieraus, worauf Zahn mit Recht aufmerksam macht, nur folgern, daß dem Begriff der Glaubensregel eine gewisse Elastizität anhaften konnte (die freilich für die spätere Entwicklung nicht bedeutungslos ist), daß aber neben dieser weiteren Verwendung immer wieder die engere und nächste Be-

ziehung des Wortes zum Vorschein komme (RE³ a. a. O. 686 ^{sa}. 58). Das Bekenntnis, die Formel ist die Grundlage der *regula*. Es ist ja auch selbstverständlich, daß das für das innere Leben der Kirche so wichtige Symbol auch gegen die Häretiker als *regula* gebraucht wurde (cf. Kunze 314). Wenn Kunze meint, daß die Elastizität der Glaubensregel daher stamme, daß der Schriftenkanon noch nicht abgeschlossen sei, so hat er dafür den Beweis nicht erbracht. Man kann nirgends ein bestimmtes Verhältnis zwischen den erweiterten, und zwar bei demselben Autor verschiedenen erweiterten Glaubensregeln und einem grade auf die vorliegende Erweiterung bezüglichen Schriftenkanon nachweisen.

Daß das Symbol, und nicht die Schrift, oder Symbol und Schrift, *regula* ist, gilt vollends von Tertullian. Kunze sagt (p. 169), daß auf den ersten Blick seine Ausführungen, zumal in de praescr. haer. kein anderes Verständnis zu gestatten scheinen, als das hergebrachte. Aber dies Verfahren, ohne die Schriften gegen die Häretiker vorzugehen, sei eine Neuerung (169), veranlaßt grade durch Hochschätzung der Schrift und praktische Motive (170). Tertullian habe darum auch die Schriften nicht aus dem Begriff der *regula* ausgeschieden (173. 174). Den Hauptbeweis findet Kunze in de pr. c. 36.

Mich hat die Beweisführung Kunzes nicht zu überzeugen vermocht. Es soll von vorn herein zugegeben werden, daß Tertullian die Schriften nicht hat geringschätzen wollen. Aber das entscheidet noch nicht die Frage, ob Tertullian die Schriften als tauglich, *regula fidei* zu sein, angesehen hat. Es hat Kunze zweifellos Recht, wenn er von einer Neuerung bei Tertullian redet (cf. Marc. Erem. 184 A 2). Man kann nicht Irenaeus und Tertullian neben einander stellen. Daß hier Differenzen sind, hat schon Kattenbusch ausführlich zu zeigen versucht (II 76). Ich kann die Neuerung aber nicht mit Kunze darin erblicken, daß Tertullian das Bekenntnis und die Schriften von einander getrennt hat, — das ist ja schon auf grund des bei Irenaeus Gesagten unmöglich —; das Neue liegt vielmehr darin, daß Tertullian einen schon von Irenaeus geübten Brauch prinzipiell begründet (cf. Katt. II 77; vielleicht auch Harnack DG³ I 328/29, 331). Nicht die Trennung von Schrift und Symbol überhaupt ist das Neue, sondern die ausschließliche Geltendmachung des Symbols als *regula fidei* und die damit zusammenhängende Reservierung der Schriften allein für die kirchlichen Christen. Tertullian will thatsächlich das Symbol als *regula fidei* verwendet sehen. Aus de spect. 4 (*in aquam ingressi christianam fidem in legis suae verba profiteamur*) erkennt man, daß der Wortlaut des Symbols die *regula* ist. Glaubensregel und Taufbekenntnis sind wirklich identisch (cf. de pr. 13. 21. mart. 3

pub. 18 u. ö.). Es ist dies kein ungenauer Sprachgebrauch des Tertullian, sondern seine wirkliche Meinung. Der Hinweis auf die mannigfachen Erweiterungen der *regula* (Kunze p. 173) ist belanglos. Denn derselbe Tertullian, welcher die *regula fidei* an verschiedenen Stellen in verschiedener Form dem Leser vorführt, sagt doch, daß die *regula fidei una omnino est, sola immobilis et irreformabilis* (de virg. vel. c. 1.). Er hat also auch dort, wo die erweiterte *regula fidei* auftaucht, an die feste Formel gedacht. Um beides zu verstehen, muß man sich den Juristen Tertullian und den temperamentvollen, leidenschaftlichen Afrikaner und Schüler des Irenaeus vergegenwärtigen. Die Identität beider Größen erhellt auch daraus, daß Tertullian das *sacramentum fidei*, d. h. das Symbol, als *regula fidei* hinstellt (de pud. 18 u. ö.).

Kunze hält es aber (p. 218) für einen methodischen Fehler, wenn man, wie bisher durchgängig geschehen sei, den formalen Begriff *regula* identifiziere mit dem besonderen Inhalt. So habe man sich zu der Meinung verleiten lassen, daß die *regula* wenigstens eine Lehrformel sei. Aber Kunze hat selbst (p. 15) gesagt, daß man sich ›irgend eine Lehrsumme‹ unter diesem Begriff vorgestellt habe. Und wenn sich bei Tertullian die Gleichung: Symbol = *regula* vorfindet, muß man davon auch für die Definition der *regula* Gebrauch machen. Es ist nur die Frage gestattet, ob Tertullian etwa das Symbol in dem Sinne wie Augustin *regula* genannt habe. Das ist aber nicht der Fall. Denn daß die Schrift nicht in den Begriff *regula* eingeschlossen ist, kann man aus de praescr. ersehen. Mit c. 15 hebt an, was man als die Neuerung Tertullians bezeichnen kann. Es hat T. aber schon vorher mit wünschenswertester Deutlichkeit seiner Ueberzeugung Ausdruck verliehen. In c. 14 tritt das Symbol vor die Schrift. Tertullian möchte überhaupt die eingehende Beschäftigung mit der Schrift vermieden sehen. Denn die *exercitatio scripturarum* wurzelt im Grübelgeist und in der Ruhmsucht. *Fides tua te salvum fecit, non exercitatio scripturarum*. Von dieser *fides* aber heißt es: *in regula posita est, habet legem et salutem de observatione legis*. Kunze hat, soviel ich sehe, diese wichtige Partie hier nicht berücksichtigt. Man kann aus diesen Sätzen, die ja noch nicht direkt gegen die Häretiker gerichtet sind, eine recht lebhaft empfundene Stellung von Tertullians zur Schrift und zum Symbol gewinnen. Alles Forschen, welches über die *regula* hinausgeht (und Tertullian denkt vornehmlich an die Schriftforschung), ist *curiositas* und *gloria*. Tertullian bleibe am liebsten bei der einfachen *regula*: er kann doch nicht alles Forschen verbieten. Dann gilt aber der Grundsatz, daß die *regula*, d. h. das Symbol, nicht verletzt werden

dürfe. Wenn man die c. 14 sich findende Wertung des Symbols erwägt, kann man nur annehmen, daß Tertullian überhaupt auf die Schriften als *regula* sich nicht einlassen kann, daß das Forschen in und nach der Schrift ihm persönlich unbequem ist. Seine religiösen und wissenschaftlichen Interessen haften am Symbol, das ihm als *sacramentum fidei* gilt. Es ist dann nur natürlich, daß auch gegen die Häretiker das Symbol ins Feld geführt wird, daß es *regula fidei* wird (pud. 18). Grade diese Wertung des Symbols als *sacramentum fidei* und als *regula fidei* scheint mir eine wichtige Instanz gegen Kunzes Auffassung zu sein. Es konnte aber dieser Gebrauch des Symbols um so leichter eintreten, je intensiver Tertullian von der Unzuverlässigkeit der Schriften im Kampfe gegen die Häresie überzeugt war. Wer die Worte sprechen kann: *ergo non ad scripturas provocandum est, nec in his constituendum certamen, in quibus aut nulla victoria aut incerta aut parum certa* (de praescr. 19), für den kann die Schrift als *regula* nicht in Betracht kommen. So schreibt man nicht aus einer augenblicklichen Stimmung heraus oder bloß im Hinblick auf einen speziellen Fall. So kann Tertullian nur schreiben, wenn er wirklich völlig durchdrungen ist von der Unmöglichkeit, auf grund der Schrift die Häretiker zurückzuweisen. Es wäre darum höchst auffallend, wenn Tertullian trotzdem die Schrift in die *regula* eingeschlossen hätte. Er hätte dann sowohl seine eigene Position wieder unsicher gemacht, als auch seinen juristischen Sinn und seine primär am Symbol haftende Frömmigkeit (cf. seine Ausführungen über das Gebet des ›Christen‹ und ›Nichtchristen‹) verleugnet.

Kunze meint nun des weiteren, daß Tertullian diese *regula fidei*, d. h. eine feste Formel, gar nicht von Christus überliefert sein lasse, wie es den Anschein haben könnte (de pr. 9. 13. apol. 47 de pr. 37). Denn Tertullian denke nur an den trinitarischen Taufbefehl. Er sage ja auch de cor. 6: *dehinc ter mergitatur amplius aliquid respondentes, quam dominus in evangelio determinavit*. So rücken also Schrift und *regula* einander bereits nahe (173). Aber mußte denn die ganze Formel von Christus wörtlich mitgeteilt sein, wenn die Gleichung *regula* = Taufbekenntnis Gültigkeit besitzen soll? Das ist nicht Tertullians Meinung gewesen. Das von Kunze aus apol. 47 zitierte Wort spricht gegen Kunze. Denn es heißt: die *regula veritatis* komme von Christus, *transmissa per comites ejus*. Es genügt Tertullian ferner, daß die *regula ab initio evangelii decucurrisse* (adv. Pr. 2). Es hat auch Christus neben der *institutio* im Taufbefehl einen anderen Weg der Mitteilung eingeschlagen. Er hat z. B. seine Jungfrauengeburt ›gezeigt‹: *natum me ostenderam ex vir-*

gine (de pr. 44). So kann Tertullian die Formel auf Christus zurück führen, ohne doch die wörtliche Mitteilung der Formel durch Christus behaupten oder das *amplius aliquid respondentes* einschränken zu müssen. Eine Annäherung der Schrift an die *regula* findet nicht statt.

Ich kann nun nicht hier alle von Kunze behandelten Stellen beleuchten. Ich beschränke mich auf die Hauptbeweisstelle de pr. 36. Kunze stützt sich vornehmlich darauf, daß der Begriff der hier auf tretenden *institutio* dieselbe Sache meine, die sonst der Titel *regula* wiedergebe, und daß die Worte: *legem et prophetas cum evangelici et apostolicis litteris miscet. Inde potat fidem, eam aqua signat et* die Schrift mit in die *regula* einrechnen (177). Man kann Kunz hier insofern entgegenkommen, als die hier sich befindenden Worte Tertullians die frühere Gleichung: *regula* = Taufbekenntnis wenigstens verschleiern. Aber Tertullian scheint doch zunächst nur auf die Formel zu denken. Anders kann man das Wort: *contesserant* nicht verstehen. Die Kirche Roms hat, was sie gelernt und gelehrt hat, mit der afrikanischen Kirche unter eine *tessera* gebracht, d. h. unter eine Marke. Der Ausdruck fordert die Beziehung auf eine Formel. Man findet auch mehrfach bei Tertullian die Vorstellung daß grade das Symbol das Einheitsband ist, mögen auch kurz vorher ethisch-praktische Größen genannt sein. De pr. 20 beruht die rechtsgültige apostolische Einheit auf der *traditio* des Symbols. Ähnlich heißt es adv. Marc. IV⁶: *apud universas (sc. ecclesias) quae . . . de societate sacramenti confoederantur*. Wir dürfen darum auch de pr. 36 an das Symbol denken, zumal dasselbe unmittelbar darauf kurz angedeutet wird. Aber T. bleibt ja dabei nicht stehen. Mit den Worten *legem et prophetas etc.* geht er ja über die bekannten Grenzen der *regula* hinaus. Es wäre jedoch höchst auffallend, wenn Tertullian auch die Pflicht des Martyriums unter dem Titel der *regula fidei* eingeführt hätte. Wohl aber versteht man, wie ich durch Kattenbusch es bestätigt gefunden habe, den Hinweis auf diese Pflicht, wenn von der *regula disciplinae* die Rede ist (cf. Kunze 452). Dann erkennt man als die Absicht Tertullians, gegen die Häretiker in möglichst umfassender Weise Stellung zu nehmen. Nicht erst die *regula fidei*, schon die *regula disciplinae* ist ausreichend, um das Verwerfungsurteil über die Häretiker auszusprechen. Denn die Häretiker entziehen sich dem Martyrium. *De genere conversationis*, heißt es ja in derselben Schrift, *qualitas fidei aestimari potest. Doctrinae index disciplina est* (de pr. 43). Aber die *disciplina* gehört doch nicht mit zur *fides* (cf. Kunze 459/460). Apol. 2 wird Beides neben einander gestellt. Dann darf man auch an unse

rer Stelle nicht schlechthin von der *regula* sprechen. Man muß die *regula fidei* und *disciplinae* auseinanderhalten. Wenn aber Tertullian in unserem Zusammenhang auch der *regula disciplinae* gedenkt, wird man annehmen müssen, daß die *regula disciplinae* dort einsetzt, wo die Gedanken aufhören, die wir sonst bei Tertullian als zur *regula fidei* gehörig kennen lernten. Dann gehören aber die Schriften zur *regula disciplinae*. Während die Häretiker — und Tertullian wird besonders an Marcion denken, cf. c. 37 — das A. und N.T. auseinander reißen, ist das nicht in Rom geschehen. Die folgenden Notizen zeigen, daß Tertullian vornehmlich Liturgisches im Auge hat. Er wird also hier an die Lesung alt- und neutestamentlicher Perikopen im Gottesdienste gedacht haben. Dann hat aber Tertullian durch den im folgenden auftretenden Begriff *institutio* gar nicht dieselbe Sache bezeichnen wollen, die er sonst *regula* nennt (Ku. 176). Tertullian zählt hier alle Momente auf, die die Häretiker zu richten geeignet sind. Die Häretiker verstoßen gegen die *regula fidei* und *regula disciplinae*. Wenn Tertullian nun sagt: *indepotat fidem*, und dabei gewiß an die Schriften denkt (andere Auslegungen erscheinen mir gezwungen), so ist deswegen noch nicht die Schrift zur *regula fidei* erhoben oder der *regula fidei* zugerechnet. Es zeigt dieser Zusatz nur die auch sonst zu konstatierende Verehrung, die Tertullian für die Schrift hegte; man versteht diesen Zusatz um so leichter, als allem Anscheine nach Tertullian an den erbaulichen Charakter der Schriften sich erinnert hat. Eine andere Frage ist es, ob die Schrift als *regula fidei* zu gelten habe. Das folgt weder aus diesen Worten noch aus dem ganzen Zusammenhang. Die übrigen Ausführungen dieser Schrift Tertullians (cf. bes. c. 14) verwehren diese Annahme. Man wird darum bei der hergebrachten Meinung von der *regula* Tertullians bleiben müssen, die Ku. noch in seinem Aufsatz NKZ 97 p. 565 zu teilen scheint.

So giebt also die These Kunzes kein zutreffendes Bild von der vornicänischen Entwicklung im Abendland. Es ließe sich dies noch durch weitere Belege bestätigen. Es könnte auch auf Novatian hingewiesen werden, der Tertullian näher steht, als Kunze meint. Ich muß mich aber mit dem Gesagten begnügen und kann nur noch kurz einige weitere Punkte besprechen.

Nach der Begründung der eigentlichen These wendet sich Kunze der Frage nach dem Ursprung der Glaubensregel zu. Auch hier scheint mir Kunze seine Position gegenüber Kattenbusch und Harnack unnötig zu verschärfen. Wir sind auf das lange und interessante achte Kapitel angewiesen.

Kunze spricht gleich zu Beginn seinen starken Gegensatz gegen

die ›neuere Theologie‹ aus (313). Der Begriff *regula fidei* sei neu, in der Kirche als nachgnostisch, weil antignostisch zu betrachten. Die Kirche habe aber nicht das N. T. und das Bekenntnis geschaffen, als sie sich der Gnostiker erwehren mußte. Die neuere Theologie meine, die Kirche habe notgedrungen sich zu diesen Neuschöpfungen entschlossen, um ›mit einem Schlage‹ dem Streite ein Ende zu machen (313). Kunze bringt den Satz, den er bekämpfen will, auf die Formel: der neutestamentliche Schriftenkanon und das Bekenntnis sind Schöpfungen der katholischen, insbesondere der römischen Kirche (313/14). Das sei ›auch‹ der Grundgedanke der Dogmengeschichte Harnacks (314). Nach Kunze sind aber N. T. und Bekenntnis da gewesen, ›ehe man sie zum Kanon erklärte‹ (315). Man könne diese Norm ›mehr unreflektiert‹ besessen haben (316), aber ein unerprobtes novum seien sie nicht gewesen. Daß solches Nachaußen-Kehren der Norm natürlich eine gewisse materiale Veränderung mit sich im Gefolge habe, ändere daran nichts. Auch aus der gnostischen Litteratur erkenne man die Haltlosigkeit der modernen Anschauung (316/17 cf. die Anmerkung über Harnack 317; ferner 384, 414, 436). Falsch sei es auch, wenn man sage, die Kirche sei in der Aufstellung der *regula fidei* nur dem Gnostizismus nachgefolgt (318).

Im folgenden (cf. die Inhaltsübersicht) begründet Kunze diese Gedanken. Es ist zu bedauern, daß Kunze seinen, wie ich von vorn herein betonen will, wertvollen Untersuchungen, die auch einen gewissen natürlichen Blick für das wirkliche oder vermutliche Geschehen bekunden und auch die Mängel der Zahnschen Auffassung zu vermeiden suchen, eine so scharfe polemische Zuspitzung gegen eine sogenannte ›neuere Theologie‹ gegeben hat, die schon durch diese Bezeichnung zensuriert wird. Denn diese Bezeichnung enthält schon ein dogmatisches, absprechendes Urteil über die Gesamthaltung des Gegners. Diese Verurteilung wird verschärft durch die letzten Ausführungen über die ›neuprotestantische Position‹. So hat Kunze den Gegensatz, der zunächst eine rein historische Frage betrifft, auf das dogmatische Gebiet hinübergespielt und im Leser sofort ein ungünstiges Vorurteil wider die gegnerischen Resultate erweckt. Aber ich will von dieser Zensur absehen und damit rechnen, daß Kunze seine und Zahns historischen Forschungen nicht zur ›neueren Theologie‹ zählt. Selbst dann ist die Bezeichnung zu beanstanden. Kunze läßt den Leser im Unklaren darüber, wer denn zu dieser neueren Theologie gehört. Zunächst verweist er auf Harnack, der ›auch‹ in Betracht komme. Später wird Jülicher genannt (420), mit dem zusammen ein anderes Mal Krüger erwähnt

wird. Daß auch Kattenbusch derselben Kategorie zugezählt wird, kann man nur aus des Verfassers allgemeiner Haltung erschließen. Ausdrücklich gesagt wird es hier nicht. Nun ist es aber durchaus unangebracht, diese Forscher unter einen derartig umfassenden, ab sprechenden Gesamttitel zu bringen. Es sind nicht unerhebliche Differenzen vorhanden. Das bestätigt Kunze indirekt wenigstens dadurch, daß er sich eigentlich nur mit Harnack, und nicht mit der neueren Theologie auseinandersetzt. Kunze hätte verschiedentlich auf Jülicher verweisen können, ohne seine eigene Position aufzugeben. Das geschieht aber nicht. Mit sehr viel größerem Rechte hätte Kunze sich gegen Hilgenfeld wenden können, der aber mit keiner Silbe erwähnt wird.

Was nun Kunze in diesem Kapitel über das Bekenntnis sagt, deckt sich weithin mit dem, was Kattenbusch behauptet, freilich in zerstreuten Notizen, aber doch in Notizen, die Kunze bereits vorlagen. Sie sind ihm entgangen; er verweist wenigstens, soviel ich sehe, nirgends darauf. Ich konstatiere aber gern diese nahe Berührung Kunzes mit der »neueren Theologie«. Kattenbusch meint nämlich¹⁾, der Gnostizismus und Marcionitismus hätten den Anlaß geboten, das Symbol zur *regula* zu erheben (II 82). Das Symbol ist also vor dem Gnostizismus schon in der Großkirche gewesen. Kunze seinerseits meint, daß nur der Begriff *regula* neu sei (313, 388). An einem anderen Orte sagt Kattenbusch, es müsse, als die Häresie gefährlich geworden sei, die Schätzung der Symbolformel in der Gemeinde so groß gewesen sein, daß niemand mehr es habe versuchen können, ihr bloß negativ gegenüber zu treten, wenn er nicht sich seines Einflusses auf die Gemeinden habe begeben wollen. So nur begreife man es, daß ein Marcion und Valentin sich mit ihr glaubten abfinden, sie anerkennen oder nachbilden zu müssen, wenn sie die Konkurrenz mit der katholischen Kirche aufnehmen wollten (II 328). Kurz vorher hat Kattenbusch die Vermutung ausgesprochen, daß die Valentinianer, wohl klüger als ihr Meister, irgendwie *R pro forma* in Gebrauch genommen hätten (II 326 cf. II 58 A. 5). Neben Tertullians bekanntem Satz: *communem fidem affirmant*, glaubt Kattenbusch auch Irenaeus III 15, zum Beweise heranziehen zu dürfen (II 27). Von »Neuschöpfungen« gegenüber der Gnosis kann also in keiner Weise die Rede sein. Was Kunze in längerer Auseinandersetzung zu beweisen sucht, hat Kattenbusch

1) Von der Hauptdifferenz in der Bestimmung der *regula fidei* muß ich hier natürlich absehen und auf meine obigen Ausführungen verweisen. Kunze behandelt auch in diesem Kapitel Schrift und Symbol gesondert, ohne deswegen seine Hauptthese aufgeben zu wollen.

hier schon angedeutet. Damit soll nicht gesagt sein, daß Kunze nur ausführlich begründet, was Kattenbusch hier streift. Eine Differenz zwischen Kattenbusch und Kunze bleibt bestehen. Denn Kattenbusch ist geneigt anzunehmen, daß die Gnostiker neben dem kirchlichen Symbol noch ein eigenes besessen und gebraucht hätten. Kattenbusch meint, daß Valentin selbst in seiner Weise als *regula* eine Formel aufgestellt habe, ein Gedanke, den Kattenbusch natürlich nicht so ausbeutet, als sei dem Valentin die Großkirche ihrerseits in der Aufstellung eines Bekenntnisses gefolgt. Er erkennt vielmehr an, daß Valentin durch die Großkirche zu einer eigenen Bildung veranlaßt sei. Hinsichtlich der Valentinianer aber meint Kattenbusch, daß sie auch das großkirchliche Symbol irgend wie hätten gelten lassen und es vielleicht pro forma rezipiert hätten, so jedoch, daß die Möglichkeit, ein eigenes Symbol zu besitzen, nicht ausgeschlossen sei (II 58 A. 5).

Die in fortwährender Auseinandersetzung mit Harnacks Anschauung von den *regulae* der Gnostiker verlaufende Untersuchung Kunzes hat nun das Problem wesentlich geklärt. Kunze weist nicht ganz mit Unrecht darauf hin, daß die an verschiedenen Orten sich findenden Ausführungen Harnacks über das Symbol klarer hätten sein können. (p. 317 A. 1 heißt es recht scharf: »ich sehe mich außer stande, diese widersprechenden Ansätze zu vereinigen«). Freilich scheint Kunze anzunehmen (318 A. 1, 320, 321), Harnack sei der Meinung, die Gnostiker hätten überhaupt zuerst ein Symbol aufgestellt. Das ist ein Mißverständnis. Harnack sagt nur, es trete uns bei den Gnostikern zuerst der überlieferte Komplex des christlichen *κηρυγμα* als Lehrbekenntnis (*regula fidei*) entgegen (DG I 243 A. 1). Kunze selbst kann auch keine direkte Aussage Harnacks für die ihm zugeschobene Ansicht anführen (Kunze 321). Was Harnack DG I 321, 324 A. 1, 326 schreibt, widerlegt diese Ansicht. Immerhin sind aber von Harnack Sätze formuliert, die seine wirkliche Anschauung zunächst nicht deutlich erkennen lassen. Doch scheint mir die Bemerkung RE⁹ Bd. I 752^{ss} seine wirkliche Ansicht zu verraten; die »Widersprüche« in seinen Ausführungen sind demnach, zumal wenn man das obige Mißverständnis Kunzes berücksichtigt, nicht so groß, wie Kunze sie hinstellt. Dagegen hat Kunze mit guten Gründen die These von den *regulae* der Gnostiker widerlegt und den Beweis erbracht, daß schon die Gnostiker das kirchliche Taufbekenntnis gehabt haben. In dieser Richtung sind auch die Aufstellungen Kattenbuschs zu korrigieren, die ja ohnehin schon sich mit denjenigen Kunzes sehr nahe berühren.

Ich muß aber doch noch auf die Ausführungen Kunzes zurückkommen. Kunze hatte den Satz Harnacks beanstandet, daß die Gnostiker zuerst ein Lehrbekenntnis aufgestellt hätten. Wie dieser Satz zu verstehen sei, hatte ich schon angedeutet. Sind nun aber die Entwicklungen Kunzes so sehr verschieden von dem, was als das richtige Verständnis jenes Satzes Harnacks gelten muß? Kunze kommt an einer anderen Stelle (360) auf diesen Satz Harnacks zurück, nachdem er bewiesen hat, daß das Lehrbekenntnis der Gnostiker mit dem gemeinen Taufbekenntnis identisch war. Kunze weist hier den Satz Harnacks in jeder Beziehung zurück. Es müsse, sagt er, noch schließlich hervorgehoben werden, daß die Gnostiker nie dies Bekenntnis oder überhaupt eine feste Formel als Lehrautorität für sich oder gegen ihre Bestreiter angerufen hätten¹⁾. Sie hätten sich damit gedeckt, aber nicht ihre Lehre davon abgeleitet. Die Autorität, aus der sie argumentierten, sei die Schrift gewesen. Später aber äußert sich Kunze anders (382). Er meint, der Irrtum, als ob die Gnostiker ein apostolisches Bekenntnis und N. T. geschaffen hätten, habe doch einen gewissen Schein der Berechtigung. Zunächst nämlich sei es richtig, daß wirklich die Gnostiker sich als erste auf die kirchliche Lehrüberlieferung, insbesondere auf das Taufbekenntnis berufen und an ihm ihre Lehre zu legitimieren versucht hätten. Im ganzen trete dies zurück gegen das andere, daß in der That bei den Gnostikern zuerst ein überlieferter neutestamentlicher Schriftbeweis vorliege. Mit Recht habe Harnack darauf hingewiesen. Mit dieser Aeußerung stimmt überein, was Kunze am Anfang des Kapitels (313; cf. 388) über die *regula fidei* in der Kirche sagt. Der Irrtum also, den Kunze hier bekämpft, ist nicht der p. 360 behauptete. Er sagt vielmehr dasselbe, was er p. 360 gegen Harnack bestritten hatte. p. 360 heißt es, die Gnostiker hätten nie das Bekenntnis gegen ihre Bestreiter angerufen. Hier lesen wir, die Gnostiker hätten sich als erste insbesondere auf das Bekenntnis berufen. Und Kunze weist sogar auf Harnack hin. Denn der Hinweis auf Harnack kann sich dem ganzen Zusammenhange nach nicht bloß auf die Stellung der Gnostiker zur Schrift beziehen. Kunze will ja den Schein der Berechtigung des ganzen Irrtums aufdecken, der auch die falsche Ansicht vom Bekenntnis der Gnostiker enthält. Was Kunze hier ablehnt, ist die Meinung, als hätten die Gnostiker das Bekenntnis geschaffen. Das ist aber weder von Harnack noch von Kattenbusch behauptet worden. Es reduziert sich also die Differenz zwischen

1) Die Sperrungen stammen von mir.

Kunze und der »neueren Theologie« hinsichtlich des Taufbekenntnisses und seiner Geltung bei den Gnostikern auf ein Minimum.

Was nun den neutestamentlichen Kanon betrifft, so bekämpft Kunze, verschiedentlich auf Heinrici verweisend, die These, daß er eine Schöpfung der altkatholischen Kirche sei. Die antignostische Kirche habe weder diesen Kanon geschaffen, noch pseudoapostolische Schriften fabriziert, oder ältere Schriften zum Zwecke der Kanonisierung dazu umgestempelt (385, 389, 313). Die strenge Abgeschlossenheit des Kanons, die man zuerst bei Marcion finde, gehöre nicht zum Wesen des Kanons (404). Das Plus des kirchlichen Kanons an apostolischen Schriften gegenüber dem marcionitischen sei nicht einem antimarcionitischen Interesse entsprungen (405). Das N. T. sei also eine vorgnostische Größe, eine positive Bildung des Christentums (427).

Es hat dies aber m. E. auch Niemand unter den von Kunze bekämpften Forschern geleugnet. Kunzes scharfe Antithese gegen die »neuere Theologie« rührt hier z. T. nur daher, daß er die hier entwickelte Geschichtskonstruktion (denn mehr als eine solche kann man hinsichtlich der Entstehungsgeschichte des Kanons ebensowenig geben wie hinsichtlich derjenigen des Symbols) sich nicht in ihrem vollen Umfang vergegenwärtigt hat. Besonders Jülichers Darstellung der Geschichte des Kanons, die ja schon die Kontroverse Harnack-Zahn voraussetzt, hätte Kunze weit mehr berücksichtigen können, als geschehen ist; er hätte namentlich gegen Jülicher sich viel entgegenkommender verhalten können. Denn die Differenzen zwischen Kunzes und Jülichers Position sind nicht so groß, wie sie Kunze erscheinen läßt. Ich brauche ja nur an Jülichers bekannte These von der Bedeutung des Gnostizismus und Montanismus für die Kanonbildung zu erinnern. Die Kirche hat nach Jülicher unbewußt, nicht nach Grundsätzen gehandelt. Von einem großen Ausscheidungsprozeß könne so wenig die Rede sein, daß vielmehr großer Konservatismus geherrscht habe. Man habe sich an das Althergebrachte gehalten und nur fallen gelassen, was absolut nicht gehalten werden konnte. Nach 200 habe man lediglich die im Vergleich zu der früheren geringfügige Aufgabe gehabt, die Verschiedenheiten in der Zählung auszugleichen und das Apostolische vollständig zu erhalten (312. 314. 316. 317; cf. v. Schubert, Lehrb. d. K. G. Bd. I p. 214). Dies letzte behauptet auch Kunze (430), dessen Ueberzeugung, daß die Zeit der Schöpfungen so wie er sie eben versteht, vor 150 liege, dem nahe kommt, was Jülicher p. 316 entwickelt (cf. auch Holtzmann, Einleitung³ p. 119. 122).

Aber Kunze setzt sich ja wesentlich mit Harnack auseinander.

Wie ist seine Differenz mit Harnack zu beurteilen? Es wäre auffallend, wenn Harnack die Entwicklung vor 150 gar nicht, oder höchst unzureichend gewürdigt hätte. Dieser Schein kann nur dadurch entstehen, daß Harnack besonders die Tischendorf-Zahnsche Anschauung zurückweist, und daß er, was Kunze unbeachtet läßt, in seiner Dogmengeschichte keine Entstehungsgeschichte des neutestamentlichen Kanons geben, sondern nur einige Gesichtspunkte herausheben will (I 337 A. 2). Er verweist ja ausdrücklich auf die Einleitungen von Holtzmann und B. Weiß (ib.). Harnack läßt es trotzdem nicht an Andeutungen fehlen, welche in der Richtung der von Kunze vertretenen Gedanken liegen. Nicht nur, daß er von vorn herein darauf aufmerksam macht, daß die Vorstellung von der vollkommenen Identität dessen, was die Gemeinden als christliche Gemeinden besaßen, mit der Lehre und den Anordnungen der Zwölfapostel bereits in der ältesten heidenchristlichen Litteratur nachweisbar sei (I 320, cf. I 150 ff.); wir lesen auch, daß der Umfang der Leseschriften, der sich für Polycarp feststellen lasse, dem späteren Homologumenonkanon sehr nahe komme (I 341 A.). Die Kirche schloß sich an die Leseschriften, welche in gottesdienstlichem Gebrauch waren, an und nahm nur auf, was sie auf grund der Ueberlieferung für authentisch apostolisch hielt (I 345). Die Sammlung apostolisch-kirchlicher Schriften unterschied sich ihrem Umfang nach nicht so auffällig von der Zahl der schon seit mehr als einem Menschenalter in den Gemeinden bevorzugten und am meisten gelesenen Schriften. Darin liege es gewiß begründet, daß man die Neuerung kaum empfunden habe. Man schloß sich an die altergebrachten Leseschriften an. Das Neue war, daß die noch nicht abgegrenzte Gruppe von Leseschriften auf eine geschlossene Sammlung reduziert worden war (I 348 und ib. A. 1; cf. 342 über das »geschlossene« N. T. des Irenaeus und Tertullian; cf. auch Harnack d. N. T. um 200 p. 111 p. 50). Daß Harnack auch nicht geneigt ist, die Bedeutung der gnostischen Krisis für die Kanonsbildung zu überschätzen, und also der These Jülichers sich nähert, daß er andererseits die Bedeutung der gottesdienstlichen Vorlesung für kritische Ausscheidung, Abgeschlossenheit und Stabilität in einer zusammenhängenden Darstellung der Bildung des N. T.s wohl hervorheben würde, darf man aus dem p. 337 Gesagten erschließen, sowie aus dem Umstande, daß er Bousset, die Evangelienzitate Justins, heranzieht. Vielleicht hätte Harnack diese Momente stärker betonen können, da ja, wie Kunzes Verfahren zeigt, Mißverständnisse möglich sind, die auch Wohlenberg in seiner Rezension des Kunzeschen

Werkes zu teilen scheint. Nötig ist es freilich nicht. Der Zahn-Harnacksche Streit zeigt ja deutlich genug, worauf es ankommt.

Andererseits finden sich bei Kunze Aeußerungen, die in der Richtung dessen liegen, was die »neuere Theologie« über die Bedeutung des antihäretischen Kampfes für die Geschichte des Kanons entwickelt. Trotzdem bleibt bei Kunze eine nicht unerhebliche Differenz bestehen, die ihn wiederum trotz Anerkennung des Neuen, das der gnostische und antimarcionitische Kampf gebracht, der Tischendorf-Zahn'schen Auffassung nähert, dadurch freilich auch den Gegenstand seiner Polemik verschleiert und den Eindruck des Widerspruchsvollen erweckt. Die irreführende Polemik Kunzes gegen die neuere Theologie wird man daraus erklären müssen, daß Kunze verschiedentlich nicht scharf zu unterscheiden scheint zwischen den neutestamentlichen Schriften als dem aus christlichen Schriften bestehenden Lesegut der Gemeinden zur Erbauung und der Erhebung dieser Schriften zu einem dem A. T. gleichgestellten, für die ganze Kirche geltenden Kanon, d. h. eben N. T., dessen Inhalt darum auch natürlich scharf abgegrenzt wird gegen alle sonstigen Aeußerungen des christlichen Geistes. Doch vergißt Kunze ja das Neue in der Position der antignostischen Väter nicht (427 ff). Hatte er p. 313 (cf. 315) die Ansicht zurückgewiesen, als habe sich die Kirche notgedrungen zu den Neuschöpfungen entschlossen, um »mit einem Schlage« dem Streite ein Ende zu machen, so giebt er p. 340 doch soviel zu, daß »mit einem Schlage« durch die Abgrenzung und Verfestigung der apostolischen Litteratur sich die Lage geändert habe. Was man früher unreflektiert besessen habe, werde jetzt nach außen gekehrt, aus der Sichel ein Spieß geschmiedet. Das N. T. sei nicht als »Kanon« geschaffen. Es sei ursprünglich das heilige Gotteswort, das sich die Gemeinde zum Zweck der Erbauung zu Gehör gebracht habe (437). Die Bildung und Sammlung des N. T. sei eine zunächst kultische gewesen (412) und falle vor das Aufkommen der Häresie, gegen die man nicht ein unerprobtes novum, sondern das Altbewährte als Norm aufgestellt habe (316). Das Neue der antignostischen Väter bestehe also darin, daß man das apostolische Christentum bewußt von dem eigenen unterscheide (383, 427, 428, 438) und daß mit der Verwendung des N. T. als Kanon eine gewisse Verfestigung seines Bestandes gegen früher notwendig sich eingestellt habe (429). Was den ersten Punkt betreffe, so sei die Kirche hierin den Gnostikern und Marcion »notgedrungen nachgefolgt«. Kunze giebt auch die Richtigkeit des Harnackschen Satzes zu, daß die Gnostiker die ersten gewesen seien, welche einen ausgeführten neutestamentlichen Schriftbeweis gegeben hätten (382). Es

muß also doch Kunze zwischen dem N. T. als kultischer Größe und als Kanon unterscheiden. Wenn aber erst die antignostischen Väter das N. T. als Kanon verwerteten (429), dann ist der neutestamentliche Kanon nicht eine Schöpfung der vorgnostischen Kirche, um so weniger, als Kunze selbst zugiebt, daß die gnostische Krisis eine materiale Neuerung im Gefolge hatte. Daß es jedoch vor dem Kanon neutestamentliche Schriften gegeben, welche kultische Bedeutung hatten, hohes Ansehen genossen, und an Umfang fast dem späteren Kanon gleich kamen, bestreiten die Gegner Kunzes keineswegs (cf. Harn. I, 348 u. Kunze 315/16; 430). Man könnte auch den Umstand für belanglos halten, daß Kunze nicht von neutestamentlichen Schriften, sondern vom N. T. redet, welches vor dem Kanon dagewesen sei (313). Denn Kunze giebt ja zu, daß bei den das N. T. als Kanon verwertenden antignostischen Vätern eine sowohl formale als materiale Neuerung nachweisbar sei. Daß ihr N. T. überall ganz fest abgegrenzt gewesen sei, behauptet auch niemand. Harnack meint ja auch, daß dieser Prozeß in den verschiedenen Gebieten der Kirche in verschiedenem Tempo sich vollzogen habe (I. 357). Darnach würde sich der Gegensatz Kunzes und seiner Gegner als verschwindend klein darstellen. Wir kämen zu demselben Resultat, wie schon oben, als wir Kunzes Stellung zum Taufbekenntnis besprachen; zu dem Ergebnis nämlich, daß die eigentliche These Kunzes gar nicht kontrovers sei.

Man hat aber doch die Empfindung, daß eine Differenz vorhanden sein muß, wenn Kunze immer wieder von dem N. T. redet, welches vor dem Kanon dagewesen sei. Daß dem so ist, erfährt man deutlich am Schluß des Kapitels. Denn hier wendet sich Kunze wider die gegenwärtig herrschende Ansicht von der Bildung des N. Ts., nach welcher zunächst nur Herrenworte mit Ausschluß der apostolischen Worte als Instanz neben das A. T. getreten seien (440. 431). Diese Differenz wird freilich von Kunze wiederum vergrößert (440 A, 1). Denn sowohl Harnack als Jülicher erkennen an, daß der »Kanon« der beiden Paulus nachfolgenden Generationen größer gewesen sei als der des Paulus. Man habe neben der Schrift und den Herrenworten in den Aposteln eine dritte Autorität besessen, den idealen Kanon der Apostel (Jül. 283; Harn. I, 150, 153 A 1, 156 A, 349 u. ö.). Kunze begründet nun seine Stellung nicht näher, sondern betrachtet sie lediglich als eine Folgerung aus der These, daß das N. T. bis an die Grenze des von ihm behandelten Zeitraumes als apostolische Schriftensammlung gegolten habe. Aber Kunze giebt doch selbst in abstracto die Möglichkeit zu, daß auch andere Motive maßgebend gewesen sein können (p. 112 A. 2), und es ist von vornherein nicht

richtig, wenn Kunze von einer Verhältnisbestimmung der beiden Begriffe Kanon und N. T. ausgeht, der zufolge der Kanon das gegen die Häretiker gewendete N. T. ist, sodaß also das N. T. da war, ehe man es zum ›Kanon‹ erklärte. Denn kanonische Schriften sind solche, die keine *ἀόριστα*, sondern *ὠρισμένα* sind. Es kann dafür wiederum auf Priscillian verwiesen werden, der vom *numerus canonicorum librorum* spricht (ed. Schepss p. 51). Das kultische Bedürfnis schon verlangt den ›Kanon‹. Andere Faktoren kamen fördernd hinzu. Wenn nun aber Kunze verlangt, man müsse von der gegenwärtig herrschenden Ansicht aus zu zeigen haben, wann und wodurch veranlaßt man in vorgnostischer Zeit dazu gekommen sei, jene angeblich frühere Position zu verlassen, so wäre dies ja zunächst nicht nötig. Es könnte ja vorläufig genügen, zu zeigen, daß wirklich jene Position vorhanden ist. Man hat aber doch hinreichend sich bemüht, die Gründe aufzudecken, die eine Wandlung verursachten. Daß wirklich der neutestamentliche Kanon, der ja auch nach Kunze nicht bloß der Kultusgeschichte angehört (437 A. 2), stufenförmig entstanden ist, darüber lassen die auf uns gekommenen Zeugnisse keinen Zweifel aufkommen. Für diese Annahme treten auch die Ergebnisse der vergleichenden Religionswissenschaft ein, auf die ich hinweisen darf, da Kunze selbst einmal, freilich in anderem Zusammenhang, religionsgeschichtliche Analogieen heranzuziehen nicht verschmäht (378 A. 1). Ich kann natürlich nicht die Instanzen auch nur annähernd anführen, die Kunzes Anschauung als irrig erweisen. Wenn Kunze aber meint, daraus, daß man die neutestamentlichen Aussagen nicht gegen die eigenen abgrenzte, sondern mit ihnen verflocht, folge nicht, daß man ein N. T. noch nicht besessen habe, so heißt das doch die eigentliche Streitfrage umgehen. Denn es gilt ja grade darüber Klarheit zu gewinnen, wann die Kirche eine dem A. T. gleichwertige neue Schrift besessen habe. Daß in der von Kunze vorausgesetzten Zeit Unterschiede vorhanden sind, beweist die verschiedene Stellung zu den Herrenworten und denjenigen der Apostel. Auf eine aus verschiedenen Gründen so unsichere Quelle wie Polyc. ad Phil. 12₁ sich zu stützen (p. 439. cf. dagegen Polyc. ib. 3, 2), ist um so bedenklicher, als Kunze selbst einräumen muß, daß Polycarp sich mit dem Glauben der *εὐαγγελισάμενοι ἡμᾶς ἀπόστολοι* eins wußte (438). Mehr als gelegentliche Ansätze und Vorstufen zum ›Kanon‹ wagt auch Kunze nicht zu behaupten. Damit geht er aber schon auf die Fragestellung seiner Gegner ein. Was Kunze p. 419 über Justins Stellung zu den Briefen bietet, ist weniger ein stringenter historischer Beweis, als vielmehr eine Reflexion über den von Zahn geschilderten Thatbestand, deren Richtigkeit erst zu erweisen wäre. Kunzes Er-

örterungen können nicht die Annahme modifizieren, daß für Justin die Briefe etwas anderes bedeuten, als die Evangelien, oder richtiger, der Inhalt der Evangelien. Wenn Kunze aber überhaupt Justin nur einen alttestamentlichen Kanon haben läßt, so berücksichtigt er die Thatache nicht, daß für Justin die *λόγια κυρίου* dieselbe Autorität besitzen, wie das A. T., daß Justin von der Verlesung der Evangelien (nicht der Briefe) im Gottesdienste ausdrücklich berichtet, daß er Jesu Wort schon als ein geschriebenes zitiert und daß das von Kunze entwertete *γέγραπται* (in dial. 49), welches Mth. 17, 13 einführt, nicht ein Herrenwort, sondern eine historische Notiz zum Inhalt hat. Es werden formell auch nur die Evangelien zitiert; auch die Zitationsformel: *ἐν τῷ εὐαγγελίῳ* zeigt, daß für Justin die Evangelien bereits eine für sich bestehende feste Größe ausmachen. Vollends sind die *Acta scilit. mart.*, die Kunze hier ebenso wenig berücksichtigt, wie die Schrift *de aleatoribus*, ferner Tatian, Serapion, die Bezeichnung *ἀπόστολος* für den Briefteil des N. T., Theophilus, die apostolischen Constitutionen, Dionys v. Corinth und selbst der Heide Celsus u. a. m., Instanzen, deren Bedeutung erst vollständig entwertet werden müßte, ehe man Kunzes Anschauung auch nur für wahrscheinlich halten könnte.

Die Schlüsse, die Kunze sodann aus der Stellung der Gnostiker und Marcions zum N. T. zieht, und welche namentlich gegen Harnacks Annahme sich richten, daß die Kirche besonders die Apostelgeschichte ihrem Kanon eingefügt habe, sind m. E. unzutreffend. Besonders hier möchte man fragen, was denn eigentlich das N. T. sei. Kunze scheint hier wieder Zahns Auffassung zu teilen, während er doch sonst den Kampf gegen die Gnosis als einen die Entwicklung fördernden Faktor mit in Betracht zieht, und nicht lediglich durch das Herkommen und die Gewohnheit das N. T. entstanden sein läßt. Kunze hatte ja ausdrücklich die Bildung des N. T. nicht lediglich der Kultusgeschichte zuweisen wollen. Daß aber die *acta* schon früher zum N. T. gehört haben, in dem Sinne, wie Harnack diesen Begriff versteht, hat Kunze nicht bewiesen. Daß die *acta* als solche eine alte und zum größten Teil zuverlässige Schrift sind, leugnet Harnack ja nicht (I. 348 A). Es handelt sich aber um ihre kanonische Schätzung, die erst am Ende des zweiten Jahrhunderts nachzuweisen ist. Dies widerlegt Kunze aber nicht. Es giebt doch auch zu denken, daß die Apostelgeschichte in der heiligen Sammlung keine Vorstufe hat. Kunze fruktifiziert zu sehr die Aeußerung Harnacks über das antimarcionitische Buch im Kanon, wenn er meint (410), es habe sich für die Kirche gar nicht darum gehandelt, sich paulinischer Gedanken zu erwehren. Denn Harnack hebt vornehmlich

den apostolischen Traditionsgedanken hervor, der an der Apostelgeschichte seine Stütze finde. Dies Prinzip, und zugleich die Gedanken über das Bischofsamt darf man nicht übersehen. Die Apostelgeschichte sicherte die historischen Zusammenhänge mit der urchristlichen Zeit, die Marcion radikal beseitigt hatte. Die Gründung der Kirche überhaupt — und dies Moment, von Tertullian geltend gemacht, von Kunze selbst angeführt (410), muß gegenüber der Kirchengründung Marcions beachtet werden — und der apostolischen Gemeinden und damit die Theorie von der *successio* war grade in einer Zeit, wo die persönlichen lebendigen Beziehungen zu der apostolischen Zeit zu schwinden begannen, die Apostelgeschichte zu beweisen geeignet, die zugleich Paulus und die Urapostel, zu denen emporzuschauen man gewohnt war, in Frieden mit einander zeigte, entgegen Marcions Behauptung. So lassen sich an Tertullian wohl die Motive für die erst jetzt nachweisliche kanonische Schätzung der *acta* erkennen. Sehr beachtenswert ist doch auch die Bemerkung des can. Mur. Wenn Kunze meint, die von Harnack zitierten Stellen Tertullians *adv. Marc. I, 20, IV, 2—5* nähmen überhaupt nicht Rücksicht auf die Apostelgeschichte, so geben sie doch ein Bild von den herrschenden Ideen jener Zeit; *adv. M. V 2, de pr. 22* muß aber auch Kunze berücksichtigen. Hier wird aber grade die Apostelgeschichte gegen Marcion ausgespielt. Kunzes eigene Worte (410) zeigen, wie wichtig die Apostelgeschichte Tertullian im Kampfe gegen die Häretiker, besonders Marcion war. Denn wenn es sich auch nur um die Rechtfertigung des Apostolats Pauli handelt, wie Kunze annimmt, so will doch Tertullian seinen Geger Marcion nötigen, die Apostelgeschichte anzuerkennen, um Paulus anerkennen zu können. Dann wäre aber Marcion überwunden. Kunzes Exegese ist darum nicht imstande, die Worte Harnacks »nur wer die Apostelgeschichte anerkennt, hat ein Recht, Paulus anzuerkennen«, zu widerlegen oder abzuschwächen.

Doch ich breche ab. Es ist unmöglich, auf alles Detail einzugehen. Kunzes Ausführungen über den Ursprung des N. T. haben mich wenig befriedigt. Sie sind zu summarisch gehalten, um alle Bedenken, die gegen seine Anschauung auftauchen, verscheuchen zu können. Sie geben ein zu unvollständiges Bild von der Position der Gegner; die Arbeiten von Weiß und Holtzmann sind ebenso wenig genannt, wie diejenigen Hilgenfelds. Es wäre auch zu wünschen gewesen, daß Kunze seine Position gegen Zahn klar abgegrenzt hätte, von dem er sich doch nicht bloß in Einzelheiten unterscheidet. Die eigentliche Frage, auf die es ankommt, hat Kunze nicht scharf formuliert. Wenn Kunze die formale und materiale Neuerung, welche die Auseinandersetzung mit den Häretikern zur Folge hatte, hervor-

hebt, damit also die Zahn'sche Anschauung verlassend, die den Gnostizismus und Montanismus ausdrücklich ausscheidet als die Entwicklung fördernde oder bedingende Faktoren (G. K. I. 435), und doch behauptet, daß das N. T. eine vorkatholische, positive Bildung auf dem Boden des Christentums sei, so sind hier Zahnsche Gedanken mit solchen, die in der von Harnack vertretenen Richtung liegen, derartig mit einander verknüpft, daß es zu keiner rechten Klarheit gekommen ist und Widersprüche nicht ausgeschlossen sind. Geht doch Kunze einmal auf die Problemstellung seiner Gegner ein! Für Harnack spitzt sich die ganze Frage über die Geschichte des neutestamentlichen Kanons zu in die Frage nach der Wandlung, welche das Interesse der Kirche an den von früh an ihr gehörenden neutestamentlichen Schriften erfuhr. Es handelt sich also um die Frage, wann und wodurch veranlaßt die Kirche ein dem A. T. an Dignität gleiches N. T. erhielt. Nur so versteht Harnack den Begriff N. T.; daß Sammlungen heiliger Schriften zum Zwecke der Erbauung der Gemeinde von frühester Zeit an bestanden, behauptet er mit Zahn. Darum wird er so wenig wie irgend ein anderer Vertreter der »neueren Theologie« sich von den Ausführungen Kunzes getroffen fühlen, oder auf grund seiner Ausführungen seine Position aufzugeben sich genötigt sehen.

Ich habe in dem bisher Gesagten fast nur meinem Widerspruch gegen Kunze Worte verliehen. Ich könnte auch noch auf Kunzes Darlegung der Stellung Luthers zur Schrift mich einlassen, die mir ebenfalls von Kunze nicht richtig und umfassend genug gewürdigt zu sein scheint. Ich beschränke mich aber auf das Gesagte. Die Vorzüge der Kunzeschen Arbeit habe ich am Anfang meiner Besprechung hervorgehoben. Worin ich aber Kunze beipflichte, brauche ich nicht eingehend zu entwickeln. Man darf es schon für verdienstlich halten, daß Kunze seine eigentliche These überhaupt vorgelegt und durchzuführen versucht hat. Denn sie kann doch lebhaft die Ueberzeugung erwecken, daß der Begriff *regula fidei* ein Problem stellt, das durch Zahns und Harnacks Formulierung nicht erschöpfend gelöst wird. Kunze hat aber auch besonders in seinen dem Ursprung des Taufbekenntnisses und dessen Stellung bei den Gnostikern gewidmeten Ausführungen stichhaltige Ergebnisse gebracht und die Sachlage geklärt. Ich zweifle nicht, daß diese Erkenntnis sich durchsetzen wird. Durch Kunzes Arbeit hat auch die Annahme, daß man im Orient schon früh ein nicht bloß trinitarisches Taufbekenntnis besessen hat, eine neue und sorgfältige Begründung erfahren; Kunzes Arbeit könnte ein neuer Beweis dafür sein, daß die Frage nach dem

Ursprung des Taufbekenntnisses doch wohl in der Richtung gelöst werden muß, die Caspari angebahnt hat. Die Erörterungen Kunzes können aber doch noch nicht als abschließende betrachtet werden, zumal Kattenbusch selbst in den letzten Parteeen seines Buches Zugeständnisse gemacht hat, welche die weitere Diskussion wünschenswert machen. Das kann hier nicht geschehen; Kunze selbst hat ja auch die Frage nach dem Ursprung des Taufbekenntnisses nicht ausdrücklich zum Gegenstand seiner Untersuchung gemacht. Man wird sich vornehmlich der Frage nach dem Vorhandensein eines Symbols in Syrien und Aegypten annehmen müssen. Hier liegt ein noch nicht befriedigend gelöstes Problem vor. Das Symbol des Marcus Eremita, das Kunze als neuen Zeugen für das altkirchliche Taufbekenntnis betrachtet, ist von geringerer Bedeutung als eine eingehende, speziell die Symbolfrage berücksichtigende Untersuchung der äg. KO und des durch diese KO gestellten litterarkritischen Problems. Kunze ist auf diesen Punkt in seinem Buch nur beiläufig eingegangen, ohne selbständige Untersuchungen zu bieten. Auch dem Unternehmen Zahns, aus der Didascalia ein Symbol wiederherzustellen (NKZ 1896 p. 26), wagt Kunze nicht unbedingt beizupflichten (68), wenn er auch dazu geneigt ist (68. 242). Viel wäre gewonnen, wenn das von Rahmani edierte Testamentum Domini wirklich aus der Zeit stammte, in die es der Herausgeber versetzt, oder wenn wenigstens die Canones Hippolyti echt wären. Daß Rahmani Recht hätte, wird aber kaum jemand behaupten wollen. Das verbietet unter vielem anderen auch die Anschauung vom descensus, die an Cyrill Cat. 14 erinnert. Eine eingehende Untersuchung des TD, die Funk in der theologischen Quartalschrift 1900 in Aussicht stellte, ist jetzt in den Forschungen zur christlichen Litteratur und Dogmengeschichte erschienen. Auf grund der verschiedenen Vorarbeiten von Funk, Kattenbusch, Achelis, Zahn, Harnack, Kunze (cf. auch seinen Aufsatz in NKZ 1897: Ein neues Symbol aus Aegypten) könnten darum jetzt die speziellen Fragen nach dem Symbol in Aegypten und Syrien, resp. Palästina und Vorderasien mit Aussicht auf Erfolg erörtert und bestimmte Ansätze Kattenbuschs weiter verfolgt werden. Ist er doch der Ueberzeugung, daß der Kirche Vorderasiens, soweit sie unter dem Einfluß von Ephesus und Smyrna gestanden, am Ende des zweiten Jahrh. sehr wahrscheinlich ein Symbol besessen (II 185), und daß es vor dem Nicänum ein Symbol wie R in Palästina gegeben habe (II 192). Er ist »jetzt mehr geneigt zu glauben«, daß er »die Spuren, die auf ein nicht bloß trinitarisches Taufbekenntnis in Kappadocien führen, unterschätzt habe« (II 738). Es sei möglich, daß man in Antiochien ein

Symbol nur antisamosatenisch redigiert (II 737) und daß man in Aegypten dies nicht mitgemacht habe. Die Didascalia purior werde ein Symbol wie R oder Ant. voraussetzen, und Kattenbusch meint, er hätte die Doxologie AK VI₃₀, die wirklich beweiskräftig sei für die Annahme, daß der Verf. ein Symbol gekannt habe, brauchen können, um den Nachweis zu stützen, daß formell R auch den orientalischen Symbolen zu grunde liege (II 207). Wenn Kattenbusch hier aber immer noch auf R reflektiert, so lesen wir II 618, daß das Maß von Uebereinstimmung zwischen Ignatius und R auffallend sei, und er erkennt in dieser Uebereinstimmung einen Beweis für die Einheitlichkeit der religiösen Stimmung in der Kirche überhaupt. Und während er I 370 betont hatte, daß man es R nicht absehen könne, woher es stamme, meint er II 959 A. 2, er sei, falls seine Hypothese, daß R die Mutterform aller Symbole sei, leichter sich durchführen lasse, wenn man an Antiochia denke, immer noch für diese Hypothese zu haben, und er wünscht, daß diese Antiochiahypothese einmal aufgegriffen und gründlich bearbeitet werden möchte. Kunze hat doch nur Clemens und Origenes eingehender behandelt und auch hier nicht alle Instanzen und Eventualitäten berücksichtigt. Es wäre eine lohnende Aufgabe, hier noch einmal einzusetzen und die Lücke auszufüllen, die Kunzes immer verdienstliche Arbeit hier noch übrig gelassen hat. Es müßte sich dann wohl herausstellen, ob bei dem heutigen Quellenstande ein entscheidendes Urteil gewagt werden könnte. Kunzes Arbeit hat in mir immer mehr die Ueberzeugung gefestigt, daß man, wenn überhaupt die Frage nach einem bestimmten Ursprungsgebiet des Symbols gestellt werden darf, an den Orient zu denken genötigt ist. Freilich müßte man dann die Annahme des besonderen, von Kattenbusch vorausgesetzten kunstvollen Aufbaus des Symbols fallen lassen. Diese Annahme wird aber nicht bloß durch morgenländische Zeugnisse unsicher gemacht, sondern auch durch abendländische (cf. Tertullian de cor. 3; de bapt. 6). Eine andere Frage ist diejenige nach der Geltung und Bedeutung des Symbols. Auch Kunzes Stellungnahme gegen Harnack in der das Athanasianum betreffenden litterarkritischen Frage halte ich für berechtigt.

Aber ich schließe. Ich bin dessen gewiß, daß man Kunze für seine Arbeit, wenn auch manche Ergebnisse zu sicher vorgetragen werden und sogar die Hauptthese zu beanstanden ist, doch danken wird. Er hat mit sicherem Blick ein Problem als solches erkannt, und seine auf das morgenländische Gebiet und die Gnostiker sich erstreckenden Untersuchungen haben eine vorhandene Lücke ausgefüllt und über unsichere Punkte Gewißheit verschafft. Vielleicht wird

auch Kunzes Arbeit den Anlaß zu weiteren Monographien geben, und so dem Verfasser reichen Dank eintragen für seine mühsamen Untersuchungen.

Kiel.

Otto Scheel.

Wrede, W., Das Messiasgeheimnis in den Evangelien. Zugleich ein Beitrag zum Verständnis des Markusevangeliums. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1901. XIII u. 291 S. Preis 8,00 Mk.

Unter allen Umständen ein verdienstliches Buch und ein tapferes Buch! Jenes, weil es die Forschung auf einer Station, die für Viele schon zu einer Endstation geworden schien, nicht ausruhen läßt; dieses, weil es erfreulichste Selbständigkeit des Urteils verrät und weder der traditionellen noch der kritischen Richtung unserer heutigen Theologie zu Gefallen geschrieben ist, wohl aber mit dem bestimmten Bewußtsein, darum zunächst allseitig als ein Stein des Anstoßes erfunden zu werden. Auch der Unterzeichnete, als Vertreter der gleich im ersten Kapitel (›Vorläufiges über das Gesamtbild der messianischen Geschichte Jesu‹ S. 9—22) angegriffenen kritischen Position, hat es kein Hehl, daß er zwar belehrt, aber keineswegs bekehrt worden ist. Um so dankbarer ist er für die gebotene Anregung zur Revision seiner Annahme, die er im Allgemeinen wohl als bekannt voraussetzen darf; sie ist mit der S. 9 f. 109. 122 skizzierten wesentlich identisch.

Es würde zu weit führen, wenn diese Anzeige den methodisch correct mit am Detail gemachten Beobachtungen anhebenden und erst am Schlusse, im Rückblick auf sorgsamst angesammelte Resultate synthetisch verfahrenen Gang der Untersuchung befolgen wollte. Der Wiener Feine hat im ›Theologischen Literaturblatt‹ (S. 505—510. 521—524) ein ausführliches Referat gegeben, verbunden mit einer Kritik, welcher ich widersprechen muß, wo sie dem Verf. zustimmt, dagegen meist zustimmen, wo sie ihm widerspricht. Hier begnüge ich mich mit einer knapp umrissenen Skizze des Bildes, wie es sich unter den Händen des Verfassers gestaltet hat, und mit Hervorhebung derjenigen Züge darin, welche an seiner Einheitlichkeit und Haltbarkeit Zweifel zu erwecken geeignet sind. Dinge, welche der Verf. nicht berührt hat, lasse ich bei Seite liegen, ebenso aber auch die im Hintergrunde schwebende Anschauung von der negativen Stellung Jesu zum Messiasgedanken (S. 207. 221 f. 226 f. 229. 235). Darüber ließe sich in der hier gebotenen Kürze kaum etwas Verständliches sagen. Außerdem ist auf diesen Punkt bereits

Oscar Holtzmann, der in seinem »Leben Jesu« (1901, S. 50—55) eine nach meinem Dafürhalten wesentlich richtige Auffassung der »Wendepunkte« vertritt, zu sprechen gekommen in seiner Beleuchtung des Wredeschen Buches in der »Zeitschrift für neutestamentliche Wissenschaft« (S. 265—274).

Den ältesten Evangelientext, den wir kennen, bietet nach unserm Verf. Marcus (S. 5 f.). Schon die Akoluthie der einzelnen Perikopen, im Vergleich mit den Seitenreferenten betrachtet, beweist es (S. 148 f.). Aber derselbe Vergleich mit Matthäus und Lucas oder gar mit Johannes zeigt auch zur Genüge, wie viele und wie tiefgreifende Aenderungen in der Zeichnung des Lebensbildes Jesu nachher noch stattgefunden haben. Es besteht lediglich kein Grund zu der Annahme, daß es vorher anders gewesen sei (S. VI. 89. 208. 274); ja der Inhalt desjenigen Evangeliums, welches für uns Heutige die früheste Gestalt der Niederschrift darstellt, läßt gar keine Zweifel an einer ihr schon vorangegangenen Entwicklung der Ueberlieferung übrig. Man denke nur an gruppenweise Zusammenstellungen nach einer gewissen Sachordnung wie 2, 1—3, 6 und Anderes (S. 16 f. 120 f. 123) oder an offenbare Dubletten, welche gleichwohl als verschiedene Ereignisse gelten wollen (S. 7). Wer solches geschrieben hat, kann zwar im Besitz einer ganzen Reihe von geschichtlichen Vorstellungen, schwerlich aber eines lückenlos zusammenhängenden Wissens, einer durchaus klaren Anschauung vom geschichtlichen Auftreten Jesu und eines innerhalb desselben stattfindenden Fortschrittes gewesen sein (S. 12 f. 21. 122 f. 129 f. 148).

Von diesen Voraussetzungen, die mir nur in ihren letzten Sätzen einer Modification bedürftig erscheinen, macht nun der Verfasser Gebrauch, um gewisse auffällige und mehr oder weniger rätselhafte Erscheinungen in der Berichterstattung des Marcus, sofern sie darauf angelegt scheinen, Jesu ganzes Auftreten in einen Schleier des Geheimnisses zu hüllen, zu verstehen und zu erklären. Die betreffenden Beobachtungen sind unter dem Titel »Die Selbstverhüllung des Messias« (S. 22—81) zusammengefaßt. Es handelt sich dabei hauptsächlich um das den Dämonen zugeschriebene Witterungsvermögen, kraft dessen sie in Jesus erstmalig den Messias begrüßen (S. 22 f.), um das ihnen mit einer gewissen Consequenz entgegentrete Verbot, dieses ihr Wissen in die Oeffentlichkeit zu bringen (S. 33 f.), ferner um die Darstellung der Parabelrede als einer exoterischen Belehrung, die den Zweck habe, einen esoterischen Bestand, das »Geheimnis des Gottesreiches«, welches doch nur in der Messianität selbst bestanden haben soll, dem Volke unzugänglich zu erhalten (S. 42 f. 54 f.), und noch besonders um

den beim Abstieg von dem Berg der Verklärung den Jüngern gegebenen Befehl 9, 9, ›Niemanden zu erzählen, was sie gesehen, außer wenn der Sohn des Menschen von den Toten erstanden wäre‹ (S. 40 f. 68 f.). Es gibt — darin besteht das Resultat dieser Untersuchung — keine in sich verständliche, vor Allem keine einheitliche Erklärung dieser Erscheinungen außer der Annahme einer für die gesammte Berichterstattung maßgebenden theologischen Vorstellung, wornach Jesu Messianität während seines Erdenlebens überhaupt Geheimnis bleiben, die Entschleierung aber erst mit der Auferstehung erfolgen sollte (S. 66 f. 79 f.). Dies also der dogmatische Einschlag, von welchem der Aufzug einer sehr dürftigen Vorstellung vom wirklichen Leben Jesu bei Marcus durchzogen erscheint (S. 130).

Die unentratsame Ergänzung zu dem gewonnenen Ergebnis liefert eine Abhandlung, welche unter der Ueberschrift ›Die Verborgenheit trotz der Offenbarung‹ (S. 81—114) die Stellung der Jünger zunächst zu den Leidens- und Auferstehungsweissagungen, dann aber auch überhaupt zu dem Messiasgeheimnis beleuchtet. Hier besteht das Schematische in der Darstellung des Marcus und zugleich das geschichtlich Unbegreifliche darin, daß jenen gegenüber im Gegensatze zum Volk Jesus sich fortwährend offenbart, aber mit diesen seinen Offenbarungen, so deutlich und unmißverständlich sie immer gegeben sein mögen, den Seinen auch stets gleich verborgen bleibt ›vermöge einer inhärenten Unfähigkeit zu verstehen und zu glauben‹ (S. 171). Die große innere Verschiedenheit der 9 zu diesem Zweck verwendeten Stellen hat übrigens Oscar Holtzmann mit Recht betont (S. 272 f.), wie er auch die directe Beziehbarkeit der Stelle 3, 27 auf die Messianität bestreitet (S. 267). Hauptsache bleibt, daß, wie ein ›Rückblick auf Marcus‹ (S. 115—149) zeigt, selbst das Petrusbekenntnis eine Epoche im Leben Jesu, wie die heutige Kritik sie mit wenigen Ausnahmen (über die beiden Weiß vgl. S. 12. 252 f.) hier findet, nicht bedeutet, also auch kein ›Richtmaß‹ liefert, mit welchem sich Ordnung im Leben Jesu schaffen ließe (S. 21). Das Bekenntnis ist im Gegensatze nicht zu einem früheren Erkenntnismangel der Jünger, sondern zum Nichterkennen Anderer zu verstehen (S. 118). Marcus kann für die Frage, wann Jesus den Jüngern als Messias bekannt geworden ist, gar kein Interesse gehabt haben (S. 115). Denn ihm zufolge ist das Geheimnis während des ganzen Lebens Jesu stets das gleiche, und auch die Jünger stehen ihm immer gleich gegenüber (S. 120).

Nachdem ein erster Abschnitt in der angedeuteten Richtung das Marcus-Evangelium zurechtgelegt hat, behandelt ein zweiter (S. 150

—206) die spätern Evangelien, wobei sich herausstellt, daß die Anschauung des Marcus sich bei Lucas und besonders bei Johannes (S. 179 f. 232 f., was ich hier, wo es sich um Marcus handelt, unerörtert lasse) noch deutlicher erhalten hat, als bei Matthäus, der namentlich zuweilen höhere Begriffe vom Jüngerverständnis an den Tag legt (S. 157 f. 242 f.).

Ein dritter Abschnitt betitelt sich: ›Geschichtliche Beleuchtung‹ (S. 206—251). Die mit besonderer Deutlichkeit in der Apostelgeschichte 2, 36 und im Römerbrief 1, 4 erhaltene Anschauung des Urchristentums, wornach Jesus während seines irdischen Lebens der Messias gar nicht war, sondern es erst mit und seit der Auferstehung geworden ist (der ›futurische‹ Sinn des Messiasititels S. 227), so daß nicht sowohl seine Wiederkunft, als vielmehr seine zukünftige Ankunft (*παρουσία*) als Messias das Ziel der Hoffnung bildet (S. 214 f.), zog, da Jesus doch um diese seine Bestimmung wissen zu müssen schien, die weitere Anschauung nach sich, daß er es während seines irdischen Lebens wenigstens in geheimer Weise gewesen sei (S. 217 f.). So ist die geheime Messianität aus der künftigen hervorgegangen (S. 227. 241). Demgemäß wird, da Jesus, wenn er sich als Messias wußte, dies doch auch zeigen und offenbaren mußte (S. 242), für die Evangelisten schon das Erdenleben Jesu zu einem messianischen, mit beweiskräftigen Wundern und erfüllten Weissagungen ausgestattet. Es entsteht ein neuer, ein spezifisch christlicher Messiasbegriff (S. 218), woraus sich als unabweisbare Folgerung die Ungeschichtlichkeit aller damit zusammenhängenden Züge ihrer Darstellung von selbst ergibt. Zu diesen frei erfundenen Zügen (S. 234) gehören vorweg die Messiasrufe der Dämonen (S. 31 f.) und die ihnen geltenden Verbote (S. 47 f. 123), ebenso die ganze Parabeltheorie Marc. 4, 10—13 (S. 60 f. 65), die Weissagungen vom Leiden, Sterben und Auferstehen (S. 84—90. 99 f. 263—274) und Wiederkommen (S. 219 f.) und die ihnen geltende Schwerhörigkeit der Jünger (S. 95. 104), weiterhin aber gerade auch das Petrusbekenntnis (S. 217. 238 f. 267). Von Anderem, was Marcus mitteilt, steht das ohnehin fest. ›Was er von der Taufe Jesu, von der Auferweckung der Jairustochter, von den wunderbaren Speisungen, von dem Meerwandeln Jesu, von seiner Verklärung, von der Unterhaltung des Engels mit den Frauen am Grabe berichtet, und manches Andere sonst, glaubt ihm kein Theologe, so wie er es berichtet‹ (S. 7, vgl. auch S. 71 f. 90 f. 106. 111 f.).

Den Schluß bilden einige Excurse (S. 252—286), deren letzter den wenigen ›Vorgängern‹ gilt, welche der Verf. für seine Grundanschauung nachträglich aufzutreiben vermocht hat. Zu ihnen hätte

er auch den Züricher Kreyenbühl rechnen können, sofern dieser theologisierende Philosoph in seinem Buche ›Das Evangelium der Wahrheit‹ I, 1900, S. 195 f. eine Ansicht vertritt, welche in demselben Zürich erstmalig ein Theologe begründet hatte, den unser Verf. ganz besonders schätzt und hervorhebt: Volkmar. Wenn diesem gleichwohl eine zusammenhängende Ausführung über das Messiasgeheimnis, um dessen Herkunft er sich nicht bekümmert habe (S. 284), abgesprochen wird, so läßt sich ein solches Urteil im Hinblick auf das hier allein berücksichtigte Werk von 1870, bzw. 1876, rechtfertigen, während das spätere, 1882 erschienene Buch ›Jesus Nazarenus und die erste christliche Zeit‹ doch in der Hauptsache dem gründlicheren Nachweis gewidmet ist, ›daß Jesus erst nach seinem Kreuz als der Christus gefeiert worden ist, niemals in seinem irdischen Leben‹ (S. 150, vgl. S. 153 f.), speziell auch nicht von Petrus (vgl. auch das frühere Werk S. 448. 736 f. und dazu Wrede S. 238 f.). Nur beiläufig will ich hier übrigens bemerken, daß mir, wenn Jesus vor seinem Tode seinen Jüngern weder als Messias gegolten, noch Hoffnungen auf glänzende Restitution erweckt hat, die Entstehung des Glaubens an seine Auferstehung, die so rasche Ueberwindung der Furcht, die Sammlung der Jünger nach der Flucht um so rätselhafter werden.

Im Unterschied von unserm Verf. kann Volkmar, wenn auch zögernd, nicht umhin, wenigstens als letztes, vom Hohepriester provociertes Wort Jesu gelten zu lassen, was Marc. 14, 62 berichtet wird, während unser Verf. dieses Bekenntnis (S. 221), sowie den messianischen Einzug in Jerusalem (S. 40. 44) nur zu den Beweisen dafür zählt, daß es eine Tradition mit öffentlicher Messianität Jesu schon vor der Entstehung des Marcus gegeben habe (S. 237). Speziell soll die Frage des Hohepriesters 14, 61 beweisen, daß schon Marcus den ›Sohn Gottes‹ und ebendamit auch den Messias metaphysisch und supernatural gedacht habe, weil nur dann in ihrer Bejahung durch Jesus eine Gotteslästerung gefunden werden konnte (S. 74 f. 77). Bezeuge doch auch Dalman ›in seinem so belehrenden und tüchtigen, nur freilich einer geschichtlichen Anschauung von der evangelischen Ueberlieferung allzusehr ermangelnden Buche‹ die Unmöglichkeit einer Anklage auf Gotteslästerung bloß wegen Inanspruchnahme des Messiasitels (S. 75). Aber was Dalman (Worte Jesu I, S. 257 f.) beibringt, beweist in Wirklichkeit vielmehr, daß auf Grund des rabbinischen Rechtes Jesus wegen Lästerung überhaupt nicht hätte verurteilt werden können. Vollends der von dem Leipziger Theologen selbst für sagenhaft gehaltenen Geschichte von dem Verhalten der Rabbinen gegenüber dem Bar Kozima ist keinerlei

Tragweite beizumessen bezüglich dessen, was hundert Jahre zuvor in Wirklichkeit geschehen konnte, wenn es sich darum handelte, einen verhaßten Feind zur Ehre Gottes so rasch als möglich aus dem Wege zu räumen. Die Probe, auf welche hin man den Bar Kozima wegen mangelnder Kriterien der Messianität verurteilt haben soll, war ja im Falle Jesu schon gemacht und zu seinen Ungunsten ausgefallen, wie der Augenschein darthat: der von den Seinen Verlassene, gefangen, hilflos dem Tod entgegen Sehende brauchte nicht mehr erst durch ein weiteres Verfahren als Pseudomessias entlarvt zu werden. Im Uebrigen darf ich jetzt auf das verweisen, was ich zur Erledigung des Falles anderswo beigebracht habe (Hand-Commentar zum N. T. I, 1. 3. Aufl. 1901, S. 101 f.). Dalman arbeitet eben hier ziemlich erkennbar in apologetischem Interesse, wie auch die gewaltsame Art beweist, womit alle Spuren eines theokratischen Sinnes des Titels ›Gottessohn‹ im Neuen Testament ausgetilgt werden (S. 224 f.). Auf der apologetischen Fährte geht er ferner zweifellos da einher, z. B. wo die Unzuverlässigkeit der beiden überlieferten Genealogien nichts gegen die Thatsächlichkeit der Davidischen Abkunft Josephs beweisen (S. 263), oder wo die Ablehnung des Titels ›Guter Meister‹ keineswegs so gemeint gewesen sein soll, als ob nach der Aussage Jesu nur Gott gut im absoluten Sinn heißen dürfe (S. 277) — eine Machenschaft, deren Wert und Motive Wernle (Die synoptische Frage S. 142 f. 146) im voraus treffend beurteilt hat.

Erstens also steht für mich wenigstens fest, daß die Verurteilung Jesu nur auf Grund messianischer Ansprüche erfolgen konnte (vgl. S. 68), welchen man vor dem römischen Statthalter die nahe liegende politische Wendung zu geben wußte. Anders ist der Prozeß Jesu und das damit gegebene Allergewisseste, der Tod am Kreuze, nicht zu begreifen. Selbst wenn das entscheidende Wort vor dem hohen Rat mit der etwa zu erweisenden Ungeschichtlichkeit des ganzen Auftritts hinfällig würde, würde doch schon der demonstrative Einzug in Jerusalem genügt haben, um die Anklage wirksam zu machen. Die wenigen angeführten sind übrigens die einzigen Stellen des vorliegenden Werkes, welche auf diesen für mich entscheidenden Punkt Bezug nehmen.

Ebenfalls nur an den anzuführenden wenigen Stellen gelegentlich berührt oder höchstens gestreift ist die Bitte der Zebedäussöhne und ihre Verbescheidung seitens Jesu (S. 46. 93. 106. 158 f.). Hier nämlich dürfte (trotz S. 272 f.) Weinel wesentlich im Recht sein, während ich nicht einsehe, wie man die Worte über den Leidensweg, welche die Pointe des Ganzen darstellen, für erfunden erklären

kann, ohne damit zugleich die Geschichtlichkeit der ganzen Perikope 10, 35—45 in Frage zu stellen (S. 274). Anlaß zu Zweifeln gibt höchstens die Schlußwendung zum Lösegeld 10, 45 (S. 83). Sollte der geschichtliche Kern aber auch nur in der Bitte der Jünger um die Ehrenplätze im Reiche bestehen, so ist solche doch nur von der sichern Voraussetzung aus zu begreifen, daß sie in ihrem Meister, zu dessen Rechten und Linken sie sitzen wollen, den messianischen König vor sich haben. Dann aber kann auch nicht mehr gegen die herkömmliche Auffassung des Petrusbekenntnisses geltend gemacht werden, ›daß Petrus an dieser Stelle eine Erkenntnis zeigt, die er oder seinesgleichen sonst nicht verraten‹ — ein ›Widerspruch‹, der ›aus dem Evangelium in keinem Falle fortzuschaffen‹ sei; nur ›direct‹ habe Marcus von den Jüngern niemals gesagt: ›sie wußten nicht, daß er der Messias sei‹ (S. 119); ihre Unfähigkeit, den Meister zu begreifen, sei nach dem Petrusbekenntnis nicht geringer als vorher, und dieses bleibe somit bei Marcus ohne jede Folge (S. 116). Aber mehr noch! Es muß nun auch dem Marcus mindestens eine gewisse Fühlung mit dem wirklichen Hergang in so weit zugestanden werden, daß er die in Frage stehende Perikope keineswegs an jedem beliebigen Ort, also eventuell auch vor dem Petrusbekenntnis, hätte anbringen können. Dafür glaube ich auf ziemlich allgemeine Zustimmung rechnen zu dürfen und sehe darin nicht etwa bloß ein richtig weisendes Geschmacks- oder Gefühlsurteil, sondern Wirkung eines Gesamteindrucks, welchen die Marcusdarstellung auch da hinterläßt, wo man sich gegen das, von unserm Verf. oft und mit Recht hervorgehoben, Irrationelle, Vieldeutige und Widerspruchsvolle der Einzelheiten durchaus nicht verschließt. Was bedeutet gegenüber dem unmittelbar an das Petrusbekenntnis angeschlossenen *καὶ ἤρξατο* (auf welchen Ausdruck an sich allerdings kein Gewicht zu legen ist, vgl. S. 20 f. 92 und Dalman S. 21 f.) *διδάσκειν αὐτοὺς ὅτι δεῖ τὸν υἱὸν τοῦ ἀνθρώπου πολλὰ παθεῖν* 8, 31 und den Wiederholungen dieser Stelle (sie stehen S. 123 ›naturgemäß‹ nahe vor dem Ende), gegenüber den dem Jakobus und Johannes, sowie dem Weib in Bethanien gemachten Eröffnungen bezüglich des Todesgeschickes dann noch das vor jenem Bekenntnis ganz vereinzelt stehende Wort vom scheidenden Bräutigam, mit welchem unser Verf. die entgegenstehende Auffassung aus dem Felde zu schlagen gedenkt (S. 19 f. 83. 120)? Mag nun aber auch dem späteren *παρρησία* 8, 32 nicht gerade notwendig eine Beziehung auf frühere dunklere Leidensworte zukommen (S. 20. 100), so nimmt doch die Schlußpointe *καὶ τότε νηστεύουσιν ἐν ἐκείνῃ τῇ ἡμέρᾳ* 2, 20 ähnlich dem Spruche vom Kreuztragen den Standpunkt jenseits des Kreuzes und weist möglicher Weise auf die

schon sehr früh (*Αἰσαχμή* 7, 8) aufgekommene Stite des Fastens am Kreuzesfreitag hin, an welchem »der Bräutigam weggenommen wurde«. So gerade der vom Verf. (S. 283 f.) einer unverdienten Zurücksetzung entrissene Commentar von Volkmar (S. 182), aber auch Holsten (Die synoptischen Evangelien 1885, S. 18) und mit prophetischer Wendung Swete (The gospel according to St. Mark 1898, S. 43), während B. und J. Weiß diese Lösung zwar verwerfen, dafür aber, da auf die Frage der Pharisäer 2, 18 schon 2, 19 eine vollständig genügende Antwort erteilt, die 2, 10 unmotiviert darüber hinauslangende Beziehung auf den Tod Jesu durch allegorisierende Parabeldeutung eingetragen sein lassen; vgl. auch Jülicher, Die Gleichnisreden Jesu II, 1899, S. 186 f. und besonders Hollmann, Die Bedeutung des Todes Jesu, 1901, S. 16 f., welcher diesen Punkt vollständig erledigt. Ich sollte fast glauben, daß auch unser Verf., wenn er von einer andern Seite her auf das Wort vom scheidenden Bräutigam und dadurch motivierten Fastenbrauch gestoßen wäre, kein Bedenken getragen hätte, die Geschichtlichkeit seiner Form mindestens in der zurückhaltenden Art Weizsäckers (Untersuchungen über die evangelische Geschichte 1864, S. 475) in Frage zu stellen. Und überdies »Niemand weiß, wann Jesus Mc. 2, 19 f. gesprochen hat« (Jülicher S. 186). Keim wenigstens verlegt es in die spätere Zeit (Geschichte Jesu von Nazara II, S. 364. 561).

Und nun endlich die Stelle 8, 29 selbst, die unser Verf. lediglich als Parallele zu den besprochenen Dämonengeschichten verstehen will (S. 118). Gewiß ist sie so schmucklos als nur möglich hingestellt (S. 78), aber doch immerhin so, daß sie in Gegensatz zu den 8, 28 aufgeführten Urteilen der Menge tritt: Du bist uns mehr, als den Anderen, also kein Täufer, kein Elias, kein gewöhnlicher Prophet; es bleibt nur der Messias selbst übrig. Und eben dies ist er bei Marcus bisher für keinen Jünger gewesen. Wir haben also doch »eine Epoche« (S. 115), »eine Entscheidung des Petrus« vor uns: diesem Befund ist darum, daß von keiner Freude oder Ueberraschung Jesu berichtet wird (S. 117), nichts abzudingen. Unser Verf. steht bei dem, was er hier über Marcus urteilt, zu sehr unter einem ihm erst von Matthäus her zugewachsenen Eindruck. Nur ganz richtig ist es zwar, wenn er in Matth. 16, 17—19 lediglich einen Zusatz des ersten Evangelisten erblicken will (S. 161). Zugleich aber (S. 117) findet er es bemerkenswert und zieht Schlüsse daraus, daß »der Bericht des Marcus von dem Makarismus Jesu schweigt«. »Würde er schweigen wenn es darauf ankäme, das Bekenntnis als eine große That des Jüngers zu feiern?« Auch sonst spielt die argumentatio e silentio eine große Rolle; so gleich S. 14: »Marcus

schweigt«. Aber von einem bedeutsamen Verschweigen dessen, was Matthäus bietet, kann doch nur etwa vom Standpunkte Hilgenfelds und Holstens die Rede sein, welche den Marcus zum Nachtreter des Matthäus machen. Dagegen bedeutet es für unsern Verf. einen falschen Gesichtswinkel, wenn er die schlichte Darstellung des Marcus, deren geschichtliche Wertung überdies 8,27 schon durch »ein geographisches Datum von bemerkenswerter Eigentümlichkeit« (S. 239) nahe gelegt wird, darnach bemißt, daß hier etwas nicht steht, was doch erst Matthäus hinzugesetzt, Marcus also auf keinen Fall mit Bedacht ausgelassen hat.

Möglich wäre es nun, daß Marcus, wie das bei Matthäus gewiß ist, den Auftritt schildert, ohne seine Bedeutung völlig erkannt und durchdacht zu haben (S. 116). Unser Verf. aber geht in Verfolgung dieser Möglichkeit im Einzelnen viel zu weit. Denn ganz von ungefähr kann die Ordnung der Marcus-Darstellung nicht entstanden sein (S. 13). »Er hat die Consequenz seiner Darstellung nicht gezogen. Deshalb folgt nicht, daß er überhaupt keine Vorstellung von der fraglichen Entwicklung hatte« (S. 16). Vielmehr wußte er zweifellos, was er that, wenn er die Gleichnisse 4, 1—34 in früheren, das Gleichnis 12, 1—12 in späteren Zusammenhang brachte; und nicht minder, wenn er Wunderheilungen in größerer Menge nur in der ersten Hälfte seines Buches, dagegen nach dem Aufbruch 10, 1 nur noch eine einzige, die vor Jericho geschehene, gleichsam als letztes Auflammen der Kraft, anbrachte; wenn er Zukunftsweissagen gegen Ende sich häufen und in der großen eschatologischen Rede gipfeln ließ. Unzulässig also erscheint mir die Behauptung, Marcus stelle überhaupt nur Stücke nebeneinander; es sei darum nicht angängig, zwei Stücke, die bei ihm aufeinander folgen, in eine innere Verbindung unter sich zu bringen (S. 132); sein Gedanke würde es erlauben, das Petrusbekenntnis statt im 8. Cap. auch vorher im 2. oder nachher im 12. zu bringen (S. 120), und dergleichen. Vielmehr hat B. Weiß ganz Recht, wenn er die Nachricht 6, 14, daß Jesu Name am Hofe des Herodes bekannt wurde, mit der zuvor 6, 7 berichteten Aussendung der Jünger in die benachbarten Ortschaften Galiläas in Verbindung bringt. Marcus hat das »mit keiner Silbe angedeutet« (S. 132); er hat beide Stücke insofern »nicht erkennbar verbunden« (S. 42). Aber er hat ebensowenig ein Wort über die Zusammenhänge verloren, die obwalten zwischen jener Aussendung und der 6, 30 berichteten Rückkehr, oder zwischen der Thatsache, daß Jesus 1, 16 den Simon und Andreas berufen und 1, 29. 36, 2, 1. 3, 20 ständiges Quartier in ihrem Hause genommen hat, oder daß seine Verwandten 3, 21 ihren eigenen Wohnort verlassen und 3, 31

vor dem Hause Jesu angetroffen werden, oder daß er 7, 6—13 mit den Führern des Volkes bricht, 7, 24 sich in das Heidenland begiebt und 9, 30 nur noch incognito in Galiläa verweilt (solches gehört nach S. 34 f. 37 f. 80 f. 111. 134 f. freilich nur wieder in das Kapitel vom verborgenen Messias; ich denke darüber wie Oscar Holtzmann S. 271, Leben Jesu S. 58. 273), daß er 11, 15—18 zum Aerger der Tempelwächter Messiasrecht am heiligen Ort übt und 11, 27. 28 von diesen zur Rede gestellt wird, kraft welcher Vollmacht er solches thue. Da zwischen beide Auftritte außer einem Tageswechsel auch der Befund des verdorrten Feigenbaumes und verschiedene Reden Jesu über die Macht des Glaubens und Gebetes und über die Pflicht der Vergebung und Versöhnlichkeit fallen, hätte wohl bei dem *ταῦτα* 11, 28 ein ausdrücklicher Hinweis auf die schon weiter zurückliegende Tempelthat erfolgen müssen, ehe die in unserem Werke geübte rigorose Methode uns berechtigen sollte, eine Combination zu bilden, die sich im Uebrigen doch Jedem geradezu aufdrängt, der es sich als Historiker gestattet, vereinzelt Notizen einen Pragmatismus des Geschehens zu entlocken.

Wir lesen: »Jesus macht zwar seinen Jüngern gegenüber aus seinem Leiden und Auferstehen kein Geheimnis, aber es bleibt ihnen ein Geheimnis«. Die Lösung der Antinomie liege in dem Gedanken: »Nachher, von der Auferstehung an fällt's ihnen wie Schuppen von den Augen«. Solches sei freilich nur »stillschweigend hinzugedacht« (S. 95). Marcus hat diese Gedanken in seinem Evangelium nicht wirklich ausgesprochen« (S. 113). Mit Recht findet diese letzte Bemerkung Feine (S. 522) auffallend bei einem Verf., welcher gleich anfangs gegen jede Methode protestiert, die den Evangelisten Gedanken und Leitmotive subintelligiert, wozu sie selbst sich nicht bekennen (S. 2f.). Indessen erkennt ja unser Verf. z. B. eine psychologische Divination als zulässig an, wo sie »zwischen festen Punkten die notwendige Verbindung herstellt« (S. 3). In der Hauptsache sind seine Gegner doch wohl gerade auf diesem Wege zu finden gewesen. Mag es darum auch dem Evangelisten kaum je darum zu thun sein, psychologische Motive und Eindrücke zu fixieren (S. 27), so kann man einem historischen Verfahren, welches gleichwohl solche Zusammenhänge annimmt und damit experimentiert, darum allein noch nicht die Diagnose stellen, es kranke an »psychologischer Vermutung« (S. 3, vgl. S. 29 f.).

Ein Beispiel! Mag im Marcusevangelium noch so viel Unsicherheit herrschen bezüglich der breiten Mitte des öffentlichen Wirkens Jesu, so stehen sich doch als Niederschläge fester Erinnerungen gegenüber die letzten, in Jerusalem zugebrachten Tage (7. oder 10. bis 15. Nisan) und der Anfang, der 1, 21—38 mit unanfechtbarer

Anschaulichkeit geschilderte Sabbat, an welchem Jesus erstmalig öffentlich auftritt. Dadurch, daß seine Rede in der Synagoge durch den Aufschrei eines Besessenen unterbrochen worden, dieser aber sofort der Ueberlegenheit des ihm sieghaft entgegentretenden Redners weichend zur Ruhe gebracht war, erwacht in Jesus ein Bewußtsein um diese seine persönliche Macht über gebundene und gestörte Seelenzustände; in seiner Umgebung aber lodert sofort mächtig der Glaube an übernatürliche Erlebnisse auf, und kaum ist der Sabbat vorüber, so belagert man schon den unvermutet gefundenen Propheten mit Ansprüchen und Zumutungen. Eine solche Rolle entsprach nun aber dem ursprünglichen Sinne der Mission, mit der sich Jesus betraut wußte, wenig. Erbebend vor den Zumutungen, welche die von der Wundersucht lebende Menge an ihre Führer und Helden stellt, verläßt er mitternächtlicher Weile das Haus seines Jüngers und flieht in die Einsamkeit. Petrus aber wird das gewahr, »verfolgt ihn« und holt ihn ein. Die jetzt noch folgenden Heilthaten, bei welchen, soweit sie geschichtlichen Untergrund erkennen lassen, der Glaube der Geheilten das Beste zum Gelingen that (ausdrücklich notiert 5, 34. 6, 5. 10, 52), charakterisieren sich als einem im Grunde widerstrebenden Programm (8, 12) abgerungene Siege des sich nie versagenden, wohl aber überall zu Hülfe, Rettung und Dienstleistung drängenden Mitleidstriebs (6, 34), dem übrigens keineswegs immer auch ein Erfolg lohnte (6, 6). Darf ein solcher Befund als Kern der evangelischen Wundersage angenommen werden, so fällt jede Veranlassung zu der Annahme weg, diese Heilungen seien »messianisch gemeint«, und eine Beweiskette mit dem Satze zu schließen: »Hat nun Jesus seine Wunder als Kennzeichen seiner Messianität gedacht, so kann er an dem Schlusse, er sei der Messias, keinen Anstoß genommen haben; d. h. die Verbote bei einzelnen Wundern werden unbegreiflich« (S. 47).

Endlich aber fragt man sich doch wohl auch, ob und wie eine Quellenschrift zu Stande gekommen sein sollte, deren ganzer Gehalt, Zweck und Charakter nichts als eine fortgesetzte *complexio oppositorum* wäre. »Marcus muß seinen Christus sich verbergen lassen, und doch muß er überall nachweisen, wie er sich als solcher offenbart; denn sonst hätte er wenig zu erzählen gehabt« (S. 192). Ist ein solches Verfahren überhaupt zu begreifen? Was ist von einem Christus zu halten, der sich fortwährend ebenso geflissentlich offenbart, wie sorgsamst verhüllt? Zur Beschwichtigung unserer Zweifel werden wir auf eine Uebergangszeit verwiesen, wo der Trieb, das irdische Leben Jesu zu einem messianischen zu machen, schon mächtig wirksam war, derjenige aber, welcher es in solcher Richtung be-

schrieb, für seine Person noch unter dem mindestens gleich mächtigen Bann und Zwang einer älteren Anschauung stand, die jenen Trieb hemmte (S. 145. 228). Dem Evangelium haften somit in dauernder Weise die Mängel seiner Geburtsstunde an; es ist dann das, wir dürfen wohl sagen: unglückselige, Produkt einer Zwangslage, die an sich unerträglich, nur für einen Moment andauern konnte (S. 242). Eine solche Anschauung bringt allerdings den Vorteil ein, daß der Verf. sich zur unentwegten Durchführung einheitlicher Leitmotive schon bei Marcus, und darum auch bei den von ihm abhängigen Späteren, keineswegs verpflichtet weiß (S. 15. 124—129. 152 f. 159. 162 f. 168. 177. 179. 191 f. 201 f. 238). »Wirkliche Konsequenz war hier nicht möglich« (S. 126). Auf Schritt und Tritt zeigt es sich, »daß die Anschauung nicht überall zur Herrschaft gekommen ist. Bei ihrer Künstlichkeit ist das ganz natürlich« (S. 109). Der Verf. hat aber als Gelehrter zu viel Achtung vor allem Thatsächlichen, als daß ihm eine gewisse Unsicherheit, die dadurch seiner ganzen Beurteilung des Problems zuwächst, entgehen könnte. Er giebt auch diesem Gefühl mehr als einmal offenen Ausdruck. Dann darf er aber auch der entgegenstehenden Beurteilung der Marcus-Erzählung nicht zumuten, daß sie ein auf jeden Einzelfall anwendbares Schema darzubieten, ein dem Erzähler auf allen Stationen seines Berichtes mit gleichmäßiger Bestimmtheit vorschwebendes Programm nachzuweisen im Stande sei (vgl. S. 46). Marcus kann von vorzeitigen Messiasproclamationen auf Seiten der Dämonischen, von lang beobachteter Zurückhaltung auf Seiten Jesu als von feststehenden Thatsachen gewußt haben, ohne darum in der freien, durch keine Ueberlieferung an die Hand gegebenen (S. 146) Darstellung einzelner Fälle den wirklichen Thatbestand zu treffen. Trotz der Ablehnung, welche der Verf. für den fraglichen Gedanken bereit hat (S. 30), könnte das 1, 34. 3, 11. 12 angebrachte Verbot möglicher Weise Nachwirkung der geschichtlichen Thatsache 1, 23—27 sein (Oscar Holtzmann S. 269). Und wenn er für das bis zum Auftritt vor Cäsarea Philippi gewährte Incognito des Messias keinen Grund namhaft macht, so folgt daraus nicht einmal, daß er sich der Ursache einer solchen Erscheinung nicht bewußt gewesen sei, auf keinen Fall aber, daß dem daraus zu erkennenden Pragmatismus des Lebens Jesu keine objective Realität beizumessen sei (S. 115 f. 148). Die beiden vielbesprochenen Ausnahmen 2, 10. 28 zeigen nur, daß hier entweder Anticipationen statt haben oder »daß Marcus den Titel *ὁ υἱὸς τοῦ ἀνθρώπου* eigentlich nicht mehr als messianischen Namen empfindet« (S. 17 f). Freilich darf man an diese »Titel« heutzutage nur erinnern, um sich zu dem Geständnisse gezwungen zu sehen, daß das »Leben Jesu« für uns

mehr als je zuvor Problem geworden ist. Auch unser Verf. will darum ›nur Fragen aussprechen‹ (S. 53) und weiß sehr wohl, daß viele davon mit Sicherheit nie zu beantworten sein werden (S.32). ›Man betrachte diese Erörterungen als einen Versuch‹ (S. 229). Aber auch unter diesem Gesichtspunkte aufgefaßt, werden sie sicherlich noch weitere und hoffentlich fruchtbare Verhandlungen hervorrufen.

Straßburg i. E.

H. Holtzmann.

Poetae Lyrici Graeci collegit Theodorus Bergk editionis quintae part. I vol. I, Pindari carmina recensuit Otto Schroeder. Leipzig 1900, 8°, VI, 514 S. mit einer Lichtdrucktafel M. 14.

Außerlich erscheint diese Ausgabe als Teil einer Neuauflage der poetae lyrici graeci Theodor Bergks, aber sehr mit Recht ist bei dem Spezialtitel Bergks Name fortgelassen worden, denn was uns Schroeder bietet, ist keine Umarbeitung des bekannten Bergkschen Pindar, sondern ein von Grund aus neuerrichtetes, selbständiges Werk. In schöner Pietät hat Schroeder aus der Arbeit seines Vorgängers grade den Teil wörtlich abgedruckt, der seinerzeit am meisten Widerspruch gefunden hat und nun durch die Entdeckungen der letzten Jahre so glänzend bestätigt ist, die Auseinandersetzung über die Pythiadenrechnung, sonst ist beiden Ausgaben fast gar nichts gemein als eine Aeüßerlichkeit und zwar eine bedauerliche, nämlich die unübersichtliche Verbindung der kritischen Anmerkungen mit den exegetischen.

Durchaus verschieden von Bergk ist zunächst Schroeders im ersten Teil der Prolegomena begründete Stellung zur handschriftlichen Ueberlieferung. Hatte jener sich mit einem bequemen Eklekticismus begnügt, so hat Schroeder die Mühe nicht gescheut, fast alle besseren Handschriften neu zu collationieren, eine Mühe, die reiche Frucht getragen hat. Die von ihm schon Philol. LVI. S. 78 ff. mitgeteilte Erkenntnis, daß A nicht der einzige Vertreter der ambrosianischen Klasse ist, sondern daß ihr vor allem auch die Parisini C und V angehören, ist der weitaus wichtigste Gewinn, den die Kritik der Pindarhandschriften seit Tycho Mommsen erzielt hat. Auch in dieser Richtung bezeichnen die Ausgaben von Boeckh — Mommsen — Schroeder die drei Hauptetappen der Pindarforschung im 19 ten Jahrhundert, alle andern Pindarausgaben, auch die Bergks, stehen hinter diesen Leistungen zurück. Ein glänzendes Zeugnis für die

Tiefe und Weite von Schroeders Wissen legt der zweite, bescheiden ›observatiunculæ grammaticæ‹ genannte Teil der Prolegomena ab. In 100 Paragraphen werden die verschiedensten grammatischen Fragen, besonders solche des Dialekts und der Orthographie mit ebenso viel Gelehrsamkeit als Scharfsinn behandelt. In diesen grammatischen und den, seltsamerweise als Appendix gegebenen, metrischen Untersuchungen tritt der aus Bakchylides für Pindar zu ziehende Gewinn besonders stark hervor. Es war ja ein Glücksfall, der Schroeder von vornherein einen beträchtlichen Vorsprung vor seinem letzten Vorgänger sicherte, daß er den neugefundenen Rivalen Pindars voll ausnutzen konnte, während Christ seine Arbeit wenige Monate vor der Entdeckung des Papyrus abgeschlossen hatte, aber man muß doch sagen, daß hier das Glück den rechten Mann begünstigt hat. Trotz aller Bereitwilligkeit umzulernen, von der seine letzte Erklärung über die Pythiadenrechnung (Hermes XXXVI, 107) ein schönes Zeugnis ablegt, würde der Nestor der deutschen Pindarforscher doch kaum mehr den neuen Besitz für seine Ausgabe voll verwertet haben.

Neben Bakchylides sind vor allem die Inschriften und die an sie anknüpfende moderne Litteratur in weitestem Umfange für die grammatischen Untersuchungen ausgenutzt. Als Dank für vielfältige Belehrung möchte ich anmerken, daß § 57 unter den Zeugen für die richtige Form *Κλυταιμίστρα* die einzige Inschrift auf Stein, die Theaterurkunde aus Magnesia A. M. XIX. S. 97 = Kern, Inschriften von Magnesia No. 88 c einen Platz verdient hätte. In der Uebertragung orthographischer oder grammatischer Besonderheiten aus den Inschriften in den Pindartext scheint mir Schroeder mitunter zu weit zu gehen, er verleugnet da gelegentlich den conservativen Zug, der seiner Textbehandlung sonst eigen ist. Ob es z. B. geraten ist, gegen die Handschriften *πὸλι* P. XII, 26 und *ἀκροπόλι* O. VII, 49 zu schreiben, bezweifle ich, und noch weniger berechtigt scheinen mir die Formen *ἦροα* P. III, 7, *ἦροες* P. IV 58, fr. 133, 5, *ἦροας* P. I, 53, *ἦροταίς* N. VII, 46; die Handschriften schwanken an keiner Stelle ¹⁾, die Formen mit *ω* sind nicht fortzuleugnen (*ἦρωι* O. VI, 33, *ἦρωα* O. II, 2, N. IX, 10), da liegt es doch viel näher, die metrische Verkürzung des *ω* als eine der epischen Sprache entlehnte Freiheit anzusehen, die graphisch nicht zum Ausdruck kommt, zumal auch das von Schroeder angeführte aus guter Zeit stammende Epigramm von Priene (Kaibel 774, 4) das *ω* wahr.

1) Auch fr. 133, 5 = Plat. Men. 81, C ist *ἦρωες* überliefert, was Schroeder anzumerken versäumt hat.

Nach einem kurzen dritten Kapitel de fastis Panhellenicis, das unter anderem Bergks Pythiadenberechnung enthält, folgt als vierter Abschnitt der Prolegomena der wichtige index carminum. Im Anschluß an die überlieferten Ueberschriften der einzelnen Gedichte werden vor allem die chronologischen Fragen knapp, aber doch eingehender als in Bergks entsprechender Liste erörtert. Daß Schroeder hier die ars nesciendi mit feinem Takte übt, manches Datum nur mit Fragezeichen giebt und bei den meisten nemeischen und isthmischen Gedichten auf Jahreszahlen ganz verzichtet, das wird ihm jeder Dank wissen, der den täuschenden Glanz von Gaspars chronologischen Luftschlössern als eitel Blendwerk erkannt hat. Schroeder hat die Siegerliste von Oxyrynchos erst in den Nachträgen verwerten können, und es ist ein gutes Zeichen für die Solidität seiner Arbeit, daß der neue Fund nur wenige Berichtigungen nötig machte. Wohl die überraschendste Belehrung, die der Papyrus brachte, ist die Bestätigung des ambrosianischen Ansatzes von O X, XI auf 476, während Schroeder wie fast alle Neueren¹⁾ den Sieg des Agesidamos mit den Vaticani auf 484 datiert hatte. Es scheint fast, als sei Pindar Ol. 76 (476) zum ersten Male bei den olympischen Spielen anwesend gewesen, wenigstens läßt sich kein olympisches Gedicht mit Bestimmtheit der früheren Zeit zuweisen. Roberts (Hermes XXXV, 183) vorsichtig ausgesprochenen, von Schroeder gebilligten Vorschlag²⁾, das durch die Siegerliste aus seiner scheinbar sicheren Stelle (Ol. 76) verdrängte vierzehnte olympische Gedicht Ol. 73 (488) anzusetzen, kann ich trotz der für ihn sprechenden palaeographischen Gründe nicht für gesichert halten; meinem subjektiven, freilich unmaßgeblichen Gefühle nach fände das entzückende Gedicht Ol. 79 (464) einen angemesseneren Platz.

Nicht genügend berücksichtigt hat Schroeder m. E. die Angabe der Siegerliste über den Wagensieg des Psaumis. Nach wie vor hält er im Anschluß an Boeckh daran fest, daß O. IV und V beide denselben Sieg mit dem Maultiergespann feiern, den er 456 anzusetzen geneigt ist. Boeckhs ganze Beweisführung stützte sich auf die Annahme, daß die Scholiasten den Sieg mit dem Maultiergespann in den Listen verzeichnet gefunden und aus falscher Interpretation von O V, 6 die

1) Christ entscheidet sich in seiner großen Ausgabe für 476, aber in der kleinen steht bei O. X und XI 484 ohne Vorbehalt, während die anhangsweise aus der großen abgedruckten fasti Pindarici angeben 484 »aut potius 476«.

2) Mit Entschiedenheit hat Gaspar Essai de chronologie Pindarique S. 50 sich für Roberts Ansatz erklärt, zurückhaltender äußert sich Lipsius in dem überaus lehrreichen Aufsatz Berichte der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 1900 S. 8.

Siege *τεθρίπρω* und *κέλητι* hinzugefügt hätten. Seit wir bestimmt wissen, daß die Sieger der *ἀπήνη* in den Olympioniken-Listen fehlten, ist Boeckhs Hypothese diese Stütze entzogen, wer seine Folgerungen nicht aufgeben will, muß mit Schroeder annehmen, daß die Scholiasten irrtümlich ein undatierbares Lied für einen Maultiersieg (O. IV) auf den unter Ol. 82 verzeichneten Pferdesieg bezogen hätten. Die Angaben der Scholien werden aber im Allgemeinen durch die neue Liste so gut bestätigt, daß wir ihnen ein so starkes Versehen nicht ohne schwerwiegende Gründe zutrauen dürfen. Einen solchen Grund sieht Schroeder nach Boeckhs Vorgang in dem Gebrauch des Wortes *ῥαε* IV, 10, das für den Maultierwagen charakteristisch sein soll, aber dagegen führt Gaspar sehr richtig (S. 157) P. IX, 11 ins Feld, denn die *θεόδματα ῥαε* des Apollon hat sich Pindar zweifellos mit Rossen, nicht mit Maultieren bespannt gedacht. Ich halte es demnach für sicher, daß O. IV auf den Wagensieg des Psaumis von 452 geht, ob der in O. V gefeierte Maultiersieg mit Grenfell-Hunt und Lipsius in die vorangehende oder mit Robert und Gaspar in die folgende Olympiade zu setzen ist, bleibt unsicher, doch scheint mir für Roberts Ansatz außer den von ihm (S. 182) angeführten Gründen der V, 21 vorgetragene Wunsch zu sprechen, Psaumis möge *Ποσειδανίαισιν ἵπποις ἐπιτερόμενον φέρειν γῆρας εὐθυμον ἐς τελευτάν, υἱῶν, Ψαῦμι, παρισταμένων*; Psaumis war schon grau, als er seinen Wagensieg errang (O. IV 24), vier Jahre später ist er ein Greis. Ueber die Echtheit oder Unechtheit des *ἐν τοῖς ἑδαφίοις* fehlenden, aber doch schon von Aristarch (schol. 1, 20 und 54) commentierten Gedichtes äußert sich Schroeder zurückhaltend »carmen non id est, quod ab omni suspicione facile se exsolvat«; durch die Scheidung der beiden Siege des Psaumis ist ein Hauptgrund zu seiner Verdammung beseitigt¹⁾, und ich möchte doch fast glauben, daß wir ein echtes, wenn auch unbedeutendes Werk Pindars vor uns haben. Bedenken erregen die für Pindar auffallend glatten Rhythmen, aber in Sprache und Stil haben auch seine Verurteiler nichts Unpindarisches nachweisen können, und bei einem Vergleich mit Bakchylides scheint mir jetzt sein Pindarischer Charakter noch deutlicher hervorzutreten. Gottfried Hermanns Verteidigung (Opusc. VIII, 99 ff) halte ich im Wesentlichen für zutreffend. Das andere einen Maultiersieg feiernde Lied O. VI setzt Schroeder mit Bergk 472 an, während die meisten Neueren, wie Wilamowitz, Christ, Lipsius, Gaspar sich mit Boeckh für 468 erklären. Am entschiedensten spricht meines Er-

1) Jurenkas eingehende Analyse beider Gedichte (Wiener Studien XVII 1 ff.) arbeitet beständig mit der Voraussetzung, daß beide Lieder einen Sieg angehen.

achtens für den früheren Ansatz der von Schroeder nicht hervorgehobene Umstand, daß Hieron 468 das Epinikion für den lange ersehnten Wagensieg in Olympia nicht Pindar, sondern Bakchylides übertragen hat. Es erscheint mir kaum denkbar, daß der stolze Aigeïde in eben dem Augenblick von Hieron rühmen sollte V. 96 ἀδύλογοι δὲ νῦν λυγαὶ μολπαὶ τε γινώσκοντι, wo der Herrscher seine süßtönenden Lieder verschmähte und den verachteten Nebenbuhler vorzog. Die Einsicht, daß die Tyrannenherrlichkeit der Deinomeniden in Syrakus nicht allzu sicher begründet, und das Bürgerrecht in Orchomenos ein nützlicher Rückhalt für den Notfall sei, konnte der kluge Seher auch schon 472 haben, denn schon damals krankte Hieron an unheilbarem Leiden und schon damals wird die Unfähigkeit seines praesumptiven Nachfolgers Eingeweihten kein Geheimnis gewesen sein.

In der Datierung der beiden Schmerzenskinder der Pindarforschung P. II und III folgt Schroeder mit gutem Grunde Bergk, wenn er auch den Jahreszahlen 475 und 474 ein vorsichtiges Fragezeichen beifügt. In der Erörterung des Eingangsscholion zu P. II macht er aber eine Anmerkung, deren Tragweite eine Besprechung erheischt. Zu den Worten *Καλλίμαχος δὲ Νεμεακόν* fügt er in Klammer hinzu *unde conicias iam Callimachum odas quasdam inter κεχωρισμένας rettulisse*. Wenn Kallimachos dies Gedicht an den Schluß des Buches der Nemeoniken stellte, weil er es auf keines der großen Festspiele beziehen mochte, dann hat er bereits die Arbeit geleistet, die jetzt allgemein dem Aristophanes von Byzanz zugeschrieben wird, die Ordnung des gesammten Pindarischen Nachlasses nach bestimmten Kategorien. Ich halte es für sehr bedenklich, durch diese Hinterthür das Gespenst der doppelten Pindarausgabe wieder einzulassen, das seit Hillers Entlarvung des Suidas-Index (Hermes XXI, 357) und Wilamowitz' schönen Ausführungen über Aristophanes' Thätigkeit (Herakles¹ I, 138 ff.) aus der Wissenschaft beseitigt schien. Bei der Zähigkeit, mit der die antike Grammatik das einmal Geleistete festhält, ist es höchst unwahrscheinlich, daß eine Kallimacheische Pindarausgabe von Aristophanes durch eine andere wesentlich nach denselben Gesichtspunkten angeordnete ersetzt worden wäre; hätte Kallimachos eine systematische Einteilung der pindarischen Gedichte gegeben, so würden wir das zweite pythische Gedicht noch heute da finden, wo er es einordnete, unter den nemeischen. Ich meine, wir müssen uns dabei beruhigen, daß Kallimachos das Gedicht wirklich für ein nemeisches gehalten hat, seine Gründe können wir nicht erraten, und da sein Urteil zweifellos falsch ist, so ist es auch von geringem Interesse, sie zu kennen.

Dem fünften und letzten Abschnitt der Prolegomena, den ganz knappen *fasti Pindari* sähe man gern die fünf vitae Pindari oder wenigstens die drei wichtigeren, die Christ in seiner kleinen Ausgabe abdruckt, beigefügt.

Der Text des Dichters erfüllt sodann durchaus die hohen Erwartungen, mit denen wohl jeder, der die Prolegomena durchgearbeitet hat, an ihn herangeht. Schroeder bewährt alle jene Eigenschaften, welche die schwierige Aufgabe von dem Herausgeber verlangt, sicheres Sprachgefühl, feines rhythmisches Empfinden, innige, durch langjährige Arbeit erworbene Vertrautheit mit des Dichters spröder Eigenart, Kenntnis der ausgedehnten einschlägigen Litteratur und vor allen jenen schwer zu lehrenden kritischen Takt, der die Ueberlieferung stets achtet und doch niemals Sklave des Buchstabens wird. Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß gegenwärtig niemand, weder in Deutschland noch im Ausland, eine bessere Ausgabe des Dichters hätte machen können, lange Jahre wird sie die sichere Grundlage aller künftigen Pindarforschung bilden. Der wichtigste principielle Fortschritt ist wohl die durch Bakchylides vermittelte Erkenntnis, daß die Freiheit der Responion auch bei Pindar viel größer ist als man früher glaubte. Es galt, wie Schroeder selbst in seinem schönen Vortrag auf der Bremer Philologen-Versammlung sagte, den Text »vorsichtig abzukorrigieren«, da zeigte es sich denn, daß an zahlreichen Stellen der Text ganz in Ordnung ist, wo man seit der Zeit der Byzantiner durch Conjecturen den Sinn schädigte, um das Metrum zu retten. Ein sehr charakteristisches Beispiel ist O VI 100: *ματέρ' εὐμήλοιο λιπόντ' Ἀρκαδίας* geben alle Handschriften, die Paraphrase lautet *καταλιπόντα τὴν Στύμφηλον πόλιν*, es kann auch kein Zweifel sein, daß der Sinn das Participium aoristi verlangt, aber dennoch ist die Conjectur der Byzantiner *λείποντ'* allgemein angenommen¹⁾, Boeckh erwähnt sogar die Lesart der guten Handschriften gar nicht, nur weil man die Vertretung des Epitrits durch den Choriambus für unzulässig hielt. Es ist interessant zu beobachten, wie Schroeder in dem Principe, die durch sichere Beispiele belegbaren metrischen Freiheiten überall da anzuerkennen, wo keine inhaltlichen oder sprachlichen Gründe zu einer Textänderung nötigen, im Verlaufe seiner Arbeit fester geworden ist: P. XII 24 lautet in den Handschriften *εὐκλέα λαοσσῶν μναστῆρ' ἀγώνων* die Formen *εὐκλέα* und *ἀγκλέα* mit kurzem *α* sind bei Pindar noch an 8 Stellen nachzuweisen

1) Nur Bergk, so viel ich sehe, hat mit seinem feinen Sprachgefühl das Anstößige des Praesens empfunden, aber dann nach seiner Weise den Teufel durch den Beelzebub austreiben wollen.

(vgl. Schoene de dialecto Bacchylidea S. 273), dennoch hat man hier seit dem alten Erasmus Schmid stets dem Metrum zu Liebe *εὐκλέα* geschrieben. Schroeder schlägt in den Prolegomena S. 25 zweifelnd *εὐκλέα* vor, im Text aber giebt er das überlieferte *εὐκλέα*, das ist methodisch richtig und von Bedeutung, statt eine bei Pindar sonst unbelegbare Form eines vielgebrauchten Wortes gegen die Handschriften einzuführen, muß man die metrisch zulässige Vertretung des Epitrits durch den Choriambus gelten lassen.

In der Aufnahme von Conjecturen ist Schroeder zurückhaltend, und zwar gegen seine eigenen noch mehr als gegen fremde, wenige Herausgeber würden es sich z. B. versagt haben N. I, 66 die schöne Vermutung *ἀιστώσειν* in den Text zu setzen. Auch in dem Apparat wird aus der gewaltigen Conjecturenfülle, die das letzte Jahrhundert gezeitigt hat, nur eine bescheidene Auswahl mitgeteilt, daß von Bergk besonders viele, auch ganz verfehlt, angeführt werden, ist eine berechtigte Pietät gegen den Vorgänger. Bei der verhältnismäßig starken Berücksichtigung, die Hartung oft willkürlichen Einfälle gefunden haben, ist es mir auffallend, daß Schroeder einen seiner Vorschläge nicht erwähnt, der durch die Scholien gestützt wird und meines Erachtens eine sichere Verbesserung bedeutet: N. I, 68 heißt es, wenn die Götter mit den Giganten kämpfen, dann, so sagte Teiresias, *βελῶν ὑπὸ ζιπασι κείνου φαιδίμων γαίᾳ πεφύρσεσθαι κόμην* das pflegt man zu übersetzen, unter dem Schwirren seiner Pfeile werde ihr (der Giganten) glänzendes Haar von Erde besudelt werden, und seit Dissen (bei Boeckh) ist öfter auf Hor. c. I, 15, 19 *serus adulteros crinis pulvere conlines* als Parallele hingewiesen worden. Die alte Paraphrase versteht den Vers anders *καὶ τὴν κόμην αὐτῆς τὴν φαιδίμην συμφυρήσεσθαι τῇ Γῇ συμβήσεται*, und dem Paraphrasten folgend will Hartung *Γαίᾳ* schreiben. Das scheint mir unbedingt geboten, denn die Berührung mit der Mutter Erde besudelt nicht, am allerwenigsten ihre Kinder die Giganten, hätte Pindar den von den Neueren gesuchten Gedanken ausdrücken wollen, so hätte er statt *γαίᾳ* ein Wort wie *κόμης* gebraucht, was die angebliche Parallelstelle des Horaz ja auch bietet. Die zunächst befremdliche Wendung, daß im Gigantenkampfe der Mutter Erde ihr glänzendes Haar besudelt werden wird, nämlich vom Blute ihrer Kinder, versteht man leicht aus der bildlichen Tradition. Das ergreifende Bild der zwischen den kämpfenden, blutenden Leibern ihrer Söhne flehend auftauchenden Gaia ist uns jetzt besonders durch den pergamenischen Gigantenfries vertraut, aber das Motiv ist weit älter, die früheste mir bekannte Darstellung auf der herrlichen Schale des Aristophanes (Wiener Vorlegeblätter I, 5) wird nach Graef's Unter-

suchungen (Arch. Jahrb. XIII S. 65 ff.) noch zu Pindars Lebzeiten entstanden sein.

Im Ganzen gewinnt man auch aus Schroeders Ausgabe den Eindruck, daß Pindar für die Conjecturalkritik kein günstiger Boden ist, die leichteren Fehler der Ueberlieferung sind durch die Arbeit vieler Generationen von Moschopulos bis Wilamowitz meist geheilt und den wirklich schweren, schon in die voralexandrinische Zeit zurückreichenden Schäden gegenüber versagen unsere Heilmittel nur zu oft. An 17 Stellen, wenn ich recht gezählt habe, zeigt das ominöse Kreuz an, daß auch Schroeder an der Herstellung oder Erklärung verzweifelt, nicht wenigen für hoffnungslos gehaltenen Versen hat er durch feinsinnige Auslegung geholfen. Seine Erklärungen sind in ihrer Knappheit oft schwer zu verstehen, aber stets scharf durchdacht und eigenartig. Nicht selten teilt er seine Auffassung einer schwierigen Stelle auch in der Form der griechischen Paraphrase mit, die dann immer in Gedanken und Wendungen echt Pindarisch anmutet, aber mitunter doch, wie mir scheint, von der Erbsünde moderner Pindarforschung, der Hyperexegese, nicht frei ist. Was Pindar eventuell sagen könnte und anderswo auch wirklich gesagt hat, wird den paraphrasierten Versen bisweilen etwas gewaltsam abgepreßt. Es sei mir gestattet ein Beispiel mitzuteilen. Die vielbehandelten Verse P. II 52 ff.

ἐμὲ δὲ χρεῶν

φεύγειν δάκος ἀδινὸν κακαγοριᾶν.

εἶδον γὰρ ἕκασ ἐὼν τὰ πόλλ' ἐν ἀμαχανίᾳ

- 55 *φογερὸν Ἀρχίλοχον βαρυλόγοις ἔχθεσιν
πιαινόμενον· τὸ πλουτεῖν δὲ σὺν τύχᾳ πότμου σοφίας ἄριστον.
τὸ δὲ σάφα νιν ἔχεις ἔλευθέρα φρενὶ πεπαρεῖν,
πρῶταυ κύριε πολλᾶν μὲν εὐστεφάνων ἀγυιᾶν καὶ στρατοῦ.
εἰ δέ τις*

ἤδη κτεάτεσσι τε καὶ περὶ τιμᾶ λέγει

- 60 *ἕτερόν τιν' ἂν' Ἑλλάδα τῶν πάροιθε γενέσθαι ὑπέρτερον,
χαῖνα πραπίδι παλαιμονεῖ κενεά.*

paraphrasiert Schroeder folgendermaßen: *ἐμὲ φεύγειν χρεὴ τὴν τῶν κακηγοριῶν ἐχθρᾶν σοφίαν, μὴ ἐν ἀμαχανίᾳ (ἀμηχάνοισι κήθεσιν Archil. 66, 1 B⁴, πενίας ἀμαχάνου Bacch. I, 33) διάγων βαρυλόγοις ἔχθεσι πλουτίζω (κίβδηλόν τινα πλοῦτον πιαίνων cl. ὅστις μὴ φθόνῳ πιαίνεται Bacch. III, 68)· τὸ δὲ σοφᾶς ἀνθεῖν πραπίσιν πότμου παραδότος (cf. etiam O. IX¹) 28, P. I 41) ἄριστός ἐστι πλοῦτος*

1) gedruckt steht X; die sonst so sorgfältige Ausgabe ist nicht ganz frei von Druckfehlern.

(*πραξίδων πλοῦτος* Emped. 300 St.). *σὺ δέ, ὦ βασιλεῦ, τὸ πλουτεῖν σοφίας σαφῶς ἐνδείξει ἔχεις ἐλευθεριότητι* (cf. P. V 12). Sollte Pindar wirklich seine Gedanken so künstlich verhüllen? Vom ersten bis zum letzten Satz hat Schroeder überall den Begriff *σοφία* eingeschoben, der doch nur einmal V. 56, und da wie ich fürchte, in ziemlich niedrigem Sinne, vorkommt. Sicher scheint mir vor allem, daß von Hieron nicht die Bethätigung eines *πλοῦτος σοφίας* verlangt wird, sondern ganz ausschließlich von seinen äußeren Glücksgütern die Rede ist. An Ehren und Besitz übertrifft er alle Hellenen, die je gelebt haben, darum kann und soll er seinen Reichtum freigebigen Sinnes bethätigen. Auch bei Archilochos handelt es sich einzig um materielle Fragen. Seine Tadelsucht hat ihn in Dürftigkeit gebracht — so faßt es ja auch Schroeder auf — und er mästete sich, wie Pindar mit nicht ganz edlem Hohne auf den ihm gewiß wenig sympathischen großen Ionier sagt, nur mit seinen bitteren Zankworten. Da Anfang und Schluß des ganzen Abschnittes sich nicht mit geistigem, sondern mit äußerem Besitz beschäftigen, darf man meines Erachtens auch dem *πλουτεῖν* des Zwischengliedes keinen ideellen Sinn unterschieben, wie es schon die antiken Grammatiker zum Teil versucht haben und Schroeders grade hier außerordentlich freie Paraphrase es wiederum will. Ich verstehe ›reich zu werden aber, mit des Schicksals günstiger Fügung ist der Weisheit bestes Teil«. Wenn ein solcher Gedanke des Dichters unwürdig genannt wird, so will ich nicht widersprechen, aber daß nur diese Auffassung zugleich den Worten gerecht wird und für den ganzen Abschnitt einen klaren Gedankenfortschritt ergibt, halte ich für sicher. ›Von Schmähreden muß ich mich fern halten, denn dem Archilochos hat seine scharfe Zunge nur Armut gebracht, ich aber weiß den Wert des Wohlstandes zu schätzen; du, o Hieron, kannst ihn am leichtesten gewähren — schon darum mag ich es mit Dir nicht verderben«. Das klingt in dieser Form allerdings cynisch — wohlweislich spricht auch der Dichter die letzte Folgerung nicht aus — aber es ist wenigstens logisch. So sehr Pindar grade in diesem Gedicht seinen Freimut bewährt, so wenig kann man doch leugnen, daß der Dichter auf äußeren Wohlstand einen sehr großen Wert legt; Reichtum, Schönheit, Siegesruhm sind ihm N XI 13 ff. die drei Dinge, die des Sterblichen höchstes Glück ausmachen, und ähnliche Gedanken kehren oft wieder. Weil uns Modernen diese Hochschätzung des Reichtums im Munde eines Dichters befremdet, will man sie auch bei Pindar nicht recht dulden. Hat es doch auch nicht an Versuchen gefehlt, die ganz offene Ermahnung Hierons zur Freigebigkeit am Schluß des ersten pythischen Gedichtes durch künst-

liche Auslegung abzuschwächen. Ein Satz dieser Mahnung scheint mir auch bei Schroeder nicht ganz in Ordnung zu sein. Auf die klaren Verse 89 ff.

εὐανθεῖ δ' ἐν ὄργῃ παρμένων
εἴπερ τι φιλεῖς ἀκοῶν ἀδεῖαν αἰεὶ κλύειν, μὴ κάμνε λίαν θα-
πάναις·

ἔξει δ' ὡσπερ κυβερνάτας ἀνήρ
ἴστιον ἀνεμόεν.

folgt unmittelbar eine Warnung, die bei Schroeder lautet *μὴ δολωθῆς, ὃ φιλεῖ, κέρδεσιν ἐντραπέλοις*¹⁾. Das übersetzte Boekh *ne cariaris, o amice, facetis astutiis* und so viel ich sehe, haben alle ihm darin zugestimmt, daß Hieron hier vor gewandten, habgierigen Höflingen gewarnt werde, die ihn dem Dichter zu entfremden suchten; aus dem letzten Teile von P. II sind diese Leute ja bekannt. Eine ganz andere Auffassung vertritt die alte Paraphrase *μὴ δολωθῆς, ὃ προσφιλέστατε Ἴέρων, τῇ ἐχθροτάτῃ φιλοκερδεῖα*, und es scheint mir einleuchtend, daß sich eine Warnung vor der eigenen Gewinnsucht, die Hieron treibt, den Beutel geschlossen zu halten, viel natürlicher in den Zusammenhang einfügt als die Hereinziehung der Hofleute. Dann muß man freilich nicht *ἐντραπέλοις* schreiben, sondern was der Paraphrast offenbar gelesen hat, *ἐντραπέλοις*. Thatsächlich ist *ἐντραπέλοις* die Lesart erster Hand des Parisinus C, der im ersten pythischen Gedicht so oft allein das Richtige bewahrt hat. Das Adjectivum *ἐντραπέλος* ist noch an einer andern Stelle bei Pindar überliefert. P. IV 105, wo alle guten Handschriften es geben und Mommsen es mit Recht in den Text aufgenommen hat; in den Scholien, die daneben die von den Herausgebern meist bevorzugte Lesart *ἐντραπέλον* kennen, wird es erläutert *ὃ ἂν τις ἐντραπέλη*. Diese Bedeutung paßt meines Erachtens vortrefflich in den Zusammenhang des ersten pythischen Gedichtes, es wäre ein Gewinn, dessen sich Hieron zu schämen hätte, wenn er es vorzöge *πολὸν ἐν μεγάρῳ πλοῦτον κατακρύψαις ἔχειν*, statt die Dichter reichlich zu bedenken, deren Lied ihm die Unsterblichkeit sichert.

Die eben besprochene Stelle giebt mir Anlaß, noch auf eine Eigentümlichkeit der Schroederschen Ausgabe einzugehen, die ich nicht gut heißen möchte, auf die allzu große Wortkargheit. Im kritischen Apparat lesen wir zu V. 92 *ὃ φιλεῖ κέρδεσιν ἐντραπέλοις vett (ἐντρ. C^a all)«,* das ist in diesem Falle zu wenig. Abgesehen

1) *ἐντραπέλοις* für das metrisch unmögliche *ἐντραπέλοις* hat Buecheler bei Boehmer vorgeschlagen, früher suchte man durch Umstellung und gewagte Elisionen zu helfen.

davon, daß die Trennung der ersten Hand von C von den veteres befremdet — denn grade in diesem Gedicht steht doch C neben D unter den veteres voran —, wäre eine genauere Angabe über die alii sehr am Platze. Nach Christs Ausgaben muß man nämlich annehmen, daß auch in D von erster Hand *ἐντραπέλοις* geschrieben ist, bei ihm lautet die adnotatio critica ω φίλε κέρδεσιν ἐντραπέλοις (ἐντρ. corr. man. rec.) CD«. Vermutlich hat Schroeder bei der Collation festgestellt, daß in D niemals *ἐντραπέλοις* gestanden hat¹⁾, aber dann hätte er das doch grade im Hinblick auf den letzten Vorgänger deutlicher ausdrücken können, etwa in der Form ω φίλε κέρδεσιν ἐντραπέλοις C^b D E, ἐντρ. C^a F J M. Es scheint fast, als habe der Verleger auf möglichste Raumersparnis gedrängt, auch die erklärenden Anmerkungen sind oft von wahrhaft lakonischer Kürze und durch ungewöhnlich kühne Wortabkürzungen auf den engsten Raum zusammengedrängt. Diese allzu große Knappheit ist deswegen zu beklagen, weil sie Anfängern die Benutzung der Ausgabe so sehr erschwert. Ich habe es bei der Vorlesung dieses Sommers beobachtet, wie ratlos oft befähigte und fleißige junge Studenten den Schroederschen Anmerkungen gegenüberstanden.

Auffallend ausführlich sind gegenüber der sonstigen Knappheit die Anmerkungen zu manchen Fragmenten, die zu fr. 72—74 beigebrachte mythographische Gelehrsamkeit z. B. ist ja gewiß an sich wertvoll, aber sie hängt doch mit Pindar nur locker zusammen. Daß die versprengten Reste der übrigen Dichtungen mit derselben Liebe und Sorgfalt behandelt sind wie die Epinikien, brauche ich kaum zu betonen. Erfreulich ist es, daß Schroeder endlich mit der Durchführung der Aristophanischen Ordnung Ernst gemacht und deshalb die voraristophanische Benennung *σκόλια*, die Christ noch beibehielt, unterdrückt hat. Zu einer andern weniger glücklicher Neuerung haben Bakchylides' Gedichte den Anstoß gegeben. Wei dessen Dithyramben in dem Papyrus Titel tragen wie *Ἀντηνορίδα* ἢ *Ἐλένης ἀπαίτησις*, *Ἥιδεοι* ἢ *Θησεύς* u. s. w. hat Schroeder auch für einige Gedichte Pindars, Titel erfunden, *Νιόβης γάμοι* heißt bei ihm ein Paian, Orion und Semele zwei Dithyramben. Diese Willkür scheint mir bedenklich, denn erstens stammen doch die Bakchylideischen Titel gewiß nicht vom Dichter, sondern von den alexandrinischen Grammatikern, und dann sind die entsprechenden Namen, die etwa Pindars Gedichte von den Gelehrten erhalten haben, aus den Fragmenten wirklich nicht mehr zu erraten. Grade der Titel, den Schroeder

1) Schon Mommsen war dieser Punkt zweifelhaft, er schreibt u. *ἐντραπέλοις* C^a D^a? F J M.

der ohne Klammer oder Fragezeichen giebt *Νιόβης γάμοι*, beruht nur auf dem Satze des Plut. de mus. 15 Πίνδαρος δ' ἐν παιᾶσιν ἐπὶ τοῖς Νιόβης γάμοις φησὶ λύδιον ἁρμονίαν πρῶτον διδαχθῆναι. Ein anderes Fragment zeigt, daß in demselben Paian die Zahl der Nio-biden auf 20 angegeben war, aber aus diesen 2 Einzelheiten ist doch über den Hauptinhalt oder gar über den Titel des Gedichts nichts zu ermitteln.

Kurz fassen kann ich mich über die Appendix *de metro dactyloepitritico*, die wohl besser ihren Platz in den Prolegomena gefunden hätte. Ihren wesentlichen Inhalt hat Schroeder schon auf der Bremer Philologenversammlung mitgeteilt und damals allseitige Zustimmung gefunden (vgl. Verhandlungen der 45sten Philol. Vers. S. 52 ff.). Die besonders von Blass längst verfochtene durch Bakchylides bestätigte These, daß die sogenannten Daktyloepitriten nichts sind als eine Abart »jenes erstaunlich elastischen im Schema viersilbigen und sechszeiligen Metrons« wird durch die sorgfältige Zusammenstellung aller vorkommenden Formen und aller Freiheiten der Responision in ihnen zur Evidenz gebracht. Auch die widerspänstigste Reihe, in der scheinbar der daktylische Charakter so klar hervortritt $— \omega — \omega — \omega — —$, muß sich der jonischen Messung $— \omega — | \omega — | \omega — —$ fügen, weil ihr einmal J. V, 41 der inhaltlich unantastbare Vers *Μέμνονα χαλκοάραν· τίς γὰρ ἔσλόν (Τήλεφον τρωῶσεν)* $— \omega — | \omega — | — \omega — —$ ¹⁾ entspricht. Wie weit auf die Bildung dieser Pseudodaktylen echte daktylische Verse eingewirkt haben, ist schwer zu entscheiden, auch ist es mir sehr zweifelhaft, ob ihre grundsätzliche Verschiedenheit noch im Bewußtsein der attischen Tragiker lebendig war. Wenn Sophokles die Parodos des Aias beginnt 172 ff. *Ἥ ρά σε Ταυροπόλα Διὸς Ἄρτεμις, ὦ μεγάλα φάτις, ὦ μᾶτερ αἰσχύνας ἐμᾶς*, so hat er den ersten Vers doch wohl sicher daktylisch gemessen. Nicht ganz glücklich scheint es mir, daß Schroeder der Kürze halber die Epitrite in seinen Schemata einfach als retardierte Ioniker bezeichnet. Gewiß hat ein retardierter steigender Ioniker dieselbe Form wie der Epitrit $— \omega — —$, aber wenn dieser Form nun wieder entspricht $\omega \omega — —$ (P. I 17 *Κιλίκιον θρόψεν*), dann ist es doch klar, daß die erste Silbe nicht als retardierte Kürze, sondern als echte Länge aufgefaßt werden muß.

Ich kann die Besprechung nicht schließen ohne an den Herausgeber eine Bitte zu richten: Daß Schroeder den Pindar so gut versteht wie nur ganz wenige unter den Lebenden, das zeigt seine Ausgabe, möchte er nun dies Verständnis auch weiteren Kreisen zu-

1) Genau dieselbe Form als regulärer Vers P. IX str. 7.

gänglich machen *φίλοις ἐξαρκέων*. Eine von ihm herausgegebene Auswahl der wichtigsten Gedichte mit möglichst ausführlichem Commentar in der Art von Kaibels Elektra oder Heinzes Lucrez III wäre eine höchst willkommene Gabe für alle, die dem großen Aigëiden nahe gekommen sind oder ihm nahe zu kommen wünschen.

Greifswald.

A. Körte.

Herrmann, M., Jahrmarktsfest zu Plundersweilern. Entstehungs- und Bühnengeschichte. Nebst einer kritischen Ausgabe des Spiels und ungedruckten Versen Goethes sowie Bildern und Notenbeilagen. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1900. VI, 293 S. Preis 8 Mk.

›Wir haben zu viel Fortschritte in der Erfassung künstlerischen Schaffens im allgemeinen, der Arbeitsweise des jungen Goethe im besonderen gemacht, als daß wir noch, um nur ja recht viel äußerlich Biographisches anzubringen, dem Litterarisch-Aesthetischen gar zu wenig gerecht werden möchten‹. Mit wahrer Freude habe ich diesen Satz gelesen, den Herrmann (S. 4) am Eingange seiner Studie niederschreibt, mag er auch zur Thatsache machen, was heute doch noch selten mehr als frommer Wunsch ist. Allein er deutet auf eine unleugbare Wandlung, die sich im Betrieb der Litteraturgeschichte während der letzten Jahrzehnte vollzogen hat. War man früher, und nicht nur in Sachen des jungen Goethe, bemüht, Erlebtes und Modelle um jeden Preis nachzuweisen, heute wird man sich mehr und mehr bewußt, daß solche ›Biographenphilologie‹ nicht ausreicht, ein Kunstwerk und seinen Künstler zu erfassen. Wir wollen jetzt ergründen, wie eine Form im Bewußtsein ihres Schöpfers zustande gekommen ist; wir schneiden drum nicht das Band entzwei, das des Dichters Leben und seine Dichtung verbindet; wir treiben nicht einseitig technische Studien. Aber uns fesselt heute mehr die Frage, was der Dichter aus dem Ueberkommenen (sei's Stoff oder Form) gemacht, als die Erkundung der stofflichen Vorlage, die ja immer als Vorbedingung bestehen bleibt, nicht mehr indes zum Selbstzweck sich erheben darf.

Den Gegensatz von Einst und Jetzt auf diesem methodologischen Felde klarzustellen, dürfte nicht leicht ein besseres Paradigma zu finden sein, als Goethes ›Jahrmarktsfest von Plundersweilern‹. Vor etwa zwanzig Jahren hat die ›Biographenphilologie‹ einen Berg von Studien um die Dichtung aufgehäuft. Mit großem Scharfsinn sind Wilmanns, Scherer, R. M. Werner u. a. der Frage nachgegangen,

welche Persönlichkeiten den einzelnen Figuren der Dichtung zugrundeliegen. Ein heutiger Betrachter kann sich dem Eindruck nicht entziehen, daß all diese Deutungen, oder fast alle, näherer Prüfung nicht standhalten, und daß über all diese Deutungen das Kunstwerkchen selbst verloren geht oder, besser gesagt, der künstlerische Gesichtspunkt seiner Bewertung. »Wir brauchen uns heute«, sagt Herrmann, »nur zu vergegenwärtigen, wie Goethe gearbeitet haben müßte, wenn jene Art des Kommentierens zu Recht bestehen sollte; er müßte eine große Anzahl meist recht salzloser Porträtepigramme und an den Haaren herbeigeholter litterarischer und persönlicher Anspielungen in mühsamer Verstandesarbeit an einen Faden gereiht haben, der an sich nicht die geringste künstlerische Bedeutung hat.«

Die künstlerische Bedeutung des Stückes will Herrmann erforschen. Die Aufgabe zu lösen, muß er weit ausgreifen; drum ist seine Studie so umfangreich geworden. Ob ihm während der Untersuchung nicht doch das leicht hingetuschte Werkchen Goethes zu viel Gewicht gewonnen hat? Fast möchte es scheinen. Geistreich gewiß ist es, wie er (S. 1) »Jahrmarktsfest« und »Faust« zusammenstellt. Naives Empfinden wird jedoch stets gegen solche Bindungen sich wehren, ebenso gegen ein Buch von dem Umfange des vorliegenden, wenn es einer so kurzatmigen Dichtung gewidmet ist. Ein Körnchen Wahrheit wird, hier wie immer, in dem Ausspruch des gesunden Menschenverstandes sein. Und wäre es nur das Eine, daß Herrmann mit geringen Zusätzen seine Studie der Erhellung aller Farcen des jungen Goethe hätte dienstbar machen können.

Der Gelehrte freilich darf nie und nimmer einer wissenschaftlichen Arbeit ihren allzugroßen Umfang vorwerfen. War ja doch hier auch noch einiger Schutt wegzuräumen. —

Nicht Biographenphilologie, sondern Erforschung der künstlerischen Bedeutung ist Herrmanns Ziel. Was von den Aufstellungen seiner Vorgänger bestehen bleibt, faßt er am Schlusse des ersten Kapitels — das Buch bietet noch ein zweites — zusammen.:

Der letzte Abschnitt des ersten Kapitels, »Kleine Geheimnisse« (S. 145—161) betitelt, tritt, nachdem zur Erläuterung der Form des »Jahrmarktsfestes« alles Erreichbare gethan ist, an die Frage heran, die den bisherigen Interpreten so viel zu schaffen gemacht, und die so viel unnützen Verbrauch kritischen Scharfsinns bedingt hat: »Steckt im »Jahrmarktsfest« außer dem Allgemein-Symbolischen und dem Typisch-Charakteristischen auch noch greifbare Charakteristik individueller Natur?« »Enthält das Stück epigrammatische Anspielungen auf einzelne Persönlichkeiten?«

Unzweifelhaft wird angespielt auf den »Teutschen Merkur« und

auf Schlossers ›Katechismus für das Landvolk‹ (S. 146). Dann lehrt uns Caroline Flachsland (S. 151), daß in Mardochai ›Leuchsenrings Person aufgeführt‹ ist. Im Uebrigen scheidet Herrmann strenge zwischen dem ›Jahrmarktsfest‹ einerseits und Dichtungen in der Art des ›Concerto dramatico‹ und des ›Neuesten von Plundersweilern‹ andererseits. Hier findet sich nirgends schlichtes Abbild der Wirklichkeit, sondern groteske Satire; dort herrscht typisierender Naturalismus. Diese Typen des ›Jahrmarktsfestes‹ hat ferner nicht Goethe geschaffen: Herrmann hat ihre Geschichte auf den vorhergehenden Seiten seines Buches geschrieben. Diesen Typen hat Goethe vielleicht zu einer Art Privatspaß etwa die Lieblingsredensart eines Freundes in den Mund gelegt, vielleicht hat er gelegentlich witzig auf ein Erlebnis eines Gesellschaftsgenossen angespielt. Von den bisherigen Deutungen aber könnte zur Not nur die Beziehung des Milchmädchens auf Caroline Flachsland einleuchten. Weiter vorzudringen, Weiteres zu lüften, das Goethe vielleicht hineingeheimnißt hat, fehlt uns heute jedes Mittel. Wir verfallen auf diesem Wege nur in den Fehler Friedrich Nicolais, der in seiner Recension des Stückes den Schattenspieler für Herder erklärt. Schon R. M. Werner hat überzeugend nachgewiesen, daß diese Deutung chronologisch unhaltbar ist.

So Herrmann! Goethe selbst sagt freilich im 13. Buch von ›Dichtung und Wahrheit‹ von dem ›Jahrmarktsfest‹: *Unter allen dort auftretenden Masken sind wirkliche, in jener (Frankfurter) Societät lebende Glieder oder ihr wenigstens verbundene und einigermaßen bekannte Personen gemeint.* Herrmann nimmt hier einen Gedächtnisirrtum des alten Goethe an (S. 6 ff); und mehrfach im Verlaufe seines Buches sucht er die Annahme zu begründen, daß Goethes Zeugnis völlig wertlos sei. Allein verfällt er hier nicht ebenso — freilich im entgegengesetzten Sinne — einem Versehen, wie die Biographenphilologen? Liegt hier nicht auch eine Einseitigkeit vor?

Für die Forschung stellt sich das Problem — wie mir scheint — lediglich so: sind wir in der Lage, die Masken zu deuten oder nicht? Ich stimme Herrmann vollständig zu, daß eine peinlich gewissenhafte Prüfung nicht mehr Deutungen ergibt, als jene oben angeführten; wenigstens mit unseren heutigen Mitteln. Allein die Möglichkeit, daß da oder dort noch eine Anspielung versteckt ist, muß zugegeben werden. Und thut das Herrmann nicht wirklich? Nur dürfen wir uns bei der litterarhistorischen Untersuchung des Werkchens nicht auf den Deutungsversuch beschränken, dessen Schwierigkeit schon aus Goethes eignen Worten erhellt: *Der Sinn*

des Räthfels blieb den Meisten verborgen, Alle lachten, und Wenige wußten, daß ihnen ihre eigensten Eigenheiten zum Scherze dienten. Ich gebe Herrmann vollkommen Recht, wenn er mit der Hypothesenlust seiner Vorgänger aufräumt, die nicht sahen, daß wir hier nichts wissen können. Ebendeshalb aber behaupte ich die Möglichkeit, weiterer ›kleiner Geheimnisse‹; sie zu leugnen, hieße wiederum Bestimmtheit auf einem Gebiete suchen, auf dem wir zur Bestimmtheit nicht gelangen können. Diese Möglichkeit läßt Herrmanns Bemühen, die künstlerische Bedeutung des Werkchens zu ergründen, völlig unangetastet. Im Gegentheil sehe ich in solchem Bemühen die eigentliche Aufgabe der Forschung; und auch die lösbare.

Denn daß das ›Jahrmarktsfest‹ noch etwas mehr ist, als eine Sammlung von Epigrammen, diese Thatsache geht unzweideutig aus Goethes Worten hervor. Bezeugen sie doch, daß auch ohne Kenntnis der hineingeheimnißten Spitzen ein künstlerischer Genuß schon bei seinem ersten Auftreten möglich war. Soll dieser künstlerische Genuß lediglich auf der erheiternden Vorführung ulkiger Jahrmarkstypen beruhen? Den tieferen Sinn der Dichtung hat schon Tieck, freilich dunkel genug, angedeutet, als er 1828 in seiner umfangreichen Confession ›Goethe und seine Zeit‹ bemerkte: ›Wie meisterhaft ist das Jahrmarktsfest, ohne in diese Absicht [ein eigentliches Drama zu sein] auch nur einzugehen. Hier fügt sich Episode an Episode, um so ein humoristisches, possenhaftes Wesen durchzuführen, das eben weil es so menschlich und in der innern Absicht so edel und weder bitter noch gemein ist, durch eine poetische Magie trefflich in eine geistige Einheit zusammentritt‹ (Kritische Schriften II, 208). Klingt es nicht wie eine Interpretation dieser von Herrmann allerdings nicht benutzten Stelle, wenn er (S. 145) sagt: ›Die Abschilderung des bunten Markt-treibens ist nicht etwa in erster Reihe Selbstzweck, wie das auf dem Theater bei der Behandlung dieses Stoffes der Fall ist, der zu kleinen Späßen, muntern Intriguen, überraschenden Effekten für Aug und Ohr genug Gelegenheit bietet; die rasche Folge der Erscheinungen auf dem Jahrmarkt . . ., das bunte Durcheinander der Käufer und Verkäufer, das sich dem Dichter aus Anregungen der Wirklichkeit und der Kunst ergeben hat, ist vielmehr das Symbol für das A b u n d A u f d e s L e b e n s g e w o r d e n .‹

Also ein humoristisches Weltbild im kleinsten Formate! Gewiß hat, wer dieses Resultat wiedererobert, einen mächtigen Schritt über die ›Biographenphilologie‹ hinaus gethan. Merkwürdig aber, wie Herrmann, sobald er an den Nachweis dieser Beobachtung geht,

sofort die gleiche Hypothesenlust sich gestattet, die er den Biographenphilologen mit Recht verweist.

Der erste Abschnitt des ersten Kapitels, »Schöne Raritäten« (S. 11—44) hebt mit der Behauptung an, daß die Dichtung nicht einheitlich sei. Er scheidet die beiden Acte des eingelegten Estherdramas, die zwischen beiden Acten liegenden Verse und das die Dichtung eröffnende Gespräch zwischen Doktor und Marktschreier aus. Diese Parteen sind in vierhebigen Reimpaaren geschrieben, im Gegensatz zu den übrigen Jahrmarktszenen, die im Wesentlichen dreihebzig gehalten sind. Bei diesen findet Herrmann »zarte Filigranarbeit«, in jener eine »derbe, massige Manier«. »Dort ein leichtes Andeuten, ein rasches Vorüberhuschen; hier scharfe und kräftige Striche und ein behaglicheres Verweilen«. Und sofort schließt er weiter: »Auch hier ist es schon klar, welcher von beiden Bestandteilen der ältere sein muß: die derben Parteen sind zum größerem Teile entbehrliche Zugaben, die zarten dagegen ergeben für sich schon ein fast lückenloses Bild des Jahrmarktsfestes«.

Ist das nicht wieder einmal eine »Eilfahrt ins Land des Allwissenkönnens«? Mich erinnert wenigstens solche kühne, auf metrischen Eigenheiten rasch fortconstruierende Art an bedenkliche Wagnisse der Faustphilologie. Ich frage: hat Herrmann auch nur den Schatten eines Beweises erbracht, daß die von ihm getrennten Teile aus verschiedener Zeit stammen? Ich kann nicht einmal die stilistische Antithese zugeben: ich finde da wie dort derbe Manier, da wie dort bald scharfe kräftige Striche, bald behagliches Verweilen. Doch selbst, wenn wir die stilistische Antithese zugäben, genügt sie, eine chronologische Hypothese zu begründen? Gewiß nicht. Und ebensowenig Herrmanns Beobachtung, daß nur das Eingangsgespräch und der Anfang der Esther Personenüberschrift haben (*Doktor Medicus. Marktschreyer. — Kaiser Ahasverus. Haman*). Gewiß stehen diese Ueberschriften am Anfang der beiden Teile der sogenannten jüngeren Partie; aber warum stehen sie nicht auch am Anfang des zweiten Actes der Esther oder am Anfang der zwischen den beiden Acten der Einlage sich abspielenden Scene? Ich kann hier nur Inconsequenz und Flüchtigkeit Goethes sehen, unmöglich aber in solchen Argumenten einen Beweis der Hypothese erblicken.

Herrmann freilich sucht alsbald von der hypothetischen älteren Partie zu ihrer Conceptionsstelle einzudringen. Und weiter begegnen wir kühnsten Combinationen. Um das folgende zu verstehen, muß man festhalten, daß der Dichter von Anfang an ein Weltbild geben wollte.

Das »Ursymbol der Dichtung, das hinter all den später ausge-

stalteten Einzelheiten sich birgt«, findet Herrmann in einem Guckkasten oder Raritätenkasten (S. 13). Von der Partie, die Herrmann zur älteren macht, sagt er, sie »gleicht einer einzigen Jahrmaktssehenswürdigkeit; es ist wie ein Guckkasten, in dem die Figuren lebendig geworden sind und in raschem Vorüberziehen Zeit gefunden haben, an Stelle des eintönig erklärenden Guckkastenmannes sich selbst jede mit einem kurzen Sprüchlein vorzustellen«.

Raritätenkasten, erklärt das von Herrmann (S. 16) herangezogene Zedlersche Universallexikon (XXX Sp. 91), *ist ein Kasten, in welchem diese oder jene alte oder neue Geschichte im Kleinen und durch dazu verfertigtes Puppenwerk, so gezogen werden kann, vorgestellt wird. Es pflegen gemeine Leute, so mehrentheils Italiäner von Geburth, mit solchen Kasten die Messen in Deutschland zu besuchen, auf den Gassen herum zu lauffen und durch ein erbärmliches Geschrey: schöne Rarität! Schöne Spielwerck! Liebhaber an sich zu locken, die vors Geld hineinsehen.*

Auf den ersten Blick sieht man, daß die Form, die nach Herrmann Goethes Spiel ursprünglich haben sollte, in diesen Rahmen gar nicht mehr passt. Das sei denn gleich aus einer Verwertung des Guckkastenmotivs erwiesen, deren Herrmann nicht gedenkt. Im 41. Litteraturbrief bespricht Lessing die »Schilderungen aus dem Reiche der Natur und der Sittenlehre« von Dusch. In der »Fortsetzung« dieses Briefes vom 31. Mai 1759 (Hempel IX, 155 f.) heißt es: *Der Genius kömmt endlich mit dem Herrn Dusch in den Tempel selbst. Und nun machen Sie Sich fertig, . . . in den seltsamsten Raritätenkasten zu gucken!* »Zwei mächtige Flügel eröffneten den Eingang durch ein langes Gewölbe, das auf beiden Seiten auf marmornen Säulen ruhte. Zwischen diesen standen in ihren Fächern die Bildsäulen der größten Philosophen, die durch ihre Bemühungen die wichtigsten Wahrheiten aufgeheitert hatten. Einige in der Tracht der Chaldäer« etc. *Ist das nicht lustig? Hier stehen die Bildsäulen der Philosophen, die draußen in dem Vorhofe lebendig herumliefen.* Lessing durchwandert an Duschens Hand den Tempel; er fährt dann fort: *Aber ist das schon die ganze Natur, die uns der Dichter hier im Kleinen vorstellen will? O nein! Er zieht daher auch weislich in seinem Kasten ein neues Fach.* »Indem eröffneten sween mächtige Flügel eine weite Aussicht aus dem Tempel in ein un-absehbares Feld. Merke auf, sagte mein Führer zu mir, und betrachte!« — *Der natürliche Savoyard: Vous allés voir ce que vous allés voir! Hi ha!* — *Was giebt es denn nun zu betrachten?, Da repräsentiret sich: »entbläste Hügel, die ihr Inneres aufdecken: Erdarten, Mineralien, Steine, Metalle« etc. Und abermals*

repräsentirt sich: »die schönste Gegend, ein ebenes Thal, mit unzähligen Kräutern und Blumen aus allen Himmelsgegenden geschmückt«. Und abermals repräsentirt sich . . . Noch einmal und noch ein zweites Mal wirft Lessing die Anapher dem Recensierten entgegen, dann bricht er ab: *O verzweifelt! Ich wollte meinen Herren noch das ganze Thierreich repräsentiren; aber Sie sehen, das Licht geht mir in dem Kasten aus . . . Nicht ein Haar besser läßt Herr Dusch seinen Genius in allem Ernste abbrechen, weil »eine Priesterin, in weißen Atlas gekleidet, an den Altar tritt und neuen Weihrauch in die helleren Flammen gießt«.* — *Der Guckkasten wird nun zu einem Marionettenspiele.* — *Es kömmt noch eine Gestalt dazu . . . Und noch eine dritte . . . Und eine vierte . . . Diese Drei warfen sich vor die Stufen des Altars auf ihr Anlitz, indem die Priesterin mit zum Himmel gefalteten Händen niederkniete.*

Ich finde die Stelle für uns hier sehr interessant, nicht nur wegen der litterarischen Verwertung des Guckkastenmotives. Vielmehr spielt sich bei Lessing dieselbe Verwandlung von einem Guckkasten in ein Spiel ab, die Herrmann für Goethe beanspruchen möchte. Aber wie wenig genügt einem Lessing, um diese Wandlung anzunehmen! Sobald die Figuren zur Action übergehen, ist für Lessing kein Guckkasten mehr da. Ich frage: welche Form müßte die Urconception des »Jahrmarktsfestes« gehabt haben, um in den Rahmen eines Guckkastens zu passen? Nicht nur die von den vorgeführten Gestalten gesprochenen Worte, nein, die geringfügigste Action hätte den Guckkasteneindruck zerstört. Schon von diesem Gesichtspunkte aus ergibt sich, daß Herrmann für die Urconception etwas Unmögliches verlangt: Raritätenkastenfiguren, die eigentlich Marionetten sind. Ein Guckkasten aber, der zum Marionettenspiele wird, ist kein Guckkasten mehr, sondern ein Marionettenspiel. Keine der von Herrmann mit großem Finderglücke zusammengetragenen Guckkastendichtungen hat eine dramatische Form.

Herrmann indeß wendet viel Fleiß und viel Scharfsinn auf, seine These zu erweisen. Nach meiner Ansicht leider vergebens.

Im »Prolog« zum »Neueröffneten moralisch-politischen Puppenspiel« (W. A. XVI 3, 57) heißt es: *Ach schau sie, guck sie, komm herbei Der Papst und Kaiser und Klerisei.* Diesen Prolog möchte Herrmann (S. 14) — kühn genug — weniger auf das ganze »Puppenspiel«, als auf seinen ersten Teil, das »Jahrmarktsfest« beziehen; die citierten Worte würden die angekündigte Dichtung in die Nähe des Guckkastens rücken. Denn sie sind nichts anderes wie eine Lieblingswendung der ihre Raritäten anpreisenden Guckkastenleute. Freilich vermissen

wir sie in den von Herrmann aufgefundenen Guckkastendichtungen. Allein am 10. September 1770 schreibt Goethe an Engelbach: *Jeder hat doch seine Reihe in der Welt, wie im Schönerraritätenkasten. Ist der Kayser, mit der Armee vorübergezogen. Schau sie, Guck sie, da kommt sich die Pabst mit seine Klerisey.* Augenscheinlich waren also Goethe die Worte im gedachten Sinne geläufig. Allein ich kann mich nicht überreden lassen, daß eine Dichtung, in deren Prolog (wenn er wirklich als solcher und nicht als Prolog des ganzen »Puppenspiels« gelten soll) beiläufig die Wendung eines, seine Raritäten anpreisenden Guckkastenmannes mit unterläuft, ursprünglich als Raritätenkastendichtung gedacht sein müsse.

Freilich bringt Goethe einen Raritätenkastenmann nicht auf die Bühne. Es ließe sich also annehmen (wenn wir in Herrmanns Gedankengang uns versetzen), Goethe habe ihn absichtlich verbannt, um nicht einen Raritätenkastenmann in einer Raritätenkastendichtung auftreten zu lassen. Solche Witzchen lägen der Romantik näher als dem jungen Goethe. Allein Herrmann selbst belehrt uns, daß der Schattenspielmann den Guckkastenmann in unserem Stückchen verrete (S. 40f.). Seine Produktion ist auf der Bühne leichter darzustellen, als die des Genossen vom Guckkasten. Daß nämlich beide Künste von Einem gelegentlich ausgeübt worden sind, belegt Herrmann aus einer Dichtung von 1798, die den Refrain des Goetheschen Schattenspielmanns *Orgelum, Orgelei, Dudeldum, Dudeldei* (Goethe: *Orgelum orgeley dudeldumdey*) bietet, in der ferner Goethes Worte *Lichter weg! mein Lämpchen nur* anklingen. Auch radebricht Goethes Schattenspielmann wie ein Guckkastenmann. Wenn nur die angezogene Dichtung von 1798 nicht selbst von Goethe abhängig ist! Herrmann macht allerdings wahrscheinlich, daß es nicht der Fall ist. Immerhin bliebe die Thatsache, daß statt eines Guckkastenmannes ein Schattenspieler bei Goethe erscheint, noch kein ausreichender Beweis für die Hypothese.

Ich fasse zusammen: 1) Herrmanns Vermutung, Goethe habe ursprünglich eine Art dramatisierter Guckkastendichtung geplant, widerspricht der Thatsache, daß Guckkastendichtungen (wenigstens soweit Herrmann uns mit ihnen bekannt macht) niemals dramatische Form haben, ja durch den Uebergang zur dramatischen Form ohne Zwischenstufe zu Marionettenspielen würden. 2) Die Verse des »Prologes« geben keinen zwingenden Beweis. 3) Der Schattenspielmann, der den Guckkastenmann in Goethes Spiel ersetzt, scheint nicht durch die ursprüngliche Absicht einer Guckkastendichtung bedingt zu sein.

Herrmann sucht indeß nach weiteren Stützen für seine Hypo-

these; auch sie erweisen sich bei näherer Prüfung als unhaltbar. Er vermutet, daß Goethe zur Zeit, da er die Wendung von überlebter Gespreiztheit zur Andacht für das Unbedeutende durchmachte, nicht nur Puppenspiel und Volkslied, sondern auch den Guckkasten und sein Lied ernst zu nehmen beginnt (S. 16 ff). Er liest insbesondere aus den oben citierten Worten an Engelbach heraus, daß dem jungen Goethe »zum ernst erfaßten Symbol des unaufhaltsamen Flusses im Weltenlauf und im Schicksal des Einzelnen« ward, »was den andern »Gebildeten« der Zeit ein Sinnbild der Lächerlichkeit ist«. Wie im Volkslied *Misachtetes*, wird ihm im Puppenspiel und Guckkasten *Verachtetes* lieb und wert. Ohne Zweifel — das ist vom Verf. hinreichend belegt (S. 35 f) — hat das aufgeklärte 18. Jahrhundert für den Guckkasten nur ein Lächeln der Verachtung übrig und nennt in diesem Sinne *Dinge, die man herunter und lächerlich machen wolle, Schöne Raritäten, schöne Spielwerke* (Zedler a. a. O.), Allein ich sehe in den von Herrmann angeführten Aeußerungen Goethes keine Verklärung des Begriffes Raritätenkasten: der Brief an Engelbach ist — wie mir scheint — durchaus humoristisch gehalten und verwertet das Wort im ironischen Sinne; ebenso wie, noch in der Zeit überlebter Gespreiztheit, die Verse, die Goethe in das Stammbuch von Friedrich Maximilian Moors am 28. August 1765 geschrieben hat (Der junge Goethe I 85), oder wie das Gedicht von Johann Benjamin Michaelis, das kurz nach Goethes Abgang in Leipzig (24. November 1768) erschien. Und endlich Herrmanns Hauptstütze; die oft citierte Stelle des Aufsatzes »Zum Shakespeares Tag«: *Shakespeares Theater ist ein schöner Raritäten Kasten, in dem die Geschichte der Welt vor unsern Augen an dem unsichtbaaren Faden der Zeit vorbeyswallt*. Hier scheint ja wirklich die symbolische Verwertung des Raritätenkastens durchaus ernst und respektvoll zu sein. Herrmann selbst gesteht zu (S. 43): »Eine so übererhabene Stellung freilich hat das Motiv nicht lange behaupten können«, und er stellt den Brief Goethes an Betty Jacobi (W. A. IV 2, S. 118 f.) daneben, in dem es wieder ganz ironisch heißt: *Unterdessen guckt man in einen Schöneraritätenkasten, wenn man keine Oper haben kann*. Allein ist in dem Aufsätze »Zum Shakespeares Tag« das Symbol wirklich so erhaben gefaßt? Ich glaube nicht; wenn ich näher zusehe, bleibt nur die eine Thatsache bestehen, daß Shakespeare, der schwärmerisch geliebte, mit einem Raritätenkasten in einem Atem genannt ist; dies aber nicht gerade, um Shakespeare ein besonderes Compliment zu dreheln, und von einem Jüngling, der sich nicht scheut wie Lawrence Sterne Erhabenstes und Niedrigstes zu verbinden. Den citierten Worten (*Shakespeares Theater ist ein schöner Raritätenkasten* . .) folgt der Satz: *Seine Plane*

sind, nach dem gemeinen Stil zu reden, keine Plane, aber seine Stücke drehen sich alle um den geheimen Punct, (den noch kein Philosoph gesehen und bestimmt hat) in dem das Eigentümliche unseres Ichs, die prätendierte Freyheit unseres Willens, mit dem nothwendigen Gang des Ganzen zusammenstößt. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme: man hat bisher in diesen Worten allgemein das Bekenntnis gesehen, daß Goethe damals den Künstler Shakespeare unterschätzt hat. Er giebt den dramatischen Techniker Shakespeare preis, wie es theoretisch vor ihm Gerstenberg, praktisch er selbst im »Gottfried von Berlichingen«, theoretisch und praktisch nach ihm Lenz gethan hat. Gegen die Theorie, Shakespeares Dramen seien nur ein schöner Raritätenkasten, sendet Herder 1773 in den Blättern »Von deutscher Art und Kunst« seinen Shakespeareaufsatz in die Welt und macht den Briten zum Bruder des Sophokles (vgl. R. Haym, Herder nach seinem Leben und Wirken I 435 ff). Goethe aber — so darf, was er sagt, aus der Rhetorik des Sturmes und Dranges füglich in Prosa umgesetzt werden — Goethe behauptet: »Shakespeares Theater ist zwar nur ein schöner Raritätenkasten; aber ein Raritätenkasten, in dem nicht Puppen an dem sichtbaren Faden des Guckkastennes, sondern die Geschichte der Welt an dem unsichtbaren Faden der Zeit vorbeiwällt«; d. h. vom Standpunkt künstlerischer Form steht es nicht höher als ein Raritätenkasten, aber sein Gehalt ist weit tiefer. Und mit gleicher Einschränkung geht es weiter: »Seine Plane sind zwar keine Plane, aber seine Stücke drehen sich . . .« Ich sehe hier nur dies: ein junger Sturm- und Drangkerl, der mit Sterneschem Humor Höchstes und Niedrigstes zusammenwirft, greift, seine Bewunderung für Shakespeares Ideengehalt auszudrücken, zu scharfen Contrasten: hie Raritätenkasten, dort Geschichte der Welt; hie Planlosigkeit, dort der »geheimen Punct«. Eine besondere Wertschätzung des Raritätenkastens kann ich aus diesen übertreibenden Antithesen, die mehr preisgeben, als nötig ist, nicht herauslesen¹⁾.

Also auch vom Standpunkte einer neuen künstlerischen Bewertung des Guckkastens scheint mir Herrmanns Beweis nicht erbracht. Der Umweg aber, den nach seiner Ansicht die Entstehung des Jahrmachtsfestes gemacht haben soll, ist umsoweniger glaublich, als — wie er (S. 111 ff.) selbst ausführlichst darthut — Dramen, die einen Jahrmacht zum Gegenstand haben, längst und in reichster Auswahl vor Goethe geschrieben worden sind. Und wenn Herrmann, um die

1) S. 283, in den Nachträgen, meint Herrmann, Minor habe (Studien zur Goethephilologie. Wien 1880 S. 8 ff.) die ernste Erfassung des Raritätenkastens durch Goethe hervorgehoben. Ich kann nicht erkennen, welche Worte Minors hier gemeint sein sollen.

Wandlung von einer Guckkastendichtung zu einem Drama begreiflich zu machen, sich (S. 43) auf Schönborns Wort beruft, daß Goethe damals sich alles gleich ins Dramatische verwandelt habe, so sehe ich nicht ein, warum sich der Stoff des ›Jahrmarktsfestes‹ nicht sofort ins Dramatische verwandelt und den Umweg durch eine problematische Guckkastenconception genommen haben soll¹⁾.

Neben all den Argumenten, die Herrmann vorbringt, bleiben mir nur zwei Sätze bestehen: 1) Goethe liebt es damals, in Sternes humoristischer, Höchstes und Niedrigstes verbindender Weise den Weltlauf mit einem Raritätenkasten zu vergleichen. 2) Goethe will im ›Jahrmarktsfest‹ den Weltlauf symbolisch darstellen. — Einen zwingenden Schluß kann ich aus diesen Praemissen nicht ziehen. Sehr begreiflich, daß Goethe im ›Prolog‹, eingedenk seiner Absicht ein Weltbild zu geben, wieder einmal die Wendung des Raritätenkastenmannes zur Ankündigung verwendet. Liegt ja, was er anzukündigen hat, eine Jahrmarktsdichtung, dem Milieu des Raritätenmannes nicht so fern. Als typische Erscheinung wird dieser zwar nicht im ›Jahrmarktsfest‹ auftreten, aber wenigstens der ihm verwandte Schattenspielmann, der dramatisch besser verwertbar ist. Das ist jedenfalls viel einfacher und natürlicher, als daß ein Schattenspielmann in einer Guckkastendichtung vorkommen soll. Ja überhaupt, welche Züge einer Guckkastendichtung blieben denn der sogenannten älteren Partie noch anhaften? Kaiser, Papst und Klerisei stecken doch bestenfalls nur im Estherdrama, das Herrmann der jüngeren Partie zuschreibt; der älteren verbleiben nur die Jahrmarktsgestalten Tyroler, Bauer, Nürnberger, Wagenschmeermann u. s. w. Und da soll der Fortschritt von der ersten Conception zu der späteren Fassung in dem Hinzutreten des Jahrmarktsmotivs liegen? Nach Herrmanns eigener Scheidung gerechnet, enthält aber grade die ältere sog. Guckkastenpartie die Jahrmarktsleute, die jüngere, auf der Jahrmarktsform aufbauende aber so etwas, wie Kaiser, Papst und Klerisei.

Ich kann also nur annehmen, daß Goethe von Anfang an eine dramatische Jahrmarktsdichtung geplant habe. Was für Herrmann zweite Phase der Entstehung des Stückes ist, die Conception eines Jahrmarktsdramas, das stellt sich in meinen Augen als Urconception der ganzen Dichtung dar. Sehe ich indes von jener Hypothese ab,

1) Ganz unverständlich bleibt mir Herrmanns Bemerkung (S. 15). ›Da (in dem Briefe an Engelbach) also haben wir die gesuchten Worte, so lange klingt das Guckkastenmotiv schon im Dichter, bis nach Straßburg zurück haben wir den ersten Keim des späteren ›Jahrmarktsfestes‹ zurückzuverlegens. Aber Goethe hat doch schon weit früher Raritätenkasten und Leben verglichen!

so kann ich fast allem Folgenden bestens zustimmen. Sobald wir, im zweiten Abschnitt des ersten Capitels, ›Jahrmarkt und Messe‹ (S. 45—59), das Gebiet jener Hypothese Herrmanns verlassen, stehen wir sofort auf sicherem Boden, die Gelehrsamkeit des Verf.s kann sich ruhig entfalten. Vielleicht sucht Herrmann allzu ängstlich nach dem Jahrmarkt, der unserer Dichtung zugrunde liegt, um ihn zuletzt (S. 49) in Darmstadt und für den 30. November 1772 festzulegen. Waren nicht vielmehr die verwerteten Jahrmarktstypen dem Dichter von Kindesbeinen an geläufig? Um so vorsichtiger und kritischer stellt er sich gegen die Verwertung der Briefstelle an Kestner vom 14. April 1773 (W. A. IV 2 S. 79): *Wir haben einen Teufels Reiter hier, und Comödien und Schatten und Puppenspiel, das könnt ihr Lotte sagen; hätt' ich ihr all gewiesen wenn sie kommen wäre, nun aber — wärs auch gut — Schattenspiel Puppenspiel.* Mit Recht weist Herrmann die ›an äußere Uebereinstimmung sich haltende Biographenphilologie‹ ab, die in diesen Worten, vielleicht einer Reminiscenz an Wetzlarer Jahrmarktsfreuden, die Quelle zu Deutungen fände, wie: Plundersweilern ist Wetzlar, der Amtmann ist Vater Buff u. s. w. Ebenso vorsichtig wird die Identität des Wagenschmeermanns und des Gießener Schmid abgelehnt, trotzdem jener sich ankündigt: *Ya! ya! Ich und mein Esel sind auch da,* während von diesem Goethe an Kestner schreibt (W. A. IV 2 S. 51): *Als ein wahrer Esel frißt er die Disteln . . . und schreit dann sein Critisches I! a! ob er nicht etwa dem Herrn in seiner Laube bedeuten möchte: ich binn auch du.* An dieser Stelle bekennt der Verf. sich entschieden gegen die Parallelstellenphilologie und betont, daß mehr oder minder wörtliche Uebereinstimmung zweier Stellen in verschiedenen Goetheschen Werken noch lange nicht ihre gleichzeitige Entstehung beweist, daß wir vielmehr zunächst einmal über eine systematische Behandlung dieses Gesamtproblems verfügen müssen, ehe wir in Einzelfällen urteilen. Die obencitierte Parallele möchte allerdings auch er zu chronologischen Zwecken benutzen, ebenso die Anspielung des ›Jahrmarktsfestes‹ (V. 336 ff.) auf den — wie Herrmann meint — angekündigten, aber noch nicht veröffentlichten ›Teutschen Merkur‹. Kühner scheint es mir, wenn Herrmann die Uebertragung des Begriffs eines Jahrmarkts aufs litterarische Gebiet im Kreise Goethes und Mercks chronologisch, und zwar auf den Herbst 1772 festlegen und auch auf diesem Wege ein Mittel der Datierung gewinnen will, während er gleichzeitig sehr vorsichtig die mit verwandter Terminologie arbeitende Recension der Frankfurter Gelehrten Anzeigen vom 20. October 1772 (DLD 7/8 S. 556 f.), die Scherer für Goethe beansprucht hatte, mit triftigen Gründen Goethe abspricht.

Im dritten Abschnitt des ersten Capitels, »der Einfluß des Hans Sachs« (S. 60—110), konnte Herrmann sein bestes Können zeigen. Ich sehe von seiner (auf jener mir unglaubhaften Zweiteilung des Stückes ruhenden) Vermutung ab, daß die »zarten, kurz andeutenden Stellen der eigentliche Kern des Spiels« dem December 1772 und Januar 1773, »die deutlich hanssachsmäßigen Szenen« dem Februar und März angehören (S. 63).

Herrmann scheidet innerhalb der eigentlichen Jahrmaktsdarstellung »Zentrumszenen« und »Peripherieszenen«, die stetig abwechseln und vergleicht diese Technik dem »zweiten Revuetypus« des Hans Sachs, der sich nicht mehr (wie die ältesten Fastnachtsspiele Nürnbergs) mit bloßer Aneinanderreihung unverbundener Monologe begnügt. Er constatiert einen Einfluß von Hans Sachsens »Schönbartspruch« vom 27. Januar 1548 auf den Untertitel (»Schönbartspiel«) des »Jahrmaktsfestes«, auf das Streben, einzelnen Erscheinungen der Revue einen verborgenen Sinn zu leihen, endlich auf die dreihebigen Verse des Stückes; ferner, daß Goethes Hans Sachsstudien in Darmstadt beginnen, und daß er dort die spätere Nürnberger Folioausgabe und den Kemptner Quartdruck von 1612 ff. benutzt hat. Dagegen machen Herrmanns Untersuchungen wahrscheinlich, daß Goethe zu dem eingelegten Estherdrama nicht durch die Bearbeitungen des Nürnbergers gekommen ist, sondern wohl durch ein auf die englischen Comödianten zurückzuführendes Stück, das Goethe vielleicht einmal auf einem Jahrmakts spielen sah. Hans Sachs hat wohl nur zur Ausgestaltung beigetragen, vor allem in der Scenenführung, wenigstens des ersten Actes; dann in der Costümlosigkeit, mit der Goethes Mardochai von Herrenhut und Herrenhag redet.

Von Hans Sachs ab führt auch die Untersuchung des Goetheschen Knittelverses (S. 86 ff.). Ohne auf das Detail der statistischen Studie einzugehen — ich verweise auf Köster, der diesen metrischen Beobachtungen nicht zustimmen kann (vgl. DLZ. 1901 Sp. 283) — bemerke ich nur, daß Herrmann aus metrischen Gründen zu der Annahme kommt, Gryphius sei mit der Einlage seines »Peter Squentz« formal und stofflich Goethes Vorbild. Da wäre einerseits Minors Behauptung, der moderne Knittelvers sei gar nicht auf Hans Sachs, sondern auf Gryphius zurückzuführen, glänzend bestätigt (S. 97), andererseits festgestellt, wie Goethe zu dem Drama im Drama kommt. Ueber diese Rahmenform hätte ich gern Ausführlicheres vernommen. Nahe lag es ja sicherlich, einem Jahrmaktsstücke ein zweites Drama einzufügen. Denn dramatische Aufführungen gehören zu den stehenden Nummern der Jahrmaktsbelustigung. Unter den äl-

teren Jahrmarktdramen, die Herrmann später anführt, findet sich etwa (S. 117 f.) ein Stück von Ferdinand Felix Ellensonn, das — wenn anders ich den Titel richtig interpretiere — eine ›Comödie in der Comödie‹ enthält. Immerhin hat Goethe hier sein erstes Drama im Drama geliefert. Und auch ohne den Nachweis, daß Gryphius mit seinem ›Peter Squentz‹ eingewirkt hat, müßte da an den ›Sommernachtstraum‹ erinnert werden. Die Shakespeare'sche Art, Stücke ins Stück zu versetzen, das Schauspielwesen auf die Bühne zu bringen, hat bekanntlich der Romantik besondere Freude gemacht. Und so begreifen wir die große Vorliebe der Romantiker für Goethes ›Jahrmarktsfest‹, das sie freilich fast ausschließlich in seiner späteren Form nur kannten. Oben konnte schon ein Wort Tiecks citiert werden, das seine Vorliebe für das Stück bezeugt; Haym (›Die romantische Schule‹ S. 97) vergißt nicht, den Einfluß zu bemerken, den das ›Jahrmarktsfest‹ auf den jungen Dichter geübt hat. Anderes sei später erwähnt. Herrmann hat dieser Nachwirkung des Stückes sein Augenmerk nicht geschenkt; er erwähnt nur einmal beiläufig Chamisso (S. 170), dessen ›Fortunat‹ an einer Stelle von der späteren Gestalt des Stückes abhängig ist. Ich habe (Euphorion IV 144) gezeigt, wie dieses Abhängigkeitsverhältnis durch die romantische ›Sprachlehre‹ von Tiecks Schwager Bernhadi (1803) bedingt ist, der seinerseits nicht versäumt, ein Wort zur Empfehlung des ›Jahrmarktsfestes‹ zu sagen.

Den metrischen Vergleich fortsetzend (S. 99) möchte Herrmann erhärten, daß auch, was das Verhältnis der metrischen Accente innerhalb des Verses zu den prosaischen Satzaccenten der gleichen Wortgruppe betrifft, Goethe in Manchem Gryphius näher stehe als Hans Sachs, während die Verwertung des Enjambements das umgekehrte Verhältnis zeigt.

Auf sprachstilistischem Gebiet (S. 164) erinnert an Hans Sachsens Brauch die Unterdrückung des Personalpronomens; im Einzelnen weist sich da allerdings ein anderes Bild. Obendrein hat Goethe sie schon längst geübt. Mit Recht sucht Herrmann die Quelle des Goetheschen Brauches nicht in der Juristensprache. Allein auch Luther, die Schriftsteller des 16. Jahrhunderts überhaupt und das Volkslied scheinen mir nicht die eigentlichen Muster. Vielmehr dürfte schon der Frankfurter Dialekt und das Streben des Stürmers und Drängers, seine Sprache dialektisch zu färben, hier am stärksten gewirkt haben. Auch Köster hat (a. a. O.) auf das Sachsenhäuser Deutsch hingewiesen. Wie gerne läßt ferner Frau Aja das Personalpronomen fallen. Diese Eigenheit des ›böötischen Dialekts‹

haben Lichtenberg und Nicolai in ihren Parodien des Goetheschen Stiles nicht vergessen (vgl. Erich Schmidt, Richardson, Rousseau und Goethe S. 276 ff.).

Juristendeutsch hingegen und wiederum nicht Hans Sachsisches erblickt Herrmann in der Vorliebe für Verba auf -ieren (S. 109). Ich meine, die Frage ist zu compliciert, um sie so rasch zu beantworten. Sicher gehört die Vorliebe für diese Verba zu den charakteristischen Eigenheiten von Goethes Stil, auch auf seiner Höhe. Schon 1808 hat Fr. Schlegel in der großen Recension der ersten vier Bände von Goethes Werken (Heidelbergische Jahrbücher S. 145 ff. = Kürschners Deutsche National-Litteratur CXXXXIII 369 ff.; insbesondere S. 402 ff.) unter den Fremdworten der ›Lehrjahre‹ eine Menge solcher Verben festgestellt. Und doch dürften sie im ›Jahrmarktsfest‹ und im ›Meister‹ kaum auf eine Quelle zurückgehen; jedenfalls ist dort eher an Hans Sachs zu denken, als hier. Sie gehören auch nicht zu den Programmpunkten der Sturm- und Drangsprache, wie etwa die Auslassung des Personalpronomens. Lenzens Aufsatz ›Ueber die Bearbeitung der deutschen Sprache im Elsaß, Breisgau und den benachbarten Gegenden‹ (in Tiecks Ausgabe II 321) möchte sie allmählich durch nationale Wörter ersetzt wissen; ja er fragt, sicher ohne an Hans Sachs zu denken: ›Sollten unsere alten Schriftsteller . . . für ähnliche Umstände keinen Namen gehabt haben?‹

Im Einzelnen habe ich zu diesem Abschnitte noch zu bemerken:

S. 62 citiert Herrmann die Briefstelle an Kestner vom 11. Februar 1773: *Ehstertage schick ich euch wieder ein ganz abenteuerlich novum*. (W. A. IV 2, S. 64). Er weiß sie auf etwas anderes als das ›Jahrmarktsfest‹ nicht zu deuten. Scherer (QF. XXXIV 15) hat die Stelle auf das ›Concerto dramatico‹ bezogen; andere — so weit ich mich erinnere — auf den Götz.

S. 79 wirft Herrmann die Frage auf, ob das eingelegte Estherspiel als Puppenkomödie gedacht war, um sie in längerer Erörterung zu verneinen. Sein Hauptargument ist — soviel ich sehe —, daß der Gesamttitel des ›Neueröffneten moralisch-politischen Puppenspiels‹ nicht stichhaltig sei: ›Sollte man sich thatsächlich das ganze Jahrmarktsfest als eine Vorstellung auf dem Puppentheater vorstellen, dann würde damit der besondere Marionettencharakter des Estherspiels so gut wie ausgeschlossen sein — denn Puppenspiel im Puppenspiel wäre ein Ding der Unmöglichkeit, würde von niemandem mehr richtig: eben als Puppenspiel begriffen werden; der eine Spaß würde den andern aufheben‹. Ich sehe nicht ein, warum nicht Rahmen- und Estherspiel beide mit Marionetten gespielt werden

könnten; das wäre dann eine Uebertragung von menschlichen Schauspielern auf Puppen, hier wie dort. S. 99 holt sich Herrmann einen weiteren Beweis aus ›Peter Squentz‹, der natürlich nichts mit Marionetten zu thun hat. Thatsächlich wurde einerseits das Stück in seiner späteren Gestalt zu Ettersburg durchaus von Menschen dargestellt, während andererseits der Gesamttitel des ›Neueröfneten . . . Puppenspiels‹ die Möglichkeit zuläßt, Rahmen- und Estherspiel von Puppen spielen zu lassen. Freilich dürften dann die Puppen des Rahmenspiels nicht zu glauben scheinen, daß sie ein Puppenspiel vor sich hätten. Das Ganze wäre in die Puppenwelt versetzt.

Der vierte Abschnitt des ersten Kapitels ›Theater und bildende Kunst‹ (S. 111—144) bringt endlich die litterarischen Voraussetzungen der Form des Jahrmachtspiels. Da ich nicht glaube, daß Goethes Conception von einer Guckkastendichtung zu einem Drama sich entwickelt habe, vielmehr annehme, daß sich auch hier dem jungen Dichter gleich Alles ins Dramatische verwandelte, sähe ich gerne diese Dinge an etwas früherer Stelle des Buches behandelt. Doch freuen wir uns lieber der Fülle des Gebotenen! Weiterbauend auf einem von Minor zuerst betretenen Boden (ADA. XIII 174 f.; vgl. Herrmann S. 113 Note 1) bringt der Verf. für die Zeit von 1618 bis 1798 nicht weniger als 32 Jahrmachtdramen zustande, italienische, Jesuitenstücke, französische, deutsche (insbesondere aus Hamburg und Wien); freilich kann er nicht für alle auch den Druck nachweisen, so nicht für einen ›Jahrmacht von Rumpelsdorf‹, der etwa 1769 gespielt worden sein dürfte (S. 113 f. 119. 132), und der vielleicht manches Licht auf Goethes Dichtung werfen könnte.

Es liegt mir fern, hier Nachträge bieten zu wollen. Hinweisen will ich aber auf ein ›Ballet pantomime‹, betitelt ›Die Tyrolische Kirchweihe‹, das Kurz-Bernardon am 31. Juli 1766 zu Nürnberg aufgeführt hat (vgl. Ferdinand Raab, Johann Joseph Felix von Kurz genannt Bernardon. Frankfurt a. M. 1899 S. 156). Es mag wohl unserem Stoffkreise angehören. Ferner macht mich A. Baragiola auf das beliebte Stück von Alberto Nota (1775—1847), ›La fiera‹, aufmerksam. Es wurde von Karl Blum deutsch bearbeitet als ›Der Ball von Ellerbrunn‹ (1835; vgl. Goedeke 3, 936 N. 51); Blums Lustspiel, das sich auf dem Titel ausdrücklich auf Notas Dichtung bezieht, zeigt allerdings nur mehr äußerst wenig Jahrmachtselemente. Es ist in Reclams Universalbibliothek (N. 601) allgemein zugänglich.

Herrmann gibt in knappster Form eine Analyse und Charakteristik der Jahrmachtstücke und deutet an, was Goethe von ihnen, die ihm wenigstens in ihrer typischen Form geläufig waren, gelernt haben kann. In gleichem Sinne verweilt er bei den bildlichen Dar-

stellungen von Jahrmarktscenen (Hogarth, Chodowiecki u. s. w.), endlich bei der Bilderliteratur der sogenannten ›Ausrufe‹; auch hier finden sich Typen, die bei Goethe wiederkehren (Bauer mit Besen, Milchmädchen).

An dieser Stelle sei rühmend hervorgehoben, wie sehr einzelne von Herrmanns Ausführungen durch die zehn, dem 18. Jahrhundert entstammenden Abbildungen an Klarheit gewinnen. Raritätenkastenmann und Schattenspieler, noch mehr der Bauer mit den Besen oder die Savoyarden werden uns durch die graphische Darstellung weit lebendiger, als durch irgendwelche lange Beschreibung. Deisch, Gabler, Drouais und, wie die Zeichner alle heißen, sie haben einem besseren Verständnis der Dichtung wesentlich vorgearbeitet.

Für das zweite Kapitel des Buches, ›Bühnengeschichte‹, begnüge ich mich mit Andeutungen. Der erste Abschnitt behandelt ›Goethes Bearbeitung‹ (S. 165—200); zunächst die Aufführungen, die 1778 f. zu Ettersburg stattfanden. Eine bequem benutzbare Grundlage zu einem Vergleich der verschiedenen Goetheschen Fassungen bietet Herrmann im ›Anhang‹ (S. 237—266), wo er die 1774 gedruckte Fassung und im Apparat die Abweichungen der Handschriften von 1778 wiedergibt. ›Der junge Goethe‹ hatte nur die Form von 1774 abgedruckt, die Weimarische Ausgabe indes war von der Ausgabe letzter Hand ausgegangen; ihr Apparat — sagt Herrmann — mit allen seinen Varianten ermöglicht weder eine Reconstruction der ältesten gedruckten Form, noch der Handschriften von 1778. Herrmann benutzt von diesen Handschriften im Wesentlichen nur eine (H_1), zieht die beiden anderen H_2 und H_3 , die er (vgl. S. 177) auf eine verlorene Handschrift $*H_2.s$ zurückführen möchte, nur gelegentlich heran. Den Nachdrucken der ersten Fassung entnimmt Herrmann nur 19 Abweichungen, von denen 13 mit H_1 stimmen; vielleicht hat man also der Weimarer Aufführung ein Nachdruckexemplar zugrunde gelegt. Die Textgeschichte nach 1778 ist nicht berücksichtigt.

Rasch mustert Herrmann (S. 168 ff.) die Aenderungen von 1778: Die etwa 50 Verse, um die das Eingangsgespräch von Doktor und Marktschreyer vermehrt wird; Herrmann findet Anklänge an Diderots naturalistische Bühnenlehre und Anspielungen auf das Gothaische Hoftheater. Die Streichung der Anspielungen auf den Landkatechismus und auf die Flachsland. Die Umwandlung des Estherdramas. Die Satire auf Leuchsenringsche Empfindsamkeit entfällt, wohl um nicht nach ›Lila‹ und nach dem ›Triumph der Empfindsamkeit‹ ein drittes Mal das gleiche Thema im selben Jahre zu

bringen. Für zeitgeschichtlich-persönliche tritt rein litterarische Satire ein, Parodie der regelmäßigen Alexandrinertragödie, als ob solche Dramatik typisch für das Repertoire der niedersten Komödiantenbanden wäre, wie Herrmann einwendet. Er sieht übrigens in dem neuen Estherfragment nur eine Parodie der klassizistischen Tragödie überhaupt, nicht eine Parodie von Racines Esther. Unbewußt stimmt er da mit einem beachtenswerten Zeugen überein. Schon Wilhelm Schlegel sagt (Sämmtliche Werke X 93): »Die Geschichte der stolzen Vasthi hat wohl nie jemandem im Ernste tragisch geschehen, außer herrschsüchtigen Frauen oder geplagten Männern, weil die wohlmeinende Absicht des Ahasverus wenig Erfolg für sie gehabt zu haben scheint. Aber die That der Esther ist wirklich einmal als Trauerspiel bearbeitet, um einen andächtigen und ausschweifenden Hof zur Abwechslung auch von der Bühne herab zu erbauen. Die *Piété* pries Ludwig den Vierzehnten in einem prächtigen Prolog dazu, und damit die Demoiselles de Saint-Cyr Gelegenheit hätten ihre Geschicklichkeit in geistlichen Liedern anzubringen, und Madame de Maintenon zugleich unter dem Bilde der Esther geschildert werden könnte, mußte diese, der doch Alles auf die Geheimhaltung ihrer Geburt ankam, eine ganze Schar junger Jüdinnen im Königlichen Pallast in der Religion ihrer Väter erziehen. Konnte die tragische Muse trotz all ihrer Würde sich enthalten zu lächeln, wenn ihr Racine dergleichen Dinge zumuthete? In der That, mancher Zug seines Trauerspiels würde mit geringer Veränderung oder Verstärkung in der Esther, woraus auf dem Jahrmaktsfest zu Plundersweilern einige Scenen vorgestellt werden, einen ganz schicklichen Platz finden. Wer kennt nicht diese unvergleichliche Posse? Wer muß nicht jedesmal über die herzbrechenden Gespräche zwischen dem Kaiser Ahasverus und seinem Minister Haman, zwischen Esther und ihrem Hofjuden Mardochai, von Neuem lachen?« Wie Herrmann vermißt auch Schlegel augenscheinlich die Verwertung von »ein paar besonders zum Spott einladenden Scenen Racines«. Auch in den Wiener Vorlesungen wird Racines Name von Schlegel gelegentlich des »Jahrmaktsfestes« nicht genannt; sie reden nur von »Goethes meisterlicher Parodie des französischen Trauerspiels« (a. a. O. VI 415).

Mit Recht lehnt Herrmann auch ab, daß beim Ahasverus der neuen Fassung an Friedrich den Großen zu denken sei. Im Ganzen stellt er einen theatralischen Fortschritt fest; der geheime Sinn der Dichtung sei indes bedenklich angetastet.

Weiterforschend kann Herrmann den Beweis erbringen, daß das »Jahrmaktsfest« in der neuen Bearbeitung »förmlich eine Oper«

geworden ist (S. 183), vielleicht im Wettbewerb mit Gotters komischer Oper ›Der Jahrmarkt‹, die seit 1776 auf dem Gothaer Repertoire stand. Er möchte sogar (S. 184) an einer Stelle Einfluß Gotters auf die Bearbeitung von 1778 annehmen. Herangezogen wird jetzt (S. 186) die von der Herzogin Anna Amalia herrührende Composition des ›Jahrmarktsfestes‹ (eine Probe: S. 268 ff.), und sie leitet unsern glücklichen Entdecker zu dem auf dem Titelblatte seines Buches angekündigten ungedruckten Versen Goethes; es sind sieben weitere Strophen des Bänkelsängerliedes, freilich recht schwer deutbare (S. 191 f.; vgl. S. 195).

Von der weiteren Nachgeschichte der Dichtung erwähnt Herrmann im Wesentlichen nur die Aufnahme in die ›Gesammelten Schriften‹ (1789), verweilt einen Augenblick bei dem ›Neuesten von Plundersweilern‹ und endlich ausführlicher bei J. D. Falks ›Jahrmarkt zu Plundersweilern‹ (1800). Gelegentlich der letzten Dichtung bemerkt Herrmann: ›Der Umstand, daß ein großer Theil der humoristischen Wirkung auf die Benutzung der Goetheschen Worte gestellt ist, beweist, daß man damals beim Publikum auf eine Vertrautheit mit dem Wortlaut des Jahrmarktsfestes rechnen durfte, die uns heute ganz abhanden gekommen ist‹. Ich glaube oben mehrfach belegt zu haben, wie geläufig der Romantik das Stück war, aus dem sie gelegentlich auch citiert. Und da wir wieder bei der Romantik angelangt sind, sei noch eine Bemerkung gestattet. Die von mir angeführten Worte W. Schlegels über Racines Esther und das ›Jahrmarktsfest‹ stehen in der Recension von F. W. Gotters ›Schauspielen‹ (Leipzig 1795) und beziehen sich auf dessen ›Vasthi, ein Lustspiel in einem Akte‹ und ›Esther, ein Schauspiel in sechs Akten‹; Schlegel meint Goethes Estherfragment (natürlich die zweite Fassung) habe ›unstreitig unseren Dichter zu einer solchen Bearbeitung dieses Gegenstandes in einem ausgeführten Schauspiel Veranlassung gegeben‹. Er verfolgt die Verwandtschaft der Dichtungen Goethes und Gotters, nicht ohne einschränkend hinzuzufügen: ›Die komischen Farben sind in jenem Bruchstücke einer Haupt- und Staatsaktion weit stärker aufgetragen, als in der vorliegenden Tragikomödie‹. Immerhin verdient Gotter eine Stelle in der Nachgeschichte unseres Stückes.

Der zweite Abschnitt des zweiten Kapitels mustert die ›Moderne Aufführungen‹ (S. 201—231). Nicht weniger als zehn Bearbeitungen kann Herrmann für die Jahre 1866 bis 1899 nachweisen. Seine vergleichenden Studien lehren, daß fast alle diese Gestaltungen mehr oder minder von der Redaktion Emil Pohls abhängen, die 1867 in Berlin (Wallnertheater) aufgeführt und ebenda gedruckt

worden ist. So Bulthaupts Arbeit (S. 216; vgl. S. 221), so die von Franz Wallner (S. 219); ja selbst die Berliner Studentenaufführung von 1899 konnte sich dem bindenden Muster Pohls nicht entziehen, wenn sie auch von der zähen Bühnenüberlieferung sich zu emancipieren suchte. Diese jüngste Bühnengeschichte des Stückes wirft manch interessantes Licht auf deutsche Regiekunst und- Unkunst. Merkwürdig, wie da der ›Dramaturg der Klassiker‹, Bulthaupt, dessen Wesen Herrmann fein und scharf umschreibt, ganz und gar zum Werkzeug des Theaters wird, der Goetheschen Urform am fernsten rückt und mit auffallendem Atavismus ganz in das Fahrwasser der vogoetheschen Jahrmachtsdramen einlenkt. Solchen Versuchen gegenüber, die Goethes Werk im Ausstattungstrubel ersticken, möchte Herrmann ›bei einer künftigen Goethefeier wagen, die halb scherzhaften, halb ernsthaften Geheimnisse der Goetheschen Seele vor einem Parkett von Königen der Litteraturgeschichte im modernsten Maeterlinkstile schemenhaft vorüberziehen zu lassen‹ (S. 231). —

Zum Schlusse darf ich wohl versichern, daß ich trotz einigen Einwänden Herrmanns Buch für eine treffliche Bereicherung der Goethelitteratur halte. Es hat zur Erklärung und Deutung des Stückes, wie zu seiner Geschichte so umfängliches Thatfachenmaterial zusammengetragen, daß es unseres besten Dankes wert bleibt.

Bern, 28. 9. 1901.

Oskar Walzel.

Studia Sinaitica No. IX/X. Select narratives of holy women from the Syro-Antiochene or Sinai Palimpsest as written above the old Syriac Gospels by John the Stylite, of Beth-Mari Qanūn in a. D. 778. Edited by Agnes Smith Lewis M.R.A.S. (I) Syriac text. (II) Translation. London 1900. Sh. 21 und Sh. 7. 6 d.

Der im J. 1892 von Mrs. Lewis im Sinaikloster entdeckte und zwei Jahre später von ihr publicierte syrische Evangeliencodex ist bekanntlich ein Palimpsest, dessen oberer, aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts stammende, Text eine Collection von 14 Legenden heiliger Frauen repräsentiert¹⁾. Diese werden nun in den beiden vorliegenden Heften der ›Stud. Sin.‹ fast vollständig in Text und Uebersetzung mitgeteilt, nämlich die Legenden der Eugenia, Maria, Euphrosyne, Onesima, Drusis, Barbara, Maria, Irene, Euphemia,

1) Vgl. darüber schon die Einleitung zur Ausgabe (›The Four Gospels in Syriac‹ etc., 1894) p. VI ff., und dazu Wellhausen in den Nachr. d. K. G. d. Wissensch. zu Göttingen (1895, p. 1 ff.). Auch Lewis' Catalog der Hss. des Katarineuklosters (Stud. Sin. I) p. 43 ff.

Sophia; außerdem die Legende von Cyprian und Justa, Fragmente aus Ephraems Hymnen über das Paradies, und das Susanna-Apokryphon. Nur bei den vier übrigen Legenden der Theodosia, Theodota, Pelagia und Thekla hat sich die Herausgeberin auf die Mitteilung der Varianten zu den bereits vorhandenen Texten Assemanis, Gildemeisters und Wrights beschränkt. Die »Apologie des Glaubens« wird übergangen, da sie schon in »The Four Gospels« (p. VIII ff.) publiziert worden ist; dafür teilt F. C. Burkitt in zwei Anhängen noch einige Stücke des untern, ursprünglichen Textes mit: ein Fragment des griechischen Johannesevangeliums und Fragmente der syrischen Thomasakten.

Mrs. Lewis' Fleiß und augenscheinliche Genauigkeit ist auch in dieser Ausgabe unverkennbar, jedoch sind es zwei Umstände, die deren Wert einigermaßen in Frage stellen. Daß ungefähr die Hälfte der Legenden, darunter gerade die umfänglichen, bereits von Bedjan in seinen Acta martyrum et sanct. publiziert ist, erfuhr Mrs. L. erst während der Drucklegung ihres Buches, ließ sich aber dadurch nicht stören, da sie die Herausgabe der sinaitischen Texte einmal versprochen, und da Bedjan »evidently« die Hss. des Brit. Mus. zu Grunde gelegt habe, die ja zum größten Teil jünger seien als die sinaitische. Ein Blick in Bedjan würde indes gezeigt haben, daß jene Hss. vielmehr z. Th. älter, und vor Allem sehr oft weit besser sind als die ihrige, und die Herausgeberin hätte bald die Notwendigkeit eingesehen, Bedjans Ausgabe, so unkritisch sie ist, genau zu berücksichtigen und eventuell auf die Originale, soweit sie im Brit. Mus. sind, zurückzugehen. Das wäre ihrer Arbeit sehr zu Gute gekommen¹⁾ und würde dem Benutzer die Vergleichung zweier unzulänglicher Ausgaben erspart haben, die durch den im Ganzen doch recht öden Inhalt der meisten Legenden nicht erleichtert wird. Mußte aber einmal der vorhandene Apparat ignoriert werden, so hätte dem Sinaiticus doch mit den nötigen Sprachkenntnissen an mancher verdorbenen Stelle nachgeholfen werden können, und hiemit kommen wir auf den andern Punkt, in dem die Ausgabe nicht befriedigt. Da Mrs. L. nicht Philologin ist, können wir es nicht tadeln, daß sie von allerlei sprachlichen Eigentümlichkeiten der Hs. keine Notiz nimmt, und drücken auch bei manchem bedenklichen »sic« gern ein Auge zu; aber die ungenügende Vertrautheit mit der

1) Die Fälle, wo Sin. das Richtige hat, sind nicht selten, so z. B. p. 5, 13 ܩܘܪܒܐ (Bedj. ܩܘܪܒܐ); 13, 5 ܩܘܪܒܐ (Bedj. ܩܘܪܒܐ); aber viel häufiger ist das Umgekehrte (wie z. B. 24, 4 v. u. ܩܘܪܒܐ : l. mit Bedj. ܩܘܪܒܐ). Pag. 88, 15 ist der Text unvollständig und wird durch Bedjan 5, 414, 10—13 ergänzt. Auf die Einzelheiten einzugehen, ist hier nicht der Ort.

der Grammatik, die sich auf Schritt und Tritt äußert, überrascht nicht wenig ¹⁾. Man merkt, daß es der verdienten Dame diesmal an dem Beistand eines gelehrten Semitisten gefehlt hat. Uebrigens hätte eine kritische Ausgabe natürlich auch der vorhandenen griechischen Texte nicht entraten können. Da solche bereits von Andern namhaft gemacht worden sind ²⁾ und über den Inhalt der (z. Th. eng verwandten) Legenden Ryssel in der »Theol. Ltz.« referieren wird (s. »Dtsche Ltz.« 1901, col. 774), so beschränke ich mich hier auf einige Einzelbemerkungen. Zur syrischen Barbara-legende stimmt viel besser als die Bearbeitung des Symeon Metaphr. (Migne, P. Gr. 116, 301 ff.), die von Wirth, Danae (1892) p. 105 ff. edierte Recension; trotz der oft gerügten Mängel ist sie zur Verbesserung der syrischen Uebersetzung von Nutzen (z. B. in den geographischen Namen). Uebrigens sind unser syrischer Text und der Bedjans zwei selbständige Uebersetzungen des Originals, die sich u. A. dadurch unterscheiden, daß der Sin. gern echt aramäisches Sprachgut verwendet, wo der andere griechische Wörter verwendet oder aus der Vorlage übernimmt ³⁾. — Der griechische Text von Irene ist ebenfalls von Wirth, a. a. O. p. 116 ff., publiciert ⁴⁾. — Wrights Ausgabe der Thekla-Akten er-

1) Einige Belege. Defective Schreibweisen wie ܡܕܝܢܐ , ܡܕܝܢܐ »zeugten, nannten mich« (p. 222, 1 etc.) sind ihr unbekannt und werden an den Rand verwiesen. Desgleichen die ältere Orthographie ܢܗܝܢܐ »sie (f.) gingen hinaus«, ܢܗܝܢܐ »gingen hinein« u. s. w. (89, 16; 90, 9 und oft). Nicht einmal die in dieser Hs. überwiegend häufige Zusammenschreibung der enklitischen Formen der Personalpronomina der 1. und 2. p. mit dem Participium besteht vor ihr und wird durchweg durch die andere Schreibung ersetzt (p. 142. 150. 180 u. s. w.). Das ܘܢܗܝܢܐ »du kannst« p. 51, 5 ist ihr so unerträglich, daß sie daraus trotz des nun entstehenden Unsinn ܘܢܗܝܢܐ macht. U. s. w. Demnach wundert man sich nicht mehr, wenn das doch ziemlich häufige ܕܝܢܐ in ܕܝܢܐ geändert wird ($\alpha\gamma\acute{o}\nu$), und noch viel weniger, wenn die Form ܕܝܢܐ statt des gewöhnlicheren ܕܝܢܐ als Fehler betrachtet wird; Payne Smith verzeichnet sie eben nicht, und was Lagarde, G. Hoffmann u. A. darüber mitgeteilt, scheint der Herausgeberin unbekannt geblieben zu sein.

2) Von Riedel im »Theol. Literaturblatt« 1901, col. 249 f. (und vgl. meine Nachweise in den GGA. 1895, p. 665). Dort, wie bei Ryssel in der »Dtsch. Ltz.« a. a. O., findet sich auch das Genauere über die Parallelen bei Bedjan nach Band und Seite.

3) Ἡλιόπολις gibt Sin. durch ܕܝܢܐ ܕܝܢܐ wieder, bei Bedj. ܕܝܢܐ ܕܝܢܐ ; $\beta\alpha\lambda\alpha\upsilon\epsilon\iota\omicron\nu$ in Sin. ܕܝܢܐ ܕܝܢܐ (p. 102, 8 etc.), Bedj. ܕܝܢܐ .

4) Allerlei Versehen, die eigentlich auch ohne weitere Hilfsmittel hätten vermieden werden können, wäre durch Benützung dieses griechischen Textes sicher vorgebeugt worden. ܕܝܢܐ (Ἐθθαλής , Var. Ἐθθαλίος) und ܕܝܢܐ (Ἀημᾶς) figurieren in der Uebersetzung, die ich übrigens nur ganz selten eingesehen habe, als »Euteles« und »Amos«, Ampelianos als »Appellianus«. Ferner ܕܝܢܐ (Κυ

fährt, wenn man den textkritischen Apparat berücksichtigt, durch den Sin. (Appendix II) nur selten eine Verbesserung (z. B. p. 297 wo für $\omega\omega\omega\omega$ (Wright) $\omega\omega\omega\omega\omega$ bzw. $\omega\omega\omega\omega\omega\omega$); eine kleine Lücke 159, 2 Wr. wird durch Sin. 300, 5 v. u. ergänzt. Für $\lambda\omega\omega\omega\omega$ Wr. 159, 12 hat Sin. 301, 6 $\lambda\omega\omega\omega$; also ist jenes, wie übrigens von vornherein zu vermuten war, Diminutiv davon: »die Blättchen«. — Aus den im Ganzen sehr unerheblichen Varianten zu Pelagia ed. Gildemeister sei das richtige $\lambda\omega\omega$ (p. 308, 11) erwähnt: »Halsbänder, $\mu\epsilon\upsilon\delta\iota\mu\alpha\alpha$, nicht »Gürtel« ($\lambda\omega\omega$). — Vollends nichtssagend sind die »Varianten« zu Theodosia und Theodota; und auch die zu den Thomas-Akten. Schade, daß auch hier wieder der gnostische Hymnus fehlt; er muß durch irgend einen glücklichen Zufall in jene andere Hs. gekommen sein, ohne ursprünglich dahin zu gehören. — Ungern vermißt man bei den stark verstümmelten Fragmenten der Ephraemischen Madrasche den Hinweis auf die römische Ausgabe III 578–581. — Auf die Legende von der Hure Theodota folgt in der Hs. die Susanna geschichte. Diese war zwar der syrischen Kirche schon früh bekannt (Ephraem spielt einmal auf sie an), wurde aber nicht in den Kanon recipiert; dafür scheint sie sich einer ähnlichen Wertschätzung erfreut zu haben wie jene christlichen Frauenlegenden, in deren Umgebung sie sich auch sonst wol in Hss. findet¹⁾. Mrs. Lewis hat, als sich die Varianten zum Waltonschen Text allzusehr häuften, mit Recht vorgezogen, den Text vollständig zu drucken (App. I), aber ohne eine Uebersetzung beizufügen. Es ist eine selbständige Uebersetzung des Theodotion, doch hat sich der Uebersetzer stellenweise an andere syrische Versionen gehalten, wie die wörtlichen Uebereinstimmungen mit der von Lagarde edierten zeigen (vgl. besonders v. 42 ff.). Ob und in welchem Umfange die zahlreichen größeren und kleineren Abweichungen von Theodotion einer, und von den andern syrischen Versionen andererseits auf Ueberlieferung beruhen, oder aber als Freiheiten unseres Uebersetzers zu betrachten sind, ist nicht genauer zu bestimmen, ehe einmal das hs. Material zu dem Apokryphon vollständig gesammelt ist²⁾. Als Ansatz einer Paraphrase sind die Worte in V. 21 »und die ihrer $\rho\iota\alpha\kappa\eta$) als »Curica«. — λ $\omega\omega\omega$ p. 126, 2 soll heißen »I shall suffer« (!) lies λ $\omega\omega\omega$ ($\lambda\epsilon\iota\sigma\theta\epsilon\iota\sigma\alpha$). — Pag. 123, 10 ist mit dem Griechen zu lesen $\sigma\upsilon\gamma\kappa\acute{\alpha}\theta\epsilon\theta\omicron\varsigma$; die Conjectur $\sigma\omega\eta$ $\lambda\omega\omega$ ist zudem sinnlos.

1) So in Brit. Mus. Add. 14652.

2) Für die syrische Ueberlieferung ist schon die junge, aber gute nestorianische Berliner Hs. No. 73, die Balthgen in ZATW 8, p. 193 ff. beschrieben und Bezold für die »Schatzhöhle« benutzt hat, von Belang. Sie steht im Ganzen in der Mitte zwischen Lagardes Text und Walton¹⁾, hat aber auch mancherlei Eigentümliches.

Vernunft Beraubten kannten nicht das Wort Gottes: <Ich lasse den Unschuldigen in seiner Unschuld bestehn und den Schuldigen in seiner Schuld>« (vgl. Ez. 18, 20) zu verstehn, und vielleicht auch der Wortlaut in V. 10: »sondern wie die Thiere des Feldes waren sie brünstig und schauten beide nach ihr aus«. Daß der Name von Susannas Vater **حما** geschrieben wird, ist nicht befremdlich. Mit Rücksicht darauf, daß in betreff der griechischen Ursprache neuestens wieder etwas reserviertere Stimmen verlauten (vgl. schon Lagarde, Mitth. 4, 362), mag bemerkt werden, daß die Wiedergabe der Paronomasien in V. 54 ff., 58 f. durch unsern Uebersetzer für die Sache selbst irrelevant ist. Auffällig ist das sonst dem Syrischen ganz fremde Wort **معملا** *πλαγιά θύρα* (V. 18), talm. **מַעְמַלָּה** (**מַעְמַלָּה**) die einzige derartige Erscheinung in diesem Apokryphon, wogegen sich eine größere Anzahl von Formen und namentlich Orthographieen, die im Edessenischen nicht oder nur ganz vereinzelt vorkommen und ins Jüdisch- und Christlich-Aramäische hineinspielen, sich in den verschiedensten Partieen der Handschrift finden¹⁾. So **فملا** »Fallstrick« (**מַעְמַלָּה**) = syr. **فملا** (**מַעְמַלָּה**); **لم** (219, 1) **למ** (auch christl.-pal.) = **لم**. Das Impf. **لومع** weist nur das edessenische Praefix auf, im Uebrigen ist es unedessenisch. Von Orthographicis: **معي** »zusammenziehen« (76, 6) = **מע** *קפס*, aber syr. **מע**; **لمع** (sic) (96, 12) für **מע**; **מע** (= **מע**) 108, 14, **מע** (99, 6) für **מע**, **מע** (104, 17) für **מע**; **מע** »mit ihren Fingern« (103, 9) u. dgl. m. Ferner starke Anwendung der Vocalbuchstaben, wie in **מע** »opfere« (Imp.) 105, 15; **מע** »führe sie hinein« 86 ult; **מע** »setzt mich ab« (6, 19); **מע** »du machst« (292), und umgekehrt defective Schreibweise wie **מע** (215, 3; 217, 11) = **מע** »waren aufgeregt«. Alles dies, sowie **מע** »vierzehn« (152, 3; 163, 9 f.), **מע** = **מע** »ihr Blick« (212, 5) u. Ae. zeigt, daß dem Schreiber die edessenische Schulorthographie nicht ganz vertraut war. Gern braucht er endlich auch Formen wie **מע** »fessle sie!« (86, 10), **מע** »sie umarmt sie« (23, 5 v. u.), die ja auch in alten edessenischen Hss. vorkommen, wogegen solche wie **מע** »schlägt sie« (die Stelle kann ich im Augenblick nicht wiederfinden) hier als Schreibfehler zu betrachten wären. Lexikalisch ist die Ausbeute ziemlich gering. Neben **מע** (s. Brockelmann) kommt auch **מע** vor (5, 5. 6, 19 f. 7, 4. 15, 14 f. 16, 3. Bedjan überall **מע**); über *βαστέριον* vgl. Useners Pelagia p. 54. (**מע**); bekanntlich Einmal im Midr. Tanchūma). — **מע** »Mantel« (83, 1. 91, 3) ist wol identisch mit **מע** Jud. 8, 27; Bedjan hat dafür das

1) Aehnliches weist auch schon die untere Schrift des Palimpsestes auf, vgl. Wellhausen a. a. O.

gabe beigegebenen Faksimiles deutlich veranschaulichen. Das Original datiert der Herausgeber auf Anfang des VII. oder Ende des VI. Jahrh.

Nach der Praefatio ging die Absicht des Herausgebers dahin, to reproduce correctly the text of this venerable codex as far as possible, alle kritischen Untersuchungen dagegen über das Verhältnis des koptischen zum griechischen Text wollte er den Theologen überlassen. Kann man diese Beschränkung nur lobenswert finden, so muß man auf der andern Seite mit lebhaftem Bedauern constatieren, daß die Publication, was Correctheit des Abdruckes anbetrifft, nicht einmal den bescheidensten Ansprüchen genügt; deshalb hat Rahlfs nicht zu viel gesagt, wenn er über diese Publication das Urteil fällt, daß sie »mit anerkannter Schnelligkeit, aber oft unerlaubt mangelhaftem Verständnis« geschehen sei. Der Herausgeber hat sich sogar davon dispensiert geglaubt, die Septuaginta bei manchen Stellen einzusehen, er hat vielmehr die englische Uebersetzung des Alten Testaments zu Rate gezogen, wie Rahlfs S. 28 Anm. 1 bei der Zählung von Psalm 147 treffend nachgewiesen hat. Sonst würde der Herausgeber auch das »sic« bei dem doppelten $\pi\alpha\rho\sigma\epsilon\iota\psi$ $\pi\lambda\alpha$ Ps. 33, 1 vermieden haben, da hier keine Dittographie vorliegt.

Schlimm steht es insbesondere mit der Worttrennung, die der Herausgeber nach dem Vorgange von Peyron, Lagarde und Ciasca vorgenommen haben will. Denn die Confusion ist sehr häufig eine so große, daß der Text in sinnloser Weise entstellt ist und dem Anfänger im Koptischen Schwierigkeiten bereitet. Z. B. trennt der Herausgeber regelmäßig falsch den Plural von $\kappa\alpha\kappa\epsilon\zeta\iota\kappa\epsilon\sigma\upsilon$, nämlich Ps. 91, 9 $\pi\epsilon\kappa\zeta\iota\kappa\epsilon$ $\epsilon\upsilon\sigma\epsilon\pi\alpha\tau\alpha\kappa\alpha$, Ps. 105, 42 α $\pi\epsilon\kappa\zeta\iota\kappa\epsilon$ $\epsilon\gamma\theta\lambda\iota\kappa\epsilon$, Ps. 109, 1 $\pi\pi\epsilon\kappa\zeta\iota\kappa\epsilon$ $\epsilon\gamma\tau\alpha\pi$. Ferner Ps. 149, 7 $\pi\alpha\rho\kappa\alpha\delta$ $\pi\bar{\pi}\rho\epsilon\theta\alpha\sigma$ st. $\pi\alpha\rho\kappa\alpha$ $\delta\bar{\pi}$ $\bar{\pi}\rho\epsilon\theta\alpha\sigma$; in der Ueberschrift von Ps. 151 $\epsilon\gamma\bar{\mu}\pi\theta\alpha\lambda$ $\bar{\pi}\tau\epsilon$ $\pi\epsilon\tau\epsilon\tau\epsilon\gamma\mu\psi\epsilon$ st. $\epsilon\gamma\bar{\mu}\pi\theta\alpha\lambda$ $\bar{\pi}\tau\eta\pi\epsilon$ $\bar{\pi}\tau\epsilon\tau\epsilon\gamma\mu\psi\epsilon$; Ps. 151, 7 $\alpha\bar{\iota}\gamma$ $\bar{\pi}\tau\epsilon\gamma\alpha\pi\epsilon$ st. $\alpha\bar{\iota}\gamma\bar{\pi}$ $\tau\epsilon\gamma\alpha\pi\epsilon$; Ps. 127, 4 $\epsilon\iota\varsigma$ $\epsilon\eta\eta\tau\epsilon\gamma$ $\pi\alpha\kappa\iota\sigma\mu\alpha\upsilon$ st. $\epsilon\iota\varsigma$ $\epsilon\eta\eta\tau\epsilon$ $\epsilon\eta\eta\kappa\iota\sigma\mu\alpha\upsilon$; Ps. 118, 63 $\tau\eta\eta\epsilon$ $\sigma\upsilon\sigma\alpha$ st. $\tau\eta\eta$ $\epsilon\sigma\upsilon\sigma\alpha$; Ps. 95, 7 $\alpha\eta\alpha\upsilon$ $\epsilon\sigma\upsilon\upsilon$ st. $\alpha\eta\eta$ $\sigma\upsilon\epsilon\sigma\upsilon$; Ps. 93, 8 $\pi\sigma\sigma\sigma$ $\bar{\mu}\pi\epsilon\tau\bar{\eta}\epsilon\eta\tau$ st. $\pi\sigma\sigma$ $\sigma\bar{\mu}$ $\pi\epsilon\tau\bar{\eta}\epsilon\eta\tau$.

Unzweifelhaft liegen hier wie in den zahllosen andern Fällen einfache Druckfehler vor, denn die auf Schritt und Tritt im ganzen Texte vorkommenden Incorrectheiten lassen sich nur auf einen bedenklichen Mangel an Akribie zurückführen. Eine Vergleichung mit dem Original war mir freilich nicht möglich, m. E. gar nicht nötig, denn man kann auch so mit Sicherheit constatieren, daß das ganze Ms. von einer peinlich sorgfältigen Hand geschrieben ist, die sich in jeder Hinsicht vorteilhaft von dem Schreiber der Berliner Hand-

schrift unterscheidet. Deshalb stellte der Abdruck an den Herausgeber als einzige Aufgabe nur diese, sich einer gleichen Correctheit zu befleißigen. In einigen Fällen hat Budge sogar versucht, den Text zu corrigieren, aber ist stets in die Irre gegangen. In Ps. 9, 27 bietet das Ms. $\text{נאִי עֵרַע תַּעֲרַתְּרֹ מֵעַר}$, der Herausgeber liest $\text{נאִי ע[עֲ]רַע תַּעֲרַתְּרֹ מֵעַר}$. ע[עֲ]רַע st. ע[תֵּ]רַע ist natürlich ein Druckfehler, aber diese Verbesserung des Textes war unnötig, da auch die Berliner Hs. an dieser Stelle ganz correct עֵרַע bietet. In Ps. 43, 21 giebt Budge מִפְּ[ר]וֹת , indem er dabei vergessen zu haben scheint, daß der Buchstabe פ für פֶּ steht, so daß die Hinzufügung des ר sinnlos ist.

Zur Illustration der ganzen Arbeitsweise mögen folgende Beispiele genügen:

Ps. 2, 8 B. $\text{אִתִּי מִלִּמּוֹד אֶפְנֵאן}$, l. $\text{אִתִּי מִלִּמּוֹי תֵּאֶפְנֵאן}$.

Ps. 3, 2 B. עֵרַע , l. עֵרַע .

Ps. 4, 3 B. רָמִי פִּרְשֵׁי , l. רָמִי פִּרְשֵׁי .

Ps. 4, 8 B. עֵרַע , l. עֵרַע .

Ps. 7, 11 B. פִּתְעֹרְתִי , l. פִּתְעֹרְתִי .

Ps. 7, 12 B. אֲשַׁחֲמֵל , l. אֲשַׁחֲמֵל .

Ps. 7, 16 B. פִּעֲרִיעַ , l. פִּעֲרִיעַ .

Ps. 8, 4 B. תִּנְאֵנָה , l. תִּנְאֵנָה .

Ps. 8, 5 B. פִּרְשֵׁי , l. פִּרְשֵׁי .

Ps. 8, 7 B. אֵלֵךְ , l. אֵלֵךְ .

Ps. 9, 11 B. פִּפְעֹרְהֵנָה , l. פִּפְעֹרְהֵנָה .

Ps. 9, 16 B. פִּעֲרֵנָה , l. פִּעֲרֵנָה .

Ps. 9, 22 B. עֵרַע , l. עֵרַע .

Ps. 9, 23 B. פִּתְעֹרְשֵׁי , l. פִּתְעֹרְשֵׁי .

Ps. 9, 31 B. אֲשַׁחֲמֵל עֵרַע , l. אֲשַׁחֲמֵל עֵרַע .

Ps. 9, 32 B. פִּפְרֵי , l. פִּפְרֵי .

Ps. 14, 4 B. מִלּוֹד , l. מִלּוֹד .

Ps. 15, 2 B. פִּלְאֲלֵהוֹן , l. פִּלְאֲלֵהוֹן .

Ps. 16, 4 B. תַּתְּרֹב , l. תַּתְּרֹב .

Ps. 16, 5 B. פִּנְעֻמִּי , l. פִּנְעֻמִּי .

Ps. 17, 14 B. אֲשַׁחֲמֵל , l. אֲשַׁחֲמֵל .

In derselben Weise ist der Text in der Mitte wie am Ende durch Druckfehler verunziert. Ich will noch folgende Stellen anführen, um den vollgültigen Beweis zu liefern:

Ps. 119, 2 B. רֵעֵיכֶם , l. רֵעֵיכֶם .

Ps. 121, 3 B. עֵרַע עֵרַע , l. עֵרַע עֵרַע .

Ps. 124, 4 B. פִּתְרֵי , l. פִּתְרֵי .

Ps. 125, 1 B. מִפְּעֹלֹת , l. מִפְּעֹלֹת .

Ps. 127, 1 B. עֵרַע , l. עֵרַע .

Ps. 127, 2 B. ⲡⲛⲉⲕⲣⲓⲥⲉ, I. ⲡⲧⲉⲕⲣⲓⲥⲉ.

Ps. 128, 5 B. ⲡⲛⲡ, I. ⲡⲛⲛ.

Ps. 128, 6 B. ⲡⲁⲓ, I. ⲡⲁⲓ.

Ps. 131, 6 B. ⲁⲛⲟⲩⲧⲉ, I. ⲁⲛⲟⲩⲧⲉ.

Ps. 131, 9 B. ⲡⲟⲩⲁⲛⲁⲓⲟⲩⲧⲛⲓ, I. ⲡⲟⲩⲁⲛⲁⲓⲟⲩⲧⲛⲓ.

Ps. 131, 12 B. ⲡⲉⲛⲁⲣⲁⲓⲟⲩⲥ, I. ⲥⲉⲛⲁⲣⲁⲓⲟⲩⲥ.

Ps. 131, 14 ⲁⲓⲟⲩⲁⲥⲥ, I. ⲁⲓⲟⲩⲁⲥⲥ etc. etc.

Angesichts dieser Publication kann ich an den Herausgeber nur den Wunsch richten, daß er bei der Veröffentlichung der zweiten von ihm erworbenen Handschrift, die zum teil unbekannte Homilien enthält und zugleich an das Verständnis des koptischen Textes viel größere Anforderungen stellt, mit besonderer Akribie zu Werke gehen möge, denn der correcte Abdruck koptischer Texte ist für das Studium der Sprache dringend notwendig.

Berlin, 25. October 1901.

Carl Schmidt.

Quellenbuch zur Schweizergeschichte, für Haus und Schule bearbeitet von Dr. Wilhelm Oechsli. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Zürich, Schultheß u. Co., 1901. VII u. 675 S. 8°.

Das »Quellenbuch« war 1886 ein erstes Mal erschienen, 1893 ein Ergänzungsband, »mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte«, als »neue Folge« hinzugefügt worden. Das Vorwort zu dieser zweiten Auflage durfte mit Recht betonen, wie sehr die Nothwendigkeit der neuen Auflage beweise, »daß das Buch eine wirkliche Lücke in der schweizergeschichtlichen Litteratur ausfüllt und daß die Anlage des Ganzen zweckentsprechend ist«. Zwar hatte 1885 die Vorrede zur ersten Auflage hervorgehoben, das Werk erhebe nicht den Anspruch darauf, wissenschaftlichen Zwecken zu dienen, und es verdanke seine Entstehung lediglich pädagogischen Motiven — der Verfasser war damals noch Lehrer der Geschichte am Winterthurer Gymnasium —, es wolle ein Hülfsmittel für den historischen Unterricht und ein belehrendes und anregendes Haus- und Volksbuch sein. Allein die Zusammenstellung und die Auswahl ist eine so geschickte, und es ist soviel weiter abliegendes, nicht leicht erreichbares Material herangezogen, daß auch in den Kreisen der Fachwissenschaft diese Sammlung beachtet zu werden verdient.

Diese zweite Auflage unterscheidet sich von der ersten darin, daß der Band jetzt mit dem Jahre 1815 schließt, während in der ersten Ausgabe die neue Bundesverfassung von 1874 das letzte Stück gewesen war. Dagegen ist das Verzeichnis, das jetzt 233 Nummern — einige mit zahlreichen Unterabtheilungen (z. B. Nr. 24 Aus dem

Habsburgischen Urbarbuch, Nr. 113 Ausländische Urteile über die Schweizer des 15. und 16. Jahrhunderts, Nr. 161 Der Bauernkrieg von 1653) — in sich schließt, um 93 Stücke, in Haupttiteln und Unterabtheilungen, bereichert worden.

Die Anordnung ist die gleiche, wie in der ersten Auflage, streng chronologisch, mit Uebertragung fremdsprachlicher Stücke in das Deutsche, auch — nach gemachten Erfahrungen bei der praktischen pädagogischen Verwendung, nicht ohne Widerstreben — der älteren deutschen Stücke in moderne Form. Die verschiedenartigsten Materialien, Abschnitte aus Geschichtschreibern — die »Vorgeschichte« beginnt mit Herodots Schilderung der den schweizerischen Pfahlbauten analogen Anlagen im See Prasias und mit der Vorführung der Gaesaten zum Jahre 225 a. Chr.^o durch Polybios —, historische Lieder, Urkundliches, Verträge, dann besonders die Freiheits- und Bundesbriefe, Gesetze, Proclamationen, Briefe und Reden, noch manches Weitere, sind zusammengestellt.

Die Bereicherungen der neuen Auflage vertheilen sich ziemlich gleichmäßig über die vier Abschnitte — Vorgeschichte (bis auf das 11. Jahrhundert), Bildung der Eidgenossenschaft, Zeit der Glaubens-trennung, die Zeit seit 1798 — und sind wieder, gleich dem Grundstock, sehr gut ausgewählt. Einige dieser Beifügungen erscheinen hier überhaupt zum ersten Male. So ist Nr. 152, der Vorschlag des Cardinal Borromeo von 1570 für die Absendung eines Nuntius nach der Schweiz und für die Gründung eines Collegiums der Gesellschaft Jesu in Luzern, aus einer noch nicht erschienenen Publication übersetzt; Nr. 159, die Beschlüsse über die Abschließung der regimentfähigen Bürgerschaft in Bern, Mitte des 17. Jahrhunderts, Nr. 162, der Bericht des Pfarrers Bislig über den Sieg der Katholischen bei Vörmerngen 1656, sind überhaupt zum ersten Male gedruckt; Nr. 225 und 226, Proclamationen von Ende 1813, gab der Herausgeber an Flugblättern wieder. U. s. f.

Durch die erhebliche Erweiterung ist jener schon erwähnte Abschluß für das Jahr 1815 geboten gewesen. Herausgeber und Verleger würden sich ein Verdienst erwerben, wenn sie diesem Band eine ähnlich zusammengesetzte, vielleicht etwas weniger umfangreiche Fortsetzung über das jetzt abgeschlossene Jahrhundert folgen lassen wollten; besonders für dessen zweite Hälfte fehlt eine solche Zusammenfassung.

Zürich, 16. October 1901.

G. Meyer von Knonau.

(Schluß des Jahrgangs 1901.)

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Georg Wentzel in Göttingen.

1891

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

163. Jahrgang.

Nr. XII.

1901.

December.

I n h a l t.

Kunze, Glaubensregel, Heilige Schrift und Taufbekenntnis. (Schluß.) Von <i>O. Scheel</i>	913—948
Wrede, Das Messiasgeheimnis in den Evangelien. Von <i>H. Holtzmann</i>	948—960
Pindari carmina rec. Otto Schroeder. Von <i>A. Körte</i>	960—972
Herrmann, Jahrmarktsfest zu Plundersweilern. Von <i>O. Walzel</i>	972—991
Studia Sinaitica No. IX/X. Von <i>Fr. Schulthess</i>	991—996
Budge, The earliest known koptic Psalter. Von <i>C. Schmidt</i>	996—999
Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Von <i>G. Meyer von Knorau</i>	999—1000
Register.	

Berlin 1901.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Prof. Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Prof. Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 17 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5¹/₂ Bogen und kostet 24 Mark.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin S.W. 12.

Soeben erschienen:

GRIECHISCHES LESEBUCH

VON

ULRICH VON WILAMOWITZ - MOELLENDORFF.

I. Text.

Erster Halbband.

gr. 8. (XI u. 180 S.) Geb. M. 2.60.

Zweiter Halbband.

gr. 8. (IV u. S. 181—402.) Geb. M. 2.80.

II. Erläuterungen.

Erster Halbband.

gr. 8. (IV u. 126 S.) Geb. M. 2.—.

Zweiter Halbband.

gr. 8. (IV u. S. 127—270.) Geb. M. 2.—.

Die Verlagshandlung hat die Freude, das auf Veranlassung des Kgl. Preufs. Kultusministeriums von U. von Wilamowitz-Moellendorff bearbeitete Griechische Lesebuch hiermit der Öffentlichkeit übergeben zu können. Das überall mit Spannung erwartete Werk ist durch jede Buchhandlung zu beziehen.

VORREDE.

Dieses Buch ist bestimmt in die Hände der Schüler zu kommen, sobald sie von der Sprache so viel gelernt haben, daß sie ein Buch um deswillen lesen können, was darin steht. Es ist vorausgesetzt, daß Homer, die Tragödie, das neue Testament und etwas Großes und Ganzes von Platon im Laufe der vier verfügbaren Jahre gelesen wird; auch von Herodot ist nichts aufgenommen, weil die Vorzüge dieses großen Erzählers nur zur Geltung

Vorrede.

kommen, wenn man viel und rasch liest. Im übrigen will es besseren und reicheren Lesestoff liefern als bisher den Schülern geboten ward, und es liefert ihm in solcher Fülle, daß die Sachkunde und auch die Neigung des einzelnen Lehrers auswählen kann, was ihr für die Klassenlektüre geeignet scheint. Auch der Unterricht in ziemlich allen andern Schulfächern wird hier Handhaben zur Anknüpfung finden. Schliesslich aber ist nicht das Schlechteste das, was man für sich und durch sich lernt, und so wird gehofft, daß die freie Lust des Schülers und eines jeden, der die elementaren Sprachkenntnisse besitzt, sich suchen möge was ihm behagt, und die Erläuterungen wollen ihm liefern, was er in der Grammatik und den landläufigen Schulwörterbüchern nicht finden kann. Natürlich wird jeder Kenner der griechischen Litteratur dies und das vermissen; nur erkläre er nicht anderes deshalb für entbehrlich, weil es ihn nicht interessiert. Denn der Rahmen ist darum so weit gespannt, weil die griechische Litteratur so weit reicht, und ihre Weite zu zeigen, darauf kam es eben an.

Unsere Schüler lernen Griechisch nicht wie sie Französisch und Englisch lernen, oder wie die Römerknaben Griechisch lernten, die das Schulgespräch S. 400, bei der Arbeit zeigt. Sie lernen es nicht, um es zu sprechen oder zu schreiben. Die Sprache lebt ja freilich im Munde ihres Volkes noch heute (und die Erläuterungen haben einzeln moderne Wörter und Sitten herangezogen aber es geht nicht an, von ihrem gegenwärtigen Stande rückwärts zu schreiten, während wer dies Lesebuch versteht, ohne Mühe ein neugriechisches wissenschaftliches Buch oder eine Zeitung lesen wird. Wir lernen aber auch nicht Griechisch, um durch Grammatik und Stilistik unsern Geist zu formen. Gewiß würde sich das Griechische auch dazu schicken; der Besitz dieser Sprache fördert die allgemeine grammatische Einsicht mehr als der irgend einer andern (sind doch unsere grammatischen Begriffe und Termini an ihr und für sie erfunden, IX 3); aber dem Zwecke der formalen Schulung dient hergebrachter und berechtigtermaßen das Latein. Wir lernen also griechisch ausschließlich, um griechische Bücher zu lesen. Und zwar darf man sich darüber nicht täuschen, daß zur Zeit die meisten Griechisch nur auf der Schule lesen. Vielleicht ändert sich das, wenn es gelingt, daß das Gymnasium jedem orientlichen Schüler das mitgibt, was jeder Römerknabe und jedes Römermädchen von einiger Bildung erreichte, die Fähigkeit das Durchschnittsgriechisch zu verstehen. Jedenfalls aber soll das, was sie lesen, allen die auf Erfahrung begründete Überzeugung mitgeben, daß Griechisch mehr ist als eine Sprache in der etliche Heroen in einem fernen, schönen Weltenfrühling mit unerreichbarem Wohlhause gesungen und geredet haben. Unter diesem Lichte wird das alte Hellas selbst zu einem Märchenlande, die Burg Athens kaum minder als die Insel der Phäaken, und die griechische Geschichte wird zu einem Heldenstum, die Perserkriege nicht minder als der Kampf um Ilios. Aber das ist ein künstliches, falsches Licht, und unsere Knaben haben ein Anrecht auf die Wahrheit. Die muß am Ende doch auch immer köstlicher sein als jed

Vorrede.

schöne Wahn, denn den Wahn machen sich die Menschen, die Wahrheit aber ist Gottes.

Blicken wir dagegen nur über die wenigen in diesem Bande vereinigten Stücke: aus jedem der Jahrhunderte vom sechsten vor Christus bis zum vierten nach Christus ist etwas darin. Sehen wir uns die Herkunft der Verfasser an: da ist Strabon aus dem fernen Pontos, Epiktet aus dem inneren Phrygien, Poseidonios aus Syrien, Maximus aus Phönikien, Heron aus Ägypten, Diodoros aus einer Sikelerstadt, Marcus aus Rom: und alle diese Männer aus allen diesen Jahrhunderten schreiben im wesentlichen dieselbe Sprache, selbst der dorische Dialekt liegt bei Archimedes nur als ein leichter Schleier darüber, unter dem dieselbe Art zu denken und sich auszudrücken dem Leser sofort vertraut entgegentritt. Und alle diese zeitlich und räumlich so weit von einander getrennten Leute reden innerhalb des gemeinsamen Griechisch individuell verschieden, denn es ist ihnen allen so gut wie die Muttersprache, in der sie denken. Ein Jahrtausend lang ist diese selbe Sprache die Trägerin jeder höheren Bildung gewesen, ihr Besitz also die Vorbedingung für die Teilnahme an dieser Bildung, und sind alle großen Gedanken, wenn nicht in ihr gedacht, so doch in ihr ausgesprochen worden, damit sie wirken konnten. Schon im dritten Jahrhundert v. Chr. haben der babylonische Oberpriester Berossos und der ägyptische Schriftgelehrte Manethos die alte Geschichte ihrer Völker, denen gegenüber die Hellenen Kinder waren, griechisch schreiben müssen, damit sie nicht unterginge. Griechisch hat hundert Jahre später der alte Cato gelernt, der erbitterte Griechenfeind, denn wo sollte er sonst das hernehmen, was er seinen Sohn lehren wollte? Damals gehorchten die Griechen schon der römischen Herrschaft, und doch hat sich nie daran etwas geändert, daß ihre Herren bei ihnen in die Schule gingen, und die Sprache der wirklichen Wissenschaft ist immer ausschließlich griechisch geblieben. So hat denn auch das Evangelium griechisch gepredigt und geschrieben werden müssen, damit es alle Völker lehrte, und selbst Paulus, der Pharisäer, hat das alte Testament in der griechischen Übersetzung gelesen. Griechisch ist das Organ des Geistes einer ganzen Weltperiode.

Dieses Organes müssen wir uns bemächtigen, wenn wir jene Periode verstehen wollen. Es sagen ja freilich manche, zu diesem Verständnis bedürfte man der Sprache nicht; das sind aber immer solche, die sie eben nicht können. Die Sprache ist ja nicht das Kleid des Gedankens, das man wechseln könnte, sondern sein lebendiger Leib. Das Vorurteil der Trägheit wird schon der Sekundaner los sein, wenn er die Witze des Äsop versteht und doppelt beachtet, weil er sie nicht übersetzen kann. Ernsthaft klar wird es dem Primaner werden, sobald er die spielende Leichtigkeit schätzen kann, mit der diese Sprache ohne Fremdwörter jedem wissenschaftlichen Gegenstande gewachsen ist, und wenn er begriffen hat, wie tief der philosophische Gedanke in der Sprache wurzelt, ganz abgesehen davon, daß der Schmelz der ionischen An-

Vorrede.

mut des Hippokrates und die Zauberkraft des Demosthenes und Thukydidés in viel höherem Grade unübersetzbar sind als jede Poesie. Die Poesie der Hellenen hat während der ganzen Zeit, in der ihre Sprache die Welt beherrschte, nichts mehr von ewiger Bedeutung hervorgebracht, gerade weil sie an den alten Formen klebte; und von der alten, die schon zu Alexanders Zeit klassisch war, besitzt nichts zugleich diese Bedeutung und ist der Schule zugänglich aufser Homer und der Tragödie — von welcher doch auch nur ein oder das andere Stück einem annähernden Verständnis erschlossen werden kann. In diesem Buche konnte also etwas Poetisches nur trotz seiner Form um des geschichtlich bedeutenden Inhaltes willen Platz finden.

Griechisch müssen wir also lernen, wenn wir jene Weltperiode verstehen wollen. Dafs ihr Verständnis aber erreicht werde, daran hängt die Berechtigung der Jugendbildung, welche das Gymnasium verleihen will. Es giebt andere Wege der Jugendbildung neben ihm, und fern sei es von uns, sie gering zu schätzen; aber wenn das Hauptgewicht auf die Beschäftigung mit den alten Sprachen gelegt wird, so ist das nur gerechtfertigt, wenn dadurch die Fähigkeit gewonnen wird, geschichtlich zu sehen und das Gegenwärtige aus seinem Werden zu begreifen. Gewifs hat sich das Gymnasium im Anschluß an die Jugendbildung der römischen Kaiserzeit entwickelt, auf deren Kultur man seit der Renaissance zurückgriff. Damals sollte die Bildung in der Einprägung bestimmter Kenntnisse und Fertigkeiten bestehen, die begründet und zusammengehalten wurden durch die formalen Künste der Grammatik und Rhetorik. Aber diese ganze Bildung haben wir Modernen durch die Wissenschaft überwunden: wir haben in dem ewigen Streite, den Platon im Phaidros ausficht (IX 1) uns auf seine Seite gestellt, ja wir sind über ihn hinweggeschritten, eben weil wir geschichtlich zu sehen gelernt haben. Weil nun unser Anschauen und Denken, unser Leben in Staat und Gesellschaft, unser Eigenstes in Kunst und Wissenschaft und Religion mit dem Altertume durch tausend Fäden verbunden ist, so können wir nicht verstehen, was wir sind noch was wir sollen, ohne das Erbe des Altertums geschichtlich zu erfassen, und daher bilden wir einen Teil unserer Jugend dadurch aus, dafs wir ihnen diese geschichtliche Einsicht als eine lebendige Kraft übermitteln. Diese Vorrede wird es nicht versuchen, die Zusammenhänge der Lesestücke mit unserer gegenwärtigen Kultur aufzuzeigen, und auch die Erläuterungen haben das vermieden (nur vereinzelt ist einmal auf etwas Goethisches hingedeutet): gerade das Beste soll dem Lehrer nicht durch einen Fremden vorweggenommen werden. Aber Auswahl und Anordnung ist allerdings von diesem Gesichtspunkte aus gemacht. Daher ist die Anordnung rein stofflich. Es ist mehr ein Zufall, dafs der erste Abschnitt überwiegend ganz leichte Stücke enthält (was doch auch von Arrian II 6, Platons Menon VII 1 und manchen Briefen gilt) und die Teilung in zwei Halbbände ist nur geschehen, um die Mappen der Schüler nicht zu sehr zu belasten: das Buch als solches ist eine unteilbare Einheit.

Vorrede.

Die Auswahl würde ganz anders ausgefallen sein, wenn sie angehende Philologen in das Altertum einführen wollte. So ist z. B. nicht die Schilderung einer griechischen Landschaft ausgehoben, sondern der deutsche Knabe, dem Tacitus die Urzeit seiner eigenen Vorfahren zeigt, soll sehen, wie Frankreich und England in die Weltgeschichte eintreten; und Strabons reichere Schilderung der Weltstadt Alexandria hat hinter Rom zurückstehen müssen. Die Konstruktion des Weltgebäudes, die bis auf Copernicus und Galilei geherrscht hat, in ihrer großartigen Geschlossenheit würdigen zu können ist ein Hauptstück geschichtlich-philosophischer Bildung, und dafs diese großen Männer nicht ohne Hilfe hellenischer Ahnungen zu einer neuen Konstruktion gelangt sind, ist besonders beherzigenswert: dem soll die schwungvolle Schilderung IV 1 in Verbindung mit der vornehmen Wissenschaftlichkeit des Archimedes, V 2, dienen. Andererseits führt der auf der Physik beruhende Monotheismus von IV 1 hinüber zu dem moralischen Monotheismus von VII 5, 6, 8 und weiter zu der Lehre und dem Glauben der alten Christen. Die Mathematik nimmt auf dem Gymnasium eine so hohe Stelle ein und erscheint nicht nur den Knaben so oft zu der Beschäftigung mit der Sprache und Geschichte im Gegensatze, dafs es angezeigt war, ihre hellenische Wurzel aufzuzeigen (V 1) und zugleich ihre unvergleichliche logische Bedeutung (VII 1). Wenn die wissenschaftlich begründete Gesundheitspflege in unserm Leben immer weiter herrschend wird, so hätte aus dem Reichtum der griechischen medizinischen Litteratur vielleicht noch mehr ausgehoben werden sollen. Immerhin wird die Schrift von der heiligen Krankheit (VI 1), beweisen, nicht nur, dafs die Griechen die Medizin auf den festen Grund der empirischen Wissenschaft gestellt haben, sondern auch wie sehr die Einsicht in die Gesetzmäßigkeit der Natur einer reinen Frömmigkeit zum Siege über den Aberglauben verhilft. Ein unleugbarer Mangel ist es, dafs die Botanik des Theophrastos und die Zoologie des Aristoteles nicht vertreten sind: das liefs sich zur Zeit nicht ändern. Vielleicht kann auch getadelt werden, dafs die Logik und Rhetorik ganz unvertreten ist.

Wenn so der Stoff die Auswahl bestimmte, so konnte die künstlerische Form nicht maßgebend sein, am wenigsten die von einem ungesunden Purismus geleiteten Urteile der antiken Rhetoren. Indessen sind gerade von Demosthenes und Thukydides Stücke allerersten Rauges ausgehoben, und selbst der Philologe kann an diesem Buche etwas weit wertvolleres übersehen als es eine Sammlung stilistischer Muster wäre, nämlich die Geschichte der Prosa. Das geht den Schüler im ganzen nichts an (einzelne Hinweise werden auch ihm erwünscht kommen), aber wohl wird auch er dafür empfänglich sein, wie anders und doch immer meisterhaft Aristoteles redet, je nachdem er für das große Publikum schreibt (II 1) oder seinen Zuhörern vorträgt (III 2. VII 2). Die hochpathetischen Perioden der Schrift *περὶ κόσμον* und die nicht immer gesunden und erfreulichen rhetorischen Künsteleien bei Maximus und Clemens heben sich für jeden fühlbar ab von der edlen Schlichtheit altionischer Rede

Vorrede.

bei Hippokrates und der gewollten Einfachheit der späteren wissenschaftlichen Prosa, neben der wieder Polybios mit seiner Umständlichkeit steht, wo der Gedanke in dem Bausche der Worte sich fast verbirgt, während die thukydeische Erzählung für die Fülle der Gedanken mit den Worten kaum auskommt. Und wiederum der gemessene Kanzleistil und die überwuchernden Formeln des ungebildeten Briefes, und daneben die trotz aller Lässigkeit packende Frische der mündlichen Katechese des Epiktet und die ungelenke Treuherzigkeit der Apostellehre: wahrlich, auch das deutsche Lesebuch wird schwerlich etwas Vergleichbares liefern. Der Schüler aber wird daraus keinesweges nur die geschichtliche Billigkeit lernen, die alles versteht und verzeiht: im Gegenteil, sein Urteil wird er sich befreien, indem er aus der Vergleichung lernt, was echt und was geheuchelt ist, und nur das Echte wird vor seinem Urteile bestehen. Erst so wird die griechische Lektüre, die ja in der edelsten und echtsten Poesie, in Homer und Platon, ihre Hauptstücke hat, in Harmonie mit den großen Werken unserer eigenen Litteratur dem Jüngling Verständnis, und damit Achtung und Liebe für das Echte und Große mitgeben.

Der Jüngling, der aus der Schule in das Leben tritt, ist berufen ein Bürger seines Staates, ein für das Gemeinwohl thätiges Glied der Gesellschaft zu werden. Dazu wird ihn jede Schule erziehen, und die nationale Geschichte wird sein patriotisches Empfinden vertiefen. Aber was ein Staat ist und sein soll, das kann sie nicht zum Gegenstande ihrer Unterweisung machen. Hier ist ihm nicht nur eine Beleuchtung des athenischen Staates von verschiedenen Seiten (II 1. III 1. 2g) und die beste Würdigung des römischen Gemeinwesens in seiner Blüte (III 3) geboten, sondern auch die Hauptstücke der aristotelischen Staatslehre. Da kann er das Wesen der Dinge und die ewig gleichen Grundbedingungen und Endziele der Gesellschaftsordnung unbeirrt durch die Fülle des modernen Lebens und die Schlagworte der modernen Parteimeinungen kennen lernen, und an denkwürdigen, leicht und voll übersehbaren Lösungsversuchen sein Urteil bilden und seine Gesinnung befestigen.

Und endlich das Wichtigste: höher als alles Wissen und Können unserer Söhne, höher als das sie tüchtige Bürger unseres Vaterlandes werden, steht uns doch, das ihre Seelen für das Reich Gottes gewonnen werden. Gibt es da überhaupt etwas Wirksameres als es zu machen wie Clemens, die griechische Philosophie neben dem Evangelium und dem Apostel aufzurufen? Epiktet und Marcus und Poseidonios und Aristoteles und Platon, sie weisen wohl verschiedene Wege, aber das Ziel ist dasselbe: sie alle weisen zu Gott.

Das ist viel; aber das die Griechen so viel zu bieten haben, wird niemand leugnen, der sie kennt. Schon die Probe, welche dieses Lesebuch giebt, muß so viel zeigen, das hier eine lebendige Kraft ist, die Gunst, das Charisma der Muse, die Unvergängliches verheißt und gewährt,

den Gehalt in unserm Busen
und die Form in unserm Geist.

Nachwort.

Sollen unsere Söhne dieses Unvergänglichen teilhaftig werden oder nicht? Entscheiden werden das am letzten Ende die Eltern; aber auch sie müssen erst kennen, um zu entscheiden. Dafür haben diejenigen zu sorgen, die ihr Leben dem Hellenentume geweiht haben, einerlei ob sie es Studenten oder Schülern erschliessen. In Eintracht und in edlem Wettstreit sollen sie daran arbeiten: dann wird es gelingen.

Das Nötigste freilich müsst ihr selbst dazu bringen, liebe Schüler: euren redlichen Willen. Ihr seid deutsche Knaben und wollt deutsche Männer werden: das bisschen Arbeit wird euch doch nicht schrecken. Gesegnete Arbeit ist das Kostlichste, was das Erdenleben gewährt; darum fordert Gott Arbeit von uns, aber er segnet sie auch. Frei ist der Mensch, darum muß er das Beste für sich selber leisten,

ἀλλ' ὅταν σπεύδῃ τις αὐτός, χάρι θεός ἐπιλλήψεται.

NACHWORT.

Dies Buch ist in folgender Weise zu stande gekommen. Die Grundlage ist meine Denkschrift über den griechischen Unterricht, die nun als Anlage der „Verhandlungen über Fragen des höheren Unterrichtes, Berlin 1900“ veröffentlicht ist. Unmittelbar nach der Konferenz berief der Herr Kultusminister eine Kommission in Sachen des Lesebuches, der als sein Vertreter Herr Geheimrat Matthias vorsafs. Mitglieder waren aufser mir Geheimrat Diels, Direktor C. Bardt, Direktor Reinhardt (leider an der Teilnahme verhindert), Oberlehrer Dr. Wendland und Oberlehrer Dr. E. Bruhn. Die Kommission beschlofs, dafs ich das Buch als mein individuelles Werk machen und einen besonderen Band Anmerkungen hinzufügen sollte, nahm aber an meiner Skizze des Inhaltes sehr wesentliche Verbesserungen vor, und ihre Mitglieder haben mich auch sonst mit Rat und That wesentlich gefördert, mehr als ich im einzelnen anführen kann.

Da es mein Buch sein soll, so trage ich natürlich auch für das die ganze Verantwortung. was ich freundlicher Beihilfe verdanke, habe auch die Entscheidung schliesslich nach eigener Einsicht und eigenem Gewissen getroffen. So ist es schon bei der Auswahl und Abgrenzung der Lesestücke nicht ganz bei den Festsetzungen der Kommission geblieben. Von dem, was ich in meiner vorläufigen Skizze des Inhaltes bezeichnet hatte, sind trotz ihrer Zustimmung zwei Stücke fortgefallen. Ich habe kein Martyrium gefunden, das dem Zwecke

Nachwort.

wirklich genügte, den es hier erfüllen mußte, den Adel und das Heroentum der christlichen Märtyrer zu zeigen; selbst Polykarp, den A. Harnack empfahl, steht seinen Verfolgern nicht überlegen genug gegenüber, und der Berichterstatter mischt bereits Unerfreuliches ein. Was inhaltlich geeignet war, Perpetua und die Scillitaner, konnte doch nicht in der griechischen Übersetzung auftreten. Aus einem anderen Grunde habe ich Priscus bei der Ausarbeitung fallen lassen. Seine Sprache ist schliesslich zu unerfreulich, nicht weil sie barbarisch wäre, sondern weil der Mann eine tote Sprache zu schreiben versucht und das auch nicht ordentlich kann. Solche Stücke sind wirklich in der Übersetzung ziemlich ebenso gut zu genießen, und diese liegt in Freytags Bildern aus der Deutschen Vergangenheit auch den Schülern nahe.

Die Kommission hatte mit Rücksicht auf den Unterricht im Deutschen Auszüge aus der Poetik des Aristoteles gewünscht. Das hätte sich, wie E. Bruhn bei dem Versuche ihrer Auslösung erkannte, nicht wohl anders liefern lassen, als durch die Aufnahme eines großen Teiles der Schrift. Ich traue mir nicht zu, sie so zu erklären, wie sie es verdient; und das was mir zu schwer ist eine geeignete Lektüre für Primaner sein könnte, ist mir unwahrscheinlich, zumal diesen doch die Kenntnis der Dramen fehlen muß, die Aristoteles voraussetzt. Auch mußte der Kommentar ehrlicherweise zeigen, das das Kunsturteil des Aristoteles uns weder binden noch befriedigen kann. Endlich hat grade seine Poetik auf das Altertum keinen tiefen Einfluß geübt; ihr Wert läßt sich mit dem der Rhetorik nicht vergleichen. Und wir wollen nicht vergessen, das Horaz seine wundervolle *Ars* geschrieben hat: die liefert von antiker Poetik dem Schüler genug — wenn er sie zu lesen bekommt.

Andererseits habe ich über das von der Kommission Fixierte nicht nur den Umfang der Ausschnitte zuweilen erweitert (z. B. im sechsten Buche des Polybios und bei Epiktet), sondern auch freundlicher Mahnung folgend einige Charaktere des Theophrast und die schöne Ausführung des Aristoteles über das Studium der Natur (VII 3) aufgenommen und diese auch festgehalten, als die Stücke aus der Tiergeschichte, denen sie präluieren sollte, fortfallen mußten, weil der berufene Bearbeiter erkrankte, den ich zu ersetzen außer Stande war.

Die Auswahl aus Eukleides und dem Psammites des Archimedes zu treffen hat Professor J. Heiberg in Kopenhagen die große Freundlichkeit gehabt und auch den Grundstock der Anmerkungen verfaßt, die dann durch E. Bruhn in Einklang mit dem übrigen Buche gebracht sind, so das mir hier eigentlich nur die Entscheidung in wenigen zweifelhaften Fällen blieb. Die Auswahl aus Heron verdanke ich Herrn Oberlehrer F. Knauff, dem Verfasser eines belehrenden Programmes über die Physik des Heron. In der Textgestaltung mußte der Philologe freilich doch der Überlieferung sich näher anschließen, als dem Physiker notwendig schien; dem entspricht es, das der Kommentar im wesentlichen von mir herrührt. Eine besondere Schwierigkeit

Nachwort.

bot der Wegmesser, da er in der neuen Heronausgabe noch nicht vorliegt. Da hat mir der künftige Herausgeber, mein Kollege Dr. H. Schöne, freundlichst seinen Text mitgeteilt und mich auch sonst beraten; bis zum Erscheinen der Ausgabe, die alles Nähere bringen wird, kann man dies Instrument nur hier in verständlichem Texte und zutreffendem Bilde finden. Auch einige andere Abbildungen habe ich etwas anders zeichnen lassen, als sie in der Ausgabe von W. Schmidt stehen; der Weihwasserautomat ist freilich auch hier in der Form des Gefäßes unbefriedigend. Die zu der viel, aber falsch behandelten Stelle S. 261, 5 angeführten Münzen hat mir Dr. v. Fritze gezeigt. Eine ganz neue Textgestalt zeigt auch die Schrift *περὶ κόσμον*, wenn auch eine provisorische. Sie wird P. Wendland verdankt, der hoffentlich eine kritische Ausgabe der auch textkritisch durch die Nebenüberlieferung in der lateinischen und armenischen Übersetzung merkwürdigen Schrift machen wird, wo sich denn das wenige abheben mag, das ich selbst zum Texte beige-steuert habe. Der Kommentar und die Vorbemerkung ist zum überwiegenden Teile von mir. Ganz dagegen gehört Wendland die Bearbeitung der Apostel-lehre an, fast ganz die des Briefes an Diognetos, und auch zu Epiktet hat er manches beige-steuert. Die Abschnitte II 7, 8, 9 hat, nachdem ich den Text konstituiert hatte, C. Bardt erläutert und auch die Vorbemerkung zu Tiberius Gracchus im wesentlichen geschrieben. Ich habe die gröfsere Gelehrsamkeit und wissenschaftlichere Haltung seiner Erläuterungen nicht verwischen mögen, aber allerdings einiges gekürzt, da ich namentlich im Polybios die sprachliche Erklärung erweitern oder doch meiner Weise angleichen mußte. So kann nur das Sachliche im ganzen auf Bardts Rechnung gehn.

Der Text ist natürlich überall auf Grund der erreichbaren Überlieferung zunächst philologisch konstituiert. Dabei ergab sich, wie zu erwarten, oft die Unzulänglichkeit des bisher erschlossenen Materiales. Für Lukian hat Eduard Schwartz die bereits gesichtete Überlieferung zur Verfügung gestellt (der u. a. der Titel *ἀληθῆ διηγήματα* statt des üblichen *ἀληθεῖς ἱστορίαι* entstammt); derselbe machte für Plutarchs Caesar, dessen Handschriften sehr sparsam sind, auf den Parisinus 1678 aufmerksam, der älter als das Corpus der Vitae ist, von dem er das eine Paar, Alexander und Caesar, enthält. Eine Vergleichung der ausgehobenen Partie, die Herr Dr. Lietzmann aus Bonn anzustellen die Freundlichkeit hatte, hat leider gezeigt, dafs die Handschrift uns wenigstens hier über die Überlieferung des Corpus der Vitae, die schon bei Sintenis steht, nicht hinaushilft. Offenbar ist dieses Paar der Vitae nur in einem Exemplar den Byzantinern zugänglich gewesen, als das Interesse für Plutarch wieder erwachte. Anders steht es mit der Sammlung *Ἡθικά*, aus der ich die Schrift *περὶ δεισιδαιμονίας καὶ ἀθείτητος* (dies der richtige Titel) aufgenommen habe. Obwohl mir leider kein neues handschriftliches Material zu Gebote stand, hat sich das Verhältnis der beiden Redaktionen genau so herausgestellt, wie ich es an der Hand von Patons Ausgabe der Schrift *περὶ φιλοπλοτίας*

Nachwort.

dargelegt habe (Götting. gel. Anzeigen 1896). Der Text ist danach nicht unwesentlich verbessert, aber doch nur provisorisch. Ungedrucktes Material habe ich auch für die beiden hippokratischen Bücher nicht gehabt; wenn namentlich *περὶ ἰφίης νόσου* hier so ganz anders aussieht als bei Littré, so habe ich in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1900 davon Rechenschaft gegeben. Auch die beiden Stücke aus Oribasius mußten, überwiegend durch Konjektur, aus dem Rohen gearbeitet werden; daran hat auch die Ausgabe des Diokles von Wellmann, die ich noch benutzen konnte, nichts geändert. Dagegen hat mir für Clemens sein künftiger Herausgeber, Herr Dr. Stähelin in Nürnberg, freundlichst alles zur Verfügung gestellt, was er gesammelt hatte.

Positiver Gewinn für den Text ist nur bei wenigen Stücken nicht abgefallen; ich denke das Wichtigste davon im Hermes zur Kenntnis der Fachgenossen zu bringen, die es sich hier nicht herausuchen können. Allein die Emendation war hier ja in keiner Weise das Ziel. Hier mußte mit allen Mitteln ein lesbarer Text erreicht werden, und so ist denn nicht nur manchmal etwas Mögliches eingesetzt, auch wenn ungewiß war, ob der Autor so geschrieben hätte, oder auch gewiß, daß er es nicht gethan hätte: es ist manchmal eine sinngemäße Ergänzung als Text gegeben oder etwas fortgelassen, weil es unverständlich war. Für die Schüler ist das Buch bestimmt, und denen mit Textkritik zu kommen, halte ich für einen Unfug, grade weil ich weiß, daß zum Philologen verdorben ist wer sie nicht zu schätzen und zu üben versteht. Übrigens sind zu meiner Überraschung diese äußersten Mittel recht selten und in der Mehrzahl grade der bedeutendsten Stücke gar nicht notwendig geworden. Eine Auswahl, wie ich sie in der Politik und Ethik des Aristoteles vorgenommen habe, ist zwar auch Willkür, aber unschädlichere, als was sich in den meisten Ausgaben als Textkritik giebt.

Eine besondere Behandlung haben die Apophthegmen und in noch höherem Grade die beiden äsopischen Stücke erfahren. Konnte in den ersteren von philologischer Gewähr des Textes schon darum nicht immer die Rede sein, weil sie aus einem zusammenhängenden Texte ausgehoben wurden, so waren diese, wie sie überliefert sind, überhaupt nicht zu brauchen. Die Fassung, wie sie für die Fabeln bei Halm auf ungenügender handschriftlicher Grundlage gegeben ist, und wie sie Eberhard zuverlässig für das Leben Äsops gegeben hat, ist nicht älter als das Ende des vierten Jahrhunderts, vermutlich jünger, da sie die accentuierten Satzschlüsse zeigt. Wie sehr diese neue Prosa zu Änderungen der Wortstellung und auch der Syntax verführt hat, weiß wer sein Ohr geschult hat, ihre Künste zu empfinden. Mit diesen Dingen aber durfte der Sekundaner nicht behelligt werden, und der ganze Text hatte auf pietätvolle Behandlung keinen Anspruch. Da ist also mancherlei ganz gewaltsam geändert, und es hätte diese Willkür vielleicht noch weiter gehen sollen. Übrigens sind diese Partien die, welche auch in der

Nachwort.

Auswahl mich am wenigsten befriedigen, und ich glaube bereits zu sehen, wie die Apophthegmen richtiger zu behandeln sind.

Orthographie und Interpunktion haben beträchtliche Mühe gemacht und werden dennoch der Verbesserung bedürfen. Die Schule muß eine Gleichförmigkeit wünschen, die in den Ausgaben und Handschriften nicht vorhanden ist, je näher sie der Handschrift der Autoren kommen, desto weniger. Im allgemeinen habe ich da, meiner Neigung und Übung entgegen, normalisiert, selbst in den Urkunden und Briefen, aber überall das zu thun, auch einem Aristoteles und Polybios gegenüber, konnte ich mich nicht entschließen; so etwas wie *οὐδὲρ* und *οὐθέρ*, *Τερέσιος* und *Τιρέσιος* ist doch nicht schlimmer als die ionische Vokalisation gegenüber der attischen, und ich meine, auch dem Schüler nützt es etwas, wenn er neben dem Terrorismus unserer modernen orthographischen Schablone eine Ahnung von dem Leben der Sprache erhält. Accentuation und Interpunktion, also etwas, das auch dann nicht überliefert ist, wenn es den Handschriften entnommen wird, war namentlich deshalb so schwer auszugleichen, weil man unwillkürlich etwas unter dem Banne des gedruckten Textes steht, den man durchkorrigiert. Wie sehr die Herausgeber auch in der Accentuation auseinandergehen, habe ich hier erst ganz klar erkannt. Darin hoffe ich leidliche Gleichförmigkeit erreicht zu haben; nicht so in der Interpunktion. Zwar würde ich mich darin niemals zu einer schematischen Gleichmacherei verstehn, habe vielmehr von neuem die Meisterschaft bewundert, die in Immanuel Bekkers Inkonstanz liegt. Aber ich fürchte, dem nächsten Zwecke, die Schüler nicht zu verwirren und es ihnen möglichst zu erleichtern, hätte man noch besser dienen können. Dafs ich aber diesem Gesichtspunkte auch gegenüber dem, was ich für an sich richtig halte, Rechnung getragen habe, kann ich versichern. Richtig werden wir erst interpungieren, wenn wir durch genaue und von Phantasmen freie Untersuchung des rednerischen Rhythmus die Punkte kennen gelernt haben, an denen die Stimme inne hielt: das wollte die antike Interpunktion bezeichnen, und es ist das einzig verständige.

Die Erläuterungen sind in der Weise zu stande gekommen, dafs sie, wenn ich sie entworfen hatte, Ewald Bruhn vorgelegt wurden und erst auf Grund seiner Bemerkungen ihre definitive Gestalt erhielten. Seine besondere Aufgabe war die Vokabeln festzustellen, die in den geläufigen Schulwörterbüchern fehlen und nicht ohne weiteres dem Schüler aus seiner allgemeinen Sprachkenntnis verständlich sein müssen. Diese sind dann, womöglich nicht blofs durch eine Übersetzung, erklärt. Ich halte es übrigens für gar keinen Schaden, wenn dem Schüler hie und da das Aufschlagen erspart wird: an das, was er nicht zu behalten braucht, soll er so wenig wie möglich Zeit verlieren. Aber allerdings habe ich mich entsetzt, wie grausam der unselige Klassicismus unserer Schullektüre die Wörterbücher ausgemergelt hat: keine Seite Polybios oder Diodor kann jemand mit ihnen verstehen. Es würde ein nicht geringer Nutzen

Nachwort.

dieses Buches sein, wenn es damit etwas besser würde, und dazu sind erfreuliche Ansätze bereits gemacht. Von der sonstigen Qualität meiner Erklärung will ich nicht reden: ich habe es so gut gemacht, wie ich konnte, aber ich wollte nicht das Bessere suchen gehen, geschweige denn das absolut Gute: ich wollte fertig werden. Beim Korrigieren sind mir zahlreiche Dubletten aufgefallen. Beseitigt würde ich sie wohl nicht haben, denn das Buch ist ja nicht zum Durchlesen da, und so schaden sie nichts; aber auszugleichen wäre manches gewesen, und wie sollte mein Auge nicht vieles sehen, was fehlen sollte und was fehlt? Dennoch habe ich nicht geändert; es muß sich zeigen, ob das Buch lebensfähig ist. Das werden diese Mängel nicht hindern; vor allen Dingen mußte es gemacht werden. Gemacht ist es nicht für Philologen, sondern für die Lehrer und Schüler, die es brauchen wollen. Daher kramt es keine Gelehrsamkeit aus; nur habe ich gern hie und da etwas Schönes an Citaten eingesetzt, und dieses mir wichtige Komplement schien mir das beigegebene Verzeichnis zu verdienen.

Der Einfluss von Bruhn ist viel tiefer gegangen, als ich anzeigen kann. Den Mahnungen des erfahrenen Lehrers bin ich gern gefolgt, bis an die Grenze, wo ich mich selbst hätte aufgeben müssen; womit nicht geleugnet wird, daß er auch weiter hinaus recht gehabt hätte. Aber mir und meinem Verständnis des Textes kam es auch sehr zu statten, daß noch ein wirklich des Griechischen mächtiger Philologe alles mit arbeitete. Es ist wirklich das wenigste, daß er eine Anzahl Erläuterungen und Verbesserungen des Textes beige-steuert hat, obwohl auch das so viel ist, daß er notwendig einen Aufsatz darüber schreiben muß. Endlich hat er das Schwerste der Korrektur auch noch auf sich genommen, unterstützt von unserem gemeinschaftlichen Freunde Dr. Hans Petersen in Flensburg. Wenn ich also am Schlusse dieses Buches allen meinen Mitarbeitern meinen Dank ausspreche, so muß ich Bruhn gradezu als Mitarbeiter an allem bezeichnen und auch dem vorgesetzten Ministerium besonders dafür danken, daß Bruhn von seinen Amtspflichten soweit entlastet worden ist, daß er mir diese Hilfe zu leisten im stande war. Was endlich die Verlagsbuchhandlung geleistet hat, das liegt zu Tage. Möchte es doch vorbildliche Bedeutung haben, wie hier die leitende Behörde, Universitätslehrer und praktische Schulmänner und der Verleger sich einträchtig und opferwillig zusammengefunden haben, ausgehend von dem gemeinschaftlichen Grunde ernster Wissenschaftlichkeit, hinstrebend zu demselben Ziele, dem Wohle des Gymnasiums, getragen von dem Vertrauen zu unserm wissenschaftlichen Lehrerstande, dem Vertrauen zu unsern Schülern, vor allem von dem Vertrauen zu der welterziehenden Mission des Hellenismus: darum steht Alexander auf unserm Titelblatt.

Druckprobe des Textes.

388 X. Urkunden und Briefe. 2. Stiftungsurkunde des zweiten Seebundes.

2. Stiftungsurkunde des zweiten Seebundes.

(Dittenberger Sylloge 80.)

8 Ἐπὶ Ναυσωνίου ἀρχοντος, Καλλίβιος Κηφισοφῶντος Παιανιεὺς ἐγραμμάτευσεν.

Ἐπὶ τῆς Ἰπποθωντίδος ἐβδόμης πρωτανείας ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, Χαρίνος Ἀθμονεὺς ἐπεστάται· Ἀριστοτέλης εἶπε· τύχη ἀγαθῇ τῇ Ἀθηναίων καὶ τῶν συμμάχων τῶν Ἀθηναίων· 20 ὅπως ἂν Λακεδαιμόνιοι ἔωσι τοὺς Ἑλληνας ἐλευθέρους καὶ αὐτονόμους ἡσυχίαν ἄγειν τὴν χώραν ἔχοντας ἐν βεβαίῳ τὴν ἑαυτῶν * * * * * ἐψηφίσθαι τῷ δήμῳ· ἐάν τις βούληται τῶν Ἑλλήνων ἢ τῶν βαρβάρων τῶν ἐν ἡπειρῷ ἐνοικούντων ἢ τῶν νησιωτῶν, ὅσοι 9 μὴ βασιλέως εἰσὶν, Ἀθηναίων σύμμαχος εἶναι καὶ τῶν συμμάχων, 1 ἐξεῖναι αὐτῷ ἐλευθέρῳ ὄντι καὶ αὐτονόμῳ, πολιτευομένῳ πολιτείας ἢν ἂν βούληται, μήτε φρουρὰν εἰσδεχομένῳ μήτε ἀρχοντα ὑποδεχομένῳ μήτε φόρον φέροντι, ἐπὶ δὲ τοῖς αὐτοῖς, ἐφ' οἷσπερ Χῖοι καὶ Θηβαῖοι καὶ οἱ ἄλλοι σύμμαχοι. τοῖς δὲ ποιησαμένοις συμμαχίαν 5 πρὸς Ἀθηναίους καὶ τοὺς συμμάχους ἀφεῖναι τὸν δῆμον τὰ ἐγκτήματα, ὅπόσ' ἂν τυχάνῃ ὄντα ἢ ἴδια ἢ δημόσια Ἀθηναίων ἐν τῇ χώρᾳ τῶν ποιουμένων τὴν συμμαχίαν· καὶ περὶ τούτων πιστὴν δοῦναι Ἀθηναίους. ἐάν δὲ τυχάνῃ τῶν πόλεων τῶν ποιουμένων τὴν συμμαχίαν πρὸς Ἀθηναίους στήλαι οὕσαι Ἀθήνησι ἀνεπιτήδειοι, 10 τὴν βουλὴν τὴν αἰεὶ βουλευούσαν κυρίαν εἶναι καθαιρεῖν. ἀπὸ δὲ Ναυσωνίου ἀρχοντος μὴ ἐξεῖναι μήτε ἴδια μήτε δημοσία Ἀθηναίων μηδενὶ ἐγκτήσασθαι ἐν ταῖς τῶν συμμάχων χώραις μήτε οἰκίαν μήτε χωρίον μήτε πριαμένῳ μήτε ὑποθεμένῳ μήτε ἄλλῳ τρόπῳ μηδενί. ἐάν δὲ τις ὠνήται ἢ κτᾶται ἢ τιθῆται τρόπῳ ὀτινοῦν, ἐξεῖναι τῷ 15 βουλομένῳ τῶν συμμάχων γῆναι πρὸς τοὺς συνέδρους τῶν συμμάχων· οἱ δὲ συνέδρου ἀποδόμενοι ἀποδόντων τὸ μὲν ἥμισυ τῷ γῆραντι, τὸ δὲ ἄλλο κοινὸν ἔστω τῶν συμμάχων. ἐάν δὲ τις ἴῃ ἐπὶ πολέμῳ ἐπὶ τοὺς ποιησαμένους τὴν συμμαχίαν ἢ κατὰ γῆν ἢ κατὰ θάλατταν, βοηθεῖν Ἀθηναίους καὶ τοὺς συμμάχους τούτοις καὶ κατὰ γῆν καὶ 20 κατὰ θάλατταν παντὶ σθένει κατὰ τὸ δυνατόν. ἐάν δὲ τις εἴπῃ ἢ ἐπιρηφίση ἢ ἀρχῶν ἢ ἰδιώτης παρὰ τούδε τὸ ψήφισμα, ὡς λῦεν τι δεῖ τῶν ἐν τῷδε τῷ ψηφίσματι εἰρημένων, ὑπαρχέτω μὲν αὐτῷ ἀτίμῳ εἶναι καὶ τὰ χρήματα αὐτοῦ δημόσια ἔστω καὶ τῆς θεοῦ τὸ ἐπιδέκατον· καὶ κρινέσθω ἐν Ἀθηναίοις καὶ τοῖς συμμάχοις 25

INHALT.

Text. Erster Halbband.

I Fabeln und Erzählungen.	Seite
1. Äsopische Fabeln	1
2. Aus dem Leben Äsops	7
3. Aus Lukians Wahrhaftigen Geschichten	12
4. Der Jäger, von Dion von Prusa	19
5. Gnomen und Apophthegmen	22
a) Ἡρακλείτου Ἐγχείου γινῶμαι	33
b) Δημοκρίτου Ἀβδηρίτου γινῶμαι	34
c) Ἀποφθέγματα	35
II. Geschichte.	
1. Solon, aus der Πολιτεία Ἀθηναίων des Aristoteles.	43
2. Pausanias und Themistokles, aus Thukydidēs I.	50
3. Die Schlacht bei Salamis, aus den Persern des Aischylos	55
4. Perikles.	
a) Gründungen und Bauten der Friedensjahre, aus Plutarchs Perikles	62
b) Lebensende, aus Plutarchs Perikles	66
c) Stimmen von Zeitgenossen.	
1. Thukydidēs	69
2. Eupolis	70
3. Protagoras	71
5. Demosthenes, aus der Kranzrede	71
6. Alexander der Große, aus Arrians Anabasis	84
a) Der Kampf mit Poros	86
b) Der Anstand der Makedonen	96
c) Alexanders Tod	102
7. Scipio Aemilianus als Jüngling, aus Polybios	106
8. Tiberius Gracchus, aus Appians Bürgerkriegen	116
9) Caesars Lebensende, aus Plutarchs Caesar	123
III. Politik.	
1. Das Ideal der athenischen Demokratie, Leichenrede des Perikles bei Thukydidēs	135
Anhang: Epigramme	144
2. Staatslehre des Aristoteles	148
a) Begriff des Staates	150
b) Begriff des Staatsbürgers	152
c) Verfassungsformen	154
d) Berechtigung des Majoritätsprinzipes	154
e) Die natürlichen Stände im Staate	156
f) Die Formen der Demokratie und Oligarchie	158
g) Die äußerste Demokratie	159
h) Der beste Staat	160
3. Polybios über den Kreislauf der Verfassungen und den Vorzug der Verfassung des römischen Volkes	163

Inhalt.

Text. Zweiter Halbband.

	Seite
IV. Erd- und Himmelskunde	181
1. Das Weltgebäude, aus der Schrift <i>περι κόσμου</i>	186
2. Asiaten und Europäer, aus Hippokrates <i>περι αέρων υδάτων τόπων</i>	199
3. Das Keltenland und seine Bewohner, aus Strabons <i>Geographie</i>	207
4. Sitten der Kelten, aus Poseidonios.	
a) Auszug des Strabon	217
b) Auszug des Diodoros	219
c) Bruchstück bei Athenaios	224
5. Britannien, aus Strabon	226
6. Die latinische Küste und Rom, aus Strabon	229
V. Mathematik und Mechanik.	
1. Aus den Elementen des Eukleides	235
2. Archimedes Buch von der Sandzahl	242
3. Aus Heron von Alexandria	252
a) Lehre vom Vacuum	253
b) Windkessel	257
c) Feuerspritze	259
d) Weihwasserautomat	261
e) Kugel von Dampf bewegt	261
f) Wegmesser	262
4. Das Riesenschiff des Hieron, von Moschion	265
VI. Medizin.	
1. Hippokrates von der heiligen Krankheit	269
2. Gesundheitspflege	277
a) Aus Diokles von Karystos	279
b) Aus Athenaios von Attaleia	284
VII. Philosophie.	
1. Sokratische Methode, aus Platons <i>Menon</i>	287
2. Die Lebensziele, Glückseligkeit, aus der <i>Ethik</i> des Aristoteles	294
3. Über das Studium der Natur, aus Aristoteles <i>περι ζώων μορίων</i>	300
4. Menschliche Charaktertypen, aus den Charakteren des Theophrastos	302
5. Philosophie als Regel und Trost des Lebens, aus Marcus <i>εις εαυτόν</i>	308
6. Erziehung zu Gott wohlgefälligem Leben, aus den Gesprächen des Epiktet	320
7. Aberglaube und Unglaube, von Plutarch	328
8. Berechtigung des Bilderdienstes, von Maximus von Tyros	338
VIII. Altchristliches.	
1. Verfassung und Gottesdienst der altchristlichen Gemeinde, aus der Apostellehre	343
2. Das Christentum als Offenbarung der wahren Wissenschaft, aus dem <i>Protreptikos</i> des Clemens	347
3. Die Christen als Träger eines neuen Lebens, der Brief an Diognet	356

Inhalt.

	Seite
IX. Ästhetik und Grammatik.	
1. Redekünste oder wissenschaftliche Forschung?, aus dem Phaidros des Platon	364
2. Regel und Genie, aus der Schrift <i>περὶ ἔψους</i>	377
3. Die Elemente der Grammatik, aus dem Lehrbuche des Dionysios Thrax	382
X. Urkunden und Briefe.	
Urkunden:	
1. Volksbeschlüsse über Methone	387
2. Stiftungsurkunde des zweiten Seebundes	388
3. Ehrung eines Agonotheten	390
Erlasse:	
4. Darios an Gadatas	391
5. Alexander an das Volk von Chios	391
6. Philippos V an die Stadt Larisa	392
7. Attalos II an den Hohenpriester von Pessinus	393
8. Mithradates Eupator, Ächtung eines Römerfreundes	394
9. Augustus an die freie Stadt Knidos	394
10. Nero, Rede an die Griechen in Korinth	395
Privatbriefe:	
11. Epikuros an ein Kind	396
12. Epikuros auf dem Sterbebette an Idomeneus	396
13. Zwei Söhne an ihren alten Vater	396
14. Eine verlassene Frau an ihren Gatten	397
15. Einladungskarte zur Hochzeit	398
16. Kondolenzbrief	398
17. Geschäftsbrief	399
18. Eine Christin an ihren Gatten	399
Griechisch-lateinisches Schulgespräch	400

Unterzeichneter bestellt bei der Buchhandlung von
..... in.....
auf Rechnung — zur Ansicht:
v. Wilamowitz-Moellendorff, Griechisches Lesebuch.
Text 2 Halbbände. — Erläuterungen 2 Halbbände.
(Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin)
Ort und Datum. Name.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 12.

Vom Januar 1902 an erscheint im unterzeichneten Verlage und ist durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Monatschrift für höhere Schulen

Herausgegeben

unter Mitwirkung namhafter Schulmänner, Universitätslehrer und Verwaltungsbeamten

von

Dr. R. Köpke, **Dr. A. Matthias,**
Geh. Ober-Reg.-Rat und Geh. Reg.-Rat,
Vortragenden Räten im Königl. Preuss. Kultusministerium.

Jährlich 12 Hefte im Gesamtumfange von ca. 45 Bogen im Format dieses Prospektes.

Preis für den Jahrgang: 15 Mark.

Die **Monatschrift für höhere Schulen** soll im Gegensatz zu den bestehenden Zeitschriften für das höhere Schulwesen, welche alle mehr oder weniger die Interessen einer bestimmten Schulart oder eines bestimmten Unterrichtszweiges vertreten, das **gesamte** höhere Unterrichtswesen behandeln.

Auf Anregung des Königlich Preussischen Kultusministeriums ins Leben gerufen, von zwei an hervorragender Stelle stehenden bedeutenden Schulmännern herausgegeben und durch eine grosse Zahl ausgezeichneter Mitarbeiter unterstützt, dürfte die neue Monatschrift berufen sein, eine führende Rolle in der pädagogischen Zeitschriftenlitteratur einzunehmen. Von einer hohen Warte soll hier das höhere Unterrichtswesen in allen seinen Zweigen betrachtet und gefördert werden und zwar in einer Weise, dass nicht nur der Fachmann, sondern jeder Gebildete, der an den Fragen des Unterrichts und der Erziehung teilnimmt, dabei seine Befriedigung findet.

Die Verlagshandlung hofft, dass die Grundsätze, welche als die für die Monatschrift massgebenden in dem Artikel „Zur Einführung“ dargelegt sind, die Zustimmung weiter Kreise besonders auch der deutschen Lehrerschaft der höheren Schulen finden werden, und dass die Monatschrift für höhere Schulen sich der dauernden Teilnahme dieser Kreise erfreuen wird.

Weidmannsche Buchhandlung.

Aus dem Artikel „Zur Einführung“.

Die neue Monatschrift wird bemüht sein, die Interessen der höheren Schulen nach allen Richtungen hin in sachgemäßer Weise zu vertreten und von allgemeinen Gesichtspunkten aus das ganze Gebiet des höheren Unterrichtswesens zu umfassen.

Das Programm der Monatschrift wird daher so weit gesteckt sein, daß alle prinzipiellen und praktischen Fragen des Schulwesens hineinfallen. Schulgeschichte, Organisation, Statistik, alle sogenannten Externa, auch Schulgesundheitspflege, pädagogische und didaktische Fragen allgemeiner Art sowie Lehrpläne und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsfächer sollen in größeren Abhandlungen, kurzen Weisungen und Bücherbesprechungen behandelt werden, auch Personalien, soweit sie allgemeine Beachtung verdienen, gebührende Berücksichtigung erfahren. Mit der Herausgabe der Zeitschrift verbindet sich die Hoffnung, daß die betrübende Zersplitterung der Richtungen und Kräfte auf dem Gebiete des Unterrichtswesens beseitigt oder doch vermindert wird durch eine Sammelstelle für alle die bezeichneten Fragen der gesamten Organisation des höheren Unterrichts, auch des Universitätsunterrichts, soweit er die höheren Schulen berührt. Und wenn sich unter den Mitarbeitern, die bis jetzt freundlich zugesagt haben, auch Männer befinden, die nicht dem Schul- oder Lehrfache angehören, so entspricht das den weitgesteckten Zielen der Monatschrift, die jeden, der dem Leben der deutschen höheren Schule Aufmerksamkeit und Wohlwollen schenkt, in ihre Kreise ziehen möchte, damit alle gebildeten Freunde der Schule — und daran hat Deutschland keinen Mangel — nicht nur aus den Tagesblättern über wichtige Schulfragen ihre Nahrung schöpfen, sondern aus einem Fachblatte, das sich in den Dienst aller derer stellen möchte, denen daran gelegen ist, das Leben der Schule mit dem frisch pulsierenden Leben unseres Volkes in inniger Berührung zu halten.

Insbesondere will die Monatschrift die Weiterführung der Schulreform unterstützen und an ihrem Teile dazu beitragen, daß die Ausführungen des Allerhöchsten Erlasses vom 26. November 1900 im Leben der höheren Schule volle Geltung gewinnen. Der leitende Grundsatz des Erlasses — Gleichwertigkeit der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen — soll maßgebend sein auch für dieses neue Organ des höheren Unterrichts. Es werden deshalb die Vertreter aller Schulgattungen gebeten an gemeinsamer Arbeit teilzunehmen, um durch

gegenseitige Anregung und Wertschätzung und durch den Grundsatz, daß die drei Anstalten sich nicht in den Bildungszielen, sondern nur in den Mitteln und Wegen zu gemeinsamen Erziehungsidealen unterscheiden, die Gegensätze zwischen der sogenannten humanistischen und realistischen Richtung zu mildern und einem versöhnenden Ausgleich entgegen zu führen.

Daß gegen den leitenden Grundsatz des Allerhöchsten Erlasses die Gleichwertigkeit unserer verschiedenen höheren Schularten -- noch mannigfache Bedenken sich regen und daß gewissenhafte Männer zur Vorsicht mahnen bei Neuerungen, die nach ihrer Meinung an bewährten Grundlagen rütteln, kann man verstehen und würdigen. Von diesen Männern fürchten die einen, daß der unsere Gebildeten erfüllende Geist klassischer, humaner und idealer Bildung, der so Großes in unseres Volkes Vergangenheit geschaffen hat, verflacht werden könne und daß unser Volk, namentlich in seinen leitenden Kreisen, ohne eine gründliche Schulung durch die alten Sprachen und Schriftsteller eine unersetzliche Einbuße an Kraft und Hoheit des Geistes erleiden werde. Andere machen sich stille Sorge, es solle durch die Gleichstellung der drei Schularten eine Umwandlung aller Bildungswerte in der Richtung des „Amerikanismus“ angebahnt werden. Wieder andere können von der Anschauung nicht lassen, daß die Gymnasialbildung vor allem wegen des Zusammenhangs mit der Geschichte, in den die Jugend selbsterlebend und selbstschöpfend und -schaffend eingeführt werde, eine tiefergehende und ernstere sei, als die sonst in manchen Stücken für den unmittelbaren Gebrauch in Haus und Beruf nützlichere Bildung der anderen Schulen. Und weiterhin ist man besorgt, daß die Eröffnung der Fakultätstudien für die Realabiturienten nicht nur die Wirksamkeit unserer Universitäten herabziehen, sondern in ihren Folgen den gesamten nationalen Bildungsstand schwer schädigen müsse; man prophezeit bereits einen Niedergangsprozeß, dessen Fortgang den Universitäten das rauben werde, was ihnen bisher den Vorrang vor den ähnlichen Bildungsanstalten anderer Völker sicherte: den Geist der Wissenschaftlichkeit.

Allen diesen Bedenken, Sorgen und Befürchtungen gegenüber muß man doch fragen: Will denn der Allerhöchste Erlaß dem alten Guten seine Berechtigung nehmen? Soll nicht vielmehr jeder Schule -- und gerade dem Gymnasium -- Gelegenheit gegeben werden, sich in ihrer Eigenart und der ihr eigenen Wirkungskraft zu entfalten? Das Gymnasium hat kraft seines Berechtigungsmonopols vielfach auf seinen Lorbeern stark ausgerulit. Quandoque bonus dormitat Homerus. Und nicht selten waren es eingebilddete Lorbeern, auf denen man sich behaglich streckte. Jetzt soll diese Schule ihrem eigenen Wesen wiedergegeben werden, aber sie soll -- und nur das ist das Neue an der Entwicklung -- in einen Wettkampf edelster Art nach idealen Zielen mit ihren Schwestern eintreten, die bisher nicht auf Lorbeern und Rosen gebettet waren, sondern in der Asche saßen. Jenen Bedenken gegenüber muß man ferner fragen: Sind denn die realen Anstalten, denen jetzt auch ein Platz an der Berechtigungssonne gegönnt wird, heute noch das, was sie waren oder in ihren ersten Entwicklungsstadien zu werden drohten: Schulen trivialen Nutzens, bei denen -- wie bei den Gymnasien akademische

gute Wille in ihnen jetzt ein ganz anderer als vor mehreren Jahrzehnten? Heute ist man doch der Ansicht, daß jede höhere Schule lediglich der Allgemeinbildung dienen und sich nicht knechtisch in den Dienst und die Abhängigkeit irgend einer Art von Fachbildung oder einer der vielen Berechtigungen stellen soll, die mit jedem Jahre sich mehren. Alle höheren Schulen - das ist heute die Meinung -- sollen dem Ganzen dadurch dienen, daß sie begrifflich klares Denken wecken, die Phantasie, das Gemüt und den Willen stärken und so den ganzen Menschen in Zucht nehmen. Die Aufgabe der höheren Schule für die so oder so geartete spätere Fachbildung kann nur darin bestehen, die allgemeinen, unerläßlichen Vorbedingungen für jede Art von höherer Berufsthätigkeit und eine von Vorurteilen möglichst freie Geistesbildung zu gewähren durch einen festen Kenntnisbestand und sicheres Können in einem bestimmten Kreise vornehmen Wissens. Die humanistische Bildung, deren Pflege das Gymnasium für sich allein beanspruchte, soll auch an den Realanstalten das ideale Endziel bilden, um einen Riß der höheren Bildung unseres Volkes und eine Scheidung in eine Allgemeinbildung besser- und minderwertiger Art zu verhindern. Sind die gesamten Geisteskräfte in richtiger Weise an den verschiedensten mehr oder minder schwierigen Stoffen der mannigfaltigen Unterrichtsfächer erst einmal geweckt und gestärkt, so wird - das ist Grundsatz der humanistischen Bildung im weitesten Sinne und der Grundgedanke der Gleichwertigkeit der drei Schularten - der also gebildete Jüngling jedes weitere Studium angreifen, indem er mit seinen geistigen Kräften sich einsichtsbereit, eindringlich und willensstark in die jedesmaligen Besonderheiten seines Berufs hineinarbeitet und die mannigfachen Schwierigkeiten der Fachvorbildung ohne weitere Vormundschaft allein überwindet. Man begreift es schwer, daß man in unserem Lande und in unserer Zeit, wo man nie genug Freiheiten haben zu können meint, dem Grundsatz des Allerhöchsten Erlasses, welcher der Bewegung der Individualität den freiesten Spielraum gewährt, indem er jeden nach seiner Façon seinen Bildungsweg in Frieden ziehen läßt, nicht in allen Kreisen volles Verständnis entgegen bringt und es nicht begreifen will, daß auch auf den realen Anstalten Ideale so gut gepflegt werden können, wie auf den Gymnasien. Wer das Leben unserer Schulen in den letzten Jahrzehnten genau beobachtet hat, kann Thatsachen von idealer Bedeutung gar nicht übersehen haben. Diejenigen, die auf den Namen Humanisten den ersten Anspruch machten, haben 1882 und 1892 in den Lehrplänen jener Jahre eines der idealsten Fächer, die philosophische Propädeutik, preisgegeben ohne Sang und ohne Klang. Männer aber, die man den Realisten zuzurechnen sich gewöhnt hat, haben dann diesen Unterrichtsgegenstand in ihre Pflege genommen und mit dazu beigetragen, daß die Lehrpläne von 1901 wieder den Mut zeigen, auch das Studium der Philosophie den oberen Klassen unserer höheren Schulen warm zu empfehlen. Und unter den Lehrern der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer zeigen sich heute Männer, die ihr Lehrfach nach vornehmen humanistischen Grundsätzen betreiben im Gegensatz zu der realistischen Meinung derer, die den Stoff einzig und allein nach der Wichtigkeit der Gesetze für das praktische Leben im allgemeinen und nach den Bedürfnissen der Technik im besonderen auswählen möchten.

Wenn so schon Vorsicht geboten ist mit der Mißachtung des idealen Wertes der sogenannten realen Unterrichtsfächer, so sollten andererseits diejenigen vor-

sichtig sein, die die Pflege idealen Sinnes nur dem gymnasialen Unterricht zuweisen, und, um Eins herauszugreifen, behaupten, daß nur der altsprachliche Unterricht der Bildung historischen Sinnes dienstbar gemacht werden könne. Wer sich wesentlich auf das Altertum beschränkt für die Ausbildung geschichtlichen Denkens, der überläßt den schwierigen Teil der Aufgabe, nämlich die Verwertung des im Unterricht gebotenen Stoffes für die Bedürfnisse der Gegenwart dem Schüler allein und er stellt ihm damit die oft unlösbare Aufgabe, die Berührungspunkte zwischen den einfachen ihm im Unterricht vorgeführten Verhältnissen und den Verhältnissen des modernen Lebens, in das er eintreten und auf dessen Weiterentwicklung er selbst vielleicht einmal Einfluß üben soll, selber herauszufinden, ohne ihm für diese Berührungspunkte auch nur einen Fingerzeig zu geben. Und mit gleicher Vorsicht sollte man die Behauptung aufnehmen, als ob das Selbstbilden und Selbsterleben geschichtlicher Vorgänge nur durch den altsprachlichen Unterricht möglich wäre. Es ist doch nicht einzusehen, weshalb nicht auch treffliche Übersetzungen antiker Schriftsteller, an denen wir leider noch immer großen Mangel leiden, unsere Schüler in das Geistes- und Kulturleben des Altertums einführen sollten, und es ist, abgesehen von der Einführung in die alte Geschichte, nicht einzusehen, weshalb nicht französische, englische und deutsche Geschichtsquellen aus abgeklärten Zeiten die Schüler anleiten sollten zum Selbstbilden und Selbsterleben und vielleicht zu gesunderem Selbstschaffen, als es an antiken Reden oder historischen Darstellungen möglich ist, von denen jene vielfach gar nicht so gehalten sind, wie sie die Überlieferung darbietet, und diese und jene das wirkliche Leben der Vergangenheit durch ihren panegyrischen Charakter nicht selten schief darstellen, verbrämen und verdecken. Eine Rede des älteren Pitt, der im 18. Jahrhundert die künstlerische Behandlung der parlamentarischen Rede zur Meisterschaft gebracht hat, oder eines Macaulay, der mit wenig rhetorischen Mitteln Musterstücke edelster Beredsamkeit geschaffen hat, oder eines der großen französischen Parlamentarier aus der Schöpfungszeit des modernen Staates wird doch bei geschickter Behandlung durch tüchtige Lehrer ein Selbstbilden und Selbstschaffen so ermöglichen, daß das Bild vergangener Zeiten plastisch vor das Schülerauge tritt und seinem historischen Sinn reichliche Nahrung spendet. Auch hier liegt noch ein reiches Arbeitsfeld für die Unterrichtsaufgaben der realen Anstalten. Die Monatschrift wird sich bemühen, dieses Feld ergiebig und fruchtbar zu machen*). Und wenn immer das Monopol klassischer Bildung und der Vertiefung ins klassische Altertum nur den Gymnasien zugewiesen wird, so vergesse man doch nicht, daß es auch dem Schüler der realen Anstalten vergönnt ist, durch Shakespeares Vermittlung Freude am römischen Staat und dessen gewaltiger Laufbahn nachzuempfinden. Weshalb sollen die Schüler denn nicht wie der große britische Dichter gleichsam mit dem stolzen Wohlgefallen eines Angehörigen an Coriolans Wirken und dem Kampfe zwischen der Macht des Adels und des Volkes oder an Cäsars Thaten und dem Kampfe des Freistaates mit der Alleinherrschaft nacherlebend teilnehmen und an diesen Stoffen aus weiter

*) Eine der nächsten Nummern der Monatschrift wird eine Abhandlung bringen über die Frage, wie das Realgymnasium tiefer in das Verständnis des klassischen Altertums einführen und zu geschichtlichem Denken erziehen kann.

Fremde und ferner Zeit die tiefsten und wirksamsten Gefühle von universaler Bedeutung mitempfinden! Das Bewußtsein aber, daß deutsches und hellenisches Wesen innig verwandt sind, und die Empfindung, daß wir geistig verarmen und aufhören würden, in der Kulturgeschichte der Menschheit eine führende Stellung zu behaupten, haben wir doch nicht lediglich dem altsprachlichen Unterricht zu verdanken, sondern deutschen Geistesschöpfungen, die unserem Auge die stille Einfalt und Größe der Antike unmittelbar nahe gebracht haben. Es führen viele Wege nach Rom und ins klassische Altertum, z. B. auch der Weg durch Herders, Lessings, Goethes und Schillers Dichtungen und Prosaschriften und durch die antike Kunstgeschichte, die dem Realschüler auch im Zeichenunterrichte erschlossen werden kann. Und vielleicht führt mancher dieser Wege sicherer zu lebendiger Anschauung als dieser oder jener Weg, auf dem der landesübliche Betrieb des altsprachlichen Unterrichts über grammatische Schwierigkeiten holpernd und stolpernd in die Antike bisher vergeblich einzudringen versucht hat. Wir sollten doch auch nicht vergessen, wie die reale Weltauffassung von jeher reinigend und klärend auf unsere idealen Träume gewirkt hat, wie die klassisch begeisterten und zugleich nüchtern praktischen Bestrebungen eines Schliemann, die ihren Nährboden nicht auf den Bänken eines Gymnasiums hatten, der Forschung einen Antrieb gegeben haben, der die inhaltlosen Räume der griechischen Vorgeschichte mit Leben erfüllte und jenen Gestalten Fleisch und Blut verschaffte, die bis dahin gleich farblosen Schattenbildern vor unseren Blicken vorüberzogen.

Eine weitere Aufgabe wird die neue Monatschrift darin sehen, gleichsam einen ausführenden Kommentar zu bilden zu den durch die Weiterführung der Schulreform geschaffenen neuen Lehrplänen und Lehraufgaben, sowie zu den weiteren Verfügungen der Central- und Provinzialbehörden. Verfügungen müssen sich naturgemäß nur in kurzen Sätzen und knappen Fassungen bewegen. Diese knappen Auslassungen ihren Intentionen nach zu verdeutlichen, die Verfügungen mit frischem Geiste zu erfüllen, in lebendige That umzusetzen und das vertrauensvolle Zusammenwirken von Behörden und Lehrerkollegien dadurch zu fördern, wird Aufgabe der neuen Zeitschrift sein. Die gedeihliche Ausführung der allgemeinen Anordnungen soll durch die individuelle Überzeugung jedes einzelnen, der zur Mitarbeit an den Aufgaben der Schule berufen ist, gesichert werden. Dazu hofft die Zeitschrift die freimütige Mitwirkung aller beteiligten Kreise zu gewinnen.

In der Aufgabe, die in den vorstehenden Sätzen dargelegt ist, sehen manche Mitarbeiter den Schwerpunkt der Zeitschrift. Mit Recht weisen sie darauf hin, daß die Lehrpläne von 1892 eine Menge von feinen und trefflichen Anregungen enthielten, welche meistens ungenützt geblieben seien. Maßgebende Persönlichkeiten, die zu jenen Lehrplänen in naher Beziehung standen, haben keine Gelegenheit versäumt zu betonen, daß die Lehraufgaben keine beengende Vorschrift, sondern nur ein Muster geben sollten; daß man ihre Vorschläge im einzelnen nachdenklich aufnehmen aber vor allem ihren Geist zu erfassen suchen möge. Die Behörden haben in den Jahren nach 1892 immer wieder und wieder hervorgehoben, daß es ihnen lieb sei, wenn die Ausführung der Lehrpläne weitherzig gehandhabt werde. Verständige und befähigte Direktoren und selbstbewußte, tüchtige Lehrerkollegien

haben das Ihrige gethan, um sich keine spanischen Schnürstiefel anziehen zu lassen. Alles vergeblich. Man mußte immer wieder erfahren, daß Leute, die als ganz verständig galten, aus reiner Bequemlichkeit buchstabengläubig waren, um sich des eigenen Urteils entschlagen zu können. Die pedantische Neigung, die in manchem Deutschen liegt, sich im ganzen und im einzelnen nach beengenden Normen und Vorschriften zu sehnen, stellte sich freier und optimistischer Anwendung der Lehrpläne immer wieder in den Weg. Das Glück der Arbeit schien in den Schulen geringer werden zu sollen, indem man dem mechanisierenden Zeitgeist allzuweit entgegen kam. Die Schulen wurden nicht selten Fabriken gleich, in denen überall derselbe Faden gesponnen wird und alle Arbeit als eine Last und nicht als eine Lust erscheint; dazu schauten ängstlich besorgte Erziehungsmächte beständig aus, ob aus solcher Arbeit der Jugend auch ja nicht zu viel Mühe erwachse, und man begann in bürokratischer Korrektheit das Pflichtmaß der Jugend nachgerade nur noch mit der Elle zu messen. Daß man Arbeitspläne und Arbeitsmaß verständig überlegt, ehe man Arbeitsforderungen stellt, ist in jedem gewissenhaften Lehrerkollegium selbstverständlich, weil es einfach Menschenpflicht und Sache freundschaftlichen Wohlwollens zur Jugend ist, besonders so lange sie in den Kinderschuhen steckt, daß diese auch leisten kann, was man von ihr fordert. Daß man aber auch heranwachsende Jünglinge wie Kinder behandelt in ihrer Arbeitseinteilung, entspricht nicht einer kraftvollen und wirksamen Erziehung, da „die Götter Schweiß verlangen, bevor wir die Tugend erreichen“, und da es dem deutschen Empfinden zuwider ist, kraftvolle Eigenart durch ängstliche und künstliche Gleichmacherei und Bevormundung zu hemmen. Es wäre ein Unglück, wenn auch die neuen Lehrpläne von 1901 unter unfreie Anschauung gestellt würden.

Die Besorgnis also, die uns entgegengehalten ist, als der Plan zu dieser Monatschrift im Werden war, daß die freie Meinung nicht zu Worte kommen werde, und daß nur solchen Aufsätzen Raum gegeben werden solle, die sich in engen und strengen amtlichen Bahnen bewegten, dürfte unbegründet sein; ebenso ist von vornherein der Gedanke abzuweisen, als ob alles, was in dieser Zeitschrift steht, auch sofort befolgt werden müsse. Die preußischen Direktorenkonferenzen, auf denen manch freimütiges Wort über amtliche Lehraufgaben gesprochen worden ist, haben doch wahrlich zu frischem Leben viel beigetragen und Leben und Segen verbreitet, aber der guten Disziplin unserer Schule und unserer Lehrauffassung nicht den geringsten Schaden gethan. Weshalb sollte die Monatschrift nicht in ähnlichen Bahnen wandeln können? Dafür bürgen ja auch die zahlreichen Mitarbeiter aus allen Kreisen und aus allen Richtungen, die sich bis jetzt freudig zur Verfügung gestellt haben.

Ganz ungerechtfertigt erscheint aber der Einwurf, daß „ein abhängiges Organ die für eine wahrhaft fruchtbare Behandlung unentbehrliche freie Bewegung der Natur der Sache nach niemals haben könne, weil ein solches Organ, drastisch ausgedrückt, nicht das Recht und nicht die Freiheit habe, auch einmal Dummheiten zu machen.“ Dem Abstraktum, was man so „Organ“ nennt, mag ja dieses Recht nicht zustehen; aber den einzelnen Mitarbeitern möchte die Leitung der Zeitschrift die Freiheit liebenswürdiger Thorheiten nicht verkürzen, da diese zu begehen für

freimütigen Auffassung des Wesens der neuen Monatschrift ist auch ein anderes Bedenken, das mit dem ebenbezeichneten zusammenhängt, hinfällig, daß das Publikum der Monatschrift den Reiz der Polemik vermissen werde." Auf diesen Reiz will die Monatschrift keineswegs verzichten. Überall, wo es der Sache dienlich ist, wird Auseinandersetzung verschiedener Ansichten geradezu erbeten werden. Amicus Plato, amicus Socrates, sed prae-honoranda veritas.

Damit hängt eng zusammen ein weiteres Ziel der Zeitschrift: Sie hat es sich vor allem zur Aufgabe gemacht, die höhere Schule in steter lebendiger Fühlung mit den Fortschritten der Wissenschaft zu halten. Die beständige Berührung mit der Wissenschaft wird dazu dienen, in den alltäglichen Verzweigungen der Einzelarbeit das Interesse wach zu halten für große erzieherische Grundsätze, für weite leitende Gesichtspunkte und für die Festigung der idealen Auffassung des schwierigen Lehrerberufs. Die Ausbildung in den pädagogischen Seminarien, die seit etwas mehr als einem Jahrzehnt ins Leben getreten sind, hat die technische Seite und die Methodik des Unterrichtsbetriebes erfreulich gefördert, aber auch die Gefahr bedenklich nahe gerückt, daß handwerksmäßiges Geschick und äußere methodische Fertigkeit im Unterricht überschätzt, die wissenschaftliche treibende Kraft des Unterrichts aber unterschätzt wird. Dieser Gefahr kann mit Erfolg nur begegnet werden durch beständige wissenschaftliche Vertiefung des Unterrichtenden. Deshalb wendet sich diese Zeitschrift nicht nur an praktische Schulmänner, sondern auch an die Professoren und Dozenten der Universitäten und technischen Hochschulen. Wenn diese, die viel zu weit ab vom praktischen Unterrichtsbetriebe der Schulen gestanden haben, gemeinsam mit den Schulmännern ihre Arbeit in den Dienst der Schule stellen, so wird diese vor Verflachung und Veräußerlichung am sichersten bewahrt bleiben.

In den letzten Jahrzehnten des eben verflommenen Jahrhunderts hat ja unstreitig durch die Begründung zahlreicher pädagogischer Seminarien an den höheren Lehranstalten die Technik und Methodik des Unterrichts eine feinere und sorgfältigere Ausbildung erfahren und die Genauigkeit auf diesem Gebiete erireulich zugenommen. Auf diese Erfolge soll man aber nicht zu stolz sein; denn mit dieser methodischen Vervollkommnung sind doch auch gewisse Gefahren verbunden. Es wird von besonnen urteilenden Mitarbeitern bereits mit einiger Besorgnis hingewiesen auf eine Art von pädagogisch-didaktischem Hochmut der jüngeren Schulmänner, der dem älteren Geschlechte fremd war, und auf gefährliche äußerliche Richtungen, z. B. auf die Richtung, welche die Ausbildung der künftigen Lehrer auf neusprachlichem Gebiet im wesentlichen auf die Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck sowie auf die sogenannten Realien beschränken möchte, die philologisch-historischen Grundlagen der Sprachwissenschaft aber unterschätzt und so den Unterricht auf das Niveau der Sprachmeisterei herabzudrücken droht. Man fürchtet mit Recht, auf diesem Wege werde der Unterricht veräußerlicht und jedes tieferen Bildungswertes beraubt. Wenn diesen Abweg aber gar diejeniger realen Anstalten beschreiten würden, auf denen der neusprachliche Unterricht der altsprachlichen Unterricht mit seiner sprachlich-logischen Schulung zu ersetzen be-

rufen ist, so würde es um die Gleichwertigkeit dieser Anstalten mit den Gymnasien bald geschehen sein. Und nicht nur diesem Gebiet droht Verflachung, wenn der wissenschaftliche Charakter der höheren Schulen nicht nach guter Tradition sorgsam gepflegt wird. Mit Freuden haben deshalb viele Mitarbeiter aus akademischen Kreisen und aus den Kreisen der Schulmänner die Forderung begrüßt, daß die Lehrer nach besten Kräften Föhlung behalten sollen mit der Wissenschaft, die dem gesteigerten geistigen Leben des Schulmannes immer neue Kräfte erweckt und seiner Unterrichtskunst die rechte Weihe gibt. Die erfolgreiche Ausübung des schwierigen Lehrerberufes besteht doch im wesentlichen darin, daß eine wissenschaftlich gebildete, geistig angeregte und selbständig denkende Persönlichkeit die Gegenstände ihres Gedanken- und Wissenskreises in freier Weise zu handhaben versteht und in unmittelbarer Frische und Begeisterung der Jugend darzubieten weiß. Mit der trivialen Wahrheit, daß beim Unterricht der Stoff die Hauptsache sei, läßt sich eine lebensvolle pädagogische Anschauung nicht abspesen; sie ist vielmehr der Meinung, daß es auf den Reiz der lebendigen Persönlichkeit ankomme, die der Jugend die Kenntnis des Stoffes vermittelt; die Stoffe müssen sich fügen, denn der Mensch hat die Kraft zu wollen und die Stoffe zu beherrschen, wie er will. Ein jeder weiß doch aus eigener Schulerfahrung, wie sich der Dank, den er noch in späten Jahren der Stätte seiner Jugendbildung zollt, besonders auf diejenigen Persönlichkeiten richtet, von denen ein Hauch wissenschaftlichen Geistes und wissenschaftlicher Wärme auf ihn begeisternd und erwärmend überging. Solche Wirkungen können die Vertreter eines jeden Lehrfaches ausüben, wenn sie nur mit freiem Blicke aus allen Wissens- und Erfahrungsgebieten die Berührungspunkte zu dem jeweiligen Lehrstoffe und zu den Schülern herausfinden, die gern lernen, wenn sie mit innerer Teilnahme zu lernen angeregt werden und wenn man sie tüchtiger, geistiger Anstrengung würdigt. Dem akademisch-gebildeten Lehrer kann dagegen nichts mehr die lebendige Freude an seinem Beruf so ersticken, als jene „Kinderstubenpädagogik“, wie sie der Geschichtsschreiber des Materialismus genannt hat, die sich aus Furcht vor Überbürdung sogar schon in den oberen Klassen unserer höheren Schulen einzunisten droht unter der Losung: „Was nicht gleich geleistet werden kann, darf auch nicht verlangt werden.“ Der wissenschaftliche Charakter der höheren Schulen, der Lehrer an ihnen und des Unterrichtsverfahrens kann nur erhalten werden, wenn der andere wertvollere Wahlspruch hoch gehalten wird: „Was verlangt wird, ist nicht gleich zu leisten.“ Diesen wissenschaftlichen Grundsatz wünscht die neue Zeitschrift zu vertreten. Die freudige Zustimmung, die ihre Ankündigung bei Professoren und Dozenten der Universitäten und technischen Hochschulen gefunden hat, berechtigt sie zu der Hoffnung, daß es ihr bei ihrer Arbeit an reichen Anregungen aus denjenigen Kreisen, die das Glück genießen, in lebendigster und unmittelbarster Föhlung mit der Wissenschaft zu stehen, nicht fehlen wird. Nach wie vor bedürfen wir an unseren höheren Schulen des wissenschaftlichen Nährbodens für unsere Jugend, nach wie vor des Schulmannes von alter Art, der sich liebevoll und treu auch in seine wissenschaftlichen Aufgaben versenkt. Es ist selbstverständlich, daß die materielle Blüte unserer Nation auch ihm zu gute kommt, da jeder Arbeiter seines Lohnes würdig ist. Aber dieser Lohn macht den Wert des Lehrers nicht aus. Hauptsache bleibt, daß er selbst sich als Mitglied des Standes, der dem Staate und dem Vaterlande die Jugend er-

zieht, und des hohen Berufes, der mit keinem anderen den Vergleich zu scheuen braucht, zu den führenden Geistern und zur geistigen Aristokratie der Nation zählt.

Damit aber unserer Schule allezeit der weite Blick gewahrt bleibe, und damit sie nicht in selbstgefälliger Sicherheit und Selbstüberschätzung sich einwiege, soll auch das Unterrichtswesen der anderen deutschen Länder und in angemessener Beschränkung auch des Auslandes mit in den Kreis der Betrachtung gezogen werden, um alles Gute, wo es sich auch immer findet, der eigenen Schule und dem eigenen Unterricht nutzbar zu machen.

Also auch einer Art von vergleichender Schulwissenschaft wird die Arbeit der Monatschrift dienen. Dazu wird die Kenntnis und die Würdigung des Unterrichtswesens aller Länder, in denen die deutsche Zunge klingt, und auch des außerdeutschen Schulwesens wesentlich beitragen, wenn die Eigenheiten des gesamten deutschen und fremden Lebens in solche Betrachtung gerückt werden, daß die charakteristischen Unterschiede der eigenen Verhältnisse im Spiegel andersgearteter Zustände ausdrucksvoller hervortreten. Es wird also darauf ankommen, interessante und lehrreiche Parallelen zu finden und auszubeuten, um daraus für unser Wirken zu lernen und den Fehler bei unserer Arbeit für die Schule zu meiden, uns mehr zu dünken als wir sind und uns weniger zu schätzen, als wir wert sind.

Berlin.

Adolf Matthias.

Verzeichnis der bis jetzt gewonnenen Mitarbeiter.

- Adeneuer, Professor, Oberlehrer am städtischen Gymnasium in Köln.
- Dr. Adickes, Oberbürgermeister, Frankfurt a. M.
- Dr. Albrecht, Ministerialrat, Direktor des Ober-Schulrats für Elsass-Lothringen in Strassburg i/E.
- Dr. Althoff, Ministerialdirektor, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat im Kultusministerium Berlin.
- Dr. Appel, o. Professor an der Universität Breslau.
- Dr. R. Arendt, Professor an der öffentlichen Handelslehranstalt in Leipzig.
- Dr. von Arnim, o. Professor an der Universität Wien.
- Dr. Arnoldt, Direktor der kgl. Christianeum in Altona.
- Dr. Asbach, Direktor des kgl. Gymnasiums in Düsseldorf.
- Dr. Auler, Direktor des städt. Realgymnasiums in Dortmund.
- Dr. Baginski, ao. Professor an der Universität Berlin.
- Bähre, Direktor der städt. Realschule in Kreuznach.
- Dr. Baur, Professor in Dettingen.
- Dr. v. Baumberg, Geheimer Sekretär u. Direktor des Gymnasiums Freystädt in Gotha.
- Dr. Banner, Oberlehrer am städt. Goethegymnasium in Frankfurt a. M.
- Dr. Baer, Professor, Direktor der städt. Realschule in Kiel.
- Dr. Bardt, Direktor des kgl. Joachimthalschen Gymnasiums in Berlin.
- Dr. P. Barth, ao. Professor an der Universität Leipzig.
- Dr. Baumgart, o. Professor an der Universität Königsberg i. Pr.
- Dr. Baumgartner, o. Professor an der Universität Breslau.
- Dr. theol. Becker, Professor, Oberlehrer am kgl. Gymnasium in Bonn.
- Dr. Berghoff, Oberlehrer an der städt. Oberrealschule in Düsseldorf.
- Dr. Bergmann, Geh. Reg.-Rat, o. Professor an der Universität Marburg i. H.
- Dr. Bernbach, Oberlehrer an der Handels-Hochschule in Köln.
- Dr. Benner, Generalsekretär in Düsseldorf. Mitgl. d. Reichst. u. d. H. d. Abg.
- Beuriger, Oberl. am kgl. Gymnasium in Bonn.
- Dr. Beyer, Provinzial-Schulrat in Magdeburg.
- Dr. von Bezold, o. Professor an der Universität Bonn.
- Dr. A. Biese, Professor, Direktor des kgl. Gymnasiums in Neuwied.
- Dr. Blind, Professor an der Handelsschule in Köln.

- au, Professor, Oberlehrer am kgl. Pro-
 sium in Pr.-Friedland.
 ch, Geh. Reg.-Rat. o. Hon.-Professor an
 versität Berlin. Direktor des statistischen
 der Stadt Berlin.
 e, Direktor der städt. Adlerfluchtschule
 nkfurt a. M.
 me, Oberlehrer am fürstl. Gymnasium
 leiz.
 ler Borcht, Geh. Reg.-Rat und vortrag.
 Reichsamt des Innern. Professor in Berlin.
 owsky, Oberlehrer am kgl. Kadetten-
 Gross-Lichterfelde.
 er, Direktor des städt. Realgymnasiums
 erfeld.
 inger, Fabrikdirektor in Elberfeld. Mit-
 des Hauses d. Abg.
 adl, o. Professor an der Universität
 is, Oberlehrer an der städt. Realschule
 tbus.
 ter, Geh. Reg.-Rat, Provinzial-Schulrat
 nover.
 tschneider, Professor, Oberlehrer am
 gymnasium in Insterburg.
 kmann, o. Professor an der Universität
 sberg i. Pr.
 ks, Provinzial-Schulrat in Schleswig.
 kner, Oberlehrer am kgl. Prinz Heinrich-
 asium in Schöneberg b. Berlin.
 hn, Oberlehrer am städt. Goethe-Gym-
 n in Frankfurt a. M.
 heler, Geh. Reg.-Rat, o. Professor an
 niversität Bonn.
 bring, o. Professor an der Universität
 hmann, Geh. Reg.-Rat, Provinzial-Schul-
 Coblenz.
 olt, o. Professor an der Universität
 ngen.
 lf Busse, Professor am städt. Friedrich-
 asium in Berlin.
 usse, Professor, Oberlehrer am kgl. Wilh.
 asium in Berlin.
 se, o. Professor an der Universität Königs-
 i. Pr.
 nelle, Professor, Direktor des städt. Ly-
 i in Hannover.
), Oberlehrer an der Realschule der Israeli-
 n Religionsgesellschaft in Frankfurt a. M.
 er, Professor, Direktor des städt. Gyn-
 ns in Düsseldorf.
 ritius, Professor, Oberlehrer am kgl.
 asium in Landsberg a. d. W.
 n, o. Professor an der Universität Leipzig.
 sen, Professor, Oberlehrer am herzogl.
 i Gymnasium in Braunschweig.
 lmann, Provinzial-Schulrat in Danzig.
 sen, Oberlehrer am Bismarck-Gymnasium
 , Wilmersdorf b. Berlin.
 ramer, Oberlehrer am städt. Gymnasium
 iseldorf.
 remer, Koms. Rat, o. Professor an der
 rsität Greifswald.
 nemann, Direktor der städt. Realschule
 rmen
 ters, Geh. Reg.-Rat, Provinzial-Schulrat
 blenz.
 Dr. Denicke, Direktor der städt. Realschule in
 Rixdorf.
 Dr. Dennert, Lehrer am evangel. Pädagogium in
 Godesberg.
 Dr. Deussen, o. Professor an der Universität
 Kiel.
 Dr. Deuticke, Professor, Oberlehrer am städt.
 Humboldt-Gymnasium in Berlin.
 Dr. Dickmann, Direktor der städt. Ober-Real-
 schule in Köln.
 Dr. Dilthey, Geh. Reg.-Rat, o. Professor an der
 Universität Berlin.
 Dr. Dittrich, o. Professor am Lyceum-Hosianum
 in Braunsberg. Mitgl. d. H. d. Abgeordneten.
 Drenckhahn, Direktor des städt. Gymnasiums
 in Mühlhausen (Pr. Sachsen.)
 Dr. Duden, Direktor des kgl. Gymnasiums in
 Hersfeld.
 Dunker, Oberlehrer am kgl. Gymnasium in
 Hadersleben.
 Dr. von Dyck, o. Professor an der Technischen
 Hochschule in München.
 Dr. Ebeling, Oberlehrer a. d. 4. städt. Realschule
 in Berlin.
 Dr. Elster, Geh. O. Reg.-Rat und vortr. Rat im
 Kultusministerium Berlin.
 Dr. Elster, Professor, Oberlehrer am herzogl.
 Gymnasium in Wolfenbüttel.
 Erbe, Rektor des kgl. Gymnasiums in Ludwigs-
 burg.
 Dr. Erdmann, o. Professor an der Universität Bonn.
 Dr. Eucken, Geh. Hofrat, o. Professor an der
 Universität Jena.
 Dr. Eulenburg, Geh. Medizinalrat, ao. Professor
 an der Universität Berlin.
 Evers, Professor, Direktor des städt. Gymna-
 siums in Barmen.
 Dr. Fauth, Professor, Direktor des städt. u. kgl.
 Gymnasiums in Hörter.
 Fiedler, Zeichenlehrer am kgl. Gymnasium in
 Flensburg.
 Dr. Finke, o. Professor an der Universität Frei-
 burg i. Br.
 Dr. Flügge, Geh. Med.-Rat, o. Professor an der
 Universität Breslau.
 Dr. Richard Foerster, Geh. Reg.-Rat, o. Prof.
 a. d. Universität Breslau.
 Franck, Professor u. Lehrer an der kgl. Kunst-
 schule in Berlin.
 Dr. Fränkel, Prof. an der Universität Halle a. S.
 Dr. Franz, Direktor des städt. Matthias Claudius-
 Gymnasiums in Wandsbek.
 Dr. Freudenthal, o. Professor an der Univer-
 sität Breslau.
 Dr. Friedel, Provinzial-Schulrat in Stettin.
 Dr. Fries, Geh. Reg.-Rat, Direktor der Francke-
 schen Stiftungen, o. Hon.-Professor an der Uni-
 versität Halle a. S.
 Dr. Fritzsche, Professor, Oberlehrer am städt.
 Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster
 in Berlin.
 Dr. Fuchs, Geh. Reg.-Rat, o. Professor a. d. Uni-
 versität Berlin.
 Dr. Fügner, Professor, Oberlehrer am kgl. Kais.
 Wilh. Gymnasium in Hannover.
 Dr. Bruno Gebhardt, Professor an der 4. städt.
 Realschule in Berlin.

- Dr. hon. Geitel, Professor, Oberlehrer am herzogl. Gymnasium in Wolfenbüttel.
- Dr. Genniges, Direktor des kgl. Gymnasiums in Konitz.
- Dr. Genz, Professor, Geh. Reg.- u. Prov.-Schulrat in Berlin.
- Dr. Gercken, Professor, Oberlehrer am kgl. Realgymnasium in Perleberg.
- Gerschmann, Oberlehrer am städt. Realgymnasium in Königsberg i. Pr.
- Dr. Geyer, Professor, Oberlehrer am städt. Gymnasium in Dortmund.
- Dr. Gneisse, Professor, Oberlehrer am kaiserl. Lyceum in Strassburg i. E.
- Dr. Goebel, Geh. Reg.-Rat, Gymnasialdirektor a. D., Mitgl. d. H. d. Abg. Fulda.
- Dr. Goldbeck, Oberlehrer am städt. Luisenstädt. Gymnasium in Berlin.
- Dr. Goldscheider, Professor, Direktor des städt. Gymnasiums in Mülheim (Rhein.)
- Gossner, Regierungs-Rat, Justitiar u. Verwaltungsrat im Prov.-Schulkoll. in Coblenz
- Grimm, Stadtrat, Frankfurt a. M.
- Dr. Gropp, Professor, Direktor der städt. Oberrealschule in Charlottenburg.
- Dr. Grosse, Geh. Reg.-Rat, Professor, Direktor des kgl. Willh. Gymnasiums in Königsberg i. Pr.
- Grühl, Geh. Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Kultusministerium Berlin.
- Dr. Grünbaum, Prof., Oberlehrer an der kgl. Ritterakademie in Brandenburg a. H.
- Dr. Gruppe, Professor am städt. Askanischen Gymnasium in Berlin.
- Dr. Hälfmann, Direktor der städt. Realschule in Eisleben.
- Dr. R. Hannecke, Professor, Oberlehrer am kgl. Gymnasium in Köslin.
- D. Dr. Harnack, o. Professor an der Universität Berlin.
- Dr. Harnisch, Direktor der städt. Realschule in Cassel.
- Dr. med. A. Hartmann in Berlin.
- Dr. Hauck, Geh. Reg.-Rat, Professor an der Technischen Hochschule in Charlottenburg.
- Dr. Ad. Hauffen, ao. Professor an der deutschen Universität in Prag.
- Dr. Hausknecht, Professor, Direktor der städt. Ober-Realschule in Kiel.
- Dr. Hechelmann, Geh. Reg.-Rat., Provinzial-Schulrat in Münster.
- Dr. Heidrich, Professor, Direktor des kgl. Gymnasiums in Nakel.
- Heinrich, Oberlehrer an der städt. Realschule in Sonderburg.
- Dr. Henke, Professor, Direktor des Gymnasiums in Bremen.
- Dr. Hense, Professor, Direktor des kgl. Gymnasiums in Paderborn.
- Dr. Hermann, Professor, Oberlehrer am städt. Askanischen Gymnasium in Berlin.
- D. Dr. Herrmann, o. Professor an der Universität Marburg i. H.
- Dr. Henbaum, Oberlehrer am städt. Lessing-Gymnasium in Berlin.
- Dr. Heynacher, Professor, Direktor des kgl. Gymnasiums Andreanums in Hildesheim
- Heyne, Professor, Oberlehrer am städt. Falk-Realgymnasium in Berlin.
- Dr. Heyne, Geh. Reg.-Rat, o. Professor an der Universität Göttingen.
- Dr. Hintzmann, Direktor der städt. Oberrealschule in Elberfeld.
- Dr. van Hoffs, Professor, Oberlehrer am kgl. Gymnasium in Coblenz.
- Dr. A. Höfler, k. k. Schulrat, Professor an Gymnasium d. k. k. Theresianischen Akademie Privatdocent an der Universität Wien.
- Dr. Hoffeld, Professor, Prov. Schulrat in Breslau
- Dr. Holthausen, ao. Professor an der Universität Kiel.
- Dr. Holzmüller, Professor, Realschul-Direktor a. D. in Hagen i. W.
- Dr. Holzweissig, Direktor des kgl. Dom-Gymnasiums in Magdeburg.
- Dr. Höpfner, Geh. Ober-Reg.-Rat, Kurator der Universität Göttingen.
- Dr. Hubatsch, Direktor des städt. Realgymnasiums in Charlottenburg.
- Dr. Huckert, Professor, Oberlehrer am städt. Realgymnasium in Breslau.
- Dr. Joh. Huemer, k. k. Hofrat u. Landesschulinspektor im Ministerium für Kultus u. Unterricht in Wien.
- Dr. Huther, Gymnasialoberlehrer a. D., Heidelberg
- Dr. Jaeger, Geh. Reg.-Rat, o. Hon.-Professor an der Universität Bonn.
- Dr. Jahnke, Direktor der deutschen Schule in Brüssel.
- Dr. Jansen, Professor, Direktor des städt. Realgymnasiums in Münster i. W.
- Dr. Imelmann, Professor, Oberlehrer am kgl. Joachimthalschen Gymnasium in Berlin.
- Dr. Jonas, Direktor des kgl. Gymnasiums in Köslin.
- Dr. Irmer, Professor, Redakteur der Kreuzzeitung, Mitgl. d. H. d. Abg. in Berlin.
- Dr. Kaegi, o. Professor an der Universität in Zürich.
- Dr. Kaiser, Provinzial-Schulrat in Kassel.
- Dr. Kammer, Ober- u. Geh. Reg.-Rat, Professor, Dir. des Kgl. Provinzial-Schul-Kollegiums in Königsberg i. Pr.
- D. Dr. Kautzsch, o. Professor an der Universität Halle.
- D. Kawerau, Konsist.-Rat, o. Professor an der Universität Breslau.
- Dr. Kehr, Direktor der kgl. Ritter-Akademie in Brandenburg a. H.
- Dr. Kettner, Professor, Oberlehrer an der kgl. Landesschule Pforta.
- Dr. Kiepert, Geh. Reg.-Rat., Professor an der Technischen Hochschule in Hannover.
- Dr. J. Kiessling, Professor am Johanneum in Hamburg.
- Dr. Kirchhoff, o. Professor an der Universität Halle a. S.
- Dr. Kirchner, Geh. Ober-Med.-Rat und vortrag. Rat i. Kultusministerium, ao. Professor an der Universität Berlin.
- Dr. Klatt, Professor, Oberlehrer am städt. Lessing-Gymnasium in Berlin.
- Dr. Klein, Geh. Reg.-Rat, o. Professor an der Universität Göttingen.
- D. Dr. Kleinert, Ober Kons. Rat, o. Professor an der Universität Berlin.

- e. Konsist.-Rat. o. Professor an der
sität Göttingen.
Kobilinski. Oberlehrer am Wilhelms-
sium in Königsberg i. Pr.
oldewey, Schulrat. Prof., Direktor des
-Katharineum in Braunschweig.
önig. o. Professor an der Universität
so. Geh. Ober-Reg.-Rat und vortrag.
Kultusministerium Berlin.
hwitz, o. Professor an der Universität
g i. H.
r. Geh. Ober-Reg.-Rat, Gen.-Direktor d.
tsarchive und des Geh. Staatsarchivs
tenburg.
ster, Professor, Oberlehrer am Real-
sium in Iserlohn.
er, o. Professor an der Universität
hmann, Direktor des kgl. Gymnasiums
zig.
rg, Oberlehrer am städt. Gymnasium in
lorf.
tzer, Oberlehrer am kgl. Friedr. Wilh-
sium in Cöln.
atscheck, Professor, Chef-Redakteur
zeitung, Mitgl. d. H. d. Abg. in Berlin.
er, Professor, Geh. Schulrat in Dessau.
o, ao. Professor an der Universität Bonn.
e, Geh. Reg.-Rat in Danzig.
er, Geh. Reg.-Rat, Professor, Direktor
Wilhelms-Gymnasiums in Berlin.
n, Zeichenlehrer am städt. Realgym-
in Altona.
Professor, Oberlehrer am kgl. Real-
ium in Wiesbaden.
emann, ao. Professor an der Universität
g i. H.
g, Oberlehrer am kgl. Luisen-Gymnasium
in.
ahmeyer, Ober- und Geh. Reg.-Rat,
r des Provinzial-Schulkollegiums in
Professor, Direktor des städt. Real-
iums in Barmen.
erhirt, Oberlehrer am Gymnasium in
rg.
re, Geh. Reg.-Rat, Professor an der
schen Hochschule in Charlottenburg.
recht, o. Professor an der Universität
graf, Professor am Wilh.-Gymnasium in
n.
sberg, Oberl. am kgl. Gymnasium in
in O. Pr.
r, Direktor des städt. Friedr. Werder-
gymnasiums in Berlin.
Friedrich Lange, Redakteur der Deut-
zeitung in Berlin.
r, o. Professor an d. Universität Tübingen.
vitz, Professor, Oberlehrer am herzogl.
sium Ernestinum in Gotha.
Direktor des städt. Johannes-Gymna-
Breslau.
lotz, Direktor des kgl. Gymnasiums
wedel.
Dr. Rudolf Lehmann, Professor, Oberlehrer am
städt. Luisenstädtischen Gymnasium, Privat-
docent an der Universität Berlin.
Dr. Max Lehmann, Geh. Reg.-Rat, o. Pro-
fessor an der Universität Göttingen.
Dr. R. Lehmann, o. Professor, an der Akademie
in Münster i. W.
Lic. Dr. Leimbach, Prov.-Schulrat in Hannover.
Leitritz, Oberlehrer am kgl. Marienstiftsgymna-
sium in Stettin.
Dr. Lenssen, Prof. Prov.-Schulrat in Hannover.
Dr. Lentz, Professor, Oberlehrer am kgl. Gym-
nasium in Rastenburg.
Dr. Leo, o. Professor an der Universität Göttingen.
Dr. Leonhard, Prof., Oberlehrer am Bismarck-
Gymnasium in Dt. Wilmersdorf b. Berlin.
Dr. Leuchtenberger, Geh. Reg.-Rat, Direktor
des kgl. Friedr. Wilh.-Gymnasiums in Cöln.
Dr. Lexis, Geh. Reg.-Rat, o. Professor an der
Universität Göttingen.
Dr. Liedtke, Oberlehrer am städt. Realgymnasium
in Barmen.
Dr. Lindner, Geh. Reg.-Rat, o. Professor an der
Universität Halle a. S.
Dr. Lingen, Professor, Oberlehrer am städt. Gym-
nasium in Düsseldorf.
Dr. Lipps, o. Professor an der Universität München.
Dr. Litzmann, o. Professor an der Universität
Bonn.
Loeber, Professor, Direktor des kgl. Gymnasiums
in Kiel.
Dr. Loos, k. k. Landesschulinspekt. zu Linz a. d. D.
Dr. Lorentz, Oberlehrer am kgl. Gymnasium in
Sorau.
Dr. Lorenz, o. Professor an der Universität Jena.
Loew, Professor, Oberlehrer am kgl. Kaiser
Wilhelm-Realgymnasium in Berlin.
Dr. Lüdeling, ständiger Mitarbeiter am kgl.
Meteorologischen-Magnetischen Observatorium
in Potsdam.
Dr. Ludwig, Geh. Reg.-Rat, o. Professor an der
Universität Bonn.
Lutsch, Direktor des kgl. Gymnasiums in
Kreuznach.
Dr. Mangold, Professor, Oberlehrer am städt.
Askanischen Gymnasium in Berlin.
Dr. Mareks, o. Professor an der Universität
Heidelberg.
Dr. Friedr. Mareks, Oberlehr. am kgl. Friedrich
Wilhelms-Gymnasium in Köln.
Dr. Martius, o. Professor an der Universität
Kiel.
Masberg, Professor, Direktor der städt. Real-
schule in Düsseldorf.
Dr. Matthaei, ao. Professor an der Universität
Kiel.
Dr. Matthias, Geh. Reg.-Rat u. vortrag. Rat im
Kultusministerium Berlin.
Dr. Maurer, Direktor der kgl. Oberrealschule
in Saarbrücken.
Dr. Meiners, Oberlehrer am städt. Gymnasium in
Elberfeld.
Dr. Meinertz, Geh. Ober-Regierungsrat u. vor-
tragender Rat im Kultusministerium Berlin.
Dr. Meltzer, Professor, Rektor des Wettiner
Gymnasiums in Dresden.
Dr. Menge, Direktor des städt. Progymnasiums in
Boppard.

- Dr. Mertens, Direktor des städt. Progymnasiums in Brühl.
- Dr. Metger, Prof. am kgl. Gymnasium in Flensburg, Mitgl. d. II. d. Abg.
- Dr. Meusel, Professor, Direktor des städt. Köllnischen Gymnasiums in Berlin.
- Dr. Mey, Oberlehrer am städt. Gymnasium in Dortmund.
- Dr. Meyer, Professor, Direktor des städt. Luisenstädtischen Realgymnasiums in Berlin.
- Dr. Meyer, Prov.-Schulrat in Coblenz.
- Dr. Michaelis, Prov.-Schulrat in Berlin.
- Dr. Milkau, Ober-Bibliothekar a. d. Universitäts-Bibliothek, Hilfsarbeiter im Kultusministerium Berlin.
- Mohn, Professor an der kgl. Kunstschule in Berlin.
- Moldenhauer, Professor, Oberlehrer am kgl. Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Cöln.
- Dr. Montag, Geh. Reg.-Rat, Provinzial-Schulrat in Breslau.
- Dr. Morsbach, o. Professor an der Universität Göttingen.
- Dr. Mücke, Professor, Direktor d. kgl. Klosterschule in Ilfeld.
- Dr. Muff, Professor, Rektor der kgl. Landesschule Pforta.
- Mülder, Oberlehrer am kgl. Gymnasium Andream in Hildesheim.
- Dr. Müllenhoff, Professor, Direktor der 7. Realschule in Berlin.
- Dr. H. Müller, Professor, Direktor des städt. Luisenstädt. Gymnasiums in Berlin.
- Dr. Münch, Geh. Reg.-Rat, o. Hon.-Professor an der Universität Berlin.
- Dr. Nath, Oberlehrer, schultechnischer Mitarbeiter im Provinzial-Schulkollegium in Berlin.
- Dr. Natorp, o. Professor an der Universität Marburg i. H.
- Dr. Nelson, Professor, Prov.-Schulrat in Coblenz.
- Dr. Neubauer, Oberlehrer an der lat. Hauptschule in Halle a. S.
- Dr. Nieberding, Provinzial-Schulrat in Breslau.
- Dr. Nissen, Geh. Reg.-Rat, o. Professor an der Universität Bonn.
- Dr. Noack, Professor, Direktor des städt. Realgymnasiums in Frankfurt a. O.
- Nodnagel, Geh. Ober-Schulrat in Darmstadt.
- Dr. Norden, o. Professor an der Universität Breslau.
- Dr. Norrenberg, Oberlehrer, schultechnischer Mitarbeiter am Prov.-Schulkollegium in Posen.
- J. Omura, Professor an der kais. Adolsschule in Tokyo.
- Dr. Ostermann, Provinzial-Schulrat in Breslau.
- Dr. Otto, Provinzial-Schulrat in Cassel.
- Dr. Paehler, Geh. Reg.-Rat, Prov.-Schulrat in Cassel.
- Dr. Paetzoldt, Direktor des kgl. Gymnasiums in Breg.
- Dr. Pahde, Oberlehrer am städt. Realgymnasium in Krefeld.
- Dr. Pallat, Professor, Museums-Vorsteher, Hilfsarbeiter im Kultusministerium Berlin.
- Dr. Paulsen, o. Professor an der Universität Berlin.
- Dr. Perle, Direktor der städt. Oberrealschule in Halberstadt.
- Dr. Peters, Oberlehrer am kgl. Gymnasium in Düsseldorf.
- Dr. Peters, Reg.-Assessor, Verwaltungs-Rat und Justitiarius Prov.-Schulkoll. in Posen.
- Dr. Petersdorff, Direktor des kgl. Gymnasiums in Strehlen.
- Dr. Pfuhl, Professor, Oberlehrer am kgl. Mariengymnasium in Posen.
- Pietzker, Professor, Oberlehrer am kgl. Gymnasium in Nordhausen.
- Dr. Pilger, Geh. Reg.-Rat, Prov.-Schulrat in Berlin.
- D. Polte, Geh. Reg.-Rat, Prov.-Schulrat in Posen.
- Dr. Poske, Professor, Oberlehrer am städt. Askanischen Gymnasium in Berlin.
- Dr. Puls, Oberlehrer am kgl. Gymnasium Christianeum in Altona.
- Quade, Professor, Direktor des kgl. Gymnasiums in Meseritz.
- Dr. Quichl, Direktor der städt. Oberrealschule in Kassel.
- Quossek, Direktor der städt. Ober-Realschule in Krefeld.
- Dr. Ratzel, o. Professor an der Universität Leipzig.
- Dr. Rehmke, o. Professor an der Universität Greifswald.
- Dr. Rehrmann, Professor, Studiendirektor an der Haupt-Kadettenanstalt in Gr.-Lichterfelde.
- Dr. Rein, Geh. Reg.-Rat, o. Professor an der Universität Bonn.
- Dr. Reinhardt, Professor, Direktor der 2. Realschule in Berlin.
- Dr. Reinhardt, Geh. Reg.-Rat, Direktor des städt. Goethe-Gymnasiums in Frankfurt a. M.
- Dr. Reinke, Geh. Reg.-Rat, o. Professor an der Universität Kiel.
- D. Reischle, o. Professor an der Universität Halle a. S.
- Dr. Rethwisch, Professor, Direktor des kgl. Kaiserin-Augusta-Gymnasiums i. Charlottenburg.
- Dr. Reuter, Direktor des kgl. Gymnasiums in Demmin.
- Dr. Richter, Professor, Direktor des kgl. Prinz Heinrich-Gymnasiums in Schöneberg.
- Dr. Riehl, Hofrat, o. Professor an der Universität Halle a. S.
- Dr. Ritter, Geh. Reg.-Rat, o. Professor an der Universität Bonn.
- Dr. Rother, Gymnasial-Professor in Düsseldorf.
- Dr. Rothfuchs, Geh. Reg.-Rat, Provinzial-Schulrat in Münster i. W.
- Dr. Sachau, Geh. Reg.-Rat, Direktor des Seminar für Orient-Sprachen, o. Professor an der Universität Berlin.
- Dr. Sachse, Reg.- u. Schulrat in Hildesheim.
- Dr. von Sallwürk, Geh. Hofrat, Mitglied der Ober-Schulrats in Karlsruhe.
- Sander, Schulrat der freien Hansestadt Bremen.
- Dr. Sattler, Geh. Reg.-Rat, Direktor der Staats Archive in Berlin, Mitgl. d. II. d. Abg.
- Dr. Schaarschmidt, Geh. Reg.-Rat, Bibl.-Direkt a. D., o. Hon.-Professor an der Universität Bonn.
- Schäfer, Professor, Direktor des städt. Lyceum I. in Hannover.
- Dr. Schäfer, o. Professor an der Universität Heidelberg.

- Schaube**, Professor, Oberlehrer am kgl. Gymnasium in Brieg, Mitgl. d. H. d. Abg.
- Schilling**, Professor, Oberlehrer am kgl. Gymnasium in Glogau.
- Dr. Schloe**, Geh. Reg.-Rat, Direktor des städt. Realgymnasiums in Altona.
- Dr. Schlemmer**, Oberlehrer am kgl. Gymnasium in Treptow a. R.
- Dr. Schmidt**, Geh. Ober-Reg.-Rat u. vortr. Rat im Kultusministerium Berlin.
- Dr. Schotten**, Direktor der städt. Oberrealschule in Halle a. S.
- Dr. O. Schröder**, Professor, Oberlehrer am kgl. Joachimthalschen Gymnasium in Berlin.
- Dr. Schröder**, o. Professor an der Universität Marburg i. H.
- Dr. Schulte**, o. Professor an der Universität Breslau.
- Dr. Schulte-Tigges**, Direktor des städt. Realgymnasiums in Lüdenscheid.
- Dr. P. Schultze**, Professor, Oberlehrer am kgl. Wilhelmsgymnasium in Berlin.
- Dr. G. Schulze**, Direktor des kgl. Französischen Gymnasiums in Berlin.
- Dr. Schwering**, Professor, Direktor des kgl. Aposteln-Gymnasiums in Köln.
- Dr. Schwertzell**, Direktor des städt. Gymnasiums in Solingen.
- D. Seeberg**, o. Professor an der Universität Berlin.
- Dr. Sieglin**, o. Professor an der Universität Berlin.
- Dr. Simon**, Professor, Oberlehrer am kaiserl. Lyceum in Strassburg i. E.
- Dr. Slaby**, Geh. Reg.-Rat, Professor an der Technischen Hochschule in Charlottenburg.
- Dr. Spiess**, Direktor des städt. Gymnasiums in Bochum.
- Dr. Stückel**, o. Professor an der Universität Kiel.
- Dr. Stahl**, Geh. Reg.-Rat, o. Professor an der Akademie Münster i. W.
- Dr. Steinbart**, Direktor des städt. Realgymnasiums in Duisburg.
- Dr. Steinecke**, Direktor des städt. Realgymnasiums in Essen.
- Dr. Stimming**, o. Professor an der Universität Göttingen.
- Dr. Storek**, Geh. Reg.-Rat, o. Professor an der Akademie Münster i. W.
- Dr. Strauch**, o. Professor an der Universität Halle a. S.
- Dr. Stutzer**, Professor, Direktor des städt. Gymnasiums in Görlitz.
- Dr. Suchier**, o. Professor an der Universität Halle a. S.
- Dr. Tendering**, Professor, Direktor des Realgymnasiums des Johanneums in Hamburg.
- Thalheim**, Provinzial-Schulrat in Breslau.
- Dr. Thomé**, Professor, Direktor der städt. Realschule in Köln.
- Tilmann**, Regierungsassessor, Hilfsarbeiter im Kultusministerium Berlin.
- Dr. Trautmann**, o. Professor an der Universität Bonn.
- Trosien**, Geh. Ober-Reg.-Rat, Direktor des Prov.-Schulkollegiums in Magdeburg.
- Dr. Tschirch**, Oberlehrer am städt. Reagymnasium in Brandenburg a. H.
- Dr. Ulbrich**, Professor, Direktor des städt. Dorotheenstädt. Realgymnasiums in Berlin.
- Dr. Vaihinger**, o. Professor an der Universität Halle a. S.
- Viehoff**, Direktor der städt. Oberrealschule in Düsseldorf.
- Dr. Viereck**, Professor, Oberlehrer an der städt. Oberrealschule in Braunschweig.
- Dr. Viertel**, Professor, Direktor des kgl. Gymnasiums in Göttingen.
- Dr. Vogel**, Geh. Reg.-Rat und Prov.-Schulrat in Berlin.
- D. Dr. Vogel**, Geh. Schulrat in Dresden.
- Dr. Vogt**, o. Professor an der Universität Breslau.
- Dr. Voigt**, Professor, Stadt-Schulrat in Berlin.
- Dr. Volkelt**, o. Professor an der Universität Leipzig.
- Dr. Wagner**, Geh. Reg.-Rat, o. Professor an der Universität Göttingen.
- Waldeck**, Professor, Oberlehrer am fürstl. Gymnasium in Corbach.
- Walter**, Direktor der städt. Musterschule in Frankfurt a. M.
- Dr. Walter**, o. Professor an der Universität Königsberg i. Pr.
- Dr. Wangerin**, o. Professor an der Universität Halle a. S.
- Dr. Waetzoldt**, Professor, Geh. Reg.-Rat und vortr. Rat im Kultusministerium Berlin.
- Dr. Wehrmann**, Direktor der städt. Oberrealschule in Bochum.
- Dr. O. Weise**, Professor, Oberlehrer am herzogl. Gymnasium in Eisenberg S. A.
- D. Dr. Weiss**, Wirkl. Ober-Kons.-Rat, o. Professor an der Universität Berlin.
- Dr. Weissenfels**, Professor, Oberlehrer am kgl. Französischen Gymnasium in Berlin.
- Dr. Weisweiler**, Direktor des kgl. Gymnasiums in Münsteriefel.
- Dr. Wellmann**, Oberlehrer am kgl. Marienstifts-Gymnasium in Stettin.
- Dr. Wendland**, Oberlehrer am städt. Köllnischen Gymnasium in Berlin.
- Dr. Wendt**, Geh. Rat, Oberschulrat, Direktor des grossherzogl. Gymnasiums in Karlsruhe i. B.
- Dr. Weniger**, Geh. Hofrat, Direktor des grossherzoglichen Wilh. Ernestinischen Gymnasiums in Wemar.
- Dr. Wernicke**, Direktor der städt. Oberrealschule, Professor an der Technischen Hochschule in Braunschweig.
- Dr. Wessel**, Professor, Direktor des kgl. Gymnasiums in Wittstock.
- Wetekamp**, Oberlehrer am städt. Gymnasium z. heil. Geist in Breslau, Mitgl. d. H. d. Abg.
- Dr. Wetzel**, Professor, Direktor des kgl. Gymnasiums an Marzellen in Köln.
- Wickenhagen**, Professor, Oberlehrer am kgl. Gymnasium in Rendsburg.
- Dr. Widmann**, Direktor des kgl. Gymnasiums in Hadamar.
- Dr. von Wilamowitz-Moellendorff**, Geh. Reg.-Rat, o. Professor an der Universität Berlin.
- Dr. Wilmanns**, Geh. Reg.-Rat, o. Professor an der Universität Bonn.

- Dr. **Wimmenauer**, Professor, Oberlehrer am kgl. Gymnasium in Moers.
- Dr. **Wissowa**, o. Professor an der Universität Halle a. S.
- Dr. **Wohlrab**, Professor, Oberschulrat, Rektor des kgl. Gymnasiums in der Neustadt Dresden.
- Wolff**, Professor, Direktor der kgl. Domschule in Schleswig.
- Dr. **Wossidlo**, Geh. Reg.-Rat, Gymnasialdirektor a. D. in Tarnowitz.
- Dr. **Wulff**, Professor, Oberlehrer am städt. Goethe-Gymnasium in Frankfurt a. M.
- Dr. **Zange**, Professor, Direktor des kgl. Realgymnasiums in Erfurt.
- Dr. **Zöhme**, Direktor des städt. Gymnasiums in Steudal.
- Dr. **Ziegler**, o. Professor an der Universität Strassburg i. E.
- Dr. **Ziehen**, Oberstudiendirektor des kgl. Kadettenkorps Berlin.
- Dr. **Ziemer**, Professor, Oberlehrer am kgl. Gymnasium in Kolberg.

Inhalt des soeben erschienenen ersten Heftes:

Zur Einführung von Geh. Reg.-Rat Dr. A. Matthias in Berlin.

I. Abhandlungen.

Die Gleichwertigkeit der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen auf dem Gebiete der ethisch bedeutsamsten Lehrfächer von Professor Dr. P. Geyer in Dortmund.

Die Geschichte des ersten preußischen Schulgesetzentwurfes von Oberlehrer Dr. A. Heubaum in Berlin.

Die Erziehung zum Urteil von Geh. Reg.-Rat Professor Dr. W. Münch in Berlin.

Zur römischen Kaisergeschichte von Oberlehrer Dr. J. Kreuzer in Köln.

Zur Behandlung der römischen Kaisergeschichte auf der Schule von Professor D. Dr. A. Harnack in Berlin.

Die Frage der Gymnasial- und Realschulbildung in Frankreich von Oberlehrer Dr. J. Caro in Frankfurt a. M.

II. Bücher-Besprechungen. – III. Vermischtes.

Unterzeichneter bestellt hiermit bei der Buchhandlung von

in

Monatschrift für höhere Schulen, Herausgegeben von

Dr. **R. Köpke**, Geh. Ober-Reg.-Rat und Dr. **A. Matthias**,

Geh. Reg.-Rat, Vortragenden Raten im Kgl. Preuss. Kultusministerium.

für das Jahr 1902. I. Jahrgang.

Probeheft gratis.

==== (Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.) ====

Verlag

Verlag

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Soeben erschienen :

POETARUM GRAECORUM FRAGMENTA

AUCTORE U. DE WILAMOWITZ-MOELLENDORFF COLLECTA.

VOLUMINIS III FASCICULUS PRIOR :

**POETARVM PHILOSOPHORVM
FRAGMENTA**

EDIDIT

HERMANNVS DIELS.

gr. 8. (VIII u. 270 S.) geh. 10 M.

- Vol. I. Poetae heroici, ed. Bethe.
II. Poetae sacri.
 1. oracula, ed. E. Schwartz.
 2. orphica et mystica, ed. A. Dieterich et W. Kroll.
† III. 1. Poetae philosophi, ed. H. Diels 1901. (VIII u. 270 S.) 10 M.
 2. Elegiaci et iambici, ed. W. Schulze.
* IV. Lyrici, }
 V. Tragic, } ed. U. de Wilamowitz-Moellendorff.
VI. VII Comici.
 † VI. 1. Doriensium comoediae nini phylaces,
 ed. G. Kaibel 1899. (VIII u. 256 S.) 10 M.
 * 2. atticorum prisca comoedia, ed. G. Kaibel.
 VII. Atticorum media, nova comoedia.
VIII. IX. Poetae aetatis Hellenisticae, ed. G. Knaack.
 X. 1. Poetae aetatis Romanae, ed. E. Oder.
 2. Proverbia, lusus aenigmata etc.
 3. Adespota.
 XI. Carmina e lapidibus collecta.
 XII. Indices.

Volumina cruce notata sunt edita, asterisco notata ab editoribus propemodum perscripta mox prelo tradentur.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Soeben erschienen:

GRIECHISCHES LESEBUCH

VON

ULRICH VON WILAMOWITZ-MOELLENDORFF.

I. Text.

Erster Halbband.

gr. 8. (XI u. 180 S.) Geb. M. 2.60.

Zweiter Halbband.

gr. 8. (IV u. S. 181—402.) Geb. M. 2.80.

II. Erläuterungen.

Erster Halbband.

gr. 8. (IV u. 126 S.) Geb. M. 2.—.

Zweiter Halbband.

gr. 8. (IV u. S. 127—270.) Geb. M. 2.—.

Die Verlagshandlung hat die Freude, das auf Veranlassung des Königl. Preuss. Kultusministeriums von U. von Wilamowitz-Moellendorf bearbeitete Griechische Lesebuch hiermit der Öffentlichkeit übergeben zu können. Das überall mit Spannung erwartete Werk ist durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Ein ausführlicher Prospekt mit Inhaltsverzeichnis wird auf Wunsch gern übersandt.

GRIECHISCHE ALTERTHÜMER

VON

G. F. SCHOEMANN.

VIERTE AUFLAGE.

NEU BEARBEITET

VON

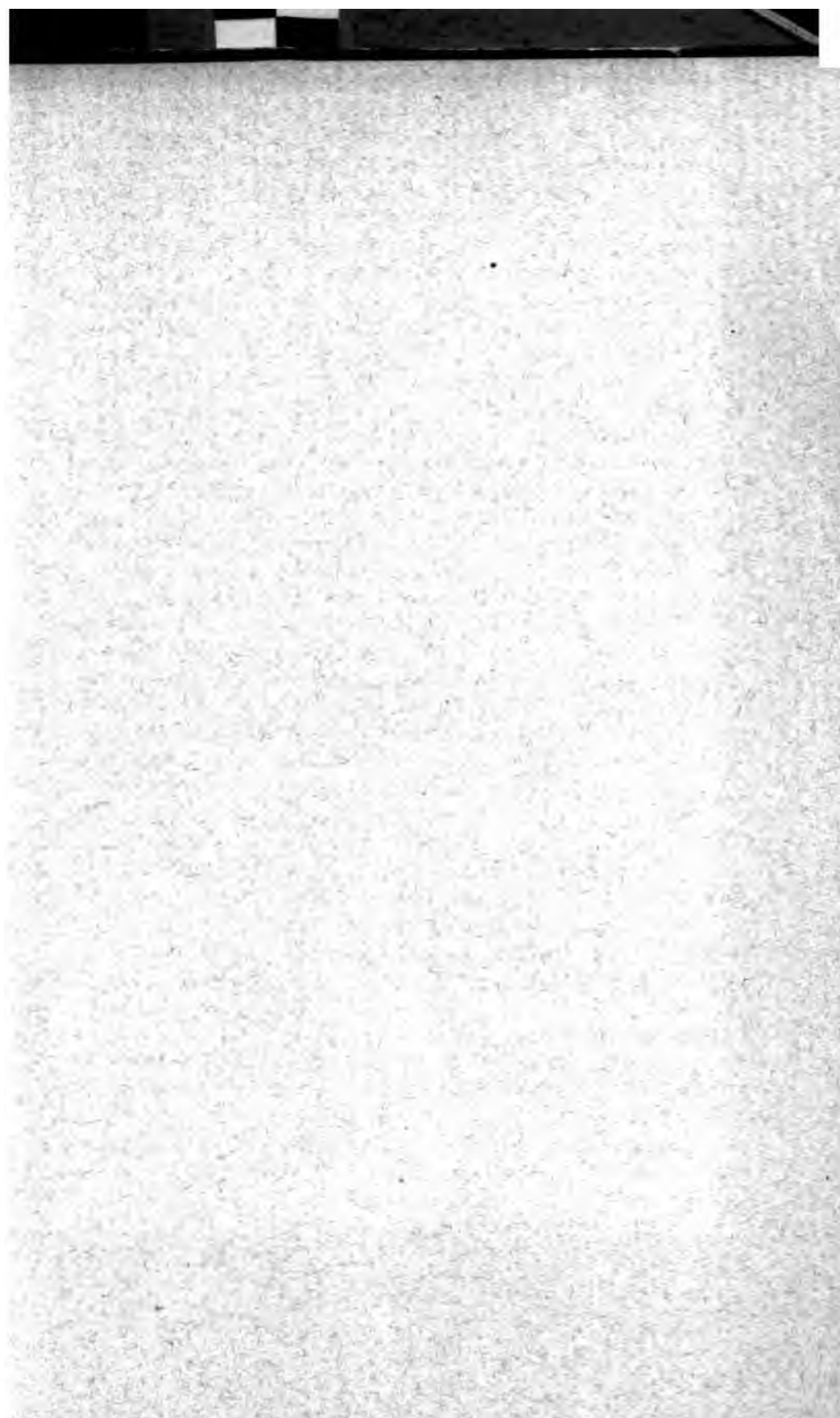
J. H. LIPSIUS.

ZWEITER BAND.

Die internationalen Verhältnisse und das Religionswesen.

gr. 8. (VII u. 644 S.) Geh. 14 M.

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.





UNIVERSITY OF MICHIGAN
SERIALS ACQUISITION

UNIVERSITY OF MICHIGAN



3 9015 02760 8853



